# Reichsgesetzblatt

## Teil I

## Jahrgang 1931

Herausgegeben vom

Reichsministerium des Innern

Berlin 1931 • Reichsverlagsamt

# Der Jahrgang 1931 besteht aus 85 Nummern

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen: »Reichsgesetzblatt Teil I« und »Reichsgesetzblatt Teil II«.

Teil II bringt:

1. Internationale Übereinkommen und dergleichen sowie vertragliche Abkommen zwischen Reich und Ländern, auch soweit sie als Gesetz verkündet sind;
2. Veröffentlichungen, die betreffen:
   a) den Reichshaushalt und das Ortsklassenverzeichnis,
   b) den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht,
   c) innere Angelegenheiten der Wehrmacht,
   d) das Eisenbahnwesen, die Schiffahrt (See- und Binnenschiffahrt) und die Reichswasserstraßen,
   e) die Kohlen- und die Kaliwirtschaft sowie die Industriebelastung,
   f) innere Angelegenheiten des Reichstags und des Reichswirtschaftsrats,
   g) die Reichsbank, die Privatnotenbanken, die Deutsche Golddiskontbank und die Bank für deutsche Industrie-Obligationen.

Alle übrigen Veröffentlichungen erscheinen in Teil I. Teil I enthält außerdem Inhaltsangaben über die in Teil II erschienenen Veröffentlichungen. Das Sachverzeichnis für Teil I umfaßt auch den Teil II; ein besonderes Sachverzeichnis für Teil II wird nicht ausgegeben.

Gedruckt in der Reichsdruckerei

Den fortlaufenden Bezug des Reichsgesetzblatts vermitteln die Postanstalten. Ältere Jahrgänge und einzelne Nummern können nur unmittelbar vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 — Postscheckkonto Berlin 96200 —, bezogen werden.

# Reichsgesetzblatt · Teil I

## Zeitliche Übersicht

### Erstes Halbjahr 1931


| Tag des Gesetzes usw. | Inhalt | Nummer des Stückes | Seite |
|---|---|---|---|
| **1930** Dezember | | | |
| 19. | Verordnung über die vorläufige Feststellung der Verteilungsschlüssel nach § 23b des Finanzausgleichsgesetzes (X. Verteilungsschlüssel). | 2 | 3 |
| 23. | Neunte Verordnung über die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika. | 2 | 4 |
| 24. | Verordnung über Fristverlängerung, betreffend das Gesetz über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens. | 2 | 4 |
| 30. | Verordnung über Änderung des Zollsatzes für Weizen zur Herstellung von Weizenstärke und über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif. | 2 | 4 |
| **1931** Januar | | | |
| 7. | **Gesetz über die dritte Änderung des Reichspostfinanzgesetzes.** | 2 | 3 |
| 9. | Verordnung des Reichspräsidenten über die Beilegung von Schlichtungsstreitigkeiten öffentlichen Interesses. | 1 | 1 |
| 9. | Bekanntmachung der neuen Fassung der §§ 134 bis 164 des Vereinszollgesetzes. | 3 | 5 |
| 10. | Reichsgrundsätze für den Kleinwohnungsbau. | 3 | 9 |
| 15. | Verordnung über die Abführung der Bürgersteuer 1930. | 3 | 10 |
| 15. | Bekanntmachung der Verordnung des Reichsrats vom 15. Januar 1931 über die Vergnügungssteuer. | 3 | 11 |
| 16. | Verordnung über Preisbindungen für Markenwaren. | 3 | 12 |
| 16. | Bekanntmachung auf Grund der Verordnung über Preisbindungen für Markenwaren. | 3 | 13 |
| 20. | Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Vereinigung der Grundbücher und zum Gesetz über das deutsch-polnische Aufwertungsabkommen (Treuhandstellen-Verordnung). | 3 | 11 |
| 20. | Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken. | 3 | 12 |
| 30. | Vierte Verordnung über die Änderung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen. | 4 | 17 |
| 30. | Verordnung über die Herstellung, Verpackung, Lagerung und Einfuhr von Thomasmehl. | 4 | 17 |

| Tag des Gesetzes usw. | Inhalt | Nummer des Stückes | Seite |
|---|---|---|---|
| **1931** Februar | | | |
| 2. | Verordnung über die Befreiung der Grenzgänger aus den Niederlanden von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung. | 4 | 19 |
| 2. | Verordnung über die Befreiung niederländischer landwirtschaftlicher Wanderarbeiter von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung. | 4 | 19 |
| 5. | Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. | 4 | 24 |
| 6. | Verordnung über Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetze (Großhandel). | 4 | 20 |
| 12. | **Gesetz über die Erstattung von Kriegswohlfahrtsausgaben (§ 60 des Finanzausgleichsgesetzes — Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926, Reichsgesetzbl. I S. 203 —).** | 4 | 15 |
| 12. | Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 7. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 165) über die Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetze vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 147) in der Reichsfinanzverwaltung. | 5 | 28 |
| 12. | Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. | 5 | 28 |
| 18. | Verordnung über den Fachausschuß für Krawattenarbeit, Sitz Krefeld. | 5 | 28 |
| 19. | Verordnung über die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes. | 5 | 25 |
| 21. | **Gesetz über die weitere Zulassung von Hilfsmitgliedern im Reichspatentamt.** | 5 | 28 |
| 28. | Verordnung über Finanzstatistik. | 7 | 32 |
| März | | | |
| 2. | Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. | 6 | 30 |
| 4. | **Gesetz zur Änderung des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874.** | 6 | 29 |
| 4. | **Drittes Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt.** | 6 | 29 |
| 5. | Verordnung über Änderung des Zollsatzes für Roggen. | 7 | 62 |
| 6. | Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung von Maßnahmen, die auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung getroffen sind. | 7 | 32 |
| 12. | **Drittes Gesetz über die Eintragung von Hypotheken und Schiffspfandrechten in ausländischer Währung.** | 7 | 31 |
| 12. | **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten.** | 7 | 32 |
| 16. | **Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes.** | 8 | 63 |

| Tag des Gesetzes usw. | Inhalt | Nummer des Stückes | Seite |
|---|---|---|---|
| **1931** März | | | |
| 16. | Bekanntmachung der neuen Fassung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes. | 8 | 64 |
| 16. | Verordnung über die dritte Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927. | 8 | 67 |
| 17. | Verordnung zur Änderung der Einkommensgrenzen im § 62 des Reichsversorgungsgesetzes. | 8 | 68 |
| 20. | Verordnung zur Ausführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Siebenter Teil, Kapitel III (Gemeinnützigkeitsverordnung, Reichsgesetzbl. I S. 593). | 9 | 73 |
| 23. | **Zweites Gesetz über die Mündelsicherheit von Wertpapieren und Forderungen.** | 9 | 69 |
| 24. | Zweite Verordnung über die Unterstellung eines weiteren Betäubungsmittels unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes. | 9 | 76 |
| 24. | Verordnung zur Änderung der Verordnungen über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom 19. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 635). | 9 | 76 |
| 24. | Ausführungsbestimmungen für die Übernahme von Bürgschaften zugunsten des Kleinwohnungsbaues. | 16 | 137 |
| 25. | **Gesetz über die Entschädigung der gewerbsmäßigen Stellenvermittler.** | 9 | 69 |
| 25. | Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Entschädigung der gewerbsmäßigen Stellenvermittler. | 9 | 72 |
| 25. | Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen. | 12 | 83 |
| 26. | Verordnung über die Auflösung des Reichswasserschutzes. | 10 | 78 |
| 27. | Verordnung über den Zusammenschluß der Zuckerindustrie. | 12 | 86 |
| 27. | Verordnung über Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer für alte Personenkraftwagen. | 12 | 100 |
| 27. | Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Disziplinarhof für richterliche Militärjustizbeamte usw. vom 29. März 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 334). | 13 | 110 |
| 27. | Verordnung über Änderung des Ausmahlungssatzes für Roggenmehl nach dem Brotgesetze. | 14 | 128 |
| 28. | **Gesetz gegen Waffenmißbrauch.** | 10 | 77 |
| 28. | Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung einer auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung getroffenen Maßnahme. | 10 | 78 |
| 28. | Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen. | 11 | 79 |

| Tag des Gesetzes usw. | Inhalt | Nummer des Stückes | Seite |
|---|---|---|---|
| **1931** | | | |
| März | | | |
| 28. | **Gesetz über Zolländerungen.** | 13 | 101 |
| 28. | **Gesetz über Zolländerungen.** | 13 | 102 |
| 28. | Bekanntmachung der neuen Fassung des Biersteuergesetzes. | 13 | 110 |
| 28. | Bekanntmachung über die Auflösung der Vertretung der Reichsregierung in München. | 14 | 127 |
| 28. | Verordnung über die Verteilung der italienischen Liquidationsüberschüsse. | 14 | 128 |
| 30. | **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen.** | 13 | 102 |
| 30. | Zweite Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes. | 14 | 128 |
| 30. | Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen. | 14 | 129 |
| 30. | Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen. | 14 | 130 |
| 30. | Verordnung zur Übertragung der Verwaltung braunschweigischer Landessteuern auf Behörden der Reichsfinanzverwaltung. | 15 | 134 |
| 31. | **Gesetz über Hilfsmaßnahmen für die notleidenden Gebiete des Ostens (Osthilfegesetz).** | 14 | 117 |
| 31. | **Gesetz zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung.** | 14 | 122 |
| 31. | **Gesetz über die Abwicklung der Aufbringungsumlage und die Neugestaltung der Bank für deutsche Industrieobligationen (Industriebankgesetz).** | 14 | 124 |
| 31. | **Gesetz zur Änderung des Lichtspielgesetzes.** | 14 | 127 |
| 31. | Verordnung über die Abgeltung des Reichszuschusses zur Familienwochenhilfe im Rechnungsjahre 1930. | 14 | 130 |
| 31. | Fünfte Verordnung über die Änderung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen. | 15 | 134 |
| 31. | Verordnung zur Durchführung des Dritten Abschnitts (Osthilfe) der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930. | 15 | 134 |
| 31. | Ausführungsbestimmungen zur Verordnung, betreffend Überleitung der Geschäfte des Staatskommissars zur Stützung des ostpreußischen Gütermarkts auf den Kommissar für die Osthilfe. Landstelle Königsberg. | 15 | 135 |
| April | | | |
| 1. | Verordnung über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung »Baumeister« (Baumeisterverordnung). | 14 | 131 |

| Tag des Gesetzes usw. | Inhalt | Nummer des Stückes | Seite |
|---|---|---|---|
| **1931** April | | | |
| 2. | 7. Ergänzung der Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins). | 15 | 135 |
| 2. | 5. Ergänzung der Allgemeinen Ausführungsanweisung zu den Anstellungsgrundsätzen. | 15 | 135 |
| 4. | Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung über Änderung des Ausmahlungssatzes für Roggenmehl nach dem Brotgesetze. | 15 | 136 |
| 8. | **Gesetz zur Verlängerung der Pachtschutzordnung vom 23. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 152).** | 15 | 133 |
| 10. | Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken. | 15 | 136 |
| 13. | Siebente Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof. | 16 | 138 |
| 18. | Achte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof. | 16 | 138 |
| 24. | Verordnung über die Anlegung von Mündelgeld. | 16 | 138 |
| 27. | Erste Verordnung über Änderung der Eichordnung. | 18 | 143 |
| 27. | Verordnung über Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten. | 18 | 145 |
| 30. | Verordnung über Zolländerungen. | 17 | 139 |
| Mai | | | |
| 1. | Verordnung zur Durchführung der Aufwertungsschlußgesetze. | 17 | 140 |
| 1. | Verordnung über die Börsenumsatzsteuer bei Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft. | 17 | 141 |
| 4. | Verordnung über den Fachausschuß für Woll-, Wirk- und Phantasiewaren, Sitz Frankfurt a. M. | 17 | 141 |
| 6. | Verordnung über Zolländerungen. | 17 | 141 |
| 6. | Verordnung über die Prüfung der Krankenkassen. | 18 | 146 |
| 6. | Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennwert von 3 Reichsmark. | 18 | 147 |
| 7. | Verordnung über die Befreiung von der Verpflichtung zur Neueichung der Milchflaschen. | 18 | 147 |
| 15. | Verordnung über das Inkrafttreten des Milchgesetzes. | 19 | 149 |
| 15. | Erste Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes. | 19 | 150 |
| 15. | Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die Faulbrut der Bienen im Freistaat Braunschweig. | 19 | 159 |

| Tag des Gesetzes usw. | Inhalt | Nummer des Stückes | Seite |
|---|---|---|---|
| **1931** | | | |
| Mai | | | |
| 21. | Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Hilfsmaßnahmen für die notleidenden Gebiete des Ostens (Osthilfegesetz) vom 31. März 1931. | 21 | 277 |
| 22. | Bekanntmachung der neuen Fassungen der Reichsabgabenordnung, des Reichsbewertungsgesetzes und des Vermögensteuergesetzes. | 20 | 161 |
| 22. | Bekanntmachung des Wortlauts des Kapitalverkehrsteuergesetzes. | 20 | 241 |
| 22. | Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz und zum Vermögensteuergesetze für die Einheitsbewertung und Vermögensteuerveranlagung nach dem Stande vom 1. Januar 1931 (RBew. VSt. DB. 1931). | 20 | 252 |
| 22. | Verordnung über die Steuerbefreiung gemeinnütziger Wohnungsunternehmen. | 20 | 263 |
| 22. | Verordnung über Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit bei der Kapitalverkehrsteuer. | 20 | 265 |
| 22. | Steuerausschußordnung. | 20 | 267 |
| 26. | Verordnung zur Ausführung des § 91 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. | 21 | 278 |
| Juni | | | |
| 4. | Verordnung über Zolländerungen. | 24 | 336 |
| 5. | Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen. | 22 | 279 |
| 6. | Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen. | 23 | 315 |
| 9. | Bekanntmachung der neuen Fassung des Brotgesetzes. | 24 | 335 |
| 11. | Verordnung über Zolländerungen. | 24 | 336 |
| 11. | Verordnung über die weitere Durchführung der Aufwertung von Pfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen. | 24 | 337 |
| 11. | Verordnung über die Bildung von Ertragswertklassen und Rahmensätzen zur Feststellung der Einheitswerte von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und Weinbaubetrieben für die Einheitsbewertung nach dem Stande vom 1. Januar 1931. | 24 | 338 |
| **11.** | Verordnung über die Behandlung der Kündigungsschreiben nach § 1b des Mieterschutzgesetzes. | 24 | 339 |
| 12. | Verordnung über den Zusammenschluß der Kartoffelstärke-Industrie. | 24 | 339 |
| 15. | Achtzehnte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. | 24 | 341 |

# Druckfehler- und sonstige Berichtigungen

| Berichtigte Stelle Seite | Inhalt | Berichtigung Seite |
|---|---|---|
| **1930** | | |
| 625 | Bekanntmachung der neuen Fassung des Brotgesetzes (vom 10. Dezember 1930). | 28 |
| **1931** | | |
| 19 | Verordnung über die Herstellung, Verpackung, Lagerung und Einfuhr von Thomasmehl (vom 30. Januar 1931). | 30 |
| 79 | Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen (vom 28. März 1931). | 138 |
| 128 | Zweite Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes (vom 30. März 1931). | 159 |

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 *RM*, für Teil II = 1,50 *RM*.

**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt · Teil I

## Zeitliche Übersicht

### Zweites Halbjahr 1931


| Tag des Gesetzes usw. | Inhalt | Nummer des Stückes | Seite |
|---|---|---|---|
| **1931** | | | |
| Juni | | | |
| 20. | Verordnung über Zolländerungen. | 25 | 343 |
| 23. | Verordnung über Zolländerungen. | 25 | 344 |
| 24. | Zweite Verordnung über Entschädigung und Unterstützung im Tabakgewerbe. | 25 | 344 |
| 24. | Verordnung über die von den Trägern der Invaliden- und der Unfallversicherung an die Deutsche Reichspost zu zahlenden Vergütungen. | 25 | 344 |
| 25. | Verordnung über monatliche Voranmeldungen und monatliche Vorauszahlungen bei der Umsatzsteuer. | 25 | 345 |
| 25. | Zehnte Verordnung über die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika. | 25 | 346 |
| 25. | Bekanntmachung der neuen Fassung des § 18 Abs. 1 Nr. 4c und des § 22 des Erbschaftsteuergesetzes. | 25 | 346 |
| 25. | Bestimmungen zur Durchführung der Wertermittlung bei der Erbschaftsteuer (ErbSt. DB. 1931). | 25 | 347 |
| 26. | Verordnung über die Anlegung von Mündelgeld. | 25 | 346 |
| 26. | Zweite Verordnung über Fristverlängerung, betreffend das Gesetz über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens. | 25 | 346 |
| 29. | Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über Hilfsmaßnahmen für die notleidenden Gebiete des Ostens (Osthilfegesetz). | 28 | 355 |
| Juli | | | |
| 2. | Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 Reichsmark. | 28 | 356 |
| 3. | Bekanntmachung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr. | 28 | 357 |
| 6. | Verordnung zur Anderung der Verordnung zur Ausführung des Maisgesetzes. | 28 | 356 |
| 8. | Verordnung des Reichspräsidenten über die Schaffung einer Wirtschaftsgarantie. | 26 | 351 |
| 8. | Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Schaffung einer Wirtschaftsgarantie. | 27 | 353 |
| 9. | Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken. | 31 | 363 |
| 10. | Verordnung zur Anderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland. | 36 | 382 |
| 13. | Verordnung des Reichspräsidenten über die Darmstädter und Nationalbank. | 29 | 359 |

| Tag des Gesetzes usw. | Inhalt | Nummer des Stückes | Seite |
|---|---|---|---|
| **1931** Juli | | | |
| 13. | Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Darmstädter und Nationalbank. | 29 | 359 |
| 13. | Verordnung des Reichspräsidenten über Bankfeiertage. | 30 | 361 |
| 13. | Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über Bankfeiertage. | 30 | 361 |
| 13. | Verordnung über Zolländerungen. | 31 | 363 |
| 14. | Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über Bankfeiertage vom 13. Juli 1931. | 31 | 363 |
| 14. | Verordnung über Zolländerungen. | 31 | 364 |
| 15. | Verordnung des Reichspräsidenten über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach Bankfeiertagen, den Verkehr mit Devisen und über Kursveröffentlichungen. | 32 | 365 |
| 15. | Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Darmstädter und Nationalbank. | 32 | 365 |
| 15. | Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen. | 32 | 365 |
| 15. | Verordnung über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln. | 32 | 366 |
| 15. | Verordnung über die Veröffentlichung von Kursen. | 32 | 368 |
| 15. | Zweite Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen. | 33 | 369 |
| 16. | Zweite Verordnung über die Veröffentlichung von Kursen. | 33 | 369 |
| 16. | Verordnung über die Angabe des Brotgewichts. | 36 | 383 |
| 16. | Neunzehnte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. | 36 | 384 |
| 17. | Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen. | 34 | 371 |
| 18. | Verordnung zur Durchführung der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen. | 35 | 373 |
| 18. | Verordnung des Reichspräsidenten gegen die Kapital- und Steuerflucht. | 35 | 373 |
| 18. | Verordnung des Reichspräsidenten über die Erhebung einer Gebühr für Auslandsreisen. | 35 | 376 |
| 18. | Dritte Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen. | 35 | 376 |
| 18. | Verordnung des Reichspräsidenten. | 35 | 379 |
| 18. | Verordnung des Reichspräsidenten über die Auszahlung von Dienstbezügen. | 36 | 381 |
| 18. | Durchführungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Auszahlung von Dienstbezügen vom 18. Juli 1931. | 36 | 381 |
| 20. | Verordnung des Reichspräsidenten über Zuschläge für Steuerrückstände. | 37 | 385 |
| 21. | Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten gegen Kapital- und Steuerflucht. | 38 | 387 |

| Tag des Gesetzes usw. | Inhalt | Nummer des Stückes | Seite |
|---|---|---|---|
| **1931** Juli | | | |
| 21. | Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Darmstädter und Nationalbank. | 38 | 388 |
| 21. | Vierte Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen. | 38 | 388 |
| 21. | Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Erhebung einer Gebühr für Auslandsreisen. | 38 | 389 |
| 22. | Verordnung des Reichspräsidenten über die Golddeckung der Noten der Privatbanken. | 39 | 391 |
| 22. | Dritte Durchführungsverordnung zum Osthilfegesetz. | 42 | 397 |
| 23. | Fünfte Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen. | 40 | 393 |
| 23. | Verordnung über die Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes. | 42 | 398 |
| 24. | Bekanntmachung der neuen Fassung der Richtlinien für die landwirtschaftliche Entschuldung nach dem Osthilfegesetz. | 44 | 406 |
| 24. | Verordnung über Steuererleichterungen für Kapitalverwaltungsgesellschaften. | 44 | 411 |
| 25. | Verordnung des Reichspräsidenten über die Abwicklung von Börsengeschäften. | 41 | 395 |
| 25. | Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Abwicklung von Börsengeschäften. | 41 | 395 |
| 25. | Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten gegen die Kapital- und Steuerflucht. | 41 | 396 |
| 27. | Verordnung des Reichspräsidenten über die Anmeldung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland. | 43 | 403 |
| 27. | Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Anmeldung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland. | 43 | 403 |
| 27. | Verordnung des Reichspräsidenten über die Beteiligung des Reichs an Gesellschaften. | 43 | 404 |
| 28. | Sechste Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen. | 44 | 405 |
| 28. | Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten gegen Kapital- und Steuerflucht. | 44 | 412 |
| 28. | Erste Durchführungsverordnung zur Aufbringungsumlage. | 45 | 413 |
| 29. | Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 13. Juli 1931 auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs. | 45 | 414 |
| 31. | Vierte Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Darmstädter und Nationalbank. | 46 | 415 |
| 31. | Fünfte Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Darmstädter und Nationalbank. | 47 | 417 |
| 31. | Sechste Verordnung über die Änderung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen. | 49 | 427 |

| Tag des Gesetzes usw. | Inhalt | Nummer des Stückes | Seite |
|---|---|---|---|
| **1931** August | | | |
| 1. | Verordnung des Reichspräsidenten zur Änderung des § 240 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs. | 48 | 419 |
| 1. | Siebente Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen. | 48 | 419 |
| 1. | Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung. | 48 | 421 |
| 1. | Verordnung über die Festsetzung der Beitragssätze in der Krankenversicherung. | 49 | 427 |
| 1. | Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge und zur Ausführung des § 85 des Aufwertungsgesetzes. | 55 | 439 |
| 1. | Bekanntmachung der neuen Fassung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge. | 55 | 441 |
| 3. | Zwanzigste Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. | 49 | 428 |
| 5. | Verordnung des Reichspräsidenten über die Spar- und Girokassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute. | 50 | 429 |
| 5. | Verordnung über die Errichtung eines Fachausschusses für das Konfektionsgewerbe und verwandte Berufsarten in den preußischen Regierungsbezirken Hannover und Hildesheim und im Freistaat Braunschweig. | 55 | 446 |
| 6. | Verordnung über Sparguthaben. | 51 | 431 |
| 6. | Verordnung des Reichspräsidenten zur Änderung der Frist für die Stellung des Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. | 52 | 433 |
| 6. | Verordnung des Reichspräsidenten zur Erleichterung der Erntebewegung. | 52 | 433 |
| 10. | Verordnung des Reichspräsidenten zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen. | 53 | 435 |
| 10. | Bekanntmachung der neuen Fassung der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen. | 53 | 435 |
| 10. | Ausführungsbestimmungen und Richtlinien für die Handhabung der Verordnungen des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 79), vom 17. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 371) und vom 10. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 435). | 53 | 436 |
| 12. | Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung. | 54 | 437 |
| 12. | Einundzwanzigste Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. | 55 | 446 |
| 13. | Siebente Verordnung über die Änderung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen. | 56 | 447 |
| 13. | Verordnung über die Erweiterung des Fachausschusses für das Konfektionsgewerbe, die Wallfahrtsindustrie und die Hosenträgerkonfektion, Sitz Düsseldorf. | 56 | 447 |

| Tag des Gesetzes usw. | Inhalt | Nummer des Stückes | Seite |
|---|---|---|---|
| **1931** August | | | |
| 13. | Verordnung über den Fachausschuß für das Konfektionsgewerbe usw., Sitz Breslau. | 56 | 448 |
| 14. | Verordnung über Zolländerungen. | 56 | 448 |
| 19. | Verordnung über Zolländerungen. | 56 | 448 |
| 20. | Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung. | 58 | 453 |
| 20. | Bekanntmachung auf Grund des § 19 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen zur Realsteuersenkung im Rechnungsjahre 1931 vom 20. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 656). | 59 | 463 |
| 21. | Verordnung über die Verwendung von Inlandshopfen. | 58 | 454 |
| 22. | Verordnung über die Aufhebung einer Gebühr für Auslandsreisen. | 57 | 449 |
| 22. | Verordnung zur weiteren Ausführung der Gemeinnützigkeitsverordnung. | 59 | 463 |
| 23. | Verordnung des Reichspräsidenten über steuerliche Erfassung bisher nicht versteuerter Werte und über Steueramnestie (Steueramnestieverordnung). | 57 | 449 |
| 24. | Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden. | 58 | 453 |
| 24. | Durchführungsbestimmungen zur Steueramnestieverordnung | 58 | 455 |
| 27. | Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Beamtenheimstättengesetzes. | 59 | 461 |
| 28. | Verordnung über Einlagerung von Getreide durch die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft. | 60 | 477 |
| 29. | Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung. | 59 | 461 |
| September | | | |
| 2. | Zweiundzwanzigste Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. | 60 | 488 |
| 3. | Verordnung über die Befreiung ungarischer landwirtschaftlicher Wanderarbeiter von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung. | 60 | 488 |
| 4. | Vierte Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung. | 60 | 477 |
| 9. | Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherstellung der Durchführung des Stillhalteabkommens. | 61 | 489 |
| 9. | Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherstellung der Durchführung des Stillhalteabkommens. | 61 | 490 |
| 9. | Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Schaffung einer Wirtschaftsgarantie. | 62 | 491 |
| 9. | Dritte Verordnung über die Veröffentlichung von Kursen. | 62 | 491 |
| 11. | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einziehung der Beiträge zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. | 62 | 491 |

| Tag des Gesetzes usw. | Inhalt | Nummer des Stückes | Seite |
|---|---|---|---|
| **1931** September | | | |
| 14. | Zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Auszahlung von Dienstbezügen vom 18. Juli 1931. | 62 | 492 |
| 18. | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Stillhalteabkommens. | 63 | 509 |
| 18. | Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherstellung der Durchführung des Stillhalteabkommens. | 63 | 509 |
| 19. | Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie. | 63 | 493 |
| 19. | Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken vom 4. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 199). | 63 | 511 |
| 21. | Verordnung über den Fortfall der Bezugscheinpflicht bei Betäubungsmitteln. | 64 | 513 |
| 24. | Fünfte Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung. | 65 | 523 |
| 27. | Verordnung des Reichspräsidenten über die Beilegung von Schlichtungsstreitigkeiten öffentlichen Interesses. | 64 | 513 |
| 27. | Verordnung des Reichspräsidenten über das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung. | 65 | 517 |
| 28. | Verordnung über Zolländerungen. | 65 | 523 |
| 28. | Zweite Verordnung zur Durchführung des Kriegsschädenschlußgesetzes. | 65 | 524 |
| 30. | Zweite Verordnung über die Beilegung von Schlichtungsstreitigkeiten öffentlichen Interesses. | 65 | 521 |
| 30. | Durchführungsbestimmungen zur Einschränkung der Arbeitszeit. | 65 | 521 |
| 30. | Zweite Verordnung über Herstellung und Vertrieb von Thomasmehl. | 66 | 525 |
| Oktober | | | |
| 1. | Verordnung zur Durchführung der Bürgersteuer 1932 (DB. BSt 1931) | 66 | 525 |
| 2. | Sechste Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung. | 66 | 533 |
| 2. | Verordnung über die endgültige Feststellung der Verteilungsschlüssel nach § 23b des Finanzausgleichsgesetzes (XI. Verteilungsschlüssel). | 66 | 535 |
| 3. | Verordnung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. | 68 | 570 |
| 3. | Vierte Verordnung über die Veröffentlichung von Kursen. | 68 | 570 |
| 3. | Verordnung zur Vierten Änderung der Fürsorgepflichtverordnung. | 70 | 583 |
| 6. | Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen. | 67 | 537 |
| 7. | Verordnung über Festsetzung des Satzes für die Verwendung von Kartoffelstärkemehl. | 68 | 571 |

| Tag des Gesetzes usw. | Inhalt | Nummer des Stückes | Seite |
|---|---|---|---|
| **1931** | | | |
| Oktober | | | |
| 9. | Durchführungsbestimmungen über den Überlandverkehr mit Kraftfahrzeugen. | 68 | 572 |
| 9. | Verordnung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. | 70 | 584 |
| 10. | Verordnung des Reichspräsidenten zur Änderung der Wertberechnung von Hypotheken und sonstigen Ansprüchen, die auf Feingold (Goldmark) lauten. | 68 | 569 |
| 17. | Verordnung des Reichspräsidenten über Verlängerung der Steueramnestiefrist. | 69 | 581 |
| 19. | Verordnung zur Durchführung der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen. | 70 | 584 |
| 19. | Bekanntmachung, betreffend das Ordnungsstrafrecht der Innungen. | 70 | 584 |
| 21. | Verordnung zur Ausführung des § 36 Abs. 3 der Gewerbeordnung (öffentliche Bestellung von Wirtschaftsprüfern) | 72 | 658 |
| 22. | Durchführungsbestimmungen zu den Erhebungen zur Steuerpflicht der öffentlichen Betriebe. | 71 | 585 |
| 22. | Verordnung über die Vermahlung von Inlandsweizen. | 72 | 658 |
| 22. | Verordnung über die Organe der staatlichen Wohnungspolitik. | 72 | 658 |
| 23. | Verordnung über die Krisenfürsorge für Arbeitslose. | 72 | 659 |
| 24. | Verordnung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. | 72 | 660 |
| 28. | Verordnung über Sprengstoffe. | 72 | 660 |
| 28. | Bekanntmachung über das ABC des Reichsrechts. | 72 | 661 |
| 29. | Verordnung des Reichspräsidenten über Zolländerungen. | 72 | 657 |
| 29. | Bekanntmachung, betreffend Änderung der Satzung der Wirtschaftlichen Vereinigung der Deutschen Zuckerindustrie. | 72 | 661 |
| 30. | Verordnung über Notgeld. | 74 | 669 |
| 31. | Verordnung über die Ermittlung des Ausfalls an Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung im Steinkohlenbergbau. | 74 | 670 |
| November | | | |
| 3. | Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der San-José-Schildlaus und der Apfelfruchtfliege. | 74 | 670 |
| 5. | Erlaß des Reichspräsidenten über die Bestellung eines Reichskommissars für die Osthilfe. | 73 | 665 |
| 6. | Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Osthilfe. | 73 | 665 |
| 7. | Verordnung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. | 74 | 671 |
| 9. | Verordnung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. | 74 | 672 |
| 9. | Verordnung über Zolländerungen. | 74 | 672 |
| 10. | Verordnung des Reichspräsidenten über die Zahlungsfrist in Aufwertungssachen. | 74 | 667 |

| Tag des Gesetzes usw. | Inhalt | Nummer des Stückes | Seite |
|---|---|---|---|
| 1931 November 10. | Verordnung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. | 74 | 672 |
| 10. | Siebente Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung. | 74 | 673 |
| 11. | Verordnung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. | 74 | 672 |
| 13. | Dritte Durchführungsverordnung, betreffend das Stillhalteabkommen. | 75 | 680 |
| 14. | Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnungen zum Osthilfegesetz. | 75 | 681 |
| 14. | Verordnung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. | 75 | 681 |
| 17. | Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet. | 75 | 675 |
| 17. | Verordnung des Reichspräsidenten zur Abänderung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 1. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 421) und über die beschleunigte Aburteilung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung durch Schnellgerichte. | 75 | 679 |
| 17. | Verordnung über Einfuhrscheine. | 75 | 681 |
| 17. | Achte Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung vom 1. August 1931. | 75 | 682 |
| 17. | Verordnung über Umlagen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. | 76 | 687 |
| 19. | Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zusammenschluß der Zuckerindustrie. | 76 | 687 |
| 19. | Änderung der Durchführungsbestimmungen über den Überlandverkehr mit Kraftfahrzeugen. | 76 | 687 |
| 19. | Verordnung über die Errichtung eines Fachausschusses für die Glasindustrie. | 76 | 688 |
| 19. | Verordnung über den Fachausschuß für die Herstellung von Phantasie-, Woll-, Wirk- und Tapisseriewaren sowie von Schirmen, Sitz Berlin. | 76 | 688 |
| 20. | Verordnung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. | 76 | 688 |
| 25. | Verordnung über Zolländerungen. | 77 | 689 |
| 25. | Verordnung zur Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung von politischen Ausschreitungen. | 77 | 690 |
| 29. | Verordnung des Reichspräsidenten über die Vorführung ausländischer Bildstreifen. | 77 | 689 |

| Tag des Gesetzes usw. | Inhalt | Nummer des Stückes | Seite |
|---|---|---|---|
| **1931** Dezember | | | |
| 1. | Verordnung des Reichspräsidenten über Zolländerungen und über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen. | 77 | 689 |
| 2. | Verordnung über die Beaufsichtigung der inländischen privaten Rückversicherungsunternehmungen. | 78 | 696 |
| 2. | Zweite Verordnung über Zuschüsse für Landarbeitersiedlung. | 78 | 696 |
| 5. | Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet vom 17. November 1931. | 78 | 691 |
| 5. | Vierte Verordnung über die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen. | 78 | 696 |
| 7. | Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt. | 78 | 697 |
| 7. | Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnungen über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. | 81 | 749 |
| 7. | Neunte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung. | 81 | 749 |
| 8. | Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens. | 79 | 699 |
| 8. | Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung. | 80 | 747 |
| 8. | Verordnung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. | 81 | 749 |
| 10. | Verordnung zur Durchführung der Maßnahmen gegen Waffenmißbrauch. | 81 | 750 |
| 10. | Dreiundzwanzigste Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. | 81 | 750 |
| 11. | Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. | 82 | 753 |
| 12. | Verordnung über Zolländerungen. | 82 | 751 |
| 12. | Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 Reichsmark. | 82 | 757 |
| 14. | Verordnung über Ausfall der Betriebsrätewahlen im Jahre 1932 | 82 | 753 |
| 15. | Verordnung zur Durchführung der Mietsenkung. | 82 | 752 |
| 15. | Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt. | 82 | 757 |
| 15. | Verordnung über einmalige Bilanzierungserleichterungen. | 83 | 759 |
| 15. | Erste Verordnung zur Durchführung der aktienrechtlichen Vorschriften der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie. | 83 | 760 |
| 16. | Verordnung über die Anlegung von Mündelgeld. | 83 | 763 |
| 16. | Verordnung über Orderlagerscheine. | 83 | 763 |
| 16. | Bekanntmachung über die Senkung der gebundenen Preise des Kohleneinzelhandels. | 83 | 777 |

| Tag des Gesetzes usw. | Inhalt | Nummer des Stückes | Seite |
|---|---|---|---|
| **1931** Dezember | | | |
| 17. | Verordnung über Preisschilder und Preisverzeichnisse. | 85 | 788 |
| 19. | Zweite Verordnung über Versicherungsfreiheit vorübergehender Dienstleistungen in der Angestelltenversicherung. | 83 | 777 |
| 21. | Verordnung über Zolländerungen. | 85 | 789 |
| 22. | Verordnung über die Amtsbezeichnungen in den Besoldungsgruppen A 2a, A 4a und A 8b. | 85 | 787 |
| 23. | Verordnung des Reichspräsidenten zur Anpassung einiger Gesetze und Verordnungen an die veränderte Lage von Wirtschaft und Finanzen (Anpassungsverordnung.) | 84 | 779 |
| 23. | Verordnung zur vorstädtischen Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose. | 85 | 790 |
| 23. | Zweite Verordnung über einmalige Bilanzierungserleichterungen. | 85 | 793 |
| 23. | Erste Durchführungs- und Ergänzungsverordnung über Zinssenkung auf dem Kapitalmarkt. | 85 | 793 |
| 23. | Verordnung über die außerordentliche Mietkündigung zum 5. Januar 1932. | 85 | 796 |

# Druckfehler- und sonstige Berichtigungen

| Berichtigte Stelle Seite | Inhalt | Berichtigung Seite |
|---|---|---|
| **1931** | | |
| 288, 291, 294, 295, 296, 297, 314 | Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen (vom 5. Juni 1931). | 358 |
| 331 | Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen. | 750 |
| 377 | Dritte Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen (vom 18. Juli 1931). | 384 |
| 427 | Sechste Verordnung über die Änderung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen (vom 31. Juli 1931). | 446 |
| 429 | Verordnung des Reichspräsidenten über die Spar- und Girokassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute (vom 5. August 1931). | 434 |
| 441 | Bekanntmachung der neuen Fassung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge (vom 1. August 1931). | 448 |
| 445 | Desgl. | 459 |
| 461 | Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung (vom 29. August 1931). | 488 |
| 500, 501, 504, 507, 509 | Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie (vom 19. September 1931). | 663 |
| 522 | Durchführungsbestimmungen zur Einschränkung der Arbeitszeit (vom 30. September 1931). | 535 |
| 524 | Dritte Verordnung zur Durchführung des Kriegsschädenschlußgesetzes (vom 28. September 1931). | 584 |
| 534 | Sechste Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung (vom 2. Oktober 1931). | 580 |
| 534 | Desgl. | 663 |
| 694 | Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet (vom 5. Dezember 1931). | 757 |

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Sachverzeichnis

## zum Reichsgesetzblatt Teil I und Reichsgesetzblatt Teil II

## Jahrgang 1931

Die römischen Zahlen I und II verweisen auf den Teil I oder Teil II, die dahinterstehenden arabischen Zahlen auf die Seiten

### Verzeichnis der Abkürzungen

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Abänderung | = Abänd. | Dezember | = Dez. | Oktober | = Okt. |
| Abkommen | = Abk. | Durchführung | = Durchf. | Protokoll | = Prot. |
| Absatz | = Abs. | Durchführungsbestimmungen | = DurchfBest. | Ratifikation | = Rat. |
| Abschnitt | = Abschn. | Durchführungsverordnung | = DurchfV. | Regierung | = Reg. |
| Änderung | = Änd. | Einführung | = Einf. | Reichsverfassung | = RVerf. |
| Anlage | = Anl. | Ergänzung | = Erg. | revidiert | = rev. |
| Anweisung | = Anw. | Ergänzungsverordnung | = ErgV. | Revision | = Rev. |
| April | = Apr. | Erklärung | = Erkl. | Seite | = S. |
| Artikel | = Art. | Erlaß | = Erl. | September | = Sept. |
| Aufhebung | = Aufh. | Fassung | = Fass. | siehe | = s. |
| August | = Aug. | Februar | = Febr. | Teilnahme | = Teiln. |
| Außerkraftsetzen | = Außerkraftst. | Friedensvertrag | = Fr.Vertr. | Übereinkunft | = Übkft. |
| Außerkrafttreten | = Außerkrafttr. | Gesetz | = G. | Übereinkommen | = Übk. |
| Ausführung | = Ausf. | Inkraftsetzen | = Inkraftst. | Vereinbarung | = Vereinb. |
| Ausführungsverordnung | = AusfV. | Inkrafttreten | = Inkrafttr. | Verfassung | = Verf. |
| Ausführungsbestimmung | = AusfBest. | International | = Int. | Verlängerung | = Verl. |
| ausgenommen | = ausgen. | Januar | = Jan. | Verordnung | = V. |
| Beitritt | = Beitr. | Konferenz | = Konf. | Vertrag | = Vertr. |
| Bekanntmachung | = Bek. | Konvention | = Konv. | vom | = v. |
| Berichtigung | = Ber. | Kündigung | = Künd. | vorläufig | = vorl. |
| Bestimmungen | = Best. | Neue Fassung, Neufassung | = Neufass. | Vorschrift | = Vorschr. |
| betreffend | = betr. | November | = Nov. | Ziffer | = Ziff. |
| Deklaration | = Dekl. | | | | |

---

## A


**ABC** des Reichsrechts s. Reichsgesetzblatt.

**Abessinien,** Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 10. Nov.) II 551.

**Abkommen** s. Staatsverträge.

**Ablieferung** ausländischer Vermögensgegenstände. — Aufh. der V. v. 25. Aug. 1923 und der V. zur Ergänzung v. 6. Sept. 1923 (V. v. 6. März) I 32.

**Abrechnung,** Änd. der V. zur Regelung der Abrechnung auf Grund der Entscheidungen der deutsch-amerikanischen gemischten Kommission (V. v. 19. Juni) II 515.

**Abtretung** von Beamtenbezügen s. Besoldung 3, Siedlung.

**Abwicklung** von Börsengeschäften (V. des Reichspräsidenten v. 25. Juli) I 395. — DurchfV. (v. 25. Juli) I 395.

**Abzeichen,** Verbot des Tragens einheitlicher Abzeichen s. Notverordnungen 2b IV.

**Acedicon** (Acetyl-demethylo-dihydrothebain) s. Gesundheitswesen.

**Acetyl-demethylo-dihydrothebain** (Acedicon) s. Gesundheitswesen.

**Ächtung** des Krieges s. Krieg, Staatsverträge 1b I (S. 58).

**Ägäische Inseln** s. Italien.

**Ägypten,** Rat. der am 28. Juni 1929 in London unterzeichneten Weltpostvereinsverträge (Bek. v. 25. Apr.) II 409.

**Ärzte,** Regelung des kassenärztlichen Dienstverhältnisses s. Krankenkassen, Sozialversicherung 2.

**Äthiopien,** Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 10. Nov.) II 551.

**Aktien,** V. des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankaufsicht und über eine Steueramnestie (v. 19. Sept.) I 493. — Änd. (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez. Vierter Teil Kap. V Art. 1 § 2) I 699/715. — Erste DurchfV. (v. 15. Dez.) I 760.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen zum Verkauf von Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft (G. v. 30. März § 8) II 92.

Garantie zur Sicherung einer jährlichen Dividende von mindestens 7 v. H. für die Inhaber der aus Reichsbesitz im Rechnungsjahre 1931 zum Verkauf kommenden Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft (G. v. 30. März § 10 Ziff. b) II 92/93.

Börsenumsatzsteuer bei Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft (V. v. 1. Mai) I 141.

**Aktien** (Forts.)

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen zur Abgabe von Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni Zweiter Teil Kap. V § 2) I 279/289.

**Aktiengesellschaften,** Herabsetzung des Grundkapitals von Aktiengesellschaften (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt. Fünfter Teil Kap. II) I 537/556.

V. über einmalige Bilanzierungserleichterungen (v. 15. Dez.) I 759. — Zweite V. (v. 23. Dez.) I 793.

Abänd. verschiedener Best. des Handelsgesetzbuchs durch die V. des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie [Vorschriften über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien] (v. 19. Sept. Erster Teil) I 493. — [Ber.] (v. 25. Okt.) I 663. — Erste DurchfV. (v. 15. Dez.) I 760.

**Aktienrecht** s. Aktien.

**Albanien,** Abk. v. 22. Nov. 1928 über Int. Ausstellungen nebst Zeichnungsprot. — Rat. (Bek. v. 14. Jan.) II 11.

**Algerien,** Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Beitr. (Bek. v. 19. Nov.) II 555.

**Altrentnergesetz** s. Versorgung 2.

**Amerika**

Vereinigte Staaten von Amerika

Auslieferungsvertrag mit dem Deutschen Reiche v. 12. Juli 1930 (Bek. v. 14. Apr.) II 402.

Änd. der V. zur Regelung der Abrechnung auf Grund der Entscheidungen der deutsch-amerikanischen Gemischten Kommission (V. v. 19. Juni) II 515.

Einfuhr von Gerste aus Amerika (Neunte V. v. 23. Dez. 30) I 4. — (Zehnte V. v. 25. Juni) I 346.

Beitr. zur rev. Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums v. 20. März 1883/6. Nov. 1925 (Bek. v. 25. Febr.) II 37.

Übk. über die Sklaverei v. 25. Sept. 1926. — Beitr. (Bek. v. 7. Apr.) II 233.

**Amtsbezeichnungen** s. Beamte 2.

**Amtshilfe,** Gewährung von Amtshilfe bei Zuwiderhandlungen gegen Best. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, s. Dänemark, Kraftfahrwesen.

**Angestellte**

1. Allgemeines

Befreiung der untertage beschäftigten Angestellten des Steinkohlenbergbaues [Pechkohlenbergbaues] von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung s. Arbeitsvermittlung usw. (bei: Arbeitslosenversicherung).

**Angestellte** (Forts.)

2. Vergütungen

Auszahlung laufender Bezüge von ehemaligen Angestellten im Reichsdienst s. Besoldung 3.

V. des Reichspräsidenten über Gehälter der Angestellten (v. 8. Dez. Sechster Teil Kap. I) I 699/726.

Kürzung laufender Bezüge von ehemaligen Angestellten im Reichsdienst s. Besoldung 3.

Kürzung der Dienstbezüge der Angestellten im Reichsdienst s. Besoldung 3.

Unterstützung von Angestellten des Tabakgewerbes — Außerkrafttr. der V. v. 29. Jan. 1930 und des Art. 2 der V. v. 18. Dez. 1930 (Zweite V. v. 24. Juni) I 344.

Ablauf aller Tarifverträge (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez. Sechster Teil Kap. I) I 699/726.

Zahlungsweise der Angestelltenbezüge bei den Behörden (V. des Reichspräsidenten v. 18. Juli) I 381. — DurchfV. (v. 18. Juli § 3) I 381/382. — Zweite DurchfV. (v. 14. Sept.) I 492.

**Angestelltenversicherung** s. Sozialversicherung 5.

**Angola** s. Kolonien 7.

**Anhalt,** Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Satz 1 des Realsteuersenkungsgesetzes [Kap. I des Vierten Teils der V. des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen v. 1. Dez. 1930, Reichsgesetzbl. I S. 517/582] (Bek. v. 20. Aug.) I 463.

**Anleiheermächtigung** s. Finanzwesen, Kredit.

**Anleihen,** Vorschr. über Aufnahme von Anleihen durch den Reichsfinanzminister, hierüber (G. v. 30. März § 2) II 92.

Aufnahme von Anleihen durch Gemeinden (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt. Dritter Teil Kap. I) I 537/543. — Änd. (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez. Vierter Teil Kap. VII § 1) I 699/716.

Stützung des Kurses der Reichsanleihen (G. v. 30. März § 5) II 92.

Tilgung von Anleihen des Reichs (G. v. 30. März § 7) II 92.

**Anmeldescheine** für die Statistik des Warenverkehrs s. Statistik.

**Anpassungsverordnung** s. Notverordnungen 1.

**Ansiedlung** s. Siedlung.

**Ansprüche,** Änd. der Wertberechnung von Hypotheken und sonstigen Ansprüchen, die auf Feingold (Goldmark) lauten (V. des Reichspräsidenten v. 10. Okt.) I 569.

**Anstellungsgrundsätze** s. Versorgung 1.

**Anwaltskammern** s. Rechtsanwälte.

**Anzeigepflicht** für ausländische Zahlungsmittel (Devisen) s. Bankwesen (bei: Reichsbank) Devisen, Notverordnungen 2i (bei: Devisen) Zahlungsmittel,

bei Beteiligung an einer Gesellschaft s. Notverordnungen 2h Steuern 1.

**Apfelfruchtfliege** s. Schädlingsbekämpfung.

**Apotheken,** Abgabe [Verkauf] von Arzneimitteln s. Gesundheitswesen.

**Arbeit,** Arbeitslosigkeit s. Arbeisnachweis.

Knappschaftliche Arbeit s. Sozialversicherung 6.

**Arbeiter**

1. Allgemeines

Zuschüsse aus Reichsmitteln für die Ansiedlung von Landarbeitern (Zweite V. v. 2. Dez.) I 696.

Arbeitslosigkeit s. Arbeisnachweis.

Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten — Genfer Übk. v. 10. Juni 1925. — Rat. durch Lettland (Bek. v. 20. Febr.) II 32. — Rat. durch Chile und Frankreich (Bek. v. 14. Dez.) II 690.

Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen. — Genfer Übk. v. 5. Juni 1925 — Rat. durch Chile (Bek. v. 14. Dez.) II 690.

Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter s. hierbei unter Vereins- und Koalitionsrecht.

Krankenversicherung der Arbeiter — Arbeitnehmer — s. Sozialversicherung 2.

Genfer Übk. v. 12. Nov. 1921 über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen. — Rat. durch Lettland und Italien mit Ausnahme der italienischen Kolonien und Besitzungen (Bek. v. 20. Febr.) II 32.

Genfer Übk. über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitbsunfällen. — Rat. durch Spanien (Bek. v. 14. Dez.) II 689. s. auch hierbei unter Ansiedlung.

Befreiung der Untertagearbeiter des Steinkohlenbergbaues [Pechkohlenbergbaues] von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung s. Arbeitsvermittlung usw. (bei: Arbeitslosenversicherung).

Genfer Übk. über das Vereins- und Koalitonsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter — Rat. durch Dänemark mit Ausnahme Grönlands und durch Rumänien (Bek. v. 20. Febr.) II 32.

2. Beschäftigung

a. *Von Arbeitern*

Wanderarbeiter:

Befreiung niederländischer landwirtschaftlicher Wanderarbeiter von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung (V. v. 2. Febr.) I 19.

**Arbeiter** (Forts.)

Befreiung ungarischer landwirtschaftlicher Wanderarbeiter von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung (V. v. 3. Sept.) I 488.

b. *Von Frauen*

in Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen und Thomasmehl verpackt und gelagert wird. — Außerkrafttr. der Bek. v. 3. Juli 1909 (V. v. 30. Jan., § 22) I 17/19. — Neue V. (v. 30. Jan., § 7) I 17/18.

c. *Von jugendlichen Arbeitern*

in Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen und Thomasmehl verpackt und gelagert wird. — Außerkrafttr. der Bek. v. 3. Juli 1909 (V. v. 30. Jan., § 22) I 17/19. — Neue V. (v. 30. Jan., § 7) I 17/18.

3. Entlohnung usw.

Auszahlung laufender Bezüge von ehemaligen Arbeitern im Reichsdienst.

s. Besoldung 3 (bei: Gehaltszahlung).

Ermäßigung der Lohnsätze der Arbeiter im Reichsdienst s. Besoldung 3 (bei: Gehaltskürzung).

Kürzung laufender Bezüge von ehemaligen Arbeitern im Reichsdienst s. Besoldung 3 (bei: Gehaltskürzung).

V. des Reichspräsidenten über Löhne der Arbeiter (v. 8. Dez., Sechster Teil, Kap. I) I 699/726.

Unterstützung von Arbeitern des Tabakgewerbes. — Außerkrafttr. der V. v. 29. Jan. 1930 und des Art. 2 der V. v. 18. Dez. 1930 (Zweite V. v. 24. Juni) I 344.

Ablauf aller Tarifverträge (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Sechster Teil, Kap. I) I 699/726.

**Arbeitgeber,** Befreiung der Arbeitgeber von Untertagearbeitern des Steinkohlenbergbaues von der Beitragspflicht zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung s. Arbeitsvermittlung usw. (bei: Beitragspflicht).

**Arbeitnehmer** s. Arbeiter 1.

**Arbeitsdienst,** Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes (V. v. 23. Juli) I 398. Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes durch die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (V. v. 5. Juni, Dritter Teil, Kap. I, Nr. 21) I 279/295. — [Ber.] (v. 2. Juli) I 358.

**Arbeitseinkommen,** Anrechnung von Arbeitseinkommen auf Pension (Ruhegeld), Wartegeld, Witwengeld und Waisengeld (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Dritter Teil, Kap. V, Abschn. I) I 537/549.

**Arbeitslose** s. Arbeitsvermittlung usw.

**Arbeitslosenhilfe** s. Notverordnungen 1.

**Arbeitslosenunterstützung** s. Arbeitsvermittlung usw.

**Arbeitslosenversicherung** s. Arbeitsvermittlung usw.

**Arbeitslosigkeit** s. Arbeitsvermittlung usw., s. auch Arbeitsnachweis, Schiffahrt 2, Staatsverträge 1o I (S. 60).

**Arbeitsnachweis**

Arbeitslosigkeit:

Washimgtoner Übk. v. 28. Nov. 1919 über die Arbeitslosigkeit. — Rat. von Belgien mit Ausnahme von Belgisch Kongo und der von Belgien verwalteten Mandatsgebiete. (Bek. v. 20. Febr.) II 32.

Entschädigung der gewerbsmäßigen Stellenvermittler (G. v. 25. März) I 69. — AusfV. (v. 25. März) I 72.

Außerkrafttr. d. G. v. 19. Dez. 1930 über eine vorübergehende Regelung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung (G. v. 25. März Art. 5) I 69/72. — Stellenvermittlung für Seeleute. — Rat. durch Rumänien und Spanien (Bek. v. 4. Nov.) II 550.

**Arbeitsunfälle** der Landarbeiter s. Arbeiter 1.

**Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,** G. über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung — Ausf. des § 91 (V. v. 26. Mai) I 278. — And. des G. (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Dritter Teil, Kap. I, Art. 1) I 279/293. — [Ber.] (v. 2. Juli) I 358. — (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Zweiter Teil, Art. 1) I 537/541.

Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes durch die Reichsanstalt für Arbeitslosenvermittlung und Arbeitslosenunterstützung (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Dritter Teil, Kap. I, Nr. 21) I 279/295. — [Ber.] (v. 2. Juli) I 358.

Arbeitslosen- und Kurzarbeiterunterstützung von Angestellten und Arbeitern des Tabakgewerbes. — Außerkrafttr. der V. v. 29. Jan. 1930 und des Art. 2 der V. v. 18. Dez. 1930 (Zweite V. v. 24. Juni) I 344.

Arbeitslosenversicherung:

And. der V. v. 12. Aug. 1930 über die Einziehung der Beiträge zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (V. v. 11. Sept.) I 491.

Ermittlung des Ausfalls an Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung im Steinkohlenbergbau (V. v. 31. Okt.) I 670.

Befreiung der Untertagearbeiter des Steinkohlenbergbaues [Pechkohlenbergbaues] und ihrer Arbeitgeber von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Dritter Teil, Kap. I, Art. 8) I 279/297. — V. v. 3. Okt.) I 570. — (V. v. 9. Okt.) I 584. — (V. v. 24. Okt.) I 660. — (V. v. 7. Nov.) I 671. — V. v. 9. Nov.) I 672. — (V. v. 10. Nov.) I 672. — (V. v. 11. Nov.) I 672. — (V. v. 14. Nov.) I 681. — (V. v. 20. Nov.) I 688. — (V. v. 8. Dez.) I 749. — Verl.

**Arbeitsvermittlung usw.** (Forts.)

der Geltungsdauer der V. v. 3., 9., 24. Okt., 7., 9., 10., 11., 14. und 20. Nov. (V. v. 7. Dez.) I 749.

Befreiung der Grenzgänger aus den Niederlanden von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung (V. v. 2. Febr.) I 19.

Befreiung niederländischer landwirtschaftlicher Wanderarbeiter von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung (V. v. 2. Febr.) I 19.

Befreiung ungarischer landwirtschaftlicher Wanderarbeiter von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung (V. v. 3. Sept.) I 488.

Erstattung von Krisenunterstützung, die aus der Krisenfürsorge aufgewendet ist (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Dritter Teil, Kap. I, Art. 1, Nr. 11) I 279/293. — Aufh. (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Zweiter Teil, Art. 1, Nr. 8) I 537/542.

Krisenfürsorge für Arbeitslose. — Außerkrafttr. der V. v. 11. Okt. 1930 und neue V. (v. 23. Okt.) I 659.

**Arbeitszeit,** Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien — V. v. 23. Nov. 1918/G. v. 16. Juli 1927. — And. (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Dritter Teil, Kap. II, Art. 2) I 279/298.

Einschränkung der Arbeitszeit (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Dritter Teil, Kap. II, Art. 1) I 279/297. — DurchfBest. (v. 30. Sept.) I 521. — [Ber.] I 535.

Nachtarbeit:

Einschränkung des Nachtbackverbots (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Dritter Teil, Kap. II, Art. 2) I 279/298.

Arbeitszeit in Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen und Thomasmehl verpackt und gelagert wird. — Außerkrafttr. der Bek. v. 3. Juli 1909, 23. Dez. 1911 und 21. Okt. 1914 (V. v. 30. Jan., § 22) I 17/19. — Neue V. (v. 30. Jan., § 6) I 17. — [Ber.] (v. 24. Febr.) I 30.

**Argentinien,** Beitr. zu den am 28. Juni 1929 in London unterzeichneten Weltpostvereinsverträgen (Bek. v. 25. Apr.) II 409.

**Armenrecht** s. Zivilprozeß.
s. auch Armensachen.

**Armensachen,** Herabsetzung der Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Sechster Teil, Kap. 1, § 17) I 537/565.

**Arznei, Arzneimittel** s. Gesundheitswesen.

**Arzneitaxe,** Deutsche, Festsetzung des Zuschlags nach Nr. 2 der textlichen Bestimmungen der Deutschen Arzneitaxe abweichend von § 80 der Gewerbeordnung (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Siebenter Teil, Kap. IX) I 279/314. — [Ber.] (v. 2. Juli) I 358.

Höhe des nach § 376 der Reichsversicherungsordnung von den Apotheken den Krankenkassen für Arzneien zu gewährenden Abzugs von den Preisen der Arzneitaxe (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Siebenter Teil, Kap. IX) I 279/314.

**Ascension** s. Kolonien 2.

**Aschanti** s. Kolonien 2 (bei: Goldküste).

**Aufbringungsumlage** s. Industriebelastung.

**Aufhebung** von Gerichten s. Gerichte.

**Aufrundung,** Fortfall der Aufrundung des Wartegeldes, Ruhegeldes, Witwengeldes und Waisengeldes (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Dritter Teil, Kap. V, Abschn. I, § 9) I 537/547.

**Aufschubzinsen** s. Steuern (bei: Reichsabgabenordnung).

**Aufsicht** über private Versicherungsunternehmungen s. Privatversicherung.

**Aufsichtsamt (Reichsaufsichtsamt) für Privatversicherung** s. Privatversicherung.

**Aufwertung,** Aufwertungsgesetz v. 16. Juli 1925. — DurchfV. (v. 1. Mai) I 140. — V. zur Ausf. des § 85 (v. 1. Aug.) I 439.

Durchf. des G. über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken (V. v. 1. Mai) I 140.

Durchf. der Aufwertungsschlußgesetze (V. v. 1. Mai) I 140.

Weitere Durchf. der Aufwertung von Pfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen (V. v. 11. Juni) I 337.

Aufwertungsabkommen mit Polen v. 5. Juli 1928 (G. v. 17. Juli 1929). — DurchfV. [Treuhandstellen-Verordnung] (v. 20. Jan.) I 11. — Rat. (Bek. v. 25. Febr.) II 33.

Zahlungsfrist in Aufwertungssachen (V. des Reichspräsidenten v. 10. Nov.) I 667.

**Aufwertungsabkommen** s. Aufwertung, Staatsverträge 1r II (S. 61) (bei: Polen).

**Aufwertungsgesetz** s. Aufwertung.

**Aufwertungshypotheken** s. Aufwertung.

**Aufwertungssachen** s. Aufwertung (bei: Zahlungsfrist).

**Aufwertungsschlußgesetze** s. Aufwertung.

**Aufwertungssteuer** s. Steuern 4.

**Aufwertungszinszuschlag** (V. v. 5. Juni, Sechster Teil, Kap. II) I 279/309.

**Aufzüge,** Beschränkung von Aufzügen unter freiem Himmel s. Notverordnungen 2b V.

**Ausfuhr**

Felle. Int. Vereinb. v. 11. Juli 1928. — Rat. durch Norwegen (Bek. v. 30. Jan.) II 28. — Rat. durch Polen (Bek. v. 5. Sept.) II 542.

Häute. Int. Vereinb. v. 11. Juli 1928. — Rat. durch Norwegen (Bek. v. 30. Jan.) II 28. — Rat. durch Polen (Bek. v. 5. Sept.) II 542.

Knochen. Int. Vereinb. v. 11. Juli 1928. — Rat. durch Norwegen (Bek. v. 30. Jan.) II 28. — Rat. durch Polen (Bek. v. 5. Sept.) II 542.

**Ausfuhr** (Forts.)

Kunstwerke. Verl. der Geltungsdauer der V. v. 11. Dez. 1919 in der Fass. des G. v. 24. Dez. 1929 (V. des Reichspräsidenten v. 23. Dez., Sechster Teil) I 779/786.

**Ausgaben,** Einschränkung von Ausgaben der öffentlichen Verwaltung (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Dritter Teil, Kap. III) I 537/545.

**Ausgleichsbeträge** s. Besoldung 3 (bei: Gehaltszahlung).

**Ausländische Beteiligungen** s. Notverordnungen h, Steuern 1.

**Ausländische Familienstiftungen** s. Notverordnungen 2h, Steuern 1.

**Ausländische Schiedssprüche** s. Schiedssprüche, Staatsverträge 1h (S. 59).

**Ausländische Vermögensgegenstände** s. Ablieferung.

**Ausländische Zahlungsmittel** s. Bankwesen (bei: Devisen), Devisen, Notverrordnungen 2i ([bei: Devisen]), Zahlungsmittel.

**Ausland,** Erhebung einer Gebühr für Auslandsreisen (Auslandsreisegebühr) (V. v. 18. Juli) I 376. — DurchfBest. (v. 21. Juli) I 389. — Aufh. (V. v. 22. Aug.) I 449.

Eintragung von Hypotheken und Schiffspfandrechten in ausländischer Währung. — Drittes G. (v. 12. März) I 31.

Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland s. Statistik.

Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände s. Ablieferung.

Anmeldung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland (V. des Reichspräsidenten v. 27. Juli) I 403. — DurchfV. (v. 27. Juli) I 403.

s. auch Ausfuhr, Durchfuhr, Einfuhr, Staatsverträge.

**Auslandsreisegebühr** s. Ausland, Notverordnungen 2i.

**Auslandsreisen** s. Ausland, Notverordnungen 2i.

**Auslieferungsverträge** s. Staatsverträge 1h (S. 59), Strafrecht.

**Ausnahmezustand und Ausnahmevorschriften** auf Grund des Art. 48 der RVerf. vom Reichspräsidenten erlassene V., betr. die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßnahmen s. Notverordnungen.

**Ausprägung** s. Münzwesen.

**Ausschreitungen,** politische, s. Notverordnungen 2b. usw.

**Außenhandel** s. Handel 2a.

**Ausstellungen,** Abk. v. 22. Nov. 1928 über Int. Ausstellungen nebst Zeichnungsprot. — Rat. (Bek. v. 14. Jan.) II 11. — Weitere Rat.: Albanien, Frankreich, Großbritannien und Nord-Irland, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Tunesien. (Bek. v. 14. Jan.) II 11. — Französisch-Marokko (Bek. v. 23. Febr.) II 37. — Italien (Bek. v. 26. März) II 221. — Belgien (Bek. v. 3. Juni) II 500. — Einschränkungen der Britischen Reg. (Bek. v. 18. Sept.) II 544.

Schutz von Erfindungen usw. auf Ausstellungen s. gewerblicher Rechtsschutz.

**Ausstellungsschutz** s. gewerblicher Rechtsschutz 3.

**Australien, Australischer Bund,** Int. Übk. v. 16. Juni 1928 über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen. — Rat. (Bek. v. 14. Dez.) II 690.

Rat. der am 28. Juni 1929 in London unterzeichneten Weltpostvereinsverträge [Bek. v. 25. Nov. 1930] schließt auch Papua ein (Bek. v. 25. Apr.) II 409.

## B

**Bäckereien,** Arbeitszeit s. Arbeitszeit.

Einschränkung des Nachtbackverbots s. Arbeitszeit (bei: Nachtarbeit).

**Bahama-Inseln** s. Kolonien 2.

**Balkenwaagen** s. Maß und Gewicht (bei: Eichung).

**Baltische Geodätische Konvention** s. Staatsverträge 1r I (S. 61), Vermessungswesen.

**Bandmaße** für die Textilindustrie s. Maß und Gewicht (bei: Eichung).

**Bank für deutsche Industrieobligationen** s. Bankwesen, Industriebelastung.

**Bankenaufsicht** s. Bankwesen 1.

**Bankfeiertage** s. Bankwesen 1.

**Bankgewerbe,** Kuratorium und Reichskommissar für das Bankgewerbe s. Bankwesen 2.

**Bankwesen**

1. Allgemeines

V. des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie (v. 19. Sept.) I 493. — [Ber.] (v. 25. Okt.) I 663. — Änd. (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Vierter Teil, Kap. V, Art. 1, § 2) I 699/715. — Erste DurchfV. (v. 15. Dez.) I 760.

V. des Reichspräsidenten über Bankfeiertage (v. 13. Juli) I 361. — DurchfV. (v. 13. Juli) I 361. — Zweite DurchfV. (v. 14. Juli) I 363.

V. des Reichspräsidenten über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach Bankfeiertagen (v. 15. Juli) I 365. — (V. v. 15. Juli) I 365. — (Zweite V. v. 15. Juli) I 369. — (Dritte V. v. 18. Juli) I 376. — [Ber.] I 384. — (Vierte V. v. 21. Juli) I 388. — (Fünfte V. v. 23. Juli) I 393. — (Sechste V. v. 28. Juli) I 405. — (Siebente V. v. 1. Aug.) I 419. — Außerkrafttr. des Art. 5 der Siebenten V. (V. v. 6. Aug.) I 431.

V. des Reichspräsidenten über die Darmstädter und Nationalbank (v. 13. Juli) I 359. — DurchfV. (v. 13. Juli) I 359. — Zweite DurchfV. (v. 15. Juli) I 365. — Dritte DurchfV. (v. 21. Juli) I 388. — Vierte DurchfV. (v. 31. Juli) I 415. — Fünfte DurchfV. (v. 31. Juli) I 417.

V. des Reichspräsidenten über den Verkehr mit Devisen [ausländischen Zahlungsmitteln] (v. 15. Juli) I 365. — (V. v. 15. Juli) I 366. — Außerkrafttr. beider V. (V. des Reichspräsidenten v. 1. Aug., § 23) I 421/425.

V. des Reichspräsidenten über Devisenbewirtschaftung (v. 1. Aug.) I 421. — Erste DurchfV. (v. 12. Aug.) I 437. — Zweite DurchfV. (v. 20. Aug.) I 453. — Dritte DurchfV. (v. 29. Aug.) I 461. — [Ber.] I 488. — Vierte DurchfV. (v. 4. Sept.) I 477. — Fünfte DurchfV. (v. 24. Sept.) I 523. — Sechste DurchfV. (v. 2. Okt.) I 533. — [Ber.] (v. 6. Okt.) I 580. — Siebente DurchfV. (v. 10. Nov.) I 673. — Achte DurchfV. (v. 17. Nov.) I 682. — Neunte DurchfV. (v. 7. Dez.) I 749. — V. des Reichspräsidenten zur Abänd. der V. v. 1. Aug. und über die beschleunigte Aburteilung von Zuwiderhandlungen gegen diese V. durch Schnellgerichte (v. 17. Nov.) I 679.

V. über Sparguthaben bei Banken (v. 6. Aug.) I 431.

2. Reichsbank

Pflicht zur Anzeige von Devisen [ausländischen Zahlungsmitteln] gegenüber der Reichsbank (V. des Reichspräsidenten v. 18. Juli §§ 1—5) I 373. — Erste DurchfV. (v. 21. Juli) I 387. — Zweite DurchfV. (v. 25. Juli) I 396. — Dritte DurchfV. (v. 28. Juli) I 412. — Außerkrafttr. der V. v. 18. Juli §§ 1—5 (V. des Reichspräsidenten v. 1. Aug. § 23) I 421/425.

Bestellung eines Kuratoriums für das Bankgewerbe bei der Reichsbank (V. des Reichspräsidenten v. 19. Sept. Zweiter Teil, Art. 1) I 493/501. — Erste DurchfV. (v. 15. Dez.) I 760.

Ernennung eines Reichskommissars für das Bankgewerbe (V. des Reichspräsidenten v. 19. Sept., Zweiter Teil, Art. 1) I 493/501. — Erste DurchfV. (v. 15. Dez.) I 760.

3. Privatnotenbanken

Golddeckung der Noten der Privatnotenbanken (V. des Reichspräsidenten v. 22. Juli) I 391.

4. Rentenbank

Befreiung der Preußischen Landesrentenbank von Steuern, Gerichts- und Verwaltungsgebühren (G. v. 31. März § 4) I 122/123.

**Bankwesen** (Forts.)

5. Bank für deutsche Industrieobligationen

Neugestaltung der Bank für deutsche Industrieobligationen [Industriebankgesetz] (G. v. 31. März) I 124. — Erste DurchfV. (v. 21. Apr.) II 401.

Aufh. des G. über die Liquidierung der Bank für deutsche Industrieobligationen v. 4. Juni 1930 (G. v. 31. März § 20) I 124/127.

6. Deutsche Siedlungsbank

Befreiung von Steuern, Gerichts- und Verwaltungsgebühren (G. v. 31. März § 4) I 122/123.

**Barbados** s. Kolonien 2.

**Basutoland** s. Kolonien 2.

**Baumeister,** Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung »Baumeister« (Baumeisterverordnung) (V. v. 1. Apr.) I 131.

**Baumeisterverordnung** s. Baumeister.

**Bausparkassen** s. Privatversicherung.

**Bautätigkeit,** Förderung der Bautätigkeit, s. Siedlung, Wohnungsbau.

**Bayern,** Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Satz 1 des Realsteuersenkungsgesetzes [Kap. I des Vierten Teils der V. des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen v. 1. Dez. 1930, Reichsgesetzbl. I S. 517/582] (Bek. v. 20. Aug.) I 463.

**Beamte**

1. Allgemeines (Rechte und Pflichten)

Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausf. des Reichsbeamtengesetzes. — Wegfall der V. v. 10. Aug. 1928 und neue V. (v. 19. Febr.) I 25.

2. Sonstiges

Amtsbezeichnungen für bestimmte in den Gruppen 2a, 4a und 8b der Besoldungsordnung A aufgeführte Beamte (V. des Reichspräsidenten v. 22. Dez.) I 787.

Ausgleichsbeträge für beurlaubte Reichsbeamte s. Besoldung 3 (bei: Gehaltszahlung).

Besetzung und Wiederbesetzung frei werdender planmäßiger Beamtenstellen (G. v. 30. März § 15) II 92/93.

Auszahlung von Dienstbezügen der Reichsbeamten s. Besoldung (bei: Gehaltszahlung), Notverordnungen 2d.

Kürzung der Dienstbezüge der Reichsbeamten s. Besoldung (bei: Gehaltskürzung), Notverordnungen 2d.

Kürzung der Pension s. Notverordnungen 2d, Pension.

**Beamte** (Forts.)

Urlaub:

Erhebung vermögensrechtlicher Ansprüche der aus dem Reichsdienst oder aus dem Dienst der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft beurlaubten Beamten, denen hinsichtlich ihrer Dienstbezüge Gleichstellung mit den nichtbeurlaubten Beamten zugesichert ist (V. v. 25. Nov.) I 690.

**Beamtenbesoldung, Beamtenbezüge** s. Besoldung.

**Beamtenheimstättengesetz** (v. 30. Juni 1927). And. des § 2 Abs. 2 und 3 (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Zweiter Teil Kap. V) I 699/709. — And. der DurchfV. v. 12. März 1928 (V. v. 27. Aug.) I 461, s. auch Besoldung 3.

**Befähigungsnachweis** der Maschinisten, Schiffsingenieure, Seemaschinisten, Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen s. Schiffahrt 2 (bei: Prüfungen).

**Beirat** der Landstelle zur Mitwirkung bei der landwirtschaftlichen Entschuldung s. Landstelle.

**Beiträge** zur Arbeitslosenversicherung s. Arbeitsvermittlung usw.

zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung s. Arbeitsvermittlung usw.

in der Unfallversicherung s. Sozialversicherung 3.

**Beitragserhöhung** bei Krankenkassen s. Sozialversicherung 1 (bei: Oberversicherungsämter) und 2.

**Beitragspflicht** zur Arbeitslosenversicherung s. Arbeitsvermittlung usw. (bei: Arbeitslosenversicherung).

**Beitragssätze** in der Krankenversicherung s. Sozialversicherung 2.

**Bekämpfung** politischer Ausschreitungen s. Notverordnungen 2b.

**Belgien,** Washingtoner Übk. v. 28. Nov. 1919 über die Arbeitslosigkeit. — Rat. mit Ausnahme von Belgisch Kongo und der von Belgien verwalteten Mandatsgebiete (Bek. v. 20. Febr.) II 32.

Abk. v. 22. Nov. 1928 über Int. Ausstellungen nebst Zeichnungsprot. — Rat. (Bek. v. 3. Juni) II 500.

Abk. über die deutsch-belgische Grenze (deutsch-belgisches Grenzabkommen) v. 7. Nov. 1929 nebst Schlußprot. (G. v. 28. März) II 125 —. [Ber. v. 26. Mai] II 498. — Rat. (Bek. v. 17. Juli) II 532.

Handel. Vorl. Anwendung einer Zusatzvereinb. zu dem vorl. Handelsabkommen mit der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion (V. v. 6. Okt.) II 543.

**Belgisch-Kongo** s. Kolonien 1.

**Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion** s. Belgien, Luxemburg, Staatsverträge 1f II (S. 58).

**Vereinigung** der Grundbücher s. Grundbuch.

**Bergbau,** Ermittlung des Ausfalls an Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung im Steinkohlenbergbau (V. v. 31. Okt.) I 670.

Befreiung der Untertagearbeiter des Steinkohlenbergbaues [Pechkohlenbergbaues] und ihrer Arbeitgeber von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Dritter Teil, Kap. I, Art. 8) I 279/297. — (V. v. 3. Okt.) I 570. — (V. v. 9. Okt.) I 584. — (V. v. 24. Okt.) I 660. — (V. v. 7. Nov.) I 671. — (V. v. 9. Nov.) I 672. — (V. v. 10. Nov.) I 672. — (V. v. 11. Nov.) I 672. — (V. v. 14. Nov.) I 681. — (V. v. 20. Nov.) I 688. — (V. v. 8. Dez.) I 749. — Verl. der Geltungsdauer der V. v. 3., 9., 24. Okt., 7., 9., 10., 11., 14. und 20. Nov. (V. v. 7. Dez.) I 749.

**Bergling,** Eisenbahn nach Großkoslau (Neidenburg) s. Eisenbahn 1 (bei: Bau).

**Bermuda** s. Kolonien 2.

**Berufsbezeichnung** »Baumeister« s. Baumeister.

**Berufsgenossenschaften** s. Sozialversicherung 3.

**Berufskrankheiten,** Entschädigung der Arbeitnehmer s. Arbeiter 1, Staatsverträge 1 o I (S. 60).

**Besatzungspersonenschäden** s. Schäden.

**Beschäftigung,** Schwerbeschädigter, s. Schwerbeschädigte.

**Besoldung**

1. Besoldungsgesetz

Besoldungsgesetz v. 16. Dez. 1927. — Dritte Erg. (V. v. 16. März) I 67. — Änd. (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Dritter Teil, Kap. IV, § 1) I 537/546.

2. Besoldungsordnung

Besoldungsordnung A [Aufsteigende Gehälter] (Anl. 1 zum Besoldungsg. v. 16. Dez. 1927). — Dritte Erg. (V. v. 16. März, Art. 1) I 67.

Besoldungsordnung B [Feste Gehälter] (Anl. 2 zum Besoldungsg. v. 16. Dez. 1927). — Erg. (V. des Reichspräsidenten v. 19. Sept., Zweiter Teil, Art. 2) I 493/503.

3. Sonstiges

Besoldung, Diensteinkommen:

Erhebung vermögensrechtlicher Ansprüche der aus dem Reichsdienst oder aus dem Dienst der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft beurlaubten Beamten, denen hinsichtlich ihrer Dienstbezüge Gleichstellung mit den nicht beurlaubten Beamten zugesichert ist (V. v. 25. Nov.) I 690.

Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau. — Änd. der DurchfV. v. 12. März 1928 (V. v. 27. Aug.) I 461. — Änd. des G. v. 30. Juni 1927, § 2, Abs. 2 (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Zweiter Teil, Kap. V) I 699/709.

Besoldungshaushalt des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte s. Sozialversicherung 5.

**Besoldung** (Forts.)

Gehaltskürzung:

Kürzung der Amts- und Versorgungsbezüge des Reichspräsidenten, des Reichskanzlers und der Reichsminister (V. v. 5. Juni, Zweiter Teil, Kap. I, § 3) I 279/282.

Kürzung der

a) Dienstbezüge der Reichsbeamten einschl. der Reichstagsbeamten und der Soldaten der Wehrmacht einschließlich des Gnadenvierteljahrs,

b) Versorgungsbezüge der Wartegeldempfänger und Ruhegeldempfänger des Reichs einschließlich des Gnadenvierteljahrs,

c) Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von Reichsbeamten einschließlich Reichstagsbeamten und Soldaten der alten und neuen Wehrmacht,

d) Übergangsgebührnisse der Soldaten der Wehrmacht nach §§ 7, 27, 32 und 70 des Wehrmachtversorgungsgesetzes und der entsprechenden Übergangsgebührnisse der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz,

e) Dienstbezüge der Postagenten der Deutschen Reichspost sowie der Untererheber und Hilfskassenverwalter der Reichsabgabenverwaltung,

f) laufenden Bezüge, die ehemaligen Angestellten und Arbeitern im Reichsdienst einschließlich des Dienstes bei der Deutschen Reichspost und ihren Hinterbliebenen mit Rücksicht auf das frühere Dienstverhältnis außerhalb der reichsgesetzlichen Sozialversicherung gewährt werden (Ruhelohn, laufende Unterstützungen usw).

(V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Zweiter Teil, Kap. I, § 1) I 279/282. — (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Siebenter Teil, Kap. VI, § 1) I 699/738.

Kürzung der Bezüge der Angestellten bei den Reichsbehörden (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Zweiter Teil, Kap. I, § 5) I 279/283. — (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Siebenter Teil, Kap. VI, § 5) I 699/740.

Kürzung der Dienst-, Versorgungs- und Hinterbliebenenbezüge und Neufestsetzung der Kinderzuschläge bei den Beamten und Angestellten der Länder, Gemeinden und der Körperschaften des öffentlichen Rechtes (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Zweiter Teil, Kap. I, §§ 7 bis 9) I 279/283. — Änd. (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Erster Teil, Kap. II, Abs. II, Nr. 3 bis 5) I 537/539. — (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Siebenter Teil, Kap. VI, §§ 7 bis 9) I 699/740.

Ermäßigung der Lohnsätze der Arbeiter im Reichsdienst einschl. der Reichspost (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Zweiter Teil, Kap. I, § 6) I 279/283. — (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Siebenter Teil, Kap. VI, § 6) I 699/740.

**Besoldung** (Forts.)

Gehaltszahlung:

Auszahlung der Amts- und Versorgungsbezüge des Reichspräsidenten, der Amts- und Versorgungsbezüge sowie des Übergangsgeldes des Reichskanzlers und der Reichsminister (V. des Reichspräsidenten v. 18. Juli) I 381. — DurchfV. (v. 18. Juli, § 2) I 381/382. — Zweite DurchfV. (v. 14. Sept.) I 492.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen zum Erlaß von Bestimmungen über die Berechnung und Auszahlung von Ausgleichsbeträgen an beurlaubte Reichsbeamte, denen hinsichtlich der Dienstbezüge Gleichstellung mit den nichtbeurlaubten Beamten zugesichert ist (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Dritter Teil, Kap. IV, § 5) I 537/546.

Auszahlung der

a) Dienstbezüge der Reichsbeamten und der Soldaten der Wehrmacht,

b) Versorgungsbezüge der Wartegeldempfänger und Ruhegeldempfänger des Reichs,

c) Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von Reichsbeamten und Soldaten der alten und neuen Wehrmacht,

d) Übergangsgebührnisse der Soldaten der Wehrmacht nach §§ 7, 27, 32 und 70 des Wehrmachtversorgungsgesetzes und die entsprechenden Übergangsgebührnisse der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz,

e) Dienstbezüge der Postagenten der Deutschen Reichspost sowie der Untererheber und Hilfskassenverwalter der Reichsabgabenverwaltung,

f) laufenden Bezüge, die ehemaligen Angestellten und Arbeitern im Reichsdienst einschließlich des Dienstes bei der Deutschen Reichspost und ihren Hinterbliebenen mit Rücksicht auf das frühere Dienstverhältnis außerhalb der reichsgesetzlichen Sozialversicherung gewährt werden (Ruhelohn, laufende Unterstützungen usw.).

(V. des Reichspräsidenten v. 18. Juli) I 381. — DurchfV. (v. 18. Juli) I 381. — Zweite DurchfV. (v. 14. Sept.) I 492.

Auszahlung der Dienst-, Versorgungs- und Hinterbliebenenbezüge der Beamten und Angestellten der Körperschaften des öffentlichen Rechtes (V. des Reichspräsidenten v. 18. Juli) I 381. — DurchfV. (v. 18. Juli, § 4) I 381/382. — Zweite DurchfV. (v. 14. Sept.) I 492.

**Besoldungsgesetz** s. Besoldung 1.

**Besoldungsordnung** s. Besoldung 2.

**Betätigung,** staatsgefährliche, s. Notverordnungen 2b V.

**Betäubungsmittel** [Kokain, Morphium, Opium usw.] s. Gesundheitswesen.

**Beteiligungen,** ausländische, s. Notverordnungen 2h, Steuern 1.

**Betriebe,** Steuerpflicht der öffentlichen Betriebe, s. Steuern 1.

**Betriebsmittelfonds** s. Reichsmonopolverwaltung.

**Betriebsräte, Betriebsrätegesetz,** Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetz in der Reichsfinanzverwaltung. — And. des § 2 der V. v. 7. Mai 1930 (V. v. 12. Febr.) I 28.

Wahlen:

Ermächtigung der Reichsregierung, die Amtsdauer der nach dem Betriebsrätegesetz in ein Ehrenamt gewählten Personen bis zu einem Jahre zu verlängern (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Sechster Teil, Kap. II) I 699/727.

Ausfall der Betriebsrätewahlen im Jahre 1932 (V. v. 14. Dez.) I 753.

**Betriebsrätewahlen** s. Betriebsräte.

**Betriebsunfälle** von Arbeitnehmern s. Arbeiter 1. Staatsverträge 1oI (S. 60).

**Betriebsvertretungen** s. Betriebsräte usw.

**Betschuanenland** s. Kolonien 2.

**Beuthen** (Borsigwerk), Eisenbahn nach Hindenburg, s. Eisenbahn 1 (bei: Bau).

**Bezugscheinpflicht,** Fortfall der Bezugscheinpflicht bei Betäubungsmitteln. — Außerkrafttr. der V. v. 20. Dez. 1929 [Reichsministerialbl. S. 688] und neue V. (v. 21. Sept.) I 513.

s. auch Gesundheitswesen.

**Bienen,** Faulbrut, s. Veterinärwesen.

**Biersteuer** s. Steuern 3 und 4.

**Bilanzen,** V. über einmalige Bilanzierungserleichterungen (v. 15. Dez.) I 759. Zweite V. (v. 23. Dez.) I 793.

Darstellung des Vermögensstandes in den Bilanzen von Kaufleuten, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Viertel Teil, Kap. V, Art. 1, § 1) I 699/715.

**Bilanzierungserleichterungen** s. Bilanzen.

**Bildstreifen** (Filme) s. Lichtspiele.

**Binnenschiffahrt** s. Notverordnungen 2i, Schiffahrt 3.

**Binnenschiffe** s. Schiffahrt 3, Staatsverträge 1g I (S. 59).

**Bischofswalde,** Eisenbahn nach Preußisch Friedland-Linde, s. Eisenbahn 1 (bei: Bau).

**Bitburg,** Eisenbahn nach Sinspelt-Irrel, s. Eisenbahn 1 (bei: Bau).

**Bodenmais,** Eisenbahn nach Kötzting, s. Eisenbahn 1 (bei: Bau).

**Börse**

1. Im allgemeinen

Börsengesetz v. 27. Mai 1908. — And. des § 88 Abs. 3 (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Vierter Teil, Kap. V, Art. 3) I 699/716.

2. Im besonderen

Abwicklung von Börsengeschäften (V. des Reichspräsidenten v. 25. Juli) I 395. — DurchfV. (v. 25. Juli) I 395.

**Börsengeschäfte** s. Börse, Notverordnungen 2i.

**Börsengesetz** s. Börse.

**Börsenumsatzsteuer** s. Aktien, Eisenbahn 1, Steuern 2a.

**Borsigwerk** (Beuthen), Eisenbahn nach Hindenburg, s. Eisenbahn 1 (bei: Bau).

**Branntwein,** Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken (V. v. 20. Jan.) I 12. — (V. v. 10. Apr.) I 136. — (V. v. 9. Juli) I 363. — And. der V. v. 4. Juli 1930 (V. v. 19. Sept.) I 511.

s. auch Reichsmonopolverwaltung.

**Branntweinmonopol** s. Steuern 3b II.

**Brasilien,** Post: Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 10. Nov.) II 551.

Genfer int. Übkft. zur Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen v. 12. Sept. 1923. — Rat. (Bek. v. 17. Dez.) II 691.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Rat. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

**Braunschweig,** Faulbrut der Bienen s. hierbei unter Veterinärwesen.

Bestellung des Reichsfinanzhofs als oberste Spruchbehörde für die Grundsteuer, die Gewerbesteuern und die Hauszinssteuer des Landes Braunschweig, seiner Gemeinden und Gemeindeverbände. — Achte V. (v. 18. Apr.) I 138.

Übertragung der Verwaltung braunschweigischer Landessteuern auf Behörden der Reichsfinanzverwaltung (V. v. 30. März) I 134.

Veterinärwesen:

Einf. der Anzeigepflicht für die Faulbrut der Bienen in Braunschweig (V. v. 15. Mai) I 159.

**Bremen,** Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 69 des Realsteuersenkungsgesetzes [Kap. I des Vierten Teils der V. des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen v. 1. Dez. 1930, Reichsgesetzbl. I S. 517/582] (Bek. v. 20. Aug.) I 463.

**Brieg,** Eisenbahn nach Namslau–Groß Wartenberg–Neumittelwalde, s. Eisenbahn 1 (bei: Bau).

**Britisch Guyana** s. Kolonien 2.

**Britisch Honduras** s. Kolonien 2.

**Britisch-Indien** s. Indien.

**Brot,** Brotgesetz. Neufass. v. 10. Dez. 1930. — [Ber.] I 28. — And. des Reichspräsidenten (V. v. 5. Juni, Siebenter Teil, Kap. I) I 279/311. — Neufass. (Bek. v. 9. Juni) I 335.

Angabe des Brotgewichts (G. v. 9. Juni, § 2, Abs. 2 und 3) I 335. — (V. v. 16. Juli) I 383.

And. des Ausmahlungssatzes für Roggenmehl nach dem Brotgesetze (V. v. 27. März) I 128. — (V. v. 4. Apr.) I 136.

**Brotgesetz** s. Brot.

**Brotgewicht** s. Brot.

**Brunei** (Malayische Staaten) s. Kolonien 2.

**Bürgerliches Gesetzbuch,** And. des § 616 (V. v. 5. Juni, 1. Teil, Kap. IV, § 1) I 279/281.

**Bürgersteuer** s. Steuern 4.

**Bürgschaften** des Reichs zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen s. Wohnungsbau.

**Bulgarien,** Genfer Übk. v. 15. Juni 1927, betr. die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen. — Rat. (Bek. v. 20. Febr.) II 32.

Genfer Übk. v. 15. Juni 1927, betr. die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft. — Rat. (Bek. v. 20. Febr.) II 33.

**Buttermilch** s. Milch.

## C

**Ceylon** (Zeylon) s. Kolonien 2.

**Chile,** Genfer int. Übk., betr. die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten. — Rat. (Bek. v. 14. Dez.) II 690.

Genfer int. Übk., betr. die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen. — Rat. (Bek. v. 14. Dez.) II 690.

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag v. 1. Febr. 1862. — Künd. (Bek. v. 30. Juli) II 534.

Vorl. Anwendung eines deutsch-chilenischen Handelsabk. (V. v. 17. Dez.) II 635.

Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926 — Beitr. (Bek. v. 19. Mai) II 498.

Genfer int. Übk., betr. die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen. — Rat. (Bek. v. 14. Dez.) II 690.

Genfer int. Abk., betr. die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft. — Rat. (Bek. v. 14. Dez.) II 690.

Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Chile (Bek. v. 17. Nov.) II 555.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Rat. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

**China,** Genfer Übk. v. 16. Juni 1928 über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen. — Rat. (Bek. v. 20. Febr.) II 33.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Rat. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

Rat. der am 28. Juni 1929 in London unterzeichneten Weltpostvereinsverträge (Bek. v. 25. Apr.) II 409.

**Chosen** [Korea] s. Kolonien 5.

**Columbien** s. Kolumbien.

**Cuba** s. Kuba.

**Cypern** (Zypern) s. Kolonien 2.

**Cyrenaika** s. Kolonien. 4

## D

**Dänemark,** Eisenbahn: Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924. — Abänd. der Anl. I im wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, Dänemarks, Italiens, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, Rumäniens und Ungarns sowie Außerkrafttr. der Bek. v. 23. Mai und 25. Nov. 1929 (Bek. v. 12. Juni) II 502.

Vereinb. mit Dänemark v. 29. Nov. 1924 über Gewährung von Amtshilfe bei Zuwiderhandlungen gegen Best. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen — Aufh. (Bek. v. 11. Apr.) II 402.

Int. Übk. zur Bekämpfung des Mädchenhandels (v. 4. Mai 1910). — Rat. (Bek. v. 4. Juli) II 527.

Deutsch-dänische Vereinb. über die vorl. Regelung des Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen v. 23. Juni 1931 (Bek. v. 8. Juli) H 531.

Int. Sanitätsabkommen v. 21. Juni 1926. — Rat. (Bek. v. 16. Nov.) II 555.

Übk. v. 17. Dez. 1929 über die Regelung der Schollen- und Flundernfischerei in der Ostsee (G. v. 9. Aug. 1930) — Vorl. Inkraftst. der Schonbestimmungen des Übk. sowie der Art. 2 und 3 des G. (V. v. 24. Febr.) II 33. — (V. v. 16. März) II 54. — Inkrafttr. des Übk. v. 17. Dez. 1929 und Außerkrafttr. der V. v. 24. Febr. und 16. März 1931 (Bek. v. 21. März) II 82.

Genfer Übk. über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter. — Rat. von Dänemark mit Ausnahme Grönlands und von Rumänien (Bek. v. 20. Febr.) II 32.

**Danzig,** Schiffahrt: Übk. über die Eichung der Binnenschiffe v. 27. Nov. 1925 nebst Zeichnungsprot. — Beitr. (Bek. v. 22. Juli) II 533.

Übk. v. 17. Dez. 1929 über die Regelung der Schollen- und Flundernfischerei in der Ostsee (G. v. 9. Aug. 1930). — Vorl. Inkraftst. der Schonbestimmungen des Übk. sowie der Art. 2 und 3 des G. (V. v. 24. Febr.) II 33. — (V. v. 16. März) II 54. — Inkrafttr. des Übk. v. 17. Dez. 1929 und Außerkrafttr. der V. v. 24. Febr. und 16. März (Bek. v. 21. März) II 82.

**Danzig** (Forts.)

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Beitr. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

**Darlehen,** Aufnahme von Darlehen durch Gemeinden (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt. Dritter Teil Kap. I) I 537/543. — And. (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez. Vierter Teil Kap. VII § 1) I 699/714.

Gewährung von Darlehen zur Hebung der landwirtschaftlichen Erzeugung G. v. 22. Juni 1926 — And. des § 2 Abs. 1 und 5 (G. v. 31. März § 5) I 122/123.

**Darmstädter und Nationalbank** s. Bankwesen 1, Notverordnungen 2i.

**Dauermilch, Dauersahne** s. Milch.

**Deutsch-amerikanische Gemischte Kommission** s. Amerika.

**Deutsche Arzneitaxe** s. Arzneitaxe.

**Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H.** s. Ausnahmezustand, Getreide 1.

**Deutsche Girozentrale** (Deutsche Kommunal-Bank) s. Mündelgeld.

**Deutsche Kommunal-Bank** (Deutsche Girozentrale) s. Mündelgeld.

**Deutsche Kommunal-Goldanleihe** s. Mündelgeld.

**Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft** s. Aktien, Eisenbahn 1 und 2, Steuern 2a.

**Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt** s. Kreditanstalten.

**Deutsche Siedlungsbank** s. Bankwesen, Gerichte, Siedlung, Steuern 1.

**Deutsche Zuckerindustrie,** Wirtschaftliche Vereinigung der Deutschen Zuckerindustrie, s. Zucker.

**Deutscher Sparkassen- und Giroverband** s. Mündelgeld.

**Devisen,** Pflicht zur Anzeige von Devisen [ausländischen Zahlungsmitteln] gegenüber der Reichsbank (V. des Reichspräsidenten v. 18. Juli §§ 1—5) I 373. — Erste DurchfV. (v. 21. Juli) I 387. — Zweite DurchfV. (v. 25. Juli) I 396. — Dritte DurchfV. (v. 28. Juli) I 412. — Außerkrafttr. der V. v. 18. Juli §§ 1—5 (V. des Reichspräsidenten v. 1. Aug. § 23) I 421/425.

V. des Reichspräsidenten über den Verkehr mit Devisen [ausländischen Zahlungsmitteln] (v. 15. Juli) I 365. — (V. v. 15. Juli) I 366. — Außerkrafttr. beider V. (V. des Reichspräsidenten v. 1. Aug. § 23) I 421/425.

V. des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung (v. 1. Aug.) I 421. — Erste DurchfV. (v. 12. Aug.) I 437. — Zweite DurchfV. (v. 20. Aug.) I 453. — Dritte DurchfV (v. 29. Aug.) I 461. — [Ber.] I 488. — Vierte DurchfV. (v. 4. Sept.) I 477. — Fünfte DurchfV. (v. 24. Sept.) I 523. — Sechste DurchfV. (v. 2. Okt.) I 533. —

**Devisen** (Forts.)

[Ber.] (v. 6. Okt.) I 580. — Siebente DurchfV. (v. 10. Nov.) I 673. — Achte DurchfV. (v. 17. Nov.) I 682. — Neunte DurchfV (v. 7. Dez..) I 749. — V. des Reichspräsidenten zur Abänd. der V. v. 1. Aug. und über die beschleunigte Aburteilung von Zuwiderhandlungen gegen diese V. durch Schnellgerichte (v. 17. Nov.) I 679.

**Devisenbewirtschaftung** s. Bankwesen, Devisen, Notverordnungen 2i, Zahlungsmittel.

**Diäten,** Diäten- (Diätarien-) Dienstalter (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt. Dritter Teil, Kap. IV, § 2) I 537/546.

Änd. der Diätenordnung [Anl. 5 des Besoldungsg. v. 16. Dez. 1927] (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt. Dritter Teil, Kap. IV, § 1, Nr. 4) I 537/546.

**Diätenordnung** s. Diäten.

**Dienstbezüge** s. Besoldung 3 (bei: Gehaltszahlung), Notverordnungen 2d.

**Dienststrafverfahren** s. Disziplinarwesen.

**Dienstvergütungen,** Herabsetzung übermäßig hoher Dienstvergütungen s. Notverordnungen 2i.

**Dienstverhältnisse** der Krankenkassen s. Krankenkassen, Sozialversicherung 2.

**Dienstzeit,** Nichtanrechnung der von Beamten der Besoldungsgruppe B 5 oder einer höheren Besoldungsgruppe des Reichsbesoldungsg. v. 16. Dez. 1927 unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestande verbrachte Zeit bei Festsetzung der ruhegeldfähigen Dienstzeit (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Dritter Teil, Kap. V, Abschn. I, § 2) I 537/546.

**Disziplinarhof** s. Disziplinarwesen 2.

**Disziplinarwesen**

1. Allgemeines

Herabsetzung der Bezüge der im Dienststrafverfahren mit einem Teil des gesetzlichen Ruhegeldes entlassenen Beamten (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Dritter Teil, Kap. V, Abschn. I, § 3 Abs. 2) I 537/547.

2. Disziplinarhof

Disziplinarhof für richterliche Militärjustizbeamte. — Erg. der V. v. 29. März 1922 (V. v. 27. März) I 110.

**Donau** s. Polizei, Schiffahrt, Wasserstraßen.

**Dresden,** Feingold-Schatzanweisungen der Stadt s. Mündelgeld 2.

**Druckschriften,** Beschlagnahme und Einziehung s. Notverordnungen 2b II; Herstellung und Verbreitung illegaler Schriften s. Notverordnungen 2b II.

Verbot periodischer Druckschriften s. Notverordnungen 2b II.

**Düngemittel,** Kali: Abänd. der DurchfVorschr. zum Kaliwirtschaftsgesetze (V. v. 10. März) II 37. — Achte V. (v. 16. Okt.) II 547.

**Düngemittel** (Forts.)

Thomasmehl: Herstellung, Verpackung, Lagerung und Einfuhr von Thomasmehl (V. v. 30. Jan.) I 17. — [Ber.] (v. 24. Febr.) I 30. — Zweite V. (v. 30. Sept.) I 525.

**Durchfuhr,** Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland s. Statistik.

**Durchgangsverkehr,** Übk. und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs v. 20. Apr. 1921 [Art. 379 des Versailler Vertr.]. — Rat. durch Jugoslawien, Luxemburg und Spanien sowie Beitr. des Irak (Bek. v. 31. Dez. 30) II 9. — Rat. durch Persien (Bek. v. 9. Dez.) II 689.

## E

**Edelmetalle** s. Metalle.

**Ehrenschutz** s. Notverordnungen 2b III, Strafrecht 2.

**Eichordnung** s. Maß und Gewicht.

**Eichung der Binnenschiffe** s. Schiffahrt 3, Staatsverträge 1g I (S. 59).

**Eigentum,** Gewerbliches Eigentum s. Gewerblicher Rechtsschutz 1, Staatsverträge 1k I (S. 59).

**Einbanddecken** zum Reichsgesetzblatt s. Reichsgesetzblatt.

**Einfuhr**

1. Im allgemeinen

V. über Einfuhrscheine (v. 17. Nov.) I 681.

Einfuhrbeschränkungen wegen Einschleppung der San-José-Schildlaus. — Außerkrafttr. der V. v. 6. Aug. 1900, 2. Juni 1907, 27. Juli 1909 und 27. Dez. 1929 (V. v. 3. Nov. § 5) I 670/671.

Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland s. Statistik.

2. Im besonderen

(Zulassung, Beschränkung, Verbote)

Einfuhrbeschränkungen s. Einfuhr 1.

Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika (Neunte V. v. 23. Dez. 1930) I 4. — (Zehnte V. v. 25. Juni) I 346.

Bewurzelte Gewächse. Außerkrafttr. des Art. IV der V. v. 5. Juli 1930 über die Gebühren für die Untersuchung von bewurzelten Gewächsen bei der Einfuhr (V. v. 3. Nov. § 5) I 670/671.

Kartoffeln. Außerkrafttr. des Art. IV der V. v. 5. Juli 1930 über die Gebühren für die Untersuchung von Kartoffeln bei der Einfuhr (V. v. 3. Nov. § 5) I 670/671.

Munition und Schußwaffen. Änd. des § 16 des G. v. 12. Apr. 1928 (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez. Achter Teil § 2) I 699/742.

**Einfuhr** (Forts.)

Obst, frisches, aus Amerika. Außerkrafttr. der V. v. 5. Febr. 1898, betr. Einfuhrverbot (V. v. 3. Nov. § 5) I 670/671. — Außerkrafttr. des Art. IV der V. v. 5. Juli 1930 über die Gebühren für die Untersuchung von Obst bei der Einfuhr (V. v. 3. Nov. § 5) I 670/671.

Pflanzen, lebende, aus Amerika. Außerkrafttr. der V. v. 5. Febr. 1898, betr. Einfuhrverbot (V. 3. Nov. § 5) I 670/671.

Schußwaffen s. hierbei unter Munition.

Thomasmehl (V. v. 30. Jan.) I 17. — [Ber.] (v. 24. Febr.) I 30.

**Einfuhrscheine** s. Einfuhr 1.

**Einheitliche Kleidung** s. Notverordnungen 2b IV.

**Einheitliches Abzeichen** s. Notverordnungen 2b IV.

**Einheitsbewertung** s. Steuern 1 (bei: Reichsbewertungsgesetz) und 2 (bei: Vermögensteuer).

**Einheitswerte** für forstwirtschaftliche Betriebe s. Forstwirtschaft, Steuern 1 (bei: Reichsbewertungsgesetz unter Ertragswertklassen)

für landwirtschaftliche Betriebe s. Landwirtschaft (bei: Ertragswertklassen), Steuern 1 (bei: Reichsbewertungsgesetz unter Ertragswertklassen),

von Weinbaubetrieben s. Steuern 1 (bei: Reichsbewertungsgesetz unter Ertragswertklassen), Wein.

**Einkommen,** Änd. der Einkommensgrenzen im § 62 des Reichsversorgungsgesetzes (V. v. 17. März) I 68.

**Einkommensgrenzen,** im Reichsversorgungsgesetz s. Einkommen, Versorgung 2b.

**Einkommensteuer** s. Steuern 2.

**Einschränkung von Ausgaben** der öffentlichen Verwaltung s. Ausgaben, Notverordnungen 2d, Verwaltung.

**Einstellung** von Zwangsversteigerungen s. Zwangsversteigerung.

**Eintreibung,** int. Abk. v. 18. Okt. 1907, betr. die Beschränkung der Anwendung von Gewalt bei der Eintreibung von Vertragschulden. — Kündigung durch Mexiko (Bek. v. 23. Juni) II 515.

**Eisenbahn**

1. Allgemeines

Aktien [Vorzugsaktien] der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft s. Aktien.

Bau von Eisenbahnen oder sonstiger Verkehrslinien nach Maßgabe des Osthilfegesetzes:

a) in Ostpreußen:
1. (Gilgenburg) Bergling–Großkoslau (Neidenburg),
2. Heiligenbeil–Zinten–Preußisch Eylau;

b) in Oberschlesien:
3. Hindenburg–Borsigwerk (Beuthen),
4. Groß Strehlitz–Leschnitz–Kandrzin;

**Eisenbahn** (Forts.)

c) in Niederschlesien:
5. Brieg–Namslau–Groß Wartenberg–Neumittelwalde,
6. Fraustadt–Guhrau–Korsenz;

d) in der Grenzmark Posen-Westpreußen:
7. Schwerin–Kreuz,
8. Zielenzig–Grunow (Topper),
9. Linde–Preußisch Friedland–Bischofswalde;

e) im westlichen Grenzgebiete:
10. Türkismühle–Kusel,
11. Irrel–Sinspelt–Bitburg;

f) im bayerischen Regierungsbezirke Niederbayern:
12. die Bahnlinie Bodenmais–Kötzting

(G. v. 31. März, § 9) I 117/118.

Anlegung von Mündelgeld in Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft (V. v. 16. Dez.) I 763.

Übk. und Statut v. 9. Dez. 1923 über die int. Rechtsordnung der Eisenbahnen nebst Zeichnungsprot. — Rat. durch Jugoslawien und Spanien (Bek. v. 31. Dez. 30) II 8.

2. Personalwesen

Erhebung vermögensrechtlicher Ansprüche der aus dem Dienst der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft beurlaubten Beamten, denen hinsichtlich ihrer Dienstbezüge Gleichstellung mit den nicht beurlaubten Beamten zugesichert ist (V. v. 25. Nov.) I 690.

3. Personen- und Güterverkehr

a. *Verkehrsordnung*

Eisenbahn-Verkehrsordnung (V. v. 28. Jan.) II 13. — (V. v. 3. März) II 35. — (V. v. 10. Sept.) II 541. — (V. v. 23. Nov.) II 553. — (V. v. 8. Dez.) II 635.

Änd. der Anl. E zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (V. v. 3. März) II 35. — Neuausgabe (V. v. 15. Juni) II 500. — Änd. (V. v. 10. Sept.) II 541. — (V. v. 23. Nov.) II 553.

b. *Sonstiges*

Eisenbahnfrachtverkehr, int., s. Eisenbahn 4.

4. Verträge mit dem Ausland

*Internationale Abkommen*

Eisenbahnfrachtverkehr:

Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924. — Neufass. der Anl. I zum Übk. v. 23. Okt. 1924 (V. v. 25. Apr.) II 411. — Abänd. der Anl. I hinsichtlich des wechselseitigen Verkehrs zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, Dänemarks, Italiens, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, Rumäniens und Ungarns und Außerkrafttr. der Bek. v. 25. Apr., 23. Mai, und 25. Nov. 1929 sowie der Bek. v. 14. Aug. und 26. Sept. 1930 (Bek. v. 12. Juni) II 502. — Deutschlands, Jugoslawiens, Schwedens und der Tschechoslowakei (Bek. v. 24. Juni) II 516. — Deutschlands, Danzigs und Polens (Bek. v. 24. Sept.) II 545.

**Eisenbahn** (Forts.)

Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924 Anwendung findet. — And. (Bek. v. 31. Dez. 30) II 9. — Neue Liste (Bek. v. 8. Apr.) II 233. — And. (Bek. v. 30. Apr.) II 497. — (Bek. v. 30. Juni) II 527. — (Bek. v. 24. Juli) II 533. — (Bek. v. 3. Aug.) II 534. — (Bek. v. 17. Sept.) II 544. — (Bek. v. 3. Dez.) II 564.

And. der dem Int. Übk. über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr v. 23. Okt. 1924 beigefügten Liste (Bek. v. 10. Jan.) II 11. — (Bek. v. 26. Jan.) II 27. — Dritte Ausgabe der Liste (Bek. v. 29. Apr.) II 410. — And. (Bek. v. 13. Juni) II 501. — (Bek. v. 10. Juli) II 532. — (Bek. v. 17. Juli) II 532. — (Bek. v. 25. Juli) II 533. — (Bek. v. 2. Nov.) II 550.

5. Militärtransport

Einführung einer neuen Militär-Eisenbahn-Ordnung (V. v. 17. Dez.) II 565.

Außerkrafttr. des Militärtarifs für Eisenbahnen v. 18. Jan. 1899 und Einführung eines neuen Militärtarifs für Eisenbahnen (V. v. 18. Dez.) II 603.

Militär-Transport-Ordnung v. 18. Jan. 1899. — Ersetzt durch eine neue Militär-Eisenbahn-Ordnung (V. v. 17. Dez. Art. 1) II 565.

**Eisenbahnfrachtverkehr** s. Eisenbahn 4.

**Eisenbahngepäckverkehr** s. Eisenbahn 4.

**Eisenbahnpersonenverkehr** s. Eisenbahn 4.

**Eisenbahnsteuer** s. Steuern 4.

**Eisenbahn-Verkehrsordnung** s. Eisenbahn 3.

**Elbeschiffe** s. Schiffahrt 3, Staatsverträge 1g I (S. 59) und Iq II (S. 61), Wasserstraßen, Zölle.

**Elbing,** Übergang des Kraffohlkanals von der Stadt Elbing auf das Reich, s. Preußen, Staatsverträge 2 (S. 62), Wasserstraßen (bei: Übergang).

**Ellice-Inseln** s. Kolonien 2.

**El Salvador** s. Salvador.

**England** s. Großbritannien.

**Enteignung,** Enteignungen auf dem Gebiet des Städtebaues (V. v. 5. Juni, Sechster Teil, Kap. III) I 279/309.

**Entschädigungen** für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch s. Schiffahrt 2, Staatsverträge 1g II (S. 59).

aus Anlaß von Berufskrankheiten s. Arbeiter 1.

der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen s. Arbeiter 1.

Verfahren vor dem Kommissar für Entschädigungen auf Grund des deutsch-polnischen Liquidationsabk. [Polenschädenkommissar] (V. v. 9. Juni) II 499. — [Ber.] II 516. — Auflösung der Dienststelle des Polenschädenkommissars (V. v. 8. Dez.) II 563.

der gewerbsmäßigen Stellenvermittler s. Arbeitsnachweis.

im Tabakgewerbe s. Tabak.

**Entschuldung,** landwirtschaftliche, s. Ausnahmezustand, Osthilfe.

**Erbschaftsteuer** s. Steuern 2c.

**Erfindungen,** Schutz von Erfindungen auf Ausstellungen (Messen) s. gewerblicher Rechtsschutz.

**Erfindungspatente,** Priorität von Erfindungspatenten s. gewerblicher Rechtsschutz 2c, Staatsverträge 1k II (S. 60) (bei: Patentschutz).

Schutz von Erfindungspatenten s. gewerblicher Rechtsschutz 2b, Staatsverträge 1k II (S. 60).

**Eritrea** s. Kolonien 4.

**Erleichterungen,** steuerliche, s. Steuern 1.

**Ernte** s. Landwirtschaft

**Erntebewegung** s. Landwirtschaft (bei: Ernte).

**Ertragswertklassen** s. Steuern 1 (bei: Reichsbewertungsgesetz).

forstwirtschaftlicher Betriebe s. Forstwirtschaft, Steuern 1,

landwirtschaftlicher Betriebe s. Landwirtschaft, Steuern 1,

von Weinbaubetrieben s. Steuern 1, Wein.

**Erwerbsgenossenschaften** s. Genossenschaften.

**Erwerbslose** s. Erwerbslosenfürsorge, Landwirtschaft (bei: Kleingärten), Siedlung (bei: Kleinsiedlung).

**Erwerbslosenfürsorge,** Vorstädtische Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose (V. v. 23. Dez.) I 790.

**Essigsäuresteuer** s. Steuern 3 b III.

**Estland,** Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925. — Beitr., auch zu dem zum Abk. gehörenden Prot., und Inkrafttr. (Bek. v. 10. Jan.) II 11.

Übk. über die Sklaverei v. 25. Sept. 1926. — Rat. (Bek. v. 7. Apr.) II 233.

**Exportkredite** s. Garantiesondervermögen.

## F

**Fabrikmarken,** int. Registrierung s. gewerblicher Rechtsschutz 2a, Staatsverträge 1k I (S. 59).

Schutz von Fabrikmarken s. gewerblicher Rechtsschutz 2b, Staatsverträge 1k II (S. 59).

**Fachausschüsse** für Hausarbeit s. Hausarbeit 2.

**Fachschullehrer** des Heeres und der Marine s. Militär 2 und 3.

**Falkland-Inseln** s. Kolonien 2.

**Familienstiftungen,** ausländische, s. Notverordnung 2h, Steuern 1.

**Familienwochenhilfe** s. Sozialversicherung 2 (bei: Wochenhilfe).

**Faulbrut** der Bienen s. Veterinärwesen.

**Feingold-Schatzanweisungen** s. Mündelgeld 2.

**Felle,** Int. Vereinb. v. 11. Juli 1928, betr. die Ausfuhr von Häuten und Fellen. — Ratifikationen: Norwegen (Bek. v. 30. Jan.) II 28. — Polen (Bek. v. 5. Sept.) II 542.

**Fidschi-Inseln** s. Kolonien 2.

**Finanzämter,** Ausschüsse (Steuerausschüsse) bei den Finanzämtern und ihr Verfahren (V. v. 22. Mai) I 267.

**Finanzausgleich, Finanzausgleichsgesetz** s. Finanzwesen.

**Finanzen,** Sicherung von Wirtschaft und Finanzen s. Notverordnungen 1 und 2i.

**Finanzstatistik** s. Finanzwesen, Statistik.

**Finanzwesen,** Vorschr. über die Aufnahme von Anleihen durch den Reichsfinanzminister zur Stützung des Kurses der Anleihen des Reichs und zur Tilgung der Anleihen (G. v. 30. März, §§ 2, 5 und 7) II 92.

Übertragung der Verwaltung braunschweigischer Landessteuern auf Behörden der Reichsfinanzverwaltung (V. v. 30. März) I 134.

Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden [Finanzausgleichsgesetz]. — Erstattung von Kriegswohlfahrtsausgaben auf Grund des § 60 Abs. 3 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes (G. v. 12. Febr.) I 15. — Änd. des § 4 Abs. 2 des G. über Änderungen des Finanzausgleichs v. 10. Aug. 1925/1. Dez. 1930 (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Erster Teil, Kap. V, Art. 1) I 537/540. — Änd. der V. des Reichspräsidenten

v. 26. Juli 1930, Zweiter Abschn., § 3 Abs. 1 Satz 1 (V. d. Reichspräsidenten v. 23. Dez., Erster Teil, Kap. VII, Art. 1) I 779/782,

v. 1. Dez. 1930, Zweiter Teil, Kap. IV, Art. 4, § 15 (V. des Reichspräsidenten v. 23. Dez., Erster Teil, Kap. I, Art. 2, Nr. 4) I 779,

v. 1. Dez. 1930, Dritter Teil, Kap. IV, Art. 3, Nr. 1 (V. des Reichspräsidenten v. 23. Dez., Erster Teil, Kap. VII, Art. 2) I 779/782,

v. 1. Dez. 1930, Fünfter Teil, Art. 3, Nr. 9 (V. des Reichspräsidenten v. 23. Dez., Erster Teil, Kap. VII, Art. 2) I 779/782,

v. 6. Okt. 1931, Kap. IV, Art. 1, § 2 (V. des Reichspräsidenten v. 23. Dez., Erster Teil, Kap. VII, Art. 3) I 779/782.

Feststellung der Verteilungsschlüssel nach § 23b des Finanzausgleichsgesetzes [X. Verteilungsschlüssel] (V. v. 19. Dez. 30) I 3. — [XI. Verteilungsschlüssel] (V. v. 2. Okt.) I 535.

**Finanzwesen** (Forts.)

Finanzstatistik. — Außerkrafttr. der V. v. 23. Juni 1928 und neue V. (v. 28. Febr.) I 32.

Änd. im Finanzwesen.

§ 3 des G. v. 15. Juli 1909 findet im Rechnungsjahre 1931 keine Anwendung (G. v. 30. März, § 13) II 92/93.

Vorschr. über die Übernahme von Garantien durch das Reich (G. v. 30. März, § 10) II 92/93. — (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Zweiter Teil, Kap. V, § 2) I 279/289.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, zur Förderung der deutschen Wirtschaft Garantien auf dem Gebiete der Kreditversicherung zu übernehmen (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Fünfter Teil, Kap. IV) I 537/558.

**Finnland,** Genfer Abk. v. 26. Sept. 1927 zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. — Rat. (Bek. v. 21. Sept.) II 545.

Rat. der am 28. Juni 1929 in London unterzeichneten Weltpostvereinsverträge. — Ber. der Bek. v. 25. Nov. 1930 (Bek. v. 25. Apr.) II 409.

**Fischerei,** Abk. mit Polen über die Fischerei in den Grenzwasserläufen und Grenzgewässern. — Rat. (Bek. v. 5. Juni) II 500.

Übk. v. 17. Dez. 1929 zwischen Deutschland, Dänemark, Danzig, Polen und Schweden über die Regelung der Schollen- und Flundernfischerei in der Ostsee (G. v. 9. Aug. 1930). — Vorl. Inkrafts. der Schonbestimmungen des Übk. sowie der Art. 2 und 3 des G. (V. v. 24. Febr.) II 33. — (V. v. 16. März) II 54. — Inkrafttr. des Übk. v. 17. Dez. 1929 und Außerkrafttr. der V. v. 24. Febr. und 16. März 1931 (Bek. v. 21. März) II 82.

**Flächenmaße** s. Maß und Gewicht (bei: Eichung).

**Fleisch,** Mittel für Einrichtungen zur Förderung des Absatzes von Schlachtvieh und Fleisch (G. v. 30. März, § 10, Abs. 2) II 92/93.

**Flugblätter, Flugschriften,** Beschlagnahme und Einziehung s. Ausnahmezustand usw.

**Flundernfischerei** s. Fischerei, Staatsverträge 1rI (S. 61).

**Forderungen** s. Mündelgeld 1, Wertpapiere.

**Forstwirtschaft,** Bildung von Ertragswertklassen und Rahmensätzen zur Feststellung der Einheitswerte von forstwirtschaftlichen Betrieben für die Einheitsbewertung nach dem Stande vom 1. Januar 1931 (V. v. 11. Juni) I 338.

**Frankreich,** Abk. v. 22. Nov. 1928 über Int. Ausstellungen nebst Zeichnungsprot. — Rat. (Bek. v. 14. Jan.) II 11.

Genfer int. Übk., betr. die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten. — Rat. (Bek. v. 14. Dez.) II 690.

**Frankreich** (Forts.)

Zusatzabk. v. 3. Febr. 1931 zum Handelsabkommen v. 17. Aug. 1927 (G. v. 13. März) II 48. — Rat. (Bek. v. 22. Apr.) II 402.

Genfer Übk. v. 16. Juni 1928 über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen. — Rat. (Bek. v. 20. Febr.) II 33.

Genfer Abk. v. 26. Sept. 1927 zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. — Rat. (Bek. v. 20. Juni) II 515.

**Französisch-Marokko** s. Kolonien 3b.

**Frauen,** Verbot der Beschäftigung in Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen und Thomasmehl verpackt und gelagert wird (V. v. 30. Jan., § 7) I 17/18.

**Frauen,** Verbot der Beschäftigung in Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen und Thomasmehl verpackt und gelagert wird (V. v. 30. Jan., § 7) I 17/18.

**Frauenstadt,** Eisenbahn nach Guhrau-Korsenz s. Eisenbahn 1 (bei: Bau).

**Freiheit** des Durchgangsverkehrs s. Durchgangsverkehr, Staatsverträge 1r I (S. 61).

**Freiwilliger Arbeitsdienst** s. Arbeitsdienst.

**Freizügigkeit,** Änd. des § 5 Abs. 2 des G. über die Freizügigkeit v. 1. Nov. 1867 (V. v. 5. Juni, Fünfter Teil, Kap. VIII, Art. 3) I 279/308.

**Freundschaftsverträge** s. Staatsverträge 1f (S. 58).

**Frieden, Friedensvertrag,** Deutsch-polnische Übkft. (Deutsch-polnisches Liquidationsabk.) v. 31. Okt. 1929. — Rat. durch Polen (Bek. v. 15. Juni) II 501.

Schutz des inneren Friedens s. Notverordnungen 1 und 2.

Soziale Versicherungen:

Regelung der Vermögensübertragung an Polen hinsichtlich der knappschaftlichen Versicherung in Oberschlesien auf Grund Art. 312, Abs. 4 des Vertr. von Versailles (Bek. v. 26. März) II 213.

Aufh. der V. zur Abänd. der V. über Aussetzung der Zahlungen auf Sachlieferungen in Erfüllung des FrVertr. und seiner Zusatzabk. v. 6. Dez. 1923 (V. v. 6. März) I 32.

**Fristen,** Zahlungsfristen: Zahlungsfristen in Aufwertungssachen (V. des Reichspräsidenten v. 10. Nov.) I 667.

**Frühjahrsmessen,** Schutz von Erfindungen usw., s. gewerblicher Rechtsschutz 3.

**Fürsorge** s. Heimatwesen, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene.

**Fürsorgepflicht** s. Heimatwesen.

**Funkentelegraphenvertrag** s. Funkwesen, Staatsverträge 1pB (S. 61).

**Funkwesen,** Funkentelegraphenvertrag [Weltfunkvertrag] v. 25. Nov. 1927. — Beitritte und Ratifikationen:

Brasilien (Bek. v. 15. Dez.) II 690.
Chile (Bek. v. 15. Dez.) II 690.
China (Bek. v. 15. Dez.) II 690.
Danzig (Bek. v. 15. Dez.) II 690.
Griechenland (Bek. v. 15. Dez.) II 690.
Großbritannien für Kolonien, Protektorate und Mandatsgebiete (Bek. v. 15. Dez.) II 690.
Guatemala (Bek. v. 15. Dez.) II 690.
Island (Bek. v. 15. Dez.) II 690.
Italien für Kolonien und Ägäische Inseln (Bek. v. 15. Dez.) II 690.
Jugoslawien (Bek. v. 15. Dez.) II 690.
Kuba (Bek. v. 15. Dez.) II 690.
Liberia (Bek. v. 15. Dez.) II 690.
Luxemburg (Bek. v. 15. Dez.) II 690.
Neufundland (Bek. v. 15. Dez.) II 690.
Persien (Bek. v. 15. Dez.) II 690.
Portugal für Kolonien (Bek. v. 15. Dez.) II 690.
Rumänien (Bek. v. 15. Dez.) II 690.
Vatikanstadt (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

Weltfunkvertrag s. hierbei unter Funkentelegraphenvertrag.

**Futtermittel,** Mais: Änd. der AusfV. zum Maisgesetz v. 26. März 30 (V. v. 6. Juli) I 356.

## G

**Gambia** s. Kolonien 2.

**Garantien,** Übernahme durch das Reich s. Finanzwesen.

**Garantieermächtigung** s. Finanzwesen, Kredit.

**Garantiesondervermögen** für Exportkredite (V. v. 5. Juni, Dritter Teil, Kap. IV) I 279/300.

**Gardinen** s. Hausarbeit 2 (bei: Konfektionsgewerbe).

**Gasmesser** s. Maß und Gewicht (bei: Eichung).

**Gebäudeentschuldungssteuer** s. Steuern 4.

**Gebrauchsmuster** s. gewerblicher Rechtsschutz 2b, Staatsverträge 1k II (S. 59).

**Gebühren** für Auslandsreisen s. Ausland, Notverordnungen 2i.

nach dem Gerichtskostengesetz s. Gerichte usw. 2.

der Gerichtsvollzieher s. Gerichtsvollzieher.

für Sachverständige s. Sachverständige.

für Zeugen s. Zeugen.

**Gebührenfreiheit** der Deutschen Siedlungsbank und der Preußischen Landesrentenbank s. Gerichte 2.

**Gehalt,** V. des Reichspräsidenten über Löhne und Gehälter der Arbeiter und Angestellten (v. 8. Dez., Sechster Teil, Kap. I) I 699/726.

**Gehaltskürzung** s. Besoldung, Reichshaushalt (bei: Sicherungen des Haushalts), Notverordnungen 2d.

**Geistliche,** Kürzung der Dienst-, Versorgungs- und Hinterbliebenenbezüge und Neufestsetzung der Kinderzuschläge (V. v. 5. Juni, Zweiter Teil, Kap. I, § 10) I 279/284. — (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Siebenter Teil, Kap. VI, § 10) I 699/741.

**Geldentwertungsausgleich** s. Steuern 2d und 4.

**Geldmarkt** s. Zinssenkung.

**Gemeindebiersteuer** s. Steuern 4.

**Gemeindegetränkesteuer** s. Steuern 4.

**Gemeinden, Gemeindeverbände,** Aufnahme von Anleihen und Darlehen (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Dritter Teil, Kap. I) I 537/543. — And. (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Vierter Teil, Kap. VII, § 1) I 699/716.

Kürzung der Dienst-, Versorgungs- und Hinterbliebenenbezüge und Neufestsetzung der Kinderzuschläge bei den Beamten und Angestellten (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Zweiter Teil, Kap. I, §§ 7 bis 9) I 279/283. — And. (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Erster Teil, Kap. II, Abs. II, Nr. 3 bis 5) I 537/539. — (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Siebenter Teil, Kap. VI, §§ 8 und 9) I 699/740.

Auszahlung der Dienst-, Versorgungs- und Hinterbliebenenbezüge der Beamten und Angestellten (V. des Reichspräsidenten v. 18. Juli) I 381. — DurchfV. (v. 18. Juli, § 4) I 381/382. — Zweite DurchfV. (v. 14. Sept.) I 492.

Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden (V. des Reichspräsidenten v. 24. Aug.) I 453.

Sicherung der Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Zweiter Teil, Kap. IX) I 279/292.

Umschuldung kurzfristiger Schulden von Gemeinden (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Dritter Teil, Kap. II) I 537/544. — And. (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Vierter Teil, Kap. VII, § 1, Nr. 2) I 699/716.

V. des Reichspräsidenten über die Spar- und Girokassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute (v. 5. Aug.) I 429. — [Ber.] (v. 6. Aug.) I 434. — (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Fünfter Teil, Kap. I) I 537/554. — Außerkrafttr. des § 1 der V. v. 5. Aug. 1931 (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Fünfter Teil, Kap. I, Art. 8, Abs. 2) I 537/556. — And. der V. v. 6. Okt. 1931 (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Vierter Teil, Kap. VIII) I 699/716.

Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden und Gemeindeverbände (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Vierter Teil, Kap. II) I 279/302. — (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Erster Teil, Kap. IV) I 537/540.

**Gemeinnützigkeit** bei der Kapitalverkehrsteuer s. Steuern 2f.

**Gemeinnützigkeitsverordnung** s. Notverordnungen 2i (bei: Wirtschaft), Wohnungsunternehmen.

**Gemischte Kommission,** deutsch-amerikanische, s. Amerika.

**Gemüse und Obst,** Außerkrafttr. der V. v. 5. Febr. 1898, betr. Einfuhr von frischem Obst aus Amerika (V. v. 3. Nov. § 5) I 670/671.

**Genfer Handelsabkommen** s. Handel 2b, Staatsverträge 1f I (S. 58).

**Genossenschaften**

1. Genossenschaftsgesetz

And. des § 99, Abs. 1, Satz 1 des G., betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (V. des Reichspräsidenten v. 6. Aug., § 1) I 433.

2. Sonstiges

Untersagung des Betriebs des Depot- und Depositengeschäfts von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Siebenter Teil, Kap. V, Art. 1, §§ 1 und 2) I 279/313.

Verminderung der Geschäftsunkosten der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Siebenter Teil, Kap. V, Art. 1, § 1) I 279/313.

And. der Frist für die Stellung des Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (V. des Reichspräsidenten v. 6. Aug.) I 433.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, zur Rationalisierung des gewerblichen Genossenschaftswesens 20 Millionen Reichsmark auszugeben (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Vierter Teil, Kap. IV) I 699/715.

V. über Sparguthaben bei Genossenschaften (v. 6. Aug.) I 431.

And. der Frist für die Stellung des Antrags auf Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (V. des Reichspräsidenten v. 6. Aug.) I 433.

**Gerichte, Gerichtskosten**

1. Allgemeines

Maßnahmen bei Aufhebung oder Zusammenlegung von Gerichten (V. des Reichspräsidenten v. 23. Dez., Siebenter Teil, § 1) I 779/786.

Vereinfachung und Ersparnisse in der Rechtspflege (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Sechster Teil, Kap. I) I 537/563.

Ermächtigung der Reichsregierung, zur Aburteilung bestimmter strafbarer Handlungen Sondergerichte zu bilden (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Sechster Teil, Kap. II) I 537/565.

**Gerichte** (Forts.)

2. Gerichtskosten

Gerichts-Gebührenfreiheit der Deutschen Siedlungsbank und der Preußischen Landesrentenbank (G. v. 31. März, § 4) I 122/123.

Erhöhung des im § 7 des Gerichtskostengesetzes bestimmten Mindestbetrags einer Gebühr (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Sechster Teil, Kap. I, § 13) I 537/564.

**Gerichtliches Vergleichsverfahren** s. Konkurswesen.

**Gerichtsgebühren** s. Gerichte usw. 2.

**Gerichtskosten, Gerichtskostengesetz** s. Gerichte usw. 2.

**Gerichtsvollzieher,** And. der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Sechster Teil, Kap. I, § 14) I 537/564.

**Gerste** s. Einfuhr 2, Getreide 2, Zölle 2.

**Geschäftsordnung** des Reichstags s. Reichstag.

**Geschworene,** Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen. — Vierte V. (v. 5. Dez.) I 696.

**Gesellschaften,** Anzeigepflicht gegenüber den Steuerbehörden bei Beteiligung an einer Gesellschaft s. Notverordnungen 2h, Steuern 1 (bei: Anzeigepflicht).

Steuerliche Erleichterungen für die Aufteilung von Gesellschaften (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Vierter Teil, Kap. I 699/714.

Beteiligung des Reichs an Gesellschaften s. Notverordnungen 2i, Reich.

**Gesellschaften m. b. H.,** And. des § 64, Abs. 1, Satz 1 des G., betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (V. des Reichspräsidenten v. 6. Aug., § 1) I 433.

V. über einmalige Bilanzierungserleichterungen (v. 15. Dez.) I 759. — Zweite V. (v. 23. Dez.) I 793.

And. der Frist für die Stellung des Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens (V. des Reichspräsidenten v. 6. Aug.) I 433.

And. der Frist für die Stellung des Antrags auf Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens (V. des Reichspräsidenten v. 6. Aug.) I 433.

**Gesellschaftssteuer** s. Steuern 2e.

**Gesundheitswesen**

1. Arzneimittel

*Im besonderen*

Acetyl-demethylo-dihydrothebain [Acedicon] (V. v. 24. März) I 76.

And. der V. über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken v. 19. Dez. 1930 (V. v. 24. März) I 76.

**Gesundheitswesen** (Forts.)

Abgabe von Betäubungsmitteln. — Außerkrafttr. der V. v. 1. Juli 1924 [Reichsministerialbl. S. 224] (V. v. 21. Sept.) I 514.

Fortfall der Bezugscheinpflicht bei Betäubungsmitteln. — Außerkrafttr. der V. v. 20. Dez. 1929 [Reichsministerialbl. S. 688] und neue V. (v. 21. Sept.) I 513.

Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925. — Rat. durch Ungarn und Uruguay, Beitr. von Estland, Kolumbien (diese beiden auch zu dem zum Abk. gehörenden Prot.) und Schweden (Bek. v. 10. Jan.) II 11. — Inkrafttr. für Litauen und Norwegen (Bek. v. 2. Juli) II 527.

Opiumgesetz v. 10. Dez. 1929. — Unterstellung eines weiteren Betäubungsmittels unter die Best. des Opiumgesetzes (2. V. v. 24. März) I 76.

2. Sonstiges

Int. Sanitätsabkommen v. 21. Juni 1926. — Rat. durch Dänemark und die Niederlande einschl. Niederländisch-Indien (Bek. v. 16. Nov.) II 555. — Vorschr. über die gesundheitliche Behandlung der Seeschiffe in deutschen Häfen. — Außerkrafttr. der Bek. v. 29. Aug. 1907 und neue V. (v. 21. Dez.) II 625.

**Getränkesteuer** (Gemeindegetränkesteuer) s. Steuern 4.

**Getreide**

1. Im allgemeinen

And. des Ausmahlungssatzes für Roggenmehl nach dem Brotgesetze (V. v. 27. März) I 128. — (V. v. 4. Apr.) I 136.

Lagerung und Aufbewahrung von Getreide durch die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. (V. des Reichspräsidenten v. 6. Aug., §§ 1 bis 3) I 433. — Einlagerung von Getreide durch die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. (V. v. 28. Aug.) I 477.

2. Im besonderen

Gerste: Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika (Neunte V. v. 23. Dez. 30) I 4. — (Zehnte V. v. 25. Juni) I 346.

Roggen: And. des Zollsatzes für Roggen (V. v. 5. März) I 62.

Weizen: Vermahlung von Inlandweizen. — And. der Vermahlungssätze, Vierte V. (v. 30. Jan.) I 17. — Fünfte V. (v. 31. März) I 134. — Nichtanwendung des Art. III des G. v. 24. Juli 1930 (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Siebenter Teil, Kap. I, Art. 3) I 279/311. — Sechste V. (v. 31. Juli) I 427. — [Ber.] (v. 10. Aug.) I 446. — Siebente V. (v. 13. Aug.) I 447. — V. (v. 22. Okt.) I 658.

And. des Zollsatzes für Weizen zur Herstellung von Weizenstärke (V. v. 30. Dez. 1930) I 4.

**Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H.,** Deutsche, s. Ausnahmezustand, Getreide 1.

**Gewalt,** Gewaltanwendung bei der Eintreibung von Vertragschulden s. Schulden.

**Gewaltschäden** s. Schäden.

**Gewerbe** s. Gewerbebetriebe.

**Gewerbebetriebe,** Genfer Übk. v. 15. Juni 1927, betr. die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen. — Rat. durch Bulgarien und Lettland (Bek. v. 20. Febr.) II 32. — Rat. durch Chile, Großbritannien, Litauen und Nordirland (Bek. v. 14. Dez.) II 690.

Thomasmehl, Thomasschlacke, Einrichtung und Betrieb von gewerblichen Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen und Thomasmehl verpackt und gelagert wird. — Außerkrafttr. der Bek. v. 3. Juli 1909, 23. Dez. 1911 und 21. Okt. 1914 (V. v. 30. Jan., § 22) I 17/19. — Neue V. (v. 30. Jan.) I 17. — [Ber.] (v. 24. Febr.) I 30. — Zweite V. (v. 30. Sept.) I 525.

**Gewerbeordnung**

1. Gewerbeordnung

And. des § 36 (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Siebenter Teil, Kap. VI) I 279/313. — AusfV. (öffentliche Bestellung von Wirtschaftsprüfern) I 658.

Ermächtigung der Reichsregierung zur And. einzelner Vorschriften der Titel II, III, IV, V und X (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Vierter Teil, Kap. V, Art. 2) I 699/716.

2. Sonstiges

Festsetzung des Zuschlags nach Nr. 2 der textlichen Bestimmungen der deutschen Arzneitaxe abweichend von § 80 der Gewerbeordnung (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Siebenter Teil, Kap. IX) I 279/314. — [Ber.] (v. 2. Juli) I 358.

**Gewerbesteuer** s. Steuern 4.

**Gewerblicher Rechtsschutz**

1. Im Inlandsverkehr

a. *Patente*

Patentamt:

Weitere Zulassung von Hilfsmitgliedern im Patentamt (G. v. 21. Febr.) I 28.

2. Im Auslandsverkehr

a. *Internationale Abkommen*

Schutz des gewerblichen Eigentums. — Rev. Pariser Verbandsübkft. v. 20. März 1883/6. Nov. 1925. — Beitritte und Ratifikationen: Libanon (Bek. v. 7. Jan.) II 9. — Syrien (Bek. v. 7. Jan.) II 9. — Vereinigte Staaten von Amerika (Bek. v. 25. Febr.) II 37. — Neuseeland und West-Samoa (Bek. v. 6. Aug.) II 535. — Polen (Bek. v. 23. Nov.) II 555.

Rev. Madrider Abk. v. 14. Apr. 1891/6. Nov. 1925 über die int. Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken. — Beitritte und Ratifikationen: Portugal (Bek. v. 4. Mai) II 497. — Kündigung durch Kuba (Bek. v. 26. Juni) II 526.

Rev. Madrider Abk. v. 14. Apr. 1891/6. Nov. 1925, betr. die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren. — Beitritte und Ratifikationen: Libanon (Bek. v. 7. Jan.) II 9. — Syrien (Bek. v. 7. Jan.) II 9. — Portugal (Bek. v. 4. Mai) II 497.

**Gewerblicher Rechtsschutz** (Forts.)

b. *Abkommen mit einzelnen Ländern*

Gegenseitiger Schutz der Fabrik- oder Handelsmarken zwischen dem Deutschen Reich und Persien (Abk. v. 24. Febr. 1930). — Rat. (Bek. v. 6. Febr.) II 29.

Gegenseitiger Schutz von Gebrauchsmustern zwischen dem Deutschen Reich und Guatemala [Abk. v. 13. Aug. 1930] (G. v. 31. März) II 206.

Gegenseitiger Schutz von Handelsnamen zwischen dem Deutschen Reich und Persien (Abk. v. 24. Febr. 1930). — Rat. (Bek. v. 6. Febr.) II 29.

Gegenseitiger Schutz von Mustern zwischen dem Deutschen Reich und Persien (Abk. v. 24. Febr. 1930). — Rat. (Bek. v. 6. Febr.) II 29.

Patentschutz, gegenseitiger, zwischen dem Deutschen Reich und

Guatemala [Abk. v. 13. Aug. 1930] (G. v. 31. März) II 206.

Persien (Abk. v. 24. Febr. 1930). — Rat. (Bek. v. 6. Febr.) II 29.

c. *Sonstiges*

Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrecht:

Vereinb. zwischen dem Deutschen Reich und der Südafrikanischen Union v. 23. Apr./12. Mai 1930 über die gegenseitige Anerkennung der Priorität von Erfindungspatenten und gewerblichen Mustern (G. v. 31. März) II 207. — Rat. (Bek. v. 1. Sept.) II 542.

Schutz deutscher Warenbezeichnungen in

Chile (Bek. v. 17. Nov.) II 555.

3. Ausstellungsschutz

Schutz von Erfindungen usw. auf Ausstellungen, Messen in:

Berlin:

»7. Grüne Woche Berlin 1932« v. 30. Jan. bis 7. Febr. 1932) (Bek. v. 4. Dez.) II 564.

Große Kolonialwaren- und Feinkostmesse v. 4. bis 7. Okt. 1931 (Bek. v. 11. Sept.) II 542.

Fachausstellung des Reichsverbandes Deutscher Mineralwasser-Fabrikanten E. V. v. 20. bis 22. Sept. 1931 (Bek. v. 21. Sept.) II 545.

Berlin-Charlottenburg:

Deutsche Bauausstellung Berlin 1931 v. 9. Mai bis 2. Aug. 1931 (Bek. v. 11. März) II 54.

Int. 7. Büroausstellung v. 4. bis 13. Sept. 1931 (Bek. v. 22. Mai) II 498.

Große Deutsche Funkausstellung v. 21. bis 30. Aug. 1931 (Bek. v. 22. Mai) II 498.

Reichs-Gastwirts-Messe und Kochkunst-Ausstellung Berlin 1931 v. 14. bis 19. März 1931 (Bek. v. 18. Febr.) II 30.

Schau von Meßgeräten für staubförmiges Arbeitsgut (Bek. v. 9. Nov.) II 551.

**Gewerblicher Rechtsschutz** (Forts.)

Phonoschau Berlin 1931 v. 21. bis 30. Aug. 1931 (Bek. v. 22. Mai) II 498.

Verpackungsschau Berlin 1931 v. 4. bis 13. Sept. 1931 (Bek. v. 22. Mai) II 498.

Dortmund:

7. Westfälische Gastwirtsmesse v. 24. Apr. bis 3. Mai 1931 (Bek. v. 7. März) II 38.

Dresden:

Int. Hygiene-Ausstellung v. Mai bis Sept. 1931 (Bek. v. 25. Apr.) II 409.

Frankfurt (Main):

Int. Fachausstellung »Uhr und Schmuck« v. 20. bis 28. Juni 1931 (Bek. v. 4. März) II 38.

Hamburg:

Norddeutsche Geflügelschau v. 4. bis 6. Dez. 1931 (Bek. v. 1. Dez.) II 564.

Hannover:

37. Deutsche landwirtschaftliche Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft v. 2. bis 7. Juni 1931 (Bek. v. 17. Febr.) II 30.

Kiel:

Nordische Hafen-, Schiffahrts- und Verkehrs-Ausstellung v. 16. bis 31. Mai 1931 (Bek. v. 10. Apr.) II 402.

Wanderausstellung »Technik im Heim« v. 19. Sept. bis 4. Okt. 1931 (Bek. v. 5. Sept.) II 542.

Köln:

Fachausstellung anläßlich des 50. Deutschen Ärztetages v. 16. bis 19. Juni 1931 (Bek. v. 15. Juni) II 501.

Kölner Frühjahrsmesse v. 22. bis 27. März 1931 (Bek. v. 18. Febr.) II 30.

6. Westdeutsche Gastwirts- und Hotelfachmesse v. 3. bis 11. Okt. 1931 (Bek. v. 3. Juli) II 527.

Fachveranstaltung »Grubensicherheit« v. 25. Juni bis 5. Juli 1931 (Bek. v. 22. Juni) II 515.

Kölner Herbstmesse v. 27. bis 30. Sept. 1931 (Bek. v. 30. Juli) II 534.

Ausstellung »Das Kind« v. 22. Mai bis 30. Aug. 1931 (Bek. v. 3. Juli) II 527.

Königsberg i. Pr.:

Deutsche Ostmesse v. 23. bis 26. Aug. 1931 (Bek. v. 10. Aug.) II 535.

Leipzig:

Allgemeine Mustermesse v. 1. bis 7. März 1931 (Bek. v. 29. Jan.) II 28. — v. 30. Aug. bis 3. Sept. 1931 (Bek. v. 15. Juni) II 501.

Baumesse v. 1. bis 11. März 1931 (Bek. v. 29. Jan.) II 28.

Messe für Bau-, Haus- und Betriebsbedarf v. 30. Aug. bis 3. Sept. 1931 (Bek. v. 15. Juni) II 501.

Leipziger Frühjahrsmesse 1931 (Bek. v. 29. Jan.) II 28.

**Gewerblicher Rechtsschutz** (Forts.)

Lipsia-Schau, 57. Große allgemeine Geflügel-Ausstellung v. 8. bis 10. Jan. 1932 (Bek. v. 12. Nov.) II 555.

Ausstellung des Vereins Deutscher Werkzeug-Maschinenfabriken (Maschinenbau) v. 1. bis 11. März 1931 (Bek. v. 29. Jan.) II 28.

Allgemeine Maschinen- und Apparateschau v. 1. bis 11. März 1931 (Bek. v. 29. Jan.) II 28.

Sportartikelmesse v. 1. bis 5. März 1931 (Bek. v. 29. Jan.) II 28.

Große Technische Messe v. 1. bis 11. März 1931 (Bek. v. 29. Jan.) II 28.

Textilmesse v. 1. bis 4. März 1931 (Bek. v. 29. Jan.) II 28.

Werkzeug-Maschinenfabriken s. hierbei unter Maschinenbau.

Nürnberg:

Ausstellung von Erfindungen und Neuheiten der Bayerischen Erfinder-Schutz-Vereinigung e. V. v. 24. Okt. bis 2. Nov. 1931 (Bek. v. 28. Aug.) II 539.

Wanderausstellung »Technik im Heim« v. 2. bis 17. Mai 1931 (Bek. v. 15. Apr.) II 402.

Stuttgart:

Fachschau über Neuerungen im Fleischereibedarf v. 27. Juni bis 2. Juli 1931 (Bek. v. 13. Juni) II 501.

4. Süddeutsche Gastwirts- und Nahrungsmittelmesse v. 5. bis 14. Sept. 1931 (Bek. v. 15. Aug.) II 536.

Wiesbaden:

Ausstellung pharmazeutischer Präparate sowie medizinischer Apparate und Instrumente v. 12. bis 16. Apr. 1931 (Bek. v. 27. Febr.) II 38.

**Gewerbliches Eigentum,** Schutz, s. Gewerblicher Rechtsschutz 2a, Staatsverträge 1k I (S. 59).

**Gibraltar** s. Kolonien 2.

**Giftstoffe** s. Schädlingsbekämpfung.

**Gilbert-Inseln** s. Kolonien 2.

**Gilgenburg,** Eisenbahn nach Bergling-Großkoslau (Neidenburg), s. Eisenbahn 1 (bei: Bau).

**Girokassen, Giroverbände,** V. des Reichspräsidenten über Spar- und Girokassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute (v. 5. Aug.) I 429. — [Ber.] (v. 6. Aug.) I 434. — (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Fünfter Teil, Kap. I) I 537/554. — Außerkrafttr. des § 1 der V. v. 5. Aug. 1931 (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Fünfter Teil, Kap. I, Art. 8 Abs. 2) I 537/556. — And. der V. v. 6. Okt. (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Vierter Teil, Kap. VIII) I 699/716.

**Girozentralen,** V. des Reichspräsidenten über die Girozentralen (v. 6. Okt., Fünfter Teil, Kap. I) I 537/554. — And. (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Vierter Teil, Kap. VIII) I 699/716.

**Glasindustrie** s. Hausarbeit 2.

**Glaube,** öffentlicher, von Schuldbucheintragungen s. Schulden.

**Gleichzeitiges Memorandum** s. Memorandum.

**Golddeckung** der Noten der Privatnotenbanken s. Bankwesen 3.

**Goldküste** s. Kolonien 2.

**Goldschuldverschreibungen** s. Mündelgeld.

**Grenada** s. Kolonien 2.

**Grenzgänger** s. Grenzwesen b.

**Grenzgewässer** s. Grenzwesen d.

**Grenzverkehr** s. Grenzwesen.

**Grenzwasserläufe** s. Grenzwesen d.

**Grenzwesen** (Grenzen, Grenzverkehr)

*1. Deutsch-belgische Grenze*

Abk. über die deutsch-belgische Grenze (deutsch-belgisches Grenzabkommen) v. 7. Nov. 1929 nebst Schlußprot. (G. v. 28. März) II 125. — [Ber.] (v. 26. Mai) II 498. — Rat. (Bek. v. 17. Juli) I 532.

*2. Deutsch-niederländische Grenze*

Befreiung der Grenzgänger aus den Niederlanden von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung (V. v. 2. Febr.) I 19.

*3. Deutsch-österreichische Grenze*

Deutsch-österreichisches Abk. über den kleinen Grenzverkehr v. 12. Jan. 1930. — Rat. (Bek. v. 20. Jan.) II 12.

*4. Deutsch-polnische Grenze*

Abk. zwischen Deutschland und Polen v. 30. Dez. 1924 über Erleichterungen im Kleinen Grenzverkehr. — Verl. der Geltungsdauer (Bek. v. 8. Okt.) II 547.

Abk. mit Polen über die Fischerei in den Grenzwasserläufen und Grenzgewässern — Rat. (Bek. v. 5. Juni) II 500.

**Griechenland,** Schiffahrt: Übk. über die Eichung der Binnenschiffe v. 27. Nov. 1925 nebst Zeichnungsprot. — Rat. (Bek. v. 22. Juli) II 533.

Übk. über die Sklaverei v. 25. Sept. 1926. — Rat. (Bek. v. 7. Apr.) II 233.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Rat. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

**Großbritannien,** Abk. v. 22. Nov. 1928 über Int. Ausstellungen nebst Zeichnungsprot. — Rat. (Bek. v. 14. Jan.) II 11. — Einschränkungen (Bek. v. 18. Sept.) II 544.

**Großbritannien** (Forts.)

Genfer int. Übk., betr. die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen. — Rat. (Bek. v. 14. Dez.) II 690.

Genfer int. Übk., betr. die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft. — Rat. (Bek. v. 14. Dez.) II 690.

Luftverkehrsabkommen mit Großbritannien v. 29. Juni 1927. — And. (G. v. 31. März) II 210. — Rat. (Bek. v. 15. Mai) II 497. — [Ber.] II 516.

Post:

Rat. der Vertr. zu 1 und 2 von den in London am 28. Juni 1929 unterzeichneten sieben Weltpostvereinsverträgen zugleich für Ascension, Bahama-Inseln, Barbados, Bermuda-Inseln, Betschuanaland, Britisch Guyana, Britisch Honduras, Ceylon, Cypern, Falkland-Inseln, Fidschi-Inseln, Gambia, Gibraltar, die Goldküste, Hongkong, Jamaica (einschl. die Cayman-Inseln), Kamerun (soweit dieses Mandatsgebiet von der Brit. Regierung verwaltet wird.), Kenya, die Leeward-Inseln (Antigua, Dominica, Monserrat, St. Christoph und Nevis, die Jungfern-Inseln), die verbündeten Malayischen Staaten (Negri Sembilan, Pahang, Perak und Selangor), die dem Staatenbunde nicht angeschlossenen Malayischen Staaten (Johore, Kedah, Kelantan, Perlis, Trengganu und Brunei), Malta, Mauritius, Nigeria, Nordborneo, Nordrhodesien, Nyassaland, Palestina, Sarawak, die Seychellen, Sierra Leone, Somaliland, St. Helena, die Straits Settlements, Südrhodesien, Swaziland, die Mandatsgebiete Tanganyika und Togo, Tobago, Trinidad, Turks- und Caikos-Inseln, Uganda, die West-Pacifischen Inseln (Salomon-, Gilbert- und Ellice-Inseln), die Windward-Inseln (Grenada, St. Lucia, St. Vincent), Zanzibar (Bek. v. 29. Juni) II 526.

Unwirksamkeit des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr v. 20. März 1928 im Verhältnis zu Wei-hai-wei (Bek. v. 20. Apr.) II 408. — Ausdehnung des Abk. auf Malta (Bek. v. 9. Juni) II 500.

Aufh. der V. über die Erstattung der von der Englischen Reg. erhobenen Reparationsabgabe v. 3. März 1924 (V. v. 6. März) I 32.

Genfer Abk. zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche v. 26. Sept. 1927. — Beitr. der Britischen Reg. für Neufundland (Bek. v. 13. Febr.) II 30.

**Großkoslau,** Eisenbahn nach Bergling (Gilgenburg), s. Eisenbahn 1 (bei: Bau).

**Groß Strehlitz,** Eisenbahn nach Leschnitz-Kandrzin, s. Eisenbahn 1 (bei: Bau).

**Groß Wartenberg,** Eisenbahn nach Namslau-Brieg bzw. Neumittelwalde, s. Eisenbahn 1 (bei: Bau).

**Grundbuch,** G. v. 18. Juli 1930 über die Vereinigung der Grundbücher. — Durchf V. [Treuhandstellen-Verordnung] (v. 20. Jan.) I 11. — (v. 1. Mai) I 140.

**Grundkapital** von Aktiengesellschaften usw. s. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften.

**Grundrechte,** Außerkraftsetzung der im Art. 48 Abs. 2 der RVerf. genannten Grundrechte (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Achter Teil, § 1) I 537/568.

**Grundsteuer** s. Steuern 4.

**Grundstücke,** Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Dritter Teil, § 12) I 699/711.

Zwangsversteigerung von Grundstücken s. Zwangsversteigerung.

Zwangsverwaltung von Grundstücken s. Zwangsverwaltung.

**Grunow** (Topper), Eisenbahn nach Zielenzig, s. Eisenbahn 1 (bei: Bau).

**Guatemala,** Gewerblicher Rechtsschutz: Abk. mit Deutschland über den gegenseitigen Schutz von Erfindungspatenten und Gebrauchsmustern v. 13. Aug. 1930 (G. v. 31. März) II 206.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Rat. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

**Guayana, Britisch,** s. Kolonien 2.

**Guhrau,** Eisenbahn nach Fraustadt bzw. Korsenz, s. Eisenbahn 1 (bei: Bau).

## H

**Haag,** Ständiger Int. Gerichtshof s. Schiedsgerichte.

**Haager Konferenz,** Rat. der Haager Vereinbarungen v. 20. Jan. 1930 durch Polen (Bek. v. 15. Juni) II 501. — Rat. durch Portugal (Bek. v. 25. Sept.) II 545. — Rat. durch Japan (Bek. v. 27. Nov.) II 563.

s. auch Staatsverträge 1c (S. 58).

**Haager Vereinbarungen** s. Haager Konferenz.

**Häute,** Int. Vereinb. v. 11. Juli 1928, betr. die Ausfuhr von Häuten und Fellen. — Ratifikationen: Norwegen (Bek. v. 30. Jan.) II 28. — Polen (Bek. v. 5. Sept.) II 542.

**Haft,** polizeiliche Haft bei Waffendelikten s. Ausnahmezustand, Waffen.

**Haiti,** deutsch-haitianischer Freundschafts- und Handelsvertrag v. 10. März 1930 nebst Schlußprot. vom gleichen Tage (G. v. 22. Dez. 30) II 1/8. — Rat. (Bek. v. 25. Apr.) II 409.

**Hamburg,** Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 6, Abs. 2, Satz 1 und Satz 5 des Realsteuersenkungsgesetzes [Kap. I des Vierten Teiles der V. des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen v. 1. Dez. 1930, Reichsgesetzbl. I S. 517/582] (Bek. v. 20. Aug.) I 463.

Strafverfahren anläßlich der Unruhen in Hamburg s. Ausnahmezustand.

**Hand,** öffentliche, s. Notverordnungen 2i (bei Wirtschaftsbetriebe), Wirtschaft.

**Handel**

1. Inlandverkehr

Genfer Übk. v. 15. Juni 1927, betr. die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen. — Rat. durch Bulgarien und Lettland (Bek. v. 20. Febr.) II 32. — Rat. durch Chile, Großbritannien, Litauen und Nordirland (Bek. v. 14. Dez.) II 690.

Handel mit Schußwaffen und Munition. — And. des § 16 des G. v. 12. Apr. 1928 (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Achter Teil, Kap. I, § 2) I 699/742.

2. Auslandverkehr

a. *Im allgemeinen*

Garantien zur Förderung des deutschen Außenhandels (G. v. 30. März, § 10, Ziff. a) II 92/93.

Deutsch-türkisches Abk. über den Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen v. 28. Mai 1929. AusfV. (v. 26. Aug.) II 537. — Rat. (Bek. v. 20. Aug.) II 539.

Prot. des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr v. 24. Sept. 1923. — Rat. durch Luxemburg, Portugal und Siam (Bek. v. 16. Jan.) II 12. — Beitr. der Bahama-Inseln (Bek. v. 13. Aug.) II 535. — Rat. durch Polen und die Tschechoslowakei (Bek. v. 19. Dez.) II 691.

b. *Handelsverträge usw.*

Genfer Handelsabkommen v. 24. März 1930 (G. v. 25. März) II 64.

Handelsverträge zwischen dem Deutschen Reich einerseits und fremden Staaten anderseits, und zwar mit:

Belgien:

vorl. Anwendung einer Zusatzvereinb. zu dem vorl. Handelsabk. zwischen Deutschland und der Belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion (V. v. 6. Okt.) II 543.

Chile:

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag v. 1. Febr. 1862. — Künd. (Bek. v. 30. Juli) II 534. — Vorl. Anwendung eines deutsch-chilenischen Handelsabk. (V. v. 17. Dez.) II 635.

Frankreich:

Zusatzabk. v. 3. Febr. 1931 zum Handelsabkommen v. 17. Aug. 1927 (G. v. 13. März) II 48. — Rat. (Bek. v. 22. Apr.) II 402.

Haiti:

Freundschafts- und Handelsvertrag v. 10. März 1930 nebst Schlußprot. vom gleichen Tage (G. v. 22. Dez. 30) II 1/8.

Irischer Freistaat:

Handels- und Schiffahrtsvertrag v. 12. Mai 1930 (G. v. 27. März) II 115. — Rat. (Bek. v. 22. Dez.) II 692.

**Handel** (Forts.)

Österreich:

Deutsch-österreichischer Handelsvertrag nebst Schlußprot. und Prot. v. 12. Apr. 1930. — Rat. (Bek. v. 20. Jan.) II 12. — Vorl. Anwendung eines Notenwechsels (V. v. 24. Dez.) II 735.

Persien:

Handels-, Zoll- und Schiffahrtsabkommen v. 17. Febr. 1929 nebst Schlußprot. vom gleichen Tage. — Rat. (Bek. v. 31. Dez. 30) II 9.

Rumänien:

Notenwechsel wegen Verl. des deutsch-rumänischen vorl. Handelsabk. v. 18. Juni 1930 (G. v. 21. März) II 55. — Rat. (Bek. v. 8. Apr.) II 233. — Vorl. Anwendung eines Zusatzprot. (V. v. 23. Dez.) II 693.

Schweiz:

Vereinb. zum Handelsvertrag v. 14. Juli 1926 (Bek. v. 10. Nov.) II 554. — (Bek. v. 3. Dez.) II 564. — Vorl. Anwendung eines zweiten Zusatzabk. zu dem Handelsvertrag v. 14. Juli 1926 (V. v. 8. Dez.) II 557. — Künd. des Handelsvertrags (Bek. v. 22. Dez.) II 740.

Tschechoslowakei:

Vorl. Anwendung einer Zusatzvereinb. zum deutsch-tschechoslowakischen Wirtschaftsabkommen v. 29. Juni 1920 (V. v. 8. Dez.) II 558.

Ungarn:

Deutsch-ungarischer Handelsvertrag v. 18. Juli 1931. — Vorl. Anwendung (V. v. 21. Dez.) II 636.

**Handels- und Wirtschaftspolitik** s. Notverordnungen 1.

**Handelsabkommen** s. Handel 2b, Staatsverträge 1f I (S. 58).

**Handelsgesetzbuch,** Änd. des § 240, Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs (V. des Reichspräsidenten v. 1. Aug.) I 419. — Weitere Änd. (V. des Reichspräsidenten v. 19. Sept., Erster Teil) I 493. — [Ber.] (v. 25. Okt.) I 663.

**Handelsmarken,** Int. Registrierung s. gewerblicher Rechtsschutz 2a, Staatsverträge 1k I (S. 59).

Schutz von Handelsmarken s. gewerblicher Rechtsschutz 2b, Staatsverträge 1k II (S. 59).

**Handelsnamen,** Schutz von Handelsnamen s. gewerblicher Rechtsschutz 2b, Staatsverträge 1k II (S. 59).

**Handelssachen,** Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen mit der Türkei s. Handel 2a, Staatsverträge 1h (bei Rechtsverkehr) (S. 59), Türkei.

**Handelsverkehr** s. Handel 2a.

**Handelsverträge** s. Handel 2b, Staatsverträge 1f (S. 58).

**Handelswaagen** s. Maß und Gewicht (bei Eichung).

**Hauptsachverzeichnis** s. Reichsgesetzblatt.

**Hausarbeit:**

*1. Allgemeines*

Inkraftbleiben der Vorschriften hinsichtlich der Versicherungspflicht der Heimarbeiter bis zum 31. Okt. 1931 (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Dritter Teil, Kap. I, Art. 9, Abs. 2) I 279/297. — Inkraftbleiben bis 31. März 1932 (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Zweiter Teil, Art. 2) I 537/543.

*2. Fachausschüsse für die Hausarbeit*

Errichtung eines Fachausschusses für die Glasindustrie in Thüringen und im preußischen Kreise Schleusingen (V. v. 19. Nov.) I 688.

Errichtung eines Fachausschusses für das Konfektionsgewerbe und verwandte Berufsarten in den preußischen Reg.-Bez. Hannover und Hildesheim und in Braunschweig (V. v. 5. Aug.) I 446.

Erweiterung des Fachausschusses für das Konfektionsgewerbe, die Wallfahrtsindustrie und die Hosenträgerkonfektion, Sitz Düsseldorf (V. v. 13. Aug.) I 447.

Ausdehnung des Geltungsbereichs des Fachausschusses für das Konfektionsgewerbe sowie für die Herstellung von Woll-, Phantasie-, Strick- und Tapisseriewaren, Gardinen und Spitzen und für die Papier verarbeitende Industrie, Sitz Breslau (v. 13. Aug.) I 448.

V. über den Bezirk des Fachausschusses für Krawattenarbeit, Sitz Krefeld (v. 18. Febr.) I 28.

Ausdehnung des Geltungsbereichs des Fachausschusses für die Herstellung von Phantasie-, Woll-, Wirk- und Tapisseriewaren sowie von Schirmen, Sitz Berlin (V. v. 19. Nov.) I 688.

Ausdehnung der Zuständigkeit des Fachausschusses für Woll-, Wirk- und Phantasiewaren, Sitz Frankfurt a. M. (V. v. 4. Mai) I 141.

**Hausgehilfen,** Genfer Übk. v. 15. Juni 1927, betr. die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen. — Rat. durch Bulgarien und Lettland (Bek. v. 20. Febr.) II 32. — Rat. durch Chile, Großbritannien, Litauen und Nordirland (Bek. v. 14. Dez.) II 690.

**Hausgewerbetreibende,** Inkraftbleiben der Vorschriften hinsichtlich der Versicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden bis zum 31. Okt. 1931 (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Dritter Teil, Kap. I, Art. 9, Abs. 2) I 279/297. — Inkraftbleiben bis 31. März 1932 (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Zweiter Teil, Art. 2) I 537/543.

**Haushalt** s. Reichshaushalt.

Haushalt von Gemeinden und Ländern s. Gemeinden, Länder.

**Haushaltsaufstellung** s. Notverordnungen 2d, Reichshaushalt 1.

**Haushaltsausgleich** s. Reichshaushalt.

**Haushaltsführung** der Gemeinden und Gemeindeverbände s. Gemeinden, Gemeindeverbände.

**Hauszinssteuer** s. Steuern 4.

**Hebriden,** Neue, s. Kolonien 3b.

**Heer** s. Militär 2.

**Heiligenbeil,** Eisenbahn nach Zinten–Preußisch Eylau, s. Eisenbahn 1 (bei: Bau).

**Heimarbeiter** s. Hausarbeit 1.

**Heimatwesen,** Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge. — And. (V. v. 1. Aug.) I 439. — Neufass. (Bek. v. 1. Aug.) I 441. — [Ber.] I 448. — [Ber.] (v. 21. Aug.) I 459.

V. über Fürsorgepflicht [Reichsverordnung] v. 13. Febr. 1924/8. Juni 1926. — And. (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Fünfter Teil, Kap. VIII, Art. 1) I 279/305. — Vierte And. (V. v. 3. Okt.) I 583. — And. des § 6 Abs. 2 (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Fünfter Teil, Kap. V, § 1) I 699/724.

**Heimschaffung** der Schiffsleute s. Schiffahrt 2, Staatsverträge 1g II (S. 59) und 1o I (S. 60).

**Heimstättenbau** s. Siedlung.

**Heizer,** Mindestalter für Jugendliche s. Jugendliche, Schiffahrt 2, Staatsverträge 1o I (S. 60).

**Helena, St.,** s. Kolonien 2.

**Herkunftsangaben, Herkunftsbezeichnungen** auf Waren s. gewerblicher Rechtsschutz, Staatsverträge 1k I (S. 59).

**Herkunftsbezeichnung** des Hopfens s. Hopfen.

**Heuervertrag** s. Schiffahrt 2, Staatsverträge 1o I (S. 60).

**Hiebwaffen** s. Waffen.

**Hilfeleistung,** gegenseitige, der Sicherheitsorgane s. Staatsverträge 1r II (S. 62), Tschechoslowakei.

**Hilfskassenverwalter** der Reichsabgabenverwaltung s. Besoldung (bei: Gehaltskürzung und Gehaltszahlung), Reichsabgabenverwaltung.

**Hilfsmaßnahmen** für die notleidenden Gebiete des Ostens s. Osthilfe.

**Hilfsmitglieder** im Reichspatentamt s. gewerblicher Rechtsschutz 1.

**Hindenburg,** Eisenbahn nach Borsigwerk (Beuthen), s. Eisenbahn 1 (bei: Bau).

**Hinterbliebene,** Militärhinterbliebene s. Versorgung.

Auszahlung der Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen des Reichspräsidenten, des Reichskanzlers und der Reichsminister (V. des Reichspräsidenten v. 18. Juli) I 381. — DurchfV. (v. 18. Juli, § 2) I 381. — Zweite DurchfV. (v. 14. Sept.) I 492.

Auszahlung der Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von Reichsbeamten und Reichstagsbeamten (V. des Reichspräsidenten v. 18. Juli) I 381. — DurchfV. (v. 18. Juli) I 381. — Zweite DurchfV. (v. 14. Sept.) I 492.

Kürzung der Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von Reichsbeamten und Reichstagsbeamten (V. des Reichspräsidenten (v. 5. Juni, Zweiter Teil, Kap. I, § 1) I 279/282. — (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Siebenter Teil, Kap. VI, § 1) I 699/738.

Kürzung der Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen des Reichspräsidenten, des Reichskanzlers und der Reichsminister (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Zweiter Teil, Kap. I, § 3) I 279/282. — (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Siebenter Teil, Kap. VI, § 4) I 699/739.

**Hochgiftige Stoffe** s. Schädlingsbekämpfung.

**Holz,** Ermächtigung für den Reichsfinanzminister zur Übernahme von Garantien für die Gewährung von Holzaufarbeitungskrediten an die durch Windbruch im schlesischen Gebirgsland geschädigten Waldbesitzer (G. v. 30. März, § 10, Ziff. c) II 92/93.

**Holzaufarbeitungskredit** s. Holz, Kredit (bei: Garantien), Schlesien, Waldbesitzer.

**Honduras,** Britisch-, s. Kolonien 2.

**Hongkong** s. Kolonien 2.

**Hopfen,** Fristverlängerung, betr. das G. über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens (V. v. 24. Dez. 30) I 4. — (Zweite V. v. 26. Juni) I 346.

Verwendung von Inlandhopfen (V. v. 21. Aug.) I 454.

**Hosenträgerkonfektion** s. Hausarbeit 2.

**Hypotheken,** Eintragung in ausländischer Währung. — Drittes G. (v. 12. März) I 31.

And. der Wertberechnung von Hypotheken und sonstigen Ansprüchen, die auf Feingold (Goldmark) lauten (V. des Reichspräsidenten v. 10. Okt.) I 569.

## I

**Illegale Schriften** s. Notverordnungen 2b II.

**Indien** (Britisch-), Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Inkraftt. (Bek. v. 19. Mai) II 498.

**Indien,** Portugiesisch-, s. Kolonien 7.

**Industriebankgesetz** s. Bankwesen, Industriebelastung.

**Industriebelastung,** Abwicklung der Aufbringungsumlage (G. v. 31. März) I 124. — Erste DurchfV. (v. 21. Apr.) II 401.

Erste DurchfV. zur Aufbringungsumlage 1931 (v. 28. Juli) I 413.

Vorschriften über die Aufbringungsumlage (V. des Reichspräsidenten v. 23. Dez., Erster Teil, Kap. II, Zweiter Abschn.) I 779/780.

**Industriebelastung** (Forts.)

Aufh. des G. über die Liquidierung der Bank für deutsche Industrieobligationen v. 4. Juni 1930 (G. v. 31. März, § 20) I 124/127.

Neugestaltung der Bank für deutsche Industrieobligationen [Industriebankgesetz] (G. v. 31. März) I 124. — Erste DurchfV. (v. 21. Apr.) II 401.

Aufh. des G. über die Industriebelastung (Industriebelastungsgesetz) v. 30. Aug. 1924 mit Ausnahme des § 1 Abs. 2 und 3 (G. v. 31. März § 20) I 124/127.

**Industrieobligationen,** deutsche, s. Bankwesen 3, Industriebelastung.

Bank für deutsche Industrieobligationen s. Bankwesen 3, Industriebelastung.

**Inlandhopfen** s. Hopfen.

**Inlandweizen** s. Getreide, Mehl.

**Innerer Friede** s. Notverordnungen 1 und 2.

**Innungen** s. Innungswesen.

**Innungswesen,** Richtlinien für die Handhabung des Ordnungsstrafrechts der Innungen und Zwangsinnungen für: wegen Wettbewerbshandlungen gegen Mitglieder verhängte Ordnungsstrafen (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Siebenter Teil, Kap. VIII) I 279/313. — Bek., betr. das Ordnungsstrafrecht der Innungen (v. 19. Okt.) I 584.

**Inseln über dem Winde** s. Kolonien 2.

**Interesse,** öffentliches, s. Notverordnungen 2i Schlichtung (bei: Schlichtungsstreitigkeiten).

**Internationaler Gerichtshof,** Ständiger, im Haag s. Schiedsgerichte.

**Invalidenversicherung** s. Sozialversicherung 4.

**Irak** s. Kolonien 8c.

**Irischer Freistaat,** Abk. v. 22. Nov. 1928 über Int. Ausstellungen nebst Zeichnungsprot. — Rat. (Bek. v. 14. Jan.) II 11. — Einschränkungen (Bek. v. 18. Sept.) II 544.

Handels- und Schiffahrtsvertrag v. 12. Mai 1930 (G. v. 27. März) II 115. — Rat. (Bek. v. 22. Dez.) II 692.

Genfer int. Übk., betr. die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen. — Rat. (Bek. v. 14. Dez.) II 690.

Genfer int. Abk., betr. die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft. — Rat. (Bek. v. 14. Dez.) II 690.

Genfer Übk. v. 16. Juni 1928 über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen. — Rat. (Bek. v. 20. Febr.) II 33.

Übk. über die Sklaverei v. 25. Sept. 1926. — Beitr. (Bek. v. 7. Apr.) II 233.

**Irischer Freistaat** (Forts.)

Genfer int. Übk. zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen v. 12. Sept. 1923. — Rat. (Bek. v. 17. Dez.) II 691.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 10. Nov.) II 551.

**Irrel,** Eisenbahn nach Sinspelt–Bitburg, s. Eisenbahn 1 (bei: Bau).

**Island,** Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Beitr. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

Rat. der am 28. Juni 1929 in London unterzeichneten Weltpostvereinsverträge. — Ber. der Bek. v. 25. Nov. 1930 (Bek. v. 25. Apr.) II 409.

**Italien,** Abk. v. 22. Nov. 1928 über Int. Ausstellungen nebst Zeichnungsprot. — Rat. (Bek. v. 26. März) II 221.

Eisenbahn:

Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924. — Abänd. der Anl. I im wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen

Deutschlands, Dänemarks, Italiens, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, Rumäniens und Ungarns sowie Außerkrafttr. der Bek. v. 23. Mai und 25. Nov. 1929 sowie der Bek. v. 14. Aug. und 26. Sept. 1930 (Bek. v. 12. Juni) II 502.

Genfer Übk. v. 12. Nov. 1921 über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen. — Rat. mit Ausnahme der italienischen Kolonien und Besitzungen (Bek. v. 20. Febr.) II 32.

Verteilung der italienischen Liquidationsüberschüsse (V. v. 28. März) I 128.

Genfer Abk. zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche v. 26. Sept. 1927. — [Ber. der Bek. v. 11. Dez. 1930] II 28.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Beitr. Italiens für die Ägäischen Inseln (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

## J

**Jamaika** s. Kolonien 2.

**Japan**

Schiffahrt:

Int. Übk. v. 11. Nov. 1921, betr. Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer. — Rat. (Bek. v. 4. Nov.) II 550.

Haager Abk. v. 20. Jan. 1930 über die endgültige Annahme des Sachverständigenplans v. 7. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 27. Nov.) II 563.

Rat. der am 28. Juni 1929 in London unterzeichneten Weltpostvereinsverträge (Bek. v. 25. Apr.) II 409.

**Joghurt** s. Milch.

**Johore** (Malayische Staaten) s. Kolonien 2.

**Jugendliche,** Int. Übk. v. 11. Nov. 1921 über das Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer. — Rat. durch Japan und die Niederlande (Bek. v. 4. Nov.) II 550.

**Jugendliche Arbeiter** s. Arbeiter.

**Jugoslawien** s. Serbisch-Kroatisch-Slowenischer Staat.

**Jutesäcke** s. Säcke.

## K

**Kaikos-Inseln** s. Kolonien 2.

**Kaiman-Inseln** s. Kolonien 2.

**Kali** s. Düngemittel.

**Kaliwirtschaft** s. Düngemittel.

**Kamerun** s. Kolonien 8c und 8d.

**Kandrzin,** Eisenbahn nach Leschnitz-Groß Strehlitz, s. Eisenbahn 1 (bei: Bau).

**Kapitäne** der Kauffahrteischiffe s. Schiffahrt 2.

**Kapitalflucht,** V. des Reichspräsidenten gegen die Kapital- und Steuerflucht (v. 18. Juli) I 373. — Erste DurchfV. (v. 21. Juli) I 387. — Zweite DurchfV. (v. 25. Juli) I 396. — Dritte DurchfV. (v. 28. Juli) I 412. — Außerkrafttr. der §§ 1 bis 5 der V. v. 18. Juli (V. des Reichspräsidenten v. 1. Aug. § 23) I 421/425. — Außerkrafttr. der §§ 6 bis 8 und 10 der V. v. 18. Juli 1931 (V. des Reichspräsidenten v. 23. Aug. § 22) I 449/452. — Sonstige Maßnahmen gegen Kapital- und Steuerflucht (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Siebenter Teil, Kap. III Zweiter Abschn.) I 699/735.

**Kapitalherabsetzung** s. Aktiengesellschaft (bei Grundkapital), Kommanditgesellschaften auf Aktien (bei: Grundkapital), Notverordnungen 2i (bei: Aktiengesellschaften).

**Kapitalmarkt** s. Zinssenkung.

**Kapitalverkehrsteuer** s. Steuern 2f.

**Kapitalverwaltungsgesellschaften,** Steuerliche Erleichterungen für Kapitalverwaltungsgesellschaften s. Steuern 1.

**Kartoffelernte** s. Kartoffeln.

**Kartoffeln,** Zusammenschluß der Kartoffelstärke-Industrie (V. v. 12. Juni) I 339.

Festsetzung des Satzes für die Verwendung von Kartoffelstärkemehl (V. v. 7. Okt.) I 571.

Erleichterung der Verwertung der Kartoffelernte (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Fünfter Teil, Kap. VII) I 537/561.

**Kartoffelstärke-Industrie** s. Kartoffeln.

**Kartoffelstärkemehl** s. Kartoffeln.

**Kasein** s. Milch.

**Kauffahrteischiffe** s. Schiffahrt 2.

**Kefir** s. Milch.

**Kelantan** (Malayische Staaten) s. Kolonien 2.

**Kenia** s. Kolonien 2.

**Kinderzuschläge,** Neue Sätze für Kinderzuschläge (V. v. 5. Juni, Zweiter Teil, Kapital I, § 4) I 279/283.

**Kirchensteuer** s. Steuern 2n.

**Kleidung,** Verbot des Tragens einheitlicher Kleidung s. Notverordnungen 2b IV.

**Kleingärten** s. Siedlung.

**Kleinrentner,** Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge für Kleinrentner. — Änd. (V. v. 1. Aug.) I 439. — Neufass. (Bek. v. 1. Aug.) I 441. — [Ber.] I 448. — [Ber.] (v. 21. Aug.) I 459.

**Kleinsiedlung,** vorstädtische, s. Siedlung usw.

**Kleinwohnungsbau** s. Wohnungsbau.

**Kleinwohnungsbürgschaftsgesetz** s. Wohnungsbau (bei: Kleinwohnungsbau).

**Knappschaftliche Arbeiten** s. Sozialversicherung 6.

**Knappschaftliche Versicherung** s. Sozialversicherung 6.

**Knochen,** Int. Vereinb. v. 11. Juli 1928, betr. die Ausfuhr von Knochen. — Ratifikationen: Norwegen (Bek. v. 30. Jan.) II 28. — Polen (Bek. v. 5. Sept.) II 542.

**Koalitionsrecht** s. Arbeiter 1.

**Körperschaften,** Vorschr. über die Besoldung bei den Organen des öffentlichen Rechtes s. Besoldung 3.

**Körperschaftsteuer** s. Steuern 2g.

**Kötzting,** Eisenbahn nach Bodenmais, s. Eisenbahn 1 (bei: Bau).

**Kohlen,** Senkung der gebundenen Preise des Kohleneinzelhandels (Bek. v. 16. Dez.) I 777.

Regelung der Kohlenwirtschaft, Anwendung des § 2 des G. v. 23. März 1919 und der §§ 5 bis 7 und 18 der AusfBest. v. 21. Aug. 1919 (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Siebenter Teil, Kap. VII) I 279/313.

**Kohleneinzelhandel** s. Kohlen.

**Kohlenwirtschaft** s. Kohlen.

**Kohlenzieher,** Mindestalter für Jugendliche, s. Jugendliche, Schiffahrt 2, Staatsverträge 1o I (S. 60).

**Kolonien** (Mandate, Protektorate, Schutzgebiete, Schutzherrschaften)

1. Belgische

Belgisch-Kongo, Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Inkrafts. (Bek. v. 19. Mai) II 498.

2. Britische

Ascension,

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Beitr. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 29. Juni) II 526.

Aschanti s. hierbei unter Goldküste.

Bahama-Inseln,

Beitr. zu dem Prot. des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr v. 24. Sept. 1923 (Bek. v. 13. Aug.) II 535.

Beitr. zu dem Genfer Abk. v. 26. Sept. 1927 zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Bek. v. 13. Aug.) II 535.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Beitr. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 29. Juni) II 526.

Barbados,

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Beitr. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 29. Juni) II 526.

Basutoland,

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Beitr. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

Bermuda,

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Beitr. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 29. Juni) II 526.

Betschuanenland,

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Beitr. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 29. Juni) II 526.

Britisch-Guayana s. hierbei unter Guayana, Britisch.

Britisch-Honduras s. hierbei unter Honduras, Britisch.

Ceylon s. hierbei unter Zeylon.

Cypern s. hierbei unter Zypern.

Ellice-Inseln,

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Beitr. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 29. Juni) II 526.

Falkland-Inseln,

Beitr. zu dem Genfer Abk. v. 26. Sept. 1927 zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Bek. v. 13. Aug.) II 535.

**Kolonien** (Forts.)

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Beitr. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 29. Juni) II 526.

Fidschi-Inseln (Fiji-Inseln),

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Beitr. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 29. Juni) II 526.

Gambia,

Int. Übk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Beitr. (Bek. v. 19. Nov.) II 555.

Int. Übk. v. 4. Mai 1910 zur Bekämpfung des Mädchenhandels. — Beitr. (Bek. v. 26. Aug.) II 539. — Wirksamkeit der im § 1 des AusfG. v. 14. Aug. 1912 zu dem int. Übk. v. 4. Mai 1910 erwähnten Abrede (Bek. v. 31. Okt.) II 549.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Beitr. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 29. Juni) II 526.

Gibraltar,

Beitr. zu dem Genfer Abk. v. 26. Sept. 1927 zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Bek. v. 13. Aug.) II 535.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Beitr. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 29. Juni) II 526.

Gilbert-Inseln,

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Beitr. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 29. Juni) II 526.

Goldküste,

Beitr. (und zwar Goldküsten-Kolonie, Aschanti und Nordgebiete) zu dem Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Beitr. (Bek. v. 19. Nov.) II 555.

Beitr. (und zwar Goldküsten-Kolonie, Aschanti und Nordgebiete) zu dem Genfer Abk. v. 26. Sept. 1927 zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Bek. v. 13. Aug.) II 535.

Beitr. (und zwar Goldküsten-Kolonie, Aschanti und Nordgebiete) zum Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927 (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 29. Juni) II 526.

Grenada,

Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Beitr. (Bek. v. 19. Nov.) II 555.

Beitr. zu dem Genfer Abk. v. 26. Sept. 1927 zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Bek. v. 13. Aug.) II 535.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 29. Juni) II 526.

s. hierbei auch unter Windwardinseln.

**Kolonien** (Forts.)

Guayana, Britisch,

Beitr. zu dem Genfer Abk. v. 26. Sept. 1927 zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Bek. v. 13. Aug.) II 535.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Beitr. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 29. Juni) II 526.

Helena, St.,

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Beitr. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 29. Juni) II 526.

Honduras, Britisch,

Beitr. zu dem Genfer Abk. v. 26. Sept. 1927 zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Bek. v. 13. Aug.) II 535.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Beitr. v. 15. Dez.) II 690.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 29. Juni) II 526.

Hongkong,

Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Beitr. (Bek. v. 19. Nov.) II 555.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Beitr. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 29. Juni) II 526.

Inseln über dem Winde s. hierbei unter Windwardinseln.

Jamaika,

Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Beitr. (Bek. v. 19. Nov.) II 555.

Beitr. zu dem Genfer Abk. v. 26. Sept. 1927 zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Bek. v. 13. Aug.) II 535.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Beitr. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 29. Juni) II 526.

Kaikos-Inseln s. hierbei unter Turks- und Kaikos-Inseln.

Kaiman-Inseln (Cayman-Inseln),

Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Beitr. (Bek. v. 19. Nov.) II 555.

Beitr. zu dem Genfer Abk. v. 26. Sept. 1927 zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Bek. v. 13. Aug.) II 535.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Beitr. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 29. Juni) II 526.

Kenia (Kenya),

Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Beitr. (Bek. v. 19. Nov.) II 555.

**Kolonien** (Forts.)

Beitr. zu dem Genfer Abk. v. 26. Sept. 1927 zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Bek. v. 13. Aug.) II 535.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Beitr. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 29. Juni) II 526.

Leeward-Inseln (Antigua, Dominica, Monserrat, St. Christoph und Nevis, die Jungfern-Inseln),

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Beitr. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 29. Juni) II 526.

Lucia, St.,

Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Beitr. (Bek. v. 19. Nov.) II 555.

Beitr. zu dem Genfer Abk. v. 26. Sept. 1927 zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Bek. v. 13. Aug.) II 535.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 29. Juni) II 526.

s. hierbei auch unter Windwardinseln.

Malayische Staaten,

verbündete Malayische Staaten (Negri Sembilan, Pahang, Perak und Selangor) und dem Staatenbunde nicht angeschlossene Malayische Staaten (Brunei, Johore, Kedah, Kelantan, Perlis und Trengganu).

Int. Abk. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 24. Apr. 1926. — Beitr. (Bek. v. 21. Dez.) II 692.

Weltfunkvertrag v 25. Nov. 1927. — Beitr. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 29. Juni) II 526. — (Bek. v. 10. Nov.) II 551.

Malta,

Ausdehnung des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr v. 20. März 1928 auf Malta (Bek. v. 9. Juni) II 500.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Beitr. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 29. Juni) II 526.

Mauritius,

Genfer Abk. v. 26. Sept. 1927 zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. — Ausdehnung der Geltung des Abk. auf Mauritius (Bek. v. 21. Sept.) II 545.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Beitr. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 29. Juni) II 526.

Neufundland, Genfer Abk. zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche v. 26. Sept. 1927. — Beitr. der britischen Reg. für Neufundland (Bek. v. 13. Febr.) II 30.

**Kolonien** (Forts.)

Nigeria,

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Beitr. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 29. Juni) II 526.

Njassaland,

Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Beitr. (Bek. v. 19. Nov.) II 555.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Beitr. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 29. Juni) II 526.

Nordborneo, Britisch,

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Beitr. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 29. Juni) II 526.

Nordrhodesien,

Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Beitr. (Bek. v. 19. Nov.) II 555.

Genfer Abk. v. 26. Sept. 1927 zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. — Ausdehnung der Geltung des Abk. auf Nordrhodesien (Bek. v. 21. Sept.) II 545.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Beitr. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 29. Juni) II 526.

Nyassaland s. hierbei unter Njassaland.

Salomo-Inseln,

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Beitr. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 29. Juni) II 526.

Sarawak,

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Beitr. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 29. Juni) II 526.

Seychellen,

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Beitr. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 29. Juni) II 526.

Sierra Leone,

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Beitr. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 29. Juni) II 526.

Somaliland,

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Beitr. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 29. Juni) II 526.

St. Helena s. hierbei unter Helena, St.

**Kolonien** (Forts.)

St. Lucia s. hierbei unter Lucia, St., Windwardinseln.

St. Vincent s. hierbei unter Vincent, St., Windwardinseln.

Straits-Settlements,

Int. Abk. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 24. Apr. 1926. — Beitr. (Bek. v. 21. Dez.) II 692.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Beitr. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 29. Juni) II 526.

Südrhodesien,

Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Inkraftt. (Bek. v. 19. Mai) II 498.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Beitr. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 29. Juni) II 526.

Swaziland,

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Beitr. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 29. Juni) II 526.

Tobago,

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Beitr. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 29. Juni) II 526.

Tonga-Inseln,

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Beitr. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

Transjordanien,

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 10. Nov.) II 551.

Trinidad,

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Beitr. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 29. Juni) II 526.

Turks- und Kaikos-Inseln,

Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Beitr. (Bek. v. 19. Nov.) II 555.

Beitr. zu dem Genfer Abk. v. 26. Sept. 1927 zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Bek. v. 13. Aug.) II 535.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Beitr. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 29. Juni) II 526.

Uganda,

Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Beitr. (Bek. v. 19. Nov.) II 555.

Int. Übk. v. 4. Mai 1910 zur Bekämpfung des Mädchenhandels. — Beitr. (Bek. v. 26. Aug.)

**Kolonien** (Forts.)

II 539. — Wirksamkeit der im § 1 des AusfG. v. 14. Aug. 1912 zu dem int. Abk. v. 4. Mai 1910 erwähnten Abrede (Bek. v. 31. Okt.) II 549.

Beitr. zu dem Genfer Abk. v. 26. Sept. 1927 zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Bek. v. 13. Aug.) II 535.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. Beitr. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 29. Juni) II 526.

Vincent, St.,

Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Beitr. (Bek. v. 19. Nov.) II 555.

Beitr. zu dem Genfer Abk. v. 26. Sept. 1927 zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Bek. v. 13. Aug.) II 535.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 29. Juni) II 526.

Wei-hai-wei, Unwirksamkeit des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr v. 20. März 1928 im Verhältnis zu Wei-hai-wei (Bek. v. 20. Apr.) II 408.

West-Pazifische Inseln s. hierbei unter Ellice-Inseln, Gilbert-Inseln, Salomo-Inseln, Tonga-Inseln.

Windward-Inseln (Grenada, St. Lucia, St. Vincent),

Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Beitr. (Bek. v. 19. Nov.) II 555.

Beitr. zu dem Genfer Abk. v. 26. Sept. 1927 zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Bek. v. 13. Aug.) II 535.

Weltfunkvertrag v. 25. Dez. 1927. — Beitr. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 29. Juni) II 526.

Zanzibar,

Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Beitr. (Bek. v. 19. Nov.) II 555.

Beitr. zu dem Genfer Abk. v. 26. Sept. 1927 zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Bek. v. 13. Aug.) II 535.

Weltfunkvertrag v. 25. Dez. 1927. — Beitr. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 29. Juni) II 526. — (Bek. v. 10. Nov.) II 551.

Zeylon (Ceylon),

Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Beitr. (Bek. v. 19. Nov.) II 555.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Beitr. (Bek v. 15. Dez.) II 690.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 29. Juni) II 526.

Zypern (Cypern),

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Beitr. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

**Kolonien** (Forts.)

Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Beitr. (Bek. v. 19. Nov.) II 555.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 29. Juni) II 526.

3. Französische

a. *Im allgemeinen*

Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Inkrafts. für die Gesamtheit der französischen Kolonien (Bek. v. 19. Mai) II 498.

b. *Im besonderen*

Marokko, Französisch, Abk. v. 22. Nov. 1928 über Int. Ausstellungen. — Rat. (Bek. v. 23. Febr.) II 37.

Neu-Hebriden, Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Beitr. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

Tunis (Tunesien), Abk. v. 22. Nov. 1928 über Int. Ausstellungen nebst Zeichnungsprot. — Rat. (Bek. v. 14. Jan.) II 11.

4. Italienische

Cyrenaika,

Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Inkraftt. (Bek. v. 19. Mai) II 498.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Beitr. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 25. Apr.) II 409.

Eritrea,

Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Inkraftt. (Bek. v. 19. Mai) II 498.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Beitr. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 25. Apr.) II 409.

Somaliland,

Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Inkraftt. (Bek. v. 19. Mai) II 498.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Beitr. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 25. Apr) II 409.

Tripolis,

Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Inkraftt. (Bek. v. 19. Mai) II 498.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Beitr. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 25. Apr.) II 409.

5. Japanische

Chosen [Korea], Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 25. Apr.) II 409.

6. Niederländische

Curaçao, Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Ber. der Bek. v. 25. Nov. 1930 über Rat. (Bek. v. 25. Apr.) II 409.

**Kolonien** (Forts.)

Niederländisch-Indien,

Int. Sanitätsabkommen v. 21. Juni 1926. — Rat. (Bek. v. 16. Nov.) II 555.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Ber. der Bek. v. 25. Nov. 1930 über Rat. (Bek. v. 25. Apr.) II 409.

Surinam, Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Ber. der Bek. v. 25. Nov. 1930 über Rat. (Bek. v. 25. Apr.) II 409.

7. Portugiesische

Angola, Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Beitr. (Bek. v. 19. Nov.) II 555.

Indien,

Macao,

Ostafrika,

Westafrika,

Timor,

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Beitr. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

8. Mandatsgebiete

a. *Australisches*

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. durch den Australischen Bund [Bek. v. 25. Nov. 1930] schließt auch Nauru (vorm. zu den Marschallinseln gehörig) und Neuguinea (vorm. Deutsch-Neuguinea) ein (Bek. v. 25. Apr.) II 409.

b. *Belgisches*

Ruanda-Urundi (vorm. zu Deutsch-Ostafrika gehörig), Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Inkraftt. (Bek. v. 19. Mai) II 498.

c. *Britische*

Irak,

Übk. und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs v. 20. Apr. 1921 [Art. 379 des Versailler Vertr.]. — Beitr. (Bek. v. 31. Dez. 1930) II 9.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Beitr. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. und Beitr. (Bek. v. 25. Apr.) II 409.

Kamerun (vorm. zu Deutsch-Kamerun gehörig),

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Beitr. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 29. Juni) II 526.

Palästina,

Beitr. zu dem Genfer Abk. v. 26. Sept. 1927 zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Bek. v. 13. Aug.) II 535.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Beitr. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

**Kolonien** (Forts.)

Tanganyikagebiet,

Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Beitr. (Bek. v. 19. Nov.) II 555.

Int. Übk. v. 4. Mai 1910 zur Bekämpfung des Mädchenhandels. — Beitr. (Bek. v. 26. Aug.) II 539. — Wirksamkeit der im § 1 des AusfG. v. 14. Aug. 1912 zu dem int. Übk. v. 4. Mai 1910 erwähnten Abrede (Bek. v. 31. Okt.) II 549.

Beitr. zu dem Genfer Abk. v. 26. Sept. 1927 zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Bek. v. 13. Aug.) II 535.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Beitr. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 29. Juni) II 526. — (Bek. v. 10. Nov.) II 551.

Togo (vorm. zu Deutsch-Togo gehörig),

Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Beitr. (Bek. v. 19. Nov.) II 555.

Beitr. zu dem Genfer Abk. v. 26. Sept. 1927 zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Bek. v. 13. Aug.) II 535.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Beitr. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 29. Juni) II 526.

d. *Französische*

Kamerun (vorm. zu Deutsch-Kamerun gehörig),

Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Inkraftt. (Bek. v. 19. Mai) II 498.

Libanon,

Beitr. Frankreichs für die Mandatsgebiete Libanon und Syrien zur rev. Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums v. 20. März 1883/6. Nov. 1925 (Bek. v. 7. Jan.) II 9.

Beitr. Frankreichs für die Mandatsgebiete Libanon und Syrien zum rev. Madrider Abk., betr. die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren, v. 14. Apr. 1891/6. Nov. 1925 (Bek. 7. Jan.) II 9.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Beitr. (Bek. v. 10. Nov.) II 551.

Syrien,

Beitr. Frankreichs für die Mandatsgebiete Libanon und Syrien zur rev. Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums v. 20. März 1883/6. Nov. 1925 (Bek. v. 7. Jan.) II 9.

Beitr. Frankreichs für die Mandatsgebiete Libanon und Syrien zum rev. Madrider Abk., betr. die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren, v. 14. Apr. 1891/6. Nov. 1925 (Bek. 7. Jan.) II 9.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Beitr. (Bek. v. 10. Nov.) II 551.

**Kolonien** (Forts.)

Togo (vorm. zu Deutsch-Togo gehörig),

Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Inkraftsetzung (Bek. v. 19 Mai) II 498.

e. *Neuseeländisches*

West-Samoa (vorm. Deutsch-Samoa),

Beitr. Neuseelands für das Mandatsgebiet West-Samoa zur rev. Pariser Verbandsübereinkunft v. 20. März 1883/6. Nov. 1925 zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Bek. v. 6. Aug.) II 535.

f. *Südafrikanische Union*

Südwestafrika (vorm. Deutsch-Südwestafrika),

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 25. Apr.) II 409.

**Kolumbien**

Vertr. über die Achtung des Krieges v. 27. Aug. 1928. — Beitr. (Bek. v. 28. Juli) II 533.

Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925. — Beitr., auch zu dem zum Abk. gehörenden Prot., und Inkrafttr. (Bek. v. 10. Jan.) II 11.

Weltpostvereinsverträge v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 10. Nov.) II 551.

**Kommanditgesellschaften auf Aktien,** V. über einmalige Bilanzierungserleichterungen (v. 15. Dez.) I 759. — Zweite V. (v. 23. Dez.) I 793.

Herabsetzung des Grundkapitals von Kommanditgesellschaften auf Aktien (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Fünfter Teil, Kap. II) I 537/556.

Abänd. verschiedener Best. des Handelsgesetzbuchs durch die V. des Reichspräsidenten über Aktenrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie, [Vorschriften über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien] (v. 19. Sept., Erster Teil) I 493. — [Ber.] (v. 25. Okt.) I 663. — Erste DurchfV. (v. 15. Dez.) I 760.

**Kommissar** für die Osthilfe s. Landstelle, Osthilfe.

**Kommunal-Goldanleihe** (Deutsche) s. Mündelgeld 2a.

**Kommunal-Gold-Schatzanweisungen** s. Mündelgeld 2d.

**Kommunale Giroverbände** s. Gemeinden, Giroverbände.

**Kommunale Kreditinstitute** s. Gemeinden, Kreditinstitute.

**Kompensationsgeschäfte** s. Steuern 2 (bei: Börsenumsatzsteuer).

**Konditoreien,** Arbeitszeit s. Arbeitszeit.

Einschränkung des Nachtbackverbots s. Arbeitszeit (bei: Nachtarbeit).

**Konfektionsgewerbe** s. Hausarbeit 2.

**Kongo** Inkraftsetzung des Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926 in der Belgischen Kongo-Kolonie (Bek. v. 19. Mai) II 498.

**Konkursverfahren** s. Konkurswesen

**Konkurswesen,** Frist für die Stellung des Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (V. des Reichspräsidenten v. 6. Aug.) I 433.

Frist für die Stellung des Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung (V. des Reichspräsidenten v. 6. Aug.) I 433.

Frist für die Stellung des Antrags auf Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (V. des Reichspräsidenten v. 6. Aug.) I 433.

**Konsularverträge** s. Konsulatwesen, Staatsverträge 1f (S. 58).

**Konsulatwesen**

Konsularverträge

Konsularvertrag (Konsularkonvention) zwischen Deutschland und der Türkei (Vertr. v. 28. Mai 1929). — Rat. (Bek. v. 19. Aug.) II 538.

**Korsenz,** Eisenbahn nach Guhrau-Fraustadt, s. Eisenbahn 1 (bei: Bau).

**Kraffohlkanal** s. Preußen, Staatsverträge 2 (S. 62), Wasserstraßen (bei: Übergang).

**Kraftfahrlinien** s. Kraftfahrwesen 1.

**Kraftfahrwesen**

1. Inlandverkehr

Außerkrafttr. des G. über Kraftfahrlinien [Kraftfahrliniengesetz] v. 26. Aug. 1925 (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Fünfter Teil, Kap. V, § 33) I 537/561.

Kraftfahrzeugsteuer s. Steuern 2h.

Kraftfahrzeugsteuer für alte Personenkraftwagen s. Steuern 2h.

Überlandverkehr mit Kraftfahrzeugen (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Fünfter Teil, Kap. V) I 537/558. — DurchfBest. (v. 9. Okt.) I 572. — And. (v. 19. Nov.) I 687.

2. Auslandverkehr

Vereinb. mit Dänemark v. 29. Nov. 1924 über Gewährung von Amtshilfe bei Zuwiderhandlungen gegen Best. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. — Aufh. (Bek. v. 11. Apr.) II 402.

Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Beitritte, Inkraftsetzungen und Ratifikationen:

Algerien (Bek. v. 19. Nov.) II 555.
Angola (Bek. v. 19. Nov.) II 555.
Aschanti (Bek. v. 19. Nov.) II 555.
Belgisch-Kongo (Bek. v. 19. Mai) II 498.
Britisch-Indien (Bek. v. 19. Mai) II 498.
Chile (Bek. v. 19. Mai) II 498.
Französische Kolonien [sämtlich] (Bek. v. 19. Mai) II 498.
Gambia (Bek. v. 19. Nov.) II 555.
Goldküste (Bek. v. 19. Nov.) II 555.
Hongkong (Bek. v. 19. Nov.) II 555.
Italienische Kolonien [sämtlich] (Bek. v. 19. Mai) II 498.
Jamaica (Bek. v. 19. Nov.) II 555.

**Kraftfahrwesen** (Forts.)
Kamerun [vorm. Deutsch-Kamerun, franz. Mandatsgebiet] (Bek. v. 19. Mai) II 498.
Kenya (Bek. v. 19. Nov.) I 555.
Liechtenstein (Bek. v. 19. Nov.) II 555.
Litauen (Bek. v. 19. Mai) II 498.
Malayische Staaten, verbündete, [Negri Sembilan, Pahang, Perak und Selangor] und die dem Staatenbund nicht angeschlossenen Staaten [Johore, Kedah, Kelantan und Perlis] (Bek. v. 21. Dez.) II 692.
Nord-Rhodesien (Bek. v. 19. Nov.) II 555.
Nyassaland (Bek. v. 19. Nov.) II 555.
Österreich (Bek. v. 19. Mai) II 498.
Ruanda-Urundi [vorm. Deutsch-Ostafrika, belg. Mandatsgebiet] (Bek. v. 19. Mai) II 498.
Schweden (Bek. v. 19. Mai) II 498.
Straits Settlements (Bek. v. 21. Dez.) II 692.
Süd-Rhodesien (Bek. v 19. Mai) II 498.
Tanganyika (Bek. v. 19. Nov.) II 555.
Togo [vorm. Deutsch-Togo, franz. Mandatsgebiet] (Bek. v. 19. Mai) II 498.
Togo [vorm. Deutsch-Togo, brit. Mandatsgebiet] (Bek. v. 19. Nov.) II 555.
Tschechoslowakei (Bek. v. 19. Mai) II 498.
Uganda (Bek. v. 19. Nov.) II 555.
Windward-Inseln (Bek. v. 19. Nov.) II 555.
Zanzibar (Bek. v. 19. Nov.) II 555.
Zeylon (Bek. v. 19. Nov.) II 555.
Zypern (Bek. v. 19. Nov.) II 555.
V. über int. Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Okt. 1930 — Änd. (Bek. v. 3. Juli) I 357.

**Kraftfahrzeuge** s. Kraftfahrwesen 1 und 2.

**Kraftfahrzeugsteuer** s. Steuern 2h.

**Kraftfahrzeugverkehr** s. Kraftfahrwesen.

**Krankenkassen**
Regelung des kassenärztlichen Dienstverhältnisses (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez. Fünfter Teil Kap. I Abschn. 1) I 699/718.
Prüfung der Krankenkassen (V. v. 6. Mai) I 146.
s. auch Sozialversicherung 2.

**Krankenversicherung** s. Sozialversicherung 2.

**Krawattenarbeit** s. Hausarbeit 2.

**Kredit,** Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, für die Gewährung von Holzaufarbeitungskrediten an die durch Windbruch im schlesischen Gebirgsland geschädigten Waldbesitzer Garantien zu übernehmen (G. v. 30. März § 10 Ziff. c) II 92/93.
Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, für Kredite zur Ausführung produktiver Arbeiten Garantien zu übernehmen (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Zweiter Teil, Kap. V, § 2) I 279/289.
Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, zur Förderung der deutschen Wirtschaft Garantien auf dem Gebiete der Kreditversicherung zu übernehmen (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Fünfter Teil, Kap. IV) I 537/558.
Kreditermächtigung für den Reichsminister der Finanzen, einen Betrag bis zu 300 Millionen

**Kredit** (Forts.)
Reichsmark im Wege des Kredits zu beschaffen (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Fünfter Teil, Kap. IV, § 3) I 537/558.
Vorschr. über die Inanspruchnahme von Krediten durch das Reich (G. v. 30. März, §§ 2 bis 4, 6) II 92.

**Kreditanstalten, Kreditgenossenschaften, Kreditinstitute, Kreditvereine**
Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt [Landwirtschaftliche Zentralbank]. — 3. G. zur Abänd. des G. v. 18. Juli 1925 (v. 4. März) I 29.
Verminderung der Geschäftsunkosten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Siebenter Teil, Art. 1, § 1) I 279/313.
G. über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten v. 21. Dez. 1927. — Änd. (G. v. 12. März) I 32.
V. des Reichspräsidenten über die Spar- und Girokassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute (v. 5. Aug.) I 429. — [Ber.] (v. 6. Aug.) I 434. — (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Fünfter Teil, Kap. I) I 537/554. — Außerkrafttr. des § 1 der V. v. 5. Aug. 1931 (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Fünfter Teil, Kap. I, Art. 8, Abs. 2) I 537/556. — Änd. der V. v. 6. Okt. 1931 (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Vierter Teil, Kap. VIII) I 699/716.
Untersagung des Betriebs des Depot- und Depositengeschäfts von öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Siebenter Teil, Art. 1, §§ 1 und 2) I 279/313.

**Kreditermächtigung** s. Kredit.

**Kredithilfe** zur Förderung landwirtschaftlicher Siedlung in den Ostgebieten. — Außerkrafttr. der V. v. 26. Juli 1930, Dritter Abschn., Erster Titel, §§ 2, 4 und 5 (V. v. 21. Mai, § 9) I 277/278.

**Kreuz,** Eisenbahn nach Schwerin, s. Eisenbahn 1 (bei: Bau).

**Krieg,** Vertr. über die Ächtung des Krieges v. 27. Aug. 1928. — Beitr. Kolumbiens (Bek. v. 28. Juli) II 533.

**Kriegsbeschädigte,** Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge für Kriegsbeschädigte. — Änd. (V. v. 1. Aug.) I 439. — Neufass. (Bek. v. 1. Aug.) I 441. — [Ber.] I 448. — [Ber.] (v. 21. Aug. I 459.

**Kriegshinterbliebene,** Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge für Kriegshinterbliebene. — Änd. (V. v. 1. Aug.) I 439. — Neufass. (Bek. v. 1. Aug.) I 441. — [Ber.] I 448. — [Ber.] (v. 21. Aug.) I 459.

**Kriegsschäden** s. Schäden.

**Kriegsschädenschlußgesetz** s. Schäden.

**Kriegswohlfahrtsausgaben,** Erstattung von Kriegswohlfahrtsausgaben [§ 60 des Finanzausgleichsgesetzes] (G. v. 12. Febr.) I 15.

**Krisenfürsorge** s. Arbeitsvermittlung.

**Krisensteuer, Krisenlohnsteuer, Krisensteuer der Veranlagten** s. Steuern 2i.

**Krisenunterstützung** s. Arbeitsvermittlung.

**Kuba**

Gewerblicher Rechtsschutz:

Madrider Abk. über die int. Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken v. 14. Apr. 1891. — Kündigung (Bek. v. 26. Juni) II 526.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Rat. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

**Kündigung** von Mietverträgen s. Miete usw.

**Kündigungsschreiben** nach § 1b des Mieterschutzgesetzes s. Miete usw.

**Kunst,** künstlerische Schutzrechte, s. Staatsverträge 11 I (S. 60) und 11 II (S. 60), Urheberrecht.

**Kunstwerke,** Verl. der Geltungsdauer der V. über die Ausfuhr von Kunstwerken v. 11. Dez. 1919 in der Fass. des G. v. 24. Dez. 1929 (V. des Reichspräsidenten v. 23. Dez., Sechster Teil) I 779/786.

**Kuratorium für das Bankgewerbe** s. Bankwesen 2.

**Kurse** s. Metalle, Notverordnungen 2i, Wertpapiere.

**Kursstützung** der Reichsanleihen s. Anleihen, Finanzwesen.

**Kurzarbeiterunterstützung** im Tabakgewerbe s. Arbeitsvermittlung usw.

**Kusel,** Eisenbahn nach Türkismühle, s. Eisenbahn 1 (bei: Bau).

## L

**Länder,** Kürzung der Dienst-, Versorgungs- und Hinterbliebenenbezüge und Neufestsetzung der Kinderzuschläge bei den Beamten und Angestellten (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Zweiter Teil, Kap. I, §§ 7 bis 9) I 279/283. — Änd. (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Erster Teil, Kap. II, Abs. II, Nr. 3 bis 5) I 537/539. — (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Siebenter Teil, Kap. VI, §§ 8 und 9) I 699/740.

Auszahlung der Dienst-, Versorgungs- und Hinterbliebenenbezüge der Beamten und Angestellten (V. des Reichspräsidenten v. 18. Juli) I 381. — DurchfV. (v. 18. Juli, § 4) I 381/382. — Zweite DurchfV. (v. 14. Sept.) I 492.

Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden (V. des Reichspräsidenten v. 24. Aug.) I 453.

Landessteuern s. Steuern 4.

Umschuldung kurzfristiger Schulden von Ländern (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Dritter Teil, Kap. II) I 537/544. — Änd. (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Vierter Teil, Kap. VII, § 1, Nr. 2) I 699/716.

**Länder** (Forts.)

Kürzung der Überweisungen an die Länder im Rechnungsjahr 1931 (G. v. 30. März, § 8) II 92.

**Längenmaße** s. Maß und Gewicht (bei: Eichung).

**Lagerscheine,** Lagerung von Gütern gegen Ausstellung von Lagerscheinen, insbesondere von Orderlagerscheinen (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Fünfter Teil, Kap. VI) I 537/561.

V. über Orderlagerscheine (v. 16. Dez.) I 763.

**Landarbeiter** s. Arbeiter 1 (bei: Ansiedlung), Siedlung.

**Landarbeitersiedlung** s. Arbeiter 1, Siedlung.

**Landesrentenbank, Preußische,** s. Bankwesen, Gerichte, Siedlung, Steuern 1.

**Landesstempel** s. Steuern 4.

**Landessteuern** s. Steuern 4.

**Landstelle,** Beirat der Landstelle (V. v. 21. Mai, § 4) I 277.

Mitwirkung bei der landwirtschaftlichen Entschuldung (G. v. 31. März, §§ 14, Abs. 2, 25, 27 und 31) I 117/119.

Leitung der Landstellen durch einen Kommissar mit der Amtsbezeichnung »Kommissar für die Osthilfe (Landstelle ...)« (V. v. 21. Mai, § 3) I 277.

Verlegung und Zuständigkeitsbereich bestehender und Errichtung weiterer Landstellen (V. v. 21. Mai, § 2) I 277.

Vertretung der Landwirtschaft bei der Landstelle (V. v. 21. Mai, § 4) I 277.

**Landwirtschaft,** Gewährung von Darlehen zur Hebung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse (G. v. 22. Juni 1926). — Änd. des § 2, Abs. 1 und 5 (G. v. 31. März, § 5) I 122/123.

Landwirtschaftliche Entschuldung s. Osthilfe.

Ernte:

Erleichterung der Erntebewegung (V. des Reichspräsidenten v. 6. Aug.) I 433.

Sicherung der Ernte im Osthilfegebiet s. Osthilfe.

Bildung von Ertragswertklassen und Rahmensätzen zur Feststellung der Einheitswerte von landwirtschaftlichen Betrieben für die Einheitsbewertung nach dem Stande vom 1. Jan. 1931 (V. v. 11. Juni) I 338.

Genfer Übk. v. 15. Juni 1927, betr. die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft. — Rat. durch Bulgarien (Bek. v. 20. Febr.) II 33. — Rat. durch Chile, Großbritannien und Nordirland (Bek. v. 14. Dez.) II 690.

**Landwirtschaftliche Arbeiter** s. Arbeiter 1.

**Landwirtschaftliche Entschuldung** s. Osthilfe.

**Landwirtschaftliche Siedlung** s. Osthilfe, Siedlung.

**Landwirtschaftliche Unfallversicherung** s. Sozialversicherung 3.

**Landwirtschaftliche Wanderarbeiter** s. Arbeiter 2a, Niederlande, Ungarn.

**Landwirtschaftliche Zentralbank** s. Kreditanstalten usw.

**Larosan** s. Milch.

**Lastensenkung** für die notleidenden Gebiete des Ostens s. Osthilfe.

**Lastwagen,** Anmeldung und Verbot von Personenfahrten auf Lastwagen s. Notverordnungen 2b V.

**Leben,** Schutz des menschlichen Lebens auf See (Schiffssicherheitsvertrag, London 1929) s. Schiffahrt 2, Staatsverträge 1 g II (S. 59).

**Ledigensteuer** s. Steuern 2b.

**Leeward-Inseln** s. Kolonien 2.

**Lehrer,** Kürzung der Dienst-, Versorgungs- und Hinterbliebenenbezüge und Neufestsetzung der Kinderzuschläge (V. v. 5. Juni, Zweiter Teil, Kap. I, § 10) I 279/284. — (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Siebenter Teil, Kap. VI, § 10) I 699/741.

**Leistungen** aus der knappschaftlichen Versicherung s. Sozialversicherung 6.

aus der Krankenversicherung s. Sozialversicherung 2.

**Leschnitz,** Eisenbahn nach Groß Strehlitz bzw. Kandrzin, s. Eisenbahn 1 (bei: Bau).

**Lettland,** Genfer Übk. v. 10. Juni 1925, betr. die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten. — Rat. (Bek. v. 20. Febr.) II 32.

Genfer Übk. v. 15. Juni 1927, betr. die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen. — Rat. (Bek. v. 20. Febr.) II 32.

Genfer Übk. v. 12. Nov. 1921 über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen. — Rat. (Bek. v. 20. Febr.) II 32.

Post s. hierbei unter Weltpostverein.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 10. Nov.) II 551.

Int. Abk. zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten und des dazugehörenden Prot. v. 3. Nov. 1923. Beitr. (Bek.) II 551.

**Libanon** s. Kolonien 8d.

**Liberia,** Übk. über die Sklaverei v. 25. Sept. 1926. — Rat. (Bek. v. 7. Apr.) II 233.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Rat. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

**Lichtspiele:**

Vorführung ausländischer Bildstreifen (V. des Reichspräsidenten v. 29. Nov.) I 689.

**Lichtspiele** (Forts.)

Änd. des Lichtspielgesetzes v. 12. Mai 1920 (G. v. 31. März) I 127. — (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Siebenter Teil, § 6) I 537/567.

**Lichtspielgesetz** s. Lichtspiele.

**Liechtenstein,** Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Beitr. (Bek. v. 19. Nov.) II 555.

Rev. Berner Urheberrechtsübereinkunft (v. 13. Nov. 1908) zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. II 539.

**Linde,** Eisenbahn nach Preußisch Friedland–Bischofswalde, s. Eisenbahn 1 (bei: Bau).

**Lippe,** Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 9 des Realsteuersenkungsgesetzes [Kap. I des Vierten Teils der V. des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen v. 1. Dez. 1930, Reichsgesetzbl. I S. 517/582] (Bek. v. 20. Aug.) I 463.

**Liquidation,** Verteilung der italienischen Liquidationsüberschüsse (V. v. 28. März) I 128.

**Liquidationsabkommen,** deutsch-polnisches, s. Entschädigung, Frieden, Polen, Staatsverträge 1b II (S. 58).

**Liquidationsschäden** s. Schäden.

**Liquidationsüberschüsse** s. Italien, Liquidation.

**Liste** der an dem int. Übk. über den Eisenbahn-Frachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken s. Eisenbahn 4.

**Litauen,** Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Rat. (Bek. v. 19. Mai) II 498.

Genfer int. Übk., betr. die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen. — Rat. (Bek. v. 14. Dez.) II 690.

Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925. — Beitr. (Bek. v. 2. Juli) II 527.

Deutsch-litauische Vereinb. zur vorl. Regelung des Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen v. 19. März 1931 (Bek. v. 2. Apr.) II 232.

Int. Übk. v. 25. Jan. 1924 für die Schaffung eines Int. Tierseuchenamts in Paris. — Beitr. (Bek. v. 24. Nov.) II 563.

**Literatur,** literarische Schutzrechte, s. Staatsverträge 11 I (S. 60) und 11 II (S. 60), Urheberrecht.

**Lohn,** V. des Reichspräsidenten über Löhne und Gehälter der Arbeiter und Angestellten (v. 8. Dez., Sechster Teil, Kap. I) I 699/726.

Lohnsteuererstattungen zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden und Gemeindeverbände (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Vierter Teil, Kap. I) I 279/302.

Genfer Übk. v. 16. Juni 1928 über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen. — Rat. durch China, Frankreich, Irischen Freistaat, Italien und Spanien (Bek. v. 20. Febr.) II 33. — Rat. durch den Australischen Bund (Bek. v. 14. Dez.) II 690.

**Lohnpfändung** s. Pfändbarkeit usw.

**Lohnsteuererstattung** s. Lohn.

**Lucia, St.,** s. Kolonien 2.

**Lübeck,** Bestellung des Reichsfinanzhofs als oberste Spruchbehörde für folgende lübeckische Landessteuern: Grundsteuer, Gewerbesteuer, Aufwertungssteuer, Wertzuwachssteuer, Eisenbahnsteuer, Landesstempel, Biersteuer sowie für die lübeckischen Kirchensteuern — Siebente V. (v. 13. Apr.) I 138.

Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 9 des Realsteuersenkungsgesetzes [Kap. I des Vierten Teils der V. des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen v. 1. Dez. 1930, Reichsgesetzbl. I S. 517/582] (Bek. v. 20. Aug.) I 463.

**Luftfahrwesen**

**Abkommen, Abmachungen, Verträge mit fremden Staaten**

Luftverkehrsabkommen mit Großbritannien v. 29. Juni 1927. — And. (G. v. 31. März) II 210. — Rat. (Bek. v. 15. Mai) II 497. — [Ber.] II 516.

**Luftverkehrsabkommen** s. Luftfahrwesen, Staatsverträge 1p D (S. 61).

**Luxemburg,** Übk. und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs v. 20. Apr. 1921 [Art. 379 des Versailler Vertr.]. — Rat. (Bek. v. 31. Dez. 30) II 9.

Handel. Vorl. Anwendung einer Zusatzvereinb. zu dem vorl. Handelsabkommen mit der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion (V. v. 6. Okt.) II 543. — Prot. des Völkerbundes über Schiedsklauseln im Handelsverkehr v. 24. Sept. 1923. — Rat. (Bek. v. 16. Jan.) II 12.

Deutsch-luxemburgischer Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag v. 11. Sept. 1929 (G. v. 23. März) II 83. — Rat. (Bek. v. 10. Juni) II 500.

Schiedsklauseln im Handelsverkehr s. hierbei unter Handel.

Ständiger Internationaler Gerichtshof im Haag. — Beitr. (Bek. v. 13. Febr.) II 29.

Vergleichsvertrag s. hierbei unter Schiedsgerichtsvertrag.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Beitr. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

## M

**Macao** s. Kolonien 7.

**Mädchenhandel,** Internationales Übk. zur Bekämpfung des Mädchenhandels (v. 4. Mai 10). — Beitritte und Ratifikationen: Dänemark (Bek. v. 4. Juli) II 527. — Gambia, Tanganyika (Mandatsgebiet) und Uganda (Bek. v. 26. Aug.) II 539.

Ausdehnung der Auslieferungsabrede im § 1 des AusfG. zu dem Übk. auf Britische Besitzungen und Mandatsgebiete (Bek. v. 31. Okt.) II 549.

**Magermilch** s. Milch.

**Main** s. Wasserstraßen.

**Mais** s. Futtermittel.

**Maisgesetz** s. Futtermittel.

**Malayische Staaten** s. Kolonien 2.

**Malta** s. Kolonien 2.

**Marine** s. Militär 3.

**Mandatsgebiete** s. Kolonien 8.

**Markenwaren** s. Preise.

**Marokko,** Französisch-Marokko s. Kolonien 3.

**Maß und Gewicht,** And. der Eichordnung v. 8. Nov. 1911 in der Fass. v. 21. Febr. 1930 (Erste V. v. 27. Apr.) I 143.

Eichung:

von Balkenwaagen (V. v. 27. Apr., Art. 3) I 143.

von Bandmaßen für die Textilindustrie (V. v. 27. Apr., Art. 1) I 143.

von Flächenmaßen (V. v. 27. Apr., Art. 1) I 143.

von Gasmessern (V. v. 27. Apr., Art. 4) I 143/145.

von Handelswaagen (V. v. 27. Apr., Art. 2) I 143.

von Längenmaßen (V. v. 27. Apr., Art. 1) I 143.

von Meßmaschinen (V. v. 27. Apr., Art. 1) I 143.

von Meßwerkzeugen (V. v. 27. Apr., Art. 1) I 143.

von Stoffmeßmaschinen (V. v. 27. Apr., Art. 1) I 143.

von Waagen für besondere Zwecke (V. v. 27. Apr. Art. 3) I 143.

Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten (V. v. 27. Apr.) I 145.

Befreiung von der Verpflichtung zur Neueichung der Milchflaschen (V. v. 7. Mai) I 147.

**Mauritius** s. Kolonien 2.

**Mecklenburg-Schwerin,** Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 8, Abs. 1 des Realsteuersenkungsgesetzes [Kap. I des Vierten Teils der V. des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen v. 1. Dez. 1930, Reichsgesetzbl. I S. 517/582] (Bek. v. 20. Aug.) I 463.

Übergang der Seewasserstraße bei Wismar von der Seestadt Wismar auf das Deutsche Reich. — Vertr. mit dem Deutschen Reich und der Seestadt Wismar (G. v. 13. März) II 39/42.

Übergang der Unterwarnow-Wasserstraße von der Seestadt Rostock auf das Deutsche Reich. — Vertr. mit dem Deutschen Reich und der Seestadt Rostock (G. v. 13. März) II 39.

**Mecklenburg-Strelitz,** Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Art. 13, Abs. 2 der Verf. des Deutschen Reichs v. 13. Juli 1931, betr. das mecklenburg-strelitzsche Grundsteuergesetz v. 28. März 1924 (Bek. v. 29. Juli) I 414.

**Mehl,** Vermahlung von Inlandsweizen. — And. der Vermahlungssätze, Vierte V. (v. 30. Jan.) I 17. — Fünfte V. (v. 31. März) I 134. — Nichtanwendung des Art. III des G. v. 24. Juli 1930 (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Siebenter Teil, Kap. I, Art. 3) I 279/311. — Sechste V. (v. 31. Juli) I 427. — [Ber.] (v. 10. Aug.) I 446. — Siebente V. (v. 13. Aug.) I 447. — V. (v. 22. Okt.) I 658.

Roggenmehl, And. des Ausmahlungssatzes für Roggenmehl nach dem Brotgesetz (V. v. 27. März) I 128. — (V. v. 4. Apr.) I 136.

**Memorandum,** gleichzeitiges, Haager Abk. v. 20. Jan. 1930 über die endgültige Annahme der Übkft. über das »Gleichzeitige Memorandum« zum Sachverständigenplan v. 7. Juni 1929. — Rat. durch Polen (Bek. v. 15. Juni) II 501. — Rat. durch Portugal (Bek. v. 25. Sept.) II 545.

**Meßgeräte** s. Maß und Gewicht (bei: Eichung).

**Meßmaschinen** s. Maß und Gewicht (bei: Eichung).

**Meßwerkzeuge** s. Maß und Gewicht (bei: Eichung).

**Metalle,** Versand von Edelmetallen ins Ausland oder ins Saargebiet (V. des Reichspräsidenten v. 1. Aug., §§ 7 und 8) I 421/422. — Erste DurchfV. (v. 12. Aug., § 3) I 437. — Zweite DurchfV. (v. 20. Aug.) I 453. — Dritte DurchfV. (v. 29. Aug.) I 461 [Ber.] I 488. — Vierte DurchfV. (v. 4. Sept.) I 477. — Fünfte DurchfV. (v. 24. Sept.) I 523. — Sechste DurchfV. (v. 2. Okt.) I 533. — [Ber.] (v. 6. Okt.) I 580. — Siebente DurchfV. (v. 10. Nov.) I 673. — Achte DurchfV. (v. 17. Nov.) I 682.

V. des Reichspräsidenten über die Veröffentlichung von Kursen von Wertpapieren und Metallen (v. 15. Juli) I 365. — (V. v. 15. Juli) I 368. — (Zweite V. v. 16. Juli) I 369. — Außerkrafttr. der V. v. 15. Juli [S. 368] und v. 16. Juli und Dritte V. (v. 9. Sept.) I 491. — Vierte V. (v. 3. Okt.) I 570.

**Mexiko,** Int. Abk. v. 18. Okt. 1907, betr. die Beschränkung der Anwendung von Gewalt bei der Eintreibung von Vertragsschulden. — Kündigung durch Mexiko (Bek. v. 23. Juni) II 515.

**Miete, Mieter, Mieträume,** Außerordentliche Kündigung von Mietverträgen (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Zweiter Teil, Kap. III), I 699/708. — (V. v. 23. Dez.) I 796.

Behandlung der Kündigungsschreiben nach § 1b des Mieterschutzgesetzes (V. v. 11. Juni) I 339.

Mieterschutzgesetz [G. über Mieterschutz und Mieteinigungsämter]. — And. (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Zweiter Teil, Kap. IV, Art. I und VIII) I 699/708.

**Miete** (Forts.)

Vorschr. über Mietsenkung [Mietsenkungsverordnung] (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Zweiter Teil, Kap. II) I 699/707. — DurchfV. (v. 15. Dez.) I 752.

Reichsmietengesetz. — And. (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Zweiter Teil, Kap. IV, Art. I, III und VIII) I 699/708.

Wohnungsmangelgesetz. — And. (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Zweiter Teil, Kap. IV, Art. IV) I 699/709. — Außerkrafttr. (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Zweiter Teil, Kap. IV, Art. VIII) I 699/709.

**Mieteinigungsämter, Mieterschutz, Mieterschutzgesetz** s. Miete usw.

**Mieterschutzgesetz** s. Miete usw.

**Mietkündigung** s. Miete usw. (bei: Kündigung).

**Mietsenkung,** Mietsenkungsverordnung s. Miete usw.

**Mietverträge** s. Miete usw.

**Mietzinsforderungen** von Grundstücken s. Grundstücke.

**Milch,** Verkehr mit Milch (Buttermilch, Dauermilch, Dauersahne, Joghurt, Kasein, Kefir, Larosan, Magermilch, Milchpulver, Milchzucker, Molke, Quark, Sahne). — Außerkrafttr. des G. v. 23. Dez. 1926 (V. v. 15. Mai, Art. 1) I 149. — Inkrafttr. des Milchgesetzes v. 31. Juli 1930 (V. v. 15. Mai) I 149. — Erste AusfV. (V. 15. Mai) I 150.

**Milchflaschen** s. Maß und Gewicht (bei: Eichung).

**Milchgesetz** s. Milch.

**Milchpulver** s. Milch.

**Milchzucker** s. Milch.

**Mildtätigkeit** bei der Kapitalverkehrsteuer s. Steuern 2f.

**Militär** (Wehrmacht)

**1. Allgemeines**

Militärbeamte:

Disziplinarhof für richterliche Militärjustizbeamte. — Erg. der V. v. 29. März 1922 (V. v. 27. März) I 110.

Quartierleistung:

Bekanntgabe derjenigen Stellen des Reichsheeres und der Reichsmarine, welche unter die Gruppen 1 bis 7 des durch das G. v. 12. Juli 1922 festgestellten Tarifs der Vergütungssätze für die auf Grund des Quartierleistungsgesetzes geforderte Unterkunft fallen (G. v. 30. März, § 22, Anl. 4) II 92/112.

Soldaten der Wehrmacht:

Auszahlung der Dienstbezüge s. Besoldung (bei: Gehaltszahlung).

Kürzung der Dienstbezüge s. Besoldung (bei: Gehaltskürzung).

Auszahlung der Übergangsgebührnisse s. Besoldung (bei: Gehaltszahlung), Versorgung 3c

**Militär** (Forts.)

Kürzung der Übergangsgebührnisse s. Besoldung (bei: Gehaltskürzung), Versorgung 3c.

Auszahlung der Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen s. Besoldung (bei: Gehaltszahlung), Versorgung 2.

Kürzung der Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen s. Besoldung (bei: Gehaltskürzung), Versorgung 2.

2. Heer

Ermächtigung der Reichsregierung zur Änd. der Bezüge der Fachschullehrer des Heeres und der Marine (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Dritter Teil, Kap. IV, § 4) I 537/546.

3. Marine

Ermächtigung der Reichsregierung zur Änd. der Bezüge der Fachschullehrer des Heeres und der Marine (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Dritter Teil, Kap. IV, § 4) I 537/546.

**Militär-Eisenbahn-Ordnung** s. Eisenbahn 5.

**Militärjustizbeamte** s. Disziplinarwesen (bei: Disziplinarhof), Militär (bei: Beamte).

**Militärtarif** s. Eisenbahn 5.

**Militärtransportordnung** s. Eisenbahn 5.

**Militärversorgung** s. Versorgung 3.

**Mindestalter** für Jugendliche zur Beschäftigung in der Seeschiffahrt s. Jugendliche, Schiffahrt 2, Staatsverträge 1o I (S. 60).

**Mindestgebot** s. Zwangsversteigerung (bei: Grundstücken).

**Mindestlöhne** s. Lohn, Staatsverträge.

**Mineralöle,** Zollsatzänderungen für Mineralöle s. Zölle 2.

**Mineralölzölle** s. Zölle 2 (bei: Zollsatzänderungen).

**Mineralwassersteuer** s. Steuern 3.

**Molke** s. Milch.

**München,** Auflösung der Vertretung der Reichsregierung in München (V. v. 28. März) I 127.

**Mündelgeld**

1. Im allgemeinen

Mündelsicherheit von Wertpapieren und Forderungen (2. G. v. 23. März) I 69.

2. Im besonderen

Anlegung von Mündelgeld

a. *In Anleihen*

Deutsche Kommunalgoldanleihen des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes und der Deutschen Girozentrale — Deutsche Kommunal-Bank — (Bek. v. 2. März) I 30.

**Mündelgeld** (Forts.)

b. *In Goldschuldverschreibungen*

der Zentrale für Bodenkulturkredit in Berlin (Bek. v. 12. Febr.) I 28.

c. *In Schuldverschreibungen*

der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft (V. v. 16. Dez.) I. 763.

d. *In sonstigen Papieren*

in Kommunal-Gold-Schatzanweisungen des Deutschen Sparkassen- u. Giroverbandes und der Deutschen Girozentrale, Deutsche Kommunalbank (V. v. 24. Apr.) I 138.

in auf Feingold lautenden Schatzanweisungen von 1930 der Stadt Dresden (V. v. 26. Juni) I 346.

**Mündelsicherheit** s. Mündelgeld 1.

**Münzen** s. Münzwesen.

**Münzgesetz** s. Münzwesen.

**Münzwesen**

1. Im allgemeinen

Münzgesetz v. 30. Aug. 1924. — Änd. des § 8 (V. des Reichspräsidenten v. 18. Juli) I 379. — Änd. des § 2 Ziffer 3 (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Vierter Teil, Kap. VI) I 699/716.

2. Im besonderen

a. *Silbermünzen*

Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 Reichsmark (Bek. v. 6. Mai) I 147. — (Bek. v. 2. Juli) I 356. — (Bek. v. 12. Dez.) I 757.

b. *Kupfermünzen*

Aufh. der V. über Ausprägung von Münzen im Nennbetrage von 1 und 2 Rentenpfennigen v. 8. Nov. 1923 (V. v. 6. März) I 32.

c. *Gelbmetallmünzen*

Aufh. der V. über Ausprägung von Münzen im Nennbetrage von 5, 10 und 50 Rentenpfennigen v. 8. Nov. 1923 (V. v. 6. März) I 32.

Ausprägung von Vierpfennigstücken (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Vierter Teil, Kap. VI) I 699/716.

**Munition,** Änd. des § 16 des G. über Schußwaffen und Munition (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Achter Teil, Kap. I, § 2) I 699/742.

**Muster,** Priorität von gewerblichen Mustern s. gewerblicher Rechtsschutz 2c, Staatsverträge 1k II (S. 60).

Schutz von Mustern s. Gewerblicher Rechtsschutz 2b, Staatsverträge 1k II (S. 59).

Schutz von Mustern auf Ausstellungen (Messen) s. gewerblicher Rechtsschutz 3.

**Mustermessen,** Schutz von Erfindungen usw., s. gewerblicher Rechtsschutz 3.

## N


**Nacheile** der Sicherheitsorgane s. Staatsverträge 1r II (S. 62), Tschechoslowakei.

**Nachtbackverbot** s. Arbeitszeit.

**Namslau,** Eisenbahn nach Brieg bzw. Groß Wartenberg–Neumittelwalde s. Eisenbahn 1 (bei: Bau).

**Nauru** s. Kolonien 8c.

**Negri Sembilan** (Malayische Staaten) s. Kolonien 2.

**Neidenburg,** Eisenbahn nach Großkoslau–Bergling–(Gilgenburg) s. Eisenbahn 1 (bei: Bau).

**Neueichung** s. Maß und Gewicht (bei: Eichung).

**Neufundland** s. Kolonien 2.

**Neuguinea** s. Kolonien 8a.

**Neu-Hebriden** s. Kolonien 3.

**Neumittelwalde,** Eisenbahn nach Groß Wartenberg–Namslau–Neumittelwalde s. Eisenbahn 1 (bei: Bau).

**Neuseeland** (brit. Dominien)

Gewerblicher Rechtsschutz:

Rev. Pariser Verbandsübereinkunft v. 20. März 1883/6. Nov. 1925 zum Schutze des gewerblichen Eigentums. — Beitr. (Bek. v. 6. Aug.) II 535.

**Niederländisch Indien** s. Kolonien 6.

**Niederlande,** Befreiung der Grenzgänger aus den Niederlanden von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung (V. v. 2. Febr.) I 19.

Befreiung niederländischer landwirtschaftlicher Wanderarbeiter von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung (V. v. 2. Febr.) I 19.

Eisenbahn:

Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924. — Abänd. der Anl. I im wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen

Deutschlands, Dänemarks, Italiens, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, Rumäniens und Ungarns (Bek. v. 12. Juni) II 502.

Int. Sanitätsabkommen v. 21. Juni 1926. — Rat. einschl. Niederländisch-Indien (Bek. v. 16. Nov.) II 555.

Genfer Abk. zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche v. 26. Sept. 1927. — Rat. (Bek. v. 15. Okt.) II 548.

Schiffahrt:

Int. Übk. v. 11. Nov. 1921, betr. Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer. — Rat. (Bek. v. 4. Nov.) II 550.

**Niederlassungsabkommen** s. Staatsverträge 1i (S. 59).

**Nigeria** s. Kolonien 2.

**Njassaland** s. Kolonien 2.

**Nordborneo** s. Kolonien 2.

**Nord-Irland** s. Irischer Freistaat.

**Nordrhodesien** s. Kolonien 2.

**Norwegen,** Int. Vereinb. v. 11. Juli 1928, betr. die Ausfuhr von Fellen, Häuten und Knochen. — Rat. (Bek. v. 30. Jan.) II 28.

Eisenbahn:

Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924. — Abänd. der Anl. I im wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen

Deutschlands, Dänemarks, Italiens, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, Rumäniens und Ungarns sowie Außerkrafttr. der Bek. v. 23. Mai und 25. Nov. 1929 sowie der Bek. v. 14. Aug. und 26. Sept. 1930 (Bek. v. 12. Juni) II 502.

Felle, Ausfuhr, s. hierbei unter Ausfuhr.

Häute, Ausfuhr, s. hierbei unter Ausfuhr.

Knochen, Ausfuhr, s. hierbei unter Ausfuhr.

Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925. — Beitr. (Bek. v. 2. Juli) II 527.

Rat. der am 28. Juni 1929 in London unterzeichneten Weltpostvereinsverträge. — Ber. der Bek. v. 25. Nov. 1930 (Bek. v. 25. Apr.) II 409.

**Notgesetz** (v. 24. Febr. 1923). — Außerkrafttr. des Art. V (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Zweiter Teil, Kap. IV, Art. VII, Abs. 2) I 699/709.

**Notgeld** s. Zahlungsmittel.

**Notstände,** Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände, s. Notverordnungen 2i.

**Notverordnungen** (Verordnungen des Reichspräsidenten auf Grund des Art. 48 Abs. 2 der RVerf.)

1. Im allgemeinen

Zweite V. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen (v. 5. Juni) I 279.

| | | Seite |
|---|---|---|
| 1. Teil: | Änd. der V. v. 1. Dez. 1930 | 280 |
| 2. » | Sicherungen des Haushalts | 282 |
| 3. » | Arbeitslosenhilfe | 293 |
| 4. » | Wohlfahrtslasten der Gemeinden und Gemeindeverbände | 302 |
| 5. » | Sozialversicherung und öffentliche Fürsorge | 304 |
| 6. » | Wohnungswirtschaft | 309 |
| 7. » | Handels- und Wirtschaftspolitik | 311 |

[Ber.] (v. 2. Juli) I 358. — Änd. (V. v. 6. Okt., Erster Teil) I 537/538.

Dritte V. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen (v. 6. Okt.) I 537.

| | | Seite |
|---|---|---|
| 1. Teil: | Änd. der V. v. 1. Dez. 1930 und 5. Juni 1931 | 538 |
| 2. » | Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge | 541 |
| 3. » | Haushalts- und Schuldenwesen | 543 |
| 4. » | Wohnungs- und Siedlungswesen | 551 |
| 5. » | Handels- und Wirtschaftspolitik | 554 |
| 6. » | Rechtspflege | 563 |
| 7. » | Bekämpfung politischer Ausschreitungen | 566 |
| 8. » | Schlußbestimmungen | 568 |

**Notverordnungen** (Forts.)

(V. v. 25. Nov.) I 690. — Änd. des 3. Teils (V. v. 8. Dez., Vierter Teil, Kap. VII) I 699/716. — Änd. (V. v. 23. Dez., Erster Teil, Kap. VII, Art. 3) I 779/782.

Vierte V. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens (v. 8. Dez.) I 699.

Seite

1. Teil: Preis- und Zinssenkung ..... 700
2. » Wohnungswirtschaft ..... 706
3. » Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung ..... 710
4. » Sonstige wirtschaftliche Maßnahmen ..... 714
5. » Sozialversicherung und Fürsorge ..... 718
6. » Arbeitsrechtliche Vorschriften ..... 726
7. » Sicherung der Haushalte ..... 728
8. » Schutz des inneren Friedens ..... 742
9. » Schlußbestimmung ..... 745

V. zur Anpassung einiger Gesetze und Verordnungen an die veränderte Lage der Wirtschaft und Finanzen [Anpassungsverordnung] (v. 23. Dez.) I 779.

Seite

1. Teil: Steuerrechtliche Vorschriften ..... 779
2. » Bekämpfung des Schmuggels ..... 782
3. » Bekämpfung der Notlage der Binnenschiffahrt 783
4. » Zivilversorgung ..... 784
5. » Besatzungspersonenschäden ..... 786
6. » Ausfuhr von Kunstwerken ..... 786
7. » Rechtspflege ..... 786
8. » Schlußbestimmung ..... 786

2. Im besonderen

a. *Aufhebung alter Notverordnungen*

V. des Reichspräsidenten über die Aufhebung von Maßnahmen, die auf Grund des Art. 48 der RVerf. getroffen sind (v. 6. März) I 32. (v. 28. März) I 78.

b. *Bekämpfung politischer Ausschreitungen und Schutz des inneren Friedens*

I. Bekämpfung politischer Ausschreitungen

Bekämpfung politischer Ausschreitungen (V. v. 28. März) I 79. — [Ber.] I 138. — Erste DurchfV. (v. 30. März) I 129. — Zweite DurchfV. (v. 30. März) I 130. — Zweite V. (v. 17. Juli) I 371. — DurchfV. (v. 18. Juli) I 373. — Änd. der Zweiten V. (V. v. 10. Aug.) I 435. — Neufass. der Zweiten V. (Bek. v. 10. Aug.) I 435. — AusfBest. und Richtlinien (v. 10. Aug.) I 436. — (V. v. 6. Okt., Siebenter Teil) I 537/566. — Änd. der V. v. 28. März 1931 (V. v. 6. Okt., Siebenter Teil, § 10) I 537/567. — DurchfV. (v. 19. Okt.) I 584.

II. Druckschriften (Flugblätter, Plakate)

Beschlagnahme und Einziehung von Druckschriften (V. v. 28. März, § 12) I 79/80. — Erste DurchfV. (v. 30. März) I 129. — Zweite V. (v. 17. Juli) I 371. — DurchfV. (v. 18. Juli) I 373. — Änd. der Zweiten V. (V. v. 10. Aug.) I 435. — Neufass. der Zweiten V. (Bek. v. 10. Aug.) I 435. — AusfBest. und Richtlinien (v. 10. Aug.) I 436.

**Notverordnungen** (Forts.)

Herstellung und Verbreitung illegaler Druckschriften (V. v. 6. Okt., Siebenter Teil, §§ 2 und 3) I 537/566.

s. auch hierbei unter Zeitungsverboten.

Beschlagnahme und Einziehung von Flugblättern (V. v. 28. März, §§ 10 und 11) I 79/80. — Erste DurchfV. (v. 30. März) I 129. — Änd. der V. v. 28. März, §§ 10, Abs. 1, und 11, Abs. 1 (V. v. 6. Okt., Siebenter Teil, § 10) I 537/567.

Verbot des Anschlags von Flugblättern und Flugschriften (V. v. 8. Dez., Achter Teil, Kap. IV) I 699/743.

Verbot periodischer Druckschriften (V. v. 28. März, § 12, Abs. 2 und 3) I 79/80. — Erste DurchfV. (v. 30. März) I 129. — Zweite V. (v. 17. Juli) I 371. — DurchfV. (v. 18. Juli) I 373. — Änd. der Zweiten V. (V. v. 10. Aug.) I 435. — Neufass. der Zweiten V. (Bek. v. 10. Aug.) I 435. — AusfBest. und Richtlinien (v. 10. Aug.) I 436. — Weitere Durchf. V. (v. 19. Okt.) I 584.

Beschlagnahme und Einziehung von Plakaten (V. v. 28. März, § 10) I 79/80.

Verbot des Anschlags von Plakaten (V. v. 8. Dez., Achter Teil, Kap. IV) I 699/743.

Verbot von Tageszeitungen (V. v. 28. März, § 12) I 79/80. — Erste DurchfV. (v. 30. März) I 129. — Zweite V. (v. 17. Juli) I 371. — DurchfV. (v. 18. Juli) I 373. — Änd. der Zweiten V. (V. v. 10. Aug.) I 435. — Neufass. der Zweiten V. (Bek. v. 10. Aug.) I 435. — AusfBest. und Richtlinien (v. 10. Aug.) I 436.

Umgehung von Zeitungsverboten (V. v. 6. Okt., Siebenter Teil, §§ 4 und 5) I 537/566. — DurchfV. (v. 19. Okt.) I 584.

s. auch hierbei unter Druckschriften.

III. Ehrenschutz

Verstärkung des Ehrenschutzes (V. v. 8. Dez., Achter Teil, Kap. III) I 699/743.

IV. Uniformen und Abzeichen

Verbot des Tragens einheitlicher Abzeichen für politische Vereinigungen (V. v. 28. März § 8) I 79/80. — Erste DurchfV. (v. 30. März) I 129.

Verbot des Tragens einheitlicher Kleidung für politische Vereinigungen (V. v. 28. März, § 8) I 79/80. — Erste DurchfV. (v. 30. März) I 129.

Uniformverbot für politische Vereinigungen (V. v. 28. März, § 8) I 79/80. — Erste DurchfV. (v. 30. März) I 129. — (V. v. 8. Dez., Achter Teil, Kap. II) I 699/743.

V. Versammlungsverbote

Aufzüge unter freiem Himmel s. hierbei unter Versammlungen.

Anmeldung und Verbot von Personenfahrten auf Lastwagen (V. v. 28. März, § 4) I 79.

**Notverordnungen** (Fortf.)

Schließung von Sammelstätten staatsgefährlicher Betätigung (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Siebenter Teil, § 7) I 537/567.

Anmeldung und Verbot öffentlicher politischer Versammlungen sowie von Versammlungen und Aufzügen unter freiem Himmel (V. v. 28. März) I 79. — Änd. (V. v. 6. Okt., Siebenter Teil, § 10) I 537/567. — (V. v. 8. Dez., Achter Teil, Kap. IV) I 699/743.

Zuwiderhandlung gegen Versammlungsverbote (V. v. 6. Okt., Siebenter Teil, § 9) I 537/567.

VI. Waffen

Unbefugtes Führen einer Schußwaffe und Begehen oder Androhen einer Gewalttätigkeit mit ihr (V. v. 28. März, § 5) I 79.

Polizeiliche Haft bei Waffendelikten (V. v. 6. Okt., Siebenter Teil, § 8) I 537/567.

Außerkrafttr. der V. gegen Waffenmißbrauch v. 25. Juli 1930 (V. v. 28. März) I 78.

Maßnahmen gegen Waffenmißbrauch (V. v. 8. Dez., Achter Teil, Kap. I) I 699/742. — DurchfV. (v. 10. Dez.) I 750.

VII. Weihnachtsfrieden

Sicherung des Weihnachtsfriedens (V. v. 8. Dez., Achter Teil, Kap. IV) I 699/743.

c. *Grundrechte (Außerkraftsetzung)*

Außerkraftf. der im Art. 48 Abf. 2 der RVerf. genannten Grundrechte (V. v. 6. Okt., Achter Teil, § 1) I 537/568.

d. *Haushalts- und Schuldenwesen*

Aufnahme von Anleihen und Darlehen durch Gemeinden (V. v. 6. Okt., Dritter Teil, Kap. I) I 537/543. — Änd. (V. v. 8. Dez., Vierter Teil, Kap. VII, § 1) I 699/716.

Einschränkung von Ausgaben der öffentlichen Verwaltung (V. v. 6. Okt., Dritter Teil, Kap. III) I 537/545.

Ausgleichsbeträge für beurlaubte Reichsbeamte f. Besoldung 3 (bei: Gehaltszahlung).

Auszahlung der Dienstbezüge (V. v. 18. Juli) I 381. — DurchfV. (v. 18. Juli) I 381. — Zweite DurchfV. (v. 14. Sept.) I 492.

Kürzung der Dienstbezüge (V. v. 5. Juni, Zweiter Teil, Kap. I, §§ 1 und 3) I 279/282. — (V. v. 8. Dez., Siebenter Teil, Kap. VI) I 699/738.

Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden (V. v. 24. Aug.) I 453.

Ermächtigung der Reichsregierung zu einer Haushaltsaufstellung, nach der die Einnahmen und Ausgaben des Reichs für die Zeit vom 1. April 1932 bis 30. Juni 1932 zu verwalten sind (V. v. 6. Okt., Dritter Teil, Kap. VI) I 537/551.

Sicherungen des Haushalts (V. v. 5. Juni, Zweiter Teil) I 279/282. — (V. v. 8. Dez., Siebenter Teil) I 699/728.

**Notverordnungen** (Fortf.)

Pensionskürzung (V. v. 6. Okt., Dritter Teil, Kap. V) I 537/546.

Ablauf aller Tarifverträge der Angestellten und Arbeiter (V. v. 8. Dez., Sechster Teil, Kap. I) I 699/726.

e. *Lichtspielwesen*

Vorführung ausländischer Bildstreifen (V. v. 29. Nov.) I 689.

f. *Rechtspflege*

Ermächtigung der Reichsregierung, zur Aburteilung bestimmter strafbarer Handlungen Sondergerichte zu bilden (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Sechster Teil, Kap. II) I 537/565.

Aufh. der V. über Durchführung der infolge der Unruhen in Hamburg v. Okt. 1923 anhängigen Strafverfahren v. 13. Febr. 1924 (V. v. 6. März) I 32.

g. *Soziale Maßnahmen*

Ermächtigung der Reichsregierung, die Amtsdauer der nach dem Betriebsrätegesetz, der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes, des Reichsknappschaftsgesetzes oder des Schwerbeschädigtengesetzes in ein Ehrenamt gewählten Personen bis zu einem Jahre zu verlängern (V. v. 8. Dez., Sechster Teil, Kap. II) I 699/727.

f. auch hierbei unter 1.

h. *Steuern und Zölle*

Steuerliche Erfassung ausländischer Beteiligungen (V. v. 23. Aug., §§ 9 bis 13) I 449/450. — DurchfBest. (v. 24. Aug., §§ 5 bis 8) I 455/456.

Steuerliche Erfassung ausländischer Familienstiftungen (V. v. 23. Aug., § 1 bis 8) I 449. — Befreiung von der Erbschaftsteuer bei Auflösung einer ausländischen Familienstiftung (V. v. 23. Aug., § 1) I 449. — DurchfBest. (v. 24. Aug., §§ 1 bis 4) I 455.

Anzeigepflicht gegenüber den Steuerbehörden bei Beteiligung an einer Gesellschaft (V. des Reichspräsidenten v. 18. Juli, §§ 6/7) I 373/374. — Erste DurchfV. (v. 21. Juli) I 387. — Zweite DurchfV. (v. 25. Juli) I 396. — Dritte DurchfV. (v. 28. Juli) I 412.

Steuerliche Erleichterungen für die Aufteilung von Gesellschaften (V. v. 8. Dez., Vierter Teil, Kap. I) I 699/714.

V. gegen die Kapital- und Steuerflucht (v. 18. Juli) I 373. — Erste DurchfV. (v. 21. Juli) I 387. — Zweite DurchfV. (v. 25. Juli) I 396. — Dritte DurchfV. (v. 28. Juli) I 412. — Außerkrafttr. der V. v. 18. Juli, §§ 1 bis 5 (V. v. 1. Aug., § 23) I 421/425. — Außerkrafttr. der V. v. 18. Juli, §§ 6 bis 8 und 10 (V. v. 23. Aug., § 22) I 449/452. — Sonstige Maßnahmen gegen die Kapital- und Steuerflucht (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Siebenter Teil, Kap. III, Zweiter Abschn.) I 699/735.

Reichsfluchtsteuer f. Steuern 2.

**Notverordnungen** (Fortf.)

Steueramneſtie (V. v. 18. Juli, § 8) I 373/375. — Außerkrafttr. (V. v. 23. Aug., § 22) I 449/452.

Verl. der Steueramneſtiefriſt (V. v. 19. Sept., Dritter Teil, § 1) I 493/503. — (V. v. 17. Okt.) I 581.

ſ. auch hierbei unter Aktienrecht.

Steueramneſtieverordnung (V. v. 23. Aug., §§ 15 bis 19) I 449/451. — DurchfBeſt. (v. 24. Aug., §§ 10 bis 20) I 455/456. — And. der V. v. 23. Aug. 1931 (V. v. 19. Sept., Dritter Teil, § 16, Abſ. I) I 493/508. — Aufh. des § 14 Abſ. 2 der V. v. 23. Aug. 1931 (V. v. 19. Sept., Dritter Teil, § 17, Abſ. 1) I 493/509. — And. der §§ 16 und 19 der DurchfBeſt. v. 24. Aug. 1931 (V. v. 19. Sept., Dritter Teil, § 16, Abſ. II) I 493/508.

Erlangung von Steueramneſtie durch Erwerb ſteuerfreier Reichsbahnanleihe [Zweite Steueramneſtieverordnung] (V. v. 19. Sept., Dritter Teil) I 493/503. — [Ber.] (v. 25. Okt.) I 663.

Steueraufſicht (V. v. 18. Juli, § 9) I 373/375.

Steuerflucht ſ. hierbei unter Kapital- und Steuerflucht.

Steuerfreiheit der Reichsbahnanleihe 1931 ſ. Steuern 1.

Aufh. der V. v. 14. Sept. 1924 über wirtſchaftlich notwendige Steuermilderungen (V. v. 6. März) I 32.

Zuſchläge für Steuerrückſtände [Steuerverzugszuſchläge] (V. v. 20. Juli) I 385. — Außerkrafttr. (V. v. 8. Dez., Erſter Teil, Kap. IV, § 7) I 699/705.

Senkung der Steuerzinſen ſ. Steuern 1.

Vermögenserklärung, Abgabe 1931 (V. v. 23. Aug., § 14) I 449/451. — DurchfBeſt. (v. 24. Aug., § 9) I 455/456.

Steuerliche Erfaſſung bisher nicht verſteuerter Werte (V. v. 23. Aug.) I 449. — DurchfBeſt. (v. 24. Aug.) I 455.

V. über Zolländerungen und über die vorläufige Anwendung zweiſeitiger Wirtſchaftsabkommen (v. 1. Dez.) I 689.

i. *Wirtſchaftliche Maßnahmen*

Herabſetzung des Grundkapitals von Aktiengeſellſchaften und von Kommanditgeſellſchaften auf Aktien (V. v. 6. Okt., Fünfter Teil, Kap. II) I 537/556.

V. über Aktienrecht, Bankenaufſicht und über eine Steueramneſtie (v. 19. Sept.) I 493. — [Ber.] (v. 25. Okt.) I 663. — And. (V. v. 8. Dez., Vierter Teil, Kap. V, Art. 1, § 2) I 699/715. — Erſte DurchfV. (v. 15. Dez.) I 760.

Zahlungsfriſt in Aufwertungsſachen (V. v. 10. Nov.) I 667.

Anmeldung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland (V. v. 27. Juli) I 403.

**Notverordnungen** (Fortf.)

Erhebung einer Gebühr für Auslandsreiſen [Auslandsreiſegebühr] (V. v. 18. Juli) I 376. — DurchfBeſt. (v. 21. Juli) I 389. — Aufh. (V. v. 22. Aug.) I 449.

Bankenaufſicht

ſ. hierbei unter Aktienrecht.

V. über Bankfeiertage (v. 13. Juli) I 361. — DurchfV. (v. 13. Juli) I 361. — Zweite DurchfV. (v. 14. Juli) I 363.

V. über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach Bankfeiertagen (v. 15. Juli) I 365. — (V. v. 15. Juli) I 365. — (Zweite V. v. 15. Juli) I 369. — (Dritte V. v. 18. Juli) I 376. — [Ber.] I 384. — (Vierte V. v. 21. Juli) I 388. — (Fünfte V. v. 23. Juli) I 393. — (Sechſte V. v. 28. Juli) I 405. — (Siebente V. v. 1. Aug.) I 419. — Außerkrafttr. des Art. 5 der Siebenten V. (V. v. 6. Aug., Art. 2) I 431.

Darſtellung des Vermögensſtandes in den Bilanzen von Kaufleuten, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet ſind (V. v. 8. Dez., Vierter Teil, Kap. V, Art. 1, § 1) I 699/715.

Bekämpfung der Notlage der Binnenſchiffahrt (V. v. 23. Dez., Dritter Teil) I 779/783.

V. über die Abwicklung von Börſengeſchäften (v. 25. Juli) I 395. — DurchfV. (v. 25. Juli) I 395.

V. über die Darmſtädter und Nationalbank (v. 13. Juli) I 359. — DurchfV. (v. 13. Juli) I 359. — Zweite DurchfV. (v. 15. Juli) I 365. — Dritte DurchfV. (v. 21. Juli) I 388. — Vierte DurchfV. (v. 31. Juli) I 415. — Fünfte DurchfV. (v. 31. Juli) I 417.

V. über den Verkehr mit Deviſen [ausländiſchen Zahlungsmitteln] (v. 15. Juli) I 365. — (V. v. 15. Juli) I 366. — Außerkrafttr. beider V. (V. v. 1. Aug., § 23) I 421/425.

Pflicht zur Anzeige von Deviſen [ausländiſchen Zahlungsmitteln] gegenüber der Reichsbank (V. v. 18. Juli, §§ 1 bis 5) I 373. — Erſte DurchfV. (v. 21. Juli) I 387. — Zweite DurchfV. (v. 25. Juli) I 396. — Dritte DurchfV. (v. 28. Juli) I 412. — Außerkrafttr. der V. v. 18. Juli, §§ 1 bis 5 (V. v. 1. Aug., § 23) I 421/425.

V. über die Deviſenbewirtſchaftung (v. 1. Aug.) I 421. — Erſte DurchfV. (v. 12. Aug.) I 437. — Zweite DurchfV. (v. 20. Aug.) I 453. — Dritte DurchfV. (v. 29. Aug.) I 461. — [Ber.] I 488. — Vierte DurchfV. (v. 4. Sept.) I 477. — Fünfte DurchfV. (v. 24. Sept.) I 523. — Sechſte DurchfV. (v. 2. Okt.) I 533. — [Ber.] (v. 6. Okt.) I 580. — Siebente DurchfV. (v. 10. Nov.) I 673. — Achte DurchfV. (v. 17. Nov.) I 682. — Neunte DurchfV. (v. 7. Dez.) I 749. — V. zur Abänd. der V. v. 1. Aug. und über die beſchleunigte Aburteilung von Zuwiderhandlungen gegen dieſe V. durch Schnellgerichte (V. v. 17. Nov.) I 679.

Herabſetzung übermäßig hoher Dienſtvergütungen (V. v. 6. Okt., Fünfter Teil, Kap. III) I 537/557.

**Notverordnungen** (Forts.)

Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet [Sicherungsverordnung] (V. v. 17. Nov.) I 675. — DurchfV. (v. 5. Dez.) I 691. — [Ber.] (v. 11. Dez.) I 757.

Erleichterung der Erntebewegung (V. v. 6. Aug.) I 433.

Beteiligung des Reichs an Gesellschaften (V. v. 27. Juli) I 404.

Lagerung und Aufbewahrung von Getreide durch die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. (V. v. 6. Aug., §§ 1 bis 3) I 433. — Einlagerung von Getreide durch die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. (V. v. 28. Aug.) I 477.

Golddeckung der Noten der Privatnotenbanken (V. v. 22. Juli) I 391.

s. auch Bankwesen 3.

And. des § 240 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs (V. v. 1. Aug.) I 419.

And. der Wertberechnung von Hypotheken und sonstigen Ansprüchen, die auf Feingold (Goldmark) lauten (V. v. 10. Okt.) I 569.

And. der Frist für die Stellung des Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens bei Gesellschaften m. b. H. und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (V. v. 6. Aug.) I 433.

Überlandverkehr mit Kraftfahrzeugen (V. v. 6. Okt., Fünfter Teil, Kap. V) I 537/558. — DurchfBest. (v. 9. Okt.) I 572. — And. (v. 19. Nov.) I 687.

Veröffentlichung von Kursen von Wertpapieren und Metallen (V. v. 15. Juli) I 365. — (V. v. 15. Juli) I 368. — Zweite V. (v. 16. Juli) I 369. — Außerkrafttr. der V. v. 15. Juli [S. 368] und v. 16. Juli und Dritte V. (v. 9. Sept.) I 491. — Vierte V. (v. 3. Okt.) I 570.

Lagerung von Gütern gegen Ausstellung von Lagerscheinen, insbesondere von Orderlagerscheinen (V. v. 6. Okt., Fünfter Teil, Kap. VI) I 537/561.

And. des § 8 des Münzgesetzes v. 30. Aug. 1924 (V. v. 18. Juli) I 379.

Durchf. des Dritten Abschnitts (Osthilfe) der V. v. 26. Juli 1930 zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände (V. v. 31. März) I 134. — Außerkrafttr. des Dritten Abschn. (Osthilfe) der V. v. 26. Juli 1930 zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände mit Ausnahme des § 3 (V. v. 21. Mai, § 9) I 277/278.

And. der V. zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände v. 26. Juli 1930 (V. v. 23. Dez., Erster Teil, Kap. VII, Art. 1) I 779/782.

Sicherung der Osthilfe (V. v. 6. Nov.) I 665.

Anpassung gebundener Preise an die veränderte Wirtschaftslage [Preissenkung] (V. v. 8. Dez., Erster Teil, Kap. I) I 699/700.

**Notverordnungen** (Forts.)

Reichskommissar für Preisüberwachung, Bestellung (V. v. 8. Dez., Erster Teil, Kap. II, § 1) I 699/702.

Aufh. der V. über die Ausprägung von Rentenpfennigen v. 8. Nov. 1923 (V. v. 6. März) I 32.

Aufh. der V. über die Erstattung der von der englischen Reg. erhobenen Reparationsabgabe v. 3. März 1924 (V. v. 6. März) I 32.

Aufh. der V. zur Abänd. der V. über Aussetzung der Zahlungen auf Sachlieferungen v. 6. Dez. 1923 (V. v. 6. März) I 32.

Beilegung von Schlichtungsstreitigkeiten öffentlichen Interesses (V. v. 9. Jan.) I 1. — (V. v. 27. Sept.) I 513. — (Zweite V. v. 30. Sept.) I 521.

Bekämpfung des Schmuggels (V. v. 23. Dez., Zweiter Teil) I 779/782.

Umschuldung kurzfristiger Schulden von Ländern und Gemeinden (V. v. 6. Okt., Dritter Teil, Kap. II) I 537/544. — And. (V. v. 8. Dez., Vierter Teil, Kap. VII, § 1, Nr. 2) I 699/716.

Spar- und Girokassen sowie kommunale Giroverbände und kommunale Kreditinstitute (V. v. 5. Aug.) I 429. — [Ber.] (v. 6. Aug.) I 434. — (V. v. 6. Okt., Fünfter Teil, Kap. I) I 537/554. — Außerkrafttr. der V. v. 5. Aug., § 1 (V. v. 6. Okt., Fünfter Teil, Kap. I, Art. 8, Abs. 2) I 537/556. — And. der V. v. 6. Okt. (V. v. 8. Dez., Vierter Teil, Kap. VIII) I 699/716.

Sicherstellung der Durchführung des Stillhalteabkommens (V. v. 9. Sept.) I 489. — Erste DurchfV. (v. 9. Sept.) I 490. — Zweite DurchfV. (v. 18. Sept.) I 509. — Inkrafttr. (Bek. v. 18. Sept.) I 509. — Dritte DurchfV. (v. 13. Nov.) I 680.

And. der Frist für die Stellung des Antrags auf Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens bei Gesellschaften m. b. H. und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (V. v. 6. Aug.) I 433.

Aufh. der V. über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände v. 25. Aug. 1923 (V. v. 6. März) I 32.

Aufh. der V. zur Ergänzung der V. über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände v. 6. Sept. 1923 (V. v. 6. März) I 32.

Ausprägung von Vierpfennigstücken (V. v. 8. Dez., Vierter Teil, Kap. VI) I 699/716.

Ausf. der V. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen v. 1. Dez. 1930, Siebenter Teil, Kap. III [Gemeinnützigkeitsverordnung] (V. v. 20. März) I 73. — Weitere Ausf. der Gemeinnützigkeitsverordnung (V. v. 22. Aug.) I 463. — Aufh. der §§ 2 bis 14 der Gemeinnützigkeitsverordnung (V. v. 22. Okt.) I 658.

And. der V. v. 1. Dez. 1930 zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen (V. v. 5. Juni, Erster Teil) I 279/280. — (V. v. 6. Okt., Erster Teil I 537/538). — (V. v. 8. Dez., Zweiter Teil, Kap. IV, Art. VIII) I 699/709. — (V. v. 23. Dez., Erster Teil, Kap. VII, Art. 2) I 779/782.

**Notverordnungen** (Forts.)

V. über Zolländerungen und über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen (v. 1. Dez.) I 689.

Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand (V. v. 6. Okt., Fünfter Teil, Kap. VIII) I 537/562.

Schaffung einer Wirtschaftsgarantie (V. v. 8. Juli) I 351. — DurchfV. (v. 8. Juli) I 353. — Zweite DurchfV. (v. 9. Sept.) I 491.

**Nyassaland** s. Kolonien 2.

O

**Oberschlesien,** Regelung der Vermögensübertragung an Polen hinsichtlich der knappschaftlichen Versicherung in Oberschlesien auf Grund Art. 312, Abs. 4 des Vertr. von Versailles (Bek. v. 26. März) II 213.

**Oberversicherungsämter** s. Sozialversicherung 1 und 2 (bei: Beitragserhöhung).

**Obst** s. Gemüse und Obst.

**Öffentliche Betriebe,** Steuerpflicht der öffentlichen Betriebe, s. Steuern 1.

**Öffentliche Hand** s. Notverordnungen 2i. (bei: Wirtschaftsbetriebe), Wirtschaftsbetriebe.

**Öffentliche Verwaltung** s. Ausgaben, Notverordnungen 2d (bei: Ausgaben), Verwaltung.

**Öffentlicher Glaube** von Schuldbucheintragungen s. Schulden.

**Öffentliches Interesse** s. Notverordnungen 2i (bei: Schlichtungsstreitigkeiten), Schlichtung (bei: Schlichtungsstreitigkeiten).

**Örtliche Sonderzuschläge** s. Teuerungszulagen usw.

**Österreich**

Eisenbahn

Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924. — Abänd. der Anl. I im wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen

Deutschlands, Dänemarks, Italiens, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, Rumäniens und Ungarns sowie Außerkrafttr. der Bek. v. 25. Apr. und 25. Nov. 1929 (Bek. v. 12. Juni) II 502.

Deutsch-österreichisches Abk. über den kleinen Grenzverkehr v. 12. Apr. 1930. — Rat. (Bek. v. 20. Jan.) II 12.

Deutsch-österreichischer Handelsvertrag nebst Schlußprot. und Prot. v. 12. Apr. 1930. — Rat. (Bek. v. 20. Jan.) II 12. — Vorl. Anwendung eines Notenwechsels (V. v. 24. Dez.) II 735.

Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Rat. (Bek. v. 19. Mai) II 498.

**Österreich** (Forts.)

Vertr. über Sozialversicherung v. 5. Febr. 1930 (G. v. 24. März) II 57. — Rat. (Bek. v. 2. Apr.) II 233.

Zölle. Deutsch-österreichischer Vertr. über die Rechtshilfe in Zollsachen nebst Schlußprot. v. 12. Apr. 1930. — Rat. (Bek. v. 20. Jan.) II 12. — Vereinb. über die Festsetzung fester Umrechnungskurse im Rechtshilfeverkehr in Zollsachen (Bek. v. 28. Jan.) II 27.

**Opiumabkommen** s. Gesundheitswesen, Staatsverträge 1m (S. 60).

**Opiumgesetz** s. Gesundheitswesen.

**Orderlagerscheine** s. Lagerscheine.

**Ordnungsstrafen** s. Innungswesen, Strafrecht.

**Ostafrika,** Portugiesisch-, s. Kolonien 7.

**Osten,** Hilfsmaßnahmen für die notleidenden Gebiete des Ostens, s. Osthilfe.

**Osthilfe,** G. über Hilfsmaßnahmen für die notleidenden Gebiete des Ostens (Osthilfegesetz) (G. v. 31. März) I 117.

A. Allgemeine Hilfsmaßnahmen
- I. Räumliches Gebiet (§ 1)
- II. Landwirtschaftliche Siedlung (§ 2)
- III. Lastensenkung (§§ 3 und 4)
- IV. Förderung sonstiger Zwecke (§§ 5 bis 8)
- V. Förderung des Baues von Eisenbahnen oder sonstiger Verkehrslinien (§§ 9 bis 13),

B. Landwirtschaftliche Entschuldung (§§ 14 bis 29),

C. Übergangs- und Schlußvorschriften (§§ 30 bis 33).

Erste DurchfV. (v. 21. Mai) I 277. — Zweite DurchfV. (v. 29. Juni) I 355. — Dritte DurchfV. (v. 22. Juli) I 397. — Änd. des Osthilfeg. (V. des Reichspräsidenten v. 6. Nov.) I 665. — Änd. der DurchfV. (V. v. 14. Nov.) I 681.

Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet [Sicherungsverordnung] (V. des Reichspräsidenten v. 17. Nov.) I 675. — DurchfV. (v. 5. Dez.) I 691. — [Ber.] (v. 11. Dez.) I 757.

Mitwirkung der Landstelle bei der landwirtschaftlichen Entschuldung (G. v. 31. März, §§ 14, Abs. 2, 25, 27 und 31) I 117/119.

Neufass. der Richtlinien für die landwirtschaftliche Entschuldung nach dem Osthilfegesetz (Bek. v. 24. Juli) I 406.

DurchfV. des Dritten Abschnitts (Osthilfe) der V. des Reichspräsidenten v. 26. Juli 1930 zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände (v. 31. März) I 134.

Außerkrafttr. des Dritten Abschnitts (Osthilfe) der V. des Reichspräsidenten zur Behebung wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 mit Ausnahme des § 3 (V. v. 21. Mai, § 9) I 277/278.

Ausf. des G. über wirtschaftliche Hilfe für Ostpreußen v. 18. Mai 1929 durch die Oststelle bei der Reichskanzlei (V. v. 31. März, § 1) I 134.

**Osthilfe** (Forts.)

Auflösung der Oststelle (Erl. des Reichspräsidenten v. 5. Nov.) I 665.

Bestellung eines Reichskommissars für die Osthilfe (Erl. des Reichspräsidenten v. 5. Nov.) I 665.

Sicherung der Osthilfe (V. des Reichspräsidenten v. 6. Nov.) I 665.

Auflösung der Dienststelle des Staatskommissars zur Stützung des ostpreußischen Gütermarktes und Übergang ihrer Geschäfte auf den Kommissar für die Osthilfe, Landstelle Königsberg (V. v. 31. März, § 2) I 134. — AusfBest. (v. 31. März) I 135.

**Osthilfegebiet** s. Osthilfe.

**Osthilfegesetz** s. Osthilfe.

**Ostsee,** Schollen- und Flundernfischerei in der Ostsee, s. Fischerei, Staatsverträge 1r I (S. 61).

**Oststelle,** Ausführung des G. über wirtschaftliche Hilfe für Ostpreußen v. 18. Mai 1929 durch die Oststelle bei der Reichskanzlei (V. v. 31. März, § 1) I 134. — Auflösung der Oststelle (Erl. des Reichspräsidenten v. 5. Nov.) I 665.

## P

**Pachtschutzordnung,** Verl. der Geltungsdauer (G. v. 8. Apr.) I 133.

**Pachtzinsforderungen** von Grundstücken s. Grundstücke.

**Pahang** (Malayische Staaten) s. Kolonien 2.

**Papier** s. Hausarbeit 2 (bei: Konfektionsgewerbe).

**Papiersäcke** s. Säcke.

**Papua** s. Australischer Bund.

**Patente,** Priorität von Erfindungspatenten s. gewerblicher Rechtsschutz 2c, Staatsverträge 1k II (S. 60) (bei: Patentschutz).

**Patentschutz** s. gewerblicher Rechtsschutz 1 und 2b, Staatsverträge 1k II (S. 60).

**Pechkohlenbergbau** s. Arbeitsvermittlung (bei: Arbeitslosenversicherung), Bergbau.

**Pension,** Anrechnung von Arbeitseinkommen auf Pension (Ruhegeld), (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Dritter Teil, Kap. 7, Abschn. II) I 537/549.

Fortfall der Aufrundung der Pension nach § 41 des Reichsbeamteng. (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Dritter Teil, Kap. V, Abschn. I, § 9) I 537/547.

Auszahlung der Pension (Versorgungsbezüge) der Ruhegehaltsempfänger (V. des Reichspräsidenten v. 18. Juli) I 381. — DurchfV. (v. 18. Juli) I 381. — Zweite DurchfV. (v. 14. Sept.) I 492.

**Pension** (Forts.)

Nichtanrechnung der von Beamten der Besoldungsgruppe B 5 oder einer höheren Besoldungsgruppe des Reichsbesoldungsg. v. 16. Dez. 1927 unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestande verbrachte Zeit bei Festsetzung der ruhegeldfähigen Dienstzeit (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Dritter Teil, Kap. V, Abschn. I, § 2) I 537/546.

Herabsetzung des Ruhegeldes der Reichsbeamten und der mit Ruhegeld abgefundenen Soldaten von dem im § 60a, Abs. 1, Satz 1 des Reichsbeamteng. genannten Zeitpunkt ab auf höchstens 75 v. H. des ruhegeldfähigen Diensteinkommens (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Dritter Teil, Kap. V, § 3, Abs. 1) I 537/547.

Herabsetzung der Bezüge der im Dienststrafverfahren mit einem Teil des gesetzlichen Ruhegeldes entlassenen Beamten (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Dritter Teil, Kap. V, § 3, Abs. 2) I 537/547.

Herabsetzung des Ruhegeldes der Professoren der ehemaligen Kaiser Wilhelms-Universität in Straßburg (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Dritter Teil, Kap. V, Abschn. I, § 5) I 537/547.

Kürzung der Pension (Versorgungsbezüge) der Ruhegehaltsempfänger (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Zweiter Teil, Kap. I, § 1) I 279/282. — (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Dritter Teil, Kap. V) I 537/546. — (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Siebenter Teil, Kap. VI, § 1) I 699/738.

Örtliche Sonderzuschläge für Pensionäre (G. v. 30. März, § 14) II 92/93.

**Pensionskassen,** Minderung der Leistungen der Pensionskassen durch die Reichsknappschaft (V. v. 5. Juni, Fünfter Teil, Kap. I, § 1) I 304.

**Pensionskürzung** s. Notverordnungen 2d, Pension.

**Pensionsversicherung,** knappschaftliche, s. Sozialversicherung 6.

**Perak** (Malayische Staaten) s. Kolonien 2.

**Periodische Druckschriften** s. Notverordnungen 2b II.

**Perlis** (Malayische Staaten) s. Kolonien 2.

**Persien,** Übk. und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs v. 20. Apr. 1921 [Art. 379 des Versailler Vertr.]. — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 689.

Deutsch-persisches Abk. v. 24. Febr. 1930 über den gegenseitigen Schutz von Erfindungspatenten, Fabrik- oder Handelsmarken, von Handelsnamen und Mustern sowie über den gegenseitigen Schutz von Werken der Literatur und Kunst. — Rat. (Bek. v. 6. Febr.) II 29.

Deutsch-persischer Freundschaftsvertrag, deutsch-persisches Niederlassungsabkommen und deutsch-persisches Handels-, Zoll- und

**Persien** (Forts.)

Schiffahrtsabkommen v. 17. Febr. 1929 nebst zugehörigem Schlußprot. vom gleichen Tage. — Rat. (Bek. v. 31. Dez. 30.) II 9.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Rat. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

Rat. der am 28. Juni 1929 in London unterzeichneten Weltpostvereinsverträge (Bek. v. 25. Apr.) II 409.

**Personenfahrten** auf Lastwagen, Anmeldung und Verbot s. Notverordnungen 2b V.

**Personenkraftwagen** s. Kraftfahrwesen (bei: Kraftfahrzeugsteuer), Steuern 2h.

**Pfändbarkeit, Pfändung**

Lohn

Lohnpfändung

Verl. der Geltungsdauer der in den Jahren 1919, 1921, 1923, 1924, 1926 und 1928 erlassenen Gesetze und Verordnungen (V. des Reichspräsidenten v. 23. Dez., Siebenter Teil, § 2) I 779/786.

**Pfandbriefanstalt,** Deutsche, in Posen s. Polen, Staatsverträge 1r II (S. 62).

**Pfandbriefe,** G. über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten [v. 21. Dez. 1927]. — Änd. (G. v. 12. März) I 32.

s. auch Aufwertung.

Pflanzen, Außerkrafttr. der V. v. 5. Febr. 1898, betr. die Einfuhrverbote für lebende Pflanzen aus Amerika (V. v. 3. Nov., § 5) I 670/671.

**Phantasiewaren** s. Hausarbeit 2.

**Phosphorhaltige Erzeugnisse** s. Zölle 1.

**Plakate,** Beschlagnahme und Einziehung s. Notverordnungen 2b II.

**Planmäßige Stellen, Planstellen** der Reichsbeamten, Besetzung, Wiederbesetzung s. Beamten 2 (bei: Besetzung).

**Polen,** Deutsch-polnisches Aufwertungsabkommen v. 5. Juli 1928. — DurchfV. [Treuhandstellen-Verordnung] (v. 20. Jan.) I 11. — Rat. (Bek. v. 25. Febr.) II 33.

Int. Vereinb. v. 11. Juli 1928, betr. die Ausfuhr von Fellen, Häuten und Knochen. — Rat. (Bek. v. 5. Sept.) II 542.

Felle, Ausfuhr s. hierbei unter Ausfuhr.

Abk. v 10. Dez. 1927 mit Deutschland über die Fischerei in den Grenzwasserläufen und Grenzgewässern. — Rat. (Bek. v. 5. Juni) II 500.

Gewerblicher Rechtsschutz:

Rev. Pariser Verbandsübereinkunft v. 20. März 1883/6. Nov. 1925 zum Schutze des gewerblichen Eigentums. — Beitr. (Bek. v. 6. Aug.) II 555.

Haager Abk. v. 20. Jan. 1930 über die endgültige Annahme der Übkft. v. 20. Jan. 1930 über das »Gleichzeitige Memorandum« zum Sachverständigenplan v. 7. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 15. Juni) II 501.

**Polen** (Forts.)

Abk. mit Deutschland über Erleichterungen im kleinen Grenzverkehr v. 30. Dez. 1924. — Verl. der Geltungsdauer (Bek. v. 8. Okt.) II 547.

Häute, Ausfuhr s. hierbei unter Ausfuhr.

Regelung der Vermögensübertragung an Polen hinsichtlich der knappschaftlichen Versicherung in Oberschlesien auf Grund Art. 312 Abs. 4 des Vertr. von Versailles (Bek. v. 26. März) II 213.

Deutsch-polnische Übkft. (Deutsch-polnisches Liquidationsabkommen v. 31. Okt. 1929. — Rat. (Bek. v. 15. Juni) II 501.

Knochen, Ausfuhr, s. hierbei unter Ausfuhr.

Deutsch-polnisches Abk. über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Deutschen Pfandbriefanstalt in Posen v. 14. Dez. 1928. — Rat. (Bek. v. 25. Febr.) II 33.

Verfahren vor dem Polenschädenkommissar (V. v. 9. Juni) II 499. [Ber.] II 516. — Auflösung der Dienststelle des Polenschädenkommissars (V. v. 8. Dez.) II 563.

Haager Abk. v. 20. Jan. 1930 über die endgültige Annahme des Sachverständigenplans v. 7. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 15. Juni) II 501.

Prot. des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr v. 24. Sept. 1923. — Rat. (Bek. v. 19. Dez.) II 691.

Schiffahrt:

Übk. über die Eichung der Binnenschiffe v. 27. Nov. 1925 nebst Zeichnungsprot. — Rat. (Bek. v. 22. Juli) II 533.

Int. Übk. v. 23. Juni 1926 über die Heimschaffung der Schiffsleute. — Rat. (Bek. v. 4. Nov.) II 551.

Int. Übk. v. 24. Juni 1926 über den Heuervertrag der Schiffsleute. — Rat. (Bek. v. 4. Nov.) II 550.

Übk. v. 19. Dez. 1929 über die Regelung der Schollen- und Flundernfischerei in der Ostsee [G. v. 9. Aug. 1930]. — Vorl. Inkraftst. der Schonbestimmungen des Übk. sowie der Art. 2 und 3 des G. (V. v. 24. Febr.) II 33. — (V. v. 16. März) II 54. — Inkrafttr. des Übk. v. 17. Dez. 1929 und Außerkrafttr. der V. v. 24. Febr. und 16. März 1931 (Bek v. 21. März) II 82.

Übk. über die Sklaverei v. 25. Sept. 1926. — Rat. (Bek. v. 7. Apr.) II 233.

Deutsch-polnisches Sparkassenabkommen v. 14. Dez. 1928 (G. v. 17. Juli 1929). — Rat. (Bek. v. 25. Febr.) II 33.

Treuhandstellen-Verordnung s. hierbei unter Aufwertung.

Int. Abk. zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten und des dazugehörenden Prot. v. 3. Nov. 1923. — Rat. (Bek. v. 3. Okt.) II 547.

**Polenschäden** s. Schäden.

**Polenschädenkommissar** s. Entschädigung, Polen, Schäden, Staatsverträge 1b II (S. 58).

**Politische Ausschreitungen** s. Notverordnungen 1 und 2 b.

**Polizei,** Besoldung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz s. Besoldung 3.

Kürzung des Reichszuschusses für Zwecke polizeilichen Schutzes [Polizeikosten] (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Zweiter Teil, Kap. V, § 4) I 279/290.

Polizeiverordnungen über die Schiffahrt auf deutschen Flüssen (Donau, Main) s. Wasserstraßen.

Strom- und Schiffahrtspolizei-V. s. Wasserstraßen.

Polizeiliche Haft bei Waffendelikten s. Ausnahmezustand, Waffen.

**Polizeibeamte** des Reichswasserschutzes s. Besoldung 3, Reichswasserschutz.

**Polizeikosten** s. Polizei.

**Portugal**

Gewerblicher Rechtsschutz:

Madrider Abk., betr. die int. Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken. — Beitr. (Bek. v. 4. Mai) II 497.

Madrider Abk., betr. die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren. — Beitr. (Bek. v. 4. Mai) II 497.

Haager Abk. v. 20. Jan. 1930 über die endgültige Annahme der Übkft. v. 20. Jan. 1930 über das »Gleichzeitige Memorandum« zum Sachverständigenplan v. 7. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 25. Sept.) II 545.

Handel. Prot. des Völkerbundes über Schiedsklauseln im Handelsverkehr v. 24. Sept. 1923. — Rat. (Bek. v. 16. Jan.) II 12.

Post:

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. auch für die Kolonien in Afrika, Asien und Ozeanien (Bek. v. 10. Nov.) II 551.

Haager Abk. v. 20. Jan. 1930 über die endgültige Annahme des Sachverständigenplans v. 7. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 25. Sept.) II 545.

Schiedsklauseln im Handelsverkehr s. hierbei unter Handel.

Genfer Abk. zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche v. 26. Sept. 1927. — Rat. (Bek. v. 29. Jan.) II 27.

**Portugiesische Kolonien** s. Kolonien 7.

**Post**

1. Allgemeines

Ablieferung der durch Kürzung der Beamtenusw. Bezüge bei den persönlichen Ausgaben der Deutschen Reichspost entstehenden Minderausgabe an das Reich im Rechnungsjahre 1931 (G. v. 30. März, § 9) II 92. — (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Zweiter Teil, Kap. V, § 3) I 279/290.

Reichspostfinanzgesetz. — Dritte And. (G. v. 7. Jan.) I 3.

**Post** (Forts.)

2. Personal

Besetzung frei werdender planmäßiger Beamtenstellen (G. v. 30. März, § 15, Abs. 2) II 92/93.

Postagenten, Auszahlung der Dienstbezüge s. Besoldung (bei: Gehaltszahlung), Kürzung der Dienstbezüge s. Besoldung (bei: Gehaltskürzung).

3. Weltpostverein

Weitere Ratifikationen und Beitritte zu den am 28. Juni 1929 in London unterzeichneten Weltpostvereinsverträgen (Bek. v. 25. Apr.) II 409. — (Bek. v. 29. Juni) II 526. — (Bek. v. 10. Nov.) II 551.

4. Sonstiges

Vergütung seitens der Versicherungsträger an die Deutsche Reichspost für die Auszahlung von Renten aus der Unfall- und aus der Invalidenversicherung und für den Verkauf von Marken der Invalidenversicherung im Rechnungsjahre 1931 (G. v. 30. März, § 11) II 92/93. — (V. v. 24. Juni) I 344.

**Postagenten** s. Besoldung (bei: Gehaltskürzung), Post 2.

**Preisbindungen** s. Preise.

**Preise**

1. Im allgemeinen

Preisbindungen für Markenwaren (V. v. 16. Jan.) I 12. — (Bek. v. 16. Jan.) I 13. — (V. d. Reichspräsidenten v. 8. Dez., Erster Teil, Kap. I) I 699/700.

V. über Preisschilder und Preisverzeichnisse (v. 17. Dez.) I 788.

Reichskommissar für Preisüberwachung, Bestellung (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Erster Teil, Kap. II, § 1) I 699/702. — Befugnisse (V. v. 8. Dez.) I 747.

Anpassung gebundener Preise an die veränderte Wirtschaftslage [Preissenkung] (V. d. Reichspräsidenten v. 8. Dez., Erster Teil, Kap. I) I 699/700.

2. Im besonderen

Kohlen, Senkung der gebundenen Preise des Kohleneinzelhandels (Bek. v. 16. Dez.) I 777.

**Preisschilder** s. Preise 1.

**Preissenkung** s. Ausnahmezustand (bei: Wirtschaft), Preise.

**Preisüberwachung** s. Preise (bei: Reichskommissar).

**Preisverzeichnisse** s. Preise 1.

**Presse,** G. über die Presse v. 7. Mai 1874. — And. der §§ 8 und 18, Abs. 1 und 2 (G. v. 4. März, Art. I) I 29.

Beschränkung der Pressefreiheit, Beschlagnahme, Einziehung und Verbot von Druckschriften s. Notverordnungen 2b II.

Herstellung und Verbreitung illegaler Druckschriften, s. Notverordnungen 2b II.

Umgehung von Zeitungsverboten s. Notverordnungen 2b II.

**Pressefreiheit** s. Notverordnungen 2b II, Presse.

**Preußen,** Übergang des Kraffohlkanals von der Stadt Elbing auf das Deutsche Reich. — Vertr. mit dem Deutschen Reich und der Stadt Elbing (G. v. 13. März) II 39/45.

Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 6 Abs. 2, Satz 1 des Realsteuersenkungsgesetzes [Kap. I des Vierten Teils der V. des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen v. 1. Dez. 1930, Reichsgesetzbl. I, S. 517/582] (Bek. v. 20. Aug.) I 463.

**Preußisch Eylau,** Eisenbahn nach Zinten-Heiligenbeil, s. Eisenbahn 1 (bei: Bau).

**Preußisch Friedland,** Eisenbahn nach Linde bzw. Bischofswalde, s. Eisenbahn 1 (bei: Bau).

**Preußische Landesrentenbank** s. Bankwesen, Gerichte, Siedlung. Steuern 1.

**Priorität** s. gewerblicher Rechtsschutz 2c, Staatsverträge 1k II (S. 60), (bei: Muster, Patentschutz).

**Privatnotenbanken** s. Bankwesen 3.

**Privatversicherung,** Aufsichtsamt für Privatversicherung s. hierbei unter Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung.

Versicherungsunternehmungen, private — Änd. des G. v. 12. Mai 1901 (G. v. 30. März) I 102. — (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Zweiter Teil, Kap. VIII, § 1) I 279/292. — Neufass. als Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen (Bek. v. 6. Juni) I 315.

I. Einleitende Vorschriften (§§ 1 bis 4).
II. Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe (§§ 5 bis 14).
III. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (§§ 15 bis 53).
IV. Geschäftsführung der Versicherungsunternehmungen (§§ 54 bis 80).
V. Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen:
1. Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden (§§ 81 bis 89),
2. Verfassung und Verfahren der Aufsichtsbehörden (§§ 90 bis 104).
VI. Ausländische Versicherungsunternehmungen (§§ 105 bis 111).
VII. Bausparkassen (§§ 112 bis 121).
VIII. Übergangsvorschriften (§§ 122 bis 133).
IX. Strafvorschriften (§§ 134 bis 145).
X. Schlußvorschriften (§§ 146 bis 158).

[Ber.] (v. 9. Dez.) I 750.

Beaufsichtigung der Bausparkassen (G. v. 30. März, Art. I, Nr. 18 und 20) I 102/106.

Versicherungsbeirat und Beirat für Bausparkassen (V. des Reichspräsidenten v. 27. Sept., §§ 8 bis 14) I 517/518.

s. auch hierbei unter Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen.

**Privatversicherung** (Forts.)

Bilanzierungserleichterungen für private Versicherungsunternehmungen (V. v. 15. Dez.) I 759. — Zweite V. (v. 23. Dez.) I 793.

Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung:

Erstattung seiner Kosten und die des Verfahrens vor ihm. — Änd. des § 81 des G. v. 12. Mai 1901 (G. v. 30. März, Art. I, Nr. 18) I 102/106. — (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Zweiter Teil, Kap. VIII, § 1) I 279/292.

Verfassung und Verfahren (G. v. 6. Juni, §§ 90 bis 104) I 315/326.

Verfahren und Geschäftsgang. — Außerkrafttr. der V. v. 23. Dez. 1901 und 15. Aug. 1908 und neue V. des Reichspräsidenten (v. 27. Sept.) I 517.

Beaufsichtigung der inländischen privaten Rückversicherungsunternehmungen (V. v. 2. Dez.) I 696. — Aufh. der Bek. v. 18. Juni 1908 (V. v. 2. Dez., Art. II) I 696.

**Privatversicherungsunternehmungen** s. Privatversicherung.

**Professoren** der ehemaligen Kaiser Wilhelms-Universität in Straßburg s. Pension, Wartegeld.

**Prüfung** der Krankenkassen s. Krankenkassen.

## Q

**Quark** s. Milch.

**Quartierleistung,** Quartierleistungsgesetz, s. Militär 1.

## R

**Rahmensätze** für die Einheitswertfeststellung s. Steuern 1 (bei: Reichsbewertungsgesetz).

**Realsteuern, Realsteuersenkungsgesetz** s. Steuern 4 [Gebäudeentschuldungssteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer].

**Rechtsanwälte,** Ermächtigung der Anwaltskammern, außer den im § 48 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung bestimmten Beiträgen Sonderbeiträge für notleidende Mitglieder u. dgl. zu erheben (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Sechster Teil, Kap. I, § 16) I 537/565.

Herabsetzung der Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Sechster Teil, Kap. I, § 17) I 537/565.

**Rechtshilfe** s. Rechtsschutz.

**Rechtshilfeverkehr,**

mit Dänemark s. Dänemark, Staatsverträge 1h (S. 59),

mit Litauen s. Litauen, Staatsverträge 1h (S. 59),

mit Österreich in Zollsachen s. Österreich, Staatsverträge 1h (S. 59) und 1q II (S. 61), Zölle 3b.

s. auch Strafrecht.

**Rechtsordnung,** int., der Eisenbahnen s. Eisenbahnen, Staatsverträge 1pA (S. 61).

**Rechtspflege,** Vereinfachung und Ersparnisse in der Rechtspflege (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Sechster Teil, Kap. I) I 537/563.

**Rechtsschutz,** Verträge über Rechtsschutz und Rechtshilfe mit fremden Staaten s. Staatsverträge 1h (S. 59).

**Rechtsverhältnisse** der Deutschen Pfandbriefanstalt in Posen s. Polen, Staatsverträge 1rII (S. 62).

**Rechtsverkehr**
mit Großbritannien s. Großbritannien,
mit der Türkei s. Türkei,
s. auch Staatsverträge 1h (S. 59).

**Registrierung,** int., von Fabrik- und Handelsmarken s. gewerblicher Rechtsschutz 2a, Staatsverträge 1k I (S. 59).

**Reichsabgabenordnung** s. Steuern 1.

**Reichsabgabenverwaltung,** Auszahlung der Dienstbezüge der Untererheber und Hilfskassenverwalter der Reichsabgabenverwaltung s. Besoldung (bei: Gehaltszahlung).

Kürzung der Dienstbezüge der Untererheber und Hilfskassenverwalter der Reichsabgabenverwaltung s. Besoldung (bei: Gehaltskürzung).

**Reichsanleihen** s. Anleihen.

**Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung** usw. s. Arbeitsvermittlung usw. (bei: Arbeitsdienst, Beiträge).

**Reichsaufsichtsamt** für Privatversicherung s. Privatversicherung.

**Reichsbahn-Anleihe** s. Notverordnungen 2h, Steuern 1 (bei: Steueramnestieverordnung und Steuerfreiheit).

**Reichsbahn-Gesellschaft** s. Aktien, Eisenbahn 1 (bei: Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft) und 2, Steuern 2a.

**Reichsbank** s. Bankwesen 2.

**Reichsbeamte** s. Beamte.

**Reichsbeamtengesetz** s. Beamte.

**Reichsbehörden,** Zuständigkeit zur Ausf. des Reichsbeamtengesetzes. — Wegfall der V. v. 10. Aug. 1928. — Neue V. (v. 19. Febr.) I 25.

**Reichsbewertungsgesetz** s. Steuern 1.

**Reichsfinanzhof,** Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof — Siebente V. — Oberste Spruchbehörde für die folgenden lübeckischen Landessteuern: Grundsteuer, Gewerbesteuer, Aufwertungssteuer, Wertzuwachssteuer, Eisenbahnsteuer, Landesstempel, Biersteuer sowie für die lübeckischen Kirchensteuern — (v. 13. Apr.) I 138. — Achte V. — Oberste Spruchbehörde für die Grundsteuer, Gewerbesteuern und die Hauszinssteuer des Landes Braunschweig, seiner Gemeinden und Gemeindeverbände — (v. 18. Apr.) I 138.

**Reichsfinanzverwaltung,** Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetz in der Reichsfinanzverwaltung. — And. des § 2 der V. v. 7. Mai 1930 (V. v. 12. Febr.) I 28.

Übertragung der Verwaltung braunschweigischer Landessteuern auf Behörden der Reichsfinanzverwaltung (V. v. 30. März) I 134.

**Reichsfluchtsteuer** s. Steuern 2j.

**Reichsgericht**

Entscheidungen

Entscheidungen des Reichsgerichts auf Grund des Art. 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs

v. 13. Juli 1931, betr. das Mecklenburg-Strelitzsche Grundsteuergesetz v. 28. März 1924 (Bek. v. 29. Juli) I 414.

**Reichsgesetzblatt,** Bezugspreis (Bek. v. 15. Dez.) I 757.

Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt (Bek. v. 7. Dez.) I 697. — (Bek. v. 7. Dez.) II 564.

ABC des Reichsrechts [bisher Hauptsachverzeichnis zu den Jahrgängen 1867 bis 1929 des Reichsgesetzblatts] (Bek. v. 28. Okt.) I 661. — (Bek. v. 28. Okt.) II 549.

**Reichshaushalt**

1. Allgemeines

Nichteinstellung von Ausgabeansätzen in den außerordentlichen Haushalt der Reichshaushaltspläne für die Rechnungsjahre 1932 und 1933 (V. v. 5. Juni, Zweiter Teil, Kap. V, § 5) I 279/290.

Ermächtigung der Reichsregierung zu einer Haushaltsaufstellung, nach dem die Einnahmen und Ausgaben des Reichs für die Zeit vom 1. April 1932 bis 30. Juni 1932 zu verwalten sind (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Dritter Teil, Kap. VI) I 537/551.

Sicherungen des Haushalts (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Zweiter Teil) I 279/282. — (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Siebenter Teil) I 699/728.

2. Jahreshaushalte

Reichshaushalt für 1931 (G. v. 30. März) II 92. — Durchf. (G. v. 30. März, 2. Anl.) II 92/110.

Haushaltsausgleich im Reichshaushaltsplan 1931 (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Zweiter Teil, Kap. V, § 1) I 279/289.

**Reichsheer** s. Militär.

**Reichskanzler,** Kürzung der Amts- und Versorgungsbezüge des Übergangsgeldes sowie der Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Zweiter Teil, Kap. I, § 3) I 279/282. — (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Siebenter Teil, Kap. VI, § 4) I 699/738.

**Reichskanzler** (Forts.)
Auszahlung der Amts- und Versorgungsbezüge, des Übergangsgeldes sowie der Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen (V. des Reichspräsidenten v. 18. Juli) I 381. — DurchfV. (v. 18. Juli, § 2) I 381/382. — Zweite DurchfV. (v. 14. Sept.) I 492.
And. des Reichsministergesetzes v. 27. März 1930 (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Dritter Teil, Kap. V, Abschn. I, § 6 und Abschn. II, § 13) I 537/547/550.

**Reichsknappschaft** s. Pensionskassen, Sozialversicherung 6.

**Reichskommissar,** für das Bankgewerbe s. Bankwesen 2.
für die vorstädtische Kleinsiedlung s. Siedlung.
für die Osthilfe s. Osthilfe.
für Preisüberwachung s. Preise.

**Reichsmarine** s. Militär 3.

**Reichsmietengesetz** s. Miete usw.

**Reichsminister,** Kürzung der Amts- und Versorgungsbezüge, des Übergangsgeldes sowie der Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Zweiter Teil, Kap. I, § 3) I 279/282. — (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Siebenter Teil, Kap. VI, § 4) I 699/739.
Auszahlung der Amts- und Versorgungsbezüge, des Übergangsgeldes sowie der Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen (V. des Reichspräsidenten v. 18. Juli) I 381. — DurchfV. (v. 18. Juli, § 2) I 381/382. — Zweite DurchfV. (v. 14. Sept.) I 492.
And. des § 16 Abs. 2 des Reichsministergesetzes v. 27. März 1930 (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Dritter Teil, Kap. V, Abschn. I, § 6 und Abschn. II, § 13) I 537/547/550.

**Reichsministergesetz** s. Reichskanzler, Reichsminister.

**Reichsmonopolverwaltung,** Schaffung eines Betriebsmittelfonds für die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein (G. v. 30. März, § 6, Ziff. b) II 92.

**Reichspatentamt** s. gewerblicher Rechtsschutz 1.

**Reichspostfinanzgesetz** s. Post.

**Reichspräsident,** Kürzung der Amts- und Versorgungsbezüge (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Zweiter Teil, Kap. I, § 3) I 279/282. — (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Siebenter Teil, Kap. VI, § 4) I 699/739.
Auszahlung der Amts- und Versorgungsbezüge (V. des Reichspräsidenten v. 18. Juli) I 381. — DurchfV. (v. 18. Juli, § 2) I 381/382. — Zweite DurchfV. (v. 14. Sept.) I 492.
V. des Reichspräsidenten auf Grund Art. 48 der Reichsverfassung s. Ausnahmezustand usw.
Kürzung des Witwen- und Waisengeldes für die Witwe und Kinder des Reichspräsidenten (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Zweiter Teil, Kap. I, § 3) I 279/282. — (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Siebenter Teil, Kap. VI, § 4) I 699/739.

**Reichsrecht** s. Reichsgesetzblatt.

**Reichsregierung,** Auflösung der Vertretung der Reichsregierung in München (V. v. 28. März) I 127.

**Reichsschuldbuch, Reichsschuldbucheintragungen, Reichsschuldbuchforderungen** s. Schulden.

**Reichssilbermünzen** s. Münzwesen 2a.

**Reichstag,** Auszahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten des Reichstags sowie der Versorgungsbezüge ihrer Hinterbliebenen (V. des Reichspräsidenten v. 18. Juli) I 381. — DurchfV. (v. 18. Juli) I 381. — Zweite DurchfV. (v. 14. Sept.) I 492.
Kürzung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten des Reichstags sowie der Versorgungsbezüge ihrer Hinterbliebenen (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Zweiter Teil, Kap. I, § 1 Abs. 2) I 279/282. — (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Siebenter Teil, Kap. VI, § 1) I 699/738.
Geschäftsordnung für den Reichstag (Bek. v. 31. März) II 221.

**Reichsverfassung** s. Verfassung.

**Reichsversicherungsamt** s. Sozialversicherung 1.

**Reichsversicherungsanstalt für Angestellte** s. Sozialversicherung 5.

**Reichsversicherungsordnung** s. Sozialversicherung 1 und 2 (bei: Arzneitaxe).

**Reichsversorgung** s. Versorgung.

**Reichsversorgungsgesetz** s. Einkommen, Versorgung.

**Reichswasserschutz,** Auflösung des Reichswasserschutzes (V. v. 26. März) I 78.
Auszahlung der Übergangsgebührnisse der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz s. Besoldung 3.
Kürzung der Übergangsgebührnisse der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz s. Besoldung 3.

**Reichszuschuß** zur Familienwochenhilfe s. Sozialversicherung 2.

**Religionsgesellschaften,** Kürzung der Dienst-, Versorgungs- und Hinterbliebenenbezüge und Neufestsetzung der Kinderzuschläge bei den Beamten und Angestellten (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Zweiter Teil, Kap. I, § 8, Abs. 2) I 279/283. — (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Siebenter Teil, Kap. VI, § 9) I 699/740.
Auszahlung der Dienst-, Versorgungs- und Hinterbliebenenbezüge der Beamten und Angestellten (V. des Reichspräsidenten v. 18. Juli) I 381. — DurchfV. (v. 18. Juli, § 4, Abs. 3) I 381/382. — Zweite DurchfV. (v. 14. Sept.) I 492.

**Renten** s. Sozialversicherung 2, 3, 4, 5 und 6.

**Rentenbank** s. Bankwesen.

**Reparationsabgabe** s. Staatsverträge 1b III (S. 58), englische s. Großbritannien.

**Roggen** s. Getreide, Zölle 2.

**Roggenmehl** s. Brot, Getreide 1, Mehl.

**Rostock,** Übergang der Unterwarnow-Wasserstraße von der Seestadt Rostock auf das Reich, s. Mecklenburg-Schwerin, Staatsverträge 2 (S. 62), Wasserstraßen (bei: Übergang).

**Ruanda-Urundi** s. Kolonien 8b.

**Rückversicherungsunternehmungen** s. Privatversicherung.

**Ruhegehaltsempfänger, Ruhegeldempfänger** s. Pension.

**Ruhegeld,** der Reichsbeamten s. Pension, der Soldaten s. Versorgung.

**Rumänien,** Int. Übk. v. 9. Juli 1920 über die Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch. — Rat. (Bek. v. 4. Nov.) II 550.

Abk. v. 22. Nov. 1928 über Int. Ausstellungen nebst Zeichnungsprot. — Rat. (Bek. v. 14. Jan.) II 11.

Eisenbahn:

Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924. — Abänd. der Anl. I im wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, Dänemarks, Italiens, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, Rumäniens und Ungarns sowie Außerkrafttr. der Bek. v. 23. Mai und 25. Nov. 1929 sowie der Bek. v. 14. Aug. und 26. Sept. 1930 (Bek. v. 12. Juni) II 502.

Notenwechsel wegen Verl. des vorl. Handelsabkommens v. 18. Juni 1930 (G. v. 21. März) II 55. — Rat. (Bek. v. 8. Apr.) II 233. — Vorl. Anwendung eines Zusatzprot. (V. v. 23. Dez.) II 693.

Genfer Abk. v. 26. Sept. 1927 zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. — Rat. (Bek. v. 24. Juli) II 533.

Genueser Übk. v. 10. Juli 1920 über die Stellenvermittlung für Seeleute. — Rat. (Bek. v. 4. Nov.) II 550.

Genfer Übk. über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter. — Rat. von Dänemark mit Ausnahme Grönlands und von Rumänien (Bek. v. 20. Febr.) II 32.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Rat. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

Rat. der am 28. Juni 1929 in London unterzeichneten Weltpostvereinsverträge (Bek. v. 25. Apr.) II 409.

## S

**Sachlieferungen,** Aussetzung der Zahlungen auf Sachlieferungen s. Frieden.

**Sachverständige,** Nichtanwendung des § 4 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Sechster Teil, Kap. I, § 15) I 537/565.

**Sachverständigenplan,** Haager Abk. v. 20. Jan. 1930 über die endgültige Annahme des Sachverständigenplans v. 7. Juni 1929. — Rat. durch Polen (Bek. v. 15. Juni) II 501. — Rat. durch Portugal (Bek. v. 25. Sept.) II 545. — Rat. durch Japan (Bek. v. 27. Nov.) II 563.

**Säcke,** Jutesäcke zur Beförderung von Thomasmehl (V. v. 30. Jan., § 9) I 17/18. — Zweite V. (v. 30. Sept.) I 525.

Papiersäcke zur Beförderung von Thomasmehl. — Außerkrafttr. der Bek. v. 3. Juli 1909 (V. v. 30. Jan., § 22) I 17/19. — Neue V. (v. 30. Jan., § 10) I 17/18.

**Sahne** s. Milch.

**Salomo-Inseln,** Britische, s. Kolonien 2.

**Salvador** (Freistaat),

Post:

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 10. Nov.) II 551.

Ständiger Internationaler Gerichtshof im Haag. — Beitr. (Bek. v. 13. Febr.) II 29.

**Sammelstätten** staatsgefährlicher Betätigung s. Notverordnungen 2b V.

**San-José-Schildlaus** s. Schädlingsbekämpfung.

**Sanitätsabkommen,** s. Gesundheitswesen, Staatsverträge 1m (S. 60).

**Sarawak** s. Kolonien 2.

**Schäden**

Besatzungspersonenschäden. Monatliche Zahlung der Renten auf Grund des Besatzungspersonenschädengesetzes (V. des Reichspräsidenten v. 23. Dez., Fünfter Teil § 1) I 779/786.

Wiederaufnahme eines auf Grund des Besatzungspersonenschädengesetzes geschlossenen Verfahrens (V. des Reichspräsidenten v. 23. Dez., Fünfter Teil § 2) I 779/786.

Gewaltschäden. Abgeltung von Gewaltschäden (V. v. 5. Juni, Zweiter Teil, Kap. VI, Art. 1, § 1) I 279/290.

Kriegsschäden. Abgeltung von Kriegsschäden (V. v. 5. Juni, Zweiter Teil, Kap. VI) I 279/290. — Kriegsschädenschlußgesetz. — Dritte V. zur Durchf. (v. 28. Sept.) I 524. — [Ber.] I 584.

Liquidationsschäden. Abgeltung von Liquidationsschäden (V. v. 5. Juni, Zweiter Teil, Kap. VI, Art. 1, § 1) I 279/290.

Polenschäden. Abgeltung von Polenschäden (V. v. 5. Juni, Zweiter Teil, Kap. VI, Art. 1, § 1) I 279/290.

Verfahren vor dem Polenschädenkommissar (V. v. 9. Juni) II 499. — [Ber.] II 516. — Auflösung der Dienststelle des Polenschädenkommissars (V. v. 8. Dez.) II 563.

**Schädlingsbekämpfung**

Apfelfruchtfliege, Verhütung ihrer Einschleppung (V. v. 3. Nov.) I 670.

Bekämpfung pflanzlicher und tierischer Schädlinge mit hochgiftigen Stoffen. — AusfV. (v. 25. März) I 83.

**Schädlingsbekämpfung** (Forts.)

San-José-Schildlaus. Außerkrafttr. der V. v. 6. Aug. 1900, der Bek. v. 2. Juni 1907, der Bek. v. 27. Juli 1909 und der V. v. 27. Dez. 1929, betr. Einfuhrbeschränkungen wegen Gefahr ihrer Einschleppung (V. v. 3. Nov. § 5) I 670/671. — Verhütung ihrer Einschleppung (V. v. 3. Nov.) I 670.

**Schatzanweisungen,** auf Feingold lautende Schatzanweisungen s. Mündelgeld 2d.

Kommunal-Gold-Schatzanweisungen s. Mündelgeld 2d.

**Schaumburg-Lippe,** Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 9 des Realsteuersenkungsgesetzes [Kap. I des Vierten Teils der V. des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen v. 1. Dez. 1930, Reichsgesetzbl. I S. 517/582] (Bek. v. 20. Aug.) I 463.

**Scheck,** Festsetzung der Scheckzinsen auf 7 v. H. (Achtzehnte Bek. v. 15. Juni) I 341. — Festsetzung auf 10 v. H. (Neunzehnte Bek. v. 16. Juli) I 384. — Festsetzung auf 15 v. H. (Zwanzigste Bek. v. 3. Aug.) I 428. — Festsetzung auf 10 v. H. (Einundzwanzigste Bek. v. 12. Aug.) I 446. — Festsetzung auf 8 v. H. (Zweiundzwanzigste Bek. v. 2. Sept.) I 488. — Festsetzung auf 7 v. H. (Dreiundzwanzigste Bek. v. 10. Dez.) I 750.

**Scheckzinsen** s. Scheck, Zinsen.

**Schiedsgerichte,** Ständiger Int. Gerichtshof im Haag. — Beitr. Luxemburgs und Salvadors (Bek. v. 13. Febr.) II 29.

**Schiedsgerichtsverträge** s. Staatsverträge 1a (S. 58).

**Schiedsklauseln** im Handelsverkehr s. Handel 2a, Staatsverträge 1r I (S. 61).

**Schiedssprüche,** Genfer Abk. zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche v. 26. Sept. 1927. — Beitritte und Ratifikationen: Portugal (Bek. v. 29. Jan.) II 27. — Italien [Ber. der Bek. v. 11. Dez. 1930] II 28. — Britische Reg. für Neufundland (Bek. v. 13. Febr.) II 30. — Frankreich (Bek. v. 20. Juni) II 515. — Rumänien (Bek. v. 24. Juli) II 533. — Siam (Bek. v. 13. Aug.) II 535. — Britische Reg. für Bahama-Inseln, Britisch-Guyana, Britisch Honduras, Falkland-Inseln, Gibraltar, Goldküste (Goldküsten-Kolonie, Aschanti, Nordgebiete), Jamaika einschließlich der Turks-, Kaikos- und Kaiman-Inseln, Kenia, Palestina, Tanganyika (Mandatsgebiet), Togo (Mandatsgebiet), Uganda, Inseln über dem Winde (Grenada, St. Lucia, St. Vincent, Zansibar (Bek. v. 13. Aug.) II 535. — Finnland (Bek. v. 21. Sept.) II 545. Britische Reg. für Mauritius und Nord-Rhodesien (Bek. v. 21. Sept.) II 545. — Niederlande (Bek. v. 15. Okt.) II 548. — Tschechoslowakei (Bek. v. 29. Okt.) II 549.

**Schiffahrt**

1. Allgemeines

Schiffspfandrechte:

Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung.

**Schiffahrt** (Forts.)

2. Seeschiffahrt

Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch. — Int. Übk. v. 9. Juli 1920. — Rat. durch Rumänien (Bek. v. 4. Nov.) II 550.

Vorschr. über die gesundheitliche Behandlung der Seeschiffe in deutschen Häfen. —Außerkrafttr. der Bek. v. 29. Aug. 1907 und neue V. (v. 21. Dez.) II 625.

Int. Übk. v. 23. Juni 1926 über die Heimschaffung der Schiffsleute. — Ratifikationen durch Polen und Spanien (Bek. v. 4. Nov.) II 551.

Int. Übk. v. 24. Juni 1926 über den Heuervertrag der Schiffsleute. — Ratifikationen durch Polen und Spanien (Bek. v. 4. Nov.) II 550.

Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer. — Int. Übk. v. 11. Nov. 1921. — Rat. durch Japan und die Niederlande (Bek. v. 4. Nov.) II 550.

Kauffahrteischiffe:

Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren (Schiffsbesetzungsordnung) s. hierbei unter Prüfungen.

Prüfung der Schiffer und Steuerleute auf Kauffahrteischiffen s. hierbei unter Prüfungen.

Int. Übk. v. 31. Mai 1929 zum Schutze des menschlichen Lebens auf See, Schiffssicherheitsvertrag, London 1929 (G. v. 10. Apr.) II 235.

Prüfungen (seemännische):

Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen [Seeschiffer] und Schiffsoffizieren [Seesteuerleuten, Seemaschinisten] (Schiffsbesetzungsordnung). — Aufh. der V. v. 25. Juli 1925 und neue V. (v. 29. Juni) II 517.

Schiffsführer, Besetzung der Seefischereifahrzeuge mit Schiffsführern, Kapitänen, Seesteuerleuten und Maschinisten. — Aufh. der V. v. 25. Juli 1925 und neue V. (v. 29. Juni, §§ 14 bis 19 und 41) II 517/520.

Befähigungsnachweis und Prüfung der auf deutschen Kauffahrteischiffen tätigen Schiffsingenieure und Seemaschinisten. — Aufh. der V. v. 25. Juli 1925 und neue V. (v. 29. Juni, §§ 20 bis 26 und 41) II 517/526.

Befähigungsnachweis und Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen. — Aufh. der V. v. 25. Juli 1925 und neue V. (v. 29. Juni, §§ 20 bis 26 und 41) II 517/526.

Schiffssicherheitsvertrag s. hierbei unter menschliches Leben.

Stellenvermittlung für Seeleute s. Arbeitsnachweis.

3. Binnenschiffahrt

Donau-Schiffahrts-Polizeiordnung s. Wasserstraßen.

Übk. über die Eichung der Binnenschiffe v. 27. Nov. 1925 nebst Zeichnungsprot. — Beitr. und Rat.: Danzig, Griechenland, Jugoslawien und Polen (Bek. v. 22. Juli) II 533.

**Schiffahrt** (Forts.)
Abk. mit der Tschechoslowakei über eine einheitliche Zollverschlußordnung für Elbeschiffe (V. v. 31. Jan.) II 13.
Bekämpfung der Notlage der Binnenschiffahrt (V. des Reichspräsidenten v. 23. Dez., Dritter Teil) I 779/783.

**Schiffahrtsabkommen** s. Staatsverträge 1f II (S. 58).

**Schiffahrtspolizeiverordnungen** s. Wasserstraßen.

**Schiffahrtsverträge** s. Staatsverträge 1f II (S. 58).

**Schiffbruch** s. Schiffahrt 2 (bei: Arbeitslosigkeit), Staatsverträge 1g II (S. 59) und 1o I (S. 60).

**Schiffsbesetzungsordnung** s. Schiffahrt 2 (bei: Prüfungen).

**Schiffsingenieure** der Kauffahrteischiffe s. Schiffahrt 2.

**Schiffsleute** s. Schiffahrt 2, Staatsverträge 1o I (S. 60).

**Schiffsoffiziere** der Kauffahrteischiffe s. Schiffahrt 2.

**Schiffspfandrechte** s. Schiffahrt 1.

**Schiffssicherheitsvertrag** s. Schiffahrt 2 (bei: menschliches Leben), Staatsverträge 1g II (S. 59).

**Schirme** s. Hausarbeit 2.

**Schlachtvieh** s. Tiere.

**Schlesien,** Ermächtigung für den Reichsfinanzminister zur Übernahme von Garantien für die Gewährung von Holzaufarbeitungskrediten an die durch Windbruch im schlesischen Gebirgsland geschädigten Waldbesitzer (G. v. 30. März § 10, Ziff. c) II 92/93.

**Schlichtung,** Beilegung von Schlichtungsstreitigkeiten öffentlichen Interesses (V. v. 9. Jan.) I 1. — (V. des Reichspräsidenten v. 27. Sept.) I 513. — (Zweite V. des Reichspräsidenten v. 30. Sept.) I 521.

**Schlichtungsstreitigkeiten** s. Schlichtung.

**Schließung** von Sammelstätten staatsgefährlicher Betätigung s. Notverordnungen 2b V.

**Schmuggel,** Bekämpfung des Schmuggels (V. des Reichspräsidenten v. 23. Dez., Zweiter Teil) I 779/782.
s. auch Notverordnungen 1 und 2i.

**Schnellgericht** s. Strafrecht 2.

**Schöffen,** Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen. — Vierte V. (v. 5. Dez.) I 696.

**Schollenfischerei** s. Fischerei, Staatsverträge 1r I (S. 61).

**Schonbestimmungen** in der Schollen- und Flundernfischerei s. Fischerei, Staatsverträge 1r I (S. 61).

**Schriften,** illegale, s. Notverordnungen 2b II.

**Schuldbucheintragungen** s. Schulden.

**Schulden**
Reichsschuldbuch:
Öffentlicher Glaube von Reichsschuldbucheintragungen (V. v. 5. Juni, Zweiter Teil, Kap. VI, Art. 2) I 279/290.

**Schulden** (Forts.)
Ermächtigung für den Reichsminister der Finanzen, zur Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes Reichsschuldbuchforderungen zu begründen, das Verfügungsrecht über sie zu beschränken oder auszuschließen und die näheren Einzelheiten zu regeln (V. v. 5. Juni, Zweiter Teil, Kap. V, § 2) I 279/289.
Umschuldung kurzfristiger Schulden von Ländern und Gemeinden (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Dritter Teil, Kap. II) I 537/544. — And. (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Vierter Teil, Kap. VII, § 1, Nr. 2) 699/716.
Int. Abk. v. 18. Okt. 1907, betr. die Beschränkung der Anwendung von Gewalt bei der Eintreibung von Vertragsschulden. — Kündigung durch Mexiko (Bek. v. 23. Juni) II 515.

**Schuldverschreibungen,** G. über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten [v. 21. Dez. 1927]. — And. (G. v. 12. März) I 32.
Anlegung von Mündelgeld in Schuldverschreibungen s. Mündelgeld 2.
s. auch Aufwertung.

**Schußwaffen,** unbefugtes Führen usw. s. Notverordnungen 2b VI, Waffen.

**Schutz** von Erfindungen s. gewerblicher Rechtsschutz 3.
des inneren Friedens s. Notverordnungen 1 und 2b.
von Gebrauchsmustern s. gewerblicher Rechtsschutz 2b.
des gewerblichen Eigentums s. gewerblicher Rechtsschutz 2a, Staatsverträge 1k I (S. 59).
von Werken der Kunst und Literatur s. Urheberrecht 2a, Staatsverträge 1l I (S. 60).
des menschlichen Lebens auf See (Schiffssicherheitsvertrag, London 1929) s. Schiffahrt 2, Staatsverträge 1g II (S. 59).
von Mustern s. gewerblicher Rechtsschutz 3, Staatsverträge 1k II (S. 59).
von Patenten s. gewerblicher Rechtsschutz 1 und 2b, Staatsverträge 1k II (S. 60).
deutscher Warenbezeichnungen im Ausland s. gewerblicher Rechtsschutz 2c.

**Schweden,** Abk. v. 22. Nov. 1928 über Int. Ausstellungen nebst Zeichnungsprot. — Rat. (Bek. v. 14. Jan.) II 11.
Eisenbahn:
Int. Abk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924. Abänd. der Anl. I im wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, Jugoslawiens, Schwedens und der Tschechoslowakei (Bek. v. 24. Juni) II 516.
Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Beitr. (Bek. v. 19. Mai) II 498.
Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925. — Beitr. und Inkrafttr. (Bek. v. 10. Jan.) II 11.
Übk. v. 17. Dez. 1929 über die Regelung der Schollen- und Flundernfischerei in der Ostsee (G. v. 9. Aug. 1930). — Vorl. Inkrafts. der Schonbestimmungen des Übk. sowie der Art. 2 und 3 des G. (V. v. 24. Febr.) II 33. — (V. v.

**Schweden** (Forts.)
16. März) II 54. — Inkrafttr. des Übk. v. 17. Dez. 1929 und Außerkrafttr. der V. v. 24. Febr. und 16. März 1931 (Bek. v. 21. März) II 82.

**Schweiz,** Abk. v. 22. Nov. 1928 über Int. Ausstellungen nebst Zeichnungsprot. — Rat. (Bek. v. 14. Jan.) II 11.

Handel. Vereinb. zum Handelsvertrag v. 14. Juli 1926 zwischen Deutschland und der Schweiz. (Bek. v. 10. Nov.) II 554. — (Bek. v. 3. Dez.) II 564. — Vorl. Anwendung eines zweiten Zusatzabk. zu dem Handelsvertrag v. 14. Juli 1926 (V. v. 8. Dez.) II 557. — Künd. (Bek. v. 22. Dez.) II 740.

Übk. über die Sklaverei v. 25. Sept. 1926. — Beitr. (Bek. v. 7. Apr.) II 233.

**Schwerbeschädigte**
Beschäftigung Schwerbeschädigter.
And. des § 15 Abs. 2 des G. v. 12. Jan. 1923 (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Fünfter Teil, Kap. V, § 3) I 699/725.

Wahlen:
Ermächtigung der Reichsregierung, die Amtsdauer der nach dem Schwerbeschädigtengesetz in ein Ehrenamt gewählten Personen bis zu einem Jahre zu verlängern (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Sechster Teil, Kap. II) I 699/727.

**Schwerin,** Eisenbahn nach Kreuz, s. Eisenbahn 1 (bei: Bau).

**Seefischereifahrzeuge** s. Schiffahrt 2 (bei: Schiffsführer).

**Seeleute,** Stellenvermittlung für Seeleute s. Arbeitsnachweis, Staatsverträge 1o I (S. 60).

**Seemaschinisten** der Kauffahrteischiffe s. Schiffahrt 2.

**Seeschiffe** s. Schiffahrt 2.

**Seeschiffer** der Kauffahrteischiffe s. Schiffahrt 2.

**Seesteuerleute** der Kauffahrteischiffe s. Schiffahrt 2.

**Seewasserstraße** bei Wismar s. Mecklenburg-Schwerin, Staatsverträge 2 (S. 62), Wasserstraßen (bei: Übergang).

**Selangor** (Malayische Staaten) s. Kolonien 2.

**Serbisch-Kroatisch-Slowenischer Staat** (Jugoslawien), Übk. und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs v. 20. Apr. 1921 [Art. 379 des Versailler Vertr.]. — Rat. (Bek. v. 31. Dez. 30) II 9.

Eisenbahn:
Int. Abk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924. Abänd. der Anl. 1 im wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, Jugoslawiens, Schwedens und der Tschechoslowakei (Bek. v. 24. Juni) II 516.

Übk. und Statut v. 9. Dez. 1923 über die int. Rechtsordnung der Eisenbahnen nebst zugehörigem Zeichnungsprot. — Rat. (Bek. v. 31. Dez. 30) II 8.

Schiffahrt:
Übk. über die Eichung der Binnenschiffe v. 27. Nov. 1925 nebst Zeichnungsprot. — Rat. (Bek. v. 22. Juli) II 533.

**Serbisch-Kroatisch-Slowenischer Staat** (Forts.)
Übk. über die Sklaverei v. 25. Sept. 1926. — Rat. (Bek. v. 7. Apr.) II 233.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Rat. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

Rat. der am 28. Juni 1929 in London unterzeichneten Weltpostvereinsverträge (Bek. v. 25. Apr.) II 409.

**Seychellen** s. Kolonien 2.

**Siam,** Prot. des Völkerbundes über Schiedsklauseln im Handelsverkehr v. 24. Sept. 1923. — Rat. (Bek. v. 16. Jan.) II 12.

Genfer Abk. v. 26. Sept. 1927 zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. — Rat. (Bek. v. 13. Aug.) II 535.

Rev. Berner int. Urheberrechtsübereinkunft (v. 13. Nov. 08) und Zusatzprot. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. — Beitr. (Bek. v. 18. Aug.) II 538.

Rat. der am 28. Juni 1929 in London unterzeichneten Weltpostvereinsverträge. — Ber. der Bek. v. 25. Nov. 1930 (Bek. v. 25. Apr.) II 409.

**Sicherheitsorgane,** Nacheile und gegenseitige Hilfeleistung s. Staatsverträge 1r II (S. 62), Tschechoslowakei.

**Sicherung** der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet, s. Ausnahmezustand usw., Osthilfe.
der Osthilfe s. Notverordnungen 2i, Osthilfe.
des Weihnachtsfriedens s. Notverordnungen 2b VII.
von Wirtschaft und Finanzen s. Notverordnungen 1.

**Sicherungen** des Haushalts s. Notverordnungen 1 und 2d, Reichshaushalt.

**Sicherungsverordnung** s. Notverordnungen 2i, (bei: Ernte), Osthilfe (bei: Ernte).

**Siedlung** (Heimstättenwesen), Reichsgrundsätze der zur Förderung der Bautätigkeit auf dem Gebiete des Siedlungs- und Wohnungswesens bestimmten Mittel (v. 10. Jan.) I 9.

Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau. — And. der DurchfV. v. 12. März 1928 (V. v. 27. Aug.) I 461. — And. des G. v. 30. Juni 1927, § 2 Abs. 2 und 3 (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Zweiter Teil, Kap. V) I 699/709.

Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Vierter Teil Kap. II, §§ 9 bis 20) I 537/552. — (V. v. 23. Dez.) I 790.

Vorstädtische Kleinsiedlung für Erwerbslose (V. v. 23. Dez.) I 790.

Zuschüsse aus Reichsmitteln für die Ansiedlung von Landarbeitern (Landarbeitersiedlung) I 696.

Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung (G. v. 31. März) I 122. — Zinszuschüsse zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Sechster Teil, Kap. I) I 279/309. — (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Vierter Teil, Kap. II, §§ 1 bis 8) I 537/551.

**Siedlung** (Forts.)

Landwirtschaftliche Siedlung im Osthilfegebiet (G. v. 31. März, § 2) I 117. — Außerkrafttr. der V. des Reichspräsidenten v. 26. Juli 1930, Dritter Abschn., Erster Titel, §§ 2, 4 und 5 (V. v. 21. Mai, § 9) I 277/278.

Befreiung der Deutschen Siedlungsbank und der Preußischen Landesrentenbank von Steuern, Gerichts- und Verwaltungsgebühren (G. v. 31. März, § 4) I 122/123.

Förderung der vorstädtischen Kleinsiedlung (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Vierter Teil, Kap. II, §§ 1 bis 4, 9 bis 20) I 537/551.

Reichskommissar für die vorstädtische Kleinsiedlung, Ernennung und Befugnisse (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Vierter Teil, Kap. II, §§ 9 bis 22) I 537/552.

**Siedlungsbank, Deutsche,** s. Bankwesen, Gerichte, Siedlung, Steuern 1.

**Siedlungswesen** s. Siedlung.

**Sierra Leona** s. Kolonien 2.

**Sinspelt,** Eisenbahn nach Irrel bzw. Bitburg, s. Eisenbahn 1 (bei: Bau).

**Sklavenhandel,** Int. Übk. v. 25. Sept. 1926 über die Sklaverei. — Beitritte und Ratifikationen:

Vereinigte Staaten von Amerika,
Estland,
Griechenland,
Irischer Freistaat,
Jugoslawien,
Liberia,
Polen,
Schweiz,
Tschechoslowakei.

(Bek. v. 7. Apr.) II 233.

**Sklaverei** s. Sklavenhandel.

**Soldaten** s. Militär.

**Somaliland** s. Kolonien 2.

**Sondergerichte** s. Gerichte 1, Notverordnungen 2f.

**Sonderzuschläge,** örtliche, s. Teuerungszuschläge.

**Sowjet-Republiken,** Russische, s. Sowjetunion.

**Sowjetunion,** Baltische Geodätische Konvention v. 31. Dez. 1925/12. Apr. 1926. — Beitr. (Bek. v. 5. Nov.) II 551.

**Soziale Wahlen** s. Notverordnungen 2g, Wahlen.

**Sozialistische Sowjetrepubliken** s. Sowjetunion.

**Sozialversicherung**

1. Allgemeines

Reichsversicherungsordnung.

Nichtanwendung des § 205d im Rechnungsjahre 1931 (G. v. 30. März, § 12) II 92/93.

Änd.

des § 370, Abs. 1, Satz 2 (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Fünfter Teil, Kap. IV, § 2) I 279/305.

**Sozialversicherung** (Forts.)

der §§ 1531, 1533, Nr. 3, 1535a und b und 1536 (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Fünfter Teil, Kap. VII, Art. 1) I 279/305.

des Art. 5 des G. zur Änd. der Reichsversicherungsordnung v. 29. März 1928 (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Fünfter Teil, Kap. IV, Abschn. 2, § 4) I 699/724.

Einführungsgesetz zur Reichsversicherungsordnung. — Neufass. des Art. 68 (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Fünfter Teil, Kap. II, § 1) I 279/304.

Oberversicherungsämter:

Zustimmung des Oberversicherungsamts zur Beitragserhöhung bei Krankenkassen (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Fünfter Teil, Kap. IV, § 1) I 279/305.

Vertr. mit Österreich über Sozialversicherung v. 5. Febr. 1930 (G. v. 24. März) II 57. — Rat. (Bek. v. 2. Apr.) II 233.

Reichsversicherungsamt:

Verfahren bei dem Reichsversicherungsamt (V. v. 5. Juni, Fünfter Teil, Kap. VI) I 279/305.

Finanzgebarung der Versicherungsträger (V. v. 5. Juni, Fünfter Teil, Kap. V) I 279/305.

Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung.

Ermächtigung der Reichsregierung, die Amtsdauer der in ein Ehrenamt gewählten Personen bis zu einem Jahre zu verlängern (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Sechster Teil, Kap. II) I 699/727.

2. Krankenversicherung

Regelung des kassenärztlichen Dienstes s. hierbei unter Krankenkassen.

Höhe des nach § 376 der Reichsversicherungsordnung von den Apotheken den Krankenkassen für Arzneien zu gewährenden Abzugs von den Preisen der Arzneitaxe (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Siebenter Teil, Kap. IX) I 279/314.

Festsetzung der Beitragssätze in der Krankenversicherung (V. v. 1. Aug.) I 427.

Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten der einheimischen und ausländischen Arbeitnehmer. — Genfer Übk. v. 10. Juni 1925. — Rat. durch Lettland (Bek. v. 20. Febr.) II 32. — Rat. durch Chile und Frankreich (Bek. v. 14. Dez.) II 690.

Familienhilfe s. hierbei unter Wochenhilfe.

Genfer Übk. v. 15. Juni 1927, betr. die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen. — Rat. durch Bulgarien und Lettland (Bek. v. 20. Febr.) II 32. — Rat. durch Chile, Großbritannien, Litauen und Nordirland (Bek. v. 14. Dez.) II 690.

Genfer int. Abk., betr. die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft. — Rat. durch Chile, Großbritannien und Nordirland (Bek. v. 14. Dez.) II 690.

**Sozialversicherung** (Forts.)

Krankenkassen:

Zustimmung des Oberversicherungsamts zur Beitragserhöhung bei Krankenkassen (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Fünfter Teil, Kap. IV, § 1) I 279/305.

Regelung des kassenärztlichen Dienstverhältnisses (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Fünfter Teil, Kap. I Abschn. 1) I 699/718.

Prüfung der Krankenkassen (V. v. 6. Mai) I 146.

Genfer Übk. v. 15. Juni 1927, betr. die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft. — Rat. von Bulgarien (Bek. v. 20. Febr.) II 33.

Regelung der Leistungen aus der Krankenversicherung (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Fünfter Teil, Kap. I, Abschn. 2) I 699/719.

Beschränkung des Anspruchs auf Renten in der Krankenversicherung (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Fünfter Teil, Kap. IV) I 699/722.

Wochenhilfe, Abgeltung des Reichszuschusses zur Familienwochenhilfe im Rechnungsjahre 1930 (V. v. 31. März) I 130.

3. Unfallversicherung

Beiträge in der Unfallversicherung (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Fünfter Teil, Kap. II, Abschn. 1) I 699/719.

Berufsgenossenschaften:

Verteilung der Geschäfte zwischen Berufsgenossenschaften und Sektionen (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Fünfter Teil, Kap. III) I 279/304.

Genfer int. Übk., betr. die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen. — Rat. durch Chile (Bek. v. 14. Dez.) II 690.

Umlagen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (V. v. 17. Nov.) I 687.

Vergütung seitens der Versicherungsträger an die Deutsche Reichspost für die Auszahlung von Renten aus der Unfallversicherung im Rechnungsjahre 1931 (G. v. 30. März, § 11) II 92/93. — (V. v. 24. Juni) I 344.

Leistungen aus der Unfallversicherung (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Fünfter Teil, Kap. II, Abschn. 1) I 699/719.

Beschränkung des Anspruchs auf Renten in der Unfallversicherung (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Fünfter Teil, Kap. IV) I 699/722.

Überwachung der Unfallverhütung (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Fünfter Teil, Kap. II, Abschn. 2) I 699/721.

4. Invalidenversicherung

Vergütung seitens der Versicherungsträger an die Deutsche Reichspost für die Auszahlung von Renten aus der Invalidenversicherung und für den Verkauf von Marken der Invalidenversicherung im Rechnungsjahre 1931 (G. v. 30. März, § 11) II 92/93. — (V. v. 24. Juni) I 344.

**Sozialversicherung** (Forts.)

Beschränkung des Anspruchs auf Renten in der Invalidenversicherung (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Fünfter Teil, Kap. IV) I 699/722.

5. Angestelltenversicherung

Angestelltenversicherungsgesetz. Versicherungsgesetz für Angestellte. — Änd. der §§ 80 und 82 (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Fünfter Teil, Kap. VII, Art. 2) I 279/305. — Änd. des Art. 5 des G. zur Änd. des Angestelltenversicherungsgesetzes v. 29. März 1928 (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Fünfter Teil, Kap. IV, Abschn. 2, § 4) I 699/724.

Besoldungshaushalt für das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (G. v. 30. März, § 21) II 92/94.

Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Direktorium, s. hierbei unter Direktorium.

Beschränkung des Anspruchs auf Renten in der Angestelltenversicherung (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Fünfter Teil, Kap. IV) I 699/722.

Versicherungsfreiheit vorübergehender Dienstleistungen in der Angestelltenversicherung (Zweite V. v. 19. Dez.) I 777.

Wahlen nach dem Angestelltenversicherungsgesetz:

Ermächtigung der Reichsregierung, die Amtsdauer der in ein Ehrenamt gewählten Personen bis zu einem Jahre zu verlängern (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Sechster Teil, Kap. II) I 699/727.

6. Knappschaftliche Versicherung

Änd. des Art. 5 des G. zur Änd. des Reichsknappschaftsgesetzes v. 29. März 1928 (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Fünfter Teil, Kap. IV, Abschn. 2, § 4) I 699/724.

Bestimmungen über knappschaftliche Arbeiten (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Fünfter Teil, Kap. III) I 699/722.

Leistungen aus der knappschaftlichen Versicherung (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Fünfter Teil, Kap. III) I 699/722.

Minderung der Leistungen der Pensionskassen durch die Reichsknappschaft (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Fünfter Teil, Kap. I, § 1) I 279/304.

Berechnung der Steigerungsbeträge der knappschaftlichen Pensionsversicherung aus der Versicherungszeit vor dem 1. Juli 1926 (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Fünfter Teil, Kap. I, § 1) I 279/304.

Erhaltung der Leistungsfähigkeit der knappschaftlichen Pensionsversicherung (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Fünfter Teil, Kap. I, § 5) I 279/304.

Beschränkung des Anspruchs auf Renten in der knappschaftlichen Pensionsversicherung (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Fünfter Teil, Kap. IV) I 699/722.

**Sozialversicherung** (Forts.)

Regelung der Vermögensübertragung an Polen hinsichtlich der knappschaftlichen Versicherung in Oberschlesien auf Grund Art. 312, Abs. 4 des Vertr. von Versailles (Bek. v. 26. März) II 213.

Wahlen nach dem Reichsknappschaftsgesetz:

Ermächtigung der Reichsregierung, die Amtsdauer der in ein Ehrenamt gewählten Personen bis zu einem Jahre zu verlängern (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Sechster Teil, Kap. II) I 699/727.

**Spanien**

Genfer Übk. über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen. — Rat. (Bek. v. 14. Dez.) II 689.

Abk. v. 22. Nov. 1928 über Int. Ausstellungen nebst Zeichnungsprot. — Rat. (Bek. v. 14. Jan.) II 11.

Übk. und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs v. 20. Apr. 1921 [Art. 379 des Versailler Vertr.]. — Rat. (Bek. v. 31. Dez. 30) II 9.

Übk. und Statut v. 9. Dez. 1923 über die int. Rechtsordnung der Eisenbahnen nebst Zeichnungsprot. — Rat. (Bek. v. 31. Dez. 30) II 8.

Genfer Übk. v. 16. Juni 1928 über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen. — Rat. (Bek. v. 20. Febr.) II 33.

Schiffahrt:

Int. Übk. v. 23. Juni 1926 über die Heimschaffung der Schiffsleute. — Rat. (Bek. v. 4. Nov.) II 551.

Int. Übk. v. 24. Juni 1926 über den Heuervertrag der Schiffsleute. — Rat. (Bek. v. 4. Nov.) II 550.

Genueser Übk. v. 10. Juli 1920 über die Stellenvermittlung für Seeleute. — Rat. (Bek. v. 4. Nov.) II 550.

**Spar- und Girokassen** s. Girokassen, Sparkassen.

**Sparguthaben,** V. über Sparguthaben (v. 6. Aug.) I 431.

**Sparkassen,** V. des Reichspräsidenten über Spar- und Girokassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute (v. 5. Aug.) I 429. — [Ber.] (v. 6. Aug.) I 434. — (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Fünfter Teil, Kap. I) I 537/554. — Außerkrafttr. des § 1 der V. v. 5. Aug. 1931 (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Fünfter Teil, Kap. I, Art. 8, Abs. 2) I 537/556. — And. der V. v. 6. Okt. (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Vierter Teil, Kap. VIII) I 699/716.

Sparkassenabkommen mit Polen v. 14. Dez. 1928 (G. v. 17. Juli 1929). — Rat. (Bek. v. 25. Febr.) II 33.

V. über Sparguthaben bei Sparkassen (v. 6. Aug.) I 431.

**Sparkassenabkommen** s. Sparkassen, Staatsverträge 1r II (S. 62).

**Spiritus,** Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken (V. v. 20. Jan.) I 12. — (V. v. 10. Apr.) I 136. — (V. v. 9. Juli) I 363. — And. der V. v. 4. Juli 1930 (V. v. 19. Sept.) I 511.

**Spitzen** s. Hausarbeit 2 (bei: Konfektionsgewerbe).

**Sprengstoffe,** V. über Sprengstoffe (v. 28. Okt.) I 660.

Verbrecherischer und gemeingefährlicher Gebrauch von Sprengstoffen. — And. der Bek. v. 29. Apr. 1903 (V. v. 28. Okt.) I 660.

**Staatsgefährliche Betätigung** s. Notverordnungen 2b V.

**Staatskommissar** zur Stützung des ostpreußischen Gütermarktes s. Osthilfe.

**Staatsverträge**

Übersicht

1. mit auswärtigen Staaten — Seite des Sachverzeichnisses

*a) Politische Verträge, besonders Schiedsgerichts- und Vergleichsverträge, Schiedsabkommen, Schiedsverträge* 58

*b) Krieg und Frieden*
I. Allgemeines 58
II. Sonderverträge usw. aus Anlaß des Weltkriegs und des Friedensvertrags von Versailles 58
III. Sonstiges 58

*c) Haager Konferenz* 58

*d) Grenzwesen (Grenzen, Grenzverkehr)*
I. Belgien 58
II. Österreich 58
III. Polen 58

*e) Oberschlesien* 58

*f) Handels-, Freundschafts-, Konsular-, Kredit-, Schiffahrts-, Wirtschafts- und Zollverträge, Abkommen u. dgl.*
I. Internationale Abkommen 58
II. Abkommen mit einzelnen Ländern 58

*g) Schiffahrt*
I. Binnenschiffahrt 59
II. Seeschiffahrt 59

*h) Gerichtswesen und internationales Privatrecht* 59

*i) Staatsangehörigkeit* 59

*k) Gewerblicher Rechtsschutz*
I. Internationale Abkommen 59
II. Abkommen mit einzelnen Ländern 59

*l) Urheberrecht*
I. Internationale Abkommen 60
II. Abkommen mit einzelnen Ländern 60

*m) Gesundheitswesen* 60

*n) Veterinärwesen* 60

*o) Soziale Maßnahmen*
I. Internationale Abkommen 60
II. Abkommen mit einzelnen Ländern 60

*p) Verkehrswesen*
*A. Eisenbahnen* 61
*B. Funkwesen* 61
*C. Kraftfahrwesen* 61
*D. Luftfahrwesen* 61
*E. Post* 61

*q) Zollwesen*
I. Internationale Abkommen 61
II. Abkommen mit einzelnen Ländern 61

*r) Sonstige Verträge*
I. Internationale Abkommen und Abkommen mit mehreren Staaten 61
II. Abkommen mit einzelnen Ländern 61

2. mit deutschen Ländern

*Verkehrswesen* 62

**Staatsverträge** (Forts.)

1. mit auswärtigen Staaten

a. *Politische Verträge, insbesondere Schiedsgerichts- und Vergleichsverträge, Schiedsabkommen, Schiedsverträge.*

Deutsch-luxemburgischer Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag v. 11. Sept. 1929 (G. v. 23. März) II 83. — Rat. (Bek. v. 10. Juni) II 500.

b. *Krieg und Frieden*

I. Allgemeines

Vertr. über die Ächtung des Krieges v. 27. Aug. 1928. — Beitr. Kolumbiens (Bek. v. 28. Juli) II 533.

Int. Abk. v. 18. Okt. 1907, betr. die Beschränkung der Anwendung von Gewalt bei der Eintreibung von Vertragschulden. — Kündigung durch Mexiko (Bek. v. 23. Juni) II 515.

II. Sonderverträge usw. aus Anlaß des Weltkriegs und des Friedensvertrags von Versailles mit einzelnen Ländern:

Polen. Deutsch-polnische Übkft. (Deutsch-polnisches Liquidationsabk.) v. 31. Okt. 1929. — Rat. (Bek. v. 15. Juni) II 501.

Verfahren vor dem Kommissar für Entschädigungen auf Grund des deutsch-polnischen Liquidationsabk. [Polenschädenkommissar] (V. v. 9. Juni) II 499. — [Ber.] II 516. — Auflösung der Dienststelle des Polenschädenkommissars (V. v. 8. Dez.) II 563.

III. Sonstiges

Aufh. der V. des Reichspräsidenten über die Erstattung der von der englischen Reg. erhobenen Reparationsabgabe v. 3. März 1924 (V. v. 6. März) I 32.

c. *Haager Konferenz*

Haager Abk. v. 20. Jan. 1930 über die endgültige Annahme der Übkft. über das »Gleichzeitige Memorandum« zum Sachverständigenplan v. 7. Juni 1929. — Ratifikationen: (Bek. v. 15. Juni) II 501. — (Bek. v. 25. Sept.) II 545.

Haager Abk. v. 20. Jan. 1930 über die endgültige Annahme des Sachverständigenplans v. 7. Juni 1929. — Ratifikationen: (Bek. v. 15. Juni) II 501. — (Bek. v. 25. Sept.) II 545. — (Bek. v. 27. Nov.) II 563.

d. *Grenzwesen (Grenzen, Grenzverkehr)*

I. Belgien

Abk. über die deutsch-belgische Grenze (deutsch-belgisches Grenzabkommen) v. 7. Nov. 1929 nebst Schlußprot. (G.-v. 28. März) II 125. — [Ber. v. 26. Mai] II 498. — Rat. (Bek. v. 17. Juli) II 532.

II. Österreich

Deutsch-österreichisches Abk. über den kleinen Grenzverkehr v. 12. Apr. 1930. — Rat. (Bek. v. 20. Jan.) II 12.

III. Polen

Abk. v. 30. Dez. 1924 über Erleichterungen im kleinen Grenzverkehr. — Verl. der Geltungsdauer (Bek. v. 8. Okt.) II 547.

**Staatsverträge** (Forts.)

e. *Oberschlesien*

Regelung der Vermögensübertragung an Polen hinsichtlich der knappschaftlichen Versicherung in Oberschlesien auf Grund Art. 312 Abs. 4 des Vertr. von Versailles (Bek. v. 26. März) II 213.

f. *Handels-, Freundschafts-, Konsular-, Kredit-, Schiffahrts-, Wirtschafts- und Zollverträge, -abkommen u. dgl.*

I. Internationale Abkommen

Genfer Handelsabkommen v. 24. März 1930 (G. v. 25. März) II 64.

II. Abkommen mit folgenden Ländern:

Belgien. — Vorl. Anwendung einer Zusatzvereinb. zu dem vorl. Handelsabkommen mit der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion (V. v. 6. Okt.) II 543.

Chile. — Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag v. 1. Febr. 1862. — Künd. (Bek. v. 30. Juli) II 534. — Vorl. Anwendung eines Handelsabk. (V. v. 17. Dez.) II 635.

Frankreich. — Zusatzabk. v. 3. Febr. 1931 zum Handelsabkommen v. 17. Aug. 1927 (G. v. 13. März) II 48. — Rat. (Bek. v. 22. Apr.) II 402.

Haiti. — Freundschafts- und Handelsvertrag v. 10. März 1930 nebst Schlußprot. vom gleichen Tage (G. v. 22. Dez. 30) II 1/8. — Rat. (Bek. v. 25. Apr.) II 409.

Irischer Freistaat. — Handels- und Schiffahrtsvertrag v. 12. Mai 1930 (G. v. 27. März) II 115. — Rat. (Bek. v. 22. Dez.) II 692.

Österreich. — Handelsvertrag nebst Schlußprot. und Prot. v. 12. Apr. 1930. — Rat. (Bek. v. 20. Jan.) II 12. — Vorl. Anwendung eines Notenwechsels (V. v. 24. Dez.) II 735.

Persien. — Freundschaftsvertrag nebst Schlußprot. v. 17. Febr. 1929 und Handels-, Zoll- und Schiffahrtsabkommen nebst Schlußprot. v. 17. Febr. 1929. — Rat. (Bek. v. 31. Dez. 30) II 9.

Rumänien. — Notenwechsel wegen Verl. des vorl. Handelsabkommens v. 18. Juni 1930 (G. v. 21. März) II 55. — Rat. (Bek. v. 8. Apr.) II 233. — Vorl. Anwendung eines Zusatzprot. (V. v. 23. Dez.) II 693.

Schweiz. — Vereinb. zum Handelsvertrag v. 14. Juli 1926 (Bek. v. 10. Nov.) II 554. — (Bek. v. 3. Dez.) II 564. — Vorl. Anwendung eines zweiten Zusatzabk. zu dem Handelsvertrag v. 14. Juli 1926 (V. v. 8. Dez.) II 557. — Künd. (Bek. v. 22. Dez.) II 740.

Tschechoslowakei. — Vorl. Anwendung einer Zusatzvereinb. zum deutsch-tschechoslowakischen Wirtschaftsabkommen v. 29. Juni 1920 (V. v. 8. Dez.) II 558.

Türkei. — Konsularvertrag (v. 28. Mai 1929). — Rat. (Bek. v. 19. Aug.) II 538.

Ungarn. — Handelsvertrag v. 18. Juli 1931. — Vorl. Anwendung (V. v. 21. Dez.) II 636.

**Staatsverträge** (Forts.)

g. *Schiffahrt*

I. Binnenschiffahrt

Eichung der Binnenschiffe (Abk. v. 27. Nov. 1925) nebst Zeichnungsprot. — Beitritte und Ratifikationen: (Bek. v. 22. Juli) II 533.

s. auch Schiffahrt 3 (bei: Eichung).

Abk. mit der Tschechoslowakei über eine einheitliche Zollverschlußordnung für Elbeschiffe (V. v. 31. Jan.) II 13.

II. Seeschiffahrt

Int. Übk. v. 9. Juli 1920 über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch. — Rat. durch Rumänien (Bek. v. 4. Nov.) II 550.

Int. Übk. v. 23. Juni 1926 über die Heimschaffung der Schiffsleute s. Staatsverträge 1o I (S. 60).

Int. Übk. v. 24. Juni 1926 über den Heuervertrag der Schiffsleute s. Staatsverträge 1o I (S. 60).

Mindestalter für Jugendliche zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer s. Staatsverträge 1o I (S. 60).

Int. Übk. v. 31. Mai 1929 zum Schutze des menschlichen Lebens auf See, Schiffssicherheitsvertrag, London 1929 (G. v. 10. Apr.) II 235.

Schiffahrtsverträge s. Staatsverträge 1f (S. 58).

Schiffssicherheitsvertrag s. hierbei unter menschliches Leben.

Stellenvermittlung für Seeleute s. Staatsverträge 1o I (S. 60).

h. *Gerichtswesen und internationales Privatrecht*

Auslieferungsvertrag:

zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Amerika v. 12. Juli 1930 (Bek. v. 14. Apr.) II 402.

zwischen dem Deutschen Reiche und der Türkei v. 3. Sept. 1930 nebst Schlußprot. (G. v. 30. März) II 197.

Rechtsverkehr (Rechtshilfe, Rechtspflege und Rechtsschutz):

Dänemark. Deutsch-dänische Vereinb. über die vorl. Regelung des Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen v. 23. Juni 1931 (Bek. v. 8. Juli) II 531.

Großbritannien. Unwirksamkeit des Abk. über den Rechtsverkehr v. 20. März 1928 im Verhältnis zu Wei-hai-wei (Bek. v. 20. Apr.) II 408. — Ausdehnung des Abk. auf Malta (Bek. v. 9. Juni) II 500.

Litauen. Deutsch-litauische Vereinb. zur vorl. Regelung des Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen v. 19. März 1931 (Bek. v. 2. Apr.) II 232.

Österreich. Deutsch-österreichischer Vertr. v. 12. Apr. 1930 über die Rechtshilfe in Zollsachen nebst Schlußprot. vom gleichen Tage. — Rat. (Bek. v. 20. Jan.) II 12. — Vereinb. über die Festsetzung fester Umrechnungskurse im Rechtshilfeverkehr in Zollsachen (Bek. v. 28. Jan.) II 27.

Türkei. Deutsch-türkisches Abk. über den Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen v. 28. Mai 1928. — AusfV. (v. 26. Aug.) II 537. — Rat. (Bek. v. 20. Aug.) II 539.

Genfer Abk. zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche v. 26. Sept. 1927. — Beitritte und Ratifikationen: (Bek. v. 29. Jan.) II 27. — [Ber. der Bek. v. 11. Dez. 1930] II 28. — (Bek. v. 13. Febr.) II 30. — (Bek. v. 20. Juni) II 515. — (Bek. v. 24. Juli) II 533. — (Bek. v. 13. Aug.) II 535. — (Bek. v. 21. Sept.) II 545. — (Bek. v. 15. Okt.) II 548. — (Bek. v. 29. Okt.) II 549.

i. *Staatsangehörigkeit*

Deutsch-persisches Niederlassungsabkommen nebst Schlußprot. v. 17. Febr. 1929. — Rat. (Bek. v. 31. Dez. 30) II 9.

k. *Gewerblicher Rechtsschutz*

I. Internationale Abkommen

Rev. Madrider Abk. v. 14. Apr. 1891/6. Nov. 1925 über die int. Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken. — Beitritte und Ratifikationen: Portugal (Bek. v. 4. Mai) II 497. — Kündigung durch Kuba (Bek. v. 26. Juni) II 526.

Schutz des gewerblichen Eigentums. — Rev. Pariser Verbandsübkft. v. 20. März 1883/6. Nov. 1925. — Beitritte und Ratifikationen: Libanon (Bek. v. 7. Jan.) II 9. — Syrien (Bek. v. 7. Jan.) II 9. — Vereinigte Staaten von Amerika (Bek. v. 25. Febr.) II 37. — Neuseeland und West-Samoa (Bek. v. 6. Aug.) II 535. — Polen (Bek. v. 23. Nov.) II 555.

Rev. Madrider Abk. v. 14. Apr. 1891/6. Nov. 1925, betr. die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren. — Beitritte und Ratifikationen: Libanon (Bek. v. 7. Jan.) II 9. — Syrien (Bek. v. 7. Jan.) II 9. — Portugal (Bek. v. 4. Mai) II 497.

II. Abkommen mit einzelnen Ländern

Fabrik- oder Handelsmarken, gegenseitiger Schutz in Deutschland und in:

Persien (Abk. v. 24. Febr. 1930). — Rat. (Bek. v. 6. Febr.) II 29.

Gebrauchsmuster, gegenseitiger Schutz in Deutschland und in:

Guatemala [Abk. v. 13. Aug. 1930] (G. v. 31. März) II 206.

Handelsnamen, gegenseitiger Schutz in Deutschland und in:

Persien (Abk. v. 24. Febr. 1930). — Rat. (Bek. v. 6. Febr.) II 29.

Muster, gegenseitiger Schutz in Deutschland und in:

Persien (Abk. v. 24. Febr. 1930). — Rat. (Bek. v. 6. Febr.) II 29.

**Staatsverträge** (Forts.)

Vereinb. zwischen dem Deutschen Reich und der Südafrikanischen Union v. 23. Apr./12. Mai 1930 über die gegenseitige Anerkennung der Priorität von gewerblichen Mustern (G. v. 31. März) II 207.

Patentschutz, gegenseitiger, zwischen Deutschland und

Guatemala, Abk. v. 13. Aug. 1930 (G. v. 31. März) II 206.

Persien (Abk. v. 24. Febr. 1930). — Rat. (Bek. v. 6. Febr.) II 29.

Vereinb. zwischen dem Deutschen Reich und der Südafrikanischen Union v. 23. Apr./12. Mai 1930 über die gegenseitige Anerkennung der Priorität von Erfindungspatenten (G. v. 31. März) II 207. — Rat. (Bek. v. 1. Sept.) II 542.

l. *Urheberrecht*

I. Internationale Abkommen

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (v. 13. Nov. 1908). — Beitr. von Liechtenstein (Bek. v. 26. Aug.) II 539.

Int. Urheberrechtsübereinkunft zum Schutze von Werken von Literatur und Kunst v. 13. Nov. 1908 nebst Zusatzprot. v. 20. März 1914. — Beitr. v. Siam (Bek. v. 18. Aug.) II 538.

II. Abkommen mit einzelnen Ländern

Gegenseitiger Schutz der Urheberrechte an Werken der Literatur und Kunst zwischen

Deutschland und Persien (Abk. v. 24. Febr. 1930). — Rat. (Bek. v. 6. Febr.) II 29.

m. *Gesundheitswesen*

Internationale Abkommen

Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925. — Rat. und Beitr. mehrerer Länder, auch zu dem zum Abk. gehörenden Prot. (Bek. v. 10. Jan.) II 11. — (Bek. v. 2. Juli) II 527.

Int. Sanitätsabkommen v. 21. Juni 1926. — Rat. mehrerer Länder (Bek. v. 16. Nov.) II 555.

n. *Veterinärwesen*

Internationale Abkommen

Int. Übk. für die Schaffung eines Int. Tierseuchenamts in Paris. — Beitr. Litauens (Bek. v. 24. Nov.) II 563.

o. *Soziale Maßnahmen*

I. Internationale Abkommen

Washingtoner Übk. v. 28. Nov. 1919 über die Arbeitslosigkeit. — Rat. durch Belgien mit Ausnahme von Belgisch Kongo und der von Belgien verwalteten Mandatsgebiete (Bek. v. 20. Febr.) II 32.

Int. Übk. v. 9. Juli 1920 über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch. — Rat. durch Rumänien (Bek. v. 4. Nov.) II 550.

**Staatsverträge** (Forts.)

Genfer int. Übk. v. 10. Juni 1925, betr. die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten. — Rat. durch Lettland (Bek. v. 20. Febr.) II 32. — (Bek. v. 14. Dez.) II 690.

Genfer int. Übk., betr. die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen. — Rat. durch Chile (Bek. v. 14. Dez.) II 690.

Int. Übk. v. 23. Juni 1926 über die Heimschaffung der Schiffsleute. — Ratifikationen (Bek. v. 4. Juni) II 551.

Int. Übk. v. 24. Juni 1926 über den Heuervertrag der Schiffsleute. — Ratifikationen (Bek. v. 4. Juni) II 550.

Genfer int. Übk. v. 15. Juni 1927, betr. die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen. — Ratifikationen (Bek. v. 20. Febr.) II 32. — (Bek. v. 14. Dez.) II 690.

Genfer int. Übk. v. 15. Juni 1927, betr. die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft. — Ratifikationen (Bek. v. 20. Febr.) II 33. — (Bek. v. 14. Dez.) II 690.

Genfer Übk. v. 12. Nov. 1921 über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen. — Ratifikationen (Bek. v. 20. Febr.) II 32. — (Bek. v. 14. Dez.) II 689.

Int. Übk. zur Bekämpfung des Mädchenhandels (v. 4. Mai 1910). — Beitritte und Ratifikationen: (Bek. v. 4. Juli) II 527. — (Bek. v. 26. Aug.) II 539.

Ausdehnung der Auslieferungsabrede im § 1 des AusfG. zu dem Int. Übk. zur Bekämpfung des Mädchenhandels auf Britische Besitzungen und Mandatsgebiete (Bek. v. 31. Okt.) II 549.

Int. Übk. über das Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer v. 11. Nov. 1921. — Ratifikationen (Bek. v. 4. Nov.) II 550.

Genfer Übk. v. 16. Juni 1928 über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen. — Ratifikationen (Bek. v. 20. Febr.) II 33. — (Bek. v. 14. Dez.) II 690.

Übk. über die Sklaverei (G. v. 14. Jan. 1929). — Beitritte und Ratifikationen: (Bek. v. 7. Apr.) II 233.

Genueser Übk. über die Stellenvermittlung für Seeleute. — Ratifikationen (Bek. v. 4. Nov.) II 550.

s. auch Arbeitsnachweis.

Genfer Übk. über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter. — Ratifikationen: (Bek. v. 20. Febr.) II 32.

II. Abkommen mit einzelnen Ländern

Österreich. — Vertr. über Sozialversicherung (G. v. 24. März) II 57. — Rat. (Bek. v. 2. Apr.) II 233.

**Staatsverträge** (Forts.)

p. *Verkehrswesen*

A. Eisenbahnen

Internationale Abkommen und Verträge mit mehreren Staaten

Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924. — Neufass. der Anl. I zum Übk. v. 23. Okt. 1924 (V. v. 25. Apr.) II 411. — Abänd. sowie Außerkrafttr. der Bek. v. 25. Apr., 23. Mai und 25. Nov. 1929 und 14. Aug. und 26. Sept. 1930 (Bek. v. 12. Juni) II 502. (Bek. v. 24. Juni) II 516. (Bek. v. 24. Sept.) II 545.

Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet. — Abänd. und Ber. (Bek. v. 31. Dez. 1930) II 9. — Neue Liste (Bek. v. 8. Apr.) II 233. — And. (Bek. v. 30. Apr.) II 497. — Bek. v. 30. Juni) II 527. — (Bek. v. 24. Juli) II 533. — (Bek. v. 3. Aug.) II 534. — (Bek. v. 17. Sept.) II 544. — (Bek. v. 3. Dez.) II 564.

And. der dem Int. Übk. über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr v. 23. Okt. 1924 beigefügten Liste (Bek. v. 10. Jan.) II 11. — (Bek. v. 26. Jan.) II 27. — Dritte Ausgabe der Liste (Bek. v. 29. Apr.) II 410. — And. (Bek. v. 13. Juni) II 501. — (Bek. v. 10. Juli) II 532. — (Bek. v. 17. Juli) II 532. — (Bek. v. 25. Juli) II 533. — (Bek. v. 2. Nov.) II 550.

Übk. und Statut v. 9. Dez. 1923 über die int. Rechtsordnung der Eisenbahnen nebst Zeichnungsprot. — Beitritte und Ratifikationen (Bek. v. 31. Dez. 1930) II 8.

B. Funkwesen

Weltfunkvertrag [Funkentelegraphenvertrag] v. 25. Nov. 1927. — Beitritte und Ratifikationen (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

C. Kraftfahrwesen

Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Beitritte, Inkraftsetzungen und Ratifikationen: (Bek. v. 19. Mai) II 498. — (Bek. v. 19. Nov.) II 555. — (Bek. v. 21. Dez.) II 692.

V. über int. Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Okt. 1930. — And. (Bek. v. 3. Juli) I 357.

D. Luftfahrwesen

Luftverkehrsabkommen mit:

Großbritannien v. 29. Juni 1927. — And. (G. v. 31. März) II 210. — Rat. (Bek. v. 15. Mai) II 497. — [Ber.] II 516.

E. Post

Weltpostverträge

Weitere Ratifikationen und Beitritte zu den am 28. Juni 1929 in London unterzeichneten Weltpostvereinsverträgen (Bek. v. 25. Apr.) II 409. — (Bek. v. 29. Juni) II 526. — (Bek. v. 10. Nov.) II 551.

**Staatsverträge** (Forts.)

q. *Zollwesen*

I. Internationale Abkommen

Int. Abk. zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten nebst Prot. v. 3. Nov. 1923. — Beitritte und Ratifikationen: Polen (Bek. v. 3. Okt.) II 547. — Lettland (Bek. v. 5. Nov.) II 551.

II. Abkommen mit einzelnen Ländern

Deutsch-österreichischer Vertr. v. 12. Apr. 1930 über die Rechtshilfe in Zollsachen nebst Schlußprot. vom gleichen Tage. — Rat. (Bek. v. 20. Jan.) II 12. — Vereinb. über die Festsetzung fester Umrechnungskurse im Rechtshilfeverkehr in Zollsachen (Bek. v. 28. Jan.) II 27.

Abk. mit der Tschechoslowakei über eine einheitliche Zollverschlußordnung für Elbeschiffe (V. v. 31. Jan.) II 13.

r. *Sonstige Verträge*

I. Internationale Abkommen und Abkommen mit mehreren Staaten

Int. Vereinb. v. 11. Juli 1928, betr. die Ausfuhr von Häuten und Fellen und die Ausfuhr von Knochen. — Ratifikationen: (Bek. v. 30. Jan.) II 28. — (Bek. v. 5. Sept.) II 542.

Abk. v. 22. Nov. 1928 über Int. Ausstellungen nebst Zeichnungsprot. — Rat. (Bek. v. 14. Jan.) II 11. — Weitere Rat. (Bek. v. 14. Jan.) II 11. — (Bek. v. 23. Febr.) II 37. — (Bek. v. 26. März) II 221. — (Bek. v. 3. Juni) II 500. — Einschränkungen der Britischen Reg. (Bek. v. 18. Sept.) II 544.

Übk. und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs v. 20. Apr. 1921 [Art. 379 des Versailler Vertr.] — Weitere Beitr. und Rat. (Bek. v. 31. Dez. 30) II 9. — (Bek. v. 9. Dez.) II 689.

Baltische Geodätische Konvention v. 31. Dez. 1925/12. Apr. 1926. — Beitr. der Sowjetunion (Bek. v. 5. Nov.) II 551.

Prot. des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr v. 24. Sept. 1923. — Beitritte und Ratifikationen: (Bek. v. 16. Jan.) II 12. — (Bek. v. 13. Aug.) II 535. — Bek. v. 19. Dez.) II 691.

s. auch Handel 2a.

Übk. v. 17. Dez. 1929 zwischen Deutschland, Dänemark, Danzig, Polen und Schweden über die Regelung der Schollen- und Flundernfischerei in der Ostsee (G. v. 9. Aug. 1930). — Vorl. Inkraftst. der Schonbestimmungen des Übk. sowie der Art. 2 und 3 des G. (V. v. 24. Febr.) II 33. — (V. v. 16. März) II 54. — Inkrafttr. des Übk. v. 17. Dez. 1929 und Außerkrafttr. der V. v. 24. Febr. und 16. März 1931 (Bek. v. 21. März) II 82.

Genfer int. Übkst. zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen v. 12. Sept. 1923. — Ratifikationen (Bek. v. 17. Dez.) II 691.

II. Abkommen mit einzelnen Ländern

Polen. Aufwertungsabkommen v. 5. Juli 1928 [G. v. 17. Juli 1929]. — DurchfV. [Treu-

**Staatsverträge** (Forts.)

handstellen-Verordnung] (v. 20. Jan.) I 11. — Rat. (Bek. v. 25. Febr.) II 33. — Abk. über die Fischerei in den Grenzwasserläufen und Grenzgewässern. — Rat. (Bek. v. 5. Juni) II 500. — Abk. über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Deutschen Pfandbriefanstalt in Posen v. 14. Dez. 1928 [G. v. 17. Juli 1929]. — Rat. (Bek. v. 25. Febr.) II 33. — Sparkassenabkommen v. 14. Dez. 1928 [G. v. 17. Juli 1929]. — Rat. (Bek. v. 25. Febr.) II 33.

Tschechoslowakei. Deutsch-tschechoslowakisches Abk. über die Nacheile und die gegenseitige Hilfeleistung der Sicherheitsorgane v. 5. Juni 1928 nebst Schlußprot. (G. v. 26. März) II 86. — Rat. (Bek. v. 29. Apr.) II 410.

2. mit deutschen Ländern

*Verkehrswesen*

Wasserstraßen:

Übergang des Kraffohlkanals von der Stadt Elbing auf das Deutsche Reich. — Vertr. mit Preußen und der Stadt Elbing (G. v. 13. März) II 39/45.

Übergang der Seewasserstraße bei Wismar von der Seestadt Wismar auf das Deutsche Reich. — Vertr. mit Mecklenburg-Schwerin und der Seestadt Wismar (G. v. 13. März) II 38/42.

Übergang der Unterwarnow-Wasserstraße von der Seestadt Rostock auf das Deutsche Reich. — Vertr. mit Mecklenburg-Schwerin und der Seestadt Rostock (G. v. 13. März) II 39.

**Städtebau** s. Enteignung.

**Ständiger Internationaler Gerichtshof** im Haag s. Schiedsgerichte.

**Statistik,** Statistische Abgabe s. Steuern 3a.

Ausfuhranmeldeschein für die Statistik des Warenverkehrs. — And. der AusfV. v. 9. Aug. 1928 (V. v. 10. Juli) I 382.

Finanzstatistik. — Außerkrafttr. der V. v. 23. Juni 1928 und neue V. (v. 28. Febr.) I 32.

Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland. — And. der §§ 15 und 16 des G. v. 27. März 1928 (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Zweiter Teil, Kap. VII, Art. 1) I 279/291. — [Ber.] (v. 2. Juli) I 358. — And. der AusfV. v. 9. Aug. 1928 (V. v. 10. Juli) I 382.

**Statistische Abgabe** s. Steuern 3a.

**Steinkohlenbergbau** s. Arbeitsvermittlung usw. (bei: Arbeitslosenversicherung), Bergbau (bei: Arbeitslosenversicherung).

**Stellenvermittler, Stellenvermittlung** s. Arbeitsnachweis, Staatsverträge 1o I (S. ).

**Steueramnestie, Steueramnestiefrist, Steueramnestieverordnung** s. Ausnahmezustand, Steuern 1.

**Steueranpassung** s. Steuern 1.

**Steueraufsicht** s. Notverordnungen 2h, Steuern 1.

**Steuerausschüsse** bei den Finanzämtern s. Finanzämter.

**Steuerausschußordnung** s. Steuern 1.

**Steuerbefreiung,** gemeinnütziger Wohnungsunternehmen s. Steuern 1, Wohnungsunternehmen.

**Steuerbehörden** s. Notverordnungen 2h (bei: Gesellschaft), Steuern 1 (bei: Anzeigepflicht).

**Steuererleichterungen** s. Steuern 1 (bei: Erleichterungen).

**Steuerflucht** s. Notverordnungen 2h, Steuern 1.

**Steuermilderungen** s. Steuern 1.

**Steuern**

Übersicht — Seite des Sachverzeichnisses

*1. Allgemeines* ... 62
*2. Besitz- und Verkehrsteuern*
*a) Börsenumsatzsteuer* ... 64
*b) Einkommensteuer* ... 64
*c) Erbschaftsteuer* ... 64
*d) Steuer zum Geldentwertungsausgleich* ... 64
*e) Gesellschaftsteuer* ... 64
*f) Kapitalverkehrsteuer* ... 64
*g) Körperschaftsteuer* ... 64
*h) Kraftfahrzeugsteuer* ... 64
*i) Krisensteuer* ... 65
*j) Reichsfluchtsteuer* ... 65
*k) Umsatzsteuer* ... 65
*l) Vermögensteuer* ... 65
*m) Wertpapiersteuer* ... 65
*n) Sonstiges* ... 65
*3. Verbrauchsabgaben*
*a) Im allgemeinen* ... 65
*b) Im besonderen für* ... 65
I. Bier ... 65
II. Mineralwasser ... 65
III. Tabak ... 65
IV. Zucker ... 65
*4. Landes- und Gemeindesteuern* ... 65

1. Allgemeines

Anzeigepflicht gegenüber den Steuerbehörden bei Beteiligung an einer Gesellschaft (V. des Reichspräsidenten v. 18. Juli, §§ 6 und 7) I 373/374. — Erste DurchfV. (v. 21. Juli) I 387. — Zweite DurchfV. (v. 25. Juli) I 396. — Dritte DurchfV. (v. 28. Juli) I 412. — Außerkrafttr. der §§ 6 und 7 der V. v. 18. Juli (V. des Reichspräsidenten v. 23. Aug., § 22) I 449/452.

Aufschubzinsen s. hierbei unter Reichsabgabenordnung.

Steuerliche Erfassung ausländischer Beteiligungen (V. des Reichspräsidenten v. 23. Aug., §§ 9 bis 13) I 449/450. — DurchfBest. (v. 24. Aug., §§ 5 bis 8) I 455/456.

Steuerliche Erleichterungen für Kapitalverwaltungsgesellschaften (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Siebenter Teil, Kap. IV) I 279/312. — (V. v. 24. Juli) I 411.

Steuerliche Erfassung ausländischer Familienstiftungen (V. des Reichspräsidenten v. 13. Aug., §§ 1 bis 8) I 449. — DurchfBest. (v. 24. Aug., §§ 1 bis 4) I 455.

**Steuern** (Forts.)

Steuerliche Erleichterungen für die Aufteilung von Gesellschaften (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Vierter Teil, Kap. I) I 699/714.

Reichsabgabenordnung:

Neufass. (Bek. v. 22. Mai) I 161. — Nichtanwendung des § 489 (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Erster Teil, Kap. I, Art. 2, Nr. 1) I 279/280. — Änd. des § 193 (V. des Reichspräsidenten v. 23. Aug., § 21) I 449/452. — Änd. (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Siebenter Teil, Kap. I, § 2) I 699/730. — (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Siebenter Teil, Zweiter Abschn., § 1) I 699/735. — Änd. der §§ 193 Abs. 1, 401 Abs. 1 und 2 und 435 (V. des Reichspräsidenten v. 23. Dez., Zweiter Teil, § 3) I 779/783.

Aufschubzinsen bei Zahlungsaufschub nach § 129 der Reichsabgabenordnung (V. des Reichspräsidenten v. 20. Juli, § 8) I 385. — Außerkrafttr. und neue V. des Reichspräsidenten (v. 8. Dez., Erster Teil, Kap. IV, § 3) I 699/704.

Steueraufsicht, Änd. der §§ 160, 162 und 193 der Reichsabgabenordnung (V. des Reichspräsidenten v. 18. Juli, § 9) I 373/375.

Stundungszinsen bei Bewilligung von Stundung nach § 127 der Reichsabgabenordnung (V. des Reichspräsidenten v. 20. Juli, § 9) I 385/386. — Außerkrafttr. und neue V. des Reichspräsidenten (V. v. 8. Dez., Erster Teil, Kap. IV, § 4) I 699/704.

Reichsbewertungsgesetz:

Neufass. (Bek. v. 22. Mai) I 161/222. — Änd. (V. v. 24. Juli, § 2) I 411/412. — (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Siebenter Teil, Kap. III, Zweiter Abschn., § 4) I 699/737. — Änd. der §§ 47, 63 und 67 (V. des Reichspräsidenten v. 23. Dez., Erster Teil, Kap. II, § 1) I 779/780.

Einheitsbewertung und Vermögensteuerveranlagung nach dem Stande vom 1. Januar 1931, DurchfBest. (v. 22. Mai) I 252. — Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen zum Erlaß weiterer Maßnahmen auf dem Gebiete der Einheitsbewertung und der Vermögensteuer (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Vierter Teil, Kap. II) I 699/715.

Bildung von Ertragswertklassen und Rahmensätzen zur Feststellung der Einheitswerte a) bei forstwirtschaftlichen Betrieben (V. v. 11. Juni) I 338. — b) bei landwirtschaftlichen Betrieben (V. v. 11. Juni) I 338. — c) bei Weinbaubetrieben (V. v. 11. Juni) I 338.

Best. zur Durchf. der Wertermittlung bei der Erbschaftsteuer [ErbSt. DB. 1931] (v. 25. Juni) I 347.

Steueramnestie (V. des Reichspräsidenten v. 18. Juli, § 8) I 373/375. — Außerkrafttr. (V. des Reichspräsidenten v. 23. Aug., § 22) I 449/452.

V. des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und eine Steueramnestie (v. 19. Sept.) I 493. — Änd. (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Vierter Teil, Kap. V, Art. 1, § 2) I 699/715. — Erste DurchfV. (v. 15. Dez.) I 760.

**Steuern** (Forts.)

Verlängerung der Steueramnestiefrist (V. des Reichspräsidenten v. 19. Sept., Dritter Teil, § 1) I 493/503. — (V. des Reichspräsidenten v. 17. Okt.) I 581.

Steueramnestieverordnung (V. des Reichspräsidenten v. 23. Aug., §§ 15 bis 19) I 449/451. — DurchfBest. (v. 24. Aug., §§ 10 bis 20) I 455/456. — Änd. der V. v. 23. Aug. 1931 (V. des Reichspräsidenten v. 19. Sept., Dritter Teil, § 16, Abs. I) I 493/508. — Aufh. des § 14, Abs. 2 der V. v. 23. Aug. 1931 (V. des Reichspräsidenten v. 19. Sept., Dritter Teil, § 17, Abs. 1) I 493/509. — Änd. der §§ 16 und 19 der DurchfBest. v. 24. Aug. 1931 (V. des Reichspräsidenten v. 19. Sept., Dritter Teil, § 16, Abs. II) I 493/508.

Erlangung von Steueramnestie durch Erwerb steuerfreier Reichsbahn-Anleihe (Zweite Steueramnestieverordnung) (V. des Reichspräsidenten v. 19. Sept., Dritter Teil) I 493/503. — [Ber.] (v. 25. Okt.) I 663. — Erste DurchfV. (v. 15. Dez.) I 760.

Steueranpassung. — Änd. der V. des Reichspräsidenten v. 1. Dez. 1930, 3. Teil, Kap. IV, Art. 5, § 4 (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Kap. I, Art. 2, Nr. 2) I 279/280.

Steueraufsicht s. hierbei unter Reichsabgabenordnung.

Steuerausschüsse s. Finanzämter.

Steuerausschußordnung (v. 22. Mai) I 267.

Steuerbefreiung der Deutschen Siedlungsbank und der Preußischen Landesrentenbank von den Steuern, die Reich, Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) vom Einkommen, vom Vermögen, vom Grundbesitz sowie vom Gewerbebetrieb erheben (G. v. 31. März, § 4) I 122/123.

Steuerbefreiung gemeinnütziger Wohnungsunternehmen (V. v. 22. Mai) I 263.

Steuerflucht. V. des Reichspräsidenten gegen die Kapital- und Steuerflucht (v. 18. Juli) I 373. — Erste DurchfV. (v. 21. Juli) I 387. — Zweite DurchfV. (v. 25. Juli) I 396. — Dritte DurchfV. (v. 28. Juli) I 412. —, Außerkrafttr. der §§ 1 bis 5 der V. v. 18. Juli 1931 (V. des Reichspräsidenten v. 1. Aug., § 23) I 421/425. — Außerkrafttr. der §§ 6 bis 8 und 10 (V. des Reichspräsidenten v. 23. Aug., § 22) I 449/452. — Sonstige Maßnahmen gegen Kapital- und Steuerflucht (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Siebenter Teil, Kap. III, Zweiter Abschn.) I 699/735.

Steuerfreiheit der Reichsbahn-Anleihe 1931 (V. des Reichspräsidenten v. 19. Sept., Dritter Teil, § 14) I 493/507. — [Ber.] (v. 25. Okt.) I 663.

Aufh. der V. des Reichspräsidenten über wirtschaftlich notwendige Steuermilderungen v. 14. Sept. 1924 (V. v. 6. März) I 32.

DurchfBest. zu den Erhebungen zur Steuerpflicht der öffentlichen Betriebe (v. 22. Okt.) I 585.

Steuerrückstände s. hierbei unter Zuschläge.

Steuerverzugszuschläge s. hierbei unter Zuschläge.

**Steuern** (Forts.)

Steuerzinsen, Senkung (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Erster Teil, Kap. IV) I 699/704.

Stundungszinsen s. hierbei unter Reichsabgabenordnung.

Verzugszuschläge s. hierbei unter Zuschläge.

Verzugszinsen für nicht rechtzeitig geleistete Steuern (V. des Reichspräsidenten v. 20. Juli, § 7) I 385. — Außerkrafttr. der V. v. 20. Juli und neue V. des Reichspräsidenten (v. 8. Dez., Erster Teil, Kap. IV, § 2) I 699/704.

Steuerliche Erfassung bisher nicht versteuerter Werte und Steueramnestie [Steueramnestieverordnung] (V. des Reichspräsidenten v. 23. Aug.) I 449. — DurchfBest. (v. 24. Aug.) I 455. — Änd. der V. v. 23. Aug. 1931 (V. des Reichspräsidenten v. 19. Sept., Dritter Teil, § 16, Abs. I) I 493/508. — Aufh. des § 14, Abs. 2 der V. v. 23. Aug. 1931 (V. des Reichspräsidenten v. 19. Sept., Dritter Teil, § 17, Abs. 1) I 493/509. — Änd. der §§ 16 und 19 der DurchfBest. v. 24. Aug. 1931 (V. des Reichspräsidenten v. 19. Sept., Dritter Teil, § 16, Abs. II) I 493/508.

Zuschläge für Steuerrückstände (Verzugszuschläge) (V. des Reichspräsidenten v. 20. Juli) I 385. — Aufh. (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Erster Teil, Kap. IV, § 1) I 699/704.

**2. Besitz- und Verkehrsteuern**

a. *Börsenumsatzsteuer*

Börsenumsatzsteuer (Bek. v. 22. Mai [Kapitalverkehrsteuergesetz §§ 35 bis 60]) I 241/246.

Börsenumsatzsteuer bei Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft (V. v. 1. Mai) I 141.

Börsenumsatzsteuer bei Kompensationsgeschäften (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Siebenter Teil, Kap. IV) I 699/737.

b. *Einkommensteuer*

Einkommensteuergesetz v. 10. Aug. 1925. — Änd. (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Siebenter Teil, Kap. II) I 279/311. — (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Siebenter Teil, Kap. III, Zweiter Abschn., § 2) I 699/736. — Änd. der §§ 28a und 57a Abs. 1 (V. des Reichspräsidenten v. 23. Dez., Erster Teil, Kap. I, Art. 4) I 779/780.

Zuschlag zur Einkommensteuer der Ledigen. — Änd. der V. v. 1. Dez. 1930, Zweiter Teil, Kap. IV, Art. 2, § 5b (V. des Reichspräsidenten v. 23. Dez., Erster Teil, Kap. I, Art. 2 Nr. 3) I 779.

Nichtanwendung des § 93 des Einkommensteuergesetzes für Lohnsteuererstattungen zwecks Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden und Gemeindeverbände (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Vierter Teil, Kap. I) I 279/302.

Vorauszahlungen bei der Einkommensteuer (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Siebenter Teil, Kap. II) I 699/731.

Zuschläge zur Einkommensteuer im Rechnungsjahr 1932 (V. des Reichspräsidenten v. 23. Dez., Erster Teil, Kap. I, Erster Abschn.) I 779.

**Steuern** (Forts.)

c. *Erbschaftsteuer*

Erbschaftsteuergesetz v. 22. Aug. 1925. — Neufass. des § 18, Abs. 1, Nr. 4c und des § 22 (Bek. v. 25. Juni) I 346. — Änd. des § 8 (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Siebenter Teil, Kap. III, Zweiter Abschn., § 6) I 699/737.

Befreiung von der Erbschaft- (Schenkung-) Steuer bei Auflösung einer ausländischen Familienstiftung (V. des Reichspräsidenten v. 23. Aug., § 1) I 449.

Best. zur Durchf. der Wertermittlung bei der Erbschaftsteuer [ErbSt. DB. 1931] (v. 25. Juni) I 347.

d. *Steuer zum Geldentwertungsausgleich*

Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken s. Steuern 4.

e. *Gesellschaftsteuer*

Gesellschaftsteuer (Bek. v. 22. Mai [Kapitalverkehrsteuergesetz §§ 2 bis 24]) I 241.

Befreiung der Deutschen Siedlungsbank und der Preußischen Landesrentenbank von der Gesellschaftsteuer (G. v. 31. März, § 4) I 122/123.

f. *Kapitalverkehrsteuer*

Kapitalverkehrsteuergesetz. — Wortlaut des Gesetzes (Bek v. 22. Mai) I 241. — Änd. der (im Reichsministerialbl. S. 233 veröffentlichten) Ausf- und DurchfBest v. 22. Juli 1927 (V. v. 22. Mai, Art. I) I 265. — Änd. der §§ 59 und 85 (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Siebenter Teil, Kap. IV, Art. 1) I 699/737.

Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit bei der Kapitalverkehrsteuer (V. v. 22. Mai) I 265.

Befreiung der Deutschen Siedlungsbank und der Preußischen Landesrentenbank von der Wertpapiersteuer des Kapitalverkehrsteuergesetzes (G. v. 31. März, § 4) I 122/123.

g. *Körperschaftstcuer*

Körperschaftsteuergesetz v. 10. Aug. 1925. — Änd. (V. v. 24. Juli, § 1) I 411. — (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Siebenter Teil, Kap. III, Zweiter Abschn., § 3) I 699/737. — DurchfV. des Körperschaftsteuergesetzes v. 17. Mai 1926. — Änd. der §§ 16 und 17 (V. v. 22. Mai, §§ 1 und 2) I 263.

Vorauszahlungen bei der Körperschaftsteuer (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Siebenter Teil, Kap. II) I 699/731.

h. *Kraftfahrzeugsteuer*

Kraftfahrzeugsteuergesetz v. 21. Dez. 1927. — Änd. (G. v. 16. März) I 63. — Neufass. (Bek. v. 16. März) I 64. — Änd. der §§ 6 und 7 (V. des Reichspräsidenten v. 23. Dez., Erster Teil, Kap. III) I 779/781.

Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer für alte Personenkraftwagen (V. v. 27. März) I 100.

Zuschlag zur Kraftfahrzeugsteuer für das Rechnungsjahr 1931 (G. v. 16. März, Art. II) I 63/64.

**Steuern** (Forts.)

i. *Krisensteuer*

Erhebung einer Krisensteuer
a) von den Lohn- und Gehaltsempfängern (Krisenlohnsteuer)
b) von den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen (Krisensteuer der Veranlagten)
(V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Dritter Teil, Kap. III) I 279/298.

j. *Reichsfluchtsteuer*

Reichsfluchtsteuer (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Siebenter Teil, Kap. III, Erster Abschn.) I 699/731.

k. *Umsatzsteuer*

Umsatzsteuergesetz. — Änd. (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Siebenter Teil, Kap. I, § 1) I 699/728.

DurchfBest. zum Umsatzsteuerg. — Änd. (V. v. 6. Febr.) I 20. — Außerkrafttr. des § 42 (V. v. 6. Febr., § 3) I 20. — Änd. des § 33 (V. v. 22. Mai, § 3) I 263/264.

Befreiung der Deutschen Siedlungsbank und der Preußischen Landesrentenbank von der Umsatzsteuer (G. v. 31. März, § 4) I 122/123.

Befreiung der Lebensmittel von der erhöhten Umsatzsteuer nach § 12 Abs. 2 des Umsatzsteuerg. (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Siebenter Teil, Kap. III) I 279/312.

Monatliche Voranmeldungen bei der Umsatzsteuer (V. v. 25. Juni) I 345.

Monatliche Vorauszahlungen bei der Umsatzsteuer (V. v. 25. Juni) I 345.

l. *Vermögensteuer*

Vermögensteuergesetz. — Neufass. (Bek. v. 22. Mai) I 161/237. — Änd. (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Siebenter Teil, Kap. III, Zweiter Abschn., § 5) I 699/737.

Einheitsbewertung und Vermögensteuerveranlagung nach dem Stande vom 1. Jan. 1931, DurchfBest. (v. 22. Mai) I 252. — Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen zum Erlaß weiterer Maßnahmen auf dem Gebiete der Einheitsbewertung und der Vermögensteuer (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Vierter Teil, Kap. II) I 699/715.

Abgabe der Vermögenserklärung 1931 (V. des Reichspräsidenten v. 23. Aug., § 14) I 449/451. — DurchfBest. (v. 24. Aug., § 9) I 241/245.

m. *Wertpapiersteuer*

Wertpapiersteuer (Bek. v. 22. Mai [Kapitalverkehrsteuergesetz §§ 25 bis 34]) I 241/245.

Befreiung der Deutschen Siedlungsbank und der Preußischen Landesrentenbank von der Wertpapiersteuer des Kapitalverkehrsteuergesetzes (G. v. 31. März, § 4) I 122/123.

n. *Sonstiges*

Kirchensteuer. — Bestellung des Reichsfinanzhofs als oberste Spruchbehörde für die lübeckischen Kirchensteuern, Siebente V. (v. 13. Apr.) I 138.

**Steuern** (Forts.)

**3. Verbrauchsabgaben**

a. *Im allgemeinen*

Statistische Abgabe. — Änd. der §§ 15 und 16 des G. v. 27. März 1928 (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Zweiter Teil, Kap. VII, Art. 1) I 279/291. — [Ber.] (v. 2. Juli) I 358. — Änd. der AusfV. v. 9. Aug. 1928 (V. v. 10. Juli) I 382.

b. *Im besonderen für*

I. Bier

Biersteuergesetz, Neufass. (Bek. v. 28. März) I 110.

II. Branntwein

Änd. des G. über das Branntweinmonopol (V. des Reichspräsidenten v. 23. Dez., Erster Teil, Kap. IV) I 779/781.

III. Essig

Essigsäuresteuer (V. des Reichspräsidenten v. 23. Dez., Erster Teil, Kap. IV) I 779/781.

IV. Mineralwässer

Außerkraftsetzung des Mineralwassersteuergesetzes v. 15. Apr. 1930 für die Zeit v. 1. Jan. 1932 bis 31. Dez. 1933 (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Vierter Teil, Kap. III) I 699/715.

V. Tabak

Tabaksteuerg. v. 12. Sept. 1919/22. Dez. 1929/26. Juli 1930/1. Dez. 1930. — Änd. des § 5 (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, 1.-Teil, Kap. I, Art. 1) I 279/280. — Nichtanwendung des Art. VIII des G. v. 22. Dez. 1929 (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, 1. Teil, Kap. I, Art. 3) I 279/280. — Änd. der §§ 5 Abs. 5 und 10a Abs. 4 des Tabaksteuerg. v. 12. Sept. 1919/5. Juni 1931 (V. des Reichspräsidenten, 1. Teil, Kap. I, Art. 1, § 2 v. 6. Okt.) I 537/538.

VI. Zucker

Zuckersteuerg. v. 9. Juli 1923/4. Juni 1930. — Änd. der §§ 4 und 7 (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, 2. Teil, Kap. II) I 279/284.

**4. Landes- und Gemeindesteuern**

Aufwertungssteuer. — Bestellung des Reichsfinanzhofs als oberste Spruchbehörde für die lübeckische Aufwertungssteuer, Siebente V. (v. 13. Apr.) I 138.

Biersteuer (Gemeindebiersteuer). — Änd. der §§ 6 und 15 der DurchfBest. (V. v. 15. Jan.) I 10. — Bestellung des Reichsfinanzhofs als oberste Spruchbehörde für die lübeckische Biersteuer, Siebente V. (v. 13. Apr.) I 138. — Außerkrafttr. der DurchfBest. v. 4. Sept. 1930, soweit sie die Bürgersteuer betreffen (V. v. 1. Okt., § 28) I 525/532.

Übertragung braunschweigischer Landessteuern auf Behörden der Reichsfinanzverwaltung (V. v. 30. März) I 134.

Bürgersteuer. — V. über die Abführung der Bürgersteuer (v. 15. Jan.) I 10. — Änd. der §§ 6 und 15 Abs. 4 der DurchfBest. v. 4. Sept. 1930 (V. v. 15. Jan., §§ 1 und 2) I 10. — Außerkrafttr.

**Steuern** (Forts.)

der DurchfBest. v. 4. Sept. 1930 (V. v. 1. Okt., § 28) I 525/532. — Änd. der V. v. 1. Dez. 1930, Erster Teil, Kap. I, Art. 1 (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Erster Teil, Kap. III) I 279/281. — Änd. der V. v. 1. Dez. 1930, Erster Teil, Kap. I, Art. 1, §§ 5 und 6 (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Erster Teil, Kap. V, Art. 4, § 2) I 537/541. — DurchfV. der Bürgersteuer 1931 (v. 1. Okt.) I 525. — Erhebung der Bürgersteuer in der Zeit nach dem Rechnungsjahr 1931 (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Erster Teil, Kap. V, Art. 4, § 1) I 537/541.

Eisenbahnsteuer. — Bestellung des Reichsfinanzhofs als oberste Spruchbehörde für die lübeckische Eisenbahnsteuer (Siebente V. v. 13. Apr.) I 138.

Gebäudeentschuldungssteuer s. hierbei unter Geldentwertungsausgleich.

G. über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken. — Änd. des § 2 Abs. 3 Satz 4 (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Sechster Teil, Kap. II, Art. 1) I 279/309. — Senkung der nach G. über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken zu erhebenden Steuer [Gebäudeentschuldungssteuer] (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Vierter Teil, Kap. I, § 1) I 537/551. — (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Zweiter Teil, Kap. I, § 1) I 699/706. — (V. des Reichspräsidenten v. 23. Dez., Erster Teil, Kap. V) I 779/781.

Gemeindegetränkesteuer. — Änd. der §§ 6 und 15 der DurchfBest. (V. v. 15. Jan.) I 10. — Außerkrafttr. der DurchfBest. v. 4. Sept. 1930, soweit sie die Bürgersteuer betreffen (V. v. 1. Okt., § 28) I 525/532. — Aufh. der Vorschr. über die Gemeindegetränkesteuer im Art. 6, Satz 2, des Fünften Teiles der Ersten V. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen v. 1. Dez. 1930 (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Erster Teil, Kap. V, Art. 2) I 537/541.

Gewerbesteuer. — Bestellung des Reichsfinanzhofs als oberste Spruchbehörde für die lübeckische Gewerbesteuer, Siebente V. (v. 13. Apr.) I 138 —, für die Gewerbesteuer des Landes Braunschweig, Achte V. (v. 18. Apr.) I 138.

Veranlagung und Erhebung der Gewerbesteuer. — Änd. der V. v. 1. Dez. 1930, 3. Teil, Kap. III, §§ 7 und 17 (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, 1. Teil, Kap. II) I 279/280.

Grundsteuer. — Bestellung des Reichsfinanzhofs als oberste Spruchbehörde für die lübeckische Grundsteuer, Siebente V. (v. 13. Apr.) I 138 —, für die Grundsteuer des Landes Braunschweig, Achte V. (v. 18. Apr.) I 138.

Veranlagung und Erhebung der Grundsteuer. — Änd. der V. v. 1. Dez. 1930, 3. Teil, Kap. II, § 4 (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, 1. Teil, Kap. II) I 779/280. — Weitere Vorschriften (V. des Reichspräsidenten v. 23. Dez., Erster Teil, Kap. VI) I 779/781.

**Steuern** (Forts.)

Hauszinssteuer. — Bestellung des Reichsfinanzhofs als oberste Spruchbehörde für die Hauszinssteuer des Landes Braunschweig, Achte V. (v. 18. Apr.) I 138.

Landesstempel. — Bestellung des Reichsfinanzhofs als oberste Spruchbehörde für den lübeckischen Landesstempel, Siebente V. (v. 13. Apr.) I 138.

Entscheidung des Reichsgerichts v. 13. Juli 1931, betr. das mecklenburg-strelitzsche Grundsteuergesetz v. 28. März 1924 (Bek. v. 29. Juli) I 414.

Bek. auf Grund des § 19 Abs. 1 der DurchfBest. zur Realsteuersenkung (Realsteuersenkungsgesetz) im Rechnungsjahr 1931 (v. 20. Aug.) I 463. — Ermächtigung der obersten Landesbehörden, für das letzte Viertel des Rechnungsjahrs 1931 Beschlüsse der Gemeinden auf Erhöhung der Realsteuersätze zuzulassen (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Siebenter Teil, Kap. V) I 699/738.

Vergnügungssteuer. — Verordnung des Reichsrats v. 15. Jan. 1931 über die Vergnügungssteuer (Bek. v. 15. Jan.) I 11.

Wertzuwachssteuer. — Bestellung des Reichsfinanzhofs als oberste Spruchbehörde für die lübeckische Wertzuwachssteuer, Siebente V. (v. 13. Apr.) I 138.

**Steuerpflicht** der öffentlichen Betriebe s. Steuern 1.

**Steuerrückstände** s. Notverordnungen 2h, Steuern 1.

**Steuerverzugszuschläge** s. Notverordnungen 2h, Steuern 1.

**Steuerzinsen** s. Notverordnungen 2h, Steuern 1.

**Stickstoffhaltige Erzeugnisse** s. Zölle 1.

**Stillhalteabkommen,** Sicherstellung der Durchführung des Stillhalteabkommens (V. des Reichspräsidenten v. 9. Sept.) I 489. — Erste DurchfV. (v. 9. Sept.) I 490. — Zweite DurchfV. (v. 18. Sept.) I 509. — Inkrafttr. (Bek. v. 18. Sept.) I 509. — Dritte DurchfV. (v. 13. Nov.) I 680.

**Stoffmeßmaschinen** s. Maß und Gewicht (bei: Eichung).

**Strafgesetzbuch** s. Strafrecht 1.

**Strafprozeßordnung** s. Strafrecht

**Strafrecht**

1. Strafgesetzbuch

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. — Änd. und Erg. (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Siebenter Teil, § 1) I 537/566.

2. Sonstiges

Beschleunigte Aburteilung von Zuwiderhandlungen gegen die V. über die Devisenbewirtschaftung v. 1. Aug. 1931 durch Schnellgerichte nach § 212 der Strafprozeßordnung (V. des Reichspräsidenten v. 17. Nov., Art. 2) I 679.

**Strafrecht** (Forts.)

Auslieferungsverträge:

zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Amerika v. 12. Juli 1930 (Bek. v. 14. Apr.) II 402.

zwischen dem Deutschen Reiche und der Türkei v. 3. Sept. 1930 nebst Schlußprot. (G. v. 30. März) II 197.

Deutsch-litauische Vereinb. zur vorl. Regelung des Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen v. 19. März 1931 (Bek. v. 2. Apr.) II 232.

Verstärkung des Ehrenschutzes (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Achter Teil, Kap. III) I 699/743.

Richtlinien für die Handhabung des Ordnungsstrafrechts der Innungen und Zwangsinnungen für wegen Wettbewerbshandlungen gegen Mitglieder verhängte Ordnungsstrafen (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Siebenter Teil, Kap. VIII) I 279/313. — Bek., betr. das Ordnungsstrafrecht der Innungen (v. 19. Okt.) I 584.

Aufh. der V. über die Durchführung der infolge der Unruhen in Hamburg v. Okt. 1923 anhängigen Strafverfahren v. 13. Febr. 1924 (V. des Reichspräsidenten v. 6. März) I 32.

**Strafsachen,** Deutsch-dänische Vereinb. über die vorl. Regelung des Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen v. 23. Juni 1931 (Bek. v. 8. Juli) II 531.

Deutsch-litauische Vereinb. zur vorl. Regelung des Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen v. 19. März 1931 (Bek. v. 2. Apr.) II 232.

**Strafverfahren** s. Strafrecht.

**Straits-Settlements** s. Kolonien 2.

**Strickwaren** s. Hausarbeit 2 (bei: Konfektionsgewerbe).

**Strompolizeiverordnungen** s. Wasserstraßen.

**Stützung des Kurses** der Reichsanleihen, s. Anleihen, Finanzwesen.

**Stundungszinsen** s. Steuern 1 (bei: Reichsabgabenordnung).

**Südafrikanische Union** (Südafrikanischer Bund), Vereinb. zwischen dem Deutschen Reich und der Südafrikanischen Union v. 23. Apr./12. Mai 1930 über die gegenseitige Anerkennung der Priorität von Erfindungspatenten und gewerblichen Mustern (G. v. 31. März) II 207. — Rat. (Bek. v. 1. Sept.) II 542.

Rat. der am 28. Juni 1929 in London unterzeichneten Weltpostvereinsverträge (Bek. v. 25. Apr.) II 409.

**Südwestafrika** s. Kolonien 8g.

**Swaziland** s. Kolonien 2.

**Syrien** s. Kolonien 8d.

## T

**Tabak,** Entschädigung und Unterstützung im Tabakgewerbe. — Außerkrafttr. des Art. 2 der V. v. 18. Dez. 1930 (Zweite V. v. 24. Juni) I 344.

Unterstützung von Angestellten und Arbeitern im Tabakgewerbe. — Außerkrafttr. der V. v. 29. Jan. 1930 (Zweite V. v. 24. Juni) I 344.

**Tabakgewerbe** s. Tabak.

**Tabaksteuer** s. Steuern 3b III.

**Tageszeitungen,** Verbot von Tageszeitungen, s. Ausnahmezustand usw.

**Tanganjika-Gebiet** s. Kolonien 8c.

**Tapisseriewaren** s. Hausarbeit 2 (bei: Konfektionsgewerbe).

**Tarifverträge,** der Angestellten und Arbeiter (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Sechster Teil, Kap. I) I 699/726.

**Teuerungszulagen, Teuerungszuschläge,** Sonderzuschläge, örtliche, für Reichsbeamte, Wartegeldempfänger, Pensionäre, Waisen und Witwen (G. v. 30. März, § 14) II 92/93.

**Textilindustrie,** Bandmaße für die Textilindustrie, s. Maß und Gewicht (bei: Eichung).

**Thomasmehl** s. Düngemittel, Gewerbebetriebe.

**Thomasschlacke** s. Gewerbebetriebe.

**Thüringen,** Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 9 des Realsteuersenkungsgesetzes [Kap. I des Vierten Teils des V. des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen v. 1. Dez. 1930, Reichsgesetzbl. I S. 517/582] (Bek. v. 20. Aug.) I 463.

**Tiere,** Schlachtvieh: Mittel für Einrichtungen zur Förderung des Absatzes von Schlachtvieh und Fleisch (G. v. 30. März, § 10, Abs. 2) II 92/93.

**Tierseuchenamt,** Internationales, s. Staatsverträge 1n (S. 60), Veterinärwesen 1.

**Tilgung** der Reichsanleihen s. Anleihen, Finanzwesen (bei: Anleihen).

**Timor** s. Kolonien 7.

**Tobago** (Trinidad) s. Kolonien 2.

**Togo** s. Kolonien 8c und 8d.

**Tonga-Inseln** s. Kolonien 2.

**Topper** bei Grunow, Eisenbahn nach Zielenzig, s. Eisenbahn 1 (bei: Bau).

**Transjordanien** s. Kolonien 8c.

**Treibstoffe** s. Branntwein, Spiritus.

**Trengganu** (Malayische Staaten) s. Kolonien usw. 2.

**Treuhandstellen-Verordnung** s. Aufwertung (bei: Polen), Grundbuch, Polen (bei: Aufwertungsabkommen), Staatsverträge 1r II (S. 61) (bei: Polen).

**Trimmer** (Kohlentrimmer), Mindestalter für Jugendliche s. Jugendliche, Schiffahrt 2, Staatsverträge 1o I (S. 60).

**Trinidad** s. Kolonien 2.

**Tripolis** s. Kolonien 4.

**Tschechoslowakei**

Eisenbahn:

Int. Abk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924. Abänd. der Anl. I im wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, Jugoslawiens, Schwedens und der Tschechoslowakei (Bek. v. 24. Juni) II 516.

Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Rat. (Bek. v. 19. Mai) II 498.

Deutsch-tschechoslowakisches Übk. über die Nacheile und die gegenseitige Hilfeleistung der Sicherheitsorgane v. 5. Juni 1928 nebst Schlußprot. (G. v. 26. März) II 86. — Rat. (Bek. v. 29. Apr.) II 410.

Post s. hierbei unter Weltpostverein.

Prot. des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr v. 24. Sept. 1923. — Rat. (Bek. v. 19. Dez.) II 691.

Genfer Abk. zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche v. 26. Sept. 1927. — Rat. (Bek. v. 29. Okt.) II 548.

Übk. über die Sklaverei v. 25. Sept. 1926. — Rat. (Bek. v. 7. Apr.) II 233.

Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 10. Nov.) II 551.

Vorl. Anwendung einer Zusatzvereinb. zum deutsch-tschechoslowakischen Wirtschaftsabkommen v. 29. Juni 1920 (V. v. 8. Dez.) II 558.

Abk. über eine einheitliche Zollverschlußordnung für Elbeschiffe (V. v. 31. Jan.) II 13.

**Tschechoslowakische Republik** s. Tschechoslowakei.

**Türkei,** Auslieferungsvertrag v. 3. Sept. 1930 nebst Schlußprot. (G. v. 30. März) II 197.

Deutsch-türkischer Konsularvertrag v. 28. Mai 1929. — Rat. (Bek. v. 19. Aug.) II 538.

Deutsch-türkisches Abk. über den Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen v. 28. Mai 1929. — AusfV. (v. 26. Aug.) II 537. — Rat. (Bek. v. 20. Aug.) II 539.

**Türkismühle,** Eisenbahn nach Kusel, s. Eisenbahn 1 (bei: Bau).

**Tunesien, Tunis** s. Kolonien 3.

**Turks- und Kaikos-Inseln** s. Kolonien 2.

## U

**Übereinkommen, Übereinkunft** s. Staatsverträge.

**Übergangsgebührnisse** s. Besoldung 3, Militär 1, Versorgung 3.

**Übergangsgeld** s. Besoldung 3, Reichskanzler, Reichsminister.

**Überlandverkehr** mit Kraftfahrzeugen s. Ausnahmezustand, Kraftfahrwesen 1.

**Überweisungen,** Kürzung der Überweisungen an die Länder im Rechnungsjahre 1931 (G. v. 30. März, § 8) II 92.

**Uganda** s. Kolonien 2.

**Umrechnungskurse,** im Rechtshilfeverkehr mit Österreich in Zollsachen s. Österreich, Staatsverträge 1h (S. 59) und 1q II (S. 61), Zölle 3b.

**Umsatzsteuer** s. Steuern 2k.

**Umschuldung** in den Ostgebieten. — Außerkrafttr. der V. v. 26. Juli 1930, Dritter Abschn., §§ 4 bis 19 (V. v. 21. Mai, § 9) I 277/278.

Umschuldung kurzfristiger Schulden von Ländern und Gemeinden (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Dritter Teil, Kap. II) I 537/544. — Änd. (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Vierter Teil, Kap. VII, § 1, Nr. 2) I 699/716.

**Unfallfürsorge,** Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen s. Arbeiter 1.

**Unfallverhütung** s. Sozialversicherung 3.

**Unfallversicherung** s. Sozialversicherung 3.

**Ungarn**

Eisenbahn:

Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924. — Abänd. der Anl. I im wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen

Deutschlands, Dänemarks, Italiens, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, Rumäniens und Ungarns sowie Außerkrafttr. der Bek. v. 25. Nov. 1929 (Bek. v. 12. Juni) II 502.

Deutsch-ungarischer Handelsvertrag v. 18. Juli 1931. — Vorl. Anwendung (V. v. 21. Dez.) II 636.

Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925. — Rat. und Inkrafttr. (Bek. v. 10. Jan.) II 11.

Befreiung ungarischer landwirtschaftlicher Wanderarbeiter von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung (V. v. 3. Sept.) I 488.

**Uniformverbot** für politische Vereinigungen s. Notverordnungen 2b IV.

**Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken** s. Sowjetunion.

**Unlauterer Wettbewerb,** Richtlinien für die Handhabung des Ordnungsstrafrechts der Innungen und Zwangsinnungen für wegen Wettbewerbshandlungen gegen Mitglieder verhängte Ordnungsstrafen (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Siebenter Teil, Kap. VIII) I 279/313.

**Unruhen,** Strafverfahren anläßlich der Unruhen in Hamburg s. Notverordnungen 2f.

**Untererheber** der Reichsabgabenverwaltung s. Besoldung (bei: Gehaltskürzung und Gehaltszahlung), Reichsabgabenverwaltung.

**Unterstützung** im Tabakgewerbe s. Tabak.

**Untertagearbeiter** des Steinkohlenbergbaues [Pechkohlenbergbaues] s. Arbeiter 1, Arbeitsvermittlung usw. (bei: Arbeitslosenversicherung).

**Unterwarnow-Wasserstraße** s. Mecklenburg-Schwerin, Staatsverträge 2 (S. 62), Wasserstraßen (bei: Übergang).

**Unzucht,** Genfer int. Übkft. zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen v. 12. Sept. 1923. — Rat. durch Brasilien und den Irischen Freistaat (Bek. v. 17. Dez.) II 691.

**Unzüchtige Veröffentlichungen** s. Unzucht.

**Urheberrecht**

Im besonderen

a. *Internationale Abkommen*

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (v. 13. Nov. 1908). — Beitr. von Liechtenstein (Bek. v. 26. Aug.) II 539.

Int. Urheberrechtsübereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 13. Nov. 1908 und Zusatzprot. v. 20. März 1914. — Beitr. von Siam (Bek. v. 18. Aug.) II 538.

b. *Abkommen mit anderen Ländern*

Gegenseitiger Schutz der Urheberrechte an Werken der Literatur und Kunst zwischen

Deutschland und Persien (Abk. v. 24. Febr. 1930) — Rat. (Bek. v. 6. Febr.) II 29.

**Uruguay,** Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925. — Rat. und Inkrafttr. (Bek. v. 10. Jan.) II 11.

## V

**Vatikanstadt,** Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927. — Beitr. (Bek. v. 15. Dez.) II 690.

**Vereinbarungen** s. Staatsverträge.

**Vereinfachung** der Zollförmlichkeiten s. Staatsverträge 1q I (S. 61), Zölle 3a.

**Vereinigte Staaten von Amerika** s. Amerika.

**Vereinsrecht** s. Vereinswesen, der landwirtschaftlichen Arbeiter s. Arbeiter 1.

**Vereinswesen,** Genfer Übk. über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter. — Rat. von Dänemark mit Ausnahme Grönlands und von Rumänien (Bek. v. 20. Febr.) II 32.

Anmeldung und Verbot öffentlicher politischer Versammlungen sowie von Versammlungen und Aufzügen unter freiem Himmel (V. des Reichspräsidenten v. 28. März, Abschn. I) I 79. — Änd. (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Siebenter Teil, § 10) I 537/567.

Zuwiderhandlung gegen Versammlungsverbote (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Siebenter Teil, § 9) I 537/567.

**Vereinszollgesetz** s. Zölle 1.

**Verfassung**

1. Reichsverfassung

Ausnahmevorschriften des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 der RVerf. s. Ausnahmezustand.

2. Sonstiges

Entscheidungen des Reichsgerichts auf Grund der RVerf. s. Reichsgericht.

**Vergleichsverfahren** s. Konkurswesen.

**Vergleichsverträge** s. Staatsverträge 1a (S. 58).

**Vergnügungssteuer** s. Steuern 4.

**Vergütungen,** seitens der Träger der Invaliden- und Unfallversicherung an die Deutsche Reichspost s. Post 3, Sozialversicherung 3 und 4.

**Vermahlung** von Inlandsweizen s. Getreide 2, Mehl.

**Vermessungswesen,** Baltische geodätische Konvention v. 31. Dez. 1925/12. Apr. 1926. — Beitr. der Sowjetunion (Bek. v. 5. Nov.) II 551.

**Vermögen,** Zwangsvollstreckung in Gegenstände des beweglichen Vermögens s. Zwangsvollstreckung.

**Vermögenserklärung** s. Notverordnungen 2h, Steuern 2l.

**Vermögensgegenstände,** ausländische, s. Ablieferung.

**Vermögensteuer** s. Steuern 2l.

**Vermögensteuerveranlagung** s. Steuern 1 (bei: Reichsbewertungsgesetz) und 2 (bei: Einheitsbewertung).

**Vermögensübertragung** an Polen hinsichtlich der knappschaftlichen Versicherung in Oberschlesien s. Sozialversicherung 6.

**Veröffentlichungen,** unzüchtige, s. Unzucht.

**Versammlungen,** Beschränkung des Versammlungsrechts s. Notverordnungen 2bV, Vereinswesen.

Zuwiderhandlung gegen Versammlungsverbote s. Notverordnungen 2bV, Vereinswesen.

**Versammlungsverbote** s. Notverordnungen 2bV, Vereinswesen.

**Versicherungsfreiheit** in der Angestelltenversicherung s. Sozialversicherung 5.

**Versicherungsträger** s. Sozialversicherung 1.

**Versicherungsunternehmungen,** private, s. Privatversicherung.

**Versorgung**

1. Im allgemeinen

Anstellungsgrundsätze [Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins] in der Fass. v. 16. Juli 1930. — Siebente Erg. (v. 2. Apr.) I 135. — Achte Erg. (V. des Reichspräsidenten v. 12. Dez., Vierter Teil, Art. 4, § 1) I 779/785.

**Versorgung** (Forts.)

Allgemeine Ausführungsanweisung zu den Anstellungsgrundsätzen. — Fünfte Erg. (v. 2. Apr.) I 135. — Sechste Erg. (V. des Reichspräsidenten v. 23. Dez., Vierter Teil, Art. 4, § 2) I 779/785.

Herabsetzung des Ruhegeldes der mit Ruhegeld abgefundenen Soldaten von dem im § 60a, Abs. 1, Satz 1 des Reichsbeamteng. genannten Zeitpunkt ab auf höchstens 75 v.H. des ruhegeldfähigen Diensteinkommens (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Dritter Teil, Kap. V, Abschn. I, § 3) I 537/547.

Maßnahmen zur Förderung der Zivilversorgung (V. des Reichspräsidenten v. 23. Dez., Vierter Teil) I 779/784.

2. Im besonderen

*Hinterbliebene*

Auszahlung der Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen der Soldaten der alten und neuen Wehrmacht (V. des Reichspräsidenten v. 18. Juli) I 381. — DurchfV. (v. 18. Juli) I 381. — Zweite DurchfV. (v. 14. Sept.) I 492.

Kürzung der Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen der Soldaten der alten und neuen Wehrmacht (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Zweiter Teil, Kap. I, § 1) I 279/282. — (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Siebenter Teil, Kap. VI, § 1) I 699/738.

3. Besondere Gesetze

a. *Altrentnergesetz*

Versorgung der vor dem 1. August 1914 aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen [Altrentnergesetz] v. 18. Juli 1921/22. Dez. 1927. — And. des § 9 (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, 2. Teil, Kap. IV, Art. 2) I 279/287.

b. *Reichsversorgungsgesetz*

And. des Reichsversorgungsgesetzes v. 12. Mai 1920/22. Dez. 1927 (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, 2. Teil, Kap. IV, Art. 1) I 279/284. — (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., 1. Teil, Kap. III, Art. 1) I 537/540.

And. der Einkommensgrenzen im § 62 des Reichsversorgungsgesetzes (V. v. 17. März) I 68.

c. *Wehrmachtversorgungsgesetz*

G. über die Versorgung der Angehörigen des Reichsheers und der Reichsmarine sowie ihrer Hinterbliebenen [Wehrmachtversorgungsgesetz]. — And. (V. des Reichspräsidenten v. 23. Dez., Vierter Teil, Art. 3) I 779/784.

Auszahlung der Übergangsgebührnisse der Soldaten der Wehrmacht nach §§ 7, 27, 32 und 70 des Wehrmachtversorgungsgesetzes (V. des Reichspräsidenten v. 18. Juli) I 381. — DurchfV. (v. 18. Juli) I 381. — Zweite DurchfV. (v. 14. Sept.) I 492.

Kürzung der Übergangsgebührnisse der Soldaten der Wehrmacht nach §§ 7, 27, 32 und 70 des Wehrmachtversorgungsgesetzes (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Zweiter Teil, Kap. I, § 1) I 279/282. — (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Siebenter Teil, Kap. VI, § 1) I 699/738.

**Versorgung** (Forts.)

4. Verfahren

Verfahren in Militärversorgungssachen. — G. v. 10. Jan. 1922/20. März 1928. — And. (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Zweiter Teil, Kap. IV, Art. 4) I 279/287. — [Ber.] (v. 2. Juli) I 358.

**Verteilungsschlüssel** nach dem Finanzausgleichsgesetz s. Finanzwesen.

**Verträge** mit deutschen Ländern und auswärtigen Staaten s. Staatsverträge.

**Vertragschulden** s. Schulden, Staatsverträge Ib I (S. 58).

**Vertrauensmänner,** Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen. — Vierte V. (v. 5. Dez.) I 696.

**Vertrauenspersonen** s. Vertrauensmänner.

**Vertretung** der Landwirtschaft bei der Landstelle zur Mitwirkung bei der landwirtschaftlichen Entschuldung s. Landstelle.

**Vertretung** der Reichsregierung, s. München, Reichsregierung.

**Verwaltung,** Einschränkung von Ausgaben der öffentlichen Verwaltung (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Dritter Teil, Kap. III) I 537/545.

**Verwaltungsgebühren,** Gebührenfreiheit der Deutschen Siedlungsbank und der Preußischen Landesrentenbank (G. v. 31. März, § 4) I 122/123.

**Verzugszinsen** s. Steuern 1.

**Verzugszuschläge** s. Steuern 1.

**Veterinärwesen**

1. Im allgemeinen

Int. Übk. v. 25. Jan. 1924 für die Schaffung eines Int. Tierseuchenamts in Paris. — Beitr. Litauens (Bek. v. 24. Nov.) II 563.

2. Im besonderen

Anzeigepflicht auf Grund des Viehseuchengesetzes für:

Faulbrut der Bienen in Braunschweig (V. v. 15. Mai) I 159.

**Vierpfennigstücke** s. Münzwesen 2c.

**Vincent, St.,** s. Kolonien 2.

**Völkerbund,** Entscheidung des Rates des Völkerbundes über die Regelung der Vermögensübertragung an Polen hinsichtlich der knappschaftlichen Versicherung in Oberschlesien auf Grund des Art. 312, Abs. 4 des Vertr. von Versailles (Bek. v. 26. März) II 213.

Prot. des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr v. 24. Sept. 1923. — Rat. durch Luxemburg, Portugal und Siam (Bek. v. 16. Jan.) II 12.

**Vollstreckungsschutz** in den Ostgebieten. — Außerkrafttr. der V. v. 26. Juli 1930, Dritter Abschn., §§ 6 bis 19 (V. v. 21. Mai, § 9) I 277/278.

**Vorauszahlungen** bei der Umsatzsteuer s. Steuern 2k.

**Vorauszahlungen** bei der Umsatzsteuer s. Steuern 2k.

**Vorstädtische Kleinsiedlung** s. Siedlung usw.

**Vorzugsaktien** s. Aktien, Eisenbahn 1.

## W

**Waagen** für besondere Zwecke s. Maß und Gewicht (bei: Eichung).

**Währung,** Eintragung von Hypotheken und Schiffspfandrechten in ausländischer Währung. — Drittes G. (v. 12. März) I 31.

evtl. s. auch hierbei unter Schiffspfandrechten.

Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung.

s. auch hierbei unter Hypotheken.

**Waffen,** Polizeiliche Haft bei Waffendelikten (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Siebenter Teil, § 8) I 537/567.

Gesetz gegen Waffenmißbrauch (v. 28. März) I 77. — Zeitpunkt des Außerkrafttr. des § 3 dieses G. (G. v. 28. März, § 4) I 77.

Außerkrafttr. der V. v. 25. Juli 1930 gegen Waffenmißbrauch (V. des Reichspräsidenten v. 28. März) I 78.

Maßnahmen gegen Waffenmißbrauch (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Achter Teil, Kap. I) I 699/742. — DurchfV. (v. 10. Dez.) I 750.

**Waffendelikte** s. Notverordnungen 2b VI, Waffen.

**Waffenmißbrauch** s. Waffen.

**Wahlen,** Ermächtigung der Reichsregierung, die Amtsdauer der nach dem Betriebsrätegesetz, der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes, des Reichsknappschaftsgesetzes oder des Schwerbeschädigtengesetzes in ein Ehrenamt gewählten Personen bis zu einem Jahre zu verlängern (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Sechster Teil, Kap. II) I 699/727.

**Waisen, Waisengeld,** Anrechnung von Arbeitseinkommen auf Waisengeld (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Dritter Teil, Kap. V, Abschn. II) I 537/549.

Fortfall der Aufrundung des Waisengeldes (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Dritter Teil, Kap. V, Abschn. I, § 9) I 537/547.

Kürzung des Waisengeldes für die Hinterbliebenen der Reichsbeamten einschließlich der Reichstagsbeamten sowie der Hinterbliebenen des Reichspräsidenten, des Reichskanzlers und der Reichsminister (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Zweiter Teil, Kap. I, §§ 1 und 3) I 279/282. — (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Dritter Teil, Kap. V, Abschn. I, §§ 8 und 9) I 537/547. — (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Siebenter Teil, Kap. VI, §§ 1, 2 und 4) I 699/738.

Militär:

Kürzung des Waisengeldes für die Hinterbliebenen von Soldaten der alten und neuen Wehrmacht (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Zweiter Teil, Kap. I, § 1) I 279/282. — (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Siebenter Teil, Kap. VI, § 1) I 699/738.

Gewährung örtlicher Sonderzuschläge zum Waisengelde (G. v. 30. März, § 14) II 92/93.

**Waldbesitzer,** Ermächtigung für den Reichsfinanzminister zur Übernahme von Garantien für die Gewährung von Holzaufarbeitungskrediten an die durch Windbruch im schlesischen Gebirgsland geschädigten Waldbesitzer (G. v. 30. März, § 10, Ziff. c) II 92/93.

**Wallfahrtsindustrie** s. Hausarbeit 2.

**Wanderarbeiter** s. Arbeiter 2a.

**Waren,** Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren s. Gewerblicher Rechtsschutz 2a, Staatsverträge 1k I (S. 59).

Schutz der Warenbezeichnungen s. Gewerblicher Rechtsschutz 2c.

**Warenbezeichnungen** s. Gewerblicher Rechtsschutz 2c, s. auch Waren.

**Warenverkehr** s. Statistik.

**Warenverzeichnis** zum Zolltarif s. Zölle 2.

**Warenzeichen,** Schutz von Warenzeichen auf Ausstellungen (Messen) s. gewerblicher Rechtsschutz.

**Wartegeld,** Anrechnung von Arbeitseinkommen auf Wartegeld (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Dritter Teil, Kap. V, Abschn. II) I 537/549.

Fortfall der Aufrundung des Wartegeldes (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Dritter Teil, Kap. V, Abschn. I, § 9) I 537/547.

Auszahlung der Versorgungsbezüge der Wartegeldempfänger (V. des Reichspräsidenten v. 18. Juli) I 381. — DurchfV. (v. 18. Juli) I 381. — Zweite DurchfV. (v. 14. Sept.) I 492.

Kürzung der Versorgungsbezüge der Wartegeldempfänger (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Zweiter Teil, Kap. I, § 1) I 279/282. — (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Siebenter Teil, Kap. VI, § 1) I 699/738.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, an teueren Orten den Wartegeldempfängern örtliche Sonderzuschläge zu gewähren (G. v. 30. März, § 14) II 92/93.

Herabsetzung des Wartegeldes der Professoren der ehemaligen Kaiser Wilhelms-Universität in Straßburg (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Dritter Teil, Kap. V, Abschn. I, § 5) I 537/547.

Wartegeld der Reichsbeamten der Besoldungsgruppe B 5 oder einer höheren Besoldungsgruppe des Reichsbesoldungsg. v. 16. Dez. 1927 (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Dritter Teil, Kap. V, Abschn. I, § 1) I 537/546.

**Wartegeldempfänger** s. Wartegeld.

**Wasserstraßen**

Donau:

Donau-Schiffahrts-Polizeiordnung v. 20. Mai 1927. — Zweite Änd. (V. v. 20. Jan./28. Jan./8. Febr.) II 30.

**Wasserstraßen** (Forts.)

Elbe:

Abk. mit der Tschechoslowakei über eine einheitliche Zollverschlußordnung für Elbeschiffe (V. v. 31. Jan.) II 13.

Main:

Schiffahrtspolizeiordnung für den kanalisierten Main v. 3. Apr. 1925. — Erste Strom- und Schiffahrts-Polizeiverordnung zur Änd. der Schiffahrts-Polizeiordnung v. 3. Apr. 1925 (v. 3. Juli) II 529.

Übergang des Kraffohlkanals von der Stadt Elbing auf das Deutsche Reich. —

Vertr. mit Preußen und der Stadt Elbing (G. v. 13. März) II 39/45,

der Seewasserstraße bei Wismar von der Seestadt Wismar auf das Deutsche Reich. — Vertr. mit Mecklenburg-Schwerin und der Seestadt Wismar (G. v. 13. März) II 39/42,

der Unterwarnow-Wasserstraße von der Seestadt Rostock auf das Deutsche Reich. — Vertr. mit Mecklenburg-Schwerin und der Seestadt Rostock (G. v. 13. März) II 39.

**Wechsel,** Wechsel- und Scheckzinsen, Festsetzung auf 7 v. H. (Achtzehnte Bek. v. 15. Juni) I 341. — Festsetzung auf 10 v. H (Neunzehnte Bek. v. 16. Juli) I 384. — Festsetzung auf 15 v. H. (Zwanzigste Bek. v. 3. Aug.) I 428. — Festsetzung auf 10 v. H. (Einundzwanzigste Bek. v. 12. Aug.) I 446. — Festsetzung auf 8 v. H. (Zweiundzwanzigste Bek. v. 2. Sept.) I 488. — Festsetzung auf 7 v. H. (Dreiundzwanzigste Bek. v. 10. Dez.) I 750.

**Wechselzinsen** s. Wechsel, Zinsen.

**Wehrmacht** s. Militär.

**Wehrmachtversorgungsgesetz** s. Versorgung 3c.

**Wei-hai-wei** s. Kolonien 2.

**Weihnachtsfrieden** s. Notverordnungen 2b VII.

**Wein,** Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken [Weingesetz] (G. v. 25. Juli 1930). — Zweite AusfV. (v. 30. März) I 128. — [Ber.] (v. 15. Mai) I 159.

Bildung von Ertragswertklassen und Rahmensätzen zur Feststellung der Einheitswerte von Weinbaubetrieben für die Einheitsbewertung nach dem Stande vom 1. Jan. 1931 (V. v. 11. Juni) I 338.

Bildung von Weinbaubezirken. — Änd. der Übersicht v. 16. Jan. 1930 (Bek. v. 5. Febr.) I 24. — Änd. der Übersichten v. 16. Jan. 1930 und 5. Febr. 1931 (Bek. v. 11. Dez.) I 753.

**Weinbaubetriebe, Weinbaubezirke** s. Wein.

**Weingesetz** s. Wein.

**Weizen** s. Getreide 2, Zölle 2.

Inlandsweizen s. Getreide 2, Mehl.

**Weizenstärke** s. Getreide 2 (bei: Weizen), Zölle 2 (bei: Weizen).

**Weltfunkvertrag** s. Funkwesen, Staatsverträge 1p B (S. 61).

**Weltpostverein, Weltpostvereinsverträge, Weltpostvertrag** s. Post, Staatsverträge 1p E (S. 61).

**Werke** der Literatur und Kunst s. Staatsverträge 11 I (S. 60) und 11 II (S. 60), Urheberrecht.

**Wertberechnung** von Hypotheken und sonstigen Ansprüchen s. Ansprüche, Hypotheken, Notverordnungen 2i.

**Werte,** steuerliche Erfassung bisher nicht versteuerter Werte s. Notverordnungen 2h, Steuern 1.

**Wertermittlung** bei der Erbschaftsteuer s. Steuern 1 (bei: Reichsbewertungsgesetz), Steuern 2c.

**Wertpapiere,** V. des Reichspräsidenten über die Veröffentlichung von Kursen von Wertpapieren und Metallen (v. 15. Juli) I 365. — (V. v. 15. Juli) I 368. — (Zweite V. v. 16. Juli) I 369. — Außerkrafttr. der V. v. 15. Juli [S. 368] und v. 16. Juli und Dritte V. (v. 9. Sept.) I 491. — Vierte V. (v. 3. Okt.) I 570.

Mündelsicherheit von Wertpapieren und Forderungen (2. G. v. 23. März) I 69.

**Wertpapiersteuer** s. Steuern 2m.

**Wertzuwachssteuer** s. Steuern 4.

**Westafrika,** Portugiesisch-, s. Kolonien 7.

**West-Pazifische-Inseln** s. Kolonien 3.

**West-Samoa** s. Kolonien 8.

**Wettbewerb,** unlauterer, s. unlauterer Wettbewerb.

**Windbruch** s. Holz (bei: Holzaufarbeitungskredit), Kredit (bei: Garantien), Schlesien (bei: Holzaufarbeitungskredit), Waldbesitzer.

**Windwardinseln** s. Kolonien 2.

**Wirkwaren** s. Hausarbeit 2.

**Wirtschaft,** Sicherung von Wirtschaft und Finanzen s. Notverordnungen 1 und 2i.

**Wirtschaftliche Vereinigung der Deutschen Zuckerindustrie** s. Zucker.

**Wirtschaftsabkommen,** V. des Reichspräsidenten über Zolländerungen und über die vorl. Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabk. (v. 1. Dez.) I 689.

s. auch Handel 2b, Staatsverträge 1f (S. 58).

**Wirtschaftsbetriebe,** Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Fünfter Teil, Kap. VIII) I 537/562.

**Wirtschaftsgarantie,** Schaffung einer Wirtschaftsgarantie (V. des Reichspräsidenten v. 8. Juli) I 351. — DurchfV. (v. 8. Juli) I 353. — Zweite DurchfV. (v. 9. Sept.) I 491.

**Wirtschaftsgenossenschaften** s. Genossenschaften.

**Wirtschaftsprüfer,** öffentliche Bestellung von Wirtschaftsprüfern. — V. zur Ausführung des § 36 Abs. 3 der Gewerbeordnung (v. 21. Okt.) I 658.

**Wismar,** Übergang der Seewasserstraße bei Wismar von der Seestadt Wismar auf das Reich, s. Mecklenburg-Schwerin, Staatsverträge 2 (S. 62), Wasserstraßen (bei: Übergang).

**Witwen, Witwengeld,** Anrechnung von Arbeitseinkommen auf Witwengeld (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Dritter Teil, Kap. V, Abschn. II) I 537/549.

Fortfall der Aufrundung des Witwengeldes (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Dritter Teil, Kap. V, Abschn. I, § 9) I 537/547.

Kürzung des Witwengeldes für die Hinterbliebenen der Reichsbeamten einschließlich der Reichstagsbeamten, der Soldaten der alten und neuen Wehrmacht sowie des Reichspräsidenten, des Reichskanzlers und der Reichsminister (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Zweiter Teil, Kap. I, §§ 1 und 3) I 279/282. — (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Dritter Teil, Kap. V, Abschn. I, §§ 8 und 9) I 537/547. — (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Siebenter Teil, Kap. VI, §§ 1, 2 und 4) I 699/738.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, an teueren Orten den Witwen örtliche Sonderzuschläge zu gewähren (G. v. 30. März, § 14) II 92/93.

**Wochenhilfe** s. Sozialversicherung 2.

**Wohlfahrtslasten** s. Gemeinden, Gemeindeverbände.

**Wohnungsbau,** Reichsgrundsätze für den Kleinwohnungsbau [Reichsgrundsätze über die Verwendung der zur Förderung der Bautätigkeit auf dem Gebiete des Siedlungs- und Wohnungswesens bestimmten Mittel] (v. 10. Jan.) I 9.

AusfBest. für die Übernahme von Bürgschaften des Reichs zugunsten des Kleinwohnungsbaues (v. 24. März) I 137.

Höchstbetrag im Rechnungsjahre 1931 für Bürgschaften auf Grund der V. des Reichspräsidenten v. 2. Dez. 1930, Siebenter Teil, Kap. II, § 1, Abs. 1 (Reichsgesetzbl. 1930 I S. 517/593), betr. Übernahme von Bürgschaften zugunsten des Kleinwohnungsbaues [auch Kleinwohnungsbürgschaftsgesetz genannt] (G. v. 30. März, § 10, Abs. 3) II 92/93.

Zinszuschüsse für Neubauwohnungen (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Sechster Teil, Kap. I) I 279/309.

**Wohnungsmangel** s. Miete usw.

**Wohnungspolitik** s. Wohnungsunternehmen.

**Wohnungsunternehmen,** Steuerbefreiung gemeinnütziger Wohnungsunternehmen (V. v. 22. Mai) I 263.

Ausf. der V. des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen v. 1. Dez. 1930, Siebenter Teil, Kap. III [Gemeinnützigkeitsverordnung, Gemeinnützigkeit von Wohnungsunternehmen] (V. v. 20. März) I 73. — Weitere Ausf. der Gemeinnützigkeitsverordnung (V. v. 22. Aug.) I 463. — Aufh. der §§ 2 bis 14 der Gemeinnützigkeitsverordnung (V. v. 22. Okt.) I 658.

V. über die Organe der staatlichen Wohnungspolitik (v. 22. Okt.) I 658.

**Wohnungswesen** s. Wohnungsbau.

**Wohnungswirtschaft** s. Notverordnungen 1.

**Wohnungszwangswirtschaft,** Abbau und Beendigung (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Zweiter Teil, Kap. IV) I 699/708.

**Wollwaren** s. Hausarbeit 2.

**Württemberg,** Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 des Realsteuersenkungsgesetzes [Kap. I des Vierten Teils der V. des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen v. 1. Dez. 1930, Reichsgesetzbl. I S. 517/582] (Bek. v. 20. Aug.) I 463.

## 3

**Zahlungen** auf Sachlieferungen s. Frieden.

**Zahlungsfrist** s. Fristen.

**Zahlungsmittel**

Ausländische Zahlungsmittel:

Pflicht zur Anzeige von ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen) gegenüber der Reichsbank (V. des Reichspräsidenten v. 18. Juli, §§ 1 bis 5) I 373. — Erste DurchfV. (v. 21. Juli) I 387. — Zweite DurchfV. (v. 25. Juli) I 396. — Dritte DurchfV. (v. 28. Juli) I 412. — Außerkrafttr. der V. v. 18. Juli, §§ 1 bis 5 (V. des Reichspräsidenten v. 1. Aug., § 23) I 421/425.

V. des Reichspräsidenten über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln [Devisen] (v. 15. Juli) I 365. — (V. v. 15. Juli) I 366. — Außerkrafttr. beider V. (V. des Reichspräsidenten v. 1. Aug., § 23) I 421/425.

V. des Reichspräsidenten über Devisenbewirtschaftung (v. 1. Aug.) I 421. — Erste DurchfV. (v. 12. Aug.) I 437. — Zweite DurchfV. (v. 20. Aug.) I 453. — Dritte DurchfV. (v. 29. Aug.) I 461. — [Ber.] I 488. — Vierte DurchfV. (v. 4. Sept.) I 477. — Fünfte DurchfV. (v. 24. Sept.) I 523. — Sechste DurchfV. (v. 2. Okt.) I 533. — [Ber.] (v. 6. Okt.) I 580. — Siebente DurchfV. (v. 10. Nov.) I 673. — Achte DurchfV. (v. 17. Nov.) I 682. — Neunte DurchfV. (v. 7. Dez.) I 749. — V. des

**Zahlungsmittel** (Forts.)

Reichspräsidenten zur Abänd. der V. v. 1. Aug. und über die beschleunigte Aburteilung gegen diese V. durch Schnellgerichte (v. 17. Nov.) I 679.

Notgeld (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Fünfter Teil, Kap. IX) I 537/562. — (V. v. 30. Okt.) I 669.

**Zahlungsverkehr** s. Bankwesen (bei: Bankfeiertage).

**Zahlungsverpflichtungen,** Anmeldung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland (V. des Reichspräsidenten v. 27. Juli) I 403. — DurchfV. (v. 27. Juli) I 403.

**Zanzibar (Sansibar)** s. Kolonien 2.

**Zeitungen,** Verbot von Zeitungen, s. Ausnahmezustand usw., Presse.

**Zentrale für Bodenkulturkredit** in Berlin s. Mündelgeld.

**Zeugen,** Nichtanwendung des § 4 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Sechster Teil, Kap. I, § 15) I 537/565.

**Zeylon (Ceylon)** s. Kolonien 2.

**Zielenzig,** Eisenbahn nach Grunow (Topper), s. Eisenbahn 1 (bei: Bau).

**Zinsen**

Zinssenkung auf dem Geldmarkt (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Erster Teil, Kap. III, Zweiter Abschn.) I 699/704.

Zinssenkung auf dem Kapitalmarkt (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Erster Teil, Kap. III, Erster Abschn.) I 699/702. — Erste Durchf.- und Erg. V. (v. 23. Dez.) I 793.

Wechsel- und Scheckzinsen. — Festsetzung auf 7 v. H. (Achtzehnte Bek. v. 15. Juni) I 341. — Festsetzung auf 10 v. H. (Neunzehnte Bek. v. 16. Juli) I 384. — Festsetzung auf 15 v. H. (Zwanzigste Bek. v. 3. Aug.) I 428. — Festsetzung auf 10 v. H. (Einundzwanzigste Bek. v. 12. Aug.) I 446. — Festsetzung auf 8 v. H. (Zweiundzwanzigste Bek. v. 2. Sept.) I 488. — Festsetzung auf 7 v. H. (Dreiundzwanzigste Bek. v. 10. Dez.) I 750.

Herabsetzung des Zinssatzes [Zinssenkung] (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Erster Teil, Kap. III) I 699/702.

**Zinssenkung** s. Notverordnungen 1, Zinsen.

**Zinszuschüsse** s. Siedlung (bei: landwirtschaftliche Siedlung), Wohnungsbau.

**Zinten,** Eisenbahn nach Heiligenbeil bzw. Preußisch Eylau, s. Eisenbahn 1 (bei: Bau).

**Zivilprozeß**

Zivilprozeßordnung

And. der ZivPO. (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Sechster Teil, Kap. I, § 10) I 537/564.

Anspruch einer im Sinne des § 114, Abs. 1 der ZivPO. bedürftigen Partei auf Armenrecht (V. des Reichspräsidenten v. 6. Okt., Sechster Teil, Kap. I, § 11) I 537/564.

**Zivilprozeßordnung** s. Zivilprozeß.

**Zivilsachen,** Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen mit der Türkei s. Staatsverträge 1h (S. 59), Türkei.

**Zivilversorgung** s. Versorgung 1.

**Zölle**

1. Allgemeines

Regelung der Zollbehandlung von zu Düngezwecken zu verwendenden stickstoff- und phosphorhaltigen Erzeugnissen (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Siebenter Teil, Kap. X) I 279/314.

Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869 in der Fass. der G. v. 18. Apr. 1889 und 1. Juni 1922 sowie der V. v. 1. Dez. 1930. — Neufass. der §§ 134 bis 164 (Bek. v. 9. Jan.) I 5. — And. (V. des Reichspräsidenten v. 23. Dez., Zweiter Teil, § 1) I 779/782.

Zolländerungen:

(V. v. 30. Dez. 1930) I 4. — (V. v. 5. März) I 62. — (G. v. 28. März) I 101. — And. des G. v. 15. Apr. 1930 (G. v. 28. März, Art. 2) I 101. — (G. v. 28. März) I 102. — (V. v. 30. Apr.) I 139. — (V. v. 6. Mai) I 141. — (V. v. 4. Juni) I 336. — (V. v. 20. Juni) I 343. — (V. v. 23. Juni) I 344. — (V. v. 13. Juli) I 363. — (V. v. 14. Juli) I 364. — (V. v. 14. Aug.) I 448. — (V. v. 19. Aug.) I 448. — (V. v. 28. Sept.) I 523. — (V. v. 29. Okt.) I 657. — (V. v. 9. Nov.) I 672. — (V. v. 25. Nov.) I 689. — (V. des Reichspräsidenten v. 1. Dez.) I 689. — (V. v. 12. Dez.) I 751. — Außerkrafttr. der V. v. 20. Juni und 25. Nov. (V. v. 12. Dez., § 3) I 751/752. — (V. v. 21. Dez.) I 789.

2. Zolltarif

And. des Warenverzeichnisses zum Zolltarif (V. v. 30. Dez. 30) I 4.

Zollsatzänderungen für:

Gerste zur Viehfütterung unter Zollsicherung. — Aufh. der V. v. 8. Sept. 1930 und neue V. (v. 20. Juni) I 343. — Außerkrafttr. der V. v. 20. Juni und neue V. (v. 12. Dez.) I 751.

Mineralöle (V. des Reichspräsidenten v. 5. Juni, Zweiter Teil, Kap. III) I 279/284.

Roggen (V. v. 5. März) I 62.

Weizen zur Herstellung von Weizenstärke (V. v. 30. Dez. 30) I 4.

Zucker. And. des § 3 des G. v. 14. Dez. 1928 in der Fass. des G. v. 3. Juli 1929 und 26. März 1930 (V. v. 21. Dez. Art. 1) I 789/790.

Zolltarifänderungen (G. v. 28. März, Art. 1) I 101. — (G. v. 28. März, Art. I) I 102. — (V. v. 30. Apr., § 1) I 139. — (V. v. 6. Mai, § 1) I 141. — (V. v. 4. Juni) I 336. — (V. v. 11. Juni, § 1) I 336. — (V. v. 23. Juni, § 1) I 344. — (V. v. 13. Juli) I 363. — (V. v. 14. Juli) I 364. — (V. v. 14. Aug.) I 448. — (V. v. 19. Aug.) I 448. — (V. v. 28. Sept.) I 523. — (V. v. 29. Okt.) I 657. — (V. v. 9. Nov.) I 672.

And. des Zolltarifgesetzes (V. des Reichspräsidenten v. 23. Dez., Zweiter Teil, § 2) I 779/783.

**Zölle** (Forts.)

3. Zollverträge

a. *Internationale Verträge*

Int. Abk. zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten nebst Prot. v. 3. Nov. 1923. — Beitritte und Ratifikationen: Polen (Bek. v. 3. Okt.) II 547. — Lettland (Bek. v. 5. Nov.) II 551.

b. *Mit außerdeutschen Ländern*

Deutsch-österreichischer Vertr. v. 12. Apr. 1930 über Rechtshilfe in Zollsachen nebst Schlußprot. vom gleichen Tage. — Rat. (Bek. v. 20. Jan.) II 12. — Vereinb. über die Festsetzung fester Umrechnungskurse im Rechtshilfeverkehr in Zollsachen (Bek. v. 28. Jan.) II 27.

Abk. mit der Tschechoslowakei über eine einheitliche Zollverschlußordnung für Elbeschiffe (V. v. 31. Jan.) II 13.

**Zollabkommen** s. Staatsverträge Iq (S. 61), Zölle 3.

**Zolländerungen** s. Zölle 1.

**Zollbehandlung** von stickstoff- oder phosphorhaltigen Erzeugnissen s. Zölle 1.

**Zollförmlichkeiten,** Vereinfachung, s. Staatsverträge 1q I (S. 61), Zölle 3a.

**Zollsachen** s. Zölle 3b.

**Zollsätze** s. Zölle 2.

**Zolltarif, Zolltarifgesetz** s. Zölle 2.

**Zollverschlußordnung** für Elbeschiffe s. Schiffahrt 3, Staatsverträge 1g I (S. 59) und 1q II (S. 61) Wasserstraßen, Zölle.

**Zucker,** Zusammenschluß der Zuckerfabriken zur Regelung der Erzeugung und des Absatzes mit dem Namen »Wirtschaftliche Vereinigung der Deutschen Zuckerindustrie« (V. v. 27. März, § 2) I 86. — Änd. der Satzung der »Wirtschaftlichen Vereinigung der Deutschen Zuckerindustrie« (Bek. v. 29. Okt.) I 661.

Zusammenschluß der Zuckerindustrie (V. v. 27. März) I 86. — Änd. (V. v. 19. Nov.) I 687.

**Zuckerfabriken** s. Zucker.

**Zuckerindustrie** s. Zucker.

**Zuckersteuer** s. Steuern 3b IV.

**Zuckerzoll** s. Zölle 2.

**Zusammenlegung** von Gerichten s. Gerichte.

**Zusatzabkommen** s. Staatsverträge.

**Zuschläge,** zur Einkommensteuer s. Steuern 2b, zur Kraftfahrzeugsteuer s. Steuern 2h, für Steuerrückstände s. Steuern 1.

**Zustellungen,** Zustellung bei Zwangsvollstreckungen an Schuldner mit unbekanntem Wohnsitz (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Dritter Teil, § 11) I 699/711.

**Zwangsinnungen** s. Innungswesen.

**Zwangsversteigerung:**

Grundstücke:

Einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung eines Grundstücks (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Dritter Teil, §§ 5 bis 9) I 699/710 —, eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücks (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Dritter Teil, § 18) I 699/712.

Mindestgebot und Versagung des Zuschlags bei der Zwangsversteigerung eines Grundstücks (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Dritter Teil, §§ 1 bis 4) I 699/710.

**Zwangsverwaltung,** Zwangsverwaltung von Grundstücken. — Vorschlag des Zwangsverwalters (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Dritter Teil, § 10) I 699/711.

Zwangsverwaltung von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundstücken (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Dritter Teil, §§ 13 bis 17) I 699/712.

**Zwangsvollstreckung,** Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Dritter Teil) I 699/710.

Zwangsvollstreckung in Gegenstände des beweglichen Vermögens (V. des Reichspräsidenten v. 8. Dez., Dritter Teil, § 19) I 699/712.

**Zypern** (Cypern) s. Kolonien 2.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 9. Januar 1931 | Nr. 1 |
|---|---|---|


**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten über die Beilegung von Schlichtungsstreitigkeiten öffentlichen Interesses. Vom 9. Januar 1931 ..... S. 1

**Verordnung des Reichspräsidenten über die Beilegung von Schlichtungsstreitigkeiten öffentlichen Interesses. Vom 9. Januar 1931 *).**

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Bestellt der Reichsarbeitsminister in den Fällen des § 12 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 29. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. 1924 I S. 9) einen besonderen Schlichter zur Durchführung eines neuen Schlichtungsverfahrens, weil er ein solches im öffentlichen Interesse für erforderlich hält, so hat der Schlichter auf Anordnung des Reichsarbeitsministers zur Bildung der Schlichtungskammer außer den Beisitzern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zwei unparteiische Beisitzer zu berufen. Ist bei der Verhandlung oder bei der Abstimmung der Schlichtungskammer die Mitwirkung sämtlicher Beisitzer der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer oder eine Stimmenmehrheit nach der Feststellung des Vorsitzenden nicht zu erzielen, so haben der Schlichter und die beiden unparteiischen Beisitzer den Schiedsspruch im Sinne der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1043) mit Stimmenmehrheit abzugeben.

Die Anordnung nach Abs. 1 setzt voraus, daß sie im Staatsinteresse dringend erforderlich erscheint. Hierüber hat der Reichsarbeitsminister die Entscheidung der Reichsregierung herbeizuführen.

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsarbeitsminister.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und mit dem 31. Juli 1931 außer Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Für den Reichsminister des Innern:
Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsarbeitsminister
Stegerwald

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 7 vom 9. Januar 1931.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM, für im laufenden Kalendervierteljahr (bis 31. März 1931) noch neu hinzutretende Bezieher 10,50 RM, vom 1. April 1931 ab für jedes laufende Kalendervierteljahr wieder 1,50 RM.

**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt** (früher Gesetzsammlungsamt), Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 23. Januar 1931)

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 11. Januar 1931 | Nr. 2



**Inhalt:** Gesetz über die dritte Änderung des Reichspostfinanzgesetzes. Vom 7. Januar 1931 ..... S. 3

Verordnung über die vorläufige Feststellung der Verteilungsschlüssel nach § 23b des Finanzausgleichsgesetzes (X. Verteilungsschlüssel). Vom 19. Dezember 1930 ..... S. 3

Neunte Verordnung über die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 23. Dezember 1930 ..... S. 4

Verordnung über Fristverlängerung, betreffend das Gesetz über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens. Vom 24. Dezember 1930 ..... S. 4

Verordnung über Änderung des Zollsatzes für Weizen zur Herstellung von Weizenstärke und über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif. Vom 30. Dezember 1930 ..... S. 4


### Gesetz über die dritte Änderung des Reichspostfinanzgesetzes. Vom 7. Januar 1931.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Der § 8 des Reichspostfinanzgesetzes vom 18. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 287) in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 410) wird durch folgende Fassung ersetzt:

§ 8

Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Rücklage von 100 Millionen Reichsmark zu bilden, die bar oder in Werten gesichert anzulegen ist. Der Rücklage fließen die eigenen Zinsen und die Überschüsse — unbeschadet der Bestimmungen der folgenden Absätze dieses Paragraphen — so lange zu, bis der Höchstbetrag erreicht oder bei Minderung durch Fehlbeträge wieder erreicht ist.

Die Deutsche Reichspost hat je nach der Höhe ihrer jährlichen Betriebseinnahmen Ablieferungen an das Reich zu leisten. Bei Feststellung der Betriebseinnahmen sind vorweg abzuziehen die im Auslandsverkehr an Verkehrsunternehmungen gezahlten Vergütungen und die im Inlandsverkehr an Rundfunkgesellschaften und Eisenbahnen weitergegebenen Gebührenanteile. Von den hiernach verbleibenden Betriebseinnahmen sind abzuliefern

bei weniger als 2,2 Milliarden Reichsmark 6 vom Hundert,

bei 2,2 bis ausschließlich 2,4 Milliarden Reichsmark $6^1/_2$ vom Hundert,

bei 2,4 Milliarden Reichsmark und mehr $6^2/_3$ vom Hundert.

Entsprechende Vorauszahlungen auf diese Ablieferung sind von den jeweiligen Monatseinnahmen, die auf Grund des vorläufigen Ergebnisses berechnet werden, bis zum 12. des folgenden Monats zu leisten.

Nach Feststellung der Jahresrechnung (Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahrs) ist ein Ausgleich mit den im Rechnungsjahre geleisteten Vorauszahlungen vorzunehmen. Übersteigen diese die nach Abs. 2 abzuführenden Beträge, so ist der Mehrbetrag an die Deutsche Reichspost zurückzuzahlen; ein etwaiger Fehlbetrag ist spätestens bis zum 1. August an das Reich abzuliefern.

Ein nach Herbeiführung des Ausgleichs verbleibender Überschuß ist zur Auffüllung der Rücklage zu verwenden. Darüber hinaus ist der Überschuß zur Verminderung des Anleihebedarfs oder zur Schuldentilgung zu verwenden. Bei der Ermittlung des Überschusses ist der nach Abs. 2 an das Reich abzuliefernde Betrag als Ausgabe zu buchen.

Artikel II

Das Gesetz tritt am 1. April 1931 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichspostminister
Dr. Schätzel

Für den Reichsminister der Finanzen
Der Reichswehrminister
Groener

### Verordnung über die vorläufige Feststellung der Verteilungsschlüssel nach § 23b des Finanzausgleichsgesetzes (X. Verteilungsschlüssel). Vom 19. Dezember 1930.

Auf Grund des § 23b des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des Fünften Teils Artikel 3 Nr. 6 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Siche-

rung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Die Verteilungsschlüssel nach § 23b des Finanzausgleichsgesetzes werden zunächst vorläufig festgestellt (X. Verteilungsschlüssel) auf Grund des Gesamtbetrags der Rechnungsanteile, die bis zum 31. Dezember 1930 festgesetzt sind.

Berlin, den 19. Dezember 1930.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dorn

---

**Neunte Verordnung über die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 23. Dezember 1930*).**

Auf Grund der §§ 3 und 4 der Verordnung über die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika vom 27. September 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 375) wird hiermit verordnet, und zwar hinsichtlich des § 1 im Einvernehmen mit der zuständigen Landesregierung:

§ 1

Die Untersuchungsanstalt in Duisburg-Meiderich ist zu schließen.

§ 2

Die Geltungsdauer der Verordnung über die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika vom 27. September 1928 wird bis zum 30. Juni 1931 verlängert.

Berlin, den 23. Dezember 1930.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Schäffer

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 300 vom 24. Dezember 1930.

---

**Verordnung über Fristverlängerung, betreffend das Gesetz über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens. Vom 24. Dezember 1930*).**

Auf Grund des Artikel 2 § 3 der Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 28. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 185) wird bestimmt:

Die Frist in Artikel 2 § 1 Nr. 2 der genannten Verordnung wird um sechs Monate verlängert.

Berlin, den 24. Dezember 1930.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Heukamp

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 301 vom 27. Dezember 1930.

---

**Verordnung über Änderung des Zollsatzes für Weizen zur Herstellung von Weizenstärke und über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif. Vom 30. Dezember 1930.**

Auf Grund des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131) wird mit Wirkung vom 15. Januar 1931 an verordnet, was folgt:

I

Der Nr. 2 des Zolltarifs ist folgende Anmerkung 1 anzufügen:

| | |
|---|---|
| Anmerkung 1. Weizen zur Herstellung von Weizenstärke unter Zollsicherung ..... | 11,25 |

— die bisherigen Anmerkungen 1 und 2 erhalten die Nummern 2 und 3 —.

II

In dem Warenverzeichnis zum Zolltarif ist in dem Stichwort „Weizen" die bisherige Anmerkung durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

Anmerkungen.

| | | |
|---|---|---|
| 1. Weizen zur Herstellung von Weizenstärke unter Zollsicherung ..... 2 | Anm. 1 | 11,25 |
| 2. Hartweizen zur Herstellung von Hartweizengrieß unter Zollsicherung ..... 2 | Anm. 2 | 11,25 |

Berlin, den 30. Dezember 1930.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Schäffer

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Heukamp

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 26. Januar 1931 | Nr. 3





**Inhalt:** Bekanntmachung der neuen Fassung der §§ 134 bis 164 des Vereinszollgesetzes. Vom 9. Januar 1931 S. 5
Reichsgrundsätze für den Kleinwohnungsbau. Vom 10. Januar 1931 ..... S. 9
Verordnung über die Abführung der Bürgersteuer 1930. Vom 15. Januar 1931 ..... S. 10
Bekanntmachung der Verordnung des Reichsrats vom 15. Januar 1931 über die Vergnügungssteuer. Vom 15. Januar 1931 ..... S. 11
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Vereinigung der Grundbücher und zum Gesetz über das deutsch-polnische Aufwertungsabkommen. (Treuhandstellen-Verordnung). Vom 20. Januar 1931 S. 11
Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken. Vom 20. Januar 1931 ..... S. 12
Verordnung über Preisbindungen für Markenwaren. Vom 16. Januar 1931 ..... S. 12
Bekanntmachung auf Grund der Verordnung über Preisbindungen für Markenwaren. Vom 16. Januar 1931 S. 13


**In Teil II Nr. 43,** ausgegeben am 31. Dezember 1930, ist veröffentlicht: Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung der Geschäftsordnung des Reichsbahngerichts vom 24. November 1930. — Berichtigung zum Abkommen über den kleinen Grenzverkehr an der deutsch-französischen Grenze. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und Panama. — Bekanntmachung, betreffend die Unterstellung der österreichischen Bundesbürger in Äthiopien unter den deutschen Schutz.

**In Teil II Nr. 1,** ausgegeben am 13. Januar 1931, ist veröffentlicht: Gesetz über den deutsch-haitianischen Freundschafts- und Handelsvertrag. — Bekanntmachung wegen des Übereinkommens und Statuts über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen, Ratifikation durch Spanien und Jugoslawien. — Bekanntmachung, betreffend das Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs, Ratifikation durch Spanien, Luxemburg und Jugoslawien sowie Beitritt des Irak. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-persischen Freundschaftsvertrags, des deutsch-persischen Niederlassungsabkommens und des deutsch-persischen Handels-, Zoll- und Schiffahrtsabkommens. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über den Beitritt von Syrien und Libanon zur Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums und zum Madrider Abkommen über die Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren in der durch die Revision im Haag am 6. November 1925 geänderten Fassung.

### Bekanntmachung der neuen Fassung der §§ 134 bis 164 des Vereinszollgesetzes.

**Vom 9. Januar 1931.**

Auf Grund des dritten Teiles, Kapitel IV Artikel 4 § 10 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 579) wird der Wortlaut der §§ 134 bis 164 des Vereinszollgesetzes in der neuen Fassung nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 9. Januar 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Schäffer

## Vereinszollgesetz

### XX. Strafbestimmungen

Begriff und Strafe des Bannbruchs

§ 134

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider ein-, aus- oder durchzuführen, macht sich eines Bannbruchs schuldig und hat die Einziehung der Gegenstände, in bezug auf welche das Vergehen verübt worden ist, und, insofern nicht in besonderen Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist, zugleich eine Geldstrafe verwirkt, welche dem doppelten Wert jener Gegenstände gleichkommen soll.

§ 135

(weggefallen).

§ 136 Tatbestand des Bannbruchs und der Zollhinterziehung

Der Bannbruch, beziehungsweise die Zollhinterziehung, wird insbesondere dann als vollbracht angenommen:

1. a) wenn verbotene Gegenstände von Frachtführern, Spediteuren oder anderen Gewerbetreibenden — von letzteren, insofern die Gegenstände zu ihrem Gewerbe in Bezug stehen — unrichtig oder gar nicht deklariert, oder
   b) von anderen Personen wider besseres Wissen unrichtig deklariert oder bei der Revision verheimlicht werden;

c) wenn in Fällen der speziellen Deklaration (§§ 39, 41, 55, 66, 81, 88) zollpflichtige Gegenstände von den unter a bezeichneten Personen gar nicht oder in zu geringer Menge oder in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe würde begründet haben, deklariert werden;

d) wenn in anderen Fällen (§§ 63, 69, 75, 78) von den unter a bezeichneten Personen Kolli, welche zollpflichtige Gegenstände enthalten, oder dergleichen unverpackte Gegenstände überhaupt nicht deklariert werden;

e) wenn von anderen als den unter a bezeichneten Personen wider besseres Wissen zollpflichtige Gegenstände unrichtig deklariert oder bei der Revision verschwiegen werden.

Inwieweit Abweichungen, welche sich gegen das deklarierte Gewicht herausstellen, straffrei zu lassen sind, bestimmen die §§ 39, 66 und 81;

2. wenn bei einer Revision ohne vorherige Deklaration verbotene oder zollpflichtige Gegenstände
   a) im Falle des § 27 nicht zur Revision gestellt, oder
   b) im Falle des § 92 durch getroffene Anstalten verheimlicht werden;
3. wenn beim Eingang mittels der Eisenbahn (§ 61)
   a) verbotene oder zollpflichtige Gegenstände vorbehaltlich der im § 61 bestimmten Ausnahmen in den Personenwagen, oder sonst anderswo als in den Güterwagen, oder
   b) andere zollpflichtige Gegenstände, als solche, welche die Angestellten oder Arbeiter der Eisenbahnverwaltung auf der Fahrt selbst zum eigenen Gebrauch oder zu dienstlichen Zwecken nötig haben, auf den Lokomotiven oder in den dazugehörigen Tendern sich befinden,
   c) verbotene oder zollpflichtige Gegenstände vor der Ankunft des Zuges am Grenzzollamt ausgeladen oder ausgeworfen werden;
4. wenn ausgangszollpflichtige Gegenstände ohne vorherige Anmeldung und Entrichtung oder Sicherstellung des Ausgangszolls entgegen den Bestimmungen in den §§ 71 und 88 zur Beförderung nach dem Ausland verladen worden sind;
5. wenn beim Transport verbotener oder zollpflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke
   a) die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Ein- oder Ausgang hätten angemeldet oder gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung überschritten oder umgangen,
   b) die vorgeschriebene Zollstraße oder der im Zollausweise (§§ 21 und 119) bezeichnete Weg nicht innegehalten,
   c) der Transport ohne Erlaubnis der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit (§ 21) bewirkt wird, oder
   d) Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis (§ 119) betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen;
6. wenn über verbotene oder zollpflichtige Gegenstände, welche aus dem Ausland eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlage deklarierte oder sonst unter Zollkontrolle befindliche Gegenstände auf dem Transport eigenmächtig verfügt wird;
7. wenn Gewerbtreibende im Grenzbezirke sich nicht in Gemäßheit der nach § 124 getroffenen Anordnungen über die erfolgte Verzollung oder die zollfreie Abstammung der bezogenen Gegenstände ausweisen können;
8. wenn unverzollte Waren aus einer Niederlage ohne vorschriftsmäßige Deklaration (Abmeldung) entfernt werden;
9. wenn Gewerbtreibende, denen zur Beförderung ihres Gewerbes und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke der Bezug zollpflichtiger Gegenstände ganz frei oder gegen eine geringere Abgabe verwilligt wurde, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der vollen Abgabe anderweit verwenden oder veräußern.

§ 137

Das Dasein der in Rede stehenden Vergehen und die Anwendung der Strafe derselben wird in den im § 136 angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Tatsachen begründet.

Kann jedoch in den im § 136 unter 1a, c und d, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 angeführten Fällen der Angeschuldigte nachweisen, daß er einen Bannbruch oder eine Zollhinterziehung nicht habe verüben können, oder eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so tritt Ordnungsstrafe ein, die nach § 377 Abs. 1 Satz 1 der Reichsabgabenordnung zu bemessen ist.

§ 138

Wenn in den im § 125 bezeichneten Fällen der zollordnungsmäßige Ausweis über die im Binnenlande transportierten Waren nicht zur Stelle erteilt werden kann, oder der dort vorgeschriebene Vermerk in den Handelsbüchern fehlt, so wird zwar hierdurch die Vermutung einer begangenen Zollhinterziehung und dem Befinden nach die vorläufige Beschlagnahme der ohne die vorgeschriebene Bezettelung oder Vermerkung in den Handelsbüchern vorgefundenen Waren begründet. Widerlegt sich aber diese Vermutung bei näherer Untersuchung, so tritt Ordnungsstrafe ein, die nach § 377 Abs. 1 Satz 1 der Reichsabgabenordnung zu bemessen ist.

§ 139

Werden Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten ist,

1. bei dem Grenzzollamte von Gewerbtreibenden ausdrücklich angezeigt, oder von anderen Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt, oder
2. kommen solche Gegenstände mit der Post an, und kann derjenige, an welchen sie gesendet sind, eines beabsichtigten Bannbruchs nicht überführt werden,

so findet keine Strafe, sondern nur die Zurückschaffung der Gegenstände statt.

Im ersten Falle geschieht die Zurückschaffung auf Kosten desjenigen, welcher die verbotenen Gegenstände bei sich geführt hat, im zweiten Falle haften für die etwa dem Staate verursachten Kosten die Gegenstände selbst.

Strafe des ersten Rückfalls

§ 140

Im Wiederholungsfalle des Bannbruchs, nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurteilung, wird außer der Einziehung der Gegenstände des Vergehens die nach § 134 eintretende Geldstrafe verdoppelt.

Strafe des ferneren Rückfalls

§ 141

Jeder fernere Rückfall zieht neben der Einziehung der Gegenstände des Vergehens in der Regel eine Freiheitsstrafe nach sich, welche zwei Jahre nicht überschreiten darf.

Doch kann ausnahmsweise nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Vergehens und der vorausgegangenen Fälle auf das Doppelte der im § 140 bestimmten Geldstrafe erkannt werden, wenn der Angeklagte den Bannbruch nicht gewerbsmäßig betreibt.

§ 142

Bei Beurteilung der Frage, ob ein Rückfall vorliegt (§§ 140 und 141), sind der Bannbruch und die Zollhinterziehung als gleichartige Vergehen zu betrachten.

Die Straferhöhung wegen Rückfalls findet jedoch nicht statt, wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem die Freiheitsstrafe oder Geldstrafe des zuletzt begangenen früheren Vergehens abgebüßt oder erlassen worden ist, drei Jahre verflossen sind.

Der rechtskräftigen Verurteilung wird die Erledigung des Straffalls durch freiwillige Unterwerfung gleichgestellt.

§ 143

Wenn ein Frachtführer oder Spediteur nach Vorschrift des § 136 Nr. 1 Litt. c und d wegen unrichtiger Deklaration verurteilt, derselbe jedoch durch die ihm von dem Befrachter mitgegebenen Deklarationen, Frachtbriefe oder anderen schriftlichen Notizen über den Inhalt der Kolli zu der unrichtigen Deklaration veranlaßt worden, oder wenn in dem § 136 Nr. 7 angeführten Fällen die Verurteilung lediglich auf den Grund der daselbst bezeichneten Tatsachen erfolgt ist, ohne daß die Zollhinterziehung selbst weiter nachgewiesen worden, so findet im Wiederholungsfalle die Strafe des Rückfalls nicht statt; auch soll eine solche Verurteilung diese Strafe bei einem nachfolgenden Zollvergehen nicht begründen.

Bannbruch unter erschwerenden Umständen

§ 144

Die wegen Bannbruchs zu verhängende Geldstrafe wird um die Hälfte geschärft:

1. wenn die Gegenstände beim Transport in geheimen Behältnissen oder sonst auf künstliche oder schwer zu entdeckende Art verborgen,
2. wenn unter Zollkontrolle gehende Gegenstände auf dem Transport vertauscht oder in ihren Bestandteilen verändert worden sind,
3. wenn der Bannbruch mittels Abnahme, Verletzung oder sonstiger Unbrauchbarmachung eines amtlichen Warenverschlusses verübt wird.

§ 145

(weggefallen)

§ 146

Wenn drei oder mehrere Personen zur gemeinschaftlichen Ausübung eines Bannbruchs oder einer Zollhinterziehung sich verbunden haben, so wird die Strafe für die gemeinschaftlich ausgeführten Vergehen gegen den Anführer durch eine drei- bis sechsmonatliche, gegen jeden der übrigen Teilnehmer aber durch ein- bis dreimonatliche Freiheitsstrafe geschärft.

Werden drei oder mehrere Personen zusammen in Ausübung eines Vergehens betroffen, so wird angenommen, daß sie sich zur gemeinschaftlichen Ausübung verbunden haben, wenn sie nicht nachweisen können oder aus den Umständen hervorgeht, daß ihr Zusammentreffen nur ein zufälliges gewesen sei.

Wird das Vergehen nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurteilung wiederholt, oder ist eine derartige Verbindung für die Dauer eingegangen worden, so trifft den Anführer ein- bis zweijährige, die übrigen Teilnehmer sechsmonatliche bis einjährige Freiheitsstrafe neben der verwirkten Strafe der Zollhinterziehung oder des Bannbruchs.

§ 147

a) Wer Bannbruch oder Zollhinterziehung unter dem Schutze einer Versicherung verübt, verfällt neben der auf das Vergehen selbst gesetzten Strafe in eine zwei- bis dreimonatliche Freiheitsstrafe.
b) Wird der Bannbruch oder die Zollhinterziehung von drei oder mehreren zu diesem Zwecke verbundenen Personen unter dem Schutze einer Versicherung verübt, so ist die nach § 146 verwirkte Strafe gegen den Anführer mit acht-

monatlicher bis einjähriger und gegen die übrigen Teilnehmer mit vier- bis sechsmonatlicher Freiheitsstrafe zu schärfen.

c) Der Versichernde sowie der Vorsteher einer Versicherungsgesellschaft verfällt in den Fällen a und b in eine Freiheitsstrafe von einundeinhalb bis zwei Jahren, der Rechnungsführer der Versicherungsgesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, jedes der übrigen Mitglieder der Gesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

Außerdem unterliegen die zum Zwecke der Versicherung angelegten Fonds der Versicherungsgesellschaft der Einziehung. Kann die Einziehung nicht vollstreckt werden, so ist an deren Stelle auf Erlegung einer Geldsumme von einer bis einhunderttausend Reichsmark zu erkennen, für welche sämtliche Teilnehmer solidarisch verhaftet sind.

§ 148

Wer bei Verübung eines Bannbruchs oder einer Zollhinterziehung Waffen zum Widerstande gegen die zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten mit sich führt, hat neben der ordentlichen Strafe des Vergehens sechsmonatliche bis einjährige Freiheitsstrafe verwirkt.

Gegen denjenigen, welcher im Grenzbezirk auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit bei einem Bannbruch oder einer Zollhinterziehung mit Waffen betroffen wird, wird angenommen, daß er die Waffen zum Widerstande gegen die Beamten mit sich geführt habe, sofern nicht aus den Umständen hervorgeht oder der Beweis geführt wird, daß der Zweck der Führung der Waffen mit dem Vergehen in keinem Zusammenhange stehe.

Hat der Angeschuldigte sich der Waffen zum Widerstande gegen die Beamten wirklich bedient, so treten die nach den allgemeinen Strafgesetzen verwirkten Strafen ein.

Den Waffen stehen andere gleich gefährliche Werkzeuge gleich.

§§ 149 bis 152
(weggefallen)

Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen

§ 153

1. Handel- und Gewerbtreibende haben für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gewerbsgehilfen, Ehegatten, Kinder, Gesinde und die sonst in ihrem Dienste oder Tagelohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen,
2. Eisenbahnverwaltungen und Dampfschiffahrtsgesellschaften für ihre Angestellten und Bevollmächtigten,
3. andere nicht zur handel- und gewerbtreibenden Klasse gehörenden Personen aber nur für ihre Ehegatten und Kinder

rücksichtlich der Geldstrafen und Prozeßkosten zu haften, in welche die solchergestalt zu vertretenden Personen wegen Zuwiderhandlungen gegen Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbote verurteilt worden sind, die sie bei Ausführung der ihnen von den subsidiarisch Verhafteten übertragenen oder ein für allemal überlassenen Handels-, Gewerbs- und anderen Verrichtungen zu beobachten hatten.

Der Zollverwaltung bleibt in dem Falle, wenn die Geldstrafe von dem Angeschuldigten nicht beigetrieben werden kann, vorbehalten, die Geldstrafe von dem subsidiarisch Verhafteten einzuziehen oder statt dessen und mit Verzichtung hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe sogleich an dem Angeschuldigten vollstrecken zu lassen.

Die Haftung tritt nicht ein, wenn die subsidiarisch Verhafteten nachweisen, daß die Zuwiderhandlung ohne ihr Wissen verübt worden ist.

Bestimmungen wegen der Einziehung

§ 154

Der infolge eines Bannbruchs eintretende Verlust der Gegenstände des Vergehens trifft jederzeit den Eigentümer. Eine Ausnahme findet statt, wenn der Bannbruch von dem bekannten Frachtfuhrmann oder Schiffer, welchem der Transport allein anvertraut war, ohne Teilnahme oder Mitwissen des Eigentümers oder des in dessen Namen handelnden Befrachters verübt worden ist und der Warenführer nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigentümer oder der Befrachter nach Vorschrift des § 153 subsidiarisch verhaftet ist. In diesem Falle tritt statt der Einziehung die Verpflichtung des Warenführers ein, den Wert jener Gegenstände zu entrichten.

§ 155

In allen Fällen, in denen die Einziehung selbst nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Wertes der Gegenstände und, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von einer bis einhunderttausend Reichsmark zu erkennen.

§ 156

Das Eigentum der Gegenstände, die der Einziehung wegen Bannbruchs unterliegen, geht in dem Augenblicke, wo dieselben in Beschlag genommen worden sind, auf den Staat über und kann nach den Grundsätzen der Zivilgesetze über die Vindikation gegen jeden dritten Besitzer verfolgt werden.

§ 157

Zollpflichtige Gegenstände, welche im Grenzbezirke gefunden werden, unterliegen, sofern deren Eigentum von niemand in Anspruch genommen und der Nachweis ihrer Verzollung oder ihrer Herkunft aus dem freien Verkehre des Zollgebiets nicht erbracht wird, der Beschlagnahme durch die Zollverwaltung.

Mit den hiernach in Beschlag genommenen Gegenständen ist weiter nach den Bestimmungen in Abs. 1 und 2 des § 104 zu verfahren.

Zusammentreffen mit anderen strafbaren Handlungen

§ 158

Treffen mit einem Bannbruch andere strafbare Handlungen zusammen, so kommt die für ersteren bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

§ 159

Wird ein Bannbruch mittels Fälschung eines amtlichen Warenverschlusses verübt, so tritt neben der Strafe des Bannbruchs die durch die allgemeinen Strafgesetze für die Fälschung öffentlicher Urkunden festgesetzte Strafe ein.

§§ 160 bis 163

(weggefallen)

Verjährung

§ 164

Die Strafverfolgung des Bannbruchs verjährt in fünf Jahren und, wenn es sich um Zuwiderhandlungen handelt, die mit Ordnungsstrafen bedroht sind (§§ 137, 138), in einem Jahre. § 384 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung findet Anwendung.

§ 165

(weggefallen)

---

## Reichsgrundsätze für den Kleinwohnungsbau. Vom 10. Januar 1931.*)

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517 ff.) Siebenter Teil Kapitel I § 3 werden im Benehmen mit den Ländern die nachfolgenden Reichsgrundsätze über die Verwendung der zur Förderung der Bautätigkeit auf dem Gebiete des Siedlungs- und Wohnungswesens bestimmten Mittel aufgestellt:

### 1. Verteilung der Mittel

Die Mittel werden zur Deckung dringenden örtlichen Bedarfs, unabhängig von dem jeweiligen örtlichen Aufkommen, verteilt. Bei der Bemessung des örtlichen Bedarfs sind die Zahlen der fehlenden und überfüllten Wohnungen, der natürliche Bevölkerungszuwachs, die Zuzugs- und Abwanderungsverhältnisse und die voraussichtliche Entwicklung der örtlichen Wirtschaft angemessen zu berücksichtigen. Dabei ist durch die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse auf dem Lande der Abwanderung entgegenzuwirken und die Rückwanderung aus den Städten zu erleichtern.

Zur Entlastung der innerstädtischen Wohngebiete ist der Wohnungsbau in den Randgebieten und in der Umgebung der Städte besonders zu fördern.

Bei der Feststellung des jährlichen örtlichen Bauprogramms ist dem Bedarf an Wohnungen für Familien mit Kindern und für Schwerkriegsbeschädigte besonders Rechnung zu tragen.

### 2. Miethöhe

Mit öffentlicher Hilfe sind nur Wohnbauten zu fördern, bei denen sich Mieten ergeben, die wirtschaftlich tragbar sind. In der Regel dürfen die Mieten 150 v. H. der Friedensmiete entsprechender Altwohnungen nicht übersteigen und sollen für die Kleinwohnungen zwischen 20 und 40 RM im Monat liegen.

### 3. Öffentliche Baudarlehen und Zinszuschüsse

Die öffentlichen Mittel sind für Baudarlehen an den Bauherrn oder für Zinszuschüsse zu verwenden. Der Zinszuschuß soll dem Bauherrn einen Ausgleich dafür geben, daß er an Stelle des öffentlichen Baudarlehns ganz oder teilweise ein Darlehn von einem Dritten mit höherem Zinssatz aufnimmt oder das Geld selbst aufbringt.

Die öffentlichen Baudarlehen und Zinszuschüsse sollen so bemessen werden, daß möglichst die gemäß § 2 des Siebenten Teils Kapitel I der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzblatt I S. 517 ff.) festgestellte Zahl von Wohnungen erstellt wird, und zwar unter Einhaltung der in Ziffer 2 bestimmten Miethöhe.

Die Zinszuschüsse können allein oder neben den öffentlichen Baudarlehen gewährt werden. Die öffentlichen Baudarlehen sollen möglichst weitgehend durch Darlehen Dritter mit Zinszuschüssen ersetzt werden; etwa ein Viertel der Wohnungen soll allein mit Zinszuschüssen gefördert werden.

Die ganze oder teilweise Ablösung der öffentlichen Baudarlehen durch Darlehen Dritter mit Zinszuschüssen kann vorbehalten werden.

Die Gewährung von Darlehen durch Dritte ist weitgehend durch Übernahme von Bürgschaften zu fördern (Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 — Reichsgesetzbl. I S. 517 ff. — Siebenter Teil Kapitel II).

Die Länder sollen ihre Einheitssätze für die öffentlichen Baudarlehen um mindestens ein Viertel senken und ausreichende Beträge für die Gewährung von Zinszuschüssen zurückstellen.

### 4. Zusätzliche Mittel

Zu Wohnungsbauten, die für kinderreiche Familien und für Schwerkriegsbeschädigte bestimmt sind, sowie in sonstigen besonderen, aus sozialen Gründen zu berücksichtigenden Fällen können entsprechend erhöhte Zinszuschüsse oder besondere Zusatzmittel gewährt werden. Beim Wegfall der Voraussetzungen sollen die Vergünstigungen zurückgezogen werden.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 10 vom 13. Januar 1931.

5. Größe der Wohnfläche

Die Wohnfläche der Wohnungen soll 32 bis 45 Quadratmeter betragen und bei Wohnungen, die für Familien mit Kindern bestimmt sind, 60 Quadratmeter nicht überschreiten. Eine mäßige Erhöhung der Wohnfläche kann ausnahmsweise zugelassen werden, insbesondere für Einfamilienhäuser, wenn die Zahl der Kinder oder zwingende Gründe es nötig machen. Sie kann ferner zugelassen werden, wenn eigene Mittel für die erforderlichen Mehrkosten zur Verfügung stehen. Höhere öffentliche Mittel dürfen hierbei nicht in Anspruch genommen werden.

6. Planung

Bei der Auswahl des Baugeländes ist auf die Verkehrsverhältnisse und auf die Lage des Bauplatzes zu den öffentlichen Einrichtungen und Anstalten Rücksicht zu nehmen.

Der Flachbau ist überall dort zu wählen, wo die örtlichen Verhältnisse nicht unbedingt den Bau von Gebäuden mit größerer Geschoßzahl erfordern. Als Flachbauten sind Bauten mit ein oder zwei Vollgeschossen für eine oder mehrere Familien anzusehen. Reihenhausbau ist zu bevorzugen.

Wohngebäude mit mehr als drei Vollgeschossen sind nur da zulässig, wo es zur Ausfüllung von Baulücken oder aus sonstigen zwingenden Gründen notwendig ist.

Auf gute Belichtung und Besonnung der Wohn- und Schlafräume ist zu achten.

In großen Städten sind, soweit möglich, die Wohnungen zu geschlossenen Anlagen nach einheitlichen Typen zusammenzufassen. Dabei ist Vorsorge zu treffen, daß der Baublock in einzelne, selbständig verwertbare Grundstücke aufgeteilt werden kann.

7. Ausstattung

Die Ausstattung soll wirtschaftliche und einfache Führung des Haushalts erleichtern, muß aber jeden überflüssigen Aufwand vermeiden. Die Anlage von zentralen Gemeinschaftseinrichtungen (Heizung, Warmwasserbereitung, Bad, Waschküche) ist nur zulässig, wenn die Lasten der Mieter dadurch nicht höher werden. Zur Senkung der Baukosten und der Miete wird in der Regel auf die Einrichtung von Bädern für die einzelnen Wohnungen zu verzichten sein; die Gewährung öffentlicher Mittel darf keinesfalls von der Forderung eines Einzelbades in jeder Wohnung abhängig gemacht werden. Im übrigen sind bei der Ausstattung die ortsüblichen Einrichtungen und Lebensgewohnheiten zu berücksichtigen. Waschküchen, Keller- und Bodenräume sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

8. Bauplatz- und Aufschließungskosten

Die Kosten für den Bauplatz, die Aufschließung und die Anliegerleistungen sollen 10 bis 12 v. H. der Gesamtherstellungskosten nicht überschreiten; die Gemeinden (Gemeindeverbände) dürfen jedoch für Aufschließung und Anliegerleistungen lediglich die Selbstkosten berechnen. Die Straßen innerhalb der Baugruppen sollen, soweit nicht Wohnwege genügen, als Wohnstraßen mit einfacher Befestigung ausgebaut werden.

9. Vergebung und Ausführung der Bauvorhaben

Bei der Ausschreibung und Vergebung der Bauarbeiten dürfen auswärtige Unternehmer und Lieferanten, bei den Bauarbeiten auswärtige Arbeiter nicht ausgeschlossen werden. Ebenso darf die Beteiligung an einem Ausschreiben und die Zuteilung der Arbeiten nicht von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Personenkreise abhängig gemacht werden. Die Vergebung soll auf Grund von Preisangeboten für die einzelnen Leistungen erfolgen; nach Kubikmetern umbauten Raumes dürfen die Arbeiten nur vergeben werden, wenn gleichzeitig zum Vergleich Preisangebote für die einzelnen Leistungen abgegeben werden.

Bei Auswahl aller Baustoffe und Bauteile muß eine Verteuerung verhindert werden, erforderlichenfalls durch Verwendung andersgearteter Baustoffe und Bauteile. Werkstoffe und andere Waren ausländischen Ursprungs dürfen nicht verwendet werden, wenn sie in geeigneter Beschaffenheit zu angemessenem Preis aus dem Inland bezogen werden können.

10. Sicherung der öffentlichen Mittel

Die Länder und die sonstigen mit der Verwaltung der öffentlichen Mittel betrauten Stellen haben Vorsorge zu treffen, daß die öffentlichen Mittel bis zu ihrer Tilgung sichergestellt werden, derart, daß auch in den Fällen der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung ein Ausfall nach Möglichkeit vermieden wird.

Bei der Gewährung der öffentlichen Mittel ist der Bauherr für sich und seine Rechtsnachfolger bis zur Tilgung oder Rückzahlung der öffentlichen Mittel zu verpflichten, das Gebäude gegen Brandschaden zu versichern sowie dauernd in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten.

Berlin, den 10. Januar 1931.

Der Reichsarbeitsminister
Stegerwald

---

## Verordnung über die Abführung der Bürgersteuer 1930. Vom 15. Januar 1931.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 1, 2 des Zweiten Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311) wird mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

§ 1

§ 15 Abs. 4 der Durchführungsbestimmungen über Gemeindebiersteuer, Gemeindegetränkesteuer und

Bürgersteuer vom 4. September 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 450) erhält folgenden Zusatz:

»In den Fällen, in denen der Arbeitslohn für Zeiträume von nicht mehr als einer Woche an den Arbeitnehmer gezahlt wird, werden die Arbeitgeber ermächtigt,

1. die am 10. Januar 1931 fällige Bürgersteuerrate auf die in der Zeit nach dem 10. Januar, aber vor dem 25. Januar 1931 auszuzahlenden Lohnbeträge,
2. die am 10. März 1931 fällige Bürgersteuerrate auf die in der Zeit nach dem 10. März, aber vor dem 25. März 1931 auszuzahlenden Lohnbeträge

zu verteilen. Scheidet in diesen Fällen ein Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis bei dem Arbeitgeber, in dessen Diensten er am 10. Januar 1931 (Satz 3 Nr. 1) oder am 10. März 1931 (Satz 3 Nr. 2) gestanden hat, vor Ablauf des in Satz 3 Nr. 1, 2 bestimmten Zeitraums aus, so hat der Arbeitgeber bei der letzten Lohnzahlung den an der vollen Bürgersteuerrate noch fehlenden Betrag einzubehalten. In den Fällen des Satz 3, 4 ist die volle Bürgersteuerrate jeweils spätestens bis zum Ablauf einer Woche nach der letzten sich aus Satz 3 Nr. 1, 2 ergebenden Lohnzahlung unter Bezeichnung des Steuerpflichtigen an die in der Anforderung bezeichnete Gemeindekasse abzuführen.«

§ 2

Im § 6 der Durchführungsbestimmungen werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Dem Abs. 1 wird folgende Schlußvorschrift als Halbsatz 2 angefügt:

   »; im übrigen bleibt die Bürgersteuerpflicht der Ausländer unberührt.«

2. Im Abs. 1 und im Abs. 2 werden jeweils die Worte »Nr. 1, 2« gestrichen; ferner ist dem Abs. 2 folgende Vorschrift als Schlußsatz hinzuzufügen:

   »Ist der Ehemann von der Bürgersteuer befreit, so erstreckt sich die Befreiung auch auf die Ehefrau, sofern die Ehegatten nicht dauernd voneinander getrennt leben.«

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 28. Juli 1930 ab in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1931.

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Zarden

**Bekanntmachung der Verordnung des Reichsrats vom 15. Januar 1931 über die Vergnügungssteuer. Vom 15. Januar 1931*).**

Auf Grund des § 14 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 203) hat der Reichsrat in seiner Sitzung vom 15. Januar 1931 folgendes verordnet:

Der Vergnügungssteuer unterliegen nicht Veranstaltungen, die am 18. Januar 1931 aus Anlaß und zu Ehren der Reichsgründung unternommen werden.

Berlin, den 15. Januar 1931.

Der Reichsminister der Finanzen

H. Dietrich

---

**Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Vereinigung der Grundbücher und zum Gesetz über das deutsch-polnische Aufwertungsabkommen (Treuhandstellen-Verordnung). Vom 20. Januar 1931.**

Auf Grund des § 37 Abs. 3 des Gesetzes über die Vereinigung der Grundbücher vom 18. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 305) und des Artikels 2 des Gesetzes über das deutsch-polnische Aufwertungsabkommen vom 17. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. II S. 577) verordnet die Reichsregierung:

Artikel 1

Diese Verordnung findet, vorbehaltlich des Artikels 3, Anwendung auf öffentlich-rechtliche Kreditanstalten, deren Rechte nach dem deutsch-polnischen Aufwertungsabkommen (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 578) und dem deutsch-polnischen Sparkassenabkommen (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 610) beim Inkrafttreten der Abkommen auf deutsche Treuhandstellen übergehen.

Artikel 2

Von der obersten Landesbehörde zu bestimmende Stellen (vorläufige Treuhandstellen) werden ermächtigt, bei Hypotheken, Grundschulden, Reallasten und sonstigen Rechten, die im Grundbuch eines im Deutschen Reiche belegenen Grundstücks für die in Artikel 1 bezeichneten öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten eingetragen sind oder eingetragen waren, in Fürsorge für den Gläubiger die nach dem Gesetz über die Vereinigung der Grundbücher vom 18. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 305) erforderlichen Anträge zu stellen und sonst erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen. Einer Eintragung der vorläufigen Treuhandstellen sowie der Vorlegung der Hypotheken- und Grundschuldbriefe bedarf es nicht.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 13 vom 16. Januar 1931.

Artikel 3

Für die Posener Landschaft hat es bei der durch das Schutzgesetz vom 1. März 1922 (Reichsgesetzbl. S. 228) getroffenen Regelung sein Bewenden.

Artikel 4

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1931.

Der Reichsminister der Justiz
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Dr. Joël
Staatssekretär

---

**Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken. Vom 20. Januar 1931.**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken vom 4. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 199) wird hiermit verordnet:

Die prozentuale Pflichtmenge des zu beziehenden Spiritus wird für das Rechnungsjahr 1931 auf $3^1/_2$ v. H. des Eigengewichts der Treibstoffe festgesetzt.

Berlin, den 20. Januar 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

---

**Verordnung über Preisbindungen für Markenwaren. Vom 16. Januar 1931 *).**

Auf Grund des § 1 des Fünften Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf den Verkehr mit folgenden Waren Anwendung, soweit diese, ihre Umhüllung, ihre Ausstattung oder die Behältnisse, aus denen sie an den Verbraucher verkauft werden, mit einem ihre Herkunft kennzeichnenden Merkmal (Firma, Wort- oder Bildzeichen u. ä.) versehen sind (Markenwaren):

1. Alle Stoffe, die dazu bestimmt sind, in unverändertem oder zubereitetem oder verarbeitetem Zustand von Menschen gegessen oder getrunken zu werden (Lebensmittel); ausgenommen sind Frischmilch, Spirituosen und Schaumwein;
2. andere Waren, welche die Reichsregierung durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger bezeichnet.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 14 vom 17. Januar 1931.

§ 2

(1) Verpflichten Verträge der im § 1 Abs. 1a, 3 des Fünften Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände bezeichneten Art den Abnehmer von Markenwaren (§ 1), bei der Weiterveräußerung der Ware im Inland an den Verbraucher festgesetzte Preise zu fordern, so ist diese Verpflichtung nichtig,

a) wenn der festgesetzte Preis gegenüber dem am 1. Juli 1930 geltenden Verbraucherpreise nicht um mindestens 10 vom Hundert ermäßigt ist;
b) wenn der Abnehmer daran gehindert wird, dem Verbraucher über diese Ermäßigung hinaus Nachlässe zu gewähren, die er am 1. Juli 1930 zu gewähren berechtigt war.

(2) Beschränken Geschäftsbedingungen oder Arten der Preisfestsetzung den Abnehmer von Markenwaren (§ 1) rechtlich oder wirtschaftlich dahin, bei der Weiterveräußerung der Ware im Inland an den Verbraucher festgesetzte Preise zu fordern, so wird ihre Anwendung untersagt,

a) wenn der festgesetzte Preis gegenüber dem am 1. Juli 1930 geltenden Verbraucherpreise nicht um mindestens 10 vom Hundert ermäßigt ist,
b) wenn der Abnehmer daran gehindert wird, dem Verbraucher über diese Ermäßigung hinaus Nachlässe zu gewähren, die er am 1. Juli 1930 zu gewähren berechtigt war.

(3) Die in Abs. 1 und Abs. 2 bezeichneten Rechtsfolgen treten nicht ein, wenn die Ermäßigung nur um den Bruchteil eines Reichspfennigs hinter der geforderten Mindestermäßigung zurückbleibt, es sei denn, daß dann der am 1. Juli 1930 geltende Verbraucherpreis unverändert bliebe.

§ 3

(1) Verpflichten Verträge der im § 1 Abs. 1a, 3 des Fünften Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände bezeichneten Art inländische Bezugsgemeinschaften, ihren Genossen (Mitgliedern, Gesellschaftern) Rückvergütungen auf den Kaufpreis der von ihnen bezogenen Markenwaren (§ 1) nicht zu gewähren, so ist diese Verpflichtung nichtig.

(2) Beschränken Geschäftsbedingungen oder Arten der Preisfestsetzung inländische Bezugsgemeinschaften rechtlich oder wirtschaftlich dahin, ihren Genossen (Mitgliedern, Gesellschaftern) Rückvergütungen auf den Kaufpreis der von ihnen bezogenen Markenwaren (§ 1) nicht zu gewähren, so ist ihre Anwendung untersagt.

(3) Bezugsgemeinschaften im Sinne dieser Bestimmung sind eingetragene Genossenschaften und andere ihnen wirtschaftlich ähnliche Vereinigungen mit Rechtspersönlichkeit, deren Geschäftsbetrieb sich im wesentlichen auf ihre Genossen (Mitglieder, Gesellschafter) beschränkt, sowie deren Einkaufszentralen.

§ 4

Es wird untersagt, Handlungen vorzunehmen, die unmittelbar oder mittelbar im wesentlichen den gleichen wirtschaftlichen Erfolg wie die nach dieser Verordnung nichtigen Vertragsbestimmungen oder verbotenen Geschäftsbedingungen herbeizuführen geeignet sind.

§ 5

Entstehen durch die Anwendung dieser Verordnung unvorhergesehene erhebliche wirtschaftliche Nachteile, so kann der Reichswirtschaftsminister nach Anhörung des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats Befreiungen von der Verordnung zulassen, falls nicht die Interessen der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls dem entgegenstehen.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt für Waren des § 1 Ziffer 2 jeweils 14 Tage nach deren Bezeichnung im Deutschen Reichsanzeiger, im übrigen 14 Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Reichsregierung bestimmt den Zeitpunkt, zu dem sie außer Kraft tritt.

Berlin, den 16. Januar 1931.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Trendelenburg
Staatssekretär

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Zweigert

Der Reichsminister der Justiz
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Dr. Joël
Staatssekretär

---

**Bekanntmachung auf Grund der Verordnung über Preisbindungen für Markenwaren. Vom 16. Januar 1931*).**

Auf Grund des § 1 Ziffer 2 der Verordnung über Preisbindungen für Markenwaren vom 16. Januar 1931 (Reichsanzeiger Nr. 14) wird hiermit angeordnet:

Die Verordnung über Preisbindungen für Markenwaren findet auf folgende Waren Anwendung, soweit sie Markenwaren im Sinne dieser Verordnung sind und bei ihnen der Abnehmer auf Grund von Verpflichtungsscheinen (Reversen), Geschäftsbedingungen oder ähnlichen Vereinbarungen verpflichtet ist, bei einer Weiterveräußerung im Inland an den Verbraucher festgesetzte Preise zu fordern:

1. Gegenstände zur Reinigung, Pflege, Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares, der Nägel und der Mundhöhle;
2. Stoffe und ihre Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, durch äußere oder innere Anwendung am menschlichen oder tierischen Körper Krankheiten, Leiden oder Körperschäden zu verhüten oder zu beseitigen, mit Ausnahme der zum inneren Gebrauche dienenden Mittel, die über 50 vom Hundert ihres Gewichts Weingeist enthalten;
3. Verbandstoffe und Pflaster;
4. Haus- und Küchengeräte;
5. Fußbodenbelag mit Ausnahme von Teppichen aus Textilfaserstoffen;
6. Gegenstände zum Waschen, Putzen, Scheuern und Reinigen sowie zum Herrichten von Wäsche und Bekleidungsgegenständen;
7. Künstler-, Anstrichs- und Haushaltsfarben;
8. Schreibmaschinen; Bürobedarf;
9. Konfektion und Leibwäsche;
10. Näh-, Strick-, Stick-, Stopf- und Häkelgarne aus Textilfasern aller Art;
11. Waren aus Gummi und Gummiersatz;
12. Schallplatten, soweit der festgesetzte Verbraucherpreis am 1. Juli 1930 fünf Reichsmark oder weniger betragen hat.

Berlin, den 16. Januar 1931.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Trendelenburg
Staatssekretär

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Zweigert

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 14 vom 17. Januar 1931.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

15

## Teil I

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 14. Februar 1931 | Nr. 4



**Inhalt:** Gesetz über die Erstattung von Kriegswohlfahrtsausgaben (§ 60 des Finanzausgleichsgesetzes — Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926, Reichsgesetzbl. I S. 203 —). Vom 12. Februar 1931. S. 15

Vierte Verordnung über die Änderung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen. Vom 30. Januar 1931 ..... S. 17

Verordnung über die Herstellung, Verpackung, Lagerung und Einfuhr von Thomasmehl. Vom 30. Januar 1931 S. 17

Verordnung über die Befreiung der Grenzgänger aus den Niederlanden von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung. Vom 2. Februar 1931 ..... S. 19

Verordnung über die Befreiung niederländischer landwirtschaftlicher Wanderarbeiter von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung. Vom 2. Februar 1931 ..... S. 19

Verordnung über Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (Großhandel). Vom 6. Februar 1931 ..... S. 20

Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 5. Februar 1931 ..... S. 24


**In Teil II Nr. 2,** ausgegeben am 27. Januar 1931, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über das Inkrafttreten des internationalen Opiumabkommens vom 19. Februar 1925 für Ungarn, Uruguay, Estland, Columbien und Schweden sowie des dazugehörenden Protokolls für Estland und Columbien. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens über Internationale Ausstellungen. — Bekanntmachung über die Geltung des Protokolls des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr vom 24. September 1923 in Siam, Luxemburg und Portugal. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-österreichischen Handelsvertrags. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-österreichischen Vertrags über die Rechtshilfe in Zollsachen. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-österreichischen Abkommens über den kleinen Grenzverkehr.

**In Teil II Nr. 3,** ausgegeben am 7. Februar 1931, ist veröffentlicht: Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Verordnung, betreffend das Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakischen Republik über eine einheitliche Zollverschlußordnung für Elbeschiffe. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über eine Vereinbarung des Reichsministers der Finanzen und des Österreichischen Bundesministers für Finanzen über die Festsetzung fester Umrechnungskurse im Rechtshilfeverkehr in Zollsachen. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Genfer Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche durch Portugal. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Ratifikation der Internationalen Vereinbarungen vom 11. Juli 1928, betreffend die Ausfuhr von Häuten und Fellen und betreffend die Ausfuhr von Knochen, durch Norwegen. — Druckfehlerberichtigung.

### Gesetz über die Erstattung von Kriegswohlfahrtsausgaben (§ 60 des Finanzausgleichsgesetzes — Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926, Reichsgesetzbl. I S. 203 —). Vom 12. Februar 1931.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Das Reich erstattet den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) auf Grund des § 60 des Finanzausgleichsgesetzes (Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926 — Reichsgesetzbl. I S. 203 —) nur die Ausgaben aus auf Mark lautenden Anleihen, die gemäß Abs. 3, 4 des § 60 des Finanzausgleichsgesetzes für Rechnung des Reichs aufgenommen sind und nach der Aufwertungsgesetzgebung der Aufwertung unterliegen, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Die Erstattung findet nur dann statt, wenn die Anleihen auf Grund des Runderlasses des Reichsministers der Finanzen vom 12. Mai 1920 — I D 2387 —*) bei den zuständigen Reichsfinanzbehörden angemeldet sind und diese die Zustimmung erteilt haben.

(2) Ausgaben aus Anleihen, denen die zuständigen Reichsfinanzbehörden lediglich deshalb die Zustimmung nicht erteilt haben, weil durch den Runderlaß vom 12. Mai 1920 vorgeschriebene und nach dem vorliegenden Gesetz nicht mehr wesentliche Bedingungen nicht erfüllt waren, gelten als erstattungsfähige Ausgaben im Sinne des Abs. 1.

(3) Die Erstattungsansprüche werden dadurch nicht berührt, daß die Erstattungsberechtigten die Anleihen ihren Gläubigern in der Zeit vom 14. Februar 1924 ab ganz oder teilweise aus anderen Mitteln als Reichsmitteln zurückgezahlt haben.

(4) Darlehen einer Sparkasse an den eigenen Gewährsverband gelten als Anleihen im Sinne der Abs. 1, 2, wenn und soweit das Sparkassenvermögen nach landesrechtlichen Vorschriften ein von dem Vermögen des Gewährsverbandes getrenntes Zweckvermögen ist.

§ 2

Die Erstattungsansprüche richten sich hinsichtlich Höhe, Fälligkeit, Tilgung und Verzinsung nach den

*) Vgl. die Bekanntmachung des Runderlasses des Reichsministers der Finanzen vom 12. Mai 1920 — I D 2387 —. Vom 7. Februar 1931, Reichsministerialbl. 1931 S. 55.

Vorschriften des zweiten Teiles des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137), sind jedoch nicht höher als die Verpflichtungen, die den Erstattungsberechtigten (§ 1) gegenüber ihren Gläubigern aus den aufgenommenen Anleihen erwachsen sind oder noch erwachsen. Verpflichtungen aus § 37 sowie aus einer nach § 30 Abs. 2 oder § 40 Abs. 2 des Anleiheablösungsgesetzes getroffenen weitergehenden landesgesetzlichen Regelung bleiben unberücksichtigt. Verpflichtungen aus Bestimmungen, die die Landesregierungen gemäß § 34 Abs. 2 und § 44 des Anleiheablösungsgesetzes erlassen haben, sind bei der Erstattung nur insoweit zu berücksichtigen, als der Reichsminister der Finanzen sie als für die Erstattung maßgebend anerkennt.

§ 3

Soweit die Verpflichtungen der Erstattungsberechtigten gegenüber ihren Gläubigern aus den Anleihen abweichend von den Vorschriften des Anleiheablösungsgesetzes in der Zeit vom 14. Februar 1924 bis zum 31. März 1929 durch rechtskräftige richterliche Entscheidung, durch Vergleich oder sonstige Vereinbarung geregelt sind, erstattet das Reich den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) die gemäß der richterlichen Entscheidung oder der Vereinbarung zu zahlenden Zins-, Tilgungs- oder Kapitalbeträge. Kapitalbeträge werden jedoch nur bis zur Höhe von 15 vom Hundert des aufzuwertenden Goldmarkbetrags, Zinsen für Anleihen der Länder nur bis zur Höhe von $4^1/_2$ vom Hundert, Zinsen für Anleihen der Gemeinden (Gemeindeverbände) nur bis zur Höhe von 5 vom Hundert erstattet. In den Fällen, in denen die Tilgung sich auf einen kürzeren Zeitraum als 20 Jahre erstreckt oder das Kapital innerhalb dieses Zeitraums in einer Summe fällig wird, kann der Reichsminister der Finanzen eine andere Zahlungsweise für die Erstattung festsetzen.

§ 4

Das Reich stellt den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) die zur Tilgung und Verzinsung gemäß §§ 2 und 3 vom 1. April 1930 ab erforderlichen Beträge laufend zur Verfügung. Die für die Zeit bis zum 31. März 1930 rückständigen Beträge werden auf den 1. April 1930 festgestellt und in dieser Höhe in die ab 1. April 1930 beginnende regelmäßige Tilgung und Verzinsung einbezogen. Das Reich ist berechtigt, zur Beschleunigung der Tilgung höhere als die gemäß §§ 2 und 3 in Betracht kommenden Tilgungsbeträge zu zahlen.

§ 5

(1) Beträge, die das Reich vor oder nach dem Inkrafttreten der Aufwertungsgesetze für die Tilgung oder Verzinsung gezahlt hat, sind anzurechnen.

(2) Für die Anrechnung von Markbeträgen, die das Reich vor dem Inkrafttreten der Aufwertungsgesetze für die Tilgung von Anleihen der im § 1 des Gesetzes bezeichneten Art gezahlt hat, gilt folgendes:

a) Hat sich der Erstattungsberechtigte bei der Annahme der Beträge seine Rechte vorbehalten, so sind die Beträge in Höhe ihres Goldmarkbetrags anzurechnen. Als Tag der Zahlung der gemäß §§ 32 Abs. 4 Satz 2, 40 Abs. 3 des Anleiheablösungsgesetzes umzurechnenden Markbeträge gilt der Tag, an dem diese Beträge in den Büchern der auszahlenden Kasse als Auszahlung gebucht sind. Die Anrechnung des Goldmarkbetrags erfolgt auf diejenigen Beträge, die gemäß §§ 2, 3 des Gesetzes zu erstatten sind.

b) Hat sich der Erstattungsberechtigte bei der Annahme der Beträge seine Rechte nicht vorbehalten, so sind die Beträge zum Nennbetrage von dem Nennbetrage der Anleihe abzuziehen. War dem Erstattungsberechtigten die Befriedigung des Gläubigers ohne eigenes Verschulden nicht möglich, so erfolgt die Anrechnung wie zu a. Eigenes Verschulden liegt insbesondere dann nicht vor, wenn der Erstattungsberechtigte die vom Reiche gezahlten Beträge sofort seinem Gläubiger zum Zwecke der Tilgung angeboten und dieser die Annahme abgelehnt oder bei der Annahme sich seine Rechte vorbehalten hat, sowie in denjenigen Fällen, in denen von dem Erstattungsberechtigten Inhaberschuldverschreibungen ausgegeben und diese zur Zeit des Angebots nicht rückzahlbar waren.

§ 6

Eine Erstattung erfolgt nur, soweit die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) ihre Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes innerhalb einer vom Reichsminister der Finanzen festzusetzenden Frist anmelden. Die Anmeldung der Länder ist an den Reichsminister der Finanzen, die Anmeldung der Gemeinden (Gemeindeverbände) an das für sie zuständige Landesfinanzamt zu richten. Kapitalbeträge eines Erstattungsberechtigten, die sich insgesamt auf weniger als 1 000 Reichsmark belaufen, werden nicht erstattet.

§ 7

Auf die Erstattung von Ausgaben aus Anleihen, die nicht auf Mark lauten oder deren Schuldbetrag nach einer anderen Rechnungseinheit als der Mark bestimmt wird, kann der Reichsminister der Finanzen die Vorschriften dieses Gesetzes für entsprechend anwendbar erklären. Bereits geschlossene Vergleiche und sonstige Vereinbarungen zwischen Reich und Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) bleiben unberührt.

§ 8

Die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungs- und Rechtsvorschriften erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats.

§ 9

(1) Über Streitfälle, die sich bei der Durchführung ergeben, wird nach Maßgabe dieses Gesetzes in dem Verfahren entschieden, das in der Verordnung über die Erweiterung des Abgeltungsverfahrens für Ansprüche gegen das Reich vom 24. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1010) vorgesehen ist.

(2) Die Anwendbarkeit der im Abs. 1 genannten Verordnung auf die Rechtsbeziehungen zwischen den Erstattungsberechtigten und ihren Gläubigern bleibt unberührt.

Berlin, den 12. Februar 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

---

**Vierte Verordnung über die Änderung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen. Vom 30. Januar 1931 [1]).**

Auf Grund des Artikel I § 3 des Gesetzes über die Vermahlung von Inlandsweizen vom 4. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 129) / 24. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 355) wird hiermit verordnet:

Jede im deutschen Zollgebiete liegende Mühle, die ausländischen Weizen vermahlt, hat von der Weizenmenge, die sie in den nachgenannten Monaten vermahlt,

im Februar und März 1931 mindestens je 75 vom Hundert,

im April und Mai 1931 mindestens je 65 vom Hundert,

im Juni und Juli 1931 mindestens je 50 vom Hundert

Inlandsweizen zu vermahlen.

Berlin, den 30. Januar 1931.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

[1]) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 26 vom 31. Januar 1931.

---

**Verordnung über die Herstellung, Verpackung, Lagerung und Einfuhr von Thomasmehl. Vom 30. Januar 1931.**

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung, des § 7 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit in der Fassung vom 14. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 110) und des § 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 317) in Verbindung mit Artikel 179 Abs. 2 der Reichsverfassung wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Die §§ 1 bis 20 dieser Verordnung gelten für gewerbliche Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasmehl gelagert wird.

§ 2
Vorarbeiten

Bei der vorbereitenden Zerkleinerung der Rohschlacken auf dem Lager und bei Beförderung der Rohschlacke vom Lager zu den Mühlen ist Handarbeit auf das geringste Maß einzuschränken.

Wenn die Beschickung der Mühlen durch Handarbeit stattfindet, ist der Staub durch geeignete Ummantelung der Einwurfsöffnung oder andere Einrichtungen möglichst vollständig abzufangen und abzusaugen.

§ 3
Mühlenanlagen

Das Mahlen von Thomasschlacke darf nur in großen hohen Räumen mit ausreichendem Luftwechsel vorgenommen werden.

Der Fußboden der Räume, in denen Arbeiter beschäftigt werden, muß fest und dicht sein und die Beseitigung von Staub leicht ermöglichen. Täglich vor Beginn jeder Arbeitsschicht ist der Fußboden gründlich vom Staub zu reinigen. Bei dreischichtig arbeitenden Betrieben darf die Reinigung auch während einer Arbeitspause vorgenommen werden. Falls die Reinigung der Räume nicht durch eine mechanische Staubabsaugung erfolgt, hat der Arbeitgeber den dabei beschäftigten Arbeitern Atemschützer zur Verfügung zu stellen, und es dürfen andere Arbeiter sich während der Reinigungszeit in diesen Räumen nicht aufhalten.

§ 4
Staubabsaugung

Alle zur Zerkleinerung und zum Mahlen der Thomasschlacke und zur Beförderung und Aufbewahrung des unverpackten Mehls dienenden Einrichtungen müssen staubdicht verschlossen und an eine wirksame Entstaubung angeschlossen sein.

Es sind Einrichtungen zu treffen, durch die der beim Einfüllen des Mehls in Säcke entstehende Staub wirksam abgesaugt wird.

Die Entstaubungsanlage ist so einzurichten, daß alle Teile (Röhren, Filter, Staubkammern usw.) während des regelmäßigen Betriebsganges von außen gereinigt werden können.

§ 5
Atemschützer

Der Arbeitgeber hat allen Arbeitern beim Zerkleinern der Rohschlacke auf dem Lager durch Handarbeit, beim Reinigen der Mahl- oder Beförderungsvorrichtungen oder der Silos, bei Ausbesserungs- oder anderen Arbeiten, die mit Staubentwicklung verbunden sind, zweckmäßige Atemschützer zur Verfügung zu stellen.

§ 6
Arbeitszeit

Auf die beim Vorzerkleinern und beim Mahlen der Thomasschlacke, beim Einfüllen des Thomasmehls in Säcke, beim Lagern und beim Verladen des Thomasmehls beschäftigten Arbeiter findet die Beschränkung des § 7 Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit in der Fassung vom 14. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 110) Anwendung.

Den im Abs. 1 genannten Arbeitern sind während der Arbeitszeit Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde zu gewähren. Falls jedoch die Arbeitszeit einschließlich der Pausen acht Stunden nicht überschreitet, genügt eine Pause von einer halben Stunde.

Übt ein Arbeiter eine der im Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten nur während eines Teils seiner Arbeitszeit aus, so greift die Beschränkung nur an den Tagen Platz, an denen er mindestens vier Stunden damit beschäftigt wird.

§ 7

Beschäftigungsverbot für Jugendliche und Frauen

Mit den in § 3 und § 6 Abs. 1 aufgeführten Arbeiten dürfen nur männliche Arbeiter, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, beschäftigt werden.

§ 8

Lagerräume

Thomasmehl in Säcken darf nur getrennt von den Arbeitsräumen in großen, hohen Räumen gelagert werden. Der Fußboden der Lager muß fest und dicht sein und die Beseitigung von Staub leicht ermöglichen.

§ 9

Beschaffenheit der Säcke

Zur Beförderung von Thomasmehl sind Jutesäcke zu verwenden, die in bezug auf Stärke und Dichtigkeit mindestens den im Handel mit »prima hessians Nr. 365« bezeichneten entsprechen. Für die Beförderung auf dem Wasserwege sind mindestens Säcke der Nr. 425 zu verwenden, sofern nicht zwei Säcke Nr. 365 übereinandergezogen werden.

Das Stapeln von Thomasmehl auf über 3,5 m Höhe ist nur zulässig, wenn die Säcke in bezug auf Stärke und Dichtigkeit mindestens der Nr. 425 entsprechen.

Die Stärke der Jutesäcke ist durch Aufdruck der Nummer deutlich zu kennzeichnen.

Die Wiederverwendung gebrauchter Säcke ist nicht gestattet.

§ 10

Papiersäcke

Zur Beförderung von Thomasmehl unmittelbar an den Verbraucher ohne Aufbewahrung in einem Zwischenlager können, soweit die Beförderung nicht auf dem Wasserwege stattfindet, Papiersäcke verwendet werden. Diese müssen aus dreifach geklebtem Natronzellstoffpapier bestehen und den Papiersacknormen des Deutschen Zementbundes entsprechen. Der Inhalt des einzelnen Sackes darf 75 kg, die Füllung neun Zehntel des Fassungsraumes nicht übersteigen.

§ 11

Besondere Zulassungen

Der Reichsarbeitsminister kann die Verwendung anderer als der in §§ 9 und 10 vorgesehenen Säcke zulassen, falls sie nach einem amtlichen Prüfungszeugnis den für ihre Benutzung zu stellenden Anforderungen genügen. Die Zulassungen werden im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht.

§ 12

Sackstapel

Das Stapeln von Säcken mit Thomasmehl ist nur unter der Aufsicht von sachkundigen Personen zulässig. Die Stapel sind in Stufen von höchstens je fünf Sack oder mit entsprechendem Böschungswinkel aufzubauen; die freiliegenden Ecken der Stapel sind in Verband zu legen.

Sackstapel dürfen nur von oben herab abgetragen werden; das Herausziehen von Säcken aus den unteren Lagen ist verboten.

§ 13

Silos

Thomasmehl darf lose nur in Silos gelagert werden, die so eingerichtet sein müssen, daß das Abfüllen in Säcke ohne Betreten der Silos erfolgt.

§ 14

Umkleide- und Speiseräume

Der Arbeitgeber hat einen Raum zum Umkleiden und einen solchen zum Essen zur Verfügung zu stellen. Diese Räume müssen von den Arbeits- und Lagerräumen durch Wände so getrennt sein, daß Staub nicht eindringen kann; sie müssen sauber und staubfrei gehalten und in der kalten Jahreszeit geheizt werden.

In dem Umkleideraum müssen staubdichte Behältnisse zum Aufbewahren der Straßenkleidung und der mitgebrachten Nahrungsmittel sowie Waschbecken mit fließendem Wasser vorhanden sein. Jedem Arbeiter ist Seife sowie wöchentlich mindestens ein Handtuch zur Verfügung zu stellen.

§ 15

Badegelegenheit

Der Arbeitgeber hat den Arbeitern Gelegenheit zu geben, täglich nach Beendigung der Arbeit innerhalb des Betriebs ein warmes Bad zu nehmen. Während der kälteren Jahreszeit sind die Baderäume zu heizen.

§ 16

Verhalten der Arbeiter

Die Arbeiter sind verpflichtet, bei den mit Staubentwicklung verbundenen Arbeiten Atemschützer zu benutzen, soweit diese vorgeschrieben sind und zur Verfügung gestellt werden.

Das Einnehmen von Nahrungsmitteln innerhalb des Betriebs ist nur in den dazu bestimmten Räumen gestattet. Der Genuß von alkoholischen Getränken, von Tabak in jeder Form und von Kaugummi ist während der Arbeit verboten.

Vor jedem Essen und nach Beendigung der Arbeit haben die Arbeiter sich gründlich zu reinigen.

§ 17

Gesundheitliche Überwachung

Der Arbeitgeber hat die Überwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter einem vom Gewerbearzt oder vom Gewerbeaufsichtsbeamten ermächtigten Arzte zu übertragen. Er darf mit der Herstellung, Verpackung und Lagerung von Thomasmehl nur solche Arbeiter beschäftigen, bei denen nach Bescheinigung des Überwachungsarztes weder Krankheiten der Atmungsorgane noch Trunksucht nachweisbar sind. Der Überwachungsarzt hat die Arbeiter mindestens einmal monatlich auf solche Krankheiten zu untersuchen. Für die Untersuchung hat der Arbeitgeber einen geeigneten, hellen Raum zur Verfügung zu stellen.

Die Gesundheitsbescheinigungen sind zu sammeln und aufzubewahren.

§ 18

Gesundheitsbuch

Der Arbeitgeber hat ein Gesundheitsbuch zu führen, das folgende Angaben enthalten muß:

a) Vor- und Zunamen, Tag und Jahr der Geburt, Wohnort, Tag des Ein- und Austritts jedes Arbeiters sowie genaue Angabe seiner Beschäftigung,
b) Tag und Art der Erkrankung eines Arbeiters,
c) Tag der Genesung oder des Todes,
d) Tag und Ergebnis der im § 17 vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen,
e) Namen des Überwachungsarztes.

Die Eintragungen unter Abs. 1 zu d und e sind durch den untersuchenden Arzt auszuführen.

Das Gesundheitsbuch ist dem Gewerbeaufsichtsbeamten und dem Gewerbearzt auf Verlangen vorzulegen.

§ 19

Aushang der Vorschriften

In jedem Arbeitsraum und in den Umkleide- und Speiseräumen ist ein Abdruck dieser Verordnung an leicht sichtbarer Stelle und in lesbarem Zustand auszuhängen.

§ 20

Die Bestimmungen der §§ 5, 6, 8, 14 bis 19 finden keine Anwendung auf solche Niederlagen von Thomasmehl, in denen dieses dauernd in geschlossenen Säcken verbleibt und die nicht mit einer Anlage verbunden sind, in der Thomasschlacke zerkleinert wird.

§ 21

Einfuhr und Durchfuhr

Die Einfuhr von Thomasmehl ist nur gestattet, wenn es nach den Vorschriften der §§ 9 bis 11 verpackt ist.

Auf die unmittelbare Durchfuhr von Thomasmehl unter Zollüberwachung findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 22

Inkrafttreten

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Oktober 1931 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt verlieren die Bekanntmachungen vom 3. Juli 1909, 23. Dezember 1911 und vom 21. Oktober 1914 (Reichsgesetzbl. 1909 S. 543, 1911 S. 1153 und 1914 S. 445) ihre Geltung.

Berlin, den 30. Januar 1931.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Geib

---

**Verordnung über die Befreiung der Grenzgänger aus den Niederlanden von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung. Vom 2. Februar 1931*).**

Auf Grund der §§ 208 Abs. 2, 213 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hiermit verordnet:

Artikel 1

(1) Grenzgänger, die ihren Wohnort in den Niederlanden haben und im Deutschen Reiche im Bezirke des Grenzverkehrs beschäftigt sind, unterliegen im Deutschen Reiche nicht der Pflicht zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit.

(2) Die Beitragspflicht der Arbeitgeber bleibt unberührt (§ 210a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung).

(3) Gibt der Grenzgänger seinen Wohnort in den Niederlanden auf, so hat er den Arbeitgeber hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Februar 1931 in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1931.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Geib

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 28 vom 3. Februar 1931.

---

**Verordnung über die Befreiung niederländischer landwirtschaftlicher Wanderarbeiter von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung. Vom 2. Februar 1931 **).**

Auf Grund der §§ 209 Abs. 1, 213 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird nach Anhörung des Verwaltungsrats der

**) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 28 vom 3. Februar 1931.

Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hiermit verordnet:

Artikel 1

(1) Landwirtschaftliche Wanderarbeiter niederländischer Staatsangehörigkeit, die auf Grund des Arbeitsvertrags beschäftigt werden, den der Fachausschuß für Land- und Forstwirtschaft bei der Hauptstelle der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gemäß § 10 der Verordnung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter vom 2. Januar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 5) in der Fassung der Verordnung vom 20. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 302) für ausländische landwirtschaftliche Wanderarbeiter aufgestellt hat, sind von der Pflicht zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit frei.

(2) Die Beitragspflicht der Arbeitgeber bleibt unberührt (§ 210a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Februar 1931 in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1931.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Geib

---

**Verordnung über Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (Großhandel).**

**Vom 6. Februar 1931.**

Auf Grund des § 2 Nr. 1a und b des Umsatzsteuergesetzes (Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 1926, Reichsgesetzbl. I S. 218), des Dritten Teils Kapitel V § 1 Nr. 3 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 581) und der §§ 6a, 108 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 25. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 323) werden wie folgt geändert:

1. Hinter § 37 werden — unter Streichung der Überschrift und Randbeischrift vor § 38 — folgende Vorschriften eingefügt:

„Zu § 7 des Gesetzes

Begriff des Großhandels § 37a

(1) Umsatz im Großhandel im Sinne des § 7 Abs. 2 des Gesetzes liegt vor, wenn ein Unternehmen an einen Abnehmer liefert, der die Gegenstände zur gewerblichen Weiterveräußerung — sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung — oder zur gewerblichen Herstellung anderer Gegenstände oder zur Bewirkung gewerblicher oder beruflicher Leistungen erwirbt.

(2) Als Umsatz im Großhandel gelten stets die Lieferungen an das Reich, die Länder oder andere öffentlich-rechtliche Verbände.

§ 37b Buchführung beim Großhandel

(1) Der Unternehmer hat über die Lieferungen, für die er Steuerfreiheit nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes in Anspruch nimmt, in seinen Büchern oder in einem besonderen Buch folgende Angaben zu machen: Gegenstand nach der handelsüblichen Bezeichnung und nach der Menge (Gewicht, Stückzahl usw.), Name (Firma) und Wohnort (Sitz) des Lieferers und des Abnehmers, Tag des Verkaufs sowie der etwaigen Inbesitznahme und Absendung des Gegenstandes an den Abnehmer, das Entgelt, den Hinweis auf die entsprechenden Belege und einen Vermerk über die Abwicklung der Lieferung an den Abnehmer. Als Anleitung für die zur Inanspruchnahme der Steuerfreiheit hiernach erforderlichen Angaben in der Buchführung dient Muster 4.

Muster 4

(2) Die Finanzämter sind berechtigt, im einzelnen Falle die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse durch sinngemäße Änderung vorstehender Richtlinien bei zuverlässigen Steuerpflichtigen zu berücksichtigen."

2. § 10 erhält folgende Fassung:

„Begriff des Großhandels

Umsatz im Großhandel (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 und § 8 Abs. 1 Nr. 3) liegt vor, wenn ein Unternehmen an einen Abnehmer liefert, der die Gegenstände zur gewerblichen Weiterveräußerung — sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung — oder zur gewerblichen Herstellung anderer Gegenstände oder zur Bewirkung gewerblicher oder beruflicher Leistungen erwirbt."

3. An Stelle des Musters 4 tritt das anliegende Muster 4.

§ 2

§ 7 Abs. 2 des Gesetzes findet nur dann Anwendung, wenn sowohl die Vereinnahmung des Entgelts als auch die Leistung nach dem 31. Dezember 1930 liegen. Diese Vorschrift tritt mit dem 30. Juni 1931 außer Kraft.

§ 3

§ 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1931 in Kraft, mit dem gleichen Tage tritt § 42 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz außer Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1931.

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Zarden

**Muster 4**

# Umsatzsteuerbuch

für

## den nach § 7 Abs. 1, 2 des Umsatzsteuergesetzes steuerfreien Großhandel

## (§ 37b der Durchf.-Best. zum Umsatzsteuergesetz)

### Bemerkungen

Das Umsatzsteuerbuch dient zur Feststellung der Entgelte, für die der Großhändler Steuerfreiheit nach § 7 Abs. 1, 2 UStG. beansprucht und die er daher vom Gesamtumsatz, der sich aus seinen sonstigen Aufzeichnungen ergibt, zur Ermittlung des steuerpflichtigen Umsatzes abzuziehen hat. Von der Eintragung solcher Einkaufsposten, für deren Weiterverkauf im ganzen oder in Teilposten Steuerfreiheit nach § 7 Abs. 1, 2 UStG. nicht beansprucht wird, kann daher abgesehen werden, wenn sonstige Aufzeichnungen zur Ermittlung des Gesamtumsatzes vorhanden sind. Wird ein Einkaufsposten in Teilposten weiterverkauft, so sind die einzelnen Verkäufe geschlossen unter der laufenden Nummer nachzuweisen, unter der der ganze Einkaufsposten eingetragen ist; für die nicht nach § 7 Abs. 1, 2 UStG. steuerfreien Teilposten genügt es jedoch, wenn die steuerpflichtig verbleibende Menge in Spalte 4a summarisch angegeben wird (zu vgl. Mustereintrag unter lfd. Nr. 2). Wegen des umgekehrten Falles (Zusammenstellung einer Sammellieferung aus mehreren Einkaufsposten) zu vgl. Mustereintragung 3/4.

Zur Zusammenstellung der steuerfreien Entgelte nach Kalendervierteljahren sind im Falle der Besteuerung nach der Isteinnahme die in Spalte 6b eingetragenen Beträge in eine Zusammenstellung nach dem am Schlusse des Buches befindlichen Muster zu übertragen; maßgebend für die Frage, welchem Kalendervierteljahr die Beträge dabei zuzurechnen sind, ist der aus Spalte 6a ersichtliche Tag. Im Falle der Besteuerung nach den bewirkten Lieferungen ohne Rücksicht auf die Vereinnahmung bedarf es der Ausfüllung der Spalten 6a und 6b nicht. In diesem Falle sind in die Zusammenstellung die Beträge der Spalte 4c nach Maßgabe der aus den Spalten 5a und 5c ersichtlichen Lieferungstage zu übertragen.

| Lfd. Nr. | Handelsübliche Bezeichnung der Ware | Einkauf: Menge (Gewicht, Stück usw.) | Einkauf: Lieferer (Name oder Firma, Wohnort oder Sitz) | Einkauf: Tag der etwaigen Inbesitznahme (z. B. des Wareneinganges) und Angabe der Belegstelle (z. B. Lagerbuch Bl. ....) | Verkauf: Menge (Gewicht, Stück usw.) | Verkauf: Abnehmer (Name oder Firma, Wohnort oder Sitz) | Verkaufspreis RM | Verkaufspreis Rpf | Tag des Verkaufs und Angabe der Belegstelle (z. B. Verkaufsbuch Bl. ...., Bestellschreiben vom .....) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3a | 3b | 3c | 4a | 4b | 4c | | 4d |
| Der Steuerpflichtige versteuert nach der Isteinnahme | | | | | | | | | |
| 1 | Kartoffeln | 100 dz | R. Herzog, Rittergut Wolfshagen | — | 100 dz | Sanatorium Prof. Schmidt, Freienwalde | 400 | — | 30. 10. 31 (Korresp. Beleg 36) |
| 2 | Altmärker Roggen | 1000 dz | derselbe | 15. 12. 31 (Lagerkonto Folio 5 und Frachtbrief 9) | 600 dz | Mühlen-A. G. Berlin | 10 320 | — | 10. 12. 31 (Korresp. Belege 40) |
| | | | | | 300 dz | Großhändler A. Müller in Stettin | 5 160 | — | 4. 12. 31 (Korresp. Beleg 38) |
| | | | | | 100 dz | Rest eingelagert und daher steuerpflichtig | | | |
| 3 | Weißhafer, alter pommerscher | 100 dz | Landwirt Meyer, Mühlenbruch (Pom.) | 21. 12. 31 (Lagerkonto Folio 6 und Frachtbrief 12) | 300 dz | Großhändler A. Müller in Stettin | 5 820 | — | 19. 12. 31 (Korresp. Beleg 47) |
| 4 | desgl. | 200 dz | Landwirt Schulze, Stolzenberg (Pom.) | 24. 12. 31 (Lagerkonto Folio 6 und Frachtbrief 15) | | | | | |

## Zusammenstellung nach

### IV. Kalendervierteljahr 1931

| Lfd. Nr. des Kalendervierteljahrs | Übertrag: von lfd. Nr. des Buches | Übertrag: Betrag (aus Sp. 4c bzw. 6b des Buches) RM | Rpf |
|---|---|---|---|
| 1 | 1 | 400 | — |
| 2 | 2 | 5 320 | — |
| 3 | usw. | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | Summe .... | | |

| Abwicklung des Verkaufs | | | | Zahlungseingang (nur bei Besteuerung nach der Isteinnahme auszufüllen) | | | Betrag Sp. 4c bzw. — bei Besteuerung nach Isteinnahme — Sp. 6b ist übertragen in die Zusammenstellung | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Tag der etwaigen Absendung und Angabe der Belegstelle (z. B. Versandbuch Bl. .../Lagerbuch Bl. ...) | Art einer etwaigen Warenbehandlung (z. B. zur Umpackung, Prüfung, Erhaltung, Verteilung) | Wie hat sich die Lieferung an den Abnehmer (Sp. 4b) abgewickelt? (z. B. U = Umkartierung ab Anschlußgleis oder Bahnhof des Großhändlers, u. Z. = unmittelbare Zusendung vom Lieferer, Sp. 3b) | Beweismittel zu Sp. 5b und 5c | Tag | RM | Rpf | für das ... Kalendervierteljahr | unter Nr. |
| 5a | 5b | 5c | 5d | 6a | 6b | | 7 | |
| — | Prüfung am Bahnhof Wolfshagen | u. Z. am 3. 11. 31 | Duplikat des Frachtbriefes, Rechnung des Lieferers Sp. 3b | 16. 11. 31 | 400 | — | IV/31 | 1 |
| 16. 12. 31 | Prüfung und Teilung im Geschäftslager | 1 Tag Lagerung zwecks Weitersendung | Lagerkonto Folio 5 | 21. 12. 31 | 5 320 | — | IV/31 | 2 |
| | | | | 20. 1. 32 | 5 000 | — | I/32 | 3 |
| 16. 12. 31 | | | | 4. 1. 32 | 5 160 | — | I/32 | 1 |
| 28. 12. 31 (Versandanzeige, Kopie) | Prüfung und Trocknung zur Erhaltung | 7 Tage bzw. 4 Tage Lagerung wegen Zusammenstellung der Sammelsendung und wegen der Weihnachtsfeiertage | Lagerkonto Folio 6 | 5. 1. 32 | 5 820 | — | I/32 | 2 |

## Kalendervierteljahren

### I. Kalendervierteljahr 1932

| lfd. Nr. des Kalendervierteljahrs | Übertrag | | |
|---|---|---|---|
| | von lfd. Nr. des Buches | Betrag (aus Sp. 4c bzw. 6b des Buches) RM | Rpf |
| 1 | 2 | 5 160 | — |
| 2 | 3/4 | 5 820 | — |
| 3 | 2 | 5 000 | — |
| | usw. | | |
| | | | |
| | | | |
| | Summe .... | | |

**Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 5. Februar 1931.**

In der durch Bekanntmachung vom 16. Januar 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 3) veröffentlichten Einteilung der am Weinbau beteiligten Gebiete des Reichs in Weinbaubezirke sind folgende Änderungen eingetreten:

I. Preußen

1. Weinbaubezirk lfd. Nr. 1 kommt in Wegfall.
2. Im Weinbaubezirk lfd. Nr. 2 sind die Ortschaften Gersdorf und Deutsch Sagar zu streichen.
3. Beim Weinbaubezirk lfd. Nr. 7 und 8 ist an Stelle „Landkreis Wiesbaden" zu setzen „Main-Taunus-Kreis" und bei lfd. Nr 12 „Stadtkreis Wiesbaden" Bei lfd. Nr. 11 ist in Klammer zu vermerken „Außer den unter lfd. Nr. 12 genannten Stadtteilen". Bei lfd. Nr. 12 ist an Stelle der bisherigen Beschreibung zu setzen: „Gemarkungen Wiesbaden-Biebrich, Wiesbaden-Dotzheim, Wiesbaden-Frauenstein und Wiesbaden-Schierstein". In Spalte 4 zu lfd. Nr. 12 (Name des Weinbaubezirks) ist an Stelle von „Frauenstein" zu setzen „Wiesbaden-Frauenstein".
4. Es wird ein neuer Weinbaubezirk lfd. Nr. 7a geschaffen, dem der Stadtkreis Frankfurt a. Main angehört.

II. Bayern

Beim Weinbaubezirk lfd. Nr. 16 Lindau kommt die Gemeinde Unterreitnau in Zugang.

III. Sachsen

In Zugang kommen die Stadtbezirke Freital, Pirna, Riesa und Wurzen.

IV. Württemberg

Der seitherige 1. und 2. Bezirk (Oberes und Mittleres Neckartal sowie Remstal und Unteres Neckartal, Kocher- und Jagsttal) sind zu einem Weinbaubezirk zusammengelegt worden und bilden nunmehr den 1. Bezirk.

In der Einteilung des bisherigen 3., 4. und 5. Bezirks tritt eine Änderung nicht ein.

V. Hessen

1. Unter lfd. Nr. 5, Weinbaubezirk Mainz, wird die Gemarkung Stadecken gestrichen.
2. Unter lfd. Nr. 6 ist die Gemarkung Stadecken als Weinbaubezirk Stadecken einzutragen.
3. Die bisherigen Weinbaubezirke Bingen, lfd. Nr. 6, und Kempten, lfd. Nr. 7, werden jetzt unter lfd. Nr. 7 als Weinbaubezirk Bingen geführt, der nunmehr die Gemarkungen Bingen, Büdesheim und Kempten umfaßt.
4. Unter lfd. Nr. 25, Weinbaubezirk Hahnheim, werden die Gemarkungen Mommenheim, Sörgenloch und Zornheim gestrichen, so daß jetzt der Weinbaubezirk Hahnheim sich aus den Gemarkungen Hahnheim und Selzen zusammensetzt.
5. Unter lfd. Nr. 25a werden in das Verzeichnis als Weinbaubezirk Zornheim die Gemarkungen Mommenheim, Sörgenloch und Zornheim eingetragen.
6. Unter lfd. Nr. 29, Weinbaubezirk Oppenheim, sind die Gemarkungen Biebelnheim und Friesenheim zu streichen.
7. Unter lfd. Nr. 29a ist der Weinbaubezirk Friesenheim, der die Gemarkung Friesenheim umfaßt, aufzuführen.
8. Unter lfd. Nr. 37, Weinbaubezirk Alzey, ist die Gemarkung Biebelnheim zuzufügen.
9. Unter lfd. Nr. 40, Weinbaubezirk Bosenheim, ist die Gemarkung Frei-Laubersheim zu streichen und die Gemarkung Volxheim hinzuzusetzen.
10. Unter lfd. Nr. 40a ist der Weinbaubezirk Frei-Laubersheim, der die gleichnamige Gemarkung umfaßt, einzufügen.
11. Unter lfd. Nr. 46, Weinbaubezirk Wöllstein, sind die Worte — (ohne Gemarkungsteil „Höllberg") und Volxheim — zu streichen.
12. Der unter lfd. Nr. 46a verzeichnete Weinbaubezirk „Wöllsteiner Höllberg" ist zu streichen.

Berlin, den 5. Februar 1931.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Streil

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 27. Februar 1931 | Nr. 5 |
|---|---|---|


**Inhalt:**


Verordnung über die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes. Vom 19. Februar 1931 ..... S. 25

Gesetz über die weitere Zulassung von Hilfsmitgliedern im Reichspatentamt. Vom 21. Februar 1931 S. 28

Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 7. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 165) über die Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 147) in der Reichsfinanzverwaltung. Vom 12. Februar 1931 ..... S. 28

Verordnung über den Fachausschuß für Krawattenarbeit, Sitz Krefeld. Vom 18. Februar 1931 .... S. 28

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 12. Februar 1931 ..... S. 28

Druckfehlerberichtigung ..... S. 28


### Verordnung über die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes. Vom 19. Februar 1931.

Auf Grund des § 159 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung vom 18. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. 1907 S. 245) wird verordnet:

Das der Verordnung vom 10. August 1928 über die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes (Reichsgesetzbl. I S. 369) beigegebene Verzeichnis wird durch das anliegende Verzeichnis ersetzt.

Berlin, den 19. Februar 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth

## Verzeichnis der Reichsbehörden

### I. Oberste Reichsbehörden

(Vgl. Reichsbeamtengesetz §§ 8, 15, 16, 33; bei Pensionierung §§ 54, 60a, 64 bis 66, 68, 69; in Disziplinarsachen §§ 75, 81, 84, 85, 96 bis 98, 101; bei der Suspension §§ 127, 128, 131; ferner §§ 139, 150, 151, 153).

1. Das Büro des Reichspräsidenten,
2. die Reichskanzlei,
3. der Reichsminister des Auswärtigen,
4. der Reichsminister des Innern,
5. der Reichsminister der Finanzen,
6. der Reichswirtschaftsminister,
7. der Reichsarbeitsminister,
8. der Reichsminister der Justiz,
9. der Reichswehrminister,
10. der Reichspostminister,
11. der Reichsverkehrsminister,
12. der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft,
13. der Rechnungshof des Deutschen Reichs.

### II. Höhere, der obersten Reichsbehörde unmittelbar unterstellte Reichsbehörden und Vorsteher solcher Behörden

(Vgl. Reichsbeamtengesetz §§ 54, 81, 85, 139, 151, 153).

#### A. Geschäftsbereich der Reichskanzlei

1. Der Vertreter der Reichsregierung in München,
2. der Leiter der Reichszentrale für Heimatdienst.

#### B. Geschäftsbereich des Reichsministers des Auswärtigen

Der Präsident des Archäologischen Instituts des Deutschen Reichs.

#### C. Geschäftsbereich des Reichsministeriums des Innern

1. Der Präsident des Reichsamts für Landesaufnahme,
2. der Präsident des Reichsgesundheitsamts,
3. der Präsident des Bundesamts für das Heimatwesen,
4. der Direktor der Chemisch-Technischen Reichsanstalt,
5. der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt,
6. der Präsident des Reichsarchivs,
7. die Leiter der Filmoberprüfstelle, der Prüfstellen Berlin und München,
8. der Direktor der Reichsstelle für das Auswanderungswesen,
9. der Direktor des Zentralnachweiseamts für Kriegerverluste und Kriegergräber,
10. der Direktor der Reichsanstalt für Erdbebenforschung,

11. der Leiter des Reichsverlagsamts,
12. die Leiter der Oberprüfstelle für Schund- und Schmutzschriften in Leipzig, der Prüfstellen Berlin und München.

**D. Geschäftsbereich des Reichsministers der Finanzen**

1. Der Präsident der Reichsschuldenverwaltung, hinsichtlich der §§ 139 und 153 das Kollegium,
2. der Präsident des Reichsfinanzhofs,
3. die Präsidenten der Landesfinanzämter,
4. der Präsident der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein,
5. der Leiter der Restverwaltung für Reichsaufgaben,
6. der Leiter der Reichsbaudirektion Berlin.

**E. Geschäftsbereich des Reichswirtschaftsministers**

1. Der Präsident des Statistischen Reichsamts,
2. der Präsident des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung,
3. der Präsident des Reichswirtschaftsgerichts,
4. der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung, Abwicklungsstelle,
5. der Reichskohlenkommissar, Abwicklungsstelle.

**F. Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministers**

1. Der Präsident des Reichsversicherungsamts,
2. der Präsident des Reichsversorgungsgerichts,
3. die Direktoren der Hauptversorgungsämter,
4. der Leiter des Deutschen Arbeitsschutzmuseums.

**G. Geschäftsbereich des Reichsministers der Justiz**

1. Der Präsident des Reichsgerichts,
2. der Oberreichsanwalt,
3. der Präsident des Reichspatentamts.

**H. Geschäftsbereich des Reichswehrministers**

1. Reichsheer

a. Für das Pensionierungsverfahren und das Disziplinarverfahren

1. Die Oberbefehlshaber der Gruppen,
2. die Befehlshaber in den Wehrkreisen,
3. die Kommandeure der Kavalleriedivisionen,
4. die Gruppen- und Wehrkreisärzte,
5. die Gruppen- und Wehrkreisintendanten,
6. die Verwaltungsreferenten bei den Kavallerie-Divisionen,
7. die Vorstände der Wehrkreisverwaltungsämter,
8. die Oberheeresanwälte,
9. der evangelische und der katholische Feldpropst der Armee,
10. der Direktor der Heeresbücherei,
11. der Vorstand der Heeresforstinspektion.

b. Für das Verfahren bei Defekten und bei Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche

1. Die Befehlshaber in den Wehrkreisen,
2. die Kommandeure der Kavalleriedivisionen,
3. die Gruppen- und die Wehrkreisintendanten,
4. die Verwaltungsreferenten bei den Kavalleriedivisionen,
5. die Vorstände der Wehrkreisverwaltungsämter,
6. die Oberheeresanwälte,
7. der Direktor der Heeresbücherei,
8. der Vorstand der Heeresforstinspektion.

2. Reichsmarine

a. Für das Disziplinarverfahren

1. Die Stationschefs,
2. der Flottenchef,
3. die Inspekteure,
4. die Gerichtsherren,
5. die Intendanten,
6. der Oberwerftdirektor in Wilhelmshaven,
7. der Arsenalkommandant in Kiel,
8. die Chefs der Sanitätsämter der Marinestationen der Ostsee und der Nordsee,
9. die Leiter der Dienststellen der Marineleitung.

b. Für das Verfahren bei Defekten und bei der Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche

1. Die Stationschefs,
2. die Intendanten,
3. der Oberwerftdirektor in Wilhelmshaven und der Arsenalkommandant in Kiel.

**J. Geschäftsbereich des Reichspostministers**

1. Die Präsidenten der Oberpostdirektionen,
2. der Präsident des Reichspostzentralamts und der Vorsteher der Abteilung München des Reichspostzentralamts,
3. der Präsident der Hauptverwaltung der Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost,
4. der Direktor der Reichsdruckerei.

**K. Geschäftsbereich des Reichsverkehrsministers**

1. Der Leiter des Reichskanalamts,
2. der Präsident der Deutschen Seewarte,
3. der Leiter der Neckarbaudirektion,
4. der Leiter des Reichswasserschutzes,
5. der Leiter des Reichskommissariats für Seeschiffsvermessung,
6. der Vorsitzende des Reichsoberseeamts,
7. der Oberpräsident (Seezeichenverwaltung) in Stettin und der Regierungspräsident (Seezeichenverwaltung) in Schleswig für den ihnen unterstellten Bereich der Seezeichenverwaltung,
8. der Leiter der Zentralstelle für Flugsicherung.

**L. Geschäftsbereich des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft**

Der Direktor der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft.

## III. Vorgesetzte Dienstbehörden und Beamte

(Vgl. Reichsbeamtengesetz §§ 7, 12, 38, 62)

A. Die unter I aufgeführten Behörden.

B. Geschäftsbereich der Reichskanzlei
Die unter IIA aufgeführten Behörden.

C. Geschäftsbereich des Reichsministers des Auswärtigen
Die unter IIB aufgeführte Behörde.

D. Geschäftsbereich des Reichsministers des Innern
Die unter IIC aufgeführten Behörden.

E. Geschäftsbereich des Reichsministers der Finanzen
1. Die unter II D aufgeführten Behörden,
2. die Vorsteher der Finanzämter (Hauptzollämter),

3. der Vorsteher des Reichsfinanzzeugamts,
4. die Vorsteher der Reichsbauämter,
5. die Vorsteher der Reichsforstämter.

F. Geschäftsbereich des Reichswirtschaftsministers
Die unter II E aufgeführten Behörden.

G. Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministers
Die unter II F aufgeführten Behörden.

H. Geschäftsbereich des Reichsministers der Justiz
Die unter II G aufgeführten Behörden.

J. Geschäftsbereich des Reichswehrministers

1. Reichsheer
Die unter II H 1 aufgeführten Behörden.

2. Reichsmarine
1. Die unter II H 2 aufgeführten Behörden,
2. die Befehlshaber von Verbänden von Linienschiffen und Kreuzern,
3. die Schiffskommandanten mit Rücksicht auf IV A 2 b, Nr. 4,
4. die Gerichtsherren, denen ein anderer Gerichtsherr übergeordnet ist,
5. die Flottillenchefs.

K. Geschäftsbereich des Reichspostministers
Die unter II J aufgeführten Behörden.

L. Geschäftsbereich des Reichsverkehrsministers
Die unter II K aufgeführten Behörden.

M. Geschäftsbereich des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft
Die unter II L aufgeführte Behörde.

## IV. Unmittelbar vorgesetzte Behörden und Beamte

(Vgl. Reichsbeamtengesetz §§ 53 und 146)

A. Geschäftsbereich des Reichswehrministers

1. Reichsheer
1. Der Vorsteher (Kommandeur, Direktor usw.) jeder Behörde und militärischen Anstalt hinsichtlich der bei ihr angestellten Beamten,
2. der Vorsteher jeder Behörde, dem eine andere oder eine militärische Anstalt unmittelbar untergeben ist, hinsichtlich des Vorstehers oder, wo ein solcher fehlt, hinsichtlich der Beamten der untergebenen Behörde.

2. Reichsmarine
a) Für die ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehenden Militärbeamten: der nächste Dienstvorgesetzte,
b) für die übrigen Beamten:
1. der Vorsteher (Direktor, Kommandeur, Kommandant, Flottillenchef, Halbflottillenchef usw.) jeder Behörde und militärischen Anstalt hinsichtlich der bei ihr angestellten oder kommandierten Beamten, soweit nicht die Ausnahmen von Ziffer 2, 3 und 4 zutreffen,
2. für die nichtrichterlichen Beamten bei den Gerichtsstellen der mit der Dienstaufsicht beauftragte richterliche Justizbeamte,
3. jeder Obermarineanwalt und Marineanwalt hinsichtlich der ihm zugeordneten Beamten,
4. jeder I. Offizier hinsichtlich der zum Schiffsstab gehörigen Beamten, insoweit es sich nicht um Ausübung der diesen Beamten obliegenden Amtspflichten handelt,
5. der Vorsteher jeder Behörde, dem eine andere Behörde oder eine militärische Anstalt unmittelbar untergeben ist, hinsichtlich des Vorstehers, oder wo ein solcher fehlt, hinsichtlich der Beamten der untergebenen Behörde oder Anstalt.

B. Im übrigen gelten als unmittelbar vorgesetzte Behörden und Beamte:
1. der Vorsteher jeder Behörde hinsichtlich der bei ihr angestellten Beamten,
2. der Vorsteher jeder Behörde, welchem eine andere unmittelbar untergeben ist, hinsichtlich des Vorstehers oder, wo ein solcher fehlt, hinsichtlich der Beamten der untergebenen Behörde.

## V. Besonderes für das Reichsverkehrsministerium bezüglich der zu seinem Geschäftsbereich gehörigen Reichsbeamten des ehemaligen Unternehmens „Deutsche Reichsbahn"

Die Reichsbahndirektionen, die Reichsbahnzentralämter, die besonderen Ämter } der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft

sind mit Wirkung vom Tage des Überganges des Rechtes zum Betriebe der Reichseisenbahnen auf die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft ermächtigt und beauftragt worden, gegenüber Wartegeld- und Ruhegehaltsempfängern sowie Hinterbliebenen aus dem Kreise der vor dem Übergange des Betriebsrechts vorhandenen Reichsbeamten des ehemaligen Unternehmens „Deutsche Reichsbahn" bis auf weiteres die Befugnisse auszuüben, die im Reichsbeamtengesetz und in sonstigen die Rechte und Pflichten der vorgenannten Personen regelnden Gesetzen und Verordnungen Reichsbehörden oder Beamten übertragen sind, soweit diese Befugnisse nicht vom Reichspräsidenten oder von der obersten Reichsbehörde selbst wahrgenommen werden müssen.

Im Rahmen des ihnen erteilten Auftrags gelten als:

A. Höhere Reichsbehörden (vgl. Abschnitt II)
1. die Reichsbahndirektionen
2. die Reichsbahnzentralämter
3. die besonderen Ämter
} der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft.

B. Vorgesetzte Dienstbehörden (vgl. Abschnitt III)
1. die Reichsbahndirektionen
2. die Reichsbahnzentralämter
3. die besonderen Ämter
} der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft.

C. Unmittelbar vorgesetzte Behörden (vgl. Abschnitt IV) jede Reichsbahnstelle oder deren Vorsteher.

**Gesetz über die weitere Zulassung von Hilfsmitgliedern im Reichspatentamt.**
**Vom 21. Februar 1931.**

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Die für die Zulassung von Hilfsmitgliedern im Reichspatentamt im Gesetz vom 18. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 211) vorgesehene und nach dem Gesetz vom 16. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 61) am 31. März 1931 ablaufende Frist wird bis zum 31. März 1934 verlängert.

Berlin, den 21. Februar 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Dr. Joël
Staatssekretär

---

**Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 7. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 165) über die Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 147) in der Reichsfinanzverwaltung.**
**Vom 12. Februar 1931.**

§ 2 der Verordnung vom 7. Mai 1930 über die Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 147) in der Reichsfinanzverwaltung (Reichsgesetzbl. I S. 165) erhält nachstehenden 3. Absatz:

Die Arbeitnehmer der Bezirkszollkommissariate und der Zollämter bilden mit dem zuständigen Hauptzollamt eine gemeinsame örtliche Betriebsvertretung. Die Präsidenten der Landesfinanzämter können in den Fällen, in denen ein Bezirkszollkommissariat oder ein Zollamt einem Finanzamt erheblich näher liegt als dem zuständigen Hauptzollamt, auf Antrag im Einvernehmen mit dem Bezirksbetriebsrat die Bildung einer gemeinsamen Vertretung mit diesem Finanzamt zulassen. Derartige Zusammenlegungen sind dem Reichsminister der Finanzen anzuzeigen.

Berlin, den 12. Februar 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

**Verordnung über den Fachausschuß für Krawattenarbeit, Sitz Krefeld. Vom 18. Februar 1931.**

Auf Grund des § 19 Abs. 1 des Hausarbeitgesetzes vom 27. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 472 und 730) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Der Bezirk des Fachausschusses für Krawattenarbeit in Krefeld (Nr. 17 des Verzeichnisses der Fachausschüsse — Reichsgesetzbl. 1925 I S. 33 —, abgeändert durch die Verordnung vom 27. Juli 1928 — Reichsgesetzbl. I S. 291 —) wird vom Tage der Verkündung dieser Verordnung an wie folgt abgegrenzt: Stadtkreise Krefeld-Uerdingen, Neuß, Köln und Wuppertal und Landkreise Kempen-Krefeld, Grevenbroich-Neuß, Geldern und Düsseldorf-Mettmann.

Berlin, den 18. Februar 1931.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Sitzler

---

**Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 12. Februar 1931.**

Der Reichsrat hat gemäß § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beschlossen,

die auf den Inhaber lautenden mit 7 vom Hundert verzinslichen Goldschuldverschreibungen (Bodenkulturkreditbriefe), 2. Reihe, der Zentrale für Bodenkulturkredit, Körperschaft des öffentlichen Rechts, in Berlin, im Betrage von 5 Millionen Goldmark, genehmigt durch ministerielle Urkunde vom 18. Juni 1930,

zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären.

Berlin, den 12. Februar 1931.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Schlegelberger

---

## Druckfehlerberichtigung

In der Bekanntmachung der neuen Fassung des Brotgesetzes vom 10. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I Nr. 50 S. 625) muß es im § 5, Abs. 2 statt: „Wird nun" heißen: „Wird nur".

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 7. März 1931 | Nr. 6 |
|---|---|---|



**Inhalt:** Gesetz zur Änderung des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874. Vom 4. März 1931 ... S. 29

Drittes Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt. Vom 4. März 1931 ... S. 29

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 2. März 1931 ... S. 30

Berichtigung ... S. 30


**In Teil II Nr. 4,** ausgegeben am 27. Februar 1931, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-persischen Abkommens über den gegenseitigen Schutz von Erfindungspatenten, Fabrik- oder Handelsmarken, von Handelsnamen und Mustern sowie über den gegenseitigen Schutz von Werken der Literatur und Kunst. — Bekanntmachung über den Beitritt von Salvador und Luxemburg zum Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag. — Bekanntmachung über die Geltung des Genfer Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Neufundland. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Zweite Änderung der Donau-Schiffahrts-Polizeiordnung. — Bekanntmachung, betreffend das Washingtoner Übereinkommen über die Arbeitslosigkeit. — Bekanntmachung, betreffend das Genfer Übereinkommen über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter. — Bekanntmachung, betreffend das Genfer Übereinkommen über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen. — Bekanntmachung über das Genfer Übereinkommen, betreffend die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten. — Bekanntmachung über das Genfer Übereinkommen, betreffend die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen. — Bekanntmachung über das Genfer Übereinkommen, betreffend die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft. — Bekanntmachung, betreffend das Genfer Übereinkommen über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen. — Verordnung über die vorläufige Inkraftsetzung der Schonbestimmungen des Übereinkommens über die Regelung der Schollen- und Flundernfischerei in der Ostsee. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-polnischen Aufwertungsabkommens, des Sparkassenabkommens sowie des Abkommens über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Deutschen Pfandbriefanstalt in Posen.

### Gesetz zur Änderung des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874. Vom 4. März 1931.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 65) wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgenden zweiten Absatz:

   „Wer nach gesetzlicher Vorschrift nicht oder nur mit besonderer Zustimmung oder Genehmigung strafrechtlich verfolgt werden kann, darf nicht verantwortlicher Redakteur einer periodischen Druckschrift sein."

2. a) Im § 18 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „und 8" gestrichen und am Schlusse folgende Worte hinzugefügt: „sowie vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 8".

   b) Im § 18 Abs. 2 ist nach dem Worte „fälschlich" einzufügen: „oder im Widerspruch mit § 8".

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1931 in Kraft.

Berlin, den 4. März 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Wirth

### Drittes Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt. Vom 4. März 1931.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Das Gesetz über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt vom 18. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 145/156), vom 28. November 1925

(Reichsgesetzbl. I S. 391) und vom 31. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 134) wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 Ziffer 1 letzter Absatz wird die Jahreszahl „1930" durch die Jahreszahl „1935" ersetzt.
2. § 3 Abs. 1 Ziffer 3b wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

   „sich an der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse und an anderen, den landwirtschaftlichen Kredit pflegenden Anstalten von zentralem Charakter zu beteiligen, wenn der Verwaltungsrat es mit Zweidrittelmehrheit der Gesamtstimmen beschließt. Diese Beteiligung darf 8 vom Hundert des Kapitals nicht übersteigen."
3. § 12 Abs. 2 Satz 3 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

   „Die Deckung kann auch in Schuldverschreibungen oder Schuldurkunden von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechtes oder von Personen des privaten Rechtes bestehen; in dem letzteren Falle jedoch nur dann, wenn für die Schuldverschreibungen oder die ihnen zugrunde liegenden Forderungen oder die Schuldurkunden eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechtes die Gewährleistung übernimmt."

Berlin, den 4. März 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Trendelenburg
Staatssekretär

**Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 2. März 1931.**

Der Reichsrat hat beschlossen, die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes und der Deutschen Girozentrale — Deutsche Kommunal-Bank — im Gesamtbetrage von 50 Millionen Reichsmark, nämlich

10 Millionen Reichsmark mit 8 vom Hundert verzinsliche Deutsche Kommunal-Goldanleihe von 1930 Ausgabe I,

20 Millionen Reichsmark mit 8 vom Hundert verzinsliche Deutsche Kommunal-Goldanleihe von 1930 Ausgabe II,

20 Millionen Reichsmark mit 7 vom Hundert verzinsliche Deutsche Kommunal-Goldanleihe von 1930 Ausgabe I,

sämtlich genehmigt durch ministerielle Urkunde vom 31. Mai 1930 gemäß § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären.

Berlin, den 2. März 1931.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Schlegelberger

## Berichtigung

In der Verordnung über die Herstellung, Verpackung, Lagerung und Einfuhr von Thomasmehl vom 30. Januar 1931 (Reichsgesetzbl. 1931 I Nr. 4 S. 17) muß die Paragraphenüberschrift des § 20 statt „§ 20" lauten:

„§ 20
Ausnahmen"

Berlin, den 24. Februar 1931.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 16. März 1931 | Nr. 7



**Inhalt:** Drittes Gesetz über die Eintragung von Hypotheken und Schiffspfandrechten in ausländischer Währung. Vom 12. März 1931 ..... S. 31

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten. Vom 12. März 1931 ..... S. 32

Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung von Maßnahmen, die auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung getroffen sind. Vom 6. März 1931 ..... S. 32

Verordnung über Finanzstatistik. Vom 28. Februar 1931 ..... S. 32

Verordnung über Änderung des Zollsatzes für Roggen. Vom 5. März 1931 ..... S. 62



**In Teil II Nr. 5,** ausgegeben am 14. März 1931, ist veröffentlicht: Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Verordnung zur Abänderung der Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens über Internationale Ausstellungen durch Französisch-Marokko. — Bekanntmachung über den Beitritt der Vereinigten Staaten von Amerika zur Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums in der durch die Revision im Haag am 6. November 1925 geänderten Fassung. — Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.


### Drittes Gesetz über die Eintragung von Hypotheken und Schiffspfandrechten in ausländischer Währung. Vom 12. März 1931.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

#### Artikel I

Der § 15 der Verordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 231) in der Fassung des zweiten Gesetzes über die Eintragung von Hypotheken und Schiffspfandrechten in ausländischer Währung vom 17. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 405) erhält die folgende Fassung:

§ 15

(1) Nach dem 31. Dezember 1929 dürfen, vorbehaltlich der Vorschriften der Abs. 2 und 3, neue Eintragungen auf Grund des § 1 nicht vorgenommen werden.

(2) Nach dem 31. Dezember 1929 darf eine Eintragung auf Grund des § 1 vorgenommen werden, wenn sie der Ausführung eines vor diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Vertrags dient. Die Feststellung, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, trifft endgültig die oberste Landesbehörde.

(3) Soll an Stelle des bisher belasteten Grundstücks oder Grundstücksteils oder neben diesem ein anderes Grundstück oder ein anderer Grundstücksteil mit einer auf Grund des § 1 in ausländischer Währung eingetragenen Hypothek oder Grundschuld belastet werden, so darf die Hypothek mit Einwilligung der obersten Landesbehörde auf diesem Grundstück oder Grundstücksteil auch noch nach dem 31. Dezember 1929 eingetragen werden.

(4) Die Vorschriften der §§ 2 bis 14 finden in den Fällen des Abs. 2 und 3 Anwendung.

#### Artikel II

(1) Eine auf Grund des § 1 der Verordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. Februar 1920 eingetragene Hypothek oder Grundschuld ist nicht deshalb unwirksam, weil dem in ausländischer Währung angegebenen Geldbetrag oder Höchstbetrag, zu dem oder bis zu dem das Grundstück haftet, eine Goldwertklausel beigefügt ist, oder weil die der Hypothek zugrunde liegende Forderung eine Goldwertklausel enthält. Dies gilt auch für die auf Grund des § 15 der Verordnung vom 13. Februar 1920 in der Fassung des Artikel I noch einzutragenden Hypotheken oder Grundschulden.

(2) Im Falle der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung sowie für die Berechnung der Eintragungsgebühren ist vor der Umrechnung der ausländischen Währung in die Reichswährung der Wert des Rechtes in ausländischen Währungseinheiten nach Maßgabe der Goldwertklausel festzustellen. Soweit ein bei der Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigtes Recht mit Goldwertklausel bestehen bleibt, bleiben Änderungen des im Versteigerungstermin festgestellten Wertes für das weitere Verfahren außer Betracht.

Artikel III

Die Reichsregierung wird ermächtigt, für Schiffspfandrechte in ausländischer Währung (§ 1 des Gesetzes vom 29. März 1923, Reichsgesetzbl. I S. 232) eine dem § 15 Abs. 2 und 3 der Verordnung vom 13. Februar 1920 in der Fassung des Artikel I und eine dem Artikel II entsprechende Regelung zu treffen.

Artikel IV

(1) Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung, Artikel I mit Wirkung vom 1. Januar 1930 in Kraft.

(2) Die Reichsregierung wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Sie kann darüber hinaus diejenigen weiteren Vorschriften erlassen, die sich zur Regelung der in diesem Gesetze behandelten Fälle als notwendig erweisen sollten.

Berlin, den 12. März 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Dr. Joël
Staatssekretär

---

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten.**
**Vom 12. März 1931.**

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Einziger Artikel

§ 14 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 492) erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften der §§ 2 bis 6, 8 bis 12 dieses Gesetzes finden auf Rentenbriefe öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten und die ihnen zugrunde liegenden Reallasten entsprechende Anwendung."

Berlin, den 12. März 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Dr. Joël
Staatssekretär

**Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung von Maßnahmen, die auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung getroffen sind.**
**Vom 6. März 1931.**

Auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung hebe ich die nachbezeichneten Verordnungen des Reichspräsidenten auf:

1. Verordnung über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 25. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 833);
2. Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 6. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 869);
3. Verordnung über die Ausprägung von Münzen im Nennbetrage von 1, 2, 5, 10 und 50 Rentenpfennigen vom 8. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1086);
4. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Aussetzung der Zahlungen auf Sachlieferungen vom 6. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 435);
5. Verordnung über Durchführung der infolge der Unruhen in Hamburg vom Oktober 1923 anhängigen Strafverfahren vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 117);
6. Verordnung über die Erstattung der von der Englischen Regierung erhobenen Reparationsabgabe vom 3. März 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 62);
7. Verordnung über wirtschaftlich notwendige Steuermilderungen vom 14. September 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 707).

Berlin, den 6. März 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister der Justiz
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Dr. Joël
Staatssekretär

---

**Verordnung über Finanzstatistik.**
**Vom 28. Februar 1931.**

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 203) und auf Grund des § 18 Abs. 1 der Verordnung über Finanz-

statistik vom 23. Juni 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 205) bestimme ich mit Zustimmung des Reichsrats, was folgt:

## I. Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände)

§ 1

(1) Die Landesregierungen teilen dem Reichsminister der Finanzen für jedes zur Erhebung kommende Rechnungsjahr (Erhebungsjahr) bis zum 15. Oktober, der auf den Schluß des Rechnungsjahrs folgt, Aufstellungen über die gesamten Einnahmen und die gesamten Ausgaben des Landes mit.

(2) Die Aufstellungen fertigen die Länder nach dem beiliegenden Muster A.

§ 2

(1) Die Landesregierungen teilen dem Reichsminister der Finanzen für jedes Erhebungsjahr Aufstellungen über die gesamten Einnahmen und die gesamten Ausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände mit.

(2) Die Aufstellungen fertigen

die Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern und die Provinzial- und Kreisverbände nach dem beiliegenden Muster B I,

die Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern, die preußischen Ämter und die oldenburgischen Bürgermeistereien nach dem beiliegenden Muster B II.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben ihre Aufstellungen den von den Landesregierungen bestimmten Behörden bis zum 1. September, der auf den Schluß des Erhebungsjahrs folgt, einzureichen. Die Länder prüfen die Aufstellungen der Gemeinden und Gemeindeverbände und teilen das geprüfte Material fortlaufend jeweils nach beendigter Prüfung, spätestens bis zum 31. Dezember, dem Reichsminister der Finanzen mit.

§ 3

Die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Einnahmen und Ausgaben sollen den endgültigen Rechnungsergebnissen möglichst nahekommen. Die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden (Gemeindeverbände) sind insoweit nachzuweisen, als sie bis zum 30. Juni, der auf den Schluß des Erhebungsjahrs folgt, für dieses Rechnungsjahr oder in diesem Rechnungsjahre für die Vorjahre eingegangen oder geleistet sind. Soweit in den Gemeinden (Gemeindeverbänden) die Kassenbücher vor dem 30. Juni abgeschlossen werden, können die Einnahmen und Ausgaben gemäß diesem Abschluß nachgewiesen werden.

§ 4

(1) Die Erhebung der gesamten Einnahmen und der gesamten Ausgaben der Länder, der Gemeinden und sämtlicher Gemeindeverbände — Muster A, B I, B II (ohne den Anlagebogen 2, Personalstand) — erfolgt alljährlich, erstmalig nach dieser Verordnung für das Rechnungsjahr 1930.

(2) Die Erhebung des Personalstandes der Länder, der Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnern und sämtlicher Gemeindeverbände (Anlagebogen 2 zu Muster A, B I und B II) erfolgt dreijährlich, erstmalig nach dem Stande am 31. März 1933.

## II. Übersichten über die Einnahmen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) aus Steuern

§ 5

(1) Die Landesregierungen teilen dem Reichsminister der Finanzen vom 1. April 1931 ab laufende Übersichten über die Einnahmen aus Steuern mit, und zwar

für die Länder Monatsübersichten nach beiliegendem Muster C,

für die Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnern und sämtliche Gemeindeverbände vierteljährliche Übersichten nach beiliegendem Muster D I,

für die Gemeinden bis zu 5 000 Einwohnern jährliche Übersichten nach beiliegendem Muster D II.

(2) Die Übersichten nach den Mustern C und D I sind jeweils bis zum Ablauf des dem Berichtsabschnitte nachfolgenden Monats, die Übersichten nach dem Muster D II sind jeweils zum 31. Mai jedes Jahres mitzuteilen.

§ 6

Die im § 5 Abs. 1 bezeichneten Einnahmen sind insoweit nachzuweisen, als sie in den dort bezeichneten Zeiträumen bei der Landeshauptkasse oder der sonst zuständigen Landeskasse, dem Gemeindeverband oder der Gemeinde eingegangen sind.

## III. Aufstellungen über den Schuldenstand der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände)

§ 7

(1) Die Landesregierungen teilen dem Reichsminister der Finanzen Aufstellungen über die gesamten Schulden der Länder nach dem Stande am 31. März jedes Erhebungsjahrs bis zum folgenden 15. Mai mit.

(2) Die Aufstellungen fertigen die Länder nach dem beiliegenden Muster F.

§ 8

(1) Die Landesregierungen teilen dem Reichsminister der Finanzen Aufstellungen über die gesamten Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem Stande am 31. März jedes Erhebungsjahrs mit.

(2) Die Aufstellungen fertigen

die Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern und die Provinzial- und Kreisverbände nach beiliegendem Muster G I,

die Gemeinden bis zu 50 000 Einwohnern, die preußischen Ämter und die oldenburgischen Bürgermeistereien nach beiliegendem Muster G II.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die Aufstellungen den von den Landesregierungen bestimmten Behörden bis zum folgenden 15. Mai einzureichen. Die Länder prüfen die Aufstellungen der Gemeinden und Gemeindeverbände und teilen das geprüfte Material fortlaufend jeweils nach beendigter Prüfung, spätestens bis zum 30. Juni, dem Reichsminister der Finanzen mit.

§ 9

Die Erhebung des gesamten Schuldenstandes der Länder (Muster F) erfolgt alljährlich, erstmalig nach dieser Verordnung für den Schuldenstand am 31. März 1931, die entsprechende Erhebung bei den Gemeinden und sämtlichen Gemeindeverbänden (Muster G I und G II) erfolgt dreijährlich, erstmalig nach dieser Verordnung für den Schuldenstand am 31. März 1933, und die entsprechende Erhebung bei den Zweckverbänden der Gemeinden (Gemeindeverbände) (im Muster G II) erfolgt sechsjährlich, erstmalig nach dieser Verordnung für den Schuldenstand am 31. März 1933.

§ 10

(1) Die Landesregierungen teilen dem Reichsminister der Finanzen vom 1. April 1931 ab laufende Vierteljahrsübersichten über die Veränderungen des Schuldenstandes der Länder nach beiliegendem Muster H mit.

(2) Die Landesregierungen teilen dem Reichsminister der Finanzen laufende Übersichten über die Veränderungen des Schuldenstandes der Gemeinden und sämtlicher Gemeindeverbände mit, und zwar

für die Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern und die Provinzialverbände vierteljährlich nach beiliegendem Muster J I, erstmalig für die Zeit vom 1. April 1931 bis 30. Juni 1931,

für die Gemeinden mit mehr als 10 000 bis 50 000 Einwohnern und die Kreisverbände halbjährlich nach beiliegendem Muster J II, erstmalig für die Zeit vom 1. April 1931 bis 30. September 1931,

für die Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern, die preußischen Ämter und die oldenburgischen Bürgermeistereien jährlich nach beiliegendem Muster J III, erstmalig für die Zeit vom 1. April 1930 bis 31. März 1931.

(3) Die Übersichten sind jeweils bis zum Ablauf des dem Berichtsabschnitte nachfolgenden Monats mitzuteilen.

## IV. Mitteilung der Haushaltspläne und Rechnungsergebnisse der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände)

§ 11

(1) Die Landesregierungen teilen dem Reichsminister der Finanzen regelmäßig die Haushaltspläne und die Rechnungsergebnisse der Länder, der Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern und der Provinzial- und Kreisverbände mit.

(2) Die Haushaltspläne sind nach endgültiger Feststellung mitzuteilen. Die Mitteilung der Rechnungsergebnisse der Länder erfolgt nach Fertigstellung des Rechnungsabschlusses, die Mitteilung der Rechnungsergebnisse der Gemeinden und Gemeindeverbände entsprechend den Bestimmungen im § 3 Satz 2 und 3. Die Haushaltspläne der Länder sind auch im Entwurfe bei Vorlage an die den Haushalt endgültig verabschiedenden Körperschaften mitzuteilen.

§ 12

(1) Die Landesregierungen und die Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern fügen den Haushaltsplänen Übersichten bei, welche die Haushaltspläne in Einnahme und Ausgabe nach einheitlichen Mustern gliedern.

(2) Den Übersichten legen
die Länder das beiliegende Muster S,
die Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern das beiliegende Muster T
zugrunde.

(3) Die Übersichten sind den Voranschlägen und den endgültig festgestellten Haushaltsplänen beizufügen.

## V. Veröffentlichung von Ausweisen über die Einnahmen und Ausgaben der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände)

§ 13

(1) Die Länder veröffentlichen vom 1. April 1931 ab in den für ihre amtlichen Mitteilungen bestimmten Blättern laufende monatliche Ausweise über die Einnahmen und Ausgaben nach beiliegendem Muster Z.

(2) Die Länder werden ferner anordnen, daß die Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern und die Provinzial- und Kreisverbände vom 1. April 1931 ab laufende halbjährliche Ausweise über die Einnahmen und Ausgaben nach beiliegendem Muster Z I in dem von ihnen selbst herausgegebenen amtlichen Mitteilungsblatt veröffentlichen. Soweit ein eigenes Mitteilungsblatt nicht besteht, wird die Veröffentlichung durch zweiwöchigen Aushang (Auslegung) in ortsüblicher Form unter Hinweis hierauf in einem für amtliche Mitteilungen dieser Art bestimmten Blatt anzuordnen sein.

(3) Die Veröffentlichung hat jeweils bis zum Ablauf des dem Berichtsabschnitte nachfolgenden Monats zu erfolgen.

(4) Die Landesregierungen teilen die Ausweise über die Einnahmen und Ausgaben der Länder dem Reichsminister der Finanzen gleichzeitig jeweils nachrichtlich mit.

(5) Der Reichsminister der Finanzen kann auf Antrag einer Landesregierung Abweichungen für das betreffende Land zulassen, soweit durch die Abänderungen der Zweck der Veröffentlichung nicht gefährdet wird.

## VI. Gemeinsame Bestimmungen

§ 14

Die Landesregierungen werden dem Reichsminister der Finanzen über Einzelheiten der mitgeteilten Aufstellungen und Übersichten auf Ansuchen nähere Auskünfte erteilen.

§ 15

(1) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit den Landesregierungen die vorgeschriebenen Muster abändern, erläuternde und zusätzliche Fragen in die Muster aufnehmen und den Kreis der zu erfassenden Gebietskörperschaften sowie die Berichtsabschnitte, Termine und Fristen anderweit festsetzen.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann auf Antrag einer Landesregierung im Ausnahmefall für das betreffende Land eine nicht alljährlich stattfindende Erhebung (§ 4 Abs. 2, § 9) auch auf ein Zwischenjahr ausdehnen.

§ 16

Auf Antrag einer Landesregierung kann der Reichsminister der Finanzen die Nachprüfung der Erhebungsbogen dieses Landes dem Statistischen Reichsamt übertragen.

§ 17

(1) Zu den Provinzialverbänden im Sinne dieser Bestimmungen gehören die preußischen Provinzen, die Bezirksverbände Kassel und Wiesbaden, der Landeskommunalverband Hohenzollerische Lande, die bayerischen Kreise und die hessischen Provinzen. Zu den Kreisverbänden im Sinne dieser Bestimmungen gehören alle übrigen Gemeindeverbände mit Ausnahme der preußischen Ämter und der oldenburgischen Bürgermeistereien.

(2) Den Gemeinden mit mehr als 5 000 bis 10 000 Einwohnern stehen im Sinne dieser Bestimmungen die preußischen Ämter und die oldenburgischen Bürgermeistereien und den Gemeinden bis zu 5 000 Einwohnern die selbständigen Gutsbezirke gleich.

(3) Die Erhebungen nach den §§ 2, 5 und 8 können für selbständige Gutsbezirke nach näherer Vereinbarung mit den Landesregierungen auf solche selbständigen Gutsbezirke beschränkt werden, deren Verhältnisse derart sind, daß sie im Wege von Schätzungen Schlüsse auf die Gutsbezirke der gleichen Größenklasse und mit ähnlichen wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnissen zulassen (Vergleichsgutsbezirke).

§ 18

Die nach den §§ 2, 5 und 8 von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu fertigenden Aufstellungen und Übersichten sind den von den Landesregierungen bestimmten Behörden in doppelter Ausfertigung einzureichen. Ein Stück dieser Ausfertigung wird von den Landesbehörden fortlaufend jeweils nach Empfang dem Statistischen Reichsamt mitgeteilt. Von der Mitteilung dieser Ausfertigung an das Statistische Reichsamt kann bei denjenigen Ländern abgesehen werden, bei denen sich die Einreichung infolge anderweitiger Vereinbarungen zwischen der Landesregierung und dem Reichsminister der Finanzen erübrigt.

§ 19

(1) Das Reich trägt die Kosten der Muster A, B I, B II und F, G I, G II. Diese Vorschrift findet im Falle des § 15 Abs. 2 keine Anwendung.

(2) Zu den Aufwendungen, die den Ländern aus der Nachprüfung der Aufstellungen nach den Mustern B I, B II und G I, G II (§§ 4 und 9) erwachsen, gewährt das Reich den Ländern einen jährlichen Kostenbeitrag. Dieser beträgt in denjenigen Jahren, in denen eine Vollerhebung der Statistiken (§§ 4 und 9) stattfindet, 300 000 Reichsmark, in den Zwischenjahren je 100 000 Reichsmark. Der Kostenbeitrag wird zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl, zur Hälfte nach der Zahl der zur Erhebung kommenden Gemeinden und Gemeindeverbände auf die Länder verteilt.

§ 20

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1931 an die Stelle der Verordnung über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 205).

(2) Soweit für das Rechnungsjahr 1930 laufende Übersichten mitzuteilen oder laufende Ausweise zu veröffentlichen sind, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. Das gleiche gilt allgemein, soweit die Fristen für die Mitteilung der in der bisherigen Verordnung vorgesehenen Unterlagen bereits abgelaufen sind.

Berlin, den 28. Februar 1931.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Schäffer

**Muster A: Länder** — **Muster A: Finanz**

**Land:** .....

**Rechnungsjahr 193...../3.....** — **A. Hoheits**

**Beträge auf volle**

| Ausgaben | | | | | | | | | | Verwaltungszweige[1] |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Leistungen an[2] | | Zahlungen an andere Körperschaften und an Private[3] | Gehälter und Vergütungen der Beamten und Angestellten | Versorgungsgebührnisse (einschl. Wartegelder) für Beamte und Angestellte sowie für deren Hinterbliebene | Gewährung von Darlehen und Hypotheken[3] | Neubauten, Neuanlagen, Grundstücksankäufe[3] | Sonstige Ausgaben[3] | Summe der Spalten 1 bis 8 | Nicht in Spalte 9 enthalten: Durchlaufende Posten (Ausgabenseite)[3] | |
| das Reich und andere Länder | Gemeinden (Gemeindeverbände) und gemeindliche Zweckverbände | | | | | | | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | |

## Blatt 1

**I. Oberste Staatsorgane**

1. Ministerpräsident und Ministerium der äußeren Angelegenheiten .....
2. Volksvertretung:
   a) Landtag .....
   b) Wahlen und Volksentscheide .....
3. Vertretung nach außen:
   a) Vertretung beim Reich, Reichsrat .....
   b) Vertretung bei anderen Ländern .....

Summe I ....

**II. Innere Verwaltung**

1. Ministerium .....
2. Behörden der allgemeinen Verwaltung (einschließlich Verwaltungsgerichte usw.) .....
3. Statistik .....
4. Maß-, Gewichts- und Eichwesen .....
5. Sonstige Behörden und Angelegenheiten der inneren Verwaltung:
   a) Behörden des Landes ..
   b) Ausgaben und Einnahmen sonstiger Art ..

Summe II ....

**III. Polizei**

1. Polizei (ohne Gendarmerie)
2. Gendarmerie (Landjägerei)

Summe III ....

**IV. Landwirtschaft** befindet sich auf Blatt 2

**V. Handel, Industrie und Gewerbe**

1. Ministerium .....
2. Bergbehörden .....
3. Gewerbeaufsicht und Arbeiterschutz .....
4. Sonstige Behörden und Angelegenheiten:
   a) Behörden des Landes
   b) Ausgaben und Einnahmen sonstiger Art

Summe V ....

## Blatt 2

**IV. Landwirtschaft**

1. Ministerium .....
2. Gestütsverwaltung und Pferdezucht .....
3. Landwirtschaftliche Versuchsanstalten .....
4. Landesmeliorationen, Moor-, Deich-, Ufer- und Dünenwesen:
   a) Behörden des Landes .....
   b) Ausgaben und Einnahmen sonstiger Art .....
5. Landwirtschaftliches Siedlungswesen .....
6. Sonstige Behörden und Angelegenheiten:
   a) Behörden des Landes .....
   b) Ausgaben und Einnahmen sonstiger Art .....

Summe IV ....

**V. Handel, Industrie und Gewerbe** befindet sich auf Blatt 1

**VI. Verkehrswesen**

1. Ministerium .....
2. Straßen und Wege:
   a) Behörden des Landes .....
   b) Ausgaben und Einnahmen sonstiger Art .....
3. Binnenwasserstraßen und -schiffahrt:
   a) Behörden des Landes .....
   b) Ausgaben und Einnahmen sonstiger Art .....
4. Seewasserstraßen und -schiffahrt:
   a) Behörden des Landes .....
   b) Ausgaben und Einnahmen sonstiger Art .....
5. Sonstige Behörden und Angelegenheiten:
   a) Behörden des Landes .....
   b) Ausgaben und Einnahmen sonstiger Art .....

Summe VI ....

**VII. Rechtspflege**

1. Ministerium .....
2. Gerichte .....
3. Strafvollzug (Gefängnisse, Zuchthäuser u. dgl.) .....
4. Sonstige Behörden und Angelegenheiten:
   a) Behörden des Landes .....
   b) Ausgaben und Einnahmen sonstiger Art .....

Summe VII ....

## Blatt 3

**VIII. Schulwesen**

1. Ministerium .....
2. Schulverwaltungsbehörden .....
3. Volksschulen .....
4. Fortbildungsschulen .....
5. Mittlere Schulen .....
6. Höhere Schulen .....
7. Fachschulen:
   a) Landwirtschaftliche Schulen ..
   b) Handels-, Gewerbe-, Kunstgewerbeschulen, technische Lehranstalten .....
   c) Sonstige Fachschulen .....
8. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten .....
9. Sonstiges Schulwesen .....

Summe VIII ....

**IX. Wissenschaft und Kunst**

1. Ministerium .....
2. Hochschulen:
   a) Universitäten, Handels-, landwirtschaftliche und tierärztliche Hochschulen, Forstakademien (einschließlich der angegliederten Institute, jedoch ohne Kliniken — siehe b) ...
   b) Universitätskliniken .....
   c) Technische Hochschulen, Bergakademien (einschließlich der angegliederten Institute) .....
   d) Sonstige Hochschulen (pädagogische Akademien, philosophisch-theologische Hochschulen, Hochschulen für Musik u. dgl.)
3. Theater- und Konzertunternehmungen:
   a) in eigener Verwaltung des Landes .....
   b) **nicht** in eigener Verwaltung des Landes .....
4. Bibliotheken und Archive .....
5. Museen, Kunstausstellungen, Natur- und Kunstdenkmäler .....
6. Wissenschaftl. Behörden u. Institute (soweit nicht unter 2 und 4 nachzuweisen)
7. Ausgaben und Einnahmen sonstiger Art .....

Summe IX ....

**X. Kirche**

1. Ministerium .....
2. Ausgaben und Einnahmen sonstiger Art .....

Summe X ....

## Blatt 4

**XI. Soziale Maßnahmen und Gesundheitswesen**

1. Ministerium .....
2. Fürsorgewesen:
   a) Behörden des Landes (ohne b)
   b) Versicherungsämter, Versorgungsgerichte u. dgl. .....
   c) Fürsorge auf den Gebieten der Reichsfürsorgeverordnung (ohne Kriegsfürsorge) .....
   d) Kriegsfürsorge .....
   e) Allgemeine Wohlfahrtspflege und sonstige Fürsorgemaßnahmen .....
   f) Einrichtungen (Anstalten) in eigener Verwaltung des Landes:
      α) .....
      β) .....
   g) Einrichtungen (Anstalten) **nicht** in eigener Verwaltung des Landes .....
3. Jugendhilfe:
   a) Behörden des Landes .....
   b) Jugendhilfe auf dem Gebiete des Jugendwohlfahrtsgesetzes und sonstige Jugendhilfe .....
   c) Einrichtungen (Anstalten) in eigener Verwaltung des Landes:
      α) .....
      β) .....
   d) Einrichtungen (Anstalten) **nicht** in eigener Verwaltung des Landes .....
4. Gesundheitswesen (einschl. Leibesübungen):
   a) Behörden des Landes .....
   b) Ausgaben und Einnahmen sonstiger Art .....
   c) Einrichtungen (Anstalten) in eigener Verwaltung des Landes:
      α) .....
      β) .....
      γ) .....
      δ) .....
   d) Einrichtungen (Anstalten) **nicht** in eigener Verwaltung des Landes .....
5. Arbeitsvermittlung .....
6. Wertschaffende Arbeitslosenfürsorge (soweit nicht vom Lande selbst durchgeführt) .....

Summe XI ....

**XI A. Wohnungs- und Siedlungswesen (nicht** landwirtschaftliches Siedlungswesen, siehe A IV 5)

[1]) Die Ausgaben und Einnahmen sind den einzelnen Verwaltungszweigen — ohne Rücksicht auf ihre Einordnung in die Rechnung — nach sachlicher Zugehörigkeit und innerem Zusammenhang zuzuteilen.

[2]) Die in den Spalten 1, 2, 11 und 12 erscheinenden Posten sind im beigehefteten Einlageblatt zu erläutern.

[3]) Größere Beträge sind unter »Bemerkungen« kurz zu erläutern.

[4]) Die wichtigsten Posten sind einzeln nachzuweisen und unter »Bemerkungen« näher zu erläutern.

# Statistik der Länder

**Blatt** .....

## verwaltungen

**RM abgerundet**

| Einnahmen | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Leistungen von[2]) | | Gebühren, Beiträge, gebührenartige Entgelte, Rückerstattungen von Privaten | Rückzahlung von Darlehen und Hypotheken[3]) | Schuldenaufnahme (Anleihen usw.)[3]) | Sonstige Einnahmen[3]) | Summe der Spalten 11 bis 16 | Nicht in Spalte 17 enthalten: Durchlaufende Posten (Einnahmenseite)[3]) | Bilanzspalte: Zuschußbedarf (Spalte 9 abzüglich Spalte 17) |
| Reich und anderen Ländern | Gemeinden (Gemeindeverbänden) und gemeindlichen Zweckverbänden | | | | | | | |
| 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | |

### Blatt 5

**XII. Finanzverwaltung**

1. Ministerium .....
2. Zentrale Kassenverwaltung .....
3. Behörden der Rechnungskontrolle (Rechnungshof, -kammer u. dgl.)
4. Steuerverwaltung .....
5. Katasterverwaltung und Landesvermessung .....
6. Behörden der Bauverwaltung (soweit nicht bei A VI Verkehrswesen nachzuweisen) .....
7. Behörden für die Verwaltung des Grund- oder Kapitalvermögens:
   a) .....
   b) .....
   c) .....

Summe XII ....

**XIII. Schuldendienst**

1. Verwaltung (Behörde) .....
2. Schuldendienst der langfristigen Anleihen:
   a) Verzinsung .....
   b) Tilgung:
      α) planmäßige .....
      β) außerplanmäßige .....
3. Sonstiger Schuldendienst:
   a) Verzinsung .....
   b) Tilgung .....

Summe XIII ....

**XIV. Ausgaben und Einnahmen verschiedener Art**

1. Ausgaben und Einnahmen auf Grund von Auseinandersetzungen mit den vormals regierenden Fürstenhäusern .....
2. Zuschüsse oder Darlehen an Gemeinden (Gemeindeverbände) für allgemeine Verwaltungsbedürfnisse
3. Sonstige Ausgaben und Einnahmen[4]):
   a) .....
   b) .....
   c) .....
   d) .....
   e) .....
   f) .....

Summe XIV ....

**Gesamtsumme (I bis XIV) ....**

**Land** .....

**Rechnungsjahr 193...../3.....**

## Einlageblätter

*Vorderseite*

**Bemerkungen zu den Spalten 1 und 2**

| Wo nachgewiesen? | | Stelle im Haushalt | Betrag (Wieviel?) | An wen geht die Leistung? | Zweck der Leistung (Wofür?) |
|---|---|---|---|---|---|
| Verwaltungszweig | Spalte 1 oder 2 | | | | |
| | | | | | |

**Bemerkungen zu den Spalten 11 und 12**

| Wo nachgewiesen? | | Stelle im Haushalt | Betrag (Wieviel?) | Von wem kommt die Leistung? | Zweck der Leistung (Wofür?) |
|---|---|---|---|---|---|
| Verwaltungszweig | Spalte 11 oder 12 | | | | |
| | | | | | |

Genaue Angabe der den nebenstehenden Verwaltungszweigen zugeteilten Haushaltspositionen (Haushalts-Nummer, -Abschnitt, -Unterabschnitt, -Kapitel, -Paragraph, -Titel)

| Ausgaben*) | Verwaltungszweig | Einnahmen*) |
|---|---|---|
| | | |

*) Bei der Aufteilung von Haushaltspositionen auf mehrere Verwaltungszweige sind jeweils die einzelnen Anteile (in RM-Beträgen) mit anzugeben.

*Rückseite*

**Noch: Bemerkungen zu den Spalten 1 u. 2, 11 u. 12**

| Wo nachgewiesen? | | Stelle im Haushalt | Betrag (Wieviel?) | An wen geht die Leistung oder von wem kommt sie? | Zweck der Leistung (Wofür?) |
|---|---|---|---|---|---|
| Verwaltungszweig | Spalten 1 oder 2, 11 oder 12 | | | | |
| | | | | | |

*Rückseite*

**Bemerkungen zu Blatt ...**

**Land** .....

**Rechnungsjahr 193...../3.....**

## Ergänzungsblätter

**Muster A**

### Ergänzungsblatt a und b

**Einzelangaben zu den in Spalte 16 enthaltenen Erstattungen von anderen Verwaltungszweigen der Hoheitsverwaltungen**

| Verwaltungszweig, an den erstattet wird | Einzelposten in RM | Erstattender Verwaltungszweig | Zweck der Erstattung entsprechend den Spalten 1 bis 8 der Hoheitsverwaltungen |
|---|---|---|---|
| Wo? | Wieviel? | Woher? | Wofür? |
| | | | |

### Ergänzungsblatt c

**Einzelangaben zu den in Spalte 16 enthaltenen Verwaltungskostenbeiträgen der unter B II nachgewiesenen Betriebe**

| Verwaltungszweig, an den überwiesen wird | Einzelposten in RM | Überweisender Betrieb | Zweck der Überweisung entsprechend den Spalten 1 bis 8 der Hoheitsverwaltungen |
|---|---|---|---|
| Wo? | Wieviel? | Woher? | Wofür? |
| | | | |

## Noch Muster A: Finanz

**Muster A: Länder**

**Land:** .....

**Rechnungsjahr 193...../3.....**

### B. Allgemeine Deckungsmittel

**Beträge auf volle ℛℳ abgerundet**

### I. Steuern

(Zusammenfassung von Anlagebogen 1)

| | Bruttoeinnahmen | Davon an Gemeinden (Gemeindeverbände) überwiesen | Dem Lande verbliebene Einnahmen |
|---|---|---|---|
| | 1 | 2 | 3 |

**Vorspalte:**

1. Eigene Steuern (Anlagebogen 1: Summe B Spalte 1, 2 bzw. 3)
2. Überwiesene Steuern (Anlagebogen 1: Summe A Spalte 1, 2 bzw. 3)
Summe 1 und 2

### II. Betriebe

(Zusammenfassung von Blatt 7)

| | Laufende Betriebsführung | Außergewöhnlich |
|---|---|---|
| | 1 | 2 |

**Vorspalte:**

Überschüsse (Erträge) (Blatt 7: Summe der Spalte 15 bzw. 16)
Zuschüsse (Fehlbeträge) (Blatt 7: Summe der Spalte 17 bzw. 18)
Abgleichung { (Rein-) Überschuß oder (Rein-) Zuschuß

### III. Grund-, Kapitalvermögen und sonstige Allgemeine Deckungsmittel

**Einnahmen**

| | Gebühren, gebührenartige Entgelte | Miete, Pacht, Kapitalzinsen | Entnahme aus Fonds | Rückzahlung von Darlehen und Hypotheken | Grundstücksverkäufe usw. | Schuldenaufnahme | Sonstige Einnahmen | Summe der Spalten 1 bis 7 | Nicht in Sp. 8 enthalten: Durchlaufende Posten (Einnahmenseite) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |

**Ausgaben**

| | Sächliche Ausgaben | Überweisungen an Fonds | Gewährung von Darlehen und Hypotheken | Grundstücksankäufe usw. | Sonstige Ausgaben | Summe der Spalten 10 bis 14 | Nicht in Sp. 15 enthalten: Durchlaufende Posten (Ausgabenseite) | Bilanzspalte: Mehreinnahmen oder Mehrausgaben (—) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | |

**Vorspalte:**

1. Grundvermögen*) 2. Kapitalvermögen*) 3. (Ausgaben auf) Sonstige Allgemeine Deckungsmittel*) Summe 1 bis 3

*) Von sämtlichen größeren Posten ist auf beigeheftetem Einlageblatt unter »Bemerkungen« möglichst ausführlich die Zusammensetzung anzugeben sowie Art und Zweck der Einnahmen bzw. Ausgaben zu erläutern.

**Muster A: Länder**

**Land:** .....

**Rechnungsjahr 193...../3.....**

### Ausgliederung

**Beträge auf**

| Art der Betriebe | Betriebe in eigener Verwaltung des Landes | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Einnahmen | | Ausgaben (einschl. der Rücklagen sowie der auf spätere Rechnungsjahre übertragenen Überschüsse)[2] | | | Bilanzspalte: Die Einnahmen | | | |
| | | | | | | des laufenden Betriebes (Spalte 1) | | außergewöhnlicher Art (Spalte 2) | |
| | des laufenden Betriebes | außergewöhnlicher Art[1] | des laufenden Betriebes | | außergewöhnlicher Art[1] | übersteigen die | bleiben zurück hinter den | übersteigen die | bleiben zurück hinter den |
| | | | Persönliche Ausgaben[3] | Sonstige Ausgaben | | Ausgaben des laufenden Betriebes (Spalten 3a und 3b) | | Ausgaben außergewöhnlicher Art (Spalte 4) | |
| | 1 | 2 | 3a | 3b | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |

**Vorspalte:**

1. Domänen .....
2. Forsten .....
3. Bergwerke, Hütten, Salinen ...
4. Verkehrsbetriebe:
   a) bis d) .....
5. Banken .....
6. Elektrizitätsversorgung .....
7. Münze .....
8. Lotterie .....
9. Bäder und Mineralbrunnen ....
10. Sonstige Betriebe:
    a) bis i) .....

Summe 1 bis 10 ....

# Statistik der Länder

## Blatt 6

## Gesamtabschluß

### Beträge auf volle RM abgerundet

| Ordentlicher Haushalt | | Außerordentlicher Haushalt | | Ordentlicher und außerordentlicher Haushalt | |
|---|---|---|---|---|---|
| Bedarf | Deckung | Bedarf | Deckung | Bedarf | Deckung |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |

**A. Zuschußbedarf der Hoheitsverwaltungen** (Verwaltungszweige I bis XIV) insgesamt .....

**B. Allgemeine Deckungsmittel**

I. Steuern, Landesanteil (B I, Summe der Spalte 3) ....

II. Betriebe, (Rein-) Überschuß oder Zuschuß:

1. laufende Betriebsführung (B II, Abgleichung der Spalte 1) .....
2. außergewöhnlich (B II, Abgleichung der Spalte 2)

III. Grund-, Kapitalvermögen usw., Mehreinnahmen oder Mehrausgaben (B III, Summe der Bilanzspalte) .....

Summe B ....

Abgeglichener Überschuß von B ....

**Abgleichung**

Die Allgemeinen Deckungsmittel (B) { übersteigen den / bleiben zurück hinter dem } Zuschußbedarf der Hoheitsverwaltungen (A)

Hierzu:

1. Überträge aus Vorjahren (Überschüsse, Fehlbeträge, Bestände u. dgl.)*)
   a) .....
   b) .....
   c) .....
2. Schuldenaufnahme zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren (soweit nicht in der Finanzstatistik der Vorjahre bereits nachgewiesen) .....

Mithin: Überschuß oder Fehlbetrag für das Rechnungsjahr 193..../3.... laut Jahresabschluß**) .....

Nachrichtlich: Höhe der in das nächste Rechnungsjahr übernommenen Ausgabebewilligungen .....

*) Die Überträge müssen grundsätzlich mit dem Abschluß des Erhebungsbogens Muster A für das vorhergehende Rechnungsjahr übereinstimmen. Abweichungen sind unter »Bemerkungen« näher zu begründen.

**) Abweichungen vom Abschluß der Rechnung sind unter »Bemerkungen« zu erläutern. Ferner ist bei einem Fehlbetrag anzugeben, wie seine Deckung erfolgt ist.

Bemerkungen:

**Anlagebogen 1**

# Steuern für das Rechnungsjahr 193.../3...

### Sondernachweisung zu B I: Steuern

### Beträge auf volle RM abgerundet

Land: .....

| Steuern | Bruttoeinnahmen [1] | Davon an Gemeinden (Gemeindeverbände) überwiesen [2] | Dem Lande verbliebene Einnahmen |
|---|---|---|---|
| | 1 | 2 | 3 |

**A. Reichssteuerüberweisungen**

1. Einkommensteuer (ausschl. Ergänzungsanteile, siehe A 3):
   a) nach dem Einkommensteuerschlüssel
   b) nach dem Umsatzsteuerschlüssel
   Summe 1 ....
2. Körperschaftsteuer (ausschl. Ergänzungsanteile, siehe A 3):
   a) nach dem Körperschaftsteuerschlüssel
   b) nach dem Umsatzsteuerschlüssel
   Summe 2 ....
3. Ergänzungsanteile gemäß § 35 des Finanzausgleichsgesetzes .....
4. Umsatzsteuer .....
5. Grunderwerbsteuer (nicht Landeszuschlag, siehe B 6) .....
6. Kraftfahrzeugsteuer .....
7. Rennwettsteuer [3] .....
8. Gesellschaftsteuer .....
9. Mineralwassersteuer .....
10. Biersteuer gemäß § 42b des Finanzausgleichsgesetzes .....
11. Biersteuer (Sonderentschädigung) ....
12. .....

**Summe A (1 bis 12) ....**

**B. Landessteuern**

1. Grund- und Gebäudesteuer:
   a) Grundsteuer .....
   b) Gebäudesteuer .....
   Summe 1 ....

Übertrag B 1 ....

Übertrag B 1 ....

2. Gewerbesteuer .....
3a. Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen .....
3b. Wanderlagersteuer .....
   Summe 3 ....
4. Bergwerksteuer .....
5. Gebäudeentschuldungs- (Hauszins-) steuer [4]:
   a) zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs .....
   b) zur Förderung der Bautätigkeit
   Summe 5 ....
6. Landeszuschlag zur Grunderwerbsteuer [5]
7. Wertzuwachssteuer .....
8. Stempelsteuern (ausschl. Gebühren, die in Stempelform erhoben werden) ....
9. Wege-, Fahrzeug-, Zugtiersteuer ....
10. Schlachtsteuer (Fleischsteuer) .....
11. Hundesteuer .....
12. .....
13. .....
14. .....
15. .....
16. .....
17. .....
18. .....
19. .....
20. .....

**Summe B (1 bis 20) ....**

Summe A (1 bis 12) ....

**Gesamtsumme (A und B) ....**

[1]) Einschließlich der Anteile der Gemeinden (Gemeindeverbände).

[2]) Die den Gemeinden (Gemeindeverbänden) über Ausgleichsstocks, Sammelfonds u. dgl. zufließenden Beträge sind in Spalte 2 nachzuweisen und besonders kenntlich zu machen.

[3]) Welcher Betrag ist hieraus für Zwecke der Landespferdezucht zur Verfügung gestellt worden? ..... RM.

[4]) Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken (gleichbedeutend mit Gebäudesonder-, Aufwertungsteuer u. dgl.).

[5]) Nicht Gemeindezuschlag.

Die Steuern sind einschließlich etwaiger für das betreffende Rechnungsjahr vereinnahmter Restbeträge nachzuweisen. Steuerrückzahlungen, Steuerausfälle, Steuernachlässe u. dgl. sind von den einzelnen Steuern in Abzug zu bringen. Die Höhe der als Reste bei den einzelnen Steuern zugesetzten bzw. als Rückzahlungen usw. abgesetzten Beträge ist — wenn möglich — unter »Bemerkungen« anzugeben.

*Die Ausgliederung der Steuern in der Vorspalte wird nach Bedarf der Steuergesetzgebung des Reichs und der Länder angepaßt.*

# von B II: Betriebe

### volle RM abgerundet

**Blatt 7**

**Betriebe (Ausgliederung)**

| Verpachtete sowie in privatrechtlicher Form geführte Betriebe des Landes, Beteiligungen an Betrieben | | | | | | Betriebe zusammen | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Zuschüsse des Landes | | | | Überschüsse, Erträge u. dgl. | | Fehlbeträge bzw. Zuschüsse | |
| | | | zur Deckung eines außergewöhnlichen Bedarfs [1] | | | | | | |
| Pachterträge, Überschüsse aus der laufenden Betriebsführung, Gewinnbeteiligungen usw. | Außergewöhnliche Erträge (auch aus Verkauf des Betriebes, der Beteiligungen usw.) [1] | zur laufenden Betriebsführung | insgesamt | davon gedeckt durch Anleihen oder Fondsentnahme | Verbleiben (Spalte 12 abzüglich Spalte 13) | aus der laufenden Betriebsführung (Spalten 5 u. 9) | außergewöhnlicher Art (Spalten 7 u. 10) | bei (zu) der laufenden Betriebsführung (Spalten 6 u. 11) | bei (zu) dem außergewöhnlichen Bedarf (Spalten 8 u. 14) |
| 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 |

Bemerkungen:

[1]) Die Hauptposten sind unter »Bemerkungen« kurz zu erläutern.

[2]) Die Rücklagen sowie die auf spätere Rechnungsjahre übertragenen Überschüsse sind unter »Bemerkungen« kurz zu erläutern.

[3]) Gehälter und Vergütungen der Beamten und Angestellten, Versorgungsgebührnisse (einschl. Wartegelder) für Beamte und Angestellte sowie für deren Hinterbliebene.

Land: .....

**Muster A**

Rechnungsjahr 193...../3.....

Anlagebogen 2

# Personalstand der Hoheitsverwaltungen der Länder

## Übersicht I. Zahl der beschäftigten Beamten und Angestellten nach dem Stande vom 31. März 193.....

| Verwaltungszweige[1] | Vorspalte des Hauptbogens | Zahl der planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten einschl. Lehrpersonen entsprechend den Gruppen des ..... Besoldungsgesetzes[2] | | | | | | | | Zahl der Beamtenanwärter | Summe der Spalten 1 bis 9 | In den Spalten 1 bis 8 nachgewiesene außerplanmäßige Beamte | Zahl der Angestellten entsprechend den Vergütungsgruppen[3] | | | | mit außertariflichen Vergütungen | Summe der Spalten 11 bis 15 | Personalstand an Beamten und Angestellten insgesamt (Spalten 10 und 16) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | | | | X und höher | VII bis IX | IV bis VI | I bis III | | | |
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 10a | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 |

**Vorspalte zu den Übersichten I und II:**

| | |
|---|---|
| Oberste Staatsorgane | A I |
| Ministerium des Innern, der Landwirtschaft, des Handels, der Industrie u. des Gewerbes, des Verkehrs, der sozialen Maßnahmen u. des Gesundheitswesens | A II 1; IV 1; V 1; VI 1; XI 1 |
| Behörden der allgemeinen Verwaltung | A II 2 |
| Sonstige Behörden der inneren Verwaltung | A II 3 bis 5 |
| Polizei (einschl. Gendarmerie) | A III |
| Behörden auf dem Gebiete der Landwirtschaft, des Handels, der Industrie und des Gewerbes | A IV 2 bis 6; V 2 bis 4 |
| Behörden auf dem Gebiete des Verkehrswesens | A VI 2 bis 5 |
| Justizministerium | A VII, 1 |
| Gerichte und sonstige Behörden der Rechtspflege | A VII 2 u. 4 |
| Strafvollzug | A VII 3 |
| Ministerium des Schulwesens, des Kultus, der Wissenschaft und Kunst | A VIII 1; IX 1; X 1 |
| Schulverwaltungsbehörden | A VIII 2 |
| Volks- und Fortbildungsschulen | A VIII 3 u. 4 |
| a) vom Lande besoldet | |
| b) mit Zuschüssen des Landes besoldet[4] | |
| Mittlere Schulen | A VIII 5 |
| Höhere Schulen | A VIII 6 |
| Fachschulen | A VIII 7 |
| Sonstiges Schulwesen | A VIII 7, 8 u. 9 |
| Hochschulen | A IX 2 |
| Sonstige Einrichtungen auf dem Gebiete der Wissenschaft und Kunst | A IX 3 bis 7 |
| Kirche[5] | A X 2 |
| Behörden auf dem Gebiete der sozialen Maßnahmen u. des Gesundheitswesens | A XI 2 bis 6; A XI A |
| Einrichtungen (Anstalten u. dgl.) des Fürsorgewesens, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens | |
| Finanzministerium | A XII 1 |
| Finanz- und Schuldenverwaltung (ohne Steuer- und Bauverwaltung) | A XII 2, 3, 7; A XIII |
| Behörden der Steuerverwaltung, Katasterverwaltung u. Landesvermessung | A XII 4 u. 5 |
| Behörden der Bauverwalt. | A XII 6 |
| Sonstige Behörden | A XIV |
| Gesamtsumme | |

**Bemerkungen zu Übersicht I:**

[1]) Die Beamten und Angestellten sind hier bei dem Verwaltungszweig aufzuführen, bei dem im Hauptbogen ihre Besoldung nachgewiesen ist.
[2]) Hier ist die Zahl der planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten in den Gruppenzusammenfassungen aufzuführen, wie sie die Anleitung für die einzelnen Länder angibt.
[3]) Nach dem Reichsangestellten-Tarifvertrag (R. A. T.).
[4]) Hier sind diejenigen Lehrpersonen aufzuführen, deren Besoldung durch eine zwischengemeindliche Ausgleichskasse u. dgl. (Landesschulkasse usw.) erfolgt und zu deren Besoldung das Land Zuschüsse zu leisten hat.
[5]) Nur die unmittelbaren Beamten und Angestellten des Landes.

## Übersicht II. Aufwendungen für Bezüge der Beamten und Angestellten für das Rechnungsjahr 193...../3.....

| Verwaltungszweige | Vorspalte des Hauptbogens | Gehälter für planmäßige und außerplanmäßige Beamte sowie Beamtenanwärter | Vergütungen für Angestellte | Sonstige Vergütungen (z. B. für nebenberuflich tätige Personen) | Summe der Sp. 1 bis 3 |
|---|---|---|---|---|---|
| | | RM | RM | RM | RM |
| | | 1 | 2 | 3 | 4 |

## Übersicht III. Versorgung der Beamten und Angestellten sowie ihrer Hinterbliebenen

A. Empfänger von Versorgungsgebührnissen am 31. März 193.....[1]):
1. Ruhegehaltempfänger
   a) Beamte ..... .....
   b) Lehrpersonen[2]) ..... .....
2. Wartegeldempfänger
   a) Beamte ..... .....
   b) Lehrpersonen[2]) ..... .....
3. Übergangsgebührenempfänger der Schutzpolizei ..... .....
4. Ruhegehalt empfangende Angestellte ..... .....
5. Witwen- und Waisengeldempfänger ..... .....

Summe A: .... .....

B. Versorgungsaufwendungen für das Rechnungsjahr 193...../3.....:
1. Zahlungen an die unter A genannten Personen ..... ..... RM
2. Zahlungen an Pensionskassen u. dgl. ..... ..... »

Summe B[3]): .... ..... »

## Übersicht IV. Arbeiterlöhne und Versorgung der Arbeiter sowie ihrer Hinterbliebenen

A. Zahl am 31. März 193.....:
1. Arbeiter ..... .....
2. Ruhelohn empfangende Arbeiter ..... .....
3. Witwen- und Waisengeldempfänger ..... .....

B. Aufwendungen für das Rechnungsjahr 193...../3.....:
1. Löhne der Arbeiter ..... ..... RM
2. Ruhelöhne für Arbeiter und ihre Hinterbliebenen ..... ..... »
3. Beiträge an Pensionskassen für Arbeiter und ihre Hinterbliebenen ... ..... »

**Bemerkungen zu Übersicht III:**

[1]) Ohne die Empfänger von Versorgungsgebührnissen, zu deren Versorgung das Land lediglich Beiträge an Pensionskassen u. dgl. zahlt (vgl. unter B). — [2]) Ohne Hochschullehrer, die den Beamten zugezählt werden. — [3]) Übereinstimmend mit der Summe der in Spalte 5 des Hauptbogens nachgewiesenen Versorgungsgebührnisse.

Gemeinde — Gemeindeverband: .....
(Nichtzutreffendes ist zu streichen)
Rechnungsjahr 193...../3.....

**Muster B I/II**
Anlagebogen 2

# Personalstand der Kämmereiverwaltungen

## Übersicht I. Zahl der beschäftigten Beamten und Angestellten nach dem Stande vom 31. März 193.....

| Verwaltungszweige | Vorspalte des Hauptbogens | | Zahl der planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten einschl. Lehrpersonen entsprechend den Gruppen des preußischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927*) | | | | | | | | Zahl der Beamtenanwärter | Summe der Spalten 1 bis 9 | Zahl der Angestellten | | | | | Summe der Spalten 11 bis 15 | Personalstand an Beamten und Angestellten insgesamt (Spalten 10 und 16) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | | | | entsprechend den Vergütungsgruppen | | | | mit außertariflichen Vergütungen | | |
| | | | B 1 bis B 9 | A 1a bis A 1d, B 10 bis B 12 | A 2a, A 2b | A 2c bis A 3c | A 4a bis A 4c | A 4d, A 5 | A 6 bis A 9 | A 10 bis A 12 | | | X und höher | VII bis IX | IV bis VI | I bis III | | | |
| | | Nicht ausfüllen | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 |

## Übersicht II. Aufwendungen für Bezüge der Beamten und Angestellten für das Rechnungsjahr 193...../3.....

| Verwaltungszweige | Vorspalte des Hauptbogens | | Gehälter für planmäßige und außerplanmäßige Beamte und Beamtenanwärter RM | Vergütungen für Angestellte RM | Sonstige Vergütungen (z. B. für nebenberuflich tätige Personen) RM | Summe der Spalten 1 bis 3 RM |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Nicht ausfüllen | | | | |
| | | | 1 | 2 | 3 | 4 |

## Übersicht III. Versorgung der Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie ihrer Hinterbliebenen

**A. Empfänger von Versorgungsgebührnissen am 31. März 193....**

I. Beamte und Angestellte sowie ihre Hinterbliebenen:
1. Ruhegehaltempfänger
   a) Beamte..... .....
   b) Lehrpersonen..... .....
2. Wartegeldempfänger
   a) Beamte..... .....
   b) Lehrpersonen..... .....
3. Ruhegehalt empfangende Angestellte ..... .....
4. Witwen- und Waisengeldempfänger..... .....
   Summe I .... .....

II. Arbeiter und ihre Hinterbliebenen:
1. Ruhelohn empfangende Arbeiter ..... .....
2. Witwen- und Waisengeldempfänger..... .....
   Summe II .... .....

**B. Versorgungsaufwendungen für das Rechnungsjahr 193..../3....**

I. Unmittelbare Zahlungen zu Lasten der Körperschaft:
1. an die unter A I genannten Personen .... .....
2. an die unter A II genannten Personen .... .....

II. Zahlungen an Pensionskassen u. dgl:
1. für Beamte (einschl. Lehrpersonen), Angestellte und ihre Hinterbliebenen .....
2. für Arbeiter und ihre Hinterbliebenen..... .....

## Vorspalten zu den Übersichten I und II:

### Muster B I

| | |
|---|---|
| **I. Allgemeine Verwaltungen** | |
| 1. Haupt- und Zentralverwaltung, allgemeine Finanzverwaltung..... | I, 1 |
| 2. Steueramt und Steuerkasse..... | I, 2 |
| **II. Besondere Verwaltungen** | |
| 1. Wohlfahrtsverwaltung..... | II, 1 |
| 2. Bauverwaltung (Hoch- und Tiefbauamt)..... | II, 2 |
| 3. Verwaltung des Schul- und Bildungswesens..... | II, 3 |
| **III. Polizei**..... | III |
| **IV. Schulwesen** | |
| 1. Volksschulen: | |
| a) von der Gemeinde besoldet .... | IV, 1 |
| b) mit gemeindlichen Zuschüssen besoldet..... | |
| 2. Fortbildungsschulen..... | IV, 2 |
| 3. Mittlere Schulen..... | IV, 3 |
| 4. Höhere Schulen..... | IV, 4 |
| 5. Fachschulen und sonstiges Schulwesen | IV, 5 u. 6 |
| **V./VI. Wissenschaft und Kunst, Kirche**.. | V, VI |
| **VII./IX. Fürsorgewesen, Jugendhilfe, Gesundheitswesen und Leibesübungen** | |
| 1. Einrichtungen (Anstalten u. dgl.). | VII, VIII, |
| 2. Sonstiges..... | IX |
| **XI. Wohnungs- und Siedlungswesen**.. | XI |
| **XII. Wirtschaftsförderung**..... | XII |
| **XIII. Straßenwesen**..... | XIII |
| **XIV. Besondere Anstalten und Einrichtungen**..... | XIV |
| Gesamtsumme .... | |

### Muster B II

| | |
|---|---|
| **I./II. Allgemeine Verwaltung einschl. Finanz- und Steuerverwaltung**.. | I/II |
| **III. Polizei**..... | III |
| **IV. Schulwesen** | |
| 1. Volksschulen: | |
| a) von der Gemeinde besoldet..... | IV, 1 |
| b) mit gemeindlichen Zuschüssen besoldet..... | |
| 2. Fortbildungsschulen..... | IV, 2 |
| 3. Mittlere Schulen..... | IV, 3 |
| 4. Höhere Schulen..... | IV, 4 |
| 5. Fachschulen und sonstiges Schulwesen | IV, 5/6 |
| **V./VI. Wissenschaft und Kunst, Kirche** | V, VI |
| **VII./IX. Fürsorgewesen, Jugendhilfe, Gesundheitswesen und Leibesübungen** | |
| 1. Einrichtungen (Anstalten u. dgl.) | VII, VIII, |
| 2. Sonstiges..... | IX |
| **XI. Wohnungs- und Siedlungswesen** | XI |
| **XII. Wirtschaftsförderung**..... | XII |
| **XIII. Straßenwesen**..... | XIII |
| **XIV. Besondere Anstalten und Einrichtungen**..... | XIV |
| Gesamtsumme .... | |

Bemerkung zu Übersicht I: Zahl der Arbeiter am 31. März 193.....: .....
Bemerkung zu Übersicht II: Lohnaufwand für das Rechnungsjahr 193...../3.....: ..... RM

*) Für die übrigen Länder werden die Eintragungen in den Spalten 1 bis 8 der Übersicht I durch eine entsprechende Zusammenfassung der Gruppen der Landesbesoldungsordnungen ersetzt.

**Gemeinde — Gemeindeverband:** .....
(Nichtzutreffendes ist zu streichen)

**Rechnungsjahr 193...../3.....**

# (B I) Finanzstatistik der Gemeinden mit mehr als
# (B II) Finanzstatistik der Gemeinden

| **Ausgaben der Kämmereiverwaltungen** (Muster B I u. B II Seiten 1, 3 und 5) | Leistungen an | | | | Zahlungen an andere Körperschaften, Zweckverbände, private Anstalten u. dgl. | Gehälter und Vergütungen der Beamten und Angestellten |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Reich und Land | übergeordneten Gemeindeverband [1] / übergeordneten Provinzialverband [2] / nachgeordnete Kreisverbände [4] | nachgeordnete Gemeinden / übergeordneten Kreisverband [3] | sonstige Gemeindeverbände und Gemeinden | | |
| | 1 | 2a/b/c | 3a/b | 4 | 5 | 6 |

| **Einnahmen der Kämmereiverwaltungen** (Muster B I u. B II Seiten 2, 4 und 6) | Leistungen von | | | | Gebühren, Beiträge, gebührenartige Entgelte, Rückerstattungen von Privaten | Rückzahlung von Darlehen und Hypotheken |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Reich und Land | übergeordnetem Gemeindeverband [1] / übergeordnetem Provinzialverband [2] / nachgeordneten Kreisverbänden [4] | nachgeordneten Gemeinden / übergeordnetem Kreisverband [3] | sonstigen Gemeindeverbänden und Gemeinden | | |
| | 1 | 2a/b/c | 3a/b | 4 | 5 | 6 |

## Muster B I:

Verwaltungszweige auf Seiten 1, 3 und 5 **Ausgaben**, auf Seiten 2, 4 und 6 **Einnahmen**

**I. Allgemeine Verwaltungen**
1. Haupt- und Zentralverwaltung, allgemeine Finanzverwaltung .....
2. Steueramt und Steuerkasse .....
Summe I ....

**II. Besondere Verwaltungen**
1. Wohlfahrtsverwaltung .....
2. Bauverwaltung (Hoch- und Tiefbauamt) .....
3. Verwaltung des Schul- und Bildungswesens .....
Summe II ....

**III. Polizei** .....

**IV. Schulwesen**
1. Volksschulen .....
2. Fortbildungsschulen .....
3. Mittlere Schulen .....
4. Höhere Schulen .....
5. Fachschulen .....
6. Sonstiges Schulwesen .....
Summe IV ....

**V. Wissenschaft und Kunst** .....

**VI. Kirche** .....

**VII. Fürsorgewesen**
1. Fürsorge auf den Gebieten der Reichsfürsorgeverordnung (auch Wohlfahrtserwerbslose) .....
2. Allgemeine Wohlfahrtspflege und sonstige Fürsorgemaßnahmen .....
3. Einrichtungen (Anstalten u. dgl.) .....
Summe VII ....

**VIII. Jugendhilfe**
1. Jugendhilfe auf dem Gebiete des Jugendwohlfahrtsgesetzes und sonstige Jugendhilfe .....
2. Einrichtungen (Anstalten u. dgl.) .....
Summe VIII ....

**IX. Gesundheitswesen und Leibesübungen**
1. Allgemeine Gesundheitspflege .....
2. Krankenhäuser, Sanatorien, Heilstätten usw. .....
3. Anstalten für Geistes- und Nervenkranke .....
4. Blinden-, Taubstummen-, Krüppelanstalten .....
5. Badeanstalten u. sonstige Einrichtungen (Anstalten u. dgl.) des Gesundheitswesens .....
6. Leibesübungen und Sport .....
Summe IX ....

**X. Krisenfürsorge** (ausschl. wertschaffende Arbeitslosenfürsorge) .....

**XI. Wohnungs- und Siedlungswesen** .....

**XII. Wirtschaftsförderung**
1. Land- und Forstwirtschaft .....
2. Handel, Industrie und Gewerbe .....
3. Verkehr .....
Summe XII ....

**XIII. Straßenwesen**
1. Straßen, Wege, Brücken, öffentliche Plätze .....
2. Wasserstraßen, Flußregulierungen, Deichbauten, Uferschutz
Summe XIII ....

**XIV. Besondere Anstalten und Einrichtungen**
1. Straßenreinigung und Straßenbeleuchtung .....
2. Kanalisation, Müllabfuhr, Bedürfnisanstalten u. dgl. ...
3. Feuerlöschwesen .....
4. Sonstige besondere Anstalten und Einrichtungen (z. B. Friedhöfe, Garten- und Parkanlagen) .....
Summe XIV ....

**XV.** (Ausg.:) **Nicht aufteilbarer Schuldendienst** .....
(Einn.:) **Nicht aufteilbare Zinseinnahmen**
**Gesamtsumme (I bis XV)** ....

Vollständigkeit und Richtigkeit bescheinigt:

....., den ..... 193.....

.....
(Unterschrift)

[1] In allen Ländern außer Preußen, Bayern und Hessen.
[2] Provinz in Preußen und Hessen sowie Kreis in Bayern (vgl. § 17 (1) d. Verordg.)
[3] Kreis in Preußen und Hessen sowie Bezirk in Bayern (vgl. § 17 (1) d. Verordg.).

## 10000 Einwohnern und der Gemeindeverbände bis zu 10000 Einwohnern

**Muster B I/B II**

| Versorgungsgebührnisse (einschl. Wartegelder) für Beamte und Angestellte sowie für deren Hinterbliebene | Schuldendienst: Verzinsung | Schuldendienst: Tilgung | Fondsbildung | Gewährung von Darlehen und Hypotheken | Neubauten, Neuanlagen, Grundstücksankäufe | Entgelte an andere Kämmereiverwaltungen (»notwendige Erstattungen«)[5] | Sonstige Ausgaben | Summe Sp. 1 bis 14 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |

| Fondsentnahme | Schuldenaufnahme (Anleihen usw.) | Veräußerung von Vermögensteilen | Entgelte: von anderen Kämmereiverwaltungen (»notwendige Erstattungen«)[5] | Entgelte: vom Allg. Kapital- und Grundvermögen und von Betrieben[5] | Sonstige Einnahmen | Summe Sp. 1 bis 12 | Bilanzspalte (Die Summe der Einnahmen (Sp. 13)): übersteigt die Summe der Ausgaben (Sp. 15) um ℳ (Überschuß) | Bilanzspalte (Die Summe der Einnahmen (Sp. 13)): bleibt hinter der Summe der Ausgaben (Sp. 15) zurück um ℳ (Zuschußbedarf) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |

### Muster B II:

Verwaltungszweige auf Seiten 1, 3 und 5 **Ausgaben**, auf Seiten 2, 4 und 6 **Einnahmen**

I./II. **Allgemeine Verwaltung einschl. Finanz- und Steuerverwaltung** .....

III. **Polizei** .....

IV. **Schulwesen**

1. Volksschulen .....
2. Fortbildungsschulen .....
3. Mittlere Schulen .....
4. Höhere Schulen .....
5./6. Fachschulen und sonstiges Schulwesen .....

Summe IV ....

V. **Wissenschaft und Kunst** .....

VI. **Kirche** .....

VII. **Fürsorgewesen**

1. Fürsorge auf den Gebieten der Reichsfürsorgeverordnung (auch Wohlfahrtserwerbslose) .....
2. Allgemeine Wohlfahrtspflege und sonstige Fürsorgemaßnahmen .....
3. Einrichtungen (Anstalten u. dgl.) .....

Summe VII ....

VIII. **Jugendhilfe**

1. Jugendhilfe auf dem Gebiete des Jugendwohlfahrtsgesetzes und sonstige Jugendhilfe .....
2. Einrichtungen (Anstalten u. dgl.) .....

Summe VIII ....

IX. **Gesundheitswesen und Leibesübungen**

1. Allgemeine Gesundheitspflege .....
2. Krankenhäuser u. dgl. .....
3./5. Sonstige Anstalten des Gesundheitswesens (z. B. Badeanstalten) .....
6. Leibesübungen und Sport .....

Summe IX ....

X. **Krisenfürsorge** (ausschl. wertschaffende Arbeitslosenfürsorge) .....

XI. **Wohnungs- und Siedlungswesen** .....

XII. **Wirtschaftsförderung**

1. Land- und Forstwirtschaft .....
2. Handel, Industrie und Gewerbe .....
3. Verkehr .....

Summe XII ....

XIII. **Straßenwesen**

1. Straßen, Wege, Brücken, öffentliche Plätze .....
2. Wasserstraßen, Flußregulierungen, Deichbauten, Uferschutz

Summe XIII ....

XIV. **Besondere Anstalten und Einrichtungen**

1. Straßenreinigung und Straßenbeleuchtung .....
2. Kanalisation, Müllabfuhr, Bedürfnisanstalten u. dgl. ..
3. Feuerlöschwesen .....
4. Sonstige besondere Anstalten und Einrichtungen (z. B. Friedhöfe, Garten- und Parkanlagen) .....

Summe XIV ....

XV. (Ausg.:) **Nicht aufteilbarer Schuldendienst** .....
(Einn.:) **Nicht aufteilbare Zinseinnahmen**

**Gesamtsumme (I bis XV)** ....

Vollständigkeit und Richtigkeit bescheinigt:

....., den ..... 193...

.....
(Unterschrift)

[4] Nur für die Provinzen in Preußen und Hessen sowie für die Kreise in Bayern (vgl. § 17 (1) d. Verordg.).
[5] Siehe Anleitung S. ....

| Allgemeine Deckungsmittel und Gesamtabschluß (Muster BI und BII: Seite 7) | Überschuß (Einnahmen) | Zuschuß (Ausgaben) |
|---|---|---|
| | 1 | 2 |
| **1. Zuschußbedarf:** | | |
| a) Zuschußbedarf der Kämmereiverwaltungen (I bis XV) insgesamt .... | — | |
| b) Umlagen an den übergeordneten Gemeindeverband ... | | |
| c) Umlagen an das übergeordnete Amt (Rheinprovinz, Westfalen) ..... | | |
| Summe 1: Zuschußbedarf insgesamt .... | — | |
| **2. Allgemeine Deckungsmittel:** | | |
| a) Steuern, Zuschläge, Umlagen, Dotationen (Einzelaufführung im Anlagebogen 1) ..... | | — |
| b) Gesamtüberschuß (-zuschuß) des Allgemeinen Kapital- und Grundvermögens und der Betriebe (Einzelaufführung nebenstehend) ..... | | |
| c) Sonstige Allgemeine Deckungsmittel ..... | | |
| Summe a bis c .... | | |
| Summe 2: Allgemeine Deckungsmittel insgesamt (Unterschied zwischen Kopfspalten 1 und 2) .... | | |
| **3. Gesamtabschluß:** | | |
| a) Mehreinnahmen oder Mehrausgaben ..... (Unterschied zwischen »1. Zuschußbedarf insgesamt« und »2. Allgemeine Deckungsmittel insgesamt«) | | |
| b) Überschuß oder Fehlbetrag aus Vorjahren ..... (in Übereinstimmung mit dem Gesamtabschluß der Statistik für das Vorjahr) | | |
| c) Schuldenaufnahme zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ..... | | |
| Mithin Gesamtabschluß (Überschuß oder Fehlbetrag) .... | | |

| *Nachrichtlich: Rechnungsabschluß der Gemeinde (des Gemeindeverbandes)* [1]: | *Einnahmen* | *Ausgaben* |
|---|---|---|
| | 1 | 2 |
| *a) Mehreinnahmen oder Mehrausgaben (wie unter 3a)* | | |
| *b) Restausgaben und Resteinnahmen für frühere Rechnungsjahre (soweit in 3a, nicht aber in der Rechnung enthalten)* ..... | | |
| *c) Verbliebenes Einnahme- und Ausgabesoll* ..... | | |
| *d) Sonstige Verrechnungsposten (z. B. durchlaufende Posten, Bestände)* ..... | | |
| *Summe von 4a, 4c und 4d abzüglich 4b* .... | | |
| *Mithin Rechnungsabschluß* .... *(Unterschied zwischen Kopfspalten 1 und 2)* | | |

# Sondernachweisungen

| I. Allgemeines Kapital- und Grundvermögen und Betriebe | Als Allgemeine Deckungsmittel abgelieferte Überschüsse | Aus Allgemeinen Mitteln erhaltene Zuschüsse |
|---|---|---|
| | 1 | 2 |
| 1. Allgemeines Kapitalvermögen ..... | | |
| 2. Allgemeines Grundvermögen (einschl. land- und forstwirtschaftl. Betriebe) .... | | |
| 3. Wasserversorgung ..... | | |
| 4. Gasversorgung ..... | | |
| 5. Elektrizitätsversorgung ..... | | |
| 6. Verkehrsbetriebe ..... | | |
| 7. Schlacht- und Viehhöfe ..... | | |
| 8. Spar- und Kreditinstitute ..... | | |
| 9. Sonstige Betriebe ..... | | |
| Summe 1 bis 9 .... | | |
| Als Allgemeine Deckungsmittel verrechneter Gesamtüberschuß oder -zuschuß (Unterschied zwischen Kopfspalten 1 und 2) ..... | | |

| II. Einzelangaben | Nachgewiesen unter | Beträge in ℳ |
|---|---|---|
| 1. a) Unterstützungen an Wohlfahrtserwerbslose ..... | VII 1, Ausgsp. 14 | |
| b) Sonstige Fürsorgeunterstützung gemäß Reichsfürsorgeverordnung ..... | » » | |
| c) Rückerstattungen von Privaten ..... | » Einnsp. 5 | |
| 2. Grundstücksankäufe ..... | Gesamtsumme (I bis XV), Ausgsp. 12 | |
| 3. Wertschaffende Arbeitslosenfürsorge: | | |
| a) Bei den Kämmereiverwaltungen: | | |
| Ausgaben insgesamt ..... | Gesamtsumme (I bis XV), Ausgsp. 15 | |
| Einnahmen » ..... | Gesamtsumme (I bis XV), Einnsp. 13 | |
| b) Bei den Betrieben: | | |
| Ausgaben insgesamt ..... | — | |
| Einnahmen » ..... | — | |

Anmerkung: [1]) Die Ausfüllung dieser Spalten erfolgt nur bei den Gemeinden (Gemeindeverbänden), die eine entsprechende Rechnungsführung haben. Andere Gemeinden (Gemeindeverbände) können die nachrichtlichen Nachweisungen ihrer Rechnungsführung anpassen.

**Gemeinde — Gemeindeverband:**
(Nichtzutreffendes ist zu streichen)

**Muster B I/B II**
**Anlagebogen 1**

# Steuern für das Rechnungsjahr 193..../3.... *)

## (nach Abzug der Steuerrückzahlungen)

**Beträge auf volle RM abgerundet**

| | | Steuersatz [2] |
|---|---|---|
| **A. Reichssteuerüberweisungen** [1] | | |
| 1. Einkommensteuer | | |
| 2. Körperschaftsteuer | | |
| 3. Umsatzsteuer | | |
| 4. Grunderwerbsteuer (nicht Zuschlag — siehe B 5) | | |
| 5. Kraftfahrzeugsteuer | | |
| 6. Gesellschaftsteuer | | |
| 7. Mineralwassersteuer | | |
| 8. Biersteuer | | |
| 9. ..... | | |
| 10. ..... | | |
| **Summe A (1 bis 10)** | | |
| **B. Gemeindesteuern und Landessteuerüberweisungen** [1] | | |
| 1. Grund- und Gebäudesteuern: | | |
| a) Grundsteuer | | |
| b) Gebäudesteuer | | |
| c) Sonstige (Baulandsteuer u. dgl.) | | |
| 2. Gewerbesteuern: | | |
| a) Allgemeine Gewerbesteuer [3] nach dem Ertrag | | |
| nach dem Kapital | | |
| nach der Lohnsumme | | |
| b) Schankgewerbe-, Filial-, Warenhaussteuer [4] | | |
| c) Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen | | |
| d) Wanderlagersteuer | | |
| 3. Gebäudeentschuldungsteuer [5] (Hauszinssteuer) zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs [6] | | |
| zur Förderung der Bautätigkeit [6] | | |
| 4. Bürgersteuer | | |
| Übertrag B (1 bis 4) | | |

| | |
|---|---|
| Übertrag B (1 bis 4) | |
| 5. Zuschlag zur Grunderwerbsteuer | |
| 6. Wertzuwachssteuer | |
| 7. Schankerlaubnissteuer | |
| 8. Wege-, Fahrzeug-, Zugtiersteuer [7] | |
| 9. Gemeindebiersteuer | |
| 10. Gemeindegetränkesteuer | |
| 11. Vergnügungsteuer | |
| 12. Hundesteuer | |
| 13. Jagdsteuer, Jagdpachtsteuer (nicht Jagdscheingebühr, nicht Jagdpachteinnahmen) | |
| 14. Sonstige Besitzsteuern: | |
| a) ..... | |
| b) ..... | |
| 15. Sonstige Verkehrsteuern: [8] | |
| a) ..... | |
| b) ..... | |
| 16. Sonstige Verbrauch- und Aufwandsteuern: [9] | |
| a) ..... | |
| b) ..... | |
| c) ..... | |
| **Summe B (1 bis 16)** | |
| Summe A (1 bis 10) | |
| **Gesamtsumme (A und B)** | |
| (Nur von Gemeindeverbänden auszufüllen) | |
| **C. Umlagen der Gemeindeverbände auf die ihnen zugehörigen Gemeinden (Gemeindeverbände)** | |
| **Gesamtsumme (A bis C)** [10] | |

*) Die Gemeindeverbände haben die von den zugehörigen Gemeinden erhobenen Umlagen unter C aufzuführen; die Reichs- und Landessteuerüberweisungen und die Einnahmen aus eigenen Steuern sind unter A und B nachzuweisen.

[1]) Reichs- und Landessteuerüberweisungen, die der Gemeinde (dem Gemeindeverband) über einen Ausgleichstock, Sammelfonds u. dgl. zugeflossen sind, sind bei den betreffenden Steuern als Einnahme mit aufzuführen. — Werden die Einnahmen aus einer Steuer (z. B. Hundesteuer, Vergnügungsteuer, Schankerlaubnissteuer u. dgl.) zwischen Gemeindeverband und Gemeinden geteilt, dann ist nur der der Gemeinde (dem Gemeindeverband) zufallende Teil als Einnahme nachzuweisen.

[2]) Hundertsatz des Zuschlags zur Landessteuer oder Steuersatz der eigenen Steuer. Tarifänderungen innerhalb des Rechnungsjahres sind auf Seite 4 unter »Bemerkungen« zu erläutern.

[3]) Berufsschulbeiträge sind hier nicht mit anzugeben; auch nicht, wenn sie in Form von Hundertsätzen der staatlich veranlagten Grundbeträge erhoben werden. Die Einnahme aus Berufsschulbeiträgen beträgt ..... RM.

[4]) Nichtzutreffendes ist zu streichen! — Nicht hierher gehören Schankerlaubnissteuer (siehe B 7) und Kurförderungsabgabe (unter B 14 besonders aufzuführen).

[5]) Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken (gleichbedeutend mit Gebäudesondersteuer, Aufwertungsteuer u. dgl.).

[6]) Die Einnahmen aus der Gebäudeentschuldungsteuer nach den beiden Verwendungszwecken sind in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem nach den gesetzlichen Vorschriften die Verwendung für jeden der Zwecke zu erfolgen hat.

[7]) Nicht Wegebaubeiträge, Wegevorausleistungen, Anliegerbeiträge u. dgl. zur Deckung der Kosten für außergewöhnliche Abnutzung der Wege.

[8]) Z. B. Gewerbeanschaffungsteuer, Warenlager-, Inventar-, Grundstückzubehörsteuer u. dgl. — Beträge sind getrennt nachzuweisen.

[9]) Z. B. Hausangestellten-, Kutsch-, Reitpferd-, Boot-, Waffen-, Klavier-, Musikinstrumenten-, Personenaufzug-, Reklame-, Ankündigungsteuer u. dgl. — Beträge sind getrennt nachzuweisen.

[10]) Dem Geldwerte der Naturalleistungen und -dienste (z. B. Hand- und Spanndienste) entsprechende Beträge sind gegebenenfalls unter der Gesamtsumme anzugeben.

*Die Ausgliederung der Steuern in der Vorspalte wird nach Bedarf der Steuergesetzgebung des Reichs und der Länder angepaßt.*

Land: .....

# Monatsübersicht über die Einnahmen aus Steuern

im Monat ..... 193.... für das Rechnungsjahr 193..../3....

**Muster C**

Beträge auf volle RM abgerundet

| Steuern | Im Berichtsmonat | | | Seit Beginn des Rechnungsjahrs[1] | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Bruttoeinnahmen[2] | Davon an Gemeinden (Gemeindeverbände) überwiesen[3] | Dem Lande verbliebene Einnahmen | Bruttoeinnahmen[2] | Davon an Gemeinden (Gemeindeverbände) überwiesen[3] | Dem Lande verbliebene Einnahmen |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| **A. Reichssteuerüberweisungen** | | | | | | |
| 1. Einkommensteuer (ausschl. Ergänzungsanteile, siehe A 3): | | | | | | |
| a) nach dem Einkommensteuerschlüssel[4] ..... | | | | | | |
| b) nach dem Umsatzsteuerschlüssel[4] ..... | | | | | | |
| Summe 1 .... | | | | | | |
| 2. Körperschaftsteuer (ausschl. Ergänzungsanteile, siehe A 3): | | | | | | |
| a) nach dem Körperschaftsteuerschlüssel[4] ..... | | | | | | |
| b) nach dem Umsatzsteuerschlüssel[4] ..... | | | | | | |
| Summe 2 .... | | | | | | |
| 3. Ergänzungsanteile gemäß § 35 des Finanzausgleichsgesetzes .. | | | | | | |
| 4. Umsatzsteuer ..... | | | | | | |
| 5. Grunderwerbsteuer (nicht Landeszuschlag, siehe B 6) ..... | | | | | | |
| 6. Kraftfahrzeugsteuer ..... | | | | | | |
| 7. Rennwettsteuer[6] ..... | | | | | | |
| 8. Gesellschaftsteuer ..... | | | | | | |
| 9. Mineralwassersteuer ..... | | | | | | |
| 10. Biersteuer gemäß § 42b des Finanzausgleichsgesetzes ..... | | | | | | |
| 11. Biersteuer (Sonderentschädigung) ..... | | | | | | |
| 12. ..... | | | | | | |
| **Summe A (1 bis 12) ....** | | | | | | |

| Steuern | Im Berichtsmonat | | | Seit Beginn des Rechnungsjahrs[1] | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Bruttoeinnahmen[2] | Davon an Gemeinden (Gemeindeverbände) überwiesen[3] | Dem Lande verbliebene Einnahmen | Bruttoeinnahmen[2] | Davon an Gemeinden (Gemeindeverbände) überwiesen[3] | Dem Lande verbliebene Einnahmen |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| **B. Landessteuern** | | | | | | |
| 1. Grund- und Gebäudesteuer . | | | | | | |
| 2. Gewerbesteuer ..... | | | | | | |
| 3. Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen, Wanderlagersteuer ..... | | | | | | |
| 4. Bergwerksteuer ..... | | | | | | |
| 5. Gebäudeentschuldung-(Hauszins-)steuer[6]: | | | | | | |
| a) zur Deckung des allgem. Finanzbedarfs[7] ..... | | | | | | |
| b) zur Förderung der Bautätigkeit[7] ..... | | | | | | |
| Summe 5 .... | | | | | | |
| 6. Landeszuschlag zur Grunderwerbsteuer[8] ..... | | | | | | |
| 7. Wertzuwachssteuer ..... | | | | | | |
| 8. Stempelsteuern (ausschließlich Gebühren, die in Stempelform erhoben werden) ..... | | | | | | |
| 9. Wege-, Fahrzeug-, Zugtiersteuer ..... | | | | | | |
| 10. Schlachtsteuer (Fleischsteuer). | | | | | | |
| 11. Hundesteuer ..... | | | | | | |
| 12. ..... | | | | | | |
| 13. ..... | | | | | | |
| 14. ..... | | | | | | |
| 15. ..... | | | | | | |
| 16. ..... | | | | | | |
| 17. ..... | | | | | | |
| **Summe B (1 bis 17) ....** | | | | | | |
| Summe A (1 bis 12) .... | | | | | | |
| **Gesamtsumme (A und B) ....** | | | | | | |

**Zur Beachtung!**

In den Monatsübersichten müssen auch die Steuereinnahmen nachgewiesen werden, die **nach** dem 31. März **für** das **abgelaufene** Rechnungsjahr eingehen. Diese Beträge sind — entsprechend ihrem Eingang — für jeden Monat **in ein besonderes Formular** aufzunehmen, sodaß insoweit zwei Monatsübersichten einzureichen sind, von denen die eine die in dem Berichtszeitraum auf Rechnung des **laufenden** Rechnungsjahrs, die andere die auf Rechnung des **vorhergegangenen** Rechnungsjahrs vereinnahmten Steuern enthält. Die **Gesamtsumme** aller in den Monatsübersichten **für** ein Rechnungsjahr mitgeteilten Steuereingänge **muß mit den in der Haushalts- (Jahresabschluß-) Rechnung nachgewiesenen Steuerbeträgen übereinstimmen.**

**Bemerkungen:**

[1]) Einschließlich Berichtsmonat.
[2]) Einschließlich Anteile der Gemeinden (Gemeindeverbände).
[3]) Die den Gemeinden (Gemeindeverbänden) über Ausgleichsstocks, Sammelfonds u. dgl. zufließenden Beträge sind in den Spalten 2 und 5 nachzuweisen und besonders kenntlich zu machen.
[4]) Die Trennung nach Einkommen- (Körperschaft-) und Umsatzsteuerschlüssel ist nur dort vorzunehmen, wo sie ohne Schwierigkeit durchzuführen ist.
[5]) Welcher Betrag ist hieraus für Zwecke der Landespferdezucht zur Verfügung gestellt worden? ..... RM.
[6]) Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken (gleichbedeutend mit Gebäudesonder-, Aufwertungsteuer u. dgl.).
[7]) Die Einnahmen aus der Gebäudeentschuldungsteuer (Hauszinssteuer) sind nach den beiden Zwecken, für die sie nach den gesetzlichen Vorschriften bestimmt sind, aufzuteilen. Soweit die monatlichen Einnahmen sich in dieser Weise nicht auseinanderrechnen lassen, hat die Aufteilung schätzungsweise zu erfolgen.
[8]) Nicht Gemeindezuschlag.

*Die Ausgliederung der Steuern in der Vorspalte wird nach Bedarf der Steuergesetzgebung des Reichs und der Länder angepaßt.*

[1]) bis [8]) Vergleiche Fußnoten auf der linken Seite.

**Unter Bemerkungen ist auch anzugeben, bei welchen Steuern und in welcher Weise im Berichtsmonat Veränderungen in den Zahlungsterminen oder in den Steuersätzen stattgefunden haben. Ferner ist — wenn möglich — die Höhe der bei den einzelnen Steuern vorgenommenen Rückerstattungen mitzuteilen.**

**Muster D I/D II**

Land: .....

Gemeinde — Gemeindeverband: .....
(Nichtzutreffendes ist zu streichen)

Vierteljahres-/Jahres- **Übersicht über die Einnahmen aus Steuern** *)

| Steuern | Einnahmen in RM (Beträge auf volle RM abgerundet) im Berichtsabschnitt | Einnahmen in RM (Beträge auf volle RM abgerundet) seit Beginn des Rechnungsjahres einschl. des Berichtsabschnitts (vom 1. 4. 193... bis ..... 193...) |
|---|---|---|
| | 1 | 2 |
| **A. Reichssteuerüberweisungen** [1] | | |
| 1. Einkommensteuer [2] ..... | | |
| 2. Körperschaftsteuer [2] ..... | | |
| 3. Umsatzsteuer ..... | | |
| 4. Grunderwerbsteuer (nicht Zuschlag, siehe B 5) ..... | | |
| 5. Kraftfahrzeugsteuer ..... | | |
| 6. Gesellschaftsteuer ..... | | |
| 7. Mineralwassersteuer ..... | | |
| 8. Biersteuer ..... | | |
| 9. ..... | | |
| 10. ..... | | |
| **Summe A (1 bis 10)** .... | | |
| **B. Gemeindesteuern und Landessteuerüberweisungen** [1] | | |
| 1. Grund- und Gebäudesteuern (einschl. Baulandsteuer u. dgl.) ..... | | |
| 2. Gewerbesteuern: | | |
| a) Allgemeine Gewerbesteuer einschl. Sondergewerbesteuern [3] ..... | | |
| b) Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ..... | | |
| c) Wanderlagersteuer ..... | | |
| 3. Gebäudeentschuldungssteuer [4] (Hauszinssteuer) zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs [5] ..... zur Förderung der Bautätigkeit [5] ... | | |
| 4. Bürgersteuer ..... | | |
| Übertrag B (1 bis 4) .... | | |

| Steuern | Einnahmen in RM (Beträge auf volle RM abgerundet) im Berichtsabschnitt | Einnahmen in RM (Beträge auf volle RM abgerundet) seit Beginn des Rechnungsjahres einschl. des Berichtsabschnitts (vom 1. 4. 193... bis ..... 193...) |
|---|---|---|
| | 1 | 2 |
| Übertrag B (1 bis 4) .... | | |
| 5. Zuschlag zur Grunderwerbsteuer ... | | |
| 6. Wertzuwachssteuer ..... | | |
| 7. Schankerlaubnissteuer ..... | | |
| 8. Wege-, Fahrzeug-, Zugtiersteuer [6] .. | | |
| 9. Gemeindebiersteuer ..... | | |
| 10. Gemeindegetränkesteuer ..... | | |
| 11. Vergnügungsteuer ..... | | |
| 12. Hundesteuer ..... | | |
| 13. Jagdsteuer, Jagdpachtsteuer (nicht Jagdscheingebühr, nicht Jagdpachteinnahmen) ..... | | |
| 14. Sonstige Besitzsteuern: | | |
| a) ..... | | |
| b) ..... | | |
| 15. Sonstige Verkehrsteuern: [7] | | |
| a) ..... | | |
| b) ..... | | |
| 16. Sonstige Verbrauch- und Aufwandsteuern: [8] | | |
| a) ..... | | |
| b) ..... | | |
| c) ..... | | |
| **Summe B (1 bis 16)** .... | | |
| Summe A (1 bis 10) .... | | |
| **Gesamtsumme (A und B)** .... | | |
| (Nur von Gemeindeverbänden auszufüllen) | | |
| **Umlagen der Gemeindeverbände auf die ihnen zugehörigen Gemeinden (Gemeindeverbände)** ..... | | |

*) Die Gemeindeverbände haben die von den zugehörigen Gemeinden erhobenen Umlagen am Schluß unter »Umlagen der Gemeindeverbände« aufzuführen; die Reichs- oder Landessteuerüberweisungen und die Einnahmen aus eigenen Steuern sind unter A und B nachzuweisen.

[1] Reichs- und Landessteuerüberweisungen, die der Gemeinde (dem Gemeindeverband) über einen Ausgleichstock, Sammelfonds u. dgl. zugeflossen sind, sind bei den betreffenden Steuern als Einnahme mit aufzuführen. Werden die Einnahmen aus einer Steuer (z. B. Hundesteuer, Vergnügungsteuer, Schankerlaubnissteuer u. dgl.) zwischen Gemeindeverband und Gemeinden geteilt, so ist nur der der Gemeinde (dem Gemeindeverband) zufallende Teil als Einnahme nachzuweisen.

[2] Falls eine Trennung in Einkommensteuer und Körperschaftsteuer nicht möglich ist, können die Beträge zu 1. und 2. in einer Summe angegeben werden.

[3] Sondergewerbesteuern: Warenhaus-, Filialsteuer, Wirtschaftabgabe, Betriebsteuer usw., jedoch nicht Schankerlaubnissteuer (s. B 7) und nicht Kurförderungsabgabe (unter B 14 besonders aufzuführen).

[4] Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken, gleichbedeutend mit Gebäudesondersteuer, Aufwertungsteuer u. dgl.

[5] Die Einnahmen aus der Gebäudeentschuldungsteuer nach den beiden Verwendungszwecken sind in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem nach den gesetzlichen Vorschriften die Verwendung für jeden der Zwecke zu erfolgen hat.

[6] Nicht Wegebaubeiträge, Wegeverausleistungen, Anliegerbeiträge u. dgl. zur Deckung der Kosten für außergewöhnliche Abnutzung der Wege.

[7] Z. B. Gewerbeanschaffungsteuer, Warenlager-, Inventar-, Grundstückzubehörsteuer u. dgl. — Beträge sind getrennt nachzuweisen.

[8] Z. B. Hausangestellten-, Kutsch-, Reitpferd-, Boot-, Waffen-, Klavier-, Musikinstrumenten-, Personenaufzug-, Reklame-, Ankündigungsteuer u. dgl. — Beträge sind getrennt nachzuweisen.

**Bemerkungen:**

Wenn die Einnahmen aus einzelnen Steuern wesentlich von den Einnahmen im vorausgegangenen Berichtsabschnitt abweichen, ist der Grund kurz anzugeben (z. B. fällige Abschlußzahlungen, einmalige Ausschüttungen aus einem Ausgleichstock, Neuveranlagung, Steuerrückzahlungen u. dgl.).

Wenn im Berichtsabschnitt Veränderungen in den Zahlungsterminen oder in den Steuersätzen stattgefunden haben, sind diese anzugeben.

**Abweichungen in dem Muster D II gegenüber Muster D I.**

Es fällt weg; in Muster D II:

Links oben die Worte »— Gemeindeverband« und »(Nichtzutreffendes ist zu streichen)«.

Die Anmerkung *).

Die Teilung der Kopfspalten »Einnahmen in RM«.

Am Schluß hinter »Gesamtsumme (A und B)« »Nur von Gemeindeverbänden auszufüllen: Umlagen der Gemeindeverbände auf die ihnen zugehörigen Gemeinden (Gemeindeverbände)«.

*Die Ausgliederung der Steuern in der Vorspalte wird nach Bedarf der Steuergesetzgebung des Reichs und der Länder angepaßt.*

Land: .....

**Muster F**

# Schuldenstand der Länder

am 31. März 193.....

## Gesamtschuldenstand am 31. März 193..... (in ℛℳ)

Seite 3

| Art der Schulden | Die Angaben sind zu übernehmen aus Übersicht..... | Nennbetrag der Schulden: Im Inland aufgenommen | Im Ausland aufgenommen | Zusammen | Verwendung der Schulden: Unmittelbar verausgabt | Für eine Kapitalbeteiligung verwendet | Als Darlehen weitergeleitet |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| A Seit dem 1. April 1924 aufgenommene Schulden (Neuverschuldung) | | | | | | | |
| I. Langfristige Anleihen: | | | | | | | |
| 1. Inhaberschuldverschreibungen ..... | I, Ziff. 1 | | | | | | |
| 2. Anteile an Sammelanleihen..... | I, Ziff. 2 | | | | | | |
| 3. Sonstige langfristige Tilgungsanleihen ... | I, Ziff. 3 | | | | | | |
| 4. Langfristige Anleihen ohne Tilgung ..... | I, Ziff. 4 | | | | | | |
| II. Schulden aus öffentlichen Mitteln..... | II, Gesamtsumme | | | | | | |
| III. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden sowie Restkaufgelder..... | III, Gesamtsumme | | | | | | |
| IV. Sonstige seit dem 1. April 1924 aufgenommene Schulden: | | | | | | | |
| 1. Verzinsliche Schatzanweisungen..... | IV, Ziff. 1 | | | | | | |
| 2. Sonstige mittelfristige Schulden..... | IV, Ziff. 2 | | | | | | |
| 3. Unverzinsliche Schatzanweisungen und Schatzwechsel ..... | IV, Ziff. 3 | | | | | | |
| 4. Sonstige kurzfristige Schulden ..... | IV, Ziff. 4 | | | | | | |
| *Darunter Kassenkredite*..... | | | | | | | |
| Summe A (Neuverschuldung) .... | | | | | | | |
| B. Vor dem 1. April 1924 aufgenommene Schulden: | | | | | | | |
| 1. Festwertschulden ..... | VI, Ziff. I | | | | | | |
| 2. Ablösungs- und Aufwertungsschulden ..... | VI, Ziff. II | | | | | | |
| Summe B .... | | | | | | | |
| Gesamtsumme (A und B) .... | | | | | | | |

Außerdem:

| | ℛℳ |
|---|---|
| Ablösungsverpflichtungen für Neubesitz..... | |
| Mehrforderung der Gläubiger bei streitiger Altverschuldung ..... | |
| Bürgschaften..... | |

Seite 4

## Übersicht I: Langfristige Anleihen

**Bezeichnung, Bedingungen und Betrag der einzelnen Schulden**

Die Anleihen sind einzeln, nach folgenden Anleihearten geordnet, aufzuführen:

1. Inhaberschuldverschreibungen. 2. Anteile an Sammelanleihen. 3. Sonstige langfristige Tilgungsanleihen. 4. Langfristige Anleihen ohne Tilgung.

| Lfde. Nr. | Tag der Schuldaufnahme | Bezeichnung der Anleihe (Art der Schuld) | Gläubiger | Bezeichnung der Bewertungsgrundlage | Nennbetrag der Schuld bei der Schuldaufnahme in der Bewertungsgrundlage | Reinerlös aus der Schuldaufnahme in ℛℳ | Zinssatz (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) am 31. März 193... in v H | Die Anleihe läuft noch bis | Jährliche Rate der planmäßigen Tilgung: in v H des ursprünglichen Nennbetrages | Betrag in der Bewertungsgrundlage | Stand der Schuld am 31. März 193...: in der Bewertungsgrundlage | in ℛℳ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | * 3 | * 4 | * 5 | 6 | 7 | * 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 |
| | | | | | | | | | | | | |

Seite 5

## Übersicht II: Schulden aus öffentlichen Mitteln

**Bezeichnung, Bedingungen und Betrag der Schulden**

| Bezeichnung der Schulden | Stand der Schuld am 31. März 193... in ℛℳ | Bedingungen der Schulden | Stand der Schuld am 31. März 193... in ℛℳ |
|---|---|---|---|
| 1. Schulden aus Hauszinssteuermitteln ..... | | Von der Gesamtsumme sind | |
| 2. Wohnbausonderkredite: | | unverzinslich ..... | |
| a) Reichskredite ..... | | verzinslich mit: | |
| b) ..... | | mehr als 0 % bis 3 % ..... | |
| 3. Kredite für wertschaffende Erwerbslosenfürsorge: | | mehr als 3 % bis 6 % ..... | |
| a) Reichskredite (Deutsche Gesellschaft für öffentliche Arbeiten A. G.) ..... | | mehr als 6 % bis 8 % ..... | |
| b) ..... | | mehr als 8 % bis 10 % ..... | |
| 4. Sonstige Schulden bei Gebietskörperschaften: | | mehr als 10 % ..... | |
| a) Reichskredite ..... | | Insgesamt (= Gesamtsumme) .... | |
| b) ..... | | Von der Gesamtsumme werden fällig: | |
| 5. Schulden bei öffentlichen Unternehmungen: | | im nächsten Rechnungsjahr (19....) ..... | |
| a) bei Eigenunternehmungen in besonderer Rechtsform ..... | | im folgenden 2. bis 6. Rechnungsjahr (19.... bis 19....) | |
| b) bei sonstigen öffentlichen Unternehmungen und Zweckverbänden ..... | | im folgenden 7. bis 11. Rechnungsjahr (19... bis 19...) | |
| Gesamtsumme .... | | nach dem folgenden 11. Rechnungsjahr (nach 19...) | |
| | | Insgesamt (= Gesamtsumme) .... | |

**Noch Muster F**

**Seite 6**

## Übersicht III:
## Hypotheken, Grund- und Rentenschulden sowie Restkaufgelder (in ℳ)

| Art der Schulden | Stand der Schuld am 31. März 193.... | Von der Gesamtsumme (Sp. 1) sind | in ℳ | Von der Gesamtsumme (Sp. 1) werden geschuldet an | in ℳ | Von der Gesamtsumme (Sp. 1) werden fällig | in ℳ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| 1. Hypotheken ..... | | unverzinslich ..... | | Öffentlich-rechtliche Kreditanstalten ..... | | im nächsten Rechnungsjahr (19.....) ..... | |
| 2. Grundschulden ..... | | verzinslich mit: | | Private Hypothekenbanken | | im folgenden 2. bis 6. Rechnungsjahr (19... bis 19...) | |
| 3. Rentenschulden (Kapitalwert) ..... | | mehr als 0% bis 3% ... | | Private Kreditbanken .... | | im folgenden 7. bis 11. Rechnungsjahr (19... bis 19...) | |
| 4. Restkaufgelder ohne hypothekarische Sicherung | | mehr als 3% bis 6% ... | | Träger der Sozialversicherung ..... | | nach dem folgenden 11. Rechnungsjahr (nach 19.....) ..... | |
| | | mehr als 6% bis 8% ... | | Sonstige öffentliche Versicherungen ..... | | | |
| | | mehr als 8% bis 10% .. | | Private Versicherungen ... | | | |
| | | mehr als 10% ..... | | Privatpersonen und sonstige Gläubiger ..... | | | |
| Gesamtsumme .... | | Insgesamt (= Gesamtsumme Sp. 1) .... | | Insgesamt (= Gesamtsumme Sp. 1) .... | | Insgesamt (= Gesamtsumme Sp. 1) .... | |

## Übersicht IV: Sonstige seit dem 1. April 1924 aufgenommene Schulden

**Seite 7**

**Bezeichnung, Bedingungen und Betrag der einzelnen Schulden**

Die Schulden sind einzeln, nach folgenden Schuldarten geordnet, aufzuführen:

1. Verzinsliche Schatzanweisungen. 2. Sonstige mittelfristige Schulden. 3. Unverzinsliche Schatzanweisungen und Schatzwechsel. 4. Sonstige kurzfristige Schulden.

| Lfde. Nr. | Tag der Schuldaufnahme | Bezeichnung der Schulden | Gläubiger | Bezeichnung der Bewertungsgrundlage | Nennbetrag der Schuld bei der Schuldaufnahme in der Bewertungsgrundlage | Reinerlös aus der Schuldaufnahme in ℳ | Zinssatz bzw. Diskont am 31. März 193..... (in v H) | Tag der Fälligkeit der Schuld | Form der Tilgung | Stand der Schuld am 31. März 193..... in ℳ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |

**Seite 8**

## Übersicht V: Verwendung der seit dem 1. April 1924 aufgenommenen Schulden
(in ℳ)

| Verwendungszwecke (Verwaltungszweige) | Gesamtbetrag | Davon entfallen auf Schulden aus öffentlichen Mitteln | Form der Verwendung des Gesamtbetrages in Sp. 1 | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Unmittelbar verausgabt | Für eine Kapitalbeteiligung verwendet | Als Darlehen weitergeleitet an | | | |
| | | | | | eigene Betriebe in besonderer Rechtsform | sonstige öffentliche Unternehmungen und Zweckverbände | fremde Gebietskörperschaften | sonstige Empfänger (insbes. Private) |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |

**Seite 9**

### A. Hoheitsverwaltungen

I., II., III., VII., XII., XIII., XIV. Allgemeine Verwaltungen usw. (s. Anleitung)

IV. Landwirtschaft:
1. Meliorationen .....
2. Landwirtschaftliches Siedlungswesen .....
3. Landarbeiterwohnungen .....
4. Sonstiges .....

V. Handel, Industrie und Gewerbe .....

VI. Verkehrswesen:
1. Straßen und Wege .....
2. Binnenwasserstraßen und -schiffahrt .....
3. Seewasserstraßen und -schiffahrt .....
4. Sonstiges Verkehrswesen .....

VIII. Schulwesen .....

IX., X. Wissenschaft und Kunst, Kirche .....

XI. Soziale Maßnahmen und Gesundheitswesen:
1. Fürsorgewesen .....
2. Jugendhilfe .....
3. Gesundheitswesen (einschl. Leibesübungen) ..
4. Wertschaffende Arbeitslosenfürsorge .....

XI A. Wohnungs- und Siedlungswesen .....

Summe A ....

### B. Allgem. Grundvermögen

### C. Betriebe

I. Versorgungsbetriebe:
1. Wasserversorgung .....
2. Gasversorgung .....
3. Elektrizitätsversorgung .....

II. Verkehrsbetriebe:
1. Eisenbahnen, Kleinbahnen .....
2. Straßenbahnen, Omnibusse, Kraftwagenbetriebe
3. Häfen und Lagerhäuser .....
4. Luftverkehr .....

III. Land- u. forstwirtschaftl. Betriebe (Domänen usw.)

IV. Bergwerke, Hütten, Salinen .....

V. Banken, Sparkassen und sonstige Kreditinstitute .

VI. Sonstige Betriebe:
1. Bäder und Mineralbrunnen .....
2. Wasserwirtschaftliche Unternehmungen .....
3. Fernheizanlagen .....
4. .....
5. .....
6. .....

Summe C ....

### D. Sonstige Verwendungen

I. Kassenreserve u. Betriebsmittel d. Hoheitsverwaltg.

II. Anderweitige Verwendungen (nebenstehend zu erläutern)

Summe D ....

Gesamtsumme (A bis D) ....

Von der Gesamtsumme entfallen auf Schulden aus öffentlichen Mitteln .....

Erläuterungen der anderweitigen Verwendungen (D II):

**Noch Muster F**

**Seite 10**

## Übersicht VI:
## Vor dem 1. April 1924 aufgenommene Schulden (in RM)

| Art der Schulden | Stand der Schuld am 31. März 193.... in RM | Von der Gesamtsumme sind | in RM |
|---|---|---|---|
| I. Festwertschulden | | unverzinslich | |
| II. Ablösungs- und Aufwertungsschulden: | | verzinslich mit: | |
| 1. Ablösungsschulden (auf Grund des Anleiheablösungsgesetzes) | | mehr als 0% bis 3% | |
| a) Eigene Ablösungsanleihe (Einlösungsbetrag der Auslosungsrechte) | | mehr als 3% bis 6% | |
| b) Sonstige Ablösungsschulden | | mehr als 6% | |
| 2. Aufwertungsschulden (auf Grund des Aufwertungsgesetzes) | | | |
| 3. Aufwertungsverpflichtungen auf Grund allgemeiner Vorschriften (§ 242 B.G.B.) | | | |
| Summe II | | | |
| Gesamtsumme | | Insgesamt (= Gesamtsumme) | |

## Übersicht VII:
## Schulden der eigenen Unternehmungen und Betriebe in besonderer Rechtsform
**(z. B. Betriebe in Form einer A.G., G.m.b.H. usw., deren Kapital sich vollständig in der Hand des Landes befindet)**

**Seite 11**

| Lfde. Nr. | Name (Firma) | Rechtsform | Sitz | Zweck des Unternehmens | Stand der Schulden am 31. März 193.... in RM: Langfristige Anleihen Inland | Langfristige Anleihen Ausland | Hypotheken usw. | Sonstige seit dem 1. April 1924 aufgenommene Schulden | Vor dem 1. April 1924 aufgenommene Schulden | Zusammen | Außerdem Schulden bei Gebietskörperschaften | Außerdem Schulden bei anderen öffentlichen Unternehmungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| a | b | c | d | e | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| | | | | | | | | | | | | |

## Übersicht VIII:
## Schulden der ausschließlich öffentlichen Beteiligungsunternehmungen
**(Nur auszufüllen, wenn das Land im Sinne der Anleitung berichtspflichtig ist)**

**Seite 12**

| Lfde. Nr. | Name (Firma) | Rechtsform | Sitz | Zweck des Unternehmens | An der Unternehmung sind beteiligt | Stand der Schulden am 31. März 193.... in RM: Langfristige Anleihen Inland | Langfristige Anleihen Ausland | Hypotheken usw. | Sonstige seit dem 1. April 1924 aufgenommene Schulden | Vor dem 1. April 1924 aufgenommene Schulden | Außerdem Schulden bei Gebietskörperschaften | Außerdem Schulden bei anderen öffentlichen Unternehmungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| a | b | c | d | e | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| | | | | | | | | | | | | |

**Land:** .....

**Muster H**

## Vierteljahresübersicht über die Veränderungen des Schuldenstandes der Länder

Beträge in RM

| Art der Schulden | Schuldenstand am Ende des vorhergehenden Berichtsabschnittes (am.....) | Veränderungen im Berichtsabschnitt: Zugang durch Schuldaufnahme | Veränderungen im Berichtsabschnitt: Abgang durch Tilgung | Schuldenstand am Ende des Berichtsabschnittes (am.....) |
|---|---|---|---|---|
| | 1 | 2 | 3 | 4 |
| A. Seit dem 1. April 1924 aufgenommene Schulden (Neuverschuldung): | | | | |
| I. Langfristige Anleihen: | | | | |
| 1. Inhaberschuldverschreibungen | | | | |
| 2. Anteile an Sammelanleihen | | | | |
| 3. Sonstige langfristige Tilgungsanleihen | | | | |
| 4. Langfristige Anleihen ohne Tilgung | | | | |
| II. Schulden aus öffentlichen Mitteln | | | | |
| III. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden sowie Restkaufgelder | | | | |
| IV. Sonstige seit dem 1. April 1924 aufgenommene Schulden: | | | | |
| 1. Verzinsliche Schatzanweisungen | | | | |
| 2. Sonstige mittelfristige Schulden | | | | |
| 3. Unverzinsliche Schatzanweisungen und Schatzwechsel | | | | |
| 4. Sonstige kurzfristige Schulden | | | | |
| *Darunter Kassenkredite* | | | | |
| Summe A (Neuverschuldung) | | | | |
| Von der Neuverschuldung sind im Ausland aufgenommen | | | | |
| B. Vor dem 1. April 1924 aufgenommene Schulden: | | | | |
| 1. Festwertschulden | | | | |
| 2. Ablösungs- und Aufwertungsschulden | | | | |
| Summe B | | | | |
| Gesamtsumme (A und B) | | | | |

**Gemeinde—Gemeindeverband:** .....

**Muster JI/JII/JIII**

(Nichtzutreffendes ist zu streichen)

**Einwohnerzahl:** .....

**Übergeordnete Verwaltungsbehörde:** .....

**Vierteljahres- / Halbjahres- / Jahres-** Übersicht

## über die Veränderungen des Schuldenstandes der Gemeinden und der Gemeindeverbände

Beträge in RM

| Art der Schulden | Schuldenstand am Ende des vorhergehenden Berichtsabschnittes (am.....) | Veränderungen im Berichtsabschnitt: Zugang durch Schuldaufnahme | Veränderungen im Berichtsabschnitt: Abgang durch Tilgung | Schuldenstand am Ende des Berichtsabschnittes (am.....) |
|---|---|---|---|---|
| | 1 | 2 | 3 | 4 |
| A. Seit dem 1. April 1924 aufgenommene Schulden (Neuverschuldung): | | | | |
| I. Langfristige Anleihen: | | | | |
| *) 1. Inhaberschuldverschreibungen | | | | |
| *) 2. Anteile an Sammelanleihen und Darlehen auf der Grundlage von Kommunalobligationen | | | | |
| *) 3. Sonstige langfristige Tilgungsanleihen | | | | |
| *) 4. Langfristige Anleihen ohne Tilgung | | | | |
| II. Schulden aus öffentlichen Mitteln: | | | | |
| *) 1. Schulden aus Hauszinssteuermitteln | | | | |
| *) 2. Sonstige Schulden aus öffentlichen Mitteln | | | | |
| III. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden sowie Restkaufgelder | | | | |
| IV. Sonstige seit dem 1. April 1924 aufgenommene Schulden: | | | | |
| *) 1. Schatzanweisungen und Anteile an Sammelschatzanweisungen | | | | |
| *) 2. Sonstige mittelfristige Schulden | | | | |
| *) 3. Kurzfristige Schulden | | | | |
| *Darunter Kassenkredite* | | | | |
| Summe A (Neuverschuldung) | | | | |
| Von der Neuverschuldung sind im Ausland aufgenommen | | | | |
| B. Vor dem 1. April 1924 aufgenommene Schulden: | | | | |
| *) 1. Festwert- und Valutaschulden | | | | |
| *) 2. Ablösungs- und Aufwertungsschulden | | | | |
| Summe B | | | | |
| Gesamtsumme (A und B) | | | | |

*) Bei JIII zusammengefaßt.

**Gemeinde — Gemeindeverband:** .....

**Muster G I**

(Nichtzutreffendes ist zu streichen)

# Schuldenstand

## der Gemeinden mit mehr als 50000 Einwohnern und der Gemeindeverbände am 31. März 193.....

Land: ..... Verfassung: .....
Gemeinde (Gemeindeverband): ..... Einwohnerzahl: .....
Name: ..... Übergeordnete Verwaltungsbehörde: .....

## Gesamtschuldenstand am 31. März 193..... (in ℳ)

**Seite 3**

| Art der Schulden | Die Angaben sind zu übernehmen aus Übersicht..... | Nennbetrag der Schulden: Im Inland aufgenommen | Im Ausland aufgenommen | Zusammen | Verwendung der Schulden: Unmittelbar verausgabt | Für eine Kapitalbeteiligung verwendet | Als Darlehen weitergeleitet |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| A. Seit dem 1. April 1924 aufgenommene Schulden (Neuverschuldung): | | | | | | | |
| I. Langfristige Anleihen: | | | | | | | |
| 1. Inhaberschuldverschreibungen | I, Ziff. 1 | | | | | | |
| 2. Anteile an Sammelanleihen und Darlehen auf der Grundlage von Kommunalobligationen | I, Ziff. 2 | | | | | | |
| 3. Sonstige langfristige Tilgungsanleihen | I, Ziff. 3 | | | | | | |
| 4. Langfristige Anleihen ohne Tilgung | I, Ziff. 4 | | | | | | |
| II. Schulden aus öffentlichen Mitteln: | | | | | | | |
| 1. Schulden aus Hauszinssteuermitteln | II, Ziff. 1 | | | | | | |
| 2. Sonstige Schulden aus öffentlichen Mitteln | II, Ziff. 2—5 | | | | | | |
| III. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden sowie Restkaufgelder | III, Gesamtsumme | | | | | | |
| IV. Sonst. seit dem 1. April 1924 aufgenomm. Schulden: | | | | | | | |
| 1. Schatzanweisungen und Anteile an Sammelschatzanweisungen | IV, Ziff. 1 | | | | | | |
| 2. Sonstige mittelfristige Schulden | IV, Ziff. 2 | | | | | | |
| 3. Kurzfristige Schulden | IV, Ziff. 3 | | | | | | |
| *Darunter Kassenkredite* | | | | | | | |
| Summe A (Neuverschuldung) | | | | | | | |
| B. Vor dem 1. April 1924 aufgenommene Schulden: | | | | | | | |
| 1. Festwert- und Valutaschulden | VI, Ziff. I | | | | | | |
| 2. Ablösungs- und Aufwertungsschulden | VI, Ziff. II | | | | | | |
| Summe B | | | | | | | |
| Gesamtsumme (A und B) | | | | | | | |

| Außerdem: | ℳ |
|---|---|
| Ablösungsverpflichtungen für Neubesitz | |
| Mehrforderung der Gläubiger bei streitiger Altverschuldung | |
| Bürgschaften | |

**Seite 4** — **Übersicht I entsprechend Übersicht I bei Muster F**

## Übersicht II: Schulden aus öffentlichen Mitteln

### Bezeichnung, Bedingungen und Betrag der Schulden

**Seite 5**

| Bezeichnung der Schulden | Stand der Schuld am 31. März 193..... in ℳ | Bedingungen der Schulden | Stand der Schuld am 31. März 193.... in ℳ |
|---|---|---|---|
| 1. Schulden aus Hauszinssteuermitteln: | | Von der Gesamtsumme sind: | |
| a) aus dem eigenen Aufkommen | | unverzinslich | |
| b) aus dem staatlichen Wohnungsfürsorgefonds (Wohnungsbauausgleichstock) u. ä. | | verzinslich mit: | |
| Summe 1 | | mehr als 0% bis 3% | |
| 2. Wohnungsbausonderkredite: | | mehr als 3% bis 6% | |
| a) Reichskredite | | mehr als 6% bis 8% | |
| b) Landeskredite | | mehr als 8% bis 10% | |
| c) Kredite von Gemeindeverbänden | | mehr als 10% | |
| d) Kredite von Gemeinden | | Insgesamt (= Gesamtsumme) | |
| 3. Kredite für wertschaffende Arbeitslosenfürsorge: | | | |
| a) Reichskredite (Deutsche Gesellschaft für öffentliche Arbeiten A. G.) | | Von der Gesamtsumme werden fällig: | |
| b) Landeskredite | | im nächsten Rechnungsjahr (19....) | |
| c) | | im folgenden 2. bis 6. Rechnungsjahr (19.... bis 19....) | |
| 4. Sonstige Schulden bei Gebietskörperschaften: | | im folgenden 7. bis 11. Rechnungsjahr (19.... bis 19....) | |
| a) Reichskredite | | nach dem folgenden 11. Rechnungsjahr (nach 19....) | |
| b) Landeskredite | | Insgesamt (= Gesamtsumme) | |
| c) Kredite von Gemeindeverbänden | | | |
| d) Kredite von Gemeinden | | | |
| 5. Schulden bei öffentlichen Unternehmungen: | | | |
| a) bei Eigenunternehmungen in besonderer Rechtsform | | | |
| b) bei sonst. öffentl. Unternehmungen u. Zweckverbänd. | | | |
| Summe 2—5 | | | |
| Gesamtsumme | | | |

**Seite 6** — **Übersicht III: Hypotheken, Grund- und Rentenschulden sowie Restkaufgelder (in ℳ)**

| Art der Schulden | Stand der Schuld am 31. März 193... | Von der Gesamtsumme (Sp. 1) sind | in ℳ | Von der Gesamtsumme (Sp. 1) werden geschuldet an | in ℳ | Von der Gesamtsumme (Sp. 1) werden fällig | in ℳ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| 1. Hypotheken | | unverzinslich | | Girozentralen und Landesbanken | | im nächsten Rechnungsjahr (19....) | |
| 2. Grundschulden | | verzinslich mit: | | Eigene Sparkassen | | im folgenden 2. bis 6. Rechnungsjahr (19.... bis 19....) | |
| 3. Rentenschulden (Kapitalwert) | | mehr als 0% bis 3% | | Fremde Sparkassen | | im folgenden 7. bis 11. Rechnungsjahr (19.... bis 19....) | |
| 4. Restkaufgelder ohne hypothekarische Sicherung | | mehr als 3% bis 6% | | Sonstige öffentl.-rechtl. Kreditanstalten | | nach dem folgenden 11. Rechnungsjahr (nach 19....) | |
| | | mehr als 6% bis 8% | | Private Hypothekenbanken | | | |
| | | mehr als 8% bis 10% | | Private Kreditbanken | | | |
| | | mehr als 10% | | Träger der Sozialversicherung | | | |
| | | | | Sonstige öffentliche Versicherungen | | | |
| | | | | Private Versicherungen | | | |
| | | | | Privatpersonen und sonstige Gläubiger | | | |
| Gesamtsumme | | Insgesamt (= Gesamtsumme Sp. 1) | | Insgesamt (= Gesamtsumme Sp. 1) | | Insgesamt (= Gesamtsumme Sp. 1) | |

**Noch: Muster G 1**

## Übersicht IV: Sonstige seit dem 1. April 1924 aufgenommene Schulden

**Seite 7**

**Bezeichnung, Bedingungen und Betrag der einzelnen Schulden**

Die Schulden sind einzeln, nach folgenden Schuldarten geordnet, aufzuführen:
1. Schatzanweisungen und Anteile an Sammelschatzanweisungen. 2. Sonstige mittelfristige Schulden. 3. Kurzfristige Schulden.

| Lfde. Nr. | Tag der Schuldaufnahme | Bezeichnung der Schuld | Gläubiger | Bezeichnung der Bewertungsgrundlage | Nennbetrag der Schuld bei der Schuldaufnahme in der Bewertungsgrundlage | Reinerlös aus der Schuldaufnahme in RM | Zinssatz am 31. März 193.... (in v H) | Tag der Fälligkeit der Schuld | Form der Tilgung | Stand der Schuld am 31. März 193.... in RM |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
| | | | | | | | | | | |

**Seite 8**

## Übersicht V: Verwendung der seit dem 1. April 1924 aufgenommenen Schulden (in RM)

| Verwendungszwecke (Verwaltungszweige) | Gesamtbetrag | davon entfallen auf Schulden aus öffentlichen Mitteln | Form der Verwendung des Gesamtbetrages in Sp. 1 | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Unmittelbar verausgabt | Für eine Kapitalbeteiligung verwendet | Als Darlehen weitergeleitet an | | | |
| | | | | | eigene Betriebe in besonderer Rechtsform | sonstige öffentliche Unternehmungen und Zweckverbände | Fremde Gebietskörperschaften | sonstige Empfänger (insbes. Private) |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |

**Seite 9**

A. Kämmereiverwaltungen

I., II., III., XV. Allgemeine und besondere Verwaltungen, einschl. Polizei .....
IV. Schulwesen .....
V., VI. Wissenschaft und Kunst, Kirche ..
VII., VIII. Fürsorgewesen und Jugendhilfe:
1. Einrichtungen (Anstalten)...
2. Sonstiges.....
IX. Gesundheitswesen und Leibesübungen:
1. Heilanstalten .....
2. Badeanstalten u. ä. .....
3. Leibesübungen und Sport ..
4. Sonstiges.....
X. Krisenfürsorge (ausschließlich wertschaffende Arbeitslosenfürsorge)...
XI. Wohnungs- und Siedlungswesen ..
XII. Allgemeine Förderung der Wirtschaft
XIII. 1. Straßen, Wege und Brücken ..
2. Wasserstraßen, Deichbauten usw.
XIV. Besondere Anstalten und Einrichtungen:
1. Kanalisation, Müllabfuhr usw.
2. Feuerlöschwesen .....
3. Friedhöfe, Bestattungswesen
4. Garten- und Parkanlagen ..
5. Sonstige besondere Anstalten und Einrichtungen .....
Summe A ....

B. Allgemeines Grundvermögen

C. Betriebe und spezielle Förderung der Wirtschaft

I. Versorgungsbetriebe:
1 Wasserversorgung .....
2. Gasversorgung .....
3. Elektrizitätsversorgung .....
4. Zusammengefaßte Betriebe.....
II. Verkehrsbetriebe:
1. Eisenbahnen, Kleinbahnen .....
2. Straßenbahnen, Omnibusse, Kraftwagenbetriebe .....
3. Häfen und Lagerhäuser.....
4. Luftverkehr .....
III. Land- und Forstwirtschaft .....
IV. Banken, Sparkassen und sonstige Kreditanstalten .....
V. Sonstige Betriebe:
1. Schlacht- und Viehhöfe, Markthallen .....
2. Meßhallen, Ausstellungen .....
3. Ziegeleien, Gruben, Bergwerke, Steinbrüche .....
4. .....
5. .....
6. .....
Summe C ....

D. Sonstige Verwendungen

I. Kassenreserve und Betriebsmittel der Kämmereiverwaltungen .....
II. Anderweitige Verwendungen (nebenstehend zu erläutern) .....
Summe D ....
Gesamtsumme (A bis D) ....
Von der Gesamtsumme entfallen auf Schulden aus öffentlichen Mitteln ....

**Erläuterung der anderweitigen Verwendungen (DII):**

**Seite 10**

## Übersicht VI: Vor dem 1. April 1924 aufgenommene Schulden (in RM)

| Art der Schulden | Stand der Schuld am 31. März 193... in RM | Von der Gesamtsumme sind | in RM |
|---|---|---|---|
| I. Festwert- und Valutaschulden: | | | |
| 1. Festwertschulden ..... | | unverzinslich ..... | |
| 2. Valutaschulden: | | verzinslich mit: | |
| a) Schweizer Tranche ..... | | mehr als 0% bis 3% ..... | |
| b) Deutsche Tranche ..... | | mehr als 3% bis unter 5% ..... | |
| Summe I .... | | 5% ..... | |
| II. Ablösungs- und Aufwertungsschulden: | | mehr als 5% bis 6% ..... | |
| 1. Ablösungsschulden (auf Grund des Anleiheablösungsgesetzes): | | mehr als 6% ..... | |
| a) Eigene Ablösungsanleihe (Einlösungsbetrag der Auslosungsrechte) ..... | | Insgesamt (= Gesamtsumme) .... | |
| b) Anteile an der ..... Sammelablösungsanleihe.... | | | |
| c) Sonstige Ablösungsschulden ..... | | | |
| 2. Aufwertungsschulden (auf Grund des Aufwertungsgesetzes)..... | | | |
| 3. Aufwertungsverpflichtungen auf Grund allgemeiner Vorschriften (§ 242 BGB.) | | | |
| Summe II .... | | | |
| Gesamtsumme ..... | | | |

**Übersicht VII entsprechend Übersicht VII bei Muster F**

**Seite 11**

**Seite 12**

**Übersicht VIII entsprechend Übersicht VIII bei Muster F**

Gemeinde .....

# Schuldenstand
## der Gemeinden bis zu 50000 Einwohnern am 31. März 193.....

Land: .....

Name der Gemeinde: .....

Art der Gemeinde: .....

Einwohnerzahl: .....

Übergeordnete Verwaltungsbehörde: .....



## Gesamtschuldenstand am 31. März 193..... (in ℳ)

| Art der Schulden | Betrag in ℳ |
|---|---|
| A. Seit dem 1. April 1924 aufgenommene Schulden (Neuverschuldung): | |
| I. Langfristige Anleihen: | |
| 1. Anteile an Sammelanleihen ..... | |
| 2. Sonstige langfristige Tilgungsanleihen .. | |
| 3. Langfristige Anleihen ohne Tilgung .... | |
| II. Schulden aus öffentlichen Mitteln: | |
| 1. Schulden aus Hauszinssteuermitteln .... | |
| 2. Sonstige Schulden aus öffentlichen Mitteln | |
| III. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden sowie Restkaufgelder ..... | |
| IV. Sonstige seit dem 1. April 1924 aufgenommene Schulden: | |
| 1. Mittelfristige Schulden ..... | |
| 2. Kurzfristige Schulden ..... | |
| *Darunter Kassenkredite* ..... | |
| Summe A .... (Neuverschuldung) | |
| Von der Neuverschuldung sind im Ausland aufgenommen ..... | |
| B. Vor dem 1. April 1924 aufgenommene Schulden: | |
| 1. Festwert- und Valutaschulden ..... | |
| 2. Ablösungs- und Aufwertungsschulden ... | |
| Summe B .... | |
| Gesamtsumme (A und B) .... | |



# Gläubiger, Zinssatz und Verwendung
## der seit dem 1. April 1924 aufgenommenen Schulden

### 1. Gläubiger

| Von der Summe der Neuverschuldung sind geschuldet an: | ℳ |
|---|---|
| Girozentralen und Landesbanken ..... | |
| Eigene Sparkassen ..... | |
| Fremde Sparkassen ..... | |
| Sonstige öffentl.-rechtl. Kreditanstalten ..... | |
| Private Hypothekenbanken ..... | |
| Private Kreditbanken ..... | |
| Öffentliche Versicherungen ..... | |
| Private Versicherungen ..... | |
| Privatpersonen und sonstige Gläubiger ..... | |
| Gebietskörperschaften (einschl. Schulden aus Hauszinssteuermitteln) ..... | |
| Ausländische Gläubiger ..... | |
| Summe A .... | |

### 2. Zinssatz

| Von der Summe der Neuverschuldung sind: | insgesamt ℳ | davon entfallen auf Schulden aus öffentlichen Mitteln ℳ |
|---|---|---|
| unverzinslich ..... | | |
| verzinslich mit: | | |
| mehr als 0% bis 3% ..... | | |
| » » 3% » 6% ..... | | |
| » » 6% » 8% ..... | | |
| » » 8% » 10% ..... | | |
| » » 10% ..... | | |
| Summe A .... | | |

### 3. Verwendung

| Von der Summe der Neuverschuldung sind verwendet für: | insgesamt ℳ | davon entfallen auf Schulden aus öffentlichen Mitteln ℳ |
|---|---|---|
| Wohnungsbauten in eigener Regie | | |
| Hypothekarische Darlehen auf Wohnungsbauten Privater ..... | | |
| Straßenbau ..... | | |
| Heilanstalten ..... | | |
| Schulhausneubauten ..... | | |
| ..... | | |
| ..... | | |
| Kassenreserve und Betriebsmittel der Kämmereiverwaltungen ..... | | |
| Summe A .... | | |



# Nachweis eines Zweckverbandes

(Nur auszufüllen, wenn die Gemeinde im Sinne der Anleitung berichtspflichtig ist.)

I. Name des Zweckverbandes: .....

.....

Rechtsform: .....
(z. B. Zweckverband auf Grund des Zweckverbandsgesetzes)

Sitz der Geschäftsführung: .....

Zweck (Aufgabe): .....
(z. B. Elektrizitäts- und Gasversorgung, Schulwesen, Wegebau)

II. Namentliche Bezeichnung der öffentlichen Gebietskörperschaften, die außer der Berichtsgemeinde dem Zweckverband angeschlossen sind (z. B. Gemeinde M., Provinzialverband N., Land H.) .....

.....

.....

III. Stand der Schulden in ℳ am 31. März 193....:

| | | |
|---|---|---|
| 1. Langfristige Anleihen (Inland) ..... | ℳ |
| 2. Langfristige Anleihen (Ausland) ..... | » |
| 3. Hypotheken usw. ..... | » |
| 4. Sonstige seit dem 1. April 1924 aufgenommene Schulden .... | » |
| 5. Vor dem 1. April 1924 aufgenommene Schulden ..... | » |
| Summe 1—5 .... | ℳ. |
| Außerdem Schulden bei: | |
| 6. Gebietskörperschaften ..... | ℳ |
| 7. Anderen Zweckverbänden .... | » |

Nr. 7 — Tag der Ausgabe: Berlin, den 16. März 1931

Land: .....

**Muster S**

# Übersicht zum Entwurf des*) / festgestellten Haushaltsplan(s) einschließlich des .....Nachtrages*) für das Rechnungsjahr 19.....

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

## A. Ausgaben und Einnahmen der Hoheitsverwaltungen[1])

**Beträge in 1000 RM**

### Ordentlicher Haushalt

| Verwaltungszweige | Ausgaben[1]) | darunter persönliche Ausgaben (Gehälter, Vergütungen, Ruhegehälter) | Einnahmen[1]) | darunter Leistungen von anderen Gebietskörperschaften[2]) | Zuschußbedarf (Spalte 1 abzüglich Spalte 2) |
|---|---|---|---|---|---|
| | 1 | 1a | 2 | 2a | 3 |
| I. Allgemeine (innere) Verwaltung (Oberste Staatsorgane, Landtag, Vertretung beim Reich, Behörden der inneren Verwaltung, Sonderbehörden, soweit nicht unter einen der nachstehend genannten Zweige fallend) ..... | | | | | |
| II. Polizei (einschl. Gendarmerie) ..... | | | | | |
| III. Landwirtschaft[3]) ..... | | | | | |
| IV. Handel, Industrie und Gewerbe[3]) ..... | | | | | |
| V. Verkehrswesen (Straßen, Wege, Wasserstraßen usw.)[3]) ..... | | | | | |
| VI. Rechtspflege (einschl. Strafvollzug) ..... | | | | | |
| VII. Schulwesen: | | | | | |
| a) Volksschulen ..... | | | | | |
| b) Sonstiges ..... | | | | | |
| Summe VII (a und b) .... | | | | | |
| VIII. Wissenschaft und Kunst: | | | | | |
| a) Hochschulen ..... | | | | | |
| b) Sonstiges ..... | | | | | |
| Summe VIII (a und b) .... | | | | | |
| IX. Kirche ..... | | | | | |
| X. Soziale Maßnahmen und Gesundheitswesen: | | | | | |
| a) Fürsorgewesen, Jugendhilfe und Gesundheitswesen (soweit nicht zu b bis c gehörig) | | | | | |
| b) Wertschaffende Arbeitslosenfürsorge ..... | | | | | |
| c) Einrichtungen (Anstalten u. dgl.) in eigener Verwaltung des Landes ..... | | | | | |
| Summe X (a bis c) .... | | | | | |
| X A. Wohnungswesen ..... | | | | | |
| XI. Finanz- und Steuerverwaltung (nur Behörden, **nicht:** Steuern — siehe B I — und Grund-, Kapitalvermögen usw. — siehe B III) ..... | | | | | |
| XII. Schuldendienst (auch Schuldenverwaltung) .... | | | | | |
| XIII. Im Haushalt zentral nachgewiesene Ausgabe- und Einnahmeposten: | | | | | |
| a) Ruhegehälter ..... | | | | | |
| b) Postgebühren ..... | | | | | |
| c) ..... | | | | | |
| d) ..... | | | | | |
| e) ..... | | | | | |
| Summe XIII (a bis e) .... | | | | | |
| XIV. Sonstige ..... | | | | | |
| **Ordentlicher Haushalt der Hoheitsverwaltungen insgesamt** .... | | | | | |

**Anleitung**

Die nach § 12 der V. O. über Finanzstatistik einzureichenden Übersichten (S) haben die **gesamten** voranschlagsmäßigen Ausgabe- und Einnahmesollbeträge des Rechnungsjahres zu enthalten. Soweit hierbei die Nachtragshaushalte in Frage kommen, umfassen also die Übersichten die zusätzlichen Nachträge **und** die früher für das Rechnungsjahr bewilligten Haushaltsbeträge.

Die Eintragungen sind nach den im Vordruck vorgeschriebenen Sachgebieten (Verwaltungszweigen) entsprechend der sachlichen Zugehörigkeit der einzelnen Posten — möglichst nach den Grundsätzen der Reichsfinanzstatistik Muster A[4]) — vorzunehmen. **Die hier aufgeführten Ausgaben und Einnahmen dürfen keine gegenseitigen Verrechnungen zwischen dem Ordentlichen Haushalt und dem Außerordentlichen Haushalt und zwischen den einzelnen Verwaltungszweigen des Landes („Erstattungen“)[4]) sowie keine „durchlaufenden Posten“[4]) enthalten.**

[1]) Ausschließlich „Erstattungen“ und „durchlaufender Posten“.
[2]) Als Gebietskörperschaften kommen hier nur in Betracht: Reich, Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden.
[3]) Nicht hierher — sondern zu B II — gehören die Betriebe des Landes sowie Beteiligungen an Betrieben.
[4]) Vgl. Anleitung zu Muster A der Reichsfinanzstatistik.

## Außerordentlicher Haushalt

| Verwaltungszweige | Ausgaben [1] | Einnahmen [1] | darunter Schuldenaufnahme | Zuschußbedarf (Spalte 1 abzüglich Spalte 2) |
|---|---|---|---|---|
| | 1 | 2 | 2a | 3 |
| I. Allgemeine Verwaltung (einschl. Polizei und Rechtspflege) [2] [3] | | | | |
| II. Landwirtschaft [3] | | | | |
| III. Handel, Industrie, Gewerbe [3] | | | | |
| IV. Verkehrswesen (Straßen, Wege, Wasserstraßen) [3] | | | | |
| V. Schulwesen, Wissenschaft und Kunst, Kirche | | | | |
| VI. Soziale Maßnahmen und Gesundheitswesen: | | | | |
| a) Fürsorgewesen, Jugendhilfe und Gesundheitswesen (einschl. Einrichtungen [Anstalten u. dgl.]) — soweit nicht zu b gehörig — | | | | |
| b) Wertschaffende Arbeitslosenfürsorge | | | | |
| Summe VI (a und b) | | | | |
| VI A. Wohnungswesen | | | | |
| VII. Sonstige [2] [3] | | | | |
| **Außerordentlicher Haushalt der Hoheitsverwaltungen insgesamt** | | | | |

[1] Ausschließlich »Erstattungen« und »durchlaufender Posten«.
[2] Ausgaben und Einnahmen für das Grund- und Kapitalvermögen des Landes sind unter B III nachzuweisen.
[3] Nicht hierher — sondern zu B II — gehören die Betriebe des Landes sowie Beteiligungen an Betrieben.

## B. Allgemeine Deckungsmittel

**Beträge in 1000 RM**

| I. Steuern | Bruttoeinnahmen | Davon an Gemeinden (Gemeindeverbände) überwiesen | Dem Lande verbleibende Einnahmen (Spalte 1 abzüglich Spalte 2) |
|---|---|---|---|
| | 1 | 2 | 3 |
| **1. Reichssteuerüberweisungen** | | | |
| a) Einkommen- und Körperschaftsteuer | | | |
| *(darunter Ergänzungsanteile gemäß § 35 des Finanzausgleichsgesetzes)* [1] | | | |
| b) Umsatzsteuer | | | |
| c) Grunderwerbsteuer [2] | | | |
| d) Kraftfahrzeugsteuer | | | |
| e) Rennwettsteuer | | | |
| f) Gesellschaftsteuer | | | |
| g) Mineralwassersteuer | | | |
| h) Biersteuer gemäß § 42b des Finanzausgleichsgesetzes | | | |
| i) Biersteuer (Sonderentschädigung) | | | |
| k) | | | |
| Summe 1 (a bis k) | | | |
| **2. Landessteuern** | | | |
| a) Grund- und Gebäudesteuer | | | |
| b) Gewerbesteuer | | | |
| c) Gebäudeentschuldungsteuer: | | | |
| α) zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs | | | |
| β) zur Förderung der Bautätigkeit | | | |
| d) | | | |
| e) | | | |
| f) | | | |
| g) | | | |
| h) | | | |
| i) | | | |
| k) | | | |
| l) | | | |
| Summe 2 (a bis l) | | | |
| **Summe B I (1 und 2)** | | | |

[1] Die hier anzugebenden Beträge sind jeweils in Klammern zu setzen.
[2] Der Landeszuschlag zur Grunderwerbsteuer ist unter den Landessteuern nachzuweisen.

| II. Betriebe [1] | Ordentlicher Haushalt | | Außerordentlicher Haushalt | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Überschüsse | Zuschüsse (infolge von Fehlbeträgen) | Überschüsse | Zuschüsse (auch Neuinvestierungen) | | |
| | | | | insgesamt | davon gedeckt durch Anleihen oder Fondsentnahme | verbleiben (Spalte 4a abzüglich Spalte 4b) |
| | 1 | 2 | 3 | 4a | 4b | 4c |
| 1. Domänen und Forsten | | | | | | |
| 2. Bergwerke, Hütten, Salinen | | | | | | |
| 3. Verkehrsbetriebe | | | | | | |
| 4. Banken | | | | | | |
| 5. Elektrizitätsversorgung | | | | | | |
| 6. Lotterie | | | | | | |
| 7. Sonstige | | | | | | |
| Summe B II (1 bis 7) | | | | | | |
| **Überschuß oder Zuschuß von B II** | | | | | | |
| | *Unterschied zwischen Spalten 1 und 2* | | *Unterschied zwischen Spalten 3 und 4c* | | | |

| III. Grund-, Kapitalvermögen u. sonstige Allgemeine Deckungsmittel (soweit nicht unter B II Betriebe fallend) | Ordentlicher Haushalt | Außerordentlicher Haushalt |
|---|---|---|
| | 1 | 2 |
| 1. Einnahmen | | |
| *(darunter Anleihen)* [2] | | |
| 2. Ausgaben | | |
| **B III: Mehreinnahmen** | | |
| oder **Mehrausgaben** | | |

[1] Hierunter fallen die in eigener Verwaltung geführten sowie die verpachteten Betriebe des Landes, ferner alle Beteiligungen an Betrieben.
[2] Die hier in den Spalten 1 und 2 anzugebenden Beträge sind jeweils in Klammern zu setzen.

# Abschluß [1]

## Beträge in 1000 *RM*

| Bezeichnung | Ordentlicher Haushalt | | | Außerordentlicher Haushalt | | | Ordentlicher und Außerordentlicher Haushalt: Spalten 3 u. 6 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Ausgaben | Einnahmen | Abgleichung [Zuschuß (—) oder Überschuß (+)] | Ausgaben | Einnahmen | Abgleichung [Zuschuß (—) oder Überschuß (+)] | Abgleichung [Zuschuß (—) oder Überschuß (+)] |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| **A. Hoheitsverwaltungen** | | | | | | | |
| **B. Allgemeine Deckungsmittel** | | | | | | | |
| I. Steuern [2] | | | | | | | |
| II. Betriebe | | | | | | | |
| III. Grund-, Kapitalvermögen und sonstige Allgemeine Deckungsmittel | | | | | | | |
| Summe B | | | | | | | |
| **Abschluß:** Summe A und B | | | | | | | |
| ***Dazu** — soweit in den Haushaltsplan aufgenommen —: Überschuß oder Fehlbetrag*) aus Vorjahren* [3] | | | | | | | |
| ***Ergibt:** Schlußbeträge des Haushaltsplans (einschl. des .. Nachtrages*)) ausschl. »Erstattungen« und »durchlaufender Posten«* | | | | | | | |
| Nachrichtlich: Schlußbeträge des Haushaltsplanes (einschl. des .. Nachtrags*) einschl. »Erstattungen« und »durchlaufender Posten«. | | | | | | | |

[1] In Übereinstimmung mit den entsprechenden Schlußsummen auf den Seiten 1, 2 und 3 des Musters S.
[2] Dem Lande verbleibende Einnahmen (Sp. 3 von B I).
[3] Der Überschuß oder Fehlbetrag*) aus Vorjahren — soweit in den Haushaltsplan nicht aufgenommen — beträgt (notfalls schätzungsweise) ..... in 1000 *RM*.
*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

**Muster T**

Gemeinde: .....

Einwohnerzahl: .....

Übergeordneter Verwaltungsbezirk: .....

# Übersicht

## zum festgestellten Haushaltsplan einschließlich des Nachtrages*) für das Rechnungsjahr 19..

*) Falls nicht zutreffend, zu streichen.

## A. Ausgaben und Einnahmen der Kämmereiverwaltungen[1]

Beträge in 1000 RM

### Ordentlicher Haushalt

| Verwaltungszweige | Ausgaben[1] | darunter persönliche Ausgaben (Gehälter, Vergütungen, Ruhegehälter) | Einnahmen[1] | darunter Leistungen von anderen Gebietskörperschaften[2] | Zuschußbedarf (Spalte 1 abzüglich Spalte 2) |
|---|---|---|---|---|---|
| | 1 | 1a | 2 | 2a | 3 |
| I. Allgemeine Verwaltungen: | | | | | |
| 1. Haupt- und Zentralverwaltung, allgemeine Finanzverwaltung | | | | | |
| 2. Steueramt und Steuerkasse | | | | | |
| II. Besondere Verwaltungen: | | | | | |
| 1. Wohlfahrtsverwaltung | | | | | |
| 2. Bauverwaltung | | | | | |
| 3. Verwaltung des Schul- und Bildungswesens | | | | | |
| III. Polizei | | | | | |
| IV. Volks- und Fortbildungsschulen | | | | | |
| V. Mittlere und höhere Schulen, Fachschulen und sonstiges Schulwesen | | | | | |
| VI. Wissenschaft und Kunst, Kirche | | | | | |
| VII. Fürsorgewesen | | | | | |
| VIII. Jugendhilfe | | | | | |
| IX. Gesundheitswesen und Leibesübungen | | | | | |
| X. Krisenfürsorge[3] | | | | | |
| XI. Wohnungs- und Siedlungswesen | | | | | |
| XII. Wirtschaftsförderung | | | | | |
| XIII. Straßen, Wege und Wasserstraßen | | | | | |
| XIV. Besondere Anstalten und Einrichtungen[3], die zu keinem der vorgenannten Aufgabengebiete zu rechnen sind | | | | | |
| XV. Sonstige | | | | | |
| **Ordentlicher Haushalt der Kämmereiverwaltungen insgesamt** | | | | | |

### Außerordentlicher Haushalt[3]

| Verwaltungszweige | Ausgaben[1] | Einnahmen[1] | darunter Schuldenaufnahme | Zuschußbedarf (Spalte 1 abzüglich Spalte 2) |
|---|---|---|---|---|
| | 1 | 2 | 2a | 3 |
| I. Allgemeine Verwaltungen | | | | |
| II. Besondere Verwaltungen | | | | |
| III. Polizei | | | | |
| IV. Volks- und Fortbildungsschulen | | | | |
| V. Mittlere und höhere Schulen, Fachschulen und sonstiges Schulwesen | | | | |
| VI. Wissenschaft und Kunst, Kirche | | | | |
| VII. Fürsorgewesen | | | | |
| VIII. Jugendhilfe | | | | |
| IX. Gesundheitswesen und Leibesübungen | | | | |
| X. Krisenfürsorge[3] | | | | |
| XI. Wohnungs- und Siedlungswesen | | | | |
| XII. Wirtschaftsförderung | | | | |
| XIII. Straßen, Wege und Wasserstraßen | | | | |
| XIV. Besondere Anstalten und Einrichtungen[3] | | | | |
| XV. Sonstige | | | | |
| **Außerordentlicher Haushalt der Kämmereiverwaltungen insgesamt** | | | | |
| **Gesamtsumme** (Ordentlicher Haushalt und Außerordentlicher Haushalt) | | | — | |

[1]) Ausschließlich »Erstattungen« und »durchlaufender Posten«. Auch ausschließlich der Steuereinnahmen u. a. (s. B I und B II).
[2]) Als Gebietskörperschaften kommen hier nur in Betracht Reich, Land, Gemeindeverbände und Gemeinden.
[3]) Vgl. Anleitung.

# B. Allgemeine Deckungsmittel

Beträge in 1000 *RM*

| I. Steuern | Einnahmen 19.. | II. Allgemeines Kapital- und Grundvermögen und Betriebe | Ordentlicher Haushalt: Überschüsse [1] | Ordentlicher Haushalt: Zuschüsse [2] | Außerordentlicher Haushalt: Überschüsse [1] | Außerordentlicher Haushalt: Zuschüsse [2] |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | 1 | 2 | 3 | 4 |
| **1. Reichssteuerüberweisungen** | | **1. Allgemeines Kapital- und Grundvermögen** ..... | | | | |
| a) Einkommen- und Körperschaftsteuer ..... | | **2. Betriebe:** [3] | | | | |
| b) Umsatzsteuer ..... | | a) Wasserversorgung ..... | | | | |
| c) Kraftfahrzeugsteuer ..... | | b) Gasversorgung ..... | | | | |
| d) Grunderwerbsteuer (nicht Zuschlag siehe 2f) ..... | | c) Elektrizitätsversorgung ..... | | | | |
| e) ..... | | d) Sonstige ..... | | | | |
| ..... | | Summe 2 (a bis d) .... | | | | |
| Summe 1 (a bis e).... | | **Summe B II (1 und 2)** .... | | | | |
| **2. Gemeindesteuern und Landessteuerüberweisungen** | | Abgeglichene Summe B II: **Überschuß** .. | | — | | — |
| a) Grund- und Gebäudesteuern (einschl. Sondersteuern vom Grundbesitz, wie Baulandsteuer u. dgl.) ..... | | oder **Zuschuß** .... | — | | — | |
| b) Gewerbesteuer einschl. Gewerbesondersteuern ..... | | | | | | |
| c) Gebäudeentschuldungsteuer (Hauszinssteuer) α) zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs β) zur Förderung der Bautätigkeit ..... | | | | | | |
| d) Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen und Wanderlagersteuer . | | | | | | |
| e) Bürgersteuer ..... | | | | | | |
| f) Zuschlag zur Grunderwerbsteuer ..... | | | | | | |
| g) Wertzuwachssteuer ..... | | | | | | |
| h) Wege-, Fahrzeug-, Zugtiersteuer ..... | | | | | | |
| i) Gemeindebiersteuer ..... | | | | | | |
| k) Gemeindegetränkesteuer ..... | | | | | | |
| l) Vergnügungsteuer ..... | | | | | | |
| m) Hundesteuer ..... | | | | | | |
| n) Sonstige ..... | | | | | | |
| Summe 2 (a bis n) .... | — | | | | | |
| **Summe B I (1 und 2)** .... | — | | | | | |

[1]) Soweit sie zur Verwendung als Allgemeine Deckungsmittel abgeführt werden sollen.
[2]) Zuschüsse für Fehlbeträge oder Neuinvestierungen, soweit sie aus Allgemeinen Mitteln gedeckt werden sollen.
[3]) Hierunter fallen die in eigener Verwaltung geführten sowie die verpachteten Betriebe der Gemeinde, ferner alle Beteiligungen an Betrieben.

## Anleitung zu Muster T.

Die nach § 12 der V. O. über Finanzstatistik einzureichenden Übersichten (T) haben die **gesamten** voranschlagsmäßigen Ausgabe- und Einnahmesollbeträge des Rechnungsjahres zu enthalten. Soweit hierbei die Nachtragshaushalte in Frage kommen, umfassen also die Übersichten die zusätzlichen Nachträge **und** die früher für das Rechnungsjahr bewilligten Haushaltsbeträge.

Die Eintragungen sind nach den im Vordruck vorgeschriebenen Sachgebieten (Verwaltungszweigen) entsprechend der sachlichen Zugehörigkeit der einzelnen Posten — möglichst nach den Grundsätzen der Reichsfinanzstatistik*) — vorzunehmen.

**Die hier aufgeführten Ausgaben und Einnahmen dürfen keine gegenseitigen Verrechnungen zwischen dem Ordentlichen Haushalt und dem Außerordentlichen Haushalt und zwischen den einzelnen Verwaltungszweigen (»Erstattungen«)*) sowie keine »durchlaufenden Posten«*) enthalten.**

Wo ein »Außerordentlicher Haushalt« nicht geführt wird, ist die im Vordruck unter dem Außerordentlichen Haushalt gebrachte Ausgliederung »Schuldenaufnahme« (Kopfspalte 2a) als nachrichtliche Angabe zu den Gesamteinnahmen (Kopfspalte 2 des Ordentlichen Haushalts) zu bringen.

Bei den »Besonderen Anstalten« (XIV) sind u. a. aufzuführen: Die Voranschlagsbeträge für Kanalisation, Bedürfnisanstalten, Straßenbeleuchtung und -reinigung, Müll- und Düngerabfuhr, Tierleichenvernichtung, Anschlagsäulen, öffentliche Uhren, Waageeinrichtungen u. dgl., Feuerlöschwesen, Friedhöfe, Bestattungswesen, Garten- und Parkanlagen usw.

Die Ausgaben und Einnahmen für wertschaffende (produktive) Arbeitslosenfürsorge sind nicht bei »Krisenfürsorge« (X), sondern bei den Verwaltungszweigen aufzuführen, für deren Zwecke die Arbeiten durchgeführt werden sollen.

*) Vgl. Anleitung und Schlagwortverzeichnis zu Muster B I der Reichsfinanzstatistik.

# Abschluß

**Beträge in 1000 RM**

| | | Überschuß bzw. Einnahmen | Zuschuß bzw. Ausgaben |
|---|---|---|---|
| **Zuschußbedarf.** (Ordentlicher und Außerordentlicher Haushalt) | | 1 | 2 |
| Zuschußbedarf der Kämmereiverwaltungen (I—XV) insgesamt (= Gesamtsumme A) | | — | |
| An den übergeordneten Gemeindeverband (Provinz usw.) geleistete allgemeine Umlagen | | — | |
| **Zuschußbedarf insgesamt** | | — | |
| **Allgemeine Deckungsmittel.** | | | |
| I. Steuern (= Summe B I) | | | — |
| II. Gesamtüberschuß (-zuschuß) des Allg. Kapital- und Grundvermögens und der Betriebe: | | | |
| 1. Überschuß (Zuschuß) aus dem Ordentlichen Haushalt (= abgeglichene Summe B II Kopfspalte 1 oder 2) | | | |
| 2. Überschuß (Zuschuß) aus dem Außerordentlichen Haushalt (= abgeglichene Summe B II Kopfspalte 3 oder 4) | | | |
| Gesamt-Reinüberschuß des Allg. Kapital- und Grundvermögens und der Betriebe zusammen (Unterschied zwischen Kopfspalten 1 und 2) | | | — |
| III. Sonstige Allgemeine Deckungsmittel [1] | | | |
| Summe III | | | — |
| **Allgemeine Deckungsmittel insgesamt** (Summen I bis III) | | | — |
| **Abschluß.** | | | |
| Mehreinnahmen oder Mehrausgaben: Unterschied zwischen »Zuschußbedarf insgesamt« und »Allgemeinen Deckungsmitteln insgesamt« | | | |
| ***Dazu** — soweit in den Haushaltsplan aufgenommen —: Überschuß oder Fehlbetrag*) aus Vorjahren* [2] | | | |
| ***Ergibt:** Schlußbeträge des Haushaltsplans (einschl. des ... Nachtrages*) ausschl. »Erstattungen« und »durchlaufender Posten«* | | | |

[1]) Hier sind solche Einnahmen aufzuführen, die sachlich keinem der Verwaltungszweige A I bis XV zuzurechnen und die zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs herangezogen sind. Hierher gehören z. B.: von Reichsbetrieben geleistete Zuschüsse zu den Kosten der Verwaltung, Bürgerrechtsantrittsgebühren, Bürgergenußauflagen (soweit nicht Steuer), Kurtaxen (soweit nicht eine besondere Kur- oder Bäderverwaltung als Betriebsverwaltung besteht).

[2]) Der Überschuß / Fehlbetrag*) aus Vorjahren — soweit in den Haushaltsplan nicht aufgenommen — beträgt (notfalls schätzungsweise) ..... in 1000 RM.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

# Monats-Ausweis

## über die Einnahmen und Ausgaben des Landes .....

**Monat** ..... **des Rechnungsjahres 19**.....

**(Beträge in 1000 *RM*)**

## A. Ordentlicher Haushalt

**Überträge aus Vorjahren** (Überschüsse, Fehlbeträge, Bestände u. dgl.)

a) .....

b) .....

c) .....

Mithin aus Vorjahren: .... .....

| | Jahressoll[1] | Darunter Soll (Rechnungssoll) der Vorjahrsreste[2] | Ist-Einnahme oder Ist-Ausgabe[1]: seit Beginn des Rechnungsjahres bis einschließlich Vormonat | im Berichtsmonat | zusammen |
|---|---|---|---|---|---|
| | 1 | 1a | 2 | 3 | 4 |
| **I. Einnahmen** | | | | | |
| 1. Steuern[3] ..... | | | | | |
| Davon ab: Überweisungen an Gemeinden (Gemeindeverbände)[3] ..... | | | | | |
| Verbleiben[3] .... | | | | | |
| 2. Überschüsse der Betriebe ..... | | | | | |
| Davon ab: Zuschüsse an Betriebe ..... | | | | | |
| Verbleiben.... | | | | | |
| 3. Sonstige Einnahmen: | | | | | |
| a) Rechtspflege (einschl. Strafvollzug) ..... | | | | | |
| b) Schulwesen, Kunst, Wissenschaft, Kirche.... | | | | | |
| c) Übrige Landesverwaltung ..... | | | | | |
| Einnahmen insgesamt.... (abzüglich der Steuerüberweisungen an Gemeinden usw. und der Zuschüsse an Betriebe) | | | | | |
| **II. Ausgaben** | | | | | |
| 1. Allgemeine (innere) Verwaltung (einschl. Polizei) | | | | | |
| 2. Rechtspflege (einschl. Strafvollzug)..... | | | | | |
| 3. Verkehrswesen (Straßen, Wege, Wasserstraßen usw.) ..... | | | | | |
| 4. Schulwesen, Wissenschaft und Kunst, Kirche.. | | | | | |
| 5. Soziale Maßnahmen und Gesundheitswesen .. | | | | | |
| 6. Wohnungswesen..... | | | | | |
| 7. Schuldendienst ..... | | | | | |
| 8. Ruhegehälter (soweit im Haushalt zentral nachgewiesen)..... | | | | | |
| 9. Sonstige Ausgaben ..... | | | | | |
| Ausgaben insgesamt.... | | | | | |

[1]) Soll (Sp. 1) und Ist (Sp. 2 bis Sp. 4) = einschl. Vorjahrsreste (aus dem Vorjahr übertragene Reste), damit dem Ist ein vergleichbares Soll gegenübersteht. — Solange der Haushaltsplan noch nicht gesetzlich festgestellt ist, ist das Jahressoll nach dem Entwurf des Haushaltsplans anzugeben. — Bei Vorlage von Nachtragsplänen ist rechtzeitige Berichtigung erforderlich.

[2]) D. i. das zur Begleichung von Restausgaben bzw. aus zu erwartenden Resteinnahmen zur Verfügung gebliebene Soll.

[3]) In Übereinstimmung mit der Nachweisung über die Steuereinnahmen und Steuerüberweisungen (Muster C).

## B. Außerordentlicher Haushalt

**Überträge aus Vorjahren** (Überschüsse, Fehlbeträge, Bestände u. dgl.)

a) .....

b) .....

c) .....

Mithin aus Vorjahren: .... .....

| | Jahressoll[1] | Darunter Soll (Rechnungssoll) der Vorjahrsreste[2] | Ist-Einnahme oder Ist-Ausgabe[1]: seit Beginn des Rechnungsjahres bis einschließlich Vormonat | im Berichtsmonat | zusammen |
|---|---|---|---|---|---|
| | 1 | 1a | 2 | 3 | 4 |
| **I. Einnahmen** | | | | | |
| Insgesamt ..... | | | | | |
| *(darunter: Anleihen)*[3] ..... | | | | | |
| **II. Ausgaben** | | | | | |
| 1. Landeskultur- und landwirtschaftliches Siedlungswesen ..... | | | | | |
| 2. Verkehrswesen (Straßen, Wege, Wasserstraßen usw.) ..... | | | | | |
| 3. Wertschaffende Arbeitslosenfürsorge ..... | | | | | |
| 4. Wohnungswesen..... | | | | | |
| 5. Sonstige Ausgaben der Hoheitsverwaltungen. | | | | | |
| 6. Zuschüsse und Neuinvestierungen für Betriebe und beim Vermögen ..... | | | | | |
| *(darunter: Domänen und Forsten)*[3] .. | | | | | |
| *(Bergwerke)*[3] ..... | | | | | |
| *(Verkehrsbetriebe)*[3] ..... | | | | | |
| *(Elektrizitätsversorgung)*[3] ..... | | | | | |
| Ausgaben insgesamt .... | | | | | |

[1]) Soll (Sp. 1) und Ist (Sp. 2 bis Sp. 4) = einschl. Vorjahrsreste (aus dem Vorjahr übertragene Reste), damit dem Ist ein vergleichbares Soll gegenübersteht. — Solange der Haushaltsplan noch nicht gesetzlich festgestellt ist, ist das Jahressoll nach dem Entwurf des Haushaltsplans anzugeben. — Bei Vorlage von Nachtragsplänen ist rechtzeitige Berichtigung erforderlich.

[2]) D. i. das zur Begleichung von Restausgaben bzw. aus zu erwartenden Resteinnahmen zur Verfügung gebliebene Soll.

[3]) Die hier in den Spalten 1 bis 4 anzugebenden Beträge sind jeweils in Klammern zu setzen.

**Bemerkungen:** *)

*) Hier ist die vorstehende Übersicht ausreichend zu erläutern bzw. zu ergänzen. So sind hier z. B. Angaben über die Kassenlage und über die Höhe der schwebenden Schulden zu machen.

**Muster Z**

**Muster Z I**

# Halbjahres-Ausweis

## über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde — des Gemeindeverbandes — .....

(Nichtzutreffendes ist zu streichen)

..... Halbjahr des Rechnungsjahres 19.....

(Beträge in 1 000 *RM*)

**Überträge aus Vorjahren** (Überschüsse, Fehlbeträge, Bestände u. dgl.)

a) .....

b) .....

c) .....

**Mithin aus Vorjahren:** .....

### A. Ordentlicher Haushalt

| | Jahressoll[1]) | | Ist-Einnahme oder Ist-Ausgabe[1]) | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | darunter Soll (Rechnungssoll) der Vorjahrsreste[2]) | im 1. Berichtshalbjahr | im 2. Berichtshalbjahr | zusammen |
| 1 | 1a | 2 | 3 | 4 |

**I. Einnahmen**

1. Steuern .....
2. Vom Allg. Kapital- und Grundvermögen und von den Betrieben abgelieferte Überschüsse .....

   Davon ab:

   An das Allg. Kapital- und Grundvermögen und an Betriebe geleistete Zuschüsse .....

   Verbleiben ....
3. Sonstige Einnahmen:

   Allgemeine Verwaltung (einschl. Polizei) .....
   Schulwesen .....
   Tiefbauwesen .....
   Wohlfahrtspflege und Gesundheitswesen (ausschl. Krisenfürsorge und Wohnungswesen) .....
   Krisenfürsorge .....
   Wohnungswesen .....
   Besondere gemeinnützige Anstalten und Einrichtungen .....
   Übrige Kämmereiverwaltungen .....

   Einnahmen insgesamt ....

   (abzüglich der Zuschüsse an das Allg. Kapital- und Grundvermögen und an Betriebe)

**II. Ausgaben**

1. Allgemeine Verwaltung (einschl. Polizei) .....
2. Schulwesen:
   a) Volksschulen .....
   b) Sonstiges Schulwesen .....
3. Tiefbauwesen (Wege-, Straßen-, Brückenbau und -unterhaltung)
4. Wohlfahrtspflege und Gesundheitswesen (ausschl. Krisenfürsorge und Wohnungswesen) .....
5. Beteiligung an der Krisenfürsorge .....
6. Wohnungswesen .....
7. Besondere gemeinnützige Anstalten und Einrichtungen .....
8. Übrige Kämmereiverwaltungen (soweit nicht unter 1 bis 7 aufgeführt) ...
9. Umlagen an den übergeordneten Gemeindeverband .....

   Ausgaben insgesamt ....

### B. Außerordentlicher Haushalt

| | Jahressoll[1]) | | Ist-Einnahme oder Ist-Ausgabe[1]) | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | darunter Soll (Rechnungssoll) der Vorjahrsreste[2]) | im 1. Berichtshalbjahr | im 2. Berichtshalbjahr | zusammen |
| 1 | 1a | 2 | 3 | 4 |

**I. Einnahmen**

1. Schuldenaufnahme .....
2. Fondsentnahme .....
3. Sonstige Einnahmen .....

   Einnahmen insgesamt ....

**II. Ausgaben**

1. Tiefbauwesen (Wege-, Straßen-, Brückenbau und -unterhaltung)
2. Wohlfahrtspflege und Gesundheitswesen .....
3. Wohnungswesen .....
4. Sonstige Ausgaben der Kämmereiverwaltungen .....
5. Außergewöhnliche Zuschüsse und Neuinvestierungen für das Allg. Kapital- und Grundvermögen und für die Betriebe .....

   Ausgaben insgesamt ....

**Bemerkungen*):**

[1]) Soll (Sp. 1) und Ist (Sp. 2 bis Sp. 4) = einschl. Vorjahrsreste (aus dem Vorjahr übertragene Reste), damit dem Ist ein vergleichbares Soll gegenübersteht. — Solange der Haushaltsplan noch nicht endgültig verabschiedet ist, ist das Jahressoll nach dem Entwurf des Haushaltsplans anzugeben. — Bei Vorlage von Nachtragsplänen ist rechtzeitige Berichtigung erforderlich.

[2]) D. i. das zur Begleichung von Restausgaben bzw. aus zu erwartenden Resteinnahmen zur Verfügung gebliebene Soll.

*) Hier ist die vorstehende Übersicht ausreichend zu erläutern bzw. zu ergänzen. So sind hier z. B. Angaben über die Kassenlage und über die Höhe der schwebenden Schulden zu machen.

## Verordnung über Änderung des Zollsatzes für Roggen. Vom 5. März 1931*).

Auf Grund des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131) wird mit Wirkung vom 6. März 1931 verordnet was folgt:

Der Zoll für Roggen der Nummer 1 des Zolltarifs wird auf 20 Reichsmark für 1 Doppelzentner festgesetzt.

Berlin, den 5. März 1931.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 54 vom 5. März 1931.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

63

## Teil I

| 1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 21. März 1931 | Nr. 8 |
|---|---|---|



**Inhalt:** Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes. Vom 16. März 1931 ..... S. 63
Bekanntmachung der neuen Fassung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes. Vom 16. März 1931 ..... S. 64
Verordnung über die dritte Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927. Vom 16. März 1931 ..... S. 67
Verordnung zur Änderung der Einkommensgrenzen im § 62 des Reichsversorgungsgesetzes. Vom 17. März 1931 ..... S. 68



**In Teil II Nr. 6,** ausgegeben am 21. März 1931, ist veröffentlicht: Gesetz, betreffend den Übergang der Unterwarnow-Wasserstraße, der Seewasserstraße bei Wismar und des Kraffohlkanals auf das Reich. — Gesetz über ein Zusatzabkommen zum deutsch-französischen Handelsabkommen. — Verordnung über die vorläufige Inkraftsetzung der Schonbestimmungen des Übereinkommens über die Regelung der Schollen- und Flundernfischerei in der Ostsee. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.


### Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes. Vom 16. März 1931.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

## Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Artikel I

### Änderungen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 509) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Erhöhung der Steuer für elektrisch oder mit Dampf angetriebene Kraftfahrzeuge sowie für Zugmaschinen

Im Abs. 1 Nr. 4 wird der Steuersatz von „15 Reichsmark" ersetzt durch den Steuersatz von „20 Reichsmark".

b) Erhöhung der Steuer für nicht luftbereifte Kraftomnibusse und Lastkraftwagen

Im Abs. 3 sind die Worte „um ein Zehntel" zu ersetzen durch „um zwei Zehntel".

2. a) Im § 9 Abs. 2 wird an Stelle von „300 Reichsmark" „250 Reichsmark" gesetzt.

b) Hinter § 9 ist als neuer § 9a einzusetzen:

§ 9a

(1) Soll ein Lastkraftwagen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine einen oder mehrere Anhänger mitführen, so ist dafür eine besondere Steuerkarte zu lösen. Dies gilt nicht für Anhänger an Lastkraftwagen, die gemäß § 2 von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerschuldner ist, wer für den Lastkraftwagen Steuerschuldner ist. Die Steuerkarte berechtigt zum Mitführen eines beliebigen Anhängers an einem beliebigen Lastkraftwagen des Steuerschuldners.

(3) Die Steuer beträgt auf die Dauer eines Jahres
für eine Steuerkarte, die zum Mitführen eines Anhängers berechtigt, ..... 100 *RM*,
für eine Steuerkarte, die zum Mitführen von zwei Anhängern berechtigt, ..... 200 *RM*.

Für einachsige Anhänger ermäßigt sich die Steuer auf die Hälfte.

(4) Die Vorschriften in §§ 5, 6, 7 und 8 Abs. 4 finden sinngemäß Anwendung. Solange der Steuerpflichtige der Steuerstelle nicht angezeigt hat, daß Anhänger nicht mehr mitgeführt werden sollen, gelten die Voraussetzungen der Steuerpflicht als gegeben.

c) § 12 erhält folgenden Abs. 2:

„Die Vorschriften in Abs. 1 gelten auch für Steuerkarten, die für das Mitführen von Anhängern (§ 9a) zu lösen sind."

d) Im § 14 Abs. 1 ist hinter den Worten „benutzt werden" einzufügen: „oder sollen Anhänger (§ 9a) nicht bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte mitgeführt werden."

3. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Lösung oder Umschreibung einer Steuerkarte ist vor der Benutzung des Fahrzeugs, im Falle des Ablaufs der Gültigkeitsdauer einer Steuerkarte vor Ablauf der Gültigkeitsdauer bei der Steuerstelle zu beantragen."

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 und 2 ist das Wort „Zulassungsbescheinigung" zu ersetzen durch das Wort „Zulassungsschein".

b) Abs. 2 erhält nach einem Strichpunkt folgenden Zusatz:

„sobald dies geschehen, gilt das Fahrzeug als abgemeldet oder das Probefahrtkennzeichen als zurückgeliefert. Als Tag der Ab-

meldung oder Zurücklieferung gilt der von der Zulassungsbehörde angegebene Tag."

5. Im § 15 Abs. 2 wird Satz 1 gestrichen.

6. § 21 fällt weg.

### Artikel II

### Zuschlag zur Kraftfahrzeugsteuer

1. Der Zuschlag zur Kraftfahrzeugsteuer gemäß § 13 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des Artikel II § 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 15. Mai 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 223) beträgt für das Rechnungsjahr 1931 zehn vom Hundert. Für Kraftdroschken wird kein Zuschlag erhoben; als Kraftdroschken gelten Personenkraftfahrzeuge mit nicht mehr als 8 Sitzplätzen (einschließlich Führersitz), die der gewerbsmäßigen Personenbeförderung nach behördlich festgesetzten Taxen dienen.

Der im Abs. 1 genannte Zuschlag gilt für Steuerkarten, deren Gültigkeitsdauer im Rechnungsjahre 1931 beginnt. Im Falle der Umschreibung einer Steuerkarte ist der Beginn der Gültigkeitsdauer der ursprünglichen Steuerkarte maßgebend.

2. Im § 13 Abs. 2 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes in der im Abs. 1 bezeichneten Fassung ist nach den Worten „er ist" hinzuzufügen „für alle Fahrzeugarten mit Ausnahme der Kraftdroschken".

### Artikel III

### Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1931 in Kraft und mit dem 1. April 1933 außer Kraft. Auf Steuerkarten, deren Gültigkeitsdauer nach dem 31. März 1931 beginnt, sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden. Steuerkarten, deren Gültigkeitsdauer vor dem 1. April 1931 beginnt, bleiben bis zu ihrem Ablauf gültig und unterliegen den bisherigen Vorschriften. Im Falle der Umschreibung einer Steuerkarte ist der Beginn der Gültigkeitsdauer der ursprünglichen Steuerkarte maßgebend.

(2) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Kraftfahrzeugsteuergesetzes neu bekanntzumachen, und zwar unter Weglassung überholter Vorschriften mit neuer (fortlaufender) Paragraphenfolge und unter dem Datum des Tages der Bekanntmachung. Er wird ferner ermächtigt, Übergangsbestimmungen zu erlassen und die Ausführungsbestimmungen der Neufassung des Gesetzes sowie den jeweils geltenden verkehrspolizeilichen Vorschriften anzupassen.

Berlin, den 16. März 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

**Bekanntmachung der neuen Fassung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes. Vom 16. März 1931.**

Auf Grund des Artikel III Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 16. März 1931 (Reichsgesetzbl. S. 63) wird der neue Wortlaut des Kraftfahrzeugsteuergesetzes nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 16. März 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

## Kraftfahrzeugsteuergesetz

### Vom 16. März 1931.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

### Kraftfahrzeugsteuergesetz

§ 1

Die Benutzung von Kraftfahrzeugen zum Befahren öffentlicher Wege unterliegt einer Steuer nach diesem Gesetze.

§ 2

Von der Steuer sind befreit:

1. Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 200 Kubikzentimeter;
2. Kraftfahrzeuge, die ausschließlich der Beförderung (Fortbewegung) von Geräten von und zur Arbeitsstätte und dem Antrieb dieser Geräte dienen; ferner Kraftfahrzeuge, die diesen Zwecken in landwirtschaftlichen Betrieben dienen, auch dann, wenn gleichzeitig Personen oder Güter befördert werden;
3. im Besitze des Reichs, der Länder oder der Gemeinden (Gemeindeverbände) befindliche Kraftfahrzeuge, soweit sie ausschließlich im Feuerlöschdienste, zur Krankenbeförderung, zum Wegebau oder zur Straßenreinigung verwendet werden;
4. Kraftfahrzeuge, die ausschließlich im Dienste der Wehrmacht oder der Polizei verwendet werden, jedoch nicht Personenkraftfahrzeuge mit weniger als acht Sitzplätzen.

§ 3

(1) Steuerschuldner ist der Eigenbesitzer des Kraftfahrzeugs. Hat der Eigenbesitzer im Inland weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt oder benutzt ein anderer als der Eigenbesitzer widerrechtlich das Kraftfahrzeug, so ist Steuerschuldner, wer das Kraftfahrzeug im Inland benutzt.

(2) Ist ein Kraftfahrzeug nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen zugelassen, so ist Steuerschuldner der, für den das Kraftfahrzeug zugelassen ist. Hat dieser im Inland weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt, so ist Steuerschuldner, wer das Kraftfahrzeug im Inland benutzt.

§ 4

(1) Die Steuer beträgt für die Dauer eines Jahres für

1. Krafträder (Kraftfahrzeuge, die auf nicht mehr als drei Rädern laufen und deren Eigengewicht in betriebsfertigem Zustand 350 Kilogramm nicht übersteigt) mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine
   für je 100 Kubikzentimeter Hubraum oder einen Teil davon ..... 8 Reichsmark,
2. Personenkraftwagen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine, ausgenommen Kraftomnibusse,
   für je 100 Kubikzentimeter Hubraum oder einen Teil davon .... 12 Reichsmark,
3. Kraftomnibusse und Lastkraftwagen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine
   für je 200 Kilogramm Eigengewicht des betriebsfertigen Kraftfahrzeugs oder einen Teil davon ..... 30 Reichsmark,
4. elektrisch oder mit Dampf angetriebene Kraftfahrzeuge sowie Zugmaschinen ohne Güterladeraum
   für je 200 Kilogramm Eigengewicht des betriebsfertigen Kraftfahrzeugs oder einen Teil davon ..... 20 Reichsmark.

(2) Auf Kraftfahrzeuge mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine, die vorstehend nicht besonders aufgeführt sind, ist der Steuersatz nach Abs. 1 Nr. 4 anzuwenden.

(3) Ist ein Kraftfahrzeug der im Abs. 1 unter Nr. 3 genannten Art nicht auf allen Rädern mit Luftbereifung versehen, so erhöht sich der Steuersatz um zwei Zehntel.

§ 5

Der Hubraum ist gemäß näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen zu berechnen; dieser kann auch Bestimmungen über die Feststellung des Eigengewichts der betriebsfertigen Fahrzeuge und die Unterscheidungsmerkmale der einzelnen Fahrzeugarten treffen.

§ 6

(1) Die Steuer ist vor der Benutzung des Kraftfahrzeugs gegen Lösung einer Steuerkarte zu entrichten.

(2) Die Steuerkarte wird für die Dauer eines Jahres, eines Halbjahres oder eines Vierteljahres ausgestellt. Die Steuer beträgt für die Halbjahreskarte die Hälfte, für die Vierteljahreskarte ein Viertel der Jahressteuer.

(3) Die Steuer kann auf Antrag in viertel- oder halbjährlichen gleichen Teilen entrichtet werden, sofern die einzelnen Teilzahlungen den Betrag von 50 Reichsmark erreichen. Der Reichsminister der Finanzen kann nähere Bestimmungen zur Durchführung dieser Vorschrift treffen, insbesondere auch darüber, unter welchen Voraussetzungen der Antrag abgelehnt werden kann. Die Vorschrift im § 104b der Reichsabgabenordnung findet sinngemäß Anwendung.

(4) Mit jeder Steuerzahlung, die sich auf einen Zeitraum von weniger als ein Jahr bezieht (Zahlungen auf eine Vierteljahres- oder Halbjahreskarte gemäß Abs. 2; Teilzahlungen gemäß Abs. 3), ist ein Aufgeld zu entrichten. Das Aufgeld beträgt

bei einer Zahlung für ein Vierteljahr 6 vom Hundert des für diesen Zeitraum zu zahlenden Steuerbetrags,

bei einer Zahlung für ein halbes Jahr 3 vom Hundert des für diesen Zeitraum zu zahlenden Steuerbetrags.

(5) Die Steuer für die Kraftfahrzeuge der Wehrmacht ist im Wege des Abfindungsverfahrens zu entrichten.

§ 7

Bei Berechnung der Steuer und der Teilzahlungen einschließlich des Aufgeldes gemäß § 6 Abs. 4 sind Bruchteile einer Reichsmark auf volle Reichsmark nach oben abzurunden.

§ 8

(1) Werden mehrere Kraftfahrzeuge von demselben Steuerschuldner benutzt, so ist für jedes Fahrzeug eine besondere Steuerkarte zu lösen.

(2) Stellt der Steuerschuldner während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte an Stelle des bisherigen ein anderes Kraftfahrzeug ein, so kann er die Karte auf das neue Fahrzeug umschreiben lassen, wenn die Steuer für das neue Fahrzeug sich nicht höher als für das bisherige Fahrzeug berechnet.

(3) Wird ein Kraftfahrzeug während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte dergestalt umgebaut, daß dadurch die Steuer für das Fahrzeug sich nicht höher als bisher berechnet, so kann der Steuerschuldner die Steuerkarte auf das umgebaute Fahrzeug umschreiben lassen. Wird während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte ein Kraftfahrzeug dergestalt umgebaut oder die Bereifung eines Kraftfahrzeugs in den im § 4 Abs. 3 bezeichneten Fällen dergestalt geändert, daß dadurch die Steuer für das Fahrzeug sich höher als bisher berechnet, so ist für das Fahrzeug eine neue Steuerkarte zu lösen.

(4) Tritt während der Gültigkeitsdauer einer Steuerkarte ein Wechsel in der Person des Steuerschuldners ein, so kann der neue Steuerschuldner die Karte auf seinen Namen umschreiben lassen; in diesem Falle beschränkt sich seine Steuerschuld auf den für die Karte noch zu entrichtenden Betrag.

§ 9

(1) Für die Besteuerung der Benutzung von Kraftfahrzeugen, die nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen unter Verwendung von Probefahrtkennzeichen vorgenommen werden kann, gelten in Abweichung von den §§ 3, 4 und § 8 die Vorschriften in Abs. 2 bis 4.

(2) Steuerschuldner ist derjenige, dem das Probefahrtkennzeichen zugeteilt ist. Die Steuer beträgt für eine Steuerkarte:

auf die Dauer eines Jahres

für Probefahrtkennzeichen, die für Kraftfahrzeuge jeder Art gelten, ... 250 Reichsmark,

für Probefahrtkennzeichen, die nur für Krafträder gelten, ..... 60 Reichsmark.

Die Steuerkarte kann außer auf die im § 6 Abs. 2 genannten Zeiträume auch auf die Dauer von 4 bis 15 Tagen ausgestellt werden; die Steuer für je einen Tag beträgt

für Probefahrtkennzeichen, die für Kraftfahrzeuge jeder Art gelten, ..... 1 Reichsmark.

(3) Probefahrtkennzeichen, die amtlich anerkannten Sachverständigen zur Verwendung bei der technischen Prüfung von Kraftfahrzeugen zugeteilt werden, sind von der Steuer befreit.

(4) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, nähere Bestimmungen zur Ausführung dieser Vorschriften zu erlassen.

§ 10

(1) Soll ein Lastkraftwagen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine einen oder mehrere Anhänger mitführen, so ist dafür eine besondere Steuerkarte zu lösen. Dies gilt nicht für Anhänger an Lastkraftwagen, die gemäß § 2 von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerschuldner ist, wer für den Lastkraftwagen Steuerschuldner ist. Die Steuerkarte berechtigt zum Mitführen eines beliebigen Anhängers an einem beliebigen Lastkraftwagen des Steuerschuldners.

(3) Die Steuer beträgt auf die Dauer eines Jahres für eine Steuerkarte, die zum Mitführen eines Anhängers berechtigt, .... 100 Reichsmark, für eine Steuerkarte, die zum Mitführen von zwei Anhängern berechtigt, ..... 200 Reichsmark. Für einachsige Anhänger ermäßigt sich die Steuer auf die Hälfte.

(4) Die Vorschriften in §§ 5, 6, 7 und § 8 Abs. 4 finden sinngemäß Anwendung. Solange der Steuerpflichtige der Steuerstelle nicht angezeigt hat, daß Anhänger nicht mehr mitgeführt werden sollen, gelten die Voraussetzungen der Steuerpflicht als gegeben.

§ 11

(1) Die Lösung oder Umschreibung einer Steuerkarte ist vor der Benutzung des Fahrzeugs; im Falle des Ablaufs der Gültigkeitsdauer einer Steuerkarte vor Ablauf der Gültigkeitsdauer bei der Steuerstelle zu beantragen.

(2) Für Kraftfahrzeuge, die aus dem Ausland mit eigener Triebkraft eingehen, ist die Ausstellung der Steuerkarte alsbald nach dem Grenzübertritt, im übrigen vor der Benutzung des Fahrzeugs im Inland bei der nächsten zuständigen Steuerstelle zu beantragen.

(3) Der Antrag hat zu enthalten

1. den Namen, Stand und Wohnort des Steuerschuldners,
2. die Bezeichnung des Kraftfahrzeugs nach den für die Erhebung der Steuer wesentlichen Merkmalen,
3. den Zeitraum, für den die Ausstellung der Steuerkarte begehrt wird.

(4) Für steuerfreie Fahrzeuge (§ 2) ist vor der Benutzung eine Bescheinigung über die Steuerfreiheit zu beantragen. Der Reichsminister der Finanzen kann nähere Bestimmungen zur Durchführung dieser Vorschrift erlassen.

§ 12

(1) Soweit nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen für Kraftfahrzeuge eine Zulassung vorgeschrieben ist, darf die Zulassungsbehörde den Zulassungsschein erst aushändigen, wenn die Steuerkarte oder die Bescheinigung über die Steuerfreiheit vorgelegt wird oder die Steuerstelle bestätigt hat, daß den Vorschriften über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer genügt ist.

(2) Solange ein Kraftfahrzeug der im Abs. 1 genannten Art bei der Zulassungsbehörde nicht abgemeldet oder ein Probefahrtkennzeichen der Zulassungsbehörde nicht zurückgeliefert ist, gelten die Voraussetzungen der Steuerpflicht als gegeben. Im Falle nicht rechtzeitiger Lösung einer neuen Steuerkarte oder nicht rechtzeitiger Entrichtung der Steuer hat die Zulassungsbehörde auf Antrag der Steuerstelle die Ablieferung oder Einziehung des Zulassungsscheins und die Vernichtung des Dienststempels auf dem Kennzeichen zu bewirken; sobald dies geschehen, gilt das Fahrzeug als abgemeldet oder das Probefahrtkennzeichen als zurückgeliefert. Als Tag der Abmeldung oder Zurücklieferung gilt der von der Zulassungsbehörde angegebene Tag.

§ 13

(1) Der Führer des Kraftfahrzeugs hat die Steuerkarte oder die Bescheinigung über die Steuerfreiheit unterwegs stets bei sich zu führen. Er ist verpflichtet, sie auf Verlangen den sich durch ihre Dienstkleidung oder sonst ausweisenden Grenz- und Steueraufsichtsbeamten sowie den Aufsichtsbeamten der Polizeiverwaltung vorzuzeigen und nötigenfalls die erforderliche Auskunft zu geben. Ein in der Fahrt begriffenes Kraftfahrzeug darf indessen lediglich aus diesem Anlaß, außer im Grenzbezirke, nicht angehalten werden.

(2) Die Vorschriften im Abs. 1 gelten auch für Steuerkarten, die für das Mitführen von Anhängern (§ 10) zu lösen sind.

§ 14

(1) Ist ein Kraftfahrzeug, das nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen zugelassen ist, während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte bei der Zulassungsbehörde abgemeldet worden, so ist auf Antrag gegen Rückgabe der Steuerkarte für den Rest ihrer Gültigkeitsdauer ein Teil der Steuer gemäß den Vorschriften in Abs. 2 und 3 zu erstatten oder, soweit sie noch nicht gezahlt ist, zu erlassen.

(2) Für jeden vollen Monat, der nach Abmeldung des Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde liegt und für den die Steuer bereits entrichtet ist, wird ein Betrag in Höhe von einem Zwölftel der Jahressteuer erstattet. Noch ausstehende Teilzahlungen gemäß § 6 Abs. 3, die nach der Abmeldung des Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde fällig werden, werden erlassen.

(3) Der nach den Vorschriften in Abs. 1 und 2 zu erstattende Betrag ist auf volle Reichsmark nach unten abzurunden. Ein Betrag unter fünf Reichsmark wird nicht erstattet.

(4) Wird eine Steuerkarte gemäß § 8 Abs. 2 oder § 8 Abs. 3 Satz 1 umgeschrieben, so findet eine Erstattung der Steuer nicht statt.

(5) In den im § 8 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Fällen finden hinsichtlich der alten Steuerkarte die Vorschriften in Abs. 1 bis 3 sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Zeitpunkts der Abmeldung bei der Zulassungsbehörde der Tag tritt, der dem Beginn der Gültigkeitsdauer der neuen Steuerkarte vorhergeht.

§ 15

(1) Soll ein Kraftfahrzeug, für das nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen eine Zulassung nicht erforderlich ist, nicht bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte zum Befahren öffentlicher Wege benutzt oder sollen Anhänger (§ 10) nicht bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte mitgeführt werden und wird dies der Steuerstelle unter Rückgabe der Steuerkarte angezeigt, so finden die Vorschriften des § 14 Abs. 1 bis 4 sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Zeitpunkts der Abmeldung bei der Zulassungsbehörde der Zeitpunkt tritt, an dem die Anzeige und die Steuerkarte bei der Steuerstelle eingegangen sind.

(2) Ist ein Probefahrtkennzeichen während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte der Zulassungsbehörde zurückgeliefert worden, so finden die Vorschriften des § 14 Abs. 1 bis 3 sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Zeitpunkts der Abmeldung bei der Zulassungsbehörde der Zeitpunkt tritt, an dem das Probefahrtkennzeichen der Zulassungsbehörde zurückgeliefert ist.

§ 16

(1) Zur Geltendmachung des Anspruchs nach §§ 14, 15 ist der berechtigt, auf dessen Namen die Steuerkarte lautet.

(2) Über den Antrag wird im Beschwerdeverfahren entschieden.

(3) Der Reichsminister der Finanzen kann Durchführungsbestimmungen erlassen.

§ 17

Bei Kraftfahrzeugen, die zu vorübergehendem Aufenthalt in das Inland gelangen, kann als Sicherheit für die Steuer sowie für Strafen und Kosten das Kraftfahrzeug in Anspruch genommen werden, auch wenn der Steuerschuldner nicht Eigentümer des Fahrzeugs ist. § 348 Abs. 2, 3 der Reichsabgabenordnung ist entsprechend anzuwenden.

§ 18

(1) Ist ein Steuerpflichtiger in der Bemessung des Beförderungsentgelts durch Vereinbarung gebunden, so steht diese Vereinbarung solchen Erhöhungen des Beförderungsentgelts nicht entgegen, die zur Deckung der Steuern nach diesem Gesetze bestimmt und nach Lage der gesamten Verhältnisse als angemessen zu erachten sind.

(2) Ist ein Steuerpflichtiger in der Bemessung des Beförderungsentgelts durch Tarife oder Höchstpreise gebunden, die behördlicher Festsetzung oder Genehmigung unterliegen, so sind die Tarife auf Antrag des Steuerpflichtigen insoweit zu ändern, als dies nach Lage der gesamten Verhältnisse als angemessen zu erachten ist.

§ 19

Der Reichsminister der Finanzen kann für Kraftfahrzeuge, die aus dem Ausland eingehen, im Falle der Gegenseitigkeit Steuerermäßigungen, Steuerbefreiungen oder sonstige Erleichterungen anordnen. Er kann ferner für Kraftfahrzeuge, die zum dauernden Verbleib in das Ausland fahren, Steuerermäßigungen oder sonstige Erleichterungen anordnen.

---

**Verordnung über die dritte Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927.**

**Vom 16. März 1931.**

Auf Grund des § 38 Abs. 1 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) wird nach Zustimmung des Reichsrats und des Ausschusses des Reichstags für den Reichshaushalt hiermit verordnet:

Artikel 1

Die dem Besoldungsgesetze vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) als Anlage 1 beigefügte Besoldungsordnung A, Aufsteigende Gehälter, wird wie folgt ergänzt:

In der Besoldungsgruppe 3 ist bei „Auswärtiges Amt" am Schlusse hinzuzufügen:

„Verwaltungsamtmann beim Archäologischen Institut in Berlin".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1931 in Kraft.

Berlin, den 16. März 1931.

Der Reichsminister der Finanzen

H. Dietrich

## Verordnung zur Änderung der Einkommensgrenzen im § 62 des Reichsversorgungsgesetzes. Vom 17. März 1931.

Auf Grund des § 62 Abs. 4 des Gesetzes über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz) vom 12. Mai 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzblatt I S. 515) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen hiermit verordnet:

§ 1

a) Im § 62 Abs. 1 des Reichsversorgungsgesetzes ist die Zahl „350" durch die Zahl „329" und die Zahl „60" durch die Zahl „56,40" zu ersetzen.

b) Im § 62 Abs. 3 des Reichsversorgungsgesetzes ist die Zahl „60" durch die Zahl „56,40" zu ersetzen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1931 in Kraft.

Berlin, den 17. März 1931.

Der Reichsarbeitsminister
Stegerwald

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 28. März 1931 | Nr. 9 |
|---|---|---|





**Inhalt:** Zweites Gesetz über die Mündelsicherheit von Wertpapieren und Forderungen. Vom 23. März 1931 S. 69
Gesetz über die Entschädigung der gewerbsmäßigen Stellenvermittler. Vom 25. März 1931 ..... S. 69
Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Entschädigung der gewerbsmäßigen Stellenvermittler. Vom 25. März 1931 ..... S. 72
Verordnung zur Ausführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Siebenter Teil, Kapitel III (Gemeinnützigkeitsverordnung, Reichsgesetzbl. I S. 593). Vom 20. März 1931 ..... S. 73
Zweite Verordnung über die Unterstellung eines weiteren Betäubungsmittels unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes. Vom 24. März 1931 ..... S. 76
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom 19. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 635). Vom 24. März 1931 S. 76


### Zweites Gesetz über die Mündelsicherheit von Wertpapieren und Forderungen. Vom 23. März 1931.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Einziger Paragraph

Im § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden die Worte „von dem Bundesrate" ersetzt durch die Worte „von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats".

Berlin, den 23. März 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Dr. Joël
Staatssekretär

### Gesetz über die Entschädigung der gewerbsmäßigen Stellenvermittler. Vom 25. März 1931.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

§ 1

(1) Die gewerbsmäßigen Stellenvermittler (§ 54 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1929 — Reichsgesetzbl. I S. 162 —) werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes entschädigt, wenn

1. sie das Gewerbe im eigenen Namen und auf eigene Rechnung
   a) vor dem 1. Oktober 1900 begonnen und bis zum 31. Dezember 1930 ununterbrochen ausgeübt haben oder
   b) auf Grund einer behördlichen Erlaubnis nach dem 1. Oktober 1900, aber mindestens am 2. Juni 1910 begonnen und bis zum 31. Dezember 1930 ununterbrochen ausgeübt haben oder
   c) vor dem 1. Oktober 1900 begonnen oder mindestens seit dem 2. Juni 1910 auf Grund einer behördlichen Erlaubnis ausgeübt, es aber im Jahre 1930 aufgegeben haben, um als Arbeitnehmer in einen Stellennachweis einzutreten, der von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung oder im Einvernehmen mit ihr zum Ersatze der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung eingerichtet ist, und
2. der Gewerbebetrieb bei dem zuständigen Arbeitsnachweisamte mindestens seit dem 1. Juli 1925 angemeldet ist (§ 6 der Allgemeinen Bestimmungen über die Durchführung der den Arbeitsnachweisämtern übertragenen Aufsicht über die gewerbsmäßigen Stellenvermittler — 28. April 1923 — Reichsarbeitsbl. S. 284).

— 28. September 1927 — Reichsgesetzbl. I S. 318).

(2) Die Witwe und die minderjährigen Erben eines gewerbsmäßigen Stellenvermittlers werden, soweit das Gewerbe des Erblassers für ihre Rechnung ohne neue Erlaubnis nach den Vorschriften der §§ 45 bis 47 der Gewerbeordnung bis zum 31. Dezember 1930 ununterbrochen fortgeführt ist, entschädigt, sofern der Erblasser entschädigungsberechtigt gewesen wäre, falls er den 31. Dezember 1930 erlebt hätte.

(3) Eine Unterbrechung im Sinne der Abs. 1 und 2 liegt nicht vor, wenn sie auf einem seiner Natur nach vorübergehenden Grunde beruht.

§ 2

Als Entschädigung wird nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes gewährt

1. den nach § 1 Abs. 1 berechtigten Personen Kapitalentschädigung oder Altersrente (§§ 3 bis 7),

2. den Witwen und minderjährigen Erben der gewerbsmäßigen Stellenvermittler (§ 1 Abs. 2) eine Hinterbliebenenrente (§ 8).

§ 3

(1) Die Kapitalentschädigung wird nach dem Jahresgewinne berechnet, den der Vermittler aus dem Betriebe der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung im Durchschnitt der Jahre 1927, 1928 und 1929 erzielt hat. Dabei werden die Betriebseinnahmen abzüglich der Werbungskosten zugrunde gelegt, nach denen der gewerbsmäßige Stellenvermittler zur Einkommensteuer veranlagt worden ist. Von diesem Betrag ist jedoch der Gewinn aus der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung von Arbeitnehmern nach dem Ausland abzusetzen.

(2) Neuveranlagungen und Nachveranlagungen nach dem 1. Oktober 1930 bleiben außer Betracht.

§ 4

(1) Als Kapitalentschädigung wird ein Vomhundertsatz des Jahresgewinns gewährt, wie er sich aus § 3 ergibt (Rechnungsbetrag). Sie beträgt

a) für die ersten 4 000 Reichsmark des Rechnungsbetrags 100 vom Hundert,
b) für die weiteren 3 000 Reichsmark des Rechnungsbetrags 50 vom Hundert,
c) für die weiteren 2 000 Reichsmark des Rechnungsbetrags 30 vom Hundert,
d) für die weiteren 2 000 Reichsmark des Rechnungsbetrags 15 vom Hundert,
e) für die weiteren 2 000 Reichsmark des Rechnungsbetrags 7 vom Hundert,
f) darüber hinaus 2 vom Hundert.

(2) Die Kapitalentschädigung ist, sofern sie 4 000 Reichsmark nicht übersteigt, auf volle Reichsmark, darüber hinaus auf den nächsten durch 50 Reichsmark teilbaren Betrag aufzurunden.

§ 5

Die Kapitalentschädigung darf nicht gewährt werden, wenn

1. der Stellenvermittler nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Inland eine Tätigkeit ausübt, die als Umgehung des Verbots der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung anzusehen ist, oder
2. Umstände vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß der Stellenvermittler nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Ausland einen Betrieb zur gewerbsmäßigen Stellenvermittlung, der nach dem Reichsgebiete vermittelt, unterhält, daß er an einem solchen ausländischen Betriebe beteiligt, in ihm angestellt oder für ihn tätig ist.

§ 6

(1) Einem bedürftigen deutschen Reichsangehörigen, der nach § 1 Abs. 1 entschädigungsberechtigt ist, im Inland wohnt und vor dem 1. Januar 1931 das 60. Lebensjahr vollendet hat, ist eine Altersrente zu gewähren, wenn er auf die Kapitalentschädigung verzichtet. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden. § 5 findet Anwendung.

(2) Bedürftig im Sinne dieser Vorschriften ist eine Person, deren Jahreseinkommen nach dem 31. Dezember 1930 voraussichtlich den Betrag von 1 000 Reichsmark nicht übersteigt. Bei der Berechnung des Einkommens bleiben außer Ansatz:

1. Leistungen, die ein anderer auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht oder ohne rechtliche Verpflichtung gewährt, sofern er nicht als Ehegatte, als geschiedener Ehegatte oder als Verwandter aufsteigender Linie unterhaltspflichtig ist und die Leistungen ohne Gefährdung seines eigenen standesgemäßen Unterhalts gewähren kann;
2. Versorgungsbezüge von Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen;
3. Renten der Reichsversicherung.

Bedürftigkeit liegt nicht vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Hilfe nicht benötigt wird.

(3) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, in besonders begründeten Fällen eine Altersrente auch dann zu gewähren, wenn einzelne Voraussetzungen nicht gegeben sind.

(4) Die Altersrente beträgt jährlich 40 vom Hundert der Kapitalentschädigung, die dem Antragsteller nach § 4 zustehen würde, jedoch jährlich höchstens 1 000 Reichsmark. Sie läuft von dem Beginne des Monats ab, der auf die Antragstellung (§ 12 Abs. 1) folgt.

(5) Die Altersrente ist, wenn ihr Jahresbetrag 100 Reichsmark übersteigt, in zwei gleichen Teilbeträgen halbjährlich, im übrigen einmal jährlich im voraus zu zahlen.

§ 7

(1) Die Altersrente erlischt,

1. wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Entschädigung (§ 5) wegfallen,
2. wenn der Empfänger die deutsche Reichsangehörigkeit verliert,
3. wenn der Empfänger nicht mehr im Inland wohnt,
4. wenn bei einer Prüfung festgestellt wird, daß der Empfänger nicht mehr bedürftig ist.

(2) Die Bedürftigkeit ist einmal, und zwar drei Jahre nach dem Beginne der Altersrente nachzuprüfen.

(3) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, in besonders begründeten Fällen die Altersrente fortzugewähren, auch wenn die Voraussetzungen für ihr Erlöschen eingetreten sind.

(4) Die Altersrente ist wieder zu gewähren, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Ziffer 2 bis 4 für das Erlöschen der Altersrente fortfallen.

§ 8

(1) Die Hinterbliebenenrente (§ 2 Ziffer 2) wird der Witwe eines gewerbsmäßigen Stellenvermittlers bis zur Wiederverheiratung, den minderjäh-

rigen Erben bis zur Volljährigkeit gewährt. Mehrere Personen, für deren Rechnung das Gewerbe fortgeführt worden ist, erhalten eine gemeinsame Rente, die auf Grund des Gesamtgewinns der Beteiligten aus dem Betriebe (§ 3) errechnet wird. Im Streitfall ist die gemeinsame Rente nach den Anteilen der Beteiligten an dem Gesamtgewinne des Betriebs zu verteilen.

(2) Die Rente beträgt jährlich 30 vom Hundert des Betrags, der sich als Kapitalentschädigung (§§ 3, 4) ergeben würde, jedoch jährlich höchstens 800 Reichsmark. Ist das Gewerbe am 31. Dezember 1930 für mehr als zwei Personen ausgeübt worden, so erhöht sich die Rente für jeden weiteren minderjährigen Erben um 50 vom Hundert des Rentenbetrags bis zum Höchstbetrage von 60 vom Hundert der Kapitalentschädigung, jedoch jährlich auf höchstens 1 000 Reichsmark. Auf die Hinterbliebenenrente finden die Vorschriften der §§ 5, 6 Abs. 5, § 7 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3, Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung.

(3) Der Witwe, die nach Abs. 1 entschädigungsberechtigt ist, ist die Altersrente zu gewähren, wenn entschädigungsberechtigte minderjährige Erben nicht oder nicht mehr vorhanden sind. §§ 6 und 7 gelten sinngemäß.

§ 9

(1) Der Anspruch auf die Kapitalentschädigung ist veräußerlich und vererblich.

(2) Der Anspruch auf die Kapitalentschädigung ist insoweit unpfändbar, als die Kapitalentschädigung 1000 Reichsmark nicht übersteigt.

(3) Der Anspruch auf die Rente (§§ 6 und 8) unterliegt nicht der Pfändung. Er kann mit Genehmigung des Landesfinanzamts (§ 12) ganz oder zum Teil auf andere übertragen werden.

(4) Der Anspruch auf die Altersrente geht nach dem Tode des Empfängers auf den überlebenden Ehegatten über, wenn dieser die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt, im Inland wohnt, bedürftig ist (§ 6 Abs. 2) und das 60. Lebensjahr vor dem 1. Januar 1931 vollendet hat. Im übrigen ist der Anspruch auf die Altersrente nicht vererblich.

(5) Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente ist nicht vererblich.

§ 10

Wer eine Kapitalentschädigung oder eine Rente erhalten hat, die ihm nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zustand, hat die Leistung zurückzuerstatten. Das gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Entschädigung oder der Renten (§ 5) nachträglich wegfallen. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Leistung.

§ 11

Ein Verzugs- oder sonstiger Schaden wegen nicht rechtzeitiger Festsetzung oder Auszahlung der Kapitalentschädigung oder der Renten kann nicht geltend gemacht werden.

§ 12

(1) Die Kapitalentschädigung und die Renten werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag kann mit Ausnahme des Antrags auf Gewährung der Altersrente im Falle des § 8 Abs. 3 nur bis zum 30. Juni 1931 gestellt werden. Der Antrag ist an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk der Antragsteller wohnt.

(2) Die Kapitalentschädigung und die Renten werden durch Verwaltungsbescheid des Finanzamts festgesetzt, der im Falle der Ablehnung mit Gründen zu versehen ist. Das Finanzamt hat vor seiner Entscheidung das Arbeitsamt zu hören, in dessen Bezirk der Stellenvermittler das Gewerbe betrieben hat.

(3) Gegen den Bescheid des Finanzamts ist innerhalb eines Monats nach Zustellung die Berufung an das Finanzgericht bei dem Landesfinanzamt zulässig, das endgültig entscheidet.

(4) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung finden sinngemäß Anwendung.

§ 13

(1) Die Rückgabe der Entschädigung wird, soweit die Rückzahlung nicht freiwillig erfolgt, durch Bescheid des örtlich zuständigen Finanzamts angeordnet. § 12 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Auf die Zwangsvollstreckung aus den Bescheiden der Finanzämter und den Urteilen der Finanzgerichte bei den Landesfinanzämtern finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung, insbesondere die §§ 298 ff., nebst den Durchführungsverordnungen sinngemäße Anwendung. Vollstreckungsbehörden sind die Finanzämter.

Artikel 2

Den gewerbsmäßigen Stellenvermittlern, die im Artikel 1 genannt sind, kann der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen auf Antrag ausnahmsweise Personen gleichstellen,

1. die die Erlaubnis zum Betriebe der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung zwar erst nach dem 2. Juni 1910 erhalten und den Betrieb ununterbrochen bis zum 31. Dezember 1930 fortgeführt haben, aber den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis an die nach § 2 des Stellenvermittlergesetzes zuständige Behörde nachweislich bereits vor dem 2. Juni 1910 eingereicht hatten,
2. die die Erlaubnis zum Betriebe der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung zwischen dem 2. Juni 1910 und dem 1. Oktober 1910 erhalten und den Betrieb ununterbrochen bis zum 31. Dezember 1930 fortgeführt haben,
3. die zwar die Erlaubnis zum Betriebe der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung erst nach dem 2. Juni 1910 erhalten haben, aber schon vor dem 2. Juni 1910 ausschließlich in gewerbsmäßigen Vermittlungsbetrieben von Verwandten aufsteigender Linie oder Geschwistern tätig gewesen sind und nach dem Tode dieser

Verwandten den Betrieb übernommen und ununterbrochen bis zum 31. Dezember 1930 fortgeführt haben.

Die Höhe der Entschädigung kann beschränkt werden.

Artikel 3

(1) Die gewerbsmäßigen Stellenvermittler, deren Tätigkeit sich auf die Vermittlung zu Instrumental-, Vokalkonzerten, Gesangs- und anderen Vorträgen erstreckt, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, dürfen ihren Gewerbebetrieb insoweit bis auf weiteres fortführen, als es sich um diesen Zweig der Vermittlung handelt (Konzertagenten). Der Reichsarbeitsminister kann nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit Zustimmung des Reichsrats den Zeitpunkt bestimmen, an dem sie ihre Tätigkeit einstellen müssen; er kann bis zu diesem Zeitpunkt nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt zulassen, daß eine neue Erlaubnis zum Gewerbebetrieb eines Konzertagenten erteilt und eine bestehende Erlaubnis verlängert oder übertragen wird. Die Anordnung über den Zeitpunkt des Verbots der Konzertagenturen soll frühestens ein Jahr nach ihrem Erlaß in Kraft treten.

(2) Eine Entschädigung wird den Konzertagenten bei Aufhebung ihres Gewerbes nicht gewährt.

Artikel 4

Wer die Vermittlungstätigkeit einer Person, die im Ausland gewerbsmäßige Stellenvermittlung betreibt, in Anspruch nimmt, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft, es sei denn, daß es sich um die Erlangung eines Arbeitsplatzes im Ausland oder um die Anwerbung eines Arbeitnehmers, der im Ausland tätig ist, handelt.

Artikel 5

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1931 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über eine vorübergehende Regelung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung vom 19. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 629) außer Kraft. Jedoch dürfen entschädigungsberechtigte gewerbsmäßige Stellenvermittler, soweit es sich nicht um Konzertagenten handelt und soweit sich ihre Tätigkeit nicht auf die Vermittlung von Artisten, Bühnenangehörigen, Chor-, Tanzpersonal und Musikern erstreckt, ihren Betrieb bis zum 30. Juni 1931 fortführen; für die Zeit der Fortführung werden Renten nicht gewährt.

(2) Die Reichsregierung kann Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erlassen.

Berlin, den 25. März 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Stegerwald

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

**Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Entschädigung der gewerbsmäßigen Stellenvermittler. Vom 25. März 1931.**

Auf Grund des Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung der gewerbsmäßigen Stellenvermittler vom 25. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 69) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Ansprüche auf Entschädigung können nur in dem Verfahren geltend gemacht werden, das in dem Gesetze geregelt ist; der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 2

(1) Dem Antrag auf Entschädigung ist beizufügen:

1. die Urkunde, durch die dem Stellenvermittler die Erlaubnis zu seinem Gewerbebetrieb erteilt worden ist;
2. die Bescheinigung des örtlich zuständigen Arbeitsamts über die Anmeldung des Gewerbebetriebs (§ 6 der Allgemeinen Bestimmungen über die Durchführung der den Arbeitsnachweisämtern übertragenen Aufsicht über die gewerbsmäßigen Stellenvermittler vom 28. April 1923 (Reichsarbeitsbl. S. 284)

   28. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 318);
3. die Bescheinigung der nach § 2 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 860) zuständigen Behörde, daß der Antragsteller seinen Gewerbebetrieb bis zum 31. Dezember 1930 ausgeübt hat; aus der Bescheinigung müssen auch Unterbrechungen des Betriebs ersichtlich sein;
4. gegebenenfalls die Bescheinigung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über die Einstellung des Antragstellers in einen Stellennachweis, der von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung oder im Einvernehmen mit ihr zum Ersatze der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung eingerichtet ist (Artikel 1 § 1 Abs. 1 Ziffer 1c des Gesetzes).

(2) Hat der Antragsteller das Gewerbe vor dem 1. Oktober 1900 begonnen oder ist er nicht mehr im Besitze der Erlaubnisurkunde und kann auch eine neue Ausfertigung der Urkunde nicht beschaffen, so hat er eine Bescheinigung beizubringen, aus der sich ergibt, seit welchem Zeitpunkt der Antragsteller das Gewerbe rechtmäßig betreibt. Die Bescheinigung ist auf Antrag von der Landeszentralbehörde oder der von ihr auf Grund des § 2 des Stellenvermittlergesetzes bezeichneten Behörde auszustellen.

§ 3

(1) Wer eine Alters- oder Hinterbliebenenrente beantragt, hat durch Urkunden nachzuweisen, daß auch die besonderen Voraussetzungen für die Gewährung dieser Renten erfüllt sind. Bei dem An-

trag auf Altersrente hat der Antragsteller ferner nachzuweisen, welches Jahreseinkommen er voraussichtlich nach Aufgabe seines Gewerbes haben wird. Dabei sind die Einkommensteile, die nach Artikel 1 § 6 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 des Gesetzes außer Ansatz bleiben, gesondert aufzuführen.

(2) Für die Wiedergewährung einer Altersrente (Artikel 1 § 7 Abs. 4 des Gesetzes) finden die Bestimmungen des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 4

Der Rechnungsbetrag (Artikel 1 §§ 3, 4 des Gesetzes) wird von Amts wegen ermittelt.

§ 5

Die Empfänger von Alters- oder Hinterbliebenenrente haben jede Veränderung ihrer Verhältnisse, die für den Bezug ihrer Rente von Bedeutung ist, dem Finanzamt anzuzeigen. Sie haben auf Verlangen des Finanzamts jederzeit den Nachweis zu erbringen, daß die Voraussetzungen für die Rente noch vorliegen.

§ 6

Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt nur im Ausland, so ist der Antrag auf Entschädigung an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen letzten inländischen Wohnsitz gehabt hat.

§ 7

(1) Die Behörden, die von der Landesregierung auf Grund des § 2 des Stellenvermittlergesetzes bezeichnet worden sind, und die Arbeitsämter sind verpflichtet, den Stellen, denen die Durchführung des Gesetzes übertragen ist, jede erforderliche Auskunft zu erteilen.

(2) Die Arbeitsämter sind verpflichtet, unverzüglich dem zuständigen Finanzamt Mitteilung zu machen, wenn ihnen Tatsachen bekannt werden, die die Entschädigung ausschließen oder ihre Entziehung rechtfertigen.

§ 8

Die Entschädigung darf erst gezahlt werden, nachdem der Entschädigungsbescheid unanfechtbar geworden ist. Die Entscheidung über den Antrag ist dem Arbeitsamte mitzuteilen.

§ 9

(1) Vollmachten für das Entschädigungsverfahren sind in beglaubigter Form einzureichen.

(2) Lautet die Vollmacht auf einen bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt, so bedarf es der Beglaubigung der Unterschrift des Vollmachtgebers nicht.

§ 10

Für das Entschädigungsverfahren sowie für die Ausstellung der erforderlichen Urkunden und Bescheinigungen sollen Gebühren, Stempelkosten und Auslagen nicht in Ansatz gebracht werden.

§ 11

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 25. März 1931.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Schäffer

---

**Verordnung zur Ausführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Siebenter Teil, Kapitel III (Gemeinnützigkeitsverordnung, Reichsgesetzbl. I S. 593). Vom 20. März 1931.**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Siebenter Teil, Kapitel III (Gemeinnützigkeitsverordnung), § 30, wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

Artikel 1 Zu § 2

Das Wohnungsunternehmen muß einen Aufsichtsrat oder ein anderes Organ haben, das im wesentlichen die Rechte und Pflichten eines Aufsichtsrats hat.

Artikel 2 Zu § 3

(1) Ist das Wohnungsunternehmen eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, so müssen die Aktien auf Namen lauten. Die Umwandlung dieser Aktien in Inhaberaktien muß im Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen sein.

(2) Die Übertragung von Aktien und die Abtretung von Geschäftsanteilen muß im Gesellschaftsvertrage von der Zustimmung des Aufsichtsorgans (Artikel 1) abhängig gemacht werden.

(3) Die oberste Landesbehörde bestimmt, innerhalb welchen Bezirkes sich der Geschäftsbetrieb einer Genossenschaft im Sinne des § 3 Abs. 2 der Gemeinnützigkeitsverordnung halten soll. Die Beschränkung auf einen Bezirk schließt nicht aus, daß Genossen außerhalb des Bezirkes wohnen, oder daß einzelne Betriebe, soweit sie nach diesen Bestimmungen zugelassen sind, sich außerhalb dieses Bezirkes befinden.

Artikel 3 Zu § 4 (1)

(1) Zu den sonstigen Geschäften für den Wohnungsbau im Sinne des § 4 der Gemeinnützigkeitsverordnung gehört auch der gewerbsmäßige Handel mit Grundstücken und die gewerbsmäßige Vermittlung von Geldgeschäften für Wohnungsbauzwecke.

(2) Zu den Angehörigen des Baugewerbes im Sinne der genannten Vorschriften zählen sowohl natürliche wie juristische Personen, die das Gewerbe selbständig betreiben, und Personen, die zu einem Organ oder zu den leitenden Angestellten eines Unternehmens des Baugewerbes gehören. Gemeinnützige Wohnungsunternehmen zählen nicht zu den Angehörigen des Baugewerbes.

(3) Im Vorstand und im Aufsichtsorgan (Artikel 1) dürfen höchstens je ein Viertel der Stimmen Angehörigen des Baugewerbes zustehen.

Zu § 4 (2) Artikel 4

(1) Die Mitglieder oder Gesellschafter des Unternehmens bestehen dann überwiegend aus Angehörigen des Baugewerbes, wenn diese über mehr als die Hälfte der Stimmen verfügen.

(2) Zu den Mietern im Sinne des § 4 Abs. 2c der Gemeinnützigkeitsverordnung gehören alle Wohnungsinhaber. Ihre Belange werden insbesondere dadurch gewahrt, daß die Miet- und Nutzungsverträge nur nach Mustern abgeschlossen werden dürfen, die von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle genehmigt worden sind, und daß wesentliche Abweichungen von diesen Mustern verboten werden.

Zu § 4 (3) Artikel 5

(1) Rechtsgeschäfte, die sich auf die Ausführung, Verwaltung oder Instandhaltung von Wohnungsbauten beziehen, können mit Angehörigen des Baugewerbes, die an dem Wohnungsunternehmen mit Kapitaleinlagen oder als Mitglieder beteiligt sind, nur abgeschlossen werden, wenn dem Abschluß das Aufsichtsorgan (Artikel 1) zugestimmt hat. Die Beschlußfassung erfordert eine Mehrheit von mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Mit Angehörigen des Baugewerbes, die dem Vorstand oder dem Aufsichtsorgan (Artikel 1) des Wohnungsunternehmens angehören, darf das Wohnungsunternehmen Rechtsgeschäfte der im Abs. (1) genannten Art nicht abschließen.

Zu § 6 (1) und (3) Artikel 6

(1) Geschäfte, die unter den gemeinnützigen Zweck im Sinne des § 6 Abs. 1 der Gemeinnützigkeitsverordnung fallen, liegen vor, wenn das Wohnungsunternehmen

a) für eigene Rechnung Kleinwohnungsbauten technisch und wirtschaftlich vorbereitet, erstellt oder von anderen erstellen läßt,

b) für Rechnung Dritter, aber im eigenen Namen Kleinwohnungsbauten technisch und wirtschaftlich vorbereitet und von anderen erstellen läßt,

c) in den Fällen zu a und b die Erstellung überwacht, die Abrechnungen vornimmt und sonstige damit zusammenhängende Verwaltungsarbeiten ausführt.

(2) Eine Betätigung als ausführender Bauunternehmer für fremde Rechnung ist ausgeschlossen.

Zu § 6 (2) und (3) Artikel 7

Geschäfte, die unter die Verwaltung im Sinne des § 6 Abs. 2 der Gemeinnützigkeitsverordnung fallen, liegen vor, wenn das Wohnungsunternehmen für eigene Rechnung

a) Wohnungen vermietet,

b) Wohnungen instand hält oder instand halten läßt,

c) die Benutzung der Wohnungen und die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten überwacht,

d) Instandsetzungswerkstätten betreibt, die nach Art und Umfang dem Bedarf der vorhandenen Bauwerke entsprechen,

e) Gemeinschaftseinrichtungen in Wohnsiedlungen betreibt, die den Bewohnern dieser Siedlungen und anderen Mitgliedern des Wohnungsunternehmens zugute kommen.

Zu § 6 (3) Artikel 8

Außer den in den Artikeln 6 und 7 genannten darf das Wohnungsunternehmen folgende Geschäfte betreiben:

a) den Erwerb von Grundstücken und Erbbaurechten,

b) die Hereinnahme von Geldern von Mitgliedern, Gesellschaftern und Genossen in Form von Anteilen und besonderen Darlehen, Spargeldern, Depositen u. dgl.,

c) die Hereinnahme fremder Gelder von Personen, die nicht zu dem Unternehmen gehören,

d) den Ankauf von Baumaterialien, die zum Bau oder zur Instandhaltung von Kleinwohnungen auf den eigenen Grundstücken des Wohnungsunternehmens verwendet werden sollen,

e) die Beteiligung an Betrieben, die Baustoffe nur für den Bedarf der beteiligten Wohnungsunternehmen herstellen und liefern,

f) die Beteiligung an anderen gemeinnützigen Unternehmen zur Förderung des Kleinwohnungsbaues,

g) in größeren Kleinwohnungssiedlungen die Erstellung und die Vermietung von Räumen für Kleinbetriebe, die zur Befriedigung der Bedürfnisse der Bewohner der Siedlung erforderlich sind, und für wirtschaftliche Einrichtungen, die nach den örtlichen Verhältnissen zur verständigen wirtschaftlichen Ausnutzung des Geländes erforderlich sind.

Zu § 6 (3) Artikel 9

(1) Als Kleinwohnungen, deren Bau nach der Gemeinnützigkeitsverordnung zugelassen ist, gelten solche Wohnungen, die eine nutzbare Wohnfläche von höchstens 90 qm haben, wobei als nutzbare Wohnfläche nur die Wohn- und Schlafräume und die Küche gelten und die Nebenräume in ortsüblichen Grenzen bleiben. Wohnungen, welche diese Größe um ein geringes Maß übersteigen, sind als Kleinwohnungen dann anzusehen, wenn bei ge-

schlossenen Baugruppen die Durchschnittsfläche einer Wohnung das vorgeschriebene Maß nicht übersteigt oder wenn die Mehrfläche durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrißgestaltung der Baufläche bedingt ist, oder wenn es sich um Reichsheimstätten oder um Wohnungen für kinderreiche Familien handelt.

(2) Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse (insbesondere bei Flachbauten auf dem Lande) können auch Wohnungen, deren nutzbare Wohnfläche über die sich aus Abs. (1) ergebenden Grenzen hinausgeht, aus anderen Gesichtspunkten als Kleinwohnungen angesehen werden.

(3) Bei Kleinwohnungsbauten, die am Rande oder außerhalb von städtischen Wohngebieten zur Schaffung von Eigenheimen errichtet werden, können auch die für einen kleinen Wirtschaftsbetrieb erforderlichen Baulichkeiten und sonstigen Anlagen ausgeführt werden.

Zu § 7

### Artikel 10

Die Mieten dürfen nicht höher, aber auch nicht niedriger angesetzt werden, als es die Aufwendungen für Verzinsung des zum Grunderwerb und zum Bau der Häuser aufgewendeten Kapitals, für eine der üblichen Tilgung des Baukapitals entsprechende Abschreibung vom Bauwert sowie für Verwaltung und Instandhaltung (unter Berücksichtigung der Schaffung einer angemessenen Rücklage für größere Instandsetzungen usw.) erfordern. Dabei sind Voranschläge zur Wirtschaftsberechnung und Ertragsberechnungen nach Mustern zugrunde zu legen, die vom Reichsarbeitsminister zu billigen sind.

Zu § 8

### Artikel 11

(1) Die Sicherungen gegen ungerechtfertigte Preiserhöhungen sollen, soweit nicht das Grundstück als Heimstätte im Sinne des Reichsheimstättengesetzes ausgegeben wird, in einer der folgenden Maßnahmen bestehen:

a) Vereinbarung eines An- oder Wiederkaufsrechts unter Festlegung der Unterlagen, auf Grund deren der An- oder Wiederkaufspreis zu berechnen ist, und Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Auflassung des Grundstücks,

b) vertragliche Verpflichtung des Erwerbers, daß er das Grundstück nicht ohne Zustimmung des Wohnungsunternehmens veräußern wird,

c) vertragliche Verpflichtung jedes Erwerbers, daß er die Verpflichtungen unter a und b auch seinem Rechtsnachfolger auferlegen und diesen wiederum verpflichten wird, das Grundstück nur unter denselben Bedingungen zu veräußern,

d) Vereinbarung einer Vertragsstrafe in Höhe von mindestens zehn vom Hundert des Bau- und Bodenwerts des Grundstücks für den Fall des Verstoßes gegen die Verpflichtungen unter a bis c und Bestellung einer Sicherungshypothek für diese Vertragsstrafe innerhalb des Bau- und Bodenwerts.

(2) Weitere Sicherungen sind zulässig.

(3) Der An- oder Wiederkaufspreis ist auf Grund des jeweiligen Wertes der eigenen Aufwendungen des letzten Inhabers auf das Grundstück einschließlich eigener Arbeitsleistungen und einschließlich des Kaufpreises zu berechnen, der ihm bei seinem eigenen Erwerbe berechnet worden ist, wobei Abnutzungen und sonstige Wertverminderungen zu berücksichtigen sind.

(4) In der Satzung ist dafür Vorsorge zu treffen, daß in jedem Falle unzulässiger Preissteigerung von einem der dem Wohnungsunternehmen eingeräumten Rechte Gebrauch gemacht wird.

Zu § 14

### Artikel 12

Verbände im Sinne des § 14 der Gemeinnützigkeitsverordnung sind nur solche Verbände, die von dem Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden zugelassen werden.

Zu § 19

### Artikel 13

Die Regelung des Verfahrens der Anerkennungsbehörden steht der obersten Landesbehörde zu.

Zu § 20

### Artikel 14

(1) Das Wohnungsunternehmen ist verpflichtet, den Beanstandungen in den Prüfungsberichten durch entsprechende Maßnahmen nachzukommen. Geschieht dies nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums, so kann der Revisionsverband und im Falle des § 20 Abs. 2 Satz 2 der Gemeinnützigkeitsverordnung die Anerkennungsbehörde das Wohnungsunternehmen auffordern, der Beanstandung binnen einer bestimmten Frist nachzukommen. Hat das Wohnungsunternehmen der Aufforderung nach Fristablauf nicht entsprochen, so hat der Revisionsverband der Anerkennungsbehörde Mitteilung zu machen.

(2) Die Anerkennungsbehörden teilen den Registergerichten die auf Grund der Gemeinnützigkeitsverordnung ergehenden rechtskräftigen Entscheidungen mit. Die Gerichte teilen der Anerkennungsbehörde Eintragungen in die Register mit, die eine Änderung des Vorstandes oder der Satzung oder die Auflösung oder Löschung eines als gemeinnützig anerkannten Wohnungsunternehmens betreffen.

Zu § 28

### Artikel 15

An einem Unternehmen kann das Reich oder ein Land maßgebend beteiligt sein entweder dadurch, daß es an dem Grund- oder Stammkapital mindestens in Höhe der Hälfte beteiligt ist, oder dadurch, daß es auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen als der Gemeinnützigkeitsverordnung eine Aufsicht über das Unternehmen ausübt, oder wenn das Wohnungsunternehmen ausschließlich zur Befriedigung eines besonderen Wohnungsbedarfs dient, die im öffentlichen Interesse des Reichs oder eines Landes liegt.

Berlin, den 20. März 1931.

Der Reichsarbeitsminister

Stegerwald

**Zweite Verordnung über die Unterstellung eines weiteren Betäubungsmittels unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes. Vom 24. März 1931*).**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 und § 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Das Acetyl-demethylo-dihydrothebain (Acedicon) und seine Salze werden hiermit den im § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) aufgeführten Stoffen mit Wirkung vom 1. April 1931 gleichgestellt.

§ 2

Wer Acetyl-demethylo-dihydrothebain (Acedicon) oder seine Salze oder Zubereitungen des Acedicons oder seiner Salze am 1. Mai 1931 noch in Gewahrsam hat, ohne daß er eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 des Opiumgesetzes besitzt oder nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes Betäubungsmittel ohne eine solche Erlaubnis abgeben darf, ist verpflichtet, dies unverzüglich dem Reichsgesundheitsamt (Opiumstelle) unter Angabe der Art und Menge der Stoffe und Zubereitungen mitzuteilen. Bis zum 30. April 1931 ist er berechtigt, die Stoffe und Zubereitungen an eine zum Handel mit Betäubungsmitteln zugelassene Firma abzugeben. Die erwerbende Firma ist verpflichtet, dem Reichsgesundheitsamt (Opiumstelle) hiervon unter Angabe der Art und Mengen der Stoffe und Zubereitungen sowie der abgebenden Firma Mitteilung zu machen.

Berlin, den 24. März 1931.

Der Reichsminister des Innern
Wirth

*) Veröffentlicht im Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 72 vom 26. März 1931.

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom 19. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 635). Vom 24. März 1931*).**

Auf Grund der §§ 5, 8, 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Die Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken wird wie folgt ergänzt:

1. In der Überschrift des Abschnitts B sowie im § 8 Abs. 1 sind einzuschalten zwischen „Dihydromorphin (Paramorfan)" und „Narcophin" die Worte „Acetyl-demethylo-dihydrothebain (Acedicon)",
2. Im § 8 Abs. 2 sind einzuschalten hinter den Worten „Dihydromorphin (Paramorfan)" die Worte „oder Acetyl-demethylo-dihydrothebain (Acedicon)",
3. Im § 9 Abs. 1 und 3 ist hinter
   „bis 0,2 g Dihydrokodeinon (Dicodid) oder Dihydrooxykodeinon (Eukodal) oder Dihydromorphin (Paramorfan)" zu setzen „oder Acetyl-demethylo-dihydrothebain (Acedicon)",
4. Im § 10 Abs. 1 und 3 hinter
   „bis 0,2 g Dihydrokodeinon (Dicodid) oder Dihydromorphin (Paramorfan)" zu setzen „oder Acetyl-demethylo-dihydrothebain (Acedicon)".

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1931 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1931.

Der Reichsminister des Innern
Wirth

*) Veröffentlicht im Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 72 vom 26. März 1931.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

77

## Teil I

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 28. März 1931 | Nr. 10

**Inhalt:** Gesetz gegen Waffenmißbrauch. Vom 28. März 1931 ..... S. 77
Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung einer auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung getroffenen Maßnahme. Vom 28. März 1931 ..... S. 78
Verordnung über die Auflösung des Reichswasserschutzes. Vom 26. März 1931 ..... S. 78

**In Teil II Nr. 7,** ausgegeben am 28. März 1931, ist veröffentlicht: Gesetz über einen Notenwechsel wegen Verlängerung des deutsch-rumänischen vorläufigen Handelsabkommens. — Gesetz über den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich über Sozialversicherung. — Gesetz über das Genfer Handelsabkommen vom 24. März 1930. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Regelung der Schollen- und Flundernfischerei in der Ostsee.

### Gesetz gegen Waffenmißbrauch. Vom 28. März 1931.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

#### Abschnitt I

§ 1

(1) Wer außerhalb seiner Wohnung, seiner Geschäftsräume oder seines befriedeten Besitztums eine Waffe führt, die ihrer Natur nach dazu bestimmt ist, durch Hieb, Stoß oder Stich Verletzungen beizubringen (Hieb- oder Stoßwaffe), wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die Waffe kann eingezogen werden, auch wenn sie nicht dem Täter gehört. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung der Waffe selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 2

§ 1 findet keine Anwendung auf

1. Personen, die kraft ihres öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zum Führen von Hieb- oder Stoßwaffen berechtigt sind, innerhalb der Grenzen dieser Berechtigung;
2. Personen, die beruflich Hieb- oder Stoßwaffen zu führen pflegen, hinsichtlich dieser Hieb- oder Stoßwaffen bei Ausübung des Berufs und auf den dazugehörigen Hin- und Rückwegen;
3. Personen, die zum Führen von Hieb- oder Stoßwaffen behördlich ermächtigt sind; die behördliche Ermächtigung wird von der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle mit Wirkung für ihren Amtsbereich oder Teile davon allgemein oder für bestimmt zu bezeichnende Anlässe erteilt;
4. Inhaber von Waffenscheinen im Sinne des § 15 des Gesetzes über Schußwaffen und Munition vom 12. April 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 143), soweit nicht im Waffenscheine das Führen von Hieb- oder Stoßwaffen ausgeschlossen oder beschränkt ist;
5. Inhaber von Jagdscheinen eines deutschen Landes auf der Jagd und beim Jagdschutz sowie auf den dazugehörigen Hin- und Rückwegen.

#### Abschnitt II

§ 3

(1) Wer gemeinsam mit anderen zu politischen Zwecken an öffentlichen Orten erscheint und dabei bewaffnet ist, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Die Waffe kann eingezogen werden, auch wenn sie nicht dem Täter gehört. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung der Waffe selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Personen, die kraft ihres öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zum Führen von Waffen berechtigt sind, innerhalb der Grenzen dieser Berechtigung.

#### Abschnitt III

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) § 3 tritt mit dem Außerkrafttreten des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 25. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 91) außer Kraft.

Berlin, den 28. März 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth

**Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung einer auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung getroffenen Maßnahme. Vom 28. März 1931.**

Die Verordnung des Reichspräsidenten vom 25. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 352) tritt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes gegen Waffenmißbrauch vom 28. März 1931 außer Kraft.

Berlin, den 28. März 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth

**Verordnung über die Auflösung des Reichswasserschutzes. Vom 26. März 1931.**

Der Reichswasserschutz wird als Reichsorganisation am 31. März 1931 aufgelöst.

Mit der Durchführung der Auflösung wird der Reichsverkehrsminister beauftragt.

Berlin, den 26. März 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsverkehrsminister
von Guérard

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 28. März 1931 | Nr. 11 |
|---|---|---|


**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen. Vom 28. März 1931 S. 79

**Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen. Vom 28. März 1931.**

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird für das Reichsgebiet verordnet:

### Abschnitt I

### § 1

(1) Öffentliche politische Versammlungen sowie alle Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel müssen spätestens vierundzwanzig Stunden vorher unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Verhandlungsgegenstandes der Ortspolizeibehörde angemeldet werden. Sie können verboten werden, wenn nach den Umständen zu besorgen ist,

1. daß zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder die innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen der verfassungsmäßigen Regierung oder der Behörden aufgefordert oder angereizt wird oder
2. daß Organe, Einrichtungen, Behörden oder leitende Beamte des Staates beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden oder
3. daß eine Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechtes ihre Einrichtungen, Gebräuche oder Gegenstände ihrer religiösen Verehrung beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden oder
4. daß in sonstiger Weise die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.

(2) Statt des Verbots kann eine Genehmigung unter Auflagen erfolgen.

(3) Ausgenommen sind gewöhnliche Leichenbegängnisse, die hergebrachten Züge von Hochzeitsgesellschaften, kirchliche Prozessionen, Bittgänge und Wallfahrten.

### § 2

Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann, wird, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist, bestraft:

1. wer ohne die nach § 1 erforderliche Anmeldung oder in absichtlicher Abweichung von den in der Anmeldung gemachten Angaben oder unter Zuwiderhandlung gegen ein Verbot oder eine Auflage eine Versammlung oder einen Aufzug veranstaltet oder leitet oder dabei als Redner auftritt;
2. wer öffentlich zu einer Gewalttat gegen eine bestimmte Person oder allgemein zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen auffordert oder anreizt.

### § 3

Wer an einer verbotenen Versammlung teilnimmt oder den Raum für sie zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

### § 4

(1) Die Vorschriften des § 1 gelten entsprechend für Personenfahrten auf Lastwagen, die von Mitgliedern politischer Vereinigungen oder zu politischen Zwecken unternommen werden.

(2) Wer ohne die nach Abs. 1 erforderliche Anmeldung oder in absichtlicher Abweichung von den in der Anmeldung gemachten Angaben oder unter Zuwiderhandlung gegen ein Verbot oder eine Auflage eine Lastwagenfahrt veranstaltet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Wer an einer verbotenen Lastwagenfahrt teilnimmt oder den Wagen für sie zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Wird zu einer nicht angemeldeten oder verbotenen Fahrt ein Lastkraftwagen benutzt, so kann seine polizeiliche Zulassung bis zur Dauer eines Jahres entzogen werden.

### § 5

Wer eine Schußwaffe unbefugt führt und eine Gewalttätigkeit mit ihr gegen einen anderen begeht oder ihm androht, wird, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 11. April 1931)

§ 6

Versammlungen und Aufzüge der im § 1 bezeichneten Art können aufgelöst werden,

1. wenn sie entgegen der Vorschrift des § 1 nicht angemeldet oder wenn sie verboten sind,
2. wenn von den Angaben der Anmeldung absichtlich abgewichen oder wenn einer Auflage zuwidergehandelt wird,
3. wenn in ihnen eine der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 2 Nr. 2, § 5 bezeichneten Handlungen begangen wird oder dem § 13 Abs. 2 Satz 1 des Reichsvereinsgesetzes zuwidergehandelt wird,
4. wenn in ihrem Verlaufe die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.

§ 7

Vereinigungen, deren Mitglieder wiederholt gegen die §§ 2 bis 5 dieser Verordnung, gegen § 107a des Strafgesetzbuchs oder gegen § 3 des Gesetzes gegen Waffenmißbrauch vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 77) verstoßen haben und in denen solche Handlungen gebilligt oder geduldet werden, können aufgelöst werden. Wer sich an einer hiernach aufgelösten Vereinigung als Mitglied beteiligt oder sie auf andere Weise unterstützt oder den durch die Vereinigung geschaffenen organisatorischen Zusammenhalt weiter aufrechterhält, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist.

§ 8

Für politische Vereinigungen kann das Tragen einheitlicher Kleidung oder Abzeichen verboten werden. Das Verbot kann sich auf das Tragen bei bestimmten Gelegenheiten beschränken. Wer eine verbotene Kleidung oder ein verbotenes Abzeichen trägt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Geldstrafe bestraft, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist.

§ 9

Ist eine Versammlung verboten oder für aufgelöst erklärt oder ist gemäß § 4 Abs. 1 eine Personenfahrt auf Lastwagen verboten worden, so hat die Polizeibehörde dem Leiter oder Veranstalter der Versammlung oder der Fahrt die mit Tatsachen zu belegenden Gründe der Anordnung schriftlich mitzuteilen, falls er dies binnen drei Tagen beantragt.

Abschnitt II

§ 10

(1) Plakate und Flugblätter, deren Inhalt geeignet ist, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu gefährden, können polizeilich beschlagnahmt und eingezogen werden.

(2) Plakate und Flugblätter politischen Inhalts sind mindestens vierundzwanzig Stunden, ehe sie an oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen angeschlagen, ausgestellt, verbreitet oder sonst der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, der zuständigen Polizeibehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen. Plakate und Flugblätter, die entgegen dieser Vorschrift der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, können polizeilich beschlagnahmt und eingezogen werden.

(3) Die öffentliche Ankündigung politischer Versammlungen darf nur die zur Bekanntgabe der Versammlung erforderlichen sachlichen Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Veranstalter, Teilnehmer, Redner, Vortragsgegenstand, Aussprache und Eintrittsgeld enthalten. Plakate und Flugblätter, in denen unter Verletzung dieser Vorschrift politische Versammlungen öffentlich angekündigt werden, können polizeilich beschlagnahmt und eingezogen werden.

§ 11

(1) Wer Plakate und Flugblätter politischen Inhalts an oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen anschlägt, ausstellt, verbreitet oder sonst der Öffentlichkeit zugänglich macht, die nicht mindestens vierundzwanzig Stunden vorher der zuständigen Behörde zur Kenntnisnahme vorgelegt worden sind, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer der Vorschrift des § 10 Abs. 3 zuwider politische Versammlungen öffentlich ankündigt.

§ 12

(1) Druckschriften, in denen eine Kundgebung der im § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art enthalten ist, können polizeilich beschlagnahmt und eingezogen werden.

(2) Handelt es sich um periodische Druckschriften, so können sie, wenn es Tageszeitungen sind, bis auf die Dauer von acht Wochen, in anderen Fällen bis auf die Dauer von sechs Monaten verboten werden. Für die gleiche Dauer können periodische Druckschriften verboten werden, als deren verantwortlicher Schriftleiter dem Verbote des Reichsgesetzes vom 4. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 29) zuwider jemand bestellt oder benannt ist, der nicht oder nur mit besonderer Zustimmung oder Genehmigung strafrechtlich verfolgt werden kann.

(3) Das auf Grund dieser Vorschrift oder auf Grund des § 13 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 25. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 91) erlassene Verbot umfaßt auch die in demselben Verlag erscheinenden Kopfblätter der Zeitung sowie jede angeblich neue Druckschrift, die sich sachlich als die alte darstellt oder als ihr Ersatz anzusehen ist.

Abschnitt III

§ 13

(1) Zuständig für die in den §§ 1, 6, 10, 12 Abs. 1 dieser Verordnung zugelassenen polizeilichen Maßnahmen sind, soweit die obersten Landesbehörden nichts anderes bestimmen, die Ortspolizeibehörden. Zuständig für die in den §§ 7, 8, 12 Abs. 2 dieser Verordnung zugelassenen Maßnahmen sind die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen. Gegen die getroffene Maßnahme ist in den Fällen der §§ 1, 6, 10, 12 Abs. 1 die An-

fechtung nach den Bestimmungen des Landesrechts, in allen übrigen Fällen die Beschwerde an einen vom Präsidium zu bestimmenden Senat des Reichsgerichts gegeben. Die Einlegung der Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Beschwerde ist in den Fällen der §§ 7, 8, 12 Abs. 2 bei der Stelle einzureichen, gegen deren Anordnung sie gerichtet ist. Diese hat sie unverzüglich der obersten Landesbehörde vorzulegen. Hilft diese der Beschwerde nicht ab, so hat sie sie unverzüglich an den Reichsminister des Innern weiterzuleiten. Der Reichsminister des Innern kann der Beschwerde abhelfen, andernfalls hat er sie unverzüglich dem Senat des Reichsgerichts zur Entscheidung vorzulegen. Gegen eine Entscheidung des Reichsministers des Innern, die der Beschwerde abhilft, kann die oberste Landesbehörde die Entscheidung des Senats des Reichsgerichts anrufen.

(3) Der Reichsminister des Innern kann die oberste Landesbehörde um eine der in den §§ 7, 8, 12 Abs. 2 bezeichneten Maßnahmen ersuchen. Glaubt die oberste Landesbehörde einem solchen Ersuchen nicht entsprechen zu können, so teilt sie dies unverzüglich auf telegraphischem oder telephonischem Wege, spätestens aber am zweiten Tage nach Empfang des Ersuchens, dem Reichsminister des Innern mit und ruft gleichzeitig auf demselben Wege die Entscheidung des Senats des Reichsgerichts an. Entscheidet dieser für die Zulässigkeit der Maßnahme, so hat die oberste Landesbehörde dem Ersuchen sofort zu entsprechen. Einer Beschwerde gegen eine auf Ersuchen des Reichsministers des Innern angeordnete Maßnahme kann die oberste Landesbehörde nicht abhelfen.

§ 14

(1) Zur Aburteilung der in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Handlungen ist das Verfahren nach § 212 der Strafprozeßordnung auch dann zulässig, wenn der Beschuldigte sich weder freiwillig stellt noch infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gericht vorgeführt wird.

(2) Dasselbe gilt für alle übrigen zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden strafbaren Handlungen, die an öffentlichen Orten, in Versammlungen oder durch Verbreitung oder Anschlag von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen worden sind.

(3) Solange in einem Verfahren, das wegen der in den Abs. 1, 2 bezeichneten strafbaren Handlungen nach § 212 der Strafprozeßordnung eingeleitet ist, ein Urteil noch nicht erlassen ist, kann das Gericht die Sache als zur Verhandlung in diesem Verfahren ungeeignet an die Staatsanwaltschaft zurückverweisen; geschieht das, so gilt die öffentliche Klage als nicht erhoben. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

§ 15

(1) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen trifft der Reichsminister des Innern, und zwar, soweit es sich um Vorschriften über das Verfahren vor dem Senat des Reichsgerichts handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz. Er kann, soweit er es für erforderlich hält, Richtlinien für die Handhabung der Verordnung erlassen.

(2) Der Kreis der leitenden Beamten im Sinne dieser Verordnung (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) wird, soweit es sich um Reichsbeamte handelt, von dem Reichsminister des Innern, soweit es sich um Landesbeamte handelt, von den Landesregierungen bestimmt.

(3) Der Reichsminister des Innern kann die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Nr. 3, soweit ein Bedürfnis besteht, auch auf andere Religionsgesellschaften und auf Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen, für entsprechend anwendbar erklären.

§ 16

Die im Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung genannten Grundrechte werden für die Geltungsdauer dieser Verordnung in dem zu ihrer Durchführung erforderlichen Umfang außer Kraft gesetzt.

§ 17

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der §§ 1, 10 Abs. 2 und 3 mit ihrer Verkündung in Kraft. Die Vorschriften der §§ 1, 10 Abs. 2, 3 treten mit Beginn des dritten Tages nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. März 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 30. März 1931 | Nr. 12



**Inhalt:** Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen. Vom 25. März 1931 ..... S. 83

Verordnung über den Zusammenschluß der Zuckerindustrie. Vom 27. März 1931 ..... S. 86

Verordnung über Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer für alte Personenkraftwagen. Vom 27. März 1931 ..... S. 100


### Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen. Vom 25. März 1931.

Auf Grund der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 165) und auf Grund des § 4 der Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 22. August 1927 (Reichsgesetzblatt I S. 297) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 22. August 1927 vorgesehene Erlaubnis darf nur bei vorliegendem Bedürfnis und nur solchen Personen erteilt werden, die gut beleumundet, geistig und körperlich geeignet, insbesondere zur sinnlichen Wahrnehmung der Blausäure befähigt und in der Anwendung der genannten Stoffe ausgebildet sind. Die durch einen beamteten Arzt vorzunehmende Untersuchung auf Eignung ist alle fünf Jahre zu wiederholen.

Stellen kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn sie nachweisen, daß sie über das erforderliche, in der Anwendung der genannten Stoffe ausgebildete Personal verfügen; die Bestimmungen des Abs. 1 finden sinngemäße Anwendung. Veränderungen im Personalbestande sind der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Die Erlaubnis kann zu gewerblichen Zwecken oder nur zur Ausübung im eigenen Betrieb, und zwar für alle oder nur für ein bestimmtes Anwendungsverfahren erteilt werden.

§ 2

Die Erlaubnis wird nur auf Widerruf erteilt. Die Personen oder Stellen, denen die Erlaubnis erteilt ist, erhalten eine Bescheinigung über die Zulassung und sind in einem amtlichen Verzeichnis zu führen.

Die Erlaubnis erlischt ohne weiteres, wenn Personen oder Stellen, denen die Erlaubnis erteilt ist, während eines Jahres, gerechnet vom Tage der letzten Durchgasung oder vom Tage der Erlaubniserteilung, keine Durchgasungen vorgenommen haben.

§ 3

Die Ausbildung in der Anwendung der genannten Stoffe muß durch Ablegung einer Prüfung vor einer von der obersten Landesbehörde oder den von ihr bestimmten Behörden zu benennenden Stelle nachgewiesen werden. Zu dieser Prüfung dürfen nur solche Personen zugelassen werden, die nachweisen, daß sie sich unter Leitung einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Stelle die notwendige Übung und Sicherheit in der Anwendung der genannten Stoffe angeeignet haben.

Die Prüfung erstreckt sich auf die Kenntnis der einschlägigen Gesetze und Vorschriften, der Wirkungsweise und Anwendung der genannten Stoffe, der bei der Aufbewahrung und Anwendung der genannten Stoffe zu beachtenden Vorsichtsmaßregeln, der ersten Anzeichen einer auftretenden Blausäurevergiftung und der ersten Hilfe bei Unglücksfällen. Über das Prüfungsergebnis wird eine Bescheinigung ausgestellt, die für das ganze Reichsgebiet Geltung hat und jeweils derjenigen Behörde vorzulegen ist, die für die Entscheidung über die Anträge auf Erlaubniserteilen zur Anwendung der genannten Stoffe zuständig ist.

§ 4

Die Anwendung der nach § 1 der Verordnung vom 22. August 1927 verbotenen Stoffe, Verbindungen und Zubereitungen unterliegt der Überwachung der zuständigen Behörde.

§ 5

Bei der Anwendung der genannten Stoffe müssen mindenstens zwei im Sinne dieser Verordnung ausgebildete Personen ständig zugegen sein, von denen die eine als verantwortlicher Leiter tätig ist. Werden mehr als 120 Kilogramm Blausäure vergast, so müssen wenigstens so viele ausgebildete Personen zugegen sein, daß keine von ihnen mehr als 100 Kilo-

gramm Blausäure in einem Arbeitsgange zur Entwicklung bringt. Zu einem zweiten Arbeitsgange dürfen dieselben Personen erst nach einer Erholungspause von mindestens 15 Minuten herangezogen werden.

§ 6

Jede mit der Anwendung der genannten Stoffe beschäftigte Person muß ausgerüstet sein mit:

a) einer gut sitzenden Gasmaske mit einem für die Entgiftung der in der Verordnung genannten Stoffe besonders geeigneten Einsatz. Die Maske muß bei allen Arbeiten mit hochgiftigen Stoffen stets in Bereitschaft sein und bei allen nicht im Freien ausgeführten Arbeiten angelegt werden. Einsätze müssen mit dem Datum ihrer Herstellung versehen sein; sind sie älter als zwei Jahre, so dürfen sie, selbst wenn sie ungebraucht sind, nicht verwendet werden,

b) einem Mundstück mit Atemeinsatz und Nasenklemme für Arbeiten mit hochgiftigen Stoffen im Freien.

§ 7

Ferner muß an Ort und Stelle bereitgehalten werden:

a) ein Sauerstoff-Atmungsgerät mit Gebrauchsanweisung zur Behandlung von Gasvergiftungen,

b) drei weitere dem § 6 entsprechende Gasmasken von verschiedener Kopfgröße und Einsätze in erforderlicher Anzahl,

c) eine Ausrüstung für lebensrettende keimfreie Einspritzungen unter die Haut (0,01 Gramm Lobelin und 0,25 Gramm Coffeinum-Natrium-Benzoicum oder andere von der Reichsregierung zugelassene Mittel) sowie für etwaige Verletzungen notwendige Verbandmittel und eine Gebrauchsanweisung mit besonderer Anleitung für die erste Hilfe bei Gasvergiftungen,

d) eine vollständige Ausrüstung zum Gasrestnachweis nach einem von der zuständigen Behörde anerkannten Verfahren.

§ 8

Jede Durchgasung unter Anwendung der genannten Stoffe muß wenigstens achtundvierzig Stunden vor Beginn unter Angabe des Ortes, des Tages, der Stunde des voraussichtlichen Beginns und der Dauer der Durchgasung sowie des Namens des verantwortlichen Durchgasungsleiters bei der zuständigen Behörde angemeldet werden. Die Bewohner der zu durchgasenden Gebäude sind rechtzeitig durch Anschlag an auffallender Stelle auf die Gefahren einer Blausäurevergiftung und die zu ergreifenden Gegenmaßnahmen aufmerksam zu machen; die Anschläge dürfen erst nach der Freigabe (§ 11) entfernt werden.

§ 9

Die zu durchgasenden Gebäude müssen vor Beginn der Gasentwicklung von Menschen und Haustieren geräumt sein. Sämtliche Zugänge zu den zu durchgasenden Gebäuden sind abzuschließen und die Schlüssel dem verantwortlichen Durchgasungsleiter zu übergeben. Der Durchgasungsleiter hat sich von der erfolgten Räumung selbst zu überzeugen. An sämtlichen Zugängen zu den Gebäuden sind Warnungsschilder anzubringen. Die geräumigen Gebäude sind bis zur Freigabe durch Wachposten zu bewachen und gegen den Zutritt unbefugter Personen zu sichern.

§ 10

Gebäude, die in geschlossener Bauweise stehen, dürfen nur mit besonderer Genehmigung der zuständigen Behörde und nur unter gleichzeitiger Verwendung eines Warnstoffes durchgast werden. Die Gasentwicklung muß spätestens um 13 Uhr beginnen. Bevor die Erlaubnis zur Durchgasung erteilt wird, sind die Brandmauern des zu durchgasenden Gebäudes auf etwaige Gasdurchlässigkeit durch Besichtigung eingehend zu prüfen. Die Bewohner der anliegenden Gebäude sind mindestens vierundzwanzig Stunden vor Beginn der Durchgasung schriftlich zu benachrichtigen. Gleichzeitig ist jedem Haushalt in diesen Gebäuden ein Stück der im § 8 genannten Anschläge zu übermitteln.

Den Landesbehörden bleibt es vorbehalten, weitergehende Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen oder auch bei Gebäuden für gewerbliche Zwecke in Sonderfällen Ausnahmen zuzulassen.

§ 11

Nach Beendigung der Durchgasung sind die Gebäude durch Öffnen der Türen, Fenster und sonstigen etwa vorhandenen Lufteinlässe und durch Ingangsetzung vorhandener Entlüftungseinrichtungen gründlich zu lüften. Polstermöbel, Kissen, Betten, Teppiche, Decken, Vorhänge, Kleider und ähnliche Gegenstände sind unter Aufsicht des Durchgasungsleiters oder seines Beauftragten möglichst im Freien gründlich auszuklopfen und auszuschwenken. Nach Lüftung der durchgasten Räume oder Gebäude, die mindestens zwanzig Stunden dauern soll, aber auf begründeten Antrag im Einzelfalle von der zuständigen Behörde ermäßigt werden kann, sind alle zum Ausklopfen und Ausschwenken entfernten Gegenstände zurückzubringen und alsdann sämtliche Türen, Fenster und alle sonstigen Lufteinlässe für eine Stunde zu schließen. In heizbaren Räumen ist die Temperatur auf mindestens 15 Grad Celsius zu bringen. Alsdann ist von dem Durchgasungsleiter die Gasrestprobe zu machen.

Werden bei sorgfältiger Durchführung der Gasrestprobe auch zwischen den übereinandergelegten Decken, Matratzen usw. keine Spuren von Blausäuregas festgestellt, so darf das Gebäude freigegeben werden; andernfalls muß die Lüftung fortgesetzt und die Gasrestprobe wiederholt werden.

Gebäude, die gewerblichen Zwecken dienen, können vorläufig freigegeben werden, wenn die Raumluft so weit blausäurefrei ist, daß nur noch mit einem

Freiwerden der von den Wänden und Einrichtungsgegenständen zurückgehaltenen Blausäure zu rechnen ist. Dasselbe gilt auch für Wohngebäude lediglich zur Ausführung von Lüftungs- und Aufräumungsarbeiten. In jedem vorläufig freigegebenen Raume darf nur bei offenen Fenstern und Türen gearbeitet werden. Das Ausruhen und Schlafen in den vorläufig freigegebenen Räumen ist jedoch verboten. Die Lüftung ist bis zur endgültigen Freigabe in vollem Umfang fortzusetzen.

Die bei Benutzung des Bottichverfahrens verbleibenden Rückstände sind möglichst vollständig zu entgiften und mindestens 1 Meter tief und in einem Mindestabstand von 50 Meter von der nächsten Wasserstelle zu vergraben; die Grube muß in nicht klüftigem Boden ausgehoben werden und grundwasserfrei sein. Mit Genehmigung der zuständigen Behörde dürfen die Rückstände ausnahmsweise auch in größere Gewässer oder in die Entwässerungsanlagen entleert werden.

Etwa zu treffende Sondermaßnahmen sind den örtlichen Verhältnissen entsprechend von der zuständigen Behörde anzuordnen.

§ 12

Über jede Durchgasung ist vom verantwortlichen Leiter (§ 5) eine Niederschrift aufzunehmen, in der anzugeben ist: Ort und Tag der Durchgasung, die Art und Größe der durchgasten Räume, der Name des Durchgasungsleiters und die Anschrift der ausführenden Stelle, die Zahl und die Namen des Hilfspersonals und gegebenenfalls die Namen der Beamten, die im Auftrag der zuständigen Behörde teilgenommen haben, die Stunde des Beginns der Durchgasung, der Lüftung und der Freigabe. Die Niederschrift ist mindestens 2 Jahre aufzubewahren; Abschrift der Niederschrift ist der zuständigen Behörde zuzustellen.

§ 13

Auf Schiffsdurchgasungen finden die vorstehenden Vorschriften sinngemäße Anwendung. Die Anmeldung der Durchgasung (§ 8) muß wenigstens 24 Stunden vor Beginn erfolgen. Der Schiffskapitän oder dessen Stellvertreter hat unmittelbar vor der Durchgasung dem Durchgasungsleiter eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, daß das Schiff, abgesehen von der Sicherheitswache, vollständig von der Besatzung geräumt ist. Durch diese Erklärung wird der Durchgasungsleiter von seinen Verpflichtungen gemäß § 9 nicht entbunden. Die Schiffsbesatzung ist außerdem vor jeder Durchgasung durch die Schiffsleitung über den Inhalt des im § 8 genannten Anschlags zu belehren. Das unter Gas stehende Schiff ist weithin sichtbar kenntlich zu machen und darf mit keinem anderen Schiffe in unmittelbarer Berührung stehen.

Schiffe können unter denselben Bedingungen wie Gebäude für gewerbliche Zwecke vorläufig freigegeben werden (§ 11 Abs. 3).

§ 14

Die Einrichtung und die Benutzung von festen Kammern für Durchgasungen mit den genannten Stoffen bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn die Kammern mindestens in 5 Meter Entfernung von bewohnten Gebäuden im Freien aufgestellt werden, gasdicht, verschließbar und mit Vorrichtungen versehen sind, die eine schnelle und auch für die Nachbarschaft ungefährliche Entlüftung ermöglichen. Im übrigen finden die §§ 1 bis 7 sinngemäße Anwendung. Die Verwendung fahrbarer Kammern ist verboten.

§ 15

Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung an Personen oder Stellen auf Grund des § 2 der Verordnung vom 22. August 1927 erteilte Erlaubnis zur Anwendung der genannten Stoffe bleibt bestehen, wenn der Inhaber der Erlaubnis binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung bei der zuständigen Behörde nachweist, daß er den Vorschriften dieser Verordnung zu genügen in der Lage ist.

§ 16

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 2 der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 in Verbindung mit der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 44) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 17

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Verwendung von Kalziumzyanid für Gewächshausdurchgasungen. Sie erstreckt sich ferner nicht auf die Tätigkeit der Heeres- und Marineverwaltung sowie auf die wissenschaftliche Forschung in Anstalten des Reichs und der Länder.

§ 18

Die obersten Landesbehörden bestimmen, welche Behörden als zuständige Behörden im Sinne dieser Verordnung anzusehen sind.

§ 19

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1931 in Kraft.

Berlin, den 25. März 1931.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Der Reichsminister des Innern
Wirth

## Verordnung über den Zusammenschluß der Zuckerindustrie. Vom 27. März 1931.

Auf Grund der §§ 7, 8, 10 des Achten Teiles Kapitel V der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 602) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Zuckerfabriken im Sinne dieser Verordnung sind die rübenverarbeitenden Zuckerfabriken, die Zuckerraffinerien und die Melasse-Entzuckerungsanstalten.

### Zusammenschluß und Satzung

§ 2

(1) Die Zuckerfabriken werden zu einer Vereinigung zusammengeschlossen, der die Regelung der Erzeugung und des Absatzes mit Wirkung vom Beginn des Betriebsjahres 1931/32 an obliegt.

(2) Die Vereinigung führt den Namen „Wirtschaftliche Vereinigung der Deutschen Zuckerindustrie" (Wirtschaftliche Vereinigung). Sie ist rechtsfähig.

(3) Die Wirtschaftliche Vereinigung kann im Rahmen ihrer Satzung schon im laufenden Betriebsjahr die mit Rücksicht auf Vereinbarungen mit anderen zuckererzeugenden Ländern notwendigen Bestimmungen über die Ausfuhr sowie sonstige Bestimmungen zur Überleitung in das Betriebsjahr 1931/32 treffen, auch soweit sie von den für das laufende Betriebsjahr geltenden Vereinbarungen abweichen. Diese Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 3

Die Wirtschaftliche Vereinigung hat die Aufgabe, nach Maßgabe dieser Verordnung und der Satzung die deutsche Zuckerwirtschaft unter Sicherung des Inlandbedarfs, Förderung des Inlandverbrauchs und Berücksichtigung der Ausfuhrmöglichkeiten so zu regeln, daß im Rahmen des nach der Zollregelung zulässigen Zuckerpreises eine angemessene Rübenverwertung erzielt wird.

§ 4

(1) Mitglieder der Wirtschaftlichen Vereinigung sind die jeweils in Betrieb befindlichen Zuckerfabriken. Fabriken, die den Betrieb nicht nur vorübergehend einstellen, scheiden mit dem Zeitpunkt der Betriebseinstellung aus der Wirtschaftlichen Vereinigung aus.

(2) Bis zum Beginn der Rübenverarbeitung der Ernte 1931 gelten als Mitglieder der Wirtschaftlichen Vereinigung diejenigen Zuckerfabriken, die im Betriebsjahr 1930/31 arbeiten oder gearbeitet haben, soweit sie nicht erklären, daß sie im Betriebsjahr 1931/32 nicht arbeiten werden.

(3) Bis zur Bestellung des ersten Vorstandes werden die Geschäfte der Wirtschaftlichen Vereinigung durch das Direktorium des Vereins der Deutschen Zucker-Industrie geführt.

§ 5

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die übrigen Rechtsverhältnisse der Wirtschaftlichen Vereinigung regeln sich nach der anliegenden Satzung, die ein Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, Änderungen des § 42 der Satzung außerdem der Zustimmung des Reichsrats. Die Änderungen sind im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen.

(3) Für Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche zwischen der Wirtschaftlichen Vereinigung und ihren Mitgliedern sind die ordentlichen Gerichte zuständig, soweit nicht nach der Satzung Schiedsgerichte zu entscheiden haben.

§ 6

(1) Die Wirtschaftliche Vereinigung ist verpflichtet, dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft alle Beschlüsse, die

1. die Festsetzung von Preisen für Verbrauchszucker,
2. die Festsetzung des Inlandkontingents (§ 20 der Satzung)

betreffen, unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann binnen einer Woche nach dieser Mitteilung Beschlüsse, die die Preise für Verbrauchszucker betreffen, beanstanden, wenn dadurch der nach der Zollregelung zulässige Preis überschritten wird. Er kann in der gleichen Frist Beschlüsse, die die Festsetzung des Inlandkontingents betreffen, beanstanden, wenn bei ihrer Durchführung die Deckung des Inlandbedarfs nicht gesichert erscheint.

(3) Die Beanstandung macht den Beschluß nichtig.

(4) Durch die Vorschriften in Abs. 1 bis 3 wird die Anwendbarkeit der Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) und der Vorschriften des 5. Abschnittes der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311, 328) nicht berührt.

### Vorschriften zur Durchführung der Kontingentierung

§ 7

(1) Bei dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ein Reichsausschuß gebildet, dem je 3 Vertreter der Zuckerfabriken und der rübenbauenden Landwirtschaft nebst der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern angehören. Die Vertreter der Zuckerfabriken werden von der Wirtschaftlichen Vereinigung benannt. Von den Vertretern der rübenbauenden Landwirtschaft werden ein Vertreter vom Deutschen Landwirtschaftsrat und die beiden anderen Vertreter vom Reichsverband Deutscher Kaufrübenbauer benannt. Den Vorsitz führt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder ein von ihm bestellter beamteter Vertreter.

(2) Der Reichsausschuß hat außer der im § 8 Abs. 5 erwähnten Aufgabe die allgemeine Aufgabe, den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bei Festsetzung der Grundkontingentsliste (§ 17 der Satzung) zu beraten und sonstige mit der Kontingentierung zusammenhängende Fragen zu erörtern, die eine gemeinsame Behandlung zwischen den Zuckerfabriken und der rübenbauenden Landwirtschaft notwendig machen.

§ 8

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann zur Sicherung einer möglichst reibungslosen Durchführung der Kontingentierung, insbesondere der Unterverteilung auf die Rübenlieferanten, bestimmen, daß für die einzelnen Bezirke Bezirksausschüsse zu bilden sind, die in einer Besetzung von je drei Vertretern der Zuckerfabriken und der rübenbauenen Landwirtschaft verhandeln. Die Bezirksausschüsse haben die Aufgabe, in Fällen von Beschwerden der Rübenlieferanten wegen der Unterverteilung der Kontingente durch die Fabriken auf einen gerechten Ausgleich hinzuwirken und nach Möglichkeit Richtlinien für die Durchführung der Unterverteilung aufzustellen.

(2) Von den Vertretern der rübenbauenden Landwirtschaft müssen zwei aus dem Kreise der Kaufrübenlieferanten und einer aus dem Kreise der Pflichtrübenlieferanten entnommen sein. Den Vorsitz führt abwechselnd ein Vertreter der Zuckerfabriken und der rübenbauenden Landwirtschaft.

(3) Die Vertreter der Zuckerfabriken einschließlich der erforderlichen Stellvertreter benennt die Wirtschaftliche Vereinigung. Die Vertreter der rübenbauenden Landwirtschaft einschließlich der erforderlichen Stellvertreter benennt die gesetzliche Berufsvertretung der Landwirtschaft (Landwirtschaftskammer), und zwar die Vertreter der Kaufrübenlieferanten, soweit Vereinigungen von Kaufrübenlieferanten für den Bezirk bestehen, auf Vorschlag dieser. Bestehen für einen Bezirk mehrere Vereinigungen von Kaufrübenlieferanten und kommt unter ihnen eine Einigung über einen Vorschlag nicht zustande, so geht das Vorschlagsrecht auf den Reichsausschuß (§ 7) über.

(4) Soweit die Bezirke die Gebiete mehrerer Landwirtschaftskammern umfassen, haben sich die beteiligten Landwirtschaftskammern wegen Benennung der Vertreter untereinander zu verständigen.

(5) Der Bezirksausschuß hat seine Vorschläge für die Beilegung der Beschwerden schriftlich festzulegen. Findet eine Verständigung nicht statt, so kann jeder Beteiligte den Reichsausschuß (§ 7) anrufen. Der Reichsausschuß entscheidet endgültig; er kann die Entscheidung Sonderausschüssen übertragen.

§ 9

Wird trotz einer gemäß § 8 getroffenen Anordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft ein Bezirksausschuß nicht gebildet, so kann der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft anordnen, daß die Tätigkeit des Bezirksausschusses durch eine im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde bestimmte Behörde auszuüben ist.

**Behandlung laufender Rübenlieferungsverträge**

§ 10

(1) Die Zuckerfabriken sind während der Dauer des Zusammenschlusses nicht verpflichtet, auf Grund von Gesellschaftsverträgen oder von sonstigen Verträgen, die vor Erlaß dieser Verordnung abgeschlossen worden sind, mehr Rüben abzunehmen, als sie im Rahmen ihres Inlandkontingents verarbeiten können; hierbei ist auf die ihnen nach § 21 der Satzung obliegende Verpflichtung zur Verteilung der Einschränkung auf die an der Fabrik beteiligten Rübenlieferanten und die Kaufrübenlieferanten sowie auf Vermeidung unbilliger Härten gegenüber Kaufrübenlieferanten ohne langfristige Verträge Bedacht zu nehmen.

(2) Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung des Abs. 1 ergeben, entscheidet endgültig ein Schiedsgericht. Es besteht aus einem Obmann und zwei Schiedsrichtern. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter wählen den Obmann. Falls die Schiedsrichter sich über die Person des Obmanns nicht einigen, ernennt ihn der Präsident des Reichswirtschaftsgerichts. Wenn eine Partei ihren Schiedsrichter nicht innerhalb zwei Wochen nach Aufforderung ernennt, so ernennt der Präsident des Reichswirtschaftsgerichts auch diesen Schiedsrichter. Das Schiedsgericht entscheidet, wer die Kosten zu tragen hat, und setzt ihre Höhe fest. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 1025 ff. der Zivilprozeßordnung Anwendung.

**Straf- und Schlußbestimmungen**

§ 11

Mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

1. als Inhaber oder Betriebsleiter einer rübenverarbeitenden Zuckerfabrik oder einer Melasse-Entzuckerungsanstalt, der kein Grundkontingent nach Maßgabe der Satzung der Wirtschaftlichen Vereinigung zusteht, Zucker gewerbsmäßig herstellt oder herstellen läßt,
2. einer vom Reichsausschuß oder einem Sonderausschuß des Reichsausschusses gemäß § 8 Abs. 5 getroffenen Entscheidung zuwiderhandelt.

§ 12

Rübenverarbeitende Zuckerfabriken und Melasse-Entzuckerungsanstalten, denen kein Grundkontingent nach Maßgabe der Satzung der Wirtschaftlichen Vereinigung zusteht, können durch polizeilichen Zwang nach Maßgabe der Landesgesetze an der Herstellung von Zucker gehindert werden.

Berlin, den 27. März 1931.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

# Satzung
## der Wirtschaftlichen Vereinigung der Deutschen Zucker-Industrie
## (Wirtschaftliche Vereinigung)

### Inhaltsübersicht


1. Abschnitt

**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1. Aufgabenkreis.
§ 2. Gegenstand.
§ 3. Geschäftsjahr und Sitz.
§ 4. Abstimmungen und Wahlen.
§ 5. Schiedsgerichte.

2. Abschnitt

**Organisation**

§ 6. Gliederung der Wirtschaftlichen Vereinigung in eine:
1. Abteilung zur Regelung der Erzeugung und des Auslandabsatzes (Erzeugungsabteilung).
2. Abteilung zur Regelung des Inlandabsatzes (Absatzabteilung).

I. Organe der Wirtschaftlichen Vereinigung in ihrer Gesamtheit

§ 7. Bezeichnung der Organe.
§ 8. Der engere Vorstand und der Vorstand.
§ 9. Die Hauptversammlung.

II. Besondere Organe der beiden Abteilungen

Erzeugungsabteilung

§ 10. Bezeichnung der Organe.
§ 11. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter.
§ 12. Der Verwaltungsausschuß.
§ 13. Die Mitgliederversammlung.

Absatzabteilung

§ 14. Bezeichnung der Organe.
§ 15. Der engere Ausschuß und der Ausschuß.
§ 16. Die Mitgliederversammlung.

3. Abschnitt

**Die sachlichen Aufgaben der beiden Abteilungen**

Erzeugungsabteilung

§ 17. Grundkontingent.
§ 18. Übernahme von Grundkontingentmengen von dauernd oder vorübergehend stillgelegten Fabriken.
§ 19. Übernahme von Grundkontingentmengen durch Übernahme von Rüben nicht stillgelegter Fabriken.
§ 20. Inlandkontingent.
§ 21. Verteilung der Anbaueinschränkung auf die Kaufrübenlieferanten und auf die an der Fabrik Beteiligten.
§ 22. Zuckerausfuhr.
§ 23. Bestandshaltung zur Sicherung des Inlandbedarfs.
§ 24. Melasseentzuckerung.
§ 25. Übertragbarkeit der Verpflichtung aus § 23.
§ 26. Zuckerstatistik.

Absatzabteilung

§ 27. Sachliche Aufgaben.
§ 28. Zuständigkeit der Organe.
§ 29. Verpflichtung der Mitglieder.
§ 30. Freigaben.
§ 31. Abtretung von freigegebenen Mengen.
§ 32. Anmeldeverpflichtung.
§ 33. Kontrolle durch die Geschäftsführung.
§ 34. Sonderbestimmungen für Kandisfabriken.

4. Abschnitt

**Bußen**

Erzeugungsabteilung

§ 35. Bußen für Nichteinhaltung der Bestimmungen und Beschlüsse über das Inverkehrbringen im Inland und über die Ausfuhrpflicht.
§ 36. Bußen für Nichteinhaltung von sonstigen Bestimmungen und Beschlüssen der Erzeugungsabteilung.

Absatzabteilung

§ 37. Bußen für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen und Beschlüsse für den Inlandabsatz.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 38. Bußen für Nichterledigung von Ersuchen der zuständigen Organe.
§ 39. Rechtsmittel gegen Bußen.

5. Abschnitt

**Verwaltungskosten**

§ 40. Umlagen.

6. Abschnitt

**Veränderungen im Mitgliederbestande**

§ 41. Rechtsnachfolge.

7. Abschnitt

**Schluß- und Übergangsbestimmungen**

§ 42. Dauer der Wirtschaftlichen Vereinigung.
§ 43. Änderungen der Satzung.
§ 44. Übergangsbestimmungen.


## Allgemeine Bestimmungen

### 1. Abschnitt

### § 1

### Aufgabenkreis

(1) Nach § 3 der Verordnung über den Zusammenschluß der Zuckerindustrie vom 27. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 86) hat die Wirtschaftliche Vereinigung die Aufgabe, nach Maßgabe der genannten Verordnung und dieser Satzung die deutsche Zuckerwirtschaft unter Sicherung des Inlandbedarfs, Förderung des Inlandverbrauchs und Berücksichtigung der Ausfuhrmöglichkeiten so zu regeln, daß im Rahmen des nach der Zollregelung zulässigen Zuckerpreises eine angemessene Rübenverwertung erzielt wird.

(2) Sie bezweckt im einzelnen:

1. die Angleichung der Erzeugung an den Verbrauch und die Sicherstellung des Inlandbedarfs an Zucker einschließlich angemessener Rücklagen,

2. die planmäßige Verteilung der Ausfuhr und der vom Verkauf zurückzustellenden Zuckermengen auf die rübenverarbeitenden Fabriken und Melasseentzuckerungsanstalten des Deutschen Reichs,
3. die Regelung des Zuckerangebots auf dem Weltmarkt durch Vereinbarungen mit anderen zuckererzeugenden Ländern,
4. die Regelung des Absatzes des von den Verbrauchszuckerfabriken erzeugten Verbrauchszuckers im Inland nach einheitlichen Grundsätzen,
5. die Förderung des Verbrauchs von Zucker und zuckerhaltigen Futtermitteln im Inland,
6. die Regelung einer gemeinsamen Finanzierung überzulagernder Zuckermengen durch Übernahme von Kontrollen und Garantien für das Vorhandensein verpfändeten Zuckers.

§ 2

**Gegenstand**

(1) Als Zucker im Sinne dieser Satzung gilt der aus Rüben oder aus Melasse hergestellte Zucker, und zwar: Verbrauchszucker, Rohzucker-Erstprodukt, Rohzucker-Nachprodukt sowie flüssige Zucker, Abläufe — ausgenommen Melasse — und Sirupe mit Reinheitsgehalt von über 70°. Die aus dieser Satzung sich ergebenden Berechnungen erfolgen auf der Grundlage von Rohzucker-Erstprodukt. Die Umrechnung von Rohzucker-Erstprodukt auf Verbrauchszucker erfolgt im Verhältnis von 100 : 90, von Rohzucker-Nachprodukt auf Verbrauchszucker im Verhältnis von 100 : 80 und von Rohzucker-Nachprodukt auf Rohzucker-Erstprodukt im Verhältnis von 90 : 80. Das Umrechnungsverhältnis für flüssige Zucker, Abläufe, Sirupe usw. bestimmt der Verwaltungsausschuß der Erzeugungsabteilung (§ 12).

(2) Der im Veredelungsverkehr mit dem Ausland hergestellte Zucker fällt nicht unter diese Satzung. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand (§ 8) darüber, ob ein Veredelungsverkehr mit dem Ausland vorliegt.

§ 3

**Geschäftsjahr und Sitz**

(1) Das Geschäftsjahr der Wirtschaftlichen Vereinigung läuft vom 1. Oktober bis 30. September des nächsten Jahres.

(2) Sitz der Wirtschaftlichen Vereinigung ist Berlin, und zwar der Bezirk des Amtsgerichts Berlin-Mitte.

§ 4

**Abstimmungen und Wahlen**

(1) Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen die Beschlüsse aller Organe der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Erreicht bei Wahlen keiner der Gewählten die absolute Mehrheit, so findet Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wahl durch Zuruf ist zulässig, falls kein Widerspruch erfolgt.

(4) Soweit bei Wahlen nichts anderes bestimmt ist, gelten sie für die Dauer eines Geschäftsjahrs. Die ersten Wahlen gelten bis zum Schluß des Geschäftsjahrs 1931/32.

§ 5

**Schiedsgerichte**

(1) Soweit in dieser Satzung die Anrufung eines Schiedsgerichts vorgesehen und nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, besteht das Schiedsgericht aus einem Obmann und zwei Schiedsrichtern. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter wählen den Obmann des Schiedsgerichts. Falls die Schiedsrichter sich über die Person des Obmanns nicht einigen, ist der Präsident des Reichswirtschaftsgerichts zu Berlin oder eine von diesem zu benennende Person Obmann. Jede Partei kann verlangen, daß der Obmann des Schiedsgerichts die Befähigung zum Richteramte hat. Wenn eine Partei ihren Schiedsrichter nicht innerhalb zwei Wochen nach Aufforderung ernennt, so ernennt der Präsident des Reichswirtschaftsgerichts auch diesen Schiedsrichter.

(2) Vor der Entscheidung des Schiedsgerichts sind die Beteiligten zu hören. Die Entscheidung ist endgültig. Das Schiedsgericht entscheidet, wer die Kosten zu tragen hat, und setzt ihre Höhe fest. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 1025ff. der Zivilprozeßordnung Anwendung. Das nach § 1045 der Zivilprozeßordnung zuständige Gericht ist das Amtsgericht Berlin-Mitte oder das Landgericht I in Berlin.

2. Abschnitt

## Organisation

§ 6

**Gliederung der Wirtschaftlichen Vereinigung**

(1) Der Wirtschaftlichen Vereinigung gehören die rübenverarbeitenden Zuckerfabriken, die Raffinerien und die Melasseentzuckerungsanstalten an (§ 1 der Verordnung). Die Wirtschaftliche Vereinigung gliedert sich in eine Abteilung zur Regelung der Erzeugung und des Auslandabsatzes (Erzeugungsabteilung) und in eine Abteilung zur Regelung des Inlandabsatzes (Absatzabteilung).

(2) Der Wirtschaftlichen Vereinigung in ihrer Gesamtheit liegen außer der Erledigung aller beide Abteilungen betreffenden Angelegenheiten die im § 1 Ziff. 3, 5 und 6, der Erzeugungsabteilung die im § 1 Ziff. 1 und 2, der Absatzabteilung die im § 1 Ziff. 4 genannten Aufgaben ob.

(3) Der Erzeugungsabteilung gehören sämtliche Zuckerfabriken im Sinne des § 1 der Verordnung, der Absatzabteilung alle Fabriken, die Verbrauchszucker herstellen, als Mitglieder an.

## I. Organe der Wirtschaftlichen Vereinigung in ihrer Gesamtheit

### § 7

### Bezeichnung der Organe

(1) Die Organe der Wirtschaftlichen Vereinigung in ihrer Gesamtheit sind:

1. der aus 3 Mitgliedern des Vorstandes bestehende engere Vorstand,
2. der aus 21 Mitgliedern bestehende Vorstand,
3. die Hauptversammlung sämtlicher der Wirtschaftlichen Vereinigung angehörenden Zuckerfabriken.

(2) Die Organe der Wirtschaftlichen Vereinigung in ihrer Gesamtheit sind in ihren Maßnahmen an diese Satzung, der Vorstand und der engere Vorstand auch an die in Übereinstimmung mit der Satzung ergangenen Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden.

### § 8

### Der engere Vorstand und der Vorstand

(1) Dem engeren Vorstand gehören an:
der Vorsitzende der Erzeugungsabteilung,
der Vorsitzende des Ausschusses der Absatzabteilung und
der Vorsitzende des Direktoriums des Vereins der Deutschen Zucker-Industrie.

(2) Dem Vorstande gehören außerdem die beiden Stellvertreter des Vorsitzenden der Erzeugungsabteilung und die beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Ausschusses der Absatzabteilung und ferner vierzehn in der Hauptversammlung gewählte weitere Mitglieder an.

(3) Für jedes Mitglied des Vorstandes mit Ausnahme des Vorsitzenden des Direktoriums des Vereins der Deutschen Zucker-Industrie hat die Hauptversammlung ferner einen Stellvertreter zu wählen.

(4) Sieben der ordentlichen Vorstandsmitglieder sowie ihre Stellvertreter und die Stellvertreter für den Vorsitzenden der Erzeugungsabteilung und seiner beiden Stellvertreter sind aus einem Kreis von einundzwanzig Personen zu wählen, den die Erzeugungsabteilung auf Grund einer Wahl durch ihre Mitgliederversammlung zu präsentieren hat.

(5) Die anderen sieben ordentlichen Mitglieder sowie ihre Stellvertreter und die Stellvertreter für den Vorsitzenden des Ausschusses der Absatzabteilung und seiner beiden Stellvertreter sind ebenso aus einem Kreis von einundzwanzig Personen zu wählen, den die Absatzabteilung auf Grund einer Wahl durch ihre Mitgliederversammlung zu präsentieren hat.

(6) Die Hauptversammlung wählt den Vorsitzenden des Vorstandes, der zugleich Vorsitzender des engeren Vorstandes ist, aus den 3 Mitgliedern des engeren Vorstandes. Die beiden anderen Mitglieder dieses engeren Vorstandes sind seine Stellvertreter im Vorsitz des Vorstandes.

(7) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er regelt, soweit nicht in dieser Satzung andere Organe dafür bestellt sind, die die Gesamtheit betreffenden Angelegenheiten, und zwar der engere Vorstand die eiligen und die laufenden Verwaltungsangelegenheiten, der Vorstand die übrigen Angelegenheiten. Er bestellt zur Erledigung der laufenden Geschäfte, insbesondere auch für den Verkehr mit den Mitgliedern der Vereinigung einen Hauptgeschäftsführer und die erforderliche Anzahl Stellvertreter. An der Geschäftsführung sind die Geschäftsführer der beiden Abteilungen als Stellvertreter zu beteiligen. Der Vorstand beaufsichtigt die Geschäftsführung.

(8) Bei Erledigung der besonderen Angelegenheiten einer der beiden Abteilungen werden die Aufgaben des engeren Vorstandes der Wirtschaftlichen Vereinigung in ihrer Gesamtheit, soweit es sich nicht um die Vertretung nach außen handelt, von dem Vorsitzenden der Erzeugungsabteilung oder seinen Stellvertretern bzw. von dem engeren Ausschuß der Absatzabteilung wahrgenommen. In Zweifelsfällen entscheidet über die Frage, ob eine besondere Angelegenheit einer der beiden Abteilungen oder eine für beide Abteilungen gemeinsame Angelegenheit vorliegt, der Vorstand der Wirtschaftlichen Vereinigung in seiner Gesamtheit.

(9) Nach außen wird die Wirtschaftliche Vereinigung in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch den engeren Vorstand mit der Maßgabe vertreten, daß es zu Willenserklärungen, insbesondere zur Zeichnung des Vorstandes für die Vereinigung, der Mitwirkung von nur 2 Mitgliedern bedarf.

(10) Die Mitglieder des engeren Vorstandes und des Vorstandes beziehen für ihre Mühewaltung keine Vergütung. Reisekosten und Tagegelder werden ihnen nach den vom Vorstand festgesetzten Sätzen vergütet.

(11) Reisekosten und Tagegelder für die Teilnahme der Stellvertreter werden nicht vergütet, wenn das ordentliche Mitglied anwesend ist.

### § 9

### Die Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung hat über alle beide Abteilungen, also Fragen der Erzeugung und des Absatzes gemeinsam betreffende Angelegenheiten zu beschließen. Ob eine solche Angelegenheit vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Hauptversammlung selbst. Zu den gemeinsamen Angelegenheiten gehören insbesondere

a) die Wahlen in den Vorstand,
b) die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
c) die Prüfung der Jahresrechnungen und Erteilung der Entlastung an den Vorstand für das abgelaufene Geschäftsjahr,
d) die Aufstellung des Haushaltvoranschlags der Wirtschaftlichen Vereinigung in ihrer Gesamtheit für das nächste Geschäftsjahr,

e) Änderungen der Satzung,

f) Abschluß internationaler Vereinbarungen zur Regelung des Zuckerangebots auf dem Weltzuckermarkt innerhalb der Gültigkeitsdauer dieser Satzung.

(2) Zu Änderungen der Satzung ist vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahme eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Soweit Änderungen der Satzung eine Änderung der Bestimmungen über die sachlichen Aufgaben der Erzeugungsabteilung (§§ 17 bis 26) oder der Absatzabteilung (§§ 27 bis 34) betreffen, ist dazu ferner die Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung der Erzeugungs- bzw. Absatzabteilung erforderlich. Abschlüsse internationaler Vereinbarungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Diese Bestimmung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen abgeändert werden.

(3) Die Einladung zu den Hauptversammlungen erfolgt durch den engeren Vorstand oder in seinem Auftrag durch den Hauptgeschäftsführer durch eingeschriebenen Brief an jedes Mitglied der Vereinigung. Diese Briefe müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung aufgegeben werden, es sei denn, daß eine dringende Angelegenheit vorliegt. Ob dies der Fall ist, entscheidet die Hauptversammlung selbst. Die Gegenstände der Tagesordnung müssen in der Einladung aufgeführt werden; über andere Gegenstände können Beschlüsse nicht gefaßt werden, wenn mehr als 50 der vertretenen Mitglieder der Wirtschaftlichen Vereinigung widersprechen.

(4) Jährlich einmal vor Beginn des neuen Geschäftsjahrs findet eine ordentliche Hauptversammlung zur Vornahme der erforderlichen Wahlen statt. Außerordentliche Tagungen der Hauptversammlung sind anzuberaumen, wenn es das Bedürfnis erfordert.

(5) Außerordentliche Hauptversammlungen müssen vom engeren Vorstand einberufen werden:

a) auf Beschluß des Vorstandes,

b) auf Antrag einer der beiden Abteilungen auf Grund Mehrheitsbeschlusses der betreffenden Mitgliederversammlungen,

c) auf Antrag von Betrieben, welche zusammen mindestens 5 000 000 Ztr. im letzten Betriebsjahr erzeugten Rohzucker-Ersterzeugniswert oder 4 500 000 Ztr. hergestellten Verbrauchszucker vertreten.

(6) In den Anträgen auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung sind die Gegenstände, über welche beraten und Beschluß gefaßt werden soll, genau anzugeben und Anträge, die gestellt werden sollen, zu begründen. Die Einberufung der Hauptversammlung hat innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrags zu erfolgen.

(7) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind die Inhaber oder gesetzlichen Vertreter sowie die Leiter der Fabriken berechtigt. Bei Behinderung können diese sich durch eine zur Zeichnung ihrer Firma, wenn auch nur beschränkt befugte Person oder durch Bevollmächtigte anderer Mitgliedsfirmen vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist schriftlich zu erteilen. Bei Firmen, für die mehrere Personen gemeinschaftlich zeichnungsberechtigt sind, gilt jeder ihrer zeichnungsberechtigten Mitinhaber oder gesetzlichen Vertreter als bevollmächtigt, das Stimmrecht für sie allein auszuüben.

(8) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter. Er ernennt für den Fall der Abstimmung durch Stimmzettel Stimmzähler, die jedoch nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

(9) Bei den Abstimmungen in der Hauptversammlung hat

1. jede Fabrik, die Rüben auf Rohzucker verarbeitet, für je 50 000 Ztr. Rohzucker eine Stimme;

2. jede Fabrik, die Rohzucker oder Melasse auf Verbrauchszucker verarbeitet, für den von ihr hergestellten Verbrauchszucker auf je 50 000 Ztr. Verbrauchszucker eine Stimme;

3. jede Fabrik, die Rüben auf Verbrauchszucker verarbeitet, für den von ihr aus Rüben hergestellten Verbrauchszucker auf je 50 000 Ztr. Verbrauchszucker zwei Stimmen.

(10) Fabriken, die neben der Verarbeitung von Rüben auf Verbrauchszucker auch Rohzucker auf Verbrauchszucker verarbeiten, stimmen sowohl nach Ziffer 2 als auch nach Ziffer 3.

(11) Angefangene 50 000 Ztr. werden bei dieser Abstimmung voll gerechnet.

(12) Der Abstimmung wird die Erzeugung der Fabriken in dem Geschäftsjahr zugrunde gelegt, das dem Geschäftsjahr, in dem die Abstimmung stattfindet, vorangeht. Steht zu dem Zeitpunkt, an welchem die Hauptversammlung stattfindet, das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres noch nicht fest, so ist das Ergebnis des vorletzten Geschäftsjahres zugrunde zu legen.

(13) Jede ordnungsmäßig einberufene Hauptversammlung ist beschlußfähig.

(14) Über die Verhandlungen der Hauptversammlung ist von einem durch den Vorsitzenden zu ernennenden Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## II. Besondere Organe der beiden Abteilungen

### Erzeugungsabteilung

### § 10

### Bezeichnung der Organe

(1) Die Organe der Erzeugungsabteilung sind:

1. der Vorsitzende und zwei Stellvertreter,

2. der Verwaltungsausschuß,

3. die Mitgliederversammlung.

(2) Die Organe der Erzeugungsabteilung sind in ihren Maßnahmen an diese Satzung sowie an die in Übereinstimmung mit ihr ergangenen Beschlüsse der Hauptversammlung der Vereinigung in ihrer Gesamtheit, der Verwaltungsausschuß auch an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vorsitzende und seine Stellvertreter außerdem an die allgemeinen und besonderen Weisungen des Verwaltungsausschusses gebunden.

§ 11

**Der Vorsitzende und seine Stellvertreter**

Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bestellen den Geschäftsführer und die erforderliche Anzahl Stellvertreter und beaufsichtigen deren Tätigkeit.

§ 12

**Der Verwaltungsausschuß**

(1) Der Verwaltungsausschuß hat die Aufgabe, soweit Angelegenheiten der Erzeugungsabteilung in Betracht kommen, die ordnungsmäßige Durchführung dieser Satzung sowie der in Übereinstimmung mit dieser ergangenen Beschlüsse der Hauptversammlung und der Mitgliederversammlung der Erzeugungsabteilung zu überwachen. Er besteht aus dem Vorsitzenden der Erzeugungsabteilung und seinen Stellvertretern, dem Vorsitzenden des Direktoriums des Vereins der Deutschen Zucker-Industrie sowie aus mindestens 20 und höchstens 32 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern und ihren Stellvertretern.

(2) Wählbar sind nur Inhaber und Mitinhaber von Mitgliedfirmen, Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder, Direktoren, Geschäftsführer und Prokuristen von Mitgliedfirmen und von Vereinigungen von solchen.

(3) Die Stellvertreter der Ausschußmitglieder können auch bei Anwesenheit der ordentlichen Mitglieder an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses, dann aber nur mit beratender Stimme, teilnehmen; auf Antrag können mit Zustimmung des Vorsitzenden auch Vertreter von anderen Mitgliedern der Erzeugungsabteilung als Zuhörer zugelassen werden.

(4) Die Ausschußmitglieder beziehen für ihre Mühewaltung keine Entschädigung. Reisekosten und Tagegelder werden ihnen nach den vom Verwaltungsausschuß bestimmten Sätzen vergütet.

(5) Reisekosten und Tagegelder für Teilnahme der Stellvertreter werden nicht vergütet, wenn das ordentliche Mitglied anwesend ist.

(6) Den Vorsitz im Verwaltungsausschuß führt der Vorsitzende der Erzeugungsabteilung oder einer seiner Stellvertreter und, wenn keiner von diesen anwesend ist, ein anderes von dem Verwaltungsausschuß zu wählendes Mitglied.

(7) Der Verwaltungsausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst; er ist berechtigt, seine Befugnisse ganz oder teilweise auf Unterkommissionen oder einzelne seiner Mitglieder zu übertragen.

(8) Der Verwaltungsausschuß ist hinsichtlich seiner Maßnahmen auf die Gebiete beschränkt, die zum Aufgabenkreis der Erzeugungsabteilung gehören.

§ 13

**Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung tritt alljährlich vor Ablauf des Geschäftsjahres zur Wahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses und außerdem nach Bedarf zusammen. Sie wird durch die Geschäftsführung im Auftrag des Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung durch einfachen Brief oder Drahtung, die spätestens am fünften Tage vor der Versammlung aufgegeben werden müssen, einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn Mitglieder, die mindestens 5 000 000 Zentner Zuckererzeugung (in Rohwert berechnet) vertreten, bei der Geschäftsführung der Erzeugungsabteilung den Antrag stellen. In diesem Fall ist die Versammlung innerhalb 14 Tagen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

(3) Hinsichtlich des Rechtes zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung finden die Bestimmungen des § 9 Abs. 7 dieser Satzung Anwendung.

(4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende der Erzeugungsabteilung oder einer seiner Stellvertreter. Ist keiner von diesen anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung ihren Vorsitzenden.

(5) Jedes Mitglied hat für 50 000 Ztr. aus Rüben oder Melasse erzeugten Zucker des vorangegangenen Geschäftsjahres im Sinne des § 2 dieses Vertrages, in Rohzuckerwert berechnet, eine Stimme; angefangene 50 000 Ztr. werden voll gerechnet. Steht zu dem Zeitpunkt, an welchem die Mitgliederversammlung stattfindet, das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres noch nicht fest, so ist das Ergebnis des vorletzten Geschäftsjahres zugrunde zu legen.

(6) Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

**Absatzabteilung**

§ 14

**Bezeichnung der Organe**

(1) Die Organe der Absatzabteilung sind:

1. der aus dem Vorsitzenden des Ausschusses und seinen beiden Stellvertretern bestehende engere Ausschuß,
2. der aus 15 gewählten Mitgliedern und dem Vorsitzenden des Direktoriums des Vereins der Deutschen Zucker-Industrie bestehende Ausschuß,
3. die Mitgliederversammlung.

(2) Die Organe der Absatzabteilung sind in ihren Maßnahmen an diese Satzung sowie an die in Übereinstimmung mit ihr ergangenen Beschlüsse der Hauptversammlung der Vereinigung in ihrer Gesamtheit, der engere Ausschuß und der Ausschuß auch an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 15

**Der engere Ausschuß und der Ausschuß**

(1) Der Ausschuß wird von der Mitgliederversammlung gewählt, die auch die Person des Vorsitzenden und seine beiden Stellvertreter bestimmt. Die Mitgliederversammlung wählt ferner je einen Stellvertreter für die gewählten Mitglieder des Ausschusses und außerdem aus den ordentlichen Mitgliedern des Ausschusses drei Stellvertreter für die Mitglieder des engeren Ausschusses.

(2) Der engere Ausschuß hat die eiligen Angelegenheiten und die laufenden Verwaltungsangelegenheiten, der Ausschuß die übrigen Angelegenheiten zu erledigen.

(3) Der Ausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

(4) Der Ausschuß bestellt einen Geschäftsführer und die erforderliche Anzahl Stellvertreter für ihn. Der Geschäftsführer erledigt im Auftrag des Ausschusses die laufenden Geschäfte, insbesondere den Geschäftsverkehr mit den Mitgliedern.

(5) Die Ausschußmitglieder beziehen für ihre Mühewaltung keine Entschädigung. Reisekosten und Tagegelder werden ihnen nach den von der Mitgliederversammlung bestimmten Sätzen vergütet.

§ 16

**Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung der Absatzabteilung wird von dem Geschäftsführer im Auftrag des Ausschusses eingeladen.

(2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Ausschusses, in dessen Behinderung ein anderes Mitglied des engeren Ausschusses.

(3) Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich vor Ablauf des Geschäftsjahres insbesondere zur Wahl des Vorsitzenden, seiner beiden Stellvertreter und der übrigen Mitglieder des Ausschusses zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt; sie sind einzuberufen, wenn Mitglieder der Absatzabteilung es fordern, welche mindestens 20 vom Hundert der Stimmenzahl (Abs. 4) auf sich vereinigen.

(4) Bei den Abstimmungen hat jedes Mitglied eine nach seiner Rohzuckerverarbeitung im letztabgelaufenen Geschäftsjahr sich richtende Stimmenzahl. Es entfallen auf eine Verarbeitung von bis zu 500 000 Ztr. Rohzucker auf angefangene je 50 000 Ztr. eine Stimme, auf weitere angefangene 100 000 Ztr. Rohzucker eine Stimme.

(5) Bei rübenverarbeitenden Verbrauchszuckerfabriken wird die Verarbeitung von 6,5 Ztr. Rüben, bei Melasseentzuckerungsanstalten die Verarbeitung von 2,5 Ztr. Melasse der Verarbeitung von 1 Ztr. Rohzucker gleichgerechnet.

(6) Steht zu dem Zeitpunkt, an welchem die Mitgliederversammlung stattfindet, das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres noch nicht fest, so ist das Ergebnis des vorletzten Geschäftsjahres zugrunde zu legen.

(7) Zu Beschlüssen über das System der Preisgestaltung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich. Kommt eine solche Mehrheit in der ersten Mitgliederversammlung und trotz angemessener Fristsetzung durch den Vorstand auch in einer zweiten Mitgliederversammlung nicht zustande, so ist die Angelegenheit der Hauptversammlung der Wirtschaftlichen Vereinigung vorzulegen, die mit drei Vierteln Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt. Findet sich auch dort eine solche Mehrheit nicht, so ist die Sache zur nochmaligen Beschlußfassung an die Mitgliederversammlung der Absatzabteilung zu verweisen. Kommt dort wiederum keine Zweidrittelmehrheit zustande, so bestimmt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit das System der Preisgestaltung.

3. Abschnitt

## Die sachlichen Aufgaben der beiden Abteilungen

### Erzeugungsabteilung

§ 17

**Grundkontingent**

(1) Jedes Mitglied, das im Betriebsjahr 1929/30 aus Rüben oder Melasse Zucker hergestellt hat, erhält ein Grundkontingent, in Rohwert berechnet.

(2) Der Verwaltungsausschuß stellt die Liste der Grundkontingente für alle Fabriken auf.

(3) Gegen die Bemessung seines Grundkontingents steht jedem Mitglied binnen einer Frist von einer Woche nach Zustellung der Liste Einspruch an den Verwaltungsausschuß zu.

(4) Dieser entscheidet über die eingelegten Einsprüche und stellt die Grundkontingente abschließend fest.

(5) Gegen diese Festsetzung seines Grundkontingents steht jedem Mitglied Beschwerde an den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu. Diese Beschwerde ist binnen einer Woche nach Zustellung des erneuten Bescheides des Verwaltungsausschusses einzulegen. Wird Beschwerde eingelegt, so kann der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die endgültige Festsetzung der Grundkontingentliste entweder selbst vornehmen oder sie einer Schiedskommission aus mindestens drei unparteiischen Mitgliedern übertragen.

(6) Bis zur Bildung des ersten Verwaltungsausschusses tritt an Stelle des Verwaltungsausschusses der Erzeugungsabteilung der Verwaltungsausschuß der Ausfuhrvereinigung der Deutschen Rübenzuckerfabriken mit der Maßgabe, daß auch Beschlüsse, die dieser Ausschuß vor Inkrafttreten dieser Satzung in bezug auf die Kontingente gefaßt hat, als Beschlüsse im Sinne dieses Paragraphen wirksam sind.

§ 18

**Übernahme von Grundkontingentmengen von dauernd oder vorübergehend stillgelegten Fabriken**

(1) Bei Mitgliedern, die nach dem Betriebsjahr 1929/30 Rüben von dauernd stillgelegten Fabriken durch Vertrag oder Kauf oder Vereinbarung mit den Rübenanbauern der stillgelegten Fabrik erworben haben, erhöht sich das Grundkontingent um die Zuckermenge, in Rohwert berechnet, die dem Kontingent entspricht, das der stillgelegten Fabrik bei der Verarbeitung der übernommenen Rüben im letzten Betriebsjahre, in dem sie arbeitete, zukam. Der Anspruch auf Erhöhung des Grundkontingents durch Übernahme von Rüben einer stillgelegten Fabrik kann nur in dem auf die Stillegung folgenden Betriebsjahre geltend gemacht werden.

(2) Fabriken, die infolge Brandes oder anderer Gründe vorübergehend stillgelegt werden, können ihr Grundkontingent nach Maßgabe der abgegebenen Rüben auf andere Fabriken übertragen.

(3) Die Erhöhung des Grundkontingents wird von der Geschäftsführung errechnet. Gegen die Errechnung kann die übernehmende Fabrik Beschwerde an den Verwaltungsausschuß richten. Dieser entscheidet alsdann endgültig.

§ 19

**Übernahme von Grundkontingentmengen durch Übernahme von Rüben nicht stillgelegter Fabriken**

(1) Will eine Zuckerfabrik Rüben, die bisher an eine andere Fabrik (abgebende Fabrik) geliefert worden sind, übernehmen, oder will ein Rübenlieferant die Fabrik wechseln, so geht der entsprechende Teil des Grundkontingents der abgebenden Fabrik auf die andere Fabrik nur über, wenn die abgebende Fabrik nicht widerspricht oder ein Schiedsgericht (Abs. 2, 3) den Übergang der Rüben für zulässig erklärt.

(2) Im Falle des Abs. 1 hat die übernehmende Fabrik oder der Rübenbauer der abgebenden Fabrik unter Angabe der Menge Rüben, um die es sich handelt, von der Absicht der Übernahme der Rüben oder des Wechsels der Fabrik schriftlich Mitteilung zu machen. Widerspricht die abgebende Fabrik binnen einer Woche nach Empfang dieser Mitteilung, so kann jeder Beteiligte ein Schiedsgericht anrufen; dieses entscheidet darüber, ob der Übergang der Rüben auf die andere Fabrik zuzulassen ist. Das Schiedsgericht hat die Entscheidung mit dem Ziel eines billigen Ausgleichs der Interessen aller Beteiligten zu treffen. Dabei sollen unbillige Härten für die Rübenlieferanten vermieden werden, andererseits soll auch die Wirkung einer Verminderung des Kontingents auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der abgebenden Fabrik und auf ihre übrigen Rübenlieferanten berücksichtigt werden. Erklärt das Schiedsgericht den Übergang der Rüben für zulässig, so setzt es gleichzeitig die Höhe des Grundkontingentanteils fest, der von der abgebenden Fabrik auf die andere Fabrik übergeht.

(3) Als Obmann des Schiedsgerichts nach Abs. 2 wird für jeden Bezirk eine Person bestellt, die die Befähigung zum Richteramt haben muß. Die Bestellung erfolgt durch den Bezirksausschuß (§ 8 der Verordnung). Erfolgt eine Einigung über die Person des Obmannes innerhalb des Bezirksausschusses nicht, so wird der Obmann durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts bestimmt, in dessen Bezirk der Bezirksausschuß seinen Sitz hat. Im übrigen finden die Vorschriften des § 5 dieser Satzung Anwendung mit der Maßgabe, daß als zuständiges Gericht im Sinne des § 1045 der Zivilprozeßordnung das für den Sitz des Bezirksausschusses zuständige Amtsgericht anzusehen ist.

(4) Haben Fabriken im Geschäftsjahr 1930/31 oder in früheren Jahren Rüben von anderen nicht stillgelegten Fabriken durch Vereinbarung mit diesen Fabriken übernommen oder an sie abgegeben und entstehen wegen der Zustimmung zur Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkontingents durch die Übernahme oder Abgabe solcher Rüben Meinungsverschiedenheiten zwischen den beteiligten Fabriken, so entscheidet darüber der Verwaltungsausschuß endgültig.

§ 20

**Inlandkontingent**

(1) Inlandkontingent ist die Menge Zucker, die jedes Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres als Rohzucker oder als Verbrauchszucker (letzteren vorbehaltlich der in den §§ 27ff. erlassenen Bestimmungen) im Inland absetzen darf.

(2) Das Inlandkontingent wird vom Verwaltungsausschuß alljährlich möglichst frühzeitig in Hundertteilen des Grundkontingents gleichmäßig für alle Mitglieder festgesetzt. Im September aus Rüben hergestellter Zucker gilt als im nächsten Geschäftsjahr erzeugt. Änderungen in der Höhe des für jedes Betriebsjahr festgesetzten Gesamtinlandkontingents können vom Verwaltungsausschuß im Bedarfsfalle vorgenommen werden.

(3) Vergällter Zucker wird auf das Inlandkontingent nicht angerechnet, auch wenn er versteuert abgegeben wird. Wird Zucker, der im Betriebsjahr 1930/31 übergelagert werden mußte oder der nach den Bestimmungen dieser Satzung als Bestand eingelagert wurde, durch Feuer oder andere Ereignisse vernichtet, so wird das Inlandkontingent der betroffenen Fabrik im nächsten Betriebsjahr um die vernichtete Menge gekürzt. Für die vernichtete Menge gilt im laufenden Betriebsjahr der Nachweis der Einlagerung als erbracht.

(4) Jedes Mitglied kann sein Inlandkontingent an andere Mitglieder der Erzeugungsabteilung in der Höhe übertragen, in der es Zucker tatsächlich hergestellt hat. Nicht hergestelltes Inlandkontingent kann auf das neue Betriebsjahr übernommen werden; bis zur Höhe von 10 % des gesamten Inlandkontingents der übertragenden Fabrik kann es an andere Fabriken übertragen werden. Liegen bei einer Fabrik besondere Umstände vor, die eine höhere Übertragung rechtfertigen (Mißernte oder ähnliches), so kann der Verwaltungsausschuß die Fabrik auf Antrag ermächtigen, auch einen höheren Prozentsatz auf andere Fabriken zu übertragen. Zur Sicherung von Krediten kann der Verwaltungsausschuß auch die Übertragung von Inlandkontingent auf

Banken genehmigen, sofern sie schriftlich erklärt haben, daß sie die etwaige Weiterübertragung des ihnen als Sicherheit abgetretenen Inlandkontingents nur mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses an Mitgliedsfirmen vornehmen werden. In jedem Falle ist die Übernahme auf das neue Jahr oder die Übertragung der Geschäftsführung unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die das Inlandkontingent zuzüglich der Pflichtausfuhr nach § 22 Abs. 1 übersteigende Zuckermenge muß entweder

zur Ausfuhr, soweit nicht die Bestimmungen des § 22 Abs. 7 und 8 dem entgegenstehen,

oder zur Verfütterung,

oder zu technischen Zwecken,

oder durch Überlagerung in das nächste Betriebsjahr

verwendet werden. Übergelagerter Zucker muß ab 1. September zur Ausfuhr freigegeben werden, soweit nicht internationale Abkommen dem entgegenstehen. Die Überlagerung darf nicht über das letzte Geschäftsjahr der Dauer der Wirtschaftlichen Vereinigung hinaus erfolgen, es sei denn, daß internationale Vereinbarungen eine solche Überlagerung über das letzte Geschäftsjahr hinaus notwendig machen. Zucker, der am 31. August 1931 der Ausfuhrvereinigung der Deutschen Rübenzuckerfabriken G. m. b. H. als eingelagert nachgewiesen wurde, darf im September 1931 nur zur Ausfuhr verkauft werden. Der Absatz übergelagerten Zuckers ins Inland darf jeweils erst vom 1. Oktober ab erfolgen.

(6) In einem Geschäftsjahr nicht abgesetzte Reste des hergestellten Inlandkontingents eines Mitgliedes sind seinem Inlandkontingent für das nächste Geschäftsjahr zuzuschlagen. Zuckermengen, die sich am 1. Oktober 1931 unverkauft im Eigentum eines Mitgliedes befinden und nicht mit der Verpflichtung zur Ausfuhr oder zur Überlagerung belastet sind, werden seinem Inlandkontingent für 1931/32 zugeschlagen.

(7) Bei Verkauf von Rohzucker (Erst- und Nacherzeugnis) sowie von Verbrauchszucker ist im Schlußschein kenntlich zu machen, ob es sich um Zucker aus dem Inlandkontingent oder aus der das Inlandkontingent überschreitenden Zuckermenge handelt. Bei Verkauf von Zucker, der außerhalb des Inlandkontingents liegt, ist im Schlußschein durch den Vermerk: »Nicht für steuerpflichtigen Inlandverbrauch« deutlich kenntlich zu machen, daß es sich um Zucker handelt, der im Inland nicht in den freien Verkehr gesetzt werden darf. In den Schlußscheinen ist ferner, soweit es sich nicht um Zucker handelt, der nach Vergällung unversteuert in den freien Verkehr übergeführt worden ist, eine Klausel aufzunehmen, die den Käufer unter Androhung einer den Bestimmungen des § 35 entsprechenden Buße verpflichtet, diesen außerhalb des Inlandkontingents liegenden Zucker nicht im Inland in den Verkehr zu bringen, und bei einem Weiterverkauf durch entsprechende Schlußscheinklausel dafür zu sorgen, daß jeder, der diesen Zucker im Inland in den Verkehr bringt, die gleiche Verpflichtung unter Sicherung durch eine dem § 35 entsprechende Buße übernimmt. In den Schlußscheinen ist weiterhin die ausschließliche Verwendung des außerhalb des Inlandkontingents liegenden Zuckers zu dem Zweck, zu welchem er verkauft wurde, zu sichern. Bei Raffinerien, die fremden Rohzucker verarbeiten, gilt diese Beschränkung auch für den aus dem Rohzucker hergestellten Verbrauchszucker. Die Mitglieder haften für den Eingang der Buße. Sie können aus dieser Haftung nicht entlassen werden.

## § 21

### Verteilung der Anbaueinschränkung auf die Kaufrübenlieferanten und auf die an der Fabrik Beteiligten

(1) Die Mitglieder haben die Rübenmengen, die im Rahmen des Inlandkontingents verarbeitet werden, grundsätzlich in dem gleichen Verhältnis auf die Gesamtheit der an der Fabrik beteiligten Rübenlieferanten und die Gesamtheit der übrigen Rübenlieferanten (Kaufrübenlieferanten) nach dem Durchschnitt zu verteilen, in dem sie in den Betriebsjahren 1927/28, 1928/29 und 1929/30 Rüben an die Fabrik geliefert haben. Als an der Fabrik beteiligte Rübenlieferanten gelten Besitzer und Gesellschafter, soweit sie bisher Rüben an die Fabrik geliefert haben, sowie Landwirte, die als Gesellschafter an der Fabrik beteiligt und zum Anbau bestimmter Flächen oder zur Lieferung bestimmter Rübenmengen verpflichtet sind.

(2) Stellt sich eine Verteilung nach der Vorschrift des Abs. 1 bei einer Rübenzuckerfabrik, deren Gesellschafter durch Anbaupflicht satzungsgemäß gebunden sind, als eine besondere Härte für die an der Fabrik beteiligten Rübenlieferanten oder die Fabrik selbst, für letztere z. B. infolge von ihr daraus erwachsenden Kreditschwierigkeiten, dar, so kann die Fabrik von dem Verteilungsschlüssel nach Abs. 1, und zwar höchstens derart abweichen, daß die Kaufrübenlieferanten um bis zu 10 % höher als die an der Fabrik beteiligten Rübenlieferanten bei der Einschränkung herangezogen werden.

(3) Diese Bestimmungen schließen anderweitige Vereinbarungen zwischen der Fabrik und ihren Rübenlieferanten nicht aus.

## § 22

### Zuckerausfuhr

(1) Falls in einem Betriebsjahre die Zuckererzeugung den geschätzten Inlandbedarf übersteigt, kann der Verwaltungsausschuß den Überschuß ganz oder teilweise auf die Mitglieder im Verhältnis ihrer Erzeugung umlegen und ihnen aufgeben, den auf sie fallenden Teil in Form von Roh- oder Verbrauchszucker bis spätestens 31. August jedes Jahres zur Ausfuhr zu bringen (Pflichtausfuhr). Die auf jedes Mitglied hiernach entfallende Pflichtausfuhr darf jedoch 5 vom Hundert seiner Erzeugung in dem betreffenden Betriebsjahr nicht übersteigen. Wenn Fabriken infolge von Mißernten oder ähnlichen Umständen mit ihrer Erzeugung erheblich hinter ihrem Inlandkontingent zurückbleiben, kann sie der Verwaltungsausschuß von der Beteiligung

an der Pflichtausfuhr auf Antrag ganz oder teilweise befreien. Auf diese Pflichtausfuhrmenge wird Zucker, der in Form von vergälltem Rohzuckererzeugnis sowie vergällten Nacherzeugnissen, und Zucker, der in Form von Abläufen mit Quotienten über 70 zur Herstellung von Futtermitteln Verwendung fand oder in getrockneten Rüben und Zuckerschnitzeln belassen wurde, bis zur vollen Höhe der eigenen Pflichtausfuhrmenge angerechnet. Als Zuckerschnitzel, deren Zuckergehalt auf Grund dieser Bestimmung auf die Ausfuhrpflicht angerechnet werden kann, gelten jedoch nur solche, die den Bestimmungen des Reichsfuttermittelgesetzes entsprechend mindestens 28 v. H. Gesamtzucker enthalten. Über die Berechnung des in getrockneten Rüben und Zuckerschnitzeln oder Abläufen mit Quotienten über 70 auf die Ausfuhrpflicht zur Anrechnung kommenden Zuckers erläßt der Verwaltungsausschuß nähere Bestimmungen, bei denen insbesondere darauf zu achten ist, daß Zucker, der aus Melasse stammt, nicht zur Anrechnung auf die Ausfuhr kommt. Bei Errechnung der Pflichtausfuhrmenge wird die Menge Zucker, die in Form von Zuckerschnitzeln, getrockneten Rüben und durch Antrocknung von Abläufen mit einem Quotienten über 70 weggebracht worden ist, der Zuckererzeugung des betreffenden Mitgliedes bis zur Höhe der Pflichtausfuhrmenge zugezählt.

(2) Der Verwaltungsausschuß trifft alle für die Durchführung der Ausfuhr notwendigen Maßnahmen.

(3) Die Mitglieder haben sowohl bei der pflichtmäßigen Ausfuhr nach Abs. 1 als auch bei freiwilliger Ausfuhr von Zucker den Nachweis der erfolgten Ausfuhr durch Vorlegen einer zollamtlichen Bescheinigung zu erbringen. Sollte die Ausstellung von Ausfuhrnachweisen durch die Zollbehörde vom Reichsfinanzministerium oder von den Landesfinanzämtern untersagt werden, so sind die Mitglieder allen in diesem Falle von den Organen der Erzeugungsabteilung zu treffenden Kontrollvorschriften unterworfen; insbesondere haben sie den Beauftragten der Erzeugungsabteilung, die zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet sind, jederzeit Einblick in die nach den Vorschriften der Zollverwaltung geführten Abgangs-Lagerbücher und sonstigen Ausfuhrnachweisungen zu gestatten sowie auf Anfordern beglaubigte Abschriften aus diesen Büchern der Erzeugungsabteilung einzusenden.

(4) Die Mitglieder haben den nach Abs. 1 auf sie entfallenden Ausfuhranteil selbst auszuführen oder durch den Handel ausführen zu lassen oder den zur Ausfuhr bestimmten Zucker einem anderen Mitglied zur Verarbeitung mit der ausdrücklichen Verpflichtung zur Ausfuhr zu übergeben. Die Mitglieder können ferner mit anderen Mitgliedern oder Handelsfirmen Vereinbarungen darüber treffen, daß diese an ihrer Stelle die Ausfuhr übernehmen.

(5) Verträge über die Übernahme der Ausfuhrverpflichtung müssen, gleichgültig, ob in diesem Vertrage die Lieferung des Zuckers vorgesehen ist oder nicht, die ausdrückliche rechtsverbindliche Erklärung enthalten, daß sich auch jedes übernehmende Mitglied oder jede Handelsfirma den Pflichten aus dieser Satzung hinsichtlich der zur Ausfuhr übernommenen Anteile, insbesondere auch hinsichtlich der weiteren Übertragung, unterwirft.

(6) Den Nachweis nach Abs. 3 hat das Mitglied zu erbringen, das auf Grund dieser Satzung zur Ausfuhr verpflichtet ist. Dieses Mitglied haftet gegenüber der Erzeugungsabteilung für die Durchführung der ihm auf Grund dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen. Es kann aus dieser Haftung nicht entlassen werden.

(7) Im Falle Abmachungen mit anderen zuckererzeugenden Ländern es notwendig machen, kann der Verwaltungsausschuß die Höchstmenge Zucker bestimmen, die jede Fabrik ausführen darf. Abgesehen von der Pflichtausfuhr erfolgt die Verteilung nach Maßgabe der von den einzelnen Fabriken über ihr Inlandkontingent hinaus tatsächlich erzeugten Zuckermengen zuzüglich der aus vorhergehenden Jahren vorhandenen Bestände. Die hiernach einem Mitglied zur Ausfuhr zustehende Zuckermenge kann von ihm ganz oder teilweise auf andere Mitglieder übertragen werden.

(8) Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Durchführung internationaler Vereinbarungen der Geschäftsführung auf Erfordern jederzeit den Nachweis über den Verbleib und das Vorhandensein derjenigen Bestände zu führen, die sich unter Berücksichtigung seiner Erzeugung einerseits, seines Inlandabsatzes, der vorgeschriebenen Rücklagen und der erlaubten Ausfuhr andererseits ergeben.

(9) Im Falle internationale Abmachungen es verlangen, kann der Verwaltungsausschuß die Ausfuhr von Zucker in namentlich zu nennende europäische Zuckerexportländer verbieten, beschränken oder von einer besonderen Erlaubnis abhängig machen und anordnen, daß der Weiterverkauf von Ausfuhrzucker in solche Länder durch eine Klausel in den Schlußscheinen untersagt wird.

(10) Die Ausfuhr von Zucker im Veredelungsverkehr mit dem Ausland gilt nicht als Ausfuhr im Sinne des Abs. 1.

(11) Zucker, der auf Transitlager im Zollinland verbracht wird, gilt nur dann als ausgeführt, wenn sein Verkauf an eine zuckerverarbeitende Fabrik auf Grund der zwischen der Wirtschaftlichen Vereinigung und den Verbänden der zuckerverarbeitenden Industrien bzw. Einzelfirmen der zuckerverarbeitenden Industrien getroffenen Vereinbarungen zur Ausfuhr erfolgt.

§ 23

**Bestandshaltung zur Sicherung des Inlandbedarfs**

Zur Sicherung des Inlandbedarfs kann der Verwaltungsausschuß anordnen, daß jedes Mitglied von dem Zucker, den es über sein Inlandkontingent zuzüglich Pflichtausfuhr übrig hat, einen in Höhe eines vom Verwaltungsausschuß festzusetzenden Hundertteils seines Grundkontingents einlagern muß. Diese einzulagernde Menge darf 5 vom Hun-

dert des Grundkontingents nicht übersteigen. Im Bedarfsfalle kann der Verwaltungsausschuß aus diesem Zucker das Inlandkontingent erweitern.

§ 24

**Melasseentzuckerung**

Eine vom Verwaltungsausschuß zu bestimmende Kommission von drei Mitgliedern, zu der als stimmberechtigte Mitglieder der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses als Vorsitzender und der Vorsitzende des Direktoriums des Vereins der Deutschen Zucker-Industrie als stellvertretender Vorsitzender hinzutreten, kann mit den Melasseentzuckerungsanstalten von dieser Satzung abweichende Vereinbarungen schließen.

§ 25

**Übertragbarkeit der Verpflichtung aus § 23**

(1) Die Mitglieder können ihre Verpflichtungen aus § 23 an andere Mitglieder übertragen in der Weise, daß diese an ihrer Stelle den Nachweis der entsprechenden Bestandhaltung an unverkauftem Zucker erbringen.

(2) Das nach § 23 verpflichtete Mitglied haftet der Erzeugungsabteilung für die Erfüllung der ihm nach § 23 obliegenden Verpflichtung. Es kann aus dieser Haftung nicht entlassen werden.

§ 26

**Zuckerstatistik**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Erzeugungsabteilung zu den vom Verwaltungsausschuß zu bestimmenden Zeitpunkten alle diejenigen Nachweisungen über Bestände, über die voraussichtliche und tatsächliche Verarbeitung von Rüben, über die voraussichtliche und tatsächliche Erzeugung und Verarbeitung von Rohzucker (Erstprodukt und Nachprodukt), flüssigem Zucker, Sirup, Abläufen usw., über die Erzeugung von Verbrauchszucker, über die Erzeugung und Verarbeitung von Melasse sowie über Kauf, Verkauf und Abfertigung, Ein- und Ausfuhr dieser Erzeugnisse einzusenden, die der Verwaltungsausschuß zur Durchführung dieser Satzung für erforderlich erachtet.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Angaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten und den Beauftragten der Erzeugungsabteilung die Prüfung der Läger sowie die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und in die geschäftlichen Aufzeichnungen, soweit sie die Durchführung dieser Satzung betreffen, zu gestatten. Beauftragte können sein Geschäftsführer und Angestellte der Erzeugungsabteilung sowie Bücherrevisoren, nicht aber Aufsichtsratsmitglieder, Direktoren oder Angestellte von Mitgliedern oder Geschäftsführer von Konzernen.

(3) Die Erzeugungsabteilung und ihre Beauftragten sind verpflichtet, über diese Erhebungen und die Ergebnisse, sofern sie keine Verletzungen dieser Satzung oder der auf Grund dieser Satzung getroffenen Bestimmungen festgestellt haben, strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese Ergebnisse nur in Form von Zusammenstellungen zu verwerten.

**Absatzabteilung**

§ 27

**Sachliche Aufgaben**

(1) Sachliche Aufgaben der Absatzabteilung im Sinne des § 1 Ziff. 4 dieser Satzung sind insbesondere die Festsetzung der für den Inlandabsatz bestimmten Verbrauchszuckermengen und ihre Verteilung nach einem Freigabesystem sowie der Erlaß von Bestimmungen über die Preisgestaltung, über einheitliche Verkaufs- und Zahlungsbedingungen und über die Sortentafel.

(2) Die Freigaben erfolgen jeweils in Hundertsätzen des jedem Mitglied zustehenden Kontingents (Freigabe-Kontingent).

(3) Die Freigabe-Kontingente setzen sich zusammen aus:

a) der im Rahmen des Inlandkontingents liegenden Erzeugung aus eigenen Rüben;
b) der Zuweisung aus kontraktlichen Bindungen (Konzerne), soweit sie im Rahmen des Inlandkontingents der zuweisenden Fabrik liegen;
c) Werklohnverträgen und Zukäufen, soweit sie Zucker betreffen, die im Inland abgesetzt werden dürfen.

(4) Für die erste Kontingentierung im Geschäftsjahr ist maßgebend:

zu a) die im Rahmen des Inlandkontingents im Vorjahre erzeugte Verbrauchszuckermenge;
zu b) die im Vorjahre zum Absatz im Inland überwiesenen Mengen, mindestens aber die am 1. Oktober durch feste Schlüsse bereits festgelegten Mengen, wobei Rohzucker auf Verbrauchszucker im Verhältnis 10 : 9 umzurechnen ist;
zu c) bei Mitgliedern, die regelmäßig freien Rohzucker zukaufen, die auf Grund von Werklohnverträgen oder Zukäufen im Durchschnitt der letzten sechs Betriebsjahre erzeugten Verbrauchszuckermengen, mindestens aber die am 1. Oktober durch feste Schlüsse bereits festgelegten Mengen, wobei Rohzucker auf Verbrauchszucker im Verhältnis 10 : 9 umzurechnen ist.

Erreichen die nach c) den Fabriken zustehenden Mengen am 1. März nicht die zunächst zugebilligte Höhe, so sind von diesem Zeitpunkt ab die tatsächlich durch Werklohnverträge gesicherten oder zugekauften Mengen einzusetzen.

(5) Die auf diese Weise zu Abs. 3a bis c errechneten Kontingentszahlen werden im Verlauf des Geschäftsjahres monatlich — erstmalig Mitte November — berichtigt, wobei der Umrechnung von Rohzucker auf Verbrauchszucker das auf Verlangen nachzuweisende tatsächliche Rendement zugrunde gelegt wird.

(6) Die unverkauften Restbestände des Freigabekontingents des Vorjahres werden der ersten nach dem 1. Oktober erfolgenden Freigabe mengenmäßig hinzugerechnet.

§ 28

**Zuständigkeit der Organe**

(1) Abgesehen von der Beschlußfassung über das System der Preisgestaltung, über das die Mitgliederversammlung bzw. Hauptversammlung mit Zweidrittel- bzw. Dreiviertelmehrheit entscheidet, trifft der Ausschuß die nach § 27 erforderlichen Bestimmungen.

(2) Der Ausschuß gibt insbesondere Anweisung, inwieweit die Übertragung von Ausfuhr- und Einlagerungsverpflichtungen bei Ermittlung der Freigabekontingente zu berücksichtigen ist.

(3) Die Sortentafel wird von den Mitgliedern der Absatzabteilung aufgestellt, die Sorten herstellen.

§ 29

**Verpflichtung der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder der Absatzabteilung sind verpflichtet, die zur Regelung des Absatzes des Verbrauchszuckers im Inland nach einheitlichen Grundsätzen gemäß § 1 Ziffer 4 und den §§ 27 und 28 von den zuständigen Organen erlassenen Bestimmungen auf das genaueste innezuhalten, insbesondere nur nach dem angeordneten Freigabesystem Verbrauchszucker dem Verkehr zuzuführen, und dabei die ihnen nach § 27 Abs. 2 zustehende Kontingentsmenge und die freigegebenen Mengen sowie die Bestimmungen über einheitliche Verkaufs- und Zahlungsbedingungen und über die Sortentafel u. dgl. innezuhalten.

(2) Hinsichtlich der im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die getroffenen Bestimmungen zu erlassenden Bußen und der Rechtsmittel dagegen finden die Vorschriften der §§ 37 bis 39 Anwendung.

§ 30

**Freigaben**

(1) Neue Freigaben kann der Ausschuß erst dann beschließen, wenn von der letzten Freigabe durchschnittlich 80 % verkauft sind. Haben mindestens drei Mitglieder, die nicht demselben Konzern angehören, frühere Freigaben noch nicht voll verkauft und widersprechen sie aus diesem Grunde einer neuen Freigabe, so bedarf der den Widerspruch zurückweisende Beschluß einer Mehrheit von vier Fünfteln.

(2) Mit gleicher Mehrheit kann der Ausschuß Maßnahmen beschließen, die geeignet sind, einen gleichmäßigen Verkauf der für den Inlandabsatz freigegebenen Restbestände sicherzustellen.

§ 31

**Abtretung von freigegebenen Mengen**

Es ist jeder Verbrauchszucker herstellenden Fabrik gestattet, von der ihr zustehenden Freigabe und von dem Freigabekontingent Teile oder das Ganze an eine andere Fabrik abzutreten. Jede Abtretung ist der Geschäftsführung umgehend mitzuteilen.

§ 32

**Anmeldeverpflichtung**

Die Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsführung täglich die abgeschlossenen Verkäufe, jedoch ohne Angabe des Käufers, des Preises und der Verkaufsgegend, mengenmäßig aufzugeben sowie sonstige zur Durchführung des Zwecks der Wirtschaftlichen Vereinigung erforderlichen statistischen Angaben zu machen.

§ 33

**Kontrolle durch die Geschäftsführung**

Der Geschäftsführung und ihren Beauftragten ist die Einsichtnahme in die Geschäftsaufzeichnungen der Fabriken zu gestatten. Die Bestimmungen des § 26 gelten für die Absatzabteilung entsprechend.

§ 34

**Sonderbestimmungen für Kandisfabriken**

Die Vorschriften der §§ 27 bis 33, 37 gelten nicht für den Absatz von Kandis und seinen Nebenerzeugnissen. Die Regelung des Verkehrs mit Kandis bleibt dem Verband Deutscher Kandisfabriken, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin, vorbehalten.

4. Abschnitt

**Bußen**

**Erzeugungsabteilung**

§ 35

**Bußen für Nichteinhaltung der Bestimmungen und Beschlüsse über das Inverkehrbringen im Inland und über die Ausfuhrpflicht**

(1) Die Mitglieder der Erzeugungsabteilung sind verpflichtet, für jeden Zentner Zucker, berechnet auf Rohzuckererstprodukt, der entgegen den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen des Verwaltungsausschusses

a) nicht bis zum 31. August eines jeden Vertragsjahres ausgeführt oder entgegen den Bestimmungen und Beschlüssen verkauft wurde,
b) über das Inlandkontingent hinaus im Inland in den freien Verkehr gesetzt ist,

eine Buße von 15 *RM*, mindestens aber den Betrag des jeweilig je Zentner geltenden Zolles für Verbrauchszucker zuzüglich 2,50 *RM*, zu zahlen.

(2) Der Verwaltungsausschuß ist berechtigt, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen, die Buße zu ermäßigen oder zu erlassen, falls besondere Umstände vorliegen.

§ 36

**Bußen für Nichteinhaltung von sonstigen Bestimmungen und Beschlüssen der Erzeugungsabteilung**

(1) Die Mitglieder der Erzeugungsabteilung sind verpflichtet, diejenigen Bußen zu zahlen, die festgesetzt werden, wenn

a) die von der Geschäftsführung der Erzeugungsabteilung für die Kontrolle des übergelagerten Zuckers für notwendig befundenen Maßnahmen nicht unverzüglich getroffen werden,

b) die im § 20 Abs. 7 festgesetzte Kennzeichnung im Schlußschein unterbleibt oder die in diesem Absatz oder im § 22 Abs. 9 vorgesehene Klausel für den Weiterverkauf in dem Schlußschein nicht aufgenommen wird,

c) Zucker entgegen den Bestimmungen im § 22 Abs. 7 bis 9 ausgeführt wird,

d) beim Verkauf von Zucker außerhalb des Inlandkontingents nicht die Verpflichtungen nach § 20 Abs. 7 und § 22 Abs. 4 und 5 sichergestellt werden,

e) die einzusendenden Ausfuhrnachweisungen nicht rechtzeitig vorgelegt oder die von der Geschäftsführung veranlaßten statistischen Umfragen nicht richtig oder nicht vollständig oder nicht zur rechten Zeit beantwortet wurden,

f) den Beauftragten die Prüfung der Lager oder die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und geschäftlichen Aufzeichnungen, die diesen Vertrag betreffen, verweigert wurde,

g) ein Verstoß gegen die Vorschriften des § 21 der Satzung stattfindet.

(2) Die Buße darf für den Zentner Zucker, berechnet im Rohzucker-Erstprodukt, 15 *RM* je Zentner im Einzelfall und, falls Mengen von Zucker nicht in Betracht kommen, 20 000 *RM* für den Einzelfall nicht übersteigen.

(3) Handelt es sich um Verletzungen der durch internationale Vereinbarungen begründeten Verpflichtungen, so richtet sich die Buße nach den Bestimmungen in diesen Verträgen.

(4) Die Bußen setzt der Verwaltungsausschuß fest.

### Absatzabteilung

§ 37

**Bußen für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen und Beschlüsse für den Inlandabsatz**

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die auf Grund der §§ 1, 27 ff. dieser Satzung erlassenen, für die Verbrauchszucker herstellenden Fabriken verbindlichen Bestimmungen wird jedes Mitglied der Absatzabteilung einer vom Ausschuß derselben festzusetzenden, sofort fälligen, an die Kasse der Absatzabteilung zu zahlenden Buße unterworfen, die im Einzelfalle den Betrag von 2 000 *RM* oder — sofern sich die Zuwiderhandlung auf eine Menge Verbrauchszucker bezog — den Betrag von 2 *RM* je Zentner nicht übersteigen darf.

### Gemeinsame Bestimmungen

§ 38

**Bußen für Nichterledigung von Ersuchen der zuständigen Organe**

Wegen Nichterledigung der von den Organen der beiden Abteilungen innerhalb ihrer Zuständigkeit ergangenen Ersuchen kann jedes Mitglied vom Verwaltungsausschuß der Erzeugungsabteilung bzw. dem Ausschuß der Absatzabteilung nach erfolgloser zweimaliger Erinnerung in eine Buße genommen werden, welche jedoch den Betrag von 3 000 *RM* nicht übersteigen darf.

§ 39

**Rechtsmittel gegen Bußen**

(1) Gegen die nach §§ 35 bis 38 verfallenen oder festgesetzten Bußen steht der betroffenen Fabrik innerhalb einer Frist von einer Woche die Anrufung eines Schiedsgerichts zu.

(2) Anträge auf schiedsgerichtliche Entscheidung sind bei der Geschäftsführung der betreffenden Abteilung einzureichen.

### 5. Abschnitt
## Verwaltungskosten

§ 40

**Umlagen**

(1) Zur Deckung der entstehenden Kosten werden seitens der Erzeugungs- und der Absatzabteilung Verwaltungskostenbeiträge im Wege der Umlage erhoben.

(2) In der Erzeugungsabteilung wird die Umlage auf die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Zuckererzeugung im letzten Geschäftsjahr verteilt.

(3) In der Absatzabteilung wird die Umlage auf die Mitglieder nach dem Verhältnis der Stimmenzahl verteilt.

(4) Die umgelegten Beiträge sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen an die von den Abteilungen bestimmten Stellen abzuführen. Die Zahlung von Vorschüssen kann verlangt werden.

(5) Die eingehenden Bußen sind zur Deckung der Unkosten heranzuziehen.

(6) Die der Wirtschaftlichen Vereinigung durch Verfolgung ihrer Zwecke entstehenden Unkosten — einschließlich etwaiger Inanspruchnahme aus den gemäß § 1 Ziffer 6 übernommenen Verpflichtungen — werden auf beide Abteilungen in gleichen Hundertsätzen ihrer Jahreseinkommen vom Vorstand umgelegt.

### 6. Abschnitt
## Veränderungen im Mitgliederbestande

§ 41

**Rechtsnachfolge**

(1) Wenn eine Zuckerfabrik verkauft oder verpachtet wird oder in anderer Weise der Betrieb auf eine andere natürliche oder juristische Person übergeht, so tritt diese mit dem Zeitpunkt der Betriebsübernahme der Wirtschaftlichen Vereinigung und der für sie in Frage kommenden Abteilung als Mitglied bei.

(2) Fabriken, die ihren Betrieb nicht nur vorübergehend einstellen, scheiden mit dem Zeitpunkt

der Stillegung des Betriebes als Mitglieder aus der Wirtschaftlichen Vereinigung und ihren Abteilungen aus.

(3) Im Falle des Abs. 1 erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft für den Rechtsvorgänger vorbehaltlich verfallener Bußen. Im Falle des Abs. 2 erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft der stillgelegten Fabrik, ihre Pflichten aber nur vorbehaltlich verfallener Bußen und aller die vorhandenen Zuckermengen betreffenden satzungsmäßigen Verpflichtungen.

### 7. Abschnitt

### Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 42

**Dauer der Wirtschaftlichen Vereinigung**

Der durch diese Satzung herbeigeführte Zusammenschluß gilt bis zum 30. September 1935.

§ 43

**Änderungen der Satzung**

Änderungen dieser Satzung (§ 9 Abs. 2) bedürfen der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 44

**Übergangsbestimmungen**

Die Organe der Wirtschaftlichen Vereinigung sind berechtigt, innerhalb ihrer Zuständigkeit noch vor Beginn des Geschäftsjahres 1931/32 Bestimmungen zur Überleitung in das Geschäftsjahr 1931/32, insbesondere auch, soweit es internationale Vereinbarungen erfordern, zu erlassen.

## Verordnung über Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer für alte Personenkraftwagen. Vom 27. März 1931.

Auf Grund des § 108 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

§ 1

(1) Weist ein Steuerpflichtiger bei der Lösung einer Steuerkarte für einen Personenkraftwagen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine mit mehr als 3 500 Kubikzentimeter Hubraum nach, daß das Fahrzeug bereits vor mehr als fünf Jahren vor Beginn der Gültigkeitsdauer der beantragten Steuerkarte erstmalig im Deutschen Reiche nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen zugelassen war, so ermäßigt sich die Steuer um ein Drittel, jedoch höchstens auf den Betrag, der für einen Personenkraftwagen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine von 3 500 Kubikzentimeter Hubraum zu erheben ist.

(2) Die Vergünstigung nach Abs. 1 gilt nicht für Kraftomnibusse.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem 1. April 1931 in Kraft mit der Maßgabe, daß sie für Steuerkarten gilt, deren Gültigkeitsdauer nach dem 31. März 1931 beginnt. Im Falle der Umschreibung einer Steuerkarte ist der Beginn der Gültigkeitsdauer der ursprünglichen Steuerkarte maßgebend.

Berlin, den 27. März 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Zarden

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 1. April 1931 | Nr. 13 |
|---|---|---|



**Inhalt:** Gesetz über Zolländerungen. Vom 28. März 1931 ..... S. 101
Gesetz über Zolländerungen. Vom 28. März 1931 ..... S. 102
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen. Vom 30. März 1931 S. 102
Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Disziplinarhof für richterliche Militärjustizbeamte usw. vom 29. März 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 334). Vom 27. März 1931 ..... S. 110
Bekanntmachung der neuen Fassung des Biersteuergesetzes. Vom 28. März 1931 ..... S. 110



**In Teil II Nr. 8,** ausgegeben am 31. März 1931, ist veröffentlicht: Gesetz über den deutsch-luxemburgischen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag. — Gesetz über das deutsch-tschechoslowakische Übereinkommen über die Nacheile und die gegenseitige Hilfeleistung der Sicherheitsorgane. — Reichshaushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1931.


### Gesetz über Zolländerungen. Vom 28. März 1931.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

In der Anmerkung zu Tarifnummer 1 bis 4 und 11 des Zolltarifs ist an die Stelle der Worte „des 31. März 1931" zu setzen: „des 31. März 1932".

Der Anmerkung zu Tarifnummer 1 und der Anmerkung 3 zu Tarifnummer 2 ist je folgender neuer Absatz anzufügen:

„Ungeachtet dieser Bestimmungen ist die Reichsregierung verpflichtet, mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln einer Erhöhung des Brotpreises über den vom Statistischen Reichsamt ermittelten durchschnittlichen Brotpreis der letzten sechs Monate vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzubeugen."

Die Reichsregierung wird bis zum 31. März 1932 ermächtigt, im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses

1. unbeschadet der Vorschrift des Abs. 1 und unter sorgfältiger Schonung der bestehenden handelspolitischen Beziehungen die Zollbehandlung für einzelne Erzeugnisse des ersten Abschnitts des Zolltarifs abweichend von den geltenden Vorschriften zu regeln,
2. die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten zu verordnen.

Verordnungen, die auf Grund des Abs. 3 Nr. 1 ergehen, sind dem Reichsrat vorzulegen und auf sein Verlangen aufzuheben. Verordnungen, die auf Grund des Abs. 3 Nr. 2 ergehen, sind dem Reichstag vorzulegen und auf sein Verlangen aufzuheben.

Artikel 2

Im Artikel 5 III des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131) sind

1. die Worte „bis zum 31. März 1931" durch die Worte „bis zum 31. März 1932" zu ersetzen,
2. hinter den Worten „Erzeugnisse aus Kartoffeln" die Worte „sowie Holz" einzufügen.

Artikel 3

Die Reichsregierung hat die ihr zur Verfügung stehenden Mittel in der Weise einzusetzen, daß

a) das Mißverhältnis zwischen dem Index der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und den übrigen Indizes beseitigt wird,
b) insbesondere der Index der landwirtschaftlichen Erzeugnisse in ein angemessenes Verhältnis zu dem Index der landwirtschaftlichen Produktionserfordernisse gebracht wird.

Steigt im Gegensatz zu dieser allgemeinen grundsätzlichen Preispolitik die vom Statistischen Reichsamt ermittelte Reichsindexziffer für Ernährung über 133 und bleibt sie vier Monate auf diesem Stande, so hat die Reichsregierung unverzüglich durch geeignete Maßnahmen einschließlich der Herabsetzung von Zollsätzen auf die Preisgestaltung so einzuwirken, daß die Indexziffer auf oder unter den Index 133 sinkt.

Artikel 4

Die Ermächtigung im Artikel 1 Abs. 3 verliert ihre Gültigkeit, wenn die jetzige Reichsregierung Brüning zurücktritt. In diesem Falle treten die auf Grund der Ermächtigung im Artikel 1 Abs. 3 Nr. 1 getroffenen Änderungen des Zolltarifs mit dem Ablauf des dritten Kalendermonats nach der Neubildung der Reichsregierung außer Kraft, soweit

die geänderten Zollsätze nicht Gegenstand handelsvertraglicher Vereinbarungen geworden sind. Die Änderungen des Zolltarifs hat der Reichsminister der Finanzen zwei Wochen vorher bekanntzumachen.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. März 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Trendelenburg
Staatssekretär

Der Reichsminister des Auswärtigen
Curtius

---

**Gesetz über Zolländerungen. Vom 28. März 1931.**

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

In der Tarifnummer 608 ist

a) am Schlusse anzufügen: „; auch Perlenessenz",

b) der Zollsatz „250" ist zu ändern in „5 000".

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. März 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Trendelenburg
Staatssekretär

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen. Vom 30. März 1931.**

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 in der Fassung der Gesetze vom 20. Dezember 1911, vom 24. Oktober 1917, der Verordnung vom 29. April 1920 und der Gesetze vom 30. Dezember 1921, vom 19. Juli 1923 und vom 15. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. 1901 S. 139; 1911 S. 985; 1917 S. 973; 1920 S. 1433; 1922 I S. 42; 1923 I S. 684; 1926 I S. 411) wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs. 2 werden nach einem Komma anstatt des Schlußpunkts folgende Worte hinzugefügt:

besonders die Unterstützungseinrichtungen und Unterstützungsvereine der Berufsverbände.

2. Hinter § 1 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 1a

Darüber, ob eine Unternehmung nach § 1 der Beaufsichtigung unterliegt, entscheidet die Aufsichtsbehörde; die Entscheidung bindet die Gerichte und Verwaltungsbehörden. Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangene Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde steht einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde nicht entgegen.

3. Im § 14 Abs. 1

a) erhält der Satz 2 folgende Fassung:

Die Genehmigung darf nur aus den Gründen des § 7 oder deshalb versagt werden, weil die sozialen Belange der Angestellten der Unternehmung, deren Versicherungsbestand übertragen wird, nicht ausreichend gemäß den Anordnungen der Aufsichtsbehörde gewährleistet sind.

b) wird folgender dritter Satz hinzugefügt:

Die Rechte und Pflichten der übertragenden Versicherungsunternehmung aus dem Versicherungsvertrag gehen mit der Bestandsübertragung auf die übernehmende Versicherungsunternehmung über.

4. Im § 22 Abs. 3 Satz 2 wird der zweite Halbsatz durch folgende Vorschrift ersetzt:

die Aufsichtsbehörde entscheidet nach freiem Ermessen, welchen Hundertsatz des bar eingezahlten Betrags die Verzinsung und die gesamten Bezüge nicht übersteigen dürfen.

5. Hinter § 55a werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 55b

Der Rechnungsabschluß einer Versicherungsunternehmung ist unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Jahres-

berichts durch einen Prüfer zu prüfen, bevor er dem obersten Organ zur Genehmigung vorgelegt wird.

Die Prüfung darf sich nicht darauf beschränken, ob der Rechnungsabschluß äußerlich sachgemäß aufgestellt ist und mit der Bestandsaufnahme und den Geschäftsbüchern übereinstimmt, sondern hat sich darauf zu erstrecken, ob die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung gewahrt und die Vorschriften eingehalten sind, die über die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichts in Gesetzen und Verordnungen getroffen oder gemäß § 55 Abs. 2 erlassen sind.

Wie im übrigen die Prüfung durchzuführen ist, kann die Aufsichtsbehörde bestimmen.

§ 55c

Der Vorstand hat mit der Prüfung einen Prüfer zu beauftragen, den der Aufsichtsrat bestimmt; die Bestimmung soll vor dem Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs erfolgen.

Der Vorstand hat, bevor er den Prüfer beauftragt, der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, welchen Prüfer der Aufsichtsrat bestimmt hat. Die Aufsichtsbehörde kann, wenn sie Bedenken gegen die Bestimmung des Prüfers hat, verlangen, daß innerhalb einer angemessenen Frist ein anderer Prüfer bestimmt wird. Geschieht dies nicht oder hat die Aufsichtsbehörde auch gegen die Bestimmung des anderen Prüfers Bedenken, so hat sie den Prüfer selbst zu bestimmen.

§ 55d

Als Prüfer sollen nur bestimmt werden:

1. Personen, die in der Buchprüfung ausreichend vorgebildet und erfahren sind;
2. Prüfungsgesellschaften, deren Inhaber, Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer die in Nr. 1 bezeichneten Eigenschaften besitzen.

Prüfer, auf deren Geschäftsführung Mitglieder des Vorstandes der Versicherungsunternehmung maßgebenden Einfluß haben, sollen nicht bestimmt werden. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrats sowie Angestellte der Versicherungsunternehmung können als Prüfer nicht bestimmt werden. Die Bestimmung von Personen, die als Prüfer der Versicherungsunternehmung vom Aufsichtsrat bestellt und nur seinen Weisungen, nicht aber denen des Vorstandes unterworfen sind, ist zulässig.

§ 55e

Der Vorstand hat dem Prüfer die Einsicht der Bücher und Schriften der Versicherungsunternehmung sowie die Untersuchung der Kasse und Wertpapiere zu gestatten.

Der Prüfer kann von dem Vorstand alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, deren er für eine sorgfältige Prüfung bedarf.

§ 55f

Der Prüfer hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. In dem Berichte hat er besonders festzustellen, ob die Buchführung, der Rechnungsabschluß und der Jahresbericht den Vorschriften entsprechen, und ob der Vorstand die verlangten Aufklärungen und Nachweise geliefert hat. Der Prüfer hat den Bericht zu unterzeichnen.

Der Bericht ist dem Vorstand und durch ihn dem Aufsichtsrat vorzulegen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann den Bericht einsehen.

Der Vorstand hat eine Ausfertigung des Berichts mit seinen und des Aufsichtsrats Bemerkungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann den Bericht mit dem Prüfer erörtern und für erforderlich erachtete Ergänzungen der Prüfung und des Berichts auf Kosten der Versicherungsunternehmung veranlassen.

Der Vorstand hat dem obersten Organ, das über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu beschließen hat, Auskunft darüber zu erteilen, ob die Prüfung nach ihrem abschließenden Ergebnis zu wesentlichen Beanstandungen Anlaß gegeben hat.

§ 55g

Ist nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung gegen den Rechnungsabschluß der Versicherungsunternehmung, die zugrunde liegende Buchführung und den Jahresbericht nichts einzuwenden, so hat der Prüfer den Befund unter der Gewinn- und Verlustrechnung mit den Worten zu bestätigen: „Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung entsprechen der Rechnungsabschluß der Versicherungsunternehmung, die zugrunde liegende Buchführung und der Jahresbericht des Vorstandes den gesetzlichen Vorschriften." Der Bestätigungsvermerk ist in allen Veröffentlichungen und Vervielfältigungen des Rechnungsabschlusses aufzunehmen.

§ 55h

Der Prüfer und, wenn er sich bei der Prüfung einer anderen Person bedient, auch diese Person sind zur gewissenhaften Prüfung und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erfahren haben, nicht unbefugt verwerten. Wer seine Obliegenheiten verletzt, haftet der Versicherungsunternehmung für den daraus entstehenden Schaden; mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

Bei Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftpflicht für eine Prüfung auf zweihundertundfünfzigtausend Reichsmark, auch wenn an der Prüfung mehrere Personen beteiligt waren oder mehrere zum Ersatze verpflichtende Handlungen begangen worden sind; bei Vorsatz gilt dasselbe, wenn mehrere Personen haften, zugunsten der Personen, die selbst nicht vorsätzlich gehandelt haben.

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach Abs. 1 Satz 1 besteht, wenn eine Prüfungsgesellschaft Prüfer ist, auch gegenüber dem Aufsichtsrat und den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Prüfungsgesellschaft. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Prüfungsgesellschaft und sein Stellvertreter dürfen jedoch die von der Prüfungsgesellschaft erstatteten Berichte einsehen, die hierbei erlangten Kenntnisse aber nur verwerten, soweit es die Erfüllung der Überwachungspflicht des Aufsichtsrats erfordert.

Die Haftung nach diesen Vorschriften kann durch Vertrag weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

Die Ansprüche nach diesen Vorschriften verjähren in fünf Jahren.

§ 55i

Die Vorschriften der §§ 55b bis 55h gelten nicht für Versicherungsunternehmungen, die als kleinere Vereine (§ 53) anerkannt sind oder bei denen kein Aufsichtsrat gebildet ist; ob und wie solche Unternehmungen zu prüfen sind, kann die Aufsichtsbehörde bestimmen.

6. Im § 57 Abs. 3 wird zwischen dem zweiten und dritten Satze folgender Satz eingefügt:

Bei Forderungen, die durch eine Grundstücksbelastung gesichert und in Teilbeträgen zurückzuzahlen sind, ist das Register nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde zu berichtigen; dasselbe gilt für Grundstücksbelastungen, die keine persönliche Forderung sichern.

7. Im § 59

a) wird im Abs. 1 die Nr. 5 gestrichen;

b) werden im Abs. 1 in Nr. 7 am Schlusse folgende Worte gestrichen:

mit Ausnahme der Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung im Sinne des § 1 der Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Maßnahmen gegen Valutaspekulation) vom 8. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 275);

c) erhält im Abs. 2 der Satz 2 folgende Fassung:

Die Anlagen in inländischen Grundstücken dürfen ein Viertel des Prämienreservefonds nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde überschreiten.

8. Hinter § 60 werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 60a

Zur Überwachung des Prämienreservefonds sind ein Treuhänder und ein Stellvertreter des Treuhänders zu bestellen. Für einen kleineren Verein (§ 53) gilt dies nur, wenn die Aufsichtsbehörde es anordnet.

§ 60b

Der Treuhänder wird vom Aufsichtsrat bestellt. Ist bei einem kleineren Verein (§ 53) kein Aufsichtsrat gebildet, bestellt der Vorstand den Treuhänder.

Die als Treuhänder in Aussicht genommene Person ist der Aufsichtsbehörde vor der Bestellung zu benennen. Hat die Aufsichtsbehörde gegen die Bestellung Bedenken, kann sie verlangen, daß innerhalb einer angemessenen Frist eine andere Person benannt wird. Geschieht dies nicht oder hat die Aufsichtsbehörde auch gegen die Bestellung der anderen Person Bedenken, hat sie den Treuhänder selbst zu bestellen.

Die Vorschriften des Abs. 2 Satz 2, 3 gelten auch, wenn die Aufsichtsbehörde Bedenken dagegen hat, daß ein bestellter Treuhänder sein Amt weiterverwaltet.

§ 60c

Der Prämienreservefonds ist nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde so sicherzustellen, daß nur mit Zustimmung des Treuhänders darüber verfügt werden kann.

Der Treuhänder hat besonders die Bestände des Prämienreservefonds unter dem Mitverschluß der Versicherungsunternehmung zu verwahren. Er darf die Bestände nur herausgeben, soweit dieses Gesetz es gestattet; doch gelten sinngemäß die Vorschriften des § 31 Abs. 2, 3 des Hypothekenbankgesetzes.

Der Treuhänder kann einer Verfügung nur schriftlich zustimmen; soll ein Gegenstand im Register der Bestände des Prämienreservefonds gelöscht werden, so genügt es, daß der Treuhänder neben oder unter den Löschungsvermerk seinen Namen schreibt.

§ 60d

Der Treuhänder hat, ohne daß diese Pflicht die Verantwortlichkeit der Organe der Unternehmung berührt, unter der Bilanz zu bestätigen, daß die eingestellten Prämienreserven vorschriftsmäßig angelegt und aufbewahrt sind.

§ 60e

Der Treuhänder kann jederzeit die Bücher und Schriften der Versicherungsunternehmung einsehen, soweit sie sich auf den Prämienreservefonds beziehen.

§ 60f

Streitigkeiten zwischen dem Treuhänder und der Versicherungsunternehmung über die Obliegenheiten des Treuhänders entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 60g

Die Vorschriften der §§ 60b bis 60f gelten auch für den Stellvertreter des Treuhänders.

9. Hinter § 63 wird unter der Überschrift „3. Vorschriften über Konkursvorrechte bei der Schadensversicherung" folgende Vorschrift eingefügt:

§ 63a

In Versicherungszweigen, für welche die besonderen Vorschriften der §§ 56 bis 63 über die Prämienreserve nicht gelten, gehen im Konkursfall die Forderungen aus Versicherungsverträgen auf Rückerstattung eines auf die Zeit nach der Beendigung des Versicherungsverhältnisses entfallenden Teiles der Prämie und auf Ersatz eines zur Zeit der Konkurseröffnung bereits eingetretenen Schadens den im § 61 Nr. 6 der Konkursordnung genannten übrigen Konkursforderungen im Range vor. Hierbei werden Forderungen auf Rückerstattung eines Prämienteils im Range nach den Forderungen auf Ersatz eines Schadens, Forderungen derselben Rangordnung nach Verhältnis ihrer Beträge berichtigt.

10. Im § 64 wird

a) im Abs. 2 zwischen dem ersten und zweiten Satze folgender Satz eingefügt:

Sie kann insbesondere die Verbindung von Darlehensgeschäften und Versicherungsabschlüssen untersagen, soweit die Versicherungssumme höher als das Darlehen ist.

b) folgender vierter Absatz hinzugefügt:

Hat ein Verlag Bezieher von ihm verlegter Zeitschriften oder Zeitungen bei einer Versicherungsunternehmung versichert, so kann die Aufsichtsbehörde Anordnungen der im Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Art auch unmittelbar gegenüber dem Verlag treffen. Die Vorschriften des Abs. 3 gelten sinngemäß.

11. Hinter § 64 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 64a

Ist eine Versicherungsunternehmung an einer anderen Unternehmung, die der Beaufsichtigung nicht unterliegt, beteiligt, und kann die Beteiligung nach ihrer Art oder ihrem Umfang zu einer Gefährdung der Versicherungsunternehmung führen, so kann die Aufsichtsbehörde der Versicherungsunternehmung die Fortsetzung der Beteiligung untersagen oder nur unter der Bedingung gestatten, daß sich die Unternehmung nach den Vorschriften der §§ 55b bis 55h auf ihre Kosten oder auf Kosten der Versicherungsunternehmung prüfen läßt. Verweigert dies die Unternehmung oder ergeben sich bei der Prüfung Bedenken gegen die Beteiligung, so hat die Aufsichtsbehörde der Versicherungsunternehmung die Fortsetzung zu untersagen.

Als Beteiligung gilt auch der Fall, daß ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrats der Versicherungsunternehmung auf die Geschäftsführung einer anderen Unternehmung maßgebenden Einfluß ausübt oder auszuüben in der Lage ist.

12. Im § 65 Abs. 2

a) werden im Satze 1 hinter dem Worte „Unternehmens" die Worte eingefügt:

„sowie die Makler, die für das Unternehmen tätig sind oder tätig waren";

b) wird zwischen dem ersten und zweiten Satze folgender Satz eingefügt:

„Diese Pflichten bestehen auch, wenn die Aufsichtsbehörde vermutet, daß eine Unternehmung den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstande hat und die von ihr vorzunehmende Prüfung klarstellen soll, ob die Unternehmung der Beaufsichtigung unterliegt."

13. Hinter § 65 werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 65a

Die Aufsichtsbehörde soll, wenn möglich, unvermutet die im § 65 Abs. 1 vorgesehene Prüfung mindestens alle fünf Jahre einmal vornehmen. Die Aufsichtsbehörde kann zu der Prüfung Personen heranziehen, die nach § 55d zu Prüfern bestimmt werden können. Die Aufsichtsbehörde kann die Prüfung auch so vornehmen, daß sie an einer von der Versicherungsunternehmung nach § 55b veranlaßten Prüfung teilnimmt und weitere Feststellungen, die sie für erforderlich erachtet, selbst trifft.

Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 1, 3 gelten nicht für Versicherungsunternehmungen, die als kleinere Vereine (§ 53) anerkannt sind oder bei denen kein Aufsichtsrat gebildet ist.

§ 65b

Prüfer, die nach § 65a Abs. 1 Satz 2 zu einer Prüfung herangezogen werden, und Personen, deren sie sich bei der Prüfung bedienen wollen, sind von der Aufsichtsbehörde unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des § 106b auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Verpflichtete mitunterzeichnet. Bei wiederholter Heranziehung genügt eine Verweisung auf die frühere Verpflichtung. Wird eine Prüfungsgesellschaft herangezogen, so sind die Inhaber, Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer zu verpflichten. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 55h.

14. § 67a wird gestrichen.

15. Im § 69 wird

a) im Abs. 2 Satz 1 das Wort „laufenden" gestrichen;

b) folgender dritter Absatz hinzugefügt:

„Sind bei einer Versicherungsunternehmung selbständige Abteilungen des Prämienreservefonds (§ 57 Abs. 4) gebildet worden, so können die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen auf eine selbständige Abteilung beschränkt werden."

16. Im § 73

a) werden im Abs. 1 Nr. 9 die Worte „über Maßnahmen auf Grund des § 67a und" gestrichen;

b) werden im Abs. 1 hinter Nr. 9 als Nr. 9a, Nr. 9b und Nr. 9c folgende Vorschriften eingefügt:

9a) darüber, ob eine Unternehmung der Beaufsichtigung unterliegt (§ 1a),

9b) darüber, ob eine Beteiligung nach § 64a vorliegt, und über den Erlaß einer Anordnung der dort bezeichneten Art,

9c) sonst, wenn der Vorsitzende des Reichsaufsichtsamts es anordnet;

c) werden im Abs. 4 und im Abs. 5 die Verweisungen „Nr. 6 bis 9" durch die Verweisungen „Nr. 6 bis 9c" ersetzt.

17. Im § 74 wird dem Abs. 1 folgender Satz hinzugefügt:

„Im Falle des § 73 Abs. 1 Nr. 9b gilt als Beteiligte nur die Versicherungsunternehmung, die an der anderen Unternehmung beteiligt ist."

18. Im § 81 werden die Abs. 1, 2 und 3 durch folgende Vorschriften ersetzt:

Die Kosten des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung und des Verfahrens vor ihm sind dem Reiche von den seiner Aufsicht unterstellten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen (Abschnitt VIa) durch Entrichtung von Gebühren in dem im Abs. 2 vorgesehenen Umfang zu erstatten; zu den Kosten gehören auch die Kosten, die durch eine Heranziehung von Prüfern nach § 65a Abs. 1 Satz 2 entstanden sind. Zu den zu erstattenden Kosten sind die im Vorjahr nicht eingegangenen Gebühren hinzuzurechnen.

Der Gesamtbetrag der Gebühren soll drei Viertel der im Abs. 1 erwähnten Kosten betragen. Der Satz von eins vom Tausend der gebührenpflichtigen Einnahme an Prämien (Versicherungsunternehmungen) und Spar- und Tilgungsbeiträgen (Bausparkassen) darf nicht überschritten werden. Bei Versicherungsunternehmungen werden die Gebühren nach dem Verhältnis der Bruttoprämien (Beiträge, Vor- und Nachschüsse, Umlagen) berechnet, die einer jeden Unternehmung im letzten Geschäftsjahr aus den von ihr im Inland abgeschlossenen Versicherungen, jedoch nach Abzug der zurückgewährten Überschüsse oder Gewinnanteile, erwachsen sind; bei Bausparkassen treten an die Stelle der Bruttoprämien die um Zuschläge für Verwaltungskosten oder ähnliche Aufwendungen erhöhten Spar- und Tilgungsbeiträge.

Der Gebührensatz wird jährlich in Tausendteilen der gebührenpflichtigen Einnahme an Prämien und Spar- und Tilgungsbeiträgen vom Reichsaufsichtsamte festgesetzt. Dabei können die gebührenpflichtige Einnahme und die Gebühren nach Grundsätzen abgerundet werden, die der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers bedürfen. Der Reichswirtschaftsminister kann einen Mindestgebührenbetrag festsetzen.

19. Im § 90

a) erhält Abs. 1 folgende Fassung:

Für ausländische Unternehmungen gelten die Vorschriften der §§ 55b bis 55i nur, soweit das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung es bestimmt. Die Vorschriften des § 56, des § 57 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3, 4, der §§ 58 bis 60 und der §§ 61 bis 63 gelten bei ausländischen Unternehmungen nur für die im Inland abgeschlossenen Versicherungen.

b) wird dem Abs. 2 folgender Satz 2 zugefügt:

Ein Treuhänder nach den Vorschriften der §§ 60a bis 60g ist nicht zu bestellen.

20. Hinter § 91 wird ein Abschnitt VIa mit der Überschrift „Bausparkassen" und folgenden Vorschriften eingefügt:

§ 91a

Privatunternehmungen, bei denen durch die Leistungen mehrerer Sparer ein Vermögen aufgebracht werden soll, aus dem die einzelnen Sparer Darlehen für die Beschaffung oder Verbesserung von Wohnungen oder Siedlungen oder zur Ablösung hierzu eingegangener Verpflichtungen erhalten (Bausparkassen), unterliegen der Beaufsichtigung. Soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften über Bausparkassen enthält, gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 1a, 4, 5, des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2, des § 9 Abs. 3, der §§ 13, 14, 54, 55, 55b bis 55i, 64 bis 66, des § 67 Abs. 1, 2, der §§ 68 bis 70, 71, 73 bis 80, 82, 83, 85 bis 89, des § 90 Abs. 1 Satz 1 und des § 91. Dabei kann die Aufsichtsbehörde bestimmen, daß und in welchem Sinne Vorschriften, die für Unternehmungen einer bestimmten Rechtsform erlassen sind, auch auf Unternehmungen einer anderen Rechtsform anzuwenden sind.

Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister und

mit Zustimmung des Reichsrats Geschäftsbetriebe, die wirtschaftlich dieselben oder ähnliche Zwecke wie Bausparkassen verfolgen, den für diese geltenden Vorschriften unterstellen; die Geschäftsbetriebe sind im einzelnen zu bezeichnen. Die Anordnung des Reichswirtschaftsministers ist im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen.

Als Bausparkassen sind nicht anzusehen Wohnungsunternehmen, die nach Kapitel III des Siebenten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) als gemeinnützig anerkannt sind.

§ 91b

Bausparkassen werden von dem Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung beaufsichtigt, auch wenn ihr Geschäftsbetrieb auf das Gebiet eines Landes beschränkt ist.

Bevor das Reichsaufsichtsamt über einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe entscheidet, soll es die für den Hauptsitz der Bausparkasse zuständige oberste Landesbehörde oder die von dieser bestimmte Stelle über die Zuverlässigkeit der verantwortlichen Geschäftsleiter und die der Bausparkasse zur Verfügung stehenden Mittel hören.

§ 91c

Der Geschäftsbetrieb darf nur Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung erlaubt werden.

§ 91d

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe darf außer den im § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bezeichneten Gründen nur versagt werden, wenn nach dem Geschäftsplan die Belange der Bausparer nicht hinreichend gewahrt sind oder durch die eingereichten technischen Geschäftsunterlagen die Erfüllbarkeit der sich aus den Bausparverträgen ergebenden Verpflichtungen nicht genügend dargetan ist.

Die Erfüllbarkeit dieser Verpflichtungen darf nicht allein deshalb in Zweifel gezogen werden, weil bei der Sicherung der Baudarlehen die im § 60 aufgestellten Grundsätze für die Beleihung von Grundstücken nicht eingehalten werden.

§ 91e

Der Geschäftsplan hat den Zweck und die Einrichtung der Bausparkasse und das räumliche Gebiet des beabsichtigten Geschäftsbetriebs anzugeben sowie die Tarife unter Hervorhebung der längsten und kürzesten Wartezeit vollständig darzustellen.

Der Geschäftsplan hat ferner Angaben zu enthalten:

1. über die bei den Berechnungen angewandten Grundsätze, besonders, ob und wie die Leistungen der Bausparer und der Bausparkasse zu verzinsen sind;
2. ob und wie die Bausparer in Spargruppen zusammengefaßt werden;
3. über die gesonderten Nachweisungen des für die Zuteilung von Baudarlehen anzusammelnden Vermögens, des in dinglich gesicherten Baudarlehen angelegten Vermögens sowie des anderen Vermögens der Bausparkasse;
4. über die Voraussetzungen für die Zuteilung von Baudarlehen unter Bezeichnung des Zeitpunkts der Zuteilungen;
5. über die Deckung der Verwaltungskosten;
6. über die Bildung von Rücklagen;
7. über die Aufnahme und Sicherung von Darlehen, die eine beschleunigte Zuteilung der Baudarlehen ermöglichen sollen.

§ 91f

Der Gesellschaftsvertrag soll die einzelnen Geschäftsarten bezeichnen und die Grundsätze für die Anlegung des Vermögens angeben.

§ 91g

Die allgemeinen Spar- und Darlehnsbedingungen sollen Bestimmungen enthalten:

1. über die Höhe und Fälligkeit der Leistungen der Bausparer und über die Rechtsfolgen eines Verzugs;
2. über die Höhe und Fälligkeit der Leistungen der Bausparkasse, über die Grundsätze für die Gewährung von Baudarlehen, über die Länge der Wartezeiten unter Hervorhebung der längsten und kürzesten Wartezeit sowie über die Voraussetzungen, von denen die Zuteilung und Auszahlung von Baudarlehen abhängig sind;
3. über die dingliche Sicherung der Baudarlehen;
4. darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen die Bausparer ihre Ansprüche abtreten oder verpfänden dürfen;
5. darüber, ob und wie der Bausparvertrag gekündigt oder sonst ganz oder teilweise aufgehoben werden kann, und über die Verpflichtungen des Bausparers und der Bausparkasse in diesen Fällen;
6. darüber, ob auf die Bausparer eine Lebensversicherung genommen wird;
7. über das Verfahren bei Streitigkeiten aus dem Bausparvertrag und über das zuständige Gericht;

8. darüber, ob und nach welchen Grundsätzen und Maßstäben die Bausparer an den Überschüssen der Bausparkasse teilnehmen.

§ 91h

Bei jeder Bausparkasse hat das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung im Einvernehmen mit der für den Sitz der Bausparkasse zuständigen obersten Landesbehörde nach Anhörung der Bausparkasse einen Vertrauensmann zu bestellen, der darüber zu wachen hat, daß die Baudarlehen an die Bausparer nach dem Geschäftsplan zugeteilt werden. Das Reichsaufsichtsamt kann dem Vertrauensmann weitere Aufgaben übertragen. Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden.

Der Vertrauensmann kann jederzeit die Bücher und Schriften der Bausparkasse einsehen, soweit seine Pflichten es erfordern.

Der Vertrauensmann kann von der Bausparkasse eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit verlangen; die Höhe der Vergütung ist dem Reichsaufsichtsamt anzuzeigen. Bestehen Bedenken gegen die Höhe der Vergütung oder kommt eine Einigung des Vertrauensmanns mit der Bausparkasse über die Höhe der Vergütung nicht zustande, so setzt das Reichsaufsichtsamt die Vergütung fest.

Streitigkeiten zwischen dem Vertrauensmann und der Bausparkasse über die Obliegenheiten des Vertrauensmanns entscheidet das Reichsaufsichtsamt.

In besonderen Fällen kann das Reichsaufsichtsamt anordnen, daß statt eines Vertrauensmanns ein von der Gesamtheit der Bausparer aus ihrer Mitte zu wählender, aus mindestens drei Mitgliedern bestehender Ausschuß bestellt wird, der ehrenamtlich tätig ist. Die Anordnung kann widerrufen werden. Die Vorschriften der Abs. 2, 4 gelten sinngemäß.

§ 91i

Das Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses (Vergleichsordnung) gilt nicht für Bausparkassen.

§ 91k

Bei dem Reichsaufsichtsamte für Privatversicherung wird ein aus Sachverständigen des Bausparwesens bestehender Beirat für Bausparkassen gebildet. Die Mitglieder dieses Beirats sind zur Mitwirkung bei der Aufsicht über die Bausparkassen in gleicher Weise berufen wie die Mitglieder des Versicherungsbeirats bei der Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen. Im übrigen gilt die Vorschrift des § 72 sinngemäß.

21. Im § 105 Abs. 1 werden hinter den Worten „Zulassung einer Versicherungsunternehmung" die Worte „oder einer Bausparkasse" eingefügt und die Worte „oder des Versicherungsbestandes (§ 14)" durch die Worte „, des Versicherungsbestandes oder des Bestandes an Bausparverträgen (§§ 14, 91a)" ersetzt.

22. Dem § 106 werden angefügt:

a) als Nr. 4 folgende Vorschrift:

4. Geschäfte betreiben, die in dem genehmigten Geschäftsplan nicht vorgesehen sind, oder den Betrieb solcher Geschäfte zulassen.

b) folgender zweiter Absatz:

Ebenso werden Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrats, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer oder Liquidatoren einer Bausparkasse bestraft, wenn sie eine der im Abs. 1 in Nr. 1, 3 und 4 bezeichneten Handlungen begehen.

23. Hinter § 106 werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 106a

Mit Gefängnis oder mit Geldstrafe werden Vorstandsmitglieder, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Liquidatoren oder Bevollmächtigte einer Bausparkasse bestraft, wenn sie zum Nachteil eines oder mehrerer Bausparer bei der Zuteilung von Baudarlehen vom Geschäftsplan abweichen.

Ebenso wird bestraft, wer als Vertrauensmann bei einer Bausparkasse oder Mitglied eines Ausschusses (§ 91h) zum Nachteil eines oder mehrerer Bausparer handelt.

§ 106b

Prüfer oder Personen, deren sich ein Prüfer bei der Prüfung bedient, werden, wenn sie über das Ergebnis der Prüfung falsch berichten oder erhebliche Umstände in dem Berichte verschweigen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer entgegen den Vorschriften des § 55h Abs. 1 oder des § 65b Satz 5 seine Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die er bei der Wahrnehmung seiner Obliegenheiten erfahren hat, unbefugt verwertet.

Ebenso wird ferner bestraft, wer als Vorsitzender des Aufsichtsrats einer Prüfungsgesellschaft oder sein Stellvertreter entgegen den Vorschriften des § 55h Abs. 3 Satz 2 oder des § 65b Satz 5 die durch Einsicht eines Berichts erlangten Kenntnisse verwertet, ohne daß die Erfüllung der Überwachungspflicht des Aufsichtsrats es erfordert.

Die strafbaren Handlungen werden nur auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder des Vorstandes der Versicherungsunternehmung oder der Bausparkasse verfolgt.

§ 106c

Treuhänder, die zur Überwachung eines Prämienreservefonds bestellt sind, oder ihre Stellvertreter (§ 60a) werden, wenn sie zum Nachteil der Versicherten handeln, wegen Untreue nach § 266 des Strafgesetzbuchs bestraft.

24. Im § 107 wird zwischen dem ersten und zweiten Absatz folgender Absatz eingefügt:

Ebenso werden Treuhänder, die zur Überwachung eines Prämienreservefonds bestellt sind, oder ihre Stellvertreter (§ 60a) bestraft, wenn sie die nach § 60d unter der Bilanz abzugebende Erklärung wissentlich falsch abgeben.

25. Im § 108

a) werden im Abs. 1 hinter den Worten „das Versicherungsgeschäft" die Worte „oder eine Bausparkasse" eingefügt;

b) wird Abs. 2 durch folgende Vorschrift ersetzt:

Ebenso wird bestraft, wer im Inland einen Versicherungsvertrag oder einen Bausparvertrag für eine dort zum Geschäftsbetriebe nicht befugte Unternehmung als Vertreter oder Bevollmächtigter abschließt oder wer den Abschluß solcher Verträge geschäftsmäßig vermittelt.

26. Im § 109 Abs. 1 werden hinter den Worten „Vereins der im § 102 bezeichneten Art" die Worte „oder die Vorstandsmitglieder, persönlich haftenden Gesellschafter, Geschäftsführer oder Liquidatoren einer Bausparkasse" eingefügt.

27. § 114 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Der Reichswirtschaftsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats nach Anhörung des Versicherungsbeirats zur Durchführung der für Versicherungsunternehmungen geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats nach Anhörung des Beirats für Bausparkassen zur Durchführung der für Bausparkassen geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, besonders auch darüber, wie Bausparkassen ihre Vermögensgegenstände in der Bilanz zu bewerten haben.

28. § 116 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Unternehmungen, welche die Versicherung gegen Kursverluste oder die Transportversicherung oder ausschließlich die Rückversicherung zum Gegenstande haben, mit Ausnahme von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, unterliegen nicht der Beaufsichtigung nach diesem Gesetze. Der Reichswirtschaftsminister kann jedoch mit Zustimmung des Reichsrats anordnen, daß auch solche Unternehmungen der Beaufsichtigung unterliegen oder bestimmte Vorschriften dieses Gesetzes für sie gelten.

Als Transportversicherung sind die Kraftfahrzeugversicherung und die Fahrradversicherung nicht anzusehen.

29. Dem § 118 wird folgender zweiter Absatz hinzugefügt:

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch für Bausparkassen; statt des Versicherungsbeirats ist der Beirat für Bausparkassen zu hören.

30. Dem § 119 wird folgender zweiter Absatz hinzugefügt:

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch für öffentlich-rechtliche Bausparkassen.

31. Hinter § 119 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 119a

Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung und die aufsichtführenden Landesbehörden sind verpflichtet, ihre Rechts- und Verwaltungsgrundsätze sich gegenseitig mitzuteilen. Dies gilt auch für die Grundsätze, welche die Landesbehörden bei der Beaufsichtigung der öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen aufstellen.

32. Im § 123 werden hinter dem Worte „Versicherungsaktiengesellschaften" die Worte „und Bausparkassen" eingefügt.

Artikel II

Sind bei Inkrafttreten dieses Gesetzes (Artikel VI Abs. 2) Bestände, die zu einem Prämienreservefonds gehören, nach der Vorschrift des § 59 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen angelegt, so sind sie bis zum 31. Dezember 1933 anders anzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Artikel III

Versicherungsunternehmungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes (Artikel VI Abs. 2) die Kraftfahrzeugversicherung oder die Fahrradversicherung betreiben, bedürfen keiner Erlaubnis, haben jedoch der Aufsichtsbehörde auf Erfordern binnen einer von ihr zu bestimmenden Frist ihren Geschäftsplan klarzulegen. Hierfür gilt sinngemäß die Vorschrift des § 64 Abs. 3 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Versicherungsunternehmungen der im Abs. 1 bezeichneten Art unterliegen keiner Beaufsichtigung, wenn sie neue Versicherungen nicht mehr abschließen und bestehende Versicherungen nicht mehr erhöhen oder verlängern.

Artikel IV

Bausparkassen, die am 31. Dezember 1929 nach den Vorschriften des Gesetzes über Depot- und Depositengeschäfte vom 16. Juni 1925 (Reichsgesetzbl. 1925 I S. 89) zum geschäftsmäßigen Betriebe von Depot- und Depositengeschäften berechtigt waren, bedürfen keiner Erlaubnis; sie haben dem Reichsaufsichtsamte für Privatversicherung binnen einem Monat nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (Artikel VI Abs. 1) den Geschäftsplan einzureichen.

Hierfür gilt sinngemäß die Vorschrift des § 64 Abs. 3 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen. Wird eine Bausparkasse in einer anderen als den im § 91c des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen zugelassenen Rechtsformen betrieben, so kann ihr das Reichsaufsichtsamt binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Frist setzen, innerhalb deren sie sich in eine der zugelassenen Rechtsformen umzubilden hat. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann ihr die Fortführung des Geschäftsbetriebs untersagt werden.

Bausparkassen, die in der Zeit vom 1. Januar 1930 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes den Geschäftsbetrieb begonnen oder die einen vor dem 1. Januar 1930 ohne Berechtigung zum geschäftsmäßigen Betriebe von Depot- und Depositengeschäften begonnenen Geschäftsbetrieb fortgesetzt haben, können bis zur Entscheidung des Reichsaufsichtsamts über einen Antrag auf Erlaubnis den Geschäftsbetrieb fortsetzen, wenn sie einen solchen Antrag binnen einem Monat nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stellen. Das Reichsaufsichtsamt kann bei Erlaubnis des Geschäftsbetriebs die Beibehaltung einer anderen als der im § 91c des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen zugelassenen Rechtsformen gestatten.

Für Bausparkassen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes sich in Liquidation befinden oder über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen für die Dauer der Liquidation oder des Konkurses nicht.

### Artikel V

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen, wie er sich aus den in diesem Gesetze vorgesehenen Änderungen ergibt, unter fortlaufender Abschnitt-, Paragraphen- und Nummernfolge und mit der Überschrift „Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen" unter Hinzufügung des Tages der Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt neu bekanntzumachen. Er kann dabei die Fassung des Gesetzes den bestehenden staatsrechtlichen Verhältnissen anpassen, gegenstandslos gewordene Vorschriften weglassen sowie den Wortlaut ändern, wenn dadurch der Inhalt nicht berührt wird.

### Artikel VI

Die Vorschriften über Bausparkassen treten am 1. Oktober 1931 in Kraft.

Im übrigen tritt das Gesetz am 1. April 1931 in Kraft.

Nach den durch Artikel I Nr. 5 in das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen eingefügten Vorschriften der §§ 55b bis 55i ist erstmalig der Rechnungsabschluß für das erste nach dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes ablaufende Geschäftsjahr zu prüfen.

Die durch Artikel I Nr. 13 (§ 65a des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen) begründete Pflicht der Aufsichtsbehörde, die Versicherungsunternehmungen mindestens alle fünf Jahre einmal zu prüfen, beginnt als solche am 1. Januar 1932.

Berlin, den 30. März 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Trendelenburg
Staatssekretär

---

**Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Disziplinarhof für richterliche Militärjustizbeamte usw. vom 29. März 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 334). Vom 27. März 1931.**

Dem § 5 wird folgender Satz hinzugefügt:

„Soweit dieses Gesetz auf die Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung verweist, sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden."

Berlin, den 27. März 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichswehrminister
Groener

---

**Bekanntmachung der neuen Fassung des Biersteuergesetzes. Vom 28. März 1931.**

Auf Grund von Artikel IV des Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 136) wird mit Zustimmung des Reichsrats das Biersteuergesetz in der neuen Fassung[1]) nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 28. März 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Schäffer

[1]) Das Biersteuergesetz vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 557) ist durch folgende Gesetze und Verordnungen geändert worden:

1. Gesetz über Änderung einzelner Verbrauchssteuergesetze vom 11. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 770),
2. Verordnung zur Abänderung einzelner Verbrauchssteuergesetze vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 68),
3. Dritte Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 74),
4. Gesetz über Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 244),
5. Gesetz zur Änderung von Verbrauchssteuern vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 248),
6. Gesetz zur Änderung des Biersteuergesetzes vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 136).

# Biersteuergesetz

## I. Allgemeine Vorschriften

### Gegenstand der Biersteuer und Geltungsbereich des Gesetzes

§ 1

Bier, das zum Verbrauch im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt ist, unterliegt einer Abgabe (Biersteuer).

### Entstehung der Steuerschuld, Person des Steuerschuldners

§ 2

(1) Die Steuerschuld entsteht für das im Geltungsbereich des Gesetzes hergestellte Bier, sobald das Bier aus der Brauerei entfernt oder innerhalb der Brauerei getrunken wird. Der Reichsminister der Finanzen kann für die Versendung von Farbebier Ausnahmen zulassen. Steuerschuldner ist, wer Bier für seine Rechnung herstellt oder herstellen läßt.

(2) In Ansehung des Bieres, das in den Geltungsbereich des Gesetzes eingeführt wird, bestimmt sich die Entstehung der Steuerschuld und die Person des Steuerschuldners nach den entsprechenden Vorschriften des Zollrechts.

### Höhe der Biersteuer

§ 3

(1) Für Bier, das im Geltungsbereich des Gesetzes hergestellt ist, beträgt die Biersteuer für jedes Hektoliter der in einem Brauereibetrieb innerhalb eines Rechnungsjahrs erzeugten Biermenge

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| von den | ersten | 2 000 | Hektolitern | 9,50 | Reichsmark |
| » » | folgenden | 8 000 | » | 9,70 | » |
| » » | » | 10 000 | » | 9,90 | » |
| » » | » | 10 000 | » | 10,20 | » |
| » » | » | 30 000 | » | 10,50 | » |
| » » | » | 30 000 | » | 10,80 | » |
| » » | » | 30 000 | » | 11,40 | » |
| » dem Rest | | ..... | | 12,— | » |

Für Brauereien, die innerhalb eines Rechnungsjahrs aus selbstgewonnener Gerste nicht mehr als 20 Hektoliter Bier erzeugen, ermäßigt sich der Steuersatz auf 2 Reichsmark für ein Hektoliter, sofern sie bereits vor dem 1. April 1930 in Betrieb gewesen sind. Für Brauereien, die innerhalb eines Rechnungsjahrs nicht mehr als 1 000 Hektoliter Bier erzeugen, ermäßigt sich der Steuersatz auf 9 Reichsmark für ein Hektoliter. Die Vergünstigungen erlöschen mit Ablauf des Rechnungsjahrs, in dem in der Brauerei mehr als 20 beziehungsweise 1 000 Hektoliter Bier erzeugt werden.

(2) Die Steuersätze im Abs. 1 ermäßigen sich für Einfachbier und erhöhen sich für Starkbier je um die Hälfte. Einfachbier im Sinne dieses Gesetzes ist Bier mit einem Stammwürzgehalt von 3 bis 6,5 vom Hundert. Vollbier ist Bier mit einem Stammwürzegehalt von 11 bis 14 vom Hundert. Starkbier ist Bier mit einem Stammwürzegehalt von 16 vom Hundert und mehr.

(3) Mehrere Brauereien, die für Rechnung einer und derselben Person oder Gesellschaft betrieben werden, sind im Sinne des Abs. 1 als ein Brauereibetrieb anzusehen. Ein solcher Betrieb liegt insbesondere dann vor, wenn der wirtschaftliche Erfolg mindestens zu drei Vierteln einer und derselben Person oder Gesellschaft zugute kommt. Sind Brauereien, die für Rechnung einer und derselben Person oder Gesellschaft betrieben werden, bisher nur aus dem Grunde steuerlich getrennt behandelt worden, weil sie bis zum 1. August 1909 so behandelt worden waren, so sind sie auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getrennt zu behandeln.

(4) Wird eine Braustätte von mehreren, für eigene Rechnung brauenden Personen gemeinsam benutzt, so ist für die Höhe des Steuersatzes nicht die in der Brauerei insgesamt hergestellte Biermenge, sondern die Biermenge entscheidend, die jede einzelne dieser Personen auf eigene Rechnung herstellt. Nach dem 1. August 1909 errichtete Brauereien dieser Art erhalten die Vergünstigung nicht; Ausnahmen können nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen zugelassen werden.

§ 4

Für Bier, das in den Geltungsbereich des Gesetzes eingeführt wird, beträgt die Biersteuer 12 Reichsmark für ein Hektoliter. Die Vorschrift des § 3 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

### Steuerpflichtige Menge

§ 5

Die Feststellung der steuerpflichtigen Menge des innerhalb der Brauerei getrunkenen Bieres erfolgt nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen. Im übrigen bestimmt sich die steuerpflichtige Menge nach dem Raumgehalt der Umschließungen (Fässer, Flaschen usw.).

### Fälligkeit

§ 6

(1) Die Steuer für Bier, das im Geltungsbereich des Gesetzes hergestellt ist, wird am fünfundzwanzigsten Tage des zweiten Monats fällig, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist.

(2) In Ansehung des Bieres, das in den Geltungsbereich des Gesetzes eingeführt wird, bestimmt sich die Fälligkeit nach den entsprechenden Vorschriften des Zollrechts.

(3) Ein Zahlungsaufschub nach § 105 der Reichsabgabenordnung findet für die Biersteuer nicht statt.

### Steuerbefreiung

§ 7

(1) Bier, das von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter als Haustrunk gegen Entgelt oder unentgeltlich abgegeben wird, ist nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen von der

Steuer befreit. Brauereien dürfen Bier, das nach dieser Vorschrift steuerfrei geblieben ist, an andere Personen als ihre Angestellten und Arbeiter nicht abgeben.

(2) Von der Biersteuer befreit ist Bier, das unter Steueraufsicht aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeführt wird.

### Erstattung der Steuer

### § 8

Für Bier, das in die Brauerei zurückgelangt, kann die Biersteuer nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen erstattet werden.

### Bierbereitung

### § 9

(1) Zur Bereitung von untergärigem Bier darf, abgesehen von der Vorschrift im Abs. 3, nur Gerstenmalz, Hopfen, Hefe und Wasser verwendet werden.

(2) Die Bereitung von obergärigem Bier unterliegt derselben Vorschrift; es ist hierbei jedoch auch die Verwendung von anderem Malz und die Verwendung von technisch reinem Rohr-, Rüben- oder Invertzucker sowie von Stärkezucker und aus Zucker der bezeichneten Art hergestellten Farbmitteln zulässig.

(3) Die Verwendung von Farbebieren, die nur aus Malz, Hopfen, Hefe und Wasser hergestellt sind, ist bei der Bierbereitung gestattet, unterliegt jedoch besonderen Überwachungsmaßnahmen.

(4) Unter Malz wird alles künstlich zum Keimen gebrachte Getreide verstanden.

(5) Für die Bereitung besonderer Biere sowie von Bier, das nachweislich zur Ausfuhr bestimmt ist, können Abweichungen von den Vorschriften im Abs. 1 und 2 gestattet werden.

(6) Die Vorschriften im Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung für diejenigen Brauereien, die Bier nur für den Hausbedarf herstellen (Hausbrauer).

(7) Der Zusatz von Wasser zum Bier durch Brauer nach Feststellung des Extraktgehalts der Stammwürze im Gärkeller oder durch Bierhändler oder durch Wirte ist untersagt. Das Finanzamt (Hauptzollamt) kann Brauern unter den erforderlichen Sicherungsmaßnahmen den Zusatz von Wasser zum Bier nach Feststellung des Extraktgehalts der Stammwürze im Gärkeller gestatten.

(8) Die Vermischung von Einfachbier, Vollbier und Starkbier miteinander sowie der Zusatz von Zucker zum Bier durch Brauer nach Entstehung der Steuerschuld oder durch Bierhändler oder Wirte ist untersagt. Der Reichsminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

(9) Zur Bereitung von obergärigem Bier mit einem Stammwürzegehalt von nicht mehr als 4 vom Hundert kann Süßstoff nach Maßgabe des § 5 Nr. 4 der Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff vom 4. August 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 467) in der Fassung der Verordnung vom 30. September 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 377) verwendet werden.

### Verkehr mit Bier

### § 10

(1) Unter der Bezeichnung Bier — allein oder in Zusammensetzung — oder unter Bezeichnungen oder bildlichen Darstellungen, die den Anschein erwecken, als ob es sich um Bier handelt, dürfen nur solche Getränke in Verkehr gebracht werden, die gegoren sind und den Vorschriften im § 9 Abs. 1 bis 3 entsprechen. Bier, zu dessen Herstellung außer Malz, Hopfen, Hefe und Wasser auch Zucker verwendet worden ist, darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Verwendung von Zucker in einer dem Verbraucher erkennbaren Weise kundgemacht wird; das gleiche gilt hinsichtlich des Bieres, zu dessen Herstellung Süßstoff verwendet ist. Das Nähere bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

(2) Einfachbier darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn es in einer dem Verbraucher erkennbaren Weise als solches bezeichnet ist. Bier darf unter der Bezeichnung Starkbier oder einer sonstigen Bezeichnung, die den Anschein erweckt, als ob das Bier besonders stark eingebraut sei, nur in den Verkehr gebracht werden, wenn der Extraktgehalt der Stammwürze des Bieres nicht unter die festgesetzte Grenze herabgeht. Unter der Bezeichnung »Bockbier« darf nur Starkbier in Verkehr gebracht werden.

(3) Bier, dessen Stammwürzegehalt weniger als 3 oder mehr als 6,5 und weniger als 11 oder mehr als 14 und weniger als 16 vom Hundert beträgt, darf nicht in Verkehr gebracht werden. Der Reichsminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen. Bier der ersten Art ist als Einfachbier, Bier der zweiten Art mit 75 vom Hundert des Satzes für Vollbier, Bier der letzten Art als Starkbier zu versteuern.

### Zubereitungen

### § 11

Zur Herstellung von Bier bestimmte Zubereitungen, mit Ausnahme der im § 9 Abs. 2 bezeichneten, aus Zucker hergestellten Farbmittel und der im § 9 Abs. 3 bezeichneten Farbebiere, dürfen nicht angepriesen oder in Verkehr gebracht werden. Das gleiche gilt von unvermischt zusammengestellten Braustoffen und ähnlichen Erzeugnissen für die Herstellung von Bier im Haushalt.

## II. Überwachungsvorschriften

### Steueraufsicht

### § 12

(1) Die Brauereien und der Ausschank von Bier in Verbindung mit einer Brauerei unterliegen der Steueraufsicht.

(2) Inhaber von Brauereien dürfen nach den Durchführungsbestimmungen anmeldepflichtige Gefäße nicht aus den Händen geben, bevor sie der Finanzbehörde den Empfänger angezeigt und eine Bescheinigung hierüber erhalten haben.

(3) Für die Zeit, in der Brauereigeräte im Betriebe nicht benutzt werden oder nicht benutzt werden dürfen, können sie amtlich verschlossen werden.

(4) Bier darf aus der Brauerei nicht entfernt werden, bevor es in den nach seiner allgemeinen Beschaffenheit und regelmäßigen Brauart zum Genuß fertigen Zustand gebracht ist. Der Reichsminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen; er kann anordnen, daß das Erzeugnis beim Entfernen aus der Brauerei als fertiges Bier zu versteuern ist.

### Anzeige des Brauereibesitzes und gemeinsame Betriebsführung

### § 13

(1) Wer in den Besitz eines nach § 12 Abs. 1 der Steueraufsicht unterliegenden Betriebs gelangt, hat dies innerhalb acht Tagen nach der Besitzerlangung der Finanzbehörde anzuzeigen.

(2) Eine Person oder Gesellschaft, für deren Rechnung mehrere Brauereien betrieben werden oder betrieben werden sollen (§ 3 Abs. 3), hat dies mindestens acht Tage vor Beginn des gemeinsamen Betriebs der Zollstelle anzuzeigen.

### Verpflichtung zum Halten von Malzmühlen

### § 14

(1) Die Inhaber

1. der Brauereien, die am 1. April 1918 betriebsfähig hergerichtet waren und in denen nach dem 1. Oktober 1918 in einem Rechnungsjahr die hergestellte Biermenge 3000 Hektoliter übersteigt,
2. der nach dem 1. April 1918 errichteten Brauereien

sind verpflichtet, in der Brauerei selbst oder in räumlicher Verbindung mit ihr eigene Mühlenwerke oder Malzquetschen mit einer zugelassenen selbsttätigen Verwiegungsvorrichtung zu halten und ausschließlich zum Schroten des in ihrer Brauerei zur Bierbereitung bestimmten Malzes zu benutzen.

(2) Die Verpflichtung entsteht für die Inhaber der im Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Brauereien nach Ablauf desjenigen Rechnungsjahrs, in dem die Gesamtmenge des steuerpflichtig gewordenen Bieres zuerst 3000 Hektoliter überstiegen hat. Bei einer voraussichtlich nicht andauernden Übersteigung dieser Grenze oder, wenn die räumlichen Verhältnisse den Einbau der Malzmühle mit Verwiegungsvorrichtung ohne Aufwendung erheblicher Kosten nicht gestatten, soll die Finanzbehörde die Verpflichtung erlassen.

(3) Die Inhaber anderer als der im Abs. 1 bezeichneten Brauereien, die in ihrer Brauerei das zur Bierbereitung bestimmte Malz auf eigenen Mühlenwerken oder Malzquetschen schroten, sind verpflichtet, die Malzmühle mit einer zugelassenen selbsttätigen Verwiegungsvorrichtung zu versehen. Die Verpflichtung soll von der Finanzbehörde erlassen werden, wenn wegen der Beschaffenheit der Malzmühle oder der räumlichen Verhältnisse die steuersichere Anbringung der Verwiegungsvorrichtung nicht oder nur mit erheblichen Kosten möglich ist.

(4) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, in den Fällen der Abs. 2 und 3 vorübergehend weitere Erleichterungen zuzulassen.

(5) Die Inhaber anderer als der im Abs. 1 und 3 bezeichneten Brauereien sind zur Aufstellung von Malzmühlen mit selbsttätigen Verwiegungsvorrichtungen in ihren Brauereien und zur Bestreitung der durch den Einbau dieser Mühlen entstehenden Kosten verpflichtet, wenn die räumlichen Verhältnisse den Einbau ohne Aufwendung erheblicher Kosten gestatten und die Malzmühlen nebst Verwiegungsvorrichtungen von dem Reiche kostenlos geliefert werden.

(6) Unter allen Umständen kann Inhabern von Brauereien von der Finanzbehörde die Verpflichtung zur Aufstellung einer Malzmühle mit selbsttätiger Verwiegungsvorrichtung auferlegt werden, wenn sie sich einer Gefährdung der Biersteuer schuldig machen oder den Überwachungsvorschriften dieses Gesetzes und den hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen fortgesetzt zuwiderhandeln.

(7) Die Verpflichtung geht im Falle eines Wechsels im Besitze der Brauerei auf den neuen Inhaber über und erlischt nicht durch spätere Verminderung der Biererzeugung.

(8) Aufstellungsort und Einrichtung der Malzmühlen und der selbsttätigen Verwiegungsvorrichtungen unterliegen der Genehmigung der Finanzbehörde.

(9) Die Verwiegungsvorrichtungen müssen mit den Malzmühlen in feste Verbindung gebracht und beide so eingerichtet sein, daß nach Anlegung des amtlichen Verschlusses ohne Aufwendung erkennbarer Gewalt Malz nur zum Mahlwerk gelangen kann, nachdem es die Verwiegungsvorrichtung durchlaufen hat.

### Genossenschaftsmühlen

### § 15

Unter den erforderlichen Maßnahmen darf gestattet werden, daß mehrere zum Halten einer Malzsteuermühle verpflichtete Brauereiinhaber eine solche gemeinschaftlich besitzen oder benutzen.

### Abfindung

### § 16

Inhaber von Brauereien, in denen in einem Rechnungsjahre nicht mehr als 500 Hektoliter Bier hergestellt werden und die vor dem 1. April 1918 betriebsfähig hergerichtet worden sind, können abgefunden werden; auf sie finden alsdann die Vorschriften in den § 2 Abs. 1, § 5, § 6 Abs. 1 und § 8 keine Anwendung. Abgefundenen Brauern kann die Führung von Anschreibungen über die erzeugten Biermengen auferlegt werden. Die Biersteuer ist im Falle der Abfindung nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen von der Biermenge, die aus den zur Bierbereitung angemeldeten Stoffmengen hergestellt werden kann, im voraus durch die Finanzbehörde bindend festzusetzen; sie wird am fünfundzwanzigsten Tage des zweiten auf die Festsetzung folgenden Monats fällig.

Durchsuchungen

§ 17

Durchsuchungen der der Steueraufsicht unterliegenden Betriebe sind zulässig, wenn hinreichender Verdacht vorhanden ist, daß die Biersteuer hinterzogen worden ist oder daß bei der Bierbereitung unzulässige Stoffe verwendet werden.

## III. Strafvorschriften

Biersteuerhinterziehung

§ 18

(1) Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung tritt ein, ohne daß der Vorsatz der Hinterziehung festgestellt zu werden braucht,

1. wenn mit der Herstellung von Bier begonnen wird, bevor die Brauereiräume und Brauereigeräte nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen angemeldet sind;
2. wenn über den Betrieb mehrerer Brauereien durch eine Person oder Gesellschaft die in den Durchführungsbestimmungen vorgeschriebene Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet wird;
3. wenn die in den Durchführungsbestimmungen vorgeschriebenen Bücher nicht oder wissentlich nicht richtig geführt werden;
4. wenn unbefugt oder ohne ordnungsmäßige Buchung Bier aus der Brauerei entfernt oder in der Brauerei verbraucht wird;
5. wenn über das unter Steueraufsicht stehende Bier unbefugt verfügt wird;
6. wenn Inhaber von Brauereien Bier, für das Steuerfreiheit auf Grund von § 7 Abs. 1 in Anspruch genommen wird, an andere Personen als ihre Angestellten und Arbeiter abgeben;
7. wenn in einer Abfindungsbrauerei die gemäß § 16 vorgeschriebenen Anmeldungen oder Anschreibungen nicht oder wissentlich unrichtig bewirkt werden;
8. wenn in einer Brauerei, die zur Aufstellung einer Malzmühle mit selbsttätiger Verwiegungsvorrichtung verpflichtet ist, ohne Genehmigung der Finanzbehörde Malz zur Verwendung gelangt, das auf einer anderen Mahlvorrichtung als der für die Brauerei genehmigten Malzmühle geschrotet worden oder das (ausgenommen der Fall der Beschädigung der Malzmühle) nicht durch die mit der Malzmühle verbundene selbsttätige Verwiegungsvorrichtung gegangen ist;
9. wenn in einer solchen Brauerei die Malzmühle mit selbsttätiger Verwiegungsvorrichtung in ihrer regelmäßigen Tätigkeit derart vorsätzlich gestört wird, daß das Gewicht des geschroteten Malzes von dem Zählwerk entweder gar nicht oder zu gering angegeben wird;
10. wenn der Inhaber einer solchen Brauerei, obwohl er weiß, daß das Zählwerk der selbsttätigen Verwiegungsvorrichtung seiner Malzmühle das Gewicht des Malzes nicht oder zu niedrig angibt, die Malzmühle zum Schroten benutzt oder benutzen läßt, ohne einen glaubwürdigen Zeugen zuzuziehen und unter dessen Mitbeurkundung das Gewicht des Malzes im Mahlbuch anzuschreiben;
11. wenn dem Bier verbotswidrig (§ 9 Abs. 7) Wasser zugesetzt wird;
12. wenn dem Verbot im § 9 Abs. 8 zuwider Bier vermischt oder dem Bier Zucker zugesetzt wird;
13. wenn fertiges unversteuertes Bier vom Hersteller in anderen als den von der Finanzbehörde genehmigten Räumen abgefüllt oder gelagert wird;
14. wenn Bier in Fässern oder Gefäßen aus der Brauerei entfernt wird, die den Durchführungsbestimmungen nicht entsprechen;
15. wenn den Vorschriften über die Überwachung des Bierausschanks oder des Bierhandels einer Brauerei zuwidergehandelt wird.

(2) Wird festgestellt, daß der Täter ohne den Vorsatz der Hinterziehung gehandelt hat, so tritt Bestrafung wegen Steuerhinterziehung nicht ein. Die §§ 367, 377 der Reichsabgabenordnung bleiben unberührt.

Strafe für Verwendung unzulässiger Stoffe bei der Bierbereitung

§ 19

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig andere als die nach § 9 zulässigen Stoffe zur Bereitung von Bier verwendet oder dem fertigen zum Absatz bestimmten Bier zusetzt, wird, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, wegen dieses Vergehens mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer unzulässige Ersatz- oder Zusatzstoffe in einer unter Steueraufsicht stehenden Räumlichkeit aufbewahrt, sofern die Stoffe nicht nachweislich zu anderen Zwecken als zur Bierbereitung bestimmt sind.

(2) Neben der Geldstrafe kann auf Einziehung der Ersatz- und Zusatzstoffe, des mit ihnen bereiteten oder versetzten Bieres und der Umschließungen erkannt werden. Die § 365 Abs. 2, § 379, § 380 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung finden Anwendung.

(3) Ebenso gelten die §§ 381 und 382 der Reichsabgabenordnung für die im Abs. 1 bezeichneten Zuwiderhandlungen.

(4) Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen im Sinne des Abs. 1 verjährt in drei Jahren; der § 384 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung findet Anwendung.

(5) Die Vorschriften im Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4 finden auf Zuwiderhandlungen gegen das Verbot über die Verbreitung von Zubereitungen der im § 11 bezeichneten Art Anwendung.

§ 20

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 10 werden ebenso bestraft wie die im § 377 der Reichsabgabenordnung bezeichneten Zuwiderhandlungen, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist. Die §§ 381, 382, 384 der Reichsabgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 21

In den Fällen der §§ 19, 20 gelten für das Strafverfahren die Vorschriften des zweiten Abschnitts des dritten Teiles der Reichsabgabenordnung.

## IV. Bierähnliche Getränke

§ 22

(1) Getränke, die als Ersatz für Bier in den Handel gebracht oder genossen zu werden pflegen (bierähnliche Getränke), unterliegen der Biersteuer nach Maßgabe der Vorschriften in §§ 23, 24.

(2) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, den Kreis der bierähnlichen Getränke näher zu bestimmen.

§ 23

Die Biersteuer von bierähnlichen Getränken mit einem Stammwürzegehalt von 8 bis 14 vom Hundert wird mit 75 vom Hundert des höchsten Satzes der Steuer vom Vollbier (§ 3 Abs. 2) erhoben. Sie ermäßigt sich für bierähnliche Getränke mit geringerem Stammwürzegehalt um die Hälfte und erhöht sich für Getränke mit höherem Stammwürzegehalt um die Hälfte.

§ 24

Auf die Biersteuer von bierähnlichen Getränken finden keine Anwendung § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 3, 4, § 9 Abs. 1 bis 6 und 9, § 10, § 13 Abs. 2, §§ 14 bis 16, § 18 Abs. 1 Nr. 2, 7 bis 10, §§ 20 und 25 dieses Gesetzes sowie Artikel V des Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes vom 15. April 1930.

## V. Schlußvorschriften

§ 25

Die Kosten für die erstmalige Aufstellung von Malzmühlen werden Inhabern der im § 14 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Brauereien und die Kosten für die erstmalige Anbringung von selbsttätigen Verwiegungsvorrichtungen werden Inhabern der im § 14 Abs. 3 bezeichneten Brauereien nach näherer Anordnung des Reichsrats von dem Reich erstattet. Im Falle des § 14 Abs. 6 findet eine Kostenerstattung nicht statt.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen – Teil I und Teil II –.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I – 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 8. April 1931 | Nr. 14



**Inhalt:** Gesetz über Hilfsmaßnahmen für die notleidenden Gebiete des Ostens (Osthilfegesetz). Vom 31. März 1931 S. 117

Gesetz zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung. Vom 31. März 1931 ... S. 122

Gesetz über die Abwicklung der Aufbringungsumlage und die Neugestaltung der Bank für deutsche Industrieobligationen (Industriebankgesetz). Vom 31. März 1931 ... S. 124

Gesetz zur Änderung des Lichtspielgesetzes. Vom 31. März 1931 ... S. 127

Verordnung über die Auflösung der Vertretung der Reichsregierung in München. Vom 28. März 1931 ... S. 127

Verordnung über Änderung des Ausmahlungssatzes für Roggenmehl nach dem Brotgesetze. Vom 27. März 1931 ... S. 128

Verordnung über die Verteilung der italienischen Liquidationsüberschüsse. Vom 28. März 1931 S. 128

Zweite Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes. Vom 30. März 1931 ... S. 128

Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen. Vom 30. März 1931 ... S. 129

Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen. Vom 30. März 1931 ... S. 130

Verordnung über die Abgeltung des Reichszuschusses zur Familienwochenhilfe im Rechnungsjahre 1930. Vom 31. März 1931 ... S. 130

Verordnung über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung »Baumeister« (Baumeisterverordnung). Vom 1. April 1931 ... S. 131


### Gesetz über Hilfsmaßnahmen für die notleidenden Gebiete des Ostens (Osthilfegesetz). Vom 31. März 1931.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

## A. Allgemeine Hilfsmaßnahmen

### I. Räumliches Geltungsgebiet

§ 1

(1) Zur Linderung der Not, in welche die Gebiete des Ostens durch die neue Grenzziehung geraten sind (Osthilfegebiet), werden die in den §§ 2 bis 7 bezeichneten Maßnahmen beschleunigt durchgeführt.

(2) Die Reichsregierung bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Landesregierung die Gebiete, in welchen diese Maßnahmen oder einzelne von ihnen durchgeführt werden; sie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der zuständigen Landesregierung das Anwendungsgebiet auch auf weitere östliche Landesteile auszudehnen.

(3) Die im Rechnungsjahre 1930 durchgeführten Maßnahmen sind in dem bisherigen Umfang fortzuführen.

### II. Landwirtschaftliche Siedlung

§ 2

Die Neusiedlung und die Anliegersiedlung sind nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 122) vorwiegend in den dünn bevölkerten Landesteilen des Osthilfegebiets nachdrücklich zu betreiben.

### III. Lastensenkung

§ 3

In den Rechnungsjahren 1932 bis 1936 sind jeweils Reichsmittel in mindestens gleicher Höhe wie im Rechnungsjahr 1931

a) zur Erleichterung kommunaler Lasten,

b) zur Frachtenerleichterung,

c) zur Senkung der Schiffahrtsabgaben auf dem Königsberger Seekanal

bereitzustellen.

§ 4

Die Reichsregierung wird ermächtigt, vom 1. April 1931 oder einem späteren Zeitpunkt ab die Aufbringungsumlage (Industriebankgesetz vom 31. März 1931, Reichsgesetzbl. I S. 124) ganz oder teilweise nicht zu erheben.

### IV. Förderung sonstiger Zwecke

§ 5

Die Reichsregierung hat in den Rechnungsjahren 1932 bis 1936 jeweils Mittel in Höhe von mindestens 20 Millionen Reichsmark bereitzustellen, um die besondere Notlage auf wirtschaftlichem, gewerblichem, gesundheitlichem, sozialem und kulturellem

Gebiete zu lindern sowie sonstige zur Stützung der Bevölkerung erforderliche Hilfsmaßnahmen zu treffen.

§ 6

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, den Zinssatz von Darlehen für landwirtschaftliche Bodenverbesserungen bis auf 1 vom Hundert zu verbilligen.

§ 7

(1) Zur Befriedigung des gewerblichen Kreditbedürfnisses im Osthilfegebiete hat die Bank für deutsche Industrieobligationen (Bank) aus den ihr nach Maßgabe des Industriebankgesetzes zufließenden Mitteln Darlehen bis zur Höhe von 50 Millionen Reichsmark zu gewähren.

(2) Darlehen nach Abs. 1 können auch Fischereibetrieben gewährt werden.

§ 8

In Abänderung des Gesetzes über die Gewährung von Darlehen zur Hebung der landwirtschaftlichen Erzeugung vom 22. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 315) wird der Zeitraum für die Zurückzahlung der Darlehen in Höhe von 35 Millionen Reichsmark für landwirtschaftliche Bodenverbesserung von 15 auf 25 Jahre, der Zeitraum für die Zurückzahlung der Darlehen in Höhe von 10 Millionen Reichsmark für die Durchführung sonstiger besonders wirksamer Maßnahmen zur Hebung der landwirtschaftlichen Erzeugung von 5 auf 15 Jahre ausgedehnt.

## V. Förderung des Baues von Eisenbahnen oder sonstiger Verkehrslinien

§ 9

(1) Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Herstellung von Bahnen oder, sofern im einzelnen Falle die Errichtung einer Kraftfahrlinie sich als volkswirtschaftlich richtig erweist, nach Anhörung der zuständigen Landesregierung hierfür einen Betrag von 140 Millionen Reichsmark aus Anleihemitteln bereitzustellen.

(2) Diese Mittel sollen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft als Darlehen gegeben werden. Bei Errichtung von Kraftfahrlinien können die Mittel auch in anderer Form verwendet werden. In einzelnen Fällen können verlorene Zuschüsse zu den Grunderwerbskosten an notleidende Kreise und Gemeindeverbände gegeben werden.

(3) Es sind folgende Verkehrsverbindungen auszuführen, wobei die angegebenen für Bahnbauten errechneten Kosten nicht überschritten werden dürfen:

| | Millionen Reichsmark |
|---|---|
| a) in Ostpreußen: | |
| 1. (Gilgenburg) Bergling–Großkoslau (Neidenburg), Baukosten ohne Grunderwerb | 2,2 |
| 2. Heiligenbeil–Zinten–Preußisch Eylau, Baukosten ohne Grunderwerb | 21,0 |
| b) in Oberschlesien: | |
| 3. Hindenburg–Borsigwerk (Beuthen), Baukosten einschließlich Grunderwerb | 12,3 |
| 4. Groß Strehlitz–Leschnitz–Kandrzin, Baukosten ohne Grunderwerb | 10,1 |
| c) in Niederschlesien: | |
| 5. Brieg–Namslau–Groß Wartenberg–Neumittelwalde, Baukosten ohne Grunderwerb | 17,7 |
| 6. Fraustadt – Guhrau – Korsenz, Baukosten ohne Grunderwerb | 11,0 |
| d) in der Grenzmark Posen-Westpreußen und dem östlichen Teile von Brandenburg: | |
| 7. Schwerin–Kreuz, Baukosten ohne Grunderwerb | 13,2 |
| 8. Zielenzig–Grunow (Topper), Baukosten ohne Grunderwerb | 6,0 |
| 9. Linde–Preußisch Friedland–Bischofswalde, Baukosten ohne Grunderwerb | 6,6 |
| e) im westlichen Grenzgebiete: | |
| 10. Türkismühle–Kusel, Baukosten ohne Grunderwerb | 9,3 |
| 11. Irrel–Sinspelt–Bitburg, Baukosten ohne Grunderwerb | 14,4 |
| f) im bayerischen Regierungsbezirke Niederbayern: | |
| 12. die Bahnlinie Bodenmais–Kötzting, Baukosten ohne Grunderwerb | 10,0 |
| Als Zuschüsse zu den Grunderwerbskosten (§ 12) dürfen weitere | 6,2, |

insgesamt sonach 140,0 Millionen Reichsmark verwendet werden.

(4) Die Bahnlinie Hindenburg–Borsigwerk soll als zweigleisige Hauptbahn, die übrigen Linien sollen als eingleisige Nebenbahnen gebaut werden.

§ 10

Die Reichsregierung bestimmt, zu welchem Zeitpunkt und in welchen Jahresteilbeträgen die Mittel bereitgestellt werden können. Sie bestimmt ferner nach Anhörung der beteiligten Landesregierung, welche der im § 9 Abs. 3 genannten Bahnlinien begonnen werden dürfen.

§ 11

Die Reichsregierung wird ermächtigt, die Bedingungen des Darlehens im einzelnen mit der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft zu vereinbaren.

§ 12

(1) Den zum Bau der Nebenbahnen erforderlichen Grund und Boden haben die beteiligten Kreise und Gemeindeverbände unentgeltlich und lastenfrei zur Verfügung zu stellen. Jedoch kann notleidenden Kreisen und Gemeindeverbänden ein Zuschuß gewährt werden, dessen Höhe im einzelnen Falle die Reichsregierung festsetzt.

(2) Die beteiligten Kreise und Verbände haben unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Baues und Betriebs der Eisenbahn die Mitbenutzung der Kunststraßen und öffentlichen Wege zu gestatten, soweit dies die Aufsichtsbehörden für zulässig erachten.

(3) Für den Bau einer der im § 9 Abs. 4 genannten Nebenbahnen dürfen erst dann Reichsmittel verwendet werden, wenn die beteiligten Kreise und Gemeindeverbände die vorstehenden Verpflichtungen in rechtsverbindlicher Form übernommen haben.

§ 13

Wenn die Reichsregierung nach Anhörung der beteiligten Landesregierung ein Bedürfnis für den Bau einer dieser Bahnen nicht mehr anerkennt, so ist sie berechtigt, den frei werdenden Betrag anderweit für Verbesserung der Eisenbahnverbindungen in den im § 9 genannten Grenzgebieten zu verwenden.

## B. Landwirtschaftliche Entschuldung

§ 14

(1) Zur Erleichterung der Kreditverhältnisse landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Betriebe werden die in den §§ 15 bis 29 bezeichneten Maßnahmen durchgeführt. Diese Maßnahmen sind zunächst in dem im § 1 der Verordnung vom 8. August 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 433) genannten Gebiete durchzuführen. Die Reichsregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der zuständigen Landesregierung das Anwendungsgebiet in dem Maße, wie die erforderlichen Mittel, gegebenenfalls im Wege des Vorgriffs auf die in den §§ 16 und 17 bezeichneten Beträge, zur Verfügung stehen, auch auf weitere östliche Landesteile auszudehnen.

(2) Diese Maßnahmen sind nur bei solchen Betrieben (Entschuldungsbetrieben) zulässig,

bei denen die Landstelle (§ 31) anerkennt, daß sie in ihrem Bestande gefährdet sind,

die durch eine Erleichterung ihrer Kreditverhältnisse noch erhalten werden können,

deren Inhaber die Gewähr für die erfolgreiche Fortführung der Betriebe bieten,

und deren Inhaber ausschließlich deutsche Arbeitskräfte beschäftigen; die Reichsregierung kann Ausnahmen in besonderen Fällen zulassen.

§ 15

(1) Für die im § 14 bezeichneten Zwecke können Entschuldungsdarlehen nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt werden.

(2) Die Entschuldungsdarlehen sind in den Provinzen und Kreisen auf die Betriebsgrößenklassen nach Möglichkeit mindestens in dem Verhältnis zu verteilen, das dem Anteil der bäuerlichen Betriebe an der landwirtschaftlich genutzten Fläche entspricht.

(3) Die Reichsregierung hat halbjährlich über die Verteilung der Mittel auf die Betriebsgrößenklassen Bericht zu erstatten.

§ 16

(1) Ein Betrag von mindestens 500 Millionen Reichsmark wird nach den Vorschriften des Industriebankgesetzes aus dem Vermögen der Bank für die Gewährung von Entschuldungsdarlehen bereitgestellt.

(2) 500 Millionen Reichsmark fließen der Bank aus dem Aufkommen der Aufbringungsumlagen für die Rechnungsjahre 1931 bis 1936 nach folgendem Plane zu:

| | Millionen Reichsmark |
|---|---|
| für das Rechnungsjahr 1931 in Höhe von | 50 |
| » » » 1932 » » » | 90 |
| » » » 1933 » » » | 135 |
| » » » 1934 » » » | 105 |
| » » » 1935 » » » | 75 |
| » » » 1936 » » » | 45 |

(3) Darüber hinaus kann sich die Bank weitere Mittel für Entschuldungszwecke im Wege des Kredits beschaffen.

(4) Im Vorgriff auf die ihr nach Abs. 2 und 3 zufließenden Beträge soll die Bank nach Möglichkeit alsbald Mittel für die Entschuldung zur Verfügung stellen.

§ 17

(1) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, gemeinsam mit der zuständigen Landesregierung und zu gleichen Teilen mit ihr Bürgschaften zum Zwecke der Beschaffung von Mitteln für die Gewährung von Entschuldungsdarlehen bis zum Gesamtbetrage von 250 Millionen Reichsmark zu übernehmen, soweit die nach § 16 von der Bank zur Verfügung zu stellenden Mittel zur Deckung des Entschuldungsbedarfs nicht ausreichen oder nicht bereitstehen.

(2) Diese Bürgschaft kann bis zum Betrage von 100 Millionen Reichsmark auch für die Einlösung verzinslicher Verpflichtungsscheine zentraler Kreditinstitute (Ablösungsscheine) mit längstens fünfjähriger Laufzeit übernommen werden, die an die bisherigen Gläubiger von Entschuldungsbetrieben im Entschuldungsverfahren gegeben werden. Diese Ablösungsscheine müssen bis zum Ablauf des Rechnungsjahrs 1938 getilgt sein. Es ist Vorsorge zu treffen, daß Ablösungsscheine nur im Geschäftsverkehre der Genossenschaften und Sparkassen sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute mit ihren provinziellen und zentralen Geldausgleichsstellen verwandt werden.

§ 18

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, gemeinsam mit der zuständigen Landesregierung und zu gleichen Teilen mit ihr gegenüber der Bank die Ausfallbürgschaft für Entschuldungsdarlehen bis zum Gesamtbetrage von 850 Millionen Reichsmark solcher Darlehen mit der Maßgabe zu übernehmen, daß sich die Haftung auf ein Viertel des im einzelnen Falle gewährten Darlehens beschränkt. Der dieser Berechnung zugrunde zu legende Betrag des Darlehens erhöht sich um die Rückstände an Zinsen und Nebenleistungen.

§ 19

(1) Die jährlichen Leistungen der Schuldner dürfen unbeschadet der Vorschriften der §§ 20, 28 in den ersten fünf Jahren 4½ vom Hundert und in den weiteren Jahren 5½ vom Hundert des Entschuldungsdarlehens nicht übersteigen.

(2) Durch die Jahresleistungen der Schuldner sollen die Darlehen innerhalb von 33 Jahren getilgt sein.

(3) Die Bank erhält für die nach Maßgabe der §§ 15 und 16 Abs. 2 gewährten Darlehen eine Verzinsung von 1 vom Hundert.

(4) Soweit die Leistungen der Schuldner nicht ausreichen, die laufenden, zur Durchführung der Entschuldung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere an Zinsen, Geldbeschaffungs- und Verwaltungskosten zu decken, hat die Reichsregierung den Unterschied zur Verfügung zu stellen, jedoch nicht über den im § 22 vorgesehenen Betrag hinaus.

(5) Die Reichsregierung wird ermächtigt, für Pachtbetriebe abweichende Bestimmungen über Verzinsung, Tilgung und Laufzeit der Entschuldungsdarlehen zu erlassen.

§ 20

(1) Die Schuldner haften in Höhe von 10 vom Hundert des ihnen gewährten Entschuldungsdarlehens für die Ausfälle, die an der Gesamtheit der Entschuldungsdarlehen an Kapital, Zinsen und Nebenleistungen entstehen. Auf Grund dieser Haftung erhebt die Bank jährlich einen Zuschlag von 0,5 vom Hundert zu den jährlichen Leistungen der Schuldner (§ 19 Abs. 1), bis die volle Höhe der Haftsumme erreicht ist.

(2) Soweit die Haftsumme zur Deckung von Ausfällen an Kapital, Zinsen und Nebenleistungen nicht benötigt worden ist, wird der Restbetrag von der Bank zur Minderung der letzten Jahresleistungen verwandt.

§ 21

(1) Die Schuldner haben ihre Leistungen an die Bank abzuführen; der Bank sind auch die nach § 19 Abs. 4 zu leistenden Zahlungen zu überweisen.

(2) Die Bank hat aus den ihr zufließenden Leistungen, soweit diese nicht zur Zahlung von Zinsen und Verwaltungskosten verwendet werden müssen, zunächst die nach § 17 verbürgten Verbindlichkeiten sowie die sonstigen für Entschuldungszwecke eingegangenen Verbindlichkeiten zu tilgen.

(3) Die Bank hat dem Reiche und dem jeweils beteiligten Lande die Leistungen zu erstatten, die Reich und Land auf Grund der nach § 18 übernommenen Bürgschaften erbringen, sobald der Betrag, den die Bank als Tilgung für die aus ihrem Vermögen gewährten Entschuldungsdarlehen erhalten hat, den Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten übersteigt, die sie bei dritten Stellen für Entschuldungszwecke eingegangen ist.

(4) Sobald die Leistungen der Schuldner den Betrag erreicht haben, der zur Erfüllung der von der Bank bei dritten Stellen für Entschuldungszwecke eingegangenen Verbindlichkeiten und zur Rückzahlung der von der Bank aus ihrem Vermögen gewährten Entschuldungsdarlehen ausreicht, hat sie die weiteren Leistungen der Schuldner an das Reich als Ausgleich für die nach § 19 Abs. 4 erbrachten Leistungen abzuführen.

§ 22

In den Rechnungsjahren 1931 bis 1938 sind jeweils im Reichshaushaltsplan 36 Millionen Reichsmark für Entschuldungszwecke vorzusehen. Sie sind zunächst für die Leistungen des Reichs nach § 19 Abs. 4, im übrigen zur sonstigen Sicherung der Fortführung von Entschuldungsbetrieben (Betriebssicherung) zu verwenden.

§ 23

(1) Die zur Betriebssicherung zur Verfügung stehenden Beträge können als Darlehen oder als Zuschüsse gewährt werden. Zinseinnahmen aus hingegebenen Darlehen fließen den Mitteln zu.

(2) Die Mittel können insbesondere verwendet werden

a) als Hilfe zur Durchführung einer die Fortführung des Betriebs sichernden Schuldenregelung,
b) als Hilfe zur Durchführung einer Schulden- und Grundstücksregelung, die unter Abveräußerung von Teilflächen zwecks Anlieger- und Neusiedlungen, nötigenfalls auch zu Vergrößerung sonstiger Klein- und mittelbäuerlicher Betriebe eine Gesundung des Restbesitzes sichert,
c) als Hilfe bei der Aufnahme von Realkrediten,
d) bei Kleinbetrieben, Siedlern und kleineren Mittelbetrieben als Hilfe zur Ergänzung des unentbehrlichen Inventars,
e) zur Erleichterung der Kreditgewährung an landwirtschaftliche Pächter, Kleinbesitzer und Siedler,
f) als Hilfe für Neuerwerber von Grundstücken,
g) als Hilfe zur Verhütung gruppenmäßiger Niederbrüche infolge von Haftverflechtungen,
h) zur Deckung der nicht von dritter Seite bestrittenen, vom Reiche zu tragenden Kosten des Verfahrens,

i) zur Hebung der Wirtschaftlichkeit von Entschuldungsbetrieben,

k) zur Hilfeleistung für notleidende Siedler.

(3) Bei der Verwendung der Mittel ist auch das Interesse der Gläubiger hinreichend zu berücksichtigen.

(4) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, Darlehen, die zu Entschuldungszwecken aus den im Haushaltsplan ausgebrachten Betriebssicherungsmitteln gegeben sind, in verlorene Zuschüsse umzuwandeln, soweit die Lage der zu entschuldenden Betriebe dies erfordert; er kann die Befugnis auf andere Stellen übertragen.

§ 24

(1) In den Rechnungsjahren 1932 bis 1936 sind im Reichshaushaltsplane jährlich 50 Millionen Reichsmark zur Förderung des ländlichen Siedlungswesens im Zusammenhange mit der Entschuldung zur Verfügung zu stellen. Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Vorgriff auf die nach Satz 1 zur Verfügung zu stellenden Mittel Anleihen aufzunehmen oder Bürgschaften zu übernehmen.

(2) Zum Zwecke der Siedlung können die nach Abs. 1 zur Verfügung zu stellenden Mittel auch zum Erwerbe von land- und forstwirtschaftlich genutzten Betrieben verwendet werden, bei denen in der Hand des bisherigen Betriebsleiters die Gewähr für ordnungsmäßige Bewirtschaftung nicht gegeben ist; ein Erwerb soll möglichst nur in der Zwangsversteigerung erfolgen.

(3) Soweit eine Verwertung zur Siedlung nicht möglich ist, können die nach Abs. 1 zur Verfügung zu stellenden Mittel an Länder, Kommunalverbände und Gemeinden, in besonderen Fällen auch an andere Bewerber gewährt werden, um ihnen den Erwerb von Waldflächen und sonstigen zur Siedlung nicht geeigneten Betrieben oder Betriebsteilen zu ermöglichen.

(4) Aus diesen Mitteln können ferner in besonderen Fällen Darlehen oder Beihilfen gewährt werden, um zur landwirtschaftlichen Nutzung nicht geeignete Flächen aufzuforsten.

(5) Die Entschuldung soll, falls sich die Möglichkeit zur Neu- oder Anliegersiedlung oder anderweitigen Verwertung bietet, in der Regel davon abhängig gemacht werden, daß der Schuldner land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen veräußert.

§ 25

(1) Die zur Entschuldung und Betriebssicherung vorgesehenen Hilfsmaßnahmen müssen zu einer Regelung der Kreditverhältnisse des Entschuldungsbetriebs führen, die seine ordnungsmäßige Fortführung gewährleistet. Bei der Prüfung dieser Voraussetzungen ist der Leistungsfähigkeit, dem Vermögens- und Schuldenstand und den voraussichtlichen Ertragsverhältnissen des Betriebs Rechnung zu tragen.

(2) Die Hilfsmaßnahmen können davon abhängig gemacht werden, daß der Betrieb einer fortlaufenden Überwachung durch eine der Bank und der Landstelle genehme Stelle unterstellt wird und die zur Förderung einer ordnungsmäßigen landwirtschaftlichen Erzeugungs- und Absatzregelung notwendigen Maßnahmen durchführt. Für Kleinbetriebe und kleinere Mittelbetriebe können erleichternde Bestimmungen getroffen werden.

(3) Die Hilfsmaßnahmen können ferner davon abhängig gemacht werden, daß der Inhaber des Entschuldungsbetriebs ein Verzeichnis seiner sämtlichen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten vorlegt und an Eides Statt versichert, daß er nach bestem Wissen seine Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten so vollständig angegeben habe, wie er dazu imstande sei.

(4) Die mit der Durchführung der Entschuldung befaßten Stellen und Personen haben über Vermögensverhältnisse, Tatsachen und Einrichtungen, die bei Ausübung der ihnen übertragenen Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen zu enthalten, auch wenn ihr Dienstverhältnis gelöst oder ihre Tätigkeit beendet ist.

§ 26

(1) Zur Durchführung der Entschuldung und Betriebsüberwachung können sich die Entschuldungsbetriebe nach gleichartigen Betriebsgrößen oder Betriebsarten zu Haftungsverbänden zusammenschließen.

(2) Die Bank kann die Hingabe des Darlehens an Entschuldungsbetriebe mit einem Einheitswerte von mehr als 30 000 Reichsmark von dem Beitritt des Schuldners zu einem Haftungsverband abhängig machen, sofern die Landwirtschaftskammer dies für ihren Bezirk beantragt.

§ 27

(1) Die Entschuldungsanträge werden von den Landstellen im Zusammenwirken mit der Bank und, soweit Haftungsverbände gebildet sind, im Zusammenwirken auch mit ihnen geprüft. Sind Haftungsverbände nicht gegründet, so ist bei den Landstellen nach näherer Bestimmung der Reichsregierung eine Vertretung der Landwirtschaft zu bilden, sind Haftungsverbände gegründet, so sind Vertretungen auch für die nicht in den Haftungsverbänden zusammengeschlossenen Betriebe zu schaffen. Dieser Vertretung der Landwirtschaft oder, wenn Haftungsverbände gebildet sind, den Haftungsverbänden ist das Ergebnis der von den Landstellen vorzunehmenden Prüfung mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Entschuldungsdarlehen wird durch übereinstimmenden Beschluß der Landstelle und der Bank getroffen.

(3) Gegen den Willen der Bank kann ein Entschuldungsdarlehen in keinem Falle gewährt werden. Widerspricht die Landstelle der Gewährung eines Entschuldungsdarlehens, so kann die Bank, wenn ein Haftungsverband gebildet ist, dem Antrag stattgeben, wenn der Haftungsverband sich bereit erklärt, die im § 18 vorgesehene Bürgschaft anstatt des Reichs und des Landes zu übernehmen; ist ein Haftungsverband nicht gebildet, so kann die Vertretung der Landwirtschaft eine nochmalige Prüfung des Antrags unter ihrer Beteiligung und abermalige Entscheidung der Landstelle verlangen.

§ 28

Die Haftungsverbände können zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den nach § 27 Abs. 3 Satz 2 übernommenen Bürgschaften Umlagen bis zur Höhe von jährlich 0,5 vom Hundert und zur Bildung von Rücklagen sowie zur Deckung ihrer Verwaltungskosten weitere Umlagen bis zur Höhe von jährlich 0,5 vom Hundert des einzelnen Entschuldungsdarlehens erheben.

§ 29

Die in diesem Gesetze zum Erwerbe von Land und zur Siedlung zur Verfügung gestellten Mittel können auch dazu verwandt werden, Landarbeitern, die aus Anlaß der Durchführung dieses Gesetzes arbeitslos werden, den Erwerb einer kleinbäuerlichen Siedlung zu ermöglichen.

## C Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 30

Die in diesem Gesetze vorgesehenen Ermächtigungen zur Bürgschaftsübernahme gelten auch dann, wenn die Verbindlichkeiten nicht auf Reichsmark, sondern auf Goldmark lauten.

§ 31

Die Reichsregierung bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Landesregierung die Einrichtung, den Aufgabenkreis und die Bezirke der Landstellen (§§ 14 Abs. 2, 25 und 27).

§ 32

(1) Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

(2) Sie wird ermächtigt, die zur Überleitung des Gesetzes über wirtschaftliche Hilfe für Ostpreußen vom 18. Mai 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 97) in die Vorschriften dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Sie bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem diese Überleitung durchzuführen ist und zu dem das Gesetz über wirtschaftliche Hilfe für Ostpreußen außer Kraft tritt.

(3) Die Reichsregierung wird ferner ermächtigt, die Bestimmungen zu erlassen, durch die das Verfahren bei den auf Grund des dritten Abschnitts (Osthilfe) der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311) eingeleiteten Maßnahmen auf das Verfahren nach Maßgabe dieses Gesetzes übergeleitet wird.

§ 33

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Vorschrift des Abs. 2 mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

(2) § 7 und §§ 14 bis 29 dieses Gesetzes treten erst nach Verabschiedung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1931 durch den Reichstag in Kraft.

(3) Die Reichsregierung wird ermächtigt, im Falle des Abs. 1 die Vorschriften des dritten Abschnitts (Osthilfe) der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311) mit Ausnahme des § 3 außer Kraft zu setzen.

Berlin, den 31. März 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

---

### Gesetz zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung. Vom 31. März 1931.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung, und zwar der Neusiedlung wie der Anliegersiedlung,

a) Bürgschaften für Darlehen zu übernehmen,

b) sich zu verpflichten, Ländern, Gemeinden (Gemeindeverbänden) und sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechtes, die solche Bürgschaften übernehmen, etwaige Ausfälle zu erstatten.

(2) Der jährliche Höchstbetrag wird durch das Reichshaushaltsgesetz festgestellt. Er darf bis zum Ablauf des Rechnungsjahrs 1931 einhundertfünfzig Millionen Reichsmark nicht übersteigen.

(3) Die vorstehende Ermächtigung gilt auch dann, wenn die Verbindlichkeiten nicht auf Reichsmark, sondern auf Goldmark lauten.

§ 2

(1) Die Reichsregierung wird ermächtigt,

a) Kosten der Geldbeschaffung für die zur Durchführung der Siedlung zu begebenden Darlehen zu übernehmen;

b) sich zu verpflichten, den Darlehnsnehmern und ihren Rechtsnachfolgern für die Laufzeit der Darlehen Zuschüsse zu den Jahresleistungen zu gewähren oder zu ihren Gunsten Zins- und Tilgungsverpflichtungen zu übernehmen.

(2) Das Reich kann die Erstattung eines Teiles der gewährten Erleichterungen nach Tilgung der Schuldsumme von den Schuldnern bei gleichbleiben der Jahresleistung verlangen.

§ 3

(1) Von den Mitteln, die auf Grund des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 251), des Gesetzes vom 22. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 91) und der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517 ff.), Vierter Teil Kapitel I und Siebenter Teil Kapitel I zur Förderung der Bautätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungs- und Siedlungswesens bestimmt sind, haben die Länder vom Jahre 1932 an zur Förderung der Bautätigkeit auf dem Gebiete des ländlichen Siedlungswesens einen bestimmten Betrag an das Reich zur treuhänderischen Verwaltung durch die Deutsche Siedlungsbank abzuführen. Die Höhe dieses Betrags und das Verhältnis, nach welchem der Betrag auf die Länder umgelegt wird, werden jährlich von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats festgesetzt.

(2) Für das Jahr 1931 ist für diesen Zweck ein Betrag von vierzig Millionen Reichsmark aufzubringen. Die Reichsregierung bestimmt mit Zustimmung des Reichsrats, wie dieser Betrag auf die Länder unterzuverteilen und wie er im einzelnen im Zusammenwirken zwischen dem Reiche und den Ländern aufzubringen ist. Die hierdurch entstehende Belastung der Länder darf für das Jahr 1931 die in den Haushaltsplänen für diesen Zweck vorgesehenen Summen nicht übersteigen.

§ 4

(1) Die nach § 3 des dritten Abschnitts (Osthilfe) der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311) errichtete Deutsche Siedlungsbank und die Preußische Landesrentenbank (Gesetz vom 29. Dezember 1927, Preuß. Gesetzsamml. S. 283) sind befreit

1. von den Steuern, die das Reich, die Länder und die Gemeinden (Gemeindeverbände) vom Einkommen, vom Vermögen, vom Grundbesitze sowie vom Gewerbebetrieb erheben,
2. von der Umsatzsteuer sowie von der Gesellschaftssteuer und der Wertpapiersteuer des Kapitalverkehrsteuergesetzes,
3. von den Stempelsteuern der Länder sowie von Verwaltungsgebühren und Gerichtsgebühren. Die Befreiung von der Stempelsteuer gilt bei Verträgen, welche die Deutsche Siedlungsbank oder die Preußische Landesrentenbank abschließt, für beide Vertragsteile.

(2) Bei dem Erwerb oder der Veräußerung von Grundstücken und Grundstückszubehör durch die Deutsche Siedlungsbank oder die Preußische Landesrentenbank dürfen Reich, Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) Steuern oder Gebühren nicht erheben.

§ 5

Für die nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewährung von Darlehen zur Hebung der landwirtschaftlichen Erzeugung vom 22. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 315) nur befristet bereitgestellten 15 Millionen Reichsmark wird diese Beschränkung aufgehoben. Abs. 5 des § 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1926 findet insoweit keine Anwendung.

§ 6

(1) Die Ansässigmachung von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern und Angestellten, die bis zur Besiedlung auf dem Siedlungsgute wohnhaft und tätig gewesen sind, soll durch ausreichende Gewährung von Einrichtungskrediten erleichtert werden.

(2) In der gleichen Weise soll die Auslegung von Kleinstellen für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter gefördert werden, soweit für einen längeren Zeitraum ausreichende Arbeitsmöglichkeiten für sie vorhanden sind.

(3) Sofern land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte mit Eigenstellen infolge der Siedlung ausreichende Erwerbsmöglichkeit verlieren, sollen sie bei der Durchführung des Siedlungsverfahrens vorzugsweise berücksichtigt werden. Zur Siedlung geeigneten Arbeitern und Angestellten, die die zur Siedlung notwendigen Eigenmittel nicht aufzubringen vermögen, kann das sonst vom Siedler aufzubringende Eigenkapital als Zuschuß gewährt, im übrigen gemäß § 25a des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 eine Abfindung gegeben werden.

§ 7

Die Reichsregierung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Bestimmungen im Einvernehmen mit dem Reichsrat, die besonderen Bestimmungen für die einzelnen Länder im Einvernehmen mit der zuständigen Landesregierung.

Berlin, den 31. März 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Stegerwald

## Gesetz über die Abwicklung der Aufbringungsumlage und die Neugestaltung der Bank für deutsche Industrieobligationen (Industriebankgesetz).

**Vom 31. März 1931.**

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Aufbringungsumlage (Aufbringungsgesetz vom 30. August 1924, Reichsgesetzbl. II S. 269) wird außer für das Rechnungsjahr 1931 (§ 4 des Gesetzes über die Erhebung der Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1930 vom 15. April 1930, Reichsgesetzbl. I S. 141) nur noch für die Rechnungsjahre 1932 bis 1936 erhoben. Vom Rechnungsjahr 1937 ab wird eine Umlage nicht mehr erhoben.

(2) Für die Zwecke des Reichshaushalts wird die Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1931 in Höhe von 180 Millionen Reichsmark und für das Rechnungsjahr 1932 in Höhe von 80 Millionen Reichsmark in Anspruch genommen. Der Restbetrag der Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1931 in Höhe von 50 Millionen Reichsmark und für das Rechnungsjahr 1932 in Höhe von 120 Millionen Reichsmark sowie das gesamte Aufkommen der Aufbringungsumlagen für die Rechnungsjahre 1933 bis 1936 wird gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 ausschließlich zugunsten der deutschen Wirtschaft, insbesondere der Landwirtschaft in den östlichen Landesteilen, verwendet.

§ 2

(1) Die Aufbringungsumlage beträgt:

| | Millionen Reichsmark |
|---|---|
| für das Rechnungsjahr 1931 (§ 4 des Gesetzes über die Erhebung der Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1930 vom 15. April 1930, Reichsgesetzbl. I S. 141) .... | 230 |
| für das Rechnungsjahr 1932 ..... | 200 |
| für das Rechnungsjahr 1933 ..... | 180 |
| für das Rechnungsjahr 1934 ..... | 140 |
| für das Rechnungsjahr 1935 ..... | 100 |
| für das Rechnungsjahr 1936 ..... | 60. |

(2) Beträgt das tatsächliche Aufkommen in einem Rechnungsjahre mehr oder weniger als der nach Abs. 1 für das Rechnungsjahr insgesamt zu erhebende Betrag, so ist die Umlage für das nächste Rechnungsjahr entsprechend zu ermäßigen oder zu erhöhen.

§ 3

Aus den Aufbringungsumlagen fließen

| | Millionen Reichsmark |
|---|---|
| für das Rechnungsjahr 1931 der Betrag, der nach Kapitel IV Artikel 4 § 11 des Dritten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, insbesondere S. 580) zur Durchführung der Umschuldung in den östlichen Grenzgebieten zu verwenden ist, also ... | 50 , |
| für das Rechnungsjahr 1932 der nicht für die Zwecke des Reichshaushalts in Anspruch genommene Betrag, also ..... | 120 , |
| für die Rechnungsjahre 1933 bis 1936 ..... | das gesamte Aufkommen |

der Bank für deutsche Industrieobligationen zu und dienen zur Verstärkung der Mittel der Bank. Die Bank für deutsche Industrieobligationen kann auf Grund dieser ihr künftig zufließenden Leistungen Kredite aufnehmen.

§ 4

(1) Die Bank für deutsche Industrieobligationen bleibt zur Wahrnehmung der im § 7 bezeichneten Aufgaben als Aktiengesellschaft bestehen.

(2) Auf die Gesellschaft finden die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs Anwendung, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Satzung etwas Abweichendes ergibt.

§ 5

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 50 Millionen Reichsmark. Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

(2) Zur Erhöhung des bisherigen Grundkapitals von 10 Millionen Goldmark auf 50 Millionen Reichsmark werden die bei der Bank für deutsche Industrieobligationen gebildeten Reserven verwendet.

§ 6

(1) Die auf Grund der Kapitalerhöhung ausgegebenen neuen Aktien werden den Aktionären nach Maßgabe eines Beschlusses des Aufsichtsrats zugeteilt.

(2) Die Aktien der Gesellschaft lauten auf Namen und können nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen oder verpfändet werden. Arreste und Zwangsvollstreckungen in die Aktien finden nicht statt.

(3) Die Inhaber der Aktien sind Treuhänder der Gesamtheit der Unternehmer, die nach dem Aufbringungsgesetze vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 269) bisher zu Leistungen verpflichtet waren oder nach diesem Gesetze künftig verpflichtet sind (aufbringungspflichtige Wirtschaft).

(4) Der Inhaber verliert seine Stellung als Treuhänder und seine Rechte aus der Aktie:

a) durch Verzicht,
b) mit der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen,
c) mit dem Tode oder dem Eintritt der Geschäftsunfähigkeit,
d) mit der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
e) bei juristischen Personen mit deren Auflösung.

(5) In den Fällen des Abs. 4 kann der Aufsichtsrat die Aktie einem Dritten mit dessen Zustimmung übertragen. Bis zur Übertragung stehen die Rechte aus der Aktie der Gesellschaft zu; sie werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats ausgeübt.

§ 7

(1) Die Bank für deutsche Industrieobligationen hat nach näherer Bestimmung der Satzungen folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. a) gemäß dem Gesetz über Hilfsmaßnahmen für die notleidenden Gebiete des Ostens (Osthilfegesetz vom 31. März 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 117 —) an der Entschuldung der deutschen Landwirtschaft mitzuwirken und die damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte vorzunehmen,
   b) zur Förderung der landwirtschaftlichen Gütererzeugung und des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse Kredite zu gewähren, die in der Regel langfristig und hypothekarisch gesichert sein sollen; für die Aufnahme dieser Tätigkeit bedarf die Bank der Genehmigung der Reichsregierung und des Reichsrats;
2. zur Förderung der Ertragsfähigkeit der deutschen Wirtschaft Kredite an gewerbliche Betriebe, insbesondere kleinen und mittleren Umfanges, zu gewähren und die damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte vorzunehmen. Die Kredite sollen in der Regel langfristig und hypothekarisch gesichert sein. Die Satzung hat zu bestimmen, in welchem Ausmaß und unter welchen Bedingungen auch nicht hypothekarisch gesicherte Kredite gewährt werden können.

(2) Die Bank soll sich bei der Gewährung von Krediten gemäß Abs. 1 Nr. 1b und Nr. 2 in der Regel der Vermittlung der örtlichen Kreditinstitute bedienen.

(3) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Bank befugt,

a) verfügbare Kassenbestände durch Anlage nutzbar zu machen,
b) Wechsel und Devisen zu kaufen und zu verkaufen,
c) inländische Pfandbriefe zu erwerben,
d) Darlehen auf die Dauer von mindestens einem Jahre, im Einvernehmen mit dem Vertreter der Reichsbank im Aufsichtsrat auch auf kürzere Frist, aufzunehmen,
e) Bürgschaften und sonstige Gewährleistungen zu übernehmen,
f) treuhänderische Aufgaben wahrzunehmen,
g) nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 Satz 2 Schuldverschreibungen auf den Inhaber auszugeben,
h) mit Zustimmung des Aufsichtsrats und des Kommissars Kredite für allgemeine Zwecke der Wirtschaft zu gewähren und Beteiligungen zu übernehmen; die Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesamten Stimmen des Aufsichtsrats.

(4) Andere Geschäfte als die in Abs. 1 und 3 aufgeführten Geschäfte, insbesondere Depositengeschäfte, darf die Bank nicht betreiben.

§ 8

(1) Die Bank für deutsche Industrieobligationen hat die ihr nach § 3 zufließenden Beträge für die im § 7 Abs. 1 bezeichneten Zwecke bereitzustellen. Sie kann zur Beschaffung weiterer Mittel für die im § 7 Abs. 1 bezeichneten Zwecke mit Zustimmung der Reichsregierung Schuldverschreibungen auf den Inhaber bis zum sechsfachen Betrag ihres Grundkapitals ausgeben.

(2) Die Satzung bestimmt, in welcher Weise diese Schuldverschreibungen gedeckt werden. Bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen kann mit Zustimmung der Reichsregierung vorgesehen werden, daß für eine bestimmte Gattung von Schuldverschreibungen eine gesonderte Deckungsmasse gebildet wird.

(3) Gibt die Bank für deutsche Industrieobligationen Schuldverschreibungen auf den Inhaber aus, so kann die Reichsregierung einen Treuhänder und einen Stellvertreter bestellen. Der Treuhänder hat darauf zu achten, daß die Ausgabe, Verwaltung und Deckung der Schuldverschreibungen den gesetzlichen, satzungsmäßigen oder sonst in verbindlicher Form ergangenen Bestimmungen sowie den Anleihebedingungen entspricht.

§ 9

(1) Die Bank für deutsche Industrieobligationen steht unter Aufsicht der Reichsregierung. Diese bestellt zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsrechte bei der Bank einen Kommissar. Der Kommissar hat insbesondere darüber zu wachen, daß die Geschäftstätigkeit der Bank mit den Gesetzen, der Satzung und den sonst in verbindlicher Weise getroffenen Bestimmungen in Einklang erhalten wird; er kann zu diesem Zwecke gegen Beschlüsse der Organe der Bank Einspruch erheben. Im übrigen ist die Bank in der Verwaltung und Geschäftsführung selbständig, desgleichen in der Anstellung des Personals.

(2) Der Kommissar ist befugt, mit der Durchführung seiner Aufgaben Stellvertreter zu betrauen.

(3) Die Reichsregierung hat den Reichsrat über den Geschäftsbetrieb der Bank auf dem laufenden zu halten.

§ 10

Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung.

§ 11

(1) Der Aufsichtsrat besteht einschließlich des Vorsitzenden aus 33 Mitgliedern.

(2) 5 Mitglieder werden von der Reichsregierung ernannt, davon je eines auf Vorschlag der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt und der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse.

(3) 1 Mitglied wird vom Reichsbankdirektorium ernannt.

(4) 18 Mitglieder werden auf gemeinsamen Vorschlag der nachstehend aufgeführten, die aufbringungspflichtige Wirtschaft (§ 6 Abs. 3) vertretenden Spitzenorganisationen von der Generalversammlung gewählt. Vorschlagsberechtigt sind:

der Reichsverband der Deutschen Industrie,
der Deutsche Industrie- und Handelstag,
der Verband Deutscher öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten,
der Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
der Reichsverband des Deutschen Groß- und Überseehandels,
die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels,
der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag.

Fällt eine der vorbezeichneten Organisationen ohne Rechtsnachfolger fort oder vermindert sich ihr Mitgliederbestand in außerordentlicher Weise, so bestimmt die Reichsregierung nach Anhörung des vorläufigen Reichswirtschaftsrats eine andere Organisation, die an die Stelle der fortgefallenen tritt.

(5) Soweit ein gemeinsamer Vorschlag der gemäß Abs. 4 vorschlagsberechtigten Organisationen nicht zustande kommt, ernennt die Reichsregierung die Mitglieder des Aufsichtsrats aus den Kreisen der aufbringungspflichtigen Wirtschaft.

(6) 6 Mitglieder werden aus den Kreisen der Landwirtschaft unter Berücksichtigung der verschiedenen Betriebsgrößen und Arbeitsformen durch die Reichsregierung bestimmt.

(7) 3 Mitglieder werden aus den Kreisen der Arbeitnehmer auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter des vorläufigen Reichswirtschaftsrats von der Generalversammlung gewählt.

(8) Die Mitglieder des Aufsichtsrats wählen aus ihrer Mitte mit mindestens zwei Dritteln der gesamten Stimmen einen Vorsitzenden auf drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(9) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden auf drei Jahre berufen; am Ende des ersten und des zweiten Geschäftsjahrs scheiden je zehn durch das Los zu bestimmende Mitglieder aus. Wiederberufung ist zulässig. Auf die Berufung der an Stelle der ausscheidenden neu zu berufenden Mitglieder finden die Vorschriften der Abs. 2 bis 7 Anwendung.

(10) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Aufsichtsrats üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 12

(1) Die Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs über die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats Beschluß zu fassen.

(2) Die Generalversammlung beschließt über die Verwendung des jährlichen Reingewinns. Dividende wird nicht ausgeschüttet. Soweit der Reingewinn nicht den Rücklagen zugeführt wird, bedarf die Bestimmung über seine Verwendung der Genehmigung der Reichsregierung unter Zustimmung des Reichsrats.

§ 13

Die näheren Bestimmungen über die Form und Ausgabe der Aktien, über die Verfassung der Gesellschaft und über die Form, in der Erklärungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, trifft die Satzung.

§ 14

(1) Die Satzung vom 30. September 1924 wird durch Beschluß der Generalversammlung den Vorschriften dieses Gesetzes angepaßt. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Reichsregierung.

(2) Die Satzung kann nur auf Vorschlag des Aufsichtsrats durch Beschluß der Generalversammlung mit Genehmigung der Reichsregierung geändert werden.

§ 15

(1) Hat die Bank für deutsche Industrieobligationen die ihr nach § 7 Abs. 1 Nr. 1a übertragene Aufgabe durchgeführt, so wird durch Reichsgesetz bestimmt, ob der Bank für deutsche Industrieobligationen neue Aufgaben zugewiesen werden sollen oder ob sie aufgelöst werden soll. Auch im übrigen erfolgt eine Auflösung der Bank für deutsche Industrieobligationen, abgesehen von dem Falle der Eröffnung des Konkurses über ihr Vermögen, nur auf Grund eines Reichsgesetzes.

(2) Die Verwendung des Vermögens, das im Falle der Auflösung der Bank für deutsche Industrieobligationen nach der Berichtigung der Schulden verbleibt, wird durch Reichsgesetz geregelt.

§ 16

Im Falle des Konkurses der Bank für deutsche Industrieobligationen gehen in Ansehung der Befriedigung aus denjenigen Rechten, die der Bank für deutsche Industrieobligationen auf Grund der Kreditgewährung aus dem Erlöse der nach § 8 Abs. 1 Satz 2 ausgestellten Schuldverschreibungen zustehen, und in Ansehung der Befriedigung aus der nach § 8 Abs. 2 bestellten Deckung die Forderungen der Inhaber der Schuldverschreibungen einschließlich ihrer seit Eröffnung des Konkursverfahrens laufenden Zinsforderungen den Forderungen der anderen Konkursgläubiger vor. Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben untereinander gleichen Rang. Soweit für eine bestimmte Gattung von Schuldverschreibungen eine gesonderte Deckungsmasse gebildet ist (§ 8 Abs. 2 Satz 2), gehen in Ansehung der Befriedigung aus dieser gesonderten Deckungsmasse die Forderungen der Inhaber der

Schuldverschreibungen dieser Gattung den Forderungen der Inhaber der Schuldverschreibungen anderer Gattungen vor. Für die Ansprüche der Inhaber der Schuldverschreibungen auf Befriedigung aus dem sonstigen Vermögen der Bank für deutsche Industrieobligationen finden die für die Absonderungsberechtigten geltenden Vorschriften der §§ 64, 153, 155, 156 und 168 Nr. 3 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

§ 17

Auf die Erhebung der Aufbringungsumlagen finden, soweit sich nicht aus § 18 dieses Gesetzes und den zu diesem Gesetze von der Reichsregierung zu erlassenden Bestimmungen etwas anderes ergibt, die §§ 2, 3 Abs. 1, §§ 4, 6 bis 9, 14, 15 des Aufbringungsgesetzes und die hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 18

Von den vom Rechnungsjahr 1932 ab zu erhebenden Aufbringungsumlagen sind befreit Unternehmer, deren Betriebsvermögen an dem für die Vermögensfeststellung maßgebenden Stichtag 500000 Reichsmark nicht übersteigt.

§ 19

Beträge, die aus dem ersten Teilbetrage der Aufbringungsleistungen für das Kalenderjahr 1930 und aus der Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1930 aufkommen, fließen auch weiterhin in ihrer vollen Höhe in die Reichskasse (Gesetz über die Verwendung des ersten Teilbetrags der Aufbringungsleistungen 1930 vom 3. April 1930, Reichsgesetzbl. II S. 679; Gesetz über die Erhebung der Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1930 vom 15. April 1930, Reichsgesetzbl. I S. 141).

§ 20

Durch dieses Gesetz werden aufgehoben:

1. das Gesetz über die Industriebelastung (Industriebelastungsgesetz) vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 257), soweit es nicht bereits mit der Ingangsetzung des Neuen Planes am 17. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 39 und S. 776) außer Kraft getreten ist, mit Ausnahme des § 1 Abs. 2 und 3,
2. das Gesetz über die Liquidierung der Bank für deutsche Industrieobligationen vom 4. Juni 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 783).

§ 21

Die Reichsregierung ist ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Sie bedarf hierzu, soweit es sich nicht um Vorschriften über die Erhebung der Aufbringungsumlage handelt, der Zustimmung des Reichsrats.

§ 22

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit den §§ 7 und 14 bis 29 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für die notleidenden Gebiete des Ostens (Osthilfegesetz) in Kraft.

Berlin, den 31. März 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Trendelenburg
Staatssekretär

Für den Reichsminister der Finanzen
Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Treviranus

---

**Gesetz zur Änderung des Lichtspielgesetzes.**
**Vom 31. März 1931.**

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Der § 2 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S 953) erhält folgende Fassung:

§ 2

Bildstreifen, gegen deren unbeschränkte Vorführung Versagungsgründe aus § 1 vorliegen, können zur Vorführung vor bestimmten Personenkreisen oder unter beschränkenden Vorführungsbedingungen zugelassen werden.

Berlin, den 31. März 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth

---

**Verordnung über die Auflösung der Vertretung der Reichsregierung in München.**
**Vom 28. März 1931*).**

Die Vertretung der Reichsregierung in München wird am 31. März 1931 aufgelöst.

Berlin, den 28. März 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 76 vom 31 März 1931.

**Verordnung über Änderung des Ausmahlungssatzes für Roggenmehl nach dem Brotgesetze *). Vom 27. März 1931.**

Auf Grund des § 6 des Brotgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 625) wird nach Anhörung eines Reichstagsausschusses und eines Reichsratsausschusses folgendes verordnet:

Artikel 1

Der im § 1 Nr. 1, 3 und 4 des Brotgesetzes für Roggenmehl festgesetzte Ausmahlungssatz von 0 bis höchstens 60 vom Hundert wird auf 0 bis höchstens 70 vom Hundert erhöht.

Artikel 2

Die Verordnung tritt drei Wochen nach Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. März 1931.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 74 vom 28. März 1931.

---

**Verordnung über die Verteilung der italienischen Liquidationsüberschüsse. Vom 28. März 1931.**

Auf Grund des Artikel II Abs. 1 des Mantelgesetzes vom 18. März 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 539) wird hiermit verordnet:

§ 1

Bei der Verteilung der von Italien herausgegebenen Überschüsse können nur Geschädigte berücksichtigt werden, die einen Liquidationsschaden in Italien erlitten haben, sofern ihnen hierfür eine Entschädigung auf Grund des Liquidationsschädengesetzes gewährt oder trotz Vorhandenseins eines Liquidationserlöses wegen verspäteter Anmeldung versagt worden ist.

§ 2

(1) Berücksichtigt werden nur Geschädigte, die das Vorliegen besonderer Härten glaubhaft machen. Als besondere Härte ist es insbesondere anzusehen, wenn

a) der Geschädigte bedürftig ist oder
b) der Wert des von der Liquidation betroffenen Vermögens oder des einbehaltenen Liquidationserlöses die gewährte Entschädigung erheblich übersteigt.

(2) Ein Geschädigter, der für seinen Schaden in voller Höhe des im Entschädigungsverfahren festgestellten Grundbetrages abgefunden worden ist, darf bei der Verteilung grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

§ 3

(1) Anträge auf Berücksichtigung bei der Verteilung sind auf besonderem Formblatt beim Bund der Auslandsdeutschen, Berlin C 2, Breite Str. 8/9 (Bund) bis spätestens 30. Juni 1931 zu stellen. Die Formblätter sind beim Bund kostenlos erhältlich.

(2) Nach dem 30. Juni 1931 eingehende Anträge dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 4

(1) Über die Anträge entscheidet nach Vorprüfung durch den Bund ein Ausschuß.

(2) Der Ausschuß besteht aus einem beamteten, vom Reichsminister der Finanzen bestellten Vertreter als Vorsitzenden und zwei vom Reichsminister der Finanzen aus den Kreisen der Geschädigten berufenen Vertretern, von denen je einer dem Bund und der Freien Interessenvertretung der im Ausland geschädigten Inlandsdeutschen, Berlin W 35, Potsdamer Str. 28 (Interessenvertretung) angehören soll.

(3) Die Entscheidungen des Ausschusses ergehen ohne Begründung. Sie sind endgültig und unanfechtbar.

§ 5

(1) Die festgesetzten Beträge werden durch die Restverwaltung für Reichsaufgaben ausgezahlt.

(2) Zur Deckung der dem Bund oder der Interessenvertretung entstehenden Ausgaben wird von jedem auszuzahlenden Betrag ein Abzug gemacht, der 2 vom Hundert nicht übersteigen darf.

Berlin, den 28. März 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Schäffer

---

**Zweite Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes. Vom 30. März 1931*).**

Auf Grund der §§ 2, 4, 14, 25 des Weingesetzes vom 25. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 356) wird nach Zustimmung des Reichsrats und nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Reichstags verordnet:

Artikel 1

Die Ausführungsbestimmungen zum Weingesetz in der Fassung vom 1. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 413) und vom 29. August 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 446) werden wie folgt geändert:

I. Im Artikel Abs. 2 fällt Nr. 8 weg. An Stelle der Nr. 10, 11 treten folgende Vorschriften:

*) Veröffentlicht im Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 75 vom 30. März 1931.

B. Bei Wein, der in Fässern nach tropischen Gegenden versandt wird:

9b. der Zusatz von aus Wein gewonnenem Alkohol oder reinem, mindestens 90 Raumhundertteile Alkohol enthaltenden Sprit bis zu 1 Raumteil auf 100 Raumteile Wein zur Haltbarmachung;

C. Bei ausländischem Dessertwein:

10. der Zusatz von kleinen Mengen gebrannten Zuckers (Zuckercouleur);

D. Bei ausländischem Dessertwein, der wieder ausgeführt wird:

11. der Zusatz von aus Wein gewonnenem Alkohol oder reinem, mindestens 90 Raumhundertteile Alkohol enthaltenden Sprit bis zu der im Ursprungslande gestatteten Alkoholmenge;

II. Hinter Artikel 5 wird eingefügt:

Artikel 5a

(zu §§ 2, 4, 14)

(1) Ausländische Dessertweine dürfen in das Reichsgebiet nur in dem Zustand eingeführt werden, in dem sie das Ursprungsland verlassen haben. Sie müssen, soweit nicht die Einfuhr in Flaschen erfolgt, vor dem Verlassen des Ursprungslandes amtlich verschlossen und von einer Bescheinigung der zuständigen Behörde des Ursprungslandes über den Verschluß sowie von einem Zeugnis einer wissenschaftlichen Fachanstalt des Ursprungslandes über das spezifische Gewicht und die Zusammensetzung des Weines, insbesondere über seinen Gehalt an Alkohol, Extrakt, Mineralstoffen, Zucker und Gesamtsäure (berechnet als Weinsäure), nach Gramm im Liter begleitet werden. Die im Artikel 5 Abs. 6 bezeichneten Sendungen unterliegen nicht diesen Vorschriften.

(2) Die Zollstelle hat die Nachuntersuchung durch eine der im Artikel 5 Abs. 3 bezeichneten öffentlichen Fachanstalten auf Kosten des Verfügungsberechtigten zu veranlassen. Artikel 5 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

(3) Umfüllung während des Transports schließt die Einfuhrfähigkeit aus, soweit nicht mit einer ausländischen Regierung für besondere Fälle eine abweichende Regelung vereinbart worden ist.

(4) Die Vorschriften über die Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit werden durch Abs. 1, 2 nicht berührt.

(5) Das Nähere bestimmt die Weinzollordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1931 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1931.

Der Reichsminister des Innern

Dr. Wirth

## Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen.

**Vom 30. März 1931.**

Auf Grund des § 15 Abs. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 79) wird hiermit verordnet:

§ 1

Der gemäß § 13 Abs. 1 der Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen bestimmte Senat des Reichsgerichts ist zuständig für die Entscheidung darüber,

1. ob der Beschwerde gegen die Auflösung einer Vereinigung, gegen das Verbot des Tragens einheitlicher Kleidung oder Abzeichen oder gegen das Verbot einer periodischen Druckschrift stattzugeben ist, wenn die oberste Landesbehörde oder der Reichsminister des Innern ihr nicht abgeholfen hat (§ 13 Abs. 2 Satz 4 der Verordnung);
2. ob die Entscheidung des Reichsministers des Innern, die der Beschwerde gegen die Auflösung einer Vereinigung, gegen das Verbot des Tragens einheitlicher Kleidung oder Abzeichen oder das Verbot einer periodischen Druckschrift abgeholfen hat, aufrechtzuerhalten ist § 13 Abs. 2 Satz 5 der Verordnung);
3. ob eine oberste Landesbehörde einem Ersuchen des Reichsministers des Innern um die Auflösung einer Vereinigung, um das Verbot des Tragens einheitlicher Kleidung oder Abzeichen oder um das Verbot einer periodischen Druckschrift entsprechen muß (§ 13 Abs. 3 der Verordnung).

§ 2

Der Senat entscheidet auf Grund der ihm von den Beteiligten vorgelegten Unterlagen. Zu ihrer Ergänzung kann er von den Beteiligten schriftliche Äußerungen einholen und weitere Erhebungen anstellen, insbesondere Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen. Auf solche Vernehmungen finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Gerichte sind zur Rechtshilfe nach den Bestimmungen des Titels 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes verpflichtet.

Der Senat kann mündliche Verhandlung anordnen, zu der die Beteiligten zu laden sind. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Vorschriften der §§ 172, 174 bis 179, 182, 183 und des Titels 15 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden Anwendung.

Zwischen der Zustellung der Ladung und der mündlichen Verhandlung muß, wenn es sich um die Auflösung einer Vereinigung oder das Verbot des Tragens einheitlicher Kleidung oder Abzeichen handelt, eine Frist von mindestens einer Woche, wenn es sich um das Verbot einer periodischen Druckschrift handelt, eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. Mit Zustimmung der Beteiligten ist Abkürzung dieser Fristen zulässig.

§ 3

Auf die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden die Vorschriften des 1. Buches, 1. Abschnitts, Titels 4 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 4

Die Entscheidung des Senats über das Verbot einer periodischen Druckschrift soll innerhalb einer Woche nach dem Tage ergehen, an welchem das Ersuchen um die Entscheidung des Senats bei ihm eingegangen ist.

§ 5

Die Entscheidungen des Senats erfolgen mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.

§ 6

Als Beteiligte gemäß §§ 2 und 5 gelten

1. im Falle des § 1 Nr. 1
   a) der Reichsminister des Innern,
   b) die oberste Landesbehörde,
   c) die Landesbehörde, welche die Auflösung der Vereinigung, das Verbot des Tragens der einheitlichen Kleidung oder Abzeichen oder das Verbot der periodischen Druckschrift angeordnet hat,
   d) die Vereinigung oder der verantwortliche Schriftleiter und der Verleger der periodischen Druckschrift;
2. im Falle des § 1 Nr. 2 und 3
   a) der Reichsminister des Innern,
   b) die oberste Landesbehörde.

Die Beteiligten können sich in dem Verfahren durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

§ 7

Die Zustellung der Ladungen und der Entscheidungen erfolgt nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellungen von Amts wegen (§§ 208 ff.)

§ 8

Die Verfahren werden durch die Gerichtsferien nicht gehemmt.

Berlin, den 30. März 1931.

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth

Der Reichsminister der Justiz
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Dr. Joël
Staatssekretär

**Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen.**

**Vom 30. März 1931.**

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 79) werden als leitende Beamte im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung der Reichskanzler, die Reichsminister und die Staatssekretäre des Reichs bestimmt.

Berlin, den 30. März 1931.

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth

---

**Verordnung über die Abgeltung des Reichszuschusses zur Familienwochenhilfe im Rechnungsjahre 1930.**

**Vom 31. März 1931.**

Auf Grund des Abschnitts Sechs, § 14 der Verordnung vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311) wird hiermit verordnet:

Der Reichszuschuß zur Familienwochenhilfe der Krankenversicherung wird für die Wochenhilfsfälle, die vor dem 1. April 1930 eingetreten sind, in Höhe von fünfzig Reichsmark gezahlt, soweit die Anmeldungen bis zum 10. März 1931 beim Reichsversicherungsamt eingegangen sind.

Der Reichszuschuß zur Familienwochenhilfe der Krankenversicherung wird für die Wochenhilfsfälle in der Zeit vom 1. April 1930 bis zum 31. März 1931 wie folgt abgegolten:

a) Die Reichsknappschaft erhält einen Betrag von drei Millionen Reichsmark, soweit die Haushaltsmittel dazu ausreichen. Auf den Betrag werden die für das Rechnungsjahr 1930 gezahlten Vorschüsse angerechnet. Der Vorstand der Reichsknappschaft verteilt den Betrag auf die Bezirksknappschaften und die besondere Knapschaftskrankenkasse nach der Zahl der Familienwochenhilfsfälle im Haushaltsjahre 1930.

b) Die danach noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel verteilt das Reichsversicherungsamt auf die Krankenkassen nach der Zahl der Familienwochenhilfsfälle, die sich im April 1930 ereignet haben. Das Nähere — namentlich über die Anmeldung der Fälle und die Verrechnung bereits erfolgter Zahlungen — bestimmt das Reichsversicherungsamt.

Berlin, den 31. März 1931.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

## Verordnung über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister" (Baumeisterverordnung). Vom 1. April 1931.

Auf Grund des § 133 Abs. 2 Satz 1 der Reichsgewerbeordnung wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Die Berufsbezeichnung „Baumeister" sowie Berufsbezeichnungen, die das Wort „Baumeister" enthalten und auf eine Tätigkeit im Baugewerbe (Hoch- oder Tiefbau) hinweisen, darf nur führen, wer

1. die Baumeisterprüfung (§§ 2, 3) bestanden hat oder
2. die Abschlußprüfung an einer deutschen Technischen Hochschule (erste staatliche Hauptprüfung oder Diplomprüfung) im Hoch- oder Tiefbaufach bestanden hat und nach dieser Prüfung als selbständiger Bauunternehmer oder als Angestellter in einer seiner Vorbildung entsprechenden Stellung in einem privaten Hoch- oder Tiefbauunternehmen oder im Hoch- oder Tiefbau bei Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörden mindestens zwei Jahre lang tätig gewesen ist.

§ 2

(1) Zur Baumeisterprüfung ist zuzulassen, wer

1. die Gesellenprüfung in einem Bauhauptgewerbe bestanden hat,
2. mindestens fünf Jahre als Geselle, Bauführer oder Techniker bei Ausführung von Bauten praktisch, nicht nur zeichnerisch, tätig gewesen ist,
3. das Reifezeugnis einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bau- oder Baugewerkschule besitzt,
4. im Bezirke der Prüfungsbehörde innerhalb der letzten sechs Monate seinen Wohnsitz gehabt hat,
5. das 26. Lebensjahr zurückgelegt hat und
6. unbescholten ist.

(2) Von den Erfordernissen zu 1 und 4 kann die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde in Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.

§ 3

(1) Durch die Prüfung ist festzustellen, daß der Prüfling zur selbständigen Ausführung der gebräuchlichen Arbeiten im Hoch- oder Tiefbaugewerbe einschließlich der Massenberechnungen, Festigkeitsberechnungen und Kostenberechnungen befähigt ist. Der Prüfling hat ferner nachzuweisen, daß er die zur selbständigen Ausübung des Berufs als Hoch- oder Tiefbauunternehmer weiter notwendigen Kenntnisse, auch der Buch- und Rechnungsführung sowie der Grundlagen des Gewerbe- und Arbeitsrechts, des Genossenschaftswesens, der Sozialversicherung, der Staatsbürgerkunde und der wirtschaftlichen Betriebsführung hat.

(2) Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Als schriftliche Prüfungsarbeit ist der Entwurf eines Bauwerkes mittleren Umfanges unter Beobachtung der Formvorschriften für die bei den Polizeibehörden einzureichenden Entwürfe vollständig auszuarbeiten; bei der Beurteilung der Arbeit ist insbesondere auch auf die Zweckdienlichkeit des Bauwerkes, richtige, klare Bauweise, Beobachtung der baupolizeilichen Vorschriften, angemessene Beschränkung der Kosten, gute Gestaltung und Formgebung zu achten.

(3) Die näheren Vorschriften über die Zusammensetzung der Prüfungsbehörden, den Gang der Prüfung die im Rahmen des Abs. 1 zu bestimmenden Prüfungsfächer, die Bescheinigung über das Prüfungsergebnis, die Voraussetzungen für die Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen und die Prüfungsgebühren erläßt die oberste Landesbehörde nach Benehmen mit dem Reichswirtschaftsminister.

§ 4

Wer gemäß den auf Grund des § 133 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung von den Landesregierungen erlassenen Bestimmungen zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister" oder „Baugewerksmeister" berechtigt ist, kann diese Berufsbezeichnung im ganzen Gebiete des Reichs weiterhin führen, ohne Rücksicht darauf, ob er den Voraussetzungen dieser Verordnung genügt.

§ 5

(1) Die Berufsbezeichnung „Baumeister" sowie Berufsbezeichnungen, die das Wort „Baumeister" enthalten und auf eine Tätigkeit im Baugewerbe (Hoch- oder Tiefbau) hinweisen, dürfen Personen führen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung

1. das Reifezeugnis einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bau- oder Baugewerkschule oder eines staatlichen oder staatlich anerkannten Technikums besitzen,
2. seit mindestens zehn Jahren als selbständige Bauunternehmer oder als Angestellte in einer ihrer Vorbildung entsprechenden Stellung in einem privaten Hoch- oder Tiefbauunternehmen oder im Hoch- oder Tiefbau bei Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörden tätig sind oder während einer gleich langen Zeit tätig gewesen sind,
3. das 40. Lebensjahr vollendet haben,
4. unbescholten sind

und hierüber eine Bescheinigung der obersten Landesbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde besitzen. Zuständig für die Erteilung dieser Bescheinigung ist diejenige Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller seit mindestens sechs Monaten seinen Wohnsitz hat. Die Erteilung der Bescheinigung kann nur während der Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an beantragt werden.

(2) Von dem Besitze des im Abs. 1 Nr. 1 geforderten Reifezeugnisses kann durch die oberste Landesbehörde in geeigneten Fällen Befreiung erteilt wer-

den, wenn nachgewiesen wird, daß der Antragsteller die im Abs. 1 des § 3 erforderten Kenntnisse auf andere Weise erworben hat.

§ 6

(1) Unberührt bleiben die Vorschriften über die Führung von Amts- und Berufsbezeichnungen durch die Beamten und Angestellten des Reichs, der Länder und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

(2) Unberührt bleiben die Vorschriften über die Führung der Bezeichnung „Regierungsbaumeister".

§ 7

Wer unbefugt die Berufsbezeichnung „Baumeister" oder eine Berufsbezeichnung, die das Wort „Baumeister" enthält und auf eine Tätigkeit im Baugewerbe hinweist, führt, wird nach § 148 Nr. 9c der Reichsgewerbeordnung bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1931 in Kraft.

Berlin, den 1. April 1931.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Trendelenburg
Staatssekretär

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 17. April 1931 | Nr. 15 |
|---|---|---|



**Inhalt:** Gesetz zur Verlängerung der Pachtschutzordnung vom 23. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 152). Vom 8. April 1931 ..... S. 133

Verordnung zur Übertragung der Verwaltung braunschweigischer Landessteuern auf Behörden der Reichsfinanzverwaltung. Vom 30. März 1931 ..... S. 134

Fünfte Verordnung über die Änderung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen. Vom 31. März 1931 ..... S. 134

Verordnung zur Durchführung des Dritten Abschnitts (Osthilfe) der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930. Vom 31. März 1931 ..... S. 134

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung, betreffend Überleitung der Geschäfte des Staatskommissars zur Stützung des ostpreußischen Gütermarkts auf den Kommissar für die Osthilfe. Landstelle Königsberg. Vom 31. März 1931 ..... S. 135

7. Ergänzung der Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins). Vom 2. April 1931 ..... S. 135

Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung über Änderung des Ausmahlungssatzes für Roggenmehl nach dem Brotgesetze. Vom 4. April 1931 ..... S. 136

Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken. Vom 10. April 1931 ..... S. 136


**In Teil II Nr. 9,** ausgegeben am 15. April 1931, ist veröffentlicht: Gesetz über den Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Irischen Freistaat. — Gesetz über das Abkommen über die deutsch-belgische Grenze vom 19. März 1931. — Gesetz über den Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Türkischen Republik. — Gesetz über das Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Guatemala über den gegenseitigen Schutz von Erfindungspatenten und Gebrauchsmustern. — Gesetz über die Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und der Südafrikanischen Union über die gegenseitige Anerkennung der Priorität von Erfindungspatenten und gewerblichen Mustern. — Gesetz zu dem Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien über Änderung des Luftverkehrsabkommens vom 29. Juni 1927. — Bekanntmachung über die Regelung der Vermögensübertragung an Polen hinsichtlich der knappschaftlichen Versicherung in Oberschlesien. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens über Internationale Ausstellungen durch Italien. — Bekanntmachung der Geschäftsordnung für den Reichstag. — Bekanntmachung einer deutsch-litauischen Vereinbarung zur vorläufigen Regelung des Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Vertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich über Sozialversicherung. — Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über die Sklaverei (weitere Ratifikationen und Beitritte). — Bekanntmachung über die Ratifikation eines Notenwechsels wegen Verlängerung des deutsch-rumänischen vorläufigen Handelsabkommens. — Bekanntmachung über die Neuausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr beigefügten Liste.

**In Teil II Nr. 10,** ausgegeben am 17. April 1931, ist veröffentlicht: Gesetz über das Internationale Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See (Schiffssicherheitsvertrag, London 1929).

---

### Gesetz zur Verlängerung der Pachtschutzordnung vom 23. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 152). Vom 8. April 1931.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 8 der Pachtschutzordnung vom 23. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 153) in Verbindung mit Nummer 3 des Gesetzes zur Änderung der Pachtschutzordnung vom 12. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 179) und Artikel I des Gesetzes zur Änderung der Pachtschutzordnung vom 29. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 107) erhält folgende Fassung:

„Die Pachtschutzordnung tritt am 30. September 1932 außer Kraft."

Berlin, den 8. April 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Stegerwald

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 1. Mai 1931)

**Verordnung zur Übertragung der Verwaltung braunschweigischer Landessteuern auf Behörden der Reichsfinanzverwaltung. Vom 30. März 1931.**

Auf Antrag der Regierung des Landes Braunschweig wird gemäß § 19 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung folgendes bestimmt:

§ 1

Die Verwaltung der Grundsteuer, der Gewerbesteuern und der Hauszinssteuer des Landes Braunschweig und seiner Gemeinden (Gemeindeverbände) wird dem Landesfinanzamt Hannover, dem Finanzgericht bei dem Landesfinanzamt Hannover und den dem Landesfinanzamt Hannover unterstellten Finanzämtern (für den Bezirk des braunschweigischen Amtes Calvörde: dem Landesfinanzamt Magdeburg, dem Finanzgericht bei dem Landesfinanzamt Magdeburg und dem Finanzamt Neuhaldensleben) übertragen.

§ 2

(1) Die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuern verbleibt bis längstens 1. April 1932 bei den braunschweigischen Gemeinden.

(2) In der Stadt Braunschweig verbleibt außerdem bis längstens 1. April 1932 die Beitreibung der Grundsteuer und der Gewerbesteuern sowie die Erhebung und Beitreibung der Hauszinssteuer bei dem Rat der Stadt Braunschweig.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1931 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Zarden

---

**Fünfte Verordnung über die Änderung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen. Vom 31. März 1931 *).**

Auf Grund des Artikel I § 3 des Gesetzes über die Vermahlung von Inlandsweizen vom $\frac{\text{4. Juli 1929}}{\text{24. Juli 1930}}$ $\frac{\text{(Reichsgesetzbl. I S. 129)}}{\text{(Reichsgesetzbl. I S. 355)}}$ wird in Abänderung der vierten Verordnung über die Änderung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen vom 30. Januar 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 17) hiermit verordnet:

Jede im deutschen Zollgebiet liegende Mühle, die ausländischen Weizen vermahlt, hat in den Monaten April und Mai 1931 von der Weizenmenge, die sie in diesen Monaten vermahlt, mindestens je 50 vom Hundert Inlandsweizen zu vermahlen.

Berlin, den 31. März 1931.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 77 vom 1. April 1931.

**Verordnung zur Durchführung des Dritten Abschnitts (Osthilfe) der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930. Vom 31. März 1931 *).**

Gemäß § 4 der Ausführungsbestimmungen zum Erlasse des Reichspräsidenten über die Errichtung einer Oststelle vom 14. August 1930. Vom 15. August 1930 (RGBl. I S. 434) wird im Einvernehmen mit der Preußischen Staatsregierung hiermit verordnet:

§ 1

Die Ausführung des Gesetzes über wirtschaftliche Hilfe für Ostpreußen vom 18. Mai 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 97) geht mit Ausnahme der §§ 3 bis 9 und des § 10, soweit er die Gewährung von Zuschüssen zum Ausgleich von Kursverlusten bei Neubewilligung von Krediten an Industrie und Gewerbe vorsieht, auf die Oststelle bei der Reichskanzlei über.

§ 2

Die Dienststelle des Staatskommissars zur Stützung des ostpreußischen Gütermarkts ist von der Preußischen Staatsregierung mit Wirkung vom 31. Dezember 1930 aufgelöst worden. Ihre Geschäfte sind mit Wirkung vom 1. Januar 1931 auf den Kommissar für die Osthilfe, Landstelle Königsberg, übergegangen.

§ 3

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1931 ab in Kraft.

Berlin, den 31. März 1931.

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. h. c. Schiele

Die Reichskommissare in der Oststelle bei der Reichskanzlei
Der Reichsminister
Treviranus

Der Preußische Staatsminister und Minister für Volkswohlfahrt
Hirtsiefer

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 79 vom 4. April 1931.

**Ausführungsbestimmungen zur Verordnung, betreffend Überleitung der Geschäfte des Staatskommissars zur Stützung des ostpreußischen Gütermarkts auf den Kommissar für die Osthilfe. Landstelle Königsberg.**

**Vom 31. März 1931.**

Auf Grund der Verordnung vom 31. März 1931 zur Durchführung des Dritten Abschnitts (Osthilfe) der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 wird im Einvernehmen mit der Preußischen Staatsregierung folgendes bestimmt:

**I. Umschuldungsverfahren**

1. Anträge, die in dem bisherigen Umschuldungsverfahren gestellt sind, werden in diesem Verfahren erledigt, sofern sie sich bei der Landesbank der Provinz Ostpreußen oder bei dem Staatskommissar zur Stützung des ostpreußischen Gütermarkts in Bearbeitung befinden.

Anträge, die noch in der Kreisinstanz bearbeitet werden, sind auf das neue Umschuldungsverfahren überzuleiten.

2. Die nach den bisherigen Umschuldungsrichtlinien dem Provinzialkreditausschusse zustehenden Befugnisse werden fortan durch einen Ausschuß wahrgenommen, dem der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen, der Präsident des Landesfinanzamts Königsberg, der Landeshauptmann der Provinz Ostpreußen, der Kommissar für die Osthilfe (Landstelle Königsberg) und ein Vertreter der Landesbank der Provinz Ostpreußen angehören. Die Bestimmung, daß gegen die Stimme eines Vertreters der an der Garantie für Umschuldungskredite beteiligten Stellen ein Antrag nicht bewilligt werden kann, bleibt unberührt.

3. Diese Regelung gilt auch insoweit, als der Provinzialkreditausschuß über Anträge auf Bewilligung von Beihilfen aus dem Betriebserhaltungsfonds zu beschließen befugt war.

**II. Garantieermächtigungen**

1. Von der im § 12 des Gesetzes über wirtschaftliche Hilfe für Ostpreußen vom 18. Mai 1929 Reichsgesetzbl. I S. 97) ausgesprochenen Ermächtigung für Kredite, die von seiten der Gläubiger den umgeschuldeten landwirtschaftlichen Schuldnern unter Erleichterung der Zins- und Rückzahlungsbedingungen belassen werden, bis zum Betrage von 12 Millionen Reichsmark Garantie zu übernehmen, darf nur im Rahmen der bisher dem Staatskommissar zur Stützung des ostpreußischen Gütermarkts erteilten Ermächtigung von 2 Millionen Reichsmark Gebrauch gemacht werden.

2. Die auf Grund des § 13 des erwähnten Gesetzes dem Staatskommissar zur Stützung des ostpreußischen Gütermarkts erteilte Ermächtigung bis zum Betrage von 15 Millionen Reichsmark Kredite an landwirtschaftliche Klein- und Mittelbetriebe zu je 37,5 vom Hundert namens des Deutschen Reichs und des Freistaats Preußen zu verbürgen, geht auf den Kommissar für die Osthilfe (Landstelle Königsberg) über.

3. Die dem Staatskommissar zur Stützung des ostpreußischen Gütermarkts erteilte Ermächtigung, auf Grund des § 13 des Gesetzes über wirtschaftliche Hilfe für Ostpreußen bis zum Betrage von 1,8 Millionen Reichsmark namens des Deutschen Reichs und des Freistaats Preußen für Kredite an Neuerwerber landwirtschaftlicher Grundstücke die Bürgschaft zu übernehmen, geht auf den Kommissar für die Osthilfe (Landstelle Königsberg) über.

Berlin, den 31. März 1931.

Die Reichskommissare in der Oststelle bei der Reichskanzlei
Der Reichsminister
Treviranus

Der Preußische Staatsminister und Minister für Volkswohlfahrt
Hirtsiefer

---

**7. Ergänzung[1]) der Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins). Vom 2. April 1931.**

Die Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins) vom 26. Juli 1922 in der Fassung vom 16. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 234) werden mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 28 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1. Unter a sind die Worte „mit Ausschluß der Stellen des technischen Forstdienstes" zu streichen.

**5. Ergänzung der Allgemeinen Ausführungsanweisung zu den Anstellungsgrundsätzen**

Mit Zustimmung des Reichsrats wird die Allgemeine Ausführungsanweisung zu den Anstellungsgrundsätzen vom 16. Juli 1923 in der Fassung vom 16. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 245) wie folgt geändert:

Zu § 4 Abs. 1. Die Ausführungsanweisung 3 ist zu streichen.

Berlin, den 2. April 1931.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Zweigert

[1]) Die 6. Ergänzung der Anstellungsgrundsätze — Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930, 2. Teil, Kapitel II §§ 8 und 11 (Reichsgesetzbl. I S. 517) — hat durch § 15 des Reichshaushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1931 (Reichsgesetzbl. II S. 92) eine Änderung erfahren.

**Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung über Änderung des Ausmahlungssatzes für Roggenmehl nach dem Brotgesetze. Vom 4. April 1931*).**

Auf Grund des § 6 des Brotgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 625) wird verordnet:

Die Verordnung über Änderung des Ausmahlungssatzes für Roggenmehl nach dem Brotgesetze vom 27. März 1931 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 74 vom 28. März 1931) tritt bereits am 9. April 1931 in Kraft.

Berlin, den 4. April 1931.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 79 vom 4. April 1931.

**Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken. Vom 10. April 1931.**

Auf Grund des § 4 Abs. 3 der Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken vom 4. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 199) wird hiermit verordnet:

Der Betrag, zu dem der Spiritusbezugsschein bei der Reichsmonopolverwaltung eingelöst werden kann, (Einlösungsbetrag) wird mit Wirkung vom 20. Juli 1931 auf 10 RM je Hektoliter Weingeist der Spiritusmenge, auf die der Bezugsschein lautet, festgesetzt.

Berlin, den 10. April 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Ernst

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 1. Mai 1931 | Nr. 16



**Inhalt:** Ausführungsbestimmungen für die Übernahme von Bürgschaften zugunsten des Kleinwohnungsbaues. Vom 24. März 1931 ..... S. 137

Siebente Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof. Vom 13. April 1931 S. 138

Achte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof. Vom 18. April 1931 S. 138

Verordnung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 24. April 1931 ..... S. 138

Druckfehlerberichtigung ..... S. 138


**In Teil II Nr. 11,** ausgegeben am 25. April 1931, ist veröffentlicht: Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Abwicklung der Aufbringungsumlage und die Neugestaltung der Bank für deutsche Industrieobligationen (Industriebankgesetz). — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Aufhebung der am 29. November 1924 mit Dänemark getroffenen Vereinbarung über die Gewährung von Amtshilfe bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Ratifikation eines Zusatzabkommens zum deutsch-französischen Handelsabkommen. — Bekanntmachung über den Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Amerika. — Bekanntmachung über die Unwirksamkeit des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr im Verhältnis zu Wei-hai-wei.

### Ausführungsbestimmungen für die Übernahme von Bürgschaften zugunsten des Kleinwohnungsbaues. Vom 24. März 1931.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517), Siebenter Teil, Kapitel II, § 1 Abs. 2 wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

§ 1

Bürgschaften des Reichs werden nur für solche Bauvorhaben übernommen, die den Reichsgrundsätzen für den Kleinwohnungsbau vom 10. Januar 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 9) entsprechen.

Die Dauerfinanzierung dieser Bauvorhaben muß gesichert sein.

§ 2

Bürgschaften des Reichs können für folgende Darlehnsverpflichtungen (Dauerkredite, Zwischenkredite, Annuitäten usw.) übernommen werden:

a) für Darlehen für bestimmte Bauvorhaben,

b) für Darlehen, die aufgenommen werden, um von dem Darlehnsnehmer wiederum als Darlehn zur Förderung des Kleinwohnungsbaues weitergegeben zu werden.

In den Fällen des Buchstaben a kann die Bürgschaft in Höhe eines bestimmten Gesamtbetrags schon übernommen werden, bevor die Bauvorhaben, für welche die einzelnen Darlehen gewährt werden sollen, bestimmt sind.

§ 3

Die Bürgschaft des Reichs wird in der Regel nur dann übernommen, wenn das Land, in dessen Bereich das Darlehn verwendet werden soll, oder die von ihm beauftragte Stelle der Übernahme der Bürgschaft und der Aufnahme des Darlehns mit der Wirkung des § 2, Kapitel II, Siebenter Teil der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 zugestimmt hat.

In besonderen Fällen kann die Bürgschaft des Reichs auch dann übernommen werden, wenn das Land, in dessen Bereich das Darlehn verwendet werden soll, oder die von ihm beauftragte Stelle zwar der Ausführung des Bauvorhabens, nicht aber der Übernahme der Bürgschaft und der Aufnahme des Darlehns zustimmen.

§ 4

Bürgschaften von Reich, Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden sollen für das gleiche Darlehn nicht nebeneinander übernommen werden.

Eine Reichsbürgschaft soll in der Regel dann nicht übernommen werden, wenn der Darlehnsgeber bisher Darlehen ohne Bürgschaft oder nur mit Bürgschaft eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes gegeben hat.

§ 5

Die Voraussetzungen und Bedingungen für die Übernahme von Bürgschaften des Reichs sind in den vom Reichsarbeitsminister im Benehmen mit den

Ländern zu erlassenden „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Übernahme von Reichsbürgschaften zugunsten des Kleinwohnungsbaues" festzulegen.

Der Bürgschaftsvertrag zwischen dem Reiche, dem Darlehnsgeber und dem Darlehnsnehmer ist nach einem vom Reichsarbeitsminister genehmigten Muster abzuschließen.

§ 6

Die Bürgschaften für das Reich übernehmen die vom Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Beauftragten, soweit nicht bei Beträgen über 1 Million Reichsmark nach § 45a der Reichshaushaltsordnung etwas anderes bestimmt ist.

§ 7

Für die Bürgschaften, die das Reich im Rahmen des § 3 Abs. 2 übernimmt, wird nach Maßgabe der jährlichen Haushaltsgesetzgebung ein Sicherungsstock gebildet.

Berlin, den 24. März 1931.

Der Reichsarbeitsminister
Stegerwald

---

**Siebente Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof. Vom 13. April 1931.**

Auf Antrag des Senats der Freien und Hansestadt Lübeck wird auf Grund des § 32 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung der Reichsfinanzhof als oberste Spruchbehörde für die folgenden lübeckischen Landessteuern:

Grundsteuer,
Gewerbesteuer,
Aufwertungssteuer,
Wertzuwachssteuer,
Eisenbahnsteuer,
Landesstempel,
Biersteuer,

sowie für die lübeckischen Kirchensteuern bestellt.

Berlin, den 13. April 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Zarden

**Achte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof. Vom 18. April 1931.**

Auf Antrag der Regierung des Landes Braunschweig wird auf Grund des § 32 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung der Reichsfinanzhof als oberste Spruchbehörde für die Grundsteuer, die Gewerbesteuern und die Hauszinssteuer des Landes Braunschweig, seiner Gemeinden und Gemeindeverbände bestellt.

Berlin, den 18. April 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Zarden

---

**Verordnung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 24. April 1931.**

Auf Grund des § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Zweiten Gesetzes über die Mündelsicherheit von Wertpapieren und Forderungen vom 23. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 69) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Die am 10. März 1931 staatlich genehmigten mit 7 v. H. verzinslichen Kommunal-Gold-Schatzanweisungen von 1931 des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes und der Deutschen Girozentrale, Deutsche Kommunalbank, im Betrage von 50 Millionen Reichsmark werden zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt.

Berlin, den 24. April 1931.

Der Reichsminister der Justiz
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Dr. Joël
Staatssekretär

---

## Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. 1931 I Nr. 11 S. 79) muß es im § 1 Abs. 1 Nr. 3 statt „daß eine Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechtes ihre Einrichtungen, usw." lauten: „daß eine Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechtes, ihre Einrichtungen, usw."

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 9. Mai 1931 | Nr. 17 |
|---|---|---|



**Inhalt:** Verordnung über Zolländerungen. Vom 30. April 1931 ..... S. 139
Verordnung zur Durchführung der Aufwertungsschlußgesetze. Vom 1. Mai 1931 ..... S. 140
Verordnung über die Börsenumsatzsteuer bei Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft. Vom 1. Mai 1931 ..... S. 141
Verordnung über den Fachausschuß für Woll-, Wirk- und Phantasiewaren, Sitz Frankfurt a. M. Vom 4. Mai 1931 ..... S. 141
Verordnung über Zolländerungen. Vom 6. Mai 1931 ..... S. 141



**In Teil II Nr. 12,** ausgegeben am 8. Mai 1931, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Weltpostvereinsverträge. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-haitianischen Freundschafts- und Handelsvertrags. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-tschechoslowakischen Übereinkommens vom 5. Juni 1928 über die Nacheile und die gegenseitige Hilfeleistung der Sicherheitsorgane. — Bekanntmachung über die III. Ausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste.


### Verordnung über Zolländerungen. Vom 30. April 1931.*)

Auf Grund des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131) und von Artikel 1 des Gesetzes über Zolländerungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 101) wird hiermit verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In Tarifnr. 4 ist der Zollsatz „12" zu ändern in „16".

2. Die Tarifnr. 11 erhält folgende Fassung:

| | | |
|---|---|---|
| 11 | Speisebohnen | 8 |
| | Speiseerbsen | 20 |
| | Futtererbsen | 8 |
| | Linsen | |
| | gereinigt, sortiert | 8 |
| | andere | 6 |

3. In Tarifnr. 12 ist der Zollsatz „2,50" zu ändern in „5".

4. Die Tarifnr. 63 erhält folgende Fassung:

| | | |
|---|---|---|
| 63 | Kakaobohnen: | |
| | roh | |
| | ungeschält | 35 |
| | geschält, auch Bruch | 50 |
| | gebrannt (geröstet) | |
| | ungeschält | 60 |
| | geschält, auch Bruch | 150 |

5. Die Anmerkung 1 zu Tarifnrn. 66 und 67 erhält folgende Fassung:

   1. Für Gewürze in zerkleinertem Zustand erhöht sich der Zoll um 50 vom Hundert. Dies gilt nicht für echten Zimt (Kaneel) und Zimtkassia in Bruchstücken, für gebrochene Muskatnüsse, Muskatblüten, Kardamomenkerne.

6. Den Tarifnrn. 75 und 79 ist je folgende Anmerkung anzufügen:

   Anmerkung. Als Bearbeitung in der Längsrichtung ist eine Zurichtung, wie sie zur Erleichterung des Landtransports (durch Beschlagen einer Seite hergestellte Schleifkante) und zum Zwecke des Einbindens in Flöße üblich ist, sowie die bloße Beseitigung des Wurzelanlaufs und die Anbringung einer Markierungsplatte nicht anzusehen.

7. Der Tarifnr. 106 ist folgende weitere Anmerkung anzufügen:

   Anmerkung. Bis zum 31. Oktober 1931 tritt an die Stelle des Zollsatzes „lbd 27" der Zollsatz „lbd 40".

8. In der Tarifnr. 107 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

| | | |
|---|---|---|
| Gänse: | | |
| in der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober ... | für 1 Stück | 0,70 |
| | oder für 1 dz | 24 |
| in der Zeit vom 16. Oktober bis 31. März | für 1 Stück | 2,10 |
| | oder für 1 dz | 36 |

9. Der Tarifnr. 108 ist folgende weitere Anmerkung anzufügen:

   Anmerkung. Bis zum 31. Oktober 1931 treten an die Stelle der Zollsätze von „45", „60" und „120" die Zollsätze von „55", „80" und „150".

10. In Tarifnr. 110 ist anstatt der Zahl „45" die Zahl „55" zu setzen.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 101 vom 2. Mai 1931.

11. Die Anmerkungen 2 und 3 zu Tarifnr. 180 erhalten folgende Fassung:

| | |
|---|---|
| 2. Wein mit einem Weingeistgehalt von nicht mehr als 200 g in 1 Liter zur Herstellung von Weinbrand unter Zollsicherung sowie Wein zur Herstellung von Wermutwein oder Weinessig unter Zollsicherung ..... | 10 |
| 3. Wein mit einem Weingeistgehalt von mehr als 180 g in 1 Liter wird wie nicht besonders genannter Branntwein verzollt, soweit sich aus der Anmerkung 2 nicht etwas anderes ergibt. | |

12. Die Tarifnr. 212 erhält im Eingang folgende Fassung:

| | |
|---|---|
| Auszüge (Essenzen), zum Genuß, nicht äther- oder weingeisthaltig, anderweit nicht genannt, z. B. zur Bereitung von Getränken (Limonade- und dergleichen Essenz) sowie zum Würzen zubereiteter Speisen und Getränke (Vanilleessenz und dergleichen); Gewürzauszüge usw. wie bisher. | |

§ 2

Diese Verordnung tritt am 10. Mai 1931 in Kraft, mit Ausnahme der Zolländerungen für Hafer und Speiseerbsen, die am 3. Mai 1931 in Kraft treten.

Berlin, den 30. April 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

---

**Verordnung zur Durchführung der Aufwertungsschlußgesetze. Vom 1. Mai 1931.**

Auf Grund des § 88 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925, des § 33 des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930 und des § 37 Abs. 3, 4 des Gesetzes über die Vereinigung der Grundbücher vom 18. Juli 1930 wird hiermit verordnet, und zwar nach Zustimmung des Reichsrats, zu den §§ 1 bis 8:

§ 1

Die Vorschrift im § 1160 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung, soweit die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld auf Grund der Vorschriften der §§ 14, 15, 78 des Aufwertungsgesetzes zugunsten des Gläubigers oder auf Grund der Vorschrift des § 17 des Aufwertungsgesetzes zugunsten eines früheren Gläubigers aufgewertet und ein neuer Brief noch nicht erteilt oder der alte Brief noch nicht berichtigt ist.

§ 2

(1) Gegen die Ablehnung der einstweiligen Anordnung (§ 11 des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken) findet die Beschwerde statt; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

(2) Die Ablehnung der einstweiligen Anordnung bedarf keiner Begründung.

(3) Ist zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung die weitere Beschwerde eingelegt, so ist das Verfahren nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen.

§ 3

(1) Die Aufwertungsstelle hat jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, auf Antrag eine Bescheinigung darüber zu erteilen,

1. ob und wann bei ihr ein Antrag auf Bewilligung einer Zahlungsfrist eingegangen ist;
2. ob und in welcher Weise der Antrag endgültig erledigt ist;
3. welche Zahlungsfrist bewilligt ist.

(2) Die Bescheinigung ist gebührenfrei.

(3) Die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß die Bescheinigung auch ohne Darlegung eines berechtigten Interesses erteilt werden kann, und daß in diesem Falle eine Gebühr erhoben wird.

§ 4

Ist der Antrag, die Aufwertung in das Grundbuch einzutragen, nur für den Fall gestellt, daß das Gesetz über die Vereinigung der Grundbücher entgegen der Auffassung des Antragstellers für anwendbar gehalten werde, so soll das Grundbuchamt die Frage der Anwendbarkeit des Gesetzes zunächst mit dem Antragsteller und, wenn der Antrag aufrechterhalten wird, auch mit dem Eigentümer erörtern.

§ 5

Die Zurücknahme des Antrags, die Aufwertung in das Grundbuch einzutragen (§§ 4 bis 6, 14 bis 21, 31, 78 des Aufwertungsgesetzes), bedarf, wenn sie nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt, nicht der in §§ 32, 29 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Form.

§ 6

(1) Im Falle des § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Vereinigung der Grundbücher ist der sich aus § 7 Abs. 4 des Aufwertungsgesetzes ergebende Rang des wertbeständigen Rechtes von Amts wegen in das Grundbuch einzutragen.

(2) Ist zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung die Befugnis des Eigentümers (§ 7 des Aufwertungsgesetzes) eingetragen, jedoch im Falle des § 7 Abs. 4 des Aufwertungsgesetzes im Grundbuch nicht vermerkt, daß das wertbeständige Recht die vorbehaltene Rangstelle einnimmt, so kann der Rang dieses Rechtes von Amts wegen eingetragen werden.

§ 7

In dem Verfahren nach § 24 des Gesetzes über die Vereinigung der Grundbücher kann eine Änderung bestehender Rangverhältnisse auch in der Weise vorgeschlagen werden, daß ein Recht in mehrere Rechte geteilt wird.

§ 8

Aufgewertete Rechte können von Amts wegen im Grundbuch gelöscht werden, wenn der Aufwertungsbetrag der Hypothek oder Grundschuld oder der Aufwertungsbetrag der Jahresleistung der Rentenschuld oder Reallast einen Goldpfennig nicht erreicht.

§ 9

Im Falle des Artikel 24 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetze vom 29. November 1925 kann die vollstreckbare Ausfertigung auch für die gesetzlichen Zinsen erteilt werden.

Berlin, den 1. Mai 1931.

Der Reichsminister der Justiz
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Dr. Joël
Staatssekretär

---

**Verordnung über die Börsenumsatzsteuer bei Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft. Vom 1. Mai 1931.**

Auf Grund des § 108 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Bei Anschaffungsgeschäften über Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft wird die Börsenumsatzsteuer nach dem Steuersatz für Schuldverschreibungen inländischer Eisenbahngesellschaften (§ 52 Abs. 1 zu b des Kapitalverkehrsteuergesetzes) erhoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 10. März 1931 in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Zarden

---

**Verordnung über den Fachausschuß für Woll-, Wirk- und Phantasiewaren, Sitz Frankfurt a. M. Vom 4. Mai 1931.**

Auf Grund des § 19 Abs. 1 des Hausarbeitgesetzes vom 27. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 472 und 730) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Die Zuständigkeit des Fachausschusses für Woll-, Wirk- und Phantasiewaren, Sitz Frankfurt a. M. (Nr. 22 des durch Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 12. November 1929 im Reichsarbeitsblatt Jahrgang 1929 Nr. 33 S. I 280 veröffentlichten Verzeichnisses der Fachausschüsse für Hausarbeit), wird auf die Filethausarbeit und das Tapisseriewarengewerbe ausgedehnt. Er erhält demgemäß folgende Bezeichnung: „Fachausschuß für Woll-, Wirk- und Phantasiewaren, Strick- und Tapisseriewaren, Gardinen und Spitzen". Die Spalten 2 und 3 des Verzeichnisses der Fachausschüsse für Hausarbeit werden entsprechend ergänzt.

Berlin, den 4. Mai 1931.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

---

**Verordnung über Zolländerungen. Vom 6. Mai 1931.**

Auf Grund des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131) und von Artikel 1 des Gesetzes über Zolländerungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 101) wird hiermit verordnet:

§ 1

Der Nr. 2 des Zolltarifs ist folgende Anmerkung 4 anzufügen:

4. Weizen und Spelz zur Herstellung von Mehl oder Schrot für Mühlenbetriebe, die in dem Kalendervierteljahr April/Juni 1930 Weizen oder Spelz ausländischer Erzeugung zu Mehl oder Schrot verarbeitet haben, in Höhe von 20 v. H. der gesamten von ihnen in dieser Zeit nachweislich zu Mehl oder Schrot verarbeiteten Menge an Weizen und Spelz ausländischer und inländischer Erzeugung, bis zum 15. Juni 1931, unter Zollsicherung . . . 20

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1931 in Kraft.

Berlin, den 6. Mai 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

---

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 15. Mai 1931 | Nr. 18



**Inhalt:** Erste Verordnung über Änderung der Eichordnung. Vom 27. April 1931 ..... S. 143
Verordnung über Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten. Vom 27. April 1931 S. 145
Verordnung über die Prüfung der Krankenkassen. Vom 6. Mai 1931 ..... S. 146
Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennwert von 3 Reichsmark. Vom 6. Mai 1931 ..... S. 147
Verordnung über die Befreiung von der Verpflichtung zur Neueichung der Milchflaschen. Vom 7. Mai 1931 ..... S. 147


### Erste Verordnung über Änderung der Eichordnung. Vom 27. April 1931.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird die Eichordnung vom 8. November 1911 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 39) wie folgt geändert:

Artikel 1

**Eichung von Längenmaßen, Meßwerkzeugen und Meßmaschinen für Längenmessung, Flächenmaßen, Meßwerkzeugen und Meßmaschinen für Flächenmessung**

1. Im § 13 Abs. 1 wird hinter Satz 1 eingefügt:
   Bandmaße für die Textilindustrie sind in beliebiger Länge nach ganzen Vielfachen von 1 Meter zulässig.
2. Im § 14 wird hinter Satz 1 eingefügt:
   Für Bandmaße für die Textilindustrie ist auch Papier zulässig. Bandmaße aus Papier bedürfen der besonderen Zulassung.
3. Im § 16 treten folgende Änderungen ein:

a) In Nr. 1 Abs. 1 wird am Schluß angefügt:
   Bei Bandmaßen für die Textilindustrie kann von der Angabe der Gesamtlänge abgesehen werden.

b) Als Nr. 5 wird hinzugefügt:
   5. Bandmaße für die Textilindustrie müssen mit der Fabrikmarke des Verfertigers versehen sein. Außerdem muß jeder Meterabschnitt mit der Aufschrift „Nur zulässig zum einmaligen Einlegen" versehen sein.

4. Im § 17 treten folgende Änderungen ein:

a) Im Buchstaben A Nr. 3 wird am Schluß angefügt:

| | |
|---|---|
| bei Bandmaßen für die Textilindustrie | |
| für jedes Meter ..... | 1 Millimeter |

b) Im Buchstaben B Nr. 3 wird am Schluß angefügt:

| | |
|---|---|
| bei Bandmaßen für die Textilindustrie | |
| für den Unterschied der Längen benachbarter Dezimeter und halber Dezimeter ..... | 1 Millimeter |

5. Im § 18 treten folgende Änderungen ein:

a) Hinter Nr. 3 wird eingeschaltet:
   4. Bandmaße für die Textilindustrie sind an dem Nullstrich und an jedem Meterstrich mit dem Stempelzeichen zu versehen.

b) Nr. 4 und 5 erhalten die Nummern 5 und 6. Nr. 5 Abs. 1 erhält die Fassung:
   5. Das Jahreszeichen wird einem der zur Beglaubigung der Gesamtlänge bestimmten Stempelzeichen, bei den Bandmaßen für die Textilindustrie dem Stempelzeichen an dem Nullstrich beigefügt.

6. Im § 24 d Nr. 3 treten folgende Änderungen ein:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   3. Stoffmeßmaschinen müssen mit der Aufschrift versehen sein: „Nicht zulässig für samt-, plüsch- und velourartige Stoffe".

b) Abs. 2 erhält am Schluß den Zusatz:
   Der Betrag der zulässigen Gesamtdicke wird bei der Zulassung jeder einzelnen Bauart besonders festgesetzt.

Artikel 2

**Eichung von Handelswaagen**

Im § 88 Nr. 14 Abs. 1 werden die Worte „am Gegengewichtshebel" gestrichen.

Artikel 3

**Eichung von Waagen für besondere Zwecke**

1. Im § 101 Nr. 1 Abs. 4a wird in der Aufzählung der zulässigen Größen zwischen „20" und „50" Gramm eingeschaltet: „30" und zwischen „1" und „2" Kilogramm eingeschaltet: „$1_{,5}$".

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 29. Mai 1931)

2. Im § 102 treten folgende Änderungen ein:

a) In Nr. 1 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

Bei selbsttätigen Balkenwaagen für eine größte zulässige Last von 50 Kilogramm und mehr sind als Bestandteile dieser Waagen Gewichte zu 20 und 50 Kilogramm zulässig, die von der für die Handelsgewichte gleicher Größe vorgeschriebenen Ausführung (§§ 76 und 77) abweichen; indessen findet § 77 Nr. 4 Abs. 1 Anwendung. Die einzelnen Ausführungen bedürfen der besonderen Zulassung.

b) Nr. 2 Abs. 1 erhält am Schluß den Zusatz:

Auch ist es zulässig, daß die Belastung sich oberhalb der tragenden Schneiden befindet.

c) In Nr. 7 Abs. 1 Satz 5 wird an Stelle des Hinweises „§ 105 Nr. 1 Abs. 1" gesetzt: „§ 105 Nr. 1 Abs. 1 und 2".

Ferner wird am Schluß von Abs. 1 hinzugefügt:

Wenn eine Waage für mehrere Füllungsgewichte oder Materialien bestimmt ist oder für ein Material, das in seinen Eigenschaften hinsichtlich des erforderlichen Reglerdruckes stark wechselt, darf der Nachstromregler so eingerichtet sein, daß ein Gegengewicht auf genau festgelegte Stellungen gebracht werden kann. Unter gleichen Voraussetzungen dürfen umschaltbare Einrichtungen zur Regelung des Zulaufs oder auswechselbare Teile vorhanden sein. Die Anbringung solcher Einrichtungen oder Teile bedarf der besonderen Zulassung.

d) Nr. 9 erhält folgende Fassung:

9. Die Vorrichtungen zur Zuführung des Materials müssen so ausgeführt sein, daß die Ergebnisse der Wägungen von den auch bei regelrechtem Betrieb unvermeidlichen Unregelmäßigkeiten, Stauungen und Druckschwankungen nicht beeinträchtigt werden.

e) Nr. 11 erhält am Schluß den Zusatz:

Die Waagen für staubende Materialien müssen außerdem mit Einrichtungen versehen sein, die nach Möglichkeit den schädlichen Einfluß des Staubes auf das Wägungsergebnis verhindern.

f) In Nr. 12 Abs. 1 ist anstatt „50 Kilogramm" zu setzen: „20 Kilogramm".

Ferner ist im Abs. 3 am Schluß anzufügen: ; jedoch muß bei einer größten zulässigen Last von 1 000 Kilogramm oder mehr ein Laufgewichtssatz vorhanden sein und die Hauptskale Kerben haben.

3. Im § 104 treten folgende Änderungen ein:

a) Nr. 3 erhält am Schluß den Zusatz:

Sind mehrere Waagen in einer Anlage vereinigt, so genügt die Anbringung eines Schildes mit den geforderten Angaben und eine einfache Kennzeichnung der Einzelwaagen.

b) Nr. 4 Abs. 3 erhält am Schluß folgenden Zusatz:

Die Nachstromregler müssen die Fabriknummer der Waage bzw. die Fabriknummer der Anlage nebst der Kennzeichnung der Einzelwaage tragen. Ist ein verstellbares Gegengewicht oder sind umschaltbare Einrichtungen (§ 102 Nr. 7 Abs. 1) vorhanden, so müssen ihre Stellungen zweckentsprechend gekennzeichnet sein. Auswechselbare Teile müssen die Fabriknummer der Waage tragen; außerdem muß der Verwendungszweck angegeben sein, wenn er nicht ohne weiteres ersichtlich ist.

4. Im § 105 treten folgende Änderungen ein:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Für die Waage nach Ausschaltung der selbsttätigen Einrichtung:

(1) Selbsttätige Waagen jeder Gattung bis zu einer größten zulässigen Last von 100 Gramm abwärts müssen für den angegebenen Wägebereich den für Handelswaagen (§ 95) vorgeschriebenen Anforderungen an Empfindlichkeit und Richtigkeit genügen, die Hilfswaagen jedoch nur bei ihrer größten zulässigen Last.

(2) Für Waagen mit einer größten zulässigen Last von weniger als 100 Gramm bis 20 Gramm abwärts gilt die gleiche, für kleinere Waagen die halbe Fehlergrenze wie für die Waagen mit einer größten zulässigen Last von 100 Gramm.

(3) Für den Reglerbereich der selbsttätigen Balkenwaagen mit Nachstromregler gilt die Hälfte der im Abs. 1 und 2 für die größte zulässige Last vorgeschriebenen Fehlergrenze der Waage.

b) Nr. 2a erhält folgende Fassung:

2. Für die Waage mit der selbsttätigen Einrichtung:

a) Selbsttätige Balkenwaagen

(1) Bei den Waagen mit Nachstromregler darf der Fehler für den Durchschnitt aus 10 regelrecht zustande gekommenen Füllungen, und zwar bei den Waagen mit Gewichtsregistrierung bei dem angegebenen Füllungsgewicht, bei den Waagen mit Füllungsregistrierung und ohne Registrierung bei den dem angegebenen Wägebereich entsprechenden Füllungsgewichten, höchstens betragen

| für Füllungsgewichte | |
|---|---|
| bis 5 Kilogramm abwärts ... | 1 Gramm für jedes Kilogramm des Füllungsgewichts, |
| unter 5 bis 4 Kilogramm .... | 5 Gramm, |
| » 4 » 3 » .... | 4,5 » , |
| » 3 » 2 » .... | 4 » , |
| » 2 Kilogramm bis 100 Gramm ..... | 2 » für jedes Kilogramm des Füllungsgewichts, |
| unter 100 bis 20 Gramm... | 0,2 Gramm, |
| » 20 Gramm ..... | 0,1 » ; |
| jedoch bei den Waagen für kleinstückige Materialien sowie den Waagen für Thomasmehl, Kohlenstaub, Zement und ähnliche staubende mineralische Stoffe ..... | 1,5 » für jedes Kilogramm des Füllungsgewichts. |

(2) Die Fehlergrenze für Füllungsgewichte unterhalb der größten zulässigen Last ist nach dem jeweiligen Füllungsgewicht gemäß Abs. 1 zu berechnen.

(3) Die Fehlergrenze für die Hälfte der größten zulässigen Last beträgt jedoch bei den Waagen für eine größte zulässige Last von 10 bis 5 Kilogramm abwärts 5 Gramm. Sie ist bei den kleineren Waagen gleich der Fehlergrenze für die größte zulässige Last.

(4) Die Fehlergrenze für Füllungsgewichte unterhalb der Hälfte der größten zulässigen Last ist jedoch bei den Waagen für eine größte zulässige Last bis 5 Kilogramm abwärts nicht kleiner als 4 Gramm. Bei den kleineren Waagen gilt für diesen Fall die für eine Waage von der Hälfte der größten zulässigen Last vorgeschriebene Fehlergrenze.

(5) Bei den Waagen mit Überschußverwägung (Waagen für großstückige Materialien usw.) darf der Durchschnitt der Fehler der Angaben der Zählwerke nach erfolgter Registrierung von 10 regelrecht zustande gekommenen Füllungen höchstens betragen 1 Gramm für jedes Kilogramm des Füllungsgewichts.

c) Nr. 3a erhält folgende Fassung:

3. a) (1) Bei den Waagen mit Nachstromregler dürfen die Abweichungen der einzelnen Füllungen vom Durchschnittsergebnis höchstens betragen

bei einem Füllungsgewicht

bis 75 Kilogramm abwärts .. 1 Gramm für jedes Kilogramm,
unter 75 bis 50 Kilogramm . 75 » ,
» 50 » 25 » . 1,5 » für jedes Kilogramm, auf volle 5 Gramm nach oben abgerundet,
unter 25 bis 20 Kilogramm . 40 Gramm,
» 20 » 15 » . 2 » für jedes Kilogramm,
unter 15 bis 10 Kilogramm . 30 » ,
» 10 » 4 » . 3 » für jedes Kilogramm,
unter 4 bis 3 Kilogramm . 12 » ,
» 3 » 1,25 » . 4 » für jedes Kilogramm,
unter 1,25 bis 1 Kilogramm . 5 » ,
» 1 Kilogramm bis 100 Gramm ..... 5 » für jedes Kilogramm,
unter 100 bis 20 Gramm .... 0,5 » ,
» 20 Gramm ..... 0,25 » ;

jedoch bei den Waagen für kleinstückige Materialien sowie den Waagen für Thomasmehl, Kohlenstaub, Zement und ähnliche staubende mineralische Stoffe

bei einem Füllungsgewicht

bis 250 Kilogramm aufwärts .. 4 Gramm für jedes Kilogramm,
über 250 Kilogramm..... je 1 » mehr für jedes weitere Kilogramm.

(2) Die größte zulässige Abweichung vom Durchschnittsergebnis für Füllungsgewichte unterhalb der größten zulässigen Last ist nach dem jeweiligen Füllungsgewicht gemäß Abs. 1 zu berechnen.

(3) Die größte zulässige Abweichung vom Durchschnittsergebnis für die Hälfte der größten zulässigen Last beträgt jedoch bei den Waagen für eine größte zulässige Last von 10 bis 5 Kilogramm abwärts 15 Gramm. Sie ist bei den kleineren Waagen gleich der für die größte zulässige Last zugelassenen Abweichung.

(4) Die größte zulässige Abweichung vom Durchschnittsergebnis für Füllungsgewichte unterhalb der Hälfte der größten zulässigen Last ist jedoch bei den Waagen für eine größte zulässige Last bis 5 Kilogramm abwärts nicht kleiner als 10 Gramm. Bei den kleineren Waagen gilt für diesen Fall die für eine Waage von der Hälfte der größten zulässigen Last zugelassene Abweichung.

(5) Bei den Waagen mit Überschußverwägung (Waagen für großstückige Materialien usw.) dürfen die Abweichungen der einzelnen Angaben der Zählwerke von dem wirklichen Gewicht der Füllungen höchstens betragen

bei einem Füllungsgewicht

bis 250 Kilogramm aufwärts .... 4 Gramm für jedes Kilogramm,
über 250 Kilogramm..... je 1 » mehr für jedes weitere Kilogramm.

5. Im § 106 Nr. 1 Abs. 1 erhält Satz 2 die Fassung: Sind Zählwerke vorhanden, so ist ihre Verbindung mit der Waage durch Stempelung zu sichern.

### Artikel 4

### Eichung von Gasmessern

Im § 128 Nr. 6 erhält Satz 1 folgende Fassung:

6. auf oder an den Zählscheiben die Einheit, nach der sie zählen, und zwar mit dem ausgeschriebenen Worte oder mit einer nach Nr. 4 zulässigen Abkürzung.

Berlin-Charlottenburg, den 27. April 1931.

Physikalisch-Technische Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht

Dr. Kösters

---

**Verordnung über Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten. Vom 27. April 1931.**

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird hiermit verordnet:

1. Noch nicht geeichte Meßgeräte, die den Vorschriften des Artikels 3 der Verordnung über Änderung der Eichordnung vom 27. April 1931

in bezug auf Material, Gestalt, Einrichtung oder Bezeichnung nicht entsprechen, wohl aber in den bezeichneten Punkten nach den vorher geltenden Vorschriften zulässig waren, werden noch bis zum 31. Dezember 1932 zur Neueichung zugelassen.

2. Bereits geeichte Meßgeräte der in Nr. 1 bezeichneten Art dürfen über den 31. Dezember 1932 hinaus bis auf weiteres zur Wiederholung der Neueichung angenommen werden.

Berlin-Charlottenburg, den 27. April 1931.

Physikalisch-Technische Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht

Dr. Kösters

---

**Verordnung über die Prüfung der Krankenkassen. Vom 6. Mai 1931.**

Auf Grund des § 342 Abs. 2 und des § 413 Abs. 2 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung wird hiermit verordnet:

§ 1

Der Vorstand der Krankenkasse ist verpflichtet, die Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der Kasse in angemessenen Zwischenräumen, mindestens aber alle zwei Jahre, durch eine vom Reichsversicherungsamt als geeignet anerkannte Einrichtung einer Kassenvereinigung nachprüfen zu lassen.

Die Wahl der Prüfungseinrichtung (§ 3) steht der Krankenkasse zu; die einmal getroffene Wahl bindet die Krankenkasse für zwei Jahre. Den Zeitpunkt für die Durchführung der Prüfung bestimmt die Kassenvereinigung.

Die Krankenkasse ist verpflichtet, dem Prüfer die Bücher und die sonstigen Urkunden, insbesondere die Rechnungen, Belege und Aufzeichnungen, vorzulegen und ihm alles mitzuteilen, was zur Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Die Vorlegepflicht erstreckt sich auch auf die Vermögensbestände (Wertpapiere, Guthaben und Kassenbestände).

§ 2

Berechtigt zur Schaffung von Prüfungseinrichtungen sind:

a) der Hauptverband Deutscher Krankenkassen, Sitz Berlin,
b) der Gesamtverband der Krankenkassen Deutschlands, Sitz Essen,
c) der Verband zur Wahrung der Interessen der Deutschen Betriebskrankenkassen, Sitz Essen,
d) der Reichsverband der Deutschen Landkrankenkassen, Sitz Berlin,
e) der Hauptverband Deutscher Innungskrankenkassen, Sitz Hannover,
f) der Württembergische Krankenkassenverband, Sitz Stuttgart,
g) der Verband der Reichsbahnbetriebskrankenkassen.

Die Spitzenvereinigungen (Abs. 1a bis e) sind befugt, die Durchführung der Prüfungen ihren Unterverbänden zu übertragen. Verantwortlich für die sachgemäße und gewissenhafte Vornahme der Prüfungen bleibt auch dann die Spitzenvereinigung.

§ 3

Die Prüfungseinrichtungen müssen Gewähr für umfassende, sorgfältige und gewissenhafte Prüfung und für die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen (§§ 4 bis 11) bieten. Das Reichsversicherungsamt entscheidet über die Anerkennung (§ 342 Abs. 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung) nach freiem Ermessen. Es kann die Anerkennung widerrufen.

§ 4

Die Prüfung hat durch sachverständige und, soweit erforderlich, hauptamtlich angestellte Prüfer zu erfolgen. Die Prüfer dürfen in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu den zu prüfenden Kassen stehen.

§ 5

Die Prüfung hat sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb der Kasse zu erstrecken; sie umfaßt die Prüfung seiner Gesetzmäßigkeit, Angemessenheit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.

§ 6

Die Prüfung muß sich insbesondere erstrecken auf

den Rechnungsabschluß und die dazugehörigen Nachweisungen,
die Kassenführung, den Kassenbestand,
das Buch- und Rechnungswesen,
die Vermögensverwaltung, besonders die Höhe, Zusammensetzung und Anlage der Rücklage und der Betriebsmittel, die Sicherheit der Anlage,
das Meldewesen,
das Beitragswesen, insbesondere die Angemessenheit des Beitragsatzes,
die Leistungen,
die Kontrolleinrichtungen,
den vertrauensärztlichen Dienst und die Führung der Krankenkarte,
die Verwaltungskosten,
die Personal- und Dienstverhältnisse,
die vertraglichen Beziehungen zu Ärzten, Zahnärzten, Apothekern und dergleichen.

§ 7

Der Prüfung unterliegen auch die Einrichtungen und Anstalten der Kasse. Hierzu gehören insbesondere Verwaltungsgebäude, Krankenhäuser, Erholungs- und Genesungsheime, Zahnkliniken, Badeanstalten, Licht- und Röntgeninstitute sowie Selbstabgabeeinrichtungen.

Der Prüfung unterliegt auch die Geräteausstattung einschließlich der Büromaschinen sowie die Haltung und der Betrieb von Fahrzeugen.

§ 8

Die Prüfung hat sich auch auf diejenigen Geschäfte zu erstrecken, die die Kasse im Auftrag oder für Rechnung anderer (z. B. der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, der Invaliden- oder Unfallversicherung, der Reichsversorgung, der See-Krankenkasse) führt.

§ 9

Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Belege; Stichproben genügen hier, sofern nicht besondere Umstände eine umfassende Prüfung erfordern.

§ 10

Über die Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu fertigen. Er muß umfassend und klar sein, alle Beanstandungen enthalten und eine zutreffende Beurteilung der Kasse ermöglichen. Gegebenenfalls sind Vorschläge zur Abstellung von Mängeln, zur Vereinfachung oder zur Verbilligung der Verwaltung, zur zweckmäßigeren Verwendung von Kassenmitteln und dergleichen anzufügen.

§ 11

Den Prüfungsbericht erhält die Kasse; Abschriften des Berichts erhalten

die zuständige Spitzenvereinigung,

die Aufsichtsbehörde,

der Reichsarbeitsminister.

§ 12

Die Kassenvereinigungen können von der Kasse eine Prüfungsgebühr erheben. Die Gebühren dürfen insgesamt die Eigenkosten der Prüfungseinrichtung nicht übersteigen. Das Reichsversicherungsamt überwacht die Angemessenheit und setzt den Gebührentarif anderweit fest, wenn der im Satz 2 vorgeschriebene Rahmen überschritten wird.

Für Krankenkassen, die nicht Mitglieder der Vereinigung sind, darf die Prüfungsgebühr um zehn vom Hundert der ordentlichen Gebühr erhöht werden.

§ 13

Was nach den vorstehenden Vorschriften für Krankenkassen gilt, gilt entsprechend für Kassenverbände (§ 406 der Reichsversicherungsordnung).

§ 14

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1931 in Kraft.

Soweit seit dem 1. Januar 1931 Prüfungen stattgefunden haben, die den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, gelten sie als Prüfungen im Sinne der §§ 342 und 413 der Reichsversicherungsordnung, sofern die Prüfungseinrichtung, welche die Prüfung vorgenommen hat, vom Reichsversicherungsamt gemäß § 3 als geeignet anerkannt wird.

Berlin, den 6. Mai 1931.

Der Reichsarbeitsminister
Stegerwald

---

**Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennwert von 3 Reichsmark. Vom 6. Mai 1931.**

Auf Grund des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) werden mit Zustimmung des Reichsrats Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 Reichsmark mit folgender Maßgabe hergestellt:

Die Münzen haben ein Mischungsverhältnis von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer. Bei der Prägung werden aus 1 Kilogramm Feinsilber $133^1/_3$ Stücke ausgebracht; danach hat das Stück ein Gewicht von 15 Gramm. Der Durchmesser beträgt 30 Millimeter.

Auf der Schauseite befindet sich in der Mitte ein Stadtbild von Magdeburg; darüber ist das Wappen der Stadt Magdeburg angebracht, neben dem die Zahlen „1631" und „1931" stehen. Das Ganze ist von einem Perlenkreis umgeben. Zwischen diesem und dem aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden erhabenen Rande ist in der unteren Hälfte in Antiqua das beiderseits durch je eine Rosette und zwei Punkte begrenzte Wort „Magdeburg" angebracht. Der übrige Teil des Zwischenraums enthält in Antiqua die Worte „Wiedergeburt nach Zwietracht und Not".

Die Adlerseite trägt in der Mitte in einem von einem Achtpaß umgebenen Schilde den Reichsadler. Zwischen dem aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden erhabenen Rande und dem den Achtpaß umgebenden flachen Stäbchen stehen in der oberen Hälfte in Antiqua die durch einen Punkt getrennten Worte „Deutsches Reich" und in der beiderseits durch je eine Rosette getrennten unteren Hälfte in Antiqua die durch einen Punkt voneinander getrennten Worte „Drei Reichsmark". Das Münzzeichen „A" ist im oberen Bogen des Achtpasses angebracht.

Die Münze wird im Ringe mit einem glatten Rande geprägt, der in Antiqua die vertiefte Inschrift „Einigkeit und Recht und Freiheit" führt. Anfang und Ende dieser Inschrift sind durch einen Stern mit zwei Arabesken getrennt.

Berlin, den 6. Mai 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Schäffer

---

**Verordnung über die Befreiung von der Verpflichtung zur Neueichung der Milchflaschen. Vom 7. Mai 1931.**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Milchflaschen mit Raumgehaltsbezeichnung, die den Vorschriften des in der Anlage abgedruckten Normblatts Din 5101 entsprechen, brauchen, auch wenn sie als Maße im Sinne des § 6 Abs. 1 und 3 der Maß- und Gewichtsordnung verwendet werden, bis auf weiteres nicht neugeeicht zu werden.

Berlin, den 7. Mai 1931.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Trendelenburg
Staatssekretär

# Milchflaschen

DIN 5101

Maße in mm

## Kopfform für Pappscheibenverschluß

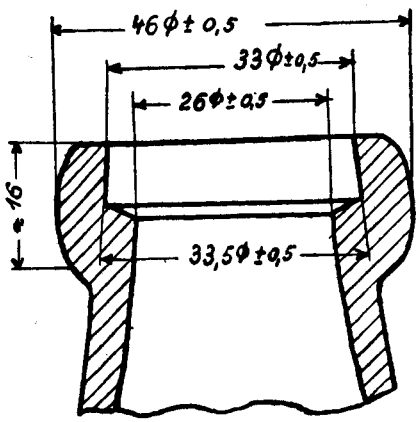


für 0,25 l

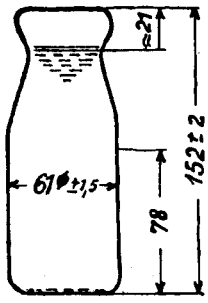


für 0,5 l

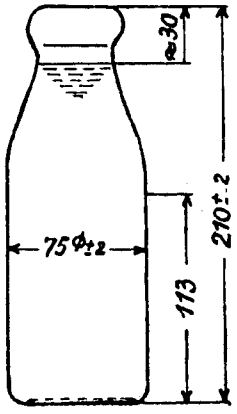


für 1 l

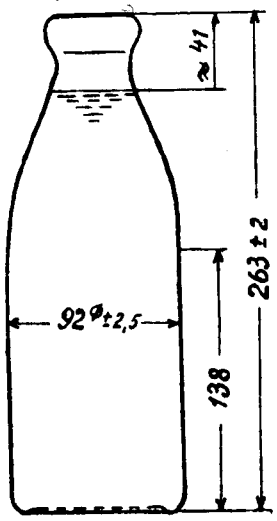


## Beschriftung des Bodens

| Bezeichnung | | Milchflasche 0,25 DIN 5101 | Milchflasche 0,5 DIN 5101 | Milchflasche 1 DIN 5101 |
|---|---|---|---|---|
| Nenninhalt | Liter | 0,25 | 0,5 | 1 |
| Inhalt der Flasche gestrichen voll | Liter | 0,265 ± 10 ccm | 0,52 ± 15 ccm | 1,03 ± 20 ccm |
| Gewicht der leeren Flasche etwa | Gramm | 300 | 500 | 700 |

Für andere Verschlußarten soll die Form der Flasche gewahrt bleiben.

Werkstoff: Glas, farblos

Milchflaschen, die obigen Maßen entsprechen, dürfen auf dem Boden nur dann das geschützte DIN-Zeichen tragen, wenn außerdem die Literzahl und die Fabrikmarke des Flaschenherstellers angebracht wird.

Mai 1931

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 22. Mai 1931 | Nr. 19 |
|---|---|---|



**Inhalt:** Verordnung über das Inkrafttreten des Milchgesetzes. Vom 15. Mai 1931 ..... S. 149
Erste Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes. Vom 15. Mai 1931 ..... S. 150
Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die Faulbrut der Bienen im Freistaat Braunschweig. Vom 15. Mai 1931 ..... S. 159
Berichtigung ..... S. 159

**In Teil II Nr. 13,** ausgegeben am 22. Mai 1931, ist veröffentlicht: Verordnung zur Anlage I des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr.


### Verordnung über das Inkrafttreten des Milchgesetzes. Vom 15. Mai 1931.

Auf Grund des § 57 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Artikel 1

**Inkrafttreten**

(1) Das Milchgesetz vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) tritt mit Ausnahme des § 38 am 1. Januar 1932 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Regelung des Verkehrs mit Milch vom 23. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 528) außer Kraft.

(2) § 38 des Milchgesetzes tritt am 15. Mai 1931 in Kraft.

Artikel 2

**Übergangsbestimmungen**

§ 1

Zu §§ 14, 15, 17 des Gesetzes

(1) Die Inhaber von Unternehmen der im § 14 des Gesetzes genannten Art, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Artikels bereits bestehen, bedürfen einer Erlaubnis nach § 14 des Gesetzes, und zwar auch dann, wenn sie eine Erlaubnis auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verkehrs mit Milch vom 23. Dezember 1926 oder auf Grund früherer Vorschriften haben; Inhaber solcher Unternehmen sind von der Erfüllung der Voraussetzung des § 14 Abs. 5 Nr. 6 des Gesetzes befreit, wenn der Inhaber das Unternehmen schon vor dem 8. August 1930 betrieben hat.

(2) Die Inhaber von Unternehmen, die nach § 14 des Gesetzes in Verbindung mit der Vorschrift im Abs. 1 oder nach § 17 des Gesetzes der Erlaubnis bedürfen und deren Unternehmen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Artikels bereits bestehen, sowie ihre Stellvertreter gelten bis zum 1. April 1932 als widerruflich zugelassen. Diese Frist kann verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Wird innerhalb der Frist des Abs. 2 der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis gestellt, so erlischt die widerrufliche Zulassung erst mit der endgültigen Entscheidung über diesen Antrag.

(4) Sind im Falle des Abs. 3 die gesetzlichen Erfordernisse für die Erteilung der Erlaubnis nicht gegeben, so hat die zuständige Behörde dem Antragsteller vor der Entscheidung über den Antrag eine angemessene Frist zur Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse zu setzen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Antragsteller nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die gesetzlichen Erfordernisse zu erfüllen.

§ 2

Zu § 41 des Gesetzes

Die Vorschrift des § 41 Abs. 2 des Gesetzes gilt bis zum 1. Juli 1932 nicht für Waren, auf denen zur Zeit des Inkraftretens dieses Artikels neben dem Verbandszeichen der dort genannten Körperschaften und Verbände bereits andere Verbandszeichen angebracht sind.

Artikel 3

Artikel 2 tritt am 1. Januar 1932 in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1931.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth

## Erste Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes. Vom 15. Mai 1931.

Auf Grund der §§ 52, 53 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) und auf Grund des § 5 Nr. 1a, b, c, Nr. 2, 4 des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 134) wird nach Zustimmung des Reichsrats und nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Reichstags sowie, soweit erforderlich, des nach § 6 des Lebensmittelgesetzes verstärkten Reichsgesundheitsrats hiermit verordnet:

### Abschnitt I

### Zu §§ 1, 3, 4 des Milchgesetzes und § 5 Nr. 1a, b, c Nr. 2, 4 des Lebensmittelgesetzes

#### Begriffsbestimmungen

Milch

§ 1

(1) Milch ist das durch regelmäßiges, vollständiges Ausmelken des Euters gewonnene und gründlich durchgemischte Gemelk von einer oder mehreren Kühen aus einer oder mehreren Melkzeiten, dem nichts zugefügt und nichts entzogen ist.

(2) Nur die nachstehend aufgeführten Milchsorten sind Milch, auch wenn sie, wie im Abs. 3 aufgeführt, zubereitet sind:

1. Vollmilch ist Milch, die den von der obersten Landesbehörde gestellten Mindestforderungen an ihre Zusammensetzung, besonders an den Fettgehalt und an das spezifische Gewicht, genügt oder, soweit solche Mindestforderungen nicht gestellt werden, nicht erheblich hinter der Zusammensetzung zurückbleibt, die die Milch des in Betracht kommenden Verbrauchergebiets durchschnittlich aufweist. Minder-, fettarme oder gleichsinnig bezeichnete Milch ist Milch, die den von der obersten Landesbehörde an die Zusammensetzung von Vollmilch gestellten Mindestforderungen nicht genügt oder, soweit solche Mindestforderungen nicht gestellt werden, erheblich hinter der Zusammensetzung zurückbleibt, die die Milch des in Betracht kommenden Verbrauchergebiets durchschnittlich aufweist.
2. Markenmilch ist Vollmilch, die den Vorschriften im Abschnitt II des Gesetzes entspricht.
3. Vorzugsmilch ist Vollmilch, die den von der obersten Landesbehörde gestellten, besonders hoch bemessenen Anforderungen an ihre Gewinnung (Beschaffenheit des Stalles, Gesundheitszustand der Kühe und seine Überwachung, Fütterung, Haltung und Pflege der Kühe, Melken, Überwachung des Gesundheitszustandes des Personals), ihre Zusammensetzung (Fettgehalt, spezifisches Gewicht), ihre Beschaffenheit (Keimgehalt, Keimart, Frische), ihre Behandlung (Reinigung, Kühlung, Aufbewahrung), ihre Verpackung und ihre Beförderung genügt.

(3) Zubereitete Milch ist nur:

1. Homogenisierte Milch. Homogenisierte Milch ist Milch, die infolge mechanischer Zerkleinerung der größeren Fettkügelchen das Fett in so feiner Verteilung enthält, daß sich während 24 Stunden nach der Zubereitung keine Rahmschicht bildet.
2. Erhitzte Milch:
   a) Gekochte Milch ist bis zum wiederholten Aufkochen erhitzte Milch;
   b) Pasteurisierte Milch ist Milch, die spätestens innerhalb 22 Stunden nach dem Melken nach ausreichender Reinigung mittels eines anerkannten Pasteurisierungsverfahrens sachgemäß erhitzt und im unmittelbaren Anschluß daran tiefgekühlt (§ 23 Abs. 3) worden ist; die obersten Landesbehörden können aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen im Einzelfalle die Überschreitung der 22stündigen Frist bis zu 3 Stunden zulassen, sofern durch zweckmäßige Maßnahmen einer nachteiligen Veränderung der Milch vor dem Pasteurisieren entgegengewirkt wird.

   Als anerkannte Pasteurisierungsverfahren gelten:

   Dauererhitzung auf 63 bis 65° auf die Dauer von mindestens einer halben Stunde in behördlich zugelassenen Einrichtungen und unter den von den obersten Landesbehörden näher zu bestimmenden Voraussetzungen;

   Momenterhitzung in dünner Schicht oder feiner Verteilung auf mindestens 85° in behördlich zugelassenen Apparaten, die diese Erhitzung für die gesamte Milchmenge sichern und eine ständige Überwachung der Temperatur ermöglichen; die Reichsregierung kann niedrigere Mindesttemperaturen für bestimmte Verfahren zulassen, wenn durch diese der Zweck der Pasteurisierung erreicht wird;

   Hocherhitzung durch mittelbar einwirkenden Wasserdampf, im Wasserbad auf die Dauer von mindestens 1 Minute oder durch andere, von der Reichsregierung zugelassene Verfahren auf mindestens 85°

Milcherzeugnisse

§ 2

Milcherzeugnisse sind, abgesehen von Butter und Käse, auf die diese Verordnung keine Anwendung findet, nur die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse:

1. Sauermilchsorten:
   a) Sauermilch (Saure Milch, Setzmilch, Dickmilch u. ä.) ist das aus Vollmilch durch Gerinnung infolge von Selbstsäuerung oder infolge des Zusatzes von Milchsäurebakterien gewonnene Erzeugnis;
   b) Joghurt, Kefir u. ä. sind die mit den spezifischen Gärungserregern aus erhitzter Vollmilch auch nach Eindampfen hergestellten Erzeugnisse.

2. Magermilch, auch erhitzt, ist das bei der Entrahmung von Milch anfallende Erzeugnis.

3. Saure Magermilch ist das aus Magermilch durch Gerinnung infolge von Selbstsäuerung oder infolge des Zusatzes von Milchsäurebakterien gewonnene Erzeugnis sowie entrahmte Sauermilch.

4. Magermilch-Joghurt, Magermilch-Kefir u. ä. sind die mit den spezifischen Gärungserregern aus erhitzter Magermilch auch nach Eindampfen hergestellten Erzeugnisse.

5. Molke ist die Flüssigkeit, die bei der Herstellung von Käse nach Abscheidung des Käsestoffs (Kaseins) und des Fettes bei der Gerinnung der Milch anfällt.

6. Buttermilch ist das bei der Verbutterung von Milch oder Sahne nach Abscheidung der Butter anfallende Erzeugnis, wenn das dem Butterungsgut zugesetzte Wasser nicht mehr als 10 vom Hundert des anfallenden Erzeugnisses oder, wenn statt Wasser Magermilch verwendet wird, die dem Butterungsgut zugesetzte Magermilch nicht mehr als 15 vom Hundert des anfallenden Erzeugnisses beträgt; Reine Buttermilch ist Buttermilch ohne Zusatz von Wasser oder Magermilch zum Butterungsgut.

7. Geschlagene Buttermilch ist das durch besondere Behandlung (Säuerung, Schlagen usw.) von Magermilch gewonnene Erzeugnis.

8. Sahne (Rahm), Kaffeesahne, Trinksahne, auch homogenisiert oder erhitzt, ist das durch Abscheiden von Magermilch aus Milch gewonnene Erzeugnis mit einem Mindestfettgehalt von 10 vom Hundert.

9. Saure Sahne ist in vorgeschrittener milchsaurer Gärung befindliche Sahne.

10. Schlagsahne ist Sahne mit einem Mindestfettgehalt von 28 vom Hundert.

11. Milch- und Sahnedauerwaren (Dauermilch und Dauersahne):

a) Sterilisierte Milch ist Vollmilch, die spätestens innerhalb 22 Stunden nach dem Melken nach einem als wirksam anerkannten Sterilisierungsverfahren sachgemäß erhitzt worden ist, wenn der dabei erforderliche keimdichte Verschluß unverletzt bleibt;

b) Sterilisierte Sahne ist Sahne, die nach einem als wirksam anerkannten Sterilisierungsverfahren sachgemäß erhitzt worden ist, wenn der dabei erforderliche keimdichte Verschluß unverletzt bleibt; Sterilisierte Schlagsahne ist Schlagsahne, die nach einem als wirksam anerkannten Sterilisierungsverfahren sachgemäß erhitzt worden ist, wenn der dabei erforderliche keimdichte Verschluß unverletzt bleibt;

c) Eingedickte Milch ist das Erzeugnis, das aus Milch auch nach Zusatz von Zucker und Einstellung auf einen für die Verarbeitung nötigen Fettgehalt durch Entziehung eines erheblichen Teils des Wassers gewonnen ist;

aa) Ungezuckerte Kondensmilch ist eingedickte Milch ohne Zusatz von Zucker, die mindestens 7,5 vom Hundert Fett und mindestens 17,5 vom Hundert fettfreie Trockenmasse enthält;

bb) Gezuckerte Kondensmilch ist eingedickte Milch mit Zusatz von Zucker, die mindestens 8,3 vom Hundert Fett, mindestens 22 vom Hundert fettfreie Milchtrockenmasse und höchstens 27 vom Hundert Wasser enthält;

cc) Blockmilch ist bis zum schnittfähigen Zustand eingedickte Milch mit Zusatz von Zucker, die mindestens 12 vom Hundert Fett, mindestens 28 vom Hundert fettfreie Milchtrockenmasse und höchstens 16 vom Hundert Wasser enthält und mit einem Überzug von Kakaobutter versehen sein kann, der nicht mehr als 1 vom Hundert der Gesamtmasse beträgt;

dd) Blocksahne ist ein bis zum schnittfähigen Zustand eingedicktes Gemisch aus Sahne und Milch mit Zusatz von Zucker, das mindestens 18 vom Hundert Fett, mindestens 20 vom Hundert fettfreie Milchtrockenmasse und höchstens 16 vom Hundert Wasser enthält und mit einem Überzug von Kakaobutter versehen sein kann, der nicht mehr als 1 vom Hundert der Gesamtmasse beträgt;

d) Gezuckerte Kondensmagermilch ist eingedickte Magermilch mit Zusatz von Zucker, die mindestens 26 vom Hundert fettfreie Milchtrockenmasse und höchstens 30 vom Hundert Wasser enthält;

e) Milchpulver (Trockenmilch) ist das Erzeugnis, das durch weitgehende Entziehung des Wassers der Milch nach Einstellung auf einen für die Verarbeitung nötigen Fettgehalt entweder mittels Zerstäubung in warmem Luftstrom gewonnen ist und mindestens 25 vom Hundert Fett in der Trockenmasse und höchstens 4 vom Hundert Wasser enthält (Sprühmilch, Zerstäubungsmilch) oder unter Anwendung von heißen Walzen gewonnen ist und mindestens 25 vom Hundert Fett in der Trockenmasse und höchstens 6 vom Hundert Wasser enthält (Walzenmilch);

f) Magermilchpulver (Trockenmagermilch) ist das Erzeugnis, das durch weitgehende Entziehung des Wassers der Magermilch entweder mittels Zerstäubung in warmem Luftstrom gewonnen ist und höchstens 6 vom Hundert Wasser enthält (Sprühmagermilch, Zerstäubungsmagermilch) oder unter Anwendung von heißen Walzen gewonnen ist und höchstens 6 vom Hundert Wasser enthält (Walzenmagermilch);

g) Sahnepulver (Trockensahne) ist das Erzeugnis, das durch weitgehende Entziehung des Wassers der Sahne entweder mittels Zerstäubung in warmem Luftstrom gewonnen ist und mindestens 42 vom Hundert Fett in der Trockenmasse und höchstens 6 vom Hundert Wasser enthält (Sprühsahne, Zerstäubungssahne) oder unter Anwendung von heißen Walzen gewonnen ist und mindestens 42 vom Hundert Fett in der Trockenmasse und höchstens 6 vom Hundert Wasser enthält (Walzensahne).

**Verbote zum Schutze der Gesundheit**

**Milch**

§ 3

Es ist insbesondere verboten:

1. für andere zu gewinnen oder in den Verkehr zu bringen:
   a) Milch von Kühen, die mit äußerlich erkennbarer Tuberkulose behaftet sind, sofern sie sich in der Lunge in vorgeschrittenem Zustand befindet oder Euter, Gebärmutter oder Darm ergriffen hat, oder bei denen das Vorhandensein einer dieser Tuberkuloseformen in hohem Grade wahrscheinlich ist (Anhang zu Abschnitt II Nr. 12 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetze vom 7. Dezember 1911 — Reichsgesetzbl. 1912 S. 4 —);
   b) Milch von Kühen, die an Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche oder Tollwut erkrankt oder einer dieser Seuchen verdächtig sind oder die vor weniger als neun Tagen mit lebenden Erregern des Milzbrandes geimpft sind;
   c) Milch von Kühen, die infolge einer Infektion mit Bakterien der Enteritisgruppe erkrankt sind oder diese Bakterien ausscheiden, ferner Milch von Kühen, die an fieberhaften Krankheiten leiden, insbesondere an solchen, die sich im Anschluß an das Abkalben entwickeln oder mit Störungen des Verdauungsapparats verbunden oder Blutvergiftungen sind;
   d) Milch von Kühen, deren Allgemeinbefinden erheblich gestört ist oder die an solchen Erkrankungen der Geschlechtsorgane leiden, bei denen reichlicher Ausfluß besteht;
   e) Milch von Kühen, die an einer entzündlichen Erkrankung der Haut des Euters oder des Euters selbst leiden, im Falle des gelben Galtes jedoch nur dann, wenn die Milch sinnfällig verändert ist;
   f) Milch von Kühen, die mit Futtermitteln gefüttert werden, welche die Beschaffenheit der Milch nachteilig für die menschliche Gesundheit beeinflussen können;
   g) Milch von Kühen, die mit in die Milch übergehenden Arzneimitteln behandelt werden oder vor weniger als fünf Tagen behandelt worden sind;
2. Milch in den Verkehr zu bringen, die Blei oder technisch vermeidbare Mengen Antimon, Zinn, Zink, Kadmium, Kupfer, Nickel, Eisen oder Aluminium enthält;
3. Einrichtungen und Gegenstände, die bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauche mit Milch in Berührung kommen, soweit sie dabei gesundheitsschädliche Stoffe an die Milch abgeben können, herzustellen oder in den Verkehr zu bringen, insbesondere solche, die:
   a) ganz oder teilweise aus Blei oder einer in 100 Gewichtsteilen mehr als 10 Gewichtsteile Blei enthaltenden Metallegierung hergestellt sind;
   b) an der Innenseite mit einer Metallegierung verzinnt sind, die in 100 Gewichtsteilen mehr als 1 Gewichtsteil Blei enthält, oder verzinkt oder mit einer Metallegierung gelötet sind, die in 100 Gewichtsteilen mehr als 10 Gewichtsteile Blei enthält;
   c) mit Email oder Glasur versehen sind, die bei halbstündigem Kochen mit einem in 100 Gewichtsteilen 4 Gewichtsteile Essigsäure enthaltenden Essig an diesen Blei oder bei halbstündigem Kochen mit einer Lösung von 3 Gewichtsteilen Weinsäure in 100 Gewichtsteilen Wasser an diese Antimon in einer Menge abgeben, die bei Gefäßen von 0,5 Liter Rauminhalt und darüber mehr als 2 Milligramm Blei oder 3 Milligramm dreiwertiges Antimon für je 1 Liter Rauminhalt, bei Gefäßen von unter 0,5 Liter Rauminhalt mehr als 1 Milligramm Blei oder 1,5 Milligramm dreiwertiges Antimon für das ganze Gefäß beträgt;
   d) ganz oder teilweise aus Kupfer — ausgenommen Kessel —, Messing, Zink oder rostfähigem Eisen hergestellt sind, wenn diese Metalle nicht verzinnt oder mit einem Überzug von Email oder Aluminium versehen sind; die obersten Landesbehörden können abweichende Bestimmungen treffen;
   e) verrostet oder in ihrer Verzinnung oder in ihrem Überzug so schadhaft sind, daß das darunterliegende Metall in größerer Ausdehnung sichtbar ist;

f) mit blei- oder zinkhaltigem Gummi oder mit einer Mennige enthaltenden Masse abgedichtet sind;

4. der Milch Frischerhaltungs- oder Neutralisierungsmittel zuzusetzen oder Milch, die solche Zusätze enthält, in den Verkehr zu bringen;

5. Frischerhaltungs- oder Neutralisierungsmittel zum Zwecke des Zusatzes zu Milch herzustellen oder in den Verkehr zu bringen.

§ 4

(1) Sofern nicht die Milch gemäß § 13 erhitzt ist, ist insbesondere verboten, für andere zu gewinnen oder in den Verkehr zu bringen:

1. Milch von Kühen, die an Maul- und Klauenseuche leiden, sowie Milch, die aus Beständen stammt, in denen diese Seuche herrscht; die obersten Landesbehörden können aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen abweichende Bestimmungen treffen, wenn sie ein der ausreichenden Erhitzung gleichwertiges Verfahren vorschreiben;

2. Milch von Kühen, die an äußerlich erkennbarer Tuberkulose, abgesehen von den im § 3 Nr. 1a genannten Formen erkrankt sind oder bei denen einfacher Verdacht der Eutertuberkulose besteht (Anhang zu Abschnitt II Nr. 12 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetze);

3. Milch von Kühen, die infolge einer Infektion mit dem Abortusbazillus Bang erkrankt sind oder diesen Bazillus mit der Milch ausscheiden; die obersten Landesbehörden können aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen abweichende Bestimmungen treffen, wenn die Milch durch Verarbeitung für den menschlichen Genuß tauglich gemacht wird;

4. Milch, die aus Beständen stammt, in denen eine Infektion mit Bakterien der Enteritisgruppe festgestellt ist;

5. Milch von Kühen, die an Kuhpocken erkrankt sind.

(2) Ferner ist verboten, von Kühen, die an gelbem Galt leiden, Milch, die, ohne sinnfällig verändert zu sein, lediglich mikroskopisch nachweisbaren Eiter enthält, für andere zu gewinnen oder in den Verkehr zu bringen, sofern sie nicht nach Reinigung mit Zentrifugen und ausreichender Erhitzung (§ 13) zu Milcherzeugnissen verarbeitet wird.

(3) Die Verbote in Abs. 1 Nr. 3, 4, 5, Abs. 2 gelten für den Inhaber des Erzeugerbetriebs nicht, wenn in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 zum Zwecke der Erhitzung, im Falle des Abs. 2 zum Zwecke der Reinigung, Erhitzung und Verarbeitung Milch an Sammelmolkereien (§ 26 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetze) unter Kenntlichmachung abgegeben wird.

(4) Das Verbot im Abs. 1 Nr. 1 gilt für den Inhaber des Erzeugerbetriebs nicht, wenn die zuständige Behörde die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien unter der Voraussetzung, daß die Erhitzung der gesamten Milch dort gewährleistet ist, ausnahmsweise zuläßt.

Milcherzeugnisse

§ 5

Es ist insbesondere verboten:

1. Milcherzeugnisse oder andere Lebensmittel unter Verwendung von Milch herzustellen, die unter die Verbote in §§ 3, 4 fällt;

2. Milcherzeugnisse in den Verkehr zu bringen, die Blei oder technisch vermeidbare Mengen Antimon, Zinn, Zink, Kadmium, Kupfer, Nickel, Eisen oder Aluminium enthalten;

3. Einrichtungen und Gegenstände, die bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauche mit Milcherzeugnissen in Berührung kommen, soweit sie dabei gesundheitsschädliche Stoffe an die Milcherzeugnisse abgeben können, herzustellen oder in den Verkehr zu bringen, insbesondere solche der im § 3 Nr. 3 bezeichneten Art;

4. Milcherzeugnissen Frischerhaltungs- oder Neutralisierungsmittel zuzusetzen oder Milcherzeugnisse, die solchen Zusatz enthalten, in den Verkehr zu bringen;

5. Frischerhaltungs- oder Neutralisierungsmittel zum Zwecke des Zusatzes zu Milcherzeugnissen herzustellen oder in den Verkehr zu bringen;

6. sterilisierte Milch, sterilisierte Sahne, sterilisierte Schlagsahne, Kondensmilch oder Kondensmagermilch in oder aus Behältnissen, die aufgetrieben oder vor dem Öffnen nicht mehr keimdicht verschlossen sind, in den Verkehr zu bringen;

7. sterilisierte Milch, sterilisierte Sahne oder sterilisierte Schlagsahne, die bei dreitägiger Erwärmung auf 37° verdirbt, in den Verkehr zu bringen.

**Grundsätze für die Beurteilung**

Verdorbene Milch und Milcherzeugnisse

§ 6

Als verdorben ist insbesondere anzusehen und in den Fällen der Nr. 1, 2, 4 auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen:

1. Milch, die kurz vor oder in den ersten 5 Tagen nach dem Abkalben gewonnen ist;

2. Milch, die in ihrem Geruch, Geschmack, Aussehen oder in ihrer sonstigen sinnfälligen Beschaffenheit so verändert ist, daß ihr Genuß- oder Gebrauchswert erheblich beeinträchtigt ist, abgesehen von Milch, die lediglich sauer geworden ist (Nr. 3);

3. Milch, die beim Aufkochen oder beim Vermischen mit gleichen Raumteilen Alkohol von 68 Raumhundertteilen gerinnt oder die lediglich sauer geworden ist;
4. Milch, die erheblich verschmutzt ist.

§ 7

Als verdorben sind insbesondere anzusehen und in den Fällen der Nr. 1, 2, 4 auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen:

1. Milcherzeugnisse, die unter Verwendung von verdorbener Milch im Sinne des § 6 Nr. 1, 2, 4 hergestellt sind;
2. Milcherzeugnisse, die in ihrem Geruch, Geschmack, Aussehen oder in ihrer sonstigen Beschaffenheit so verändert sind, daß ihr Genuß- oder Gebrauchswert erheblich beeinträchtigt ist, abgesehen von Magermilch, Sahne und Schlagsahne, die lediglich sauer geworden sind (Nr. 3);
3. Magermilch, Sahne und Schlagsahne, die lediglich sauer geworden sind;
4. Milcherzeugnisse, die verschmutzt sind.

Nachgemachte oder verfälschte Milch und Milcherzeugnisse

§ 8

Als nachgemacht oder verfälscht ist insbesondere anzusehen und in den Fällen der Nr. 1, 3, 4, 5 auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen:

1. Milch, die bei der Entnahme aus Gefäßen oder Behältnissen nicht gründlich durchgemischt ist;
2. Milch, die ganz oder teilweise entrahmt ist, sofern sie nicht als Magermilch bezeichnet wird;
3. Milch, der Wasser, Eis oder Milcheis zugesetzt ist;
4. Milch, der Magermilch zugesetzt ist;
5. Milch, der fremdartige Stoffe zugesetzt sind, sofern diese nicht für besondere diätetische Zwecke bestimmt sind;
6. Milch, der fremdartige Stoffe zu besonderen diätetischen Zwecken zugesetzt sind;
7. Milch, der Milch anderer Tierarten zugesetzt ist.

§ 9

Als nachgemacht oder verfälscht sind insbesondere anzusehen und auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen:

1. Milcherzeugnisse, die unter Verwendung von nachgemachter oder verfälschter Milch im Sinne des § 8 Nr. 1, 3, 5, 7 hergestellt sind;
2. Milcherzeugnisse, mit Ausnahme von Magermilch, Molke, geschlagener Buttermilch, gezuckerter Kondensmagermilch, Magermilchpulver, die unter Verwendung von ganz oder teilweise entrahmter Milch oder unter Verwendung von nachgemachter oder verfälschter Milch im Sinne des § 8 Nr. 4 hergestellt sind;
3. Buttermilch, wenn das dem Butterungsgut zugesetzte Wasser mehr als 10 vom Hundert des anfallenden Erzeugnisses oder, wenn statt Wasser Magermilch verwendet worden ist, die dem Butterungsgut zugesetzte Magermilch mehr als 15 vom Hundert des anfallenden Erzeugnisses beträgt;
4. Milcherzeugnisse, denen Wasser, Eis oder Milcheis zugesetzt ist;
5. Milcherzeugnisse, denen fremdartige Stoffe, insbesondere Verdickungsmittel zugesetzt sind;
6. Milcherzeugnisse, denen Milch anderer Tierarten oder Erzeugnisse aus dieser zugesetzt sind.

Irreführende Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung bei Milch und Milcherzeugnissen

§ 10

Eine irreführende Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung liegt insbesondere vor:

1. wenn ein nicht durch regelmäßiges, vollständiges Ausmelken gewonnenes Gemelk als Milch bezeichnet wird;
2. wenn Milch, die beim Aufkochen oder beim Vermischen mit gleichen Raumteilen Alkohol von 68 Raumhundertteilen gerinnt oder die gekocht oder sterilisiert ist, als frische Milch bezeichnet wird;
3. wenn Milch anderer Tierarten als Milch ohne Hinweis auf die Tierart bezeichnet wird;
4. wenn ein Erzeugnis als eine Milchsorte oder als eine zubereitete Milch, für die im § 1 Abs. 2, 3 eine Begriffsbestimmung aufgestellt ist, bezeichnet wird, ohne daß es dieser entspricht;
5. wenn Milch, die den von der obersten Landesbehörde an die Zusammensetzung von Vollmilch gestellten Mindestforderungen nicht genügt oder, soweit solche Mindestforderungen nicht gestellt werden, erheblich hinter der Zusammensetzung zurückbleibt, die die Milch des in Betracht kommenden Verbrauchergebiets durchschnittlich aufweist, nicht als Mindermilch, fettarme Milch oder gleichsinnig bezeichnet wird; die obersten Landesbehörden können bestimmen, welche Bezeichnungen gleichsinnig sind;
6. wenn zubereitete Milch als rohe Milch oder rohe Milch als zubereitete Milch bezeichnet wird;
7. wenn im Verkehr mit zubereiteter Milch nicht auf die Art der Zubereitung hingewiesen wird;
8. wenn im Verkehr mit Milch entgegen den Tatsachen auf eine besondere Frische, eine besonders gute Beschaffenheit oder eine besonders sorgfältige Gewinnung oder Behandlung hingewiesen wird;
9. wenn einer Milch entgegen den Tatsachen eine besondere diätetische oder gesundheitliche Wirkung zugeschrieben wird;

10. wenn Milch, die nicht Vorzugsmilch ist, oder Vorzugsmilch, die nicht in erster Linie als solche bezeichnet ist, als Kindermilch, Säuglingsmilch oder gleichsinnig bezeichnet wird.

§ 11

Eine irreführende Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung liegt insbesondere vor:

1. wenn ein Erzeugnis, das nicht im § 2 genannt ist, als Milcherzeugnis bezeichnet wird;
2. wenn ein Erzeugnis als ein Milcherzeugnis, für das im § 2 eine Begriffsbestimmung aufgestellt ist, bezeichnet wird, ohne daß es dieser entspricht;
3. wenn Magermilch als Milch bezeichnet wird;
4. wenn erhitzte Magermilch nicht als solche bezeichnet wird;
5. wenn homogenisierte oder erhitzte Sahne nicht als solche bezeichnet wird;
6. wenn sterilisierte Milch, sterilisierte Sahne oder sterilisierte Schlagsahne nicht als solche bezeichnet wird;
7. wenn Erzeugnisse, die aus Milch anderer Tierarten gewonnen oder unter Verwendung von Milch anderer Tierarten hergestellt sind, als Erzeugnisse aus Milch ohne Hinweis auf die Tierart bezeichnet werden;
8. wenn im Verkehr mit Milcherzeugnissen entgegen den Tatsachen auf eine besondere Frische, eine besonders gute Beschaffenheit oder eine besonders sorgfältige Gewinnung oder Behandlung hingewiesen wird;
9. wenn einem Milcherzeugnis entgegen den Tatsachen eine besondere diätetische oder gesundheitliche Wirkung zugeschrieben wird.

Besondere Bestimmungen

§ 12

Es ist verboten, Gegenstände oder Stoffe, die zur Nachmachung oder Verfälschung von Milch oder Milcherzeugnissen bestimmt sind, für diese Zwecke herzustellen oder in den Verkehr zu bringen.

§ 13

(1) Ausreichende Erhitzung im Sinne des § 4 ist eine Erhitzung gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2.

(2) Die Reichsregierung bestimmt, was ein gleichwertiges Verfahren im Sinne des § 4 Abs. 1 des Gesetzes ist.

## Abschnitt II

## Zu §§ 6, 7 des Gesetzes

§ 14

(1) Die im Verkehr mit Milch erforderliche Sorgfalt im Sinne der §§ 6, 7 des Gesetzes ist nicht angewendet, wenn nicht mindestens den Anforderungen in §§ 15 bis 19 entsprochen ist.

(2) Die obersten Landesbehörden können in besonderen Fällen für kleinbäuerliche Betriebe Ausnahmen von der Bestimmung des § 15 Abs. 1, für Alpwirtschaften von den Bestimmungen des § 15 Abs. 1, §§ 16, 18, 19 zulassen.

§ 15

(1) Die Ställe, in denen Kühe gehalten werden und die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung gebaut oder umgebaut werden, müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Die Ställe müssen hell und gut zu lüften sein;
2. der Fußboden des Ganges muß wasserundurchlässig sein;
3. die Jaucherinne muß wasserundurchlässig und so angelegt sein, daß die Jauche leicht abfließen kann; Tiefstallungen sind nur nach näherer Anordnung der obersten Landesbehörden zulässig;
4. die Krippen (Barren) müssen leicht zu reinigen sein;
5. die Ställe dürfen nicht mit Aborten in unmittelbarer Verbindung stehen.

(2) Die obersten Landesbehörden können unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse anordnen, inwieweit beim Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Ställe den Anforderungen des Abs. 1 genügen müssen.

§ 16

Für die Pflege des Stalles und der Kühe gilt folgendes:

1. Die Wände müssen, soweit sie nicht abwaschbar sind, Kalkanstrich haben, der jährlich mindestens einmal zu erneuern ist;
2. das Reinigen des Stalles, die Entfernung des Dungs, die Erneuerung der Streu und das Putzen der Kühe muß regelmäßig erfolgen;
3. alle Stallarbeiten sind so vorzunehmen, daß die Milch weder mittelbar noch unmittelbar einer nachteiligen Beeinflussung, insbesondere durch Staub, Schmutz aller Art, Gerüche oder Krankheitserreger, ausgesetzt wird;
4. Bett- und Packstroh darf als Streu nicht verwendet werden.

§ 17

Für das Melken gilt folgendes:

1. Vor dem Melken sind das Euter und seine Umgebung sorgfältig zu reinigen;
2. die Melkpersonen haben beim Melken saubere, waschbare Oberkleidung zu tragen. Sie haben sich vor dem Melken Hände und Unterarme mit Wasser und Seife zu reinigen und dies nach Bedarf zu wiederholen;
3. die ersten Striche aus jeder Zitze dürfen nicht in das Melkgefäß gemolken werden;

4. die Melkpersonen haben sich bei Beginn des Melkens durch Prüfen des Aussehens von der einwandfreien Beschaffenheit der Milch zu überzeugen;
5. Kühe, die keine einwandfreie Milch geben, sind gesondert und nach den anderen zu melken;
6. die Milch ist unmittelbar nach dem Melken aus dem Stall zu entfernen und zweckdienlich zu seihen, zu lüften und zu kühlen; die obersten Landesbehörden können abweichende Bestimmungen treffen.

§ 18

(1) Für die Räume, wo Milch aufbewahrt, bearbeitet, feilgehalten, abgegeben oder verarbeitet wird, gilt folgendes:

1. Sie müssen hell oder gut zu beleuchten, luftig, kühl, sauber und frei von Gerüchen, die sich der Milch mitteilen können, und frei von Ungeziefer und möglichst frei von Insekten sein;
2. der Fußboden muß wasserundurchlässig sein;
3. die Wände müssen bis zur Höhe von 1,50 Meter mit abwaschbarem Anstrich, Belag oder Verputz versehen sein;
4. die Räume dürfen nicht als Wohn-, Schlaf- oder Krankenzimmer benutzt werden;
5. die Räume dürfen nicht mit Aborten oder Ställen in unmittelbarer Verbindung stehen;
6. in den Räumen dürfen Haustiere nicht gehalten oder geduldet werden.

(2) Bei Betrieben, in denen Milch gewonnen wird, gelten die Bestimmungen im Abs. 1 Nr. 2, 3 nicht für die Räume, in denen Milch aufbewahrt wird.

(3) Bei Gast- und Schankwirtschaften, Kantinen, Milchhäuschen oder anderen Einrichtungen, in denen Milch zum Genuß an Ort und Stelle abgegeben wird, gelten die Bestimmungen im Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 5, 6 nicht für die Räume, in denen Milch feilgehalten oder abgegeben wird; dies gilt auch für die Bestimmung im Abs. 1 Nr. 4, soweit in Gast- und Schankwirtschaften der Ausschankraum als Wohnzimmer benutzt wird.

§ 19

Für die Einrichtungen und Gegenstände, die wiederholt mit Milch in Berührung kommen, gilt folgendes:

1. Zur Aufbewahrung und Beförderung dürfen Holzgefäße nicht verwendet werden;
2. Einrichtungen und Gegenstände, die fremdartige Stoffe an die Milch abgeben können, dürfen nicht verwendet werden, insbesondere nicht solche der im § 3 Nr. 3 bezeichneten Art;
3. sie müssen so beschaffen sein, daß sie sich leicht reinigen lassen;
4. sie dürfen nicht erheblich verbeult sein;
5. zum Verschließen oder Abdichten dürfen Stoffe, die Milch auffangen, nicht verwendet werden;
6. Stand- und Verkaufsgefäße müssen mit übergreifenden Deckeln verschlossen sein;
7. Gefäße müssen nach der Reinigung zum Trocknen an einem sauberen Platze auf Gestellen mit der Öffnung nach unten aufgestellt werden, soweit sie nicht durch besondere Einrichtungen getrocknet werden.

### Zu §§ 8, 12, 17 des Gesetzes

§ 20

Als landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des § 8 Abs. 2, § 12 Abs. 2 Nr. 2, § 17 Abs. 1 des Gesetzes gelten nur solche Betriebe, in denen die Milch von Kühen gewonnen wird, die ausschließlich oder überwiegend mit wirtschaftseigenem Futter ernährt werden. Die obersten Landesbehörden können bestimmen, welche weiteren Voraussetzungen bei in Städten gelegenen Abmelkwirtschaften vorliegen müssen, damit sie als landwirtschaftliche Betriebe gelten.

### Zu § 9 des Gesetzes

§ 21

(1) Der feste Verschluß muß derart beschaffen sein, daß er selbst oder seine Sicherung beim Öffnen zerstört wird; nicht derart beschaffene Verschlüsse, insbesondere nicht derart beschaffene Pappscheibenverschlüsse, dürfen noch innerhalb zweier Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwendet werden.

(2) Die Gefäße und Behältnisse müssen eine weite Öffnung haben.

(3) Gefäße oder Behältnisse aus Glas müssen durchsichtig sein.

(4) Wer vorsätzlich Milch in Gefäßen oder Behältnissen, auf die sie zur verkaufsfertigen Abgabe an die Verbraucher abgefüllt ist, in den Verkehr bringt, ohne daß den Anforderungen im Abs. 1 bis 3 entsprochen ist, wird, sofern er nicht nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes strafbar ist, mit Geldstrafe bestraft; ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark ein.

### Zu § 11 des Gesetzes

§ 22

Nach Ablauf eines Jahres vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab ist die Abgabe von Milch an öffentlichen Orten, insbesondere auf Märkten, Plätzen oder Straßen, nur aus geschlossenen Gefäßen und nur dann zulässig, wenn diese so eingerichtet sind, daß die Auslaßstellen vor dem Eindringen von Staub oder Schmutz geschützt sind.

### Zu § 12 des Gesetzes

§ 23

(1) Reinigungsverfahren sind solche Verfahren, bei denen Filter oder Zentrifugen verwendet werden.

(2) Erhitzungsverfahren sind die im § 1 Abs. 3 Nr. 2 aufgeführten anerkannten oder von der Reichsregierung zugelassenen Pasteurisierungsverfahren.

(3) Tiefkühlungsverfahren sind solche Verfahren, durch die die Milch bis auf mindestens 5°, nicht aber unter 0° gekühlt wird.

(4) Eine Erhitzung oder ein gleichwertiges Verfahren darf für Vorzugsmilch (§ 1 Abs. 2 Nr. 3) nicht gefordert werden.

### Zu §§ 14 bis 19 des Gesetzes

§ 24

Der Antragsteller ist als unzuverlässig insbesondere dann anzusehen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zum Vertrieb gesundheitsschädlicher, verdorbener oder verfälschter Lebensmittel mißbrauchen oder die Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln nicht beachten wird.

§ 25

Die Erlaubnis ist bei juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Vereinen auf die Dauer von 30 Jahren zu beschränken.

§ 26

(1) Der Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs bedarf zur Abgabe der darin gewonnenen Milch, auch wenn er außerhalb der landwirtschaftlichen Betriebsstätte Milch unmittelbar an den Verbraucher abgibt, nicht der Erlaubnis,

1. wenn die Abgabe von Milch nur an vereinzelte Abnehmer oder nur in vereinzelten Fällen erfolgt;
2. soweit Milch an die in dem landwirtschaftlichen Betrieb oder in seinen Nebenbetrieben beschäftigten Personen oder an deren Angehörige zum eigenen Verbrauch abgegeben wird.

(2) Die obersten Landesbehörden können nähere Bestimmungen darüber erlassen, wann die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen. Sie können in Gebieten mit zahlreichen kleinbäuerlichen Betrieben für Betriebe dieser Art weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 17 Abs. 1 des Gesetzes zulassen, wenn die Durchführung der genannten Vorschriften zu einer unverhältnismäßigen Belastung der zuständigen Behörden führen würde.

### Zu § 35 des Gesetzes

§ 27

Die Vorschriften des Abschnitts I des Gesetzes finden auf den Verkehr mit Molke (§ 2 Nr. 5) entsprechende Anwendung.

### Zu § 38 des Gesetzes

§ 28

Von den Befugnissen des § 38 des Gesetzes ist nach den anliegenden Grundsätzen Gebrauch zu machen.

### Zu § 52 des Gesetzes

§ 29

(1) Milchwirtschaftliche Unternehmen dürfen die Bezeichnungen Molkerei, Meierei, Sennerei nur führen, wenn sie im Durchschnitt eines Jahres täglich mindestens 500 Liter Milch oder Sahne bearbeiten oder verarbeiten und die hierfür erforderliche technische Einrichtung vorhanden ist.

(2) Milchwirtschaftliche Unternehmen dürfen die Bezeichnung Gutsmolkerei nur führen, wenn sie im Durchschnitt eines Jahres täglich mindestens 300 Liter Milch, die im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 20 gewonnen ist, bearbeiten oder verarbeiten und die hierfür erforderliche technische Einrichtung vorhanden ist.

(3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der Abs. 1, 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

## Abschnitt III

§ 30

(1) Die obersten Landesbehörden können zu den Bestimmungen im Abschnitt II ergänzende Bestimmungen treffen.

(2) Die obersten Landesbehörden können beim Vorliegen eines wichtigen Grundes zulassen, daß den Anforderungen in §§ 15, 18, 19 Nr. 1, 6 erst nach Ablauf einer angemessenen Übergangsfrist entsprochen zu werden braucht.

§ 31

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 28 am 1. Januar 1932 in Kraft.

(2) § 28 tritt am 15. Mai 1931 in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1931.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth

**Anlage**
zu § 28

## Grundsätze zu § 38 des Gesetzes

I

Zweck des Zusammenschlusses

Der Zweck eines Zusammenschlusses braucht nicht sämtliche im § 38 Abs. 1 genannten Aufgaben zu umfassen. Insbesondere genügt es, wenn der Zweck entweder auf die Regelung der Verwertung von Milch durch Verarbeitung auf Milcherzeugnisse

(Werkmilch) oder auf die Regelung des Absatzes von Milch ohne eine solche Verarbeitung (Trinkmilch) gerichtet ist.

## II

### Kreis der Mitglieder

(1) Der Kreis der Betriebe, die für den Zusammenschluß in Frage kommen, richtet sich nach seinem Zweck. Beschränkt sich dieser auf die Regelung des Absatzes von Trinkmilch, so werden nur die Erzeugerbetriebe und gegebenenfalls die milchbearbeitenden Betriebe zusammenzuschließen sein. Wenn der Absatz von Trinkmilch und die Verwertung von Werkmilch und Milcherzeugnissen geregelt werden soll, werden sowohl die Erzeugerbetriebe wie die milchbearbeitenden und die milchverarbeitenden Betriebe zusammenzuschließen sein; das gleiche gilt, wenn nur die Verwertung der Werkmilch geregelt werden soll.

(2) Der Kreis der zusammenzuschließenden Betriebe kann im Einzelfall, abgesehen von der Begrenzung, die sich aus dem Zweck des Zusammenschlusses ergibt, auch anderweit nach bestimmten wirtschaftlichen Gesichtspunkten beschränkt werden. So können ausnahmsweise z. B. Betriebe mit geringer Zahl von Milchkühen von dem Zusammenschluß ausgenommen werden.

(3) Bei der Zusammenschließung der Betriebe ist von einheitlichen Wirtschaftsgebieten auszugehen.

(4) Als einheitliche Wirtschaftsgebiete kommen bei der Verwertung von Werkmilch die Erzeugergebiete, bei dem Absatz von Trinkmilch die Verbrauchergebiete in Betracht.

(5) Dient der Zusammenschluß ganz oder teilweise dem Absatz von Trinkmilch, so kann er alle Erzeugerbetriebe und milchbearbeitenden Betriebe umfassen, deren Milch ganz oder zum Teil in das Verbrauchergebiet geliefert wird.

## III

### Satzung

(1) Die Satzung muß Bestimmungen enthalten:

a) über Namen, Sitz und Zweck des Zusammenschlusses;
b) über die Abgrenzung des Mitgliederkreises;
c) über Beginn und Ende der Mitgliedschaft;
d) über die Organe des Zusammenschlusses;
e) über die Rechte und Pflichten der Mitglieder;
f) über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Zusammenschlusses;
g) über behördliche Überwachungsmaßnahmen.

(2) Bei der Festsetzung der an die Mitglieder zu stellenden Anforderungen ist der Verschiedenheit der Leistungsfähigkeit, die sich aus Art und Umfang der Mitgliedsbetriebe ergibt, Rechnung zu tragen. Mitgliedern, die Inhaber von Erzeugerbetrieben sind, ist grundsätzlich vorzubehalten, selbst darüber zu entscheiden, in welcher Weise sie die von ihnen gewonnene Milch innerhalb des Betriebs verwerten. Die Mitglieder können insbesondere zur Zahlung von Verwaltungskosten und Ausgleichsbeiträgen verpflichtet werden.

(3) Änderungen der Satzung und die Auflösung des Zusammenschlusses können nur auf Anordnung oder mit Zustimmung der obersten Landesbehörde erfolgen.

(4) Es ist Vorsorge zu treffen, daß die oberste Landesbehörde die Tätigkeit des Zusammenschlusses ständig überwachen kann.

(5) Beschlüsse oder Maßnahmen der Organe des Zusammenschlusses, insbesondere solche Beschlüsse, durch die Sperren oder Nachteile von ähnlicher Bedeutung verhängt werden, können von der obersten Landesbehörde außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn sie geeignet sind, die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl zu gefährden, im Falle der Verhängung einer Sperre oder eines Nachteils von ähnlicher Bedeutung auch wenn die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Betroffenen unbillig eingeschränkt wird.

## IV

### Verfahren

(1) Bevor die oberste Landesbehörde Maßnahmen auf Grund des § 38 einleitet, hat sie die gesetzlichen Berufsvertretungen der beteiligten Wirtschaftskreise zu hören, indem sie diese auffordert, sich insbesondere dazu zu äußern, ob die Berufsvertretungen Maßnahmen auf Grund des § 38 für erforderlich und zweckmäßig halten, welche Maßnahmen sie vorschlagen und auf welches Gebiet sich die Maßnahmen erstrecken sollen. Gegebenenfalls sollen neben den gesetzlichen Berufsvertretungen die zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der beteiligten Wirtschaftskreise gebildeten Verbände gehört werden. Die oberste Landesbehörde soll die weiteren Maßnahmen erst ergreifen, wenn die Äußerungen abgegeben sind oder die für die Abgabe der Äußerungen gesetzte Frist abgelaufen ist.

(2) Bevor Maßnahmen zur Bildung von Zwangszusammenschlüssen ergriffen werden, sollen zunächst die in Betracht kommenden Betriebe aufgefordert werden, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist freiwillig zusammenzuschließen. Die oberste Landesbehörde hat den beteiligten Betrieben bei der Aufforderung zur Bildung eines freiwilligen Zusammenschlusses die für einen solchen Zusammenschluß vorgesehene Satzung mitzuteilen.

## V

### Festsetzung von Milchpreisen

(1) Werden Preisausschüsse (§ 38 Abs. 5) nicht durch die Satzung eingesetzt, so soll die oberste Landesbehörde vor der Einsetzung von Preisausschüssen die gesetzlichen Berufsvertretungen und die zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der beteiligten Wirtschaftskreise (Erzeuger, milchbearbeitende Betriebe, milchverarbeitende Betriebe, Milchhandel, Verbraucher) gebildeten Verbände hören.

(2) Bei der Festsetzung von Milchpreisen ist nach Möglichkeit eine Bezahlung nach dem Gütegrad anzustreben.

VI

Anschließung an bereits bestehende Zusammenschlüsse

Im Falle des § 38 Abs. 3 Nr. 2 finden die Grundsätze zu I bis V entsprechende Anwendung.

VII

(1) Soweit die oberste Landesbehörde die ihr auf Grund des § 38 zustehenden Befugnisse auf eine andere Behörde überträgt (§ 54 Abs. 2 des Gesetzes), tritt diese Behörde an die Stelle der obersten Landesbehörde.

(2) Für diesen Fall ist vorzusehen, daß den von dem Zusammenschluß ergriffenen oder nachträglich angeschlossenen Betrieben das Recht der Beschwerde an die oberste Landesbehörde zusteht. Dieses Recht muß bereits gegen die Aufforderung zum freiwilligen Zusammenschluß gegeben sein. Die näheren Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren trifft die oberste Landesbehörde.

---

**Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die Faulbrut der Bienen im Freistaat Braunschweig. Vom 15. Mai 1931.**

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 289) wird hiermit verordnet:

Für den Freistaat Braunschweig wird für die Faulbrut der Bienen die Anzeigepflicht im Sinne von § 9 des Viehseuchengesetzes mit der Maßgabe eingeführt, daß die Bestimmung des Zeitpunktes des Inkrafttretens durch das Braunschweigische Staatsministerium erfolgt.

Berlin, den 15. Mai 1931.

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth

---

## Berichtigung

In der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 30. März 1931 (Reichsgesetzbl. 1931 I Nr. 14 S. 128) muß es in Artikel 1 Ziff. I statt »Im Artikel Abs. 2« lauten: »In Artikel 2 Abs. 2«.

Berlin, den 15. Mai 1931.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Dammann

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

161

## Teil I

| 1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 30. Mai 1931 | Nr. 20 |
|---|---|---|



**Inhalt:** Bekanntmachung der neuen Fassungen der Reichsabgabenordnung, des Reichsbewertungsgesetzes und des Vermögensteuergesetzes. Vom 22. Mai 1931 ..... S. 161
Bekanntmachung des Wortlauts des Kapitalverkehrsteuergesetzes. Vom 22. Mai 1931 ..... S. 241
Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz und zum Vermögensteuergesetz für die Einheitsbewertung und Vermögensteuerveranlagung nach dem Stande vom 1. Januar 1931 (RBew. VSt. DB. 1931). Vom 22. Mai 1931 ..... S. 252
Verordnung über die Steuerbefreiung gemeinnütziger Wohnungsunternehmen. Vom 22. Mai 1931 ... S. 263
Verordnung über Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit bei der Kapitalverkehrsteuer. Vom 22. Mai 1931 S. 265
Steuerausschußordnung. Vom 22. Mai 1931 ..... S. 267


**Bekanntmachung der neuen Fassungen der Reichsabgabenordnung, des Reichsbewertungsgesetzes und des Vermögensteuergesetzes. Vom 22. Mai 1931.**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517), Dritter Teil Kapitel IV Artikel 5 § 4, werden die folgenden neuen Fassungen

1. der Reichsabgabenordnung,
2. des Reichsbewertungsgesetzes und
3. des Vermögensteuergesetzes

nach Zustimmung des Reichsrats bekanntgemacht. Für die Frage, von wann ab die neuen Fassungen auf die einzelnen Materien Anwendung finden, bewendet es bei den Vorschriften des Dritten Teils Kapitel I der Verordnung vom 1. Dezember 1930.

Berlin, den 22. Mai 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

# Reichsabgabenordnung

**Vom 22. Mai 1931**

## Einleitende Vorschriften

### Erster Abschnitt

### Grundbegriffe

§ 1

(1) Steuern sind einmalige oder laufende Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlichrechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einkünften allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Zölle fallen darunter; nicht darunter fallen Gebühren für besondere Inanspruchnahme der Verwaltung und Beiträge (Vorzugslasten).

(2) Reichssteuern sind die Steuern, die ganz oder zum Teil zugunsten des Reichs erhoben werden, ferner die Grunderwerbsteuer und die Kraftfahrzeugsteuer (einschließlich der Zuschläge zu diesen Steuern), die Rennwettsteuer und die Mineralwassersteuer.

(3) Realsteuern sind die Grundsteuer und die Gewerbesteuer (Steuer vom stehenden Gewerbe), auch soweit diese Steuern Einheitssteuern sind.

§ 2

(1) Gesetz im Sinne der Reichsabgabenordnung ist jede Rechtsnorm.

(2) Steuergesetze im Sinne der Reichsabgabenordnung sind

1. die Reichsabgabenordnung,
2. das Reichsbewertungsgesetz,
3. die steuerlichen Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes,
4. das Gesetz über gegenseitige Besteuerung,
5. die Gesetze, die die einzelnen Steuern, für deren Verwaltung die Reichsabgabenordnung gilt, regeln oder sichern.

### Zweiter Abschnitt

### Anwendungsgebiet der Reichsabgabenordnung

§ 3

(1) Die Reichsabgabenordnung gilt für die Reichssteuern.

(2) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Strafverfahren gelten auch für das Vergehen des Bannbruchs im Sinne des Vereinszollgesetzes.

§ 4

(1) Für die Realsteuern gelten, soweit diese Steuern von Finanzämtern und Landesfinanzämtern verwaltet werden, die Vorschriften der Reichsabgabenordnung.

(2) § 131 Abs. 2 Satz 1 und die Vorschriften über die Haftung gelten für die Realsteuern sinngemäß auch insoweit, als die Steuern nicht von Finanzämtern und Landesfinanzämtern verwaltet werden.

§ 5

Für diejenigen Verkehrsteuern der Länder, bei denen die Steuerpflicht an eine Beurkundung geknüpft ist (Landesstempelsteuern), gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die örtliche Zuständigkeit, die Beitreibung und das Strafverfahren (§ 76 Nr. 4, §§ 78, 79, 325 bis 373, §§ 381, 420 bis 455, §§ 457, 458, 459 Abs. 1, §§ 461 bis 467, §§ 469, 470, 472 bis 476) insoweit, als die Steuern von Finanzämtern und Landesfinanzämtern verwaltet werden.

§ 6

Für andere als die in den §§ 4, 5 bezeichneten Steuern der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie für die Steuern der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Erhebung und die Beitreibung (§§ 122, 123, 325 bis 373, § 381) insoweit, als die Steuern von Finanzämtern erhoben und beigetrieben werden.

§ 7

Für diejenigen öffentlich-rechtlichen Abgaben, die unter die Vorschrift des § 18 Nr. 5 Satz 1 fallen, gelten, soweit die Abgaben von Finanzämtern und Landesfinanzämtern verwaltet werden, die Vorschriften der Reichsabgabenordnung sinngemäß mit der Maßgabe, daß gegen Verfügungen des Finanzamts lediglich die Beschwerde an das Landesfinanzamt, gegen Beschwerdeentscheidungen und sonstige Verfügungen des Landesfinanzamts ein Rechtsmittel nicht gegeben ist.

§ 8

(1) Die im § 1 Abs. 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen sowie die Vorschriften über das Steuergeheimnis (§§ 22, 412) und die Ersatzpflicht (§ 23) gelten für alle Steuern des Reichs, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes.

(2) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das gerichtliche Verfahren in Steuerstrafsachen (§§ 461 bis 467, §§ 469, 470, 472 bis 476) gelten, soweit sie nach §§ 3 bis 5 nicht unmittelbare Anwendung finden, sinngemäß für alle öffentlich-rechtlichen Abgaben.

## Dritter Abschnitt

## Steuerrechtliche Grundsätze

§ 9

Bei Auslegung der Steuergesetze sind ihr Zweck, ihre wirtschaftliche Bedeutung und die Entwicklung der Verhältnisse zu berücksichtigen.

§ 10

(1) Durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes kann die Steuerpflicht nicht umgangen oder gemindert werden.

(2) Ein Mißbrauch im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn

1. in Fällen, wo das Gesetz wirtschaftliche Vorgänge, Tatsachen und Verhältnisse in der ihnen entsprechenden rechtlichen Gestaltung einer Steuer unterwirft, zur Umgehung der Steuer ihnen nicht entsprechende, ungewöhnliche Rechtsformen gewählt oder Rechtsgeschäfte vorgenommen werden, und
2. nach Lage der Verhältnisse und nach der Art, wie verfahren wird oder verfahren werden soll, wirtschaftlich für die Beteiligten im wesentlichen derselbe Erfolg erzielt wird, der erzielt wäre, wenn eine den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen entsprechende rechtliche Gestaltung gewählt wäre, und ferner
3. etwaige Rechtsnachteile, die der gewählte Weg mit sich bringt, tatsächlich keine oder nur geringe Bedeutung haben.

(3) Liegt ein Mißbrauch vor, so sind die getroffenen Maßnahmen für die Besteuerung ohne Bedeutung. Die Steuern sind so zu erheben, wie sie bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu erheben wären. Steuern, die auf Grund der für unwirksam zu erachtenden Maßnahmen etwa entrichtet sind, werden auf Antrag erstattet, wenn die Entscheidung, die diese Maßnahmen als unwirksam behandelt, rechtskräftig geworden ist.

§ 11

Wo im Sinne des Gesetzes die Behörden die Entscheidung nach ihrem Ermessen zu treffen haben, hat sie nach Recht und Billigkeit zu erfolgen.

## Vierter Abschnitt

## Durchführung der Steuergesetze

§ 12

Zu den vom Reiche erlassenen Steuergesetzen werden die Durchführungsbestimmungen, die Ausführungsbestimmungen und die zur Überleitung der Gesetzgebung und der Behördenorganisation erforderlichen Rechtsverordnungen vom Reichsminister der Finanzen erlassen. Er bedarf hierzu, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Zustimmung des Reichsrats.

§ 13

Für bestimmte Arten von Fällen kann der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats aus Billigkeitsgründen allgemein anordnen, daß abweichend von den Vorschriften des Reichsrechts

1. von Reichssteuern Befreiung gewährt wird oder die Steuern niedriger festgesetzt werden;
2. von Realsteuern Befreiung gewährt wird oder die Steuermeßbeträge für die Gewerbesteuer niedriger festgesetzt werden;
3. die Besteuerungsgrundlagen für die Besteuerung nach dem Einkommen, dem Ertrage, dem Vermögen oder dem Umsatz niedriger festgestellt werden.

§ 14

(1) Der Reichsminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Reichsrats anordnen, daß die Festsetzung, die Erstattung und die Vergütung von Steuern und anderen steuerrechtlichen Geldleistungen unterbleiben, wenn der Betrag, der festzusetzen, zu erstatten oder zu vergüten ist, eine gewisse Grenze voraussichtlich nicht übersteigt.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Reichsrats Bestimmungen über die Abrundung von Steuern und anderen steuerrechtlichen Geldleistungen treffen.

§ 15

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats Vorschriften über die Gewährung von Rechtshilfe an ausländische Steuerbehörden erlassen und zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung oder zur Anwendung eines Vergeltungsrechts die Steuerpflicht abweichend von den Gesetzen über die Reichssteuern und von den reichsrechtlichen Vorschriften über die Realsteuern regeln.

§ 16

Mit Zustimmung des Reichsrats kann die Reichsregierung

1. für die Zollausschlüsse
   a) die Geltung der Verbrauchsteuergesetze ausschließen,
   b) Anordnungen treffen, die von den Verbrauchsteuergesetzen abweichen,
   c) Maßnahmen treffen, um zu verhindern, daß Waren, für die eine Verbrauchsteuer bei der Ausfuhr vergütet worden ist, in den Zollausschlüssen verbraucht und daß Waren, die im Geltungsbereiche der Verbrauchsteuergesetze einer Verbrauchsteuer unterliegen, in den Zollausschlüssen unversteuert verbraucht werden;
2. für die Zollanschlüsse mit fremden Regierungen Vereinbarungen dahin treffen, daß
   a) in diesen Gebieten den Vorschriften der Verbrauchsteuergesetze entsprechende Steuern erhoben werden,
   b) für die Waren, die in diesen Gebieten dem Verbrauche zugeführt werden, die Verbrauchsteuern der fremden Regierung überwiesen werden,
   c) Steuergemeinschaften für Verbrauchsteuern begründet werden.

## Erster Teil

## Behörden

### Erster Abschnitt

### Allgemeine Vorschriften

§ 17

(1) Die Reichssteuern werden von Reichsbehörden verwaltet (Finanzbehörden).

(2) Die oberste Leitung steht dem Reichsminister der Finanzen zu. Unter ihm stehen Landesfinanzämter als Oberbehörden und unter diesen Finanzämter mit ihren Hilfsstellen.

§ 18

Außer der Verwaltung der Reichssteuern liegen die folgenden Verwaltungsgeschäfte den Finanzämtern und Landesfinanzämtern ob:

1. Die Feststellung und Zerlegung der Besteuerungsgrundlagen bei der Grundsteuer, ferner die Festsetzung und Zerlegung der Steuermeßbeträge bei der Gewerbesteuer; eingeschlossen sind die Vorbereitung, die Nachprüfung, die Steueraufsicht, das Rechtsmittelverfahren und das Strafverfahren.
2. Sonstige (nicht unter Nr. 1 fallende) Verwaltungsgeschäfte auf dem Gebiete der Realsteuern sowie Verwaltungsgeschäfte auf dem Gebiete der Landesstempelsteuern und anderer Steuern der Länder, soweit der Reichsminister der Finanzen die Verwaltungsgeschäfte den Finanzämtern und den Landesfinanzämtern überträgt. Dies kann nur auf Antrag der Landesregierung geschehen. Der Reichsminister der Finanzen ist verpflichtet, dem Antrag zu entsprechen.
3. Die Verwaltung anderer (nicht unter Nr. 1, 2 fallender) Steuern der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit der Reichsminister der Finanzen den Finanzämtern und Landesfinanzämtern die Verwaltung überträgt. Dies kann nur auf Antrag der Landesregierung geschehen. Der Reichsminister der Finanzen ist nicht verpflichtet, dem Antrag zu entsprechen.
4. Die Verwaltung der Steuern der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes, soweit der Reichsminister der Finanzen die Verwaltung dieser Steuern den Finanzämtern und Landesfinanzämtern überträgt. Auf Antrag der zuständigen Stelle muß dies insoweit geschehen, als die Abgaben sich an die nach §§ 214, 215 gesondert festzustellenden Besteuerungsgrundlagen, an das einkommensteuerpflichtige oder körperschaftsteuerpflichtige Einkommen, an das vermögensteuerpflichtige Vermögen, an die Einkommensteuer, an die Körperschaftsteuer, an die Vermögensteuer, an die Steuermeßbeträge für die Gewerbesteuer oder (soweit die Festsetzung der Realsteuern oder die Festsetzung der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen den Finanzämtern obliegt) an die Realsteuern oder an die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen anschließen; im übrigen kann es auf Antrag der zuständigen Stelle geschehen. Der Umfang der den Finanzämtern und Landesfinanzämtern obliegenden Verwaltungsgeschäfte bestimmt sich nach Richtlinien, die der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit der Landesregierung und nach Anhörung der beteiligten Körperschaften des öffentlichen Rechtes aufstellt; kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats.
5. Die Verwaltung anderer (nicht unter Nr. 1 bis 4 fallender) öffentlich-rechtlicher Abgaben, soweit der Reichsminister der Finanzen die Verwaltung dieser Abgaben den Finanzämtern

und Landesfinanzämtern überträgt. Die Vorschriften der Nr. 4 Sätze 2 und 3 finden Anwendung.

6. Die Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen, Steuermeßbeträgen und Steuerbeträgen an Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit der Reichsminister der Finanzen die Finanzämter und Landesfinanzämter zu derartigen Mitteilungen anweist. Auf Antrag der zuständigen Stelle muß dies insoweit geschehen, als die öffentlich-rechtlichen Körperschaften zur Festsetzung öffentlich-rechtlicher Abgaben der Besteuerungsgrundlagen, Steuermeßbeträge oder Steuerbeträge bedürfen und für die öffentlich-rechtlichen Abgaben die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach Nr. 4 Satz 2 oder nach Nr. 5 Satz 2 verlangt werden kann, daß die Festsetzung der Abgaben den Finanzämtern und Landesfinanzämtern übertragen wird. Die Vorschriften der Nr. 4 Satz 3 finden Anwendung.

§ 19

(1) In den Fällen des § 18 steht die oberste Sachleitung den obersten Landesbehörden zu.

(2) Zur obersten Sachleitung gehören weder Maßnahmen der Personalleitung noch organisatorische Maßnahmen.

(3) Soweit zur Herbeiführung einer einheitlichen Verwaltungsübung allgemeine Verwaltungsanordnungen (allgemeine Verfügungen) zulässig sind, ist für die Verwaltungsanordnungen, soweit es sich um die Anwendung von Vorschriften des Reichsrechts handelt, der Reichsminister der Finanzen, soweit es sich dagegen um die Anwendung von Vorschriften des Landesrechts handelt, die oberste Landesbehörde zuständig.

(4) Weisungen an die Finanzämter erteilen die obersten Landesbehörden durch die Präsidenten der Landesfinanzämter. In dringenden Fällen können die obersten Landesbehörden Weisungen an die Finanzämter unmittelbar erteilen; hiervon ist gleichzeitig dem Präsidenten des Landesfinanzamts Kenntnis zu geben.

(5) Die obersten Landesbehörden sind berechtigt, die Verwaltung der Realsteuern und der anderen Steuern der Länder bei den Finanzämtern und Landesfinanzämtern nachprüfen zu lassen. Nachprüfungen bei den Landesfinanzämtern dürfen nur durch Beamte der obersten Landesbehörden (einschließlich des Rechnungshofs oder der Oberrechnungskammer des Landes), Nachprüfungen bei den Finanzämtern nur durch Beamte der obersten Landesbehörden oder durch Beamte einer Landesmittelbehörde vorgenommen werden. Die Nachprüfungen werden mit den Geschäftsprüfungen verbunden, die der Reichsminister der Finanzen oder der Präsident des Landesfinanzamts bei den Finanzämtern und Landesfinanzämtern vornehmen läßt. Die obersten Landesbehörden sind jedoch berechtigt, Nachprüfungen der im Satz 1 bezeichneten Art auch außerhalb der vom Reichsminister der Finanzen oder vom Präsidenten des Landesfinanzamts ausgehenden Geschäftsprüfungen vorzunehmen; in diesem Falle wird bei der Wahl des Zeitpunkts der Nachprüfung auf die Geschäftslage der zu prüfenden Behörde Rücksicht genommen, und es wird vor Beginn der Nachprüfung eines Finanzamts der Präsident des Landesfinanzamts, vor Beginn der Nachprüfung eines Landesfinanzamts der Reichsminister der Finanzen benachrichtigt; der Reichsminister der Finanzen und der Präsident des Landesfinanzamts können Reichsbeamte abordnen, die an den von den obersten Landesbehörden ausgehenden Nachprüfungen teilnehmen.

(6) Der Abgabenberechtigte (Land, Gemeinde, Gemeindeverband, Religionsgesellschaft oder sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechtes) kann über seine vom Finanzamt verwalteten öffentlich-rechtlichen Abgaben Auskunft (und zwar grundsätzlich nicht schriftliche Auskunft sondern mündliche Auskunft) verlangen.

§ 20

In den Fällen des § 18 werden die Kosten der Verwaltung:

1. Vom Reich getragen:
   soweit die Realsteuern, die Landesstempelsteuern und die anderen Steuern der Länder von den Finanzämtern und Landesfinanzämtern verwaltet werden. Soweit Behörden oder Beamte der Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände oder soweit Personen mitwirken, die für ein Land, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband ehrenamtlich tätig sind, fallen die Kosten dem Lande, der Gemeinde oder dem Gemeindeverband zur Last. Abdrucke seiner Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsanordnungen stellt das Land, die Gemeinde oder der Gemeindeverband in der erforderlichen Anzahl unentgeltlich zur Verfügung. Das Land trägt die Kosten, die durch die Beschaffung und den Vertrieb von Steuerzeichen (Stempelmarken) entstehen.

2. Dem Reich vergütet:

   a) soweit den Finanzämtern und Landesfinanzämtern Verwaltungsgeschäfte obliegen, deren Übertragung der Reichsminister der Finanzen nach § 18 Nr. 4 bis 6 nicht ablehnen kann:
      nach Maßgabe von Entschädigungsgrundsätzen, die der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats aufstellt;

   b) im übrigen (soweit weder Nr. 1 noch Nr. 2a Platz greift):
      nach Maßgabe der Vereinbarungen, die bei der Übernahme der Verwaltung zwischen dem Reichsminister der Finanzen und der beteiligten Landesregierung oder der sonst beteiligten Stelle getroffen werden.

§ 21

Die Beamten der Finanzbehörden sollen für ihren Beruf besonders vorgebildet sein. Die näheren Bestimmungen für die Ausbildung der Anwärter des Finanzdienstes erläßt der Reichsminister der Finanzen.

§ 22

(1) Das Steuergeheimnis ist unverletzlich.

(2) Einer Verletzung des Steuergeheimnisses macht sich schuldig:

1. wer Verhältnisse eines Steuerpflichtigen, die ihm als Amtsträger oder amtlich zugezogenem Sachverständigen im Besteuerungsverfahren oder im Steuerstrafverfahren bekanntgeworden sind, oder den Inhalt von Verhandlungen in Steuersachen, an denen er als Amtsträger oder als amtlich zugezogener Sachverständiger beteiligt war, unbefugt offenbart;
2. wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm als Amtsträger oder amtlich zugezogenem Sachverständigen im Besteuerungsverfahren oder im Steuerstrafverfahren anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Amtsträger im Sinne des Abs. 2 ist jeder, der bestellt ist, ein öffentliches Amt auszuüben. Für Träger von Ämtern der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes gelten die Vorschriften des Abs. 2 entsprechend.

§ 23

Wird infolge einer Amts- oder Dienstpflichtverletzung eines im Dienste des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechtes stehenden Amtsträgers (§ 22 Abs. 3 Satz 1, 2) oder Angestellten eine Steuer zu niedrig oder zu spät festgesetzt, erhoben oder beigetrieben oder eine Steuerbeteiligung zu niedrig oder zu spät festgesetzt, so kann eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes, für deren Rechnung die Steuer erhoben wird oder die an dem Aufkommen aus der Steuer beteiligt ist, wegen der Amts- oder Dienstpflichtverletzung Schadensersatz nur dann verlangen, wenn die Amts- oder Dienstpflichtverletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die Körperschaft vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

## Zweiter Abschnitt

## Finanzämter

§ 24

(1) Der Reichsminister der Finanzen bestimmt nach Anhörung der obersten Landesfinanzbehörden den Sitz und den Bezirk der Finanzämter.

(2) Der Reichsminister der Finanzen bestimmt ferner den Umfang der Geschäfte der Finanzämter; er kann insbesondere Finanzämter und deren Hilfsstellen auf die Verwaltung bestimmter Steuern oder die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beschränken.

§ 25

(1) Die Gemeinde-, Ortspolizei- und sonstigen Ortsbehörden haben den Finanzämtern auch neben der im § 188 vorgesehenen Beistandspflicht Hilfe zu leisten, soweit dies wegen ihrer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse oder zur Ersparung von Kosten oder Zeit zweckmäßig ist.

(2) Eine Entschädigung wird nicht gewährt.

§ 26

(1) Der Reichsminister der Finanzen oder die von ihm beauftragte Reichsbehörde kann aus dem Aufgabenkreise der Finanzämter einzelne Arten von Geschäften, insbesondere die Erhebung, die Beitreibung, die Zustellung oder die Bearbeitung der Stundungsangelegenheiten, sei es allgemein, sei es für eine Abgabe oder für mehrere Abgaben, Behörden der Gemeinden oder der Gemeindeverbände übertragen.

(2) Die Übertragung bedarf, soweit nichts anderes bestimmt ist,

1. der Zustimmung des Reichsrats: wenn für das ganze Reichsgebiet Verwaltungsgeschäfte auf dem Gebiete der Reichssteuern oder unter § 18 Nr. 1 fallende Verwaltungsgeschäfte auf dem Gebiete der Realsteuern übertragen werden;
2. der Zustimmung der Landesregierung: bei sonstigen (nicht unter Nr. 1 fallenden) Übertragungen.

(3) Der Reichsminister der Finanzen oder die von ihm beauftragte Reichsbehörde kann, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen, die Übertragung zurücknehmen.

(4) Soweit auf Grund einer Übertragung, die auf Abs. 1 beruht, Steuern von Behörden einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes verwaltet werden, finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung Anwendung. Der Reichsminister der Finanzen kann jedoch zulassen, daß auf die Beitreibung die für Gemeindesteuern geltenden Vorschriften Anwendung finden.

(5) Sind auf dem Gebiete der Reichssteuern Verwaltungsgeschäfte Behörden der Gemeinden oder Gemeindeverbände übertragen worden, so erhalten die Gemeinden oder Gemeindeverbände für diese Verwaltung vom Reiche eine Entschädigung. Im übrigen wird eine Entschädigung nur dann gewährt, wenn das Reich auf Grund des § 20 Nr. 2 eine Vergütung erhält. Für die nach Satz 1, 2 zu gewährenden Entschädigungen stellt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats Entschädigungsgrundsätze auf.

§ 27

Soweit Gemeindebehörden oder andere Behörden oder Beamte Geschäfte der Finanzämter wahrnehmen, haben sie den Weisungen der Finanzbehörden zu folgen.

§ 28

(1) Bevor für einen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gärtnerischen oder gewerblichen Betrieb der Umsatz, die Reineinkünfte oder der Gewerbeertrag, ferner bevor der Umsatz, die Reinein-

künfte oder der Gewerbeertrag aus der Ausübung eines freien Berufes festgestellt werden, soll nach Bedarf und nach Lage der Verhältnisse in Stadt- und Landgemeinden das Finanzamt den Vorstand der Gemeinde, deren Zuständigkeit sich bei sinngemäßer Anwendung des § 72 ergibt, zu den Vorschlägen hören, die das Finanzamt dem Steuerausschusse machen will.

(2) Der Gemeindevorstand kann Vertrauenspersonen aus den Kreisen der Realsteuerpflichtigen zuziehen. Die zugezogenen Vertrauenspersonen sind Amtsträger (§ 22 Abs. 3).

(3) Die näheren Bestimmungen erläßt der Reichsminister der Finanzen unter Berücksichtigung der Verhältnisse in den einzelnen Ländern und mit Zustimmung der Landesregierung.

§ 29

(1) Die Finanzämter und ihre Hilfsstellen stehen unter Leitung von Vorstehern, denen die erforderlichen Beamten beigegeben werden. Mit Vertretung der Vorsteher im allgemeinen oder mit Wahrnehmung einzelner Dienstgeschäfte der Vorsteher können andere Beamte betraut werden.

(2) Die Vorsteher haben darauf zu halten, daß die Steuern in ihrem Bezirke nach dem Gesetze verwaltet und alle Steuerpflichtigen gleichmäßig behandelt werden. Sie haben alles, was für die Festsetzung der Steuern in ihrem Bezirke wichtig ist, sorgfältig zu erkunden und die Nachrichten darüber zu sammeln und fortlaufend zu ergänzen.

(3) Die Ernennung der Vorsteher der Finanzämter erfolgt nach Anhörung des Präsidenten des Landesfinanzamts und im Benehmen mit den obersten Landesfinanzbehörden.

§ 30

(1) Bei jedem Finanzamt, das Steuern vom Einkommen, vom Ertrage, vom Vermögen oder vom Umsatz verwaltet, besteht ein Steuerausschuß.

(2) Nach Bedarf werden innerhalb des Steuerausschusses Abteilungen gebildet. Ihr Geschäftsbereich kann örtlich oder nach Vermögensarten oder Vermögensgruppen (Beispiele: Abteilungen für Grundbesitz und für gewerbliche Betriebe) oder nach Steuerarten oder Steuergruppen abgegrenzt werden.

§ 31

(1) Der Steuerausschuß wirkt mit:

1. bei der gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen in den Fällen der §§ 214, 215;
2. bei der Festsetzung der Steuermeßbeträge für die Gewerbesteuer;
3. bei der Festsetzung der Steuern vom Einkommen und vom Umsatz;
4. bei der Entscheidung über den Einspruch, wenn bei dem angefochtenen Bescheide der Steuerausschuß mitgewirkt hat oder wenn für die Einspruchsentscheidung die Voraussetzungen der Nr. 1, 2 oder 3 vorliegen.

(2) Des weiteren liegt es dem Steuerausschuß ob, zur Nachprüfung der Veranlagung Einsicht in die Steuerlisten zu nehmen, die für die Steuern vom Einkommen, vom Ertrage, vom Umsatz und vom Vermögen (ausschließlich der Erbschaftsteuer) die Veranlagungsergebnisse enthalten.

§ 32

(1) Der Mitwirkung des Steuerausschusses bedarf es nicht,

1. wenn ein vorläufiger Bescheid erlassen wird;
2. wenn ein Steuerbescheid erlassen wird, der sich auf die Anforderung von Steuervorauszahlungen beschränkt;
3. wenn auf Grund des § 94 Abs. 1 Nr. 2 ein Bescheid zurückgenommen oder geändert wird;
4. wenn im Falle des § 117 eine Nachfeststellung oder eine Berichtigungsfeststellung, eine Nachveranlagung oder eine Berichtigungsveranlagung vorgenommen wird;
5. wenn über Erinnerungen der im § 323 bezeichneten Art entschieden wird.

(2) Verweigert ein Steuerausschuß (eine Abteilung eines Steuerausschusses) die Erledigung eines Geschäfts, so entscheidet das Finanzamt ohne Mitwirkung des Steuerausschusses.

§ 33

(1) Den Vorsitz im Steuerausschuß (in den einzelnen Abteilungen des Steuerausschusses) führt der Vorsteher des Finanzamts oder ein von ihm beauftragter Beamter des Finanzamts.

(2) Außer dem Vorsitzenden gehören nach näherer Vorschrift der §§ 34 bis 36 gewählte, ernannte und bestellte Mitglieder dem Steuerausschusse (den einzelnen Abteilungen des Steuerausschusses) an.

§ 34

(1) Soweit die Ausschußmitglieder nicht nach § 35 ernannt oder nach § 36 bestellt werden, werden sie zur Hälfte von Organen der Selbstverwaltung, zur Hälfte von öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretungen gewählt.

(2) Wählbar sind Deutsche, die mehr als fünfundzwanzig Jahre alt sind, mindestens seit einem Jahre im Veranlagungsbezirke oder, wenn eine Gemeinde in mehrere Veranlagungsbezirke eingeteilt ist, in der Gemeinde wohnen und direkte Steuern zahlen. Im übrigen gelten wegen der Wählbarkeit und der Ablehnung der Wahl sinngemäß die Vorschriften, die nach dem Gerichtsverfassungsgesetze für Schöffen gelten. Zu dem Amte soll außer den im Gerichtsverfassungsgesetze genannten Personen nicht berufen werden, wer auf Grund des § 41 seines Amtes als Mitglied eines Steuerausschusses oder eines Finanzgerichts enthoben oder wegen Steuerhinterziehung, Steuerhehlerei, Verletzung des Steuergeheimnisses oder Aufforderung zur Steuerverweigerung bestraft worden ist.

(3) Die Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören einer der Bedingungen, die für die Wählbarkeit vorgeschrieben sind.

(4) Ein Mitglied, gegen das ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung, Steuerhehlerei, Verletzung des Steuergeheimnisses oder Aufforderung zur Steuerverweigerung eingeleitet worden ist, soll bis zur Erledigung dieses Verfahrens nicht zu den Sitzungen herangezogen werden. Im übrigen gelten die §§ 52 bis 54 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend. Der Vorsteher des Finanzamts entscheidet endgültig nach Anhörung der Beteiligten.

§ 35

(1) Zu den gewählten Ausschußmitgliedern können ernannte Mitglieder treten. Ihre Zahl darf nicht größer sein als die Hälfte der Zahl der gewählten Mitglieder. Die Ernennung steht dem Präsidenten des Landesfinanzamts zu.

(2) Unterlassen die Organe der Selbstverwaltung oder die öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretungen trotz Aufforderung die Wahl von Ausschußmitgliedern, so ernennt der Präsident des Landesfinanzamt die Ausschußmitglieder

(3) Wer nicht zum Ausschußmitgliede gewählt werden kann oder soll, darf nicht zum Ausschußmitglied ernannt werden. Die Vorschriften des § 34 Abs. 2 bis 4 finden Anwendung.

§ 36

(1) Als bestellte Mitglieder gehören nach näherer Vorschrift der Abs. 2, 3 Vertreter des Landes und der Gemeinden dem Steuerausschusse (den einzelnen Abteilungen des Steuerausschusses) an.

(2) Zum Mitglied des Steuerausschusses bestellt die Landesregierung einen Beamten als Vertreter des Landes und für den Fall seiner Verhinderung Stellvertreter. Im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen kann die Landesregierung auch Beamte der Reichsfinanzverwaltung bestellen. Der Vertreter des Landes (im Falle der Verhinderung ein Stellvertreter) ist berechtigt, an den Sitzungen des Steuerausschusses insoweit teilzunehmen, als über die Besteuerung von Steuerpflichtigen beraten oder beschlossen wird, die in dem Lande ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, einen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gärtnerischen oder gewerblichen Betrieb, eine Betriebstätte, ein Grundstück, ein Betriebsgrundstück oder ein Werk zur Gewinnung von Mineralien haben.

(3) Im Steuerausschusse sind diejenigen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke vertreten, die ganz oder zum Teil in dem Bezirke des Finanzamts belegen sind. Für jede dieser Gemeinden, deren Einwohnerzahl am Tage der letzten Volkszählung mindestens dreihundert betragen hat, bestellt der Gemeindevorstand ein Ausschußmitglied und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Gemeinden, deren Einwohnerzahl am Tage der letzten Volkszählung weniger als dreihundert betragen hat, und die selbständigen Gutsbezirke werden auf Verlangen ihres Gemeinde- oder Gutsvorstands durch den Vertreter einer größeren Nachbargemeinde (Satz 2) mitvertreten, sofern der Gemeindevorstand der Nachbargemeinde damit einverstanden ist. Soweit sich die Vertretung nicht nach Satz 3 regelt, bestellt für die im Satze 3 bezeichneten Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke die Vertretung des übergeordneten Gemeindeverbandes (in Ländern, in denen übergeordnete Gemeindeverbände nicht bestehen, die Staatsaufsichtsbehörde) die Ausschußmitglieder und ihre Stellvertreter; jedes dieser Ausschußmitglieder (stellvertretenden Ausschußmitglieder) wird für mehrere Gemeinden oder selbständige Gutsbezirke, deren Einwohnerzahl am Tage der letzten Volkszählung zusammen mindestens dreihundert betragen haben muß, zum Vertreter im Steuerausschusse bestellt. Die Ausschußmitglieder (im Falle ihrer Verhinderung ihre Stellvertreter) sind berechtigt, an den Sitzungen des Steuerausschusses insoweit teilzunehmen, als über die Besteuerung von Steuerpflichtigen beraten oder beschlossen wird, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, einen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gärtnerischen oder gewerblichen Betrieb, eine Betriebstätte, ein Grundstück, ein Betriebsgrundstück oder ein Werk zur Gewinnung von Mineralien haben. Die Vorschriften des § 34 Abs. 2 bis 4 finden Anwendung; § 34 Abs. 1 Nr. 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt jedoch nicht.

§ 37

(1) Bei der Bildung der Abteilungen des Steuerausschusses ist darauf zu sehen, daß die verschiedenen Arten des Vermögens und Einkommens vertreten sind.

(2) In jeder Abteilung des Steuerausschusses darf weder auf Personen, die im Bezirke des Finanzamts landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches oder gärtnerisches Vermögen haben, noch auf Personen, die im Bezirke des Finanzamts Grundvermögen besitzen, noch auf Personen, die im Bezirke des Finanzamts Betriebsvermögen haben, noch auf Arbeitnehmer mehr als die Hälfte der gewählten und ernannten Ausschußmitglieder entfallen.

§ 38

(1) Das Amt eines Ausschußmitglieds ist ein Ehrenamt. Jedoch kann eine angemessene Entschädigung zugebilligt werden.

(2) Die Vertreter der Länder, der Gemeinden und der selbständigen Gutsbezirke erhalten vom Reiche weder eine Vergütung für ihre Tätigkeit im Steuerausschusse noch eine Entschädigung für Aufwand und Zeitverlust.

§ 39

(1) Die Ausschußmitglieder haben bei Eintritt in ihre Tätigkeit dem Vorsteher des Finanzamts durch Handschlag an Eides Statt zu geloben, bei den Ausschußverhandlungen ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, die Verhandlungen und die hierbei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen geheimzuhalten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht unbefugt zu verwerten.

(2) Bei Wiederwahl, Wiederernennung oder Wiederbestellung genügt die Verweisung auf die früher abgegebene Versicherung.

§ 40

(1) Der Steuerausschuß (die Abteilung des Steuerausschusses) ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei gewählte oder ernannte Mitglieder anwesend sind. Bei Ausbleiben von Mitgliedern gilt sinngemäß der § 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes; der Vorsteher des Finanzamts entscheidet.

(2) Bei Abstimmungen im Steuerausschuß entscheidet Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme. Bilden sich wegen eines Betrags, der für die Feststellung der Besteuerungsgrundlage oder für die Steuerberechnung wesentlich ist, mehr als zwei Meinungen, so werden die Stimmen für den höchsten Betrag den Stimmen für den nächstniederen hinzugezählt, bis sich eine Mehrheit ergibt.

(3) Der Steuerausschuß ist an die Durchführungsbestimmungen und an die Ausführungsbestimmungen gebunden.

§ 41

(1) Auf Antrag des Landesfinanzamts hat der Reichsfinanzhof ein gewähltes, ernanntes oder nach § 36 Abs. 3 bestelltes Mitglied eines Steuerausschusses seines Amtes zu entheben, wenn das Mitglied sich für das Amt als untauglich erwiesen hat.

(2) Untauglich für das Amt ist ein Mitglied insbesondere in folgenden Fällen:

1. wenn bei dem Mitglied Gründe vorliegen, die, wenn sie bei einem Reichsbeamten beständen, die Entfernung des Reichsbeamten aus seinem Amte rechtfertigen würden;
2. wenn das Mitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt hat;
3. wenn das Mitglied erklärt hat, daß es die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzen werde, insbesondere wenn das Mitglied erklärt hat, es werde das Steuergeheimnis verletzen;
4. wenn das Mitglied versucht hat, die Bevölkerung oder einzelne Bevölkerungskreise gegen die Steuergesetzgebung, gegen die Steuerverwaltung oder gegen Beamte der Steuerverwaltung aufzuhetzen;
5. wenn das Mitglied vor der Sitzung des Steuerausschusses mit einem anderen Mitglied oder mit einer sonstigen Person verabredet hat, ohne Rücksicht auf die Ergebnisse der Sitzung in einem bestimmten Sinne zu stimmen.

(3) Der Reichsfinanzhof entscheidet im Beschlußverfahren. Er kann anordnen, daß das Mitglied bis zum Erlasse des Beschlusses sein Amt nicht ausüben darf.

§ 42

(1) Die näheren Bestimmungen über die Bildung der Steuerausschüsse und ihrer Abteilungen sowie über ihr Verfahren erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats. Dabei kann (insbesondere für Steuerfälle, bei denen das Finanzamt der Ansicht ist, daß mit ihrer Erledigung nicht bis zu der nächsten ordentlichen Ausschußsitzung gewartet werden kann) ein schriftliches Verfahren (Umlaufverfahren) zugelassen werden, bei dem nur ein Teil der Ausschußmitglieder mitzuwirken braucht oder bei dem die Mitwirkung eines besonderen Ausschusses (einer besonderen Abteilung des Steuerausschusses) mit beschränkter Mitgliederzahl genügt.

(2) Was im Sinne des § 36 Abs. 3 Satz 4 als übergeordneter Gemeindeverband anzusehen ist, bestimmt die Landesregierung.

§ 43

Der Reichsminister der Finanzen und die Landesfinanzämter sind befugt, jederzeit in den Gang von Ausschußverhandlungen Einsicht zu nehmen und zu den Sitzungen der Ausschüsse Beamte mit beratender Stimme zu entsenden.

## Dritter Abschnitt

## Landesfinanzämter

§ 44

(1) Die Bezirke der Landesfinanzämter sind im Benehmen mit den beteiligten Ländern so zu bilden, daß sie sich tunlichst mit den Ländern oder mit größeren Verwaltungsbezirken der Länder decken oder mehrere Länder oder Verwaltungsbezirke umfassen.

(2) Die Abgrenzung der Bezirke der Landesfinanzämter und die Bestimmung über deren Sitz erfolgt durch ein Reichsgesetz.

§ 45

(1) Das Landesfinanzamt besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Mitgliedern und Hilfsbeamten.

(2) Bei den Landesfinanzämtern werden Abteilungen gebildet. Den Landesfinanzämtern kann eine Abteilung für die Verwaltung des Reichsvermögens angegliedert werden.

(3) Der Präsident und die Leiter der Abteilungen des Landesfinanzamts werden im Benehmen mit der obersten Landesfinanzbehörde ernannt.

§ 46

(1) Die Landesfinanzämter haben die obere Leitung der Finanzverwaltung für ihren Bezirk. Sie überwachen die Gleichmäßigkeit der Gesetzesanwendung und beaufsichtigen die Geschäftsführung der Finanzämter.

(2) Die Landesfinanzämter und der Reichsminister der Finanzen können im Aufsichtswege Verfügungen nachgeordneter Behörden von Amts wegen oder auf Gegenvorstellung hin außer Kraft setzen und diese Behörden anweisen; Verfügungen können jedoch nur dann außer Kraft gesetzt werden, wenn sie von den nachgeordneten Behörden zurückgenommen werden könnten.

§ 47

(1) Zur Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung sind den Landesfinanzämtern Finanzgerichte angegliedert.

(2) Die Finanzgerichte sind Spruchbehörden in Reichssteuersachen.

(3) Für die Realsteuern sind die Finanzgerichte Spruchbehörden insoweit, als die Steuern von Finanzämtern und Landesfinanzämtern verwaltet

werden. Im übrigen kann auf Antrag einer Landesregierung der Reichsminister der Finanzen die Finanzgerichte als Spruchbehörden für Steuern der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes bestellen.

(4) Das Reich erhält keine Vergütung dafür, daß nach Maßgabe des Abs. 3 die Finanzgerichte Spruchbehörden für Steuern der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes sind. Rechtsmittelgebühren, die für das Verfahren vor dem Finanzgerichte zu zahlen, und Auslagen, die dem Finanzgerichte zu erstatten sind, fließen dem Reiche zu. Soweit dem Steuerpflichtigen notwendige Auslagen erstattet werden, die ihm durch das Verfahren vor dem Finanzgericht erwachsen sind, geht die Erstattung, sofern nicht das Rechtsmittel namens eines Landes, einer Gemeinde oder eines selbständigen Gutsbezirkes eingelegt worden ist, zu Lasten des Reichs.

§ 48

(1) Bei den Finanzgerichten werden nach Bedarf Kammern gebildet. Ihr Geschäftsbereich kann örtlich oder nach Vermögensarten oder Vermögensgruppen (Beispiele: Kammern für Grundbesitz und für gewerbliche Betriebe) oder nach Steuerarten oder Steuergruppen abgegrenzt werden.

(2) Die Kammern entscheiden in der Besetzung von sieben Mitgliedern, und zwar von drei beamteten Mitgliedern (dem Vorsitzenden und zwei ständigen Mitgliedern) und vier ehrenamtlichen Mitgliedern. Von den ehrenamtlichen Mitgliedern soll tunlichst eins dem Beruf oder Erwerbszweig des Steuerpflichtigen angehören.

(3) Die Mitglieder der Finanzgerichte sind als solche unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 49

(1) Der Reichsminister der Finanzen bestellt die Vorsitzenden der Finanzgerichte und ihre Vertreter für die Dauer ihres Hauptamts aus den Mitgliedern des Landesfinanzamts. Der Vorsitzende des Finanzgerichts ist Vorsitzender sämtlicher Kammern.

(2) Die ständigen Mitglieder der Kammern und ihre Stellvertreter werden bestellt:

zur Hälfte vom Reichsminister der Finanzen für die Dauer ihres Hauptamts aus den Mitgliedern des Landesfinanzamts,

zur Hälfte von den Landesregierungen nach Maßgabe einer Verordnung, die der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats erläßt; im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen können die Landesregierungen auch Beamte der Reichsfinanzverwaltung bestellen.

(3) Die Bestellung zum ständigen Mitglied oder zum Stellvertreter kann in der Weise eingeschränkt werden, daß das Mitglied oder der Stellvertreter nur für Sachen, die zur Zuständigkeit der Kammern für Grundbesitz gehören, oder nur für Sachen, die unter die Zuständigkeit der Kammern für gewerbliche Betriebe fallen, bestellt wird. Jede andere Einschränkung, insbesondere die Bestellung nur für einen Teil des Geschäftsbereichs einer Kammer, ist unzulässig.

(4) Die ständigen Mitglieder (einschließlich der Stellvertreter), die von den Landesregierungen bestellt werden, erhalten vom Reiche weder eine Vergütung für ihre Tätigkeit im Finanzgericht noch eine Entschädigung für Aufwand und Zeitverlust.

§ 50

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Finanzgerichts und Vertreter für sie in der erforderlichen Zahl werden von Organen der Selbstverwaltung oder von den Vertretungen der Länder und von öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretungen auf je sechs Jahre gewählt. Das Amt ist ein Ehrenamt; jedoch kann eine angemessene Entschädigung zugebilligt werden.

(2) Wählbar sind Deutsche, die mehr als fünfundzwanzig Jahre alt sind, mindestens seit einem Jahre im Gerichtsbezirke wohnen und direkte Steuern zahlen. Im übrigen gelten wegen der Wählbarkeit und der Ablehnung der Wahl sinngemäß die Vorschriften, die nach dem Gerichtsverfassungsgesetze für Schöffen gelten. Zu dem Amte soll außer den im Gerichtsverfassungsgesetze genannten Personen nicht berufen werden, wer auf Grund des § 41 seines Amtes als Mitglied eines Steuerausschusses oder eines Finanzgerichts enthoben oder wegen Steuerhinterziehung, Steuerhehlerei, Verletzung des Steuergeheimnisses oder Aufforderung zur Steuerverweigerung bestraft worden ist.

(3) Die Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören einer der Bedingungen, die für die Wählbarkeit vorgeschrieben sind.

(4) Die Vorschriften des § 34 Abs. 4, des § 40 Abs. 1 Satz 2 und des § 41 gelten sinngemäß. An Stelle des Vorstehers des Finanzamts (§ 34 Abs. 4 Satz 3, § 40 Abs. 1 Satz 2) entscheidet der Vorsitzende des Finanzgerichts.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder und über die Zahl und Einberufung der Vertreter und ihre Verteilung auf die einzelnen Kammern erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats.

§ 51

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gerichts haben bei Eintritt in ihre Tätigkeit dem Vorsitzenden des Gerichts durch Handschlag an Eides Statt zu geloben, ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, die Verhandlungen und die hierbei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen geheimzuhalten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht unbefugt zu verwerten.

(2) Bei Wiederwahl genügt die Verweisung auf die früher abgegebene Versicherung.

## Vierter Abschnitt

## Reichsfinanzhof

### § 52

(1) Der Reichsfinanzhof ist oberster Gerichtshof in Reichssteuersachen.

(2) Im Beschlußverfahren entscheidet er in den ihm durch Gesetz besonders übertragenen Sachen.

(3) Im Verfahren über Rechtsbeschwerden entscheiden die Senate des Reichsfinanzhofs in der Besetzung von wenigstens fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Im Beschlußverfahren entscheiden sie in der Besetzung von wenigstens drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit wird die Stimme des dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach jüngsten Rates nicht mitgezählt; der Berichterstatter hat jedoch immer Stimmrecht.

(4) Für die Realsteuern ist der Reichsfinanzhof oberster Gerichtshof insoweit, als die Steuern von Finanzämtern und Landesfinanzämtern verwaltet werden. Im übrigen kann auf Antrag einer Landesregierung der Reichsminister der Finanzen den Reichsfinanzhof als obersten Gerichtshof für Steuern der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes bestellen. § 47 Abs. 4 gilt entsprechend.

### § 53

(1) Der Reichsfinanzhof hat seinen Sitz in München.

(2) Er besteht aus einem Präsidenten, aus Senatspräsidenten und Räten.

### § 54

Die Mitglieder des Reichsfinanzhofs werden vom Reichspräsidenten auf Lebenszeit ernannt. Die übrigen Beamten ernennt der Reichsminister der Finanzen.

### § 55

Zum Mitglied des Reichsfinanzhofs kann nur ernannt werden, wer das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß die Befähigung zum Richteramt erlangt haben.

### § 56

(1) Die Mitglieder des Reichsfinanzhofs sind als solche unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen; Artikel 104 der Verfassung findet auf sie Anwendung.

(2) Für die dienstliche Bestrafung der Mitglieder des Reichsfinanzhofs und ihre Versetzung in den Ruhestand gelten entsprechend die Vorschriften für die Mitglieder des Reichsgerichts.

(3) Den Vertreter der Staatsanwaltschaft bestimmt der Reichspräsident.

### § 57

Beim Reichsfinanzhof werden nach Bedarf Senate gebildet. Ihre Zahl bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

### § 58

(1) Der Präsident führt den Vorsitz im großen Senat (§ 66) und in dem Senat, dem er sich anschließt. In den anderen Senaten führen Senatspräsidenten den Vorsitz.

(2) Der Vorsitzende wird im Senat von dem Mitglied vertreten, das dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach das älteste Mitglied ist.

(3) Der Präsident wird in seinen übrigen Geschäften, wenn ein Senatspräsident zu seinem ständigen Vertreter ernannt worden ist, von diesem, sonst von dem Senatspräsidenten vertreten, der dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach der älteste ist.

### § 59

(1) Vor Beginn des Geschäftsjahrs verteilen der Präsident, die Senatspräsidenten und die dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter der Geburt nach drei ältesten Räte die Geschäfte unter die Senate und bestimmen die ständigen Mitglieder der Senate sowie ihre regelmäßigen Vertreter. Hierbei entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit wird die Stimme des dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach jüngsten Rates nicht mitgezählt. Jedes Mitglied kann mehreren Senaten angehören.

(2) Die Anordnungen können im Laufe des Geschäftsjahrs nur geändert werden, wenn es wegen Überlastung eines Senats oder wegen Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder erforderlich wird.

### § 60

Der Präsident kann bestimmen, daß ein Senat in einzelnen Sachen, in denen bereits verhandelt ist, auch nach Ablauf des Geschäftsjahrs in seiner früheren Zusammensetzung verhandle und entscheide.

### § 61

Bei Verhinderung des regelmäßigen Vertreters eines Mitglieds bestimmt der Präsident einen zeitweiligen Vertreter.

### § 62

Im Senat verteilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die Mitglieder.

### § 63

Der Reichsminister der Finanzen kann Fragen der Auslegung der Steuergesetze dem Reichsfinanzhof zur Begutachtung vorlegen. In den Fällen des § 52 Abs. 4 hat die oberste Landesbehörde die gleiche Befugnis bei Fragen der Auslegung der Landessteuergesetze.

### § 64

Der Reichsfinanzhof veröffentlicht seine Entscheidungen, soweit sie grundsätzliche Bedeutung haben. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt die Art der Veröffentlichung.

§ 65

Der Geschäftsgang des Reichsfinanzhofs wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Reichsfinanzhof auszuarbeiten und dem Reichsminister der Finanzen zur Bestätigung vorzulegen hat.

§ 66

(1) Will ein Senat in einer Rechtsfrage von einer nach § 64 veröffentlichten Entscheidung abweichen, so hat er die Rechtsfrage unter Begründung seiner Rechtsauffassung an den großen Senat zu verweisen. Dies gilt nicht, wenn der Senat von einer eigenen Entscheidung abweichen will oder der Senat, von dessen Entscheidung er abweichen will, der Abweichung zustimmt.

(2) Der große Senat besteht aus dem Präsidenten und den Senatspräsidenten oder ihren Vertretern. Ferner hat jeder Senat ein Mitglied, das er von Fall zu Fall bestimmt, zur Mitwirkung an der Entscheidung in den großen Senat zu entsenden.

(3) Soweit die Entscheidung über die Rechtsfrage, die an den großen Senat verwiesen worden ist, eine mündliche Verhandlung erfordert, findet die mündliche Verhandlung vor dem großen Senat statt.

(4) Bei Stimmengleichheit wird die Stimme des dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach jüngsten Rates nicht mitgezählt; der Berichterstatter hat jedoch immer Stimmrecht.

### Fünfter Abschnitt

### Ausschließung und Ablehnung der Beamten

§ 67

(1) In Steuersachen soll nicht mitwirken:

1. wer selbst beteiligt ist,
2. wessen Ehegatte beteiligt ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
3. wer mit einem Beteiligten in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert ist,
4. wer für einen Beteiligten als gesetzlicher Vertreter oder als Bevollmächtigter aufzutreten berechtigt ist,
5. wer Beamter oder Angestellter eines Beteiligten oder Mitglied des Aufsichtsrats einer beteiligten Gesellschaft ist,
6. wer bei einer angefochtenen Entscheidung oder Rechtsmittelentscheidung mitgewirkt hat; diese Vorschrift gilt nicht für die Entscheidung über den Einspruch.

(2) Wer nicht mitwirken soll, darf nicht zugegen sein, solange über die Angelegenheit beraten und entschieden wird.

§ 68

Handlungen einer Steuerbehörde sind nicht deshalb unwirksam, weil ein Beamter, der nicht mitwirken sollte, sie vorgenommen oder bei ihnen mitgewirkt hat.

§ 69

Ein Amtsträger (§ 22 Abs. 3) kann sich der Ausübung seines Amtes wegen Befangenheit enthalten. Er bedarf hierzu der Zustimmung des Leiters der Behörde, der er angehört; bei dem Leiter der Behörde entscheidet die vorgesetzte Behörde, bei Mitgliedern eines Gerichts oder eines Ausschusses die Kammer, der Senat oder der Ausschuß.

§ 70

(1) Ausschußmitglieder, die ein gleiches oder ähnliches Geschäft betreiben wie der Steuerpflichtige oder bei einer Gesellschaft beteiligt oder angestellt sind, die ein gleiches oder ähnliches Geschäft betreibt, können zur Wahrung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen abgelehnt werden, wenn der Ausschuß über Erwerbs- oder Vermögensverhältnisse des Steuerpflichtigen Auskunft wünscht, die nicht ohne Offenbarung eines solchen Geheimnisses dargelegt werden können.

(2) Das Ablehnungsgesuch ist beim Finanzamt anzubringen. Dieses entscheidet endgültig.

(3) Abs. 1 gilt sinngemäß für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Finanzgerichte. Das Ablehnungsgesuch ist beim Vorsitzenden der Kammer anzubringen. Dieser entscheidet endgültig.

## Zweiter Teil

## Besteuerung

### Erster Abschnitt

### Allgemeine Vorschriften

### Erster Titel

### Vorschriften zum Verfahren

#### I. Örtliche Zuständigkeit

§ 71

Für die Besteuerung nach dem Einkommen, dem Ertrag, dem Vermögen und dem Umsatz richtet sich die örtliche Zuständigkeit, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach den §§ 72 bis 75.

§ 72

Für die in den §§ 214, 215 bezeichneten gesonderten Feststellungen (einschließlich ihrer Vorbereitung und Nachprüfung) sowie für Maßnahmen der Steueraufsicht (ausgenommen die Maßnahmen nach § 201) ist örtlich zuständig:

1. Bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben, bei Grundstücken, Betriebsgrundstücken und Mineralgewinnungsrechten:

   das Finanzamt, in dessen Bezirk der Betrieb, das Grundstück, das Betriebsgrundstück oder das Werk zur Gewinnung von Mineralien belegen ist (Belegenheitsfinanzamt). Erstreckt sich der Betrieb, das Grundstück, das Betriebsgrundstück oder das Werk zur Gewinnung von Mineralien auf die Bezirke mehrerer Finanzämter, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der wertvollste Teil belegen ist.

2. Bei gewerblichen Betrieben:
das Finanzamt, in dessen Bezirk sich
a) bei einem inländischen Betriebe:
die Betriebsleitung (der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung),
b) bei inländischen Betriebstätten eines ausländischen Betriebs:
die inländische Betriebstätte oder bei mehreren inländischen Betriebstätten die wirtschaftlich bedeutendste der inländischen Betriebstätten
befindet (Betriebsfinanzamt).
3. In den Fällen des § 215 Abs. 2 Nr. 3:
das Finanzamt, von dessen Bezirk aus die Berufstätigkeit im Inland vorwiegend ausgeübt wird.

§ 73

(1) Soweit nicht die Vorschriften des § 72 Platz greifen, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach den folgenden Vorschriften.

(2) Für die Besteuerung nach den Vorschriften über die Grundsteuer (einschließlich der Zerlegung der Besteuerungsgrundlagen) ist das Belegenheitsfinanzamt zuständig.

(3) Für die Besteuerung nach den Vorschriften über die Gewerbesteuer ist, soweit es sich um die Festsetzung und die Zerlegung der Steuermeßbeträge handelt, das Betriebsfinanzamt, im übrigen dagegen für jede Betriebstätte das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Betriebstätte befindet.

(4) Für die Besteuerung nach dem Umsatz ist bei Umsätzen aus landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben sowie aus Grundstücken (ausschließlich der Betriebsgrundstücke) das Belegenheitsfinanzamt, bei Umsätzen aus gewerblichen Betrieben das Betriebsfinanzamt, bei sonstigen Umsätzen das Finanzamt zuständig, das sich aus den Vorschriften des Abs. 5 ergibt. Soweit vorgeschrieben ist, daß Entgelte, die in mehreren Betrieben desselben Steuerpflichtigen vereinnahmt werden, für Zwecke der Umsatzsteuer zusammenzurechnen sind, ist das Finanzamt zuständig, in dessen Zuständigkeit (Satz 1) der wirtschaftlich bedeutendste der mehreren Betriebe fällt.

(5) Für die Besteuerung nach dem Einkommen und dem Vermögen (ausschließlich der Besteuerung nach den Vorschriften über die Realsteuern, jedoch einschließlich der Zerlegung von Einkommensteuerbeträgen und Körperschaftsteuerbeträgen) sowie für die im § 201 bezeichneten Maßnahmen der Steueraufsicht ist zuständig:

1. Bei natürlichen Personen:
Das Finanzamt, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder, wenn er im Inland keinen Wohnsitz hat, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Wohnsitzfinanzamt). Hat ein Steuerpflichtiger seinen gewöhnlichen Aufenthalt zwar im Inland, aber nicht im Bezirk eines bestimmten Finanzamts, so ist das Finanzamt zuständig, das zuerst mit der Besteuerung (Besteuerung nach dem Einkommen, Vermögen oder Umsatz) des Steuerpflichtigen befaßt wird. Wenn ein Steuerpflichtiger im Inland weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt hat, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich Vermögen des Steuerpflichtigen befindet und, wenn dies für mehrere Finanzämter zutrifft, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Vermögens befindet; hat der Steuerpflichtige kein Vermögen im Inland, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Inland vorwiegend ausübt. Für einen Auslandsbeamten, der im Inland keinen Wohnsitz hat, ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk die inländische öffentliche Kasse liegt, die die Dienstbezüge des Auslandsbeamten zu zahlen hat.
2. Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen:
Das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet (Finanzamt der Geschäftsleitung) oder von dessen Bezirk aus die Berufstätigkeit im Inland vorwiegend ausgeübt wird. Ist die Geschäftsleitung nicht im Inland, so gilt die Vorschrift der Nr. 1 Satz 3 Halbsatz 1; hat der Steuerpflichtige kein Vermögen im Inland, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige seinen Sitz hat.

§ 74

(1) Für die Besteuerung nach dem Erbschaftsteuergesetz ist das Finanzamt örtlich zuständig, das sich bei entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 5 ergibt. Dabei sind statt der Verhältnisse des Steuerpflichtigen die des Erblassers zur Zeit seines Todes oder die des Schenkers zur Zeit der Ausführung der Zuwendung maßgebend.

(2) Läßt sich auf Grund des Abs. 1 Satz 2 die örtliche Zuständigkeit eines Finanzamts nicht feststellen, so entscheiden die Verhältnisse der Erwerber (bei Zweckzuwendungen die Verhältnisse der Beschwerten) zur Zeit des Erwerbes. Sind danach mehrere Finanzämter zuständig, so geht das Finanzamt vor, das zuerst mit der Sache befaßt wird.

§ 75

Für die Besteuerung nach dem Einkommen, dem Ertrage, dem Vermögen und dem Umsatz ist das Finanzamt von dem Zeitpunkt ab örtlich zuständig, in dem es von den seine Zuständigkeit begründenden Voraussetzungen Kenntnis erlangt. Die Zuständigkeit endet mit dem Zeitpunkt, in dem ein anderes Finanzamt örtlich zuständig wird.

§ 76

In anderen als den im § 71 bezeichneten Fällen ist, soweit nichts anderes bestimmt wird, örtlich zuständig:

1. Für die Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetze sowie für die Zerlegung von Grunderwerbsteuerbeträgen:
das Finanzamt, in dessen Bezirk das Grundstück (der wertvollste Teil des Grundstücks) belegen ist.

2. Für die Besteuerung nach dem Rennwett- und Lotteriegesetze:

   das Finanzamt, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder, wenn der Steuerpflichtige keine natürliche Person ist, die Geschäftsleitung hat. Für Ausspielungen auf Jahrmärkten oder bei Gelegenheit von öffentlichen Volksbelustigungen ist auch das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk die Ausspielung stattfindet.

3. Für die Besteuerung nach den Vorschriften über die Gesellschaftsteuer:

   das Finanzamt, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihre Geschäftsleitung oder, wenn die Geschäftsleitung nicht im Inland ist, ihren Sitz hat.

4. Für die Besteuerung nach den Vorschriften über die Wertpapiersteuer, die Börsenumsatzsteuer und die Wechselsteuer sowie in den Fällen, in denen die Landesstempelgesetze die Steuerpflicht an eine Beurkundung knüpfen:

   das Finanzamt, das zuerst mit der Sache befaßt wird.

5. Für die Besteuerung nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetze:

   das Finanzamt, das sich bei entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 5 ergibt. Befindet sich der gewöhnliche Standort (Einstellraum) des Kraftfahrzeugs in dem Bezirk eines anderen als des im Satz 1 bezeichneten Finanzamts, so ist auch das andere Finanzamt zuständig. Für Kraftfahrzeuge, die aus dem Ausland zu vorübergehendem Aufenthalt in das Inland eingehen, ist die Stelle zuständig, der die zollamtliche Abfertigung obliegt.

6. Für die Besteuerung nach dem Versicherungssteuergesetze:

   das Finanzamt, das sich bei entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 5 ergibt. Dabei sind die Verhältnisse des Versicherers (bei ausländischen Versicherern die Verhältnisse derjenigen inländischen Geschäftsstelle, die die Leitung der Geschäfte im Inland hat) und, wenn der Versicherer die Erfüllung der Steuerpflicht einem Bevollmächtigten übertragen hat, die Verhältnisse des Bevollmächtigten maßgebend. Wenn der Versicherer im Inland weder einen Wohnsitz (Sitz, Geschäftsleitung) noch einen zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts bevollmächtigten Vertreter hat, so kommt es auf die Verhältnisse des Versicherungsnehmers an.

7. Für die Besteuerung nach dem Beförderungsteuergesetze:

   das Finanzamt, das sich bei entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 5 ergibt. Dabei sind die Verhältnisse des Betriebsunternehmers maßgebend.

8. Für die Besteuerung nach den Zollgesetzen und nach den Verbrauchsteuergesetzen:

   das Finanzamt, in dessen Bezirk der Tatbestand verwirklicht wird, an den das Gesetz die Steuer knüpft. Kann nicht festgestellt werden, wo der im Satz 1 bezeichnete Tatbestand verwirklicht worden ist, so ist das Finanzamt zuständig, das zuerst mit der Sache befaßt wird.

§ 77

Läßt sich aus den Vorschriften der Steuergesetze die Zuständigkeit eines bestimmten Finanzamts für einen einzelnen Fall oder für gewisse Arten von Fällen nicht herleiten, so bestimmt der Reichsminister der Finanzen, welches Finanzamt zuständig sein soll.

§ 78

(1) Im Einvernehmen mit dem Finanzamt, das nach den Vorschriften der Steuergesetze örtlich zuständig ist, kann (insbesondere wenn ein Steuerpflichtiger es beantragt) für einen einzelnen Fall oder für gewisse Arten von Fällen ein anderes Finanzamt die Besteuerung übernehmen, wenn dies zweckmäßig ist.

(2) Wenn in einem Falle des Abs. 1 die beteiligten Finanzämter sich nicht einigen oder wenn sonst zwischen mehreren Finanzämtern Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel über die Zuständigkeit entstehen, so entscheidet die nächste gemeinschaftliche obere Behörde. Bei mehrfacher Heranziehung eines Steuerpflichtigen zu derselben Steuer bestimmt sie, welche Heranziehung, bei mehrfacher Feststellung derselben Besteuerungsgrundlagen, welche Feststellung außer Kraft zu setzen ist.

§ 79

(1) Handlungen eines Finanzamts sind nicht deshalb unwirksam, weil das Finanzamt örtlich unzuständig war.

(2) Daß ein Finanzamt örtlich unzuständig sei, kann nur bis zum Ablauf der Einspruchs-, Anfechtungs- oder Beschwerdefrist geltend gemacht werden.

§ 80

(1) Einen Wohnsitz im Sinne der Steuergesetze hat jemand da, wo er eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht der Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

(2) Einen dienstlichen Wohnsitz im Sinne der Steuergesetze haben Personen, denen ein öffentliches Amt oder eine öffentliche dienstliche Stelle dauernd verliehen ist; er ist an dem Orte, der ihnen zur Ausübung ihres Berufs angewiesen ist.

(3) Bei mehrfachem Wohnsitz im Inland ist der Wohnsitz, der mit einem dienstlichen Wohnsitz zusammenfällt, vor einem anderen Wohnsitz, der Wohnsitz im Heimatstaat vor dem Wohnsitz in einem anderen Lande und, wenn keiner dieser Fälle vorliegt, der Wohnsitz an dem Orte maßgebend, an dem sich der Steuerpflichtige vorwiegend aufhält.

§ 81

Einen gewöhnlichen oder dauernden Aufenthalt im Sinne der Steuergesetze hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die auf die Absicht schließen lassen, an diesem Orte oder in diesem Lande nicht nur vorübergehend zu verweilen.

II. Fristen. Nachsicht wegen Versäumung einer Ausschlußfrist. Zustellungen

§ 82

Für die Berechnung einer Frist gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 83

(1) Fristen zur Einreichung von Erklärungen und Fristen, die von Steuerbehörden gesetzt sind, können verlängert werden. Die Behörde kann die Verlängerung von einer Sicherheit abhängig machen. Ausschlußfristen können nicht verlängert werden.

(2) Fristen zur Einlegung eines Rechtsmittels sind Ausschlußfristen. Unter Rechtsmitteln im Sinne der §§ 83, 84, 87 ist auch der Antrag auf Nachsicht im Falle des § 86 zu verstehen.

§ 84

Fristen zur Einreichung von Rechtsmitteln und Erklärungen beginnen für Steuerpflichtige, die zu Anfang der Frist nicht im Deutschen Reiche sind, mit ihrer Rückkehr nach Deutschland unter der Einschränkung, daß sie für die in außereuropäischen Ländern und Gewässern Abwesenden höchstens sechs Monate, für andere Abwesende höchstens sechs Wochen betragen. Dies gilt nicht, wenn Bevollmächtigte oder Betriebsleiter im Inland vorhanden sind oder sein müßten.

§ 85

Solange die Behörde nicht entschieden hat, hat sie auch das nach Ablauf einer Frist Vorgebrachte zu prüfen.

§ 86

Nachsicht wegen Versäumung einer Rechtsmittelfrist kann beantragen, wer ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten. Das Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder eines Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden gleich.

§ 87

(1) Über den Antrag auf Nachsicht entscheidet die Stelle, die über das versäumte Rechtsmittel zu entscheiden hat.

(2) Der Antrag ist innerhalb zweier Wochen nach Ablauf des Tages zu stellen, an dem der Antrag zuerst gestellt werden konnte; dabei sind die Tatsachen, die den Antrag begründen sollen, anzuführen und glaubhaft zu machen. Innerhalb dieser Frist ist die Einlegung des versäumten Rechtsmittels nachzuholen.

(3) Auslagen, die durch den Antrag auf Nachsicht entstehen, trägt in allen Fällen der Antragsteller.

(4) Die Nachsicht kann auch ohne Antrag bewilligt werden, falls das versäumte Rechtsmittel innerhalb der im Abs. 2 bezeichneten Frist eingelegt ist.

(5) Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Nachsicht nicht mehr begehrt oder ohne Antrag bewilligt werden.

§ 88

(1) Für Zustellungen gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Zustellungen von Amts wegen.

(2) Zustellen können auch Beamte der Steuer-, der Polizei- oder der Gemeindeverwaltung.

(3) Die Behörde kann durch eingeschriebenen Brief zustellen. Die Zustellung gilt mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Zustellungsempfänger nachweist, daß ihm das zuzustellende Schriftstück nicht innerhalb dieser Zeit zugegangen ist.

(4) Als Zustellung an eine Behörde genügt die Vorlegung der Urschrift.

§ 89

Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Ausland, aber im Inland steuerpflichtiges Vermögen oder eine Niederlassung oder Geschäftsstelle haben oder steuer- oder sicherheitspflichtig sind, haben dem Finanzamt auf Verlangen einen Vertreter im Inland zu bestellen, der ermächtigt ist, Schriftstücke zu empfangen, die für sie bestimmt sind. Unterlassen sie dies, so gilt ein Schriftstück mit der Aufgabe zur Post als zugestellt, selbst wenn es als unbestellbar zurückkommt.

§ 90

Ist der Aufenthaltsort dessen, dem zugestellt werden soll, unbekannt oder seine Wohnung nicht zu ermitteln, so kann die Zustellung an ihn dadurch bewirkt werden, daß das Schriftstück an der zu Aushängen der Behörde bestimmten Stelle angeheftet wird. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der Anheftung, mag auch das Schriftstück früher entfernt sein, zwei Wochen verstrichen sind. Statt des Schriftstücks, das zuzustellen ist, kann eine Benachrichtigung angeheftet werden, in der das Schriftstück im allgemeinen zu bezeichnen und zu bemerken ist, daß und wo es eingesehen werden kann. Diese Art der Zustellung ist auch zulässig, wenn bei einer Zustellung im Ausland die Befolgung der dafür bestehenden Vorschriften unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht, oder wenn in einer Wohnung zugestellt werden müßte, die Zustellung aber unausführbar ist, weil der Inhaber der Wohnung der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen ist.

III. Verfügungen

§ 91

(1) Verfügungen (Entscheidungen, Beschlüsse, Anordnungen) der Behörden für einzelne Personen werden dadurch wirksam, daß sie demjenigen zugehen, für den sie ihrem Inhalt nach bestimmt sind (Bekanntgabe). Öffentliche Bekanntmachung oder Auslegung von Listen genügt, wo sie nach den Steuergesetzen zugelassen ist. Zustellung ist nur erforderlich, wo sie ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Einem Anwesenden kann eine Verfügung mündlich bekanntgegeben werden; auf Verlangen ist ihm eine Abschrift der Verfügung zu erteilen.

§ 92

(1) Bis zu ihrer Bekanntgabe (§ 91) können Verfügungen zurückgenommen, geändert oder durch andere Verfügungen ersetzt werden.

(2) Entscheidungen, die auf Grund einer mündlichen Verhandlung verkündet werden, können nach ihrer Verkündung nicht mehr zurückgenommen oder geändert werden.

(3) Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten können auch nach der Bekanntgabe oder Verkündung berichtigt werden.

§ 93

Erachtet die Behörde eine Verfügung nachträglich für ungerechtfertigt, so ist sie, soweit in den §§ 94 bis 96 oder sonst in den Steuergesetzen nichts Abweichendes bestimmt ist, berechtigt, sie zurückzunehmen oder zu ändern; wenn eine Verfügung nur auf Antrag erlassen werden kann und der Antrag zurückgewiesen worden ist, darf die Verfügung nur auf Antrag geändert werden.

§ 94

(1) Einen Steuerbescheid (§§ 211, 212), Feststellungsbescheid (§§ 214, 215), Veranlagungsbescheid (§ 210 Abs. 1 Satz 2) oder einen Bescheid der in den §§ 235, 236 bezeichneten Arten kann die Behörde, die ihn erlassen hat, zurücknehmen oder ändern:

1. wenn der Bescheid Zölle oder Verbrauchsteuern betrifft;
2. wenn er andere Steuern betrifft:
   falls der Steuerpflichtige zustimmt oder soweit einem Antrag des Steuerpflichtigen der Sache nach entsprochen wird; ist jedoch der Bescheid bereits unanfechtbar geworden, so darf er nur zum Nachteil des Steuerpflichtigen zurückgenommen oder geändert werden.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 sind auch dann anwendbar, wenn bereits Einspruch, Anfechtung oder Berufung eingelegt worden ist, nicht dagegen, wenn bereits Rechtsbeschwerde eingelegt worden ist. Wird dem Rechtsmittelantrag des Steuerpflichtigen der Sache nach in vollem Umfang entsprochen und findet dadurch das Rechtsmittel in der Hauptsache seine Erledigung, so ist eine Entscheidung über die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nicht erforderlich, wenn das Finanzamt (in den Fällen des § 236 das Landesfinanzamt) dem Steuerpflichtigen erklärt, daß das Reich die Kosten des Rechtsmittelverfahrens trägt.

(3) Die Vorschriften über die Nachforderung hinterzogener Steuern, über die Nach- und Neuveranlagung und über die Berichtigung von Veranlagungen bleiben unberührt.

(4) Einspruchsentscheidungen können unter den gleichen Voraussetzungen wie Steuerbescheide zurückgenommen oder geändert werden. Andere Rechtsmittelentscheidungen können nicht zurückgenommen oder geändert werden.

§ 95

Verfügungen, die Ungehorsamsfolgen (Zwangsmittel, Sicherungsgelder oder Steuerzuschläge) festsetzen, dürfen nur zugunsten der Betroffenen zurückgenommen oder geändert werden.

§ 96

(1) Wo eine Anerkennung, Genehmigung, Bewilligung oder Erlaubnis ausgesprochen worden ist, die den Beteiligten Befugnisse oder Vergünstigungen gewährt oder sie von Pflichten befreit, kann diese Verfügung, soweit nicht Widerruf oder weitere Bedingungen vorbehalten sind, nur zurückgenommen oder eingeschränkt werden:

1. wenn die Verfügung von sachlich unzuständiger Stelle erlassen worden ist,
2. wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, die für die Erlassung der Verfügung maßgebend waren, oder das Vorhandensein dieser tatsächlichen Verhältnisse auf Grund unrichtiger oder irreführender Angaben des Beteiligten irrig angenommen worden ist,
3. wenn der Beteiligte die Bedingungen oder Verpflichtungen, die ihm bei Gewährung der Vergünstigung auferlegt worden sind, nicht erfüllt oder eine nachträglich geforderte Sicherheit nicht leistet.

(2) Hat der Beteiligte die Verfügung durch unlautere Mittel, wie Täuschung, Zwang, Bestechung, veranlaßt, so kann sie mit rückwirkender Kraft zurückgenommen werden.

## Zweiter Titel

## Sachliche Vorschriften

### I. Der Steueranspruch

### 1. Entstehung. Fälligkeit

§ 97

(1) Steuerpflichtiger im Sinne der Reichsabgabenordnung ist, wer nach den Steuergesetzen eine Steuer als Steuerschuldner zu entrichten hat.

(2) Die Vorschriften für die Steuerpflichtigen gelten sinngemäß für die, die nach den Steuergesetzen neben den Steuerpflichtigen oder an deren Stelle persönlich für die Steuer haften.

(3) Die in der Reichsabgabenordnung enthaltenen Vorschriften über den Steueranspruch und den Erstattungsanspruch sowie das für diese Ansprüche geltende Verfahren (einschließlich des Rechtsmittelverfahrens) finden auf die Verpflichtung, den Wert von Steuerzeichen an eine Behörde der Reichsfinanzverwaltung zu entrichten, und auf das Recht, Erstattung eines zu Unrecht entrichteten Betrages zu verlangen, sinngemäß Anwendung.

§ 98

(1) Wer einen Gegenstand als ihm gehörig besitzt, wird im Sinne der Steuergesetze wie ein Eigentümer behandelt. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, ist der Vorerbe und nach Aushändigung des Vermächtnisses der Vorvermächtnisnehmer

dem Eigentümer gleich zu behandeln; ebenso der Inhaber eines Fideikommisses, Lehens oder Stammguts, eines Hausguts oder eines sonstigen nach landesgesetzlichen Vorschriften (Artikel 57 bis 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) gebundenen Vermögens.

(2) Steht ein Gegenstand mehreren zur gesamten Hand zu, so sind die Beteiligten so zu besteuern, wie wenn sie nach Bruchteilen berechtigt wären. Die Höhe der Bruchteile ist nach den Anteilen zu bestimmen, zu denen die Beteiligten an dem Vermögen zur gesamten Hand berechtigt sind, oder nach Verhältnis dessen, was ihnen bei Auflösung der Gemeinschaft zufallen würde.

§ 99

(1) Die Steuerschuld entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Steuer knüpft. Daß es zur Feststellung der Steuerschuld noch der Festsetzung des Betrags bedarf, schiebt die Entstehung nicht hinaus. Sind bei Herstellung steuerpflichtiger Erzeugnisse mehrere Betriebe an der Herstellung beteiligt, so geht die Steuerschuld auf jeden folgenden an der Herstellung beteiligten Betriebsinhaber über.

(2) Bedingte Steuerschulden sind im Zweifel auflösend bedingt; tritt die Bedingung ein, unter der die Steuerpflicht wegfällt, oder gehen bedingt steuerpflichtige Erzeugnisse oder Waren unter, bevor es sich entschieden hat, ob die Bedingung eintritt, so sind etwa erfolgte Steuerfestsetzungen zu berichtigen (§ 225).

(3) Wird eine Frist für die Zahlung einer Steuerschuld gesetzt, so wird die Steuerschuld, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mit Ablauf der Frist fällig.

(4) Diese Vorschriften gelten sinngemäß für andere Leistungen, die auf Grund der Steuergesetze geschuldet werden.

(5) Bei Verschollenen gilt für die Steuergesetze der Tag, mit dessen Ablauf das Ausschlußurteil rechtskräftig wird, als Todestag.

§ 100

(1) Ist ungewiß, ob oder inwieweit die Voraussetzungen für die Entstehung einer Steuerschuld eingetreten sind, insbesondere, ob jemandem ein Gegenstand gehört oder ob ein Recht verwirklicht werden kann, so kann das Finanzamt die Steuer vorläufig festsetzen oder die Festsetzung gegen oder ohne Sicherheitsleistung aussetzen. Das gleiche gilt, wenn aus besonderen Gründen der Wert eines Gegenstandes nicht sofort ermittelt werden kann.

(2) Wenn das Gesetz bei bedingten oder befristeten Verhältnissen die Steuerfestsetzung hinausschiebt, kann das Finanzamt Sicherheitsleistung verlangen.

§ 101

Hat ein Steuerpflichtiger eine Verbrauchsteuer oder Umsatzsteuer mehrfach nicht rechtzeitig entrichtet oder liegen Gründe vor, aus denen der Eingang einer Verbrauchsteuer oder der Umsatzsteuer gefährdet erscheint, so kann das Finanzamt verlangen, daß die auf die Steuer zu leistenden Zahlungen jeweils zu einem vom Finanzamt zu bestimmenden, vor der gesetzlichen Fälligkeit aber nach der Entstehung der Steuerschuld liegenden Zeitpunkt entrichtet werden oder daß Sicherheit geleistet wird.

2. Geschäftsfähigkeit. Vertretung. Vollmacht. Haftung

§ 102

(1) Für die Geschäftsfähigkeit von Privatpersonen gelten in Steuersachen die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

(2) Das gleiche gilt von der Vertretung und Vollmacht, soweit in den §§ 103 bis 111 nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 103

Die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen und solcher Personen, die geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, haben alle Pflichten zu erfüllen, die den Personen, die sie vertreten, obliegen; insbesondere haben sie dafür zu sorgen, daß die Steuern aus den Mitteln, die sie verwalten, entrichtet werden. Für Zwangsgeldstrafen und Sicherungsgelder, die gegen sie erkannt, und für Kosten von Zwangsmitteln, die gegen sie festgesetzt werden, haften neben ihnen die von ihnen vertretenen Personen.

§ 104

Steht eine Vermögensverwaltung nach Gesetz, Anordnung der Behörde oder letztwilliger Verfügung anderen Personen zu als den Eigentümern oder deren gesetzlichen Vertretern, so haben sie, soweit ihre Verwaltung reicht, die gleiche Pflicht (§ 103).

§ 105

(1) Bei Personenvereinigungen, die als solche steuerpflichtig sind, aber keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, haben die Vorstände oder Geschäftsführer und, soweit solche nicht vorhanden sind, die Mitglieder die Pflichten zu erfüllen, die den Personenvereinigungen wegen der Besteuerung auferlegt sind. Die §§ 103, 104 gelten entsprechend.

(2) Das gleiche gilt für Zweckvermögen und sonstige einer juristischen Person ähnliche Gebilde, die als solche der Besteuerung unterliegen.

(3) Entstehen dadurch Schwierigkeiten, daß es in den Fällen der ersten beiden Absätze an Vorständen oder Geschäftsführern fehlt und Beteiligte in größerer Zahl vorhanden sind, so haben die Beteiligten einen oder mehrere Bevollmächtigte im Inland zu stellen. Unterlassen sie dies, so kann das Finanzamt einen oder einzelne Beteiligte als Bevollmächtigte mit Wirkung für die Gesamtheit behandeln.

§ 106

(1) Bei Wegfall eines Steuerpflichtigen (Tod, Auflösung einer juristischen Person, einer Personenvereinigung oder eines Zweckvermögens) haben die Rechtsnachfolger, Testamentsvollstrecker, Erbschaftsbesitzer (§ 2018 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), Pfle-

ger, Liquidatoren, Verwalter und die Bevollmächtigten dieser Personen dafür zu sorgen, daß Mittel zur Bezahlung der vorher entstandenen Steuerschulden (§ 99 Abs. 1) zurückgehalten und diese Steuerschulden bezahlt werden. Auf Verlangen ist aus dem Nachlaß oder der Masse Sicherheit zu leisten.

(2) Die gleichen Pflichten haben wegen der Steuern, die aus einem Nachlaß zu entrichten sind, die Erben, Testamentsvollstrecker, Erbschaftsbesitzer, Pfleger, Verwalter und die Bevollmächtigten dieser Personen.

(3) Ist zweifelhaft, wer zur Vertretung eines Nachlasses oder eines sonst verbleibenden Vermögens befugt ist, so hat das Nachlaßgericht und beim Wegfall einer juristischen Person oder eines dieser ähnlichen Gebildes das Amtsgericht des nach § 73 Abs. 5 Nr. 2 zuständigen Ortes auf Antrag des Finanzamts einen Pfleger für den Nachlaß oder die sonstige Masse zu bestellen; der Pfleger hat die Stellung eines Nachlaßpflegers im Sinne des § 1961 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Steueransprüche können gegen ihn geltend gemacht werden, und er ist befugt, Rechtsmittel gegen die Heranziehung einzulegen.

§ 107

(1) Wer durch Abwesenheit oder sonst verhindert ist, Pflichten zu erfüllen, die ihm im Interesse der Besteuerung obliegen, oder Rechte wahrzunehmen, die ihm nach den Steuergesetzen zustehen, kann dies durch Bevollmächtigte tun.

(2) Bevollmächtigte, die aus der Erteilung von Rat und Hilfe in Steuersachen ein Geschäft machen oder denen die Fähigkeit zum geeigneten schriftlichen oder mündlichen Vortrag mangelt, können zurückgewiesen werden.

(3) Abs. 2 gilt nicht:

1. für Rechtsanwälte oder Notare;
2. für Vertreter beruflicher und gewerkschaftlicher Vereinigungen hinsichtlich des von ihnen in dieser Eigenschaft vertretenen Personenkreises; für Personen, die von einem Landesfinanzamt zugelassen worden sind; das Landesfinanzamt kann die Zulassung jederzeit zurücknehmen.

(4) Die Finanzämter können auch sonst Bevollmächtigte zulassen. Es bleibt ihnen aber unbenommen, sich neben dem Bevollmächtigten an den Steuerpflichtigen selbst zu wenden.

(5) Der Steuerpflichtige kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes bedienen. Auf den Beistand finden die Vorschriften der Abs. 2, 3 Anwendung.

(6) Eine Vereinbarung, durch die als Entgelt für die Tätigkeit eines Vertreters oder Beistandes ein Teil an der von ihm zu erzielenden Steuerermäßigung oder Steuerersparung ausbedungen wird, ist nichtig.

§ 108

Wer als Bevollmächtigter oder als Verfügungsberechtigter auftritt, hat die Pflichten eines gesetzlichen Vertreters (§ 103). Für Zwangsgeldstrafen und Sicherungsgelder, die gegen ihn erkannt, und für Kosten von Zwangsmitteln, die gegen ihn festgesetzt werden, haftet neben ihm der Vertretene.

§ 109

(1) Die Vertreter und die übrigen in den §§ 103 bis 108 bezeichneten Personen haften insoweit persönlich neben dem Steuerpflichtigen, als durch schuldhafte Verletzung der ihnen in den § 103 bis 108 auferlegten Pflichten Steueransprüche verkürzt oder Erstattungen oder Vergütungen zu Unrecht gewährt worden sind. Zur Geltendmachung dieser Ersatzansprüche bedarf es der Zustimmung des Landesfinanzamts.

(2) Rechtsanwälte sind wegen Handlungen, die sie in Ausübung ihres Berufs bei der Beratung in Steuersachen vorgenommen haben, dem Reiche gegenüber nur dann schadenersatzpflichtig, wenn diese Handlungen eine Verletzung ihrer Berufspflicht enthalten. Ob eine solche Verletzung der Berufspflicht vorliegt, wird auf Antrag des Landesfinanzamts im ehrengerichtlichen Verfahren entschieden.

§ 110

Das Erlöschen der Vertretungsmacht oder der Vollmacht läßt die Pflichten der Vertreter und Bevollmächtigten unberührt, soweit es sich um die vorangegangene Zeit handelt.

§ 111

(1) Wenn Vertreter, Verwalter oder Bevollmächtigte im Sinne der §§ 103 bis 108 bei Ausübung ihrer Obliegenheiten Steuerhinterziehungen oder Steuergefährdungen begehen (§§ 396, 402), so haften die Vertretenen für die verkürzten Steuereinnahmen und die zu Unrecht gewährten oder belassenen Steuervorteile.

(2) Das gleiche gilt für den Geschäftsherrn oder den Haushaltungsvorstand, wenn Angestellte oder sonst im Dienste oder Lohne stehende Personen sowie Familien- und Haushaltungsangehörige bei Ausübung von Obliegenheiten, die sie im Interesse dieser Personen wahrnehmen, Steuerhinterziehungen oder Steuergefährdungen begehen; diese Haftung tritt jedoch, sofern sie nicht aus anderen Gründen besteht, nicht ein, wenn festgestellt wird, daß die Steuerhinterziehung oder Steuergefährdung ohne Wissen des Geschäftsherrn oder des Haushaltungsvorstandes oder einer zu seiner Vertretung nach außen befugten Person begangen worden ist und die genannten Personen bei der Auswahl oder Beaufsichtigung der Angestellten oder der Beaufsichtigung der Familien- und Haushaltungsmitglieder die erforderliche Sorgfalt aufgewandt haben.

§ 112

Wer eine Steuerhinterziehung oder eine Steuerhehlerei begeht, haftet, soweit er nicht Steuerschuldner ist, für den Betrag, in dessen Höhe Steuereinnahmen verkürzt oder Steuervergünstigungen zu Unrecht gewährt oder belassen werden.

§ 113

Wo Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften als solche der Besteuerung unterliegen, gelten für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter und Mitglieder sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

§ 114

Sind mehrere nebeneinander verpflichtet, so kommt die Erfüllung der Pflicht durch einen Verpflichteten den anderen Verpflichteten zustatten, soweit ihrer eigenen Pflicht dadurch genügt wird und es für das Finanzamt nicht von Wert ist, daß die Pflicht auch von den anderen Beteiligten erfüllt wird.

§ 115

(1) Personen, die nebeneinander für eine Steuerschuld oder eine andere aus den Steuergesetzen entspringende Geldschuld haften, haften als Gesamtschuldner.

(2) Ehegatten, die zusammen zu einer Steuer veranlagt werden, haften als Gesamtschuldner.

(3) Erben haften für die aus dem Nachlaß zu entrichtenden Steuern wie für Nachlaßverbindlichkeiten nach bürgerlichem Rechte. Die §§ 105, 106, 109, 117 bleiben unberührt.

§ 116

(1) Gründet sich die Steuerpflicht auf den Betrieb eines Unternehmens und wird das Unternehmen im ganzen veräußert, so haftet der Erwerber neben dem Veräußerer für die laufenden und für die festgesetzten, aber noch nicht entrichteten Steuern.

(2) Die gleiche Haftung tritt ein für die Grundsteuer, falls der Steuergegenstand in das Eigentum einer anderen Person übergeht, es sei denn, daß der Steuergegenstand in der Zwangsversteigerung erworben wird. Satz 1 gilt entsprechend bei grundstücksgleichen Berechtigungen und bei Gebäuden, die in Ausübung eines Miet-, Pacht- oder sonstigen Rechtsverhältnisses auf fremdem Grund und Boden errichtet worden sind, auch wenn sie wesentlicher Bestandteil geworden sind.

§ 117

(1) Wenn nach dem Tode oder Wegfall eines Steuerpflichtigen die Testamentsvollstrecker, Pfleger, Liquidatoren, Verwalter und Erbschaftsbesitzer, welche nicht zugleich Rechtsnachfolger des Steuerpflichtigen sind, erkennen, daß Erklärungen, die der Steuerpflichtige zur Festsetzung oder Veranlagung von Steuern abgegeben hat, unrichtig oder unvollständig sind, oder daß er pflichtwidrig unterlassen hat, solche Erklärungen abzugeben, so haben sie dies binnen Monatsfrist dem Finanzamt anzuzeigen; andernfalls haften sie persönlich für die vorenthaltenen Steuerbeträge.

(2) Das gleiche gilt für die Erwerber von Unternehmen, auf deren Betrieb eine Steuerpflicht gegründet ist, sowie für Sondernachfolger in Grund- oder Betriebsvermögen.

(3) Dasselbe gilt sinngemäß bei einem Wechsel in der Person des gesetzlichen Vertreters, Betriebsleiters oder Bevollmächtigten sowie dann, wenn eine gesetzliche Vertretung angeordnet wird.

§ 118

Das Finanzamt, das die Steuerschuld des Steuerpflichtigen festzusetzen hat, ist befugt, die Vertreter und Bevollmächtigten und die übrigen in den §§ 103 bis 108 bezeichneten Personen zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtung anzuhalten und diejenigen, die neben dem Steuerpflichtigen oder an dessen Stelle persönlich für die Steuer haften (§ 97 Abs. 2), in Anspruch zu nehmen.

§ 119

(1) Wer neben dem Steuerpflichtigen oder an dessen Stelle persönlich auf Zahlung einer Steuer in Anspruch genommen wird (§ 97 Abs. 2), kann gegen seine Heranziehung die Rechtsmittel geltend machen, die dem Steuerpflichtigen zustehen. Die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels beginnt mit Ablauf des Tages, an dem ihm der Beschluß über seine Heranziehung zugestellt oder, wenn keine Zustellung vorgeschrieben ist, bekanntgemacht worden ist.

(2) Ist die Steuerschuld dem Steuerpflichtigen gegenüber unanfechtbar festgestellt, so hat dies gegen sich gelten zu lassen, wer als Rechtsnachfolger des Steuerpflichtigen haftet oder wer in der Lage gewesen wäre, den gegen den Steuerpflichtigen erlassenen Bescheid als dessen Vertreter, Bevollmächtigter oder kraft eigenen Rechtes anzufechten.

§ 120

(1) Wenn jemand außer in den Fällen der §§ 103 bis 116 nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes kraft Gesetzes verpflichtet ist, die Verbindlichkeiten eines anderen zu erfüllen oder wegen solcher Verbindlichkeiten die Zwangsvollstreckung in ein Vermögen zu dulden, das seiner Verwaltung unterliegt, so gilt diese Verpflichtung auch für die Steuerschulden des anderen. Soweit § 330 nichts anderes vorschreibt, gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

(2) Hat sich jemand durch Vertrag verpflichtet, eine Steuerschuld eines anderen zu bezahlen oder dafür einzustehen, so ist der Anspruch des Reichs nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu verfolgen.

§ 121

(1) Steuerpflichtige Erzeugnisse und zollpflichtige Waren haften ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für den Betrag der darauf ruhenden Steuern. Solange die Steuer nicht entrichtet ist, kann das Finanzamt die Erzeugnisse und Waren mit Beschlag belegen. Als Beschlagnahme genügt das Verbot an den, der die Erzeugnisse oder Waren im Gewahrsam hat, über sie zu verfügen.

(2) Die Haftung entsteht bei steuerpflichtigen Erzeugnissen, wenn nichts anderes vorgeschrieben ist, mit Beginn ihrer Herstellung, bei zollpflichtigen Waren mit Überschreitung der Zollgrenze.

(3) Die Haftung erlischt mit der Steuerschuld. Sie erlischt ferner mit der Aufhebung der Beschlagnahme oder dadurch, daß die Erzeugnisse oder Waren mit Zustimmung des Finanzamts in einen steuerrechtlich nicht beschränkten Verkehr übergehen.

### 3. Zahlung. Stundung. Erlaß. Sicherheitsleistung

§ 122

(1) Zahlungen können, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist oder im einzelnen Falle ausdrücklich Barzahlung verlangt wird, einem Postscheck- oder Bankkonto des Empfangsberechtigten überwiesen werden. Alle Finanzämter müssen ein Postscheck- oder Bankkonto haben. In Steuerbescheiden und Zahlungsaufforderungen ist das Postscheck- oder Bankkonto der zum Empfange berechtigten Stelle anzugeben. Wer Zahlung von einer Steuerbehörde fordert, soll, wenn er ein Postscheck- oder Bankkonto hat, dies gleichfalls angeben.

(2) Barzahlung an Steuerbehörden sind bei der zuständigen Kasse zu leisten oder ihr durch die Post zu übersenden. Barzahlungen der Steuerbehörden sind an der Kasse der Behörden oder an der in der Benachrichtigung bezeichneten Stelle in Empfang zu nehmen.

(3) Der Reichsminister der Finanzen bestimmt, unter welchen Bedingungen durch Scheck gezahlt werden kann.

(4) Kosten, die lediglich durch bargeldlose Überweisung entstehen, dürfen nicht nachgefordert oder angerechnet werden. Kosten, die dadurch entstehen, daß die Steuerbehörde einem Steuerpflichtigen, der mit einer Zahlung im Rückstand ist, eine Postnachnahme zugehen läßt, hat der Steuerpflichtige zu tragen.

§ 123

(1) Schuldet ein Steuerpflichtiger mehrere Schuldbeträge (Steuern oder andere steuerrechtliche Geldleistungen) und reicht bei freiwilliger Zahlung der gezahlte Betrag nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, so wird die Schuld getilgt, die der Steuerpflichtige bei der Zahlung bestimmt.

(2) Trifft der Steuerpflichtige keine Bestimmung, so wird eine Zahlung, die die Hauptschulden nebst Zinsen und Kosten nicht vollständig deckt, zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptschulden verrechnet. Jedoch gehen Geldstrafen (einschließlich Ordnungstrafen und Erzwingungstrafen) allen sonstigen Schulden vor.

(3) Ist der Steuerpflichtige mit mehreren Hauptschulden im Rückstand, so werden aus dem gezahlten Geldbetrage, soweit er nicht auf Geldstrafen, Kosten und Zinsen zu verrechnen ist (Abs. 2), zunächst die Realsteuern getilgt, sofern deren Erhebung dem Finanzamt übertragen worden ist. Werden die Realsteuern für Rechnung verschiedener öffentlichrechtlicher Körperschaften erhoben, so wird unter den auf diese Steuern entfallenden Schulden die früher fällig gewordene Schuld vor der später fällig gewordenen, gleichzeitig fällig gewordene Schulden werden anteilmäßig getilgt. Satz 2 gilt nicht, wenn der gezahlte Betrag nicht höher ist als zehn Reichsmark; in diesem Falle bestimmt das Finanzamt (Finanzkasse), welche der auf die Realsteuern entfallenden Schulden getilgt wird. Im Sinne dieses Absatzes stehen den Realsteuern diejenigen Steuern der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes gleich, die sich an die Realsteuern anschließen.

(4) Wird durch die Verrechnung nach Abs. 3 der gezahlte Betrag nicht aufgebraucht, so bestimmt das Finanzamt (Finanzkasse), welche Hauptschuld aus dem verbleibenden Betrage zuerst getilgt wird. Dies gilt nicht, wenn die Schuldbeträge für Rechnung verschiedener öffentlich-rechtlicher Körperschaften erhoben werden und der verbleibende Betrag (Satz 1) zehn Reichsmark übersteigt; in diesem Falle wird die früher fällig gewordene Schuld vor der später fällig gewordenen, gleichzeitig fällig gewordene Schulden werden anteilmäßig getilgt.

§ 124

Die Steuerpflichtigen sind berechtigt, gegen Steueransprüche mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufzurechnen.

§ 125

Bestehen zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Finanzamt Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine Zahlungsverpflichtung erloschen ist, so hat das Finanzamt dem Steuerpflichtigen auf Antrag einen schriftlichen Bescheid (Abrechnungsbescheid) zu erteilen.

§ 126

(1) Wird eine Zahlung, die nach den Steuergesetzen zu leisten ist, nicht rechtzeitig entrichtet, so sind, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, Zinsen zu fünf vom Hundert von der Fälligkeit an zu zahlen. Hinterzogene Steuerbeträge sind, wenn die Zeit, wo die Beträge fällig geworden wären, nicht festgestellt werden kann, vom Beginne der Verjährungsfrist an zu verzinsen.

(2) Ausführungsbestimmungen können die Verzinsungspflicht beschränken.

§ 127

(1) Zahlungen von Steuern und sonstigen Geldleistungen können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung und Verzinsung gewährt werden.

(2) Will das Finanzamt für länger als ein Jahr Stundung bewilligen, so hat es, bevor es seine Verfügung dem Antragsteller bekanntgibt, die Genehmigung des Landesfinanzamts einzuholen. Bei den Realsteuern bedarf es statt der Genehmigung des Landesfinanzamts der Zustimmung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes, soweit für deren Rechnung die Realsteuern erhoben werden.

(3) Auf Antrag einer Landesregierung hat der Reichsminister der Finanzen anzuordnen, daß das Finanzamt, wenn es Realsteuer, die für Rechnung des Landes, seiner Gemeinden oder seiner Gemeindeverbände erhoben wird, stunden will, ohne Rücksicht

auf die Dauer der Stundung zuvor die Zustimmung der Gemeinde, des Gemeindeverbandes oder des Landes einzuholen hat, falls der zu stundende Steuerbetrag, soweit er auf die einzelne Gemeinde, den einzelnen Gemeindeverband oder das einzelne Land entfällt, eine gewisse Wertgrenze übersteigt. Die Wertgrenze wird von der Landesregierung bestimmt. Sie darf für die Gemeinden und Gemeindeverbände nicht niedriger als einhundert Reichsmark, für das Land nicht niedriger als eintausend Reichsmark sein.

(4) Das Finanzamt kann dem Steuerpflichtigen die Stundung von Realsteuer insoweit nicht versagen, als die Steuer für Rechnung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes erhoben wird und die Gemeinde oder der Gemeindeverband sich dem Finanzamt gegenüber mit der Stundung einverstanden erklärt hat.

§ 128

Hat ein Finanzamt Teilzahlungen bewilligt, so werden alle noch ausstehenden Teilzahlungen fällig, wenn der Steuerpflichtige eine Teilzahlung versäumt und die versäumte Zahlung auch nicht innerhalb einer Woche nach Empfang einer Mahnung, in der auf die Rechtsfolgen der Versäumnis hingewiesen ist, nachholt.

§ 129

Bei Zöllen und Verbrauchsteuern hat das Finanzamt die Zahlung fälliger Beträge auf Antrag des Steuerpflichtigen gegen Sicherheit und Verzinsung, soweit nicht eine kürzere Frist vorgeschrieben ist, auf sechs Monate hinauszuschieben. Das Landesfinanzamt kann auch ohne Sicherheit und ohne Verzinsung einen Aufschub bis zu drei Monaten bewilligen. Bei Kriegsgefahr kann ein Zahlungsaufschub widerrufen werden.

§ 130

Steuern dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Beitreibung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Beitreibung außer Verhältnis zu dem Betrage stehen.

§ 131

(1) Der Reichsminister der Finanzen kann für einzelne Fälle (auch für eine Mehrheit von einzelnen Fällen, wie bei Unwetterschäden oder sonstigen Notständen) Reichssteuern, deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, ganz oder zum Teil erlassen oder in solchen Fällen die Erstattung oder Anrechnung bereits entrichteter Reichssteuern verfügen.

(2) Für Steuern, die nicht Reichssteuern sind, stehen, soweit die Länder nichts anderes vorschreiben, die im Abs. 1 bezeichneten Befugnisse den öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu, für deren Rechnung die Steuern erhoben werden. Werden derartige Steuern für Rechnung eines Landes erhoben und ist die Erhebung den Finanzämtern und Landesfinanzämtern übertragen, so übt die oberste Landesbehörde die im Abs. 1 bezeichneten Befugnisse aus.

(3) Die Befugnisse, die sich aus den Abs. 1, 2 ergeben, können den Landesfinanzämtern oder den Finanzämtern übertragen werden.

§ 132

(1) Eine Sicherheit kann der Steuerpflichtige nach seiner Wahl leisten durch

1. Hinterlegung von Geld,
2. Hinterlegung von Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Landes,
3. Hinterlegung von Schuldverschreibungen der deutschen Schutzgebietsanleihen,
4. Hinterlegung von Schuldverschreibungen, deren Verzinsung das Reich oder ein Land gewährleistet hat,
5. Hinterlegung von inländischen Pfandbriefen und sonstigen von einer inländischen kommunalen Körperschaft oder der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft ausgestellten Schuldverschreibungen, wenn die Wertpapiere vom Reichsrat oder durch landesgesetzliche Vorschriften für geeignet zur Anlegung von Mündelgeld erklärt worden sind,
6. Hinterlegung von sonstigen Wertpapieren, wenn sie bei der Reichsbank beleihbar sind,
7. Verpfändung des Anspruchs aus der Hinterlegung solcher Wertpapiere bei der Reichsbank oder einer andern vom Reichsminister der Finanzen bezeichneten Stelle,
8. Verpfändung eines Guthabens bei einer inländischen öffentlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist, unter Übergabe des Sparkassenbuchs und einer Bescheinigung der Sparkasse, daß ihr die Verpfändung vom Verpfändenden mitgeteilt worden ist,
9. Verpfändung von Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Landes eingetragen sind,
10. Verpfändung von sonstigen Schulbuchforderungen, die bei der Reichsbank beleihbar sind,
11. Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht, oder Verpfändung von Grund- oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken,
12. Bestellung von Hypotheken, Grund oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken.

(2) Mit den Wertpapieren sind die Zins-, Renten-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine zu hinterlegen.

(3) Statt der Verpfändung genügt Abtretung zur Sicherheit.

(4) Ein unter Steuerverschluß befindliches Lager steuerpflichtiger Erzeugnisse gilt als genügende Sicherheit für die darauf lastende Steuer.

§ 133

(1) Im Falle des § 132 Abs. 1 Nr. 7 muß der Steuerpflichtige die Wertpapiere für eigene Rechnung hinterlegt haben. Außer der Niederlegungsbescheinigung ist eine Erklärung der Reichsbank zu überreichen, daß ihr die Verpfändung von dem Verpfändenden mitgeteilt worden ist; beizufügen ist eine Bescheinigung der Reichsbank, daß die in der Niederlegungsbescheinigung bezeichneten Papiere um-

lauffähig sind. Durch die Bescheinigung der Umlauffähigkeit übernimmt die Reichsbank die Haftung dafür,

1. daß das Rückforderungsrecht des Niederlegers durch gerichtliche Sperre und Beschlagnahme nicht beschränkt ist,
2. daß die niedergelegten Wertpapiere in den Sammellisten aufgerufener Wertpapiere nicht als gestohlen oder verloren gemeldet und weder mit Zahlungssperre belegt noch zur Kraftloserklärung aufgeboten oder für kraftlos erklärt worden sind,
3. daß sie auf den Inhaber lauten oder, falls sie auf den Namen ausgestellt sein sollten, mit Blankogiro versehen und auch sonst nicht gesperrt sind, daß der Stempelpflicht genügt ist und die Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bei den Stücken sind.

(2) Wird die Umlaufsbescheinigung der Reichsbank nicht gleich nach ihrer Ausstellung hinterlegt, so ist eine Bescheinigung der Reichsbank beizubringen, daß ihre Gültigkeit noch fortdauert.

(3) Diese Vorschriften gelten entsprechend bei der Verpfändung aus einer Hinterlegung bei den sonst nach § 132 Abs. 1 Nr. 7 zugelassenen Stellen.

§ 134

Hypothekenforderungen, Grund- oder Rentenschulden sind zur Sicherheitsleistung nur geeignet, wenn sie den Voraussetzungen entsprechen, unter denen in dem Lande, wo das belastete Grundstück liegt, Mündelgeld in Hypothekenforderungen, Grund- oder Rentenschulden angelegt werden darf.

§ 135

Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, bestimmt der Reichsminister der Finanzen, zu welchen Werten die im § 132 Abs. 1 Nr. 2 bis 12 aufgeführten Gegenstände als Sicherheit anzunehmen sind.

§ 136

Inwieweit der Pflichtige in anderer Weise nach seiner Wahl Sicherheit leisten kann, insbesondere durch Wechsel und Zahlungsversprechen, die von zahlungsfähigen Personen ausgestellt worden sind, oder durch taugliche Bürgen, bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

§ 137

Andere als die in den §§ 132 bis 136 bezeichneten Werte kann das Finanzamt nach seinem Ermessen als Sicherheit annehmen. Vorzuziehen sind Vermögensgegenstände, die größere Sicherheit bieten oder bei Eintritt auch außerordentlicher Verhältnisse ohne erhebliche Schwierigkeit und innerhalb angemessener Frist verwertet werden können.

§ 138

Ist die Leistung von Sicherheiten der in den §§ 132 bis 137 bezeichneten Art in der dort geforderten Form für den Steuerpflichtigen mit Härten verbunden, so darf sich das Finanzamt mit anderen Sicherungen begnügen, z. B. mit der Annahme von gesperrten Sparkassenbüchern, Versicherungsscheinen oder Hypothekenbriefen.

§ 139

Mit der Hinterlegung erwirbt das Reich ein Pfandrecht am hinterlegten Gelde oder den hinterlegten Wertpapieren oder, wenn das Geld oder die Wertpapiere nach den gemäß § 142 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen oder nach landesgesetzlicher Vorschrift in das Eigentum des Fiskus oder der als Hinterlegungsstelle bestimmten Anstalt übergehen, ein Pfandrecht an der Forderung auf Rückerstattung.

§ 140

Wer nach den §§ 132, 136, 137 Sicherheit geleistet hat, ist berechtigt, die Sicherheit oder einen Teil davon durch eine andere nach §§ 132, 136 geeignete Sicherheit zu ersetzen.

§ 141

Wird eine Sicherheit unzureichend, so ist sie zu ergänzen, oder es ist anderweitige Sicherheit zu leisten.

§ 142

(1) Die näheren Bestimmungen über die Hinterlegung trifft der Reichsminister der Finanzen.

(2) Soweit bares Geld in das Eigentum des Fiskus oder der als Hinterlegungsstelle bestimmten Anstalt übergeht, ist es mit vier vom Hundert von dem auf den Tag der Hinterlegung folgenden Werktag ab zu verzinsen.

(3) Während der Dauer der Sicherheitsleistung kann die Auszahlung der Zinsen für hinterlegtes bares Geld nur zum Schlusse eines Kalenderhalbjahrs verlangt werden.

4. Verjährung

§ 143

Die Ansprüche des Steuerberechtigten aus Steuergesetzen unterliegen der Verjährung.

§ 144

Die Verjährungsfrist beträgt bei Zöllen und Verbrauchsteuern ein Jahr, bei den Ansprüchen auf die übrigen Steuern fünf Jahre; bei hinterzogenen Beträgen läuft sie zehn Jahre. Die übrigen Ansprüche verjähren in einem Jahre.

§ 145

(1) Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch (§ 143) entstanden ist (§ 99).

(2) Ist die Zahlung hinausgeschoben oder gestundet oder Sicherheit geleistet worden, so beginnt die Verjährung mit Ablauf des Jahres, in dem der Zahlungsaufschub oder die Stundung abgelaufen oder die Sicherheit erloschen ist. Bei hinterzogenen Steuern verjährt der Anspruch nicht, bevor die Strafverfolgung und Strafvollstreckung verjährt sind.

§ 146

Die Verjährung ist gehemmt, solange die Ansprüche innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist wegen höherer Gewalt nicht verfolgt werden können.

§ 147

Die Verjährung wird unterbrochen durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch jede Anerkennung des Zahlungspflichtigen, durch eine schriftliche Zahlungsaufforderung und durch jede Handlung, die das zuständige Finanzamt zur Feststellung des Anspruchs oder des Verpflichteten vornimmt. Mit Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung ihr Ende erreicht hat, beginnt eine neue Verjährung.

§ 148

Durch Verjährung erlischt der Anspruch mit seinen Nebenansprüchen. Was zur Befriedigung oder Sicherung eines verjährten Anspruchs geleistet ist, kann jedoch nicht zurückgefordert werden.

§ 149

Ist der Anspruch gegen den Steuerpflichtigen verjährt, so ist, wer neben ihm haftet, von der Haftung befreit, es sei denn, daß ihm selbst eine Hinterziehung zur Last fällt.

II. Erstattungs- und Vergütungsansprüche

§ 150

(1) Kann die Rückzahlung entrichteter Steuern verlangt werden, so genügt zur Geltendmachung des Anspruchs, daß der Antrag rechtzeitig schriftlich oder mündlich bei einem Finanzamt gestellt wird. Dieses hat ihn der zuständigen Stelle zu übermitteln.

(2) Wird ein Erstattungsanspruch abgelehnt, so ist ein Bescheid zu erteilen. Der Bescheid soll eine Belehrung enthalten, welches Rechtsmittel zulässig ist und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist.

§ 151

Wird eine Steuerfestsetzung durch Aufhebung, Rücknahme oder Änderung des früher erlassenen Bescheids berichtigt, so ist, was zu Unrecht gezahlt ist, zurückzuzahlen. Der Anspruch auf Erstattung erlischt, wenn er nicht bis zum Schlusse des Jahres, das auf die Berichtigung folgt, geltend gemacht wird.

§ 152

(1) Ist eine Steuer zu Unrecht beigetrieben, weil der Steueranspruch erloschen oder gestundet war oder das Zwangsverfahren gegen den, gegen den es gerichtet war, nicht hätte erfolgen dürfen, oder ist eine Steuer doppelt bezahlt, so ist der zu Unrecht gezahlte Betrag zu erstatten. Das gleiche gilt, wenn eine Steuer für Rechnung eines Steuerpflichtigen ohne Mitwirkung des Steuerpflichtigen oder seines Vertreters zu Unrecht gezahlt ist.

(2) Der Anspruch auf Erstattung erlischt, falls nichts anderes bestimmt ist, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahrs, das auf die Entrichtung folgt, geltend gemacht wird.

§ 153

Wo außer den Fällen der §§ 151 und 152 Erstattungsansprüche aus Rechtsgründen zugelassen sind, erlöschen sie, falls nichts anderes bestimmt ist, wenn sie nicht bis zum Schlusse des Jahres geltend gemacht werden, das auf das Jahr folgt, in dem die Ereignisse, die den Anspruch begründen, eingetreten sind.

§ 154

(1) Die Ausschlußfrist für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs läuft nicht, solange der Berechtigte innerhalb der letzten sechs Monate durch höhere Gewalt oder deshalb verhindert ist, den Anspruch geltend zu machen, weil er geschäftsunfähig ist und keinen gesetzlichen Vertreter hat.

(2) Gehört der Anspruch zu einem Nachlaß, so erlischt er nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Erbschaft von den Erben angenommen oder Konkurs über den Nachlaß eröffnet worden ist.

§ 155

Wenn die nach den §§ 151, 152 zu erstattenden Beträge einhundert Reichsmark übersteigen, sind sie von der Entrichtung an mit fünf vom Hundert zu verzinsen. Zinsbeträge unter einer Reichsmark werden nicht ausbezahlt.

§ 156

Was zur Tilgung eines erloschenen Erstattungsanspruchs geleistet ist, kann nicht zurückgefordert werden.

§ 157

Was für die Erstattung gezahlter Steuern gilt, gilt entsprechend für die Erstattung anderer Geldleistungen, die nach den Steuergesetzen entrichtet worden sind.

§ 158

(1) Gewähren Stenergesetze in Fällen, wo eine Steuer entrichtet worden ist, unter besonderen Voraussetzungen einen Anspruch auf Vergütung, so kann dieser Anspruch, soweit nicht andere Fristen vorgeschrieben sind, nur bis zum Ablauf des Jahres geltend gemacht werden, das auf das Jahr folgt, in dem er zuerst hätte geltend gemacht werden können.

(2) § 150 Abs. 2, §§ 154, 156 gelten entsprechend.

§ 159

Die Abtretung oder Verpfändung eines Erstattungs- oder Vergütungsanspruchs ist nur wirksam, wenn sie der Gläubiger der Finanzbehörde anzeigt, die über den Anspruch entschieden oder zu entscheiden hat. Bei Pfändung eines Erstattungs- oder Vergütungsanspruchs gilt diese Behörde als Drittschuldner im Sinne der §§ 829, 845 der Zivilprozeßordnung

## Zweiter Abschnitt
## Ermittlung und Festsetzung der Steuer
### Erster Titel
### Pflichten der Steuerpflichtigen und anderer Personen
#### I. Allgemeine Vorschriften

§ 160

Wer nach anderen Gesetzen als den Steuergesetzen Bücher und Aufzeichnungen zu führen hat, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, hat die Verpflichtungen, die ihm nach den anderen Gesetzen obliegen, auch im Interesse der Besteuerung zu erfüllen.

§ 161

(1) Außer denen, die unter die Vorschrift des § 160 fallen, sind die folgenden Unternehmer und Unternehmen zur Führung von Büchern oder Aufzeichnungen nach näherer Maßgabe der folgenden Vorschriften verpflichtet:

1. Für Zwecke der Besteuerung nach dem Einkommen, dem Ertrag und dem Vermögen sind die Unternehmer und Unternehmen, die nach den bei der letzten Veranlagung getroffenen Feststellungen entweder
   a) Gesamtumsatz (einschließlich des steuerfreien Umsatzes) von mehr als 200 000 Reichsmark oder
   b) Betriebsvermögen von mehr als 50 000 Reichsmark oder
   c) landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen von mehr als 100 000 Reichsmark oder
   d) Gewerbeertrag von mehr als 6 000 Reichsmark oder
   e) Reineinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft von mehr als 6 000 Reichsmark

   gehabt haben, verpflichtet, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen.
2. Für Zwecke der Umsatzsteuer sind die nach dem Umsatzsteuergesetze steuerpflichtigen Unternehmer und Unternehmen verpflichtet, zur Feststellung der Entgelte Aufzeichnungen zu machen. Aus den Aufzeichnungen muß zu ersehen sein, wie sich die Entgelte auf die Umsätze, für welche verschiedene Steuersätze bestehen, verteilen. Der Reichsminister der Finanzen trifft hierüber mit Zustimmung des Reichsrats nähere Bestimmungen; sie treten außer Kraft, wenn der Reichstag es verlangt.

(2) Das Finanzamt ist berechtigt, unter Abweichung von den Vorschriften des Abs. 1 für einzelne Fälle Erleichterungen zu bewilligen. Eine solche Bewilligung kann jederzeit zurückgenommen werden, auch wenn dies bei der Bewilligung nicht vorbehalten worden ist.

§ 162

(1) Wer nach den Vorschriften der §§ 160, 161 oder sonst nach den Steuergesetzen Bücher zu führen oder Aufzeichnungen zu machen hat, soll die folgenden Vorschriften beachten.

(2) Die Eintragungen in die Bücher sollen fortlaufend, vollständig und richtig bewirkt werden. Der Steuerpflichtige soll sich einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen.

(3) Geschäftsbücher sollen keine Konten enthalten, die auf einen falschen oder erdichteten Namen lauten.

(4) Die Bücher sollen, soweit es geschäftsüblich ist, gebunden und Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

(5) An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, sollen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung soll nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es soll nicht radiert, auch sollen solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später vorgenommen sind.

(6) In Bücher soll, wo dies geschäftsüblich ist, mit Tinte eingetragen werden. Trägt der Steuerpflichtige nach vorläufigen Aufzeichnungen ein, so soll er diese aufbewahren. Belege sollen mit Nummern versehen und gleichfalls aufbewahrt werden.

(7) Kasseneinnahmen und -ausgaben sollen im geschäftlichen Verkehre mindestens täglich aufgezeichnet werden.

(8) Die Bücher, Aufzeichnungen und, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind, auch die Geschäftspapiere sollen zehn Jahre aufbewahrt werden; die Frist läuft vom Schlusse des Kalenderjahrs an, in dem die letzte Eintragung in die Bücher und Aufzeichnungen gemacht ist oder die Geschäftspapiere entstanden sind.

(9) Das Finanzamt kann prüfen, ob die Bücher und Aufzeichnungen fortlaufend, vollständig und formell und sachlich richtig geführt werden.

(10) Großbetriebe sind mindestens alle drei Jahre einmal einer ordentlichen Buch- und Betriebsprüfung durch entsprechend vorgebildete Beamte oder Sachverständige der Reichsfinanzverwaltung zu unterwerfen. Die Prüfung hat sich auf alle Verhältnisse zu erstrecken, die für die Besteuerung von Bedeutung sein können. Die Prüfung hat jeweils den Zeitraum bis zu der zuletzt erfolgten Prüfung zu umfassen; bei Betrieben, die zum ersten Male einer Buch- und Betriebsprüfung unterworfen werden, bestimmt der Reichsminister der Finanzen den Zeitraum, über den sich die Prüfung zu erstrecken hat. Als Großbetriebe gelten Betriebe, die nach den Unterscheidungsmerkmalen der amtlichen Betriebsstatistik als solche anzusehen sind.

§ 163

(1) Niemand darf auf einen falschen oder erdichteten Namen für sich oder einen anderen ein Konto errichten oder Buchungen vornehmen lassen, Wertsachen (Wertpapiere, Geld oder Kostbarkeiten) offen oder verschlossen hinterlegen oder verpfänden oder sich ein Schließfach geben lassen. Das Verbot gilt auch für den eigenen Geschäftsbetrieb. Das Finanzamt kann in einzelnen Fällen Ausnahmen gestatten.

(2) Wird die Errichtung eines Kontos, die Annahme von Wertsachen zur Hinterlegung oder Ver-

pfändung oder die Überlassung eines Schließfachs beantragt, so hat sich die Bank, die Sparkasse, der Kaufmann oder wer sonst dem Antrag entsprechen will, über die Person des Verfügungsberechtigten zu vergewissern. Vor- und Zuname und Wohnung des Verfügungsberechtigten sind einzutragen, bei Frauen auch der Mädchenname. Anträgen, die für Sammlungen oder dergleichen gestellt werden, ist nur zu entsprechen, wenn bestimmte natürliche oder juristische Personen als verfügungsberechtigt bezeichnet werden. Der Reichsminister der Finanzen kann Schuldbuchverwaltungen von der in diesem Absatz auferlegten Verpflichtung befreien, wenn nach den Vorschriften der Schuldbuchordnung Verfügungen des Schuldbuchgläubigers von der Prüfung seiner Persönlichkeit abhängig sind.

(3) Stellt sich später heraus, daß die Vorschrift des ersten Absatzes verletzt ist, so dürfen das Guthaben, die Wertsachen oder der Inhalt des Schließfachs nur mit Zustimmung des Finanzamts an den Antragsteller oder seinen Rechtsnachfolger herausgegeben werden; auch sonstige Verfügungen darüber bedürfen dieser Zustimmung. Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Vorschrift zuwiderhandelt, haftet, soweit dadurch Steueransprüche oder Verfallerklärungen vereitelt oder beeinträchtigt werden.

§ 164

(1) Wer Rechte, die auf seinen Namen lauten, oder Wertsachen, die er besitzt, als Treuhänder, Vertreter eines andern oder Pfandgläubiger zu haben behauptet, hat auf Verlangen nachzuweisen, wem die Rechte oder Wertsachen gehören, oder daß sie ihm nicht gehören; andernfalls sind sie ihm zuzurechnen. Das Recht des Finanzamts, den Sachverhalt zu ermitteln, bleibt unberührt.

(2) Die Vorschrift gilt entsprechend, wenn Rechte auf Namen mehrerer Personen lauten, und diese berechtigt sind, gemeinschaftlich oder allein über die Rechte zu verfügen.

§ 165

Jeder Besitzer eines Grundstücks hat dem Finanzamt auf Verlangen sämtliche Bewohner des Grundstücks mit Namen, Berufsstellung, Geburtsort und Geburtstag anzugeben. Die Haushaltungsvorstände haben den Hausbesitzern über die Personen, die zu ihrem Haushalt gehören, einschließlich der Untermieter und der Schlafstellenmieter, Auskunft zu erteilen; diese sind ihnen zu entsprechender Auskunft verpflichtet.

II. Pflichten der Steuerpflichtigen

§ 166

(1) Bei Steuererklärungen (Erklärungen, die nach Vorschrift der Gesetze oder Ausführungsbestimmungen als Unterlage für die Feststellung von Besteuerungsgrundlagen oder für die Festsetzung einer Steuer dienen) hat der Steuerpflichtige zu versichern, daß er die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat. Die Erklärungen sind nach Form und Inhalt so abzugeben, wie es das Finanzamt nach den Gesetzen und Ausführungsbestimmungen vorschreibt. Die Versicherung kann nach Anordnung des Finanzamts allgemein abgegeben werden. Bei Zöllen und Verbrauchsteuern kann von ihrer Abgabe abgesehen werden.

(2) Bei der Ausfüllung von Vordrucken sind alle Fragen zu beantworten. Die Fragen und Antworten sind so zu fassen, daß die Prüfung, was steuerpflichtig ist und was nicht, dem Finanzamt ermöglicht wird. In den Vordrucken ist zu betonen, daß diese Prüfung dem Finanzamt, nicht dem Steuerpflichtigen zusteht. Den Steuererklärungen sind die Unterlagen beizufügen, die nach den Gesetzen und Ausführungsbestimmungen gefordert werden. Wenn diese Unterlagen in Bescheinigungen bestehen, die von anderer Seite zu erteilen sind, sind die beteiligten Stellen verpflichtet, sie auszustellen.

(3) Auf Verlangen haben die Steuerpflichtigen auch bei anderen Erklärungen, Anmeldungen, Anzeigen und Auskünften zu versichern, daß sie die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht haben.

§ 167

Dem Steuerpflichtigen im Sinne der §§ 166, 168 bis 174 steht gleich, wer verpflichtet ist, eine Steuererklärung abzugeben. Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist zur Abgabe einer Steuererklärung jeder verpflichtet, bei dem nach Ermessen des Finanzamts die Möglichkeit einer Steuerpflicht gegeben ist.

§ 168

(1) Die Steuerpflichtigen können die Steuererklärungen schriftlich einreichen oder mündlich vor dem Finanzamt abgeben.

(2) Wenn sie die Frist nicht wahren, kann ihnen das Finanzamt einen Zuschlag bis zu zehn vom Hundert der endgültig festgesetzten Steuer auferlegen. Das Finanzamt hat den Zuschlag zu unterlassen oder zurückzunehmen, wenn die Versäumnis entschuldbar erscheint.

§ 169

Wenn sich die Steuererklärungen auf Wertangaben zu erstrecken haben, und sich der Wert nicht aus dem Nennbetrage, dem Kurswert oder aus Zahlungen ergibt, hat der Steuerpflichtige, soweit er nicht den Wert zu schätzen hat, die Tatsachen anzugeben, die er zur Ermittlung des Wertes beizubringen vermag.

§ 170

(1) Im Falle des § 205 Abs. 1, 2 hat der Steuerpflichtige nach schriftlicher Mitteilung der Punkte, über die er sich äußern soll, vor dem Finanzamt zu erscheinen, wenn er nicht durch triftige Gründe daran verhindert ist. Er hat ihm wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu geben. Kann er nicht aus dem Gedächtnis Auskunft geben, so hat er Schriftstücke und Geschäftsbücher, die ihm zur Verfügung stehen, einzusehen und, soweit nötig, Aufzeichnungen daraus zu entnehmen.

(2) Das Finanzamt kann schriftliche Auskunft verlangen.

§ 171

(1) Auf Verlangen (§ 205 Abs. 1, 2) hat der Steuerpflichtige die Richtigkeit seiner Steuererklä-

rung nachzuweisen. Wo seine Angaben zu Zweifeln Anlaß geben, hat er sie zu ergänzen, den Sachverhalt aufzuklären und seine Behauptungen, soweit ihm dies nach den Umständen zugemutet werden kann, zu beweisen, zum Beispiel den Verbleib von Vermögen, das er früher besessen hat.

(2) Er hat Aufzeichnungen, Bücher und Geschäftspapiere sowie Urkunden, die für die Festsetzung der Steuer von Bedeutung sind, auf Verlangen (§ 207) zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§ 172

(1) Steuerpflichtige, die Handelsbücher im Sinne des Handelsgesetzbuchs führen, haben auf Verlangen eine Abschrift ihrer unverkürzten Bilanzen mit Erläuterungen einzureichen. Wenn sie nach ihrer Buchführung eine Gewinn- und Verlustrechnung aufstellen, ist auch diese beizufügen.

(2) Aus der Bilanz oder den Erläuterungen soll klar hervorgehen, wie Gegenstände des Gebrauchs und Lagerbestände bewertet und welche Beträge darauf und auf zweifelhafte und uneinbringliche Forderungen oder sonst abgeschrieben worden sind.

(3) Wenn Ausgaben für Anlagen als Unkosten gebucht sind, ist der Betrag in den Erläuterungen anzugeben.

(4) Als Schuldposten dürfen Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gefälligkeitsakzepten und dergleichen in der Bilanz nur aufgeführt werden, wenn die Rückgriffsrechte berücksichtigt sind.

§ 173

(1) Die Beamten der Finanzämter und ihre Beauftragten können Grundstücke und Räume der Steuerpflichtigen betreten, um im Steuerinteresse an Ort und Stelle nötige Abschätzungen innerhalb der üblichen Geschäfts- oder Arbeitsstunden vorzunehmen. Die Steuerpflichtigen haben ihnen jede Auskunft und Nachweisung zu erteilen, deren sie bedürfen.

(2) Wertsachen (§ 163 Abs. 1) hat der Steuerpflichtige auf Verlangen (§ 209) vorzulegen und Einsicht in die Behältnisse zu gewähren oder zu verschaffen, in denen er sie verwahrt.

§ 174

(1) Mit Genehmigung des Landesfinanzamts, die für den einzelnen Fall einzuholen und zu erteilen ist, kann das Finanzamt verlangen, daß der Steuerpflichtige Tatsachen, die er behauptet, durch Versicherung an Eides Statt erhärte (§ 209).

(2) Die Versicherung ist dem Vorsteher des Finanzamts abzugeben. Dieser zieht einen Schriftführer zu. Die Tatsachen, deren Richtigkeit versichert werden soll, sind schriftlich festzustellen und dem Steuerpflichtigen mindestens eine Woche vor Abgabe der Versicherung mitzuteilen. Die Versicherung besteht darin, daß der Steuerpflichtige erklärt: „Ich versichere an Eides Statt, daß ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt habe." Die Niederschrift ist vorzulesen; der Steuerpflichtige hat sie zu unterschreiben.

(3) Die Versicherung an Eides Statt kann nicht nach § 202 erzwungen werden.

III. Pflichten anderer Personen zu Auskunft, Einsichtgewährung und Gutachten

§ 175

(1) Auch wer nicht als Steuerpflichtiger beteiligt ist, hat mit Ausnahme der im § 176 als nahe Angehörige bezeichneten Personen dem Finanzamt über Tatsachen Auskunft zu erteilen, die für die Ausübung der Steueraufsicht oder in einem Steuerermittlungsverfahren für die Feststellung von Steueransprüchen von Bedeutung sind. Die Auskunft ist wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen. Wer nicht aus dem Gedächtnis Auskunft geben kann, hat Schriftstücke und Geschäftsbücher, die ihm zur Verfügung stehen, einzusehen und, soweit nötig, Aufzeichnungen daraus zu entnehmen. Die Auskunft ist nach Form und Inhalt so zu erteilen, wie es das Finanzamt nach den Gesetzen und Ausführungsbestimmungen vorschreibt.

(2) Die Auskunft soll, soweit dies durchführbar ist und nicht aus besonderen Gründen Abweichungen geboten sind, schriftlich erbeten und erteilt werden; das Finanzamt kann jedoch das Erscheinen des Auskunftspflichtigen anordnen.

(3) Wenn von Behörden, von Verbänden und Vertretungen von Betriebs- oder Berufszweigen, von geschäftlichen oder gewerblichen Unternehmungen, Gesellschaften oder Anstalten Auskunft begehrt wird, ist das Ersuchen, falls nicht bestimmte Personen als Auskunftspersonen in Frage kommen, an den Vorstand oder die Geschäfts- und Betriebsleitung zu richten.

§ 176

(1) In den Fällen des § 175 kann der Befragte die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Bejahung oder Verneinung ihm selbst oder einem nahen Angehörigen die Gefahr einer Strafverfolgung zuziehen würde.

(2) Als naher Angehöriger gilt:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
3. wer mit dem Befragten in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert ist.

§ 177

(1) Die Auskunft können ferner verweigern:

1. Verteidiger und Rechtsanwälte, soweit sie in Strafsachen tätig gewesen sind,
2. Ärzte über das, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist,
3. Rechtsanwälte über das, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist,
4. die Gehilfen der zu 1 bis 3 bezeichneten Personen hinsichtlich der Tatsachen, die sie in dieser ihrer Eigenschaft erfahren haben.

(2) Diese Bestimmung findet auf die zu 3 und 4 bezeichneten Personen insoweit keine Anwendung, als es sich um Tatsachen handelt, die bei Beratung oder Vertretung in Steuerangelegenheiten zu ihrer Kenntnis gekommen sind, es sei denn, daß es sich um Fragen handelt, derer Bejahung oder Verneinung ihre Auftraggeber der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzen würde.

§ 178

Ein Geistlicher darf nicht über solche Tatsachen befragt werden, über die er nach Annahme des Finanzamts oder nach seiner Versicherung nicht aussagen kann, ohne die Pflicht der Verschwiegenheit, die ihm als Seelsorger obliegt, zu verletzen.

§ 179

(1) Die Verpflichtung öffentlicher Behörden und Beamten, einschließlich der Beamten der Reichsbank, der Staatsbanken und der Schuldbuchverwaltungen, zur Verschwiegenheit gilt nicht für ihre Auskunftspflicht gegenüber den Finanzämtern. Sie dürfen jedoch über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht, nicht befragt werden, wenn ihnen die Behörde, die ihnen vorgesetzt ist, oder bei Beamten, die nicht mehr im Dienste sind, zuletzt vorgesetzt war, die Erteilung der Auskunft im Einzelfall untersagt hat. Dies darf nur geschehen, wenn die Auskunft dem Wohle des Reichs oder eines Landes nachteilig sein würde.

(2) Für die Post- und Telegraphenbehörden und deren Beamte bleibt es bei der Unverletzlichkeit des Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnisses.

§ 180

Auch abgesehen von den Fällen des § 179 kann eine Auskunft nicht gefordert werden, wenn eine oberste Reichs- oder Landesbehörde erklärt, daß die Auskunft dem Wohle des Reichs oder eines Landes nachteilig sein würde.

§ 181

Auskunftspersonen kann auf Verlangen eine angemessene Entschädigung für Aufwand und Zeitverlust gewährt werden.

§ 182

(1) Mit Genehmigung des Landesfinanzamts, die für den einzelnen Fall einzuholen und zu erteilen ist, kann das Finanzamt verlangen, daß eine Auskunftsperson die Wahrheit ihrer Aussage durch Eid bekräftige (§ 209). Die Vorschriften des § 393 Abs. 1 Nr. 1, 2 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend. Wer die Auskunft verweigern darf, kann auch den Eid verweigern.

(2) Für die Abnahme des Eides gelten sinngemäß die Vorschriften der Zivilprozeßordnung. Der Eid wird vom Vorsteher des Finanzamts unter Zuziehung eines Schriftführers oder auf Ersuchen des Finanzamts vom Amtsgericht abgenommen.

(3) Die Auskunftsperson gilt als Zeuge im Sinne des Strafgesetzbuchs.

§ 183

Wer Auskunft zu erteilen hat (§§ 175 ff.), hat, wenn es das Finanzamt mit Genehmigung des Landesfinanzamts verlangt (§ 209), diejenigen Urkunden und Schriftstücke einschließlich der einschlagenden Stellen seiner Geschäftsbücher zur Einsicht vorzulegen, die sich auf bestimmt zu bezeichnende Rechtsvorgänge beziehen. Unter den gleichen Voraussetzungen hat er Wertsachen (§ 163 Abs. 1) vorzulegen, die er für den Steuerpflichtigen verwahrt, und Einsicht in verschlossene Behältnisse zu gewähren, die er dem Steuerpflichtigen überlassen hat. Er kann die Vorlegung oder die Gewährung der Einsicht verweigern, soweit er die Auskunft über die Vorgänge verweigern könnte.

§ 184

Wer Waren zum Weiterverkaufe veräußert, deren Abgabe an den Verbraucher eine Steuerpflicht begründet, hat dem Finanzamt mit Genehmigung des Landesfinanzamts auf Verlangen seine Bücher und Geschäftspapiere insoweit zur Einsicht vorzulegen, als dies zur Feststellung erforderlich ist, wer solche Waren erhalten hat und um welche Mengen es sich handelt.

§ 185

(1) Zur Ermittlung des Steuerwerts von Aktien ohne Börsenkurs, Kuxen, Anteilen an einer Bergwerksgesellschaft oder an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung haben die Vorstände und Liquidatoren dieser Gesellschaften, wenn die Gesellschaft ihren Sitz oder Vermögen im Inland hat, dem Finanzamt am Sitze ihrer Verwaltung oder dem Finanzamt des Bezirkes, wo sich das Vermögen befindet, auf Verlangen binnen einer Frist von vier Wochen nachzuweisen:

1. die Höhe des Grundkapitals oder der Stammeinlagen,
2. den Betrag der in den letzten drei Jahren jährlich verteilten Gewinne,
3. die tatsächlichen Mitteilungen, die sie zur Schätzung des Wertes der Aktien, Anteile oder Kuxe beizubringen vermögen.

(2) Bei der Nachweisung haben sie zu versichern, daß sie die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht haben.

§ 186

(1) Als Sachverständiger hat auf Verlangen des Finanzamts ein Gutachten abzugeben, wer zur Erstattung von Gutachten der geforderten Art öffentlich bestellt ist oder die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung zur Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerb ausübt oder zu ihrer Ausübung öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.

(2) Die Gründe, aus denen eine Auskunft verweigert werden darf, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens.

(3) Die §§ 181 und 182 gelten entsprechend.

(4) Öffentliche Beamte sind nicht als Sachverständige zuzuziehen, wenn ihre vorgesetzte Behörde erklärt, daß dies dem Dienste nachteilig sein würde.

IV. Anzeigepflicht

§ 187

Der Reichsminister der Finanzen kann anordnen, daß, wer Rechte, die auf seinen Namen lauten, oder Wertsachen, die er besitzt, als Treuhänder, Vertreter eines anderen oder Pfandgläubiger hat, dies dem Finanzamt auf öffentliche Aufforderung unter Bezeichnung des Berechtigten mitzuteilen hat.

V. Beistandspflicht der Behörden und berufsständischen Vertretungen

§ 188

(1) Die Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, die Beamten und Notare sowie die Verbände und Vertretungen von Betriebs- oder Berufszweigen haben den Finanzämtern jede zur Durchführung der Besteuerung und der den Finanzämtern obliegenden Prüfung und Aufsicht dienliche Hilfe zu leisten, insbesondere Einsicht in ihre Bücher, Verhandlungen, Listen und Urkunden zu gewähren. Die Unverletzbarkeit des Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnisses bleibt unberührt.

(2) Schuldbuchverwaltungen, Postscheckämter, Sparkassen und Banken, die die Stellung von Behörden haben, fallen nicht unter diese Vorschrift.

(3) Wenn in einem Rechtsmittelverfahren, das die Feststellung eines Einheitswerts betrifft, eine Behörde oder ein Beamter eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes auf Ersuchen einer Behörde der Reichsfinanzverwaltung Ermittlungen an Ort und Stelle (zum Beispiel Vermessungen) vornimmt, so vergütet das Reich dem Lande, der Gemeinde oder dem Gemeindeverbande den vierten Teil der Auslagen, die durch die örtlichen Ermittlungen entstehen. Im übrigen ist das Reich nicht zum Ersatze von Kosten verpflichtet, die dadurch entstehen, daß Behörden oder Beamte der Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände am Bewertungsgeschäfte mitwirken.

§ 189

Sämtliche Behörden und Beamten haben Steuerzuwiderhandlungen, die sie dienstlich erfahren, den Finanzämtern mitzuteilen. Die Unverletzbarkeit des Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnisses bleibt unberührt.

VI. Steueraufsicht

§ 190

Inhaber von Betrieben oder Unternehmen, die der Steueraufsicht unterliegen, haben die Verpflichtungen, die ihnen gegenüber der Steuerverwaltung obliegen, selbst zu erfüllen oder, wenn sie den Betrieb oder das Unternehmen nicht selbst leiten, hierfür einen geeigneten Betriebsleiter zu bestellen. Die Bestellung eines Betriebsleiters ist dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 191

(1) Wer Gegenstände gewinnen, herstellen oder umsetzen will, an deren Gewinnung, Herstellung oder Umsatz eine Steuerpflicht geknüpft ist, hat dies dem Finanzamt vor Eröffnung des Betriebs anzumelden. Das Nähere über Zeitpunkt, Form und Inhalt der Anmeldung regeln Ausführungsbestimmungen.

(2) Das gleiche gilt für den, der ein Unternehmen betreiben will, das einer besonderen Verkehrsteuer unterliegt.

§ 192

Die Ausführungsbestimmungen ordnen an, welchen Bedingungen die nach § 191 Abs. 1 anmeldepflichtigen Betriebe nach ihrer Eröffnung zur Sicherung der Steuer zu genügen haben. Insbesondere können sie anordnen:

1. daß bestimmte Gewerbehandlungen nur in angemeldeten oder solchen Räumen vorgenommen werden dürfen, deren Benutzung für diesen Zweck von dem Finanzamt besonders genehmigt ist,
2. daß hergestellte Erzeugnisse in bestimmter Weise gelagert, verpackt oder bezeichnet werden müssen,
3. daß, wenn neben der Herstellung steuerpflichtiger Erzeugnisse deren Verkauf im kleinen erfolgt, dieser besonders zu überwachen ist,
4. daß über den Betrieb und über die gewonnenen, hergestellten oder in den Verkehr gebrachten steuerpflichtigen Erzeugnisse Buch zu führen ist und die Bestände festzustellen sind,
5. daß Vorgänge und Maßnahmen in den Betrieben, die für die Steueraufsicht wichtig sind, dem Finanzamt anzumelden sind,
6. daß die Steueraufsichtsbeamten in den der Steueraufsicht unterliegenden Betrieben Proben von steuerpflichtigen Erzeugnissen oder von Stoffen, die zur Herstellung solcher Erzeugnisse bestimmt sind, für steuerliche Zwecke unentgeltlich entnehmen dürfen.

§ 193

(1) Für Zwecke der Besteuerung kann das Finanzamt auch außerhalb eines Steuerermittlungsverfahrens Nachschau halten bei solchen Unternehmern und in solchen Unternehmen, die entweder einer Steuer oder der Steueraufsicht unterliegen oder bei denen nach dem Ermessen des Finanzamts eine Steuerpflicht in Betracht kommt. Der Nachschau unterliegen ferner Gebäude, befriedete Besitztümer und Schiffe, sofern der dringende Verdacht besteht, daß sich darin Schmuggler oder Schmuggelwaren befinden.

(2) Die Ausführungsbestimmungen ordnen an, zu welchen Zeiten die Nachschau stattfinden darf und welche Befugnisse den Beamten im einzelnen zustehen. Zeitliche Beschränkungen der Nachschau fallen weg, wenn Gefahr im Verzuge liegt.

(3) Es dürfen keine Einrichtungen getroffen werden, die die Ausführung der Aufsicht hindern oder erschweren.

§ 194

(1) Den Aufsichtsbeamten ist jede für die Steueraufsicht oder zu statistischen Zwecken erforderliche Auskunft über den Betrieb zu erteilen, auch sind ihnen bei ihren Amtshandlungen die Hilfsmittel (Geräte, Beleuchtung usw.) zu stellen und die nötigen Hilfsdienste zu leisten.

(2) Den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes sind die Geschäftsbücher und die Schriftstücke über Herstellung und Absatz von steuerpflichtigen Erzeugnissen auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

(3) Auf Verlangen des Finanzamts hat der Steuerpflichtige für die Steuerbeamten, die sich in seinem Betriebe dienstlich aufzuhalten haben, einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen und instand zu halten.

§ 195

Wenn die Finanzämter befugt sind, zu prüfen, ob Bücher, Aufzeichnungen und Verzeichnisse wie vorgeschrieben geführt und vorgeschriebene Bescheinigungen ausgestellt werden, können ihre Beamten und die von ihnen nach § 206 beauftragten Personen die Geschäftsräume in den üblichen Geschäftsstunden betreten und diese Prüfung vornehmen. Die Steuerpflichtigen und ihre Angestellten haben ihnen jede Auskunft und Nachweisung zu erteilen, deren sie für die Prüfung bedürfen, und ihnen alle für die Prüfung in Betracht kommenden Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen.

§ 196

(1) Ergeben sich bei Bestandsaufnahmen (§ 192 Nr. 4) Fehlmengen an verbrauchsteuerpflichtigen Erzeugnissen, so hat der Betriebsinhaber (bei Steuerlagern der Lagerinhaber) die auf die Fehlmengen entfallenden Verbrauchsteuern zu entrichten, soweit nicht dargetan wird, daß die Fehlmengen auf Umstände zurückzuführen sind, die eine Steuerschuld in der Person des Betriebsinhabers (Lagerinhabers) nicht begründen.

(2) Die Steuerschuld gilt im Zweifel als entstanden im Zeitpunkt der Bestandsaufnahme.

§ 197

Unter Aufsicht stehende Betriebe, bei denen eine Steuerhinterziehung strafrechtlich festgestellt ist oder in denen mit Wissen des Inhabers oder eines Vertreters Angestellte oder Arbeiter beschäftigt werden, die wegen Steuerhinterziehung in diesen Betrieben oder in Betrieben gleicher oder ähnlicher Art mit einer Geldstrafe von mindestens einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Freiheitsstrafe oder wiederholt bestraft sind, können auf Kosten des Inhabers besonderen Aufsichtsmaßnahmen unterworfen werden.

§ 198

(1) Wenn jemand in der Absicht der Steuerhinterziehung in seinem Betrieb oder Berufe Bücher oder Aufzeichnungen unrichtig führt, unrichtige Geschäftsabschlüsse vorlegt oder ähnliche arglistige Mittel anwendet, oder jemand bei Betrieben, die der Steueraufsicht unterliegen, wesentliche Aufsichtsvorschriften grob verletzt, kann ihm das Landesfinanzamt, wenn er deshalb wiederholt wegen Steuerhinterziehung bestraft ist und diese Tatsachen in den Straferkenntnissen festgestellt sind, nach Rechtskraft des zweiten oder eines späteren Straferkenntnisses auf Zeit oder Dauer untersagen, seinen Betrieb oder seinen Beruf fortzusetzen oder durch andere zu seinem Vorteil fortsetzen zu lassen.

(2) Liegen die Voraussetzungen des ersten Absatzes bei Vertretern oder Angestellten eines Steuerpflichtigen vor, so kann ihnen das Landesfinanzamt die weitere Tätigkeit in dem Unternehmen verbieten.

(3) Gegen den Beschluß des Landesfinanzamts ist die Beschwerde an den Reichsfinanzhof zulässig. Dieser entscheidet im Beschlußverfahren. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Das Finanzamt kann die Durchführung des Verbots nach § 202 erzwingen.

(5) Nach Ablauf eines Jahres seit der Rechtskraft des Untersagungsbeschlusses kann das Landesfinanzamt den Beschluß aufheben.

§ 199

(1) Wer geschäftsmäßig oder gegen Entgelt anderen Rat oder Hilfe in Steuerangelegenheiten erteilt, hat dem Finanzamt auf Verlangen in die Geschäftspapiere, die diese Tätigkeit betreffen, Einsicht zu gewähren. Wird er wegen Steuerhinterziehung oder Teilnahme an einer solchen verurteilt, so kann ihm das Landesfinanzamt nach der Rechtskraft des Urteils untersagen, seine Tätigkeit fortzusetzen. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde an den Reichsfinanzhof zulässig. Dieser entscheidet im Beschlußverfahren. Nach Ablauf eines Jahres seit der Rechtskraft des Beschlusses kann das Landesfinanzamt den Beschluß aufheben.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für Rechtsanwälte und Notare sowie Vertreter beruflicher oder gewerkschaftlicher Vereinigungen hinsichtlich des von ihnen vertretenen Personenkreises, sofern sie nicht wegen Steuerhinterziehung oder Teilnahme an einer solchen verurteilt sind.

§ 200

Wenn einem Gewerbetreibenden, der sich mit Geschäften der im § 199 bezeichneten Art abgibt, die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte nach der Gewerbeordnung zu untersagen ist (§ 35 der Reichsgewerbeordnung), kann das Finanzamt durch Antrag oder Klage eine Entscheidung der zuständigen Behörde über die Untersagung herbeiführen. Wird der Antrag oder die Klage abgewiesen, so steht dem Finanzamt das Rechtsmittel zu, das der Gewerbetreibende hätte, wenn der Betrieb untersagt worden wäre; das gleiche gilt für das weitere Rechtsmittelverfahren.

§ 201

(1) Die Finanzämter haben darüber zu wachen, ob durch Steuerflucht oder in sonstiger Weise zu Unrecht Steuereinnahmen verkürzt werden.

(2) In Ausübung dieser Steueraufsicht können die Finanzämter verlangen, daß eidesstattliche Versicherungen abgegeben werden.

(3) Hierbei finden die Vorschriften, die für eidesstattliche Versicherungen im Steuerermittlungsverfahren gelten, entsprechende Anwendung mit folgenden Ergänzungen:

1. Eidesstattliche Versicherungen kann das Finanzamt auch außerhalb eines Steuerermittlungsverfahrens verlangen.

2. Eidesstattliche Versicherungen kann das Finanzamt nur von den Steuerpflichtigen (§ 97 Abs. 1, 2) sowie von solchen Personen verlangen, die nach den §§ 103 ff. die Pflichten eines Steuerpflichtigen zu erfüllen haben; von anderen Personen (§§ 175 ff.) können eidesstattliche Versicherungen im Steueraufsichtsverfahren nicht verlangt werden.
3. Eidesstattliche Versicherungen kann das Finanzamt nicht nur dann verlangen, wenn die Steuerpflicht bereits feststeht, sondern auch dann, wenn nach dem Ermessen des Finanzamts eine Steuerpflicht in Betracht kommt.
4. § 209 Abs. 2 findet keine Anwendung.
5. Wird eine vom Finanzamt verlangte Versicherung an Eides Statt verweigert, so hat das Finanzamt (erforderlichenfalls unter Mitwirkung des Steuerausschusses) nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden, welche Schlüsse aus der Verweigerung zu ziehen sind (§ 217 Abs. 2 Satz 1). Falls nicht besondere Umstände zu einer anderen Würdigung führen, ist anzunehmen, daß die Behauptung, über welche die eidesstattliche Versicherung verweigert worden ist, nicht zutrifft.
6. Auf Grund der Schlüsse, die aus der Verweigerung der eidesstattlichen Versicherung gezogen werden, sind die bisherigen Steuerfestsetzungen zu berichtigen. Die Berichtigungen (Berichtigungsveranlagungen, Berichtigungsfeststellungen) sind bis zum Ablauf der Verjährungsfrist, im übrigen uneingeschränkt zulässig.

### VII. Zwangsmittel und Sicherungsgelder

### § 202

(1) Die Finanzämter können Anordnungen, die sie im Besteuerungsverfahren (einschließlich der Vorbereitung, Sicherung und Nachprüfung der Besteuerung) innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse treffen, durch Geldstrafen, Ausführung auf Kosten der Pflichtigen und unmittelbar erzwingen.

(2) Die einzelne Geldstrafe darf fünftausend Reichsmark nicht übersteigen. Wird die Strafe gegen natürliche Personen festgesetzt, so ist zugleich die Dauer der Haft festzusetzen, die für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe treten soll. Die Haft darf vier Wochen nicht übersteigen. Innerhalb dieses Rahmens ist die Dauer der Haft nach freiem Ermessen zu bestimmen. Sind mehrere Strafen nebeneinander zu vollstrecken, so hat das Finanzamt, das die höchste Haftstrafe festgesetzt hat, die Strafen in einer Gesamtstrafe zusammenzuziehen; diese besteht in einer Erhöhung der verwirkten höchsten Strafe und darf drei Monate nicht übersteigen. Auf Ersuchen des Finanzamts hat die zur Vollstreckung gerichtlich erkannter Haftstrafen zuständige Behörde die Haftstrafe zu vollstrecken. Nachdem der Anspruch auf die Geldstrafe verjährt ist, darf die Haft nicht mehr vollstreckt werden.

(3) Die Kosten der Ausführung durch Dritte und des unmittelbaren Zwanges können im voraus in einem vorläufig zu veranschlagenden Betrage zwangsweise eingezogen werden.

(4) Unmittelbarer Zwang darf nur angewandt werden, wenn die Anordnung sonst nicht durchführbar ist oder Gefahr im Verzuge liegt.

(5) Gegen öffentliche Behörden sind Zwangsmittel nicht zulässig.

(6) Bevor ein Zwangsmittel festgesetzt wird, muß der Pflichtige unter Androhung des Zwangsmittels mit Setzung einer angemessenen Frist zur Vornahme der von ihm geforderten Handlung aufgefordert werden. Die Aufforderung und die Androhung müssen schriftlich geschehen, außer wenn Gefahr im Verzuge liegt.

(7) Wer meint, zur Erfüllung der Aufforderung nicht verpflichtet zu sein, hat dies dem Finanzamt rechtzeitig unter Darlegung der Gründe mitzuteilen.

### § 203

(1) Wenn das Gesetz die Gewährung von Steuervergünstigungen oder Erleichterungen bei der Entrichtung oder Berechnung von Steuern zuläßt, können dem Steuerpflichtigen, insbesondere auch zur Überwachung, besondere Bedingungen auferlegt, und es kann bestimmt werden, daß bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen Geldbußen als Ungehorsamsfolgen verwirkt sein sollen (Sicherungsgelder). Soweit kein höherer Betrag zugelassen ist, kann das Sicherungsgeld für den einzelnen Fall bis auf zehntausend Reichsmark bemessen werden. Das Finanzamt legt das Sicherungsgeld auf und bestimmt seine Höhe.

(2) Das Sicherungsgeld ist nicht aufzuerlegen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß bei der Nichteinhaltung der Bedingung weder ihm noch seinen Vertretern, Angestellten oder Arbeitern ein Verschulden zur Last fällt.

## Zweiter Titel
## Ermittlungs- und Festsetzungsverfahren

### § 204

Das Finanzamt hat die steuerpflichtigen Fälle zu erforschen und von Amts wegen die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu ermitteln, die für die Steuerpflicht und die Bemessung der Steuer wesentlich sind. Es hat Angaben der Steuerpflichtigen auch zugunsten der Steuerpflichtigen zu prüfen.

### § 205

(1) Das Finanzamt hat die Steuererklärungen (§ 166) zu prüfen. Soweit nötig, hat es tunlichst durch schriftliche Aufforderung zu veranlassen, daß Lücken ergänzt und Zweifel beseitigt werden.

(2) Trägt das Finanzamt Bedenken gegen die Richtigkeit der Erklärung, so hat es, wenn nötig, Ermittlungen vorzunehmen. Es kann den Steuerpflichtigen, falls eine Aufforderung zu schriftlicher Erklärung nicht angezeigt ist oder keinen Erfolg hat, vorladen und ihn nach §§ 170 ff. zu Auskunft und weiteren Nachweisungen anhalten.

(3) Wenn von der Steuererklärung abgewichen werden soll, sind dem Steuerpflichtigen die Punkte, in denen eine wesentliche Abweichung zu seinen Ungunsten in Frage kommt, zur vorherigen Äußerung mitzuteilen.

§ 206

(1) Die Finanzämter können Sachverständige zuziehen oder Prüfungsbeamte, die ihnen zugeordnet sind, verwenden. Sie können sich ferner der Hilfe von Vertretern und Angestellten der Verbände und Vertretungen des Betriebs- oder Geschäftszweigs, dem der Steuerpflichtige angehört, bedienen. Die so hinzugezogenen Personen und Sachverständigen haben über das, was ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt wird, strengstens zu schweigen und dürfen diese Kenntnisse nicht unbefugt verwerten. Sie sind hierauf eidlich zu verpflichten.

(2) Soweit nicht Gefahr im Verzuge liegt, hat das Finanzamt die Person, die es beauftragen will, und den Verband, dem sie angehört, dem Steuerpflichtigen mitzuteilen. Befürchtet der Steuerpflichtige von der Tätigkeit dieser Person die Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses oder Schaden für seine geschäftliche Tätigkeit, so kann er sie ablehnen und, wenn diesem Antrag nicht stattgegeben wird, beantragen, die Prüfung auf seine Kosten durch besondere Sachverständige vornehmen zu lassen. Er hat Personen, die hierzu bereit und geeignet sind, zu bezeichnen. Einigt man sich nicht, so entscheidet das Landesfinanzamt endgültig.

§ 207

(1) Das Finanzamt soll die Vorlegung von Büchern und Geschäftspapieren in der Regel erst verlangen, wenn die Auskunft des Steuerpflichtigen nicht genügt oder Bedenken gegen ihre Richtigkeit vorliegen.

(2) Bücher und Geschäftspapiere sind auf Wunsch des Steuerpflichtigen tunlichst in seiner Wohnung oder in seinen Geschäftsräumen einzusehen.

§ 208

(1) Bücher und Aufzeichnungen, die den Vorschriften des § 162 entsprechen, haben die Vermutung ordnungsmäßiger Führung für sich und sind, wenn nach den Umständen des Falles kein Anlaß ist, ihre sachliche Richtigkeit zu beanstanden, der Besteuerung zugrunde zu legen. Wenn eine vom Reichsminister der Finanzen bezeichnete Stelle bescheinigt, daß sie die Bücher und Aufzeichnungen geprüft hat, und daß die Eintragungen, für die sie bestimmt sind, fortlaufend und vollständig gemacht und formell und sachlich richtig sind, so darf die Beanstandung nur mit Genehmigung des Landesfinanzamts erfolgen.

(2) Bücher, Geschäftspapiere, Bilanzen und deren Erläuterungen dürfen einem Ausschuß nur mit Zustimmung dessen, der sie vorgelegt hat, zur Einsicht mitgeteilt werden. Sonst ist der Buchbeweis durch den Vorsteher des Finanzamts oder unter dessen Leitung durch die im § 206 genannten Personen zu erheben. Diese haben dem Ausschuß über das Ergebnis zu berichten. Wenn schriftlich berichtet wird, soll dem Steuerpflichtigen eine Abschrift mitgeteilt werden.

§ 209

(1) Wenn es sich um die Ermittlung von Steueransprüchen gegen bestimmte Personen handelt, sollen andere Personen erst dann zu einer Auskunft oder zur Vorlegung von Büchern angehalten werden, wenn die Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen nicht zum Ziele führen oder keinen Erfolg versprechen. Nur wenn es erforderlich ist, um die Wahrheit zu ermitteln oder wenn Gefahr im Verzuge liegt, soll verlangt werden, daß der Steuerpflichtige oder ein Dritter (§§ 173, 183) Wertsachen vorlegt oder den Inhalt von Behältnissen oder eines verschlossenen Depots nachweist; das Finanzamt kann alsdann der Bank oder der Stelle, die das Schließfach überlassen hat oder das Depot verwahrt, vorschreiben, dem Steuerpflichtigen während angemessen kurzer Frist nur unter Zuziehung eines vom Finanzamt zu bezeichnenden Beamten Zutritt zum Schließfach zu gewähren oder das Depot auszuhändigen.

(2) Eidesstattliche Versicherungen und eidliche Bekräftigungen von Auskünften sollen nur gefordert werden, wenn andere Mittel zur Erforschung der Wahrheit nicht vorhanden sind.

§ 210

(1) Nach Abschluß seiner Ermittlungen setzt das Finanzamt durch Steuerbescheid die Steuer fest. Bei der Gewerbesteuer setzt es durch Veranlagungsbescheid den Steuermeßbetrag fest.

(2) Auf die Festsetzung der Steuermeßbeträge finden die für die Festsetzung der Steuern, auf Veranlagungsbescheide über Steuermeßbeträge finden die für Steuerbescheide geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung.

(3) Für die Steuern vom Einkommen, vom Ertrage, vom Vermögen und vom Umsatz wird der Steuerbescheid schriftlich erteilt. Deckt sich die Umsatzsteuerschuld für den Steuerabschnitt mit den Voranmeldungen und festgesetzten Vorauszahlungen, so genügt eine Mitteilung hierüber.

§ 211

(1) Steuerbescheide, die nach den Steuergesetzen schriftlich zu erteilen sind, müssen die Höhe der Steuer enthalten.

(2) Sie sollen ferner enthalten:

1. eine Belehrung, welches Rechtsmittel zulässig ist und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist,
2. die Grundlagen der Festsetzung und Veranlagung, soweit sie dem Steuerpflichtigen nicht schon mitgeteilt sind,
3. eine Anweisung, wo wann und wie die Steuer zu entrichten ist,
4. die Punkte, in denen von der Steuererklärung abgewichen worden ist.

(3) Die Steuerbescheide sind verschlossen zuzustellen. Der Reichsminister der Finanzen kann statt der Zustellung eine einfachere Form der Bekanntgabe zulassen.

§ 212

Ist ein förmlicher Steuerbescheid nicht zu erteilen, so gilt als Steuerbescheid jede Willenskundgebung eines Finanzamts oder einer Hilfsstelle eines Finanzamts, mit der erstmalig ein bestimmter Betrag als Steuer von einer bestimmten Person sofort oder innerhalb einer bestimmten Frist beansprucht wird.

§ 213

(1) Die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen bildet regelmäßig einen unselbständigen (mit Rechtsmitteln nicht selbständig anfechtbaren) Teil des Steuerbescheids.

(2) In den Fällen der §§ 214, 215 (nach näherer Maßgabe des § 220 Abs. 1 Nr. 2 auch in anderen Fällen) werden die Besteuerungsgrundlagen gesondert festgestellt. Hierüber wird ein schriftlicher Feststellungsbescheid erteilt, sofern nicht die Feststellungen offengelegt werden (§ 221). Die gesonderte Feststellung bildet, auch wenn sie mit der Steuerfestsetzung in einem Bescheide vereinigt ist, eine selbständige (mit Rechtsmitteln selbständig anfechtbare) Entscheidung.

§ 214

Gesondert festgestellt werden die der Besteuerung zugrunde zu legenden Einheitswerte für die folgenden Gegenstände:

1. Für die wirtschaftlichen Einheiten (landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gärtnerische und gewerbliche Betriebe; Grundstücke, die nicht zu einem gewerblichen Betriebe gehören; grundstücksgleiche Berechtigungen zur Gewinnung von Mineralien — Mineralgewinnungsrechte —, die nicht zu einem gewerblichen Betriebe gehören), sofern die wirtschaftlichen Einheiten entweder
   a) sich lediglich auf Inland erstrecken oder
   b) sich sowohl auf Inland als auch auf Ausland erstrecken und einem unbeschränkt Vermögensteuerpflichtigen gehören.
2. Für die wirtschaftlichen Untereinheiten (Grundstücke, die zu einem gewerblichen Betriebe gehören — Betriebsgrundstücke —; grundstücksgleiche Berechtigungen zur Gewinnung von Mineralien — Mineralgewinnungsrechte —, die zu einem gewerblichen Betriebe gehören), sofern die wirtschaftlichen Untereinheiten entweder
   a) sich lediglich auf Inland erstrecken oder
   b) sich sowohl auf Inland als auch auf Ausland erstrecken und einem unbeschränkt Vermögensteuerpflichtigen gehören.
3. Für Teile der in Nr. 1, 2 bezeichneten wirtschaftlichen Einheiten und Untereinheiten in folgenden Fällen:
   a) Wenn eine wirtschaftliche Einheit oder Untereinheit sich sowohl auf Inland als auch auf Ausland erstreckt, so wird der Einheitswert des inländischen Teils gesondert festgestellt.
   b) Wenn eine wirtschaftliche Einheit oder Untereinheit sich auf eine inländische Gemeinde beschränkt und mit einem ihrer Teile einer Einheitswertsteuer unterliegt, so wird für diesen Teil der Einheitswert gesondert festgestellt.

§ 215

(1) Die im § 214 vorgesehenen gesonderten Feststellungen werden einheitlich getroffen, wenn an dem Gegenstande mehrere beteiligt sind oder wenn die Gebäude oder Betriebsmittel eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebs nicht sämtlich dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören.

(2) Ferner werden einheitlich und gesondert festgestellt:

die einkommensteuerpflichtigen und körperschaftsteuerpflichtigen Reineinkünfte (der Gewinn oder der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben)

1. aus Land- und Forstwirtschaft,
2. aus Gewerbebetrieb,
3. aus sonstiger selbständiger Berufstätigkeit,
4. aus Vermietung und Verpachtung unbeweglichen Vermögens,

wenn an den Reineinkünften mehrere beteiligt sind.

(3) Die Vorschriften des Abs. 2 finden keine Anwendung, wenn das unbewegliche Vermögen (Abs. 2 Nr. 1, 4) weder im Inland belegen noch in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen ist oder wenn die Gesellschaft oder die Gemeinschaft (Abs. 2 Nr. 2) weder ihren Sitz noch den Ort der Leitung im Inland hat. Auch sonst kann von der Anwendung des Abs. 2 abgesehen werden, wenn es sich um Fälle von geringerer Bedeutung handelt.

(4) In den nach Abs. 1, 2 ergehenden Feststellungsbescheiden ist, falls es für die Besteuerung erforderlich ist, auch eine Feststellung darüber zu treffen, wer an dem festgestellten Betrage beteiligt ist und wie der festgestellte Betrag sich auf die einzelnen Beteiligten verteilt. Ist eine solche Feststellung unterblieben, so ist sie in einem Ergänzungsbescheide nachzuholen.

§ 216

(1) Soweit es sich um eine Realsteuer handelt, hindert eine auf Landesrecht beruhende Steuerbefreiung weder die Feststellung der Besteuerungsgrundlage noch die Festsetzung des Steuermeßbetrags.

(2) Wird die Besteuerungsgrundlage festgestellt oder der Steuermeßbetrag festgesetzt, so wird damit der Entscheidung der Frage nicht vorgegriffen, ob auf Grund des Landesrechts Steuerbefreiung Platz greift. Diese Frage kann nur durch Rechtsmittel zum Austrag gebracht werden, die sich gegen die Festsetzung der Steuer (die Festsetzung des zu entrichtenden Steuerbetrags) richten.

§ 217

(1) Soweit das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen (einschließlich solcher Besteuerungsgrundlagen, für die eine gesonderte Feststellung nicht vorgeschrieben ist) nicht ermitteln oder berechnen kann, hat es sie zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(2) Zu schätzen ist insbesondere dann, wenn der Steuerpflichtige über seine Angaben keine ausreichenden Aufklärungen zu geben vermag oder weitere

Auskunft oder eine Versicherung an Eides Statt verweigert. Das gleiche gilt, wenn der Steuerpflichtige Bücher oder Aufzeichnungen, die er nach den Steuergesetzen zu führen hat, nicht vorlegen kann oder wenn die Bücher oder Aufzeichnungen unvollständig oder formell oder sachlich unrichtig sind.

§ 218

(1) Auf Feststellungsbescheide, die nach den §§ 214, 215 ergehen, finden die für Steuerbescheide geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung.

(2) Die Feststellungen, die in den Feststellungsbescheiden getroffen worden sind, werden den Steuerbescheiden zugrunde gelegt, auch wenn die Feststellungsbescheide noch nicht unanfechtbar geworden sind.

(3) Ferner wird der Einheitswert, der für ein Betriebsgrundstück oder für ein zu einem gewerblichen Betriebe gehörendes Mineralgewinnungsrecht festgestellt worden ist, dem Feststellungsbescheide zugrunde gelegt, durch den der Einheitswert des gewerblichen Betriebs festgestellt wird. Dies gilt auch dann, wenn der Feststellungsbescheid, durch den für das Betriebsgrundstück oder für das Mineralgewinnungsrecht der Einheitswert festgestellt worden ist, noch nicht unanfechtbar geworden ist.

(4) Ist ein Feststellungsbescheid durch Rechtsmittelentscheidung oder durch Berichtigungsfeststellung geändert worden, so werden Bescheide (Steuerbescheide, Veranlagungsbescheide, Feststellungsbescheide), die auf dem bisherigen Feststellungsbescheide beruhen, von Amts wegen durch neue Bescheide ersetzt, die der Änderung des Feststellungsbescheids Rechnung tragen. Dies gilt auch dann, wenn ein zu ersetzender Bescheid bereits unanfechtbar geworden war. Mit dem Erlasse der neuen Bescheide kann gewartet werden, bis die Rechtsmittelentscheidung oder Berichtigungsfeststellung, die den bisherigen Feststellungsbescheid ändert, unanfechtbar geworden ist.

§ 219

(1) Ein einheitlicher Feststellungsbescheid, der nach § 215 erlassen wird, richtet sich gegen alle Personen, die an dem Betrieb, an dem Grundstück, an dem Betriebsgrundstück oder an dem Mineralgewinnungsrecht, in den Fällen des § 215 Abs. 2 an den Reineinkünften beteiligt sind. Die Gesellschafter solcher Gesellschaften, die aus mehr als drei Gesellschaftern bestehen, haben dem Finanzamt einen im Inland wohnenden Vertreter zu benennen, der ermächtigt ist, für die sämtlichen Gesellschafter die im § 215 vorgesehenen Feststellungsbescheide, die dazu ergehenden Rechtsmittelentscheidungen sowie die mit dem Feststellungs- oder Rechtsmittelverfahren zusammenhängenden sonstigen Verfügungen und Mitteilungen der Finanzbehörden in Empfang zu nehmen. Solange die Gesellschafter einen solchen Vertreter dem Finanzamt nicht benannt haben, sind die Finanzbehörden berechtigt, die im § 215 vorgesehenen Feststellungsbescheide, die dazu ergehenden Rechtsmittelentscheidungen sowie die mit dem Feststellungs- oder Rechtsmittelverfahren zusammenhängenden sonstigen Verfügungen und Mitteilungen einem der Gesellschafter zugehen zu lassen mit Wirkung für und gegen alle Gesellschafter; auf diese Wirkung ist in dem Feststellungsbescheide, der Rechtsmittelentscheidung oder sonstigen Verfügung oder Mitteilung hinzuweisen. Die Vorschriften, die in den Sätzen 2 und 3 für Gesellschaften getroffen sind, gelten entsprechend für Gemeinschaften.

(2) Wird ein Feststellungsbescheid (§§ 214, 215) über einen Gegenstand (Betrieb, Grundstück, Betriebsgrundstück oder Mineralgewinnungsrecht) erlassen, für den nach dem Feststellungszeitpunkt oder nach dem Ablauf des Steuerabschnitts eine Rechtsnachfolge (einschließlich der Nachfolge im Besitz) eingetreten ist, so richtet sich der Feststellungsbescheid auch gegen den Rechtsnachfolger insoweit, als nach den Vorschriften der Steuergesetze die Feststellung für den Rechtsnachfolger von Bedeutung ist. Ist die Rechtsnachfolge eingetreten, nachdem der Feststellungsbescheid dem Rechtsvorgänger bekanntgegeben (zugestellt) worden ist, so wirkt die Bekanntgabe (die Zustellung) an den Rechtsvorgänger auch gegen den Rechtsnachfolger.

(3) Wer für eine Steuer, die ein anderer schuldet, entweder persönlich oder mit den von ihm verwalteten Mitteln haftet, muß einen Feststellungsbescheid, der gegen den Steuerschuldner ergangen ist, auch dann gegen sich gelten lassen, wenn er nicht Rechtsnachfolger des Steuerschuldners ist.

§ 220

(1) Der Reichsminister der Finanzen kann Bestimmungen treffen über:

1. Zusammenfassung und Vereinheitlichung von Bescheiden (Steuerbescheiden, Feststellungsbescheiden, Veranlagungsbescheiden, Zerlegungsbescheiden), die denselben Steuerpflichtigen betreffen. Dabei ist anzustreben, daß die Zahl der Bescheide, die ein Steuerpflichtiger im Laufe eines Jahres erhält, möglichst herabgemindert wird.
2. Einschränkungen und Erweiterungen der §§ 214 und 215. Zum Beispiel kann die gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen für die Gewerbesteuer, ferner die gesonderte Feststellung des umsatzsteuerpflichtigen Umsatzes und insoweit, als nicht bereits die Vorschriften des § 215 Abs. 2 Platz greifen, die gesonderte Feststellung der einkommensteuerpflichtigen und körperschaftsteuerpflichtigen Reineinkünfte für solche Fälle vorgesehen werden, in denen der Erlaß eines Feststellungsbescheids (insbesondere wegen des Zusammenhanges mit der Feststellung des gewerbesteuerpflichtigen Gewerbeertrags) zu einer Vereinfachung des Verfahrens führt.
3. Zulässigkeit und Rechtswirkungen von Vereinbarungen und vereinbarungsähnlichen Rechtsformen im Besteuerungsverfahren. Vereinbarungen können nur für solche Fälle zugelassen werden, in denen die Vereinbarungen die Besteuerung vereinfachen und das steuerliche Ergebnis bei dem Steuerpflichtigen nicht wesentlich ändern; entsprechendes gilt für vereinbarungsähnliche Rechtsformen. Sondervorschriften, die in Steuergesetzen enthalten sind, bleiben unberührt.
4. Das Verfahren in den Fällen der Nr. 2 und 3.

(2) Zu Bestimmungen der im Abs. 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Art ist die Zustimmung des Reichsrats erforderlich.

§ 221

(1) Die Einheitswerte der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe, der Grundstücke und der Betriebsgrundstücke werden offengelegt.

(2) Die offengelegten Einheitswerte werden den Beteiligten nicht besonders bekanntgegeben. Mit dem Ablauf der Offenlegungsfrist treten die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn am letzten Tage der Offenlegungsfrist ein schriftlicher Feststellungsbescheid den Beteiligten zugestellt worden wäre.

(3) Die näheren Bestimmungen, insbesondere über das Verfahren bei der Offenlegung und über die Rechtswirkungen der Offenlegung, trifft der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats.

§ 222

(1) Hat bei Steuern, bei denen die Verjährungsfrist mehr als ein Jahr beträgt, das Finanzamt nach Prüfung des Sachverhalts einen besonderen, im Gesetze selber vorgesehenen schriftlichen Bescheid (Steuerbescheid, Veranlagungsbescheid, Freistellungsbescheid oder Feststellungsbescheid) erteilt, so findet, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, eine Änderung des Bescheids (eine Berichtigungsveranlagung oder eine Berichtigungsfeststellung) nur statt:

1. wenn neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die eine höhere Veranlagung rechtfertigen, und die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist;
2. wenn durch eine Buch- oder Betriebsprüfung vor dem Ablauf der Verjährungsfrist neue Tatsachen oder Beweismittel bekanntwerden, die eine niedrigere Veranlagung rechtfertigen;
3. wenn bei einer Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörde Fehler aufgedeckt werden, deren Berichtigung eine höhere Veranlagung rechtfertigt, und die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist; dies gilt nicht für die Steuern vom Einkommen, vom Ertrage, vom Umsatz und vom Vermögen (ausschließlich der Erbschaftsteuer);
4. wenn bei einer Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörde vor dem Ablauf der Verjährungsfrist Fehler aufgedeckt werden, deren Berichtigung eine niedrigere Veranlagung rechtfertigt.

(2) Eine Berichtigungsveranlagung oder eine Berichtigungsfeststellung darf nicht auf eine nach Entstehung des Steueranspruchs erlassene Entscheidung des Reichsfinanzhofs gegründet werden, in der eine Rechtsfrage im Gegensatze zu einer früheren, einen gleichen Sachverhalt betreffenden höchstrichterlichen Entscheidung entschieden wird.

§ 223

Nachforderungen von Steuern sind, soweit nicht die Vorschriften des § 222 Platz greifen oder sonst etwas Abweichendes vorgeschrieben ist, bis zum Ablauf der Verjährungsfrist zulässig.

§ 224

Wenn bei einer Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörde vor dem Ablauf der Verjährungsfrist Fehler aufgedeckt werden, deren Berichtigung eine Herabsetzung der Steuer rechtfertigt, so ist, soweit nicht die Vorschrift des § 222 Abs. 1 Nr. 4 Platz greift, die Steuerfestsetzung zu berichtigen.

§ 225

(1) Wo das Gesetz wegen bedingter, befristeter oder sonst ungewisser Verhältnisse die Steuerfestsetzung aussetzt oder eine vorläufige vorsieht, ist die Steuerfestsetzung nachzuholen oder zu berichtigen, wenn die Ungewißheit beseitigt ist. Nach Ablauf des Jahres, das auf die Beseitigung der Ungewißheit folgt, kann der Steuerpflichtige die Berichtigung nicht mehr beantragen. Eine Berichtigung zum Nachteil des Steuerpflichtigen ist unzulässig, wenn der Anspruch auf Nachzahlung verjährt ist; im Sinne des § 145 Abs. 1 gilt der Anspruch als mit der Beseitigung der Ungewißheit entstanden.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn ein Tatbestandsmerkmal, dessen Vorliegen das Gesetz für die Besteuerung fordert, nachträglich mit Wirkung für die Vergangenheit weggefallen ist, wie bei Anfechtung einer letztwilligen Verfügung oder einer Erbschaftsannahme.

§ 226

(1) Ist ein Steuerpflichtiger zur Vermögensteuer veranlagt worden, die Steuerpflicht aber vor dem Ablauf des Veranlagungszeitraums weggefallen, so hat auf Antrag das Finanzamt durch schriftlichen Bescheid auszusprechen, für die Zeit von wann ab die Steuer nicht mehr zu entrichten ist.

(2) Ist ein Gegenstand zu einer Realsteuer veranlagt worden, die Steuerpflicht des Gegenstandes aber vor dem Ablauf des Veranlagungszeitraums weggefallen, so hat auf Antrag das Finanzamt durch schriftlichen Bescheid auszusprechen für die Zeit von wann ab die Steuer nicht mehr zu entrichten ist.

§ 227

Das Steuerermittlungsverfahren ist (außer in den Fällen des § 206 Abs. 2 und abgesehen von den Untersuchungen im Zollverkehr) kosten- und stempelfrei; im übrigen bestimmt der Reichsminister der Finanzen den Umfang der Gebühren.

## Dritter Abschnitt
## Rechtsmittel
### Erster Titel
### Zulässigkeit der Rechtsmittel

§ 228

Gegen Steuerbescheide (§§ 211, 212), Feststellungsbescheide (§§ 214, 215) und Veranlagungsbescheide (§ 210 Abs. 1 Satz 2) ist als Rechtsmittel verfahren gegeben:

1. soweit es sich nicht um Zölle und Verbrauchsteuern handelt: das Berufungsverfahren;
2. soweit es sich um Zölle und Verbrauchsteuern handelt: das Anfechtungsverfahren.

§ 229

Im Berufungsverfahren sind gegeben:

gegen die Entscheidung des Finanzamts oder einer Hilfsstelle des Finanzamts: der Einspruch; über ihn entscheidet das Finanzamt;

gegen die Einspruchsentscheidung des Finanzamts: die Berufung; über sie entscheidet das Finanzgericht;

gegen die Berufungsentscheidung des Finanzgerichts: die Rechtsbeschwerde; über sie entscheidet der Reichsfinanzhof.

§ 230

Im Anfechtungsverfahren sind gegeben:

gegen die Entscheidung des Finanzamts oder einer Hilfsstelle des Finanzamts: die Anfechtung; über sie entscheidet das Landesfinanzamt;

gegen die Anfechtungsentscheidung des Landesfinanzamts: die Rechtsbeschwerde; über sie entscheidet der Reichsfinanzhof.

§ 231

(1) Einen Feststellungsbescheid der in den §§ 214, 215 bezeichneten Art kann der Steuerpflichtige nur deshalb anfechten, weil er sich durch die Höhe der Feststellungen, die in dem Feststellungsbescheid getroffen worden sind, oder dadurch beschwert fühlt, daß die Steuerpflicht bejaht oder ein Steuergegenstand zu Unrecht nach den Vorschriften, die für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Betriebe gelten, oder zu Unrecht nach den für gewerbliche Betriebe oder zu Unrecht nach den für Grundstücke geltenden Vorschriften bewertet worden ist. § 216 bleibt unberührt.

(2) Liegen einem Feststellungsbescheide Feststellungen zugrunde, die in einem anderen Feststellungsbescheide getroffen worden sind (§ 218 Abs. 3), so kann jener Feststellungsbescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem anderen Feststellungsbescheide getroffenen Feststellungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den anderen Feststellungsbescheid erhoben werden.

§ 232

(1) Einen Steuerbescheid kann der Steuerpflichtige nur deshalb anfechten, weil er sich entweder

1. durch die Höhe der festgesetzten Steuer oder
2. dadurch beschwert fühlt, daß die Steuerpflicht bejaht worden ist.

Satz 1 Nr. 2 findet insoweit keine Anwendung, als dem Steuerbescheid ein Feststellungsbescheid über die Besteuerungsgrundlage oder ein Veranlagungsbescheid über den Steuermeßbetrag zugrunde liegt; § 216 bleibt unberührt.

(2) Liegen einem Steuerbescheide Feststellungen zugrunde, die in einem Feststellungsbescheide getroffen worden sind (§ 218 Abs. 2), so kann der Steuerbescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem Feststellungsbescheide getroffenen Feststellungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Feststellungsbescheid erhoben werden

§ 233

(1) Der Vorsteher des Finanzamts und der Vertreter des Landes (§ 36 Abs. 2) können die ihnen zustehenden Rechtsmittel sowohl zugunsten als auch zuungunsten des Steuerpflichtigen einlegen.

(2) Der Vertreter der Gemeinde (§ 36 Abs. 3) kann die ihm zustehenden Rechtsmittel nur zuungunsten des Steuerpflichtigen einlegen.

§ 234

Bei Steuerbescheiden, die frühere Steuerbescheide ändern, zum Beispiel in den Fällen des § 92 Abs. 3 und der §§ 94, 222 und 225, ist der neue Bescheid selbständig anfechtbar, soweit die Änderung reicht.

§ 235

Die Rechtsmittel der §§ 228 bis 230 sind ferner gegeben:

1. gegen Bescheide, die auf Freistellung von Steuern lauten;
2. gegen Bescheide, durch die ein Antrag der in dem § 226 bezeichneten Art oder ein Antrag auf Vornahme einer Neuveranlagung oder Berichtigungsveranlagung, einer Neufeststellung oder Berichtigungsfeststellung ganz oder teilweise abgelehnt wird;
3. gegen schriftliche Auskünfte, die ein Finanzamt über die Stempelpflichtigkeit ausgestellter Urkunden oder vollzogener Geschäfte erteilt;
4. gegen Bescheide über Erstattungs- und Vergütungsansprüche, die aus Rechtsgründen zugelassen sind; gegen Bescheide, durch die erstattete oder vergütete Beträge zurückgefordert werden; ferner gegen Bescheide über sonstige Steuervergünstigungen, auf deren Gewährung oder Belassung ein Rechtsanspruch besteht;
5. gegen Abrechnungsbescheide (§ 125).

§ 236

Gegen die Zollauskunft eines Landesfinanzamts und gegen den Bescheid eines Landesfinanzamts, durch den auf Grund eines Verbrauchsteuergesetzes ein Kontingentfuß festgesetzt wird (Kontingentbescheid), ist der Einspruch gegeben; über ihn entscheidet das Landesfinanzamt. Gegen den Einspruchsbescheid des Landesfinanzamts ist die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof gegeben. Die §§ 256, 257 gelten für das Einspruchsverfahren; sie gelten nicht für die Erteilung der Zollauskunft oder des Kontingentbescheids, auch nicht für das der Erteilung voraufgehende Verfahren.

§ 237

Gegen andere als die in den §§ 228 bis 236 bezeichneten Verfügungen von Finanzbehörden sowie gegen Steuerbescheide, die sich auf die Anforderung von Steuervorauszahlungen beschränken, ist lediglich die Beschwerde (§ 303) gegeben.

§ 238

Befugt, ein Rechtsmittel einzulegen, ist der, gegen den der Bescheid oder die Verfügung ergangen ist. Für seine Vertretung gelten der § 102 Abs. 2 und die §§ 103 bis 110. Stirbt jemand, der berechtigt ist,

ein Rechtsmittel einzulegen, während eine Rechtsmittelfrist läuft, bevor er das Rechtsmittel eingelegt hat, so kann jeder Erbe das Rechtsmittel einlegen.

§ 239

(1) Zur Einlegung von Rechtsmitteln, die einen einheitlichen Feststellungsbescheid der im § 215 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art betreffen, sind außer dem Vorsteher des Finanzamts, dem Vertreter des Landes und dem Vertreter der Gemeinde die folgenden Personen berechtigt:

1. Soweit es sich darum handelt, wer an dem festgestellten Betrage beteiligt ist und wie der festgestellte Betrag sich auf die einzelnen Beteiligten verteilt:
   jeder Gesellschafter oder Gemeinschafter, der durch die Feststellungen über diese Punkte berührt wird.
2. Soweit es sich um einen Punkt handelt, der einen Gesellschafter oder Gemeinschafter für seine Person angeht (zum Beispiel die Höhe von Sondervergütungen oder persönlichen Werbungskosten):
   der Gesellschafter oder Gemeinschafter, der durch die Feststellungen über diesen Punkt berührt wird.
3. Im übrigen:
   nur die zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter oder Gemeinschafter; Gesellschafter oder Gemeinschafter, die nicht zur Geschäftsführung berufen sind, sind auch nicht berechtigt, dem Rechtsmittel beizutreten.

(2) Sind in anderen als den im Abs. 1 bezeichneten Fällen einheitliche Feststellungsbescheide gegen Mitberechtigte ergangen, so ist jeder Mitberechtigte zur Einlegung von Rechtsmitteln befugt.

(3) Mehrere Rechtsmittel gleicher Art, die denselben Betrieb, dasselbe Grundstück, Betriebsgrundstück oder Mineralgewinnungsrecht, in den Fällen des § 215 Abs. 2 dieselben Reineinkünfte betreffen, werden verbunden und zur Einlegung von Rechtsmitteln befugte Mitberechtigte, die kein Rechtsmittel eingelegt haben, zu dem Rechtsmittelverfahren von Amts wegen zugezogen. Auch im Rechtsmittelverfahren können nur einheitliche Feststellungen getroffen werden. Die Rechtsmittelentscheidungen richten sich gegen alle Mitberechtigten; § 219 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 finden Anwendung.

§ 240

(1) Tritt für einen Betrieb, ein Grundstück, ein Betriebsgrundstück oder ein Mineralgewinnungsrecht, nachdem darüber ein Feststellungsbescheid (§§ 214, 215) erlassen worden ist, eine Rechtsnachfolge (einschließlich der Nachfolge im Besitz) ein, während eine Rechtsmittelfrist (Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels, das die Feststellung einer Besteuerungsgrundlage betrifft) läuft, so kann auch der Rechtsnachfolger das Rechtsmittel einlegen.

(2) Wenn im Falle des Abs. 1 oder in einem sonstigen Falle der Rechtsvorgänger und der Rechtsnachfolger Rechtsmittel gleicher Art gegen einen Feststellungsbescheid einlegen, so werden die Rechtsmittel verbunden. Legt nur der Rechtsvorgänger Rechtsmittel ein, so wird der Rechtsnachfolger, legt nur der Rechtsnachfolger Rechtsmittel ein, so wird, falls möglich, der Rechtsvorgänger zu dem Rechtsmittelverfahren von Amts wegen zugezogen, wenn sein Interesse durch die Entscheidung berührt wird und die Rechtsmittelbehörde Kenntnis von der Rechtsnachfolge hat. Auch im Rechtsmittelverfahren können nur einheitliche Feststellungen getroffen werden. Die Rechtsmittelentscheidungen richten sich sowohl gegen den Rechtsvorgänger als auch gegen den Rechtsnachfolger.

§ 241

(1) Ist ein Bescheid gegen jemand erlassen, der nach § 102 Abs. 2, §§ 103 bis 110 befugt ist, die Interessen eines Steuerpflichtigen wahrzunehmen, so wirkt er auch gegen den Steuerpflichtigen. Wenn der Steuerpflichtige befugt ist, diese Interessen selbständig wahrzunehmen, so kann er das Rechtsmittel selbständig einlegen oder dem Rechtsmittel beitreten, das die zur Wahrung dieser Interessen befugte Person eingelegt hat; die Rechtsmittelbehörde kann ihn auch von Amts wegen als Beteiligten zuziehen.

(2) Auch sonst kann als Beteiligter zugezogen werden, wessen Interesse nach den Steuergesetzen durch die Entscheidung berührt wird, insbesondere wer auf Grund dieser Gesetze neben dem Steuerpflichtigen haftet oder haftbar gemacht werden kann.

(3) Wer als Beteiligter zugezogen oder beigetreten ist, kann dieselben Rechte geltend machen, die dem Steuerpflichtigen zustehen; er muß die Rechtsmittelentscheidung gegen sich gelten lassen.

§ 242

In Steuersachen ist der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Rückforderung bezahlter Steuern und anderer Leistungen.

## Zweiter Titel

### Allgemeine Vorschriften über das Verfahren

§ 243

(1) Soweit die Rechtsmittelbehörden zur Nachprüfung tatsächlicher Verhältnisse berufen sind, haben sie den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(2) Sie sind an die Anträge dessen, der das Rechtsmittel eingelegt hat, nicht gebunden.

(3) Sie können die Entscheidung auch zum Nachteil dessen, der das Rechtsmittel gegen die Entscheidung eingelegt hat, ändern, soweit neue Tatsachen oder Beweismittel bekanntgeworden sind, die eine solche Änderung rechtfertigen, oder wenn diese Änderung sich auf eine abweichende rechtliche Beurteilung gründet. Der Reichsfinanzhof ist zu einer derartigen Änderung unter den im Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen nur befugt:

1. im Beschlußverfahren,
2. im Rechtsbeschwerdeverfahren, sofern es sich um eine Zollauskunft oder um einen Kontingentbescheid handelt; § 288 bleibt unberührt.

§ 244

Die Rechtsmittelbehörden haben die Befugnisse, die den Finanzämtern im Besteuerungsverfahren gegeben sind. Soweit die Ausübung dieser Befugnisse an die Genehmigung des Landesfinanzamts gebunden ist, bedarf es dieser nur, wenn Finanzämter als Rechtsmittelbehörden tätig werden.

§ 245

Die Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels beträgt einen Monat.

§ 246

(1) Die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Bescheid dem Berechtigten zugestellt oder, wenn keine Zustellung erfolgt, bekanntgeworden ist oder als bekanntgemacht gilt.

(2) Ein Rechtsmittel kann eingelegt werden, sobald der Bescheid vorliegt.

(3) Fehlt in einem Bescheid eine gesetzlich vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung oder ist sie unrichtig erteilt, so wird die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt.

§ 247

Wer berechtigt ist, ein Rechtsmittel einzulegen, kann sich, wenn von anderer Seite ein Rechtsmittel eingelegt ist, diesem Rechtsmittel anschließen. Dies gilt auch dann, wenn für ihn die Frist für die Einlegung des Rechtsmittels verstrichen ist.

§ 248

(1) Auf Einlegung von Rechtsmitteln kann verzichtet werden. Ein trotzdem eingelegtes Rechtsmittel ist als unzulässig zu verwerfen.

(2) Der Verzicht des Steuerpflichtigen ist der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, schriftlich einzureichen oder mündlich zu erklären.

§ 249

(1) Die Rechtsmittel können schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden. Es genügt, wenn aus dem Schriftstück hervorgeht, wer das Rechtsmittel eingelegt hat. Einlegung durch Telegramm ist zulässig. Unrichtige Bezeichnung des Rechtsmittels schadet nicht.

(2) Ein Rechtsmittel gilt als eingelegt, wenn aus dem Schriftstück oder aus der Erklärung hervorgeht, daß sich der Erklärende durch die Entscheidung beschwert fühlt und Nachprüfung begehrt.

(3) Die Rechtsmittel sind bei der Geschäftsstelle der Behörde anzubringen, deren Bescheid angefochten wird. Die Anbringung bei der zur Entscheidung berufenen Stelle (Rechtsmittelbehörde) oder bei der für eine frühere Rechtsstufe zuständigen Behörde genügt. Ferner genügt es, wenn ein Rechtsmittel, das sich gegen die Feststellung von Besteuerungsgrundlagen oder gegen die Festsetzung eines Steuermeßbetrags richtet, bei der zur Erteilung des Steuerbescheids zuständigen Stelle angebracht wird. Das Rechtsmittel ist in den Fällen der Sätze 2 und 3 der zuständigen Stelle zu übermitteln. Die schriftliche Anbringung bei einer anderen Behörde ist unschädlich, wenn das Rechtsmittel rechtzeitig der zur Entscheidung berufenen Stelle oder einer für eine frühere Rechtsstufe zuständigen Behörde übermittelt wird.

(4) Bei der Einlegung soll die Entscheidung bezeichnet werden, gegen die das Rechtsmittel gerichtet ist. Es soll angegeben werden, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

§ 250

(1) Die Entscheidungen, gegen die namens des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder eines selbständigen Gutsbezirkes ein Rechtsmittel eingelegt werden kann, werden weder diesen Körperschaften noch dem Vorsteher des Finanzamts, dem Vertreter des Landes (§ 36 Abs. 2) oder dem Vertreter der Gemeinde oder des Gutsbezirkes (§ 36 Abs. 3) zugestellt, ihnen in der Regel auch nicht sonstwie besonders bekanntgegeben.

(2) Die Frist zur Einlegung der Rechtsmittel endigt für die im Abs. 1 bezeichneten Körperschaften und Personen mit dem Ablauf der für den Steuerpflichtigen laufenden Rechtsmittelfrist.

§ 251

Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung einer Steuer nicht aufgehalten. Die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, kann die Vollziehung aussetzen, geeignetenfalls gegen Sicherheitsleistung.

§ 252

(1) Die Rechtsmittelbehörde hat zu prüfen, ob das Rechtsmittel zulässig und in der vorgeschriebenen Form und Frist eingelegt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

(2) Ist die Rechtsmittelbehörde eine Kollegialbehörde, so steht diese Prüfung und Entscheidung auch dem Vorsitzenden zu. Wenn dieser das Rechtsmittel verwirft, kann der Betroffene binnen zwei Wochen die Entscheidung der Rechtsmittelbehörde nachsuchen. In der Mitteilung des Vorsitzenden ist hierauf hinzuweisen.

§ 253

Rechtsmittel können bis zur Unterzeichnung der Rechtsmittelentscheidung und, falls mündlich verhandelt wird, bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung, auf Grund deren entschieden wird, zurückgenommen werden. Die Zurücknahme ist schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären. Sie hat den Verlust des Rechtsmittels zur Folge. Die Zurücknahme hemmt den Fortgang des Verfahrens nicht, wenn sich ein sonst Beteiligter vorher dem Rechtsmittel angeschlossen hat.

§ 254

(1) Der Steuerpflichtige, oder wer sonst das Rechtsmittel eingelegt hat, kann sich im Rechtsmittelverfahren durch Bevollmächtigte vertreten

lassen. Geschäftsmäßige Vertreter können zurückgewiesen werden; dies gilt nicht für die im § 107 Abs. 3 genannten Personen.

(2) Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter haben sich auf Verlangen als solche auszuweisen.

(3) Behörden werden durch Beamte vertreten, die die Behörde allgemein oder für den einzelnen Fall bestimmt.

§ 255

Bei den Finanzgerichten können Rechtsanwälte zugelassen werden. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

§ 256

Die Unterlagen der Besteuerung, die dem angefochtenen Bescheide zugrunde liegen, sollen, soweit dies nicht schon geschehen ist, dem Steuerpflichtigen auf Antrag oder, wenn der Inhalt der Rechtsmittelschrift dazu Anlaß gibt, von Amts wegen mitgeteilt werden. In diesem Falle ist ihm zur Begründung des Rechtsmittels eine Frist von mindestens zwei Wochen zu gewähren, die von Empfang der Mitteilung an läuft.

§ 257

Wenn Auskunftspersonen oder Sachverständige im Rechtsmittelverfahren mündlich gehört werden, kann den Beteiligten Gelegenheit zur Teilnahme am Termin gegeben werden. Ist das nicht geschehen, so darf das Beweisergebnis nur dann zum Nachteil des Steuerpflichtigen verwertet werden, wenn ihm Gelegenheit gegeben ist, sich dazu zu äußern.

§ 258

(1) Bei Zurückweisung des Rechtsmittels soll die Entscheidung das tatsächliche und rechtliche Vorbringen und die Beweisergebnisse würdigen. Hinzugefügt werden soll eine Belehrung, welches Rechtsmittel weiter zulässig ist und binnen welcher Frist und wo es einzulegen ist.

(2) Die Entscheidungen sind dem Steuerpflichtigen verschlossen zuzustellen. Der Reichsminister der Finanzen kann statt der Zustellung eine einfachere Form der Bekanntgabe zulassen.

## Dritter Titel
## Berufungsverfahren
### I. Einspruch

§ 259

(1) Soweit es sich nicht um Zölle oder Verbrauchsteuern handelt, steht dem Steuerpflichtigen gegen die in den §§ 228, 235 bezeichneten Bescheide der Einspruch zu.

(2) Hat bei den Bescheiden der Steuerausschuß mitgewirkt, so sind zur Einlegung des Einspruchs auch befugt:

1. der Vorsteher des Finanzamts namens des Reichs;
2. der Vertreter des Landes, der bei der Entscheidung des Steuerausschusses mitgewirkt hat oder zur Mitwirkung berechtigt war (§ 36 Abs. 2), namens des Landes;
3. der Vertreter der Gemeinde oder des selbständigen Gutsbezirkes, der bei der Entscheidung des Steuerausschusses mitgewirkt hat oder zur Mitwirkung berechtigt war (§ 36 Abs. 3), namens der Gemeinde oder des selbständigen Gutsbezirkes.

§ 260

(1) Ist namens des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder eines selbständigen Gutsbezirkes Einspruch eingelegt worden, so teilt das Finanzamt dies dem Steuerpflichtigen mit.

(2) In den Fällen des § 259 Abs. 1, 2 hat auf den Einspruch hin das Finanzamt die Sache erneut zu prüfen. Richtet sich der Einspruch gegen den Bescheid einer Hilfsstelle, so kann diese ihren Bescheid ändern; tut sie dies nicht, so legt sie die Sache dem Finanzamt zur Entscheidung vor.

(3) Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Streitfrage ein Rechtsmittel in einer höheren Rechtsstufe anhängig, so kann das Finanzamt die Entscheidung über den Einspruch aussetzen, falls der Steuerpflichtige und, sofern bei der Entscheidung der Steuerausschuß mitzuwirken hat, der Vertreter des Landes (§ 36 Abs. 2) und der Vertreter der Gemeinde (§ 36 Abs. 3) zustimmen. Der Aussetzungsbeschluß braucht den Beteiligten nicht bekanntgegeben zu werden. Ein Rechtsmittel gegen den Aussetzungsbeschluß ist nicht gegeben.

### II. Berufung

§ 261

(1) Gegen Bescheide, gegen die nach § 259 Abs. 1 der Einspruch gegeben ist, kann der Steuerpflichtige statt des Einspruchs Berufung einlegen, wenn der Vorsteher des Finanzamts seine Einwilligung hierzu innerhalb der Rechtsmittelfrist erklärt. Wenn der Vorsteher des Finanzamts seine Einwilligung nicht rechtzeitig erteilt, so ist das eingelegte Rechtsmittel als Einspruch zu behandeln.

(2) Gegen Bescheide, gegen die nach § 259 Abs. 2 der Einspruch gegeben ist, können die im § 259 Abs. 2 bezeichneten Personen namens der daselbst genannten Körperschaften statt des Einspruchs Berufung einlegen.

§ 262

Hat von den zur Einlegung eines Rechtsmittels Berechtigten einer Einspruch, ein anderer Berufung eingelegt, so ist zunächst über den Einspruch zu entscheiden.

§ 263

(1) Gegen die Einspruchsentscheidungen des Finanzamts steht dem Steuerpflichtigen die Berufung zu.

(2) Hat bei den Einspruchsentscheidungen der Steuerausschuß mitgewirkt, so können auch die im § 259 Abs. 2 bezeichneten Personen namens der daselbst genannten Körperschaften Berufung einlegen.

§ 264

(1) Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Streitfrage eine Rechtsbeschwerde bei dem Reichsfinanzhof anhängig, so kann der Vorsitzende des Finanzgerichts, sofern nicht wichtige Interessen der Beteiligten entgegenstehen, die Entscheidung über die Berufung aussetzen.

(2) Der Aussetzungsbeschluß ist unter Angabe der Gründe den Beteiligten bekanntzugeben.

(3) Binnen zwei Wochen, von der Bekanntgabe des Aussetzungsbeschlusses ab gerechnet, kann jeder Beteiligte die Entscheidung des Finanzgerichts beantragen. Gegen die Entscheidung, die das Finanzgericht über die Aussetzung trifft, ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 265

(1) Über Berufungen, deren Streitgegenstand keinen höheren Wert hat als einhundert Reichsmark, kann das Finanzgericht, ohne daß eine weitere Aufklärung des Sachverhalts oder eine Stellungnahme zu Rechtsfragen erforderlich ist, nach freiem Ermessen entscheiden. Zur Begründung einer solchen Entscheidung genügt der Hinweis, daß auf Grund dieser Vorschrift nach freiem Ermessen entschieden worden ist.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden keine Anwendung, wenn die mit der Berufung angefochtene Entscheidung zuungunsten des Steuerpflichtigen abgeändert wird.

§ 266

Beteiligte im Verfahren über die Berufung sind:
1. wer die Berufung eingelegt hat,
2. das Finanzamt, dessen Entscheidung angefochten wird, sowie der Vertreter des Landes und der Vertreter der Gemeinde oder des selbständigen Gutsbezirkes, die bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben oder zur Mitwirkung berechtigt waren (§ 36 Abs. 2, 3),
3. wer als Beteiligter zugezogen wird oder dem Verfahren beigetreten ist.

§ 267

(1) Die Beteiligten können die Akten beim Gericht einsehen und sich auf ihre Kosten Abschriften daraus geben lassen, soweit nicht der Vorsitzende aus dringenden dienstlichen Gründen Ausnahmen verfügt. Für Vorakten, Beiakten, Gutachten und Auskünfte gilt dies nur mit Zustimmung der Stelle, der die Akten gehören oder die die Äußerung eingezogen hat.

(2) Gegen die Verfügung des Vorsitzenden ist Beschwerde an das Finanzgericht zulässig.

§ 268

(1) Das Finanzamt, dessen Entscheidung angefochten ist, hat die Berufung mit den Akten und sonstigen Unterlagen dem Gerichte zu übersenden.

(2) Ist namens des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder eines selbständigen Gutsbezirkes Berufung eingelegt worden, so teilt das Finanzamt dies dem Steuerpflichtigen mit.

§ 269

(1) Schriftsätzen im Berufungsverfahren sollen so viele Abschriften beigefügt werden, wie Beteiligte vorhanden sind.

(2) Die Geschäftsstelle des Gerichts hat den Beteiligten Abschriften der Schriftsätze oder Erklärungen mitzuteilen, die nicht von ihnen eingereicht oder abgegeben sind. Bei umfangreichen Anlagen, Zeichnungen und dergleichen kann der Vorsitzende gestatten oder anordnen, daß sie zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle niedergelegt werden.

§ 270

(1) Im Berufungsverfahren dürfen neue Tatsachen und Beweise vorgebracht werden.

(2) § 217 gilt auch für die Berufung.

§ 271

(1) Der Vorsitzende des Gerichts bereitet die Entscheidung vor. Er kann den Sachverhalt ermitteln und hat dabei dieselben Befugnisse wie das Gericht.

(2) Ein ehrenamtliches Mitglied des Gerichts kann mit der schriftlichen Begutachtung befaßt werden. Tritt der Vorsitzende einem solchen Gutachten bei, so kann er ohne Zuziehung der Mitglieder über die Berufung vorläufig entscheiden; dies gilt auch dann, wenn auf Grund des § 265 nach freiem Ermessen entschieden wird. Der vorläufige Bescheid wirkt wie ein Urteil des Gerichts, es sei denn, daß ein Beteiligter binnen zwei Wochen nach der Zustellung des Urteils die Entscheidung des Gerichts beantragt. Wird ein solcher Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der vorläufige Bescheid als nicht ergangen. Über die Zulässigkeit des Antrags ist nach § 252 zu entscheiden.

(3) In der Rechtsmittelbelehrung ist darauf hinzuweisen, daß es den Beteiligten freisteht, entweder Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof einzulegen oder die Entscheidung des Gerichts zu beantragen, und daß der vorläufige Bescheid als nicht ergangen gilt, wenn Entscheidung durch das Gericht beantragt wird. § 286 bleibt unberührt.

§ 272

Das Gericht kann mündliche Verhandlung anordnen. Ein Antrag auf Anberaumung der mündlichen Verhandlung kann nur durch einstimmigen Gerichtsbeschluß zurückgewiesen werden. Die mündliche Verhandlung ist anzuordnen, wenn es ein Mitglied des Gerichts verlangt.

§ 273

(1) Wird mündliche Verhandlung angeordnet, so bestimmt der Vorsitzende den Termin.

(2) Der Termin ist den Beteiligten mitzuteilen. Dabei ist ihnen zu eröffnen, daß es ihnen freisteht, zu erscheinen, und daß bei ihrem Ausbleiben nach Lage der Sache entschieden wird.

§ 274

(1) Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß auszuschließen, wenn es das Gericht aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet oder wenn es der Steuerpflichtige beantragt.

(2) Es wird in deutscher Sprache verhandelt.

(3) Für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der mündlichen Verhandlung und für die Verhandlung mit Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, sowie mit stummen und tauben Personen gelten die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes. Ist ein Beteiligter vom Verhandlungsort entfernt worden, so wird es so angesehen, wie wenn er sich freiwillig entfernt hätte.

(4) Der Vorsitzende kann zu der Verhandlung einen beeidigten Schriftführer zuziehen; andernfalls hat er oder ein Mitglied den wesentlichen Hergang der Verhandlung kurz zu vermerken.

§ 275

Aus besonderen Gründen kann das Gericht die mündliche Verhandlung außerhalb des Gerichtssitzes abhalten.

§ 276

(1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er oder ein Mitglied trägt die Sache vor. Dann hört das Gericht die Beteiligten.

(2) Der Vorsitzende wirkt dahin, daß der Sachverhalt aufgeklärt wird und sachdienliche Anträge gestellt werden. Jedes Mitglied kann Fragen stellen.

§ 277

(1) Beweise können vom Gerichte, von einem oder mehreren Mitgliedern des Gerichts oder aus besonderen Gründen von einer ersuchten Behörde aufgenommen werden.

(2) Der Vorsitzende kann Beweise auch vor der Verhandlung erheben. Er kann ein Mitglied des Gerichts oder einen anderen Beamten des Landesfinanzamts damit beauftragen oder aus besonderen Gründen eine andere Behörde darum ersuchen.

§ 278

Über tatsächliche Verhältnisse entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus der Verhandlung und einer Beweisaufnahme geschöpften Überzeugung.

§ 279

(1) Ist mündliche Verhandlung angeordnet, so dürfen der Entscheidung nur solche Tatsachen und Beweise zugrunde gelegt werden, zu denen sich zu äußern den Beteiligten Gelegenheit gegeben war. Hierzu genügt, daß ihnen freigestanden hat, an dem Termin oder der mündlichen Verhandlung teilzunehmen, wo die Tatsachen vorgebracht oder die Beweise erhoben sind.

(2) Urteile oder Beschlüsse, die auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehen, können nur von den Mitgliedern erlassen werden, die daran teilgenommen haben.

§ 280

(1) Das Gericht beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt zuletzt. § 40 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Bei der Beratung und Abstimmung dürfen außer den zur Entscheidung berufenen Mitgliedern nur die beim Landesfinanzamt zur Ausbildung beschäftigten Personen zugegen sein, soweit der Vorsitzende deren Anwesenheit gestattet.

§ 281

Die mündliche Verhandlung schließt mit der Verkündung des Urteils oder eines Beschlusses, daß das Urteil den Beteiligten zugestellt werden solle. Das Urteil wird durch Verlesung der Formel verkündet.

§ 282

Die Urteile sind den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen. Der Reichsminister der Finanzen kann statt der Zustellung eine einfachere Form der Bekanntgabe zulassen.

§ 283

(1) Die Urteile ergehen im Namen des Reichs.

(2) Die Mitglieder, die entschieden haben, sind anzuführen; auch ist der Sitzungstag anzugeben.

(3) Die Urteile sind von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ständigen Mitglied zu unterzeichnen.

§ 284

(1) Leidet das Verfahren des Finanzamts oder einer Hilfsstelle an wesentlichen Mängeln, so hat das Finanzgericht gleichwohl in der Sache zu entscheiden. Eine Zurückverweisung der Sache unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung ist nur aus besonderen Gründen, insbesondere zur Ersparung von Kosten, Arbeit oder Zeit, zulässig.

(2) Vorentscheidungen über den Grund eines Anspruchs, Teilentscheidungen über Einzelansprüche oder selbständige Teile eines Anspruchs und Zwischenentscheidungen über selbständige Streitpunkte sind nur mit Zustimmung der Steuerpflichtigen zulässig.

(3) Für die Einlegung weiterer Rechtsmittel stehen Vor-, Teil- und Zwischenentscheidungen Endentscheidungen gleich.

III. Rechtsbeschwerde

§ 285

Zur Einlegung der Rechtsbeschwerde gegen die Urteile der Finanzgerichte sind auch befugt:

1. der Vorsteher des Finanzamts, das die im Berufungsverfahren angefochtene Entscheidung erlassen hat, namens des Reichs;
2. wenn bei der Entscheidung des Finanzamts, die im Berufungsverfahren angefochten wird, der Steuerausschuß mitgewirkt hat:
   a) der Vertreter des Landes, der bei der Entscheidung des Steuerausschusses mitgewirkt hat oder zur Mitwirkung berechtigt war (§ 36 Abs. 2), namens des Landes;
   b) der Vertreter der Gemeinde oder des selbständigen Gutsbezirkes, der bei der Entscheidung des Steuerausschusses mitgewirkt hat oder zur Mitwirkung berechtigt war (§ 36 Abs. 3), namens der Gemeinde oder des selbständigen Gutsbezirkes.

§ 286

(1) Gegen Berufungsentscheidungen der Finanzgerichte ist die Rechtsbeschwerde nur dann gegeben, wenn der Wert des Streitgegenstandes höher ist als zweihundert Reichsmark oder wenn das Finanzgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Streitsache die Rechtsbeschwerde zugelassen hat.

(2) Gegen eine Entscheidung, durch die das Finanzgericht die Rechtsbeschwerde zugelassen oder einen Antrag auf eine solche Zulassung abgelehnt hat, ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Ist die Zulassung in einem vorläufigen Bescheid (§ 271 Abs. 2) abgelehnt worden, so kann binnen zwei Wochen, von

der Bekanntgabe des vorläufigen Bescheids ab gerechnet, die Entscheidung des Finanzgerichts beantragt werden.

§ 287

Beteiligte im Verfahren über die Rechtsbeschwerde sind:

1. wer im Verfahren über die Berufung Beteiligter war oder als Beteiligter zugezogen wird oder dem Verfahren beitritt,
2. der Reichsminister der Finanzen und in den Fällen des § 52 Abs. 4 die oberste Landesfinanzbehörde, wenn sie ihre Zuziehung beantragen; der Senat kann sie um Beteiligung ersuchen.

§ 288

Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden,

1. daß die Entscheidung auf Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechtes oder einem Verstoße wider den klaren Inhalt der Akten beruhe,
2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

§ 289

(1) Der Beschwerdeführer soll die Rechtsbeschwerde beim Finanzgerichte schriftlich oder zu Protokoll begründen. Die Begründung kann auch zu Protokoll einer Behörde geschehen, die für eine frühere Rechtsstufe zuständig war; die Behörde hat die Begründung weiterzugeben.

(2) Die Frist für die Begründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf der Beschwerdefrist und kann auf Antrag vom Vorsitzenden des Gerichts, dessen Entscheidung angefochten wird, verlängert werden.

(3) Ist die Rechtsbeschwerde beim Reichsfinanzhof angebracht (§ 249), so kann sie auch bei diesem begründet werden; der Vorsitzende des Senats kann die Begründungsfrist verlängern.

§ 290

(1) Wenn die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide, so hat die Begründung die Tatsachen zu enthalten, die den Mangel ergeben.

(2) Wird sonst die Verletzung von Rechtsnormen oder ein Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten gerügt, so soll die Begründung die verletzte Norm oder den Verstoß bezeichnen.

§ 291

Das Finanzgericht hat die Rechtsbeschwerde mit den Akten und sonstigen Unterlagen spätestens nach Ablauf der Begründungsfrist dem Reichsfinanzhof einzusenden.

§ 292

Falls die Rechtsbeschwerde nicht als unzulässig zu verwerfen (§ 252) oder offenbar als unbegründet zurückzuweisen ist, hat der Vorsitzende die Beschwerdeschrift und die Begründung den übrigen Beteiligten zu schriftlicher Erklärung mitzuteilen. Zur Abgabe der Erklärung bestimmt er eine Frist.

§ 293

Einer Rechtsbeschwerde können sich die übrigen Beschwerdeberechtigten nur bis zum Ablauf der ihnen zur Erklärung gesetzten Frist anschließen. Die Anschlußbeschwerde soll innerhalb eines Monats nach der Einlegung begründet werden. Im übrigen gelten für die Einlegung und Begründung der Anschlußbeschwerde die Vorschriften für die Rechtsbeschwerde. Jedoch ist die Anschlußbeschwerde, wenn sie nach der im § 292 vorgesehenen Aufforderung zur Erklärung eingelegt wird, bei dem Reichsfinanzhof einzulegen.

§ 294

(1) Über die Rechtsbeschwerde ist mündlich zu verhandeln, wenn es ein Beteiligter beantragt oder wenn es der Vorsitzende des Senats oder der Senat für angemessen hält.

(2) Auch wenn mündliche Verhandlung beantragt ist, kann vorerst ohne eine solche entschieden werden. Der Bescheid gilt als Urteil, wenn ein Beteiligter nicht innerhalb zweier Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, die Anberaumung der mündlichen Verhandlung beantragt. Dies ist den Beteiligten in dem Bescheide zu eröffnen.

§ 295

(1) Der Vorsitzende des Senats oder der Senat kann Beweise vor der mündlichen Verhandlung erheben.

(2) Beweise können vom Senate, von einem oder mehreren Mitgliedern des Senats oder aus besonderen Gründen von einer ersuchten Behörde aufgenommen werden.

§ 296

(1) Das Urteil des Finanzgerichts darf nur aus den im § 288 bezeichneten Gründen aufgehoben werden.

(2) Soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide, unterliegen nur die geltend gemachten Gründe der Prüfung des Senats. Im übrigen ist der Senat an die geltend gemachten Gründe nicht gebunden.

(3) Ist das Urteil aufzuheben, so kann der Senat selbst entscheiden oder die Sache an das Finanzgericht oder das Finanzamt zurückverweisen.

(4) Das Finanzgericht und das Finanzamt sind an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und der Rückverweisung zugrunde liegt.

§ 297

(1) Richtet sich die Rechtsbeschwerde gegen eine Entscheidung, die das Finanzgericht nach seinem Ermessen getroffen hat (§ 11), so hat der Reichsfinanzhof zu prüfen, ob sich die Entscheidung innerhalb der rechtlichen Grenzen hält, die das Gesetz dem Ermessen zieht.

(2) Ist dies der Fall, so ist zur Entscheidung über Ermessensfragen (§ 11), die die Hauptsache betreffen, der Reichsfinanzhof im Verfahren über eine Rechtsbeschwerde nur dann befugt, wenn er nach Aufhebung der angefochtenen Entscheidung gemäß § 296 Abs. 3 selbst entscheidet.

§ 298

(1) Im übrigen gelten die §§ 267, 269, 273 bis 276, 278, 279, 281, 282 und 283 Abs. 1, 2 sinngemäß auch für die Rechtsbeschwerde. Soweit tatsächliche Verhältnisse zu prüfen sind, gilt auch § 270.

(2) Der Senat beschließt in geheimer Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Reihenfolge der Abstimmung richtet sich nach dem Dienstalter; der Jüngste stimmt zuerst. Zuletzt stimmt der Vorsitzende. Ist ein Berichterstatter ernannt, so gibt dieser seine Stimme zuerst ab. Ihm folgt ein etwaiger Mitberichterstatter. Es gilt § 40 Abs. 2 Satz 3.

(3) Die Urteile sind von sämtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen. Ist eines von ihnen hieran verhindert, so hat dies der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Vertreter unter dem Urteil zu bemerken.

## Vierter Titel
## Anfechtungsverfahren

§ 299

Ist die Anfechtung (§ 230) eingelegt, so können das Finanzamt oder die Hilfsstelle des Finanzamts, die die Entscheidung erlassen haben, der Anfechtung abhelfen. Wollen sie ihr nicht abhelfen, so haben sie die Sache dem Landesfinanzamte vorzulegen, und zwar die Hilfsstelle durch das Finanzamt, das seinerseits der Anfechtung abhelfen kann.

§ 300

Beteiligte im Verfahren über die Anfechtung sind:
1. wer die Anfechtung eingelegt hat,
2. wer als Beteiligter zugezogen wird oder dem Verfahren beigetreten ist.

§ 301

Das Landesfinanzamt entscheidet über die Anfechtung. Wird gegen die Entscheidung des Landesfinanzamts Rechtsbeschwerde eingelegt, so sind Beteiligte im Verfahren über die Rechtsbeschwerde:
1. die bei der Anfechtung Beteiligten (§ 300),
2. das Landesfinanzamt, das die Entscheidung erlassen hat,
3. der Reichsminister der Finanzen, wenn er seine Zuziehung beantragt; der Senat kann ihn um Beteiligung ersuchen.

§ 302

Für die Rechtsbeschwerde gelten im übrigen sinngemäß die §§ 288 bis 298.

## Fünfter Titel
## Beschwerdeverfahren

§ 303

Zur Einlegung der Beschwerde (§ 237) ist befugt, wer durch die Verfügung beeinträchtigt ist.

§ 304

(1) Die Stelle, deren Verfügung angefochten ist, kann der Beschwerde abhelfen. Sie hat hierüber zu beschließen. Will sie ihr nicht abhelfen, so hat sie die Beschwerde der nächstoberen Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Ist die Verfügung von einer Hilfsstelle erlassen, so hat diese die Beschwerde, wenn sie ihre Verfügung nicht ändern will, dem Finanzamt vorzulegen. Dieses hat sie, wenn es der Beschwerde nicht abhelfen will, dem Landesfinanzamte vorzulegen.

(3) Wird die Änderung einer Verfügung verlangt, die eine von einem Finanzgericht oder dem Reichsfinanzhof um Erledigung einer Beweisaufnahme ersuchte oder beauftragte Stelle oder die Geschäftsstelle eines Finanzgerichts oder des Reichsfinanzhofs erlassen hat, so entscheidet, falls der Beschwerde nicht abgeholfen wird, das Finanzgericht oder der Reichsfinanzhof.

(4) Gegen Beschwerdeentscheidungen der Landesfinanzämter und gegen Verfügungen der Finanzgerichte ist eine Beschwerde nicht zulässig; die Vorschrift des § 305 bleibt unberührt.

§ 305

(1) Gegen Beschwerdeentscheidungen der Landesfinanzämter und Finanzgerichte über Anordnungen, die nach § 202 Abs. 1 und nach den Vorschriften, die den § 202 für anwendbar erklären, erzwungen werden können, und über die Androhung eines Zwangsmittels zur Erzwingung einer solchen Anordnung ist die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof zulässig. Das gleiche gilt für Verfügungen dieser Art, die ein Finanzgericht nach § 202 erläßt.

(2) Die Rechtsbeschwerde gegen die Androhung eines Zwangsmittels erstreckt sich auf die Anordnung, die erzwungen werden soll, wenn diese nicht Gegenstand eines besonderen Beschwerdeverfahrens geworden ist. Wegen Verhängung und Ausführung eines Zwangsmittels ist die Rechtsbeschwerde nur insoweit zulässig, als darin eine Anordnung oder Androhung enthalten ist und der Verhängung oder Ausführung des Zwangsmittels keine besondere Anordnung oder Androhung vorausgegangen ist.

## Sechster Titel
## Beschlußverfahren vor dem Reichsfinanzhof

§ 306

Für das Beschlußverfahren vor dem Reichsfinanzhof gelten, soweit es sich um Beschwerden handelt und nichts anderes vorgeschrieben ist, sinngemäß die Vorschriften, die für das Verfahren über die Rechtsbeschwerde gelten. Neue Tatsachen und Beweise können jedoch unbeschränkt geltend gemacht werden. Die §§ 286, 297 finden keine Anwendung.

## Siebenter Titel
## Kosten

### I. Kostenpflicht

§ 307

(1) Der Steuerpflichtige hat die Kosten des gesamten Rechtsmittelverfahrens (die Kosten der sämtlichen Rechtsstufen) zu tragen, wenn er im endgültigen Ergebnis unterliegt. Unterliegt er zum Teil, so können ihm die Kosten zum Teil, insbesondere seine eigenen Kosten, auferlegt werden.

(2) Der Steuerpflichtige hat die Kosten eines von ihm eingelegten Rechtsmittels zu tragen, wenn er

das Rechtsmittel zurücknimmt. Nimmt er das Rechtsmittel zum Teil zurück, so können ihm die Kosten zum Teil, insbesondere seine eigenen Kosten, auferlegt werden.

(3) Dem Steuerpflichtigen können die Kosten eines von ihm eingelegten Rechtsmittels ganz oder zum Teil auch dann auferlegt werden, wenn das Rechtsmittel zwar Erfolg hat, die Entscheidung aber auf Tatsachen beruht, die der Steuerpflichtige früher hätte geltend machen können und müssen. Ferner können dem Steuerpflichtigen Kosten auferlegt werden, die er durch unbegründete Anträge und Einwendungen verschuldet hat.

(4) Sind mehrere Steuerpflichtige zur Tragung der Kosten verpflichtet, so haften sie nach Kopfteilen. Bei erheblicher Verschiedenheit ihrer Beteiligung können die Kosten nach dem Maße ihrer Beteiligung verteilt werden.

§ 308

(1) Ein Land, eine Gemeinde oder ein selbständiger Gutsbezirk hat (unbeschadet der Einschränkungen, die sich aus den Vorschriften des § 311 Abs. 1 und des § 313 Abs. 1 für das Land ergeben) die Kosten eines in seinem Namen eingelegten Rechtsmittels zu tragen, wenn das Rechtsmittel zurückgenommen wird oder im endgültigen Ergebnis erfolglos ist.

(2) Die Vorschriften des § 307 Abs. 1 Satz 2, des § 307 Abs. 2 Satz 2 und des § 307 Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 309

Kosten, die weder dem Steuerpflichtigen noch einem Lande, einer Gemeinde oder einem selbständigen Gutsbezirke zur Last fallen, hat das Reich zu tragen.

§ 310

Die Kostenpflicht umfaßt nach näherer Maßgabe der §§ 311 ff.

1. die Verpflichtung, Rechtsmittelgebühren zu zahlen und Auslagen der Rechtsmittelbehörden zu erstatten,
2. die Verpflichtung, notwendige Auslagen zu erstatten, die dem Steuerpflichtigen durch das Rechtsmittelverfahren erwachsen sind.

§ 311

(1) Eine Rechtsmittelgebühr wird nur dann erhoben, wenn die Kosten einem Steuerpflichtigen, einer Gemeinde oder einem selbständigen Gutsbezirke zur Last fallen.

(2) Die Rechtsmittelgebühr wird nach dem Werte des Streitgegenstandes berechnet. Sie beträgt:

1. für das Verfahren über einen Einspruch, eine Beschwerde oder eine Anfechtung: das Einfache der im § 8 des Gerichtskostengesetzes vorgeschriebenen Gebühr,
2. für das Verfahren über eine Berufung: das Doppelte,
3. für das Verfahren über eine Rechtsbeschwerde: das Dreifache.

(3) Wird ein Rechtsmittel seinem vollen Umfange nach zurückgenommen, so wird die Hälfte der Rechtsmittelgebühr erhoben.

§ 312

(1) An Auslagen der Rechtsmittelbehörden werden erhoben:

1. Schreibgebühren für Ausfertigung und Abschriften, die nur auf Antrag erteilt oder deshalb angefertigt werden, weil es der Beteiligte unterläßt, einem von Amts wegen zuzustellenden Schriftsatz die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen. Schreibgebühren werden nach dem Gerichtskostengesetze berechnet. Für Schriftstücke in fremder Sprache, für Tabellen sowie für Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Handzeichnungen und dergleichen regelt der Vorsitzende der Rechtsmittelbehörde die Schreibgebühr.
2. Telegraphengebühren und im Fernverkehre zu entrichtende Fernsprechgebühren.
3. Kosten von Zustellungen und öffentlichen Bekanntmachungen.
4. Entschädigungen, die an Auskunftspersonen und Sachverständige gezahlt worden sind. §§ 181, 186 Abs. 3 finden Anwendung.
5. Reisekosten der Beamten der Rechtsmittelbehörde bei Geschäften außerhalb des Dienstsitzes.
6. Beträge, die an andere Behörden oder Beamte oder an sonst zugezogene Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind. Auslagen, die in den Fällen des § 188 Abs. 3 Satz 1 dem Lande, der Gemeinde oder dem Gemeindeverband entstanden sind, werden in voller Höhe erhoben; der erhobene Betrag wird an das Land, die Gemeinde oder den Gemeindeverband abgeführt, soweit nicht bereits das Reich auf Grund des § 188 Abs. 3 Satz 1 eine Vergütung gezahlt hat.

(2) Auslagen, die dadurch entstanden sind, daß ein Termin von Amts wegen verlegt worden ist, werden nicht erhoben.

§ 313

(1) Zur Deckung der Auslagen, die den Rechtsmittelbehörden erwachsen sind und nicht nach § 312 besonders in Ansatz gebracht werden, wird eine Abfindung erhoben, wenn die Kosten einem Steuerpflichtigen, einer Gemeinde oder einem selbständigen Gutsbezirke zur Last fallen.

(2) Die Abfindung beträgt fünfzehn vom Hundert der Rechtsmittelgebühr (§ 311 Abs. 2, 3), jedoch mindestens eine und höchstens fünfzig Reichsmark.

§ 314

Sind durch unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Beteiligten Rechtsmittelgebühren oder Auslagen der Rechtsmittelbehörden entstanden, so werden diese Kosten nicht erhoben.

§ 315

(1) Das Rechtsmittelverfahren ist stempelfrei.

(2) Urkunden, die im Rechtsmittelverfahren gebraucht werden, sind nur insoweit stempelpflichtig, als sie es ohne diesen Gebrauch wären.

§ 316

Soweit dem Steuerpflichtigen keine Kosten auferlegt werden, sind ihm notwendige Auslagen zu

erstatten. Er hat jedoch keinen Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis. Auch auf Erstattung von Kosten, die durch Zuziehung eines Bevollmächtigten oder Beistandes entstanden sind, hat er keinen Anspruch. Die Vorschrift des Satz 3 tritt mit dem Ablauf des 31. März 1934 außer Kraft.

§ 317

Dem Steuerpflichtigen im Sinne der §§ 307 bis 316 steht gleich, wer sonst als Privatperson ein Rechtsmittel eingelegt hat oder im Rechtsmittelverfahren beigetreten ist oder zugezogen worden ist.

## II. Verfahren

§ 318

(1) Bei der Entscheidung über ein Rechtsmittel ist über die Kosten des Rechtsmittelverfahrens (gegebenenfalls auch über die Anwendung des § 314) zu befinden. Ist dies unterblieben, so ist die Entscheidung zu ergänzen.

(2) Wird eine Sache in eine frühere Rechtsstufe zurückverwiesen, so kann der für diese Rechtsstufe zuständigen Behörde die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens übertragen werden.

(3) Ist ein Rechtsmittel seinem vollen Umfange nach zurückgenommen worden, so wird über die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nicht besonders entschieden.

§ 319

(1) Beruht die Einlegung eines Rechtsmittels auf entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit oder erscheint es aus sonstigen Gründen unbillig, die Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben, so können die Rechtsmittelgebühr und die der Rechtsmittelbehörde erwachsenen Auslagen ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Zuständig hierfür ist:

1. wenn über das Rechtsmittel entschieden wird: die Rechtsmittelbehörde, in den Fällen des § 318 Abs. 2 die Behörde, die für die frühere Rechtsstufe zuständig ist;
2. wenn das Rechtsmittel seinem vollen Umfang nach zurückgenommen worden ist: der Vorsitzende der Behörde, gegen deren Entscheidung das Rechtsmittel gerichtet war.

(3) Unberührt bleibt die Befugnis des Reichsministers der Finanzen oder der von ihm ermächtigten Reichsbehörde, Rechtsmittelgebühren und solche Auslagen, die den Rechtsmittelbehörden erwachsen sind, zu erlassen.

§ 320

(1) Soweit erforderlich, ist der Wert des Streitgegenstandes festzustellen.

(2) Die Zuständigkeit hierfür bestimmt sich nach § 319 Abs. 2.

(3) Wird eine Sache in eine frühere Rechtsstufe zurückverwiesen, so kann der für diese Rechtsstufe zuständigen Behörde die Feststellung des Wertes des Streitgegenstandes übertragen werden.

(4) Für die Entscheidung darüber, wie hoch der Wert des Streitgegenstandes festzustellen ist, gilt freies Ermessen.

§ 321

(1) Entscheidungen, durch die der Wert des Streitgegenstandes festgestellt wird, brauchen dem Kostenpflichtigen nicht besonders bekanntgegeben zu werden. Jedoch ist in dem Kostenfestsetzungsbescheide (§ 322) die Wertfeststellung hervorzuheben.

(2) Wird die Entscheidung über die Kosten des Rechtsmittelverfahrens oder über den Wert des Streitgegenstandes von einer Behörde getroffen, die nicht über das Rechtsmittel entschieden hat, so ist eine Mitteilung der Entscheidung an die Rechtsmittelbehörde nicht erforderlich.

§ 322

(1) Die Rechtsmittelgebühr und die der Rechtsmittelbehörde erwachsenen Auslagen werden festgesetzt:

1. wenn das Rechtsmittel seinem vollen Umfang nach zurückgenommen worden ist: von der Geschäftsstelle der Behörde, gegen deren Entscheidung das Rechtsmittel gerichtet war;
2. im übrigen von der Geschäftsstelle der Behörde, die zuerst über die Verpflichtung entschieden hat, die durch das Verfahren über das Rechtsmittel entstandenen Kosten zu tragen.

(2) Die nach Abs. 1 zuständige Geschäftsstelle setzt auf Antrag auch die Auslagen fest, die einem Beteiligten zu erstatten sind.

(3) Die Entschädigung, die einer Auskunftsperson oder einem Sachverständigen gewährt wird, setzt die Geschäftsstelle der Behörde fest, der die Auskunft erteilt oder das Gutachten erstattet worden ist.

(4) Der Reichsminister der Finanzen kann anordnen, daß die Kosten des Rechtsmittelverfahrens (einschließlich der den Beteiligten zu erstattenden Auslagen) von der Geschäftsstelle derjenigen Behörde festgesetzt werden, die in der ersten Rechtsstufe entschieden hat.

§ 323

(1) Gegen Bescheide, die die Geschäftsstelle in den Fällen des § 322 erlassen hat, ist die Erinnerung gegeben.

(2) Die Frist für die Einlegung der Erinnerung beträgt zwei Wochen. § 246 Abs. 1, 2 und § 249 gelten sinngemäß.

(3) Über die Erinnerung entscheidet die Behörde, der die Geschäftsstelle angehört. Über die Erinnerung gegen einen Bescheid, den die Geschäftsstelle eines Finanzgerichts erlassen hat, entscheidet der Vorsitzende des Finanzgerichts.

(4) Gegen die Entscheidung, die über die Erinnerung ergeht, ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 324

(1) Die Rechtsmittelgebühren und die den Rechtsmittelbehörden erwachsenen Auslagen werden von der Behörde, die in der ersten Rechtsstufe entschieden hat, erhoben.

(2) Hat in der ersten Rechtsstufe ein Landesfinanzamt oder ein Finanzgericht entschieden, so liegt die Erhebung dem Finanzamt ob, dessen Zuständigkeit für den Kostenpflichtigen sich bei entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 5 ergibt.

## Vierter Abschnitt
## Beitreibung
### Erster Titel
### Allgemeine Vorschriften

§ 325

(1) Wird eine Geldleistung, die nach den Steuergesetzen geschuldet wird, nicht gezahlt, so kann das Finanzamt die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Pflichtigen ermitteln. Es hat dabei die gleichen Rechte, die ihm im Steuerermittlungsverfahren zustehen. Ist die Erhebung einer anderen Stelle übertragen, so steht diese Befugnis gleichwohl ausschließlich dem Finanzamt zu.

(2) Erscheint die Zwangsvollstreckung als aussichtslos, oder ist ein Vollstreckungsversuch in das bewegliche Vermögen des Pflichtigen erfolglos geblieben, so hat der Pflichtige dem Finanzamt auf Verlangen ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen, bei seinen Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen und den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß er nach bestem Wissen sein Vermögen so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.

(3) Das Finanzamt nimmt den Eid selbst ab, wenn der Pflichtige zu dessen Leistung bereit ist; andernfalls ersucht es das Amtsgericht darum, in dessen Bezirk der Pflichtige seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Für das Verfahren gelten § 900 Abs. 1, 2, §§ 901 bis 914 der Zivilprozeßordnung; jedoch brauchen die Verpflegungskosten nicht im voraus bezahlt zu werden. Das Amtsgericht hat nicht zu prüfen, ob der Schuldner zur Leistung des Offenbarungseides verpflichtet ist; es kann jedoch, wenn der Schuldner gegen das Verlangen des Finanzamts Beschwerde eingelegt hat, die Anordnung der Haft bis zur Entscheidung des Landesfinanzamts aussetzen.

§ 326

(1) Leistungen, die nach den Steuergesetzen geschuldet werden, können im Verwaltungsweg erzwungen werden.

(2) Vollstreckungsbehörden im Sinne dieses Abschnitts sind die Behörden und Beamten, denen die Beitreibung zusteht und die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens berufen sind.

(3) Vollstreckungsschuldner ist, wer nach den Steuergesetzen zur Zahlung der Schuld verpflichtet ist oder neben dem Schuldner persönlich in Anspruch genommen wird. Wer nach den Steuergesetzen die Schuld aus Mitteln, die seiner Verwaltung unterliegen, zu entrichten hat, ist verpflichtet, das Zwangsverfahren in dieses Vermögen zu dulden, und hat insoweit die Pflichten des Vollstreckungsschuldners.

(4) Die Zwangsvollstreckung darf erst beginnen, wenn dem Vollstreckungsschuldner die Verfügung, kraft deren er zur Zahlung aufgefordert wird, bekanntgegeben und seit der Bekanntgabe, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mindestens eine Woche verstrichen ist.

§ 327

(1) Einwendungen gegen Entstehung oder Höhe des Anspruchs, dessen Erfüllung erzwungen werden soll, sind außerhalb des Zwangsverfahrens mit den hierfür zugelassenen Rechtsmitteln zu verfolgen.

(2) Wird geltend gemacht, daß der Anspruch erloschen oder gestundet oder die Anordnung des Zwangsverfahrens unzulässig sei, so ist vorläufig zu leisten; der Anspruch auf Erstattung ist nach § 152 zu verfolgen. Einreden des Erben aus den §§ 2014, 2015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs stehen dem Zwangsverfahren in den Nachlaß nicht entgegen, wenn es sich um Steuern handelt, die nach Beginn des Kalenderjahrs fällig geworden sind, das der Anordnung des Zwangsverfahrens vorausgegangen ist.

§ 328

(1) Behauptet ein Dritter, daß ihm am Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, oder werden Einwendungen nach §§ 772 bis 774 der Zivilprozeßordnung erhoben, so ist der Widerspruch gegen die Pfändung erforderlichenfalls durch Klage geltend zu machen. Als Dritter gilt auch, wer zur Duldung des Zwangsverfahrens in ein Vermögen, das von ihm verwaltet wird, verpflichtet ist, wenn er geltend macht, daß ihm gehörige Gegenstände von der Zwangsvollstreckung betroffen seien.

(2) Wegen Einstellung des Zwangsverfahrens und Aufhebung erfolgter Vollstreckungsmaßregeln gelten die §§ 769 und 770 der Zivilprozeßordnung.

(3) Die Klage ist ausschließlich bei dem Gerichte zu erheben, in dessen Bezirk gepfändet ist. Wird sie gegen das Reich und den Schuldner gerichtet, so sind diese Streitgenossen.

§ 329

Bei Personenvereinigungen, die als solche steuerpflichtig sind, erfolgt das Zwangsverfahren in das Vermögen der Personenvereinigung. Entsprechendes gilt für Zweckvereinigungen und sonstige einer juristischen Person ähnlichen steuerpflichtigen Gebilde.

§ 330

(1) Das Finanzamt kann das Zwangsverfahren auch gegen Personen anordnen, die nach bürgerlichem Rechte kraft Gesetzes verpflichtet sind, die Schuld zu erfüllen oder die Zwangsvollstreckung zu dulden. Der Anordnung des Zwangsverfahrens muß eine Entscheidung des Finanzamts vorausgehen, die nur nach vorherigem Gehör des Inanspruchgenommenen ergehen kann und als vollstreckbarer Titel gilt. Die Zwangsvollstreckung darf erst beginnen, wenn die Frist des § 326 Abs. 4 verstrichen ist.

(2) Bestreiten die im ersten Absatz genannten Personen, zur Erfüllung der Schuld oder zur Duldung des Zwangsverfahrens verpflichtet zu sein, oder erheben sie Einwendungen nach den §§ 781 bis 784, 786 der Zivilprozeßordnung, so entscheidet das Finanzamt. Gegen eine Entscheidung, die den Widerspruch zurückweist, ist gerichtliche Klage gegeben. Die Klage ist innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monat zu erheben und gegen das Reich zu richten. Wegen Einstellung des Zwangs-

verfahrens und Aufhebung erfolgter Vollstreckungsmaßregeln gelten die §§ 769, 770 der Zivilprozeßordnung.

(3) Wenn die im ersten Absatz bezeichneten Personen nach § 326 Abs. 3 auf Grund der Steuergesetze Vollstreckungsschuldner sind oder die Pflichten solcher haben, bewendet es bei § 327, § 328 Abs. 1 Satz 2.

§ 331

(1) Soweit eine Vollstreckungsbehörde auf Ersuchen einer anderen Vollstreckungsbehörde die Pfändung und Versteigerung von Sachen oder die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte ausführt, tritt sie an die Stelle der Vollstreckungsbehörde. Die Verantwortung für die Vollstreckbarkeit des Anspruchs trägt die ersuchende Behörde.

(2) Trägt die ersuchte Behörde Bedenken, das Ersuchen auszuführen, weil sie unzuständig oder die Handlung, um die sie ersucht sei, offenbar unzulässig sei, so teilt sie ihre Bedenken der ersuchenden Behörde mit. Besteht diese auf Ausführung des Ersuchens und lehnt die ersuchte Behörde die Ausführung ab, so entscheidet die Aufsichtsbehörde der ersuchten Behörde.

§ 332

(1) Gegen einen Angehörigen der Wehrmacht darf die Zwangsvollstreckung erst nach Anzeige an die vorgesetzte Militärbehörde beginnen. Der Empfang der Anzeige ist auf Verlangen zu bescheinigen.

(2) Soll die Zwangsvollstreckung gegen einen Soldaten in Kasernen oder anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat die Vollstreckungsbehörde die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen. Die gepfändeten Gegenstände sind dem von der Vollstreckungsbehörde bezeichneten Beamten zu übergeben.

§ 333

(1) Die Vollstreckungsbehörde hat das Zwangsverfahren, soweit es ihr nicht selbst zugewiesen ist, durch Vollziehungsbeamte oder durch die Beamten, deren sie sich als solcher zu bedienen hat, auszuführen.

(2) Die Vollziehungsbeamten müssen eidlich verpflichtet werden.

(3) Der Reichsminister der Finanzen kann die Ausführung der Zwangsvollstreckung im Einvernehmen mit den obersten Landesverwaltungsbehörden Gerichtsvollziehern übertragen.

§ 334

Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Vollziehungsbeamte zur Zwangsvollstreckung durch schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde ermächtigt; der Auftrag ist vorzuzeigen.

§ 335

(1) Der Vollziehungsbeamte ist befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, soweit dies der Zweck der Vollstreckung fordert.

(2) Er ist befugt, verschlossene Türen und Behältnisse öffnen zu lassen.

(3) Wenn er Widerstand findet, kann er Gewalt anwenden und hierzu die Unterstützung der Polizeibeamten nachsuchen.

§ 336

Wird bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet oder ist bei einer Vollstreckungshandlung in der Wohnung des Schuldners weder der Schuldner noch eine Person, die zu seiner Familie gehört oder in ihr beschäftigt ist, gegenwärtig, so hat der Vollziehungsbeamte zwei Erwachsene oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen.

§ 337

(1) Zur Nachtzeit (§ 188 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung) sowie an Sonntagen und staatlich anerkannten allgemeinen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit schriftlicher Erlaubnis der Vollstreckungsbehörde vorgenommen werden.

(2) Die Erlaubnis ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

§ 338

(1) Der Vollziehungsbeamte hat über jede Vollstreckungshandlung eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Aufnahme,
2. den Gegenstand der Vollstreckungshandlung unter kurzer Erwähnung der Vorgänge,
3. die Namen der Personen, mit denen verhandelt ist,
4. die Unterschriften der Personen und die Bemerkung, daß nach Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht und nach Genehmigung unterzeichnet sei,
5. die Unterschrift des Vollziehungsbeamten.

(3) Hat einem der Erfordernisse unter Nr. 4 nicht genügt werden können, so ist der Grund anzugeben.

§ 339

Die Aufforderung und die sonstigen Mitteilungen, die zu den Vollstreckungshandlungen gehören, sind vom Vollziehungsbeamten mündlich zu erlassen und vollständig in die Niederschrift aufzunehmen; kann dies nicht geschehen, so hat die Vollstreckungsbehörde demjenigen, an den die Aufforderung oder Mitteilung zu richten ist, eine Abschrift der Niederschrift zu senden.

§ 340

(1) Eine bei einer Zustellung übergebene Abschrift (§ 210 der Zivilprozeßordnung) braucht nicht beglaubigt zu werden.

(2) Die Erlaubnis zu einer Zustellung zur Nachtzeit und an Sonntagen oder staatlich anerkannten allgemeinen Feiertagen (§ 188 der Zivilprozeßordnung) erteilt die Vollstreckungsbehörde. Im Falle des § 182 der Zivilprozeßordnung ist das Schriftstück bei der Ortsbehörde oder der Postanstalt des Zustellungsorts niederzulegen.

§ 341

Der Vollstreckungsschuldner ist in der Regel vor der Vollstreckung mit Zahlungsfrist von einer Woche

zu mahnen. Schriftliche Mahnungen sind verschlossen zu behändigen oder zuzusenden; das Landesfinanzamt kann zulassen, daß statt der Mahnungen allgemein öffentlich an die Zahlungen erinnert wird.

§ 342

Die Kosten der Mahnung und der Zwangsvollstreckung fallen dem Schuldner zur Last; sie sind mit dem Anspruch beizutreiben. Der Reichsminister der Finanzen regelt ihre Höhe mit Zustimmung des Reichsrats.

## Zweiter Titel

## Zwangsverfahren wegen Geldforderungen

### I. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen

#### 1. Allgemeine Vorschriften

§ 343

Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung. Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Deckung der beizutreibenden Geldbeträge und der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist. Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwertung der zu pfändenden Gegenstände ein Überschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt.

§ 344

(1) Durch die Pfändung erwirbt das Finanzamt ein Pfandrecht am gepfändeten Gegenstande.

(2) Das Pfandrecht gewährt ihm im Verhältnis zu anderen Gläubigern dieselben Rechte wie ein Pfandrecht im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs, es geht Pfand- und Vorzugsrechten vor, die im Konkurse diesem Pfandrecht nicht gleichgestellt sind.

(3) Das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht geht demjenigen vor, das durch eine spätere Pfändung begründet wird.

§ 345

(1) Gegen die Pfändung kann sich der Schuldner nur schützen, wenn er nachweist, daß ihm eine Frist bewilligt ist oder daß er die Schuld bezahlt hat.

(2) Der Schuldner kann den beizutreibenden Betrag an den Vollziehungsbeamten zahlen.

§ 346

(1) Der Pfändung einer Sache kann ein Dritter, der sich nicht im Besitze der Sache befindet, auf Grund eines Pfand- oder Vorzugsrechts nicht widersprechen. Er kann jedoch vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse verlangen ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist oder nicht.

(2) Eine Klage ist ausschließlich bei dem Gerichte zu erheben, in dessen Bezirk gepfändet ist. Wird die Klage gegen das Reich und den Schuldner gerichtet, so sind diese Streitgenossen.

§ 347

Wer etwas im Zwangsverfahren erwirbt, hat keinen Anspruch wegen eines Mangels im Rechte oder wegen eines Mangels der erworbenen Sache.

#### 2. Zwangsvollstreckung in Sachen

§ 348

(1) Sachen, die im Gewahrsam des Schuldners sind, pfändet der Vollziehungsbeamte dadurch, daß er sie in Besitz nimmt.

(2) Andere Sachen als Geld, Kostbarkeiten und Wertpapiere sind im Gewahrsam des Schuldners zu lassen, wenn die Befriedigung des Reichs hierdurch nicht gefährdet wird. Bleiben die Sachen im Gewahrsam des Schuldners, so ist die Pfändung nur wirksam, wenn sie durch Anlegung von Siegeln oder in sonstiger Weise ersichtlich gemacht ist.

(3) Der Vollziehungsbeamte hat dem Schuldner die Pfändung mitzuteilen.

(4) Diese Vorschriften gelten auch für die Pfändung von Sachen im Gewahrsam eines Dritten, der zu ihrer Herausgabe bereit ist.

§ 349

(1) Früchte, die vom Boden noch nicht getrennt sind, können gepfändet werden, solange sie nicht durch Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in Beschlag genommen worden sind. Sie dürfen nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife gepfändet werden.

(2) Ein Gläubiger, der ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück hat, kann der Pfändung nach § 328 widersprechen, wenn nicht für einen Anspruch gepfändet ist, der bei der Zwangsvollstreckung in das Grundstück vorgeht.

§ 350

Die §§ 811 bis 813 der Zivilprozeßordnung gelten auch für das Zwangsverfahren.

§ 351

Die gepfändeten Sachen sind auf schriftliche Anordnung der Vollstreckungsbehörde öffentlich zu versteigern, und zwar in der Regel durch den Vollziehungsbeamten; § 345 gilt entsprechend. Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen. Gepfändetes Geld hat der Vollziehungsbeamte an die Vollstreckungsbehörde abzuliefern. Die Wegnahme des Geldes durch ihn gilt als Zahlung des Schuldners.

§ 352

(1) Die gepfändeten Sachen dürfen nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung versteigert werden, sofern sich nicht der Schuldner mit einer früheren Versteigerung einverstanden erklärt oder diese erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Wertverringerung abzuwenden oder unverhältnismäßige Kosten längerer Aufbewahrung zu vermeiden.

(2) Zeit und Ort der Versteigerung sind öffentlich bekanntzumachen; dabei sind die Sachen, die versteigert werden sollen, im allgemeinen zu bezeichnen. Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde hat der Ortsvorsteher der Versteigerung beizuwohnen oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten hiermit zu beauftragen.

§ 353

Bei der Versteigerung ist nach § 1239 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nach § 817 Abs. 1 bis 3, § 818 der Zivilprozeßordnung zu verfahren. Die Empfangnahme des Erlöses durch den versteigernden Beamten gilt als Zahlung des Schuldners, es sei denn, daß der Erlös hinterlegt wird (§ 360 Abs. 4).

§ 354

Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerte zugeschlagen werden. Wird kein Gebot abgegeben, das den Zuschlag erlaubt, so kann aus freier Hand zu dem Preise verkauft werden, der den Gold- oder Silberwert erreicht.

§ 355

Gepfändete Wertpapiere, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, sind aus freier Hand zum Tageskurse zu verkaufen; andere Wertpapiere sind nach den allgemeinen Vorschriften zu versteigern.

§ 356

Gepfändete Früchte, die vom Boden noch nicht getrennt sind, dürfen erst nach der Reife versteigert werden. Der Vollziehungsbeamte hat sie abernten zu lassen, wenn er sie nicht vor der Trennung versteigert.

§ 357

Lautet ein gepfändetes Wertpapier auf Namen, so ist die Vollstreckungsbehörde berechtigt, die Umschreibung auf den Namen des Käufers oder, wenn es sich um ein auf Namen umgeschriebenes Inhaberpapier handelt, die Rückverwandlung in ein Inhaberpapier zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

§ 358

Auf Antrag des Schuldners oder aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen kann die Vollstreckungsbehörde anordnen, daß eine gepfändete Sache in anderer Weise oder an einem anderen Orte, als in den vorstehenden Paragraphen bestimmt ist, zu verwerten oder durch eine andere Person als den Vollziehungsbeamten zu versteigern sei.

§ 359

(1) Zur Pfändung bereits gepfändeter Sachen genügt die Erklärung des Vollziehungsbeamten, daß er die Sachen zur Deckung der ihrer Art und Höhe nach zu bezeichnenden Beträge pfände. Die Erklärung ist in die Niederschrift aufzunehmen. Dem Schuldner ist die weitere Pfändung mitzuteilen.

(2) Ist die erste Pfändung im Auftrag einer anderen Vollstreckungsbehörde oder durch einen Gerichtsvollzieher erfolgt, so ist dieser Vollstreckungsbehörde oder dem Gerichtsvollzieher eine Abschrift der Niederschrift zuzustellen. Die gleiche Pflicht hat ein Gerichtsvollzieher, der eine Sache pfändet, die bereits im Auftrag einer Vollstreckungsbehörde gepfändet ist.

§ 360

(1) Wenn dieselbe Sache im Auftrag verschiedener Vollstreckungsbehörden oder im Auftrag einer Vollstreckungsbehörde und durch Gerichtsvollzieher mehrfach gepfändet ist, so begründet ausschließlich die erste Pfändung die Zuständigkeit zur Versteigerung.

(2) Versteigert wird für alle beteiligten Gläubiger auf Betreiben eines jeden von ihnen.

(3) Der Erlös wird nach der Reihenfolge der Pfändungen oder bei abweichender Vereinbarung der Beteiligten nach ihrer Vereinbarung verteilt.

(4) Reicht der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht aus und verlangt der Gläubiger, für den die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen beteiligten Gläubiger eine andere Verteilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so ist die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses dem Amtsgericht, in dessen Bezirk gepfändet ist, anzuzeigen. Der Anzeige sind die Schriftstücke, die sich auf das Verfahren beziehen, beizufügen. Verteilt wird nach den §§ 873 bis 882 der Zivilprozeßordnung.

(5) Ebenso ist zu verfahren, wenn für mehrere Gläubiger gleichzeitig gepfändet ist.

3. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte

§ 361

Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat die Vollstreckungsbehörde dem Drittschuldner schriftlich zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen, und dem Schuldner schriftlich zu gebieten, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung zu enthalten. In der Verfügung ist auszusprechen, daß das Finanzamt, für das gepfändet ist, die Forderung einziehen kann. Die Pfändung ist bewirkt, wenn die Verfügung dem Drittschuldner zugestellt ist. Die Zustellung ist dem Schuldner mitzuteilen.

§ 362

(1) Zur Pfändung einer Forderung, für die eine Hypothek besteht, ist außer dem Pfändungsbeschlusse die Aushändigung des Hypothekenbriefs an die Vollstreckungsbehörde erforderlich. Wird die Übergabe im Zwangsverfahren erwirkt, so gilt sie als erfolgt, wenn der Vollziehungsbeamte den Brief zur Ablieferung an die Vollstreckungsbehörde wegnimmt. Ist die Erteilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen, so muß die Pfändung in das Grundbuch eingetragen werden; die Eintragung erfolgt auf Grund des Pfändungsbeschlusses auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde oder des Finanzamts.

(2) Wird der Pfändungsbeschluß vor der Übergabe des Hypothekenbriefs oder der Eintragung der Pfändung dem Drittschuldner zugestellt, so gilt die Pfändung diesem gegenüber mit der Zustellung als bewirkt.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, soweit Ansprüche auf die in dem § 1159 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Leistungen gepfändet werden. Das gleiche gilt bei einer Sicherungshypothek im Falle des § 1187 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von der Pfändung der Hauptforderung.

§ 363

Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können, werden dadurch gepfändet, daß der Vollziehungsbeamte die Papiere in Besitz nimmt.

§ 364

(1) Das Pfandrecht, das durch die Pfändung einer Gehaltsforderung oder einer ähnlichen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung erworben wird, erstreckt sich auch auf die Beträge, die später fällig werden.

(2) Die Pfändung eines Diensteinkommens trifft auch das Einkommen, das der Schuldner bei Versetzung in ein anderes Amt, Übertragung eines neuen Amtes oder einer Gehaltserhöhung zu beziehen hat. Dies gilt nicht bei Wechsel des Dienstherrn.

§ 365

(1) Die Pfändung und die Erklärung, daß das Finanzamt die Forderung einziehen könne, ersetzen die förmlichen Erklärungen des Schuldners, von denen nach dem bürgerlichen Rechte die Berechtigung zur Einziehung abhängt. Sie genügen auch bei einer Forderung, für die eine Hypothek besteht. Sie gelten, auch wenn sie zu Unrecht erfolgt sind, zugunsten des Drittschuldners dem Schuldner gegenüber so lange als rechtsbeständig, bis sie aufgehoben sind und der Drittschuldner die Aufhebung erfährt.

(2) Der Schuldner ist verpflichtet, die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft zu erteilen und die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Das Finanzamt kann ihn hierzu nach § 202 zwingen; auch kann ihm die Vollstreckungsbehörde die Urkunden durch einen Vollziehungsbeamten wegnehmen lassen.

(3) Werden die Urkunden nicht vorgefunden, so hat der Schuldner auf Verlangen des Finanzamts den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß er die Urkunden nicht besitze, auch nicht wisse, wo sie sich befinden.

(4) Das Finanzamt kann den Eid der Lage der Sache entsprechend ändern. Für die Abnahme des Eides gilt § 325 entsprechend.

(5) Hat ein Dritter die Urkunde, so kann das Finanzamt den Anspruch des Schuldners auf die Herausgabe geltend machen.

§ 366

(1) Auf Verlangen des Finanzamts hat ihm der Drittschuldner binnen zwei Wochen, von der Zustellung der im § 361 bezeichneten Verfügung an gerechnet, zu erklären:

1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und bereit sei, zu zahlen,
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung erheben,
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

(2) Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärung kann in den Pfändungsbeschluß aufgenommen werden. Der Drittschuldner haftet dem Finanzamt für den Schaden, der aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entsteht.

(3) Die §§ 841 bis 843 der Zivilprozeßordnung gelten auch für das Zwangsverfahren.

§ 367

Ist die gepfändete Forderung bedingt oder betagt oder ihre Einziehung schwierig, so kann die Vollstreckungsbehörde anordnen, daß sie in anderer Weise zu verwerten sei. § 365 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 368

(1) Für die Zwangsvollstreckung in Ansprüche auf Herausgabe oder Leistung von Sachen gelten außer den §§ 361 bis 367 folgende Vorschriften:

(2) Bei der Pfändung eines Anspruchs auf eine bewegliche Sache ordnet die Vollstreckungsbehörde an, daß die Sache an den Vollziehungsbeamten herauszugeben sei. Die Sache wird wie eine gepfändete Sache verwertet.

(3) Bei Pfändung eines Anspruchs, der eine unbewegliche Sache betrifft, ordnet die Vollstreckungsbehörde an, daß die Sache an einen Treuhänder herauszugeben sei, den das Amtsgericht der belegenen Sache auf ihren Antrag bestellt. Ist der Anspruch auf Übertragung des Eigentums an einer unbeweglichen Sache gerichtet, so ist dem Treuhänder als Vertreter des Schuldners aufzulassen. Mit dem Übergange des Eigentums auf den Schuldner erlangt das Finanzamt eine Sicherungshypothek für seine Forderung. Der Treuhänder hat die Eintragung der Sicherungshypothek zu bewilligen. Die Zwangsvollstreckung in die herauszugebende Sache geschieht nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in unbewegliche Sachen.

§ 369

Die Verbote und Beschränkungen, die für die Pfändung von Forderungen und Ansprüchen nach der Zivilprozeßordnung (§§ 850 bis 852) und anderen Reichsgesetzen bestehen, gelten auch für das Zwangsverfahren.

§ 370

(1) Ist eine Forderung auf Anordnung mehrerer Vollstreckungsbehörden oder auf Anordnung einer Vollstreckungsbehörde und eines Gerichts gepfändet, so gelten die §§ 853 bis 856 der Zivilprozeßordnung.

(2) Fehlt es an einem Amtsgerichte, das nach den §§ 853 und 854 der Zivilprozeßordnung zuständig wäre, so ist bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts zu hinterlegen, in dessen Bezirk die Vollstreckungsbehörde ihren Sitz hat, deren Pfändungsverfügung dem Drittschuldner zuerst zugestellt worden ist.

§ 371

(1) Für die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte, die nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind, gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

(2) Ist kein Drittschuldner vorhanden, so ist die Pfändung bewirkt, wenn dem Schuldner das Gebot, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, zugestellt ist.

(3) Ein unveräußerliches Recht ist, wenn nichts anderes bestimmt ist, insoweit pfändbar, als die Ausübung einem anderen überlassen werden kann.

(4) Die Vollstreckungsbehörde kann bei der Zwangsvollstreckung in unveräußerliche Rechte, deren Ausübung einem anderen überlassen werden kann, besondere Anordnungen erlassen, insbesondere bei der Zwangsvollstreckung in Nutzungsrechte eine Verwaltung anordnen; in diesem Falle wird die Pfändung durch Übergabe der zu benutzenden Sache an den Verwalter bewirkt, sofern sie nicht durch Zustellung der Pfändungsverfügung schon vorher bewirkt ist.

(5) Ist die Veräußerung des Rechts zulässig, so kann die Vollstreckungsbehörde die Veräußerung anordnen.

(6) Für die Zwangsvollstreckung in eine Reallast, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld gelten die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in eine Forderung, für die eine Hypothek besteht.

(7) Die §§ 858 bis 863 der Zivilprozeßordnung gelten auch für das Zwangsverfahren.

### II. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

§ 372

(1) Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt nach den Vorschriften für gerichtliche Zwangsvollstreckungen. Die Anträge des Gläubigers stellt die Vollstreckungsbehörde.

(2) Anträge auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung sind nur zulässig, wenn feststeht, daß der Geldbetrag durch Pfändung nicht beigetrieben werden kann.

(3) In Kleinsiedlungen (Ackernahrungen, Kleinwohnungen), die der Schuldner bewohnt, ist, wenn der Schuldner ein Deutscher ist, eine Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung nur mit Zustimmung des Schuldners zulässig. Das Landesfinanzamt kann von der Bedingung der Reichsangehörigkeit absehen. Ob eine vom Schuldner bewohnte Kleinsiedlung vorliegt, entscheidet das Landesfinanzamt endgültig.

(4) Die Vollstreckbarkeit der Forderung und die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung nach Abs. 2 und 3 unterliegen nicht der Beurteilung des Gerichts oder Grundbuchamts.

§ 373

Ist eine Sicherungshypothek im Zwangsverfahren eingetragen, so ist bei Veräußerung des belasteten Grundstücks die Zwangsvollstreckung in das Grundstück gegen den Rechtsnachfolger zulässig. § 330 gilt entsprechend.

### Dritter Titel
### Zwangsverfahren wegen anderer Leistungen als Geldforderungen

§ 374

Andere Leistungen als Geldleistungen kann das Finanzamt nach § 202 erzwingen.

§ 375

(1) Wenn die Vollstreckungsbehörde Sicherheiten erzwingen will, kann sie statt Geld beizutreiben, Gegenstände, die dem Schuldner gehören, als Sicherheit in Anspruch nehmen.

(2) Wenn es dazu des Besitzes von Sachen bedarf, kann die Vollstreckungsbehörde die Sachen dem Schuldner durch den Vollziehungsbeamten wegnehmen lassen oder das Finanzamt nach § 348 Abs. 4, § 368 Abs. 2 in den Besitz der Sachen setzen; dieses kann sie hinterlegen oder als Sicherheit behalten.

(3) Die Erklärungen der Vollstreckungsbehörde ersetzen die Erklärungen des Schuldners, die nach dem bürgerlichen Rechte, insbesondere nach den §§ 232, 233 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Bestellung der Sicherheit nötig sind.

§ 376

Der § 375 gilt sinngemäß, wenn der Vollstreckungsschuldner verpflichtet ist, Sachen oder Rechte an das Reich zu übertragen oder daran Rechte für das Reich zu begründen.

§ 377

Bei einem Erwerbe, den das Reich nach §§ 375, 376 macht, gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zugunsten derjenigen, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten.

### Vierter Titel
### Sicherungsverfahren

§ 378

(1) Zur Sicherung von Ansprüchen, die im Zwangsverfahren beitreibbar sind, kann das Finanzamt den Arrest in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen des Pflichtigen anordnen, wenn zu besorgen ist, daß sonst die Erzwingung der Leistung vereitelt oder wesentlich erschwert wird. Es kann den Arrest auch dann anordnen, wenn der Anspruch noch nicht zahlenmäßig feststeht. Bei der Anordnung hat es einen Geldbetrag zu bestimmen, durch dessen Hinterlegung der Pflichtige die Beseitigung des Arrestes und die Aufhebung des vollzogenen Arrestes erreichen kann. Gegen die Anordnung des Finanzamts ist die Berufung an das Finanzgericht und gegen dessen Entscheidung die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof gegeben.

(2) Die Vollstreckungsbehörde vollzieht den Arrest nach den §§ 930 ff. der Zivilprozeßordnung unter entsprechender Anwendung der Vorschriften dieses Abschnitts.

§ 379

Ein persönlicher Sicherheitsarrest ist nur zulässig, wenn er erforderlich ist, um die gefährdete Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Pflichtigen zu sichern. Das Finanzamt ordnet ihn an und bestimmt dabei einen Geldbetrag, dessen Hinterlegung den Arrest beseitigt. Die Anordnung des Finanzamts tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Landesfinanzamte bestätigt wird. Gegen die Anordnung des Finanzamts ist die Berufung an das Finanzgericht und gegen dessen Entscheidung die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof gegeben. Das Amtsgericht des Wohn- und Aufenthaltsorts des Pflichtigen vollzieht den persönlichen Sicherheitsarrest nach § 933 der Zivilprozeßordnung. Das Amtsgericht bestimmt die Beschränkungen der persönlichen Freiheit; im übrigen gilt § 325 Abs. 3 entsprechend.

§ 380

(1) Wenn ein Finanzamt in den gesetzlich zugelassenen Fällen das im Inland befindliche Vermögen eines Pflichtigen mit Beschlag belegt, hat es dies durch den Reichsanzeiger bekanntzumachen, kann es aber auch in anderen Blättern veröffentlichen.

(2) Mit der ersten Veröffentlichung im Reichsanzeiger verliert der Pflichtige das Recht, über das in Beschlag genommene Vermögen unter Lebenden zu verfügen.

(3) Die Anordnung kann im Grundbuch eingetragen werden; sie gilt anderen Personen auch dann als bekannt, wenn sie ihnen besonders zugestellt ist.

(4) Der Beschluß ist der Behörde mitzuteilen, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zur Bestellung eines Pflegers berufen ist.

(5) Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn ihre Gründe weggefallen sind. Die Aufhebung ist durch dieselben Blätter bekanntzumachen, in denen die Beschlagnahme bekanntgemacht war.

### Fünfter Titel
### Befriedigung durch Verwertung von Sicherheiten

§ 381

Zur Befriedigung von Ansprüchen, die im Zwangsverfahren beitreibbar sind und bei Fälligkeit nicht erfüllt werden, kann das Finanzamt Sicherheiten, die ihm gestellt sind oder die es sonst erlangt hat (§§ 121, 375, 376, 378 und ähnliche Fälle), durch die Vollstreckungsbehörde verwerten. Soweit dazu Erklärungen des Pflichtigen nötig sind, ersetzt der Ausspruch der Vollstreckungsbehörde diese Erklärungen. Die Verwertung darf erst erfolgen, wenn dem Vollstreckungsschuldner die Verwertungsabsicht bekanntgegeben und seit der Bekanntgabe mindestens eine Woche verstrichen ist.

## Fünfter Abschnitt
## Zerlegungsverfahren

§ 382

Soweit eine Steuerzerlegung (Zerlegung von Steuerbeträgen, Steuermeßbeträgen oder Besteuerungsgrundlagen) vorgeschrieben ist, gelten für das Zerlegungsverfahren die Vorschriften der §§ 383 bis 389.

§ 383

(1) Im Zerlegungsverfahren haben die Finanzbehörden von Amts wegen den Sachverhalt zu ermitteln. Sie haben dabei die gleichen Befugnisse, die den Finanzämtern im Steuerermittlungsverfahren zustehen.

(2) Soweit die Zerlegungsgrundlagen nicht festgestellt werden können, sind sie zu schätzen. § 217 gilt entsprechend.

§ 384

Beteiligte am Zerlegungsverfahren sind:

1. der Steuerpflichtige, sofern das Verfahren der Zerlegung eines Steuermeßbetrags oder einer Besteuerungsgrundlage dient;
2. diejenigen Länder und Gemeinden, denen ein Anteil an dem zu zerlegenden Steuerbetrag oder Steuermeßbetrag oder an der zu zerlegenden Besteuerungsgrundlage zugeteilt worden ist oder die auf eine solche Zuteilung Anspruch erhoben haben;
3. wenn Gemeinden mehrerer Länder beteiligt sind: auch die Länder, denen die Gemeinden angehören oder die auf Zuteilung an eine ihrer Gemeinden Anspruch erhoben haben;
4. vor dem Reichsfinanzhof: der Reichsminister der Finanzen, wenn er seine Zuziehung beantragt; der Reichsfinanzhof kann ihn um seine Beteiligung ersuchen.

§ 385

(1) Die beteiligten Länder und Gemeinden können von dem Finanzamt Auskunft über Fragen der Zerlegung verlangen. Sie sind berechtigt, durch ihre Beamten Einsicht in die die Zerlegung betreffenden Nachweisungen und Akten des Finanzamts zu nehmen.

(2) Das Finanzamt soll vor jeder Änderung des Beteiligungsverhältnisses die Gemeinden hören, deren Beteiligung durch die Änderung berührt wird. Sind Gemeinden mehrerer Länder beteiligt, so soll das Finanzamt vor jeder Änderung auch die Länder hören, deren Gemeinden durch die Änderung berührt werden.

§ 386

(1) Über die Zerlegung erteilt das Finanzamt einen schriftlichen Bescheid (Zerlegungsbescheid), sofern nicht die Zerlegungsentscheidung offengelegt wird (Abs. 5).

(2) Der Zerlegungsbescheid muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Höhe des zerlegten Steuerbetrags oder Steuermeßbetrags oder der zerlegten Besteuerungsgrundlage;
2. die Bestimmung darüber, welche Anteile an dem Gegenstande der Zerlegung den beteiligten Ländern und Gemeinden zugeteilt werden;
3. die Angabe der Zerlegungsgrundlagen;
4. eine Belehrung darüber, welches Rechtsmittel gegen den Zerlegungsbescheid zulässig und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist.

(3) Ein Zerlegungsbescheid, durch den ein Steuermeßbetrag oder eine Besteuerungsgrundlage zerlegt wird, wird dem Steuerpflichtigen verschlossen zugestellt. Der Reichsminister der Finanzen kann statt der Zustellung eine einfachere Form der Bekanntgabe zulassen. Die Vorschriften des § 219 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Außerdem wird der Inhalt des Zerlegungsbescheids, mag durch den Bescheid ein Steuerbetrag oder ein Steuermeßbetrag oder eine Besteuerungsgrundlage zerlegt werden, den beteiligten Ländern und Gemeinden bekanntgegeben.

(5) Werden Einheitswerte zerlegt, die nach § 221 Abs. 1 offengelegt werden, so wird auch die Zerlegungsentscheidung (Abs. 2 Nr. 1 bis 3) offengelegt. Die Vorschriften des § 221 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 387

(1) Ist ein Einkommensteuerbetrag oder ein Körperschaftsteuerbetrag, nachdem er vom Finanz-

amt zerlegt worden ist, geändert worden, so nimmt das Finanzamt, sofern die Steuerpflicht nicht ganz weggefallen ist, eine neue Zerlegung vor, sobald die Änderung unanfechtbar geworden ist. Die neue Zerlegung tritt an die Stelle der bisherigen Zerlegung, sobald sie unanfechtbar geworden ist.

(2) Ist ein Grunderwerbsteuerbetrag, ein Steuermeßbetrag oder eine Besteuerungsgrundlage, nachdem das Finanzamt die Zerlegung vorgenommen hat, geändert worden, so nimmt das Finanzamt sofort eine neue Zerlegung vor. Die neue Zerlegung tritt mit ihrer Bekanntgabe an die Stelle der bisherigen Zerlegung. Das Finanzamt kann jedoch, sofern nicht wichtige Interessen der Beteiligten entgegenstehen, die Vornahme der neuen Zerlegung aussetzen, bis der zu zerlegende Betrag unanfechtbar feststeht.

(3) Steht einem Lande oder einer Gemeinde ein Anteil an einem Steuerbetrag oder Steuermeßbetrag oder an einer Besteuerungsgrundlage zu, hat das Finanzamt dies aber nicht berücksichtigt, auch den erhobenen Anspruch nicht zurückgewiesen, so hat es von Amts wegen oder auf Antrag eine neue Zerlegung vorzunehmen. Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, 3 finden Anwendung. Ist die bisherige Zerlegung gegenüber denjenigen Ländern und Gemeinden, die an dem bisherigen Zerlegungsverfahren beteiligt waren, unanfechtbar geworden, so dürfen bei der neuen Zerlegung nur solche Änderungen der bisherigen Zerlegung vorgenommen werden, die sich aus der nachträglichen Berücksichtigung des bisher übergangenen Landes (der bisher übergangenen Gemeinde) ergeben. Eine neue Zerlegung findet nicht statt, wenn ein Jahr verflossen ist, seitdem die Festsetzung des zu zerlegenden Steuerbetrags oder Steuermeßbetrags oder der zu zerlegenden Besteuerungsgrundlage unanfechtbar geworden ist, es sei denn, daß der Antrag vor Ablauf des Jahres gestellt worden ist.

§ 388

(1) Als Rechtsmittel sind den Beteiligten gegeben:
gegen den Zerlegungsbescheid des Finanzamts sowie gegen eine Verfügung des Finanzamts, durch die ein Antrag auf Erlaß eines Zerlegungsbescheids abgelehnt wird: die Beschwerde; über sie entscheidet das Landesfinanzamt;
gegen die Beschwerdeentscheidung des Landesfinanzamts: die weitere Beschwerde; über sie entscheidet der Reichsfinanzhof im Beschlußverfahren.

(2) Die Frist für die Einlegung der Beschwerde an das Landesfinanzamt beträgt sechs Wochen. Die Frist für die Einlegung der weiteren Beschwerde an den Reichsfinanzhof beträgt einen Monat.

(3) Rechtsmittel können nicht darauf gestützt werden, daß der zerlegte Steuerbetrag oder Steuermeßbetrag unrichtig festgesetzt oder die zerlegte Besteuerungsgrundlage unrichtig festgestellt worden sei.

(4) § 267 Abs. 1 und § 269 gelten entsprechend.

(5) Ist sowohl gegen den Bescheid, durch den der Steuerbetrag oder der Steuermeßbetrag festgesetzt oder die Besteuerungsgrundlage festgestellt worden ist, als auch gegen den Bescheid, durch den der Steuerbetrag oder der Steuermeßbetrag oder die Besteuerungsgrundlage zerlegt worden ist, ein Rechtsmittel eingelegt worden, so kann, sofern nicht wichtige Interessen der Beteiligten entgegenstehen, die Rechtsmittelbehörde, die über das gegen den Zerlegungsbescheid eingelegte Rechtsmittel zu entscheiden hat, das Verfahren so lange aussetzen, bis der Steuerbetrag oder der Steuermeßbetrag oder die Besteuerung grundlage unanfechtbar feststeht.

§ 389

Den Gemeinden stehen im Sinne des § 385 Abs. 1 die Gemeindeverbände, im Sinne der §§ 384, 385 Abs. 2, §§ 386 bis 388, 390 die Gemeindeverbände und die selbständigen Gutsbezirke gleich.

§ 390

Der Reichsminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Reichsrats Bestimmungen darüber treffen, inwieweit und unter welchen Abänderungen die Vorschriften der §§ 383 bis 389 auch für diejenigen Fälle gelten, in denen ein Steuerbetrag oder Steuermeßbetrag oder eine Besteuerungsgrundlage in voller Höhe einem Lande oder einer Gemeinde zuzurechnen ist, aber Streit darüber herrscht, welches das berechtigte Land oder die berechtigte Gemeinde ist. Bestimmungen der im Satze 1 bezeichneten Art können auch in der Weise getroffen werden, daß der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats die Bestimmungen in den Wortlaut der §§ 382 bis 389 einarbeitet; in diesem Falle ist die neue Fassung der §§ 382 bis 389 im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und der § 390 zu streichen.

## Dritter Teil

## Strafrecht und Strafverfahren

### Erster Abschnitt

### Strafrecht

§ 391

Das Strafgesetzbuch gilt, soweit die Steuergesetze nichts Abweichendes vorschreiben.

§ 392

(1) Steuerzuwiderhandlungen im Sinne dieses Gesetzes sind strafbare Verletzungen von Pflichten, die die Steuergesetze im Interesse der Besteuerung auferlegen.

(2) Als Steuerzuwiderhandlung gilt auch eine dem Täter oder Teilnehmer gewährte Begünstigung.

§ 393

Wenn in Betrieben von juristischen Personen oder Personenvereinigungen Steuerzuwiderhandlungen begangen werden, kann da, wo das Gesetz die Strafe für verwirkt erklärt, ohne daß ein Verschulden einer natürlichen Person festgestellt zu werden braucht, die Geldstrafe gegen die juristische Person oder Personenvereinigung selber erkannt und diese in die Kosten des Strafverfahrens verurteilt werden.

§ 394

Mit Genehmigung des Finanzamts können Betriebsinhaber, die den Betrieb nicht selbst leiten, für die Verbrauchsteuern die strafrechtliche Verantwortlichkeit auf den Betriebsleiter (§ 190) übertragen. Durch die Übertragung wird die im § 416 vorgesehene Haftung des Betriebsinhabers nicht berührt. Das Finanzamt kann die Genehmigung jederzeit widerrufen.

§ 395

Straffrei bleibt, wer in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit steuerrechtlicher Vorschriften die Tat für erlaubt gehalten hat.

§ 396

(1) Wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erschleicht oder vorsätzlich bewirkt, daß Steuereinnahmen verkürzt werden, wird wegen Steuerhinterziehung mit Geldstrafe bestraft. Der Höchstbetrag der Geldstrafe ist unbeschränkt. Bei Zöllen und Verbrauchsteuern ist die Geldstrafe mindestens auf das Vierfache des hinterzogenen Betrags zu bemessen, falls der Betrag der Steuerverkürzung oder des Steuervorteils festgestellt werden kann. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis bis zu zwei Jahren erkannt werden.

(2) Der Steuerhinterziehung macht sich auch schuldig, wer Sachen, für die ihm Steuerbefreiung oder Steuervorteile gewährt sind, zu einem Zwecke verwendet, der der Steuerbefreiung oder dem Steuervorteile, die er erlangt hat, nicht entspricht, und es zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen vorsätzlich unterläßt, dies dem Finanzamt vorher rechtzeitig anzuzeigen.

(3) Es genügt, daß infolge der Tat ein geringerer Steuerbetrag festgesetzt oder ein Steuervorteil zu Unrecht gewährt oder belassen ist; ob der Betrag, der sonst festgesetzt wäre, aus anderen Gründen hätte ermäßigt werden müssen oder der Vorteil aus anderen Gründen hätte beansprucht werden können, ist für die Bestrafung ohne Bedeutung.

(4) Eine Steuerumgehung (§ 10) ist nur dann als Steuerhinterziehung strafbar, wenn die Verkürzung der Steuereinnahmen oder die Erzielung der ungerechtfertigten Steuervorteile dadurch bewirkt wird, daß der Täter vorsätzlich Pflichten verletzt, die ihm im Interesse der Ermittlung einer Steuerpflicht obliegen.

(5) Die Vorschriften der Zoll- und Verbrauchsteuergesetze, nach denen eine Bestrafung wegen Steuerhinterziehung eintritt, ohne daß der Vorsatz der Hinterziehung festgestellt zu werden braucht, bleiben unberührt. Auf Gefängnis darf jedoch nur erkannt werden, wenn der Vorsatz der Hinterziehung festgestellt wird.

§ 397

(1) Der Versuch der Steuerhinterziehung ist strafbar.

(2) Die für die vollendete Tat angedrohte Strafe gilt auch für den Versuch; Geldstrafen, die auf ein Vielfaches des hinterzogenen Betrags zu bestimmen sind, sind nach der Steuerverkürzung oder dem Steuervorteile zu bemessen, die bei Vollendung der Tat eingetreten wären.

(3) Wer in dem Bewußtsein, daß infolge seines Verhaltens eine Verkürzung von Einnahmen an Einheitswertsteuern eintreten kann, es unternimmt, die mit der Wertermittlung befaßten Behörden irrezuführen, wird bestraft, wie wenn er den Versuch einer Steuerhinterziehung begangen hätte.

§ 398

Die Strafe für die Tat gilt auch für eine Beihilfe oder Begünstigung, die jemand seines Vorteils wegen begeht.

§ 399

Wenn wegen Steuerhinterziehung auf eine Geldstrafe von mehr als fünfhundert Reichsmark oder neben Geldstrafe auf Gefängnis erkannt wird kann im Straferkenntnis (Urteil, Strafbescheid, Niederschrift über eine Unterwerfungsverhandlung) angeordnet werden, daß die Bestrafung auf Kosten des Verurteilten bekanntzumachen ist.

§ 400

Wird wegen Steuerhinterziehung auf eine Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten erkannt, so kann zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 401

(1) Bei Verurteilung wegen Steuerhinterziehung (§ 396) ist neben der Geld- oder Freiheitsstrafe auf Einziehung der steuerpflichtigen Erzeugnisse und zollpflichtigen Waren zu erkennen, hinsichtlich derer die Hinterziehung begangen worden ist.

(2) Kann die Einziehung nicht vollzogen werden, so ist auf Erlegung des Wertes der Erzeugnisse oder Waren und, soweit dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme bis zu einhunderttausend Reichsmark zu erkennen.

(3) War der Herstellungsbetrieb der Erzeugnisse der Steuerbehörde nicht angemeldet worden (§ 191 Abs. 1), so ist außerdem die Einziehung aller in den Betriebs- und Lagerräumen vorhandenen Vorräte an steuerpflichtigen Erzeugnissen sowie der zur Herstellung dienenden Geräte verwirkt.

§ 402

(1) Wer fahrlässig als Steuerpflichtiger oder als Vertreter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen bewirkt, daß Steuereinnahmen verkürzt oder Steuervorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden (§ 396 Abs. 1, 2), wird wegen Steuergefährdung mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Reichsmark bestraft.

(2) Eine Steuerumgehung (§ 10) ist nur dann als Steuergefährdung zu bestrafen, wenn die Verkürzung der Steuereinnahmen oder die Gewährung der ungerechtfertigten Steuervorteile dadurch bewirkt wird, daß der Täter vorsätzlich oder fahrlässig Pflichten verletzt, die ihm im Interesse der Ermittlung einer Steuerpflicht obliegen.

§ 403

Wer seines Vorteils wegen Gegenstände, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß Steuern für sie hinterzogen sind (§ 396 Abs. 1, 2), kauft oder sonst an sich bringt, verheimlicht, absetzt oder zu ihrem Absatz mitwirkt, wird wegen Steuerhehlerei mit der für die Steuerhinterziehung angedrohten Strafe bestraft. Die §§ 397 bis 401 gelten entsprechend.

§ 404

(1) Wer im Inland wegen Steuerhinterziehung oder Steuerhehlerei bestraft worden ist, darauf abermals eine dieser Handlungen begangen hat und wegen derselben bestraft worden ist, wird, wenn er eine Steuerhinterziehung oder eine Steuerhehlerei begeht, mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Gefängnisstrafe ist auf Geldstrafe (§ 396 Abs. 1 Sätze 2, 3) zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf Geldstrafe (§ 396 Abs. 1 Sätze 2, 3) erkannt werden.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden Anwendung, auch wenn die früheren Strafen nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen worden sind, bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Steuerhinterziehung oder Steuerhehlerei drei Jahre verflossen sind.

(3) Im Falle des § 396 Abs. 5 Satz 1 darf auf Gefängnis nur erkannt werden, wenn der Vorsatz der Hinterziehung festgestellt wird.

§ 405

(1) Wer Steuerzeichen in der Absicht, daß sie als echt verwendet werden, fälschlich anfertigt oder verfälscht oder wer sich in dieser Absicht falsche Steuerzeichen dieser Art verschafft, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich falsche Steuerzeichen als echt verwendet, feilhält oder in Verkehr bringt.

(2) Wer vorsätzlich bereits verwendete Steuerzeichen als gültig wiederverwendet oder in der Absicht, daß sie als gültig wiederverwendet werden, sich verschafft, feilhält oder in Verkehr bringt, wird mit Geldstrafe bestraft. Der Höchstbetrag der Geldstrafe ist unbeschränkt. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis bis zu zwei Jahren erkannt werden.

(3) Wer zum Zwecke der Fälschung von Steuerzeichen

1. Formen oder andere Gerätschaften, die zur Ausführung einer Steuerzeichenfälschung dienen können,
2. Papier, das einer zur Herstellung der Steuerzeichen bestimmten Papierart gleich oder zum Verwechseln ähnlich ist,

anfertigt, sich verschafft, feilhält oder einem anderen überläßt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Reichsmark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Den Formen oder Gerätschaften stehen die mit solchen Formen oder Gerätschaften hergestellten Abdrucke gleich.

(4) Die falschen, wiederverwendeten oder zur Wiederverwendung bestimmten Steuerzeichen sind einzuziehen, auch wenn sie dem Täter nicht gehören. Das gleiche gilt für Formen, Gerätschaften, Abdrucke und Papier der im Abs. 3 bezeichneten Art.

§ 406

Steuerpflichtige Erzeugnisse, die im Handel nicht vorschriftsmäßig verpackt oder bezeichnet angetroffen werden oder nicht vorschriftsmäßig versteuert worden sind, unterliegen der Einziehung.

§ 407

(1) Wer dem § 163 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wird die Absicht der Steuerhinterziehung festgestellt, so kann neben der Geldstrafe ganz oder teilweise auf Einziehung der Vermögenswerte erkannt werden, auf die sich die Steuerzuwiderhandlung bezieht.

§ 408

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem § 163 Abs. 2, 3 oder den §§ 185, 187 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 409

Wer vorsätzlich dem § 117 zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu einhunderttausend Reichsmark bestraft.

§ 410

(1) Wer in den Fällen der §§ 396, 402, 407 bis 409, bevor er angezeigt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet ist (§ 441 Abs. 2), unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Steuerbehörde, ohne dazu durch eine unmittelbare Gefahr der Entdeckung veranlaßt zu sein, berichtigt oder ergänzt oder unterlassene Angaben nachholt, bleibt insoweit straffrei. Sind in den Fällen der §§ 396, 407 Steuerverkürzungen bereits eingetreten oder Steuervorteile gewährt oder belassen, so tritt die Straffreiheit nur ein, wenn der Täter die Summe, die er schuldet, nach ihrer Festsetzung innerhalb der ihm bestimmten Frist entrichtet; das gleiche gilt im Falle des § 402.

(2) Wird die im § 117 vorgeschriebene Anzeige rechtzeitig und ordnungsgemäß erstattet, so werden diejenigen, welche die dort bezeichneten Erklärungen abzugeben unterlassen oder unrichtig oder unvollständig abgegeben haben, dieserhalb nicht strafrechtlich verfolgt, es sei denn, daß vorher gegen sie Strafanzeige erstattet oder eine Untersuchung eingeleitet worden ist.

§ 411

Wer geschäftsmäßig in Angeboten oder Aufforderungen, die an einen größeren Personenkreis gerichtet sind, darauf hinweist, daß bei Geschäftsabschlüssen in bestimmter Weise außer dem geschäftlichen Zwecke noch Ersparungen oder Vorteile bei der Besteuerung erreicht werden können, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 412

(1) Wer das Steuergeheimnis verletzt (§ 22 Abs. 2, 3), wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Ist die Handlung aus Eigennutz oder in der Absicht begangen worden, den Steuerpflichtigen zu schädigen, so kann statt der Geldstrafe oder neben ihr auf Gefängnis sowie auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

(3) Im Falle des ersten Absatzes tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt ist das Landesfinanzamt und der Steuerpflichtige, dessen Interesse verletzt ist.

§ 413

(1) Wer den im Interesse der Besteuerung (einschließlich der Vorbereitung, Sicherung und Nachprüfung der Besteuerung) erlassenen Vorschriften der Steuergesetze oder der dazu ergangenen und öffentlich oder den Beteiligten besonders bekanntgemachten Verwaltungsbestimmungen durch andere als die in den Steuergesetzen unter Strafe gestellten Handlungen oder Unterlassungen zuwiderhandelt, wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu zehntausend Reichsmark bestraft. Dies gilt nicht für Sollvorschriften, auch nicht für Zuwiderhandlungen gegen die §§ 160, 161. Die Ordnungsstrafe wird nicht verhängt, wenn festgestellt wird, daß Strafausschließungsgründe vorliegen oder die Zuwiderhandlung auf einem unabwendbaren Zufall beruht.

(2) Wenn nach § 202 für den Fall der Nichtbefolgung einer Anordnung ein Zwangsmittel angedroht ist, darf wegen der Nichtbefolgung dieser Anordnung nicht auf eine Ordnungsstrafe erkannt, sondern nur das Zwangsmittel angewandt werden.

§ 414

Wo die Strafe der Einziehung vorgesehen ist, kann auf Einziehung erkannt werden, gleichviel, wem die Gegenstände gehören und ob gegen eine bestimmte Person ein Strafverfahren eingeleitet wird.

§ 415

(1) Wird auf Einziehung erkannt, so geht das Eigentum an den eingezogenen Sachen mit der Rechtskraft des Erkenntnisses auf das Reich über. Rechte dritter Personen erlöschen. Für einen Rechtserwerb, der nach der Rechtskraft des Erkenntnisses eintritt, gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zugunsten derer, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten.

(2) Wird im Falle des § 407 Abs. 2 auf Einziehung der Vermögenswerte erkannt, so gehen die Ansprüche aus dem Konto, der Hinterlegung, der Verpfändung oder der Überlassung des Schließfachs und das Eigentum an den Wertsachen mit der Rechtskraft des Erkenntnisses auf das Reich über. Rechte dritter Personen erlöschen, wenn diese Personen den die Einziehung begründenden Sachverhalt bei Erwerb der Rechte gekannt haben. Der letzte Satz des ersten Absatzes gilt entsprechend.

§ 416

(1) Wenn Vertreter, Verwalter oder Bevollmächtigte im Sinne der §§ 102 bis 107 bei Ausübung ihrer Obliegenheiten Steuerzuwiderhandlungen begehen, so haften die Vertretenen für die Geldstrafen, die diese Personen verwirken, und für die Kosten des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung, die ihnen auferlegt werden. Die Vorschrift gilt nicht für die Fälle der Vormundschaft und Pflegschaft.

(2) Das gleiche gilt für die Haftung des Geschäftsherrn oder des Haushaltungsvorstandes, wenn Angestellte oder sonst im Dienste oder Lohne stehende Personen sowie Familien- und Haushaltungsangehörige bei Ausübung von Obliegenheiten, die sie im Interesse des Geschäftsherrn oder Haushaltungsvorstandes wahrnehmen, Steuerzuwiderhandlungen begehen; diese Haftung tritt jedoch nicht ein, wenn festgestellt wird, daß die Zuwiderhandlung ohne Wissen des Geschäftsherrn oder des Haushaltungsvorstandes oder einer zu seiner Vertretung nach außen befugten Person begangen worden ist und die genannten Personen bei der Auswahl oder Beaufsichtigung der Angestellten oder der Beaufsichtigung der Familien- und Haushaltungsmitglieder die erforderliche Sorgfalt aufgewandt haben.

(3) Die im ersten und zweiten Absatz vorgesehene Haftung fällt weg, wenn der Schuldige oder der Haftende stirbt, bevor das Straferkenntnis, das gegen sie ergeht, rechtskräftig geworden ist.

§ 417

(1) Wer neben dem Schuldigen für Geldstrafe und Kosten haftet (§ 416), kann in Anspruch genommen werden, wenn die Geldstrafe und die Kosten aus dem beweglichen Vermögen des Schuldigen nicht beigetrieben werden können.

(2) Die Ersatzfreiheitsstrafen können an dem Schuldigen ganz oder zum Teil vollzogen werden, ohne daß die Person, die für die Geldstrafe haftet, in Anspruch genommen wird.

§ 418

(1) Ist ein und dieselbe Handlung zugleich als Steuerzuwiderhandlung und nach einem anderen Gesetze strafbar, so ist die Strafe aus dem Steuergesetze zu entnehmen, es sei denn, daß das andere Gesetz eine schwerere Strafe oder bei ungleichen Strafarten eine schwerere Strafart androht (§ 73 des Strafgesetzbuchs). Ist die Strafe aus dem anderen Gesetze zu entnehmen, so ist eine nach dem Steuergesetze verwirkte Geldstrafe besonders zu verhängen. Auch muß auf Haftbarkeit dritter Personen oder auf Einziehung erkannt werden, wenn dies das Steuergesetz vorschreibt, und es kann hierauf sowie auf sonstige Nebenstrafen erkannt werden, wenn dies das Steuergesetz zuläßt.

(2) Wenn ein und dieselbe Handlung mehrere Strafvorschriften der Steuergesetze über Steuerzuwiderhandlungen verletzt, so ist die Strafe nach § 73 des Strafgesetzbuchs zu bestimmen; jedoch muß auf Haftbarkeit dritter Personen oder auf Einziehung erkannt werden, wenn dies eine der verletzten Vorschriften vorschreibt, und es kann hierauf sowie auf sonstige Nebenstrafen erkannt werden, wenn dies eine der anwendbaren Vorschriften zuläßt.

(3) Hat jemand mehrere selbständige Steuerzuwiderhandlungen begangen, so darf eine nach

§ 74 des Strafgesetzbuchs zu erkennende Gesamtfreiheitsstrafe fünf Jahre nicht überschreiten. Auf Haftbarkeit dritter Personen, Einziehung und sonstige Nebenstrafen muß oder kann erkannt werden, wenn dies neben einer der verwirkten Einzelstrafen geboten oder zulässig ist.

§ 419

(1) Die Strafverfolgung von Steuerzuwiderhandlungen verjährt in fünf Jahren, und wenn es sich um Zuwiderhandlungen handelt, die mit Ordnungsstrafen bedroht sind, in einem Jahre.

(2) Die Einleitung der Untersuchung und der Erlaß eines Strafbescheids unterbrechen die Verjährung gegen den, gegen den sie gerichtet sind.

## Zweiter Abschnitt

## Strafverfahren

### Erster Titel

### Allgemeine Vorschrift

§ 420

Die Strafprozeßordnung gilt, soweit die Steuergesetze nichts Abweichendes vorschreiben.

### Zweiter Titel

### Verwaltungsstrafverfahren

#### I. Allgemeine Vorschriften

§ 421

(1) Die Finanzämter haben bei allen Steuerzuwiderhandlungen (§ 392) den Sachverhalt zu erforschen. Eine Ausnahme gilt, wenn der Beschuldigte wegen Steuerhinterziehung festgenommen und dem Richter vorgeführt ist.

(2) Die Entscheidung steht dem Finanzamt zu, wenn die Steuerzuwiderhandlung nur mit Geldstrafe und Einziehung oder einer dieser Strafen bedroht ist oder das Finanzamt auf keine andere als auf diese Strafen oder darauf erkennen will, daß die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten bekanntzumachen sei.

(3) Die Finanzämter können auch gegen Nebenbeteiligte entscheiden. Nebenbeteiligter ist,

1. wem ein Recht an Gegenständen zusteht, die der Einziehung unterliegen, oder wem ein Anspruch auf solche Gegenstände zusteht,
2. wer für die Geldstrafe und die Kosten haftet, die dem Täter oder einem Teilnehmer auferlegt werden.

§ 422

Ist ein und dieselbe Handlung zugleich als Steuerzuwiderhandlung und nach einem anderen Gesetze strafbar, so steht die Untersuchung und in den Grenzen des § 421 die Entscheidung dem Finanzamt zu, wenn die Strafe aus dem Steuergesetze zu entnehmen ist (§ 73 des Strafgesetzbuchs).

§ 423

Besteht gegen einen Rechtsanwalt der Verdacht einer fahrlässigen Steuerzuwiderhandlung, die er in Ausübung seines Berufs bei der Beratung in Steuersachen begangen hat, so ist die Einleitung einer strafrechtlichen Verfolgung an die Voraussetzung gebunden, daß zuvor im ehrengerichtlichen Verfahren (§§ 62 ff. der Rechtsanwaltsordnung) eine Verletzung der Berufspflichten des Rechtsanwalts festgestellt ist. Ist die Untersuchung wegen einer vorsätzlichen Steuerzuwiderhandlung eingeleitet, so gilt das gleiche für die Fortsetzung des Verfahrens, wenn sich vor Erlaß des Strafbescheids oder vor Eröffnung des Hauptverfahrens ergibt, daß nur der Verdacht einer fahrlässigen Steuerzuwiderhandlung begründet erscheint.

§ 424

(1) Sachlich zuständig zur Untersuchung und Entscheidung ist das Finanzamt, dem die Verwaltung der beeinträchtigten oder gefährdeten Steuer übertragen ist.

(2) Die Finanzämter können sich der Hilfe der Ortspolizeibehörden bedienen. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, die Ermittlungen anzustellen, die die Finanzämter verlangen.

§ 425

Die Finanzämter sind befugt, sich jederzeit der weiteren Untersuchung oder Entscheidung zu enthalten und die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben.

§ 426

(1) Solange nicht das Finanzamt die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abgibt (§ 425), haben die Staatsanwaltschaft und die Gerichte nur einzugreifen, wenn der Beschuldigte wegen der Steuerzuwiderhandlung vorläufig festgenommen und dem Richter vorgeführt wird.

(2) Hat jemand durch mehrere selbständige Handlungen eine Steuerzuwiderhandlung und eine andere strafbare Handlung begangen, so kann die Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung wegen der Steuerzuwiderhandlung gegen ihn und die als Teilnehmer, Nebenbeteiligte (§ 421 Abs. 3) oder Begünstiger beteiligten Personen übernehmen.

(3) Auch da, wo ihre Zuständigkeit begründet ist, kann die Staatsanwaltschaft das Finanzamt ersuchen, den Sachverhalt der Steuerzuwiderhandlung zu ermitteln. Entspricht das Finanzamt dem Antrag, so ist es in den Grenzen der §§ 421, 422 auch zur Entscheidung zuständig; sein Recht, sich jederzeit der weiteren Verfolgung oder der Entscheidung zu enthalten, bleibt unberührt.

§ 427

(1) Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben auch Steuerzuwiderhandlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunklung der Sache zu verhüten.

(2) Sie haben Steuerzuwiderhandlungen ohne Verzug dem Finanzamt anzuzeigen. Sie haben der Anzeige ihre Verhandlungen beizufügen, es sei denn, daß der Beschuldigte festgenommen und dem Richter vorgeführt wird.

§ 428

(1) Örtlich zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk die Steuerzuwiderhandlung begangen oder

entdeckt ist, und bei Steuerhinterziehungen oder -gefährdungen auch das Finanzamt, das zur Festsetzung und Einziehung der Steuer zuständig ist.

(2) Sind mehrere Finanzämter zuständig, so gebührt der Vorzug dem Finanzamt, das die Untersuchung zuerst geführt hat. Die Untersuchung und Entscheidung kann jedoch auf Ersuchen von einem andern örtlich zuständigen Finanzamt übernommen oder ihm von einer gemeinschaftlich vorgesetzten oberen Behörde übertragen werden.

(3) Die Untersuchung und Entscheidung kann auf alle Steuerzuwiderhandlungen desselben Beschuldigten und auf alle bei einer Steuerzuwiderhandlung beteiligten Personen ausgedehnt werden, für die das Finanzamt sachlich zuständig ist. Sind mehrere Finanzämter sachlich zuständig, so kann die gemeinschaftlich vorgesetzte obere Behörde die Untersuchung und Entscheidung einem von ihnen übertragen.

§ 429

(1) Für Zustellungen gelten die §§ 88 bis 90.

(2) Bei Straf- oder Beschwerdebescheiden ist eine Ausfertigung, sonst eine einfache Abschrift zu übergeben.

(3) Wird nach § 90 zugestellt, so sind statt der Straf- oder Beschwerdebescheide Benachrichtigungen nach § 90 Satz 3 anzuheften.

(4) Fristen sind nach § 82 zu berechnen.

§ 430

(1) Die Finanzämter können Beschlagnahmen nach § 94, § 95 Abs. 1, §§ 96, 97 der Strafprozeßordnung anordnen und durch ihre Beamten ausführen lassen.

(2) Bei Gefahr im Verzuge können auch Beamte der Finanzämter Beschlagnahmen anordnen; sie haben binnen dreier Tage die Bestätigung des Finanzamts nachzusuchen.

(3) Wenn Polizei- und Sicherheitsbeamte bei der Verfolgung von Steuerzuwiderhandlungen nach § 427 dieses Gesetzes und nach § 98 Abs. 1 der Strafprozeßordnung Beschlagnahmen angeordnet haben, steht die im § 98 Abs. 2 der Strafprozeßordnung vorgeschriebene Bestätigung und Entscheidung dem Finanzamt zu.

(4) Der Betroffene kann jederzeit Entscheidung durch das Finanzamt beantragen. Auf Verlangen ist ihm ein Verzeichnis der in Verwahrung genommenen Sachen mitzuteilen.

§ 431

Um die Beschlagnahme von Briefen und Sendungen auf der Post sowie von Telegrammen auf den Telegraphenanstalten (§ 99 der Strafprozeßordnung) ersucht das Finanzamt das zuständige Amtsgericht. Dieses übergibt ihm eröffnete Sendungen, deren Zurückhaltung erforderlich erscheint.

§ 432

Bei einer Zuwiderhandlung gegen § 163 Abs. 1, § 407 ist die Beschlagnahme dem zu erklären, der das Guthaben schuldet, die Wertsachen verwahrt oder das Schließfach überlassen hat; dabei sind die Wertsachen oder Urkunden in Verwahrung zu nehmen oder sonst sicherzustellen. Die Beschlagnahme der Ansprüche des Beschuldigten wirkt als Veräußerungsverbot nach § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 433

(1) Die Beschlagnahme von Gegenständen, die der Einziehung unterliegen, bleibt wirksam, bis das Strafverfahren wegen der Steuerzuwiderhandlung vollständig erledigt ist oder das Finanzamt die Beschlagnahme aufhebt.

(2) In Beschlag genommene Sachen, deren Aufbewahrung, Pflege und Erhaltung unverhältnismäßig viel kostet oder deren Verderben droht, kann das Finanzamt nach drei Tagen, bei Gefahr im Verzug auch schon vorher, im Zwangsverfahren veräußern lassen. Der Erlös tritt an die Stelle der Sachen. Zeit und Ort der Veräußerung sind dem Beschuldigten und dem Eigentümer möglichst vorher mitzuteilen.

§ 434

Sind in Beschlag genommene Sachen, die der Einziehung unterliegen, von einem Unbekannten zurückgelassen worden, der auf der Zuwiderhandlung betroffen, aber entkommen ist, so verfallen sie oder ihr Erlös dem Reiche, wenn sich der Betroffene oder der Eigentümer nicht innerhalb dreier Monate nach der Beschlagnahme gemeldet hat. Das Finanzamt kann sie nach Ablauf einer Woche, von der Beschlagnahme an gerechnet, im Zwangsverfahren veräußern lassen.

§ 435

Zur Sicherung einer hinterzogenen Steuer können Beförderungsmittel, die der Beschuldigte bei Begehung einer Steuerzuwiderhandlung in seinem Gewahrsam hat, und andere Sachen, die er mit sich führt, außer Arbeitsgeräten, mit Beschlag belegt werden, wenn sein Wohnsitz unbekannt oder außerhalb des Deutschen Reichs gelegen ist. Mit den Beförderungsmitteln können die in Beschlag genommenen Sachen bis zur nächsten Amtsstelle befördert werden, bei der ihre Aufbewahrung möglich ist. Die Sachen sind freizugeben, wenn nachgewiesen wird, daß sie jemand gehören, der weder bei der Tat beteiligt ist noch für Strafe und Kosten haftet

§ 436

Die Finanzämter können die nach der Strafprozeßordnung zuständigen Behörden und Beamten um Durchsuchungen ersuchen. Auf ihr Verlangen sind von ihnen zu bezeichnende Beamte bei der Ausführung zuzuziehen. Die Sachen, die in Verwahrung oder in Beschlag genommen werden, sind den Finanzämtern zu übergeben.

§ 437

(1) Wenn in Steuergesetzen Durchsuchungen vorgesehen sind, steht ihre Anordnung den Finanzämtern zu. Die Beamten, die mit der Ausführung beauftragt werden, haben, soweit in den Steuergesetzen nichts Abweichendes bestimmt ist, nach den

Vorschriften der Strafprozeßordnung zu verfahren; sie haben sich durch einen schriftlichen Auftrag des Finanzamts auszuweisen.

(2) Papiere und Handelsbücher dürfen die Finanzämter und deren Beauftragte nur einsehen, wenn es der Inhaber genehmigt. Andernfalls haben sie die Papiere und Handelsbücher, deren Durchsicht sie für geboten halten, in Gegenwart des Inhabers oder seines Vertreters mit dem Amtssiegel in einem Umschlag zu verschließen und an den Amtsrichter des Bezirkes abzuliefern. Dieser hat Papiere und Handelsbücher, die für die Untersuchung Bedeutung haben, dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 438

Das Recht des Finanzamts, in Räumen, die ihm zur Ausübung der Steueraufsicht zugänglich sind, Nachschau zu halten und die dort zu seiner Einsicht bestimmten Bücher und Aufzeichnungen einzusehen, bleibt unberührt; Zwangsmittel (§ 202) gegen die Person des Beschuldigten sind jedoch unstatthaft, sofern es sich darum handelt, Spuren einer Steuerzuwiderhandlung zu verfolgen.

§ 439

(1) Bei Verdacht einer Steuerzuwiderhandlung sind die Finanzämter und ihre Hilfsbeamten außer im Falle des § 127 Abs. 1 der Strafprozeßordnung auch dann zur vorläufigen Festnahme des Beschuldigten befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzug obwaltet.

(2) Bei vorläufigen Festnahmen ist nach Artikel 114 Abs. 2 der Verfassung zu verfahren. Der Beschuldigte hat die Wahl, ob er sich dem nächsten Finanzamt oder dem Amtsrichter des Bezirkes, in dem die Festnahme erfolgt ist, vorführen lassen will. Die §§ 128, 129 der Strafprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. Ist die Zuwiderhandlung, wegen deren die Festnahme erfolgte, nur mit Geldstrafe oder Einziehung bedroht, so ist der Beschuldigte in Freiheit zu setzen, wenn er für Steuer, Strafe und Kosten Sicherheit bestellt oder sich über seine Person ausweist und eine Sicherheitsleistung nicht erforderlich erscheint.

II. Das Verfahren

§ 440

Die Hilfsstellen und die Beamten der Finanzämter haben die Steuerzuwiderhandlungen zu erforschen und innerhalb ihrer Zuständigkeit alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunklung der Sache zu verhüten. Über die Ermittlungen ist dem Finanzamt eine Niederschrift oder eine schriftliche Anzeige einzureichen.

§ 441

(1) Die Finanzämter haben die Anzeigen, die bei ihnen eingehen, darauf zu prüfen, ob wegen einer Steuerzuwiderhandlung einzuschreiten sei. Das gleiche gilt, wenn sie sonst vom Verdacht einer Steuerzuwiderhandlung Kenntnis erhalten.

(2) Die Einleitung der Untersuchung ist aktenkundig zu machen.

(3) Zur Erforschung des Sachverhalts können die Finanzämter Ermittlungen jeder Art selbst anstellen oder durch ihre Hilfsstellen oder Beamten vornehmen lassen.

(4) Die Befugnisse, die den Finanzämtern nach den §§ 175 bis 184, 186, 188, 202 und § 209 Abs. 1 bei Ermittlung der Steuerpflicht zustehen, gelten sinngemäß für die Untersuchung.

(5) Über jede Ermittlung ist eine Niederschrift oder ein Vermerk aufzunehmen.

(6) Niederschriften, die ein Finanzamt unter Zuziehung eines Schriftführers aufgenommen hat, stehen hinsichtlich ihrer Vorlesung in einer Hauptverhandlung vor Gericht (§§ 249 bis 255 der Strafprozeßordnung) richterlichen Protokollen gleich.

§ 442

(1) Gegen den Beschuldigten soll ein Strafbescheid über eine Geldstrafe von mehr als fünf Reichsmark nur erlassen werden, wenn ihm Gelegenheit zur Äußerung geboten worden ist. Er ist erforderlichenfalls zur Vernehmung zu laden.

(2) Erscheint der Beschuldigte, so ist ihm zu eröffnen, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird. Er ist zu befragen, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle. Die Vernehmung soll ihm Gelegenheit geben, die Verdachtsgründe zu beseitigen und Tatsachen, die zu seinen Gunsten sprechen, geltend zu machen. Seine persönlichen Verhältnisse sind zu ermitteln.

(3) Erscheint der Beschuldigte auf die Ladung nicht, so ist er auf Antrag des Finanzamts von dem Amtsgerichte seines Wohn- oder Aufenthaltsorts nach den §§ 133 bis 136 der Strafprozeßordnung zu vernehmen.

(4) Gegen einen abwesenden Beschuldigten (§ 276 der Strafprozeßordnung) kann ohne seine Anhörung verfahren werden.

§ 443

(1) Wer neben dem Beschuldigten für Geldstrafe und Kosten haftet, ist zum Verfahren zuzuziehen. Falls es nicht geboten erscheint, ihn zu vernehmen, ist ihm die Steuerzuwiderhandlung und die Person des Beschuldigten mitzuteilen, und er ist aufzufordern, zu erklären, ob er die Schuld des Beschuldigten und seine Haftung anerkenne oder was er einwende. Folgt er der Aufforderung nicht, so ist gleichwohl das Verfahren gegen ihn fortzusetzen.

(2) Entsprechendes gilt für den, der bei einer Einziehung beteiligt ist, wenn er sich meldet oder anzunehmen ist, daß es einer Vollstreckungshandlung gegen ihn bedarf. Dies gilt auch, wo auf Einziehung selbständig erkannt werden soll.

§ 444

Der Beschuldigte und die Nebenbeteiligten können sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten vertreten lassen. Geschäftsmäßige Vertreter können zurückgewiesen werden. Dies gilt nicht für die im § 107 Abs. 3 genannten Personen. Das Finanzamt kann anordnen, daß der Beschuldigte erscheint.

§ 445

Wenn der Beschuldigte die Zuwiderhandlung vorbehaltlos einräumt, so kann er sich der in einer Niederschrift festzusetzenden Strafe unter Verzicht auf Erlaß eines Strafbescheids sofort unterwerfen. Die Unterwerfung steht einer rechtskräftigen Verurteilung gleich. Das Verfahren regelt der Reichsminister der Finanzen.

§ 446

(1) Ergibt die Untersuchung, daß der Verdacht nicht begründet war, so stellt das Finanzamt das Verfahren ein und teilt dies dem Beschuldigten mit, wenn er als solcher vernommen worden ist. Erscheint der Verdacht begründet, so gibt das Finanzamt, wenn es nicht selber erkennen kann oder will, die Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft ab. Es kann beantragen, daß die öffentliche Klage gegen den Beschuldigten und die Nebenbeteiligten erhoben werde, geeignetenfalls ist ein bestimmter Antrag zu stellen und zu begründen.

(2) Örtlich zuständig ist auch die Staatsanwaltschaft des Bezirkes, in dem das Finanzamt seinen Sitz hat. Die Zuständigkeit erstreckt sich auf die der Gerichte. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die örtliche Zuständigkeit bleiben im übrigen unberührt.

(3) Hat das Finanzamt die Sache abgegeben, weil es nicht zur Entscheidung zuständig sei, hält die Staatsanwaltschaft dagegen diese Auffassung nicht für zutreffend, so kann sie die Sache zur weiteren Erledigung im Verwaltungsstrafverfahren an das Finanzamt zurückgeben; § 425 bleibt unberührt.

§ 447

(1) Will das Finanzamt selbst erkennen, so erläßt es einen Strafbescheid.

(2) Im Strafbescheide sind außer der Strafe die strafbare Handlung, das Strafgesetz und die Beweismittel anzugeben. Er soll ferner die Entscheidungsgründe und die Belehrung enthalten, daß der Beschuldigte, wenn er nicht nach § 451 Beschwerde an das Landesfinanzamt einlege, gegen den Strafbescheid binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei dem Finanzamt, das den Bescheid erlassen habe, auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

(3) Ist auf Einziehung zu erkennen und steht nicht fest, ob die Einziehung vollzogen werden kann, so ist für den Fall, daß die Einziehung nicht ausgeführt werden kann, die Ersatzstrafe nach § 401 Abs. 2 festzusetzen.

§ 448

(1) Sind Nebenbeteiligte in der Untersuchung zugezogen, so ist im Strafbescheide darüber zu erkennen, ob sie die Einziehung gegen sich gelten zu lassen oder für die Geldstrafe und die Kosten des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung zu haften haben.

(2) Ist ihre Zuziehung im Verwaltungsstrafverfahren oder im gerichtlichen Verfahren unterblieben, so kann gegen sie durch besonderen Strafbescheid entschieden werden.

§ 449

(1) Der Strafbescheid ist den Beteiligten zuzustellen oder zu verkünden.

(2) Ist der Beschuldigte noch nicht achtzehn Jahre alt, so ist der Strafbescheid auch dem gesetzlichen Vertreter zuzustellen oder zu verkünden.

(3) Sind mehrere gesetzliche Vertreter oder bei juristischen Personen, Personenvereinigungen, Zweckvermögen und ähnlichen Gebilden mehrere Vertreter, Vorsteher oder Verwalter vorhanden, so genügt die Zustellung oder Verkündung an einen von ihnen.

(4) Nach der Zustellung kann der Strafbescheid nur in den Fällen der §§ 461, 464 zurückgenommen werden.

§ 450

(1) Der Beschuldigte und die Nebenbeteiligten können gegen den Strafbescheid Beschwerde einlegen, wenn sie nicht auf gerichtliche Entscheidung antragen. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist bei dem Finanzamt, das den Strafbescheid erlassen hat, binnen einer Woche nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zu stellen.

(2) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung schließt für den Beteiligten die Beschwerde, die Einlegung der Beschwerde den Antrag auf gerichtliche Entscheidung aus. Hat der gesetzliche Vertreter oder der Ehemann einer beschuldigten Frau Beschwerde eingelegt und der Vertretene oder die beschuldigte Frau gerichtliche Entscheidung beantragt oder umgekehrt, so ist die Beschwerde wirkungslos, wenn nicht der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Hat von mehreren Beteiligten ein Teil auf gerichtliche Entscheidung angetragen, während der andere Beschwerde eingelegt hat, so ist über die Beschwerde in der Regel erst nach rechtskräftiger Erledigung des gerichtlichen Verfahrens zu befinden.

§ 451

Die Beschwerde ist bei dem Finanzamt, das den Strafbescheid erlassen hat, schriftlich oder mündlich einzulegen. Die Frist für die Einlegung beträgt eine Woche; sie ist eine Ausschlußfrist und läuft von der Bekanntmachung an. Die Einlegung bei der Beschwerdebehörde genügt zur Wahrung der Frist. Bei Versäumung der Frist kann nach den §§ 86, 87 Nachsicht gewährt werden.

§ 452

Über die Beschwerde entscheidet das Landesfinanzamt. Es kann nach § 441 Ermittlungen anstellen. Der Beschwerdebescheid ist zu begründen und zuzustellen oder zu verkünden.

§ 453

(1) Gegen andere Verfügungen der Finanzämter und Landesfinanzämter als Straf- und Beschwerdebescheide kann der Betroffene Beschwerde an die nächstobere Behörde einlegen. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt eine Woche; sie beginnt mit der Zustellung oder Bekanntmachung der Verfügung. Die Beschwerde ist bei der Behörde

einzulegen, deren Verfügung angefochten wird; die Einlegung bei der Beschwerdebehörde genügt. Die Beschwerdebehörde entscheidet endgültig.

(2) Verfügungen, die dem Straf- oder Beschwerdebescheide vorausgehen und ihn vorbereiten sollen, unterliegen der Beschwerde nur, wenn sie eine Beschlagnahme anordnen oder andere Personen betreffen als den Beschuldigten oder die Nebenbeteiligten.

### III. Kosten des Verfahrens

§ 454

Im Verwaltungsstrafverfahren werden an Kosten erhoben:

1. für Strafbescheide und für Beschwerdebescheide (§ 452) eine Gebühr in Höhe der Gebühr des Gerichtskostengesetzes für Urteile in Strafsachen des ersten Rechtszugs; die §§ 51, 75 Abs. 2, 79, 80 des Gerichtskostengesetzes sind anzuwenden;
2. an Auslagen
   a) Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften nach dem Gerichtskostengesetze,
   b) Telegraphengebühren und im Fernverkehre zu entrichtende Fernsprechgebühren,
   c) Kosten von Zustellungen und öffentlichen Bekanntmachungen,
   d) Entschädigungen, die an Auskunftspersonen und Sachverständige gezahlt sind,
   e) Reisekosten der Beamten bei Geschäften außerhalb des Dienstsitzes,
   f) Auslagen anderer Behörden,
   g) Kosten der Erhaltung beschlagnahmter Sachen und der Beförderung von Personen oder Sachen,
   h) Haftkosten.

§ 455

(1) Die Kostenvorschriften der Strafprozeßordnung gelten sinngemäß auch für das Verwaltungsstrafverfahren. Über Höhe und Notwendigkeit von Auslagen entscheidet das Finanzamt endgültig.

(2) Wer nur bei der Einziehung beteiligt ist, hat außer bei Zurückweisung unbegründeter Beschwerden keine Kosten zu tragen.

(3) Sind durch das Verfahren gegen den, der für Geldstrafe und Kosten haftet, besondere Kosten entstanden, so sind ihm diese Kosten bei Festsetzung seiner Haftpflicht aufzuerlegen.

§ 456

Zur Sicherung der Staatskasse wegen der Kosten, die den Beschuldigten voraussichtlich treffen werden, kann das Finanzamt nach § 378 einen Arrest anordnen und vollziehen.

§ 457

Wenn das Gericht gegen den Beschuldigten eine Strafe oder gegen den, der für Geldstrafe und Kosten haftet, die Haftpflicht rechtskräftig festgesetzt hat, so haben diese Personen auch die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu tragen.

### IV. Strafvollstreckung

§ 458

Vollstreckbare Strafbescheide und Beschwerdebescheide wirken wie ein rechtskräftiges Urteil.

§ 459

(1) Die Finanzämter haben die Straf- und Beschwerdebescheide sowie die Kostenentscheidungen nach den Vorschriften über das Zwangsverfahren zu vollstrecken.

(2) Für Zahlung einer Geldstrafe kann eine Frist oder Abtragung in Teilbeträgen bewilligt werden. Teilzahlungen sind zulässig und werden zunächst auf die Strafe angerechnet. Der Versuch, eine Geldstrafe beizutreiben, kann unterbleiben, wenn sicher vorauszusehen ist, daß er erfolglos sein würde.

(3) Die Einziehung wird dadurch vollstreckt, daß das Finanzamt die Sachen dem Besitzer wegnehmen läßt. § 328 gilt entsprechend, jedoch kann der Dritte nur geltend machen, daß die Sache nicht durch die Einziehung getroffen sei, oder daß er das Recht an ihr nach der Rechtskraft des Strafbescheids erworben habe.

(4) Bei Einziehungen kann das Finanzamt die Ersatzstrafe (§ 401 Abs. 2, § 447 Abs. 3) vollstrecken, wenn die Sachen nicht in Verwahrung genommen sind und vom Verurteilten nicht binnen angemessener Frist abgeliefert werden.

§ 460

Geldstrafen und Gegenstände, deren Einziehung ausgesprochen ist, fallen dem Reiche zu.

## Dritter Titel
## Gerichtliches Verfahren

§ 461

Hat der Beschuldigte oder ein Nebenbeteiligter auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so kann das Finanzamt den Strafbescheid wegen des Antragstellers bis zur Übersendung der Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft zurücknehmen. In diesem Falle kann es das Verfahren einstellen, nach weiteren Ermittlungen einen neuen Bescheid erlassen oder die Sache an die Staatsanwaltschaft zum gerichtlichen Verfahren abgeben. Der Antragsteller ist zu benachrichtigen.

§ 462

(1) Wird der Strafbescheid nicht zurückgenommen, so übersendet das Finanzamt die Verhandlungen der Staatsanwaltschaft mit dem Antrag, die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen. Die Staatsanwaltschaft legt sie dem Gerichte vor; eine Anklageschrift wird nicht eingereicht. Wegen der örtlichen Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft und des Gerichts gilt § 446 Abs. 2.

(2) Zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht ist ein zweiter Amtsrichter zuzuziehen, wenn das Finanzamt es beantragt. Das Finanzamt soll den Antrag nur stellen, wenn die Zuziehung eines zweiten Amtsrichters nach Umfang und Bedeutung der Sache notwendig erscheint. Der Antrag soll dem Schreiben, mit dem das Finanzamt die Verhand-

lungen der Staatsanwaltschaft übersendet (Abs. 1 Satz 1), beigefügt werden; die Staatsanwaltschaft hat ihn zusammen mit den Verhandlungen (Abs. 1 Satz 2) an das Gericht weiterzuleiten.

§ 463

(1) Das Gericht hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig zu verwerfen, wenn er nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form gestellt ist, oder wenn er nach § 450 wirkungslos ist, weil Beschwerde eingelegt ist. Bei Versäumung der Frist kann nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt werden.

(2) Verwirft das Gericht den Antrag nicht als unzulässig, so ist die Hauptverhandlung anzuberaumen.

(3) Ist der Beschuldigte abwesend (§ 276 der Strafprozeßordnung), so ist gegen ihn nach den §§ 278 bis 284 der Strafprozeßordnung zu verfahren.

§ 464

(1) Nach Übersendung der Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft kann das Finanzamt den Strafbescheid nur mit deren Zustimmung zurücknehmen. Die Staatsanwaltschaft teilt die Zurücknahme dem Gerichte mit, wenn sie ihm die Verhandlungen schon vorgelegt hat. Das Gericht stellt das Verfahren ein.

(2) Nach Beginn der Hauptverhandlung kann das Finanzamt den Strafbescheid nur mit Zustimmung dessen, der auf gerichtliche Entscheidung angetragen hat, nach Verkündung des Urteils erster Instanz überhaupt nicht mehr zurücknehmen.

§ 465

(1) Der Beschuldigte oder der Nebenbeteiligte kann den Antrag auf gerichtliche Entscheidung bis zur Verkündung des Urteils erster Instanz zurücknehmen, nach Beginn der Hauptverhandlung jedoch nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und, falls es als Nebenkläger vertreten ist, auch des Finanzamts.

(2) Der Antrag gilt als zurückgenommen, wenn der Beschuldigte oder der Nebenbeteiligte ohne genügenden Grund in der Hauptverhandlung ausbleibt und sich nicht durch einen Verteidiger vertreten läßt.

§ 466

(1) Hat der gesetzliche Vertreter eines noch nicht achtzehn Jahre alten Beschuldigten die gerichtliche Entscheidung beantragt, so ist auch der Beschuldigte zu laden. Sein Erscheinen kann erzwungen werden. Der gesetzliche Vertreter kann sich durch einen Verteidiger vertreten lassen, der mit einer ausdrücklich darauf gerichteten schriftlichen Vollmacht versehen ist.

(2) Bleibt der gesetzliche Vertreter aus und läßt er sich nicht vertreten, so hat das Gericht gleichwohl zu verhandeln, wenn der Beschuldigte selbst erscheint. Bleibt auch dieser aus, so gilt § 465 Abs. 2.

§ 467

(1) Ist gerichtliche Entscheidung beantragt, so hat das Finanzamt für das weitere Verfahren die Rechte eines Nebenklägers.

(2) Das Urteil und andere Entscheidungen sind dem Finanzamt zuzustellen, auch wenn es bei der Verkündung vertreten gewesen ist. Die Fristen für die Einlegung von Rechtsmitteln beginnen für das Finanzamt erst mit der Zustellung. Für Revisionsanträge und für Erklärungen auf solche hat es einen Monat Frist. Berufungsanträge, Revisionsanträge und Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann es schriftlich selbst stellen.

§ 468

(1) Hängt eine Verurteilung wegen Steuerhinterziehung oder Steuergefährdung davon ab, ob ein Steueranspruch besteht oder ob und in welcher Höhe ein Steueranspruch verkürzt oder ein Steuervorteil zu Unrecht gewährt ist, und hat der Reichsfinanzhof über diese Fragen entschieden, so bindet dessen Entscheidung das Gericht. Liegt eine Entscheidung des Reichsfinanzhofs nicht vor, sind die Fragen jedoch von Finanzbehörden oder Finanzgerichten zu entscheiden, so hat das Gericht das Strafverfahren auszusetzen, bis über die Fragen rechtskräftig entschieden worden ist. Entscheidet der Reichsfinanzhof, so bindet dessen Entscheidung das Gericht. Ergeht keine Entscheidung des Reichsfinanzhofs, so hat das Gericht, wenn es von der rechtskräftigen Entscheidung des Finanzamts oder der Rechtsmittelbehörde abweichen will, die Entscheidung des Reichsfinanzhofs einzuholen. Es übersendet die Akten dem Reichsfinanzhof. Dieser entscheidet im Beschlußverfahren in der Besetzung von fünf Mitgliedern. Seine Entscheidung ist bindend.

(2) Während der Aussetzung des Verfahrens ruht die Verjährung.

(3) Weicht die Entscheidung des Reichsfinanzhofs von der rechtskräftigen Entscheidung des Finanzamts oder der Rechtsmittelbehörde ab, so ist diese zu berichtigen; § 222 Abs. 1, § 224 gelten entsprechend.

§ 469

(1) Das Gericht ist bei der Entscheidung an die im Strafbescheide festgesetzte Strafe nicht gebunden.

(2) Stellt sich heraus, daß die Tat der Strafbefugnis des Finanzamts entzogen war, so hat das Gericht, ohne in der Sache zu entscheiden, den Strafbescheid durch Beschluß aufzuheben und die Verhandlungen der Staatsanwaltschaft mitzuteilen; gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig.

§ 470

Kann eine durch Strafbescheid festgesetzte Geldstrafe oder die Strafe des Ersatzes des Wertes nicht einziehbarer Sachen nicht beigetrieben werden, so hat das Gericht auf Antrag des Finanzamts die Strafe in Freiheitsstrafe umzuwandeln. Das Finanzamt übersendet die Verhandlungen der Staatsanwaltschaft. Die Entscheidung steht dem Gerichte zu, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig gewesen wäre. Vor der Entscheidung sind die Staatsanwaltschaft und der, gegen den die Strafe festgesetzt ist, sowie das Finanzamt zu hören. Gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig.

§ 471

Beamte der Finanzämter dürfen außerhalb des Deutschen Reichs wohnende Personen, von denen

eine Geldstrafe nicht eingezogen werden kann, beim Antreffen im Inland festnehmen. Sie haben sie ohne Verzug der Strafvollstreckungsbehörde vorzuführen. Diese hat die Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken oder, wenn eine solche noch nicht festgesetzt ist, die Entscheidung über die Umwandlung sofort herbeizuführen und die festgenommenen Personen solange in Haft zu behalten; die Haft ist auf die Freiheitsstrafe unverkürzt anzurechnen.

§ 472

(1) Erhebt die Staatsanwaltschaft wegen einer Steuerzuwiderhandlung die öffentliche Klage, so hat das Finanzamt die Rechte eines Nebenklägers (§ 467).

(2) Lehnt die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Verfolgung einer Steuerzuwiderhandlung ab, so kann das Finanzamt die öffentliche Klage selbst erheben. Sein Vertreter hat im weiteren Verfahren dieselbe Stellung wie die Staatsanwaltschaft im Verfahren auf öffentliche Klage. § 467 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Hat das Finanzamt die öffentliche Klage erhoben, so kann die Staatsanwaltschaft in jeder Lage des Verfahrens mitwirken. Sie bewirkt die Ladungen zur Hauptverhandlung und muß darin vertreten sein. Die Entscheidungen sind ihr bekanntzugeben. Bis zur Rechtskraft des Urteils kann sie die Verfolgung übernehmen; legt sie ein Rechtsmittel ein, so übernimmt sie die Verfolgung. Das Verfahren wird in der Lage fortgesetzt, in der es sich befindet. Das Finanzamt hat die Rechte eines Nebenklägers (§ 467).

(4) Die Vorschrift des § 468 gilt auch in den Fällen dieses Paragraphen.

§ 473

Ist der Angeklagte in den Fällen des § 472 abwesend (§ 276 der Strafprozeßordnung), so ist gegen ihn nach den §§ 278 bis 284 der Strafprozeßordnung zu verfahren.

§ 474

(1) Wenn jemand als Nebenbeteiligter für die Geldstrafe haftet, ist eine Ersatzfreiheitsstrafe nur zu vollstrecken, nachdem das Finanzamt gehört worden ist und soweit es die Vollstreckung beantragt.

(2) Hat das Gericht erkannt, daß die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten bekanntzumachen sei, so bestimmt das Finanzamt die Art der Bekanntmachung.

§ 475

Schließt das gerichtliche Verfahren mit einer Verurteilung, so gehören die notwendigen Auslagen des Finanzamts zu den Kosten des Verfahrens.

§ 476

Das Landesfinanzamt kann die Befugnisse, die den Finanzämtern im gerichtlichen Verfahren zustehen, anderen Behörden oder bestimmten Beamten übertragen.

Vierter Titel

**Niederschlagung**

§ 477

(1) Der Reichsminister der Finanzen ist befugt, von der Einleitung oder Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens abzusehen und im Verwaltungsstrafverfahren erkannte Strafen zu erlassen; im übrigen steht das Recht der Begnadigung den Regierungen der Länder zu. Der Reichsminister der Finanzen kann die ihm zustehenden Befugnisse auf die ihm unterstellten Finanzbehörden übertragen.

(2) Die Finanzämter sind befugt, von der Einleitung oder Durchführung einer Untersuchung abzusehen, wenn eine Hinterziehung nicht in Frage kommt und das Verschulden des Täters geringfügig ist.

## Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 478

(1) Die vor dem Inkraftreten der Reichsabgabenordnung (23. Dezember 1919) verkündeten Steuergesetze des Reichs treten insoweit außer Kraft, als sie mit der Reichsabgabenordnung nicht im Einklang stehen.

(2) Das Gesetz über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1591 ff.) mit Ausnahme des § 46 ist am 23. Dezember 1919 außer Kraft getreten.

§ 479

Außer Kraft treten:

1. die §§ 420 bis 429 der Strafprozeßordnung insoweit, als die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das gerichtliche Verfahren in Steuerstrafsachen Anwendung finden;
2. der § 419 der Strafprozeßordnung insoweit, als § 421 Abs. 2, § 447 Abs. 2 und § 419 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung Anwendung finden;
3. Artikel 104 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch insoweit, als die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über Erstattungs- und Vergütungsansprüche Anwendung finden.

§ 480

(1) Soweit die Finanzämter und Landesfinanzämter in dem Zeitpunkt, in dem der § 18 in Kraft tritt, für Körperschaften des öffentlichen Rechtes Verwaltungsgeschäfte führen, die nicht unter die Vorschriften des § 18 fallen, führen die Finanzämter und Landesfinanzämter die Verwaltung fort. Von den im Satz 1 bezeichneten artfremden Geschäften sollen die Finanzämter und Landesfinanzämter möglichst bald entlastet werden; hierüber werden der Reichsminister der Finanzen und die beteiligten Landesregierungen die erforderlichen Vereinbarungen treffen.

(2) Im übrigen werden die Finanzämter und Landesfinanzämter für Körperschaften des öffentlichen Rechtes Verwaltungsgeschäfte, die nicht unter die Vorschriften des § 18 fallen, nur dann führen,

wenn ihnen der Reichsminister der Finanzen auf Grund besonderer Vereinbarungen, die er mit der beteiligten Landesregierung getroffen hat, die Verwaltung überträgt.

§ 481

(1) Bestehen in einem Lande Behörden, zu deren Aufgaben die Ermittlung des Wertes von Grundstücken gehört (zum Beispiel Katasterämter), so hat auf Antrag der Landesregierung der Reichsminister der Finanzen diesen Behörden

1. die Vorbereitung der Einzelbewertung und
2. die Vorbereitung der Zerlegung der Besteuerungsgrundlagen

für die landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe sowie für die Grundstücke und Betriebsgrundstücke zu übertragen. Die Vorbereitung hat im laufenden Einvernehmen mit dem Vorsteher des Finanzamts zu erfolgen; die Befugnis des Vorstehers des Finanzamts zur Führung der Geschäfte des Steuerausschusses und die Befugnis des Präsidenten des Landesfinanzamts zur Leitung des gesamten Bewertungsgeschäfts in seinem Bezirke bleiben unberührt.

(2) Zum Mitglied derjenigen Abteilungen des Steuerausschusses, denen die Bewertung der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe, der Grundstücke und Betriebsgrundstücke obliegt, soll die Landesregierung in erster Linie den Vorsteher der Behörde bestimmen, der die Vorbereitung der Bewertung nach Abs. 1 übertragen worden ist. Der Beamte ist in diesem Falle, soweit es sich um die Feststellung der Einheitswerte für die im Satz 1 bezeichneten Betriebe und Grundstücke handelt, nach näherer Bestimmung der Steuerausschußordnung stellvertretender Vorsitzender der Abteilung.

§ 482

Auf Antrag einer Landesregierung hat der Reichsminister der Finanzen die Geschäfte der Finanzämter bei der Verwaltung der Grunderwerbsteuer den von der Landesregierung bezeichneten Behörden zu übertragen. Ein Anspruch auf Entschädigung gegen das Reich wird hierdurch nicht begründet; ein Abzug von vier vom Hundert zugunsten des Reichs findet nicht statt. Im Falle des Satzes 1 gelten für die Beitreibung die landesrechtlichen Vorschriften.

§ 483

Für Rechtsmittel, die Zuschläge zur Grunderwerbsteuer betreffen, können die Länder, soweit die Rechtsmittel auf einen lediglich für die Zuschläge geltenden Grund gestützt werden, das Rechtsmittelverfahren abweichend von den Vorschriften der Reichsabgabenordnung regeln.

§ 484

Für Rechtsmittel, die die Festsetzung einer Realsteuer (die Festsetzung des zu entrichtenden Steuerbetrags) betreffen und lediglich auf Gründe gestützt werden, die für den zu entrichtenden Steuerbetrag, nicht dagegen für die Besteuerungsgrundlagen oder für den Steuermeßbetrag gelten, können die Länder das Rechtsmittelverfahren abweichend von den Vorschriften der Reichsabgabenordnung auch dann regeln, wenn die Festsetzung des zu entrichtenden Steuerbetrags dem Finanzamt übertragen worden ist. § 210 Abs. 2 findet keine Anwendung.

§ 485

Soweit auf dem Gebiete der Landesstempelsteuern strafrechtliche Vorschriften gegen Personen bestehen, die an der Verwaltung der Steuer beteiligt sind, bewendet es wegen des Strafverfahrens bei den landesrechtlichen Vorschriften.

§ 486

Soweit für Abgaben, die weder von Behörden der Reichsfinanzverwaltung noch von anderen Behörden des Reichs verwaltet werden, die Vorschriften der Reichsabgabenordnung sinngemäß gelten, kann die Landesregierung bestimmen, welchen Stellen die Befugnisse zustehen, die in den für anwendbar erklärten Vorschriften den Finanzämtern und Landesfinanzämtern zugewiesen sind.

§ 487

Wenn nach dem Landesrechte Gemeinden oder Gemeindeverbänden Verwaltungsgeschäfte auf dem Gebiete der Steuern der Länder obliegen, so bleibt die Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Lande und den Gemeinden oder Gemeindeverbänden der Landesgesetzgebung überlassen.

§ 488

Mit Zustimmung der beteiligten Reichsminister kann die Verwaltung von Reichsvermögen Landesverwaltungsbehörden übertragen werden.

§ 489

Der Reichsminister der Finanzen hat das Tabaksteuergesetz der Reichsabgabenordnung anzupassen und es in neuer Fassung zu veröffentlichen. Die neue Fassung bedarf der Zustimmung des Reichsrats und eines vom Reichstag gewählten Ausschusses von zehn Mitgliedern. Sie tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage an die Stelle der alten Fassung.

# Reichsbewertungsgesetz

**Vom 22. Mai 1931**

## Erster Teil

## Allgemeine Bewertungsvorschriften

§ 1

Die allgemeinen Bewertungsvorschriften (§§ 2 bis 19) gelten, soweit sich nicht für die einzelnen Steuern aus den betreffenden Gesetzen oder für die Einheitswertsteuern aus dem Zweiten Teil dieses Gesetzes etwas anderes ergibt, für die Steuern des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände und selbständigen Gutsbezirke) und der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

§ 2

Jede wirtschaftliche Einheit ist für sich zu bewerten und ihr Wert im ganzen festzustellen. Was als wirtschaftliche Einheit zu gelten hat, ist nach den An-

schauungen des Verkehrs zu entscheiden; die örtliche Gewohnheit, die tatsächliche Übung sowie die Zweckbestimmung und wirtschaftliche Zusammengehörigkeit oder Abhängigkeit der einzelnen Gegenstände sind zu berücksichtigen. Mehrere Gegenstände kommen als wirtschaftliche Einheit nur insoweit in Betracht, als sie demselben Eigentümer gehören. Die Vorschriften der Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, soweit eine Bewertung der einzelnen Gegenstände vorgeschrieben ist.

§ 3

Vermögensgegenstände, deren Erwerb vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängt, werden erst berücksichtigt, wenn die Bedingung eingetreten ist.

§ 4

Vermögensgegenstände, die unter einer auflösenden Bedingung erworben sind, werden wie unbedingt erworbene behandelt; die Vorschriften über die Berechnung des Kapitalwerts der Nutzungen von unbestimmter Dauer (§ 17 Abs. 2, 3, § 18, § 19 Abs. 2) bleiben unberührt. Tritt die Bedingung ein, so ist die Veranlagung auf Antrag nach dem tatsächlichen Wert des Erwerbes zu berichtigen (§ 225 der Reichsabgabenordnung); dies gilt nicht für die Veranlagung der laufenden Steuern.

§ 5

Lasten, die vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängen, werden nicht berücksichtigt. Tritt die Bedingung ein, so ist die Veranlagung auf Antrag entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für die Veranlagung der laufenden Steuern.

§ 6

Lasten, deren Fortdauer auflösend bedingt ist, werden, soweit nicht ihr Kapitalwert nach § 17 Abs. 2, 3, § 18, § 19 Abs. 2 zu berechnen ist, wie unbedingte abgezogen. Bei Eintritt der Bedingung ist die Veranlagung entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für die Veranlagung der laufenden Steuern.

§ 7

Die §§ 3 bis 6 gelten auch, wenn der Erwerb oder die Last von einem Ereignis abhängt, bei dem nur der Zeitpunkt des Eintritts ungewiß ist.

§ 8

Steht ein Gegenstand mehreren zu, so ist in der Regel der Wert im ganzen zu ermitteln und jedem Beteiligten nach Verhältnis seines Anteils zuzurechnen.

§ 9

Bei Bewertungen ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, der gemeine Wert zugrunde zu legen.

§ 10

(1) Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände bei einer Veräußerung zu erzielen wäre; ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen.

(2) Als lediglich persönliche Verhältnisse sind auch Verfügungsbeschränkungen anzusehen, denen der Steuerpflichtige aus Gründen, die in seiner Person oder der Person seiner Rechtsvorgänger liegen, unterworfen ist. Dies gilt insbesondere für Verfügungsbeschränkungen, die auf letztwilligen Anordnungen beruhen.

§ 11

(1) Sofern für die Bewertung von landwirtschaftlichem, forstwirtschaftlichem oder gärtnerischem Grundbesitz der Ertragswert maßgebend ist, gilt als Ertragswert das Fünfundzwanzigfache des Reinertrags, den er jährlich nach seiner wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger und gemeinüblicher Bewirtschaftung unter gewöhnlichen Verhältnissen mit entlohnten fremden Arbeitskräften im Durchschnitt nachhaltig gewähren kann. Bei der Beurteilung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit sind alle Umstände, die auf den Wirtschaftserfolg von Einfluß sind oder von denen die Verwertung der gewonnenen Erzeugnisse abhängig ist, insbesondere Bodengüte, Bodenlage, klimatische Verhältnisse, Hoflage, Geschlossenheit oder Zersplitterung des Betriebs, Verkehrs- und Absatzverhältnisse sowie Verhältnisse des Arbeitsmarkts zu berücksichtigen. Die zu dem Grundbesitz gehörigen Gebäude, Betriebsmittel, Nebenbetriebe und Sonderkulturen werden nicht besonders bewertet, sondern bei der Ermittlung des Ertragswerts einbegriffen.

(2) Sofern für die Bewertung von anderem als landwirtschaftlichem, forstwirtschaftlichem und gärtnerischem Grundbesitz der Ertragswert maßgebend ist, gilt als Ertragswert das Fünfundzwanzigfache des Reinertrags, den er jährlich durch Vermietung oder Verpachtung im Durchschnitt nachhaltig gewähren kann. Bei Ermittlung des Reinertrags sind die Steuerlasten des Grundstücks nur mit einem vom Reichsminister der Finanzen (§ 70) bestimmten Hundertsatz abzugsfähig. Der Reichsminister der Finanzen (§ 70) kann für die Ermittlung des Reinertrags Bestimmungen darüber treffen, welcher Teil des jährlich im Durchschnitt nachhaltig erzielbaren Rohertrags von diesem für die nicht aus Steuerlasten bestehenden Grundstückslasten (Nebenleistungen, Instandhaltungskosten und sonstige Grundstückslasten) ohne Nachweis abgezogen werden darf. Weist der Eigentümer für die jährlich im Durchschnitt nachhaltig erwachsenden Grundstückslasten, für die nach Satz 3 ein Pauschsatz bestimmt worden ist, einen höheren Betrag nach, so ist dieser abzuziehen.

(3) Soweit sich nicht aus den einzelnen Steuergesetzen oder aus dem Zweiten Teil dieses Gesetzes etwas anderes ergibt, kann der Steuerpflichtige verlangen, daß statt des Ertragswerts der gemeine Wert der Bewertung zugrunde gelegt wird. Dieses Recht erlischt, wenn es nicht spätestens bis zum Ablauf der mit der Zustellung des Wertfestsetzungs- oder Steuerbescheids eröffneten Rechtsmittelfrist geltend gemacht wird.

§ 12

Berechtigungen, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, sind, sofern sie eine landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche

oder gärtnerische Nutzung zum Gegenstand haben, wie landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Grundbesitz und, sofern sie eine nicht landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung zum Gegenstand haben, wie derartiger Grundbesitz zu bewerten.

§ 13

(1) Die Bewertung erstreckt sich auf die mit dem Grundbesitz als solchem verbundenen Rechte und Nutzungen einschließlich der im § 12 Abs. 1 bezeichneten Berechtigungen, wenn diese mit dem Grundbesitz verbunden sind.

(2) Wird bei Bewertung von inländischem Grundbesitz als solchem der gemeine Wert zugrunde gelegt, so ist das bewegliche Inventar nicht zu berücksichtigen und der Wert von Maschinen sowie sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage verwandt sind, abzurechnen oder nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn es sich um wesentliche Bestandteile handelt.

§ 14

Bei der Bewertung von Vermögensgegenständen, die einem Unternehmen gewidmet sind, wird in der Regel von der Voraussetzung ausgegangen, daß das Unternehmen bei der Veräußerung nicht aufgelöst, sondern weitergeführt wird.

§ 15

(1) Wertpapiere, die in Deutschland einen Kurswert haben, sind mit dem Kurswert, Forderungen, die in das Schuldbuch einer öffentlichen Körperschaft eingetragen sind, mit dem Kurswert der entsprechenden Schuldverschreibungen der öffentlichen Körperschaft anzusetzen.

(2) Für Aktien ohne Kurswert, Kuxe oder Anteile an einer Bergwerksgesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat das nach § 72 der Reichsabgabenordnung zuständige Finanzamt den Verkaufswert zu ermitteln und ihn Steuerpflichtigen und Finanzämtern auf Anfrage mitzuteilen. Fehlt es an genügenden Merkmalen, so ist der gemeine Wert unter Berücksichtigung des Gesamtvermögens und der Ertragsaussichten der Gewerkschaft oder Gesellschaft zu schätzen.

§ 16

(1) Andere als die im § 15 bezeichneten Kapitalforderungen sowie Schulden sind mit dem Nennwert anzusetzen, sofern nicht besondere Umstände einen höheren oder geringeren Wert begründen.

(2) Unbeitreibbare Forderungen bleiben außer Ansatz.

(3) Der Wert unverzinslicher, befristeter Forderungen oder Schulden ist gleich einem Betrag, der mit angemessenen Jahreszinsen bis zur Fälligkeit die Forderung oder Schuld ergibt.

(4) Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen werden mit zwei Dritteln der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge angerechnet; weist der Steuerpflichtige nach, wofür die Versicherungsanstalt den Versicherungsschein nach ihrer Satzung oder den Versicherungsbedingungen zurückkaufen würde, so ist dieser Betrag maßgebend.

§ 17

(1) Der Gesamtwert von Nutzungen oder Leistungen, die auf bestimmte Zeit beschränkt sind, ist durch Zusammenzählen der einzelnen Jahreswerte unter Abrechnung der Zwischenzinsen zu berechnen. Der Gesamtwert darf den zum gesetzlichen Zinssatz kapitalisierten Jahreswert nicht übersteigen. Ist die Dauer des Rechtes außerdem durch das Leben einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach § 18 zu berechnende Kapitalwert nicht überschritten werden.

(2) Immerwährende Nutzungen oder Leistungen sind mit dem Fünfundzwanzigfachen des Jahreswerts, Nutzungen oder Leistungen von unbestimmter Dauer vorbehaltlich des § 18 mit dem Zwölfeinhalbfachen des Jahreswerts zu veranschlagen.

(3) Ist der gemeine Wert des Gesamtbezugs der Nutzungen oder Leistungen nachweislich geringer oder höher, so ist der gemeine Wert zugrunde zu legen.

§ 18

(1) Der Wert von Renten oder anderen auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen und Leistungen bestimmt sich nach dem Lebensalter dieser Person.

(2) Als Wert wird angenommen bei einem Alter

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | | | | bis zu 15 | Jahren | das | 18fache, | |
| 2. | von mehr als | 15 | » | » 25 | » | » | 17 | » |
| 3. | » | » | » | 25 » 35 | » | » | 16 | » |
| 4. | » | » | » | 35 » 45 | » | » | 14 | » |
| 5. | » | » | » | 45 » 55 | » | » | 12 | » |
| 6. | » | » | » | 55 » 65 | » | » | $8^1/_2$ | » |
| 7. | » | » | » | 65 » 75 | » | » | 5 | » |
| 8. | » | » | » | 75 » 80 | » | » | 3 | » |
| 9. | » | » | » | 80 Jahren | | das | 2 | » |

des Wertes der einjährigen Nutzung.

(3) Hat jedoch eine nach Abs. 2 bewertete Nutzung oder Leistung im Falle der

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Nr. 1 | nicht mehr | als | 9 | Jahre, | |
| » 2, 3 | » | » | 8 | » | |
| » 4 | » | » | 7 | » | |
| » 5 | » | » | 6 | » | |
| » 6 | » | » | 4 | » | |
| » 7 bis 9 | » | » | 2 | » | |

bestanden, so ist die Veranlagung auf Antrag nach der wirklichen Dauer der Nutzung oder Leistung zu berichtigen. Handelt es sich um den Wegfall einer Last, so ist in gleicher Weise eine Nachveranlagung vorzunehmen. Satz 1, 2 gelten nicht für die Veranlagung der laufenden Steuern.

(4) Hängt die Dauer der Nutzung oder Leistung von der Lebenszeit mehrerer ab, so entscheidet, je nachdem das Recht mit dem Tode des zuerst oder des zuletzt Sterbenden erlischt, das Lebensalter des Ältesten oder Jüngsten.

§ 19

(1) Der einjährige Betrag der Nutzung einer Geldsumme ist, wenn kein anderer Wert feststeht, zu vier vom Hundert anzunehmen.

(2) Bei Nutzungen oder Leistungen, die ihrem Betrag nach ungewiß sind oder schwanken, ist als Jahreswert der Betrag zugrunde zu legen, der voraussichtlich für die Zukunft durchschnittlich erzielt werden wird.

## Zweiter Teil
## Einheitsbewertung
### Erster Abschnitt
### Grundbegriffe

§ 20

(1) Für die Vermögensteuer des Reichs, für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände und selbständigen Gutsbezirke) sind die Vermögensgegenstände nach den Vorschriften der §§ 21 bis 72 zu bewerten; daneben finden, soweit sich aus den §§ 21 bis 72 nichts anderes ergibt, die Vorschriften des Ersten Teils dieses Gesetzes Anwendung.

(2) Die unter Zugrundelegung der Vorschriften dieses Gesetzes gesondert festgestellten Werte gelten als Einheitswerte, die im Abs. 1 bezeichneten Steuern als Einheitswertsteuern.

§ 21

Als Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gilt, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden. Es umfaßt folgende Vermögensarten:

1. landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen (§§ 28 bis 43),
2. Betriebsvermögen (§§ 44 bis 53),
3. Grundvermögen (§§ 54 bis 57),
4. sonstiges Vermögen (§§ 58 bis 64).

§ 22

(1) Die Feststellung des Einheitswerts wird nach dem Stand an einem bestimmten Zeitpunkt (Feststellungszeitpunkt) vorgenommen.

(2) Die allgemeine Feststellung der Einheitswerte (Hauptfeststellung) wird nach dem Stand vom Beginn des 1. Januar (Hauptfeststellungszeitpunkt) für das landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Vermögen, das Grundvermögen und die Betriebsgrundstücke in Zeitabständen von je sechs Jahren, für das Betriebsvermögen in Zeitabständen von je drei Jahren vorgenommen. Durch eine vom Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags erlassene Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß die Hauptfeststellung in kürzeren oder längeren als den im Satz 1 bezeichneten Zeitabständen vorgenommen wird. Die Bestimmung kann auf einzelne der im Satz 2 bezeichneten Vermögensarten oder -unterarten beschränkt werden; die für das landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Vermögen getroffene Bestimmung gilt gleichzeitig auch für die im § 45 Abs. 1 Nr. 2, die für das Grundvermögen getroffene Bestimmung gleichzeitig auch für die in § 45 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Betriebsgrundstücke.

(3) Die außerhalb der Hauptfeststellung erforderlichen Feststellungen von Einheitswerten (Neufeststellung, Nachfeststellung) werden nach dem Stand an dem in § 24 Abs. 2, § 25 Abs. 2 bezeichneten Feststellungszeitpunkt vorgenommen.

§ 23

(1) Hauptfeststellungszeiträume im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. für das landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Vermögen, das Grundvermögen und die Betriebsgrundstücke die sechs Rechnungsjahre, die dem Kalenderjahr folgen, in das der Hauptfeststellungszeitpunkt fällt;
2. für das Betriebsvermögen die drei Rechnungsjahre, die dem Kalenderjahr folgen, in das der Hauptfeststellungszeitpunkt fällt.

Als Rechnungsjahr gilt der Zeitraum vom 1. April bis 31. März.

(2) Wird nach § 22 Abs. 2 Satz 2, 3 die Hauptfeststellung in kürzeren oder längeren als den im § 22 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Zeitabständen vorgenommen, so verkürzt oder verlängert sich der Hauptfeststellungszeitraum entsprechend.

§ 24

(1) Eine neue Feststellung des Einheitswerts (Neufeststellung) wird vorgenommen, wenn sich aus dem Stand bei Beginn eines Kalenderjahrs ergibt, daß sich der Einheitswert, der an sich für das in diesem Kalenderjahr beginnende Rechnungsjahr maßgebend sein würde, um mehr als den zwanzigsten Teil oder um mehr als fünfundzwanzigtausend Reichsmark verändert hat. Wertveränderungen, die auf allgemeiner Veränderung der Wirtschaftsverhältnisse beruhen, führen nicht zu einer Neufeststellung.

(2) Der Neufeststellung sind die Verhältnisse bei Beginn des auf die Wertveränderung folgenden Kalenderjahrs zugrunde zu legen; dieser Zeitpunkt gilt als Feststellungszeitpunkt.

(3) §§ 31, 40 Abs. 2, § 42 Abs. 1, § 43 Satz 2, § 48 finden entsprechende Anwendung.

§ 25

(1) Eine nachträgliche Feststellung des Einheitswerts (Nachfeststellung) wird vorgenommen, wenn ein Gegenstand, für den ein Einheitswert gesondert festzustellen ist (§§ 214, 215 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung), neu gegründet worden ist oder, ohne neu gegründet worden zu sein, infolge Wegfalls des bisherigen Befreiungsgrundes in die Steuerpflicht hinsichtlich der Vermögensteuer, der Grundsteuer oder der Gewerbesteuer neu eingetreten ist.

(2) Der Nachfeststellung sind die Verhältnisse bei Beginn des dem Eintritt in die Steuerpflicht folgenden Kalenderjahrs zugrunde zu legen. Der nach Satz 1 für die Nachfeststellung maßgebende Zeitpunkt gilt als Feststellungszeitpunkt.

### Zweiter Abschnitt
### Wertermittlung

§ 26

Die Zurechnung mehrerer Gegenstände zu einer wirtschaftlichen Einheit (§ 2) wird nicht dadurch

ausgeschlossen, daß die Gegenstände zum Teil dem einen, zum Teil dem anderen Ehegatten gehören, sofern das Vermögen der Ehegatten für die Ermittlung des Werts des Gesamtvermögens zusammenzurechnen ist (§ 68 Abs. 1). Satz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn die Gegenstände zum Teil zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, zum Teil dem überlebenden Ehegatten (§ 68 Abs. 2) persönlich gehören.

§ 27

Ausländisches landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen, Betriebsvermögen und Grundvermögen ist nach den Vorschriften des Ersten Teils dieses Gesetzes zu bewerten. Satz 1 gilt auch für die ausländischen Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die sich sowohl auf das Inland als auch auf das Ausland erstreckt.

### A. Landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches, gärtnerisches Vermögen

#### I. Landwirtschaftliches Vermögen

§ 28

(1) Zum landwirtschaftlichen Vermögen gehören alle Teile (insbesondere Grund und Boden, Gebäude, stehende und umlaufende Betriebsmittel, Nebenbetriebe und Sonderkulturen) einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd einem landwirtschaftlichen Hauptzweck dient (landwirtschaftlicher Betrieb) Als Landwirtschaft gilt auch die Fischzucht.

(2) Als Teile des landwirtschaftlichen Betriebs gelten nicht: deutsche und ausländische Zahlungsmittel, Geldforderungen, Wertpapiere und Geldschulden sowie ein über den normalen Bestand hinausgehender Bestand (Überbestand) an nicht stehenden (umlaufenden) Betriebsmitteln. Als normaler Bestand an umlaufenden Betriebsmitteln gilt ein solcher, der zur Fortführung des Betriebs bis zum Beginn der nächsten Ernte erforderlich ist; bei der Ermittlung des zur Fortführung des Betriebs bis zum Beginn der nächsten Ernte erforderlichen Bestandes sind die in dieser Zeit eingehenden Einnahmen nicht zu berücksichtigen.

(3) Als landwirtschaftliche Betriebe gelten auch die Berechtigungen, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, sofern sie eine landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung zum Gegenstand haben (z. B. das Erbpachtrecht). Als Einheitswert der dem Eigentümer des Grund und Bodens gehörigen wirtschaftlichen Einheit gilt der Wert dieser Einheit abzüglich des Einheitswerts der Berechtigung.

§ 29

(1) In den landwirtschaftlichen Betrieb sind auch solche Grundstücksflächen einzubeziehen, die anderen als landwirtschaftlichen Zwecken dienen, sofern durch die Zugehörigkeit dieser Flächen zu dem landwirtschaftlichen Betrieb der landwirtschaftliche Hauptzweck des Betriebs nicht wesentlich beeinflußt wird; dies gilt nicht für solche Flächen, die als selbständige Betriebe oder Teile von ihnen anzusehen sind.

(2) In den landwirtschaftlichen Betrieb sind Betriebsmittel, die der Bewirtschaftung des Betriebs dienen, auch dann einzubeziehen, wenn sie nicht dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören; dies gilt entsprechend für Gebäude, die auf dem einem landwirtschaftlichen Betrieb dienenden Grund und Boden errichtet sind, aber dem Eigentümer des Grund und Bodens nicht gehören. In den Fällen des Satzes 1 ist, sofern einer der beteiligten Eigentümer zur Vermögensteuer heranzuziehen ist, der auf diesen Eigentümer entfallende Anteil nach dem Verhältnis seiner Beteiligung am Gesamtwert festzustellen; der hiernach festgestellte Wert gilt als Einheitswert.

(3) In den landwirtschaftlichen Betrieb kann ein Anteil des Eigentümers an anderen Flächen einbezogen werden, soweit er mit dem Betrieb zusammen bewirtschaftet wird.

§ 30

Für landwirtschaftliche Betriebe gelten die Grundsätze des Ersten Teils dieses Gesetzes über die Bewertung nach Ertragswerten (§ 11 Abs. 1).

§ 31

(1) Bei der Feststellung des Einheitswerts sind hinsichtlich der Größe des Betriebs und des Umfangs der stehenden Betriebsmittel die Verhältnisse am Feststellungszeitpunkt (§ 22) zugrunde zu legen; im übrigen ist der Stand am 30. Juni des Jahres maßgebend, das dem Feststellungszeitpunkt unmittelbar vorangeht.

(2) Ist für die Veranlagung der Einkommensteuer dem Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs die Zugrundelegung eines vom 30. Juni abweichenden Abschlußtags zugestanden worden, so tritt nach Maßgabe des Abs. 1 der abweichende Abschlußtag an die Stelle des 30. Juni; wird der Betrieb nicht vom Eigentümer des Grund und Bodens oder für Rechnung des Eigentümers bewirtschaftet, so kommt nur der Abschlußtag dessen in Betracht, für dessen Rechnung der Betrieb bewirtschaftet wird.

§ 32

(1) Für die Feststellung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit (§ 11 Abs. 1) eines landwirtschaftlichen Betriebs können Grundstücksflächen, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden oder anderen als landwirtschaftlichen Zwecken dienen, aber in den landwirtschaftlichen Betrieb einzubeziehen sind (§ 29 Abs. 1), nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen (§ 70) gesondert bewertet werden. Satz 1 gilt entsprechend für landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen eines Betriebs, für die betriebswirtschaftliche Selbständigkeit angenommen werden kann oder deren Ertragsfähigkeit von der Ertragsfähigkeit der übrigen wesentlich abweicht.

(2) Der für einen Betrieb anzusetzende Wert darf nicht geringer sein als der Ertragswert, der sich nach §§ 54, 55, 57 für die bebauten Grundstücksteile ergeben würde.

§ 33

Um für die Bewertung aller landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb des Reichsgebiets die Gleichmäßigkeit zu sichern und durch feststehende Ausgangspunkte die Grundlagen zu schaffen, werden bestimmte Betriebe (Vergleichsbetriebe) nach besonders ein-

gehender Prüfung durch den Bewertungsbeirat (§§ 35 bis 38) nach Maßgabe der Nr. 1 bis 6 vorweg bewertet.

1. Für die Vergleichsbetriebe wird das Verhältnis festgestellt, in dem sie nach ihrer Ertragsfähigkeit, auf die Flächeneinheit bezogen, zueinander stehen.
2. Die Verhältniszahlen (Nr. 1) sind für mindestens drei Vergleichsbetriebe eines jeden Landesfinanzamtsbezirks festzustellen, und zwar für den Betrieb größter Ertragsfähigkeit des Landesfinanzamtsbezirks (Landesspitzenbetrieb), für einen Betrieb mittlerer Ertragsfähigkeit und einen Betrieb geringerer Ertragsfähigkeit. Anstatt von Landesfinanzamtsbezirken kann von Wirtschaftsgebieten ausgegangen werden, die aus mehreren Landesfinanzamtsbezirken, aus Teilen mehrerer Landesfinanzamtsbezirke oder Teilen eines Landesfinanzamtsbezirks bestehen.
3. Das Verhältnis, in dem die Vergleichsbetriebe nach ihrer Ertragsfähigkeit, auf die Flächeneinheit bezogen, zueinander stehen, ist in Hundertsätzen auszudrücken, wobei der Vergleichsbetrieb größter Ertragsfähigkeit des Reichsgebiets (Reichsspitzenbetrieb), d. h. der ertragsfähigste der Landesspitzenbetriebe (Nr. 2), gleich Hundert zu setzen ist.
4. Zugepachtete Flächen, die zusammen mit einem Vergleichsbetrieb bewirtschaftet werden, können bei der Feststellung des Verhältnisses mitberücksichtigt werden.
5. Bei der Feststellung der Verhältniszahlen sind hinsichtlich der Bodengüte, Bodenlage, klimatischen Verhältnisse, Hoflage, Geschlossenheit oder Zersplitterung des Betriebs, Verkehrs- und Absatzverhältnisse sowie Verhältnisse des Arbeitsmarkts die tatsächlichen Verhältnisse zugrunde zu legen. Hinsichtlich der übrigen Umstände, die die Ertragsfähigkeit beeinflussen können, sind ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse solche zu unterstellen, die in der betreffenden Gegend für die Bewirtschaftung als regelmäßig anzusehen sind; dies gilt insbesondere hinsichtlich des Bestandes an Gebäuden, Betriebsmitteln, Nebenbetrieben, Sonderkulturen und der Betriebsgröße.
6. Bei der Feststellung der Verhältniszahlen sollen u. a. auch die Anhaltspunkte verwertet werden, die in den einzelnen Ländern für die Ermittlung der Ertragsfähigkeit vorhanden sind (Grundsteuerreinertrag, Normalertrag, Reinertrag, Katasterertrag, Steuerkapital, Landschaftstaxen u. dgl.), soweit die Anhaltspunkte innerhalb des einzelnen Landes brauchbar sind.

§ 34

Zur Feststellung des Einheitswerts werden alle landwirtschaftlichen Betriebe in Ertragswertklassen und Rahmensätze eingereiht (unten Nr. 1). In besonderen Fällen werden an dem durch die Einreihung ermittelten Wert (Einreihungswert) Ab- oder Zuschläge angebracht (unten Nr. 2).

1. a) Für die Einreihung der Betriebe werden durch eine vom Reichsminister der Finanzen (§ 70) erlassene Rechtsverordnung mit rechtsverbindlicher Kraft Ertragswertklassen sowie Höchst- und Mindestwerte für eine Flächeneinheit der in die Ertragswertklassen fallenden Betriebe (Rahmensätze) aufgestellt. Die Aufstellung kann mit Wirkung für einen Hauptfeststellungszeitraum oder mehrere Hauptfeststellungszeiträume erfolgen.

   b) Für die Einreihung des Reichsspitzenbetriebs (§ 33 Nr. 3) ist der höchste Rahmensatz der höchsten Ertragswertklasse (Buchst. a) maßgebend. Die übrigen Vergleichsbetriebe sind auf Grund der gemäß § 33 aufgestellten Verhältniszahlen einzureihen. Vergleichsbetriebe, bei denen bei der Feststellung der Verhältniszahlen zugepachtete Flächen mitberücksichtigt sind (§ 33 Nr. 4), werden unter Ausschluß dieser Flächen wie alle anderen Betriebe eingereiht (unten Buchst. c).

   c) Die Einreihung aller anderen Betriebe (außer den Vergleichsbetrieben, Buchst. b) hat entsprechend dem Verhältnis ihrer Ertragsfähigkeit zu der der Vergleichsbetriebe zu erfolgen. Für die Einreihung dieser Betriebe gelten dieselben Grundsätze, die für die Feststellung der Verhältniszahlen maßgebend sind (§ 33 Nr. 5, 6).

2. Die Anbringung von Ab- und Zuschlägen am Einreihungswert kommt lediglich bei denjenigen Betrieben in Betracht, bei denen hinsichtlich der im § 33 Nr. 5 Satz 2 bezeichneten Ertragsbedingungen die tatsächlichen Verhältnisse von den bei der Feststellung der Verhältniszahlen oder bei der Einreihung unterstellten regelmäßigen wesentlich abweichen (§ 33 Nr. 5 Satz 2; Nr. 1c Satz 2), und nur dann, wenn die Abweichung zu einer wesentlichen Minderung oder Steigerung der Ertragsfähigkeit führt. Der Ab- oder Zuschlag ist entsprechend der durch die Abweichung begründeten Minderung oder Steigerung der Ertragsfähigkeit zu bemessen. Hinsichtlich der umlaufenden Betriebsmittel kommen lediglich Abschläge in Frage (bei Vorliegen eines Unterbestandes); dem Vorliegen eines Überbestandes wird nicht durch Zuschläge Rechnung getragen (§ 58 Abs. 1 Nr. 7). Der Reichsminister der Finanzen (§ 70) kann nähere Bestimmungen zur Ausführung der Vorschriften der Sätze 1 bis 3 treffen.

§ 35

(1) Zur Sicherung einer wirksamen Durchführung der Vorschriften des § 33 wird dem Reichsminister der Finanzen ein Bewertungsbeirat zur Seite gestellt.

(2) Der Bewertungsbeirat besteht aus:

1. dem Reichsminister der Finanzen oder einem von ihm allgemein oder im einzelnen Falle beauftragten Reichsbeamten als Vorsitzenden;
2. je einem beamteten Vertreter zweier vom Reichsrat bestimmten Länder. Dabei soll so-

wohl ein Land, in dem zusammenhängender Großgrundbesitz, als auch ein Land, in dem zersplitterter Grundbesitz stark vertreten ist, bestimmt werden;

3. drei vom Reichsminister der Finanzen im Benehmen mit dem zuständigen Reichsminister und drei vom Reichsrat bestimmten ausübenden Landwirten, die über allgemeine Sachkunde auf dem Gebiet der Landwirtschaft verfügen. Ehemalige Eigentümer, Nutznießer oder Pächter landwirtschaftlicher Betriebe, die ihren Betrieb den Nachkommen übergeben haben, werden den ausübenden Landwirten gleichgestellt;
4. je einem vom Reichsminister der Finanzen im Benehmen mit dem zuständigen Reichsminister und einem vom Reichsrat bestimmten Mitglied das, ohne ausübender Landwirt zu sein, über allgemeine Sachkunde auf dem Gebiet der Landwirtschaft verfügt.

(3) Für den Fall der Behinderung der im Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Mitglieder des Bewertungsbeirats ist je ein Vertreter von dem betreffenden Lande zu bestimmen.

(4) Die im Abs. 2 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Mitglieder (nicht ständige Mitglieder) des Bewertungsbeirats sowie die im Abs. 3 bezeichneten Vertreter werden jeweils für die Zeit vom Beginn des dem Hauptfeststellungszeitpunkt (§ 22 Abs. 2) folgenden Rechnungsjahrs bis zum Ende des Rechnungsjahrs, in das der nächste Hauptfeststellungszeitpunkt fällt, berufen. Wiederberufung ist zulässig. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds oder eines Vertreters ist von der Stelle, die das ausscheidende Mitglied oder den Vertreter bestimmt hat, ein anderes Mitglied für die noch laufende Berufungszeit zu berufen. Die im Abs. 2 Nr. 3, 4 bezeichneten Mitglieder des Bewertungsbeirats dürfen sich weder in einem unmittelbaren Beamtenverhältnis, das die vorgesetzte Behörde zu sachlichen Anweisungen berechtigt, noch in einem Angestelltenverhältnis zu einer Reichs- oder Landesbehörde befinden. Mitglieder einer gesetzgebenden Körperschaft des Reichs oder der Länder können nicht Mitglieder des Bewertungsbeirats sein.

(5) Die nicht ständigen Mitglieder des Bewertungsbeirats und die Vertreter haben bei Eintritt in ihre Tätigkeit dem Vorsitzenden durch Handschlag an Eides Statt zu geloben, bei den Verhandlungen des Bewertungsbeirats ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, die Verhandlungen und die hierbei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheimzuhalten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht unbefugt zu verwerten; die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich nicht auf die vom Bewertungsbeirat gefaßten und bekanntgegebenen Beschlüsse (§ 37 Abs. 2). Die §§ 22, 412 der Reichsabgabenordnung finden entsprechende Anwendung. Bei Wiederberufung genügt die Verweisung auf die früher abgegebene Versicherung.

§ 36

(1) Der Reichsminister der Finanzen führt die Geschäfte des Bewertungsbeirats. Der Bewertungsbeirat ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Ausbleiben eines der im § 35 Abs. 2 Nr. 3, 4 bezeichneten Mitglieder gilt sinngemäß der § 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes; der Vorsitzende entscheidet. Über die Beschwerde gegen die Entscheidung des Vorsitzenden entscheidet der Bewertungsbeirat endgültig.

(2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Bewertungsbeirats. Bei Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme. Bilden sich bei der Frage der Bewertung von Betrieben mehr als zwei Meinungen, so werden die Stimmen, die für die höchste Bewertung abgegeben sind, den Stimmen hinzugezählt, die für die nächstniedrigere Bewertung abgegeben sind, bis sich eine Mehrheit ergibt. Die zu Mitgliedern des Bewertungsbeirats bestimmten ausübenden Landwirte (§ 35 Abs. 2 Nr. 3) gelten bei der Abstimmung insoweit als verhindert, als durch die Abstimmung Werte von Betrieben des Landes festzustellen oder zu vergleichen sind, in dem die Mitglieder die Landwirtschaft ausüben oder einen landwirtschaftlichen Betrieb besitzen; an die Stelle des Landes tritt in Preußen die Provinz.

(3) Der Bewertungsbeirat hat seinen Sitz in Berlin; er ist berechtigt, überall im Reichsgebiet Amtshandlungen vorzunehmen. § 173 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung gilt entsprechend.

(4) Die Amtshandlungen des Bewertungsbeirats sind nicht öffentlich. Beauftragte der Reichsregierung sind berechtigt, an den Amtshandlungen teilzunehmen. Beauftragte von Landesregierungen sind, soweit es sich um Amtshandlungen handelt, durch die für Betriebe des betreffenden Landes Werte festzustellen oder zu vergleichen sind, berechtigt, an den Amtshandlungen teilzunehmen und müssen auf ihren Wunsch gehört werden; der Vorsitzende hat vor jeder Sitzung für die Benachrichtigung der beteiligten Landesregierungen Sorge zu tragen. Der Bewertungsbeirat kann nach eigenem Ermessen Sachverständige und Mitglieder von landwirtschaftlichen Berufsvertretungen hören; auf die Sachverständigen finden die §§ 22, 412 der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

(5) Der Reichsminister der Finanzen (§ 70) bestimmt die Geschäftsordnung des Bewertungsbeirats und die Entschädigung der nichtbeamteten Mitglieder und ihrer Vertreter; auf die Entschädigung der beamteten Mitglieder finden die Vorschriften Anwendung, die für die Entschädigung von Reichsbeamten entsprechender Gehaltsgruppen bei Dienstreisen maßgebend sind.

§ 37

(1) Der Bewertungsbeirat hat die Aufgabe,

1. die Vergleichsbetriebe (§ 33) und etwaige Wirtschaftsgebiete (§ 33 Nr. 2 Satz 2) zu bestimmen sowie die Verhältniszahlen der Vergleichsbetriebe festzustellen (§ 33);
2. vor Vorlage der Rechtsverordnung über die Ertragswertklassen und Rahmensätze an den Reichsrat (§ 34 Nr. 1a) sich gutachtlich über die in Aussicht genommene Regelung zu äußern;

3. für bestimmte Landesfinanzamtsbezirke oder Wirtschaftsgebiete oder Teile von Landesfinanzamtsbezirken oder Wirtschaftsgebieten die Ertragswertklassen oder Rahmensätze zu bestimmen, die für das Gebiet vorwiegend in Betracht kommen. Eine solche Bestimmung erfolgt nur auf Antrag des Reichsministers der Finanzen;
4. für bestimmte Gebiete der in Nr. 3 bezeichneten Art festzustellen, welcher Hundertsatz des Einheitswerts bei landwirtschaftlichen Betrieben mit normalem Bestand an Gebäuden und Betriebsmitteln auf den Grund und Boden, die Gebäude und die Betriebsmittel in der Regel entfällt; eine solche Feststellung erfolgt nur auf Antrag des Reichsministers der Finanzen.

(2) Die gemäß Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 gefaßten Beschlüsse des Bewertungsbeirats werden nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen (§ 70) bekanntgegeben. Durch die Bekanntgabe erhalten die Beschlüsse für den Hauptfeststellungszeitraum rechtsverbindliche Kraft; war der Einheitswert eines Vergleichsbetriebs bereits vor der Feststellung der Verhältniszahl festgestellt, so gilt die Feststellung des Einheitswerts als nicht erfolgt. Die bekanntgegebenen Beschlüsse können nicht zurückgenommen oder geändert werden; Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten können auch nach der Bekanntgabe berichtigt werden.

(3) Im übrigen berät und unterstützt der Bewertungsbeirat den Reichsminister der Finanzen bei den Maßnahmen zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Bewertung innerhalb des Reichsgebiets.

§ 38

Soweit Mitglieder des Bewertungsbeirats die Erledigung der dem Bewertungsbeirat gemäß § 37 Abs. 1 übertragenen Aufgaben verweigern, entscheiden die übrigen Mitglieder allein; § 36 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

§ 39

Auf die Bewertung der im § 28 Abs. 3 bezeichneten Berechtigungen finden die §§ 33 bis 38 keine Anwendung.

II. Forstwirtschaftliches Vermögen

§ 40

(1) Zum forstwirtschaftlichen Vermögen gehören alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd einem forstwirtschaftlichen Hauptzweck dient (forstwirtschaftlicher Betrieb).

(2) Auf die forstwirtschaftlichen Betriebe finden die §§ 28 bis 39 entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus Abs. 3 bis 5 etwas anderes ergibt.

(3) Bei der Feststellung der Verhältniszahlen (§ 33) sowie bei der Einreihung in die Ertragswertklassen und Rahmensätze (§ 34 Nr. 1) sind die tatsächlichen Verhältnisse des Betriebs außer für die im § 33 Nr. 5 Satz 1 bezeichneten Ertragsbedingungen auch hinsichtlich des Holzbestandes zugrunde zu legen. Der Wert von Nachhaltsbetrieben mit einem von dem normalen erheblich abweichenden Altersklassenverhältnis sowie der Wert von aussetzenden Betrieben ist bei der Feststellung der Verhältniszahlen (§ 33) sowie bei der Einreihung in die Ertragswertklassen und Rahmensätze (§ 34 Nr. 1) aus dem Werte der diesen Betrieben entsprechenden normalen Nachhaltsbetriebe abzuleiten. Der Reichsminister der Finanzen (§ 70) kann im Benehmen mit dem Bewertungsbeirat bestimmen, daß die Verhältniszahlen (§ 33) nicht für aussetzende Betriebe, sondern lediglich für Nachhaltsbetriebe festgestellt werden; in diesem Falle bildet der höchste Rahmensatz der höchsten Ertragswertklasse (§ 34 Nr. 1a) für die aussetzenden Betriebe keine Begrenzung bei ihrer Einreihung in die Ertragswertklassen und Rahmensätze.

(4) Bei Amtshandlungen des Bewertungsbeirats, die sich auf forstwirtschaftliche Betriebe beziehen, treten

an Stelle der sechs im § 35 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Landwirte vier ausübende Forstwirte, die über allgemeine Sachkunde auf dem Gebiet der Forstwirtschaft verfügen und von denen zwei vom Reichsminister der Finanzen im Benehmen mit dem zuständigen Reichsminister und zwei vom Reichsrat bestimmt werden. § 35 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung;

an Stelle der beiden im § 35 Abs. 2 Nr. 4 bezeichneten Mitglieder zwei solche Mitglieder, die, ohne ausübende Forstwirte zu sein, über allgemeine Sachkunde auf dem Gebiet der Forstwirtschaft verfügen.

(5) Der Bewertungsbeirat kann für bestimmte Wirtschaftsgebiete Richtlinien darüber aufstellen, unter welchen Voraussetzungen bewaldete Flächen als selbständige forstwirtschaftliche Betriebe anzusehen sind; § 37 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

III. Gärtnerisches Vermögen

§ 41

Zum gärtnerischen Vermögen gehören alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd einem gärtnerischen Hauptzweck dient (gärtnerischer Betrieb).

§ 42

(1) Auf die gärtnerischen Betriebe, die dauernd dem Weinbau dienen, finden die §§ 28 bis 39 entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus Abs. 2 bis 4 etwas anderes ergibt.

(2) Zum normalen Bestand an umlaufenden Betriebsmitteln (§ 28 Abs. 2) gehören auch die Weinvorräte, die aus der letzten Ernte stammen.

(3) Für die Ermittlung der im § 33 vorgesehenen Verhältniszahlen treten an die Stelle von Vergleichsbetrieben Vergleichslagen.

(4) Bei Amtshandlungen des Bewertungsbeirats, die sich auf Weinbaubetriebe beziehen, treten

an Stelle der sechs im § 35 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Landwirte vier Weinbautreibende, die über allgemeine Sachkunde auf dem Gebiet des Weinbaus verfügen und von denen

zwei vom Reichsminister der Finanzen im Benehmen mit dem zuständigen Reichsminister und zwei vom Reichsrat bestimmt werden; § 35 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung;

an Stelle der beiden im § 35 Abs. 2 Nr. 4 bezeichneten Mitglieder zwei solche Mitglieder, die, ohne Weinbautreibende zu sein, über allgemeine Sachkunde auf dem Gebiet des Weinbaus verfügen.

§ 43

Gärtnerische Betriebe, die nicht dauernd dem Weinbau dienen, sind gemäß § 11 Abs. 1 zu bewerten. Die §§ 28, 29, 31, 32 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung. Der Reichsminister der Finanzen (§ 70) kann mit Zustimmung des im § 35 vorgesehenen Bewertungsbeirats nach Anhörung gärtnerischer Sachverständigen Richtlinien über die Bewertung aufstellen.

**B. Betriebsvermögen**

§ 44

(1) Zum Betriebsvermögen gehören alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dem Betrieb eines Gewerbes als Hauptzweck dient, soweit die Gegenstände dem Betriebsinhaber gehören (gewerblicher Betrieb). Als Gewerbe im Sinne dieses Gesetzes gelten auch der Bergbau und die sonstige Ausbeutung von Grund und Boden (z. B. Stein-, Kalkbrüche) sowie die freie und ähnliche selbständige Berufstätigkeit einschließlich der Tätigkeit der Notare, sofern sie nicht als Beamte besoldet werden. Als Gewerbe gelten unbeschadet des Abs. 2 nicht:

1. die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft und der Gartenbau, sofern sie den Hauptzweck der Unternehmung bilden (§ 28 Abs. 1, § 40 Abs. 1, § 41);
2. die Ausübung eines der reinen Kunst oder der reinen Wissenschaft gewidmeten freien Berufs oder Nebenberufs. Als der reinen Kunst oder der reinen Wissenschaft gewidmet ist ein künstlerischer oder wissenschaftlicher Beruf dann anzusehen, wenn er sich auf schöpferische oder forschende Tätigkeit, Lehr-, Vortrags- und Prüfungstätigkeit sowie auf schriftstellerische Tätigkeit beschränkt. Durch eine in geringem Umfang nebenher ausgeübte Gutachtertätigkeit als Sachverständiger wird die Zurechnung zu einem der reinen Kunst oder der reinen Wissenschaft gewidmeten freien Beruf nicht ausgeschlossen; ebenso wird bei Künstlern die Zurechnung durch den Umstand nicht ausgeschlossen, daß sie selbstgeschaffene Kunstwerke veräußern;
3. die Tätigkeit der öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden Sparkassen, die sich auf die Pflege des eigentlichen Sparkassenverkehrs beschränken. Was als eigentlicher Sparkassenverkehr im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist, bestimmt sich nach den zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes und des Vermögensteuergesetzes erlassenen Bestimmungen;
4. die Tätigkeit als Einnehmer einer staatlichen Lotterie, sofern die Einkünfte daraus dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterworfen werden.

(2) Einen gewerblichen Betrieb bilden insbesondere alle Gegenstände, die gehören:

1. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, bergbautreibenden rechtsfähigen Vereinigungen und nichtrechtsfähigen Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, Hypothekenbanken, Schiffsbeleihungsbanken;
2. rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Vereinen, Anstalten, Stiftungen, anderen Zweckvermögen und sonstigen nicht unter Nr. 1 fallenden Körperschaften des bürgerlichen Rechts, sofern sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten und vorwiegend die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder bezwecken;
3. offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnlichen Gesellschaften des Handelsrechts, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind. Zu dem gewerblichen Betrieb einer solchen Gesellschaft gehören auch die Gegenstände, die im Eigentum eines oder mehrerer oder aller an der Gesellschaft beteiligten Gesellschafter stehen und dem Betrieb dieser Gesellschaft dienen.

(3) Zum Betriebsvermögen gehören nicht die Gegenstände, die nach § 58 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2, 3, § 59 Nr. 6, 9 und 10 nicht zum sonstigen Vermögen gehören.

(4) Bei öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden Sparkassen, die nicht unter Abs. 1 Nr. 3 fallen, gehören die der Pflege des eigentlichen Sparkassenverkehrs dienenden Gegenstände nicht zum Betriebsvermögen. Der Wert dieser Gegenstände ist zur Ausscheidung aus dem an sich maßgebenden Betriebsvermögen der Sparkasse nach dem Verhältnis zu ermitteln, in dem der körperschaftsteuerfreie Gewinn zu dem an sich maßgebenden Gesamtgewinn der Sparkasse steht. Hierbei ist der Steuerabschnitt zugrunde zu legen, der dem Feststellungszeitpunkt unmittelbar vorangeht.

§ 45

(1) Betriebsgrundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind die zu einem gewerblichen Betrieb gehörigen Grundstücksflächen, und zwar:

1. sofern sie, losgelöst von ihrer Zugehörigkeit zu dem gewerblichen Betrieb, zum Grundvermögen gehören würden, einschließlich der Bestandteile (insbesondere Gebäude) und des Zubehörs, jedoch ohne Einbeziehung der zu einer Betriebsanlage verwendeten Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, auch wenn diese wesentliche Bestandteile sind.

   Als Betriebsgrundstücke dieser Art gelten auch die zu einem gewerblichen Betrieb gehörigen Berechtigungen, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, sofern sie eine nicht landwirtschaftliche,

forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung zum Gegenstand haben (z. B. das Erbbaurecht), sowie die zu einem gewerblichen Betrieb gehörigen Gebäude, die auf einem fremden Grund und Boden errichtet sind.

Als Betriebsgrundstücke gelten jedoch nicht die grundstücksgleiche Berechtigung zur Gewinnung von Mineralien (Mineralgewinnungsrecht), die Abdeckereigerechtigkeit und sonstige Berechtigungen, deren Ausübung allein schon ein Gewerbe begründen würde. Zum Mineralgewinnungsrecht sind dessen Bestandteile und Zubehör zu rechnen mit Ausnahme solcher Bestandteile, die in Grundstücken oder Gebäuden bestehen, sowie mit Ausnahme der zu einer Betriebsanlage verwendeten Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art;

2. sofern sie, losgelöst von ihrer Zugehörigkeit zu dem gewerblichen Betrieb, einen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb bilden würden, einschließlich aller Bestandteile (insbesondere Gebäude) und allen Zubehörs. Als Betriebsgrundstücke dieser Art gelten auch die zu einem gewerblichen Betrieb gehörigen Berechtigungen, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, sofern sie eine landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung zum Gegenstand haben (z. B. das Erbpachtrecht).

(2) Treffen die Voraussetzungen des Abs. 1 nur auf einen Teil zu, so gilt nur dieser Teil als Betriebsgrundstück.

§ 46

Ist eine inländische Gesellschaft der im § 44 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Art als Muttergesellschaft an dem Vermögen einer unter die gleiche Vorschrift fallenden inländischen Tochtergesellschaft mindestens zu einem Viertel beteiligt, so bleibt der Wert dieser Beteiligung bei der Muttergesellschaft außer Ansatz; der Reichsminister der Finanzen (§ 70) kann über die Ermittlung des Werts der Beteiligung nähere Bestimmungen treffen.

§ 47

(1) Zur Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs sind von dem Rohvermögen die Schulden abzuziehen, soweit sie mit der Gesamtheit oder mit einzelnen Teilen des gewerblichen Betriebs im wirtschaftlichen Zusammenhange stehen; nicht abzugsfähig sind die im § 67 Abs. 1 Nr. 1a, b bezeichneten Schulden.

(2) Von dem Rohvermögen sind bei Versicherungsunternehmungen die nach dem Geschäftsplan erforderlichen Rücklagen für die Versicherungsverpflichtungen und für die dem Versicherungsnehmer oder Versicherten als Gewinnbeteiligung zu gewährenden Überschüsse abzuziehen. Von dem Rohvermögen sind ferner bei eingetragenen Genossenschaften sowie den in ihrer Hauptbestimmung als Zentralen der Genossenschaften wirkenden Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsguthaben der Genossen oder das Stammkapital der Gesellschaften sowie bei den Revisions- und ähnlichen Hauptverbänden das Verbandsvermögen abzuziehen. Von dem Rohvermögen ist ferner bei Kreditanstalten des öffentlichen Rechts, die als Girozentralen dienen, das Grund- oder Stammkapital abzuziehen.

§ 48

Für Betriebe, bei denen regelmäßige jährliche Abschlüsse auf einen anderen Zeitpunkt als den Hauptfeststellungszeitpunkt stattfinden, ist auf Antrag des Betriebsinhabers oder der zur Vertretung des Betriebs berechtigten Person an Stelle des Hauptfeststellungszeitpunkts (§ 22 Abs. 2) der Schluß des letzten Wirtschaftsjahrs zugrunde zu legen, das dem Hauptfeststellungszeitpunkt unmittelbar vorangeht. Der auf den zugrunde gelegten Abschlußzeitpunkt ermittelte Einheitswert gilt als Einheitswert am Hauptfeststellungszeitpunkt. An einen gemäß Satz 1 gestellten Antrag bleibt der Betrieb auch für künftige Hauptfeststellungszeiträume insofern gebunden, als stets der Schluß des letzten regelmäßigen Wirtschaftsjahrs zugrunde zu legen ist. Wird bei Verlegung des Wirtschaftsjahrs ein Antrag auf Zugrundelegung des neuen Abschlußzeitpunkts gestellt, so kann der Vorsteher des Finanzamts für die nach der Umstellung erstmalig erfolgende Einheitswertfeststellung die Zugrundelegung des bisherigen Abschlußzeitpunkts verlangen.

§ 49

(1) Werden von einem gewerblichen Betriebe, der natürlichen Steuerpflichtigen gehört und gemäß § 48 einen vom Hauptfeststellungszeitpunkt abweichenden Abschlußzeitpunkt zugrunde legt, zwischen dem Abschlußzeitpunkt und dem Feststellungszeitpunkt Vermögensgegenstände aus dem gewerblichen Betrieb ausgeschieden und dem übrigen Vermögen des Betriebsinhabers zugeführt, so gelten diese Gegenstände als am Feststellungszeitpunkt noch zum gewerblichen Betriebe gehörig; entsprechend sind, wenn zwischen dem zugrunde gelegten Abschlußzeitpunkt und dem Feststellungszeitpunkt Gegenstände aus dem übrigen Vermögen ausgeschieden und dem gewerblichen Betrieb zugeführt worden sind, die Gegenstände als am Feststellungszeitpunkt noch zum übrigen Vermögen des Betriebsinhabers gehörig anzusehen.

(2) Sind innerhalb der letzten drei Monate vor dem für die Feststellung des Einheitswerts maßgebenden Feststellungszeitpunkt (§§ 22, 48) Vermögensgegenstände aus dem inländischen Teil eines gewerblichen Betriebs ausgeschieden, ohne daß diesem ein entsprechender Gegenwert zugeführt worden ist, so sind die ausgeschiedenen Gegenstände dem gewerblichen Betrieb zuzurechnen, sofern sie durch die Ausscheidung der inländischen Vermögensbesteuerung entgehen würden und der Wert des am Feststellungszeitpunkt noch vorhandenen, der inländischen Vermögensbesteuerung unterliegenden Teils des Betriebs in offenbarem Mißverhältnis zu dem Wert der ausgeschiedenen Gegenstände steht. Satz 1 gilt nicht für Gewinnausschüttungen oder für Fälle, in denen der Betriebsinhaber nachweist, daß die Ausscheidung der Gegenstände in der Absicht einer entsprechenden Einschränkung des Betriebs erfolgt ist oder die ausgeschiedenen Gegenstände oder ein ent-

sprechender Gegenwert einem anderen inländischen Betrieb zugeführt worden sind.

§ 50

(1) Für die Bewertung der Gegenstände des Betriebsvermögens gelten die Vorschriften des Ersten Teils dieses Gesetzes, insbesondere §§ 9 und 10 über die Zugrundelegung des gemeinen Werts.

(2) Dem Gesichtspunkt der Gesamtbewertung gemäß § 2 Satz 1, 2, § 14 ist bei der Ermittlung des gemeinen Werts der einzelnen Gegenstände in der Weise Rechnung zu tragen, daß diese mit dem Wert angesetzt werden, den sie unter der Voraussetzung der Fortführung des Betriebs für den Betrieb haben.

(3) Die im § 45 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Betriebsgrundstücke sind nach den Vorschriften der §§ 54 bis 57 zu bewerten; auf die Bewertung der nicht zu den Betriebsgrundstücken und der nicht zum Mineralgewinnungsrecht rechnenden Maschinen und sonstigen Vorrichtungen sowie der nicht als Betriebsgrundstücke anzusehenden Berechtigungen (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 3) finden Abs. 1, 2 Anwendung. Die im § 45 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Betriebsgrundstücke sind nach den Vorschriften der §§ 28 bis 43 zu bewerten. Bei der Feststellung des Einheitswerts für den gewerblichen Betrieb sind die Betriebsgrundstücke und das Mineralgewinnungsrecht mit den für sie festgestellten Einheitswerten anzusetzen.

(4) Wertpapiere und Anteile sowie Genußscheine an Gesellschaften der im § 44 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Art sind ohne Rücksicht auf den zugrunde gelegten Abschlußzeitpunkt (§ 48) oder Feststellungszeitpunkt (§§ 24, 25) nach den Vorschriften der §§ 60 bis 63 zu bewerten und mit diesen Werten zur Feststellung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs anzusetzen.

(5) Der Gesamtwert des Betriebs darf nicht hinter der Summe der sich für die einzelnen Gegenstände aus Abs. 1 bis 4 ergebenden Werte, vermindert um die Schulden und Rücklagen (§ 47) des Betriebs, zurückbleiben.

§ 51

Der Reichsminister der Finanzen (§ 70) kann im Benehmen mit dem Reichswirtschaftsminister nach Anhörung von Sachverständigen Richtlinien über die Bewertung bestimmter Gruppen von Gegenständen des Betriebsvermögens aufstellen. Die Auswahl der Sachverständigen ist im Benehmen mit den beteiligten Wirtschaftskreisen zu treffen.

§ 52

Sind für die Anteile an einer inländischen Gesellschaft der im § 44 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Art und für die von der Gesellschaft ausgegebenen Genußscheine Steuerkurswerte festgesetzt worden (§§ 60 bis 62), so ist der Einheitswert für den gewerblichen Betrieb mit der Summe der für die Anteile und Genußscheine der Gesellschaft festgesetzten Steuerkurswerte anzusetzen. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Summe der Steuerkurswerte das nach den allgemeinen Bewertungsvorschriften, insbesondere gemäß § 50 berechnete Vermögen um mindestens ein Zehntel der Summe der Steuerkurswerte übersteigt oder um mindestens ein Zehntel dieser Summe hinter diesem Vermögen zurückbleibt. Die Bewertung nach den allgemeinen Bewertungsvorschriften an Stelle der Bewertung nach der Summe der Steuerkurswerte kann nur bis zum Ablauf der Einspruchsfrist gegen den endgültigen Feststellungsbescheid über den Einheitswert des Betriebs verlangt werden. Führen die Ermittlungen über den Wert des Betriebs nach den allgemeinen Bewertungsvorschriften zu dem Ergebnis, daß die Voraussetzungen des Satz 2 nicht vorliegen, so verbleibt es bei der Zugrundelegung der Summe der Steuerkurswerte.

§ 53

(1) Als Gewerbekapital im Sinne der Vorschriften über die Gewerbesteuer gilt der gewerbliche Betrieb (§ 44 Abs. 1) mit den sich aus Abs. 2, 3 ergebenden Änderungen.

(2) Wert des Gewerbekapitals ist der Einheitswert des gewerblichen Betriebs

1. abzüglich
   der Summe der Einheitswerte, mit denen die Betriebsgrundstücke in dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs enthalten sind;
2. zuzüglich
   a) der nicht in laufenden Verbindlichkeiten bestehenden Schulden, der Verpflichtungen an stille Gesellschafter und andere nicht als Mitunternehmer Beteiligte, der Verpflichtungen zur Leistung von Renten sowie der dauernden Lasten. Satz 1 gilt nur insoweit, als die Schulden und Lasten bei der Feststellung des Einheitswerts für den gewerblichen Betrieb abgesetzt worden sind;
   b) der nicht in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben, Grundstücken oder Betriebsgrundstücken bestehenden Gegenstände, die dem Betrieb dienen, aber im Eigentum eines anderen als des Gewerbetreibenden stehen, es sei denn, daß sie zum Gewerbekapital des Eigentümers selbst gehören oder bereits im Einheitswert des gewerblichen Betriebs berücksichtigt worden sind;
   c) des Unterschiedsbetrags zwischen dem vollen Steuerkurs- oder Verkaufswert der zum Betrieb gehörigen Aktien, Kuxe, sonstigen Anteile sowie Genußscheine und dem halben Steuerkurs- oder Verkaufswert, mit dem diese Wertpapiere bei der Feststellung des Einheitswerts für den gewerblichen Betrieb angesetzt worden sind (§ 50 Abs. 4, § 63)

(3) Erstreckt sich der gewerbliche Betrieb sowohl auf das Inland als auch auf das Ausland, so ist Gewerbekapital der auf das Inland entfallende, nicht in Betriebsgrundstücken bestehende Teil des gewerblichen Betriebs zuzüglich der auf den inländischen Teil entfallenden Schulden und Lasten der im Abs. 2 Nr. 2a bezeichneten Art, der inländischen

Gegenstände der im Abs. 2 Nr. 2b bezeichneten Art und des auf den inländischen Teil entfallenden, im Abs. 2 Nr. 2c bezeichneten Unterschiedsbetrags zwischen vollem und halbem Steuerkurs- oder Verkaufswert.

### C. Grundvermögen

§ 54

(1) Zum Grundvermögen gehört der Grund und Boden einschließlich der Bestandteile (insbesondere Gebäude) und des Zubehörs, jedoch ohne Einbeziehung der zu einer Betriebsanlage verwendeten Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, auch wenn diese wesentliche Bestandteile sind. Satz 1 gilt nicht für den Grund und Boden, der zu einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gärtnerischen Betrieb oder zu einem gewerblichen Betrieb gehört. Als Grundstück im Sinne dieses Gesetzes gilt die wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens.

(2) Den Grundstücken stehen gleich die Berechtigungen, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, soweit sie nicht zum landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Vermögen oder zum Betriebsvermögen gehören; nicht als Grundstück gelten jedoch das Mineralgewinnungsrecht im Sinne des § 45 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 3, die Abdeckereigerechtigkeit und sonstige Berechtigungen, deren Ausübung allein schon ein Gewerbe begründen würde. Als Einheitswert der dem Eigentümer des Grund und Bodens gehörigen wirtschaftlichen Einheit gilt der Wert dieser Einheit abzüglich des Einheitswerts der Berechtigung.

(3) Den Grundstücken stehen ferner gleich Gebäude, die auf einem fremden Grund und Boden errichtet sind, auch wenn sie wesentliche Bestandteile geworden sind.

§ 55

(1) Bebaute Grundstücke, die in ortsüblicher Weise bebaut sind oder gewerblichen Zwecken dienen, sind mit dem Ertragswert (§ 11 Abs. 2) zu bewerten.

(2) Bebaute Grundstücke, die nicht in ortsüblicher Weise bebaut sind und nicht gewerblichen Zwecken dienen, sowie Grundstücke, die sich im Zustand der Bebauung befinden, sind mit dem gemeinen Wert zu bewerten. Befinden sich auf einem im Zustand der Bebauung befindlichen Grundstück bereits baulich vollendete Gebäude, die in ortsüblicher Weise gebaut sind oder gewerblichen Zwecken dienen, so findet auf die Bewertung des Grundstücks einschließlich der baulich vollendeten Gebäude Abs. 1 Anwendung; zu diesem Wert tritt für die im Bau befindlichen Gebäude oder Gebäudeteile ein Zuschlag in Höhe des Betrags, der bis zum Feststellungszeitpunkt für die Baulichkeiten aufgewandt worden ist.

§ 56

(1) Grundstücke, die nach ihrer Lage und den sonstigen obwaltenden Verhältnissen, insbesondere mit Rücksicht auf die bestehenden Verwertungsmöglichkeiten, als Bauland oder als Land für Verkehrszwecke anzusehen sind oder bei denen anzunehmen ist, daß sie in absehbarer Zeit anderen als land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienen werden, sind auch dann mit dem gemeinen Wert zu bewerten, wenn sie am Feststellungszeitpunkt landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden.

(2) Der für bebaute Grundstücke (§ 55) anzusetzende Wert darf nicht geringer sein als der Wert, mit dem der Grund und Boden allein nach Abs. 1 zu bewerten wäre.

§ 57

Der Reichsminister der Finanzen (§ 70) kann zur Durchführung der §§ 54 bis 56 Richtlinien über die Bewertung bestimmter Gruppen von Grundstücken aufstellen.

### D. Sonstiges Vermögen

§ 58

(1) Als sonstiges Vermögen (§ 21 Nr. 4) kommen insbesondere, soweit die einzelnen Vermögensgegenstände nicht zum landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Vermögen, zum Betriebsvermögen oder zum Grundvermögen gehören, in Betracht:

1. selbständige Rechte und Gerechtigkeiten. Werke der bildenden Kunst, des Schrifttums und der Tonkunst gehören nicht zum Vermögen im Sinne dieses Gesetzes, sofern sie im Eigentum des Urhebers selbst, oder im Falle des Todes des Urhebers im Eigentum seiner Ehefrau oder seiner Kinder stehen. Das gleiche gilt für Urheberrechte an solchen Werken und für nichtpatentierte Erfindungen, es sei denn, daß die Urheberrechte oder Erfindungen einem Dritten gegen die Verpflichtung zur einmaligen oder wiederholten Zahlung fester Beträge auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Ausnutzung übertragen sind;
2. verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen jeder Art;
3. Aktien oder Anteilscheine, Kuxe, Geschäftsanteile und andere Gesellschaftseinlagen sowie Geschäftsguthaben bei Genossenschaften;
4. bares Geld deutscher Währung sowie sonstige deutsche Zahlungsmittel, fremde Geldsorten, Banknoten und Kassenscheine sowie Edelmetalle, Edelsteine und Perlen;
5. der Kapitalwert der Rechte auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, die dem Berechtigten auf seine Lebenszeit oder auf die Lebenszeit eines anderen, auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von mindestens zehn Jahren entweder
   a) vertragsmäßig als Gegenleistung für die Hingabe von Vermögenswerten oder
   b) aus letztwilligen Verfügungen, Schenkungen oder Familienstiftungen oder
   c) vermöge hausgesetzlicher Bestimmungen

   zustehen, sofern der Wert der einjährigen Nutzungen oder Leistungen insgesamt eintausend Reichsmark übersteigt;
6. noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen oder Rentenversicherungen, aus denen der Berechtigte noch nicht in den

Rentenbezug eingetreten ist. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf

a) Versicherungen, deren Wert (§ 16 Abs. 4) insgesamt fünftausend Reichsmark nicht übersteigt,

b) Rentenversicherungen, die mit Rücksicht auf ein Arbeits- oder Dienstverhältnis abgeschlossen worden sind;

7. der Überbestand an umlaufenden Betriebsmitteln eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebs (§ 28 Abs. 2, § 40 Abs. 2, § 42 Abs. 1, § 43);

8. Gegenstände, die einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gärtnerischen Betrieb oder dem Betrieb eines Gewerbes zu dienen bestimmt sind, tatsächlich an dem für die Veranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt aber einem derartigen Betrieb des Eigentümers nicht dienen, es sei denn, daß der Wert dieser Gegenstände insgesamt eintausend Reichsmark nicht übersteigt, oder daß es sich um Gegenstände handelt, die nach § 44 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 zum Vermögen der Gesellschaft gerechnet werden;

9. Gegenstände aus edlem Metall, Schmuckgegenstände sowie solche Luxusgegenstände, die nicht zur Ausstattung der Wohnung des Steuerpflichtigen gehören, sofern der gemeine Wert für den einzelnen Gegenstand eintausend Reichsmark oder für alle Gegenstände dieser Art zehntausend Reichsmark übersteigt;

10. Kunstgegenstände und Sammlungen, sofern

a) sie nach dem 31. Juli 1914 angeschafft sind und

b) der gemeine Wert für den einzelnen Gegenstand zehntausend Reichsmark oder für mehrere gleichartige oder zusammengehörige Gegenstände fünfzigtausend Reichsmark übersteigt und

c) sie von nichtdeutschen oder von solchen deutschen Künstlern geschaffen sind, die vor mehr als 15 Jahren verstorben sind.

(2) Beträge an Zahlungsmitteln, Bankguthaben sowie sonstigen laufenden Guthaben gehören bei natürlichen Personen nur dann zum sonstigen Vermögen, wenn sie insgesamt eintausend Reichsmark übersteigen.

§ 59

Zum sonstigen Vermögen gehören nicht:

1. Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen;

2. Ansprüche aus einer reichsgesetzlichen Versicherung jeder Art sowie aus einer nicht reichsgesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung;

3. Ansprüche auf Renten und ähnliche Bezüge, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gewährt werden;

4. Ansprüche auf Renten, Pensionen und ähnliche Bezüge, die nach den Militärversorgungsgesetzen, dem Reichsversorgungsgesetz, dem Besatzungspersonenschädengesetz, dem Kapitulantenentschädigungsgesetz, dem Offiziersentschädigungsgesetz oder den Beamtenpensionsgesetzen gezahlt werden;

5. Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände, sofern sie nicht im § 58 besonders aufgezählt sind;

6. Vermögensbeträge, die für ausschließlich gemeinnützige oder Wohlfahrtszwecke zurückgelegt sind und deren Verwendung nach Substanz und Ertrag zu solchen Zwecken gesichert ist;

7. der Anspruch auf eine Kapitalabfindung, die als Entschädigung für den durch Körperverletzung oder Krankheit herbeigeführten gänzlichen oder teilweisen Verlust der Erwerbsfähigkeit dem Steuerpflichtigen zusteht. Das gleiche gilt für den Anspruch auf eine Kapitalabfindung, die den Hinterbliebenen eines im Sinne des vorhergehenden Satzes Geschädigten auf Grund dieser Schädigung gewährt wird;

8. der Anspruch auf Kapitalabfindungen, auf einmalige Abfindungssummen und auf einmalige Kapitalabfindungen nach den Militärversorgungsgesetzen, dem Reichsversorgungsgesetz, dem Besatzungspersonenschädengesetz, dem Kapitulantenentschädigungsgesetz, dem Offiziersentschädigungsgesetz oder den Beamtenpensionsgesetzen;

9. die im § 7 Abs. 1 des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung vom 20. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1135) bezeichneten Forderungen und die im Liquidationsschädengesetz in der Fassung vom 20. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1148) und in der Gewaltschädenverordnung vom 28. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1018) geregelten Ansprüche sowie die auf diese Forderungen und Ansprüche ausgezahlten Beträge, soweit die Auszahlung in dem Kalenderjahr erfolgt ist, das vor dem für die Hauptveranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt geendet hat;

10 die von ehemals feindlichen Mächten beschlagnahmten Vermögensteile, die an dem für die Hauptveranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt noch nicht freigegeben sind.

§ 60

(1) Für die Bewertung von Wertpapieren und Anteilen sowie Genußscheinen an Gesellschaften der im § 44 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Art können maßgebende Werte (Steuerkurswerte) festgesetzt werden.

(2) Für die Festsetzung der Steuerkurswerte und, soweit keine Steuerkurswerte festgesetzt werden die Ermittlung der Verkaufswerte tritt an die Stelle des für die Hauptveranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkts der 31. Dezember des unmittelbar vorausgehenden Kalenderjahrs; der Reichsminister der Finanzen (§ 70) kann einen abweichenden Stichtag bestimmen. Der sich aus Satz 1 ergebende Stichtag ist auch dann maßgebend, wenn die Bewertung des Gesamtvermögens auf einen anderen als den im § 11 Abs. 2 Satz 1 des Vermögensteuergesetzes bezeichneten Zeitpunkt vorzunehmen ist (§ 11 Abs. 2 Satz 2, 3, §§ 12, 13 des Vermögensteuergesetzes).

(3) Für die Festsetzung der Steuerkurswerte gelten die Vorschriften der §§ 61, 62.

§ 61

(1) Steuerkurswerte für Aktien, Kuxe, sonstige Anteile sowie Genußscheine an inländischen Gesellschaften der im § 44 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Art werden nur festgesetzt, wenn sie an dem maßgebenden Stichtag (§ 60 Abs. 2) oder innerhalb eines vom Reichsminister der Finanzen (§ 70) zu bestimmenden Zeitraums tatsächlich umgesetzt worden sind; der vom Reichsminister der Finanzen zu bestimmende Zeitraum kann sowohl vor wie nach dem Stichtag liegen.

(2) Der Reichsminister der Finanzen (§ 70) kann im Benehmen mit dem Reichswirtschaftsminister Grundsätze für die Bewertung von Gattungen von Aktien, sonstigen Anteilen oder Genußscheinen einer Unternehmung aufstellen, in denen an dem maßgebenden Stichtag oder innerhalb des nach Abs. 1 maßgebenden Zeitraums ein Umsatz nicht stattgefunden hat, sofern in einer anderen Gattung von Aktien, sonstigen Anteilen oder Genußscheinen derselben Unternehmung am Stichtag oder innerhalb des bezeichneten Zeitraums ein Umsatz stattgefunden hat; die sich hiernach für die Aktien, sonstigen Anteile oder Genußscheine ergebenden Werte gelten als Steuerkurswerte im Sinne des § 52.

§ 62

(1) Die Kurswerte der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere werden von den Börsenvorständen, die Kurswerte anderer Wertpapiere, Gewerkschafts- und Gesellschaftsanteile und Genußscheine werden von Sachverständigenausschüssen ermittelt, die der Reichsminister der Finanzen beruft. Auf Grund dieser Ermittlungen setzt der Reichsminister der Finanzen die Steuerkurswerte fest und veröffentlicht sie im Deutschen Reichsanzeiger.

(2) Gegen die Festsetzung des Steuerkurswerts können Einspruch einlegen:

a) die Unternehmung, um deren Anteile oder Genußscheine es sich handelt,
b) der Schuldner hinsichtlich der von ihm ausgegebenen Schuldverschreibungen,
c) der Eigentümer der Anteile, Genußscheine oder Schuldverschreibungen.

Der Einspruch ist binnen einer Ausschlußfrist von einem Monat beim Reichsminister der Finanzen einzulegen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Steuerkurswert im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden ist. Soweit sich der Einspruch gegen die Festsetzung des Steuerkurswerts für die im § 61 Abs. 1 bezeichneten Aktien, Kuxe, sonstigen Anteile oder Genußscheine richtet, kann er nur damit begründet werden, daß an dem maßgebenden Stichtag oder innerhalb des maßgebenden Zeitraums (§ 61 Abs. 1) Umsätze nicht stattgefunden haben oder daß der festgesetzte Steuerkurswert unrichtig ermittelt worden ist. Über den Einspruch entscheidet der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats endgültig; die Entscheidung wird im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht.

(3) Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten können auch hinsichtlich solcher Steuerkurswerte berichtigt werden, deren Festsetzung bereits unanfechtbar geworden ist.

§ 63

Aktien, Kuxe, sonstige Anteile sowie Genußscheine an inländischen Gesellschaften der im § 44 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Art sind beim Eigentümer der Anteile oder Genußscheine nur mit der Hälfte des festgesetzten Steuerkurswerts oder ermittelten Verkaufswerts anzusetzen.

§ 64

(1) Der Reichsminister der Finanzen (§ 70) kann Richtlinien über die Bewertung bestimmter Gruppen von Gegenständen des sonstigen Vermögens aufstellen; dies gilt insbesondere für die Bewertung von Ansprüchen und Schulden, die ausschließlich auf Mark lauten und für die eine Aufwertung in Betracht kommt.

(2) Der Reichsminister der Finanzen (§ 70) kann ferner für die Bewertung von Gegenständen, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für die Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt und die nach näherer behördlicher Anweisung den Zwecken der Forschung oder Volksbildung nutzbar gemacht werden, besondere Bestimmungen treffen.

**E. Gesamtvermögen**

§ 65

(1) Als Gesamtvermögen gilt

1. bei unbeschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des Vermögensteuergesetzes das gesamte Vermögen des Steuerpflichtigen,
2. bei beschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des Vermögensteuergesetzes das gesamte inländische landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Vermögen, Betriebs- und Grundvermögen (Inlandsvermögen) des Steuerpflichtigen.

Zum Gesamtvermögen gehören nicht die von der Vermögensteuer befreiten Gegenstände.

(2) Zur Ermittlung des Werts des Gesamtvermögens sind bei der Zusammenrechnung des Werts der einzelnen Vermögensbestandteile die zum Gesamtvermögen gehörigen Gegenstände, für die ein Einheitswert gesondert festzustellen ist (§§ 214, 215 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung), mit den festgestellten Einheitswerten anzusetzen.

§ 66

Anteile an inländischen offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften oder ähnlichen Gesellschaften des Handelsrechts, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, gehören nicht zum Vermögen (§ 21) des Gesellschafters. Satz 1 findet auf die zum gewerblichen Betrieb einer offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder ähnlichen Gesellschaft des Handelsrechts gehörigen Gegenstände (§ 44 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2) entsprechende Anwendung.

§ 67

(1) Zur Ermittlung des Werts des Gesamtvermögens sind von dem Rohvermögen abzuziehen:

1. Schulden, soweit sie nicht bereits beim Betriebsvermögen zu berücksichtigen sind (§ 47). Nicht abzugsfähig ist:
   a) die Belastung der dauernd land-, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienenden Grundstücke auf Grund der §§ 6 bis 8, 10 der Rentenbankverordnung vom 15. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 963), § 4 des Gesetzes über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 252),
   b) die Belastung der Unternehmer auf Grund des Industriebelastungsgesetzes und des Aufbringungsgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 257, 269);

   die Abzugsfähigkeit rückständiger Leistungen bleibt unberührt;
2. der Wert der dem Steuerpflichtigen obliegenden oder auf einem Fideikommiß, Lehen, Stammgut, Hausgut oder einem sonstigen gebundenen Vermögen ruhenden Leistungen der im § 58 Abs. 1 Nr. 5 bezeichneten Art ohne Rücksicht auf die Höhe der jährlichen Leistung;
3. als Dreimonatsabzug bei natürlichen Personen: Beträge an Zahlungsmitteln, Bankguthaben sowie sonstigen laufenden Guthaben, soweit in ihnen Gehälter, Löhne, Zinsen und ähnliche Bezüge enthalten sind, die in den letzten, dem für die Veranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt vorausgehenden drei Monaten bezogen sind; das gleiche gilt für fällige Ansprüche auf Bezüge solcher Art. Der Abzug darf insoweit nicht vorgenommen werden, als die Beträge an Zahlungsmitteln, Bankguthaben sowie sonstigen laufenden Guthaben nach § 58 Abs. 2 nicht zum sonstigen Vermögen gehören. Der Abzug ist bei beschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des Vermögensteuergesetzes nicht zulässig;
4. bei Inhabern landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Betriebe der Betrag der Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben, die in der Zeit zwischen dem für Umfang und Bewertung der umlaufenden Betriebsmittel maßgebenden Tage (§ 31, § 40 Abs. 2, § 42 Abs. 1, § 43 Satz 2) und dem für die Veranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt entstanden sind.

(2) Nicht abzugsfähig sind Schulden und Lasten, soweit sie in wirtschaftlicher Beziehung zu Gegenständen stehen, die nicht zum Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gehören.

(3) Beschränkt sich die Besteuerung auf das inländische landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gärtnerische Vermögen, Betriebsvermögen und Grundvermögen, so sind nur die in wirtschaftlicher Beziehung zu diesen Vermögensteilen stehenden Schulden und Lasten abzuziehen.

§ 68

(1) Das Vermögen von Ehegatten, die nach den Vorschriften des Vermögensteuergesetzes unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd voneinander getrennt leben, wird für die Ermittlung des Werts für das Gesamtvermögen zusammengerechnet.

(2) Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft wird das ganze Gesamtgut dem Vermögen des überlebenden Ehegatten zugerechnet.

## Dritter Teil
## Übergangsvorschriften

§ 69

Der Reichsminister der Finanzen kann über die Bewertung von Grundstücken (§ 54) und Betriebsgrundstücken (§ 45 Abs. 1 Nr. 1), die am Feststellungszeitpunkt ganz oder teilweise der staatlichen Wohnungszwangswirtschaft unterliegen, von den §§ 55, 56 abweichende Bestimmungen (§ 70) erlassen.

§ 70

Wo in diesem Gesetz der Reichsminister der Finanzen ermächtigt wird, Bestimmungen zu treffen, kann er diese nur mit Zustimmung des Reichsrats treffen.

§ 71

(1) Solange der übliche Zinssatz für gesicherte langfristige Kredite von dem für derartige Kredite in der letzten Vorkriegszeit üblich gewesenen Zinssatz erheblich abweicht, kann durch eine vom Reichsminister der Finanzen (§ 70) nach Anhörung des Bewertungsbeirats erlassene Rechtsverordnung bestimmt werden,

1. mit welcher Zahl abweichend von der Vorschrift des § 11 Abs. 1, 2 bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben und bei bebauten Grundstücken, soweit sie sich auf das Inland erstrecken, zur Ermittlung des Ertragswerts der Reinertrag zu vervielfältigen ist;
2. mit welchen Zahlen abweichend von §§ 17, 18 zur Ermittlung des Wertes von Renten oder anderen Nutzungen und Leistungen der Wert der einjährigen Nutzung zu vervielfältigen und zu welchem Hundertsatz abweichend von § 19 Abs. 1 der einjährige Betrag der Nutzung einer Geldsumme, wenn kein anderer Wert feststeht, anzunehmen ist.

Bei der Bestimmung der Zahlen ist auf die Verschiedenheit der im Satz 1 bezeichneten Zinssätze, auf die Verrentung des angelegten Kapitals und auf sonstige in der Wirtschaftslage begründete Umstände Rücksicht zu nehmen; die Rechtsverordnung kann für einen oder mehrere Hauptfeststellungszeiträume erlassen werden.

(2) Bei Erlaß der Verordnung über die Ertragswertklassen und Rahmensätze (§ 34 Nr. 1a, § 40 Abs. 2, § 42 Abs. 1) ist die gemäß Abs. 1 Nr. 1 festgesetzte Zahl zu berücksichtigen.

§ 72

(1) Der erste Hauptfeststellungszeitraum auf Grund dieses Gesetzes in der vorliegenden Fassung (§ 23) beginnt mit dem 1. April 1932. Der Bewertungsbeirat, der nach § 35 Abs. 4 Satz 1, § 40

Abs. 2, § 42 Abs. 1 für die Zeit vom 1. April 1931 an zu berufen sein würde, wird bereits für die Zeit vom 1. Januar 1931 ab berufen.

(2) Für die Länder, in denen die Einheitswerte den Realsteuern für das Kalenderjahr oder Rechnungsjahr 1931 bereits zugrunde gelegt werden, kann auf Antrag des Landes der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit der Landesregierung die zur Überleitung erforderlichen Bestimmungen treffen, insbesondere die Geltungsdauer alter Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes bis zum 31. März 1932 ausdehnen.

# Vermögensteuergesetz
## Vom 22. Mai 1931

§ 1

Von dem Vermögen wird eine Vermögensteuer nach den Vorschriften dieses Gesetzes erhoben.

### A. Steuerpflicht, Vermögen

§ 2

Mit dem gesamten Vermögen (§ 65 Abs. 1 Nr. 1 des Reichsbewertungsgesetzes) sind steuerpflichtig (unbeschränkt vermögensteuerpflichtig):

1. a) alle natürlichen Personen, solange sie im Deutschen Reich ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Als gewöhnlich gilt ein Aufenthalt von mehr als sechs Monaten; beträgt der Aufenthalt mehr als sechs Monate, so erstreckt sich die Steuerpflicht auch auf die ersten sechs Monate;
   b) Beamte des Reichs, Beamte der Länder und Angehörige der Wehrmacht (Reichswehr und Reichsmarine), die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben. Wahlkonsuln gelten nicht als Beamte im Sinne dieser Vorschrift. Den Beamten des Reichs stehen die Beamten der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und der Reichsbank gleich;
2. a) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, bergbautreibende rechtsfähige Vereinigungen und nichtrechtsfähige Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypothekenbanken, Schiffsbeleihungsbanken,
   b) rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen, andere Zweckvermögen und sonstige nicht unter a fallende Körperschaften des bürgerlichen Rechts,
   c) offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnliche Gesellschaften des Handelsrechts, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind,
   d) Kreditanstalten des öffentlichen Rechts,

unter der Voraussetzung, daß der Sitz oder der Ort der Leitung im Inland liegt.

§ 3

Mit dem inländischen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gärtnerischen Vermögen, Betriebsvermögen und Grundvermögen (dem gesamten Inlandsvermögen im Sinne des § 65 Abs. 1 Nr. 2 des Reichsbewertungsgesetzes) sind steuerpflichtig (beschränkt vermögensteuerpflichtig):

1. alle natürlichen Personen, soweit sie nicht schon nach § 2 Nr. 1 unbeschränkt steuerpflichtig sind;
2. alle Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen, Gesellschaften und Anstalten, wenn der Sitz und der Ort der Leitung im Ausland liegt.

§ 4

(1) Von der Vermögensteuer sind befreit:

1. die Reichsbank, die Rentenbank und die Bank für deutsche Industrieobligationen;
2. Staatsbanken, die nach ihrer Bestimmung in der Hauptsache staatswirtschaftlichen oder allgemein wirtschaftlichen Geschäften dienen;
3. Unternehmungen, deren Erträge ausschließlich dem Reich, den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließen, sofern es sich nicht um Kreditunternehmungen handelt;
4. die öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden Sparkassen, die sich auf die Pflege des eigentlichen Sparkassenverkehrs beschränken. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt mit Zustimmung des Reichsrats, was als eigentlicher Sparkassenverkehr im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist;
5. Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften und ähnliche Realgemeinden, sofern sie nicht einen über einen Nebenbetrieb hinausgehenden Gewerbebetrieb unterhalten;
6. Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen und keinen über eine Vermögensverwaltung hinausgehenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten; unterhalten sie einen derartigen Geschäftsbetrieb, so sind sie mit dem Teil ihres Vermögens befreit, der diesem Geschäftsbetrieb nicht dient. Der Reichsminister der Finanzen trifft mit Zustimmung des Reichsrats nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen eine Personenvereinigung, ein Zweckvermögen oder ein Zweck als gemeinnützig oder mildtätig im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist;
7. Berufsverbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;
8. Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften, deren Hauptzweck die Verwaltung des Vermögens für einen nichtrechtsfähigen Berufsverband der in Nr. 7 bezeichneten Art ist, sofern ihre Erträge im wesentlichen aus dieser Vermögensverwaltung herrühren und ausschließlich dem Berufsverband zufließen;
9. politische Parteien und politische Vereine mit ihrem sonstigen Vermögen im Sinne des § 21 Nr. 4 und der §§ 58 bis 64 des Reichsbewertungsgesetzes;

10. rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungs- und sonstige Hilfskassen für Fälle der Not oder der Arbeitslosigkeit. Das gleiche gilt für nichtrechtsfähige Kassen dieser Art, wenn die dauernde Verwendung der Einkünfte für die Zwecke der Kassen und für den Fall der Auflösung einer Kasse die Verwendung ihres Kapitals für entsprechende Zwecke gesichert ist;
11. natürliche und juristische Personen, nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen, soweit ihnen unter Wahrung der Gegenseitigkeit nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen oder soweit ihnen nach besonderen mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern zusteht.

(2) Die Befreiungen nach Abs. 1 Nr. 2 bis 10 finden auf beschränkt Steuerpflichtige keine Anwendung.

§ 5

(1) Als Vermögen im Sinne des Vermögensteuergesetzes gilt das Vermögen im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes (§ 21 des Reichsbewertungsgesetzes).

(2) Das Vermögen ist bei der Veranlagung zur Vermögensteuer mit dem Wert anzusetzen, der bei unbeschränkt Steuerpflichtigen für das gesamte Vermögen, bei beschränkt Steuerpflichtigen für das gesamte Inlandsvermögen ermittelt worden ist (§ 65 des Reichsbewertungsgesetzes).

**B. Tarif**

§ 6

Zur Berechnung der Vermögensteuer wird das Vermögen (§ 5) auf volle Hunderte nach unten abgerundet.

§ 7

(1) Die Vermögensteuer beträgt jährlich 5 vom Tausend des abgerundeten Vermögens.

(2) die Vermögensteuer ermäßigt sich, wenn das abgerundete Vermögen

30 000 Reichsmark nicht übersteigt, auf 3 vom Tausend,

30 000 Reichsmark, aber nicht 50 000 Reichsmark übersteigt, auf 4 vom Tausend.

(3) Die Vermögensteuer erhöht sich, wenn das abgerundete Vermögen

| | | |
|---|---|---|
| 250 000 Reichsmark, aber nicht 500 000 Reichsmark übersteigt, auf ..... | 5,5 | vom Tausend, |
| 500 000 Reichsmark, aber nicht 1 000 000 Reichsmark übersteigt, auf ..... | 6 | » » , |
| 1 000 000 Reichsmark, aber nicht 2 500 000 Reichsmark übersteigt, auf ..... | 6,5 | » » , |
| 2 500 000 Reichsmark, aber nicht 5 000 000 Reichsmark übersteigt, auf ..... | 7 | » » , |
| 5 000 000 Reichsmark übersteigt, auf ..... | 7,5 | » » . |

Jedoch beträgt der Höchstsatz für Vermögen, das der Ertragsbesteuerung durch Länder und Gemeinden unterliegt, 5 vom Tausend.

§ 8

(1) Die Vermögensteuer wird bei unbeschränkt Steuerpflichtigen nicht erhoben, wenn das abgerundete Vermögen 20 000 Reichsmark nicht übersteigt.

(2) Die Vermögensteuer wird bei natürlichen unbeschränkt steuerpflichtigen Personen nicht erhoben, wenn das abgerundete Vermögen 30 000 Reichsmark und das letzte Jahreseinkommen 4 000 Reichsmark nicht überstiegen hat, sofern der Steuerpflichtige bei Beginn des Rechnungsjahrs über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig oder nicht nur vorübergehend behindert ist, seinen Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten; die Einkommensgrenze erhöht sich bei Steuerpflichtigen, zu deren Haushalt mehr als zwei minderjährige Kinder im Sinne des § 23 des Einkommensteuergesetzes gehören, auf 5 000 Reichsmark. Als letztes Jahreseinkommen gilt das Einkommen, mit dem der Steuerpflichtige für das Kalenderjahr oder für das vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr veranlagt worden ist, das dem Beginn des Rechnungsjahrs unmittelbar vorangeht; hat eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht stattgefunden, so tritt an die Stelle des veranlagten Einkommens das nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu berechnende oder, sofern der Steuerpflichtige der Einkommensteuer nicht unterliegt, das unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu schätzende Einkommen. Bei Ehegatten, die zusammen zur Vermögensteuer veranlagt werden, tritt die Befreiung nach Satz 1 nur ein, wenn die Voraussetzung hinsichtlich des Alters, der Erwerbsunfähigkeit oder der Erwerbsbehinderung in der Person des Ehemanns oder, wenn die Ehefrau für den Erwerb des Vermögens wesentlich beiträgt oder beigetragen hat, in der Person der Ehefrau vorliegen.

§ 9

Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft (§ 68 Abs. 2 des Reichsbewertungsgesetzes) ist die Steuer von dem Vermögen des überlebenden Ehegatten einschließlich des ganzen Gesamtguts nach dem Steuersatz zu bemessen, der zur Anwendung kommen würde, wenn dem Vermögen des überlebenden Ehegatten lediglich der bei der Auseinandersetzung auf ihn entfallende Anteil am Gesamtgut zuzurechnen wäre.

**C. Veranlagung und Erhebung**

§ 10

(1) Ehegatten werden zur Vermögensteuer zusammen veranlagt, wenn ihr Vermögen nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes zusammenzurechnen ist (§ 68 Abs. 1 des Reichsbewertungsgesetzes).

(2) Die Haftung eines Ehegatten für die Vermögensteuer gemäß § 115 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß er Vermögen im Sinne dieses Gesetzes nicht besessen hat.

§ 11

(1) Die allgemeine Veranlagung der Vermögensteuer (Hauptveranlagung) wird für drei Rechnungsjahre vorgenommen. Als Rechnungsjahr gilt der Zeitraum vom 1. April bis zum 31. März. Der Reichsminister der Finanzen kann in den Fällen des § 22 Abs. 2 Satz 2, 3 des Reichsbewertungsgesetzes entsprechend der dort vorgesehenen Verkürzung oder Verlängerung des Hauptfeststellungszeitraums für das Betriebsvermögen den Zeitraum, für den die Hauptveranlagung gilt (Hauptveranlagungszeitraum), verkürzen oder ausdehnen.

(2) Der Hauptveranlagung wird der Wert des Gesamtvermögens zugrunde gelegt, der auf den Beginn des dem Hauptveranlagungszeitraum vorangegangenen Kalenderjahrs ermittelt worden ist. Hat sich dieser Wert innerhalb des dem Hauptveranlagungszeitraum vorangegangenen Kalenderjahrs um mehr als den zehnten Teil oder um mehr als fünfzigtausend Reichsmark verändert, so ist der Wert des Gesamtvermögens auf den Beginn des Kalenderjahrs, in dem der Hauptveranlagungszeitraum beginnt, neu zu ermitteln und der Hauptveranlagung zugrunde zu legen; Wertveränderungen, die auf allgemeiner Veränderung der Wirtschaftsverhältnisse beruhen, führen nicht zu einer neuen Ermittlung. Ist innerhalb des dem Hauptveranlagungszeitraum vorangegangenen Kalenderjahrs die unbeschränkte oder beschränkte Steuerpflicht neu begründet worden oder ein beschränkt Steuerpflichtiger unbeschränkt steuerpflichtig oder ein unbeschränkt Steuerpflichtiger beschränkt steuerpflichtig geworden, so ist der Hauptveranlagung der Wert zugrunde zu legen, der auf den Beginn des Kalenderjahrs, in dem der Hauptveranlagungszeitraum beginnt, ermittelt worden ist.

§ 12

(1) Eine neue Veranlagung der Vermögensteuer (Neuveranlagung) wird vorgenommen, wenn sich aus dem Stand bei Beginn eines Kalenderjahrs ergibt, daß sich der Wert des Gesamtvermögens, der an sich für das in diesem Kalenderjahr beginnende Rechnungsjahr maßgebend sein würde, um mehr als den zehnten Teil oder um mehr als fünfzigtausend Reichsmark verändert hat; § 11 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Veränderung des Gesamtvermögens in dem dem Hauptveranlagungszeitraum unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr eingetreten ist; in diesen Fällen gilt § 11 Abs. 2 Satz 2.

(2) Der Neuveranlagung sind die Verhältnisse bei Beginn des auf die Wertveränderung folgenden Kalenderjahrs zugrunde zu legen.

(3) Die Neuveranlagung gilt für die Zeit vom Beginn des Rechnungsjahrs, das dem Kalenderjahr, in das die Wertveränderung fällt, unmittelbar folgt; die ursprüngliche Veranlagung gilt bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 13

(1) Eine nachträgliche Veranlagung der Vermögensteuer (Nachveranlagung) wird vorgenommen, wenn

1. die unbeschränkte oder beschränkte Steuerpflicht neu begründet worden oder
2. ein beschränkt Steuerpflichtiger unbeschränkt steuerpflichtig oder ein unbeschränkt Steuerpflichtiger beschränkt steuerpflichtig geworden ist.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Begründung oder die Umwandlung der Steuerpflicht in dem dem Hauptveranlagungszeitraum unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr erfolgt ist; in diesen Fällen gilt § 11 Abs. 2 letzter Satz.

(2) § 12 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 14

Erlischt die Steuerpflicht, so wird die Steuer bis zum Schluß des Rechnungsjahrs erhoben, in dem die Steuerpflicht weggefallen ist.

§ 15

(1) Die Vermögensteuer wird mit je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Steuerpflichtige, deren Vermögen hauptsächlich aus landwirtschaftlichem Vermögen besteht, haben an Stelle der Zahlungen am 15. August und 15. November in Höhe eines Viertels des Jahresbetrags eine Zahlung am 15. November in Höhe der Hälfte des Jahresbetrags zu leisten.

(2) Bis zur Zustellung eines Vermögensteuerbescheids für einen neuen Hauptveranlagungszeitraum hat der Steuerpflichtige zu den im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkten Vorauszahlungen in Höhe von je einem Viertel der zuletzt festgesetzten Jahressteuerschuld zu entrichten; Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Soweit die sich auf Grund des neuen Steuerbescheids ergebenden Vierteljahrszahlungen (Abs. 1) die Vorauszahlungen übersteigen, die bis zur Zustellung des neuen Steuerbescheids nach Abs. 2 zu leisten waren, ist der Unterschiedsbetrag zusammen mit der nächsten Vierteljahrszahlung zu entrichten, die nach Zustellung des Steuerbescheids fällig wird. Soweit die sich auf Grund des neuen Steuerbescheids ergebenden Vierteljahrszahlungen hinter den Vorauszahlungen zurückbleiben, die bis zur Zustellung des neuen Steuerbescheids nach Abs. 2 tatsächlich geleistet worden sind, ist der Unterschiedsbetrag auf die nächste Vierteljahrszahlung anzurechnen, die nach Zustellung des Steuerbescheids fällig wird; überschießende Beträge werden erstattet.

(4) Macht der Steuerpflichtige glaubhaft, daß der bei der neuen Hauptveranlagung voraussichtlich festzusetzende Jahressteuerbetrag erheblich hinter der zuletzt festgesetzten, für die Vorauszahlungen nach Abs. 2 maßgebenden Jahressteuerschuld zurückbleiben wird, so ist ihm der auf die einzelnen Vorauszahlungsraten (Abs. 2) entfallende Unterschiedsbetrag auf Antrag bis zur Zustellung des Vermögensteuerbescheids für den neuen Hauptveranlagungszeitraum zu stunden.

§ 16

Übersteigen die Schulden eines unbeschränkt vermögensteuerpflichtigen Gesellschafters einer offenen

Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder ähnlichen Gesellschaft des Handelsrechts (§ 2 Nr. 2c) das Gesamtvermögen im Sinne des § 65 Abs. 1 Nr. 1 des Reichsbewertungsgesetzes, so hat der Gesellschafter einen Anspruch auf Erstattung des Unterschiedsbetrags, der sich zwischen der von der Gesellschaft entrichteten Vermögensteuer und der Vermögensteuer ergibt, die von der Gesellschaft zu entrichten sein würde, wenn die Schulden des Gesellschafters vom Vermögen der Gesellschaft abgezogen worden wären; dabei sind Schulden des Gesellschafters nur insoweit, als sie sein Gesamtvermögen übersteigen, und nur bis zur Höhe des Werts seines Anteils am Vermögen der Gesellschaft zu berücksichtigen. Der Reichsminister der Finanzen trifft die näheren Bestimmungen über die Erstattung.

§ 17

(1) Werden Ehegatten zusammen zur Vermögensteuer veranlagt (§ 10 Abs. 1), so gilt für die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten untereinander jeder Ehegatte als Schuldner des Steuerteils, der nach den Verhältniszahlen berechnet wird, die sich ergeben, wenn jeder Ehegatte getrennt mit seinem Vermögen veranlagt worden und hierbei § 8 nicht zu berücksichtigen gewesen wäre.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die fortgesetzte Gütergemeinschaft hinsichtlich der vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen dem überlebenden Ehegatten und den an der fortgesetzten Gütergemeinschaft beteiligten Abkömmlingen.

§ 18

(1) Der Inhaber eines Fideikommisses, Lehens- oder Stammguts, eines Hausguts oder eines sonstigen nach landesgesetzlichen Vorschriften (Artikel 57 bis 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) gebundenen Vermögens ist mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde befugt, den nach Abs. 4 auf das gebundene Vermögen entfallenden Teil der Vermögensteuer aus dem gebundenen Vermögen zu entnehmen und zu diesem Zweck über die zu dem Vermögen gehörenden Gegenstände zu verfügen.

(2) Durch die Vorschrift des Abs. 1 wird die Befugnis des Inhabers nicht berührt, auf Grund solcher gesetzlichen oder stiftungsmäßigen Vorschriften, welche die Verfügungen unter anderen Voraussetzungen zulassen, über das gebundene Vermögen zu verfügen.

(3) Fehlt eine Aufsichtsbehörde oder ist ungewiß, welche Behörde zur Aufsicht berufen ist, so gilt als Aufsichtsbehörde im Sinne des Abs. 1 das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk das gebundene Vermögen sich seinem Hauptbestande nach befindet. Ist die Genehmigung von einem Oberlandesgericht erteilt, so kann nicht geltend gemacht werden, daß das Oberlandesgericht für die Genehmigung nicht zuständig gewesen sei. Die Landeszentralbehörde kann bestimmen, daß an Stelle des Oberlandesgerichts eine andere Behörde tritt.

(4) Gehört zum Gesamtvermögen außer dem gebundenen Vermögen noch freies Vermögen, so findet auf die Ermittlung der auf das gebundene und das freie Vermögen entfallenden Steuerteile die Vorschrift des § 17 Abs. 1 über die Ermittlung der auf zusammenveranlagte Ehegatten entfallenden Steuerteile entsprechende Anwendung.

§ 19

Der Vorerbe ist berechtigt, den auf die Vorerbschaft entfallenden Teil der Vermögensteuer aus dem Vermögen der Vorerbschaft zu entnehmen. Auf die Ermittlung der auf die Vorerbschaft und das übrige Vermögen des Vorerben entfallenden Steuerteile findet die Vorschrift des § 17 Abs. 1 über die Ermittlung der auf zusammenveranlagte Ehegatten entfallenden Steuerteile entsprechende Anwendung.

§ 20

Bei Steuerpflichtigen, die durch Zuzug aus dem Ausland unbeschränkt steuerpflichtig werden, kann der Reichsminister der Finanzen anordnen, daß in einzelnen Fällen oder in bestimmten Gruppen von Fällen für die Dauer von fünf Jahren seit Begründung der unbeschränkten Steuerpflicht von der Heranziehung des Vermögens oder einzelner Vermögensgegenstände, insbesondere von der Heranziehung des ausländischen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Vermögens, Betriebsvermögens oder Grundvermögens, ganz oder teilweise abgesehen wird; der Reichsminister der Finanzen kann in solchen Fällen im Einvernehmen mit dem Steuerpflichtigen die Vermögensteuer auch in einem Pauschbetrag festsetzen.

**D. Übergangs- und Schlußvorschriften**

§ 21

Die Vorschriften des § 12 Abs. 2 Nr. 6, §§ 15, 18 Abs. 4 des Reichsentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 305), § 1 Nr. 3, § 3 der Verordnung vom 2. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 613) finden auf die Veranlagung zur Vermögensteuer keine Anwendung.

§ 22

(1) Die erste Hauptveranlagung auf Grund dieses Gesetzes in der vorliegenden Fassung wird abweichend von § 11 für die Zeit vom 1. Januar 1931 bis zum Ende des Rechnungsjahrs 1934 vorgenommen. Die für das erste Kalendervierteljahr 1931 und für das Rechnungsjahr 1931 zusammen zu erhebende Steuer beträgt fünf Viertel der Vermögensteuer, die für das Rechnungsjahr allein zu erheben sein würde; am 15. Februar 1931 wird ein Fünftel dieses Betrags fällig.

(2) Der ersten Hauptveranlagung auf Grund dieses Gesetzes in der neuen Fassung wird abweichend von § 11 Abs. 2 der Wert des Gesamtvermögens zugrunde gelegt, der auf den 1. Januar 1931 ermittelt worden ist.

§ 23

Die Vermögenzuwachssteuer wird bis zu dem Zeitpunkt außer Hebung gesetzt, auf den das Vermögen nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes und des Vermögensteuergesetzes in der Fassung des Steuervereinheitlichungsgesetzes (Steueranpassungsgesetzes) erstmalig festgestellt wird.

**Bekanntmachung des Wortlauts des Kapitalverkehrsteuergesetzes. Vom 22. Mai 1931.**

Auf Grund von Teil III Kapitel IV Artikel 5 § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen, vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517), wird mit Zustimmung des Reichsrats der Wortlaut des Kapitalverkehrsteuergesetzes nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 22. Mai 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

# Kapitalverkehrsteuergesetz
## Vom 22. Mai 1931

## Einleitende Bestimmungen

§ 1

Die Kapitalverkehrsteuer wird erhoben

a) für Rechtsvorgänge, die Gesellschaften betreffen (Gesellschaftsteuer),
b) für den ersten Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögensrechten des Kapitalverkehrs (Wertpapiersteuer),
c) für Anschaffungsgeschäfte des Börsenverkehrs (Börsenumsatzsteuer).

## I. Teil
## Gesellschaftsteuer

§ 2

(1) Der Gesellschaftsteuer unterliegen folgende Gesellschaften:

a) inländische Kapitalgesellschaften und inländische Niederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften,
b) andere inländische Erwerbsgesellschaften und inländische Niederlassungen anderer ausländischer Erwerbsgesellschaften,
c) die übrigen inländischen juristischen Personen und Personenvereinigungen.

(2) Gesellschaften gelten als inländische, wenn sie ihren Sitz im Inland haben oder der Ort der Leitung sich im Inland befindet.

### A. Kapitalgesellschaften (§ 2 Abs. 1 zu a)

§ 3

Kapitalgesellschaften im Sinne dieses Gesetzes (§ 2 Abs. 1 zu a) sind

a) Aktiengesellschaften,
b) Kommanditgesellschaften auf Aktien,
c) Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
d) Kolonialgesellschaften,
e) die Reichsbank,
f) bergrechtliche Gewerkschaften,
g) andere juristische Personen, mit Ausnahme der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, falls sie Erwerbszwecke verfolgen und die Mitglieder ihre Anteile an dem Vermögen der juristischen Person an Dritte übertragen können,
h) Personenvereinigungen, die Erwerbszwecke verfolgen, falls alle Mitglieder nur mit ihrem Anteil für die Schulden der Vereinigung haften und ihre Anteile an Dritte übertragen können.

§ 4

(1) Von der Steuer sind befreit inländische Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung,

a) deren Erträge ausschließlich dem Reiche, einem Lande oder einer Gemeinde (einem Gemeindeverbande) zufließen. Auf Kreditanstalten der Gemeinden (Gemeindeverbände) findet diese Befreiungsvorschrift keine Anwendung;
b) die unter Beteiligung des Reichs oder eines Landes oder einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) ausschließlich dem öffentlichen Verkehre, der Wasserwirtschaft, der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Elektrizität oder Gas, dem Kleinwohnungsbau oder der inneren Kolonisation dienen, falls die Beteiligung in unentgeltlichen Zuwendungen in Höhe von mindestens einem Zehntel des Aktien- oder Stammkapitals oder in der Übernahme von mindestens einem Viertel dieses Kapitals oder in der Übernahme einer Gewährleistung besteht, die der Übernahme von mindestens einem Viertel des Kapitals gleichwertig ist;
c) die nach der Satzung ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen. Der Reichsminister der Finanzen trifft mit Zustimmung des Reichsrats nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen eine Gesellschaft als gemeinnützig oder mildtätig im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist;
d) die in ihrer Hauptbestimmung als Zentralen der Genossenschaften wirken und deren Aktionäre oder Gesellschafter ausschließlich oder überwiegend Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind, die einem Revisionsverband angehören und deren Geschäftsbetrieb satzungsgemäß auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist;
e) wenn es sich um öffentliche oder dem öffentlichen Verkehre dienende Sparkassen, die sich auf die Pflege des eigentlichen Sparkassenverkehrs beschränken, oder um gemeinnützige Kreditanstalten, die von Körperschaften des öffentlichen Rechtes gegründet und geleitet werden, handelt.

(2) Im Falle des Abs. 1 zu d, e findet die Befreiung nur statt, wenn der Reingewinn verfassungsmäßig auf eine Verzinsung von höchstens 5 vom Hundert der Kapitaleinlagen beschränkt ist, bei Auslosungen oder dem Ausscheiden eines Gesellschafters oder der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als

der auf die Aktien oder Anteile eingezahlte Betrag gewährt wird und bei der Auflösung der Gesellschaft der etwaige Rest des Gesellschaftsvermögens für gemeinnützige Zwecke bestimmt ist.

§ 5

(1) Als Gesellschaftsrechte an Kapitalgesellschaften gelten:

a) Aktien, Kuxe und Anteile der Gesellschafter und Mitglieder,
b) Genußscheine, die die Kapitalgesellschaft ausgegeben hat,
c) Forderungen gegen die Kapitalgesellschaft, die einen Anteil am Gewinne der Gesellschaft gewähren.

(2) Gehört zu den persönlich haftenden Gesellschaftern einer Kommanditgesellschaft eine Kapitalgesellschaft, so werden die Anteile der Kommanditisten als Anteile an der Kapitalgesellschaft angesehen.

(3) Als Gesellschafter gelten die Personen, denen die in Abs. 1 und 2 genannten Rechte zustehen.

§ 6

Der Steuer unterliegen

a) Zahlungen und Leistungen, die zum Erwerbe von Gesellschaftsrechten einer inländischen Gesellschaft durch den ersten Erwerber erforderlich sind oder zu deren Bewirkung die Gesellschafter einer inländischen Gesellschaft auf Grund des Gesellschaftsverhältnisses verpflichtet sind (weitere Einzahlungen, Nachschüsse, Zubußen usw.),
b) freiwillige Zahlungen und Leistungen an eine inländische Gesellschaft, die nicht als Schenkungen im Sinne des Erbschaftsteuergesetzes anzusehen sind, falls das Entgelt in der Gewährung erhöhter Gesellschaftsrechte besteht oder falls die Zahlungen oder Leistungen geeignet sind, den Wert der Gesellschaftsrechte zu erhöhen, insbesondere die Umwandlung von Aktien in Vorzugsaktien und Erhöhung der Einlagen der Gesellschafter, die Überlassung von Gegenständen an die Gesellschaft zu einer hinter dem Werte zurückbleibenden Gegenleistung, die Übernahme von Gegenständen der Gesellschaft durch die Gesellschafter zu einer den Wert übersteigenden Gegenleistung und der Verzicht auf Forderungen oder andere Rechte,
c) die Gewährung von Darlehen an eine inländische Gesellschaft, der Erwerb von Forderungen gegen sie, bei denen die Zahlungsfrist hinausgeschoben ist, oder die Stundung von Forderungen gegen sie, falls Gläubiger der Darlehnsforderungen oder sonstigen Forderungen Gesellschafter sind und
   entweder die Ansprüche aus den Darlehen oder Forderungen nur gleichzeitig mit den Gesellschaftsrechten abgetreten werden können,
   oder während der Beteiligung an der Gesellschaft die Rückzahlung der Darlehen oder die Erfüllung der Forderungen nicht beansprucht werden kann,
   oder die Gewährung der Darlehen oder die Hinausschiebung der Zahlungsfrist oder die Stundung der Forderungen eine wesentliche Voraussetzung des Beginns oder der Fortführung der Gesellschaft ist und sich sachlich als Beteiligung an der Gesellschaft darstellt,
d) der Erwerb von Gesellschaftsrechten einer inländischen Gesellschaft durch den ersten Erwerber in den Fällen, in denen eine Zahlung oder Leistung im Sinne der Vorschrift zu a zum Erwerbe der Gesellschaftsrechte nicht erforderlich ist,
e) die Zuwendung von Anlage- und Betriebskapital seitens einer ausländischen Gesellschaft an ihre inländische Niederlassung.

§ 7

Die Steuerpflicht wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß Zahlungen und Leistungen nicht von den Gesellschaftern bewirkt werden, sondern von anderen Unternehmungen, an denen diese Personen als Gesellschafter oder als Mitglieder beteiligt sind.

§ 8

Die Vorschrift des § 6 zu c findet keine Anwendung auf Darlehen und sonstige Forderungen, die als Schuld- oder Rentenverschreibungen im Sinne des § 25 anzusehen sind.

§ 9

Die Steuerschuld entsteht:

a) in den Fällen des § 6 zu a, sobald die Zahlungen oder Leistungen fällig werden, spätestens indes, sobald sie bewirkt werden,
b) in den Fällen des § 6 zu b, soweit es sich um die Überlassung eigener Gesellschaftsrechte handelt, sobald die Gesellschaftsrechte durch die Gesellschaft veräußert werden,
c) in den übrigen Fällen des § 6 zu b sowie in den Fällen des § 6 zu c bis e, sobald der Tatbestand eingetreten ist, an den die Steuerpflicht geknüpft ist, insbesondere, sobald Rechte nachträglich die Eigenschaft von Gesellschaftsrechten erlangen,
d) sobald nachträglich die Voraussetzungen des § 4 fortfallen.

§ 10

(1) Steuerschuldner ist die Gesellschaft. Soweit in den Fällen des § 9 zu a Zahlungen oder Leistungen vor der Entstehung der Gesellschaft fällig oder bewirkt werden, ist Steuerschuldner, wer Geschäfte für die Gesellschaft führt oder durch einen Beauftragten führen läßt.

(2) Neben dem Steuerschuldner (Abs. 1) haftet für die Steuer, wer durch den die Steuerschuld begründenden Rechtsvorgang Rechte oder Pflichten erwirbt.

§ 11

(1) Die Steuer beträgt zwei vom Hundert des Wertes des Gegenstandes.

(2) Der Wert des Gegenstandes wird berechnet:

a) soweit die Entstehung der Steuerschuld von Geldzahlungen abhängig ist, von dem zu entrichtenden Geldbetrage,

b) soweit die Entstehung der Steuerschuld von nicht in Geld bestehenden Leistungen an die Gesellschaft abhängig ist, von dem Werte der Leistung zur Zeit des Eintritts der Steuerschuld; als Wert der Leistung gilt mindestens der Wert der Gesellschaftsrechte, die das Entgelt für die Leistung bilden,

c) soweit die Entstehung der Steuerschuld gemäß § 9 zu b von der Veräußerung von Gesellschaftsrechten abhängig ist, von dem bei der Veräußerung erzielten Preise abzüglich des Entgelts, das die Gesellschaft für den Erwerb der Rechte zu entrichten hatte,

d) soweit die Entstehung der Steuerschuld von dem Erwerb oder der Stundung von Forderungen der Gesellschafter abhängig ist, von dem Werte der Forderungen zur Zeit des Eintritts der Steuerschuld,

e) soweit die Entstehung der Steuerschuld von der Zuwendung von Anlage- und Betriebskapital an inländische Niederlassungen ausländischer Gesellschaften abhängig ist, von dem Werte des zugewandten Anlage- und Betriebskapitals,

f) im übrigen von dem Werte der Gesellschaftsrechte zur Zeit der Entstehung der Steuerschuld.

(3) Bei Feststellung des Wertes des Gegenstandes ist der gemeine Wert zugrunde zu legen. Der Reichsminister der Finanzen kann nähere Bestimmungen über die Wertfestsetzung erlassen.

(4) Die Steuer ist für jeden Rechtsvorgang besonders zu berechnen. Zahlungen und Leistungen an dieselbe Gesellschaft, die gleichzeitig fällig werden, sind zusammenzurechnen.

§ 12

Die Steuer ermäßigt sich auf eins vom Hundert:

1. wenn bei der Verschmelzung von Kapitalgesellschaften das Vermögen der einen Gesellschaft (übertragende Gesellschaft) im ganzen auf eine andere Gesellschaft (übernehmende Gesellschaft) gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten dieser Gesellschaft übertragen wird,
2. wenn bei der Verschmelzung von Kapitalgesellschaften eine neue Kapitalgesellschaft gebildet wird, auf die das Vermögen jeder der sich vereinigenden Gesellschaften im ganzen gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten der neuen Gesellschaft übertragen wird,
3. wenn bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform das Vermögen der umzuwandelnden Gesellschaft im ganzen auf die neu errichtete Gesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten der neuen Gesellschaft übertragen wird,
4. wenn bei der Umwandlung einer Genossenschaft in eine Kapitalgesellschaft das Vermögen der umzuwandelnden Genossenschaft im ganzen gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten auf die neu errichtete Kapitalgesellschaft übertragen wird.

§ 13

Die Steuer ermäßigt sich auf eins vom Hundert

a) (weggefallen),

b) bei Zahlungen und Leistungen an inländische Kapitalgesellschaften, die zur Deckung einer Überschuldung oder eines Verlusts am Grundkapital einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien oder am Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung erforderlich sind,

c) bei Zubußen an eine inländische bergrechtliche Gewerkschaft, die erforderlich sind, um Schäden zu beseitigen, die durch Unglücksfälle oder Naturereignisse an dem von der Gewerkschaft betriebenen Bergwerk hervorgerufen sind, oder um durch den Betrieb des Bergwerkes entstandene Schäden zu beseitigen, zu deren Erstattung der Unternehmer des Bergwerkes als solcher verpflichtet ist.

§ 14

Wird eine steuerpflichtige Zahlung oder Leistung zurückgewährt, weil das ihr zugrunde liegende Geschäft aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht zur Ausführung gebracht werden konnte oder vor der vollständigen Ausführung rückgängig gemacht worden ist, so ist die für die Zahlung oder Leistung entrichtete Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 15

Soweit Schuldverschreibungen (§ 25 Abs. 1 zu a) auf Grund eines bereits bei ihrer Ausgabe eingeräumten Wahlrechts in Aktien umgewandelt werden, wird die für die Schuldverschreibungen entrichtete Wertpapiersteuer auf die Gesellschaftsteuer angerechnet.

B. Andere Erwerbsgesellschaften (§ 2 Abs. 1 zu b)

§ 16

(1) Als Erwerbsgesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 1 zu b gelten juristische Personen und Personenvereinigungen, die nicht auf öffentlichem Rechte beruhen, Erwerbszwecke verfolgen und nicht als Kapitalgesellschaften im Sinne des § 3 anzusehen sind (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften des bürgerlichen Rechtes, nicht rechtsfähige Vereine usw.).

(2) In das Genossenschaftsregister eingetragene Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gelten als Gesellschaften, die Erwerbszwecke verfolgen, es sei denn, daß die Genossenschaft einem Revisionsverband angeschlossen und der Geschäftsbetrieb satzungsgemäß auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

(3) Befreit ist die Errichtung von Stiftungen.

§ 17

Der Steuer unterliegen

a) die Errichtung einer inländischen Gesellschaft,

b) der Beitritt neuer Gesellschafter zu einer inländischen Gesellschaft,

c) die Erhöhung der Einlagen der Gesellschafter einer inländischen Gesellschaft,

d) die Überlassung von Gesellschaftsrechten an die Gesellschaft, an andere Gesellschafter oder an Dritte,

e) die Errichtung von inländischen Niederlassungen einer ausländischen Gesellschaft,

sofern über den Rechtsvorgang eine Urkunde errichtet ist.

§ 18

Die Vorschriften des § 17 finden keine Anwendung auf Rechtsvorgänge, die zum Gegenstande haben

a) die Fortsetzung einer Gesellschaft mit Erben eines Gesellschafters oder mit Teilnehmern an einer beim Tode eines Gesellschafters eintretenden fortgesetzten Gütergemeinschaft; wenn ein Erbe oder ein Teilnehmer an der Gütergemeinschaft neue Einlagen in die Gesellschaft bewirkt, gilt § 17 zu c,

b) die Überlassung der Rechte an Erwerbsgesellschaften an Ehegatten, Abkömmlinge, Stiefkinder, Eltern, Voreltern oder Stiefeltern des Überlassenden sowie an Personen, die der Überlassende an Kindes Statt angenommen hat oder die den Überlassenden an Kindes Statt angenommen haben, sofern nicht die Annahme an Kindes Statt lediglich zum Zwecke der Steuerersparung vorgenommen ist,

c) die Überlassung der Gesellschaftsrechte auf Grund von Rechtsvorgängen, die als Schenkungen im Sinne des Erbschaftsteuergesetzes anzusehen sind.

§ 19

(1) Die Steuerschuld entsteht, wenn im Inland eine Urkunde über den steuerpflichtigen Rechtsvorgang errichtet wird oder eine im Ausland über den Rechtsvorgang errichtete Urkunde in das Inland gelangt.

(2) Den unterschriftlich vollzogenen Urkunden stehen diejenigen Schriftstücke gleich, unter welchen der Name oder die Firma des Ausstellers in seinem Auftrag unterschrieben oder mit seinem Wissen oder Willen durch Stempelaufdruck, Lithographie oder in irgendeiner anderen Art mechanisch hergestellt ist. Als Urkunde gilt auch die gesetzlich vorgeschriebene Anmeldung des Rechtsvorgangs bei einer öffentlichen Behörde, insbesondere die Anmeldung zum Handelsregister oder Genossenschaftsregister.

(3) Sind mehrere Urkunden desselben Inhalts aufgenommen, so ist die Steuer nur zu einer Urkunde zu entrichten. Die Errichtung der übrigen Urkunden ist von der Steuer befreit, falls den vom Reichsminister der Finanzen zur Sicherung der Steuerentrichtung zu erlassenden Vorschriften genügt ist.

§ 20

(1) Steuerschuldner ist, wer die Aufnahme der Urkunde durch eine Behörde, einen Beamten oder Notar veranlaßt oder die Urkunde vollzogen hat.

(2) Daneben haftet für die Steuer, wer durch den die Steuerschuld begründenden Rechtsvorgang Rechte oder Pflichten erworben hat.

§ 21

(1) Die Steuer beträgt 5 vom Tausend des Wertes des Gegenstandes. Der Wert des Gegenstandes wird berechnet

a) bei Urkunden über die Errichtung von inländischen Gesellschaften, den Beitritt neuer Gesellschafter einer inländischen Gesellschaft und die Erhöhung der Einlagen der Gesellschafter einer inländischen Gesellschaft nach dem Werte der Einlagen der Gesellschafter oder der Erhöhung der Einlagen,

b) bei Urkunden über die Überlassung der Rechte am Gesellschaftsvermögen einer inländischen Gesellschaft nach dem Werte der Rechte zur Zeit des Eintritts der Steuerschuld, mindestens des Entgelts,

c) bei Urkunden über Errichtung von inländischen Niederlassungen ausländischer Gesellschaften nach dem Werte des Anlage- und Betriebskapitals, mit dem die Niederlassung ausgestattet wird.

(2) § 11 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 22

(1) Die Steuer ist für jede Urkunde besonders zu berechnen und auf volle Reichsmark nach oben abzurunden.

(2) Sie beträgt mindestens

| | | |
|---|---|---|
| a) bei Urkunden über die Errichtung von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften ..... | 20 | Reichsmark, |
| b) bei Urkunden über die Errichtung der übrigen Gesellschaften | 10 | » , |
| c) bei Urkunden über den Beitritt neuer Gesellschafter und die Erhöhung der Einlagen der Gesellschafter ..... | 10 | » , |
| d) bei Urkunden über den Beitritt eines Genossen zu einer als Erwerbsgesellschaft geltenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft und über die Beteiligung eines Genossen auf weitere Geschäftsanteile bei einer solchen Genossenschaft .. | 1 | » . |

§ 23

(1) Der Gesellschaftsteuer unterliegen auch Rechtsvorgänge, durch die sich jemand an dem Handelsgewerbe eines anderen als stiller Gesellschafter mit einer Vermögenseinlage beteiligt oder durch die die Einlage des stillen Gesellschafters erhöht oder einem

Dritten überlassen wird, sofern über den Rechtsvorgang eine Urkunde errichtet ist.

(2) Die Steuer beträgt fünf vom Tausend des Wertes der Einlage, mindestens aber fünf Reichsmark.

(3) Die Vorschriften der §§ 19 und 20 finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn eine Kapitalgesellschaft Inhaber des Handelsgewerbes ist.

C. Die übrigen inländischen juristischen Personen und Personenvereinigungen (§ 2 Abs. 1 zu c)

§ 24

(1) Der Steuer unterliegen Rechtsvorgänge, durch die erstmalig die Satzungen oder der Gesellschaftsvertrag einer inländischen juristischen Person oder einer Personenvereinigung, die weder als Kapitalgesellschaft noch als Erwerbsgesellschaft anzusehen ist, festgestellt oder anerkannt werden, sofern über den Rechtsvorgang eine Urkunde errichtet ist. Zu den juristischen Personen im Sinne des vorstehenden Satzes gehören auch die nicht unter § 16 Abs. 2 fallenden, in das Genossenschaftsregister eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

(2) Die Steuer beträgt fünf Reichsmark für jeden Rechtsvorgang.

(3) Bei eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die einem Revisionsverband angehören und deren Geschäftsbetrieb satzungsgemäß nicht über den Kreis der Mitglieder hinausgeht, beträgt die Steuer für die im Abs. 1 bezeichneten Rechtsvorgänge drei Reichsmark. Eine Steuer wird bei diesen Genossenschaften nicht erhoben, wenn ihr Zweck ausschließlich gemeinnützig ist und wesentlich der Förderung der minderbemittelten Volkskreise dient, der Reingewinn satzungsgemäß auf eine höchstens fünfprozentige Verzinsung der Kapitaleinlagen beschränkt, auch bei Auslosungen, Ausscheiden eines Gesellschafters oder für den Fall der Auflösung der Genossenschaften nicht mehr als der Nennwert des Anteils zugesichert und bei der Auflösung der etwaige Rest des Gesellschaftsvermögens für gemeinnützige Zwecke bestimmt ist.

(4) Befreit ist die Errichtung von Stiftungen, von juristischen Personen des öffentlichen Rechtes und Versicherungsanstalten, denen die Versicherten auf Grund gesetzlicher Vorschriften beizutreten verpflichtet sind.

(5) Die Vorschriften der §§ 19 und 20 finden entsprechende Anwendung.

## II. Teil

## Wertpapiersteuer

§ 25

(1) Der Wertpapiersteuer unterliegen

a) verzinsliche Schuldverschreibungen und Rentenverschreibungen inländischer und ausländischer Schuldner, falls sie

1. auf den Inhaber lauten oder
2. durch Indossement übertragbar sind oder
3. in Teilabschnitten ausgefertigt sind, und zwar auch dann, wenn sie nicht ausdrücklich als Teilschuldverschreibungen oder Teilrentenverschreibungen bezeichnet sind, oder
4. mit Zinsscheinen oder Rentenscheinen oder solchen Scheinen versehen sind, die den Schuldner berechtigen, an den Inhaber der Scheine Zinsen oder Renten zu zahlen,

b) Aktien ausländischer Gesellschaften, Zertifikate über Shares und Urkunden über sonstige Anteile an ausländischen Gesellschaften, die den Kapitalgesellschaften im Sinne des § 3 entsprechen,

c) Genußscheine ausländischer Gesellschaften.

(2) Als ausländische Gesellschaften sind Gesellschaften anzusehen, die ihren Sitz im Ausland haben und bei denen sich der Ort der Leitung im Ausland befindet.

(3) Den zu a bis c genannten Wertpapieren stehen Zwischenscheine über Einzahlungen auf die Wertpapiere gleich.

§ 26

Steuerfrei sind

a) die Schuld- und Rentenverschreibungen des Reichs, der Länder, der inländischen Gemeinden und Gemeindeverbände, der Kreditanstalten inländischer Gemeinden und Gemeindeverbände sowie von Anstalten und Gesellschaften, deren Erträge ausschließlich dem Reiche, einem Lande oder einer Gemeinde (Gemeindeverband) zufließen,

b) die auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien, vom 8. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 210) abgestempelten ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien.

§ 27

(1) Die Steuerschuld entsteht bei Schuld- und Rentenverschreibungen inländischer Schuldner, sobald die Urkunden erstmalig ausgegeben, veräußert, verpfändet oder zum Gegenstand eines anderen Geschäfts unter Lebenden gemacht werden oder sobald Zahlungen auf sie geleistet werden. Bei den übrigen Urkunden entsteht die Steuerschuld, sobald Geschäfte der im Satz 1 bezeichneten Art erstmalig im Inland vorgenommen werden. Die Steuerschuld wird nicht begründet durch Verträge über Verwahrung oder Verwaltung von Wertpapieren.

(2) Der Ausgabe einer Schuld- oder Rentenverschreibung steht die Eintragung eines zinsbaren Darlehns oder einer Rentenschuld in ein Schuldbuch gleich, falls dem Gläubiger das Recht eingeräumt wird, an Stelle seiner Forderung die Aushändigung von Schuld- oder Rentenverschreibungen im Sinne des § 25 zu verlangen.

(3) Die Steuerschuld entsteht nicht schon dadurch, daß Wertpapiere, die für Rechnung eines inländi-

schen Kommittenten von einem inländischen Kommissionär durch ein im Ausland abgeschlossenes Geschäft angeschafft worden sind, dem inländischen Kommittenten in Ausführung des Kommissionsgeschäfts übereignet werden.

§ 28

(1) Die Steuer wird bei Schuldverschreibungen und Rentenverschreibungen von dem Nennbetrage, bei Rentenverschreibungen in Ermangelung eines Nennbetrags von dem fünfundzwanzigfachen Betrage der Rente, bei Zwischenscheinen und nicht vollbezahlten Aktien und Anteilen von dem Betrage der bescheinigten Einzahlungen berechnet.

(2) Im übrigen wird die Steuer von dem Werte der Vermögensrechte zur Zeit der Entstehung der Steuerschuld berechnet. Wird ein höherer Wert nicht ermittelt, so gilt als Wert der Veräußerungspreis oder, wenn dieser hinter dem Nennwert zurückbleibt, der Nennbetrag der Rechte.

(3) Die Steuer wird für jedes Wertpapier besonders berechnet.

(4) Die in ausländischer Währung ausgedrückten Beträge werden nach den für die Wechselsteuer jeweils geltenden Vorschriften umgerechnet. Lautet das Wertpapier über mehrere Währungen, so ist die Währung maßgebend, die den höchsten Steuerbetrag ergibt.

§ 29

(1) Die Steuer beträgt für je 10 Reichsmark oder einen Bruchteil dieses Betrags

a) bei Schuld- und Rentenverschreibungen inländischer Körperschaften städtischer oder ländlicher Grundbesitzer, inländischer Grundkredit- und Hypothekenbanken, inländischer Schiffspfandbrief- und Schiffsbeleihungsbanken, inländischer Siedlungsgesellschaften, inländischer Eisenbahngesellschaften, der zur einheitlichen Erfüllung von wasserwirtschaftlichen Aufgaben errichteten Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie der im § 4 Abs. 1 zu b bezeichneten Gesellschaften, sofern die Schuld- und Rentenverschreibungen mit staatlicher Genehmigung ausgegeben sind ... 0,05 Reichsmark,

b) bei den anderen Schuld- und Rentenverschreibungen ..... 0,10 » ,

c) bei den übrigen Wertpapieren 0,20 » .

(2) Die Steuer ist von jedem Stücke nur einmal zu entrichten.

(3) Die Steuer beträgt mindestens 10 Reichspfennig. Höhere Steuerbeträge sind auf volle 10 Reichspfennig aufzurunden.

(4) Der Reichsminister der Finanzen kann anordnen, daß die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Schuldverschreibungen inländischer gemeinnütziger Gesellschaften und Genossenschaften zur Förderung des Kleinwohnungsbaues der Steuer des Abs. 1 zu a unterliegen.

§ 30

(1) Bei Feststellung des steuerpflichtigen Betrags sind anzurechnen

a) der versteuerte Betrag der Zwischenscheine auf den Betrag der zu versteuernden Wertpapiere,

b) der versteuerte Betrag nicht vollbezahlter Aktien und Anteile auf den Gesamtbetrag der bescheinigten Einzahlungen,

c) der versteuerte Betrag der Schuldbuchforderung auf den Betrag der an ihre Stelle tretenden Schuld- oder Rentenverschreibungen und umgekehrt.

(2) Den nach diesem Gesetze versteuerten Beträgen stehen die nach dem Reichsstempelgesetze versteuerten Beträge gleich.

§ 31

Fallen die Voraussetzungen, die die Steuerfreiheit oder einen ermäßigten Steuersatz begründet haben, nachträglich fort, so entsteht die Steuerschuld nach dem regelmäßigen Steuersatze. Die nach einem ermäßigten Steuersatz entrichtete Steuer wird angerechnet.

§ 32

Wertpapiere, die lediglich zum Zwecke des Umtausches, d. h. behufs Erneuerung der Urkunde ohne Veränderung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses ausgestellt worden sind, bleiben steuerfrei, wenn die zum Umtausch gelangenden Wertpapiere ordnungsmäßig versteuert oder steuerfrei sind.

§ 33

Der Reichsminister der Finanzen kann anordnen, daß, falls ausländische Wertpapiere in das Ausland versandt werden, die nach Teil II dieses Gesetzes oder nach dem Reichsstempelgesetz entrichtete Steuer unter den erforderlichen Sicherungsmaßnahmen auf die Steuer angerechnet wird, die für den Erwerb gleicher ausländischer Wertpapiere nach diesem Gesetze zu entrichten ist. Der Reichsminister der Finanzen kann ferner anordnen, daß, falls ausländische Wertpapiere, die nach Teil II dieses Gesetzes oder nach dem Reichsstempelgesetze versteuert sind, in das Ausland versandt werden, die Steuer für Wertpapiere gleicher Art und desselben Nennbetrags unerhoben bleibt.

§ 34

Steuerschuldner ist, wer das die Steuerschuld begründende Geschäft vorgenommen hat. Für die Steuer haften daneben alle Personen, die durch das Geschäft Rechte und Pflichten erworben haben, sowie jeder spätere Erwerber des Wertpapiers, sofern diesem die Kenntnis der Nichterfüllung der Steuerschuld nachgewiesen wird.

## III. Teil

## Börsenumsatzsteuer

§ 35

(1) Der Börsenumsatzsteuer unterliegen Anschaffungsgeschäfte, die sich beziehen auf

a) Reichsbankanteile, Anteile an inländischen Kolonialgesellschaften, Aktien inländischer Gesellschaften, Aktienanteile, Anteile an Gesellschaften

mit beschränkter Haftung, Anteile an bergrechtlichen Gewerkschaften und anderen inländischen Kapitalgesellschaften, Aktien ausländischer Gesellschaften, Zertifikate über Shares und Anteile an ausländischen Gesellschaften, die den Kapitalgesellschaften im Sinne des § 3 entsprechen, Genußscheine sowie Bezugsrechte über Aktien und Anteile der genannten Art,

b) Schuld- und Rentenverschreibungen im Sinne des § 25,

c) (weggefallen),

d) Mengen von Waren, die börsenmäßig gehandelt werden.

(2) Die zu d bezeichneten Geschäfte unterliegen der Steuer nur, wenn sie unter Zugrundelegung der Geschäftsbedingungen einer Börse abgeschlossen sind. In den Fällen zu a, b ist die Steuerpflicht hiervon unabhängig.

§ 36

Die Zuteilung von Aktien, Anteilen an Kapitalgesellschaften, Genußscheinen und Schuld- und Rentenverschreibungen an den ersten Erwerber ist nicht steuerpflichtig.

§ 37

(weggefallen)

§ 38

Als börsenmäßig gehandelte Waren im Sinne des § 35 Abs. 1 zu d sind solche Waren anzusehen, für welche an der Börse, deren Geschäftsbedingungen für das Geschäft maßgebend sind, Terminpreise notiert werden, und bei Waren, in denen der Börsenterminhandel untersagt ist, solche, für die an den in Betracht kommenden Börsen Preise für Zeitgeschäfte notiert werden.

§ 39

(1) Als Anschaffungsgeschäft ist es nicht anzusehen, wenn verschiedene Abschnitte oder Stücke von Wertpapieren derselben Gattung ohne anderweite Gegenleistung Zug um Zug ausgetauscht werden, auch wenn die ausgetauschten Wertpapiere verschiedene Zinstermine haben.

(2) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, nähere Bestimmungen darüber zu erlassen, welche Wertpapiere als zu derselben Gattung gehörig anzusehen sind.

§ 40

Jede Vereinbarung, durch die die Erfüllung des Geschäfts unter veränderten Vertragsbestimmungen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird, gilt als neues steuerpflichtiges Geschäft.

§ 41

(1) Der Steuer unterliegen alle im Inland abgeschlossenen Geschäfte.

(2) Im Ausland abgeschlossene Geschäfte unterliegen der Steuer, wenn wenigstens einer der Vertragsteilnehmer Inländer ist, es sei denn, daß der Inländer das Geschäft durch seine ausländische Niederlassung abgeschlossen hat. Als Inländer gelten Personen, die im Inland ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt, eine gewerbliche Niederlassung oder eine ständige Vertretung haben.

(3) Als im Ausland abgeschlossen gelten auch solche Geschäfte, die durch Briefwechsel, Telegramm, Fernsprecher oder Funkspruch zwischen einem Orte des Inlandes und einem Orte des Auslandes zustande gekommen sind.

§ 42

Von der Steuer sind befreit

a) (weggefallen);

b) die Annahme von Schuld- und Rentenverschreibungen des Reichs oder eines Landes an Zahlungs Statt bei Begleichung öffentlicher Abgaben;

c) Anschaffungsgeschäfte, die sich auf Schatzanweisungen des Reichs oder eines Landes beziehen, falls die Schatzanweisungen längstens innerhalb dreier Jahre nach dem Tage des Geschäftsabschlusses zur Rückzahlung fällig werden;

d) Geschäfte, nach denen an Stelle der empfangenen Wertpapiere Stücke gleicher Gattung zurückzugeben sind, falls dies innerhalb einer Woche zu geschehen hat und ein Entgelt für die Leihe der Stücke nicht zu entrichten ist;

e) Anschaffungsgeschäfte über Waren, die im Inland von einem der Vertragschließenden erzeugt oder hergestellt sind;

f) Anschaffungsgeschäfte über Aktien und Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung der im § 4 Abs. 1 zu c, d genannten Gesellschaften, wenn der Erwerbspreis den Nennbetrag der Aktien oder Anteile nicht übersteigt.

§ 43

(1) Die Steuerschuld entsteht, sobald die Anschaffungsgeschäfte abgeschlossen sind. Die Hinzufügung von Bedingungen und Befristungen ist ohne Einfluß auf die Entstehung der Steuerschuld.

(2) Bei den zur Versicherung von Wertpapieren gegen Verlosung geschlossenen Geschäften entsteht die Steuerschuld erst, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist.

§ 44

(1) Geschäfte, die vorbehaltlich der Aufgabe abgeschlossen werden, sind steuerpflichtig. Die Benennung der Aufgabe ist steuerfrei, wenn sie spätestens an einem der auf den Geschäftsabschluß folgenden zwei Werktage gemacht wird. Wird sie später gemacht, so gilt dies als neues steuerpflichtiges Geschäft.

(2) Die Benennung der Aufgabe ist auch dann steuerfrei, wenn sie zu einem anderen Kurs als dem

in dem angenommenen Auftrag bestimmten erfolgt und der Beauftragte den Unterschiedsbetrag erstattet.

(3) Wird die Aufgabe zurückgewiesen, so bleibt auch eine weitere Aufgabe steuerfrei, wenn sie innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist bewirkt wird.

(4) Wenn zwei Beauftragte, von denen jeder seinen Auftrag vorbehaltlich der Aufgabe angenommen hat, zur Herbeiführung des Abschlusses des endgültigen Geschäfts zwischen den beiderseitigen Auftraggebern lediglich als Vermittler tätig sind, so entsteht zwischen ihnen ein Anschaffungsgeschäft nicht.

§ 45

(1) Steuerschuldner sind

a) bei den als Händlergeschäft zu versteuernden Geschäften jeder Händler je zur Hälfte,

b) bei den als Kundengeschäft zu versteuernden Geschäften der Händler, im Falle des § 58 Abs. 2 der Kommissionär des Händlergeschäfts,

c) bei Privatgeschäften die Vertragsteile als Gesamtschuldner,

d) bei den im Ausland abgeschlossenen Geschäften (§ 41 Abs. 2, 3, § 55) der inländische Vertragsteil.

(2) Neben den im Abs. 1 zu a und b bezeichneten Personen haftet jeder Vertragsteil für die Steuer.

§ 46

Als Händler sind bei den im § 35 Abs. 1 zu a, b genannten Geschäften anzusehen

a) Kaufleute, die in das Handelsregister eingetragen sind, regelmäßig eine inländische staatlich anerkannte Börse mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel besuchen oder durch ihre Vertreter besuchen lassen und für die der Abschluß von Geschäften der betreffenden Art an dieser Börse Gegenstand ihres Gewerbes ist; dies gilt nur, wenn die Einrichtungen der Börse für Geschäfte der betreffenden Art bestimmt sind,

b) Kaufleute, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben, in das Handelsregister eingetragen sind und für die der Abschluß von Geschäften der betreffenden Art Gegenstand ihres Gewerbes ist.

Kaufleute, die einen Geschäftsbetrieb im Ortsgebiet einer inländischen staatlich anerkannten Börse haben, deren Einrichtungen für Geschäfte der betreffenden Art bestimmt sind, sind nur beim Vorliegen der Voraussetzungen unter a als Händler anzusehen; der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit der für die Börse zuständigen obersten Landesbehörde Ausnahmen bewilligen,

c) öffentliche sowie unter Staatsaufsicht stehende Sparkassen, soweit sie der Körperschaftsteuer unterliegen, im übrigen soweit es sich um Anschaffungsgeschäfte über Schuldverschreibungen der im § 52 Abs. 1 zu a, b bezeichneten Art handelt,

d) in das Genossenschaftsregister eingetragene Kreditgenossenschaften, die einem Revisionsverband angehören.

§ 47

Als Händler sind bei den im § 35 Abs. 1 zu d genannten Geschäften Kaufleute anzusehen, die in das Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen sind und für die der Abschluß von Geschäften der betreffenden Art Gegenstand ihres Gewerbes ist.

§ 48

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats die Bestimmungen über die Abgrenzung des Kreises der Händler zu ergänzen und die Ortsgebiete der Börsen für die Zwecke dieses Gesetzes abzugrenzen. Er kann bestimmen, daß als Händler nur Personen gelten, die in eine von der zuständigen Handelsvertretung geführte Liste eingetragen sind.

§ 49

(1) Händlergeschäfte sind Geschäfte, bei denen sämtliche Vertragsteilnehmer Händler sind.

(2) Kundengeschäfte sind Geschäfte, bei denen nur der eine Vertragsteil inländischer Händler ist.

(3) Privatgeschäfte sind alle übrigen Geschäfte.

§ 50

(1) Die Steuer wird von dem vereinbarten Preise und in Ermangelung eines Preises von dem mittleren Börsen- oder Marktpreis am Tage des Geschäftsabschlusses berechnet. Fehlt es auch an einem Börsen- oder Marktpreis, so tritt an seine Stelle der Wert des Gegenstandes.

(2) In den Preis sind die durch den Abschluß des Geschäfts entstehenden Kosten nicht einzurechnen. Soweit bei Schuld- und Rentenverschreibungen Zinsen besonders berechnet werden, bleiben sie bei Feststellung des steuerpflichtigen Betrags außer Ansatz.

(3) Bei Stellgeschäften ist das Stellgeld bei Berechnung der Steuer als Teil des Kaufpreises mit in Ansatz zu bringen.

(4) Ist einem Vertragschließenden ein Wahlrecht eingeräumt oder die Befugnis, innerhalb bestimmter Grenzen den Umfang der Leistung zu bestimmen, so wird die Steuer von dem höchstmöglichen Werte des Gegenstandes berechnet.

(5) Im Falle des § 44 Abs. 2 ist die Steuer von dem zwischen dem Auftraggeber und dem Beauftragten vereinbarten Preise zu berechnen.

§ 51

Die Steuer ist für jedes Geschäft einzeln zu berechnen. Beträge, die mehrere an demselben Tage von denselben Vertragschließenden in gleicher Eigenschaft abgeschlossene Geschäfte betreffen, können zusammengerechnet werden.

§ 52

(1) Die Steuer beträgt für je 100 Reichsmark oder einen Bruchteil dieses Betrags

| | I für Händlergeschäfte Reichsmark | II für die übrigen Geschäfte Reichsmark |
|---|---|---|
| a) bei Schuld- und Rentenverschreibungen des Reichs, der Länder, inländischer Gemeinden (Gemeindeverbände) und inländischer Gemeindekreditanstalten ..... | 0,02 | 0,04 |
| b) bei Schuld- und Rentenverschreibungen inländischer Körperschaften städtischer oder ländlicher Grundbesitzer, inländischer Grundkredit- und Hypothekenbanken, inländischer Schiffspfandbrief- und Schiffsbeleihungsbanken, inländischer Siedlungsgesellschaften sowie inländischer Eisenbahngesellschaften und inländischer Gesellschaften, die dem Bau oder Betriebe von Wasserstraßen dienen, sofern die Schuld- nnd Rentenverschreibungen mit staatlicher Genehmigung ausgegeben sind | 0,03 | 0,06 |
| c) bei nicht unter a, b fallenden inländischen Schuld- und Rentenverschreibungen sowie bei sämtlichen ausländischen Schuld- und Rentenverschreibungen ..... | 0,05 | 0,10 |
| d) bei Aktien, Genußscheinen und Anteilen im Sinne des § 35 Abs. 1 zu a, soweit es sich nicht um Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 53) handelt, sowie bei Bezugsrechten ..... | 0,075 | 0,15 |
| e) bei Waren ..... | 0,04 | 0,04 |

(2) Die Steuer beträgt mindestens 10 Reichspfennig. Höhere Steuerbeträge sind auf volle 10 Reichspfennig aufzurunden.

§ 53

Die Steuer beträgt bei Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung für je 100 Reichsmark oder einen Bruchteil dieses Betrags 0,50 Reichsmark. Sie beträgt mindestens 3 Reichsmark.

§ 54

Wie Anschaffungsgeschäfte über die in den §§ 52, 53 aufgeführten Wertpapiere sind auch Anschaffungsgeschäfte zu versteuern, die Zwischenscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere zum Gegenstande haben.

§ 55

Ist bei Geschäften, die im Ausland abgeschlossen sind (§ 41 Abs. 2, 3), der eine Vertragsteil Inländer, so wird nur die Hälfte der Steuer erhoben. Die Steuer beträgt mindestens 10 Reichspfennig. Höhere Steuerbeträge sind auf volle 10 Reichspfennig aufzurunden.

§ 56

Soweit die Gegenleistung für ein steuerpflichtiges Geschäft in einer Leistung besteht, die gleichfalls unter § 35 fällt, ist die Steuer sowohl für die Leistung als auch für die Gegenleistung zu berechnen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, falls die Gegenleistung lediglich in der Rückgewähr von Gegenständen derselben Art und entweder desselben Betrags oder derselben Menge besteht.

§ 57

(1) Wird bei einem Kaufgeschäfte vereinbart, daß die verkaufte Menge oder der verkaufte Betrag zurückzukaufen ist (Report-, Deport-, Kostgeschäft), so ist die Steuer nur einmal, und zwar von dem höheren Werte zu berechnen.

(2) Die Steuer ermäßigt sich in den Fällen des Abs. 1

a) bei Gegenständen der im § 52 Abs. 1 zu d bezeichneten Art für Händler- oder Kundengeschäfte auf 0,0375 Reichsmark für je 100 Reichsmark oder einen Bruchteil dieses Betrags, soweit es sich um Geschäfte handelt, die in amtlich zum Börsenterminhandel an einer inländischen Börse zugelassenen Wertpapieren nach den vom Börsenvorstande festgesetzten Bedingungen abgeschlossen werden,

b) bei Gegenständen der im § 52 Abs. 1 zu e bezeichneten Art auf die Hälfte der dort bezeichneten Sätze.

(3) Liegt in den Fällen des Abs. 2 zwischen dem Tage, an dem der Kauf, und dem Tage, an dem der Verkauf zu erfüllen ist, ein Zeitraum von nicht mehr als einem halben Monat, so ermäßigt sich die Steuer auf die Hälfte der im Abs. 2 bezeichneten Beträge.

(4) Die Steuer beträgt mindestens 10 Reichspfennig. Höhere Beträge sind auf volle 10 Reichspfennig aufzurunden.

§ 58

(1) Ist das Geschäft von einem Kommissionär (§ 383 des Handelsgesetzbuchs) abgeschlossen, so ist die Steuer sowohl für das Geschäft zwischen dem Kommissionär und dem Dritten als auch für das Abwicklungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten zu entrichten.

(2) Erklärt bei einem an sich als Händlergeschäft zu versteuernden Kommissionsgeschäft ein auswärtiger Kommittent dem Kommissionär, daß er seinerseits als Kommissionär eines anderen handle, so unterliegt das Händlergeschäft der für das andere Kommissionsgeschäft vorgeschriebenen Steuer. In diesem Falle ist das andere Kommissionsgeschäft steuerfrei.

(3) Ist Kommittent des Händlergeschäfts eine genossenschaftliche Verbandskasse, so tritt die Befreiung im Sinne des Abs. 2 Satz 2 auch dann ein, wenn die Verbandskasse ihren Sitz am Niederlassungsort des Kommissionärs des Händlergeschäfts hat. Ist Kommittent des Händlergeschäfts eine öffentliche oder unter Staatsaufsicht stehende, einer Girozentrale angeschlossene Sparkasse, so tritt die Befreiung im Sinne des Abs. 2 Satz 2 auch dann ein, wenn die Sparkasse ihren Sitz am Niederlassungsorte der Girozentrale hat, die Kommissionär des Händlergeschäfts ist.

(4) Besteht zwischen mehreren Händlern eine Meta-Geschäftsverbindung, so sind die Abrechnungen zwischen den Metisten über die von einem von ihnen auf eigenen Namen, aber für gemeinschaftliche Rechnung der Metisten abgeschlossenen Geschäfte nicht als Abwicklungsgeschäfte zwischen Kommissionär und Kommittenten im Sinne des Abs. 1 anzusehen. Entsprechendes gilt, wenn bei Anschaffungsgeschäften, die ein Beauftragter im Namen des Auftraggebers abschließt, der erstere an dem Risiko des Geschäfts teilnimmt, von der zwischen Auftraggeber und Beauftragtem stattfindenden Abwicklung.

(5) Ist ein Händlergeschäft von dem Händler für gemeinschaftliche Rechnung mit anderen Personen geschlossen, die nicht zu den Händlern gehören, so wird angenommen, daß der Händler mit diesen Personen Kommissionsgeschäfte abgeschlossen hat.

§ 59

(1) Führt ein Händler an demselben Tage eine Einkaufskommission und eine Verkaufskommission über Gegenstände der im § 35 Abs. 1 zu a, b bezeichneten Art durch Selbsteintritt aus, so ist für jedes der beiden Geschäfte, soweit sie sich ausgleichen, neben der nach §§ 52, 53 zu entrichtenden Steuer eine weitere Steuer in Höhe der Hälfte der für Händlergeschäfte vorgeschriebenen Steuer zu entrichten, es sei denn, daß der Kommissionär zur Deckung eines der beiden Aufträge ein steuerpflichtiges Geschäft mit einem Dritten abgeschlossen hat.

(2) Hat ein Händler, der mehrere Niederlassungen im Inland unterhält, ein steuerpflichtiges Kundengeschäft, das nicht ein Kommissionsgeschäft ist, über Gegenstände der im § 35 Abs. 1 zu a, b bezeichneten Art abgeschlossen, so hat er eine weitere Steuer in Höhe der Hälfte der für Händlergeschäfte vorgeschriebenen Steuer zu entrichten, falls er das Geschäft durch Vermittlung einer anderen inländischen Niederlassung zur Ausführung bringt. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn sich die beiden Niederlassungen an Orten befinden, die nach den örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen für den Verkehr als ein Ort anzusehen sind. Als Orte, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, gelten die nach den Ausführungsbestimmungen zum Wechselsteuergesetz als benachbart anzusehenden Orte.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist die Steuer ausschließlich von dem Händler zu entrichten.

(4) Die weitere Steuer beträgt mindestens 10 Reichspfennig. Höhere Steuerbeträge sind auf volle 10 Reichspfennig aufzurunden.

§ 60

Wenn unter § 35 Abs. 1 zu a oder b fallende Gegenstände derselben Gattung im Arbitrierverkehr an einem inländischen oder ausländischen Börsenplatze gekauft und an einem anderen verkauft sind oder umgekehrt, so ermäßigt sich die auf den Arbitrageur entfallende Hälfte der Steuer auf 0,025 Reichsmark für je 1000 Reichsmark oder einen Bruchteil dieses Betrags, wenn die beiden einander gegenüberstehenden Geschäfte zu festen Kursen innerhalb vier aufeinanderfolgender Börsentage abgeschlossen sind. Die Steuer beträgt mindestens 10 Reichspfennig. Höhere Steuerbeträge sind auf volle 10 Reichspfennig aufzurunden.

§§ 61, 62

(weggefallen)

## IV. Teil

§§ 63 bis 67

(weggefallen)

## V. Teil

## Gemeinsame Vorschriften

§ 68

Die Steuer ist binnen einer Woche nach Entstehung der Steuerschuld zu entrichten. Insoweit aus besonderen Gründen der der Besteuerung zugrunde zu legende Wert nicht unmittelbar nach Entstehung der Steuerschuld ermittelt werden kann, ist die Steuer binnen einer Woche von dem Zeitpunkt ab zu entrichten, in dem die Ungewißheit behoben wird.

§ 69

Der Reichsminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Reichsrats für einzelne Steuerarten besondere Bestimmungen über die Zuständigkeit zur Verwaltung der Steuer, die Art der Entrichtung der Steuer und die zur Sicherung der Steuerentrichtung erforderlichen Maßnahmen erlassen. Er kann insbesondere anordnen, daß

a) die Zahlungsfrist des § 68 verlängert wird,

b) Steuerzeichen zu verwenden sind,

c) steuerpflichtige Geschäfte auf Vordrucken niederzuschreiben sind,

d) Wertpapiere und Urkunden mit einem Vermerk über die Entrichtung der Steuer versehen sein müssen,

e) die Anwendbarkeit von Befreiungs- und Ermäßigungsvorschriften von der Innehaltung gewisser Förmlichkeiten abhängig ist,

f) Urkunden und Schriftstücke über Rechtsvorgänge, die unter dieses Gesetz fallen, sowie die zu c genannten Vordrucke zehn Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen dem Finanzamt vorzulegen sind.

§ 70

Das Landesfinanzamt ist ermächtigt, auf Antrag der Steuerpflichtigen von der genauen Ermittlung der Höhe der Steuer abzusehen und einen Pauschbetrag für die Steuer anzunehmen, auch die Pauschbesteuerung in solchen Fällen, in denen die Versteuerung andernfalls noch ausgesetzt werden müßte, zu gestatten.

§ 71

Ist eine Steuer, für die eine Festsetzung im Sinne der Reichsabgabenordnung nicht erfolgt ist, zu Unrecht entrichtet, so ist sie auf Antrag zu erstatten.

§ 72

(1) Die Einforderung der nach § 6 zu a steuerpflichtigen Zahlungen und Leistungen ist binnen einer Woche seit der Einforderung dem zuständigen Finanzamt von demjenigen, der die Zahlungen oder Leistungen eingefordert hat, anzumelden.

(2) Im übrigen sind steuerpflichtige Rechtsvorgänge vorbehaltlich besonderer Bestimmungen des Reichsministers der Finanzen (§ 69) binnen einer Woche nach Entstehung der Steuerschuld von den an dem Rechtsvorgange Beteiligten anzumelden. Ist eine Urkunde über den Rechtsvorgang aufgenommen worden, so ist sie innerhalb der im Satze 1 genannten Frist dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Diese Vorschriften finden keine Anwendung, insoweit nach § 73 Behörden, Beamte oder Notare zur Übersendung von Abschriften der Urkunde verpflichtet sind.

§ 73

(1) Die Behörden, die einen unter dieses Gesetz fallenden Rechtsvorgang beurkundet haben, sind verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt innerhalb einer Woche eine beglaubigte Abschrift der Urkunde zu übersenden. Dasselbe gilt, wenn die Behörden den Entwurf einer Urkunde über einen derartigen Rechtsvorgang angefertigt und bei der Vollziehung durch die Beteiligten mitgewirkt, insbesondere die Unterschriften oder Handzeichen beglaubigt haben.

(2) Die Behörden dürfen den Beteiligten ohne Genehmigung des zuständigen Finanzamts die Urschrift der Urkunde oder eine Ausfertigung oder Abschrift erst aushändigen, wenn der Nachweis erbracht ist, daß die Steuer entrichtet ist.

(3) Die gleichen Verpflichtungen gelten für Beamte und Notare.

(4) Der Reichsminister der Finanzen kann Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 zulassen.

§ 74

(1) Die zur Führung des Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregisters zuständigen Behörden haben dem zuständigen Finanzamt von allen Eintragungen, die sich auf einen unter dieses Gesetz fallenden Rechtsvorgang beziehen, Mitteilung zu machen.

(2) Die Eintragung eines derartigen Rechtsvorganges in das Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, in die Liste der Genossen oder in die von Gesellschaften, juristischen Personen oder Vereinen über die Gesellschafter oder Mitglieder zu führenden Register darf ohne Genehmigung des zuständigen Finanzamts nur erfolgen, wenn der Nachweis erbracht ist, daß die Steuer entrichtet ist.

(3) Die Vorschrift des § 73 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 75

(1) Die Behörden, die die Errichtung einer Kapitalgesellschaft, die Erhöhung ihres Kapitals oder Beschlüsse über die Einforderung von Zahlungen und Leistungen im Sinne des § 6 beurkundet haben, sind verpflichtet, eine beglaubigte Abschrift der Urkunde binnen einer Woche dem zuständigen Finanzamt zu übersenden.

(2) Die Behörden dürfen den Beteiligten die Urschrift, eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der Urkunde erst aushändigen, wenn das zuständige Finanzamt den Eingang der Abschrift der Urkunde bestätigt hat.

(3) Die Eintragung einer Kapitalgesellschaft oder der Erhöhung ihres Kapitals in das Handelsregister ist ohne Genehmigung des zuständigen Finanzamts nur zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die vor der Eintragung erfolgten Zahlungen oder Leistungen versteuert sind.

(4) Die Vorschriften des § 73 Abs. 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 76

(1) Wer an einem unter dieses Gesetz fallenden Rechtsvorgange beteiligt ist, hat sich hierüber auf Verlangen des Finanzamts zu erklären.

(2) Die Vorschrift im § 167 Satz 2 der Reichsabgabenordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 77

(1) Der Nachprüfung zwecks Durchführung dieses Gesetzes unterliegen

a) Gesellschaften im Sinne des Teiles I dieses Gesetzes,

b) Personen, die gewerbsmäßig oder in Ausübung ihres Berufs unter dieses Gesetz fallende Geschäfte abschließen,

c) die im § 73 bezeichneten Behörden und Beamten in Ansehung der Rechtsvorgänge, die sie beurkundet oder bei deren Beurkundung sie mitgewirkt haben.

(2) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats nähere Bestimmungen über die Nachprüfung zwecks Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen.

§§ 78 bis 82

(weggefallen)

§ 83

Der Handel mit Steuerzeichen ist nur mit Genehmigung des zuständigen Finanzamts zulässig.

## VI. Teil

## Schlußbestimmungen

§ 84

(1) Im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes gelten als Steuern, die den durch das gegenwärtige Gesetz geregelten Steuern gleichartig sind, insbesondere Steuern, die sich beziehen auf

a) Gesellschaftsverträge und Rechtsvorgänge, auf denen die in Teil I des Gesetzes genannten Gesellschaftsrechte beruhen, sowie die Überlassung von beweglichem Vermögen einer Gesellschaft an einen Gesellschafter oder dessen Erben gegen Aufgabe von Gesellschaftsrechten,

b) Urkunden über Gesellschaftsrechte im Sinne von Teil I des Gesetzes (Aktien, Kuxe usw.), die zu ihnen gehörigen Gewinnanteilscheine und Erneuerungsscheine, die auf die Urkunden gesetzten Übertragungsvermerke und die Umschreibung der Gesellschaftsrechte auf den Namen der Erwerber,

c) die auf Wertpapiere im Sinne von Teil II des Gesetzes gesetzten Übertragungsvermerke und die Umschreibung der Wertpapiere und Schuldbuchforderungen auf den Namen der Erwerber.

(2) Soweit das gegenwärtige Gesetz Rechtsvorgänge der Versteuerung unterwirft, ist auch die Versteuerung der über die Rechtsvorgänge errichteten Urkunden durch die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) ausgeschlossen.

§ 85

(1) Bis auf weiteres werden nicht erhoben:

a) die in den §§ 16 bis 24 geregelten Steuern, mit Ausnahme der Steuern, die betreffen
   1. offene Handelsgesellschaften,
   2. Kommanditgesellschaften,
   3. inländische Niederlassungen ausländischer Gesellschaften, die den offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften entsprechen,
   4. stille Gesellschaften (§ 23);

b) die im § 35 Abs. 1 zu d, § 59 geregelten Steuern.

(2) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats zu bestimmen, inwieweit und von welchem Zeitpunkt ab diese Steuern wieder zu erheben sind.

---

**Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz und zum Vermögensteuergesetz für die Einheitsbewertung und Vermögensteuerveranlagung nach dem Stande vom 1. Januar 1931 (RBew. VSt. DB. 1931). Vom 22. Mai 1931.**

## Inhaltsverzeichnis


| | Paragraphen |
|---|---|
| **Erster Teil: Reichsbewertungsgesetz** | |
| Hauptfeststellungszeitpunkt | 1 |
| A. Landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen | 2 bis 8 |
| B. Betriebsvermögen | |
| 1. Bewertung nach den allgemeinen Vorschriften | 9 bis 11 |
| Bewertung nach der Summe der Steuerkurswerte | 12 bis 14 |
| C. Grundvermögen | |
| 1. Bebaute Grundstücke | 15 bis 31 |
| a. Zwangsbewirtschaftete Grundstücke | 15 bis 26 |
| b. Nicht zwangsbewirtschaftete Grundstücke | 27 bis 31 |
| 2. Unbebaute Grundstücke | 32, 33 |
| D. Sonstiges Vermögen | |
| 1. Wertpapiere sowie sonstige Anteile und Genußscheine | 34 bis 43 |
| a. Festsetzung von Steuerkurswerten | 34 bis 38 |
| b. Bewertung | 39 bis 43 |
| 2. Bewegliche Gegenstände, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt | 44 |
| E. Allgemeine Bestimmungen | 45 |
| **Zweiter Teil: Vermögensteuergesetz** | |
| A. Gemeinnützige und mildtätige Zwecke | 46 bis 52 |
| B. Erstattung der Vermögensteuer an einen offenen Handelsgesellschafter im Falle des § 16 des Gesetzes | 53 |
| **Dritter Teil: Übergangs- und Schlußbestimmungen** | 54, 55 |


Auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) und der §§ 70, 11 Abs. 2, § 32 Abs. 1, § 34 Nr. 2 Satz 4, § 40 Abs. 2, Abs. 3 Satz 3, § 42 Abs. 1, §§ 46, 57, 61, 64, 69 und 71 Abs. 1 des Reichsbewertungsgesetzes vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 222) und der § 4 Abs. 1 Nr. 6, § 16 Satz 2 des Vermögensteuergesetzes vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird mit Zustimmung des Reichsrats und, soweit erforderlich, im Benehmen mit den zuständigen Reichsministern sowie nach Anhörung des Bewertungsbeirats hiermit verordnet:

## Erster Teil: Reichsbewertungsgesetz

§ 1

Auf den 1. Januar 1931 findet eine Hauptfeststellung der Einheitswerte für die landwirtschaft-

lichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe, für die gewerblichen Betriebe, für die Grundstücke und Betriebsgrundstücke sowie eine Ermittlung des Wertes des Gesamtvermögens statt.

## A. Landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen

### § 2

### Beginn der Ernte

Als Beginn der Ernte im Sinne des § 28 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes gilt der Zeitpunkt, in dem der Landwirt bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung frühestens die Möglichkeit hat, Erzeugnisse der Ernte in nennenswertem Umfang zu veräußern.

### § 3

### Gesonderte Bewertung bei landwirtschaftlichen Betrieben

(1) Bei der Feststellung des Einheitswerts eines landwirtschaftlichen Betriebs sind gemäß § 32 Abs. 1 des Gesetzes gesondert zu bewerten:

1. unter Einreihung in die für landwirtschaftliche Betriebe maßgebenden Ertragswertklassen und Rahmensätze
   a) landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen, für die betriebswirtschaftliche Selbständigkeit angenommen werden kann, wie z. B. häufig ein Vorwerk;
   b) landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen, deren Ertragsfähigkeit so gering ist, daß sie in ihrem derzeitigen Zustand landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch nicht bestellt werden können, z. B. unkultiviertes Heideland, das zwar als Schafhutung oder durch Gewinnung von Streu landwirtschaftlich genutzt, aber nicht landwirtschaftlich bestellt wird;
2. unter Einreihung in die für forstwirtschaftliche Betriebe maßgebenden Ertragswertklassen und Rahmensätze
   forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen. Als forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen gelten alle Flächen, die dauernd der Holzzucht dienen;
3. unter Einreihung in die für Weinbaubetriebe maßgebenden Ertragswertklassen und Rahmensätze
   weinbaumäßig genutzte Grundstücksflächen;
4. ohne Einreihung in Ertragswertklassen und Rahmensätze mit ihrem Einzelertragswert
   a) Ödland. Als Ödland gilt alles Land, das einen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Ertrag nicht bringen kann, das aber einen Ertrag anderer Art gewährt, wie z. B. Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel- und Lehmgruben;
   b) Teich-, See- und Flußflächen, soweit sie nicht Unland (Abs. 2 Satz 2) sind oder nach Abs. 2 Satz 3 für die Bewertung ausscheiden;
   c) gärtnerisch, nicht feldmäßig und nicht durch Weinbau genutzte Grundstücksflächen mit Ausnahme der Hausgärten.

(2) Wege, Gräben, Hecken, Grenzraine und dergleichen sind, vorbehaltlich des Satz 3, der Grundstücksfläche, zu der sie gehören, zuzurechnen und, unbeschadet des § 34 Nr. 2 des Gesetzes, mit ihr gemeinschaftlich zu bewerten. Unland scheidet für die Bewertung aus; als Unland gilt alles Land, das durch keinerlei Nutzung einen Ertrag abwirft und das auch bei geordneter, verständiger Wirtschaftsweise nachhaltig nicht in Kultur genommen werden kann. Ferner scheiden für die Bewertung die dem öffentlichen Verkehr dienenden Wege, Straßen und sonstige nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Grundsteuerrahmengesetzes vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 531) von der Grundsteuer befreiten Teile des landwirtschaftlichen Betriebs aus.

### § 4

### Gesonderte Bewertung bei forstwirtschaftlichen Betrieben

(1) Bei der Feststellung des Einheitswerts eines forstwirtschaftlichen Betriebs sind gemäß § 40 Abs. 2, § 32 Abs. 1 des Gesetzes gesondert zu bewerten:

1. unter Einreihung in die für landwirtschaftliche Betriebe maßgebenden Ertragswertklassen und Rahmensätze
   landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen. Die Bestimmung des § 3 Abs. 1 Nr. 1b über die gesonderte Bewertung der dort bezeichneten Flächen gilt entsprechend;
2. ohne Einreihung in Ertragswertklassen und Rahmensätze mit ihrem Einzelertragswert
   a) Ödland (§ 3 Abs. 1 Nr. 4a Satz 2);
   b) Teich-, See- und Flußflächen, soweit sie nicht Unland sind oder nach § 3 Abs. 2 Satz 3 für die Bewertung ausscheiden;
   c) gärtnerisch, nicht feldmäßig und nicht durch Weinbau genutzte Grundstücksflächen mit Ausnahme der Hausgärten.

(2) § 3 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

### § 5

### Gesonderte Bewertung bei Weinbaubetrieben

(1) Bei der Feststellung des Einheitswerts eines Weinbaubetriebs sind gemäß § 42 Abs. 1, § 32 Abs. 1 des Gesetzes gesondert zu bewerten:

1. unter Einreihung in die für landwirtschaftliche Betriebe maßgebenden Ertragswertklassen und Rahmensätze
   landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen. Die Bestimmung des § 3 Abs. 1 Nr. 1b über die gesonderte Bewertung der dort bezeichneten Flächen gilt entsprechend;
2. unter Einreihung in die für forstwirtschaftliche Betriebe maßgebenden Ertragswertklassen und Rahmensätze.

forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2);

3. ohne Einreihung in Ertragswertklassen und Rahmensätze mit ihrem Einzelertragswert
   a) Ödland (§ 3 Abs. 1 Nr. 4a Satz 2);
   b) Teich-, See- und Flußflächen, soweit sie nicht Unland sind oder nach § 3 Abs. 2 Satz 3 für die Bewertung ausscheiden;
   c) gärtnerisch, nicht feldmäßig und nicht durch Weinbau genutzte Grundstücksflächen mit Ausnahme der Hausgärten.

(2) § 3 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Zum normalen Bestand an umlaufenden Betriebsmitteln (§ 28 Abs. 2, § 42 Abs. 2 des Gesetzes) gehören bei solchen Weinbaubetrieben, die Qualitätsweinbau betreiben, auch diejenigen Weinvorräte, die sich bei gemeinüblicher Bewirtschaftung noch im Ausbaue befinden; hierzu gehören nicht Vorräte an Weinen solcher Jahrgänge, die ihrer besonderen Eigenart wegen über die regelmäßige Ausbauzeit hinaus einer Kellerbehandlung unterzogen werden.

§ 6

Die für die forstwirtschaftlichen Vergleichsbetriebe festgestellten Verhältniszahlen gelten nicht für aussetzende Betriebe, sondern lediglich für Nachhaltsbetriebe; demgemäß bildet der höchste Rahmensatz der höchsten Ertragswertklasse (§ 34 Nr. 1a in Verbindung mit § 40 Abs. 2 des Gesetzes) für die aussetzenden Betriebe keine Begrenzung bei ihrer Einreihung in die Ertragswertklassen und Rahmensätze (§ 40 Abs. 3 letzter Satz des Gesetzes).

§ 7

**Bemessung von Abschlägen und Zuschlägen**

Für die Bemessung der Abschläge oder Zuschläge in den Fällen des § 34 Nr. 2 des Gesetzes ist der mit dem Multiplikator (§ 45 Abs. 1) vervielfältigte Unterschiedsbetrag zwischen dem Ertrage, den der Betrieb in seinem tatsächlichen Zustand nachhaltig erzielen kann, und dem Ertrage, der beim Vorliegen regelmäßiger Verhältnisse nachhaltig zu erzielen wäre, maßgebend.

§ 8

**Bekanntgabe der Beschlüsse des Bewertungsbeirats**

Die vom Bewertungsbeirate gefaßten Beschlüsse über:

1. die Abgrenzung der Wirtschaftsgebiete für die Bewertung des landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und Weinbauvermögens (§ 37 Abs. 1 Nr. 1, § 40 Abs. 2, § 42 Abs. 1 des Gesetzes),
2. die Hundertsätze, die das Verhältnis der Vergleichsbetriebe (Vergleichslagen) nach ihrer Ertragsfähigkeit zueinander ausdrücken (§ 37 Abs. 1 Nr. 1, § 40 Abs. 2, § 42 Abs. 1, 3 des Gesetzes),
3. die Ertragswertklassen oder Rahmensätze, die für bestimmte Gebiete vorwiegend in Betracht kommen (§ 37 Abs. 1 Nr. 3, § 40 Abs. 2, § 42 Abs. 1 des Gesetzes),
4. die Hundertsätze, die für bestimmte Gebiete vom Einheitswert eines Betriebs mit normalem Bestand an Gebäuden und Betriebsmitteln auf den Grund und Boden, auf die Gebäude und auf die Betriebsmittel in der Regel entfallen (§ 37 Abs. 1 Nr. 4, § 40 Abs. 2, § 42 Abs. 1 des Gesetzes),

sind vom Reichsminister der Finanzen im Deutschen Reichsanzeiger und im Reichsministerialblatte bekanntzugeben.

## B. Betriebsvermögen

### I. Bewertung nach den allgemeinen Vorschriften

§ 9

**Schachtelprivileg**

(1) Für die Beurteilung der Frage, ob die nach § 46 des Gesetzes für die Anwendung des Schachtelprivilegs erforderliche Beteiligungsquote vorliegt, ist das Wertverhältnis zugrunde zu legen, in dem die im Besitze der Muttergesellschaft befindlichen Anteile und Genußscheine an der Tochtergesellschaft zu sämtlichen Anteilen und Genußscheinen an der Tochtergesellschaft stehen. Es kann also in den Fällen, in denen die Tochtergesellschaft nur eine Gattung von Anteilen ausgegeben hat, von den Nennbeträgen ausgegangen werden, da hier das Verhältnis der Nennbeträge dem Verhältnis der Werte entspricht. In den Fällen, in denen die Tochtergesellschaft mehrere Gattungen von Anteilen oder neben Anteilen auch Genußscheine ausgegeben hat, sind die Anteile und Genußscheine mit den Steuerkurswerten (§§ 34 bis 37) oder ermittelten Verkaufswerten anzusetzen.

(2) Als inländische Muttergesellschaft im Sinne des § 46 des Gesetzes ist jede inländische Gesellschaft der im § 44 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Art anzusehen, die an einer anderen inländischen Gesellschaft der bezeichneten Art beteiligt ist, es sei denn, daß die Beteiligung offensichtlich nur vorübergehend ist, insbesondere spekulativen Zwecken dient; als Tochtergesellschaft im Sinne dieser Vorschrift ist die Gesellschaft anzusehen, an der die Beteiligung besteht.

§ 10

**Betriebsgrundstücke**

Auf die Bewertung der im § 45 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes bezeichneten Betriebsgrundstücke finden die §§ 28 bis 43 des Gesetzes sowie die §§ 2 bis 8 dieser Bestimmungen und auf die Bewertung der im § 45 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Betriebsgrundstücke die §§ 54 bis 57 des Gesetzes sowie die §§ 15 bis 33 dieser Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 11

**Stillegung; eingeschränkte Benutzung**

(1) Für bewegliche Gegenstände des Anlagekapitals eines gewerblichen Betriebs, die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1931 oder, bei Neu- und

Nachfeststellungen unmittelbar vor dem Feststellungszeitpunkt, ununterbrochen drei Monate lang infolge von Stillegungen, Betriebseinschränkungen oder dergleichen den Umständen nach offenbar nicht nur vorübergehend ungenutzt sind, ist auf Antrag von dem an sich maßgebenden Werte ein Abschlag von 30 vom Hundert zu machen; eine Bewertung mit einem niedrigeren Werte als dem Materialwert (z. B. Schrottwert) ist jedoch ausgeschlossen. Satz 1 findet auf bewegliche Gegenstände, die zwar nicht stillgelegen haben, jedoch infolge Kurzarbeit oder dergleichen eingeschränkt benutzt worden sind, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Abschlag nur zu dem Teil vorgenommen werden darf, der sich nach dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Benutzung und der normalen Benutzung ergibt.

(2) Für bewegliche Gegenstände des Anlagekapitals eines gewerblichen Betriebs, für den auf Grund des § 48 des Gesetzes ein vom Hauptfeststellungszeitpunkt abweichender Abschlußzeitpunkt maßgebend ist, treten an die Stelle des Zeitraums vom 1. Januar bis 30. Juni 1931 die dem Abschlußzeitpunkt unmittelbar folgenden sechs Monate.

(3) Für bewegliche Gegenstände des Anlagekapitals eines gewerblichen Betriebs, die ihrer Natur nach nur während eines Teiles des Jahres benutzt werden (z. B. Maschinen eines Saisonbetriebs), ist der Stillegungsabschlag auf Antrag dann vorzunehmen, wenn die Gegenstände des Betriebs ununterbrochen während der Hälfte der dem Feststellungszeitpunkte vorangegangenen Saison infolge Stillegung, Betriebseinschränkung oder dergleichen ungenutzt oder in einem das übliche Maß übersteigenden Rahmen eingeschränkt benutzt waren.

### II. Bewertung nach der Summe der Steuerkurswerte

§ 12

Die Bewertung des gewerblichen Betriebs einer inländischen Gesellschaft der im § 44 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Art mit der Summe der Steuerkurswerte (§ 52 des Gesetzes) kommt nur in Frage:

1. wenn für alle von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien- und Genußscheingattungen Steuerkurswerte festgesetzt sind oder
2. sofern nicht für alle von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien- und Genußscheingattungen Steuerkurswerte festgesetzt sind, wenn wenigstens für die gewöhnliche Stammaktie der Gesellschaft (§ 36 Abs. 1) ein Steuerkurswert festgesetzt ist und für die übrigen Aktien- und Genußscheingattungen der Steuerkurswert aus dem für die gewöhnliche Stammaktie festgesetzten abgeleitet wird (§§ 35 bis 37) Eine Bewertung nach der Summe der Steuerkurswerte kommt hiernach dann nicht in Frage, wenn eine Ableitung des Steuerkurswerts ausgeschlossen ist, also dann, wenn für die von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien und Genußscheine ein Steuerkurswert nicht festgesetzt ist und entweder die Umstellung des Grundkapitals der Gesellschaft auf Goldmark nach dem 1. Januar 1931 erfolgt ist oder die Genußscheine nicht auf einen bestimmten Nennbetrag lauten (§ 37 Abs. 2)

§ 13

(1) Bei der Bewertung nach der Summe der Steuerkurswerte ist das Gesamtvermögen der Gesellschaft ohne Rücksicht darauf, ob das Grund- oder Stammkapital voll eingezahlt worden ist, mit der Summe der vollen für die ausgegebenen Aktien, Kuxe, sonstigen Anteile und Genußscheine festgesetzten Steuerkurswerte anzusetzen.

(2) Bei der Bewertung nach der Summe der Steuerkurswerte ist auch dann von dem Grund- oder Stammkapital bei Beginn des 1. Januar 1931 auszugehen, wenn die Gesellschaft ihren regelmäßigen Geschäftsabschluß auf einen anderen Zeitpunkt macht.

§ 14

Ist der Steuerkurswert für einen auf Papiermark lautenden Nennbetrag festgesetzt, obwohl das Grund- oder Stammkapital bereits vor dem Beginne des 1. Januar 1931 auf Reichsmark (Goldmark) umgestellt worden ist, so ist bei der Bewertung nach der Summe der Steuerkurswerte entsprechend der Zugrundelegung des auf Reichsmark umgestellten Grund- oder Stammkapitals auch von dem auf den Reichsmarknennbetrag umgerechneten Steuerkurswert auszugehen; bei der Umrechnung ist das Umstellungsverhältnis der betreffenden Aktiengattung zugrunde zu legen.

### C. Grundvermögen

#### I. Bebaute Grundstücke

a. Zwangsbewirtschaftete Grundstücke

§ 15

Als zwangsbewirtschaftete Grundstücke im Sinne dieser Bestimmungen gelten alle bebauten Grundstücke einschließlich der Betriebsgrundstücke, von denen am Feststellungszeitpunkt jeweils mindestens der fünfte Teil einem der drei Wohnungszwangswirtschaftsgesetze (Reichsmietengesetz, Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter, Wohnungsmangelgesetz) ganz oder teilweise (in rechtlicher Beziehung) unterliegt. Die Frage, ob die im Satz 1 bezeichnete Grenze (der fünfte Teil) erreicht ist, ist nach dem Verhältnis der Jahresrohmieten (§ 17) zu beurteilen.

§ 16

**Bewertungsmaßstab**

(1) Zwangsbewirtschaftete Grundstücke sind, soweit sich nicht aus Abs. 2, 3 etwas anderes ergibt, nach Maßgabe der §§ 17 bis 26 mit einem Vielfachen der Jahresrohmiete (§ 17) zu bewerten.

(2) Die Präsidenten der Landesfinanzämter können für ihren Bezirk bestimmen, daß die zwangsbewirtschafteten Grundstücke statt mit einem Vielfachen der

Jahresrohmiete mit einem Vielfachen der Friedensmiete zu bewerten sind; welcher Betrag als Friedensmiete zu gelten hat, bestimmen die Präsidenten der Landesfinanzämter, die von der Ermächtigung Gebrauch machen. Die Bestimmung auf Grund des Satz 1 soll grundsätzlich nur einheitlich für den ganzen Landesfinanzamtsbezirk getroffen werden.

(3) Die Präsidenten der Landesfinanzämter können für ihren Bezirk bestimmen, daß Villen (§ 19 Abs. 2 Nr. 1) sowie sonstige Grundstücke, die ihrem Charakter nach dazu bestimmt sind, von einer Familie allein bewohnt zu werden, abweichend von der grundsätzlich vorgeschriebenen Bewertungsart (Abs. 1, 2) mit einem Hundertsatze des Wehrbeitragswerts (§ 18) zu bewerten sind; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Auf solche Grundstücke, für die ein Wehrbeitragswert nicht feststeht, oder in deren tatsächlichem Zustand eine erhebliche Änderung seit Festsetzung oder Berichtigung des Wehrbeitragswerts eingetreten ist, findet Satz 1 keine Anwendung.

## § 17

### Jahresrohmiete

(1) Jahresrohmiete im Sinne dieser Bestimmungen ist die Rohmiete, die von den Mietern für das Kalenderjahr 1931 nach dem Stande vom 1. Januar 1931 für das Grundstück zu entrichten ist, einschließlich der von den Mietern übernommenen Verpflichtungen. Hat sich die Rohmiete in der Zeit vom 1. Januar 1931 bis zum Ablauf der für die Abgabe der Vermögenserklärungen maßgebenden allgemeinen Frist geändert oder steht bei Ablauf dieser Frist fest, daß sich die Rohmiete noch im Laufe des Kalenderjahrs 1931 ändern wird, so ist die neue Miete zu berücksichtigen.

(2) Vergütungen für Betriebskosten für Fahrstuhl, Warmwasserversorgung und Zentralheizung sind, soweit sie in der Miete enthalten sind, zur Ermittlung der Jahresrohmiete auszuscheiden. Die Präsidenten der Landesfinanzämter können Pauschsätze für die Ausscheidung dieser Vergütungen festsetzen. Ebenso haben die vom Vermieter nach landesrechtlichen Vorschriften auf die Mieter umlegbaren Beträge an Grundsteuer einschließlich Gemeindezuschlägen bei der Ermittlung der Jahresrohmiete außer Ansatz zu bleiben. In den Ländern, in denen die Umlegbarkeit der Grundsteuer nicht an eine bestimmte Höhe, sondern an die Erhöhung von einem gewissen Zeitpunkt ab geknüpft ist, können die Präsidenten der Landesfinanzämter die Anwendung des Satz 3 ausschließen.

(3) Bei der Ermittlung der Jahresrohmiete ist eine Herabsetzung der Miete infolge einer im Einzelfalle gewährten Ermäßigung der Gebäudeentschuldungsteuer (Hauszinssteuer) nicht zu berücksichtigen; die Miete ist also mit dem ungekürzten Betrag in Rechnung zu stellen.

(4) Für eigengenutzte oder ungenutzte Räume oder für Räume, die am 1. Januar 1931 leerstehen oder bis zum Ablauf der für die Abgabe der Vermögenserklärung maßgebenden allgemeinen Frist frei werden, ist die erzielbare Jahresrohmiete einzusetzen; diese ist unter Berücksichtigung der in Vergleichsfällen tatsächlich entrichteten Jahresrohmiete zu schätzen. Satz 1 gilt auch für Räume, die einem anderen unentgeltlich, oder mit Rücksicht auf persönliche, insbesondere verwandtschaftliche Beziehungen offensichtlich zu einem wesentlich hinter dem üblichen Mietzins zurückbleibenden Entgelt überlassen sind.

## § 18

### Wehrbeitragswert

Als Wehrbeitragswert im Sinne dieser Bestimmungen gilt der Wert, der der Feststellung des Einheitswerts auf den letzten dem 1. Januar 1931 vorangegangenen Feststellungszeitpunkt als Wehrbeitragswert zugrunde gelegt worden ist. Ist ein nach Satz 1 maßgebender Wehrbeitragswert nicht vorhanden, weil eine Feststellung des Einheitswerts nicht vorgenommen worden ist, so gilt als Wehrbeitragswert der Wert, der auf Grund des Wehrbeitragsgesetzes oder des Gesetzes über Steuernachsicht für das Grundstück ohne Abzug von Schulden und Lasten endgültig ermittelt worden ist. Ist der Wehrbeitragswert bei der Veranlagung zur Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1924 berichtigt worden, oder ist der Wehrbeitragswert bei dieser Veranlagung nachträglich ermittelt worden, so gilt, wenn ein nach Satz 1 maßgebender Wehrbeitragswert nicht vorhanden ist, der berichtigte oder nachträglich ermittelte Wehrbeitragswert als Wehrbeitragswert im Sinne dieser Bestimmungen.

## § 19

### Bezirks- und Gruppenbildung

(1) Für die Bewertung können die Präsidenten der Landesfinanzämter ihr Gebiet in verschiedene Bezirke einteilen. Als Bezirk kommt jeweils ein räumlich abgegrenztes Gebiet (z. B. in einer größeren Stadt ein bestimmter Stadtteil) oder auch mehrere zusammengefaßte räumlich abgegrenzte Gebiete (z. B. bestimmte oder alle Gemeinden eines Landesfinanzamtsbezirkes unter 10 000 Einwohnern) in Betracht, in denen die Verhältnisse auf dem Grundstücksmarkt etwa gleichmäßig liegen.

(2) Abgesehen von der Einteilung in Bezirke (Abs. 1), können von den Präsidenten der Landesfinanzämter verschiedene Grundstücksgruppen gebildet werden. Als Hauptgruppen kommen insbesondere in Betracht:

1. Villen.

   Als Villen gelten alle bebauten Grundstücke, die nach Bauart und Einrichtung ihrer Gebäude Villencharakter aufweisen, gleichviel, ob die Gebäude in offener oder geschlossener Bauweise errichtet sind. Wie Villen sind auch bebaute Grundstücke zu behandeln, die überwiegend zu anderen Zwecken als Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken benutzt werden (z. B. Klubhäuser, Bootshäuser). Grundstücke, deren nutzbare Wohnfläche (Wohn- und Schlafräume, Küche) 90 Quadratmeter und deren Wehrbei-

tragswert 10 000 Mark oder, sofern sie in einer Gemeinde mit großstädtischer Bebauungsweise gelegen sind, 15 000 Mark nicht übersteigen, gelten ohne Rücksicht auf ihren Charakter oder ihre Benutzung stets als Mietwohngrundstücke (Nr. 4).

2. Geschäftsgrundstücke.

Als Geschäftsgrundstücke gelten solche Grundstücke, die zu mehr als 80 vom Hundert unmittelbar eigenen oder fremden gewerblichen Zwecken im Sinne des § 44 Abs. 1 des Gesetzes oder öffentlichen Zwecken dienen. Die Bestimmung des § 15 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

3. Gemischte Grundstücke.

Als gemischte Grundstücke gelten solche Grundstücke, die teils Wohnzwecken, teils unmittelbar eigenen oder fremden gewerblichen Zwecken oder öffentlichen Zwecken dienen. Dient jedoch ein Grundstück zu mehr als 80 vom Hundert gewerblichen oder öffentlichen Zwecken und zu weniger als 20 vom Hundert Wohnzwecken, so ist es als Geschäftsgrundstück (Nr. 2) zu behandeln; dient ein Grundstück zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken und zu weniger als 20 vom Hundert gewerblichen oder öffentlichen Zwecken, so ist es als Mietwohngrundstück (Nr. 4) zu behandeln. Die Bestimmung des § 15 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

4. Mietwohngrundstücke.

Als Mietwohngrundstücke gelten alle bebauten Grundstücke, die nicht als Villen (Nr. 1), Geschäftsgrundstücke (Nr. 2) oder gemischte Grundstücke (Nr. 3) anzusehen sind.

Eine weitere Unterteilung der vorbezeichneten Hauptgruppen in Untergruppen kann bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses von den Präsidenten der Landesfinanzämter vorgenommen werden. Die Entscheidung, ob und welche Grundstücksgruppen (Hauptgruppen oder Untergruppen) zu bilden sind, ist davon abhängig zu machen, ob die Verhältnisse auf dem Grundstücksmarkte je nach Grundstücksart verschieden sind.

(3) Die Bildung von Bezirken und Grundstücksgruppen kann in der Weise erfolgen, daß für die verschiedenen Gruppen verschiedene Bezirke gebildet werden.

§ 20

Für die Bezirke und Grundstücksgruppen ist jeweils von den Präsidenten der Landesfinanzämter nach den Verhältnissen auf dem Grundstücksmarkte das Vielfache der Jahresrohmiete (§ 17) oder in den Fällen des § 16 Abs. 2 das Vielfache der Friedensmiete und in den Fällen des § 16 Abs. 3 der Hundertsatz des Wehrbeitragswerts (§ 18) zu bestimmen, mit dem die Grundstücke des betreffenden Bezirkes und der betreffenden Grundstücksgruppe zu bewerten sind (Normalsatz). Der Normalsatz kann auch eine Dezimalstelle enthalten.

§ 21

**Anwendung eines ermäßigten oder erhöhten Bewertungssatzes**

(1) Der Normalsatz ist in allen Fällen anzuwenden, in denen regelmäßige Umstände vorliegen. Liegen jedoch bei einem Grundstück in tatsächlicher Beziehung Umstände vor, die von den in dem betreffenden Bezirk und bei der betreffenden Gruppe gemeinüblichen Verhältnissen zugunsten oder zuungunsten des Grundstücks wesentlich abweichen, so ist für das Grundstück ein Bewertungssatz anzuwenden, der entsprechend niedriger oder höher als der Normalsatz ist; die Ermäßigung oder Erhöhung darf insgesamt 20 vom Hundert des Normalsatzes nicht übersteigen. Als Umstände, die die Anwendung eines ermäßigten oder erhöhten Bewertungssatzes rechtfertigen, kommen, vorbehaltlich des Abs. 2, nur solche wesentlichen Abweichungen von den gemeinüblichen Verhältnissen in Betracht, die sich beziehen auf:

den baulichen Zustand, das Alter oder die Einrichtung des Gebäudes,

die Lage des Grundstücks,

die Art der Bebauung (z. B. Fachwerkbau, wo Massivbau gemeinüblich ist oder umgekehrt, Zugehörigkeit größerer unbebauter Flächen, wo solche Flächen normalerweise fehlen),

Schadensgefahren (z. B. Berg-, Rauch-, Wasser- oder Erschütterungsschäden),

die Belastung mit Gebäudeentschuldungsteuer (Hauszinssteuer),

bei gemischten Grundstücken das Verhältnis des gewerblichen Zwecken dienenden Teiles zu dem Wohnzwecken dienenden Teile.

Die Sätze 2, 3 finden keine Anwendung, soweit die außergewöhnlichen Umstände bereits hinreichend in der Rohmiete (Friedensmiete, Wehrbeitragswert) oder in der Bezirks- oder Gruppenbildung zum Ausdruck kommen.

(2) Die Präsidenten der Landesfinanzämter können, sofern nach Lage der örtlichen Verhältnisse ein dringendes Bedürfnis hierfür vorliegt, noch andere als die im Abs. 1 bezeichneten Umstände bestimmen, die bei Abweichung von den in dem betreffenden Bezirke bei der betreffenden Gruppe gemeinüblichen Verhältnissen die Anwendung eines ermäßigten oder erhöhten Bewertungssatzes rechtfertigen. Für die Fälle, in denen ein Grundstück mit dem Vielfachen der Jahresrohmiete (Friedensmiete) zu bewerten ist und ein Wehrbeitragswert feststeht, können die Präsidenten der Landesfinanzämter bestimmen, daß als Umstand im Sinne des Abs. 1 auch die Tatsache gilt, daß der auf Grund des Normalsatzes ermittelte Wert des Grundstücks um mehr als 20 vom Hundert nach oben oder unten von dem Werte abweicht, der sich ergibt, wenn man den maßgebenden Durchschnittshundertsatz des Wehrbeitragswerts anwendet. Maßgebender Durchschnittshundertsatz des Wehrbeitragswerts ist der Hundertsatz, der von dem Präsidenten des Landesfinanzamts für den Fall, daß er von der Ermächtigung in Satz 2

Gebrauch macht, nach den Verhältnissen auf dem Grundstücksmarkte für den betreffenden Bezirk und die betreffende Gruppe festgesetzt ist. Die Bestimmungen auf Grund der Sätze 2, 3 können für das ganze Gebiet des Landesfinanzamts oder auch nur für einzelne Bezirke und Gruppen getroffen werden. Die Bestimmungen in Satz 2 bis 4 gelten nicht für solche Grundstücke, in deren tatsächlichem Zustand eine erhebliche Änderung seit Festsetzung oder Berichtigung des Wehrbeitragswerts eingetreten ist.

(3) Liegen mehrere Umstände vor, von denen die einen die Anwendung eines ermäßigten, die anderen die Anwendung eines erhöhten Bewertungssatzes rechtfertigen (Abs. 1, 2), so ist der sich aus dem Ausgleich dieser Umstände ergebende Bewertungssatz anzuwenden.

§ 22

**Bewertung mit gemeinem Werte in Ausnahmefällen**

In den Fällen, in denen ausnahmsweise eine Rohmiete oder Friedensmiete für ein Grundstück schlechterdings nicht zu ermitteln oder mangels Vergleichsobjekten auch nicht zu schätzen ist, ist das Grundstück unmittelbar mit dem gemeinen Werte zu bewerten. Die Bestimmung des § 16 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 23

**Bewertungsgrenze nach unten**

Der für ein Grundstück anzusetzende Wert darf nicht geringer sein als der gemeine Wert, mit dem der Grund und Boden allein zu bewerten wäre.

§ 24

**Bestimmungen der Landesfinanzämter**

Die Präsidenten der Landesfinanzämter treffen die Bestimmungen auf Grund der §§ 16 bis 21 im Benehmen mit der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörde. Die Bestimmungen sind als Rechtsverordnungen in der durch das Reichsgesetz vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 959) näher dargelegten Weise bekanntzumachen.

§ 25

**Grundstücke, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt**

(1) Grundstücke, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für die Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt, sind, wenn sie ungenutzt sind, mit 40 vom Hundert des nach den Bestimmungen der §§ 16 bis 23 maßgebenden Wertes zu bewerten. Grundstücke der im Satz 1 bezeichneten Art sind, wenn sie genutzt sind, mit 50 vom Hundert des an sich maßgebenden Wertes zu bewerten, sofern die Kosten der baulichen Erhaltung des Grundstücks die Vorteile der Nutzung dauernd erheblich übersteigen.

(2) Sind die im Abs. 1 bezeichneten Grundstücke in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang dem Zwecke der Forschung oder Volksbildung nutzbar gemacht, so sind sie mit 20 vom Hundert des an sich maßgebenden Wertes zu bewerten. Dasselbe gilt für Grundstücke, in deren Gebäuden Gegenstände von künstlerischer, geschichtlicher oder wissenschaftlicher Bedeutung in der im Satz 1 bezeichneten Weise nutzbar gemacht werden. Ein Grundstück, das gegen Entgelt zugänglich gemacht ist (z. B. gegen Zahlung eines Eintrittspreises), gilt nur dann als nutzbar gemacht, wenn die jährlichen Einnahmen an Entgelt die jährlichen Kosten der Erhaltung und Beaufsichtigung dauernd nicht übersteigen.

(3) Grundstücke, die vom Eigentümer selbst unmittelbar für Zwecke der Volkswohlfahrt der Allgemeinheit zur Benutzung zugänglich gemacht sind und deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, sind mit 20 vom Hundert des an sich maßgebenden Wertes zu bewerten; Abs. 2 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Für Grundstücke, die nicht vom Eigentümer, sondern vom Mieter oder Pächter der Allgemeinheit zugänglich gemacht worden sind, gilt Satz 1 entsprechend, wenn der Miet- oder Pachtzins mit Rücksicht auf die Zwecke, denen das Grundstück dient, außergewöhnlich niedrig bemessen ist und die jährlichen Miet- oder Pachtzinsen die jährlichen Kosten der Erhaltung dauernd nicht übersteigen.

(4) Liegen die Voraussetzungen für eine Bewertung nach Abs. 1 bis 3 nur für einen Teil des Grundstücks vor, so wird nur dieser Teil nach Abs. 1 bis 3, der übrige Teil nach den Vorschriften der §§ 16 bis 23 bewertet. Die Bestimmung des § 15 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 26

**Grundstücke, die teils zwangsbewirtschaftet, teils zwangswirtschaftsfrei sind**

Grundstücke, die zum Teil der Zwangswirtschaft unterliegen, zum Teil zwangswirtschaftsfrei sind, die aber auf Grund des § 15 als zwangsbewirtschaftete Grundstücke gelten, sind einheitlich als zwangsbewirtschaftete Grundstücke zu bewerten; die Bewertung der beiden Teile mit einem verschiedenen Bewertungssatze kommt daher nicht in Betracht.

b. Nicht zwangsbewirtschaftete Grundstücke

§ 27

**Begriff der nicht zwangsbewirtschafteten Grundstücke**

Als bebaute, nicht zwangsbewirtschaftete Grundstücke im Sinne dieser Bestimmungen gelten alle bebauten Grundstücke einschließlich der Betriebsgrundstücke, von denen im Feststellungszeitpunkte jeweils weniger als der fünfte Teil einem der drei Wohnungszwangswirtschaftsgesetze (Reichsmietengesetz, Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter, Wohnungsmangelgesetz) ganz oder teilweise (in rechtlicher Beziehung) unterliegt. § 15 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 28

**Bewertung**

Bebaute Grundstücke, die in ortsüblicher Weise bebaut sind oder gewerblichen Zwecken dienen, sind mit dem Ertragswert zu bewerten. Die übrigen bebauten Grundstücke sind mit dem gemeinen Werte zu bewerten.

§ 29

Für bebaute Grundstücke, die in ortsüblicher Weise bebaut sind oder gewerblichen Zwecken dienen, ist grundsätzlich dem Ertragswert im Sinne des § 28 der Wert gleichzustellen, der sich ergibt, wenn das Grundstück unter entsprechender Anwendung der §§ 16 bis 25 bewertet wird; hierbei können die Präsidenten der Landesfinanzämter für die nicht zwangsbewirtschafteten Grundstücke andere Normalsätze festsetzen als für die zwangsbewirtschafteten Grundstücke. Das Recht des Steuerpflichtigen, die Bewertung mit dem tatsächlichen Ertragswert zu verlangen und die Befugnis der Feststellungsbehörden, den tatsächlichen Ertragswert zugrunde zu legen, bleibt unberührt.

§ 30

**Grundstückslasten**

(1) Bei den mit dem Ertragswert zu bewertenden Grundstücken, die der Gebäudeentschuldungsteuer unterliegen, sind zur Ermittlung des Reinertrags die Grundstückslasten, soweit sie aus Steuerlasten (Grund- und Gebäudesteuer, Gebäudeentschuldungsteuer und dergleichen) bestehen, mit 70 vom Hundert ihres Betrags anzusetzen; hierbei ist für die Gebäudeentschuldungsteuer von dem Betrage auszugehen, der sich nach Hinzurechnung der im Einzelfalle gewährten Ermäßigungen ergibt. Bei dem mit dem Ertragswert zu bewertenden Grundstücken, die der Gebäudeentschuldungsteuer nicht unterliegen, sind die Steuerlasten mit 100 vom Hundert ihres Betrags anzusetzen.

(2) Die Präsidenten der Landesfinanzämter können für ihr Gebiet oder für Teile ihres Gebiets oder für einzelne Grundstücksgruppen im Benehmen mit der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörde bestimmen, welcher Teil des jährlich im Durchschnitt nachhaltigen Rohertrags von diesem zur Ermittlung des Reinertrags für die nicht aus Steuerlasten bestehenden Grundstückslasten (Nebenleistungen, Instandhaltungskosten und sonstige Grundstückslasten) ohne Nachweis abgezogen werden darf.

§ 31

**Grundstücke, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt**

Grundstücke, auf die die Voraussetzungen des § 25 zutreffen, sind unter entsprechender Anwendung des § 25 mit den dort vorgeschriebenen Hundertsätzen des an sich maßgebenden Wertes zu bewerten.

## II. Unbebaute Grundstücke

§ 32

**Bewertung**

Unbebaute Grundstücke, insbesondere Bauland sind mit dem gemeinen Werte zu bewerten.

§ 33

**Grundstücke, die der Volkswohlfahrt dienen**

Unbebaute Grundstücke, auf die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 zutreffen, sind mit 20 vom Hundert des an sich maßgebenden gemeinen Wertes zu bewerten.

## D. Sonstiges Vermögen

### I. Wertpapiere sowie sonstige Anteile und Genußscheine

a. Festsetzung von Steuerkurswerten

§ 34

**Voraussetzung für die Steuerkurswertfestsetzung bei inländischen Aktien**

Steuerkurswerte für Aktien, Kuxe, sonstige Anteile und Genußscheine an inländischen Gesellschaften der im § 44 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Art sind nur festzusetzen, wenn die Aktien usw. in der Zeit vom 1. November 1930 bis 20. Januar 1931 tatsächlich umgesetzt worden sind.

§ 35

**Steuerkurswerte für Aktiengattungen in besonderen Fällen**

Bestehen bei einer inländischen Gesellschaft neben der gewöhnlichen Stammaktie (§ 36 Abs. 1), für die ein Steuerkurswert festgesetzt ist, andere Aktiengattungen oder Genußscheine, für die ein Steuerkurswert nicht festgesetzt ist, so ist für diese nach Maßgabe des § 37 der Steuerkurswert aus dem für die gewöhnliche Stammaktie festgesetzten Steuerkurswert abzuleiten; dabei ist hinsichtlich der Aktiengattungen zwischen Aktien mit gewöhnlichem Stimmrecht (§ 36 Abs. 2) und Aktien mit besonderem Stimmrecht (§ 36 Abs. 3) zu unterscheiden.

§ 36

(1) Eine gewöhnliche Stammaktie ist eine Stammaktie, die eine Stimme gewährt, mit Ausnahme der in § 37 Abs. 1 Nr. 1a bis 1c bezeichneten Aktiengattungen. Besteht eine Stammaktie mit einer Stimme bei der Gesellschaft nicht, so gilt als gewöhnliche Stammaktie der Stammaktienbetrag, der sich bei Teilung des Nennbetrags der tatsächlich vorhandenen Stammaktie durch die Zahl ihrer Stimmen ergibt.

(2) Als Aktie mit gewöhnlichem Stimmrecht gilt eine solche Aktie, die gegenüber der gewöhnlichen Stammaktie derselben Gesellschaft unter Umrechnung auf den gleichen Nennbetrag ein erhöhtes Stimmrecht nicht gewährt.

(3) Als Aktie mit besonderem Stimmrecht gilt eine solche Aktie, die gegenüber der gewöhnlichen Stammaktie derselben Gesellschaft unter Umrechnung auf den gleichen Nennbetrag ein erhöhtes Stimmrecht gewährt.

§ 37

(1) In den Fällen des § 35 gilt als Steuerkurswert,

1. sofern es sich um Aktien mit gewöhnlichem Stimmrecht handelt:
   a) für Vorzugsaktien und Schutzaktien der volle Steuerkurswert,
   b) für Vorratsaktien 10 vom Hundert des Steuerkurswerts,
   c) für junge Aktien 90 vom Hundert des Steuerkurswerts der gewöhnlichen Stammaktie;

2. sofern es sich um Aktien mit besonderem Stimmrecht handelt:
   a) für dividendenberechtigte Aktien 90 vom Hundert des für die gewöhnliche Stammaktie festgesetzten Steuerkurswerts zuzüglich eines Zuschlags für jede Stimme, die die Aktie mit besonderem Stimmrecht gewährt. Der Zuschlag ist für jede Stimme in Höhe von 10 vom Hundert des Wertes zu machen, der sich für die gewöhnliche Stammaktie aus ihrem Steuerkurswert unter Berücksichtigung ihres Nennbetrags ergibt;
   b) für nicht dividendenberechtigte Aktien lediglich der Zuschlag, der sich unter Berücksichtigung der Stimmenzahl der Aktie gemäß a Satz 2 ergibt;
3. für Genußscheine 50 vom Hundert des Steuerkurswerts der gewöhnlichen Stammaktie.

(2) Abweichend von Abs. 1 findet eine Ableitung des Steuerkurswerts aus dem für die gewöhnliche Stammaktie festgesetzten Steuerkurswert nicht statt für

1. Vorzugsaktien und Genußscheine, wenn die Umstellung des Grundkapitals der Gesellschaft auf Goldmark nach dem 1. Januar 1931 erfolgt ist. Als Zeitpunkt der Umstellung des Grundkapitals auf Goldmark gilt der Zeitpunkt des Umstellungsbeschlusses. Auf den Tag der Eintragung des Umstellungsbeschlusses in das Handelsregister oder auf den Tag, von dem ab die Umstellung gelten soll, kommt es nicht an;
2. für Genußscheine, die nicht auf einen bestimmten Nennbetrag lauten.

§ 38

**Altbesitzgenußrechtscheine**

Genußscheine, die auf Grund des § 43 Nr. 1 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) zur Ablösung von Altbesitzgenußrechten ausgegeben worden sind (Altbesitzgenußrechtscheine), gelten nicht als Genußscheine im Sinne des Gesetzes.

b. Bewertung

§ 39

**Bewertung von Aktien usw. im allgemeinen**

(1) Aktien, Kuxe, sonstige Anteile und Genußscheine an inländischen Gesellschaften der im § 44 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Art sind vorbehaltlich des § 41,

1. wenn ein Steuerkurswert für sie besteht, mit der Hälfte ihres Steuerkurswerts,
2. wenn ein Steuerkurswert für sie nicht besteht, mit der Hälfte ihres Kurs- oder Verkaufswerts vom 31. Dezember 1930

zu bewerten.

(2) Aktien, Kuxe, sonstige Anteile und Genußscheine an anderen als den im Abs. 1 bezeichneten Gesellschaften, insbesondere an ausländischen Gesellschaften, sowie Geschäftsguthaben bei Genossenschaften sind mit ihrem vollen Steuerkurswert und, wenn ein Steuerkurswert nicht festgesetzt ist, mit ihrem vollen Kurs- oder Verkaufswert vom 31. Dezember 1930 anzusetzen. Bei der Ermittlung des Verkaufswerts ausländischer Wertpapiere kann von dem ausländischen Kurs- oder Verkaufswert vom 31. Dezember 1930 ausgegangen werden; für die Umrechnung von der ausländischen in die inländische Währung ist der laufende Kurs (Mittelkurs) für Auszahlungen vom 31. Dezember 1930 maßgebend.

§ 40

**Umrechnung des Steuerkurswerts von Papiermark in Reichsmark**

Ist in den Fällen des § 39 der Steuerkurswert für einen auf Papiermark lautenden Nennbetrag festgesetzt, so ist bei der Bewertung der Aktie usw. im Falle der Zugrundelegung eines Reichsmarknennbetrags von dem auf den Reichsmarknennbetrag umgerechneten Steuerkurswert auszugehen; bei der Umrechnung ist das Umstellungsverhältnis der betreffenden Aktiengattung zugrunde zu legen.

§ 41

**Besondere Bewertung von Aktien usw.**

Hat der Steuerpflichtige bei der Übernahme von Aktien, Kuxen, sonstigen Anteilen und Genußscheinen der Gesellschaft gegenüber die Verpflichtung übernommen, auf Verlangen die Aktien usw. ihr jederzeit zurückzugeben oder für ihre Rechnung zu verwerten, so sind die Aktien usw. nur mit dem Betrag anzusetzen, den der Steuerpflichtige gegen ihre Rückgabe oder Verwertung vereinbarungsgemäß zu fordern hat.

§ 42

**Schuldverschreibungen**

(1) Wertpapiere, insbesondere Schuldverschreibungen, mit Ausnahme der Aktien, Kuxe, sonstigen Anteile und Genußscheine, sind,

1. wenn ein Steuerkurswert für sie festgesetzt ist, mit dem vollen Steuerkurswert,
2. wenn ein Steuerkurswert für sie nicht festgesetzt ist, mit ihrem vollen Kurs- oder Verkaufswert vom 31. Dezember 1930

zu bewerten.

(2) Bei ausländischen Schuldverschreibungen findet § 39 Abs. 2 Satz 2 entsprechende Anwendung.

§ 43

**Kein Dividenden- oder Zinsabschlag**

Ein Abschlag für laufende Dividende oder laufende Zinsen darf nicht gemacht werden.

**II. Bewegliche Gegenstände, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt**

§ 44

(1) Bewegliche Gegenstände, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für die Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt, sind, sofern sie gemäß §§ 58, 59 des Gesetzes überhaupt zum sonstigen Vermögen gehören, mit 40 vom Hundert des an sich für sie maßgebenden Wertes zu bewerten.

(2) Gegenstände der im Abs. 1 bezeichneten Art sind, wenn sie in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang den Zwecken der Forschung oder Volksbildung nutzbar gemacht werden, mit 20 vom Hundert des an sich für sie maßgebenden Wertes anzusetzen.

### E. Allgemeine Bestimmungen

§ 45

**Multiplikator**

(1) Die Zahl, mit der in den Fällen des § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes der Reinertrag für die Feststellung der Einheitswerte zu vervielfältigen ist, wird auf 18 festgesetzt.

(2) Die Zahlen, mit denen in den Fällen des § 71 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes der Wert der einjährigen Nutzung oder Leistung für die Feststellung des Wertes von Renten oder anderen Nutzungen und Leistungen zu vervielfältigen ist, werden wie folgt festgesetzt:

1. abweichend von § 17 Abs. 2 des Gesetzes bei immerwährenden Nutzungen oder Leistungen auf 18,

   bei Nutzungen oder Leistungen von unbestimmter Dauer auf 9;

2. abweichend von § 18 des Gesetzes

| bei einem Alter | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | bis zu | 15 | Jahren | auf | | | | 13 |
| 2. | von mehr als | 15 | bis zu | 25 | Jahren | auf | | 12½ |
| 3. | » » | » | 25 | » | » 35 | » | » | 11½ |
| 4. | » » | » | 35 | » | » 45 | » | » | 10 |
| 5. | » » | » | 45 | » | » 55 | » | » | 8½ |
| 6. | » » | » | 55 | » | » 65 | » | » | 6 |
| 7. | » » | » | 65 | » | » 75 | » | » | 3½ |
| 8. | » » | » | 75 | » | » 80 | » | » | 2 |
| 9. | » » | » | 80 | Jahren | auf | | | 1½. |

(3) Der Hundertsatz, zu welchem abweichend von § 19 Abs. 1 des Gesetzes der einjährige Betrag der Nutzung einer Geldsumme, wenn kein anderer Wert feststeht, anzunehmen ist, wird auf 5½ vom Hundert festgesetzt.

## Zweiter Teil: Vermögensteuergesetz

### A. Gemeinnützige und mildtätige Zwecke

§ 46

**Gemeinnützigkeit**

Gemeinnützig im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes sind solche Zwecke, deren Erfüllung unmittelbar die Allgemeinheit fördert. Eine Gemeinnützigkeit liegt nicht vor, wenn eine Tätigkeit nur den Interessen bestimmter Personen oder eines engeren Kreises von Personen dient oder in erster Linie Erwerbs- oder sonstige eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 47

(1) Eine Förderung der Allgemeinheit ist anzunehmen, wenn die Tätigkeit dem gemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiete nutzt.

(2) Der Umstand, daß die Erträge eines Unternehmens einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft (Reich, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände) zufließen, bedeutet für sich allein noch keine unmittelbare Förderung der Allgemeinheit.

§ 48

(1) Allgemeinheit können auch Personenkreise sein, die örtlich, beruflich, nach Stand, Religionsbekenntnis oder nach mehreren dieser Merkmale abgegrenzt sind.

(2) Ein Personenkreis ist nicht als Allgemeinheit anzuerkennen, wenn er durch ein engeres Band, wie Zugehörigkeit zu einer Familie, zu einem Familienverband oder zu einem Verein mit geschlossener Mitgliederzahl, durch Anstellung an einer bestimmten Anstalt und dergleichen fest abgeschlossen ist oder wenn infolge seiner Abgrenzung nach einem oder mehreren der im Abs. 1 bezeichneten Merkmale die Zahl der in Betracht kommenden Personen dauernd überhaupt nur eine kleine sein kann.

§ 49

Als Förderung der Allgemeinheit ist in der Regel anzuerkennen insbesondere die Förderung der Wissenschaft und Kunst, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Denkmalpflege, Heimatpflege, Heimatkunde und des deutschen Volkstums im Ausland, die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie der körperlichen Ertüchtigung des Volkes durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport).

§ 50

**Mildtätigkeit**

(1) Mildtätig im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes sind solche Zwecke, die darauf gerichtet sind, bedürftige im Inland befindliche Personen oder bedürftige Volksgenossen im Ausland zu unterstützen.

(2) Bedürftig im Sinne des Abs. 1 sind Personen, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit oder ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen.

§ 51

**Ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke**

(1) Voraussetzung für die Anwendung der Befreiungsvorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes ist, daß eine Körperschaft oder Vermögensmasse sowohl satzungsgemäß und tatsächlich als auch ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient und daß sie keinen über eine Vermögensverwaltung hinausgehenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält. Werden daher neben den in den §§ 46 bis 50 bezeichneten Zwecken gleichzeitig andere, insbesondere Erwerbs- oder sonstige eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt, so entfällt die Steuerbefreiung.

(2) Die Ausschließlichkeit der Bestimmung zu gemeinnützigen Zwecken gilt bei einer Personenvereinigung nicht als beeinträchtigt, wenn den Mitgliedern ein Anteil am Reingewinne zusteht, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß dieser Gewinnanteil

satzungsgemäß und tatsächlich auf eine Verzinsung von höchstens jährlich 5 vom Hundert der eingezahlten Kapitaleinlagen der Mitglieder beschränkt ist, und daß ferner sichergestellt ist, daß den Mitgliedern sonstige Vermögensvorteile nicht zugewendet werden; ausgenommen sind Vorteile, die innerhalb des auf die Förderung der Allgemeinheit gerichteten Zweckes der Vereinigung liegen, insbesondere die Benutzung der Räume und Einrichtungen und die Teilnahme an den Veranstaltungen der Vereinigung, die den auf die Förderung der Allgemeinheit gerichteten Bestrebungen dienen.

(3) Eine ausschließliche Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken kann ferner stets nur dann angenommen werden

a) bei Personenvereinigungen,

1. wenn sichergestellt ist, daß die Mitglieder im Falle ihres Ausscheidens oder bei Auflösung der Personenvereinigung nicht mehr als die eingezahlten Einlagen zurückerhalten, und daß im Falle der Auflösung der Personenvereinigung oder des Wegfalls der Gemeinnützigkeit das über die eingezahlten Einlagen hinaus vorhandene Vermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet wird, und
2. wenn nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (z. B. Aufsichtsratsvergütungen), Entschädigungen oder Gehälter oder durch sonstige Verwaltungsausgaben, die nicht durch den Zweck der Vereinigung bedingt sind, eine Begünstigung Dritter, insbesondere auch außerhalb der Personenvereinigung stehender Personen, Körperschaften oder Vermögensmassen erfolgt;

b) bei Zweckvermögen,

1. wenn durch die Satzung oder Verfassung vorgeschrieben und tatsächlich sichergestellt ist, daß im Falle des Erlöschens oder der Auflösung das vorhandene Vermögen zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken verwendet wird und
2. wenn die zu a Nr. 2 bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind.

(4) Ist das Kapital einer Personenvereinigung auf einen Goldmarkbetrag umgestellt worden, der den Goldwert der von den Mitgliedern eingezahlten Kapitaleinlagen nicht übersteigt, so tritt für die Anwendung der Vorschriften des Abs. 2 und des Abs. 3a 1 an die Stelle der eingezahlten Kapitaleinlagen der Nennwert der Anteile der Mitglieder an dem umgestellten Goldmarkkapital der Personenvereinigung.

(5) Ist die Voraussetzung des Abs. 4 nicht gegeben, so gelten bei einer Personenvereinigung, die vor dem 30. November 1923 errichtet worden ist, die im Abs. 2, Abs. 3a 1 vorgeschriebenen Bedingungen nur dann als erfüllt, wenn jährlich nicht mehr als 5 vom Hundert des Goldwerts, den die eingezahlten Kapitaleinlagen hatten, als Gewinn verteilt werden und wenn die Mitglieder im Falle ihres Ausscheidens oder bei Auflösung der Personenvereinigung nicht mehr als den Goldwert des eingezahlten Betrags zurückerhalten.

§ 52

Als Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen oder andere Zweckvermögen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Vermögensteuergesetzes dienen und keinen über eine Vermögensverwaltung hinausgehenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne dieses Gesetzes unterhalten, sind in jedem Falle anzusehen:

a) Wohnungsunternehmen, die auf Grund der Gemeinnützigkeitsverordnung (Siebenter Teil Kapitel III der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen) vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 593) als gemeinnützig anerkannt sind,
b) Unternehmen, die als Organe der staatlichen Wohnungspolitik im Sinne des § 28 der Gemeinnützigkeitsverordnung (Siebenter Teil Kapitel III der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen) vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 593) anerkannt sind, es sei denn, daß ihnen auf Grund des § 28 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 16 bis 19, 21 daselbst die Anerkennung der Gemeinnützigkeit versagt oder entzogen worden ist,
c) die von den zuständigen Landesbehörden begründeten oder anerkannten gemeinnützigen Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429),
d) die von den obersten Landesbehörden zur Ausgabe von Heimstätten zugelassenen gemeinnützigen Unternehmen im Sinne des Reichsheimstättengesetzes vom 10. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 962).

## B. Erstattung der Vermögensteuer an einen offenen Handelsgesellschafter im Falle des § 16 des Gesetzes

§ 53

(1) In den Fällen des § 16 des Gesetzes wird der Vermögensteuerbetrag auf Antrag des Gesellschafters jeweils für ein Kalenderjahr erstattet; ist der Gesellschafter oder die Gesellschaft nicht während des ganzen Kalenderjahrs unbeschränkt vermögensteuerpflichtig gewesen, so wird der Betrag nur für die Zeit erstattet, in der sowohl bei dem Gesellschafter als auch bei der Gesellschaft die unbeschränkte Vermögensteuerpflicht bestanden hat.

(2) Die Erstattung wird vorgenommen, sobald die Veranlagung der Gesellschaft unanfechtbar geworden ist und die Gesellschaft die von ihr für das Kalenderjahr zu entrichtende Vermögensteuer bezahlt hat. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres gestellt werden; die Frist für die Stellung des Antrags beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen des Satzes 1 eingetreten sind.

(3) Der Antrag ist bei dem für die Vermögensteuerveranlagung des Gesellschafters zuständigen Finanzamt zu stellen. Dieses prüft, ob bei dem Gesellschafter die Voraussetzungen für die Erstattung (unbeschränkte Vermögensteuerpflicht, Überschuldung des Gesamtvermögens) vorliegen, und leitet den Antrag mit entsprechendem Vermerk an das für die Vermögensteuerveranlagung der Gesellschaft zuständige Finanzamt weiter. Dieses Finanzamt prüft, ob die Voraussetzungen für die Erstattung auch bei der Gesellschaft vorliegen (unbeschränkte Vermögensteuerpflicht, Entrichtung des Jahresbetrags der Vermögensteuer durch die Gesellschaft), berechnet den zu erstattenden Betrag und nimmt die Erstattung vor.

## Dritter Teil:
## Übergangs- und Schlußbestimmungen

### § 54

Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung

1. auf die Hauptfeststellung der Einheitswerte nach dem Stande vom 1. Januar 1931 sowie auf Neu- und Nachfeststellungen, die von einem in den Hauptfeststellungszeitraum fallenden Zeitpunkt an Wirkung erlangen;
2. auf die Hauptveranlagung zur Vermögensteuer für den am 1. Januar 1931 beginnenden Hauptveranlagungszeitraum sowie auf Neu- und Nachveranlagungen, die von einem in den Hauptveranlagungszeitraum fallenden Zeitpunkt an gelten.

### § 55

(1) Der § 52 findet vorbehaltlich der Abs. 2, 3 erstmalig auf die Veranlagung zur Vermögensteuer für die Zeit vom 1. Januar 1931 bis 31. März 1935 Anwendung.

(2) War ein Wohnungsunternehmen für den letzten, dem 1. Januar 1931 vorangegangenen Veranlagungszeitraum auf Grund des § 60 Abs. 1 zu a oder d der Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz für die zweite Feststellung der Einheitswerte und zum Vermögensteuergesetz für die Veranlagung 1928 vom 9. Juni 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 174) von der Vermögensteuer freigestellt, so bleibt für die Beurteilung der Steuerpflicht dieses Wohnungsunternehmens die genannte Vorschrift in Kraft, und zwar

a) wenn das Wohnungsunternehmen auf Grund der Gemeinnützigkeitsverordnung rechtskräftig als gemeinnützig anerkannt wird, bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Anerkennung wirksam wird,

b) wenn dem Wohnungsunternehmen auf Grund der Gemeinnützigkeitsverordnung die Anerkennung der Gemeinnützigkeit rechtskräftig versagt wird, bis zu dem Zeitpunkt, in dem die erste Entscheidung über die Versagung ergangen ist,

c) wenn das Wohnungsunternehmen einen Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit innerhalb des von der obersten Landesbehörde für die Erwirkung der Anerkennung bestimmten Zeitraums (§ 31 Satz 1 der Gemeinnützigkeitsverordnung) oder, sofern ein solcher Zeitraum nicht bestimmt ist, bis zum 31. Dezember 1933 nicht stellt, bis zum Schlusse des genannten Zeitraums oder bis zum 31. Dezember 1933.

(3) Soweit nach Abs. 2 der § 60 der Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz für die zweite Feststellung der Einheitswerte und zum Vermögensteuergesetz für die Veranlagung 1928 auch noch auf Veranlagungen von Wohnungsunternehmen zur Vermögensteuer für die Zeit vom 1. Januar 1931 bis 31. März 1935 Anwendung findet, sind diese Wohnungsunternehmen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen der genannten Vorschrift erfüllt sind, ohne weiteres auch als Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen oder andere Zweckvermögen anzusehen, die keinen über eine Vermögensverwaltung hinausgehenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 6 des Vermögensteuergesetzes vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 237) unterhalten.

Berlin, den 22. Mai 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

---

**Verordnung über die Steuerbefreiung gemeinnütziger Wohnungsunternehmen. Vom 22. Mai 1931.**

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 208) in der Fassung nach Kapitel IV Artikel 4 § 3 Nr. 1 des Dritten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, insbesondere S. 576) des § 12 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) und der §§ 30, 32 Satz 2 in Kapitel III des Siebenten Teils (Gemeinnützigkeitsverordnung) der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, insbesondere S. 593) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

### I. Änderung von Durchführungsbestimmungen zu Reichssteuergesetzen

### § 1

Der § 16 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 17. Mai 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 244) erhält folgende Fassung:

„Voraussetzung für die Anwendung der Befreiungsvorschrift des § 9 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes ist, daß eine Körperschaft oder Vermögensmasse sowohl satzungsgemäß und tatsächlich als auch aus-

schließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient und daß sie keinen über eine Vermögensverwaltung hinausgehenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält."

§ 2

Der § 17 der Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 17. Mai 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 244) erhält folgende Fassung:

„§ 17

Als Körperschaften oder Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes dienen und keinen über eine Vermögensverwaltung hinausgehenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne dieses Gesetzes unterhalten, sind in jedem Falle anzusehen:

a) Wohnungsunternehmen, die auf Grund der Gemeinnützigkeitsverordnung (Siebenter Teil Kapitel III der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen) vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 593) als gemeinnützig anerkannt sind,

b) Unternehmen, die als Organe der staatlichen Wohnungspolitik im Sinne des § 28 der Gemeinnützigkeitsverordnung (Siebenter Teil Kapitel III der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen) vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 593) anerkannt sind, es sei denn, daß ihnen auf Grund des § 28 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 16 bis 19, 21 daselbst die Anerkennung der Gemeinnützigkeit versagt oder entzogen worden ist,

c) die von den zuständigen Landesbehörden begründeten oder anerkannten gemeinnützigen Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429),

d) die von den obersten Landesbehörden zur Ausgabe von Heimstätten zugelassenen gemeinnützigen Unternehmen im Sinne des Reichsheimstättengesetzes vom 10. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 962)."

§ 3

Der § 33 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 25. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 323) erhält folgende Fassung:

„§ 33

Als Körperschaften oder Vermögensmassen, deren Unternehmen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Umsatzsteuergesetzes dienen, sind in jedem Falle anzusehen:

a) Wohnungsunternehmen, die auf Grund der Gemeinnützigkeitsverordnung (Siebenter Teil Kapitel III der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen) vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 593) als gemeinnützig anerkannt sind,

b) Unternehmen, die als Organe der staatlichen Wohnungspolitik im Sinne des § 28 der Gemeinnützigkeitsverordnung (Siebenter Teil Kapitel III der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen) vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 593) anerkannt sind, es sei denn, daß ihnen auf Grund des § 28 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 16 bis 19, 21 daselbst die Anerkennung der Gemeinnützigkeit versagt oder entzogen worden ist,

c) die von den zuständigen Landesbehörden begründeten oder anerkannten gemeinnützigen Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429),

d) die von den obersten Landesbehörden zur Ausgabe von Heimstätten zugelassenen gemeinnützigen Unternehmen im Sinne des Reichsheimstättengesetzes vom 10. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 962)."

## II. Inkrafttretens- und Übergangsvorschriften

§ 4

(1) Der § 1 findet erstmalig auf Veranlagungen für Steuerabschnitte Anwendung, die im Kalenderjahr 1931 geendet haben.

(2) Der § 2 findet vorbehaltlich der Abs 3, 4 erstmalig auf Veranlagungen für Steuerabschnitte Anwendung, die im Kalenderjahre 1931 begonnen haben.

(3) War ein Wohnungsunternehmen für den letzten Steuerabschnitt, der vor dem 1. Januar 1931 begonnen hat, auf Grund des § 17 Abs. 1 zu a oder d der Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 17. Mai 1926 in der bisherigen Fassung von der Körperschaftsteuer freigestellt, so bleibt die genannte Vorschrift in der bisherigen Fassung auch noch für Steuerabschnitte dieses Wohnungsunternehmens in Kraft, die nach dem 31. Dezember 1930 begonnen haben, und zwar,

a) wenn das Wohnungsunternehmen auf Grund der Gemeinnützigkeitsverordnung rechtskräftig als gemeinnützig anerkannt wird, bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Anerkennung wirksam wird,

b) wenn dem Wohnungsunternehmen auf Grund der Gemeinnützigkeitsverordnung die Anerkennung der Gemeinnützigkeit rechtskräftig versagt wird, bis zu dem Beginne des Steuerabschnitts, in dem die erste Entscheidung über die Versagung ergangen ist,

c) wenn das Wohnungsunternehmen einen Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit innerhalb des von der obersten Landesbehörde für die Erwirkung der Anerkennung bestimmten Zeit-

raums (§ 31 Satz 1 der Gemeinnützigkeitsverordnung) oder, sofern ein solcher Zeitraum nicht bestimmt ist, bis zum 31. Dezember 1933 nicht stellt, bis zu dem Beginne des Steuerabschnitts, in dem der genannte Zeitraum endet oder in den der 31. Dezember 1933 fällt.

(4) Soweit nach Abs. 3 der § 17 der Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 17. Mai 1926 in der bisherigen Fassung auch noch für Steuerabschnitte von Wohnungsunternehmen in Kraft bleibt, die nach dem 31. Dezember 1930 begonnen haben, sind diese Wohnungsunternehmen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen der genannten Vorschrift erfüllt sind, ohne weiteres auch als Körperschaften oder Vermögensmassen anzusehen, die keinen über eine Vermögensverwaltung hinausgehenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 7 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung nach Kapitel IV Artikel 4 § 3 Nr. 1 des Dritten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 unterhalten.

(5) Die Vorschrift des Abs. 4 gilt auch bei der Veranlagung von Wohnungsunternehmen für Steuerabschnitte, die im Kalenderjahre 1931 geendet, jedoch vor dem 1. Januar 1931 begonnen haben.

§ 5

(1) Der § 3 tritt vorbehaltlich des Abs. 2 mit Wirkung vom 2. Januar 1931 an in Kraft.

(2) War ein Wohnungsunternehmen für Leistungen vor dem 2. Januar 1931 auf Grund des § 33 Abs. 1 zu a oder d der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 25. Juni 1926 in der bisherigen Fassung in Verbindung mit § 35 dieser Durchführungsbestimmungen von der Umsatzsteuer freigestellt, so bleibt für die Beurteilung der Steuerpflicht dieses Wohnungsunternehmens die genannte Vorschrift in der bisherigen Fassung in Kraft, und zwar,

a) wenn das Wohnungsunternehmen auf Grund der Gemeinnützigkeitsverordnung rechtskräftig als gemeinnützig anerkannt wird, bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Anerkennung wirksam wird,

b) wenn dem Wohnungsunternehmen auf Grund der Gemeinnützigkeitsverordnung die Anerkennung der Gemeinnützigkeit rechtskräftig versagt wird, bis zu dem Zeitpunkt, in dem die erste Entscheidung über die Versagung ergangen ist,

c) wenn das Wohnungsunternehmen einen Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit innerhalb des von der obersten Landesbehörde für die Erwirkung der Anerkennung bestimmten Zeitraums (§ 31 Satz 1 der Gemeinnützigkeitsverordnung) oder, sofern ein solcher Zeitraum nicht bestimmt ist, bis zum 31. Dezember 1933 nicht stellt, bis zum Schlusse des genannten Zeitraums oder bis zum 31. Dezember 1933.

§ 6

(1) Der § 26 der Gemeinnützigkeitsverordnung gilt vorbehaltlich des Abs. 2 mit Wirkung vom 2. Januar 1931 an.

(2) Entsteht für ein Wohnungsunternehmen, das am 2. Januar 1931 bereits bestanden hat, eine Grunderwerbsteuerschuld in der Zeit bis zum Schlusse des Zeitraums, den die oberste Landesbehörde für die Erwirkung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach § 31 Abs. 1 Satz 1 der Gemeinnützigkeitsverordnung bestimmt hat oder, sofern ein solcher Zeitraum nicht bestimmt ist, in der Zeit bis zum 31. Dezember 1933 und hat das Wohnungsunternehmen im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld einen Antrag auf Anerkennung noch nicht gestellt, so bestimmt sich die Steuerpflicht der einschlägigen Grundstücksübertragung nach § 8 Nr. 9 des Grunderwerbsteuergesetzes in der bisherigen Fassung und nach der Verordnung über Befreiung von der Grunderwerbsteuer beim Erwerbe von Eigenheimen durch Minderbemittelte vom 2. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 553).

Berlin, den 22. Mai 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

---

**Verordnung über Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit bei der Kapitalverkehrsteuer. Vom 22. Mai 1931.**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 zu c des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 241), des § 12 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) und des Siebenten Teils Kapitel III § 30 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

Artikel I

Die Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz vom 22. Juli 1927 (Reichsministerialbl. S. 233) werden wie folgt geändert:

1. Im § 14 wird Nr. 1 gestrichen.
2. Hinter § 14 werden folgende neue Bestimmungen als §§ 14a bis 14h eingefügt:

„§ 14a

Ob die Zwecke einer inländischen Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung als gemeinnützig oder mildtätig im Sinne des § 4 Abs. 1 zu c des Gesetzes anzusehen sind, bestimmt sich nach §§ 14b bis 14h.

§ 14b

Gemeinnützig sind solche Zwecke, deren Erfüllung unmittelbar die Allgemeinheit fördert. Eine Gemeinnützigkeit liegt nicht vor, wenn eine Tätigkeit nur den Interessen bestimmter Personen oder eines engeren Kreises von Personen dient oder in erster Linie Erwerbs- oder sonstige eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 14c

(1) Eine Förderung der Allgemeinheit ist anzunehmen, wenn die Tätigkeit dem gemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiete nützt.

(2) Der Umstand, daß die Erträge eines Unternehmens einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft (Reich, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände) zufließen, bedeutet für sich allein noch keine unmittelbare Förderung der Allgemeinheit.

§ 14d

(1) Allgemeinheit können auch Personenkreise sein, die örtlich, beruflich, nach Stand, Religionsbekenntnis oder nach mehreren dieser Merkmale abgegrenzt sind.

(2) Ein Personenkreis ist nicht als Allgemeinheit anzuerkennen, wenn er durch ein engeres Band, wie Zugehörigkeit zu einer Familie, zu einem Familienverband oder zu einem Vereine mit geschlossener Mitgliederzahl, durch Anstellung an einer bestimmten Anstalt u. dgl. fest abgeschlossen ist oder wenn infolge seiner Abgrenzung nach einem oder mehreren der im Abs. 1 bezeichneten Merkmale die Zahl der in Betracht kommenden Personen dauernd überhaupt nur eine kleine sein kann.

§ 14e

Als Förderung der Allgemeinheit ist in der Regel anzuerkennen insbesondere die Förderung der Wissenschaft und Kunst, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Denkmalpflege, Heimatpflege, Heimatkunde und des deutschen Volkstums im Auslande, die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie der körperlichen Ertüchtigung des Volkes durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport).

§ 14f

(1) Mildtätig sind solche Zwecke, die darauf gerichtet sind, bedürftige, im Inlande befindliche Personen oder bedürftige Volksgenossen im Auslande zu unterstützen.

(2) Bedürftig im Sinne des Abs. 1 sind Personen, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit oder ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen.

§ 14g

(1) Voraussetzung für die Anwendung der Befreiungsvorschrift des § 4 Abs. 1 zu c des Gesetzes ist, daß die Gesellschaft sowohl satzungsgemäß und tatsächlich als auch ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient und daß sie keinen über eine Vermögensverwaltung hinausgehenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält. Werden daher neben den in den §§ 14b bis 14f bezeichneten Zwecken gleichzeitig andere, insbesondere Erwerbs- oder sonstige eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt, so entfällt die Steuerbefreiung.

(2) Die Ausschließlichkeit der Bestimmung zu gemeinnützigen Zwecken gilt bei der Gesellschaft nicht als beeinträchtigt, wenn den Gesellschaftern ein Anteil am Reingewinne zusteht, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß dieser Gewinnanteil satzungsgemäß und tatsächlich auf eine Verzinsung von höchstens 5 vom Hundert der eingezahlten Kapitaleinlagen der Gesellschafter beschränkt ist und daß ferner sichergestellt ist, daß den Gesellschaftern sonstige Vermögensvorteile nicht zugewendet werden; ausgenommen sind Vorteile, die innerhalb des auf die Förderung der Allgemeinheit gerichteten Zweckes der Gesellschaft liegen, insbesondere die Benutzung der Räume und Einrichtungen und die Teilnahme an den Veranstaltungen der Gesellschaft, die den auf die Förderung der Allgemeinheit gerichteten Bestrebungen dienen.

(3) Eine ausschließliche Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken kann ferner stets nur dann angenommen werden,

1. wenn sichergestellt ist, daß die Gesellschafter im Falle ihres Ausscheidens oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als die eingezahlten Einlagen zurückerhalten und daß im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder des Wegfalls der Gemeinnützigkeit das über die eingezahlten Einlagen hinaus vorhandene Vermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet wird, und
2. wenn nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (z. B. Aufsichtsratsvergütungen), Entschädigungen oder Gehälter oder durch sonstige Verwaltungsausgaben, die nicht durch den Zweck der Gesellschaft bedingt sind, eine Begünstigung Dritter, insbesondere auch außerhalb der Gesellschaft stehender Personen, Körperschaften oder Vermögensmassen erfolgt.

(4) Ist das Kapital einer Gesellschaft auf einen Goldmarkbetrag umgestellt worden, der den Goldwert der von den Gesellschaftern eingezahlten Kapitaleinlagen nicht übersteigt, so tritt für die Anwendung der Vorschriften des Abs. 2 und des Abs. 3 Nr. 1 an die Stelle der eingezahlten Kapitaleinlagen der Nennwert der Anteile der Gesellschafter an dem umgestellten Goldmarkkapital der Gesellschaft.

(5) Ist die Voraussetzung des Abs. 4 nicht gegeben, so gelten bei einer Gesellschaft, die vor dem 30. November 1923 errichtet worden ist, die in Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1 vorgeschriebenen Bedingungen nur dann als erfüllt, wenn jährlich nicht mehr als 5 vom Hundert des Goldwertes, den die eingezahlten Kapitaleinlagen hatten, als Gewinn verteilt werden und wenn die Gesellschafter im Falle ihres Ausscheidens oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den Goldwert des eingezahlten Betrages zurückerhalten.

§ 14 h

Die Voraussetzungen für die Befreiung nach § 4 Abs. 1 zu c des Gesetzes sind in jedem Falle als gegeben anzusehen:

a) bei Wohnungsunternehmen, die auf Grund der Gemeinnützigkeitsverordnung (Siebenter Teil Kapitel III der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen) vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 593) als gemeinnützig anerkannt sind,

b) bei Unternehmen, die als Organe der staatlichen Wohnungspolitik im Sinne des § 28 der Gemeinnützigkeitsverordnung (Siebenter Teil Kapitel III der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen) vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 593) anerkannt sind, es sei denn, daß ihnen auf Grund des § 28 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 16 bis 19, 21 daselbst die Anerkennung der Gemeinnützigkeit versagt oder entzogen worden ist,

c) bei den von den zuständigen Landesbehörden begründeten oder anerkannten gemeinnützigen Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429),

d) bei den von den obersten Landesbehörden zur Ausgabe von Heimstätten zugelassenen gemeinnützigen Unternehmen im Sinne des Reichsheimstättengesetzes vom 10. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 962).«

3. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Inländische Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die die Befreiung von der Steuer auf Grund des § 4 des Gesetzes, sowie Gesellschaften, die die Steuerbefreiung auf Grund des § 14 in Anspruch nehmen, müssen dem mit der Verwaltung der Gesellschaftsteuer befaßten Finanzamt die Voraussetzungen für die Befreiung darlegen. Dem Finanzamt sind der Gesellschaftsvertrag und dazu ergangene Änderungsbeschlüsse in Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift sowie etwaige weitere Beweisstücke vorzulegen, soweit sie sich nicht bereits beim Finanzamt befinden."

4. § 15 erhält folgenden Abs. 5:

„(5) Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld ein Wohnungsunternehmen der im § 14 h Buchstabe a bezeichneten Art zwar noch nicht auf Grund der Gemeinnützigkeitsverordnung (Siebenter Teil Kapitel III der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen) vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 593) als gemeinnützig anerkannt, hat es aber in diesem Zeitpunkt den Antrag auf Anerkennung bereits gestellt, so wird die Versteuerung ausgesetzt, bis über den Antrag rechtskräftig entschieden ist; das Finanzamt erteilt die im § 11 vorgeschriebene Bescheinigung, ohne daß es einer Entrichtung oder Sicherstellung der Steuer bedarf."

Artikel II

(1) Die Bestimmungen des Artikel I gelten vorbehaltlich des Abs. 2 mit Wirkung vom 2. Januar 1931 an.

(2) Entsteht für ein Wohnungsunternehmen, das bereits am 2. Januar 1931 bestanden hat, eine Gesellschaftsteuerschuld in der Zeit bis zum Schlusse des Zeitraums, den die oberste Landesbehörde für die Erwirkung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach dem Siebenten Teil Kapitel III § 31 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) bestimmt hat oder, sofern ein solcher Zeitraum nicht bestimmt ist, in der Zeit bis zum 31. Dezember 1933 und hat das Wohnungsunternehmen im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld einen Antrag auf Anerkennung noch nicht gestellt, so bestimmt sich die Steuerpflicht nach § 14 Nr. 1 der Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz vom 22. Juli 1927 (Reichsministerialbl. S. 233) in der bisherigen Fassung.

Berlin, den 22. Mai 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

---

**Steuerausschußordnung. Vom 22. Mai 1931.**

Auf Grund der §§ 12, 42 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

§ 1

**Neubildung der Steuerausschüsse**

(1) Die Steuerausschüsse bei den Finanzämtern sind nach den Bestimmungen der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 und nach den Bestimmungen dieser Verordnung alsbald neu zu bilden.

(2) Von der Neubildung an übernimmt der neue Steuerausschuß die Geschäfte der Steuerausschüsse und der Bewertungsausschüsse, die bisher auf Grund der Reichsabgabenordnung und des Reichsbewertungsgesetzes bei den Finanzämtern gebildet waren.

(3) Inwieweit der neue Steuerausschuß bei der Besteuerung mitzuwirken hat, bestimmt sich für die Zeit vom 1. April 1932 ab nach den §§ 31, 32 der Reichsabgabenordnung. In der Zeit bis zum 1. April 1932 wirkt der neue Steuerausschuß bei der Besteuerung insoweit mit, als entweder das bisherige (vor der Verordnung vom 1. Dezember 1930 geltende) Recht eine Mitwirkung der bisherigen Steuerausschüsse, des bisherigen Grundwertausschusses und des bisherigen Gewerbeausschusses vorsieht oder die Notwendigkeit einer Mitwirkung des Steuerausschusses sich aus dem Dritten Teil Kapitel I § 4 Abs. 1 bis 3 der Verordnung vom 1. Dezember 1930 ergibt.

(4) Im übrigen gelten von der Neubildung an für das Verfahren des Steuerausschusses und für die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder die Vorschriften der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931.

§ 2

**Amtsperiode der Steuerausschüsse**

(1) Die Amtsperiode der Steuerausschüsse, die gemäß § 1 erstmalig neu gebildet werden, endigt mit dem Ablauf des 31. Dezember 1935.

(2) Von da ab ist die Amtsperiode der Steuerausschüsse jeweils vier Jahre.

(3) Jeweils in den letzten sechs Monaten vor dem Ablauf der Amtsperiode finden die Neuwahlen und die sonstigen Vorbereitungen für die Neubildung der Steuerausschüsse statt.

§ 3

**Veranlagungsbezirk**

Veranlagungsbezirk im Sinne des § 34 Abs. 2 Satz 1 der Reichsabgabenordnung ist der Bezirk des Finanzamts.

§ 4

**Örtliche Zuständigkeit des Steuerausschusses**

(1) Die örtliche Zuständigkeit des Steuerausschusses bestimmt sich nach den Vorschriften, die für die örtliche Zuständigkeit des Finanzamts gelten. Hierbei kommt es auf die Verhältnisse am Feststellungszeitpunkt oder am Schlusse des Steuerabschnitts an; der Reichsminister der Finanzen kann im Verwaltungsweg bestimmen, daß statt des Schlusses des Steuerabschnitts ein anderer Zeitpunkt für die Zuständigkeit maßgebend ist.

(2) Wenn ein landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Betrieb, ein Grundstück, ein Betriebsgrundstück oder ein Werk zur Gewinnung von Mineralien sich auf die Bezirke mehrerer Finanzämter erstreckt (§ 72 Nr. 1 Satz 2 der Reichsabgabenordnung), so bestimmt sich hinsichtlich dieser Gegenstände die örtliche Zuständigkeit für die in den §§ 214, 215 der Reichsabgabenordnung bezeichneten gesonderten Feststellungen nach den folgenden Grundsätzen:

1. Zuständig ist der Steuerausschuß des Finanzamts, in dessen Bezirk sich die Gebäude befinden, von denen aus der Betrieb oder das Grundstück oder das Werk zur Gewinnung von Mineralien bewirtschaftet wird.
2. Liegen die Gebäude in den Bezirken mehrerer Finanzämter, so ist der Steuerausschuß des Finanzamts zuständig, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil der Gebäude befindet.
3. Wenn zu dem Betriebe, zu dem Grundstück oder zu dem Werke zur Gewinnung von Mineralien derartige Gebäude nicht gehören, so ist der Steuerausschuß des Finanzamts zuständig, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Betriebs, des Grundstücks oder des Werkes zur Gewinnung von Mineralien befindet.
4. Bahnanlagen sind von dem Steuerausschuß des Finanzamts zu bewerten, in dessen Bezirk sich der wichtigste Bahnhof der von der Bahnunternehmung betriebenen Strecken befindet. Liegt einer der zu der Anlage gehörigen Bahnhöfe in derselben Gemeinde oder in dem Bezirk desselben Finanzamts wie der Ort der Leitung, so sind die Bahnanlagen von dem Steuerausschuß des Finanzamts zu bewerten, in dessen Bezirk sich dieser Bahnhof befindet.

§ 5

**Abteilungen innerhalb des Steuerausschusses**

(1) Innerhalb eines jeden Steuerausschusses werden eine Grundbesitz-Abteilung oder mehrere Grundbesitz-Abteilungen und eine Gewerbe-Abteilung oder mehrere Gewerbe-Abteilungen gebildet.

(2) Werden mehrere Grundbesitz-Abteilungen gebildet, so werden die Geschäftsbereiche dieser Abteilungen gegeneinander örtlich abgegrenzt (Abteilungsbezirke); entsprechendes gilt, wenn mehrere Gewerbe-Abteilungen gebildet werden. § 4 findet sinngemäß Anwendung.

(3) In Abweichung von der Regel des Abs. 2 Satz 1 ist es zulässig:

1. neben denjenigen Gewerbe-Abteilungen, deren Geschäftsbereiche örtlich abgegrenzt sind, eine besondere Gewerbe-Abteilung zu bilden, der es obliegt, bei der Besteuerung aller Körperschaftsteuerpflichtigen, für die das Finanzamt zuständig ist, nach näherer Maßgabe des § 8 mitzuwirken; wenn eine derartige besondere Gewerbe-Abteilung nicht ausreicht, so können mehrere derartige besondere Gewerbe-Abteilungen gebildet werden, deren Geschäftsbereiche gegeneinander örtlich abzugrenzen sind;
2. einer derjenigen Gewerbe-Abteilungen, deren Geschäftsbereiche örtlich abgegrenzt sind, zu ihren sonstigen Obliegenheiten noch die weitere Aufgabe zu übertragen, bei der Besteuerung aller Körperschaftsteuerpflichtigen, für die das Finanzamt zuständig ist, nach näherer Maßgabe des § 8 mitzuwirken.

(4) Wenn Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel darüber entstehen, welche Abteilung innerhalb des Steuerausschusses zuständig ist, so entscheidet hierüber der Vorsteher des Finanzamts. Gegen seine Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben.

§ 6

**Abgrenzung der Abteilungsbezirke**

(1) Für die Abgrenzung der Abteilungsbezirke gelten die folgenden Grundsätze:

1. Ein Abteilungsbezirk soll in der Regel nicht weniger als 1 500 Einwohner umfassen.
2. Ein Abteilungsbezirk darf sich (außer in den Fällen des § 5 Abs. 3) nicht über das Gebiet mehrerer Länder erstrecken.
3. Auf die Abgrenzung der Bezirke der unteren Verwaltungsbehörde und des nächstübergeordneten Gemeindeverbandes sowie der im § 481 der Reichsabgabenordnung bezeichneten Landesbehörden (z. B. Katasterämter) soll tunlichst Rücksicht genommen werden.
4. Die Abteilungsbezirke der Gewerbe-Abteilungen brauchen mit den Abteilungsbezirken der Grundbesitz-Abteilungen nicht übereinzustimmen.

(2) Die Abgrenzung der Abteilungsbezirke nimmt der Präsident des Landesfinanzamts vor. Er setzt sich zuvor mit der Landesregierung oder mit der von ihr benannten Landesbehörde ins Benehmen.

§ 7

**Mitwirkung der Grundbesitz-Abteilungen**

Die örtlich zuständige (§ 5 Abs. 2, 4) Grundbesitz-Abteilung wirkt mit:

1. Bei der gesonderten Feststellung der Einheitswerte (§§ 214, 215 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung) für die folgenden Gegenstände:
   a) landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe,
   b) Grundstücke und Betriebsgrundstücke; hierunter fallen auch:
      I. Gebäude, die auf fremden Grund und Boden errichtet sind,
      II. Erbbaurechte, Erbpachtrechte und sonstige grundstücksgleiche Berechtigungen, sofern nicht nach § 8 Nr. 1b die Gewerbe-Abteilung mitwirkt;
   c) Teile der unter a und b bezeichneten Gegenstände.
2. Bei der gesonderten Feststellung der steuerpflichtigen Reineinkünfte in den Fällen des § 215 Abs. 2 Nr. 1, 4 der Reichsabgabenordnung (Reineinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und aus Vermietung und Verpachtung unbeweglichen Vermögens).
3. Bei der Festsetzung der Steuern vom Einkommen und vom Umsatz, wenn der Steuerpflichtige in dem Steuerabschnitt Einkünfte (Einnahmen) der folgenden Arten gehabt hat:
   a) Einkünfte (Einnahmen) aus inländischer Land- und Forstwirtschaft, aus inländischem Gartenbau und aus sonstiger nicht gewerblicher Bewirtschaftung inländischen Bodens,
   b) Einkünfte (Einnahmen) aus Vermietung und Verpachtung unbeweglichen Vermögens, das im Inland belegen oder in einem inländischen öffentlichen Buch oder Register eingetragen ist.

   Hat der Steuerpflichtige in dem Steuerabschnitt neben Einkünften (Einnahmen) der unter a und b bezeichneten Arten auch andere Einkünfte (Einnahmen) gehabt, so ist die Grundbesitz-Abteilung nur dann zuständig, wenn die Einkünfte (Einnahmen) der unter a und b bezeichneten Arten für die Stellung des Steuerpflichtigen im Erwerbsleben im Vordergrund stehen; hierbei kommt es nicht so sehr auf die Höhe der Einkünfte (Einnahmen) als vielmehr auf den Schwerpunkt der wirtschaftlichen Betätigung des Steuerpflichtigen an.
4. Bei der Entscheidung über den Einspruch, wenn bei dem angefochtenen Bescheide die Grundbesitz-Abteilung mitgewirkt hat oder wenn für die Einspruchsentscheidung die Voraussetzungen der Nr. 1, 2 oder 3 vorliegen.

§ 8

**Mitwirkung der Gewerbe-Abteilungen**

Die örtlich zuständige (§ 5 Abs. 2 bis 4) Gewerbe-Abteilung wirkt mit:

1. Bei der gesonderten Feststellung der Einheitswerte (§§ 214, 215 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung) für die folgenden Gegenstände:
   a) gewerbliche Betriebe;
   b) Mineralgewinnungsrechte, Abdeckereigerechtigkeiten und sonstige grundstücksgleiche Berechtigungen, deren Ausübung allein schon ein Gewerbe begründen würde;
   c) Teile der unter a und b bezeichneten Gegenstände.
2. Bei der gesonderten Feststellung der steuerpflichtigen Reineinkünfte in den Fällen des § 215 Abs. 2 Nr. 2, 3 der Reichsabgabenordnung (Reineinkünfte aus Gewerbebetrieb und aus sonstiger selbständiger Berufstätigkeit).
3. Bei der Festsetzung der Steuermeßbeträge für die Gewerbesteuer.
4. Bei der Festsetzung der Steuern vom Einkommen und vom Umsatz, sofern nicht nach § 7 Nr. 3 die Grundbesitz-Abteilung mitwirkt. Die Gewerbe-Abteilung ist zum Beispiel auch zuständig für die Festsetzung der Einkommensteuer solcher Steuerpflichtiger, die in dem Steuerabschnitt Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder aus Kapitalvermögen gehabt haben.
5. Bei der Entscheidung über den Einspruch, wenn bei dem angefochtenen Bescheide die Gewerbe-Abteilung mitgewirkt hat oder wenn für die Einspruchsentscheidung die Voraussetzungen der Nr. 1, 2, 3 oder 4 vorliegen.

§ 9

**Zuständigkeits-Rügen**

(1) Daß der Steuerausschuß des Finanzamts örtlich unzuständig, vielmehr der Steuerausschuß eines anderen Finanzamts örtlich zuständig sei, kann nur bis zum Ablauf der Einspruchsfrist geltend gemacht werden (§ 79 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung).

(2) Rechtsmittel können nicht darauf gestützt werden, daß die Abteilung des Steuerausschusses, die bei der Entscheidung mitgewirkt hat, nicht zuständig, vielmehr eine andere Abteilung des Steuerausschusses zuständig sei. Insbesondere kann nicht geltend gemacht werden, daß statt einer Grundbesitz-Abteilung eine Gewerbe-Abteilung oder statt einer Gewerbe-Abteilung eine Grundbesitz-Abteilung hätte mitwirken müssen.

§ 10

**Vorsitz**

(1) Den Vorsitz in den Abteilungen des Steuerausschusses führt der Vorsteher des Finanzamts oder ein von ihm beauftragter Sachbearbeiter des Finanzamts.

(2) In den Grundbesitz-Abteilungen führt der Vertreter des Landes (§ 36 Abs. 2, § 481 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung) vertretungsweise den

Vorsitz, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. wenn es sich um die Feststellung der Einheitswerte für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe, für Grundstücke und Betriebsgrundstücke handelt und
2. wenn als Vertreter des Landes der Vorsteher der Behörde, der die Vorbereitung der Bewertung nach § 481 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung übertragen worden ist (z. B. der Vorsteher des Katasteramts), oder sein im gleichen Range stehender Vertreter an der Sitzung teilnimmt und
3. wenn weder der Vorsteher des Finanzamts noch sein ständiger Vertreter (§ 29 Abs. 1 Satz 2 der Reichsabgabenordnung), an der Sitzung teilnimmt.

(3) Entstehen Meinungsverschiedenheiten darüber, inwieweit der Vertreter des Landes berechtigt ist, vertretungsweise den Vorsitz zu führen, so entscheidet der Präsident des Landesfinanzamts im Benehmen mit der Landesregierung oder mit der von der Landesregierung benannten Landesbehörde.

(4) Wenn der Vertreter des Landes in der Grundbesitz-Abteilung vertretungsweise den Vorsitz übernimmt, (Abs. 2), so bleibt der Sachbearbeiter des Finanzamts, der an der Sitzung teilnimmt, stimmberechtigt.

(5) Die Abteilungen des Steuerausschusses werden zu ihren Sitzungen von dem Vorsteher des Finanzamts schriftlich oder mündlich berufen. Den Ort der Sitzung bestimmt der Vorsteher des Finanzamts.

(6) Zu Beginn einer jeden Sitzung verweist der Vorsitzende die Ausschuß-Mitglieder auf ihre Pflicht, bei den Ausschuß-Verhandlungen ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, die Verhandlungen und die hierbei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen geheimzuhalten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht unbefugt zu verwerten. Dieser Hinweis hat auch in solchen Sitzungen zu erfolgen, in denen eine Verpflichtung von Mitgliedern gemäß § 39 Abs. 1, 2 der Reichsabgabenordnung nicht stattfindet.

### Allgemeines über die Ausschuß-Mitglieder

§ 11

(1) Die Mitglieder des Steuerausschusses sollen in wirtschaftlichen Fragen sachkundig und mit den örtlichen Verhältnissen des Abteilungsbezirks vertraut sein.

(2) Bei der Bildung der Abteilungen des Steuerausschusses ist (in den Grenzen des § 37 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung) darauf zu sehen, daß die verschiedenen Arten des Vermögens und Einkommens vertreten sind (§ 37 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung). Vermögensarten oder Einkommensarten, die in dem Abteilungsbezirk von Bedeutung, aber in der Abteilung durch die gewählten oder ernannten Mitglieder nicht vertreten sind, sollen bei der Wahl oder Ernennung der stellvertretenden Mitglieder (§ 12 Abs. 3 Satz 1) berücksichtigt werden.

(3) Bei der Durchführung des Abs. 2 soll zum Beispiel darauf Bedacht genommen werden, daß in den Grundbesitz-Abteilungen

1. in städtischen Bezirken die verschiedenen vorkommenden Arten des Grundbesitzes (Mietwohnhaus, Villa, Geschäftshaus, Bauland usw.),
2. in ländlichen Bezirken die verschiedenen vorkommenden Besitzgrößen (Klein-, Mittel- und Großbesitz) vertreten sind; neben dem landwirtschaftlichen Besitz (mit Einschluß der Binnenfischerei, soweit sie zum landwirtschaftlichen Vermögen zu rechnen ist) sollen gegebenenfalls je nach der örtlichen Bedeutung der forstwirtschaftliche Besitz und der gärtnerische Besitz (mit Einschluß des Weinbaus) in den Grenzen des § 37 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung vertreten sein.

(4) In welcher Weise die verschiedenen Arten des Vermögens und des Einkommens in den Abteilungen des Steuerausschusses vertreten sein sollen und welchen Berufsgruppen, Vermögensarten und Einkommensarten die von den einzelnen Wahlberechtigten zu wählenden Ausschußmitglieder und ihre Stellvertreter entnommen werden sollen, regelt der Präsident des Landesfinanzamts. Er setzt sich zuvor mit der Landesregierung oder mit der von ihr benannten Landesbehörde ins Benehmen.

§ 12

(1) Die Mitglieder des Steuerausschusses werden gesondert für die einzelnen Abteilungen und jeweils für eine Amtsperiode (§ 2 Abs. 1, 2) gewählt, ernannt oder bestellt. Wenn im Verlauf einer Amtsperiode Abteilungen eines Steuerausschusses neu gebildet werden, so werden die Mitglieder, die den neuen Abteilungen angehören, für den Rest der Amtsperiode gewählt, ernannt oder bestellt. Ein bestelltes Mitglied kann durch die Stelle, die das Mitglied bestellt hat (Landesregierung, Gemeindevorstand, Vertretung des übergeordneten Gemeindeverbandes, Staatsaufsichtsbehörde), jederzeit abberufen werden.

(2) Die Mitglieder des Steuerausschusses (gewählte, ernannte und bestellte Mitglieder) können mehreren Abteilungen angehören. Insbesondere ist es zulässig, daß ein Mitglied sowohl Grundbesitz-Abteilungen als auch Gewerbe-Abteilungen angehört.

(3) Für jedes gewählte Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt, für jedes ernannte Mitglied ein Stellvertreter ernannt. Für jedes bestellte Mitglied wird entweder ein Stellvertreter oder es werden mehrere Stellvertreter bestellt; es ist zulässig, daß in einer Ausschuß-Sitzung bei einem Teil der Fälle das bestellte Mitglied, bei einem anderen Teil der Fälle ein Stellvertreter des bestellten Mitglieds und bei einem weiteren Teil der Fälle ein anderer Stellvertreter des bestellten Mitglieds mitwirkt.

(4) Stellt sich im Verlauf der Amtsperiode (§ 2 Abs. 1, 2) heraus, daß sowohl ein Ausschuß-Mitglied als auch sein Stellvertreter (bei bestellten Mitgliedern: die mehreren Stellvertreter) dauernd verhindert ist, im Steuerausschuß mitzuwirken, so

findet für den Rest der Amtsperiode, wenn der Rest größer ist als sechs Monate, eine Ersatzwahl, Ersatzernennung oder Ersatzbestellung statt. Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt worden (§ 20 Abs. 2), so tritt, wenn das Mitglied und sein Vertreter auf die Dauer verhindert sind, an die Stelle des Mitglieds derjenige Ersatzmann, der hinter dem an letzter Stelle gewählten Mitglied, und an die Stelle des Vertreters derjenige Ersatzmann, der hinter dem an letzter Stelle gewählten Vertreter als nächster auf dem entsprechenden Wahlvorschlage steht; ist auf dem Wahlvorschlag ein Ersatzmann nicht mehr vorhanden, so findet nach näherer Maßgabe des Satz 1 eine Ersatzwahl statt.

§ 13

**Zahl der gewählten Mitglieder**

(1) Den einzelnen Abteilungen des Steuerausschusses gehören (je nach der Größe, der wirtschaftlichen Gestaltung und der wirtschaftlichen Bedeutung der Abteilungsbezirke) entweder vier oder sechs oder acht gewählte Mitglieder an. Die eine Hälfte wird von Organen der Selbstverwaltung (§ 14), die andere Hälfte von öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretungen (§§ 15 bis 19) gewählt.

(2) Die Zahl (Abs. 1 Satz 1) wird für jede Abteilung des Steuerausschusses von dem Präsidenten des Landesfinanzamts bestimmt. Er setzt sich zuvor mit der Landesregierung oder mit der von ihr benannten Landesbehörde ins Benehmen.

§ 14

**Wahlberechtigte Organe der Selbstverwaltung**

(1) Wahlberechtigtes Organ der Selbstverwaltung ist die Gemeindevertretung, wenn die Abteilung des Steuerausschusses sich auf das Gebiet einer Gemeinde beschränkt. Für die Stadt Berlin können nach näherer Bestimmung des Präsidenten des Landesfinanzamts die Bezirksversammlungen der einzelnen Bezirke an die Stelle der Gemeindevertretung treten. Für die Gemeinde Stadt Hamburg kann die Wahl durch den Bürgerausschuß erfolgen.

(2) Wenn die Abteilung des Steuerausschusses mehrere Gemeinden oder Teile von diesen umfaßt, so ist die Vertretung des übergeordneten Gemeindeverbandes wahlberechtigt. Was als übergeordneter Gemeindeverband anzusehen ist, bestimmt die Landesregierung. Gehören die Gemeinden des Abteilungsbezirks verschiedenen Gemeindeverbänden an, so verteilt der Präsident des Landesfinanzamts die Zahl der Ausschußmitglieder, die für die Abteilung des Steuerausschusses von Organen der Selbstverwaltung zu wählen sind, auf die beteiligten Gemeindeverbände.

(3) Wenn in den Fällen des Abs. 2 die Vertretung des übergeordneten Gemeindeverbandes nicht innerhalb des für die Wahlen vorgesehenen Zeitraums zusammentritt und bei ihr ein Ausschuß besteht, der Organ der Selbstverwaltung ist (zum Beispiel bei dem preußischen Kreise der Kreisausschuß), nimmt dieser die Wahl vor; die Landesregierung kann bestimmen, daß, wenn ein solcher Ausschuß besteht, dieser die Wahl in allen Fällen vorzunehmen hat. Besteht eine Vertretung des übergeordneten Gemeindeverbandes nicht, so verteilt der Präsident des Landesfinanzamts die Zahl der Ausschuß-Mitglieder, die für die Abteilung des Steuerausschusses von Organen der Selbstverwaltung zu wählen sind, auf alle oder auf einzelne zu dem Abteilungsbezirk gehörige Gemeinden; bei der Verteilung ist von der Einwohnerzahl der Gemeinden auszugehen.

(4) Wer zur Wahl eines Ausschuß-Mitgliedes berechtigt ist, ist auch zur Wahl des Stellvertreters berechtigt.

(5) Entstehen Zweifel darüber, welches Organ der Selbstverwaltung wahlberechtigt ist, so entscheidet der Präsident des Landesfinanzamts im Benehmen mit der Landesregierung oder mit der von der Landesregierung benannten Landesbehörde.

**Wahlberechtigte öffentlich-rechtliche berufsständische Vertretungen**

§ 15

Soweit die Ausschuß-Mitglieder von öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretungen zu wählen sind, gelten für die Wahlberechtigung die in den §§ 16 bis 19 enthaltenen Grundsätze.

§ 16

Wenn die Zahl der Ausschuß-Mitglieder, die für die einzelne Abteilung des Steuerausschusses von öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretungen zu wählen sind, vier beträgt, so sind wahlberechtigt:

1. für die Grundbesitz-Abteilungen:
   a) in Bezirken mit weitaus überwiegend ländlichem Charakter:
      I. die Landwirtschaftskammer (Bauernkammer) für drei Mitglieder,
      II. eine der übrigen in Frage kommenden berufsständischen Vertretungen (zum Beispiel Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder gleichstehende Kammern usw.) für ein Mitglied;
   b) in Bezirken mit weitaus überwiegend städtischem Charakter:
      I. die berufsständischen Vertretungen der Gewerbe für zusammen drei Mitglieder, die je nach der örtlichen Bedeutung der Gewerbe auf die verschiedenen gewerblichen berufsständischen Vertretungen zu verteilen sind,
      II. eine der berufsständischen Vertretungen der freien Berufe für ein Mitglied;
2. für die Gewerbe-Abteilungen:
   a) die berufsständischen Vertretungen der Gewerbe für zusammen drei Mitglieder, die je nach der örtlichen Bedeutung der Gewerbe auf die verschiedenen gewerblichen berufsständischen Vertretungen zu verteilen sind,
   b) eine der berufsständischen Vertretungen der freien Berufe für ein Mitglied.

§ 17

Wenn die Zahl der Ausschuß-Mitglieder, die für die einzelne Abteilung des Steuerausschusses von öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretungen zu wählen sind, drei beträgt, so sind wahlberechtigt:

1. für die Grundbesitz-Abteilungen:
   a) in Bezirken mit weitaus überwiegend ländlichem Charakter:
      I. die Landwirtschaftskammer (Bauernkammer) für zwei Mitglieder,
      II. eine der übrigen in Frage kommenden berufsständischen Vertretungen (z. B. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder gleichstehende Kammern usw.) für ein Mitglied;
   b) in Bezirken mit weitaus überwiegend städtischem Charakter:
      I. die berufsständischen Vertretungen der Gewerbe für zusammen zwei Mitglieder, die je nach der örtlichen Bedeutung der Gewerbe auf die verschiedenen gewerblichen berufsständischen Vertretungen zu verteilen sind,
      II. eine der berufsständischen Vertretungen der freien Berufe für ein Mitglied;
2. für die Gewerbe-Abteilungen:
   a) die berufsständischen Vertretungen der Gewerbe für zusammen zwei Mitglieder, die je nach der örtlichen Bedeutung der Gewerbe auf die verschiedenen gewerblichen berufsständischen Vertretungen zu verteilen sind,
   b) eine der berufsständischen Vertretungen der freien Berufe für ein Mitglied.

§ 18

Wenn die Zahl der Ausschuß-Mitglieder, die für die einzelne Abteilung des Steuerausschusses von öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretungen zu wählen sind, zwei beträgt, so sind wahlberechtigt:

1. für die Grundbesitz-Abteilungen:
   a) in Bezirken mit weitaus überwiegend ländlichem Charakter die Landwirtschaftskammer (Bauernkammer) für zwei Mitglieder,
   b) in Bezirken mit weitaus überwiegend städtischem Charakter die berufsständischen Vertretungen der Gewerbe für zusammen zwei Mitglieder, die je nach der örtlichen Bedeutung der Gewerbe auf die verschiedenen gewerblichen berufsständischen Vertretungen zu verteilen sind;
2. für die Gewerbe-Abteilungen:
   die berufsständischen Vertretungen der Gewerbe für zusammen zwei Mitglieder, die je nach der örtlichen Bedeutung der Gewerbe auf die verschiedenen gewerblichen berufsständischen Vertretungen zu verteilen sind.

§ 19

(1) Für Bezirke, in denen weder ländlicher noch städtischer Charakter weitaus überwiegt, finden die §§ 16 bis 18 sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß je nach der örtlichen Bedeutung der vorkommenden Berufe die Mitgliederzahl auf die berufsständischen Vertretungen zu verteilen ist.

(2) Von den Grundsätzen der §§ 16 bis 18 und des § 19 Abs. 1 kann abgewichen werden, wenn dies durch die örtlichen Verhältnisse gerechtfertigt ist.

(3) In den Fällen des § 16 Nr. 1b, des § 17 Nr. 1b und des § 18 Nr. 1b können die örtlichen Haus- und Grundbesitzervereine den wahlberechtigten berufsständischen Vertretungen geeignete Personen zur Wahl in die Grundbesitz-Abteilungen vorschlagen; sie sollen Namen, Beruf (Stand) und Anschrift der vorgeschlagenen Personen dem Präsidenten des Landesfinanzamts mitteilen.

(4) Nach Maßgabe der §§ 16 bis 18 und des § 19 Abs. 1, 2 bestimmt der Präsident des Landesfinanzamts, welche öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretungen wahlberechtigt und wieviele Ausschuß-Mitglieder von den einzelnen öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretungen für die einzelnen Abteilungen des Steuerausschusses zu wählen sind. Der Präsident des Landesfinanzamts setzt sich zuvor mit der Landesregierung oder mit der von ihr benannten Landesbehörde ins Benehmen.

(5) Wenn eine wahlberechtigte öffentlich-rechtliche berufsständische Vertretung nicht innerhalb des für die Wahlen vorgesehenen Zeitraums zusammentritt, so ist die Wahl, wenn bei der berufsständischen Vertretung ein Ausschuß besteht, von diesem, sonst von dem Vorstand der berufsständischen Vertretung vorzunehmen. Die Landesregierung kann hierüber nähere Bestimmungen treffen.

(6) Wer zur Wahl eines Ausschuß-Mitglieds berechtigt ist, ist auch zur Wahl des Stellvertreters berechtigt.

§ 20

**Verfahren bei der Wahl**

(1) Die Wahl muß für jede Abteilung gesondert vorgenommen werden. Die Mitglieder und ihre Vertreter werden gesondert gewählt.

(2) Ist ein Organ der Selbstverwaltung für zwei oder mehr Mitglieder wahlberechtigt, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Dabei sind, falls hierüber nicht landesrechtliche Vorschriften bestehen, die von den wahlberechtigten Organen erlassenen oder zu erlassenden Bestimmungen maßgebend.

(3) Soweit nicht Abs. 2 Platz greift, ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 21

**Ernannte Mitglieder**

(1) Die Zahl der vom Präsidenten des Landesfinanzamts ernannten Mitglieder ist für jede Abteilung des Steuerausschusses gleich der Hälfte der Zahl der gewählten Mitglieder.

(2) Vor der Ernennung setzt der Präsident des Landesfinanzamts sich mit der Landesregierung oder mit der von ihr benannten Landesbehörde ins Benehmen.

(3) Bei der Auswahl der zu ernennenden Mitglieder soll der Präsident des Landesfinanzamts nach näherer Maßgabe des § 11 Abs. 2, 3 in erster Linie diejenigen Vermögensarten und Einkommensarten berücksichtigen, die in dem Abteilungsbezirk von Bedeutung, aber in der Abteilung des Steuerausschusses durch gewählte Mitglieder nicht vertreten sind. Insbesondere soll der Präsident des Landesfinanzamts darauf Bedacht nehmen, daß neben den Berufsgruppen, die in den öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretungen zusammengefaßt sind, auch die sonstigen Berufsgruppen, insbesondere auch die Arbeitnehmer, sowohl in den Grundbesitz-Abteilungen als auch in den Gewerbe-Abteilungen eine angemessene Vertretung finden. Soweit die Vorschläge, die die örtlichen Haus- und Grundbesitzervereine gemäß § 19 Abs. 3 den wahlberechtigten berufsständischen Vertretungen gemacht und dem Präsidenten des Landesfinanzamts mitgeteilt haben, bei der Wahl nicht berücksichtigt worden sind und eine angemessene Vertretung des Haus- und Grundbesitzes in den Grundbesitz-Abteilungen nicht sichergestellt ist, hat der Präsident des Landesfinanzamts bei der Ernennung für einen Ausgleich in den Grenzen des § 37 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung Sorge zu tragen.

§ 22

**Bestellte Mitglieder**

(1) Soweit die Mitglieder, die als Vertreter der Gemeinden dem Steuerausschuß angehören, von der Vertretung des übergeordneten Gemeindeverbandes oder von der Staatsaufsichtsbehörde bestellt werden (§ 36 Abs. 3 Satz 4 der Reichsabgabenordnung), soll den Vorständen der beteiligten Gemeinden Gelegenheit gegeben werden, sich vor der Bestellung dazu zu äußern. Die Landesregierung bestimmt, ob und unter welchen Voraussetzungen dabei die Vermittlung der örtlichen Vertretung des kommunalen Spitzenverbandes der Landgemeinden in Anspruch genommen werden soll.

(2) Nach § 36 Abs. 2 Satz 3 und nach § 36 Abs. 3 Satz 5 der Reichsabgabenordnung können mehrere Vertreter von Ländern und mehrere Vertreter von Gemeinden berechtigt sein, an der Beratung und Beschlußfassung über die Besteuerung eines Steuerpflichtigen teilzunehmen (zum Beispiel dann, wenn ein Betrieb sich auf das Gebiet mehrerer Länder und Gemeinden erstreckt). In einem solchen Falle haben, wenn an der Ausschuß-Sitzung mehrere Vertreter von Ländern oder mehrere Vertreter von Gemeinden teilnehmen, nur ein Vertreter eines Landes und nur ein Vertreter einer oder mehrerer Gemeinden Stimmrecht; die anderen an der Ausschuß-Sitzung teilnehmenden Vertreter von Ländern oder Gemeinden haben nur beratende Stimme. Welcher der mehreren in der Ausschuß-Sitzung erschienenen Vertreter von Ländern oder Gemeinden stimmberechtigt ist, wird unter den erschienenen Vertretern von Ländern und unter den erschienenen Vertretern von Gemeinden vereinbart; kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende (§ 10 Abs. 1, 2). Wenn in einem Falle, in dem mehrere Vertreter von Ländern oder mehrere Vertreter von Gemeinden zur Teilnahme an der Beratung und Beschlußfassung berechtigt sind, nur ein Vertreter eines Landes oder nur ein Vertreter eines oder mehrerer Gemeinden an der Ausschuß-Sitzung teilnimmt, so ist der Erschienene stimmberechtigt.

(3) In den Fällen, in denen mehrere Vertreter von Ländern oder mehrere Vertreter von Gemeinden zur Teilnahme an der Beratung berechtigt sind, werden, wenn die Abteilung des Steuerausschusses zu ihren Sitzungen berufen wird (§ 10 Abs. 5), nur die Vertreter derjenigen Länder und Gemeinden eingeladen, die sich bei entsprechender Anwendung der §§ 72, 73, 80, 81 der Reichsabgabenordnung und des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung ergeben. Andere Vertreter von Ländern oder Gemeinden, die zur Teilnahme an der Beratung berechtigt sind, werden zu der Sitzung nur dann eingeladen, wenn sie das Finanzamt um eine solche Einladung jeweils besonders ersucht haben.

(4) Im Sinne der Abs. 1 bis 3 stehen den Gemeinden die selbständigen Gutsbezirke gleich.

**Leitung der Neubildung der Steuerausschüsse**

§ 23

(1) Bei jeder Neubildung der Steuerausschüsse (§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 3) bestimmt der Präsident des Landesfinanzamts einen Zeitpunkt, bis zu dem ihm die gewählten und die bestellten Ausschuß-Mitglieder und ihre Stellvertreter mitzuteilen sind. Vor der Bestimmung des Zeitpunkts setzt der Präsident des Landesfinanzamts sich mit den folgenden Landesbehörden ins Benehmen, sofern die Bezirke dieser Landesbehörden ganz oder teilweise zum Bezirk des Landesfinanzamts gehören:

1. in Preußen: mit den Regierungspräsidenten (in Berlin: mit dem Präsidenten der Bau- und Finanzdirektion),
2. in Bayern: mit den Regierungspräsidenten,
3. in Sachsen: mit den Kreishauptmannschaften,
4. in den übrigen Ländern: mit den Landesregierungen.

(2) Die im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Landesbehörden veranlassen, daß die Stellen, die nach § 36 der Reichsabgabenordnung berufen sind, Vertreter von Ländern und Vertreter von Gemeinden zu Ausschuß-Mitgliedern zu bestellen, dem Präsidenten des Landesfinanzamts bis zu dem bestimmten Zeitpunkt das Ergebnis der Bestellung mitteilen. Auf Wunsch des Präsidenten des Landesfinanzamts sind Mitteilungen, die die Bestellung von Vertretern von Gemeinden betreffen, an das zuständige Finanzamt (zur Weitergabe an den Präsidenten des Landesfinanzamts) zu richten.

(3) Die im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Landesbehörden teilen den wahlberechtigten Organen der Selbstverwaltung mit, wieviel Ausschuß-Mitglieder von dem betreffenden Wahlberechtigten für die einzelnen Abteilungen des Steuerausschusses zu wählen (§ 19 Abs. 4) und welche Regelung nach § 11 Abs. 4 für die Wahl getroffen worden ist. Die Landesbehörden

(Abs. 1 Satz 2) veranlassen, daß die wahlberechtigten Organe der Selbstverwaltung dem Präsidenten des Landesfinanzamts bis zu dem bestimmten Zeitpunkt das Wahlergebnis (gesondert nach den einzelnen Abteilungen des Steuerausschusses) mitteilen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Präsident des Landesfinanzamts teilt den wahlberechtigten öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretungen mit, wieviel Ausschuß-Mitglieder von dem betreffenden Wahlberechtigten für die einzelnen Abteilungen des Steuerausschusses zu wählen (§ 19 Abs. 4), welche Regelung nach § 11 Abs. 4 für die Wahl getroffen worden ist und bis zu welchem Zeitpunkt (Abs. 1) das Wahlergebnis (gesondert nach den einzelnen Abteilungen des Steuerausschusses) dem Präsidenten des Landesfinanzamts mitzuteilen ist.

(5) Die Mitteilungen über die Wahlergebnisse und über die Ergebnisse der Bestellungen zu Ausschuß-Mitgliedern (stellvertretenden Ausschuß-Mitgliedern) sollen den Namen, den Beruf (Stand) und die Anschrift der gewählten oder bestellten Personen, bei gewählten Personen auch eine Angabe darüber enthalten, für welche Abteilungen des Steuerausschusses die einzelnen Personen gewählt worden sind.

§ 24

(1) Der Präsident des Landesfinanzamts prüft:

1. ob die von ihm gemäß § 11 Abs. 4 getroffene Regelung bei der Wahl der Ausschuß-Mitglieder und ihrer Stellvertreter beachtet worden ist,
2. ob unter den gewählten oder zu Vertretern von Gemeinden bestellten Ausschuß-Mitgliedern und ihren Stellvertretern sich Personen befinden, die nicht gewählt oder bestellt werden können oder sollen (§ 34 Abs. 2, § 36 Abs. 3 Satz 6 der Reichsabgabenordnung).

(2) Soweit die Wahlergebnisse der gemäß § 11 Abs. 4 getroffenen Regelung oder den in § 34 Abs. 2 und in § 36 Abs. 3 Satz 6 der Reichsabgabenordnung enthaltenen Vorschriften nicht entsprechen, kann der Präsident des Landesfinanzamts verlangen, daß Neuwahlen vorgenommen werden. Entsprechen auch diese der gemäß § 11 Abs. 4 getroffenen Regelung oder den Vorschriften der Reichsabgabenordnung (§ 34 Abs. 2, § 36 Abs. 3 Satz 6) nicht, so kann der Präsident des Landesfinanzamts die Ausschuß-Mitglieder (stellvertretenden Ausschuß-Mitglieder) ernennen. Unberührt bleibt die dem Vorsteher des Finanzamts obliegende Verpflichtung, gewählte und bestellte Ausschuß-Mitglieder (stellvertretende Ausschuß-Mitglieder), die den Vorschriften des § 34 Abs. 2 oder des § 36 Abs. 3 Satz 6 der Reichsabgabenordnung nicht entsprechen, zur Mitwirkung im Steuerausschuß nicht heranzuziehen.

(3) Wenn ein Wahlberechtigter die vom Präsidenten des Landesfinanzamts bestimmte Frist (Abs. 1) nicht innehält, so kann der Präsident des Landesfinanzamts die auf den Wahlberechtigten entfallenden Ausschuß-Mitglieder und ihre Stellvertreter ernennen. Der Präsident des Landesfinanzamts kann einem Wahlberechtigten Fristverlängerung bewilligen, wenn der Wahlberechtigte aus besonderen Gründen nicht in der Lage ist, die Frist innezuhalten.

(4) Über den Rahmen der Abs. 1 bis 3 hinaus hat der Präsident des Landesfinanzamts nicht nachzuprüfen, ob die Wahlen ordnungsmäßig vorgenommen worden sind. Wenn Einwendungen, die nicht unter Abs. 1 bis 3 fallen, gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen erhoben werden, insbesondere wenn die Gültigkeit des Wahlaktes angezweifelt wird, so entscheidet hierüber die nach Landesrecht zuständige Stelle.

(5) Ist jemand von mehreren Wahlberechtigten für dieselbe Abteilung des Steuerausschusses zum Mitglied oder stellvertretenden Mitglied gewählt worden, so bestimmt der Präsident des Landesfinanzamts inwieweit eine Neuwahl vorzunehmen ist.

(6) Die Ernennung von Ausschuß-Mitgliedern (§ 21) soll der Präsident des Landesfinanzamts erst nach dem Abschluß der Wahl vornehmen.

**Umlaufverfahren**

§ 25

(1) Der Steuerausschuß kann nicht nur in Sitzungen, sondern auch in einem schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) Beschluß fassen.

(2) Eine Sitzung soll nur dann stattfinden, wenn die Zahl der zu erledigenden Fälle groß genug ist, um den Aufwand an Kosten und Zeit zu rechtfertigen, der dem Reich und den Ausschuß-Mitgliedern durch die Sitzung entsteht.

(3) Fälle, bei denen das Finanzamt der Ansicht ist, daß mit ihrer Erledigung nicht bis zu der nächsten Sitzung (Abs. 2) gewartet werden kann, sind im Umlaufverfahren zu erledigen. Insbesondere können auch Einspruchsentscheidungen, Nachveranlagungen und Nachfeststellungen, Neuveranlagungen und Neufeststellungen, Berichtigungsveranlagungen und Berichtigungsfeststellungen im Umlaufverfahren beschlossen werden.

§ 26

(1) Beim Umlaufverfahren wirkt eine besondere Abteilung des Steuerausschusses mit. Ihr gehören fünf Personen an, nämlich:

1. der Vorsteher des Finanzamts oder ein von ihm beauftragter Sachbearbeiter des Finanzamts;
2. derjenige Vertreter des Landes und derjenige Vertreter der Gemeinde, der, wenn über den Fall in einer Sitzung beschlossen würde, berechtigt wäre, an der Abstimmung teilzunehmen; § 22 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend;
3. zwei gewählte Mitglieder.

(2) Für die zwei gewählten Mitglieder (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3) gilt folgendes:

1. Ein Mitglied und ein Stellvertreter werden von einem Organ der Selbstverwaltung, das andere Mitglied und ein Stellvertreter werden von einer öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretung gewählt.
2. Die Mitglieder sollen verschiedenen Berufsgruppen angehören. Sie sollen denjenigen Arten des Einkommens entnommen werden, die für den Bezirk des Finanzamts in erster Linie von Bedeutung sind.

3. Es sollen nur solche Personen gewählt werden, die für das Finanzamt leicht erreichbar sind.
4. Der Präsident des Landesfinanzamts bestimmt, welches Organ der Selbstverwaltung und welche öffentlich-rechtliche berufsständische Vertretung wahlberechtigt sind. Er setzt sich zuvor mit der Landesregierung oder mit der von ihr benannten Landesbehörde ins Benehmen.
5. Die Bestimmungen der §§ 9, 11 Abs. 1, 4, der §§ 12, 14 Abs. 3 Satz 1, des § 14 Abs. 4, des § 19 Abs. 5, 6, des § 20 Abs. 1, 3 und der §§ 23, 24 gelten entsprechend.

(3) Bei Abstimmungen in der besonderen Abteilung des Steuerausschusses (Abs. 1 Satz 1) ist zur Beschlußfassung eine Mehrheit von wenigstens vier Stimmen erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist der Fall in einer Sitzung zu erledigen.

§ 27

(1) Das Umlaufverfahren spielt sich in folgender Weise ab:

1. Das Finanzamt fertigt eine Aufzeichnung an, in der der Sachverhalt kurz dargestellt und für den zu fassenden Beschluß ein Vorschlag gemacht wird (Beispiele: Entwurf einer Steuerberechnung oder einer Einspruchsentscheidung).
2. Diese Aufzeichnung gibt das Finanzamt zunächst bei den bestellten und alsdann bei den gewählten Mitgliedern des Steuerausschusses in Umlauf.
3. Die Steuererklärungen, die vom Finanzamt geführten Akten und die sonstigen Nachweisungen, die die einzelnen Steuerfälle betreffen (zum Beispiel Nachschauberichte und Berichte über Buch- und Betriebsprüfungen), dürfen nicht in Umlauf gegeben werden.
4. Die Mitglieder äußern sich schriftlich zu dem Vorschlag des Finanzamts. Es empfiehlt sich, die Äußerung auf die vom Finanzamt in Umlauf gegebene Aufzeichnung zu setzen.
5. Die Aufzeichnung, die das Finanzamt in Umlauf gegeben hat, wird mitsamt den Äußerungen der Mitglieder an die anderen Mitglieder weitergegeben und sodann dem Finanzamt wieder zugeleitet.
6. Auf Grund der schriftlichen Äußerungen der Mitglieder stellt das Finanzamt nach der Vorschrift des § 26 Abs. 3 Satz 1 das Ergebnis der Abstimmung fest.

(2) Der Vorsteher des Finanzamts kann die Mitglieder der besonderen Abteilung (§ 26 Abs. 1 Satz 1) zu einer Aussprache berufen. Die schriftliche Äußerung der Mitglieder kann sich an die Aussprache unmittelbar anschließen.

§ 28

**Schriftliche Festlegung der Beschlüsse**

(1) Das Finanzamt hat die Beschlüsse, die eine Abteilung des Steuerausschusses zu den einzelnen Fällen gefaßt hat (§ 31 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung), nach Maßgabe der Abs. 2, 3 schriftlich festzulegen.

(2) Dies geschieht bei Beschlüssen, die in einer Sitzung gefaßt worden sind, bis zum Schlusse der Sitzung, bei Beschlüssen, die im Umlaufverfahren gefaßt worden sind, alsbald nach Beendigung des Umlaufverfahrens.

(3) Die Beschlüsse (§ 31 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung) werden in der Regel in die Akten oder sonstigen Nachweisungen (Beispiel: Einheitswertbogen) eingetragen, die die einzelnen Fälle betreffen. Auch Eintragungen in Listen ist zulässig und ausreichend.

§ 29

**Niederschrift über die Sitzung**

(1) Über jede Sitzung einer Abteilung des Steuerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Niederschrift soll enthalten:

1. die Bezeichnung des Ortes und des Tages der Sitzung;
2. die Angabe der Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder;
3. die Feststellung, daß der Vorschrift des § 10 Abs. 6 dieser Verordnung entsprochen worden ist; wenn in der Sitzung ein Mitglied gemäß § 39 Abs. 1, 2 der Reichsabgabenordnung verpflichtet worden ist: einen Vermerk hierüber;
4. wenn in der Sitzung ein Beschluß gemäß § 69 der Reichsabgabenordnung gefaßt worden ist: den Inhalt dieses Beschlusses;
5. eine allgemeine Angabe über den Gegenstand der in der Sitzung erledigten Geschäfte (Beispiel: Feststellung der Einheitswerte für den in der Gemeinde A. belegenen Grundbesitz nach dem Stande vom 1. Januar 1931);
6. einen Hinweis darauf, daß die in der Sitzung gefaßten Beschlüsse in den Akten oder sonstigen Nachweisungen, die die einzelnen Fälle betreffen, oder in Listenform schriftlich festgelegt worden sind (Beispiel: es wurden die in den Einheitswertbogen vermerkten Beschlüsse gefaßt).

(3) Der Vorsitzende und nach seiner Anordnung eins der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder haben die Niederschrift zu unterzeichnen.

§ 30

**Mitteilung über Beschlüsse des Steuerausschusses**

(1) Das Finanzamt hat, sofern es für das weitere Besteuerungsverfahren nicht zuständig ist, über die vom Steuerausschuß gefaßten Beschlüsse die folgenden Mitteilungen zu machen:

1. Für Zwecke der Reichssteuern teilt das Finanzamt Besteuerungsgrundlagen, die auf Grund der §§ 214, 215 der Reichsabgabenordnung gesondert festgestellt worden sind, dem für das weitere Besteuerungsverfahren zuständigen Finanzamt mit. Beispiele:
   a) Der für ein Betriebsgrundstück festgestellte Einheitswert ist dem Finanzamt mitzuteilen, das den Einheitswert des gewerblichen Betriebs festzustellen hat.

b) Die Feststellungen, die über die Reineinkünfte einer Gesellschaft oder Gemeinschaft getroffen worden sind (§ 215 Abs. 2, 4 der Reichsabgabenordnung), sind dem Finanzamt mitzuteilen, das die einzelnen Gesellschafter oder Gemeinschafter zur Einkommensteuer zu veranlagen hat.

2. Für Zwecke der Realsteuern teilt das Finanzamt diejenigen Einheitswerte, welche Besteuerungsgrundlagen für die Grundsteuer sind, und die Steuermeßbeträge für die Gewerbesteuer den Stellen mit, welche jeweils für die Festsetzung der betreffenden Realsteuer zuständig sind. Die Mitteilung geschieht in der Regel in Listenform.

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Mitteilungspflichten erstrecken sich auch auf Änderungen, die durch Rechtsmittelentscheidungen oder durch Berichtigungen eintreten.

(3) Hat ein Vertreter eines Landes, einer Gemeinde oder eines selbständigen Gutsbezirks (§ 36 Abs. 2, 3 der Reichsabgabenordnung) gegen einen vom Steuerausschuß gefaßten Beschluß ein Rechtsmittel eingelegt, so ist ihm eine Abschrift des angefochtenen Beschlusses zuzusenden. Summarische Mitteilung in Listenform genügt, wenn in mehreren gleichliegenden Fällen (zum Beispiel gegen die Bewertung der in einer Gemeinde belegenen landwirtschaftlichen Betriebe) Rechtsmittel eingelegt worden sind. Werden Rechtsmittel, die in mehreren rechtlich gleichliegenden Fällen eingelegt worden sind, lediglich darauf gestützt, daß materiellrechtliche oder verfahrensrechtliche Vorschriften verletzt worden seien, so genügt es, daß das Finanzamt dem Beschwerdeführer (Satz 1) Abschrift eines der angefochtenen Beschlüsse zusendet.

(4) Mitteilungspflichten, die über den Rahmen der Abs. 1 bis 3 hinaus auf besonderer Vorschrift (zum Beispiel auf § 18 Nr. 6 oder auf § 386 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung) beruhen, bleiben unberührt.

(5) Die in Abs. 1 bis 4 bezeichneten Mitteilungen soll das Finanzamt sobald wie möglich (bei Entscheidungen, die auch dem Steuerpflichtigen bekanntgegeben werden, gleichzeitig mit dieser Bekanntgabe) ergehen lassen.

§ 31

**Einsichtnahme in die Steuerlisten**

(1) Nach § 31 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung liegt es dem Steuerausschuß ob, zur Nachprüfung der Veranlagung Einsicht in die Steuerlisten zu nehmen, die für die Steuern vom Einkommen, vom Ertrage, vom Umsatz und vom Vermögen (ausschließlich der Erbschaftsteuer) die Veranlagungsergebnisse enthalten.

(2) Zur Durchführung des § 31 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung wird folgendes bestimmt:

1. Es steht im Ermessen der einzelnen Abteilungen des Steuerausschusses, in welcher Weise die Einsichtnahme in die Steuerlisten erfolgt. Eine Abteilung des Steuerausschusses kann zum Beispiel, wenn sie nicht selbst Einsicht in die Steuerlisten nehmen will, einzelne Mitglieder der Abteilung oder einen Unterausschuß mit der Einsichtnahme beauftragen. Zur Einsichtnahme in die Steuerlisten sind einzelne Mitglieder des Steuerausschusses nicht befugt, sofern sie nicht nach Satz 2 mit der Einsichtnahme beauftragt worden sind oder Sondervorschriften (zum Beispiel § 385 Abs. 1 Satz 2 der Reichsabgabenordnung) Platz greifen.
2. Eine Abteilung des Steuerausschusses kann nicht nur die Steuerlisten einsehen, welche die von der Abteilung beschlossenen Veranlagungsergebnisse enthalten, sondern auch die Steuerlisten, in denen die von einer anderen Abteilung desselben Steuerausschusses beschlossenen Veranlagungsergebnisse eingetragen sind.
3. Auf Grund des § 31 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung kann nur Einsicht in die Steuerlisten, nicht dagegen Einsicht in sonstige Schriftstücke (zum Beispiel: Steuerakten, Sollbücher, Sollkarten) verlangt werden.
4. Da die Einsichtnahme in die Steuerlisten der Nachprüfung der Veranlagung dienen soll, so ist dafür in der Regel erst dann Raum, wenn für den Abteilungsbezirk die allgemeine Veranlagung abgeschlossen ist. Dies ist der Fall, wenn die letzte Sitzung der Abteilung des Steuerausschusses stattgefunden hat und nur noch einzelne Veranlagungen durchzuführen sind, deren Erledigung sich aus besonderen Gründen (zum Beispiel durch eine Buchprüfung oder durch umfangreiche Ermittlungen) verzögert hat.
5. Einsicht in die Steuerlisten kann nur in den Diensträumen des Finanzamts genommen werden. Eine Versendung von Steuerlisten findet nicht statt. Der Vorsteher des Finanzamts kann Abweichungen zulassen, sofern besondere Gründe dafür sprechen. Sondervorschriften (zum Beispiel auf Grund des § 221 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung) bleiben unberührt.
6. Wenn auf Grund der Einsichtnahme in die Steuerlisten eine Abteilung des Steuerausschusses zu dem Ergebnis kommt, daß ein von der Abteilung gefaßter Beschluß unrichtig sei, so kann der Beschluß geändert werden, wenn er dem Steuerpflichtigen noch nicht bekanntgegeben worden ist oder soweit die Voraussetzungen der §§ 94, 222 der Reichsabgabenordnung vorliegen.
7. Für die Einsichtnahme in die Steuerlisten und für die Teilnahme an Sitzungen, die lediglich die Einsichtnahme in die Steuerlisten (einschließlich der Beratung und Beschlußfassung über die Ergebnisse der Einsichtnahme) betreffen, wird den Mitgliedern des Steuerausschusses eine Entschädigung nicht gewährt.

Berlin, den 22. Mai 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei Berlin

# Reichsgesetzblatt

277

## Teil I

| 1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 5. Juni 1931 | Nr. 21 |
|---|---|---|



**Inhalt:** Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Hilfsmaßnahmen für die notleidenden Gebiete des Ostens (Osthilfegesetz) vom 31. März 1931. Vom 21. Mai 1931 ..... S. 277

Verordnung zur Ausführung des § 91 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Vom 26. Mai 1931 ..... S. 278

**Im Teil II Nr. 14,** ausgegeben am 5. Juni 1931, ist veröffentlicht: Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über den Beitritt Portugals zu den Madrider Abkommen über die Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren und die Internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken in der durch die Revision im Haag am 6. November 1925 geänderten Fassung. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-englischen Abkommens über Änderung des Luftverkehrsabkommens vom 29. Juli 1927. — Bekanntmachung über das Internationale Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Berichtigung.


### Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Hilfsmaßnahmen für die notleidenden Gebiete des Ostens (Osthilfegesetz) vom 31. März 1931. Vom 21. Mai 1931*).

Auf Grund der §§ 14, 27, 31, 33 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für die notleidenden Gebiete des Ostens (Osthilfegesetz) vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 117) verordnet die Reichsregierung im Einvernehmen mit den zuständigen Landesregierungen:

§ 1

(1) Die in den §§ 15 bis 29 des Osthilfegesetzes bezeichneten Maßnahmen werden über das im § 1 der Verordnung vom 8. August 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 433) genannte Gebiet hinaus durchgeführt:

in den in der Verordnung nicht genannten Teilen der Provinzen Pommern, Niederschlesien und Brandenburg,

in den östlich der Elbe gelegenen Teilen der Provinz Sachsen, des Freistaats Sachsen und des Freistaats Anhalt,

in den Freistaaten Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

(2) In dem erweiterten Gebiete werden die Entschuldungsmaßnahmen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel und nach dem Grade der Dringlichkeit des Einzelfalles durchgeführt.

§ 2

(1) Die durch die Vorordnung vom 8. August 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 433) errichteten Landstellen bleiben mit folgender Maßgabe bestehen:

1. Die Landstelle Köslin wird unter Erweiterung ihres Zuständigkeitsbereichs auf die ganze Provinz Pommern nach Stettin verlegt.
2. Der Zuständigkeitsbereich der Landstelle Schneidemühl wird auf die Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen beschränkt.
3. Der Zuständigkeitsbereich der Landstelle Breslau wird auf die ganze Provinz Niederschlesien erweitert.

(2) Weitere Landstellen werden errichtet:

1. in Berlin für die Provinz Brandenburg und für die im § 1 genannten Teile der Provinz Sachsen und des Freistaats Anhalt,
2. in Rostock für die Freistaaten Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz,
3. in Dresden für die im § 1 genannten Teile des Freistaats Sachsen.

§ 3

(1) Die Landstelle wird von einem Kommissar geleitet, der auf Vorschlag der Reichsregierung vom Reichspräsidenten ernannt wird. Über den Vorschlag muß zwischen der Reichsregierung und der zuständigen Landesregierung Einvernehmen bestehen.

(2) Der Kommissar führt die Amtsbezeichnung „Kommissar für die Osthilfe (Landstelle .....)".

§ 4

Bei jeder Landstelle werden ein Beirat und eine Vertretung der Landwirtschaft gebildet.

§ 5

(1) Der Beirat besteht in den preußischen Landesteilen aus:

a) dem zuständigen Oberpräsidenten,
b) dem zuständigen Landesfinanzamtspräsidenten,
c) dem zuständigen Landeshauptmann.

(2) Ihm gehören des weiteren an:

a) der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer,
b) ein Vertreter der Industrie- und Handelskammern des Bezirkes,
c) ein Vertreter der Handwerkskammer des Bezirkes,

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 117 vom 22. Mai 1931.

d) 2 bis 4 Vertreter der Kreditinstitute, welche die Landwirtschaft des Bezirkes mit Krediten versorgen (Sparkassen, Genossenschaften, Landschaftliche Banken, Privatbanken),

e) 1 bis 2 Vertreter der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer des Bezirkes.

(3) Die im Abs. 2 genannten Mitglieder des Beirats werden von dem Kommissar für die Osthilfe berufen, die zu b) und c) genannten auf Vorschlag der jeweils beteiligten Kammern, die zu d) genannten nach Anhörung der dort bezeichneten Kreditinstitute, die zu e) genannten auf Vorschlag der im Bezirke vorhandenen Vertretungen der Spitzenorganisationen der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer. Soweit ein Vorschlagsrecht mehreren Stellen gemeinsam zusteht und unter diesen eine Einigung nicht zustande kommt, entscheidet der Kommissar für die Osthilfe.

(4) Die Oststelle bei der Reichskanzlei wird ermächtigt, eine entsprechende Regelung für die außerpreußischen Landesteile im Einvernehmen mit den zuständigen Landesregierungen zu treffen und, soweit sich der Bezirk einer Landstelle auf mehrere Länder oder mehrere Provinzen des Freistaats Preußen erstreckt, die erforderliche Erweiterung des Beirats zu regeln.

§ 6

(1) Der Kommissar für die Osthilfe hat den Beirat in regelmäßigen Zeitabständen über die Entwicklung und den Stand der bei der Landstelle anhängig gewordenen Verfahren zu unterrichten.

(2) Der Beirat äußert sich gutachtlich über die gebietsmäßige Verteilung der der Landstelle zur Verfügung gestellten Mittel. Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Einzelfällen von grundsätzlicher Bedeutung Stellung zu nehmen.

§ 7

Die Vertretung der Landwirtschaft wird gesondert gebildet

a) für die Mitwirkung bei der Entschuldung von Betrieben mit einem Einheitswerte von mehr als 40 000 Reichsmark,

b) für die Mitwirkung bei der Entschuldung von Betrieben mit einem Einheitswerte bis zu 40 000 Reichsmark.

§ 8

(1) Für die Mitwirkung bei der Entschuldung von Betrieben mit einem Einheitswerte von mehr als 40 000 Reichsmark ernennt die zuständige Landwirtschaftskammer für je 2 bis 3 Kreise einen Vertrauensmann nach Benehmen mit der zuständigen Landstelle.

(2) Für die Mitwirkung bei der Entschuldung von Betrieben mit einem Einheitswerte bis zu 40 000 Reichsmark ernennt die Landwirtschaftskammer für jeden Kreis einen Vertrauensmann und 2 bis 3 Stellvertreter des Vertrauensmanns nach Benehmen mit der Landstelle.

(3) Die Vertrauensleute sollen nach Möglichkeit selbstwirtschaftende Landwirte sein und Betriebe leiten, deren Einheitswert dem der Gruppe derjenigen Betriebe entspricht, an deren Entschuldung sie mitzuwirken berufen sind. Landwirte, die selbst Entschuldungsanträge stellen, sollen nicht zu Vertrauensleuten ernannt werden.

(4) Besondere Vertretungen für gärtnerische, forstwirtschaftliche und Pachtbetriebe können gebildet werden, wenn dies von den Organisationen der gärtnerischen, forstwirtschaftlichen oder Pachtbetriebe bei der zuständigen Landwirtschaftskammer beantragt wird. Die Oststelle bei der Reichskanzlei wird ermächtigt, Richtlinien für die Zusammensetzung dieser Sondervertretungen zu erlassen.

§ 9

Die Vorschriften des III. Abschnitts (Osthilfe) der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311) treten mit Ausnahme des § 3 mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1931 in Kraft.

(2) Die Reichsregierung wird bis zu dem gleichen Zeitpunkt das Entschuldungsverfahren durch eine weitere, nach § 32 des Osthilfegesetzes mit Zustimmung des Reichsrats zu erlassende Durchführungsverordnung regeln.

(3) Die Oststelle bei der Reichskanzlei wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem die Landstellen in dem im § 1 genannten Gebiet ihre Tätigkeit aufnehmen. Der Zeitpunkt ist öffentlich bekanntzumachen.

Berlin, den 21. Mai 1931.

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

---

**Verordnung zur Ausführung des § 91 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Vom 26. Mai 1931 *).**

Auf Grund der §§ 212, 213 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird hiermit nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung verordnet:

Dem Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 29. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 312) wird folgender Satz 2 angefügt:

> Soweit die Wirtschaftlichkeit der Arbeit es erfordert, kann der Vorsitzende des Arbeitsamts die 48 Arbeitsstunden, die danach in der Regel in 3 Wochen zulässig sind, innerhalb dieses Zeitraums anders verteilen.

Berlin, den 26. Mai 1931.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Stegerwald

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 121 vom 28. Mai 1931.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 6. Juni 1931 | Nr. 22 |
|---|---|---|


Inhalt: Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen. Vom 5. Juni 1931 ..... S. 279

# Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen. Vom 5. Juni 1931


**Erster Teil: Änderung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930**

Seite

Kapitel I. Tabaksteuer ..... 280
Kapitel II. Steuervereinheitlichung ..... 280
Kapitel III. Bürgersteuer ..... 281
Kapitel IV. Krankenfürsorge ..... 281

**Zweiter Teil: Sicherungen des Haushalts**

Kapitel I. Gehaltskürzung ..... 282
Kapitel II. Zuckersteuer ..... 284
Kapitel III. Mineralölzölle ..... 284
Kapitel IV. Reichsversorgung ..... 284
Kapitel V. Reichshaushalt ..... 289
Kapitel VI. Abgeltung von Kriegsschäden ..... 290
Kapitel VII. Statistische Abgabe ..... 291
Kapitel VIII. Gebühren für Aufsicht über Privatversicherung ..... 292
Kapitel IX. Sicherung der Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände ..... 292

**Dritter Teil: Arbeitslosenhilfe**

Kapitel I. Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge ..... 293
Kapitel II. Arbeitszeit ..... 297
Kapitel III. Krisensteuer ..... 298
Kapitel IV. Garantiesondervermögen für Exportkredite ..... 300

**Vierter Teil: Wohlfahrtslasten der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Kapitel I. Lohnsteuererstattungen ..... 302
Kapitel II. Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden und Gemeindeverbände ..... 302

**Fünfter Teil: Sozialversicherung und öffentliche Fürsorge**

Kapitel I. Knappschaftliche Versicherung ..... 304
Kapitel II. Invalidenversicherung ..... 304
Kapitel III. Unfallversicherung ..... 304
Kapitel IV. Krankenversicherung ..... 305
Kapitel V. Finanzgebarung der Versicherungsträger ..... 305
Kapitel VI. Verfahren vor dem Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt) ..... 305
Kapitel VII. Beziehungen zwischen Sozialversicherung und öffentlicher Fürsorge ..... 305
Kapitel VIII Fürsorgepflichtverordnung ..... 305

**Sechster Teil: Wohnungswirtschaft**

Kapitel I. Zinszuschüsse ..... 309
Kapitel II. Aufwertungszinszuschlag ..... 309
Kapitel III. Enteignungen auf dem Gebiete des Städtebaues ..... 309

**Siebenter Teil: Handels- und Wirtschaftspolitik**

Kapitel I. Änderung des Brotgesetzes ..... 311
Kapitel II. Änderung des Einkommensteuergesetzes ..... 311
Kapitel III. Umsatzsteuer ..... 312
Kapitel IV. Kapitalverwaltungsgesellschaften ..... 312
Kapitel V. Öffentlich-rechtliche und genossenschaftliche Kreditorganisationen ..... 313
Kapitel VI. Änderung der Gewerbeordnung ..... 313
Kapitel VII. Änderung des Kohlenwirtschaftsgesetzes ..... 313
Kapitel VIII. Innungswesen ..... 313
Kapitel IX. Deutsche Arzneitaxe ..... 314
Kapitel X. Zollmaßnahmen ..... 314

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

# Erster Teil
# Änderung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930

## Kapitel I
## Tabaksteuer
### Artikel 1

Im Zweiten Teil Kapitel III — Tabaksteuer — der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) wird

1. im Artikel 1
   a) unter I Nr. 1 im Abs. 2 des § 5 an Stelle der Worte: „Abteilung B durch Zwischenpreisklassen zu ergänzen" gesetzt: „anders einzuteilen",
   b) hinter IV folgendes eingefügt:

      „V. Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, bei der Besteuerung der Zigarette die Steuersätze der einzelnen Steuerklassen so zu bemessen, daß die Steuerklassen auf der Grundlage der derzeitigen Gesamtabgabenbelastung (§§ 5 Abs. 1, 88, 93 des Tabaksteuergesetzes) einander derart angeglichen werden, daß die durchschnittliche Gesamtabgabenbelastung im letzten Viertel des Rechnungsjahres 1930 von 50,9 vom Hundert in den einzelnen Klassen nicht um mehr als 2 vom Hundert überschritten oder unterschritten wird. Dabei kann die Einteilung der Steuerklassen abweichend von der Vorschrift des § 5 Abs. 2 Tabaksteuergesetzes bestimmt werden."

2. im Artikel 4
   a) § 2 sowie § 3 gestrichen,
   b) im § 4 an Stelle der Worte „der §§ 1 bis 3" gesetzt: „des § 1".

### Artikel 2

1. § 489 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) ist nicht mehr anzuwenden.
2. Im § 4 des Artikel 5 des Kapitel IV — Steueranpassung — des Dritten Teils der im Artikel 1 genannten Verordnung wird
   a) im ersten Satz hinter den Worten: „und des Rennwett- und Lotteriegesetzes" eingefügt: „sowie des Tabaksteuergesetzes",
   b) am Schlusse des zweiten Satzes unter Streichung des Punktes gesetzt: „; das Tabaksteuergesetz kann außerdem an die Reichsabgabenordnung angepaßt werden.",
   c) im dritten Satz statt der Worte: „oder des Rennwett- und Lotteriegesetzes" gesetzt: „, des Rennwett- und Lotteriegesetzes oder des Tabaksteuergesetzes".

### Artikel 3

Artikel VIII des Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 22. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 234) ist nicht mehr anzuwenden.

### Artikel 4

Die Vorschriften dieses Kapitels treten am 1. Juli 1931 in Kraft mit der Maßgabe, daß Zahlungen auf Grund der in Nr. 2a des Artikel 1 und in Artikel 3 erwähnten Vorschriften über den 30. Juni 1931 hinaus nicht mehr zu leisten sind.

## Kapitel II
## Steuervereinheitlichung

Der Dritte Teil der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) wird, wie folgt, geändert:

1. Im Kapitel II (Grundsteuer) wird im § 4 zwischen Abs. 2 und 3 folgende Vorschrift als Abs. 3 eingefügt, wobei der jetzige Abs. 3 Abs. 4 wird:

   „(3) Die Länder können über den § 3 und über Abs. 1, 2 hinaus die Freistellung weiterer Steuergegenstände von der Steuer des Landes und seiner Gemeinden vorschreiben. Der Reichsminister der Finanzen kann Einspruch einlegen, wenn wichtige Gesellschaftsinteressen verletzt sind. Im Streitfall entscheidet auf Antrag der Reichsfinanzhof."

2. Im Kapitel III (Gewerbesteuer) werden:
   a) im § 7 folgende Vorschrift als Abs. 3 hinzugefügt:

      „(3) Die Länder können über den § 6 und über Abs. 1, 2 hinaus die Freistellung weiterer Steuergegenstände von der Steuer des Landes und seiner Gemeinden vorschreiben. Der Reichsminister der Finanzen kann Einspruch einlegen, wenn wichtige

Gesellschaftsinteressen verletzt sind. Im Streitfall entscheidet auf Antrag der Reichsfinanzhof."

b) im § 17 folgende Vorschriften als Abs. 2 und Abs. 3 hinzugefügt:

„(2) Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats andere als die im Abs. 1 vorgesehenen Steuermeßbeträge vorschreiben.

(3) Die Länder können für die Steuer des Landes und seiner Gemeinden andere Steuermeßbeträge vorschreiben. Diese Steuermeßbeträge dürfen jedoch bei einem Gewerbeertrage von 15 500 Reichsmark aufwärts den Betrag von 10 vom Hundert des nach § 18 Abs. 1 ab- oder aufgerundeten Gewerbeertrags nicht übersteigen. Machen die Länder von dieser Befugnis Gebrauch, so sind sie an die im Abs. 1 vorgesehene Freigrenze nicht gebunden."

## Kapitel III

## Bürgersteuer

Der Erste Teil Kapitel I der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) wird im Artikel 1 wie folgt geändert:

Im § 5 Abs. 4 erhält der Relativsatz „der dem in das Rechnungsjahr (Abs. 2 Satz 1) fallenden 1. Juli unmittelbar vorangeht" folgende Fassung:

„dessen Ende mindestens ein Vierteljahr vor Beginn des Rechnungsjahrs (Abs. 2 Satz 1) liegt."

## Kapitel IV

## Krankenfürsorge

§ 1

Im Ersten Teile Kapitel II der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) erhält Artikel 3 Nr. 4 folgenden Wortlaut:

4. Dem § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird folgender zweiter Absatz angefügt:

> Der Anspruch eines Angestellten (§ 1 Abs. 1, 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes) auf Vergütung kann für den Krankheitsfall nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden. Hierbei gilt als verhältnismäßig nicht erheblich eine Zeit von sechs Wochen, wenn nicht durch Tarifvertrag eine andere Dauer bestimmt ist.

§ 2

Die Vorschriften dieses Kapitels wirken auf den Tag des Inkrafttretens der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930, Erster Teil Kapitel II Artikel 3, zurück.

Tarifverträge, Arbeitsordnungen, andere Betriebsvereinbarungen und Arbeitsverträge, die vor der Verkündung der vorliegenden Verordnung abgeschlossen sind, werden bis zum 31. Juli 1931 von den Vorschriften der Nrn. 2 bis 4 des Artikel 3 im Ersten Teile Kapitel II der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 nicht berührt. Eine nach diesem Zeitpunkt eintretende Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Rechtswirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht.

# Zweiter Teil
# Sicherungen des Haushalts

## Kapitel I
## Gehaltskürzung

§ 1

(1) Vom 1. Juli 1931 ab werden nach Maßgabe des § 2 gekürzt:

a) die Dienstbezüge der Reichsbeamten und der Soldaten der Wehrmacht einschließlich des Gnadenvierteljahres,

b) die Versorgungsbezüge der Wartegeldempfänger und Ruhegeldempfänger des Reichs einschließlich des Gnadenvierteljahres,

c) die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von Reichsbeamten und Soldaten der alten und neuen Wehrmacht,

d) die Übergangsgebührnisse der Soldaten der Wehrmacht nach §§ 7, 27, 32 und 70 des Wehrmachtversorgungsgesetzes und die entsprechenden Übergangsgebührnisse der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz,

e) die Dienstbezüge der Postagenten der Deutschen Reichspost sowie der Untererheber und Hilfskassenverwalter der Reichsabgabenverwaltung,

f) die laufenden Bezüge, die ehemaligen Angestellten und Arbeitern im Reichsdienst einschließlich des Dienstes bei der Deutschen Reichspost und ihren Hinterbliebenen mit Rücksicht auf das frühere Dienstverhältnis außerhalb der reichsgesetzlichen Sozialversicherung gewährt werden (Ruhelohn, laufende Unterstützungen usw.).

(2) Die Reichstagsbeamten stehen den Reichsbeamten gleich.

(3) Zu den Dienstbezügen der Reichsbeamten und der Soldaten der Wehrmacht im Sinne des Abs. 1, a gehören alle Geldbezüge, die sie mit Rücksicht auf ihre hauptamtliche oder nebenamtliche Dienstleistung erhalten.

(4) Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen, Dienstaufwandsentschädigungen, Reisekostenvergütungen, Beschäftigungstagegelder, Trennungsentschädigungen, Nachtdienstentschädigungen und Umzugskostenvergütungen unterliegen der Kürzung nach §§ 1 und 2 nicht.

(5) Soweit die kürzungspflichtigen Bezüge nicht aus der Reichskasse fließen und nicht schon auf Grund einer entsprechenden Vorschrift zugunsten der Kasse eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes gekürzt werden, hat der Beamte usw. den Kürzungsbetrag an die Reichskasse abzuführen.

§ 2

(1) Die nach § 1 der Kürzung unterliegenden Bezüge werden gekürzt,

a) soweit sie 3 000 Reichsmark jährlich nicht übersteigen, um 4 vom Hundert in der Sonderklasse und in der Ortsklasse A, um 5 vom Hundert in den Ortsklassen B, C und D,

b) soweit sie 3 000, aber nicht 6 000 Reichsmark jährlich übersteigen, um 5 vom Hundert in der Sonderklasse und in der Ortsklasse A, um 6 vom Hundert in den Ortsklassen B, C und D,

c) soweit sie 6 000, aber nicht 12 000 Reichsmark jährlich übersteigen, um 6 vom Hundert in der Sonderklasse und in der Ortsklasse A, um 7 vom Hundert in den Ortsklassen B, C und D,

d) soweit sie 12 000 Reichsmark jährlich übersteigen, um 7 vom Hundert in der Sonderklasse und in der Ortsklasse A, um 8 vom Hundert in den Ortsklassen B, C und D.

(2) Die Höhe des Kürzungssatzes richtet sich

a) bei Bezugsberechtigten, die einen Wohnungsgeldzuschuß beziehen, nach der Ortsklasse des Wohnungsgeldzuschusses,

b) bei Bezugsberechtigten, die keinen Wohnungsgeldzuschuß beziehen, nach der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes oder mangels eines solchen nach der Ortsklasse des Wohnsitzes,

c) bei Bezugsberechtigten, die im Ausland ihren dienstlichen Wohnsitz oder mangels eines solchen ihren Wohnsitz haben, nach der Ortsklasse A.

(3) Die Kürzung nach Abs. 1 tritt zu der nach Kapitel II des Zweiten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 522) vorgenommenen Kürzung hinzu; sie wird an den Bezügen vorgenommen, die den Bezugsberechtigten ohne Rücksicht auf jene Kürzung zustehen würden.

(4) Die im § 1 Abs. 1, f genannten Bezuge unterliegen auch der Kürzung nach §§ 1 und 3 des Kapitels II des Zweiten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930.

§ 3

(1) Die §§ 1 und 2 gelten auch für die Amts- und Versorgungsbezüge des Reichspräsidenten, des Reichskanzlers und der Reichsminister sowie für die Versorgungsbezüge ihrer Hinterbliebenen. Die Amtsbezüge während der Amtszeit sowie das Übergangsgeld des Reichskanzlers und der Reichsminister für die ersten drei Monate werden jedoch, soweit sie kürzungspflichtig sind, um 8 vom Hundert gekürzt.

(2) Ist ein früherer Reichskanzler oder Reichsminister im Reichsdienst oder in einem sonstigen

öffentlichen Dienste wiederangestellt oder beschäftigt, so werden seine Versorgungsbezüge aus der Reichskasse soweit gekürzt, als sie zusammen mit den aus der Wiederanstellung oder Beschäftigung fließenden Bezügen die nach Abs. 1 gekürzten Bezüge eines Reichskanzlers oder Reichsministers im Amte übersteigen. Das gleiche gilt beim Bezug eines Einkommens aus einer Tätigkeit, für die eine Vergütung gewährt wird, die ganz oder überwiegend unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt.

§ 4

Der Kinderzuschlag (§ 14 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927, Reichsgesetzbl. I S. 349) beträgt monatlich für das erste Kind 10 Reichsmark, für das zweite Kind 20 Reichsmark, für das dritte und vierte Kind je 25 Reichsmark, für das fünfte und jedes weitere Kind je 30 Reichsmark. Die Höhe des jeweils zu zahlenden Satzes bemißt sich nach der Zahl der kinderzuschlagsfähigen Kinder.

§ 5

Die §§ 1, 2 und 4 gelten entsprechend für die Angestellten im Reichsdienst einschließlich des Dienstes bei der Deutschen Reichspost. Im übrigen bleiben die Tarif- und Einzelverträge in Kraft.

§ 6

Werden die bei Verkündung dieser Verordnung bestehenden lohntariflichen Vereinbarungen für die Arbeiter im Reichsdienst einschließlich des Dienstes bei der Deutschen Reichspost gekündigt und kommt für die Zeit nach ihrem Ablauf keine neue tarifliche Regelung zustande, so gelten die bisherigen tariflichen Vereinbarungen bis 31. März 1932 als neu vereinbart; für die Dauer dieser Verlängerung ermäßigen sich jedoch die Stundenlohnsätze (ausschließlich des Soziallohns und der Dienstalterszulagen), wenn sie

66 Reichspfennig nicht übersteigen, um 1 Reichspfennig,

88 Reichspfennig nicht übersteigen, um 2 Reichspfennig,

111 Reichspfennig nicht übersteigen, um 3 Reichspfennig,

111 Reichspfennig übersteigen, um 4 Reichspfennig.

Außerdem entfällt der Kinderzuschlag für ein kinderzuschlagfähiges Kind.

§ 7

(1) Die §§ 1 bis 6 gelten entsprechend für die Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Die §§ 5 und 6 gelten nicht für Arbeitnehmer in Betrieben, deren Löhne oder Gehälter bei Verkündung dieser Verordnung in einem einheitlichen Tarifvertrag mit denen der Arbeitnehmer privater Betriebe geregelt sind.

(2) Die Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind berechtigt und verpflichtet, die Dienstbezüge ihrer Beamten und Angestellten herabzusetzen, soweit sie höher liegen als die Dienstbezüge gleichzubewertender Reichsbeamten. Bei diesem Vergleich der Dienstbezüge sind alle Geldbezüge und sonstigen Bezüge heranzuziehen, die die Beamten mit Rücksicht auf ihre hauptamtliche oder nebenamtliche Dienstleistung erhalten.

(3) Soweit Bezugsberechtigte wohlerworbene Rechte nach Artikel 129 Abs. 1 Satz 3 der Reichsverfassung haben, werden diese Rechte durch die Vorschrift des Abs. 1 oder durch die auf Grund des Abs. 2 ergehenden Vorschriften nicht berührt.

(4) Die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) sind berechtigt und verpflichtet, spätestens mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 ab die Dienstbezüge ihrer Angestellten und die Stundenlohnbezüge ihrer Arbeiter, soweit sie die Bezüge der entsprechenden Arbeitnehmer (Angestellte, ungelernte Arbeiter, angelernte Arbeiter, Handwerker usw.) im Reichsdienst einschließlich des Dienstes bei der Deutschen Reichspost übersteigen, herabzusetzen. Dies gilt nicht für Arbeitnehmer in Betrieben, deren Löhne oder Gehälter bei Verkündung dieser Verordnung in einem einheitlichen Tarifvertrag mit denen der Arbeitnehmer privater Betriebe geregelt sind. Im übrigen bleiben Tarif- und Einzelverträge in Kraft.

§ 8

(1) Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne dieses Kapitels gehören auch die Anstalten, Vereine und Stiftungen des öffentlichen Rechtes, die Verbände von Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die Unternehmungen, deren Gesellschaftskapital sich mit mehr als der Hälfte im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechtes befindet, und die Vereinigungen und Einrichtungen, deren Einkünfte mit mehr als der Hälfte von solchen Unternehmungen oder von Körperschaften des öffentlichen Rechtes herrühren.

(2) Die Reichsbank und die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, die von sich aus eine den Vorschriften der §§ 1, 2, 4 bis 6 entsprechende Kürzung vornehmen, gelten nicht als Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne dieses Kapitels. Den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften bleibt es überlassen, eine den Vorschriften der §§ 1, 2, 4 bis 7 entsprechende Kürzung vorzunehmen. Die Reichsbank, die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft und die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sind ermächtigt, eine den § 1 Abs. 1, f, §§ 5, 6 und 7 Abs. 4 entsprechende Kürzung vorzunehmen.

(3) Trägt ein Land einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft gegenüber den Aufwand für die Bezüge ihrer Beamten, Wartegeldempfänger, Ruhegeldempfänger, Empfänger von Hinterbliebenenbezügen, Angestellten und Arbeiter ganz oder teilweise, so ist die oberste Landesbehörde befugt, die Leistungen des Landes entsprechend der nach §§ 1 bis 7 in Verbindung mit §8 Abs. 2 Satz 2 und 3 höchstzulässigen Kürzung herabzusetzen.

§ 9

(1) Die Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes dürfen für ihre Beamten nicht dieselben Amtsbezeichnungen einführen, die höher zu bewertenden Reichsbeamten zustehen.

(2) Die Amtsbezeichnungen gelten auch dann als dieselben im Sinne des Abs. 1, wenn sie Zusätze (z. B. Ressortbezeichnungen) oder geänderte Zusätze enthalten.

§ 10

Die Geistlichen und Lehrer gelten als Beamte im Sinne dieses Kapitels.

§ 11

Die zur Durchführung der Vorschriften dieses Kapitels erforderlichen Bestimmungen trifft der Reichsminister der Finanzen.

§ 12

Die Vorschriften dieses Kapitels mit Ausnahme des § 9 treten am 31. Januar 1934 außer Kraft.

## Kapitel II

## Zuckersteuer

Artikel 1

Das Zuckersteuergesetz vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 575) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 188) ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Im § 4 Abs. 1 Satz 1 ist statt „zehn Reichsmark 50 Reichspfennig" zu setzen: „einundzwanzig Reichsmark".
2. Im § 7 Abs. 1 ist statt „zur Tierfütterung" zu setzen: „zur Fütterung von Tieren mit Ausnahme der Bienen".

Artikel 2

Zucker, der sich am Tage des Inkrafttretens dieses Artikels außerhalb eines Zuckerherstellungsbetriebs, eines Ausfuhrlagers oder eines Zollagers befindet, unterliegt nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen der Nachversteuerung.

Artikel 3

Soweit beim Inkrafttreten dieses Kapitels Verträge über Lieferung von versteuertem Zucker oder aus solchem hergestellten Erzeugnissen bestehen, ist der Abnehmer verpflichtet, dem Lieferer einen Zuschlag zum Preise im Betrage der Steuererhöhung zu zahlen, falls nichts anderes vereinbart worden ist. Die Verpflichtung tritt nur ein, wenn der gelieferte Zucker nachweislich der erhöhten Steuer unterlegen hat oder die Erzeugnisse aus solchem Zucker hergestellt sind.

Artikel 4

Die Vorschriften dieses Kapitels treten am 16. Juni 1931 in Kraft.

## Kapitel III

## Mineralölzölle

Artikel 1

Der Zolltarif ist in folgender Fassung anzuwenden:

In den Tarifnummern 239 Abs. 2 und 245 ist der Zollsatz von 10 Reichsmark zu ändern in 17 Reichsmark.

Artikel 2

Die Reichsregierung ist ermächtigt, die Zollsätze in den Tarifnummern 239 Abs. 2 und 245 wieder bis auf 10 Reichsmark herabzusetzen.

Artikel 3

Soweit beim Inkrafttreten dieses Kapitels Verträge über Lieferung von verzollten Waren der Tarifnummern 239 Abs. 2 und 245 bestehen, ist der Abnehmer verpflichtet, dem Lieferer einen Zuschlag zum Preise im Betrage der Zollerhöhung zu zahlen, falls nichts anderes vereinbart worden ist. Die Verpflichtung tritt nur ein, wenn die gelieferte Ware nachweislich dem erhöhten Zoll unterlegen hat.

Artikel 4

Die Vorschriften dieses Kapitels treten mit Wirkung vom 29. Mai 1931 in Kraft.

## Kapitel IV

## Reichsversorgung

Artikel 1

Unbeschadet der Vorschriften der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311) und der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) ist das Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920 in der Fassung vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 515) in folgender Fassung anzuwenden:

1. a) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Ist der Anspruch auf Rente wegen einer durch eine Dienstbeschädigung verursachten Gesundheitsstörung anerkannt worden, so wird dem Beschädigten, solange er wegen dieser Gesundheitsstörung Rente bezieht, Heilbehandlung gewährt, um die Gesundheitsstörung oder die dadurch bewirkte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zu beseitigen oder wesentlich zu bessern, eine Verschlimmerung zu verhüten oder körperliche Beschwerden zu beheben. Ist einem Beschädigten wegen einer durch eine Dienstbeschädigung verursachten Gesundheitsstörung Rente ohne Anerkennung eines Anspruchs bewilligt worden, so kann ihm, solange er wegen

dieser Gesundheitsstörung Rente bezieht, Heilbehandlung unter denselben Voraussetzungen gewährt werden."

b) Im § 4 Abs. 2 werden die Worte „so ist Heilbehandlung zu gewähren" ersetzt durch die Worte „so kann Heilbehandlung gewährt werden".

c) § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Heilbehandlung kann auch vor der Anerkennung des Rentenanspruchs oder einer Gesundheitsstörung als Folge einer Dienstbeschädigung gewährt werden. Wird eine Heilbehandlung nach der Antragstellung (§ 1) und vor der Anerkennung von dem Beschädigten durchgeführt, so können die hierdurch entstandenen Kosten in angemessenem Umfang ersetzt werden."

d) § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Während des Aufenthalts im Ausland können Beschädigte Heilbehandlung oder an ihrer Stelle eine Unterstützung erhalten."

2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Zusätze:

„Art und Umfang der dem Beschädigten zu gewährenden Heilbehandlung decken sich mit den Leistungen, zu denen die Krankenkasse (§ 8 Abs. 3) ihren Mitgliedern gegenüber verpflichtet ist, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Art und Umfang der Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln bestimmen die Vorschriften, die gemäß § 114 von der Reichsregierung zur Durchführung des § 7 erlassen sind."

3. a) Im § 8 Abs. 3 wird zwischen dem letzten und dem vorletzten Satze folgender neuer Satz eingefügt:

„Wird eine Heilbehandlung ohne Inanspruchnahme der hiernach zuständigen Krankenkasse durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der dadurch entstandenen Kosten; sie können jedoch in angemessenem Umfang erstattet werden, wenn zwingende Gründe die Inanspruchnahme der zuständigen Krankenkasse unmöglich machten."

b) Im § 8 Abs. 3 wird der Punkt am Schlusse des letzten Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„alle übrigen Beschädigten, die Heilbehandlung nur auf Grund dieses Gesetzes erhalten, haben den Betrag für das Verordnungsblatt und die Gebühr für den Krankenschein zu entrichten."

c) § 8 Abs. 4 erhält folgenden Zusatz:

„Die Verwaltungsbehörden der Reichsversorgung sind berechtigt, bei Beschädigten, denen die Krankenkasse nur auf Grund dieses Gesetzes Heilbehandlung gewährt, Art, Umfang und Dauer der Heilbehandlung zu bestimmen. Ihre Entscheidung ist für die Krankenkasse bindend."

d) § 8 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Auch wenn die Heilbehandlung und Heilanstaltpflege nur auf Grund dieses Gesetzes gewährt werden, haben Ärzte, Zahnärzte, Apotheker sowie andere der Heilbehandlung dienende Personen, Heilanstalten und Einrichtungen nur auf die für Mitglieder der Krankenkasse zu zahlende Vergütung Anspruch. Der Reichsarbeitsminister kann Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen."

4. a) § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Wird die Heilbehandlung weder in einer Heilanstalt noch als Badekur gewährt, so erhält der Beschädigte, wenn keine der im § 8 Abs. 3 genannten Kassen zur Zahlung verpflichtet ist, unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Krankengeld, soweit dieses nach Gesetz oder Satzung und solange es nach Gesetz von der zur Leistung der Heilbehandlung verpflichteten Krankenkasse ihm als versicherungspflichtigem Mitglied zu zahlen wäre. Ob und inwieweit darüber hinaus Krankengeld weitergezahlt werden kann, bestimmt die Verwaltungsbehörde der Reichsversorgung. In den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 und 5 wird Krankengeld nicht gewährt."

b) Im § 12 Abs. 2 treten an Stelle des Satzes 2 folgende Sätze:

„Familienzuschläge (§ 191 der Reichsversicherungsordnung) bleiben außer Betracht. Der Beschädigte erhält nur Krankengeld, wenn er infolge der Erkrankung in seinem vor dem einzelnen Krankheitsfall zuletzt ausgeübten Berufe arbeitsunfähig ist, und nur so weit und so lange im einzelnen Krankheitsfalle das Einkommen, das er unmittelbar vor dem Beginn der Erkrankung bezogen hat, durch diese gemindert ist. Neben Ruhegehalt, ruhegehaltähnlichen Bezügen oder neben Renten auf Grund der sozialen Versicherungsgesetze wird Krankengeld nicht gewährt; der Reichsarbeitsminister kann Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen."

5. § 13 erhält folgende Fassung:

„Während der Heilanstaltpflege wird die Rente weitergezahlt.

Bezieht ein Beschädigter, der Heilbehandlung nur auf Grund dieses Gesetzes erhält, eine Rente für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 80 vom Hundert, so wird unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 während der Heilanstaltpflege den Angehöri-

gen, deren Ernährer er ist, der Unterschied zwischen seiner Rente und der Rente für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um 80 vom Hundert einschließlich der Zulagen als Hausgeld gewährt. Es wird nur gezahlt, soweit und solange das Einkommen des Beschädigten durch die Erkrankung gemindert ist, und darf nicht höher sein als das Hausgeld, das die Krankenkasse dem Beschädigten als versicherungspflichtigem Mitgliede zu zahlen hätte. § 12 Abs. 2 Satz 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

Ferner wird dem Beschädigten (Abs. 2) im Falle des Bedürfnisses eine Zusatzrente (§§ 88 bis 95) gewährt.

In den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 und 5 wird Hausgeld nicht gezahlt.

Während einer Badekur können dem Beschädigten (Abs. 2) Hausgeld und Zusatzrente nach den Vorschriften der Abs. 2 und 3 gewährt werden."

6. § 14 wird gestrichen.

7. Im § 15 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, diesen Ersatz in Pauschbeträgen zu gewähren. Er setzt die Pauschbeträge nach Anhörung der Spitzenverbände der Krankenkassen fest."

8. a) § 20 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird die Heilbehandlung vom Reiche durchgeführt, so sind dem Beschädigten die durch sie verursachten notwendigen Reisekosten einschließlich der Kosten der Verpflegung und Unterkunft in angemessenem Umfang zu ersetzen."

b) § 20 erhält folgenden Abs. 4:

„In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist gegen die Festsetzung oder die Ablehnung des Ersatzes innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe die Beschwerde (§ 61 des Verfahrensgesetzes) zulässig."

9. a) Im § 30 Abs. 4 wird hinter Satz 1 angefügt: „, längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem es sich verheiratet."

b) Im § 30 Abs. 4 Satz 2 wird hinter dem Worte „kann" eingefügt: „dem Schwerbeschädigten".

c) § 30 erhält folgenden neuen Abs. 6:

„Die nach Abs. 1 bis 5 zu gewährenden Gebührnisse werden bei Beschädigten, deren Erwerbsfähigkeit um weniger als 50 vom Hundert gemindert ist, insgesamt um 20 vom Hundert der nach § 27 Abs. 1 und § 28 zustehenden Gebührnisse gekürzt."

10. § 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Wird dem Beschädigten Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt (Heilanstaltpflege) oder in einer Kuranstalt (Bade-, Heilstättenkur) gewährt, so wird die Zahlung der Pflegezulage mit dem auf den Aufnahmetag folgenden Tage eingestellt und am Entlassungstage wieder aufgenommen. In gleicher Weise kann sie ganz oder teilweise eingestellt werden, wenn Hauspflege gewährt wird. Diese Vorschrift gilt nicht für Blinde."

11. Im § 33 Abs. 1 wird hinter den Worten „wenn sie" eingefügt: „innerhalb von 10 Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst".

12. Im § 35 Abs. 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgendes angefügt: „die Pflegezulage (§ 31) jedoch nur bis zur Höhe von 75 Reichsmark monatlich."

13. § 36 erhält folgenden neuen Abs. 3:

„Keinen Anspruch auf Witwenrente hat die Witwe, wenn der Verstorbene die Ehe erst nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienste und nach dem 6. Juni 1931 geschlossen hat. Die Vorschriften über die Witwenbeihilfe (§ 40) gelten entsprechend."

14. Im § 40 Abs. 1 wird das Wort „Rentenempfängers" ersetzt durch das Wort „Schwerbeschädigten".

15. Im § 41 Abs. 3 wird hinter Satz 1 angefügt: „, längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem es sich verheiratet."

16. Im § 42 Abs. 1 wird das Wort „Rentenempfängers" ersetzt durch das Wort „Schwerbeschädigten".

17. § 49 erhält folgende Fassung:

„Der Anspruch auf Elternrente kann nur bis zum Ablauf von 3 Jahren nach dem Tode des Beschädigten erhoben werden. Die Voraussetzungen des § 45 müssen bis zum Ablauf dieser Frist erfüllt sein. Das gleiche gilt für Elternbeihilfe.

Ist Elternversorgung wegen Wegfalls der Bedürftigkeit entzogen worden, so kann sie beim Wiedereintritt der Bedürftigkeit auch nach Ablauf dieser Frist wieder gewährt werden."

18 a) § 51 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Hat ein Rentenempfänger seinen Wohnsitz im Deutschen Reiche an einem Orte der Sonderklasse oder der Ortsklassen A, B, C, so erhält er zu seinen Versorgungsgebührnissen eine Ortszulage.

Diese beträgt an einem Orte

| | | | |
|---|---|---|---|
| der Sonderklasse | 24 | vom Hundert, | |
| „ Ortsklasse | A 18 | „ | „ |
| „ „ | B 12 | „ | „ |
| „ „ | C 6 | „ | „ |

der nach den §§ 27 bis 30, 32, 37 bis 50 zu gewährenden Gebührnisse."

b) § 51 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Ein Wechsel des Wohnsitzes nach dem 6. Juni 1931 begründet keinen Anspruch auf Gewährung oder Erhöhung der Ortszulage."

c) § 51 erhält folgenden neuen Abs. 7:

„Für erwerbsunfähige Beschädigte (§ 27 Abs. 3) gelten jedoch wie bisher die Vorschriften des § 51 in der Fassung vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 515)."

19. § 59 wird gestrichen.

20. § 62 erhält folgende Fassung:

„Hat ein Versorgungsberechtigter neben den Versorgungsgebührnissen ein Einkommen aus öffentlichen Mitteln, so ruhen die Versorgungsgebührnisse in Höhe der Hälfte des Betrages, um den dieses Einkommen 210 Reichsmark monatlich übersteigt. Dem Versorgungsberechtigten bleiben jedoch mindestens drei Zehntel der nach den §§ 27, 28, 37 bis 50 und 51 zu gewährenden Gebührnisse. Wird für eine Waise ein Kinderzuschlag (Kinderbeihilfe) gewährt, so rechnet er zum Waisengeld.

Bei der Einkommensgrenze sind die nach dem Einkommensteuergesetze zulässigen Abzüge, Werbungskosten, Ermäßigungen usw. sowie die zum 1. Februar und 1. Juli 1931 angeordneten Gehaltskürzungen entsprechend berücksichtigt.

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die Einkommensgrenze zur Anpassung an die Veränderungen der allgemeinen Wirtschaftslage neu festzusetzen.

Auf die Empfänger einer Pflegezulage (§ 31) finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Für erwerbsunfähige Beschädigte (§ 27 Abs. 3) gelten wie bisher die Vorschriften des § 62 in der Fassung vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 515) unter Berücksichtigung der Verordnung zur Änderung der Einkommensgrenzen im § 62 des Reichsversorgungsgesetzes vom 17. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 68)."

21. § 64 erhält folgenden neuen Abs. 2:

„Als Waisengeld (Nr. 2 und 3) gilt auch ein der Witwe oder Waise gewährter Kinderzuschlag."

22. § 67 erhält folgenden neuen Abs. 4:

„Werden Versorgungsgebührnisse tageweise zuerkannt, so wird jeder Monat zu 30 Tagen gerechnet."

23. § 69 Abs. 1 erhält folgenden Satz 2:

„Mit Genehmigung der Hauptfürsorgestelle ist die Übertragung, Verpfändung und Pfändung auch nach der Anweisung bis zum vollen Betrage zulässig."

24. § 83 erhält folgenden Abs. 1:

„Aus der Bewilligung der Abfindung kann nicht auf Auszahlung geklagt werden."

Die bisherige Vorschrift wird Abs. 2.

25. a) Im § 90 Abs. 1 werden ersetzt:

die Zahl „77" durch die Zahl „75"
» » „75" » » » „70"
» » „72" » » » „65" und
» » „70" » » » „60".

b) Im § 90 Abs. 2 werden die Worte „Kinderzulage nach § 30" ersetzt durch die Worte „Kinderzulage nach § 30 Abs. 1 bis 5".

c) § 90 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Übersteigt das regelmäßige Einkommen die Einkommensgrenze um einen Betrag, der geringer ist als die Zusatzrente, so kann ein entsprechender Teilbetrag der Zusatzrente gewährt werden."

d) § 90 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Empfänger einer Elternrente erhalten ohne weitere Prüfung die volle Zusatzrente; § 92 findet Anwendung."

## Artikel 2

Das Gesetz über die Versorgung der vor dem 1. August 1914 aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen (Altrentnergesetz) vom 18. Juli 1921 in der Fassung vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 531) ist in folgender Fassung anzuwenden:

§ 9 erhält folgenden neuen Abs. 5:

„Bei der Gegenüberstellung der Bezüge nach Abs. 3 oder 4 gilt ein der Witwe oder Waise gewährter Kinderzuschlag als Versorgung der Waise."

## Artikel 3

Ist der Waise eines Berufsoffiziers, eines Beamten der Wehrmacht oder eines Kapitulanten in der Zeit vom 1. Dezember 1923 bis zum 30. Juni 1931 Waisenrente (§ 41 des Reichsversorgungsgesetzes, § 9 Abs. 1 des Altrentnergesetzes) gewährt worden, so ist sie auf einen der Witwe oder Waise für die gleiche Zeit zustehenden Kinderzuschlag anzurechnen.

## Artikel 4

Unbeschadet der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311) ist das Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 (Reichsgesetzbl. S. 59) in der Fassung vom 20. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 71) in folgender Fassung anzuwenden:

1. Hinter § 34 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 34a

„Über gesetzliche Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, deren Auslegung noch nicht feststeht, kann der Reichsarbeits-

minister die Entscheidung des Reichsversorgungsgerichts herbeiführen. In diesem Falle hat ein vom Präsidium (§ 33) zu bestimmender Senat des Reichsversorgungsgerichts grundsätzlich zu entscheiden.

Die Vorschriften des § 102 finden entsprechende Anwendung. Beteiligte im Sinne des § 102 Abs. 2 sind der Reichsarbeitsminister und die von ihm bezeichneten Personen."

2. § 70 erhält folgende Fassung:

„Im Spruchverfahren gelten für die Erledigung eines Antrages durch Verfügung die Vorschriften des § 101 entsprechend.

Wird über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nicht durch Verfügung entschieden, so wird zur Hauptsache, soweit der Anfechtungsgrund sie betrifft, verhandelt."

3. § 86 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„In Bescheiden, die eine Bewilligung von Versorgungsgebührnissen enthalten, sind zugleich Betrag und Beginn der Leistung festzustellen und die Grundlagen der Berechnung ersichtlich zu machen; im übrigen genügt ein Hinweis auf die von dem Reichsarbeitsminister veröffentlichten Rententafeln."

4. Im § 87 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

5. § 89 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Über die Berichtigung entscheidet die nach den §§ 38, 39, 41 Abs. 1, § 77 jeweils zuständige Verwaltungsbehörde."

6. a) Im § 90 Abs. 1 werden hinter den Worten „der Versorgungsgerichte" die Worte eingefügt:

„sowie nach Maßgabe der §§ 70 und 101 Abs. 3 gegen die Verfügungen des Vorsitzenden."

b) § 90 Abs. 4 erhält folgenden Satz 2:

„Wenn die Rechtsmittelbelehrung oder die Fristangabe (§ 87 Abs. 1, § 135 Abs. 3) fehlt oder unrichtig ist, beträgt die Rechtsmittelfrist ein Jahr seit der Zustellung."

7. § 91 erhält folgende Abs. 2, 3 und 4:

„Die Berufung ist ferner ausgeschlossen gegen die Entscheidung über einen nach dem 27. Juli 1930 erstmalig oder auf Grund des § 57 des Reichsversorgungsgesetzes gestellten Antrag eines Beschädigten, der vor dem 1. August 1920 aus dem Militärdienst ausgeschieden ist und am 31. Juli 1930 keine Rente bezogen hat.

Ist ein Antrag auf Neufeststellung der Versorgungsgebührnisse wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse (§ 57 des Reichsversorgungsgesetzes) rechtskräftig abgelehnt worden, so ist gegen die Ablehnung eines neuen Antrags auf Neufeststellung der Versorgungsgebührnisse wegen Veränderung der Verhältnisse die Berufung auch ausgeschlossen, wenn der neue Antrag vor Ablauf von zwei Jahren seit Rechtskraft der früheren Entscheidung gestellt worden ist.

Die Berufung ist weiter ausgeschlossen gegen die Ablehnung eines nach dem 31. März 1930 gestellten Antrags auf Elternrente, wenn der Sohn (Enkel) vor dem 1. April 1927 gestorben ist. Unter der gleichen Voraussetzung ist gegen die Ablehnung eines vor dem 1. April 1930 gestellten Antrags auf Elternrente die Berufung ausgeschlossen, wenn die Ablehnung damit begründet wird, daß die Voraussetzungen des § 45 des Reichsversorgungsgesetzes bis zum 31. März 1930 nicht eingetreten sind."

8. Im § 96 erhalten die Abs. 2, 3 und 4 folgende Fassung:

„Der vom Reiche, von einem Lande oder von einer Gemeinde (einem Gemeindeverbande) eingelegte Rekurs bewirkt keinen Aufschub, soweit es sich um Heilbehandlung außer Krankengeld und Hausgeld (§§ 4 bis 11, §§ 19, 20), Grundrente und Schwerbeschädigtenzulage (§ 27), Hinterbliebenenrente (§§ 36 bis 50) nach dem Reichsversorgungsgesetze handelt.

Im Falle der Bedürftigkeit können von den Verwaltungsbehörden für diese Zeit auf Antrag für ehemalige Berufsoffiziere und ihre Hinterbliebenen Ruhegehalt und Hinterbliebenengebührnisse bis zur Hälfte des zugesprochenen Betrags angewiesen werden.

Die nach den Vorschriften der Abs. 2 und 3 gezahlten Gebührnisse sind im Falle der Aufhebung des Urteils des Versorgungsgerichts zu erstatten. Von der Einziehung kann abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen des § 74 Abs. 2 gegeben sind."

9. § 101 erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitzende kann, auch nach einer von ihm oder dem Gericht angeordneten Beweisaufnahme, durch eine mit Gründen versehene Verfügung einem Rechtsmittel ganz oder teilweise stattgeben oder es ganz oder teilweise zurückweisen. In gleicher Weise kann er unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die Sache an eine Vorinstanz zurückverweisen, im Berufungsverfahren aber nur, wenn das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet. Ist ein Berichterstatter bestellt, so ist sein Einverständnis erforderlich.

Ist das Rechtsmittel unzulässig oder verspätet oder der Rekurs nach übereinstimmender Ansicht des Vorsitzenden und des Berichterstatters aus anderen Gründen aussichtslos, so muß das Rechtsmittel durch Verfügung zurückgewiesen werden.

Soll das Rechtsmittel als verspätet zurückgewiesen werden, so ist dem Antragsteller zuvor unter Mitteilung des Sachverhalts Gelegenheit zur Äußerung binnen einem Monat nach der Zustellung der Aufforderung zu geben.

Die Verfügung, durch die ein Rechtsmittel als unzulässig oder verspätet zurückgewiesen oder durch die über einen Rekurs entschieden wird, sowie die Verfügung, durch welche die Sache an eine Vorinstanz zurückverwiesen wird, ist nicht anfechtbar. Im übrigen kann gegen die Verfügung entweder Rekurs, soweit er gegen das Urteil zulässig wäre, innerhalb der dafür bestimmten Frist eingelegt, im Falle der Unzulässigkeit des Rekurses aber binnen der gleichen Frist der Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden. Die Verfügung muß einen Hinweis auf die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Anfechtung unter Angabe der Frist enthalten. Für den Antrag auf mündliche Verhandlung gelten die Vorschriften des § 90 Abs. 4 Satz 2 und des § 93 entsprechend. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt im Falle seiner Zulässigkeit die Verfügung des Vorsitzenden als nicht ergangen. Ist der Antrag unzulässig, so hat ihn der Vorsitzende zurückzuweisen."

10. Im § 102 Abs. 3 werden die Worte „einer Woche" ersetzt durch die Worte „zwei Wochen".

11. § 104 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag des Klägers muß ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden, es sei denn, daß einem solchen Antrag im Laufe des Spruchverfahrens bereits einmal entsprochen worden ist. Die Anhörung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller die Kosten vorschießt und vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Gerichts endgültig trägt. Das Gericht kann einen Antrag, der nicht spätestens eine Woche vor der mündlichen Verhandlung gestellt worden ist, ablehnen."

12. Im § 129 Satz 1 wird die Einschaltung „(§ 92)" gestrichen.

13. Im § 135 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.

### Artikel 5

Es treten in Kraft die Vorschriften des Artikel 1
Nr. 17 mit Wirkung vom 1. April 1930,
Nr. 1 und 11 mit Wirkung vom 28. Juli 1930,
Nr. 3b mit Wirkung vom 3. Dezember 1930,
Nr. 13 und 18b mit Wirkung vom 7. Juni 1931.

Die übrigen Vorschriften des Artikel 1 sowie die Vorschriften der Artikel 2 und 3 treten am 1. Juli 1931 in Kraft. Die Vorschriften des Artikel 1 Nr. 3d, 24 und 25d gelten auch für Rechtsbeziehungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Vorschriften entstanden sind.

Die Vorschriften des Artikel 4 mit Ausnahme der Vorschrift in Nr. 5 finden auf die bei Inkrafttreten der Verordnung anhängigen Sachen Anwendung, die Vorschrift des § 104 Satz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen in der Fassung des Artikel 4 Nr. 11 aber nur, wenn zwischen der Benachrichtigung und dem Tage der mündlichen Verhandlung ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegt.

Über die Umrechnung der Versorgungsgebührnisse nach den Vorschriften des Artikel 1 werden Bescheide nicht erteilt.

## Kapitel V

## Reichshaushalt

### § 1

### Haushaltsausgleich

Die Reichsregierung wird ermächtigt, zum Zwecke des Haushaltsausgleichs im Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1931 neben der nach § 18 des Reichshaushaltsgesetzes erforderlichen Änderung der Ausgabeansätze auch diejenigen Einnahme- und Ausgabeansätze zu berichtigen, bei denen die nach § 18 des Reichshaushaltsgesetzes durch Absetzung von Ausgaben zu deckenden Mindereinnahmen oder Mehrausgaben zu erwarten sind. Sie wird ferner ermächtigt, die sich aus dieser Verordnung ergebenden Einnahmen und Ausgaben im Haushalt ziffernmäßig zu berücksichtigen. Die neuen Einnahme- und Ausgabemittel treten für die Haushaltsführung und Rechnungslegung im Sinne der Reichshaushaltsordnung an die Stelle der im Reichshaushaltsplan vorgesehenen Ansätze; sie sind dem Reichstag, dem Reichsrat und dem Rechnungshof des Deutschen Reichs mitzuteilen.

### § 2

### Ermächtigungen

(1) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt,

a) für Kredite, die zur Ausführung von produktiven Arbeiten von den damit befaßten Stellen aufgenommen werden, Garantien bis zum Höchstbetrage von 300 Millionen Reichsmark zu übernehmen,

b) im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung der Vereinigten Industrieunternehmungen Aktiengesellschaft (Viag) und der Deutschen Bau- und Bodenbank Aktiengesellschaft im Rechnungsjahre 1931 Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft aus Beständen des Reichs in dem für die Kapitalerhöhungen erforderlichen Umfang abzugeben.

(2) Soweit zur Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes gemäß § 139a Abs. 8 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung des Dritten Teils Kapitel I dieser Verordnung Mittel des Reichs eingesetzt werden, wird der Reichsminister der Finanzen ermächtigt, Reichs-

schuldbuchforderungen zu begründen, das Verfügungsrecht über sie zu beschränken oder auszuschließen und die näheren Einzelheiten zu regeln. Er kann hierbei vom Gesetze, betreffend das Reichsschuldbuch, abweichen.

§ 3

**Ablieferung der Deutschen Reichspost**

Die Deutsche Reichspost führt über die nach § 8 des Reichspostfinanzgesetzes und nach § 9 des Reichshaushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1931 abzuliefernden Beträge auch den Betrag an das Reich ab, der als Minderausgabe bei den persönlichen Ausgaben infolge der im Zweiten Teil Kapitel I dieser Verordnung angeordneten Kürzung entsteht.

§ 4

**Polizeikosten**

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, im Benehmen mit den Landesregierungen den Reichszuschuß für Zwecke polizeilichen Schutzes um höchstens 4 Millionen Reichsmark zu kürzen.

§ 5

**Außerordentlicher Haushalt**

Die Reichsregierung darf in den Entwürfen der Reichshaushaltspläne für die Rechnungsjahre 1932 und 1933 Ausgabeansätze in den außerordentlichen Haushalt nicht einstellen.

## Kapitel VI

## Abgeltung von Kriegsschäden

### Artikel 1

**Liquidations-, Gewalt- und Polenschäden**

§ 1

(1) Anträge auf Entschädigung für Liquidations- oder Gewaltschäden, soweit sie nach den geltenden Bestimmungen noch zulässig sind, müssen bei Vermeidung des Ausschlusses bis zum 30. Juni 1931 bei der Restverwaltung für Reichsaufgaben in Berlin (Restverwaltung) gestellt werden. Nach dem 30. Juni 1931 bei der Restverwaltung eingehende Anträge dürfen nicht mehr berücksichtigt werden. Hat der Betroffene seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Auslande, so endet die Frist am 31. August 1931.

(2) Der Stellung eines Antrages bedarf es nicht, wenn vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung

a) ein Antrag bei der Restverwaltung oder dem ehemaligen Reichsentschädigungsamt für Kriegsschäden gestellt worden ist oder

b) eine Forderung bei dem ehemaligen Reichsausgleichsamt angemeldet worden ist, es sei denn, daß dem Betroffenen bis zum 30. September 1930 mitgeteilt worden ist, daß die angemeldete Forderung nicht im Ausgleichsverfahren zu regeln sei.

(3) Anträge, die bei anderen als den im Abs. 2 bezeichneten Dienststellen gestellt worden sind, gelten nicht als ordnungsgemäße und rechtzeitige Anträge im Sinne der Abs. 1 und 2, ebensowenig Anträge, die außerhalb des im Liquidationsschädengesetz, in der Gewaltschädenverordnung oder in der Entschädigungsordnung vorgesehenen Vergleichs- oder Spruchverfahrens (Endentschädigungsverfahrens) in einem anderen Verfahren, insbesondere im Vorentschädigungsverfahren, gestellt worden sind.

§ 2

(1) Der Antrag auf Einleitung des Spruchverfahrens (§ 16 der Entschädigungsordnung) ist nur innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der das Vergleichsverfahren beendenden und als solche ausdrücklich bezeichneten Mitteilung der Restverwaltung zulässig.

(2) Ist beim Inkrafttreten dieser Verordnung das Vergleichsverfahren bereits durch Ablehnung eines Vergleichs seitens der Restverwaltung oder des ehemaligen Reichsentschädigungsamts oder durch Ablehnung eines Vergleichsangebots seitens des Betroffenen abgeschlossen, so endet die Frist am 30. Juni 1931.

(3) Hat der Betroffene seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Auslande, so beträgt die Frist des Abs. 1 zwei Monate; die Frist des Abs. 2 endet in diesem Falle erst am 31. August 1931.

§ 3

Für das Spruchverfahren (§ 2) wird, sofern der Antrag auf Einleitung des Verfahrens erst nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt worden ist, eine in die Reichskasse fließende Gebühr erhoben. Auf die Bemessung und das Verfahren bei der Festsetzung der Gebühr finden die §§ 1 bis 7 der Verordnung über Gebühren im Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgericht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 155) sinngemäße Anwendung.

§ 4

(1) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, Bestimmungen zur Durchführung der §§ 1 bis 3 zu treffen.

(2) Der Reichsminister der Finanzen wird ferner ermächtigt, für das Verfahren bei der Spruchabteilung des Polenschädenkommissars den §§ 2 und 3 entsprechende Vorschriften zu erlassen, insbesondere die Einleitung des Verfahrens von einem Antrage des Betroffenen abhängig zu machen, für den Antrag Ausschlußfristen festzusetzen und für das Spruchverfahren Gebühren vorzuschreiben.

§ 5

(1) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die Entschädigung der Reichsangehörigen, die durch die Anwendung der polnischen Verordnung, betreffend die Auswandererssteuer, vom 12. November 1920 (Dziennik Urzedowy Nr. 74 vom 20. November 1920) einen Vermögensnachteil erlitten haben, durch Verordnung abschließend zu regeln, soweit das Reich infolge von zwischenstaatlichen Vereinbarungen zu einer Entschädigung verpflichtet sein sollte.

(2) Das Nähere über den Kreis der Berechtigten, über die Art und den Umfang der Entschädigung sowie über das Verfahren bei der Festsetzung der Entschädigung bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

Artikel 2

**Öffentlicher Glaube von Schuldbucheintragungen**

(1) Wird eine auf Grund des Kriegsschädenschlußgesetzes oder auf Grund des Artikel III des Gesetzes über die Abkommen zur Regelung von Fragen des Teiles X des Vertrages von Versailles vom 18. März 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 539) eingetragene Forderung im Reichsschuldbuch auf einen anderen Gläubiger übertragen, so erwirbt er die Forderung auch, soweit sie dem bisher eingetragenen Gläubiger nicht zustand. Rechte Dritter an der Forderung sowie Verfügungsbeschränkungen des bisherigen Gläubigers sind dem neuen Gläubiger gegenüber nur wirksam, soweit sie im Reichsschuldbuch eingetragen sind. Dies gilt nicht, wenn dem neuen Gläubiger bekannt war oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war, daß dem bisherigen Gläubiger die Forderung nicht oder nicht in dem Umfang zustand oder daß sie mit dem Rechte eines Dritten oder mit einer Verfügungsbeschränkung zugunsten eines Dritten belastet war.

(2) Wird für einen Dritten ein Pfandrecht (auch Pfändungspfandrecht) oder ein sonstiges Recht an der Forderung (Abs. 1) eingetragen, so erwirbt er das Recht auch, soweit die eingetragene Forderung dem Gläubiger nicht zusteht, es sei denn, daß das Recht des Dritten auf Ersuchen der Restverwaltung oder des Polenschädenkommissars eingetragen wird. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten auch in den Fällen, in denen schon vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung

a) eine auf Ersuchen des ehemaligen Reichsentschädigungsamts, der Restverwaltung oder des Polenschädenkommissars eingetragene Forderung (Abs. 1) im Reichsschuldbuch auf einen anderen Gläubiger übertragen oder

b) an einer solchen Forderung für einen Dritten ein Pfandrecht (auch Pfändungspfandrecht) oder ein sonstiges Recht eingetragen worden ist.

## Kapitel VII

## Statistische Abgabe

Artikel 1

Die §§ 15 und 16 des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland vom 27. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 111) sind in folgender Fassung anzuwenden:

§ 15

(1) Von den schriftlich anzumeldenden Waren ist eine statistische Abgabe zugunsten des Reichs zu entrichten.

(2) Die statistische Abgabe beträgt:

a) bei Postsendungen 10 Reichspfennig für jedes Poststück, jedoch nicht mehr als 1 Reichsmark für die mit einem Anmeldepapier angemeldeten Poststücke;

b) in allen anderen Fällen 20 Reichspfennig für je 1 000 Kilogramm der in demselben Anmeldepapier aufgeführten Warenmenge; doch darf die Abgabe 5 Reichspfennig für angefangene oder volle je 10 000 Reichsmark des Warenwerts nicht übersteigen.

(3) Für Bruchteile der Mengeneinheit ist die volle Abgabe zu entrichten.

(4) Die Reichsregierung kann eine von Abs. 2 und 3 abweichende Berechnung der Abgabe gestatten. Die abweichende Berechnung soll nicht einen geringeren Abgabebetrag ergeben als die Berechnung nach Abs. 2 bis 3.

(5) Die statistische Abgabe ist eine Verbrauchsabgabe im Sinne der Reichsabgabenordnung. Sie ist bestimmt, die Kosten der Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland zu decken.

§ 16

(1) Von der statistischen Abgabe sind befreit:

a) Waren, die aus Lägern der Zollausschlüsse Hamburg oder Bremen seewärts in das Ausland ausgeführt oder als Schiffsbedarf auf ausgehende deutsche Schiffe verbracht oder zur Veredelung oder zum Verbrauch in diesen Zollausschlüssen entnommen werden,

b) Waren, die durch das deutsche Wirtschaftsgebiet unmittelbar durchgeführt werden,

c) Waren des Zwischenauslandsverkehrs,

d) Gesandtschafts- und Konsulatsgut; in der Einfuhr nur, wenn es zollfrei abgelassen wird,

e) die von deutschen Fischern und Mannschaften deutscher Schiffe gefangenen Fische, Robben, Wal- und anderen Seetiere, sowie die davon gewonnenen Erzeugnisse.

(2) Von der statistischen Abgabe sind ferner befreit alle übrigen Waren bei der Anmeldung

a) zur Einfuhr in die Zollausschlüsse Hamburg oder Bremen zur Lagerung oder zum Verbrauch,

b) zur Einfuhr aus Niederlagen, sofern nicht eine Lagerung in den Zollausschlüssen Hamburg oder Bremen vorausgegangen ist,

c) zur Verbringung als Schiffsbedarf auf ausgehende deutsche Schiffe aus anderen Niederlagen als den Lägern der Zollausschlüsse Hamburg oder Bremen.

(3) Die Reichsregierung kann weitere Befreiung von der statistischen Abgabe anordnen.

Artikel 2

Die Vorschriften dieses Kapitels treten mit dem 1. Juli 1931 in Kraft.

## Kapitel VIII

## Gebühren für Aufsicht über Privatversicherung

§ 1

§ 81 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen in der Fassung des Gesetzes vom 30. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 102) ist in folgender Fassung anzuwenden:

Im Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „drei Viertel" durch die Worte „neun Zehntel" ersetzt.

§ 2

Die Vorschrift des § 1 gilt erstmalig für die Kosten des Rechnungsjahres 1930.

## Kapitel IX

## Sicherung der Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände

§ 1

Die Länder üben kraft eigenen Rechtes die Staatsaufsicht über die Finanzgebarung der Gemeinden aus. Bis auf weiteres gelten jedoch die Vorschriften der §§ 2 bis 4; weitergehende Vorschriften des Reichs- und des Landesrechts bleiben unberührt.

§ 2

Die Landesregierungen und die von ihnen beauftragten Behörden (Staatsaufsichtsbehörden) überwachen die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Kassenlage, die Vermögensverwaltung und das Schuldenwesen der Gemeinden. Sie sind befugt, Auskunft über diese Verwaltungszweige und Tätigkeiten sowie Einsicht in die Akten und Unterlagen der Gemeinden zu verlangen.

§ 3

(1) Übersteigen die Ausgaben einer Gemeinde die Einnahmen, so hat die Staatsaufsichtsbehörde dahin zu wirken, daß der Ausgleich durch Senkung der Ausgaben erreicht wird. Soweit das nicht möglich ist, hat die Staatsaufsichtsbehörde dafür zu sorgen, daß alle zur Erhöhung der Einnahmen erforderlichen und zulässigen Maßnahmen ergriffen, insbesondere die gesetzlich zugelassenen oder vorgeschriebenen Steuern sämtlich und in vollem Umfange ausgenutzt werden. Verweigert oder unterläßt eine Gemeinde die dazu erforderlichen Beschlüsse, so kann die Staatsaufsichtsbehörde diese Beschlüsse an Stelle der Gemeinde entweder selbst fassen oder durch einen besonderen Beauftragten (Staatskommissar) fassen lassen. Soweit und solange es die Durchführung der Beschlüsse nötig macht, kann die Verwaltung der Gemeinde an Stelle der zuständigen Gemeindebehörde dem Staatskommissar übertragen werden.

(2) Beschlüsse der im Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Art sind rechtsgültig, auch wenn die Staatsaufsichtsbehörde oder der Staatskommissar sie vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gefaßt hat.

§ 4

Den Gemeinden im Sinne der §§ 1 bis 3 stehen die Gemeindeverbände gleich.

# Dritter Teil
# Arbeitslosenhilfe

## Kapitel I
## Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge

### Artikel 1

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Im § 60 werden dem Abs. 1 folgende Sätze 2 und 3 angefügt: „Erfordert ein Vermittlungszweig regelmäßig Aufwendungen, die über den durchschnittlichen Umfang der Aufwendungen für die allgemeine Arbeitsvermittlung hinausgehen, so kann der Vorstand der Reichsanstalt die Erhebung von Gebühren anordnen, die die Selbstkosten für diesen Vermittlungszweig ganz oder teilweise decken. Die Anordnung bedarf der Zustimmung des Reichsarbeitsministers."

2. § 75c Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Im übrigen ist die Beschäftigung von Hausgewerbetreibenden und Heimarbeitern versicherungspflichtig, soweit der Verwaltungsrat der Reichsanstalt dies mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers anordnet."

3. Im § 87 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „16. Lebensjahr" die Worte „21. Lebensjahr".

4. Im § 89a Abs. 2a Satz 1 werden hinter dem Worte „aufzustellen" ein Strichpunkt und die Worte angefügt: „in den Richtlinien ist insbesondere zu regeln, in welchem Umfang Unterstützung zu gewähren ist, wenn die Betätigung oder die Betätigungsmöglichkeit den Arbeitslosen ständig oder zeitweilig nicht voll in Anspruch nimmt oder ihr Ertrag den erforderlichen Lebensunterhalt nur teilweise deckt".

5. § 90 wird, wie folgt, geändert:
   a) Im Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „seiner Vorbildung oder früheren Tätigkeit oder" gestrichen.
   b) Abs. 3 wird gestrichen.

6. § 91 wird, wie folgt, geändert:
   a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Für Arbeitslose über 21 Jahren kann die versicherungsmäßige Unterstützung von einer Arbeitsleistung abhängig gemacht werden."
   b) Abs. 3 wird gestrichen.

7. Hinter § 93b werden folgende §§ 93c und 93d eingefügt:

„§ 93c

(1) Auch ohne daß einer der Tatbestände des § 90 Abs. 1, des § 92 Abs. 1 oder des § 93 Abs. 1 vorliegt, kann dem Arbeitslosen die Unterstützung für sechs Wochen gesperrt werden, wenn sich aus bestimmten Tatsachen ergibt, daß der Arbeitslose arbeitsunwillig oder durch eigenes Verschulden arbeitslos ist.

(2) Auf die Sperrfrist finden die §§ 93a und 93b Anwendung.

§ 93d

Inwieweit die §§ 90 und 93 bis 93b auf Arbeit im Ausland anzuwenden sind, bestimmt der Vorstand der Reichsanstalt."

8. § 96 erhält folgende Fassung:
„Für den Erwerb der Anwartschaft steht eine Beschäftigung, die nur auf Grund des § 71 versicherungsfrei ist, einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gleich,
   1. wenn das Arbeitsverhältnis ohne Zustimmung des Arbeitnehmers und ohne sein Verschulden vorzeitig gelöst worden ist oder
   2. wenn das Arbeitsverhältnis ohne Verschulden des Arbeitnehmers gelöst ist und dieser die Unterstützung erstmalig beantragt."

9. § 99 wird, wie folgt, geändert:
   a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Für Arbeitslose, die einem Beruf oder Gewerbe angehören, in dem eine regelmäßig wiederkehrende Arbeitslosigkeit berufsüblich ist, beträgt die Höchstdauer der Arbeitslosenunterstützung zwanzig Wochen. Die Berufe, deren Angehörige dieser Vorschrift unterliegen, bestimmt der Verwaltungsrat der Reichsanstalt. Der Verwaltungsrat kann die Bestimmung den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter übertragen und diesen die Weiterübertragung auf die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter gestatten."
   b) Im Abs. 4 werden die Worte „und 3" gestrichen.

10. Im § 100 werden hinter der Zahl „93" ein Komma und die Zahl „93c" eingefügt.

11. Hinter § 101 wird folgender § 101a eingefügt:

„§ 101a

(1) Empfänger von Krisenunterstützung sind verpflichtet, die Beträge, die für sie aus der Krisenfürsorge als Hauptunterstützung aufgewendet werden, zu erstatten, sobald und soweit sie hinreichendes Vermögen oder

Einkommen haben und ihr Fortkommen durch die Erstattung der Unterstützung nicht unbillig erschwert wird.

(2) Grundsätzlich darf die Erstattung erst verlangt werden, wenn der Unterstützungsempfänger nach dem Ausscheiden aus der Krisenfürsorge oder der öffentlichen Fürsorge seit mindestens drei Monaten nicht nur vorübergehend wieder in Arbeit steht. In einem früheren Zeitpunkt darf die Erstattung nur verlangt werden, wenn dies ohne besondere Härte möglich ist. Sicherstellung kann nicht verlangt werden. Der Erstattungsanspruch kann nicht gegen den Erben geltend gemacht werden.

(3) Das Nähere über die Durchführung des Erstattungsanspruchs und die Verwendung der aufkommenden Beträge bestimmt der Reichsarbeitsminister. Dieser kann insbesondere anordnen, daß die Erstattung von einem bestimmten Zeitpunkt ab oder unter bestimmten Voraussetzungen nur noch teilweise oder überhaupt nicht mehr zu verlangen ist. Die Durchführung des Erstattungsanspruchs kann den Gemeinden übertragen werden. Die aufkommenden Beträge können ganz oder teilweise den Gemeinden zur Deckung ihres Aufwandes in der Krisenfürsorge oder den Ländern zur Unterstützung der durch die Fürsorge für Wohlfahrtserwerbslose besonders belasteten Gemeinden und Gemeindeverbände überwiesen werden."

12. § 105 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Maßgebend ist das Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose im Durchschnitt der letzten dreizehn Wochen oder, wenn das Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen war, im Durchschnitt der letzten drei Monate seiner Arbeitnehmertätigkeit vor der ersten Arbeitslosmeldung bezogen hat, die dem Erwerbe der Anwartschaft auf die Unterstützung folgte. Soweit er in dieser Zeit infolge Arbeitsmangels die in seiner Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht hat und deswegen Lohnkürzungen unterworfen war, ist das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das er ohne Kürzung der Arbeitszeit bezogen hätte. Dies gilt nicht, wenn die tatsächliche Arbeitszeit auch trotz der Kürzung noch mehr als 40 Stunden in der Woche betragen hat; hat sie weniger als 40 Stunden betragen, so darf höchstens ein Arbeitsentgelt für 40 Stunden zugrunde gelegt werden. Der Vorsitzende des Arbeitsamts kann den nach Satz 1 maßgebenden Zeitraum allgemein oder in Einzelfällen bis auf sechsundzwanzig Wochen oder sechs Monate verlängern, wenn ein kürzerer Zeitraum zu offenbar zufälligen Ergebnissen führen würde. Gegen die Anordnung des Vorsitzenden ist ein Rechtsmittel nicht gegeben."

13. § 107 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Hauptunterstützung beträgt

| | | |
|---|---|---|
| in der Klasse I ..... | 70 | vom Hundert |
| » » » II ..... | 60 | » » |
| » » » III ..... | 50 | » » |
| » » » IV ..... | 42 | » » |
| » den Klassen V u. VI | 35 | » » |
| » der Klasse VII ... | 32,5 | » » |
| » den Klassen VIII bis XI ..... | 30 | » » |

des Einheitslohns."

14. § 107a erhält folgende Fassung:

„(1) Arbeitslose, die einem Beruf oder Gewerbe angehören, in dem eine regelmäßig wiederkehrende Arbeitslosigkeit berufsüblich ist, erhalten die Unterstützung nach den jeweiligen Lohnklassen der Krisenfürsorge (§ 101). § 99 Abs. 3 Satz 2 und 3 finden Anwendung."

15. § 107d erhält folgende Fassung:

„Verheirateten Frauen wird die Arbeitslosenunterstützung nur gewährt, soweit sie bedürftig sind. Für die Prüfung der Bedürftigkeit gelten die Vorschriften der Krisenfürsorge."

16. § 110b wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 Nr. 1 tritt an die Stelle der Zahl „14" die Zahl „21".
b) Im Abs. 1 Nr. 2 tritt an die Stelle der Zahl „7" die Zahl „14".
c) Im Abs. 1 Nr. 3 tritt an die Stelle der Zahl „3" die Zahl „7".
d) Im Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 tritt an die Stelle des Wortes „zweiwöchiger" jedesmal das Wort „vierwöchiger".
e) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Hat die letzte Beschäftigung des Arbeitslosen vor der Arbeitslosmeldung weniger als 6 zusammenhängende Wochen gedauert, so verkürzt sich die Wartezeit um so viel Wartetage, wie der Arbeitslose seit der ersten Arbeitslosmeldung, die auf den Erwerb der Anwartschaft folgte, bereits zurückgelegt hat."

17. § 112a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ausgenommen von der Anrechnung sind jedoch:

1. Pflegegeld aus der Unfallversicherung (§ 558c Abs. 2 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung),
2. Pflegezulage, Führerhundzulage und Zusatzrente nach dem Reichsversorgungsgesetz,
3. Übergangsrente nach § 5 der Zweiten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 11. Februar 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 27),
4. von den übrigen im Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Renten ein Betrag bis zu 15 Reichsmark im Monat.

18. § 112b wird, wie folgt, geändert:
    a) Im Abs. 1 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „seines Ehegatten" die Worte „seiner Ehefrau".
    b) Im Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „des Ehegatten" die Worte „der Ehefrau".
19. Im § 113 wird der Abs. 4 gestrichen.
20. § 119 wird, wie folgt, geändert:
    a) Im Abs. 1 tritt an die Stelle der Zahl „10" die Zahl „9".
    b) Dem Abs. 2 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt: „Hierbei kann von der Berechnungsgrundlage des Abs. 1 abgewichen werden. Kommt zwischen Arbeitsamt und Krankenkasse eine Vereinbarung nicht zustande, so hat auf Antrag des Vorsitzenden des Landesarbeitsamts das Oberversicherungsamt die Pauschbeträge festzusetzen. Die Festsetzung des Oberversicherungsamts ist endgültig; sie gilt, bis sie durch eine abweichende Vereinbarung zwischen Arbeitsamt und Krankenkasse oder durch eine erneute Festsetzung des Oberversicherungsamts geändert oder aufgehoben wird."
21. Hinter § 139 wird folgender § 139a eingefügt:

„§ 139a

(1) Der Reichsanstalt liegt es ob, den freiwilligen Arbeitsdienst zu fördern. Sie darf dafür Mittel der Arbeitslosenversicherung und der Krisenfürsorge insoweit einsetzen, als es mit Rücksicht auf die Beteiligung unterstützter Arbeitsloser angemessen ist.

(2) Gefördert werden dürfen nur gemeinnützige zusätzliche Arbeiten, die ohne die Förderung auch nicht im Wege der Notstandsarbeiten bereitgestellt werden können, insbesondere Bodenverbesserungsarbeiten, Herrichtung von Siedlungs- und Kleingartenland, örtliche Verkehrsverbesserungen und Arbeiten, die der Hebung der Volksgesundheit dienen.

(3) Träger der Arbeiten dürfen nur Körperschaften des öffentlichen Rechts oder solche Vereinigungen oder Stiftungen sein, die nach ihrem Verbandszweck gemeinnützige Ziele verfolgen, ferner Vereinigungen, die Gruppen von Arbeitsdienstwilligen für Arbeiten nach Abs. 2 zusammenfassen. Unternehmungen, die auf Erwerb gerichtet sind, können nicht Träger der Arbeiten sein.

(4) Die Beschäftigung im freiwilligen Arbeitsdienst begründet kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts.

(5) Das Nähere, insbesondere über Art, Höhe und Dauer der Förderung, über den Personenkreis sowie über das Verfahren bestimmt der Reichsarbeitsminister. Er kann dabei von den Vorschriften des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung abweichen. Vor seinen Anordnungen hat der Reichsarbeitsminister den zuständigen Ausschuß des Verwaltungsrats der Reichsanstalt zu hören.

(6) Der Reichsarbeitsminister bestimmt ferner, inwieweit auf den freiwilligen Arbeitsdienst die Vorschriften des Arbeitsschutzes und der Sozialversicherung anzuwenden sind. Er kann von diesen Vorschriften abweichen.

(7) Der Reichsarbeitsminister kann Gemeinden, in denen Arbeiten nach Abs. 2 ausgeführt werden, verpflichten, den Arbeitsdienstwilligen Unterkunft und Verpflegung zu gewähren. Er kann die Entschädigung dafür festsetzen; dabei kann er den Trägern der Arbeit die Verpflichtung auferlegen, die Entschädigung im voraus sicherzustellen.

(8) Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen Vorschriften erlassen, nach denen beim Vorliegen besonderer Voraussetzungen dem Arbeitsdienstwilligen ein Betrag bis zur Höhe des ungefähren Unterschiedes zwischen der Arbeitslosenunterstützung und dem tariflichen oder ortsüblichen Arbeitsentgelt gutgeschrieben werden kann, das der Dienstwillige für seine Arbeit erhielte, wenn er sie im Arbeitsverhältnis verrichtete. Der gutgeschriebene Betrag darf nur dazu dienen, innerhalb einer bestimmten Frist beim Erwerb einer Siedlerstelle oder bei der Einrichtung eines Eigenheims Verwendung zu finden."

22. Im § 143a Satz 1 treten an die Stelle der Worte „§§ 70 bis 75c" die Worte „§§ 70 bis 75, 75b oder 75d".
23. Im § 143b Satz 1 tritt an die Stelle der Zahl „75c" die Zahl „75d".
24. Hinter § 143b wird folgender § 143c eingefügt:

„§ 143c

Beitragspflichtig sind auch die Arbeitgeber versicherungsfreier Hausgewerbetreibender und Heimarbeiter, soweit die Beschäftigung nur auf Grund des § 75c versicherungsfrei ist. Sie zahlen so viel, wie sie im Falle der Versicherungspflicht der Beschäftigung als Arbeitgeberanteil des Beitrages zahlen müßten, an die Stelle, die dann Einzugsstelle wäre."

25. § 145 wird, wie folgt, geändert:
    a) Im Abs. 3 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „und 394 bis 405" ein Komma und die Worte „394 bis 397 und 398 bis 405".
    b) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Die Einzugsstellen sind unter den Voraussetzungen des § 397a der Reichsversicherungsordnung verpflichtet, in der dort vorgesehenen Höhe Verzugszuschläge zu den Beiträgen zur Reichsanstalt zu erheben. Der Reichsarbeitsminister bestimmt, unter welchen

Voraussetzungen auf die Erhebung der Verzugszuschläge verzichtet werden kann."

26. Dem § 167 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Gemeinden sind verpflichtet, auf die Beträge, die sie nach Abs. 1 und 2 als Anteil an dem Aufwande der Krisenfürsorge zu tragen haben, der Reichsanstalt monatliche Vorschüsse in Höhe des Betrages zu zahlen, der sich aus der letzten Anforderung der Reichsanstalt (Abs. 3 Satz 1) ergibt. Die Vorschüsse sind für jeden Monat bis zum 16. dieses Monats zu überweisen. Wird die Frist nicht eingehalten, so ist der Betrag in Höhe von 2 vom Hundert über dem Reichsbankdiskontsatze zu verzinsen.

(5) Bleibt eine Gemeinde mit Vorschußzahlungen oder anderen Beträgen, die sie zur Krisenfürsorge zu zahlen hat, im Rückstande, so kann der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen der Reichsanstalt auf ihr Verlangen diese Beträge einschließlich der Zinsen aus Mitteln des Reichs überweisen. Der Reichsminister der Finanzen kann die Beträge, die der Reichsanstalt für eine Gemeinde überwiesen sind, auf die Anteile anrechnen, die das Land, zu dem die Gemeinde gehört, aus den Überweisungen an Reichssteuern (§ 53 des Finanzausgleichsgesetzes) zu erhalten hat. Die Anrechnung wird durch Verwaltungsmaßnahmen, die auf die Einziehung der Beträge gerichtet sind, nicht ausgeschlossen."

27. § 168 erhält folgende Fassung:

„(1) Den Antrag auf Arbeitslosenunterstützung hat der Arbeitslose persönlich bei dem Arbeitsamt zu stellen, in dessen Bezirk er beim Eintritt der Arbeitslosigkeit seinen Wohnort hat. Hat der Arbeitslose keinen Wohnort oder konnte er sich infolge seiner Berufstätigkeit an seinem Wohnort in der Regel nicht aufhalten, so ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk er sich beim Eintritt der Arbeitslosigkeit aufhält, im zweiten Falle jedoch nur so lange, als er sich an seinem Wohnort nicht aufhält.

(2) Wer sich in einem Orte aufhält, um eine Beschäftigung auszuüben, die ihrer Natur nach auf einen Teil des Jahres beschränkt ist, begründet dadurch allein noch keinen Wohnort.

(3) Hat der Arbeitslose bei Eintritt der Arbeitslosigkeit seinen Wohnort in einer Gemeinde, die nach dem Ortsklassenverzeichnis, das für die Besoldung der Reichsbeamten maßgebend ist, in die Sonderklasse oder in die Klasse A oder B eingereiht ist, und ist er in diese Gemeinde innerhalb des letzten Jahres zugezogen, so wird die Arbeitslosenunterstützung bei dem für diese Gemeinde zuständigen Arbeitsamt nur für vier Wochen gewährt. Nach Ablauf der vierten Unterstützungswoche wird für die Weitergewährung der Unterstützung das Arbeitsamt derjenigen inländischen Gemeinde zuständig, in der der Arbeitslose zuletzt während wenigstens sechs Monaten seinen Wohnort gehabt hat. Kann ein solcher Ort für die Zeit von zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung nicht festgestellt werden oder gehört dieser Ort gleichfalls der Sonderklasse oder der Klasse A oder B an, so bewendet es endgültig bei der Zuständigkeit des Zuzugsorts.

(4) Auf Antrag des Arbeitslosen kann der Vorsitzende des Arbeitsamts ein anderes Arbeitsamt für zuständig erklären oder von der Befristung der Unterstützung gemäß Abs. 3 absehen, falls die Gewährung oder die Befristung der Unterstützung bei dem nach Abs. 1 bis 3 zuständigen Arbeitsamt für den Arbeitslosen eine unbillige Härte bedeuten würde. Der Vorstand der Reichsanstalt oder mit seiner Zustimmung der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts kann Richtlinien darüber aufstellen, unter welchen Voraussetzungen eine solche unbillige Härte anzunehmen ist. Gegen einen ablehnenden Beschluß des Vorsitzenden des Arbeitsamts kann der Arbeitslose binnen zwei Wochen den Spruchausschuß anrufen. Der Spruchausschuß entscheidet endgültig.

(5) Bei Streit darüber, welches Arbeitsamt nach Abs. 1 bis 3 zuständig ist, entscheidet endgültig, wenn die Arbeitsämter dem Bezirke des gleichen Landesarbeitsamts angehören, dessen Vorsitzender, andernfalls der Präsident der Reichsanstalt."

28. § 175 wird, wie folgt, geändert:

a) Im Abs. 3 tritt an die Stelle des Wortes „Verwaltungsausschuß" das Wort „Vorsitzender".

b) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Soweit in besonderen Fällen dazu Anlaß besteht, kann der Vorsitzende des Arbeitsamts anordnen, daß ein angemessener Teil der Arbeitslosenunterstützung zur Begleichung des Mietzinses für die Wohnung des Arbeitslosen an den Vermieter ausgezahlt wird."

## Artikel 2

(1) Besteht die Gefahr, daß die laufenden Ausgaben der Reichsanstalt ihre laufenden Einnahmen übersteigen, so hat der Vorstand rechtzeitig den finanziellen Ausgleich sicherzustellen. Er darf zu diesem Zweck den Beitrag ändern, die Höhe der Arbeitslosenunterstützung herabsetzen, jedoch nicht unter die Sätze der Krisenunterstützung, und die Höchstdauer der versicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstützung kürzen. Der Vorstand kann seine Beschlüsse zeitlich befristen und auf bestimmte Personengruppen beschränken. Bei den Beschlüssen wirken die Vertreter der öffentlichen Körperschaften nicht mit. Gegen die Beschlüsse ist eine Beschwerde an den Verwaltungsrat nicht zulässig.

(2) Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Zustimmung der Reichsregierung.

(3) Zu den laufenden Ausgaben im Sinne des Abs. 1 gehört auch die Erfüllung fälliger Forderungen, soweit diese Forderungen geltend gemacht werden.

(4) Die Reichsregierung kann dem Vorstand für seine Beschlüsse eine Frist setzen. Faßt der Vorstand in dieser Frist keine Beschlüsse, durch die der finanzielle Ausgleich gesichert wird, oder stimmt die Reichsregierung den Beschlüssen des Vorstandes nicht zu, so kann die Reichsregierung die notwendigen Anordnungen selbst treffen.

Artikel 3

§ 167 Abs. 5 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gilt auch für Beträge, mit deren Erstattung die Gemeinden vor Inkrafttreten dieser Verordnung im Rückstand geblieben sind.

Artikel 4

(1) Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats auf Antrag oder nach Anhörung des Vorstandes der Reichsanstalt an dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Änderungen vornehmen, um den Aufbau und die Verwaltung der Reichsanstalt und die Durchführung des Gesetzes zu vereinfachen und zu verbilligen, soweit dadurch nicht wesentliche Grundsätze des Gesetzes aufgehoben werden.

(2) Soweit der Vorstand nach Abs. 1 tätig wird, wirken die Vertreter der öffentlichen Körperschaften mit. Eine Beschwerde an den Verwaltungsrat ist nicht zulässig.

Artikel 5

Soweit Arbeitslose, deren Anspruch auf versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung auf Grund des § 99 Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nach zwanzig Wochen erschöpft ist, zur Krisenfürsorge zugelassen sind, verlängert sich die vom Reichsarbeitsminister festgesetzte Höchstbezugsdauer der Krisenunterstützung um sechs Wochen.

Artikel 6

Artikel I §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Gesetzes zur Vorbereitung der Finanzreform vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 145) sind nicht anzuwenden.

Artikel 7

Bis der Verwaltungsrat der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Bestimmungen auf Grund des § 99 Abs. 3 und des § 107a Satz 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung dieser Verordnung getroffen hat, finden § 99 Abs. 3 und § 107a in der Fassung dieser Verordnung auf den Personenkreis Anwendung, der im letzten Jahr vor dem Inkrafttreten dieses Kapitels von einer Anordnung auf Grund der Verordnung über berufsmäßige Arbeitslosigkeit in der Fassung vom 18. November 1929 (Reichsarbeitsbl. I S. 274) erfaßt war.

Artikel 8

(1) Die Reichsregierung kann die Untertagearbeiter des Steinkohlenbergbaues und ihre Arbeitgeber ganz oder teilweise und auf begrenzte Zeit von der Beitragspflicht zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung befreien, wenn dadurch eine angemessene Senkung des Kohlenpreises erreicht wird. Das Versicherungsverhältnis der beteiligten Arbeitnehmer wird dadurch nicht berührt. Der Lohnanspruch der Arbeitnehmer mindert sich um den Betrag, den sie sonst als ihren Anteil am Beitrag zur Reichsanstalt zu tragen hätten.

(2) Der Ausfall an Beiträgen wird der Reichsanstalt vom Reiche ersetzt. Die Einzugsstellen sind verpflichtet, der Reichsanstalt alle Angaben zu machen, die zur Feststellung des Beitragsausfalls erforderlich sind. Das Nähere bestimmt, soweit notwendig, der Reichsarbeitsminister.

Artikel 9

(1) Die Vorschriften dieses Kapitels treten am 29. Juni 1931 in Kraft. Sie ergreifen mit Ausnahme des Artikel 1 Nr. 27 auch laufende Anträge und Unterstützungsfälle, und zwar derart, daß spätestens vom 13. Juli 1931 die Vorschriften dieses Kapitels allgemein anzuwenden sind.

(2) Hinsichtlich der Versicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden und Heimarbeiter bleiben die bisherigen Vorschriften bis zum 31. Oktober 1931 in Kraft, soweit nicht der Verwaltungsrat der Reichsanstalt mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers vorher Abweichendes anordnet.

(3) Die Verordnungen, die der Verwaltungsrat der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung auf Grund des § 130 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erlassen hat, treten mit dem 1. September 1931 außer Kraft, sofern der Verwaltungsrat sie nicht vorher mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers durch eine Regelung ersetzt, die der Rechtslage bei Inkrafttreten dieses Kapitels Rechnung trägt.

Artikel 10

Auf Grund des Artikel 1 Nr. 11 darf die Erstattung von Unterstützungen, die für die Zeit vor dem 29. Juni 1931 gewährt worden sind, nicht gefordert werden.

## Kapitel II

## Arbeitszeit

Artikel 1

**Einschränkung der Arbeitszeit**

(1) Durch Verordnung der Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats für einzelne Gewerbe, Gewerbezweige, Verwaltungen oder Gruppen von Arbeitnehmern die im § 1 Satz 2 und 3 der Verordnung über die Arbeitszeit in der Fassung des Gesetzes vom 14. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 110) vorgesehene regelmäßige Arbeitszeit bis auf vierzig Stunden wöchentlich herabgesetzt und die Zulässigkeit von Mehrarbeit auf Grund der §§ 2 oder 5 der Verordnung über die Arbeitszeit von der Genehmigung der im § 6 Abs. 1

der Verordnung bezeichneten Behörden abhängig gemacht werden. Die Ermächtigung gilt nur für Betriebe und Verwaltungen, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter oder mindestens zehn Angestellte beschäftigt werden. Vor Erlaß einer Verordnung ist zu prüfen, ob die Herabsetzung der Arbeitszeit technisch und wirtschaftlich möglich und nach der Zahl der auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehenden Arbeitnehmer durchführbar ist.

(2) Die in einer solchen Verordnung festgesetzte Arbeitszeit tritt an die Stelle der regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne der Verordnung über die Arbeitszeit; dies gilt nicht hinsichtlich der Verpflichtung zur Vergütung der Mehrarbeit nach § 6a der Verordnung über die Arbeitszeit. Die festgesetzte Arbeitszeitgrenze gilt als eingehalten, wenn sie im Durchschnitt von sechs Wochen nicht überschritten wird.

(3) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften einer Verordnung der Reichsregierung sind die Strafvorschriften des § 11 der Verordnung über die Arbeitszeit anzuwenden.

(4) Die näheren Bestimmungen zur Durchführung des Abs. 1 erläßt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats. Sie kann dabei auch die Einwirkung der Arbeitszeitverkürzung auf die Bestimmungen über Arbeitszeit und Arbeitslohn in Tarifverträgen regeln, die zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung der Reichsregierung schon abgeschlossen sind.

Artikel 2

**Einschränkung des Nachtbackverbots**

Die Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918 in der Fassung des Gesetzes vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 183) ist in folgender Fassung anzuwenden:

Hinter § 3 ist einzufügen:

§ 3a

Der Reichsarbeitsminister kann durch Verordnung das Nachtbackverbot des § 3 für solche Betriebe einschränken oder aufheben, die in mindestens drei Schichten Arbeiter beschäftigen.

Die Ermächtigung des Abs. 1 erstreckt sich nur auf männliche Arbeiter über achtzehn Jahren und nur auf Betriebe, die ihren Sitz in einer Großstadt haben oder das von ihnen hergestellte Brot überwiegend in einer Großstadt absetzen. Städte, die nach der letzten amtlichen Volkszählung weniger als 100 000 Einwohner zählen, sind nur bei Vorliegen besonderer Verhältnisse als Großstädte anzusehen.

## Kapitel III

## Krisensteuer

§ 1

(1) Zur Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten und zur Verstärkung der im Reichshaushalt für Krisenfürsorge vorgesehenen Mittel wird für die Rechnungsjahre 1931 und 1932 zugunsten des Reichs eine Krisensteuer

1. von den Lohn- und Gehaltsempfängern nach Maßgabe der §§ 2 bis 7 (Krisenlohnsteuer),
2. von den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen nach Maßgabe der §§ 8 bis 15 (Krisensteuer der Veranlagten)

erhoben. Die Reichsregierung wird ermächtigt, die Krisensteuer für das Rechnungsjahr 1932 aufzuheben oder abzumildern, sobald die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt es gestatten.

(2) Über die Verwendung der aus der Krisensteuer aufkommenden Mittel zu den im Abs. 1 genannten Zwecken verfügt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister der Finanzen.

### I. Krisensteuer der Lohn- und Gehaltsempfänger (Krisenlohnsteuer)

§ 2

Zur Krisensteuer der Lohn- und Gehaltsempfänger werden herangezogen die nach §§ 2, 3 des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtigen Personen, die nach §§ 69 bis 82 des Einkommensteuergesetzes dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen.

§ 3

(1) Bemessungsgrundlage der Krisenlohnsteuer ist folgender Bruttoarbeitslohn:

1. Einnahmen im Sinne des § 36 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes, die für die Zeit nach dem 30. Juni 1931 und vor dem 1. Januar 1933 gewährt werden;
2. einmalige Einnahmen im Sinne des § 73 des Einkommensteuergesetzes und Einnahmen im Sinne des § 74 des Einkommensteuergesetzes, die in der Zeit nach dem 30. Juni 1931 und vor dem 1. Januar 1933 gewährt werden.

(2) Von dem Bruttoarbeitslohn dürfen zur Errechnung der Krisenlohnsteuer die im § 70 Abs. 2, 3, § 75 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten lohnsteuerfreien Beträge nicht abgezogen werden.

§ 4

Von der Krisenlohnsteuer sind befreit:

1. Personen, bei denen ein Steuerabzug vom Arbeitslohn ganz zu unterbleiben hat,
2. Personen hinsichtlich der Einnahmen im Sinne des § 36 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes, die nach Maßgabe des Zweiten Teils Kapitel I dieser Verordnung gekürzt werden.

§ 5

(1) Die Krisenlohnsteuer beträgt, wenn die im § 3 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Einnahmen bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate

1. den Betrag von 300 Reichsmark nicht übersteigen, . . . . . 1 vom Hundert,
2. den Betrag von 300 Reichsmark, aber nicht den Betrag von 400 Reichsmark übersteigen, . . 1,5 » » ,
3. den Betrag von 400 Reichsmark, aber nicht den Betrag von 500 Reichsmark übersteigen, . . 2 » » ,

4. den Betrag von 500 Reichsmark, aber nicht den Betrag von 600 Reichsmark übersteigen, .. 2,5 vom Hundert,
5. den Betrag von 600 Reichsmark, aber nicht den Betrag von 700 Reichsmark übersteigen, .. 3 » » ,
6. den Betrag von 700 Reichsmark, aber nicht den Betrag von 1 000 Reichsmark übersteigen, 3,5 » » ,
7. den Betrag von 1 000 Reichsmark, aber nicht den Betrag von 1 500 Reichsmark übersteigen, 4 » » ,
8. den Betrag von 1 500 Reichsmark, aber nicht den Betrag von 3 000 Reichsmark übersteigen, 4,5 » » ,
9. den Betrag von 3 000 Reichsmark übersteigen, ..... 5 » »

dieser Einnahmen.

(2) Bei einmaligen Einnahmen im Sinne des § 73 des Einkommensteuergesetzes, die in der Zeit nach dem 30. Juni 1931 und vor dem 1. Januar 1933 gewährt werden, beträgt die Krisenlohnsteuer,

1. wenn die einmaligen Einnahmen in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres 1931 und im Kalenderjahre 1932 jeweils insgesamt den Betrag von 1000 Reichsmark nicht übersteigen, ..... 1,5 vom Hundert,
2. wenn die einmaligen Einnahmen in den genannten Zeiträumen jeweils insgesamt den Betrag von 1000 Reichsmark, aber nicht den Betrag von 3000 Reichsmark übersteigen, ..... 3,5 » » ,
3. wenn die einmaligen Einnahmen in den genannten Zeiträumen jeweils insgesamt den Betrag von 3 000 Reichsmark übersteigen, ..... 5 » »

der einmaligen Einnahmen.

(3) Bei Einnahmen im Sinne des § 74 des Einkommensteuergesetzes beträgt die Krisenlohnsteuer 1,5 vom Hundert der in der Zeit nach dem 30. Juni 1931 und vor dem 1. Januar 1933 gewährten Einnahmen.

(4) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, bei kürzeren oder längeren als den im Abs. 1 bezeichneten Lohnzahlungszeiträumen die diesen Lohnzahlungszeiträumen entsprechenden Einnahmebeträge festzusetzen.

§ 6

(1) Die Krisenlohnsteuer wird von den im § 3 Abs. 1 bezeichneten Einnahmen durch Einbehaltung eines Lohn- oder Gehaltsteils mit den im § 5 bezeichneten Sätzen erhoben.

(2) Der Arbeitgeber hat die Krisenlohnsteuer von den im § 3 Abs. 1 bezeichneten Einnahmen bei jeder Lohn- oder Gehaltszahlung einzubehalten und die einbehaltenen Beträge gesondert an das Finanzamt abzuführen.

(3) Der Arbeitgeber haftet dem Reiche für die Einbehaltung und Abführung der Krisenlohnsteuer.

(4) Soweit die Krisenlohnsteuer nicht nach Abs. 1 bis 3 getilgt wird, kann die Krisenlohnsteuer vom Arbeitnehmer im Wege der Veranlagung erhoben werden.

§ 7

Eine Erstattung der nach §§ 2 bis 6 zu erhebenden Krisenlohnsteuer findet nicht statt.

## II. Krisensteuer der veranlagten Einkommensteuerpflichtigen

### (Krisensteuer der Veranlagten)

§ 8

Zur Krisensteuer der Veranlagten werden die nach §§ 2, 3 des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtigen Personen herangezogen, die der veranlagten Einkommensteuer unterliegen.

§ 9

Bemessungsgrundlage der Krisensteuer der Veranlagten ist das Einkommen, das für Steuerabschnitte endgültig veranlagt wird, die im Kalenderjahr 1931 und 1932 geendet haben; der steuerfreie Einkommensteil und die Familienermäßigungen dürfen bei der Errechnung der Krisensteuer der Veranlagten nicht abgezogen werden.

§ 10

Von der Krisensteuer der Veranlagten sind befreit:

1. Personen hinsichtlich des Einkommens, für das bei der Veranlagung eine Einkommensteuer nicht festgesetzt wird,
2. Lohn- und Gehaltsempfänger hinsichtlich des Arbeitslohns im Sinne des § 36 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes, wenn dieser den Betrag von 16 000 Reichsmark im Steuerabschnitt nicht übersteigt.

§ 11

(1) Die Krisensteuer der Veranlagten beträgt,

1. wenn das Einkommen den Betrag von 3 600 Reichsmark nicht übersteigt, ..... 0,75 vom Hundert,
2. wenn das Einkommen den Betrag von 3 600 Reichsmark, aber nicht den Betrag von 6 000 Reichsmark übersteigt, ..... 1 » » ,
3. wenn das Einkommen den Betrag von 6 000 Reichsmark, aber nicht den Betrag von 20 000 Reichsmark übersteigt, ..... 1,5 » » ,
4. wenn das Einkommen den Betrag von 20 000 Reichsmark, aber nicht den Betrag von 100 000 Reichsmark übersteigt, ..... 2 » » ,
5. wenn das Einkommen den Betrag von 100 000 Reichsmark, aber nicht den Betrag von 250 000 Reichsmark übersteigt, ..... 2,5 » » ,

6. wenn das Einkommen den Betrag von 250 000 Reichsmark, aber nicht den Betrag von 500 000 Reichsmark übersteigt, ..... 3 vom Hundert,
7. wenn das Einkommen den Betrag von 500 000 Reichsmark, aber nicht den Betrag von 1 000 000 Reichsmark übersteigt, ..... 3,5 » »
8. wenn das Einkommen den Betrag von 1 000 000 Reichsmark übersteigt, ..... 4 » »

des Einkommens (§ 9).

(2) Zur Errechnung der im Abs. 1 bezeichneten Einkommensgrenzen ist von dem Einkommen auszugehen, das sich für den Steuerabschnitt nach Abzug des steuerfreien Einkommensteils, aber vor Abzug der Familienermäßigungen ergibt; § 54 Abs. 1, § 55a des Einkommensteuergesetzes finden entsprechende Anwendung.

(3) Die Krisensteuer der Veranlagten wird

1. für Steuerabschnitte, die im Kalenderjahr 1931 geendet haben, in Höhe von ..... 50 vom Hundert,
2. für Steuerabschnitte, die im Kalenderjahr 1932 geendet haben, ..... in voller Höhe

erhoben. Wird die Krisensteuer gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 vorzeitig aufgehoben oder gemildert, so ist der Reichsminister der Finanzen ermächtigt, Übergangsbestimmungen zu erlassen.

§ 12

Hat ein veranlagter Einkommensteuerpflichtiger sowohl Arbeitslohn von nicht mehr als 16 000 Reichsmark als auch sonstiges Einkommen, so ist die Krisensteuer der Veranlagten nur vom sonstigen Einkommen zu berechnen. Hierbei sind vom sonstigen Einkommen die darauf entfallenden Werbungskosten und die Schuldzinsen abzuziehen; die Sonderleistungen dürfen vom sonstigen Einkommen nur dann abgezogen werden, wenn dieses den Arbeitslohn übersteigt. Die Krisensteuer ist nach dem Satze zu berechnen, der sich für das Gesamteinkommen (einschließlich des Arbeitslohns) ergeben würde.

§ 13

Die Krisensteuer der Veranlagten wird gleichzeitig mit der Einkommensteuer veranlagt.

§ 14

Auf die Krisensteuer der Veranlagten sind am 10. Oktober 1931, am 10. März 1932 und am 10. Oktober 1932 Vorauszahlungen nach Maßgabe eines Vorauszahlungsbescheids zu leisten. Für die Bemessung der Vorauszahlungen ist von dem zuletzt zur Einkommensteuer veranlagten Einkommen auszugehen; die Vorauszahlungen betragen je die Hälfte des Jahresbetrags, der sich bei Anwendung des § 11 Abs. 1 ergibt. Die Vorschriften der §§ 97, 98, § 99 Abs. 1, § 100 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 15

(1) Auf die für den Steuerabschnitt festgesetzte Krisensteuerschuld werden die nach § 14 auf die Steuerschuld des Steuerabschnitts geleisteten Krisensteuervorauszahlungen angerechnet. Krisenlohnsteuerbeträge werden nicht angerechnet.

(2) Soweit die Krisensteuervorauszahlungen (§ 14) hinter der veranlagten Steuerschuld (§ 13) zurückbleiben, ist eine Abschlußzahlung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Krisensteuerbescheids zu leisten. Soweit die Vorauszahlungen die veranlagte Krisensteuer übersteigen, sind sie zu erstatten, sobald die Veranlagung zur Krisensteuer unanfechtbar geworden ist.

### III. Gemeinsame Vorschriften

§ 16

Einkünfte, Einnahmen und Einkommen im Sinne dieser Vorschriften sind die Beträge, die für den Steuerabzug vom Arbeitslohn und für die Veranlagung zur Einkommensteuer festgestellt sind. Die dort getroffene Entscheidung ist für die Krisensteuer bindend.

§ 17

Die Krisensteuer wird weder bei Berechnung des Einkommens noch bei Berechnung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn abgezogen. Die Krisensteuer wird auf die Einkommensteuer nicht angerechnet.

§ 18

Die Krisensteuer fließt ausschließlich dem Reiche zu.

§ 19

Die Krisensteuer gilt nicht als eine Reichssteuer, die an Stelle bisheriger Landes- und Gemeindesteuern getreten ist (§ 20 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes).

§ 20

Die zur Durchführung der Krisensteuer erforderlichen Bestimmungen trifft der Reichsminister der Finanzen.

## Kapitel IV

## Garantiesondervermögen für Exportkredite

§ 1

Für die Erfüllung der dem Reiche aus der Übernahme von Garantien zur Förderung des deutschen Außenhandels erwachsenden Verpflichtungen wird ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen (Garantiesondervermögen) gebildet.

Aus diesem Sondervermögen werden Zahlungen nur geleistet, soweit sie auf Grund derartiger Garantien des Reichs erforderlich werden und soweit durch etwaige die Garantieübernahme vorbereitende Ermittlungen oder durch die Verwaltung des Sondervermögens dem Reiche Unkosten entstehen.

Soweit das Sondervermögen nicht ausreicht, sind die Zahlungen aus sonstigen Haushaltsmitteln des

Reichs zu leisten. Das gleiche gilt, solange die dem Sondervermögen gemäß § 2 zufließenden Mittel erstmalig den Betrag von 10 Millionen Reichsmark nicht erreicht haben.

§ 2

Dem Garantiesondervermögen sind zuzuführen:

1. alle Prämien und ähnlichen Einnahmen, die für die Zeit vom 1. April 1931 ab aus den zur Übernahme von Garantien zur Förderung des deutschen Außenhandels abgeschlossenen Verträgen dem Reiche zustehen, abzüglich der Beträge, die den bei dem Abschluß und der Durchführung der Verträge mitwirkenden nichtamtlichen Stellen auf Grund rechtlicher Verpflichtung zufallen;
2. Beiträge der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gemäß § 4;
3. alle Beträge, die nachträglich zugunsten des Reichs auf solche Forderungen eingehen, für die bereits Zahlungen aus dem Sondervermögen auf Grund übernommener Garantien geleistet worden sind;
4. die Einnahmen aus der Bewirtschaftung des Sondervermögens vorbehaltlich der Vorschrift des § 3 Abs. 3.

§ 3

Alsbald nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden ferner 7prozentige Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft im Nennbetrage von 40 Millionen Reichsmark, die sich im Eigentume des Reichs befinden, dem Sondervermögen zugewiesen.

Die Vorzugsaktien dürfen zur Erfüllung der im § 1 genannten Zahlungsverpflichtungen nur verwertet werden, wenn die anderen Mittel des Sondervermögens erschöpft sind. Um eine Verwertung der Vorzugsaktien abzuwenden, können die fälligen Zahlungsverpflichtungen aus sonstigen Haushaltsmitteln des Reichs erfüllt werden.

Die Erträgnisse der Vorzugsaktien fließen dem Sondervermögen nicht zu.

§ 4

Die Reichsregierung wird ermächtigt, die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zur Leistung von Beiträgen zu dem Garantiesondervermögen heranzuziehen, soweit es die Vermögenslage der Reichsanstalt gestattet. Die Beiträge sollen nicht mehr als 10 Millionen Reichsmark in einem Rechnungsjahre betragen und insgesamt 40 Millionen Reichsmark nicht übersteigen. Die Entscheidung der Reichsregierung erfolgt nach Anhörung des Vorstandes der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

§ 5

Hat erstmalig am Schlusse eines Rechnungsjahrs das Sondervermögen einschließlich des Nennwerts der gemäß § 3 zugewiesenen Vorzugsaktien den Betrag von 80 Millionen Reichsmark erreicht, so scheiden Vorzugsaktien im Nennbetrage von 10 Millionen Reichsmark aus dem Sondervermögen aus. Entsprechend werden für je 10 Millionen Reichsmark, um die sich der Bestand des Sondervermögens erneut über 70 Millionen Reichsmark erhöht, je weitere 10 Millionen Reichsmark Vorzugsaktien aus dem Sondervermögen frei.

Nachdem die dem Sondervermögen zugewiesenen Vorzugsaktien gemäß Abs. 1 frei geworden sind, werden jeweils am Schlusse eines Rechnungsjahrs die über 70 Millionen Reichsmark hinausgehenden Beträge aus dem Sondervermögen den sonstigen Einnahmen des Reichs zugeführt.

§ 6

Ist in einem Rechnungsjahr aus dem Sondervermögen mehr gezahlt worden, als ihm nach § 2 Ziffer 1, 3 und 4 zugeführt worden ist, so ist der Mehrbetrag dem Sondervermögen innerhalb von 15 Monaten nach dem Schlusse des Rechnungsjahrs aus sonstigen Haushaltsmitteln des Reichs zu erstatten. Die Erstattung kann unterbleiben, soweit bei Ablauf dieser Frist das Sondervermögen unter Anrechnung des Nennwerts der in ihm enthaltenen Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft einen Bestand von 70 Millionen Reichsmark erreicht.

§ 7

Beläuft sich am Schlusse eines Rechnungsjahrs die Gesamthaftung des Reichs auf Grund der Übernahme von Garantien zur Förderung des deutschen Außenhandels auf weniger als 300 Millionen Reichsmark, so kann die Reichsregierung den im § 5 Abs. 2 vorgesehenen Betrag von 70 Millionen Reichsmark in angemessener Weise herabsetzen.

§ 8

Die Annahmeanordnungen nach § 2 Ziffer 1 und 3 und die Auszahlungsanordnungen nach § 1 Abs. 2, soweit sie nicht die Verwaltung (vgl. Abs. 2) des Sondervermögens betreffen, erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen der Reichswirtschaftsminister oder, falls er zuständig ist, der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Im übrigen wird das Garantiesondervermögen von dem Reichsminister der Finanzen im Benehmen mit dem Reichswirtschaftsminister verwaltet. Die Mittel sind dem Zwecke des Sondervermögens entsprechend gewinnbringend so anzulegen, daß ein Verlust ausgeschlossen erscheint und im Bedarfsfalle jederzeit über die erforderlichen Beträge verfügt werden kann.

§ 9

Die Bewirtschaftung des Garantiesondervermögens unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs.

§ 10

Das Garantiesondervermögen ist aufzulösen, sobald die gemäß § 7 ermittelte Gesamthaftung des Reichs sich auf weniger als 50 Millionen Reichsmark beläuft. Der Bestand des Garantiesondervermögens ist im Falle der Auflösung den Einnahmen des Reichs zuzuführen.

# Vierter Teil
# Wohlfahrtslasten der Gemeinden und Gemeindeverbände

## Kapitel I
## Lohnsteuererstattungen

§ 1

§ 93 des Einkommensteuergesetzes wird erstmalig für die Erstattungen für die im Kalenderjahr 1931 endenden Steuerabschnitte nicht mehr angewendet. Die dadurch eintretende Ersparnis wird gemäß Kapitel II dieses Teiles zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden und Gemeindeverbände verwendet.

§ 2

Die durch den Wegfall der Lohnsteuererstattungen mutmaßlich eintretende Ersparnis wird alljährlich vom Reichsminister der Finanzen festgesetzt. Für die Monate Januar bis März 1932 wird hierfür ein Betrag von 60 Millionen Reichsmark zugrunde gelegt.

## Kapitel II
## Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden und Gemeindeverbände

Artikel 1

(1) Zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden und Gemeindeverbände verwenden:

1. die Gemeinden und Gemeindeverbände die Beträge, die sie infolge der im Zweiten Teil Kapitel I vorgeschriebenen Gehaltskürzung ersparen;
2. das Reich einen Betrag von sechzig Millionen Reichsmark, der im Hinblick auf die Vorschriften im Kapitel I aus dem Aufkommen an Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1931 vor der Verteilung nach § 22 des Finanzausgleichsgesetzes auszuscheiden ist;
3. die Länder die Beträge, die sie infolge der im Zweiten Teil Kapitel I vorgeschriebenen Gehaltskürzung ersparen.

(2) Für die Verteilung des im Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Betrags gelten die Vorschriften des Artikel 2. Für die Verteilung der im Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Beträge gelten die Vorschriften des Artikel 3.

Artikel 2

§ 1

(1) An dem im Artikel 1 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Betrage werden beteiligt

1. Gemeinden, die einen eigenen Bezirksfürsorgeverband bilden und nach der Volkszählung vom 16. Juni 1925 nicht weniger als 20 000 Einwohner hatten (städtische Bezirksfürsorgeverbände im Sinne dieser Verordnung);
2. die übrigen Bezirksfürsorgeverbände (ländliche Bezirksfürsorgeverbände im Sinne dieser Verordnung). Als Bezirksfürsorgeverbände im Sinne dieser Verordnung gelten nicht Ortsfürsorgeverbände; an ihre Stelle tritt der übergeordnete Bezirksfürsorgeverband.

(2) Die städtischen Bezirksfürsorgeverbände werden nach Größengruppen beteiligt. Je eine Größengruppe bilden die Gemeinden, die nach der Volkszählung vom 16. Juni 1925

20- bis 50 000
50- bis 100 000
100- bis 200 000
200- bis 500 000

und mehr als 500 000 Einwohner hatten.

§ 2

(1) Beteiligt werden nur

1. städtische Bezirksfürsorgeverbände, in denen die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen am 31. März 1931 höher war als fünfundsiebzig vom Hundert des Reichsdurchschnitts der Größengruppe der Gemeinde;
2. ländliche Bezirksfürsorgeverbände, in denen die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen am 31. März 1931 höher war als fünfundsiebzig vom Hundert des Reichsdurchschnitts der ländlichen Bezirksfürsorgeverbände;
3. städtische und ländliche Bezirksfürsorgeverbände, in denen
   a) die gesetzlich zugelassenen oder vorgeschriebenen Steuern in der erforderlichen Höhe ausgenutzt sind,
   b) die Ausgabewirtschaft den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entspricht, insbesondere der Personalaufwand im Hinblick auf Zahl, Einstufung und Besoldung der Beamten, Angestellten und Arbeiter in angemessenem Verhältnis zu dem tatsächlichen Bedarfe steht und die Bezüge der Beamten, Angestellten und Arbeiter nicht offensichtlich günstiger geregelt sind als die Bezüge der gleichzubewertenden Beamten, Angestellten und Arbeiter des Reichs,
   c) die Richtsätze für die laufende Unterstützung in der allgemeinen Fürsorge zuzüglich der außerdem gewährten Leistungen, auf die einzelne Partei gerechnet, das Maß des Erforderlichen und Angemessenen nicht überschreiten,
   d) die regelmäßige Prüfung der Haushaltsrechnungen durch eine geeignete unabhängige Stelle und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse satzungsgemäß sichergestellt ist.

(2) Die im Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Zahlen und Durchschnittszahlen sind den Berichten der Bezirksfürsorgeverbände zu entnehmen. Die Durchschnittszahlen sind auf je 1 000 Einwohner zu berechnen.

(3) Die zu Abs. 1 Nr. 3 erforderlichen Feststellungen trifft die Landesregierung. Der Reichsminister der Finanzen ist berechtigt, Auskunft und Einsicht in die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen zu verlangen. Er kann die auf den betreffenden Bezirksfürsorgeverband entfallenden Beträge so lange zurückbehalten, bis den Erfordernissen des Abs. 1 Nr. 3 nach seiner Auffassung Genüge geschehen ist.

§ 3

Der im Artikel 1 Abs. 1 Nr. 2 bezeichnete Betrag wird nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der Wohlfahrtserwerbslosen in den städtischen und den ländlichen Bezirksfürsorgeverbänden am 31. März 1931 in die Teilungsmassen A und B zerlegt.

§ 4

(1) Die Teilungsmasse A wird auf die städtischen Bezirksfürsorgeverbände nach den im § 1 Abs. 2 bezeichneten Größengruppen verteilt. Auf die einzelne Größengruppe entfällt der Teilbetrag, der dem Verhältnis der Gesamtzahl ihrer Wohlfahrtserwerbslosen zu der Gesamtzahl der Wohlfahrtserwerbslosen in den städtischen Bezirksfürsorgeverbänden überhaupt am 31. März 1931 entspricht (Gruppenbetrag).

(2) Innerhalb der einzelnen Größengruppe wird die Gesamtzahl der Wohlfahrtserwerbslosen festgestellt, die am 31. März 1931 über 75 vom Hundert des Reichsdurchschnitts dieser Gruppe lag. Der Gruppenbetrag wird auf die beteiligten Bezirksfürsorgeverbände nach dem Verhältnis verteilt, in dem sie an dieser Gesamtzahl beteiligt sind.

§ 5

Die Teilungsmasse B wird auf die ländlichen Bezirksfürsorgeverbände nach dem Verhältnis verteilt, in dem der einzelne Bezirksfürsorgeverband an der Gesamtzahl der Wohlfahrtserwerbslosen beteiligt ist, die am 31. März 1931 über 75 vom Hundert des Reichsdurchschnitts der ländlichen Bezirksfürsorgeverbände lag.

§ 6

Soweit als Stichtag der 31. März 1931 vorgesehen ist (§ 2 Abs. 1, §§ 3 bis 5), kann der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats der Durchführung dieser Verordnung einen späteren Stichtag, frühestens den 30. September 1931, zugrunde legen.

§ 7

(1) Die zahlenmäßigen Feststellungen, die nach den Vorschriften dieses Artikels erforderlich sind, trifft der Reichsminister der Finanzen. Er stellt insbesondere die Beträge fest, die nach §§ 1 bis 6 auf die Bezirksfürsorgeverbände der einzelnen Länder entfallen.

(2) Der Reichsminister der Finanzen überweist am 15. jeden Monats den Ländern die im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Beträge. Die Länder überweisen diese Beträge am 25. jeden Monats den einzelnen Bezirksfürsorgeverbänden.

(3) Die Zahlungen nach Abs. 2 werden in den Monaten Oktober 1931 bis März 1932 mit je einem Sechstel des im Artikel 1 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Betrags geleistet.

Artikel 3

§ 1

Die näheren Bestimmungen über die Verteilung der im Artikel 1 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Beträge treffen die Landesregierungen. Nicht zu beteiligen sind städtische und ländliche Bezirksfürsorgeverbände, die den Erfordernissen des Artikel 2 § 2 Abs. 1 Nr. 3 nicht entsprechen.

§ 2

(1) Die Vorschriften in Artikel 1 Abs. 1 Nr. 3 und Artikel 3 § 1 gelten nicht für Länder, in denen die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen am 31. März 1931 nicht höher war als fünf vom Tausend der Einwohner.

(2) Länder, in denen die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen am 31. März 1931 höher war als fünf vom Tausend der Einwohner, sind verpflichtet, mindestens die Hälfte des Betrages, der den im Artikel 1 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Ersparnissen entspricht, nach den Vorschriften der Artikel 1, 3 zu verwenden.

(3) Die Vorschriften im Artikel 2 § 2 Abs. 2 Satz 1, § 7 Abs. 1 Satz 1 finden Anwendung.

(4) Die Vorschriften des Artikel 1 Abs. 1 Nr. 3 und dieses Artikels gelten nur bis zum 31. März 1932. Die Reichsregierung ist ermächtigt, ihre Geltung auf das Rechnungsjahr 1932 auszudehnen, wenn die Wohlfahrtsbelastung der Gemeinden und Gemeindeverbände es erfordert.

§ 3

Die Vorschriften im § 11 Kapitel I des Vierten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) bleiben unberührt.

# Fünfter Teil
# Sozialversicherung und öffentliche Fürsorge

## Kapitel I
## Knappschaftliche Versicherung

§ 1

(1) Die Reichsknappschaft hat spätestens mit Wirkung vom 1. Juli 1931 durch die Satzung die Leistungen der Pensionskassen zu mindern. Sie darf zu diesem Zweck insbesondere die Steigerungssätze für die ganze oder eine begrenzte Versicherungszeit kürzen und für die Berechnung der Steigerungsbeträge aus der Versicherungszeit vor dem 1. Juli 1926 eine niedrigere als die nach den §§ 243, 247 des Reichsknappschaftsgesetzes maßgebende Lohn- und Gehaltsklasse wählen. Sie kann dabei unterscheiden nach räumlichen Bezirken, nach der Art des Bergbaus und der Beschäftigung, nach der Zeit der Entstehung der Renten oder mit Rücksicht auf die Höhe der Beiträge und Leistungen vor dem 1. Januar 1924. Sie kann auch bestimmen, daß die Leistung aus der Pensionskasse ganz oder teilweise ruht, wenn sie mit einer anderen Rente, mit Arbeitsentgelt oder sonstigem Einkommen zusammentrifft.

(2) Dem Berechtigten ist ein Umrechnungsbescheid zu erteilen. Gegen den Bescheid findet nur die Beschwerde nach dem § 193 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes statt.

§ 2

Beschlüsse über die Festsetzung der Beiträge der Pensionsversicherung bedürfen der Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

§ 3

Überschreitet die Rücklage einer knappschaftlichen Krankenkasse ein Drittel der Ausgaben des letzten Jahres, so ist der Überschuß zur Ermäßigung der Beiträge zu verwenden. Der Reichsarbeitsminister kann Näheres bestimmen.

§ 4

Von den Reichsmitteln für Zwecke der Invalidenversicherung (§ 7 des Gesetzes über Zolländerungen vom 17. August 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 261 — und Artikel II des Gesetzes zur Vorbereitung der Finanzreform vom 28. April 1930 — Reichsgesetzbl. I S. 145 —) erhält im Rechnungsjahre 1931 die Arbeiterpensionskasse der Reichsknappschaft den Teilbetrag von 12 Millionen Reichsmark.

§ 5

(1) Zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Pensionsversicherung überweist das Reich der Reichsknappschaft im Rechnungsjahre 1931 den Betrag von 58 Millionen Reichsmark. Auf diesen Betrag werden die im Kapitel VII 2 Titel 7 der fortdauernden Ausgaben im ordentlichen Haushalt 1931 eingestellten Ausgabemittel angerechnet. Die Bestimmungen, daß der Reichsknappschaft nur Mittel aus bestimmten Einnahmen zufließen, erledigen sich.

(2) Über die Verteilung und Verwendung der Mittel bestimmt der Reichsarbeitsminister das Nähere.

§ 6

Die Reichsknappschaft erhält auf die Reichsmittel (§§ 4, 5) bis zum 25. Juni 1931 den Vorschuß von 4 Millionen Reichsmark und für die Zeit vom 1. Juli 1931 bis zum 31. März 1932 den monatlichen Vorschuß von 6 Millionen Reichsmark.

§ 7

Die Zuwendung der Reichsmittel nach den §§ 4 bis 6 hat zur Voraussetzung, daß bei der Reichsknappschaft die Deckung der für das Rechnungsjahr 1931 noch verbleibenden Fehlbeträge der Pensionskassen durch Änderung der Satzung sichergestellt wird.

§ 8

Diese Vorschriften treten mit Wirkung vom 1. Juni 1931 in Kraft.

## Kapitel II
## Invalidenversicherung

§ 1

Der Artikel 68 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

> Auf die Wartezeit für den Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge (§§ 1252, 1278 der Reichsversicherungsordnung) werden auch die für die Zeit vor dem 1. Januar 1912 entrichteten Beiträge angerechnet.

§ 2

Diese Vorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1931 in Kraft.

## Kapitel III
## Unfallversicherung

Das Reichsversicherungsamt kann bis zum 1. Januar 1935 jederzeit eine Änderung der in der Satzung getroffenen Verteilung der Geschäfte zwischen den Berufsgenossenschaften und ihren Sektionen verlangen. Wird die verlangte Satzungsänderung in der vom Reichsversicherungsamt festgesetzten Frist nicht beschlossen, so kann sie das Reichsversicherungsamt (Beschlußsenat) anordnen.

## Kapitel IV

## Krankenversicherung

§ 1

Der Reichsarbeitsminister kann, unbeschadet des § 388 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung, vorschreiben, daß jede Beitragserhöhung bei Krankenkassen der Zustimmung des Oberversicherungsamts bedarf. Er kann dabei das Nähere, namentlich das Verfahren und die Rechtsmittel, regeln.

§ 2

Der § 370 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

An die Stelle der Worte „daß bei der Kasse die Ausgaben für die ärztliche Behandlung und die Verordnung von" treten die Worte „daß bei der Kasse die Ausgaben für die ärztliche Behandlung oder die Verordnung von".

§ 3

Der Reichsarbeitsminister kann vorschreiben, daß das Oberversicherungsamt die Anderung des Beitragsatzes einer Krankenkasse anordnen darf. Er kann dabei das Nähere, namentlich das Verfahren und die Rechtsmittel, regeln.

## Kapitel V

## Finanzgebarung der Versicherungsträger

Der Reichsarbeitsminister kann vorschreiben, daß bis auf weiteres das Aufsichtsrecht über die Träger der sozialen Versicherung sich auch auf Fragen des Ermessens erstreckt, soweit es sich um die Finanzgebarung handelt.

## Kapitel VI

## Verfahren vor dem Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt)

Bis zum 1. Januar 1935 gelten für das Verfahren vor dem Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt) folgende Vorschriften:

§ 1

Ist der Vorsitzende des Spruchsenats mit dem Berichterstatter darüber einig, daß das Rechtsmittel zweifellos gerechtfertigt erscheint, so kann er ohne mündliche Verhandlung entscheiden. § 1715 der Reichsversicherungsordnung gilt.

§ 2

Die Vorschriften des § 1 dieses Kapitels und des § 1713 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend in den Fällen der §§ 1736, 1740 der Reichsversicherungsordnung.

§ 3

Die Vorschriften des § 1 dieses Kapitels, des § 1713 der Reichsversicherungsordnung und des § 280 des Angestelltenversicherungsgesetzes gelten entsprechend für das Verfahren vor dem Beschlußsenat.

## Kapitel VII

## Beziehungen zwischen Sozialversicherung und öffentlicher Fürsorge

Die Reichsversicherungsordnung und das Angestelltenversicherungsgesetz sind in folgender Fassung anzuwenden:

Artikel 1

**Reichsversicherungsordnung**

1. Der § 1531 erhält folgenden Zusatz:
   Das gleiche gilt, wenn Angehörige des Berechtigten unterstützt werden, für Ansprüche, die dem Berechtigten mit Rücksicht auf diese Angehörigen zustehen.
2. Im § 1533 Nr. 3 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
   Für das Maß des Zugriffs auf Krankengeld und ähnliche Leistungen laufender Art gilt § 1535 b entsprechend.
3. Der § 1535 a wird gestrichen.
4. Im § 1535 b werden die Worte „(§ 1535 a Abs. 2 Satz 1)" gestrichen.
5. Im § 1536 erhält Satz 2 folgende Fassung:
   Für das Maß des Zugriffs gilt § 1535 b entsprechend.

Artikel 2

**Angestelltenversicherungsgesetz**

1. Der § 80 erhält folgenden Zusatz:
   Das gleiche gilt, wenn Angehörige des Berechtigten unterstützt werden, für Ansprüche, die dem Berechtigten mit Rücksicht auf diese Angehörigen zustehen.
2. Im § 82 werden hinter den Worten „rückständige Rentenbeträge" die Worte „und auf solche für die Zeit des vollständigen Unterhalts in einer Anstalt" eingefügt.

## Kapitel VIII

## Fürsorgepflichtverordnung

Artikel 1

Die Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 255) ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Im § 3 werden die Abs. 3 und 4 gestrichen. Abs. 5 wird Abs. 3.
2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a

(1) Bei der Aufstellung von Richtlinien und Richtsätzen muß die Beteiligung von Personen aus den Kreisen der Hilfsbedürftigen gesichert sein.

(2) Gegen Ablehnung der Fürsorge sowie gegen Festsetzung ihrer Art und Höhe muß der Einspruch zugelassen werden. Im Einspruchsverfahren muß die Beteiligung von Personen aus den Kreisen der Hilfsbedürftigen gesichert sein.

(3) Neben oder an Stelle von Personen aus den Kreisen der Hilfsbedürftigen können auch Vertreter derselben, insbesondere solche ihrer Vereinigungen, herangezogen werden. Neben Personen aus den Kreisen der Hilfsbedürftigen oder Vertretern ihrer Vereinigungen ist die Heranziehung von Vertretern von Vereinen zulässig, die Hilfsbedürftige betreuen.

(4) In dem Einspruchsverfahren ergehende Bescheide sind schriftlich zu erteilen und mit Gründen zu versehen. Gegen die Entscheidung auf den Einspruch muß die Beschwerde zugelassen werden.

3. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) An Stelle von Abs. 1 und Abs. 2 tritt folgender Abs. 1:

      Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats Vorschriften über Voraussetzung, Art und Maß der zu gewährenden Fürsorge. Im Rahmen dieser Vorschriften können die Länder weitere Bestimmungen treffen.
   b) Die Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.
   c) Satz 3 von Abs. 2 erhält folgende Fassung:

      Diese Mehrleistung soll in der Regel wenigstens ein Viertel des allgemeinen Richtsatzes betragen; die Vorschriften des § 84 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 und des § 26 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom gleichen Tage (Reichsgesetzbl. I S. 117 und 137) finden auf diese Mehrleistung keine Anwendung.
4. Die Abs. 3 und 4 des § 7 werden gestrichen.
5. Im § 9 Abs. 3 wird nach dem Worte „Kindern" eingefügt:

   „bis zu 16 Jahren".
6. § 12 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

      Ist ein solcher Aufenthalt nicht zu ermitteln oder hat die Abwesenheit aus dem Reichsgebiete länger als ein Jahr gedauert, so obliegt die endgültige Fürsorgepflicht für Deutsche oder staatlose ehemalige Deutsche dem Lande, dessen Staatsangehörigkeit der Hilfsbedürftige besitzt oder zuletzt besessen hat. In den übrigen Fällen erklärt die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Stelle ein Land für endgültig verpflichtet; dies gilt auch für Deutsche oder staatlose ehemalige Deutsche, welche die Staatsangehörigkeit mehrerer deutscher Länder besitzen oder zuletzt besessen haben.
   b) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

      Soweit die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Stelle ein Land für endgültig verpflichtet erklärt, erstattet das Reich diesem Lande die Kosten der Fürsorge; dies gilt nicht für Deutsche oder staatlose ehemalige Deutsche, welche die Staatsangehörigkeit mehrerer deutscher Länder besitzen oder zuletzt besessen haben.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 2 wird gestrichen.
   b) Die Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.
8. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

   § 18a

   Erstattungsansprüche, die ein Fürsorgeverband auf Grund dieser Verordnung gegenüber einem anderen Fürsorgeverband hat, verjähren in zwei Jahren vom Ablauf des Jahres ab, in dem der Anspruch entstanden ist.
9. Abs. 2 des § 21 wird gestrichen.
10. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

    § 21a

    (1) Der Fürsorgeverband, der auf Grund dieser Verordnung einen Hilfsbedürftigen unterstützt hat, kann, wenn der Hilfsbedürftige für die Zeit der Unterstützung Rechtsansprüche gegen einen Dritten auf Leistungen zur Deckung des Lebensbedarfs hat, durch schriftliche Anzeige an den Dritten bewirken, daß diese Rechtsansprüche zum Ersatz auf ihn übergehen. Dies gilt auch dann, wenn der Anspruch nicht von der Bedürftigkeit des Unterstützten abhängt. Der Fürsorgeverband soll den Übergang von Rechtsansprüchen nur insoweit bewirken, als es zum Ersatz seiner Aufwendungen erforderlich ist. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch der Pfändung nicht unterworfen ist.

    (2) Der Fürsorgeverband kann einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen für die Vergangenheit außer unter den Voraussetzungen des § 1613 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch in Anspruch nehmen, wenn er dem Unterhaltspflichtigen von der Gewährung der Fürsorge unverzüglich schriftliche Mitteilung gemacht hat.

    (3) Abs. 1 und 2 gelten auch dann, wenn der Fürsorgeverband einen Erstattungsanspruch gegenüber einem anderen Fürsorgeverband hat.
11. § 22 erhält folgende Fassung:

    Hat ein Unterstützter Vermögen, dessen vorherige Verwertung infolge gesetzlicher Vorschrift nicht verlangt worden ist, oder Einkommen, das infolge gesetzlicher Vorschrift bei der Festsetzung der Unterstützung außer Ansatz geblieben ist, so kann hieraus ein nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtiger dem Fürsorgeverband die Einwen-

dung, daß der Unterstützte nicht außerstande war, sich selbst zu unterhalten (§ 1602 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), nicht entgegensetzen, wenn das Verlangen, Unterhalt zu gewähren, bei Berücksichtigung der sonstigen Verpflichtungen des Unterhaltspflichtigen keine unbillige Härte darstellt.

12. § 23 erhält folgende Fassung:

§ 23

(1) Der nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtige kann auf Antrag des vorläufig oder endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes im Verwaltungsweg zum Kostenersatz und zur Erfüllung der Unterhaltspflicht angehalten werden. Als unterhaltspflichtig im Sinne dieser Vorschrift gilt der Vater des unehelichen Kindes nur, wenn er seine Vaterschaft nach § 1718 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anerkannt hat, oder wenn seine Unterhaltspflicht in einem vollstreckbaren Titel festgestellt ist.

(2) Bestreitet der Unterhaltspflichtige seine Unterhaltspflicht, so kann die Verwaltungsbehörde vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs die Unterhaltspflicht im Verwaltungsweg feststellen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitze des Fürsorgeverbandes. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Wird eine Entscheidung im ordentlichen Rechtsweg aufgehoben oder abgeändert, so ist der Fürsorgeverband zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem in Anspruch Genommenen durch die Vollstreckung der Entscheidung oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung gemachte Leistung entstanden ist. Zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens haben sich Verwaltungsbehörden und Gerichte Amtshilfe zu leisten. Im übrigen bestimmt das Verfahren das Land.

(3) In den Entscheidungen können Teilzahlungen festgesetzt werden; bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse können die Zahlungen anderweit festgesetzt oder erlassen werden.

13. § 25 erhält folgende Fassung:

§ 25

(1) Der Unterstützte ist verpflichtet, dem Fürsorgeverband die aufgewendeten Kosten zu ersetzen.

(2) Der Unterstützte ist berechtigt, den Ersatz zu verweigern, soweit und solange er kein hinreichendes Vermögen oder Einkommen hat.

(3) Der Erbe kann gegen den Ersatzanspruch nicht die Einrede erheben, daß der Unterstützte zur Zeit des Todes den Ersatz verweigern konnte. Seine Haftung beschränkt sich auf den Nachlaß. Erben, die mit dem Unterstützten bis zu seinem Tode nicht nur vorübergehend in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder ihn ohne rechtliche Verpflichtung oder ohne entsprechende Gegenleistung, wenn auch in Erwartung einer Zuwendung von Todes wegen, unterstützt oder gepflegt haben, können den Ersatz verweigern, soweit und solange die Geltendmachung ihnen gegenüber eine besondere Härte wäre. Darüber hinaus sind unterhaltsberechtigte Angehörige als Erben berechtigt, den Ersatz zu verweigern, solange sie selbst nicht nur vorübergehend in öffentlicher Fürsorge stehen. Das Recht der Erben, den Ersatz zu verweigern, hindert den Fürsorgeverband nicht, seine Befriedigung aus dem zur Sicherung verpfändeten oder übereigneten Gegenstand zu suchen.

(4) Von dem Unterstützten sind nicht zu ersetzen:

a) die Kosten der Wochenfürsorge,
b) die Kosten der Erwerbsbefähigung Blinder, Taubstummer und von Krüppeln,
c) Fürsorgeleistungen, die ihm vor Vollendung seines 18. Lebensjahrs gewährt worden sind.

(5) Der Unterstützte kann den Ersatz von Kosten der Behandlung wegen einer ansteckenden Geschlechtskrankheit im Sinne des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 61) und der Behandlung wegen tuberkulöser Erkrankung verweigern, soweit und solange es unbillig ist, Ersatz zu verlangen.

(6) Auf eine Hilfe, die entgegen den auf Grund des § 6 Abs. 1 erlassenen Vorschriften in Form eines Darlehns gegeben ist, finden die Abs. 1 bis 5 Anwendung.

14. Nach § 25 werden folgende §§ 25a, 25b und 25c eingefügt:

§ 25a

(1) Unbeschadet seiner Ersatzansprüche nach § 21a hat der Fürsorgeverband Anspruch auf Ersatz gemäß § 25 Abs. 1 bis 3 gegen den Ehegatten des Unterstützten. Das gleiche gilt gegenüber Eltern hinsichtlich der Leistungen, die ihren Kindern vor Vollendung des 18. Lebensjahrs gewährt worden sind.

(2) Dieser Anspruch besteht nicht für Unterstützungen gemäß § 25 Abs. 4a und b und Abs. 5 sowie für Kosten der Erziehung und Erwerbsbefähigung Minderjähriger bis zu 18 Jahren.

§ 25b

Der Ersatzanspruch nach den §§ 25 und 25a verjährt in vier Jahren vom Ablauf des Jahres ab, in dem der Anspruch entstanden ist. Durch das Recht, den Ersatz zu verweigern (§ 25 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5), wird der Lauf der Verjährung nicht gehemmt.

§ 25c

(1) Für den Ersatzanspruch nach den §§ 25 und 25a ist der ordentliche Rechtsweg oder nach näherer Bestimmung der Länder der Verwaltungsrechtsweg zulässig.

(2) Die Länder können auch bestimmen, daß die Fürsorgeverbände den Anspruch vorbehaltlich der Entscheidung im ordentlichen Rechtsweg oder Verwaltungsrechtsweg im Verwaltungsweg geltend machen können oder müssen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitze des Fürsorgeverbandes. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Wird eine Entscheidung im ordentlichen Rechtsweg oder Verwaltungsrechtsweg aufgehoben oder abgeändert, so ist der Fürsorgeverband zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem in Anspruch Genommenen durch die Vollstreckung der Entscheidung oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung gemachte Leistung entstanden ist. Zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens haben sich Verwaltungsbehörden und Gerichte Amtshilfe zu leisten.

(3) In den Entscheidungen können Teilzahlungen festgesetzt werden; bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse können die Zahlungen anderweit festgesetzt oder erlassen werden.

15. § 26 wird gestrichen.

16. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieser Verordnung an sie ergehenden Ersuchen der Fürsorgestellen (§ 3) zu entsprechen. Diese Amtshilfe haben auch die Fürsorgestellen einander sowie die Organe der Versicherungsträger zu leisten. Die Organe der Versicherungsträger sind insbesondere zur Auskunftserteilung über alle das Beschäftigungsverhältnis des Hilfsbedürftigen und des Unterhalts- oder Ersatzpflichtigen betreffenden Tatsachen verpflichtet; insoweit finden die Vorschriften des § 142 der Reichsversicherungsordnung, des § 346 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 233 des Reichsknappschaftsgesetzes keine Anwendung. Die Finanzbehörden haben den Fürsorgestellen Auskunft zu geben über die ihnen bekannten Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Hilfsbedürftigen und des Unterhalts- oder Ersatzpflichtigen, die Arbeitgeber über Art und Dauer der Beschäftigung, über die Arbeitsstätte und über den Arbeitsverdienst.

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

(3) Gegen Arbeitgeber, die eine Auskunft, zu der sie nach Abs. 1 verpflichtet sind, verweigern, kann eine von der obersten Landesbehörde bestimmte Stelle eine Ordnungsstrafe bis zu 150 Reichsmark verhängen. Das Nähere bestimmt die oberste Landesbehörde.

17. § 28 erhält folgende Fassung:

§ 28

(1) Gebühren- und stempelfrei sind alle gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden, insbesondere Vollmachten, amtliche Bescheinigungen sowie Eintragungen in das Grundbuch, die aus Anlaß der Beantragung, Feststellung, Auszahlung oder des Ersatzes einer vom Fürsorgeverband nach dieser Verordnung zu gewährenden Leistung nötig werden. Die Befreiung erstreckt sich auch auf die in Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit fällig werdenden Gerichtsgebühren und Stempel, soweit diese gesetzlich den Fürsorgeverbänden zur Last fallen.

(2) Die in Abs. 1 Satz 1 vorgesehene Befreiung gilt auch dann, wenn die Leistung von einer anderen, von der obersten Landesbehörde bezeichneten Stelle an Hilfsbedürftige gewährt wird.

18. § 31 wird gestrichen.

19. § 38 erhält folgende Fassung:

§ 38

Die Reichsregierung kann Grundsätze für die Auslegung dieser Verordnung aufstellen und bestimmen, daß und inwieweit der gewöhnliche Aufenthalt an einem Ort erst nach Ablauf einer Frist als begründet gilt, und welcher Fürsorgeverband in diesem Falle zur Fürsorge endgültig verpflichtet ist, ferner, daß mit der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts sich die endgültige Fürsorgepflicht trotz Fortdauer der Hilfsbedürftigkeit allgemein oder für bestimmte Gruppen von Hilfsbedürftigen ändert.

Artikel 2

Die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 765) in der Fassung der Verordnung vom 29. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 138) gelten als Vorschriften im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Fürsorgepflichtverordnung.

Artikel 3

§ 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesgesetzbl. S. 55) in der Fassung des § 30 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) ist in folgender Fassung anzuwenden:

Dies gilt auch für hilfsbedürftige Minderjährige, denen Fürsorge gewährt wird, sofern es sich nicht um uneheliche, vollverwaiste oder getrennt von beiden Eltern untergebrachte Minderjährige unter 16 Jahren handelt.

Artikel 4

Soweit zur Durchführung des Artikel 1 nach Landesrecht eine gesetzliche Regelung erforderlich ist, werden die Landesregierungen ermächtigt, entsprechende Ausführungsvorschriften bis zum 15. August 1931 im Verordnungswege zu erlassen.

# Sechster Teil
# Wohnungswirtschaft

## Kapitel I
## Zinszuschüsse

(1) Im Rahmen der nach § 2 Siebenter Teil Kapitel I der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) für ein Baujahr festgestellten Anzahl von Neubauwohnungen können die Länder oder die von ihnen bestimmten Stellen Zinszuschüsse gewähren. Die Zinszuschüsse sollen für den Zeitraum zugesichert werden, in dem die allgemeinen Zinsverhältnisse auf dem Kapitalmarkt Zinszuschüsse notwendig machen, um die in den Reichsgrundsätzen für den Kleinwohnungsbau vom 10. Januar 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 9) vorgesehenen Miethöhen einzuhalten. Eine Herabsetzung der Zinszuschüsse ist insbesondere für den Fall einer Verbilligung der allgemeinen Zinssätze auf dem Kapitalmarkt vorzusehen. Soweit Zinszuschüsse gewährt werden, sind die erforderlichen Mittel aus dem Neuanfall an Steuern und aus den zur Verfügung stehenden Rückflüssen auf Grund des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 251) und des Abänderungsgesetzes vom 22. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 91) zu entnehmen. Reichen diese Mittel nicht aus, so sind den Ländern zur Deckung dieser Ausgaben andere Steuermittel, in erster Linie solche aus einer Steuer auf den Wohnraum, zuzuweisen. Die Reichsregierung bestimmt für jedes Land und für jedes Jahr den Betrag an Zinszuschüssen, der von jedem Lande gewährt werden darf. Besteht Streit über die Notwendigkeit der Zuweisung anderer Steuermittel, so entscheidet auf Antrag des Landes der Reichsrat.

(2) Das gleiche gilt für Zinszuschüsse, die nach Maßgabe von § 3 des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 123) zugesagt werden.

## Kapitel II
## Aufwertungszinszuschlag

### Artikel 1

Das Gesetz über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 251) ist in folgender Fassung anzuwenden:

Im § 2 Abs. 3 Satz 4 werden die beiden letzten Halbsätze: „für die Höhe der Verzinsung .... in der Miete fest." durch folgende neue Sätze ersetzt:

„Für die Höhe der Verzinsung gilt der im § 28 des Aufwertungsgesetzes vorgeschriebene Zinssatz zuzüglich des auf Grund des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 300) festgesetzten, über 5 vom Hundert hinausgehenden Aufwertungszinszuschlags. Die Länder dürfen jedoch zum Ausgleich des Aufwertungszinszuschlags die Steuer nur insoweit ermäßigen, als dem Eigentümer die zur Verzinsung aufgewerteter Hypotheken und des Eigenkapitals erforderlichen Beträge weder infolge eines besonders niedrigen allgemeinen Steuersatzes oder einer Herabsetzung der Steuersätze mit Ausnahme der Fälle des § 4 Abs. 4, noch infolge einer günstigen Verzinsung des Grundstücks, noch infolge einer Senkung der Betriebs- und Instandsetzungskosten in der gesetzlichen Miete zur Verfügung stehen. Soweit hiernach eine Steuerermäßigung zulässig ist, können die Länder für bestimmte Gruppen von Grundstücken einen allgemeinen Steuersatz festsetzen. Eine günstige Verzinsung liegt vor, wenn in einem Lande, das die Steuer nicht in Hundertsätzen der Friedensmiete erhebt, die Verzinsung des Grundstücks, errechnet aus der Friedensmiete und dem Friedenswert, über dem von dem Lande zugrunde gelegten Durchschnittssatz liegt. Ob in einem Lande ein besonders niedriger allgemeiner Steuersatz vorliegt, entscheidet im Zweifel die Reichsregierung im Benehmen mit dem Reichsrat."

### Artikel 2

Soweit in einem Lande für das Rechnungsjahr 1931 eine abweichende Regelung bereits in Kraft ist, gilt die Bestimmung des Artikel 1 erst vom 1. April 1932 ab.

## Kapitel III
## Enteignungen auf dem Gebiete des Städtebaues

### § 1

Für Enteignungen, die nach dem 13. August 1919 und vor dem 1. April 1933 auf dem Gebiete des Städtebaues, insbesondere der Planung, Fluchtlinien-(Baulinien-)festsetzung und Grundstücksumlegung sowie zur Erhaltung des Baumbestandes und zur Freigabe von Uferwegen, gemäß landesrechtlichen, vor Inkrafttreten dieses Kapitels erlassenen Vorschriften vollzogen worden sind oder noch vollzogen werden, wird nach den Vorschriften der §§ 2 bis 5 Entschädigung gewährt. § 3 gilt auch für Enteignungen, die innerhalb dieses Zeitraumes gemäß künftigen landesrechtlichen Vorschriften auf dem genannten Rechtsgebiete vollzogen werden.

§ 2

Für die Enteignung ist eine Entschädigung vorbehaltlich des § 3 zu leisten, wenn und soweit dies in den in § 1 Satz 1 genannten landesrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist.

§ 3

(1) Wird ein Grundstück (Grundstücksteil) in dem landesrechtlich vorgeschriebenen Verfahren (durch Fluchtlinien, Baulinien, Freiflächengrenzen oder auf sonstige Weise) als Freifläche zum Zwecke des öffentlichen Gebrauchs vorwiegend aus Gründen der Volksgesundheit oder Volkserholung mit der Wirkung ausgewiesen, daß eine Bebauung auf die Dauer ausgeschlossen ist, so kann der Eigentümer für eine durch die Beschränkung seines Eigentums entstehende Wertminderung des Grundstücks (Grundstücksteiles) eine angemessene Entschädigung verlangen. Eine Wertminderung ist nicht gegeben, wenn und soweit durch die Ausweisung eine bei Eintritt der Beschränkung tatsächlich ausgeübte oder nach Lage der Verhältnisse mögliche Benutzungsart nicht eingeschränkt wird. Für die Bemessung der Wertminderung ist der Zeitpunkt der Beschränkung des Eigentums maßgebend.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem die Freiflächenausweisung nach den landesgesetzlichen Vorschriften zum ersten Male öffentlich bekanntgemacht oder nach diesen Vorschriften dem Grundstückseigentümer mitgeteilt worden ist. Die Entschädigung wird fällig mit Ablauf von 5 Jahren nach der Entstehung des Anspruchs.

(3) Beträgt die Wertminderung mehr als die Hälfte des Grundstückswertes, so kann der Eigentümer bis zum Ablauf von 4½ Jahren nach Entstehung des Anspruchs von der Gemeinde (Gemeindeverband) statt der Entschädigung die Übernahme des Grundstücks (Grundstücksteiles) im Wege des Ankaufs oder der Enteignung verlangen. Die Gemeinde (Gemeindeverband) hat sich bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Entstehung des Anspruchs über das Verlangen zu erklären; lehnt sie das Verlangen ab, so ist die Freiflächenausweisung aufzuheben.

(4) Wird die Freiflächenausweisung aufgehoben, so ist eine Entschädigung nur insoweit zu leisten, als der Eigentümer während der Dauer der Freiflächenausweisung in der zur Zeit des Eintritts der Beschränkung tatsächlich ausgeübten oder nach Lage der Verhältnisse möglichen Benutzungsart beschränkt worden ist. Diese Entschädigung ist mit der Aufhebung der Freiflächenausweisung fällig. Soweit eine höhere Entschädigung bereits geleistet ist, kann sie nicht zurückgefordert werden.

(5) Erstreckt sich die Wertminderung im Sinne des Abs. 1 bei nur teilweiser Beanspruchung des Grundstücks auch auf das Restgrundstück, so gelten die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 auch für das Restgrundstück.

(6) Für die Verpflichtung zur Entschädigung bei Beanspruchung von Grundstücken (Grundstücksteilen) für Gartenanlagen, Schmuck- und Kinderspielplätze, soweit sie nach Lage und Größe gemäß anerkannten städtebaulichen Grundsätzen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse als Bestandteile öffentlicher Straßen und Plätze anzusehen sind, gilt § 2; die Abs. 1 bis 5 finden keine Anwendung.

§ 4

Ist für Beschränkungen des Eigentums, die bei Inkrafttreten dieses Kapitels bereits vollzogen waren, nach § 3 eine Entschädigung zu leisten und ist die Leistung der Entschädigung noch nicht in dem Enteignungsverfahren oder vertraglich bestimmt, so gelten die Vorschriften des § 3 mit folgender Maßgabe:

1. der Anspruch auf Entschädigung wird frühestens 2 Jahre nach Inkrafttreten dieses Kapitels fällig;
2. für die Bemessung der Wertminderung ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kapitels maßgebend;
3. der Eigentümer kann die Übernahme des Grundstücks in den Fällen, in denen die in § 3 Abs. 3 Satz 1 vorgesehene Frist bereits abgelaufen ist oder früher als 1½ Jahre nach Inkrafttreten dieses Kapitels ablaufen würde, bis zum Ablauf dieser 1½ Jahre verlangen; die Gemeinde (Gemeindeverband) hat sich in diesen Fällen bis zum Ablauf von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Kapitels über das Verlangen zu erklären.

§ 5

Entschädigungen, die bis zum Inkrafttreten dieses Kapitels geleistet wurden, ohne daß hierzu bei Anwendung dieses Kapitels eine Rechtspflicht begründet gewesen wäre, können nicht zurückgefordert werden. Ist die Verpflichtung zur Leistung einer Entschädigung nach Grund und Betrag rechtskräftig festgestellt, so behält es hierbei sein Bewenden; ebenso bleiben Vergleiche und sonstige Vereinbarungen über die Entschädigungspflicht unberührt.

§ 6

Ist in den Fällen des § 1 vor Inkrafttreten dieses Kapitels in den landesrechtlichen Vorschriften vorgesehen, daß über die Höhe der Entschädigung im Streitfalle andere Stellen als die ordentlichen Gerichte zu entscheiden haben, so ist der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten insoweit ausgeschlossen.

§ 7

(1) Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats die zur Durchführung dieses Kapitels erforderlichen Maßnahmen treffen.

(2) Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, das zur Durchführung der §§ 3 und 4 erforderliche Entschädigungsverfahren zu regeln. Wegen der Höhe der Entschädigung ist im Streitfalle der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offenzuhalten.

# Siebenter Teil
# Handels- und Wirtschaftspolitik

## Kapitel I
## Änderung des Brotgesetzes

### Artikel 1

Das Brotgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 625) ist in folgender Fassung anzuwenden:

a) Die §§ 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 werden gestrichen.

b) § 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Brot (einschließlich des Kleingebäcks), für das als Getreideerzeugnisse ausschließlich oder überwiegend Mahlerzeugnisse des Weizens verwendet werden, ist ein Zusatz von Kartoffelstärkemehl bis zu 10 vom Hundert der Mahlerzeugnisse ohne Kenntlichmachung erlaubt."

c) § 13 erhält folgende Fassung:

„Brot, für das ausschließlich oder überwiegend Mahlerzeugnisse des Roggens verwendet werden, darf gewerbsmäßig nur in bestimmten Gewichten hergestellt werden.

Das Gewicht des frischen Brotes muß mindestens 500 Gramm betragen und durch 250 teilbar sein. Das Gewicht ist von dem Hersteller auf dem Brote für den Käufer leicht erkennbar anzugeben.

Ohne die vorgeschriebene Angabe (Abs. 2) darf Brot der in Abs. 1 genannten Arten ungeteilt gewerbsmäßig nicht angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Die Vorschriften in den Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Brot bis zu 250 Gramm."

d) § 14 erhält folgende Fassung:

„Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats nähere Bestimmungen über die nach § 13 Abs. 2 Satz 2 erforderliche Angabe treffen.

Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen Richtlinien über die Berücksichtigung von Fehlergrenzen bei der Gewichtsnachprüfung."

e) § 15 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften des § 13 gelten auch für die Betriebe der Genossenschaften und ähnlicher Vereinigungen."

f) § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Es ist verboten, Roggen oder Weizen, der durch Eosin oder in sonstiger Weise als ausschließlich zur Viehfütterung bestimmt gekennzeichnet ist, oder Mahlerzeugnisse solchen Roggens oder Weizens zu anderen Zwecken als zur Viehfütterung zu verwenden oder in den Verkehr zu bringen."

g) § 19 erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der §§ 3, 17, 18 am 30. September 1932 außer Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der §§ 3, 18 bestimmt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats".

### Artikel 2

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, den Wortlaut des Brotgesetzes, wie er sich aus der Änderung durch Artikel 1 ergibt, in fortlaufender Paragraphenfolge bekanntzugeben.

### Artikel 3

Die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 treten mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an ist Artikel III des Gesetzes über die Vermahlung von Inlandsweizen vom 24. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 355) nicht mehr anzuwenden.

## Kapitel II
## Änderung des Einkommensteuergesetzes

### Artikel 1

Das Einkommensteuergesetz ist in folgender Fassung anzuwenden:

Nach dem § 58 wird folgende Vorschrift als § 58a eingefügt:

§ 58a

(1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die für einen inländischen Betrieb Bücher im Sinne der §§ 13, 28 führen, können auf Antrag aus Einkünften, die dem Betriebe nicht entnommen werden, steuerlich begünstigte Rücklagen gebildet werden. Die Rücklagen im Steuerabschnitte dürfen 25 vom Hundert des steuerlich festgestellten Gewinns und die Gesamtrücklagen 40 vom Hundert des für den Schluß des Steuerabschnitts festgestellten Betriebsvermögens nicht übersteigen. Die Steuer für diese Rücklagen wird nach dem Satze von 20 vom Hundert für sich berechnet und der Steuer hinzugezählt, die sich nach §§ 52 bis 59 für das übrige Einkommen ergibt.

(2) Übersteigen in einem späteren Steuerabschnitt beim Pflichtigen oder seinem Rechtsnachfolger die Entnahmen aus dem Betriebe den steuerlichen Gewinn, so ist der übersteigende Betrag von der steuerlich begünstigten Rücklage (Abs. 1) abzuziehen und nachzuversteuern. Die Nachsteuer beträgt

1. wenn die Entnahmen den Betrag von 30 000 Reichsmark nicht übersteigen, mindestens 10, aber nicht mehr als 15 vom Hundert,
2. wenn die Entnahmen den Betrag von 30 000 Reichsmark übersteigen, mindestens 15, aber nicht mehr als 20 vom Hundert ihres Betrags.

(3) Als Entnahmen im Sinne des Abs. 2 gilt auch die Veräußerung des Betriebs als ganzen, die Veräußerung von Beteiligungen oder Anteilen an einem Betriebe sowie die Aufgabe des Betriebs. Den Entnahmen im Sinne des Abs. 2 werden Darlehen gleichgestellt, die dem Unternehmer (Mitunternehmer) oder seinen Angehörigen im Sinne des § 67 Abs. 1 Nr. 2, 3 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) aus Mitteln des Betriebs gewährt werden.

(4) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, nähere Bestimmungen für die Durchführung dieser Vorschrift zu erlassen.

Artikel 2

Artikel 1 findet erstmalig Anwendung bei Veranlagungen für Steuerabschnitte, die in der zweiten Hälfte des Kalenderjahrs 1931 enden.

## Kapitel III

## Umsatzsteuer

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die Lebensmittel von der erhöhten Umsatzsteuer nach § 12 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes zu befreien, wenn sichergestellt ist, daß dadurch eine Senkung der Preise der Lebensmittel eintritt. Die näheren Bestimmungen hierüber trifft der Reichsminister der Finanzen, insbesondere darüber, welche Gegenstände als Lebensmittel im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sind.

## Kapitel IV

## Kapitalverwaltungsgesellschaften

§ 1

(1) Kapitalverwaltungsgesellschaften genießen die in §§ 2 bis 5 vorgesehenen Steuererleichterungen.

(2) Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne dieses Kapitels sind in der Form von Aktiengesellschaften betriebene Unternehmungen, die den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung geringer Posten von Aktien, Kuxen, Anteilen oder Genußscheinen anderer Erwerbsgesellschaften oder von Schuldverschreibungen zum Gegenstand haben und deren Ort der Leitung im Inlande liegt.

(3) Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne dieses Kapitels sind nicht

1. Gesellschaften, deren Geschäftsbetrieb über die Verwaltung des eigenen Vermögens hinausgeht, insbesondere sich auf den Abschluß von Depot- oder Depositengeschäften sowie von Kommissionsgeschäften erstreckt,
2. Gesellschaften, an denen nicht mehr als fünf Personen und deren Angehörige im Sinne des § 67 Abs. 1 Nr. 2, 3 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) unmittelbar oder durch Vermittlung eines Treuhänders oder einer Erwerbsgesellschaft zusammen zu mehr als der Hälfte beteiligt sind.

§ 2

(1) Bei der Ermittlung des Einkommens der in § 1 Abs. 1, 2 bezeichneten Kapitalverwaltungsgesellschaften werden die Gewinne aus dem Besitz und der Veräußerung von Wertpapieren nur mit einem Zehntel des Betrages angesetzt, der nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes an sich zu berechnen wäre.

(2) Die Steuererleichterung des Abs. 1 gilt nur, sofern

1. die Aktien der Gesellschaft zum Handel an einer deutschen Börse zugelassen sind,
2. die Satzungen der Gesellschaft von der zuständigen Industrie- und Handelskammer genehmigt sind,
3. die Gesellschaft sich verpflichtet hat, sich alljährlich einer Geschäftsprüfung durch die Deutsche Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft in Berlin zu unterziehen.

§ 3

Soweit bei Kapitalverwaltungsgesellschaften (§ 1 Abs. 1, 2) die Steuerbeträge, die von den Erträgen aus ihrem Besitz an Wertpapieren in einem Steuerabschnitt einbehalten worden sind, zusammen mit den geleisteten Vorauszahlungen die für diesen Steuerabschnitt festgesetzte Körperschaftsteuerschuld übersteigen, sind sie zu erstatten, sobald die Veranlagung unanfechtbar geworden ist. Der § 2 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 4

Bei Kapitalverwaltungsgesellschaften (§ 1 Abs. 1, 2) gehört der gesamte Bestand an Wertpapieren nur mit einem Zehntel seines nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes an sich maßgebenden Werts zum Vermögen. Der § 2 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 5

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister zur Durchführung der Vorschriften der §§ 1 bis 4 nähere Bestimmungen zu treffen; er kann insbesondere

1. Richtlinien darüber erlassen, welche Bestimmungen in den Satzungen einer Kapitalverwaltungsgesellschaft getroffen sein müssen, damit die

Satzungen von der zuständigen Industrie- und Handelskammer genehmigt werden können (§ 2 Abs. 2 Nr. 2),

2. anordnen, daß die Steuererleichterungen wegfallen, wenn eine Kapitalverwaltungsgesellschaft den unter Nr. 1 bezeichneten Satzungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 6

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, die Fassung des Körperschaftsteuergesetzes und des Reichsbewertungsgesetzes den Vorschriften der §§ 1 bis 5 anzupassen. Hierbei sollen die Vorschriften der §§ 1, 2, 5 und des § 3 als § 11 Nr. 3a und § 25a in das Körperschaftsteuergesetz und die Vorschriften der §§ 1, 4, 5 als § 46a in das Reichsbewertungsgesetz eingefügt werden.

§ 7

Der Reichsminister der Finanzen hat dem Steuerausschusse des Reichstags halbjährliche Übersichten darüber vorzulegen, bei welchen Gesellschaften auf Grund dieses Kapitels Steuererleichterungen für Kapitalverwaltungsgesellschaften eingetreten sind.

§ 8

Die Vorschriften dieses Kapitels treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

## Kapitel V

## Öffentlich-rechtliche und genossenschaftliche Kreditorganisationen

Artikel 1

§ 1

(1) Die Reichsregierung kann anordnen, daß öffentlich-rechtliche Kreditinstitute und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche in dem gemäß § 14 des Osthilfegesetzes vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 117 ff.) bestimmten Anwendungsgebiete für die landwirtschaftliche Entschuldung in den Ostgebieten das Depot- und Depositengeschäft betreiben, Maßnahmen zu treffen haben, um den Aufwand an Geschäftsunkosten durch eine Vereinfachung der Organisation und durch eine Verbilligung der Verwaltung zu vermindern.

(2) Die Reichsregierung kann anordnen, daß unter von ihr näher zu bezeichnenden Voraussetzungen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten oder deren Geschäftsstellen oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften der in Abs. 1 bezeichneten Art der Betrieb des Depot- und Depositengeschäfts untersagt wird.

(3) Die Reichsregierung kann die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Befugnisse auf die Landesregierungen mit der Maßgabe übertragen, daß diese die Befugnisse nachgeordneten Behörden übertragen können.

§ 2

Mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich nach Untersagung den Betrieb von Depot- und Depositengeschäften fortsetzt.

Artikel 2

§ 64 des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist in folgender Fassung anzuwenden:

Die Reichsregierung ist ermächtigt, allgemeine Anordnungen über den Inhalt der Revisionsberichte und über die an die Revisoren zu stellenden Anforderungen zu erlassen.

## Kapitel VI

## Änderung der Gewerbeordnung

§ 36 der Gewerbeordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

a) im Abs. 1 erhält der 2. Halbsatz folgende Fassung:
„es sind jedoch die nach Landesrecht dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen."

b) im Abs. 2 wird das Wort „verfassungsmäßig" durch die Worte:
„nach Landesrecht" ersetzt.

c) es wird folgender Abs. 3 angefügt:
„Die Reichsregierung ist ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats zu bestimmen, daß auch Personen, die andere als die im Abs. 1 genannten Gewerbe betreiben, oder die nicht selbständige Gewerbetreibende sind, durch die nach Landesrecht dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen beeidigt und öffentlich angestellt werden können."

## Kapitel VII

## Änderung des Kohlenwirtschaftsgesetzes

§ 2 des Gesetzes über die Regelung der Kohlenwirtschaft vom 23. März 1919 (Reichsgesetzbl. S. 342) und die §§ 5, 6, 7 und 18 der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze vom 21. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1449) finden bis auf weiteres nur mit der Maßgabe Anwendung, daß der Reichswirtschaftsminister berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, einen Zusammenschluß oder einen Beitritt zu einem Syndikat herbeizuführen.

## Kapitel VIII

## Innungswesen

Die Reichsregierung wird bis auf weiteres ermächtigt, im Benehmen mit den Spitzenorganisationen des Handwerks Richtlinien über die Handhabung des Ordnungsstrafrechts der Innungen und Zwangsinnungen in Ansehung solcher Ordnungsstrafen aufzustellen, die wegen Wettbewerbshandlungen der Mitglieder verhängt werden. Die zuständi-

gen Landesbehörden haben über die Einhaltung der Richtlinien zu wachen und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen; sie können erforderlichenfalls die sich aus den §§ 92c, 81a Nr. 1 und 100c der Gewerbeordnung ergebende Befugnis, Ordnungsstrafen wegen der genannten Handlungen zu verhängen, zeitweilig, allgemein, bezirklich oder für einzelne Innungen außer Kraft setzen, unbeschadet des Rechtes der Innungen und Zwangsinnungen, das sich aus der Vorschrift des § 13 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 499) ergibt.

## Kapitel IX

## Deutsche Arzneitaxe

Die Reichsregierung wird ermächtigt:

1. abweichend von § 80 der Gewerbeordnung den Zuschlag nach § 2 der Textlichen Bestimmungen der Deutschen Arzneitaxe festzusetzen,
2. abweichend von § 376 der Reichsversicherungsordnung die Höhe des nach diesem Paragraphen zu gewährenden Abschlags zu bestimmen.

## Kapitel X

## Zollmaßnahmen

Die Reichsregierung ist ermächtigt:

1. im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses die Zollbehandlung von stickstoff- und von phosphorhaltigen Erzeugnissen, die zu Düngezwecken Verwendung finden können, und von deren Vorerzeugnissen abweichend von den geltenden Vorschriften zu regeln;
2. den Verkehr mit Stoffen der in Nr. 1 bezeichneten Art zu regeln und zu bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bestraft werden.

Berlin, den 5. Juni 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Die Reichsregierung

Dr. Brüning
Reichskanzler

Dietrich
Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen

Dr. Curtius
Reichsminister des Auswärtigen

Dr. Wirth
Reichsminister des Innern

Dr. h. c. Stegerwald
Reichsarbeitsminister

Dr. h. c. Groener
Reichswehrminister

Dr. Schätzel
Reichspostminister

Dr. h. c. Schiele
Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

von Guérard
Reichsverkehrsminister

Treviranus
Reichsminister

Dr. Joël
mit Wahrnehmung der Geschäfte des Reichsministers der Justiz beauftragt

Dr. Trendelenburg
mit Wahrnehmung der Geschäfte des Reichswirtschaftsministers beauftragt

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 12. Juni 1931 | Nr. 23



**Inhalt:** Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen. Vom 6. Juni 1931 ..... S. 315


### Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen.

**Vom 6. Juni 1931.**

Auf Grund des Artikel V des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 30. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 102) mache ich hiermit den Wortlaut des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen bekannt.

Berlin, den 6. Juni 1931.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Trendelenburg
Staatssekretär

## Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen.

**Vom 6. Juni 1931.**

### I. Einleitende Vorschriften

§ 1

Privatunternehmungen, die den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand haben (Versicherungsunternehmungen), unterliegen der Aufsicht nach diesem Gesetze.

Nicht als Versicherungsunternehmungen anzusehen sind Personenvereinigungen, die ihren Mitgliedern, ohne daß diese einen Rechtsanspruch haben, Unterstützungen gewähren, besonders die Unterstützungseinrichtungen und Unterstützungsvereine der Berufsverbände.

Dasselbe gilt von Unternehmungen, die den Grundkredit durch Übernahme des Hypothekenschutzes fördern wollen, namentlich dadurch, daß sie gegen ein Entgelt des Hypothekenschuldners sich für seine Leistungen verbürgen oder darauf Vorschüsse zahlen.

§ 2

Ob eine Unternehmung nach § 1 der Aufsicht unterliegt, entscheidet die Aufsichtsbehörde; die Entscheidung bindet die Gerichte und Verwaltungsbehörden. Eine vor dem 1. April 1931 ergangene Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde steht einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde nicht entgegen.

§ 3

Die Versicherungsunternehmungen werden, wenn ihr Geschäftsbetrieb durch die Satzung oder andere Geschäftsunterlagen auf ein Land beschränkt ist, von Landesbehörden, sonst vom Reichsaufsichtsamte für Privatversicherung beaufsichtigt.

§ 4

Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb auf ein Land beschränkt ist, werden vom Reichsaufsichtsamte beaufsichtigt, wenn es das Land beantragt und der Reichspräsident mit Zustimmung des Reichsrats anordnet.

Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb sich zwar über ein Land hinaus erstreckt, aber sachlich, örtlich oder dem Personenkreise nach eng begrenzt ist, werden von der Behörde des Landes beaufsichtigt, wo sie ihren Sitz haben, wenn es der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit den Regierungen der beteiligten Länder anordnet.

### II. Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe

§ 5

Versicherungsunternehmungen bedürfen zum Geschäftsbetriebe der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde.

Mit dem Antrag auf Erlaubnis ist der Geschäftsplan einzureichen; er hat den Zweck und die Einrichtung der Unternehmung, den Bezirk des beabsichtigten Geschäftsbetriebs sowie namentlich auch die Verhältnisse klarzulegen, woraus sich die künftigen Verpflichtungen der Unternehmung als dauernd erfüllbar ergeben sollen.

Als Bestandteil des Geschäftsplans sind besonders einzureichen:

1. der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung, wenn die Unternehmung darauf beruht;
2. die allgemeinen Versicherungsbedingungen und die fachlichen Geschäftsunterlagen, soweit solche nach der Art der Versicherungen erforderlich sind.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 26. Juni 1931.)

§ 6

Die Erlaubnis wird ohne den Nachweis eines Bedürfnisses und, wenn nicht der Geschäftsplan den Wirkungskreis der Unternehmung auf eine bestimmte Zeit oder auf ein kleineres Gebiet beschränkt, ohne Zeitbeschränkung und für den Umfang des Reichs erteilt.

§ 7

Die Erlaubnis darf Personenvereinigungen, welche die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betreiben wollen, nur erteilt werden, wenn die Vereinigungen als Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (§§ 15 bis 53) errichtet werden.

Der Betrieb der verschiedenen Arten der Lebensversicherung sowie der Betrieb der Unfall-, Haftpflicht-, Feuer- oder Hagelversicherung darf außer Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit nur Aktiengesellschaften erlaubt werden.

Als Lebensversicherung gilt auch die Invaliditäts-, Alters-, Witwen-, Waisen-, Aussteuer- und Wehrdienstversicherung, gleichviel, ob eine einmalige oder ob wiederkehrende Leistungen versprochen werden.

§ 8

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe darf nur versagt werden, wenn

1. der Geschäftsplan gesetzlichen Vorschriften widerspricht;
2. nach dem Geschäftsplan die Belange der Versicherten nicht ausreichend gewahrt oder die Verpflichtungen aus den Versicherungen nicht genügend als dauernd erfüllbar dargetan sind;
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, der Geschäftsbetrieb werde nicht den Gesetzen oder den guten Sitten entsprechen.

Die Erlaubnis kann davon abhängig gemacht werden, daß eine angemessene Sicherheit gestellt wird; dabei sind ihr Zweck und die Bedingungen für ihre Rückgabe festzustellen.

§ 9

Der Gesellschaftsvertrag einer Aktiengesellschaft soll die einzelnen Versicherungszweige, worauf sich der Geschäftsbetrieb erstreckt, und die Grundsätze für die Vermögensanlage festsetzen; er soll auch bestimmen, ob das Versicherungsgeschäft nur unmittelbar oder zugleich auch mittelbar (durch Rückversicherung) betrieben werden soll.

Beruht eine Unternehmung auf einer Satzung, soll diese die Angaben nach Abs. 1 enthalten.

§ 10

Die allgemeinen Versicherungsbedingungen sollen die Bestimmungen enthalten:

1. über die Ereignisse, bei deren Eintritt der Versicherer zu einer Leistung verpflichtet ist, und über die Fälle, wo aus besondern Gründen diese Pflicht ausgeschlossen oder aufgehoben sein soll (z. B. wegen unrichtiger Angaben im Antrag oder wegen des Eintritts von Änderungen während der Vertragsdauer);
2. über die Art, den Umfang und die Fälligkeit der Leistungen des Versicherers;
3. über die Feststellung und Leistung des Entgelts, das der Versicherte an den Versicherer zu entrichten hat, und über die Rechtsfolgen, die eintreten, wenn er damit in Verzug ist;
4. über die Dauer des Versicherungsvertrags, besonders, ob und wie er stillschweigend verlängert, ob und wie er gekündigt oder sonst ganz oder teilweise aufgehoben werden kann, und wozu der Versicherer in solchen Fällen verpflichtet ist (Löschung, Rückkauf, Umwandlung der Versicherung, Herabsetzung und dergleichen);
5. über den Verlust des Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag, wenn Fristen versäumt werden;
6. über das Verfahren bei Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag, über das zuständige Gericht und die Bestellung eines Schiedsgerichts;
7. über die Grundsätze und Maßstäbe, wonach die Versicherten an den Überschüssen teilnehmen;
8. bei Lebensversicherungen über die Voraussetzungen und den Umfang von Vorauszahlungen oder Darlehen auf Versicherungsscheine.

Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit können die Bestimmungen des Abs. 1 statt in den allgemeinen Versicherungsbedingungen in der Satzung enthalten sein.

Von den allgemeinen Versicherungsbedingungen darf zuungunsten des Versicherten nur aus besonderen Gründen und nur dann abgewichen werden, wenn der Versicherungsnehmer vor dem Vertragsabschluß darauf ausdrücklich hingewiesen worden ist und sich danach schriftlich damit einverstanden erklärt hat.

§ 11

Der Geschäftsplan einer Lebensversicherungsunternehmung hat die von ihr angenommenen Staffeln (Tarife) und die Grundsätze für die Berechnung der Entgelte (Prämien) und Deckungsrücklagen (Prämienreserven) vollständig darzustellen, namentlich auch den Zinsfuß und die Höhe des Zuschlags zum Reinentgelte (Nettoprämie) anzugeben. Beizufügen sind die für die Berechnungen maßgebenden Wahrscheinlichkeitstafeln, besonders über die Sterblichkeit und die Invaliditäts- und Krankheitsgefahr.

Für jede Versicherungsart (z. B. Versicherung auf den Lebens- oder auf den Todesfall, Versicherung einmaliger oder wiederkehrender Leistungen) sind die für die Berechnung der Entgelte und der Deckungsrücklagen maßgebenden Formeln vorzulegen und durch ein Zahlenbeispiel zu erläutern.

Sollen auch Versicherungen gegen ein erhöhtes Entgelt übernommen werden, so ist im Geschäftsplan ferner anzugeben, ob und nach welchen Grundsätzen dafür eine besondere Deckungsrücklage gebildet werden soll.

§ 12

§ 11 gilt entsprechend für Kranken- oder Unfallversicherungsunternehmungen, soweit sie Versicherungen nach Art der Lebensversicherung auf Grund bestimmter Wahrscheinlichkeitstafeln betreiben, besonders die Versicherung von Renten, Versicherungen mit Rückgewähr des Entgelts oder andere Versicherungen übernehmen, die eine Deckungsrücklage fordern.

§ 13

Jede Änderung des Geschäftsplans muß der Aufsichtsbehörde angezeigt und darf erst in Kraft gesetzt werden, wenn sie genehmigt worden ist. Die Genehmigung darf nur aus den Gründen des § 8 versagt werden.

§ 14

Jedes Übereinkommen, wodurch der Versicherungsbestand einer Unternehmung in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Zweigen mit seinen Rücklagen und Entgeltüberträgen (Prämienüberträgen) auf eine andere Unternehmung übertragen werden soll, bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden, die für die beteiligten Unternehmungen zuständig sind. Die Genehmigung darf nur aus den Gründen des § 8 oder deshalb versagt werden, weil die sozialen Belange der Angestellten der Unternehmung, deren Versicherungsbestand übertragen wird, nicht ausreichend nach den Anordnungen der Aufsichtsbehörde gewährleistet sind. Die Rechte und Pflichten der übertragenden Versicherungsunternehmung aus den Versicherungsverträgen gehen mit der Bestandsübertragung auf die übernehmende Versicherungsunternehmung über.

Das Übereinkommen braucht nicht gerichtlich oder notarisch beurkundet zu werden; Schriftform genügt.

### III. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

§ 15

Ein Verein, der die Versicherung seiner Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betreiben will, wird dadurch rechtsfähig, daß ihm die Aufsichtsbehörde erlaubt, als „Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit" Geschäfte zu betreiben.

§ 16

Die Vorschriften des ersten und dritten Buches des Handelsgesetzbuchs über Kaufleute gelten außer den §§ 1 bis 7 entsprechend auch für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt.

§ 17

Die Verfassung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit wird durch die Satzung bestimmt, soweit sie nicht auf den folgenden Vorschriften beruht.

Die Satzung muß gerichtlich oder notarisch beurkundet sein.

§ 18

Die Satzung hat den Namen (die Firma) und den Sitz des Vereins zu bestimmen.

Die Firma soll den Sitz des Vereins erkennen lassen. Auch ist in der Firma oder in einem Zusatz auszudrücken, daß Versicherung auf Gegenseitigkeit betrieben wird.

§ 19

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften den Vereinsgläubigern nicht.

§ 20

Die Satzung soll Bestimmungen über den Beginn der Mitgliedschaft enthalten. Mitglied kann nur werden, wer ein Versicherungsverhältnis mit dem Verein begründet. Die Mitgliedschaft endigt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, wenn das Versicherungsverhältnis aufhört.

§ 21

Mitgliederbeiträge und Vereinsleistungen an die Mitglieder dürfen bei gleichen Voraussetzungen nur nach gleichen Grundsätzen bemessen sein.

Versicherungsgeschäfte gegen feste Entgelte, ohne daß die Versicherungsnehmer Mitglieder werden, darf der Verein nur betreiben, soweit es die Satzung ausdrücklich gestattet.

§ 22

In der Satzung ist vorzusehen, daß ein Gründungsstock gebildet wird, der die Kosten der Vereinserrichtung zu decken sowie als Gewähr- und Betriebsstock zu dienen hat. Die Satzung soll die Bedingungen, worunter der Gründungsstock dem Vereine zur Verfügung steht, enthalten und besonders bestimmen, wie er zu tilgen ist, sowie ob und in welchem Umfang die Personen, die ihn zur Verfügung gestellt haben, berechtigt sein sollen, an der Vereinsverwaltung teilzunehmen.

Der Gründungsstock ist bar einzuzahlen, soweit nicht die Satzung statt der Barzahlung die Hingabe eigener Wechsel gestattet; als Barzahlung gilt nur die Zahlung in gesetzlichen Zahlungsmitteln und in Noten der Privatnotenbanken.

Den Personen, die den Gründungsstock zur Verfügung gestellt haben, darf kein Kündigungsrecht eingeräumt werden. In der Satzung kann ihnen außer einer Verzinsung aus den Jahreseinnahmen eine Beteiligung an dem Überschusse nach der Jahresbilanz zugesichert werden; die Aufsichtsbehörde entscheidet nach freiem Ermessen, welchen Hundertsatz des bar eingezahlten Betrags die Zinsen und die gesamten Bezüge nicht übersteigen dürfen. Der Gründungsstock darf in Anteile zerlegt werden, worüber Anteilscheine ausgegeben werden können.

Getilgt werden darf der Gründungsstock nur aus den Jahreseinnahmen und nur so weit, wie die Verlustrücklage des § 37 angewachsen ist; die Tilgung muß beginnen, sobald die Errichtungs- und die Einrichtungskosten des ersten Geschäftsjahrs gedeckt worden sind.

§ 23

Die Aufsichtsbehörde kann gestatten, daß die Bildung eines Gründungsstocks unterbleibt, wenn nach der Eigenart der Geschäfte oder durch besondere Einrichtungen einer Unternehmung eine andere Sicherheit gegeben ist.

§ 24

Die Satzung hat zu bestimmen, ob die Ausgaben gedeckt werden sollen durch einmalige oder wiederkehrende Beiträge, die im voraus erhoben werden, oder durch Beiträge, die umgelegt werden je nach Bedarf.

Sind Beiträge im voraus zu erheben, so hat die Satzung ferner zu bestimmen, ob Nachschüsse vorbehalten oder ausgeschlossen sind; sollen sie ausgeschlossen sein, so ist außerdem zu bestimmen, ob die Versicherungsansprüche gekürzt werden dürfen.

Die Satzung kann für Nachschüsse und Umlagen einen Höchstbetrag festsetzen. Eine Beschränkung, daß Nachschüsse oder Umlagen nur ausgeschrieben werden dürfen, um Versicherungsansprüche der Mitglieder zu decken, ist unzulässig.

§ 25

Zu den Nachschüssen oder Umlagen haben auch die im Laufe des Geschäftsjahrs ausgeschiedenen oder eingetretenen Mitglieder beizutragen. Ihre Beitragspflicht bemißt sich danach, wie lange sie in dem Geschäftsjahr dem Verein angehört haben.

Bemißt sich der Nachschuß- oder Umlagebetrag eines Mitglieds nach dem im voraus erhobenen Beitrag oder der Versicherungssumme, so ist, wenn während des Geschäftsjahrs der Beitrag oder die Versicherungssumme herauf- oder herabgesetzt worden ist, der höhere Betrag bei der Berechnung zugrunde zu legen.

Abs. 1, 2 gelten nur, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 26

Gegen eine Forderung des Vereins aus der Beitragspflicht kann das Mitglied nicht aufrechnen.

§ 27

Die Satzung soll bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Nachschüsse oder Umlagen ausgeschrieben werden dürfen, besonders, wieweit zuvor andere Deckungsmittel (Gründungsstock, Rücklagen) verwendet werden müssen.

Die Satzung soll ferner bestimmen, wie die Nachschüsse oder Umlagen ausgeschrieben und eingezogen werden.

§ 28

Die Satzung hat zu bestimmen, wie die Vereinsbekanntmachungen erlassen werden.

Bekanntmachungen, die durch öffentliche Blätter ergehen sollen, sind, wenn sich der Geschäftsbetrieb des Vereins über ein Land hinaus erstreckt, in den Reichsanzeiger einzurücken; doch kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen. Bei Beschränkung des Geschäftsbetriebs auf ein Land kann die oberste Landesbehörde statt des Reichsanzeigers ein anderes Blatt bestimmen. Weitere Blätter bestimmt die Satzung.

§ 29

Die Satzung hat zu bestimmen, wie ein Vorstand, ein Aufsichtsrat und eine oberste Vertretung (oberstes Organ; Versammlung von Mitgliedern oder von Vertretern der Mitglieder) zu bilden sind.

Obliegenheiten der obersten Vertretung können auf mehrere dem Vorstand und dem Aufsichtsrat übergeordnete Vertretungen verteilt sein.

§ 30

Sämtliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder haben den Verein bei dem Gericht, in dessen Bezirk er seinen Sitz hat, zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden.

Die Aufsichtsbehörde hat jede Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe (§ 15) dem Registergerichte mitzuteilen.

§ 31

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Urkunde über die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe;
2. die Satzung;
3. die Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsrats;
4. die Urkunden über die Bildung des Gründungsstocks mit einer Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrats, wieweit der Gründungsstock bar eingezahlt und in ihrem Besitz ist.

Die Vorstandsmitglieder haben ihre Namensunterschrift zur Aufbewahrung beim Gerichte zu zeichnen.

Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden beim Gericht in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

§ 32

Bei der Eintragung ins Handelsregister sind anzugeben die Firma und der Sitz des Vereins, die Versicherungszweige, auf die sich der Betrieb erstrecken soll, die Höhe des Gründungsstocks, der Tag, an dem der Geschäftsbetrieb erlaubt worden ist, und die Vorstandsmitglieder.

Bestimmt die Satzung etwas über die Dauer des Vereins oder über die Befugnis der Vorstandsmitglieder oder der Liquidatoren zur Vertretung des Vereins, so ist auch das einzutragen.

§ 33

Öffentlich bekanntzumachen ist zugleich mit dem Inhalt der Eintragung:

1. ob die Ausgaben durch im voraus erhobene oder durch nachträglich umgelegte Beiträge gedeckt werden sollen und, wenn im voraus Beiträge erhoben werden sollen, ob Nachschüsse vorbehalten oder ausgeschlossen sind, ob die Beitragspflicht beschränkt ist und ob die Versicherungsansprüche gekürzt werden dürfen (§ 24);
2. was nach § 28 festgesetzt ist;
3. wie die Vereinsvertretungen (Vereinsorgane) bestellt und zusammengesetzt werden;
4. wer (Name, Stand und Wohnort) dem ersten Aufsichtsrat angehört;
5. wie die oberste Vertretung zu berufen ist.

§ 34

Für den Vorstand gelten entsprechend die §§ 231 bis 239, 241, 242 des Handelsgesetzbuchs. Was dort von den Beschlüssen der Generalversammlung gesagt ist, gilt hier für die Beschlüsse der obersten Vertretung; außerdem treten an Stelle des § 236 Abs. 1 und des § 241 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs folgende Vorschriften:

1. Die Vorstandsmitglieder dürfen, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, ohne Einwilligung des Aufsichtsrats weder ein Handelsgewerbe betreiben noch dem Vorstand oder Aufsichtsrat einer gleichartigen Versicherungsunternehmung angehören.
2. Die Vorstandsmitglieder sind besonders zum Schadenersatze verpflichtet, wenn entgegen dem Gesetze der Gründungsstock verzinst oder getilgt oder das Vereinsvermögen verteilt wird oder wenn Zahlungen geleistet werden, nachdem der Verein zahlungsunfähig geworden ist oder sich seine Überschuldung ergeben hat.

§ 35

Für den Aufsichtsrat gelten entsprechend die §§ 243 bis 249 des Handelsgesetzbuchs. Die dort

der Generalversammlung übertragenen Aufgaben hat hier die oberste Vertretung wahrzunehmen; außerdem treten an Stelle des § 243 Abs. 4 Satz 2, des § 245 Abs. 1 und des § 249 Abs. 3 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs folgende Vorschriften:

1. Die Satzung hat zu bestimmen, ob für einen Beschluß der obersten Vertretung, der die Bestellung zum Aufsichtsratsmitgliede widerruft, eine besondere Mehrheit erforderlich sein soll.
2. Eine nach dem Jahresüberschusse bemessene Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder darf nur von dem Betrage gewährt werden, der nach sämtlichen Abschreibungen und Rücklegungen verbleibt; außerdem muß vorher für die Personen, die den Gründungsstock zur Verfügung gestellt haben, der ihnen nach § 22 Abs. 3 zugesicherte Anteil am Überschuß abgezogen werden.
3. Die Aufsichtsratsmitglieder sind besonders zum Schadenersatze verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten die Handlungen im § 34 Nr. 2 vorgenommen werden.

§ 36

Für die oberste Vertretung gelten entsprechend die für die Generalversammlung der Aktionäre gegebenen Vorschriften der §§ 250, 251, 252 Abs. 3, 4, §§ 253, 256 bis 260, 261 Nr. 3 bis 6, §§ 264, 265, 266 Abs. 1, § 267 Abs. 1, 2, §§ 268 bis 273 des Handelsgesetzbuchs und, wenn oberste Vertretung die Mitgliederversammlung ist, auch die Vorschriften des § 252 Abs. 2 und der §§ 254, 255, 263 des Handelsgesetzbuchs, jedoch mit folgenden Änderungen:

1. Soweit diese Vorschriften einer Minderheit von Aktionären, deren Anteile den zehnten oder den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, gewisse Rechte gewähren, hat die Satzung die erforderliche Minderheit der Mitglieder der obersten Vertretung zu bestimmen.
2. Die bezeichneten Vorschriften gelten so weit nicht, wie sie eine Hinterlegung von Aktien oder die Angabe des Betrags der vertretenen Aktien vorschreiben.
3. Die Aufsichtsbehörde kann bei der Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe gestatten, daß die Errichtungs- und die Einrichtungskosten des ersten Geschäftsjahrs, soweit sie weder die Hälfte des gesamten Gründungsstocks noch den bar eingezahlten Teil übersteigen, auf mehrere, höchstens jedoch auf die ersten fünf Geschäftsjahre verteilt werden und der jedesmal verbleibende Rest als Aktivum in die Bilanz eingestellt wird.

Die Satzung hat die Form und, soweit nicht nach Abs. 1 die §§ 254, 255 des Handelsgesetzbuchs entsprechend gelten, auch die Voraussetzungen und die Frist für die Berufung der obersten Vertretung zu bestimmen.

§ 37

Die Satzung hat zu bestimmen, daß zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb eine Rücklage (Verlustrücklage, Reservefonds) zu bilden ist, welche Beträge jährlich zurückzulegen sind und welchen Mindestbetrag die Rücklage erreichen muß.

Aus den Gründen, woraus die Aufsichtsbehörde gestatten kann, daß kein Gründungsstock gebildet wird (§ 23), kann sie auch gestatten, daß keine Verlustrücklage gebildet wird.

§ 38

Ein sich nach der Bilanz ergebender Überschuß wird, soweit er nicht nach der Satzung der Verlustrücklage oder anderen Rücklagen zuzuführen oder zur Verteilung von Vergütungen zu verwenden oder auf das nächste Geschäftsjahr zu übertragen ist, an die in der Satzung bestimmten Mitglieder verteilt.

Die Satzung hat zu bestimmen, welcher Maßstab der Verteilung zugrunde zu legen ist und ob der Überschuß nur an die am Schlusse des Geschäftsjahrs vorhandenen oder auch an ausgeschiedene Mitglieder verteilt werden soll.

Der Überschuß darf erst verteilt werden, nachdem die Kosten der Errichtung und ersten Einrichtung (§ 36 Abs. 1 Nr. 3) getilgt sind.

§ 39

Nur die oberste Vertretung kann die Satzung ändern.

Sie kann das Recht zu Änderungen, die nur die Fassung betreffen, dem Aufsichtsrat übertragen.

Sie kann den Aufsichtsrat ermächtigen, für den Fall, daß die Aufsichtsbehörde, bevor sie den Änderungsbeschluß genehmigt, Änderungen verlangt, dem zu entsprechen.

Ein Beschluß der obersten Vertretung, wonach ein Versicherungszweig aufgegeben oder ein neuer eingeführt werden soll, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen; die Satzung kann noch anderes fordern. Zu anderen Beschlüssen nach Abs. 1 bis 3 bedarf es einer solchen Mehrheit nur, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt.

§ 40

Die Satzungsänderung ist zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung ist die Genehmigungsurkunde beizufügen.

Bei der Eintragung kann, soweit nicht die Änderung die Angaben nach § 32 betrifft, auf die dem Gericht eingereichten Urkunden über die Änderung verwiesen werden. Öffentlich bekanntzumachen sind alle Bestimmungen, worauf sich die im § 33 vorgeschriebenen Veröffentlichungen beziehen.

Die Änderung wirkt nicht, bevor sie bei dem Gericht, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat, ins Handelsregister eingetragen worden ist.

§ 41

§ 39 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend auch für Änderungen der nach § 10 festgesetzten allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Die Satzung oder die oberste Vertretung kann den Aufsichtsrat ermächtigen, bei dringendem Bedürfnis die allgemeinen Versicherungsbedingungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorläufig zu ändern. Die Änderungen sind der obersten Vertretung bei ihrem nächsten Zusammentritte vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn es diese verlangt.

Eine Änderung der Satzung oder der allgemeinen Versicherungsbedingungen berührt ein bestehendes

Versicherungsverhältnis nur, wenn der Versicherte der Änderung ausdrücklich zustimmt. Dies gilt nicht für solche Bestimmungen, wofür die Satzung ausdrücklich vorsieht, daß sie auch mit Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse geändert werden können.

§ 42

Der Ablauf der in der Satzung bestimmten Zeit löst den Verein auf.

§ 43

Nur die oberste Vertretung kann die Auflösung des Vereins beschließen.

Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Mitglieder der obersten Vertretung, die gegen die Auflösung gestimmt haben, können dem Auflösungsbeschlusse zur Niederschrift widersprechen (§ 94).

Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese hat die Genehmigung dem Registergerichte mitzuteilen.

Die Versicherungsverhältnisse zwischen den Mitgliedern und dem Verein erlöschen mit der Zeit, die der Beschluß bestimmt, frühestens jedoch mit dem Ablauf von vier Wochen; Versicherungsansprüche, die bis dahin entstanden sind, können geltend gemacht, im übrigen aber nur die für künftige Versicherungszeitabschnitte vorausbezahlten Beiträge, nach Abzug der aufgewandten Kosten, zurückgefordert werden.

Für Lebensversicherungsverhältnisse gilt Abs. 4 nicht. Sie bleiben unberührt, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 44

§ 43 Abs. 1, 2 Satz 1 gelten entsprechend auch für Beschlüsse, die ein Übereinkommen nach § 14 betreffen.

§ 45

Außer bei Konkurs hat der Vorstand die Auflösung des Vereins zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden.

§ 46

Nach Auflösung des Vereins findet die Liquidation statt, wenn nicht über sein Vermögen Konkurs eröffnet ist.

Bis zur Beendigung der Liquidation gilt der Verein als fortbestehend, soweit sich aus den folgenden Vorschriften oder dem Zwecke der Liquidation nichts anderes ergibt; besonders können Nachschüsse oder Umlagen (§§ 24 bis 27) ausgeschrieben und eingezogen werden.

Neue Versicherungen dürfen nicht mehr übernommen, die bestehenden nicht erhöht oder verlängert werden.

§ 47

Für die Liquidation gelten entsprechend § 295 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2, die §§ 296 bis 299, 302 des Handelsgesetzbuchs. Aus wichtigen Gründen kann das Gericht, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat, Liquidatoren ernennen, wenn es der Aufsichtsrat oder eine in der Satzung zu bestimmende Minderheit von Mitgliedern beantragt. Das Gericht kann die Liquidatoren unter denselben Voraussetzungen abberufen. Die §§ 145, 146 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten entsprechend.

Der Gründungsstock darf erst getilgt werden, sobald die Ansprüche sämtlicher übrigen Gläubiger, besonders die der Mitglieder aus Versicherungsverhältnissen, befriedigt oder gesichert worden sind. Zur Tilgung dürfen keine Nachschüsse oder Umlagen erhoben werden.

§ 48

Das Vereinsvermögen, das nach Berichtigung der Schulden verbleibt, wird, wenn die Satzung keine anderen Anfallberechtigten bestimmt, an die Mitglieder verteilt, die zur Zeit der Auflösung vorhanden waren; dabei gilt, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, derselbe Maßstab, wonach vorher der Überschuß verteilt worden ist.

Die Satzung kann die Bestimmung der Anfallberechtigten der obersten Vertretung überlassen.

Für die Ausführung der Verteilung gilt entsprechend § 301 des Handelsgesetzbuchs.

§ 49

Die Konkurseröffnung löst den Verein auf. § 307 Abs. 2, 3 des Handelsgesetzbuchs gelten entsprechend.

§ 50

Soweit Mitglieder oder ausgeschiedene Mitglieder nach dem Gesetz oder der Satzung zu Beiträgen verpflichtet sind (§§ 24 bis 26), haften sie bei Konkurs dem Vereine gegenüber für seine Schulden.

Mitglieder, die im letzten Jahre vor der Konkurseröffnung ausgeschieden sind, haften für die Schulden des Vereins, wie wenn sie ihm noch angehörten.

§ 51

Die Ansprüche auf Tilgung des Gründungsstocks stehen allen übrigen Konkursforderungen nach. Unter diesen werden Ansprüche aus einem Versicherungsverhältnis, die den bei Konkurseröffnung dem Verein angehörenden oder im letzten Jahre vorher ausgeschiedenen Mitgliedern zustehen, im Range nach den Ansprüchen der anderen Konkursgläubiger befriedigt.

Zur Tilgung des Gründungsstocks dürfen keine Nachschüsse oder Umlagen erhoben werden.

§ 52

Die Nachschüsse oder Umlagen, die der Konkurs fordert, werden vom Konkursverwalter festgestellt und ausgeschrieben. Dieser hat sofort nach Niederlegung der Bilanz auf der Geschäftsstelle (§ 124 der Konkursordnung) zu berechnen, wieviel die Mitglieder zur Deckung des in der Bilanz bezeichneten Fehlbetrags nach ihrer Beitragspflicht vorzuschießen haben. Für diese Vorschußberechnung und für Zusatzberechnungen gelten entsprechend § 106 Abs. 2, 3, die §§ 107 bis 113 des Genossenschaftsgesetzes.

Alsbald nach Beginn der Schlußverteilung (§ 161 der Konkursordnung) hat der Konkursverwalter zu berechnen, welche Beiträge die Mitglieder endgültig zu leisten haben. Dafür und für das weitere Verfahren gelten entsprechend § 114 Abs. 2, die §§ 115 bis 118 des Genossenschaftsgesetzes.

§ 53

Für Vereine, die bestimmungsgemäß einen sachlich, örtlich oder dem Personenkreise nach eng begrenzten Wirkungskreis haben (kleinere Vereine), gelten von den im Abschnitt III gegebenen Vorschriften nur die §§ 15, 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1, §§ 19, 20, 21 Abs. 1, §§ 22 bis 27, 28 Abs. 1, §§ 37, 38 Abs. 1, 2, § 39 Abs. 1 bis 3, §§ 41 bis 44, 47 Abs. 2, §§ 50 bis 52. Versicherungen gegen festes Entgelt, ohne daß der Versicherungsnehmer Mitglied wird, dürfen nicht übernommen werden.

Soweit sich nach Abs. 1 nichts anderes ergibt, bewendet es für die kleineren Vereine bei den für Vereine gegebenen allgemeinen Vorschriften der §§ 24 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Geändert wird aber:

1. In den Fällen des § 29 und des § 37 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs tritt an Stelle des Amtsgerichts die Aufsichtsbehörde.
2. Im Falle des § 45 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Vermögen an die Mitglieder nach dem Maßstab im § 48 Abs. 1 dieses Gesetzes zu verteilen.

Soll nach der Satzung ein Aufsichtsrat bestellt werden, so gelten dafür entsprechend § 36 Abs. 2, 3, die §§ 37 bis 40, 41 Abs. 1, 2, 4 des Genossenschaftsgesetzes.

Ob ein Verein ein kleinerer Verein ist, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

## IV. Geschäftsführung der Versicherungsunternehmungen

### 1. Allgemeine Vorschriften. Rechnungslegung. Bilanzprüfung

§ 54

Zum Erwerbe von Grundstücken bedürfen Versicherungsaktiengesellschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, soweit sie nicht die Grundstücke beliehen haben und im Zwangsversteigerungsverfahren erwerben. Der Erwerb ist zu genehmigen, wenn außerhalb des Zwangsversteigerungsverfahrens eine eingetragene Forderung gesichert werden soll oder das Grundstück für den Geschäftsbetrieb bestimmt ist.

In keinem Falle ist zum Erwerb eine staatliche Genehmigung nach Artikel 86 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch nötig.

§ 55

Die Bücher einer Versicherungsunternehmung sind jährlich abzuschließen; auf Grund der Bücher sind für das abgelaufene Geschäftsjahr ein Rechnungsabschluß und ein Jahresbericht anzufertigen und der Aufsichtsbehörde einzureichen; der Jahresbericht hat die Verhältnisse und die Entwicklung der Unternehmung darzustellen.

Soweit nicht in diesem Gesetz oder in anderen Reichsgesetzen oder durch den Reichswirtschaftsminister mit Zustimmung des Reichsrats Vorschriften über die Buchführung und Rechnungslegung der Versicherungsunternehmungen getroffen sind, kann die Aufsichtsbehörde Näheres über die Fristen sowie die Art und Form des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichts bestimmen.

Versicherungsaktiengesellschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit haben in dem Geschäftsjahr, das dem Berichtsjahr folgt, jedem Versicherten auf Verlangen ein Stück des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichts mitzuteilen. Im übrigen kann die Aufsichtsbehörde bestimmen, wieweit und auf welche Weise jährlich Rechnungsabschluß und Jahresbericht den Versicherten zugänglich zu machen oder zu veröffentlichen sind.

Bevor das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung etwas nach den Abs. 2, 3 vorschreibt, hat es den Versicherungsbeirat zu hören.

§ 56

Wertpapiere, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen im Rechnungsabschluß in keinem Falle zu einem höheren Preise angesetzt werden als dem Börsen- oder Marktpreis des Bilanzstichtags. Übersteigt dieser Preis den Durchschnittspreis, der sich aus den ersten Börsenpreisen der letzten sechs Kalendermonate des Geschäftsjahrs ergibt, so darf höchstens dieser Durchschnittspreis angesetzt werden oder der Anschaffungspreis, soweit dieser nicht den Börsen- oder Marktpreis übersteigt. Bei Berechnung des Durchschnittspreises bleiben der höchste und der niedrigste Preis außer Betracht.

Andere Vermögensgegenstände dürfen höchstens zu dem Werte angesetzt werden, der als wirklicher Verkehrswert bei vorsichtiger Schätzung zuverlässig bezeichnet werden kann. Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, wie der Wert zu ermitteln ist, soweit er den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt.

Mehrbeträge, die sich bei einer Bewertung nach den Abs. 1, 2 gegenüber der des Handelsgesetzbuchs (§ 261 Nr. 1 und 2) ergeben, sind, soweit sie nicht einen sonst eintretenden Bilanzverlust zu decken haben, einer besonderen Rücklage zuzuführen, die gleichfalls zur Deckung von Bilanzverlusten dient.

§ 57

Der Rechnungsabschluß einer Versicherungsunternehmung ist unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Jahresberichts durch einen Prüfer zu prüfen, bevor er der obersten Vertretung zur Genehmigung vorgelegt wird.

Die Prüfung darf sich nicht darauf beschränken, ob der Rechnungsabschluß äußerlich sachgemäß aufgestellt ist und mit der Bestandsaufnahme und den Geschäftsbüchern übereinstimmt, sondern muß sich darauf erstrecken, ob die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung gewahrt und die Vorschriften eingehalten sind, die über die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichts in Gesetzen und Verordnungen getroffen oder nach § 55 Abs. 2 erlassen sind.

Wie im übrigen die Prüfung durchzuführen ist, kann die Aufsichtsbehörde bestimmen.

§ 58

Der Vorstand hat mit der Prüfung einen Prüfer zu beauftragen, den der Aufsichtsrat bestimmt; die Bestimmung soll vor dem Ablauf jedes Geschäftsjahrs erfolgen.

Der Vorstand hat, bevor er den Prüfer beauftragt, der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, wen der Aufsichtsrat bestimmt hat. Die Aufsichtsbehörde kann,

wenn sie gegen die Bestimmung des Prüfers Bedenken hat, verlangen, daß innerhalb einer angemessenen Frist ein anderer Prüfer bestimmt werde. Unterbleibt das oder hat die Aufsichtsbehörde auch gegen die Bestimmung des neuen Prüfers Bedenken, so hat sie den Prüfer selbst zu bestimmen.

§ 59

Als Prüfer sollen nur bestimmt werden:

1. Personen, die in der Buchführung ausreichend vorgebildet und erfahren sind;
2. Prüfungsgesellschaften, deren Inhaber, Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer die in Nr. 1 bezeichneten Eigenschaften besitzen.

Prüfer, auf deren Geschäftsführung Vorstandsmitglieder der Versicherungsunternehmung maßgebenden Einfluß haben, sollen nicht bestimmt werden. Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder und Angestellte der Versicherungsunternehmung können nicht als Prüfer bestimmt werden. Die Bestimmung von Personen, die als Prüfer der Versicherungsunternehmung vom Aufsichtsrate bestellt und nur seinen Weisungen, nicht aber denen des Vorstandes unterworfen sind, ist zulässig.

§ 60

Der Vorstand hat dem Prüfer die Einsicht der Bücher und Schriften der Versicherungsunternehmung sowie die Untersuchung der Kasse und Wertpapiere zu gestatten.

Der Prüfer kann vom Vorstand alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, deren er für eine sorgfältige Prüfung bedarf.

§ 61

Der Prüfer hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. In dem Bericht hat er besonders festzustellen, ob die Buchführung, der Rechnungsabschluß und der Jahresbericht den Vorschriften entsprechen und ob der Vorstand die verlangten Aufklärungen und Nachweise geliefert hat. Der Prüfer hat den Bericht zu unterzeichnen.

Der Bericht ist dem Vorstand und durch ihn dem Aufsichtsrat vorzulegen. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann den Bericht einsehen.

Der Vorstand hat eine Ausfertigung des Berichts mit seinen und des Aufsichtsrats Bemerkungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese kann den Bericht mit dem Prüfer erörtern und, wenn nötig, Ergänzungen der Prüfung und des Berichts auf Kosten der Versicherungsunternehmung veranlassen.

Der Vorstand hat der obersten Vertretung, die über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu beschließen hat, Auskunft zu erteilen, ob nach ihrem abschließenden Ergebnis die Prüfung zu wesentlichen Beanstandungen Anlaß gegeben hat.

§ 62

Ist nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung gegen den Rechnungsabschluß der Versicherungsunternehmung, die zugrunde liegende Buchführung und den Jahresbericht nichts einzuwenden, so hat der Prüfer den Befund unter der Gewinn- und Verlustrechnung mit den Worten zu bestätigen: »Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung entsprechen der Rechnungsabschluß der Versicherungsunternehmung, die zugrunde liegende Buchführung und der Jahresbericht des Vorstandes den gesetzlichen Vorschriften.« Der Bestätigungsvermerk ist in allen Veröffentlichungen und Vervielfältigungen des Rechnungsabschlusses aufzunehmen.

§ 63

Der Prüfer und, wenn er sich bei der Prüfung eines Gehilfen bedient, auch dieser sind zur gewissenhaften Prüfung und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Prüfung erfahren haben, nicht unbefugt verwerten. Wer seine Obliegenheiten verletzt, haftet der Versicherungsunternehmung für den Schaden; mehrere haften als Gesamtschuldner.

Bei Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftpflicht für eine Prüfung auf zweihundertundfünfzigtausend Reichsmark, auch wenn an der Prüfung mehrere beteiligt waren oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind; bei Vorsatz gilt dasselbe, wenn mehrere Personen haften, zugunsten der Personen, die selbst nicht vorsätzlich gehandelt haben.

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach Abs. 1 Satz 1 besteht, wenn eine Prüfungsgesellschaft Prüfer ist, auch gegenüber dem Aufsichtsrat und den Aufsichtsratsmitgliedern der Prüfungsgesellschaft. Der Aufsichtsratsvorsitzer der Prüfungsgesellschaft und sein Stellvertreter dürfen jedoch die Berichte der Prüfungsgesellschaft einsehen, ihre Kenntnisse daraus aber nur verwerten, soweit es die Erfüllung der Überwachungspflicht des Aufsichtsrats fordert.

Die Haftung nach diesen Vorschriften kann durch Vertrag weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

Die Ansprüche nach diesen Vorschriften verjähren in fünf Jahren.

§ 64

Die §§ 57 bis 63 gelten nicht für Versicherungsunternehmungen, die als kleinere Vereine (§ 53) anerkannt sind oder keinen Aufsichtsrat haben; ob und wie solche Unternehmungen zu prüfen sind, kann die Aufsichtsbehörde bestimmen.

### 2. Besondere Vorschriften über die Deckungsrücklage bei der Lebensversicherung

§ 65

Die Deckungsrücklage für Lebensversicherungen ist für die laufenden Versicherungsverträge für den Schluß jedes Geschäftsjahrs, getrennt nach den einzelnen Versicherungsarten, zu berechnen und zu buchen; dabei sind die Rechnungsgrundlagen des § 11 anzuwenden.

Durch mindestens einen mit der Berechnung der Deckungsrücklage bei Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherungsunternehmungen (§ 12) beauftragten Sachverständigen ist, ohne daß dies die Verantwortlichkeit der Vertreter der Unternehmung berührt, unter der Bilanz zu bestätigen, daß die eingestellte Deckungsrücklage nach Abs. 1 berechnet ist. Für kleinere Vereine (§ 53) gilt dies nicht.

§ 66

Der Vorstand der Unternehmung hat dafür zu sorgen, daß unverzüglich die der Berechnung (§ 65) entsprechenden Beträge dem Deckungsstock (Prämienreservefonds) zugeführt und vorschriftsmäßig angelegt werden. Die Zuführung darf nur so weit unterbleiben, wie im Ausland zugunsten bestimmter Versicherungen eine besondere Sicherheit aus den eingenommenen Versicherungsentgelten gestellt werden muß.

Der Deckungsstock (Gelder, Wertpapiere, Urkunden usw.) ist gesondert von jedem anderen Vermögen zu verwalten und am Sitze der Unternehmung aufzubewahren; die Art der Aufbewahrung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen; diese kann genehmigen, daß der Deckungsstock anderswo aufbewahrt wird.

Die Bestände des Deckungsstocks sind einzeln in ein Verzeichnis einzutragen. Doch brauchen darin die Forderungen aus Vorauszahlungen oder Darlehen auf die eigenen Versicherungsscheine der Unternehmung, soweit sie zu den Beständen des Deckungsstocks gehören, nur in einer Gesamtsumme nachgewiesen zu werden. Bei Forderungen, die durch eine Grundstücksbelastung gesichert und in Teilbeträgen zurückzuzahlen sind, ist das Verzeichnis nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde zu berichtigen; dasselbe gilt für Grundstücksbelastungen, die keine persönliche Forderung sichern. Am Schlusse jedes Geschäftsjahrs ist der Aufsichtsbehörde eine Abschrift der in dessen Laufe vorgenommenen Eintragungen vorzulegen; der Vorstand hat die Richtigkeit der Abschrift zu bescheinigen. Die Aufsichtsbehörde hat die Abschrift aufzubewahren.

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde können selbständige Abteilungen des Deckungsstocks gebildet werden. Was für den Deckungsstock und die Ansprüche daran vorgeschrieben ist, gilt dann entsprechend für jede selbständige Abteilung.

§ 67

Bei Rückversicherungen hat die rückversicherte Unternehmung die Deckungsrücklage auch für die in Rückversicherung gegebenen Summen nach den §§ 65, 66 zu berechnen sowie selbst aufzubewahren und zu verwalten.

§ 68

Die Bestände des Deckungsstocks (§ 66) können angelegt werden:

1. so, wie nach § 1807 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Mündelgeld angelegt werden soll, außerdem in Wertpapieren, die landesgesetzlich zur Anlegung von Mündelgeld zugelassen sind, sowie in solchen auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen deutscher Hypothekenbanken, die von der Reichsbank in Klasse I beliehen werden;
2. in Forderungen, wenn dabei solche Hypotheken oder Wertpapiere, worin eine Anlegung nach Nr. 1 und 4 gestattet ist, verpfändet und die Grundsätze der Reichsbank beachtet werden;
3. so, daß auf die eigenen Versicherungsscheine der Unternehmung nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen (§ 10 Nr. 8) Vorauszahlungen oder Darlehen gewährt werden;
4. in verbrieften Forderungen gegen inländische Körperschaften des öffentlichten Rechtes, soweit sie nicht unter Nr. 1 fallen, sowie gegen Schul- und Kirchengemeinden, wenn diese Forderungen entweder vom Gläubiger gekündigt werden können oder regelmäßig zu tilgen sind;
5. in inländischen Grundstücken;
6. für die Deckungsrücklage wertbeständiger Inlandsversicherungen nach den Vorschriften der Aufsichtsbehörde in wertbeständigen inländischen oder ausländischen Vermögenswerten;
7. für die Deckungsrücklage von Versicherungen, die in ausländischer Währung zu erfüllen sind, nach den Vorschriften der Aufsichtsbehörde in Vermögenswerten, die auf dieselbe ausländische Währung lauten.

Die Aufsichtsbehörde kann über Art, Umfang und Berechnung der Anlagen Näheres bestimmen. Die Anlagen in inländischen Grundstücken dürfen ein Viertel des Solls der Deckungsrücklage nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde überschreiten.

Erscheint es nach den besonderen Umständen zweckmäßig, die Bestände des Deckungsstocks nicht nach Abs. 1 anzulegen, so können sie bei der Reichsbank, einer Staatsbank, einer öffentlichen Bank oder Sparkasse oder mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde bei einer anderen geeigneten inländischen Bank oder einer der Versicherungsunternehmung nahestehenden Unternehmung angelegt werden. Die Aufsichtsbehörde kann gestatten, daß die Bestände des Deckungsstocks auch anders angelegt werden.

§ 69

Werden Bestände des Deckungsstocks nach § 68 Abs. 1 Nr. 1 angelegt, so darf die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld angenommen werden, wenn die Beleihung nicht die ersten drei Fünftel des Wertes des Grundstücks übersteigt. Soweit jedoch eine oberste Landesbehörde nach § 11 Abs. 2 des Hypothekenbankgesetzes die Beleihung landwirtschaftlicher Grundstücke bis zu zwei Dritteln des Wertes gestattet hat, darf die Sicherheit auch bei einer solchen Beleihung angenommen werden.

Beliehen werden darf in der Regel nur zur ersten Stelle.

Bauplätze und Neubauten, die noch nicht fertiggestellt und ertragsfähig sind, sowie Grundstücke, die keinen dauernden Ertrag gewähren, besonders Gruben, Brüche und Bergwerke, dürfen nicht beliehen werden.

Der bei der Beleihung angenommene Wert des Grundstücks darf nicht den durch sorgfältige Ermittlung festgestellten Verkaufswert übersteigen. Bei Feststellung dieses Wertes sind nur die dauernden Eigenschaften des Grundstücks und der Ertrag zu berücksichtigen, den es bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann.

Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde haben die Unternehmungen über die Wertermittlung eine Anweisung zu erlassen; sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 70

Zur Überwachung des Deckungsstocks sind ein Treuhänder und ein Stellvertreter für ihn zu bestellen. Für einen kleineren Verein (§ 53) gilt dies nur, wenn es die Aufsichtsbehörde anordnet.

§ 71

Den Treuhänder bestellt der Aufsichtsrat. Hat ein kleinerer Verein (§ 53) keinen Aufsichtsrat, bestellt der Vorstand den Treuhänder.

Wer als Treuhänder in Aussicht genommen ist, muß vor Bestellung der Aufsichtsbehörde benannt werden. Hat diese gegen die Bestellung Bedenken, kann sie verlangen, daß binnen angemessener Frist jemand anders benannt werde. Unterbleibt das oder hat die Aufsichtsbehörde auch gegen die Bestellung des neu Vorgeschlagenen Bedenken, so hat sie den Treuhänder selbst zu bestellen.

Abs. 2 Satz 2, 3 gelten auch, wenn die Aufsichtsbehörde Bedenken hat, daß ein bestellter Treuhänder sein Amt weiterverwaltet.

§ 72

Der Deckungsstock ist so sicherzustellen, daß nur mit Zustimmung des Treuhänders darüber verfügt werden kann; das Nähere bestimmt die Aufsichtsbehörde.

Der Treuhänder hat besonders die Bestände des Deckungsstocks unter Mitverschluß der Versicherungsunternehmung zu verwahren. Er darf die Bestände nur herausgeben, soweit es dieses Gesetz gestattet; doch gelten entsprechend § 31 Abs. 2, 3 des Hypothekenbankgesetzes.

Der Treuhänder kann einer Verfügung nur schriftlich zustimmen; soll ein Gegenstand im Verzeichnis der Bestände des Deckungsstocks gelöscht werden, so genügt, daß der Treuhänder neben oder unter den Löschungsvermerk seinen Namen schreibt.

§ 73

Der Treuhänder hat, ohne daß diese Pflicht die Verantwortlichkeit der zur Vertretung der Unternehmung berufenen Stellen berührt, unter der Bilanz zu bestätigen, daß die eingestellten Deckungsrücklagen vorschriftsmäßig angelegt und aufbewahrt sind.

§ 74

Der Treuhänder kann jederzeit die Bücher und Schriften der Versicherungsunternehmung einsehen, soweit sie sich auf den Deckungsstock beziehen.

§ 75

Streitigkeiten zwischen dem Treuhänder und der Versicherungsunternehmung über seine Obliegenheiten entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 76

Die §§ 71 bis 75 gelten auch für den Stellvertreter des Treuhänders.

§ 77

Dem Deckungsstock dürfen außer den Mitteln, die zur Vornahme und Änderung der Kapitalanlagen erforderlich sind, nur die Beträge entnommen werden, die durch Eintritt des Versicherungsfalls, durch Rückkauf oder dadurch frei werden, daß sonst ein Versicherungsverhältnis beendigt oder der Geschäftsplan geändert wird.

Durch Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung darf über die Bestände des Deckungsstocks nur so weit verfügt werden, wie für den Anspruch, zu dessen Gunsten verfügt wird, die Zuführung zum Deckungsstock vorgeschrieben (§ 66 Abs. 1) und tatsächlich erfolgt ist.

Durch die Konkurseröffnung erlöschen die Lebensversicherungsverhältnisse; die Versicherten können den Betrag fordern, der als rechnungsmäßige Deckungsrücklage zur Zeit der Konkurseröffnung auf sie entfällt; ihre weitergehenden Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis werden dadurch nicht berührt.

Bei Befriedigung aus den Gegenständen, die in das Verzeichnis der Bestände des Deckungsstocks (§ 66 Abs. 3) eingetragen sind, gehen die Forderungen auf die rechnungsmäßige Deckungsrücklage, soweit wie für sie die Zuführung zum Deckungsstock vorgeschrieben ist (§ 66 Abs. 1), den Forderungen aller übrigen Konkursgläubiger vor. Untereinander haben sie denselben Rang. Für den Anspruch der Versicherten auf Befriedigung aus dem andern Vermögen der Unternehmung gelten entsprechend die Vorschriften, die in den §§ 64, 153, 155, 156, 168 Nr. 3 der Konkursordnung für die Absonderungsberechtigten erlassen worden sind.

§ 78

Das Konkursgericht hat den Versicherten zur Wahrung ihrer Rechte nach § 77 einen Pfleger zu bestellen. Für die Pflegschaft tritt an Stelle des Vormundschaftsgerichts das Konkursgericht.

Der Pfleger hat den Umfang des vorhandenen Deckungsstocks festzustellen sowie die Ansprüche der Versicherten zu ermitteln und anzumelden.

Der Pfleger hat die Versicherten, soweit es geschehen kann, vor der Anmeldung anzuhören und sie von der Anmeldung nachher zu benachrichtigen, ihnen auf Verlangen auch sonst Auskunft über die Tatsachen zu geben, die für ihre Ansprüche erheblich sind. Das Recht des einzelnen Versicherten, seinen Anspruch selbst anzumelden, bleibt unberührt. Soweit die Anmeldung des Versicherten von der des Pflegers abweicht, gilt, bis die Abweichung beseitigt ist, die Anmeldung, die dem Versicherten günstiger ist.

Der Konkursverwalter hat dem Pfleger die Einsicht aller Bücher und Schriften des Gemeinschuldners zu gestatten und ihm auf Verlangen den Bestand des Deckungsstocks nachzuweisen.

Der Pfleger kann für die Führung seines Amtes eine angemessene Vergütung verlangen. Die ihm zu erstattenden Auslagen und die Vergütung fallen dem Deckungsstocke zur Last.

Vor Bestellung des Pflegers und vor Festsetzung der Vergütung ist die Aufsichtsbehörde zu hören.

§ 79

Für Kranken- und Unfallversicherungen der im § 12 bezeichneten Art gelten die §§ 65 bis 78 entsprechend.

3. Vorschriften über Konkursvorrechte bei der Schadenversicherung

§ 80

In Versicherungszweigen, wofür nicht die besondern Vorschriften der §§ 65 bis 79 über die Deckungsrücklage gelten, gehen bei Konkurs die Forderungen aus Versicherungsverträgen auf Rückerstattung eines auf die Zeit nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses entfallenden Teiles des Versicherungsentgelts und auf Ersatz eines zur Zeit der Konkurseröffnung bereits eingetretenen Schadens den übrigen Konkursforderungen des § 61 Nr. 6 der Konkursordnung im Range vor. Dabei werden Forderungen auf Rückerstattung des Teiles eines Versicherungsentgelts im Range nach den Forderungen auf Ersatz eines Schadens, Forderungen derselben Rangordnung nach Verhältnis ihrer Beträge berichtigt.

## V. Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen

1. Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden

§ 81

Die Aufsichtsbehörde hat den ganzen Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmungen, besonders die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und die Einhaltung des Geschäftsplans zu überwachen.

Die Aufsichtsbehörde kann die Anordnungen treffen, die geeignet sind, den Geschäftsbetrieb mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Geschäftsplan im Einklang zu erhalten oder Mißstände zu beseitigen, welche die Belange der Versicherten gefährden oder den Geschäftsbetrieb mit den guten Sitten in Widerspruch bringen. Die Aufsichtsbehörde kann namentlich untersagen, daß Darlehnsgeschäfte und Versicherungsabschlüsse verbunden werden, soweit die Versicherungssumme das Darlehen übersteigt. Auch kann sie allgemein oder für einzelne Versicherungszweige den Versicherungsunternehmungen und Vermittlern von Versicherungsverträgen untersagen, dem Versicherungsnehmer in irgendeiner Form Sondervergütungen zu gewähren; ebenso kann sie allgemein oder für einzelne Versicherungszweige den Versicherungsunternehmungen untersagen, Begünstigungsverträge abzuschließen und zu verlängern. Die Anordnungen nach Satz 3 werden einen Monat nach ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger wirksam; bei Versicherungsunternehmungen, die der Landesaufsicht unterstehen, genügt die Bekanntmachung in dem Blatte, das für die amtlichen Bekanntmachungen der Landesregierung bestimmt ist.

Zur Befolgung ihrer Anordnungen nach Abs. 2 kann die Aufsichtsbehörde die Inhaber und Geschäftsleiter der Versicherungsunternehmungen durch Ordnungsstrafen in Geld anhalten. Solche Strafen werden ebenso beigetrieben wie Gemeindeabgaben.

Hat ein Verlag Bezieher von ihm verlegter Zeitschriften oder Zeitungen bei einer Versicherungsunternehmung versichert, so kann die Aufsichtsbehörde Anordnungen nach Abs. 2 Satz 1 auch unmittelbar gegenüber dem Verlage treffen. Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 82

Ist eine Versicherungsunternehmung an einer anderen Unternehmung, die nicht der Aufsicht unterliegt, beteiligt, und ist die Beteiligung nach ihrer Art oder ihrem Umfang geeignet, die Versicherungsunternehmung zu gefährden, so kann die Aufsichtsbehörde der Versicherungsunternehmung die Fortsetzung der Beteiligung untersagen oder nur unter der Bedingung gestatten, daß sich die Unternehmung nach den §§ 57 bis 63 auf ihre Kosten oder auf Kosten der Versicherungsunternehmung prüfen läßt. Verweigert dies die Unternehmung oder ergeben sich bei der Prüfung Bedenken gegen die Beteiligung, so hat die Aufsichtsbehörde der Versicherungsunternehmung die Fortsetzung zu untersagen.

Als Beteiligung gilt auch, daß ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied der Versicherungsunternehmung auf die Geschäftsführung einer anderen Unternehmung maßgebenden Einfluß ausübt oder auszuüben in der Lage ist.

§ 83

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Geschäftsführung und Vermögenslage einer Versicherungsunternehmung auch daraufhin prüfen, ob die veröffentlichten Rechnungsabschlüsse und die Jahresberichte mit den Tatsachen und dem Bücherinhalt übereinstimmen und ob die vorgeschriebenen Rücklagen vorhanden und vorschriftsmäßig angelegt und verwaltet sind.

Die Inhaber, Geschäftsleiter, Bevollmächtigten und Agenten einer Unternehmung sowie die Makler, die für die Unternehmung tätig sind oder waren, haben in ihren Geschäftsräumen der Aufsichtsbehörde auf Verlangen alle Bücher, Belege und die Schriften vorzulegen, die für die Beurteilung des Geschäftsbetriebs und der Vermögenslage bedeutsam sind, sowie jede von ihnen geforderte Auskunft über den Geschäftsbetrieb und die Vermögenslage zu geben. Dazu sind sie auch verpflichtet, wenn die Aufsichtsbehörde vermutet, daß eine Unternehmung den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstande hat und die Prüfung klarstellen soll, ob die Unternehmung der Aufsicht unterliegt. § 81 Abs. 3 gilt entsprechend.

Bei Versicherungsunternehmungen, die einen Aufsichtsrat, eine Mitgliederversammlung oder ähnliche Stellen haben, kann die Aufsichtsbehörde Vertreter in deren Versammlungen und Sitzungen entsenden; die Vertreter sind jederzeit anzuhören. Die Aufsichtsbehörde kann ferner verlangen, daß Versammlungen und Sitzungen berufen sowie Gegenstände zur Beratung und Beschlußfassung angekündigt werden; wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann sie die Berufung oder Ankündigung auf Kosten der Unternehmung selbst vornehmen. In den Versammlungen und Sitzungen, welche die Aufsichtsbehörde berufen hat, sitzt ein Vertreter der Aufsichtsbehörde vor. Als Vertreter der Aufsichtsbehörde sind Leiter und Beamte öffentlicher Versicherungsanstalten ausgeschlossen.

§ 84

Die Aufsichtsbehörde soll, wenn möglich, unvermutet, die Prüfung nach § 83 Abs. 1 mindestens alle fünf Jahre einmal vornehmen. Die Aufsichtsbehörde kann zu der Prüfung Personen heranziehen, die nach § 59 zu Prüfern bestimmt werden können. Sie kann die Prüfung auch so vornehmen, daß sie

an einer von der Versicherungsunternehmung nach § 57 veranlaßten Prüfung teilnimmt und selbst weitere Feststellungen trifft, die sie für nötig hält.

Abs. 1, Satz 1, 3 gelten nicht für Versicherungsunternehmungen, die als kleinere Vereine (§ 53) anerkannt sind oder keinen Aufsichtsrat haben.

§ 85

Prüfer, die nach § 84 Abs. 1 Satz 2 zu einer Prüfung herangezogen werden, und Gehilfen, deren sie sich dabei bedienen wollen, sind von der Aufsichtsbehörde unter Hinweis auf die Strafvorschriften des § 137 auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Verpflichtete mitunterzeichnet. Wird jemand wiederholt herangezogen, genügt ein Hinweis auf die frühere Verpflichtung. Wird eine Prüfungsgesellschaft herangezogen, so sind die Inhaber, Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer zu verpflichten. Im übrigen gilt § 63.

§ 86

Die Aufsicht hat sich auch auf die Liquidation einer Unternehmung und auf die Abwicklung der bestehenden Versicherungen zu erstrecken, wenn der Geschäftsbetrieb untersagt oder freiwillig eingestellt oder die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe widerrufen wird.

§ 87

Handelt eine Unternehmung fortgesetzt den Pflichten zuwider, die ihr nach dem Gesetz oder dem genehmigten Geschäftsplan obliegen, oder ergeben sich bei Prüfung ihrer Geschäftsführung oder ihrer Vermögenslage so schwere Mißstände, daß eine Fortsetzung des Geschäftsbetriebs die Belange der Versicherten gefährdet, oder widerspricht der Geschäftsbetrieb den guten Sitten, so kann die Aufsichtsbehörde den Geschäftsbetrieb mit der Wirkung untersagen, daß keine neuen Versicherungen abgeschlossen, früher abgeschlossene nicht erhöht oder verlängert werden können.

Wird der Geschäftsbetrieb untersagt, so kann die Aufsichtsbehörde alles das anordnen, was zur einstweiligen Sicherung des Vermögens der Unternehmung zum Besten der Versicherten nötig ist, besonders die Vermögensverwaltung geeigneten Personen übertragen. § 81 Abs. 3 gilt entsprechend.

Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit wirkt die Untersagung des Geschäftsbetriebs wie ein Auflösungsbeschluß. Die Untersagung wird ins Handelsregister auf Anzeige der Aufsichtsbehörde eingetragen.

§ 88

Das Konkursgericht hat auf Antrag der Aufsichtsbehörde den Konkurs über das Vermögen einer Versicherungsaktiengesellschaft oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit zu eröffnen; doch bleibt § 107 Abs. 1 der Konkursordnung unberührt. Nur die Aufsichtsbehörde kann die Konkurseröffnung beantragen. Der Eröffnungsbeschluß ist unanfechtbar.

Sobald die Versicherungsunternehmung zahlungsunfähig wird, hat es ihr Vorstand der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Ebenso ist zu verfahren, sobald sich bei Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz Überschuldung ergibt. Diese Anzeigepflicht tritt an Stelle der dem Vorstand durch andere gesetzliche Vorschriften auferlegten Pflicht, bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Konkurseröffnung zu beantragen. Bleiben bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, bei denen Nachschüsse oder Umlagen zu leisten sind, ausgeschriebene Nachschüsse oder Umlagen fünf Monate über die Fälligkeit rückständig, so hat der Vorstand zu prüfen, ob sich, wenn die nicht bar eingegangenen Nachschüsse oder Umlagen außer Betracht bleiben, Überschuldung ergibt; ist dies der Fall, so hat er es binnen einem Monat nach Ablauf der bezeichneten Frist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die gleichen Pflichten haben die Liquidatoren.

§ 89

Ergibt sich bei Prüfung der Geschäftsführung und der Vermögenslage einer Unternehmung, daß diese für die Dauer nicht mehr imstande ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, die Vermeidung des Konkurses aber zum Besten der Versicherten geboten erscheint, so kann die Aufsichtsbehörde das hierzu Erforderliche anordnen, auch die Vertreter der Unternehmung auffordern, binnen bestimmter Frist eine Änderung der Geschäftsgrundlagen oder sonst die Beseitigung der Mängel herbeizuführen. Alle Arten Zahlungen, besonders Versicherungsleistungen, Gewinnverteilungen und bei Lebensversicherungen der Rückkauf oder die Beleihung des Versicherungsscheins sowie Vorauszahlungen darauf, können zeitweilig verboten werden.

Unter der Voraussetzung im Abs. 1 Satz 1 kann die Aufsichtsbehörde, wenn nötig, die Verpflichtungen einer Lebensversicherungsunternehmung aus ihren Versicherungen dem Vermögensstand entsprechend herabsetzen. Dabei werden zunächst die rechnungsmäßigen Deckungsrücklagen der einzelnen Versicherungen herabgesetzt und danach die Versicherungssummen neu festgestellt. Die Pflicht der Versicherungsnehmer, die Versicherungsentgelte in der bisherigen Höhe weiterzuzahlen, wird dadurch nicht berührt.

Die Maßnahmen nach Abs. 1, 2 können auf eine selbständige Abteilung des Deckungsstocks (§ 66 Abs. 4) beschränkt werden.

2. Verfassung und Verfahren der Aufsichtsbehörden

§ 90

Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus einem Vorsitzer sowie ständigen und nichtständigen Mitgliedern.

Den Vorsitzer und die ständigen Mitglieder ernennt auf Vorschlag des Reichsrats der Reichspräsident; die nichtständigen Mitglieder wählt der Reichsrat. Die ständigen Mitglieder werden auf Lebenszeit ernannt; nur Inhaber eines anderen Reichs- oder Landesamts werden für dessen Dauer berufen.

Die übrigen Beamten ernennt der Reichswirtschaftsminister.

Die Mitglieder des Reichsaufsichtsamts dürfen nicht gleichzeitig Leiter oder Beamte öffentlicher Versicherungsanstalten sein.

§ 91

Um den Geschäftsverkehr des Reichsaufsichtsamts mit den seiner Aufsicht unterstehenden Versicherungsunternehmungen zu erleichtern, kann der Reichswirtschaftsminister nach Bedarf im Einvernehmen mit der beteiligten Landesregierung aus den Landesbeamten besondere Beauftragte bestellen, die im Auftrag und nach näherer Anordnung des Reichsaufsichtsamts bestimmte Unternehmungen unmittelbar beaufsichtigen.

§ 90 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 92

Zur Mitwirkung bei der Aufsicht besteht beim Reichsaufsichtsamt ein Beirat aus Sachverständigen des Versicherungswesens; die Mitglieder ernennt auf Vorschlag des Reichsrats der Reichspräsident auf fünf Jahre.

Die Mitglieder des Versicherungsbeirats sollen das Reichsaufsichtsamt auf Erfordern bei Vorbereitung wichtigerer Beschlüsse gutachtlich beraten und bei den Entscheidungen nach den §§ 93 bis 96 mit Stimmrecht mitwirken.

Sie verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt; für ihre Teilnahme an Sitzungen erhalten sie Tagegelder und Vergütung der Reisekosten nach festen Sätzen, die der Reichswirtschaftsminister bestimmt. § 16 des Reichsbeamtengesetzes gilt für sie nicht.

§ 90 Abs. 4 gilt auch hier entsprechend.

§ 93

Das Reichsaufsichtsamt entscheidet auf Grund mündlicher Beratung durch drei Mitglieder, darunter den Vorsitzer, unter Zuziehung von zwei Mitgliedern des Versicherungsbeirats,

1. ob eine Unternehmung der Aufsicht unterliegt (§ 2),
2. ob ein Geschäftsbetrieb zu erlauben ist (§§ 5 bis 8),
3. ob eine Änderung des Geschäftsplans zu genehmigen ist (§ 13), aber nur, wenn das Reichsaufsichtsamt Bedenken hat, sie ohne weiteres zu genehmigen,
4. ob eine Bestandsveränderung zu genehmigen ist (§ 14),
5. ob die Auflösung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit zu genehmigen ist (§ 43),
6. ob ein Verein ein kleinerer Verein ist (§ 53),
7. ob nach § 81 Abs. 2 eine Anordnung zu treffen ist, aber nur, wenn dabei eine Strafe nach § 81 Abs. 3 angedroht werden soll,
8. ob eine Beteiligung nach § 82 vorliegt und eine Anordnung danach zu erlassen ist,
9. ob ein Geschäftsbetrieb zu untersagen ist (§ 87),
10. ob die Konkurseröffnung zu beantragen ist (§ 88),
11. ob nach § 89 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 etwas anzuordnen ist,
12. sonst, wenn es der Vorsitzer des Reichsaufsichtsamts anordnet.

Die Mitglieder des Versicherungsbeirats werden in der Regel in einer im voraus (§ 100) aufgestellten Reihenfolge zugezogen. Weicht der Vorsitzer des Reichsaufsichtsamts aus besondern Gründen von der Reihenfolge ab, so sind diese in den Akten zu vermerken.

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten entsprechend für alle zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Personen.

Vor einer Entscheidung sind Vertreter der beteiligten Unternehmungen anzuhören und auf ihren Antrag zur mündlichen Verhandlung zu laden; in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 bis 6 gilt dies nur, wenn ein Antrag abgelehnt werden soll.

Die Entscheidungen sind zu begründen; die Einschränkung des Abs. 4 Halbsatz 2 gilt auch hier.

Hält der Vorsitzer des Reichsaufsichtsamts den Antrag, einen Geschäftsbetrieb zu erlauben oder eine Änderung des Geschäftsplans oder des Versicherungsbestandes zu genehmigen, für nicht gerechtfertigt, so kann er ihn durch einen Vorbescheid ablehnen; binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung kann eine Entscheidung nach den Abs. 1 bis 5 beantragt werden.

Sämtliche Entscheidungen sind den Beteiligten zuzustellen. Die rechtskräftige Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe, die Genehmigung einer Bestandsveränderung und die Untersagung eines Geschäftsbetriebs hat das Reichsaufsichtsamt im Reichsanzeiger öffentlich bekanntzumachen.

§ 94

Gegen die Entscheidungen nach § 93 Abs. 1 können die Beteiligten Berufung einlegen. Beteiligte sind, wenn ein Auflösungsbeschluß nicht genehmigt worden ist, nur der Vereinsvorstand, bei einer Genehmigung dagegen nur die Mitglieder der obersten Vertretung, die dem Auflösungsbeschlusse zur Niederschrift widersprochen haben. Ist ein Verein nicht als kleinerer Verein anerkannt worden, so ist Beteiligter nur der Vereinsvorstand, der die Anerkennung beantragt hatte. Betrifft die Entscheidung eine Beteiligung nach § 82, so ist Beteiligter nur die Versicherungsunternehmung, die an der anderen Unternehmung beteiligt ist.

Über die Berufung entscheidet das Reichsaufsichtsamt durch drei Mitglieder, darunter den Vorsitzer, unter Zuziehung von zwei Mitgliedern des Versicherungsbeirats, eines richterlichen Beamten und eines Mitglieds eines höchsten Verwaltungsgerichts eines Landes.

Die richterlichen Beamten sowie die Mitglieder höchster Verwaltungsgerichte ernennt für die Dauer ihres Hauptamts auf Vorschlag des Reichsrats der Reichspräsident.

Für die Zuziehung der Mitglieder des Versicherungsbeirats gilt § 93 Abs. 2, für die Ausschließung und Ablehnung der zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Personen § 93 Abs. 3.

§ 95

Die Berufung ist binnen einem Monat nach Zustellung der Entscheidung beim Reichsaufsichtsamte schriftlich einzulegen und zu begründen. Eine Berufung, die sich gegen Anordnungen bei Untersagung eines Geschäftsbetriebs (§ 87 Abs. 2), gegen ein Zahlungsverbot (§ 89 Abs. 1 Satz 2) oder gegen eine Entscheidung richtet, wonach Konkurs zu be-

antragen ist, schiebt die Wirkung der angefochtenen Entscheidung nicht auf. Wird die Entscheidung, wonach Konkurs zu beantragen ist, aufgehoben, so hat es das Reichsaufsichtsamt dem Konkursgerichte mitzuteilen. Dieses hat das Verfahren einzustellen.

An der Entscheidung über die Berufung darf außer dem Vorsitzer des Reichsaufsichtsamts niemand teilnehmen, der bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat.

Der Vorsitzer des Reichsaufsichtsamts ernennt einen ersten und einen zweiten Berichterstatter; einen Berichterstatter muß er dabei aus den richterlichen Beamten oder aus den Mitgliedern höchster Verwaltungsgerichte ernennen.

Entschieden wird auf Grund mündlicher und öffentlicher Verhandlung, zu der die Beteiligten zu laden sind. Die Öffentlichkeit kann aus den Gründen des § 173 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen werden.

§ 96

Hat das Reichsaufsichtsamt nach § 83 Abs. 2 oder nach § 87 Abs. 2 eine Strafe angedroht, so können sich die Beteiligten binnen zwei Wochen nach Zustellung darüber beschweren. Über die Beschwerde entscheidet das Reichsaufsichtsamt in der Besetzung nach § 93.

§ 97

Soweit in diesem Gesetze nicht ausdrücklich ein Rechtsmittel zugelassen ist, sind die Verfügungen oder Entscheidungen des Reichsaufsichtsamts für die Beteiligten unanfechtbar.

§ 98

Das Reichsaufsichtsamt kann jeden Beweis erheben, besonders Zeugen und Sachverständige, auch eidlich, vernehmen oder vernehmen lassen.

§ 99

Die Gerichte und andern öffentlichen Behörden haben den Ersuchen des Reichsaufsichtsamts zu entsprechen, die auf Grund dieses Gesetzes an sie ergehen. Die Ersuchen um eidliche Vernehmungen sind an die Landesbehörden zu richten, die zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zuständig sind. Als Rechtshilfekosten sind der ersuchten Behörde die baren Auslagen nach § 79 des Gerichtskostengesetzes zu erstatten.

§ 100

Die Zahl und die Zuziehung der nichtständigen Mitglieder, das Verfahren und der Geschäftsgang des Reichsaufsichtsamts, die Zusammensetzung des Versicherungsbeirats und die Zuziehung seiner Mitglieder werden, soweit dieses Gesetz nichts darüber vorschreibt, durch eine Verordnung geregelt, die der Reichspräsident mit Zustimmung des Reichsrats erläßt. Die Verordnung ist dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnis vorzulegen.

§ 101

Die Kosten des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung und des Verfahrens vor ihm sind dem Reiche von den seiner Aufsicht unterstellten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen (Abschnitt VII) durch Entrichtung von Gebühren nach Abs. 2 zu erstatten; zu den Kosten gehören auch die Kosten, die durch eine Heranziehung von Prüfern nach § 84 Abs. 1 Satz 2 entstanden sind. Zu den Kosten sind hinzuzurechnen die Gebühren, die im Vorjahr nicht eingegangen sind.

Der Gesamtbetrag der Gebühren soll drei Viertel der Kosten des Abs. 1 betragen. Der Satz von eins vom Tausend der gebührenpflichtigen Einnahme an Versicherungsentgelten sowie an Spar- und Tilgungsbeiträgen (Bausparkassen) darf nicht überschritten werden. Bei Versicherungsunternehmungen werden die Gebühren nach dem Verhältnis der Rohentgelte (Bruttoprämien, Beiträge, Vor- und Nachschüsse, Umlagen) berechnet, die einer jeden Unternehmung im letzten Geschäftsjahr aus den von ihr im Inland abgeschlossenen Versicherungen, jedoch nach Abzug der zurückgewährten Überschüsse oder Gewinnanteile, erwachsen sind; bei Bausparkassen treten an Stelle der Rohentgelte die um Zuschläge für Verwaltungskosten oder ähnliche Aufwendungen erhöhten Spar- und Tilgungsbeiträge.

Den Gebührensatz bestimmt jährlich das Reichsaufsichtsamt in Tausendteilen der gebührenpflichtigen Einnahme an Versicherungsentgelten sowie an Spar- und Tilgungsbeiträgen. Dabei kann es die gebührenpflichtige Einnahme und die Gebühren nach Grundsätzen abrunden, die der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers bedürfen. Der Reichswirtschaftsminister kann einen Mindestgebührenbetrag festsetzen.

Die Gebühren setzt das Reichsaufsichtsamt fest; es übermittelt den Unternehmungen einen Verteilungsplan und fordert sie auf, die Gebühren an die Reichshauptkasse binnen einem Monat einzuzahlen. Nach Fristablauf können fällige Beträge wie öffentliche Abgaben eingezogen werden.

§ 102

Das Reichsaufsichtsamt kann bei einem Beweisverfahren, das durch unbegründete Anträge oder Beschwerden veranlaßt worden ist, sowie bei einem erfolglosen Rechtsmittel die baren Auslagen ganz oder teilweise den Antragstellern auferlegen.

§ 103

Das Reichsaufsichtsamt veröffentlicht jährlich Mitteilungen über den Stand der seiner Aufsicht unterstellten Versicherungsunternehmungen sowie über seine Wahrnehmungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens.

Ebenso veröffentlicht es fortlaufend seine Rechts- und Verwaltungsgrundsätze.

§ 104

Entscheidungen der aufsichtführenden Landesbehörden, die Gegenstände nach § 93 Abs. 1 betreffen, können binnen einem Monat nach Zustellung im Verwaltungsstreitverfahren oder, wo kein solches besteht, durch Rekurs nach den §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Im übrigen regelt sich das Verfahren der Landesbehörden bei der Beaufsichtigung nach Landesrecht.

## VI. Ausländische Versicherungsunternehmungen

§ 105

Ausländische Versicherungsunternehmungen, die im Inland durch Vertreter, Bevollmächtigte, Agenten oder andere Vermittler das Versicherungsgeschäft betreiben wollen, bedürfen der Erlaubnis.

Für die Unternehmungen gilt entsprechend dieses Gesetz, soweit sich nichts anderes aus den §§ 106 bis 111 ergibt.

§ 106

Über den Antrag auf Erlaubnis entscheidet ausschließlich der Reichswirtschaftsminister.

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung sich nach Anhörung des Versicherungsbeirats gutachtlich äußert, daß keiner der Gründe des § 8 zum Versagen der Erlaubnis vorliege,
2. die Unternehmung nachweist, daß sie an ihrem Sitze unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden kann,
3. die Unternehmung sich verpflichtet, im Reiche eine Niederlassung zu unterhalten und dafür einen Hauptbevollmächtigten zu bestellen, der im Reiche wohnt. Dieser gilt als ermächtigt, die Unternehmung zu vertreten, besonders die Versicherungsverträge mit Versicherungsnehmern im Inland und über inländische Grundstücke verbindlich abzuschließen, auch alle Ladungen und Verfügungen für die Unternehmung zu empfangen.

Im übrigen entscheidet der Reichswirtschaftsminister nach freiem Ermessen.

§ 107

Ausländische Versicherungsunternehmungen, denen der Geschäftsbetrieb im Inland erlaubt worden ist, dürfen die Versicherungsverträge mit Versicherungsnehmern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Reiche haben, sowie Versicherungsverträge über inländische Grundstücke nur durch Bevollmächtigte abschließen, die im Reiche wohnen.

§ 108

Die Pflichten, die dieses Gesetz den Inhabern oder Vertretern einer inländischen Unternehmung auferlegt, hat für die ausländische Unternehmung ihr für das Reich bestellter Hauptbevollmächtigter zu erfüllen.

§ 109

Für Klagen, die aus dem inländischen Versicherungsgeschäft gegen die Unternehmung erhoben werden, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sie ihre Niederlassung (§ 106 Abs. 2 Nr. 3) hat. Dieser Gerichtsstand darf nicht durch Vertrag ausgeschlossen werden.

§ 110

Für ausländische Versicherungsunternehmungen gelten die §§ 57 bis 64 nur, soweit es das Reichsaufsichtsamt bestimmt. § 65, § 66 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3, 4, die §§ 67 bis 69, 77 bis 79 gelten bei ausländischen Unternehmungen nur für die im Inland abgeschlossenen Versicherungen.

Der Deckungsstock für diese Versicherungen ist nach näherer Bestimmung des Reichsaufsichtsamts so sicherzustellen, daß nur mit seiner Genehmigung darüber verfügt werden kann. Ein Treuhänder nach den §§ 70 bis 76 wird nicht bestellt.

§ 111

Die ausländischen Versicherungsunternehmungen, denen der Geschäftsbetrieb erlaubt worden ist, werden vom Reichsaufsichtsamte nach diesem Gesetze beaufsichtigt.

Auf Antrag des Reichswirtschaftsministers kann auch der Reichsrat den Geschäftsbetrieb nach freiem Ermessen untersagen. Den Beschluß führt das Reichsaufsichtsamt aus.

## VII. Bausparkassen

§ 112

Privatunternehmungen, bei denen durch die Leistungen mehrerer Sparer ein Vermögen aufgebracht werden soll, woraus die einzelnen Sparer Darlehen für Beschaffung oder Verbesserung von Wohnungen oder Siedlungen oder zur Ablösung hierzu eingegangener Verpflichtungen erhalten (Bausparkassen), unterliegen der Aufsicht. Soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften über Bausparkassen enthält, gelten entsprechend die §§ 2, 5, 6, 8 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2, § 10 Abs. 3, §§ 13, 14, 54, 55, 57 bis 64, 81 bis 86, 87 Abs. 1, 2, §§ 88 bis 91, 93 bis 100, 102, 103, 105 bis 109, 110 Abs. 1 Satz 1, § 111. Dabei kann die Aufsichtsbehörde bestimmen, daß und in welchem Sinne Vorschriften, die für Unternehmungen einer bestimmten Rechtsform erlassen sind, auch auf die einer anderen Rechtsform anzuwenden sind.

Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister und mit Zustimmung des Reichsrats Geschäftsbetriebe, die wirtschaftlich dieselben oder ähnliche Zwecke wie Bausparkassen verfolgen, den für diese geltenden Vorschriften unterstellen; die Geschäftsbetriebe sind im einzelnen zu bezeichnen. Die Anordnung des Reichswirtschaftsministers ist im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen.

Als Bausparkassen sind nicht anzusehen Wohnungsunternehmen, die nach Kapitel III des Siebenten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) als gemeinnützig anerkannt sind.

§ 113

Bausparkassen werden vom Reichsaufsichtsamte für Privatversicherung beaufsichtigt, auch wenn ihr Geschäftsbetrieb auf ein Land beschränkt ist.

Bevor das Reichsaufsichtsamt über einen Antrag auf Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb entscheidet, soll es die für den Hauptsitz der Bausparkasse zuständige oberste Landesbehörde oder die von dieser bestimmte Stelle über die Zuverlässigkeit der verantwortlichen Geschäftsleiter und die der Bausparkasse zur Verfügung stehenden Mittel hören.

§ 114

Der Geschäftsbetrieb darf nur Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung erlaubt werden.

§ 115

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe darf außer den Gründen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 3 nur versagt werden, wenn nach dem Geschäftsplan die Belange der Bausparer nicht hinreichend gewahrt oder durch die eingereichten fachlichen Geschäftsunterlagen die Verpflichtungen aus den Bausparverträgen nicht genügend als erfüllbar dargetan sind.

Die Erfüllbarkeit darf nicht deshalb allein bezweifelt werden, weil bei der Sicherung der Baudarlehen nicht die Grundsätze des § 69 für die Beleihung von Grundstücken eingehalten werden.

§ 116

Der Geschäftsplan hat den Zweck und die Einrichtung der Bausparkasse und den Bezirk des beabsichtigten Geschäftsbetriebs anzugeben sowie die Staffeln unter Hervorhebung der längsten und kürzesten Wartezeit vollständig darzustellen.

Der Geschäftsplan hat ferner Angaben zu enthalten:

1. welche Grundsätze bei den Berechnungen angewandt, besonders ob und wie die Leistungen der Bausparer und der Bausparkasse zu verzinsen sind;
2. ob und wie die Bausparer in Spargruppen zusammengefaßt werden;
3. welche gesonderten Nachweisungen über das für die Zuteilung von Baudarlehen anzusammelnde Vermögen, das in dinglich gesicherten Baudarlehen angelegte Vermögen sowie über das andere Vermögen der Bausparkasse geführt werden;
4. unter welchen Voraussetzungen Baudarlehen zugeteilt werden und zu welcher Zeit es geschieht;
5. wie die Verwaltungskosten gedeckt werden;
6. wie Rücklagen gebildet werden;
7. ob und wie Darlehen aufgenommen und gesichert werden, die eine beschleunigte Zuteilung der Baudarlehen ermöglichen sollen.

§ 117

Der Gesellschaftsvertrag soll die einzelnen Geschäftsarten bezeichnen und die Grundsätze für die Vermögensanlage angeben.

§ 118

Die allgemeinen Spar- und Darlehnsbedingungen sollen Bestimmungen enthalten:

1. über Höhe und Fälligkeit der Leistungen der Bausparer und über die Rechtsfolgen eines Verzuges;
2. über Höhe und Fälligkeit der Leistungen der Bausparkasse, über die Grundsätze für die Gewährung von Baudarlehen, über die Dauer der Wartezeiten unter Hervorhebung der längsten und kürzesten Wartezeit sowie über die Voraussetzungen, wovon Zuteilung und Auszahlung der Baudarlehen abhängen;
3. über die dingliche Sicherung der Baudarlehen;
4. darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen die Bausparer ihre Ansprüche abtreten oder verpfänden dürfen;
5. darüber, ob und wie der Bausparvertrag gekündigt oder sonst ganz oder teilweise aufgehoben werden kann, und welche Verpflichtungen daraus dem Bausparer und der Bausparkasse erwachsen;
6. darüber, ob auf die Bausparer eine Lebensversicherung genommen wird;
7. über das Verfahren bei Streitigkeiten aus dem Bausparvertrag und über das zuständige Gericht;
8. darüber, ob und nach welchen Grundsätzen und Maßstäben Bausparer an den Überschüssen der Bausparkasse teilnehmen.

§ 119

Bei jeder Bausparkasse hat das Reichsaufsichtsamt im Einvernehmen mit der für den Sitz der Bausparkasse zuständigen obersten Landesbehörde nach Anhörung der Bausparkasse einen Vertrauensmann zu bestellen; dieser hat darüber zu wachen, daß die Baudarlehen an die Bausparer nach dem Geschäftsplan zugeteilt werden. Das Reichsaufsichtsamt kann dem Vertrauensmann weitere Aufgaben übertragen. Es kann die Bestellung jederzeit widerrufen.

Der Vertrauensmann kann jederzeit die Bücher und Schriften der Bausparkasse einsehen, soweit es seine Pflichten fordern.

Der Vertrauensmann kann von der Bausparkasse eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit verlangen; die Höhe der Vergütung ist dem Reichsaufsichtsamt anzuzeigen. Bestehen Bedenken gegen die Höhe der Vergütung oder kommt eine Einigung des Vertrauensmannes mit der Bausparkasse über die Höhe der Vergütung nicht zustande, so setzt das Reichsaufsichtsamt die Vergütung fest.

Streitigkeiten zwischen dem Vertrauensmann und der Bausparkasse über dessen Obliegenheiten entscheidet das Reichsaufsichtsamt.

In besonderen Fällen kann das Reichsaufsichtsamt anordnen, daß statt eines Vertrauensmanns ein von der Gesamtheit der Bausparer aus ihrer Mitte zu wählender, aus mindestens drei Mitgliedern bestehender Ausschuß bestellt wird, der ehrenamtlich tätig ist. Die Anordnung ist widerruflich. Abs. 2, 4 gelten entsprechend.

§ 120

Das Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses (Vergleichsordnung) gilt nicht für Bausparkassen.

§ 121

Beim Reichsaufsichtsamt wird aus Sachverständigen des Bausparwesens ein Beirat für Bausparkassen gebildet. Die Mitglieder haben bei der Aufsicht über die Bausparkassen ebenso mitzuwirken wie die Mitglieder des Versicherungsbeirats bei der Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen. Im übrigen gilt § 92 entsprechend.

## VIII. Übergangsvorschriften

§ 122

Die Versicherungsunternehmungen, die am 1. Januar 1902 in einem oder in mehreren Ländern landesgesetzlich zum Geschäftsbetrieb befugt gewesen sind, bedürfen keiner Erlaubnis nach diesem Gesetze, wenn sie ihren Geschäftsbetrieb in den Grenzen fortsetzen, die sie bis zum 1. Januar 1902 eingehalten gehabt hatten oder die ihnen, wenn ihre Befugnis zum Geschäftsbetrieb auf besonderer Erlaubnis beruht hat, durch die Erlaubnis gezogen waren.

§ 123

Die deutschen Versicherungsunternehmungen, die am 1. Januar 1902 zum Geschäftsbetriebe befugt gewesen sind, werden, wenn ihr Geschäftsbetrieb sich über ein Land hinaus erstreckt hat oder ihnen ein solcher Geschäftsbetrieb ausdrücklich erlaubt gewesen ist, vom Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung, sonst von Landesbehörden beaufsichtigt.

§ 124

War einer Versicherungsunternehmung vor dem 1. Januar 1902 landesgesetzlich für eine bestimmte Zeit der Geschäftsbetrieb erlaubt worden, so bedarf sie nach deren Ablauf einer neuen, nach diesem Gesetze zu erwirkenden Erlaubnis der Aufsichtsbehörde.

§ 125

War einer Versicherungsunternehmung der Geschäftsbetrieb vor dem 1. Januar 1902 widerruflich erlaubt worden, so kann die Aufsichtsbehörde nach freiem Ermessen die Erlaubnis widerrufen, bis die Unternehmung die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe nach diesem Gesetz erlangt hat.

§ 126

Versicherungsunternehmungen, die am 1. Januar 1902 in einem oder in mehreren Ländern zum Geschäftsbetriebe befugt gewesen sind, können jederzeit die Erlaubnis nach diesem Gesetze nachsuchen. Wenn sie ihren Geschäftsbetrieb auf ein anderes Land ausdehnen wollen, bedürfen sie der Erlaubnis des Reichsaufsichtsamts.

§ 127

Bei Übergang der Aufsicht von Landesbehörden auf das Reichsaufsichtsamt gehen auf dieses kraft Gesetzes auch alle Rechte und Pflichten über, die durch Sicherheitsbestellung, Hinterlegung, Eintragung von Schuldverschreibungen in ein Staatsschuldbuch oder ins Reichsschuldbuch oder sonst für die Landesbehörden begründet gewesen sind.

Wenn das Reichsaufsichtsamt darum ersucht, haben die Landesbehörden die Sicherheiten einstweilen, jedoch auf höchstens fünf Jahre, weiter zu verwahren und zu verwalten.

§ 128

Für Vereine, die am 1. Januar 1902 die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betrieben haben und rechtsfähig gewesen sind, gelten auch die Vorschriften dieses Gesetzes über die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (Abschnitt III) außer den Vorschriften über den Gründungsstock und die Verlustrücklage.

§ 129

Abschnitt III gilt nicht für solche eingetragenen Genossenschaften und solche nach dem sächsischen Gesetz vom 15. Juni 1868, betreffend die juristischen Personen, errichteten eingetragenen Vereine, welche die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betreiben.

Für die Genossenschaften und Vereine nach Abs. 1 gelten entsprechend § 88 Abs. 1, 2 Satz 1 bis 3, Abs. 5, für die Vereine auch die §§ 16, 88 Abs. 2 Satz 4.

§ 130

Für Vereine, die am 1. Januar 1902 die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betrieben haben, aber nicht rechtsfähig gewesen sind, gilt nicht Abschnitt III. Die Aufsichtsbehörde kann solche Vereine auffordern, binnen einer Frist, die wenigstens sechs Monate betragen soll, die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe nach diesem Gesetze nachzusuchen. Kommt ein Verein einer solchen Aufforderung nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde ihm den weitern Geschaftsbetrieb untersagen; dafür gelten entsprechend § 93 Abs. 1 bis 5, die §§ 94, 95.

§ 131

Soweit Bestände des Deckungsstocks einer Versicherungsunternehmung am 1. April 1931 in Aktien inländischer Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien oder in kurzfristigen verbrieften Forderungen gegen inländische kaufmännische, gewerbliche oder landwirtschaftliche Unternehmungen angelegt gewesen sind, hat sie die Versicherungsunternehmung bis zum 31. Dezember 1933 so anzulegen, wie es § 68 vorschreibt. Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 132

Versicherungsunternehmungen, die am 1. April 1931 die Kraftfahrzeugversicherung oder die Fahrradversicherung betrieben haben, bedürfen keiner Erlaubnis, haben aber der Aufsichtsbehörde auf Erfordern binnen einer Frist, die sie bestimmt, ihren Geschäftsplan klarzulegen. Dafür gilt entsprechend § 81 Abs. 3.

Versicherungsunternehmungen nach Abs. 1 unterliegen keiner Aufsicht, wenn seit dem 1. April 1931 keine neuen Versicherungen mehr abgeschlossen und bestehende nicht mehr erhöht oder verlängert werden.

§ 133

Bausparkassen, die am 31. Dezember 1929 nach dem Gesetz über Depot- und Depositengeschäfte vom 16. Juni 1925 (Reichsgesetzbl. 1925 I S. 89) zum geschäftsmäßigen Betriebe von Depot- und Depositengeschäften berechtigt gewesen sind, bedürfen keiner Erlaubnis; sie haben dem Reichsaufsichtsamt im Oktober 1931 den Geschäftsplan einzureichen. Dafür gilt entsprechend § 81 Abs. 3. Wird eine Bausparkasse in einer andern Rechtsform betrieben, als § 114 zuläßt, so kann das Reichsaufsichtsamt bis zum 30. September 1933 ihr eine Frist setzen, binnen der sie sich in eine zugelassene Rechtsform umzubilden hat. Nach fruchtlosem Fristablaufe kann ihr die Fortführung des Geschäftsbetriebs untersagt werden.

Bausparkassen, die in der Zeit vom 1. Januar 1930 bis zum 30. September 1931 den Geschäfts-

betrieb begonnen oder die einen vor dem 1. Januar 1930 ohne Berechtigung zum geschäftsmäßigen Betriebe von Depot- und Depositengeschäften begonnenen Geschäftsbetrieb fortgesetzt haben, können bis zur Entscheidung des Reichsaufsichtsamts über einen Antrag auf Erlaubnis den Geschäftsbetrieb fortsetzen, wenn sie einen solchen Antrag im Oktober 1931 stellen. Das Reichsaufsichtsamt kann, wenn es den Geschäftsbetrieb erlaubt, die Beibehaltung einer andern Rechtsform gestatten, als § 114 zuläßt.

Für Bausparkassen, die am 1. Oktober 1931 in Liquidation sind oder über deren Vermögen Konkurs eröffnet ist, gilt für die Dauer der Liquidation oder des Konkurses nicht dieses Gesetz.

## IX. Strafvorschriften

### § 134

Wer der Aufsichtsbehörde gegenüber wissentlich falsche Angaben macht, um für eine Versicherungsunternehmung oder eine Bausparkasse die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb, die Verlängerung einer Erlaubnis oder die Genehmigung zu einer Änderung der Geschäftsunterlagen, des Versicherungsbestandes oder des Bestandes an Bausparverträgen (§§ 14, 112) zu erlangen, wird mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bestraft.

Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Bei mildernden Umständen kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

### § 135

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und zugleich mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen werden die Mitglieder des Vorstandes, eines Aufsichtsrats oder einer ähnlichen Stelle sowie die Liquidatoren einer Versicherungsaktiengesellschaft oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit bestraft, wenn sie wissentlich

1. entgegen den Vorschriften des Gesetzes oder der Satzung über die Bildung von Rücklagen eine Gewinnverteilung vorschlagen oder zulassen;
2. den gesetzlichen Vorschriften über die Berechnung und Buchung, Verwaltung und Aufbewahrung der Deckungsrücklage (§§ 65 bis 69, 77, 79) zuwiderhandeln oder die Bescheinigung nach § 66 Abs. 3 Satz 4 falsch erteilen;
3. den Vorschriften der Satzung über die Anlegung von Geldbeständen zuwiderhandeln;
4. Geschäfte betreiben, die in dem genehmigten Geschäftsplan nicht vorgesehen sind, oder den Betrieb solcher Geschäfte zulassen.

Ebenso werden Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer oder Liquidatoren einer Bausparkasse bestraft, wenn sie eine der im Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 bezeichneten Handlungen begehen.

### § 136

Mit Gefängnis oder mit Geldstrafe werden Vorstandsmitglieder, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Liquidatoren oder Bevollmächtigte einer Bausparkasse bestraft, wenn sie zum Nachteil eines oder mehrerer Bausparer bei der Zuteilung von Baudarlehen vom Geschäftsplan abweichen.

Ebenso wird bestraft, wer als Vertrauensmann bei einer Bausparkasse oder Mitglied eines Ausschusses (§ 119) zum Nachteil eines oder mehrerer Bausparer handelt.

### § 137

Prüfer oder Gehilfen, deren sich ein Prüfer bei der Prüfung bedient, werden, wenn sie über das Ergebnis der Prüfung falsch berichten oder erhebliche Umstände im Berichte verschweigen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer entgegen § 63 Abs. 1 oder § 85 Satz 5 seine Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die er bei Wahrnehmung seiner Obliegenheiten erfahren hat, unbefugt verwertet.

Ebenso wird ferner bestraft, wer als Aufsichtsratsvorsitzer einer Prüfungsgesellschaft oder als sein Stellvertreter entgegen § 63 Abs. 3 Satz 2 oder § 85 Satz 5 die durch Einsicht eines Berichts erlangten Kenntnisse verwertet, ohne daß es die Erfüllung der Überwachungspflicht des Aufsichtsrats fordert.

Die Handlungen werden nur auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder des Vorstandes der Versicherungsunternehmung oder der Bausparkasse verfolgt.

### § 138

Treuhänder, die zur Überwachung eines Deckungsstocks bestellt sind, oder ihre Stellvertreter (§ 70) werden, wenn sie zum Nachteil der Versicherten handeln, wegen Untreue nach § 266 des Strafgesetzbuchs bestraft.

### § 139

Sachverständige, welche die Berechnung der Deckungsrücklage bei Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherungsunternehmungen zu prüfen haben, werden, wenn sie die Erklärung unter der Vermögensübersicht (§ 65 Abs. 2) wissentlich falsch abgeben, mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso werden Treuhänder, die zur Überwachung eines Deckungsstocks bestellt sind, oder ihre Stellvertreter (§ 70) bestraft, wenn sie die Erklärung unter der Bilanz (§ 73) wissentlich falsch abgeben.

Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Bei mildernden Umständen kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

### § 140

Wer im Inland das Versicherungsgeschäft oder eine Bausparkasse ohne die vorgeschriebene Erlaubnis betreibt, wird mit Geldstrafe oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer im Inland einen Versicherungsvertrag oder einen Bausparvertrag für ein dort zum Geschäftsbetriebe nicht befugte Unternehmung als Vertreter oder Bevollmächtigter abschließt oder wer den Abschluß solcher Verträge geschäftsmäßig vermittelt.

§ 360 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs ist, soweit sich die Vorschrift auf Versicherungsunternehmungen (§ 1) bezieht, aufgehoben.

Vermittler von Versicherungsverträgen, die gegen eine Anordnung nach § 81 Abs. 2 Satz 3, 4 verstoßen, werden mit Geldstrafe bestraft.

§ 141

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe werden die Vorstandsmitglieder oder die Liquidatoren einer Versicherungsaktiengesellschaft, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, einer eingetragenen Genossenschaft oder eines Vereins der im § 129 bezeichneten Art oder die Vorstandsmitglieder, persönlich haftenden Gesellschafter, Geschäftsführer oder Liquidatoren einer Bausparkasse bestraft, wenn entgegen § 88 Abs. 2 der Aufsichtsbehörde eine der dort vorgeschriebenen Anzeigen nicht gemacht worden ist.

Bei mildernden Umständen tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

Straflos bleibt der, den kein Verschulden daran trifft, daß die Anzeige unterblieben ist.

§ 142

Die Mitglieder des Vorstandes, eines Aufsichtsrats oder einer ähnlichen Stelle sowie die Liquidatoren eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit werden, wenn sie absichtlich zum Nachteil des Vereins handeln, mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bestraft.

Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Bei mildernden Umständen kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

§ 143

Die Mitglieder des Vorstandes, eines Aufsichtsrats oder einer ähnlichen Stelle sowie die Liquidatoren eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bestraft, wenn sie wissentlich in ihren Darstellungen, in ihren Übersichten über den Vermögensstand des Vereins oder in ihren Vorträgen vor der obersten Vertretung den Stand des Vereins unwahr darstellen oder verschleiern.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Bei mildernden Umständen kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

§ 144

Die §§ 239 bis 241 der Konkursordnung gelten gegen die Vorstandsmitglieder und die Liquidatoren eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, der seine Zahlungen eingestellt hat oder über dessen Vermögen Konkurs eröffnet worden ist, wenn sie in dieser Eigenschaft die mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben.

§ 145

Die §§ 135, 141 bis 144 gelten auch für die Mitglieder des Vorstandes, eines Aufsichtsrats oder einer ähnlichen Stelle sowie die Liquidatoren eines Vereins, der nach § 128 als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit zu behandeln ist.

## X. Schlußvorschriften

§ 146

Der Reichswirtschaftsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats nach Anhörung des Versicherungsbeirats zur Durchführung der für Versicherungsunternehmungen geltenden Vorschriften dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats nach Anhörung des Beirats für Bausparkassen zur Durchführung der für Bausparkassen geltenden Vorschriften dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, besonders auch darüber, wie Bausparkassen ihre Vermögensgegenstände in der Bilanz zu bewerten haben.

§ 147

Der Vorstand einer Versicherungsunternehmung, deren Geschäftsbetrieb sich über ein Land hinaus erstreckt, hat den obersten Behörden der Länder, wo die Unternehmung Geschäfte betreiben will, bei Eröffnung des Geschäftsbetriebs Anzeige zu machen.

Jede Versicherungsunternehmung hat in dem Lande, worauf Sie ihren Betrieb erstreckt, ohne daß sie dort ihren Sitz hat, auf Verlangen der obersten Landesbehörde einen Hauptbevollmächtigten zu bestellen, wenn der Geschäftsbetrieb in dem Lande so umfangreich ist oder nach dem Geschäftsplan werden soll, daß sich die Bestellung eines Hauptbevollmächtigten rechtfertigt. Bestreitet die Unternehmung, daß die Voraussetzung dafür gegeben sei, so entscheidet darüber der Reichsrat auf Grund der ihm vorzulegenden Nachweise. Sind mehrere Länder beteiligt, so können ihre obersten Behörden zusammen die Bestellung eines gemeinschaftlichen Hauptbevollmächtigten verlangen. Der Hauptbevollmächtigte muß in dem Lande oder bei Beteiligung mehrerer Länder in einem von ihnen wohnen; er gilt als ermächtigt, die Unternehmung zu vertreten, besonders die Versicherungsverträge mit Versicherungsnehmern des Landes oder der Länder und über dort belegene Grundstücke verbindlich abzuschließen, auch alle Ladungen und Verfügungen für die Unternehmung zu empfangen. Lebensversicherungsverträge darf er jedoch nur abschließen, wenn es die Hauptleitung der Versicherungsunternehmung vorher erlaubt hat; die Erlaubnis muß in den Verträgen zum Ausdruck gebracht werden.

Für Klagen, die aus dem Versicherungsgeschäft in dem Lande oder in den Ländern gegen die Unternehmung erhoben werden, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Hauptbevollmächtigte wohnt. Dieser Gerichtsstand darf nicht durch Vertrag ausgeschlossen werden.

§ 148

Unternehmungen, welche die Versicherung gegen Kursverluste oder die Transportversicherung oder ausschließlich die Rückversicherung zum Gegenstande haben, mit Ausnahme von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, unterliegen nicht der Aufsicht nach diesem Gesetze. Der Reichswirtschaftsminister kann jedoch mit Zustimmung des Reichsrats anordnen, daß auch solche Unternehmungen der Aufsicht unterliegen oder bestimmte Vorschriften dieses Gesetzes für sie gelten.

Als Transportversicherung sind die Kraftfahrzeugversicherung und die Fahrradversicherung nicht anzusehen.

§ 149

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats anordnen:

1. daß § 7 Abs. 2 auch für andere als die dort bezeichneten Versicherungszweige gilt;
2. daß für Versicherungszweige, wofür nicht § 7 Abs. 2 gilt, dieses Gesetz ganz oder teilweise unanwendbar bleibt.

§ 150

Alle Unternehmungen, die nach diesem Gesetze der Aufsicht unterliegen, haben dem Reichsaufsichtsamte für Privatversicherung die von ihm erforderten Zählnachweise über ihren Geschäftsbetrieb einzureichen. Über die Art der Nachweise ist der Versicherungsbeirat, soweit es die Bausparkassen betrifft, der Beirat für Bausparkassen zu hören.

§ 151

Öffentliche Versicherungsanstalten, die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichtet sind, unterliegen zwar nicht diesem Gesetze, haben aber dem Reichsaufsichtsamte bestimmte Zählnachweise über ihren Geschäftsbetrieb einzureichen. Näheres ordnet die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats an.

Abs. 1 gilt auch für öffentlich-rechtliche Bausparkassen.

§ 152

Das Reichsaufsichtsamt und die aufsichtführenden Landesbehörden sind verpflichtet, ihre Rechts- und Verwaltungsgrundsätze sich gegenseitig mitzuteilen. Dies gilt auch für die Grundsätze, welche die Landesbehörden bei der Beaufsichtigung der öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen aufstellen.

§ 153

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, die den Betrieb bestimmter Versicherungsgeschäfte öffentlichen Anstalten vorbehalten.

§ 154

Unberührt bleiben die landesrechtlichen Vorschriften über die polizeiliche Überwachung der Feuerversicherungsverträge nach ihrem Abschluß und der Auszahlung von Brandentschädigungen; dagegen sind aufgehoben die landesrechtlichen Vorschriften die den Abschluß von Feuerversicherungsgeschäften von einer vorher zu erwirkenden polizeilichen Zustimmung abhängig machen, sowie die landesrechtlichen Vorschriften, die den unmittelbaren Abschluß von Feuerversicherungsverträgen mit solchen Vertretungen verbieten, die sich nicht im Lande befinden.

Unberührt bleiben ferner die landesrechtlichen Vorschriften und die mit Landesbehörden getroffenen Vereinbarungen über die Verpflichtungen der Feuerversicherungsunternehmungen zu Abgaben für gemeinnützige Zwecke, besonders zur Förderung des Feuerlöschwesens oder zur Unterstützung von Mitgliedern von Feuerwehren und andern bei Hilfeleistung in Brandfällen verunglückten Personen oder ihrer Hinterbliebenen.

Unberührt bleiben auch Verpflichtungen, die Feuerversicherungsunternehmungen am 1. Januar 1901 in einem Lande nach Landesrecht oder auf Grund von Vereinbarungen mit Landesbehörden zur Übernahme gewisser Versicherungen oblagen, wenn die Unternehmung ihren Geschäftsbetrieb in dem Lande fortgesetzt hat und fortsetzt oder ihr noch diesem Gesetze der Geschäftsbetrieb erlaubt worden ist. Die Erfüllung der Verpflichtungen überwacht die Aufsichtsbehörde nach diesem Gesetze.

§ 155

Dieses Gesetz gilt nicht für die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen (§ 75 Abs. 4 des früheren Krankenversicherungsgesetzes), für die auf Grund der Gewerbeordnung von Innungen oder Innungsverbänden errichteten Unterstützungskassen sowie für die auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichteten Knappschaftskassen.

Die beteiligten Landesregierungen können auch die Hilfskassen des Abs. 1 diesem Gesetz unterstellen und dabei den Beginn der Unterstellung sowie das sonst Erforderliche bestimmen.

§ 156

§ 39 Abs. 3 gilt entsprechend auch für Versicherungsaktiengesellschaften und Bausparkassen.

§ 157

Die Aufsichtsbehörde kann für die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe, die Geschäftsführung und die Rechnungslegung der Vereine auf Gegenseitigkeit, die nicht eingetragen zu werden brauchen, Abweichungen von den §§ 11, 12, 55, 56, 65, 66 gestatten.

Soweit sich die Abweichungen auf die Geschäftsführung und die Rechnungslegung beziehen, können sie besonders davon abhängig gemacht werden, daß in mehrjährigen Zeiträumen auf Kosten des Vereins der Geschäftsbetrieb und die Vermögenslage durch einen Sachverständigen geprüft und der Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde eingereicht wird.

§ 158

Die Vorschriften dieses Gesetzes über Bausparkassen treten am 1. Oktober 1931 in Kraft.

Nach den §§ 57 bis 64 ist erstmalig der Rechnungsabschluß für das erste Geschäftsjahr zu prüfen, das nach dem 1. April 1931 abläuft; für Bausparkassen tritt an die Stelle des 1. April 1931 der 1. Oktober 1931.

Die im § 84 vorgesehene Pflicht der Aufsichtsbehörde, eine Prüfung mindestens alle fünf Jahre einmal vorzunehmen, beginnt als solche am 1. Januar 1932.

In Bayern tritt das Gesetz, soweit es das Immobiliarversicherungswesen betrifft, nur mit Zustimmung der Bayerischen Regierung in Kraft.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 20. Juni 1931 | Nr. 24



**Inhalt:** Bekanntmachung der neuen Fassung des Brotgesetzes. Vom 9. Juni 1931 ..... S. 335
Verordnung über Zolländerungen. Vom 4. Juni 1931 ..... S. 336
Verordnung über Zolländerungen. Vom 11. Juni 1931 ..... S. 336
Verordnung über die weitere Durchführung der Aufwertung von Pfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen. Vom 11. Juni 1931 ..... S. 337
Verordnung über die Bildung von Ertragswertklassen und Rahmensätzen zur Feststellung der Einheitswerte von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und Weinbaubetrieben für die Einheitsbewertung nach dem Stande vom 1. Januar 1931. Vom 11. Juni 1931 ..... S. 338
Verordnung über die Behandlung der Kündigungsschreiben nach § 1b des Mieterschutzgesetzes. Vom 11. Juni 1931 ..... S. 339
Verordnung über den Zusammenschluß der Kartoffelstärke-Industrie. Vom 12. Juni 1931 ..... S. 339
Achtzehnte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. Vom 15. Juni 1931 ..... S. 341


### Bekanntmachung der neuen Fassung des Brotgesetzes. Vom 9. Juni 1931.

Auf Grund der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279) Siebenter Teil Kapitel I Artikel 2 wird das Brotgesetz in der neuen Fassung nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 9. Juni 1931.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

## Brotgesetz

§ 1

Bei Brot (einschließlich des Kleingebäcks), für das als Getreideerzeugnisse ausschließlich oder überwiegend Mahlerzeugnisse des Weizens verwendet werden, ist ein Zusatz von Kartoffelstärkemehl bis zu 10 vom Hundert der Mahlerzeugnisse ohne Kenntlichmachung erlaubt.

§ 2

Brot, für das ausschließlich oder überwiegend Mahlerzeugnisse des Roggens verwendet werden, darf gewerbsmäßig nur in bestimmten Gewichten hergestellt werden.

Das Gewicht des frischen Brotes muß mindestens 500 Gramm betragen und durch 250 teilbar sein. Das Gewicht ist von dem Hersteller auf dem Brote für den Käufer leicht erkennbar anzugeben.

Ohne die vorgeschriebene Angabe (Abs. 2) darf Brot der im Abs. 1 genannten Arten ungeteilt gewerbsmäßig nicht angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Die Vorschriften in den Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Brot bis zu 250 Gramm.

§ 3

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats nähere Bestimmungen über die nach § 2 Abs. 2 Satz 2 erforderliche Angabe treffen.

Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen Richtlinien über die Berücksichtigung von Fehlergrenzen bei der Gewichtsnachprüfung.

§ 4

Die Vorschriften des § 2 gelten auch für die Betriebe der Genossenschaften und ähnlicher Vereinigungen.

§ 5

Mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich einer der Vorschriften des § 2 oder einer auf Grund des § 3 Abs. 1 getroffenen Bestimmung zuwiderhandelt.

Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark ein.

§ 6

Es ist verboten, Roggen oder Weizen, der durch Eosin oder in sonstiger Weise als ausschließlich zur Viehfütterung bestimmt gekennzeichnet ist, oder Mahlerzeugnisse solchen Roggens oder Weizens zu anderen Zwecken als zur Viehfütterung zu verwenden oder in den Verkehr zu bringen.

Wer vorsätzlich einem der Verbote des Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe können in den Fällen des Abs. 2 die Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Verurteilten nicht gehören.

§ 7

Die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 134) bleiben vorbehaltlich der Vorschrift des § 1 unberührt.

§ 8

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der §§ 1, 6, 7 am 30. September 1932 außer Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der §§ 1, 7 bestimmt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats.

---

## Verordnung über Zolländerungen. Vom 4. Juni 1931.

Auf Grund des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131) und von Artikel 1 des Gesetzes über Zolländerungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 101) wird mit Wirkung vom 10. Juni 1931 an der Zolltarif wie folgt geändert:

1. Der Tarifnr. 6 ist folgende Anmerkung anzufügen:

| | |
|---|---|
| Anmerkung. Hirse zum Schälen unter Zollsicherung ..... | 1,50 |

2. In Tarifnr. 162 ist der Zollsatz „Doppelter Zollsatz für Weizen + 1,50 RM" zu ändern in „$1^2/_3$ des Zollsatzes für Weizen + 1,50 RM".

Berlin, den 4. Juni 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

---

## Verordnung über Zolländerungen. Vom 11. Juni 1931.

Auf Grund des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131) und von Artikel 1 des Gesetzes über Zolländerungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 101) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Anmerkung 4 zu Nr. 2 des Zolltarifs erhält folgende Fassung:

4. Für Mühlenbetriebe, die in dem Vierteljahr April/Juni 1930 Weizen oder Spelz ausländischer Erzeugung zu Mehl oder Schrot verarbeitet haben, ermäßigt sich der Zollsatz für Weizen und Spelz zur Herstellung von Mehl oder Schrot unter Zollsicherung vom 16. Juni bis 15. Juli 1931 auf 20 Reichsmark für 1 Doppelzentner in Höhe von 20 vom Hundert der gesamten von ihnen in dem Vierteljahr April/Juni 1930 nachweislich zu Mehl oder Schrot verarbeiteten Menge an Weizen und Spelz ausländischer und inländischer Erzeugung.

War die Beschäftigung eines Mühlenbetriebs im Vierteljahr April/Juni 1930 im Vergleich zu seiner durchschnittlichen Beschäftigung besonders stark eingeschränkt, so setzt das zuständige Hauptzollamt auf Antrag die Bezugsmenge auf 20 vom Hundert der gesamten von dem Mühlenbetrieb in einem Vierteljahr des Jahres 1930 mit durchschnittlicher Beschäftigung nachweislich zu Mehl und Schrot verarbeiteten Menge an Weizen und Spelz ausländischer und inländischer Erzeugung unter der Voraussetzung fest, daß dieser Mühlenbetrieb auch in dem für die Festsetzung der Bezugsmenge zugrunde gelegten Vierteljahr Weizen oder Spelz ausländischer Erzeugung vermahlen hat.

Für Mühlenbetriebe, die in dem Vierteljahr April/Juni 1930 zwar bestanden haben aber nicht in Betrieb gewesen sind, vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb jedoch wieder aufgenommen haben, setzt das Hauptzollamt auf Antrag die Bezugsmenge auf 20 vom Hundert der gesamten von dem Mühlenbetrieb in einem Vierteljahr der Jahre 1929 oder 1930 mit durchschnittlicher Beschäftigung nachweislich zu Mehl und Schrot verarbeiteten Menge an Weizen und Spelz ausländischer und inländischer Erzeugung unter der Voraussetzung fest, daß diese Mühlenbetriebe in dem für die Festsetzung der Bezugsmenge zugrunde gelegten Vierteljahr Weizen oder Spelz ausländischer Erzeugung vermahlen haben.

Für Mühlenbetriebe, die nach dem 30. Juni 1930 errichtet worden sind, setzt das zuständige Hauptzollamt auf Antrag die Bezugsmenge auf 20 vom Hundert der sich rechnerisch ergebenden Vierteljahrsmenge fest, die unter Zugrundelegung der gesamten, während der Zeit vom 1. April bis 31. Mai 1931 stattgehabten Vermahlung an Weizen und Spelz ausländischer und inländischer Erzeugung zu Mehl und Schrot zu ermitteln ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juni 1931 in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Heukamp

---

**Verordnung über die weitere Durchführung der Aufwertung von Pfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen. Vom 11. Juni 1931.**

Auf Grund der §§ 50, 88 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes (Reichsgesetzbl. 1925 I S. 117) wird hiermit verordnet:

**Erster Abschnitt**

§ 1

Der Zinssatz der von einer Hypothekenbank im Sinne des Hypothekenbankgesetzes ausgegebenen Liquidationsgoldpfandbriefe und Mobilisierungsgoldpfandbriefe erhöht sich vom 1. Januar 1932 ab um den Aufwertungszinszuschlag, den die Reichsregierung auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 300) festgesetzt hat. Soweit eine Änderung des Aufwertungszinszuschlags gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930 stattfindet, bleibt eine anderweite Festsetzung des Zinssatzes der Liquidationsgoldpfandbriefe und Mobilisierungsgoldpfandbriefe mit Wirkung vom 1. Januar 1938 ab vorbehalten.

§ 2

Aus Anlaß der gemäß § 1 eintretenden Zinsänderung ist die Ausgabe neuer Pfandbriefe oder Zinsscheine oder eine Kennzeichnung der Pfandbriefe oder Zinsscheine nicht erforderlich.

**Zweiter Abschnitt**

§ 3

Die Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetze vom 29. November 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 392) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 58 erhält folgenden neuen Absatz:

   (2) In die Teilungsmasse fließen auch Vergütungen irgendwelcher Art, die anläßlich der Stundung einer zur Teilungsmasse gehörenden aufgewerteten Hypothek, Grundschuld oder persönlichen Forderung (§ 9 des Aufwertungsgesetzes) vereinbart werden. Die Nichtausübung eines Kündigungsrechts oder die Zurücknahme einer Kündigung durch die Hypothekenbank gelten als Stundung.

2. Artikel 67 erhält folgende Fassung:

   Soweit Tilgungshypotheken ganz oder teilweise zur Teilungsmasse gehören oder gehört haben, finden die Vorschriften der Artikel 68 bis 70 Anwendung.

3. Im Artikel 84 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

   Die Auslosung hat auch im Falle der Umwandlung (Novation) von Deckungswerten zu erfolgen. Als Umwandlung gilt es auch, wenn anläßlich der Stundung einer zur Deckung von Liquidationsgoldpfandbriefen verwendeten aufgewerteten Hypothek oder Grundschuld über den 1. Januar 1932 oder einen späteren Zeitpunkt hinaus höhere als die gesetzlichen Zinsen (§ 28 des Aufwertungsgesetzes, § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken) oder sonstige Vergütungen irgendwelcher Art vereinbart werden. Die Nichtausübung eines Kündigungsrechts oder die Zurücknahme einer Kündigung durch die Hypothekenbank gelten als Stundung.

4. Hinter Artikel 87 werden folgende Vorschriften eingefügt:

   Artikel 87a

   (1) Das Recht zur Teilnahme an der Verteilung der Teilungsmasse erlischt, wenn nicht bis zum 31. Dezember 1934 der Pfandbrief bei der Hypothekenbank eingereicht oder der Antrag auf Erlaß des Aufgebots zum Zwecke der Kraftloserklärung des Pfandbriefs gestellt wird und der Antragsteller der Hypothekenbank hiervon bis zum 31. Dezember 1934 schriftlich Mitteilung macht.

   (2) Hat eine Hinterlegung gemäß Artikel 87 stattgefunden, so ist die Hypothekenbank berechtigt, die hinterlegten Anteile nach dem 31. Dezember 1934 von der Hinterlegungsstelle zurückzunehmen.

   Artikel 87b

   (1) Die gemäß Artikel 87a frei werdenden Anteile fließen in die Teilungsmasse. Der Abzug des im Artikel 77 Abs. 1 vorgesehenen Verwaltungskostenbeitrags findet nicht statt.

   (2) Ist in dem im Artikel 87a genannten Zeitpunkt die Verteilung der Teilungsmasse beendigt oder ein Abfindungsangebot angenommen, so sind die gemäß Artikel 87a frei werdenden Anteile, soweit Gutscheine für die Empfangnahme dieser Beträge ausgegeben sind, an die Inhaber dieser Gutscheine zu verteilen. Sind solche Gutscheine nicht ausgegeben, so ist der Geldwert der durch das Erlöschen der Teilnahmeberechtigung gemäß Artikel 87a frei werdenden Anteile nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde auf die Inhaber der von der Hypothekenbank ausgegebenen Liquidationsgoldpfandbriefe zu verteilen.

(3) Die Vorschrift des Abs. 2 findet keine Anwendung, wenn die Aufsichtsbehörde bei Zustimmung zu dem Abfindungsangebot ausdrücklich festgestellt hat, daß bei der Bemessung des Angebots der Wert der durch das Erlöschen der Teilnahmeberechtigung frei werdenden Anteile zugunsten der Pfandbriefgläubiger berücksichtigt sei.

§ 4

Die Vorschrift des Artikel 70 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetze vom 29. November 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 392) findet entsprechende Anwendung, wenn aus Anlaß der am 1. Januar 1932 eintretenden Zinserhöhung der Tilgungshypotheken neue Tilgungspläne aufgestellt werden.

§ 5

(1) Die Vorschriften des § 3 treten mit Wirkung vom 15. Juli 1925 in Kraft.

(2) Soweit gemäß § 3 Ziffer 1 der Teilungsmasse zustehende Vergütungen dieser nicht zugeführt sind und wegen Beendigung der Verteilung oder Annahme eines Abfindungsangebots nicht mehr zugeführt werden können, sind sie nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde auf die Inhaber der von der Hypothekenbank ausgegebenen Liquidationsgoldpfandbriefe zu verteilen.

(3) Ist eine nach § 3 Ziffer 3 vor dem 1. April 1931 erforderlich gewordene Auslosung von Liquidationsgoldpfandbriefen nicht vorgenommen, so kann sich die Hypothekenbank von der Verpflichtung zur Nachholung der Auslosung dadurch befreien, daß sie die anläßlich der Umwandlung der Hypothek oder Grundschuld vereinbarten Mehrzinsen oder sonstigen Vergütungen der Teilungsmasse zuführt oder, wenn die Verteilung der Teilungsmasse beendigt oder ein Abfindungsangebot angenommen ist, nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde auf die Inhaber der von der Hypothekenbank ausgegebenen Liquidationsgoldpfandbriefe verteilt.

Berlin, den 11. Juni 1931.

Der Reichsminister der Justiz
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Dr. Joël
Staatssekretär

---

**Verordnung über die Bildung von Ertragswertklassen und Rahmensätzen zur Feststellung der Einheitswerte von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und Weinbaubetrieben für die Einheitsbewertung nach dem Stande vom 1. Januar 1931. Vom 11. Juni 1931.**

Auf Grund des § 34 Nr. 1 a, § 40 Abs. 2, § 42 Abs. 1 des Reichsbewertungsgesetzes vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 222) wird, nachdem sich die jeweils zuständige Abteilung des Bewertungsbeirats gutachtlich über die in Aussicht genommene Regelung geäußert hat, für die Einheitsbewertung nach dem Stande vom 1. Januar 1931 mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

**1. Landwirtschaft**

Für die Feststellung der Einheitswerte landwirtschaftlicher Betriebe werden 19 Ertragswertklassen mit folgenden Rahmensätzen für je ein Hektar aufgestellt:

| Ertragswertklasse | Rahmensatz | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 3 780 | RM | bis | 3 601 | RM |
| 2 | 3 600 | » | » | 3 401 | » |
| 3 | 3 400 | » | » | 3 201 | » |
| 4 | 3 200 | » | » | 3 001 | » |
| 5 | 3 000 | » | » | 2 801 | » |
| 6 | 2 800 | » | » | 2 601 | » |
| 7 | 2 600 | » | » | 2 401 | » |
| 8 | 2 400 | » | » | 2 201 | » |
| 9 | 2 200 | » | » | 2 001 | » |
| 10 | 2 000 | » | » | 1 801 | » |
| 11 | 1 800 | » | » | 1 601 | » |
| 12 | 1 600 | » | » | 1 401 | » |
| 13 | 1 400 | » | » | 1 201 | » |
| 14 | 1 200 | » | » | 1 001 | » |
| 15 | 1 000 | » | » | 801 | » |
| 16 | 800 | » | » | 601 | » |
| 17 | 600 | » | » | 401 | » |
| 18 | 400 | » | » | 201 | » |
| 19 | 200 | » | und darunter. | | |

**2. Forstwirtschaft**

Für die Feststellung der Einheitswerte forstwirtschaftlicher Betriebe werden 10 Ertragswertklassen mit folgenden Rahmensätzen für je ein Hektar aufgestellt:

| Ertragswertklasse | Rahmensatz | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 050 | RM | bis | 1 801 | RM |
| 2 | 1 800 | » | » | 1 601 | » |
| 3 | 1 600 | » | » | 1 401 | » |
| 4 | 1 400 | » | » | 1 201 | » |
| 5 | 1 200 | » | » | 1 001 | » |
| 6 | 1 000 | » | » | 801 | » |
| 7 | 800 | » | » | 601 | » |
| 8 | 600 | » | » | 401 | » |
| 9 | 400 | » | » | 201 | » |
| 10 | 200 | » | und darunter. | | |

**3. Weinbau**

Für die Feststellung der Einheitswerte von Weinbaubetrieben werden 47 Ertragswertklassen mit folgenden Rahmensätzen für je ein Hektar aufgestellt:

| Ertragswertklasse | Rahmensatz | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 100 000 | RM | bis | 75 001 | RM |
| 2 | 75 000 | » | » | 55 001 | » |
| 3 | 55 000 | » | » | 38 501 | » |
| 4 | 38 500 | » | » | 35 001 | » |
| 5 | 35 000 | » | » | 32 001 | » |
| 6 | 32 000 | » | » | 29 001 | » |
| 7 | 29 000 | » | » | 27 001 | » |
| 8 | 27 000 | » | » | 25 001 | » |
| 9 | 25 000 | » | » | 23 001 | » |
| 10 | 23 000 | » | » | 21 001 | » |
| 11 | 21 000 | » | » | 19 001 | » |
| 12 | 19 000 | » | » | 17 001 | » |
| 13 | 17 000 | » | » | 15 001 | » |
| 14 | 15 000 | » | » | 14 001 | » |
| 15 | 14 000 | » | » | 13 001 | » |
| 16 | 13 000 | » | » | 12 001 | » |

| Ertragswertklasse | Rahmensatz | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 17 | 12 000 | RM | bis | 11 001 | RM |
| 18 | 11 000 | » | » | 10 001 | » |
| 19 | 10 000 | » | » | 9 501 | » |
| 20 | 9 500 | » | » | 9 001 | » |
| 21 | 9 000 | » | » | 8 501 | » |
| 22 | 8 500 | » | » | 8 001 | » |
| 23 | 8 000 | » | » | 7 501 | » |
| 24 | 7 500 | » | » | 7 001 | » |
| 25 | 7 000 | » | » | 6 501 | » |
| 26 | 6 500 | » | » | 6 001 | » |
| 27 | 6 000 | » | » | 5 701 | » |
| 28 | 5 700 | » | » | 5 401 | » |
| 29 | 5 400 | » | » | 5 101 | » |
| 30 | 5 100 | » | » | 4 801 | » |
| 31 | 4 800 | » | » | 4 501 | » |
| 32 | 4 500 | » | » | 4 201 | » |
| 33 | 4 200 | » | » | 3 901 | » |
| 34 | 3 900 | » | » | 3 601 | » |
| 35 | 3 600 | » | » | 3 301 | » |
| 36 | 3 300 | » | » | 3 001 | » |
| 37 | 3 000 | » | » | 2 801 | » |
| 38 | 2 800 | » | » | 2 601 | » |
| 39 | 2 600 | » | » | 2 401 | » |
| 40 | 2 400 | » | » | 2 201 | » |
| 41 | 2 200 | » | » | 2 001 | » |
| 42 | 2 000 | » | » | 1 801 | » |
| 43 | 1 800 | » | » | 1 601 | » |
| 44 | 1 600 | » | » | 1 401 | » |
| 45 | 1 400 | » | » | 1 201 | » |
| 46 | 1 200 | » | » | 1 001 | » |
| 47 | 1 000 | » | und darunter. | | |

Berlin, den 11. Juni 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Zarden

---

**Verordnung über die Behandlung der Kündigungsschreiben nach § 1b des Mieterschutzgesetzes. Vom 11. Juni 1931.**

Auf Grund des Artikel 77 der Reichsverfassung wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Bei der Zustellung eines Kündigungsschreibens nach § 1b des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter (Reichsgesetzbl. 1928 I S. 25) soll, wenn die Kündigung auf § 4a des Gesetzes gestützt ist, dem Mieter ein Merkblatt des aus der Anlage ersichtlichen Inhalts mitgeteilt werden.

Für das Merkblatt soll farbiges Papier verwendet werden.

Berlin, den 11. Juni 1931.

Der Reichsminister der Justiz.
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Dr. Joël
Staatssekretär

Der Reichsarbeitsminister
Stegerwald

**Anlage**

## Merkblatt

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 518), Siebenter Teil Kapitel IV Artikel IV Nr. 3, kann der Vermieter einer Wohnung außer nach den im Vordruck des Kündigungsschreibens angegebenen Gründen jetzt noch aus einem weiteren Grunde kündigen, nämlich deshalb, weil er die Wohnung selber beziehen will; Voraussetzung ist, daß ihm das Mietgrundstück schon seit mindestens drei Jahren gehört und daß er noch keine Wohnung im eigenen Hause hat. Die betreffende Vorschrift, die als § 4a in das Gesetz eingefügt ist, hat folgenden Wortlaut:

§ 4a

Gehört das Mietgrundstück dem Vermieter seit mindestens drei Jahren und hat er darin keine selbständige Wohnung inne, so kann er die Aufhebung des Mietverhältnisses über eine Wohnung verlangen, wenn er selbst den Raum zu Wohnzwecken benutzen will; § 4 Abs. 7 gilt entsprechend. Der Anspruch besteht nicht, wenn der Vermieter bereits in einem anderen ihm gehörigen Hause eine selbständige Wohnung inne hat; dem Angehörigen eines fremden Staates steht der Anspruch nur zu, wenn in diesem Staate Deutschen mindestens die gleichen Rechte gewährt werden.

Der Anspruch erlischt, wenn der Vermieter von einem seiner Mieter die Herausgabe des Mietraums verlangt hatte, aber gegen Gewährung oder Zusicherung eines Vermögensvorteils von dem Verlangen Abstand nimmt.

Unterläßt es der Vermieter ohne wichtigen Grund, die Wohnung binnen angemessener Frist in Gebrauch zu nehmen, so kann der Mieter den Ersatz der Kosten verlangen, die er für den Umzug und die Unterkunftsbeschaffung aufgewendet hat.

Miteigentümer können den Anspruch auf die Herausgabe nur einer Wohnung richten. Hat einer von ihnen eine Wohnung erlangt, so erlischt der Anspruch der übrigen auf eine Wohnung in diesem Hause.

---

**Verordnung über den Zusammenschluß der Kartoffelstärke-Industrie. Vom 12. Juni 1931.**

Auf Grund der §§ 7, 8, 10 des Achten Teils Kapitel V der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 602) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Diejenigen Betriebe, die Kartoffelstärke herstellen und dem Verkaufskontor für Kartoffelstärke in Berlin, errichtet durch Vertrag vom 27. Oktober 1930, oder der Stärke-Industrie-Gesellschaft in

Berlin, errichtet durch Vertrag vom 29. Oktober 1930, nicht angehören, haben sich einer dieser Gesellschaften als Gesellschafter anzuschließen. Sie haben den Beitritt dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft binnen einem Monat nach Aufforderung durch diesen nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht geführt, so wird der Beitritt durch Verfügung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft ersetzt. Die Verfügung ist im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung gilt der Beitritt zu den in der Verfügung festgesetzten Bedingungen als vollzogen.

Die Vorschrift im Abs. 1 gilt auch für solche Betriebe, die die Herstellung von Kartoffelstärke nur vorübergehend eingestellt haben oder einstellen.

Als Kartoffelstärke im Sinne dieser Verordnung gelten Trockenstärke und Kartoffelstärkemehl.

§ 2

Die gemäß § 1 angeschlossenen Betriebe haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Gesellschafter. Ihnen steht jedoch gegen die Feststellung ihrer Beteiligung am Absatz von Kartoffelstärke (Kontingent) durch die nach den Gesellschaftsverträgen zuständigen Organe der Gesellschaften sowie gegen die Versagung eines Kontingents das Recht der Beschwerde an den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu, der über die Beschwerde endgültig entscheidet.

Die dem Verkaufskontor für Kartoffelstärke gemäß § 1 angeschlossenen Betriebe haben das Recht, in die Deutsche Stärke-Verkaufsgenossenschaft e. G. m. b. H. in Berlin oder den Verein der Stärkefabrikanten e. V. in Berlin als Mitglieder einzutreten. Die Deutsche Stärke-Verkaufsgenossenschaft e. G. m. b. H. und der Verein der Stärkefabrikanten e. V. sind verpflichtet, diese Betriebe als Mitglieder aufzunehmen.

Für Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche zwischen dem Verkaufskontor für Kartoffelstärke oder der Stärke-Industrie-Gesellschaft und ihren Mitgliedern sind die ordentlichen Gerichte zuständig, soweit nicht nach dem Gesellschaftsvertrag Schiedsgerichte zu entscheiden haben.

Auf eine Strafe, die auf Grund eines der im § 1 Abs. 1 genannten Gesellschaftsverträge festgesetzt ist, findet die Vorschrift des § 348 des Handelsgesetzbuchs keine Anwendung, vielmehr bewendet es bei der Vorschrift des § 343 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Ist eine von einem Schiedsgericht festgesetzte Strafe unverhältnismäßig hoch, so ist zum Zwecke der Herabsetzung der Strafe der ordentliche Rechtsweg zulässig.

Die Bestimmungen der Gesellschaftsverträge der im § 1 genannten Gesellschaften über den Ausschluß von Mitgliedern finden während der Geltungsdauer dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 3

Will nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein Betrieb die Herstellung von Kartoffelstärke neu aufnehmen oder ein Betrieb, der die Herstellung von Kartoffelstärke nicht nur vorübergehend eingestellt hat, die Herstellung von Kartoffelstärke wieder aufnehmen, so hat er sich zuvor einer der im § 1 genannten Gesellschaften als Gesellschafter anzuschließen. Wird seine Aufnahme von beiden Gesellschaften verweigert oder kommt eine Vereinbarung über die Festsetzung eines Kontingents nicht zustande, so entscheidet auf Antrag des Betriebs der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft. Verfügt dieser den Beitritt des Betriebs zu einer der Gesellschaften, so gelten die Vorschriften im § 1 Abs. 1 Satz 4 und 5 entsprechend. In diesem Falle hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft gleichzeitig das Kontingent festzusetzen.

§ 4

Die Regelung der Erzeugung und des Absatzes durch die im § 1 genannten Gesellschaften erfolgt nach Bestimmungen, die die Interessengemeinschaft Deutscher Kartoffelstärke-Industrien G. m. b. H. in Berlin, errichtet durch Vertrag vom 5. Dezember 1928, erläßt.

§ 5

Die Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) und die Vorschriften des 5. Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311) finden auf die vorbezeichneten Zusammenschlüsse Anwendung; jedoch findet eine Kündigung nach § 8 der Verordnung vom 2. November 1923 nicht statt.

Dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft sind die Beschlüsse über die Festsetzung der Verkaufspreise von den im § 1 genannten Gesellschaften unverzüglich mitzuteilen. Er kann die Beschlüsse beanstanden. Die Beanstandung macht den Beschluß nichtig.

§ 6

Änderungen der Gesellschaftsverträge des Verkaufskontors für Kartoffelstärke, der Stärke-Industrie-Gesellschaft und der Interessengemeinschaft Deutscher Kartoffelstärke-Industrien G. m. b. H. bedürfen der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 7

Wird ein Betrieb, der gemäß § 1 einer der Gesellschaften beigetreten ist, dauernd eingestellt, so bestimmt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, sofern hierüber nicht eine Vereinbarung zustande gekommen ist, daß und zu welchem Zeitpunkt der Betrieb wieder ausscheidet.

§ 8

Mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Inhaber oder Leiter einer Kartoffelstärkefabrik vorsätzlich Kartoffelstärke gewerbsmäßig herstellt oder herstellen läßt, ohne daß für den Betrieb nach Maßgabe der Gesellschaftsverträge der im § 1 genannten Gesellschaften oder dieser Verordnung ein Kontingent festgesetzt ist.

§ 9

Kartoffelstärke herstellende Betriebe, für die nach Maßgabe der Gesellschaftsverträge der im § 1 genannten Gesellschaften oder dieser Verordnung ein Kontingent nicht festgesetzt ist, können durch polizeilichen Zwang nach Maßgabe der Landesgesetze an der Herstellung gehindert werden.

Berlin, den 12. Juni 1931.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

**Achtzehnte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. Vom 15. Juni 1931.**

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93) wird bekanntgemacht:

Der Reichsbankdiskontsatz ist vom 13. Juni 1931 ab auf 7 vom Hundert festgesetzt worden.

Berlin, den 15. Juni 1931.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Schlegelberger

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 1. Juli 1931 | Nr. 25



**Inhalt:** Verordnung über Zolländerungen. Vom 20. Juni 1931 ..... S. 343

Verordnung über Zolländerungen. Vom 23. Juni 1931 ..... S. 344

Zweite Verordnung über Entschädigung und Unterstützung im Tabakgewerbe. Vom 24. Juni 1931 S. 344

Verordnung über die von den Trägern der Invaliden- und der Unfallversicherung an die Deutsche Reichspost zu zahlenden Vergütungen. Vom 24. Juni 1931 ..... S. 344

Verordnung über monatliche Voranmeldungen und monatliche Vorauszahlungen bei der Umsatzsteuer. Vom 25. Juni 1931 ..... S. 345

Zehnte Verordnung über die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 25. Juni 1931 ..... S. 346

Verordnung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 26. Juni 1931 ..... S. 346

Zweite Verordnung über Fristverlängerung, betreffend das Gesetz über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens. Vom 26. Juni 1931 ..... S. 346

Bekanntmachung der neuen Fassung des § 18 Abs. 1 Nr. 4c und des § 22 des Erbschaftsteuergesetzes. Vom 25. Juni 1931 ..... S. 346

Bestimmungen zur Durchführung der Wertermittlung bei der Erbschaftsteuer (ErbSt.DB. 1931). Vom 25. Juni 1931 ..... S. 347


**In Teil II Nr. 15,** ausgegeben am 23. Juni 1931, ist veröffentlicht: Verordnung, betreffend das Verfahren vor dem Polenschädenkommissar. — Verordnung über die Neuausgabe der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens über Internationale Ausstellungen durch Belgien. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-polnischen Abkommens über die Fischerei in den Grenzwasserläufen und Grenzgewässern. — Bekanntmachung über die Ausdehnung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr auf Malta. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-luxemburgischen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrags. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Ratifikation der Haager Vereinbarungen vom 20. Januar 1930 durch Polen. — Bekanntmachung über die Ratifikation der deutsch-polnischen Übereinkunft vom 31. Oktober 1929. — Bekanntmachung über die Abänderung der Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 23. Oktober 1924 im wechselseitigen Verkehre zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, Österreichs, Dänemarks, Ungarns, Italiens, der Niederlande, Norwegens und Rumäniens.

**In Teil II Nr. 16,** ausgegeben am 27. Juni 1931, ist veröffentlicht: Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Abrechnung auf Grund der Entscheidungen der deutsch-amerikanischen Gemischten Kommission. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Genfer Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche durch Frankreich. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Kündigung des Haager Abkommens, betreffend die Beschränkung der Anwendung von Gewalt bei der Eintreibung von Vertragsschulden, durch Mexiko. — Bekanntmachung über die Abänderung der Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 23. Oktober 1924 im Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, des Königreichs Schweden, der Tschechoslowakischen Republik und des Königreichs Jugoslawien. — Druckfehlerberichtigung. — Mitteilung der Schriftleitung.

### Verordnung über Zolländerungen. Vom 20. Juni 1931.

Auf Grund des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131) und von Artikel 1 des Gesetzes über Zolländerungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 101) wird hiermit verordnet:

§ 1

Der Zoll für Gerste zur Viehfütterung unter Zollsicherung ermäßigt sich bis auf weiteres auf 5 Reichsmark für 1 Doppelzentner, wenn eine zu der einzuführenden Menge Gerste in bestimmtem Verhältnis stehende Menge gekennzeichneten Roggens, Kartoffelflocken oder Mais oder mehrerer dieser Erzeugnisse von den vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmten Stellen bezogen und dies nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen nachgewiesen wird.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, in welchem Verhältnis die nach Abs. 1 bestimmten Stellen gekennzeichneten Roggen oder Kartoffelflocken oder Mais oder mehrere dieser Erzeugnisse zu liefern haben.

Bis auf weiteres wird das nach Abs. 1 und 2 zu bestimmende Bezugsverhältnis dahin festgesetzt, daß der nachgewiesene Bezug von einem Doppelzent-

ner Kartoffelflocken zur Einfuhr von einem Doppelzentner Gerste zur Viehfütterung unter Zollsicherung zum Zollsatz von 5 Reichsmark für 1 Doppelzentner berechtigt. Die Kartoffelflocken sind von der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. in Berlin zu beziehen.

§ 2

Die Verordnung zur Änderung des Zollsatzes für Gerste zur Viehfütterung unter Zollsicherung vom 8. September 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 455) wird aufgehoben. Die auf Grund der genannten Verordnung noch bestehenden Ansprüche auf zollbegünstigte Behandlung von Gerste zur Viehfütterung unter Zollsicherung werden mit der Maßgabe aufrechterhalten, daß die Gerste zum Zollsatz von 5 Reichsmark für 1 Doppelzentner eingeführt werden darf.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 26. Juni 1931 in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

---

**Verordnung über Zolländerungen.**
**Vom 23. Juni 1931.**

Auf Grund von Artikel 1 des Gesetzes über Zolländerungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 101) wird hiermit verordnet:

§ 1

In Nr. 88 des Zolltarifs ist der Zollsatz „1" zu ändern in „2,50".

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1931 in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Trendelenburg
Staatssekretär

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

**Zweite Verordnung über Entschädigung und Unterstützung im Tabakgewerbe. Vom 24. Juni 1931.**

Auf Grund von Kapitel I Artikel 1 Nr. 2 und Artikel 3 des ersten Teils der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279) wird hiermit verordnet, daß

1. die Verordnung zur Unterstützung von Angestellten und Arbeitern des Tabakgewerbes vom 29. Januar 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 22),
2. Artikel 2 der Verordnung über Entschädigung und Unterstützung im Tabakgewerbe vom 18. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 630)

mit Wirkung vom 1. Juli 1931 außer Kraft treten.

Berlin, den 24. Juni 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsarbeitsminister
Stegerwald

---

**Verordnung über die von den Trägern der Invaliden- und der Unfallversicherung an die Deutsche Reichspost zu zahlenden Vergütungen.**
**Vom 24. Juni 1931.**

Auf Grund des Abschnitts Sechs, § 4 der Verordnung vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311) und des § 11 des Reichshaushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1931 vom 30. März 1931 (Reichsgesetzbl. II S. 92) wird im Einvernehmen mit dem Reichspostminister für die Rechnungsjahre 1930 und 1931 verordnet:

§ 1

Die Deutsche Reichspost erhält für jede durch sie bewirkte Auszahlung von Renten (§§ 726, 988, 1159 und 1383 der Reichsversicherungsordnung) von den Trägern der Invaliden- und der Unfallversicherung vom 1. August 1930 an eine Vergütung von 22,5 Reichspfennigen.

Zur Berechnung der Vergütungen für die Rentenauszahlungen in jedem Rechnungsjahre wird die Anzahl der in den Monaten April, Mai und Juni dieses Rechnungsjahrs erfolgten Rentenzahlungen zugrunde gelegt.

Die im Rechnungsjahre 1931 zu entrichtenden Vergütungen für die Rentenauszahlungen werden getrennt für die Träger der Invalidenversicherung, die gewerblichen, die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und die Ausführungsbehörden der Unfallversicherung festgesetzt.

§ 2

Für den Verkauf der Marken (§ 1412 der Reichsversicherungsordnung) erhält die Deutsche Reichs-

post von den Trägern der Invalidenversicherung folgende Vergütungen:

a) für die Zeit vom 1. August 1930 bis zum 31. März 1931: 0,18 vom Hundert des Markenerlöses und 0,9 Reichspfennige für jede verkaufte Marke,

b) für die Zeit vom 1. April 1931 an: 0,15 vom Hundert des Markenerlöses und 0,9 Reichspfennige für jede verkaufte Marke.

Die Festsetzung dieser Vergütungssätze erfolgt unter der Bedingung, daß künftig sämtliche Marken von den Postanstalten bezogen werden.

§ 3

Die Versicherungsträger haben an die Deutsche Reichspost monatlich im voraus Vorschüsse auf die Vergütungen zu entrichten. Die Höhe der Vorschüsse bestimmt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichspostminister. Das Reichsversicherungsamt verteilt die Vorschüsse auf die einzelnen Versicherungsträger.

Die monatlichen Vorschüsse, die auf die Träger der Invalidenversicherung entfallen, sind nach dem gleichen Schlüssel zu verteilen, nach dem jeweils die monatlichen Postvorschüsse (§ 1385 der Reichsversicherungsordnung) umgelegt werden.

Die von den Trägern der Unfallversicherung aufzubringenden Vorschüsse sind grundsätzlich nach der Zahl der Verletzten und Erkrankten umzulegen, für die insgesamt in einem Kalenderjahr eine Rente oder Krankengeld aus der Unfallversicherung gezahlt worden ist. Das Reichsversicherungsamt kann hiervon bei einzelnen Trägern der Unfallversicherung aus besonderen Gründen abweichen.

§ 4

Die Träger der Unfallversicherung und die Sonderanstalten der Invalidenversicherung haben die Vorschüsse mit den Postvorschüssen an die Generalpostkasse zu zahlen und dabei die Beträge getrennt anzugeben.

Bei den Landesversicherungsanstalten werden die Vorschüsse zusammen mit den Postvorschüssen bei der monatlichen Schlußabrechnung über die Markenerlöse einbehalten. Reicht der Markenerlös zur Deckung der Postvorschüsse und der Vorschüsse auf die Vergütungen nicht aus, so hat die Landesversicherungsanstalt den Fehlbetrag unverzüglich an die zuständige Oberpostkasse zu entrichten.

§ 5

Die Verrechnung der Vorschüsse mit den Vergütungen, die in einem Rechnungsjahr endgültig zu zahlen sind, nimmt das Reichsversicherungsamt unter entsprechender Anwendung der Verteilungsmaßstäbe nach § 3 vor.

§ 6

Die Reichsknappschaft wird an der Vergütung für die Auszahlung der Renten und für den Vertrieb der Marken, die Reichsbahn-Arbeiterpensionskassen und die Seekasse werden an der Vergütung für den Vertrieb der Marken nicht beteiligt.

Das Reichsversicherungsamt kann Träger der Unfallversicherung, die für weniger als fünfzig Verletzte und Erkrankte eine Rente oder Krankengeld zahlen, von der Entrichtung der Vergütung ausnehmen.

Berlin, den 24. Juni 1931.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Sitzler

---

**Verordnung über monatliche Voranmeldungen und monatliche Vorauszahlungen bei der Umsatzsteuer.**

**Vom 25. Juni 1931.**

Auf Grund von § 19 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes wird hiermit verordnet:

§ 1

Steuerpflichtige, deren steuerpflichtiger Umsatz in dem im Kalenderjahre 1930 zu Ende gegangenen Steuerabschnitt den Betrag von 20 000 *RM* überstiegen hat, sind zur Abgabe monatlicher Voranmeldungen und zur Leistung monatlicher Vorauszahlungen verpflichtet. Ist der im Jahre 1930 zu Ende gegangene Steuerabschnitt kürzer als ein Jahr gewesen, so ist der Gesamtumsatz dieses Steuerabschnitts in einen Jahresumsatz umzurechnen.

§ 2

Ist ein im Kalenderjahre 1930 endender Steuerabschnitt nicht vorhanden oder ist die Annahme gerechtfertigt, daß im laufenden Steuerabschnitt der steuerpflichtige Umsatz sich wesentlich erhöht, so hat das Finanzamt im einzelnen Falle darüber zu entscheiden, ob der steuerpflichtige Jahresumsatz voraussichtlich den Betrag von 20 000 *RM* übersteigt und hiernach monatliche Voranmeldungen abzugeben und monatliche Vorauszahlungen zu leisten sind. Ist die Annahme gerechtfertigt, daß im laufenden Steuerabschnitt der steuerpflichtige Umsatz erheblich unter 20 000 *RM* sinkt, so hat das Finanzamt auf Antrag des Steuerpflichtigen die Abgabe vierteljährlicher Voranmeldungen und die Leistung vierteljährlicher Vorauszahlungen zuzulassen.

§ 3

Nach Maßgabe der §§ 1 und 2 sind erstmalig am 10. November 1931 Voranmeldungen abzugeben und Vorauszahlungen zu leisten.

Berlin, den 25. Juni 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Zarden

**Zehnte Verordnung über die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika.**

**Vom 25. Juni 1931 *).**

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika vom 27. September 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 375) wird hiermit verordnet:

Die Geltungsdauer der Verordnung über die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika vom 27. September 1928 wird bis zum 31. Dezember 1931 verlängert.

Berlin, den 25. Juni 1931.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Ernst

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 146 vom 26. Juni 1931.

---

**Verordnung über die Anlegung von Mündelgeld.**

**Vom 26. Juni 1931.**

Auf Grund des § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des zweiten Gesetzes über die Mündelsicherheit von Wertpapieren und Forderungen vom 23. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 69) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Die am 10. Februar 1931 staatlich genehmigten, mit 7 v. H. verzinslichen, auf Feingold lautenden Schatzanweisungen von 1930 der Stadt Dresden im Betrage von 2 Millionen Reichsmark werden zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt.

Berlin, den 26. Juni 1931.

Der Reichsminister der Justiz
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Dr. Joël
Staatssekretär

---

**Zweite Verordnung über Fristverlängerung, betreffend das Gesetz über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens. Vom 26. Juni 1931 *).**

Auf Grund des Artikel 2 § 3 der Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 28. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 185) wird bestimmt:

Die Frist in Artikel 2 § 1 Nr. 2 der genannten Verordnung wird um weitere 3 Monate verlängert.

Berlin, den 26. Juni 1931.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Heukamp

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 147 vom 27. Juni 1931.

---

**Bekanntmachung der neuen Fassung des § 18 Abs. 1 Nr. 4c und des § 22 des Erbschaftsteuergesetzes.**

**Vom 25. Juni 1931.**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517), Dritter Teil Kapitel IV Artikel 5 § 4, wird die folgende neue Fassung des § 18 Abs. 1 Nr. 4c und des § 22 des Erbschaftsteuergesetzes vom 22. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 320) nach Zustimmung des Reichsrats bekanntgemacht. Für die Frage, von wann ab die neue Fassung Anwendung findet, bewendet es bei den Vorschriften des Dritten Teils Kapitel I (§ 4 Abs. 3, § 7 Nr. 1) der Verordnung vom 1. Dezember 1930.

Berlin, den 25. Juni 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Zarden

## Neue Fassung des § 18 Abs. 1 Nr. 4c und des § 22 des Erbschaftsteuergesetzes

§ 18

(1) Steuerfrei bleiben

. . . . . .

4. . . . . .

c) andere bewegliche körperliche Gegenstände einschließlich derjenigen der in § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Reichsbewertungsgesetzes genannten Art, sofern sie Personen der Steuerklassen I bis IV anfallen und soweit ihr Wert bei einem Anfall an Personen der Steuerklassen I, II den Betrag von insgesamt 5 000 Reichsmark, bei einem Anfall an Personen der Steuerklassen III, IV den Betrag von insgesamt 2 000 Reichsmark nicht übersteigt; sonstige in § 58 des Reichsbewertungsgesetzes aufgezählte bewegliche körperliche Gegenstände sowie solche, die zum landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Vermögen, zum Betriebsvermögen oder zum Grundvermögen gehören, sind von der Befreiung ausgenommen;

§ 22

(1) Auf die Bewertung von Vermögen finden die Grundsätze der Einheitsbewertung (Zweiter Teil des Reichsbewertungsgesetzes) mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

1. § 44 Abs. 2 Nr. 3, § 66 des Reichsbewertungsgesetzes finden keine Anwendung. Anteile des Erblassers an offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnlichen Gesellschaften des Handelsrechts, bei denen er als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist, gelten nach Maßgabe des § 98 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung als Betriebsvermögen des Erblassers; entsprechendes gilt für Gegenstände oder Anteile an Gegenständen, die im Eigentum des Erblassers stehen und dem Betrieb einer Gesellschaft dienen.
2. § 58 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2, 3 finden keine Anwendung.
3. In Abweichung von § 58 Abs. 1 Nr. 5, 6 unter a, 8, 9, Abs. 2 gelten die dort genannten Gegenstände ohne Rücksicht auf die Dauer der Rechte, auf den Wert oder den Betrag als sonstiges Vermögen.
4. In Abweichung von § 58 Abs. 1 Nr. 10 gelten Kunstgegenstände und Sammlungen ohne Rücksicht auf Anschaffungszeit, Wert und Herkunft als sonstiges Vermögen.
5. In Abweichung von § 59, § 44 Abs. 3 gelten die dort genannten Gegenstände als sonstiges Vermögen, sofern sie nicht wegen ihrer Zugehörigkeit zu landwirtschaftlichem, forstwirtschaftlichem oder gärtnerischem Vermögen, zu Betriebsvermögen oder zu Grundvermögen diesen Vermögensarten zuzurechnen sind.
6. In Abweichung von § 60 unterbleibt die Festsetzung von Steuerkurswerten.
7. In Abweichung von § 63 werden Gegenstände der dort genannten Art mit dem vollen Kurswert oder Verkaufswert angesetzt.
8. § 65 findet keine Anwendung.
9. In Abweichung von § 67 Abs. 1 Nr. 3 ist ein Dreimonatsabzug nicht zulässig. Werden jedoch an den Erblasser vorausbezahlte Gehälter, Löhne und sonstige Bezüge nachträglich mit Ansprüchen der Erben auf Gnadengeld verrechnet, so ist der verrechnete Betrag vom Nachlaß abzuziehen.
10. In Abweichung von § 68 findet eine Zusammenrechnung von Vermögen nicht statt.

(2) Für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe, für Grundstücke und Betriebsgrundstücke ist der nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes auf den dem Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld unmittelbar vorausgehenden Feststellungszeitpunkt festgestellte Einheitswert (§ 20 Abs. 2 des Reichsbewertungsgesetzes) zugrunde zu legen. Ergibt sich jedoch aus dem Stande beim Entstehen der Steuerschuld, daß sich der nach Satz 1 an sich maßgebende Einheitswert um mehr als den zwanzigsten Teil oder um mehr als fünfundzwanzigtausend Reichsmark verändert hat, so ist der Wert nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld unter entsprechender Anwendung der Grundsätze der Einheitsbewertung (Zweiter Teil des Reichsbewertungsgesetzes) festzustellen; Wertveränderungen, die auf allgemeiner Veränderung der Wirtschaftsverhältnisse beruhen, führen nicht zu einer solchen Feststellung. Bildet nur ein Teil einer wirtschaftlichen Einheit den Gegenstand der Bewertung, so gilt als sein Wert der Teilbetrag des Einheitswerts, welcher der wirtschaftlichen Bedeutung des Teiles für die Einheit entspricht. Bei den Feststellungen nach Satz 2, 3 sind die für die Feststellung der Einheitswerte geltenden Verfahrensvorschriften der Reichsabgabenordnung (z. B. § 31 Abs. 1 Nr. 1, § 72 Nr. 1, § 213 Abs. 2, §§ 214, 228) entsprechend anzuwenden.

---

## Bestimmungen zur Durchführung der Wertermittlung bei der Erbschaftsteuer (ErbSt. DB. 1931). Vom 25. Juni 1931.

Auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

### Erster Teil

### Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Für die Besteuerung nach dem Erbschaftsteuergesetze (ErbStG.) gelten:

1. die Vorschriften des Ersten Teils des Reichsbewertungsgesetzes (RBewG.) vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 222), soweit in den §§ 4 bis 14 dieser Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist,
2. die Vorschriften der Reichsabgabenordnung (AO.) vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) mit den Ergänzungen, die im § 15 enthalten sind.

§ 2

Bei Erwerben von Todes wegen ist von dem der inländischen Besteuerung unterworfenen (§ 8 ErbStG.) Vermögen des Erblassers (Nachlaß) auszugehen.

§ 3

Für die Wertermittlung ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, der Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld (§ 14 ErbStG.) maßgebend; dieser Zeitpunkt gilt als Stichtag im Sinne dieser Bestimmungen.

### Zweiter Teil

### Wertermittlung

#### A. Landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen

§ 4

(1) Für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe ist, soweit im § 5 nichts anderes bestimmt ist, der Wert zugrunde zu legen, der für sie nach den Vorschriften des Zweiten Teils

des Reichsbewertungsgesetzes und den dazu ergangenen Bestimmungen auf den dem Stichtag unmittelbar vorausgehenden oder mit ihm zusammenfallenden Feststellungszeitpunkt als Einheitswert ermittelt worden ist.

(2) Bildet nur ein Teil eines Betriebs den Gegenstand der Wertermittlung, so ist zugrunde zu legen:

1. wenn nach den Vorschriften des Zweiten Teils des Reichsbewertungsgesetzes auf den dem Stichtag unmittelbar vorausgehenden oder mit ihm zusammenfallenden Feststellungszeitpunkt ein Einheitswert für den Teil festgestellt ist, dieser Wert,
2. wenn ein solcher Einheitswert nicht festgestellt ist, der Teilbetrag des für den gesamten Betrieb ermittelten Einheitswerts, der in dem für die Ermittlung des Einheitswerts maßgebenden Feststellungszeitpunkte der wirtschaftlichen Bedeutung des Teiles für die Einheit entsprach.

(3) Die nach Abs. 1, 2 zugrunde zu legenden Werte gelten als Stichtagwerte.

§ 5

(1) Der Wert, der sich nach den Verhältnissen am Stichtag ergibt, ist zugrunde zu legen:

1. wenn ein Einheitswert für den landwirtschaftlichen usw. Betrieb nicht besteht;
2. wenn sich der Wert des Betriebs in der Zeit zwischen dem Feststellungszeitpunkt und dem Stichtag um mehr als den zwanzigsten Teil oder um mehr als fünfundzwanzigtausend Reichsmark verändert hat; Wertveränderungen, die auf allgemeiner Veränderung der Wirtschaftsverhältnisse beruhen, führen zu keiner Stichtagbewertung;
3. in den Fällen des § 4 Abs. 2, wenn die Voraussetzungen der vorstehenden Nr. 2 hinsichtlich des gesamten Betriebs vorliegen und die Wertveränderung sich auf den Teil des Betriebs erstreckt.

(2) Bei der Stichtagbewertung sind die Grundsätze der §§ 27 bis 43 RBewG., der §§ 2 bis 8, 45 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetze (RBew. VSt. DB. 1931) vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 252) sowie der Verordnung vom 11. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 338) über die Bildung von Ertragswertklassen und Rahmensätzen zur Feststellung der Einheitswerte von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und Weinbaubetrieben für die Einheitsbewertung nach dem Stande vom 1. Januar 1931 entsprechend anzuwenden.

### B. Betriebsvermögen

§ 6

Auf die Ermittlung des Wertes von Betriebsvermögen sind die Vorschriften der §§ 27, 44 Abs. 1, 2, §§ 45, 47, 50 RBewG. und die §§ 10, 11, 45 Abs. 2, 3 RBew. VSt. DB. 1931 entsprechend anzuwenden, soweit in den §§ 7, 8 nichts anderes bestimmt ist.

§ 7

(1) In Abweichung von § 44 Abs. 2 Nr. 3, § 66 RBewG. gelten Anteile des Erblassers (Schenkers) an offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnlichen Gesellschaften des Handelsrechts, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, sowie Gegenstände oder Anteile an Gegenständen, die im Eigentume des Erblassers (Schenkers) stehen und dem Betrieb einer Gesellschaft der genannten Art dienen, als Betriebsvermögen des Erblassers (Schenkers).

(2) Ein Abschlag im Sinne des § 11 RBew. VSt. DB. 1931 ist für bewegliche Gegenstände des Anlagekapitals eines gewerblichen Betriebs nur zu machen, wenn sie am Stichtag infolge von Stillegungen, Betriebseinschränkungen oder dergleichen den Umständen nach offenbar nicht nur vorübergehend unbenutzt gewesen oder eingeschränkt benutzt worden sind.

§ 8

(1) Die in § 45 Abs. 1 Nr. 2 RBewG. bezeichneten Betriebsgrundstücke sind nach §§ 4, 5 und die in § 45 Abs. 1 Nr. 1 RBewG. bezeichneten Betriebsgrundstücke nach § 9 zu bewerten und mit den hiernach für sie maßgebenden Werten bei der Feststellung des Wertes des gewerblichen Betriebs anzusetzen.

(2) Wertpapiere sowie sonstige Anteile und Genußscheine an Gesellschaften der in § 44 Abs. 2 Nr. 1 RBewG. bezeichneten Art sind nach § 11 Abs. 1 zu bewerten und mit den hiernach für sie festgesetzten Werten bei der Feststellung des Wertes des gewerblichen Betriebs anzusetzen.

### C. Grundvermögen

§ 9

Auf die Ermittlung des Wertes von Grundstücken sind die §§ 4, 5 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle der in § 5 Abs. 2 aufgeführten Vorschriften die §§ 27, 54 bis 57, 69 RBewG. und die §§ 15 bis 33, § 45 Abs. 1 RBew. VSt. DB. 1931 treten.

### D. Sonstiges Vermögen

§ 10

Als sonstiges Vermögen kommen alle (auch die in § 59 RBewG. aufgeführten) Vermögensgegenstände, soweit sie nicht zum landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Vermögen, zum Betriebsvermögen oder zum Grundvermögen gehören, in Betracht, insbesondere:

1. selbständige Rechte und Gerechtigkeiten; Werke der bildenden Kunst, des Schrifttums und der Tonkunst, Urheberrechte an solchen Werken sowie Erfindungen;
2. verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen jeder Art;

3. Aktien oder Anteilscheine, Kuxe, Geschäftsanteile und andere Gesellschaftseinlagen sowie Geschäftsguthaben bei Genossenschaften;
4. bares Geld deutscher Währung sowie sonstige deutsche Zahlungsmittel, fremde Geldsorten, Banknoten und Kassenscheine sowie Edelmetalle, Edelsteine und Perlen;
5. der Kapitalwert der Rechte auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen;
6. noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen oder Rentenversicherungen, aus denen der Berechtigte noch nicht in den Rentenbezug eingetreten ist;
7. die in § 7 Abs. 1 des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung vom 20. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1135) bezeichneten Forderungen und die im Liquidationsschädengesetz in der Fassung vom 20. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1148) und in der Gewaltschädenverordnung vom 28. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1018) geregelten Ansprüche;
8. die von ehemals feindlichen Mächten beschlagnahmten Vermögensteile;
9. der Überbestand an umlaufenden Betriebsmitteln eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebs (§ 28 Abs. 2, § 40 Abs. 2, § 42 Abs. 1, 2, § 43 Satz 2 RBewG.);
10. Gegenstände, die einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gärtnerischen Betrieb oder dem Betrieb eines Gewerbes oder der Ausübung eines freien Berufs zu dienen bestimmt sind, tatsächlich am Stichtag aber einem derartigen Betriebe nicht dienten;
11. bewegliche körperliche Gegenstände sonstiger Art, wie Hausrat, Gegenstände aus edlem Metall, Schmuckgegenstände, Luxusgegenstände, Kunstgegenstände, Sammlungen.

§ 11

(1) Wertpapiere sowie sonstige Anteile und Genußscheine an Gesellschaften der in § 44 Abs. 2 Nr. 1 RBewG. bezeichneten Art sowie Geschäftsguthaben bei Genossenschaften sind mit dem vollen Kurs- oder Verkaufswert vom Stichtag anzusetzen. Bei der Ermittlung des Verkaufswerts ausländischer Wertpapiere kann von dem ausländischen Kurs- oder Verkaufswert vom Stichtag ausgegangen werden; für die Umrechnung von der ausländischen in die inländische Währung ist der laufende Kurs (Mittelkurs) für Auszahlungen am Stichtag maßgebend. Im übrigen sind die §§ 35 bis 38, 40, 41, 43 RBew. VSt. DB. 1931 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle des Steuerkurswerts der Stichtagkurswert und im Falle des § 37 Abs. 2 Nr. 1 an die Stelle des 1. Januar 1931 der Stichtag tritt.

(2) Bei der Bewertung von beweglichen Gegenständen, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für die Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt, ist § 44 RBew. VSt. DB. 1931 entsprechend anzuwenden.

(3) Auf die Bewertung von Renten oder anderen Nutzungen und Leistungen findet § 45 Abs. 2, 3 RBew. VSt. DB. 1931 entsprechende Anwendung.

### E. Gesamterwerb

§ 12

Der Rohwert des Gesamterwerbes (Nachlasses) wird durch Zusammenrechnung der für die einzelnen Vermögensgegenstände nach den vorstehenden Bestimmungen festgestellten Werte ermittelt. Vom Rohwert sind Schulden und Lasten, die auf dem Gesamterwerb oder einzelnen Vermögensgegenständen ruhen, nach Maßgabe der §§ 13, 14 abzuziehen.

§ 13

(1) Als abzugsfähige Schulden und Lasten kommen außer vom Erblasser herrührende Schulden insbesondere die in § 23 Abs. 4 ErbStG. genannten Verbindlichkeiten in Betracht. Ist für einen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb der Einheitswert zugrunde gelegt, so gilt als abzugsfähige Schuld auch der Betrag der Betriebseinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben, die in der Zeit zwischen dem dem Stichtag unmittelbar vorausgehenden 30. Juni (oder dem nach § 31 Abs. 2 RBewG. maßgebenden Abschlußtag) und dem Stichtag entstanden sind.

(2) Nicht abzugsfähig sind:
1. Schulden und Lasten, soweit sie bereits beim Betriebsvermögen berücksichtigt sind (§ 6 dieser Bestimmungen in Verbindung mit § 47 RBewG.);
2. die Belastung der dauernd landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienenden Grundstücke auf Grund der §§ 6 bis 8, 10 der Rentenbankverordnung vom 15. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 963), § 4 des Gesetzes über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 252), es sei denn, daß es sich um rückständige Leistungen handelt;
3. die Belastung der Unternehmer auf Grund des Industriebelastungsgesetzes und des Aufbringungsgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 257, 269), es sei denn, daß es sich um rückständige Leistungen handelt;
4. ein Dreimonatsabzug; werden jedoch an den Erblasser vorausgezahlte Gehälter, Löhne und sonstige Bezüge nachträglich mit Ansprüchen der Erben auf Gnadengeld verrechnet, so ist der verrechnete Betrag vom Nachlaß abzuziehen;
5. die nach § 23 ErbStG. nicht abzugsfähigen Verbindlichkeiten.

§ 14

Auf die Bewertung von Rentenverpflichtungen usw. ist § 45 Abs. 2, 3 RBew. VSt. DB. 1931 entsprechend anzuwenden.

Dritter Teil

## Verfahren

§ 15

(1) Gesondert festgestellt werden

1. der Teilbetrag des Einheitswerts in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 2, des § 8 Abs. 1 und des § 9,
2. der Stichtagwert in den Fällen der §§ 5, 8 Abs. 1 und des § 9.

(2) Hierbei finden entsprechende Anwendung

1. die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die örtliche Zuständigkeit des Belegenheitsfinanzamts (§ 72 Nr. 1), über die Mitwirkung des Steuerausschusses (§ 31 Abs. 1 Nr. 1), über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen (§ 213 Abs. 2, §§ 214, 215 Abs. 1, 4), über die Vornahme von Schätzungen (§ 217), über Feststellungsbescheide (§§ 218, 219) und über die Rechtsmittel gegen Feststellungsbescheide (§§ 228 ff.),
2. die Bestimmungen der Steuerausschußordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 267).

Vierter Teil

## Schlußbestimmungen

§ 16

(1) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 15 gelten für die Besteuerung der Erwerbe, für welche die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1930 entstanden ist oder entsteht.

(2) Ist für einen Erwerb die Steuer unter Außerachtlassung der vorstehenden Bestimmungen bereits festgesetzt worden, so findet eine Neuveranlagung im Hinblick auf diese Bestimmungen nur statt, wenn die Festsetzung am Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung noch nicht rechtskräftig geworden oder die Neuveranlagung bei der Festsetzung vorbehalten worden ist.

Berlin, den 25. Juni 1931.

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Zarden

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 8. Juli 1931 | Nr. 26 |
|---|---|---|




**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten über die Schaffung einer Wirtschaftsgarantie. Vom 8. Juli 1931 S. 351

### Verordnung des Reichspräsidenten über die Schaffung einer Wirtschaftsgarantie. Vom 8. Juli 1931.

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird entsprechend der Anregung namhafter Träger des deutschen Wirtschaftslebens folgendes verordnet:

§ 1

Die Reichsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung in Anlehnung an die Vorschriften des Aufbringungsgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 269) die danach aufbringungspflichtigen Unternehmer, deren Betriebsvermögen 5 Millionen Reichsmark übersteigt, anteilig zu verpflichten, die Haftung bis zum Gesamtbetrage von 500 Millionen Reichsmark für etwaige Ausfälle aus Kreditgeschäften zu übernehmen, welche die Deutsche Golddiskontbank im Interesse der Aufrechterhaltung des deutschen Auslandskredits tätigt. Die Reichsregierung erläßt die näheren Vorschriften; sie kann mit der Durchführung treuhänderischer Aufgaben die Bank für deutsche Industrieobligationen in Ergänzung der ihr im § 7 des Industriebankgesetzes vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 124) zugewiesenen Aufgaben betrauen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Neudeck, den 8. Juli 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Trendelenburg
Staatssekretär

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 9. Juli 1931 | Nr. 27 |
|---|---|---|


**Inhalt:** Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Schaffung einer Wirtschaftsgarantie. Vom 8. Juli 1931 ..... S. 353

### Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Schaffung einer Wirtschaftsgarantie. Vom 8. Juli 1931.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über die Schaffung einer Wirtschaftsgarantie vom 8. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 351) wird verordnet:

§ 1

Die Unternehmer aufbringungspflichtiger Betriebe im Sinne des § 2 des Aufbringungsgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 269), deren Betriebsvermögen 5 Millionen Reichsmark übersteigt, haften anteilig bis zum Gesamtbetrage von 500 Millionen Reichsmark nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für etwaige Ausfälle aus Kreditgeschäften, welche die Deutsche Golddiskontbank im Interesse der Aufrechterhaltung des deutschen Auslandskredits tätigt.

§ 2

(1) Die Haftung tritt nur ein für Kreditgeschäfte, die innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung des Reichspräsidenten über die Schaffung einer Wirtschaftsgarantie vom 8. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 351) mit Zustimmung des im § 3 genannten Ausschusses abgeschlossen werden.

(2) Die Haftung tritt nur ein, soweit eine Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner ohne Erfolg versucht worden ist oder soweit der im § 3 genannte Ausschuß die Uneinbringlichkeit der Forderung feststellt.

§ 3

(1) Der Reichsbankpräsident beruft im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Bank für deutsche Industrieobligationen einen Ausschuß von 7 Mitgliedern, der als Vertretung der nach § 1 haftenden Unternehmer in den im § 2 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 genannten Fällen mitzuwirken hat.

(2) Der Ausschuß tagt unter dem Vorsitz eines Mitglieds des Aufsichtsrats der Deutschen Golddiskontbank; der Vorsitzende hat kein Stimmrecht.

(3) Der Ausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und kann darin die Möglichkeit von Stellvertretungen vorsehen; die Auswahl der Stellvertreter bedarf der Zustimmung des Reichsbankpräsidenten.

(4) Auf die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter finden die Vorschriften des § 5 des Gesetzes über die Deutsche Golddiskontbank in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) entsprechende Anwendung.

(5) Auf Verlangen von mindestens einhundert Unternehmern, die zusammen mindestens 20 vom Hundert der Haftsumme von 500 Millionen Reichsmark vertreten, ist der Ausschuß von den nach § 1 haftenden Unternehmern neu zu wählen. Das Verfahren regelt der Reichswirtschaftsminister.

§ 4

(1) Bemessungsgrundlage für die Haftung ist für ein Rechnungsjahr jeweils das der Aufbringungsumlage für dieses Rechnungsjahr zugrunde gelegte Betriebsvermögen. Sollte die Haftung bis zum Ablauf des Rechnungsjahrs, für das die Aufbringungsumlage letztmalig erhoben wird, noch nicht abgewickelt sein, so ist Bemessungsgrundlage für ein Rechnungsjahr der jeweils auf den vorangehenden Feststellungszeitpunkt festgestellte Einheitswert oder in Ermangelung eines solchen der nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes festzustellende Wert des Betriebsvermögens.

(2) Der Betrag, für den der einzelne Unternehmer gemäß § 1 auf Grund der sich aus Abs. 1 ergebenden Bemessungsgrundlage haftet, wird nach einem vom Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister nach Anhörung des Ausschusses (§ 3) festzusetzenden Verteilungsschlüssel festgestellt.

§ 5

(1) Die Deutsche Golddiskontbank teilt jeweils zum 1. Januar und 1. Juli der Bank für deutsche Industrieobligationen mit, ob und inwieweit Ausfälle eingetreten sind. Die Gesamtsumme wird nach einem Umlegungsschlüssel, den der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister nach Anhörung des Ausschusses (§ 3) auf der Grundlage der Haftungsbeträge festsetzt, auf die haftenden Unternehmer umgelegt und von ihnen erhoben.

(2) Die umgelegten Beträge sind nach ihrer Erhebung an die Bank für deutsche Industrieobligationen abzuführen, die aus ihnen der Deutschen Golddiskontbank die Ausfälle im Sinne des § 2 vergütet.

§ 6

Auf die Festsetzung der Haftungsbeträge (§ 4) und das Umlegungs- und Erhebungsverfahren zum Ersatz der Ausfälle (§ 5) finden, soweit sich nicht aus der Verordnung des Reichspräsidenten über die Schaffung einer Wirtschaftsgarantie vom 8. Juli 1931 und den dazu erlassenen Bestimmungen etwas anderes ergibt, die §§ 2 Abs. 1 bis 3, 4, 6 bis 9, 14 des Aufbringungsgesetzes vom 30. August 1924 und die hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1931.

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Trendelenburg
Staatssekretär

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

355

## Teil I

| 1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 10. Juli 1931 | Nr. 28 |
|---|---|---|



**Inhalt:** Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über Hilfsmaßnahmen für die notleidenden Gebiete des Ostens (Osthilfegesetz). Vom 29. Juni 1931 ..... S. 355
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Maisgesetzes. Vom 6. Juli 1931 ..... S. 356
Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 Reichsmark. Vom 2. Juli 1931 ..... S. 356
Bekanntmachung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr. Vom 3. Juli 1931 ..... S. 357
Berichtigung ..... S. 358


### Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über Hilfsmaßnahmen für die notleidenden Gebiete des Ostens (Osthilfegesetz). Vom 29. Juni 1931*).

Auf Grund des § 32 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für die notleidenden Gebiete des Ostens (Osthilfegesetz) vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 117) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Für die landwirtschaftliche Entschuldung nach Maßgabe der §§ 14 bis 29 des Osthilfegesetzes gelten bis auf weiteres die „Richtlinien über die Gewährung von Umschuldungsdarlehen in den Ostgebieten" vom 17. September 1930 (Reichsanzeiger Nr 218 vom 18. September 1930) / 5. März 1931 (Reichsanzeiger Nr. 56 vom 7. März 1931), die „Richtlinien über die erleichterte Gewährung von Umschuldungsdarlehen an landwirtschaftliche Kleinbetriebe in den Ostgebieten" vom 5. März 1931 (Reichsanzeiger Nr. 56 vom 7. März 1931) sowie, vorbehaltlich der Vorschrift im § 19 Abs. 5 des Osthilfegesetzes, die „Richtlinien für die Gewährung von Umschuldungsdarlehen an die landwirtschaftlichen Pachtbetriebe" vom 16. Dezember 1930 (Reichsanzeiger Nr. 294 vom 17. Dezember 1930), soweit sich nicht aus dem Osthilfegesetz oder den nachfolgenden Bestimmungen Abweichungen ergeben.

§ 2

(1) Die Entschuldungsdarlehen werden durch die Bank für deutsche Industrie-Obligationen (Industriebank) gewährt. Die Industriebank bedient sich dabei grundsätzlich der Mitwirkung örtlicher Kreditinstitute.

(2) Die Industriebank bestellt zur Mitwirkung bei der Prüfung der Entschuldungsanträge bei jeder Landstelle einen Bevollmächtigten.

§ 3

Der Antrag auf Gewährung eines Entschuldungsdarlehens ist bei der von der zuständigen Landesregierung bestimmten Behörde einzureichen.

§ 4

(1) Sobald die Landstelle einen Überblick über die Aussichten eines Entschuldungsverfahrens gewonnen hat, setzt sie den örtlich zuständigen Vertrauensmann der Landwirtschaft (§ 8 der ersten Durchführungsverordnung zum Osthilfegesetze vom 21. Mai 1931, Reichsgesetzbl. I S. 277) in Kenntnis. Auf Verlangen ist ihm Einsicht in die Akten der Landstelle zu gewähren.

(2) Äußert sich der Vertrauensmann nicht innerhalb einer Woche nach der Benachrichtigung durch die Landstelle, so wird angenommen, daß er der Auffassung der Landstelle zustimmt.

(3) Hält der Vertrauensmann im Gegensatze zur Auffassung der Landstelle die Entschuldung für möglich, so kann er eine Verhandlung über den Entschuldungsantrag mit der zuständigen Gesamtvertretung der Landwirtschaft (§ 5) beantragen.

§ 5

(1) Die Gesamtvertretung der Landwirtschaft besteht für die Verhandlung über Entschuldungsanträge von Betrieben mit einem Einheitswerte von mehr als 40 000 Reichsmark aus sämtlichen für diese Gruppe zuständigen Vertrauensleuten innerhalb des Landstellenbezirkes. Die Verhandlung der Gesamtvertretung findet unter dem Vorsitz des Kommissars für die Osthilfe und unter Beteiligung der Industriebank statt.

(2) Zur Vorbereitung der Verhandlung soll der Vertrauensmann seine Auffassung über die Entschuldungsmöglichkeit in einem schriftlichen Gutachten niederlegen. Das Gutachten soll den Mitgliedern der Gesamtvertretung vor der Verhandlung mitgeteilt werden.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 149 vom 30. Juni 1931.

(3) In der Verhandlung sind die Entschuldungsmöglichkeiten des Betriebs eingehend zu erörtern.

§ 6

(1) Widerspricht die Industriebank der Gewährung des Entschuldungsdarlehens, so ist der Antrag abzulehnen.

(2) Widerspricht die Landstelle der Gewährung des Entschuldungsdarlehens, ist die Industriebank aber bereit, dem Antrag stattzugeben, so kann die Gesamtvertretung mit Stimmenmehrheit eine nochmalige Prüfung des Antrags unter ihrer Beteiligung und eine abermalige Entscheidung der Landstelle verlangen.

(3) Zu diesem Zwecke findet, soweit die Gesamtvertretung es verlangt, eine nochmalige Besichtigung des Betriebs statt. An der Besichtigung ist ein von der Gesamtvertretung zu bestimmender Vertrauensmann zu beteiligen.

(4) Die Industriebank ist an der nochmaligen Prüfung des Antrags gleichfalls zu beteiligen.

§ 7

(1) Bei Entschuldungsbetrieben mit einem Einheitswerte bis zu 40 000 Reichsmark finden die Bestimmungen der §§ 4 bis 6 entsprechende Anwendung.

(2) Die Mitglieder der Gesamtvertretung der Landwirtschaft werden von sämtlichen zuständigen Vertrauensleuten aus ihrer Mitte gewählt. Ihre Zahl darf die Zahl der Mitglieder der nach § 5 gebildeten Gesamtvertretung nicht übersteigen. Soweit sich die Vertrauensleute über das Wahlverfahren nicht einigen, wird es von der Landstelle geregelt.

§ 8

(1) Die Darlehensbeträge werden in der Regel unmittelbar an die Gläubiger ausgezahlt.

(2) Mit Einwilligung des Gläubigers kann die Barauszahlung des Darlehens ganz oder teilweise durch die Hingabe von Ablösungsscheinen (§ 17 Abs. 2 des Osthilfegesetzes) oder dadurch ersetzt werden, daß die Industriebank sich zur Auszahlung der dem Gläubiger zustehenden Beträge innerhalb eines bestimmten mehrjährigen Zeitraums verpflichtet (innere Umschuldung). Für die Verpflichtungen der Industriebank aus der Durchführung der inneren Umschuldung übernehmen das Reich und das beteiligte Land zu gleichen Teilen die selbstschuldnerische Bürgschaft. Die Bürgschaften werden von der zuständigen Landstelle ausgesprochen.

(3) Die Grundsätze für die Durchführung der inneren Umschuldung werden von der Oststelle bei der Reichskanzlei im Einvernehmen mit der Industriebank aufgestellt.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1931 in Kraft.

(2) Die Reichsregierung wird ermächtigt, den Wortlaut der Richtlinien für das Entschuldungsverfahren (§ 1), wie er sich unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Osthilfegesetz und die vorstehenden Bestimmungen ergibt, unter fortlaufender Paragraphenfolge und unter dem Datum des Tages der Bekanntmachung neu bekanntzumachen. Dabei können auch Umstellungen und solche Änderungen vorgenommen werden, die die Grundzüge nicht berühren.

(3) Die Reichsregierung wird ferner ermächtigt, für die Durchführung des Entschuldungsverfahrens in dem im § 1 der ersten Durchführungsverordnung zum Osthilfegesetze vom 21. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 277) genannten Gebiete gemäß § 1 Abs. 2 daselbst besondere Bestimmungen zu erlassen.

Berlin, den 29. Juni 1931.

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

---

**Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Maisgesetzes. Vom 6. Juli 1931.**

Auf Grund des § 9 des Maisgesetzes vom 26. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 88) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Die Vorschrift im § 21 Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung des Maisgesetzes vom 31. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 111) erhält folgende Fassung:

„Die Gesellschafter erhalten als Gewinnanteil alljährlich höchstens 5 vom Hundert ihres Geschäftsanteils;"

Berlin, den 6. Juli 1931.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Streil

---

**Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 Reichsmark. Vom 2. Juli 1931.**

Auf Grund des § 3 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) werden mit Zustimmung des Reichsrats Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 Reichsmark mit folgender Maßgabe hergestellt:

Die Münzen haben ein Mischungsverhältnis von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer. Bei der Prägung werden aus 1 Kilogramm Feinsilber 133⅓ Stücke ausgebracht; danach hat das Stück ein Gewicht von 15 Gramm. Der Durchmesser beträgt 30 Millimeter.

Die Schauseite der Münze trägt in der Mitte den Kopf des Freiherrn vom und zum Stein im Profil und darunter in Antiqua das Wort „Stein". Innerhalb des aus einem flachen Stäbchen bestehenden erhabenen Randes befindet sich in Antiqua die Umschrift „Ich habe nur ein Vaterland und das heißt

Deutschland". Anfang und Ende dieser Umschrift sind am unteren Rande der Münze durch einen Punkt getrennt.

Die Wertseite trägt in der Mitte den Reichsadler. Innerhalb des aus einem flachen Stäbchen bestehenden erhabenen Randes stehen in der oberen Hälfte in Antiqua die Worte „Deutsches Reich" und in der unteren Hälfte in Antiqua die Worte „Drei Reichsmark". Zwischen diesen beiden Aufschriften stehen rechts und links vom Adler waagerecht die Jahreszahlen „1831" und „1931". Unter dem Reichsadler ist das Münzzeichen „A" angebracht.

Die Münzen werden im Ringe mit einem glatten Rande geprägt, der in Antiqua die vertiefte Inschrift „Einigkeit und Recht und Freiheit" trägt; Anfang und Ende dieser Inschrift sind durch einen Stern mit zwei Arabesken getrennt.

Berlin, den 2. Juli 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Schäffer

---

**Bekanntmachung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr. Vom 3. Juli 1931.**

Auf Grund ihres § 12 wird die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 24. Oktober 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 481) unter Hinweis auf die Bekanntmachung über das Internationale Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr vom 19. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. II S. 498) wie folgt geändert:

1. Die Anlage erhält folgende Fassung:

**Anlage**
(zu § 8 Abs. 3)

## Verzeichnis
### der Unterscheidungszeichen nach Artikel 5 des Internationalen Abkommens (Nationalitätszeichen)

| Staaten oder Gebiete, die hinsichtlich der Zulassung von Kraftfahrzeugen eine besondere Einheit darstellen | Nationalitätszeichen |
|---|---|
| Deutsches Reich | D |
| Ägypten | ET |
| Belgien | B |
| — Kolonie Belgisch Kongo und das von der Belgischen Regierung verwaltete Mandatsgebiet Ruanda-Urundi | CB |
| Brasilien | BR |
| Bulgarien | BG |
| Chile | RCH |
| Dänemark | DK |
| Estland | EW |
| Finnland | SF |
| Frankreich nebst Kolonien sowie Tunis und Marokko | F |
| — Das von der Französischen Regierung verwaltete Mandatsgebiet Kamerun | TC |
| — Das von der Französischen Regierung verwaltete Mandatsgebiet Togo | TT |
| — Das von der Französischen Regierung verwaltete Mandatsgebiet Syrien | LSA |
| — Das von der Französischen Regierung verwaltete Mandatsgebiet Libanon | LSA |
| Griechenland | GR |
| Großbritannien und Nord-Irland | GB |
| — Insel Alderney | GBA |
| — Gibraltar | GBZ |
| — Guernsey | GBG |
| — Jersey | GBJ |
| — Malta | GBY |
| — Südrhodesien | (Noch nicht bekannt) |
| — Britisch-Indien (ohne die Gebiete der unter der Suzeränität Ihrer Britannischen Majestät stehenden Fürsten oder Herrscher) | BI |
| Irak | IRQ |
| Der Irische Freistaat | SE |
| Italien | I |
| — Italienische Kolonien und Besitzungen | (Noch nicht bekannt) |
| Jugoslawien | Y |
| Kuba | C |
| Lettland | LR |
| Litauen | LT |
| Luxemburg | L |
| Monaco | MC |
| Die Niederlande | NL |
| — Niederländisch Indien | IN |
| Norwegen | N |
| Österreich | A |
| Palästina | M |
| Polen | PL |
| Portugal | P |
| Rumänien | R |
| Saargebiet | SA |
| Schweden | S |
| Schweiz | CH |
| Siam | SM |
| Spanien | E |
| Staat der Vatikanstadt | V |
| Tschechoslowakei | CS |
| Ungarn | H |
| Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken | SU |
| Uruguay | U |

2. In den Mustern 2 und 6 erhält jeweils auf Seite 2 die Liste der Vertragsstaaten folgende Fassung:

Liste der Vertragsstaaten:

Ägypten, Belgien nebst Kolonie Belgisch Kongo und dem von der Belgischen Regierung verwalteten Mandatsgebiet Ruanda-Urundi, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich nebst Kolonien sowie Tunis und Marokko, die von der Französischen Regierung verwalteten Mandatsgebiete Kamerun, Togo, Syrien und Libanon, Griechenland, Großbritannien und Nord-Irland nebst den Inseln Alderney, Guernsey und Jersey sowie Gibraltar, Malta, Südrhodesien und Britisch-Indien (ohne die Gebiete der unter der Suzeränität Ihrer Britannischen Majestät stehenden Fürsten oder Herrscher), Irak, der Irische Freistaat, Italien nebst Kolonien und Besitzungen, Jugoslawien, Kuba, Lettland, Litauen, Luxemburg, Monaco, die Niederlande nebst Niederländisch Indien, Norwegen, Österreich, Palästina, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Schweiz, Siam, Spanien, Staat der Vatikanstadt, Tschechoslowakei, Ungarn, Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken, Uruguay.

Berlin, den 3. Juli 1931.

Der Reichsverkehrsminister
von Guérard.

## Berichtigung

Die Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I Nr. 22 S. 279 ff.) ist, wie folgt, zu berichtigen:

1. Im Zweiten Teil Kapitel IV Artikel 4 Nr. 8 (S. 288) ist im Abs. 1 hinter den Worten „nach dem Reichsversorgungsgesetze" einzufügen „für die Zeit nach Erlaß des angefochtenen Urteils".

2. Im Zweiten Teil Kapitel VII (Statistische Abgabe) Artikel 1 § 15 Abs. (2) unter b) (S. 291) ist in der drittletzten Zeile statt „5 Reichspfennig" zu setzen „5 Reichsmark".

3. Im Dritten Teil Kapitel I Artikel 1 ist

   a) in Nr. 12 (S. 294) statt „§ 105 Abs. 2 erhält folgende Fassung" zu setzen „Im § 105 Abs. 2 treten an die Stelle der Sätze 1 und 2 folgende Sätze:";

   b) in Nr. 14 (S. 294) die eingeklammerte Zahl „(1)" zu streichen;

   c) in Nr. 21 (S. 295) bei § 139a Abs. (8) statt „Einrichtung" zu setzen „Errichtung";

   d) in Nr. 28 unter a) (S. 296) statt „Vorsitzender" zu setzen „Vorsitzende".

4. Im Dritten Teil Kapitel I ist im

   Artikel 3 (S. 297) statt „dieser Verordnung" zu setzen „dieses Kapitels" und im

   Artikel 7 (S. 297) statt „berufsmäßige" zu setzen „berufsübliche".

5. Im Siebenten Teil Kapitel IX unter 1 (S. 314) ist in der zweiten Zeile statt „§" zu setzen „Nr.".

Berlin, den 2. Juli 1931.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Zweigert

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

359

## Teil I

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 13. Juli 1931 | Nr. 29



**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten über die Darmstädter und Nationalbank. Vom 13. Juli 1931 ... S. 359
Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Darmstädter und Nationalbank. Vom 13. Juli 1931 ... S. 359


### Verordnung des Reichspräsidenten über die Darmstädter und Nationalbank. Vom 13. Juli 1931.

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird verordnet:

§ 1

Die Reichsregierung ist ermächtigt, in Ansehung der Darmstädter und Nationalbank, Kommanditgesellschaft auf Aktien, die durch die Geldkrise in ihrer Liquidität bedroht ist, Garantien zu übernehmen.

§ 2

Die Reichsregierung kann im Falle der Übernahme einer Garantie anordnen, daß Arreste, Zwangsvollstreckungen und einstweilige Verfügungen gegen das Vermögen der Bank nicht stattfinden und daß der Konkurs über das Vermögen der Bank nicht eröffnet wird. Die gleiche Anordnung kann die Reichsregierung für das Vermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters der Bank treffen, wenn sie es im Interesse der Gläubiger der Bank für notwendig erachtet. Eine solche Anordnung bewirkt, daß der persönlich haftende Gesellschafter den gleichen Beschränkungen unterliegt, die in dieser Verordnung und ihren Durchführungsvorschriften für die Bank getroffen werden.

§ 3

Die Reichsregierung ist ermächtigt, Vorschriften über die Geschäftsführung und Vertretung der Bank, über die Erfüllung von Verbindlichkeiten der Bank, über die Dienstverhältnisse und vermögensrechtlichen Ansprüche der persönlich haftenden Gesellschafter, Angestellten und Aufsichtsratsmitglieder gegenüber der Bank sowie die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen; sie kann für Zuwiderhandlungen gegen die von ihr erlassenen Vorschriften Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren und Geldstrafe oder eine dieser Strafen androhen.

§ 4

Maßnahmen, die gemäß dieser Verordnung oder der Durchführungsverordnungen getroffen werden, begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 13. Juli 1931 in Kraft.

Neudeck, den 13. Juli 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Trendelenburg
Staatssekretär

---

### Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Darmstädter und Nationalbank. Vom 13. Juli 1931.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 13. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 359) wird verordnet:

Artikel 1

(1) Die Reichsregierung übernimmt namens des Reichs die Ausfallbürgschaft für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Darmstädter und Nationalbank, Kommanditgesellschaft auf Aktien,

1. aus Spareinlagen,
2. aus laufender Rechnung,
3. soweit sie sonst in den Büchern der Bank als Kreditoren geführt werden,
4. aus eigenen Akzepten der Bank.

(2) Die Ausfallbürgschaft besteht insoweit nicht, als der Verbindlichkeit der Bank eine zur Aufrechnung geeignete Verbindlichkeit des Gläubigers gegenübersteht. Die Ausfallbürgschaft besteht ferner nicht für Verbindlichkeiten gegenüber persönlich haftenden Gesellschaftern der Bank, für Verbindlichkeiten gegenüber einer von der Bank abhängigen Unternehmung sowie für Verbindlichkeiten aus Rechtshandlungen, die im Falle des Konkurses oder bei Anwendbarkeit des Anfechtungsgesetzes der Anfechtung unterliegen würden.

Artikel 2

Der Reichsregierung bleibt vorbehalten anzuordnen, daß für Verbindlichkeiten, die nach einem bestimmten zukünftigen Zeitpunkt entstehen, die Ausfallbürgschaft des Artikel 1 nicht gilt.

Artikel 3

(1) Die Reichsregierung bestellt für die Bank einen oder mehrere Treuhänder.

(2) Die Wirksamkeit von Willenserklärungen der Bank ist von der Zustimmung mindestens eines der Treuhänder abhängig. Die Treuhänder können die Zustimmung für gewisse Arten von Willenserklärungen allgemein im voraus erteilen; sie können mit Einwilligung der Reichsregierung ihre Befugnis zur Erteilung von Zustimmungen auf andere Personen übertragen.

Artikel 4

Die Treuhänder werden ermächtigt, Dienstverträge, welche die Bank geschlossen hat, insbesondere solche mit leitenden Angestellten, mit der gesetzlichen Frist zu kündigen und die Ansprüche auf Anteile am Gewinn oder sonstigen Bezügen, soweit sie persönlich haftenden Gesellschaftern oder Aufsichtsratsmitgliedern zustehen, herabzusetzen.

Artikel 5

(1) Die persönlich haftenden Gesellschafter sind verpflichtet, auf Verlangen eines der Treuhänder die Generalversammlung einzuberufen; das Recht der Aktionäre der Bank, die Einberufung der Generalversammlung zu verlangen, ruht bis auf weiteres.

(2) Die persönlich haftenden Gesellschafter sind ferner verpflichtet, Ansprüche und Befugnisse Dritten gegenüber auf Weisung eines der Treuhänder geltend zu machen.

Artikel 6

Die Bank darf bis zum 31. Juli 1931 auf Verbindlichkeiten, die vor dem 13. Juli 1931 entstanden sind und für die das Reich nach Artikel 1 die Ausfallbürgschaft übernimmt, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten, Auszahlungen nur nach Weisung eines der Treuhänder leisten. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu drei Jahren und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Artikel 7

Ansprüche gegen die Bank aus Wechseln können bis zum 31. Juli 1931 nicht geltend gemacht werden. Die Fristen, innerhalb deren gegenüber der Bank Handlungen vorzunehmen sind, um das Wechselrecht auszuüben oder zu erhalten, verlängern sich bis zum 6. August 1931, soweit die Fristen bei Inkrafttreten der Verordnung laufen oder nach ihrem Inkrafttreten bis zum 31. Juli 1931 zu laufen beginnen. Satz 2 gilt entsprechend für die Ausübung oder Erhaltung des Regreßrechts gegen die Bank aus einem Scheck.

Artikel 8

(1) Arreste, Zwangsvollstreckungen und einstweilige Verfügungen gegen das Vermögen der Bank aus Verbindlichkeiten, die vor dem 13. Juli 1931 entstanden sind, finden bis zum 31. Juli 1931 nicht statt. Bis zu diesem Zeitpunkt darf der Konkurs über das Vermögen der Bank nicht eröffnet werden.

(2) Das gleiche gilt für Maßnahmen der in Absatz 1 genannten Art gegen das Vermögen der persönlich haftenden Gesellschafter der Bank.

Artikel 9

Die Reichsregierung setzt die Vergütungen der Treuhänder fest. Schuldnerin der Vergütungen ist die Bank. Die Reichsregierung übernimmt namens des Reichs für diese Verbindlichkeit die Ausfallbürgschaft.

Artikel 10

Der Reichsregierung bleibt vorbehalten, die in dieser Verordnung gesetzten Fristen zu verlängern.

Berlin, den 13. Juli 1931.

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Trendelenburg
Staatssekretär

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

361

## Teil I

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 13. Juli 1931 | Nr. 30



Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten über Bankfeiertage. Vom 13. Juli 1931 ..... S. 361
Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über Bankfeiertage. Vom 13. Juli 1931 S. 361


### Verordnung des Reichspräsidenten über Bankfeiertage. Vom 13. Juli 1931.

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird verordnet:

§ 1

Die Reichsregierung ist ermächtigt, Bankfeiertage zu erklären. Sie bestimmt, für welche öffentlichen und privaten Kreditinstitute und Einrichtungen die Bankfeiertage gelten und welche Rechtswirkungen mit ihnen verbunden sind.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 13. Juli 1931 in Kraft.

Neudeck, den 13. Juli 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth

Der Reichspostminister
Dr. Schätzel

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Trendelenburg
Staatssekretär

### Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über Bankfeiertage. Vom 13. Juli 1931.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Bankfeiertage vom 13. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 361) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Staatsbanken der Länder, die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, die Sparkassen, die Kommunalbanken, die Genossenschaftsbanken, die Banken und Bankgeschäfte, die Hypothekenbanken, Landschaften, Stadtschaften und andere öffentliche und private Realkreditinstitute und deren Banken bleiben in sämtlichen inländischen Niederlassungen mit ihren Geschäftseinrichtungen, Kassen- und Wechselstuben für den Verkehr mit ihrer Kundschaft, ihren Gläubigern und Schuldnern am Dienstag, den 14. Juli 1931, und Mittwoch, den 15. Juli 1931, geschlossen. Die Leistung und die Entgegennahme von Zahlungen und Überweisungen an das In- oder Ausland, auf welchem Wege auch immer, sind nicht zulässig. Dasselbe gilt für den Postscheckverkehr. Der Handel an den Wertpapierbörsen ist untersagt.

(2) Für die Berechnung von Fristen und Terminen, für Willenserklärungen und Leistungen, die von einem Institut der in Abs. 1 genannten Art oder ihm gegenüber zu bewirken sind, gelten der 14. und 15. Juli 1931 als staatlich anerkannte allgemeine Feiertage.

(3) Für die Hinterlegung von Aktien zur Teilnahme an Generalversammlungen darf, sofern es sich um den letzten Tag der Hinterlegungsfrist handelt, in den Hauptniederlassungen der als Hinterlegungsstellen benannten Banken und Bankgeschäfte ein Schalter von 10 bis 12 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 13. Juli 1931 in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1931.

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichspostminister
Dr. Schätzel

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Trendelenburg
Staatssekretär


Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 16. Juli 1931 | Nr. 31 |
|---|---|---|


Inhalt:


Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über Bankfeiertage vom 13. Juli 1931. Vom 14. Juli 1931 ..... S. 363
Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken. Vom 9. Juli 1931 ..... S. 363
Verordnung über Zolländerungen. Vom 13. Juli 1931 ..... S. 363
Verordnung über Zolländerungen. Vom 14. Juli 1931 ..... S. 364


### Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über Bankfeiertage vom 13. Juli 1931. Vom 14. Juli 1931*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Bankfeiertage vom 13. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 361) wird verordnet:

Artikel 1

Die auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 13. Juli 1931 festgesetzten Bankfeiertage gelten als staatlich anerkannte allgemeine Feiertage im Sinne der Wechselordnung und des Scheckgesetzes.

Artikel 2

Sind in gerichtlichen, verwaltungsgerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Verfahren für die Zahlung von Gebühren, Auslagen oder Vorschüssen oder für den Nachweis einer solchen Zahlung Fristen vorgesehen, an deren Ablauf sich Rechtsnachteile knüpfen, und fällt der letzte Tag der Frist auf einen Bankfeiertag, so endet die Frist nicht vor Ablauf einer Woche nach dem letzten Bankfeiertage.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 14. Juli 1931 in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1931.

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister der Justiz
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Joël
Staatssekretär

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Trendelenburg
Staatssekretär

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 162 vom 15. Juli 1931.

### Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken. Vom 9. Juli 1931.

Auf Grund des § 4 Abs. 3 der Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken vom 4. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 199) wird hiermit verordnet:

Der Betrag, zu dem der Spiritusbezugsschein bei der Reichsmonopolverwaltung eingelöst werden kann (Einlösungsbetrag), wird mit Wirkung vom 20. Oktober 1931 auf 15 Reichsmark je Hektoliter Weingeist der Spiritusmenge, auf die der Bezugsschein lautet, festgesetzt.

Berlin, den 9. Juli 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Ernst

### Verordnung über Zolländerungen. Vom 13. Juli 1931.

Auf Grund der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279) Siebenter Teil Kapitel X Nr. 1 wird hiermit verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnummer 271 ist statt „frei" zu setzen „8".
2. In der Tarifnummer 274 ist statt „frei" zu setzen „12".
3. In der Tarifnummer 286 ist statt „frei" zu setzen „20".
4. In der Tarifnummer 302 Abs. 1 ist statt „frei" zu setzen „24".
5. In der Tarifnummer 303 ist statt „frei" zu setzen „12".
6. An Stelle der bisherigen Tarifnummer 304 treten die Tarifnummern 304A und 304B in folgender Fassung:

| | | |
|---|---|---|
| 304A | Salpetersaures Kali (Kalisalpeter, Kaliumnitrat) ..... | 24 |
| | Salpetersaures Baryt (Baryumnitrat) | frei |

| | | |
|---|---|---|
| 304B | Chlorammonium (Ammoniumchlorid, Salmiak); schwefelsaures Ammoniak (Ammoniumsulfat); salpetersaurer Kalk (Kalksalpeter, Calciumnitrat), auch mit einem Gehalt an Ammoniumnitrat von nicht mehr als 8 v. H.; Harnstoff (Karbamid); Kalkstickstoff (Calciumcyanamid) | 12 |

7. Die bisherige Tarifnummer 362 erhält als Tarifnummer 362A folgende Fassung:

| | | |
|---|---|---|
| 362A | Mit Säuren behandelte phosphorhaltige Düngemittel (Superphosphate), auch mit anderen Stoffen vermischt: | |
| | mit stickstoffhaltigen Stoffen vermischt | 12 |
| | andere | 0,50 |

8. Die Anmerkung zu Abschnitt 4E erhält folgende Fassung:

| |
|---|
| Anmerkung zu Nr. 359 bis 362A. In den Nummern 359 bis 362A nicht genannte, an sich zollpflichtige Stoffe, die zu Düngezwecken bestimmt sind, können unter Zollsicherung zollfrei gelassen werden; dies gilt jedoch nicht für stickstoffhaltige Düngemittel der Nummern 286, 302 Abs. 1, 303, 304A Abs. 1, 304B, 317D und 362B. |

9. Hinter der Anmerkung zu Nr. 359 bis 362A ist folgende neue Tarifnummer einzuschalten:

| | | |
|---|---|---|
| 362B | Stickstoffhaltige Düngemittel, anderweit nicht genannt oder inbegriffen | 12 |

10. Die Tarifnummer 379 erhält folgende Fassung:

| | | |
|---|---|---|
| 379 | Verdichtete Gase: | |
| | Ammoniak, wasserfrei, in Fahrzeugen, die zum Versand verdichteter Gase ohne Umschließung eingerichtet sind | rh 12 |
| | andere | rh 8 |

§ 2

Die Verordnung tritt am 15. Juli 1931 in Kraft. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister die durch diese Verordnung festgesetzten Zölle wieder aufzuheben oder zu ermäßigen.

Berlin, den 13. Juli 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Trendelenburg
Staatssekretär

---

## Verordnung über Zolländerungen. Vom 14. Juli 1931.

Auf Grund des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131) und von Artikel 1 des Gesetzes über Zolländerungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 101) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Anmerkung 4 zu Nr. 2 des Zolltarifs (Verordnung über Zolländerungen vom 11. Juni 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 336) wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „vom 16. Juni bis 15. Juli 1931" die Worte „vom 16. bis 31. Juli 1931";
2. in den Absätzen 1 bis 4 treten jeweils an die Stelle der Worte „20 v. H." die Worte „5 v. H."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1931 in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

365

## Teil I

| 1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 15. Juli 1931 | Nr. 32 |
|---|---|---|



**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach Bankfeiertagen, den Verkehr mit Devisen und über Kursveröffentlichungen. Vom 15. Juli 1931 ..... S. 365

Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Darmstädter und Nationalbank. Vom 15. Juli 1931 ..... S. 365

Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen. Vom 15. Juli 1931 ..... S. 365

Verordnung über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln. Vom 15. Juli 1931 ..... S. 366

Verordnung über die Veröffentlichung von Kursen. Vom 15. Juli 1931 ..... S. 368


### Verordnung des Reichspräsidenten über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach Bankfeiertagen, den Verkehr mit Devisen und über Kursveröffentlichungen. Vom 15. Juli 1931.

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird verordnet:

§ 1

Die Reichsregierung ist ermächtigt, die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach Bankfeiertagen zu regeln. Sie kann Maßnahmen zum Schutze gegen die Folgen der Erklärung von Bankfeiertagen und der Regelung der Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs treffen.

§ 2

Die Reichsregierung ist ermächtigt, Vorschriften

1. über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung in Anlehnung an die Devisenordnung vom 8. November 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 730),
2. über die Veröffentlichung von Kursen von Wertpapieren und Metallen

zu erlassen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1931 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Stellvertreter des
Reichskanzlers und Reichsminister
der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Trendelenburg
Staatssekretär

### Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Darmstädter und Nationalbank. Vom 15. Juli 1931.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 13. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 359) wird verordnet:

Artikel 1

Artikel 7 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Darmstädter und Nationalbank vom 13. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 359) erhält folgende Fassung:

Satz 2 gilt entsprechend für die Ausübung oder Erhaltung des Regreßrechts aus einem Scheck.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1931 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1931.

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Stellvertreter des
Reichskanzlers und Reichsminister
der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Trendelenburg
Staatssekretär

### Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen. Vom 15. Juli 1931.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 15. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 365) wird verordnet:

§ 1

(1) Nach Ablauf der für den 14. und 15. Juli 1931 erklärten Bankfeiertage ist ein Zahlungsverkehr nach den folgenden Bestimmungen aufzunehmen.

(2) Die von den Bankfeiertagen betroffenen Institute, mit Ausnahme der Privatnotenbanken und der Deutschen Golddiskontbank, dürfen Barauszahlungen in der Zeit vom 16. bis einschließlich 18. Juli 1931 nur leisten, soweit der Empfänger die Zahlungsmittel nachweislich benötigt zur Zahlung von

a) Löhnen, Gehältern, Ruhegehältern, Versorgungsgebührnissen und ähnlichen Bezügen,
b) Arbeitslosen- und Krisenunterstützungen und Leistungen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege (Fürsorge),
c) Leistungen an Versicherte der Sozialversicherung und wiederkehrende Leistungen an Versicherte aus anderen öffentlichen oder privaten Versicherungsverhältnissen,
d) Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, soweit nicht bargeldlose Entrichtung möglich ist.

(3) Die Vorschrift des Abs. 2 gilt entsprechend für den Überweisungsverkehr. Überweisungen sind jedoch unbeschränkt zulässig

a) soweit sie erforderlich sind, um die im Abs. 2 zugelassenen Barauszahlungen zu ermöglichen,
b) soweit sie sich innerhalb desselben Instituts vollziehen,
c) soweit dadurch Zahlungen zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bewirkt werden,
d) soweit Leistungen an einen Versicherungsträger zur Erfüllung einer Beitragspflicht bewirkt werden.

(4) Die Annahme von Einzahlungen unterliegt keinen Beschränkungen. Über Guthaben, die aus Bareinzahlungen in Reichsmark nach dem 15. Juli 1931 entstanden sind, kann frei verfügt werden.

§ 2

Insoweit die Institute nach der Vorschrift des § 1 Barauszahlungen und Überweisungen nicht vornehmen dürfen, gelten die Vorschriften des § 1 Abs. 2 der Durchführungsverordnung vom 13. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 361) und des Artikel 2 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 14. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 363) auch für den 16., 17., und 18. Juli 1931. Diese Tage gelten als staatlich anerkannte allgemeine Feiertage im Sinne der Wechselordnung und des Scheckgesetzes.

§ 3

Wird ein Schuldner durch die Erklärung von Bankfeiertagen oder die zur Regelung der Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs getroffenen Maßnahmen ohne sein Verschulden gehindert, eine Zahlungsverbindlichkeit zu erfüllen, so gelten die Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung nach Gesetz oder Vertrag eingetreten sind oder eintreten, als nicht eingetreten. Die auf Gesetz oder Vertrag beruhende Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen wird hierdurch nicht berührt. Der Schuldner kann sich auf die Vorschrift des Satz 1 nicht berufen, wenn er es unterläßt, die Verbindlichkeit unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses zu erfüllen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1931 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1931.

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Trendelenburg
Staatssekretär

---

**Verordnung über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln. Vom 15. Juli 1931.**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 15. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 365) wird verordnet:

§ 1

Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung dürfen gegen inländische Zahlungsmittel nur von oder durch Vermittlung der Reichsbank erworben und nur an die Reichsbank oder durch ihre Vermittlung abgegeben werden. Die Reichsbank kann die Befugnis zum An- und Verkauf (kommissionsweise oder für eigene Rechnung) anderen Kreditinstituten verleihen.

Die Reichsbank kann von der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 Ausnahmen zulassen.

§ 2

Termingeschäfte in ausländischen Zahlungsmitteln oder Forderungen in ausländischer Währung oder in Edelmetall gegen inländische Zahlungsmittel sind verboten.

§ 3

Zahlungsmittel im Sinne dieser Verordnung sind Geldsorten (Münzgeld, Papiergeld, Banknoten und dergleichen), Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel.

Forderungen in ausländischer Währung im Sinne dieser Verordnung sind Forderungen, bei denen der Gläubiger Anspruch auf Zahlung in effektiver ausländischer Währung hat. Als Forderungen in ausländischer Währung gelten nicht ausländische Wertpapiere.

Edelmetalle im Sinne dieser Verordnung sind Gold, Silber, Platin und Platinmetalle in den im Handel mit solchen Metallen üblichen Formen.

§ 4

Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung, für die eine amtliche Notierung in Berlin erfolgt, dürfen gegen inländische Zahlungsmittel zu keinem höheren als dem letztbekannten amtlich in Berlin notierten Briefkurse erworben oder abgegeben werden.

Der Kurs für Auszahlungen ist auch für Geschäfte in Geldsorten maßgebend, wenn für die Geldsorten kein besonderer amtlicher Kurs notiert wird. Wird ein besonderer Kurs notiert, so gilt er nur für Geschäfte in Geldsorten.

§ 5

Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung, für die eine amtliche Notierung in Berlin nicht vorliegt, dürfen gegen inländische Zahlungsmittel zu keinem höheren als dem letztbekannten, von einem Ausschuß der Berliner Bedingungsgemeinschaft für den Wertpapierverkehr als Briefkurs ermittelten und in der Presse veröffentlichten Preise erworben oder abgegeben werden.

Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung, für die weder eine amtliche Notierung in Berlin erfolgt, noch gemäß Abs. 1 Preise ermittelt und veröffentlicht werden, dürfen gegen inländische Zahlungsmittel zu keinem höheren als einem Preise erworben oder abgegeben werden, der auf der Grundlage einerseits eines letztbekannten ausländischen Briefkurses dieses Zahlungsmittels und andererseits des letztbekannten amtlich in Berlin notierten Briefkurses der Währung des ausländischen Börsenplatzes errechnet ist.

§ 6

Geschäfte, die gegen eine Vorschrift der §§ 2, 4 oder 5 verstoßen, sind nichtig.

Die Nichtigkeit kann nicht zum Nachteil von Personen geltend gemacht werden, die den die Nichtigkeit begründenden Sachverhalt beim Abschluß des Geschäftes nicht kannten.

§ 7

Die §§ 2, 4 bis 6 gelten nicht für Geschäfte, die mit der Reichsbank oder der Deutschen Golddiskontbank abgeschlossen werden.

§ 8

Als inländische Kurse ausländischer Zahlungsmittel dürfen nur die amtlichen Notierungen der Berliner Börse oder ihnen gleichgestellte Preise veröffentlicht werden.

§ 9

Der Reichswirtschaftsminister oder die von ihm bestimmte Stelle kann von jedermann Auskunft über im eigenen oder fremden Namen und für eigene oder fremde Rechnung abgeschlossene oder vermittelte Geschäfte mit ausländischen Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung fordern, insbesondere Vorlage der Bücher und sonstigen Belege verlangen.

Der Reichswirtschaftsminister kann anordnen, daß ihm oder der von ihm bestimmten Stelle gegenüber die Richtigkeit einer Auskunft nach Abs. 1 eidesstattlich versichert wird.

§ 10

Mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zum Zehnfachen des Wertes der ausländischen Zahlungsmittel, der Forderungen in ausländischer Währung oder der Edelmetalle wird bestraft, wer vorsätzlich

1. dem § 1 zuwider ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung gegen inländische Zahlungsmittel erwirbt oder abgibt;
2. dem § 1 zuwider den Erwerb oder die Abgabe von auslandischen Zahlungsmitteln oder Forderungen in ausländischer Währung gegen inländische Zahlungsmittel vermittelt;
3. ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung gegen inländische Zahlungsmittel zu einem höheren als dem nach den §§ 4, 5 zugelassenen Preise abgibt oder erwirbt oder einen solchen Erwerb vermittelt;
4. Termingeschäfte in ausländischen Zahlungsmitteln oder Forderungen in ausländischer Währung oder in Edelmetallen gegen inländische Zahlungsmittel abschließt oder vermittelt.

Wird eine der Handlungen fahrlässig begangen, tritt nur die Geldstrafe ein. An Stelle einer Geldstrafe tritt bei Nichtbeitreibbarkeit Gefängnis.

Mit der im Abs. 1 bezeichneten Strafe wird ferner bestraft, wer vorsätzlich zu einer im Abs. 1 mit Strafe bedrohten Handlung auffordert, anreizt oder sich erbietet.

Neben der Strafe können die ausländischen Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, zugunsten des Reichs eingezogen werden, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören. Die Einziehung unterbleibt, wenn der von der Einziehung Betroffene nachweist, daß er von der Straftat weder Kenntnis hatte noch haben konnte, er von der Straftat auch keinen Vorteil gehabt hat. Erweist sich die Einziehung als nicht durchführbar, so kann das Gericht nachträglich durch Beschluß die Einziehung des Wertes anordnen. Der Feststellung des Wertes der Zahlungsmittel und der Forderungen ist der nach den Vorschriften dieser Verordnung errechnete mittlere Kurswert im Zeitpunkt der verbotenen Handlung zugrunde zu legen.

Zur Sicherung der Geldstrafe oder der Einziehung kann das Vermögen des Angeschuldigten ganz oder teilweise beschlagnahmt werden.

§ 11

Mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Kurse ausländischer Zahlungsmittel veröffentlicht, die nach § 8 nicht veröffentlicht werden dürfen,

2. die vom Reichswirtschaftsminister oder der von ihm bestimmten Stelle erforderten Auskünfte nicht, nicht in bestimmter Frist, unvollständig oder unrichtig erstattet oder die Bücher oder sonstigen Belege nicht, nicht in der bestimmten Frist oder unvollständig vorlegt.

§ 12

In den Fällen der §§ 10 und 11 finden die Vorschriften des § 416 der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

§ 13

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann anordnen, daß und in welchem Umfang bei Zuwiderhandlungen gegen die Durchführungsbestimmungen die Strafbestimmungen der §§ 10 bis 12 Anwendung finden.

§ 14

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1931 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1931.

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Trendelenburg
Staatssekretär

**Verordnung über die Veröffentlichung von Kursen. Vom 15. Juli 1931.**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 15. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 365) wird verordnet:

§ 1

In öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, dürfen Angaben, die sich auf Preise beziehen, zu denen ausländische Zahlungsmittel, die Reichsmark und Wertpapiere gehandelt, angeboten oder gesucht worden sind oder sein sollen, nicht gemacht werden, es sei denn, daß es sich um amtlich festgestellte Kurse einer Börse handelt.

Die Reichsregierung kann Ausnahmen zulassen.

§ 2

Die Vorschriften des § 1 gelten entsprechend für Termingeschäfte in Kupfer, Zink, Zinn und Blei.

§ 3

Wer den Vorschriften des § 1 oder 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1931 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1931.

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Trendelenburg
Staatssekretär

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder ältere) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 16. Juli 1931 | Nr. 33



Inhalt: Zweite Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen. Vom 15. Juli 1931 ..... S. 369

Zweite Verordnung über die Veröffentlichung von Kursen. Vom 16. Juli 1931 ..... S. 369


### Zweite Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen. Vom 15. Juli 1931.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 15. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 365) wird verordnet:

§ 1

Die Reichsbank, die Privatnotenbanken und die Deutsche Golddiskontbank unterliegen hinsichtlich des Zahlungs- und Überweisungsverkehrs keinen Beschränkungen.

§ 2

Außer den im § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen vom 15. Juli 1931 für unbeschränkt zulässig erklärten Überweisungen sind Überweisungen zulässig zwischen den von den Bankfeiertagen betroffenen Geldinstituten, jedoch nur insgesamt bis zur Höhe der Hälfte des Guthabens des Auftraggebers und höchstens bis insgesamt 10 000 Reichsmark und nur auf ein bereits bestehendes Konto eines Dritten bei einem von den Bankfeiertagen betroffenen Institut.

§ 3

Die Verordnung tritt am 16. Juli 1931 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1931.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Trendelenburg
Staatssekretär

---

### Zweite Verordnung über die Veröffentlichung von Kursen. Vom 16. Juli 1931.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Veröffentlichung von Kursen vom 15. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 368) wird verordnet:

§ 1

Es werden Angaben über Preise anerkannter ausländischer Börsen und Märkte zugelassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1931 in Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1931.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Trendelenburg
Staatssekretär


Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 17. Juli 1931 | Nr. 34



**Inhalt:** Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen. Vom 17. Juli 1931 ..... S. 371


### Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen. Vom 17. Juli 1931.

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird für das Reichsgebiet verordnet:

§ 1

Der verantwortliche Schriftleiter einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, auf Verlangen der obersten Reichs- oder Landesbehörden oder der von ihnen bestimmten Stellen Kundgebungen sowie Entgegnungen auf die in der periodischen Druckschrift mitgeteilten Tatsachen ohne Einschaltung oder Weglassung unentgeltlich aufzunehmen.

Der Abdruck hat unverzüglich, bei Tageszeitungen spätestens in der nach Eingang der Kundgebung oder Entgegnung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer zu erfolgen. Die Kundgebung oder Entgegnung ist an der vom Einsender bestimmten Stelle mit der von ihm bestimmten Überschrift und in der von ihm bestimmten Schrift zum Abdruck zu bringen. Eine Stellungnahme zu einer Entgegnung in der gleichen Nummer ist unzulässig.

§ 2

Druckschriften, durch deren Inhalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird, können polizeilich beschlagnahmt und eingezogen werden.

Periodische Druckschriften können verboten werden

1. wenn der Vorschrift des § 1 zuwidergehandelt wird oder
2. wenn durch ihren Inhalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird.

Die Vorschriften des § 12 Abs. 2, 3, § 13, § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 79) gelten entsprechend.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth


Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 18. Juli 1931 | Nr. 35



**Inhalt:** Verordnung zur Durchführung der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen. Vom 18. Juli 1931 ..... S. 373

Verordnung des Reichspräsidenten gegen die Kapital- und Steuerflucht. Vom 18. Juli 1931 ..... S. 373

Verordnung des Reichspräsidenten über die Erhebung einer Gebühr für Auslandsreisen. Vom 18. Juli 1931 ..... S. 376

Dritte Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen. Vom 18. Juli 1931 ..... S. 376

Verordnung des Reichspräsidenten. Vom 18. Juli 1931 ..... S. 379


### Verordnung zur Durchführung der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen.

**Vom 18. Juli 1931.**

Auf Grund des § 2 Abs. 3 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 17. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 371) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 79) wird hiermit verordnet:

Die Bestimmungen der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 30. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 129) gelten, soweit sie sich auf das Verbot periodischer Druckschriften beziehen, auch für die Durchführung der Zweiten Verordnung vom 17. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 371).

Berlin, den 18. Juli 1931.

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth

Der Reichsminister der Justiz
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Joël
Staatssekretär

### Verordnung des Reichspräsidenten gegen die Kapital- und Steuerflucht. Vom 18. Juli 1931.

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

#### Erster Abschnitt: Anzeigepflicht

Erster Titel: Anzeigepflicht gegenüber der Reichsbank

§ 1

(1) Die im § 2 des Vermögensteuergesetzes vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 237) bezeichneten Personen, denen ausländische Zahlungsmittel gehören oder Forderungen in ausländischer Währung zustehen, sind verpflichtet, innerhalb einer von der Reichsregierung zu bestimmenden Frist die Zahlungsmittel und Forderungen der Reichsbank (§ 4) zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen anzubieten und ihr auf Verlangen zu verkaufen und zu übertragen.

(2) Von der Verpflichtung nach Abs. 1 ist befreit, wer innerhalb der Frist (Abs. 1) der Reichsbank (§ 4) die ausländischen Zahlungsmittel oder Forderungen anzeigt und darlegt, daß er der angezeigten Werte zu Zwecken bedarf, die volkswirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(3) In Fällen des Abs. 2 prüft die Reichsbank (§ 4), ob die angegebenen Zwecke volkswirtschaftlich gerechtfertigt sind. Ist dies nicht der Fall, so kann die Reichsbank (§ 4) verlangen, daß die ausländischen Werte nach Abs. 1 verkauft und übertragen werden.

(4) Für Personen, die unter die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 fallen und sich bei Beginn der Frist (Abs. 1) im Ausland befinden, läuft die Frist frühestens eine Woche nach der Rückkehr in das Inland ab.

(5) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 4 erstrecken sich auf solche ausländischen Wertpapiere, die nach dem 12. Juli 1931 gegen ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung erworben worden sind.

§ 2

(1) In gleicher Weise wie ein Eigentümer hat die im § 1 bezeichneten Verpflichtungen zu erfüllen:

1. wer einen anzeigepflichtigen Gegenstand als ihm gehörig besitzt,
2. wer durch einen Treuhänder, durch eine Erwerbsgesellschaft oder in sonstiger Weise die

Verfügungsmacht über einen anzeigepflichtigen Gegenstand ausübt.

(2) Wer nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung, insbesondere nach den §§ 103 ff., die Pflichten eines Steuerpflichtigen zu erfüllen hat, ist verpflichtet, auch der Reichsbank (§ 4) gegenüber die im § 1 bezeichneten Verpflichtungen des Steuerpflichtigen zu erfüllen.

§ 3

(1) Zahlungsmittel im Sinne dieser Verordnung sind Geldsorten (Münzgeld, Papiergeld, Banknoten und dergleichen), Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel mit Ausnahme von Scheidemünzen.

(2) Forderungen in ausländischer Währung im Sinne dieser Verordnung sind Forderungen, bei denen der Gläubiger Anspruch auf Zahlung in effektiver ausländischer Währung hat. Als Forderungen in ausländischer Währung gelten nicht ausländische Wertpapiere und Forderungen, die mit einer längeren Frist als drei Monate kündbar sind.

§ 4

Die Verpflichtungen der Steuerpflichtigen nach §§ 1 bis 3 können auch erfüllt werden gegenüber Kreditinstituten, denen die Reichsbank gemäß § 1 der Verordnung über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 15. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 366) die Befugnis zum An- und Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln verliehen hat.

§ 5

(1) Wer den Vorschriften der §§ 1 bis 4 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bestraft. Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung kann in besonders schweren Fällen auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden.

(2) Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe erkannt werden. Der Höchstbetrag der Geldstrafe ist unbeschränkt.

(3) Neben der Strafe ist auf Einziehung der Werte zu erkennen, hinsichtlich derer den Vorschriften der §§ 1 bis 4 vorsätzlich oder fahrlässig zuwidergehandelt worden ist. Für den Fall, daß die Einziehung nicht vollzogen werden kann, ist auf Zahlung des Betrags zu erkennen, der dem Werte der Gegenstände entspricht. Mit der Einziehung gehen die Gegenstände, auf deren Einziehung erkannt worden ist, auf das Reich über. Ersatzzahlungen (Satz 2) fließen dem Lande zu.

(4) Neben der Strafe kann angeordnet werden, daß die Bestrafung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen ist. Umfang und Art der Bekanntmachung werden in dem Urteil bestimmt. Die Bekanntmachung ist nicht mehr zulässig, wenn seit der Rechtskraft des Urteils sechs Monate verstrichen sind.

Zweiter Titel: Anzeigepflicht gegenüber den Steuerbehörden

§ 6

(1) Die im § 2 des Vermögensteuergesetzes vom 22. Mai 1931 bezeichneten Personen haben über Beteiligungen der im Abs. 3 bezeichneten Art dem Finanzamt bis zum 31. Juli 1931 Anzeige zu erstatten. Die Anzeige hat sich auf Art und Höhe der Beteiligung zu erstrecken.

(2) Wird eine Gesellschaft nach dem 24. Juli 1931 gegründet oder wird nach dem 24. Juli 1931 eine Beteiligung an einer Gesellschaft erworben, so ist die Anzeige binnen einer Woche, von der Gründung der Gesellschaft oder von dem Erwerbe der Beteiligung an gerechnet, zu erstatten.

(3) Die Anzeigepflicht besteht für Beteiligungen an einer Gesellschaft, an denen nicht mehr als fünf Personen oder deren Angehörige (§ 67 Abs. 1 Nr. 2, 3 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931) zusammen zu mehr als der Hälfte beteiligt sind. Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich um eine unmittelbare Beteiligung handelt oder ob die Beteiligung durch Vermittlung eines Treuhänders oder durch Vermittlung einer Erwerbsgesellschaft ausgeübt wird.

(4) Wer den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird bestraft, wie wenn er eine Steuerhinterziehung begangen hätte; in besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden. Wer den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 fahrlässig zuwiderhandelt, wird bestraft, wie wenn er eine Steuergefährdung begangen hätte. Die Vorschriften über das Steuerstrafverfahren gelten entsprechend.

§ 7

(1) Durch die Verpflichtungen, die nach den §§ 1 bis 4 der Reichsbank (§ 4) gegenüber zu erfüllen sind, wird für Personen, die eine Vermögenserklärung abzugeben haben, die Verpflichtung nicht berührt, die ausländischen Zahlungsmittel und die Forderungen in ausländischer Währung dem Finanzamt anzuzeigen.

(2) Zu diesem Zwecke sowie im Hinblick auf die Vorschriften über Steueramnestie (§ 8) wird die Frist für die Abgabe der Vermögenserklärung bis

zum 31. Juli 1931 verlängert. Wer seine Vermögenserklärung bereits abgegeben, jedoch anzeigepflichtige Werte darin nicht angegeben hat, hat nachträglich bis zum 31. Juli 1931 diese Werte dem Finanzamt anzuzeigen.

(3) Wer bis zum 31. Juli 1931 steuerpflichtiges Vermögen einer bestehenden Rechtspflicht zuwider dem Finanzamt nicht anzeigt, wird wegen dieser Steuerzuwiderhandlung nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung bestraft; bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung kann in besonders schweren Fällen auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden.

## Zweiter Abschnitt: Steueramnestie

### § 8

(1) Wer steuerpflichtiges Vermögen oder steuerpflichtiges Einkommen oder steuerpflichtigen Gewerbeertrag einer bestehenden Rechtspflicht zuwider der Steuerbehörde nicht angegeben hat, wird von der Strafe wegen dieser Steuerzuwiderhandlung und von der Verpflichtung, die im Abs. 2 bezeichneten Nachzahlungen zu leisten, frei, wenn er in der Zeit, seitdem diese Vorschrift im Reichsgesetzblatt verkündet ist, bis zum Ablauf des 31. Juli 1931 nicht angegebene Werte dem zuständigen Finanzamt oder einer anderen Behörde der Reichsfinanzverwaltung oder der zuständigen Gewerbesteuerbehörde anzeigt.

(2) Die Befreiung von der Nachzahlungspflicht (Abs. 1) erstreckt sich auf die folgenden Nachzahlungen, soweit sie auf die nachträglich angezeigten Werte entfallen:

1. Vermögensteuernachzahlungen, die auf die Zeit vor dem 1. Januar 1931 entfallen;
2. Nachzahlungen auf die Jahresleistungen nach dem Aufbringungsgesetz; ferner Nachzahlungen auf solche Zahlungen auf die Aufbringungsumlage, die vor dem 15. August 1931 fällig waren;
3. Einkommensteuernachzahlungen oder Körperschaftsteuernachzahlungen, die auf Steuerabschnitte entfallen, die vor dem 1. Januar 1930 geendet haben;
4. Gewerbesteuernachzahlungen, die auf die Zeit vor dem 1. April 1931 entfallen.

(3) Die im Abs. 1, 2 vorgesehene Straffreiheit und Befreiung von der Nachzahlungspflicht treten insoweit nicht ein, als eine Steuerbehörde, bevor der Steuerpflichtige die steuerpflichtigen Werte anzeigt, bereits Kenntnis von den Werten erlangt hat und dies aktenkundig gemacht hat (zum Beispiel durch Einleitung eines Strafverfahrens).

## Dritter Abschnitt: Steueraufsicht

### § 9

Die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Dem § 160 wird folgender Abs. 2 hinzugefügt:
„(2) Wer nach den bei der letzten Veranlagung getroffenen Feststellungen Reineinkünfte gehabt hat, die eine gewisse vom Reichsminister der Finanzen zu bestimmende Grenze überschreiten, ist verpflichtet, seine Einnahmen und Ausgaben fortlaufend aufzuzeichnen und alljährlich eine Zusammenstellung über sein Vermögen anzufertigen. Von dieser Verpflichtung kann das Finanzamt für einzelne Fälle Erleichterungen widerruflich (§ 161 Abs. 2 Satz 2) bewilligen."
2. Im § 162
   a) werden im Abs. 8 Halbsatz 1 hinter dem Wort „Geschäftspapiere" eingefügt die Worte „und die sonstigen Unterlagen";
   b) werden im Satz 8 Halbsatz 2 hinter dem Wort „Geschäftspapiere" eingefügt die Worte „oder die sonstige Unterlagen";
   c) wird dem Abs. 9 folgender Satz hinzugefügt:
   „Die Prüfung ist auch insoweit zulässig, als es sich nicht um die Verhältnisse der Personen oder Unternehmen, deren Bücher geprüft werden, sondern um die Aufklärung der Verhältnisse von Arbeitnehmern handelt, die im Dienst der Personen oder Unternehmen gestanden haben oder stehen."
3. Im § 193
   a) werden im Abs. 1 Satz 1 hinter dem Wort „halten" die folgenden Worte eingefügt: „bei den Personen, die nach § 160 Abs. 2 Aufzeichnungen zu machen haben, sowie";
   b) wird folgender Abs. 4 hinzugefügt:
   „Die Nachschau ist auch insoweit zulässig, als es sich nicht um die Verhältnisse des Unternehmers oder des Unternehmens, bei dem die Nachschau stattfindet, sondern um die Aufklärung der Verhältnisse von Arbeitnehmern handelt, die im Dienst des Unternehmers oder des Unternehmens gestanden haben oder stehen."

## Vierter Abschnitt: Schlußvorschriften

### § 10

Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung einer in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Handlung glaubhafte Kenntnis erhält, ist verpflichtet, der Behörde hiervon Anzeige zu erstatten.

§ 11

Die Reichsregierung ist ermächtigt, zur Durchführung dieser Verordnung Rechtsverordnungen und Verwaltungsanordnungen zu erlassen.

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Den Zeitpunkt, wann die Vorschriften des Ersten und des Zweiten Abschnitts sowie die Vorschrift des § 10 außer Kraft treten, bestimmt die Reichsregierung.

Berlin, den 18. Juli 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Trendelenburg
Staatssekretär

---

**Verordnung des Reichspräsidenten über die Erhebung einer Gebühr für Auslandsreisen.**
**Vom 18. Juli 1931.**

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird verordnet:

§ 1

(1) Für jede Reise eines Reichsangehörigen, der im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, in das Ausland wird eine Gebühr von 100 Reichsmark erhoben. Die Gebühr ist vor Antritt der Reise bei der zuständigen Paßbehörde zu entrichten, die die Entrichtung in dem Paß vermerkt. Die Gebühr fließt in die Landeskasse.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf den kleinen Grenzverkehr keine Anwendung.

§ 2

Ein Reichsangehöriger (§ 1), der ohne den Vermerk (§ 1) aus dem Reichsgebiet ausreist, wird mit Geldstrafe nicht unter 1000 Reichsmark oder mit Gefängnis bestraft.

§ 3

Die Reichsregierung ist ermächtigt, Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung zu erlassen. Hierbei kann sie die Erhebung der im § 1 bezeichneten Gebühr anderen als den zuständigen Paßbehörden übertragen und in diesen Fällen Zuschläge zu der vorgeschriebenen Gebühr bis zu 100 vom Hundert vorschreiben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 22. Juli 1931 in Kraft; sie tritt am 1. Oktober 1931 außer Kraft. Die Reichsregierung ist ermächtigt, die Verordnung zu einem früheren Zeitpunkt außer Kraft zu setzen.

Berlin, den 18. Juli 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth

---

**Dritte Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen.**
**Vom 18. Juli 1931.**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 15. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 365) wird verordnet:

Artikel 1

In der Zeit vom 20. bis 23. Juli 1931 gelten für den Zahlungsverkehr der von den Bankfeiertagen betroffenen Institute folgende Bestimmungen:

§ 1

(1) Die Kreditinstitute dürfen an Kontoinhaber Barauszahlungen ohne besondere Zweckbestimmung nicht über 5 vom Hundert des am 19. Juli 1931 vorhandenen Guthabens, insgesamt aber höchstens 100 Reichsmark leisten. Bei Guthaben aus Sparkonten oder Sparbüchern (bei Banken, Sparkassen aller Art und Genossenschaften) beschränkt sich der Betrag auf höchstens 20 Reichsmark; die Auszahlung kann vom Nachweis eines Bedürfnisses abhängig gemacht werden.

(2) Auf jeden Kreditbrief, der vor dem 14. Juli 1931 ausgestellt ist, dürfen bis zu 100 Reichsmark ausgezahlt werden, wenn der Berechtigte sich außerhalb seines Wohnortes aufhält.

(3) Unbeschränkt dürfen Barauszahlungen geleistet werden, soweit der Empfänger die Zahlungsmittel nachweislich benötigt zur Zahlung von

a) Löhnen, Gehältern, Ruhegehältern, Versorgungsgebührnissen und ähnlichen Bezügen,

b) Arbeitslosen- und Krisenunterstützungen und Leistungen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege (Fürsorge),

c) Leistungen an Versicherte der Sozialversicherung und wiederkehrende Leistungen an Versicherte aus anderen öffentlichen oder privaten Versicherungsverhältnissen,

d) Steuern, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben, soweit nicht bargeldlose Entrichtung möglich ist,

e) Frachten, wenn der Empfänger die Benachrichtigung einer Verkehrsunternehmung über den Eingang von Gütern vorlegt,

f) Geldbeträgen an die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein, soweit nicht bargeldlose Entrichtung möglich ist.

§ 2

(1) Die Annahme von Einzahlungen unterliegt keinen Beschränkungen.

(2) Über Guthaben, die nach dem 15. Juli 1931 aus Bareinzahlungen in Reichsmark, durch den Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung (§ 1 der Verordnung vom 15. Juli 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 366 —) oder aus Überweisungen von Konten, die einer Beschränkung nicht unterliegen, entstanden sind, kann frei verfügt werden. Das gleiche gilt für die nach dem 25. Juli 1931 an die Kreditinstitute überwiesenen Löhne, Gehälter, Ruhegehälter, Versorgungsgebührnisse und ähnliche Bezüge.

§ 3

(1) Überweisungen sind zulässig:

1. unbeschränkt,

a) soweit sie erforderlich sind, um die im § 1 Abs. 3 zugelassenen Barauszahlungen zu ermöglichen,

b) soweit sie sich innerhalb desselben Instituts vollziehen,

c) soweit dadurch Zahlungen zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bewirkt werden,

d) soweit Leistungen an einen Versicherungsträger zur Erfüllung einer Beitragspflicht bewirkt werden,

e) aus Guthaben, über die gemäß § 2 Abs. 2 frei verfügt werden kann;

2. zwischen allen von den Bankfeiertagen betroffenen Kreditinstituten insgesamt bis zur Höhe der Hälfte des jeweiligen Guthabens des Auftraggebers und höchstens bis insgesamt 2 000 Reichsmark und nur auf ein bereits bestehendes Konto eines Dritten bei einem von den Bankfeiertagen betroffenen Institut.

(2) Von den Beschränkungen des Abs. 1 Nr. 2 bleiben diejenigen Überweisungen unberührt, die auf den Vereinbarungen des Überweisungsverbandes beruhen, der unter Mitwirkung der Reichsbank zwischen einzelnen Kreditinstituten begründet worden ist.

(3) Die in Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 bezeichneten Überweisungen dürfen nur mit der Maßgabe ausgeführt werden, daß das neu entstehende Guthaben des Empfängers denselben Beschränkungen unterliegt, wie das bisherige Guthaben des Auftraggebers.

(4) Im Falle des Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 dürfen Überweisungen auf Postscheck- und Reichsbankgirokonten nicht vorgenommen werden.

§ 4

Insoweit die Kreditinstitute nach den Vorschriften der §§ 1 bis 3 Barauszahlungen und Überweisungen nicht vornehmen dürfen, gelten vorbehaltlich der Vorschrift des Artikel 2 die Vorschriften des § 1 Abs. 2 der Durchführungsverordnung vom 13. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 361) und des Artikel 2 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 14. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 363) auch für die Zeit vom 20. bis 23. Juli 1931. Diese Tage gelten als staatlich anerkannte allgemeine Feiertage im Sinne des Scheckgesetzes.

Artikel 2

(1) Bei Wechseln, deren Fälligkeitstag in der Zeit vom Sonnabend, dem 11. bis Sonnabend, dem 18. Juli 1931 einschließlich liegt, kann die Erhebung des Protestes nicht am Montag, dem 20. und Dienstag dem 21. Juli 1931, darf jedoch noch in der Zeit von Mittwoch, dem 22. bis Freitag, dem 24. Juli 1931 einschließlich geschehen. Bei Wechseln, deren Fälligkeitstag in der Zeit von Sonnabend, dem 19. bis Donnerstag, dem 23. Juli 1931 einschließlich liegt, kann die Erhebung des

Protestes nicht vor dem dritten Werktage und darf noch am vierten und fünften Werktage nach dem Zahlungstage geschehen. Für die Kreditinstitute gelten hinsichtlich der Erfüllung ihrer eigenen Verbindlichkeiten aus der Annahme von Wechseln von Montag, dem 20. Juli 1931 ab keine Beschränkungen des Zahlungsverkehrs.

(2) Die besonderen Vorschriften der Durchführungsverordnungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Darmstädter und Nationalbank vom 13. und 15. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 359, 365) bleiben unberührt.

## Artikel 3

### § 1

Wird ein Schuldner durch die Erklärung von Bankfeiertagen oder die zur Regelung der Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen getroffenen Maßnahmen ohne sein Verschulden gehindert, eine Zahlungsverbindlichkeit zu erfüllen, so gelten unbeschadet der Verpflichtung zur Erfüllung der Verbindlichkeit die besonderen Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung nach Gesetz oder Vertrag eingetreten sind oder eintreten, als nicht eingetreten. Die auf Gesetz oder Vertrag beruhende Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen wird hierdurch nicht berührt. Der Schuldner kann sich auf die Vorschrift des Satz 1 nicht berufen, wenn er es unterläßt, die Verbindlichkeit unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses zu erfüllen.

### § 2

Ist bei der Versteigerung eines Grundstücks oder eines Schiffes ein Gebot mangels Sicherheitsleistung nach § 70 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (Reichsgesetzbl. 1898 S. 713) zurückgewiesen, so kann die Beschwerde gegen den Zuschlag auch darauf gestützt werden, daß der zurückgewiesene Bieter infolge der Bankfeiertage oder infolge der Schließung der deutschen Börsen nicht in der Lage gewesen sei, sich die zur Sicherheitsleistung erforderlichen Mittel zu beschaffen. Als Bankfeiertage im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die in dem Zeitraum vom 16. bis 23. Juli liegenden Werktage.

## Artikel 4

Die Deutsche Reichspost, die Reichsbank und die Deutsche Golddiskontbank unterliegen hinsichtlich des Zahlungs- und Überweisungsverkehrs keinen Beschränkungen.

## Artikel 5

### § 1

(1) Versieht eine nach § 2 des Scheckgesetzes scheckfähige Person einen auf sie gezogenen, vor dem 1. August 1931 ausgestellten Verrechnungsscheck (§ 14 des Scheckgesetzes) mit einem Bestätigungsvermerk, so wird sie hierdurch dem Inhaber zur Einlösung verpflichtet; für die Einlösung haftet sie auch dem Aussteller und dem Indossanten. Die Einlösung kann nur durch Gutschrift auf dem Konto eines Inhabers, der nicht Kreditinstitut ist, bei dem Bezogenen erfolgen.

(2) Die Verpflichtung aus der Bestätigung erlischt, wenn der Scheck nicht innerhalb der Vorlegungsfrist (§ 11 des Scheckgesetzes) zur Einlösung vorgelegt wird. Hinsichtlich des Nachweises der Vorlegung finden die Vorschriften des § 16 des Scheckgesetzes Anwendung.

(3) Für einen bestätigten Scheck auf dem eine Unterschrift gefälscht ist, gelten die Vorschriften des § 23 des Scheckgesetzes, für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund der Bestätigung die Vorschriften des § 28 des Scheckgesetzes entsprechend.

(4) Der Bezogene ist nur nach vorheriger Deckung befugt, Schecks mit einem Bestätigungsvermerk zu versehen. Als Deckung gilt nur ein Guthaben im Kontokorrent- oder Sparverkehr oder einer sonstigen laufenden Rechnung. Nicht in Anspruch genommene Kredite sowie nicht fällige Forderungen aller Art bleiben bei der Berechnung des Guthabens unberücksichtigt.

### § 2

Die Bestätigung begründet nicht die Verpflichtung zur Entrichtung des Wechselstempels oder einer landesgesetzlichen Abgabe.

### § 3

(1) Ein Bezogener, der vorsätzlich einen nach dem 31. Juli 1931 ausgestellten Scheck mit einem Bestätigungsvermerk versieht oder der entgegen der Vorschrift des § 1 Abs. 4 einen Scheck mit einem Bestätigungsvermerk versieht, wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit höherer Strafe bedroht ist, mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Wer eine der im Abs. 1 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft.

### § 4

(1) Wer vorsätzlich, ohne die passive Scheckfähigkeit zu besitzen, einen Scheck mit einem Bestätigungsvermerk versieht, wird, sofern die Tat nicht nach

anderen Vorschriften mit höherer Strafe bedroht ist, mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Wer die im Abs. 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 19. Juli 1931 in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1931.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister der Justiz
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Joël
Staatssekretär

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Trendelenburg
Staatssekretär

**Verordnung des Reichspräsidenten.**
**Vom 18. Juli 1931.**

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird verordnet:

§ 1

Im § 8 Abs. 1 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) wird die Zahl „20" durch die Zahl „30" ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Trendelenburg
Staatssekretär

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

381

## Teil I

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 20. Juli 1931 | Nr. 36



**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten über die Auszahlung von Dienstbezügen. Vom 18. Juli 1931 .... S. 381
Durchführungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Auszahlung von Dienstbezügen vom 18. Juli 1931. Vom 18. Juli 1931 ..... S. 381
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland. Vom 10. Juli 1931 ..... S. 382
Verordnung über die Angabe des Brotgewichts. Vom 16. Juli 1931 ..... S. 383
Neunzehnte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. Vom 16. Juli 1931 ..... S. 384
Druckfehlerberichtigung ..... S. 384


### Verordnung des Reichspräsidenten über die Auszahlung von Dienstbezügen. Vom 18. Juli 1931.

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird verordnet:

§ 1

(1) Die Reichsregierung ist ermächtigt, Vorschriften zu erlassen über die Zahlungsweise

1. für Bezüge, die mit Rücksicht auf eine gegenwärtige oder frühere Tätigkeit im öffentlichen oder privaten Dienste gewährt werden,
2. für Anteile der Länder an den Überweisungssteuern,
3. für Leistungen der Länder an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften.

(2) Die Reichsregierung ist ermächtigt, Vorschriften zum Schutze von Schuldnern gegen die Folgen zu treffen, die sich aus der veränderten Zahlungsweise ergeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth

Der Reichsarbeitsminister
Stegerwald

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Trendelenburg
Staatssekretär

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Joël
Staatssekretär

### Durchführungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Auszahlung von Dienstbezügen vom 18. Juli 1931. Vom 18. Juli 1931.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Auszahlung von Dienstbezügen vom 18. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 381) wird verordnet:

§ 1

(1) Die folgenden Bezüge:

a) die Dienstbezüge der Reichsbeamten und der Soldaten der Wehrmacht einschließlich des Gnadenvierteljahres,
b) die Versorgungsbezüge der Wartegeldempfänger und Ruhegeldempfänger des Reichs einschließlich des Gnadenvierteljahres,
c) die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von Reichsbeamten und Soldaten der alten und neuen Wehrmacht,
d) die Übergangsgebührnisse der Soldaten der Wehrmacht nach §§ 7, 27, 32 und 70 des Wehrmachtversorgungsgesetzes und die entsprechenden Übergangsgebührnisse der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz,
e) die Dienstbezüge der Postagenten der Deutschen Reichspost sowie der Untererheber und Hilfskassenverwalter der Reichsabgabenverwaltung,
f) die laufenden Bezüge, die ehemaligen Angestellten und Arbeitern im Reichsdienst einschließlich des Dienstes bei der Deutschen Reichspost und ihren Hinterbliebenen mit Rücksicht auf das frühere Dienstverhältnis außerhalb der reichsgesetzlichen Sozialversicherung gewährt werden (Ruhelohn, laufende Unterstützungen usw.)

sind vorübergehend in der Weise auszuzahlen, daß die Hälfte des Monatsbezuges am bisherigen Auszahlungstage, der Rest zehn Tage später ausgezahlt wird.

(2) Die Reichstagsbeamten stehen den Reichsbeamten gleich.

(3) Zu den Dienstbezügen der Reichsbeamten und der Soldaten der Wehrmacht im Sinne des Abs. 1, a gehören alle Geldbezüge, die sie mit Rücksicht auf ihre hauptamtliche oder nebenamtliche Dienstleistung erhalten.


(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 3. August 1931)

§ 2

§ 1 gilt entsprechend für die Amts- und Versorgungsbezüge sowie das Übergangsgeld des Reichspräsidenten, des Reichskanzlers und der Reichsminister sowie für die Versorgungsbezüge ihrer Hinterbliebenen.

§ 3

Auf die Zahlungsweise für die Bezüge der Angestellten im Reichsdienst einschließlich des Dienstes bei der Deutschen Reichspost findet § 1 Abs. 1 und 3 entsprechende Anwendung.

§ 4

(1) Die Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind berechtigt und verpflichtet, den §§ 1 bis 3 entsprechende Regelungen zu treffen.

(2) Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Anstalten, Vereine und Stiftungen des öffentlichen Rechtes, die Verbände von Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die Unternehmungen, deren Gesellschaftskapital sich mit mehr als der Hälfte im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechtes befindet, und die Vereinigungen und Einrichtungen, deren Einkünfte mit mehr als der Hälfte von solchen Unternehmungen oder von Körperschaften des öffentlichen Rechtes herrühren.

(3) Die Reichsbank und die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, die von sich aus eine den §§ 1 und 3 entsprechende Regelung treffen, gelten nicht als Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne dieser Verordnung. Den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften bleibt es überlassen, den Vorschriften der §§ 1 und 3 entsprechende Regelungen zu treffen. Die Reichsbank, die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft und die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sind ermächtigt, dem § 1 Abs. 1, f und § 3 entsprechend zu verfahren.

§ 5

(1) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die Anteile der Länder an den Überweisungssteuern abweichend von der bisherigen Regelung zu entrichten. § 53 des Finanzausgleichsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Trägt ein Land einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft gegenüber den Aufwand für die Bezüge ihrer Beamten, Wartegeldempfänger, Ruhegeldempfänger, Empfänger von Hinterbliebenenbezügen, Angestellten und Arbeiter ganz oder teilweise, so ist die oberste Landesbehörde befugt, entsprechend den für die Religionsgesellschaften gemäß § 4 Abs. 3 vorgesehenen Regelungen über Teilleistungen des Landes und über die Zahlungstage hierfür von der bisherigen Regelung abweichende Vorschriften zu erlassen.

§ 6

Bezüge für Dienstleistungen im Privatdienst, die für einen Zeitraum von mindestens einem Monat gewährt werden, können vorübergehend von den Zahlungsverpflichteten an anderen als den bisherigen Auszahlungstagen ausgezahlt werden. Jedoch muß bei Monatsbezügen mindestens die Hälfte des Monatsbezuges am bisherigen Fälligkeitstage, der Rest 10 Tage später ausgezahlt werden; bei Bezügen, die für einen längeren Zeitraum als einen Monat gewährt werden, muß der auf einen Monat entfallende Teilbetrag mindestens je zur Hälfte am 1. und 15. dieses Monats ausgezahlt werden.

§ 7

Wird ein Schuldner durch die veränderte Zahlungsweise gemäß dieser Verordnung ohne sein Verschulden gehindert, eine fällige Mietzinszahlung zu leisten, so gelten die Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung nach Gesetz oder Vertrag eintreten, als nicht eingetreten.

§ 8

Der Reichsminister der Finanzen kann Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1931.

Der Stellvertreter des
Reichskanzlers und Reichsminister
der Finanzen
H. Dietrich

---

**Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland.**

**Vom 10. Juli 1931.**

Auf Grund der §§ 4, 5 Abs. 2, §§ 9, 17 Abs. 2, § 18 des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland vom 27. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 111) sowie von Kapitel VII Artikel 1 des zweiten Teils der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279) in Verbindung mit Artikel 77 der Reichsverfassung wird, und zwar im Falle des nachstehenden § 73 mit Zustimmung des Reichsrats, hiermit verordnet:

I

a) Die §§ 9, 73, 74 und 77 bis 79 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland vom 9. August 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 293) erhalten folgende Fassung:

§ 9

(1) Bei den nach Gewicht anzumeldenden Waren ist das Reingewicht, und zwar für jede Warenart getrennt, anzugeben.

(2) Bei der Einfuhr verpackter Waren genügt die Angabe des Rohgewichts, wenn der Anmeldeschein über gleichartige Packstücke lautet und in ihnen nur Waren einer Art enthalten sind, oder wenn das Reingewicht bei der Zollabfertigung festgestellt wird.

(3) Bei der Durchfuhr und im Zwischenauslandsverkehr genügt die Angabe des Rohgewichts.

§ 73

Die nach § 15 Abs. 4 und § 17 Abs. 2 des Gesetzes der Reichsregierung zustehenden Befugnisse werden dem Statistischen Reichsamt übertragen.

§ 74

Die statistischen Marken (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes) sind mit der Umschrift „Deutsches Reich Statistische Abgabe" und der Angabe des Wertbetrags, für den sie gelten (10, 20 und 40 Reichspfennig, 1, 5 und 10 Reichsmark), bezeichnet. Die Marken werden in einfarbigem Buntdruck, und zwar die Marken zu 10, 20 und 40 Reichspfennig in grauer, die Marken zu 1, 5 und 10 Reichsmark in dunkelroter Farbe hergestellt. Sie werden bei den Postanstalten und den übrigen statistischen Anmeldestellen verkauft.

§ 77

(1) Die statistische Abgabe wird nach den im Anmeldepapier anzugebenden Mengen und Werten berechnet.

(2) Ist gemäß § 9 (2) nur das Rohgewicht angegeben, so ist die Abgabe nach diesem zu berechnen.

(3) Ist die Menge statt nach dem Gewichte nach anderen Maßstäben anzugeben, so ist in den Fällen, in denen die statistische Abgabe nach § 15 Abs. 2b des Gesetzes zu entrichten ist, für die Berechnung der Abgabe die Menge auch nach dem Gewicht anzugeben.

(4) In den Fällen der §§ 12, 29 (2), 32 (2), 40 (2), 41 (1), 42 (1 u. 2) kann Berechnung der Abgabe nach dem Warenwert beansprucht werden, wenn in den Anmeldepapieren eine zu dieser Abgabenberechnung ausreichende Wertangabe (z. B.: Wert nicht über ..... *RM*) eingetragen ist.

§ 78

Bei der Verwendung von Anmeldescheinen für die Einfuhr nach Muster 3, 8 oder 11 und für die Ausfuhr nach Muster 14 und 16 sind die erforderlichen statistischen Marken nur auf der Ausfertigung B anzubringen.

§ 79

Hat die Anmeldestelle Bedenken, das gemäß § 9 (2) oder § 77 (3) angemeldete Gewicht der Berechnung der statistischen Abgabe zugrunde zu legen, so hat sie das Gewicht abzuschätzen und das Ergebnis dem Anmeldepflichtigen bekanntzugeben. Die Abgabe wird in diesem Falle nach dem amtlich geschätzten Gewichte berechnet.

b) § 80 ist nicht mehr anzuwenden.

II

Die vorhandenen statistischen Marken zu 5 und zu 50 Reichspfennig dürfen aufgebraucht werden.

III

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1931 in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1931.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Trendelenburg
Staatssekretär

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Ernst

---

**Verordnung über die Angabe des Brotgewichts. Vom 16. Juli 1931.**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Brotgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 335) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Die im § 2 Abs. 2 des Brotgesetzes vorgeschriebene Gewichtsangabe ist auf dem ungeteilten Brote in Gramm (g) oder Kilogramm (kg) leicht erkennbar auf der Kruste (Rinde) anzubringen. Das Gewicht ist durch Eindrücken eines Stempels in die Oberfläche des Teiges oder durch feste Anbringung einer Papiermarke oder auf einer Banderole anzugeben. Die Anbringung einer Papiermarke oder einer Banderole unter Verwendung eines Klebemittels ist unzulässig.

Ist das Brot in einer Umhüllung verpackt, so muß die Angabe des Gewichts leicht erkennbar auf der Umhüllung angebracht sein. In diesem Falle kann von einer Angabe nach Abs. 1 abgesehen werden.

§ 2

Als frisch gilt das Brot am Tage seiner Herstellung.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem 15. August 1931 in Kraft. Bis zum 1. Oktober 1931 genügt es jedoch, wenn das Gewicht des Brotes, das in einer Umhüllung verpackt ist, auf der Kruste (Rinde) nach § 1 Abs. 1 angegeben wird.

Berlin, den 16. Juli 1931.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

**Neunzehnte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. Vom 16. Juli 1931.**

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93) wird bekanntgemacht:

Der Reichsbankdiskontsatz ist vom 16. Juli 1931 ab auf 10 vom Hundert festgesetzt worden.

Berlin, den 16. Juli 1931.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung des Staatssekretärs:
Dr. Schlegelberger

## Druckfehlerberichtigung

In der „Dritten Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen vom 18. Juli 1931" (Reichsgesetzbl. I Nr. 35) muß es im Artikel 1 § 2 Abs. 2 Zeile 3 von unten statt: „25. Juli 1931" heißen: „25. Juni 1931".

In derselben Verordnung muß es auf S. 377 Artikel 2 Zeile 2 von unten statt: „Sonnabend, dem 19." heißen: „Sonntag, dem 19.".

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 21. Juli 1931 | Nr. 37


**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten über Zuschläge für Steuerrückstände. Vom 20. Juli 1931 ..... S. 385

### Verordnung des Reichspräsidenten über Zuschläge für Steuerrückstände. Vom 20. Juli 1931.

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

#### Erster Abschnitt: Verzugszuschläge

§ 1

(1) Wird eine Zahlung (§ 2), die vor dem 1. August 1931 fällig geworden ist oder fällig wird, nicht bis zum Ablauf des 31. Juli 1931 entrichtet, so ist für jeden auf den Monat Juli 1931 folgenden angefangenen halben Monat ein Zuschlag in Höhe von fünf vom Hundert des Rückstandes zu zahlen.

(2) Wird eine Zahlung (§ 2), die nach dem 31. Juli 1931 fällig wird, nicht rechtzeitig entrichtet, so ist für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen halben Monat ein Zuschlag in Höhe von fünf vom Hundert des Rückstandes zu zahlen.

§ 2

(1) Die Zuschläge finden unter den Voraussetzungen des § 1 Anwendung auf Zahlungen, die

1. nach dem Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Vermögensteuergesetz, Erbschaftsteuergesetz oder Umsatzsteuergesetz,
2. nach den Vorschriften über die Aufbringungsumlage,
3. nach den Vorschriften über die Grundsteuer, Gewerbesteuer oder Hauszinssteuer (Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken),
4. nach den Vorschriften über Zuschläge zur Einkommensteuer, zur Körperschaftsteuer, zur Grundsteuer oder zur Gewerbesteuer,
5. nach den Vorschriften über die Krisensteuer

dem Steuergläubiger (Reich, Land, Gemeinde oder Gemeindeverband) geschuldet werden.

(2) Ist auf Grund des § 168 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I Seite 161) ein Zuschlag zu einer der im Abs. 1 bezeichneten Zahlungen zu entrichten, so finden auch hierauf die im § 1 bezeichneten Zuschläge Anwendung.

(3) Auf andere als die in Abs. 1, 2 bezeichneten Zahlungen, insbesondere auf Geldstrafen, finden die Zuschläge (§ 1) keine Anwendung.

§ 3

(1) Für die Zeit, für die ein rückständiger Betrag gestundet ist, wird ein Zuschlag nicht erhoben.

(2) Ein Zuschlag wird ferner nicht erhoben, wenn der rückständige Betrag 10 Reichsmark nicht erreicht.

§ 4

Bei der Berechnung des Zuschlags wird wie folgt verfahren:

1. Der rückständige Betrag wird für die Berechnung des Zuschlags auf volle 10 Reichsmark nach unten abgerundet. Hierdurch wird die Verpflichtung, den rückständigen Betrag in voller Höhe zu zahlen, nicht berührt.
2. Für die Berechnung des Zuschlags gilt als halber Monat ein Zeitraum von fünfzehn Tagen. Hat ein Monat mehr als dreißig Tage, so wird der einunddreißigste Tag nicht gerechnet.

§ 5

Soweit ein Zuschlag erhoben wird, findet eine Verzinsung des rückständigen Betrages nicht statt.

§ 6

Gegen die Anforderung des Zuschlags steht nur die Beschwerde offen.

#### Zweiter Abschnitt: Verzugszinsen

§ 7

Soweit nicht nach den Bestimmungen des Ersten Abschnitts Verzugszuschläge erhoben werden, sind, wenn eine nach den Steuergesetzen an den Steuergläubiger (Reich, Land, Gemeinde oder Gemeindeverband) zu leistende Zahlung nicht rechtzeitig entrichtet wird, von der Fälligkeit an Verzugszinsen zu zwei vom Hundert monatlich zu entrichten.

#### Dritter Abschnitt: Aufschubzinsen

§ 8

Soweit bei Zahlungsaufschub (§ 129 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931) Zinsen zu entrichten sind, beträgt der Zinsfuß bis auf weiteres zehn vom Hundert jährlich.

### Vierter Abschnitt: Stundungszinsen

§ 9

(1) Die Behörde, die zur Bewilligung von Stundung (insbesondere auf Grund des § 127 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931) zuständig ist, bestimmt, wenn sie nicht zinslose Stundung gewährt, bei Bewilligung der Stundung den Zinsfuß, zu dem der gestundete Betrag zu verzinsen ist.

(2) Der Zinsfuß beträgt mindestens fünf vom Hundert und höchstens zwölf vom Hundert jährlich. Wie hoch innerhalb dieses Rahmens der Zinsfuß zu bemessen ist, richtet sich nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles.

(3) In der Verfügung, durch die Stundung gegen Verzinsung bewilligt wird, ist, wenn nicht der Zinsfuß auf zwölf vom Hundert jährlich bestimmt wird, die Heraufsetzung des Zinsfußes für die Zukunft vorzubehalten.

### Fünfter Abschnitt: Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 10

(1) Für Beträge, die bereits vor dem 1. August 1931 rückständig waren, greift, sofern Verzugszinsen zu entrichten sind, für die Zeit vom 1. August 1931 ab der im § 7 bestimmte Zinssatz Platz.

(2) Für Beträge, die vor dem Ablauf des Tages, an dem diese Verordnung verkündet wird, aufgeschoben worden sind, bewendet es bei dem bisherigen Zinssatz.

(3) Für Beträge, für die vor dem 1. August 1931 Stundung gegen Verzinsung bewilligt worden ist oder bewilligt wird, kann die zuständige Behörde für die Zeit nach dem 31. Juli 1931 den Zinsfuß innerhalb der Grenzen des § 9 Abs. 2 heraufsetzen.

§ 11

Die Vorschriften der §§ 7, 9, 10 Abs. 1, 3 gelten sowohl für Zahlungen auf dem Gebiete der Reichssteuern als auch für Zahlungen auf den Gebieten der Steuern der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände.

§ 12

Die Zinssätze, die sich aus den Bestimmungen der §§ 7 bis 11 ergeben, treten für die Geltungsdauer dieser Verordnung an die Stelle der Zinssätze, die in den bisher geltenden Vorschriften der Steuergesetze für Verzugszinsen, Aufschubzinsen und Stundungszinsen bestimmt sind.

§ 13

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Vorschriften nicht mehr erforderlich sind, um den ordnungsmäßigen Eingang der Steuern zu gewährleisten.

(3) Für die Zeit, nachdem die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften ganz oder teilweise außer Kraft getreten sind, kann der Reichsminister der Finanzen den Zinsfuß abweichend von den gesetzlichen Vorschriften festsetzen. Dies gilt sowohl für die Verzugszinsen, die auf Grund des § 126 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 oder auf Grund anderer Vorschriften der Reichssteuergesetze dem Reiche geschuldet werden, als auch für Zinsen, die bei Zahlungsaufschub oder bei Stundung zu entrichten sind.

Berlin, den 20. Juli 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Stellvertreter des
Reichskanzlers und Reichsminister
der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 22. Juli 1931 | Nr. 38



Inhalt: Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten gegen die Kapital- und Steuerflucht. Vom 21. Juli 1931 ..... S. 387

Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Darmstädter und Nationalbank. Vom 21. Juli 1931 ..... » 388

Vierte Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen. Vom 21. Juli 1931 ..... » 388

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Erhebung einer Gebühr für Auslandsreisen. Vom 21. Juli 1931 ..... » 389


### Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten gegen die Kapital- und Steuerflucht. Vom 21. Juli 1931.

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 11 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen die Kapital- und Steuerflucht vom 18. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 373) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Natürliche Personen, die im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ferner

a) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, bergbautreibende rechtsfähige Vereinigungen und nichtrechtsfähige Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypothekenbanken, Schiffsbeleihungsbanken,

b) rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen, andere Zweckvermögen und sonstige nicht unter a fallende Körperschaften des bürgerlichen Rechts,

c) offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnliche Gesellschaften des Handelsrechts, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind,

d) Kreditanstalten des öffentlichen Rechts,

unter der Voraussetzung, daß der Sitz oder der Ort der Leitung im Inland liegt,

haben die Verpflichtungen nach §§ 1, 2 der Verordnung gegen die Kapital- und Steuerflucht gegenüber der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt oder einem Kreditinstitut, dem die Reichsbank gemäß § 1 der Verordnung über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 15. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 366) die Befugnis zum An- und Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln verliehen hat, in bezug auf ihre ausländischen Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung, die ihnen am 22. Juli 1931 zustehen, bis zum 29. Juli 1931 zu erfüllen, sofern diese Zahlungsmittel und Forderungen am 22. Juli 1931 für einen Pflichtigen insgesamt den Gegenwert von 20 000 Reichsmark erreichen oder übersteigen.

(2) Für die im Abs. 1 genannten Personen, deren ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung den Gegenwert von 20 000 Reichsmark nicht erreichen, bleibt die Festsetzung des Ablieferungszeitraums durch weiteren Aufruf vorbehalten. Diese Personen werden von den Verpflichtungen nach §§ 1, 2 der Verordnung gegen die Kapital- und Steuerflucht frei, wenn sie ihre ausländischen Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung an die Reichsbank veräußern, bevor der Aufruf erfolgt.

(3) Zu den ausländischen Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung im Sinne dieser Verordnung gehören auch solche ausländische Wertpapiere, die nach dem 12. Juli 1931 gegen ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung erworben worden sind.

(4) Die im Abs. 1 unter a und c aufgeführten Gesellschaften haben die Verpflichtungen nach §§ 1, 2 der Verordnung gegen die Kapital- und Steuerflucht auch dann zu erfüllen, wenn sie wirtschaftlich betrachtet als Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens anzusehen sind.

§ 2

Die Reichsbank und die Kreditinstitute, denen die Reichsbank gemäß § 1 der Verordnung über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 15. Juli 1931 die Befugnis zum An- und Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln verliehen hat, sollen über Annahme der Angebote (§ 1 Abs. 1 der Verordnung gegen die Kapital- und Steuerflucht) unverzüglich, über die Verpflichtung zum Verkauf und zur Übertragung angezeigter Zahlungsmittel und Forderungen (§ 1 Abs. 2, 3 der Verordnung gegen die Kapital- und Steuerflucht) innerhalb von zehn Tagen Entscheidung treffen.

§ 3

Für die Anzeigen gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung gegen die Kapital- und Steuerflucht sind Formulare zu verwenden, die von der Reichsbank und den im § 2 bezeichneten Kreditinstituten kostenfrei abgegeben werden.

§ 4

Die im § 2 bezeichneten Kreditinstitute haben, soweit sie selbst Verpflichtungen nach §§ 1, 2 der Verordnung gegen die Kapital- und Steuerflucht haben, diese Verpflichtungen gegenüber der zuständigen Reichsbankanstalt zu erfüllen.

§ 5

Wertpapiere in ausländischer Währung, deren Aussteller seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder den Ort der Leitung im Inlande hat, gelten nicht als ausländische Wertpapiere im Sinne des § 1 Abs. 5 der Verordnung gegen die Kapital- und Steuerflucht.

§ 6

(1) Als Forderungen in ausländischer Währung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung gegen die Kapital- und Steuerflucht gelten nicht Forderungen in ausländischer Währung gegen Personen, die im Inland ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder den Ort der Leitung haben.

(2) Zu den Forderungen, die mit einer längeren Frist als drei Monate kündbar sind und deshalb nach § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung gegen die Kapital- und Steuerflucht dieser Verordnung nicht unterliegen, gehören solche Forderungen nicht, deren Fälligkeit zwischen dem 18. Juli und dem 18. Oktober 1931 liegt.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1931.

Der Stellvertreter des
Reichskanzlers und Reichsminister
der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Trendelenburg
Staatssekretär

---

**Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Darmstädter und Nationalbank.**

**Vom 21. Juli 1931.**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 13. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 359) wird verordnet:

Artikel 1

Im Artikel 7 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Darmstädter und Nationalbank vom 13. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 359) in der Fassung der Verordnung vom 15. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 365) wird folgender Satz 4 angefügt:

Die Vorschriften in Satz 2 und 3 gelten ohne Rücksicht darauf, ob die Bank selbst aus dem Wechsel oder dem Scheck verpflichtet ist.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am 21. Juli 1931 in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1931.

Der Stellvertreter des
Reichskanzlers und Reichsminister
der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Trendelenburg
Staatssekretär

---

**Vierte Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen.**

**Vom 21. Juli 1931.**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 15. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 365) wird für den Zahlungsverkehr der Institute, für welche die Dritte Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen vom 18. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 376) gilt, verordnet:

Artikel 1

Beauftragt ein Kontoinhaber ein Institut, einen von ihm akzeptierten Wechsel ganz oder zum Teil einzulösen, so sind hierfür Barauszahlungen und Überweisungen zulässig, soweit für solche Einlösungen das Konto des Auftraggebers nicht mit mehr als dreitausend Reichsmark für einen Tag belastet wird.

Artikel 2

Wer in den Fällen des Artikel 1 § 1 Abs. 3 oder § 3 Abs. 1 Nr. 1a der Dritten Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen vom 18. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 376) vorsätzlich unrichtige Angaben macht, um eine Barauszahlung oder eine Überweisung zu erwirken, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 22. Juli 1931 in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1931.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Trendelenburg
Staatssekretär

---

**Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Erhebung einer Gebühr für Auslandsreisen. Vom 21. Juli 1931.**

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Erhebung einer Gebühr für Auslandsreisen vom 18. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 376) wird verordnet:

§ 1

Zuständig für die Erhebung der Gebühr und für die Eintragung des Entrichtungsvermerks in den Paß ist jede Paßbehörde im Reichsgebiet ohne Rücksicht auf ihren örtlichen Bereich. Der Vermerk lautet: „100 *RM* Ausreisegebühr entrichtet".

§ 2

(1) Gegen einen Zuschlag von 50 v. H. kann die Gebühr statt an die Paßbehörde (§ 1) auch bei der Grenzübergangstelle (an die Paßnachschaubehörde) entrichtet werden. In diesem Falle lautet der Vermerk: „150 *RM* Ausreisegebühr entrichtet".

(2) Der Zuschlag wird erst vom Beginn des 30. Juli 1931 ab erhoben.

§ 3

Die Gebühr für Auslandsreisen wird nicht erhoben bei Überschreiten der Grenze

1. im kleinen Grenzverkehr im Rahmen der hierüber in paßtechnischer Hinsicht durch zwischenstaatliche Vereinbarungen oder in anderer Weise getroffenen Regelung. Das gleiche gilt für den Grenzübertritt im Rahmen des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 11. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 237);
2. zum Zwecke der Auswanderung, wenn eine Bescheinigung einer größeren Auswandererberatungsstelle (abgedruckt in der Überschrift des Nachrichtenblattes der Reichsstelle für das Auswanderungswesen) vorliegt, wonach der Auswanderer dieser Stelle gegenüber die ernsthafte Absicht zur Auswanderung glaubhaft gemacht hat. In besonders dringenden Fällen genügt die Glaubhaftmachung der Auswanderungsabsicht ohne Vorlegung einer derartigen Bescheinigung;
3. auch soweit die Voraussetzungen der Nr. 2 nicht vorliegen, zum Zwecke der Arbeitsaufnahme oder zur Erfüllung eines Dienst- oder Werkvertrags im Ausland;
4. von Personal von Transportunternehmen, wie z. B. Eisenbahn-, Post-, Schiffahrts-, Luftverkehrs- und Kraftwagenbetrieben sowie von Schlafwagen-, Speisewagen- u. dgl. Gesellschaften, das in oder zur Ausübung seines Berufs die Grenze überschreitet. Das gleiche gilt in der gewerbsmäßig betriebenen Schiffahrt einschließlich der Fischerei für die Schiffsbesatzung, für die das Schiff führenden Schiffseigner und für die sie und die Schiffsbesatzung üblicherweise begleitenden Familienangehörigen sowie für Lotsen;
5. bei Transporten von erholungsbedürftigen Kindern unter 15 Jahren, soweit es sich um Sammeltransporte handelt. In diesem Falle wird die Gebühr auch von dem Begleitpersonal des Sammeltransports nicht erhoben;
6. auf Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln, die zwar über ausländisches Gebiet führen, aber in Deutschland beginnen und enden, sofern sich der einzelne Aufenthalt im Ausland außerhalb des benutzten Verkehrsmittels nicht über 12 Stunden erstreckt. Das gleiche gilt auch für Seereisen, sofern der Schiffsgast an der ganzen Fahrt teilnimmt und, von geringen Ausnahmen abgesehen, auf dem Schiff übernachtet;
7. von selbständigen Gewerbetreibenden und deren Angestellten, sofern die zuständige Polizeibehörde nach Anhörung der Handelskammer bescheinigt, daß es sich um eine aus geschäftlichen Gründen notwendige Reise handelt;
8. von Reichs- oder Staatsbediensteten, die regelmäßig in oder zur Ausübung ihrer Dienstobliegenheiten die Grenze überschreiten müssen (z. B. Zollbeamte exponierter Zollstellen);
9. von Reisen nach den abgetretenen Gebieten zum Besuch von Angehörigen in dringenden Fällen, namentlich bei Krankheits- und Todesfällen;
10. von Patienten und Zöglingen der deutschen gemeinnützigen Anstalten in der Schweiz (Kriegerkurhaus, Deutsche Heilstätten und Fridericianum).

§ 4

(1) Wer auf Grund des § 3 eine Befreiung in Anspruch nimmt, hat das Vorliegen der Voraussetzungen glaubhaft zu machen.

(2) Über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 entscheidet

1. in den Fällen der Nr. 2, 3, 5, 7, 9 und 10 die Paßbehörde,
2. in den Fällen der Nr. 1, 4, 6 und 8 die Paßnachschaubehörde.

§ 5

(1) In den Fällen, in denen die Paßbehörde über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 ent-

scheidet (§ 4 Abs. 2 Nr. 1), ist in den Paß der Vermerk „Von der Entrichtung der Ausreisegebühr befreit" einzutragen.

(2) In den Fällen, in denen die Paßnachschaubehörde über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 entscheidet (§ 4 Abs. 2 Nr. 2), bedarf es der Eintragung eines Vermerks nicht.

§ 6

Der Entrichtungsvermerk (§§ 1, 2) und der Befreiungsvermerk (§ 5 Abs. 1) sind nach Möglichkeit auf der letzten oder der vorletzten Seite des Passes anzubringen und mit Orts- und Tagesangabe, der Unterschrift des ausstellenden Beamten und dem Behördenstempel zu versehen.

§ 7

Als Paß im Sinne dieser Verordnung gelten auch die für den Grenzübertritt sonst zugelassenen Paßersatzpapiere.

§ 8

Über Beschwerden gegen die Entscheidung der Paßbehörden oder Paßnachschaubehörden entscheidet der Präsident des zuständigen Landesfinanzamts. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 9

Die Gebühr wird nicht erhoben für Reisen, die vor Beginn des 22. Juli 1931 angetreten sind, sofern die Grenze bis zum Ablauf des 22. Juli 1931 überschritten wird.

Berlin, den 21. Juli 1931.

Der Stellvertreter des
Reichskanzlers und Reichsminister
der Finanzen
H. Dietrich

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 22. Juli 1931 | Nr. 39 |
|---|---|---|


**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten über die Golddeckung der Noten der Privatnotenbanken. Vom 22. Juli 1931 ..... S. 391

### Verordnung des Reichspräsidenten über die Golddeckung der Noten der Privatnotenbanken. Vom 22. Juli 1931.

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird verordnet:

§ 1

(1) Wenn die Reichsbank von einer ihr vom Generalrat erteilten Ermächtigung, die Golddeckung (§ 28 Buchstabe a des Bankgesetzes) herabzusetzen, Gebrauch macht, so sind die Privatnotenbanken berechtigt, die Golddeckung für ihre Noten (§ 7 Abs. 1 Buchstabe a des Privatnotenbankgesetzes) in dem gleichen Verhältnis herabzusetzen, in dem die Reichsbank die Golddeckung nach ihrem zuletzt erschienenen Wochenausweis herabgesetzt hat.

(2) Erhöht sich die Golddeckung der Reichsbank gegenüber dem zuletzt erschienenen Reichsbankausweis, so sind die Privatnotenbanken verpflichtet, längstens innerhalb von drei Monaten seit dem Erscheinen dieses Ausweises die Golddeckung ihrer Noten dem neuen Deckungsverhältnis der Reichsbank anzupassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 22. Juli 1931 in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Trendelenburg
Staatssekretär

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 23. Juli 1931 | Nr. 40 |
|---|---|---|



**Inhalt:** Fünfte Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen. Vom 23. Juli 1931 ..... S. 393


### Fünfte Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen. Vom 23. Juli 1931.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 15. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 365) wird verordnet:

Artikel 1

In der Zeit vom 24. bis 28. Juli 1931 gelten für den Zahlungsverkehr der von den Bankfeiertagen betroffenen Institute folgende Bestimmungen:

§ 1

(1) Die Kreditinstitute dürfen an Kontoinhaber Barauszahlungen ohne besondere Zweckbestimmung nicht über zehn vom Hundert des am 24. Juli 1931 vorhandenen Guthabens, insgesamt aber höchstens zweihundert Reichsmark leisten. Bei Guthaben aus Sparkonten oder Sparbüchern (bei Banken, Sparkassen aller Art und Genossenschaften) beschränkt sich der Betrag auf höchstens dreißig Reichsmark; die Auszahlung kann vom Nachweis eines Bedürfnisses abhängig gemacht werden.

(2) Auf jeden Kreditbrief, der vor dem 14. Juli 1931 ausgestellt ist, dürfen bis zu zweihundert Reichsmark ausgezahlt werden, wenn der Berechtigte sich außerhalb seines Wohnorts aufhält.

(3) Unbeschränkt dürfen Barauszahlungen geleistet werden, soweit der Empfänger die Zahlungsmittel nachweislich benötigt zur Zahlung von

a) Löhnen, Gehältern, Ruhegehältern, Versorgungsgebührnissen und ähnlichen Bezügen,
b) Arbeitslosen- und Krisenunterstützungen und Leistungen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege (Fürsorge),
c) Leistungen an Versicherte der Sozialversicherung und wiederkehrenden Leistungen an Versicherte aus anderen öffentlichen oder privaten Versicherungsverhältnissen,
d) Steuern, Gebühren, Beiträgen zur Sozialversicherung und von sonstigen öffentlichen Abgaben, soweit nicht bargeldlose Entrichtung möglich ist,
e) Frachten, wenn der Empfänger die Benachrichtigung einer Verkehrsunternehmung über den Eingang von Gütern vorlegt,
f) Geldbeträgen an die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein, soweit nicht bargeldlose Entrichtung möglich ist.

§ 2

(1) Die Annahme von Einzahlungen unterliegt keinen Beschränkungen.

(2) Über Guthaben, die nach dem 15. Juli 1931 aus Bareinzahlungen in Reichsmark, durch den Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung (§ 1 der Verordnung vom 15. Juli 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 366 —) oder aus Überweisungen von Konten, die einer Beschränkung nicht unterliegen, entstanden sind, kann frei verfügt werden. Das gleiche gilt für die nach dem 25. Juni 1931 an die Kreditinstitute überwiesenen Löhne, Gehälter, Ruhegehälter, Versorgungsgebührnisse und ähnliche Bezüge.

§ 3

(1) Überweisungen sind zulässig:

1. unbeschränkt,
   a) soweit sie erforderlich sind, um die im § 1 Abs. 3 zugelassenen Barauszahlungen zu ermöglichen,
   b) soweit sie sich innerhalb desselben Instituts vollziehen,
   c) soweit dadurch Zahlungen zur Durchführung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes, des Reichsknappschaftsgesetzes und des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bewirkt werden,
   d) soweit Leistungen an einen Versicherungsträger zur Erfüllung einer Beitragspflicht bewirkt werden,
   e) aus Guthaben, über die gemäß § 2 Abs. 2 frei verfügt werden kann;
2. zwischen allen von den Bankfeiertagen betroffenen Kreditinstituten insgesamt bis zur Höhe der Hälfte des jeweiligen Guthabens des Auftraggebers und höchstens bis insgesamt viertausend Reichsmark und nur auf ein bereits bestehendes Konto eines Dritten bei einem von den Bankfeiertagen betroffenen Institut.

(2) Von den Beschränkungen des Abs. 1 Nr. 2 bleiben diejenigen Überweisungen unberührt, die auf den Vereinbarungen des Überweisungsverbandes e. V. Berlin beruhen.

(3) Die in Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 bezeichneten Überweisungen dürfen nur mit der Maßgabe ausgeführt werden, daß das neu entstehende Guthaben des Empfängers denselben Beschränkungen unterliegt wie das bisherige Guthaben des Auftraggebers.

(4) Im Falle des Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 dürfen Überweisungen auf Postscheck- und Reichsbankgirokonten nicht vorgenommen werden. Überweisungen von einem Institut an das andere durch Postscheck oder über Reichsbankgirokonto sind jedoch zulässig.

§ 4

Beauftragt ein Kontoinhaber ein Institut, einen von ihm akzeptierten Wechsel, der vor dem 22. Juli 1931 ausgestellt ist, ganz oder zum Teil einzulösen, so sind hierfür Barauszahlungen und Überweisungen zulässig, soweit für solche Einlösungen das Konto des Auftraggebers nicht mit mehr als fünftausend Reichsmark für den Tag belastet wird.

§ 5

Wer in den Fällen des § 1 Abs. 3, § 3 Abs. 1 Nr. 1a, § 4 vorsätzlich unrichtige Angaben macht, um eine Barauszahlung oder eine Überweisung zu erwirken, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6

Insoweit die Kreditinstitute nach den Vorschriften der §§ 1 bis 4 Barauszahlungen und Überweisungen nicht vornehmen dürfen, gelten vorbehaltlich der Vorschrift des Artikel 2 die Vorschriften des § 1 Abs. 2 der Durchführungsverordnung vom 13. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 361) und des Artikel 2 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 14. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 363) auch für die Zeit vom 24. bis 28. Juli 1931. Die in der Zeit vom Donnerstag, dem 2. Juli 1931 bis zum Montag, dem 20. Juli 1931 einschließlich ausgestellten Schecks können noch bis zum Freitag, dem 31. Juli 1931 einschließlich vorgelegt werden.

Artikel 2

(1) Bei Wechseln, deren Fälligkeitstag in der Zeit vom Sonnabend, dem 11. bis Sonnabend, dem 18. Juli 1931 einschließlich liegt, darf in Verlängerung der bisher bestimmten Fristen die Erhebung des Protestes noch bis einschließlich Montag, dem 27. Juli 1931 geschehen. Bei Wechseln, deren Fälligkeitstag in der Zeit vom Sonntag, dem 19. bis Donnerstag, dem 23. Juli 1931 einschließlich liegt, kann die Erhebung des Protestes nicht vor dem dritten Werktag und darf noch am vierten, fünften und sechsten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen. Bei Wechseln, deren Fälligkeitstag in der Zeit vom Freitag, dem 24. bis Dienstag, dem 28. Juli 1931 einschließlich liegt, kann die Erhebung des Protestes nicht vor dem dritten Werktag und darf noch am vierten und fünften Werktage nach dem Zahlungstage geschehen. Für die Kreditinstitute gelten hinsichtlich der Erfüllung ihrer eigenen Verbindlichkeiten aus der Annahme von Wechseln vom Montag, dem 20. Juli 1931 ab keine Beschränkungen des Zahlungsverkehrs.

(2) Die besonderen Vorschriften der Durchführungsverordnungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Darmstädter und Nationalbank vom 13., 15. und 21. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 359, 365, 388) bleiben unberührt.

Artikel 3

Die Artikel 3 bis 5 der Dritten Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen vom 18. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 376) bleiben unberührt; jedoch erhält Artikel 3 § 2 Schlußsatz folgende Fassung:

> Als Bankfeiertage im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die in dem Zeitraum vom 16. bis 28. Juli 1931 liegenden Werktage.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 24. Juli 1931 in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1931.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister der Justiz
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Joël
Staatssekretär

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Trendelenburg
Staatssekretär

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). **Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf** ausschließlich der Postdrucksachengebühr. **Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.**
**Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.**

# Reichsgesetzblatt

395

## Teil I

| 1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 25. Juli 1931 | Nr. 41 |
|---|---|---|



**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten über die Abwicklung von Börsengeschäften. Vom 25. Juli 1931 ... S. 395
Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Abwicklung von Börsengeschäften. Vom 25. Juli 1931 ... S. 395
Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten gegen die Kapital- und Steuerflucht. Vom 25. Juli 1931 ... S. 396


**Verordnung des Reichspräsidenten über die Abwicklung von Börsengeschäften. Vom 25. Juli 1931.**

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird verordnet:

§ 1

Die Reichsregierung wird ermächtigt, die Abwicklung von Geschäften zu regeln, für die die Geschäftsbedingungen einer deutschen Börse gelten und deren Erfüllung durch die Schließung einer Börse oder durch die Einstellung von amtlichen Kursfeststellungen erschwert oder unmöglich wird. Sie kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

Die Reichsregierung kann Maßnahmen zum Schutze der Personen treffen, die von einer auf Grund der Vorschriften des Abs. 1 erlassenen Bestimmung berührt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 1931 in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Trendelenburg
Staatssekretär

**Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Abwicklung von Börsengeschäften. Vom 25. Juli 1931.**

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Abwicklung von Börsengeschäften vom 25. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 395) wird verordnet:

§ 1

Die vertragsmäßigen Ansprüche auf die Lieferung der gekauften Ware und auf die Zahlung des Kaufpreises aus Geschäften der im § 67 des Börsengesetzes bezeichneten Art, die nach den Bedingungen einer deutschen Börse abgeschlossen und im Juli 1931 zu erfüllen sind, werden aufgehoben. An die Stelle dieser Ansprüche tritt ein Anspruch auf Zahlung nach Maßgabe der Vorschriften der Abs. 2, 3. Geschäfte, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung von einem Vertragsteil erfüllt sind, bleiben unberührt.

Die Oberste Landesbehörde der Börse, nach deren Geschäftsbedingungen Geschäfte der im Abs. 1 bezeichneten Art geschlossen sind, setzt für diese Geschäfte Liquidationspreise nach Anhörung des Börsenvorstandes fest. Die Marktlage vor der Schließung der Börse oder der Einstellung der amtlichen Kursfeststellung ist bei der Festsetzung zu berücksichtigen.

Ist der durch das Geschäft vereinbarte Kaufpreis niedriger als der nach Abs. 2 festgesetzte Liquidationspreis, so kann der Käufer vom Verkäufer, ist der Kaufpreis höher als der Liquidationspreis, so kann der Verkäufer vom Käufer die Zahlung des Unterschiedsbetrages verlangen. Diese Forderung ist am 15. August 1931 fällig. Sie ist für die Zeit vom 1. August 1931 an mit 12 vom Hundert jährlich zu verzinsen.

§ 2

Der Börsenvorstand wird ermächtigt, für Geschäfte, die nach den Bedingungen seiner Börse abgeschlossen sind, mit Zustimmung des Staatskommissars (§ 2 des Börsengesetzes) Bestimmungen zu treffen über

1. die Fälligkeit von Ansprüchen aus Geschäften über Wertpapiere,
2. die Erklärungstage für die Ausübung von Wahlrechten aus Geschäften, die eine Prämie, Stellage oder ein Recht der Nachlieferung oder Nachforderung von Wertpapieren zum Gegenstande haben,
3. die Fälligkeit von Ansprüchen aus der Gewährung von Darlehen, die nach ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung für den An- oder Verkauf von Wertpapieren oder für die

Hinausschiebung abgeschlossener Wertpapiergeschäfte bestimmt sind,

4. die Verzinsung von Geldforderungen, deren Fälligkeit hinausgeschoben wird.

§ 3

Ansprüche auf Rückzahlung von Darlehen, die vor dem 13. Juli 1931 nach den Bedingungen einer deutschen Börse gewährt sind, sind an dem vertragsmäßigen Tage fällig ohne Rücksicht darauf, ob dieser Tag ein Börsentag ist, soweit diese Darlehen nicht nach ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung für die im § 2 Nr. 3 bezeichneten Zwecke bestimmt sind; sie können auch außerhalb der Börsenräume gekündigt werden. Sind solche Ansprüche täglich kündbar, aber bis zum 30. Juli 1931 nicht gekündigt, so sind sie am 31. Juli 1931 fällig.

§ 4

Wird ein Schuldner durch eine auf Grund des § 2 getroffene Bestimmung ohne sein Verschulden gehindert, eine Verbindlichkeit zu erfüllen, so gelten unbeschadet der Verpflichtung zur Erfüllung der Verbindlichkeit die besonderen Rechtsfolgen, die wegen der Nichterfüllung oder nicht rechtzeitigen Erfüllung nach Gesetz oder Vertrag eingetreten sind oder eintreten, als nicht eingetreten. Die auf Gesetz oder Vertrag beruhende Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen wird hierdurch nicht berührt. Der Schuldner kann sich auf die Vorschrift des Satzes 1 nicht berufen, wenn er es unterläßt, die Verbindlichkeit unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses zu erfüllen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 1931 in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1931.

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Trendelenburg
Staatssekretär

---

**Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten gegen die Kapital- und Steuerflucht. Vom 25. Juli 1931.**

Auf Grund des § 11 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen die Kapital- und Steuerflucht vom 18. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 373) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten gegen die Kapital- und Steuerflucht vom 21. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 387) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

„Ehegatten, die nicht dauernd von einander getrennt leben, ferner Eltern und minderjährige Kinder (§ 23 des Einkommensteuergesetzes), die in einer Haushaltung leben, gelten im Sinne dieser Bestimmung als ein Pflichtiger."

2. Hinter § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Von den Verpflichtungen nach §§ 1, 2 der Verordnung gegen die Kapital- und Steuerflucht sind befreit:

1. Personen, soweit ihnen unter Wahrung der Gegenseitigkeit nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen ein Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern zusteht;
2. konsularische Vertreter, die Berufsbeamte sind, und die ihnen zugewiesenen Beamten, sofern sie Angehörige des Entsendestaates sind, die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen und außerhalb ihres Amtes oder Dienstes im Inland keinen Beruf, kein Gewerbe und keine andere gewinnbringende Tätigkeit ausüben."

3. § 3 erhält folgenden Abs. 2:

„(2) Die Formulare sind in doppelter Ausfertigung auszufüllen und einzureichen. Ein Stück ist dem Anzeigepflichtigen zurückzugeben. Die im § 2 bezeichneten Kreditinstitute haben das zweite Formular bis zum 20. August 1931 an die örtlich zuständige Reichsbankanstalt abzuliefern; dabei sind die Entscheidungen (§ 2) ersichtlich zu machen."

4. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Forderungen in ausländischer Währung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung gegen die Kapital- und Steuerflucht gelten nicht Forderungen in ausländischer Währung gegen Personen, die im Inland ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder den Ort der Leitung haben, mit Ausnahme von Ansprüchen aus Währungskonten bei inländischen Kreditinstituten."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 22. Juli 1931 in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1931.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Trendelenburg
Staatssekretär

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 28. Juli 1931 | Nr. 42 |
|---|---|---|



**Inhalt:** Dritte Durchführungsverordnung zum Osthilfegesetz. Vom 22. Juli 1931 ..... S. 397
Verordnung über die Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes. Vom 23. Juli 1931 ..... S. 398



**In Teil II Nr. 17,** ausgegeben am 10. Juli 1931, ist veröffentlicht: Verordnung über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren (Schiffsbesetzungsordnung). — Bekanntmachung über die Kündigung des Madrider Abkommens, betreffend die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken durch Cuba. — Bekanntmachung über die Weltpostvereinsverträge. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des internationalen Opiumabkommens für Litauen und Norwegen. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels.

**In Teil II Nr. 18,** ausgegeben am 24. Juli 1931, ist veröffentlicht: Erste Strom- und Schiffahrts-Polizeiverordnung zur Änderung der Schiffahrts-Polizeiordnung für den kanalisierten Main. — Bekanntmachung einer deutsch-dänischen Vereinbarung über die vorläufige Regelung des Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens über die deutsch-belgische Grenze vom 7. November 1929.


### Dritte Durchführungsverordnung zum Osthilfegesetz. Vom 22. Juli 1931*).

Auf Grund des § 32 des Osthilfegesetzes vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 117) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Zu einem Haftungsverbande gemäß §§ 26 bis 28 des Osthilfegesetzes können sich Betriebe zusammenschließen, die ein Umschuldungsdarlehen auf Grund des 3. Abschnitts (Osthilfe) der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311) oder ein Entschuldungsdarlehen auf Grund des Osthilfegesetzes erhalten oder beantragt haben oder zu beantragen beabsichtigen.

§ 2

Haftungsverbände können für den Bezirk einer oder mehrerer Landstellen (§ 31 des Osthilfegesetzes) oder einer oder mehrerer Landwirtschaftskammern gebildet werden. Die Bildung für den Bezirk einer oder mehrerer Landwirtschaftskammern ist nur zulässig, wenn dieser Bezirk vollständig in das Entschuldungsgebiet einbezogen ist.

§ 3

(1) Die Haftungsverbände dürfen nur Entschuldungsbetriebe von gleichartiger Betriebsgröße oder Betriebsart umfassen.

(2) Als gleichartige Betriebsgrößen gelten:

a) klein- und mittelbäuerliche Betriebe,

b) großbäuerliche und kleinere Großbetriebe,

c) Betriebe des ausgesprochenen Großgrundbesitzes.

(3) Die Reichsregierung bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Landesregierung nach Anhörung der zuständigen Landwirtschaftskammer die näheren Merkmale, die für die Zuweisung zu den einzelnen Gruppen maßgebend sind; dabei kann sie auch an Stelle der im Abs. 1 vorgesehenen Bildung von Haftungsverbänden nach 3 Gruppen die Bildung nach nur 2 Gruppen zulassen.

(4) Zur Bildung eines Haftungsverbandes der Gruppe a sind mindestens 50, der Gruppe b mindestens 25, der Gruppe c mindestens 12 Betriebe erforderlich. Ist die Bildung nach 2 Gruppen zugelassen (Abs. 3), so bestimmt die Reichsregierung die erforderlichen Mindestzahlen.

(5) Als gleichartige Betriebsarten gelten ohne Rücksicht auf die Betriebsgröße:

a) Pachtbetriebe,

b) gärtnerische Betriebe.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 169 vom 23. Juli 1931.

(6) Zur Bildung eines Haftungsverbandes gleichartiger Betriebsarten sind mindestens 25 Betriebe erforderlich.

(7) Innerhalb eines Bezirkes, für den die Bildung von Haftungsverbänden zugelassen ist, darf für jede der vorgesehenen Betriebsgruppen nur ein Haftungsverband gebildet werden.

§ 4

Die Haftungsverbände müssen rechtsfähige Vereine sein.

§ 5

(1) Die Haftungsverbände wirken nach Maßgabe der Vorschriften des Osthilfegesetzes bei der Durchführung der Entschuldung und Betriebsüberwachung mit. Sie treten, soweit es sich um Entschuldungsanträge von Betrieben handelt, die einem Haftungsverbande beigetreten sind oder beizutreten beabsichtigen, an die Stelle der bei den Landstellen gebildeten Vertretung der Landwirtschaft.

(2) Eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit dürfen sie nicht ausüben, insbesondere sind ihnen Waren- oder Bankgeschäfte auf eigene oder fremde Rechnung untersagt.

§ 6

(1) Der Antrag der Landwirtschaftskammer eines Bezirkes, durch den die Industrie-Bank gemäß § 26 Abs. 2 des Osthilfegesetzes ersucht wird, die Gewährung von Entschuldungsdarlehen von dem Beitritt zu einem Haftungsverband abhängig zu machen, muß binnen 3 Monaten nach Bildung des Haftungsverbandes gestellt werden, zu dem der Beitritt erklärt werden soll. Der Antrag ist nur auf Grund eines zustimmenden Beschlusses des Vorstandes der Landwirtschaftskammer zulässig. Er kann nur für Betriebsgruppen (§ 3) und für Pacht- und gärtnerische Betriebe nur dann gestellt werden, wenn besondere Haftungsverbände für diese Betriebsarten gebildet sind.

(2) Die Industrie-Bank soll sich innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über ihn erklären. Erklärt sie sich innerhalb dieser Frist nicht, so gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Die Reichsregierung kann die Frist des Abs. 1 beim Vorliegen besonderer Umstände verlängern.

Berlin, den 22. Juli 1931.

Der Reichskanzler

Im Auftrag

Treviranus

Reichsminister

**Verordnung über die Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes. Vom 23. Juli 1931*).**

Auf Grund des § 139a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und des Zweiten Teils Kapitel V § 2 Abs. 2 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 289) wird hiermit verordnet, und zwar zu Artikel 17 mit Zustimmung des Reichsrats, zu den Artikeln 1 bis 12, 20 und 21 nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung:

**I. Förderung, Personenkreis**

Artikel 1

(1) Gegenstand des freiwilligen Arbeitsdienstes im Sinne des § 139a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und dieser Verordnung können nur gemeinnützige zusätzliche Arbeiten sein, die als solche von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung anerkannt sind.

(2) Die Gemeinnützigkeit zusätzlicher Arbeiten wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Arbeiten in erster Linie einem beschränkten Personenkreis (Mitgliedern von Verbänden und Genossenschaften, Hilfsbedürftigen) zugute kommen, sofern die Allgemeinheit ein wesentliches Interesse an der Ausführung hat.

Artikel 2

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn Gewähr dafür besteht, daß die Zusammenfassung von Arbeitsgruppen im freiwilligen Arbeitsdienste nicht für politische oder staatsfeindliche Zwecke mißbraucht wird.

Artikel 3

(1) Die Förderung wird für Empfänger von versicherungsmäßiger Arbeitslosenunterstützung und von Krisenunterstützung gewährt, die bei der Arbeit mit Zustimmung ihres zuständigen Arbeitsamts (§§ 168, 169 des Gesetzes) beschäftigt werden.

(2) Ist dieses Arbeitsamt nicht zugleich das Arbeitsamt des Dienstorts, so darf die Zustimmung nur im Benehmen mit diesem Amte erteilt werden. Arbeitsamt des Dienstorts ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk die Arbeit ausgeführt wird; erstreckt sich die Arbeit über mehrere Arbeitsamtsbezirke, so bestimmt der Vorsitzende des Landesarbeitsamts, welches Arbeitsamt als Arbeitsamt des Dienstorts anzusehen ist.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 170 vom 24. Juli 1931.

Artikel 4

(1) Empfänger von versicherungsmäßiger Arbeitslosenunterstützung oder von Krisenunterstützung, die nach Artikel 3 als Arbeitsdienstwillige beschäftigt werden, erhalten die Unterstützung in der bisherigen Höhe und Dauer weiter.

(2) Das Arbeitsamt des Dienstorts kann die Unterstützung der beteiligten Arbeitsdienstwilligen auch in Pauschbeträgen festsetzen, jedoch nicht mehr als zwei Reichsmark wochentäglich auf den Kopf des Arbeitsdienstwilligen. Das Arbeitsamt kann die Unterstützung für die beteiligten Arbeitsdienstwilligen bis zur Dauer von zwanzig Wochen bewilligen; geschieht dies, so wird die Unterstützung während der festgesetzten Dauer auch für diejenigen Arbeitsdienstwilligen weitergewährt, deren Unterstützungsanspruch schon in einem früheren Zeitpunkt erschöpft ist. Wird die Arbeit nach Ablauf der nach Satz 2 bewilligten Dauer noch fortgesetzt, so kann der nach Satz 1 festgesetzte Betrag für die Weiterbeschäftigten, deren Unterstützungsanspruch noch nicht erschöpft ist, bis zur sonst zulässigen Höchstdauer weitergezahlt werden.

(3) Die Unterstützung kann statt an den Arbeitsdienstwilligen an den Träger der Arbeit gezahlt werden, wenn dieser für die ordnungsmäßige Verwaltung und Verwendung der Gelder zugunsten der Arbeitsdienstwilligen ausreichende Gewähr bietet. Der Träger der Arbeit kann die Unterstützung ganz oder teilweise in Sachleistungen an die Arbeitsdienstwilligen weitergeben. Soweit es erforderlich ist, um die Arbeit in Gang zu bringen, kann die Unterstützung im voraus an den Träger der Arbeit gezahlt werden, regelmäßig jedoch nicht für eine längere Zeitdauer als eine Woche.

Artikel 5

(1) Soweit der Reichsarbeitsminister der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung besondere Reichsmittel zur Verfügung stellt, kann das Arbeitsamt des Dienstorts Arbeitslosenunterstützung von höchstens zwei Reichsmark wochentäglich für eine Dauer von höchstens zwanzig Wochen auch solchen Arbeitsdienstwilligen gewähren, die nur deshalb keine Unterstützung erhalten, weil sie die Voraussetzungen des § 87 Abs. 2 des Gesetzes nicht erfüllen oder weil sie das vorgeschriebene Alter für die Krisenunterstützung noch nicht erreicht haben. Der Präsident der Reichsanstalt regelt die Verteilung der Reichsmittel auf die nachgeordneten Dienststellen.

(2) Die Zeit, während deren der Arbeitsdienstwillige auf Grund des Abs. 1 Arbeitslosenunterstützung bezogen hat, wird auf die Unterstützungshöchstdauer angerechnet, wenn er später versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung bezieht.

Artikel 6

Lehnt es der Arbeitslose ab, sich an einer Arbeit im freiwilligen Arbeitsdienste zu beteiligen, oder gibt er eine solche Arbeit auf, so ist dies nicht als Tatsache anzusehen, aus der sich ergibt, daß der Arbeitslose arbeitsunwillig oder durch eigenes Verschulden arbeitslos ist (§ 93 c des Gesetzes).

Artikel 7

Auf Krisenunterstützung, die nach Artikel 4 während des freiwilligen Arbeitsdienstes an Arbeitsdienstwillige gezahlt worden ist, findet § 101 a des Gesetzes keine Anwendung.

## II. Verfahren

Artikel 8

(1) Ob eine Arbeit als freiwilliger Arbeitsdienst anzuerkennen ist und deshalb aus Mitteln der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung oder aus Mitteln der Krisenunterstützung oder aus besonderen Reichsmitteln gefördert werden kann (Artikel 4, 5), entscheidet der Vorsitzende des Landesarbeitsamts im Benehmen mit einem Ausschuß des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamts.

(2) Zuständig ist der Vorsitzende des Landesarbeitsamts, in dessen Bezirk die Arbeiten ausgeführt werden. Erstreckt sich die Arbeit über die Bezirke mehrerer Landesarbeitsämter, so bestimmt der Präsident der Reichsanstalt, welchem dieser Landesarbeitsämter die Entscheidung zusteht.

(3) Soweit sich die Arbeiten nicht über die Bezirke mehrerer Arbeitsämter erstrecken, kann der Vorsitzende des Landesarbeitsamts die Entscheidungsbefugnis auf die Vorsitzenden der Arbeitsämter übertragen. Ist die Entscheidungsbefugnis übertragen, so entscheidet der Vorsitzende des Arbeitsamts im Benehmen mit einem Ausschuß des Verwaltungsausschusses des Arbeitsamts.

Artikel 9

(1) Für die Dauer der Betätigung im freiwilligen Arbeitsdienst ist das Arbeitsamt des Dienstorts ohne weiteres zur Unterstützung der beteiligten Arbeitsdienstwilligen zuständig.

(2) Soweit Gemeinden von geringer finanzieller Leistungsfähigkeit, in denen nach Abs. 1 die örtliche Zuständigkeit zur Krisenunterstützung begründet wird, hierdurch über Gebühr mit Aufwendungen für Empfänger von Krisenunterstützung belastet würden (§ 167 des Gesetzes), ohne daß ihnen ein entsprechender Vorteil aus der Ausführung der Arbeit erwächst, kann der Vorsitzende des Landesarbeitsamts auf die Beteiligung der Gemeinden am Aufwand verzichten. In diesem Falle trägt das Reich den Ausfall.

Artikel 10

Das Arbeitsamt des Dienstorts kann die Arbeitsdienstwilligen von den regelmäßigen Meldungen (§ 173 des Gesetzes) befreien, soweit die Durchführung des Arbeitsdienstes dies erfordert und von der Befreiung eine mißbräuchliche Ausnutzung der Unterstützung nicht zu befürchten ist.

Artikel 11

Der Arbeitsdienstwillige muß von der Arbeit abgerufen werden, wenn ihm eine Arbeitsstelle vermittelt werden kann. Der Träger der Arbeit ist so früh als möglich von der bevorstehenden Abrufung zu benachrichtigen.

Artikel 12

(1) Gegen Entscheidungen, die der Vorsitzende des Arbeitsamts auf Grund dieser Verordnung trifft, ist binnen zwei Wochen Beschwerde an den Vorsitzenden des Landesarbeitsamts zulässig.

(2) Gegen Entscheidungen, die der Vorsitzende des Landesarbeitsamts auf Grund dieser Verordnung trifft, ist binnen zwei Wochen Beschwerde an den Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zulässig.

(3) Zur Beschwerde berechtigt ist jeder, der an der Abänderung der Entscheidung ein berechtigtes Interesse hat. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

(4) Gegen Entscheidungen, die auf Grund dieser Verordnung getroffen werden, ist ein Rechtsmittel weder an die Spruchbehörden noch an die Organe der Reichsanstalt gegeben.

**III. Anwendung von Vorschriften der Sozialversicherung und des Arbeitsschutzes**

Artikel 13

(1) Die Krankenversicherung Arbeitsdienstwilliger, die bis zur Aufnahme des freiwilligen Arbeitsdienstes versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung oder Krisenunterstützung bezogen haben, läuft während des freiwilligen Arbeitsdienstes unverändert weiter, auch wenn statt der bisherigen Unterstützung ein abweichender Satz festgesetzt oder die Unterstützung über die sonst zulässige Höchstdauer hinaus gewährt wird (Artikel 4 Abs. 2); insbesondere ändern sich hierdurch Grundlohn und Krankengeld nicht. Mit dem Übergang der Zuständigkeit auf das Arbeitsamt des Dienstorts werden die Arbeitsdienstwilligen jedoch Mitglieder der Krankenkasse, bei der sie nach den §§ 121, 122, 124 des Gesetzes Mitglieder geworden wären, wenn sie die Unterstützung von vornherein bei diesem Arbeitsamte bezogen hätten; die Befugnis zur Versicherung nach § 123 des Gesetzes bleibt unberührt.

(2) Auf Arbeitsdienstwillige, die Arbeitslosenunterstützung nach Artikel 5 erhalten, finden die Vorschriften über die Krankenversicherung Arbeitsloser entsprechende Anwendung. Für die Berechnung des Grundlohns gilt § 119 des Gesetzes; dabei ist der Einheitslohn der Lohnklasse V zugrunde zu legen. Die Beiträge werden aus den besonderen Reichsmitteln (Artikel 5) bestritten.

(3) Arbeitsdienstwillige, die weder unter Abs. 1 noch unter Abs. 2 fallen, sind ebenfalls gegen Krankheit versichert; die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Krankenversicherung finden mit folgenden Abweichungen Anwendung: Die Versicherten erhalten im Falle der Erkrankung lediglich Krankenpflege (§ 182 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung). Für die Berechnung des Grundlohns tritt an die Stelle des Arbeitsentgelts die Entschädigung, die dem Versicherten von dem Träger der Arbeit etwa gewährt wird; § 180 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung findet entsprechende Anwendung. Der Beitragssatz ist gleich dem, den die Satzung der Kasse für Versicherte festgesetzt hat, bei denen im Krankheitsfalle gemäß § 189 der Reichsversicherungsordnung das Krankengeld ruht. Als Arbeitgeber gelten die Träger der Arbeiten.

(4) Mit der Krankenversicherung der Arbeitsdienstwilligen ist die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit nicht verbunden.

Artikel 14

Für die Beschäftigung im freiwilligen Arbeitsdienste gelten die reichsgesetzlichen Vorschriften über Unfallversicherung. § 571 b der Reichsversicherungsordnung findet auf den freiwilligen Arbeitsdienst entsprechende Anwendung, und zwar auch bei landwirtschaftlichen Betrieben.

Artikel 15

Für Arbeitsdienstwillige, die bis zur Aufnahme des freiwilligen Arbeitsdienstes versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung oder Krisenunterstützung bezogen haben, finden zur Aufrechterhaltung der Anwartschaften in der Invaliden-, Angestellten- und knappschaftlichen Pensionsversicherung die §§ 129 und 167 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Anwendung, auch wenn statt der bisherigen Unterstützung ein abweichender Satz festgesetzt oder die Unterstützung über die sonst zulässige Höchstdauer hinaus gewährt wird (Artikel 4 Abs. 2).

Artikel 16

Auf die im freiwilligen Arbeitsdienste Beschäftigten finden die Vorschriften über Arbeitszeit, Sonntagsruhe, Gefahrenschutz und über Arbeitsbeschränkungen für Frauen und Jugendliche und die

Bestimmungen über die Durchführung dieser Vorschriften Anwendung, die bei einer gleichartigen Beschäftigung im Arbeitsverhältnisse gelten würden. Hierbei sind Bodenverbesserungsarbeiten und Arbeiten zur Herrichtung von Siedlungs- und Kleingartenland in jedem Falle als landwirtschaftliche Arbeiten anzusehen. Als Arbeitgeber gelten die Träger der Arbeiten.

## IV. Verpflichtung der Gemeinden zur Gewährung von Unterkunft und Verpflegung

### Artikel 17

(1) Gemeinden, in deren Bezirk eine nach Artikel 8 anerkannte Arbeit ausgeführt wird, sind auf Verlangen des Vorsitzenden des Landesarbeitsamts verpflichtet, Unterkunft und Verpflegung für die bei der Arbeit beschäftigten Arbeitsdienstwilligen gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Sie können verlangen, daß der Träger der Arbeit für die Entschädigung im voraus Sicherheit leistet.

(2) Kommt über die Höhe der Entschädigung oder die Sicherheitsleistung eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Träger nicht zustande, so entscheidet die Gemeindeaufsichtsbehörde; ihre Entscheidung ist endgültig.

## V. Erleichterung der Siedlung für Arbeitsdienstwillige

### Artikel 18

(1) Arbeitsdienstwilligen, die bei volkswirtschaftlich wertvollen Arbeiten zwölf Wochen beschäftigt worden sind, kann mit Wirkung vom Beginn ihrer Beschäftigung ein Betrag von 1,50 Reichsmark für jeden Wochentag der Beschäftigung fortlaufend gutgeschrieben werden.

(2) Die Stelle, die nach Artikel 8 über die Zulassung der Arbeit zur Förderung entscheidet, hat in der Entscheidung zum Ausdruck zu bringen, ob die Arbeit im Sinne der vorstehenden Bestimmung als volkswirtschaftlich wertvoll anzusehen ist.

(3) Die Gutschrift geschieht nur auf Antrag des Arbeitsdienstwilligen; der Antrag muß spätestens einen Monat nach Abschluß der Beschäftigung gestellt werden.

(4) Ob und in welcher Höhe die Voraussetzungen der Gutschrift erfüllt sind, entscheidet das Arbeitsamt des Dienstorts. Vor der Entscheidung ist der Träger der Arbeit darüber zu hören, ob der Arbeitsdienstwillige während der angegebenen Zeit regelmäßig bei der Arbeit beschäftigt war. Das Nähere **bestimmt der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.**

### Artikel 19

(1) Der gutzuschreibende Betrag (Artikel 18) nebst 6 vom Hundert jährlich nachträglich am 1. März fälligen Zinsen wird für den Arbeitsdienstwilligen auf Ersuchen des Landesarbeitsamts (Artikel 8 Abs. 2) in das Reichsschuldbuch eingetragen.

(2) Die Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) finden mit folgender Maßgabe sinngemäß Anwendung:

1. Zinsen werden nur für volle Kalendermonate und nur, soweit das Schuldkapital durch 10 teilbar ist, gewährt.

2. Die Zinsen werden nicht ausgezahlt, sondern jeweils an ihren Fälligkeitstagen dem Schuldkapital zugeschrieben. Zinseszinsen werden nicht berechnet.

3. Schuldverschreibungen werden gegen Löschung der Reichsschuldbuchforderungen nicht ausgereicht.

4. Der Arbeitsdienstwillige kann über den eingetragenen Betrag nur dadurch verfügen, daß er ihn in der vorgeschriebenen Form an eine gemeinnützige Einrichtung abtritt, die sich mit der Errichtung von Siedlungen oder von Eigenheimen befaßt. Mit der Abtretung wird der gutgeschriebene Betrag fällig. Der Abtretung ist eine Erklärung der gemeinnützigen Einrichtung beizufügen, daß der Arbeitsdienstwillige durch sie eine Siedlung erwerben oder ein Eigenheim errichten wird. Die Erklärung ist mit einer Bescheinigung der Behörde, die die Ansiedlungsgenehmigung erteilt, zu versehen, daß die Einrichtung gemeinnützigen Charakter trägt, nach dem vorgelegten Kaufvertrage die Ansiedlung gesichert erscheint und gegen die Abtretung Bedenken nicht zu erheben sind. Die Abtretung erstreckt sich ohne weiteres auch auf die vom letzten Zinstermin ab aufgelaufenen Zinsen.

5. Die Reichsschuldbuchforderung wird von Amts wegen gelöscht, wenn nicht binnen zehn Jahren vom Tage der Eintragung des erstmals gutzuschreibenden Betrags an die Abtretung nach Nr. 4 bei der Reichsschuldenverwaltung eingegangen ist.

6. Die Pfändung der Reichsschuldbuchforderung oder ihre Belastung zugunsten eines Dritten ist ausgeschlossen; dasselbe gilt für die Abtretung, soweit es sich nicht um die Abtretung nach Nr. 4 handelt.

## VI. Überwachung, Abrechnung, Berichterstattung

Artikel 20

(1) Das Arbeitsamt des Dienstorts hat von Zeit zu Zeit nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen des freiwilligen Arbeitsdienstes noch vorliegen und ob die Förderung in der festgesetzten Weise verwendet wird. Das Landesarbeitsamt ist befugt, die gleiche Nachprüfung vorzunehmen.

(2) Über die Berichterstattung und über die Abrechnung trifft der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nähere Anordnungen.

## VII. Inkrafttreten

Artikel 21

Diese Verordnung tritt am 3. August 1931 in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1931.

Der Reichsarbeitsminister
Stegerwald

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

403

## Teil I

| 1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 27. Juli 1931 | Nr. 43 |
|---|---|---|



**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten über die Anmeldung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland. Vom 27. Juli 1931 ..... S. 403

Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Anmeldung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland. Vom 27. Juli 1931 ..... S. 403

Verordnung des Reichspräsidenten über die Beteiligung des Reichs an Gesellschaften. Vom 27. Juli 1931 ..... S. 404


### Verordnung des Reichspräsidenten über die Anmeldung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland.

**Vom 27. Juli 1931.**

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird verordnet:

§ 1

Die Reichsregierung ist ermächtigt, Vorschriften über die Anmeldung von Zahlungsverpflichtungen aller Art gegenüber Personen, die ihren Wohnsitz, Sitz oder den Ort der Leitung im Ausland oder im Saargebiet haben, zu erlassen und Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften mit Strafe zu bedrohen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juli 1931 in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Trendelenburg
Staatssekretär

### Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Anmeldung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland.

**Vom 27. Juli 1931.**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über die Anmeldung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland vom 27. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 403) wird verordnet:

§ 1

(1) I. Natürliche Personen, die im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,

II. a) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, bergbautreibende rechtsfähige Vereinigungen und nichtrechtsfähige Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypothekenbanken, Schiffsbeleihungsbanken,

b) rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen, andere Zweckvermögen und sonstige nicht unter a fallende Gesellschaften und Körperschaften des bürgerlichen Rechts,

c) offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnliche Gesellschaften des Handelsrechts, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind,

d) Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,

zu a bis d unter der Voraussetzung, daß der Sitz oder der Ort der Leitung im Inland liegt,

III. die Länder

haben ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber ausländischen Gläubigern nach den Vorschriften dieser Verordnung anzumelden.

(2) Von der Anmeldepflicht nach Abs. 1 sind befreit:

1. Personen, soweit ihnen unter Wahrung der Gegenseitigkeit nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen ein Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern zusteht;
2. konsularische Vertreter, die Berufsbeamte sind, und die ihnen zugewiesenen Beamten, sofern sie Angehörige des Entsendestaates sind, die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzen und außerhalb ihres Amtes oder Dienstes im Inland keinen Beruf, kein Gewerbe und keine andere gewinnbringende Tätigkeit ausüben.

(3) Sind mehrere Personen Schuldner derselben Verpflichtung, so ist jede anmeldepflichtig. Ein Bürge ist nur anmeldepflichtig, wenn der Hauptschuldner nicht anmeldepflichtig ist. Bei Wechseln ist nur der Akzeptant, bei eigenen Wechseln nur der Aussteller anmeldepflichtig.

(4) Wer nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung, insbesondere nach den §§ 103 ff., die Pflichten eines Steuerpflichtigen zu erfüllen hat, ist verpflichtet, auch die in den Abs. 1, 3 bezeichneten Verpflichtungen des Steuerpflichtigen zu erfüllen.

§ 2

Anzumelden sind ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Fälligkeit die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Zahlungsverpflichtungen, die in Reichsmark oder in einer ausländischen Währung zu erfüllen sind, und deren Gläubiger den Wohnsitz, Sitz oder Ort der Leitung im Ausland oder im Saargebiet haben. Nicht anzumelden sind die Zahlungsverpflichtungen eines Schuldners, deren Nennbetrag oder Gegenwert insgesamt fünfzigtausend Reichsmark nicht erreicht.

§ 3

Die Anmeldung ist binnen zehn Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Anmeldestelle für Auslandsschulden in Berlin SW 111 zu bewirken. Die Anmeldung erfolgt durch Beantwortung der in einem Vordruck der Anmeldestelle enthaltenen Fragen.

§ 4

Wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3 zuwider die Anmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bewirkt, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 28. Juli 1931 in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1931.

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Trendelenburg
Staatssekretär

---

**Verordnung des Reichspräsidenten über die Beteiligung des Reichs an Gesellschaften. Vom 27. Juli 1931.**

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird verordnet:

§ 1

Die Reichsregierung wird ermächtigt, im Interesse der Wiederherstellung eines geordneten Zahlungsverkehrs im Deutschen Reich

1. das Reich an gesellschaftlichen Unternehmungen zu beteiligen und die erforderlichen Einlagen zu leisten,
2. Sicherheiten zu Lasten des Reichs zu übernehmen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Trendelenburg
Staatssekretär

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

405

## Teil I

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 28. Juli 1931 | Nr. 44



**Inhalt:** Sechste Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen. Vom 28. Juli 1931 ..... S. 405

Bekanntmachung der neuen Fassung der Richtlinien für die landwirtschaftliche Entschuldung nach dem Osthilfegesetz. Vom 24. Juli 1931 ..... S. 406

Verordnung über Steuererleichterungen für Kapitalverwaltungsgesellschaften. Vom 24. Juli 1931 S. 411

Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten gegen die Kapital- und Steuerflucht. Vom 28. Juli 1931 ..... S. 412


### Sechste Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen. Vom 28. Juli 1931.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 15. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 365) wird verordnet:

Artikel 1

In der Zeit vom 29. Juli bis 1. August 1931 gelten für den Zahlungsverkehr der von den Bankfeiertagen betroffenen Institute folgende Bestimmungen:

§ 1

(1) Die Kreditinstitute dürfen an Kontoinhaber Barauszahlungen ohne besondere Zweckbestimmung nicht über zehn vom Hundert des am 29. Juli 1931 vorhandenen Guthabens, insgesamt aber höchstens dreihundert Reichsmark leisten. Bei Guthaben aus Sparkonten oder Sparbüchern (bei Banken, Sparkassen aller Art und Genossenschaften) beschränkt sich der Betrag auf höchstens dreißig Reichsmark; die Auszahlung kann vom Nachweis eines Bedürfnisses abhängig gemacht werden.

(2) Auf jeden Kreditbrief, der vor dem 14. Juli 1931 ausgestellt ist, dürfen bis zu dreihundert Reichsmark ausgezahlt werden, wenn der Berechtigte sich außerhalb seines Wohnortes aufhält.

(3) Unbeschränkt dürfen Barauszahlungen geleistet werden, soweit der Empfänger die Zahlungsmittel nachweislich benötigt zur Zahlung von

a) Löhnen, Gehältern, Ruhegehältern, Versorgungsgebührnissen und ähnlichen Bezügen,
b) Arbeitslosen- und Krisenunterstützungen und Leistungen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege (Fürsorge),
c) Leistungen an Versicherte der Sozialversicherung und Leistungen an Versicherte aus anderen öffentlichen oder privaten Versicherungsverhältnissen,
d) Steuern, Gebühren, Beiträgen zur Sozialversicherung und von sonstigen öffentlichen Abgaben, soweit nicht bargeldlose Entrichtung möglich ist,
e) Transportkosten, wenn der Empfänger die Benachrichtigung einer Verkehrsunternehmung über den Eingang von Gütern vorlegt,
f) Geldbeträgen an die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein, soweit nicht bargeldlose Entrichtung möglich ist,
g) Mietzinsen für Wohnungen und gewerbliche Räume, sofern der Kontoinhaber nicht Einnahmen der unter a bezeichneten Art hat.

(4) Unbeschränkt dürfen ferner Barauszahlungen geleistet werden, soweit der Empfänger die Zahlungsmittel nachweislich benötigt, um Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine einzulösen, oder soweit der aus solchen Scheinen Berechtigte die Scheine einem Kreditinstitut zur Einlösung vorlegt.

§ 2

(1) Die Annahme von Einzahlungen unterliegt keinen Beschränkungen.

(2) Über Guthaben, die nach dem 15. Juli 1931 aus Bareinzahlungen in Reichsmark, durch den Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung (§ 1 der Verordnung vom 15. Juli 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 366 —) oder aus Überweisungen von Konten, die einer Beschränkung nicht unterliegen, entstanden sind, kann frei verfügt werden. Das gleiche gilt für die nach dem 25. Juni 1931 an die Kreditinstitute überwiesenen Löhne, Gehälter, Ruhegehälter, Versorgungsgebührnisse und ähnliche Bezüge.

§ 3

(1) Überweisungen sind zulässig:

1. unbeschränkt,
   a) soweit sie erforderlich sind, um die im § 1 Abs. 3, 4 zugelassenen Barauszahlungen zu ermöglichen,
   b) soweit sie sich innerhalb desselben Instituts vollziehen,
   c) soweit dadurch Zahlungen zur Durchführung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes, des Reichsknappschaftsgesetzes und des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bewirkt werden,
   d) soweit Leistungen an einen Versicherungsträger zur Erfüllung einer Beitragspflicht bewirkt werden,
   e) aus Guthaben, über die gemäß § 2 Abs. 2 frei verfügt werden kann;
2. zwischen allen von den Bankfeiertagen betroffenen Kreditinstituten insgesamt bis zur Höhe der Hälfte des jeweiligen Guthabens des Auftraggebers und höchstens bis insgesamt

sechzehntausend Reichsmark und nur auf ein bereits bestehendes Konto eines Dritten bei einem von den Bankfeiertagen betroffenen Institut.

(2) Von den Beschränkungen des Abs. 1 Nr. 2 bleiben diejenigen Überweisungen unberührt, die auf den Vereinbarungen des Überweisungsverbandes e. V. Berlin beruhen.

(3) Die im Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 bezeichneten Überweisungen dürfen nur mit der Maßgabe ausgeführt werden, daß das neu entstehende Guthaben des Empfängers denselben Beschränkungen unterliegt wie das bisherige Guthaben des Auftraggebers.

(4) Im Falle des Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 dürfen Überweisungen auf Postscheck- und Reichsbankgirokonten nicht vorgenommen werden. Überweisungen von einem Institut an das andere durch Postscheck oder über Reichsbankgirokonto sind jedoch zulässig.

§ 4

Beauftragt ein Kontoinhaber ein Institut, einen von ihm akzeptierten Wechsel, der vor dem 22. Juli 1931 ausgestellt ist, ganz oder zum Teil einzulösen, so sind hierfür Barauszahlungen und Überweisungen zulässig, soweit für solche Einlösungen das Konto des Auftraggebers nicht mit mehr als achttausend Reichsmark für den Tag belastet wird.

§ 5

Wer in den Fällen des § 1 Abs. 3, 4, § 3 Abs. 1 Nr. 1a, § 4 vorsätzlich unrichtige Angaben macht, um eine Barauszahlung oder eine Überweisung zu erwirken, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6

Insoweit die Kreditinstitute nach den Vorschriften der §§ 1 bis 4 Barauszahlungen und Überweisungen nicht vornehmen dürfen, gelten vorbehaltlich der Vorschrift des Artikel 2 die Vorschriften des § 1 Abs. 2 der Durchführungsverordnung vom 13. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 361) und des Artikel 2 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 14. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 363) auch für die Zeit vom 29. Juli bis 1. August 1931. Die in der Zeit vom Donnerstag, dem 2. Juli 1931 bis zum Montag, dem 20. Juli 1931 einschließlich ausgestellten Schecks können noch bis zum Freitag, dem 31. Juli 1931 einschließlich vorgelegt werden.

Artikel 2

(1) Bei Wechseln, deren Fälligkeitstag in der Zeit vom Sonntag, dem 19. bis Donnerstag, dem 23. Juli 1931 einschließlich liegt, kann die Erhebung des Protestes nicht vor dem dritten Werktag und darf noch am vierten, fünften und sechsten Werktag nach dem Zahlungstage geschehen. Bei Wechseln, deren Fälligkeitstag in der Zeit vom Freitag, dem 24. bis Dienstag, dem 28. Juli 1931 einschließlich liegt, kann die Erhebung des Protestes nicht vor dem dritten Werktag und darf noch am vierten und fünften Werktag nach dem Zahlungstage geschehen. Bei Wechseln, deren Fälligkeitstag in der Zeit vom Mittwoch, dem 29. Juli bis Sonnabend, dem 1. August 1931 einschließlich liegt, kann die Erhebung des Protestes nicht vor dem dritten Werktag und darf noch am vierten und fünften Werktag nach dem Zahlungstage geschehen. Für die Kreditinstitute gelten hinsichtlich der Erfüllung ihrer eigenen Verbindlichkeiten aus Wechseln vom Mittwoch, dem 29. Juli 1931 ab keine Beschränkungen des Zahlungsverkehrs.

(2) Die besonderen Vorschriften der Durchführungsverordnungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Darmstädter und Nationalbank vom 13., 15. und 21. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 359, 365, 388) bleiben unberührt.

Artikel 3

Die Artikel 3 bis 5 der Dritten Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen vom 18. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 376) bleiben unberührt; jedoch treten folgende Änderungen ein:

1. Artikel 3 § 2 Schlußsatz erhält folgende Fassung:
   Als Bankfeiertage im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die in dem Zeitraum vom 16. Juli bis 1. August 1931 liegende Werktage.
2. Artikel 5 § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   (1) Versieht eine nach § 2 des Scheckgesetzes scheckfähige Person einen auf sie gezogenen, vor dem 11. August 1931 ausgestellten Verrechnungsscheck (§ 14 des Scheckgesetzes) mit einem Bestätigungsvermerk, so wird sie hierdurch dem Inhaber zur Einlösung verpflichtet; für die Einlösung haftet sie auch dem Aussteller und den Indossanten.
3. Im Artikel 5 § 3 Abs. 1 werden die Worte „31. Juli 1931" durch die Worte „10. August 1931" ersetzt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1931 in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1931.

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister der Justiz
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Joël
Staatssekretär

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Trendelenburg
Staatssekretär

---

**Bekanntmachung der neuen Fassung der Richtlinien für die landwirtschaftliche Entschuldung nach dem Osthilfegesetz. Vom 24. Juli 1931*).**

Auf Grund des § 9 Abs. 2 der zweiten Durchführungsverordnung zum Osthilfegesetz vom 29. Juni

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 172 vom 27. Juli 1931.

1931 (Reichsgesetzbl. I S. 355) wird der neue Wortlaut der „Richtlinien über die Gewährung von Umschuldungsdarlehen in den Ostgebieten" und der „Richtlinien über die erleichterte Gewährung von Umschuldungsdarlehen an landwirtschaftliche Kleinbetriebe in den Ostgebieten" unter fortlaufender Paragraphenfolge und unter der einheitlichen Überschrift „Richtlinien für die landwirtschaftliche Entschuldung von Eigenbetrieben nach dem Osthilfegesetz" nachstehend neu bekanntgemacht.

Berlin, den 24. Juli 1931.

Die Reichsregierung

Treviranus

Reichsminister und Reichskommissar für die Osthilfe

# Richtlinien für die landwirtschaftliche Entschuldung von Eigenbetrieben nach dem Osthilfegesetz.

## Vom 24. Juli 1931.

### A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Entschuldungsdarlehen werden solchen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben (Entschuldungsbetrieben) gewährt, bei denen die Landstelle anerkennt, daß sie in ihrem Bestande gefährdet sind (Sanierungsbedürftigkeit), die aber durch eine Erleichterung ihrer Kreditverhältnisse noch erhalten werden können (Sanierungsfähigkeit) und deren Inhaber die Gewähr für die erfolgreiche Fortführung der Betriebe bietet (Sanierungswürdigkeit).

(2) Entschuldungsbetriebe müssen in der Regel ausschließlich deutsche Arbeitskräfte beschäftigen. Inwieweit in besonderen Fällen Ausnahmen zulässig sind, bestimmt die Oststelle bei der Reichskanzlei.

§ 2

(1) Die Entschuldung hat die Ablösung drückender schwebender Schulden durch Entschuldungsdarlehen nach Maßgabe des Osthilfegesetzes zum Zweck.

(2) Entschuldungsdarlehen können auch zu einer im Zusammenhang mit der Entschuldung erforderlichen Ergänzung des Betriebsinventars sowie zur Deckung der bis zum Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres erforderlichen Betriebsaufwendungen gewährt werden.

(3) Grundsätzlich muß es sich um Schulden handeln, die aus der Betriebsführung erwachsen sind. Beruht die gefährdete Lage eines Betriebes im wesentlichen auf der Eingehung betriebsfremder Verbindlichkeiten, auf unangemessen hohen Erbabfindungen oder auf einer nach wirtschaftlichen Grundsätzen nicht gerechtfertigten Regelung von Restkaufgeldschulden, so scheidet er in der Regel für eine Entschuldung aus.

§ 3

(1) Entschuldungsdarlehen sollen nur gewährt werden, wenn die Möglichkeit einer erststelligen Beleihung bis zur erreichbaren Höhe ausgenutzt ist. Von dieser Voraussetzung kann bei Betrieben mit einem Einheitswert bis zu 40 000 Reichsmark abgesehen werden.

(2) Die Entschuldungsdarlehen sind durch Hypotheken zu sichern, denen nur solche Hypotheken oder Grundschulden im Range vorgehen dürfen, die von Realkreditinstituten, öffentlichen Sparkassen oder sonstigen, mit langfristiger Beleihung sich befassenden öffentlichen Stellen gewährt werden. Andere Hypotheken sollen den Entschuldungshypotheken nur dann im Range vorgehen, wenn ihre Kündbarkeit auf mindestens 5 Jahre ausgeschlossen ist. Ob und welche sonstigen Lasten im Range vorgehen dürfen, entscheidet im einzelnen Falle die Landstelle im Einvernehmen mit der Bank für deutsche Industrie-Obligationen (Industriebank).

§ 4

(1) Das Entschuldungsdarlehen darf einschließlich der vorausgehenden Belastungen zwei Drittel des von der Landstelle im Einvernehmen mit der Industriebank festgestellten Beleihungswertes des Entschuldungsbetriebes nicht übersteigen.

(2) Das Entschuldungsdarlehen soll im Regelfalle die Summe der der zu bestellenden Entschuldungshypothek im Range vorgehenden Belastungen nicht überschreiten. Die Höhe des Entschuldungsdarlehens muß im übrigen so bemessen sein, daß die Aufbringung der Zins- und Tilgungsbeträge für die nach der Durchführung der Entschuldung verbleibende Schuldenlast nach den Rentabilitätsverhältnissen des Betriebes gewährleistet erscheint.

§ 5

(1) Die Entschuldungsdarlehen werden durch die Industriebank gewährt. Die Industriebank bedient sich dabei grundsätzlich der Mitwirkung örtlicher Kreditinstitute.

(2) Die Industriebank bestellt zur Mitwirkung bei der Prüfung der Entschuldungsanträge bei jeder Landstelle einen Bevollmächtigten.

(3) Die Entschuldungsdarlehen werden nach Maßgabe des § 18 des Osthilfegesetzes vom Reich und von dem beteiligten Land verbürgt. Das Verfahren bei Eintreten des Bürgschaftsfalles regelt die Oststelle bei der Reichskanzlei im Einvernehmen mit der Industriebank.

### B. Entschuldungsverfahren

1. Allgemeines

§ 6

(1) Der Antrag auf Gewährung eines Entschuldungsdarlehens ist bei der von der zuständigen Landesregierung bestimmten Behörde (in Preußen bei dem Landrat, in Sachsen bei dem Amtshauptmann, in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz bei dem Vorsteher des Finanzamts, in Anhalt bei dem Kreisdirektor, in Stadtgemeinden allgemein bei dem Bürgermeister) einzureichen. Der das Darlehen nachsuchende Landwirt (Antragsteller) soll sich dabei nach Möglichkeit der Mitwirkung eines örtlichen Kreditinstituts bedienen. In dem Antrag kann ferner das Kreditinstitut bezeichnet werden, unter dessen Mitwirkung der Antragsteller das Entschuldungsdarlehen ausgezahlt zu erhalten wünscht.

(2) Der Antragsteller soll in dem Antrag angeben, ob er einem Haftungsverband beigetreten ist oder beizutreten beabsichtigt.

(3) Für den Antrag ist ein amtlicher Vordruck zu verwenden.

### 2. Verfahren bei Betrieben mit einem Einheitswert von mehr als 40 000 Reichsmark

§ 7

Die nach § 6 zuständige Behörde prüft den Antrag auf seine Zulässigkeit und die Vollständigkeit der im Antragsvordruck verlangten Angaben. Sie soll Anträge, die den Bestimmungen nicht entsprechen, zurückweisen. Im übrigen legt sie die Anträge mit ihrer sachlichen Stellungnahme über das zuständige Finanzamt der Landstelle zur Entscheidung vor.

§ 8

(1) Die Landstelle prüft, ob die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung eines Entschuldungsdarlehens gegeben sind, insbesondere, ob der Betrieb in seinem Bestande gefährdet ist. Sie kann, wenn diese Voraussetzungen offensichtlich nicht vorliegen, den Antrag nach Fühlungnahme mit der Industriebank ohne weitere Prüfung ablehnen.

(2) In den übrigen Fällen veranlaßt die Landstelle regelmäßig eine Besichtigung des Betriebes durch einen der bei ihr angestellten landwirtschaftlichen Sachverständigen. Von der Besichtigung kann abgesehen werden, wenn die Verschuldung des Betriebes sich innerhalb von $^2/_3$ des berichtigten Wehrbeitragswertes hält und nach den Buchführungsergebnissen der zwei letzten Wirtschaftsjahre Zweifel gegen die Sanierungsfähigkeit nicht bestehen.

§ 9

Die Prüfung der Landstelle hat sich auf die gesamten wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Antragstellers und auf die Entwicklungsmöglichkeiten des Entschuldungsbetriebes zu erstrecken. Dabei ist auch zu untersuchen, ob sich bei dem Betrieb die Möglichkeit zur Neu- oder Anliegersiedlung oder zu einer sonstigen Verwertung von Teilflächen bietet. Ist diese Möglichkeit zu bejahen, so soll die Entschuldung in der Regel davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen veräußert. Von der Bedingung der Veräußerung soll grundsätzlich nur abgesehen werden, wenn die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes durch die Veräußerung unverhältnismäßig beeinträchtigt werden würde.

§ 10

(1) Das Ergebnis der Betriebsprüfung ist in einem Gutachten zusammenzufassen; in diesem sind der Beleihungswert (Substanzwert) und der Höchstbetrag der für den Betrieb tragbaren Zinsen (Funktionsgrenze) festzulegen.

(2) Das Gutachten ist der Industriebank mitzuteilen.

§ 11

(1) Ist nach dem Ergebnis der Betriebsbesichtigung eine Ablösung der vorhandenen Schulden durch das zulässige Entschuldungsdarlehen und den Erlös aus der Veräußerung von Teilflächen nicht in voller Höhe möglich, so hat sich die Landstelle mit den Gläubigern des Antragstellers in Verbindung zu setzen und darauf hinzuwirken, daß sie einen angemessenen Nachlaß an ihren Forderungen gewähren oder den nicht abzulösenden Teil ihrer Forderungen (Schuldüberhang) dem Antragsteller gegen angemessene, durch die Rentabilitätslage des Entschuldungsbetriebes gewährleistete Zins- und Tilgungsbedingungen langfristig belassen. Der Schuldüberhang kann durch eine im Range nach der Entschuldungshypothek einzutragende Hypothek gesichert werden.

(2) Von diesen Verhandlungen sind der Antragsteller und die Industriebank in Kenntnis zu setzen. Sie sind erforderlichenfalls an den Verhandlungen zu beteiligen.

(3) Die Landstelle kann es dem Antragsteller überlassen, die erforderlichen Verhandlungen von sich aus zu führen.

§ 12

(1) Ist die Entschuldung gemäß § 11 nicht durchführbar, so kann die Landstelle in besonderen Fällen zur Ablösung des Schuldüberhanges ein Darlehen aus den für Betriebssicherung bereitgestellten Mitteln gewähren.

(2) Bei Betrieben, an deren Erhaltung ein besonderes Interesse besteht, kann statt des Darlehens ein verlorener Zuschuß gewährt werden.

(3) Das Darlehen soll 5 vom Hundert des Beleihungswerts, in Fällen, in denen neben dem Entschuldungsbedarfe Mittel zur Ergänzung des Inventars oder zur Deckung der erforderlichen Betriebsaufwendungen (§ 2 Abs. 2) benötigt werden, 8 vom Hundert des Beleihungswerts nicht übersteigen.

§ 13

(1) Sobald die Landstelle einen Überblick über die Aussichten eines Entschuldungsverfahrens gewonnen hat, setzt sie den örtlich zuständigen Vertrauensmann der Landwirtschaft (§ 8 der ersten Durchführungsverordnung zum Osthilfegesetze vom 21. Mai 1931, Reichsgesetzbl. I S. 277) in Kenntnis. Auf Verlangen ist ihm Einsicht in die Akten der Landstelle zu gewähren.

(2) Äußert sich der Vertrauensmann nicht innerhalb einer Woche nach der Benachrichtigung durch die Landstelle, so wird angenommen, daß er der Auffassung der Landstelle zustimmt.

(3) Hält der Vertrauensmann im Gegensatze zur Auffassung der Landstelle die Entschuldung für möglich, so kann er eine Verhandlung über den Entschuldungsantrag mit der zuständigen Gesamtvertretung der Landwirtschaft (§ 14) beantragen.

§ 14

(1) Die Gesamtvertretung der Landwirtschaft besteht für die Verhandlung über Entschuldungsanträge von Betrieben mit einem Einheitswerte von mehr als 40 000 Reichsmark aus sämtlichen für diese Gruppe zuständigen Vertrauensleuten innerhalb des Landstellenbezirkes. Die Verhandlung der Gesamtvertretung findet unter dem Vorsitz des Kommissars für die Osthilfe und unter Beteiligung der Industriebank statt.

(2) Zur Vorbereitung der Verhandlung soll der Vertrauensmann seine Auffassung über die Entschuldungsmöglichkeit in einem schriftlichen Gutachten niederlegen. Das Gutachten soll den Mitgliedern der Gesamtvertretung vor der Verhandlung mitgeteilt werden.

(3) In der Verhandlung sind die Entschuldungsmöglichkeiten des Betriebs eingehend zu erörtern.

§ 15

(1) Widerspricht die Industriebank der Gewährung des Entschuldungsdarlehens, so ist der Antrag abzulehnen.

(2) Widerspricht die Landstelle der Gewährung des Entschuldungsdarlehens, ist die Industriebank aber bereit, dem Antrag stattzugeben, so kann die Gesamtvertretung mit Stimmenmehrheit eine nochmalige Prüfung des Antrags unter ihrer Beteiligung und eine abermalige Entscheidung der Landstelle verlangen.

(3) Zu diesem Zweck findet, soweit die Gesamtvertretung es verlangt, eine nochmalige Besichtigung des Betriebs statt. An der Besichtigung ist ein von der Gesamtvertretung zu bestimmender Vertrauensmann zu beteiligen.

(4) Die Industriebank ist an der nochmaligen Prüfung des Antrags gleichfalls zu beteiligen.

§ 16

Über das Ergebnis der nochmaligen Besichtigung ist ein weiteres Gutachten von dem Vertrauensmann der Landwirtschaft abzufassen. Sofern nicht die Landstelle auf Grund des Gutachtens zu einer Änderung ihrer Auffassung kommt, findet eine erneute Verhandlung mit der Gesamtvertretung der Landwirtschaft statt. Gelingt es in dieser Verhandlung nicht, die Landstelle zu einer Änderung ihrer Auffassung zu veranlassen, so gilt der Antrag als endgültig abgelehnt.

§ 17

(1) Macht die Industriebank gemäß § 26 des Osthilfegesetzes die Gewährung des Entschuldungsdarlehens von dem Beitritt des Antragstellers zu einem Haftungsverbande abhängig oder erklärt der Antragsteller aus eigener Entschließung, einem Haftungsverbande beitreten zu wollen, so tritt für die Mitprüfung des Entschuldungsantrags gemäß §§ 13, 14 der Haftungsverband an die Stelle der Vertretung der Landwirtschaft.

(2) Gelangt die Landstelle bei der Prüfung des Entschuldungsantrags zu der Auffassung, daß die Durchführung der Entschuldung unmöglich ist, so setzt sie die Industriebank und den Haftungsverband hiervon in Kenntnis. In diesem Falle bleibt es der Industriebank überlassen, das Entschuldungsdarlehen unter Bürgschaft des Haftungsverbandes zu gewähren. Von ihrer Entscheidung soll sie die Landstelle in Kenntnis setzen.

§ 18

(1) Nach dem Abschluß der Prüfung und der zur Senkung des Schuldenstandes und zur Durchführung der Landverkäufe geführten Verhandlungen stellt die Landstelle den Entschuldungsplan auf.

(2) Der Plan hat die Verpflichtung des Antragstellers, sich einer fortlaufenden Überwachung durch eine der Industriebank und der Landstelle genehme Stelle zu unterstellen, sowie die sonstigen Auflagen vorzusehen, die dem Entschuldungsbetrieb nach § 25 des Osthilfegesetzes auferlegt werden können.

§ 19

(1) Die Landstelle teilt den Entschuldungsplan der Industriebank mit und erklärt ihre Bereitwilligkeit, für das in dem Entschuldungsplan vorgesehene Entschuldungsdarlehen die Bürgschaft namens des Reichs und des beteiligten Landes zu übernehmen.

(2) Stimmt die Industriebank dem Entschuldungsplan zu, so leitet sie den Antrag dem örtlichen Kreditinstitut zur Durchführung der beleihungstechnischen Arbeiten zu.

(3) Über die Genehmigung des Entschuldungsplans durch die Landstelle und die Industriebank ist dem Antragsteller ein Bescheid zu erteilen.

§ 20

Ist der Entschuldungsantrag genehmigt, so wird er an das von der Industriebank bezeichnete örtliche Kreditinstitut abgegeben. Dieses führt die beleihungstechnischen Arbeiten durch und veranlaßt bei der Industriebank die Bereitstellung des Darlehnsbetrages; gleichzeitig beantragt die Industriebank bei der Landstelle oder dem Haftungsverband die Abgabe der Bürgschaftserklärung.

§ 21

In einfach liegenden Fällen, insbesondere dann, wenn sich die Entschuldung ohne Schuldnachlaß, Absiedlung oder Inanspruchnahme von Betriebssicherungsmitteln durchführen läßt, kann die Landstelle im Einvernehmen mit der Industriebank den Antrag ohne weitere eigene Prüfung dem von der Industriebank bezeichneten Kreditinstitut zur Aufstellung und Durchführung des Entschuldungsplans zuleiten.

§ 22

(1) Die Darlehnsbeträge werden in der Regel unmittelbar an die Gläubiger ausgezahlt.

(2) Mit Einwilligung des Gläubigers kann die Barauszahlung des Darlehens ganz oder teilweise durch die Hingabe von Ablösungsscheinen (§ 17 Abs. 2 des Osthilfegesetzes) oder dadurch ersetzt werden, daß die Industriebank sich zur Auszahlung der dem Gläubiger zustehenden Beträge innerhalb eines bestimmten mehrjährigen Zeitraums verpflichtet (innere Umschuldung). Für die Verpflichtungen der Industriebank aus der Durchführung der inneren Umschuldung übernehmen das Reich und das beteiligte Land zu gleichen Teilen die selbstschuldnerische Bürgschaft. Die Bürgschaften werden von der zuständigen Landstelle ausgesprochen.

(3) Die Grundsätze für die Durchführung der inneren Umschuldung werden von der Oststelle bei der Reichskanzlei im Einvernehmen mit der Industriebank aufgestellt.

§ 23

(1) Soweit das Entschuldungsdarlehen zur Ergänzung des Inventars oder zur Deckung des Betriebsaufwandes gewährt wird, ist seine bestimmungsmäße Verwendung zu überwachen.

(2) Die Genehmigung des Entschuldungsantrages kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, durch die die Voraussetzungen des Entschuldungsplanes hinfällig werden.

(3) Von einem Widerruf der Genehmigung ist dem örtlich zuständigen Vertrauensmann der Landwirtschaft Mitteilung zu machen. In diesen Fällen finden die Bestimmungen der §§ 13 bis 16 entsprechende Anwendung.

### 3. Verfahren bei Betrieben mit einem Einheitswert bis zu 40 000 Reichsmark

§ 24

Für die Bearbeitung der Anträge von Entschuldungsbetrieben, deren Einheitswert 40 000 Reichsmark nicht übersteigt, ist die von der zuständigen Landesregierung bestimmte Behörde (§ 6) zuständig. Beantragt ein solcher Betrieb ein Entschuldungsdarlehen von mehr als 20 000 Reichsmark, so wird er von der Landstelle nach Maßgabe der §§ 7 bis 23 bearbeitet.

§ 25

Zur betriebswirtschaftlichen Prüfung der Anträge werden in jedem Verwaltungsbezirk von der zuständigen Landstelle auf Vorschlag des Leiters der nach § 24 zuständigen Behörde und nach Anhörung der zuständigen Landwirtschaftskammer ein oder mehrere Sachverständige bestellt. Hierbei sind die Leiter der landwirtschaftlichen Schulen und die an diesen tätigen landwirtschaftlichen Lehrer bevorzugt zu berücksichtigen.

§ 26

Die zuständige Behörde (§ 24) leitet die Anträge dem zuständigen Sachverständigen zur betriebswirtschaftlichen Prüfung zu. Nach Abschluß der Prüfung hat die Behörde erforderlichenfalls Verhandlungen mit den Beteiligten unter Beachtung der im § 11 aufgestellten Grundsätze zu führen.

§ 27

(1) Die Behörde kann Anträge, abgesehen von den Fällen des § 7, auch deshalb ablehnen, weil die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Entschuldungsdarlehens offensichtlich nicht vorliegen. Im übrigen legt sie die Anträge mit ihrer sachlichen Stellungnahme über das zuständige Finanzamt der Landstelle vor.

(2) Beabsichtigt die Behörde, einen Antrag aus wirtschaftlichen Gründen selbst abzulehnen oder der Landstelle die Ablehnung des Antrages vorzuschlagen, so hat sie den zuständigen Vertrauensmann der Landwirtschaft von dieser Absicht in Kenntnis zu setzen. Stimmt der zuständige Vertrauensmann der Ablehnung nicht zu, so ist der Antrag mit der Stellungnahme des Vertrauensmannes der Landstelle vorzulegen.

§ 28

Die Landstelle entscheidet über den Entschuldungsantrag auf Grund der Stellungnahme der Behörde. Sie kann, auch auf Antrag der Industriebank, zur ergänzenden Prüfung eine Ortsbesichtigung vornehmen und sonstige Ermittlungen anstellen.

§ 29

(1) Beabsichtigt die Landstelle oder die Industriebank, einen Antrag nach dem Vorschlag der Behörde abzulehnen, dessen Ablehnung der zuständige Vertrauensmann nicht zugestimmt hat, so hat die Landstelle, sofern eine Verhandlung mit dem Vertrauensmann nicht zu einer Verständigung führt, auf dessen Antrag die Verhandlung über den Antrag mit der Gesamtvertretung der Landwirtschaft herbeizuführen.

(2) Die Mitglieder der Gesamtvertretung der Landwirtschaft werden von sämtlichen zuständigen Vertrauensleuten aus ihrer Mitte gewählt. Ihre Zahl darf die Zahl der Mitglieder der nach § 14 Abs. 1 gebildeten Gesamtvertretung nicht übersteigen. Soweit sich die Vertrauensleute über das Wahlverfahren nicht einigen, wird es von der Landstelle geregelt.

(3) Beabsichtigt die Landstelle oder die Industriebank, einen von der Behörde befürworteten Entschuldungsantrag abzulehnen, so finden die Bestimmungen der §§ 13 bis 17 entsprechende Anwendung.

(4) Wird ein Antrag genehmigt, so finden die Bestimmungen der §§ 20 bis 22 entsprechende Anwendung.

### 4. Verfahren bei kleinbäuerlichen Betrieben

§ 30

Als kleinbäuerliche Betriebe im Sinne dieser Bestimmungen gelten Betriebe mit einem Einheitswerte bis zu 20 000 *RM*, sofern der Betrag des benötigten Entschuldungsdarlehns 5 000 *RM* nicht übersteigt.

§ 31

(1) An kleinbäuerliche Betriebe können Entschuldungsdarlehen über die im § 4 Abs. 1 festgesetzte Grenze hinaus gewährt werden, wenn die Aufbringung der Zins- und Tilgungsbeträge auch für den höheren Darlehnsbetrag durch die Rentabilitätsverhältnisse des Betriebs gewährleistet erscheint.

(2) Das Entschuldungsdarlehen ist grundsätzlich an bereitester Stelle durch Hypothek zu sichern. Von der hypothekarischen Sicherung kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der Antragsteller andere ausreichende Sicherheiten bietet oder sonst Umstände vorliegen, die eine Gefährdung des Entschuldungsdarlehens ausgeschlossen erscheinen lassen.

(3) Den Inhabern von Siedlungsstellen, die auf Grund des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 geschaffen sind, können Entschuldungsdarlehen auch dann gewährt werden, wenn die Auflassung noch nicht erfolgt ist.

(4) Die Kündbarkeit der der Entschuldungshypothek im Range vorgehenden Belastungen (§ 3 Abs. 2) soll im allgemeinen für die Dauer von drei Jahren ausgeschlossen sein.

§ 32

Für die Auszahlung von Entschuldungsdarlehen an kleinbäuerliche Betriebe wird die Industriebank den Kreis der von ihr zur Mitwirkung herangezogenen örtlichen Kreditinstitute unter Berücksichtigung des Bedürfnisses der einzelnen Verwaltungsbezirke erweitern.

§ 33

Auf die Prüfung der Entschuldungsanträge finden die Bestimmungen der §§ 24 bis 29 Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen Abweichungen ergeben.

§ 34

(1) Die nach § 24 zuständige Behörde stellt den Entschuldungsplan nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen auf und entscheidet über den Antrag.

(2) Sie kann Darlehen, in Ausnahmefällen verlorene Zuschüsse, aus den für Zwecke der Betriebssicherung bereitgestellten Mitteln bis zum Betrage von 500 Reichsmark bewilligen. Erscheint die Entschuldung nur bei Bewilligung eines höheren Betrags durchführbar, so gelten für die Bearbeitung des Antrags die §§ 24 bis 29.

§ 35

(1) Beabsichtigt die Behörde, einen Antrag abzulehnen, so hat sie dem örtlichen Vertrauensmann der Landwirtschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hält der Vertrauensmann die Ablehnung für unbegründet, so kann er die Entscheidung der Landstelle beantragen. Die Landstelle entscheidet, unbeschadet des Rechtes der Industriebank zur selbständigen Ablehnung, endgültig.

(2) Hat der Antragsteller erklärt, einem Haftungsverband beitreten zu wollen, so tritt an die Stelle des Vertrauensmannes der Haftungsverband. Lehnt die Behörde die Gewährung des Entschuldungsdarlehens ab, so bleibt es dem Haftungsverband überlassen, durch die Bereitwilligkeit zur Übernahme der Bürgschaft anstatt des Reiches und des Landes die Genehmigung des Antrages durch die Industriebank herbeizuführen.

§ 36

Beabsichtigt die Behörde, dem Antrage stattzugeben, so hat sie der zuständigen Landstelle zu berichten und der Industriebank Mitteilung zu machen. Die Entscheidung der Behörde gilt als endgültig, wenn die Landstelle nicht innerhalb von zwei Wochen bei ihr Widerspruch erhebt. Die Industriebank wird ihre Entscheidung ebenfalls innerhalb dieser Frist treffen.

§ 37

Die Behörde spricht namens des Reiches und des beteiligten Landes die Bürgschaft für das Entschuldungsdarlehen aus.

5. Verfahren bei Pachtbetrieben

§ 38

Für Entschuldungsanträge von Pachtbetrieben bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

**C. Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§ 39

Die Landstelle kann allgemein oder für einzelne Fälle bestimmen, daß Anträge, deren Bearbeitung zu ihrer Zuständigkeit gehört, von den nach § 24 zuständigen Behörden, Anträge, deren Bearbeitung zur Zuständigkeit dieser Behörden gehört, von ihr bearbeitet werden. Sie kann allgemeine Bestimmungen über die Prüfung und Bearbeitung der Anträge treffen.

§ 40

(1) Anträge, die vor dem 1. Juli 1931 von der Landstelle an ein Umschuldungskreditinstitut abgegeben sind, werden nach dem bisherigen Verfahren bearbeitet.

(2) Hat die Landstelle Anträge bereits abgelehnt, so hat es bei dieser Ablehnung sein Bewenden.

(3) Hat das Umschuldungskreditinstitut einen von der Landstelle genehmigten Antrag abgelehnt, so bleibt es der Landstelle vorbehalten, ihn zur Beschlußfassung der Industriebank vorzulegen.

(4) Im übrigen sind die bereits gestellten Anträge nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu behandeln.

---

**Verordnung über Steuererleichterungen für Kapitalverwaltungsgesellschaften. Vom 24. Juli 1931.**

Auf Grund der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279), Siebenter Teil Kapitel IV § 6, wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Körperschaftsteuergesetz vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 208) wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 werden:

a) nach der Nr. 3 folgende Vorschrift als Nr. 3a eingefügt:

„3a. bei Kapitalverwaltungsgesellschaften (Abs. 2, 3) neun Zehntel der Gewinne aus dem Besitz und der Veräußerung von Wertpapieren. Dies gilt jedoch nur, sofern

a) die Aktien der Gesellschaft zum Handel an einer deutschen Börse zugelassen sind,

b) die Satzungen der Gesellschaft von der zuständigen Industrie- und Handelskammer genehmigt sind,

c) die Gesellschaft sich verpflichtet hat, sich alljährlich einer Geschäftsprüfung durch die Deutsche Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft in Berlin zu unterziehen;"

b) als neue Abs. 2 bis 4 angefügt:

„(2) Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des Abs. 1 Nr. 3a sind in der Form von Aktiengesellschaften betriebene Unternehmungen, die den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung geringer Posten von Aktien, Kuxen, Anteilen oder Genußscheinen anderer Erwerbsgesellschaften oder von Schuldverschreibungen zum Gegenstand haben und deren Ort der Leitung im Inlande liegt.

(3) Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des Abs. 1 Nr. 3a sind nicht

1. Gesellschaften, deren Geschäftsbetrieb über die Verwaltung des eigenen Vermögens hinausgeht, insbesondere sich auf den Abschluß von Depot- oder Depositengeschäften sowie von Kommissionsgeschäften erstreckt,

2. Gesellschaften, an denen nicht mehr als fünf Personen und deren Angehörige im Sinne des § 67 Abs. 1 Nr. 2, 3 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) unmittelbar oder durch Vermittlung eines Treuhänders oder einer Erwerbsgesellschaft zusammen zu mehr als der Hälfte beteiligt sind.

(4) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister zur Durchführung der Vorschriften im Abs. 1 Nr. 3a, Abs. 2, 3 nähere Bestimmungen zu treffen; er kann insbesondere

1. Richtlinien darüber erlassen, welche Bestimmungen in den Satzungen einer Kapitalverwaltungsgesellschaft getroffen sein müssen, damit die Satzungen von der zuständigen Industrie- und Handelskammer genehmigt werden können (Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe b),
2. anordnen, daß die Steuererleichterungen wegfallen, wenn eine Kapitalverwaltungsgesellschaft den unter Nr. 1 bezeichneten Satzungsbestimmungen zuwiderhandelt."

2. Hinter § 25 wird folgende neue Vorschrift als § 25a eingefügt:

„§ 25a

Soweit bei Kapitalverwaltungsgesellschaften, auf die die Vorschrift des § 11 Abs. 1 Nr. 3a anzuwenden ist, die Steuerbeträge, die von den Erträgen aus ihrem Besitz an Wertpapieren in einem Steuerabschnitt einbehalten worden sind, zusammen mit den geleisteten Vorauszahlungen die für diesen Steuerabschnitt festgesetzte Körperschaftsteuerschuld übersteigen, sind sie zu erstatten, sobald die Veranlagung unanfechtbar geworden ist."

§ 2

Im Reichsbewertungsgesetze vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 222) wird hinter § 46 folgende neue Vorschrift als § 46a eingefügt:

„§ 46a

(1) Bei Kapitalverwaltungsgesellschaften (Abs. 2, 3) gehört der gesamte Bestand an Wertpapieren nur mit einem Zehntel seines nach den Vorschriften dieses Gesetzes an sich maßgebenden Wertes zum Vermögen. Dies gilt jedoch nur, sofern

1. die Aktien der Gesellschaft zum Handel an einer deutschen Börse zugelassen sind,
2. die Satzungen der Gesellschaft von der zuständigen Industrie- und Handelskammer genehmigt sind,
3. die Gesellschaft sich verpflichtet hat, sich alljährlich einer Geschäftsprüfung durch die Deutsche Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft in Berlin zu unterziehen.

(2) Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des Abs. 1 sind in der Form von Aktiengesellschaften betriebene Unternehmungen, die den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung geringer Posten von Aktien, Kuxen, Anteilen oder Genußscheinen anderer Erwerbsgesellschaften oder von Schuldverschreibungen zum Gegenstand haben und deren Ort der Leitung im Inland liegt.

(3) Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des Abs. 1 sind nicht

1. Gesellschaften, deren Geschäftsbetrieb über die Verwaltung des eigenen Vermögens hinausgeht, insbesondere sich auf den Abschluß von Depot- oder Depositengeschäften sowie von Kommissionsgeschäften erstreckt,
2. Gesellschaften, an denen nicht mehr als fünf Personen und deren Angehörige im Sinne des § 67 Abs. 1 Nr. 2, 3 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) unmittelbar oder durch Vermittlung eines Treuhänders oder einer Erwerbsgesellschaft zusammen zu mehr als der Hälfte beteiligt sind.

(4) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister zur Durchführung der Vorschriften im Abs. 1 bis 3 nähere Bestimmungen zu treffen; er kann insbesondere

1. Richtlinien darüber erlassen, welche Bestimmungen in den Satzungen einer Kapitalverwaltungsgesellschaft getroffen sein müssen, damit die Satzungen von der zuständigen Industrie- und Handelskammer genehmigt werden können (Abs. 1 Nr. 2),
2. anordnen, daß die Steuererleichterungen wegfallen, wenn eine Kapitalverwaltungsgesellschaft den unter Nr. 1 bezeichneten Satzungsbestimmungen zuwiderhandelt."

Berlin, den 24. Juli 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Sarden

---

**Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten gegen die Kapital- und Steuerflucht. Vom 28. Juli 1931.**

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 11 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen die Kapital- und Steuerflucht vom 18. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 373) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die im § 1 Abs. 1 der ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten gegen die Kapital- und Steuerflucht vom 21. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 387) bis zum 29. Juli 1931 festgesetzte Frist wird für die Inhaber von Währungskonten bei inländischen Kreditinstituten (§ 6 Abs. 1 der ersten Durchführungsverordnung in der Fassung des § 1 Nr. 4 der zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten gegen die Kapital- und Steuerflucht vom 25. Juli 1931, Reichsgesetzbl. I S. 396) bis zum 5. August 1931 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1931.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Trendelenburg
Staatssekretär

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

413

## Teil I

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 31. Juli 1931 | Nr. 45



**Inhalt:** Erste Durchführungsverordnung zur Aufbringungsumlage 1931. Vom 28. Juli 1931 ..... S. 413

Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 13. Juli 1931 auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 29. Juli 1931 ..... S. 414


### Erste Durchführungsverordnung zur Aufbringungsumlage 1931. Vom 28. Juli 1931.

Auf Grund des § 21 des Industriebankgesetzes vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 124), des § 2 Abs. 4, § 9 Satz 2, § 15 des Aufbringungsgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 269) sowie des § 1 Abs. 2, § 4 des Osthilfegesetzes vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 117) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Am 15. August 1931 haben die aufbringungspflichtigen Unternehmer den gleichen Betrag, den sie am 15. Februar 1931 als zweiten Teilbetrag der Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1930 zu zahlen hatten, als Vorauszahlung auf die Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1931 zu entrichten.

(2) Einen gleich hohen Betrag haben am 15. Februar 1932 diejenigen Unternehmer als Vorauszahlung zu leisten, die bis zu diesem Zeitpunkt den Bescheid über die Höhe der Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1931 noch nicht erhalten haben.

§ 2

(1) Den Vorauszahlungen (§ 1) unterliegen nicht die Unternehmer, bei denen die Voraussetzungen der persönlichen Aufbringungspflicht am 1. Januar 1931 nicht mehr vorgelegen haben.

(2) Der zweite Vorauszahlungsbetrag (§ 1 Abs. 2) ist nicht zu entrichten, wenn die Voraussetzungen der persönlichen Aufbringungspflicht am 1. Juli 1931 nicht mehr vorgelegen haben.

§ 3

(1) Befreit sind

1. Unternehmungen der im § 44 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Reichsbewertungsgesetzes vom 22. Mai 1931 bezeichneten Arten, deren ausschließlicher Zweck die Verwaltung und Nutzung eigener bebauter Grundstücke ist (Grundstücksverwaltungsunternehmungen). Die Befreiung gilt nicht für Unternehmungen, zu deren Vermögen bebaute Grundstücke gehören, die nach Bauart und Einrichtung typische Geschäftshäuser (z. B. Fabrikgebäude, Lagerhäuser, Warenhäuser, Kontorhäuser u. dgl.) sind;
2. Unternehmungen der im § 44 Abs. 2 Nr. 1 des Reichsbewertungsgesetzes bezeichneten Arten, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

(2) Den nach § 1 Abs. 3 Buchst. d der Zweiten Durchführungsverordnung zum Aufbringungsgesetze vom 4. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 1135) nicht aufbringungspflichtigen Angehörigen der freien Berufe werden solche Gewerbetreibende gleichgestellt, die eine den freien Berufen verwandte Tätigkeit ausüben, den freien Berufen aber deshalb nicht zuzurechnen sind, weil es entweder diesen Gewerbetreibenden an der erforderlichen Vorbildung fehlt oder weil es sich bei ihnen nur um Vorführung oder Lehre körperlicher, nicht künstlerischer Fertigkeiten handelt. Die Gleichstellung mit den freien Berufen ist ausgeschlossen, wenn der Gewerbetreibende die eigentliche Tätigkeit, die zur Gleichstellung seines Gewerbes mit den freien Berufen Anlaß gibt, nicht überwiegend selbst ausübt.

§ 4

Befreit sind aufbringungspflichtige Betriebe mit einem aufbringungspflichtigen Betriebsvermögen von nicht mehr als 500 000 *RM*, wenn der Ort der Leitung des Betriebs am 1. Januar 1931 in den folgenden Gebieten des Ostens liegt:

1. in der Provinz Ostpreußen;
2. von der Provinz Pommern in den östlich der Oder gelegenen Teilen und in der Stadt Stettin;
3. in der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen;
4. von der Provinz Brandenburg in den östlich der Oder gelegenen Teilen und in der Stadt Frankfurt a. O.;
5. von der Provinz Niederschlesien in dem Regierungsbezirk Breslau und in den Kreisen Bolkenhain, Freystadt, Glogau Stadt, Glogau Land, Grünberg Stadt, Grünberg Land, Hirsch-

berg Stadt, Hirschberg Land, Jauer, Landeshut, Liegnitz Stadt und Liegnitz Land;

6. in der Provinz Oberschlesien.

§ 5

Über die Höhe der Vorauszahlung erteilt das zuständige Finanzamt einen schriftlichen Bescheid. Gegen den Bescheid sind die Berufung und die Rechtsbeschwerde nach der Reichsabgabenordnung gegeben. Bei werbenden Betrieben des Reichs, der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) sind zur Einlegung der Rechtsmittel auch die Vorstände und Geschäftsführer der einzelnen Betriebe befugt.

§ 6

(1) Die Vorstände oder Geschäftsführer der werbenden Betriebe, bei denen die Voraussetzungen der persönlichen Aufbringungspflicht bei Beginn des 1. Januar 1931 vorgelegen haben, haben bis zum 31. August 1931 nach dem für die Vermögenserklärung 1931 vorgesehenen Muster eine besondere Vermögenserklärung für die Zwecke der Aufbringungsumlage abzugeben; dies gilt nicht, soweit für die Feststellung des Einheitswerts auf Grund anderer Vorschriften bereits eine Vermögenserklärung abzugeben ist. Die für die Vermögensteuer 1931, insbesondere über die Bewertung geltenden Vorschriften finden hierbei sinngemäß Anwendung. Alle den werbenden Betrieben dienenden Gegenstände gelten als Betriebsvermögen im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes. Für jeden einzelnen Betrieb ist eine getrennte Vermögenserklärung abzugeben, auch wenn dieselbe öffentlich-rechtliche Körperschaft Unternehmerin mehrerer Betriebe ist. Die Vermögenserklärung gilt als Steuererklärung im Sinne der Reichsabgabenordnung.

(2) Örtlich zuständig zur Entgegennahme der Vermögenserklärung für die werbenden Betriebe ist das Finanzamt, in dessen Bezirk der Ort der Leitung des Betriebes liegt.

Berlin, den 28. Juli 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

---

**Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 13. Juli 1931 auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs.**
**Vom 29. Juli 1931.**

Auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs und des Ausführungsgesetzes vom 8. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 510) hat das Reichsgericht, IV. Zivilsenat, am 13. Juli 1931 beschlossen:

Das mecklenburg-strelitzsche Grundsteuergesetz vom 28. März 1924 ist mit den Artikeln 173, 138 RVerf. insoweit unvereinbar, als es die bis zu seinem Inkrafttreten im Landesteile Stargard bestehende, auf Gesetz beruhende Freiheit des Grundbesitzes der evangelisch-lutherischen Landeskirche in Mecklenburg-Strelitz von Staatssteuern beseitigt hat.

Berlin, den 29. Juli 1931.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Schlegelberger

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 31. Juli 1931 | Nr. 46 |
|---|---|---|



**Inhalt** Vierte Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Darmstädter und Nationalbank. Vom 31. Juli 1931 ..... S. 415


### Vierte Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Darmstädter und Nationalbank. Vom 31. Juli 1931.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 13. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 359) wird verordnet:

Artikel 1

(1) Die Reichsregierung übernimmt namens des Reichs über die Vorschrift des Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Darmstädter und Nationalbank vom 13. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 359) hinaus die Ausfallbürgschaft für die Erfüllung der Wechselverbindlichkeiten der Darmstädter und Nationalbank, Kommanditgesellschaft auf Aktien, auch soweit es sich nicht um eigene Akzepte der Bank handelt. Die Ausfallbürgschaft erstreckt sich ferner auf Bürgschaftsverpflichtungen der Bank einschließlich der Verbindlichkeiten aus Wechselbürgschaften.

(2) Die Vorschriften in Artikel 1 Abs. 2 und in Artikel 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Darmstädter und Nationalbank vom 13. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 359) gelten entsprechend.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 1931 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1931.

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Trendelenburg
Staatssekretär


Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

417

## Teil I

| 1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 31. Juli 1931 | Nr. 47 |
|---|---|---|



**Inhalt:** Fünfte Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Darmstädter und Nationalbank. Vom 31. Juli 1931 ..... S. 417


### Fünfte Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Darmstädter und Nationalbank. Vom 31. Juli 1931.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 13. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 359) wird verordnet:

Artikel 1

In Artikel 6, 7 und 8 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Darmstädter und Nationalbank vom 13. Juli 1931 werden die Worte „31. Juli 1931" durch die Worte „4. August 1931", in Artikel 7 die Worte „6. August 1931" durch die Worte „10. August 1931" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 1931 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1931.

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister der Justiz
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Joël
Staatssekretär

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Trendelenburg
Staatssekretär


Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 1. August 1931 | Nr. 48



**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten zur Änderung des § 240 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs. Vom 1. August 1931 ..... S. 419

Siebente Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen. Vom 1. August 1931 ..... S. 419

Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung. Vom 1. August 1931 ..... S. 421


### Verordnung des Reichspräsidenten zur Änderung des § 240 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs. Vom 1. August 1931.

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird verordnet:

§ 1

Im § 240 Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Artikel III des Gesetzes vom 25. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 93) werden die Worte „zwei Wochen" ersetzt durch die Worte „drei Wochen".

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1931 in Kraft.

Berlin, den 1. August 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
H. Dietrich

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth

Der Reichsminister der Justiz
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Joël
Staatssekretär

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Trendelenburg
Staatssekretär

### Siebente Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen. Vom 1. August 1931.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 15. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 365) wird verordnet:

Artikel 1

Am 3. und 4. August 1931 gelten — vorbehaltlich der Sonderregelung des Artikel 5 für Guthaben aus Sparkonten oder Sparbüchern — für den Zahlungsverkehr der von den Bankfeiertagen betroffenen Institute die Vorschriften des Artikel 1 der Sechsten Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen vom 28. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 405) entsprechend; jedoch treten folgende Änderungen ein:

1. Am 4. August 1931 sind Überweisungen auf Postscheck- und Reichsbankgirokonten nur unter denselben Voraussetzungen wie am 3. August 1931 zulässig; im übrigen sind am 4. August 1931 Überweisungen unbeschränkt zulässig.
2. Im § 6 Satz 1 werden die Worte „für die Zeit vom 29. Juli bis 1. August 1931" durch die Worte „für den 3. und 4. August 1931" ersetzt.

Artikel 2

(1) Bei Wechseln, die am 2., 3. oder 4. August 1931 fällig werden, kann die Erhebung des Protestes nicht vor dem dritten Werktag und darf noch am vierten Werktag nach dem Zahlungstage geschehen. Bei Wechseln, die am 5. oder 6. August 1931 fällig

werden, kann die Erhebung des Protestes nicht vor dem zweiten Werktag und darf noch am dritten Werktag nach dem Zahlungstage geschehen.

(2) Die besonderen Vorschriften der Durchführungsverordnungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Darmstädter und Nationalbank vom 13., 15., 21. und 31. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 359, 365, 388, 417) bleiben unberührt.

### Artikel 3

Artikel 3 der Sechsten Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen vom 28. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 405) bleibt unberührt; jedoch werden in Nr. 1 die Worte „1. August 1931" durch die Worte „4. August 1931" ersetzt.

### Artikel 4

Vom 5. August 1931 an unterliegt der Zahlungsverkehr der von den Bankfeiertagen betroffenen Institute keinen Beschränkungen mehr, soweit sich nichts anderes aus Artikel 5 ergibt.

### Artikel 5

Für Guthaben aus Sparkonten oder Sparbüchern (bei Banken, Sparkassen aller Art und Genossenschaften) gelten in der Zeit vom 3. bis 8. August 1931 folgende Bestimmungen:

#### § 1

(1) Barauszahlungen ohne besondere Zweckbestimmung dürfen nicht über zehn vom Hundert des am 3. August 1931 vorhandenen Guthabens, insgesamt aber höchstens bis zu fünfzig Reichsmark geleistet werden; die Auszahlung kann vom Nachweis eines Bedürfnisses abhängig gemacht werden.

(2) Unbeschränkt dürfen Barauszahlungen nach den Vorschriften des Artikel 1 § 1 Abs. 3, 4 der Sechsten Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen vom 28. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 405) geleistet werden.

#### § 2

(1) Überweisungen sind unbeschränkt zulässig,

a) soweit sie erforderlich sind, um die im § 1 Abs. 2 zugelassenen Barauszahlungen zu ermöglichen,

b) soweit dadurch Zahlungen zur Durchführung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes, des Reichsknappschaftsgesetzes und des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bewirkt werden,

c) soweit Leistungen an einen Versicherungsträger zur Erfüllung einer Beitragspflicht bewirkt werden,

d) aus Guthaben, über die frei verfügt werden kann.

(2) Im übrigen sind Überweisungen nur auf ein anderes Guthaben aus einem Sparkonto oder einem Sparbuch zulässig und nur mit der Maßgabe, daß das neu entstehende Guthaben des Empfängers denselben Beschränkungen unterliegt wie das bisherige Guthaben des Auftraggebers.

#### § 3

Die Vorschriften des Artikel 1 § 2 der Sechsten Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen vom 28. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 405) bleiben unberührt.

#### § 4

Beauftragt ein Kontoinhaber ein Institut, einen von ihm akzeptierten Wechsel, der vor dem 22. Juli 1931 ausgestellt ist, ganz oder zum Teil einzulösen, so sind hierfür Barauszahlungen und Überweisungen zulässig, soweit für solche Einlösungen das Konto des Auftraggebers nicht mit mehr als achttausend Reichsmark für den Tag belastet wird.

#### § 5

Wer in den Fällen der §§ 1 bis 4 vorsätzlich unrichtige Angaben macht, um eine Barauszahlung oder eine Überweisung zu erwirken, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

#### § 6

Insoweit die Kreditinstitute nach den Vorschriften der §§ 1 bis 4 Barauszahlungen und Überweisungen nicht vornehmen dürfen, gelten die Vorschriften des § 1 Abs. 2 der Durchführungsverordnung vom 13. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 361) und des Artikel 2 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 14. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 363) auch für die Zeit vom 3. bis 8. August 1931.

§ 7

Artikel 3 der Sechsten Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen vom 28. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 405) bleibt unberührt; jedoch werden in Nr. 1 die Worte „1. August 1931" durch die Worte „8. August 1931" ersetzt.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 2. August 1931 in Kraft.

Berlin, den 1. August 1931.

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister der Justiz
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Joël
Staatssekretär

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Trendelenburg
Staatssekretär

---

**Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung.**
**Vom 1. August 1931.**

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird verordnet:

§ 1

(1) Die Beschränkungen und Verbote dieser Verordnung gelten nicht für die Reichsbank und die Deutsche Golddiskontbank.

(2) Die Durchführung von Vereinbarungen, die von Gruppen ausländischer Gläubiger und inländischer Schuldner mit Zustimmung der Reichsbank über die Behandlung der zwischen den Mitgliedern dieser Gruppen bestehenden Verbindlichkeiten getroffen werden, wird von der Reichsbank oder von Stellen, die sie bestimmt, überwacht. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nur, soweit ihre Anwendung nicht der Erfüllung von Verbindlichkeiten aus solchen Vereinbarungen entgegensteht.

§ 2

(1) Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung dürfen gegen inländische Zahlungsmittel nur von der Reichsbank oder durch ihre Vermittlung erworben und nur an die Reichsbank oder durch ihre Vermittlung veräußert werden.

(2) Der Erwerb bedarf einer schriftlichen Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung (§ 17). Die Genehmigung ist zu erteilen, soweit die ausländischen Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung bestimmt sind zur Zahlung von Zinsen und regelmäßigen Tilgungsbeträgen für langfristige Anleihen.

(3) Die Reichsbank kann anderen Kreditinstituten das Recht verleihen, ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung für Rechnung der Reichsbank oder für eigene Rechnung zu erwerben oder zu veräußern. Abs. 2 gilt entsprechend, wenn von einem solchen Kreditinstitut oder durch Vermittlung eines solchen Kreditinstituts erworben wird, es sei denn, daß der Erwerber ein Kreditinstitut nach Satz 1 ist und innerhalb des ihm von der Reichsbank verliehenen Rechtes handelt.

(4) Als Erwerb gilt auch der Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung.

§ 3

Über ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung, die anders als nach § 2 erworben worden sind, darf nur mit schriftlicher Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung verfügt werden, es sei denn, daß die Werte an die Reichsbank oder ein Kreditinstitut nach § 2 Abs. 3 veräußert werden.

§ 4

Ausländische Wertpapiere, die nicht an einer deutschen Börse zum Handel zugelassen sind, dürfen entgeltlich nur mit schriftlicher Genehmigung der

Stelle für Devisenbewirtschaftung erworben werden. Über ausländische Wertpapiere, die nicht an einer deutschen Börse zum Handel zugelassen sind, darf nur mit schriftlicher Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung verfügt werden, es sei denn, daß die Wertpapiere an die Reichsbank oder ein Kreditinstitut nach § 2 Abs. 3 veräußert werden.

§ 5

Termingeschäfte über ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung oder über Edelmetall gegen inländische Zahlungsmittel sind verboten.

§ 6

Nur mit schriftlicher Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung

1. dürfen Kredite, die auf Reichsmark oder Goldmark lauten, Personen eingeräumt werden, die im Ausland oder im Saargebiet ansässig sind;
2. dürfen Forderungen, die auf Reichsmark oder Goldmark lauten, auf Konten übertragen werden, die im Ausland oder im Saargebiet geführt werden, oder an dort ansässige Personen abgetreten werden;
3. darf über Forderungen verfügt werden, die auf Reichsmark oder Goldmark lauten, vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind und im Ausland oder im Saargebiet ansässigen Personen zustehen.

§ 7

Zahlungsmittel und Wertpapiere dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung ins Ausland oder ins Saargebiet versandt oder überbracht werden.

§ 8

(1) Zahlungsmittel im Sinne dieser Verordnung sind Geldsorten (Münzgeld, Papiergeld, Banknoten und dergleichen), Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel.

(2) Forderungen in ausländischer Währung im Sinne dieser Verordnung sind Forderungen, bei denen der Gläubiger Anspruch auf Zahlung in effektiver ausländischer Währung hat. Als Forderungen in ausländischer Währung gelten nicht ausländische Wertpapiere sowie Forderungen in ausländischer Währung aus Versicherungsverträgen, die vor dem 15. Juli 1931 abgeschlossen worden sind.

(3) Ausländische Wertpapiere im Sinne dieser Verordnung sind Wertpapiere, deren Aussteller den Sitz, Wohnsitz oder Ort der Leitung im Ausland oder im Saargebiet haben.

(4) Edelmetalle im Sinne dieser Verordnung sind Gold, Silber, Platin und Platinmetalle in den im Handel mit solchen Metallen üblichen Formen.

§ 9

(1) Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung, für die eine amtliche Notierung an der Berliner Börse erfolgt, dürfen gegen inländische Zahlungsmittel zu keinem höheren als dem letztbekannten amtlich an der Berliner Börse notierten Briefkurs erworben oder abgegeben werden.

(2) Der Kurs für Auszahlungen ist auch für Geschäfte in Geldsorten maßgebend, wenn für die Geldsorten kein besonderer amtlicher Kurs notiert wird. Wird ein besonderer Kurs notiert, so gilt er nur für Geschäfte in Geldsorten.

§ 10

(1) Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung, für die eine amtliche Notierung an der Berliner Börse nicht vorliegt, dürfen gegen inländische Zahlungsmittel zu keinem höheren als dem letztbekannten, von einem Ausschuß der Berliner Bedingungsgemeinschaft für den Wertpapierverkehr als Briefkurs ermittelten und in der Presse veröffentlichten Preise erworben oder abgegeben werden.

(2) Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung, für die weder eine amtliche Notierung an der Berliner Börse erfolgt, noch gemäß Abs. 1 Preise ermittelt und veröffentlicht werden, dürfen gegen inländische Zahlungsmittel zu keinem höheren als einem Preise erworben oder abgegeben werden, der auf der Grundlage einerseits eines letztbekannten ausländischen Briefkurses dieses Zahlungsmittels und andererseits des letztbekannten amtlich an der Berliner Börse notierten oder gemäß Abs. 1 ermittelten Briefkurses der Währung des ausländischen Börsenplatzes errechnet ist.

§ 11

Die Beschränkungen der § 2 Abs. 2 Satz 1, §§ 3, 4, 6, 7 gelten nicht, soweit die Zahlungsmittel, Forderungen, Wertpapiere oder Kredite im Einzelfalle dem Werte nach nicht den Betrag von dreitausend Reichsmark übersteigen. Gleichartige Tatbestände, die sich innerhalb eines Monats in Ansehung einer Person ergeben, die den Beschränkungen unterworfen ist, gelten dabei als ein Einzelfall.

§ 12

Geschäfte, die gegen eine der Vorschriften der §§ 3 bis 11 verstoßen, sind nichtig.

§ 13

Als inländische Kurse ausländischer Zahlungsmittel dürfen nur die amtlichen Notierungen der Berliner Börse oder ihnen gleichgestellte Preise (§ 10 Abs. 1) veröffentlicht werden.

§ 14

(1) Der Reichswirtschaftsminister und die Stellen für Devisenbewirtschaftung können von jedermann Auskünfte verlangen, die sich auf Geschäfte oder Handlungen beziehen, die nach dieser Verordnung verboten oder Beschränkungen unterworfen sind. Dabei kann auch die Vorlage der Bücher und sonstiger Belege verlangt werden.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann anordnen, daß ihm oder den Stellen für Devisenbewirtschaftung gegenüber die Richtigkeit einer Auskunft nach Abs. 1 eidesstattlich versichert wird.

(3) Die Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723) bleibt unberührt.

§ 15

(1) Die Reichsregierung kann anordnen, daß ausländische Zahlungsmittel, Forderungen in ausländischer Währung und nach dem 12. Juli 1931 erworbene, an einer deutschen Börse zum Handel nicht zugelassene ausländische Wertpapiere innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist angemeldet oder der Reichsbank zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen angeboten und auf Verlangen verkauft und übertragen werden. § 2 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Die Reichsregierung kann bei der Anordnung den Kreis der hiervon Betroffenen nach ihrem Ermessen bestimmen. Pflichten, die dem Eigentümer eines anzumeldenden oder anzubietenden Gegenstandes obliegen, sind in gleicher Weise von dem zu erfüllen, der den Gegenstand als ihm gehörig besitzt oder der durch einen Treuhänder, durch eine Erwerbsgesellschaft oder in sonstiger Weise die Verfügungsmacht über den Gegenstand ausübt. Wer nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung, besonders nach den §§ 103 ff. die Pflichten eines Steuerpflichtigen zu erfüllen hat, ist auch verpflichtet, die Pflichten des Steuerpflichtigen zu erfüllen, die sich aus der Anordnung der Reichsregierung ergeben. Die Reichsregierung kann im übrigen die von der Anordnung betroffenen Werte nach Währungen, Mindestwert des Einzelbesitzes oder anderen ihr zweckmäßig erscheinenden Merkmalen kennzeichnen.

§ 16

Hat die Reichsregierung angeordnet, daß Werte der Reichsbank anzubieten seien (§ 15), so kann ein Pflichtiger, welcher der Werte zu volkswirtschaftlich gerechtfertigten Zwecken bedarf, unter schriftlicher Darlegung seiner Gründe die Entscheidung der Stelle für Devisenbewirtschaftung anrufen. Soweit die Stelle die Zwecke als volkswirtschaftlich gerechtfertigt anerkennt, entfällt die Pflicht zur Anbietung; andernfalls sind die Werte unverzüglich anzubieten.

§ 17

(1) Stellen für Devisenbewirtschaftung sind die Landesfinanzämter. Sie treffen ihre Maßnahmen und Entscheidungen nach Richtlinien, die der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft aufstellt. In diesen Richtlinien können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung vorgesehen und kann den Stellen für Devisenbewirtschaftung das Recht verliehen werden, solche Ausnahmen zuzulassen.

(2) Zuständig ist jeweils die Stelle für Devisenbewirtschaftung, in deren Bezirk derjenige, der eine Entscheidung nachsucht, seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung hat. Ergibt sich hiernach nicht die Zuständigkeit einer Stelle, so ist das Landesfinanzamt Berlin zuständig.

§ 18

(1) Mit Gefängnis oder in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren sowie mit Geldstrafe bis zum Zehnfachen des Wertes der Zahlungsmittel, der Forderungen in ausländischer Wäh-

rung, der Wertpapiere oder der Edelmetalle, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, wird bestraft, wer vorsätzlich

1. dem § 2 zuwider ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung gegen inländische Zahlungsmittel erwirbt oder veräußert;
2. dem § 2 zuwider den Erwerb oder die Veräußerung von ausländischen Zahlungsmitteln oder Forderungen in ausländischer Währung gegen inländische Zahlungsmittel vermittelt;
3. einer der Vorschriften der §§ 3, 4, 6, 7 zuwiderhandelt;
4. ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung gegen inländische Zahlungsmittel zu einem höheren als dem nach den §§ 9, 10 zugelassenen Preise abgibt oder erwirbt oder einen solchen Erwerb vermittelt;
5. Termingeschäfte über ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung oder über Edelmetalle gegen inländische Zahlungsmittel abschließt oder vermittelt;
6. einer Anordnung, die von der Reichsregierung nach § 15 erlassen ist, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsmäßig nachkommt.

(2) Wird eine der Handlungen fahrlässig begangen, tritt nur die Geldstrafe ein. An Stelle einer Geldstrafe tritt bei Nichtbeitreibbarkeit Gefängnis.

(3) Mit der im Abs. 1 bezeichneten Strafe wird ferner bestraft, wer vorsätzlich zu einer im Abs. 1 mit Strafe bedrohten Handlung auffordert, anreizt oder sich erbietet.

(4) Neben der Strafe können die Werte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, zugunsten des Reichs eingezogen werden, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören. Die Einziehung unterbleibt, wenn der von der Einziehung Betroffene nachweist, daß er von der Straftat weder Kenntnis hatte noch haben konnte, er von der Straftat auch keinen Vorteil gehabt hat. Erweist sich die Einziehung als nicht durchführbar, so kann das Gericht nachträglich durch Beschluß die Einziehung des Gegenwerts in Geld anordnen. Der Feststellung des Wertes ausländischer Zahlungsmittel und von Forderungen in ausländischer Währung ist der nach den Vorschriften dieser Verordnung errechnete mittlere Kurswert im Zeitpunkt der verbotenen Handlung zugrunde zu legen.

(5) Zur Sicherung der Geldstrafe oder der Einziehung kann das Vermögen des Angeschuldigten ganz oder teilweise beschlagnahmt werden.

§ 19

Mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Kurse ausländischer Zahlungsmittel veröffentlicht, die nach § 13 nicht veröffentlicht werden dürfen;
2. die vom Reichswirtschaftsminister oder einer Stelle für Devisenbewirtschaftung erforderten Auskünfte nicht, nicht in der bestimmten Frist, unvollständig oder unrichtig erstattet oder die Bücher oder sonstigen Belege nicht, nicht in der bestimmten Frist oder unvollständig vorlegt.

§ 20

In den Fällen der §§ 18 und 19 finden die Vorschriften der §§ 416, 417 der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

§ 21

Ist bei Inkrafttreten dieser Verordnung eine Anzeige, die nach § 1 Abs. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen die Kapital- und Steuerflucht vom 18. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 373) zu erstatten ist, noch nicht erstattet, so ist sie der zuständigen Stelle für Devisenbewirtschaftung zu erstatten. Diese Stelle entscheidet auch, ob ein angegebener Zweck volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist, soweit bei Inkrafttreten dieser Verordnung diese Entscheidung weder getroffen noch vorbereitet ist.

§ 22

Die Reichsregierung ist ermächtigt, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Sie kann, soweit sie es zur Erreichung der Zwecke dieser Verordnung für erforderlich hält, auch weitere Vorschriften über Beschränkungen und Verbote erlassen. Sie kann ferner anordnen, daß und in welchem Umfang bei Zuwiderhandlungen gegen die von ihr erlassenen Bestimmungen die in den §§ 18 bis 20 angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen Anwendung finden.

§ 23

Diese Verordnung tritt am 4. August 1931 in Kraft. Zu derselben Zeit treten die Verordnung des Reichspräsidenten vom 15. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 365), soweit sie den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung betrifft, die Verordnung über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 15. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 366) und die §§ 1 bis 5 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen die Kapital- und Steuerflucht vom 18. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 373) außer Kraft. Unberührt bleiben jedoch in Ansehung der bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht erledigten Fälle des Aufrufs ausländischer Zahlungsmittel usw. die Durchführungsverordnungen der Reichsregierung, die sich auf die §§ 1 bis 5 der vorbezeichneten Verordnung beziehen. Unberührt bleiben ferner die Bestimmungen, welche die Reichsbank gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 der letztbezeichneten Verordnung vom 15. Juli 1931 getroffen hat, solange diese Bestimmungen nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind.

Berlin, den 1. August 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth

Der Reichsminister der Justiz
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Joël
Staatssekretär

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Trendelenburg
Staatssekretär

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 7. August 1931 | Nr. 49



**Inhalt:** Sechste Verordnung über die Änderung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen. Vom 31. Juli 1931 ..... S. 427

Verordnung über die Festsetzung der Beitragsätze in der Krankenversicherung. Vom 1. August 1931 S. 427

Zwanzigste Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. Vom 3. August 1931 ..... S. 428


**In Teil II Nr. 19**, ausgegeben am 7. August 1931, ist veröffentlicht: Bekanntmachung, betreffend weitere Ratifikationen des Übereinkommens über die Eichung der Binnenschiffe sowie des dazugehörigen Zeichnungsprotokolls. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Genfer Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche durch Rumänien. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über einen weiteren Beitritt zum Vertrag über die Achtung des Krieges. — Bekanntmachung über die Kündigung des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Chile. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.

### Sechste Verordnung über die Änderung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen. Vom 31. Juli 1931*).

Auf Grund des Artikel I § 3 des Gesetzes über die Vermahlung von Inlandsweizen vom $\frac{\text{4. Juli 1929}}{\text{24. Juli 1930}}$ $\frac{\text{(Reichsgesetzbl. I S. 129)}}{\text{(Reichsgesetzbl. I S. 355)}}$ wird hiermit verordnet:

Jede im deutschen Zollgebiete liegende Mühle hat von der Weizenmenge, die sie vermahlt, in der Zeit vom 1. bis 15. August 1931 mindestens 60 vom Hundert zu vermahlen.

Berlin, den 31. Juli 1931.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 176 vom 31. Juli 1931.

### Verordnung über die Festsetzung der Beitragsätze in der Krankenversicherung. Vom 1. August 1931.

Auf Grund der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279) Fünfter Teil Kapitel IV § 1 wird hiermit verordnet:

§ 1

Jede Erhöhung des Beitragsatzes bei Krankenkassen bedarf, unbeschadet des § 388 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung, der Zustimmung des Oberversicherungsamts.

§ 2

Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben der Krankenkasse auf andere Weise nicht hergestellt werden kann und ein Rückgriff auf die Rücklage nicht möglich ist. Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn die Erhöhung des Beitragsatzes zur Bestreitung der Kosten neueinzuführender Mehrleistungen bestimmt ist.

Das Oberversicherungsamt kann die Zustimmung zu einem niedrigeren als dem beschlossenen Beitragsatz erteilen. Der Beitragsatz, dem das Oberversicherungsamt zustimmt, ist maßgebend.

§ 3

Die Entscheidung des Oberversicherungsamts ist endgültig, wenn es die Zustimmung zur Beitragserhöhung versagt, es sei denn, daß dadurch die Aufbringung der Mittel für die Gewährung der Regelleistungen gefährdet wird. Im übrigen ist die Beschwerde zulässig.

Die Beschwerde kann vom Vorstand der Krankenkasse, vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von der Mehrheit der Arbeitgebervertreter oder der Versichertenvertreter im Vorstand eingelegt werden.

Ausschließlich zuständig zur Entscheidung über die Beschwerde ist das Reichsversicherungsamt.

§ 4

Das Oberversicherungsamt kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Erhebungen bei der Kasse anstellen; es kann auch das Versicherungsamt mit der Durchführung der Erhebungen beauftragen.

§ 5

Das Oberversicherungsamt kann, wenn es nicht alsbald entscheiden kann, einen vorläufigen Beitragsatz verbindlich festsetzen. Dieser Beitragsatz gilt bis zur endgültigen Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. August 1931.

Der Reichsarbeitsminister
Stegerwald

**Zwanzigste Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. Vom 3. August 1931.**

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93) wird bekanntgemacht:

Der Reichsbankdiskontsatz ist vom 1. August 1931 ab auf 15 vom Hundert festgesetzt worden.

Berlin, den 3. August 1931.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Schlegelberger

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 5. August 1931 | Nr. 50 |
|---|---|---|


**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten über die Spar- und Girokassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute. Vom 5. August 1931 ..... S. 429

### Verordnung des Reichspräsidenten über die Spar- und Girokassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute. Vom 5. August 1931.

§ 1

(1) Die Reichsregierung ist ermächtigt, bei den öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden Spar- und Girokassen sowie bei den kommunalen Giroverbänden und kommunalen Kreditinstituten die zu einer zweckmäßigen Gestaltung der Organisation erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere bestehende Satzungen zu ändern oder neue Satzungen einzuführen; sie kann zu diesem Zwecke insbesondere Einrichtungen und Anstalten aufheben, zusammenlegen und neubegründen.

(2) Die Reichsregierung kann die im Abs. 1 bezeichneten Befugnisse auf die obersten Landesbehörden übertragen.

§ 2

Die im § 1 genannten Spar- und Girokassen, Giroverbände und Kreditinstitute sind bis auf weiteres zur Abgabe wechselmäßiger Erklärungen nach näherer Bestimmung der obersten Landesbehörde befugt; die Rechtswirksamkeit der Wechselverpflichtung ist von solchen Bestimmungen unabhängig.

§ 3

Den im § 1 genannten Spar- und Girokassen, Giroverbänden und Kreditinstituten ist bis auf weiteres untersagt, Anleihen, Darlehen und Kassenkredite an Gemeinden, Gemeindeverbände und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten unmittelbar oder mittelbar zu gewähren.

§ 4

Die Vorschrift des § 2 tritt mit Wirkung vom 1. August 1931 in Kraft; die Verordnung tritt im übrigen mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. August 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Trendelenburg
Staatssekretär

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 7. August 1931 | Nr. 51 |
|---|---|---|


**Inhalt:** Verordnung über Sparguthaben. Vom 6. August 1931 ..... S. 431

### Verordnung über Sparguthaben. Vom 6. August 1931.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 15. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 365) wird verordnet:

Artikel 1

Vom 8. August 1931 an gelten für Guthaben aus Sparkonten und Sparbüchern (bei Banken, Sparkassen aller Art und Genossenschaften) bis auf weiteres folgende Bestimmungen:

§ 1

Bis zum Höchstbetrage von dreihundert Reichsmark werden Zahlungen (Barauszahlungen und Überweisungen) ohne vorherige Kündigung geleistet. Satzungsbestimmungen, die den Anspruch auf eine Zahlung ohne vorherige Kündigung auf einen niedrigeren Betrag beschränken, bleiben unberührt.

§ 2

(1) Die Zahlung eines höheren Betrags als insgesamt eines Betrags von dreihundert Reichsmark innerhalb eines Zeitraums von einem Monat kann nur gefordert werden, wenn eine rechtzeitige Kündigung erfolgt ist.

(2) Die Kündigungsfrist beträgt, soweit keine längere Frist ausdrücklich vereinbart worden ist, für Beträge von mehr als dreihundert Reichsmark bis zu eintausend Reichsmark einen Monat, für Beträge über eintausend Reichsmark drei Monate.

§ 3

Ist vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine Kündigung erfolgt, so wird der Zeitraum vom 13. Juli 1931 bis zum 7. August 1931, soweit er in die Kündigungsfrist fällt, nicht mitgerechnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. August 1931 in Kraft; zu derselben Zeit tritt Artikel 5 der Siebenten Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen vom 1. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 419) außer Kraft.

Berlin, den 6. August 1931.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
H. Dietrich

Der Reichsminister der Justiz
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Joël
Staatssekretär

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Trendelenburg
Staatssekretär

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 8. August 1931 | Nr. 52



**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten zur Änderung der Frist für die Stellung des Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Vom 6. August 1931 ..... S. 433

Verordnung des Reichspräsidenten zur Erleichterung der Erntebewegung. Vom 6. August 1931.... S. 433

Berichtigung ..... S. 434


**Verordnung des Reichspräsidenten zur Änderung der Frist für die Stellung des Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Vom 6. August 1931.**

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird verordnet:

§ 1

Im § 64 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, und im § 99 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung der Artikel IV und V des Gesetzes vom 25. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 93), werden die Worte „zwei Wochen" ersetzt durch die Worte „drei Wochen".

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1931 in Kraft.

Berlin, den 6. August 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth

Der Reichsminister der Justiz
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Joël
Staatssekretär

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Trendelenburg
Staatssekretär

**Verordnung des Reichspräsidenten zur Erleichterung der Erntebewegung. Vom 6. August 1931.**

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird verordnet:

§ 1

Soweit die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin gewerbsmäßig die Lagerung und Aufbewahrung von Getreide übernimmt, gelten die folgenden von den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen abweichenden Vorschriften:

Die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft ist nach Maßgabe der auf Grund von § 3 zu treffenden Bestimmungen

1. ermächtigt, Lagerscheine auszustellen, die durch Indossament übertragen werden können;
2. zur Vermischung des bei ihr eingelagerten Getreides befugt, wenn es sich um Getreide derselben Art und Güte handelt, sofern der Einlagerer nicht Einzellagerung verlangt hat; soweit für das Getreide eine gesetzliche Handelsklasse eingeführt ist, erstreckt sich die Befugnis zur Vermischung nur auf Getreide derselben Handelsklasse und Gütegruppe. An Getreide, das hiernach vermischt werden darf, steht vom Zeitpunkt der Einlagerung ab den Eigentümern der eingelagerten Getreidemengen Miteigentum nach Bruchteilen zu; die Bruchteile bestimmen sich nach dem Verhältnis der von jedem Einlagerer eingelagerten Menge zu den Mengen, die sämtliche Einlagerer in den Lagerräumen der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft eingelagert haben. Das Miteigentum erstreckt sich auf die Getreidemengen, die von der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft ersatzweise eingelagert worden sind.

§ 2

Soweit die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft Getreide für eigene oder fremde Rechnung kauft oder gekauft hat, hat sie es von dem Getreide, das sie als Lagerhalter aufbewahrt, getrennt zu halten.

§ 3

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, für die Durchführung der Lagergeschäfte der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft nähere Bestimmungen zu treffen, insbesondere eine Lagerordnung aufzustellen und Vorschriften über Form und Inhalt der Lagerscheine zu erlassen. Er hat die zur Überwachung der Lagergeschäfte der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft erforderlichen Maßnahmen zu treffen; er kann insbesondere bestimmen, daß zur Durchführung dieser Lagergeschäfte eine besondere Abteilung bei der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft errichtet wird.

§ 4

Die Reichsregierung wird ermächtigt zu bestimmen, daß die Vorschriften im § 1 Nr. 2 auch auf andere Lagerhalter Anwendung finden; sie kann ferner für diese Lagerhalter Vorschriften nach Maßgabe des § 3 treffen.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. August 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Der Reichsminister der Justiz
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Joël
Staatssekretär

## Berichtigung

In der Verordnung des Reichspräsidenten über die Spar- und Girokassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute vom 5. August 1931 (Reichsgesetzbl. I Nr. 50 S. 429) sind vor § 1 folgende Eingangsworte zu setzen:

„Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird verordnet:" .

Berlin, den 6. August 1931.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Zweigert

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 *RM*, für Teil II = 1,50 *RM*. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 11. August 1931 | Nr. 53 |
|---|---|---|



**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen. Vom 10. August 1931 ..... S. 435

Bekanntmachung der neuen Fassung der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen. Vom 10. August 1931 ..... S. 435

Ausführungsbestimmungen und Richtlinien für die Handhabung der Verordnungen des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 79), vom 17. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 371) und vom 10. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 435). Vom 10. August 1931 ..... S. 436


### Verordnung des Reichspräsidenten zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen. Vom 10. August 1931.

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird für das Reichsgebiet verordnet:

Artikel 1

Der § 1 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 17. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 371) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält die Fassung:

   Der verantwortliche Schriftleiter und der Verleger einer periodischen Druckschrift sind verpflichtet, auf Verlangen einer obersten Reichs- oder Landesbehörde amtliche Kundgebungen und amtliche Entgegnungen auf die in der periodischen Druckschrift mitgeteilten Tatsachen ohne Einschaltung oder Weglassung unentgeltlich aufzunehmen. Die oberste Landesbehörde kann die Aufnahme einer Kundgebung nur im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verlangen.

2. Abs. 2 Satz 2 wird durch die Vorschrift ersetzt:

   Über die Art und Weise des Abdrucks erläßt der Reichsminister des Innern allgemeine Bestimmungen; er kann die Zahlung einer Vergütung vorschreiben, soweit der Abdruck einen bestimmten Umfang übersteigt.

Artikel 2

Wird gegen das Verbot einer periodischen Druckschrift, das auf Grund des Gesetzes zum Schutze der Republik oder auf Grund der Verordnungen zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen erlassen ist, Beschwerde eingelegt, so ist, wenn die Beschwerde nicht spätestens am fünften Tage nach ihrer Einlegung der Stelle zugeleitet ist, die sie dem Reichsgerichte vorzulegen hat, das Verbot ohne sachliche Nachprüfung sofort aufzuheben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, die Zweite Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen in der sich aus Artikel 1 ergebenden Fassung unter dem heutigen Datum bekanntzumachen.

Berlin, den 10. August 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth

---

### Bekanntmachung der neuen Fassung der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen. Vom 10. August 1931.

Auf Grund des Artikel 3 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 10. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 435) wird die Zweite Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen in der folgenden Fassung bekanntgemacht.

Berlin, den 10. August 1931.

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth

## Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen.

**Vom 10. August 1931.**

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird für das Reichsgebiet verordnet:

§ 1

Der verantwortliche Schriftleiter und der Verleger einer periodischen Druckschrift sind verpflichtet, auf Verlangen einer obersten Reichs- oder Landesbehörde amtliche Kundgebungen und amtliche Entgegnungen auf die in der periodischen Druckschrift mitgeteilten Tatsachen ohne Einschaltung oder Weglassung unentgeltlich aufzunehmen. Die oberste Landesbehörde kann die Aufnahme einer Kundgebung nur im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verlangen.

Der Abdruck hat unverzüglich, bei Tageszeitungen spätestens in der nach Eingang der Kundgebung oder Entgegnung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer zu erfolgen. Über die Art und Weise des Abdrucks erläßt der Reichsminister des Innern allgemeine Bestimmungen; er kann die Zahlung einer Vergütung vorschreiben, soweit der Abdruck einen bestimmten Umfang übersteigt. Eine Stellungnahme zu einer Entgegnung in der gleichen Nummer ist unzulässig.

§ 2

Druckschriften, durch deren Inhalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird, können polizeilich beschlagnahmt und eingezogen werden.

Periodische Druckschriften können verboten werden,

1. wenn der Vorschrift des § 1 zuwidergehandelt wird, oder
2. wenn durch ihren Inhalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird.

Die Vorschriften des § 12 Abs. 2, 3, § 13, § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 79) gelten entsprechend.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. August 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth

## Ausführungsbestimmungen und Richtlinien für die Handhabung der Verordnungen des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 79), vom 17. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 371) und vom 10. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 435).

**Vom 10. August 1931.**

Auf Grund der Verordnungen des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kundgebungen und Entgegnungen, deren Aufnahme auf Grund von § 1 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen verlangt wird, sollen nicht mehr als 500 Worte umfassen. Für die überschießenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu ersetzen.

Die Kundgebung oder Entgegnung ist an der vom Einsender bestimmten Stelle, mit der von ihm bestimmten Überschrift, in der von ihm bestimmten Schriftgröße und in dem von ihm bestimmten Schriftgrad zum Abdruck zu bringen.

Der Einsender soll darauf Bedacht nehmen, nur solche Anforderungen bezüglich des Abdrucks zu stellen, die sich im Rahmen der der periodischen Druckschrift zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten halten.

§ 2

Vor dem Erlasse jedes Verbots einer periodischen Druckschrift ist zu prüfen, ob der erstrebte Zweck nicht schon durch eine Verwarnung und eine amtliche Entgegnung erreicht werden kann. In leichteren Fällen, bei denen der angerichtete Schaden gering ist und anzunehmen ist, daß lediglich fahrlässiges Handeln vorliegt, ist statt eines Verbots zunächst eine Verwarnung auszusprechen, sofern der Verlag sich sofort bereit erklärt, durch unverzügliche Veröffentlichung einer den verletzten oder gefährdeten Interessen Rechnung tragenden Erklärung den Schaden wieder gut zu machen.

Berlin, den 10. August 1931.

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 ℛℳ, für Teil II = 1,50 ℛℳ. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 ℛ𝒻, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 ℛ𝒻 ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 13. August 1931 | Nr. 54



**Inhalt:** Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung. Vom 12. August 1931 ..... S. 437


### Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung. Vom 12. August 1931.

Auf Grund der §§ 17 Abs. 1 Satz 3, 22 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung vom 1. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 421) wird verordnet:

§ 1

Über Forderungen, die auf Reichsmark oder Goldmark lauten und im Ausland oder im Saargebiet ansässigen Personen zustehen, darf ohne die im § 6 Nr. 3 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vorgeschriebene schriftliche Genehmigung auch dann verfügt werden, wenn die Forderungen in der Zeit vom 16. Juli bis 3. August 1931 entstanden sind.

§ 2

(1) Über die Vorschriften des § 6 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung hinaus bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung auch eine im Inland ansässige Person, wenn sie Reichsmarkbeträge auf ein im Inland geführtes Konto einer im Ausland oder im Saargebiet ansässigen Person durch Bareinzahlungen, Überweisungen oder in sonstiger Weise gutschreiben lassen will.

(2) § 11 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung gilt entsprechend.

§ 3

(1) Die Vorschrift des § 7 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung gilt auch für Edelmetalle im Sinne des § 8 Abs. 4 der Verordnung.

(2) Eine Anordnung der Reichsregierung nach § 15 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung kann sich auch auf Edelmetalle erstrecken.

§ 4

Die Nichtigkeit eines Geschäfts (§ 12 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung) kann nicht zum Nachteil von Personen geltend gemacht werden, die im Ausland ansässig sind oder die den die Nichtigkeit begründenden Sachverhalt beim Abschluß des Geschäfts nicht kannten.

§ 5

Bis auf weiteres entscheiden in den im § 21 Satz 2 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung genannten Fällen die Reichsbank oder die von ihr ermächtigten Kreditinstitute.

Berlin, den 12. August 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Trendelenburg
Staatssekretär


Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

439

## Teil I

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 15. August 1931 | Nr. 55

**Inhalt:** Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge und zur Ausführung des § 85 des Aufwertungsgesetzes. Vom 1. August 1931 ..... S. 439
Bekanntmachung der neuen Fassung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge. Vom 1. August 1931 ..... S. 441
Verordnung über die Errichtung eines Fachausschusses für das Konfektionsgewerbe und verwandte Berufsarten in den preußischen Regierungsbezirken Hannover und Hildesheim und im Freistaat Braunschweig. Vom 5. August 1931 ..... S. 446
Einundzwanzigste Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. Vom 12. August 1931 ..... S. 446
Berichtigung ..... S. 446

### Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge und zur Ausführung des § 85 des Aufwertungsgesetzes. Vom 1. August 1931.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) in der Fassung der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279), auf Grund des § 1 Satz 1 der Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 187) in der Fassung des § 34 der Verordnung über die Fürsorgepflicht und auf Grund des § 85 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel 1

Die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 765) in der Fassung der Verordnung vom 29. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 138) werden wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgenden Abs. 4:

(4) Bei Hilfsbedürftigen, denen die Arbeitslosenunterstützung auf Grund der §§ 90, 92, 93 oder 93c des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 in der Fassung vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 319) und vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279) entzogen oder versagt ist, soll die Unterstützung für die Dauer der Sperrfrist von der Leistung angemessener Arbeit gemeinnütziger Art (§ 19 der Fürsorgepflichtverordnung) abhängig gemacht werden.

2. § 9 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Von einer ausdrücklichen Verpflichtung, die aufzuwendenden Kosten zu ersetzen, darf die Fürsorge nicht abhängig gemacht werden.

(2) Muß die Fürsorge eintreten, weil Vermögen des Hilfesuchenden vorerst nicht verwertet werden kann oder soll, so kann sie ihre Hilfe davon abhängig machen, daß der Ersatz der aufzuwendenden Kosten sichergestellt wird, insbesondere durch Abschluß von Rentenverträgen, Bestellung von Hypotheken oder sonstige Verpfändung von Vermögenswerten.

(3) Die Fürsorge soll die Hilfe von einer Sicherstellung in der Regel nur abhängig machen, wenn die Rückzahlung voraussichtlich ohne besondere Härte möglich ist.

(4) Eine besondere Härte ist in der Regel anzunehmen, wenn die Rückzahlung nicht vor dem Ableben des Hilfsbedürftigen wird erfolgen können und wenn

a) unterhaltsberechtigte Angehörige vorhanden sind, die beim Tode des Hilfsbedürftigen voraussichtlich selbst in der öffentlichen Fürsorge verbleiben oder ihr anheimfallen werden oder

b) Personen vorhanden sind, mit denen der Hilfsbedürftige in häuslicher Gemeinschaft lebt und die ihn ohne rechtliche Verpflichtung oder ohne entsprechende Gegenleistung, wenn auch in Erwartung einer Zuwendung von Todes wegen, unterstützen oder pflegen.

3. § 11 erhält folgende Abs. 2 und 3:

(2) Die Hilfe darf in Form des Darlehns nur gewährt werden,

1. wenn durch eine einmalige größere Aufwendung die wirtschaftliche Selbständigkeit des Hilfsbedürftigen alsbald hergestellt oder gesichert werden kann;
2. in Fällen vorübergehender Not, soweit die Zurückzahlung innerhalb angemessener Frist voraussichtlich die Bestreitung des nach billigem Ermessen erforderlichen Lebensbedarfs nicht gefährdet und der Kostenersatz nicht nach § 25 Abs. 4 der Verordnung über die Fürsorgepflicht ausgeschlossen ist;
3. in Fällen vorbeugender Fürsorge.

(3) Die Fürsorgeverbände sind nicht gehindert, eine über die Reichsgrundsätze hinausgehende Hilfe in Form des Darlehns zu gewähren.

4. § 13 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Bei Arbeitsscheu oder offenbar unwirtschaftlichem Verhalten sind die Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit aufs strengste zu prüfen sowie Art und Maß der Fürsorge auf das zur Fristung des Lebens Unerläßliche zu beschränken. Für Hilfsbedürftige, denen die Arbeitslosenunterstützung auf Grund der §§ 90, 92, 93 oder 93c des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 in der Fassung vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 319) und vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279) entzogen oder versagt ist, gilt das gleiche während der Sperrfrist. Bei Hilfsbedürftigen, die den berechtigten Anordnungen der zuständigen Stellen beharrlich zuwiderhandeln, kann entsprechend verfahren werden.

5. § 15 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Fürsorge darf bei Kleinrentnern nicht abhängig gemacht werden vom Verbrauch oder der Verwertung

a) eines kleineren Vermögens,
b) eines angemessenen Hausrats, wobei die bisherigen Lebensverhältnisse des Hilfsbedürftigen zu berücksichtigen sind,
c) von Familien- und Erbstücken, deren Entäußerung den Hilfsbedürftigen hart treffen würde, oder deren Verkehrswert außer Verhältnis zu dem Werte steht, den sie für den Hilfsbedürftigen oder seine Familie haben,
d) von Gegenständen, die zur Befriedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,
e) eines kleinen Hausgrundstücks, das der Hilfsbedürftige allein oder zusammen mit bedürftigen Angehörigen, denen es nach seinem Tode weiter als Wohnung dienen soll, ganz oder zum größten Teil bewohnt.

(2) Der Verbrauch oder die Verwertung sonstigen Vermögens darf nur verlangt werden, wenn dies keine besondere Härte für den Hilfsbedürftigen oder seine unterhaltsberechtigten Angehörigen bedeutet.

6. § 15a erhält folgenden Wortlaut:

(1) Bei Kleinrentnern müssen von der Sicherstellung Hausrat im Umfang des § 15 Abs. 1b und Gegenstände der im § 15 Abs. 1c genannten Art verschont bleiben.

(2) Ein kleines Hausgrundstück, das der Unterstützte ganz oder zum größten Teil zusammen mit bedürftigen Angehörigen bewohnt, denen es nach seinem Tode weiter als Wohnung dienen soll, darf zur Sicherung des Ersatzes der aufzuwendenden Kosten nur mit der Beschränkung belastet werden, daß Befriedigung nach dem Ableben des Hilfsbedürftigen nicht verlangt werden kann, solange es einer dieser Angehörigen bewohnt.

7. § 31 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Um die wirtschaftliche Selbständigkeit Beschädigter und Hinterbliebener zu sichern, soll von der Möglichkeit, ihnen Darlehen gegen Verpfändung von Versorgungsgebührnissen zu gewähren, tunlichst Gebrauch gemacht werden.

(2) Der Ersatzanspruch aus § 25 der Verordnung über die Fürsorgepflicht ist nur gegeben, wenn die soziale Fürsorge bei ihrer Hilfe die Rückzahlung der aufzuwendenden Kosten ausdrücklich ausbedingt. Dies darf nur geschehen, wenn es mit Rücksicht auf Art und Zweck der Fürsorgeleistungen und die gegenwärtigen oder zu erwartenden wirtschaftlichen Verhältnisse des Hilfesuchenden unbillig wäre, hiervon abzusehen; bei der beruflichen Ausbildung, auf die ein Beschädigter nach dem Reichsversorgungsgesetz Anspruch hat (§ 26), darf Rückzahlung nicht ausbedungen werden. Der Ersatzanspruch aus § 25a der Verordnung über die Fürsorgepflicht ist ausgeschlossen.

8. § 33 wird aufgehoben.

9. Der Abs. 2 des § 35 wird aufgehoben.

## Artikel 2

Der Wortlaut der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge ist in der nunmehr geltenden Fassung im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen.

## Artikel 3

(1) Die Heranziehung von Ansprüchen, die nach dem Aufwertungsgesetze vom 16. Juli 1925 aufgewertet worden sind oder aufgewertet werden, zur Sicherstellung des Ersatzes aufzuwendender Fürsorgekosten unterliegt nur folgenden Beschränkungen:

(2) Ansprüche, die ein Hilfsbedürftiger nachweislich vor dem 15. Juli 1925 erworben hat und die ihm seitdem ununterbrochen gehört haben, dürfen zur Sicherstellung nur herangezogen werden, soweit sie zusammen mit dem sonstigen Vermögen des Hilfsbedürftigen den Umfang eines kleineren Vermögens (§ 15 unter a der Reichsgrundsätze) übersteigen; hierbei bleiben die im § 15 unter b bis d der Reichsgrundsätze genannten Gegenstände außer Betracht.

(3) An Stelle eines vor dem 15. Juli 1925 liegenden Erwerbes durch den Hilfsbedürftigen gilt der vor diesem Tage liegende Erwerb folgender Rechtsvorgänger, wofern diesen der Anspruch seitdem ununterbrochen bis zum Rechtsübergang auf den Hilfsbedürftigen gehört hat:

1. bei Erwerb von Todes wegen der Erwerb durch den Erblasser;
2. bei Erwerb durch Gütergemeinschaft der Erwerb durch den Ehegatten, der das Recht in die Gütergemeinschaft eingebracht hat;
3. bei Erwerb durch Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft oder einer Gütergemeinschaft der Erwerb durch die Gemeinschaft;
4. bei Erwerb als Ausstattung der Erwerb durch Vater oder Mutter;

5. bei Erwerb mit Rücksicht auf ein künftiges gesetzliches Erbrecht der Erwerb durch den Veräußerer;
6. bei Erwerb auf Grund eines Treuhandverhältnisses der Erwerb durch den Geschäftsherrn oder, wenn zuerst der Treuhänder das Recht erworben hat, der Erwerb durch den Treuhänder;
7. bei Erwerb durch Übernahme eines Vermögens als Ganzen der Erwerb durch den Veräußerer;
8. bei Erwerb durch Schenkung der Erwerb durch den Schenker.

(4) Gehen mehrere Erwerbe dieser Art ununterbrochen dem Erwerbe durch den Hilfsbedürftigen voraus, so genügt es, wenn einer von ihnen vor dem 15. Juli 1925 erfolgt ist.

Berlin, den 1. August 1931.

Der Reichsarbeitsminister
Stegerwald

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth

Der Reichsminister der Justiz
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Joël
Staatssekretär

---

**Bekanntmachung der neuen Fassung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge. Vom 1. August 1931.**

Auf Grund des Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge und zur Ausführung des § 85 Aufwertungsgesetzes vom 1. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 435) wird der Wortlaut der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Berlin, den 1. August 1931.

Der Reichsarbeitsminister
Stegerwald

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth

## Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge
### Vom 1. August 1931

### A. Fürsorge im allgemeinen

§ 1

(1) Die Fürsorge hat die Aufgabe, dem Hilfsbedürftigen den notwendigen Lebensbedarf zu gewähren. Sie muß dabei die Eigenart der Notlage berücksichtigen.

(2) Sie soll den Hilfsbedürftigen tunlichst in den Stand setzen, sich und seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen den Lebensbedarf selbst zu beschaffen.

§ 2

(1) Die Fürsorge muß rechtzeitig einsetzen; sie ist nicht von einem Antrag abhängig.

(2) Sie muß der Notlage nachhaltig entgegenwirken und zu verhüten suchen, daß vorübergehende Not zu dauernder wird.

§ 3

Um drohende Hilfsbedürftigkeit zu verhüten, kann die Fürsorge auch vorbeugend eingreifen, besonders um Gesundheit und Arbeitsfähigkeit zu erhalten. Bei Minderjährigen kann sie, soweit dazu nicht die Jugendhilfe berufen ist, auch eingreifen, um Störungen der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung zu verhindern.

§ 4

Die Fürsorge soll auch Einrichtungen für Hilfsbedürftige, besonders solche zur Beschäftigung Erwerbsbeschränkter, fördern, wenn sie die Einzelfürsorge entlasten, sparsam wirtschaften und die öffentlichen Mittel zweckentsprechend verwenden.

§ 5

Hilfsbedürftig ist, wer den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält.

§ 6

Zum notwendigen Lebensbedarfe gehören

a) der Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege,

b) Krankenhilfe sowie Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit,

c) Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen,

außerdem

d) bei Minderjährigen Erziehung und Erwerbsbefähigung,

e) bei Blinden, Taubstummen und Krüppeln Erwerbsbefähigung.

Nötigenfalls ist der Bestattungsaufwand zu bestreiten.

§ 7

(1) Jeder Hilfsbedürftige, auch der nicht voll arbeitsfähige, muß seine Arbeitskraft zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen einsetzen. Die Fürsorge soll ihm, soweit möglich, Gelegenheit dazu bieten. Schwerbeschädigte soll sie geeignetenfalls mit Hilfe des Reichsgesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter unterbringen.

(2) Ob dem Hilfsbedürftigen eine Arbeit billigerweise zugemutet werden kann, soll nach Lebensalter, Gesundheitszustand, häuslichen Verhältnissen und, soweit angängig, auch nach der beruflichen Ausbildung beurteilt werden; das gilt besonders auch dann, wenn die Hilfe durch Anweisung von Arbeit gewährt oder von deren Leistung abhängig gemacht werden soll (§ 19 der Verordnung über die Fürsorgepflicht).

(3) Frauen soll Erwerbsarbeit nicht zugemutet werden, wenn dadurch die geordnete Erziehung ihrer Kinder gefährdet würde; auch sonst sind bei Frauen die Pflichten besonders zu berücksichtigen, die ihnen die Führung eines Haushalts oder die Pflege von Angehörigen auferlegt.

(4) Bei Hilfsbedürftigen, denen die Arbeitslosenunterstützung auf Grund der §§ 90, 92, 93 oder 93c des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 in der Fassung vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 319) und vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279) entzogen oder versagt ist, soll die Unterstützung für die Dauer der Sperrfrist von der Leistung angemessener Arbeit gemeinnütziger Art (§ 19 der Fürsorgepflichtverordnung) abhängig gemacht werden.

§ 8

(1) Zu den eigenen Mitteln, die der Hilfsbedürftige einsetzen muß, ehe ihm die Fürsorge Hilfe gewährt, ist sein gesamtes verwertbares Vermögen und Einkommen zu rechnen, besonders Bezüge in Geld oder Geldeswert aus gegenwärtigem oder früherem Arbeits- oder Dienstverhältnis und aus Unterhalts- oder Rentenansprüchen öffentlicher oder privater Art.

(2) Als verwertbar gelten nicht Gegenstände, die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind.

(3) Die Fürsorge soll, besonders bei alten, bei noch nicht erwerbsfähigen und bei erwerbsbeschränkten Personen, die vorherige Verwertung kleiner Vermögen oder Vermögensteile nicht verlangen, wenn dadurch die Not des Hilfesuchenden oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen erheblich verschärft oder zur dauernden würde.

(4) Bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit, der Art und des Umfanges der Hilfe bleiben Zuwendungen außer Ansatz, die die freie Wohlfahrtspflege oder ein Dritter zur Ergänzung der öffentlichen Fürsorge gewährt, ohne dazu eine rechtliche oder eine besondere sittliche Pflicht zu haben. Dies gilt nicht, wenn die Zuwendung die wirtschaftliche Lage des Unterstützten so günstig beeinflußt, daß öffentliche Fürsorge ungerechtfertigt wäre.

(5) Ebenso soll bei Personen, die trotz vorgerückten Alters oder trotz starker Beschränkung ihrer Erwerbsfähigkeit unter Aufwendung besonderer Tatkraft einem Erwerbe nachgehen, ein angemessener Betrag des Arbeitsverdienstes außer Ansatz bleiben; das gilt besonders bei Blinden, Hirnverletzten und anderen Schwererwerbsbeschränkten.

§ 9

(1) Von einer ausdrücklichen Verpflichtung, die aufzuwendenden Kosten zu ersetzen, darf die Fürsorge nicht abhängig gemacht werden.

(2) Muß die Fürsorge eintreten, weil Vermögen des Hilfesuchenden vorerst nicht verwertet werden kann oder soll, so kann sie ihre Hilfe davon abhängig machen, daß der Ersatz der aufzuwendenden Kosten sichergestellt wird, insbesondere durch Abschluß von Rentenverträgen, Bestellung von Hypotheken oder sonstige Verpfändung von Vermögenswerten.

(3) Die Fürsorge soll die Hilfe von einer Sicherstellung in der Regel nur abhängig machen, wenn die Rückzahlung voraussichtlich ohne besondere Härte möglich ist.

(4) Eine besondere Härte ist in der Regel anzunehmen, wenn die Rückzahlung nicht vor dem Ableben des Hilfsbedürftigen wird erfolgen können und wenn

a) unterhaltsberechtigte Angehörige vorhanden sind, die beim Tode des Hilfsbedürftigen voraussichtlich selbst in der öffentlichen Fürsorge verbleiben oder ihr anheimfallen werden oder
b) Personen vorhanden sind, mit denen der Hilfsbedürftige in häuslicher Gemeinschaft lebt und die ihn ohne rechtliche Verpflichtung oder ohne entsprechende Gegenleistung, wenn auch in Erwartung einer Zuwendung von Todes wegen, unterstützen oder pflegen.

§ 10

(1) Was im Einzelfall im Rahmen des notwendigen Lebensbedarfs (§ 6) an Hilfe zu gewähren ist, hat sich nach der Besonderheit des Falles zu richten, namentlich nach Art und Dauer der Not, nach der Person des Hilfsbedürftigen und den örtlichen Verhältnissen.

(2) Bei Störungen der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung Minderjähriger ist die Hilfe so ausreichend zu bemessen, daß gründliche und dauernde Abhilfe zu erwarten ist.

§ 11

(1) Die Hilfe kann in Geld, Sachleistung oder persönlicher Hilfe bestehen und in offener oder geschlossener (Anstalts-) Pflege gewährt werden. In einer Anstalt oder einer fremden Familie soll der Hilfsbedürftige nur untergebracht werden, wenn sein körperlicher, geistiger oder sittlicher Zustand besondere Maßnahmen zur Heilung, Pflege oder Bewahrung erfordert. Zwangsweise darf dies nur geschehen, wenn ein Gesetz es gestattet.

(2) Die Hilfe darf in Form des Darlehns nur gewährt werden,

1. wenn durch eine einmalige größere Aufwendung die wirtschaftliche Selbständigkeit des Hilfsbedürftigen alsbald hergestellt oder gesichert werden kann;
2. in Fällen vorübergehender Not, soweit die Zurückzahlung innerhalb angemessener Frist voraussichtlich die Bestreitung des nach billigem Ermessen erforderlichen Lebensbedarfs nicht gefährdet und der Kostenersatz nicht nach § 25 Abs. 4 der Verordnung über die Fürsorgepflicht ausgeschlossen ist;

3. in Fällen vorbeugender Fürsorge.

(3) Die Fürsorgeverbände sind nicht gehindert, eine über die Reichsgrundsätze hinausgehende Hilfe in Form des Darlehns zu gewähren.

§ 12

Schwangeren und Wöchnerinnen (§ 6c) sind je nach Art und Grad der Hilfsbedürftigkeit ärztliche Behandlung, Entbindungskostenbeitrag und Wochengeld, Wöchnerinnen, die ihr Kind stillen, außerdem Stillgeld zu gewähren. Die Hilfe soll ihnen das sicherstellen, was die Reichsversicherungsordnung den Familienangehörigen eines Versicherten gewährt (Familienwochenhilfe). An die Stelle barer Beihilfen können auch Sachleistungen treten.

§ 13

(1) Bei Arbeitsscheu oder offenbar unwirtschaftlichem Verhalten sind die Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit aufs strengste zu prüfen sowie Art und Maß der Fürsorge auf das zur Fristung des Lebens Unerläßliche zu beschränken. Für Hilfsbedürftige, denen die Arbeitslosenunterstützung auf Grund der §§ 90, 92, 93 oder 93c des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 in der Fassung vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 319) und vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279) entzogen oder versagt ist, gilt das gleiche während der Sperrfrist. Bei Hilfsbedürftigen, die den berechtigten Anordnungen der zuständigen Stellen beharrlich zuwiderhandeln, kann entsprechend verfahren werden.

(2) Bei Arbeitsscheu oder offenbar unwirtschaftlichem Verhalten kann die Hilfe auf Anstaltspflege beschränkt, offene Pflege aber abgelehnt werden.

(3) Wird die Fürsorge einem Hilfsbedürftigen gegenüber beschränkt, so ist, soweit möglich, zu verhüten, daß davon seine Angehörigen oder andere Hilfsbedürftige mitbetroffen werden, mit denen er in häuslicher Gemeinschaft lebt.

**B. Besondere Bestimmungen**

a. Für Kleinrentner, Sozialrentner und die ihnen Gleichstehenden

§ 14

(1) Bei alten oder erwerbsunfähigen Personen, die infolge eigener oder fremder Vorsorge ohne die eingetretene Geldentwertung nicht auf die öffentliche Fürsorge angewiesen wären (Kleinrentner), ist bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit, der Art und des Umfanges der Hilfe auf ihre früheren Lebensverhältnisse Rücksicht zu nehmen, dabei aber auch die allgemeine Verschlechterung der Lebenshaltung des deutschen Volkes zu beachten. Das gilt besonders, wenn die Hilfe in einer Anstalt oder durch Anweisung von Arbeit gewährt oder von deren Leistung abhängig gemacht werden soll.

(2) Als erwerbsunfähig ist ein Kleinrentner dann anzusehen, wenn er infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht nur vorübergehend außerstande ist, sich durch Arbeit einen wesentlichen Teil seines Lebensbedarfs zu beschaffen.

§ 15

(1) Die Fürsorge darf bei Kleinrentnern nicht abhängig gemacht werden vom Verbrauch oder der Verwertung

a) eines kleineren Vermögens,

b) eines angemessenen Hausrats, wobei die bisherigen Lebensverhältnisse des Hilfsbedürftigen zu berücksichtigen sind,

c) von Familien- und Erbstücken, deren Entäußerung den Hilfsbedürftigen hart treffen würde, oder deren Verkehrswert außer Verhältnis zu dem Werte steht, den sie für den Hilfsbedürftigen oder seine Familie haben,

d) von Gegenständen, die zur Befriedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,

e) eines kleinen Hausgrundstücks, das der Hilfsbedürftige allein oder zusammen mit bedürftigen Angehörigen, denen es nach seinem Tode weiter als Wohnung dienen soll, ganz oder zum größten Teil bewohnt.

(2) Der Verbrauch oder die Verwertung sonstigen Vermögens darf nur verlangt werden, wenn dies keine besondere Härte für den Hilfsbedürftigen oder seine unterhaltsberechtigten Angehörigen bedeutet.

§ 15a

(1) Bei Kleinrentnern müssen von der Sicherstellung Hausrat im Umfang des § 15 Abs. 1b und Gegenstände der im § 15 Abs. 1c genannten Art verschont bleiben.

(2) Ein kleines Hausgrundstück, das der Unterstützte ganz oder zum größten Teil zusammen mit bedürftigen Angehörigen bewohnt, denen es nach seinem Tode weiter als Wohnung dienen soll, darf zur Sicherung des Ersatzes der aufzuwendenden Kosten nur mit der Beschränkung belastet werden, daß Befriedigung nach dem Ableben des Hilfsbedürftigen nicht verlangt werden kann, solange es einer dieser Angehörigen bewohnt.

§ 16

In entsprechender Weise wie die Kleinrentner (§§ 14 bis 15a) sind alte oder invalide oder berufsunfähig gewordene Rentner der Arbeiter- oder Angestelltenversicherung zu betreuen. Die Rentenerhöhung, die ein Hilfloser zur Pflege und Wartung erhält (§§ 560, 930, 1065 der Reichsversicherungsordnung), bleibt bei jeder Hilfe außer Ansatz, die nicht demselben Zwecke dient.

§ 17

Den Kleinrentnern können alte oder durch geistige oder körperliche Gebrechen erwerbsunfähig gewordene Personen gleichgestellt werden, die trotz wirtschaftlicher Lebensführung auf die öffentliche Fürsorge angewiesen sind. Die oberste Landesbehörde kann sich die Gleichstellung vorbehalten oder sie allgemein vorschreiben.

b. Für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene

§ 18

(1) Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen gegenüber (§ 20) soll jede Art der Fürsorge wenigstens die Rücksichten nehmen, die für Kleinrentner vorgeschrieben sind (§§ 14 bis 15a).

(2) Die Pflegezulage, die ein Beschädigter für Pflege und Wartung erhält, bleibt bei jeder Hilfe außer Ansatz, die nicht demselben Zwecke dient; das gilt auch für die den Blinden gewährte Führerhundzulage.

(3) Vergünstigungen, die Personen erhalten, weil ihr Einkommen unter einer bestimmten Höhe bleibt, können Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die ihren Lebensunterhalt ausschließlich oder überwiegend aus den Versorgungsgebührnissen bestreiten müssen, auch dann gewährt werden, wenn ihr Einkommen diese Höhe erreicht oder nur unwesentlich übersteigt.

§ 19

Die soziale Fürsorge, die nach den Versorgungsgesetzen Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen über die allgemeine Fürsorge hinaus Hilfe zu gewähren hat, richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 20 bis 32.

§ 20

(1) Als Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene gelten

a) die nach dem Reichsversorgungsgesetze Versorgungsberechtigten,

b) die nach dem Offizierpensionsgesetze vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 565) Versorgten selbst und ihre nach dem Militärhinterbliebenengesetze vom 17. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 214) versorgten Angehörigen, wenn jene im Kriege eine Dienstbeschädigung erlitten haben oder an ihren Folgen verstorben sind.

(2) Den Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen stehen Personen gleich, denen andere Reichsgesetze soziale Fürsorge im Sinne des Reichsversorgungsgesetzes zubilligen.

(3) Wenn es besondere Gründe der Billigkeit rechtfertigen, soll ein Versorgungssucher schon vor der Anerkennung seines Anspruchs hinsichtlich der Fürsorge wie ein Versorgungsberechtigter behandelt werden.

§ 21

Die soziale Fürsorge für einen Beschädigten umfaßt auch die Familienmitglieder, deren Ernährer er gewesen ist oder ohne die Dienstbeschädigung voraussichtlich geworden wäre.

§ 22

Die soziale Fürsorge gewährt ihre Hilfe in der Regel nur, wenn die Notlage mit der Dienstbeschädigung oder dem Verluste des Ernährers zusammenhängt; der Zusammenhang wird angenommen, soweit nicht das Gegenteil offenkundig oder nachgewiesen ist. Auch ohne diesen Zusammenhang kann sie eintreten, wenn es besondere Gründe der Billigkeit rechtfertigen.

§ 23

(1) Die soziale Fürsorge gewährt ihre Hilfe auch dann, wenn zwar der Beschädigte oder die Hinterbliebenen selbst oder ein unterhaltspflichtiger Angehöriger die Leistungen aus ihrem Einkommen oder Vermögen bestreiten könnten, es aber unbillig wäre, dies zu verlangen.

(2) Bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit und der Art und des Umfanges der Hilfe ist entgegenkommend zu verfahren; dabei ist besonders auch der Aufwand für Erziehung und Erwerbsbefähigung von Kindern zu berücksichtigen, der nach ihren Anlagen und Fähigkeiten und nach der Lebensstellung der Eltern berechtigt ist.

(3) Bei Prüfung, inwieweit ein Schwerbeschädigter den Lebensbedarf aus eigenen Mitteln bestreiten kann, soll die Schwerbeschädigtenzulage einschließlich des auf sie entfallenden Betrags an Ausgleichs- und Ortszulage in der Regel außer Betracht bleiben.

(4) Mehrausgaben, die einem Schwerbeschädigten infolge seiner Beschädigung erwachsen, sollen angemessen berücksichtigt werden. Bei einer Witwe soll in der Regel die Rentenerhöhung außer Betracht bleiben, die sie erhält, weil sie erwerbsunfähig ist oder ein Kind zu versorgen oder das 45. oder ein höheres Lebensjahr vollendet hat.

§ 24

Die soziale Fürsorge hat zum Ziele, den Beschädigten tunlichst wieder erwerbsfähig zu machen und ihn dem Wirtschaftsleben zu erhalten, der Witwe die Fortführung ihres Hausstandes und die Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder tunlichst aus eigenen Kräften zu ermöglichen und den Waisen die Erlangung einer ihren Fähigkeiten angemessenen Lebensstellung zu erleichtern.

§ 25

Die soziale Fürsorge hat den Beschädigten und Hinterbliebenen bei der Berufsausbildung und bei der Unterbringung und Erhaltung im Erwerbsleben beizustehen und behilflich zu sein, die Folgen einer erlittenen Dienstbeschädigung oder des Verlustes des Ernährers nach Möglichkeit zu überwinden oder zu mildern.

§ 26

(1) Hat ein Beschädigter nach dem Reichsversorgungsgesetz einen Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung, so muß ihm die soziale Fürsorge diese gewähren und während der Ausbildung auch den notwendigen Lebensbedarf für ihn und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen, soweit er ihn nicht aus eigenen Mitteln beschaffen kann.

(2) Inwieweit darüber hinaus Beschädigten und Hinterbliebenen Berufsausbildung gewährt werden soll, richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls.

§ 27

(1) Die soziale Fürsorge soll Beschädigte und Hinterbliebene in Versorgungs-, Fürsorge- und Familienangelegenheiten beraten oder diese Beratung vermitteln.

(2) Sie soll für Berufsberatung, Arbeitsvermittlung und Arbeitsbeschaffung im Zusammenwirken mit den Arbeitsnachweisen sorgen und Schwerbeschädigte bei Wahrung ihrer Rechte aus dem Reichsgesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter unterstützen.

(3) In geeigneten Fällen soll sie auch die Ansiedlung und Selbständigmachung Beschädigter und Hinterbliebener, besonders kinderreicher Familien, fördern.

§ 28

(1) Die soziale Fürsorge soll den dauernd erwerbsunfähigen Schwerbeschädigten die durch die Dienstbeschädigung verursachten körperlichen Beschwerden erleichtern, soweit dies nicht durch die Versorgungsheilbehandlung zu geschehen hat.

(2) Soweit Beschädigte dauernder Pflege bedürfen, aber nicht auf Kosten des Reichs unter entsprechender Anrechnung der Versorgungsgebührnisse Anstaltspflege erhalten, soll die soziale Fürsorge für angemessene Pflege und Unterkunft sorgen.

(3) Während der Heilbehandlung eines Beschädigten soll die Fürsorge, wenn nötig, die Versorgungsleistungen durch Fürsorgemaßnahmen für ihn und seine Angehörigen ergänzen.

§ 29

(1) Die soziale Fürsorge hat die Berufsausbildung von Waisen und von Kindern Schwerbeschädigter nachdrücklich zu fördern; sie soll dabei die Anlagen und Fähigkeiten des Kindes und die Lebensstellung der Eltern angemessen berücksichtigen.

(2) Die soziale Fürsorge soll auch sonst auf die Erziehung von Waisen und von Kindern Schwerbeschädigter sowie auf die Pflege ihrer Gesundheit besonderes Gewicht legen und ihnen die Teilnahme an Einrichtungen der Gesundheits- und Erholungsfürsorge möglichst erleichtern.

§ 30

Für hilfsbedürftige nichtversicherte Hinterbliebene soll durch Vereinbarung mit den Krankenkassen oder auf andere Weise für die notwendige Krankenhilfe gesorgt werden. Als hilfsbedürftig gelten insbesondere die Hinterbliebenen, denen Zusatzrente nach dem Reichsversorgungsgesetze gewährt wird.

§ 31

(1) Um die wirtschaftliche Selbständigkeit Beschädigter und Hinterbliebener zu sichern, soll von der Möglichkeit, ihnen Darlehen gegen Verpfändung von Versorgungsgebührnissen zu gewähren, tunlichst Gebrauch gemacht werden.

(2) Der Ersatzanspruch aus § 25 der Verordnung über die Fürsorgepflicht ist nur gegeben, wenn die soziale Fürsorge bei ihrer Hilfe die Rückzahlung der aufzuwendenden Kosten ausdrücklich ausbedingt. Dies darf nur geschehen, wenn es mit Rücksicht auf Art und Zweck der Fürsorgeleistungen und die gegenwärtigen oder zu erwartenden wirtschaftlichen Verhältnisse des Hilfesuchenden unbillig wäre, hiervon abzusehen; bei der beruflichen Ausbildung, auf die ein Beschädigter nach dem Reichsversorgungsgesetz Anspruch hat (§ 26), darf Rückzahlung nicht ausbedungen werden. Der Ersatzanspruch aus § 25a der Verordnung über die Fürsorgepflicht ist ausgeschlossen.

§ 32

Die soziale Fürsorge soll allgemeine Einrichtungen, die auch Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen zugute kommen, besonders fördern.

**C. Schlußbestimmungen**

§ 33 (aufgehoben)

§ 34

Ausländern ist im Falle der Hilfsbedürftigkeit Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege sowie Krankenhilfe zu gewähren. Nötigenfalls ist der Bestattungsaufwand zu bestreiten. Die übrigen Bestimmungen gelten für Ausländer nur, soweit es die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats oder ein Staatsvertrag bestimmt.

§ 35

Die vorstehenden Grundsätze hindern die Länder und, soweit nicht landesrechtliche Vorschriften entgegenstehen, auch die Fürsorgeverbände nicht, den Hilfsbedürftigen darüber hinaus Hilfe zu gewähren.

§ 36

Diese Grundsätze treten am 1. Januar 1925 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten außer Kraft:

a) die im Artikel 2 der Verordnung vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 110) über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt noch aufrechterhaltenen Vorschriften des § 49 Abs. 1 und 2 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 633),

b) die im § 32 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) noch aufrechterhaltenen Bestimmungen über die Fürsorge für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sowie diejenigen über Wochenfürsorge.

Berlin, den 1. August 1931.

Der Reichsarbeitsminister
Stegerwald

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth

**Verordnung über die Errichtung eines Fachausschusses für das Konfektionsgewerbe und verwandte Berufsarten in den preußischen Regierungsbezirken Hannover und Hildesheim und im Freistaat Braunschweig.**

**Vom 5. August 1931.**

Auf Grund des § 19 Abs. 1 des Hausarbeitgesetzes vom 27. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 472 und 730) wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Der Fachausschuß für die Herstellung von Strick-, Web-, Wirk- und Phantasiewaren, Sitz Hannover, und der Fachausschuß für Kleider- und Wäschekonfektion und verwandte Berufsarten, Sitz Braunschweig (Nr. 16 und 56 des Verzeichnisses der Fachausschüsse für Hausarbeit, Reichsarbeitsbl. Jahrg. 1929 Nr. 33 S I 280), werden mit Wirkung für den 30. September 1931 aufgehoben. An ihrer Stelle wird ein neuer Fachausschuß für folgende Gewerbezweige errichtet: Konfektionsgewerbe einschließlich der Maßkonfektion, Herstellung von Tapisseriewaren, sonstige weibliche Handarbeiten.

Der Fachausschuß führt die Bezeichnung: Fachausschuß für das Konfektionsgewerbe einschließlich der Maßkonfektion, für die Herstellung von Tapisseriewaren und für sonstige weibliche Handarbeiten.

Der Bezirk des Fachausschusses umfaßt die preußischen Regierungsbezirke Hannover und Hildesheim (mit Ausschluß des Kreises Ilfeld) und den Freistaat Braunschweig.

Der Sitz des Fachausschusses ist Hannover.

Der Fachausschuß tritt vom 1. Oktober 1931 ab in Tätigkeit.

Berlin, den 5. August 1931.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

---

**Einundzwanzigste Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. Vom 12. August 1931.**

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93) wird bekanntgemacht:

Der Reichsbankdiskontsatz ist vom 12. August 1931 ab auf 10 vom Hundert festgesetzt worden.

Berlin, den 12. August 1931.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Schlegelberger

---

## Berichtigung

In der Sechsten Verordnung über die Änderung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen vom 31. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I Nr. 49 S. 427) ist den Worten „60 vom Hundert" das Wort „Inlandsweizen" anzufügen.

Berlin, den 10. August 1931.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Bose

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 *RM*, für Teil II = 1,50 *RM*.

**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

447

## Teil I

| 1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 21. August 1931 | Nr. 56 |
|---|---|---|



**Inhalt:** Siebente Verordnung über die Änderung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen. Vom 13. August 1931 ..... S. 447

Verordnung über die Erweiterung des Fachausschusses für das Konfektionsgewerbe, die Wallfahrtsindustrie und die Hosenträgerkonfektion, Sitz Düsseldorf. Vom 13. August 1931 ..... S. 447

Verordnung über den Fachausschuß für das Konfektionsgewerbe usw., Sitz Breslau. Vom 13. August 1931 S. 448

Verordnung über Zolländerungen. Vom 14. August 1931 ..... S. 448

Verordnung über Zolländerungen. Vom 19. August 1931 ..... S. 448

Druckfehlerberichtigung ..... S. 448



**In Teil II Nr. 20,** ausgegeben am 21. August 1931, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über den Beitritt von Neuseeland und Westsamoa zur Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums in der im Haag am 6. November 1925 geänderten Fassung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr und des Genfer Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.


### Siebente Verordnung über die Änderung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen. Vom 13. August 1931 *).

Auf Grund des Artikel I § 3 des Gesetzes über die Vermahlung von Inlandsweizen vom 4. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 129) / 24. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 355) wird hiermit verordnet:

Jede im deutschen Zollgebiete liegende Mühle hat von der Weizenmenge, die sie vermahlt,

in der Zeit vom 16. August bis 30. September 1931 und in den einzelnen Monaten von Oktober 1931 bis Juli 1932 einschließlich mindestens je 97 vom Hundert Inlandsweizen zu vermahlen.

Sofern die Mühle in den im Abs. 1 genannten Zeitabschnitten Auslandsweizen vermahlt, der nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei Nachweis der in der Zeit bis 31. Dezember 1931 getätigten Ausfuhr von Weizen aus dem freien Verkehre des Zollgebiets zu einem ermäßigten Zollsatz eingeführt worden ist (Austauschweizen), ermäßigen sich die im Abs. 1 genannten Hundertsätze auf mindestens je 70 vom Hundert. In diesem Falle darf aber anderer Auslandsweizen als Austauschweizen nur bis zu 3 vom Hundert der gesamten in den im Abs. 1 genannten Zeitabschnitten vermahlenen Weizenmenge vermahlen werden.

Berlin, den 13. August 1931.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 187 vom 13. August 1931.

### Verordnung über die Erweiterung des Fachausschusses für das Konfektionsgewerbe, die Wallfahrtsindustrie und die Hosenträgerkonfektion, Sitz Düsseldorf. Vom 13. August 1931.

Auf Grund des § 19 Abs. 1 des Hausarbeitgesetzes vom 27. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 472 und 730) wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Die fachliche Zuständigkeit des Fachausschusses für das Konfektionsgewerbe, die Wallfahrtsindustrie und die Hosenträgerkonfektion, Sitz Düsseldorf (Nr. 24 des Verzeichnisses der Fachausschüsse für Hausarbeit, Reichsarbeitsbl. Jahrg. 1929 Nr. 33 S. I 280, ergänzt durch den Erlaß des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 8. Januar 1930 IIIc 6125/29, Reichsarbeitsbl. Jahrg. 1930 Nr. 3 S. I 16) wird auf sämtliche Nadelhandarbeiten einschließlich der Paramentenstickerei ausgedehnt.

Der räumliche Geltungsbereich wird dahin erweitert, daß der Bezirk des Fachausschusses außer dem Regierungsbezirke Düsseldorf die Regierungsbezirke Köln und Aachen umfaßt.

Die Spalten 2 und 3 des Verzeichnisses der Fachausschüsse für Hausarbeit werden entsprechend ergänzt, die Spalte 4 wird entsprechend geändert.

Die fachliche und die räumliche Erweiterung gelten vom 1. Oktober 1931 ab.

Berlin, den 13. August 1931.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

**Verordnung über den Fachausschuß für das Konfektionsgewerbe usw., Sitz Breslau.**
**Vom 13. August 1931.**

Auf Grund des § 19 Abs. 1 des Hausarbeitgesetzes vom 27. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 472 und 730) wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Der Geltungsbereich der Abteilung H für Tapisseriewaren des Fachausschusses für das Konfektionsgewerbe sowie für die Herstellung von Woll-, Phantasie-, Strick- und Tapisseriewaren, Gardinen und Spitzen und für die Papier verarbeitende Industrie, Sitz Breslau (Nr. 9 des Verzeichnisses der Fachausschüsse für Hausarbeit, Reichsarbeitsbl. Jahrg. 1929 Nr. 33 S. I 280), wird auf den Kreis Fraustadt, Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen, ausgedehnt.

Die Spalte 4 des Verzeichnisses der Fachausschüsse für Hausarbeit wird entsprechend ergänzt.

Die Ausdehnung gilt vom 1. Oktober 1931 ab.

Berlin, den 13. August 1931.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

---

**Verordnung über Zolländerungen.**
**Vom 14. August 1931.**

Auf Grund des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131) und von Artikel 1 des Gesetzes über Zolländerungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 101) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Anmerkung 4 zu Nummer 2 des Zolltarifs ist durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

| | |
|---|---|
| 4. Weizen und Spelz nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei Nachweis der in der Zeit bis zum 31. Dezember 1931 getätigten Ausfuhr einer entsprechenden Menge Weizen oder Spelz aus dem freien Verkehre des Zollgebiets durch Vorlage eines Ausfuhrscheins, bis zum 31. Juli 1932 ..... | 2 |

§ 2

Diese Verordnung tritt am 24. August 1931 in Kraft.

Berlin, den 14. August 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

---

**Verordnung über Zolländerungen.**
**Vom 19. August 1931.**

Auf Grund des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131) und von Artikel I des Gesetzes über Zolländerungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 101) wird hiermit verordnet:

§ 1

Der Nummer 1 des Zolltarifs ist folgende Anmerkung 2 anzufügen:

| | |
|---|---|
| 2. Roggen nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei Nachweis der in der Zeit bis zum 31. Dezember 1931 getätigten Ausfuhr einer entsprechenden Menge Roggen aus dem freien Verkehre des Zollgebiets durch Vorlage eines Ausfuhrscheins, bis zum 31. Juli 1932 | 1 |

Die bisherige Anmerkung erhält die Nummer 1.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 24. August 1931 in Kraft.

Berlin, den 19. August 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Heukamp

---

## Druckfehlerberichtigung

In der Bekanntmachung der neuen Fassung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 1. August 1931 (Reichsgesetzbl. I Nr. 55 S. 441) muß es in der vierten Zeile statt „§ 85 Aufwertungsgesetzes" heißen „§ 85 des Aufwertungsgesetzes". In der Klammer auf Zeile 5 ist statt „435" zu setzen „439".

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 25. August 1931 | Nr. 57



**Inhalt:** Verordnung über die Aufhebung einer Gebühr für Auslandsreisen. Vom 22. August 1931 ..... S. 449

Verordnung des Reichspräsidenten über steuerliche Erfassung bisher nicht versteuerter Werte und über Steueramnestie (Steueramnestieverordnung). Vom 23. August 1931 ..... S. 449


### Verordnung über die Aufhebung einer Gebühr für Auslandsreisen. Vom 22. August 1931.

Auf Grund der §§ 3, 4 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Erhebung einer Gebühr für Auslandsreisen vom 18. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 376) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung einer Gebühr für Auslandsreisen vom 18. Juli 1931 tritt mit Wirkung vom 26. August 1931 außer Kraft.

§ 2

Bereits entrichtete Gebühren werden nur erstattet, wenn die Grenze bis zum Ablauf des 25. August 1931 nicht überschritten ist.

Berlin, den 22. August 1931.

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

---

### Verordnung des Reichspräsidenten über steuerliche Erfassung bisher nicht versteuerter Werte und über Steueramnestie (Steueramnestieverordnung). Vom 23. August 1931.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

#### Erster Abschnitt: Steuerliche Erfassung bisher nicht versteuerter Werte

Erster Titel: Ausländische Familienstiftungen

§ 1

Wird eine Familienstiftung (§ 3), die ihren Sitz im Ausland hat, bis zum Ablauf des 31. Dezember 1931 dergestalt aufgelöst, daß das Stiftungsvermögen an den inländischen Errichter der Stiftung zurückfällt oder auf seinen inländischen Ehegatten oder auf seine zur Zeit der Auflösung der Stiftung lebenden inländischen Abkömmlinge übertragen wird, so bleibt der aus Anlaß der Auflösung eingetretene Erwerb, sofern er der Erbschaft-(Schenkung-)Steuer unterliegt, von dieser Steuer frei.

§ 2

(1) Ist eine Familienstiftung (§ 3), die ihren Sitz im Ausland hat, in der Zeit vom 31. Juli 1914 bis zum 31. Dezember 1930 errichtet und bis zum 31. Dezember 1931 nicht aufgelöst worden, so gelten Vermögen und Einkommen dieser Stiftung, und zwar das Einkommen ohne Rücksicht darauf, ob es ausgeschüttet worden ist oder nicht, vom Beginn des 1. Januar 1931 ab als Vermögen und Einkommen

1. des Errichters der Stiftung, solange dieser unbeschränkt steuerpflichtig ist,
2. der Bezugsberechtigten, wenn der Errichter der Stiftung gestorben oder seine unbeschränkte Steuerpflicht aus anderen Gründen weggefallen ist, soweit und solange die Bezugsberechtigten unbeschränkt steuerpflichtig sind.

Ist die Stiftung erst im Kalenderjahr 1931 errichtet und bis zum 31. Dezember 1931 nicht aufgelöst worden, oder wird die Stiftung erst nach dem 31. Dezember 1931 errichtet, so wird die Zurechnung von dem der Errichtung folgenden 1. Januar an vorgenommen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 beträgt die Einkommensteuer 50 vom Hundert des Einkommens, das dem Errichter oder dem Bezugsberechtigten zuzurechnen ist; eine nochmalige Heranziehung der Bezüge aus der Stiftung nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes findet nicht statt.

(3) In den Fällen des Abs. 1 rechnet der Kapitalwert der Bezüge aus der Stiftung abweichend von § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Reichsbewertungsgesetzes vom 22. Mai 1931 nicht zum Vermögen des Bezugsberechtigten.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn die Stiftung unbeschränkt steuerpflichtig ist, weil sich zwar nicht der Sitz, aber der Ort der Leitung im Inland befindet.

§ 3

(1) Familienstiftungen im Sinne dieser Verordnung sind Stiftungen, bei denen der Stifter, seine Angehörigen im Sinne des § 67 Abs. 1 Nr. 2, 3 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 sowie deren Abkömmlinge ausschließlich oder zu mehr als 80 vom Hundert bezugsberechtigt sind.

(2) Den Stiftungen im Sinne des Abs. 1 stehen sonstige Zweckvermögen sowie rechtsfähige oder nichtrechtsfähige Personenvereinigungen gleich.

§ 4

Über nach dem 31. Juli 1914 errichtete Familienstiftungen, die ihren Sitz im Ausland haben und die entweder von Inländern errichtet worden sind oder aus denen Inländer bezugsberechtigt sind, ist dem für die Vermögensteuerveranlagung des Anzeigepflichtigen (§ 5) zuständigen Finanzamt bis zum Ablauf des 16. September 1931 Anzeige zu erstatten, sofern die Stiftung zu diesem Zeitpunkt noch besteht; die Anzeige kann der Vermögenserklärung 1931 als Anlage beigefügt werden. Bei Familienstiftungen, die nach dem 9. September 1931 errichtet werden, ist die Anzeige binnen einer Woche, von der Errichtung der Familienstiftung an gerechnet, zu erstatten.

§ 5

Zur Anzeige nach § 4 sind verpflichtet:

1. die inländischen Errichter der Familienstiftung oder die inländischen Gründer des Familienvereins,
2. die inländischen Mitglieder des Vorstandes oder Familienrats,
3. die inländischen Bezugsberechtigten oder Vereinsmitglieder.

§ 6

Die Anzeige hat alle wesentlichen Angaben über die Familienstiftung zu enthalten, insbesondere über die Vorgänge bei der Errichtung oder Gründung, Namen und Wohnort der Errichter oder Gründer, Höhe des Stiftungs- oder Vereinsvermögens, Namen und Wohnort der Bezugsberechtigten. Der Anzeige sind die Stiftungsurkunden, Satzungen und sonstigen Urkunden in beglaubigter Abschrift beizufügen.

§ 7

Inländische Personen (Inländer) im Sinne der §§ 1 bis 6 sind Personen, die ihren Wohnsitz, dauernden Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung im Inland haben.

§ 8

Wer den Vorschriften der §§ 4 bis 6 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird bestraft, wie wenn er eine Steuerhinterziehung begangen hätte; in besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden. Wer den Vorschriften der §§ 4 bis 6 fahrlässig zuwiderhandelt, wird bestraft, als wenn er eine Steuergefährdung begangen hätte.

Zweiter Titel: Ausländische Beteiligungen

§ 9

(1) Ist eine der im § 2 des Vermögensteuergesetzes vom 22. Mai 1931 bezeichneten Personen (natürliche oder nichtnatürliche) an einer Gesellschaft, die ihren Sitz im Ausland hat, allein oder zusammen mit ihren Angehörigen (§ 67 Abs. 1 Nr. 2, 3 der Reichsabgabenordnung von 22. Mai 1931) oder in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken mit nicht mehr als vier anderen Personen und deren Angehörigen zu mehr als der Hälfte beteiligt, so hat sie über Art und Höhe dieser Beteiligung dem Finanzamt Anzeige zu erstatten. Als Beteiligung gilt nicht nur eine unmittelbare Beteiligung, sondern auch eine Beteiligung, die durch Vermittlung einer in- oder ausländischen Erwerbsgesellschaft ausgeübt wird.

(2) Anwartschaften (Optionsrechte) auf Beteiligungen an einer Gesellschaft der im Abs. 1 bezeichneten Art stehen der Beteiligung im Sinne des Abs. 1 gleich.

(3) Erwerbsgesellschaften im Sinne des Abs. 1 sind die im § 4 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes vom 10. August 1925 bezeichneten Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen und ferner die offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnliche Gesellschaften des Handelsrechts, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind.

(4) Die Anzeigepflicht besteht für Beteiligungen, die am 1. Januar 1931 bestanden oder nach diesem Zeitpunkt erworben worden sind.

§ 10

Von der Anzeigepflicht sind befreit:

1. Personen (natürliche oder nichtnatürliche), denen unter Wahrung der Gegenseitigkeit nach allgemein völkerrechtlichen Grundsätzen ein Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern zusteht;
2. konsularische Vertreter, die Berufsbeamte sind, und die ihnen zugewiesenen Beamten, sofern sie Angehörige des Entsendestaats sind, die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen und außerhalb ihres Amtes oder Dienstes im Inland keinen Beruf, kein Gewerbe und keine andere gewinnbringende Tätigkeit ausüben;
3. aus dem Ausland zugezogene Steuerpflichtige, deren Einkommensteuer oder Vermögensteuer nach § 47 des Einkommensteuergesetzes, § 20 des Vermögensteuergesetzes in einem Pauschbetrage festgesetzt worden ist.

§ 11

Die Anzeige ist dem für die Vermögensteuerveranlagung zuständigen Finanzamt bis zum Ablauf des 16. September 1931 zu erstatten; sie kann der Vermögenserklärung 1931 als Anlage beigefügt werden. Wird eine Gesellschaft der in § 9 Abs. 1 bezeichneten Art nach dem 9. September 1931 gegründet oder wird nach dem 9. September 1931 eine Beteiligung der

im § 9 bezeichneten Art erworben, so ist die Anzeige binnen einer Woche, von der Gründung der Gesellschaft oder von dem Erwerb an gerechnet, zu erstatten.

§ 12

Der Reichsminister der Finanzen kann für Beteiligungen an Gesellschaften der in § 9 Abs. 1 bezeichneten Art, die dort vorgesehene Zahl der Personen, von deren Beteiligung die Anzeigepflicht abhängt, höher festsetzen und insoweit eine abweichende Frist für die Anzeige bestimmen.

§ 13

Wer den Vorschriften der §§ 9 bis 12 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird bestraft, als wenn er eine Steuerhinterziehung begangen hätte; in besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden. Wer den Vorschriften der §§ 9 bis 12 fahrlässig zuwiderhandelt, wird bestraft, als wenn er eine Steuergefährdung begangen hätte.

## Zweiter Abschnitt: Vermögenserklärung 1931

§ 14

(1) Die Frist für die Abgabe der Vermögenserklärung 1931 wird allgemein bis zum Ablauf des 16. September 1931 verlängert.

(2) Wer bis zum Ablauf des 16. September 1931 das am 1. Januar 1931 vorhandene steuerpflichtige Vermögen einer bestehenden Rechtspflicht zuwider dem Finanzamt nicht anzeigt, wird wegen dieser Steuerzuwiderhandlung nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung bestraft; bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung kann in besonders schweren Fällen auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden.

## Dritter Abschnitt: Steueramnestie

§ 15

(1) Wer steuerpflichtige Werte einer bestehenden Rechtspflicht zuwider der Steuerbehörde nicht angegeben hat, erlangt Steueramnestie nach Maßgabe der §§ 16 bis 19.

(2) Im Sinne der §§ 16 bis 19 sind:

1. Amnestiefrist:

   die Zeit vom 18. Juli 1931 bis zum Ablauf des 16. September 1931,

2. steuerpflichtige Werte:

   steuerpflichtiges Vermögen, steuerpflichtiges Einkommen, steuerpflichtiger Gewerbeertrag, steuerpflichtiges Gewerbekapital, steuerpflichtiger Umsatz, erbschaftsteuerpflichtige (auch schenkungsteuerpflichtige) Erwerbe.

§ 16

(1) Steueramnestie erlangt, wer für einen nach dem 31. Dezember 1927 liegenden Zeitraum (für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer für einen nach dem 31. Dezember 1927 endenden Steuerabschnitt) steuerpflichtige Werte nicht angegeben hat, wenn er diese Werte der Steuerbehörde innerhalb der Amnestiefrist anzeigt.

(2) Durch eine nach Abs. 1 erstattete Anzeige wird Steueramnestie zugleich auch für die Nichtangabe steuerpflichtiger Werte für einen vor dem 1. Januar 1928 liegenden Zeitraum (endenden Steuerabschnitt) erlangt.

(3) Wer steuerpflichtige Werte für einen vor dem 1. Januar 1928 liegenden Zeitraum (endenden Steuerabschnitt) nicht, für die spätere Zeit aber richtig angegeben hat, erlangt die Steueramnestie ohne Anzeige.

(4) Für die Erbschaftsteuer (auch Schenkungsteuer) finden die Abs. 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle eines Zeitraums der Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld tritt.

§ 17

Die Steueramnestie umfaßt folgende Vergünstigungen:

I. Befreiung von folgenden Nachzahlungen, die für die bisher nicht angegebenen steuerpflichtigen Werte nach den bestehenden Vorschriften zu leisten wären:
   1. Vermögensteuernachzahlungen, die auf die Zeit vor dem 1. Januar 1931 entfallen;
   2. Nachzahlungen auf die Jahresleistungen nach dem Aufbringungsgesetze; ferner Nachzahlungen auf solche Zahlungen auf die Aufbringungsumlage, die vor dem 15. August 1931 fällig waren;
   3. Einkommensteuernachzahlungen oder Körperschaftsteuernachzahlungen, die auf Steuerabschnitte entfallen, die vor dem 1. Januar 1930 geendet haben;
   4. Gewerbesteuernachzahlungen, die auf die Zeit vor dem 1. April 1931 entfallen;
   5. Umsatzsteuernachzahlungen, die entfallen
      a) auf Entgelte, die vor dem 1. Januar 1930 vereinnahmt worden sind,
      b) bei Besteuerung nach bewirkten Leistungen: auf Entgelte für Leistungen, die vor dem 1. Januar 1930 bewirkt worden sind;
   6. Nachzahlungen auf die Erbschaftsteuer (auch Schenkungsteuer), sofern die Steuerschuld vor dem 1. Juli 1930 entstanden ist.

II. Befreiung von der Strafe (auch Disziplinarstrafe) für Steuerzuwiderhandlungen, auf die sich die Amnestie erstreckt, auch soweit noch Nachzahlungen zu leisten sind.

§ 18

Die im § 17 vorgesehene Straffreiheit und Befreiung von der Nachzahlungspflicht treten nicht ein:

1. wenn eine Anzeige, die nach § 16 innerhalb der Amnestiefrist zu erstatten ist, bereits vor dem Beginn der Amnestiefrist erstattet worden ist oder erst nach Ablauf der Amnestiefrist erstattet wird, oder
2. wenn mehrere steuerpflichtige Werte bisher nicht angegeben sind und die Anzeige (soweit sie nach

§ 16 erforderlich ist) nur für einen Teil der bisher nicht angegebenen Werte gemacht wird, oder

3. insoweit als dem Steuerpflichtigen vor dem 18. Juli 1931 eröffnet worden ist, daß die Steuerbehörde Kenntnis von den bisher nicht angegebenen steuerpflichtigen Werten hat.

§ 19

Das Verfahren hinsichtlich der zu leistenden Nachzahlungen regelt sich nach den für die einzelnen Steuerarten bestehenden Bestimmungen.

**Vierter Abschnitt: Schlußvorschriften**

§ 20

(1) Sämtliche Behörden und Beamte, die dienstlich Kenntnis oder dringenden Verdacht von dem Vorhaben oder der Ausführung der im Abs. 2 bezeichneten Zuwiderhandlungen erlangen, sind verpflichtet, den Sachverhalt der zuständigen Finanzbehörde mitzuteilen.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 erstreckt sich auf die folgenden Zuwiderhandlungen:

1. Steuerzuwiderhandlungen (§ 392 der Reichsabgabenordnung),
2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung,
3. Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 1. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 421).

(3) Die Reichsregierung bestimmt, wann die Vorschriften der Abs. 1, 2 außer Kraft treten. Solange die Vorschriften der Abs. 1, 2 in Kraft sind, sind Vorschriften, die mit Abs. 1, 2 nicht im Einklang stehen, nicht anwendbar.

§ 21

Die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) wird wie folgt geändert:

Im § 193

1. wird im Abs. 1 Satz 2 hinter dem Wort „Besitzümer" ein Komma gesetzt, und es werden die Worte „und Schiffe" ersetzt durch die Worte „Schiffe und andere Fahrzeuge";
2. wird dem Abs. 2 folgender Satz hinzugefügt:
   „In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 sind die Beamten, die die Nachschau ausüben, berechtigt, die der Nachschau unterliegenden Schiffe und anderen Fahrzeuge anzuhalten."

§ 22

Die §§ 6 bis 8 und der § 10 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen die Kapital- und Steuerflucht vom 18. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 373) treten außer Kraft, und zwar die §§ 6 bis 8 mit Wirkung vom 18. Juli 1931 ab, der § 10 mit Wirkung vom 1. August 1931 ab.

§ 23

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Durchführung dieser Verordnung Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 24

(1) Die Vorschriften der §§ 9 bis 19 treten mit Wirkung vom 18. Juli 1931 ab in Kraft.

(2) Die Vorschriften des § 20 treten mit Wirkung vom 1. August 1931 ab in Kraft.

(3) Die übrigen Vorschriften dieser Verordnung treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

Dietramszell, den 23. August 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 26. August 1931 | Nr. 58 |
|---|---|---|



**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden. Vom 24. August 1931 ..... S. 453

Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung. Vom 20. August 1931 ..... S. 453

Verordnung über die Verwendung von Inlandshopfen. Vom 21. August 1931 ..... S. 454

Durchführungsbestimmungen zur Steueramnestieverordnung. Vom 24. August 1931 ..... S. 455

Berichtigung ..... S. 459


### Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden. Vom 24. August 1931.

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird verordnet:

(1) Die Landesregierungen sind ermächtigt, alle Maßnahmen, die zum Ausgleich der Haushalte von Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) erforderlich sind, im Verordnungswege vorzuschreiben. Sie können dabei von dem bestehenden Landesrecht abweichen.

(2) Die Landesregierungen können insbesondere bestimmen, daß und in welcher Weise die Personalausgaben und andere Ausgaben der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) herabgesetzt werden. Verpflichtungen aus Verträgen bleiben unberührt, soweit es sich nicht um Personalausgaben handelt.

Dietramszell, den 24. August 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth

### Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung. Vom 20. August 1931*).

Auf Grund der §§ 17 Abs. 1 Satz 3, 22 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung vom 1. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 421) wird verordnet:

§ 1

In Abweichung von § 5 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung sind bis auf weiteres solche Termingeschäfte über ausländische Zahlungsmittel gegen inländische Zahlungsmittel zulässig, die mit schriftlicher Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung entweder mit der Reichsbank oder mit einem der in § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung bezeichneten Kreditinstitute im Rahmen der ihm von der Reichsbank erteilten Ermächtigung abgeschlossen werden.

§ 2

Geschäfte, die gegen die Vorschriften des § 1 dieser Verordnung oder des § 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 12. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 437) verstoßen, sind nichtig. § 4 der Ersten Durchführungsverordnung gilt entsprechend.

§ 3

Die in §§ 18 bis 20 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung angedrohten Strafen und

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 197 vom 25. August 1931.

sonstigen Maßnahmen finden auch Anwendung auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 dieser Verordnung und des § 2 der Ersten Durchführungsverordnung.

Berlin, den 20. August 1931.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Dr. Trendelenburg
Staatssekretär

---

**Verordnung über die Verwendung von Inlandshopfen. Vom 21. August 1931*).**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) Achter Teil Kapitel IV wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Jede im deutschen Zollgebiete liegende Brauerei, die in der Zeit vom 1. Oktober 1927 bis zum 30. September 1930 (Vergleichszeit) nur Inlandshopfen verwendet hat, ist verpflichtet, in ihrem Betrieb auch weiterhin nur Inlandshopfen zu verwenden. Das Entsprechende gilt für solche Brauereien, die nach dem 30. September 1930 in Betrieb genommen worden sind oder in Betrieb genommen werden.

(2) Jede im deutschen Zollgebiete liegende Brauerei, die in der Vergleichszeit Auslandshopfen verwendet hat, ist verpflichtet, in ihrem Betrieb in der Zeit vom 1. Oktober jedes Jahres bis zum 30. September des folgenden Jahres (Braujahr) von der gesamten im Braujahr von ihr verwendeten Hopfenmenge mindestens den sich aus Satz 2 ergebenden Hundertsatz Inlandshopfen zu verwenden. Dieser Hundertsatz ist gleich dem Hundertsatze, den die Brauerei in der Vergleichszeit durchschnittlich an Inlandshopfen verwendet hat, zuzüglich 70 vom Hundert des Hundertsatzes, den sie in der Vergleichszeit durchschnittlich an Auslandshopfen verwendet hat; jedoch müssen mindestens 75 vom Hundert Inlandshopfen verwendet werden.

(3) Unberücksichtigt bleiben in den Fällen der Abs. 1 und 2 die Mengen Hopfen, die zur Herstellung von Bier verwendet werden, das ausgeführt wird. Dies gilt auch für die Feststellung der in der Vergleichszeit verwendeten Hopfenmengen.

§ 2

Sollte bei einer der im § 1 genannten Brauereien aus besonders dringenden Gründen, insbesondere infolge großer Vorräte an Auslandshopfen am 1. April 1931, die Verwendung von Auslandshopfen unerläßlich oder in einem größeren als im § 1 Abs. 2 zugelassenen Umfang erforderlich sein, so kann der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auf Antrag Ausnahmen bewilligen.

§ 3

(1) Der gesamte Geschäftsbetrieb der im § 1 genannten Brauereien kann daraufhin überprüft werden, ob die vorgeschriebene Menge Inlandshopfen (§§ 1, 2) verwendet wird.

(2) Die Brauereien sind auf Verlangen verpflichtet, nachzuweisen, welche Mengen an Inlands- und Auslandshopfen sie in der Vergleichszeit verwendet haben und nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwenden. Sie haben bei dem Bezuge von Hopfen eine schriftliche Bescheinigung des Veräußerers darüber zu fordern, ob der bezogene Hopfen Inlands- oder Auslandshopfen ist; bei Mischungen von Inlands- und Auslandshopfen ist eine schriftliche Bescheinigung über das Mischungsverhältnis zu fordern.

(3) Die Regelung und Durchführung der Überwachung im einzelnen bleibt dem Reichsminister der Finanzen vorbehalten. Dabei können die Vorschriften der Reichsabgabenordnung ganz oder teilweise für entsprechend anwendbar erklärt werden.

§ 4

Soweit die Verwendung von Hopfenauszügen zulässig ist, finden die vorstehenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 5

Wer vorsätzlich den Vorschriften der §§ 1, 4, des § 3 Abs. 2 oder den auf Grund des § 3 Abs. 3 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Reichsmark bestraft. Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe bis zu zehntausend Reichsmark ein.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 195 vom 22. August 1931.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1931 in Kraft.

Berlin, den 21. August 1931.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

Schiele

---

**Durchführungsbestimmungen zur Steueramnestieverordnung. Vom 24. August 1931.**

Auf Grund des § 23 der Verordnung des Reichspräsidenten über steuerliche Erfassung bisher nicht versteuerter Werte und über Steueramnestie (Steueramnestieverordnung) vom 23. August 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 449 — wird folgendes verordnet:

**Erster Abschnitt: Steuerliche Erfassung bisher nicht versteuerter Werte**

I. Ausländische Familienstiftungen

§ 1

Die nach § 5 der Steueramnestieverordnung zur Anzeige einer Familienstiftung verpflichteten Personen haben dem für ihre Vermögensteuerveranlagung zuständigen Finanzamt bis zum 31. Januar 1932 mitzuteilen, ob die Familienstiftung bis 31. Dezember 1931 aufgelöst worden ist oder nicht. Die Auflösung ist durch Beibringung einer behördlichen Bescheinigung nachzuweisen. Die Mitteilung hat alle wesentlichen Angaben über die Verteilung des Vermögens der aufgelösten Stiftung zu enthalten.

§ 2

(1) Bezugsberechtigt im Sinne der §§ 2 bis 5 der Steueramnestieverordnung ist, wer nach der Satzung in der Gegenwart oder Zukunft Vermögensvorteile aus der Stiftung zu erhalten hat. Ergeben sich aus der Satzung bestimmte Bezugsberechtigte hiernach nicht, so gelten als bezugsberechtigt die Personen, bei denen nach der Satzung damit gerechnet werden kann, daß sie Vermögensvorteile aus der Stiftung erhalten werden.

(2) Ergibt sich aus Abs. 1 ein Bezugsberechtigter, dem das Vermögen oder Einkommen der Stiftung zuzurechnen ist, nicht, so sind die an dem für die Zurechnung maßgebenden Zeitpunkt lebenden Familienmitglieder als bezugsberechtigt anzusehen, soweit sie nicht ausdrücklich nach der Satzung von Bezügen ausgeschlossen sind.

§ 3

(1) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Steueramnestieverordnung ist das Vermögen und Einkommen der Stiftung den inländischen Bezugsberechtigten nach dem Verhältnis zuzurechnen, in dem der Wert der einzelnen, nach der Satzung zu gewährenden Bezüge aus der Stiftung zu dem Werte der gesamten, nach der Satzung zu gewährenden Stiftungsbezüge steht; für die Berechnung des Verhältnisses bleiben Ansammlungen, die nach der Satzung vorzunehmen sind, außer Betracht. Dies gilt auch dann, wenn die Gewährung der Bezüge bedingt oder betagt und die Bedingung oder das Ereignis noch nicht eingetreten ist.

(2) Ergibt sich aus der Satzung ein Verhältnis für die Verteilung nicht (z. B. die Verteilung der Bezüge ist in das Ermessen des Stiftungsvorstandes gestellt), so ist die Zurechnung nach dem Verhältnis der jeweils im letzten Kalenderjahre gewährten Bezüge vorzunehmen. Sind im letzten Kalenderjahre Bezüge aus der Stiftung nicht gewährt worden, so ist das Verhältnis der Stiftungsbezüge maßgebend, die in einem diesem vorangegangenen Kalenderjahre zuletzt gewährt worden sind.

Beispiel: Das Vermögen einer Stiftung beträgt 600 000 Reichsmark, das Einkommen 30 000 Reichsmark. Von diesen 30 000 Reichsmark sind im letzten Kalenderjahre 18 000 Reichsmark angesammelt und 12 000 Reichsmark mit je einem Drittel (also mit 4 000 Reichsmark) an die drei Bezugsberechtigten verteilt worden. In diesem Falle ist das Vermögen (600 000 Reichsmark) und das Einkommen (30 000 Reichsmark) der Stiftung nach dem Verhältnis $4\,000 : 12\,000 = 1 : 3$ zuzurechnen. Es wird also jedem Bezugsberechtigten aus dieser Stiftung ein Vermögen von 200 000 Reichsmark und ein Einkommen von 10 000 Reichsmark zugerechnet.

(3) Ergibt sich aus der Satzung ein Verhältnis für die Verteilung nicht und sind in sämtlichen nach Abs. 2 in Frage kommenden Kalenderjahren Bezüge nicht gewährt worden, so ist die Zurechnung so vorzunehmen, als wenn sämtliche Bezugsberechtigten in gleicher Höhe berechtigt wären.

§ 4

Ist die Stiftung erst im Kalenderjahr 1931 errichtet und bis zum 31. Dezember 1931 nicht aufgelöst worden oder wird die Stiftung erst nach

dem 31. Dezember 1931 errichtet, so wird die Zurechnung von dem der Errichtung folgenden 1. Januar an vorgenommen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Steueramnestieverordnung). Zur Durchführung wird folgendes bestimmt:

1. Auf dem Gebiete der Vermögensteuer wird in diesen Fällen die Zurechnung jeweils für das dem 1. Januar folgende Rechnungsjahr berücksichtigt, und zwar auch dann, wenn die Anwendung des § 2 der Steueramnestieverordnung eine Veränderung des Gesamtvermögens um mehr als den zehnten Teil oder um mehr als fünfzigtausend Reichsmark nicht zur Folge hat. Die Vorschrift des § 60 Abs. 2 Satz 2 des Reichsbewertungsgesetzes gilt entsprechend.
2. Auf dem Gebiete der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird die Zurechnung jeweils für den Steuerabschnitt berücksichtigt, der nach dem der Errichtung folgenden 1. Januar geendet hat.

### II. Ausländische Beteiligungen

§ 5

Nach § 9 der Steueramnestieverordnung sind unter den dort bezeichneten Voraussetzungen zur Anzeige einer ausländischen Beteiligung verpflichtet:

1. a) alle natürlichen Personen, solange sie im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Als gewöhnlich gilt ein Aufenthalt von mehr als sechs Monaten; beträgt der Aufenthalt mehr als sechs Monate, so erstreckt sich die Steuerpflicht auch auf die ersten sechs Monate;
   b) Beamte des Reichs, Beamte der Länder und Angehörige der Wehrmacht (Reichswehr und Reichsmarine), die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben. Wahlkonsuln gelten nicht als Beamte im Sinne dieser Vorschrift. Den Beamten des Reichs stehen die Beamten der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und der Reichsbank gleich;
2. a) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, bergbautreibende rechtsfähige Vereinigungen und nichtrechtsfähige Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypothekenbanken, Schiffsbeleihungsbanken.
   b) rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen, andere Zweckvermögen und sonstige nicht unter a fallende Körperschaften des bürgerlichen Rechts,
   c) offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnliche Gesellschaften des Handelsrechts, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind,
   d) Kreditanstalten des öffentlichen Rechts,

unter der Voraussetzung, daß der Sitz oder der Ort der Leitung im Inland liegt.

§ 6

Die Anzeigepflicht besteht hinsichtlich aller Beteiligungen im Sinne des § 9 der Steueramnestieverordnung, die am 1. Januar 1931 im Eigentum einer der im § 5 bezeichneten Personen gestanden haben oder nach diesem Zeitpunkt von einer dieser Personen erworben worden sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie inzwischen wieder veräußert worden sind.

§ 7

Im Falle eines Treuhandverhältnisses ist der Treugeber anzeigepflichtig.

§ 8

Außer Art und Höhe der Beteiligung ist in der Anzeige auch anzugeben, mit welchem Wert und an welcher Stelle der Anzeigende die Beteiligungen in der Vermögenserklärung 1931 angegeben hat.

## Zweiter Abschnitt: Vermögenserklärung 1931

§ 9

Bis zum Ablauf der Amnestiefrist (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 der Steueramnestieverordnung) kann ein Steuerpflichtiger eine bereits abgegebene Vermögenserklärung 1931, wenn er sie zur Erlangung der Steueramnestie berichtigen will, vom Finanzamt zurückfordern und durch eine berichtigte Vermögenserklärung ersetzen.

## Dritter Abschnitt: Steueramnestie

§ 10

(1) Die Anzeige ist bei dem zuständigen Finanzamt oder bei einer anderen Behörde der Reichsfinanzverwaltung (z. B. Landesfinanzamt) zu erstatten; hat jemand mehrere steuerpflichtige Werte (§ 15 Abs. 2 Nr. 2 der Steueramnestieverordnung) nicht angegeben, für deren Erfassung mehrere Behörden zuständig sind, so genügt eine einheitliche Anzeige bei einer dieser Behörden.

(2) Soweit nur steuerpflichtiger Gewerbeertrag oder steuerpflichtiges Gewerbekapital nicht angegeben worden ist, ist die Anzeige bei der zuständigen Gewerbesteuerbehörde oder bei einer anderen Behörde der Landesfinanzverwaltung zu erstatten.

§ 11

(1) Die Amnestiefrist kann für einzelne Fälle auf Antrag des Steuerpflichtigen über den 16. September 1931 hinaus, längstens jedoch bis zum Ablauf des 30. September 1931 verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund für eine solche Verlängerung vorliegt. Der Antrag ist an die Behörde (§ 10) zu richten, bei der der Steuerpflichtige die Anzeige erstatten will.

(2) Eine Fristverlängerung nach Abs. 1 kann nur dann bewilligt werden, wenn der Antrag auf Fristverlängerung vor dem Ablauf des 16. September 1931 eingeht.

(3) Als ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 1 ist es zum Beispiel anzusehen, wenn der Steuerpflichtige in der Zeit seit dem 18. Juli 1931 längere Zeit auf Reisen gewesen ist oder wenn er nach Lage der Verhältnisse (insbesondere wegen des Umfanges oder der Schwierigkeit des einzelnen Falles) für die Angaben, die zur Erlangung der Steueramnestie erforderlich sind, einer Verlängerung der Amnestiefrist bedarf.

(4) Wird für einen einzelnen Fall Fristverlängerung bewilligt, so tritt die verlängerte Frist an die Stelle der allgemein vorgeschriebenen Amnestiefrist.

(5) Eine Verlängerung der Frist für die Abgabe der Vermögenserklärung 1931 hat eine Verlängerung der Amnestiefrist nicht zur Folge.

§ 12

(1) Zur Wahrung der Amnestiefrist (sei es der allgemein bestimmten, sei es der für einen einzelnen Fall verlängerten) ist es erforderlich, daß die Anzeige bis zum Ablauf der Frist der Behörde (§ 10) zugeht.

(2) Bei Anzeigen, die vor dem 18. Juli 1931 oder erst nach Ablauf der Amnestiefrist erstattet worden sind, greift die Steueramnestie nicht Platz.

§ 13

Die Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 der Steueramnestieverordnung sind auch erfüllt, wenn steuerpflichtige Werte für einen nach dem 31. Dezember 1927 liegenden Zeitraum (endenden Steuerabschnitt, Zeitpunkt) nicht angegeben worden sind, weil eine Heranziehung zur Steuer nicht in Frage kam.

Beispiel: Ein Steuerpflichtiger hat für die Zeit vor dem 1. Januar 1928 einen Teil seines steuerpflichtigen Einkommens oder Vermögens oder eine steuerpflichtige Schenkung nicht angegeben. Nach dem 31. Dezember 1927 unterlag er, weil sein Einkommen und Vermögen unterhalb der Freigrenze lag, weder der Einkommensteuer noch der Vermögensteuer; eine Erbschaft- (auch Schenkung-) Steuer kam für die Zeit nach dem 31. Dezember 1927 ebenfalls nicht in Frage, da er eine Zuwendung nicht mehr erhalten hat. In diesem Falle erlangt der Steuerpflichtige für die vorher nicht angegebenen Werte Steueramnestie auch ohne Anzeige.

Unterlag dieser Steuerpflichtige zwar nicht der Vermögensteuer oder Erbschaftsteuer, war er aber für die Zeit nach dem 31. Dezember 1927 noch zur Einkommensteuer zu veranlagen, so erlangt er Steueramnestie für sämtliche vor dem 1. Januar 1928 begangenen Zuwiderhandlungen zwar auch ohne Anzeige, aber nur dann, wenn er sein Einkommen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1927 richtig angegeben hatte.

§ 14

Die Anzeige hat Art und Höhe der nicht angegebenen steuerpflichtigen Werte zu enthalten. Soweit eine Nachzahlung nicht in Frage kommt (§ 17 der Steueramnestieverordnung), genügt in den Fällen, in denen der Pflichtige den Betrag nicht mehr genau angeben kann, die schätzungsweise Angabe.

§ 15

(1) Die zur Erlangung der Steueramnestie erforderliche Anzeige kann nicht nur der Steuerpflichtige persönlich, sondern auch ein Vertreter erstatten.

(2) Wenn die Folgen, die sich an die bisherige Nichtangabe steuerpflichtiger Werte knüpfen, mehrere Personen (z. B. Mittäter oder Gehilfen) treffen, so kommt für die Anwendung der Amnestievorschrift eine fristgerechte Anzeige, die von einem der Beteiligten oder namens eines der Beteiligten erstattet wird, auch den übrigen Beteiligten zugute. Sind jedoch an einem steuerpflichtigen Wert mehrere be-

teiligt (z. B. Miteigentümer, Konsortialbeteiligte, Miterben), so ist die Anzeige von allen Beteiligten zu erstatten; andernfalls kommt die Steueramnestie nur dem Anzeigenden für seinen Anteil zugute. Satz 2 gilt nicht, wenn die beteiligten Personen eine Personenvereinigung bilden, die als solche steuerpflichtig ist (z. B. die offene Handelsgesellschaft auf dem Gebiete der Vermögensteuer); in diesem Falle ist nur der Vertreter der Personenvereinigung anzeigepflichtig. Bei der Schenkung wirkt die Anzeige durch den Schenker zugunsten des Beschenkten.

(3) Zeigt der Erbe (Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger usw.) steuerpflichtige Werte, die der Erblasser nicht angegeben hat, an, so wird Amnestie auch für die vom Erblasser nicht angegebenen Werte erlangt.

(4) Zeigt ein Arbeitnehmer an, daß er steuerpflichtigen Arbeitslohn bezogen hat und ihn nicht versteuert hat, und daß auch der Arbeitgeber einer bestehenden Rechtspflicht zuwider den Steuerabzug nicht vorgenommen hat, so wird der Arbeitgeber von der Haftung nach § 78 des Einkommensteuergesetzes für die vor 1930 liegenden Jahre befreit.

§ 16

(1) Für die Anwendung der Vorschriften über die Steueramnestie macht es keinen Unterschied, ob die bisherige Nichtangabe steuerpflichtiger Werte auf Vorsatz oder auf Fahrlässigkeit beruht.

(2) Auch wenn ein eigenes Verschulden des Steuerpflichtigen nicht vorliegt (zum Beispiel, wenn die Nichtangabe steuerpflichtiger Werte lediglich auf ein Verschulden eines Angestellten des Steuerpflichtigen zurückzuführen ist), greifen die Vorschriften über die Steueramnestie Platz.

(3) Die Vorschriften über die Steueramnestie sind auch dann anwendbar, wenn niemanden ein Verschulden daran trifft, daß steuerpflichtige Werte bisher nicht angegeben worden sind.

(4) Wer im Zweifel darüber ist, ob er in seinen früheren Steuererklärungen unrichtige Angaben gemacht hat, kann Steueramnestie dadurch erlangen, daß er innerhalb der Amnestiefrist den Sachverhalt, der zu den Zweifeln Anlaß gab, der Steuerbehörde darlegt.

§ 17

Für die Anwendung der Vorschriften über die Steueramnestie kommt es nicht darauf an, ob es sich bei den bisher nicht angegebenen Werten um inländische oder ausländische Werte handelt.

§ 18

(1) Für die Anwendung der Vorschriften über die Steueramnestie kommt es nicht darauf an, ob es sich um unbeschränkt Steuerpflichtige oder um beschränkt Steuerpflichtige handelt. Daher kann zum Beispiel auch jemand, der seinen Wohnsitz und dauernden Aufenthalt im Ausland, im Inland aber Grundbesitz oder einen gewerblichen Betrieb hat, Steueramnestie erlangen.

(2) Auf Personen, die in der Gegenwart nicht mehr der inländischen Besteuerung unterliegen, findet die Steueramnestie keine Anwendung. Für einzelne Fälle der im Satz 1 bezeichneten Art kann der Reichsminister der Finanzen auf Antrag Steueramnestie unter der Voraussetzung bewilligen, daß die in Frage kommenden Personen innerhalb einer vom Reichsminister der Finanzen bestimmten Frist ihren Wohnsitz nach dem Inland verlegen.

§ 19

Zeigt ein Steuerpflichtiger an, daß er in früheren Steuererklärungen Gegenstände des Betriebsvermögens nicht angegeben oder zu niedrig bewertet habe, so gelten für die Veranlagung zur Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer die folgenden Vorschriften:

1. Ist die Veranlagung zur Einkommensteuer, Körperschaftsteuer oder Gewerbesteuer bereits rechtskräftig, so kann der Steuerpflichtige eine Berichtigung der Veranlagung nicht verlangen (§ 222 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931).

2. Ist die Veranlagung zur Einkommensteuer, Körperschaftsteuer oder Gewerbesteuer noch nicht rechtskräftig, so bleibt es dem Steuerpflichtigen, wenn er für Gegenstände des Betriebsvermögens höhere Anfangswerte in Ansatz bringen will, überlassen, seinen Anspruch im Rechtsmittelverfahren nach näherer Maßgabe der verfahrensrechtlichen Vorschriften zu verfolgen.

3. Ist die Veranlagung zur Einkommensteuer, Körperschaftsteuer oder Gewerbesteuer noch nicht durchgeführt, so sind Gegenstände des Betriebsvermögens mit den vom Steuerpflichtigen angezeigten Werten anzusetzen, soweit die Wertangaben mit den bestehenden Vorschriften (zum Beispiel §§ 20 und 108 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes) in Einklang stehen.

§ 20

Zur Durchführung des § 18 Nr. 3 der Steueramnestieverordnung wird folgendes bestimmt:

1. Die Kenntnis der Steuerbehörde muß sich auf bestimmte steuerpflichtige Werte (steuerpflichtiges Vermögen, steuerpflichtiges Einkommen, steuerpflichtigen Gewerbeertrag, steuerpflichtiges Gewerbekapital, steuerpflichtigen Umsatz oder erbschaftsteuerpflichtige — auch schenkungsteuerpflichtige — Erwerbe) beziehen. Hierzu ist es zwar nicht erforderlich, daß die Steuerbehörde den genauen Betrag (zum Beispiel des bisher nicht angegebenen Vermögens oder Einkommens) bereits kennt; andererseits genügt es aber zum Beispiel nicht, daß die Steuerbehörde lediglich ganz allgemein erfahren hat, ein Steuerpflichtiger habe außer dem von ihm angegebenen Vermögen oder Einkommen noch weiteres steuerpflichtiges Vermögen oder Einkommen gehabt.
2. Hat eine Steuerbehörde erst nach dem 17. Juli 1931 Kenntnis von steuerpflichtigen Werten erlangt, so hindert dies nicht, daß der Steuerpflichtige durch fristgerechte Anzeige der bisher nicht angegebenen Werte Steueramnestie erlangt.
3. Hat eine Steuerbehörde bereits vor dem 18. Juli 1931 Kenntnis von steuerpflichtigen Werten erlangt, so ist dadurch die Möglichkeit, Amnestie zu erlangen, noch nicht ausgeschlossen; nur wenn dem Steuerpflichtigen vor dem 18. Juli 1931 eröffnet worden ist, daß die Behörde Kenntnis von den bisher nicht angegebenen Werten hat, kann Steueramnestie nicht in Betracht kommen.
4. Hat eine Steuerbehörde vor dem 18. Juli 1931 gegen einen Steuerpflichtigen, der steuerpflichtige Werte verschwiegen hat, ein Strafverfahren eingeleitet, dieses Strafverfahren aber wieder eingestellt, so kann der Steuerpflichtige Steueramnestie erlangen, wenn er die bisher nicht angegebenen Werte fristgerecht anzeigt.
5. Die Steueramnestie greift hinsichtlich derjenigen Steuerzuwiderhandlungen nicht Platz, wegen deren bereits vor dem 18. Juli 1931 auf Strafe erkannt worden ist. Dabei macht es keinen Unterschied, ob das Straferkenntnis bereits rechtskräftig geworden ist oder nicht. Die Vorschrift der Nr. 4 bleibt unberührt.

**Vierter Abschnitt: Schlußvorschriften**

§ 21

Die Vorschriften der §§ 5 bis 20 treten mit Wirkung vom 18. Juli 1931, die Vorschriften der §§ 1 bis 4 mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. August 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

## Berichtigung

Zu § 36 Satz 1 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 1. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 441) ist folgende Fußnote zu setzen:

„Soweit sich nicht aus den Änderungsverordnungen für einzelne Vorschriften ein anderer Zeitpunkt des Inkrafttretens ergibt."

Berlin, den 21. August 1931.

Der Reichsarbeitsminister
Im Auftrag
Dr. Grieser

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Hering

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 30. August 1931 | Nr. 59



**Inhalt:** Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Beamtenheimstättengesetzes. Vom 27. August 1931 ..... S. 461

Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung. Vom 29. August 1931 ..... S. 461

Bekanntmachung auf Grund des § 19 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen zur Realsteuersenkung im Rechnungsjahre 1931 vom 20. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 656). Vom 20. August 1931 ..... S. 463

Verordnung zur weiteren Ausführung der Gemeinnützigkeitsverordnung. Vom 22. August 1931 ... S. 463


### Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Beamtenheimstättengesetzes. Vom 27. August 1931.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 30. Juni 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 133) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 12. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 61) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 werden die beiden letzten Sätze gestrichen.
2. Der Abschnitt II und die §§ 8 und 9 werden gestrichen.

Berlin, den 27. August 1931.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Geib

### Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung. Vom 29. August 1931.*)

Auf Grund der §§ 15, 22 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung vom 1. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 421) und des § 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung vom 12. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 437) wird verordnet:

Artikel I

§ 1

(1) Natürliche Personen, die im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ferner

a) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, bergbautreibende rechtsfähige Vereinigungen und nichtrechtsfähige Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypothekenbanken, Schiffsbeleihungsbanken,

b) rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen, andere Zweckvermögen und sonstige nicht unter a fallende Körperschaften des bürgerlichen Rechtes,

c) offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnliche Gesellschaften des Handelsrechts, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind,

d) Kreditanstalten des öffentlichen Rechtes, unter der Voraussetzung, daß der Sitz oder der Ort der Leitung im Inland liegt,

haben ihre ausländischen Zahlungsmittel, ihre Forderungen in ausländischer Währung, ihre nach dem 12. Juli 1931 erworbenen, an einer deutschen Börse zum Handel nicht zugelassenen ausländischen Wertpapiere und ihre Bestände an außer Kurs gesetzten Goldmünzen, an Feingold oder legiertem Golde (roh oder Halbfabrikate) der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt oder einem Kreditinstitute, dem die Reichsbank die Befugnis zum An- und Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln verliehen hat, bis zum 5. September 1931 anzubieten und auf Verlangen zu verkaufen und zu übertragen, sofern diese

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 201 vom 29. August 1931.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 13. September 1931)

Zahlungsmittel, Forderungen, Wertpapiere und Goldbestände am 29. August 1931 für einen Pflichtigen insgesamt den Gegenwert von eintausend Reichsmark übersteigen. Ehegatten, die nicht dauernd voneinander getrennt leben, ferner Eltern und minderjährige Kinder (§ 23 des Einkommensteuergesetzes), die in einer Haushaltung leben, gelten im Sinne dieser Bestimmung als ein Pflichtiger.

(2) Personen, die unter die Vorschriften des Abs. 1 fallen und sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Ausland befinden, haben die Verpflichtungen nach Abs. 1 spätestens eine Woche nach Rückkehr in das Inland zu erfüllen.

(3) Für die im Abs. 1 genannten Personen, deren ausländische Zahlungsmittel, Forderungen in ausländischer Währung, Wertpapiere und Goldbestände den im Abs. 1 genannten Betrag nicht erreichen, bleibt die Festsetzung des Ablieferungszeitraums durch weiteren Aufruf vorbehalten.

(4) Die im Abs. 1 unter a und c aufgeführten Gesellschaften haben die Verpflichtungen auch dann zu erfüllen, wenn sie wirtschaftlich betrachtet als Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens anzusehen sind.

§ 2

(1) Von den Verpflichtungen nach § 1 Abs. 1 sind befreit:

a) Personen, soweit ihnen unter Wahrung der Gegenseitigkeit nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen ein Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern zusteht;

b) konsularische Vertreter, die Berufsbeamte sind, und die ihnen zugewiesenen Beamten, sofern sie Angehörige des Entsendestaats sind, die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen und außerhalb ihres Amtes oder Dienstes im Inland keinen Beruf, kein Gewerbe und keine andere gewinnbringende Tätigkeit ausüben.

(2) Ferner ist von den Verpflichtungen nach § 1 Abs. 1 befreit, wer seinen Verpflichtungen nach der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung gegen die Kapital- und Steuerflucht vom 21. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 387) nachgekommen ist, es sei denn, daß es sich um die Pflicht zur Anbietung von Gold (§ 1 Abs. 1) oder von solchen ausländischen Wertpapieren (§ 1 Abs. 1) handelt, die anders als gegen ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung erworben worden sind.

§ 3

(1) Bis auf weiteres ist in den Fällen des § 16 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung statt einer Entscheidung der Stelle für Devisenbewirtschaftung eine Entscheidung der Reichsbank oder eines von ihr ermächtigten Kreditinstituts (§ 1 Abs. 1) anzurufen.

(2) Die Reichsbank und die von ihr ermächtigten Kreditinstitute sollen über die Annahme der Angebote (§ 1 Abs. 1) unverzüglich, soweit es sich um Anträge gemäß § 16 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung handelt, innerhalb von zehn Tagen, Entscheidung treffen.

(3) Die Reichsbank kann die im § 1 Abs. 1, 2 bestimmten Fristen für gewisse Gruppen von Pflichtigen oder von Werten verlängern.

§ 4

(1) Für die Anträge gemäß § 16 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung sind Vordrucke zu verwenden, die von der Reichsbank und den im § 1 Abs. 1 bezeichneten Kreditinstituten kostenfrei abgegeben werden.

(2) Die Vordrucke sind in doppelter Ausfertigung auszufüllen und einzureichen. Ein Stück ist dem Anzeigepflichtigen zurückzugeben. Die Kreditinstitute haben die zweite Ausfertigung bis zum 26. September 1931 an die örtlich zuständige Reichsbankanstalt abzuliefern; dabei sind die Entscheidungen (§ 3) ersichtlich zu machen.

§ 5

Die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Kreditinstitute haben, soweit sie selbst Verpflichtungen nach § 1 dieser Verordnung haben, diese Verpflichtungen gegenüber der zuständigen Reichsbankanstalt zu erfüllen.

§ 6

Als Forderungen in ausländischer Währung im Sinne des § 1 dieser Verordnung gelten nicht:

a) Forderungen in ausländischer Währung gegen Personen, die im Inland (mit Ausnahme des Saargebiets) ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder den Ort der Leitung haben, mit Ausnahme von Ansprüchen aus Währungskonten bei inländischen (mit Ausnahme von saarländischen) Kreditinstituten;

b) vor dem 13. Juli 1931 begründete Forderungen, die nach einer am 17. Juli 1931 geltenden gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung später als am 29. November 1931 fällig werden.

§ 7

Als ausländische Wertpapiere im Sinne des § 1 gelten nicht Wertpapiere in ausländischer Währung, deren Aussteller seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder den Ort der Leitung im Inland (mit Ausnahme des Saargebiets) hat.

§ 8

Die Reichsbank wird ermächtigt anzuordnen, daß bestimmte Arten der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Werte von dem Aufruf nicht betroffen werden.

Artikel II

§ 9

Die Reichsbank kann von der Vorschrift des § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung Ausnahmen zulassen.

§ 10

Die im § 11 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vorgesehene Freigrenze von dreitausend Reichsmark wird bis auf weiteres auf eintausend Reichsmark herabgesetzt.

§ 11

Das im § 14 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vorgesehene Recht, Auskünfte zu verlangen, steht auch der Reichsbank zu. Der Reichswirtschaftsminister kann auch anordnen, daß der Reichsbank gegenüber die Richtigkeit einer Auskunft eidesstattlich versichert wird.

Artikel III

§ 12

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. August 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Dr. Trendelenburg
Staatssekretär

---

**Bekanntmachung auf Grund des § 19 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen zur Realsteuersenkung im Rechnungsjahre 1931 vom 20. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 656). Vom 20. August 1931.**

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen zur Realsteuersenkung im Rechnungsjahre 1931 vom 20. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 656) gebe ich folgendes bekannt:

Für folgende Länder habe ich das Vorliegen der Voraussetzungen der nachstehend bezeichneten Vorschriften des Realsteuersenkungsgesetzes (Kapitel I des Vierten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Reichsgesetzbl. I S. 517, insbesondere S. 582) anerkannt:

Für Preußen: § 6 Abs. 2 Satz 1; Bayern: § 6 Abs. 2 Satz 1, § 9; Württemberg: § 8 Abs. 1; Thüringen: § 9; Mecklenburg-Schwerin: § 8 Abs. 1; Anhalt: § 6 Abs. 2 Satz 1; Lippe: § 9; Schaumburg-Lippe: § 9; Hamburg: § 6 Abs. 2 Satz 1; Bremen: § 9; Lübeck: § 9.

Für das Land Hamburg habe ich nach § 6 Abs. 2 Satz 5 des Realsteuersenkungsgesetzes als Steuersätze, die an die Stelle des Landesdurchschnitts treten, die gegenwärtigen Steuersätze, vermindert um 5 v. H. bei der Grundsteuer (nicht auch der Gebäudeentschuldungsteuer) und um 10 v. H. bei der Gewerbesteuer, bestimmt.

Berlin, den 20. August 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
Dietrich

---

**Verordnung zur weiteren Ausführung der Gemeinnützigkeitsverordnung. Vom 22. August 1931.**

Auf Grund der §§ 7 und 14 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Siebenter Teil, Kapitel III (Gemeinnützigkeitsverordnung, Reichsgesetzbl. I S. 593) und der Artikel 10 und 12 der Ausführungsverordnung vom 20. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 73) verordne ich, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden, was folgt:

I

Die vom Hauptverbande Deutscher Baugenossenschaften e. V. in Berlin aufgestellten, in der Anlage 1 und 2 abgedruckten Muster für die der Berechnung der Mieten zugrunde zu legenden Voranschläge zur Wirtschaftsberechnung und Ertragsberechnungen werden gebilligt.

Anlage 1 / Anlage 2

II

Als Verbände im Sinne des § 14 der Gemeinnützigkeitsverordnung werden für die Zeit bis zum 31. März 1933 folgende Verbände zugelassen:

Verband der Baugenossenschaften Mitteldeutschlands in Merseburg,
Reichsverband Deutscher Baugenossenschaften e. V. in Berlin,
Verband Rheinischer Baugenossenschaften e. V. in Düsseldorf,
Revisionsverband der Baugenossenschaften des Bayerischen Verkehrspersonals in München,

Verband Schleswig-Holsteinischer Baugenossenschaften e. V. in Kiel-Ellerbek,

Verband Westfälischer Baugenossenschaften e. V. in Münster i. W.,

Verband der Bauvereine in Hessen e. V. in Darmstadt,

Verband Deutscher Beamten-Bau- und -Siedlungsvereine e. V. in Berlin-Steglitz,

Verband der Baugenossenschaften von Hessen-Nassau in Kassel,

Verband Bayerischer Baugenossenschaften, -Gesellschaften und -Vereine e. V. in München,

Verband der gemeinnützigen Bauvereine Württembergs e. V. in Stuttgart,

Bayerisches Bauvereinskartell e. V. in München,

Badischer Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen e. V. in Karlsruhe,

Verband der Sächsischen gemeinnützigen Bauvereinigungen e. V. in Dresden,

Verband der Baugenossenschaften von Niedersachsen e. V. in Hannover,

Landesverband Bayerischer Beamtenbaugenossenschaften in München,

Revisionsverband gemeinnütziger Baugenossenschaften e. V., Dewog-Revisionsvereinigung in Berlin,

Revisionsverband gemeinnütziger Wohnungsbauvereinigungen e. V. in Köln,

Reichsbaugenossenschaftsverband »Deutscher Heimbau« e. V. in Berlin-Lichtenberg.

Die Regelung für die Zeit nach dem 31. März 1933 behalte ich mir vor.

Berlin, den 22. August 1931.

Der Reichsarbeitsminister
Stegerwald

Anlage 1

Firma .....

.....

in .....

# Voranschlag zur Wirtschaftsberechnung

## für das beabsichtigte Bauvorhaben

in .....

..... Straße Nr. .....

Grundbuch von .....

Band ..... Blatt Nr. .....

Aufgestellt nach den Grundsätzen des
Hauptverbandes Deutscher Baugenossenschaften e. V., Berlin W 8

Für die Länder Bayern und Hamburg
bleiben Änderungen der Fassung vorbehalten

# Erläuterungen

(Bei der Ausfüllung der nachfolgenden Seiten sind diese Erläuterungen **genau** zu beachten.)

1. (Seite 3) Wohnfläche im Sinne der Wirtschaftlichkeit deckt sich nicht mit dem Begriff der „nutzbaren Wohnfläche" der Steuergesetze.

2. (Seite 3) Da der Wert einer Wohnung nicht allein nach dem Preise der Wohnfläche zu beurteilen ist, sondern zu diesem Zwecke auch das in der Wohnfläche nicht enthaltene etwaige Zubehör berücksichtigt werden muß, so ist auch dieses genau zu bezeichnen und Nichtzutreffendes zu durchstreichen bzw. Fehlendes zu ergänzen.

3. (Seite 4) Der Erwerbspreis ist nicht einzusetzen, wenn es sich um Erbbaugelände handelt.

4. (Seite 4) Bei Ankauf von baureifem Gelände erübrigt es sich, c) auszufüllen.

5. (Seite 4) Gegebenenfalls sind für Wohnungsergänzungen besondere Wirtschaftsberechnungen aufzustellen.

6. (Seite 4) Außer den während der Bauzeit tatsächlich bezahlten Zinsen für **fremde** Gelder können für die während der Bauzeit etwa aufgewandten **eigenen** Mittel Zinsen berechnet werden. Dagegen sind die für vorübergehende Anlage der Baugelder erhaltenen Zinsen von den Bauzinsen in Abzug zu bringen.

7. (Seite 4) Baukosten und Geldbeschaffungskosten müssen als Anlagekosten gesondert aufgeführt werden, da sie nach ihrer Art und der späteren Behandlung wesentlich verschieden sind. Von den Baukosten sind von dem Tage der Fertigstellung der Wohnungen ab in der Regel jährlich 1 vom Hundert abzuschreiben, während bei den Geldbeschaffungskosten je nach der Laufzeit der Hypotheken bzw. der Pfandbriefe eine wesentlich höhere Abschreibung erforderlich ist, denn die gezahlten Geldbeschaffungskosten müssen bei Fälligkeit der angeliehenen Gelder durch entsprechend hohe Abschreibungen völlig getilgt sein.

8. (Seite 5) Nur die für die Wohnungen als solche gegebenen Darlehen sind hier einzusetzen, nicht etwa Geschäftsguthaben und Spareinlagen der Bewohner.

9. (Seite 5) Unter „eigene Mittel" sind hier diejenigen Mittel zu verstehen, die der Bauverein außer den unter 1 bis 6 verzeichneten fremden Mitteln aufzubringen hat, um den Neubau **dauernd** zu finanzieren. Es kommen z. B. in Betracht: verfügbare Mittel, die aus Geschäftsguthaben (Stammkapital einer G. m. b. H. oder A.-G.), Spareinlagen der Genossen, Schuldverschreibungen, Hypotheken auf anderen Grundstücken herrühren oder aus Grund und Boden, aus bezahlten Baustoffen, aus verrechneter Selbsthilfe der Genossen usw. Kurzfristig fällige Ansprüche von Gläubigern sollten keinesfalls als zweckmäßige Geldbeschaffung für die Anlagekosten (A) angesehen werden.

10. (Seite 6) Es ist hier nur der reine Zinssatz, nicht der Hundertsatz für die Annuität (Zins und Tilgung) einzusetzen. Bei gleitendem Zinssatz ist der Zinsbetrag nach der voraussichtlichen Höhe zu bemessen.

11. (Seite 6) Siehe B 6 (Seite 5). Häufig (bei zinslosen Darlehen) dürfte es sich hier nur um Tilgung handeln; der Tilgungsbetrag ist nicht einzusetzen.

12. (Seite 6) Siehe B 7 (Seite 5). Auch die eigenen Mittel sind entsprechend zu verzinsen.

13. (Seite 6) Hier sind nur diejenigen Betriebskosten einzusetzen, die durch die Nutzungsgebühr (Miete) abgegolten sind, dagegen nicht diejenigen Kosten, die nach Ortsgebrauch oder Vertrag von den Bewohnern neben der Nutzungsgebühr (Miete) unmittelbar bezahlt werden.

14. (Seite 6) Sämtliche Instandsetzungskosten für die Häuser müssen unbedingt durch die Nutzungsgebühren (Mieten) aufgebracht werden. Da jedoch die Instandhaltungskosten in den ersten Jahren nach Bezug neu erbauter Häuser nur gering sind, ist es erforderlich, für spätere Instandsetzungen Rücklagen zu machen, damit die Mittel für große Erneuerungsarbeiten demnächst vorhanden sind. Es sind in der Regel $^1/_2$ bis $^3/_4$ vom Hundert der ursprünglichen Bausumme jährlich für die laufenden Instandhaltungskosten einschließlich der Rücklage erforderlich.

15. (Seite 6) Hier sollen höchstens 5 vom Hundert der Miete eingesetzt werden.

16. (Seite 6) Bei Vorhandensein besonderer Einrichtungen wird eine höhere Abschreibung als 1 vom Hundert notwendig sein. — Grundsätzlich erfolgt die Abschreibung nur von den Baukosten (ohne Grund und Boden). Bei Bauten auf Erbbaugelände ist die Abschreibung jedoch von den gesamten Anlagekosten vorzunehmen.

17. (Seite 6) Siehe A 5 (Seite 4). Die Abschreibung ist so zu bemessen, daß die Geldbeschaffungskosten spätestens am Ende der Laufzeit der angeliehenen Gelder getilgt sind.

18. (Seite 8) Ein Verlust kann gedeckt werden durch Zinsnachlaß der Geldgeber oder Zuschüsse zu den Nutzungsgebühren (Mieten) von dritter Seite (Arbeitgeberzuschüsse). Ist die Verlustdeckung in dieser Art nicht möglich, so müssen die jährlichen Einnahmen (D, Seite 7) durch höheren Ansatz der Nutzungsgebühren (Mieten) je Quadratmeter Wohnfläche erhöht werden, da C (jährliche Einnahmen) und D (jährliche Ausgaben) in Einklang stehen müssen.

19. (Seite 8) Der etwaige Überschuß wird zweckmäßig einer Rücklage für besondere Verwendung (Hilfsrücklage) zugeführt.

20. (Seite 8) Der von den Bewohnern für Abnutzung der Baulichkeiten aufzubringende Betrag der Abschreibung sollte stets zur Tilgung der für die Herstellung der Wohnung aufgewendeten fremden Mittel (B 1 bis 6) verwandt werden.

## Bauvorhaben

Durch das Bauvorhaben sollen folgende Wohnungen usw. hergestellt werden*):

a) ..... Wohnungen**) (..... Zimmer, Küche, Speisekammer, Abort mit Bad, Flur, ..... Kammer...., ..... Mansarde....) durchschnittlich je ..... qm Wohnfläche ..... = ..... qm Wohnfläche.

b) ..... » **) (..... Zimmer, Küche, Speisekammer, Abort mit Bad, Flur, ..... Kammer...., ..... Mansarde....) durchschnittlich je ..... qm Wohnfläche ..... = ..... » »

c) ..... » **) (..... Zimmer, Küche, Speisekammer, Abort mit Bad, Flur, ..... Kammer...., ..... Mansarde....) durchschnittlich je ..... qm Wohnfläche ..... = ..... » »

d) ..... » **) (..... Zimmer, Küche, Speisekammer, Abort mit Bad, Flur, ..... Kammer...., ..... Mansarde....) durchschnittlich je ..... qm Wohnfläche ..... = ..... » »

..... Wohnungen ..... = ..... qm Wohnfläche.

e) Zu Geschäfts- und sonstigen Zwecken bestimmte Räume, nämlich .....

.....

.....

..... = ..... qm Nutzfläche.

Ertragbringende Fläche ..... qm

In die Wohnfläche [1]) sind **nicht** eingeschlossen [2]):

der Abort **außerhalb** der Wohnung, Bodenraum, Kellerraum*) .....

.....

das Recht zur Benutzung der Waschküche, des Trockenbodens .....

..... für jede Wohnung,

..... qm Gartenland, ..... Stall **für die Wohnungen zu a, b, c, d.**

*) Nichtzutreffendes ist stets zu durchstreichen, Fehlendes handschriftlich im Vordruck zu ergänzen.
**) Die nach der Zimmerzahl gleichartigen Wohnungen sind stets zusammenzufassen.
[1]) [2]) Vgl. die Erläuterungen auf Seite 2.

## A. Anlagekosten

**1. Grund- und Bodenkosten:**

a) Erwerbspreis des Grundstücks[3]) Gesamtfläche ..... qm zum Ankaufspreis von ..... RM je qm .....

b) Weitere Erwerbskosten (Kosten für Vermessung, Gerichts- und Notariatskosten, sowie sonstige Kosten bis zur Bebauung) .....

c) Anliegerkosten[4]) (Kosten des Straßengeländes und des Straßenbaues, der Kanalisation, der Wasser-, Elektrizitäts- und Gasleitung in der Straße usw.) .....

(Gesamtanliegerfront ..... m, je laufendes Meter demnach ..... RM Anliegerkosten)

Es kosten daher ..... qm baureifen Geländes einschließlich der Aufwendungen und der Anliegerkosten .....

**2. Baukosten** (einschließlich der Erdarbeiten für den eigentlichen Bau):

a) ..... cbm umbauter Raum der Wohngebäude (reine Baukosten) je ..... RM = .....

b) ..... cbm umbauter Raum der Nebengebäude (reine Baukosten) je ..... RM = .....

c) Nebenanlagen (Vorgarten, Hausgarten, Einfriedigung, Zäune usw.) ..

d) Wohnungsergänzungen[5]) (Kindergarten, Zentralwäscherei usw.) .....

e) Nebenkosten (Architektenhonorar, Bauleitung, Betreuungsgebühren, Baupolizeigebühren, Versicherungsbeträge usw.) .....

f) Anteil an den Kosten der allgemeinen Verwaltung des Bauvereins ...

g) Bauzinsen[6]) und Unvorhergesehenes .....

**3. Geldbeschaffungskosten**[7]):

a) Damno (Abschlußprovision) bei Hypotheken .....

b) Disagio (Mindererlös) bei dem Verkauf von Pfandbriefen .....

Summe*) ....

Die anteiligen Kosten betragen für insgesamt ..... qm ertragbringende Fläche (Seite 3)

1. von ..... RM Grund- und Bodenkosten je qm = ..... RM
2. » ..... » Baukosten ..... » » = ..... »
3. » ..... » Geldbeschaffungskosten .. » » = ..... »

Es kostet daher 1 qm ertragbringende Fläche ..... = ..... RM

*) Die Summen von A (Seite 4) und B (Seite 5) müssen übereinstimmen.

[3]) bis [7]) Vgl. die Erläuterungen auf Seite 2.

## B. Geldbeschaffung

| | RM |
|---|---|
| 1. Hypothek*) de ..... zu .....% Annuität, und zwar .....% als Zins und .....% nebst erspartem Zins als Tilgung ..... (Geldbeschaffungskosten**) ..... RM) | |
| 2. Hypothek*) de ..... zu .....% Annuität, und zwar .....% als Zins und .....% nebst erspartem Zins als Tilgung ..... (Geldbeschaffungskosten**) ..... RM) | |
| 3. ..... | |
| 4. Hauszinssteuerhypothek*) de ..... zu .....% Annuität, und zwar .....% als Zins und .....% (nebst erspartem Zins) als Tilgung ..... | |
| 5. ..... | |
| 6. Darlehn von Bewohnern (Mieterdarlehn)[8]) zu .....% Annuität, und zwar .....% als Zins und .....% (nebst erspartem Zins) als Tilgung ..... | |
| 7. Eigene Mittel[9]) des Bauvereins ..... | |
| Summe***) .... | |

*) Nichtzutreffendes ist stets zu durchstreichen, Fehlendes handschriftlich im Vordruck zu ergänzen.
**) Vgl. die Erläuterung 7 zu A 3 (Seite 4)..
***) Die Summen von B (Seite 5) und A (Seite 4) müssen übereinstimmen.
[8]) [9]) Vgl. die Erläuterungen auf Seite 2.

## C. Jährliche Ausgaben

| | RM | RM |
|---|---|---|
| **I. Zinsendienst:** | | |
| 1. Hypothek*) (B 1) ..... zu .....% [10]) = | | |
| 2. Hypothek (B 2) ..... zu .....% [10]) = | | |
| 3. ..... zu .....% [10]) = | | |
| 4. Hauszinssteuerhypothek (B 4) ..... zu .....% [10]) = | | |
| 5. ..... zu .....% [10]) = | | |
| 6. Darlehn von Bewohnern (Mieterdarlehn) [10]) [11]) .... zu .....% = | | |
| 7. Eigene Mittel des Bauvereins [12]) ..... zu .....% = | | |
| 8. Erbbauzinsen ..... | | |
| **II. Betriebskosten [13]):** | | |
| 1. Realsteuern ..... | | |
| 2. Versicherungsbeiträge (Feuer, Haftpflicht, Sturmschäden usw.) ..... | | |
| 3. Straßenreinigung, Müllabfuhr ..... | | |
| 4. Kanalisationsbeiträge ..... | | |
| 5. Wassergeld ..... | | |
| 6. Schornsteinreinigung ..... | | |
| 7. Hausverwaltung ..... | | |
| 8. Hausreinigung, Reinigungsmittel und Geräte ..... | | |
| 9. Beleuchtung des Treppenhauses usw. ..... | | |
| 10. Gartenpflege ..... | | |
| 11. ..... | | |
| 12. ..... | | |
| **III. Instandhaltungskosten [14])** (einschl. Rücklage für Erneuerung) ..... | | |
| **IV. Allgemeine Verwaltungskosten:** | | |
| Anteilige Geschäftsunkosten des Bauvereins [15]) ..... | | |
| **V. Abschreibung:** | | |
| 1% (.....%) von den ursprünglichen Baukosten [16]) ..... | | |
| Abschreibung auf Geldbeschaffungskosten [17]) ..... | | |
| **VI. Sonstiges** (Mietausfälle, Unvorhergesehenes und zur Abrundung) ..... | | |
| Summe .... | | |

*) Siehe wegen der Reihenfolge B 1 bis 6 auf Seite 5.

[10]) bis [17]) Vgl. die Erläuterungen auf Seite 2.

## D. Jährliche Einnahmen

Die Nutzungsgebühren (Mieten) sind berechnet für

a) ..... Wohnungen*) = ..... qm Wohnfläche je ..... RM ..... = ..... RM

b) ..... » *) = ..... » » » ..... » ..... = ..... »

c) ..... » *) = ..... » » » ..... » ..... = ..... »

d) ..... » *) = ..... » » » ..... » ..... = ..... »

e) ..... » *) = ..... » » » ..... » ..... = ..... »

f) ..... » *) = ..... » » » ..... » ..... = ..... »

g) ..... » *) = ..... » » » ..... » ..... = ..... »

h) ..... » *) = ..... » » » ..... » ..... = ..... »

i) Geschäftsräume usw. = ..... » Nutzfläche » ..... » ..... = ..... »

Summe .... ..... RM

*) Siehe Reihenfolge der Wohnungen Seite 3. Es ist zu beachten, daß die Wohnfläche in den verschiedenen Geschossen verschieden bewertet werden kann. Auch die Beigabe besonderen (in der Wohnfläche nicht berücksichtigten) Zubehörs (vgl. Seite 3) bedingt eine entsprechende Erhöhung der Nutzungsgebühren (Mieten).

Die ortsüblichen Friedensmieten (Nutzungsgebühren) für gleichwertige Wohnungen betragen:

zu a) ..... RM je qm Wohnfläche

b) ..... » » » »

c) ..... » » » »

d) ..... » » » »

e) ..... » » » »

f) ..... » » » »

g) ..... » » » »

h) ..... » » » »

## E. Abschluß

I. Die Einnahmen (D) betragen ..... RM

Die Ausgaben (C) betragen ..... »

Mithin $\frac{\text{Verlust ....}}{\text{Überschuß ....}}$ ..... RM

Der Verlust[18]) soll gedeckt werden .....

.....

.....

Der etwaige Überschuß[19]) soll verwendet werden für .....

.....

.....

II. Die Ausgaben (C) betragen .....% der Anlagekosten (A)

.....% der Nutzungsgebühren (Mieten) (D).

Auf ..... qm ertragbringende Fläche (Seite 3) berechnet betragen die Ausgaben je qm für

| | RM | Rpf | % |
|---|---|---|---|
| a) Zinsendienst (C I) ..... | | | |
| b) Betriebskosten (C II) ..... | | | |
| c) Instandhaltungskosten (C III) ..... | | | |
| d) Allgemeine Verwaltungskosten (C IV) ..... | | | |
| e) Abschreibung (C V) ..... | | | |
| f) Sonstiges (C VI) ..... | | | |
| Jährliche Ausgaben für 1 qm ertragbringende Fläche ..... | | | 100% |

III. Vorgesehene Abschreibung (vgl. C V) ..... RM

Vorgesehene Tilgung (vgl. B 1 bis 6) ..... »

Mithin $\frac{\text{mehr}}{\text{weniger}}$ Abschreibung als Tilgung[20]) .... RM

**Der Vorstand**

[18]) bis [20]) Vgl. die Erläuterungen auf Seite 2.

**Anlage 2**

Firma .....

.....

in .....

# Ertragsberechnung

## für das Geschäftsjahr 193___

**betreffend das Wohnhaus – die Wohnhäuser –**

in .....

..... Straße Nr. .....

**Dieser Vordruck ist sowohl für den Voranschlag (Haushaltsplan) als auch für die Abrechnung am Jahresschluß zu benutzen. Für Häuser des gleichen Bauvorhabens ist eine gemeinsame Ertragsberechnung aufzustellen**

---

Das Grundstück ist eingetragen im Grundbuch von .....

Band ..... Blatt Nr. .....

Die Baulichkeiten sind mit ..... *RM* bei der .....

..... gegen Feuersgefahr versichert.

Der Bauverein ist seit dem ..... 19..... der Brandnotversicherung des Hauptverbandes Deutscher Baugenossenschaften oder .....

..... angeschlossen.

Das Wohnhaus ist — die Wohnhäuser sind — fertiggestellt und bezogen 19.....

Ertragbringende Fläche ..... qm.

---

**Aufgestellt nach den Grundsätzen des Hauptverbandes Deutscher Baugenossenschaften e. V., Berlin W 8**

**Für die Länder Bayern und Hamburg bleiben Änderungen der Fassung vorbehalten**

## A. Anlagekosten

| | RM | RM | RM |
|---|---|---|---|
| **1. Grund- und Bodenkosten:** | | | |
| a) Stand vom Vorjahre | | | |
| b) etwaige Zuschreibung im laufenden [1]) Geschäftsjahr | + | | |
| c) Abschreibung im laufenden [1]) Geschäftsjahr | — | | |
| **2. Baukosten:** | | | |
| a) Stand vom Vorjahre | | | |
| b) etwaige Zuschreibung im laufenden [1]) Geschäftsjahr | + | | |
| c) Abschreibung im laufenden [1]) Geschäftsjahr | — | | |
| **3. Geldbeschaffungskosten:** | | | |
| a) Stand vom Vorjahre | | | |
| b) etwaige Zuschreibung im laufenden [1]) Geschäftsjahr | + | | |
| c) Abschreibung im laufenden [1]) Geschäftsjahr | — | | |
| (Lt. Inventar bzw. Bilanz) Summe [3]) | | | |

## B. Geldbeschaffung

| | RM | RM | RM |
|---|---|---|---|
| 1. Hypothek de | | | |
| Ursprünglich [2]) | | | |
| davon sind getilgt: a) in früheren Geschäftsjahren | | | |
| b) im laufenden [1]) Geschäftsjahr | | | |
| 2. Hypothek de | | | |
| Ursprünglich [2]) | | | |
| davon sind getilgt: a) in früheren Geschäftsjahren | | | |
| b) im laufenden [1]) Geschäftsjahr | | | |
| 3. | | | |
| Ursprünglich [2]) | | | |
| davon sind getilgt: a) in früheren Geschäftsjahren | | | |
| b) im laufenden [1]) Geschäftsjahr | | | |
| 4. Hauszinssteuerhypothek de | | | |
| Ursprünglich [2]) | | | |
| davon sind getilgt: a) in früheren Geschäftsjahren | | | |
| b) im laufenden [1]) Geschäftsjahr | | | |
| 5. | | | |
| Ursprünglich [2]) | | | |
| davon sind getilgt: a) in früheren Geschäftsjahren | | | |
| b) im laufenden [1]) Geschäftsjahr | | | |
| 6. Darlehn von Bewohnern (Mieterdarlehn) | | | |
| Ursprünglich [2]) | | | |
| davon sind getilgt: a) in früheren Geschäftsjahren | | | |
| b) im laufenden [1]) Geschäftsjahr | | | |
| 7. Eigene Mittel des Bauvereins | | | |
| Summe [3]) | | | |

[1]) Es handelt sich um das Geschäftsjahr, für das der Voranschlag oder die Abrechnung aufgestellt wird. — [2]) Ursprünglich = lt. Schlußabrechnung des Neubaues oder bei vor dem 1. Januar 1924 fertiggestellten Gebäuden = lt. Goldmarkeröffnungsbilanz. — [3]) Die Summen A und B müssen übereinstimmen. Der Ausgleich ergibt sich bei Ziffer B 7.

## C. Ausgaben

| | RM | RM | RM |
|---|---|---|---|
| **I. Zinsendienst:** | | | |
| 1. Hypothek[4]) (B 1), Zins und Tilgung[5]) | | | |
| davon entfällt auf Tilgung | — | | |
| 2. Hypothek (B 2), Zins und Tilgung[5]) | | | |
| davon entfällt auf Tilgung | — | | |
| 3. | | | |
| | | | |
| 4. Hauszinssteuerhypothek (B 4), Zins und Tilgung[5]) | | | |
| davon entfällt auf Tilgung | | | |
| 5. | | | |
| | | | |
| 6. Darlehn von Bewohnern (B 6), Zins und Tilgung[5]) | | | |
| davon entfällt auf Tilgung | — | | |
| 7. Eigene Mittel des Bauvereins[6]) | | | |
| 8. Erbbauzinsen | | | |
| **II. Betriebskosten[7]):** | | | |
| 1. Realsteuern | | | |
| 2. Versicherungsbeiträge (Feuer, Haftpflicht, Sturmschäden usw.) | | | |
| 3. Straßenreinigung, Müllabfuhr | | | |
| 4. Kanalisationsbeiträge | | | |
| 5. Wassergeld | | | |
| 6. Schornsteinreinigung | | | |
| 7. Hausverwaltung | | | |
| 8. Hausreinigung, Reinigungsmittel und Geräte | | | |
| 9. Beleuchtung des Treppenhauses usw. | | | |
| 10. Gartenpflege | | | |
| 11. | | | |
| **III. Instandhaltungskosten[8]):** | | | |
| 1. Ausgabe im Geschäftsjahr | | | |
| Entnahme aus der Erneuerungsrücklage | — | | |
| 2. Für spätere Erneuerung der Erneuerungsrücklage vor Aufstellung der Bilanz zugeschrieben | | | |
| **IV. Allgemeine Verwaltungskosten[9]):** | | | |
| Anteilige Geschäftsunkosten des Bauvereins | | | |
| **V. Abschreibung:** | | | |
| 1 % (..... %) von den ursprünglichen Baukosten[10]) | | | |
| ..... % von dem Aufwertungsausgleichskonto[11]) | | | |
| Abschreibung auf Geldbeschaffungskosten[12]) | | | |
| **VI. Sonstiges:** | | | |
| | | | |
| Summe .... | | | |

[4]) Siehe wegen der Reihenfolge B 1 bis 7 auf Seite 2. — [5]) Es ist hier die Annuität (Zins und Tilgung), nicht nur der Betrag der Zinsen einzusetzen. — [6]) Siehe B 7. Auch die eigenen Mittel sind entsprechend zu verzinsen. — [7]) Nur die in der Nutzungsgebühr (Miete) eingeschlossenen Betriebskosten kommen in Betracht, nicht aber Kosten, die außer der Nutzungsgebühr (Miete) gemäß Ortsgebrauch oder Vertrag von den Bewohnern der Häuser unmittelbar bezahlt werden müssen. — [8]) Es sind in der Regel $^1/_2$ % bis $^3/_4$ % der ursprünglichen Bausumme jährlich erforderlich; soweit dieser Betrag im einzelnen Jahre nicht verausgabt wird, ist der Rest der Erneuerungsrücklage zuzuführen. — Bei Verwendung des Vordruckes für den Voranschlag (Haushaltsplan) ist gegebenenfalls nur die Schlußzahl auszufüllen. — [9]) Diese sollten höchstens 5 % der Miete betragen. — [10]) Bei Vorhandensein besonderer Einrichtungen (Heizungsanlage usw.) dürfte eine höhere Abschreibung als 1 % gerechtfertigt sein. Grundsätzlich erfolgt die Abschreibung nur von den Baukosten (ohne Grund und Boden); bei Bauten auf Erbbaugelände ist die Abschreibung jedoch von den gesamten Anlagekosten vorzunehmen. — [11]) Gilt nur für Häuser, die vor dem 1. Januar 1924 fertiggestellt sind, soweit der Bauverein ein Aufwertungsausgleichskonto in der Bilanz führt. — [12]) Die Abschreibung ist so zu bemessen, daß die Geldbeschaffungskosten spätestens am Ende der Laufzeit der Hypotheken getilgt sind.

## D. Einnahmen

**Nutzungsgebühren (Mieten):**

1. Nutzungsgebühren (Mieten) von den Bewohnern ..... RM
2. Gestundete oder niedergeschlagene Hauszinssteuerbeträge ..... »
3. Mietzuschüsse von Arbeitgebern ..... »
4. Sonstige Einnahmen ..... »

..... RM

Davon ab die Rückstände aus früheren Jahren ..... »

Mithin Einnahme aus dem Geschäftsjahre ..... RM

Hierzu Rückstände aus dem Geschäftsjahre ..... »

Mithin tatsächliches Jahresaufkommen ..... RM

Die für das Geschäftsjahr festgesetzten Nutzungsgebühren (Mieten) einschließlich der für leerstehende Wohnungen festgesetzten Beträge und der Ausfälle sollen betragen nach dem Voranschlag ..... RM

## E. Abschluß

I. Die Einnahmen (D) betragen ..... RM

Die Ausgaben (C) betragen ..... »

Mithin $\frac{\text{Verlust}}{\text{Überschuß}}$ ..... RM

Der Überschuß wird verwandt für .....

.....

Der Verlust soll gedeckt werden durch .....

.....

II. Die Ausgaben (C) betragen

..... % der Anlagekosten (A)

..... % der festgesetzten Nutzungsgebühren (Mieten) (D).

Im einzelnen berechnet betragen die Ausgaben (C) für

| | RM | % |
|---|---|---|
| a) Zinsendienst (C I) | | |
| b) Betriebskosten (C II) | | |
| c) Instandhaltungskosten (C III) | | |
| d) Allgemeine Verwaltungskosten (C IV) | | |
| e) Abschreibung (C V) | | |
| f) Sonstiges (C VI) | | |
| Summe .... | | 100 % |

Bei ..... qm ertragbringender Fläche berechnen sich die Ausgaben für 1 qm auf ..... RM

III. Abschreibung im laufenden Geschäftsjahre (vgl. C V) ..... RM

Tilgung im laufenden Geschäftsjahre (vgl. B 1 bis 6) ..... »

Mithin $\frac{\text{mehr}}{\text{weniger}}$ Abschreibung als Tilgung ..... RM

Die Übereinstimmung mit den Geschäftsbüchern wird versichert.

**Der Vorstand**

Geprüft

**Der Aufsichtsrat**

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 5. September 1931 | Nr. 60



Inhalt: Vierte Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung. Vom 4. September 1931 ..... S. 477

Verordnung über Einlagerung von Getreide durch die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft. Vom 28. August 1931 ..... S. 477

Verordnung über die Befreiung ungarischer landwirtschaftlicher Wanderarbeiter von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung. Vom 3. September 1931 ..... S. 488

Zweiundzwanzigste Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. Vom 2. September 1931 ..... S. 488

Druckfehlerberichtigung ..... S. 488


### Vierte Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung. Vom 4. September 1931.*)

Auf Grund der §§ 15, 22 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung vom 1. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 421) und des § 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung vom 12. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 437) wird verordnet:

§ 1

In der Dritten Durchführungsverordnung vom 29. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 461) werden im § 1 Abs. 1 die Worte „5. September 1931" durch die Worte „19. September 1931", im § 4 Abs. 2 die Worte „26. September 1931" durch die Worte „10. Oktober 1931" ersetzt.

§ 2

Im § 6 der Dritten Durchführungsverordnung wird der Vorschrift zu b unter Ersetzung des Schlußpunktes durch ein Komma folgender Halbsatz angefügt:

„es sei denn, daß es sich um Ansprüche aus Konten bei ausländischen oder saarländischen Kreditinstituten handelt."

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. September 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Dr. Trendelenburg
Staatssekretär

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 206 vom 4. September 1931.

### Verordnung über Einlagerung von Getreide durch die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft. Vom 28. August 1931*).

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Erleichterung der Erntebewegung vom 6. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 433) wird verordnet:

§ 1

Die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin hat ihre Lagergeschäfte nach Maßgabe der anliegenden Lagerordnung durchzuführen.

Form und Inhalt der von der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft auszustellenden, an Order lautenden Lagerscheine richten sich nach den §§ 25 bis 27 der Lagerordnung. Für diese Lagerscheine ist ein durch Wasserzeichen und Netzunterdruck geschütztes Papier zu verwenden, und zwar für den Einzellagerschein an Order in gelber, für den Sammellagerschein an Order in rosa Farbe.

§ 2

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ist befugt, alle mit der Durchführung der Lagergeschäfte zusammenhängenden Maßnahmen der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft zu überprüfen, insbesondere zu diesem Zwecke jederzeit die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen, von den Organen der Gesellschaft Auskunft zu verlangen, an deren Sitzungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Er kann die Anberaumung von Sitzungen der Gesellschaftsorgane sowie die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung verlangen und, wenn dem Verlangen nicht entsprochen wird, die Berufung, Anberaumung oder Ankündigung auf Kosten der Gesellschaft selbst vornehmen.

Er kann diese Befugnisse auf andere Personen oder Stellen übertragen.

§ 3

Die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft hat die Lagergeschäfte in einer besonderen Abteilung durchzuführen. Diese Abteilung muß eine von den übrigen Geschäften der Gesellschaft getrennte Buchführung haben.

Berlin, den 28. August 1931.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 202 vom 31. August 1931.

**Anlage**

# Lagerordnung

## I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin, im folgenden stets Lagerhalter genannt, übernimmt die Lagerung und Aufbewahrung von Getreide. Maßgebend für die Übernahme der Lagerung und die Ausstellung von Lagerscheinen sind die Bestimmungen dieser von dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft aufgestellten Lagerordnung.

Der Lagerhalter ist verpflichtet, bei Abschluß der Lagergeschäfte sowie in den ausgestellten Lagerscheinen auf die Bestimmungen der Lagerordnung als rechtliche Grundlage des Vertragsverhältnisses Bezug zu nehmen.

§ 2

Getreide im Sinne dieser Lagerordung ist Roggen, Weizen, Gerste, Hafer.

Was unter Getreide derselben Art und Güte im Sinne dieser Lagerordnung zu verstehen ist, richtet sich nach Anlage 1.

§ 3

Der Lagerhalter hat bei Ausführung seiner Obliegenheiten für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einzustehen.

§ 4

Befindet sich Lagergut, das dem Lagerhalter zugesandt ist, bei der Ablieferung in einem beschädigten oder mangelhaften Zustand, der äußerlich erkennbar ist, so hat der Lagerhalter die Rechte gegen den Frachtführer oder Schiffer zu wahren, für den Beweis des Zustandes zu sorgen und dem Einlagerer unverzüglich Nachricht zu geben; im Falle der Unterlassung ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 5

Ist das Lagergut dem Verderb ausgesetzt oder treten Veränderungen an ihm ein, die seine Entwertung befürchten lassen, und ist keine Zeit vorhanden, die Verfügung des Berechtigten einzuholen, oder ist der Berechtigte in der Erteilung der Verfügung säumig, so kann der Lagerhalter den Verkauf des Lagerguts nach Maßgabe der Vorschriften des § 373 des Handelsgesetzbuchs bewirken.

Dasselbe gilt, wenn der Einlagerer unterläßt, über das Lagergut zu verfügen, obwohl er dazu nach Lage der Sache verpflichtet ist.

§ 6

Der Lagerhalter hat dem Einlagerer und, wenn ein Lagerschein ausgestellt ist, auch dem legitimierten Besitzer des Scheines die Besichtigung des Lagerguts und die Entnahme von Proben während der Geschäftsstunden zu gestatten.

Der Lagerhalter behält sich das Recht vor, die Handlungen, die der Einlagerer oder der Besitzer des Lagerscheins mit dem Lagergute vorzunehmen wünscht, selbst auszuführen oder durch seine Angestellten ausführen zu lassen.

§ 7

Der Lagerhalter hat ein Verschulden der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

Der Lagerhalter ist für den Verlust und die Beschädigung des in seiner Verwahrung befindlichen Lagerguts verantwortlich, es sei denn, daß der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnten. Die Haftung des Lagerhalters erlischt, wenn der Empfänger etwa vorhandene Schäden des Lagerguts nicht bei der Auslieferung beanstandet.

Der Lagerhalter haftet für die Richtigkeit der in den Lagerscheinen enthaltenen Angaben über Art, Gewicht und Beschaffenheit des Lagerguts.

§ 8

Die Höhe der Vergütung für die Lagerung hat der Lagerhalter auf dem Lagerscheine zu vermerken.

Von den dem Lagerhalter zukommenden Beträgen sind die baren Auslagen in der Regel sofort zu erstatten; sind bare Auslagen ausnahmsweise gestundet, so ist dies auf dem Lagerscheine zu vermerken.

Die anderen Lagerkosten sind nach Ablauf von je einem Monat seit der Einlagerung oder, wenn das Lagergut in der Zwischenzeit ausgeliefert wird, bei der Auslieferung zu erstatten; wird das Lagergut teilweise ausgeliefert, so ist nur ein entsprechender Teil zu erstatten, sofern das auf dem Lager verbleibende Lagergut zur Sicherung des Lagerhalters ausreicht.

§ 9

Der Lagerhalter hat wegen der Lagerkosten (§ 420 des Handelsgesetzbuchs) ein Pfandrecht an dem Lagergute, solange er es im Besitz hat, insbesondere mittels Konnossements, Ladescheins oder

Lagerscheins darüber verfügen kann. Das Pfandrecht erstreckt sich auf die Forderung aus einer Feuerversicherung. Für seine Ausübung sind die Bestimmungen im § 368 des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit §§ 1233 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend.

Die im § 1234 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnete Androhung des Pfandverkaufs sowie die in den §§ 1237, 1241 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Benachrichtigungen hat der Lagerhalter an den letzten ihm bekannten legitimierten Besitzer des Lagerscheins zu richten.

Dem legitimierten Besitzer des Lagerscheins gegenüber besteht das Pfandrecht nur wegen der Lagerkosten, die aus dem Lagerschein ersichtlich sind oder ihm bei Erwerb des Lagerscheins bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt waren.

§ 10

Der Lagerhalter hat das Lagergut gegen Feuersgefahr zu versichern und während der Dauer der Lagerung versichert zu halten, falls nicht der Einlagerer auf die Versicherung schriftlich verzichtet.

Die Versicherung ist so zu bewirken, daß der Anspruch gegen den Versicherer entweder von dem Lagerhalter für Rechnung des legitimierten Besitzers des Lagerscheins oder von diesem unmittelbar geltend zu machen ist. Auf Antrag des Einlagerers sowie jedes legitimierten Besitzers des Lagerscheins hat der Lagerhalter eine abgezweigte Teilpolice (gelber Versicherungsschein) gemäß den bestehenden Vereinbarungen zwischen den Kreditinstituten und den Feuerversicherungsverbänden zu beschaffen. Die Beschaffung des gelben Versicherungsscheins ist vom Lagerhalter auf dem Lagerscheine zu vermerken.

Für die Höhe der Versicherungssumme genügt der bei Ausstellung des Lagerscheins von dem Einlagerer angegebene Wert.

§ 11

Der Lagerhalter ist verpflichtet, beim Empfang des Lagerguts dessen Art, Gewicht und Beschaffenheit festzustellen.

Der Lagerhalter ist ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, Arbeiten zur Erhaltung der Güte des Lagerguts vorzunehmen.

§ 12

Der Lagerhalter ist verpflichtet, unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn er das Lagergut umgelagert oder Veränderungen in der Beschaffenheit des Lagerguts festgestellt hat oder wenn solche Veränderungen zu befürchten sind. Die Anzeige hat er an den letzten ihm bekannten legitimierten Besitzer des Lagerscheins zu richten.

§ 13

Der Veräußerer oder Verpfänder eines Lagerscheins ist verpflichtet, dem Lagerhalter die Veräußerung oder Verpfändung und die Person des Erwerbers oder Pfandgläubigers unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die aus der Unterlassung dieser Anzeige entstehen, ist der Lagerhalter nicht verantwortlich.

§ 14

Das Lagergut ist, wenn ein Lagerschein ausgestellt ist, außer im Falle eines Ausschlußurteils, nur dem legitimierten Besitzer des Lagerscheins gegen Rückgabe des Scheines auszuliefern. Der Lagerhalter ist nicht verpflichtet, die Echtheit vorhandener Indossamente zu prüfen. Die Auslieferung ist vom Empfänger des Lagerguts auf dem Lagerscheine zu bescheinigen.

Die Auslieferung eines Teiles des Lagerguts erfolgt gegen Abschreibung auf dem Scheine. Die Abschreibung ist durch den Lagerhalter und den Empfänger zu vollziehen.

§ 15

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Lagerscheine sind die in den §§ 1003 ff. der Zivilprozeßordnung enthaltenen Bestimmungen maßgebend. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens; er kann die Rechte aus dem Lagerscheine schon vor dem Ausschlußurteil ausüben, wenn er hinreichende Sicherheit bestellt.

§ 16

Der Lagerhalter kann nicht verlangen, daß der Einlagerer das Lagergut vor dem Ablauf der bedungenen Lagerzeit zurücknimmt. Ist eine Lagerzeit nicht bedungen, oder behält der Lagerhalter nach Ablauf der bedungenen Lagerzeit das Lagergut zwecks Fortsetzung des Lagervertrags auf dem Lager, so kann er die Rücknahme nur nach Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat verlangen. Falls eine Lagerzeit nicht bedungen ist, ist die Kündigung erstmalig zu dem Termine zulässig, an dem seit der Einlagerung drei Monate verstrichen sind.

Der Lagerhalter ist berechtigt, die Rücknahme des Lagerguts vor dem Ablauf der Lagerzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Die Kündigung und das Rücknahmeverlangen hat der Lagerhalter an den letzten ihm bekannten legitimierten Besitzer des Lagerscheins zu richten.

§ 17

Im Falle von Streitigkeiten über Menge und Beschaffenheit des Lagerguts bei der Auslieferung entscheidet, soweit zwischen dem Einlagerer und dem Lagerhalter nichts anderes vereinbart ist und vorbehaltlich von Sonderregelungen aus Anlaß der Einführung gesetzlicher Handelsklassen, unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht wird in dem Bezirke gebildet, in dem die Auslieferung erfolgen soll; es setzt sich zusammen aus je einem von der Landwirtschaftskammer und der Handelskammer zu benennenden Beisitzer und

einem rechtskundigen Vorsitzenden, der von dem Präsidenten des Landgerichts zu ernennen ist. Für das Verfahren sind die Bestimmungen der §§ 1025 ff. der Zivilprozeßordnung maßgebend.

## II. Besondere Bestimmungen für Sammellagerung

§ 18

Wird Lagergut derselben Art und Güte oder, soweit gesetzliche Handelsklassen eingeführt sind, derselben Handelsklasse und Gütegruppe unter einer entsprechenden Bezeichnung eingelagert (Sammellagerung), so sind für das Rechtsverhältnis zwischen dem Lagerhalter, dem Einlagerer und dem Besitzer eines Lagerscheins die Vorschriften der §§ 1 bis 4, 7, § 8 Abs. 1 bis 3, §§ 9, 14 bis 17 entsprechend anzuwenden; daneben gelten die besonderen Vorschriften der §§ 19 bis 24.

§ 19

Der Lagerhalter ist zur Vermischung des bei ihm eingelagerten Gutes befugt, wenn es sich um Lagergut derselben Art und Güte handelt, sofern der Einlagerer nicht Einzellagerung verlangt hat; soweit für das Lagergut eine gesetzliche Handelsklasse eingeführt ist, erstreckt sich die Befugnis zur Vermischung nur auf Lagergut derselben Handelsklasse und Gütegruppe.

An Lagergut, das hiernach vermischt werden darf, steht vom Zeitpunkt der Einlagerung ab den Eigentümern der eingelagerten Mengen Miteigentum nach Bruchteilen zu; die Bruchteile bestimmen sich nach dem Verhältnis der von jedem Einlagerer eingelagerten Menge zu den Mengen, die sämtliche Einlagerer in den Lagerräumen des Lagerhalters eingelagert haben. Das Miteigentum erstreckt sich auf die Mengen, die von dem Lagerhalter ersatzweise eingelagert worden sind.

§ 20

Der Lagerhalter ist verpflichtet, beim Empfange des Lagerguts dessen Gewicht sowie unter Mitwirkung je eines Beauftragten der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer und Handelskammer dessen Güte und sonstige Beschaffenheit festzustellen. Landwirtschaftskammer und Handelskammer können mit Zustimmung des Lagerhalters und des Einlagerers denselben Sachverständigen beauftragen. Im Falle der Einführung gesetzlicher Handelsklassen tritt an Stelle der Beauftragten die zuständige Gutachterstelle.

Der Lagerhalter ist ferner verpflichtet, die zur Erhaltung der Güte des Lagerguts erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

§ 21

Der Lagerhalter hat durch Feuerschäden vernichtetes oder entwertetes Lagergut durch Einlagerung einer entsprechenden Menge derselben Art und Güte und, soweit gesetzliche Handelsklassen eingeführt sind, derselben Handelsklasse und Gütegruppe unverzüglich zu ersetzen.

Zur Sicherung dieser Verpflichtung hat der Lagerhalter das Lagergut gegen Feuersgefahr zu versichern und während der Dauer der Lagerung versichert zu halten.

§ 22

Der Einlagerer hat das Lagergut innerhalb einer Frist von drei Monaten abzurufen, falls eine andere Frist nicht vereinbart ist. Die hiernach geltende Frist ist in dem Sammellagerschein zu vermerken.

Der Lagerhalter ist nicht berechtigt, die Lagerkosten (§ 8 Abs. 3) vor Ablauf der Frist zu fordern, falls die Auslieferung nicht in einem früheren Zeitpunkt erfolgt.

§ 23

Der Lagerhalter ist berechtigt, an Stelle des eingelagerten Gutes Lagergut derselben Art und Güte und, soweit gesetzliche Handelsklassen eingeführt sind, derselben Handelsklasse und Gütegruppe in der gebührenden Menge aus dem im § 19 bezeichneten Gesamtbestand auszuliefern.

Die Auslieferung von Lagergut an einem anderen Orte als dem Orte der Einlagerung kann von jedem der beiden Vertragsteile nur mit Zustimmung des anderen Vertragsteils verlangt werden.

§ 24

Der Lagerhalter ist berechtigt, bei der Auslieferung einen angemessenen Hundertsatz des auf dem Lagerscheine vermerkten Gewichts für Gewichtsverlust abzuziehen. Welcher Hundertsatz angemessen ist, ist bei der Einlagerung zu vereinbaren.

Der im Einzelfalle vereinbarte Abzugssatz ist auf dem Lagerscheine zu vermerken.

Einen über den vorgenannten Abzugssatz hinausgehenden Gewichtsverlust hat der Lagerhalter zu tragen.

## III. Lagerschein

§ 25

Der Lagerhalter ist bei getrennter Lagerung auf Verlangen des Einlagerers, bei Sammellagerung ohne weiteres verpflichtet, zur Verfügung über das Lagergut, insbesondere zur Veräußerung und Verpfändung dienende, an Order lautende Lagerscheine auszustellen.

Der Lagerhalter darf Lagerscheine erst ausstellen, wenn das Lagergut eingelagert worden ist.

Dem Lagerhalter ist nicht gestattet, besondere, nur zur Verpfändung des Lagerguts bestimmte Scheine (Lagerpfandscheine) auszustellen.

Auch nach der Ausstellung kann der legitimierte Besitzer gegen Rückgabe des Lagerscheins die Ausstellung eines neuen Scheines oder die Ausstellung von Lagerscheinen über Teile des Lagerguts verlangen. Im letzteren Falle hat ihm der Lagerhalter bei getrennter Lagerung, falls erforderlich, die Um-

packung, Neubezeichnung oder sonstige Herrichtung des Lagerguts zu gestatten, insoweit er nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen bereit ist.

Doppel von Lagerscheinen werden nicht ausgestellt.

§ 26

Der Lagerhalter ist verpflichtet, die von ihm ausgestellten Orderlagerscheine unter fortlaufenden Nummern in ein Register oder in eine Kartei einzutragen. Die Eintragung soll die im § 27 dieser Lagerordnung bezeichneten Angaben enthalten.

Für Einzellagerscheine und für Sammellagerscheine ist je ein gesondertes Register oder eine gesonderte Kartei zu führen.

§ 27

Die an Order lautenden Lagerscheine müssen bei getrennter Lagerung die Bezeichnung „Einzellagerschein an Order", bei Sammellagerung die Bezeichnung „Sammellagerschein an Order" tragen.

Der Schein muß enthalten:

1. die Nummer des Lagerscheinregisters oder der Lagerscheinkartei;
2. den Namen desjenigen, für den oder für dessen Order die Lagerung stattfindet;
3. bei Einzellagerung die Bezeichnung und das Gewicht des Lagerguts, die genaue Angabe des Lagerraums und, sofern das Lagergut in Packstücken eingelagert ist, Zahl, Art und besondere Merkzeichen der Packstücke;

   bei Sammellagerung das Gewicht sowie die Bezeichnung des Lagerguts nach Art und Güte und, soweit gesetzliche Handelsklassen eingeführt sind, nach Handelsklassen und Gütegruppen;
4. Ort und Tag der Ausstellung des Lagerscheins;
5. die Unterschrift des Lagerhalters.

Der Schein soll ferner enthalten:

1. einen Vermerk darüber, daß die Angaben über das Lagergut auf Feststellungen des Lagerhalters beruhen;
2. bei Sammellagerung den Ort der Einlagerung;
3. eine Angabe darüber, ob der Lagerhalter verpflichtet ist, die zur Erhaltung der Güte des Lagerguts erforderlichen Arbeiten vorzunehmen, und den Betrag der hierfür entstehenden Kosten;
4. eine Angabe darüber, ob das Lagergut gegen Feuersgefahr versichert ist, im Falle der Einzellagerung auch über die Höhe der Versicherung, sowie darüber, wem der Anspruch gegen den Versicherer zusteht;
5. die nach Beträgen gesonderten Lagerkosten im Sinne des § 420 des Handelsgesetzbuchs;
6. eine Bezugnahme auf diese Lagerordnung;
7. eine Angabe darüber, ob und bis zu welchem Zeitpunkt der Lagervertrag befristet ist;
8. einen Hinweis auf die Verpflichtung des Lagerhalters, bei Einzellagerung das eingelagerte Gut, bei Sammellagerung eine gleiche Menge von Lagergut derselben Art und Güte und, soweit gesetzliche Handelsklassen eingeführt sind, derselben Handelsklasse und Gütegruppe gegen Rückgabe des Lagerscheins und nach Maßgabe der aus dem Scheine ersichtlichen Bedingungen an den Einlagerer oder dessen Order auszuliefern;
9. im Falle der Sammellagerung den nach § 24 bei der Auslieferung für Gewichtsverlust abzuziehenden Hundertsatz;
10. eine Angabe, falls die Schiedsgerichtsabrede gemäß § 17 durch Vereinbarung ausgeschlossen ist.

Wird ein Orderlagerschein über Lagergut ausgestellt, dessen Beschädigung, schlechte Beschaffenheit oder schlechte Verpackung dem Lagerhalter äußerlich erkennbar ist, so soll der Lagerhalter diese Mängel auf dem Lagerscheine vermerken, sofern es sich nicht um Schäden handelt, die im Verkehr als unerheblich angesehen werden.

Der Ort und der Tag der Ausstellung des Lagerscheins gelten als Ort und Tag der Einlagerung, falls auf dem Scheine nichts anderes vermerkt ist.

Die Form der Orderlagerscheine soll den als Anlagen 2 und 3 beigefügten Mustern entsprechen.

**Anlage 1 der Lagerordnung**

I

Unter »Getreide derselben Art und Güte« im Sinne dieser Lagerordnung ist zu verstehen:

## A. Bei Weizen

1. Weizen derselben Art ist

entweder a) Harter Kleberweizen

Harter Kleberweizen muß aus Winter- oder Sommerkorn oder aus Winter- und Sommerkorn bestehen, das etwa 80 vom Hundert braune oder dunkle, glasige oder halbglasige harte kleberhaltige Körner enthält,

oder b) Weichweizen

Weichweizen muß aus Winter- oder Sommerkorn oder aus Winter- und Sommerkorn bestehen, das etwa 80 vom Hundert einheitliche gelbe oder weiße Körner enthält,

oder c) Mischweizen

Unter Mischweizen sind alle nicht unter a und b aufgeführten Arten von Weizen zu verstehen, ohne daß eine Gewähr für Zusammensetzung und Farbe der Körner gegeben ist.

Der nach a und b maßgebende Körneranteil kann bis zu 10 vom Hundert der Gesamtmenge nach unten abweichen.

2. Als Weizen derselben Güte gilt Weizen, der innerhalb einer der nachstehenden Gütegruppen liegt:

| Bestimmungsmerkmale | Höchst- beziehungsweise Mindestgrenze | | |
|---|---|---|---|
| | Gruppe I | Gruppe II | Gruppe III |
| Höchstgrenze des Besatzes mit Fremdkörpern einschließlich Unkraut[1] | 0,3 vom Hundert | 0,4 vom Hundert | 0,5 vom Hundert |
| Höchstgrenze des Besatzes mit Fremdgetreide[2] | 0,5 » » | 0,75 » » | 1,0 » » |
| Höchstgrenze des Anteils an Bruch-, Quetsch- oder verkümmertem Korn | 2,0 » » | 2,5 » » | 3,0 » » |
| Höchstgrenze des Anteils des ausgewachsenen Korns[3] nach der Körnerzahl | 0,5 » » | 0,75 » » | 1,5 » » |
| Höchstgrenze des Feuchtigkeitsgehalts | 16,5 » » | 17,5 » » | 18,0 » » |
| Mindestgrenze des Hektolitergewichts | 77/76 Kilogramm | 75,5 Kilogramm | 73 Kilogramm |

[1]) Weizen mit Knoblauchbesatz ist ausgeschlossen.
[2]) Wildhafer zählt nicht als Fremdgetreide, sondern als Unkraut.
[3]) Unter Auswuchs sind sämtliche Körner zu verstehen, bei denen die äußere Hülse durch den Keimprozeß gesprengt ist.

## B. Bei Roggen

Als Roggen derselben Art und Güte gilt Roggen, der innerhalb einer der nachstehenden Gütegruppen liegt:

| Bestimmungsmerkmale | Höchst- beziehungsweise Mindestgrenze | | |
|---|---|---|---|
| | Gruppe I | Gruppe II | Gruppe III |
| Höchstgrenze des Besatzes mit Fremdkörpern[1] einschließlich Unkraut | 0,3 vom Hundert | 0,4 vom Hundert | 0,5 vom Hundert |
| Höchstgrenze des Besatzes mit Fremdgetreide außer Weizen[2] | 0,5 » » | 0,75 » » | 1,0 » » |
| Höchstgrenze des Besatzes mit Weizen | 2,0 » » | 3,0 » » | 4,0 » » |
| Höchstgrenze des Anteils an Bruch-, Quetsch- oder verkümmertem Korn | 2,0 » » | 2,5 » » | 3,0 » » |
| Höchstgrenze des Anteils des ausgewachsenen Korns[3] nach der Körnerzahl | 0,5 » » | 0,75 » » | 1,5 » » |
| Höchstgrenze des Feuchtigkeitsgehalts | 16,5 » » | 17,5 » » | 18,0 » » |
| Mindestgrenze des Hektolitergewichts | 73/72 Kilogramm | 71,2 Kilogramm | 68 Kilogramm |

[1]) Roggen mit Knoblauchbesatz ist ausgeschlossen.
[2]) Wildhafer zählt nicht als Fremdgetreide, sondern als Unkraut.
[3]) Unter Auswuchs sind sämtliche Körner zu verstehen, bei denen die äußere Hülse durch den Keimprozeß gesprengt ist.

## C. Bei Futtersommergerste

Als Futtersommergerste derselben Art und Güte gilt Futtersommergerste, die innerhalb einer der nachstehenden Gütegruppen liegt:

| Bestimmungsmerkmale | Höchst- beziehungsweise Mindestgrenze | | |
|---|---|---|---|
| | Gruppe I | Gruppe II | Gruppe III |
| Höchstgrenze des Besatzes mit Fremdkörpern einschließlich Unkraut[1] | 0,4 vom Hundert | 0,7 vom Hundert | 1,0 vom Hundert |
| Höchstgrenze des Besatzes mit Fremdgetreide[2] | 1,0 » » | 2,0 » » | 3,0 » » |
| davon Hafer höchstens | 0,5 » » | 1,0 » » | 1,5 » » |
| Höchstgrenze des Anteils an Bruch-, Quetsch-, verkümmertem oder Schwimmkorn | 2,0 » » | 3,0 » » | 5,0 » » |
| Höchstgrenze des Anteils des ausgewachsenen Korns[3] nach der Körnerzahl | 0,5 » » | 1,5 » » | 2,5 » » |
| Höchstgrenze des Feuchtigkeitsgehalts | 16,5 » » | 17,0 » » | 18,0 » » |
| Mindestgrenze des Hektolitergewichts | 65 Kilogramm | 63 Kilogramm | 60 Kilogramm |

[1]) Futtersommergerste mit Knoblauchbesatz ist ausgeschlossen.
[2]) Wildhafer zählt nicht als Fremdgetreide, sondern als Unkraut.
[3]) Unter Auswuchs sind sämtliche Körner zu verstehen, bei denen die äußere Hülse durch den Keimprozeß gesprengt ist.

## D. Bei Hafer

1. Hafer derselben Art ist

entweder a) Weißhafer

Weißhafer ist Hafer von weißer oder heller Farbe,

oder b) Gelbhafer

Gelbhafer ist Hafer von gelber oder gelblicher Farbe.

2. Als Hafer derselben Güte gilt Hafer, der innerhalb einer der nachstehenden Gütegruppen liegt:

| Bestimmungsmerkmale | Höchst- beziehungsweise Mindestgrenze | | |
|---|---|---|---|
| | Gruppe I | Gruppe II | Gruppe III |
| Höchstgrenze des Besatzes mit Fremdkörpern einschließlich Unkraut[1] | 0,4 vom Hundert | 0,5 vom Hundert | 1,0 vom Hundert |
| Höchstgrenze des Besatzes mit Fremdgetreide[2] | 0,6 » » | 1,0 » » | 1,5 » » |
| Höchstgrenze des Anteils an Bruch-, Quetsch-, verkümmertem oder verregnetem (grauspitzigem) Korn | 1,5 » » | 2,0 » » | 4,0 » » |
| Höchstgrenze des Anteils des ausgewachsenen Korns[3] nach der Körnerzahl | 0,5 » » | 1,0 » » | 2,5 » » |
| Höchstgrenze des Feuchtigkeitsgehalts | 16,5 » » | 17,5 » » | 18,0 » » |
| Mindestgrenze des Hektolitergewichts | 54/53 Kilogramm | 50,5 Kilogramm | 47 Kilogramm |

[1]) Hafer mit Knoblauchbesatz ist ausgeschlossen.
[2]) Wildhafer zählt nicht als Fremdgetreide, sondern als Unkraut.
[3]) Unter Auswuchs sind sämtliche Körner zu verstehen, bei denen die äußerste Hülse durch den Keimprozeß gesprengt ist.

### II

Als Getreide derselben Art und Güte kommt nur gesundes Getreide in Frage. Getreide gilt als gesund, wenn es keinen Geruch, keine Käfer, keinen Käferfraß, keinen Schimmel, keinen Brand, keine verbrannten Körner und keinen Besatz mit Älchen (Tylenchus tritici) aufweist.

### III

Lagergut, das einer der für Weizen, Roggen, Futtersommergerste und Hafer aufgestellten Gütegruppen nicht in allen Bestimmungsmerkmalen entspricht, ist dieser Gütegruppe auch dann zuzurechnen, wenn der Minderwert im ganzen nicht über 5 vom Hundert hinausgeht.

**Anlage 2 der Lagerordnung**

# Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H.

(Ermächtigt zur Ausstellung von Orderlagerscheinen durch Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. August 1931)

## Einzellagerschein an Order

(Register/Kartei Nr. ..... für Einzellagerscheine)

Wir lagerten ein für ..... oder $\frac{\text{dessen}}{\text{deren}}$ Order:

| Zahl und Art der Packstücke | Kennzeichnung der Anlieferung (Waggonnummer, Schiffsname usw.) | Getreideart, festgestellt von uns | Rohgewicht, festgestellt von uns |
|---|---|---|---|
| | | | kg |

(in Buchstaben:) ..... kg

**Abschreibungen auf der Rückseite**

**Lagerort:** Das Gut ist zur Zeit eingelagert, getrennt von anderen Partien, in ..... (Ort) bei .....

Speicher: ..... Straße: .....

Boden: ..... Silo: ..... Luke: .....

Fach Nr. ..... Abteil: ..... Raum: .....

**Pflege:** $\frac{\text{Wir sind}}{\text{Wir sind nicht}}$ *) verpflichtet, die zur Erhaltung der Güte des eingelagerten Gutes erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Die hierfür entstehenden Kosten betragen ℳ ..... je ..... (Zeitabschnitt).

**Feuerversicherung:** Das Gut ist durch uns gegen Feuersgefahr $\frac{\text{versichert}}{\text{nicht versichert}}$ *) für Rechnung des aus dem Lagerscheine Berechtigten bei der ..... (Versicherungsgesellschaft)

für die Dauer der Lagerung mit ℳ ..... (in Worten: .....).

Ein gelber Versicherungsschein ist — noch nicht**) — erteilt.

**Lagerkosten:** Das Gut ist mit folgenden Kosten belastet:

Lagergeld in Höhe von ℳ ..... je ..... (Zeitabschnitt)

seit ..... (Tag der Einlagerung); Frachtvorlage: ℳ .....

Sonstiges: .....

**Rechtsgrundlage:** Die rechtliche Grundlage des Vertragsverhältnisses bildet neben den gesetzlichen Bestimmungen die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft aufgestellte Lagerordnung in der Fassung vom 28. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 478).

**Befristung:** Der Lagervertrag ist $\frac{\text{befristet}}{\text{nicht befristet}}$ *) bis zum .....

**Auslieferung:** Wir verpflichten uns, das Gut gegen Rückgabe dieses Lagerscheins nach Maßgabe der aus dem Scheine ersichtlichen Bedingungen an den Einlagerer oder dessen Order auszuliefern. Bei Teilauslieferungen ist der Lagerschein zwecks Abschreibung vorzulegen.

**Bemerkungen:** .....

(Etwa vorhandene äußere Beschädigung, Ausschluß der Schiedsgerichtsabrede nach § 17 der Lagerordnung und sonstiges.)

....., den ..... 193 .....
(Ort)

.....
(Unterschrift des Lagerhalters)

*) Unzutreffendes durchstreichen.

**) Vom Lagerhalter erst nach Beschaffung des Scheines (§ 10 Abs. 2 der Lagerordnung) zu streichen.

## Abschreibungen

(§ 14 Abs. 2 der Lagerordnung)

| Datum der Auslieferung | Zahl und Art der Packstücke | Besondere Kennzeichen | Getreideart | Rohgewicht | Unterschriften des Lagerhalters und des Empfängers |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

## Indossamente

## Empfangsbescheinigung

(§ 14 Abs. 1 der Lagerordnung)

Ich/Wir habe..... das umseitig bezeichnete Gut erhalten.

....., den ..... 193.....
(Ort)

.....
(Unterschrift des Empfängers)

**Anlage 3 der Lagerordnung**

# Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H.

(Ermächtigt zur Ausstellung von Orderlagerscheinen durch Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. August 1931)

## Sammellagerschein an Order

(Register/Kartei Nr. ..... für Sammellagerscheine)

Wir lagerten ein für ..... oder $\frac{\text{dessen}}{\text{deren}}$ Order:

| Getreideart | Art und Güte oder gesetzliche Handelsklasse und Gütegruppe, festgestellt von uns unter Mitwirkung von Sachverständigen gemäß § 20 der Lagerordnung | Kennzeichnung der Anlieferung (Waggonnummer, Schiffsname usw.) | Rohgewicht, festgestellt durch uns |
|---|---|---|---|
| | | | kg |

(in Buchstaben: ..... kg)

Abschreibungen auf der Rückseite

**Ort der Einlagerung:** .....

**Pflege:** Wir sind verpflichtet, die zur Erhaltung der Güte des eingelagerten Gutes erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Die hierfür entstehenden Kosten betragen *RM* ..... je ..... (Zeitabschnitt)

**Feuerversicherung:** Das Gut ist gegen Feuersgefahr versichert. Wir sind verpflichtet, durch Feuerschäden vernichtetes oder entwertetes Lagergut unverzüglich durch Einlagerung einer entsprechenden Menge derselben $\frac{\text{Art und Güte}}{\text{gesetzlichen Handelsklasse und Gütegruppe}}$*) zu ersetzen.

**Lagerkosten:** Das Gut ist mit folgenden Kosten belastet, die spätestens bei Ablauf des Lagervertrags zu begleichen sind:

Lagergeld in Höhe von *RM* ..... je ..... (Zeitabschnitt)

seit: ..... (Tag der Einlagerung); Frachtvorlage: *RM* .....

Sonstiges: .....

**Rechtsgrundlage:** Die rechtliche Grundlage des Vertragsverhältnisses bildet neben den gesetzlichen Bestimmungen die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft aufgestellte Lagerordnung in der Fassung vom 28. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 478).

**Befristung:** Der Lagervertrag ist befristet bis zum .....

**Auslieferung:** Wir verpflichten uns, eine gleiche Menge von Lagergut derselben $\frac{\text{Art und}}{\text{gesetzlichen Handelsklasse}}$ $\frac{\text{Güte}}{\text{und Gütegruppe}}$*) gegen Rückgabe dieses Lagerscheins nach Maßgabe der aus dem Scheine ersichtlichen Bedingungen an den Einlagerer oder dessen Order auszuliefern Bei Teilauslieferungen ist der Lagerschein zwecks Abschreibung vorzulegen.

**Gewichtsabzug:** Gemäß Lagerordnung § 24 werden für natürlichen Gewichtsverlust ..... v. H. je ..... (Zeitabschnitt) abgezogen.

**Bemerkungen:** .....

.....

.....

(Ausschluß der Schiedsgerichtsabrede nach § 17 der Lagerordnung und sonstiges.)

....., den ..... 193.....
(Ort)

.....
(Unterschrift des Lagerhalters)

*) Unzutreffendes durchstreichen.

## Abschreibungen

(§ 14 Abs. 2 der Lagerordnung)

| Datum der Auslieferung | Rohgewicht | Unterschriften des Lagerhalters und des Empfängers |
|---|---|---|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

## Indossamente

## Empfangsbescheinigung

(§ 14 Abs. 1 der Lagerordnung)

Ich/Wir habe..... die mir/uns gebührende Menge umseitig bezeichneten Lagerguts erhalten.

....., den ..... 193.....
(Ort)

.....
(Unterschrift des Empfängers)

**Verordnung über die Befreiung ungarischer landwirtschaftlicher Wanderarbeiter von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung. Vom 3. September 1931.**

Auf Grund der §§ 209, 213 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hiermit verordnet:

Artikel 1

(1) Landwirtschaftliche Wanderarbeiter ungarischer Staatsangehörigkeit, die auf Grund des Arbeitsvertrags beschäftigt werden, den der Fachausschuß für Land- und Forstwirtschaft bei der Hauptstelle der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gemäß § 10 der Verordnung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter vom 2. Januar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 5) in der Fassung der Verordnung vom 20. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 302) für ausländische landwirtschaftliche Wanderarbeiter aufgestellt hat, sind von der Pflicht zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit frei.

(2) Die Beitragspflicht der Arbeitgeber bleibt unberührt (§ 210a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. September 1931 in Kraft.

Berlin, den 3. September 1931.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

---

**Zweiundzwanzigste Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. Vom 2. September 1931.**

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93) wird bekanntgemacht:

Der Reichsbankdiskontsatz ist vom 2. September 1931 ab auf 8 vom Hundert festgesetzt worden.

Berlin, den 2. September 1931.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Schlegelberger

## Druckfehlerberichtigung

In der Dritten Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung vom 29. August 1931 (Reichsgesetzbl. I Nr. 59 S. 461) ist im Artikel I § 1 Abs. 1 der Zwischensatz »unter der Voraussetzung, daß der Sitz oder der Ort der Leitung im Inland liegt«, infolge eines Setzfehlers in den Unterabschnitt d aufgenommen worden, obwohl er sich auf die sämtlichen Unterabschnitte a bis d bezieht.

Der erste Satz des Artikel I § 1 Abs. 1 a. a. O. lautet richtig wie folgt:

Artikel I
§ 1

(1) Natürliche Personen, die im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ferner

a) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, bergbautreibende rechtsfähige Vereinigungen und nichtrechtsfähige Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypothekenbanken, Schiffsbeleihungsbanken,

b) rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen, andere Zweckvermögen und sonstige nicht unter a fallende Körperschaften des bürgerlichen Rechtes,

c) offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnliche Gesellschaften des Handelsrechts, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind,

d) Kreditanstalten des öffentlichen Rechtes,

unter der Voraussetzung, daß der Sitz oder der Ort der Leitung im Inland liegt,

haben ihre ausländischen Zahlungsmittel, ihre Forderungen in ausländischer Währung, ihre nach dem 12. Juli 1931 erworbenen, an einer deutschen Börse zum Handel nicht zugelassenen ausländischen Wertpapiere und ihre Bestände an außer Kurs gesetzten Goldmünzen, an Feingold oder legiertem Golde (roh oder Halbfabrikate) der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt oder einem Kreditinstitute, dem die Reichsbank die Befugnis zum An- und Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln verliehen hat, bis zum 5. September 1931 anzubieten und auf Verlangen zu verkaufen und zu übertragen, sofern diese Zahlungsmittel, Forderungen, Wertpapiere und Goldbestände am 29. August 1931 für einen Pflichtigen insgesamt den Gegenwert von eintausend Reichsmark übersteigen.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 11. September 1931 | Nr. 61 |
|---|---|---|



**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherstellung der Durchführung des Stillhalteabkommens. Vom 9. September 1931 ..... S. 489

Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherstellung der Durchführung des Stillhalteabkommens. Vom 9. September 1931 ..... S. 490



**In Teil II Nr. 21,** ausgegeben am 4. September 1931, ist veröffentlicht: Verordnung zur Ausführung des deutsch-türkischen Abkommens über den Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen vom 28. Mai 1929 (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 6). — Bekanntmachung über den Beitritt des Königreichs Siam zu der am 13. November 1908 in Berlin revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst und zum Zusatzprotokoll zu dieser Übereinkunft vom 20. März 1914. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-türkischen Konsularvertrags. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-türkischen Abkommens über den Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen. — Bekanntmachung über das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels. — Bekanntmachung über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu der am 13. November 1908 in Berlin revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.


### Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherstellung der Durchführung des Stillhalteabkommens. Vom 9. September 1931.

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird verordnet:

§ 1

(1) Die Reichsregierung ist zu den Maßnahmen ermächtigt, die erforderlich sind, um die Durchführung des unter Mitwirkung der Reichsbank von inländischen Schuldnern und ausländischen Bankgläubigern getroffenen Stillhalteabkommens sicherzustellen. Die Reichsregierung kann hierbei auch Ausnahmen von der Verpflichtung zur Entrichtung der Wechselsteuer oder einer Landesstempelsteuer zulassen.

(2) Ansprüche auf Entschädigung entstehen aus den Maßnahmen der Reichsregierung nicht.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 9. September 1931 in Kraft.

Dietramszell, den 9. September 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister der Justiz
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Dr. Joël
Staatssekretär

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Dr. Trendelenburg
Staatssekretär

## Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherstellung der Durchführung des Stillhalteabkommens.

**Vom 9. September 1931.**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 9. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 489) wird verordnet:

§ 1

(1) Bis das unter Mitwirkung der Reichsbank von inländischen Schuldnern und ausländischen Bankgläubigern getroffene Stillhalteabkommen rechtswirksam wird, darf einer ausländischen Bank von einem Schuldner, der seinen Wohnsitz, Sitz oder Ort der Leitung im Deutschen Reiche (mit Ausnahme des Saargebiets) hat, eine Sicherheit nur mit Zustimmung der Reichsbank bestellt werden. Die Reichsbank kann die Zustimmung zur Sicherung bestimmter Arten von Schulden allgemein erteilen. Eine ohne Zustimmung der Reichsbank vorgenommene Bestellung einer Sicherheit ist nichtig.

(2) Der Tag, an dem das Stillhalteabkommen rechtswirksam wird, ist im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 10. September 1931 in Kraft.

Berlin, den 9. September 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister der Justiz
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Dr. Joël
Staatssekretär

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Dr. Trendelenburg
Staatssekretär

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

491

## Teil I

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 18. September 1931 | Nr. 62



**Inhalt:** Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Schaffung einer Wirtschaftsgarantie. Vom 9. September 1931 ..... S. 491
Dritte Verordnung über die Veröffentlichung von Kursen. Vom 9. September 1931 ..... S. 491
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einziehung der Beiträge zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Vom 11. September 1931 ..... S. 491
Zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Auszahlung von Dienstbezügen vom 18. Juli 1931. Vom 14. September 1931 ..... S. 492



**In Teil II Nr. 22,** ausgegeben am 18. September 1931, ist veröffentlicht: Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über die Ratifikation der deutsch-südafrikanischen Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Priorität von Erfindungspatenten und gewerblichen Mustern. — Bekanntmachung über die Ratifikation der Internationalen Vereinbarungen vom 11. Juli 1928, betreffend die Ausfuhr von Häuten und Fellen und betreffend die Ausfuhr von Knochen, durch Polen. — Zwei Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.


### Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Schaffung einer Wirtschaftsgarantie. Vom 9. September 1931*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über die Schaffung einer Wirtschaftsgarantie vom 8. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 351) wird verordnet:

§ 1

Der im § 3 der Durchführungsverordnung vom 8. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 353) genannte Ausschuß kann seine Zustimmung in Ansehung solcher Kreditgeschäfte, zu deren Abschluß die Deutsche Golddiskontbank nach dem Stillhalteabkommen deutscher Schuldner und ausländischer Bankgläubiger verpflichtet ist, allgemein erteilen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 7. September 1931 in Kraft.

Berlin, den 9. September 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Dr. Trendelenburg
Staatssekretär

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 212 vom 11. September 1931.

### Dritte Verordnung über die Veröffentlichung von Kursen. Vom 9. September 1931*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen, den Verkehr mit Devisen und über Kursveröffentlichungen vom 15. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 365) wird verordnet:

Die Verordnungen über die Veröffentlichung von Kursen vom 15. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 368) und vom 16. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 369) treten mit Wirkung vom 9. September 1931 außer Kraft.

Berlin, den 9. September 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Dr. Trendelenburg
Staatssekretär

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 211 vom 10. September 1931.

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einziehung der Beiträge zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Vom 11. September 1931.

Auf Grund des § 145 Abs. 4, § 164 Abs. 1 und des § 212 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung vom 5. Juni 1931 wird nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und der Spitzenverbände der Krankenkassen hiermit verordnet:

Die Verordnung über die Einziehung der Beiträge zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 12. August 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 436) wird, wie folgt, geändert:

1. In der Eingangsformel werden hinter den Worten „Auf Grund" die Worte „des § 145 Abs. 4" und ein Komma eingefügt.
2. Dem Artikel 3 wird folgender Satz 3 angefügt: „In jedem Falle bedarf die Einzugsstelle

zur Stundung der Zustimmung des Präsidenten der Reichsanstalt oder der Dienststelle, die der Präsident bezeichnet, wenn sie ein und demselben Zahlungspflichtigen Beiträge zur Reichsanstalt von mehr als 500 Reichsmark stundet und dabei die Stundung sich auf Beiträge für mehr als einen Monat bezieht."

3. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Einzugsstelle kann von der Erhebung von Verzugszuschlägen zu den Beiträgen zur Reichsanstalt nach § 145 Abs. 4 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung absehen, wenn die Dauer des Verzugs zwei Wochen, bei Rückständen von weniger als 50 Reichsmark sechs Wochen, gerechnet von der Zahlungsaufforderung ab, nicht überschreitet. Bei längerem Verzuge kann sie auf die Zuschläge verzichten, wenn die Erhebung der Zuschläge im Einzelfalle für den Zahlungspflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde. Der Verzicht bedarf der Zustimmung des Präsidenten der Reichsanstalt oder der Dienststelle, die der Präsident bezeichnet, wenn er für einen größeren Rückstand des Zahlungspflichtigen als 500 Reichsmark ausgesprochen wird und dabei sich auf Beiträge für mehr als einen Monat bezieht.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit die Beiträge zur Reichsanstalt als Zuschläge zu Krankenversicherungsbeiträgen zu entrichten sind und die Einzugsstelle auf Grund des § 397a der Reichsversicherungsordnung Verzugszuschläge zu diesen Krankenversicherungsbeiträgen erhebt."

4. In Artikel 5 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung: „Handelt es sich dabei um rückständige Beiträge ein und desselben Zahlungspflichtigen zur Reichsanstalt von mehr als 500 Reichsmark, die sich auf mehr als einen Monat beziehen, so bedarf die Einzugsstelle zur Niederschlagung der Zustimmung des Präsidenten der Reichsanstalt oder der Dienststelle, die der Präsident bezeichnet. Im übrigen entscheidet über die Niederschlagung von Beiträgen der Präsident der Reichsanstalt oder die von ihm bezeichnete Dienststelle."

Berlin, den 11. September 1931.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Stegerwald

---

## Zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Auszahlung von Dienstbezügen vom 18. Juli 1931.

**Vom 14. September 1931.**

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Auszahlung von Dienstbezügen vom 18. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 381) wird verordnet:

Die Durchführungsverordnung vom 18. Juli 1931 zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Auszahlung von Dienstbezügen vom 18. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 381) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1,a und b sind die Worte „einschließlich des Gnadenvierteljahrs" zu streichen;
2. dem § 1 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen: „Dies gilt nicht, wenn die einem Bezugsberechtigten von derselben Kasse auszuzahlenden Gesamtbezüge monatlich 20 Reichsmark nicht übersteigen.";
3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Auf die Zahlungsweise für die Bezüge der Angestellten im Reichsdienst einschließlich des Dienstes bei der Deutschen Reichspost finden die in dieser Verordnung für die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen vorgesehenen Vorschriften entsprechende Anwendung.";

4. Im § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 werden die Worte „§§ 1 und 3" ersetzt durch: „§§ 1, 3, 4a";
5. Hinter § 4 wird folgende Vorschrift als § 4a eingefügt:

„§ 4a

(1) Der Reichsminister der Finanzen kann für das Reich, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes anordnen, daß die Bezüge — ganz oder teilweise — später auszuzahlen sind, als im § 1 Abs. 1 vorgesehen ist.

(2) Soweit der Reichsminister der Finanzen eine solche Anordnung nicht getroffen hat, kann die oberste Landesbehörde für das Land, für die Gemeinden (Gemeindeverbände) und für die sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechtes eine solche Anordnung treffen. Sie kann auch anordnen, daß die Bezüge später auszuzahlen sind, als der Reichsminister der Finanzen gemäß Abs. 1 angeordnet hat. Die oberste Landesbehörde kann die Gemeinden (Gemeindeverbände) und die sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechtes zu einer solchen Anordnung ermächtigen.

(3) Von einer Anordnung nach Abs. 1 und 2 können die Bezugsberechtigten, die ihre Bezüge auf ein Konto überweisen lassen, ausgenommen werden."

6. § 6 wird gestrichen.

Berlin, den 14. September 1931.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

493

## Teil I

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 21. September 1931 | Nr. 63



**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie. Vom 19. September 1931 ..... S. 493

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Stillhalteabkommens. Vom 18. September 1931 .... S. 509

Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherstellung der Durchführung des Stillhalteabkommens. Vom 18. September 1931 ..... S. 509

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken vom 4. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 199). Vom 19. September 1931 ..... S. 511


### Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie. Vom 19. September 1931.

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird verordnet:

## Erster Teil

## Vorschriften über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien

### Artikel I

1. Die §§ 226, 227 des Handelsgesetzbuchs sind in folgender Fassung anzuwenden:

§ 226

(1) Die Aktiengesellschaft darf eigene Aktien oder Interimsscheine erwerben, wenn es zur Abwendung eines schweren Schadens von der Gesellschaft notwendig ist; der Gesamtnennbetrag der zu erwerbenden Aktien darf zehn vom Hundert oder einen etwa von der Reichsregierung festgesetzten niedrigeren Hundertsatz des Grundkapitals nicht übersteigen. Im übrigen darf die Aktiengesellschaft eigene Interimsscheine nicht, eigene Aktien nur erwerben, wenn auf sie der Nennbetrag oder, falls der Ausgabebetrag höher ist, dieser voll geleistet ist und wenn

1. die Gesellschaft damit eine Einkaufskommission ausführt oder
2. der Gesamtnennbetrag der zu erwerbenden Aktien zusammen mit anderen eigenen Aktien, die der Gesellschaft bereits gehören, zehn vom Hundert oder einen etwa von der Reichsregierung festgesetzten niedrigeren Hundertsatz des Grundkapitals nicht übersteigt und die Aktien zur Einziehung erworben werden; als hierzu erworben gelten die Aktien nur, wenn sie binnen sechs Monaten nach Erwerb eingezogen werden.

(2) Die Wirksamkeit des Erwerbs eigener Aktien wird durch einen Verstoß gegen die Vorschriften des Abs. 1 nicht berührt, es sei denn, daß auf sie der Nennbetrag oder, falls der Ausgabebetrag höher ist, dieser noch nicht voll geleistet ist.

(3) Dem Erwerb eigener Aktien und eigener Interimsscheine steht es gleich, wenn eigene Aktien oder eigene Interimsscheine zum Pfand genommen werden oder wenn Aktien der Gesellschaft von einem andern für Rechnung der Gesellschaft oder unter Übernahme einer Kursgarantie durch die Gesellschaft erworben werden.

(4) Steht eine Handelsgesellschaft oder bergrechtliche Gewerkschaft auf Grund von Beteiligungen oder in sonstiger Weise unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluß einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien (abhängige Gesellschaft), so darf sie Aktien oder Interimsscheine der herrschenden Gesellschaft nur nach Maßgabe der für den Erwerb eigener Aktien vorgesehenen Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 erwerben oder als Pfand nehmen. Sie darf ferner Aktien der herrschenden Gesellschaft nicht zeichnen; die Wirksamkeit einer solchen Zeichnung wird durch einen Verstoß gegen diese Vorschrift nicht berührt.

(5) Das Stimmrecht und der Anspruch auf den Reingewinn aus eigenen Aktien, die der Gesellschaft oder einem anderen für ihre Rechnung gehören, ruhen.

§ 227

(1) Aktien können zwangsweise oder nach Erwerb durch die Gesellschaft eingezogen werden. Die Zwangseinziehung ist nur zulässig, wenn sie in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrag oder durch eine vor der Übernahme oder Zeichnung der Aktien bewirkte Änderung des Gesellschaftsvertrags angeordnet oder gestattet war.

(2) Bei der Einziehung sind die Vorschriften über die Herabsetzung des Grundkapitals zu befolgen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Aktien der Gesellschaft unentgeltlich zur Verfügung gestellt oder
2. zu Lasten des nach der jährlichen Bilanz verfügbaren Gewinns oder eines Reservefonds eingezogen werden oder
3. die Gesellschaft die einzuziehenden Aktien innerhalb der letzten sechs Monate vor der Einziehung erworben hat und der Gesamtnennbetrag zehn vom Hundert oder den von der Reichsregierung gemäß § 226 Abs. 1 Nr. 2 festgesetzten niedrigeren Hundertsatz des Grundkapitals nicht übersteigt.

(3) In den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 bis 3 erfolgt die Einziehung auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung, soweit es sich nicht um eine durch den Gesellschaftsvertrag angeordnete Zwangseinziehung handelt. Der Beschluß bedarf der einfachen Stimmenmehrheit; der Gesellschaftsvertrag kann für die Beschlußfassung noch andere Erfordernisse aufstellen. Der Beschluß kann nur gefaßt werden, wenn der Gegenstand gemäß § 256 Abs. 2 ausdrücklich angekündigt worden ist. Durch die Einziehung ermäßigt sich das Grundkapital um den Gesamtnennbetrag der eingezogenen Aktien. Der Vorstand hat den Beschluß sowie die erfolgte Ermäßigung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(4) Im Falle des Abs. 2 Nr. 3 ist den Gläubigern, deren Forderungen vor der Bekanntmachung der Eintragung des Beschlusses in das Handelsregister begründet sind, wenn sie sich innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung zu diesem Zwecke melden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können.

(5) Unter die Passiven der Jahresbilanz ist als Reservefonds einzustellen

1. in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 und 2 ein dem Nennbetrage der eingezogenen Aktien gleichkommender Betrag,
2. im Falle des Abs. 2 Nr. 3 der Betrag eines aus der Einziehung erzielten buchmäßigen Gewinns.

Der Reservefonds kann ganz oder teilweise nur unter Einhaltung der Vorschrift des § 289 aufgelöst werden.

2. Hinter § 227 des Handelsgesetzbuchs ist als § 227a folgende Vorschrift einzufügen:

§ 227a

(1) Die Mitglieder des Vorstandes sind zum Ersatze verpflichtet, wenn entgegen den Vorschriften der §§ 226, 227 eigene Aktien oder Interimsscheine der Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft erworben, als Pfand genommen oder eingezogen werden.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind zum Ersatze verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten eine der im Abs. 1 bezeichneten Handlungen vorgenommen wird.

(3) Auf die Geltendmachung des Ersatzanspruchs gegen die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrats finden die Vorschriften des § 241 Abs. 4, 5 entsprechende Anwendung.

Artikel II

Hinter § 230 des Handelsgesetzbuchs ist als § 230a folgende Vorschrift einzufügen:

Soweit im Handelsgesetzbuch die Ausübung von Rechten der Aktionäre davon abhängig ist, daß die Aktionäre während eines bestimmten Zeitraums Inhaber der Aktien gewesen sind, steht dem Eigentum an Aktien ein Anspruch auf Übereignung von Aktien gegen eine Bank gleich. Die Eigentumszeit eines Rechtsvorgängers wird dem Aktionär zugerechnet, wenn er die Aktien unentgeltlich, als Gesamtrechtsnachfolger, im Wege der Auseinandersetzung einer Gemeinschaft oder von seinem Treuhänder erworben hat.

Artikel III

1. Hinter § 239 des Handelsgesetzbuchs ist als § 239a folgende Vorschrift einzufügen:

§ 239a

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat in regelmäßigen, mindestens vierteljährlichen Zwischenräumen sowie bei wichtigem Anlaß über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens mündlich oder schriftlich zu berichten. Ist der Bericht schriftlich erstattet, so ist jedes Mitglied des Aufsichtsrats berechtigt, ihn einzusehen.

2. Hinter § 240 des Handelsgesetzbuchs ist als § 240a folgende Vorschrift einzufügen:

§ 240a

(1) Mitgliedern des Vorstandes darf Kredit nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtsrats gewährt werden. Das gleiche gilt für Kredite an gesetzliche Vertreter eines von der Gesellschaft abhängigen Unternehmens oder eines Unternehmens, von dem die kreditgewährende Gesellschaft abhängt. Die Zustimmung kann für gewisse Kreditgeschäfte oder Arten von Kreditgeschäften im voraus, jedoch nicht für länger als drei Monate erteilt werden.

(2) Wird Kredit in Form eines Darlehens gewährt, so hat der Beschluß des Aufsichtsrats, durch den die Zustimmung erteilt wird, Bestimmungen über die Verzinsung und Rückzahlung des Darlehens zu enthalten. Der Darlehnsgewährung steht die Gestattung aller Entnahmen gleich, die über die einem Mitgliede des Vorstandes oder einem anderen gesetzlichen Vertreter zustehenden Vergütungen hinausgehen, insbesondere auch von Vorschüssen auf Vergütungen.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1, 2 gelten auch für Kredite zugunsten des Ehegatten oder eines minderjährigen Kindes des Vorstandsmitglieds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder zugunsten eines Dritten, der für dessen Rechnung handelt.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind zum Ersatz verpflichtet, wenn sie entgegen den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 an andere Mitglieder des Vorstandes oder ihnen gleichgestellte Personen Kredit gewähren.

(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind zum Ersatz verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten eine der im Abs. 1 bis 3 bezeichneten Handlungen vorgenommen wird.

(6) Auf die Geltendmachung des Ersatzanspruchs nach Abs. 4, 5 finden die Vorschriften des § 241 Abs. 4, 5 entsprechende Anwendung.

Artikel IV

1. Hinter § 244 des Handelsgesetzbuchs ist als § 244a folgende Vorschrift einzufügen:

§ 244a

(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu

verlangen, daß der Vorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat beruft. Die Sitzung muß spätestens zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

(2) Wird einem von mindestens zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so können die Mitglieder, die das Verlangen gestellt hatten, unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat berufen.

(3) Stellt die Einberufung einen offenbaren Mißbrauch dar, so fallen die Kosten der Sitzung den Mitgliedern zur Last, die die Einberufung veranlaßt haben. Der Anspruch der Gesellschaft auf Erstattung der Kosten kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats geltend gemacht werden.

2. Im § 246 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs wird dem Satz 2 folgende Vorschrift angefügt:

> Auf Verlangen des Aufsichtsrats ist auch über die Beziehungen zu einer abhängigen Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft zu berichten. Das Recht auf Berichterstattung steht auch dem einzelnen Mitglied des Aufsichtsrats mit der Maßgabe zu, daß die Berichterstattung nur an den Aufsichtsrat als solchen und, wenn der Vorstand die Berichterstattung ablehnt, nur dann verlangt werden kann, wenn das Verlangen mindestens von einem anderen Mitglied und bei einem Aufsichtsrat von zwanzig oder mehr Mitgliedern mindestens von zwei anderen Mitgliedern des Aufsichtsrats unterstützt wird.

## Artikel V

1. § 260 des Handelsgesetzbuchs ist in folgender Fassung anzuwenden:

### § 260

(1) Die Generalversammlung beschließt über die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß), über die Gewinnverteilung und über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats.

(2) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das verflossene Geschäftsjahr den Jahresabschluß sowie einen Geschäftsbericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen. Der Gesellschaftsvertrag kann eine andere Frist bestimmen, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten hinaus.

2. Hinter § 260 des Handelsgesetzbuchs werden als §§ 260a und b folgende Vorschriften eingefügt:

### § 260a

(1) In dem Geschäftsbericht sind der Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft zu entwickeln und der Jahresabschluß zu erläutern. Bei der Erläuterung des Jahresabschlusses sind auch wesentliche Abweichungen von dem früheren Jahresabschluß zu erörtern.

(2) In dem Geschäftsbericht ist auch über die Beziehungen zu einer abhängigen Gesellschaft und einer Konzerngesellschaft zu berichten.

(3) In dem Geschäftsbericht sind ferner Angaben zu machen über

1. Aktien, die von dem Aktionär als Gründer oder Zeichner für Rechnung der Gesellschaft übernommen worden sind; sind solche Aktien im Laufe des Geschäftsjahrs verwertet worden, so ist auch über ihre Verwertung und die Verwendung des Erlöses zu berichten;
2. den Bestand an eigenen Aktien der Gesellschaft, die ihr oder einem anderen für ihre Rechnung gehören; sind solche Aktien im Laufe des Geschäftsjahrs erworben oder veräußert worden, so ist auch über den Erwerbs- oder Veräußerungspreis und die Verwendung des Erlöses zu berichten;
3. gebundene Aktien; eine Aktie gilt als gebundene Aktie, wenn der Aktionär durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung zugunsten der Gesellschaft, einer abhängigen Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft in der Ausübung der Aktienrechte oder in der Veräußerung oder sonstigen Verfügung über die Aktie gebunden ist;
4. im Laufe des Geschäftsjahrs ausgegebene Genußscheine;
5. aus der Bilanz nicht ersichtliche Haftungsverhältnisse einschließlich von Pfandbestellungen und Sicherungsübereignungen sowie von Verbindlichkeiten aus der Begebung von Wechseln und Schecks;
6. die Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstandes und die der Mitglieder des Aufsichtsrats (Gehalt; Vergütungen, die in einem Anteil am Jahresgewinn bestehen; Aufwandsentschädigungen; Provisionen und Nebenleistungen jeder Art);
7. die Zugehörigkeit der Gesellschaft zu preis- und absatzregelnden Verbänden, Konventionen und ähnlichen Verbindungen;
8. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Ende des Geschäftsjahrs eingetreten sind.

(4) Die Berichterstattung hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaftsablegung zu entsprechen. Sie kann nur insoweit unterbleiben, als das überwiegende Interesse einer der beteiligten Gesellschaften oder der Allgemeinheit es erfordert.

### § 260b

(1) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses kommen, soweit nicht in den §§ 261 bis 261e ein anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Vierten Abschnitts des Ersten Buches und im übrigen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung zur Anwendung.

(2) Der Jahresabschluß ist so klar und übersichtlich aufzustellen, daß er den Beteiligten einen möglichst sicheren Einblick in die Lage der Gesellschaft gewährt.

3. Der § 261 des Handelsgesetzbuchs ist in folgender Fassung anzuwenden:

§ 261

Für den Ansatz der einzelnen Posten der Jahresbilanz gelten folgende Vorschriften:

1. Anlagen und andere Vermögensgegenstände, die dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden, wenn der Anteil an dem etwaigen Wertverlust, der sich bei seiner Verteilung auf die mutmaßliche Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung für den einzelnen Bilanzabschnitt ergibt, in Abzug oder in der Form von Wertberichtigungskonten in Ansatz gebracht wird. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen im angemessenen Umfang Abschreibungen berücksichtigt und angemessene Anteile an den Betriebs- und Verwaltungskosten eingerechnet werden, die auf den Zeitraum der Herstellung entfallen; Vertriebskosten gelten hierbei nicht als Bestandteile der Betriebs- und Verwaltungskosten.

   Wertpapiere, die dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu den Anschaffungskosten angesetzt werden, soweit nicht die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Abschreibungen auf die Anschaffungskosten erforderlich machen.

2. Wertpapiere und andere Vermögensgegenstände, die nicht dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, sowie Waren und eigene Aktien der Gesellschaft dürfen höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden. Bei der Berechnung der Herstellungskosten findet die Vorschrift der Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

   Sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten höher als der Börsen- oder Marktpreis am Bilanzstichtage, so ist höchstens dieser Börsen- oder Marktpreis anzusetzen.

   Übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, falls ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen ist, den Wert, der den Gegenständen am Bilanzstichtage beizulegen ist, so ist höchstens dieser Wert anzusetzen.

3. Die Kosten der Gründung und der Kapitalerhöhung dürfen nicht als Aktiven eingesetzt werden.

4. Für den Geschäfts- oder Firmenwert darf ein Posten unter die Aktiven nicht eingesetzt werden. Übersteigt jedoch die für die Übernahme eines Unternehmens bewirkte Gegenleistung die Werte der einzelnen Vermögensgegenstände des Unternehmens im Zeitpunkt der Übernahme, so darf der Unterschied gesondert unter die Aktiven aufgenommen werden. Der eingesetzte Aktivposten ist durch angemessene jährliche Abschreibungen zu tilgen.

5. Anleihen der Gesellschaft sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag unter die Passiven aufzunehmen. Ist der Rückzahlungsbetrag höher als der Ausgabepreis, so darf der Unterschied gesondert unter die Aktiven aufgenommen werden. Der eingesetzte Aktivposten ist durch jährliche Abschreibungen zu tilgen, die auf die gesamte Laufzeit der Anleihe verteilt werden dürfen.

6. Der Betrag des Grundkapitals ist unter die Passiven zum Nennbetrag einzusetzen.

4. Hinter § 261 des Handelsgesetzbuchs sind als §§ 261 a bis e folgende Vorschriften einzufügen:

§ 261 a

(1) In der Jahresbilanz sind, soweit nicht der Geschäftszweig der Gesellschaft eine abweichende Gliederung bedingt, unbeschadet einer weiteren Gliederung folgende Posten gesondert auszuweisen:

A. Auf der Seite der Aktiven:

I. Rückständige Einlagen auf das Grundkapital.

II. Anlagevermögen.
   1. Grundstücke ohne Berücksichtigung von Baulichkeiten;
   2. Gebäude;
      a) Geschäfts- und Wohngebäude,
      b) Fabrikgebäude und andere Baulichkeiten;
   3. Maschinen und maschinelle Anlagen;
   4. Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsinventar;
   5. Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken- und ähnliche Rechte.

III. Beteiligungen einschließlich der zur Beteiligung bestimmten Wertpapiere. Aktien einer Gesellschaft, deren Nennbeträge insgesamt den vierten Teil des Grundkapitals dieser Gesellschaft erreichen, sowie Kuxe einer bergrechtlichen Gewerkschaft, deren Zahl insgesamt den vierten Teil der Kuxe dieser Gewerkschaft erreicht, gelten im Zweifel als zur Beteiligung bestimmt.

IV. Umlaufsvermögen.
   1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe;
   2. halbfertige Erzeugnisse;
   3. fertige Erzeugnisse, Waren;
   4. Wertpapiere, soweit sie nicht unter III oder IV Nr. 5, 11 oder 12 aufzuführen sind;
   5. der Gesellschaft gehörige eigene Aktien unter Angabe ihres Nennbetrags;
   6. der Gesellschaft zustehende Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden;
   7. von der Gesellschaft geleistete Anzahlungen;
   8. Forderungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen;
   9. Forderungen an abhängige Gesellschaften und Konzerngesellschaften;

10. Forderungen an Mitglieder des Vorstandes oder an gesetzliche Vertreter eines von der Gesellschaft abhängigen Unternehmens oder eines Unternehmens, von dem die Gesellschaft, der die Forderung zusteht, abhängt, sowie an den Ehegatten oder ein minderjähriges Kind dieser Personen sowie an einen Dritten, der für Rechnung einer dieser Personen handelt;
11. Wechsel;
12. Schecks;
13. Kassenbestand einschließlich Guthaben bei Notenbanken und Postscheckguthaben;
14. andere Bankguthaben.

V. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen.

B. Auf der Seite der Passiven:

I. Grundkapital; die Gesamtnennbeträge der Vorzugsaktien jeder Gattung sind gesondert anzugeben; sind Aktien ausgegeben, denen ein höheres Stimmrecht beigelegt ist als den Aktien einer anderen Gattung oder die durch eine ihren Nennbeträgen nicht entsprechende Abstufung des Stimmrechts vor den Aktien einer anderen Gattung bevorzugt sind (Stimmrechtsaktien), so ist außerdem die Gesamtstimmenzahl der Stimmrechtsaktien und der im Stimmrecht nicht bevorzugten Aktien zu vermerken.

II. Reservefonds.
1. Gesetzlicher Reservefonds;
2. andere Reservefonds.

III. Rückstellungen.

IV. Wertberichtigungsposten.

V. Verbindlichkeiten.
1. Anleihen der Gesellschaft unter Anführung ihrer etwaigen hypothekarischen Sicherung;
2. auf Grundstücken der Gesellschaft lastende Hypotheken, soweit sie nicht Sicherungshypotheken sind oder zur Sicherung von Anleihen dienen, Grundschulden und Rentenschulden;
3. Anzahlungen von Kunden;
4. Verbindlichkeiten auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen;
5. Verbindlichkeiten gegenüber abhängigen Gesellschaften und Konzerngesellschaften;
6. Verbindlichkeiten aus der Annahme von gezogenen Wechseln und der Ausstellung eigener Wechsel;
7. Verbindlichkeiten gegenüber Banken.

VI. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen.

(2) Der Reingewinn oder Reinverlust des Jahres ist am Schlusse der Bilanz ungeteilt und vom vorjährigen Gewinn- oder Verlustvortrage gesondert auszuweisen.

(3) Beim Anlagevermögen und bei den Beteiligungen sind die auf die einzelnen Posten entfallenden Zu- und Abgänge gesondert aufzuführen. Die Verrechnung von Forderungen mit Verbindlichkeiten ist unzulässig; Entsprechendes gilt für Grundstücksrechte und -belastungen, denen eine persönliche Forderung nicht zugrunde liegt. Die Beträge der Reservefonds, der Rückstellungen und der Wertberichtigungsposten dürfen nicht unter den Verbindlichkeiten der Gesellschaft aufgeführt werden. Fallen Forderungen oder Verbindlichkeiten unter mehrere Posten, so ist bei dem Posten, unter dem sie ausgewiesen werden, die Mitzugehörigkeit zu den anderen Posten zu vermerken, soweit dies zur klaren und übersichtlichen Bilanzierung erforderlich ist. Der Gesellschaft gehörige eigene Aktien dürfen nicht unter anderen Posten aufgeführt werden.

§ 261b

Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Garantieverträgen sind, auch soweit ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen, in voller Höhe in der Bilanz zu vermerken.

§ 261c

(1) In der Gewinn- und Verlustrechnung sind, soweit nicht der Geschäftszweig der Gesellschaft eine abweichende Gliederung bedingt, unbeschadet einer weiteren Gliederung folgende Posten gesondert auszuweisen:

I. Auf der Seite der Aufwendungen:
1. Löhne und Gehälter;
2. soziale Abgaben;
3. Abschreibungen auf Anlagen;
4. andere Abschreibungen;
5. Zinsen, soweit sie die Ertragszinsen übersteigen;
6. Besitzsteuern der Gesellschaft;
7. alle übrigen Aufwendungen mit Ausnahme der Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bei Handelsbetrieben mit Ausnahme der Aufwendungen für die bezogenen Waren.

II. Auf der Seite der Erträge:
1. Der Betrag, der sich nach Abzug der Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bei Handelsbetrieben nach Abzug der Aufwendungen für die bezogenen Waren, sowie nach Abzug der unter 2 bis 5 gesondert auszuweisenden Erträge ergibt;
2. Erträge aus Beteiligungen;
3. Zinsen, soweit sie die Aufwandszinsen übersteigen, und sonstige Kapitalerträge;
4. außerordentliche Erträge;
5. außerordentliche Zuwendungen.

(2) Der Reingewinn oder Reinverlust des Jahres ist am Schlusse der Gewinn- und Verlustrechnung ungeteilt und vom vorjährigen Gewinn- oder Verlustvortrage gesondert auszuweisen.

§ 261d

Die Reichsregierung wird ermächtigt,

1. für die Aufstellung des Jahresabschlusses Formblätter mit der Maßgabe vorzuschreiben, daß die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung statt nach den Vorschriften der §§ 261a bis 261c nach diesen Formblättern zu gliedern sind;
2. für Konzerngesellschaften Vorschriften über die Aufstellung des eigenen und über die Aufstellung eines gemeinschaftlichen Jahresabschlusses zu erlassen.

§ 261e

Auf eine Verletzung der Vorschriften der §§ 261a bis 261c sowie auf eine Nichtbeachtung von Formblättern, nach denen die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern sind, kann eine Anfechtung (§ 271) nicht gegründet werden.

Artikel VI

Hinter § 262 des Handelsgesetzbuchs sind als §§ 262a bis g folgende Vorschriften einzufügen:

§ 262a

(1) Der Jahresabschluß der Gesellschaft ist unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Geschäftsberichts durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Bilanzprüfer) zu prüfen, bevor der Jahresabschluß der Generalversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt wird.

(2) Die Bilanzprüfung darf sich nicht darauf beschränken, ob der Jahresabschluß äußerlich sachgemäß aufgestellt ist und mit der Inventur und den Geschäftsbüchern übereinstimmt, sondern hat sich auch auf die Anwendung der Vorschriften der §§ 260, 260a und b, § 261, §§ 261a bis e, § 262 zu erstrecken.

§ 262b

(1) Die Bilanzprüfer werden von der Generalversammlung gewählt; die Wahl soll vor dem Ablauf jedes Geschäftsjahrs erfolgen. Der Vorstand hat den gewählten Bilanzprüfern den Prüfungsauftrag zu erteilen.

(2) Der Vorstand, der Aufsichtsrat oder eine Minderheit, deren Anteile den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, sind berechtigt, im Interesse der Gesellschaft gegen die Auswahl der Bilanzprüfer zum Protokoll der Generalversammlung Widerspruch zu erheben. Der Widerspruch der Minderheit ist nur zu berücksichtigen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die die Minderheit bildenden Aktionäre seit mindestens drei Monaten, von der Generalversammlung zurückgerechnet, Inhaber der Aktien sind; zur Glaubhaftmachung genügt eine Versicherung an Eides Statt vor einem Gericht oder einem Notar.

(3) Über den Widerspruch entscheidet nach Anhörung der Beteiligten das Gericht des Sitzes der Gesellschaft; die Entscheidung unterliegt nicht der Beschwerde. Wird dem Widerspruch stattgegeben, so hat das Gericht nach Anhörung der amtlichen Vertretung des Handelsstandes andere Bilanzprüfer zu bestellen; die Bestellung ist endgültig.

(4) Hat die Generalversammlung Bilanzprüfer nicht gewählt, so hat auf Antrag des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines Aktionärs das im Abs. 3 bezeichnete Gericht nach Anhörung der amtlichen Vertretung des Handelsstandes die Bilanzprüfer zu bestellen; die Bestellung ist endgültig. Das gleiche gilt für den Fall, daß ein gewählter Bilanzprüfer die Annahme des Prüfungsauftrags ablehnt, wegfällt oder an dem rechtzeitigen Abschluß der Prüfung verhindert ist und nicht die Generalversammlung einen anderen Prüfer wählt.

(5) Die Wahl zum Bilanzprüfer kann auch vor dem Abschluß der Prüfung durch die Generalversammlung widerrufen werden; ist der Bilanzprüfer durch das Gericht bestellt, so steht die Befugnis zum Widerruf auf Antrag des Vorstandes dem Gericht zu.

§ 262c

(1) Als Bilanzprüfer sollen nur gewählt oder bestellt werden

1. Personen, die in der Buchführung ausreichend vorgebildet und erfahren sind;
2. Prüfungsgesellschaften, von deren Inhabern, Vorstandsmitgliedern oder Geschäftsführern mindestens einer die in Nr. 1 bezeichneten Eigenschaften besitzt.

(2) Prüfer, auf deren Geschäftsführung die zu prüfende Gesellschaft maßgebenden Einfluß hat, dürfen als Bilanzprüfer weder gewählt noch bestellt werden. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und Angestellte der Gesellschaft können nicht als Bilanzprüfer gewählt oder bestellt werden.

§ 262d

(1) Der Vorstand hat den Bilanzprüfern die Einsicht der Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Untersuchung des Bestandes der Gesellschaftskasse und der Bestände an Wertpapieren und Waren zu gestatten.

(2) Die Bilanzprüfer können vom Vorstand alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung der ihnen obliegenden Prüfungspflicht erfordert.

§ 262e

(1) Die Bilanzprüfer haben über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. In dem Bericht ist besonders festzustellen, ob die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht den Vorschriften der §§ 260, 260a und b, § 261, §§ 261a bis e, § 262 entsprechen und ob der Vorstand die verlangten Aufklärungen und Nachweise geliefert hat. Die Prüfer haben den Bericht zu unterzeichnen.

(2) Der Bericht ist dem Aufsichtsrate vorzulegen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, den Bericht einzusehen.

(3) Der Aufsichtsrat hat in seinen Bemerkungen zum Geschäftsbericht anzugeben, durch welche Stelle die Bilanzprüfung stattgefunden hat, und zu dem Berichte der Bilanzprüfer Stellung zu nehmen; er hat ferner in der Generalversammlung, die über den Jahresabschluß zu beschließen hat, Auskunft darüber

zu erteilen, ob die Prüfung nach ihrem abschließenden Ergebnis zu wesentlichen Beanstandungen Anlaß gegeben hat oder nicht.

§ 262f

(1) Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung wesentliche Einwendungen nicht zu erheben, so haben die Bilanzprüfer dies durch einen Vermerk zu bestätigen; der Bestätigungsvermerk muß ergeben, ob nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie der vom Vorstand erteilten Aufklärungen und Nachweise die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

(2) Der Wortlaut des Bestätigungsvermerks ist in alle Veröffentlichungen und Vervielfältigungen des Jahresabschlusses aufzunehmen.

§ 262g

(1) Die Bilanzprüfer und, wenn sie sich bei der Prüfung anderer Personen bedienen, auch diese sind zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erfahren haben, nicht unbefugt verwerten. Wer seine Obliegenheiten verletzt, haftet der Gesellschaft für den daraus entstehenden Schaden. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftpflicht für eine Prüfung auf hunderttausend Reichsmark, auch wenn an der Prüfung mehrere Personen beteiligt waren oder mehrere zum Ersatze verpflichtende Handlungen begangen worden sind; bei Vorsatz gilt dasselbe, wenn mehrere Personen haften, zugunsten der Personen, die selbst nicht vorsätzlich gehandelt haben.

(3) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach Abs. 1 Satz 1 besteht, wenn eine Prüfungsgesellschaft Bilanzprüfer ist, auch gegenüber dem Aufsichtsrat und den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Prüfungsgesellschaft. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Prüfungsgesellschaft und sein Stellvertreter dürfen jedoch die von der Prüfungsgesellschaft erstatteten Berichte einsehen, die hierbei erlangten Kenntnisse aber nur verwerten, soweit es die Erfüllung der Überwachungspflicht des Aufsichtsrats erfordert.

(4) Die Haftung nach diesen Vorschriften kann durch Vertrag weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

(5) Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren in fünf Jahren.

Artikel VII

Die §§ 266 bis 270 des Handelsgesetzbuchs sind in folgender Fassung anzuwenden:

§ 266

(1) Die Generalversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung beschließen. Bei der Beschlußfassung können Aktionäre, die zugleich Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrats sind, weder für sich noch für einen anderen mitstimmen, wenn die Prüfung sich auf Vorgänge erstrecken soll, die mit der dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat zu erteilenden Entlastung oder der Einleitung eines Rechtsstreits zwischen Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrats und der Gesellschaft im Zusammenhange stehen.

(2) Ist in der Generalversammlung ein Antrag auf Bestellung von Prüfern zur Prüfung eines Vorganges bei der Gründung oder eines nicht länger als zwei Jahre zurückliegenden Vorganges bei der Geschäftsführung abgelehnt worden, so können auf Antrag einer Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, Prüfer durch das Gericht des Sitzes der Gesellschaft bestellt werden.

(3) Eine gleiche Minderheit hat das Recht, falls die Generalversammlung Prüfer bestellt hat, bei dem Gericht des Sitzes der Gesellschaft zu beantragen, daß andere Personen zu Prüfern bestellt werden.

(4) Ein Antrag nach Abs. 3 ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit dem Tage der Generalversammlung zu stellen.

(5) Dem Antrag nach Abs. 2 ist nur stattzugeben, wenn Verdachtsgründe beigebracht werden, daß bei dem Vorgang Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrags stattgefunden haben. Die Antragsteller haben die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag zu hinterlegen und glaubhaft zu machen, daß sie seit mindestens drei Monaten, von der Generalversammlung zurückgerechnet, Inhaber der Aktien sind; zur Glaubhaftmachung genügt eine eidesstattliche Versicherung vor einem Gericht oder einem Notar.

(6) Vor der Bestellung sind der Vorstand und der Aufsichtsrat zu hören. Die Bestellung kann im Falle des Abs. 2 auf Verlangen von einer nach freiem Ermessen zu bestimmenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Gesellschaft auf Grund des § 267 Abs. 4 Satz 2 oder von Vorschriften des bürgerlichen Rechts gegen die Kläger oder einzelne von ihnen ein Ersatzanspruch zusteht oder erwachsen kann.

(7) Die Vorschriften des § 262c über die Auswahl der Bilanzprüfer und des § 262g über die Verantwortlichkeit der Bilanzprüfer finden auf Prüfer, die nach § 266 zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung bestellt sind, entsprechende Anwendung, die Vorschrift des § 262c jedoch nur, soweit es sich um Prüfer handelt, die das Gericht bestellt hat.

§ 267

(1) Der Vorstand hat in den Fällen des § 266 den Prüfern die Einsicht der Bücher und Schriften der Gesellschaft und die Untersuchung des Bestandes der Gesellschaftskasse sowie der Bestände an Wertpapieren und Waren zu gestatten.

(2) Die Prüfer können von dem Vorstand alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung der ihnen obliegenden Prüfungspflicht erfordert.

(3) Der Bericht über das Ergebnis der Prüfung ist von den Prüfern unverzüglich dem Vorstand und zum Handelsregister der Hauptniederlassung einzureichen und von dem Vorstand bei der Berufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlußfassung anzukündigen.

(4) Im Falle des § 266 Abs. 2 beschließt die Generalversammlung, ob die entstandenen Kosten von der Gesellschaft zu tragen sind. Wird der Antrag auf Ernennung von Prüfern durch das Gericht zurückgewiesen oder erweist er sich nach dem Ergebnis der Prüfung als unbegründet, so sind die Aktionäre, denen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, für einen der Gesellschaft durch den Antrag entstehenden Schaden als Gesamtschuldner haftbar.

§ 268

(1) Die Ansprüche der Gesellschaft aus der Gründung gegen die nach den §§ 202 bis 204, 208 verpflichteten Personen oder aus der Geschäftsführung gegen die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats müssen geltend gemacht werden, wenn es in der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, verlangt wird. Sind in einem Prüfungsbericht (§ 193 Abs. 2, § 207 Abs. 2, §§ 262e, 267 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs) Tatsachen festgestellt worden, aus denen sich Ersatzansprüche gegen die nach §§ 202, 204, 208 verpflichteten Personen oder gegen Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrats ergeben, so müssen diese Ansprüche geltend gemacht werden, wenn es in der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, deren Anteile den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, verlangt wird.

(2) Zur Führung des Rechtsstreits kann die Generalversammlung besondere Vertreter wählen. Ist die Geltendmachung des Anspruchs von der Minderheit verlangt, so können die von dieser bezeichneten Personen durch das Gericht des Sitzes der Gesellschaft als deren Vertreter zur Führung des Rechtsstreits bestellt werden. Im übrigen bewendet es bei den Vorschriften des § 247; diese kommen auch dann zur Anwendung, wenn die Geltendmachung des Anspruchs von der Minderheit verlangt ist.

§ 269

(1) Die Geltendmachung eines Anspruchs auf Verlangen der Minderheit muß innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten seit dem Tage der Generalversammlung erfolgen. Der Klage ist das Protokoll der Generalversammlung, soweit es die Geltendmachung des Anspruchs betrifft, in öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.

(2) Die Minderheit hat eine den zehnten Teil und im Falle des § 268 Abs. 1 Satz 2 eine den zwanzigsten Teil des Grundkapitals der Gesellschaft erreichende Anzahl von Aktien für die Dauer des Rechtsstreits zu hinterlegen; es ist glaubhaft zu machen, daß die die Minderheit bildenden Aktionäre seit mindestens drei Monaten, von der Generalversammlung zurückgerechnet, Inhaber der Aktien sind; zur Glaubhaftmachung genügt eine eidesstattliche Versicherung vor einem Gericht oder einem Notar. Das Prozeßgericht kann die vorzeitige Rücknahme der hinterlegten Aktien gestatten.

(3) Macht der Beklagte glaubhaft, daß ihm auf Grund des Abs. 5 oder von Vorschriften des bürgerlichen Rechtes gegen die die Minderheit bildenden Aktionäre oder einzelne von ihnen ein Ersatzanspruch zusteht oder erwachsen kann, so kann das Gericht anordnen, daß ihm von der Minderheit Sicherheit zu leisten ist. Art und Höhe der Sicherheitsleistung bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Festsetzung einer Frist zur Sicherheitsleistung und über die Folgen der Versäumung der Frist finden Anwendung.

(4) Die Minderheit ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die der Gesellschaft zur Last fallenden Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

(5) Für den Schaden, der dem Beklagten durch eine unbegründete Klage entsteht, haften ihm die Aktionäre, denen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, als Gesamtschuldner.

§ 270

Auf einen Anspruch, dessen Geltendmachung die Minderheit auf Grund der Vorschriften des § 268 Abs. 1 verlangt hat, kann die Gesellschaft nur verzichten, wenn von den die Minderheit bildenden Aktionären so viele zustimmen, daß die Aktien der übrigen nicht mehr den zehnten Teil und im Falle des § 268 Abs. 1 Satz 2 den zwanzigsten Teil des Grundkapitals darstellen; dasselbe gilt für einen Vergleich.

Artikel VIII

(1) Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags über die Zusammensetzung und Bestellung des Aufsichtsrats und über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats treten mit Beendigung der ersten Generalversammlung außer Kraft, die über den Abschluß des bei Inkrafttreten dieses Teiles laufenden Geschäftsjahrs abgehalten wird. In dieser Generalversammlung können neue Bestimmungen über die Zusammensetzung und Bestellung des Aufsichtsrats und über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Das Amt der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats erlischt mit Beendigung der im Abs. 1 bezeichneten Generalversammlung.

(3) Die Gesamtzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats darf nach der Neuwahl nicht mehr als dreißig betragen.

(4) Zum Mitglied des Aufsichtsrats kann nicht gewählt werden, wer bereits in zwanzig Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien Mitglied des Aufsichtsrats ist.

Artikel IX

(1) In besonders schweren Fällen des § 312 (Handeln zum Nachteil der Gesellschaft) sowie des § 314 Abs. 1 Nr. 1 (unwahre Darstellung oder Verschleierung) kann auf Zuchthaus bis zu 5 Jahren erkannt werden.

(2) Hinter § 318 des Handelsgesetzbuchs ist als § 318a folgende Vorschrift einzufügen:

§ 318a

Mit Gefängnis oder mit Geldstrafe wird bestraft:

1. wer als Prüfer oder als Gehilfe eines Prüfers über das Ergebnis der Prüfung falsch berichtet oder erhebliche Umstände im Berichte verschweigt;
2. wer entgegen den Vorschriften dieses Abschnitts seine Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die er bei Wahrnehmung seiner Obliegenheiten erfahren hat, unbefugt verwertet;
3. wer als Aufsichtsratsvorsitzender einer Prüfungsgesellschaft oder als sein Stellvertreter entgegen der Vorschrift des § 262g Abs. 3 Satz 2 die durch Einsicht eines Berichts erlangten Kenntnisse verwertet, ohne daß es die Erfüllung der Überwachungspflicht des Aufsichtsrats fordert.

Artikel X

(1) Die Vorschriften der Artikel I bis IX gelten für die Kommanditgesellschaft auf Aktien entsprechend.

(2) Die den Vorstand der Aktiengesellschaft betreffenden Vorschriften über die Aufstellung, Vorlegung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses, über die Vorlegung, den Inhalt und die Prüfung des Geschäftsberichts, über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft wegen der Geschäftsführung sowie die Strafvorschriften des Artikel IX dieses Teiles gelten für die persönlich haftenden Gesellschafter entsprechend.

Artikel XI

(1) Die im § 226 Abs. 1 Nr. 2 bestimmte Frist von sechs Monaten beginnt frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Teiles.

(2) Aktien, die die Gesellschaft bei Inkrafttreten dieses Teiles besitzt, können noch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Teiles nach Maßgabe des § 227 Abs. 3 Nr. 3 eingezogen werden.

Artikel XII

Im § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) wird das Wort zweihundertfünfzigtausend durch das Wort hunderttausend ersetzt.

Artikel XIII

(1) Die Vorschriften dieses Teiles treten am 1. Oktober 1931 in Kraft.

(2) Die Reichsregierung bestimmt den Zeitpunkt, mit dem die Vorschriften des Artikel V in Kraft treten. Sie erläßt die zur Überleitung erforderlichen Rechts- und allgemeinen Verwaltungvorschriften.

(3) Die Reichsregierung bestimmt ferner den Zeitpunkt, mit dem die Vorschriften des Artikel VI und die sich aus Artikel VII dieses Teiles ergebende neue Fassung des § 266 Abs. 1 Satz 1 in Kraft treten. Der Zeitpunkt kann je nach dem Geschäftszweig und der wirtschaftlichen Bedeutung der Gesellschaften verschieden bestimmt werden. Soweit in dem § 266 Abs. 7 auf die §§ 262d und g verwiesen ist, gelten diese bereits als an dem im Abs. 1 bezeichneten Tage in Kraft getreten.

Artikel XIV

(1) Die Reichsregierung wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Teiles erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Sie kann insbesondere

1. die Befähigung zur Ausübung der Tätigkeit als Gründungs- oder Bilanzprüfer von besonderen Voraussetzungen abhängig machen,
2. allgemeine Anweisungen für die Durchführung der Gründungs- oder Bilanzprüfung aufstellen.

(2) Sie wird ferner ermächtigt,

1. zu bestimmen, daß für das zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung laufende Geschäftsjahr die Bilanzprüfer vom Aufsichtsrat gewählt werden,
2. durch allgemeine Anordnung für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien geringeren Umfanges oder von besonderer Art Ausnahmen von den Vorschriften zuzulassen, die die Gliederung der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung oder die Prüfung des Jahresabschlusses durch Bilanzprüfer betreffen,
3. durch allgemeine Anordnung zu bestimmen, welche Gesellschaften als solche geringeren Umfanges oder von besonderer Art anzusehen sind,
4. bis zum Inkrafttreten der Vorschriften der §§ 262a bis g und der sich aus Artikel VII dieses Teiles ergebenden neuen Fassung des § 266 Abs. 1 Satz 1 einstweilige Vorschriften für die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Geschäftsberichts des Vorstandes zu erlassen.

## Zweiter Teil

## Kuratorium und Reichskommissar für das Bankgewerbe

Artikel 1

§ 1

(1) Bei der Reichsbank wird ein Kuratorium für das Bankgewerbe bestellt.

(2) Das Kuratorium für das Bankgewerbe besteht aus 5 Mitgliedern, dem Reichsbankpräsidenten als Vorsitzenden, den Staatssekretären des Reichswirtschaftsministeriums und des Reichsfinanzmini-

steriums, einem von dem Reichsbankpräsidenten zu bestellenden Mitglied des Reichsbankdirektoriums und dem Reichskommissar für das Bankgewerbe.

(3) Der Reichskommissar für das Bankgewerbe ist eine Behörde, die dem Reichswirtschaftsminister untersteht. Der Reichskommissar für das Bankgewerbe hat seinen Sitz in Berlin.

(4) Der Reichskommissar für das Bankgewerbe wird von dem Reichspräsidenten auf Vorschlag der Reichsregierung ernannt; der Vorschlag erfolgt im Benehmen mit dem Reichsbankpräsidenten. Der Reichskommissar für das Bankgewerbe ist Reichsbeamter.

(5) Die Mitglieder des Kuratoriums beziehen für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 2

(1) Vorbehaltlich der Entscheidung der Reichsregierung in Zweifelsfällen stellt das Kuratorium für das Bankgewerbe Richtlinien auf, nach denen der Reichskommissar für das Bankgewerbe sein Amt zu führen hat. In den Richtlinien ist insbesondere zu bestimmen, inwieweit der Reichskommissar von seinen Befugnissen gegenüber denjenigen Banken, die nicht zur Veröffentlichung von Bilanzen verpflichtet sind, Gebrauch machen soll. Dem Kuratorium liegt es auch ob, die Zusammenarbeit zwischen der Reichsbank und dem Reichskommissar für das Bankgewerbe zu vermitteln.

(2) Das Kuratorium entscheidet darüber, ob ein Unternehmen als Bank im Sinne dieses Artikels zu gelten hat. Die Entscheidung bindet die Gerichte und Verwaltungsbehörden.

§ 3

(1) Der Reichskommissar für das Bankgewerbe hat sich über die Lage des deutschen Bankgewerbes und der deutschen Kreditwirtschaft, insbesondere ihre Beziehungen zum Ausland, fortlaufend zu unterrichten und die allgemeine Bankenpolitik vom Standpunkt der deutschen Gesamtwirtschaft aus zu beeinflussen.

(2) Der Reichskommissar für das Bankgewerbe ist im Rahmen des ihm durch Abs. 1 zugewiesenen Aufgabenkreises jederzeit befugt:

1. von den Banken und ihren Verwaltungsorganen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu fordern, die Bücher und Schriften der Banken einzusehen, gegebenenfalls Nachprüfungen zu veranlassen und Mitteilungen über seine Wahrnehmungen den satzungsmäßigen Organen der in Betracht kommenden Bank, den Mitgliedern ihrer Verwaltungsorgane sowie, falls die Bank der Behördenaufsicht untersteht, ihrer Aufsichtsbehörde zu machen;
2. an den Generalversammlungen, den sonstigen Mitgliederversammlungen und an den Sitzungen der Verwaltungsorgane der Banken teilzunehmen und in ihnen das Wort zu ergreifen;
3. die Berufung der Generalversamlung, die Berufung einer sonstigen Mitgliederversammlung, die Anberaumung von Sitzungen der Verwaltungsorgane sowie die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung zu verlangen.

(3) Der Reichskommissar für das Bankgewerbe kann mit Zustimmung des Kuratoriums für das Bankgewerbe seine Befugnisse auf andere Stellen übertragen.

(4) Zur Befolgung der Anordnungen nach Abs. 2 kann der Reichskommissar für das Bankgewerbe die Inhaber und Geschäftsleiter der Banken durch Ordnungsstrafen in Geld bis zu 100 000 Reichsmark anhalten. Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe ist die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister zulässig, die bei diesem schriftlich binnen einem Monat einzulegen ist. Solche Ordnungsstrafen werden ebenso beigetrieben wie Gemeindeabgaben.

§ 4

Im Rahmen des ihm durch § 3 Abs. 1 zugewiesenen Aufgabenkreises ist der Reichskommissar für das Bankgewerbe jederzeit befugt, von allen Personen, die ihren Wohnsitz, Sitz oder den Ort der Leitung im Deutschen Reiche haben, auch wenn diese Personen nicht das Bankgewerbe betreiben, Angaben über den Stand ihrer Zahlungsverpflichtungen und Zahlungsansprüche gegenüber Personen, die ihren Wohnsitz, Sitz oder den Ort der Leitung im Ausland oder im Saargebiete haben, zu fordern.

§ 5

Die Reichs-, Landes- und Kommunalbehörden haben dem Reichskommissar für das Bankgewerbe zur Erfüllung seiner Obliegenheiten Hilfe zu leisten.

§ 6

(1) Der Reichskommissar für das Bankgewerbe hat über seine Wahrnehmungen dem Kuratorium für das Bankgewerbe sowie der Reichsregierung und dem Reichsbankdirektorium auf deren Verlangen Bericht zu erstatten und bei der Behandlung von Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sich der Zustimmung des Kuratoriums zu vergewissern; im Falle der Feststellung von Mißständen hat er Vorschläge für ihre Abstellung zu unterbreiten.

(2) Der Reichskommissar für das Bankgewerbe ist befugt, dem Kuratorium für das Bankgewerbe Vorschläge für Grundsätze allgemeiner Art über die Geschäftsführung der Banken zu machen. Das Kuratorium für das Bankgewerbe entscheidet, ob und welche Grundsätze allgemeiner Art über die Geschäftsführung der Banken von dem Reichskommissar für das Bankgewerbe aufzustellen sind; diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Aufstellung von Grundsätzen für die Bedingungen, unter denen Banken das Stimmrecht aus ihnen zur Aufbewahrung übergebenen Wertpapieren ausüben.

§ 7

(1) Der Reichskommissar für das Bankgewerbe und die Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Obliegenheiten bedient, sind zur Verschwiegenheit

verpflichtet. Sie dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie bei Wahrnehmung ihres Dienstes erfahren haben, nicht unbefugt verwerten. Angestellte sind auf gewissenhafte Erledigung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten.

(2) Die in dem Gesetze vorgeschriebenen Pflichten werden durch Ausscheiden aus dem Dienste oder Beendigung der Tätigkeit nicht berührt.

§ 8

(1) Wer den vom Reichskommissar für das Bankgewerbe erlassenen Vorschriften zuwider die Anmeldung von Zahlungsverpflichtungen und Zahlungsansprüchen gegenüber Personen, die ihren Wohnsitz, Sitz oder den Ort der Leitung im Ausland oder im Saargebiete haben, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bewirkt, wird mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer auf das Erfordern zur Auskunfterteilung gegenüber dem Reichskommissar für das Bankgewerbe oder der Stelle, auf die er seine Befugnisse übertragen hat (§ 3 Abs. 3), oder den Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Obliegenheiten bedient, falsche Angaben macht, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer entgegen § 7 Abs. 1 seine Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die er bei Wahrnehmung seiner Obliegenheiten erfahren hat, unbefugt verwertet, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Die in Abs. 1 und Abs. 2 unter Strafe gestellten Handlungen werden nur auf Antrag des Reichskommissars für das Bankgewerbe, die in Abs. 3 unter Strafe gestellten Handlungen nur auf Antrag des Reichswirtschaftsministers verfolgt.

§ 9

Die Kosten des Reichskommissars für das Bankgewerbe sind dem Reiche von den Banken zu erstatten. Der Reichswirtschaftsminister stellt die zur Durchführung der Erstattung erforderlichen Grundsätze auf und regelt das Verfahren.

§ 10

(1) Die Vorschriften des Bankgesetzes werden durch diesen Artikel nicht berührt.

(2) Die Vorschriften dieses Artikels mit Ausnahme des § 4 finden keine Anwendung auf

1. die Privatnotenbanken und die Deutsche Golddiskontbank,
2. die Hypothekenbanken, soweit sie nicht gemäß § 46 des Hypothekenbankgesetzes Geschäfte in weiterem als dem im § 5 daselbst bezeichneten Umfang betreiben,
3. die Bausparkassen und solche Geschäftsbetriebe, die diesen gemäß § 112 Abs. 2 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) gleichgestellt sind oder gleichgestellt werden,
4. Wohnungsunternehmungen, die nach Kapitel III des Siebenten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) als gemeinnützig anerkannt sind,
5. die öffentlich-rechtlichen und die auf privatem Rechte beruhenden Sparkassen, die hinsichtlich der Beaufsichtigung gleichartigen Vorschriften wie die öffentlich-rechtlichen Sparkassen ihres Landes unterstellt sind.

§ 11

Die Reichsregierung ist ermächtigt, die zur Durchführung dieses Artikels erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Artikel 2

Die dem Besoldungsgesetze vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) als Anlage 2 beigefügte Besoldungsordnung B, Feste Gehälter, wird wie folgt ergänzt:

In der Besoldungsgruppe 5 ist vor „Reichsjustizministerium" anzufügen:

„Reichswirtschaftsministerium
Reichskommissar für das Bankgewerbe."

Artikel 3

Für die Planstelle des Reichskommissars für das Bankgewerbe sind die erforderlichen Ausgabemittel in dem Einzelplan VI, Haushalt des Reichswirtschaftsministeriums für das Rechnungsjahr 1931, unter Kapitel 1 der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts Titel 1 Besoldungen, Feste Gehälter, B 5 zur Verfügung zu stellen.

Artikel 4

Dieser Teil tritt am 1. Oktober 1931 in Kraft.

## Dritter Teil

## Erlangung von Steueramnestie durch Erwerb steuerfreier Reichsbahn-Anleihe (Zweite Steueramnestieverordnung)

Erster Abschnitt

**Fristverlängerung**

§ 1

(1) Die in der Verordnung des Reichspräsidenten über steuerliche Erfassung bisher nicht versteuerter Werte und über Steueramnestie (Steueramnestieverordnung) vom 23. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 449) vorgeschriebenen Fristen, nämlich

1. die Frist für die Anzeige von ausländischen Familienstiftungen,
2. die Frist für die Anzeige von ausländischen Beteiligungen,
3. die Frist für die Abgabe der Vermögenserklärung 1931,

4. die Amnestiefrist,

werden allgemein bis zum Ablauf des 15. Oktober 1931 verlängert.

Wird aus besonderen Gründen im Einzelfalle eine der unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Fristen auf Antrag des Steuerpflichtigen über den 15. Oktober 1931 hinaus verlängert, so tritt ohne weiteres eine entsprechende Verlängerung der Amnestiefrist ein.

(2) Bis zum Ablauf des 15. Oktober 1931 können auch noch die Verpflichtungen erfüllt werden, die sich ergeben:

1. aus der Ersten und Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten gegen die Kapital- und Steuerflucht vom 21. und 25. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 387 und 396) und
2. aus der Dritten und Vierten Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung vom 29. August und 4. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 461 und 477).

Der Umfang dieser Verpflichtungen bestimmt sich nach den unter Nr. 2 dieses Absatzes bezeichneten Verordnungen.

## Zweiter Abschnitt

### Steueramnestie durch Erwerb steuerfreier Reichsbahn-Anleihe 1931

§ 2

(1) Wer steuerpflichtige Werte einer bestehenden Rechtspflicht zuwider der Steuerbehörde nicht angegeben hat, erlangt Steueramnestie anstatt durch Selbstanzeige (§ 16 der Steueramnestieverordnung) auch dadurch, daß er bis zum Ablauf der Steueramnestiefrist (§ 1 Abs. 1) steuerfreie Reichsbahn-Anleihe erwirbt; für die Höhe des zu erwerbenden Betrags sind die nicht angegebenen steuerpflichtigen Werte nach näherer Bestimmung der §§ 3 bis 5 maßgebend.

(2) Im Sinne dieser Vorschriften sind:

1. steuerpflichtige Werte:
   steuerpflichtiges Vermögen, steuerpflichtiges Einkommen, steuerpflichtiger Gewerbeertrag, steuerpflichtiges Gewerbekapital, steuerpflichtiger Umsatz, erbschaftsteuerpflichtige (auch schenkungsteuerpflichtige) Erwerbe;
2. Reichsbahn-Anleihe:
   die viereinhalbprozentige steuerfreie Anleihe 1931, die von der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft nach Maßgabe einer besonderen Bekanntmachung ausgegeben wird;
3. Erwerb bis zum Ablauf der Amnestiefrist:
   Zeichnung der Reichsbahn-Anleihe bis zum 15. Oktober 1931 sowie vollständige und rechtzeitige Zahlung des Erwerbspreises gemäß der Bekanntmachung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft.

§ 3

Sind steuerpflichtige Vermögenswerte für den 1. Januar 1931 nicht angegeben, so ist Reichsbahn-Anleihe in Höhe des nicht angegebenen Vermögens zu erwerben. Hat der Steuerpflichtige für das Kalenderjahr (Steuerabschnitt) 1930 oder für Stichtage, die in dieses Jahr fallen, Einkommen, erbschaftsteuerpflichtigen (schenkungsteuerpflichtigen) Erwerb oder andere steuerpflichtige Werte (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) nicht angegeben und ist der höchste dieser Werte höher als das nicht angebene steuerpflichtige Vermögen, so ist der höchste nicht angegebene Wert für den Umfang des Erwerbes von Reichsbahn-Anleihe maßgebend; bei der Ermittlung des höchsten, nicht angegebenen steuerpflichtigen Wertes gilt folgendes:

1. Bei der gleichen Steuerart sind die einzelnen nicht angegebenen Beträge zusammenzurechnen.
2. Beim Umsatz treten an Stelle des nicht angegebenen Wertes fünf vom Hundert des nicht angegebenen steuerpflichtigen Umsatzes.
3. Gehören zu den nicht angegebenen steuerpflichtigen Werten ein oder mehrere nicht angegebene erbschaftsteuerpflichtige (schenkungsteuerpflichtige) Erwerbe, so sind diese mit ihrem Werte im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld dem höchsten der übrigen nicht angegebenen Werte mit Ausnahme des Vermögens hinzuzurechnen.

1. Beispiel: Der Steuerpflichtige hat für das Jahr 1930 sein Einkommen um 30 000 Reichsmark zu niedrig angegeben. Ferner hat er für den 1. Januar 1931 sein Vermögen um 100 000 Reichsmark zu niedrig angegeben. Um Amnestie zu erlangen, muß er Reichsbahn-Anleihe in Höhe von 100 000 Reichsmark erwerben (Betrag des nicht angegebenen Vermögens).

2. Beispiel: Der Steuerpflichtige hat für das Jahr 1930 ein Einkommen von 30 000 Reichsmark aus Kapitalvermögen verschwiegen. Ferner hat er eine in demselben Jahre verdiente Provision von 20000 Reichsmark nicht angegeben. Aus diesem insgesamt verschwiegenen Einkommmen besaß er am 1. Januar 1931 noch 40 000 Reichsmark. Diese 40 000 Reichsmark hat er als Vermögen für den 1. Januar 1931 nicht angegeben. Um Amnestie zu erlangen, muß er Reichsbahn-Anleihe im Betrage von 50 000 Reichsmark (30 000 + 20 000 Reichsmark) erwerben, da dieser Betrag höher ist als der Betrag des nicht angegebenen Vermögens. In gleicher Höhe (50 000 Reichsmark) hat er Reichsbahn-Anleihe zur Erlangung von Steueramnestie zu erwerben, wenn er etwa neben einem nicht angegebenen Einkommen von 30 000 Reichsmark eine ihm in demselben Jahre zugefallene Schenkung von 20 000 Reichsmark verschwiegen hätte; denn auch hier ist der Gesamtbetrag des verschwiegenen Einkommens 1930 (30 000 Reichsmark) und der nicht angegebenen Schenkung aus dem gleichen Jahre (20 000 Reichsmark) = 50 000 Reichsmark höher als das von ihm für den 1. Jannar 1931 nicht angegebene Vermögen von 40 000 Reichsmark.

3. Beispiel: Der vorgenannte Steuerpflichtige (Schluß des 2. Beispiels) hat außerdem für das Jahr 1930 einen Umsatz von 1 Million Reichsmark nicht angegeben. 5 vom Hundert von 1 Million Reichsmark = 50 000 Reichsmark sind höher als der Betrag des nicht angegebenen Einkommens von 30 000 Reichsmark. In diesem Falle muß er Reichsbahn-Anleihe erwerben in Höhe von 50 000 Reichsmark (5 vom Hundert des Umsatzes) + 20 000 Reichsmark (Schenkung) = 70 000 Reichsmark.

§ 4

(1) Sind steuerpflichtige Werte auch für das Kalenderjahr (Steuerabschnitt) 1929 oder 1928 oder für Stichtage, die in eines dieser Kalenderjahre fallen, nicht angegeben worden und ist der gemäß § 3 für den 1. Januar 1931 oder für 1930 errechnete Anleihebetrag niedriger als der Betrag, der sich unter entsprechender Anwendung des § 3 für 1929 oder 1928 ergibt, so ist für den Umfang des Erwerbes von Reichsbahn-Anleihe der höhere der beiden letztgenannten Beträge maßgebend; für die Berechnung dieses Betrages scheiden steuerpflichtige Vermögenswerte, die für den 1. Januar 1928 nicht angegeben sind, aus. Satz 1 gilt entsprechend, wenn steuerpflichtige Werte nur für das Kalenderjahr (Steuerabschnitt) 1929 oder 1928 oder für Stichtage, die in eines dieser Kalenderjahre fallen, nicht angegeben worden sind.

1. Beispiel: Der Steuerpflichtige hat sein Vermögen für den 1. Januar 1931 richtig angegeben; er hat aber zu niedrig angegeben:

sein Einkommen für 1930 um 10 000 Reichsmark,

sein Einkommen für 1929 um 50 000 Reichsmark,

sein Einkommen für 1928 um 60 000 Reichsmark,

sein Vermögen für den 1. Januar 1928 um 100 000 Reichsmark.

Um Amnestie zu erlangen, muß er Reichsbahn-Anleihe in Höhe von 60 000 Reichsmark (Betrag des nicht angegebenen Einkommens 1928) erwerben, da das für den 1. Januar 1928 angegebene Vermögen für die Berechnung ausscheidet und das für 1928 nicht angegebene Einkommen von den übrigen nicht angegebenen Werten der höchste Wert ist. Es werden also die nicht angegebenen steuerpflichtigen Werte einer Steuerart für verschiedene Jahre nicht zusammengerechnet.

2. Beispiel: Der vorgenannte Steuerpflichtige hat außerdem eine ihm im Jahre 1929 zugefallene Schenkung von 80 000 Reichsmark nicht angegeben. Hier wird der Betrag der verschwiegenen Schenkung (80 000 Reichsmark) dem 1929 gleichfalls nicht angegebenen Einkommen (50 000 Reichsmark) hinzugerechnet. Die für 1929 nicht angegebenen steuerpflichtigen Werte betragen mithin 50 000 + 80 000 = 130 000 Reichsmark. Dieser Betrag übersteigt die für die übrigen Jahre sich ergebenden Beträge. Der Steuerpflichtige hat also Reichsbahn-Anleihe in Höhe von 130 000 Reichsmark zu erwerben.

§ 5

(1) Hat der Steuerpflichtige seine Vermögenserklärung für 1931 noch nicht abgegeben und erwirbt er vor Ablauf der Amnestiefrist Reichsbahn-Anleihe, so braucht er in der Erklärung den zum Erwerbe der Anleihe aufzuwendenden Wertbetrag nicht anzugeben. Eine bereits abgegebene Vermögenserklärung 1931 kann jedoch zwecks Kürzung des in der Erklärung angegebenen Vermögens um den zum Erwerbe von Reichsbahn-Anleihe aufzuwendenden Wertbetrag nicht zurückverlangt werden. Nimmt ein Steuerpflichtiger, der die Vermögenserklärung 1931 zur Zeit der Verkündung dieser Verordnung bereits abgegeben hatte und der Reichsbahn-Anleihe erworben hat, die Steuervergünstigung nach § 14 Abs. 4 Satz 2 bereits für die Zeit vom 1. Januar 1931 an für sich in Anspruch, so muß er dem Finanzamt gegenüber den Nachweis führen, in welcher Höhe er Reichsbahn-Anleihe erworben hat; ist der zum Erwerb von Reichsbahn-Anleihe aufzuwendende Wertbetrag höher als das in der Vermögenserklärung 1931 nicht angegebene steuerpflichtige Vermögen, so kommt die Vergünstigung nur in Höhe des Unterschiedsbetrags in Betracht.

1. Beispiel: Das Vermögen eines Steuerpflichtigen beträgt am 1. Januar 1931 500 000 Reichsmark. In der Vermögenserklärung ist dieses Vermögen in voller Höhe angegeben. Auch im übrigen besteht ein Amnestiebedürfnis nicht. Wenn dieser Steuerpflichtige jetzt freiwillig 100 000 Reichsmark Reichsbahn-Anleihe erwirbt, und in dieser Höhe Befreiung von der Vermögensteuer bereits mit Wirkung vom 1. Januar 1931 ab begehrt, so hat er den Erwerb von Reichsbahn-Anleihe dem Finanzamt nachzuweisen.

2. Beispiel: Der Steuerpflichtige hatte am 1. Januar 1931 ein Vermögen von 500 000 Reichsmark, darunter ein ausländisches Guthaben in Höhe von 100 000 Reichsmark. Dieses Guthaben hatte er in seiner Erklärung verschwiegen. Außerdem hatte er für das Kalenderjahr 1930 Einkommen in Höhe von 150 000 Reichsmark in seiner Einkommensteuererklärung nicht angegeben. Wenn er im übrigen steuerehrlich war, so hat er zur Erlangung von Amnestie Reichsbahn-Anleihe in Höhe von 150 000 Reichsmark zu erwerben. In diesem Falle kann er beim Finanzamt die Befreiung von der Vermögensteuer 1931 nur in Höhe von 50 000 Reichsmark für sich beantragen, da er um die übrigen 100 000 Reichsmark sein Vermögen bereits in der Vermögenserklärung gekürzt hat.

(2) Erträge aus Vermögen, das zum Erwerbe von Reichsbahn-Anleihe verwendet worden ist, braucht der Steuerpflichtige für die Zeit zwischen dem Ab-

lauf des Kalenderjahrs (Steuerabschnitts) 1930 und der Entrichtung des Erwerbspreises für die Anleihe bei der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer und Gewerbeertragsteuer nicht anzugeben, wenn er zusätzlich zu dem nach §§ 2 bis 4 sich ergebenden Betrag Reichsbahn-Anleihe in Höhe dieser Erträge erwirbt.

§ 6

Der sich aus §§ 3 bis 5 ergebende Gesamtbetrag ist auf volle 100 Reichsmark aufzurunden.

§ 7

Die Steueramnestie, die durch den Erwerb steuerfreier Reichsbahn-Anleihe in der in den §§ 3 bis 6 vorgeschriebenen Höhe erlangt wird, umfaßt folgende Vergünstigungen:

1. Befreiung von der Selbstanzeige nach § 16 der Steueramnestie-Verordnung. Unberührt bleibt jedoch die Anzeigepflicht über ausländische Familienstiftungen und ausländische Beteiligungen (§§ 1 bis 13 der Steueramnestieverordnung vom 23. August 1931);
2. Befreiung von sämtlichen Steuernachzahlungen, die sich auf die für die Zeit vor dem Ablauf des Kalenderjahrs (Steuerabschnitts) 1930 nicht angegebenen steuerpflichtigen Werte beziehen;
3. Befreiung von der Strafe (auch Disziplinarstrafe) für Steuerzuwiderhandlungen, die sich auf das nicht angegebene Vermögen nach dem Stande vom 1. Januar 1931 und auf die in Nr. 2 bezeichneten, nicht angegebenen steuerpflichtigen Werte beziehen.

§ 8

(1) Wer zur Erlangung von Steueramnestie bereits eine Anzeige nach § 16 der Steueramnestieverordnung erstattet hat, kann diese Anzeige innerhalb der Amnestiefrist zurückfordern und Steueramnestie durch Erwerb von steuerfreier Reichsbahn-Anleihe gemäß §§ 2 bis 6 erlangen.

(2) Die Erlangung der Steueramnestie zum Teil durch Selbstanzeige, zum Teil durch Erwerb von steuerfreier Reichsbahn-Anleihe, ist nicht möglich. Steueramnestie kann nur erlangt werden, wenn hinsichtlich aller nicht angegebenen steuerpflichtigen Werte entweder den Vorschriften der §§ 15 bis 19 der Steueramnestieverordnung (in der Fassung dieser Verordnung) oder den Vorschriften des Zweiten Abschnitts im Dritten Teil dieser Verordnung genügt wird. Dies gilt insoweit nicht, als der Steuerpflichtige einen Zweifelsfall dem Finanzamt darlegt und nach rechtskräftiger Entscheidung die Steuerbeträge entrichtet, die sich auf Grund der vorgenannten Vorschriften der Steueramnestieverordnung durch Selbstanzeige ergeben.

(3) Wer Steueramnestie nicht durch Erwerb steuerfreier Reichsbahn-Anleihe nach §§ 3 bis 5 erlangen kann, erlangt die Steueramnestie nur durch Selbstanzeige nach § 16 der Steueramnestieverordnung.

§ 9

Die Vergünstigungen des § 7 treten insoweit nicht ein, als dem Steuerpflichtigen vor dem 18. Juli 1931 eröffnet worden ist, daß die Steuerbehörde Kenntnis von den bisher nicht angegebenen steuerpflichtigen Werten hat.

§ 10

(1) Wird Reichsbahn-Anleihe vor dem 1. April 1937 entgeltlich oder unentgeltlich veräußert oder ins Ausland verbracht, so entfällt die Steueramnestie. Dies hat zur Folge:

1. Es sind sämtliche Beträge nachzuzahlen, um die die Steuereinnahmen verkürzt worden sind; die Nachzahlungspflicht entsteht mit der Veräußerung der Reichsbahn-Anleihe oder mit ihrer Verbringung ins Ausland. In der Zeit, die zwischen dem Erwerb der Reichsbahn-Anleihe und dem 1. April 1937 liegt, ist für die Steuern, die zu wenig gezahlt worden sind, die Verjährungsfrist gehemmt.
2. Die im § 7 vorgesehene Befreiung von der Strafe (auch Befreiung von der Disziplinarstrafe) fällt weg. Zeigt der Steuerpflichtige jedoch die Veräußerung unverzüglich der Steuerbehörde an, so bleibt die Befreiung von der Strafe bestehen.

(2) Die Wirkungen des Abs. 1 treten auch dann ein, wenn die Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgt. Im Wege der Zwangsvollstreckung darf Reichsbahn-Anleihe nur veräußert werden, wenn der Eigentümer der Reichsbahn-Anleihe zustimmt. Wird die Einwilligung nicht erteilt, so hat der Gerichtsvollzieher die Anleihestücke bis zum 1. April 1937 zu hinterlegen.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1, 2 gelten insoweit nicht, als die steuerpflichtigen Werte für die Zeit vor dem 1. Januar 1931 richtig angegeben worden sind und in der Vermögenserklärung 1931 lediglich der Betrag nicht enthalten ist, in dessen Höhe vor Ablauf der Amnestiefrist Reichsbahn-Anleihe erworben worden ist.

§ 11

(1) Wer sich darauf beruft, daß ihm die im § 7 bezeichneten Steuervergünstigungen zustehen, hat nachzuweisen:

1. daß er bis zum Ablauf der Amnestiefrist Reichsbahn-Anleihe in ausreichender Höhe (§§ 3 bis 6) erworben und
2. daß er die Anleihestücke nicht vorzeitig (§ 10) veräußert hat.

(2) Für den Nachweis nach Abs. 1 Nr. 1 gelten die Vorschriften des § 12, für den Nachweis nach Abs. 1 Nr. 2 die Vorschriften des § 13.

§ 12

(1) Der Nachweis, daß jemand bis zum Ablauf der Amnestiefrist Reichsbahn-Anleihe erworben hat, kann nur durch eine Bescheinigung geführt werden, die spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft vorgeschriebenen Zahlungsfrist ausgestellt worden ist.

(2) Zur Ausstellung der Bescheinigung ist die Stelle zuständig, bei der die Reichsbahn-Anleihe gezeichnet worden ist.

(3) Außerdem können inländische Notare Bescheinigungen darüber ausstellen, daß jemand vor dem Ablauf der Amnestiefrist Reichsbahn-Anleihe erworben hat.

(4) Die Bescheinigungen nach Abs. 2, 3 müssen enthalten:

1. den Namen oder die Firma des Erwerbers;
2. wenn als Erwerber mehrere beteiligt sind: die Angabe des Beteiligungsverhältnisses;
3. die nähere Bezeichnung der Stücke der Reichsbahn-Anleihe nach den üblichen Unterscheidungsmerkmalen.

§ 13

(1) Der Nachweis, daß Stücke der Reichsbahn-Anleihe nicht vor dem 1. April 1937 veräußert oder ins Ausland verbracht worden sind, kann geführt werden:

1. durch Vorlegung der Anleihestücke und ferner
2. durch Vorlegung einer Bescheinigung, aus der sich ergibt, daß die Anleihestücke ununterbrochen

entweder

a) von einem inländischen Kreditinstitut

oder

b) von einer anderen Stelle als einem inländischen Kreditinstitut

für den Eigentümer im Inland verwahrt sind.

(2) Aus der Bescheinigung muß sich ergeben, daß die verwahrten Anleihestücke dieselben Anleihestücke sind, die innerhalb der Amnestiefrist erworben sind; § 12 Abs. 4 Nr. 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Bescheinigung nach Abs. 1 Nr. 2a kann von dem inländischen Kreditinstitut oder von einem inländischen Notar, die Bescheinigung nach Abs. 1 Nr. 2b kann nur von einem inländischen Notar ausgestellt werden. Hat der Verwahrungsort gewechselt, so ist eine fortlaufende Reihe von Bescheinigungen für die Gesamtzeit vorzulegen.

## Dritter Abschnitt

## Steuerfreiheit der Reichsbahn-Anleihe 1931

§ 14

(1) Die Reichsbahn-Anleihe 1931 ist befreit:

1. hinsichtlich der Anleihebeträge von:
   a) der Vermögensteuer,
   b) den Aufbringungsumlagen,
   c) Erbschaftsteuer (auch Schenkungsteuer), soweit es sich um Anleihebeträge handelt, die vom Erblasser (Schenker) innerhalb der Zeichnungsfrist erworben worden sind; bei schenkungsteuerpflichtigen Erwerben jedoch, bei denen die Steuerschuld vor dem 1. April 1937 entstanden ist, tritt die Befreiung nicht ein, wenn der Schenker die Reichsbahn-Anleihe zur Erlangung von Steueramnestie erworben hat,
   d) der Gewerbekapitalsteuer,
   e) der Kirchensteuer, soweit sie nach den Merkmalen des Vermögens bemessen wird;
2. hinsichtlich der Zinsen von:
   a) der Einkommensteuer nebst Zuschlägen,
   b) der Körperschaftsteuer,
   c) der Krisensteuer,
   d) der Gewerbeertragsteuer,
   e) der Kirchensteuer, soweit sie nach den Merkmalen des Einkommens oder des Ertrags bemessen wird,
   f) der Bürgersteuer.

(2) Soweit Steuerfreiheit nach Abs. 1 besteht, ist der Eigentümer der Reichsbahn-Anleihe 1931 nicht verpflichtet, die Reichsbahn-Anleihe und die Zinsen hieraus in den Steuererklärungen anzugeben, welche die in Abs. 1 bezeichneten Steuern betreffen.

(3) Die Reichsbahn-Anleihe ist von der Wertpapiersteuer befreit.

(4) Die in den Abs. 1, 2 bezeichneten Befreiungen gelten für die einzelnen Steuern erstmalig bei der nächsten Steuerfestsetzung. Die Befreiung von der Vermögensteuer tritt jedoch, wenn die Reichsanleihe vor Ablauf der Amnestiefrist erworben worden ist, bereits mit Wirkung vom 1. Januar 1931 ein, und zwar in Höhe des für den Erwerb der Anleihe aufzuwendenden Betrags. Im übrigen gelten für die Vermögensteuer die Befreiungen in der Weise, daß jemand, der am 1. Januar eines Jahres Eigentümer von Reichsbahn-Anleihe ist, hinsichtlich dieser Anleihestücke für das am 1. April dieses Jahres beginnende Rechnungsjahr befreit ist. Zu diesem Zwecke ist im Falle des Erwerbes oder der Veräußerung von Reichsbahn-Anleihe das Gesamtvermögen auf den dem Erwerb oder der Veräußerung folgenden 1. Januar neu zu ermitteln, und zwar auch dann, wenn infolge des Erwerbes oder der Veräußerung der Reichsbahn-Anleihe eine Veränderung des Gesamtvermögens um mehr als den zehnten Teil oder mehr als fünfzigtausend Reichsmark nicht eingetreten ist, vorausgesetzt, daß der Jahresbetrag an Vermögensteuer, der an sich auf das in Reichsbahn-Anleihe angelegte Vermögen entfällt, mindestens zehn Reichsmark ausmacht; das neu ermittelte Vermögen ist der Vermögensteuer für das dem 1. Januar folgende Rechnungsjahr zugrunde zu legen. Für die Aufbringungsumlagen und die Gewerbekapitalsteuer finden die Vorschriften der Sätze 2 und 3 sinngemäße Anwendung.

## Vierter Abschnitt

## Strafvorschriften

§ 15

(1) Wer vorsätzlich in der Vermögenserklärung 1931 steuerpflichtige Vermögensgegenstände im Werte von insgesamt mehr als dreitausend Reichsmark (insbesondere in- oder ausländische Wertpapiere, in- oder ausländische Beteiligungen, in- oder ausländische Kapitalforderungen, in- oder ausländische Zahlungsmittel, Ansprüche aus in- oder ausländischen Versicherungen, ausländischen Grundbesitz) einer bestehenden Rechtspflicht zuwider nicht angibt oder nicht vorhandene Verbindlichkeiten abzieht, oder wer vorsätzlich eine bereits abgegebene Vermögenserklärung

1931 bis zum Ablauf der Erklärungsfrist nicht entsprechend berichtigt, oder wer vorsätzlich als Steuerpflichtiger oder dessen Vertreter in dem sich auf die Vermögenserklärung 1931 beziehenden Steuerermittlungsverfahren auf besonderes Befragen dem Finanzamt unrichtige Auskünfte gibt, wird wegen dieser Steuerzuwiderhandlung mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. In besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden. Neben der Freiheitsstrafe ist auf Geldstrafe zu erkennen. Der Höchstbetrag der Geldstrafe ist unbeschränkt. Im übrigen bleiben die Vorschriften der Reichsabgabenordnung unberührt.

(2) Gemäß den Vorschriften des Abs. 1 wird ferner bestraft, wer vorsätzlich einer bestehenden Rechtspflicht zuwider eine Vermögenserklärung 1931 bis zum Ablauf der Amnestiefrist nicht abgibt, obwohl das steuerpflichtige Gesamtvermögen nach dem Stande vom 1. Januar 1931 die nach § 8 des Vermögensteuergesetzes vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 237) maßgebende Freigrenze übersteigt.

(3) Eine Steuerzuwiderhandlung im Sinne dieser Vorschrift liegt nicht vor, wenn der Steuerpflichtige in Höhe des Wertbetrags, um den das Vermögen zu niedrig angegeben ist (§ 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1) bis zum Ablauf der Amnestiefrist Reichsbahn-Anleihe erworben hat.

## Fünfter Abschnitt
## Schlußvorschriften

### § 16

I. In der Steueramnestieverordnung vom 23. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 449) werden folgende Vorschriften eingefügt:

1. hinter § 17:

„§ 17a

(1) Die Steueramnestie bewirkt bei der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbeertragsteuer keine Vergünstigungen für die Berechnung des Einkommens und Ertrages von Steuerabschnitten, die nach dem 31. Dezember 1929 geendet haben.

(2) Eine Erhöhung der nach § 108 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes, § 29 des Körperschaftsteuergesetzes in Verbindung mit § 20 des Einkommensteuergesetzes, § 13 des Körperschaftsteuergesetzes maßgebenden Anfangswerte (Vermögensteuerwerte 1925) ist sowohl bei buchführenden als auch bei nichtbuchführenden Steuerpflichtigen ausgeschlossen, gleichviel ob die Veranlagungen unanfechtbar sind oder noch nicht.

(3) Ist bei buchführenden Steuerpflichtigen die Veranlagung für einen vor dem 1. Januar 1930 endenden Steuerabschnitt, für den steuerpflichtige Werte, die am 1. Januar 1925 noch nicht zum Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen gehört haben, nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, bereits unanfechtbar geworden, so ist jede Berichtigung der Schlußbilanz für diesen Steuerabschnitt und der Anfangsbilanzen für die folgenden Steuerabschnitte ausgeschlossen. Auch Berichtigungsveranlagungen und Berichtigungsfeststellungen nach § 222 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) finden weder zugunsten noch zuungunsten des Steuerpflichtigen statt.

(4) Ist bei buchführenden Steuerpflichtigen die Veranlagung für einen vor dem 1. Januar 1930 endenden Steuerabschnitt, für den steuerpflichtige Werte, die am 1. Januar 1925 noch nicht zum Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen gehört haben, nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, noch nicht unanfechtbar, so ist die Berichtigung der Schlußbilanz dieses Steuerabschnitts und der Anfangsbilanzen der folgenden Steuerabschnitte zulässig, wenn der Mehrbetrag an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer und Gewerbeertragsteuer entrichtet wird, der auf die nicht angegebenen Werte entfällt und der Steuerpflichtige auch auf den Verlustvortrag verzichtet, der etwa durch die Nichtangabe entstanden ist.

(5) Werden Gegenstände des Betriebsvermögens, die nach Abs. 3, 4 nicht in die Anfangsbilanz des Steuerabschnitts 1930 (1929/30) und der folgenden Steuerabschnitte eingesetzt werden dürfen, bis zum Ende des Steuerabschnitts 1935 (1934/35) veräußert, so ist zum Ausgleich von Härten auf Antrag des Steuerpflichtigen außerhalb der Bilanz von dem sich ergebenden Bilanzgewinne der Veräußerungspreis, höchstens jedoch der niedrigere gemeine Wert am Schlusse des Steuerabschnitts 1929 (1928/29) abzuziehen. Voraussetzung für den Abzug ist der Nachweis, daß es sich um die gleichen Gegenstände des Betriebsvermögens handelt; ist dieser Nachweis mit Rücksicht auf die Art der Gegenstände (z. B. Waren) nicht möglich, so genügt Glaubhaftmachung. Hat der Steuerpflichtige einen Gegenstand des Betriebsvermögens mit einem zu geringen Werte angegeben (§ 18a), so ist der Abzug (Satz 1) für den nicht angegebenen Teil entsprechend durchzuführen.

(6) Für nichtbuchführende Steuerpflichtige finden die Vorschriften der Abs. 3 bis 5 sinngemäß Anwendung."

2. hinter § 18:

„§ 18a

Die Vorschriften der §§ 15 bis 18 finden auch dann Anwendung, wenn steuerpflichtige Werte zwar angegeben worden sind, aber mit einem zu niedrigen Betrage, vorausgesetzt, daß die unrichtige Angabe auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruht. §§ 15 bis 18 finden ferner Anwendung, wenn der Steuerpflichtige im Zweifel darüber ist, ob er unrichtige, tatsächliche Angaben gemacht hat und innerhalb der Amnestiefrist den Sachverhalt, der zu den Zweifeln Anlaß gab, der Steuerbehörde darlegt; §§ 15 bis 18 finden dagegen keine Anwendung, wenn die Zweifel des Steuerpflichtigen sich nur auf die Richtigkeit der Schätzung von Werten beziehen."

II. In den Durchführungsbestimmungen zur Steueramnestieverordnung vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 455) werden § 16 Abs. 4 und § 19 gestrichen.

§ 17

(1) Die Vorschrift des § 14 Abs. 2 der Steueramnestie-Verordnung vom 23. August 1931 wird mit Wirkung vom 18. Juli 1931 aufgehoben.

(2) Für die Anwendung der §§ 8, 13 der Steueramnestie-Verordnung vom 23. August 1931 endet die Frist für die Anzeige von ausländischen Familienstiftungen und ausländischen Beteiligungen, soweit der Endzeitpunkt bisher auf den 16. September 1931 festgesetzt war, mit dem Ablauf der Amnestiefrist.

§ 18

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Durchführung der §§ 2 bis 15 des Dritten Teils dieser Verordnung Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 19

(1) Die Vorschriften des § 16 treten mit Wirkung vom 18. Juli 1931 ab in Kraft.

(2) Die übrigen Vorschriften dieser Verordnung treten mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. September 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth

Der Reichsminister der Justiz
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Dr. Joël
Staatssekretär

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Dr. Trendelenburg
Staatssekretär

---

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Stillhalteabkommens. Vom 18. September 1931.**

Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherstellung der Durchführung des Stillhalteabkommens vom 9. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 490) mache ich bekannt:

Das unter Mitwirkung der Reichsbank von inländischen Schuldnern und ausländischen Bankgläubigern getroffene Stillhalteabkommen ist am 17. September 1931 rechtswirksam geworden und damit in Kraft getreten.

Berlin, den 18. September 1931.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Dr. Trendelenburg
Staatssekretär

---

**Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherstellung der Durchführung des Stillhalteabkommens.**

**Vom 18. September 1931.**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 9. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 489) wird verordnet:

§ 1

(1) Soweit eine ausländische Bank für Rechnung einer inländischen Bank zugunsten eines Kunden dieser Bank, der im Deutschen Reiche (mit Ausnahme des Saargebiets) seinen Wohnsitz, Sitz oder Ort der Leitung hat, einen Wechsel akzeptiert hat, ist der Kunde, gleichviel, ob er selbst den Wechsel gezogen oder durch einen anderen hat ziehen lassen, auf Aufforderung der inländischen Bank verpflichtet, ihr — nach Wahl der ausländischen Bank — zu übergeben:

a) einen von ihm ausgestellten, an die inländische Bank oder ihre Order zu zahlenden eigenen Wechsel, der nach Wechselsumme, Währung und Fälligkeit mit dem von der ausländischen Bank akzeptierten Wechsel übereinstimmt, oder

b) eine schriftliche Erklärung, worin er sich unwiderruflich verpflichtet, die Forderung der ausländischen Bank unverzüglich in derselben Währung, auf die der von der ausländischen Bank akzeptierte Wechsel lautet, zu befriedigen, sobald die ausländische Bank ihm mitgeteilt habe, daß die inländische Bank, für deren Rechnung die ausländische Bank den Wechsel akzeptiert hat, die Forderung bei Fälligkeit nicht befriedigt habe.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt entsprechend, wenn die ausländische Bank eine Akzeptierung ablehnt und deshalb nach den Vorschriften des Stillhalteabkommens der Akzeptkredit in einen der inländischen Bank unter Weiterhaftung ihres Kunden gewährten Barvorschuß verwandelt wird.

§ 2

Weigert sich der Kunde (§ 1), die von ihm verlangte Urkunde (eigener Wechsel oder Verpflichtungserklärung) zu übergeben, so kann die inländische Bank verlangen, daß der Präsident des Landesfinanzamts, in dessen Bezirk der Kunde seinen Wohnsitz, Sitz oder Ort der Leitung hat, die Urkunde ausstellt und übergibt. Der Präsident des Landesfinanzamts gilt dabei als gesetzlicher Vertreter des Kunden; nur

dieser wird aus der Urkunde verpflichtet. Die Wirksamkeit der Verpflichtung wird nicht dadurch berührt, daß die Voraussetzungen für eine Ersatzvollziehung durch den Präsidenten des Landesfinanzamts nicht vorliegen.

§ 3

(1) Sind der inländischen Bank mit Bezug auf die Verpflichtung, die der ausländischen Bank gegenüber daraus entstanden ist, daß diese einen Wechsel angenommen hat (§ 1), Sicherheiten übergeben worden, so ist die inländische Bank berechtigt, diese Sicherheiten als Treuhänderin für die ausländische Bank zu verwahren. Dies gilt entsprechend auch im Falle des § 1 Abs. 2.

(2) Mit der Absendung einer Anzeige der inländischen Bank an die ausländische Bank, daß sie für diese einzeln aufgeführte bestimmte Sicherheiten in treuhänderische Verwahrung genommen habe, erwirbt die ausländische Bank an den Sicherheiten ein Recht, das seinem Inhalt nach mit dem Rechte übereinstimmt, das der inländischen Bank zusteht.

§ 4

(1) Übernimmt die Deutsche Golddiskontbank auf Verlangen einer ausländischen Bank nach den Vorschriften des Stillhalteabkommens eine Schuld an Stelle eines inländischen Schuldners, so haftet dieser der Deutschen Golddiskontbank in Höhe der übernommenen Schuld. Ansprüche, die einer inländischen Bank im Zusammenhange mit einer solchen Schuld gegenüber einem Kunden zustehen, gehen bis zur Höhe der übernommenen Schuld auf die Deutsche Golddiskontbank über; soweit der Kunde der inländischen Bank verpflichtet war, haften er und die inländische Bank der Deutschen Golddiskontbank als Gesamtschuldner. Satz 2 gilt entsprechend für Sicherheiten, die der Kunde der inländischen Bank bestellt hat; Rechte der Deutschen Golddiskontbank gehen dabei Rechten der inländischen Bank vor.

(2) In den Fällen des Abs. 1 ist die Deutsche Golddiskontbank berechtigt, von dem bisherigen Schuldner eine Auskunft über alle Fragen zu verlangen, die für das Schuldverhältnis von Bedeutung sein können. Einwendungen, die sich aus der Auskunft nicht ergeben, können der Deutschen Golddiskontbank, wenn sie auf den Schuldner zurückgreift, nicht entgegengehalten werden. Dies gilt entsprechend, wenn die Deutsche Golddiskontbank nach den Vorschriften des Stillhalteabkommens sich für eine Schuld verbürgt.

§ 5

(1) Ist während der Laufzeit des Stillhalteabkommens eine inländische Bank von einem Schuldner, der seinen Wohnsitz, Sitz oder Ort der Leitung im Deutschen Reiche (mit Ausnahme des Saargebiets) hat, wegen ihrer Forderung befriedigt worden, so ist die inländische Bank, wenn der Schuldner auch einer ausländischen Bank, die dem Abkommen beigetreten ist, etwas schuldet und diese Schuld nicht binnen drei Monaten nach Ablauf des Abkommens tilgt, verpflichtet, mit der ausländischen Bank nach dem Verhältnis der Forderungen sich auszugleichen. Soweit die inländische Bank danach der ausländischen Bank für Rechnung des Schuldners etwas zahlt, lebt die Forderung der inländischen Bank gegen den Schuldner wieder auf.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt entsprechend für Sicherheiten, die der Schuldner nach dem 12. Juli 1931 der inländischen Bank bestellt hat oder bestellt.

(3) In den Fällen des Abs. 1, 2 ist der Schuldner der inländischen Bank verpflichtet, ihr auf Verlangen eine Auskunft über alle seine Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Banken, die dem Stillhalteabkommen beigetreten sind, zu geben.

§ 6

(1) Ist eine Schuld durch Bürgschaft oder Kreditversicherung gesichert, so wird der Bürge oder der Kreditversicherer, wenn er seinen Wohnsitz, Sitz oder Ort der Leitung im Deutschen Reiche (mit Ausnahme des Saargebiets) hat, nicht deshalb von seiner Verpflichtung frei, weil ihre Laufzeit verlängert, die Fälligkeit der Schuld hinausgerückt oder deren Form geändert wird.

(2) Ein Wechselindossant, der seinen Wohnsitz, Sitz oder Ort der Leitung im Deutschen Reiche (mit Ausnahme des Saargebiets) hat, wird nicht deshalb von seiner wechselmäßigen Haftung frei, weil ein Protest nicht rechtzeitig gemäß den Vorschriften des Wechselrechts erhoben worden ist.

§ 7

Sicherheiten dürfen einer ausländischen Bank, die dem Stillhalteabkommen nicht beitritt, von einem Schuldner, der seinen Wohnsitz, Sitz oder Ort der Leitung im Deutschen Reiche (mit Ausnahme des Saargebiets) hat, nur mit Zustimmung der Reichsbank bestellt werden, wenn die Schuld ihrer Art nach zu den Schulden gehört, für die das Stillhalteabkommen gilt. Eine dieser Vorschrift zuwider vorgenommene Bestellung ist nichtig.

§ 8

(1) Die Hingabe der im § 1 Abs 1 zu a bezeichneten eigenen Wechsel an eine inländische Bank begründet nicht die Verpflichtung zur Entrichtung der Wechselsteuer. Werden die Wechsel von der Bank in Umlauf gesetzt, so bleiben sie von der Wechselsteuer befreit, wenn sie vorher dem Finanzamt vorgelegt und von ihm mit einem Abdruck seines Dienststempels versehen werden.

(2) Eine Landesstempelsteuer darf nicht erhoben werden:

1. für die im § 1 Abs. 1 zu b bezeichneten Verpflichtungserklärungen,
2. für schriftliche Erklärungen, die eine inländische Bank nach § 3 Abs. 2 abgibt,
3. für Urkunden, die von der Deutschen Golddiskontbank auf Grund des Stillhalteabkommens ausgestellt werden.

(3) Die Vorschriften des Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 gelten auch für die von den Präsidenten der Landesfinanzämter nach § 2 ausgestellten Urkunden.

§ 9

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten, soweit sich nicht aus den Zwecken der §§ 5, 7 etwas anderes ergibt, nur für Schuldverhältnisse, die von dem Stillhalteabkommen betroffen werden.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 17. September 1931 in Kraft.

Berlin, den 18. September 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister der Justiz
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Dr. Joël
Staatssekretär

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Dr. Trendelenburg
Staatssekretär

---

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken vom 4. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 199).**
**Vom 19. September 1931.**

Artikel I

Die Verordnung der Reichsregierung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken vom 4. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 199) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Wer Treibstoffe (§ 2) aus dem Zollausland einführt oder im Zollinland herstellt, ist verpflichtet, von der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein eine Menge Spiritus zu beziehen, die 4 v. H. des Eigengewichts der eingeführten oder im Zollinland hergestellten Treibstoffmenge entspricht, wenn der Treibstoffspirituspreis (§ 5) 70 RM je Hektoliter Weingeist beträgt. Die Spirituspflichtmenge erhöht oder ermäßigt sich für je 10 RM, um die der Treibstoffspirituspreis niedriger oder höher ist als 70 RM, um 1 v. H. der Treibstoffmenge. Die Spirituspflichtmenge wird bei jeder Neufestsetzung des Treibstoffspirituspreises vom Reichsminister der Finanzen neu berechnet und bekanntgemacht."

2. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Inhaber des Spiritusbezugsscheins ist berechtigt, entweder auf den Bezugsschein die Spiritusmenge, auf die er lautet, von der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein zu beziehen oder den Bezugsschein bei der Reichsmonopolverwaltung oder einer von dieser bezeichneten Stelle einzulösen gegen einen Geldbetrag, der 7,50 RM je Hektoliter Weingeist der Spiritusmenge beträgt."

3. Im § 5 Satz 1 werden die Worte:

„durchschnittlichen Einstandskosten des Spiritus und die anteiligen Verwaltungskosten der"

ersetzt durch die Worte:

„Gestehungskosten des Spiritus für die"

4. § 15 erhält folgenden Abs. 2:

„Wird für die Mineralölsteuer nach § 101 der Reichsabgabenordnung Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangt, so kann auch für den Treibstoffspiritus, der in Ansehung der zu versteuernden Treibstoffmengen zu beziehen ist, Sicherheitsleistung gefordert werden."

Artikel II

Die Vorschrift in Artikel I Nr. 3 dieser Verordnung tritt sofort, die übrigen Vorschriften treten am 1. Oktober 1931 in Kraft.

Berlin, den 19. September 1931.

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

513

## Teil I

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 28. September 1931 | Nr. 64

**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten über die Beilegung von Schlichtungsstreitigkeiten öffentlichen Interesses. Vom 27. September 1931 ..... S. 513

Verordnung über den Fortfall der Bezugscheinpflicht bei Betäubungsmitteln. Vom 21. September 1931 ..... S. 513

### Verordnung des Reichspräsidenten über die Beilegung von Schlichtungsstreitigkeiten öffentlichen Interesses. Vom 27. September 1931.

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Bestellt der Reichsarbeitsminister in den Fällen des § 12 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 29. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. 1924 I S. 9) einen besonderen Schlichter zur Durchführung eines neuen Schlichtungsverfahrens, weil er ein solches im öffentlichen Interesse für erforderlich hält, so hat der Schlichter auf Anordnung des Reichsarbeitsministers zur Bildung der Schlichtungskammer außer den Beisitzern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zwei unparteiische Beisitzer zu berufen. Ist bei der Verhandlung oder bei der Abstimmung der Schlichtungskammer die Mitwirkung sämtlicher Beisitzer der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer oder eine Stimmenmehrheit nach der Feststellung des Vorsitzenden nicht zu erzielen, so haben der Schlichter und die beiden unparteiischen Beisitzer den Schiedsspruch im Sinne der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1043) mit Stimmenmehrheit abzugeben.

Die Anordnung nach Abs. 1 setzt voraus, daß sie im Staatsinteresse dringend erforderlich erscheint. Hierüber hat der Reichsarbeitsminister die Entscheidung der Reichsregierung herbeizuführen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und mit dem 10. Oktober 1931 außer Kraft.

Berlin, den 27. September 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth

Der Reichsarbeitsminister
Stegerwald

### Verordnung über den Fortfall der Bezugscheinpflicht bei Betäubungsmitteln.

**Vom 21. September 1931*).**

Auf Grund der §§ 1 Abs. 4, 4 Abs. 4 und 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

§ 1. In den Fällen, in denen nach § 4 Abs. 1 des Opiumgesetzes für den Erwerb, die Veräußerung und die Abgabe von Betäubungsmitteln ein Bezugschein erforderlich ist, bedarf es für die in der Anlage aufgeführten Zubereitungen des Bezugscheins nicht. Die Veräußerung, die Abgabe und der Erwerb dieser Zubereitungen ist jedoch nur Personen, die eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 des Opiumgesetzes besitzen, sowie Apotheken und behördlich genehmigten tierärztlichen Hausapotheken gestattet.

§ 2 (1). Wer vermöge der ihm erteilten Erlaubnis die in der Anlage aufgeführten Zubereitungen veräußert oder abgibt, hat dem Reichsgesundheitsamt (Opiumstelle) innerhalb des ersten Monats des auf die Veräußerung oder die Abgabe folgenden Kalendervierteljahrs eine Aufstellung über die im vergangenen Kalendervierteljahre veräußerten oder abgegebenen Zubereitungen zu übersenden. Die Aufstellung ist nach den einzelnen Empfängern und Zubereitungen zu ordnen. Aus der Aufstellung müssen die Empfänger und die im Kalendervierteljahr an den einzelnen Empfänger veräußerten oder abgegebenen Mengen der Zubereitungen zu ersehen sein.

(2). Die Verpflichtung nach Abs. 1 zur Anzeige an das Reichsgesundheitsamt (Opiumstelle) bezieht sich nicht auf die Veräußerung oder Abgabe der Zubereitungen an Apotheken, behördlich genehmigte tierärztliche Hausapotheken und solche Tierärzte, die eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 des Opiumgesetzes besitzen.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 222 vom 23. September 1931.

§ 3. Wer vermöge der ihm erteilten Erlaubnis zur Veräußerung oder Abgabe der in der Anlage aufgeführten Zubereitungen berechtigt ist, aber innerhalb eines Kalendervierteljahrs keine dieser Zubereitungen veräußert oder abgegeben hat, ist verpflichtet, dem Reichsgesundheitsamt (Opiumstelle) innerhalb des ersten Monats des folgenden Kalendervierteljahrs Fehlanzeige zu erstatten.

§ 4. Im übrigen finden die Bestimmungen des Opiumgesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Bestimmungen auch auf die in der Anlage aufgeführten Zubereitungen Anwendung.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1931 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über Abgabe von Betäubungsmitteln vom 1. Juli 1924 (Reichsministerialblatt S. 224) und die Verordnung über den Fortfall der Bezugscheinpflicht bei Betäubungsmitteln vom 20. Dezember 1929 (Reichsministerialblatt S. 688) außer Kraft.

Berlin, den 21. September 1931.

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth

## Verzeichnis
### der bezugscheinfreien Zubereitungen

### I

**Morphin-Atropin-Ampullen,**

die in 1 ccm der Lösung enthalten

neben 0,01 g Morphinum hydrochloricum mindestens 0,0002 g Atropinum sulfuricum

oder

neben 0,015 g Morphinum hydrochloricum mindestens 0,0003 g Atropinum sulfuricum

oder

neben 0,02 g Morphinum hydrochloricum mindestens 0,0004 g Atropinum sulfuricum

oder

neben 0,03 g Morphinum hydrochloricum mindestens 0,0005 g Atropinum sulfuricum.

**Morphin-Atropin-Tabletten,**

die enthalten

neben 0,01 g Morphinum hydrochloricum mindestens 0,0002 g Atropinum sulfuricum

oder

neben 0,015 g Morphinum hydrochloricum mindestens 0,0003 g Atropinum sulfuricum

oder

neben 0,02 g Morphinum hydrochloricum mindestens 0,0004 g Atropinum sulfuricum

oder

neben 0,03 g Morphinum hydrochloricum mindestens 0,0005 g Atropinum sulfuricum.

**Laudanon-Atropin-Ampullen**

mit einem Gehalt von

0,02 g Laudanon und 0,0005 g Atropinum sulfuricum in 1 ccm der Lösung.

**Dilaudid-Atropin-Ampullen**

mit einem Gehalt von

0,002 g Dilaudid hydrochloricum und 0,0003 g Atropinum sulfuricum in 1 ccm der Lösung.

**Holopon-Atropin-Ampullen und Holopon-Atropin-Lösung**

mit einem Gehalt von

0,05 g Holopon siccum und 0,001 g Atropinum sulfuricum in 1 ccm der Lösung.

**Pantopon-Atrinal-Ampullen**

mit einem Gehalt von

0,01 g Pantopon und 0,001 g Atrinal in 1 ccm der Lösung.

**Spasmalgin-Tabletten**

mit einem Gehalt von

0,01 g Pantopon, 0,001 g Atrinal und 0,02 g Papaverinum hydrochloricum in jeder Tablette.

**Spasmalgin-Ampullen**

mit einem Gehalt von

0,01 g Pantopon, 0,001 g Atrinal und 0,02 g Papaverinum hydrochloricum in 1 ccm der Lösung.

### II

**Morphin-Skopolamin-Ampullen,**

die in 1 ccm der Lösung enthalten

neben 0,01 g Morphinum hydrochloricum mindestens 0,0002 g Scopolaminum hydrobromicum

oder

neben 0,015 g Morphinum hydrochloricum mindestens 0,0003 g Scopolaminum hydrobromicum

oder

neben 0,02 g Morphinum hydrochloricum mindestens 0,0004 g Scopolaminum hydrobromicum

oder

neben 0,03 g Morphinum hydrochloricum mindestens 0,0005 g Scopolaminum hydrobromicum.

**Morphin-Skopolamin-Tabletten,**

die enthalten

neben 0,01 g Morphinum hydrochloricum mindestens 0,0002 g Scopolaminum hydrobromicum

oder

neben 0,015 g Morphinum hydrochloricum mindestens 0,0003 g Scopolaminum hydrobromicum

oder

neben 0,02 g Morphinum hydrochloricum mindestens 0,0004 g Scopolaminum hydrobromicum

oder

neben 0,03 g Morphinum hydrochloricum mindestens 0,0005 g Scopolaminum hydrobromicum.

**Laudanon-Skopolamin-Ampullen**

mit einem Gehalt von

0,04 g Laudanon und 0,0004 g Scopolaminum hydrobromicum in 1 ccm der Lösung.

**Dilaudid-Skopolamin-Ampullen**

mit einem Gehalt von

0,002 Dilaudid hydrochloricum und 0,0003 g Scopolaminum hydrobromicum in 1 ccm der Lösung.

**Holopon-Skopolamin-Ampullen**

mit einem Gehalt von

0,05 g Holopon siccum und 0,0003 g Scopolaminum hydrobromicum in 1 ccm der Lösung.

**Eukodal-Skopolamin-Ephetonin-Ampullen**

mit einem Gehalt von

0,01 g Eukodal, 0,0005 g Scopolaminum hydrobromicum und 0,025 g Ephetonin

oder

0,02 g Eukodal, 0,001 g Scopolaminum hydrobromicum und 0,05 g Ephetonin

in 1 ccm der Lösung.

**Narcophin-Skopolamin-Ampullen**

mit einem Gehalt von

0,03 g Narcophin und 0,0003 g Scopolaminum hydrobromicum in 1 ccm der Lösung.

**Laudopan-Skopolamin-Ampullen**

mit einem Gehalt von

0,04 g Laudopan und 0,0004 g Scopolaminum hydrobromicum

oder

0,06 g Laudopan und 0,0006 g Scopolaminum hydrobromicum

in 1 ccm der Lösung.

**Pantopon-Skopolamin-Ampullen**

mit einem Gehalt von

0,02 g Pantopon und 0,0003 g Scopolaminum hydrobromicum

oder

0,04 g Pantopon und 0,0006 g Scopolaminum hydrobromicum

in 1 ccm der Lösung.

**III**

**Amnesinampullen**

mit einem Gehalt von

0,012 g milchsaurem Morphin-Narcotin und 0,2 g Chininum dihydrochloricum carbamidatum in 1 ccm der Lösung.

**Asfanoltabletten**

mit einem Gehalt von

0,00025 g Morphinum hydrochloricum und unter anderem 0,00125 Pilocarpinum hydrochloricum in jeder Tablette.

**Asthma-Inhaliermittel**

mit einem Gehalt von

höchstens 0,1 g Kokainsalz und mindestens 0,01 g Atropinsalz in 10 g der Lösung.

**Cardiazol-Dicodid-Tropfen**

mit einem Gehalt von

0,005 g Dicodid hydrochloricum und 0,1 g Cardiazol in 1 ccm der Lösung.

**Compretten Acidum acetylo-salicylicum cum Eukodal**

mit einem Gehalt von

0,003 g Eukodal und 0,3 g Acidum acetylosalicylicum in jeder Comprette.

**Tabletten Tinctura antidiarrhoica**

mit einem Gehalt von

5 Tropfen Tinctura Opii simplex und unter anderem 2 Tropfen Tinctura Strychni in jeder Tablette.

**Digimorvaltabletten**

mit einem Gehalt von

0,005 g Morphinum hydrochloricum und unter anderem 0,05 g Folia Digitalis in jeder Tablette.

**Eukodaltabletten mit Brechwurzelzusatz**

mit einem Gehalt von

0,005 g Eukodal und 0,022 g Radix Ipecacuanhae in jeder Tablette.

**Kokain-Atropin Augen-Tabletten**

mit einem Gehalt von höchstens

0,0003 Cocainum hydrochloricum und mindestens 0,0003 Atropinum sulfuricum in jeder Tablette.

**Neurophyllinpillen**

mit einem Gehalt von

0,05 g Opium und unter anderem Podophyllin, Extractum Cascarae Sagradae, Extractum Aloes in jeder Pille.

**Pulvis Ipecacuanhae opiatus D. A. B. VI — Pulvis Doveri P. I. —**

auch in Tabletten.

**IV**

**Extractum Cannabis**
**Tinctura Cannabis**

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 1. Oktober 1931 | Nr. 65



**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten über das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung. Vom 27. September 1931 ..... S. 517

Zweite Verordnung über die Beilegung von Schlichtungsstreitigkeiten öffentlichen Interesses. Vom 30. September 1931 ..... S. 521

Durchführungsbestimmungen zur Einschränkung der Arbeitszeit. Vom 30. September 1931 ..... S. 521

Fünfte Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung. Vom 24. September 1931 ..... S. 523

Verordnung über Zolländerungen. Vom 28. September 1931 ..... S. 523

Zweite Verordnung zur Durchführung des Kriegsschädenschlußgesetzes. Vom 28. September 1931 .. S. 524


### Verordnung des Reichspräsidenten über das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung.

**Vom 27. September 1931.**

Auf Grund des § 100 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) wird mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

#### I. Verteilung und Bearbeitung der Dienstgeschäfte

Dienststellung des Präsidenten

§ 1

Der Präsident leitet und beaufsichtigt den Dienst. Er verteilt die Geschäfte und bestellt die Beauftragten und Vertreter des Reichsaufsichtsamts.

Präsidialsachen

§ 2

(1) Der Präsident erledigt die Angelegenheiten, die ihm besonders überwiesen sind (§ 93 Abs. 6, § 95 Abs. 3 des Gesetzes). Er bestimmt, wie die Geschäftsstellen, die Akten und die Geschäftsbücher einzurichten sind. Er verfügt, soweit er nicht andere damit beauftragt, in den Angelegenheiten, welche die Beamten, Angestellten und Arbeiter, den Haushalt und die Kasse, die Diensträume, die Bücherei, die amtlichen Veröffentlichungen oder sonst die Verwaltung des Reichsaufsichtsamts betreffen (Präsidialsachen).

(2) Der Präsident kann andere Sachen, die er bezeichnet, bearbeiten oder prüfen. Er kann in jeder Sitzung, besonders auch in den Sitzungen der Spruchsenate (§§ 18 ff.) den Vorsitz übernehmen.

Vertretung des Präsidenten

§ 3

Den Präsidenten vertritt der Direktor, den der Reichswirtschaftsminister zu seinem ständigen Vertreter bestellt hat. Ist dieser verhindert, so vertreten den Präsidenten in der Reihenfolge ihres Dienstalters die anderen Direktoren und die übrigen ständigen Mitglieder im Hauptamt; der Reichswirtschaftsminister kann die Vertretung anders regeln.

Abteilungen

§ 4

Der Reichswirtschaftsminister bestimmt, wieweit Abteilungssitzungen an die Stelle der Gesamtsitzungen des Reichsaufsichtsamts (§§ 15 ff.) treten.

Nichtständige Mitglieder

§ 5

(1) Der Reichsrat wählt vier nichtständige Mitglieder des Reichsaufsichtsamts. Der Reichswirtschaftsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats die Zahl bis auf sechs erhöhen.

(2) Der Reichswirtschaftsminister verpflichtet die nichtständigen Mitglieder durch Handschlag an Eides Statt auf ihre Obliegenheiten.

Richterliche Beamte und Mitglieder höchster Verwaltungsgerichte

§ 6

(1) Der Präsident verpflichtet die richterlichen Beamten und die Mitglieder höchster Verwaltungsgerichte (§ 94 Abs. 2, 3 des Gesetzes) durch Handschlag an Eides Statt auf ihre Obliegenheiten.

(2) Der Präsident kann diesen Beamten einzelne Fragen überwiegend rechtlicher Art aus dem Geschäftskreis des Reichsaufsichtsamts zur Begutachtung überweisen, sie auch zu Berichterstattern für eine Gesamtsitzung bestellen.

Geschäftsgang im allgemeinen

§ 7

Die Geschäfte des Reichsaufsichtsamts werden durch Verfügung erledigt, soweit nicht

a) das Gesetz eine Entscheidung durch Spruchsenate vorschreibt (§§ 93 bis 96 des Gesetzes) oder

b) der Präsident in bestimmten Fällen anordnet, daß in einer Gesamtsitzung (§ 15) beraten und beschlossen werde.

## II. Versicherungsbeirat und Beirat für Bausparkassen

Zusammensetzung

§ 8

(1) Der Versicherungsbeirat (§ 92 des Gesetzes) besteht aus sechzig, der Beirat für Bausparkassen (§ 121 des Gesetzes) aus zwanzig Mitgliedern. Der Reichswirtschaftsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats die Mitgliederzahl erhöhen. Die Zahl der Mitglieder des Beirats für Bausparkassen kann er bis auf fünfundzwanzig ohne die Zustimmung des Reichsrats erhöhen.

(2) Mitglieder des einen können zugleich Mitglieder des anderen Beirats sein.

Gruppen

§ 9

(1) Im Versicherungsbeirat werden Gruppen gebildet für:

1. Lebensversicherung;
2. Krankenversicherung;
3. Unfall- und Haftpflichtversicherung;
4. Viehversicherung, Hagelversicherung und andere landwirtschaftliche Versicherung;
5. Feuerversicherung, Versicherung gegen Sturmschäden, Wasserschäden, Diebstahl und verwandte Schäden;
6. andere Versicherungszweige.

(2) Der Präsident verteilt die Beiratsmitglieder nach ihrer besonderen Sachkunde auf die Gruppen. Ein Mitglied kann mehreren Gruppen angehören.

(3) Der Präsident kann die Gruppen des Versicherungsbeirats anders einteilen.

(4) Der Präsident kann auch im Beirat für Bausparkassen Gruppen bilden; Abs. 2, 3 gelten dann entsprechend.

Ausschüsse

§ 10

Der Präsident kann für bestimmte Angelegenheiten ständige Ausschüsse aus Mitgliedern eines Beirats oder beider Beiräte bilden.

§ 11

(1) Der Präsident verpflichtet die Beiratsmitglieder durch Handschlag an Eides Statt auf ihre Obliegenheiten, besonders auf die Wahrung des Amtsgeheimnisses.

(2) Bei Wiederberufung genügt die Verweisung auf die frühere Verpflichtung.

Zuziehung

§ 12

(1) Soweit nach dem Gesetz ein Beirat anzuhören ist, wird er hierzu in seiner Gesamtheit einberufen; der Präsident kann jedoch die Einberufung auf Beiratsgruppen (§ 9) oder Beiratsausschüsse (§ 10) beschränken.

(2) Im übrigen kann der Präsident einzelne Beiratsmitglieder gutachtlich hören.

(3) Soweit nicht ein Beirat in seiner Gesamtheit angehört wird, kann der Präsident anordnen, daß nicht mündlich beraten, sondern ein schriftliches Gutachten erstattet werde.

§ 13

(1) In Versicherungsangelegenheiten sollen zur Mitwirkung bei den verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen der §§ 93 bis 96 des Gesetzes Mitglieder der Beiratsgruppen zugezogen werden, die für den zu entscheidenden Fall hauptsächlich in Betracht kommen. Mitglieder anderer Gruppen können zugezogen werden; der Präsident bestimmt, welche Gruppen zu beteiligen sind.

(2) In einer jeden Gruppe des Versicherungsbeirats sind die Mitglieder zu den einzelnen Sitzungen sowohl im ersten wie im zweiten Rechtszug in der durch das A B C bestimmten Reihenfolge ihrer Namen zuzuziehen; § 93 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes bleibt unberührt.

(3) Abs. 1, 2 gelten entsprechend auch für die Mitglieder des Beirats für Bausparkassen, Abs. 1 jedoch nur, soweit Gruppen gebildet worden sind (§ 9 Abs. 4).

§ 14 Geschäftsgang

(1) Der Präsident des Reichsaufsichtsamts lädt die Beiratsmitglieder von Amts wegen oder im Auftrag des Reichswirtschaftsministers ein.

(2) Die Beiratsmitglieder dürfen die Einladung nur aus zwingenden Gründen, die auf Verlangen glaubhaft zu machen sind, ablehnen.

(3) Der Präsident oder ein von ihm hierzu beauftragtes ständiges Mitglied des Reichsaufsichtsamts leitet die mündlichen Beiratsberatungen.

(4) Den nichtständigen Mitgliedern des Reichsaufsichtsamts steht es frei, den Sitzungen der Beiräte, der Beiratsgruppen und der Beiratsausschüsse beizuwohnen. Sie sind von den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung zu benachrichtigen.

(5) Der Präsident kann zu den Sitzungen die ständigen Mitglieder des Reichsaufsichtsamts, solche Beamten und Hilfsarbeiter, die Geschäfte der Mitglieder bearbeiten, sowie besondere Sachverständige zuziehen.

## III. Gesamtsitzungen des Reichsaufsichtsamts

§ 15

(1) Über wichtige Angelegenheiten kann auf Anordnung des Präsidenten und unter seinem Vorsitz in Gesamtsitzungen beraten und beschlossen werden.

(2) Die Gesamtsitzungen finden getrennt für Versicherungs- und Bausparkassenangelegenheiten statt, soweit nicht in besonderen Fällen der Präsident eine gemeinsame Gesamtsitzung anordnet.

(3) Zu den Gesamtsitzungen sind einzuladen:

1. die nichtständigen Mitglieder des Reichsaufsichtsamts;
2. die ständigen Mitglieder des Reichsaufsichtsamts;

3. solche Beamten und Hilfsarbeiter, die Geschäfte der Mitglieder bearbeiten.

(4) Zu den Gesamtsitzungen in Versicherungsangelegenheiten sind die im Abs. 3 Nr. 2, 3 bezeichneten Beamten und Hilfsarbeiter nur einzuladen, soweit sie in Versicherungsangelegenheiten beschäftigt sind; der Präsident kann jedoch auch einzelne der im Abs. 3 Nr. 2, 3 bezeichneten Beamten und Hilfsarbeiter, die Bausparkassenangelegenheiten bearbeiten, zuziehen. Dies gilt entsprechend für die Gesamtsitzungen in Bausparkassenangelegenheiten.

(5) Der Präsident kann für bestimmte Angelegenheiten je zwei richterliche Beamte, Mitglieder eines höchsten Verwaltungsgerichts (§ 94 Abs. 2 des Gesetzes) und Mitglieder des Versicherungsbeirats oder des Beirats für Bausparkassen zuziehen.

(6) Bei der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

§ 16

(1) Die Gesamtsitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Stimmberechtigt sind nur die ständigen und nichtständigen Mitglieder des Reichsaufsichtsamts sowie die richterlichen Beamten, Mitglieder höchster Verwaltungsgerichte und Beiratsmitglieder, die eingeladen oder zugezogen worden und in der Sitzung anwesend sind.

(3) Die vom Reichsrat gewählten Mitglieder nehmen ihre Stelle zwischen dem Vorsitzer und den übrigen Mitgliedern ein, und zwar in der Reihenfolge der Länder, denen sie angehören. Den nichtständigen Mitgliedern schließen sich unmittelbar die nebenamtlich berufenen ständigen Mitglieder an.

(4) Der Vorsitzer leitet die Beratungen, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen. Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung werden nach § 17 entschieden.

§ 17

(1) Für den mündlichen Vortrag in den Sitzungen wird ein Berichterstatter ernannt. Aus besonderen Gründen können Mitberichterstatter bestellt werden.

(2) Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzer den Ausschlag.

(3) Bilden sich in Beziehung auf Summen, über die zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die nächstgeringere abgegebenen Stimmen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

(4) Die Stimmen werden bei namentlicher Abstimmung in folgender Reihenfolge abgegeben:

1. von den Berichterstattern in der Reihenfolge ihrer Bestellung;
2. von den Beiratsmitgliedern;
3. von den richterlichen Beamten und Mitgliedern höchster Verwaltungsgerichte;
4. von den ständigen Mitgliedern im Hauptamt;
5. von den nebenamtlich berufenen ständigen Mitgliedern;
6. von den vom Reichsrat gewählten Mitgliedern;
7. von dem Vorsitzer.

(5) In den einzelnen Gruppen richtet sich die Reihenfolge der Abstimmung nach dem Dienstalter im Reichsaufsichtsamte, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter; der Jüngste stimmt stets zuerst. Die vom Reichsrat gewählten Mitglieder stimmen in der umgekehrten Reihenfolge des § 16 Abs. 3 Satz 1.

## IV. Geschäftsgang und Verfahren bei den Senaten

§ 18

Besetzung

(1) Die in den §§ 93 bis 96 des Gesetzes bezeichneten Entscheidungen werden von dem Reichsaufsichtsamt als Verwaltungsgericht in Senaten getroffen.

(2) In den Senaten sitzen der Präsident, die Direktoren und die übrigen ständigen Mitglieder vor, die der Reichswirtschaftsminister mit dem Vorsitz betraut hat.

(3) Der Präsident regelt die Vertretung im Vorsitz.

§ 19

Die nichtständigen Mitglieder des Reichsaufsichtsamts sollen bei der Besetzung der Berufungssenate in den wichtigeren Angelegenheiten in der Regel beteiligt und hierzu abwechselnd in der Reihenfolge des § 16 Abs. 3 berufen werden.

§ 20

Die Einberufung zu den einzelnen Sitzungen soll, soweit es möglich ist, zwei Wochen vorher ergehen.

§ 21

Über Ablehnungsgesuche (§ 93 Abs. 3, § 94 Abs. 4 des Gesetzes) entscheidet der Senat durch Beschluß.

§ 22

(1) Der Vorsitzer leitet die Verhandlungen und Beratungen in den Sitzungen. Er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Stellung der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet der Senat.

(2) Für die Abstimmung gilt § 17.

§ 23

Für die Sachen, die nach den §§ 93, 96 des Gesetzes zu entscheiden sind, wird in der Regel nur ein Berichterstatter ernannt. Dieser hat ebenso wie der erste Berichterstatter, der nach § 95 Abs. 3 in Berufungssachen zu ernennen ist, vor der Verhandlung einen schriftlichen Bericht mit einem Gutachten vorzulegen; der zweite Berichterstatter hat ein schriftliches Gutachten vorzulegen.

§ 24

(1) Die Verhandlung beginnt damit, daß der — erste — Berichterstatter den Sachverhalt vorträgt. Dann hört der Senat die Beteiligten oder ihre Vertreter an.

(2) Sind die Beteiligten oder einzelne von ihnen nicht erschienen oder vertreten, so kann trotzdem entschieden werden.

(3) Jedes Mitglied des Senats darf Fragen stellen.

§ 25

(1) Zur Verhandlung ist ein beeideter Schriftführer zuzuziehen; der Schriftführer hat eine Niederschrift aufzunehmen, die den Gang der Verhandlung im allgemeinen angibt. Anträge und Erklärungen der Beteiligten, die von den Schriftsätzen abweichen, sind in die Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzer und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Ist der Vorsitzer verhindert, so unterzeichnet für ihn das dienstälteste ständige Mitglied im Hauptamt, das an der Verhandlung teilgenommen hat.

§ 26

Die Beteiligten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen und mit Beiständen erscheinen. Wer geschäftsmäßig als Vertreter oder Beistand auftritt oder wer zum geeigneten mündlichen Vortrag nicht fähig ist, kann zurückgewiesen werden. Dies gilt nicht für Rechtsanwälte und Notare sowie Personen, die nach Landesrecht zur Vertretung von Beteiligten vor den Landesverwaltungsgerichten zugelassen sind.

§ 27

Die §§ 175 bis 180, 182 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung gelten entsprechend.

§ 28

Für den Beweis durch Zeugen und Sachverständige gelten entsprechend die § 375 Abs. 2, §§ 376 bis 378, 380 bis 386, 387 Abs. 1, §§ 388 bis 390, 392 bis 398, 401, 402, 404 Abs. 1 bis 3, § 406 Abs. 1, §§ 407 bis 414 der Zivilprozeßordnung. Ob ein Zeuge oder Sachverständiger zu beeiden ist, entscheidet der Senat durch Beschluß. Über Verweigerung der Aussage oder des Gutachtens und über Beschwerden von Zeugen und Sachverständigen entscheidet der Senat durch Beschluß, auch wenn sich die Verweigerung oder Beschwerde gegen Anordnungen einer ersuchten Behörde richtet.

§ 29

Die vom Reichsaufsichtsamte nach den §§ 27, 28 festgesetzten Strafen werden ebenso beigetrieben wie Gemeindeabgaben und fließen in die Reichskasse.

§ 30

(1) Beraten wird über die Entscheidung auch dann in nicht öffentlicher Sitzung, wenn auf Grund mündlicher Verhandlung (§ 95 Abs. 4 des Gesetzes) entschieden wird.

(2) Wird auf Grund einer mündlichen Verhandlung entschieden, so darf bei der Entscheidung nur mitwirken, wer an der Verhandlung teilgenommen hat.

§ 31

(1) In Berufungssachen verkündet der Vorsitzer das Beratungsergebnis in öffentlicher Sitzung. Die Verkündung kann auf eine spätere Sitzung, die möglichst binnen einer Woche stattfinden soll, vertagt werden.

(2) Der Vorsitzer kann den wesentlichen Inhalt der Gründe mündlich mitteilen.

§ 32

Die Berichterstatter entwerfen die Entscheidung und ihre Begründung; die Urschrift wird von dem Vorsitzer, den Berichterstattern und einem anderen Senatsmitglied, das mitentschieden hat, unterzeichnet. Ist der Vorsitzer verhindert, so unterzeichnet für ihn das dienstälteste ständige Mitglied des Reichsaufsichtsamts im Hauptamt, das mitentschieden hat.

§ 33

(1) Die Entscheidungen der Senate des Reichsaufsichtsamts (§ 18 Abs. 1) ergehen im Namen des Reichs. Dies ist bei Ausfertigung der Entscheidungen in der Überschrift hervorzuheben.

(2) Im Eingang der Entscheidung sind die Mitglieder, die entschieden haben, und der Sitzungstag anzugeben.

(3) Die Ausfertigungen enthalten neben dem Siegel des Reichsaufsichtsamts die Schlußformel:

„Urkundlich unter Siegel und Unterschrift. Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung."

(4) Die Ausfertigungen unterschreibt der Vorsitzer; § 32 Satz 2 gilt auch dafür.

§ 34

(1) Schreibfehler, Rechnungsfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in der Entscheidung sind jederzeit auch von Amts wegen zu berichtigen.

(2) Soll eine Entscheidung, die auf Grund mündlicher Verhandlung ergangen ist, berichtigt werden, so kann darüber ohne neue mündliche Verhandlung entschieden werden. Der Berichtigungsbeschluß wird von dem Vorsitzer und den Mitgliedern des Senats, welche die Entscheidung unterzeichnet haben, erlassen; er wird auf der Urschrift der Entscheidung und den Ausfertigungen vermerkt.

**V. Schlußbestimmungen**

§ 35

(1) Zustellen kann das Reichsaufsichtsamt Schriftstücke so, daß es sie eingeschrieben durch die Post übersendet.

(2) Läßt sich ein Schriftstück im Deutschen Reiche nicht zustellen, so genügt es, daß sein wesentlicher Inhalt im Reichsanzeiger bekanntgemacht wird; daneben soll er auch durch Aushang während einer Woche in den Geschäftsräumen des Reichsaufsichtsamts bekanntgegeben werden. Die Zustellung gilt als bewirkt, sobald nach Ausgabe der Nummer des Reichsanzeigers eine Woche verstrichen ist.

§ 36

(1) Das Verfahren vor dem Reichsaufsichtsamt ist kostenfrei; § 102 des Gesetzes bleibt unberührt.

(2) Bare Auslagen, die nach § 102 des Gesetzes einem Antragsteller auferlegt worden sind, werden ebenso beigetrieben wie Gemeindeabgaben und fließen in die Reichskasse.

§ 37

(1) Die Geschäftssprache ist deutsch.

(2) Antragsteller, die des Deutschen nicht mächtig sind, haben bei Verhandlungen vor dem Reichsaufsichtsamte sich durch geeignete Personen vertreten zu lassen. Im übrigen gilt entsprechend der 15. Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 38

Das Reichsaufsichtsamt führt das große und das kleine Reichssiegel, das kleine Siegel mit der Umschrift: „Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung". Das große Siegel wird nur bei förmlichen Ausfertigungen, besonders der Entscheidungen in den Fällen der § 93 Abs. 1, §§ 94, 95 des Gesetzes, gebraucht.

§ 39

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1931 in Kraft.

(2) Am selben Tage treten die Verordnung, betreffend das Verfahren und den Geschäftsgang des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung, vom 23. Dezember 1901 (Reichsgesetzbl. S. 498) und die Verordnung, betreffend die Abänderung der genannten Verordnung, vom 15. August 1908 (Reichsgesetzbl. S. 499) außer Kraft.

Berlin, den 27. September 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Dr. Trendelenburg
Staatssekretär

## Zweite Verordnung über die Beilegung von Schlichtungsstreitigkeiten öffentlichen Interesses. Vom 30. September 1931.

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, bei der Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen, die auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über die Beilegung von Schlichtungsstreitigkeiten öffentlichen Interesses vom 27. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 513) ergangen sind, die in dem Schiedsspruch vorgeschlagene Laufdauer der Regelung ohne Zustimmung der Parteien zu ändern.

§ 2

(1) Die Reichsregierung wird ermächtigt, die Untertagearbeiter des Steinkohlenbergbaues des Ruhrgebiets und ihre Arbeitgeber mit Wirkung vom 1. Oktober bis zum 30. November 1931 von der Beitragspflicht zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu befreien. Sie kann die Befreiung auch auf die untertage beschäftigten Angestellten und auf andere Steinkohlengebiete ausdehnen und ihre Geltungsdauer über den 30. November 1931 hinaus verlängern.

(2) Durch die Befreiung von der Beitragspflicht wird das Versicherungsverhältnis der Arbeitnehmer nicht berührt. Der Ausfall an Beiträgen wird der Reichsanstalt vom Reich ersetzt. Die Einzugsstellen sind verpflichtet, der Reichsanstalt alle Angaben zu machen, die zur Feststellung des Beitragsausfalls erforderlich sind. Das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. September 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Stegerwald

---

## Durchführungsbestimmungen zur Einschränkung der Arbeitszeit. Vom 30. September 1931.

Für die Durchführung des Dritten Teils Kapitel II Artikel I der Verordnung des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279) gelten folgende auf Grund des Artikel 1

Abs. 4 mit Zustimmung des Reichsrats erlassene Bestimmungen, soweit nicht die auf Grund des Artikel 1 Abs. 1 zu erlassenden Verordnungen etwas anderes vorsehen.

§ 1

**Arbeitsstreckung**

(1) Soweit die Arbeitszeit durch eine Verordnung auf Grund des Dritten Teils Kapitel II Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931 herabgesetzt wird, wird dadurch die Möglichkeit von Mehrarbeit auf Grund der Verordnung über die Arbeitszeit nicht berührt.

(2) In Tarifverträgen, die vor dem Inkrafttreten einer Verordnung der Reichsregierung abgeschlossen sind, wird die darin vorgesehene Arbeitszeit, soweit sie achtundvierzig Stunden wöchentlich nicht überschreitet, nach Ablauf von zwei Wochen nach Inkrafttreten der Verordnung der Reichsregierung durch die in der Verordnung vorgesehene Arbeitszeit ersetzt. Sieht der Tarifvertrag Mehrarbeit über achtundvierzig Stunden hinaus vor, so bleibt diese, vorbehaltlich des § 2, neben der in der Verordnung vorgesehenen Arbeitszeit bestehen.

(3) Wird in einem laufenden Vertrage die Arbeitszeit durch eine Verordnung der Reichsregierung verkürzt, so ist der Arbeitgeber berechtigt, die Vergütung für die regelmäßige Arbeitszeit im Verhältnis zur Verkürzung herabzusetzen. Ist jedoch beim Inkrafttreten der Verordnung der Reichsregierung über die Frage der Kürzung der Vergütung im Falle der Arbeitszeitverkürzung eine für den Arbeitnehmer günstigere Regelung vereinbart, so ist diese anzuwenden.

(4) Ist die Vergütung für die regelmäßige Arbeitszeit von der Vergütung für die Mehrarbeit nicht erkennbar getrennt, so kann jede Vertragspartei die Festsetzung der Vergütung für die regelmäßige Arbeitszeit verlangen. Handelt es sich um einen Tarifvertrag und einigen sich die Parteien nicht, so tritt für die Festsetzung an die Stelle der regelmäßigen Schlichtung die bindende Regelung durch den ständigen Schlichter oder, falls der Geltungsbereich des Tarifvertrags dessen Bezirk überschreitet, durch den vom Reichsarbeitsminister bestimmten besonderen Schlichter.

(5) Ändert sich auf Grund einer Verordnung der Reichsregierung der Inhalt eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrags, so ist der Tarifvertrag ohne weiteres in der neuen Fassung allgemeinverbindlich.

§ 2

**Genehmigung von Mehrarbeit**

(1) Ist auf Grund einer Verordnung der Reichsregierung Mehrarbeit nach den §§ 2 oder 5 der Verordnung über die Arbeitszeit von einer behördlichen Genehmigung abhängig, so darf diese nur auf Antrag einer Tarifpartei und nur dann erteilt werden, wenn den Arbeitgebern andere Maßnahmen, insbesondere die Neueinstellung von Arbeitnehmern, nicht zugemutet werden können. Sie kann auf einen Teil der vereinbarten Mehrarbeit beschränkt und kann davon abhängig gemacht werden, daß die Notwendigkeit der Mehrarbeit von dem zuständigen Gewerbe- oder Bergaufsichtsbeamten auf Antrag des Arbeitgebers für den einzelnen Betrieb festgestellt wird. Wird die im Tarifvertrage vereinbarte Mehrarbeit nicht oder nicht in vollem Umfang genehmigt, so kann sie in dringenden Fällen für den einzelnen Betrieb auf Antrag des Arbeitgebers durch den zuständigen Gewerbe- oder Bergaufsichtsbeamten genehmigt werden.

(2) Gegen den behördlichen Bescheid ist, wenn er nicht von einer obersten Reichs- oder Landesbehörde erlassen ist, die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zulässig; diese entscheidet endgültig.

(3) Der Genehmigung bedarf auch die Mehrarbeit in Tarifverträgen, die vor Inkrafttreten einer Verordnung der Reichsregierung abgeschlossen sind. Wird nicht binnen einem Monat nach Inkrafttreten der Verordnung die Genehmigung einer solchen Mehrarbeit durch eine Tarifpartei beantragt, so fällt die Mehrarbeit nach Ablauf des Monats weg. Wird die im Tarifvertrage vorgesehene Mehrarbeit nicht oder nicht in vollem Umfang genehmigt, so vermindert sich mit dem von der Behörde festzusetzenden Zeitpunkt die tarifvertragliche Arbeitszeit entsprechend.

(4) Die Bestimmungen des § 1 Abs. 4 über die Festsetzung der Vergütung für die regelmäßige Arbeitszeit und des § 1 Abs. 5 über die allgemeine Verbindlichkeit geänderter Tarifverträge sind anzuwenden.

§ 3

**Durchführungsbehörden**

(1) Die Aufsicht über die Durchführung der Verordnungen der Reichsregierung liegt den für die Durchführung der Verordnung über die Arbeitszeit zuständigen Behörden ob. Diese können zur Feststellung der tatsächlichen Arbeitszeit die Lohn- und Gehaltslisten einsehen.

(2) Soweit für öffentliche Betriebe und Verwaltungen die vorgesetzten Dienstbehörden für die Aufsicht zuständig sind (§ 13 der Verordnung über die Arbeitszeit), üben diese auch die aus dem Dritten Teil Kapitel II Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931 oder aus den Durchführungsbestimmungen sich ergebenden Verwaltungsbefugnisse aus.

(3) Hinsichtlich der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft gelten die Vorschriften des § 16 Abs. 4 und des § 19 Abs. 3 des Reichsbahngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 369). Soweit auf Grund der im Abs. 2 bezeichneten Befugnisse die Zuständigkeit der obersten Reichsbehörde gegeben ist, wird sie vom Reichsverkehrsminister wahrgenommen.

Berlin, den 30. September 1931.

Die Reichsregierung
Dr. Brüning
Reichskanzler

Stegerwald
Reichsarbeitsminister

**Fünfte Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung. Vom 24. September 1931*).**

Auf Grund der §§ 17 Abs. 1 Satz 3, 22 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung vom 1. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 421) wird verordnet:

§ 1

Der Überwachung durch die Reichsbank oder die von ihr bestimmten Stellen (§ 1 Abs. 2 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung) unter dem Gesichtspunkt der Devisenbewirtschaftung unterliegen auch

a) solche Rechtsbeziehungen zwischen inländischen Banken und ihren inländischen Schuldnern, die mit Verbindlichkeiten im Zusammenhange stehen, die den Gegenstand des Stillhalteabkommens bilden;

b) solche Rechtsbeziehungen zwischen ausländischen Bankgläubigern und inländischen Schuldnern, die den Gegenstand des Stillhalteabkommens bilden, wenn und solange der beteiligte ausländische Bankgläubiger seine Zustimmung zu dem Abkommen nicht erklärt hat.

In den Fällen zu a) und b) entscheidet statt der Stelle für Devisenbewirtschaftung die Reichsbank über die Anträge auf Grund der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung und der Durchführungsverordnungen.

§ 2

(1) Nur mit schriftlicher Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung darf eine im Inland ansässige Person in das bei einer inländischen Bank geführte Depot einer im Ausland oder im Saargebiet ansässigen Person Wertpapiere einlegen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn eine inländische Bank in das bei ihr für eine im Ausland oder im Saargebiet ansässige Person geführte Depot Wertpapiere einlegen will, die in Ausführung eines von dieser Person erteilten Auftrags angeschafft worden sind.

(2) Nur mit schriftlicher Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung darf eine inländische Bank im Auftrag einer im Ausland oder im Saargebiet ansässigen Person inländische oder solche ausländischen Wertpapiere, die an einer deutschen Börse zum Handel zugelassen sind, verkaufen oder Zinsscheine zur Einlösung bringen, es sei denn, daß diese Person die ausdrückliche Versicherung (Affidavit) abgibt, daß die Wertpapiere und Zinsscheine nicht einer im Inland ansässigen Person gehören oder daß sie die Wertpapiere und Zinsscheine nicht von einer solchen Person zum Zwecke des Verkaufs oder der Einlösung erworben hat.

(3) In den Fällen von Abs. 1 und 2 gelten §§ 11, 12 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung, § 4 der Ersten und § 10 der Dritten Durchführungsverordnung entsprechend.

(4) Die in §§ 18 bis 20 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen finden auch Anwendung auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Abs. 1 und 2.

Berlin, den 24. September 1931.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Dr. Trendelenburg
Staatssekretär

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Schäffer

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 225 vom 26. September 1931.

---

**Verordnung über Zolländerungen. Vom 28. September 1931.**

Auf Grund von Artikel 1 des Gesetzes über Zolländerungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 101) wird hiermit verordnet:

§ 1

Der Nr. 27 des Zolltarifs ist folgende Anmerkung anzufügen:

| | |
|---|---|
| Anmerkung. Flachsschäben für Gießereien zu Formerzwecken unter Zollsicherung .... ..... | frei |

§ 2

Diese Verordnung tritt am 12. Oktober 1931 in Kraft.

Berlin, den 28. September 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Heukamp

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Dr. Trendelenburg
Staatssekretär

**Zweite Verordnung zur Durchführung des Kriegsschädenschlußgesetzes. Vom 28. September 1931*).**

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Kriegsschädenschlußgesetzes vom 30. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 120) wird hiermit verordnet:

§ 1

Im Artikel 18 der Verordnung zur Durchführung des Kriegsschädenschlußgesetzes vom 7. Juni 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 159) erhält der zweite Satz folgende Fassung:

„Die Umrechnung in die deutsche Währung erfolgt nach dem Mittelkurs der zuletzt vor diesem Tage an der Berliner Börse erfolgten amtlichen Notierung für Auszahlung London; falls infolge Schließung der Berliner Börse eine amtliche Kursfeststellung an der Berliner Börse nicht stattfindet, statt dessen aber in der Reichsbank und auf deren Veranlassung der Kurs für Auszahlung London festgestellt wird, ist diese Feststellung maßgebend."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 28. September 1931 in Kraft.

Berlin, den 28. September 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Schäffer

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 227 vom 29. September 1931.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

525

## Teil I

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 3. Oktober 1931 | Nr. 66



**Inhalt:** Zweite Verordnung über Herstellung und Vertrieb von Thomasmehl. Vom 30. September 1931 ... S. 525
Verordnung zur Durchführung der Bürgersteuer 1931 (DB. BSt. 1931). Vom 1. Oktober 1931 ..... S. 525
Sechste Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung. Vom 2. Oktober 1931 ..... S. 533
Verordnung über die endgültige Feststellung der Verteilungsschlüssel nach § 23b des Finanzausgleichsgesetzes (XI. Verteilungsschlüssel). Vom 2. Oktober 1931 ..... S. 535
Druckfehlerberichtigung ..... S. 535


### Zweite Verordnung über Herstellung und Vertrieb von Thomasmehl. Vom 30. September 1931.

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung, des § 7 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 14. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 110) sowie des § 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Die Verordnung über die Herstellung, Verpackung, Lagerung und Einfuhr von Thomasmehl vom 30. Januar 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 17) wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 werden im Abs. 3 folgende Sätze hinzugefügt:

   „Der Reichsarbeitsminister kann eine andere Kennzeichnung der Jutesäcke zulassen. Die Zulassungen werden im Reichsarbeitsblatt bekanntgemacht."

2. Im § 22 wird

   a) nach dem Satze 1 der Punkt gestrichen und dafür gesetzt: „, jedoch können von den unter § 1 fallenden Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen wird, die an diesem Tage bei ihnen noch vorhandenen Jutesäcke bis zum 31. März 1932 auch ohne Kennzeichnung nach § 9 Abs. 3 zur Beförderung und zum Stapeln verwendet werden, wenn sie im übrigen den Bestimmungen des § 9 entsprechen."

   b) der bisherige Satz 2 statt durch die Worte „Mit dem gleichen Zeitpunkt" eingeleitet durch die Worte „Mit dem 1. Oktober 1931".

Berlin, den 30. September 1931.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

### Verordnung zur Durchführung der Bürgersteuer 1931 (DB. BSt. 1931). Vom 1. Oktober 1931.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 1, 2, § 4 Abs. 3 der Bürgersteuerverordnung (§ 2) wird mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

§ 1

Zur Durchführung der Bürgersteuer für das Rechnungsjahr 1931 gelten die §§ 2 bis 28.

§ 2

**Bürgersteuerverordnung**

Als Bürgersteuerverordnung im Sinne der vorliegenden Durchführungsbestimmungen gelten die §§ 4 bis 8 des Zweiten Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311) in der Fassung des Ersten Teils Kapitel I der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) und des Ersten Teils Kapitel III der Verordnung des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279).

§ 3

**Im Gemeindebezirk wohnende Personen**

Als im Gemeindebezirk wohnende Personen (§ 4 Abs. 1 der Bürgersteuerverordnung) gelten

1. Personen, die in dem Gemeindebezirk ihren Wohnsitz im Sinne des § 80 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung haben;
2. Personen, die im Inland keinen Wohnsitz, aber in dem Gemeindebezirk ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 81 der Reichsabgabenordnung haben.

§ 4

**Steuerberechtigte Gemeinde**

(1) Steuerberechtigt für den vollen Steuerbetrag ist (unbeschadet des Abs. 2) die Gemeinde, in deren Bezirk der Steuerpflichtige am Stichtag (§ 5)

wohnt (§ 3). Dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige nach dem Stichtag seinen Wohnsitz in den Bezirk einer anderen Gemeinde verlegt.

(2) Hat der Steuerpflichtige im Inland einen mehrfachen Wohnsitz, so ist für das Rechnungsjahr 1931 nur diejenige Gemeinde steuerberechtigt, die nach dem Stande vom 26. Oktober 1931 die höchste Bürgersteuer erhebt. Ist die Bürgersteuer in mehreren Wohnsitzgemeinden gleich hoch, so ist derjenige Wohnsitz maßgebend, der die Zuständigkeit des Finanzamts für die Einkommensteuerveranlagung 1930 begründet hat (§ 2 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz).

## § 5
### Stichtag

Maßgebend für die Steuerpflicht sind die Verhältnisse am 10. Oktober 1931.

## § 6
### Befreiungen

(1) Von der Bürgersteuer sind außer den in § 4 Abs. 2 der Bürgersteuerverordnung bezeichneten Personen befreit:

1. Personen, von denen anzunehmen ist, daß ihre gesamten Jahreseinkünfte (§ 8 Abs. 1) 500 Reichsmark nicht übersteigen. Die Befreiung gilt nicht für Personen, deren landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen unter Zugrundelegung der Einheitswerte vom 1. Januar 1928 (oder bei Neu- oder Nachfeststellung: des letzten vor dem 1. Januar 1931 liegenden Einheitswerts) zusammen 5 000 Reichsmark übersteigt. Das Vermögen von Ehegatten, die nicht dauernd voneinander getrennt leben, ist zusammenzurechnen;
2. Personen, denen unter Wahrung der Gegenseitigkeit nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen oder denen nach besonderen mit ausländischen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern zusteht; im übrigen bleibt die Bürgersteuerpflicht der Ausländer unberührt.

(2) Die Frage, ob ein Steuerpflichtiger selbständig auf eigene Rechnung lebt oder ein selbständiges Einkommen hat (§ 4 Abs. 1 Satz 1 der Bürgersteuerverordnung), ist zu bejahen in den Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Bürgersteuer nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vorliegen. Ehegatten, die nicht dauernd voneinander getrennt leben, leben gemeinschaftlich selbständig auf eigene Rechnung, es sei denn, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1 vorliegen.

(3) Die Befreiung der in § 4 Abs. 2 der Bürgersteuerverordnung bezeichneten Personen tritt nur ein, wenn der Steuerpflichtige das Vorliegen des Befreiungsgrundes nachweist.

(4) Die Steuerpflicht beschränkt sich auf die Teilbeträge, deren Fälligkeitstag (§ 13 Abs. 1) der Steuerpflichtige erlebt. Zuviel gezahlte Beträge werden erstattet.

(5) Die Ermäßigung des Landessatzes für Einkommensteuerfreie (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 der Bürgersteuerverordnung) gilt nicht für Personen, deren Vermögen (Abs. 1 Nr. 1 Satz 2, 3) 10 000 Reichsmark übersteigt.

## § 7
### Landessatz

Der Landessatz (§ 5 Abs. 1, 2 der Bürgersteuerverordnung) kann für alle Gemeinden des Landes nur einheitlich festgesetzt werden.

## § 8
### Begriff des Einkommens für die Bürgersteuer

(1) Für die Frage, ob jemand überhaupt nicht zur Bürgersteuer heranzuziehen ist, weil seine gesamten Jahreseinkünfte 500 Reichsmark nicht übersteigen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1), gilt folgendes: Als gesamte Jahreseinkünfte gilt vorbehaltlich des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2, 3 der Betrag, den der Steuerpflichtige voraussichtlich im Kalenderjahre 1932 als Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes erzielen wird. Hierbei sind die wirtschaftlichen Verhältnisse vom jeweiligen Fälligkeitstage (§ 13 Abs. 1) zugrunde zu legen. Hinsichtlich des Arbeitslohns ist zur Berechnung der gesamten Jahreseinkünfte von dem Lohn auszugehen, der bei der nächsten auf die Fälligkeit folgenden Lohnzahlung (§ 15 Abs. 4 Satz 1) zu zahlen ist (§ 20). Hinsichtlich des sonstigen Einkommens sind die voraussichtlichen gesamten Jahreseinkünfte des Kalenderjahrs 1932 im Wege der Schätzung zu ermitteln; hierbei kann von dem festgestellten oder schätzungsweise ermittelten Einkommen des Steuerabschnitts 1931 ausgegangen werden. Bei Personen, die im Haushalt oder Betrieb eines anderen eine Arbeitskraft ersetzen (z. B. Haussöhne oder Haustöchter), ist der Wert der gewährten freien Station, Kleidung und sonstigen Vorteile (z. B. Taschengeld) auch dann zu den Einkünften zu rech-

nen, wenn ein besonderer Dienstvertrag nicht besteht. Die Sonderleistungen, der steuerfreie Einkommensteil und die Familienermäßigungen sind nicht abzuziehen; für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit (Arbeitslohn), für Einkünfte aus Kapitalvermögen und für andere wiederkehrende Bezüge (§§ 36, 37, 40 des Einkommensteuergesetzes) sind die Roheinnahmen anzusetzen. Die Einkünfte von Ehegatten, die nicht dauernd voneinander getrennt leben, sind in jedem Falle zusammenzurechnen.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten hinsichtlich der besonderen für Sozialrentner vorgesehenen Freigrenze des § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Bürgersteuerverordnung entsprechend für die Frage, ob das Jahreseinkommen 900 Reichsmark übersteigt.

(3) Für die Frage, ob ein Steuerpflichtiger als einkommensteuerfrei nur mit der Hälfte des niedrigsten Landessatzes heranzuziehen ist (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 der Bürgersteuerverordnung), gilt folgendes: Als „einkommensteuerfrei" ist vorbehaltlich des § 6 Abs. 5 ein Steuerpflichtiger anzusehen, wenn er und sein Ehegatte wegen Geringfügigkeit des Einkommens zu einem Einkommensteuerbetrage für das Kalenderjahr 1930 oder den in diesem Jahre endenden Steuerabschnitt tatsächlich nicht herangezogen worden sind. Hier werden also die Werbungskosten, die Sonderleistungen, der steuerfreie Einkommensteil, die Familienermäßigungen sowie etwaige Ermäßigungen oder Erstattungen aus Rechts- oder Billigkeitsgründen berücksichtigt.

(4) Für die Frage der Staffelung gemäß § 5 Abs. 2 der Bürgersteuerverordnung — z. B. ob der Steuerpflichtige in die niedrigste Stufe (bis 4 500 Reichsmark Jahreseinkommen) oder in die nächsthöhere Stufe (bis 6 000 Reichsmark Jahreseinkommen) fällt — gilt folgendes: Als Jahreseinkommen gilt das Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes im Kalenderjahr 1930 oder in dem in diesem Jahr endenden Steuerabschnitt; ist der Steuerpflichtige erst im Jahre 1931 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig geworden, so ist das mutmaßliche Einkommen des Kalenderjahrs 1932 zugrunde zu legen. Hierbei sind Werbungskosten, Sonderleistungen und gegebenenfalls der steuerfreie Einkommensteil abzuziehen, die Familienermäßigungen nicht abzuziehen; bei nicht veranlagten Arbeitnehmern sind zur Abgeltung der Werbungskosten und Sonderleistungen ohne Rücksicht auf die tatsächliche Höhe stets 500 Reichsmark vom Bruttoarbeitslohn abzugsfähig. Umfaßt der Steuerabschnitt (Satz 2) mehr oder weniger als 12 Monate, so ist für die Berechnung der Bürgersteuer das auf ein Jahresergebnis umgerechnete Einkommen maßgebend. Das Einkommen von Ehegatten, die nicht dauernd voneinander getrennt leben, ist in jedem Falle zusammenzurechnen; dabei ist der steuerfreie Einkommensteil nur einmal abzuziehen.

## § 9

### Maßgebender Realsteuersatz

(1) Als Steuersatz der Gemeinde im Sinne des § 6 der Bürgersteuerverordnung gilt der Steuersatz (Zuschlagsatz oder dergleichen), der für alle der Steuer unterliegenden Gegenstände — nicht, wie z. B. bei der Filial- oder Schankgewerbesteuer, für einzelne Gegenstände — maßgebend ist oder war.

(2) Als Grundsteuer und Gewerbesteuer gelten die Steuern im Sinne des § 8 des Finanzausgleichsgesetzes mit Ausnahme der Steuern, die vom Gewerbebetrieb im Umherziehen oder vom Wanderlagerbetrieb erhoben werden; es gelten mithin

1. als Grundsteuer insbesondere auch die Gebäudesteuer (Haussteuer) und die Baulandsteuer;
2. als Gewerbesteuer insbesondere auch die Firmen- und Berufssteuer.

(3) Wird die Gemeindegrundsteuer oder die Gemeindegewerbesteuer im Wege mehrerer selbständigen Steuern erhoben (z. B. Grundsteuer und Haussteuer), so gilt der für jede selbständige Steuer beschlossene Gemeindesteuersatz für sich als Steuersatz im Sinne des Abs. 1. Satz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn auf Grund einer für alle Gemeinden des Landes gültigen Bestimmung für Teile der Gemeindegrundsteuer oder der Gemeindegewerbesteuer (z. B. Gewerbeertragsteuer, Gewerbekapitalsteuer, Lohnsummensteuer, Steuer nach Maßgabe einzelner Klassen) verschiedene Gemeindesteuersätze beschlossen worden sind. Wird die Gemeindegrundsteuer oder die Gemeindegewerbesteuer durch Zuschläge zum Staatssteuergrundbetrag erhoben und sind die Gemeinden des Landes berechtigt, für die Zwecke ihrer Steuern den Staatssteuergrundbetrag zu erhöhen, so gilt als Gemeindesteuersatz im Sinne des Abs. 1 der Satz, der sich bei Berücksichtigung der Erhöhung des Staatssteuergrundbetrags ergibt; die Landesregierung kann über die Art der Berechnung nähere Bestimmungen treffen.

## § 10

### Landesdurchschnitt

Die Landesregierungen sind ermächtigt, bei der Bestimmung des Landesdurchschnitts der Gemeinderealsteuersätze im Sinne des § 6 der Bürgersteuerverordnung besondere Durchschnittszahlen einerseits für solche Gemeinden, die einem zur selbständigen Erhebung von Zuschlägen (Zuschlagsteuern) berech-

tigten Gemeindeverband angehören, andererseits für solche, die einem derartigen Verbande nicht angehören, zu bestimmen und darüber hinaus gegebenenfalls innerhalb jeder dieser Gruppen zwei weitere Gruppen nach der Größe (Einwohnerzahl) der Gemeinden zu unterscheiden.

§ 11

**Auskunfts- und Mitteilungspflicht der Gemeinden**

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, der Landesregierung (der von ihr beauftragten Behörde) die zur Durchführung des § 9 erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Einsicht in die Steuerlisten zu gewähren.

(2) Die Landesregierung trifft für den Fall, daß Gemeinden ihren Verpflichtungen aus § 6 der Bürgersteuerverordnung nicht nachkommen, die erforderlichen Maßnahmen.

(3) Erhebt eine Gemeinde die Bürgersteuer, so hat sie dies dem Finanzamt unter Beifügung zweier Abschriften der maßgebenden Beschlüsse unverzüglich mitzuteilen.

§ 12

**Konkurrenz der Bürgersteuer mit einer entsprechenden Gemeindeabgabe**

(1) Wurde in einer Gemeinde eine der Bürgersteuer entsprechende Abgabe bis zum Ablauf des 27. Juli 1930 erhoben, so bleibt diese Abgabe in Kraft, solange sie nach Landesrecht zugelassen ist und nicht die Gemeinde die Abgabe selbst aufhebt oder ihre Steuersätze ändert oder die Bürgersteuer einführt.

(2) Wer bürgersteuerpflichtig wird, ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gemeindeabgabe (Abs. 1) für das gleiche Rechnungsjahr befreit; dies gilt nicht nur gegenüber der Gemeinde, in der die Bürgersteuerpflicht besteht, sondern auch, falls die Abgabepflicht gegenüber einer anderen Gemeinde besteht, in der der Steuerpflichtige vor dem Stichtag (§ 5) wohnte oder in die er nach dem Stichtag verzogen ist, gegenüber dieser Gemeinde. Die Landesregierung trifft für die Fälle, in denen die entsprechende Gemeindeabgabe von dem Pflichtigen gezahlt ist, die Bestimmungen über die Anrechnung der Gemeindeabgabe auf die Bürgersteuer oder über ihre Erstattung.

§ 13

**Fälligkeitstage**

(1) Die Bürgersteuer wird in gleichen Teilbeträgen fällig

1. bei Arbeitnehmern der in § 14 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art, wenn die Höhe der Steuer im Verhältnis zu den Mindestsätzen des § 5 Abs. 2 der Bürgersteuerverordnung beträgt
   a) 100 v. H.: jeweils am 10. der Monate Januar und April 1932,
   b) 150 v. H.: jeweils am 10. der Monate Januar, März und Mai 1932,
   c) 200 v. H.: jeweils am 10. der Monate Januar, März, Mai und Juni 1932,
   d) 250 v. H.: jeweils am 10. der Monate Januar, März, April, Mai und Juni 1932,
   e) mehr als 250 v. H.: jeweils am 10. der Monate Januar, Februar, März, April, Mai und Juni 1932.

   Zu diesen Fälligkeitstagen tritt bei Arbeitnehmern, denen der Arbeitslohn für Zeiträume von nicht mehr als einer Woche gezahlt wird, jeweils noch der 24. der im Satz 1 bezeichneten Monate;
2. bei Veranlagten der in § 14 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art, wenn die Höhe der Steuer im Verhältnis zu den Mindestsätzen des § 5 Abs. 2 der Bürgersteuerverordnung beträgt
   a) bis zu 200 v. H.: jeweils am 10. der Monate Dezember 1931 und Februar 1932,
   b) mehr als 200 v. H.: jeweils am 10. der Monate Dezember 1931, Februar und März 1932;
3. bei veranlagten Arbeitnehmern der in § 14 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art:

   soweit die Bürgersteuer durch Einbehalten eines Lohnteils erhoben wird, an den in Nr. 1 bezeichneten Tagen,

   soweit sie auf Grund eines zusätzlichen Bescheids erhoben wird, jeweils am 10. der Monate Dezember 1931 und Februar 1932;
4. bei den übrigen Steuerpflichtigen (§ 14 Abs. 1 Nr. 4): wie in den Fällen der Nr. 2. In den Fällen des § 14 Abs. 2 gelten für die Fälligkeit die besonderen Bestimmungen des § 14 Abs. 2 Satz 2, in den Fällen des § 14 Abs. 3 die Bestimmungen des § 18 Abs. 2.

(2) Bruchteile eines Pfennigs, die sich bei der Errechnung der Teilbeträge nach Abs. 1 ergeben, sind auf den nächsten vollen Pfennigbetrag abzurunden.

§ 14

**Erhebungsformen**

(1) Die Bürgersteuer wird vorbehaltlich der Abs. 2, 3 erhoben

1. von Steuerpflichtigen, die Arbeitslohn erhalten und neben dem Arbeitslohn kein sonstiges Ein-

kommen oder ein solches von nicht mehr als 500 Reichsmark haben: durch Einbehalten eines Lohnteils (§ 15). Das gleiche gilt für Pflichtige mit sonstigem Einkommen von mehr als 500 Reichsmark, sofern infolge des sonstigen Einkommens eine höhere Steuer, als sich aus dem Arbeitslohn allein ergibt, nicht begründet wird;

2. von Steuerpflichtigen, die Arbeitslohn nicht erhalten, bei denen aber eine Einkommensteuerveranlagung vorgenommen wird: auf Grund eines besonderen Steuerbescheids (§ 16);

3. von Steuerpflichtigen, die neben dem Arbeitslohn sonstiges Einkommen von mehr als 500 Reichsmark haben, sofern infolge des sonstigen Einkommens eine höhere Steuer, als sich aus dem Arbeitslohn allein ergeben würde, begründet wird: durch Einbehalten eines Lohnteils sowie auf Grund eines zusätzlichen Steuerbescheids (§ 17);

4. von den übrigen Steuerpflichtigen: in einem besonderen Verfahren (§ 18).

(2) Der Gemeindevorstand kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Behörde bestimmen, daß die Bürgersteuer von allen Steuerpflichtigen in der in § 18 Abs. 1 bestimmten Weise erhoben wird. In diesem Falle gelten die in § 13 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Fälligkeitstage; der Gemeindevorstand kann abweichende Fälligkeitstage bestimmen. Die oberste Landesbehörde kann alle Gemeinden oder gewisse Gruppen von Gemeinden zu einer Bestimmung nach Satz 1 und 2 von vornherein ermächtigen oder eine derartige Bestimmung von sich aus treffen oder eine solche Bestimmung ausschließen.

(3) Die Bürgersteuer wird von allen Steuerpflichtigen in der im § 18 bezeichneten Weise erhoben in Gemeinden, in denen sie erst nach dem 26. Oktober 1931 beschlossen oder, soweit eine Genehmigung erforderlich ist, genehmigt wird. Das gleiche gilt bei etwaiger Erhöhung der Bürgersteuer, die nach dem 26. Oktober 1931 beschlossen oder genehmigt wird, für die Erhöhung.

(4) Die Bürgersteuer wird vorbehaltlich des Abs. 5 von den Gemeinden verwaltet, insbesondere, soweit sie nicht im Wege des Lohnabzugs entrichtet wird, von den Gemeinden angefordert und eingehoben. Die Landesregierungen können Bestimmungen über die Erhebung und Beitreibung der Bürgersteuer durch die Gemeinden erlassen.

(5) Die Gemeinden sind berechtigt, bei den Finanzämtern die Unterlagen über das Einkommen und zur Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 und 3, § 6 Abs. 5 gegeben sind, auch über das Vermögen der Steuerpflichtigen einzusehen und Abschriften aus ihnen zu fertigen. Die Finanzämter haben gegen Erstattung der Kosten aus den Nachweisungen (Listen) in dem Umfang Unterlagen anzufertigen, daß die Gemeinden daraus die Bürgersteuersätze berechnen können. Die Gemeinden treffen die erforderlichen Vorkehrungen zur Wahrung des Steuergeheimnisses. Die Finanzämter überwachen in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1, 3 die ordnungsmäßige Einbehaltung und Abführung der Bürgersteuer (§ 15 Abs. 4 Satz 3) im Wege der Kontrolle nach §§ 63 ff. der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn.

## § 15

### Arbeitnehmer der in § 14 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art

(1) Von Steuerpflichtigen, die Arbeitslohn erhalten und neben dem Arbeitslohn kein sonstiges Einkommen oder ein solches von nicht mehr als 500 Reichsmark haben (§ 14 Abs. 1 Nr. 1), wird die Bürgersteuer in ihrem vollen Umfang auf der Steuerkarte 1932 angefordert; bei der Bemessung der Steuer bleibt das sonstige Einkommen unberücksichtigt. Satz 1 gilt entsprechend für Pflichtige mit sonstigem Einkommen von mehr als 500 Reichsmark, sofern infolge des sonstigen Einkommens eine höhere Steuer, als sich aus dem Arbeitslohn allein ergibt, nicht begründet wird. Werden dem Steuerpflichtigen von der gleichen Gemeinde mehrere Steuerkarten ausgestellt, so wird die Bürgersteuer nur auf einer, und zwar in der Regel der zuerst ausgestellten Steuerkarte angefordert.

(2) Die Anforderung hat außer der Aufforderung zur Zahlung die Höhe der einzelnen Teilbeträge, den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit (§ 13 Abs. 1 Nr. 1) sowie die Gemeindekasse und deren Postscheck- oder Bankverbindung zu enthalten, an die die Bürgersteuer abzuführen ist. Gemeinden, in denen mehrere Gemeindekassen in Frage kommen, haben die Bestimmung über die Gemeindekasse, an die die Bürgersteuer abzuführen ist, so zu treffen, daß für die Abführung des einzelnen Arbeitgebers an die Gemeinde jeweils nur eine Kasse empfangsberechtigt ist (z. B. für einheimische Arbeitgeber ihre zuständige Gewerbesteuerkasse, für auswärtige Arbeitgeber eine für alle gleiche Kasse). Eine Rechtsmittelbelehrung ist nicht erforderlich.

(3) Die Anforderung der Bürgersteuer gilt mit der Aushändigung der Steuerkarte als bewirkt. Einer verschlossenen Zustellung bedarf es nicht.

(4) Der Arbeitgeber, in dessen Diensten der Arbeitnehmer am jeweiligen Fälligkeitstage (§ 13 Abs. 1 Nr. 1) steht, hat bei der nächsten auf die Fälligkeit folgenden Lohnzahlung vorbehaltlich des § 20 den zu entrichtenden Teilbetrag der Bürgersteuer vom Arbeitslohn einzubehalten und binnen einer Woche an die in der Steuerkarte bezeichnete Gemeindekasse abzuführen. Er kann die ihm erwachsenden baren Portoauslagen von dem abzuführenden Betrag abziehen, wenn in den Steuerkarten weder eine Postscheck- noch eine Bankverbindung der Kasse angegeben ist. Einer Bezeichnung der einzelnen Steuerpflichtigen, für die die Steuer einbehalten und abgeführt ist, bedarf es nicht; die ordnungsmäßige Einbehaltung und Abführung wird durch Außenkontrolle nach Maßgabe des § 14 Abs. 5 Schlußsatz überwacht. Der Arbeitgeber hat die einbehaltenen Beträge zu diesem Zweck in dem nach § 38 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn zu führenden Lohnkonto gesondert anzuschreiben und die Belege über die Abführung an die berechtigten Wohngemeinden bis zum Ablauf des dritten auf die Lohnzahlung folgenden Kalenderjahrs aufzubewahren.

(5) Übersteigt der Arbeitslohn bei der nächsten auf die Fälligkeit folgenden Lohnzahlung (Abs. 4 Satz 1) die Grenze des § 20 nicht und sieht der Arbeitgeber deshalb von der Einbehaltung der Bürgersteuer ab, so hat der Steuerpflichtige den Teilbetrag selbst an die Gemeindekasse zu entrichten, wenn anzunehmen ist, daß seine gesamten Jahreseinkünfte (das ist der auf ein Jahresergebnis umgerechnete Arbeitslohn des maßgebenden Entlohnungszeitraumes zuzüglich des sonstigen Einkommens) 500 Reichsmark übersteigen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1) oder wenn das in § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2, 3 bezeichnete Vermögen 5 000 Reichsmark übersteigt.

(6) Steht der Steuerpflichtige an einem Fälligkeitstage nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so hat er, sofern nicht eine der Befreiungsvorschriften Platz greift, den Teilbetrag selbst an die Gemeindekasse zu entrichten.

(7) Hat ein Arbeitgeber für die Auszahlung des Arbeitslohns an Monatslohnempfänger maschinelle Einrichtungen getroffen, deren wirtschaftliche Ausnutzung auf der Voraussetzung beruht, daß die auszuzahlenden Beträge möglichst lange Zeit unverändert bleiben, so kann ihm das Landesfinanzamt auf Antrag gestatten, bei den in Betracht kommenden Lohnempfängern die Bürgersteuer 1931 in der Zeit vom Januar bis Dezember 1932 in zwölf gleichen Monatsbeträgen einzubehalten. Auch in diesem Falle gelten für die Frage der Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 der Bürgersteuerverordnung und § 6 Abs. 1, 4 dieser Durchführungsbestimmungen die in § 13 Abs. 1 Nr. 1 vorgeschriebenen Fälligkeitstage; die Bürgersteuerbeträge sind so an die Gemeinden abzuführen, wie wenn sie an den in § 13 Abs. 1 Nr. 1, § 15 Abs. 4 Satz 1 vorgeschriebenen Tagen einbehalten worden wären. Hört die Lohnzahlung an einen Arbeitnehmer im Laufe des Jahres auf, so kann der an die Gemeindekasse bereits abgeführte oder noch abzuführende Bürgersteuerbetrag, der noch nicht vom Lohn einbehalten ist, in einer Summe bei der letzten Lohnzahlung einbehalten werden.

## § 16

### Veranlagte der in § 14 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art

(1) Von Steuerpflichtigen, die Arbeitslohn nicht erhalten, bei denen aber eine Einkommensteuerveranlagung vorgenommen wird (§ 14 Abs. 1 Nr. 2), wird die Bürgersteuer durch einen besonderen Steuerbescheid angefordert.

(2) Die Anforderung hat außer der Aufforderung zur Zahlung die Höhe der einzelnen Teilbeträge, den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit (§ 13 Abs. 1 Nr. 2) sowie die Gemeindekasse zu enthalten, an die die Bürgersteuer zu entrichten ist. Eine Rechtsmittelbelehrung ist nicht erforderlich.

## § 17

### Veranlagte Arbeitnehmer der in § 14 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art

Von Steuerpflichtigen, die neben dem Arbeitslohn sonstiges Einkommen von mehr als 500 Reichsmark haben, wird die Bürgersteuer, sofern infolge des sonstigen Einkommens eine höhere Steuer, als sich aus dem Arbeitslohn allein ergeben würde, begründet wird (§ 14 Abs. 1 Nr. 3), sowohl durch Einbehalten eines Lohnteils als auch auf Grund eines zusätzlichen Steuerbescheids erhoben. In diesen Fällen ist sowohl der Bürgersteuerbetrag festzustellen, der sich nach dem Gesamteinkommen ergibt, als auch der Bürgersteuerbetrag, der sich nach dem Arbeitslohn allein nach § 15 ergeben würde. Der letztgenannte Betrag wird durch Einbehalten eines Lohnteils nach § 15 erhoben, der verbleibende Unterschiedsbetrag auf Grund eines zusätzlichen Steuerbescheids nach § 16.

§ 18

**Übrige Steuerpflichtige (§ 14 Abs. 1 Nr. 4)**

(1) Von den übrigen Steuerpflichtigen (§ 14 Abs. 1 Nr. 4) wird die Bürgersteuer durch öffentliche Bekanntmachung angefordert. Die Bekanntmachung hat außer der Aufforderung zur Zahlung die Höhe der einzelnen Teilbeträge, den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit (§ 13 Abs. 1 Nr. 4) sowie die Gemeindekasse zu enthalten, an die die Bürgersteuer zu entrichten ist. Die öffentliche Bekanntmachung geschieht in ortsüblicher Weise. Wird auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung nicht rechtzeitig gezahlt, so kann die Bürgersteuer ohne besondere Anforderung oder Mahnung auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung beigetrieben werden. Die Gemeinden sind berechtigt, die Bürgersteuer durch einen besonderen Steuerbescheid, für den § 16 entsprechend gilt, anzufordern; sie können durch die Bestimmungen der Landesregierung (§ 14 Abs. 4 Satz 2) zu einer derartigen Erhebung verpflichtet werden.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Fälle des § 14 Abs. 3. Die Gemeinde bestimmt die Fälligkeitstage in möglichster Anlehnung an die Regelung des § 13 Abs. 1. Die Landesregierung kann für diese Fälle Bestimmungen treffen, insbesondere die Bestimmung der Gemeinden von der Genehmigung der Landesregierung (der von ihr beauftragten Behörde) abhängig machen.

§ 19

**Ehegatten**

(1) Bei Ehegatten, die nicht dauernd voneinander getrennt leben, wird die Bürgersteuer vorbehaltlich der Abs. 2 bis 4 von beiden Ehegatten zusammen angefordert.

(2) Soweit die Bürgersteuer durch Einbehalten eines Lohnteils zu entrichten und dem Ehemann eine Steuerkarte auszuhändigen ist, wird die Bürgersteuer für beide Ehegatten nur auf der Steuerkarte des Ehemanns angefordert. Verläuft die Beitreibung gegen den Ehemann fruchtlos, so ist die Bürgersteuer für beide Ehegatten nachträglich von der Ehefrau anzufordern und einzuziehen.

(3) Ist von Ehegatten, die nicht dauernd voneinander getrennt leben, der Ehemann von der Steuer befreit, so erstreckt sich die Befreiung auch auf die Ehefrau. Gründet sich die Befreiung des Ehemannes jedoch auf § 4 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 der Bürgersteuerverordnung, so ist, sofern nicht eine andere Befreiungsvorschrift, insbesondere § 6 Abs. 1 Nr. 1 dieser Durchführungsbestimmungen Platz greift, die Ehefrau heranzuziehen, und zwar mit der Hälfte des Steuersatzes, mit dem der Ehemann heranzuziehen wäre; in diesen Fällen ist die Steuer allein von der Ehefrau anzufordern.

(4) Fallen bei Ehegatten, die während des maßgebenden Steuerabschnitts (§ 8 Abs. 4 Satz 2) nicht dauernd voneinander getrennt lebten, diese Voraussetzungen durch Tod eines Ehegatten, Scheidung oder Getrenntleben fort, so ist für die auf dieses Ereignis folgenden Fälligkeitstage der (überlebende) Ehemann mit dem Steuersatz heranzuziehen, mit dem er allein nach dem Einkommen beider Ehegatten (§ 8 Abs. 4 Schlußsatz) heranzuziehen wäre, die (überlebende) Ehefrau mit der Hälfte dieses Steuersatzes; die Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 1, unter deren Voraussetzungen völlige Befreiung eintritt, bleibt unberührt. Die Anforderung der Steuer ist gegebenenfalls entsprechend zu berichtigen oder zu ergänzen.

§ 20

**Unterlassung der Einbehaltung bei allgemeiner Freigrenze**

Der Arbeitgeber hat von der Einbehaltung der Bürgersteuer abzusehen bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn bei der nächsten auf die Fälligkeit folgenden Lohnzahlung (§ 15 Abs. 4 Satz 1) die sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1, § 8 Abs. 1 ergebende Grenze nicht übersteigt. Diese Grenze ist hierbei bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate mit 42, für volle 14 Tage mit 20, für volle Wochen mit 10, für volle Arbeitstage mit 1,70 Reichsmark anzusetzen.

§ 21

**Änderung der Einkommensgrundlage**

(1) Wird die Einkommensteuerveranlagung für den in § 8 Abs. 4 Satz 2 bezeichneten Zeitraum infolge Berichtigung, Rechtsmittelentscheidung oder dergleichen geändert und begründet die Änderung eine Ermäßigung der Bürgersteuer, so ist die Anforderung der Bürgersteuer nach Maßgabe der Abs. 2, 3 zu berichtigen. Das gleiche gilt, wenn die Änderung eine Erhöhung der Bürgersteuer um mehr als eine Stufe zur Folge hat; hierbei rechnet die Höhe der Bürgersteuer für einkommensteuerfreie Personen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 der Bürgersteuerverordnung) als besondere Stufe.

(2) Das Finanzamt teilt der Gemeinde die Änderung der Einkommensgrundlage mit, falls diese für die Höhe der Bürgersteuer von Einfluß ist.

(3) Hat die Änderung der Einkommensteuerveranlagung

1. eine Ermäßigung der Bürgersteuer zur Folge, so hat die Gemeinde die Steueranforderung zu berichtigen; ist die Anforderung durch die Steuerkarte erfolgt, so händigt die Gemeinde

dem Arbeitnehmer eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei dem Arbeitgeber aus. Beträge, die der Steuerpflichtige bereits zuviel entrichtet hat, werden ihm erstattet;

2. eine Erhöhung der Bürgersteuer um mehr als eine Stufe zur Folge, so ist der Mehrbetrag besonders anzufordern; er wird einen Monat nach Empfang der Anforderung fällig. § 16 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Werden die Einheitswerte (§ 6 Abs. 1 Nr. 1, § 6 Abs. 5) infolge Berichtigung, Rechtsmittelentscheidung, Neufeststellung oder dergleichen geändert und begründet die Änderung die Befreiung von der Bürgersteuer (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) oder deren Ermäßigung (§ 6 Abs. 5), so ist die Steuer auf Antrag des Steuerpflichtigen in Abgang zu stellen oder zu ermäßigen. Begründet die Änderung eine Erhöhung der Bürgersteuer, so ist sie außer Betracht zu lassen.

§ 22

**Rechtsmittel**

Für die Rechtsmittel und das Rechtsmittelverfahren gelten die landesrechtlichen Vorschriften.

§ 23

**Beschränkung der Rechtsmittel**

(1) Eine Willenskundgebung, durch die ein bestimmter Betrag als Bürgersteuer erstmalig von einer bestimmten Person angefordert wird, sowie einen Bescheid, durch den über einen Erstattungsantrag entschieden wird, können der Steuerpflichtige und die Personen, die neben dem Steuerpflichtigen für die Bürgersteuer persönlich haften, nur deshalb anfechten, weil sie sich durch die Höhe der Steuer oder dadurch beschwert fühlen, daß die Steuerpflicht (im allgemeinen oder in der betreffenden Gemeinde) bejaht worden ist.

(2) Einwendungen, die sich gegen die Feststellung des Einkommens richten, können, soweit das zugrunde gelegte Einkommen dem durch Einkommensteuerbescheid oder Einkommensfeststellungsbescheid festgestellten entspricht, nur durch Rechtsmittel gegen diesen Bescheid, nicht dagegen durch Rechtsmittel gegen die Bürgersteuer geltend gemacht werden.

§ 24

**Strafrechtliche Vorschriften**

(1) Die strafrechtlichen Vorschriften der Reichsabgabenordnung gelten auch für die Bürgersteuer.

(2) Kommt ein Arbeitgeber der Verpflichtung zur Abführung der einbehaltenen Bürgersteuerbeträge nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§ 15 Abs. 4 Satz 1) nach, so hat er dies bis zum Ablauf der Frist der Gemeindebehörde, an die er die Ablieferung hätte vornehmen müssen, anzuzeigen. Wenn der Arbeitgeber innerhalb der Frist weder die Steuer abführt noch die Anzeige (Satz 1) erstattet, so wird er wegen dieser Steuerzuwiderhandlung nach den Strafvorschriften der Reichsabgabenordnung bestraft. Vorschriften, nach denen sonstige Säumnisfolgen eintreten, bleiben unberührt.

(3) Hinsichtlich des gerichtlichen Strafverfahrens finden die §§ 461 bis 467, 469, 470, 472 bis 476 der Reichsabgabenordnung Anwendung. Die Landesregierungen bestimmen, inwieweit die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Verwaltungsstrafverfahren Anwendung finden.

§ 25

**Haftung des Arbeitgebers**

Soweit die Bürgersteuer durch Einbehalten eines Lohnteils zu entrichten ist, haftet der Arbeitgeber für die von ihm einzubehaltenden Beträge.

§ 26

**Selbständige Gutsbezirke**

Die Landesregierungen können hinsichtlich der Bewohner selbständiger Gutsbezirke nähere Bestimmungen über die Heranziehung zur Bürgersteuer treffen.

§ 27

**Verkoppelung mit der Gemeindebiersteuer**

Die §§ 9, 10 gelten für das Rechnungsjahr 1931 auch für die Verkoppelung der Realsteuern mit der Gemeindebiersteuer (§ 6 der Bürgersteuerverordnung).

§ 28

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1931 ab in Kraft. Die Durchführungsbestimmungen über Gemeindebiersteuer, Gemeindegetränkesteuer und Bürgersteuer vom 4. September 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 450) treten, soweit sie die Bürgersteuer betreffen, für das Rechnungsjahr 1931 mit Wirkung vom 1. April 1931 ab außer Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1931.

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Zarden

## Sechste Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung. Vom 2. Oktober 1931*).

Auf Grund der §§ 15, 17 Abs. 1 Satz 3, 22 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung vom 1. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 421) wird verordnet:

### Artikel I

### § 1

(1) Natürliche Personen, die im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ferner

a) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, bergbautreibende rechtsfähige Vereinigungen und nichtrechtsfähige Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypothekenbanken, Schiffsbeleihungsbanken,

b) rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen, andere Zweckvermögen und sonstige nicht unter a fallende Körperschaften des bürgerlichen Rechtes,

c) offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnliche Gesellschaften des Handelsrechts, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind,

d) Kreditanstalten des öffentlichen Rechtes,

unter der Voraussetzung, daß der Sitz oder der Ort der Leitung im Inland liegt,

haben ihre ausländischen Zahlungsmittel, ihre Forderungen in ausländischer Währung, solche nach dem 12. Juli 1931 erworbene ausländische und auf eine ausländische Währung lautende inländische Wertpapiere, die an einer deutschen Börse zum Handel nicht zugelassen sind, und ihre Bestände an Gold (außer Kurs gesetzte Goldmünzen, Feingold, legiertes Gold, roh oder als Halbfabrikat) der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt (unmittelbar oder durch Vermittlung eines Kreditinstituts, dem die Reichsbank die Befugnis zum An- und Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln verliehen hat) bis zum 10. Oktober 1931 anzubieten und auf Verlangen zu verkaufen und zu übertragen, wenn diese Zahlungsmittel, Forderungen, Wertpapiere und Goldbestände am 2. Oktober 1931 für einen Pflichtigen insgesamt den Gegenwert von zweihundert Reichsmark übersteigen; Ehegatten, die nicht dauernd voneinander getrennt leben, ferner Eltern und minderjährige Kinder (§ 23 des Einkommensteuergesetzes), die in einer Haushaltung leben, gelten im Sinne dieser Bestimmung als ein Pflichtiger.

(2) Personen, die unter die Vorschriften des Abs. 1 fallen und sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Ausland befinden, haben die Verpflichtungen nach Abs. 1 spätestens eine Woche nach der Rückkehr in das Inland zu erfüllen.

(3) Für die im Abs. 1 genannten Personen, deren ausländische Zahlungsmittel, Forderungen in ausländischer Währung, Wertpapiere und Goldbestände den im Abs. 1 genannten Betrag nicht erreichen, bleibt die Festsetzung des Ablieferungszeitraums durch weiteren Aufruf vorbehalten.

(4) Die in Abs. 1 unter a und c aufgeführten Gesellschaften haben die Verpflichtungen auch dann zu erfüllen, wenn sie, wirtschaftlich betrachtet, als Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens anzusehen sind.

### § 2

(1) Der Verpflichtung des § 1 unterliegen auch die Personen, die ihre Verpflichtungen aus der Ersten und Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten gegen die Kapital- und Steuerflucht vom 21. und 25. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 387 und 396) und aus der Dritten und Vierten Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung vom 29. August und 4. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 461 und 477) erfüllt haben, und zwar auch dann, wenn die Werte von der Reichsbank oder einem von ihr ermächtigten Kreditinstitut nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Kapital- und Steuerflucht vom 18. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 373) oder nach § 16 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung freigegeben worden sind.

(2) § 1 Abs. 2 des Dritten Teiles, Ersten Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie, vom 19. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 493), bleibt unberührt.

### § 3

(1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Personen haben Zahlungsmittel, Forderungen, Wertpapiere und Goldbestände der in § 1 Abs. 1 genannten Art, die sie nach dem 2. Oktober 1931 in anderer Weise als auf Grund einer Genehmigung nach §§ 2 Abs. 2, 4 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung, § 10 dieser Verordnung erwerben, jeweils binnen drei Tagen der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt (unmittelbar oder durch

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 230 vom 2. Oktober 1931.

Vermittlung eines Kreditinstituts, dem die Reichsbank die Befugnis zum An- und Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln verliehen hat) anzubieten und auf Verlangen zu verkaufen und zu übertragen, auch wenn diese Werte für einen Pflichtigen insgesamt den Gegenwert von zweihundert Reichsmark nicht erreichen.

(2) Für die im Rahmen der Freigrenze in der nach § 9 Abs. 2 dieser Verordnung erworbenen Werte entsteht die Verpflichtung nach Abs. 1 einen Monat nach Erwerb, soweit der Pflichtige die Werte dann noch besitzt.

(3) § 1 Abs. 1 Halbsatz 2, Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.

(4) Die Reichsbank kann von den Pflichtigen regelmäßige Aufstellungen über die Verwendung der innerhalb eines bestimmten Zeitraums erworbenen Werte der in § 1 Abs. 1 genannten Art verlangen.

§ 4

Von den Verpflichtungen nach § 1 Abs. 1 sind befreit:

a) Personen, soweit ihnen unter Wahrung der Gegenseitigkeit nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen ein Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern zusteht;

b) konsularische Vertreter, die Berufsbeamte sind, und die ihnen zugewiesenen Beamten, sofern sie Angehörige des Entsendestaats sind, die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen und außerhalb ihres Amtes oder Dienstes im Inland keinen Beruf, kein Gewerbe und keine andere gewinnbringende Tätigkeit ausüben.

§ 5

(1) Bis auf weiteres ist in den Fällen des § 16 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung statt einer Entscheidung der Stelle für Devisenbewirtschaftung eine Entscheidung der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt anzurufen.

(2) Die Reichsbankanstalt soll über die Annahme der Angebote (§ 1 Abs. 1) unverzüglich, soweit es sich um Anträge gemäß § 16 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung handelt, innerhalb von zehn Tagen Entscheidung treffen.

(3) Die Reichsbank kann die in § 1 Abs. 1, 2 bestimmten Fristen für gewisse Gruppen von Pflichtigen oder von Werten verlängern.

§ 6

(1) Für die Anträge gemäß § 16 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung sind Vordrucke zu verwenden, die von der Reichsbank und den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Kreditinstituten kostenfrei abgegeben werden.

(2) Die Vordrucke sind in doppelter Ausfertigung auszufüllen und einzureichen. Ein Stück wird dem Anzeigepflichtigen mit der Entscheidung der Reichsbank zurückgegeben.

(3) In den Fällen des § 1 hat der Pflichtige in dem Antrag anzugeben, ob ihm die angebotenen Werte bereits auf Grund des ersten oder des zweiten Aufrufs (vgl. § 2 Abs. 1) freigegeben worden waren, und ob bei einem Freigabeantrag auf Grund des zweiten Aufrufs eine Entscheidung noch nicht ergangen ist.

§ 7

Als Forderungen in ausländischer Währung im Sinne des § 1 dieser Verordnung gelten nicht

a) Forderungen in ausländischer Währung gegen Personen, die im Inland (mit Ausnahme des Saargebiets) ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder den Ort der Leitung haben, mit Ausnahme von Ansprüchen aus Währungskonten bei inländischen (mit Ausnahme von saarländischen) Kreditinstituten;

b) Forderungen auf Versicherungs- oder Rückversicherungsprämien sowie solche anderen Forderungen aus Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen, die noch nicht fällig sind.

§ 8

Die Reichsbank kann anordnen, daß bestimmte Arten der in § 1 Abs. 1 genannten Werte von dem Aufruf nicht betroffen werden. Sie kann ferner die ihr nach § 5 zustehenden Entscheidungen auf andere Stellen übertragen.

Artikel II

§ 9

(1) Die im § 1 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung in Verbindung mit § 10 der Dritten Durchführungsverordnung vorgesehene Freigrenze von eintausend Reichsmark wird auf zweihundert Reichsmark herabgesetzt.

(2) Im Rahmen der Freigrenze können volljährige Personen ausländische Zahlungsmittel gegen Vorweisung eines amtlichen Reisepasses erwerben. In diesem hat die Reichsbankanstalt, das Kreditinstitut, dem die Reichsbank die Befugnis zum An- und Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln verliehen hat, oder die Wechselstube oder Bahnhofwechselstube (II der Bekanntmachung des Reichsbankdirektoriums vom 18. Juli 1931 — Deutscher Reichsanzeiger

Nr. 166 —), von denen die Zahlungsmittel erworben werden, den Gegenwert in Reichsmark unter Angabe des Tages einzutragen.

(3) Für den Verkehr in Grenzgebieten kann der Reichswirtschaftsminister erleichterte Bestimmungen erlassen.

§ 10

Gold (§ 1 Abs. 1) darf nur mit schriftlicher Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung erworben oder ins Ausland oder ins Saargebiet versandt oder überbracht werden. Über Gold (§ 1 Abs. 1) darf nur mit schriftlicher Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung verfügt werden.

§ 11

§ 2 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Über die Vorschriften des § 6 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung hinaus bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung auch eine im Inland ansässige Person, wenn sie Reichsmarkbeträge auf ein im Inland geführtes Konto einer im Ausland oder im Saargebiet ansässigen Person durch Bareinzahlungen, Überweisungen oder in sonstiger Weise gutschreiben lassen oder inländische Zahlungsmittel oder Gold einer im Ausland ansässigen Person im Inland aushändigen will."

§ 12

Eine Verfügung im Sinne der §§ 3, 4, 6 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung, § 10 dieser Verordnung ist auch eine solche, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgt.

Berlin, den 2. Oktober 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Dr. Trendelenburg
Staatssekretär

---

**Verordnung über die endgültige Feststellung der Verteilungsschlüssel nach § 23b des Finanzausgleichsgesetzes (XI. Verteilungsschlüssel). Vom 2. Oktober 1931.**

Auf Grund des § 23b des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des Fünften Teiles Artikel 3 Nr. 6 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Die Verteilungsschlüssel nach § 23b des Finanzausgleichsgesetzes werden endgültig festgestellt (XI. Verteilungsschlüssel) auf Grund des Gesamtbetrags der Rechnungsanteile, die bis zum 30. November 1931 festgesetzt sind.

Berlin, den 2. Oktober 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Zarden

---

## Druckfehlerberichtigung

In den Durchführungsbestimmungen zur Einschränkung der Arbeitszeit vom 30. September 1931 (Reichsgesetzbl. I Nr. 65 S. 521) muß es in § 1 Abs. 3 zweite Zeile statt „von der Vergütung für die Mehrarbeit" heißen „durch eine Verordnung der Reichsregierung".

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 7. Oktober 1931 | Nr. 67 |
|---|---|---|



**Inhalt:** Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen. Vom 6. Oktober 1931 ..... S. 537


# Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen. Vom 6. Oktober 1931.


Seite

**Erster Teil: Änderungen der Verordnungen des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 und 5. Juni 1931**

Kapitel I. Tabaksteuer ..... 538
Kapitel II. Gehälter und Löhne ..... 538
Kapitel III. Reichsversorgung ..... 540
Kapitel IV. Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden ..... 540
Kapitel V. Finanzausgleich ..... 540

**Zweiter Teil: Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge** ..... 541

**Dritter Teil: Haushalts- und Schuldenwesen**

Kapitel I. Aufnahme von Anleihen und Darlehen durch Gemeinden ..... 543
Kapitel II. Umschuldung kurzfristiger Schulden von Ländern und Gemeinden ..... 544
Kapitel III. Einschränkung von Ausgaben der öffentlichen Verwaltung ..... 545
Kapitel IV. Beamtenbesoldung ..... 546
Kapitel V. Pensionskürzung ..... 546
Kapitel VI. Haushaltsaufstellung ..... 551

**Vierter Teil: Wohnungs- und Siedlungswesen**

Kapitel I. Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken ..... 551
Kapitel II. Landwirtschaftliche Siedlung, vorstädtische Kleinsiedlung, Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose ..... 551

**Fünfter Teil: Handels- und Wirtschaftspolitik**

Kapitel I. Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen .... 554
Kapitel II. Kapitalherabsetzung in erleichterter Form ..... 556
Kapitel III. Herabsetzung übermäßig hoher Dienstvergütungen ..... 557
Kapitel IV. Garantie- und Anleiheermächtigungen ..... 558
Kapitel V. Überlandverkehr mit Kraftfahrzeugen ..... 558
Kapitel VI. Änderung des Lagerscheinwesens ..... 561
Kapitel VII. Erleichterung der Verwertung der Kartoffelernte ..... 561
Kapitel VIII. Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand ..... 562
Kapitel IX. Notgeld ..... 562

**Sechster Teil: Rechtspflege**

Kapitel I. Vereinfachung und Ersparnisse ..... 563
Kapitel II. Sondergerichte ..... 565

**Siebenter Teil: Bekämpfung politischer Ausschreitungen** ..... 566

**Achter Teil: Schlußbestimmungen** ..... 568

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

# Erster Teil
# Änderungen der Verordnungen des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 und 5. Juni 1931

## Kapitel I
## Tabaksteuer

### Artikel 1

§ 1

Im Zweiten Teil Kapitel III — Tabaksteuer — der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) in der Fassung der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279) wird

1. im Artikel 1

a) unter I Nr. 1 im Abs. 5 des § 5 der zweite Satz wie folgt gefaßt:

„Der Reichsminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen, auch bestimmen, in welcher Steuerklasse Tabakerzeugnisse des Abs. 1 Abteilung C mindestens zu versteuern sind.",

b) hinter V folgendes eingefügt:

„VI. Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die Besteuerung des Pfeifentabaks und des steuerlich bisher wie Pfeifentabak behandelten feingeschnittenen Rauchtabaks auf der Grundlage der derzeitigen Gesamtabgabenbelastung (§ 5 Abs. 1, § 88 des Tabaksteuergesetzes) anderweit zu regeln mit der Maßgabe, daß die durchschnittliche Gesamtabgabenbelastung im ersten Viertel des Rechnungsjahres 1931 von 43 vom Hundert des Kleinverkaufspreises nicht um mehr als 3 vom Hundert überschritten oder unterschritten wird. Dabei kann die Einteilung der Steuerklassen abweichend von der Vorschrift des § 5 Abs. 2 des Tabaksteuergesetzes bestimmt werden.",

2. im Artikel 2 am Schlusse unter Streichung des Punktes angefügt:

„, insoweit als Tabakblätter inländischer Herkunft bis zum 29. Februar 1932 bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Zigarren verwendet werden."

§ 2

§ 10a Abs. 4 des Tabaksteuergesetzes vom 12. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1667) / 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279)

ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(4) der Reichsminister der Finanzen regelt die steuerliche Behandlung von unverarbeitetem Rohtabak, von Schwarzer Krauser, von Karotten, die an Kleinhändler abgegeben werden, von Pfeifentabak in Form von Strangtabak (Rolltabak) und von selbstgewonnenem Tabak, der von Pflanzern, die nicht mehr als 50 Geviertmeter bepflanzen, lediglich für den eigenen Hausbedarf verwendet wird."

### Artikel 2

Die Vorschriften dieses Kapitels treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

## Kapitel II
## Gehälter und Löhne

I. § 6 Abs. 1 des Kapitels II des Zweiten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 522) erhält mit Wirkung vom 1. Dezember 1930 folgende Fassung:

„(1) Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne dieses Kapitels gehören auch die Anstalten, Vereine und Stiftungen des öffentlichen Rechtes, die Verbände von Körperschaften des öffentlichen Rechtes, Vereinigungen und Einrichtungen, deren Einkünfte mit mehr als der Hälfte von Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder von den vorstehend besonders aufgeführten Körperschaften usw. oder von den in Satz 2 und 3 bezeichneten Unternehmungen herrühren. Unternehmungen, deren Gesellschaftskapital sich mit mehr als der Hälfte im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechtes einschließlich der im ersten Satz bezeichneten befindet, gelten ebenfalls als Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne dieses Kapitels. Das gleiche gilt für Konzerngesellschaften (Tochtergesellschaften, Subtochtergesellschaften usw.), wenn ihr Kapital und das Kapital der Zwischenglieder (Dachgesellschaft, Tochtergesellschaft, Subtochtergesellschaft usw.) sich je mit mehr als der Hälfte im Eigentum der übergeordneten Konzerngesellschaft oder von Körperschaften des öffentlichen Rechtes einschließlich der im ersten und zweiten Satz bezeichneten befindet."

II. Kapitel I des Zweiten Teiles der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279, 282) wird geändert wie folgt:

1. § 1 wird mit Wirkung vom 1. Juli 1931 ab durch folgenden Absatz (6) ergänzt:

„(6) Zu den nach § 1 Abs. 1, f zu kürzenden laufenden Bezügen gehören auch Renten außerhalb der reichsgesetzlichen Sozialversicherung, wenn sich der Arbeitgeber an der Aufbringung

der Versicherungsbeiträge beteiligt hat (z. B. bei der Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost, bei der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder, bei der Arbeiterpensionskasse B der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft), sowie die satzungsmäßigen Leistungen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft an ehemalige Privateisenbahnbeamte und ihre Hinterbliebenen."

2. Im § 6 ist in Zeile 2 hinter dem Worte „Vereinbarungen" einzufügen „über die Höhe der Stundenlohnsätze".

Als Abs. 2 wird angefügt:

„An die Stelle der im Abs. 1 vorgesehenen Regelung kann unter Aufrechterhaltung der bisherigen Regelung der Kinderzuschläge eine Kürzung der Stundenlohnsätze um 4½ vom Hundert treten."

3. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind berechtigt und verpflichtet, die Dienstbezüge ihrer Beamten und derjenigen Angestellten, deren Bezüge nicht in einem Tarifvertrag oder in einer Dienstordnung geregelt sind, herabzusetzen, soweit sie höher liegen als die Dienstbezüge gleichzubewertender Reichsbeamten. Die Dienstbezüge eines Beamten oder Angestellten der im Satz 1 bezeichneten Körperschaften dürfen die Dienstbezüge eines Reichsministers nicht übersteigen; dies gilt nicht für die Dienstbezüge der Staats- oder Ministerpräsidenten der Länder. Bei diesem Vergleich der Dienstbezüge (Satz 1 und 2) sind alle Geldbezüge und sonstigen Bezüge heranzuziehen, die die Beamten (Angestellten) mit Rücksicht auf ihre hauptamtliche oder nebenamtliche Dienstleistung erhalten. Außer Betracht bleiben Gewinnbeteiligungen, die dem Betrage nach nicht fest zugesichert sind, sofern sich die Entnahmen aus dem Gewinn für Gewinnbeteiligungen in angemessenen Grenzen halten; die Entscheidung hierüber trifft bei Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die einer Landesaufsicht nicht unterliegen, der Reichsminister der Finanzen, im übrigen die für das Besoldungswesen allgemein zuständige oberste Landesbehörde. Ausnahmen von der Vorschrift im Satz 2 dieses Absatzes können für leitende Beamte oder leitende Angestellte von Unternehmungen zugelassen werden, die in geschäftlichem Wettbewerb mit privaten Unternehmungen stehen (Berg- und Industriewerke, Banken usw.). Zuständig für die Ausnahmebewilligung ist, wenn das Unternehmen oder die das Unternehmen betreibende Körperschaft der Aufsicht eines Landes nicht unterliegt, der Reichsminister der Finanzen, im übrigen die für das Besoldungswesen allgemein zuständige oberste Landesbehörde. Die Ausnahmebewilligungen sind widerruflich."

Im § 7 Abs. 4 Satz 1 ist hinter den Worten „Die Länder" statt des zu streichenden Wortes „und" ein Komma zu setzen und ferner einzufügen hinter dem Worte „(Gemeindeverbände)" die Worte „und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes" und hinter den Worten „Dienstbezüge ihrer Angestellten" der Halbsatz „, soweit diese nicht unter Abs. 2 fallen,".

4. § 8 Abs. 1 erhält mit Wirkung vom 1. Juli 1931 ab folgende Fassung:

„(1) Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne dieses Kapitels gehören auch die Anstalten, Vereine und Stiftungen des öffentlichen Rechtes, die Verbände von Körperschaften des öffentlichen Rechtes, Vereinigungen und Einrichtungen, deren Einkünfte mit mehr als der Hälfte von Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder von den vorstehend besonders aufgeführten Körperschaften usw. oder von den in Satz 2 und 3 bezeichneten Unternehmungen herrühren. Unternehmungen, deren Gesellschaftskapital sich mit mehr als der Hälfte im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechtes einschließlich der im ersten Satz bezeichneten befindet, gelten ebenfalls als Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne dieses Kapitels. Das gleiche gilt für Konzerngesellschaften (Tochtergesellschaften, Subtochtergesellschaften usw.), wenn ihr Kapital und das Kapital der Zwischenglieder (Dachgesellschaft, Tochtergesellschaft, Subtochtergesellschaft usw.) sich je mit mehr als der Hälfte im Eigentum der übergeordneten Konzerngesellschaft oder von Körperschaften des öffentlichen Rechtes einschließlich der im ersten und zweiten Satz bezeichneten befindet."

§ 8 erhält ferner folgenden Abs. 4:

„Über die Verwendung der Beträge, die Körperschaften des öffentlichen Rechtes auf Grund des § 7 Abs. 1 ab 1. Oktober 1931 ersparen, entscheidet der Reichsminister der Finanzen für die Träger der Sozialversicherung und für die einer Landesaufsicht nicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechtes, im übrigen die zuständige oberste Landesbehörde. Dies gilt entsprechend für die Kürzung nach der Ersten Gehaltskürzungsverordnung."

5. § 11 erhält folgenden zweiten Absatz:

„(2) In den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 2 und des § 7 Abs. 4 Satz 2 kann für diejenigen Arbeitnehmer der dort bezeichneten Betriebe, deren Löhne oder Gehälter bei Verkündung dieser Verordnung nicht in einem einheitlichen Tarifvertrage mit denen der Arbeitnehmer privater Betriebe geregelt waren, die Kürzung zur Vermeidung unbilliger Härten abweichend von den vorstehenden Bestimmungen geregelt werden. Die Regelung wird für die einer Landesaufsicht nicht unterstehenden Betriebe vom Reichsminister der Finanzen, im übrigen von der für das Besoldungswesen allgemein zuständigen obersten Landesbehörde vorgenommen."

III. Die Vorschriften dieses Kapitels treten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, mit ihrer Verkündung in Kraft.

## Kapitel III

## Reichsversorgung

### Artikel 1

§ 62 des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279), Zweiter Teil, Kapitel IV, Artikel 1 Nr. 20 wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 wie folgt geändert:

1. An Stelle der Abs. 1 und 2 treten folgende Vorschriften:

„(1) Hat ein Versorgungsberechtigter neben den Versorgungsgebührnissen ein Einkommen aus öffentlichen Mitteln, so ruhen die Versorgungsgebührnisse in Höhe der Hälfte des Betrages, um den dieses Einkommen 190 Reichsmark monatlich übersteigt. Wird für eine Waise ein Kinderzuschlag (Kinderbeihilfe) gewährt, so rechnet er zum Waisengeld.

(2) Den Schwerbeschädigten (§ 29 Abs. 1) bleiben jedoch mindestens vier Zehntel ihrer Versorgungsgebührnisse, wenn das monatliche Einkommen die Einkommensgrenze (Abs. 1) um nicht mehr als 400 Reichsmark übersteigt; übersteigt es diesen Betrag, so bleiben ihnen drei Zehntel ihrer Versorgungsgebührnisse. Den übrigen Versorgungsberechtigten bleiben mindestens drei Zehntel der nach den §§ 27, 28, 37 bis 50 und 51 zu gewährenden Gebührnisse.

(3) Übersteigt das monatliche Einkommen eines Schwerbeschädigten den Betrag von 590 Reichsmark (Abs. 2 Satz 1), bleibt es aber einschließlich der nicht ruhenden Rententeile hinter dem Betrage zurück, der sich unter Zugrundelegung eines monatlichen Einkommens von 590 Reichsmark ergeben würde, so wird der Ruhensbetrag um diesen Unterschiedsbetrag ermäßigt.

(4) Bei der Einkommensgrenze sind die nach dem Einkommensteuergesetze zulässigen Abzüge, Werbungskosten, Ermäßigungen usw. entsprechend berücksichtigt. Hat der Versorgungsberechtigte Kinder, für die Versorgungsgebührnisse gewährt werden, so ist für jedes Kind ein Betrag von 10 Reichsmark vom Einkommen abzusetzen."

2. Die Abs. 3, 4 und 5 werden Abs. 5, 6 und 7.

### Artikel 2

Über die Umrechnung der Versorgungsgebührnisse nach den Vorschriften des Artikel 1 Nr. 1 werden Bescheide nicht erteilt.

## Kapitel IV

## Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden

### Artikel 1

Die Vorschriften im Kapitel II des Vierten Teiles der Zweiten Verordnung zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279) sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

§ 1

Der im Artikel 1 Abs. 1 Nr. 2 bezeichnete Betrag wird aus Haushaltsmitteln des Reichs um neunzig Millionen auf einhundertundfünfzig Millionen Reichsmark verstärkt.

§ 2

Die Vorschriften im Artikel 1 Abs. 1 Nr. 3, im Abs. 2 Satz 2 und im Artikel 3 § 2 werden gestrichen.

§ 3

Im Artikel 2 § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, im § 4 Abs. 2 und im § 5 wird das Wort „fünfundsiebzig" jeweils durch das Wort „fünfzig" ersetzt.

§ 4

An dem Gesamtbetrage von einhundertundfünfzig Millionen Reichsmark werden die städtischen Bezirksfürsorgeverbände mit drei Vierteln (Teilungsmasse A) und die ländlichen Bezirksfürsorgeverbände mit einem Viertel (Teilungsmasse B) beteiligt.

§ 5

Im Artikel 2 § 5 wird folgende Vorschrift als Satz 2 eingefügt:

„Die Bezirksfürsorgeverbände sollen an ihren Anteilen die zugehörigen Gemeinden angemessen beteiligen, soweit ihre eigene Kassenlage es gestattet."

§ 6

Im Artikel 2 § 7 wird folgende Vorschrift als Abs. 4 eingefügt:

„(4) Die Vorschriften im § 167 Abs. 5 Satz 2, 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung dieser Verordnung finden auf die Zahlungen nach Abs. 2 entsprechende Anwendung."

### Artikel 2

Zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten von Gemeinden und Gemeindeverbänden in besonderen Fällen wird aus Haushaltsmitteln des Reichs ein Betrag von achtzig Millionen Reichsmark bereitgestellt. Sonderhilfen, die das Reich vor dem Inkrafttreten dieses Kapitels geleistet hat, werden auf den im Satz 1 bezeichneten Betrag angerechnet.

### Artikel 3

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Durchführung der Vorschriften dieses Kapitels Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

## Kapitel V

## Finanzausgleich

### Artikel 1

Im § 4 Abs. 2 des Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 254) in der Fassung des Artikel 1 des Fünften Teiles der Ersten Verordnung zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) werden die Worte „für das Rechnungsjahr 1931" beide Male durch die Worte ersetzt „für die Rechnungsjahre 1931 und 1932".

Artikel 2

Die Vorschrift im Artikel 6 Satz 2 des Fünften Teiles der Ersten Verordnung zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) wird gestrichen.

Artikel 3

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, abweichend von den Vorschriften über Realsteuersenkung (Kapitel I des Vierten Teiles der Ersten Verordnung zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 — Reichsgesetzbl. I S. 517 —) von dem Anteil für die Bautätigkeit, der im Rechnungsjahr 1931 aus der Gebäudeentschuldungsteuer nach Vornahme der sich aus der Bekanntmachung des Reichsministers der Finanzen vom 26. August 1931 (Deutscher Reichsanzeiger vom 1. September 1931 Nr. 203) ergebenden Realsteuersenkung noch zur Verfügung steht, Beträge für Zwecke des allgemeinen Finanzbedarfs für das Rechnungsjahr 1931 zu entnehmen. Dies gilt jedoch nicht, soweit Mittel aus dem Wohnungsbauanteil vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung rechtsverbindlich zur Förderung des Wohnungsbaues und der landwirtschaftlichen Siedlung zugesagt sind und die Finanzierung der Bau- und Siedlungsvorhaben gesichert ist.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 tritt mit Wirkung vom 1. April 1931 ab in Kraft.

Artikel 4

§ 1

Die Bürgersteuer wird nach den geltenden Vorschriften auch für die Zeit nach dem Rechnungsjahr 1931 erhoben.

§ 2

Die §§ 5 und 6 des Zweiten Abschnitts der Verordnung vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311) in der Fassung des Ersten Teiles Kapitel I der Verordnung vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) werden wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 1 werden die Worte „für das Rechnungsjahr 1931" gestrichen.

2. Im § 5 Abs. 3 werden der Nr. 1 folgende Sätze angefügt:

„Die Ermäßigung gilt nicht für Personen, deren landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen unter Zugrundelegung der Einheitswerte zusammen 10 000 Reichsmark übersteigt. Das Vermögen von Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, ist zusammenzurechnen."

3. Dem § 5 Abs. 4 wird folgende Vorschrift als Satz 2 angefügt:

„Für Steuerpflichtige, deren Einkommen im maßgebenden Steuerabschnitt nicht den Betrag von 12 000 Reichsmark überstiegen hat, und bei denen nach § 57a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes die ersten 6 000 Reichsmark der landwirtschaftlichen Reineinkünfte außer Ansatz bleiben, kann der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats andere Grundlagen für die Heranziehung zur Bürgersteuer bestimmen; hierbei kann insbesondere von den Einheitswerten ausgegangen werden."

4. Im § 6 Abs. 1 werden die Eingangsworte wie folgt gefaßt:

„(1) Die Gemeinde hat, wenn für die ...."

§ 3

§ 2 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. April 1931 ab in Kraft. Die übrigen Vorschriften des § 2 treten am 1. April 1932 in Kraft.

# Zweiter Teil

# Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge

Artikel 1

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Im § 54 Abs. 3 treten an die Stelle der Worte „ohne selbst die Ausrüstung mit den erforderlichen Werkzeugen und die sozialen Versicherungslasten des Arbeitgebers für die vermittelten Personen zu übernehmen" die Worte „ohne selbst Arbeitgeber der Zugewiesenen zu sein".

2. Im § 65 Abs. 1 Satz 1 und im § 65a Satz 1 werden hinter dem Worte „Arbeitsamt" beidemal die Worte „oder einer anderen Einrichtung, die mit Zustimmung der Reichsanstalt an ihrer Stelle die Arbeitsvermittlung bestimmter Berufe ganz oder überwiegend ausübt," eingefügt.

3. Hinter dem § 74b wird folgender § 74c eingefügt:

„§ 74c

Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung bei Abkömmlingen oder deren Ehegatten und bei Stief- und Pflegekindern."

4. Der § 87 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Arbeitslose, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nur, soweit der erforderliche Lebensunterhalt nicht durch einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch gewährleistet ist."

5. Im § 89a Abs. 2a Satz 1 werden vor den Worten „in welchem Umfang" die Worte „ob und" eingefügt.

6. Hinter dem § 89a wird folgender § 89b eingefügt:

„§ 89b

(1) Besteht in einem Betriebe eine Vereinbarung mit dem Betriebsrat, Arbeiterrat oder Angestelltenrat, nach der in regelmäßigem Wechsel ein Teil der Belegschaft vorübergehend entlassen wird oder vorübergehend die Arbeit aussetzt, so kann der Vorsitzende des Landesarbeitsamts, in dessen Bezirk der Betrieb liegt, zwecks Entlastung des Arbeitsmarktes anordnen, daß die Ausgeschiedenen, auch wenn sie sonst nicht als arbeitslos anzusehen wären, beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Arbeitslosenunterstützung erhalten. Die Anordnung soll nur erlassen werden, wenn der Wechsel in der Belegschaft nicht in größeren als monatlichen Zeitabschnitten erfolgt und die während der Regelung im Betriebe arbeitende Belegschaft, ohne Berücksichtigung des jeweils ausgeschiedenen Teiles, nicht wesentlich geringer ist als die durchschnittliche Belegschaft der letzten Zeit. In der Anordnung ist die Höhe der Unterstützung zu bestimmen; sie darf die Hälfte des sonst zuständigen Betrags nicht überschreiten. Von einer Wartezeit (§§ 110 bis 110b) kann abgesehen werden.

(2) Die Unterstützung nach Abs. 1 schließt Kurzarbeiterunterstützung aus.

(3) Der Vorsitzende des Landesarbeitsamts kann seine Befugnis aus Abs. 1 dem Vorsitzenden des Arbeitsamts übertragen.

(4) Gegen eine Anordnung nach Abs. 1 oder eine Entscheidung, durch die eine solche Anordnung abgelehnt wird, ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

(5) Der Präsident der Reichsanstalt kann Bestimmungen zur Durchführung der Abs. 1 bis 3 erlassen."

7. Im § 93c Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „wenn sich aus bestimmten Tatsachen ergibt, daß der Arbeitslose arbeitsunwillig oder durch eigenes Verschulden arbeitslos ist" die Worte „wenn bestimmte Tatsachen nachgewiesen werden, aus denen sich ergibt, daß der Arbeitslose durch sein Verhalten absichtlich den Verlust seiner Stellung herbeigeführt oder die Erlangung einer neuen Arbeitsstelle vereitelt hat".

8. Der § 101a wird gestrichen.

9. Im § 105 Abs. 2 wird die frühere Fassung dadurch wiederhergestellt, daß

a) im Satz 1 an die Stelle der Zahl „dreizehn" die Zahl „sechsundzwanzig" und an die Stelle der Zahl „drei" die Zahl „sechs" tritt,

b) die Sätze 3 bis 5 gestrichen werden.

10. Der § 107a erhält folgende Fassung:

„§ 107a

(1) Arbeitslose, die einem Beruf oder Gewerbe angehören, in dem eine regelmäßig wiederkehrende Arbeitslosigkeit berufsüblich ist, erhalten während der berufsüblichen Arbeitslosigkeit die Unterstützung nach den jeweiligen Lohnklassen der Krisenfürsorge (§ 101).

(2) Die Berufe, deren Angehörige dieser Vorschrift unterliegen, bestimmt der Verwaltungsrat der Reichsanstalt; er bestimmt ferner Zeitraum, Beginn und Ende der berufsüblichen Arbeitslosigkeit. Der Verwaltungsrat kann die Bestimmung den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter übertragen und diesen die weitere Übertragung auf die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter gestatten.

(3) Die Reichsregierung kann nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt Abweichendes von Abs. 2 bestimmen."

11. Dem § 109 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Vorstand der Reichsanstalt kann anordnen, daß die Arbeitslosenunterstützung allgemein bis zu einem Drittel ihres Betrages in Sachleistungen bestimmter Art gewährt werden kann. Der Vorsitzende des Arbeitsamts bestimmt, mit welchem Geldbetrag die Sachleistungen zu bewerten sind. Seine Entscheidung ist endgültig."

12. Der § 112a Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. von den Renten und Beihilfen nach dem Reichsversorgungsgesetz, die Beschädigten und Hinterbliebenen auf Grund einer Kriegsdienstbeschädigung gewährt werden, ein Betrag bis zu 25 Reichsmark im Monat, von den übrigen in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Renten ein Betrag bis zu 15 Reichsmark im Monat."

13. Der § 113 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

14. Im § 128 Abs. 2 Satz 1 tritt an die Stelle der Zahl „10" die Zahl „9".

15. Im § 129 Abs. 1 treten an die Stelle des Satzes 3 folgende neue Sätze:

„Die Beiträge, die nach Satz 1 oder 2 zu entrichten sind, gelten als Pflichtbeiträge. Sie können nachentrichtet werden, auch wenn die für die Nachentrichtung vorgesehenen Fristen verstrichen sind."

16. Im § 139a Abs. 8 Satz 2 werden hinter dem Worte „Eigenheims" die Worte „oder als Beitrag zu den Kosten einer Siedlerschulung" eingefügt.

17. Der § 150 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. für die Versicherten, die wegen der Höhe ihres Arbeitsverdienstes nicht krankenversicherungspflichtig, aber angestelltenversicherungspflichtig sind, und für die freiwillig Versicherten in Bruchteilen eines Betrages von 10 Reichsmark für den Kalendertag."

b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 5 angefügt:
„Die Sätze 2 bis 4 finden keine Anwendung, soweit eine Anordnung auf Grund des § 89b ergangen ist."

18. Dem § 172 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Soweit das Gesetz die Unterstützung von der Bedürftigkeit abhängig macht, sind die Ge-

meinden und Gemeindeverbände verpflichtet, auf Ersuchen der Stelle, die für die Entscheidung über die Unterstützung zuständig ist, bei der Prüfung der Bedürftigkeit mitzuwirken. In allen Fällen, in denen eine von der Bedürftigkeit abhängige Unterstützung gewährt werden soll, ist vor der Bewilligung der Gemeinde oder dem Gemeindeverbande Gelegenheit zur Äußerung über die Bedürftigkeit zu geben. Der Reichsarbeitsminister bestimmt, inwieweit die Reichsanstalt die Gemeinden und Gemeindeverbände für ihre Mitwirkung bei der Prüfung der Bedürftigkeit zu entschädigen hat."

**19.** Der § 175 Abs. 4 wird gestrichen.

**20.** Hinter dem § 181a wird folgender § 181b eingefügt:

„§ 181b

Soweit das Gesetz die Unterstützung von der Bedürftigkeit abhängig macht, sind der Vorsitzende der Spruchkammer und diese selbst an die Beurteilung der Bedürftigkeit durch den Spruchausschuß gebunden."

**21.** Der § 259 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gegen Personen, die gegen die von der Reichsanstalt zur ordnungsmäßigen Durchführung der Arbeitsvermittlung oder der Arbeitslosenversicherung erlassenen Vorschriften verstoßen oder eine ihnen nach § 176 obliegende Anzeige unterlassen, kann der Vorsitzende des Arbeitsamts für jeden Übertretungsfall eine Ordnungsstrafe bis zu 100 Reichsmark verhängen."

b) Im Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „die Spruchkammer" die Worte „der Spruchausschuß".

**22.** Dem § 270 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die gleiche Strafe trifft Mitglieder von Ersatzkassen, wenn sie Beitragsteile, die sie von ihren Arbeitgebern erhalten haben, der berechtigten Kasse vorsätzlich vorenthalten."

### Artikel 2

Abweichend von Kapitel I Artikel 9 Abs. 2 des Dritten Teiles der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279) bleiben die Vorschriften über die Pflicht der Hausgewerbetreibenden und Heimarbeiter zur Arbeitslosenversicherung bis zum 31. März 1932 in Kraft, soweit nicht der Verwaltungsrat der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers vorher Abweichendes bestimmt.

### Artikel 3

(1) Die Vorschriften dieses Teiles mit Ausnahme der Ziffer 10 des Artikels 1 treten am 12. Oktober 1931 in Kraft. Sie ergreifen auch laufende Unterstützungsfälle. Soweit sich in solchen Fällen auf Grund der Vorschriften dieses Teiles andere Unterstützungen als bisher berechnen, dürfen die bisherigen Unterstützungen noch bis zum 7. November 1931 weitergezahlt werden.

(2) Die Vorschrift der Ziffer 10 des Artikels 1 tritt am 28. März 1932 in Kraft.

(3) Der Artikel 1 Nr. 15 gilt auch für Versicherungsfälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Teiles eingetreten sind.

# Dritter Teil
# Haushalts- und Schuldenwesen

## Kapitel I
## Aufnahme von Anleihen und Darlehen durch Gemeinden

§ 1

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände bedürfen zur rechtswirksamen Aufnahme von Anleihen und Darlehen, zur rechtswirksamen Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur rechtswirksamen Bestellung anderer Sicherheiten der vorherigen Genehmigung durch die Landesregierung oder die von ihr beauftragten Behörden.

(2) Als Anleihe oder Darlehn im Sinne dieser Verordnung ist die Aufnahme jeder Art von Kredit anzusehen.

§ 2

Sofern es sich nicht unmittelbar oder mittelbar um die Aufnahme von Auslandskrediten handelt, bedürfen der Genehmigung nicht:

1. die Aufnahme von vorübergehenden, aus ordentlichen Einnahmen des laufenden Rechnungsjahres oder sonst innerhalb von neun Monaten aus ordentlichen Einnahmen zu deckenden Krediten (Kassenkrediten), soweit diese Kredite nicht jeweils insgesamt mehr als ein Viertel des haushaltsmäßigen ordentlichen Einnahmesolls des Rechnungsjahres betragen;
2. der Abschluß regelmäßig wiederkehrender Geschäfte im Rahmen der laufenden Verwaltung.

§ 3

Der Genehmigung unterliegen auch Rechtsgeschäfte, mit denen durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des Rechtes die Genehmigung umgangen werden soll. Eine solche Umgehung liegt insbesondere dann vor, wenn durch das gewählte Rechtsgeschäft nach Lage der Verhältnisse wirtschaftlich für die Gemeinden im wesentlichen derselbe Erfolg erzielt werden soll, der erzielt würde, wenn einer der Aufnahme einer Anleihe oder eines

Darlehns, der Übernahme einer Bürgschaft oder Gewähr oder der Stellung einer Sicherheit entsprechende rechtliche Gestaltung gewählt worden wäre. Dies gilt auch, wenn für die Errichtung, die Instandsetzung oder den Ausbau dauernder Anlagen oder anderer Werke ein Geldbetrag geschuldet und die Zahlung nicht auf Grund eines Anleihe- oder Darlehnsvertrages, sondern in anderer rechtsgeschäftlicher Form kreditiert wird.

§ 4

Kommunale Giroverbände und kommunale Kreditinstitute bedürfen zur rechtswirksamen Aufnahme von Anleihen, die für den öffentlichen Markt bestimmt sind, der Genehmigung durch die im § 1 bezeichneten Behörden. Dies gilt nicht für Pfandbriefanleihen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten.

§ 5

Die zwischen der Reichsregierung und den Regierungen der Länder vereinbarten Richtlinien für das Schuldenwesen der Gemeinden und über die Aufnahme von Auslandskrediten durch Gemeinden und Gemeindeverbände sind für die Dauer der getroffenen Vereinbarungen auch für die im § 1 bezeichneten beauftragten Behörden verbindlich.

§ 6

Weitergehende Vorschriften des Landesrechts bleiben unberührt.

## Kapitel II

## Umschuldung kurzfristiger Schulden von Ländern und Gemeinden

§ 1

Beim Reichsfinanzministerium wird für die Umschuldung kurzfristiger Schulden der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) eine Umschuldungsstelle gebildet. Sie besteht aus je einem Vertreter des Reichsministers der Finanzen, des Reichsrats, der Regierung des beteiligten Landes, des Reichsbankdirektoriums, der Reichskreditgesellschaft und des privaten Bank- und Hypothekenbankgewerbes. Bei der Umschuldung einer Gemeinde (Gemeindeverbandes) tritt je ein Vertreter der Deutschen Girozentrale und des kommunalen Spitzenverbandes hinzu. Den Vorsitz führt der Vertreter des Reichsministers der Finanzen.

§ 2

(1) Die Umschuldungsstelle übt ihre Tätigkeit auf gemeinsamen Antrag des Gläubigers und des Schuldners aus. Sie kann auch auf Antrag eines Teiles vermittelnd eingreifen.

(2) Sie kann vom Schuldner die namentliche Angabe der übrigen Gläubiger verlangen und sie von dem Eingang des Antrags benachrichtigen.

§ 3

(1) Die Umschuldung wird in der Weise vorgenommen, daß die bisherige kurzfristige Schuld durch Ausgabe von Schuldverschreibungen und Festsetzung von Tilgungsraten oder durch eine dieser Maßnahmen ersetzt wird.

(2) Fällige oder gestundete Zinsen und Tilgungsraten von Anleihen sind nicht kurzfristige Schulden im Sinne von Abs. 1.

§ 4

(1) Für die Umschuldung der Gemeinden (Gemeindeverbände) sind aus dem Aufkommen aus dem Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken (Vierter Teil, Kapitel I § 5) in den Rechnungsjahren 1932, 1933, 1934 und 1935 je 12 vom Hundert des Gesamtaufkommens zu verwenden. Die sich hiernach ergebenden Beträge sind einem bei jedem Lande zu bildenden Umschuldungsfonds zuzuführen. Über diesen Fonds verfügt die Landesregierung im Interesse einer möglichst gleichmäßigen Umschuldung der Gemeinden (Gemeindeverbände), und zwar auch für Umschuldungsfälle, die nicht vor der Umschuldungsstelle behandelt werden.

(2) Die Gemeinden (Gemeindeverbände), zu deren Umschuldung Mittel des Fonds verwendet werden, werden in Höhe der verwendeten Beträge Schuldner des Fonds. Die Verzinsung und Tilgung regelt die Landesregierung. Zinsen und Tilgungsbeträge fließen dem Fonds zu.

(3) Die Mittel des Fonds können von der Landesregierung im Rahmen des Finanzausgleichs verwendet werden, sobald die Umschuldung der Gemeinden des Landes abgeschlossen ist und eine Inanspruchnahme des Fonds für diesen Zweck nicht mehr zu erwarten ist. Der Reichsminister der Finanzen kann auf Antrag der Landesregierung Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 zulassen, wenn die Umschuldung der Gemeinden des Landes auf andere Weise gesichert ist.

§ 5

Bei Stellung des Antrags (§ 2) hat der Schuldner

1. einen Überblick über seine Haushalts-, Kassen- und Vermögenslage und
2. einen Tilgungsplan für seine sämtlichen kurzfristigen Schulden einzureichen.

§ 6

Die Umschuldungsstelle kann die Umschuldung davon abhängig machen, daß die Gemeinde (Gemeindeverband) sich verpflichtet:

1. falls ein Haushaltsfehlbetrag besteht oder sich ergibt, die Zinsen und Tilgungsraten mindestens in Höhe der Hälfte durch Ausgabesenkung und nur den Rest durch sonstige Maßnahmen abzudecken;
2. Maßnahmen zu ergreifen, um aus den von den Gemeinden (Gemeindeverbänden) betriebenen Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerken und Verkehrsunternehmungen ohne Erhöhung der Tarife größere Erträge zu erzielen, und diese größeren Erträge treuhänderisch abzutreten; auch bei der Vorbereitung dieser Maßnahmen unbeteiligte Sachverständige hinzuzuziehen;
3. die Zinsen und Tilgungsraten sicherzustellen und, soweit dies nicht möglich ist,
   a) besondere Abgaben oder Zuschläge auf die Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Verkehrstarife ihrer Werke und Unternehmungen zu erheben und deren Ertrag treuhänderisch abzutreten;

b) den Werken oder Unternehmungen, von denen elektrischer Strom oder Gas oder Wasser geliefert wird, die Zustimmung zu geben, daß der mit ihr vereinbarte Tarif um die von der Umschuldungsstelle für notwendig erachteten Zuschläge erhöht und der Ertrag der Zuschläge treuhänderisch abgetreten wird;

c) wenn elektrischer Strom oder Gas oder Wasser von Werken oder Unternehmungen geliefert wird, auf deren Tarifgestaltung sie keinen Einfluß hat, den von der Umschuldungsstelle für notwendig gehaltenen Teil der von diesen Werken oder Unternehmungen an sie abzuführenden Beträge treuhänderisch abzutreten.

§ 7

(1) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, gegenüber der die Schuldverschreibungen ausgebenden Stelle für die Verzinsung und Tilgung Garantien zu übernehmen.

(2) Dem Reiche gegenüber haftet das Land zu einem Drittel des vom Reiche garantierten Betrages.

(3) Im Falle der Garantieübernahme ist die Gemeinde (Gemeindeverband) auf Verlangen der Umschuldungsstelle verpflichtet,

1. Teile ihres Vermögens an eine von der Umschuldungsstelle zu benennende Stelle treuhänderisch zu übereignen,
2. solange die Reichsgarantie besteht, vor Eingehung neuer Schulden die Zustimmung der Umschuldungsstelle einzuholen.

§ 8

Die treuhänderische Übereignung nach §§ 6, 7 ist im Einzelfalle so zu gestalten, daß durch sie Rechte Dritter nicht verletzt werden.

§ 9

Im Falle der Umschuldung eines Landes gelten die Vorschriften der §§ 6, 7 Abs. 1 und 3, 8 entsprechend.

§ 10

Wenn eine Gemeinde (Gemeindeverband) im Falle der Umschuldung die von ihr gemäß §§ 6, 7 übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt oder mit den Zinsen- und Tilgungsraten länger als einen Monat im Rückstand ist, ist das Land verpflichtet, die zur Erfüllung der Verpflichtungen oder zur Zahlung der Zinsen- und Tilgungsraten erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Das Land kann zur Sicherstellung der Zinsen- und Tilgungsraten die in § 6, § 7 Abs. 3 Nr. 1 vorgesehenen Maßnahmen anordnen.

§ 11

Bleibt ein Land oder eine Gemeinde (Gemeindeverband) mit den Zinsen- und Tilgungsraten länger als zwei Monate im Rückstand, so kann der Reichsminister der Finanzen auf Antrag der Umschuldungsstelle die rückständigen Beträge auf die Anteile anrechnen, die das Land aus den Überweisungen aus Reichssteuern (§ 58 des Finanzausgleichsgesetzes) zu erhalten hat. In diesem Falle steht der Landesregierung, soweit es sich um Rückstände einer Gemeinde (Gemeindeverbandes) handelt, das gleiche Recht gegen die Gemeinde (Gemeindeverband) zu.

§ 12

(1) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Durchführung der Vorschriften dieses Kapitels Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

(2) Die Richtlinien für die Umschuldung werden von der Umschuldungsstelle festgesetzt.

## Kapitel III

## Einschränkung von Ausgaben der öffentlichen Verwaltung

§ 1

(1) Bis zum 31. März 1934 dürfen Neubauten von Verwaltungsgebäuden für Zwecke der öffentlichen Verwaltung nicht in Angriff genommen werden.

(2) Ausnahmen sind in besonderen Fällen zulässig. Sie bedürfen bei Bauten für Verwaltungszwecke

a) einer der Reichsaufsicht unterstehenden Körperschaft des öffentlichen Rechtes der Zustimmung der Reichsregierung,

b) einer Gemeinde (Gemeindeverbandes) oder einer der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaft des öffentlichen Rechtes der Zustimmung der Landesregierung.

Für die Träger der Sozialversicherung verbleibt es bei der Genehmigung durch das Reichsversicherungsamt nach § 27e der Reichsversicherungsordnung oder durch den Reichsarbeitsminister nach § 210 des Angestelltenversicherungsgesetzes.

§ 2

(1) Die Landesregierungen sind ermächtigt, im Verordnungswege vorzuschreiben, daß und in welcher Weise persönliche und sonstige Ausgaben von ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechtes herabgesetzt werden. Sie können dabei von dem bestehenden Landesrecht abweichen. Verpflichtungen aus Verträgen bleiben unberührt, soweit es sich nicht um persönliche Ausgaben handelt.

(2) Gegenüber den Trägern der Sozialversicherung hat die Reichsregierung die Ermächtigung nach Abs. 1; sie kann dabei auch von dem bestehenden Reichsrecht abweichen. Die Landesregierung hat die im Abs. 1 gegebene Ermächtigung nur gegenüber einem der Aufsicht des Landes unterstehenden Träger der Sozialversicherung oder gegenüber Vereinigungen solcher Versicherungsträger und nur in bezug auf persönliche Ausgaben.

§ 3

Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne dieses Kapitels sind auch die im § 8 Abs. 1 des Kapitel I des Zweiten Teils der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 — in der Fassung des Ersten Teils des Zweiten Kapitels, II Nr. 4

dieser Verordnung — bezeichneten Körperschaften, nicht aber die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

## Kapitel IV

## Beamtenbesoldung

§ 1

Das Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) wird wie folgt geändert:

1. Im § 16 wird Abs. 3 gestrichen.

2. § 37 wird gestrichen.

3. In der Anlage 1 werden bei Besoldungsgruppe 4 d die Worte „und infolgedessen für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A VII des Besoldungsgesetzes vom $\frac{\text{30. April 1920}}{\text{17. Dezember 1920}}$ erhalten haben oder erhalten konnten" gestrichen. Diese Vorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 ab in Kraft.

4. (1) In der Anlage 5 treten an die Stelle der bisherigen folgende Diätensätze:

| Beamte, die ihre erste planmäßige Anstellung finden in Besoldungsgruppe | im 1. und 2. Diätendienstjahr, Versorgungsanwärter im 1. Diätendienstjahr RM | im 3. und 4. Diätendienstjahr, Versorgungsanwärter im 2. und 3. Diätendienstjahr RM | im 5. Diätendienstjahr, Versorgungsanwärter im 4. Diätendienstjahr RM |
|---|---|---|---|
| A 2 und A 3 | 3 400 | 3 950 | 4 400 |
| A 4 | 2 000 | 2 300 | 2 600 |
| A 5, A 6 und A 7 | 1 700 | 1 950 | 2 160 |
| A 8 a | 1 500 | 1 680 | 1 850 |
| A 8 b | 1 350 | 1 430 | 1 500 |
| A 9 und A 10 | 1 300 | 1 400 | 1 500 |
| A 11 und A 12 | 1 250 | 1 330 | 1 400 |

(2) Im Abs. 1 der Anmerkung zur Anlage 5 werden

die Diätensätze 1 300 — 1 400 — 1 500 — 1 600 ersetzt durch

die Diätensätze 1 300 — 1 350 — 1 430 — 1 500.

(3) Diese Vorschrift (Nr. 4) tritt mit Wirkung vom 1. November 1931 ab in Kraft.

§ 2

(1) Bei Festsetzung des Diätendienstalters der Beamten, welche bestimmungsgemäß ein Hochschulstudium zu vollenden haben, ist Nr. 83 der Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetze (Reichsbesoldungsbl. 1928 S. 33) nicht anzuwenden. Die Vorschrift ist jedoch anzuwenden bei Festsetzung des Besoldungsdienstalters dieser Beamten bei der planmäßigen Anstellung.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt vom 1. November 1931 ab nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen auch für die vorhandenen außerplanmäßigen Beamten.

§ 3

(1) § 1 Nr. 4 und § 2 gelten entsprechend für die Angestellten im Dienste des Reichs einschließlich der Deutschen Reichspost.

(2) Soweit die Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes einschließlich der Reichsbank, der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften für Beamte eine dem § 1 Nr. 4 und § 2 entsprechende Vorschrift erlassen, gilt für die Angestellten § 3 Abs. 1 entsprechend.

§ 4

Die Reichsregierung wird ermächtigt, die Bezüge der Fachschullehrer des Heeres und der Marine zu ändern.

§ 5

(1) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, für die Fälle, in denen beurlaubten Reichsbeamten hinsichtlich ihrer Dienstbezüge Gleichstellung mit den nichtbeurlaubten Beamten zugesichert ist, Bestimmungen über die Berechnung und Auszahlung der diesen Beamten auf Grund der Zusicherung zustehenden Ausgleichsbeträge zu treffen.

(2) Soweit Beamte wohlerworbene Rechte nach Artikel 129 Abs. 1 Satz 3 der Reichsverfassung haben, werden diese Rechte durch die auf Grund des Abs. 1 ergehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 6

Die Vorschriften dieses Kapitels treten, soweit nicht im einzelnen etwas anderes bestimmt ist, mit ihrer Verkündung in Kraft

§ 7

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Kapitel erläßt der Reichsminister der Finanzen.

## Kapitel V

## Pensionskürzung

### Abschnitt I

§ 1

(1) Das Wartegeld der Reichsbeamten, die mit kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit aus einem Amte der Besoldungsgruppe B 5 oder einer höheren Besoldungsgruppe des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) mit Wartegeld ausscheiden, nachdem sie in diesem Amte weniger als ein Jahr beschäftigt gewesen sind, beträgt 10 vom Hundert des der Berechnung des Ruhegeldes zugrunde zu legenden Diensteinkommens. Keinesfalls darf aber der Betreffende ungünstiger gestellt werden, als wenn er in einer niedrigeren Besoldungsgruppe, in der er früher beschäftigt gewesen ist, um die in der höheren verbrachte Dienstzeit länger verblieben und sein Wartegeld aus dieser niedrigeren Besoldungsgruppe zu berechnen wäre.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die beim Inkrafttreten dieses Abschnitts bereits mit einer Stelle der Besoldungsgruppe B 5 oder einer höheren Besoldungsgruppe des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) beliehenen oder beliehen gewesenen Beamten.

§ 2

Bei den im § 1 erwähnten Beamten bleibt die unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestande verbrachte Zeit bei der Berechnung der ruhegeldfähigen Dienstzeit außer Betracht.

§ 3

(1) Von dem im § 60a Abs. 1 Satz 1 des Reichsbeamtengesetzes genannten Zeitpunkt ab beträgt das Ruhegeld der Reichsbeamten und der mit Ruhegeld abgefundenen Soldaten höchstens 75 vom Hundert des ruhegeldfähigen Diensteinkommens.

(2) Abs. 1 gilt auch für die Berechnung der Bezüge der im Dienststrafverfahren entlassenen Beamten, denen ein Teil des gesetzlichen Ruhegeldes auf Lebenszeit oder gewisse Jahre belassen ist.

§ 4

Die Vorschriften für die Bemessung der Ruhegelder der Mitglieder des Reichsgerichts, des Reichsfinanzhofs und des ehemaligen Reichsmilitärgerichts werden durch § 3 nicht berührt.

§ 5

Das den Professoren der ehemaligen Kaiser-Wilhelms-Universität in Straßburg auf Grund des Gesetzes vom 11. Januar 1922 vom Reiche gewährte Wartegeld oder Ruhegeld wird um 10 vom Hundert herabgesetzt.

§ 6

§ 16 des Reichsministergesetzes vom 27. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 96) ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß von dem im § 3 erwähnten Zeitpunkt ab an Stelle von 80 vom Hundert 75 vom Hundert tritt.

§ 7

(1) Ergibt sich bei der Berechnung eines Ruhegeldes ein Jahresbetrag von mehr als 12 000 Reichsmark, so wird, wenn der Betreffende in der Besoldungsgruppe, aus der sein Ruhegeld zu berechnen ist, weniger als fünf Jahre beschäftigt gewesen ist und seine ruhegeldfähige Dienstzeit weniger als vierzig Jahre beträgt, der Mehrbetrag gekürzt, und zwar

1. wenn die Beschäftigung in der Besoldungsgruppe mindestens vier Jahre betragen hat, um 10 vom Hundert,
   wenn sie mindestens drei, aber nicht vier Jahre betragen hat, um 20 vom Hundert,
   wenn sie mindestens zwei, aber nicht drei Jahre betragen hat, um 30 vom Hundert,
   wenn sie mindestens ein Jahr, aber nicht zwei Jahre betragen hat, um 50 vom Hundert,
   wenn sie weniger als ein Jahr betragen hat, um 75 vom Hundert;
2. wenn die ruhegeldfähige Dienstzeit mindestens fünfunddreißig Jahre betragen hat, um 10 vom Hundert,
   wenn sie mindestens dreißig, aber nicht fünfunddreißig Jahre betrageen hat, um 20 vom Hundert,
   wenn sie mindestens fünfundzwanzig, aber nicht dreißig Jahre betragen hat, um 30 vom Hundert,
   wenn sie mindestens zwanzig, aber nicht fünfundzwanzig Jahre betragen hat, um 50 vom Hundert,
   wenn sie weniger als zwanzig Jahre betragen hat, um 75 vom Hundert.

Führt die Kürzung unter 1 und 2 zu verschiedenen Ergebnissen, so ist das für den Betreffenden günstigere Ergebnis maßgebend.

(2) Keinesfalls darf aber der Betreffende ungünstiger gestellt werden, als wenn er in einer niedrigeren Besoldungsgruppe, in der er früher beschäftigt gewesen ist, um die in der höheren Besoldungsgruppe verbrachte Dienstzeit länger verblieben und sein Ruhegeld aus dieser niedrigeren Besoldungsgruppe zu berechnen wäre.

(3) Im Falle der Berechnung des Ruhegeldes nach Abs. 2 gilt für die Anwendung der versorgungsrechtlichen Ruhensvorschriften, z. B. § 57 Nr. 2 des Reichsbeamtengesetzes, § 66 des Wehrmachtversorgungsgesetzes, als das Diensteinkommen, aus dem das Ruhegeld berechnet ist, das Diensteinkommen, das der Berechnung des Ruhegeldes nach Abs. 1 zugrunde zu legen wäre.

(4) Abs. 1 bis 3 finden auch Anwendung

1. auf das Diensteinkommen der Beamten, die unter Belassung des vollen Gehalts vom Amte enthoben oder von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden sind,
2. auf das Wartegeld nach § 26 Abs. 2 Schlußsatz des Reichsbeamtengesetzes mit der Maßgabe, daß die unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestande verbrachte Zeit bei der Berechnung der ruhegeldfähigen Dienstzeit nach Abs. 1 unter 2 außer Betracht bleibt.

§ 8

(1) Für die Berechnung des Witwen- und Waisengeldes gilt § 3 Abs. 1 auch dann, wenn der Beamte oder Soldat vor dem im § 60a Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt gestorben ist.

(2) Das Witwengeld darf 47 vom Hundert des ruhegeldfähigen Diensteinkommens aus der Besoldungsgruppe B 7 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) nicht übersteigen.

§ 9

Die Vorschriften, nach denen der Jahresbetrag der Wartegelder, Ruhegelder, Witwengelder, Waisengelder usw. derart aufzurunden ist, daß bei der Teilung durch drei sich volle Reichsmarkbeträge ergeben, sind nicht anzuwenden.

§ 10

(1) Das Recht auf den Bezug von Wartegeld, Ruhegeld, Ruherente nach dem Reichsministergesetze, Hinterbliebenenbezügen, Kinderzuschlägen und Frauenzuschlag sowie von laufenden Versorgungsgebührnissen nach dem Wehrmachtversorgungsgesetze ruht, solange der Bezugsberechtigte ohne Zustimmung der obersten Reichsbehörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reichs hat.

(2) Der Bezugsberechtigte ist verpflichtet, der die Bezüge zahlenden Kasse — Wartestandsbeamte auch der vorgesetzten Behörde — die Verlegung des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthalts außerhalb des Deutschen Reichs unverzüglich anzuzeigen.

§ 11

Die aus deutschen öffentlichen Kassen gezahlten Versorgungsbezüge der im öffentlichen Dienste oder im Dienste der französischen Grubenverwaltung im Saargebiete verwendeten Versorgungsberechtigten werden ebenso gekürzt, als wenn diese Versorgungsberechtigten im Deutschen Reiche außerhalb des Saargebiets im öffentlichen Dienste verwendet würden.

§ 12

(1) Die §§ 1 bis 3, 7 bis 9 und 11 dieses Abschnitts und § 36 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) gelten entsprechend für die Beamten und Lehrpersonen der Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Dienstaufwandsentschädigungen sind nicht ruhegeldfähig.

(2) Für Wahlbeamte der Gemeinden usw. findet, unbeschadet der Vorschrift des § 3, eine Steigerung des Ruhegeldes über 80 vom Hundert des ruhegeldfähigen Diensteinkommens hinaus in keinem Falle statt.

(3) Erhalten Beamte von Gemeinden, die nach dem für Reichsbeamte geltenden Ortsklassenverzeichnisse der Sonderklasse oder der Ortsklasse A angehören, nach den für sie geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften an Stelle von Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß ein einheitliches Grundgehalt, so ist von diesem Grundgehalt ein Teilbetrag nicht ruhegeldfähig, der dem Unterschiedsbetrage zwischen dem den entsprechenden Reichsbeamten zustehenden Wohnungsgeldzuschusse der Sonderklasse oder der Ortsklasse A und dem Wohnungsgeldzuschusse der Ortsklasse B entspricht.

(4) Entgegenstehende günstigere Regelungen der Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind nicht anzuwenden; ungünstigere Regelungen werden durch diesen Abschnitt nicht berührt.

§ 13

(1) § 12 gilt entsprechend für ruhegeldähnliche Bezüge von Beamten sowie für Wartegelder, Ruhegelder und ähnliche Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder auf Grund statutarischer Bestimmungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder aus einem anderen Rechtsgrund an nicht im Beamtenverhältnisse beschäftigte Arbeitnehmer gewährt werden. Dies gilt auch für Hinterbliebene.

(2) Die Bezüge im Sinne des Abs. 1 dürfen unbeschadet der Vorschriften des § 3 und des § 8 Abs. 1 zusammen mit den Renten aus der Sozialversicherung 80 vom Hundert der Dienstbezüge des letzten Jahres vor dem Ausscheiden nicht übersteigen.

§ 14

§ 10 dieses Abschnitts gilt auch für Wartestandsbeamte, Ruhegeldempfänger usw. der Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit für sie nicht ungünstigere Vorschriften bestehen oder getroffen werden. An die Stelle der obersten Reichsbehörde tritt für Wartestandsbeamte, Ruhegeldempfänger usw. der Länder und der unter Landesaufsicht stehenden Körperschaften des öffentlichen Rechtes die oberste Landesbehörde.

§ 15

(1) Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne der §§ 12 bis 14 dieses Abschnitts gehören auch die Anstalten, Vereine und Stiftungen des öffentlichen Rechtes, die Verbände von Körperschaften des öffentlichen Rechtes, Vereinigungen und Einrichtungen, deren Einkünfte mit mehr als der Hälfte von Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder von den vorstehend besonders aufgeführten Körperschaften usw. oder von den im Satz 2 und 3 bezeichneten Unternehmungen herrühren. Unternehmungen, deren Gesellschaftskapital sich mit mehr als der Hälfte im Eigentume von Körperschaften des öffentlichen Rechtes einschließlich der im ersten Satze bezeichneten befindet, gelten ebenfalls als Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne dieses Abschnitts. Das gleiche gilt für Konzerngesellschaften (Tochtergesellschaften, Subtochtergesellschaften usw.), wenn ihr Kapital und das Kapital der Zwischenglieder (Dachgesellschaft, Tochtergesellschaft, Subtochtergesellschaft usw.) sich je mit mehr als der Hälfte im Eigentume der übergeordneten Konzerngesellschaft oder von Körperschaften des öffentlichen Rechtes einschließlich der im ersten und zweiten Satze bezeichneten befindet. Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne der §§ 12 bis 14 gehören ferner Unternehmungen usw., deren Risiko auf Grund von Gesetzen oder besonderen Vereinbarungen von Körperschaften des öffentlichen Rechtes einschließlich der im Satz 1 bis 3 bezeichneten getragen wird.

(2) Die Reichsbank und die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, die von sich aus eine den Vorschriften der §§ 1 bis 3, 7 bis 10 und 12 dieses Abschnitts entsprechende Regelung vornehmen, gelten nicht als Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne der §§ 12 bis 14. Den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften bleibt es überlassen, eine den Vorschriften der §§ 1 bis 3, 7 bis 10 und 12 entsprechende Regelung vorzunehmen. Die Reichsbank, die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft und die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sind, soweit erforderlich, ermächtigt, eine den Vorschriften dieses Abschnitts entsprechende Regelung vorzunehmen. Die Neuregelung der gesetzlichen Versorgungsbezüge durch diesen Abschnitt hat keine Erhöhung der satzungsmäßigen Leistungen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft an ehemalige Privateisenbahnbeamte und ihre Hinterbliebenen zur Folge.

(3) Trägt ein Land einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft gegenüber den Aufwand für die Bezüge ihrer Wartegeldempfänger, Ruhegeldempfänger und Empfänger von Hinterbliebenenbezügen, so ist die oberste Landesbehörde befugt, die Leistungen des Landes entsprechend herabzusetzen.

§ 16

Die diesem Abschnitt entgegenstehenden reichsrechtlichen Vorschriften sind nicht anzuwenden. Dies gilt nicht für die Vorschriften der Reichsverfassung.

§ 17

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1932 sind die Bezüge der Ruhegeld- und Wartegeldempfänger und der Hinterbliebenen nach den Vorschriften dieses Abschnitts — mit Ausnahme des § 11 — neu festzusetzen. Hierzu gehören auch Bezüge der Personen, die Versorgungsgebührnisse nach den für Reichsbeamte geltenden Grundsätzen erhalten.

(2) § 11 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1926 in Kraft.

§ 18

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Abschnitt erläßt der Reichsminister der Finanzen.

Abschnitt II

§ 1

Bezieht ein Ruhegeldempfänger neben seinem Ruhegeld ein nicht unter die sonst geltenden Ruhensvorschriften fallendes Arbeitseinkommen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes (Anrechnungseinkommen), so wird sein Ruhegeld — gegebenenfalls das nach den sonst geltenden Ruhensvorschriften gekürzte — nach den Vorschriften der §§ 3 bis 6 gekürzt.

§ 2

(1) Ruhegeldempfänger im Sinne dieses Abschnittes sind ehemalige Beamte des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die auf Grund ihres früheren Beamtenverhältnisses ein Ruhegeld beziehen.

(2) Im Sinne dieses Abschnittes gelten:

a) als Beamte auch die Offiziere sowie die Lehrer im öffentlichen Schuldienst und die früheren Hofbeamten; den Offizieren stehen gleich, soweit sie nach den für die Offiziere geltenden Vorschriften versorgt sind, die Soldaten der alten und neuen Wehrmacht, die Polizeibeamten beim Reichswasserschutz sowie die Angehörigen der Schutzpolizei der Länder;

b) als Ruhegeldempfänger auch die Wartestandsbeamten, die Beamten, die unter Belassung des vollen Gehalts vom Amte enthoben oder von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden sind, sowie die mit Dienstzeitrenten oder Übergangsgebührnissen versorgten früheren Militärpersonen und Polizeibeamten, die nicht wiedergewählten Wahlbeamten von Gemeinden (Gemeindeverbänden), auch wenn sie an Stelle eines Ruhegeldes eine Rente beziehen, ferner die Empfänger einer ruhegeldähnlichen Versorgung auf Grund landesrechtlicher Vorschriften oder statutarischer Bestimmungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften für nicht im Beamtenverhältnis beschäftigte Arbeitnehmer sowie die Empfänger jeder sonstigen ruhegeldähnlichen Versorgung;

c) als Ruhegeld auch das Wartegeld, das Diensteinkommen der Beamten, die unter Belassung des vollen Gehalts vom Amte enthoben oder von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden sind, sowie die Dienstzeitrenten und die Übergangsgebührnisse der früheren Militärpersonen und Polizeibeamten, die Renten nicht wiedergewählter Wahlbeamten von Gemeinden (Gemeindeverbände), ferner eine auf Grund landesrechtlicher Vorschriften oder statutarischer Bestimmungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften gewährte ruhegeldähnliche Versorgung für nicht im Beamtenverhältnis beschäftigte Arbeitnehmer sowie jede sonstige ruhegeldähnliche Versorgung;

d) als Körperschaften des öffentlichen Rechtes auch die Anstalten, Vereine und Stiftungen des öffentlichen Rechtes, die Verbände von Körperschaften des öffentlichen Rechtes, Vereinigungen und Einrichtungen, deren Einkünfte mit mehr als der Hälfte von Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder von den vorstehend besonders aufgeführten Körperschaften usw. oder von den in Satz 2 und 3 bezeichneten Unternehmungen herrühren. Unternehmungen, deren Gesellschaftskapital sich mit mehr als der Hälfte im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechtes einschließlich der im ersten Satz bezeichneten befindet, gelten ebenfalls als Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne dieses Abschnittes. Das gleiche gilt für Konzerngesellschaften (Tochtergesellschaften, Subtochtergesellschaften usw.), wenn ihr Kapital und das Kapital der Zwischenglieder (Dachgesellschaft, Tochtergesellschaft, Subtochtergesellschaft usw.) sich je mit mehr als der Hälfte im Eigentum der übergeordneten Konzerngesellschaft oder von Körperschaften des öffentlichen Rechtes einschließlich der im ersten und zweiten Satz bezeichneten befindet. Den Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden gleichgestellt Unternehmungen usw., deren Risiko auf Grund von Gesetzen oder besonderen Vereinbarungen von Körperschaften des öffentlichen Rechtes einschließlich der im Satz 1 bis 3 bezeichneten getragen wird. Die Reichsbank, die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft und die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften gelten nicht als Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne dieses Abschnittes.

§ 3

Bis zur Höhe von 6 000 Reichsmark jährlich bleibt das Anrechnungseinkommen für eine Kürzung des Ruhegeldes außer Betracht (kürzungsfreies Anrechnungseinkommen). An Stelle dieses Betrages tritt, wenn es für den Bezugsberechtigten günstiger ist, der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ruhegeld und dem seiner Berechnung zugrunde liegenden Diensteinkommen.

§ 4

Das Ruhegeld wird um die Hälfte des Betrags gekürzt, um den das Anrechnungseinkommen (§ 1) das kürzungsfreie Anrechnungseinkommen (§ 3) übersteigt. Eine Kürzung tritt aber nur insoweit ein, als Ruhegeld und Anrechnungseinkommen den Betrag von 9 000 Reichsmark im Jahre übersteigen.

§ 5

Zu den Beträgen von 6 000 Reichsmark (§ 3) und 9 000 Reichsmark (§ 4) treten für jedes Kind, für das dem Ruhegeldempfänger ein Kinderzuschlag

gewährt wird oder nach Reichsrecht zu gewähren wäre, 600 Reichsmark.

§ 6

(1) Für die Höhe des Anrechnungseinkommens ist der Steuerbescheid des laufenden Jahres mit dem Betrag maßgebend, mit dem die einzelnen Teile des Anrechnungseinkommens bei der Besteuerung eingesetzt worden sind. Bis zum Ergehen dieses Bescheids wird der Regelung der vorjährige Steuerbescheid zugrunde gelegt, unbeschadet des Nachweises des Betreffenden, daß sein Anrechnungseinkommen sich seitdem verändert hat. Wenn und soweit das Anrechnungseinkommen zur Besteuerung noch nicht herangezogen ist, sind zunächst die Angaben des Bezugsberechtigten der Regelung seines Ruhegeldes zugrunde zu legen.

(2) Die Steuerbehörde hat der zuständigen Regelungsbehörde auf deren Verlangen Auskunft über die Höhe des Anrechnungseinkommens zu geben.

(3) Näheres zu Abs. 1 und 2 regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 7

Bezieht die Witwe oder Waise eines Beamten neben dem Witwen- oder Waisengeld oder eine unter § 9 Abs. 1 des Altrentnergesetzes fallende Witwe oder Waise neben ihrer Versorgung ein Anrechnungseinkommen im Sinne des § 1, so gelten §§ 3 bis 6 entsprechend.

§ 8

Kinderzuschläge bleiben bei allen Regelungen nach Abschnitt II außer Betracht.

§ 9

(1) Ruhegeld, Witwen- oder Waisengeld ist wieder zu gewähren, wenn und soweit die Voraussetzungen für die Kürzung wegfallen.

(2) Die Kürzung oder Wiedergewährung eines Ruhegeldes, Witwen- oder Waisengeldes tritt mit dem Tage ein, an dem die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Jeder Monat wird hierbei mit 30 Tagen berechnet.

(3) Zuviel gezahlte Bezüge, die nach diesem Abschnitt hätten gekürzt werden müssen, können zurückgefordert werden, auch soweit eine Bereicherung nicht mehr vorliegt.

(4) Änderungen des Anrechnungseinkommens von weniger als 100 Reichsmark monatlich gegenüber dem Stande der letzten Regelung können außer Betracht bleiben.

(5) Das Nähere zu Abs. 2 und 3 regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 10

Bezieht ein Versorgungsberechtigter neben Bezügen nach dem Reichsversorgungsgesetz ein Anrechnungseinkommen im Sinne des § 1, so gelten §§ 3 bis 6 entsprechend.

§ 11

(1) Jeder Ruhegeldempfänger, der ein Anrechnungseinkommen (§ 1) bezieht, ist nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen verpflichtet, innerhalb eines Monats der das Ruhegeld regelnden Behörde oder der das Ruhegeld zahlenden Kasse den Bezug eines solchen Einkommens sowie spätere Erhöhungen dieses Einkommens anzuzeigen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Witwen und Waisen (§ 7) und für Versorgungsberechtigte (§ 10).

§ 12

(1) Kommt ein Ruhegeldempfänger der im § 11 bestimmten Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nach oder gibt er sein Einkommen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu niedrig an, so kann er seines Ruhegeldes ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer für verlustig erklärt werden. Gegen die Entscheidung über die Schuldfrage sowie über die Dauer und Höhe der Entziehung steht der Rechtsweg offen.

(2) Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann das Ruhegeld ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden.

(3) Zuständig für die Entscheidungen nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ist, soweit die Gebührnisse das Reich oder eine der Aufsicht einer Reichsbehörde unterstehende Körperschaft zu tragen hat, die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, im übrigen die für Ruhegeldregelungen allgemein zuständige oberste Landesbehörde.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Witwen und Waisen (§ 7) und für Versorgungsberechtigte (§ 10).

§ 13

(1) Das Reichsministergesetz vom 27. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 96) wird wie folgt geändert:

Nach § 23 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 23a

Das Übergangsgeld (§ 17), die Ruherente (§ 18) und die Hinterbliebenenbezüge (§ 21 Abs. 2, § 23) unterliegen der Kürzung nach §§ 1, 3 Satz 1, 4, 6, 7, 9, 11 und 12 der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen, Dritter Teil, Kapitel V, Abschnitt II vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537)."

(2) Auch soweit die Minister und die sonstigen parlamentarisch verantwortlichen Regierungsmitglieder der Länder nicht Beamte im Sinne dieses Abschnitts sind, gelten für sie und ihre Hinterbliebenen die §§ 1, 3 Satz 1, 4, 6, 7, 9, 11 und 12 dieses Abschnitts.

§ 14

Soweit Ruhegeldempfänger wohlerworbene Rechte nach Artikel 129 Abs. 1 Satz 3 der Reichsverfassung haben, werden diese Rechte durch die Vorschriften dieses Abschnitts nicht berührt.

§ 15

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Abschnitt erläßt der Reichsminister der Finanzen.

§ 16

Die Anzeige nach § 11 ist erstmalig innerhalb eines Monats nach der Verkündung der Ausführungsbestimmungen zu diesem Abschnitt zu erstatten.

### Kapitel VI

### Haushaltsaufstellung

Die Reichsregierung wird ermächtigt, einen Plan aufzustellen, nach dem vorbehaltlich der Feststellung eines Reichshaushaltsplans durch Gesetz die Einnahmen und Ausgaben des Reichs für die Zeit vom 1. April 1932 bis 30. Juni 1932 zu verwalten sind. Der Plan ist dem Reichstag, dem Reichsrat und dem Rechnungshof des Deutschen Reichs mitzuteilen.

# Vierter Teil
# Wohnungs- und Siedlungswesen

### Kapitel I

### Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken

§ 1

(1) Die Steuer, die nach dem Gesetz über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 251) in den Ländern und Gemeinden erhoben wird (Gebäudeentschuldungsteuer), ist vom 1. April 1932 ab für die Zwecke des Abs. 3 in allen Steuerstufen um 20 vom Hundert zu senken.

(2) Der Senkung zugrunde zu legen ist der volle Jahresbetrag der Steuer, der für das Rechnungsjahr 1930 Geltung hatte, ohne Berücksichtigung der niedergeschlagenen oder erlassenen Beträge.

(3) Durch die Senkung nach Abs. 1 und 2 gilt der Betrag, der den Eigentümern in der Miete zur Verzinsung aufgewerteter Hypotheken und des Eigenkapitals zu belassen ist, als abgegolten; damit entfällt die Ermäßigung nach § 2 Abs. 3 Satz 6 bis 9 des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken in der Fassung des Kapitel II, Sechster Teil der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279).

§ 2

Die Landesregierungen können mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen zur Abgeltung des Betrags, der den Eigentümern in der Miete zur Verzinsung aufgewerteter Hypotheken und des Eigenkapitals zu belassen ist, an Stelle der Senkung nach § 1 die Gebäudeentschuldungsteuer nach § 2 Abs. 3 Satz 6 bis 9 des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken in der Fassung des Kapitel II, Sechster Teil der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 ermäßigen.

§ 3

Die Gebäudeentschuldungsteuer darf über den sich nach §§ 1, 2 ergebenden Betrag hinaus nicht erhöht werden. Entgegenstehende Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April 1932 außer Kraft.

§ 4

Soweit die Gebäudeentschuldungsteuer nach den Landesbestimmungen mit Rücksicht auf die Hilfsbedürftigkeit der Mieter zu stunden und niederzuschlagen ist, haben die Landesregierungen zu bestimmen, ob und in welcher Weise die Auswirkungen der Steuersenkung auf Grund von §§ 1, 2 für hilfsbedürftige Mieter unter Mitwirkung der Fürsorgeverbände auszugleichen sind.

§ 5

Die Länder haben für die Umschuldung der Gemeinden (Gemeindeverbände) in den Rechnungsjahren 1932, 1933, 1934 und 1935 aus dem Aufkommen der Gebäudeentschuldungsteuer die nach Maßgabe des Dritten Teils Kapitel II erforderlichen Beträge zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Die nach diesem Kapitel erforderlichen Anordnungen trifft die Landesregierung.

### Kapitel II

### Landwirtschaftliche Siedlung, vorstädtische Kleinsiedlung, Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose

§ 1

Um die Seßhaftmachung der Bevölkerung auf dem Lande zu fördern, um die Erwerbslosigkeit zu vermindern und Erwerbslosen den Lebensunterhalt zu erleichtern, werden die landwirtschaftliche Siedlung sowie die Kleinsiedlung in der Umgebung von Städten und größeren Industriegemeinden (Vorstädtische Kleinsiedlung) und die Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gefördert.

#### I. Allgemeines

§ 2

Von den Mitteln, die nach den Vorschriften über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken zur Förderung der Bautätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungs- und Siedlungswesens bestimmt sind, haben die Länder vom Rechnungsjahr 1932 ab

für die landwirtschaftliche Siedlung, die vorstädtische Kleinsiedlung und die Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose einen Teilbetrag an das Reich oder die von der Reichsregierung bestimmte Stelle abzuführen. Die Höhe dieses Betrags und das Verhältnis, nach welchem der Betrag auf die Länder umgelegt wird, werden jährlich von der Reichsregierung im Benehmen mit den zuständigen Ausschüssen des Reichsrats festgesetzt. Diese Bestimmung tritt für die landwirtschaftliche Siedlung an die Stelle des § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 122).

§ 3

Soweit die im § 2 bezeichneten Mittel nicht ausreichen, wird der Reichsminister der Finanzen ermächtigt, die erforderlichen Mittel bereitzustellen.

§ 4

Die Arbeiten zur Aufschließung des Geländes und zur Errichtung der notwendigen Baulichkeiten sind gemeinnützig und zusätzlich im Sinne des § 139a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

## II. Landwirtschaftliche Siedlung

§ 5

(1) Die Mittel, die auf Grund der §§ 2 und 3 für die landwirtschaftliche Siedlung zur Verfügung gestellt werden, fließen dem Zweckvermögen bei der Deutschen Siedlungsbank zu, das ihr vom Reich auf Grund des § 3 des Dritten Abschnitts (Osthilfe) der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311) überwiesen worden ist. Die Deutsche Siedlungsbank darf das Zweckvermögen auch für sonstige der landwirtschaftlichen Siedlung dienende Zwecke, insbesondere für die Auswahl, Schulung und Beratung von Siedlern, verwenden; der Reichsarbeitsminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen den Betrag, der jährlich für diese Zwecke verwendet werden darf, und regelt die Verwendung.

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Mittel sollen insbesondere auch für die Ansiedlung von Landarbeitern Verwendung finden.

§ 6

In jedem beteiligten Lande soll ein Staatskommissar bestellt werden, der die einheitliche Durchführung der landwirtschaftlichen Siedlung in dem Lande gewährleisten soll. Dem Staatskommissar stehen insbesondere die im § 7 der Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1968) den Bezirkswohnungskommissaren gegebenen besonderen Befugnisse zu. Er kann diese Befugnisse nachgeordneten Stellen übertragen.

§ 7

Um das Verfahren zur Begründung von Siedlungen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes zu erleichtern, zu beschleunigen und zu verbilligen, kann der Reichsarbeitsminister von reichsrechtlichen, der Staatskommissar von landesrechtlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen erlassen. Diese können sich insbesondere erstrecken auf das Verfahren, in dem die Aufwendungen zur Regelung der öffentlichrechtlichen Verhältnisse festgesetzt werden, auf die Übernahme der Siedlerstellen in das Grundbuch und auf das Verfahren der Siedlungsbehörden.

§ 8

Die Reichsregierung kann, sofern nicht ausreichende landesrechtliche Vorschriften bestehen, bestimmen, daß nach der Einleitung eines Siedlungsverfahrens im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes auf Ersuchen der zuständigen Landessiedlungsbehörde im Grundbuch ein Vermerk über das eingeleitete Verfahren einzutragen ist (Siedlungssperrvermerk). Der Vermerk hat die Wirkung, daß die später eingetragenen privatrechtlichen Belastungen dem Siedler gegenüber unwirksam und Veräußerungen des Grundstücks durch den Eigentümer ohne Genehmigung der Siedlungsbehörde nichtig sind. Die Löschung des Vermerkes erfolgt nur auf Ersuchen der Siedlungsbehörde.

## III. Vorstädtische Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose

§ 9

(1) Um die vorstädtische Kleinsiedlung und die Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose beschleunigt einzuleiten, wird ein Reichskommissar bestellt. Er untersteht dem Reichskanzler. Die Reichsregierung bestimmt die Dauer seines Auftrags. Im Benehmen mit der Landesregierung werden Stellvertreter des Reichskommissars bestellt. Der Reichskommissar kann im Benehmen mit der Landesregierung seine Befugnisse anderen Behörden übertragen.

(2) Die Reichs-, Landes- und Gemeindebehörden sowie andere Körperschaften des öffentlichen Rechtes haben dem Reichskommissar und seinen Beauftragten jede zur Durchführung seiner Aufgaben dienliche Verwaltungshilfe unentgeltlich zu leisten.

§ 10

Der Reichskommissar soll die Eigentümer geeigneten Siedlungslandes, insbesondere Körperschaften des öffentlichen Rechts (Reich, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände), die geeignetes Land besitzen, anhalten, Land zur Verfügung zu stellen.

§ 11

(1) Steht geeignetes Land in passender Lage zu angemessenem Preise nicht zur Verfügung, so kann der Reichskommissar geeignete Grundstücke gegen angemessene Entschädigung enteignen. Durch Enteignung ist zunächst Land der öffentlichen Körperschaften in Anspruch zu nehmen, soweit es nicht für dringenden öffentlichen Bedarf benötigt wird. Die Enteignung landwirtschaftlicher und gärtnerischer Familienbetriebe ist ausgeschlossen; ebenso soll von der Enteignung solcher Betriebe abgesehen werden, deren Erhaltung aus allgemeinen wirtschaftlichen Gründen geboten erscheint. Gefährdet die Enteignung von Teilen selbständiger landwirtschaftlicher

und gärtnerischer Betriebe den Bestand des Betriebs, so ist entweder eine entsprechend höhere Entschädigung festzusetzen oder der Gesamtbetrieb zu enteignen. Das Nähere wird durch die Ausführungsbestimmungen geregelt.

(2) Auf die Enteignung finden die Vorschriften der §§ 4 und 5 der Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1968) mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß

a) der Enteignungsbescheid, sofern nichts anderes bestimmt wird, die Besitzeinweisung in sich schließt,

b) die Entschädigung vom Reichskommissar nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt wird.

(3) Die Ausführungsvorschriften zu der Verordnung vom 9. Dezember 1919 finden sinngemäß Anwendung, soweit der Reichskommissar nicht etwas anderes bestimmt.

§ 12

Wird das enteignete Grundstück nicht innerhalb eines Jahres seit der Zustellung des Enteignungsbescheids oder binnen einer vom Reichskommissar bestimmten Frist für die Zwecke dieser Verordnung verwendet, so hat der Enteignete oder sein Rechtsnachfolger binnen eines weiteren Jahres einen Anspruch auf Rückübereignung des Grundstücks gegen Erstattung der Entschädigung.

§ 13

Die Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1371) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die nach § 5 Abs. 2 und 3 der Landeszentralbehörde und den Verwaltungsbehörden übertragenen Befugnisse dem Reichskommissar zustehen. Vor der Entscheidung über einen angemessenen Pachtzins hat der Reichskommissar Sachverständige zu hören; seine Entscheidung ist endgültig. Die Ausführungsvorschriften zu der Verordnung vom 31. Juli 1919 finden sinngemäß Anwendung, soweit der Reichskommissar nicht etwas anderes bestimmt.

§ 14

Der Reichskommissar kann Pacht- und Nutzungsrechte gegen angemessene Entschädigung aufheben. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 11 entsprechende Anwendung.

§ 15

Dem Reichskommissar stehen die in der Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1968), insbesondere im § 7 den Bezirkswohnungskommissaren gegebenen besonderen Befugnisse mit der Maßgabe zu, daß er auch Befreiungen von reichsrechtlichen Vorschriften eintreten lassen kann.

§ 16

Für die vorstädtische Kleinsiedlung soll Land in der Regel nur erworben werden, wenn durch Stundung des Kaufpreises oder durch Vereinbarung mit den Hypothekengläubigern dafür Sorge getragen wird, daß keine erheblichen Barzahlungen zu leisten sind. Der Reichskommissar kann in diesen Fällen mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen die Reichsbürgschaft für die aus dem Erwerbe des Landes entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern übernehmen.

§ 17

Kleinsiedlern, die als Pächter oder Erbbauberechtigte angesiedelt werden, soll die Möglichkeit gegeben werden, das Land als Eigentum zu erwerben.

§ 18

Die Vergebung von Kleinsiedlungsstellen oder Kleingärten soll davon abhängig gemacht werden, daß der Bewerber persönlich geeignet ist und daß er während einer gewissen Mindestzeit an der Aufschließung des Geländes oder an der Errichtung der Baulichkeiten mitgearbeitet hat. Sie kann weiterhin davon abhängig gemacht werden, daß er sich einer Beratung für die Bewirtschaftung seines Geländes unterwirft und daß er sich zu einem genossenschaftlichen Zusammenschluß, insbesondere für den Absatz seiner Erzeugnisse verpflichtet.

§ 19

(1) Soweit Kleinsiedlerstellen hypothekarisch beliehen werden, kann der Reichskommissar mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen die Bürgschaft für das Kapital sowie den Zinsen- und Tilgungsdienst der Hypothekenforderung übernehmen.

(2) Der Reichskommissar kann die Übernahme der Bürgschaft davon abhängig machen, daß die Gemeinde oder der Gemeindeverband die Rückbürgschaft übernimmt.

(3) Der Reichskommissar kann mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen Zinszuschüsse zur Verbilligung der Hypothekendarlehen gewähren.

§ 20

Auf die Durchführung der vorstädtischen Kleinsiedlung finden die Bestimmungen des § 29 des Reichssiedlungsgesetzes entsprechende Anwendung.

## IV. Schlußbestimmungen

§ 21

Die Reichsregierung kann zur Durchführung und Ergänzung dieses Kapitels Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsbestimmungen erlassen. Sie kann dabei von bestehenden reichs- und landesrechtlichen Vorschriften abweichen.

§ 22

Wenn das Amt des Reichskommissars (§ 9) erlischt, gehen seine Befugnisse aus den §§ 9 ff. auf den Reichsarbeitsminister über.

§ 23

Die Vorschriften dieses Kapitels treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

# Fünfter Teil
# Handels- und Wirtschaftspolitik

## Kapitel I
## Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen

### Artikel 1

§ 1

(1) Die Landesregierungen sind ermächtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen im Verordnungswege zu treffen, die erforderlich sind, um die Organisation und den Geschäftsbetrieb der Spar- und Girokassen, der kommunalen Kreditinstitute und Giroverbände sowie der Girozentralen mit den nachstehenden Vorschriften in Einklang zu bringen. Sie können dabei von dem bestehenden Landesrecht abweichen.

(2) Spar- und Girokassen im Sinne dieses Kapitels sind die öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehre dienenden Spar- und Girokassen.

§ 2

(1) Die Spar- und Girokassen, die unselbständige Einrichtungen von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder sonstigen öffentlichen Körperschaften sind, sind zu Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit umzugestalten. Insoweit die Gemeinde, der Gemeindeverband oder die Körperschaft nach der bisherigen Rechtslage für die Verbindlichkeiten der Spar- oder Girokasse haftet (Gewährverband), bleibt diese Haftung für die bisherigen und künftigen Verpflichtungen bestehen.

(2) Die Auseinandersetzung zwischen der Spar- oder Girokasse und dem Gewährverbande regelt die oberste Landesbehörde. Dabei sind die Vermögenswerte, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung das Sondervermögen der Spar- oder Girokasse darstellen, auf die Spar- oder Girokasse als selbständiges eigenes Vermögen zu übertragen.

§ 3

Bei Spar- und Girokassen, für deren Verpflichtungen ein Gewährverband haftet, müssen den Organen, denen die gesetzliche Vertretung obliegt, neben Mitgliedern der Organe des Gewährverbandes auch andere Personen angehören. Die oberste Landesbehörde trifft die näheren Bestimmungen über die Auswahl und die Berufung dieser Personen; eine Wahl dieser Personen durch Organe des Gewährverbandes darf nicht stattfinden.

§ 4

Soweit nach Landesrecht eine Spar- oder Girokasse Darlehen an Gemeinden, Gemeindeverbände und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften gewähren darf, dürfen solche Darlehen insgesamt 25 vom Hundert aller Einlagen nicht übersteigen; dabei werden der Bestand an Inhaberanleihen solcher Darlehnsnehmer sowie Bürgschaften und Wechselverpflichtungen, die zugunsten solcher Darlehnsnehmer übernommen worden sind, eingerechnet. Die Darlehen dürfen höchstens zur Hälfte des im ganzen zulässigen Betrags langfristig sein.

§ 5

(1) Die Spar- und Girokassen sind verpflichtet, in ihren Bilanzen die Spareinlagen getrennt von den sonstigen Einlagen auszuweisen.

(2) Die Spar- und Girokassen haben 30 vom Hundert der Spareinlagen und 50 vom Hundert der sonstigen Einlagen in flüssigen Werten anzulegen. Dabei haben sie mindestens 10 vom Hundert der Spareinlagen und 20 vom Hundert der sonstigen Einlagen als Liquiditätsreserve bei der zuständigen Girozentrale anzulegen. Die oberste Landesbehörde kann im Einvernehmen mit der Reichsregierung bestimmen, daß die Liquiditätsreserve ganz oder zum Teil auch bei einer anderen Stelle angelegt wird.

(3) Die Liquiditätsreserve ist nach näherer Bestimmung der obersten Landesbehörde in regelmäßigen kurzen Zeitabständen gesondert auszuweisen.

(4) Solange die Liquiditätsreserve nicht die im Abs. 2 bezeichnete Mindesthöhe erreicht hat, haben die Spar- und Girokassen mindestens 50 vom Hundert der jeweils verfügbaren Mittel der Liquiditätsreserve zuzuführen.

§ 6

Die Sparkassen dürfen höchstens 40 vom Hundert der Spareinlagen in Hypotheken anlegen.

§ 7

Einem einzelnen Kreditnehmer darf an Personalkrediten insgesamt nicht mehr als 1 vom Hundert der gesamten Einlagen der Spar- oder Girokasse gewährt werden. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn die einem einzelnen Kreditnehmer gewährten Personalkredite insgesamt 20 000 Reichsmark nicht übersteigen.

§ 8

Die Girozentralen sind zu Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit umzugestalten; sie unterliegen der Aufsicht der für ihren Hauptsitz zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle. Die Vorschriften des § 2 Abs. 1 Satz 2 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung. Im übrigen sind Organisation und Geschäftsbetrieb der Girozentralen so zu regeln, wie es die Liquidität, insbesondere die Sicherheit der Liquiditätsreserven der Spar- und Girokassen, erfordert.

§ 9

(1) Die Girozentralen sind verpflichtet, die bei ihnen angelegten Liquiditätsreserven der Spar- und Girokassen in ihren Bilanzen getrennt von dem sonstigen Vermögen auszuweisen.

(2) Die Girozentralen haben die Liquiditätsreserven zu einem Teil, den die Satzung der Deutschen Girozentrale, Deutschen Kommunalbank (Artikel 2 § 1 Abs. 3) bestimmt, bei dieser als Guthaben zu unterhalten und den Rest in anderen völlig flüssigen Werten, vorzugsweise in Wechseln anzulegen, die als Privatdiskonten gehandelt werden; die oberste Landesbehörde kann im Einvernehmen mit der Reichsregierung eine andere Regelung treffen. Die Liquiditätsreserven dürfen nicht zur Gewährung von Darlehen verwendet werden.

Artikel 2

§ 1

(1) Die Deutsche Girozentrale, Deutsche Kommunalbank in Berlin, ist zu einer Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit umzugestalten; für ihre Verpflichtungen haftet ihr Vermögen, darüber hinaus der Deutsche Sparkassen- und Giroverband.

(2) Die Deutsche Girozentrale, Deutsche Kommunalbank, steht nach näheren Bestimmungen der Durchführungsvorschriften, die von der Reichsregierung erlassen werden, unter Aufsicht der Reichsregierung.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Organisation und den Geschäftsbetrieb der Deutschen Girozentrale, Deutschen Kommunalbank, trifft die Satzung, die vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband binnen zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufzustellen ist. Die Satzung sowie spätere Abänderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Reichsregierung. Wird die Satzung nicht rechtzeitig aufgestellt oder wird ihr die Genehmigung versagt, so wird sie von der Reichsregierung erlassen. Mit der Genehmigung der Satzung oder mit deren Erlaß durch die Reichsregierung wird die Deutsche Girozentrale, Deutsche Kommunalbank, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes. Die Auseinandersetzung zwischen der Deutschen Girozentrale, Deutschen Kommunalbank, und dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband regeln die Beteiligten; die Regelung bedarf der Zustimmung der Reichsregierung.

§ 2

(1) Die Deutsche Girozentrale, Deutsche Kommunalbank, ist verpflichtet, die bei ihr gemäß Artikel 1 § 9 Abs. 2 unterhaltenen Liquiditätsreserven in ihrer Bilanz getrennt von dem sonstigen Vermögen auszuweisen.

(2) Die Liquiditätsreserven sind mindestens zur Hälfte als Guthaben bei der Reichsbank zu unterhalten oder durch diese anzulegen; der Rest ist in völlig flüssigen Werten, vorzugsweise in Wechseln, anzulegen, die als Privatdiskonten gehandelt werden.

Artikel 3

Für die aus Anlaß einer Auseinandersetzung nach Artikel 1 § 2 Abs. 2, § 8, Artikel 2 § 1 Abs. 3 Satz 5 erforderlichen Rechtshandlungen werden von Reich, Ländern und Gemeinden keine Steuern, Abgaben oder Gebühren erhoben.

Artikel 4

(1) Die Bezeichnung „Sparkasse" oder eine Bezeichnung, in der das Wort „Sparkasse" enthalten ist, dürfen nur die im Artikel 1 § 1 Abs. 2 genannten Sparkassen sowie solche überwiegend den Sparverkehr pflegenden Unternehmungen führen, denen dieses Recht von der obersten Landesbehörde verliehen worden ist.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung auf öffentlich-rechtliche und solche privaten Bausparkassen, die dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) unterliegen, sowie auf eingetragene Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die einem Revisionsverbande gemäß § 54 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung des Gesetzes vom 20. Mai 1899 (Reichsgesetzbl. S. 810) angeschlossen sind.

(3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Abs. 1, 2 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein; zur Stellung des Antrags ist die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle berechtigt. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

Artikel 5

Die Landesregierungen sind bis zum 31. März 1931 ermächtigt, über die Vorschriften des Artikels 1 hinaus bei den Spar- und Girokassen, den kommunalen Kreditinstituten und Giroverbänden sowie bei den Girozentralen die zu einer zweckmäßigen Gestaltung der Organisation erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere bestehende Satzungen zu ändern oder neue Satzungen einzuführen; sie können zu diesem Zwecke insbesondere Einrichtungen und Anstalten aufheben, zusammenlegen und neu begründen. Sie können dabei von dem bestehenden Landesrecht abweichen.

Artikel 6

(1) Die obersten Landesbehörden bestimmen den Zeitpunkt, von dem ab die Vorschriften des Artikels 4 gelten.

(2) Die obersten Landesbehörden können in besonderen Fällen im Einvernehmen mit der Reichsregierung Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Artikel 7

Die Reichsregierung ist ermächtigt, zur Durchführung dieses Kapitels Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Artikel 8

(1) Die Vorschrift des Artikels 1 § 4 tritt zu einem Zeitpunkt in Kraft, den die Reichsregierung bestimmt. Zu demselben Zeitpunkt tritt § 3 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Spar- und

Girokassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute vom 5. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 429) außer Kraft.

(2) Im übrigen treten die Vorschriften dieses Kapitels am Tage der Verkündung in Kraft. Zu demselben Zeitpunkt tritt § 1 der vorgenannten Verordnung vom 5. August 1931 außer Kraft.

## Kapitel II

## Kapitalherabsetzung in erleichterter Form

§ 1

(1) Um das Grundkapital einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien an den insbesondere aus Anlaß der Wirtschaftsentwicklung veränderten Vermögensstand anzupassen, kann eine Kapitalherabsetzung in erleichterter Form nach Maßgabe der folgenden Vorschriften vorgenommen werden.

(2) Die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form kann nur bis zum 30. Juni 1932 beschlossen werden.

§ 2

(1) Das Grundkapital kann in erleichterter Form herabgesetzt werden

1. durch Einziehung von Aktien,
2. durch Herabsetzung des Nennbetrags der Aktien,
3. durch Zusammenlegung von Aktien.

(2) Soweit Aktien, die von dem Aktionär als Gründer oder Zeichner für Rechnung der Gesellschaft übernommen worden sind (Vorratsaktien), sowie eigene Aktien, die der Gesellschaft oder einem anderen für ihre Rechnung gehören, vorhanden sind, kann die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form zunächst nur im Wege der Einziehung dieser Aktien erfolgen; dies gilt nur, soweit die Gesellschaft über solche Aktien frei verfügen kann, Gegenforderungen nicht bestehen, die mit dem Anspruch der Gesellschaft auf Herausgabe der Aktien wirtschaftlich zusammenhängen, oder soweit nicht ein vor dem 1. September 1931 eingeräumtes unentziehbares Bezugs- oder Umtauschrecht der Verwendung der Aktien zur Einziehung entgegensteht.

(3) Eine Zusammenlegung von Aktien im Wege der Kapitalherabsetzung in erleichterter Form ist nur insoweit zulässig, als ohne die Zusammenlegung die Mindestnennbeträge für Aktien nicht innegehalten werden könnten.

§ 3

(1) Die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form kann auch im Falle der Einziehung nur von der Generalversammlung beschlossen werden.

(2) Soweit die Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Vorratsaktien oder eigenen Aktien erfolgt, genügt die Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals, wenn sie zugleich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen umfaßt.

(3) Einer gesonderten Abstimmung nach den Vorschriften der § 275 Abs. 3, § 288 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs bedarf es in den Fällen des Abs. 2 sowie dann nicht, wenn nach dem 12. Juli 1931 Aktien einer bei der Gesellschaft bisher nicht vorhandenen Gattung gezeichnet worden sind.

§ 4

Bei einer Aktiengesellschaft hat der Vorstand, bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien haben die persönlich haftenden Gesellschafter der Generalversammlung, die über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form beschließt, nähere Auskunft darüber zu erteilen, inwieweit die Änderung des Vermögensstandes der Gesellschaft die Kapitalherabsetzung erforderlich erscheinen läßt.

§ 5

Soweit das Grundkapital anders als durch Einziehung von Vorratsaktien oder eigenen Aktien herabgesetzt wird, ist die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form nur zulässig, nachdem der über zehn vom Hundert des neuen Grundkapitals hinausgehende Teil des gesetzlichen Reservefonds sowie sonstige zur Deckung eines Verlustes dienende Reservefonds vorweg aufgelöst worden sind.

§ 6

(1) Auf Grund der Kapitalherabsetzung in erleichterter Form dürfen Zahlungen an die Aktionäre unbeschadet der nachfolgenden Vorschriften nicht erfolgen.

(2) Die aus der Inanspruchnahme der Reserven und aus der Kapitalherabsetzung gewonnenen Beträge dürfen nur zum Ausgleich von Wertminderungen der Vermögensgegenstände der Gesellschaft, zur Deckung von sonstigen Verlusten oder zur Einstellung in den gesetzlichen Reservefonds Verwendung finden. Bei der Einstellung in den Reservefonds ist die im § 5 bezeichnete Höchstgrenze einzuhalten, soweit es sich nicht um die Einziehung von Vorratsaktien oder eigenen Aktien handelt.

§ 7

Eine Gesellschaft, die ihr Grundkapital in erleichterter Form herabsetzt, darf eine Gewinnausschüttung erst dann vornehmen, wenn der gesetzliche Reservefonds mindestens zehn vom Hundert des neuen Grundkapitals beträgt. Sind nach dem 12. Juli 1931 Aktien einer bei der Gesellschaft bisher nicht vorhandenen Gattung gezeichnet worden, so bleiben sie bei der Berechnung des neuen Grundkapitals unberücksichtigt

§ 8

(1) Auf eine Kapitalherabsetzung in erleichterter Form finden die Vorschriften des § 289 Abs. 2 bis 4 des Handelsgesetzbuchs keine Anwendung.

(2) Eine Befreiung der Aktionäre von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen auf die Aktien tritt nicht ein.

§ 9

Zahlt eine Gesellschaft, die ihr Grundkapital in erleichterter Form herabgesetzt hat, für ein Geschäftsjahr, das früher als zwei Jahre nach der Beschlußfassung über die Kapitalherabsetzung be-

ginnt, einen Gewinnanteil von mehr als sechs vom Hundert, so ist den Gläubigern, deren Forderungen bereits vor der Eintragung des Beschlusses über die Kapitalherabsetzung in das Handelsregister begründet waren, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können, wenn sie sich innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung der Jahresbilanz, auf Grund deren die Gewinnverteilung beschlossen ist, zu diesem Zwecke melden.

§ 10

Bei Zahlungen, die die Aktionäre entgegen den Vorschriften dieses Kapitels empfangen haben, finden die Vorschriften der §§ 217, 241, 249 des Handelsgesetzbuchs sinngemäß Anwendung.

§ 11

Bei Kapitalerhöhungen, die innerhalb von fünf Jahren seit der Beschlußfassung über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form beschlossen werden, kann das Bezugsrecht der Aktionäre nur mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt, ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

§ 12

(1) Die Reichsregierung wird ermächtigt, die zur Durchführung der Vorschriften dieses Kapitels erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen; sie kann Ausnahmen von den Vorschriften dieses Kapitels zulassen und, soweit sie es zur Erreichung des Zweckes der Vorschriften dieses Kapitels für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden oder abweichenden Inhalts treffen.

(2) Die Reichsregierung wird ferner ermächtigt, in Anlehnung an die Vorschriften dieses Kapitels entsprechende Bestimmungen für Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu erlassen.

## Kapitel III

## Herabsetzung übermäßig hoher Dienstvergütungen

§ 1

(1) Hat ein Dienstberechtigter sich in einem vor Inkrafttreten der Vorschriften dieses Kapitels abgeschlossenen Dienstvertrage zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet, die mit Rücksicht auf seine Geschäfts- oder Vermögenslage oder die veränderte allgemeine Wirtschaftslage als übermäßig hoch anzusehen ist und deren Weiterzahlung ihm deshalb nach Treu und Glauben nicht zugemutet werden kann, so ist er berechtigt, die Vergütung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dienstverpflichteten auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen.

(2) Die Erklärung kann nur so abgegeben werden, daß die Herabsetzung vom Beginn eines Kalendervierteljahrs ab wirksam werden soll; zwischen der Abgabe der Erklärung und dem Beginne des Kalendervierteljahrs muß ein Zeitraum von mindestens drei Monaten liegen.

(3) Die Herabsetzung wird für den Dienstverpflichteten verbindlich, wenn er nicht binnen einer ihm vom Dienstberechtigten schriftlich zu setzenden angemessenen Frist seine Ansprüche ganz oder teilweise durch Klageerhebung oder Anrufung eines vereinbarten Schiedsgerichts geltend macht. Zwischen dem Zeitpunkt, in welchem dem Dienstverpflichteten das die Fristsetzung enthaltende Schreiben zugeht, und dem Endpunkt der Frist muß ein Zeitraum von mindestens einem Monat und, wenn der Dienstverpflichtete sich im Ausland befindet, ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten liegen.

§ 2

(1) Der Dienstverpflichtete kann nach Empfang der im § 1 Abs. 1 erwähnten Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen das Dienstverhältnis zu dem Zeitpunkt kündigen, von dem an die Herabsetzung der Vergütung wirksam werden soll. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Dienstverpflichtete sich mit der Herabsetzung einverstanden erklärt.

(2) Der Dienstverpflichtete kann ferner das Dienstverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen für den Schluß eines Kalendervierteljahrs kündigen, sobald ein zwischen ihm und dem Dienstberechtigten innerhalb der Frist des § 1 Abs. 3 anhängig gewordener Rechtsstreit über die Herabsetzung endgültig erledigt ist. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Dienstverpflichtete es nicht zu dem frühesten hiernach zulässigen Termin ausübt oder wenn er sich mit der Herabsetzung einverstanden erklärt.

§ 3

Durch die Vorschriften der §§ 1 und 2 wird ein auf Grund anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen dem Dienstberechtigten oder dem Dienstverpflichteten zustehendes Kündigungsrecht nicht berührt.

§ 4

Die Vorschriften des § 1 finden entsprechende Anwendung auf Versorgungs- oder ähnliche Bezüge eines Dienstverpflichteten oder seiner Hinterbliebenen.

§ 5

Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 finden keine Anwendung, soweit die Vergütung, im Falle des § 4 die Versorgungs- oder ähnlichen Bezüge, fünfzehntausend Reichsmark jährlich nicht übersteigt.

§ 6

(1) Als Vergütung im Sinne des § 1 sind anzusehen: Gehalt, Vergütungen, die in einem Anteil an Jahresgewinn bestehen, Aufwandsentschädigungen, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art.

(2) Bei Berechnung der im § 5 vorgesehenen Freigrenze sind der Anteil am Jahresgewinn und die sonstigen schwankenden Bezüge mit dem Betrage zu berücksichtigen, der sich für das letzte der Herabsetzungserklärung vorausgehende Geschäftsjahr ergibt.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die Versorgungs- oder ähnlichen Bezüge im Sinne des § 4.

§ 7

Vereinbarungen zwischen dem Dienstberechtigten und dem anderen Teil, die von den Vorschriften der §§ 1 bis 6 abweichen, sind zulässig.

§ 8

Die Vorschriften der §§ 1 bis 7 finden keine Anwendung auf die Bezüge von Beamten und Angestellten des Reichs einschließlich der Deutschen Reichspost, der Reichsbank, der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände), der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder der Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne des § 8 Abs. 1 des Zweiten Teiles Kapitel I der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I, S. 279, 282) in der Fassung des Ersten Teiles Kapitel II Nr. II, 4 dieser Verordnung.

§ 9

Die Reichsregierung kann die zur Durchführung der Vorschriften dieses Kapitels erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlassen. Sie kann, soweit sie es zur Erreichung des Zweckes der Vorschriften dieses Kapitels für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden oder abweichenden Inhalts treffen.

§ 10

Die Vorschriften dieses Kapitels treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Reichsregierung bestimmt den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens.

## Kapitel IV

## Garantie- und Anleiheermächtigungen

§ 1

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung der deutschen Wirtschaft Garantien auf dem Gebiete der Kreditversicherung mit der Maßgabe zu übernehmen, daß das Reich daraus höchstens mit dreißig Millionen Reichsmark zuzüglich der von ihm vereinnahmten Prämien in Anspruch genommen werden darf. Die Prämien sind, soweit sie vertragsmäßig dem Reiche zufallen, dem Garantiesondervermögen (vgl. Dritter Teil, Kapitel IV der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 279) zuzuführen. Die Vorschriften über das Garantiesondervermögen gelten entsprechend.

§ 2

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, für die Mansfeld-A. G. in Eisleben zur Stützung des Kupferschieferbergbaues neben dem in Einzelplan XVII Kapitel E 16 des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1931 ausgebrachten Betrag einen weiteren Betrag bis zu 3 Millionen Reichsmark als verlorenen Zuschuß bereitzustellen.

§ 3

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, bis zu 300 Millionen Reichsmark im Wege des Kredits zu beschaffen.

## Kapitel V

## Überlandverkehr mit Kraftfahrzeugen

### I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Wer gegen Entgelt Personen mit Kraftfahrzeugen über die Grenzen eines Gemeindebezirkes hinaus zwischen bestimmten Punkten regelmäßig befördern will (Unternehmer von Personenkraftfahrlinien), bedarf hierzu der Genehmigung.

(2) Ebenso bedarf der Genehmigung, wer gegen Entgelt Güter mit Kraftfahrzeugen auf Entfernungen über 50 Kilometer für andere befördern will (Unternehmer von Güterfernverkehr); auf den Werkverkehr finden die Vorschriften dieses Kapitels keine Anwendung.

(3) Beförderungen nach Abs. 1 und 2 gelten als Überlandverkehr im Sinne dieses Kapitels.

§ 2

(1) Als Kraftfahrzeuge im Sinne dieses Kapitels gelten Kraftomnibusse, Lastkraftwagen, Lastkraftwagen mit Anhängern und Zugmaschinen mit Anhängern.

(2) Eine Beförderung von Personen gilt als regelmäßig, wenn der Verkehr für einen längeren Zeitraum berechnet ist und die Öffentlichkeit sich auf ihn einrichten kann.

§ 3

Durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes kann die Genehmigungspflicht nicht umgangen werden.

§ 4

(1) Ob ein Verkehr oder ein Verkehrsmittel den Vorschriften dieses Kapitels unterliegt, entscheiden nach Anhörung der Deutschen Reichspost, der Deutschen Reichsbahn, der für den Sitz des Unternehmens zuständigen Industrie- und Handelskammer und einer vom Reichsverkehrsminister anerkannten Spitzenvertretung der Kraftverkehrswirtschaft die von der obersten Landesbehörde bestimmten Behörden. Gegen die Entscheidung dieser Behörden ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Reichsverkehrsminister zulässig.

(2) Das gleiche gilt für die Entscheidung darüber, ob ein Verkehr als Werkverkehr anzusehen ist.

(3) Die Entscheidungen des Reichsverkehrsministers nach Abs. 1 und 2 binden die Gerichte und die Verwaltungsbehörden.

## II. Personenkraftfahrlinien

§ 5

(1) Für die Erteilung oder Versagung der Genehmigung sind zuständig:

1. bei Personenkraftfahrlinien innerhalb eines Landesgebiets die von der obersten Landesbehörde bestimmten Behörden,
2. bei Personenkraftfahrlinien, die das Gebiet mehrerer Länder berühren, die obersten Landesbehörden gemeinsam.

(2) Wenn sich im Falle des Abs. 1 Nr. 2 die obersten Landesbehörden nicht binnen drei Monaten einigen, so entscheidet auf Antrag einer obersten Landesbehörde der Reichsverkehrsminister. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Antrag auf Erteilung der Genehmigung bei den zuständigen Behörden eingegangen ist.

§ 6

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn Gewähr für die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebs geboten ist und das Unternehmen den öffentlichen Interessen nicht zuwiderläuft.

§ 7

(1) Vor der Genehmigung des Antrags sind die im Verkehrsgebiete der beantragten Personenkraftfahrlinie vorhandenen öffentlichen Verkehrsunternehmen, die Wegeunterhaltungspflichtigen sowie die für den Sitz des Unternehmens zuständige Industrie- und Handelskammer zu hören. Widersprüche gegen das Unternehmen sind binnen zwei Wochen geltend zu machen.

(2) Über die Widersprüche beschließt die Genehmigungsbehörde.

§ 8

(1) Die Genehmigung wird dem Unternehmer auf Zeit und nur für seine Person erteilt; sie läßt die Rechte Dritter unberührt.

(2) Die Genehmigung kann an Bedingungen geknüpft werden.

§ 9

Bei der Genehmigung können Bestimmungen über den Fahrplan, die Beförderungspreise und die Beförderungsbedingungen getroffen werden.

§ 10

(1) Für die Eröffnung des Betriebs kann eine Frist festgesetzt werden.

(2) Zur Sicherung der Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Betriebs während der Dauer der Genehmigung kann Sicherheitsstellung verlangt werden.

§ 11

Die Genehmigungsurkunde muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Unternehmers,
2. den Zweck des Unternehmens und die Bezeichnung der Personenkraftfahrlinie,
3. die Zeitdauer, für die die Genehmigung erteilt wird,
4. die Bedingungen, unter denen die Genehmigung erteilt wird.

§ 12

Gegen die Versagung der Genehmigung oder gegen Zurückweisung von Widersprüchen können die obersten Landesbehörden das Rechtsmittel der Beschwerde zulassen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Das Nähere bestimmen die obersten Landesbehörden.

§ 13

Ist der Widerspruch von einem öffentlichen Verkehrsunternehmen darauf gegründet worden, daß die beantragte Personenkraftfahrlinie den öffentlichen Interessen zuwiderläuft, so steht ihm gegen Zurückweisung des Widerspruchs binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Reichsverkehrsminister zu, der nach Anhörung der obersten Landesbehörde endgültig entscheidet.

§ 14

(1) Der Fahrplan und die Beförderungspreise sind vor ihrer Einführung öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die angesetzten Beförderungspreise sind gleichmäßig anzuwenden. Ermäßigungen, die nicht unter gleichen Bedingungen jedermann zugute kommen, sind verboten und nichtig.

§ 15

(1) Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht der Genehmigungsbehörde.

(2) Die obersten Landesbehörden können Bestimmung darüber treffen, ob und in welchem Umfang die Genehmigungsbehörde die Aufsicht einer ihr unterstellten Behörde übertragen darf.

§ 16

Die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigung zurücknehmen:

1. wenn gegen die dem Unternehmer nach diesem Kapitel obliegenden Verpflichtungen, die auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 743) erlassenen Vorschriften oder die Bedingungen der Genehmigung in wesentlicher Beziehung verstoßen wird,
2. wenn die im § 6 dieses Kapitels bestimmten Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nicht mehr vorliegen.

§ 17

(1) Auf die Personenkraftfahrlinien der Deutschen Reichspost finden die Vorschriften der §§ 5 bis 13, 15 und 16 keine Anwendung.

(2) Die Deutsche Reichspost hat vier Wochen vor Einrichtung von Personenkraftfahrlinien dem Reichsverkehrsminister, der obersten Landesbehörde, deren

Gebiet berührt wird, und der Deutschen Reichsbahn Anzeige zu erstatten. Widerspricht binnen vier Wochen nach Eingang der Anzeige die oberste Landesbehörde, weil das Unternehmen den öffentlichen Interessen zuwiderläuft, oder die Deutsche Reichsbahn, indem sie geltend macht, daß ihre Interessen verletzt werden, so entscheidet nach Anhörung der obersten Landesbehörde und der Deutschen Reichsbahn der Reichsverkehrsminister im Benehmen mit dem Reichspostminister. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

### III. Güterfernverkehr

§ 18

(1) Die Genehmigung wird dem Unternehmer von der für den Sitz des Unternehmens zuständigen höheren Verwaltungsbehörde erteilt.

(2) Die Genehmigung gilt für das ganze Reich.

§ 19

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Unternehmer Gewähr für die Sicherheit des Betriebs und die Erfüllung der Vorschriften dieses Kapitels bietet.

§ 20

Vor der Entscheidung über den Antrag ist die für den Sitz des Unternehmens zuständige Industrie- und Handelskammer zu hören.

§ 21

Die Vorschriften des § 8, des § 11 Nr. 1, 3 und 4 und des § 12 finden entsprechende Anwendung.

§ 22

(1) Der Reichsverkehrsminister setzt einheitlich für das ganze Reich die Beförderungspreise fest. Sie sind so zu bemessen, daß der Preiswettbewerb zwischen Eisenbahnen und Kraftfahrzeugen auf gleiche Grundlage gestellt und der gemeinwirtschaftliche Aufbau des deutschen Eisenbahngütertarifs nicht gefährdet wird. Vor wesentlichen Änderungen sind die Deutsche Reichsbahn, die im § 4 Abs. 1 bezeichnete Spitzenvertretung der Kraftverkehrswirtschaft und ein besonderer vom Reichsverkehrsminister aus sieben Wirtschaftsvertretern gebildeter Beirat zu hören.

(2) Die Beförderungspreise und jede Änderung der Beförderungspreise werden durch den Reichsverkehrsminister veröffentlicht. Sie treten, wenn der Reichsverkehrsminister nichts anderes bestimmt, zwei Wochen nach der Veröffentlichung in Kraft.

(3) Der Unternehmer darf Beförderungsverträge zu keinem geringeren Preise als dem von dem Reichsverkehrsminister festgesetzten schließen.

§ 23

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß über jede Sendung Beförderungspapiere ausgefertigt werden.

(2) Die Beförderungspapiere begleiten das Gut und sind nach Beendigung der Beförderung von dem Unternehmer fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 24

(1) Der Unternehmer, der der im § 22 Abs. 3 bestimmten Pflicht schuldhaft zuwiderhandelt, hat für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Strafgeld zu entrichten, das in dem Hundertfachen des Unterschieds zwischen dem vereinbarten und dem vom Reichsverkehrsminister festgesetzten Beförderungspreise besteht.

(2) Das Strafgeld wird von der Genehmigungsbehörde (§ 18) durch einen begründeten Beschluß festgesetzt; aus dem Beschlusse findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften statt, die für die Beitreibung öffentlicher Abgaben der Länder gelten.

(3) Gegen den Beschluß ist binnen drei Monaten der Verwaltungsrechtsweg nach Maßgabe des Landesrechts zulässig; die Frist beginnt mit dem Tage der Zustellung des Beschlusses. Das Nähere bestimmen die obersten Landesbehörden.

(4) Die Strafgelder fließen in die Landeskasse. Sie sind von den Ländern nach Abzug der Kosten der Beitreibung einschließlich der über die Strafgelder geführten Rechtsstreitigkeiten für Zwecke der Wegeunterhaltung zu verwenden.

§ 25

(1) Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht der Genehmigungsbehörde.

(2) Der Reichsverkehrsminister kann die im § 4 Abs. 1 bezeichnete Spitzenvertretung der Kraftverkehrswirtschaft widerruflich bei der Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften des § 22 Abs. 3 und des § 23 beteiligen.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann jederzeit Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere des Unternehmers verlangen.

§ 26

Die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigung zurücknehmen:

1. wenn die in den §§ 22 und 23 festgesetzten Verpflichtungen verletzt werden,
2. wenn gegen die auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 743) erlassenen Vorschriften oder die Bedingungen der Genehmigung in wesentlicher Beziehung verstoßen wird,
3. wenn die im § 19 dieses Kapitels bestimmten Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nicht mehr vorliegen.

### IV. Gemeinsame, Straf- und Übergangsbestimmungen

§ 27

(1) Durch die Vorschriften dieses Kapitels werden die Vorschriften des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 743) und der Verordnungen vom 5. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 43) und 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 42), insbesondere die Bestimmungen über die Haftpflicht aus einem beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs entstandenen Schaden nicht berührt.

(2) Der Unternehmer ist verpflichtet, sich für alle Betriebsschäden an Personen oder Sachen bei einer leistungsfähigen Haftpflichtversicherungsanstalt bis zur Höhe der Höchstbeträge zu versichern, die im § 12 des im Abs. 1 bezeichneten Gesetzes festgesetzt sind. Auch kann von der Genehmigungsbehörde gefordert werden, daß er für diese Zwecke eine bestimmte Sicherheit hinterlegt. Die Einhaltung dieser Verpflichtungen ist der Genehmigungsbehörde jederzeit auf Verlangen nachzuweisen. Die Verpflichtungen gelten nicht für die Deutsche Reichspost und die Deutsche Reichsbahn.

§ 28

Der Reichsverkehrsminister ist berechtigt, sich jederzeit über die Art und den Umfang des Kraftwagenverkehrs der Deutschen Reichspost, der Deutschen Reichsbahn und der Unternehmer, die eine Genehmigung auf Grund der Vorschriften dieses Kapitels erhalten haben, zu unterrichten.

§ 29

Den Überlandverkehr mit Kraftfahrzeugen, der im Ausland beginnt oder mit im Ausland zugelassenen Kraftfahrzeugen im Inland ausgeführt wird, kann der Reichsverkehrsminister nach Anhörung der beteiligten obersten Landesbehörde abweichend von den Vorschriften dieses Kapitels regeln. Er kann insbesondere die nicht regelmäßig stattfindende Beförderung von Personen sowie jede Beförderung von Gütern von einer Genehmigung abhängig machen und die Erteilung der Genehmigung an die Bedingung knüpfen, daß einmalige oder laufende Gebühren entrichtet werden. Die Gebühren sind vom Reiche nach Abzug der Verwaltungskosten für Zwecke der Wegeunterhaltung zur Verfügung zu stellen.

§ 30

(1) Die zur Durchführung dieses Kapitels erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsverkehrsminister. Er kann insbesondere auch Vorschriften darüber erlassen, inwieweit jeder Kraftfahrzeughalter und -führer zur Auskunftserteilung über die beförderten Güter verpflichtet ist.

(2) Für die Ausrüstung und den Betrieb des Überlandverkehrs mit Kraftfahrzeugen kann der Reichsverkehrsminister allgemeine Anordnungen erlassen.

§ 31

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Überlandverkehr ohne die erforderliche Genehmigung betreibt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Neben der Strafe kann auf Einziehung der benutzten Fahrzeuge erkannt werden, auch wenn sie nicht dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 32

Wer als Unternehmer oder als Angestellter eines genehmigten Überlandverkehrs den Bedingungen der Genehmigung oder den auf Grund des § 30 erlassenen Vorschriften oder Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft. Auf Zuwiderhandlungen gegen § 22 Abs. 3 findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 33

Dieses Kapitel tritt am 1. November 1931 gleichzeitig mit der von der Deutschen Reichsbahn zugesagten Herabsetzung der Beförderungspreise für die oberen Wagenladungsklassen A bis C und für die Nebenklassen des Deutschen Eisenbahngütertarifs in Kraft. An diesem Tage tritt das Gesetz über Kraftfahrlinien vom 26. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 319) außer Kraft.

§ 34

(1) Wer bei Inkrafttreten dieses Kapitels bereits auf Grund des bisherigen Rechtes die Genehmigung zum Betriebe von Personenkraftfahrlinien besitzt, bedarf keiner Genehmigung auf Grund dieses Kapitels. Er unterliegt jedoch den Vorschriften dieses Kapitels, soweit die oberste Landesbehörde nichts anderes bestimmt.

(2) Unternehmern, die bei Inkrafttreten dieses Kapitels bereits Güterfernverkehr betreiben, muß die Genehmigung erteilt werden, wenn sie binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Kapitels beantragt wird.

## Kapitel VI

## Änderung des Lagerscheinwesens

Die Reichsregierung kann die Lagerung von Gütern gegen Ausstellung von Lagerscheinen, insbesondere von Orderlagerscheinen, neu regeln, und zwar allgemein oder auch für einzelne Güterarten. Sie kann Grundsätze für die Ermächtigung von Lagerhaltern zur Ausstellung von Orderlagerscheinen aufstellen, die Ermächtigung auch selbst erteilen und Bestimmungen über die Lagerordnung sowie über Inhalt und Form der Lagerscheine treffen.

## Kapitel VII

## Erleichterung der Verwertung der Kartoffelernte

§ 1

(1) Wer gewerbsmäßig Weizenmehl zur Herstellung von Backwaren verwendet, muß in seinem Betrieb innerhalb der nach § 2 bestimmten Zeiträume den nach § 2 festgesetzten Hundertsatz der in dem Betrieb verbrauchten Mahlerzeugnisse des Weizens an Kartoffelstärkemehl verwenden; hierdurch werden die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 134) und des § 1 des Brotgesetzes vom 9. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 355) nicht berührt.

(2) Die für die Herstellung von Dauerbackwaren oder Teigwaren verbrauchten Mahlerzeugnisse des Weizens bleiben bei der Feststellung des gemäß Abs. 1 zu verwendenden Hundertsatzes außer Betracht. Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für Betriebe, die ausschließlich Dauerbackwaren herstellen.

§ 2

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, den Hundertsatz des nach § 1 zu verwendenden Kartoffelstärkemehles je nach dem Ausfall der Kartoffelernte festzusetzen. Der Verwendungssatz darf 5 vom Hundert nicht übersteigen. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, innerhalb welcher Zeiträume der Hundertsatz einzuhalten ist.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlassen, insbesondere anordnen, daß die im § 1 Abs. 1 und § 3 genannten Betriebe über die bezogenen und verbrauchten Mengen von Mahlerzeugnissen des Weizens und von Kartoffelstärkemehl Aufzeichnungen zu machen und an noch zu bestimmende Stellen Angaben über Bezug und Verbrauch von Mahlerzeugnissen des Weizens und von Kartoffelstärkemehl zu machen haben.

§ 3

Die Vorschriften des § 1 gelten auch für die Betriebe der Genossenschaften und ähnlicher Vereinigungen.

§ 4

(1) Mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt.

(2) Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark ein.

(3) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann bestimmen, daß mit Geldstrafe bestraft wird, wer den auf Grund dieses Kapitels erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 5

Die Reichsregierung bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Kapitels.

## Kapitel VIII

## Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand

§ 1

(1) Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist der Jahresabschluß

der von Körperschaften des öffentlichen Rechtes unterhaltenen Betriebe,

der Betriebe mit eigener Persönlichkeit des öffentlichen Rechtes,

der Unternehmungen, deren Erträgnisse ausschließlich oder überwiegend Körperschaften des öffentlichen Rechtes zufließen, mit Ausnahme der Aktiengesellschaften

unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung nach Ablauf eines jeden Haushalts- oder Geschäftsjahrs durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Bilanzprüfer) zu prüfen.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht für die Reichsbank, die Deutsche Golddiskontbank und die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft.

§ 2

Die Reichsregierung ist ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats, die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen; sie kann insbesondere durch allgemeine Anordnung Ausnahmen von der Prüfungspflicht zulassen und Bestimmungen über den Umfang der Prüfung sowie darüber treffen, in welchem Umfang und in welcher Weise das Prüfungsergebnis öffentlich bekanntzumachen ist.

§ 3

Die Reichsregierung bestimmt den Zeitpunkt, mit dem die Vorschriften dieses Kapitels in Kraft treten. Der Zeitpunkt kann je nach dem Geschäftszweig und der wirtschaftlichen Bedeutung der Betriebe und Unternehmungen verschieden bestimmt werden.

## Kapitel IX

## Notgeld

§ 1

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt:

1. die Ausgabe und Weitergabe von Notgeld sowie jede Vorbereitung und Förderung des Notgeldumlaufs zu verbieten,
2. Notgeld für ungültig zu erklären oder anzuordnen, daß es binnen einer bestimmten Frist aus dem Verkehr gezogen wird,
3. zu bestimmen, was als Notgeld im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist,
4. die zur Durchführung dieser Bestimmungen erforderlichen Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften zu erlassen,
5. die Vorschriften des Gesetzes über die Ausgabe und Einlösung von Notgeld vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 693) und der Verordnung zur Änderung dieses Gesetzes vom 26. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1065) ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen.

§ 2

(1) Wer den nach § 1 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, kann unbeschadet einer nach anderen Vorschriften einzuleitenden strafgerichtlichen Verfolgung mit einer Ordnungsstrafe bis zu zehntausend Reichsmark bestraft werden, an deren Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit Ordnungshaft bis zu sechs Wochen tritt.

(2) Notgeld, auf das sich die im Abs. 1 bezeichnete Handlung bezieht, ist zu beschlagnahmen und einzuziehen; die zu seiner Herstellung bestimmten Formen oder anderen Gerätschaften können beschlagnahmt und eingezogen werden. Die Beschlagnahme und Einziehung sind zulässig, auch wenn die Gegenstände nicht dem Täter oder einem Teilnehmer gehören.

(3) Die Ordnungsstrafe und die Einziehung werden durch Bescheid des Reichsministers der Finanzen festgesetzt. Der Bescheid ist zuzustellen. Gegen den Bescheid ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Antrag auf Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts zulässig.

(4) Die ordentlichen Gerichte und die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft haben dem Reichsminister der Finanzen bei der Ermittlung des Sachverhalts und bei der Beschlagnahme Rechtshilfe zu leisten. Der Reichsminister der Finanzen kann jede für die Vornahme einer gerichtlichen Zwangsvollstreckung oder die Beitreibung im Zwangsvollstreckungsverfahren zuständige Stelle um die Durchführung der Beschlagnahme und die Vollstreckung des Bescheids ersuchen. Die Vollstreckung erfolgt auf Grund des Ersuchens. Die ersuchte Stelle verfährt nach den für sie allgemein geltenden Vorschriften. Den eingezogenen Geldbetrag hat sie der Oberfinanzkasse ihres Bezirkes abzuliefern.

(5) Der Reichsminister der Finanzen kann die ihm nach Abs. 3 Satz 1 und nach Abs. 4 zustehenden Befugnisse auf eine andere Stelle übertragen. Er erläßt Vorschriften über die Festsetzung und die Vollstreckung der an die Stelle einer uneinbringlichen Ordnungsstrafe in Geld tretenden Ordnungshaft.

# Sechster Teil

# Rechtspflege

## Kapitel I

## Vereinfachung und Ersparnisse

§ 1

(1) Für Verbrechen und Vergehen, die an sich zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören, sind als erkennende Gerichte erster Instanz die großen Strafkammern zuständig, wenn eine Voruntersuchung stattgefunden hat und die Staatsanwaltschaft bei Einreichung der Anklageschrift die Eröffnung des Hauptverfahrens vor der großen Strafkammer beantragt. Die Staatsanwaltschaft soll den Antrag nur stellen, wenn die Hauptverhandlung, insbesondere mit Rücksicht auf die Zahl der Angeklagten oder der zu vernehmenden Zeugen oder Sachverständigen, voraussichtlich mehr als sechs Sitzungstage in Anspruch nehmen wird.

(2) Auf die Hauptverhandlung finden die für die Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 2

(1) Übertretungen werden nur verfolgt, wenn es das öffentliche Interesse erfordert.

(2) Nach Erhebung der Klage kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft das Verfahren wegen einer Übertretung einstellen, wenn das öffentliche Interesse die Verfolgung nicht erfordert.

§ 3

Hängt die Erhebung der öffentlichen Klage wegen eines Vergehens von der Beurteilung einer Frage ab, die nach bürgerlichem Recht oder nach Verwaltungsrecht zu beurteilen ist, so kann die Staatsanwaltschaft zur Austragung der Frage im bürgerlichen Streitverfahren oder im Verwaltungsstreitverfahren eine Frist bestimmen. Hiervon ist der Anzeigende zu benachrichtigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen.

§ 4

(1) Soweit in dem beschleunigten Verfahren nach § 212 der Strafprozeßordnung eine Ladung zur Hauptverhandlung stattfindet, beträgt die Ladungsfrist drei Tage. Sie kann auf 24 Stunden herabgesetzt werden.

(2) Zeigt sich in einem beschleunigten Verfahren nach § 212 der Strafprozeßordnung, daß die Sache zur Verhandlung in diesem Verfahren nicht geeignet ist, so kann das Gericht, solange noch kein Urteil erlassen ist, die Sache an die Staatsanwaltschaft zurückverweisen. Geschieht dies, so gilt die öffentliche Klage als nicht erhoben. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

§ 5

Im Verfahren vor dem Amtsrichter und dem Schöffengericht kann der Angeklagte, auch wenn ein Verbrechen, das nicht nur wegen Rückfalls Verbrechen ist, den Gegenstand der Aburteilung bildet, auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, sofern es sich um eine Sache von minderer Bedeutung handelt.

§ 6

Eine Revision in Strafsachen kann, auch wenn das Oberlandesgericht über sie zu entscheiden hat, durch Beschluß verworfen werden, wenn das Oberlandesgericht sie einstimmig für offensichtlich unbegründet erachtet.

§ 7

(1) Sind bei einem im Wege der Privatklage verfolgten Vergehen die Schuld des Täters gering und die Folgen der Tat unbedeutend, so kann das Gericht von Erhebung der Privatklage an bis zur Verkündung des Urteils erster Instanz und, soweit zulässige Berufung eingelegt ist, bis zur Verkündung des Urteils zweiter Instanz das Verfahren durch Beschluß einstellen. Zur Einstellung des Verfahrens bedarf es weder der Zustimmung der Staatsanwaltschaft noch der des Privatklägers noch der des Beschuldigten.

(2) Wird das Verfahren nach Abs. 1 eingestellt, so kann das Gericht die in dem Verfahren entstandenen Auslagen sowie die dem Privatkläger und dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen angemessen verteilen oder dem Beschuldigten ganz

auferlegen. Eine Gebühr wird nicht erhoben. Die Einstellung nach Abs. 1 kann auch erfolgen, bevor der von dem Privatkläger zu zahlende Gebührenvorschuß eingezahlt ist.

(3) Gegen die Einstellung des Verfahrens findet sofortige Beschwerde statt.

§ 8

(1) Hatte in einer Privatklagesache der Angeklagte oder sein Verteidiger die Berufung eingelegt, so steht dem Angeklagten das Rechtsmittel der Revision gegen das Urteil des Landgerichts nicht zu. Dasselbe gilt für den Privatkläger, wenn er oder sein Vertreter die Berufung eingelegt hatte.

(2) Für Privatklagen, die ein nach dem Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb strafbares Vergehen oder eine als Vergehen strafbare Verletzung des Urheberrechts betreffen, und für die Rechte des Nebenklägers verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

§ 9

Die Wertgrenze für die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche (§ 23 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes) wird auf eintausend Reichsmark erhöht. Hinsichtlich der im § 866 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung bestimmten Wertgrenze bewendet es bei dem Betrage von fünfhundert Reichsmark.

§ 10

(1) Die im § 511a Abs. 1 der Zivilprozeßordnung vorgesehene Berufungssumme wird auf einhundert Reichsmark und die im § 567 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung vorgesehene Beschwerdesumme auf fünfzig Reichsmark festgesetzt.

(2) Die für die Entscheidung durch Schiedsurteil im Verfahren vor den Amtsgerichten nach § 20 der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte (Reichsgesetzbl. 1924 I S. 552) maßgebende Wertgrenze wird auf einhundert Reichsmark festgesetzt.

(3) Für Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieser Vorschriften anhängig geworden sind, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden.

§ 11

(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hat eine im Sinne des § 114 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung bedürftige Partei auf die Bewilligung des Armenrechts nur Anspruch, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung Aussicht auf Erfolg bietet.

(2) Das Armenrecht ist zu versagen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung mutwillig ist; als mutwillig ist die Rechtsverfolgung auch insoweit anzusehen, als anzunehmen ist, daß eine nicht das Armenrecht beanspruchende Partei bei verständiger Würdigung aller Umstände des Falles, insbesondere auch der für die Beitreibung ihres Anspruchs bestehenden Aussichten von einer Prozeßführung absehen oder nur einen Teil des Anspruchs geltend machen würde.

(3) Das Gericht kann von dem Antragsteller eine Glaubhaftmachung seiner tatsächlichen Angaben fordern. Es soll, wenn dies nicht aus besonderen Gründen unzweckmäßig erscheint, vor der Bewilligung des Armenrechts den Gegner hören und kann, soweit dies ohne eine erhebliche Verzögerung möglich ist, Erhebungen anstellen. Diese Maßnahmen sind im Verfahren vor den Kollegialgerichten durch ein vom Vorsitzenden beauftragtes Mitglied des Gerichts oder durch einen von ihm ersuchten Richter durchzuführen.

(4) Eine teilweise Bewilligung des Armenrechts findet unter den Voraussetzungen des § 115 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung auch in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten statt.

(5) Gegen einen die Bewilligung des Armenrechts versagenden Beschluß des Beschwerdegerichts ist die weitere Beschwerde ausgeschlossen.

§ 12

Soweit die Vornahme einer gerichtlichen Handlung, die mit baren Auslagen verbunden ist, von der vorherigen Zahlung eines Vorschusses abhängig gemacht werden kann (§§ 379, 402 der Zivilprozeßordnung, § 84 des Gerichtskostengesetzes), soll das Gericht von dieser Befugnis Gebrauch machen.

§ 13

(1) Der im § 7 des Gerichtskostengesetzes bestimmte Mindestbetrag einer Gebühr wird für das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten auf 2 Reichsmark erhöht. Ist im Mahn- oder Güteverfahren die Mindestgebühr erhoben, so wird für das nachfolgende Streitverfahren die Prozeßgebühr insoweit nicht erhoben, als sie zusammen mit der für das Mahn- oder Güteverfahren angesetzten Gebühr eine volle Gebühr übersteigt.

(2) Die bisherigen Vorschriften sind weiter anzuwenden, sofern das Verfahren der Instanz vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift anhängig geworden war.

§ 14

Hinsichtlich der Gebühren der Gerichtsvollzieher wird folgendes bestimmt:

1. Die Zusatzgebühr des § 2 Abs. 3 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher beträgt 0,50 Reichsmark.
2. Die im § 3 Abs. 4 und § 4 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vorgesehene Gebühr beträgt mindestens 1 Reichsmark.
3. Die im § 6 Abs. 1 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vorgesehene Gebühr beträgt mindestens 0,50 und höchstens 50 Reichsmark.
4. Die im § 6 Abs. 2 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vorgesehene Gebühr beträgt in den Fällen der §§ 3 und 4 mindestens 1 Reichsmark und höchstens 100 Reichsmark.
5. Die im § 13 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vorgesehene Mindestgebühr beträgt 0,50 Reichsmark.
6. Für die Mitwirkung bei einer vom Vollstreckungsgerichte gemäß § 825 der Zivilprozeßordnung angeordneten besonderen Art der Verwertung einer gepfändeten Sache erhält der Ge-

richtsvollzieher eine Gebühr von 1 vom Hundert des Erlöses, mindestens jedoch 2 Reichsmark und höchstens 20 Reichsmark. Besteht die Mitwirkung des Gerichtsvollziehers lediglich in der Übergabe oder Übersendung der Sache, so erhält er eine Gebühr von 2 Reichsmark; § 5 Abs. 2 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher findet entsprechende Anwendung.

7. Zu den nach § 16 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher dem Gerichtsvollzieher zu vergütenden baren Auslagen gehören auch in angemessenen Grenzen die Kosten für unbedingt notwendige Arbeitshilfe und für notwendige und verkehrsübliche Benutzung von eigenen Beförderungsmitteln zum Transport von Sachen und Personen.

§ 15

§ 4 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige ist bis auf weiteres nicht mehr anzuwenden.

§ 16

(1) Die Anwaltskammern können auf Grund eines Beschlusses ihres Vorstandes von ihren Mitgliedern außer den im § 48 Nr. 2 der Rechtsanwaltsordnung bestimmten Beiträgen Sonderbeiträge zur Unterstützung notleidender Mitglieder, früherer Mitglieder und deren Hinterbliebener erheben. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Landesjustizverwaltung. § 58b der Rechtsanwaltsordnung gilt entsprechend.

(2) Soweit die Beiträge von den den Armenanwälten aus der Staatskasse zustehenden Gebühren zu leisten sind, kann die Landesjustizverwaltung bestimmen, daß die Beiträge unmittelbar an die Anwaltskammer abgeführt werden.

§ 17

(1) Für die Gebühren, die den im Armenrechte beigeordneten Rechtsanwälten nach dem Gesetze vom 20. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 411) aus der Staatskasse zu erstatten sind, gilt in Änderung des § 7 Abs. 2 des Neunten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) folgendes:

(2) Die Gebühren verringern sich um 20 vom Hundert und, wenn der Wert des Streitgegenstandes 800 Reichsmark übersteigt, um 25 vom Hundert.

(3) Die Vorschrift des § 7 Abs. 4 des Neunten Teiles der genannten Verordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 18

Die Vorschriften der §§ 9, 12, 13 und 14 treten mit dem 15. Oktober 1931 in Kraft.

§ 19

(1) Ist bei Inkrafttreten des § 1 die Anklageschrift bereits eingereicht, so kann die Staatsanwaltschaft den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens vor der großen Strafkammer bis zum Beginne der Hauptverhandlung nachholen. Ist bei Nachholung des Antrags das Hauptverfahren vor dem Amtsgerichte bereits eröffnet, so hat die Strafkammer, die das Hauptverfahren eröffnet hat, die Sache durch Beschluß an die große Strafkammer zu verweisen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 treten die Richter, die bei Inkrafttreten des § 1 als Vorsitzender oder Mitglied des Schöffengerichts oder deren Stellvertreter berufen waren, für diese Strafsache in gleicher Eigenschaft in die große Strafkammer über, wenn sie bereits mit der Vorbereitung der Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte befaßt waren; das Präsidium des Landgerichts bestimmt, wer von den ständigen Mitgliedern der großen Strafkammer und ihren regelmäßigen Vertretern auszuscheiden hat.

(3) Der Angeklagte, der zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgerichte geladen war, kann die Einhaltung der Ladungsfrist nicht mehr beanspruchen, wenn der Termin zur Hauptverhandlung vor der großen Strafkammer auf den für die Verhandlung vor dem Amtsgerichte bestimmten Tag anberaumt wird; entsprechendes gilt für den Verteidiger.

## Kapitel II

## Sondergerichte

(1) Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Aburteilung bestimmter strafbarer Handlungen in Bezirken, in denen ein Bedürfnis dafür hervortritt, Sondergerichte zu bilden.

(2) Die Sondergerichte sind als Gerichte der Länder zu bilden. Die Reichsregierung bestimmt im Benehmen mit den Landesregierungen die Bezirke und den Sitz der Sondergerichte.

(3) Die Reichsregierung wird ferner ermächtigt, Vorschriften über die Zusammensetzung der Sondergerichte, ihre Zuständigkeit und das Verfahren zu erlassen.

(4) Sie kann bestimmen, daß die Tätigkeit der Sondergerichte allgemein oder in bestimmten Bezirken endet und wie die anhängigen Verfahren in die ordentliche Gerichtsbarkeit überzuleiten sind.

# Siebenter Teil
# Bekämpfung politischer Ausschreitungen

§ 1

**Hochverrat**

Die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über den Hochverrat sind in folgender Fassung anzuwenden:

1. Im § 86 Abs. 1 sind hinter den Worten „drei Jahren" die Worte einzufügen „oder Gefängnis von einem bis zu drei Jahren".
2. Hinter dem § 86 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 86a

Gegenstände, die zur Begehung einer der in den §§ 81 bis 86 bezeichneten Verbrechen gebraucht oder bestimmt sind, können eingezogen oder unbrauchbar gemacht werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung oder Unbrauchbarmachung selbständig erkannt werden.

**Illegale Schriften**

§ 2

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Druckschriften politischen Inhalts herstellt, verbreitet oder zum Zwecke der Verbreitung vorrätig hält, auf denen zur Verheimlichung des Ursprunges die in den §§ 6 und 7 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 65) vorgeschriebenen Angaben über Drucker, Verleger, Verfasser, Herausgeber oder verantwortlichen Redakteur nicht enthalten oder unrichtig, unvollständig oder unleserlich sind, wird, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer schwereren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, wenn durch die Schrift

1. das Verbrechen des Hochverrats (§§ 81 bis 86 des Strafgesetzbuchs) oder
2. ein Vergehen gegen die Vorschriften über verbotene Vereine (§ 11 des Gesetzes zum Schutze der Republik, § 7 der Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931) oder über verbotene Druckschriften (§ 14 des Gesetzes zum Schutze der Republik, § 5 dieses Teiles) oder
3. eine nach den §§ 110 bis 112 des Strafgesetzbuchs oder nach § 2 Nr. 2 der Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 strafbare Aufforderung oder Anreizung begründet wird.

(2) Wer wegen einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung nach Abs. 1 bestraft worden ist, wird, wenn er abermals der Vorschrift des Abs. 1 vorsätzlich zuwiderhandelt, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. § 245 des Strafgesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

(3) Auf Gegenstände, die zur Begehung eines nach diesen Vorschriften strafbaren Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, findet § 1 Nr. 2 dieses Teiles (§ 86a des Strafgesetzbuchs) entsprechende Anwendung.

§ 3

(1) Wer von dem Vorhandensein eines Vorrats von Druckschriften, deren Inhalt den Tatbestand einer der im § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten strafbaren Handlungen begründet, zu einem Zeitpunkt glaubhafte Kenntnis erhält, zu dem das Vorhandensein dieses Druckschriftenvorrats der Behörde noch nicht bekannt ist, ist verpflichtet, unverzüglich der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die in seinen Besitz oder Gewahrsam gelangten Stücke der Druckschrift hat er unverzüglich der Polizeibehörde abzuliefern.

(2) Wer es unterläßt, die Anzeige oder Ablieferung rechtzeitig zu bewirken, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

(3) Straffrei ist, wer eine Anzeige unterläßt, die er gegen Verwandte auf- und absteigender Linie, Ehegatten oder Geschwister erstatten müßte. Ein Geistlicher ist nicht verpflichtet, anzuzeigen, was ihm bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden ist.

**Umgehung von Zeitungsverboten.**

§ 4

(1) Eine periodische Druckschrift, die unter Duldung des Verlegers den Beziehern einer verbotenen Druckschrift als deren Ersatz zur Abwendung der Folgen des Verbots zugestellt wird, kann für die im § 12 Abs. 2 der Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 79) bestimmte Dauer verboten werden.

(2) Zuständig für das Verbot ist die Stelle, die das erste Verbot angeordnet hat. Erscheint die als Ersatz zugestellte periodische Druckschrift in einem anderen Lande als die verbotene, so ist die zuständige Landesbehörde von der Stelle, die das erste Verbot angeordnet hat, um Anordnung des Verbots der als Ersatz zugestellten periodischen Druckschrift zu ersuchen. Will die ersuchte Behörde das Verbot nicht anordnen, so hat sie die Entscheidung des Reichsministers des Innern anzurufen; die Vorschrift des § 13 Abs. 3 der Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 findet Anwendung.

(3) Gegen das Verbot ist die Beschwerde an einen vom Präsidium zu bestimmenden Senat des Reichsgerichts entsprechend den Vorschriften des § 13 der Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 zulässig. § 15 Abs. 1 der genannten Verordnung findet Anwendung.

§ 5

Wer eine auf Grund des § 4 dieses Teiles oder auf Grund der Verordnungen zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 79) oder vom 10. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 436) verbotene periodische Druckschrift herausgibt, verlegt, druckt oder verbreitet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann.

§ 6

**Änderungen des Lichtspielgesetzes**

Das Lichtspielgesetz ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Im § 1 Abs. 2 Satz 2 wird hinter den Worten „geeignet ist" eingefügt „lebenswichtige Interessen des Staates oder".
2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   Die Zulassung eines Bildstreifens kann auf Antrag des Reichsministers des Innern oder einer obersten Landesbehörde durch die Oberprüfstelle für das Reich oder ein bestimmtes Gebiet widerrufen werden, wenn sich nachträglich ein Versagungsgrund im Sinne der §§ 1, 3 ergibt. Die den Widerruf beantragende Stelle kann die weitere Vorführung des Bildstreifens bis zur Entscheidung der Oberprüfstelle untersagen.

§ 7

**Schließung von Sammelstätten staatsgefährlicher Betätigung**

(1) Räumlichkeiten,

1. von denen aus eine Mehrheit von Personen aus politischen Beweggründen oder zu politischen Zwecken gemeinsam oder zusammen mit anderen Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen begangen hat oder von denen nach den Umständen zu besorgen ist, daß sie von einer Mehrheit von Personen als Sammelstätten oder Stützpunkte für Gewalttätigkeiten dieser Art benutzt werden oder
2. in denen Schriften hergestellt oder zum Zwecke der Verbreitung vorrätig gehalten werden, deren Inhalt den Tatbestand einer der im § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten strafbaren Handlungen begründet oder
3. in denen einer Mehrheit von Personen Aufenthalt oder Unterkunft gewährt wird, die in diesen Räumen eine nach § 11 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 25. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 91) oder nach § 7 der Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 79) verbotene Tätigkeit ausüben,

können polizeilich geschlossen werden, wenn dies für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Beseitigung der Gefahr der Wiederholung solcher Taten, erforderlich ist. Die in solchen Räumlichkeiten befindlichen Waffen können beschlagnahmt und eingezogen werden. § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 79) findet Anwendung.

(2) Das Verbot kann auf Räume erstreckt werden, die mit den im Abs. 1 bezeichneten Räumlichkeiten zusammenhängen.

(3) Handelt es sich um eine Gast- oder Schankwirtschaft, so kann die Erlaubnis zum Betriebe von der Ortspolizeibehörde bis zur Dauer von drei Monaten entzogen werden.

(4) Gegen eine polizeiliche Maßnahme nach Abs. 1 bis 3 ist die Beschwerde im Dienstaufsichtswege zulässig. Der Reichsminister des Innern ist jederzeit berechtigt, die Aufhebung der Maßnahme anzuordnen.

(5) Wer eine nach Abs. 1 bis 3 polizeilich geschlossene Räumlichkeit vor Aufhebung der Schließung benutzt oder anderen zur Benutzung überläßt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Bei Gast- oder Schankwirten, die wegen Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift rechtskräftig verurteilt worden sind, kann die höhere Verwaltungsbehörde mit Wirkung für das Reichsgebiet aussprechen, daß sie für eine bestimmte Zeit oder für die Dauer nicht die Zuverlässigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) besitzen.

§ 8

**Polizeiliche Haft bei Waffendelikten**

(1) Wer auf frischer Tat bei einem Verbrechen oder Vergehen betroffen wird, das mittels einer Waffe begangen ist oder dessen Strafbarkeit durch unbefugtes Führen einer Waffe oder unbefugtes Erscheinen mit einer Waffe begründet wird, ist in polizeiliche Haft zu nehmen, wenn dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist, und so lange festzuhalten, als diese Voraussetzung vorliegt.

(2) Die polizeiliche Haft ist aufzuheben, wenn und solange gegen den Verhafteten die gerichtliche Untersuchungshaft verhängt wird oder wenn drei Monate seit der Inhaftnahme vergangen sind.

(3) Gegen die Anordnung der polizeilichen Haft ist die Beschwerde im Dienstaufsichtswege zulässig.

(4) Bestreitet der Verhaftete die Begehung der ihm zur Last gelegten Tat, so hat auf seinen Antrag über die Frage, ob dringender Tatverdacht vorliegt, der Amtsrichter des Bezirkes zu entscheiden, in dem die Haft vollstreckt wird. Verneint der Amtsrichter einen dringenden Tatverdacht, so ist die polizeiliche Haft aufzuheben. Das gleiche gilt, wenn eine einen dringenden Tatverdacht verneinende gerichtliche Entscheidung in dem Strafverfahren ergeht, das wegen der Tat eingeleitet worden ist. Bejaht der Amtsrichter den dringenden Tatverdacht, so kann der Verhaftete eine neue Entscheidung des Amtsrichters nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel beantragen.

§ 9

**Zuwiderhandlung gegen Versammlungsverbote**

Wer einem auf Grund des Artikel 123 Abs. 2 der Reichsverfassung erlassenen Versammlungs- oder Aufzugsverbote zuwiderhandelt, wird nach den Vorschriften der §§ 2, 3 der Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 79) bestraft.

§ 10

**Änderung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. März 1931**

Die Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 79) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgenden zweiten Absatz:

   Die Vorschrift des Abs. 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn ein politischer Zweck mit der Tat nicht verbunden war und eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht eingetreten ist.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

Wer an einer nicht angemeldeten oder verbotenen Versammlung teilnimmt oder den Raum dafür zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Das gleiche gilt für für die Teilnahme an einem nicht angemeldeten oder verbotenen Aufzug. Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

3. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Plakate und Flugblätter, deren Inhalt geeignet ist, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu gefährden, können polizeilich verboten, beschlagnahmt und eingezogen werden.

4. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Wer Plakate und Flugblätter politischen Inhalts an oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen anschlägt, ausstellt, verbreitet oder sonst der Öffentlichkeit zugänglich macht, die nicht mindestens 24 Stunden vorher der zuständigen Behörde zur Kenntnisnahme vorgelegt oder die gemäß § 10 Abs. 1 polizeilich verboten worden sind, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 11

Die Vorschriften dieses Teiles treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

# Achter Teil

# Schlußbestimmungen

§ 1

Die im Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung genannten Grundrechte werden für die Geltungsdauer dieser Verordnung in dem zu ihrer Durchführung erforderlichen Umfang außer Kraft gesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt, soweit sie nichts anderes bestimmt, mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tag in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Die Reichsregierung

Dr. Brüning
Reichskanzler

Dietrich
Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen

Dr. Curtius
Reichsminister des Auswärtigen

Dr. Wirth
Reichsminister des Innern

Dr. h. c. Stegerwald
Reichsarbeitsminister

Dr. h. c. Groener
Reichswehrminister

Dr. Schätzel
Reichspostminister

Dr. h. c. Schiele
Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

von Guérard
Reichsverkehrsminister

Treviranus
Reichsminister

Dr. Joël
mit Wahrnehmung der Geschäfte des Reichsministers der Justiz beauftragt

Dr. Trendelenburg
mit Wahrnehmung der Geschäfte des Reichswirtschaftsministers beauftragt

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdruckfachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 14. Oktober 1931 | Nr. 68



**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten zur Änderung der Wertberechnung von Hypotheken und sonstigen Ansprüchen, die auf Feingold (Goldmark) lauten. Vom 10. Oktober 1931 ..... S. 569

Verordnung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. Vom 3. Oktober 1931 ..... S. 570

Vierte Verordnung über die Veröffentlichung von Kursen. Vom 3. Oktober 1931 ..... S. 570

Verordnung über Festsetzung des Satzes für die Verwendung von Kartoffelstärkemehl. Vom 7. Oktober 1931 ..... S. 571

Durchführungsbestimmungen über den Überlandverkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 9. Oktober 1931 .. S. 572

Berichtigung ..... S. 580



**In Teil II Nr. 23,** ausgegeben am 9. Oktober 1931, ist veröffentlicht: Verordnung der Reichsregierung über die vorläufige Anwendung einer Zusatzvereinbarung zu dem vorläufigen Handelsabkommen zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über Vorbehalte der Königlich Britischen Regierung zu dem Abkommen über Internationale Ausstellungen. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. — Bekanntmachung über die Abänderung der Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 23. Oktober 1924 im Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands einerseits und den auf dem Gebiete der Republik Polen und auf dem Gebiete der Freien Stadt Danzig gelegenen Eisenbahnen andererseits. — Bekanntmachung über die Ratifikation der Haager Vereinbarungen vom 20. Januar 1930 durch Portugal.


### Verordnung des Reichspräsidenten zur Änderung der Wertberechnung von Hypotheken und sonstigen Ansprüchen, die auf Feingold (Goldmark) lauten. Vom 10. Oktober 1931.

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1

Soll die Höhe einer zu zahlenden Geldsumme durch den amtlich festgestellten Preis einer bestimmten Menge von Feingold bestimmt werden und als solcher der von dem Reichswirtschaftsminister oder der von ihm bestimmten Stelle im Reichsanzeiger bekanntgemachte Londoner Goldpreis gelten, soll ferner die Umrechnung in die deutsche Währung nach dem Mittelkurse der Berliner Börse erfolgen, so ist bei Berechnung der zu zahlenden Geldsumme ein und derselbe Tag für den Londoner Goldpreis und für den Kurs der englischen Währung zugrunde zu legen. Kommen hierfür zwei verschiedene Tage in Betracht, so ist der jeweils dem Fälligkeitstermin näherliegende Tag maßgebend.

Ist als Londoner Goldpreis ein Durchschnittspreis vorgesehen, so erfolgt die Umrechnung in die deutsche Währung nach dem Durchschnittskurse desselben Zeitraums.

§ 2

Findet eine amtliche Notierung der Berliner Börse für die englische Währung nicht statt, so gelten die im Reichsanzeiger veröffentlichten Kurse, die von dem Ausschuß der Berliner Bedingungsgemeinschaft für den Wertpapierverkehr festgesetzt sind, als amtliche Notierung.

§ 3

Im Falle der Zwangsversteigerung ist bei der Feststellung und Bekanntmachung, welchen Wert die wertbeständige Hypothek hätte, wenn sie im Versteigerungstermin zahlbar wäre (§ 4 des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken), der letzte vor dem zweiten dem Versteigerungstermin vorangehenden Werktag amtlich festgestellte Preis zugrunde zu legen.

Im Teilungsplane sind die dem Gläubiger der wertbeständigen Hypothek zu zahlenden Beträge auf Grund des letzten vor dem zweiten der Aufstellung des Teilungsplans vorangehenden Werktag amtlich festgestellten Preises zu bestimmen.

§ 4

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Anleihen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft sowie auf Verbindlichkeiten des Reichs, bei denen die Wertberechnung durch besondere Vorschriften geregelt ist.

§ 5

Im Artikel 2 der Verordnung zur Durchführung der Entschädigung auf Grund des deutsch-polnischen Liquidationsabkommens vom 14. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 957) erhält Abs. 2 Satz 2 folgende Fassung:

„Die Umrechnung in die deutsche Währung erfolgt nach dem Mittelkurse der zuletzt vor diesem Tage an der Berliner Börse erfolgten amtlichen Notierung für Auszahlung London; findet eine amtliche Notierung der Berliner Börse für die englische Währung nicht statt, so gelten die im Reichsanzeiger veröffentlichten Kurse, die von dem Ausschuß der Berliner Bedingungsgemeinschaft für den Wertpapierverkehr festgesetzt sind, als amtliche Notierung."

§ 6

Die Reichsregierung wird ermächtigt, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen; sie kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen und, soweit sie es zur Erreichung des Zweckes dieser Verordnung für erforderlich hält, Vorschriften ergänzenden Inhalts treffen, und zwar auch für die in den §§ 4, 5 bezeichneten Verbindlichkeiten.

§ 7

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 21. September 1931 in Kraft.

Rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen aus der Zeit vor Verkündung dieser Verordnung bleiben unberührt.

Berlin, den 10. Oktober 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister des Innern
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Groener
Reichswehrminister

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Joël

**Verordnung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. Vom 3. Oktober 1931*).**

Auf Grund des § 2 der Zweiten Verordnung über die Beilegung von Schlichtungsstreitigkeiten öffentlichen Interesses vom 30. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 521) werden im Steinkohlenbergbau des Ruhrgebiets und des Aachener Gebiets die Untertagearbeiter und ihre Arbeitgeber mit Wirkung vom 1. Oktober bis zum 30. November 1931 von der Beitragspflicht zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung befreit.

Berlin, den 3. Oktober 1931.

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Dr. Trendelenburg
Staatssekretär

Der Reichsarbeitsminister
Stegerwald

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 234 vom 7. Oktober 1931.

**Vierte Verordnung über die Veröffentlichung von Kursen. Vom 3. Oktober 1931*).**

Auf Grund des § 2 Nr. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach Bankfeiertagen, den Verkehr mit Devisen und über Kursveröffentlichungen vom 15. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 365) wird verordnet:

§ 1

(1) In öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, dürfen Angaben, die sich auf Preise beziehen, zu denen die Reichsmark und Wertpapiere gehandelt, angeboten oder gesucht worden sind oder sein sollen, nicht gemacht werden, es sei denn, daß es

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 231 vom 3. Oktober 1931.

sich um amtlich festgestellte Kurse einer Börse oder um Preise anerkannter ausländischer Börsen und Märkte handelt.

(2) Die Reichsregierung kann Ausnahmen zulassen.

§ 2

Wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 4. Oktober 1931 in Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Dr. Trendelenburg
Staatssekretär

---

**Verordnung über Festsetzung des Satzes für die Verwendung von Kartoffelstärkemehl.**
**Vom 7. Oktober 1931*).**

Auf Grund der §§ 2, 4 des Fünften Teiles, Kapitel VII der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537) wird hiermit verordnet:

§ 1

Wer nach §§ 1, 3 der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen, Fünfter Teil, Kapitel VII, Kartoffelstärkemehl verwenden muß, hat zunächst innerhalb der Zeiträume vom 16. Oktober 1931 bis zum 15. Januar 1932 und vom 16. Januar bis zum 15. April 1932 in seinem Betrieb eine Menge Kartoffelstärkemehl zu verwenden, die 5 vom Hundert der in diesen Zeiträumen verwendeten Mahlerzeugnisse des Weizens entspricht.

§ 2

Die im § 1 dieser Verordnung bezeichneten Betriebe haben innerhalb eines Zeitraums von vierzehn Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung einmalig die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1930 bezogenen und verbrauchten Mengen von Mahlerzeugnissen des Weizens anzugeben.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 235 vom 8. Oktober 1931.

Die im § 1 dieser Verordnung bezeichneten Betriebe haben über die in der Zeit vom 16. Oktober 1931 bis zum 15. Januar 1932 und vom 16. Januar bis zum 15. April 1932 bezogenen und verbrauchten Mengen von Mahlerzeugnissen des Weizens und von Kartoffelstärkemehl Aufzeichnungen zu machen und jeweils innerhalb einer Woche nach Ablauf der genannten Zeiträume Angaben über Bezug und Verbrauch von Mahlerzeugnissen des Weizens und von Kartoffelstärkemehl zu machen.

Die in Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Angaben sind zu machen:

1. von den in der Handwerksrolle eingetragenen Betrieben an die Bäcker- oder Konditorinnung (freie, gemischte oder Zwangsinnung), in deren Bezirk der Betrieb liegt, in Bezirken, in denen keine Bäcker- oder Konditorinnung besteht, unmittelbar an den Zweigverband der Germania, Zentralverband Deutscher Bäckerinnungen in Berlin, in dessen Bezirk der Betrieb liegt; in beiden Fällen jedoch nur dann, wenn nicht eine Verpflichtung zur Angabe gemäß Nr. 3 besteht,
2. von den dem Zentralverband Deutscher Konsumvereine E. V. in Hamburg oder dem Reichsverband Deutscher Konsumvereine E. V. in Köln angeschlossenen Betrieben, an die Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H. in Hamburg oder die Großeinkaufs- und Produktions-A.-G. deutscher Konsumvereine in Köln,
3. von den Betrieben, die dem Verband Deutscher Brotfabrikanten in Hamburg als Mitglieder angehören, an diesen Verband,
4. von den keinem der genannten Verbände angehörenden Betrieben unmittelbar an die Interessengemeinschaft Deutscher Stärkeindustrien G. m. b. H. in Berlin.

Soweit nach Abs. 3 Nr. 1 Angaben an die Bäcker- oder Konditorinnungen zu machen sind, haben diese das Ergebnis der Angaben innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablauf der im Abs. 2 genannten Zeiträume an den Zweigverband der Germania, Zentralverband Deutscher Bäckerinnungen in Berlin, in dessen Bezirk die Innung ihren Sitz hat, weiterzuleiten. Die Zweigverbände der Germania haben die Angaben an die Germania weiterzuleiten, die das Ergebnis der bei ihr eingehenden Angaben, nach Bezirken zusammengefaßt, der Interessengemeinschaft Deutscher Stärkeindustrien mitzuteilen hat.

Die Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H. in Hamburg und die Großeinkaufs- und Produktions-A.-G. deutscher Konsumvereine in Köln und der Verband Deutscher Brotfabrikanten in Hamburg haben das Ergebnis der bei ihnen eingehenden Angaben, nach Bezirken zusammengefaßt, der Interessengemeinschaft Deutscher Stärkeindustrien mitzuteilen.

§ 3

Mit Geldstrafe wird bestraft, wer die im § 2 vorgeschriebenen Aufzeichnungen oder Angaben vorsätzlich unterläßt oder vorsätzlich falsche Aufzeichnungen oder Angaben macht.

Ist eine der im Abs. 1 bezeichneten Handlungen fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark ein.

§ 4

Die Verordnung tritt am 16. Oktober 1931 in Kraft.

Berlin, den 7. Oktober 1931.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

---

**Durchführungsbestimmungen über den Überlandverkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 9. Oktober 1931**

Auf Grund des § 30 des Kapitels V des fünften Teiles der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537) wird verordnet:

**I. Allgemeine Vorschriften**

§ 1

(1) Als Verordnung im Sinne dieser Bestimmungen gilt Kapitel V des fünften Teiles der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537).

(2) Die Begriffsbestimmungen im § 1 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 15. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 276) gelten auch für die im Abs. 1 bezeichnete Verordnung.

§ 2

(1) Personenkraftfahrlinien im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verordnung sind dem öffentlichen Verkehre dienende Unternehmen, deren Einrichtungen nach ihrer Zweckbestimmung jedermann benutzen kann. Ein Verkehr ist nicht öffentlich, wenn die Benutzung der Kraftfahrzeuge auf einen subjektiv bestimmten Kreis von Personen beschränkt ist.

(2) Entgelt im Sinne des § 1 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung ist jede Art von Entschädigung für die Beförderung.

(3) Die Einhaltung „bestimmter Strecken" ist nicht Begriffsmerkmal der Personenkraftfahrlinie.

(4) Rundfahrten zu Besichtigungs- oder Vergnügungszwecken, die ohne Wagenwechsel und unter Ausschluß der Unterwegsbedienung zum Ausgangsorte zurückführen, sind keine Personenkraftfahrlinien im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verordnung.

(5) Die Regelmäßigkeit des Verkehrs im Sinne des § 2 Abs. 2 der Verordnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Ausführung der Fahrten an Vorbehalte irgendwelcher Art geknüpft wird oder ein Fahrplan mit bestimmten Abfahrts- und Ankunftszeiten fehlt.

§ 3

Für die Berechnung der 50 Kilometer-Grenze im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Straßenlängen die Eisenbahntarifkilometer, gerechnet von dem der Versandstelle für die Versandrichtung nächstgelegenen Bahnhof bis zu dem für den Bestimmungsort nächstgelegenen Bahnhof, maßgebend. Befinden sich an dem Versandort mehrere Bahnhöfe, so wird der für die Berechnung der Freizone von 50 Kilometer maßgebende Bahnhof nach Anhörung der Deutschen Reichsbahn (Reichsbahndirektion) und der für diesen Ort zuständigen Industrie- und Handelskammer von der höheren Verwaltungsbehörde bestimmt und öffentlich bekanntgemacht.

§ 4

(1) Als Werkverkehr im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung gilt nur die Beförderung von Gütern für eigene Zwecke des Unternehmers, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die beförderten Güter müssen zum Verbrauch oder zur Verarbeitung oder zur Wiederveräußerung erworben oder von dem Werke gefördert oder hergestellt sein,
2. die Beförderung muß der Heranschaffung der Güter zum Werke, ihrer Überführung innerhalb des Werkes oder dem Absatz der Güter bei den Abnehmern der Ware dienen. Als Überführung innerhalb des Werkes gilt nicht der Verkehr zwischen Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen verschiedener Rechtspersönlichkeit,
3. die Kraftfahrzeuge müssen bei der Beförderung von dem Werksunternehmer oder seinen Leuten, die nicht Angestellte anderer Unternehmen oder selbständige Unternehmer sein dürfen, bedient werden,
4. die Kraftfahrzeuge müssen dem Werke gehören oder von ihm auf Abzahlung gekauft oder derart angemietet sein, daß das Werk während der Dauer der Miete die ausschließliche Verfügung über die Kraftfahrzeuge hat und den gesamten Betriebsaufwand einschließlich eines

angemessenen, der Zeitdauer der Miete entsprechenden Anteils der Instandhaltungs-, Verzinsungs- und Tilgungskosten trägt.

(2) Die Beförderung von Gütern durch Unternehmer von Güterfernverkehr gilt nur dann als Werkverkehr, wenn die beförderten Güter, wie z. B. Betriebsstoffe, Reifen, Ersatzteile usw., ausschließlich im eigenen Betriebe des Unternehmens verwendet werden.

§ 5

Die Genehmigungspflicht und im Zusammenhange damit die Verpflichtung zur Einhaltung der Beförderungspreise des Reichskraftwagentarifs (§ 21) darf insbesondere nicht durch folgende Formen und Gestaltungsmöglichkeiten umgangen werden:

1. durch Übereignung der Güter an das befördernde Unternehmen lediglich für die Zeit der Beförderung oder durch ihre Übereignung vor der Beförderung, wenn vereinbart wird, daß die Güter nach beendeter Beförderung an einen vom ersten Veräußerer bestimmten Dritten weiter übereignet werden sollen,
2. durch Vermietung von Kraftfahrzeugen zu dem Zwecke, sie nur für einzelne bestimmte Beförderungsleistungen zu verwenden,
3. durch Abfertigung einer Sendung auf Entfernungen bis zu 50 Kilometer, wenn von vornherein eine Beförderung auf eine Entfernung von mehr als 50 Kilometer beabsichtigt ist. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Beförderung auf demselben Kraftfahrzeug oder mit Umladung unterwegs ausgeführt wird, und ob im letzteren Falle mehrere Unternehmen an der Beförderung beteiligt sind,
4. durch ein Unternehmen, insbesondere ein Speditionsunternehmen, das Güterfernbeförderungen für andere ausführen will, dadurch, daß es die Ausführung der Beförderungen einem Güterfernverkehrsunternehmen überträgt, das ihm zu mehr als 50 vom Hundert gehört.

§ 6

(1) In den Fällen des § 4 der Verordnung ist die Deutsche Reichspost nur zu hören, wenn Zweifel darüber bestehen, ob ein Verkehr als Personenkraftfahrlinie anzusehen ist.

(2) Beschwerden sind bei den von den obersten Landesbehörden bestimmten Behörden anzubringen und zu begründen und durch die obersten Landesbehörden dem Reichsverkehrsminister zur Entscheidung vorzulegen.

## II. Personenkraftfahrlinien

§ 7

(1) Die Genehmigung ist nicht nur für die erstmalige Einrichtung einer Personenkraftfahrlinie, sondern auch für jede Änderung der Linie, für die Übertragung der aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten des Unternehmers auf einen anderen und für die Übertragung des Betriebs auf einen anderen erforderlich.

(2) Im Falle des § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung ist der Antrag an die gemäß Nr. 1 daselbst zu bestimmenden Behörden der beteiligten Länder zu richten, die das Genehmigungsverfahren für den in ihren Bezirk fallenden Teil der Personenkraftfahrlinie durchführen. Die Behörde des Landes, wo der größte Teil der Linie liegt, verständigt sich mit den Behörden der anderen Länder und legt die Verhandlungen der eigenen obersten Landesbehörde vor. Diese entscheidet im Einverständnis mit den weiter beteiligten obersten Landesbehörden oder führt, wenn eine Einigung nicht erzielt wird, die Entscheidung des Reichsverkehrsministers herbei.

§ 8

(1) Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung einer Personenkraftfahrlinie sind die Unterlagen beizufügen, die ein Urteil über Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebs ermöglichen.

(2) Der Antrag muß enthalten:

1. Name und Wohnsitz des Unternehmers, gegebenenfalls Firma und Sitz der Gesellschaft,
2. Angaben über die Vermögenslage und die technische Leistungsfähigkeit des Unternehmers,
3. Anfangs- und Endpunkt der Linie, gegebenenfalls Angabe der Zwischenhaltestellen,
4. die Länge der Linie, gegebenenfalls auch der Teilstrecken, in Kilometer,
5. Fahrplan und mittlere Reisegeschwindigkeit,
6. Zahl der Fahrzeuge und der Anhänger, Antriebsart, Muster, Maße und Inneneinrichtung der Wagen, Eigengewicht, Bremsleistung des Motors, zulässige Belastung in Kilogramm, Zahl der Sitzplätze, bei Fahrzeugen von mehr als 5,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewichte die Achsdrucke und, sofern das Kraftfahrzeug mit hochelastischen Vollgummireifen versehen ist, die Drucke auf 1 Zentimeter Felgenbreite im beladenen Zustand,
7. eine Übersichtskarte, in der die beantragte Personenkraftfahrlinie und die in dem Verkehrsgebiete bereits vorhandenen öffentlichen Verkehrsunternehmen (Eisenbahnen, Kleinbahnen, Straßenbahnen, Personenkraftfahrlinien) eingezeichnet sind.

(3) Wenn die Angaben zu Nr. 5 und 6 des Abs. 2 nicht von vornherein feststehen, können sie im Laufe des Genehmigungsverfahrens eingereicht werden.

§ 9

(1) Die Prüfung der Sicherheit und Leistungsfähigkeit soll sich vornehmlich darauf erstrecken:

1. ob die Vorschriften der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr erfüllt sind und ob die Persönlichkeit des Unternehmers dafür bürgt, daß sie auch in Zukunft erfüllt werden,
2. ob die Vermögenslage des Unternehmers ihn befähigt, durch eine geordnete, regelmäßige Betriebsführung dem öffentlichen Verkehrsbedürfnis und den berechtigten Ansprüchen der Benutzer zu genügen und die aus dem Betrieb erwachsenden Verbindlichkeiten, besonders Haftungsansprüche für Personen- und Sachschäden, zu erfüllen,
3. ob der Wagenpark und die Einrichtungen zu seiner Unterhaltung so beschaffen und bemessen sind, daß der ordnungsmäßige, ununterbrochene Betrieb während der Dauer der Genehmigung gewährleistet ist, solange die vorhandenen Wege sicher befahrbar sind.

(2) Die Prüfung, ob die Interessen des öffentlichen Verkehrs gewahrt sind, soll sich auf das Verkehrsbedürfnis, die Linienführung, die Zahl der täglichen Fahrten, die Wahl der Halteplätze usw. erstrecken.

(3) Das Unternehmen läuft insbesondere den öffentlichen Interessen zuwider:

1. wenn es auf Wegen durchgeführt werden soll, die sich wegen ihres baulichen Zustandes für diesen Verkehr nicht eignen,
2. wenn es bereits vorhandenen Verkehrsunternehmen einen unbilligen Wettbewerb bereitet oder ihrer dem öffentlichen Bedürfnis mehr entsprechenden Ausgestaltung vorgreift.

(4) Bei Übertragung der aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten des Unternehmers oder lediglich der Betriebsführung auf einen anderen ist die Prüfung auf die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebs zu beschränken.

§ 10

(1) Den Genehmigungsbehörden ist es unbenommen, außer den im § 7 Abs. 1 der Verordnung bezeichneten Stellen noch weitere Stellen, z. B. Arbeitsgemeinschaften für den Überlandverkehr mit Kraftfahrzeugen, Landwirtschaftskammern usw., anzuhören. Zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens können die erhobenen Einwendungen nach Ablauf der Frist mit den Beschwerdeführern und dem Unternehmer mündlich erörtert werden.

(2) Der Anhörung der im § 7 Abs. 1 der Verordnung bezeichneten Stellen bedarf es nicht, wenn die Genehmigungsbehörde aus eigener Kenntnis der Sachlage dem Antrag nicht entsprechen will oder der Antragsteller nachweist, daß alle Beteiligten mit seinem Unternehmen einverstanden sind.

§ 11

Die Dauer der Genehmigung ist so ausreichend zu bemessen, daß der Unternehmer innerhalb dieses Zeitraums sein Anlagekapital tilgen kann.

§ 12

(1) Für die Anforderungen hinsichtlich des Fahrplans, der Beförderungspreise und der Beförderungsbedingungen ist der Grad des an dem Betriebe der Personenkraftfahrlinie bestehenden öffentlichen Verkehrsinteresses maßgebend. Wenn bei Personenkraftfahrlinien von geringerer Verkehrsbedeutung von einer behördlichen Einwirkung auf die Gestaltung des Fahrplans, der Beförderungspreise und der Beförderungsbedingungen abgesehen wird, so hat sich die Genehmigungsbehörde durch einen entsprechenden Vorbehalt bei der Genehmigung das Recht zu sichern, jederzeit nach ihrem Ermessen Auflagen zu machen.

(2) Als Auflagen kommen in Frage:

1. Der Fahrplan und jede Änderung des Fahrplans unterliegen der Zustimmung der zuständigen Behörde. Der Fahrplan muß die Führung der Linie, ihren Anfangs- und Endpunkt, die Haltestellen und Fahrzeiten enthalten. Abweichung vom Fahrplan ist nur insofern erlaubt, als außer den fahrplanmäßigen Wagen bei gesteigertem Verkehre noch weitere eingesetzt werden dürfen.
2. Die Beförderungspreise und jede Änderung der Beförderungspreise bedürfen der Zustimmung der zuständigen Behörde.
3. Der Fahrplan, die Beförderungspreise und die Beförderungsbedingungen sind durch Aushang an sichtbarer Stelle in den Kraftfahrzeugen und ebenso in den etwa dem Verkehre gewidmeten Räumen bekanntzumachen. Jede Erhöhung der Beförderungspreise darf frühestens drei Tage nach der Veröffentlichung in Kraft treten.

§ 13

Soweit es im Interesse des öffentlichen Verkehrs geboten ist, kann vorgeschrieben werden, daß der Unternehmer die Genehmigung zur dauernden Einstellung des Betriebs vier Wochen vorher und zur vorübergehenden Einstellung des Betriebs eine Woche vorher bei der zuständigen Behörde nachzusuchen hat.

§ 14

Die Beschwerde gemäß § 13 der Verordnung ist bei der Genehmigungsbehörde anzubringen und zu begründen. Die an die Entscheidung des Reichsverkehrsministers etwa geknüpften Bedingungen und Auflagen sind in die Genehmigungsurkunde (§ 11 der Verordnung) aufzunehmen.

§ 15

(1) Die Anzeige der Deutschen Reichspost (Oberpostdirektion) gemäß § 17 der Verordnung ist an folgende Stellen zu richten:

1. an die gemäß § 5 Nr. 1 der Verordnung zu bestimmenden Behörden der von der Personenkraftfahrlinie berührten Länder,
2. an die obersten Landesbehörden der von der Personenkraftfahrlinie berührten Länder,
3. an die zuständige Reichsbahndirektion oder an die der Deutschen Reichspost von der Deutschen Reichsbahn namhaft gemachte Stelle,
4. an den Reichsverkehrsminister.

(2) Die Anzeige muß folgende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung der Linie (Anfangs- und Endpunkt, gegebenenfalls Zwischenhaltestellen, kilometrische Länge, voraussichtlicher Fahrplan, Zahl und Art der in Betrieb genommenen Fahrzeuge),
2. eine Übersichtskarte in der im § 8 Abs. 2 Nr. 7 vorgeschriebenen Form.

(3) Die Behörden der Länder haben die im § 7 Abs. 1 der Verordnung bezeichneten Stellen zu hören.

(4) Der Widerspruch nebst Begründung ist an den Reichsverkehrsminister zu richten. Eine zweite Ausfertigung ist dem Reichspostminister zu übersenden.

### III. Güterfernverkehr

§ 16

Hat ein Unternehmen keinen Sitz im Inland, so ist im Falle des § 18 der Verordnung diejenige höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk das Grenzzollamt liegt, dem bei der ersten Fahrt aus dem Ausland nach dem Inkrafttreten der Verordnung die Zollabfertigung obliegt.

§ 17

(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung muß enthalten:

1. Name und Wohnsitz des Unternehmers, gegebenenfalls Firma und Sitz der Gesellschaft,
2. Angaben über die Lastkraftwagen oder Zugmaschinen, für die die Genehmigung gelten soll.

(2) Bei den im Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Kraftfahrzeugen ist das polizeiliche Kennzeichen, die Fahrgestellnummer und das Eigengewicht, bei Lastkraftwagen außerdem noch die zulässige Belastung gemäß den Vorschriften der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr anzugeben.

§ 18

Die Prüfung, ob der Unternehmer Gewähr für die Sicherheit des Betriebs eines Güterfernverkehrs bietet, ist auf die in § 9 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Feststellungen, den Nachweis eines festen Wohnsitzes und die Einholung einer Auskunft über etwaige Vorstrafen des Unternehmers zu beschränken.

§ 19

In der Genehmigungsurkunde sind die zum Betriebe verwendeten Lastkraftwagen und Zugmaschinen unter Angabe der auf Grund der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr erteilten polizeilichen Kennzeichen genau aufzuführen. Werden die Kennzeichen geändert oder andere Kraftfahrzeuge in den Betrieb eingestellt oder die bisherigen Kraftfahrzeuge nicht mehr im Betriebe verwendet, so ist die Genehmigungsurkunde entsprechend zu berichtigen.

§ 20

Unternehmern von Güterfernverkehr ist durch die Genehmigungsurkunde die Verpflichtung aufzuerlegen, ihre im Güterfernverkehre verwendeten Kraftfahrzeuge nicht einem anderen zur Ausführung von Güterbeförderungen mietweise oder in einer anderen Rechtsform zur Verfügung zu stellen, es sei denn, daß die Überlassung aushilfsweise an die Wehrmacht, die Deutsche Reichspost, die staatliche Polizei oder an einen Unternehmer eines genehmigten Güterfernverkehrs erfolgt.

§ 21

Die für die Frachtberechnung im Güterfernverkehre vom Reichsverkehrsminister festgesetzten Beförderungspreise werden als „Reichskraftwagentarif für Güter und Tiere" im Reichsministerialblatt veröffentlicht. Das gleiche gilt von späteren Änderungen dieses Tarifs.

§ 22

Durch § 22 Abs. 3 der Verordnung ist den Unternehmern von Güterfernverkehr auch die unentgeltliche Ausführung von Beförderungen untersagt.

§ 23

(1) In den im § 22 Abs. 1 der Verordnung genannten Beirat entsenden der Reichsverband der Deutschen Industrie zwei Mitglieder, unter denen ein Vertreter des Reichsverbandes der Automobilindustrie

sein soll, der Deutsche Industrie- und Handelstag und der Deutsche Landwirtschaftsrat je zwei Mitglieder und der Reichsverband des Deutschen Groß- und Überseehandels ein Mitglied. Für jedes ordentliche Mitglied ist von den genannten Körperschaften für den Fall der Behinderung ein Stellvertreter zu benennen.

(2) Der Beirat wird vom Reichsverkehrsminister nach Bedarf einberufen. Zeit und Ort der Beratung bestimmt der Reichsverkehrsminister.

(3) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig; auf Kostenerstattung aus der Reichskasse haben sie keinen Anspruch.

§ 24

(1) Über jede Reise eines Kraftfahrzeugs eines genehmigten Unternehmens ist eine Ladeliste nach dem in der Anlage 1 beigegebenen Muster auszufertigen. Ausgenommen hiervon sind Reisen innerhalb eines Umkreises von 50 Kilometer, gerechnet von dem in der Beschriftung genannten Standort des Kraftfahrzeugs (§ 28 Abs. 2). In der Ladeliste, die nur einfach auszufertigen ist, sind alle auf dem Kraftfahrzeuge verladenen Sendungen aufzuführen, gleichviel, ob die einzelne Sendung über 50 Kilometer oder auf kürzere Entfernungen befördert wird. Werden Sendungen unterwegs zu- oder abgeladen, so ist dies in der Ladeliste zu vermerken. Stimmen bei einer Beförderung in Lastkraftwagen oder Zugmaschinen mit Anhängern die Abgangs- und Bestimmungsorte der Lastkraftwagen und der Anhänger nicht überein, so sind über Lastkraftwagen und Anhänger getrennte Ladelisten auszufertigen.

Anlage 1

(2) Über jede Sendung, die auf eine Entfernung von mehr als 50 Kilometer vom Versandort befördert werden soll, ist ein Frachtbrief nach dem in der Anlage 2 beigegebenen Muster zweifach auszufertigen. Zwischen dem am Beförderungsvertrage Beteiligten kann vereinbart werden, daß die zweite Ausfertigung dem Empfänger am Bestimmungsorte zusammen mit dem Gut ausgehändigt wird und weitere Frachtbriefausfertigungen hergestellt werden. In einen Frachtbrief können mehrere Sendungen eines Versenders an denselben Empfänger aufgenommen werden, wenn die Sendungen von einem Versandort nach einem Bestimmungsort auf einem Kraftfahrzeug oder Anhänger gleichzeitig befördert werden.

Anlage 2

(3) Die Ladeliste ist vom Unternehmer, der Frachtbrief vom Unternehmer und Versender zu unterzeichnen. An Stelle des Unternehmers und des Versenders können auch deren Beauftragte die Unterzeichnung vollziehen. Die Unterschrift des Unternehmers muß handschriftlich, die des Versenders kann handschriftlich, mit Schreibmaschine, Druck oder Stempel vollzogen werden.

(4) Dem Unternehmer ist verboten, eine Sendung von einem anderen Versandort oder nach einem anderen Bestimmungsort als im Frachtbrief und in der Ladeliste angegeben, zu befördern, wenn nicht für sie ein neuer Frachtbrief ausgefertigt und die Ladeliste entsprechend ergänzt ist.

(5) Der Unternehmer ist dafür verantwortlich, daß

1. die beförderten Sendungen die für sie im Frachtbrief und in der Ladeliste angegebenen Gewichte nicht überschreiten,
2. die in der Ladeliste als Tarifrachten verzeichneten Frachtbeträge mit den Beförderungspreisen des Reichskraftwagentarifs (§ 21) übereinstimmen,
3. die Güter nach den Angaben der Ladeliste befördert werden.

(6) Die Ladeliste und die beiden Ausfertigungen des Frachtbriefs begleiten das Kraftfahrzeug und die Güter während der Beförderung. Die erste Ausfertigung des Frachtbriefs und die Ladeliste sind nach beendeter Beförderung vom Unternehmer bis zum Ablauf des fünften Jahres nach der Beförderung aufzubewahren, jederzeit zur Einsicht durch die Behörden bereitzuhalten und diesen auf Verlangen einzusenden.

## IV. Gemeinsame und Übergangsbestimmungen

§ 25

Im Falle des Todes eines Unternehmers gilt der Erbe zur Weiterführung des Unternehmens als widerruflich zugelassen. Diese Zulassung erlischt, falls die Genehmigung dem Erben nicht binnen drei Monaten erteilt worden ist.

§ 26

Unternehmer, die eine Genehmigung auf Grund der Verordnung erhalten haben, sind verpflichtet, die vom Reichsverkehrsminister auf Grund des § 28 der Verordnung vorgeschriebenen Angaben über die Art und den Umfang ihres Überlandverkehrs den obersten Landesbehörden zu machen.

§ 27

Die obersten Landesbehörden verordnen das Nötige zur Durchführung dieser Vorschriften und bestimmen insbesondere die zuständigen Behörden.

§ 28

(1) Hinsichtlich der Ausrüstung und des Betriebs der Personenkraftfahrlinien bleiben für die der Genehmigung der Landesbehörden unterliegenden Personenkraftfahrlinien (§ 5 der Verordnung) bis auf weiteres die von den obersten Landesbehörden allgemein oder im Einzelfall erlassenen Anordnungen in

Geltung. Die zuständige Behörde kann insbesondere vorschreiben, daß die Kraftfahrzeuge auf Kosten des Unternehmers

1. vor ihrer Einstellung in den Betrieb besonders geprüft werden, auch wenn sie zum Verkehr bereits zugelassen sind,
2. in angemessenen Zeitabschnitten oder aus besonderem Anlaß wieder geprüft werden.

(2) Sämtliche im Güterfernverkehre verwendeten Kraftfahrzeuge müssen an beiden Seiten in schwarzer Balkenschrift auf weißem, rotgerandetem Grunde die Aufschrift „Genehmigter Güterfernverkehr" und die Angabe des Standorts des Kraftfahrzeugs enthalten. Für die Randbreite, die Schrifthöhe, die Strichstärke und den Abstand zwischen den einzelnen Zeilen und vom Rande gelten die gleichen Vorschriften wie für die Ausführung des hinteren Kennzeichens des Kraftfahrzeugs. Die Kraftfahrzeuge müssen außerdem in deutlicher Schrift auf beiden Seiten die Bezeichnung des Unternehmens (Name und Wohnsitz des Unternehmers, gegebenenfalls Firma und Sitz der Gesellschaft) tragen.

§ 29

Die Vorschriften der Verordnung finden auf Unternehmen, die bei Inkrafttreten der Verordnung bereits Güterfernverkehr betreiben (§ 34 Abs. 2 der Verordnung), in vollem Umfang Anwendung. Die etwa früher erteilten Genehmigungen, die mit diesen Vorschriften in Widerspruch stehen, werden insoweit gegenstandslos.

§ 30

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. November 1931 in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1931.

Der Reichsverkehrsminister
von Guérard

**Anlage 1**
(zu § 24 Abs. 1)

**Muster der Ladeliste**

**Kraftfahrunternehmer:** .....

.....

# Ladeliste Nr. .....

**Reise des Fahrzeugs Nr.** ..... **von** ..... **nach** .....

**Führer** .....

**am** .....

**Begleiter** .....

| Nr. der Frachtbriefe | Zeichen, Nummer oder Adresse der Stücke | Anzahl der Stücke, Art der Verpackung | Inhalt | Bestimmungsort | Bruttogewicht in kg | Tarifffracht nach Reichskraftwagentarif | Bemerkungen z. B. über Ab- und Zuladen unterwegs |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | |

Unterschrift des Unternehmers oder seines Beauftragten (zu vollziehen vor Abfahrt des Fahrzeugs).

**Anlage 2**
(zu § 24 Abs. 2)

## Muster des Frachtbriefs

**Kraftfahrunternehmer** .....

**in** .....

(Gestattet sind Zusätze, die auf Geschäftsniederlassungen, vermittelnde Speditionsfirmen, regelmäßig bediente Verkehrsbeziehungen oder dgl. verweisen sowie Angaben über Fernsprechnummern, Drahtanschriften oder ähnliche den Geschäftsbetrieb des Unternehmens betreffende Mitteilungen)

# Frachtbrief Nr. .....

An .....
(Namen oder Firma des Empfängers, dem vom Unternehmer die Sendung übergeben werden soll)

in .....
(Wohnort oder Sitz des Empfängers)

Bestimmungsort der Kraftwagenbeförderung .....

Fernsprecher ..... Straße .....

(Angabe über die für den Beförderungsvertrag maßgebenden Rechtsbestimmungen, z. B. »Für die Beförderung gelten die auf der Rückseite des Frachtbriefs abgedruckten Bedingungen«)

| Zeichen, Nr. oder Adresse | Anzahl der Stücke | Art der Verpackung | Inhalt der Sendung | Bruttogewicht in kg | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |

| Freivermerk: | Wertangabe: | Nachnahme (in bar zu zahlen) |
|---|---|---|
| | | |

Absender .....
(Name oder Firma desjenigen, der dem Kraftfahrunternehmer die Sendung übergibt oder auf dem vom Unternehmer gestellten Fahrzeug verlädt)

**Datum der Auflieferung** Ort .....

..... 193.... Straße .....

Sendung wurde befördert:

am .....
(Datum des Abganges und der Ankunft)

mit Fahrzeug .....

Ladeliste Nr. .....

.....
(Unterschrift des Unternehmers)

Nachnahme des Absenders.....
Fracht .....
Versicherung .....
Wägen .....
Rollgelder .....
.....
.....

RM .....

Betrag erhalten:

Dieser Abschnitt ist Quittung für erhaltene Zahlung

## Berichtigung

In der Sechsten Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung vom 2. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I Nr. 66 S. 533) muß es im § 9 erste Zeile statt „§ 1" heißen „§ 11".

Berlin, den 6. Oktober 1931.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Hechler

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 17. Oktober 1931 | Nr. 69 |
|---|---|---|


**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten über Verlängerung der Steueramnestiefrist. Vom 17. Oktober 1931 S. 581

**Verordnung des Reichspräsidenten über Verlängerung der Steueramnestiefrist. Vom 17. Oktober 1931.**

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird verordnet:

§ 1

(1) Die im § 1 der Zweiten Steueramnestieverordnung vom 19. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 503) vorgeschriebenen Fristen, nämlich:

1. die Frist für die Anzeige von ausländischen Familienstiftungen,
2. die Frist für die Anzeige von ausländischen Beteiligungen,
3. die Frist für die Abgabe der Vermögenserklärung 1931,
4. die Amnestiefrist,

werden allgemein bis zum Ablauf des 26. Oktober 1931 verlängert. Wird aus besonderen Gründen im Einzelfall eine der unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Fristen auf Antrag des Steuerpflichtigen über den 26. Oktober 1931 hinaus verlängert, so tritt ohne weiteres eine entsprechende Verlängerung der Amnestiefrist ein.

(2) Bis zum Ablauf des 26. Oktober 1931 können auch noch die Verpflichtungen erfüllt werden, die sich ergeben:

1. aus der Ersten und Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten gegen die Kapital- und Steuerflucht vom 21. und 25. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 387 und 396) und
2. aus der Dritten und Vierten Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung vom 29. August und 4. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 461 und 477).

Der Umfang dieser Verpflichtungen bestimmt sich nach den unter Nr. 2 dieses Absatzes bezeichneten Verordnungen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 1931 ab in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

583

## Teil I

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 23. Oktober 1931 | Nr. 70



**Inhalt:** Verordnung zur Vierten Änderung der Fürsorgepflichtverordnung. Vom 3. Oktober 1931 ..... S. 583

Verordnung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. Vom 9. Oktober 1931 ..... S. 584

Verordnung zur Durchführung der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen. Vom 19. Oktober 1931 ..... S. 584

Bekanntmachung, betreffend das Ordnungsstrafrecht der Innungen. Vom 19. Oktober 1931 ..... S. 584

Berichtigung ..... S. 584



**In Teil II Nr. 24,** ausgegeben am 23. Oktober 1931, ist veröffentlicht: Achte Verordnung zur Änderung der Durchführungsvorschriften zum Kaliwirtschaftsgesetz. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten und des dazugehörenden Protokolls durch Polen. — Bekanntmachung über die Verlängerung des deutsch-polnischen Abkommens über Erleichterungen im Kleinen Grenzverkehr. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche.


### Verordnung zur Vierten Änderung der Fürsorgepflichtverordnung. Vom 3. Oktober 1931.

Auf Grund des § 38 der Fürsorgepflichtverordnung in der Fassung der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279), Fünfter Teil, Kapitel VIII, wird hiermit verordnet:

§ 1

Verlegt ein Arbeitsloser, der Anspruch auf versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung oder auf Krisenfürsorge hat, seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den Bezirk des nach § 168 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung der Verordnung vom 5. Juni 1931, Dritter Teil, Kapitel I, zuständigen Arbeitsamts, so endigt mit dem Verluste des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts eine durch diesen gewöhnlichen Aufenthalt nach § 7 Abs. 2 Halbsatz 1 der Fürsorgepflichtverordnung begründete endgültige Fürsorgepflicht. Muß der Arbeitslose nach dem Verluste seines bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts von der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden, so ist es bei der Ermittlung des für diese Unterstützung endgültig verpflichteten Verbandes in jedem Falle so anzusehen, als sei die Hilfsbedürftigkeit erneut eingetreten.

Das gleiche gilt für den Ehegatten und die Kinder bis zu 16 Jahren, die mit dem Arbeitslosen zusammenleben.

§ 2

Eine Entscheidung über die Zuständigkeit des Arbeitsamts, die von den nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zuständigen Behörden getroffen wurde, ist für die Spruchbehörden im Fürsorgestreitverfahren und für die Fürsorgestellen bindend.

§ 3

Ein Arbeitsdienstwilliger kann an dem Orte, wo er während des freiwilligen Arbeitsdienstes wohnt, in der Zeit seit der Aufnahme des freiwilligen Arbeitsdienstes bis zum Ablauf von drei Monaten seit seiner Beendigung einen gewöhnlichen Aufenthalt (§ 7 Abs. 2 Halbsatz 1 der Fürsorgepflichtverordnung) nicht begründen. Soweit ohne diese Vorschrift dem Bezirksfürsorgeverbande des Ortes wegen des dort während der Frist vorhandenen gewöhnlichen Aufenthalts des Arbeitsdienstwilligen eine endgültige Fürsorgepflicht obgelegen hätte, ist der Fürsorgeverband endgültig fürsorgepflichtig, der es für den Arbeitsdienstwilligen bei Eintritt von Hilfsbedürftigkeit unmittelbar vor der Aufnahme des Arbeitsdienstes gewesen wäre; hat der Arbeitsdienstwillige zum Zwecke der Aufnahme des Arbeitsdienstes einen Ortswechsel vorgenommen, so ist der Fürsorgeverband endgültig verpflichtet, der es für den Arbeitsdienstwilligen bei Eintritt von Hilfsbedürftigkeit unmittelbar vor diesem Ortswechsel gewesen wäre.

Das entsprechende gilt für die Ehefrau und die Kinder bis zu 16 Jahren, die mit dem Arbeitsdienstwilligen zusammenleben.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 29. Juni 1931 in Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1931.

Der Reichsarbeitsminister
Stegerwald

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth


(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 6. November 1931)

**Verordnung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. Vom 9. Oktober 1931*).**

Auf Grund des § 2 der Zweiten Verordnung über die Beilegung von Schlichtungsstreitigkeiten öffentlichen Interesses vom 30. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 521) werden im sächsischen Steinkohlenbergbau die Untertagearbeiter und ihre Arbeitgeber mit Wirkung vom 8. Oktober bis zum 30. November 1931 von der Beitragspflicht zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung befreit.

Berlin, den 9. Oktober 1931.

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Dr. Trendelenburg
Staatssekretär

Der Reichsarbeitsminister
Stegerwald

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 240 vom 14. Oktober 1931.

**Verordnung zur Durchführung der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen. Vom 19. Oktober 1931.**

Auf Grund des § 4 Abs. 3 Satz 2 des 7. Teiles der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 79) wird hiermit verordnet:

Die Bestimmungen der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 30. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 129) gelten, soweit sie sich auf das Verbot periodischer Druckschriften beziehen, auch für die Durchführung des § 4 des 7. Teiles der Dritten Verordnung vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537).

Berlin, den 19. Oktober 1931.

Der Reichsminister des Innern
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Groener
Reichswehrminister

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Joël

**Bekanntmachung, betreffend das Ordnungsstrafrecht der Innungen. Vom 19. Oktober 1931.**

Auf Grund der Vorschrift im Siebenten Teil Kapitel VIII der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279) wird hiermit folgendes bestimmt:

(1) Die Vorstände von Innungen und Zwangsinnungen haben bis auf weiteres der Innungs-Aufsichtsbehörde unter Mitteilung des Sachverhalts jede Ordnungsstrafe anzuzeigen, die sie gegen Innungsmitglieder wegen Wettbewerbshandlungen verhängen, auch wenn diese Handlungen sich als Verstoß gegen den Gemeingeist oder als Verletzung der Standesehre darstellen.

(2) Unterläßt der Vorstand einer Innung oder Zwangsinnung wiederholt die im Abs. 1 vorgeschriebene Anzeige, oder wird durch die Handhabung des Ordnungsstrafrechts die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Innungsmitglieder unbillig eingeschränkt, so kann die Innungs-Aufsichtsbehörde die Verhängung jeder weiteren Ordnungsstrafe von ihrer Einwilligung abhängig machen.

(3) Verhängt der Vorstand einer Innung oder Zwangsinnung Ordnungsstrafen entgegen einer gemäß Abs. 2 gemachten Auflage ohne Einwilligung der Innungs-Aufsichtsbehörde, so kann die zuständige Landesbehörde die sich aus den §§ 92c, 81a Nr. 1 und 100c der Gewerbeordnung ergebende Befugnis der Innungen und Zwangsinnungen, Ordnungsstrafen wegen der im Abs. 1 genannten Handlungen ihrer Mitglieder zu verhängen, außer Kraft setzen.

Berlin, den 19. Oktober 1931.

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

## Berichtigung

In der Überschrift der zweiten Verordnung zur Durchführung des Kriegsschädenschlußgesetzes vom 28. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 524) ist das Wort „Zweite" durch das Wort „Dritte" zu ersetzen.

Berlin, den 19. Oktober 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
von Krosigk

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 29. Oktober 1931 | Nr. 71



**Inhalt:** Durchführungsbestimmungen zu den Erhebungen zur Steuerpflicht der öffentlichen Betriebe. Vom 22. Oktober 1931 ..... S. 585


### Durchführungsbestimmungen zu den Erhebungen zur Steuerpflicht der öffentlichen Betriebe. Vom 22. Oktober 1931.

Auf Grund des § 5 des Dritten Teils Kapitel VI der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, insbesondere S. 581) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

§ 1

(1) Zur Erfüllung der im § 1 des Dritten Teils Kapitel VI der Verordnung vom 1. Dezember 1930 aufgestellten Verpflichtungen haben die dort bezeichneten Betriebe und Unternehmungen, sofern

a) sie der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas oder Elektrizität oder dem öffentlichen Verkehre dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 17. Mai 1926 — Reichsgesetzbl. I S. 244) und

b) ihr der Bemessung der Aufbringungsleistungen für das Kalenderjahr 1930 zugrunde gelegtes Vermögen mehr als 100000 *RM* betragen hat,

für die drei letzten vor dem 1. April 1931 abgeschlossenen Wirtschaftsjahre Erhebungsbogen nach den beiliegenden Mustern A bis D auszufüllen.

(2) Die Verpflichtung des Abs. 1 gilt auch für private und gemischtwirtschaftliche Betriebe, die den im Abs. 1 unter a bezeichneten Aufgaben dienen und bei denen das der Vermögensteuer für 1930 zugrunde gelegte Betriebsvermögen mehr als 100000 *RM* betragen hat, soweit bei der Prüfung im Sinne des § 1 des Dritten Teils Kapitel VI der Verordnung vom 1. Dezember 1930 ein Vergleich der Verhältnisse von Betrieben der öffentlichen Hand mit den Verhältnissen privater und gemischtwirtschaftlicher Betriebe gleicher Art erforderlich ist und die bei den Steuerakten dieser Unternehmungen befindlichen Unterlagen, insbesondere der Inhalt von Buchprüfungsberichten, zur Beantwortung der in den Erhebungsbogen gestellten Fragen nicht ausreichen.

§ 2

(1) Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein besonderer Erhebungsbogen auszufüllen.

(2) Betriebe oder Unternehmungen, die mehreren der im § 1 Abs. 1 unter a bezeichneten Aufgaben dienen, haben für jeden der einzelnen Aufgabe dienenden Teilbetrieb einen besonderen Erhebungsbogen auszufüllen. Angaben, die auf die einzelnen Teilbetriebe nicht ausgeschieden werden können, brauchen nur in einem von diesen Erhebungsbogen eingetragen zu werden; hierbei ist aber kenntlich zu machen, daß sie für den ganzen Betrieb oder die ganze Unternehmung gelten.

(3) Betriebe oder Unternehmungen, die neben einer oder mehreren der im § 1 Abs. 1 unter a bezeichneten Aufgaben noch anderen Aufgaben dienen (z. B. eine Unternehmung, die neben dem Betrieb eines Elektrizitätswerkes ein Landgut bewirtschaftet), haben Erhebungsbogen nur für die den erstgenannten Aufgaben dienenden Teilbetriebe auszufüllen. Angaben, die sich auf den ganzen Betrieb oder die ganze Unternehmung beziehen, sind hierbei auf diese Teilbetriebe, erforderlichenfalls auf dem Wege der Schätzung, zu verteilen.

§ 3

Die zur Ausfüllung bestimmten Erhebungsbogen werden den im § 1 bezeichneten Betrieben und Unternehmungen von dem für den Ort ihrer Leitung zuständigen Finanzamt zugestellt. Die Betriebe und Unternehmungen haben sie bei diesem Finanzamt ausgefüllt zusammen mit den in den Erhebungsbogen verlangten Unterlagen binnen einer Frist von sechs Wochen, von dem Tage der Zustellung an gerechnet, einzureichen.


(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 12. November 1931)

§ 4

Rückfragen des Finanzamts sind binnen angemessener, vom Finanzamt zu setzender Frist zu beantworten. Das gleiche gilt für die Nachlieferung etwa vom Finanzamt noch eingeforderter Unterlagen.

§ 5

Eine Buch- und Betriebsprüfung (§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Dritten Teils Kapitel VI der Verordnung vom 1. Dezember 1930) kann bei den im § 1 Abs. 1 bezeichneten Betrieben und Unternehmungen nur auf Anordnung oder mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen vorgenommen werden.

Berlin, den 22. Oktober 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Schäffer

**Muster A** Erhebungsjahr: **Wirtschaftsjahr 19**.....

# Erhebungen zur Steuerpflicht der öffentlichen Betriebe

(Kap. VI des Dritten Teils der Verordnung vom 1. 12. 1930 — Reichsgesetzbl. I S. 581 —)

## Erhebungsbogen für Wasserwerke

**Zur Beachtung!**

1. Die Zusendung des Erhebungsbogens gilt als Aufforderung zur Ausfüllung und Rückgabe des Vordrucks an das Finanzamt. Der Erhebungsbogen ist, unterzeichnet von den gesetzlichen Vertretern, bis zum ..... 193..... dem Finanzamt ..... einzureichen.
2. Dem Erhebungsbogen sind für das Erhebungsjahr die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung bzw. der Jahresabschluß sowie der Jahresbericht und die Bestimmungen der allgemeinen Tarife beizufügen.

### A. Allgemeines

Genaue Bezeichnung (Firma, Name) des Unternehmens .....

.....

Ort der Leitung .....

Gegenstand bzw. Zweck des Unternehmens .....

.....

Das Wirtschaftsjahr läuft vom ..... 19..... bis ..... 19.....

Zutreffendes ist zu unterstreichen

**a. Rechtsform des Unternehmens**

**I. Öffentliches Unternehmen**

1. reiner Regiebetrieb
2. verselbständigter Regiebetrieb
3. öffentlich-rechtliche Anstalt bzw. Zweckverband und sonstige öffentlich-rechtliche Unternehmungsform
4. öffentlicher Betrieb mit privatrechtlicher Unternehmungsform in Form einer:
   a) Aktiengesellschaft
   b) Gesellschaft mit beschränkter Haftung
   c) Kommanditgesellschaft auf Aktien
   d) sonstigen privatrechtlichen Unternehmungsform

**II. Gemischtwirtschaftliches Unternehmen**

in Form einer:
a) Aktiengesellschaft
b) Gesellschaft mit beschränkter Haftung
c) Kommanditgesellschaft auf Aktien
d) sonstigen privatrechtlichen Unternehmungsform

**III. Reines Privatunternehmen**

in Form einer:
a) Aktiengesellschaft
b) Gesellschaft mit beschränkter Haftung
c) Kommanditgesellschaft auf Aktien
d) sonstigen privatrechtlichen Unternehmungsform

**b. Wirtschaftsform des Unternehmens**

I. Eigentumsunternehmen II. Betriebsunternehmen III. Pachtunternehmen

**c. Form der Buchführung**

I. Kameralistische Buchführung (Etatisierung) II. Kaufmännische Buchführung (Bilanzierung)

**d. Eigentümer des Unternehmens**

(Nur auszufüllen von öffentlichen Unternehmen und von gemischtwirtschaftlichen Unternehmen für die öffentlichen Anteilseigner)

| Name | Anteil am Nominalkapital RM | davon entfallen auf Stammaktien RM | Stammaktien mit ..... fachem Stimmrecht | Vorzugsaktien RM | Vorzugsaktien mit ..... fachem Stimmrecht |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | | | | | |
| 2. | | | | | |
| 3. | | | | | |
| 4. | | | | | |
| 5. | | | | | |

## B. Besteuerungsgrundlagen bei unbeschränkter Steuerpflicht

**I. Steuerpflichtiges Vermögen am** .....

1. Rohvermögen ..... RM .....
2. Schulden ..... » .....
3. Sonstige Abzüge (rechtlich gebundene Wohlfahrtsfonds usw.) » .....
4. Steuerpflichtiges Vermögen [1] ..... RM .....

**II. Steuerpflichtiger Umsatz im Erhebungsjahr**

1. **Gesamtumsatz** (Roheinnahmen) einschl. des Eigenverbrauchs (§ 1 Nr. 2 UStG.) ..... RM .....
2. **abzuziehen sind:** steuerfreier Umsatz (Ein- und Ausfuhr, Naturalentlohnung, Zwischenhandel — § 2 Nr. 1, 10; § 7 UStG. —) ..... » .....

steuerpflichtiger Umsatz .... RM .....

RM (.....) [2]

bereits **bisher** steuerpflichtiger Umsatz .... RM .....

RM (.....) [2]

**III. Steuerpflichtiger Gewinn im Erhebungsjahr**

1a. **Bilanzmäßig festgestellter Reingewinn oder Reinverlust** [3]

.....% Dividende auf

RM ..... Stammkapital ... RM .....

Gewinnausschüttung auf

RM ..... Vorzugsaktien .... » .....

Sonstige Gewinnausschüttung (Bonus usw.) » .....

Verteilung an Aufsichtsratsmitglieder ... » .....

Vortrag auf neue Rechnung ..... » .....

Gewinn insgesamt (Summe 1a) ..... RM .....

1b. **Gewinn oder Verlust auf Grund der Einnahme- und Ausgaberechnung** [3]
insgesamt (Summe 1b) ..... RM .....

1c. **Der Summe 1a bzw. 1b sind folgende Beträge hinzuzurechnen,** soweit sie den Gewinn gemindert haben:

aa) Unzulässige oder zu hohe Absetzungen für Abnutzung, für Substanzverringerung (§ 13 KStG., § 16 Abs. 3, 4 EStG.) RM .....

bb) Unzulässige oder zu hohe Abschreibungen (§ 13 KStG., § 20 Abs. 1 EStG.) » .....

cc) Aufwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, zur Geschäftsbegründung und zu Geschäftserweiterungen, zu Kapitalanlagen, zur Schuldentilgung oder zu Ersatzbeschaffungen (§ 17 Nr. 1 KStG.) » .....

dd) Im Erhebungsjahre geleistete Personalsteuern sowie Rücklagen hierfür (§ 17 Nr. 3 KStG.) ..... » .....

Übertrag .... RM RM .....

[1]) **Öffentliche Unternehmungen** haben hier das auf den maßgebenden Zeitpunkt (zu vgl. Merkblatt) für die Zwecke der Aufbringung, **private und gemischtwirtschaftliche Unternehmungen** das im Vermögensfeststellungsbescheid für den maßgebenden Zeitpunkt festgestellte Betriebsvermögen anzugeben. — [2]) Hier ist die Summe der Umsätze anzugeben, bei denen sowohl die Vereinnahmung des Entgelts als auch die Lieferung oder Leistung **nach dem 31. März 1930** liegen. — [3]) Je nach Art der Gewinnermittelung ist Abschnitt 1a oder Abschnitt 1b auszufüllen; Verluste sind in roten Zahlen anzugeben.

Übertrag .... *RM* ..... *RM* .....

ee) Vergütungen jeder Art, die an Mitglieder des Aufsichtsrats und an sonstige zur Überwachung der Geschäftsführung verfassungsmäßig bestellte Personen gewährt werden (§ 17 Nr. 4 KStG.) ..... » .....

ff) Sonstige nicht unter §§ 14, 15 KStG., § 15 Abs. 1 Nr. 3, § 16 EStG. fallende Aufwendungen, Rücklagen ... » ..... » .....

Summe 1 ..... *RM* .....

2. **Außer Ansatz bleibende Einkünfte:**
In Summe 1a bzw. 1b sind folgende Posten enthalten und **daher abzuziehen:**

a) Bei Erwerbsgesellschaften und öffentlichen Betrieben und Verwaltungen im Sinne des § 2 Nr. 3 KStG., die nachweislich seit Beginn des vorbezeichneten Wirtschaftsjahrs ununterbrochen mindestens ein Viertel der gesamten Aktien, Anteile usw. einer anderen unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaft besitzen:
die auf die bezeichneten Aktien, Anteile usw. entfallenden Gewinnanteile jeder Art (§ 11 Nr. 3 KStG.) *RM* .....
Diese anderen Erwerbsgesellschaften (Tochtergesellschaften) sind:

1. .....
2. .....
3. .....

b) ..... » .....

Summe 2..... *RM* .....

3. **Abzüge**
**Abzuziehen** sind folgende Beträge, da sie — wie hiermit versichert wird — nicht schon vor der Ermittlung des Gewinns (Summe 1a bzw. 1b) berücksichtigt sind:
(Die Art der Abzüge ist genau zu bezeichnen, z. B.: »Von der Generalversammlung bewilligte Tantiemen an 3 Vorstandsmitglieder«.)

a) ..... *RM* .....

b) ..... » .....

c) ..... » .....

Summe 3 ..... *RM* .....

Summen 2 und 3 zusammen ..... *RM* .....

Nach Abzug der Summen 2 und 3 von Summe 1 verbleibt ein körperschaftsteuerpflichtiger Gewinn von ..... *RM* .....

bereits **bisher** körperschaftsteuerpflichtiger Gewinn ..... *RM* .....

**IV. a) Steuerpflichtiger Gewerbeertrag im Erhebungsjahr*)**

1. **Steuerpflichtiger Gewinn** ..... RM .....

**hinzuzurechnen sind:**

a) Schuldzinsen ..... RM .....

b) Mietzinsen ..... » .....

c) sonstige Beträge ..... » ..... » .....

Summe 1 .... RM .....

2. **Abzüge**

**abzuziehen sind:**

a) ..... RM .....

b) ..... » .....

c) ..... » .....

Summe 2 .... RM .....

Nach Abzug der Summe 2 von Summe 1 verbleibt ein steuerpflichtiger Gewerbeertrag von ..... RM .....

bereits **bisher** steuerpflichtiger Gewerbeertrag ..... RM .....

**IV. b) Steuerpflichtiges Gewerbekapital*)**

1. **Steuerpflichtiges Vermögen** ..... RM .....

**hinzuzurechnen sind:**

a) Schulden ..... RM .....

b) ..... » .....

c) ..... » ..... » .....

Summe 1 .... RM .....

2. **Abzüge**

**abzuziehen sind:**

a) ..... RM .....

b) ..... » .....

c) ..... » .....

Summe 2 .... RM .....

Nach Abzug der Summe 2 von Summe 1 verbleibt ein steuerpflichtiges Gewerbekapital von ..... RM .....

bereits **bisher** steuerpflichtiges Gewerbekapital ..... RM .....

**IV. c) Steuerpflichtige Lohnsumme im Erhebungsjahr*)**

steuerpflichtige Lohnsumme ..... RM .....

bereits **bisher** steuerpflichtige Lohnsumme ..... RM .....

*) Erstreckt sich das Unternehmen auf mehrere Länder, so sind außer den vorstehenden Angaben die Besteuerungsgrundlagen für jedes einzelne Land auf einem Anlagebogen gesondert anzugeben. Wegen Betriebsstätten s. S. 15.

## C. Betriebsstatistische Sonderangaben

(Die nachfolgenden betriebsstatistischen Sonderangaben sind für das Erhebungsjahr oder, soweit die Angaben nur nach dem Stande an einem bestimmten Tag gemacht werden können, für den Schluß des Erhebungsjahrs zu bringen.)

### I. Erzeugung und Absatz

1. **Größe des Versorgungsgebietes** nur für unmittelbare Versorgung ..... km² .....

2. **Einwohnerzahl des Versorgungsgebietes** nur für unmittelbare Versorgung (nach der Volkszählung vom Jahre 1925) ..... .....

3. **Zahl der Hausanschlüsse** nur für unmittelbare Versorgung ..... .....

   davon

   a) Großverbraucher (Abnehmer nach Sondertarifen) ..... .....

   b) Kleinverbraucher (Abnehmer nach allgemeinem Tarif) ..... .....

4. **Leistungsfähigkeit (Kapazität) des Unternehmens** ..... m³/24h .....

5. **Eigenförderung (Zulauf) insgesamt** ..... m³ .....

6. **Wasserbezug von fremden Werken** ..... » .....

7. **Eigenverbrauch** ..... » .....

8. **Wasserabgabe** (ohne Rohrnetzverlust) insgesamt ..... » .....

   Es entfallen auf:

   a) unmittelbare Abgabe an Verbraucher ..... m³ .....

      davon

      aa) an Private ..... m³ .....

      bb) für öffentliche Zwecke ..... » .....

   b) Weiterverkauf an andere Werke ..... m³ .....

9. **Rohrnetzverlust** ..... m³ .....

### II. Im Unternehmen beschäftigte Personen

| | Anzahl insgesamt | davon | | |
|---|---|---|---|---|
| | | bei der Verwaltung | im Hauptbetrieb | im Nebenbetrieb |
| 1.*) Beamte der Gemeinde oder der sonstigen öffentlichen Körperschaft ..... | | | | |
| 2. Angestellte ..... | | | | |
| 3. Arbeiter ..... | | | | |

4.*) Zahl der im Betriebe beschäftigten Beamten der Gemeinde oder der sonstigen öffentlichen Körperschaft, die ihr Gehalt voll oder zum Teil nicht aus den Betriebseinnahmen, sondern dem allgemeinen Finanzhaushalt beziehen ..... .....

5.*) Summe

   a) der Gehälter der zu Nr. 4 aufgeführten Personen ..... RM .....

   b) der Ruhegehälter, Renten usw. der früher im Betrieb beschäftigt gewesenen Personen (Zahl der Empfänger .....) ..... » .....

**soweit dieselben für das Erhebungsjahr im allgemeinen Finanzhaushalt verrechnet worden sind.**

*) Von privaten und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen nicht auszufüllen.

**Auf Seite 6 bis 9 sind die Werte nach den für die Steuerbilanz geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen einzusetzen**

## III. Stehendes Vermögen

1. Unbebaute Grundstücke ..... RM .....
2. Bebaute Grundstücke ..... » .....

   davon
   a) mit Betriebsgebäuden ..... RM .....
   b) mit Wohngebäuden ..... » .....
   c) mit Bergwerksanlagen ..... » .....
   d) sonstige bebaute Grundstücke ..... » .....
3. Wasserwerksanlagen ..... » .....
4. Pump- und Speicheranlagen und Leitungsnetz ..... » .....
5. Übrige Anlagewerte ..... » .....
6. Dauernde Beteiligungen*) ..... » .....
7. Anleihen an öffentliche Körperschaften und öffentliche Unternehmen » ..... RM .....

## IV. Umlaufendes Vermögen

1. Debitoren aus
   a) Wasserlieferung ..... RM .....
   b) Verkauf von Installationsartikeln, Reparaturen usw. ..... » .....
   c) Verkauf von Nebenprodukten ..... » .....
2. Darlehen an öffentliche Gebietskörperschaften ..... » .....
3. Darlehen an öffentliche Unternehmen ..... » .....
4. Sonstige Debitoren ..... » .....
5. Aktien, Kuxe, festverzinsliche Wertpapiere ..... » .....
6. Kasse und Bankguthaben ..... » .....
7. Wechsel ..... » .....
8. Waren und Materialvorräte ..... » .....
9. Übergangs- (transitorische) Posten ..... » .....
10. Sonstiges ..... » ..... RM .....

Stehendes und umlaufendes Vermögen insgesamt .... RM .....

## V. Schulden

1. Aufwertungs-Hypotheken und -Schuldverschreibungen*) (Barwert) RM .....
2. Neue Hypotheken*) ..... » .....
3. Eigene Anleihen*) ..... » .....
4. Sonstige langfristige Schulden bei Banken ..... » .....

Übertrag ..... RM .....

*) Zu vgl. zwecks Aufgliederung S. 10, 11.

Übertrag ..... RM .....

5. Sonstige langfristige Schulden bei öffentlichen Gebietskörperschaften » .....
6. Sonstige langfristige Schulden bei öffentlichen Unternehmen ..... » .....
7. Mittel- und kurzfristige Schulden bei Banken ..... » .....
8. Mittel- und kurzfristige Schulden bei öffentl. Gebietskörperschaften » .....
9. Mittel- und kurzfristige Schulden bei öffentlichen Unternehmen ... » .....
10. Sonstige Kreditoren ..... » .....
11. Akzepte ..... » ..... RM .....

## VI. Reserven und Rücklagen

1. Gesetzliche Reservefonds ..... RM .....
2. Freiwillige (Spezial-) Reservefonds (einschl. etwaiger Fonds für gesetzlich nicht gebotene Abschreibungen) nach Zweckbestimmung und Höhe
   a) ..... » .....
   b) ..... » .....
   c) ..... » .....
3. Erneuerungsfonds ..... » .....
4. Übergangs- (transitorische) Posten ..... » ..... RM .....

## VII. Stamm- (Gesellschafts-) Kapital ..... RM .....

davon entfallen auf [1]):

1. Stammaktien ..... RM .....
2. Vorzugsaktien ..... » .....

Schulden, Reserven und Stammkapital insgesamt .... RM .....

## VIII. Verteilung der Roheinnahmen

1. Wasserlieferung (einschl. Grundgebühr bzw. Zählermiete) ..... RM .....
2. Nebenprodukte ..... » .....
3. Nebenbetriebe ..... » .....
4. Vermietung von Wohngebäuden und sonstigen Anlagen ..... » .....
5. Veräußerung von Betrieben oder Betriebsteilen ..... » .....
6. Zuschüsse von öffentlichen Gebietskörperschaften [2]) ..... » .....
7. Sonstige Einnahmen ..... » .....

Roheinnahmen insgesamt .... RM .....

## IX. Verteilung der Ausgaben

1. Reine Betriebs- und Materialkosten (einschl. der Kosten für Eigenförderung von Rohstoffen) ..... RM .....
2. Wasserbezug von fremden Werken ..... » .....

Übertrag .... RM .....

[1]) Nur von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien auszufüllen.

[2]) Zu vgl. zwecks Aufgliederung S. 11.

Übertrag .... RM .....

3. Absetzungen für Abnutzung nach § 16 EStG ..... » .....
4. Abschreibungen, Rücklagen sowie Überweisungen an besondere Fonds für Betriebszwecke ..... » .....
5. Überweisungen an soziale Sonderfonds und Aufwendungen für soziale Zwecke*) » .....
6. Löhne, Gehälter und Ruhegehälter (einschl. Steuerabzug vom Arbeitslohn, Arbeitgeberbeitrag zu den gesetzlichen Soziallasten, Naturalleistungen usw.)*) .. » .....
7. Steuern*) (im Erhebungsjahre gezahlte) ..... » .....
8. Handelskammerbeiträge und sonstige hilfsfiskalische Zwangsabgaben ..... » .....
9. a) Zinsen ..... RM .....
   b) Tilgungsbeträge ..... » ..... » .....
10. Sonstige Handlungsunkosten ..... » .....
11. Barabführungen an öffentliche Gebietskörperschaften*) ..... » .....
12. Unmittelbare Aufwendungen für Wegeinstandhaltung ..... » .....
13. Aufwendungen aus Betriebseinnahmen für Erweiterungen und werterhöhende Ersatzbeschaffung ..... » .....
14. Sonstiges (Delkredere, Effektenverluste usw.) ..... » .....

Ausgaben insgesamt .... RM .....

## X. Im Erhebungsjahr fällig gewordene, aber noch **nicht** gezahlte Steuerbeträge (einschl. der gestundeten Beträge)

| | **Steuerart** | **Betrag** in RM |
|---|---|---|
| 1. | ..... | ..... |
| 2. | ..... | ..... |
| 3. | ..... | ..... |
| 4. | ..... | ..... |
| | insgesamt RM .... | ..... |

## XI. Weitere Angaben über dem Unternehmen angegliederte Nebenbetriebe

| Art des Nebenbetriebes | Höhe des bisher steuerpflichtigen | | |
|---|---|---|---|
| | Vermögens RM | Umsatzes RM | Gewinnes RM |
| 1. ..... | | | |
| 2. ..... | | | |
| 3. ..... | | | |
| 4. ..... | | | |
| 5. ..... | | | |
| insgesamt RM .... | | | |

*) Zu vgl. zwecks Aufgliederung S. 12, 13.

## XII. Besondere Angaben für Betriebs- (Pacht-) Gesellschaften

Eigentümer der gepachteten Anlagewerte .....

Einheitswerte der gepachteten Anlagewerte ..... RM .....

Pachtsumme für deren Benutzung ..... » .....

Evtl. Angabe der für die Überlassung außer der Pachtsumme zu machenden Sonderleistungen .....

.....

Wert dieser Sonderleistungen ..... RM .....

## XIII. Anleihen, die nicht von dem Unternehmen selbst, sondern von öffentlichen Körperschaften aufgenommen und dem Unternehmen zur Verfügung gestellt wurden

1. **gegen** Übernahme des Zinsen- und Tilgungsdienstes durch das Unternehmen

| Nominalbetrag RM | Ausgabekurs | Zinsfuß vH | Tilgungsquote vH | Aufnahmetermin | Rückzahlungstermin | aufgewendeter Zinsbetrag RM | aufgewendeter Tilgungsbetrag RM |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| ..... | RM insgesamt | | | | | | |

2. **ohne** Übernahme des Zinsen- und Tilgungsdienstes durch das Unternehmen selbst, wobei die öffentliche Körperschaft die Zinsen und Tilgungsbeträge aus den Überschüssen und Erträgen des Unternehmens oder aus den allgemeinen Deckungsmitteln bestreitet

| Nominalbetrag RM | Ausgabekurs | Zinsfuß vH | Tilgungsquote vH | Aufnahmetermin | Rückzahlungstermin | aufgewendeter Zinsbetrag RM | aufgewendeter Tilgungsbetrag RM |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| ..... | RM insgesamt | | | | | | |

## XIV. Art des Tarifs

Einheitstarif — Staffeltarif — Zonentarif — Grundgebührentarif — gemischter Tarif
(Zutreffendes ist zu unterstreichen)

**Durchschnittliche Wasserpreise** (nach dem Stande der Tarifbestimmungen am Schluß des Erhebungsjahrs)
**Preis pro m³** (einschließlich Zählermiete bzw. Grundgebühr)

1. für öffentliche Zwecke Rpf .....

bei einem **Jahresverbrauch**

2. für Haushaltszwecke von ..... 100 m³ Rpf ..... 250 m³ Rpf .....
   500 m³ » ..... 1 000 m³ » .....
3. für industrielle Zwecke von ..... 1 000 m³ » ..... 10 000 m³ » .....
   50 000 m³ » ..... 100 000 m³ » .....

## D. Ergänzungsfragen zu Teil C des Erhebungsbogens

**Zu III 6** Dauernde Beteiligungen

| Name | Nominalwert RM | Anteil am Nominalkapital der fremden Gesellschaft in vH |
|---|---|---|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| insgesamt RM | | |

**Zu V 1** Aufwertungshypotheken, soweit der Aufwertungsbetrag RM 10 000.— übersteigt

| Grundbetrag M | Aufwertungsquote vH | Aufwertungsbetrag RM | Zinsfuß vH |
|---|---|---|---|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| M | insgesamt RM | | |

Aufwertungsschuldverschreibungen

| Grundbetrag M | Aufwertungsquote vH | Aufwertungsbetrag RM | Zinsfuß vH |
|---|---|---|---|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| M | insgesamt RM | | |

**Zu V 2** Neue Hypotheken

| Nominalbetrag RM | Ausgabekurs | Zinsfuß vH | Tilgungsquote vH | Aufnahmetermin | Rückzahlungstermin |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | RM insgesamt | | | | |

**Zu V 3** Eigene Anleihen

a) die für Zwecke des Unternehmens selbst aufgenommen wurden

aa) inländische Anleihen

| Nominalbetrag RM | Ausgabekurs | Zinsfuß vH | Tilgungsquote vH | Aufnahmetermin | Rückzahlungstermin |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

bb) ausländische Anleihen

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

b) die für öffentliche Körperschaften aufgenommen und an diese weitergeleitet wurden

aa) inländische Anleihen

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

bb) ausländische Anleihen

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

**Zu VIII 6** Zuschüsse von öffentlichen Gebietskörperschaften

| Name der Gebietskörperschaft | Betrag RM |
|---|---|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| insgesamt RM .... | |

**Zu IX 5** Überweisungen an soziale Sonderfonds

| Zweckbestimmung | Betrag RM | Herkunft der Mittel |
|---|---|---|
| | | |
| | | |
| insgesamt RM.... | | |

Aufwendungen für soziale Zwecke

| Zweckbestimmung | Betrag RM | Herkunft der Mittel |
|---|---|---|
| | | |
| | | |
| insgesamt RM.... | | |

**Zu IX 6** Löhne insgesamt ..... RM .....
Gehälter insgesamt ..... » .....
Ruhegehälter insgesamt (Zahl der Empfänger .....) ..... » .....

| Von den **Gehältern** insgesamt entfallen auf: | Zahl | Betrag |
|---|---|---|
| a) Beamte der Gemeinde oder der sonstigen öffentlichen Körperschaft | RM | |
| b) Angestellte, und zwar auf | | |
| 1. leitende Angestellte mit Jahreseinkünften aus nicht selbständiger Arbeit (Gehälter, Tantiemen, Gratifikationen oder sonstige Bezüge) von über 12 000 RM | » | |
| 2. übrige Angestellte | » | |

| Von den **Löhnen** und **Gehältern** insgesamt entfallen auf: | insgesamt RM | davon entfallen auf Löhne RM | davon entfallen auf Gehälter RM |
|---|---|---|---|
| a) **Arbeitgeberbeiträge zu den gesetzlichen Soziallasten, und zwar für** | | | |
| Krankenversicherung | | | |
| Arbeitslosenversicherung | | | |
| Angestelltenversicherung | | | |
| Invalidenversicherung | | | |
| Unfallversicherung | | | |
| Knappschaftsversicherung | | | |
| insgesamt RM .... | | | |

b) **Naturalleistungen** (verbilligte und kostenlose Lieferung von Wasser, Dampf, Heißwasser usw.)

| Art | insgesamt RM | davon entfallen auf Löhne RM | davon entfallen auf Gehälter RM |
|---|---|---|---|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| insgesamt RM .... | | | |

**Zu IX 7** Steuern (im Erhebungsjahr gezahlte)

| Steuerart | Betrag | | Von dem Betrag der Spalte 2 entfallen auf | |
|---|---|---|---|---|
| | insgesamt RM | davon auf Nebenbetriebe RM | das Erhebungsjahr*) RM | Nachzahlungen für vergangene Wirtschaftsjahre RM |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| a) Vermögensteuer | | | | |
| b) Aufbringungsleistungen (bzw. Aufbringungsumlage) | | | | |
| c) Körperschaftsteuer | | | | |
| d) Umsatzsteuer | | | | |
| e) Kapitalverkehrsteuer | | | | |
| f) Grund- und Gebäudesteuer (einschl. gemeindlicher Zuschläge) | | | | |
| g) Hauszinssteuer | | | | |
| h) Gewerbesteuer (einschl. gemeindlicher Zuschläge) | | | | |
| i) Kirchensteuer | | | | |
| k) Sonstige Steuern | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| insgesamt RM .... | | | | |

**Zu IX 11** Barabführungen an öffentliche Gebietskörperschaften

| Name der Gebietskörperschaften | Vertragliche Sonderabführungen | | | Pachtabgaben | abgelieferter Gewinn | sonstige Barabführungen | Barabführungen insgesamt |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Konzessionsabgaben | | besonderer Finanzzuschlag | | | | |
| | feste RM | veränderliche RM | RM | RM | RM | RM | RM |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| insgesamt RM .... | | | | | | | |

*) Z. B. bei der Körperschaftsteuer: Die Vorauszahlungen für das Erhebungsjahr und die Abschlußzahlung für das dem Erhebungsjahr unmittelbar vorausgegangene Wirtschaftsjahr.

## E. Besondere gemeinwirtschaftliche Leistungen

### I. Aufwendungen für soziale Zwecke, soweit sie nicht als direkte Ausgabeposten bereits unter C IX 5 erfaßt sind

| Zweckbestimmung | Betrag RM | Herkunft der Mittel |
|---|---|---|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| insgesamt RM.... | | |

### II. Verbilligte oder kostenlose Abgabe von Wasser an öffentliche Körperschaften und deren Betriebe und Anstalten zum unmittelbaren Eigenverbrauch

| Name der öffentlichen Körperschaft | Menge in m³ | Betrag der hierfür gemachten eigenen Aufwendungen RM | Normaler Verkaufswert der Leistungen nach entsprechendem Sondertarif für Großverbraucher RM | Gegenleistung der öffentlichen Körperschaft RM |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | insgesamt RM | | |

### III. Sonstige besondere gemeinwirtschaftliche Leistungen für öffentliche Körperschaften

| Name der öffentlichen Körperschaft | Art der Leistung | Betrag der hierfür gemachten eigenen Aufwendungen RM | Normaler Verkaufswert der Leistungen RM | Gegenleistung der öffentlichen Körperschaft RM |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | insgesamt RM | | |

## F. Sonstige Bemerkungen:

(Sofern sich außerhalb des Ortes der Leitung des Unternehmens Betriebsstätten mit dort beschäftigten Arbeitnehmern befinden, sind die Betriebsstätten hier namentlich aufzuführen. Bei Unternehmen, die bereits zur Gewerbesteuer veranlagt worden sind, genügt die Beifügung des für das Erhebungsjahr ergangenen Zerlegungsplanes.)

Es wird versichert, daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

....., den ..... 193.....

.....

(Unterschrift)

**Erhebungsbogen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.**

**Nur vom Finanzamt auszufüllen!**

Finanzamt .....

Landesfinanzamt .....

Nummer .....

Geprüft am

...../..... 193.....

.....

(Name)

## Berechnung der Zusatzbesteuerung aus Abschnitt B

| Steuerart | Steuerbeträge vom steuerpflichtigen Vermögen, Umsatz, Gewinn usw. RM | Vom bereits **bisher** steuerpflichtigen Vermögen, Umsatz, Gewinn usw. geschuldete Steuerbeträge | | Nach Abzug der Sp. 3 und 4 von Sp. 2 verbleibt eine Zusatzbesteuerung von RM |
|---|---|---|---|---|
| | | Hauptbetrieb RM | Nebenbetrieb RM | |
| 1 | 2 | 3 *) | 4*) | 5*) |
| Vermögensteuer ..... | | | | |
| Umsatzsteuer ..... | | | | |
| Körperschaftsteuer ..... | | | | |
| Gewerbesteuer | | | | |
| a) Gewerbeertragsteuer... | | | | |
| b) Gewerbekapitalsteuer .. | | | | |
| c) Lohnsummensteuer .... | | | | |
| Kirchensteuer ..... | | | | |
| insgesamt RM .... | | | | |

**(Raum für besondere Vermerke:)**

*) Bei privaten und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen sind die Spalten 3 bis 5 **nicht** auszufüllen.

**Muster B** Erhebungsjahr: **Wirtschaftsjahr 19**.....

# Erhebungen zur Steuerpflicht der öffentlichen Betriebe

(Kap. VI des Dritten Teils der Verordnung vom 1. 12. 1930 — Reichsgesetzbl. I S. 581 —)

## Erhebungsbogen für Gaswerke

**Zur Beachtung!**

1. Die Zusendung des Erhebungsbogens gilt als Aufforderung zur Ausfüllung und Rückgabe des Vordrucks an das Finanzamt. Der Erhebungsbogen ist, unterzeichnet von den gesetzlichen Vertretern, bis zum ..... 193.. dem Finanzamt ..... einzureichen.
2. Dem Erhebungsbogen sind für das Erhebungsjahr die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung bzw. der Jahresabschluß sowie der Jahresbericht und die Bestimmungen der allgemeinen Tarife beizufügen.

### A. Allgemeines

Genaue Bezeichnung (Firma, Name) des Unternehmens .....

.....

Ort der Leitung .....

Gegenstand bzw. Zweck des Unternehmens .....

.....

Das Wirtschaftsjahr läuft vom ..... 19.. bis ..... 19..

Zutreffendes ist zu unterstreichen

**a. Rechtsform des Unternehmens**

I. **Öffentliches Unternehmen**
1. reiner Regiebetrieb
2. verselbständigter Regiebetrieb
3. öffentlich-rechtliche Anstalt bzw. Zweckverband und sonstige öffentlich-rechtliche Unternehmungsform
4. öffentlicher Betrieb mit privatrechtlicher Unternehmungsform
in Form einer:
a) Aktiengesellschaft
b) Gesellschaft mit beschränkter Haftung
c) Kommanditgesellschaft auf Aktien
d) sonstigen privatrechtlichen Unternehmungsform

II. **Gemischtwirtschaftliches Unternehmen**
in Form einer:
a) Aktiengesellschaft
b) Gesellschaft mit beschränkter Haftung
c) Kommanditgesellschaft auf Aktien
d) sonstigen privatrechtlichen Unternehmungsform

III. **Reines Privatunternehmen**
in Form einer:
a) Aktiengesellschaft
b) Gesellschaft mit beschränkter Haftung
c) Kommanditgesellschaft auf Aktien
d) sonstigen privatrechtlichen Unternehmungsform

**b. Wirtschaftsform des Unternehmens**

I. Eigentumsunternehmen II. Betriebsunternehmen III. Pachtunternehmen

**c. Form der Buchführung**

I. Kameralistische Buchführung (Etatisierung) II. Kaufmännische Buchführung (Bilanzierung)

**d. Eigentümer des Unternehmens**

(Nur auszufüllen von öffentlichen Unternehmen und von gemischtwirtschaftlichen Unternehmen für die öffentlichen Anteilseigner)

| Name | Anteil am Nominalkapital RM | davon entfallen auf Stammaktien RM | Stammaktien mit ..fachem Stimmrecht | Vorzugsaktien RM | Vorzugsaktien mit ..fachem Stimmrecht |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | | | | | |
| 2. | | | | | |
| 3. | | | | | |
| 4. | | | | | |
| 5. | | | | | |

## B. Besteuerungsgrundlagen bei unbeschränkter Steuerpflicht

**I. Steuerpflichtiges Vermögen am** .....

1. Rohvermögen ..... RM .....
2. Schulden ..... » .....
3. Sonstige Abzüge (rechtlich gebundene Wohlfahrtsfonds usw.) » .....
4. Steuerpflichtiges Vermögen[1] ..... RM .....

**II. Steuerpflichtiger Umsatz im Erhebungsjahr**

1. **Gesamtumsatz** (Roheinnahmen) einschl. des Eigenverbrauchs (§ 1 Nr. 2 UStG.) ..... RM .....
2. **abzuziehen sind:** steuerfreier Umsatz (Ein- und Ausfuhr, Naturalentlohnung, Zwischenhandel — § 2 Nr. 1, 10; § 7 UStG. —) ..... » .....

steuerpflichtiger Umsatz .... RM .....

RM (.....)[2]

bereits **bisher** steuerpflichtiger Umsatz .... » .....

RM (.....)[2]

**III. Steuerpflichtiger Gewinn im Erhebungsjahr**

1a. **Bilanzmäßig festgestellter Reingewinn oder Reinverlust[3])**

.....% Dividende auf
RM ..... Stammkapital ... RM .....

Gewinnausschüttung auf
RM ..... Vorzugsaktien .... » .....

Sonstige Gewinnausschüttung (Bonus usw.) » .....

Verteilung an Aufsichtsratsmitglieder ... » .....

Vortrag auf neue Rechnung ..... » .....

Gewinn insgesamt (Summe 1a) ..... RM .....

1b. **Gewinn oder Verlust auf Grund der Einnahme- und Ausgaberechnung[3])**
insgesamt (Summe 1b) ..... RM .....

1c. **Der Summe 1a bzw. 1b sind folgende Beträge hinzuzurechnen,** soweit sie den Gewinn gemindert haben:

aa) Unzulässige oder zu hohe Absetzungen für Abnutzung, für Substanzverringerung (§ 13 KStG., § 16 Abs. 3, 4 EStG.) RM .....
bb) Unzulässige oder zu hohe Abschreibungen (§ 13 KStG., § 20 Abs. 1 EStG.) » .....
cc) Aufwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, zur Geschäftsbegründung und zu Geschäftserweiterungen, zu Kapitalanlagen, zur Schuldentilgung oder zu Ersatzbeschaffungen (§ 17 Nr. 1 KStG.) » .....
dd) Im Erhebungsjahre geleistete Personalsteuern sowie Rücklagen hierfür (§ 17 Nr. 3 KStG.) ..... » .....

Übertrag .... RM ..... RM .....

---

[1]) **Öffentliche Unternehmungen** haben hier das auf den maßgebenden Zeitpunkt (zu vgl. Merkblatt) für die Zwecke der Aufbringung, **private und gemischtwirtschaftliche Unternehmungen** das im **Vermögensfeststellungsbescheid** für den maßgebenden Zeitpunkt festgestellte Betriebsvermögen anzugeben. — [2]) Hier ist die Summe der Umsätze anzugeben, bei denen sowohl die Vereinnahmung des Entgelts als auch die Lieferung oder Leistung **nach dem 31. März 1930** liegen. — [3]) Je nach Art der Gewinnermittelung ist Abschnitt 1a oder Abschnitt 1b auszufüllen; Verluste sind in roten Zahlen anzugeben.

Übertrag .... RM ..... RM .....

ee) Vergütungen jeder Art, die an Mitglieder des Aufsichtsrats und an sonstige zur Überwachung der Geschäftsführung verfassungsmäßig bestellte Personen gewährt werden (§ 17 Nr. 4 KStG.) ..... » .....

ff) Sonstige nicht unter §§ 14, 15 KStG., § 15 Abs. 1 Nr. 3, § 16 EStG. fallende Aufwendungen, Rücklagen ... » ..... » .....

Summe 1 ..... RM .....

2. **Außer Ansatz bleibende Einkünfte:**
In Summe 1a bzw. 1b sind folgende Posten enthalten und **daher abzuziehen:**

a) Bei Erwerbsgesellschaften und öffentlichen Betrieben und Verwaltungen im Sinne des § 2 Nr. 3 KStG., die nachweislich seit Beginn des vorbezeichneten Wirtschaftsjahrs ununterbrochen mindestens ein Viertel der gesamten Aktien, Anteile usw. einer anderen unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaft besitzen:
die auf die bezeichneten Aktien, Anteile usw. entfallenden Gewinnanteile jeder Art (§ 11 Nr. 3 KStG.) RM .....
Diese anderen Erwerbsgesellschaften (Tochtergesellschaften) sind:

1. .....

2. .....

3. .....

b) ..... » .....

Summe 2 ..... RM .....

3. **Abzüge**

**Abzuziehen** sind folgende Beträge, da sie — wie hiermit versichert wird — nicht schon vor der Ermittlung des Gewinns (Summe 1a bzw. 1b) berücksichtigt sind:
(Die Art der Abzüge ist genau zu bezeichnen, z. B.: »Von der Generalversammlung bewilligte Tantiemen an 3 Vorstandsmitglieder«.)

a) ..... RM .....

b) ..... » .....

c) ..... » .....

Summe 3 ..... RM .....

Summen 2 und 3 zusammen ..... RM .....

Nach Abzug der Summen 2 und 3 von Summe 1 verbleibt ein körperschaftsteuerpflichtiger Gewinn von ..... RM .....

bereits **bisher** körperschaftsteuerpflichtiger Gewinn ..... RM .....

**IV. a) Steuerpflichtiger Gewerbeertrag im Erhebungsjahr*)**

1. **Steuerpflichtiger Gewinn** ..... RM .....

**hinzuzurechnen sind:**

a) Schuldzinsen ..... RM .....

b) Mietzinsen ..... » .....

c) sonstige Beträge ..... » ..... » .....

Summe 1 .... RM .....

2. **Abzüge**

**abzuziehen sind:**

a) ..... RM .....

b) ..... » .....

c) ..... » .....

Summe 2 .... RM .....

Nach Abzug der Summe 2 von Summe 1 verbleibt
ein steuerpflichtiger Gewerbeertrag von ..... RM .....

bereits **bisher** steuerpflichtiger Gewerbeertrag ..... RM .....

**IV. b) Steuerpflichtiges Gewerbekapital*)**

1. **Steuerpflichtiges Vermögen** ..... RM .....

**hinzuzurechnen sind:**

a) Schulden ..... RM .....

b) ..... » .....

c) ..... » ..... » .....

Summe 1 .... RM .....

2. **Abzüge**

**abzuziehen sind:**

a) ..... RM .....

b) ..... » .....

c) ..... » .....

Summe 2 .... RM .....

Nach Abzug der Summe 2 von Summe 1 verbleibt
ein steuerpflichtiges Gewerbekapital von ..... RM .....

bereits **bisher** steuerpflichtiges Gewerbekapital ..... RM .....

**IV. c) Steuerpflichtige Lohnsumme im Erhebungsjahr*)**

steuerpflichtige Lohnsumme ..... RM .....

bereits **bisher** steuerpflichtige Lohnsumme ..... RM .....

*) Erstreckt sich das Unternehmen auf mehrere Länder, so sind außer den vorstehenden Angaben die Besteuerungsgrundlagen für jedes einzelne Land auf einem Anlagebogen gesondert anzugeben. Wegen Betriebsstätten s. S. 15.

## C. Betriebsstatistische Sonderangaben

(Die nachfolgenden betriebsstatistischen Sonderangaben sind für das Erhebungsjahr oder, soweit die Angaben nur nach dem Stande an einem bestimmten Tag gemacht werden können, für den Schluß des Erhebungsjahrs zu bringen.)

### I. Erzeugung und Absatz

1. **Größe des Versorgungsgebietes** nur für unmittelbare Versorgung ..... km² .....
2. **Einwohnerzahl des Versorgungsgebietes** (nach der Volkszählung vom Jahre 1925) nur für unmittelbare Versorgung ..... .....
3. **Abnehmerzahl des Versorgungsgebietes** nur für unmittelbare Versorgung ..... .....
   davon
   a) Großverbraucher (Abnehmer nach Sondertarifen) ..... .....
   b) Kleinverbraucher (Abnehmer nach allgemeinem Tarif) ..... .....
4. **Leistungsfähigkeit (Kapazität) des Unternehmens** ..... m³/24h .....
5. **Eigenerzeugung** insgesamt ..... m³ .....
6. **Gasbezug von fremden Werken** ..... » .....
7. **Eigenverbrauch** ..... » .....
8. **Gasabgabe** (ohne Rohrnetzverlust) insgesamt ..... » .....
   Es entfallen auf:
   a) unmittelbare Abgabe an Verbraucher ..... m³ .....
      davon
      aa) für Gewerbe und Industrie (nach Sondertarif) ..... m³ .....
      bb) für Haushalt (nach allgemeinem Tarif) » .....
      cc) für öffentliche Gebäude ..... » .....
      dd) für Straßenbeleuchtung ..... » .....
   b) Weiterverkauf an andere Werke ..... m³ .....
9. **Rohrnetzverlust** ..... m³ .....

### II. Im Unternehmen beschäftigte Personen

| | Anzahl insgesamt | davon | | |
|---|---|---|---|---|
| | | bei der Verwaltung | im Hauptbetrieb | im Nebenbetrieb |
| 1.*) Beamte der Gemeinde oder der sonstigen öffentlichen Körperschaft ..... | | | | |
| 2. Angestellte ..... | | | | |
| 3. Arbeiter ..... | | | | |

4.*) Zahl der im Betriebe beschäftigten Beamten der Gemeinde oder der sonstigen öffentlichen Körperschaft, die ihr Gehalt voll oder zum Teil nicht aus den Betriebseinnahmen, sondern dem allgemeinen Finanzhaushalt beziehen ..... .....

5.*) Summe
   a) der Gehälter der zu Nr. 4 aufgeführten Personen ..... RM .....
   b) der Ruhegehälter, Renten usw. der früher im Betrieb beschäftigt gewesenen Personen (Zahl der Empfänger .....) ..... » .....

**soweit dieselben für das Erhebungsjahr im allgemeinen Finanzhaushalt verrechnet worden sind.**

*) Von privaten und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen nicht auszufüllen.

**Auf Seite 6 bis 9 sind die Werte nach den für die Steuerbilanz geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen einzusetzen**

### III. Stehendes Vermögen

1. Unbebaute Grundstücke ..... RM .....
2. Bebaute Grundstücke ..... » .....

   davon
   a) mit Fabrikgebäuden ..... RM .....
   b) mit Wohngebäuden ..... » .....
   c) mit Bergwerksanlagen ..... » .....
   d) sonstige bebaute Grundstücke ..... » .....
3. Gaserzeugungsanlagen ..... RM .....
4. Gasspeicher und Verteilungsanlagen ..... » .....
5. Übrige Anlagewerte ..... » .....
6. Dauernde Beteiligungen*) ..... » .....
7. Anleihen an öffentliche Körperschaften und öffentliche Unternehmen » ..... RM .....

### IV. Umlaufendes Vermögen

1. Debitoren aus
   a) Gaslieferung ..... RM .....
   b) Verkauf von Installationsartikeln, Reparaturen usw. ..... » .....
   c) Verkauf von Nebenprodukten ..... » .....
2. Darlehen an öffentliche Gebietskörperschaften ..... » .....
3. Darlehen an öffentliche Unternehmen ..... » .....
4. Sonstige Debitoren ..... » .....
5. Aktien, Kuxe, festverzinsliche Wertpapiere ..... » .....
6. Kasse und Bankguthaben ..... » .....
7. Wechsel ..... » .....
8. Waren und Materialvorräte ..... » .....
9. Übergangs- (transitorische) Posten ..... » .....
10. Sonstiges ..... » ..... RM .....

Stehendes und umlaufendes Vermögen insgesamt .... RM .....

### V. Schulden

1. Aufwertungs-Hypotheken und -Schuldverschreibungen*) (Barwert) RM .....
2. Neue Hypotheken*) ..... » .....
3. Eigene Anleihen*) ..... » .....
4. Sonstige langfristige Schulden bei Banken ..... » .....

Übertrag ..... RM .....

*) Zu vgl. zwecks Aufgliederung S. 10, 11.

Übertrag ..... RM .....

5. Sonstige langfristige Schulden bei öffentlichen Gebietskörperschaften » .....
6. Sonstige langfristige Schulden bei öffentlichen Unternehmen ..... » .....
7. Mittel- und kurzfristige Schulden bei Banken ..... » .....
8. Mittel- und kurzfristige Schulden bei öffentl. Gebietskörperschaften » .....
9. Mittel- und kurzfristige Schulden bei öffentlichen Unternehmen ... » .....
10. Sonstige Kreditoren ..... » .....
11. Akzepte ..... » ..... RM .....

## VI. Reserven und Rücklagen

1. Gesetzliche Reservefonds ..... RM .....
2. Freiwillige (Spezial-) Reservefonds (einschl. etwaiger Fonds für gesetzlich nicht gebotene Abschreibungen) nach Zweckbestimmung und Höhe
   a) ..... » .....
   b) ..... » .....
   c) ..... » .....
3. Erneuerungsfonds ..... » .....
4. Übergangs- (transitorische) Posten ..... » ..... RM .....

## VII. Stamm- (Gesellschafts-) Kapital ..... RM .....

davon entfallen auf: [1])

1. Stammaktien ..... RM .....
2. Vorzugsaktien ..... » .....

Schulden, Reserven und Stammkapital insgesamt .... RM .....

## VIII. Verteilung der Roheinnahmen

1. Gaslieferung (einschl. Grundgebühr bzw. Zählermiete) ..... RM .....
2. Nebenprodukte ..... » .....
3. Nebenbetriebe ..... » .....
4. Vermietung von Wohngebäuden und sonstigen Anlagen ..... » .....
5. Veräußerung von Betrieben oder Betriebsteilen ..... » .....
6. Zuschüsse von öffentlichen Gebietskörperschaften [2]) ..... » .....
7. Sonstige Einnahmen ..... » .....

Roheinnahmen insgesamt .... RM .....

## IX. Verteilung der Ausgaben

1. Reine Betriebs- und Materialkosten (einschl. der Kosten für Eigenförderung von Rohstoffen ..... RM .....
2. Gasbezug von fremden Werken ..... » .....

Übertrag .... RM .....

[1]) Nur von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien auszufüllen.

[2]) Zu vgl. zwecks Aufgliederung S. 11.

Übertrag .... RM .....

3. Absetzungen für Abnutzung nach § 16 EStG. ..... » .....
4. Abschreibungen, Rücklagen sowie Überweisungen an besondere Fonds für Betriebszwecke ..... » .....
5. Überweisungen an soziale Sonderfonds und Aufwendungen für soziale Zwecke*) » .....
6. Löhne, Gehälter und Ruhegehälter (einschl. Steuerabzug vom Arbeitslohn, Arbeitgeberbeitrag zu den gesetzlichen Soziallasten, Naturalleistungen usw.)*) .. » .....
7. Steuern*) (im Erhebungsjahre gezahlte) ..... » .....
8. Handelskammerbeiträge und sonstige hilfsfiskalische Zwangsabgaben ..... » .....
9. a) Zinsen ..... RM .....
   b) Tilgungsbeträge ..... » ..... » .....
10. Sonstige Handlungsunkosten ..... » .....
11. Barabführungen an öffentliche Gebietskörperschaften*) ..... » .....
12. Unmittelbare Aufwendungen für Wegeinstandhaltung ..... » .....
13. Aufwendungen aus Betriebseinnahmen für Erweiterungen und werterhöhende Ersatzbeschaffung ..... » .....
14. Sonstiges (Delkredere, Effektenverluste usw.) ..... » .....

Ausgaben insgesamt .... RM .....

X. **Im Erhebungsjahr fällig gewordene, aber noch nicht gezahlte Steuerbeträge** (einschl. der gestundeten Beträge)

| | **Steuerart** | **Betrag** in RM |
|---|---|---|
| 1. | | |
| 2. | | |
| 3. | | |
| 4. | | |
| | insgesamt RM .... | |

**XI. Weitere Angaben über dem Unternehmen angegliederte Nebenbetriebe**

| Art des Nebenbetriebes | Höhe des bisher steuerpflichtigen | | |
|---|---|---|---|
| | Vermögens RM | Umsatzes RM | Gewinnes RM |
| 1. | | | |
| 2. | | | |
| 3. | | | |
| 4. | | | |
| 5. | | | |
| insgesamt RM .... | | | |

*) Zu vgl. zwecks Aufgliederung S. 12, 13.

## XII. Besondere Angaben für Betriebs- (Pacht-) Gesellschaften

Eigentümer der gepachteten Anlagewerte .....

Einheitswerte der gepachteten Anlagewerte ..... RM .....

Pachtsumme für deren Benutzung ..... » .....

Evtl. Angabe der für die Überlassung außer der Pachtsumme zu machenden Sonderleistungen .....

.....

Wert dieser Sonderleistungen ..... RM .....

## XIII. Anleihen, die nicht von dem Unternehmen selbst, sondern von öffentlichen Körperschaften aufgenommen und dem Unternehmen zur Verfügung gestellt wurden

1. **gegen** Übernahme des Zinsen- und Tilgungsdienstes durch das Unternehmen

| Nominalbetrag RM | Ausgabekurs | Zinsfuß vH | Tilgungsquote vH | Aufnahmetermin | Rückzahlungstermin | aufgewendeter Zinsbetrag RM | aufgewendeter Tilgungsbetrag RM |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| ..... | RM insgesamt | | | | | | |

2. **ohne** Übernahme des Zinsen- und Tilgungsdienstes durch das Unternehmen selbst, wobei die öffentliche Körperschaft die Zinsen und Tilgungsbeträge aus den Überschüssen und Erträgen des Unternehmens oder aus den allgemeinen Deckungsmitteln bestreitet

| Nominalbetrag RM | Ausgabekurs | Zinsfuß vH | Tilgungsquote vH | Aufnahmetermin | Rückzahlungstermin | aufgewendeter Zinsbetrag RM | aufgewendeter Tilgungsbetrag RM |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| ..... | RM insgesamt | | | | | | |

## XIV. Art des Tarifs

Einheitstarif — Staffeltarif — Zonentarif — Grundgebührentarif — gemischter Tarif

(Zutreffendes ist zu unterstreichen)

**Durchschnittliche Gaspreise** (nach dem Stande der Tarifbestimmungen am Schluß des Erhebungsjahrs)
**Preis pro m³** (einschließlich Zählermiete bzw. Grundgebühr)

1. für öffentliche Gebäude ... Rpf .....
2. für Straßenbeleuchtung ... » .....

| | | bei einem **Monatsverbrauch** | | |
|---|---|---|---|---|
| 3. im Haushalt von | 10 m³ Rpf ..... | 25 m³ Rpf ..... | 50 m³ Rpf ..... |
| 4. in Gewerbe und Industrie von | 50 m³ » ..... | 100 m³ » ..... | 500 m³ » ..... |
| | 1 000 m³ » ..... | 5 000 m³ » ..... | 10 000 m³ » ..... |
| 5. für Heizung von | 50 m³ » ..... | 100 m³ » ..... | 500 m³ » ..... |

## D. Ergänzungsfragen zu Teil C des Erhebungsbogens

**Zu III 6** Dauernde Beteiligungen

| Name | Nominalwert RM | Anteil am Nominalkapital der fremden Gesellschaft in vH |
|---|---|---|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| insgesamt RM | | |

**Zu V 1** Aufwertungshypotheken, soweit der Aufwertungsbetrag RM 10 000.— übersteigt

| Grundbetrag M | Aufwertungsquote vH | Aufwertungsbetrag RM | Zinsfuß vH |
|---|---|---|---|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| M | insgesamt RM | | |

Aufwertungsschuldverschreibungen

| Grundbetrag M | Aufwertungsquote vH | Aufwertungsbetrag RM | Zinsfuß vH |
|---|---|---|---|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| M | insgesamt RM | | |

**Zu V 2** Neue Hypotheken

| Nominalbetrag RM | Ausgabekurs | Zinsfuß vH | Tilgungsquote vH | Aufnahmetermin | Rückzahlungstermin |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | RM insgesamt | | | | |

**Zu V 3** Eigene Anleihen

a) die für Zwecke des Unternehmens selbst aufgenommen wurden

aa) inländische Anleihen

| Nominalbetrag RM | Ausgabekurs | Zinsfuß v.H | Tilgungsquote v.H | Aufnahmetermin | Rückzahlungstermin |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

bb) ausländische Anleihen

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

b) die für öffentliche Körperschaften aufgenommen und an diese weitergeleitet wurden

aa) inländische Anleihen

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

bb) ausländische Anleihen

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

**Zu VIII 6** Zuschüsse von öffentlichen Gebietskörperschaften

| Name der Gebietskörperschaft | Betrag RM |
|---|---|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| insgesamt RM ... | |

**Zu IX 5** Überweisungen an soziale Sonderfonds

| Zweckbestimmung | Betrag RM | Herkunft der Mittel |
|---|---|---|
| | | |
| | | |
| insgesamt RM | | |

Aufwendungen für soziale Zwecke

| Zweckbestimmung | Betrag RM | Herkunft der Mittel |
|---|---|---|
| | | |
| | | |
| insgesamt RM .... | | |

**Zu IX 6** Löhne insgesamt ..... RM .....

Gehälter insgesamt ..... » .....

Ruhegehälter insgesamt (Zahl der Empfänger .....) ..... » .....

| Von den **Gehältern** insgesamt entfallen auf: | Zahl | Betrag |
|---|---|---|
| a) Beamte der Gemeinde oder der sonstigen öffentlichen Körperschaft ..... | RM | ..... |
| b) Angestellte, und zwar auf | | |
| 1. leitende Angestellte mit Jahreseinkünften aus nicht selbständiger Arbeit (Gehälter, Tantiemen, Gratifikationen oder sonstige Bezüge) von über 12 000 RM ..... | » | ..... |
| 2. übrige Angestellte ..... | » | ..... |

| Von den **Löhnen** und **Gehältern** insgesamt entfallen auf: | insgesamt RM | davon entfallen auf Löhne RM | davon entfallen auf Gehälter RM |
|---|---|---|---|
| a) **Arbeitgeberbeiträge zu den gesetzlichen Soziallasten, und zwar für** | | | |
| Krankenversicherung ..... | | | |
| Arbeitslosenversicherung ..... | | | |
| Angestelltenversicherung ..... | | | |
| Invalidenversicherung ..... | | | |
| Unfallversicherung ..... | | | |
| Knappschaftsversicherung ..... | | | |
| insgesamt RM .... | | | |

b) **Naturalleistungen**
(verbilligte und kostenlose Lieferung von Gas, Koks, Dampf, Heißwasser usw.)

| Art | insgesamt RM | davon entfallen auf Löhne RM | davon entfallen auf Gehälter RM |
|---|---|---|---|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| insgesamt RM .... | | | |

**Zu IX 7** Steuern (im Erhebungsjahr gezahlte)

| Steuerart | Betrag | | Von dem Betrag der Spalte 2 entfallen auf | |
|---|---|---|---|---|
| | insgesamt | davon auf Nebenbetriebe | das Erhebungsjahr*) | Nachzahlungen für vergangene Wirtschaftsjahre |
| | RM | RM | RM | RM |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| a) Vermögensteuer | | | | |
| b) Aufbringungsleistungen (bzw. Aufbringungsumlage) | | | | |
| c) Körperschaftsteuer | | | | |
| d) Umsatzsteuer | | | | |
| e) Kapitalverkehrsteuer | | | | |
| f) Grund- und Gebäudesteuer (einschl. gemeindlicher Zuschläge) | | | | |
| g) Hauszinssteuer | | | | |
| h) Gewerbesteuer (einschl. gemeindlicher Zuschläge) | | | | |
| i) Kirchensteuer | | | | |
| k) Sonstige Steuern | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| insgesamt RM .... | | | | |

**Zu IX 11** Barabführungen an öffentliche Gebietskörperschaften

| Name der Gebietskörperschaften | Vertragliche Sonderabführungen | | | Pachtabgaben | abgelieferter Gewinn | sonstige Barabführungen | Barabführungen insgesamt |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Konzessionsabgaben | | besonderer Finanzzuschlag | | | | |
| | feste | veränderliche | | | | | |
| | RM | RM | RM | RM | RM | RM | RM |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| insgesamt RM .... | | | | | | | |

*) Z. B. bei der Körperschaftsteuer: Die Vorauszahlungen für das Erhebungsjahr und die Abschlußzahlung für das dem Erhebungsjahr unmittelbar vorausgegangene Wirtschaftsjahr.

## E. Besondere gemeinwirtschaftliche Leistungen

### I. Aufwendungen für soziale Zwecke, soweit sie nicht als direkte Ausgabeposten bereits unter C IX 5 erfaßt sind

| Zweckbestimmung | Betrag RM | Herkunft der Mittel |
|---|---|---|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| insgesamt RM .... | | |

### II. Verbilligte oder kostenlose Abgabe von Gas an öffentliche Körperschaften sowie deren Betriebe und Anstalten zum unmittelbaren Eigenverbrauch

| Name der öffentlichen Körperschaft | Menge in m³ | Betrag der hierfür gemachten eigenen Aufwendungen RM | Normaler Verkaufswert der Leistungen nach entsprechendem Sondertarif für Großverbraucher RM | Gegenleistung der öffentlichen Körperschaft RM |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | insgesamt RM | | |

### III. Sonstige besondere gemeinwirtschaftliche Leistungen für öffentliche Körperschaften

| Name der öffentlichen Körperschaft | Art der Leistung | Betrag der hierfür gemachten eigenen Aufwendungen RM | Normaler Verkaufswert der Leistungen RM | Gegenleistung der öffentlichen Körperschaft RM |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | insgesamt RM | | |

## F. Sonstige Bemerkungen:

(Sofern sich außerhalb des Ortes der Leitung des Unternehmens Betriebsstätten mit dort beschäftigten Arbeitnehmern befinden, sind die Betriebsstätten hier namentlich aufzuführen. Bei Unternehmen, die bereits zur Gewerbesteuer veranlagt worden sind, genügt die Beifügung des für das Erhebungsjahr ergangenen Zerlegungsplanes.)

Es wird versichert, daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

....., den ..... 193.....

.....

(Unterschrift)

**Erhebungsbogen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.**

**Nur vom Finanzamt auszufüllen!**

Finanzamt .....

Landesfinanzamt .....

Nummer .....

Geprüft am

...../..... 193.....

.....

(Name)

## Berechnung der Zusatzbesteuerung aus Abschnitt B

| Steuerart | Steuerbeträge vom steuerpflichtigen Vermögen, Umsatz, Gewinn usw. RM | Vom bereits **bisher** steuerpflichtigen Vermögen, Umsatz, Gewinn usw. geschuldete Steuerbeträge | | Nach Abzug der Sp. 3 und 4 von Sp. 2 verbleibt eine Zusatzbesteuerung von RM |
|---|---|---|---|---|
| | | Hauptbetrieb RM | Nebenbetrieb RM | |
| 1 | 2 | 3*) | 4*) | 5*) |
| Vermögensteuer ..... | | | | |
| Umsatzsteuer ..... | | | | |
| Körperschaftsteuer ..... | | | | |
| Gewerbesteuer | | | | |
| a) Gewerbeertragsteuer... | | | | |
| b) Gewerbekapitalsteuer .. | | | | |
| c) Lohnsummensteuer .... | | | | |
| Kirchensteuer ..... | | | | |
| insgesamt RM .... | | | | |

(Raum für besondere Vermerke:)

*) Bei privaten und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen sind die Spalten 3 bis 5 **nicht** auszufüllen.

**Muster C**
mit Anlagebogen

**Erhebungsjahr: Wirtschaftsjahr 19.....**

# Erhebungen zur Steuerpflicht der öffentlichen Betriebe

(Kap. VI des Dritten Teils der Verordnung vom 1. 12. 1930 — Reichsgesetzbl. I S. 581 —)

# Erhebungsbogen für Elektrizitätsunternehmen

**Zur Beachtung!**

1. Die Zusendung des Erhebungsbogens gilt als Aufforderung zur Ausfüllung und Rückgabe des Vordrucks an das Finanzamt. Der Erhebungsbogen ist, unterzeichnet von den gesetzlichen Vertretern, bis zum ..... 193.... dem Finanzamt ..... einzureichen.
2. Dem Erhebungsbogen sind für das Erhebungsjahr die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung bzw. der Jahresabschluß sowie der Jahresbericht und die Bestimmungen der allgemeinen Tarife beizufügen.

## A. Allgemeines

Genaue Bezeichnung (Firma, Name) des Unternehmens .....

.....

Ort der Leitung .....

Gegenstand bzw. Zweck des Unternehmens .....

.....

Das Wirtschaftsjahr läuft vom ..... 19..... bis ..... 19.....

### a. Rechtsform des Unternehmens

Zutreffendes ist zu unterstreichen

**I. Öffentliches Unternehmen**

1. reiner Regiebetrieb
2. verselbständigter Regiebetrieb
3. öffentlich-rechtliche Anstalt bzw. Zweckverband und sonstige öffentlich-rechtliche Unternehmungsform
4. öffentlicher Betrieb mit privatrechtlicher Unternehmungsform in Form einer:
   a) Aktiengesellschaft
   b) Gesellschaft mit beschränkter Haftung
   c) Kommanditgesellschaft auf Aktien
   d) sonstigen privatrechtlichen Unternehmungsform

**II. Gemischtwirtschaftliches Unternehmen**

in Form einer:
a) Aktiengesellschaft
b) Gesellschaft mit beschränkter Haftung
c) Kommanditgesellschaft auf Aktien
d) sonstigen privatrechtlichen Unternehmungsform

**III. Reines Privatunternehmen**

in Form einer:
a) Aktiengesellschaft
b) Gesellschaft mit beschränkter Haftung
c) Kommanditgesellschaft auf Aktien
d) sonstigen privatrechtlichen Unternehmungsform

### b. Wirtschaftsform des Unternehmens

I. Eigentumsunternehmen II. Betriebsunternehmen III. Pachtunternehmen

### c. Form der Buchführung

I. Kameralistische Buchführung (Etatisierung) II. Kaufmännische Buchführung (Bilanzierung)

### d. Eigentümer des Unternehmens

(Nur auszufüllen von öffentlichen Unternehmen und von gemischtwirtschaftlichen Unternehmen für die öffentlichen Anteilseigner)

| Name | Anteil am Nominalkapital RM | davon entfallen auf Stammaktien RM | Stammaktien mit ..fachem Stimmrecht | Vorzugsaktien RM | Vorzugsaktien mit ..fachem Stimmrecht |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. ..... | | | | | |
| 2. ..... | | | | | |
| 3. ..... | | | | | |
| 4. ..... | | | | | |
| 5. ..... | | | | | |

## B. Besteuerungsgrundlagen bei unbeschränkter Steuerpflicht

**I. Steuerpflichtiges Vermögen am** .....

1. Rohvermögen ..... RM .....
2. Schulden ..... » .....
3. Sonstige Abzüge (rechtlich gebundene Wohlfahrtsfonds usw.) » .....
4. Steuerpflichtiges Vermögen[1]) ..... RM .....

**II. Steuerpflichtiger Umsatz im Erhebungsjahr**

1. **Gesamtumsatz** (Roheinnahmen) einschl. des Eigenverbrauchs (§ 1 Nr. 2 UStG.) ..... RM .....
2. **abzuziehen sind:** steuerfreier Umsatz (Ein- und Ausfuhr, Naturalentlohnung, Zwischenhandel — § 2 Nr. 1, 10; § 7 UStG. —) ..... » .....

steuerpflichtiger Umsatz .... RM .....

RM (.....)[2])

bereits **bisher** steuerpflichtiger Umsatz .... RM .....

RM (.....)[2])

**III. Steuerpflichtiger Gewinn im Erhebungsjahr**

1a. **Bilanzmäßig festgestellter Reingewinn oder Reinverlust[3])**

.....% Dividende auf

RM ..... Stammkapital ... RM .....

Gewinnausschüttung auf

RM ..... Vorzugsaktien ... » .....

Sonstige Gewinnausschüttung (Bonus usw.) » .....

Verteilung an Aufsichtsratsmitglieder ... » .....

Vortrag auf neue Rechnung ..... » .....

Gewinn insgesamt (Summe 1a) ..... RM .....

1b. **Gewinn oder Verlust auf Grund der Einnahme- und Ausgaberechnung[3])**

insgesamt (Summe 1b) ..... RM .....

1c. **Der Summe 1a bzw. 1b sind folgende Beträge hinzuzurechnen,** soweit sie den Gewinn gemindert haben:

aa) Unzulässige oder zu hohe Absetzungen für Abnutzung, für Substanzverringerung (§ 13 KStG., § 16 Abs. 3, 4 EStG) RM .....

bb) Unzulässige oder zu hohe Abschreibungen (§ 13 KStG., § 20 Abs. 1 EStG.) » .....

cc) Aufwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, zur Geschäftsbegründung und zu Geschäftserweiterungen, zu Kapitalanlagen, zur Schuldentilgung oder zu Ersatzbeschaffungen (§ 17 Nr. 1 KStG.) » .....

dd) Im Erhebungsjahre geleistete Personalsteuern sowie Rücklagen hierfür (§ 17 Nr. 3 KStG.) ..... » .....

Übertrag .... RM ..... RM .....

---

[1]) **Öffentliche Unternehmungen** haben hier das auf den maßgebenden Zeitpunkt (zu vgl. Merkblatt) für die Zwecke der Aufbringung, **private und gemischtwirtschaftliche Unternehmungen** das im Vermögensfeststellungsbescheid für den maßgebenden Zeitpunkt festgestellte Betriebsvermögen anzugeben. — [2]) Hier ist die Summe der Umsätze anzugeben, bei denen sowohl die Vereinnahmung des Entgelts als auch die Lieferung oder Leistung **nach dem 31. März 1930** liegen. — [3]) Je nach Art der Gewinnermittelung ist Abschnitt 1a oder Abschnitt 1b auszufüllen; Verluste sind in roten Zahlen anzugeben.

Übertrag .... RM ..... RM .....

ee) Vergütungen jeder Art, die an Mitglieder des Aufsichtsrats und an sonstige zur Überwachung der Geschäftsführung verfassungsmäßig bestellte Personen gewährt werden (§ 17 Nr. 4 KStG.) ..... » .....

ff) Sonstige nicht unter §§ 14, 15 KStG., § 15 Abs. 1 Nr. 3, § 16 EStG. fallende Aufwendungen, Rücklagen ... » ..... » .....

Summe 1 ..... RM .....

2. **Außer Ansatz bleibende Einkünfte:**
In Summe 1a bzw. 1b sind folgende Posten enthalten und **daher abzuziehen:**

a) Bei Erwerbsgesellschaften und öffentlichen Betrieben und Verwaltungen im Sinne des § 2 Nr. 3 KStG., die nachweislich seit Beginn des vorbezeichneten Wirtschaftsjahrs ununterbrochen mindestens ein Viertel der gesamten Aktien, Anteile usw. einer anderen unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaft besitzen:
die auf die bezeichneten Aktien, Anteile usw. entfallenden Gewinnanteile jeder Art (§ 11 Nr. 3 KStG.) RM .....
Diese anderen Erwerbsgesellschaften (Tochtergesellschaften) sind:

1. .....
2. .....
3. .....

b) ..... » .....

Summe 2 ..... RM .....

3. **Abzüge**

**Abzuziehen** sind folgende Beträge, da sie — wie hiermit versichert wird — nicht schon vor der Ermittlung des Gewinns (Summe 1a bzw. 1b) berücksichtigt sind:
(Die Art der Abzüge ist genau zu bezeichnen, z. B.: »Von der Generalversammlung bewilligte Tantiemen an 3 Vorstandsmitglieder«.)

a) ..... RM .....

b) ..... » .....

c) ..... » .....

Summe 3 ..... RM .....

Summen 2 und 3 zusammen ..... RM .....

Nach Abzug der Summen 2 und 3 von Summe 1 verbleibt ein körperschaftsteuerpflichtiger Gewinn von ..... RM .....

bereits **bisher** körperschaftsteuerpflichtiger Gewinn ..... RM .....

**IV. a) Steuerpflichtiger Gewerbeertrag im Erhebungsjahr*)**

1. **Steuerpflichtiger Gewinn** ..... RM .....

**hinzuzurechnen sind:**

a) Schuldzinsen ..... RM .....

b) Mietzinsen ..... » .....

c) sonstige Beträge ..... » ..... » .....

Summe 1 .... RM .....

2. **Abzüge**

**abzuziehen sind:**

a) ..... RM .....

b) ..... » .....

c) ..... » .....

Summe 2 .... RM .....

Nach Abzug der Summe 2 von Summe 1 verbleibt
ein steuerpflichtiger Gewerbeertrag von ..... RM .....

bereits **bisher** steuerpflichtiger Gewerbeertrag ..... RM .....

**IV. b) Steuerpflichtiges Gewerbekapital*)**

1. **Steuerpflichtiges Vermögen** ..... RM .....

**hinzuzurechnen sind:**

a) Schulden ..... RM .....

b) ..... » .....

c) ..... » ..... » .....

Summe 1 .... RM .....

2. **Abzüge**

**abzuziehen sind:**

a) ..... RM .....

b) ..... » .....

c) ..... » .....

Summe 2 .... RM .....

Nach Abzug der Summe 2 von Summe 1 verbleibt
ein steuerpflichtiges Gewerbekapital von ..... RM .....

bereits **bisher** steuerpflichtiges Gewerbekapital ..... RM .....

**IV. c) Steuerpflichtige Lohnsumme im Erhebungsjahr*)**

steuerpflichtige Lohnsumme ..... RM .....

bereits **bisher** steuerpflichtige Lohnsumme ..... RM .....

*) Erstreckt sich das Unternehmen auf mehrere Länder, so sind außer den vorstehenden Angaben die Besteuerungsgrundlagen für jedes einzelne Land auf einem Anlagebogen gesondert anzugeben. Wegen Betriebsstätten s. S. 15.

## C. Betriebsstatistische Sonderangaben

(Die nachfolgenden betriebsstatistischen Sonderangaben sind für das Erhebungsjahr oder, soweit die Angaben nur nach dem Stande an einem bestimmten Tag gemacht werden können, für den Schluß des Erhebungsjahrs zu bringen.)

### I. Erzeugung und Absatz

1. **Größe des Versorgungsgebietes** nur für unmittelbare Versorgung ..... km² .....
2. **Einwohnerzahl des Versorgungsgebietes** (nach der Volkszählung vom Jahre 1925) nur für unmittelbare Versorgung ..... .....
3. **Abnehmerzahl des Versorgungsgebietes** nur für unmittelbare Versorgung ..... .....
   davon
   a) Zahl der Großverbraucher (ohne Wiederverkäufer) mit kWh .....
   b) Zahl der Kleinverbraucher (ohne Wiederverkäufer) » » .....
4. **Leistungsfähigkeit (Kapazität) des Unternehmens** ..... kW .....
5. **Eigenerzeugung** insgesamt ..... kWh .....
   davon entfallen auf die Kraftquellen:
   a) Wasser ..... kWh .....
   b) Steinkohle ..... » .....
   c) Braunkohle ..... » .....
   d) Sonstige Kraftquellen ..... » .....
6. **Strombezug von fremden Werken** ..... kWh .....
7. **Eigenverbrauch** ..... » .....
8. **Nutzbar abgegebene elektrische Arbeit insgesamt** ..... » .....
   davon entfallen auf:
   a) unmittelbare Versorgung
      aa) Hochspannung ..... kWh .....
      bb) Niederspannung ..... » .....
   b) mittelbare Versorgung (Wiederverkäufer) ..... » .....
9. **Übertragungs- (Leitungs-) Verlust** ..... kWh .....

### II. Im Unternehmen beschäftigte Personen

| | Anzahl insgesamt | davon | | |
|---|---|---|---|---|
| | | bei der Verwaltung | im Hauptbetrieb | im Nebenbetrieb |
| 1.*) Beamte der Gemeinde oder der sonstigen öffentlichen Körperschaft ..... | | | | |
| 2. Angestellte ..... | | | | |
| 3. Arbeiter ..... | | | | |

4.*) Zahl der im Betriebe beschäftigten Beamten der Gemeinde oder der sonstigen öffentlichen Körperschaft, die ihr Gehalt voll oder zum Teil nicht aus den Betriebseinnahmen, sondern dem allgemeinen Finanzhaushalt beziehen ..... .....

5.*) Summe
   a) der Gehälter der zu Nr. 4 aufgeführten Personen ..... RM .....
   b) der Ruhegehälter, Renten usw. der früher im Betrieb beschäftigt gewesenen Personen (Zahl der Empfänger .....) ..... » .....

**soweit dieselben für das Erhebungsjahr im allgemeinen Finanzhaushalt verrechnet worden sind.**

*) Von privaten und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen nicht auszufüllen.

**Auf Seite 6 bis 9 sind die Werte nach den für die Steuerbilanz geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen einzusetzen.**

### III. Stehendes Vermögen

1. Unbebaute Grundstücke ..... RM .....
2. Bebaute Grundstücke ..... » .....

   davon
   a) mit Fabrikgebäuden ..... RM .....
   b) mit Wohngebäuden ..... » .....
   c) mit Bergwerksanlagen ..... » .....
   d) sonstige bebaute Grundstücke ..... » .....
3. Kraferzeugungsanlagen ..... » .....
4. Elektrische Anlagen und Leitungsnetz ..... » .....
5. Übrige Anlagewerte ..... » .....
6. Dauernde Beteiligungen*) ..... » .....
7. Anleihen an öffentliche Körperschaften und öffentliche Unternehmen » ..... RM .....

### IV. Umlaufendes Vermögen

1. Debitoren aus
   a) Stromlieferung ..... RM .....
   b) Verkauf von Installationsartikeln, Reparaturen usw. ..... » .....
   c) Verkauf von Nebenprodukten ..... » .....
2. Darlehen an öffentliche Gebietskörperschaften ..... » .....
3. Darlehen an öffentliche Unternehmen ..... » .....
4. Sonstige Debitoren ..... » .....
5. Aktien, Kuxe, festverzinsliche Wertpapiere ..... » .....
6. Kasse und Bankguthaben ..... » .....
7. Wechsel ..... » .....
8. Waren und Materialvorräte ..... » .....
9. Übergangs- (transitorische) Posten ..... » .....
10. Sonstiges ..... » ..... RM .....

Stehendes und umlaufendes Vermögen insgesamt .... RM .....

### V. Schulden

1. Aufwertungs-Hypotheken und -Schuldverschreibungen*) (Barwert) RM .....
2. Neue Hypotheken*) ..... » .....
3. Eigene Anleihen*) ..... » .....
4. Sonstige langfristige Schulden bei Banken ..... » .....

Übertrag ..... RM .....

*) Zu vgl. zwecks Aufgliederung S. 10, 11.

Übertrag ..... RM .....

5. Sonstige langfristige Schulden bei öffentlichen Gebietskörperschaften » .....
6. Sonstige langfristige Schulden bei öffentlichen Unternehmen ..... » .....
7. Mittel- und kurzfristige Schulden bei Banken ..... » .....
8. Mittel- und kurzfristige Schulden bei öffentl. Gebietskörperschaften » .....
9. Mittel- und kurzfristige Schulden bei öffentlichen Unternehmen... » .....
10. Sonstige Kreditoren ..... » .....
11. Akzepte ..... » ..... RM .....

## VI. Reserven und Rücklagen

1. Gesetzliche Reservefonds ..... RM .....
2. Freiwillige (Spezial-) Reservefonds (einschl. etwaiger Fonds für gesetzlich nicht gebotene Abschreibungen) nach Zweckbestimmung und Höhe
   a) ..... » .....
   b) ..... » .....
   c) ..... » .....
3. Erneuerungsfonds ..... » .....
4. Übergangs- (transitorische) Posten ..... » ..... RM .....

## VII. Stamm- (Gesellschafts-) Kapital ..... RM .....

davon entfallen auf [1]):

1. Stammaktien ..... RM .....
2. Vorzugsaktien ..... » .....

Schulden, Reserven und Stammkapital insgesamt.... RM .....

## VIII. Verteilung der Roheinnahmen

1. Stromlieferung (einschl. Grundgebühr bzw. Zählermiete) ..... RM .....
   davon entfallen auf:
   a) Großverbraucher (ohne Wiederverkäufer) ..... RM .....
   b) Kleinverbraucher ..... » .....
   c) Wiederverkäufer ..... » .....
2. Nebenprodukte ..... » .....
3. Nebenbetriebe ..... » .....
4. Vermietung von Wohngebäuden und sonstigen Anlagen ..... » .....
5. Veräußerung von Betrieben oder Betriebsteilen ..... » .....
6. Zuschüsse von öffentlichen Gebietskörperschaften [2]) ..... » .....
7. Sonstige Einnahmen ..... » .....

Roheinnahmen insgesamt .... RM .....

## IX. Verteilung der Ausgaben

1. Reine Betriebs- und Materialkosten (einschl. der Kosten für Eigenförderung von Brennmaterial) ..... RM .....
2. Strombezug von fremden Werken ..... » .....

Übertrag .... RM .....

[1]) Nur von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien auszufüllen.

[2]) Zu vgl. zwecks Aufgliederung S. 11.

Übertrag .... RM .....

3. Absetzungen für Abnutzung nach § 16 EStG ..... » .....
4. Abschreibungen, Rücklagen sowie Überweisungen an besondere Fonds für Betriebszwecke ..... » .....
5. Überweisungen an soziale Sonderfonds und Aufwendungen für soziale Zwecke*) » .....
6. Löhne, Gehälter und Ruhegehälter (einschl. Steuerabzug vom Arbeitslohn, Arbeitgeberbeitrag zu den gesetzlichen Soziallasten, Naturalleistungen usw.)*) .. » .....
7. Steuern*) (im Erhebungsjahre gezahlte) ..... » .....
8. Handelskammerbeiträge und sonstige hilfsfiskalische Zwangsabgaben ..... » .....
9. a) Zinsen ..... RM .....
   b) Tilgungsbeträge ..... » ..... » .....
10. Sonstige Handlungsunkosten ..... » .....
11. Barabführungen an öffentliche Gebietskörperschaften*) ..... » .....
12. Unmittelbare Aufwendungen für Wegeinstandhaltung ..... » .....
13. Aufwendungen aus Betriebseinnahmen für Erweiterungen und werterhöhende Ersatzbeschaffung ..... » .....
14. Sonstiges (Delkredere, Effektenverluste usw.) ..... » .....

Ausgaben insgesamt .... RM .....

## X. Im Erhebungsjahr fällig gewordene, aber noch **nicht** gezahlte Steuerbeträge (einschl. der gestundeten Beträge)

| | Steuerart | Betrag in RM |
|---|---|---|
| 1. | ..... | ..... |
| 2. | ..... | ..... |
| 3. | ..... | ..... |
| 4. | ..... | ..... |
| | insgesamt RM .... | ..... |

## XI. Weitere Angaben über dem Unternehmen angegliederte Nebenbetriebe

| Art des Nebenbetriebes | Höhe des bisher steuerpflichtigen Vermögens RM | Umsatzes RM | Gewinnes RM |
|---|---|---|---|
| 1. ..... | | | |
| 2. ..... | | | |
| 3. ..... | | | |
| 4. ..... | | | |
| 5. ..... | | | |
| insgesamt RM .... | | | |

*) Zu vgl. zwecks Aufgliederung S. 12, 13.

## XII. Besondere Angaben für Betriebs- (Pacht-) Gesellschaften

Eigentümer der gepachteten Anlagewerte .....

Einheitswerte der gepachteten Anlagewerte ..... RM .....

Pachtsumme für deren Benutzung ..... » .....

Evtl. Angabe der für die Überlassung außer der Pachtsumme zu machenden Sonderleistungen .....

.....

Wert dieser Sonderleistungen ..... RM .....

## XIII. Anleihen, die nicht von dem Unternehmen selbst, sondern von öffentlichen Körperschaften aufgenommen und dem Unternehmen zur Verfügung gestellt wurden

1. **gegen** Übernahme des Zinsen- und Tilgungsdienstes durch das Unternehmen

| Nominalbetrag RM | Ausgabekurs | Zinsfuß vH | Tilgungsquote vH | Aufnahmetermin | Rückzahlungstermin | aufgewendeter Zinsbetrag RM | aufgewendeter Tilgungsbetrag RM |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

..... RM insgesamt

2. **ohne** Übernahme des Zinsen- und Tilgungsdienstes durch das Unternehmen selbst, wobei die öffentliche Körperschaft die Zinsen und Tilgungsbeträge aus den Überschüssen und Erträgen des Unternehmens oder aus den allgemeinen Deckungsmitteln bestreitet

| Nominalbetrag RM | Ausgabekurs | Zinsfuß vH | Tilgungsquote vH | Aufnahmetermin | Rückzahlungstermin | aufgewendeter Zinsbetrag RM | aufgewendeter Tilgungsbetrag RM |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

..... RM insgesamt

## XIV. Art des Tarifs

KWh-Tarif — Grundgebührentarif — Staffeltarif — Blocktarif — ..... tarif

(Zutreffendes ist zu unterstreichen)

**Die weiteren Angaben zu diesem Abschnitt sind in dem Anlagebogen zu machen.**

## D. Ergänzungsfragen zu Teil C des Erhebungsbogens

**Zu III 6** Dauernde Beteiligungen

| Name | Nominalwert RM | Anteil am Nominalkapital der fremden Gesellschaft in vH |
|---|---|---|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| insgesamt RM | | |

**Zu V 1** Aufwertungshypotheken, soweit der Aufwertungsbetrag RM 10 000.— übersteigt

| Grundbetrag M | Aufwertungsquote vH | Aufwertungsbetrag RM | Zinsfuß vH |
|---|---|---|---|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| M | insgesamt RM | | |

Aufwertungsschuldverschreibungen

| Grundbetrag M | Aufwertungsquote vH | Aufwertungsbetrag RM | Zinsfuß vH |
|---|---|---|---|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| M | insgesamt RM | | |

**Zu V 2** Neue Hypotheken

| Nominalbetrag RM | Ausgabekurs | Zinsfuß vH | Tilgungsquote vH | Aufnahmetermin | Rückzahlungstermin |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | RM insgesamt | | | | |

**Zu V 3** Eigene Anleihen

a) die für Zwecke des Unternehmens selbst aufgenommen wurden

aa) inländische Anleihen

| Nominalbetrag RM | Ausgabekurs | Zinsfuß vH | Tilgungsquote vH | Aufnahmetermin | Rückzahlungstermin |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

bb) ausländische Anleihen

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

b) die für öffentliche Körperschaften aufgenommen und an diese weitergeleitet wurden

aa) inländische Anleihen

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

bb) ausländische Anleihen

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

**Zu VIII 6** Zuschüsse von öffentlichen Gebietskörperschaften

| Name der Gebietskörperschaft | Betrag RM |
|---|---|
| | |
| | |
| | |
| | |
| insgesamt RM .. | |

**Zu IX 5** Überweisungen an soziale Sonderfonds

| Zweckbestimmung | Betrag RM | Herkunft der Mittel |
|---|---|---|
| | | |
| | | |
| insgesamt RM | | |

Aufwendungen für soziale Zwecke

| Zweckbestimmung | Betrag RM | Herkunft der Mittel |
|---|---|---|
| | | |
| | | |
| insgesamt RM .... | | |

**Zu IX 6** Löhne insgesamt ..... RM .....

Gehälter insgesamt ..... » .....

Ruhegehälter insgesamt (Zahl der Empfänger .....) ..... » .....

| Von den **Gehältern** insgesamt entfallen auf: | Zahl | Betrag |
|---|---|---|
| a) Beamte der Gemeinde oder der sonstigen öffentlichen Körperschaft | | RM |
| b) Angestellte, und zwar auf | | |
| 1. leitende Angestellte mit Jahreseinkünften aus nicht selbständiger Arbeit (Gehälter, Tantiemen, Gratifikationen oder sonstige Bezüge) von über 12 000 RM | | » |
| 2. übrige Angestellte | | » |

| Von den **Löhnen** und **Gehältern** insgesamt entfallen auf: | insgesamt RM | davon entfallen auf Löhne RM | davon entfallen auf Gehälter RM |
|---|---|---|---|
| a) **Arbeitgeberbeiträge zu den gesetzlichen Soziallasten, und zwar für** | | | |
| Krankenversicherung | | | |
| Arbeitslosenversicherung | | | |
| Angestelltenversicherung | | | |
| Invalidenversicherung | | | |
| Unfallversicherung | | | |
| Knappschaftsversicherung | | | |
| insgesamt RM .... | | | |

b) **Naturalleistungen**

(verbilligte und kostenlose Lieferung von Strom, Dampf, Heißwasser usw.)

| Art | insgesamt RM | davon entfallen auf Löhne RM | davon entfallen auf Gehälter RM |
|---|---|---|---|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| insgesamt RM .... | | | |

**Zu IX 7** Steuern (im Erhebungsjahr gezahlte)

| Steuerart | Betrag | | Von dem Betrag der Spalte 2 entfallen auf | |
|---|---|---|---|---|
| | insgesamt RM | davon auf Nebenbetriebe RM | das Erhebungsjahr*) RM | Nachzahlungen für vergangene Wirtschaftsjahre RM |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| a) Vermögensteuer | | | | |
| b) Aufbringungsleistungen (bzw. Aufbringungsumlage) | | | | |
| c) Körperschaftsteuer | | | | |
| d) Umsatzsteuer | | | | |
| e) Kapitalverkehrsteuer | | | | |
| f) Grund- und Gebäudesteuer (einschl. gemeindlicher Zuschläge) | | | | |
| g) Hauszinssteuer | | | | |
| h) Gewerbesteuer (einschl. gemeindlicher Zuschläge) | | | | |
| i) Kirchensteuer | | | | |
| k) Sonstige Steuern | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| insgesamt RM .... | | | | |

**Zu IX 11** Barabführungen an öffentliche Gebietskörperschaften

| Name der Gebietskörperschaften | Vertragliche Sonderabführungen | | | Pachtabgaben | abgelieferter Gewinn | sonstige Barabführungen | Barabführungen insgesamt |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Konzessionsabgaben | | besonderer Finanzzuschlag | | | | |
| | feste RM | veränderliche RM | RM | RM | RM | RM | RM |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| insgesamt RM .... | | | | | | | |

*) Z. B. bei der Körperschaftsteuer: Die Vorauszahlungen für das Erhebungsjahr und die Abschlußzahlung für das dem Erhebungsjahr unmittelbar vorausgegangene Wirtschaftsjahr.

## E. Besondere gemeinwirtschaftliche Leistungen

### I. Aufwendungen für soziale Zwecke, soweit sie nicht als direkte Ausgabeposten bereits unter C IX 5 erfaßt sind

| Zweckbestimmung | Betrag RM | Herkunft der Mittel |
|---|---|---|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| insgesamt RM .... | | |

### II. Verbilligte oder kostenlose Abgabe von Strom an öffentliche Körperschaften sowie deren Betriebe und Anstalten zum unmittelbaren Eigenverbrauch

1. Hochspannung

| Name der öffentlichen Körperschaft | Menge in kWh | Betrag der hierfür gemachten eigenen Aufwendungen RM | Normaler Verkaufswert der Leistungen nach entsprechendem Sondertarif für Großverbraucher RM | Gegenleistung der öffentlichen Körperschaft RM |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | insgesamt RM .... | | |

2. Niederspannung

| Name der öffentlichen Körperschaft | Menge in kWh | Betrag der hierfür gemachten eigenen Aufwendungen RM | Normaler Verkaufswert der Leistungen nach entsprechendem Sondertarif für Großverbraucher RM | Gegenleistung der öffentlichen Körperschaft RM |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | insgesamt RM .... | | |

**III. Sonstige besondere gemeinwirtschaftliche Leistungen für öffentliche Körperschaften**

| Name der öffentlichen Körperschaft | Art der Leistung | Betrag der hierfür gemachten eigenen Aufwendungen RM | Normaler Verkaufswert der Leistungen RM | Gegenleistung der öffentlichen Körperschaft RM |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | insgesamt RM | | |

## F. Sonstige Bemerkungen:

(Sofern sich außerhalb des Ortes der Leitung des Unternehmens Betriebsstätten mit dort beschäftigten Arbeitnehmern befinden, sind die Betriebsstätten hier namentlich aufzuführen. Bei Unternehmen, die bereits zur Gewerbesteuer veranlagt worden sind, genügt die Beifügung des für das Erhebungsjahr ergangenen Zerlegungsplanes).

Es wird versichert, daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

....., den ..... 193 .....

..... (Unterschrift)

**Erhebungsbogen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.**

**Nur vom Finanzamt auszufüllen!**

**Finanzamt** .....

**Landesfinanzamt** .....

Nummer .....

Geprüft am

...../..... 193.....

.....

(Name)

## Berechnung der Zusatzbesteuerung aus Abschnitt B

| Steuerart | Steuerbeträge vom steuerpflichtigen Vermögen, Umsatz, Gewinn usw. RM | Vom bereits **bisher** steuerpflichtigen Vermögen, Umsatz, Gewinn usw. geschuldete Steuerbeträge | | Nach Abzug der Sp. 3 und 4 von Sp. 2 verbleibt eine Zusatzbesteuerung von RM |
|---|---|---|---|---|
| | | Hauptbetrieb RM | Nebenbetrieb RM | |
| 1 | 2 | 3*) | 4*) | 5*) |
| Vermögensteuer ..... | | | | |
| Umsatzsteuer ..... | | | | |
| Körperschaftsteuer ..... | | | | |
| Gewerbesteuer | | | | |
| a) Gewerbeertragsteuer... | | | | |
| b) Gewerbekapitalsteuer .. | | | | |
| c) Lohnsummensteuer .... | | | | |
| Kirchensteuer ..... | | | | |
| insgesamt RM .... | | | | |

(Raum für besondere Vermerke:)

*) Bei privaten und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen sind die Spalten 3 bis 5 **nicht** auszufüllen.

**Anlagebogen zu Muster C** Erhebungsjahr: **Wirtschaftsjahr 19**.....

# Erhebungen zur Steuerpflicht der öffentlichen Betriebe

Genaue Bezeichnung (Firma, Name) des Unternehmens .....

.....

## Zu Abschnitt C XIV

Der vorliegende Anlagebogen zu Muster C (Elektrizitätsunternehmen) soll eine Übersicht über die Preisgestaltung für die im Haushalt verbrauchte elektrische Arbeit geben. Um die Verschiedenartigkeiten bei der Berechnung des Preises für elektrischen Strom auf eine gemeinsame Basis zu bringen und damit einen Vergleich zu ermöglichen, wurden sechs verschiedene Wohnungstypen aufgestellt, deren Grundrisse auf Seite 2—4 aufgezeichnet sind.

Für jede Wohnungstype sind die gesamten Merkmale, die bei den verschiedenen Tarifen der Strompreisberechnung zugrunde gelegt werden können, wie Wohnfläche, Zahl und Anschlußwert der Lampen usw. sowie der gesamte Jahresverbrauch, angegeben. Nur bei solchen Tarifen, die sich nach dem Mietwert der Wohnung richten, ist zunächst der ortsübliche durchschnittliche Mietwert der einzelnen Wohnungstypen zu berechnen und hiernach der Strompreis einzusetzen.

Die als typisch anzunehmenden Merkmale für die einzelnen Wohnungen sind in der untenstehenden Übersicht angegeben.

Das Unternehmen selbst hat lediglich die Spalten 12 und 13 der Übersicht auszufüllen. Hierbei sind als **Gesamtpreis für den Jahresverbrauch diejenigen Rechnungsbeträge einzusetzen, die der Abnehmer nach den am Schluß des Wirtschaftsjahres geltenden Tarifen tatsächlich zu bezahlen hat, also einschließlich aller tarifmäßig zur Verrechnung gelangenden Nebengebühren.**

### Übersicht

| Wohnungstype | Zahl der Zimmer | Lampen je 25 W | Lampen je 40 W | Lampen je 60 W | Steckdosen je 50 W | Bügeleisen je 450 W | Staubsauger je 150 W | Jahresverbrauch insgesamt | Jahresverbrauch davon reiner Lichtstromverbrauch | Jahresverbrauch davon sonstiger Haushaltverbrauch | Gesamtpreis für den Jahresverbrauch insgesamt | Gesamtpreis für den Jahresverbrauch je kWh |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Stückzahl | | | | | | kWh | kWh | kWh | RM | Rpf |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 |
| I | $1^1/_2$ | 2 | 7 | — | 2 | 1 | 1 | 75 | 50 | 25 | ..... | ..... |
| II | $1^1/_2$*) | 1 | 8 | — | 3 | 1 | 1 | 75 | 50 | 25 | ..... | ..... |
| III | 2 | 1 | 8 | — | 3 | 1 | 1 | 100 | 70 | 30 | ..... | ..... |
| IV | $2^1/_2$ | 1 | 8 | 1 | 4 | 1 | 1 | 120 | 85 | 35 | ..... | ..... |
| V | $3^1/_2$ | 1 | 12 | 1 | 5 | 1 | 1 | 150 | 100 | 50 | ..... | ..... |
| VI | $4^1/_2$ | 3 | 13 | 2 | 6 | 1 | 1 | 200 | 140 | 60 | ..... | ..... |

*) mit Wohnküche

**Alle Grundrisse im Maßstab 1 : 100**

## I $1^1/_2$ Zimmer-Wohnung

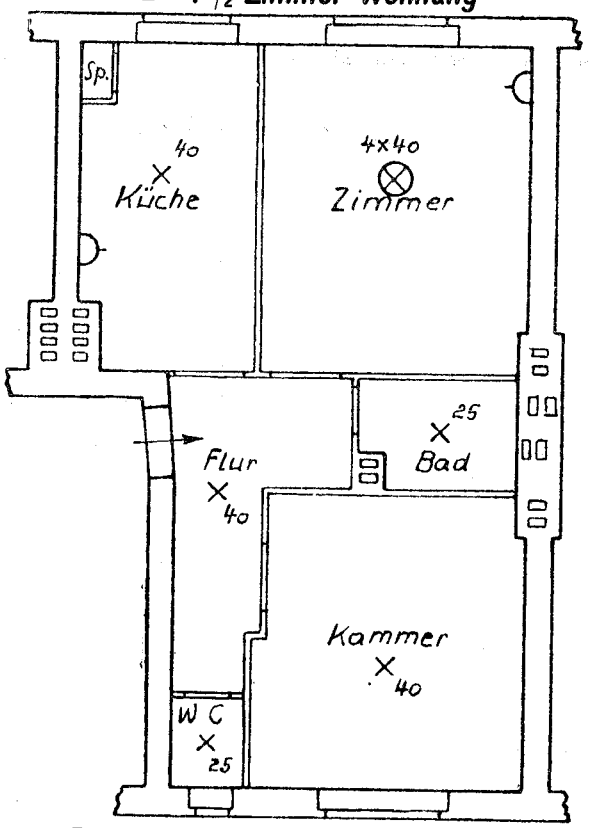


| | | |
|---|---|---|
| Zimmer | = 15,09 qm | |
| Küche | = 9,91 „ | |
| Bad und W.C. | = 3,97 „ | |
| Kammer | = 13,86 „ | |
| Flur | = 6,27 „ | |
| Zusammen | = 49,10 qm | Jahresverbrauch 75 kWh |

## II $1^1/_2$ Zimmer-Wohnung mit Wohnküche

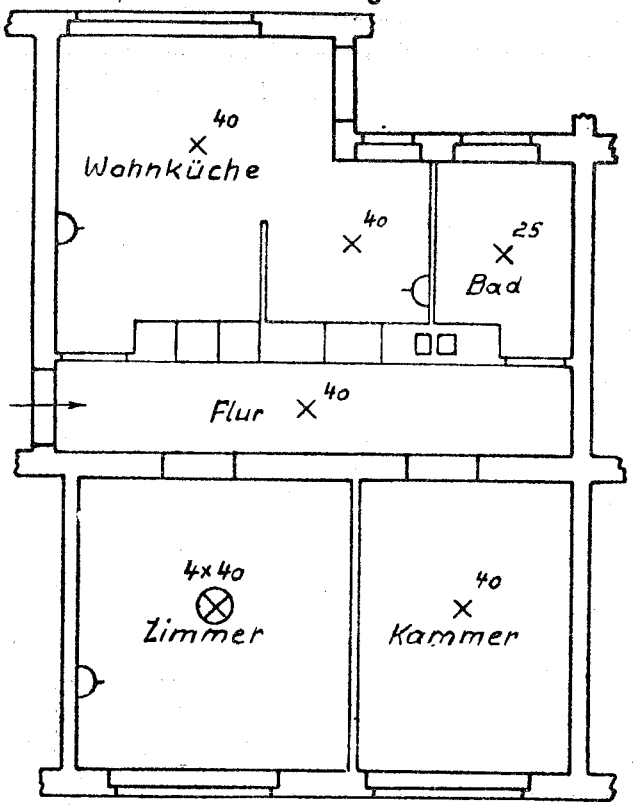


| | | |
|---|---|---|
| Zimmer | = 13,68 qm | |
| Wohnküche | = 16,54 „ | |
| Bad | = 3,96 „ | |
| Kammer | = 10,64 „ | |
| Flur | = 8,16 „ | |
| Zusammen | = 52,98 qm | Jahresverbrauch 75 kWh |

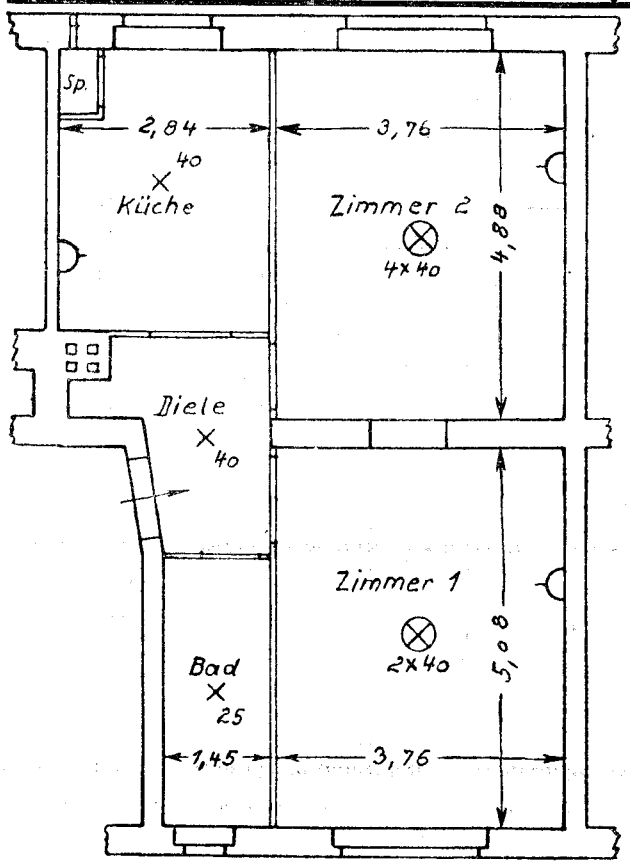


## III 2 Zimmer-Wohnung

| | |
|---|---|
| Zimmer 1 | = 19,31 qm |
| Zimmer 2 | = 18,56 „ |
| Küche | = 10,59 „ |
| Bad | = 5,26 „ |
| Diele | = 5,10 „ |
| Zusammen | = 58,82 qm |

Jahresverbrauch 100 kWh

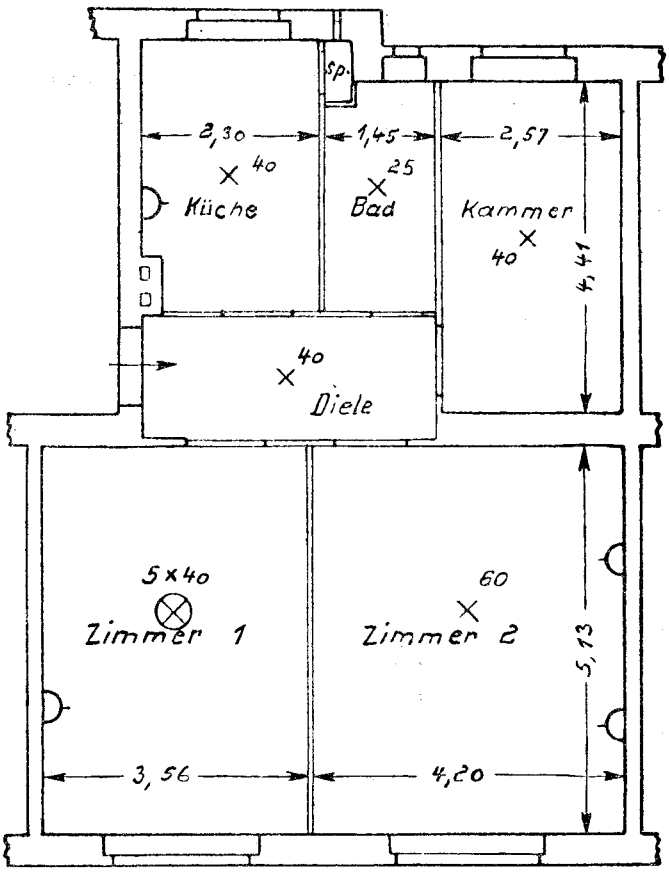


## IV $2^1/_2$ Zimmer-Wohnung

(2 Räume, 1 Kammer)

| | |
|---|---|
| Zimmer 1 | = 18,29 qm |
| Zimmer 2 | = 21,55 „ |
| Küche | = 8,53 „ |
| Bad | = 4,63 „ |
| Kammer | = 11,35 „ |
| Diele | = 5,70 „ |
| Zusammen | = 70,05 qm |

**Jahresverbrauch 120 kWh**

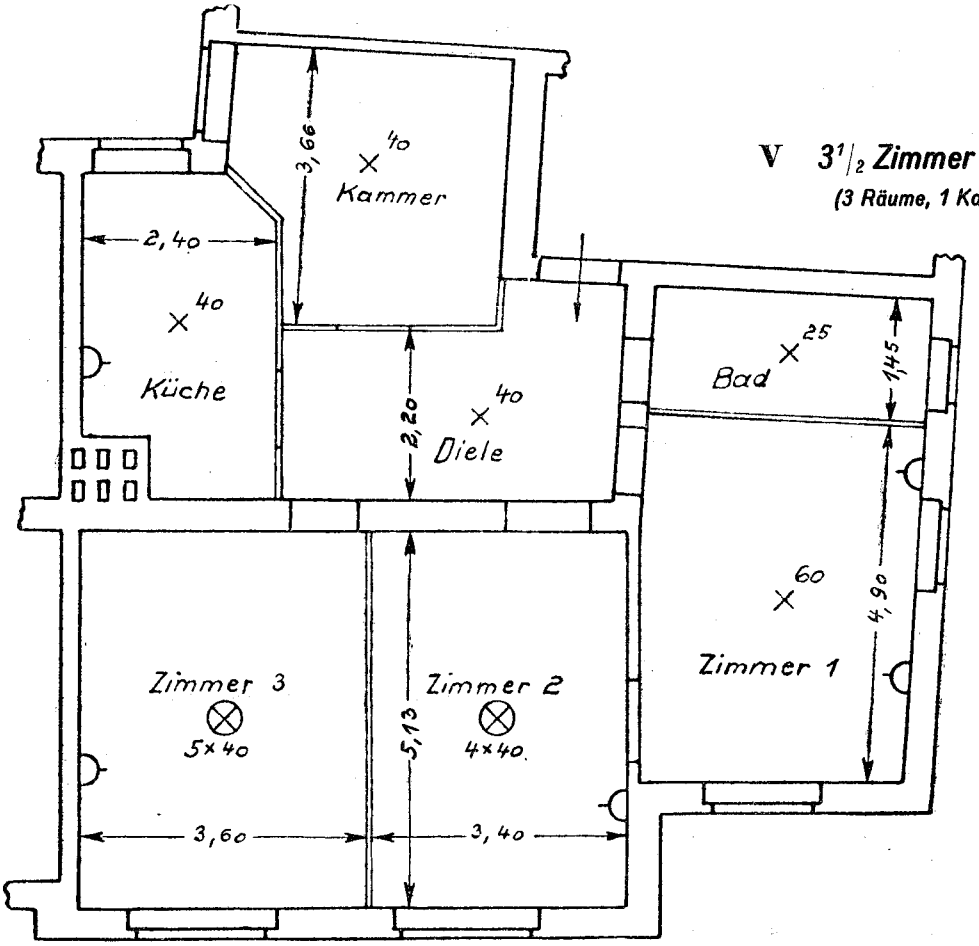


## V $3^1/_2$ Zimmer-Wohnung

(3 Räume, 1 Kammer)

| | |
|---|---|
| Zimmer 1 | = 17,88 qm |
| Zimmer 2 | = 17,44 „ |
| Zimmer 3 | = 18,47 „ |
| Küche | = 10,27 „ |
| Bad | = 5,41 „ |
| Kammer | = 12,07 „ |
| Diele | = 10,95 „ |
| Zusammen | = 92,49 qm |

**Jahresverbrauch 150 kWh**

## VI $4^1/_2$ Zimmer-Wohnung

*(4 Räume, 1 Kammer)*

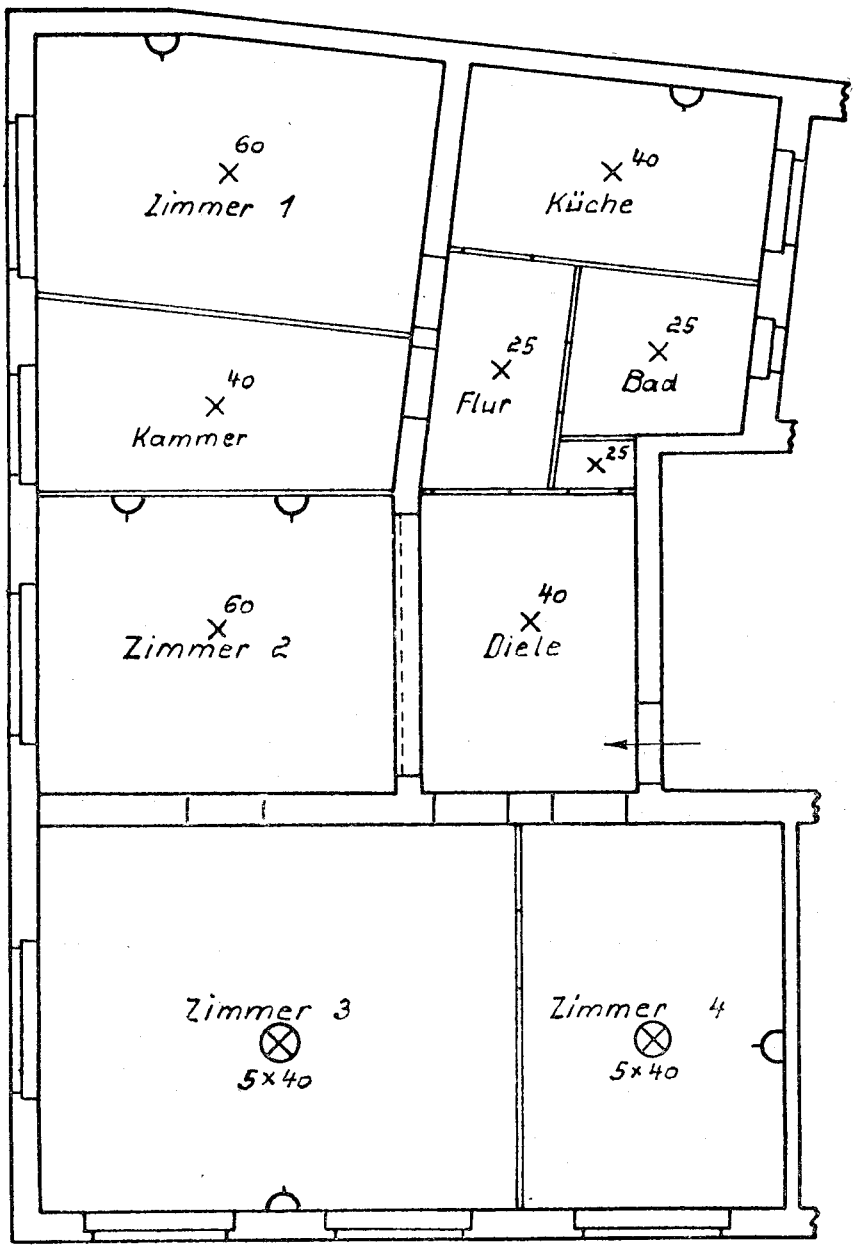


| | | |
|---|---|---|
| Zimmer 1 | = | 17,96 qm |
| Zimmer 2 | = | 19,64 „ |
| Zimmer 3 | = | 32,13 „ |
| Zimmer 4 | = | 17,95 „ |
| Küche | = | 9,91 „ |
| Bad | = | 4,86 „ |
| Kammer | = | 10,29 „ |
| Diele und Flur | = | 16,50 „ |
| Zusammen | = | 129,55 qm |

**Jahresverbrauch 200 kWh**

**Muster D** Erhebungsjahr: **Wirtschaftsjahr 19**.....

# Erhebungen zur Steuerpflicht der öffentlichen Betriebe

(Kap. VI des Dritten Teils der Verordnung vom 1. 12. 1930 — Reichsgesetzbl. I S. 581 —)

## Erhebungsbogen für Verkehrsunternehmen

**Zur Beachtung!**

1. Die Zusendung des Erhebungsbogens gilt als Aufforderung zur Ausfüllung und Rückgabe des Vordrucks an das Finanzamt. Der Erhebungsbogen ist, unterzeichnet von den gesetzlichen Vertretern, bis zum ..... 193.. dem Finanzamt ..... einzureichen.
2. Dem Erhebungsbogen sind für das Erhebungsjahr die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung bzw. der Jahresabschluß sowie der Jahresbericht und die Bestimmungen der allgemeinen Tarife beizufügen.

### A. Allgemeines

Genaue Bezeichnung (Firma, Name) des Unternehmens .....

.....

Ort der Leitung .....

Gegenstand bzw. Zweck des Unternehmens: Personenbeförderung — Güterbeförderung (Zutreffendes ist zu unterstreichen).

Das Wirtschaftsjahr läuft vom ..... 19.. bis ..... 19..

Zutreffendes ist zu unterstreichen

#### a. Rechtsform des Unternehmens

I. **Öffentliches Unternehmen**
1. reiner Regiebetrieb
2. verselbständigter Regiebetrieb
3. öffentlich-rechtliche Anstalt bzw. Zweckverband und sonstige öffentlich-rechtliche Unternehmungsform
4. öffentlicher Betrieb mit privatrechtlicher Unternehmungsform in Form einer:
   a) Aktiengesellschaft
   b) Gesellschaft mit beschränkter Haftung
   c) Kommanditgesellschaft auf Aktien
   d) sonstigen privatrechtlichen Unternehmungsform

II. **Gemischtwirtschaftliches Unternehmen**
in Form einer:
   a) Aktiengesellschaft
   b) Gesellschaft mit beschränkter Haftung
   c) Kommanditgesellschaft auf Aktien
   d) sonstigen privatrechtlichen Unternehmungsform

III. **Reines Privatunternehmen**
in Form einer:
   a) Aktiengesellschaft
   b) Gesellschaft mit beschränkter Haftung
   c) Kommanditgesellschaft auf Aktien
   d) sonstigen privatrechtlichen Unternehmungsform

#### b. Wirtschaftsform des Unternehmens

I. Eigentumsunternehmen II. Betriebsunternehmen III. Pachtunternehmen

#### c. Form der Buchführung

I. Kameralistische Buchführung (Etatisierung) II. Kaufmännische Buchführung (Bilanzierung)

#### d. Eigentümer des Unternehmens

(Nur auszufüllen von öffentlichen Unternehmen und von gemischtwirtschaftlichen Unternehmen für die öffentlichen Anteilseigner)

| Name | Anteil am Nominalkapital RM | davon entfallen auf Stammaktien RM | Stammaktien mit ..fachem Stimmrecht | Vorzugsaktien RM | Vorzugsaktien mit ..fachem Stimmrecht |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | | | | | |
| 2. | | | | | |
| 3. | | | | | |
| 4. | | | | | |
| 5. | | | | | |

## B. Besteuerungsgrundlagen bei unbeschränkter Steuerpflicht

**I. Steuerpflichtiges Vermögen am** .....

1. Rohvermögen ..... RM .....
2. Schulden ..... » .....
3. Sonstige Abzüge (rechtlich gebundene Wohlfahrtsfonds usw.) » .....
4. Steuerpflichtiges Vermögen [1] ..... RM .....

**II. Steuerpflichtiger Umsatz im Erhebungsjahr**

1. **Gesamtumsatz** (Roheinnahmen einschl. der Beförderungssteuer) RM .....
2. **Abzüge:**

**abzuziehen sind:**

a) beförderungssteuerpflichtiger und daher umsatzsteuerfreier Umsatz einschl. Beförderungssteuer (§ 2 Ziff. 5 UStG.) » .....

b) sonstiger steuerfreier Umsatz (§ 3 Nr. 1, § 7 UStG.) .... » .....

steuerpflichtiger Umsatz ... RM .....

RM (.....) [2]

bereits **bisher** steuerpflichtiger Umsatz .... RM .....

RM (.....) [2]

**III. Steuerpflichtiger Gewinn im Erhebungsjahr**

1a. **Bilanzmäßig festgestellter Reingewinn oder Reinverlust** [3]

.....% Dividende auf

RM ..... Stammkapital ... RM .....

Gewinnausschüttung auf

RM ..... Vorzugsaktien ... » .....

Sonstige Gewinnausschüttung (Bonus usw.) » .....

Verteilung an Aufsichtsratsmitglieder ... » .....

Vortrag auf neue Rechnung ..... » .....

Gewinn insgesamt (Summe 1a) ..... RM .....

1b. **Gewinn oder Verlust auf Grund der Einnahme- und Ausgaberechnung** [3]

insgesamt (Summe 1b) ..... RM .....

1c. **Der Summe 1a bzw. 1b sind folgende Beträge hinzuzurechnen,** soweit sie den Gewinn gemindert haben:

aa) Unzulässige oder zu hohe Absetzungen für Abnutzung, für Substanzverringerung (§ 13 KStG., § 16 Abs. 3, 4 EStG.) RM .....

bb) Unzulässige oder zu hohe Abschreibungen (§ 13 KStG., § 20 Abs. 1 EStG.) » .....

cc) Aufwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, zur Geschäftsbegründung und zu Geschäftserweiterungen, zu Kapitalanlagen, zur Schuldentilgung oder zu Ersatzbeschaffungen (§ 17 Nr. 1 KStG.) » .....

dd) Im Erhebungsjahre geleistete Personalsteuern sowie Rücklagen hierfür (§ 17 Nr. 3 KStG.) ..... » .....

Übertrag .... RM ..... RM .....

---

[1]) **Öffentliche Unternehmungen** haben hier das auf den maßgebenden Zeitpunkt (zu vgl. Merkblatt) für die Zwecke der Aufbringung, **private und gemischtwirtschaftliche Unternehmungen** das im Vermögensfeststellungsbescheid für den maßgebenden Zeitpunkt festgestellte Betriebsvermögen anzugeben. — [2]) Hier ist die Summe der Umsätze anzugeben, bei denen sowohl die Vereinnahmung des Entgelts als auch die Lieferung oder Leistung **nach dem 31. März 1930** liegen. — [3]) Je nach Art der Gewinnermittelung ist Abschnitt 1a oder Abschnitt 1b auszufüllen; Verluste sind in roten Zahlen anzugeben.

Übertrag .... RM ..... RM .....

ee) Vergütungen jeder Art, die an Mitglieder des Aufsichtsrats und an sonstige zur Überwachung der Geschäftsführung verfassungsmäßig bestellte Personen gewährt werden (§ 17 Nr. 4 KStG.) ..... » .....

ff) Sonstige nicht unter §§ 14, 15 KStG., § 15 Abs. 1 Nr. 3, § 16 EStG. fallende Aufwendungen, Rücklagen ... » ..... » .....

Summe 1 ..... RM .....

2. **Außer Ansatz bleibende Einkünfte:**
In Summe 1a bzw. 1b sind folgende Posten enthalten und **daher abzuziehen:**

a) Bei Erwerbsgesellschaften und öffentlichen Betrieben und Verwaltungen im Sinne des § 2 Nr. 3 KStG., die nachweislich seit Beginn des vorbezeichneten Wirtschaftsjahrs ununterbrochen mindestens ein Viertel der gesamten Aktien, Anteile usw. einer anderen unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaft besitzen:
die auf die bezeichneten Aktien, Anteile usw. entfallenden Gewinnanteile jeder Art (§ 11 Nr. 3 KStG.) RM .....
Diese anderen Erwerbsgesellschaften (Tochtergesellschaften) sind:

1. .....

2. .....

3. .....

b) ..... » .....

Summe 2 ..... RM .....

3. **Abzüge**
**Abzuziehen** sind folgende Beträge, da sie — wie hiermit versichert wird — nicht schon vor der Ermittlung des Gewinns (Summe 1a bzw. 1b) berücksichtigt sind:
(Die Art der Abzüge ist genau zu bezeichnen, z. B.: »Von der Generalversammlung bewilligte Tantiemen an 3 Vorstandsmitglieder«.)

a) ..... RM .....

b) ..... » .....

c) ..... » .....

Summe 3 ..... RM .....

Summen 2 und 3 zusammen ..... RM .....

Nach Abzug der Summen 2 und 3 von Summe 1 verbleibt ein körperschaftsteuerpflichtiger Gewinn von ..... RM .....

bereits **bisher** körperschaftsteuerpflichtiger Gewinn ..... RM .....

**IV. a) Steuerpflichtiger Gewerbeertrag im Erhebungsjahr***)

1. **Steuerpflichtiger Gewinn** ..... RM .....

**hinzuzurechnen sind:**

a) Schuldzinsen ..... RM .....

b) Mietzinsen ..... » .....

c) sonstige Beträge ..... » ..... » .....

Summe 1 .... RM .....

2. **Abzüge**

**abzuziehen sind:**

a) ..... RM .....

b) ..... » .....

c) ..... » .....

Summe 2 .... RM .....

Nach Abzug der Summe 2 von Summe 1 verbleibt ein steuerpflichtiger Gewerbeertrag von ..... RM .....

bereits **bisher** steuerpflichtiger Gewerbeertrag ..... RM .....

**IV. b) Steuerpflichtiges Gewerbekapital***)

1. **Steuerpflichtiges Vermögen** ..... RM .....

**hinzuzurechnen sind:**

a) Schulden ..... RM .....

b) ..... » .....

c) ..... » ..... » .....

Summe 1 .... RM .....

2. **Abzüge**

**abzuziehen sind:**

a) ..... RM .....

b) ..... » .....

c) ..... » .....

Summe 2 .... RM .....

Nach Abzug der Summe 2 von Summe 1 verbleibt ein steuerpflichtiges Gewerbekapital von ..... RM .....

bereits **bisher** steuerpflichtiges Gewerbekapital ..... RM .....

**IV. c) Steuerpflichtige Lohnsumme im Erhebungsjahr***)

steuerpflichtige Lohnsumme ..... RM .....

bereits **bisher** steuerpflichtige Lohnsumme ..... RM .....

*) Erstreckt sich das Unternehmen auf mehrere Länder, so sind außer den vorstehenden Angaben die Besteuerungsgrundlagen für jedes einzelne Land auf einem Anlagebogen gesondert anzugeben. Wegen Betriebsstätten s. S. 15.

## C. Betriebsstatistische Sonderangaben

(Die nachfolgenden betriebsstatistischen Sonderangaben sind für das Erhebungsjahr oder, soweit die Angaben nur nach dem Stande an einem bestimmten Tag gemacht werden können, für den Schluß des Erhebungsjahrs zu bringen.)

### I. Betrieb und Verkehr

1. **Charakter des Betriebes**
   a) Bahnen des allgemeinen Verkehrs: Hauptbahn — Nebenbahn
   b) Bahnen des nicht allgemeinen Verkehrs: nebenbahnähnliche Kleinbahn — Straßenbahn
   c) Kraftwagenbetrieb

   } (Zutreffendes ist zu unterstreichen)

2. **Größe des Verkehrsgebietes** ..... km² .....

3. **Einwohnerzahl des Verkehrsgebietes** (nach der Volkszählung vom Jahre 1925) ..... .....

4. **Wird das Verkehrsgebiet auch von anderen Verkehrsunternehmen bedient?** — Zutreffendenfalls von welchen?

.....

| **Bahnbetrieb** | **Kraftwagenbetrieb** |
|---|---|
| 5. **Betriebslänge** ..... km ..... | 5. **Streckenlänge** |
| | a) im Personenverkehr ..... km ..... |
| | b) im Güterverkehr ..... » ..... |
| 6. **Betriebsleistungen** | 6. **Betriebsleistungen** |
| a) Lokomotiv-km ..... ..... | Gefahrene km |
| b) Triebwagen-km ..... ..... | a) im Personenverkehr ..... » ..... |
| c) Beiwagen-km ..... ..... | b) im Güterverkehr ..... » ..... |
| d) Wagenachs-km | |
| aa) der Personenwagen ..... ..... | |
| bb) der Güterwagen ..... ..... | |
| 7. **Verkehrsumfang** | 7. **Verkehrsumfang** |
| a) Beförderte Personen ..... ..... | a) Beförderte Personen ..... ..... |
| b) Beförderte Güter ..... t ..... | b) Beförderte Güter ..... t ..... |

### II. Im Unternehmen beschäftigte Personen

| | Anzahl insgesamt | davon bei der Verwaltung | davon im Hauptbetrieb | davon im Nebenbetrieb |
|---|---|---|---|---|
| 1.*) Beamte der Gemeinde oder der sonstigen öffentlichen Körperschaft ..... | | | | |
| 2. Angestellte ..... | | | | |
| 3. Arbeiter ..... | | | | |

4.*) Zahl der im Betriebe beschäftigten Beamten der Gemeinde oder der sonstigen öffentlichen Körperschaft, die ihr Gehalt voll oder zum Teil nicht aus den Betriebseinnahmen, sondern dem allgemeinen Finanzhaushalt beziehen ..... .....

5.*) Summe

a) der Gehälter der zu Nr. 4 aufgeführten Personen ..... *RM* .....

b) der Ruhegehälter, Renten usw. der früher im Betrieb beschäftigt gewesenen Personen (Zahl der Empfänger .....) ..... » .....

**soweit dieselben für das Erhebungsjahr im allgemeinen Finanzhaushalt verrechnet worden sind.**

*) Von privaten und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen nicht auszufüllen.

**Auf Seite 6 bis 9 sind die Werte nach den für die Steuerbilanz geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen einzusetzen.**

### III. Stehendes Vermögen

1. (Nur für Bahnbetriebe) Bahnanlage mit Ausschluß der folgenden Ziffern RM .....
2. Unbebaute Grundstücke ..... » .....
3. Bebaute Grundstücke ..... » .....

   davon
   a) Werkgebäude ..... RM .....
   b) Wohngebäude ..... » .....
   c) sonstige bebaute Grundstücke ..... » .....
4. Wagenpark einschl. Lokomotiven und Triebwagen aller Art ..... » .....
5. Krafterzeugungsanlagen ..... » .....
6. Übrige Anlagewerte ..... » .....
7. Dauernde Beteiligungen*) ..... » .....
8. Anleihen an öffentliche Körperschaften und öffentliche Unternehmen » ..... RM .....

### IV. Umlaufendes Vermögen

1. Debitoren aus dem reinen Personen- und Güterverkehr ..... RM .....
2. Darlehen an öffentliche Gebietskörperschaften ..... » .....
3. Darlehen an öffentliche Unternehmen ..... » .....
4. Sonstige Debitoren ..... » .....
5. Aktien, Kuxe, festverzinsliche Wertpapiere ..... » .....
6. Kasse und Bankguthaben ..... » .....
7. Wechsel ..... » .....
8. Waren und Materialvorräte ..... » .....
9. Übergangs- (transitorische) Posten ..... » .....
10. Sonstiges ..... » ..... RM .....

Stehendes und umlaufendes Vermögen insgesamt .... RM .....

### V. Schulden

1. Aufwertungs-Hypotheken und -Schuldverschreibungen*) (Barwert) .. RM .....
2. Neue Hypotheken*) ..... » .....
3. Eigene Anleihen*) ..... » .....
4. Sonstige langfristige Schulden bei Banken ..... » .....

Übertrag ..... RM .....

*) Zu vgl. zwecks Aufgliederung S. 10, 11.

Übertrag ..... RM .....

5. Sonstige langfristige Schulden bei öffentlichen Gebietskörperschaften » .....
6. Sonstige langfristige Schulden bei öffentlichen Unternehmen ..... » .....
7. Mittel- und kurzfristige Schulden bei Banken ..... » .....
8. Mittel- und kurzfristige Schulden bei öffentl. Gebietskörperschaften » .....
9. Mittel- und kurzfristige Schulden bei öffentlichen Unternehmen ... » .....
10. Sonstige Kreditoren ..... » .....
11. Akzepte ..... » ..... RM .....

## VI. Reserven und Rücklagen

1. Gesetzliche Reservefonds ..... RM .....
2. Freiwillige (Spezial-) Reservefonds (einschl. etwaiger Fonds für gesetzlich nicht gebotene Abschreibungen) nach Zweckbestimmung und Höhe
   a) ..... » .....
   b) ..... » .....
   c) ..... » .....
3. Erneuerungsfonds ..... » .....
4. Übergangs- (transitorische) Posten ..... » ..... RM .....

## VII. Stamm- (Gesellschafts-) Kapital ..... RM .....

davon entfallen auf [1]):

1. Stammaktien ..... RM .....
2. Vorzugsaktien ..... » .....

Schulden, Reserven und Stammkapital insgesamt .... RM .....

## VIII. Verteilung der Roheinnahmen

1. Personenverkehr ..... RM .....
2. Güterverkehr ..... » .....
3. Nebenbetriebe ..... » .....
4. Vermietung von Wohngebäuden und sonstigen Anlagen ..... » .....
5. Veräußerung von Betrieben oder Betriebsteilen ..... » .....
6. Zuschüsse von öffentlichen Gebietskörperschaften [2]) ..... » .....
7. Sonstige Einnahmen ..... » .....

Roheinnahmen insgesamt .... RM .....

## IX. Verteilung der Ausgaben

1. Reine Betriebskosten mit Ausnahme der in den nachstehenden Ziffern besonders aufgeführten Posten ..... RM .....
2. Strombezug von fremden Werken ..... » .....

Übertrag .... RM .....

[1]) Nur von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien auszufüllen.

[2]) Zu vgl. zwecks Aufgliederung S. 11.

Übertrag .... RM .....

3. Absetzungen für Abnutzung nach § 16 EStG. ..... » .....
4. Abschreibungen, Rücklagen sowie Überweisungen an besondere Fonds für Betriebszwecke ..... » .....
5. Überweisungen an soziale Sonderfonds und Aufwendungen für soziale Zwecke*) » .....
6. Löhne, Gehälter und Ruhegehälter (einschl. Steuerabzug vom Arbeitslohn, Arbeitgeberbeitrag zu den gesetzlichen Soziallasten, Naturalleistungen usw.)*) .. » .....
7. Steuern*) (im Erhebungsjahre gezahlte) ..... » .....
8. Handelskammerbeiträge und sonstige hilfsfiskalische Zwangsabgaben ..... » .....
9. a) Zinsen ..... RM .....
   b) Tilgungsbeträge ..... » ..... » .....
10. Sonstige Handlungsunkosten ..... » .....
11. Barabführungen an öffentliche Gebietskörperschaften*) ..... » .....
12. Unmittelbare Aufwendungen für Wegeinstandhaltung ..... » .....
13. Aufwendungen aus Betriebseinnahmen für Erweiterungen und werterhöhende Ersatzbeschaffung ..... » .....
14. Sonstiges (Delkredere, Effektenverluste usw.) ..... » .....

Ausgaben insgesamt .... RM .....

## X. Im Erhebungsjahr fällig gewordene, aber noch nicht gezahlte Steuerbeträge (einschl. der gestundeten Beträge)

| | Steuerart | Betrag in RM |
|---|---|---|
| 1. | | |
| 2. | | |
| 3. | | |
| 4. | | |
| | insgesamt RM .... | |

## XI. Weitere Angaben über dem Unternehmen angegliederte Nebenbetriebe

| Art des Nebenbetriebes | Höhe des bisher steuerpflichtigen Vermögens RM | Umsatzes RM | Gewinnes RM |
|---|---|---|---|
| 1. | | | |
| 2. | | | |
| 3. | | | |
| 4. | | | |
| 5. | | | |
| insgesamt RM .... | | | |

*) Zu vgl. zwecks Aufgliederung S. 12, 13.

## XII. Besondere Angaben für Betriebs- (Pacht-) Gesellschaften

Eigentümer der gepachteten Anlagewerte .....

Einheitswerte der gepachteten Anlagewerte ..... RM .....

Pachtsumme für deren Benutzung ..... » .....

Evtl. Angabe der für die Überlassung außer der Pachtsumme zu machenden Sonderleistungen .....

.....

Wert dieser Sonderleistungen ..... RM .....

## XIII. Anleihen, die nicht von dem Unternehmen selbst, sondern von öffentlichen Körperschaften aufgenommen und dem Unternehmen zur Verfügung gestellt wurden

1. **gegen** Übernahme des Zinsen- und Tilgungsdienstes durch das Unternehmen

| Nominalbetrag RM | Ausgabekurs | Zinsfuß vH | Tilgungsquote vH | Aufnahmetermin | Rückzahlungstermin | aufgewendeter Zinsbetrag RM | aufgewendeter Tilgungsbetrag RM |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | RM insgesamt | | | | | | |

2. **ohne** Übernahme des Zinsen- und Tilgungsdienstes durch das Unternehmen selbst, wobei die öffentliche Körperschaft die Zinsen und Tilgungsbeträge aus den Überschüssen und Erträgen des Unternehmens oder aus den allgemeinen Deckungsmitteln bestreitet.

| Nominalbetrag RM | Ausgabekurs | Zinsfuß vH | Tilgungsquote vH | Aufnahmetermin | Rückzahlungstermin | aufgewendeter Zinsbetrag RM | aufgewendeter Tilgungsbetrag RM |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | RM insgesamt | | | | | | |

## D. Ergänzungsfragen zu Teil C des Erhebungsbogens

**Zu III 6** Dauernde Beteiligungen

| Name | Nominalwert RM | Anteil am Nominalkapital der fremden Gesellschaft in vH |
|---|---|---|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| insgesamt RM | | |

**Zu V 1** Aufwertungshypotheken, soweit der Aufwertungsbetrag RM 10 000.— übersteigt

| Grundbetrag M | Aufwertungsquote vH | Aufwertungsbetrag RM | Zinsfuß vH |
|---|---|---|---|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| M | insgesamt RM | | |

Aufwertungsschuldverschreibungen

| Grundbetrag M | Aufwertungsquote vH | Aufwertungsbetrag RM | Zinsfuß vH |
|---|---|---|---|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| M | insgesamt RM | | |

**Zu V 2** Neue Hypotheken

| Nominalbetrag RM | Ausgabekurs | Zinsfuß vH | Tilgungsquote vH | Aufnahmetermin | Rückzahlungstermin |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | RM insgesamt | | | | |

**Zu V 3** Eigene Anleihen

a) die für Zwecke des Unternehmens selbst aufgenommen wurden

aa) inländische Anleihen

| Nominalbetrag RM | Ausgabekurs | Zinsfuß vH | Tilgungsquote vH | Aufnahmetermin | Rückzahlungstermin |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

bb) ausländische Anleihen

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

b) die für öffentliche Körperschaften aufgenommen und an diese weitergeleitet wurden

aa) inländische Anleihen

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

bb) ausländische Anleihen

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

**Zu VIII 6** Zuschüsse von öffentlichen Gebietskörperschaften

| Name der Gebietskörperschaft | Betrag RM |
|---|---|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| insgesamt RM ... | |

**Zu IX 5** Überweisungen an soziale Sonderfonds

| Zweckbestimmung | Betrag RM | Herkunft der Mittel |
|---|---|---|
| | | |
| | | |
| insgesamt RM .... | | |

Aufwendungen für soziale Zwecke

| Zweckbestimmung | Betrag RM | Herkunft der Mittel |
|---|---|---|
| | | |
| | | |
| insgesamt RM .... | | |

**Zu IX 6** Löhne insgesamt ..... RM .....
Gehälter insgesamt ..... » .....
Ruhegehälter insgesamt (Zahl der Empfänger .....) ..... » .....

| Von den **Gehältern** insgesamt entfallen auf: | Zahl | Betrag |
|---|---|---|
| a) Beamte der Gemeinde oder der sonstigen öffentlichen Körperschaft | | RM ..... |
| b) Angestellte, und zwar auf | | |
| 1. leitende Angestellte mit Jahreseinkünften aus nicht selbständiger Arbeit (Gehälter, Tantiemen, Gratifikationen oder sonstige Bezüge) von über 12 000 RM ..... | ..... | » ..... |
| 2. übrige Angestellte ..... | ..... | » ..... |

| Von den **Löhnen** und **Gehältern** insgesamt entfallen auf: | insgesamt RM | davon entfallen auf: Löhne RM | davon entfallen auf: Gehälter RM |
|---|---|---|---|
| a) **Arbeitgeberbeiträge zu den gesetzlichen Soziallasten, und zwar für** | | | |
| Krankenversicherung ..... | | | |
| Arbeitslosenversicherung ..... | | | |
| Angestelltenversicherung ..... | | | |
| Invalidenversicherung ..... | | | |
| Unfallversicherung ..... | | | |
| Knappschaftsversicherung ..... | | | |
| insgesamt RM .... | | | |

b) **Naturalleistungen**
(verbilligte und kostenlose Lieferung von Dienstkleidung, -wohnung, Freifahrt, verbilligte Essenabgabe)

| Art | insgesamt RM | davon entfallen auf: Löhne RM | davon entfallen auf: Gehälter RM |
|---|---|---|---|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| insgesamt RM.... | | | |

**Zu IX 7** Steuern (im Erhebungsjahr gezahlte)

| Steuerart | Betrag | | Von dem Betrag der Spalte 2 entfallen auf | |
|---|---|---|---|---|
| | insgesamt | davon auf Nebenbetriebe | das Erhebungsjahr*) | Nachzahlungen für vergangene Wirtschaftsjahre |
| | RM | RM | RM | RM |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| a) Vermögensteuer | | | | |
| b) Aufbringungsleistungen (bzw. Aufbringungsumlage) | | | | |
| c) Körperschaftsteuer | | | | |
| d) Umsatzsteuer | | | | |
| e) Kapitalverkehrsteuer | | | | |
| f) Grund- und Gebäudesteuer (einschl. gemeindlicher Zuschläge) | | | | |
| g) Hauszinssteuer | | | | |
| h) Gewerbesteuer (einschl. gemeindlicher Zuschläge) | | | | |
| i) Kirchensteuer | | | | |
| k) Beförderungssteuer | | | | |
| l) Kraftfahrzeugsteuer | | | | |
| m) Sonstige Steuern | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| insgesamt RM .... | | | | |

**Zu IX 11** Barabführungen an öffentliche Gebietskörperschaften

| Name der Gebietskörperschaften | Vertragliche Sonderabführungen | | | Pachtabgaben | abgelieferter Gewinn | sonstige Barabführungen | Barabführungen insgesamt |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Konzessionsabgaben | | besonderer Finanzzuschlag | | | | |
| | feste | veränderliche | | | | | |
| | RM | RM | RM | RM | RM | RM | RM |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| insgesamt RM .... | | | | | | | |

*) Z. B. bei der Körperschaftsteuer: Die Vorauszahlungen für das Erhebungsjahr und die Abschlußzahlung für das dem Erhebungsjahr unmittelbar vorausgegangene Wirtschaftsjahr.

## E. Besondere gemeinwirtschaftliche Leistungen

### I. Aufwendungen für soziale Zwecke, soweit sie nicht als direkte Ausgabeposten bereits unter C IX 5 erfaßt sind

| Zweckbestimmung | Betrag RM | Herkunft der Mittel |
|---|---|---|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| insgesamt RM .... | | |

### II. Verbilligte oder kostenlose Personen- bzw. Güterbeförderung auf Grund vertraglicher Verpflichtung gegenüber von öffentlichen Körperschaften

| Name der öffentlichen Körperschaft | Art der Vergünstigung | Normaler Verkaufswert der Leistungen RM | Gegenleistung der öffentlichen Körperschaft RM |
|---|---|---|---|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | insgesamt RM .... | | |

### III. Sonstige besondere gemeinwirtschaftliche Leistungen für öffentliche Körperschaften

| Name der öffentlichen Körperschaft | Art der Leistung | Normaler Verkaufswert der Leistungen RM | Gegenleistung der öffentlichen Körperschaft RM |
|---|---|---|---|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | insgesamt RM .... | | |

## F. Sonstige Bemerkungen:

(Sofern sich außerhalb des Ortes der Leitung des Unternehmens Betriebsstätten mit dort beschäftigten Arbeitnehmern befinden, sind die Betriebsstätten hier namentlich aufzuführen. Bei Unternehmen, die bereits zur Gewerbesteuer veranlagt worden sind, genügt die Beifügung des für das Erhebungsjahr ergangenen Zerlegungsplanes).

Es wird versichert, daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

....., den ..... 193.....

**Erhebungsbogen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.**

.....
(Unterschrift)

**Nur vom Finanzamt auszufüllen!**

**Finanzamt** .....

**Landesfinanzamt** .....

Nummer .....

Geprüft am

..... / ..... 193.....

.....

(Name)

## Berechnung der Zusatzbesteuerung aus Abschnitt B

| Steuerart | Steuerbeträge vom steuerpflichtigen Vermögen, Umsatz, Gewinn usw. RM | Vom bereits **bisher** steuerpflichtigen Vermögen, Umsatz, Gewinn usw. geschuldete Steuerbeträge | | Nach Abzug der Sp. 3 und 4 von Sp. 2 verbleibt eine Zusatzbesteuerung von RM |
|---|---|---|---|---|
| | | Hauptbetrieb RM | Nebenbetrieb RM | |
| 1 | 2 | 3*) | 4*) | 5*) |
| Vermögensteuer ..... | | | | |
| Umsatzsteuer ..... | | | | |
| Körperschaftsteuer ..... | | | | |
| Gewerbesteuer | | | | |
| a) Gewerbeertragsteuer... | | | | |
| b) Gewerbekapitalsteuer .. | | | | |
| c) Lohnsummensteuer .... | | | | |
| Kirchensteuer ..... | | | | |
| insgesamt RM .... | | | | |

**(Raum für besondere Vermerke:)**

*) Bei privaten und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen sind die Spalten 3 bis 5 **nicht** auszufüllen.

# Merkblatt zu den Erhebungsbogen

## Allgemeine Bemerkungen

1. Falls der im Erhebungsbogen vorgesehene Raum zur Beantwortung nicht ausreicht, sind die entsprechenden Angaben auf einem Anlagebogen zu machen.
2. Falls nicht ausdrücklich darauf verwiesen ist, verstehen sich die Angaben für das Gesamtunternehmen, also Haupt- und Nebenbetriebe. Als Nebenbetriebe (zu vgl. C XI des Erhebungsbogens) sind alle in mittelbarem Zusammenhang zum Hauptbetrieb stehenden Betriebe anzusehen (z. B. ein von einem Gaswerk unterhaltener Betrieb zur Herstellung von Gaskochern). Dagegen handelt es sich nicht um Nebenbetriebe in den unter Nr. 4 aufgeführten Fällen.
3. Um die Übersichtlichkeit der Beantwortung der einzelnen Fragen zu wahren, haben Betriebe oder Unternehmungen, die mehreren der in § 1 Abs. 1 unter a der Durchf.-Bestimmungen bezeichneten Aufgaben dienen, für **jeden** der einzelnen Aufgabe dienenden Teilbetrieb einen **besonderen** Erhebungsbogen auszufüllen.
4. Betriebe oder Unternehmungen, die neben einer oder mehreren der in § 1 Abs. 1 unter a der Durchf.-Bestimmungen bezeichneten Aufgaben noch anderen Aufgaben dienen (z. B. ein Unternehmen, das neben dem Betriebe eines Elektrizitätswerks ein Landgut bewirtschaftet), haben Erhebungsbogen nur für die den erstgenannten Aufgaben dienenden Teilbetriebe auszufüllen. Angaben, die sich auf den ganzen Betrieb oder die ganze Unternehmung beziehen, sind hierbei auf diese Teilbetriebe, erforderlichenfalls auf dem Wege der Schätzung, unterzuverteilen. Soweit Schätzung zu erfolgen hat, sind die Grundlagen mitanzugeben.

## Besondere Bemerkungen

### Zu Seite 1 A a I.

Ein **reiner Regiebetrieb** liegt dann vor, wenn die gesamte Verwaltung des Unternehmens unmittelbar der öffentlichen Gebietskörperschaft unterliegt und die Betriebsrechnungen vollständig und unmittelbar im Finanzhaushalt erscheinen.

Ein **verselbständigter Regiebetrieb** liegt vor, wenn die Aufsicht und Verwaltung des Unternehmens besonderen, von der öffentlichen Gebietskörperschaft eingesetzten Verwaltungsausschüssen unterliegt und die Erfolgsrechnung nur mit ihren Überschüssen bzw. Zuschüssen im Finanzhaushalt erscheint.

### Zu Seite 1 A b.

Ein **Eigentumsunternehmen** liegt vor, wenn das Unternehmen Eigentümer des gesamten, dem Betrieb dienenden Vermögens ist und der Betrieb selbst auf eigene Rechnung des Unternehmens geführt wird.

Ein **Betriebsunternehmen** liegt vor, wenn das Unternehmen im Auftrag und für Rechnung der öffentlichen Gebietskörperschaft lediglich die Aufgabe der Betriebsführung hat, ohne Eigentümer des dem Betrieb dienenden Vermögens zu sein.

Ein **Pachtunternehmen** liegt vor, wenn das dem Betrieb dienende Vermögen gegen Zahlung einer Pachtsumme zur Verfügung gestellt ist und der Betrieb auf eigene Rechnung des Unternehmens geführt wird.

### Zu Seite 2 B.

Unter Abschnitt B sind auf den Seiten 2 bis 4 die bei unbeschränkter Steuerpflicht maßgeblichen Besteuerungsgrundlagen für die Vermögensteuer, Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer anzugeben; wegen der Gewerbeertragsteuer zu vgl. auch Seite II des Merkblatts (zu Seite 4 B IV).

Soweit Unternehmungen bisher zur Steuer herangezogen worden sind, können die Besteuerungsgrundlagen den bisherigen Steuerveranlagungen entnommen werden. Im übrigen empfiehlt es sich, die Besteuerungsgrundlagen im Benehmen mit dem Finanzamt aufzustellen.

### Zu Seite 2 B I 1 bis 4.

(1) Als **Stichtag** für die Angabe des Vermögens gilt der Stand vom 1. Januar 1928, sofern das Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt. Bei vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahren ist als Stichtag der in das Kalenderjahr 1927 fallende Abschlußtag des Wirtschaftsjahres zugrunde zu legen (zu vgl. § 29 RBewG. 1925).

(2) Ist auf einen Feststellungszeitpunkt, der in eines der drei in Frage kommenden Wirtschaftsjahre fällt, eine **Neufeststellung** vorgenommen worden, so ist in dem entsprechenden Erhebungsbogen unter B I 1 bis 4 in Klammern neben dem sich aus Abs. 1 ergebenden Vermögen das neufestgestellte Vermögen unter Angabe des Feststellungszeitpunktes **mit aufzuführen.**

(3) **Öffentliche Unternehmungen** haben das auf den vorbezeichneten Zeitpunkt für die Zwecke der Aufbringung festgestellte Betriebsvermögen anzugeben; **private und gemischtwirtschaftliche Unternehmungen** haben das in dem jeweiligen Vermögenfeststellungsbescheid auf die vorbezeichneten Zeitpunkte festgestellte Betriebsvermögen einzusetzen.

(4) Bei **privaten und gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen** ist der Wert von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutztem Grundbesitz, der im Vermögenfeststellungsbescheid zum Betriebsvermögen gerechnet worden ist, **abzusetzen.** Der abgesetzte Betrag ist besonders anzugeben.

II

(5) Falls der Aufbringungs- oder Vermögensfeststellungsbescheid noch **nicht rechtskräftig** ist, ist als Besteuerungsgrundlage der Wert einzusetzen, der in dem letzten zur Zeit der Ausfüllung des Erhebungsbogens ergangenen Bescheid auf den jeweils maßgebenden Zeitpunkt festgestellt worden ist. In diesen Fällen ist besonders anzugeben, daß der Bescheid noch nicht rechtskräftig ist.

### Zu Seite 2 B II 1.

Als Eigenverbrauch gilt die Entnahme von Erzeugnissen aus einem Betrieb zu Zwecken, die außerhalb der gewerblichen Tätigkeit im Sinne des Umsatzsteuergesetzes liegen (z. B. für eigene Verwaltungsstellen).

### Zu Seite 2 B II 2.

Für die Wirtschaftsjahre **1929/1930, 1930** und **1930/31** ist mit Rücksicht auf die am 1. April 1930 in Kraft getretene Änderung des Steuersatzes unter dem Gesamtbetrag des steuerpflichtigen Umsatzes und unter dem Gesamtbetrag des bereits bisher steuerpflichtigen Umsatzes in dem hierfür vorgesehenen eingeklammerten Raum die Summe derjenigen Umsätze anzugeben, bei denen sowohl die Vereinnahmung des Entgelts als auch die Lieferung oder Leistung **nach dem 31. März 1930** liegen.

### Zu Seite 3 B III 1c ff.

Hierzu gehören auch freiwillige Beiträge zu den Berufs- und Wirtschaftsvertretungen im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 6 EStG., die über die durch Gesetz, Satzung oder Vertrag begründete Verpflichtung hinausgehen und außer Verhältnis zur Bedeutung des Unternehmens und zu den entsprechenden Ausgaben der Berufsgenossen stehen.

### Zu Seite 4 B IV.

Die Höhe der für die Berechnung der Gewerbesteuer maßgebenden Besteuerungsgrundlagen bestimmt sich nach den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen.

Bei der **Gewerbeertragsteuer** ist in jedem Falle der Ertrag des Erhebungsjahres anzugeben, und zwar auch dann, wenn in dem Lande, in dem sich der Ort der Leitung des Unternehmens befindet, ein mehrjähriger Durchschnitt der Besteuerung zugrunde gelegt wird.

### Zu Seite 5 C I 4.

Die Angaben über die Leistungsfähigkeit (Kapazität) des Unternehmens sind nur insoweit zu machen, als sie die Erzeugung bzw. Förderung von Strom, Gas, Wasser (also **nicht** auch die Weiterleitung, Umformung usw.) betreffen.

### Zu Seite 6 bis 9 C III bis XIII.

Soweit diese Einzelposten in der Steuerbilanz erscheinen, sind die Werte nach den für die Steuerbilanz geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen einzusetzen.

### Zu Seite 8 C XI.

Falls nach der Buchführung eine Ausscheidung der Nebenbetriebe nicht möglich ist, sind die entsprechenden Angaben auf dem Schätzungswege zu ermitteln. Die Schätzungsgrundlagen sind mitanzugeben.

### Zu Seite 9 C XIV.

Unter Abschnitt XIV sind in den Erhebungsbogen für **Gas- und Wasserwerke** von jedem Unternehmen für die wichtigsten Verbrauchsgruppen oder Abnehmergruppen Durchschnittspreise anzugeben. Wegen der Besonderheiten in der Gestaltung der Tarife bei **Elektrizitätsunternehmen** sind die entsprechenden Angaben in einer **besonderen Anlage zu Muster C** des Erhebungsbogens zu machen.

### Zu Seite 14 E.

Unter Abschnitt E sind alle gemeinwirtschaftlichen Leistungen einzeln anzuführen, die als tatsächliche Ausgaben (Verbuchung über Unkosten, Abschreibungen usw.) oder als Einnahmeminderung (verbilligte oder kostenlose Abgabe von Strom usw.) in der Aufstellung der Einnahmen bzw. Ausgaben (C VIII und IX) noch nicht erfaßt sind.

**Nicht anzuführen** sind hier die allgemeinen gesetzlichen Soziallasten (Arbeitgeberbeiträge), ferner nicht die »Überweisungen an soziale Sonderfonds und Aufwendungen für soziale Zwecke«, soweit sie als direkte Ausgabeposten unter C IX 5 erfaßt sind.

### Zu Seite 14 E I.

Hier sind solche Aufwendungen für soziale Zwecke anzugeben, die im Interesse der eigenen Betriebsangehörigen oder für sonstige Wohlfahrtszwecke des Unternehmens gemacht wurden. Es wäre z. B. auch eine übertarifliche Urlaubsgewährung anzuführen.

### Zu Seite 14 (15) E II, III.

Hier sind die besonderen gemeinwirtschaftlichen Aufwendungen und Leistungen anzugeben, die für die öffentlichen Körperschaften gemacht wurden. Anzuführen ist z. B. die unmittelbare oder mittelbare (durch Beurlaubung) Zurverfügungstellung von Arbeitskräften an öffentliche Körperschaften sowie die Übernahme von besonderen Arbeitsleistungen für einzelne Verwaltungszweige einer öffentlichen Körperschaft, z. B. die kostenlose Einziehung von Gebühren.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 *RM*, für Teil II = 1,50 *RM*.

**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 2. November 1931 | Nr. 72


**Inhalt:**


Verordnung des Reichspräsidenten über Zolländerungen. Vom 29. Oktober 1931 ... S. 657

Verordnung zur Ausführung des § 36 Abs. 3 der Gewerbeordnung (öffentliche Bestellung von Wirtschaftsprüfern). Vom 21. Oktober 1931 ... S. 658

Verordnung über die Vermahlung von Inlandsweizen. Vom 22. Oktober 1931 ... S. 658

Verordnung über die Organe der staatlichen Wohnungspolitik. Vom 22. Oktober 1931 ... S. 658

Verordnung über die Krisenfürsorge für Arbeitslose. Vom 23. Oktober 1931 ... S. 659

Verordnung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. Vom 24. Oktober 1931 ... S. 660

Verordnung über Sprengstoffe. Vom 28. Oktober 1931 ... S. 660

Bekanntmachung über das ABC des Reichsrechts. Vom 28. Oktober 1931 ... S. 661

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Satzung der Wirtschaftlichen Vereinigung der Deutschen Zuckerindustrie. Vom 29. Oktober 1931 ... S. 661

Berichtigungen ... S. 663


### Verordnung des Reichspräsidenten über Zolländerungen. Vom 29. Oktober 1931*).

Auf Grund von Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1

In § 1 Nr. 7 und Nr. 9 der Verordnung über Zolländerungen vom 30. April 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 139) ist je statt „31. Oktober 1931" zu setzen „31. März 1932".

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Reichsminister des Innern
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Groener
Reichswehrminister

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 254 vom 30. Oktober 1931.

**Verordnung zur Ausführung des § 36 Abs. 3 der Gewerbeordnung (öffentliche Bestellung von Wirtschaftsprüfern). Vom 21. Oktober 1931.**

Auf Grund des § 36 Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Siebenten Teils, Kapitel VI der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind befugt, Wirtschaftsprüfer zu beeidigen und öffentlich anzustellen. Als Wirtschaftsprüfer können auch solche Personen beeidigt und öffentlich angestellt werden, die den Beruf nicht selbständig ausüben.

Berlin, den 21. Oktober 1931.

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

---

**Verordnung über die Vermahlung von Inlandsweizen. Vom 22. Oktober 1931*).**

Auf Grund des Artikel I § 3 des Gesetzes über die Vermahlung von Inlandsweizen vom $\frac{\text{4. Juli 1929}}{\text{24. Juli 1930}}$ $\frac{\text{(Reichsgesetzbl. I S. 129)}}{\text{(Reichsgesetzbl. I S. 355)}}$ wird hiermit verordnet:

Die Vorschrift im Abs. 2 der Siebenten Verordnung über die Änderung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen vom 13. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 447) erhält mit Wirkung vom 1. November 1931 an folgende Fassung:

„Sofern eine Mühle, die bis zum 5. eines der Monate November 1931 bis Juli 1932 einschließlich Mitglied des durch Vertrag vom 19. Oktober 1931 in Berlin errichteten „Konsortiums deutscher Weizenmühlen" geworden ist, in diesen Monaten Auslandsweizen vermahlt, der nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei Nachweis der in der Zeit bis 31. Dezember 1931 getätigten Ausfuhr von Weizen aus dem freien Verkehre des Zollgebiets zu einem ermäßigten Zollsatz eingeführt worden ist (Austauschweizen), ermäßigen sich für die Dauer ihrer Mitgliedschaft die im Abs. 1 genannten Hundertsätze auf mindestens je 70 vom Hundert. In diesem Falle darf aber anderer Auslandsweizen als Austauschweizen nur bis zu 3 vom Hundert der gesamten in den einzelnen Monaten vermahlenen Weizenmenge vermahlen werden."

Berlin, den 22. Oktober 1931.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 248 vom 23. Oktober 1931.

**Verordnung über die Organe der staatlichen Wohnungspolitik. Vom 22. Oktober 1931.**

Auf Grund des § 28 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, siebenter Teil, Kapitel III (Gemeinnützigkeitsverordnung Reichsgesetzbl. I S. 593) werden für die Unternehmen, die von der Reichsregierung oder mit ihrer Zustimmung von der obersten Landesbehörde als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt worden sind, folgende besondere Bestimmungen erlassen, die an die Stelle der §§ 2 bis 14 der Gemeinnützigkeitsverordnung treten.

Artikel I

(1) Die Organe der staatlichen Wohnungspolitik haben bei ihrer inneren Einrichtung und bei ihrem Geschäftsbetrieb den Vorschriften der §§ 2, 4, 5, 9 bis 14 und 20 der Gemeinnützigkeitsverordnung sowie den Bestimmungen der Artikel 1, 2 Abs. (1) und (2), 3 bis 5, 12 und 14 der Ausführungsverordnung vom 20. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 73) zu entsprechen.

(2) Bei der Anwendung der §§ 14 und 20 der Gemeinnützigkeitsverordnung und der Artikel 4, 12 und 14 der Ausführungsverordnung vom 20. März 1931 tritt an die Stellen der obersten Landesbehörde und der Anerkennungsbehörde die Behörde, die das Unternehmen als Organ der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt hat, und zu den Verbänden, die in der Verordnung zur weiteren Ausführung der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 22. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 463) genannt sind, der Reichsverband der Wohnungsfürsorgegesellschaften e. V. in Berlin.

Artikel II

(1) Auf Unternehmen, die sich mit dem Bau von Wohnungen für eigene Rechnung oder im eigenen Namen befassen, finden außer den in Artikel I genannten die Vorschriften des § 6 der Gemeinnützigkeitsverordnung und die Bestimmungen der Artikel 6 bis 9 der Ausführungsverordnung vom 20. März 1931 Anwendung.

(2) Bei den übrigen Unternehmen sind für den Gegenstand des Unternehmens die Bestimmungen der Satzung maßgebend. Die Satzungsbestimmungen, die den Gegenstand des Unternehmens regeln, und alle Änderungen derselben bedürfen der Zustimmung der Behörde, die das Unternehmen als Organ der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt hat. Die Zustimmung einer Landesbehörde kann nur im Einvernehmen mit der Reichsregierung erteilt werden.

Berlin, den 22. Oktober 1931.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

## Verordnung über die Krisenfürsorge für Arbeitslose. Vom 23. Oktober 1931*).

Auf Grund der §§ 101, 141, 212 und 213 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird hiermit nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung verordnet:

### Artikel 1

Krisenunterstützung wird nur gewährt, soweit der Arbeitslose bedürftig ist. Ob Bedürftigkeit vorliegt, richtet sich nach den Vorschriften der Artikel 3 bis 7.

### Artikel 2

(1) Für die Bemessung der Unterstützung gelten die Sätze des § 107 in Verbindung mit den §§ 105, 106 und 107c des Gesetzes. Für Arbeitslose, die danach den Lohnklassen V bis XI angehören, gelten jedoch folgende Sätze:

1. Arbeitslose mit mindestens einem zuschlagsberechtigten Angehörigen erhalten
   statt der Sätze der Lohnklasse VI die der Klasse V,
   statt der Sätze der Lohnklassen VII und VIII die der Klasse VI,
   statt der Sätze der Lohnklassen IX bis XI die der Klasse VII.
   Dies gilt auch für die Berechnung der Familienzuschläge.
2. Arbeitslose ohne zuschlagsberechtigte Angehörige erhalten statt der Sätze der Lohnklasse V die der Klasse IV und statt der unter Nr. 1 genannten Unterstützungssätze jeweils die der nächstniedrigeren Lohnklasse.

(2) Der § 107b des Gesetzes findet Anwendung.

### Artikel 3

(1) Eigenes Einkommen des Arbeitslosen ist voll anzurechnen, soweit es in einer Kalenderwoche 20 vom Hundert des Betrags übersteigt, den der Arbeitslose in dieser Kalenderwoche einschließlich der Familienzuschläge nach Artikel 2 erhalten würde. Der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts kann für den Teil des Einkommens, der nach Satz 1 unberücksichtigt bleibt, bei Angehörigen bestimmter Berufe bindende Durchschnittssätze festsetzen.

(2) Auch das Einkommen von Angehörigen ist dem Arbeitslosen anzurechnen. Dabei ist jedoch ein Betrag freizulassen, der den persönlichen und örtlichen Verhältnissen entspricht, aber 20 Reichsmark in der Kalenderwoche nicht übersteigen darf. Der Betrag ist für jede Person zu erhöhen, die der Angehörige auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht ganz oder überwiegend unterhält, wobei jedoch der Arbeitslose selbst ausscheidet. Auch bei der Erhöhung sind die persönlichen und örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen; sie darf 10 Reichsmark in der Kalenderwoche für eine Person nicht übersteigen.

(3) Der Arbeitslose ist verpflichtet, jede Änderung seines Einkommens oder des Einkommens seiner Angehörigen ohne besondere Aufforderung dem Arbeitsamt anzuzeigen. Unterläßt er dies, so hat er zuviel gezahlte Unterstützungsbeträge zurückzuerstatten.

### Artikel 4

Anrechnungsfrei sind

1. Unterstützungen, die auf Grund eigener Vorsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit bezogen werden,
2. Aufwandsentschädigungen, die für die Ausübung öffentlicher Ehrenämter gewährt werden, jedoch nur insoweit, als sie die tatsächlichen Mehraufwendungen nicht übersteigen,
3. Leistungen der Wochenhilfe (§ 195a der Reichsversicherungsordnung) und der Familienwochenhilfe (§ 205a der Reichsversicherungsordnung),
4. Übergangsrente nach § 5 der Zweiten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 11. Februar 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 27),
5. Pflegezulage, Führerhundzulage und Zusatzrente nach dem Reichsversorgungsgesetz und Pflegegeld aus der Unfallversicherung (§ 558c Abs. 2 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung),
6. Leistungen der öffentlichen Fürsorge auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht, insbesondere Leistungen der Wochenfürsorge.

### Artikel 5

(1) Die Verwertung von Vermögen des Arbeitslosen darf dann nicht verlangt werden, wenn sie für ihn oder einen seiner Angehörigen eine unbillige Härte bedeuten würde oder offenbar unwirtschaftlich wäre. Dabei ist die Lebenshaltung des Arbeitslosen zu berücksichtigen. Kleineres Vermögen, insbesondere Spargroschen, angemessener Hausrat oder ein kleines Hausgrundstück, das der Arbeitslose ganz oder zum größten Teil mit seinen Angehörigen bewohnt, darf für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden.

(2) Erträgnisse aus Vermögen sind nach Artikel 3 als Einkommen anzurechnen. Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts oder mit seiner Zustimmung der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts kann bindende Bestimmungen über die Bewertung solcher Erträgnisse erlassen.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 252 vom 28. Oktober 1931.

Artikel 6

Angehörige des Arbeitslosen im Sinne der Artikel 3 bis 5 sind der Ehegatte, die Eltern, die Voreltern und die Abkömmlinge, alle, soweit sie mit dem Arbeitslosen im gleichen Haushalt leben.

Artikel 7

(1) Auch wenn nach Artikel 2 bis 6 eine Unterstützung zu gewähren wäre, ist sie ganz oder teilweise zu versagen, soweit die persönlichen Verhältnisse des Arbeitslosen die Annahme rechtfertigen, daß er einer Unterstützung nicht bedarf. Die Unterstützung ist auch zu versagen, soweit die besonderen Lebensverhältnisse des Unterstützungsorts dies rechtfertigen; in diesem Falle darf die Unterstützung jedoch nicht hinter dem Betrage zurückbleiben, den der Arbeitslose in der öffentlichen Fürsorge zu erhalten hätte.

(2) Bei Prüfung der Frage, ob die Unterstützung nach Abs. 1 ganz oder teilweise zu versagen ist, sind Beträge, die nach den Artikeln 3 bis 6 anrechnungsfrei sind, nicht zu berücksichtigen.

Artikel 8

Eine Unterstützung wird nicht gewährt, wenn nach den Vorschriften der Artikel 2 bis 7 auf die Woche ein geringerer Betrag als eine halbe Reichsmark entfallen würde.

Artikel 9

Die Unterstützung ist bei der Auszahlung auf den nächsten höheren oder niederen durch 5 teilbaren Betrag abzurunden.

Artikel 10

Der Kreis der Personen, die nach dem § 101 des Gesetzes zur Krisenfürsorge zugelassen werden, und die Höchstdauer der Unterstützung werden jeweils besonders bestimmt. Der Vorsitzende des Arbeitsamts kann die Unterstützung auf einen kürzeren als den zulässigen Zeitraum beschränken, wenn die Lage des Arbeitsmarkts oder die örtlichen Verhältnisse dies angezeigt erscheinen lassen. Eine Beschränkung der Dauer kann auch dann erfolgen, wenn begründete Aussicht besteht, daß es einem Arbeitslosen möglich sein wird, sich innerhalb des kürzeren Zeitraums durch eigene Bemühung eine Arbeit zu verschaffen, deren Ablehnung die Entziehung der Unterstützung nach sich zöge.

Artikel 11

Für Empfänger von Krisenunterstützung gelten die §§ 132 bis 137, 139, 139a und 140 des Gesetzes und die Ausführungsbestimmungen hierzu.

Artikel 12

(1) Diese Verordnung tritt am 9. November 1931 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Krisenfürsorge für Arbeitslose vom 11. Oktober 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 463) außer Kraft.

(2) Auf laufende Unterstützungsfälle sind die Vorschriften dieser Verordnung spätestens vom 4. Januar 1932 ab anzuwenden.

Berlin, den 23. Oktober 1931.

Der Reichsarbeitsminister
Stegerwald

---

**Verordnung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. Vom 24. Oktober 1931*).**

Auf Grund des § 2 der Zweiten Verordnung über die Beilegung von Schlichtungsstreitigkeiten öffentlichen Interesses vom 30. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 521) werden die Untertagearbeiter und ihre Arbeitgeber im oberschlesischen Steinkohlenbergbau mit Wirkung vom 8. Oktober bis zum 30. November 1931, im bayerischen Pechkohlenbergbau mit Wirkung vom 1. Oktober bis zum 30. November 1931 von der Beitragspflicht zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung befreit.

Berlin, den 24. Oktober 1931.

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Schäffer

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Der Reichsarbeitsminister
Stegerwald

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 250 vom 26. Oktober 1931.

---

**Verordnung über Sprengstoffe. Vom 28. Oktober 1931.**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch

von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Unter I der Bekanntmachung vom 29. April 1903 (Reichsgesetzbl. S. 211), betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, wird als neuer Buchstabe G hinzugefügt:

G. Auslösevorrichtungen von Schlepphaken mit einem Knallsatz von nicht mehr als 2,0 Gramm bis zu 6 Kapseln je Schlepper. Die Vorrichtungen gelten als Schießmittel nur in der Hand des Schiffsführers oder seines Beauftragten.

Berlin, den 28. Oktober 1931.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Zweigert

---

**Bekanntmachung über das ABC des Reichsrechts. Vom 28. Oktober 1931.**

Als Anhang zum Reichsgesetzblatt ist das ABC des Reichsrechts (bisher Hauptsachverzeichnis zum Reichsgesetzblatt) vom Reichsministerium des Innern herausgegeben worden. Es stellt eine zusammenfassende Bearbeitung aller bis zum Jahre 1929 erschienenen Jahres- und Hauptsachverzeichnisse dar und erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts (von 1867 bis 1871) und des Reichsgesetzblatts (von 1871 bis 1929).

Der Stoff ist in große, zweckmäßig gewählte Gruppen gegliedert (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen). Innerhalb der Gruppen sind die Stichworte, über 5 500 an Zahl, nach dem ABC geordnet.

Das ABC des Reichsrechts erleichtert die Auffindung des im Bundesgesetzblatt und Reichsgesetzbatt veröffentlichten Reichsrechts. Als Nachschlagewerk erspart es Mühe und Arbeit.

Preis je Stück 8 *RM*, Behördenvorzugspreis 6 *RM*; in Originaleinband des Reichsgesetzblatts gebundene Stücke kosten 9,60 *RM*, Behördenvorzugspreis 7,60 *RM*.

Bestellungen sind an das Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, zu richten.

Berlin, den 28. Oktober 1931.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Menzel

**Bekanntmachung, betreffend Änderung der Satzung der Wirtschaftlichen Vereinigung der Deutschen Zuckerindustrie. Vom 29. Oktober 1931.**

Gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung über den Zusammenschluß der Zuckerindustrie vom 27. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 86) werden die nachstehenden Änderungen der Satzung der Wirtschaftlichen Vereinigung der Deutschen Zuckerindustrie, die am 27. Oktober 1931 nach Maßgabe der Satzung beschlossen und von mir genehmigt worden sind, hiermit bekanntgemacht:

1. In § 6 Abs. 3 ist zwischen den Worten „die" und „Verbrauchszucker" einzufügen „mehr als 300 Zentner".

2. In § 12 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „32" in „33" geändert.

3. In § 14 Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „15" in „16" geändert.

4. In § 18 Abs. 1 ist hinter Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Soweit das Inlandkontingent der stillgelegten Fabrik für das laufende oder nächste Betriebsjahr bereits zur Sicherung von Krediten oder anderen Forderungen abgetreten war, ist für das betreffende Jahr eine dem abgetretenen Inlandkontingent entsprechende Menge Grundkontingent vorweg zugunsten des Gläubigers abzusetzen".

5. In § 18 Abs. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Gegen die Errechnung kann jede beteiligte Fabrik eine Beschwerde an den Verwaltungsausschuß richten".

6. In § 19 Abs. 3 ist hinter Satz 2 folgender Satz einzufügen:

„Kommen die Gebiete mehrerer Bezirksausschüsse in Frage, so ist Obmann des Schiedsgerichts der Obmann desjenigen Bezirkes, in dem die abgebende Fabrik liegt".

7. In § 20 Abs. 1 werden die Worte „in den" ersetzt durch „gemäß".

8. § 20 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

„Bei den Mitgliedsfirmen, die ein höheres Durchschnittsrendement als 93 herstellen, wird eine der Überschreitung entsprechende Zuckermenge auf das Inlandkontingent des nächsten Jahres angerechnet, es sei denn, daß die betreffenden Mitgliedsfirmen nachweisen, daß sie im Durchschnitt der Betriebsjahre 1927/28, 1928/29 und 1929/30 ein höheres Durchschnittsrendement als 93 hergestellt haben. Wird dieses höhere Durchschnittsrendement überschritten, so erfolgt auch für diese Mitgliedsfirmen eine entsprechende Anrechnung. Bei Mitgliedsfirmen, die mehrere

Fabriken betreiben, wird die Berechnung für jede einzelne Fabrik gesondert durchgeführt. Im Betriebsjahr 1934/35 erfolgt die Anrechnung auf das laufende Jahr. Für das Betriebsjahr 1931/32 finden vorstehende Bestimmungen nur auf den nach Inkrafttreten der Satzungsänderungen vom 27. Oktober 1931 hergestellten Zucker Anwendung. Die hiernach in jedem Einzelfall anzurechnende Zuckermenge wird vom Institut für Zuckerindustrie festgestellt. Bei Streit über die Richtigkeit dieser Feststellung entscheidet der Verwaltungsausschuß endgültig."

9. In § 20 Abs. 3 Satz 1 ist hinter „Zucker" einzufügen:

„und Zucker, der in Form von zuckerhaltigen Waren nachweisbar ausgeführt ist".

10. § 20 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wird Zucker, der nicht zum Inlandkontingent der betroffenen Fabrik gehört, durch Feuer oder andere Ereignisse vernichtet, so wird der vernichtete Zucker als Inlandzucker behandelt; soweit hierdurch das Inlandkontingent der betroffenen Fabrik im laufenden Betriebsjahr überschritten wird, ist ihr Inlandkontingent im nächsten Betriebsjahr entsprechend zu kürzen; beim Vorliegen besonderer Härten kann die Kürzung des Inlandkontingents auf mehrere Jahre verteilt werden."

11. In § 20 Abs. 4 Satz 4 ist hinter „Banken" einzufügen:

„und andere an der Kreditsicherung interessierte Gläubiger".

12. § 20 erhält folgenden neuen Abs. 8:

„(8) Der Verwaltungsausschuß trifft alle für die Durchführung der Inlandkontingentregelung notwendigen Maßnahmen."

13. In § 22 Abs. 1 Satz 4 ist zwischen die Worte „wird" und „Zucker" einzufügen „auf Antrag".

14. In § 22 Abs. 1 Satz 7 ist hinter „Zuckerschnitzeln" das Komma zu streichen und dafür zu setzen „und"; ferner sind in diesem Satze die Worte „und durch Antrocknung von Abläufen mit einem Quotienten über 70" zu streichen.

15. § 22 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Im Falle Abmachungen mit anderen zuckererzeugenden Ländern es notwendig machen, kann der Verwaltungsausschuß die Höchstmenge Zucker bestimmen, die jede Fabrik ausführen darf. Der Verwaltungsausschuß bestimmt in jedem Jahre, wie die den einzelnen Zuckerfabriken zustehenden Ausfuhrberechtigungen zu bemessen sind. Er hat die Ausfuhrberechtigungen so rechtzeitig festzusetzen, daß sie die Fabriken noch während der Rübenverarbeitung ausnutzen können. Der Verwaltungsausschuß erläßt die näheren Bestimmungen über die Handhabung der den einzelnen Zuckerfabriken zustehenden Ausfuhrberechtigungen; er kann insbesondere anordnen, daß die Ausfuhrberechtigungen, die zu einem von ihm festzusetzenden Zeitpunkt nicht ausgeübt sind, zugunsten der Allgemeinheit eingezogen und neu verteilt werden. Für das Betriebsjahr 1931/32 wird die den einzelnen Zuckerfabriken zustehende Ausfuhrberechtigung nach dem Grundkontingent zuzüglich 25 v. H. der Erzeugung 1930/31 verteilt. Bis zu dem vom Verwaltungsausschuß festgesetzten Zeitpunkt kann die einem Mitglied zur Ausfuhr zustehende Zuckermenge von ihm ganz oder teilweise auf andere Mitglieder übertragen werden."

16. In § 36 Abs. 1c ist hinter „ausgeführt" einzufügen:

„oder gegen die zur Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Ausführungsanweisungen verstoßen".

17. § 36 Abs. 3 ist zu streichen; Abs. 4 wird Abs. 3.

18. In § 37 ist statt „2 *RM*" zu setzen „4 *RM*".

19. § 40 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die der Wirtschaftlichen Vereinigung in ihrer Gesamtheit durch Verfolgung ihrer Zwecke entstehenden Unkosten — einschließlich etwaiger Inanspruchnahme aus den gemäß § 1 Ziffer 6 übernommenen Verpflichtungen — werden nach der Stimmenzahl in der Hauptversammlung auf alle Mitgliedsfirmen verteilt."

20. § 40 erhält folgenden neuen Abs. 7:

„(7) Die Hauptversammlung kann bestimmen, daß sowohl die der Wirtschaftlichen Vereinigung in ihrer Gesamtheit wie auch die der Erzeugungsabteilung und der Absatzabteilung durch Verfolgung ihrer Zwecke entstehenden Kosten durch Aufstellung eines gemeinsamen Etats für die ganze Wirtschaftliche Vereinigung aufgebracht und nach der Stimmenzahl in der Hauptversammlung auf alle Mitgliedsfirmen verteilt werden."

Berlin, den 29. Oktober 1931.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

## Berichtigung

Die Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 19. September 1931 (Reichsgesetzbl. I Nr. 63 S. 493) ist wie folgt zu berichtigen:

I. Erster Teil:

1. Im Artikel VII § 268 muß es im Abs. 1 Satz 2 innerhalb der Klammer statt: „§ 267 Abs. 2" heißen: „§ 267 Abs. 3"; die Worte: „des Handelsgesetzbuchs" sind an dieser Stelle zu streichen;
2. im Artikel XI Abs. 2 muß es statt: „§ 227 Abs. 3 Nr. 3" heißen: „§ 227 Abs. 2 Nr. 3";
3. im Artikel XIII Abs. 3 Satz 3 muß es statt: „§§ 262 d und g" heißen: „§§ 262 c und g";
4. im Artikel XIV Abs. 2 Nr. 1 sind die Worte: „dieser Verordnung" durch die Worte: „dieses Teiles" zu ersetzen.

II. Dritter Teil:

1. Im § 3 Zeile 10 ist das Wort: „angebene" durch das Wort: „angegebene" zu ersetzen;
2. im § 14 Abs. 4 Zeile 4 ist das Wort: „Reichsanleihe" durch das Wort: „Reichsbahn-Anleihe" zu ersetzen;
3. im § 19 Abs. 2 sind die Worte: „dieser Verordnung" durch die Worte: „dieses Teiles" zu ersetzen.

Berlin, den 25. Oktober 1931.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Schäffer

---

## Berichtigung

In der Sechsten Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung vom 2. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I Nr. 66 S. 533) sind in § 3 Abs. 2 Zeile 1 die Worte „in der" zu streichen.

Berlin, den 28. Oktober 1931.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Hechler

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

665

## Teil I

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 7. November 1931 | Nr. 73

**Inhalt:** Erlaß des Reichspräsidenten über die Bestellung eines Reichskommissars für die Osthilfe. Vom 5. November 1931 ..... S. 665
Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Osthilfe. Vom 6. November 1931 ..... S. 665

### Erlaß des Reichspräsidenten über die Bestellung eines Reichskommissars für die Osthilfe. Vom 5. November 1931.

Zur einheitlichen Durchführung der zur Linderung der Not in den Ostgebieten vorgesehenen Maßnahmen der landwirtschaftlichen Entschuldung (Abschnitte B und C des Osthilfegesetzes vom 31. März 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 117 —) wird ein Reichskommissar für die Osthilfe bestellt.

Der Reichskommissar hat ferner die Aufgabe, auch bei den übrigen Maßnahmen zur Linderung der Not in den Ostgebieten, wie sie insbesondere im Abschnitt A des Osthilfegesetzes vorgesehen sind, auf eine einheitliche Politik der Reichsregierung und der beteiligten Länderregierungen hinzuwirken.

Der Reichskommissar untersteht dem Reichskanzler.

Die durch Erlaß des Reichspräsidenten vom 14. August 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 434) errichtete Oststelle wird aufgelöst. Ihre Aufgaben gehen auf den Reichskommissar für die Osthilfe über.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieses Erlasses.

Berlin, den 5. November 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

### Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Osthilfe. Vom 6. November 1931.

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Osthilfegesetz vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 117) wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „im Einvernehmen mit" ersetzt durch die Worte „nach Anhörung".
2. Im § 17 Abs. 1 und im § 18 Abs. 1 werden die Worte „gemeinsam mit der zuständigen Landesregierung und zu gleichen Teilen mit ihr" gestrichen.
3. Im § 21 Abs. 3 werden die Worte „und dem jeweils beteiligten Lande" sowie die Worte „und Land" gestrichen; vor dem Wort „Reich" wird das Wort „das" eingefügt; statt des Wortes „erbringen" ist zu setzen „erbringt".
4. Im § 27 Abs. 3 werden die Worte „und des Landes" gestrichen.
5. Im § 31 werden die Worte „im Einvernehmen mit" ersetzt durch die Worte „nach Anhörung".
6. Im § 32 Abs. 1 werden die Worte „mit Zustimmung des Reichsrats" gestrichen.

§ 2

Die Reichs-, Landes- und Gemeindebehörden sowie andere Körperschaften des öffentlichen Rechtes haben den mit der Durchführung der Osthilfe betrauten Behörden und Stellen jede zur Durchführung ihrer Aufgaben dienliche Verwaltungshilfe unentgeltlich zu leisten.

§ 3

In Abweichung von dem § 4 des Gesetzes über die Feststellung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1928 vom 31. August 1928 (Reichsgesetzbl. II S. 209) und der Richtlinien für die Hilfsmaßnahmen des Reichs für Umschuldungskredite vom 3. Mai 1928 (Reichsministerialbl. S. 276) sieht die Reichsregierung bei der Beteiligung an den Treuhandstellen von der Voraussetzung der gleichzeitigen Beteiligung und Tragung der Leistungen durch Länder und Gemeindeverbände ab. Das Reich entlastet ferner die Länder und die Provinz Ostpreußen von den im Rahmen der alten Ostpreußenhilfe 1927/28, der Notverordnung vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311) und des Osthilfegesetzes vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 117) übernommenen Bürgschaften.

Der Reichsminister der Finanzen bleibt ermächtigt, zur Erhaltung der vom Reiche verbürgten Hypotheken Grundstücke in der Zwangsversteigerung mittelbar oder unmittelbar zu erwerben und sie durch eine geeignete Stelle verwalten zu lassen.

Berlin, den 6. November 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister des Innern
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Groener
Reichswehrminister

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

667

## Teil I

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 14. November 1931 | Nr. 74



**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten über die Zahlungsfrist in Aufwertungssachen. Vom 10. November 1931 S. 667
Verordnung über Notgeld. Vom 30. Oktober 1931 S. 669
Verordnung über die Ermittlung des Ausfalls an Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung im Steinkohlenbergbau. Vom 31. Oktober 1931 S. 670
Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der San-José-Schildlaus und der Apfelfruchtfliege. Vom 3. November 1931 S. 670
Verordnung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. Vom 7. November 1931 S. 671
Verordnung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. Vom 9. November 1931 S. 672
Verordnung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. Vom 10. November 1931 S. 672
Verordnung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. Vom 11. November 1931 S. 672
Verordnung über Zolländerungen. Vom 9. November 1931 S. 672
Siebente Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung. Vom 10. November 1931 S. 673


**In Teil II Nr. 25,** ausgegeben am 14. November 1931, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über das ABC des Reichsrechts. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. — Bekanntmachung über die Wirksamkeit der Auslieferungsabrede aus dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung, betreffend das Genueser Übereinkommen über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch. — Bekanntmachung, betreffend das Genueser Übereinkommen über die Stellenvermittlung für Seeleute. — Bekanntmachung, betreffend das Genfer Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer. — Bekanntmachung, betreffend das Genfer Übereinkommen über den Heuervertrag der Schiffsleute. — Bekanntmachung, betreffend das Genfer Übereinkommen über die Heimschaffung der Schiffsleute. — Bekanntmachung über den Beitritt Lettlands zu dem Internationalen Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten. — Bekanntmachung über den Beitritt der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zur Baltischen Geodätischen Konvention. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Weltpostvereinsverträge.

### Verordnung des Reichspräsidenten über die Zahlungsfrist in Aufwertungssachen. Vom 10. November 1931*).

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird verordnet:

#### Artikel I

#### Hypotheken und durch Hypothek gesicherte Forderungen, Grundschulden, Schiffs- und Bahnpfandrechte

§ 1

(1) Hat der Eigentümer des belasteten Grundstücks oder der persönliche Schuldner den Antrag auf Bewilligung einer Zahlungsfrist (§ 6 des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930) nicht rechtzeitig gestellt oder den Antrag zurückgenommen, ohne sich mit dem Gläubiger über die Rückzahlung geeinigt zu haben, so kann der Antrag noch bis zum Ablauf des 30. November 1931 gestellt werden, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung der Zahlungsfrist (§ 7 des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken) infolge der Veränderung der allgemeinen Wirtschaftslage eingetreten sind.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn die Frist für die Stellung des Antrags auf Bewilligung einer Zahlungsfrist nach dem 30. September 1931 abgelaufen oder der gestellte Antrag nach diesem Tage zurückgenommen ist.

§ 2

(1) Die Vorschriften des § 1 finden entsprechende Anwendung, wenn der Antrag auf Bewilligung einer Zahlungsfrist ganz oder zum Teil rechtskräftig zurückgewiesen ist und die Entscheidung der Aufwertungsstelle oder, falls die sofortige Beschwerde eingelegt war, die Entscheidung des Beschwerdegerichts vor dem 1. Oktober 1931 ergangen ist.

(2) Ist das Verfahren vor dem Gericht der weiteren Beschwerde noch anhängig, so hat dieses auf Antrag des Eigentümers oder des Schuldners die Sache an die Aufwertungsstelle zurückzuverweisen, wenn die angefochtene Entscheidung vor dem 1. Oktober 1931 ergangen ist. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf des 30. November 1931 gestellt werden.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 264 vom 11. November 1931.

§ 3

Die Vorschriften der §§ 1, 2 finden entsprechende Anwendung:

1. auf Grundschulden,
2. auf Pfandrechte an im Schiffsregister eingetragenen Schiffen und an Bahneinheiten sowie auf die durch Schiffspfandrecht oder Bahnpfandrecht gesicherten Forderungen.

## Artikel II

## Industrieobligationen und verwandte Schuldverschreibungen

§ 4

(1) Der Schuldner aufgewerteter Industrieobligationen und verwandter Schuldverschreibungen (§ 33 des Aufwertungsgesetzes) kann bis zum Ablauf des 30. November 1931 bei der gemäß der Vierten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. August 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 697) gebildeten Spruchstelle schriftlich beantragen, ihm eine Zahlungsfrist für die am 1. Januar 1932 fällig werdenden aufgewerteten Kapitalbeträge zu bewilligen. Für die gemäß Artikel 36 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetze vom 29. November 1925 fällig werdenden Beträge kann eine Zahlungsfrist nicht beantragt werden.

(2) In dem Antrag soll der Gesamtbetrag der noch im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen, für welche die Zahlungsfrist beantragt wird, angegeben werden.

§ 5

(1) Die Spruchstelle darf eine Zahlungsfrist nur bewilligen, wenn der Antragsteller infolge der Veränderung der allgemeinen Wirtschaftslage über die zur Rückzahlung erforderlichen Mittel nicht verfügt und auch nicht in der Lage ist, sie sich zu Bedingungen zu verschaffen, die ihm billigerweise zugemutet werden können, oder wenn die Rückzahlung nicht ohne schwere Gefährdung der Fortführung des Unternehmens des Antragstellers erfolgen kann. Die Zahlungsfrist darf nur bis zum 31. Dezember 1934 bewilligt werden. Die Spruchstelle soll in der Regel eine Zahlung in Teilbeträgen auf Grund einer Auslosung anordnen.

(2) Die gestundeten Beträge sind vom 1. Januar 1932 ab mit $7\frac{1}{2}$ vom Hundert jährlich zu verzinsen und mit einem Aufgeld zurückzuzahlen. Das Aufgeld beträgt bei einer Zahlung im Jahre 1932 2 vom Hundert und erhöht sich um 2 vom Hundert für jedes angefangene weitere Jahr der Zahlungsfrist.

(3) Von dem Zeitpunkt der Stellung des Antrags an bis zum Ablauf der Zahlungsfrist darf die Verteilung von Gewinnanteilen an Gesellschafter oder ähnliche Berechtigte weder beschlossen noch vorgenommen werden, es sei denn, daß vor Stellung des Antrags ein klagbarer Anspruch auf Auszahlung von Gewinnanteilen entstanden ist. Während des im Satz 1 bezeichneten Zeitraums dürfen Geschäftsführer, Mitglieder eines Vorstandes, Aufsichtsrats oder ähnlichen Organs keinen Anteil am Jahresgewinn erhalten. Die Spruchstelle kann zur Vermeidung einer unbilligen Härte Ausnahmen von den Vorschriften im Satz 2 zulassen.

(4) Die Spruchstelle soll die Bewilligung der Zahlungsfrist nicht von dem Nachweis des Antragstellers abhängig machen, daß er nach Ablauf der Frist zur Bezahlung der Aufwertungsbeträge imstande sein wird.

§ 6

Die Spruchstelle kann bis zur endgültigen Entscheidung eine einstweilige Anordnung treffen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die einstweilige Anordnung treffen; eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

§ 7

(1) Die Zahlungsfrist kann nur einheitlich gegenüber allen Gläubigern bewilligt werden; sie wirkt so, als ob die Gläubiger in dem Zeitpunkt, in dem die Anrufung der Spruchstelle erfolgt ist, Stundung bewilligt hätten. Der Zinsenlauf und der Tilgungsdienst werden durch die Zahlungsfrist nicht berührt.

(2) Durch die Bewilligung der Zahlungsfrist werden Vorschriften in Gesetzen, Satzungen oder Verträgen, die für besondere Fälle eine vorzeitige Fälligkeit der Schuld anordnen, nicht berührt.

(3) Unbeschadet der Vorschrift im Abs. 2 können die Gläubiger während des Laufes der Zahlungsfrist die Zahlung des Aufwertungsbetrags fordern, wenn der Antragsteller mit der Zahlung von Zinsbeträgen oder Teilbeträgen zum Zwecke der Tilgung länger als einen Monat im Verzug ist. Auf die Verzugsfolge soll in der Entscheidung, durch die eine Zahlungsfrist bewilligt wird, hingewiesen werden.

§ 8

Die Spruchstelle kann die Zahlungsfrist wieder aufheben, wenn der Schuldner den Vorschriften des § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt oder Maßnahmen zur Umgehung dieser Vorschriften trifft.

§ 9

(1) Die Anrufung der Spruchstelle ist von dieser einmal im Deutschen Reichsanzeiger öffentlich bekanntzumachen. Die Spruchstelle kann anordnen, daß die Bekanntmachung auch in anderen Blättern und zu mehreren Malen erfolge. In der Bekanntmachung ist der Gesamtbetrag der noch im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen, für welche die Zahlungsfrist beantragt wird, anzugeben. Die Kosten der Bekanntmachung gelten als Kosten des Verfahrens.

(2) Für die Spruchstelle gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 7, 10 bis 14 der Vierten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. August 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 697) entsprechend.

(3) Hinsichtlich der Zuständigkeit der Spruchstelle gelten außerdem die Vorschriften in Artikel 55 Abs. 1, 2 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetze vom 29. November 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 392) und der Verordnung über die Zuständigkeit der Spruchstelle bei im Ausland ausgegebenen Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen vom 1. März 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 174) entsprechend. Ist die zuständige Spruch-

stelle bezüglich eines Schuldners, der mehrere zum Handel an mehreren staatlich anerkannten Börsen zugelassene Anleihen ausgegeben hat oder der keinen Sitz im Inland hat und dessen Schuldverschreibungen bei keiner staatlich anerkannten Börse zugelassen sind, bereits in einem früheren Verfahren bestimmt worden, so ist diese Spruchstelle auch für die Entscheidung nach dieser Verordnung zuständig.

§ 10

(1) Auf Antrag von Gläubigern, deren Schuldverschreibungen zusammen 2 vom Hundert des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen erreichen, ist von der Spruchstelle für das Verfahren ein Vertreter für die Inhaber der Schuldverschreibungen zu bestellen. Als Gesamtbetrag gilt der gemäß § 9 Abs. 1 veröffentlichte Betrag. Die Bestellung ist von der Spruchstelle öffentlich bekanntzumachen. Die Vorschrift des § 9 Abs. 1 Satz 1, 2, 4 findet Anwendung. Der Vertreter hat in dem Verfahren die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Die Entscheidung der Spruchstelle ist von dieser öffentlich bekanntzumachen. Die Vorschrift des § 9 Abs. 1 Satz 1, 2, 4 gilt entsprechend.

Artikel III

**Schlußvorschriften**

§ 11

Die Reichsregierung wird ermächtigt, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen; sie kann, soweit sie es zur Erreichung des Zweckes dieser Verordnung für erforderlich hält, Vorschriften ergänzenden Inhalts erlassen.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. November 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Reichsminister des Innern
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Groener
Reichswehrminister

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Joël

**Verordnung über Notgeld. Vom 30. Oktober 1931*).**

Auf Grund der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, Fünfter Teil, Kapitel IX (Notgeld, Reichsgesetzbl. I S. 537) wird verordnet:

§ 1

Als Notgeld im Sinne dieser Verordnung sind anzusehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Urkunden bereits nach anderen Rechtsvorschriften Notgeld sind,

1. Marken, Münzen, Scheine oder sonstige Urkunden, die auf einen Geldbetrag lauten und im Verkehr als Ersatz für das vom Reich, von der Reichsbank, der Deutschen Rentenbank oder einer Privatnotenbank ausgegebene Geld verwendet werden, und zwar auch dann, wenn sie auf Beträge lauten, über die Geld nicht ausgegeben ist,
2. Schecks oder andere Anweisungen, die bestimmt oder geeignet sind, im Verkehr als Zahlungsmittel verwendet zu werden und durch Ausfüllung von Vordrucken ausgestellt werden, wenn in den Vordrucken bereits im Zeitpunkt ihrer Ausgabe ein bestimmter oder bestimmbarer Geldbetrag oder eine bestimmte oder bestimmbare Menge anderer vertretbarer Sachen angegeben ist; Schecks oder anderen Anweisungen stehen solche Urkunden gleich, die im wesentlichen denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen, auch wenn sie den Erfordernissen nicht genügen, die das bürgerliche Recht an Schecks oder Anweisungen stellt (z. B. Ausgleichsschecks, Roggenanweisungen),
3. Urkunden, die auf andere Rechnungseinheiten als das in Ziffer 1 bezeichnete Geld lauten, sofern sie bestimmt oder geeignet sind, im Verkehr als Zahlungs- oder Tauschmittel verwendet zu werden (z. B. Wärascheine, Bauanteile, Tauschzettel).

§ 2

(1) Verboten ist

1. die Herstellung, Ausgabe, Weitergabe und Annahme von Notgeld,
2. die Herstellung, Ausgabe, Weitergabe und Annahme von Vordrucken für Schecks und Anweisungen der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Art,
3. die Aufforderung, Notgeld und Vordrucke für Schecks und Anweisungen der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Art zu erwerben, sofern die Aufforderung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften oder anderen Darstellungen geschieht,
4. die Bereiterklärung, Notgeld anzunehmen, sofern die Bereiterklärung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften oder anderen Darstellungen geschieht.

(2) Von dem Verbot nach Abs. 1 sind ausgenommen die Weitergabe und die Annahme von Notgeld, sofern sie zu dem Zwecke geschehen, das Notgeld aus dem Verkehr zu ziehen.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 255 vom 31. Oktober 1931.

§ 3

(1) Bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgegebenes Notgeld der im § 1 Ziffer 1 und 3 bezeichneten Art hat der Aussteller und bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgegebenes Notgeld der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Art hat die angewiesene Stelle binnen einer Frist von längstens einem Monat seit Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Verkehr zu ziehen und zu vernichten. Vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgegebenes Notgeld, das innerhalb der im Satz 1 bezeichneten Frist nicht aus dem Verkehr gezogen ist, wird mit Ablauf dieser Frist ungültig, soweit es nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften bereits zu einem früheren Zeitpunkt ungültig ist. Ansprüche aus den der Ausgabe oder Annahme des Notgeldes zugrunde liegenden Rechtsverhältnissen bleiben unberührt.

(2) Notgeld, das nach Inkrafttreten dieser Verordnung ausgegeben wird, ist ungültig.

§ 4

(1) Wer den Vorschriften der §§ 2, 3 zuwiderhandelt, kann unbeschadet einer nach anderen Vorschriften einzuleitenden strafgerichtlichen Verfolgung mit einer Ordnungsstrafe bis zu zehntausend Reichsmark bestraft werden, an deren Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit Ordnungshaft bis zu sechs Wochen tritt.

(2) Notgeld, auf das sich die im Abs. 1 bezeichnete Handlung bezieht, ist zu beschlagnahmen und einzuziehen. Die zu seiner Herstellung bestimmten Formen oder anderen Gerätschaften können beschlagnahmt und eingezogen werden. Die Beschlagnahme und Einziehung sind zulässig, auch wenn die Gegenstände nicht dem Täter oder einem Teilnehmer gehören.

§ 5

Ansprüche auf Entschädigung gegen das Reich werden durch diese Verordnung nicht begründet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

---

**Verordnung über die Ermittlung des Ausfalls an Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung im Steinkohlenbergbau. Vom 31. Oktober 1931*).**

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Zweiten Verordnung über die Beilegung von Schlichtungsstreitigkeiten öffentlichen Interesses vom 30. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 521) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Arbeitgeber des Steinkohlenbergbaues haben diejenigen Arbeitnehmer, die in Durchführung des § 2 der Zweiten Verordnung über die Beilegung von Schlichtungsstreitigkeiten öffentlichen Interesses vom 30. September 1931 von der Beitragspflicht zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung befreit sind, in getrennten Lohnlisten zu führen. Der Vorsitzende des Landesarbeitsamts kann gestatten, daß der Kreis der befreiten Arbeitnehmer in anderer Weise einwandfrei ersichtlich gemacht wird.

(2) Die Arbeitgeber haben an denjenigen Tagen, an denen ohne eine Befreiung von der Beitragspflicht die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu zahlen wären, der Bezirksknappschaft eine Nachweisung des sich aus der Befreiung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ergebenden Beitragsausfalls vorzulegen unter gleichzeitiger Angabe der Zahl der befreiten Arbeitnehmer und der auf sie entfallenden Lohnsumme. Die Nachweisung hat sich auch auf die Ersatzkassenmitglieder zu erstrecken.

(3) Die Reichsknappschaft oder die von ihr beauftragte Stelle überwacht die ordnungsmäßige Durchführung der den Arbeitgebern nach Abs. 1 und 2 obliegenden Verpflichtungen.

§ 2

Die Bezirksknappschaft hat die gemäß § 1 Abs. 2 nachgewiesenen Beträge fortlaufend besonders zu buchen. Der Vorsitzende des nach § 147 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zuständigen Landesarbeitsamts kann hierüber nähere Anordnungen treffen.

§ 3

Mit der Monatsabrechnung, die nach der Verordnung über die Einziehung der Beiträge zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 12. August 1930 einzureichen ist, hat die Bezirksknappschaft gleichzeitig eine Nachweisung des Beitragsausfalls vorzulegen, der sich aus der Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung ergeben hat. Die Nachweisung hat auf besonderem Blatt in dreifacher Ausfertigung zu erfolgen.

§ 4

Für die Ermittlung des Beitragsausfalls, der sich aus der Befreiung von Ersatzkassenmitgliedern ergibt, kann der Vorsitzende des Landesarbeitsamts abweichende Anordnungen treffen.

Berlin, den 31. Oktober 1931.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Stegerwald

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 257 vom 3. November 1931.

---

**Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der San-José-Schildlaus und der Apfelfruchtfliege. Vom 3. November 1931.**

Auf Grund des § 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 317) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

(1) Zur Verhütung der Einschleppung der San-José-Schildlaus (Aspidiotus perniciosus) ist die

Einfuhr lebender Pflanzen und frischer Teile von solchen aus Amerika, Australien einschließlich Tasmanien und Neuseeland, Hawai, Japan, China, Vorderindien, Mesopotamien und der Südafrikanischen Union über die Zollgrenzen des Deutschen Reichs bis auf weiteres verboten.

(2) Dasselbe gilt für Umschließungen und Gegenstände jeder Art, die zur Verpackung oder Verwahrung solcher Pflanzen oder Pflanzenteile gedient haben.

§ 2

(1) Frisches Obst und frische Obstabfälle, die aus Amerika, Australien einschließlich Tasmanien und Neuseeland, Hawai, Japan, China, Vorderindien, Mesopotamien und der Südafrikanischen Union stammen, dürfen bis auf weiteres nur über die von der Reichsregierung bestimmten Zollstellen und nur in Originalpackungen sowie nur unter der Bedingung eingeführt werden, daß bei einer an der Eingangsstelle auf Kosten des Verpflichteten vorgenommenen Untersuchung der Sendung auf San-José-Schildlaus, bei Herkunft der Sendung aus den Vereinigten Staaten von Amerika oder aus Kanada außerdem auf Apfelfruchtfliege (Rhagoletis pomonella), kein Befall oder Befallsverdacht festgestellt wird.

(2) Die mit der Vornahme der Untersuchungen zu betrauenden Sachverständigen werden von den Landesregierungen bestimmt. Die Vorschriften der §§ 1, 2, 4 und 5 der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der Internationalen Reblauskonvention nicht beteiligten Staaten, vom 23. August 1887 (Reichsgesetzbl. S. 431) in der Fassung des Artikel I der Verordnung über die Gebühren für die Untersuchung von bewurzelten Gewächsen, Kartoffeln und Obst bei der Einfuhr vom 5. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 203) finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß

für die Untersuchung von Apfelsendungen
für 1 Packstück bis 35 Kilogramm 0,05 Reichsmark,
für 1 Packstück über 35 Kilogramm 0,10 Reichsmark;
für die Untersuchung sonstiger Obstsendungen
für je 1 Kilogramm des Reingewichts ein Einheitssatz von 0,003 Reichsmark,

jedoch in allen Fällen für jede Sendung mindestens 1 Reichsmark erhoben wird.

§ 3

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 2 zulassen und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen treffen.

§ 4

Die unmittelbare Durchfuhr der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Waren unter Zollüberwachung ist gestattet. Das Verbot der §§ 1 und 2 findet ferner keine Anwendung auf Waren, die zu Schiff eingehen und von dem Schiffe nicht entfernt werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1931 in Kraft. Gleichzeitig treten

die Verordnung, betreffend die Einfuhr lebender Pflanzen und frischen Obstes aus Amerika, vom 5. Februar 1898 (Reichsgesetzbl. S. 5),
die Verordnung, betreffend Einfuhrbeschränkungen wegen Gefahr der Einschleppung der San-José-Schildlaus, vom 6. August 1900 (Reichsgesetzbl. S. 791),
die Bekanntmachung, betreffend Einfuhrbeschränkungen wegen Gefahr der Einschleppung der San-José-Schildlaus vom 2. Juni 1907 (Reichsgesetzbl. S. 243),
die Bekanntmachung, betreffend Einfuhrbeschränkungen wegen Gefahr der Einschleppung der San-José-Schildlaus, vom 27. Juli 1909 (Reichsgesetzbl. S. 893),
die Verordnung zur Abwehr der Einschleppung der San-José-Schildlaus, vom 27. Dezember 1929 (Reichsministerialbl. 1930 S. 13)
sowie Artikel IV der Verordnung über die Gebühren für die Untersuchung von bewurzelten Gewächsen, Kartoffeln und Obst bei der Einfuhr, vom 5. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 203)

außer Kraft.

Berlin, den 3. November 1931.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Heukamp

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Ernst

---

**Verordnung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. Vom 7. November 1931 *).**

Auf Grund des § 2 der Zweiten Verordnung über die Beilegung von Schlichtungsstreitigkeiten öffentlichen Interesses vom 30. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 521) werden im Steinkohlenbergbau des Ruhrgebiets die untertage beschäftigten Angestellten und ihre Arbeitgeber mit Wirkung vom 1. Oktober bis zum 30. November 1931 von der Beitragspflicht zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung befreit.

Berlin, den 7. November 1931.

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Der Reichsarbeitsminister
Stegerwald

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 265 vom 12. November 1931.

**Verordnung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung.**
**Vom 9. November 1931*).**

Auf Grund des § 2 der Zweiten Verordnung über die Beilegung von Schlichtungsstreitigkeiten öffentlichen Interesses vom 30. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 521) werden im niedersächsischen Steinkohlenbergbau die Untertagearbeiter und ihre Arbeitgeber mit Wirkung vom 8. Oktober bis zum 30. November 1931 von der Beitragspflicht zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung befreit.

Berlin, den 9. November 1931.

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Der Reichsarbeitsminister
Stegerwald

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 265 vom 12. November 1931.

**Verordnung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung.**
**Vom 10. November 1931*).**

Auf Grund des § 2 der Zweiten Verordnung über die Beilegung von Schlichtungsstreitigkeiten öffentlichen Interesses vom 30. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 521) werden im niederschlesischen Steinkohlenbergbau die Untertagearbeiter und ihre Arbeitgeber für den November 1931 von der Beitragspflicht zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung befreit.

Berlin, den 10. November 1931.

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Der Reichsarbeitsminister
Stegerwald

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 265 vom 12. November 1931.

**Verordnung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung.**
**Vom 11. November 1931*).**

Auf Grund des § 2 der Zweiten Verordnung über die Beilegung von Schlichtungsstreitigkeiten öffentlichen Interesses vom 30. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 521) werden die untertage beschäftigten Angestellten und ihre Arbeitgeber im sächsischen Steinkohlenbergbau für den Oktober und November 1931, im niederschlesischen Steinkohlenbergbau für den November 1931 von der Beitragspflicht zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung befreit.

Berlin, den 11. November 1931.

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Der Reichsarbeitsminister
Stegerwald

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 265 vom 12. November 1931.

**Verordnung über Zolländerungen.**
**Vom 9. November 1931*).**

Auf Grund des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131) und von Artikel 1 des Gesetzes über Zolländerungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 101) wird hiermit mit Wirkung vom 16. November 1931 an verordnet:

Die Anmerkung 2 zu Nr. 2 des Zolltarifs erhält folgende Fassung:

| | |
|---|---|
| 2. Hartweizen zur Herstellung von Hartweizengrieß für Mühlenbetriebe, die im Jahre 1931 vor dem 1. Oktober Hartweizengrieß hergestellt haben, bis zum 31. Juli 1932 unter Zollsicherung ..... | 11,25 |

Berlin, den 9. November 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 262 vom 9. November 1931.

**Siebente Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung. Vom 10. November 1931*).**

Auf Grund von § 17 Abs. 1 Satz 3, § 22 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung vom 1. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 421) wird verordnet:

Artikel I

§ 1

Nur mit schriftlicher Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung darf über eine auf Reichsmark oder Goldmark lautende Forderung verfügt werden, die zugunsten einer im Ausland oder im Saargebiet ansässigen Person nach Inkrafttreten dieser Verordnung durch den Verkauf von Wertpapieren entstanden ist. Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Forderung zum Ankauf inländischer, auf Reichsmark oder Goldmark lautender Wertpapiere verwendet wird.

§ 2

(1) Inländische Wertpapiere, die ausschließlich oder wahlweise auf eine ausländische Währung lauten und nicht an einer deutschen Börse zum Handel zugelassen sind, dürfen entgeltlich nur mit schriftlicher Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung erworben werden. Über solche Wertpapiere darf nur mit schriftlicher Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung verfügt werden, es sei denn, daß sie an die Reichsbank oder an ein Kreditinstitut nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung veräußert werden.

(2) Der Genehmigung bedarf der Schuldner einer Anleihe insoweit nicht, als der Erwerb oder die Verfügung zum Zwecke der planmäßigen Tilgung der Anleihe erfolgt.

§ 3

Ausländische Wertpapiere, die an einer deutschen Börse zum Handel zugelassen sind, darf eine im Inland (mit Ausnahme des Saargebiets) ansässige Person nur mit schriftlicher Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung entgeltlich von einer im Ausland oder im Saargebiet ansässigen Person erwerben. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Personen, von denen mindestens eine im Ausland oder im Saargebiet ansässig ist, solche Wertpapiere für gemeinsame Rechnung erwerben (Meta-, Konsortial- und ähnliche Geschäfte).

§ 4

Den an einer deutschen Börse zum Handel zugelassenen Wertpapieren stehen im Sinne der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung und der Durchführungsverordnungen die Wertpapiere gleich, deren Kurse regelmäßig von einem Ausschuß der Ständigen Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes ermittelt werden.

§ 5

Dem Erwerbe von Wertpapieren im Sinne der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung und der Durchführungsverordnungen steht gleich der Erwerb eines Anspruchs auf Übereignung von Wertpapieren, insbesondere durch Gutschrift auf Stückekonto.

§ 6

(1) In den Fällen der §§ 1 bis 3 gelten die §§ 11, 12 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung, § 4 der Ersten und § 9 der Sechsten Durchführungsverordnung entsprechend.

(2) Die in §§ 18 bis 20 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen finden auch Anwendung auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung.

Artikel II

§ 7

Soweit ein Schuldner seine Leistung nach den Vorschriften der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung oder der Durchführungsverordnungen nicht ohne Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung bewirken darf, ist auch der Gläubiger berechtigt, die Erteilung der zur Leistung des Schuldners erforderlichen Genehmigung zu beantragen.

§ 8

(1) Wird auf eine genehmigungspflichtige Leistung (§ 7) geklagt, so ist das Verfahren auf Antrag einer Partei auszusetzen, bis die Entscheidung der Stelle für Devisenbewirtschaftung ergangen ist.

(2) Dasselbe gilt für die Klage auf Erlassung eines Vollstreckungsurteils im Sinne von §§ 722, 723 der Zivilprozeßordnung.

(3) Der Antrag kann zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden. Die Entscheidung über die Aussetzung kann ohne vorherige mündliche Verhandlung ergehen.

§ 9

Ist der Schuldner auf Grund eines Schiedsspruchs oder eines vor einem Schiedsgericht abgeschlossenen Vergleichs zu einer genehmigungspflichtigen Leistung (§ 7) verpflichtet, so kann der Vollstreckbarkeitsbeschluß nach §§ 1042, 1044a der Zivilprozeßordnung erst ergehen, wenn die erforderliche Genehmigung erteilt ist.

§ 10

Ist zur Leistung des Schuldners eine Genehmigung (§ 7) erforderlich, so ist die Zwangsvollstreckung nur zulässig, wenn die Genehmigung erteilt ist.

Artikel III

§ 11

Zu den Werten, die nach § 3 der Sechsten Durchführungsverordnung der Reichsbank anzubieten sind,

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 264 vom 11. November 1931.

gehören auch fällige Zinsscheine von ausländischen und auf eine ausländische Währung lautenden inländischen Wertpapieren, die an einer deutschen Börse zum Handel nicht zugelassen sind, sowie ausgeloste oder zur Rückzahlung gekündigte Stücke solcher Wertpapiere und zwar ohne Rücksicht darauf, wann die Wertpapiere erworben wurden.

§ 12

Die in §§ 18 bis 20 der Devisenverordnung angedrohten Strafen und sonstige Maßnahmen finden auch Anwendung auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 10 der Sechsten Durchführungsverordnung.

Berlin, den 10. November 1931.

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 20. November 1931 | Nr. 75



**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet. Vom 17. November 1931 ..... S. 675

Verordnung des Reichspräsidenten zur Abänderung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 1. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 421) und über die beschleunigte Aburteilung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung durch Schnellgerichte. Vom 17. November 1931 ..... S. 679

Dritte Durchführungsverordnung, betreffend das Stillhalteabkommen. Vom 13. November 1931..... S. 680

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Osthilfegesetz. Vom 14. November 1931 .. S. 681

Verordnung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. Vom 14. November 1931 ..... S. 681

Verordnung über Einfuhrscheine. Vom 17. November 1931 ..... S. 681

Achte Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung vom 1. August 1931. Vom 17. November 1931 ..... S. 682


### Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet. Vom 17. November 1931.

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1

Um im Osthilfegebiet (§ 1 der Verordnung vom 8. August 1930 — Reichsgesetzbl. I S. 433 — und § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Osthilfegesetze vom 21. Mai 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 277 —) die Vorbereitung und Einbringung der nächsten Ernte und im Interesse der Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und ihrer Gläubiger die Durchführung der Entschuldungsverfahren zu sichern, wird ein besonderes Sicherungsverfahren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften durchgeführt.

§ 2

(1) Der Eigentümer, Pächter oder Nießbraucher eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebs (Betriebsinhaber), der außerstande ist, ohne wesentliche Beeinträchtigung der Vorbereitung und Einbringung der nächsten Ernte seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, kann bei der unteren Verwaltungsbehörde die Eröffnung des Sicherungsverfahrens beantragen. Den gleichen Antrag kann auch ein Gläubiger stellen, der ein berechtigtes Interesse an einer gesicherten Fortführung eines ihm verschuldeten Betriebs nachweist. Der Antrag ist unzulässig, wenn bereits eine Umschuldung im Rahmen der alten Ostpreußenhilfe 1927/28, auf Grund des Gesetzes über wirtschaftliche Hilfe für Ostpreußen vom 18. Mai 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 97), der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311) oder des Osthilfegesetzes vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 117) stattgefunden hat, ferner wenn ein Entschuldungsantrag gestellt, aber über ihn noch nicht entschieden ist oder wenn über das Vermögen des Betriebsinhabers das Konkursverfahren eröffnet ist.

(2) Als untere Verwaltungsbehörde gelten in Preußen der Landrat, in Sachsen der Amtshauptmann, in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz der Vorsteher des Finanzamts, in Anhalt der Kreisdirektor, in kreisfreien Stadtgemeinden der Bürgermeister, in deren Bezirk der Betrieb gelegen ist.

(3) Liegt der Betrieb in verschiedenen Bezirken, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Grundstücks, auf dem sich die Betriebsleitung befindet.

§ 3

(1) Die untere Verwaltungsbehörde legt die Anträge mit ihrer Stellungnahme dem Kommissar für die Osthilfe (Landstelle) vor, der über die Eröffnung des Sicherungsverfahrens entscheidet; er kann die Befugnis zur Entscheidung für Betriebe mit einem Einheitswerte bis zu 40 000 Reichsmark der unteren Verwaltungsbehörde übertragen.

(2) Die Eröffnung des Sicherungsverfahrens ist abzulehnen, wenn auch durch Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen die Sicherung der Vorbereitung und Einbringung der nächsten Ernte nicht erreicht werden kann oder wenn die Entschuldung mit Rücksicht auf die damit verbundenen Eingriffe in die Rechte der Gläubiger all-

gemeinen wirtschaftlichen Interessen zuwiderlaufen würde. Will die Landstelle von einer aus dem letztgenannten Grunde ablehnenden Stellungnahme der unteren Verwaltungsbehörde abweichen, so hat sie die Entscheidung des Reichskommissars für die Osthilfe einzuholen.

§ 4

In den Fällen, in denen ein Entschuldungsantrag gestellt, aber über ihn noch nicht entschieden ist, hat die Landstelle oder bei Betrieben mit einem Einheitswerte bis zu 40 000 Reichsmark die untere Verwaltungsbehörde von Amts wegen die Eröffnung des Sicherungsverfahrens zu beschließen, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 vorliegen. Das gleiche gilt, wenn ein gerichtliches Vergleichsverfahren gegen den Betriebsinhaber anhängig ist.

§ 5

Soweit die Eröffnung des Sicherungsverfahrens von einem Antrag abhängt, muß der Antrag bis zum 31. Dezember 1931 bei der zuständigen Stelle eingegangen sein.

§ 6

(1) Die Eröffnung des Sicherungsverfahrens wird mit der Zustellung des Beschlusses an den Betriebsinhaber wirksam.

(2) Der Beschluß ist dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Betrieb gelegen ist, mitzuteilen und in dem für öffentliche Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörde bestimmten Amtsblatt bekanntzumachen.

§ 7

Nach Eröffnung des Sicherungsverfahrens hat die entscheidende Stelle (Sicherungstelle) unverzüglich einen Treuhänder zu bestellen, der während der Dauer des Sicherungsverfahrens nach Maßgabe dieser Verordnung die Aufsicht über den Betrieb ausübt.

§ 8

Die Eröffnung des Sicherungsverfahrens hat folgende Wirkungen:

a) Zwangsvollstreckungen gegen den Betriebsinhaber wegen Geldforderungen sowie Zwangsvollstreckungen zur Erwirkung der Herausgabe von Zubehör, Bestandteilen oder Erzeugnissen der dem Betriebe dienenden Grundstücke sind unzulässig; die §§ 775 Nr. 1, 776 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für die Vollziehung von Arresten und einstweiligen Verfügungen.

b) Die Verwertung verpfändeter oder zur Sicherung übereigneter Gegenstände ist unzulässig. Das gleiche gilt von der Verfügung über verpfändete oder zur Sicherung abgetretene Forderungen.

c) Die Entscheidung über einen Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens ist ausgesetzt. Ein schwebendes gerichtliches Vergleichsverfahren wird eingestellt; § 80 Abs. 1 der Vergleichsordnung findet keine Anwendung.

§ 9

(1) Von dem Sicherungsverfahren werden alle persönlichen und dinglichen Gläubiger betroffen, denen zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens ein vermögensrechtlicher Anspruch gegen den Betriebsinhaber zusteht.

(2) Als Ansprüche im Sinne des Abs. 1 gelten auch nach der Eröffnung des Verfahrens entstandene Ansprüche aus Wechseln, wenn die zu Grunde liegende Forderung vor diesem Zeitpunkt entstanden ist.

§ 10

(1) Wenn ein gegenseitiger Vertrag zur Zeit der Eröffnung des Sicherungsverfahrens von dem Betriebsinhaber und von dem anderen Teil nicht oder nicht vollständig erfüllt ist, so kann der Betriebsinhaber mit Zustimmung des Treuhänders die Erfüllung verweigern.

(2) Wird die Erfüllung verweigert, so kann der andere Vertragsteil im Rahmen des Sicherungsverfahrens Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Der Betriebsinhaber muß auf Erfordern des anderen Teiles, auch wenn die Erfüllungszeit noch nicht eingetreten ist, diesem ohne Verzug erklären, ob er die Erfüllung verlangen will. Unterläßt er dies, so gilt die Erfüllung als verweigert.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden auf Pacht- und Dienstverträge keine Anwendung.

§ 11

Die Verjährung des Anspruchs eines Gläubigers, der von dem Sicherungsverfahren betroffen wird, ist während der Dauer des Verfahrens gehemmt.

§ 12

Ein Gläubiger, der von dem Sicherungsverfahren betroffen wird, kann während der Dauer des Verfahrens seine Forderungen gegen den Betriebsinhaber nur aufrechnen, wenn die Voraussetzungen für die Aufrechnung schon vor der Eröffnung des Verfahrens gegeben waren.

§ 13

(1) Der Treuhänder (§ 7) hat den Betrieb zu überwachen und dabei besonders auf die Interessen der von dem Verfahren betroffenen Gläubiger Rücksicht zu nehmen. Er kann jederzeit die Geschäfts- und Betriebsführung des Betriebsinhabers nachprüfen.

(2) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, zu Verfügungen und zur Eingehung von Verpflichtungen die Zustimmung des Treuhänders einzuholen.

§ 14

(1) Vernachlässigt der Betriebsinhaber bei der Führung des Betriebs die Pflichten eines ordentlichen Landwirts oder verstößt er gegen die Vorschrift des § 13 Abs. 2, so kann die Sicherungsstelle, sofern der Betriebsinhaber Eigentümer oder Eigenbesitzer des Grundstücks ist, bei dem Amtsgericht die Zwangsverwaltung zur Sicherung der Durchführung des Verfahrens beantragen. Die Zwangsverwaltung ist ohne Nachprüfung der Voraussetzungen des Antrags anzuordnen; der Beschluß ist unanfechtbar. Als Zwangsverwalter ist eine von der Sicherungsstelle benannte Person zu bestellen. Die Beschlagnahme gilt als für sämtliche von dem Verfahren betroffenen Gläubiger bewirkt. Die nach § 153 Abs. 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes erforderlichen Anweisungen werden dem Zwangsverwalter von der Sicherungsstelle erteilt. Die im § 155 Abs. 2 des Zwangsversteigerungsgesetzes bezeichneten Überschüsse sind nach Maßgabe des § 15 dieser Verordnung zu verwenden. Die §§ 156 bis 161 des Zwangsversteigerungsgesetzes finden keine Anwendung. Die Aufhebung der Zwangsverwaltung erfolgt auf Antrag der Sicherungsstelle, spätestens mit der Beendigung des Sicherungsverfahrens.

(2) Ist der Betriebsinhaber weder Eigentümer noch Eigenbesitzer des Grundstücks, so kann die Sicherungsstelle unter den Voraussetzungen des Abs. 1 bei dem Amtsgericht die Bestellung eines Sequesters beantragen. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Der Sequester hat in dem Sicherungsverfahren dieselbe Rechtstellung wie der Betriebsinhaber. Er ist insbesondere befugt, mit Wirkung für den Betriebsinhaber Verfügungen und sonstige Rechtsgeschäfte, soweit sie den Betrieb und die im § 15 bezeichneten Leistungen betreffen, vorzunehmen. Die Vorschriften der § 148 Abs. 2, §§ 149, 150 des Zwangsversteigerungsgesetzes gelten entsprechend. Die Sequestration ist auf Antrag der Sicherungsstelle, spätestens mit der Beendigung des Sicherungsverfahrens, aufzuheben.

§ 15

Für die Verwendung der Mittel des Betriebs und die Befriedigung der Gläubiger gilt als Richtlinie folgendes:

a) Die Betriebseinnahmen sowie die sonstigen Einnahmen des Betriebsinhabers sind vorbehaltlich der im Rahmen der laufenden Betriebsführung zu leistenden Ausgaben und der Vorschrift des § 24 zunächst zur Bezahlung der Löhne, Gehälter und Sozialversicherungsbeiträge, zur Sicherung der notwendigsten Bedürfnisse des Betriebsinhabers und seiner Familie, zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen im Rahmen bescheidenster Lebensführung, zur Bezahlung der Sachversicherungen, der laufenden öffentlichen Abgaben, der laufenden Zinsen für Auslandsanleihen und der Aufwendungen zu verwenden, die zur Vermeidung des Verfalls der Betriebseinrichtungen sowie zur Vorbereitung und Einbringung der Ernte unbedingt erforderlich sind.

b) Darüber hinaus verfügbare Mittel sind zur Bezahlung der laufenden Zinsen und Tilgungsbeträge der ersten Hypothek sowie zur Erfüllung sonstiger laufender Zinsverpflichtungen in der Reihenfolge zu verwenden, die im Falle der Zwangsverwaltung des Grundstücks maßgebend wäre. Im übrigen sind laufende Zinsforderungen vor rückständigen Zinsen und Kapitalforderungen zu berücksichtigen. Dabei sind Gläubiger, die infolge der Eröffnung des Sicherungsverfahrens ein Pfandrecht verloren haben, vornehmlich zu berücksichtigen.

§ 16

Während der Dauer des Sicherungsverfahrens wird die Bank für deutsche Industrieobligationen, soweit nicht von anderer Seite Mittel beschafft werden können, nach Maßgabe ihrer für landwirtschaftliche Kredite verfügbaren Mittel die zur Aufrechterhaltung des Betriebs, zur Vorbereitung und Einbringung der Ernte sowie zur Durchführung des Entschuldungsverfahrens erforderlichen Beträge zur Verfügung stellen. Die Beträge sind, soweit sie zur Vorbereitung und Sicherung der Ernte gegeben werden, aus den Einnahmen der nächsten Ernte vorzugsweise zurückzuzahlen.

§ 17

Soweit ein Entschuldungsantrag noch nicht gestellt ist, hat alsbald der Betriebsinhaber oder für ihn die Sicherungsstelle von Amts wegen einen Antrag auf Einleitung des Entschuldungsverfahrens nach Maßgabe des Osthilfegesetzes vom 31. März 1931 zu stellen. Der Fortgang des Sicherungsverfahrens wird hierdurch nicht berührt.

§ 18

(1) Der im Laufe des Entschuldungsverfahrens aufgestellte Entschuldungsplan bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung durch die Landstelle. Vor der Entscheidung sind die Gläubiger zu hören. Die Bestätigung darf nur erteilt werden, wenn die Durchführung des Planes mit Rücksicht auf die darin vorgesehenen Eingriffe in die Rechte der Gläubiger allgemeinen wirtschaftlichen Interessen nicht zuwiderläuft.

(2) Der Entschuldungsplan kann für persönliche Forderungen Stundungen, den Erlaß von Zinsrückständen sowie die Verminderung des Zinssatzes für die Zeit während und nach Abschluß des Verfahrens bestimmen. Eine Herabsetzung des Forderungsbetrags selbst darf nur insoweit vorgenommen werden, als sie notwendig ist, um die mit dem Entschuldungsverfahren verfolgten Zwecke zu erreichen. Dabei sind wirtschaftlich gleichartige Forderungen in dem Entschuldungsplan nach näherer Maßgabe der Durchführungsbestimmungen gleichmäßig zu behandeln. Gläubiger, die infolge der Eröffnung des Sicherungsverfahrens ihr Pfandrecht verloren haben, sind vornehmlich zu berücksichtigen.

(3) Für Hypotheken, Grundschulden und sonstige dingliche Rechte gilt folgendes. Soweit diese Rechte an erster Rangstelle stehen oder von Landschaften, Hypothekenbanken oder sonstigen sich nach gesetzlicher Vorschrift mit der Gewährung langfristiger Kredite befassenden Instituten gegeben worden sind, sind Maßnahmen der im Abs. 2 bezeichneten Art nur mit Zustimmung der Berechtigten zulässig. Bei sonstigen Hypotheken, Grundschulden und dinglichen Rechten sind Stundung, Erlaß von Zinsrückständen und Verminderung des Zinssatzes in gleicher Weise zulässig wie bei persönlichen Forderungen; eine Herabsetzung der Kapitalforderung ist dagegen nur insoweit zulässig, als sie unbedingt notwendig ist, um den Betrieb lebensfähig zu erhalten, und nur dann, wenn voraussichtlich im Falle einer Zwangsversteigerung die Kapitalforderung ganz oder zum überwiegenden Teile nicht zur Hebung gelangen würde.

(4) Sieht der Entschuldungsplan nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 eine Herabsetzung des Kapitals um mehr als die Hälfte oder eine Verminderung des Zinssatzes auf weniger als $4^1/_2$ vom Hundert vor, so ist die Zustimmung des Gläubigers erforderlich.

(5) Soweit Forderungen in einem Rechtsstreit bestritten sind, sind sie in dem Entschuldungsplan so zu behandeln, wie wenn sie unstreitig wären; es ist dabei zu bestimmen, in welcher Weise die Beträge für den Gläubiger sichergestellt werden.

(6) In dem Entschuldungsplan ist ferner festzusetzen, inwieweit die Gläubiger bar oder unbar zu befriedigen sind.

§ 19

(1) Der bestätigte Entschuldungsplan ist im Verhältnis der darin aufgeführten Gläubiger zu dem Betriebsinhaber in gleicher Weise verbindlich wie eine vertragsmäßige Vereinbarung.

(2) Der bestätigte Entschuldungsplan ist dem Betriebsinhaber, dem Treuhänder und den darin aufgeführten Gläubigern mitzuteilen.

§ 20

Der bestätigte Entschuldungsplan ist von dem Betriebsinhaber unter Aufsicht des Treuhänders durchzuführen. Kommt der Betriebsinhaber dieser Verpflichtung nicht nach, so gilt § 14 entsprechend mit der Maßgabe, daß die im § 155 Abs. 2 des Zwangsversteigerungsgesetzes bezeichneten Überschüsse nach dem Entschuldungsplane zu verteilen sind.

§ 21

Soweit der bestätigte Entschuldungsplan den Fortfall oder die Änderung dinglicher Rechte bestimmt, gilt die auszugsweise Ausfertigung des Planes als Bewilligung des Betroffenen zur Eintragung in das Grundbuch. Die Sicherungsstelle hat vor Beendigung des Entschuldungsverfahrens die erforderlichen Anträge auf Eintragung in das Grundbuch für die Antragsberechtigten zu stellen.

§ 22

(1) Nach Bestätigung des Entschuldungsplans ist das Sicherungsverfahren nur so lange fortzusetzen, als es erforderlich ist, um die Durchführung des Entschuldungsplans, insbesondere die Befriedigung der Gläubiger, sicherzustellen.

(2) Das Sicherungsverfahren ist ferner aufzuheben, wenn nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betriebsinhabers die Durchführung des Sicherungsverfahrens nicht mehr erforderlich erscheint oder sich die Durchführung eines Entschuldungsverfahrens als aussichtslos erweist.

(3) Die Aufhebung des Sicherungsverfahrens wird mit der Zustellung des Beschlusses an den Betriebsinhaber wirksam. Der Beschluß ist dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Betrieb gelegen ist, mitzuteilen und in dem für öffentliche Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörde bestimmten Amtsblatt bekanntzumachen.

§ 23

Wird das Sicherungsverfahren nach § 22 Abs. 2 aufgehoben, so verlängert sich die im § 10 Abs. 1 Ziffer 3 und 4 des Zwangsversteigerungsgesetzes bestimmte Frist um die Dauer des Sicherungsverfahrens, sofern der Gläubiger innerhalb von sechs Wochen nach Aufhebung des Sicherungsverfahrens die Beschlagnahme des Grundstücks herbeiführt.

§ 24

(1) Der Treuhänder hat Anspruch auf Erstattung der notwendigen baren Auslagen und auf eine angemessene Vergütung, die von der Landstelle festgesetzt werden.

(2) Die Auslagen und die Vergütung sind aus den Betriebseinnahmen und den sonstigen Einnahmen des Betriebsinhabers vorweg zu berücksichtigen.

§ 25

Auf Anforderung der Sicherungsstelle wird die Bank für deutsche Industrieobligationen im Rahmen des Sicherungsverfahrens in demselben Umfang wie bei der Durchführung des Entschuldungsverfahrens tätig.

§ 26

Die Reichsregierung wird ermächtigt, die zur Durchführung dieser Verordnung, insbesondere auch zur Erleichterung des Grundbuchverkehrs erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsbestimmungen zu erlassen; sie kann, soweit sie es zur Erreichung des Zweckes dieser Verordnung für erforderlich hält, Vorschriften ergänzenden Inhalts erlassen.

§ 27

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. November 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister des Innern
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Groener
Reichswehrminister

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Joël

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Der Reichsminister und Reichskommissar für die Osthilfe
Schlange

**Verordnung des Reichspräsidenten zur Abänderung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 1. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 421) und über die beschleunigte Aburteilung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung durch Schnellgerichte. Vom 17. November 1931.**

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung vom 1. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 421) wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs. 2 wird der zweite Satz durch folgende Vorschrift ersetzt:

   Soweit zur Erfüllung von Verbindlichkeiten aus solchen Vereinbarungen eine Handlung erforderlich ist, die nach dieser Verordnung oder einer Durchführungsverordnung einer Genehmigung bedarf, ist für die Erteilung der Genehmigung statt der Stelle für Devisenbewirtschaftung die Reichsbank zuständig.

2. Dem Abs. 1 des § 18 wird folgende Nr. 7 angefügt:

   7. unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Genehmigung zu erschleichen, die nach dieser Verordnung oder einer Durchführungsverordnung erforderlich ist.

3. Als § 20a wird folgende Vorschrift eingefügt:

   § 20a

   Wird im Betrieb eines Unternehmens eine nach § 18 strafbare Handlung begangen, so kann gegen den Inhaber oder Leiter, unbeschadet ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit, eine Ordnungsstrafe bis zu 300 000 Reichsmark festgesetzt werden, sofern sie nicht nachweisen, daß sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung angewandt haben.

   Die Ordnungsstrafe wird auf Antrag einer Stelle für Devisenbewirtschaftung vom Reichswirtschaftsgericht festgesetzt. Die Festsetzung ist unanfechtbar.

Artikel 2

Zur Aburteilung der Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung vom 1. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 421) und der zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen findet das Schnellverfahren nach § 212 der Strafprozeßordnung auch dann statt, wenn der Beschuldigte sich weder freiwillig stellt noch infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gericht vorgeführt wird.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. November 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister des Innern
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Groener
Reichswehrminister

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Joël

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

---

**Dritte Durchführungsverordnung, betreffend das Stillhalteabkommen. Vom 13. November 1931*).**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 9. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 489) wird verordnet:

Artikel 1

Die Vorschriften des § 3 der Zweiten Durchführungsverordnung gelten sinngemäß auch dann, wenn der inländischen Bank eine Sicherheit anders als durch Übergabe einer Sache bestellt worden ist.

Artikel 2

Übernimmt die Deutsche Golddiskontbank nach den Vorschriften des Stillhalteabkommens eine Schuld an Stelle eines Inländers oder verbürgt sie sich für die Schuld eines Inländers (Schuldners), so gelten folgende Vorschriften:

§ 1

(1) Bei einer Schuldübernahme bleiben die für die Forderung bestellten Bürgschaften und Pfandrechte bestehen, auch wenn der Bürge oder der, dem der verhaftete Gegenstand zur Zeit der Schuldübernahme gehört, in die Schuldübernahme nicht einwilligt. Die Bürgschaften und Pfandrechte gelten als auch zur Sicherung der Rückgriffsforderung der Deutschen Golddiskontbank gegen den Schuldner bestellt.

(2) Bei einer Bürgschaft haftet, wenn für die Forderung eine andere Bürgschaft bestellt ist, der andere Bürge der Deutschen Golddiskontbank bis zur Höhe ihrer Leistung. Mehrere Bürgen haften der Deutschen Golddiskontbank als Gesamtschuldner.

§ 2

(1) Bei einer Bürgschaft kann die Deutsche Golddiskontbank die Rechte, die nach § 775 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem Bürgen zustehen, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Schuldners wesentlich verschlechtert haben oder die Rechtsverfolgung gegen ihn wesentlich erschwert ist, auch dann geltend machen, wenn die Verschlechterung oder Erschwerung zwar nach Inkrafttreten des Stillhalteabkommens, aber vor Übernahme der Bürgschaft eingetreten ist.

(2) Daß die Vermögensverhältnisse des Schuldners sich wesentlich verschlechtert haben, wird vermutet, wenn er dem Verlangen der Deutschen Golddiskontbank nach Auskunft nicht entspricht oder eine offenbar unrichtige oder unvollständige Auskunft erteilt. Gründet die Deutsche Golddiskontbank auf einen solchen Tatbestand einen Antrag auf Anordnung eines Arrestes oder Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach den Vorschriften des Achten Buches, Fünften Abschnitts der Zivilprozeßordnung, so genügt zur Glaubhaftmachung eine entsprechende schriftliche Erklärung der Deutschen Golddiskontbank.

§ 3

Die aus der Befriedigung des Gläubigers sich ergebende Rückgriffsforderung der Deutschen Golddiskontbank gegen den Schuldner ist mit zwei vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskontsatz, mindestens mit sechs vom Hundert jährlich zu verzinsen.

§ 4

Die Deutsche Golddiskontbank kann von dem Schuldner eine angemessene Vergütung verlangen. Ob eine Vergütung angemessen ist, entscheidet im Streitfall unter Ausschluß des Rechtsweges das Reichsbankdirektorium.

Artikel 3

Die Deutsche Golddiskontbank kann von jeder Person, die im Deutschen Reich (mit Ausnahme des Saargebiets) ihren Wohnsitz, Sitz oder Ort der Leitung hat und nach Mitteilungen, die der Deutschen Golddiskontbank zugegangen sind, einer ausländischen Bank, die dem Stillhalteabkommen beigetreten ist, etwas schuldet oder für eine solche Schuld sich verbürgt hat, Auskunft über alle Fragen verlangen, die für die Schuld oder die Bürgschaft von Bedeutung sein können. Die Bank kann ferner die Vorlegung aller Urkunden und Beweismittel verlangen, die sich auf die Schuld oder die Bürgschaft beziehen. Die Bank kann schließlich verlangen, daß die Richtigkeit und Vollständigkeit einer ihr ge-

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 267 vom 14. November 1931.

gebenen Auskunft dem Reichswirtschaftsminister oder einer von ihm bestimmten Stelle eidesstattlich versichert wird.

Artikel 4

Für die Entscheidungen des von der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich nach Nr. 14 des Stillhalteabkommens eingesetzten Ausschusses gelten die Vorschriften des Zehnten Buches der Zivilprozeßordnung außer den Vorschriften der §§ 1039, 1041 Abs. 1 Nr. 5. Dem Antrag, eine Ausschußentscheidung für vollstreckbar zu erklären, ist eine von dem Vorsteher des Büros des Ausschusses vollzogene Ausfertigung beizufügen.

Artikel 5

Die Vorschriften des Artikel 1, des Artikel 2 §§ 1, 4 dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 17. September 1931, die übrigen Vorschriften am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. November 1931.

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Joël

---

**Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnungen zum Osthilfegesetz.**
**Vom 14. November 1931.**

Auf Grund der §§ 31 und 32 des Osthilfegesetzes vom 31. März 1931 in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Osthilfe vom 6. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 665) wird verordnet:

§ 1

§ 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Osthilfegesetz vom 21. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 277) erhält folgende Fassung:

„Die Landstelle ist eine Reichsbehörde. Sie wird von einem Kommissar geleitet, der auf Vorschlag der Reichsregierung vom Reichspräsidenten ernannt wird."

§ 2

Im § 3 Abs. 3 der Dritten Durchführungsverordnung zum Osthilfegesetz vom 22. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 397) werden die Worte „im Einvernehmen mit der zuständigen Landesregierung nach Anhörung der zuständigen Landwirtschaftskammer" ersetzt durch die Worte „nach Anhörung der zuständigen Landesregierung und der zuständigen Landwirtschaftskammer".

§ 3

Wo in einer Durchführungsverordnung zum Osthilfegesetz und in den Richtlinien für die landwirtschaftliche Entschuldung von Eigenbetrieben und Pachtbetrieben die Oststelle bei der Reichskanzlei genannt ist, tritt an ihre Stelle der Reichskommissar für die Osthilfe.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. November 1931.

Der Reichsminister und Reichskommissar für die Osthilfe
Schlange

---

**Verordnung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung.**
**Vom 14. November 1931.**

Auf Grund des § 2 der Zweiten Verordnung über die Beilegung von Schlichtungsstreitigkeiten öffentlichen Interesses vom 30. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 521) werden im Ibbenbürener Steinkohlenbergbau die Untertagearbeiter und ihre Arbeitgeber mit Wirkung vom 8. Oktober bis zum 30. November 1931 von der Beitragspflicht zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung befreit.

Berlin, den 14. November 1931.

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Schäffer

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Der Reichsarbeitsminister
Stegerwald

---

**Verordnung über Einfuhrscheine.**
**Vom 17. November 1931.**

Auf Grund von Artikel 5 III des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131) und von Artikel 2 des Gesetzes über Zolländerungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 101) wird hiermit verordnet:

Mit Wirkung vom 25. November 1931 an werden Anmeldungen zur Ausfuhr von Malz aus Gerste und von Graupen, Grieß, Grütze und Flocken aus Gerste sowie von dem bei der Herstellung dieser Erzeugnisse anfallenden Mehl, ferner von Müllereierzeugnissen aus Hafer mit Ausnahme von lediglich gequetschtem oder gewalztem Hafer mit dem Anspruch auf Erteilung von Einfuhrscheinen zugelassen.

Der Wertbestimmungssatz beträgt für einen Doppelzentner des zu den ausgeführten Erzeugnissen verarbeiteten Getreides

bei Malz aus Gerste ..... 10 RM,
bei Graupen, Grieß, Grütze und Flocken aus Gerste und bei dem bei der Herstellung dieser Erzeugnisse anfallenden Mehl ..... 8 RM,
bei Müllereierzeugnissen aus Hafer mit Ausnahme von lediglich gequetschtem oder gewalztem Hafer 8 RM.

Berlin, den 17. November 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

---

**Achte Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung vom 1. August 1931.**
**Vom 17. November 1931 *).**

Auf Grund der §§ 17 Abs. 1 Satz 3, 22 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung vom 1. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 421) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Waren, die aus dem deutschen Wirtschaftsgebiet ausgeführt werden, sind für die Zwecke der Devisenbewirtschaftung anzumelden.

(2) Als Ausfuhr gilt der Ausgang über die Grenzen des deutschen Wirtschaftsgebiets.

(3) Das deutsche Wirtschaftsgebiet im Sinne dieser Verordnung umfaßt das Reichsgebiet, ohne die badischen Zollausschlüsse, ohne die Insel Helgoland und ohne das Saargebiet. Ferner gehören zum deutschen Wirtschaftsgebiete die österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg.

§ 2

(1) Von der Anmeldung ist ausgenommen der Ausgang von Waren im Wege des Durchfuhr- und Zwischenauslandsverkehrs.

(2) Die Verpflichtung zur Anmeldung entfällt ferner:

a) bei der Ausfuhr im Reiseverkehr;
b) bei der Ausfuhr im kleinen Grenzverkehr;
c) bei dem Warenverkehr der grenzdurchschnittenen Grundstücke;
d) für die zur Versorgung ausgehender Schiffe dienenden Waren;
e) bei der Ausfuhr von in Briefen oder als Drucksachen versandten Waren.

(3) Der Reichswirtschaftsminister kann weitere Ausnahmen sowie Erleichterungen in der Anmeldungsweise zulassen.

§ 3

(1) Die Anmeldung ist durch Übergabe einer Exportvaluta-Erklärung mit den Abschnitten A und B nach Vordruck I zu bewirken. Sie hat sich auf die in der Exportvaluta-Erklärung geforderten Angaben zu erstrecken.

(2) Die Exportvaluta-Erklärung ist von dem Exporteur der zur Ausfuhr anzumeldenden Ware auszustellen.

§ 4

(1) Exporteur (§ 3) ist:

a) wer die Waren unmittelbar oder durch einen im Inland ansässigen Vermittler an eine im Ausland ansässige Person verkauft hat. Der Warenverkehr zwischen inländischen und ausländischen Niederlassungen des gleichen Unternehmens sowie der Reparations-Sachlieferungsverkehr ist einem Verkauf im Sinne dieser Bestimmung gleichzuachten;
b) wer die Waren für seine Rechnung einem Ausländer in Kommission (Konsignation) gibt oder zur Ansicht, zur Ausstellung, zum vorübergehenden Gebrauch oder zum Verkauf auf Messen und Märkten überläßt;
c) wer die Waren für seine Rechnung von einem Ausländer be- oder verarbeiten läßt;
d) wer die einem Ausländer gehörigen Waren für dessen Rechnung be- oder verarbeitet hat;
e) bei der Ausfuhr mit der Post der Absender.

(2) Werden die Waren aus anderem Anlaß ausgeführt als im Abs. 1 angegeben, so gilt als Exporteur derjenige, der den Vertrag über die Beförderung der Waren ins Ausland mit dem Frachtführer (Verfrachter) abgeschlossen hat. Liegt ein Frachtgeschäft nicht vor, so gilt der nach § 6 zur Anmeldung Verpflichtete als Exporteur.

(3) Ausland im Sinne dieser Verordnung ist das Gebiet außerhalb des deutschen Wirtschaftsgebiets.

§ 5

(1) Die Anmeldung mit Abschnitt A der Exportvaluta-Erklärung (§ 3) liegt dem Exporteur (§ 4) ob. Die Erklärung ist binnen drei Tagen nach der Versendung der Ware der für den Exporteur örtlich zuständigen Reichsbankanstalt portofrei zu übersenden.

(2) Durch die Anmeldung erfüllt der Exporteur zugleich eine ihm obliegende Verpflichtung zur An-

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 270 vom 19. November 1931.

bietung der ihm aus dem Export erwachsenden Forderung (§ 3 der Sechsten Durchführungsverordnung). Werden durch den Export Zahlungsmittel in ausländischer Währung (Geldsorten, Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel) erworben, so sind sie der Reichsbank besonders anzubieten.

§ 6

(1) Die Anmeldung mit Abschnitt B der Exportvaluta-Erklärung (§ 3) liegt ob:

a) beim Ausgang mit der Post dem Absender;
b) in anderen Fällen dem Frachtführer (Verfrachter) oder, wenn kein Frachtgeschäft vorliegt, demjenigen, der aus einem anderen Rechtsverhältnis zu der Zeit, zu der die Anmeldung stattzufinden hat, der Besitzer der Ware ist;
c) bei der Ausfuhr von Waren aus den Zollausschlüssen nach See dem Versender, falls dieser am Sitze der Anmeldestelle für den Zollausschluß Wohnsitz oder Niederlassung hat. Hat zwar nicht der Versender, aber sein Spediteur dort eine Niederlassung, so liegt diesem die Anmeldung ob.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann abweichend hiervon für besondere Fälle andere Anmeldepflichtige bestimmen.

§ 7

(1) Der Abschnitt B der Exportvaluta-Erklärung (§ 3) ist bei den Anmeldestellen abzugeben.

(2) Als Anmeldestellen sind zuständig:

1. die Grenzzollstellen allgemein für die Anmeldung der Waren, die aus dem Zollgebiet unmittelbar in das Ausland oder nach See ausgehen;
2. die Zollstellen der Zollausschlüsse für die Anmeldung von Waren, die nach See über die Zollausschlüsse ausgehen;
3. die Zollstellen bei den Flughäfen für die Anmeldung der Waren, die im Luftfrachtverkehr ausgehen;
4. das Hamburgische Handelsstatistische Amt für die Anmeldung der Waren, die nach See aus dem Freihafen Hamburg ausgehen;
5. die Aufgabe-Postanstalten für die Waren, die mit der Post ins Ausland versandt werden.

§ 8

(1) Die Anmeldung mit Abschnitt B der Exportvaluta-Erklärung (§ 3) hat ohne Verzug zu erfolgen, nachdem die Sendung am Sitze der Anmeldestelle eingetroffen oder dort zur Beförderung nach dem Ausland aufgegeben worden ist.

(2) Bei dem Ausgang von Waren aus den Zollausschlüssen nach See hat die Anmeldung innerhalb 14 Tagen nach der Verladung der Waren zu erfolgen.

§ 9

Die Anmeldestellen haben die Abschnitte B der Exportvaluta-Erklärung alsbald der aus dem Abschnitt ersichtlichen Reichsbankanstalt zuzusenden.

§ 10

(1) Die Frachtführer (Verfrachter) dürfen nach dem Ausland gerichtete Sendungen nur dann befördern, oder, falls ihnen die Bestimmung der Waren nach dem Ausland erst während der Beförderung bekannt wird, weiterbefördern, nachdem sie die erforderlichen Abschnitte B der Exportvaluta-Erklärung (§ 3) erhalten haben.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen.

§ 11

Der Exporteur (§ 4) ist verpflichtet, zum 10., 20. und letzten jedes Monats der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt unter Verwendung des Vordrucks II die Beträge der eingegangenen Exportvaluten mitzuteilen und anzugeben, an welche Devisenbank er sie abgeliefert hat oder von welcher Reichsbankanstalt die Freigabe erfolgt ist.

§ 12

Die in §§ 18, 20 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen finden auch Anwendung auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 3, 5, 6, 7, 8, 10, 11 mit der Maßgabe, daß in den Fällen der §§ 6, 7, 8, 10 auch bei Vorsatz auf Geldstrafe allein erkannt werden kann.

§ 13

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1931 in Kraft.

(2) Die Verpflichtung zur Anmeldung entfällt für alle Waren, die vor diesem Zeitpunkt zum Versand gebracht worden sind.

Berlin, den 17. November 1931.

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

**Vordruck I** **A** Kontroll-Nummer: .....

Datum: .....

# Exportvaluta-Erklärung

## gemäß 8. Durchführungsverordnung vom 17. November 1931

### Abschnitt A

| | |
|---|---|
| 1. Name (Firma) des Exporteurs (§ 4 der V. O.) | |
| 2. Genaue Adresse (Firmenstempel) | |
| 3. Gattung und Menge der Ware | |
| 4. Bestimmungsland | |
| 5. Fakturenbetrag *) (in der fakturierten Währung) | |
| 6. Vertraglicher Zahlungstermin *) | |
| 7. In welcher Form wird die Zahlung erwartet? (Wechsel, Scheck, Überweisung usw.) | |

An die Reichsbank $\frac{\text{haupt}}{\text{neben}}$stelle in ..... **)

An die Devisenabteilung der Reichshauptbank
Ablieferungskontrolle

in Berlin SW 111

Ort Datum

Unterschrift
(nebst Firmenstempel)

*) Falls die Ware nicht verkauft worden ist, so ist der Wert der Ware sowie der Zweck der Ausfuhr (Musterſendung, Konsignation, Kommission usw.) anzugeben.

**) Unzutreffendes ist zu durchstreichen.

**B** Kontroll-Nummer: .....

Datum: .....

# Exportvaluta-Erklärung

## gemäß 8. Durchführungsverordnung vom 17. November 1931

### Abschnitt B

| | |
|---|---|
| 1. Name (Firma) und Wohnort des Exporteurs (§ 4 der V. O.) (Firmenstempel) | |
| 2. Örtlich zuständige Reichsbankanstalt, an die der Abschnitt B gesandt worden ist (Für Berlin ist zuständig: Devisenabteilung der Reichshauptbank, Ablieferungskontrolle, Berlin SW 111.) | |

**Vordruck II**

# Exportvaluta-Erklärung

## gemäß 8. Durchführungsverordnung vom 17. November 1931

Name (Firma) und Wohnort des Exporteurs: ..... (Stempelaufdruck) .....

Wir / Ich habe(n) folgende Exportvaluten abgeliefert:

| Zur Kontrollnummer | Währung | Betrag | Form der Zahlung | Name der Bank, an die abgeliefert wurde, sowie Tag der Ablieferung |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |

Folgende Exportvaluten sind uns freigegeben worden:

| Zur Kontrollnummer | Währung | Betrag | Form der Zahlung | Name der Reichsbankanstalt, welche die Freigabe ausgesprochen hat, und Datum des Freigabebescheides |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |

..... (Ort) ..... (Datum)

..... (Unterschrift nebst Firmenstempel)

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

687

## Teil I

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 27. November 1931 | Nr. 76



**Inhalt:** Verordnung über Umlagen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Vom 17. November 1931 S. 687
Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zusammenschluß der Zuckerindustrie. Vom 19. November 1931 S. 687
Änderung der Durchführungsbestimmungen über den Überlandverkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 19. November 1931 S. 687
Verordnung über die Errichtung eines Fachausschusses für die Glasindustrie. Vom 19. November 1931 S. 688
Verordnung über den Fachausschuß für die Herstellung von Phantasie-, Woll-, Wirk- und Tapisseriewaren sowie von Schirmen, Sitz Berlin. Vom 19. November 1931 S. 688
Verordnung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. Vom 20. November 1931 S. 688



**In Teil II Nr. 26,** ausgegeben am 27. November 1931, ist veröffentlicht: Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über eine Vereinbarung zum deutsch-schweizerischen Handelsvertrag. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Internationalen Sanitätsabkommens durch die Niederlande und Dänemark. — Bekanntmachung über den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Chile. — Bekanntmachung über das Internationale Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr. — Bekanntmachung über den Beitritt Polens zur Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums in der durch die Revision im Haag am 6. November 1925 geänderten Fassung.


### Verordnung über Umlagen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Vom 17. November 1931.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über Notmaßnahmen in der Unfallversicherung vom 8. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 935) wird hiermit verordnet:

§ 1

Der Vorstand einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft kann abweichend von den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, von der auf Grund des § 1037 der Reichsversicherungsordnung getroffenen landesgesetzlichen Regelung und von den Satzungsbestimmungen der Beitragsumlage für das Geschäftsjahr 1931 statt des wirklichen Bedarfs dieses Geschäftsjahrs einen vor dem Jahresabschlusse durch Schätzung ermittelten Bedarf zugrunde legen. Der Ausgleich zwischen dem wirklichen und dem geschätzten Bedarf ist dann bei der Umlage für das nächste Geschäftsjahr vorzunehmen.

§ 2

Das Reichsversicherungsamt kann Näheres zur Durchführung dieser Verordnung bestimmen.

Berlin, den 17. November 1931.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zusammenschluß der Zuckerindustrie. Vom 19. November 1931.

Auf Grund der §§ 7, 8 des Achten Teiles Kapitel V der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 602) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

In der Verordnung über den Zusammenschluß der Zuckerindustrie vom 27. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 86) wird hinter § 6 folgende Vorschrift als § 6a eingefügt:

„§ 6a

Im Falle des § 22 Abs. 7 der Satzung der Wirtschaftlichen Vereinigung kann die Reichszollverwaltung die Bestimmungen treffen, die zur Sicherung der aus den Abmachungen mit anderen zuckererzeugenden Ländern sich ergebenden Verpflichtungen notwendig sind; sie kann insbesondere die Abfertigung von Zucker zur Ausfuhr von der Vorlage von Ausfuhrberechtigungsscheinen abhängig machen, die von der Wirtschaftlichen Vereinigung ausgestellt werden, und über die vom Beginn des Betriebsjahrs 1931/32 ab zur Ausfuhr abgefertigten Mengen der Wirtschaftlichen Vereinigung Mitteilung machen."

Berlin, den 19. November 1931.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Schiele

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Schäffer

### Änderung der Durchführungsbestimmungen über den Überlandverkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 19. November 1931.

Auf Grund des § 30 des Kapitel V des fünften Teiles der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537) werden die Durchführungsbestimmungen über den Überland-

verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 9. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 572) mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

I. § 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

(1) Für die Berechnung der 50-Kilometer-Grenze im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung ist die kürzeste Verbindung auf öffentlichen, für den Kraftfahrzeugverkehr freigegebenen Wegen maßgebend, gerechnet vom Mittelpunkte des Versandorts bis zum Mittelpunkte des Bestimmungsorts.

(2) Der Ortsmittelpunkt wird von der Ortspolizeibehörde bestimmt und öffentlich bekanntgemacht.

(3) Die höhere Verwaltungsbehörde kann nach Anhörung der Deutschen Reichsbahn (Reichsbahndirektion) und der zuständigen Industrie- und Handelskammer Städte über 100 000 Einwohner in Ortsbereiche unterteilen nnd für jeden Ortsbereich einen besonderen Ortsmittelpunkt für die Berechnung der 50-Kilometer-Grenze bestimmen; dieser ist öffentlich bekanntzumachen.

II. Im § 21 erhält der bisherige einzige Absatz die Ziffer (1). Als Abs. (2) wird daselbst angefügt:

Der Frachtberechnung sind die Eisenbahntarifentfernungen zwischen den Bahnhöfen zugrunde zu legen, die der Abgangs- und Bestimmungsstelle der Sendung am nächsten liegen. Befinden sich an dem Versand- oder Empfangsorte mehrere Bahnhöfe, so hat die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Deutschen Reichsbahn (Reichsbahndirektion) und der zuständigen Industrie- und Handelskammer die zu den einzelnen Bahnhöfen für die verschiedenen Verkehrsrichtungen gehörigen Ortsbereiche zu bestimmen und öffentlich bekanntzumachen.

Berlin, den 19. November 1931.

Der Reichsverkehrsminister
Treviranus

---

**Verordnung über die Errichtung eines Fachausschusses für die Glasindustrie. Vom 19. November 1931.**

Auf Grund des § 19 Abs. 1 des Hausarbeitgesetzes vom 27. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 472 und 730) wird mit Zustimmung des Reichsrats ein Fachausschuß für Hausarbeit in der Glasindustrie in Thüringen und im preußischen Kreise Schleusingen errichtet.

Der Fachausschuß ist für folgende Gewerbezweige zuständig:

Herstellung von Thermometern und Aräometern, einschließlich der Fieberthermometer, von chemischen und physikalischen Glasgeräten, von Glühlampen und medizinischen Glasartikeln, einschließlich der Ganzglasspritzen.

Die Bezeichnung des Fachausschusses lautet:

Fachausschuß für die Hausarbeit in der Glasindustrie.

Der Bezirk des Fachausschusses umfaßt den Freistaat Thüringen und den preußischen Kreis Schleusingen.

Der Sitz des Fachausschusses ist Ilmenau in Thüringen.

Die Errichtung erfolgt mit Wirkung vom 1. Dezember 1931 ab.

Berlin, den 19. November 1931.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

---

**Verordnung über den Fachausschuß für die Herstellung von Phantasie-, Woll-, Wirk- und Tapisseriewaren sowie von Schirmen, Sitz Berlin. Vom 19. November 1931.**

Auf Grund des § 19 Abs. 1 des Hausarbeitgesetzes vom 27. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 472 und 730) wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Der Geltungsbereich des Fachausschusses für die Herstellung von Phantasie-, Woll-, Wirk- und Tapisseriewaren sowie von Schirmen, Sitz Berlin (Nr. 5 des Verzeichnisses der Fachausschüsse für Hausarbeit, Reichsarbeitsbl. Jahrgang 1929 Nr. 33 S. I 280), wird auf die Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen, mit Ausnahme des Kreises Fraustadt, ausgedehnt.

Die Spalte 4 des Verzeichnisses der Fachausschüsse für Hausarbeit wird entsprechend ergänzt.

Die Ausdehnung gilt vom 1. Dezember 1931 ab.

Berlin, den 19. November 1931.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

---

**Verordnung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. Vom 20. November 1931*).**

Auf Grund des § 2 der Zweiten Verordnung über die Beilegung von Schlichtungsstreitigkeiten öffentlichen Interesses vom 30. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 521) werden im niedersächsischen Steinkohlenbergbau die untertage beschäftigten Angestellten und ihre Arbeitgeber für Oktober und November 1931 von der Beitragspflicht zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung befreit.

Berlin, den 20. November 1931.

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Der Reichsarbeitsminister
Stegerwald

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 273 vom 23. November 1931.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

689

## Teil I

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 3. Dezember 1931 | Nr. 77



**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten über die Vorführung ausländischer Bildstreifen. Vom 29. November 1931 ..... S. 689

Verordnung des Reichspräsidenten über Zolländerungen und über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen. Vom 1. Dezember 1931 ..... S. 689

Verordnung über Zolländerungen. Vom 25. November 1931 ..... S. 689

Verordnung zur Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931. Vom 25. November 1931 .. S. 690


### Verordnung des Reichspräsidenten über die Vorführung ausländischer Bildstreifen. Vom 29. November 1931 *).

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Die Geltungsdauer des Gesetzes über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 15. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 215) wird bis zum 30. Juni 1932 verlängert.

Berlin, den 29. November 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Groener
Reichswehrminister

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 280 vom 1. Dezember 1931.

### Verordnung des Reichspräsidenten über Zolländerungen und über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen. Vom 1. Dezember 1931.

Auf Grund von Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Artikel 1

(1) Die Reichsregierung wird bis zum Wiederzusammentritt des Reichstags ermächtigt, im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses

1. die Eingangszölle abweichend von den geltenden Vorschriften zu ändern,
2. die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten zu verordnen.

(2) Verordnungen, die auf Grund des Abs. 1 Nr. 1 ergehen, sind dem Reichsrat vorzulegen und auf sein Verlangen aufzuheben. Verordnungen, die auf Grund des Abs. 1 Nr. 2 ergehen, sind dem Reichstag vorzulegen und auf sein Verlangen aufzuheben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Zugleich beauftragt mit Wahrnehmung der Geschäfte des Reichsministers des Auswärtigen
Dr. Brüning

Der Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister des Innern
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Groener
Reichswehrminister

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

### Verordnung über Zolländerungen. Vom 25. November 1931 *).

Auf Grund des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131) und von Artikel 1 des Gesetzes über Zolländerungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 101) wird hiermit verordnet:

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 276 vom 26. November 1931.

§ 1

Der § 1 der Verordnung über Zolländerungen vom 20. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 343) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 ist an Stelle der Zahl „5" die Zahl „4" zu setzen.
2. Abs. 3 Satz 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

   Bis auf weiteres wird das nach Abs. 1 und 2 zu bestimmende Bezugsverhältnis dahin festgesetzt, daß der nachgewiesene Bezug von einem Doppelzentner Kartoffelflocken zur Einfuhr von drei Doppelzentnern Gerste zur Viehfütterung unter Zollsicherung zum Zollsatz von vier Reichsmark für einen Doppelzentner berechtigt.

§ 2

Die auf Grund der Verordnung über Zolländerungen vom 20. Juni 1931 noch bestehenden Ansprüche auf zollbegünstigte Behandlung von Gerste zur Viehfütterung unter Zollsicherung werden dahin erweitert, daß bei nachgewiesenem Bezug von einem Doppelzentner Kartoffelflocken zwei Doppelzentner Gerste zur Viehfütterung unter Zollsicherung zum Zollsatz von vier Reichsmark für einen Doppelzentner eingeführt werden dürfen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1931 in Kraft.

Berlin, den 25. November 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

**Verordnung zur Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931.**

**Vom 25. November 1931.**

Auf Grund des § 5 des Kapitel IV des Dritten Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 537 — wird hiermit verordnet:

§ 1

Aus dem Reichsdienst oder aus dem Dienst der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft beurlaubte Beamte, denen hinsichtlich ihrer Dienstbezüge Gleichstellung mit den nichtbeurlaubten Beamten zugesichert ist, können aus dieser Zusicherung vermögensrechtliche Ansprüche nur insoweit erheben, als sie seit dem 1. Dezember 1923 bei Gegenüberstellung ihrer sämtlichen Dienstbezüge mit denen der vergleichbaren nichtbeurlaubten Beamten schlechter als diese gestanden haben oder stehen. Bei der Gegenüberstellung sind die allgemeinen wirtschaftlichen Umstände einschließlich der steuerlichen Belastung sowie etwaige allgemeine Zuwendungen zu berücksichtigen, die die beurlaubten Beamten erhalten haben. Die Gegenüberstellung der Bezüge hat sich auf die gesamte Zeit der Beurlaubung zu erstrecken.

§ 2

Den Zeitpunkt der Auszahlung der festgestellten Ansprüche bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

§ 3

Der Reichsminister der Finanzen kann Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

Berlin, den 25. November 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 8. Dezember 1931 | Nr. 78



**Inhalt:** Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet vom 17. November 1931. Vom 5. Dezember 1931 ..... S. 691

Verordnung über die Beaufsichtigung der inländischen privaten Rückversicherungsunternehmungen. Vom 2. Dezember 1931 ..... S. 696

Zweite Verordnung über Zuschüsse für Landarbeitersiedlung. Vom 2. Dezember 1931 ..... S. 696

Vierte Verordnung über die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen. Vom 5. Dezember 1931 ..... S. 696

Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt. Vom 7. Dezember 1931 ..... S. 697


### Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet vom 17. November 1931. Vom 5. Dezember 1931.

Auf Grund des § 26 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet (Sicherungsverordnung) vom 17. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 675) wird verordnet:

#### Zu § 1 der Sicherungsverordnung

§ 1

Die Vorschriften der Sicherungsverordnung sind nur in den Fällen anzuwenden, in denen die Durchführung des Sicherungsverfahrens erforderlich ist, um zur Sicherstellung der allgemeinen Volksernährung in landwirtschaftlichen Betrieben des Osthilfegebiets die Vorbereitung und Einbringung der nächsten Ernte zu ermöglichen. Dabei ist, um den landwirtschaftlichen Betrieben auf die Dauer die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu erhalten, Vorsorge zu treffen, daß im Verhältnis des Betriebsinhabers zu den Gläubigern ein beiden Teilen gerecht werdender Ausgleich gefunden wird.

#### Zu § 2 der Sicherungsverordnung

§ 2

(1) Zur Stellung des Antrags auf Eröffnung des Sicherungsverfahrens ist außer dem Eigentümer, Pächter oder Nießbraucher auch der Verpächter berechtigt.

(2) Ein berechtigtes Interesse eines Gläubigers an einer gesicherten Fortführung eines ihm verschuldeten Betriebs ist anzunehmen, wenn dem Gläubiger eine im Verhältnis zu dem Werte des gesamten Betriebs und dessen Verschuldung wesentliche Forderung zusteht.

§ 3

(1) Für den Antrag auf Eröffnung des Sicherungsverfahrens ist ein amtlicher Vordruck zu verwenden.

(2) Die untere Verwaltungsbehörde hat unverzüglich in dem für ihre öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Amtsblatt bekanntzumachen, bei welchen sonstigen Stellen (örtlichen Kreditinstituten, Haftungsverbänden, Wirtschaftsberatungsstellen, Buchstellen u. dgl.) der Antrag eingereicht werden kann.

(3) Die untere Verwaltungsbehörde hat einem Gläubiger auf Verlangen mitzuteilen, ob der Inhaber eines ihm verschuldeten Betriebs einen Antrag auf Eröffnung des Sicherungsverfahrens gestellt hat.

§ 4

(1) Stellt ein Gläubiger den Antrag auf Eröffnung des Sicherungsverfahrens bei einer örtlich nicht zuständigen Stelle, so hat diese den Antrag unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

(2) Stellt ein Gläubiger den Antrag auf Eröffnung des Sicherungsverfahrens, so hat der Betriebsinhaber der unteren Verwaltungsbehörde über seine Vermögens- und wirtschaftlichen Verhältnisse die in dem amtlichen Vordruck geforderten Angaben zu machen. Die untere Verwaltungsbehörde kann den Betriebsinhaber nötigenfalls zu diesem Zwecke vorladen.

(3) Die untere Verwaltungsbehörde und die Landstelle dürfen, sofern das Sicherungsverfahren nicht

eröffnet wird, dem Gläubiger, der den Antrag gestellt hat, oder dritten Personen die Angaben des Betriebsinhabers nicht zugänglich machen.

§ 5

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Sicherungsverfahrens ist auch zulässig, wenn ein Entschuldungsantrag genehmigt, der Darlehnsbetrag aber noch nicht ausgezahlt ist.

(2) Ist ein Entschuldungsantrag wegen Sanierungsunfähigkeit des Betriebs oder wegen Sanierungsunwürdigkeit des Betriebsinhabers abgelehnt worden, so ist die Eröffnung des Sicherungsverfahrens davon abhängig zu machen, daß der Betrieb einem Sequester unterstellt wird. § 14 Abs. 2 der Sicherungsverordnung gilt sinngemäß.

(3) Der Antrag auf Eröffnung des Sicherungsverfahrens ist auch dann abzulehnen, wenn über Betriebe der im Abs. 2 bezeichneten Art die Zwangsverwaltung oder die Zwangsversteigerung angeordnet ist.

(4) Das Konkursverfahren über das Vermögen des Betriebsinhabers gilt auch dann als eröffnet, wenn gegen den Eröffnungsbeschluß Beschwerde eingelegt, über diese aber noch nicht entschieden ist.

§ 6

Als untere Verwaltungsbehörden können bei der Durchführung des Sicherungs- und Entschuldungsverfahrens auch die Finanzämter, in Siedlungssachen die Siedlungsbehörden herangezogen werden.

**Zu § 3 der Sicherungsverordnung**

§ 7

(1) Vor der Entscheidung über einen Antrag auf Eröffnung des Sicherungsverfahrens soll die Sicherungstelle, soweit sie es für erforderlich hält, Sachverständige, insbesondere Landwirtschaftskammern, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, bei Siedlungsbetrieben die zuständige Siedlungsbehörde gutachtlich hören.

(2) Die Durchführung eines Entschuldungsverfahrens über einen notleidenden Betrieb läuft insbesondere dann allgemeinen wirtschaftlichen Interessen zuwider, wenn die damit verbundenen Eingriffe in die Rechte der Gläubiger infolge bestehender genossenschaftlicher oder ähnlicher Haftungsverflechtungen oder infolge der Auswirkungen auf Kreditanstalten zum Zusammenbruch einer größeren Anzahl gesunder Betriebe oder Institute führen würden.

(3) Wird nach § 3 Abs. 2 der Sicherungsverordnung die Entscheidung des Reichskommissars für die Osthilfe eingeholt, so sind die Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer zu hören, in deren Bezirk der Betrieb gelegen ist.

**Zu § 4 der Sicherungsverordnung**

§ 8

In den Fällen, in denen nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 der Sicherungsverordnung ein Antrag auf Eröffnung des Sicherungsverfahrens unzulässig ist, darf das Sicherungsverfahren auch von Amts wegen nicht eröffnet werden.

§ 9

Die im Bezirke der Landstellen gelegenen Amtsgerichte haben der Landstelle unverzüglich mitzuteilen, ob über das Vermögen im Gerichtsbezirk ansässiger Betriebsinhaber das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet ist. In diesen Fällen entscheidet ohne Rücksicht auf die Höhe des Einheitswerts des Betriebs stets die Landstelle über die Eröffnung des Sicherungsverfahrens.

§ 10

In Fällen, in denen ein Entschuldungsantrag gestellt und die Akten bei der Bank für deutsche Industrie-Obligationen (Industriebank) oder einer ihrer Vertretungen bearbeitet werden, eröffnet die Landstelle ohne Rücksicht auf die Höhe des Einheitswerts des Betriebs das Sicherungsverfahren auf Grund der Mitteilung der Industriebank, daß über den Antrag noch nicht entschieden ist.

**Zu § 5 der Sicherungsverordnung**

§ 11

In den Fällen des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung genügt der Eingang des Antrags bei einer örtlich nicht zuständigen Stelle innerhalb der in § 5 der Sicherungsverordnung vorgeschriebenen Frist.

**Zu § 6 der Sicherungsverordnung**

§ 12

(1) Hat ein Gläubiger einen Antrag auf Eröffnung des Sicherungsverfahrens gestellt, so ist ihm die Entscheidung der Sicherungstelle zuzustellen.

(2) Von der Eröffnung des Sicherungsverfahrens sind die in dem Antrag aufgeführten Gläubiger, die Industriebank, bei Brennereibetrieben das Reichsmonopolamt für Branntwein, in Siedlungssachen die zuständige Siedlungsbehörde zu benachrichtigen.

(3) Die Mitteilung an das Amtsgericht ist in doppelter Ausfertigung zu übersenden. Das Amtsgericht hat eine Liste über die in seinem Bezirke gelegenen Betriebe, über die das Sicherungsverfahren eröffnet ist, zu führen und dem zuständigen Gerichtsvollzieher zugänglich zu machen.

(4) Soweit Zustellungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie durch eingeschriebenen Brief.

**Zu § 7 der Sicherungsverordnung**

§ 13

(1) Zu Treuhändern können juristische Personen und Einrichtungen, die sich regelmäßig mit der landwirtschaftlichen Betriebsberatung und Betriebsaufsicht befassen, sowie einzelne Personen bestellt werden, die nach ihrer bisherigen Betätigung und nach ihrer Persönlichkeit hierzu geeignet sind.

(2) In den Fällen, in denen der Betrieb unter Zwangsverwaltung stand, soll der bisherige Zwangsverwalter als Treuhänder bestellt werden, sofern bei ihm nicht die in Abs. 3 genannten Hinderungsgründe vorliegen.

(3) Als Treuhänder dürfen nicht die in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung genannten Personen sowie sonstige Personen, die an der Durchführung des Verfahrens ein unmittelbares Interesse haben, bestellt werden.

(4) Vor Bestellung des Treuhänders soll die Sicherungstelle die Landwirtschaftskammer, Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer, in Siedlungssachen die zuständige Siedlungsbehörde hören.

**Zu § 8 der Sicherungsverordnung**

§ 14

Müssen verpfändete oder zur Sicherung übereignete Sachen verwertet werden, so ist der Erlös für die beteiligten Gläubiger nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu hinterlegen.

§ 15

Zwangsvollstreckungen zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen, deren Eigentum sich der Gläubiger bis zur völligen Zahlung des Gegenwerts vorbehalten hat, sind auch nach der Eröffnung des Sicherungsverfahrens zulässig.

**Zu § 9 der Sicherungsverordnung**

§ 16

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Betriebsinhaber, die aus im Rahmen der laufenden Betriebsführung abgeschlossenen Verträgen vor der Eröffnung des Sicherungsverfahrens, aber nach dem Inkrafttreten der Sicherungsverordnung entstanden sind, sind ebenso zu erfüllen wie Ansprüche aus Verträgen, die nach Eröffnung des Sicherungsverfahrens mit Zustimmung des Treuhänders abgeschlossen sind.

(2) Betrifft das Sicherungsverfahren einen Betrieb, von dem Teile im Wege der Anliegersiedlung verwertet werden, oder einen Betrieb, der von dem selbstsiedelnden Eigentümer ganz oder zum Teil der Besiedlung zugeführt wird, so werden die für diese Zwecke bestimmten Siedlungskredite von dem Sicherungsverfahren nicht betroffen.

**Zu § 10 der Sicherungsverordnung**

§ 17

Verträge über Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die der Betriebsinhaber vor oder nach dem Inkrafttreten der Sicherungsverordnung im Rahmen der laufenden Betriebsführung abgeschlossen hat, sind ebenso zu erfüllen wie Verträge, die nach Eröffnung des Sicherungsverfahrens mit Zustimmung des Treuhänders abgeschlossen sind. Das gleiche gilt für Verträge über die Abtretung von Branntweinübernahmegeldern, die auf Grund von Darlehen zur Finanzierung der Brennereiwirtschaft abgeschlossen sind.

§ 18

(1) Während der Dauer des Sicherungsverfahrens darf der Verpächter das Pachtverhältnis nur mit Zustimmung der Sicherungstelle kündigen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn ein Pachtgut der öffentlichen Hand der Siedlung zugeführt werden soll.

(2) Hat der Verpächter vor der Eröffnung des Sicherungsverfahrens, aber nach dem Inkrafttreten der Sicherungsverordnung gekündigt, so bedarf die Kündigung zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Sicherungstelle.

**Zu § 13 der Sicherungsverordnung**

§ 19

(1) Der Treuhänder steht unter der Aufsicht der Sicherungstelle, die ihn jederzeit abberufen kann.

(2) Der Treuhänder hat insbesondere

a) die zur Vorbereitung und Einbringung der nächsten Ernte erforderlichen Maßnahmen zu überwachen, für die ordnungsmäßige Fortführung und Erhaltung des Betriebs sowie dafür zu sorgen, daß die Ausgaben des Betriebs auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden;

b) die Erfüllung der dem Betriebsinhaber gegenüber seinen Gläubigern obliegenden Verbindlichkeiten zu überwachen;

c) gegebenenfalls für das laufende Wirtschaftsjahr einen finanziellen Wirtschaftsplan aufzustellen oder einen bereits aufgestellten zu prüfen und zu genehmigen sowie seine Durchführung zu überwachen.

(3) Die näheren Anweisungen über die Tätigkeit des Treuhänders erläßt der Reichskommissar für die Osthilfe.

§ 20

Der Treuhänder ist für die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten verantwortlich. Er hat den am Verfahren Beteiligten auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

**Zu § 15 der Sicherungsverordnung**

§ 21

Der nach §§ 4 und 5 der Ersten Durchführungsverordnung zum Osthilfegesetz vom 21. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 277) bei jeder Landstelle gebildete Beirat ist in dem Verfahren heranzuziehen, soweit es zur Wahrnehmung der Gesamtinteressen der Gläubiger erforderlich ist.

§ 22

(1) Für die im § 15 der Sicherungsverordnung bezeichneten Zwecke hat der Betriebsinhaber sein gesamtes Vermögen zur Verfügung zu stellen.

(2) Aus den Betriebseinnahmen sind neben den laufenden Prämien für Sachversicherungen auch rückständige Beträge zu entrichten, sofern deren Nichtzahlung nach den Versicherungsbedingungen die Einstellung der Versicherungsleistungen zur Folge haben würde.

(3) Den laufenden öffentlichen Abgaben stehen Zahlungen an Deichverbände und Meliorationsgenossenschaften, ferner Renten zugunsten der Preußischen Landesrentenbank sowie Zins-, Renten- und Tilgungsleistungen gegenüber Siedlungsunternehmungen, Siedlungsfinanzierungsinstituten und der öffentlichen Hand gleich.

(4) Den laufenden Zinsen im Sinne des § 15 der Sicherungsverordnung stehen laufende Tilgungsbeträge und Verwaltungskostenbeiträge gleich.

(5) Kosten der Gläubiger aus Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die durch die Eröffnung des Sicherungsverfahrens aufgehoben worden sind, sind im Rahmen des § 15 Buchst. b Satz 3 der Sicherungsverordnung vornehmlich zu berücksichtigen.

(6) Laufende Zinsen und Tilgungsbeträge eines durch Inventarpfandrecht gesicherten Kredits sind wie die laufenden Zinsen und Tilgungsbeträge der ersten Hypothek zu begleichen.

(7) Der Treuhänder hat darauf Bedacht zu nehmen, daß die laufenden Zinsen und Tilgungsbeträge der ersten Hypothek nach Möglichkeit im Rahmen des § 15 Buchst. a gezahlt werden. § 29 Abs. 1 dieser Verordnung gilt sinngemäß.

**Zu § 16 der Sicherungsverordnung**

§ 23

(1) Die Industriebank kann Darlehen für die Vorbereitung und Einbringung der Ernte auch in Ablösungs- und Verpflichtungsscheinen (§ 17 Abs. 2 des Osthilfegesetzes vom 31. März 1931) gewähren.

(2) § 16 Satz 2 der Sicherungsverordnung gilt auch für Beträge, die von anderer Seite als der Industriebank zur Vorbereitung und Sicherung der Ernte gegeben werden.

(3) Als Einnahmen der nächsten Ernte gelten die aus Acker-, Obst- und Gemüsebau, Forst- und Teichwirtschaft sowie Viehzucht im Wirtschaftsjahre 1932/33 erzielten Einnahmen.

**Zu § 17 der Sicherungsverordnung**

§ 24

(1) Erscheint die Durchführung des Entschuldungsverfahrens aussichtslos, so hat die Sicherungsstelle von dem Antrag auf Einleitung des Entschuldungsverfahrens abzusehen und das Sicherungsverfahren aufzuheben (§ 22 der Sicherungsverordnung).

(2) Stellt der Betriebsinhaber den Antrag auf Einleitung des Entschuldungsverfahrens, so ist der Antrag abzulehnen, wenn die Durchführung des Entschuldungsverfahrens aussichtslos erscheint.

**Zu § 18 der Sicherungsverordnung**

§ 25

(1) Im Entschuldungsverfahren ist zunächst eine gütliche Einigung zwischen dem Betriebsinhaber und seinen Gläubigern anzustreben. Die Einigung steht der Bestätigung des Entschuldungsplans durch die Landstelle gleich, sofern die Sicherungsstelle durch die getroffene Regelung die Sicherung der Ernte und des Betriebs für gewährleistet hält.

(2) Ist eine gütliche Einigung zwischen dem Betriebsinhaber und seinen Gläubigern nicht zu erreichen, so ist ein Entschuldungsplan nach § 18 der Sicherungsverordnung aufzustellen.

§ 26

(1) In erster Linie ist die Entschuldung des Betriebs durch Stundung eines Teiles der Gläubigerforderungen anzustreben. Reicht diese Maßnahme nicht aus, so können, soweit erforderlich, Zinsrückstände erlassen und Zinssätze für die Zeit während und nach Abschluß des Verfahrens vermindert werden. Läßt sich auch hierdurch die Entschuldung des Betriebs nicht erreichen, so können in dem unbedingt erforderlichen Umfang Kapital- und sonstige Hauptforderungen von Gläubigern herabgesetzt werden.

(2) Bei Herabsetzung von Kapital- und sonstigen Hauptforderungen von Gläubigern soll geprüft werden, ob und inwieweit die voraussichtliche wirtschaft-

liche Entwicklung des Betriebs die Ausstellung von bedingten Verpflichtungserklärungen (Besserungsscheinen) zugunsten der mit einem Teil ihrer Kapital- und sonstigen Hauptforderungen ausgefallenen Gläubiger gestattet.

§ 27

(1) Wirtschaftlich gleichartige Forderungen im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 3 der Sicherungsverordnung sind solche Forderungen, die nach Entstehungszeit und Entstehungsgrund im wesentlichen gleichartig sind. Dem steht nicht entgegen, daß Zins- und ähnliche Nebenforderungen aus gleichartigen Hauptforderungen gesondert geprüft werden.

(2) Sind Zinsforderungen zu kürzen, so kommen zunächst diejenigen, deren Fälligkeit länger als zwei Jahre zurückliegt, in Betracht, wenn nicht im einzelnen Falle wichtige Gründe dagegen sprechen.

(3) Sind Hauptforderungen zu kürzen, so kommen zunächst Erbauseinandersetzungsforderungen sowie sonstige betriebsfremde Forderungen in Betracht, wenn nicht im einzelnen Falle wichtige Gründe dagegen sprechen. Als betriebsfremde Forderungen sind insbesondere Forderungen anzusehen, die durch über das gewöhnliche Maß hinausgehende Aufwendungen des Betriebsinhabers und seiner Familie entstanden sind, sowie Kapitalforderungen, die durch Anhäufung von Zinsen und sonstigen Geldbeschaffungskosten aufgelaufen sind.

(4) Forderungen aus Rechtsgeschäften, die zur Fortführung des Betriebs im Kalenderjahre 1931 geschlossen sind, ferner Forderungen von Handwerkern, Kleingewerbetreibenden und dergleichen sollen nach Möglichkeit nicht gekürzt werden.

§ 28

(1) Dingliche Rechte an erster Rangstelle im Sinne des § 18 Abs. 3 Satz 2 der Sicherungsverordnung sind auch solche Rechte oder deren Teile, die innerhalb des ersten Drittels des im Entschuldungsverfahren festgesetzten Beleihungswerts stehen, auch wenn ihnen andere Lasten im Range vorgehen. Vorgehende Lasten, auch soweit sie nicht Hypotheken oder Grundschulden sind, sind mit ihrem Kapitalwert einzusetzen.

(2) Den im § 18 Abs. 3 der Sicherungsverordnung genannten Rechten stehen die nach dem Gesetze, betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter, vom 9. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399) und die durch gesetzliches Pfandrecht gesicherten Forderungen des Verpächters gleich. Abs. 1 gilt sinngemäß.

(3) Als gesetzliche Vorschrift im Sinne des § 18 Abs. 3 Satz 2 der Sicherungsverordnung gelten auch die mit Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde erlassenen Satzungen von Kreditanstalten.

(4) Als sonstige sich nach gesetzlicher Vorschrift mit der Gewährung langfristiger Kredite befassende Institute (§ 18 Abs. 3 Satz 2 der Sicherungsverordnung) gelten nur Kreditanstalten, die sich nach gesetzlicher Vorschrift ausschließlich oder überwiegend mit der Gewährung von langfristigen Realkrediten befassen. Langfristig sind Kredite, bei denen die ordnungsmäßige Kündigung für den Gläubiger bei der Kreditgewährung auf mindestens drei Jahre ausgeschlossen worden ist.

(5) Als langfristige Kredite im Sinne des § 18 Abs. 3 Satz 2 der Sicherungsverordnung gelten stets die von Siedlungsfinanzierungsinstituten mittelbar oder unmittelbar gewährten Siedlungskredite.

§ 29

(1) Vor der Bestätigung des Entschuldungsplans sind alle Gläubiger, in deren Rechte durch den Entschuldungsplan eingegriffen wird, zu hören. In Siedlungssachen sind die beteiligten Siedlungsunternehmer und die zuständigen Siedlungsbehörden zu hören.

(2) Die Landstelle darf den Entschuldungsplan nur bestätigen, wenn feststeht, daß seine Durchführung nicht die in § 7 Abs. 2 dieser Verordnung bezeichneten Folgen nach sich zieht.

§ 30

(1) In dem Entschuldungsplane können Ansprüche, die einer Genossenschaft gegen den Betriebsinhaber aus seiner Haftungs- oder Nachschußverpflichtung als Genosse zustehen, nicht herabgesetzt werden.

(2) Das gleiche gilt für Ansprüche von landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditinstituten gegen den Betriebsinhaber aus entsprechenden Verpflichtungen als Mitglied eines solchen Kreditinstituts.

§ 31

Die der Industriebank nach dem Osthilfegesetze vom 31. März 1931 zustehenden Befugnisse werden durch die Vorschriften der Sicherungsverordnung und dieser Verordnung nicht berührt.

**Zu § 22 der Sicherungsverordnung**

§ 32

(1) Die Aufhebung des Sicherungsverfahrens soll insbesondere dann angeordnet werden, wenn der Sicherungstelle der Nachweis erbracht wird, daß der Betriebsinhaber mit der Gesamtheit seiner Gläubiger Vereinbarungen getroffen hat, die die ordnungsmäßige Fortführung des Betriebs sicherstellen.

(2) Für die Bekanntmachung der Aufhebung des Sicherungsverfahrens gelten die Vorschriften des § 12 dieser Verordnung sinngemäß.

**Zu § 23 der Sicherungsverordnung**

§ 33

Im Falle des § 23 der Sicherungsverordnung ist die Aufhebung des Sicherungsverfahrens dem Gläubiger durch Zustellung nach den Vorschriften der §§ 208 ff. der Zivilprozeßordnung bekanntzugeben.

§ 34

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1931.

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Reichsminister und
Reichskommissar für die Osthilfe
Schlange

---

**Verordnung über die Beaufsichtigung der inländischen privaten Rückversicherungsunternehmungen. Vom 2. Dezember 1931.**

Auf Grund des § 148 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) wird mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Artikel I

Die §§ 55, 57 bis 63, 83, 84 Abs. 1 Satz 2, 3, §§ 85, 93 Abs. 1 Nr. 12, §§ 94 bis 96, 101 bis 103, 137, 146 Abs. 1, § 150 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) gelten für alle inländischen privaten Unternehmungen, die ausschließlich die Rückversicherung zum Gegenstande haben, es sei denn, daß sich die Rückversicherung auf Versicherungszweige beschränkt, die keiner gesetzlichen Aufsicht unterliegen. § 2 des Gesetzes gilt entsprechend.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1932 in Kraft. Zugleich tritt die Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung der inländischen privaten Rückversicherungsunternehmungen, vom 18. Juni 1908 (Reichsgesetzbl. S. 409) außer Kraft.

(2) Nach den §§ 57 bis 63 des im Artikel I bezeichneten Gesetzes ist erstmalig der Rechnungsabschluß für das erste nach dem 31. Dezember 1931 ablaufende Geschäftsjahr zu prüfen.

Berlin, den 2. Dezember 1931.

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

---

**Zweite Verordnung über Zuschüsse für Landarbeitersiedlung. Vom 2. Dezember 1931.**

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über Zuschüsse aus Reichsmitteln für die Ansiedlung von Landarbeitern vom 25. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 95) wird mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

In der Verordnung vom 28. Juni 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 195) zur Ausführung des Gesetzes über Zuschüsse aus Reichsmitteln für die Ansiedlung von Landarbeitern vom 25. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 95) erhält der erste Satz des Artikel 4 Abs. 3 folgenden Wortlaut:

„Die fälligen Zuschüsse werden jeweils am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember vom Landesfinanzamt an den Darlehnsgeber ausgezahlt."

Berlin, den 2. Dezember 1931.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

---

**Vierte Verordnung über die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen. Vom 5. Dezember 1931.**

Auf Grund des § 55 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

In der Verordnung über die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen vom 18. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 282) in der Fassung der Verordnungen vom 22. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 476) und vom 27. September 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 150) werden im § 3 Ziffer 1

a) die Worte „und Versicherung" gestrichen,

b) die Worte „höchstens den Fahrpreis der zweiten Wagenklasse in Personenzügen oder der ersten Schiffsklasse" durch die Worte „höchstens den Fahrpreis der Wagenklasse in Personenzügen oder der Schiffsklasse, für deren Benutzung ein

Amtsrichter nach den am Sitze des Gerichts geltenden Vorschriften bei Dienstreisen entschädigt wird" ersetzt.

Berlin, den 5. Dezember 1931.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Joël

---

**Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt. Vom 7. Dezember 1931.**

Wie für die letzten Jahrgänge werden auch für den Jahrgang 1931 des Reichsgesetzblatts Einbanddecken ausgegeben.

Die Decken sind mit dauerhaftem Überzugspapier, besonders starkem, aber glattem Leinenrücken und mit Leinenecken versehen, auch mit Vorsatzpapier ausgestattet.

Es werden 2 Einbanddecken hergestellt:

1. Einbanddecke für Reichsgesetzblatt Teil I,
2. Einbanddecke für Reichsgesetzblatt Teil II.

Bestellungen sind an das Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, zu richten, das auch Bestellungen auf den Dauerbezug von Einbanddecken entgegennimmt. Bereits angemeldete Dauerbezieher erhalten die Einbanddecken ohne neue Bestellung.

Der Preis für jede Einbanddecke ist auf 1,55 *RM* einschließlich der Verpackungskosten, aber ausschließlich der Postgebühren herabgesetzt worden. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück vom Jahrgang 1931 ermäßigt sich der Preis um 10 vom Hundert. Die Decken werden unter Nachnahme versandt.

Die Einbanddecken können, da die Breite des Rückens genau dem Umfang des Jahrgangs angepaßt sein muß, erst nach Erscheinen des Sachverzeichnisses zum Jahrgang 1931 (anfangs Januar 1932) hergestellt und versandt werden.

Berlin, den 7. Dezember 1931.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Kaisenberg

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 *RM*, für Teil II = 1,50 *RM*.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

699

Teil I

| 1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 9. Dezember 1931 | Nr. 79 |
|---|---|---|


Inhalt: Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens. Vom 8. Dezember 1931 ..... S. 699

## Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens. Vom 8. Dezember 1931.


**Erster Teil: Preis- und Zinssenkung** — Seite

Kapitel I: Anpassung gebundener Preise an die veränderte Wirtschaftslage ..... 700
Kapitel II: Schutz gegen Überteuerung ..... 702
Kapitel III: Zinssenkung ..... 702
Kapitel IV: Aufhebung der Steuerverzugszuschläge. Senkung der Steuerzinsen ..... 704

**Zweiter Teil: Wohnungswirtschaft**

Kapitel I: Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken ..... 706
Kapitel II: Mietsenkung ..... 707
Kapitel III: Außerordentliche Kündigung von Mietverträgen ..... 708
Kapitel IV: Abbau und Beendigung der Wohnungszwangswirtschaft ..... 708
Kapitel V: Beamtenheimstätten ..... 709

**Dritter Teil: Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung** ..... 710

**Vierter Teil: Sonstige wirtschaftliche Maßnahmen**

Kapitel I: Steuerliche Erleichterungen für die Aufteilung von Gesellschaften ..... 714
Kapitel II: Einheitsbewertung ..... 715
Kapitel III: Mineralwassersteuer ..... 715
Kapitel IV: Fonds für gewerbliche Genossenschaften ..... 715
Kapitel V: Handels-, gewerbe- und börsenrechtliche Vorschriften ..... 715
Kapitel VI: Ausprägung von Vierpfennigstücken ..... 716
Kapitel VII: Änderung der Vorschriften über Haushalts- und Schuldenwesen im Dritten Teil der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 ..... 716
Kapitel VIII: Spar- und Girokassen, Kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen 716

**Fünfter Teil: Sozialversicherung und Fürsorge**

Kapitel I: Krankenversicherung ..... 718
Kapitel II: Unfallversicherung ..... 719
Kapitel III: Knappschaftliche Versicherung ..... 722
Kapitel IV: Gemeinsame Vorschriften ..... 722
Kapitel V: Fürsorge ..... 724
Kapitel VI: Schlußvorschriften ..... 725

**Sechster Teil: Arbeitsrechtliche Vorschriften**

Kapitel I: Löhne und Gehälter der Arbeiter und Angestellten ..... 726
Kapitel II: Soziale Wahlen ..... 727

**Siebenter Teil: Sicherung der Haushalte**

Kapitel I: Umsatzsteuer ..... 728
Kapitel II: Vorauszahlung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer ..... 731
Kapitel III: Reichsfluchtsteuer und sonstige Maßnahmen gegen Kapital- und Steuerflucht ..... 731
Kapitel IV: Börsenumsatzsteuer bei Kompensationsgeschäften ..... 737
Kapitel V: Realsteuern der Gemeinden ..... 738
Kapitel VI: Gehaltskürzung ..... 738

**Achter Teil: Schutz des inneren Friedens**

Kapitel I: Maßnahmen gegen Waffenmißbrauch ..... 742
Kapitel II: Uniformverbot ..... 743
Kapitel III: Verstärkung des Ehrenschutzes ..... 743
Kapitel IV: Sicherung des Weihnachtsfriedens ..... 743

**Neunter Teil: Schlußbestimmung** ..... 745

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

# Erster Teil
# Preis- und Zinssenkung

## Kapitel I
## Anpassung gebundener Preise an die veränderte Wirtschaftslage

§ 1

(1) Gebundene Preise sind zur Anpassung an die veränderte Wirtschaftslage bis zum 1. Januar 1932 um mindestens zehn vom Hundert gegenüber dem Stande vom 30. Juni 1931 zu senken.

(2) Als gebunden gelten Preise, zu deren Einhaltung die Beteiligten sich durch Verträge oder Beschlüsse der im § 1 des Fünften Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311) bezeichneten Art für den inländischen Geschäftsverkehr verpflichtet haben (z. B. Kartelle, Syndikate und Preisbindungen der nächsten Stufe auf den Gebieten der Eisenwirtschaft, der Eisen- und Metallverarbeitungs-, Baustoff-, Chemie-, Papier-, Glas-, Keramik- und Textilwirtschaft sowie der Wirtschaft der künstlichen Düngemittel).

(3) Der Beschluß über die Senkung kann auch brieflich, fernschriftlich oder fernmündlich gefaßt werden; entgegenstehende Vertrags- oder Satzungsbestimmungen gelten insoweit nicht.

(4) Hält der Reichswirtschaftsminister für bestimmte Waren oder gewerbliche Leistungen oder Gruppen von diesen eine weitergehende Senkung für erforderlich, so kann er deren Ausmaß festsetzen und verlangen, daß sie bis zu einem von ihm bestimmten Zeitpunkt durchgeführt wird.

(5) Werden die Preise für Waren oder gewerbliche Leistungen nicht nach Abs. 1 gesenkt oder wird einem Verlangen des Reichswirtschaftsministers (Abs. 4) nicht in der bestimmten Frist entsprochen, so ist der Vertrag oder Beschluß (Abs. 2) so weit nichtig, wie er Verpflichtungen über die Forderung von Preisen für diese Waren oder gewerblichen Leistungen enthält; haben sich die Beteiligten in einem Vertrag oder Beschluß (Abs. 2) verpflichtet, ihre Waren oder gewerblichen Leistungen gemeinsam abzusetzen, so ist auch diese Verpflichtung so weit nichtig, wie sie sich auf Waren oder Leistungen bezieht, deren Preise nicht nach den Vorschriften des Abs. 1 gesenkt sind.

§ 2

(1) Die Preise für Markenwaren, die durch Verträge der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Art gebunden sind, sind für den inländischen Geschäftsverkehr zur Anpassung an die veränderte Wirtschaftslage bis zum 1. Januar 1932 um mindestens zehn vom Hundert gegenüber dem Stande vom 30. Juni 1931 zu senken.

(2) Hält der Reichswirtschaftsminister für bestimmte Markenwaren oder Gruppen von diesen eine weitergehende Senkung für erforderlich, so kann er deren Ausmaß festsetzen und verlangen, daß sie bis zu einem von ihm bestimmten Zeitpunkt durchgeführt wird.

(3) Werden die Preise für Markenwaren nicht nach Abs. 1 gesenkt oder wird einem Verlangen des Reichswirtschaftsministers (Abs. 2) nicht in der bestimmten Frist entsprochen, so sind die Verträge (Abs. 1) so weit nichtig, wie sie Verpflichtungen über die Forderung von Preisen für diese Markenwaren enthalten. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn die Senkung nur um den Bruchteil eines Reichspfennigs hinter der vorgeschriebenen Senkung zurückbleibt.

(4) Markenwaren im Sinne der Abs. 1 bis 3 sind Waren, die selbst oder deren Umhüllungen, Ausstattungen oder Behältnisse, aus denen sie verkauft werden, mit einem ihre Herkunft kennzeichnenden Merkmal (z. B. Firma, Wort- oder Bildzeichen) versehen sind.

§ 3

(1) Für die Kohlenwirtschaft gelten folgende besonderen Bestimmungen:

1. Die im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger durch den Reichskohlenverband zuletzt veröffentlichten Preise der Steinkohlen- und Braunkohlensyndikate werden mit Wirkung vom 1. Januar 1932 ab um zehn vom Hundert gesenkt.
2. Der Reichswirtschaftsminister kann Bestimmungen über Preisnachlässe der Syndikate treffen.
3. Die Syndikate der Kohlenwirtschaft und solche Unternehmungen des Kohlengroßhandels, die für bestimmte Gebiete ausschließlich lieferungsberechtigt sind, dürfen gegen Einzelhändler Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 1 der Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1067, 1090) und Vertragsstrafen wegen Unterschreitung von Kleinverkaufspreisen, die durch Verträge oder Beschlüsse der im § 1 bezeichneten Art gebunden sind, nicht verhängen. Sie dürfen Einzelhändler beim Bezug inländischer Brennstoffe nicht beschränken.
4. Für die Preisbindungen des Kohleneinzelhandels erfolgt eine besondere Regelung.

(2) Für die Kaliwirtschaft gelten folgende besonderen Bestimmungen:

1. Die in der Bekanntmachung des Reichskalirats vom 22. Dezember 1926 (Reichsanzeiger Nr. 298) festgesetzten Kalisalzhöchstpreise für das Inland sind bis zum 1. Januar 1932 um zehn vom Hundert zu senken.
2. Der Reichswirtschaftsminister kann Bestimmungen über Preisnachlässe des Deutschen Kalisyndikats treffen.

§ 4

Es ist verboten, einem anderen Empfehlungen (Ratschläge und ähnliche Anregungen) dahin zu erteilen, für Waren oder gewerbliche Leistungen im inländischen Geschäftsverkehre bestimmte Preise zu fordern, es sei denn, daß die empfohlenen Preise entsprechend den Vorschriften dieses Kapitels gesenkt sind.

§ 5

(1) Der Reichswirtschaftsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieses Kapitels zulassen, wenn bei ihrer Durchführung unvorhergesehene, erhebliche wirtschaftliche Nachteile zu befürchten sind, die auf andere Weise nicht behoben werden können, und wenn die Interessen der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls dem nicht entgegenstehen; die Ausnahmen können beschränkt erteilt werden.

(2) Die Vorschriften dieses Kapitels finden keine Anwendung auf die Preise für Waren oder gewerbliche Leistungen, zu deren Einhaltung sich die Beteiligten durch einen internationalen Vertrag oder Beschluß des in § 1 Abs. 2 bezeichneten Inhalts verpflichtet haben. Die Beteiligten, die unter diese Ausnahmebestimmung fallen, haben dies unter Vorlage der Verträge dem Reichswirtschaftsminister bis zum 1. Januar 1932 anzuzeigen.

§ 6

Wenn der Reichswirtschaftsminister eine Entscheidung darüber trifft, ob die Preise entsprechend den Vorschriften dieses Kapitels gesenkt sind, so ist diese Entscheidung endgültig; sie bindet Gerichte, Schiedsgerichte und Verwaltungsbehörden.

§ 7

Der Reichswirtschaftsminister kann unbeschadet des § 3 die Preise von Verbänden, deren Bildung in Gesetzen oder Verordnungen angeordnet ist oder die auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung gebildet sind, festsetzen und dabei Preisnachlässe regeln. Die §§ 1 und 2 sind auf die im Satz 1 bezeichneten Verbände nicht anzuwenden.

§ 8

(1) Ohne Einwilligung des Reichswirtschaftsministers dürfen bis zum 1. Juli 1932 für Waren oder gewerbliche Leistungen

1. Preise, die entsprechend den Vorschriften dieses Kapitels gesenkt sind, unter Aufrechterhaltung der Preisbindung nicht erhöht werden;
2. Preise, für die beim Inkrafttreten dieses Kapitels eine Bindung nicht bestand oder deren Bindung nach den Vorschriften dieses Kapitels nichtig ist, nicht in Verträgen oder Beschlüssen der im § 1 bezeichneten Art gebunden werden.

(2) Abs. 1 Ziffer 1 ist nicht anzuwenden auf die Preise der Syndikate der Kohlenwirtschaft und des Deutschen Kalisyndikats.

§ 9

Es wird untersagt, Handlungen vorzunehmen, durch die unmittelbar oder mittelbar

1. der gleiche wirtschaftliche Erfolg wie durch die nach diesem Kapitel nichtigen Verträge oder Beschlüsse oder Teile von ihnen herbeigeführt werden kann;
2. die in diesem Kapitel vorgeschriebenen Preissenkungen umgangen werden können.

§ 10

Wer sich über eine auf den Vorschriften dieses Kapitels beruhende Nichtigkeit eines Vertrags oder Beschlusses oder von Teilen von ihnen oder über eine Anordnung nach § 7 hinwegsetzt oder den Vorschriften der §§ 3, 4, 5 Abs. 2 Satz 2, §§ 8 oder 9 zuwiderhandelt, wird auf Antrag des Reichswirtschaftsministers von dem Vorsitzenden des Kartellgerichts oder seinem Vertreter mit einer Ordnungsstrafe in Geld bestraft. Der Höchstbetrag der Ordnungsstrafe ist unbeschränkt. Die Beitreibung erfolgt nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung.

§ 11

Die Aufgaben nach den §§ 1 bis 3, 5 bis 8, 10 übt innerhalb seiner Zuständigkeit der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft aus.

§ 12

(1) Ist der Markteinfluß von Verträgen oder Beschlüssen der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Art örtlich beschränkt oder richtet sich eine Empfehlung (§ 4) an einen örtlich beschränkten Personenkreis, so kann die Reichsregierung ihre Befugnisse ganz oder zum Teil der obersten Landesbehörde übertragen; soweit die Reichsregierung von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, kann die oberste Landesbehörde die ihr übertragenen Befugnisse einer nachgeordneten Behörde übertragen.

(2) Wird das Gebiet mehrerer Länder berührt, so kann die Reichsregierung im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen die oberste Landesbehörde oder die nachgeordnete Behörde bestimmen, auf die die Befugnisse übertragen werden.

§ 13

Die Pflichten und Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung (Kapitel II dieses Teils) bleiben unberührt.

§ 14

Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft können die zur Durchführung dieses Kapitels erforderlichen

Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 15

Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmen den Zeitpunkt, an dem dieses Kapitel außer Kraft tritt.

## Kapitel II

## Schutz gegen Überteuerung

§ 1

(1) Zum Schutze der Bevölkerung gegen Überteuerung von Preisen für lebenswichtige Gegenstände des täglichen Bedarfs und lebenswichtige Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs wird ein Reichskommissar für Preisüberwachung bestellt. Er untersteht dem Reichskanzler und hat seinen Sitz in Berlin.

(2) Die Reichsregierung bestimmt die Dauer seines Auftrags.

§ 2

Der Reichskommissar hat die Aufgabe, die im § 1 genannten Preise sowie ihre Entstehung, insbesondere die den einzelnen Wirtschaftsstufen zufließenden Preisspannen und Zuschläge, ständig zu überwachen. Hält der Reichskommissar Preise, Preisspannen oder Zuschläge für überhöht, so trägt er für ihre Senkung Sorge.

§ 3

(1) Die Reichsregierung bestimmt, welche Strafen in Vorschriften, die auf Grund dieses Kapitels erlassen werden, angedroht werden dürfen.

(2) Soweit nicht Strafen angedroht werden, weisen die obersten Landesbehörden auf Verlangen der Reichsregierung die Polizeibehörden an, die Durchführung der auf Grund dieses Kapitels allgemein vorgeschriebenen Maßnahmen im Einzelfalle durch polizeiliche Verfügung anzuordnen und erforderlichenfalls durch die ihnen nach Landesrecht zustehenden Zwangsmittel durchzusetzen. Solche polizeilichen Verfügungen sind im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anfechtbar. Die Reichsregierung kann hierüber weitere Bestimmungen treffen.

§ 4

Privateisenbahnen, Kleinbahnen und Straßenbahnen ist auf Antrag des Reichskommissars die Beförderungsteuer nach dem Beförderungsteuergesetz vom 29. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 357) ganz oder teilweise zu erlassen, wenn sie ihren im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kapitels geltenden Beförderungstarif unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen in angemessenem Umfange senken.

§ 5

(1) Der Reichskommissar kann seine Befugnisse ganz oder teilweise den obersten Landesbehörden übertragen. Soweit er von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, können die obersten Landesbehörden die ihnen übertragenen Befugnisse nachgeordneten Behörden übertragen.

(2) Beim Vorliegen eines besonderen Bedürfnisses kann der Reichskommissar im Benehmen mit den zuständigen Landesregierungen für ihren Landesbereich oder Teile davon Beauftragte bestellen und ihnen seine Befugnisse ganz oder teilweise übertragen. Die Beauftragten unterstehen unmittelbar dem Reichskommissar.

(3) Im übrigen werden die Vorschriften dieses Kapitels von den Landesbehörden ausgeführt. Die Reichs-, Landes- und Gemeindebehörden sowie andere Körperschaften des öffentlichen Rechtes haben die zur Durchführung der Vorschriften dieses Kapitels dienliche Amtshilfe unentgeltlich zu leisten.

§ 6

(1) Die Reichsregierung ist ermächtigt, zur Durchführung dieses Kapitels Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Sie kann auch, wenn sie dies für notwendig hält, ergänzende Vorschriften erlassen; sie kann insbesondere Vorschriften über die Art der Durchführung von Preissenkungen, über das Anbringen von Preisschildern und Preisverzeichnissen sowie über die Untersagung der Fortführung von Betrieben und die Schließung von Betriebs- und Geschäftsräumen erlassen. Sie kann das Außerkrafttreten dieses Kapitels oder einzelner Vorschriften von ihm anordnen und dabei die dazu notwendigen Übergangsbestimmungen erlassen.

(2) Soweit der Reichskommissar Vorschriften oder Anordnungen erläßt, kann er dies mit Wirkung für das Reichsgebiet oder Teile davon tun.

§ 7

Die Vorschriften dieses Kapitels treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## Kapitel III

## Zinssenkung

### Erster Abschnitt

### Kapitalmarkt

§ 1

(1) Der Zinssatz von Anleihen, die in öffentlichen Schuldbüchern eingetragen oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind (Schuldverschreibungen des Reichs, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, Pfandbriefe, Kommunal- und Kleinbahnobligationen, Schuldverschreibungen von Kreditanstalten oder Ablösungsanstalten des privaten oder öffentlichen Rechtes, Obligationen von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Einzelpersonen usw.), wird, wenn er 8 vom Hundert oder weniger, aber mehr als 6 vom Hundert beträgt, auf 6 vom Hundert, wenn er mehr als 8 vom Hundert beträgt, im Verhältnis von 8 zu 6 herabgesetzt.

(2) Soweit der Zinssatz mehr als 12 vom Hundert beträgt, wird der 12 vom Hundert übersteigende Teil des Zinssatzes im Verhältnis von 8 zu 4 herabgesetzt; im übrigen gilt Abs. 1.

(3) Ergibt sich als herabgesetzter Zinssatz eine Zahl, die nicht in volle Viertel teilbar ist, so wird sie nach oben auf ein volles Viertel abgerundet.

(4) Die Herabsetzung gilt nur für Zinsen, die für einen nach dem Inkrafttreten dieses Abschnitts liegenden Zeitraum geschuldet werden.

§ 2

(1) Die Vorschriften des § 1 gelten entsprechend für Zinsen von Forderungen, einschließlich der Hypotheken, sowie von Grundschulden, wenn die regelmäßige Fälligkeit nicht früher als ein Jahr nach ihrem Entstehen eintritt.

(2) Nicht gekürzt wird der Verwaltungskostenbeitrag, der bei Forderungen oder Grundschulden vereinbart ist, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung einer Hypothekenbank, einer Schiffspfandbriefbank oder einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt im Sinne des Gesetzes vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 492) zustehen; ist ein Verwaltungskostenbeitrag nicht besonders vereinbart, so gilt nach näherer Bestimmung der Durchführungsvorschriften ein Teil des bisherigen Zinssatzes als Verwaltungskostenbeitrag.

§ 3

Die nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 300) über 5 vom Hundert hinaus zu leistenden Mehrzinsen (Aufwertungszinszuschlag) werden auf 1 vom Hundert herabgesetzt.

§ 4

(1) Forderungen und Grundschulden der in §§ 1, 2 bezeichneten Art, deren Zinsen nach diesem Abschnitt herabgesetzt sind, kann der Gläubiger nicht vor dem 31. Dezember 1933 kündigen. Ist die Kündigung vertraglich für eine bestimmte Frist ausgeschlossen, so verlängert sich diese Frist um zwei Jahre. Durch die Verlängerung wird die Frist über den 31. Dezember 1935 hinaus nicht erstreckt. Ist die Kündigung vertraglich erst zu einem nach dem 31. Dezember 1935 liegenden Termin zulässig, so behält es dabei sein Bewenden.

(2) Bereits ausgesprochene Kündigungen bleiben wirksam.

(3) Für die Fälligkeit der in § 1 Abs. 1 genannten Anleihen bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

(4) Die Kreditinstitute der in § 2 Abs. 2 bezeichneten Art können den Tilgungsplan ihrer Pfandbriefe und Schuldverschreibungen ändern, wenn durch die im Abs. 1 vorgesehene Änderung der Fälligkeit die Rückzahlung der zur Deckung dienenden Forderungen oder Grundschulden hinausgeschoben wird.

(5) Bestehende Vereinbarungen und Satzungsbestimmungen, nach denen die Forderung oder die Grundschuld vorzeitig fällig wird, sowie die Rechte des Gläubigers nach den §§ 1133 bis 1135 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben unberührt.

(6) Das Kündigungsrecht des Schuldners und des Eigentümers des belasteten Grundstücks wird durch die Vorschriften dieses Abschnitts nicht beschränkt.

(7) Die Fälligkeitsvorschriften des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 300) und der Verordnung vom 10. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 667) bleiben unberührt.

§ 5

Die Hypothek oder die Grundschuld für die nach § 2 Abs. 1 herabgesetzten Zinsen erlischt.

§ 6

(1) Nach dem 31. Dezember 1931 dürfen Schuldverschreibungen auf den Inhaber auf Grund einer bis zu diesem Zeitpunkt erteilten staatlichen Genehmigung nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.

(2) Im Inland ausgestellte Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Sinne des § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Gesetzes über die Ausgabe wertbeständiger Schuldverschreibungen auf den Inhaber vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 407) dürfen nur mit Genehmigung der Reichsregierung in den Verkehr gebracht werden.

(3) Vor Erteilung der Genehmigung ist die Zustimmung der obersten Landesbehörde des Landes herbeizuführen, in dessen Gebiet der Aussteller seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat.

(4) Die übrigen Vorschriften des § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

(5) Das Nähere bestimmen die Durchführungsvorschriften.

§ 7

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 6 finden nach näherer Bestimmung der Durchführungsvorschriften auf im Ausland begebene Schuldverschreibungen keine Anwendung.

(2) Dasselbe gilt nach näherer Bestimmung der Durchführungsvorschriften für inländische Forderungen, die der Deckung der im Abs. 1 bezeichneten Schuldverschreibungen dienen.

§ 8

§ 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs tritt wieder in Kraft.

§ 9

(1) Zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs bedürfen die auf diesem Abschnitt beruhenden Veränderungen der Zinssätze und der Fälligkeitsbedingungen nicht der Eintragung.

(2) Die Vorschriften des § 796 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden keine Anwendung, soweit nach diesem Abschnitt Zinssätze und Fälligkeitsbedingungen verändert werden.

§ 10

Haben Kreditinstitute der in § 2 Abs. 2 bezeichneten Art auf Grund der erworbenen Hypotheken oder Grundschulden Schuldverschreibungen ausge-

geben, so können die Schuldner dieser Hypotheken und Grundschulden ihre Schuld nach näherer Bestimmung der Durchführungsvorschriften durch Hingabe gleichartiger Schuldverschreibungen des Gläubigerkreditinstituts tilgen.

§ 11

Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister der Justiz können die zur Durchführung dieses Abschnitts erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlassen. Sie können, soweit sie es zur Erreichung des Zweckes dieses Abschnitts für erforderlich halten, allgemeine Vorschriften ergänzenden Inhalts treffen.

§ 12

Dieser Abschnitt tritt mit dem 1. Januar 1932, der § 4 mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## Zweiter Abschnitt

## Geldmarkt

§ 1

(1) Der Reichskommissar für das Bankgewerbe hat durch Verhandlungen mit den Spitzenverbänden der Kreditinstitute sicherzustellen, daß bis zum 31. Dezember 1931 zwischen den Spitzenverbänden Vereinbarungen über die Höhe der für die hereingenommenen Gelder zu gewährenden Zinsen und über die Berechnung der bei der Weitergabe der Gelder an Dritte maßgebenden Zinssätze und Provisionen getroffen werden. Die Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Reichskommissars für das Bankgewerbe; sie gelten für alle Unternehmungen der betreffenden Art, auch falls diese den Spitzenverbänden nicht angeschlossen sind.

(2) Kommen Vereinbarungen zwischen den Spitzenverbänden der Kreditinstitute nicht bis zum 31. Dezember 1931 zustande, so erläßt der Reichskommissar für das Bankgewerbe nach Anhörung der Spitzenverbände der Kreditinstitute im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium die erforderlichen Bestimmungen. Dasselbe gilt im Verhältnis zu Kreditinstituten, für die ein Spitzenverband nicht besteht. Die gleiche Befugnis steht dem Reichskommissar für das Bankgewerbe zu, wenn ohne seine Zustimmung die getroffenen Vereinbarungen fortfallen oder durch andere ersetzt werden.

§ 2

Unternehmungen, die geschäftsmäßig die Verwahrung oder Verwaltung von Geldbeträgen, insbesondere die Übernahme von Geldbeträgen zur Verzinsung (Depositengeschäfte) betreiben, kann auf Antrag des Reichskommissars für das Bankgewerbe durch den Reichswirtschaftsminister der weitere Betrieb von Depositengeschäften untersagt werden, wenn sie sich nicht an die nach § 1 getroffenen Vereinbarungen oder erlassenen Bestimmungen halten.

§ 3

Wer vorsätzlich nach Untersagung des Betriebs (§ 2) weiter Depositengeschäfte vornimmt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Reichsmark bestraft.

§ 4

Der Reichswirtschaftsminister kann die zur Durchführung dieses Abschnitts erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlassen.

## Kapitel IV

## Aufhebung der Steuerverzugszuschläge. Senkung der Steuerzinsen

### Allgemeines

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1932 ab werden

1. die in der Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 385) enthaltenen Vorschriften über Zuschläge für Steuerrückstände (Verzugszuschläge) aufgehoben,
2. die Steuerzinsen (Verzugszinsen, Aufschubzinsen und Stundungszinsen) nach näherer Maßgabe der folgenden Vorschriften herabgesetzt.

### Verzugszinsen

§ 2

Wird eine nach den Steuergesetzen an den Steuergläubiger (Reich, Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände) zu leistende Zahlung nicht rechtzeitig entrichtet, so sind von der Fälligkeit an Verzugszinsen zu zwölf vom Hundert jährlich zu entrichten.

### Aufschubzinsen

§ 3

Soweit bei Zahlungsaufschub (§ 129 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931) Zinsen zu entrichten sind, beträgt der Zinsfuß bis auf weiteres acht vom Hundert jährlich.

### Stundungszinsen

§ 4

(1) Die Behörde, die zur Bewilligung von Stundung (insbesondere auf Grund des § 127 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931) zuständig ist, bestimmt, wenn sie nicht zinslose Stundung gewährt, bei Bewilligung der Stundung den Zinsfuß, zu dem der gestundete Betrag zu verzinsen ist.

(2) Der Zinsfuß beträgt mindestens fünf vom Hundert und höchstens acht vom Hundert jährlich. Wie hoch innerhalb dieses Rahmens der Zinsfuß zu bemessen ist, richtet sich nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles.

(3) In der Verfügung, durch die Stundung gegen Verzinsung bewilligt wird, ist, wenn nicht der Zinsfuß auf acht vom Hundert jährlich bestimmt wird, die Heraufsetzung des Zinsfußes für die Zukunft vorzubehalten.

**Übergangs- und Schlußvorschriften**

§ 5

Die Vorschriften dieses Kapitels gelten sowohl für Zahlungen auf dem Gebiete der Reichssteuern als auch für Zahlungen auf den Gebieten der Steuern der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände.

§ 6

Die Zinssätze, die sich aus den Bestimmungen dieses Kapitels ergeben, treten für die Geltungsdauer dieses Kapitels an die Stelle der Zinssätze, die in den bisher geltenden Vorschriften der Steuergesetze für Verzugszinsen, Aufschubzinsen und Stundungszinsen bestimmt sind.

§ 7

(1) Die Vorschriften dieses Kapitels treten mit dem 1. Januar 1932 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Reichspräsidenten über Zuschläge für Steuerrückstände vom 20. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 385) außer Kraft.

(3) Der § 6 der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer (Siebenter Teil Kapitel III Erster Abschnitt dieser Verordnung) bleibt unberührt.

§ 8

(1) Für die Zeit vom 1. Januar 1932 ab findet der Zinsfuß von zwölf vom Hundert jährlich auch bei Verzugszinsen von solchen Beträgen Anwendung, die vor dem 1. Januar 1932 fällig geworden sind.

(2) Ist vor dem 1. Januar 1932 eine Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszuschlägen entstanden, so werden die Verzugszuschläge nur noch insoweit erhoben, als die halben Monate, auf die die Verzugszuschläge entfallen, vor dem 1. Januar 1932 abgelaufen sind. Soweit hiernach Verzugszuschläge nicht zur Erhebung gelangen, werden Verzugszinsen (zwölf vom Hundert jährlich) erhoben.

§ 9

Ist vor dem 1. Januar 1932 durch Gesetz oder durch Verfügung einer Finanzbehörde Zahlungsaufschub oder Stundung zu einem Zinsfuß von mehr als acht vom Hundert jährlich bewilligt worden, so beträgt für die Zeit vom 1. Januar 1932 ab der Zinsfuß acht vom Hundert jährlich.

§ 10

Für Verzugszinsen, die auf Grund steuerrechtlicher Vorschriften (einschließlich der Vorschriften dieses Kapitels) dem Steuergläubiger geschuldet werden, sowie für Zinsen, die bei Zahlungsaufschub (§ 129 der Reichsabgabenordnung) oder bei Stundung (§ 127 der Reichsabgabenordnung) zu entrichten sind, kann der Reichsminister der Finanzen die Zinssätze abweichend von den Vorschriften dieses Kapitels festsetzen. Übergangsbestimmungen, die bei Änderung der Zinssätze erforderlich werden, trifft der Reichsminister der Finanzen. Auf Grund der Sätze 1 und 2 kann der Reichsminister der Finanzen Bestimmungen über die Zinssätze sowohl für das Gebiet der Reichssteuern als auch für die Gebiete der Steuern der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände treffen.

# Zweiter Teil
# Wohnungswirtschaft

## Kapitel I
## Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken

§ 1

(1) Die Steuer, die nach dem Gesetz über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 251) in Verbindung mit Kapitel I Vierter Teil der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537) in den Ländern und Gemeinden erhoben wird (Gebäudeentschuldungsteuer), wird in allen Steuerstufen um folgende Hundertsätze gesenkt:

vom 1. April 1935 ab um 25 vom Hundert,

vom 1. April 1937 ab um weitere 25 vom Hundert.

Vom 1. April 1940 ab wird die Steuer nicht mehr erhoben.

(2) Der Senkung zugrunde zu legen ist der volle Jahresbetrag der Steuer, der für das Rechnungsjahr 1932 Geltung hat, ohne Berücksichtigung der niedergeschlagenen oder erlassenen Beträge.

§ 2

(1) Der Eigentümer ist berechtigt, die sich nach § 1 für die Zeit vom 1. April 1932 bis zum Ablauf des Rechnungsjahrs 1939 ergebende Gebäudeentschuldungssteuer in der Zeit bis zum 31. März 1934 durch Zahlung eines einmaligen Betrags abzulösen.

(2) Macht der Eigentümer von dem ihm nach Abs. 1 zustehenden Rechte Gebrauch, so hat er, soweit der Ablösungsbetrag bis zum 31. März 1932 entrichtet wird, das Dreifache, und soweit der Ablösungsbetrag in der Zeit bis zum 31. März 1934 entrichtet wird, das Dreieinhalbfache des vollen Jahresbetrags der Gebäudeentschuldungsteuer (§ 1 Abs. 2) zu zahlen. Neben dem Ablösungsbetrage sind die bis zur Entrichtung des Ablösungsbetrags fällig gewordenen Gebäudeentschuldungsteuerbeträge zu zahlen.

(3) Die Ablösung kann auch teilweise nach näherer Anordnung der Landesregierung erfolgen. Über die Höhe der gezahlten Ablösung und den etwa verbleibenden Restbetrag hat die Steuerbehörde auf Antrag eine Bescheinigung zu erteilen.

(4) Soweit die Gebäudeentschuldungsteuer nach den Landesbestimmungen mit Rücksicht auf die Hilfsbedürftigkeit der Mieter zu stunden und niederzuschlagen ist, bestimmen die Landesregierungen, in welcher Weise die Auswirkungen der Ablösung für hilfsbedürftige Mieter unter Mitwirkung der Fürsorgeverbände auszugleichen sind. Sie haben hierfür die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

§ 3

(1) Will der Eigentümer zum Zwecke der Ablösung der Gebäudeentschuldungsteuer bei einem öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Unternehmen, das nach Gesetz oder Satzung Grundkredit gibt (Hypothekenbank, Sparkasse, Versicherungsunternehmen usw.), ein hypothekarisch gesichertes Darlehen aufnehmen, so kann die Hypothek auf Antrag des Eigentümers mit dem Range vor allen anderen Rechten an dem Grundstück im Grundbuch eingetragen werden.

(2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Eigentümer dem Grundbuchamte nachweist, daß Rückstände (§ 2 Abs. 2 Satz 2) nicht vorhanden sind und daß der Darlehnsbetrag zur Ablösung der Gebäudeentschuldungsteuer verwendet werden soll, und wenn das Unternehmen sich verpflichtet, den Darlehnsbetrag unmittelbar an die zuständige Steuerbehörde zu entrichten. Der Nachweis der Bezahlung etwaiger Rückstände sowie der Höhe des Ablösungsbetrags wird durch eine Bescheinigung der Steuerbehörde erbracht.

(3) Hinsichtlich der Rechte am Grundstück, deren Rang durch die Eintragung der Ablösungshypothek betroffen wird, finden Bestimmungen, die eine vorzeitige Fälligkeit der Schuld für den Fall der Rangänderung oder der Nichteinhaltung bestimmter Beleihungsgrenzen vorsehen, im Falle der Eintragung der Ablösungshypothek keine Anwendung.

(4) Eine Hypothek oder Grundschuld verliert ihre Eignung, gemäß § 10 des Hypothekenbankgesetzes als Deckung für Hypothekenpfandbriefe benutzt zu werden, nicht dadurch, daß sie infolge der Eintragung der Ablösungshypothek den in § 11 Abs. 2 des Hypothekenbankgesetzes vorgeschriebenen Wertteil übersteigt.

(5) Wird das Darlehen ganz oder teilweise zurückgezahlt, so erlischt die Hypothek in Höhe des zurückgezahlten Betrags. Die Hypothek erlischt ferner mit Ablauf von zehn Jahren seit der Eintragung; die persönliche Forderung bleibt unberührt. Bei der Eintragung der Hypothek ist der Zeitpunkt des Erlöschens im Grundbuch zu vermerken. Im Zwangsversteigerungsverfahren gilt die Hypothek auch nach Ablauf der zehn Jahre als nicht erloschen, wenn der Antrag auf Einleitung des Zwangsversteigerungsverfahrens vor Ablauf der Frist gestellt ist.

(6) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 finden insoweit keine Anwendung, als mit anderen Staaten getroffene Vereinbarungen entgegenstehen.

§ 4

(1) Das laufende Aufkommen an Gebäudeentschuldungsteuer soll vorbehaltlich des Abs. 2 zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) dienen.

(2) Die Landesregierungen können bestimmen, ob und inwieweit aus dem Aufkommen Mittel für den Wohnungsbau (Kleinstwohnungsbau, Erhaltung des Altwohnraums, Teilung von Großwohnungen), Mittel für die Abdeckung der von der Umschuldung gemäß dem Dritten Teil Kapitel II der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 nicht erfaßten kurzfristigen Verpflichtungen aus Vorausverfügungen über die Gebäudeentschuldungsteuer und aus Bürgschafts- oder ähnlichen Verpflichtungen, die zur Förderung des Wohnungsbaues eingegangen sind, ferner Mittel für Zins- oder Mietzuschüsse für Neubauwohnungen bereitzustellen sind. Diese Mittel dürfen ein Fünftel des tatsächlichen Aufkommens für ein Rechnungsjahr nicht übersteigen.

§ 5

(1) Das Aufkommen aus der Ablösung (§ 2) ist von den laufenden Gebäudeentschuldungsteuerbeträgen getrennt zu vereinnahmen und zu verwalten.

(2) Unbeschadet der Vorschrift des Abs. 3 sind von dem Aufkommen aus der Ablösung zu den im § 4 bezeichneten Zwecken zu verwenden:

a) je ein Drittel der bis zum 31. März 1932 eingehenden Ablösungsbeträge für die Rechnungsjahre 1932 und 1933,
b) je 30 vom Hundert der im Rechnungsjahre 1932 eingehenden Ablösungsbeträge für die Rechnungsjahre 1932 und 1933,
c) 30 vom Hundert der im Rechnungsjahre 1933 eingehenden Ablösungsbeträge für das Rechnungsjahr 1933.

Die Länder können bestimmen, daß weitere 30 vom Hundert des Gesamtaufkommens aus der Ablösung in gleicher Weise für das Rechnungsjahr 1934 zu verwenden sind. Der verbleibende Teil des Aufkommens ist, soweit er nicht nach Abs. 3 in Anspruch zu nehmen ist, zur Abdeckung der Schulden der Länder und Gemeinden zu verwenden. Die näheren Bestimmungen treffen die Landesregierungen.

(3) Soweit sich das laufende Aufkommen an Gebäudeentschuldungsteuer infolge der Ablösung mindert, haben die Länder aus dem Aufkommen aus der Ablösung so viel zur Verfügung zu stellen, daß die Durchführung der Umschuldung der Gemeinden im Rahmen des Dritten Teils Kapitel II § 4 der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 in der Fassung des Vierten Teils Kapitel VII § 1 Nr. 2a gesichert ist.

§ 6

Der Reichsminister der Finanzen ist befugt, mit Zustimmung des Reichsrats zur Durchführung dieses Kapitels und für den Übergang, insbesondere zur Erleichterung der Ablösung, Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen und, soweit erforderlich, allgemeine Vorschriften ergänzenden Inhalts zu treffen.

§ 7

Das Gesetz über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 251), des Abänderungsgesetzes vom 22. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 91), des Siebenten Teils Kapitel III § 27 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) und des Sechsten Teils Kapitel II der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279) sowie die zur Durchführung dieses Gesetzes in den Ländern erlassenen Vorschriften treten unbeschadet der Durchführung bereits entstandener Steueransprüche mit dem Ablauf des Rechnungsjahrs 1939 außer Kraft; ausgenommen sind die Vorschriften des § 1 Abs. 7 bis 10.

§ 8

Soweit den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) durch die Senkung der Gebäudeentschuldungsteuer (§ 1) in den Rechnungsjahren 1935 bis 1940 Ausfälle entstehen, die nicht durch die wirtschaftliche Lage bedingt sind, wird das Reich für eine entsprechende Neuordnung des Finanzausgleichs Sorge tragen. Der Berechnung der Ausfälle ist der Sollbetrag der Gebäudeentschuldungsteuer im Rechnungsjahre 1934 zugrunde zu legen.

## Kapitel II

## Mietsenkung

§ 1

(1) Bei Mietverhältnissen, auf die die Vorschriften des Reichsmietengesetzes Anwendung finden, ermäßigt sich für die mit dem 1. Januar 1932 beginnende Mietzeit die gesetzliche Miete um zehn vom Hundert der Friedensmiete.

(2) Von dem gleichen Zeitpunkt an ermäßigt sich der Mietzins bei sonstigen Mietverhältnissen über Gebäude oder Gebäudeteile, die bis zum 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind, um zehn vom Hundert der Friedensmiete.

§ 2

Bei Mietverhältnissen über Gebäude oder Gebäudeteile, die nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind, ermäßigt sich vom 1. Januar 1932 ab der Mietzins anteilig um den Betrag, um den die laufende Belastung des Grundstücks nach den Vorschriften über die Zinssenkung (Erster Teil Kapitel III dieser Verordnung) gesenkt wird.

§ 3

Die Vorschriften dieses Kapitels finden auf Untermietverhältnisse keine Anwendung.

§ 4

Gilt bei Inkrafttreten dieses Kapitels ein Mietzins, der niedriger ist als der Mietzins für die mit dem 1. Januar 1931 beginnende Mietzeit, so darf der Unterschied auf die Ermäßigung nach §§ 1, 2 angerechnet werden.

§ 5

(1) Der Reichsarbeitsminister und der Reichsminister der Justiz erlassen zur Durchführung und Ergänzung dieses Kapitels Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften; dabei können sie für Fälle bestimmter Art Ausnahmen von den Vorschriften dieses Kapitels zulassen.

(2) Die ihnen hiernach zustehenden Befugnisse können sie ganz oder teilweise auf die obersten Landesbehörden übertragen.

## Kapitel III

## Außerordentliche Kündigung von Mietverträgen

§ 1

(1) Ein vor dem 15. Juli 1931 über Gebäude oder Gebäudeteile geschlossener Mietvertrag kann von dem Mieter zum 31. März 1932 gekündigt werden, auch wenn eine solche Kündigung nach Gesetz oder Vertrag nicht zulässig wäre. Dies gilt nicht, wenn der Mieterseit dem 15. Juli 1931 von einem ihm gesetzlich oder vertraglich zustehenden Kündigungsrechte keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Kündigung muß schriftlich erfolgen und dem Vermieter spätestens am 5. Januar 1932 zugehen.

§ 2

Die Kündigung ist ausgeschlossen,

1. wenn der Vermieter im Laufe des Jahres 1931 den Mietzins im Wege der Vereinbarung spätestens mit Wirkung vom 1. April 1932 dauernd um mindestens zwanzig vom Hundert des zur Zeit der Vereinbarung maßgebenden Betrags ermäßigt hat; Heizungskosten und sonstige Nebenleistungen bleiben außer Betracht, wenn die gesetzliche Miete gilt oder wenn solche Kosten neben der Vertragsmiete besonders berechnet werden,
2. wenn der Vermieter auf Wunsch des Mieters in den Mieträumen besondere, mit einem außergewöhnlichen Kostenaufwand verbundene bauliche Arbeiten vorgenommen hat.

§ 3

Die Vorschriften dieses Kapitels finden auf einen vor dem 15. Juli 1931 geschlossenen Pachtvertrag über gewerbliche Räume entsprechende Anwendung.

§ 4

Wird der Vermieter oder Verpächter infolge einer Kündigung nach § 1 ohne sein Verschulden gehindert, eine in der Zeit vom 1. April bis 15. Juli 1932 fällig werdende Verbindlichkeit aus einer auf dem Grundstück ruhenden Last zu erfüllen, so gelten die Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung nach Gesetz oder Vertrag eintreten, als nicht eingetreten.

§ 5

Der Reichsminister der Justiz kann zur Durchführung und Ergänzung dieses Kapitels Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

## Kapitel IV

## Abbau und Beendigung der Wohnungszwangswirtschaft

### Artikel I

(1) Die Vorschriften des Reichsmietengesetzes und des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter gelten nicht für Mietverhältnisse über Wohnungen, deren Jahresfriedensmiete

a) 1 600 Mark und mehr in Berlin,
b) 1 400 Mark und mehr in den Orten der Sonderklasse,
c) 1 200 Mark und mehr in den Orten der Ortsklasse A,
d) 900 Mark und mehr in den Orten der Ortsklasse B,
e) 600 Mark und mehr in den Orten der Ortsklasse C,
f) 450 Mark und mehr in den Orten der Ortsklasse D

beträgt. Sie gelten auch nicht für Geschäftsräume; doch bleiben Geschäftsräume, die Teile einer Wohnung bilden oder wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhanges mit Wohnräumen zugleich mit solchen vermietet sind, den Vorschriften der genannten Gesetze unterworfen, wenn die Friedensmiete für die Wohn- und Geschäftsräume zusammen hinter den im Satz 1 bezeichneten Grenzen zurückbleibt. Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats die Grenzen herabsetzen.

(2) Der § 49a des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter bleibt unberührt. Die Vorschriften des § 52e dieses Gesetzes gelten auch für die im Abs. 1 bezeichneten Mietverhältnisse.

### Artikel II

Das Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Die Amtsgerichte und Mieteinigungsämter entscheiden ohne Beisitzer.
2. Die Vorschriften des ersten Abschnitts gelten für Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neugeschaffene Räume (§ 33) auch dann nicht, wenn sie mit Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln erstellt sind. Bei Teilung einer Wohnung oder bei Ausbau von Gewerberäumen (§§ 33a, 33b) sind sämtliche Räume von den Vorschriften des ersten Abschnitts und von der Beschlagnahme durch die Gemeindebehörde befreit.
3. Die Vorschriften des ersten Abschnitts gelten nicht für Untermietverhältnisse und ähnliche Rechtsverhältnisse (§ 24 Abs. 2). Die Erlaubnis des Vermieters zur Weiterüberlassung der Mieträume kann nicht durch das Mieteinigungsamt ersetzt werden.
4. Eine Prüfung der Aufrechnungsbefugnis des Mieters durch eine besondere Stelle (§ 28)

findet nicht mehr statt. Der § 52e Abs. 1 Nr. 2 gilt auch für die noch unter Mieterschutz stehenden Mietverhältnisse.

5. Schiedsverfahren vor dem Mieteinigungsamte nach § 52a finden nicht mehr statt.
6. Im Falle des § 13 Abs. 4 beträgt die Beschwerdegrenze fünfzig Reichsmark.

### Artikel III

Im Reichsmietengesetz ist der § 16 Abs. 1 Satz 1 in folgender Fassung anzuwenden:

„Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neugeschaffene Räume, wenn sie nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind oder künftig bezugsfertig werden, keine Anwendung. Sie gelten auch nicht bei Teilung einer Wohnung und bei Ausbau von Gewerberäumen (§§ 33a, 33b des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter)."

### Artikel IV

Das Wohnungsmangelgesetz ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Der § 1 erhält folgenden Abs. 2:

   „Die Befugnis der obersten Landesbehörde besteht nicht für Wohnungen, deren Jahresfriedensmiete

   a) 800 Mark und mehr in Berlin und den übrigen Orten der Sonderklasse,
   b) 600 Mark und mehr in den Orten der Ortsklasse A,
   c) 500 Mark und mehr in den Orten der Ortsklasse B,
   d) 300 Mark und mehr in den Orten der Ortsklasse C und D

   beträgt. Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats die Grenzen herabsetzen."
2. Der § 2 wird gestrichen.
3. Im § 12 Abs. 1 wird folgender zweiter Satz angefügt:

   „Sie gelten auch nicht bei Teilung einer Wohnung und bei Ausbau von Gewerberäumen (§§ 33a, 33b des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter)."
4. Der § 13 erhält folgende Fassung:

   „Räume in Gebäuden, die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen gehören, sowie Räume, die zur Unterbringung von Angehörigen eines Betriebs von dem Inhaber des Betriebs errichtet oder vor dem 1. Juli 1918 zu Eigentum erworben oder gemietet sind, dürfen von der Gemeindebehörde zur Unterbringung von Wohnungsuchenden nicht in Anspruch genommen werden."
5. Der § 15 wird gestrichen.

### Artikel V

Die Zugehörigkeit einer Gemeinde zu den in den Artikeln I, IV bezeichneten Ortsklassen bestimmt sich nach dem auf Grund des § 12 des Reichsbesoldungsgesetzes aufgestellten Ortsklassenverzeichnis.

### Artikel VI

(1) Der Reichsarbeitsminister und der Reichsminister der Justiz können zur Durchführung der Vorschriften dieses Kapitels Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

(2) Sie werden ermächtigt, den Wortlaut der in den Artikeln I bis IV bezeichneten Gesetze und der Anordnung für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt und der Beschwerdestelle (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 889) mit dieser Verordnung in Einklang zu bringen und ihn ganz oder teilweise im Reichsgesetzblatt neu bekanntzumachen.

### Artikel VII

(1) Die Artikel I, II Nr. 2, 3, III treten am 1. April 1932, die übrigen Vorschriften des Artikel II und die Artikel IV, V treten am 1. Januar 1932 in Kraft. Für die Übergangszeit finden die §§ 52b, 52c des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter und der § 22a des Reichsmietengesetzes entsprechende Anwendung.

(2) Der Artikel V des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 147) tritt am 1. Januar 1932 außer Kraft.

### Artikel VIII

Die Vorschriften des Siebenten Teiles Kapitel IV der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 598) sind in folgender Fassung anzuwenden:

1. Der Artikel I erhält folgende Fassung:
   „Das Wohnungsmangelgesetz tritt am 1. April 1933 außer Kraft".
2. Im Artikel II
   a) wird im Abs. 3 die Jahreszahl „1934" durch „1933" ersetzt,
   b) erhält Abs. 4 folgende Fassung:
      „Das Reichsmietengesetz und das Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter treten am 1. April 1933 außer Kraft, falls bis zu diesem Zeitpunkt ein Gesetz in Kraft tritt, wodurch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Miete unter sozialen Gesichtspunkten ausgestaltet werden".

## Kapitel V

## Beamtenheimstätten

Das Gesetz über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 30. Juni 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 133) ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Der § 2 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
   „Die Abtretung ist nur zulässig zur Beschaffung, Verzinsung oder Tilgung von Darlehen, die durch Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden gesichert sind oder gesichert werden sollen."
2. Der § 2 Abs. 3 wird gestrichen.

# Dritter Teil

# Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung

## I. Mindestgebot

§ 1

(1) Bleibt bei der Zwangsversteigerung eines Grundstücks das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwerts der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte hinter sieben Zehnteilen des Grundstückswertes zurück, so kann ein Berechtigter, dessen Anspruch ganz oder teilweise durch das Meistgebot nicht gedeckt wird, aber bei einem Gebote in der vorbezeichneten Höhe voraussichtlich gedeckt sein würde, die Versagung des Zuschlags beantragen. Der Antrag ist abzulehnen, wenn der betreibende Gläubiger widerspricht und glaubhaft macht, daß ihm durch die Versagung des Zuschlags ein unverhältnismäßiger Nachteil erwachsen würde.

(2) Der Antrag auf Versagung des Zuschlags kann nur bis zum Schluß der Verhandlung über den Zuschlag (§ 74 des Zwangsversteigerungsgesetzes) gestellt werden; das gleiche gilt von der Erklärung des Widerspruchs.

(3) Wird der Zuschlag auf Grund des Abs. 1 versagt, so ist von Amts wegen ein neuer Versteigerungstermin zu bestimmen. Der Zeitraum zwischen den beiden Terminen soll, sofern nicht die besonderen Verhältnisse ein anderes als zweckmäßig erscheinen lassen, mindestens drei Monate betragen, darf aber sechs Monate nicht übersteigen.

(4) In dem neuen Versteigerungstermin kann der Zuschlag auf Grund der Vorschrift des Abs. 1 nicht versagt werden.

§ 2

Ist das Meistgebot von einem zur Befriedigung aus dem Grundstück Berechtigten abgegeben, so findet die Vorschrift des § 1 keine Anwendung, wenn das Gebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte zusammen mit dem Betrage, mit dem der Meistbietende bei der Verteilung des Erlöses ausfallen würde, sieben Zehnteile des Grundstückswertes erreicht und dieser Betrag im Range unmittelbar hinter dem letzten Betrage steht, der durch das Gebot noch gedeckt wird.

§ 3

Ist der Zuschlag einem zur Befriedigung aus dem Grundstück Berechtigten zu einem Gebot erteilt, das einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte hinter sieben Zehnteilen des Grundstückswertes zurückbleibt, so gilt der Ersteher auch insoweit als aus dem Grundstück befriedigt, als sein Anspruch durch das abgegebene Meistgebot nicht gedeckt ist, aber bei einem Gebot in der vorbezeichneten Höhe gedeckt sein würde.

§ 4

(1) Als Grundstückswert im Sinne der §§ 1 bis 3 ist der Wert anzusehen, den das Gericht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften festsetzt.

(2) Bei der Festsetzung ist von dem für den 1. Januar 1931 festgesetzten Einheitswerte und, soweit dieser noch nicht festgesetzt ist, von dem sonstigen für die Steuern maßgebenden Werte auszugehen. Veränderungen des Wertes, die in der Beschaffenheit oder in sonstigen Verhältnissen des Grundstücks ihren Grund haben, sind zu berücksichtigen. Ebenso sind Wertverschiebungen, die durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung veranlaßt sind, in angemessenem Umfang zu berücksichtigen, soweit es sich dabei nicht um Auswirkungen einer auf dem Grundstücksmarkte bestehenden vorübergehenden Krise handelt. Der Wert der beweglichen Gegenstände, auf die sich die Versteigerung erstreckt, ist, soweit er in dem Einheitswerte noch nicht berücksichtigt ist, unter Würdigung aller Verhältnisse frei zu schätzen.

(3) Darüber, inwieweit das Gericht vor der Festsetzung des Wertes Sachverständige zu hören hat, kann die Landesjustizverwaltung Anordnungen erlassen.

(4) Der festgesetzte Wert ist im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten bekanntzugeben. Der Zuschlag oder die Versagung des Zuschlags kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß der Wert unrichtig festgesetzt sei.

## II. Einstweilige Einstellung von Zwangsversteigerungen

§ 5

(1) Auf Antrag des Schuldners kann die Zwangsversteigerung eines Grundstücks auf die Dauer von längstens sechs Monaten einstweilen eingestellt werden, wenn die Nichterfüllung der fälligen Verbindlichkeit auf Umständen beruht, die in der wirtschaftlichen Gesamtlage begründet sind und die abzuwenden der Schuldner nicht in der Lage war.

(2) Die im Abs. 1 bezeichnete Voraussetzung ist insbesondere dann als gegeben anzusehen, wenn der Schuldner für eine innerhalb der ersten sieben Zehnteile des Grundstückswerts stehende Hypothek oder Grundschuld, die nach dem 31. März 1931 fällig geworden ist, keinen Ersatz gefunden hat oder wenn er infolge von Ausfällen an Mieten oder eines wesent-

lichen Rückgangs der sonstigen Erträgnisse des Grundstücks oder eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs nicht in der Lage war, die aus den Erträgnissen zu deckenden wiederkehrenden Leistungen zu erfüllen.

(3) Der Antrag ist, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, abzulehnen, wenn die einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung dem betreibenden Gläubiger einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde. Dies ist, sofern die Zwangsversteigerung von einem Gläubiger betrieben wird, dessen Hypothek oder Grundschuld innerhalb der ersten sieben Zehnteile des Grundstückswerts steht, im Zweifel anzunehmen, wenn der Schuldner mit einer an den Gläubiger zu bewirkenden Leistung bei Eröffnung des Verfahrens über drei Monate im Rückstande war und die Gefahr besteht, daß die Lage des Gläubigers durch das Anwachsen von Rückständen öffentlicher Abgaben und wiederkehrender Leistungen wesentlich verschlechtert wird.

(4) Der Antrag kann ferner abgelehnt werden, wenn mit Rücksicht auf die Beschaffenheit oder die sonstigen Verhältnisse des Grundstücks anzunehmen ist, daß die Versteigerung zu einem späteren Zeitpunkt einen geringeren Erlös bringen würde.

§ 6

(1) Der Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung ist nur innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses zulässig, durch den die Zwangsversteigerung angeordnet oder der Beitritt zu dem Verfahren zugelassen ist.

(2) Vor der Entscheidung über den Antrag ist der betreibende Gläubiger zu hören. Es genügt für die Einstellung, wenn die Voraussetzungen glaubhaft gemacht sind.

(3) War der Versteigerungstermin bereits bekanntgegeben, so ist der Einstellungsbeschluß außer dem Gläubiger und dem Schuldner auch den übrigen Beteiligten zuzustellen.

(4) Gegen die Entscheidung über den Antrag findet die sofortige Beschwerde statt; eine weitere Beschwerde ist unzulässig.

§ 7

Eine mehrmalige Einstellung der Zwangsversteigerung gemäß § 5 oder eine Verlängerung der im § 5 Abs. 1 bezeichneten Frist ist unzulässig.

§ 8

Ist die Zwangsversteigerung gemäß § 5 einstweilen eingestellt, so beginnt die im § 31 Abs. 2 des Zwangsversteigerungsgesetzes vorgesehene Frist mit dem Zeitpunkt, bis zu dem die Einstellung angeordnet ist.

§ 9

Der § 30 des Zwangsversteigerungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß erst die dritte Bewilligung der Einstellung als Rücknahme des Versteigerungsantrags gilt.

### III. Zwangsverwaltung

§ 10

(1) Gehört bei der Zwangsverwaltung eines Grundstücks zu den Beteiligten eine öffentliche Körperschaft, ein unter staatlicher Aufsicht stehendes Institut, eine Hypothekenbank oder ein Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes, so kann dieser Beteiligte innerhalb einer ihm von dem Gerichte zu bestimmenden Frist eine in seinen Diensten stehende Person als Verwalter vorschlagen.

(2) Das Gericht hat den Vorgeschlagenen zum Verwalter zu bestellen, wenn der Antragsteller die dem Verwalter nach § 154 Abs. 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes obliegende Haftung mitübernimmt und gegen den Vorgeschlagenen mit Rücksicht auf seine Person oder die Art der Verwaltung Bedenken nicht bestehen. Der vorgeschlagene Verwalter erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

### IV. Zustellungen an Schuldner mit unbekanntem Wohnsitz

§ 11

(1) Bedarf es zur Einleitung der Zwangsvollstreckung in ein Grundstück der Zustellung eines Schuldtitels im Wege der öffentlichen Zustellung, so kann die Zustellung statt dessen an einen bei dem Grundbuchamte für das Grundstück bestellten Zustellungsbevollmächtigten erfolgen; ist ein solcher nicht bestellt oder ist ein inländischer Wohnsitz des Bestellten nicht bekannt, so hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers für das beabsichtigte Verfahren einen Zustellungsvertreter (§§ 6, 7 des Zwangsversteigerungsgesetzes) zu bestellen, an den der Schuldtitel zugestellt werden kann. Die Wirkung der Zustellung beschränkt sich auf die beabsichtigte Zwangsvollstreckung.

(2) Ist von dem Schuldner ein Zustellungsbevollmächtigter beim Grundbuchamte bestellt oder hat das Vollstreckungsgericht gemäß Abs. 1 einen Zustellungsvertreter bestellt, so kann ihnen auch der Beschluß, durch den die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung angeordnet oder der Beitritt eines Gläubigers zugelassen wird, mit Wirkung für den Schuldner zugestellt werden.

### V. Einschränkung von Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen

§ 12

Die Vorschriften der §§ 573, 574, 1123, 1124 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Reichsgesetzbl. 1896 S. 195, 1915 S. 327) und des § 21 der Konkursordnung (Reichsgesetzbl. 1898 S. 612, 1915 S. 327) sind, soweit sie die Wirksamkeit von Verfügungen und Rechtsgeschäften in Ansehung von Miet- und Pachtzinsforderungen gegenüber dem Erwerber des Grundstücks, den Hypothekengläubigern und der Konkursmasse betreffen, mit der Änderung anzuwenden, daß die in ihnen erwähnten Verfügungen und Rechtsgeschäfte nur für den laufenden Kalendermonat und, wenn die Verfügung oder das Rechtsgeschäft nach dem fünfzehnten Tage des Monats vorgenommen wird, für den folgenden Kalendermonat wirksam sind.

## VI. Besondere Vorschriften über landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Grundstücke

### 1. Zwangsverwaltung

§ 13

(1) Bei der Zwangsverwaltung eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücks ist der Schuldner zum Verwalter zu bestellen, wenn er dazu bereit ist und nach seiner Persönlichkeit eine Gewähr für die ordnungsmäßige Führung der Verwaltung bietet.

(2) Vor der Bestellung sollen der betreibende Gläubiger und etwaige Beteiligte der im § 10 bezeichneten Art gehört werden.

(3) Ein gemäß § 10 gemachter Vorschlag ist nur für den Fall zu berücksichtigen, daß der Schuldner nicht zum Verwalter bestellt wird.

§ 14

(1) Wird der Schuldner nach § 13 zum Zwangsverwalter bestellt, so hat das Gericht eine Aufsichtsperson zu bestellen. Aufsichtsperson kann auch eine Behörde oder juristische Person sein.

(2) Für die Aufsichtsperson gelten die Vorschriften der §§ 153 Abs. 2, 154 Satz 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes entsprechend. Gerichtliche Anordnungen, die dem Verwalter zugestellt werden, sind auch der Aufsichtsperson zuzustellen. Vor der Erteilung von Anweisungen (§ 153 des Zwangsversteigerungsgesetzes) ist auch die Aufsichtsperson zu hören.

(3) Die Aufsichtsperson hat dem Gericht unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn der Schuldner gegen seine Pflichten als Verwalter verstößt.

(4) Die der Aufsichtsperson etwa zustehende Vergütung gehört zu den Ausgaben der Verwaltung.

(5) Der Schuldner führt die Verwaltung unter Aufsicht der Aufsichtsperson. Er ist verpflichtet, der Aufsichtsperson jederzeit Auskunft über das Grundstück, den Betrieb und die mit der Bewirtschaftung im Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnisse zu geben und Einsicht in vorhandene Aufzeichnungen zu gewähren. Er hat, soweit es sich um Geschäfte handelt, die über den Rahmen der laufenden Wirtschaftsführung hinausgehen, rechtzeitig die Entschließung der Aufsichtsperson einzuholen.

§ 15

Der Schuldner darf als Verwalter über die Nutzungen des Grundstücks und deren Erlös, unbeschadet der Vorschriften der §§ 155 bis 158 des Zwangsversteigerungsgesetzes, nur mit Zustimmung der Aufsichtsperson verfügen. Zur Einziehung von Ansprüchen, auf die sich die Beschlagnahme erstreckt, ist er ohne diese Zustimmung befugt; er ist jedoch verpflichtet, die Beträge, die zu notwendigen Zahlungen zur Zeit nicht erforderlich sind, nach näherer Anordnung des Gerichts unverzüglich anzulegen.

§ 16

Der Schuldner erhält als Verwalter keine Vergütung. Das Gericht trifft nach Anhörung der Aufsichtsperson erforderlichenfalls darüber Bestimmung, in welchem Umfang der Schuldner Erträgnisse des Grundstücks oder deren Erlös zur Befriedigung seiner und seiner Familie notwendigsten Bedürfnisse verwenden darf.

§ 17

(1) Hat der Zwangsverwalter oder, wenn der Schuldner zum Verwalter bestellt ist, der Schuldner mit Zustimmung der Aufsichtsperson Düngemittel, Saatgut oder Futtermittel angeschafft, die im Rahmen der bisherigen Wirtschaftsweise zur ordnungsmäßigen Aufrechterhaltung des Betriebs benötigt werden, so haben Ansprüche aus diesen Lieferungen den im § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes bezeichneten Rang. Das gleiche gilt von Krediten, die zur Bezahlung dieser Lieferungen in der für derartige Geschäfte üblichen Weise aufgenommen sind.

(2) Die Reichsregierung ist ermächtigt, die vorstehenden Vorschriften auch auf andere landwirtschaftliche Betriebsmittel auszudehnen.

### 2. Einstweilige Einstellung von Zwangsversteigerungen

§ 18

Die Vorschriften der §§ 5 bis 8 finden auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Grundstücke mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Wird die einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung vor dem 1. April 1932 angeordnet, so kann die Dauer der Einstellung auch auf mehr als sechs Monate, jedoch nicht über den 30. September 1932 hinaus, erstreckt werden.
2. Auch wenn die im § 5 Abs. 3 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, ist dem Antrag stattzugeben, wenn die ordnungsmäßige Fortführung des Betriebs und die Einbringung der Ernte bei einer Betriebsführung durch den Schuldner gewährleistet erscheinen, aber bei Ablehnung der einstweiligen Einstellung gefährdet sein würden. Der unteren Verwaltungsbehörde ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### 3. Zwangsvollstreckungen in bewegliche Gegenstände

§ 19

(1) Eine Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung in Gegenstände des beweglichen Vermögens, die im Falle der Zwangsverwaltung von der Beschlagnahme ergriffen werden würden, ist aufzuheben, wenn die untere Verwaltungsbehörde bescheinigt, daß dem Schuldner durch die Zwangsvollstreckung Mittel entzogen würden, die zur ordnungsmäßigen Fortführung der Wirtschaft bis zur Ernte 1932 benötigt werden, und daß der Schuldner die Gewähr bietet, daß er den Erlös aus der Veräußerung der Gegenstände zur ordnungsmäßigen Fortführung der Wirtschaft verwenden wird.

(2) Das Gericht kann die Aufhebung davon abhängig machen, daß der Schuldner sich einer Aufsicht bis nach Beendigung der Ernte unterstellt. Auf die Aufsicht finden die Vorschriften des § 14 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 3 und 5 entsprechende Anwendung.

(3) Wird bei einem landwirtschaftlichen Pächter die Zwangsvollstreckung in Gegenstände betrieben, die, wenn er Eigentümer wäre, im Falle der Zwangsverwaltung von der Beschlagnahme ergriffen werden würden, so finden die Vorschriften der Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.

### VII. Kosten und Übergangsvorschriften

§ 20

Wird der Zuschlag auf Grund des § 1 versagt, so sind Gebühren für den Versteigerungstermin nicht zu erheben. Die durch die Bestimmung des neuen Termins entstehenden Auslagen gehören zu den Kosten des Versteigerungsverfahrens.

§ 21

(1) Die Entscheidung über den Antrag gemäß § 5 ergeht gebührenfrei. Die gerichtlichen Auslagen hat der Schuldner auch dann zu tragen, wenn seinem Antrag stattgegeben wird.

(2) Eine Erstattung der durch den Antrag entstandenen außergerichtlichen Kosten findet nicht statt; dies gilt auch für die Beschwerdeinstanz.

§ 22

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 10, 18 finden auch auf Zwangsversteigerungen, die zur Zeit des Inkrafttretens der Vorschriften dieses Teiles anhängig sind, mit folgender Maßgabe Anwendung.

(2) Die Versagung des Zuschlags gemäß § 1 kann im Wege der Beschwerde gegen den Zuschlag beantragt werden, wenn dieser vor dem Inkrafttreten erteilt ist. Das gleiche gilt, wenn er innerhalb der ersten zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt erteilt wird und der Antragsberechtigte die rechtzeitige Stellung des Antrags unterlassen hatte. Das Beschwerdegericht hat dem Gläubiger eine angemessene Frist zur Erklärung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 zu gewähren.

(3) Die im § 6 Abs. 1 bestimmte Notfrist beginnt erst mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften dieses Teiles, wenn der Beschluß über die Anordnung der Zwangsversteigerung oder die Zulassung des Beitritts dem Schuldner bereits vor dem Inkrafttreten zugestellt war. Die einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung kann im Wege der Beschwerde gegen den Zuschlag innerhalb der für sie vorgesehenen Frist beantragt werden, wenn der Zuschlag bereits vor dem Inkrafttreten der Vorschriften dieses Teiles erteilt war; das gleiche gilt, wenn der Zuschlag innerhalb der ersten zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt erteilt wird und der Antragsteller die rechtzeitige Stellung des Antrags unterlassen hatte.

§ 23

(1) Die Vorschrift des § 3 findet auch auf solche Zwangsversteigerungen Anwendung, die vor dem Inkrafttreten der Vorschriften dieses Teiles durch rechtskräftigen Zuschlag abgeschlossen sind, sofern der Zuschlag nach dem 31. Dezember 1930 erteilt worden ist. Soweit danach der Gläubiger als aus dem Grundstück befriedigt anzusehen ist, gilt sein Anspruch als im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften dieses Teiles getilgt. Der Schuldner kann sich darauf einem Dritten gegenüber, dem die Forderung vor dem Inkrafttreten abgetreten war oder der vor diesem Zeitpunkt ein Recht an der Forderung erlangt hat, nicht berufen.

(2) Ist auf einen Anspruch, wegen dessen der Gläubiger nach Abs. 1 als aus dem Grundstück befriedigt anzusehen ist, vor dem Inkrafttreten der Vorschriften dieses Teiles eine Zahlung geleistet, so besteht kein Anspruch auf Rückgewähr.

(3) Als Grundstückswert im Sinne des § 3 ist der Wert anzusehen, den das Gericht bei der Versteigerung der Gebührenberechnung zugrunde gelegt hatte

§ 24

Ist ein Miet- oder Pachtverhältnis vor dem Inkrafttreten der Vorschriften dieses Teiles begründet, so bleiben für die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften, die zwischen dem Mieter oder Pächter und dem Vermieter oder Verpächter in Ansehung der Miet- oder Pachtzinsforderung vorgenommen werden, die im § 12 bezeichneten Vorschriften in der bisherigen Fassung maßgebend, soweit es sich um den Miet- oder Pachtzins für die Zeit bis zu dem ersten Termin handelt, für den die Kündigung des Miet- oder Pachtverhältnisses zulässig ist.

### VIII. Schlußvorschriften.

§ 25

Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Teiles Rechtsverordnungen zu erlassen; sie kann auch, wenn sie dies für notwendig hält, ergänzende Vorschriften erlassen. Sie kann ferner das Außerkrafttreten der Vorschriften dieses Teiles oder einzelner von ihnen anordnen und dabei die dazu notwendigen Übergangsbestimmungen erlassen.

# Vierter Teil

# Sonstige wirtschaftliche Maßnahmen

## Kapitel I

## Steuerliche Erleichterungen für die Aufteilung von Gesellschaften

### Artikel 1

### Betriebstrennung

§ 1

Wenn bei der Trennung von Betrieben einer zur Zeit des Inkrafttretens dieses Kapitels bestehenden Aktiengesellschaft mit dem abgetrennten Betrieb eine neue Aktiengesellschaft errichtet oder der abgetrennte Betrieb anderweit veräußert wird, so treten die in §§ 2 bis 6 bezeichneten Steuererleichterungen ein. Im Sinne dieser Vorschriften stehen den Aktiengesellschaften die Kommanditgesellschaften auf Aktien gleich.

§ 2

(1) Errichtet die Aktiengesellschaft (Muttergesellschaft) zur Übernahme des abzutrennenden Betriebs eine neue Aktiengesellschaft (Tochtergesellschaft), so ermäßigt sich die Gesellschaftsteuer auf eins vom Hundert, soweit der Muttergesellschaft als Entgelt für die Übertragung des Betriebs Aktien der Tochtergesellschaft gewährt werden. Gehören zu dem abgetrennten Betrieb Grundstücke, so ermäßigt sich die Grunderwerbsteuer für die Einbringung der Grundstücke auf eins vom Hundert.

(2) Werden im Zusammenhang mit der Errichtung der Tochtergesellschaft deren sämtliche Aktien in der Hand der Muttergesellschaft vereinigt (§ 3 des Grunderwerbsteuergesetzes), so wird für die Vereinigung der Aktien eine Grunderwerbsteuer nicht erhoben.

§ 3

(1) Wird zur Übernahme des abzutrennenden Betriebs eine neue Aktiengesellschaft errichtet, ohne daß die neue Gesellschaft ihre Aktien als Entgelt für die Übertragung des Betriebs gewährt, so ermäßigt sich die Gesellschaftsteuer für die Einzahlungen auf das Grundkapital der neuen Gesellschaft auf eins vom Hundert, soweit die Gesellschaft die Einzahlungen zum Erwerb des abgetrennten Betriebs verwendet.

(2) Gehören zu dem abgetrennten Betrieb Grundstücke, so ermäßigt sich die Grunderwerbsteuer für die Übertragung der Grundstücke an die neue Gesellschaft auf eins vom Hundert.

§ 4

(1) Wird außer in den Fällen der §§ 2, 3 der abzutrennende Betrieb an eine Aktiengesellschaft veräußert und gehen mit dem abgetrennten Betrieb Grundstücke über, so ermäßigt sich die Grunderwerbsteuer auf eins vom Hundert.

(2) Wird der abzutrennende Betrieb an einen Einzelkaufmann oder an eine nur aus natürlichen Personen bestehende Personalgesellschaft (offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft) veräußert und gehen mit dem abgetrennten Betrieb Grundstücke über, so ermäßigt sich die Grunderwerbsteuer auf einhalb vom Hundert.

§ 5

Wird der abzutrennende Betrieb als eine selbständige Aktiengesellschaft (Tochtergesellschaft) geführt, deren Aktien sämtlich in der Hand der veräußernden Aktiengesellschaft (Muttergesellschaft) vereinigt sind, und gehören zum Vermögen der Tochtergesellschaft Grundstücke, so ermäßigt sich die Grunderwerbsteuer auf eins vom Hundert, wenn die Muttergesellschaft die Aktien der Tochtergesellschaft auf eine andere Aktiengesellschaft überträgt. Überträgt die Muttergesellschaft die Aktien auf einen Einzelkaufmann oder auf eine nur aus natürlichen Personen bestehende Personalgesellschaft, so ermäßigt sich die Grunderwerbsteuer auf einhalb vom Hundert.

§ 6

In den Fällen der §§ 2 bis 5 dürfen die Zuschläge zur Grunderwerbsteuer und die Wertzuwachssteuer nicht erhoben werden; das gleiche gilt für die Steuer der Gemeinden (Gemeindeverbände) vom Zubehör (Gewerbeanschaffungsteuer).

### Artikel 2

### Auflösung von Gesellschaften

§ 7

Überträgt eine zur Zeit des Inkrafttretens dieses Kapitels bestehende Kapitalgesellschaft (§ 3 des Kapitalverkehrsteuergesetzes) bei ihrer Auflösung ihr gesamtes Vermögen auf ihre Gesellschafter, so treten die in §§ 8 bis 11 bezeichneten Steuererleichterungen ein.

§ 8

Werden bei Auflösung der Gesellschaft Grundstücke auf die Gesellschafter übertragen, so werden die Grunderwerbsteuer, die Zuschläge zur Grunderwerbsteuer und die Wertzuwachssteuer nicht erhoben; das gleiche gilt für die Steuer der Gemeinden (Gemeindeverbände) vom Zubehör (Gewerbeanschaffungsteuer). Die Befreiungen treten nur insoweit ein, als das Eigentum an den Grundstücken oder dem Zubehör auf die Gesellschafter entsprechend ihrem zur Zeit des Inkrafttretens dieses Kapitels bestehenden Beteiligungsverhältnis an der Gesellschaft übergeht.

§ 9

Werden bei der Auflösung Grundstücke, die seit dem Ende des Steuerabschnitts 1928 zum Betriebsvermögen der aufgelösten Gesellschaft oder — im Falle der Gesamtrechtsnachfolge — ihres Rechtsvorgängers gehört haben, auf einen Gesellschafter übertragen, aber nicht in ein Betriebsvermögen übernommen, so wird die infolge der Übertragung anfallende Einkommensteuer nicht erhoben. Bei der künftigen Veranlagung des übernehmenden Gesellschafters zur Einkommensteuer ist für die Bemessung der Absetzungen für Abnutzung von dem Werte auszugehen, mit dem das Grundstück bei der aufgelösten Gesellschaft nach §§ 19, 20 des Einkommensteuergesetzes, § 13 des Körperschaftsteuergesetzes im Zeitpunkt der Auflösung steuerlich anzusetzen gewesen wäre.

§ 10

Werden bei der Auflösung Gegenstände, die seit dem Ende des Steuerabschnitts 1928 zum Betriebsvermögen der aufgelösten Gesellschaft oder — im Falle der Gesamtrechtsnachfolge — ihres Rechtsvorgängers gehört haben, in das Betriebsvermögen eines Gesellschafters übernommen und hier steuerlich mit den Werten angesetzt, mit denen sie bei der aufgelösten Gesellschaft nach §§ 19, 20 des Einkommensteuergesetzes, § 13 des Körperschaftsteuergesetzes im Zeitpunkt der Auflösung steuerlich anzusetzen gewesen wären, so ist dieser Wert auch für die nach § 18 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes zu berechnende Liquidationssteuer und für die infolge der Übertragung zu berechnende Einkommensteuer maßgebend.

§ 11

Die Vorschriften der §§ 8 bis 10 gelten entsprechend, wenn sämtliche Anteile an der Kapitalgesellschaft nur einem Gesellschafter zustehen.

Artikel 3

**Schlußvorschriften**

§ 12

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 6, § 8 in Verbindung mit §§ 7, 11 finden nur auf Rechtsvorgänge Anwendung, für die die Steuerschuld in der Zeit vom 1. Januar 1932 bis zum 31. Dezember 1934 entsteht.

(2) Die Vorschriften der §§ 9, 10 in Verbindung mit §§ 7, 11 finden nur Anwendung, wenn die Auflösung der Gesellschaft und die Übertragung der Gegenstände des Betriebsvermögens in der Zeit vom 1. Januar 1932 bis zum 31. Dezember 1934 stattfindet.

§ 13

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Durchführung und Ergänzung der §§ 1 bis 12 Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

## Kapitel II

## Einheitsbewertung

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung auf dem Gebiet der Einheitsbewertung und der Vermögensteuer Maßnahmen zu treffen, durch die den seit dem Hauptfeststellungszeitpunkt (1. Januar 1931) eingetretenen Wertveränderungen mit steuerlicher Wirkung vom 1. April 1932 an über die bestehenden gesetzlichen Vorschriften hinaus Rechnung getragen wird.

## Kapitel III

## Mineralwassersteuer

Das Mineralwassersteuergesetz vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 139) wird für die Zeit vom 1. Januar 1932 bis zum 31. Dezember 1933 außer Kraft gesetzt. Es bleibt in Geltung für bereits entstandene Steuerschulden.

## Kapitel IV

## Fonds für gewerbliche Genossenschaften

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, für Zwecke der Rationalisierung des gewerblichen Genossenschaftswesens bis zu 20 Millionen Reichsmark auszugeben.

## Kapitel V

## Handels-, gewerbe- und börsenrechtliche Vorschriften

Artikel 1

**Vorschriften über Bilanzen und andere handelsrechtliche Maßnahmen**

§ 1

(1) Die Reichsregierung kann mit Rücksicht auf die Wirtschaftskrise Bestimmungen treffen über die Darstellung des Vermögensstandes in den Bilanzen von Kaufleuten, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, und über die Pflichten, die sich im Zusammenhange mit der Aufstellung einer Bilanz ergeben.

(2) Das gleiche gilt für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

§ 2

Im Artikel X Abs. 2 des Ersten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 19. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 493) werden hinter dem Worte „Vorschriften" die Worte eingefügt: „über die Obliegenheiten gegenüber dem Aufsichtsrat, über die Zulässigkeit einer Kreditgewährung,".

Artikel 2

**Änderung der Gewerbeordnung**

Die Reichsregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats einzelne Vorschriften der Titel II, III, IV, V und X der Gewerbeordnung zur Anpassung des Gewerbepolizeirechts an die Entwicklung in Technik und Wirtschaft zu ändern oder durch neue Vorschriften zu ergänzen.

Artikel 3

**Ergänzung des Börsengesetzes**

Dem § 88 Abs. 3 des Börsengesetzes in der Fassung vom 27. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 215) wird folgender zweite Satz angefügt:

> Die Strafverfolgung verjährt in fünf Jahren; § 22 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 65) findet keine Anwendung.

## Kapitel VI

## Ausprägung von Vierpfennigstücken

§ 2 Ziffer 3 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) ist in folgender Fassung anzuwenden:

> „Stücke über 1, 2, 4, 5, 10 und 50 Reichspfennige".

## Kapitel VII

## Änderung der Vorschriften über Haushalts- und Schuldenwesen im Dritten Teil der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931

§ 1

Die Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Kapitel I des Dritten Teiles erhält folgende Fassung:

> „§ 6
>
> Die §§ 1 bis 5 finden keine Anwendung, wenn und soweit durch Landesrecht eine entsprechende oder eine weitergehende Regelung getroffen ist."

2. Im Kapitel II des Dritten Teiles
   a) erhält § 4 Abs. 1 Satz 1 folgende Fassung:

> „Für die Umschuldung der Gemeinden (Gemeindeverbände) ist in jedem der Rechnungsjahre 1932, 1933, 1934 und 1935 aus dem Aufkommen aus dem Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken (Vierter Teil, Kapitel I § 5) in jedem Lande ein Betrag zu verwenden, der 8 vom Hundert des Aufkommens der Steuer in diesem Lande im Rechnungsjahre 1930 entspricht."

   b) wird folgende neue Vorschrift als § 13 angefügt:

> „§ 13
>
> Die Vorschriften dieses Kapitels finden keine Anwendung, sofern und solange nach Feststellung der Landesregierung für eine Umschuldung kein Bedürfnis besteht oder die Umschuldung auf andere Weise gesichert ist."

§ 2

Die Vorschriften des § 1 treten mit Wirkung vom 8. Oktober 1931 ab in Kraft.

## Kapitel VIII

## Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen

Artikel 1

Im Fünften Teil Kapitel I — Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen — der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537) wird

1. im Artikel 1 § 4 folgender Satz 3 angefügt:

> Als öffentlich-rechtliche Körperschaften im Sinne dieser Bestimmung gelten nicht das Reich und die Länder.

2. im Artikel 4 Abs. 2 hinter den einleitenden Worten „Die Vorschrift des Abs. 1 findet" folgender Satzteil eingefügt:

> „soweit sie die Führung einer Bezeichnung betrifft, in der das Wort „Sparkasse" enthalten ist".

3. im Artikel 5 Satz 1 die Zahl „1931" durch die Zahl „1932" ersetzt.

4. hinter dem Artikel 8 folgender Artikel 9 eingefügt:

> Artikel 1 gilt nicht für Länder, in denen eine entsprechende landesrechtliche Regelung besteht oder bis zum 31. März 1932 getroffen wird. Dabei kann die oberste Landesbehörde eine von § 9 Abs. 2 Satz 1 abweichende Regelung treffen; in diesem Falle sind über die Anlegung eines Teiles der Liquiditätsreserve bei der Reichsbank Vereinbarungen zwischen der Reichs- und Landesregierung zu treffen.

Artikel 2

§ 3 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Spar- und Girokassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute vom 5. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 429), wonach es den genannten Organisationen bis auf weiteres untersagt ist, Anleihen, Darlehen und Kassenkredite an Gemeinden, Gemeindeverbände und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten unmittelbar oder mittelbar zu gewähren, findet keine Anwendung auf bereitstehende Meliorationskredite zentraler Meliorationskreditinstitute, die von kommunalen Kreditinstituten ohne Einsatz eigener Mittel an örtliche Meliorationsgenossenschaften weitergeleitet werden.

Artikel 3

Die Vorschriften des Artikel 1 treten mit Wirkung vom 7. Oktober 1931, die Vorschrift des Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 5. August 1931 in Kraft.

# Fünfter Teil

# Sozialversicherung und Fürsorge

## Kapitel I

## Krankenversicherung

### Abschnitt 1

§ 1

(1) Der kassenärztliche Dienst wird durch schriftlichen Vertrag der Krankenkassen und Ärzte geregelt.

(2) Zu diesem Zwecke schließen die Krankenkassen (Kassenverbände, Kassenvereinigungen) und die beteiligten kassenärztlichen Vereinigungen Gesamtverträge. Einen unmittelbaren Bestandteil der Gesamtverträge bildet der von den Parteien für allgemein gültig erklärte Teil der Verträge (Mantelverträge), welche die Spitzenverbände der Krankenkassen und Ärzte oder ihre bezirklichen Unterverbände über die kassenärztliche Versorgung schließen.

(3) Für das Zustandekommen des Einzelvertrages ist die schriftliche Erklärung des Kassenarztes, daß er dem Gesamtvertrag beitritt, erforderlich und genügend.

§ 2

Für die Dienste der Ärzte — mit Einschluß der Sachleistungen und Wegegebühren — gewährt die Krankenkasse eine Gesamtvergütung, deren Höhe sich nach dem durchschnittlichen Jahresbedarf für ein Kassenmitglied bestimmt (Kopfpauschale). Dabei sind neben den allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen die besonderen Umstände bei einer Kasse, die wirtschaftlichen Notwendigkeiten und die jeweiligen Änderungen im Grundlohn zu berücksichtigen.

§ 3

Die Kasse entrichtet die der durchschnittlichen Mitgliederzahl entsprechende Gesamtvergütung mit befreiender Wirkung an die kassenärztliche Vereinigung. Die Vereinigung verteilt die Gesamtvergütung unter die Kassenärzte und wendet dabei den Maßstab an, den sie im Benehmen mit der Krankenkasse festgesetzt hat.

§ 4

(1) Die kassenärztliche Vereinigung überwacht die Erfüllung der den Kassenärzten obliegenden Verpflichtungen; die Aufgaben der Vertrauensärzte der Krankenkassen (§ 368 der Reichsversicherungsordnung) bleiben unberührt.

(2) Die Vereinigung übernimmt nach näherer Bestimmung des Reichsausschusses für Ärzte und Krankenkassen den Krankenkassen gegenüber die Gewähr dafür, daß die kassenärztliche Versorgung der Kranken ausreichend und zweckmäßig, die Verordnung von Heilmaßnahmen, insbesondere von Arznei und Heilmitteln, nach Art und Umfang wirtschaftlich ist und daß die Bescheinigungen über die Arbeitsunfähigkeit und ihre Dauer unter gewissenhafter Würdigung der maßgebenden Verhältnisse ausgestellt werden.

(3) Die Befugnisse der Vereinigung gegenüber den Kassenärzten, die ihre Verpflichtungen nicht oder nicht in gehöriger Weise erfüllen, und die Rechtsmittel des betroffenen Kassenarztes regelt der Reichsausschuß für Ärzte und Krankenkassen.

§ 5

Die kassenärztliche Vereinigung umfaßt die Kassenärzte ihres Bezirkes; die Mitgliedschaft beginnt spätestens mit der Zulassung, sie endet frühestens mit dieser.

§ 6

Unberührt bleiben die Verträge der Krankenkassen mit ihren angestellten Ärzten und die Verträge, welche die Krankenkassen mit Krankenhäusern, Polikliniken und sonstigen Einrichtungen über Kur und Pflege, über Untersuchungen für Zwecke der Krankheitserkennung oder über Gewährung von Sachleistungen schließen.

§ 7

(1) Die Zulassung zur kassenärztlichen Tätigkeit erfolgt für örtliche Bezirke (Zulassungsbezirke).

(2) Für die kassenärztliche Versorgung der Versicherten und ihrer Angehörigen werden so viel Ärzte zugelassen, daß auf je 600 Versicherte im Zulassungsbezirk ein Arzt trifft. Diese Verhältniszahl darf zugunsten der Ärzte, die am 1. Oktober 1931 im Arztregister eingetragen und drei Jahre als approbierte Ärzte dauernd tätig waren, und nach näherer Bestimmung des Reichsausschusses für Ärzte und Krankenkassen auch zugunsten anderer Gruppen von Ärzten vorübergehend geändert werden. Sind in einem Zulassungsbezirke mehr Ärzte zugelassen, als der Verhältniszahl im Satz 1 entspricht, so darf bis zur Erreichung dieser Zahl nur jede dritte freiwerdende Stelle besetzt werden.

§ 8

(1) Der Reichsausschuß für Ärzte und Krankenkassen erläßt die erforderlichen Überleitungs- und Ausführungsbestimmungen.

(2) Den Gegenstand dieser Bestimmungen bildet insbesondere

1. der allgemeine Inhalt der Arztverträge und ihr Zustandekommen (§ 1), das Kopfpauschale (§ 2), die Bildung der kassenärztlichen Vereinigungen, die Gewähr für ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Kranken (§ 4), die Überleitung der bisherigen Arztverträge, die Schlichtung von Streitigkeiten aus Arztverträgen (Vertragsordnung),
2. die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen (Zulassungsordnung),
3. die Sicherung gegen eine übermäßige Inanspruchnahme der Krankenkassen.

(3) Dem Reichsausschuß steht die Auslegung und die Änderung seiner Bestimmungen zu.

(4) Die Bestimmungen und ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

§ 9

Für grundsätzliche Beschlüsse des Reichsausschusses auf dem Gebiete der Vertrags- und Zulassungsordnung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich und genügend.

§ 10

Kommen die erforderlichen Beschlüsse des Reichsausschusses nicht zustande oder stimmt ihnen der Reichsarbeitsminister nicht zu, so erläßt der Reichsarbeitsminister die notwendigen Bestimmungen.

§ 11

(1) Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, die Vorschriften in den §§ 368 bis 373 der Reichsversicherungsordnung zu ändern, soweit es die Vorschriften dieser Verordnung und die Ausführungsbestimmungen erfordern. Er kann dabei die Zuständigkeit von Versicherungsbehörden und Schiedseinrichtungen ändern oder aufheben.

(2) Der Reichsarbeitsminister wird außerdem ermächtigt, das Verhältnis zwischen Krankenkassen und Zahnbehandlern (§§ 122, 123 der Reichsversicherungsordnung) zu regeln.

§ 12

Dieser Abschnitt tritt mit dem 1. Januar 1932 in Kraft.

Abschnitt 2

§ 1

(1) Bis zu einer anderweiten gesetzlichen Regelung werden die Leistungen aus der Krankenversicherung auf die Regelleistungen beschränkt. Laufende Leistungen bleiben unberührt

(2) Die Wiedergewährung von Mehrleistungen bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts. Die Zustimmung ist unzulässig, wenn der höchste Beitrag höher als fünf vom Hundert des Grundlohns ist. Die neue Satzungsbestimmung wird unwirksam, sobald der Beitrag höher als fünf vom Hundert des Grundlohns wird. Für die See-Krankenkasse bleibt es bei der Zuständigkeit des Reichsarbeitsministers.

§ 2

(1) Bis zu einer anderweiten gesetzlichen Regelung dürfen die Ersatzkassen (§ 503 der Reichsversicherungsordnung) den Versicherungspflichtigen nur die Regelleistungen der Reichsversicherungsordnung gewähren. Laufende Leistungen bleiben unberührt.

(2) Die Wiedergewährung von Mehrleistungen der Reichsversicherungsordnung bedarf der Zustimmung des Reichsversicherungsamts. Mehrleistungen sind nur in der Art und in dem Umfange wie für Krankenkassen zulässig. Die Vorschriften im § 1 Abs. 2 Satz 2, 3 finden entsprechende Anwendung

§ 3

Für die Familienhilfe dürfen die Ersatzkassen von den Versicherungspflichtigen Zusatzbeiträge nicht erheben.

§ 4

(1) Bis zum Schlusse des Jahres 1932 dürfen die Krankenkassen zur Abwendung einer Beitragserhöhung einen angemessenen Teil der Rücklage verwenden, auch wenn diese die in § 364 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung festgesetzte Höhe noch nicht erreicht hat, oder die Auffüllung der Rücklage aussetzen.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann die Frist verlängern.

§ 5

Als Ersatz der Kosten für die Krankenpflege nach den §§ 219 bis 222 der Reichsversicherungsordnung ist der Betrag von 1 Reichsmark täglich zu zahlen.

§ 6

In den Fällen des § 313b Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung hat die bisherige Kasse der Kasse, bei der die Mitgliedschaft fortgesetzt wird, auch die Kosten zu erstatten, die ihr durch Gewährung von Wochenhilfe oder Familienwochenhilfe in den ersten drei Monaten erwachsen.

§ 7

Die Vorschriften in den §§ 1, 4 bis 6 treten mit dem 1. Januar 1932, die Vorschriften in den §§ 2, 3 mit dem 1. Februar 1932 in Kraft.

## Kapitel II

## Unfallversicherung

Abschnitt 1

### Leistungen und Beiträge

§ 1

Hat bei der Entstehung eines Unfalls auf dem Wege nach und von der Arbeitstätte (§ 545a der Reichsversicherungsordnung) ein Verschulden des Versicherten mitgewirkt, so kann der Schadenersatz ganz oder teilweise versagt werden.

§ 2

(1) Eine Rente wird nicht gewährt, wenn die Erwerbsfähigkeit des Verletzten infolge des Unfalls um weniger als ein Fünftel gemindert ist.

(2) Die Rente wird jedoch gewährt, wenn der Verletzte auf Grund eines früheren Unfalls Anspruch auf eine Verletztenrente aus der Unfallversicherung oder auf Krankengeld hat. Sie fällt in einem solchen Falle weg, wenn die Hundertsätze der Verletztenrenten zusammen nicht mehr die Zahl fünfundzwanzig erreichen. Ist die Rente weggefallen, so ist der Anspruch auf Wiedergewährung nur begründet, solange die Erwerbsfähigkeit des Verletzten infolge einer wesentlichen Verschlimmerung der Unfallfolgen für länger als drei Monate um mehr als ein Viertel gemindert ist.

(3) Die Rente wird ferner gewährt, wenn der Verletzte auf Grund eines früheren Unfalls wegen einer Verletztenrente von mehr als einem Viertel der Vollrente abgefunden worden ist.

§ 3

(1) Hat der Verletzte zwei Jahre lang Rente von zwanzig vom Hundert der Vollrente bezogen, so fällt sie weg. Das gilt nicht, solange der Verletzte auf Grund eines anderen Unfalls Anspruch auf eine Verletztenrente aus der Unfallversicherung oder auf Krankengeld hat oder wenn er wegen einer Verletztenrente von mehr als einem Viertel der Vollrente abgefunden worden ist.

(2) Ist die Rente weggefallen oder vor Ablauf von zwei Jahren entzogen, so gilt § 2 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

§ 4

(1) Ist nach allgemeinen Erfahrungen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles die Erwartung gerechtfertigt, daß nur eine vorläufige Rente zu gewähren ist, so kann die Genossenschaft den Verletzten nach Abschluß des Heilverfahrens durch eine Gesamtvergütung in Höhe des voraussichtlichen Rentenaufwands abfinden. Ist nach Ablauf des Zeitraums, für den die Abfindung bestimmt war, infolge des Unfalls die Erwerbsfähigkeit der als Unternehmer Versicherten und der ihnen nach § 559 l Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung Gleichgestellten noch um wenigstens ein Viertel, die Erwerbsfähigkeit anderer Verletzter noch um wenigstens ein Fünftel beschränkt, so ist auf Antrag Rente zu gewähren.

(2) Im übrigen gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Kapitalabfindung (Abfindung) entsprechend.

§ 5

(1) Bei Unfällen der als Unternehmer Versicherten und der ihnen nach § 559 l Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung Gleichgestellten wird eine Rente nicht gewährt, wenn die Erwerbsfähigkeit des Verletzten infolge des Unfalls um weniger als ein Viertel gemindert ist. § 2 Abs. 2, 3 dieses Abschnitts gilt.

(2) Die Satzung der Genossenschaft kann bestimmen, daß eine Rente nicht gewährt wird, wenn die Erwerbsfähigkeit des Verletzten (Abs. 1) infolge des Unfalls um weniger als ein Drittel gemindert ist. Sie hat alsdann zu bestimmen, inwieweit eine solche Rente beim Zusammentreffen mit anderen Verletztenrenten aus der Unfallversicherung zu gewähren ist, wann sie wegfällt und unter welchen Voraussetzungen sie bei einer wesentlichen Verschlimmerung der Unfallfolgen wiedergewährt werden kann. Die Satzung hat weiter zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen solchen Verletzten, wenn sie an Stelle einer vorläufigen Rente durch eine Gesamtvergütung in Höhe des voraussichtlichen Rentenaufwands abgefunden worden sind (§ 4 dieses Abschnitts), Rente zu gewähren ist.

§ 6

Verschwägerte aufsteigender oder absteigender Linie stehen im Sinne des § 559 l Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung den Verwandten aufsteigender oder absteigender Linie gleich.

§ 7

(1) Das Krankengeld aus der Unfallversicherung nach § 559 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird vom vierten Tage der Arbeitsunfähigkeit an für deren Dauer gewährt. Der Anspruch auf dieses Krankengeld ruht, wenn und soweit der Verletzte Arbeitsentgelt erhält.

(2) Das Ruhen des Krankengeldes nach § 189 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gilt nicht als Wegfall des Krankengeldes im Sinne des § 559 c der Reichsversicherungsordnung.

§ 8

Gewährt die Genossenschaft einem Verletzten Heilanstaltpflege oder Anstaltpflege, so hat sie für das Familien- und Tagegeld (§ 559 e Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) die Vorschriften der Krankenversicherung über Hausgeld und Krankengeld bei Krankenhauspflege entsprechend anzuwenden. Bei den auf Grund der Reichsversicherung gegen Krankheit Versicherten sind ferner die Bestimmungen ihrer Krankenkasse maßgebend. Sonst gilt für die Berechnung des Hausgeldes als Grundlohn der Ortslohn des Wohnorts des Angehörigen.

§ 9

(1) Beitragsvorschüsse stehen im Sinne des § 765 Abs. 1, § 1026 Abs. 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung den Beiträgen gleich.

(2) Die Verpflichtung der Gemeinde, im Falle des § 1026 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung rück-

ständige Beiträge und Beitragsvorschüsse zu verzinsen, kann durch die Landesgesetzgebung nicht ausgeschlossen werden.

§ 10

(1) Der Reichsarbeitsminister kann bestimmen, daß bei der Umlage für die Jahre 1931 und 1932 die Entschädigungsleistungen bis zur Hälfte von den Genossenschaften gemeinsam getragen werden. Er hat in diesem Falle zu bestimmen, nach welchen Grundsätzen der Anteil der Genossenschaften an der Gemeinlast bemessen und auf die Mitglieder umgelegt werden soll. Er kann zugleich bestimmen, daß Genossenschaften Beträge, um die sie entlastet werden, später ganz oder teilweise an die entlastenden Genossenschaften erstatten. Es ist zulässig, Genossenschaften von der Gemeinlast auszunehmen.

(2) Der Vorstand der Knappschafts-Berufsgenossenschaft kann die Mitgliederbeiträge für die Jahre 1931 und 1932 mit Zustimmung des Reichsversicherungsamts abweichend von den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung umlegen.

§ 11

(1) Die Vorschrift des § 1 dieses Abschnitts gilt für die Unfälle, die sich nach der Verkündung dieser Verordnung ereignen, die Vorschriften der §§ 2 bis 8 dieses Abschnitts gelten ohne Rücksicht auf die Zeit des Unfalls mit Wirkung vom 1. Januar 1932.

(2) Über den Wegfall der bisherigen Renten, die nach den Vorschriften der §§ 2, 3, 5 dieses Abschnitts nicht mehr gewährt werden, erhält der Berechtigte eine Mitteilung; ein Rechtsmittel findet nicht statt. Ein Bescheid (§ 1583 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung) ist zu erteilen, wenn streitig ist, ob dem Wegfall der Rente der Bezug einer anderen Verletztenrente aus der Unfallversicherung oder von Krankengeld entgegensteht, oder wenn die Aufsichtsbehörde es verlangt.

§ 12

Die Vorschriften der §§ 2, 3, 11 dieses Abschnitts gelten entsprechend für Verletztenrenten, die auf Grund des Gesetzes, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 536) gewährt werden. Die Reichsregierung ist ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats das Gesetz den Vorschriften der reichsgesetzlichen Unfallversicherung anzupassen; sie kann hierbei von diesen Vorschriften abweichen.

§ 13

Der Reichsarbeitsminister kann die Beziehungen zwischen den Krankenkassen und den Trägern der Unfallversicherung abweichend von den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung regeln.

Abschnitt 2

**Unfallverhütung. Überwachung**

§ 1

(1) Die Berufsgenossenschaften können durch ihre Satzung die Aufgaben, die dem Vorstand und der Genossenschaftsversammlung auf dem Gebiete der Unfallverhütung und ihrer Überwachung obliegen, besonderen Organen übertragen.

(2) Zu den Aufgaben der Mitglieder der Organe gehören nicht Geschäfte, welche die regelmäßige Besichtigung der Betriebe mit sich bringt.

§ 2

(1) Den Organen der Berufsgenossenschaft müssen für die Unfallverhütung und ihre Überwachung Vertreter der Versicherten und ein Gewerbeaufsichtsbeamter (§ 139b der Gewerbeordnung) angehören (erweiterte Organe).

(2) Bei Entscheidungen haben die Vertreter der Versicherten insgesamt die gleiche Stimmenzahl wie die Vertreter der Unternehmer (§ 687 Abs. 1, 2 der Reichsversicherungsordnung) einschließlich des Vorsitzenden. Die Satzung der Berufsgenossenschaft bestimmt das Nähere.

(3) Bei Stimmengleichheit findet die Vorschrift des zweiten Halbsatzes des § 9 der Reichsversicherungsordnung keine Anwendung. Die Abstimmung ist in einer neuen Sitzung zu wiederholen, an welcher der Gewerbeaufsichtsbeamte teilnehmen muß.

§ 3

(1) Über die Berufung der Vertreter der Versicherten und des Gewerbeaufsichtsbeamten bestimmt der Reichsarbeitsminister das Nähere. Unterstehen die bei der Berufsgenossenschaft versicherten Betriebe oder Gruppen von ihnen nicht der Gewerbeaufsicht, so kann der Reichsarbeitsminister bestimmen, daß an die Stelle des Gewerbeaufsichtsbeamten ein anderer fachkundiger Sachverständiger tritt.

(2) Verwalten staatliche Behörden oder Organe der Selbstverwaltung eine landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, so bestimmt der Reichsarbeitsminister die Zusammensetzung der für die Unfallverhütung und ihre Überwachung zuständigen Organe.

§ 4

Die Organe der Sektionen nehmen am Erlaß der Unfallverhütungsvorschriften nicht teil. Das Reichsversicherungsamt trifft Bestimmungen darüber, wie weit sie sonst an Aufgaben der Unfallverhütung und ihrer Überwachung beteiligt werden können. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, daß auch in den Sektionen die Versicherten gleichberechtigt mitwirken.

§ 5

Der Reichsarbeitsminister kann Näheres über die Sicherung der rechtlichen Stellung der technischen Aufsichtsbeamten und über die Beschäftigung von Personen im technischen Aufsichtsdienst bestimmen, die früher den versicherten Betrieben als Arbeitnehmer angehört haben.

§ 6

Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 über Berufsgenossenschaften und die Unfallverhütung gelten entsprechend für Versicherungsgenossenschaften und die Verhütung von Berufskrankheiten.

§ 7

Der Reichsarbeitsminister bestimmt, wann dieser Abschnitt in Kraft tritt.

## Kapitel III

## Knappschaftliche Versicherung

§ 1

(1) Der Reichsarbeitsminister bestimmt, inwieweit Arbeiten, die räumlich und betrieblich mit einem Bergwerksbetrieb zusammenhängen, aber von einem anderen Unternehmer ausgeführt werden, knappschaftliche Arbeiten sind und für die knappschaftliche Versicherung einem knappschaftlichen Betriebe gleichstehen. Er kann bestimmen, daß für solche knappschaftlichen Arbeiten der Arbeitgeber des Bergwerksbetriebs wie ein selbstschuldnerischer Bürge für die Erfüllung der knappschaftlichen Verbindlichkeiten haftet.

(2) Knappschaftliche Arbeiten (Abs. 1) können von der Versicherung befreit werden; die Vorschriften der §§ 3 und 5 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten entsprechend; der Reichsarbeitsminister kann Näheres und Abweichendes vorschreiben. Für die Entschädigung haftet der Arbeitgeber des Bergwerksbetriebs.

(3) Die Bestimmungen können mit rückwirkender Kraft getroffen werden.

§ 2

Über das fünfzehnte Lebensjahr hinaus werden Kinderzuschläge zum Kranken- und Hausgeld als Regelleistung nicht gewährt; dies gilt entsprechend für die Bestattungsbeihilfe.

§ 3

(1) Bis zu einer anderweiten gesetzlichen Regelung werden die Leistungen aus der Krankenversicherung auf die Regelleistungen beschränkt.

(2) Die Wiedergewährung von Mehrleistungen bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Zustimmung ist unzulässig, wenn der höchste Beitrag in der Krankenversicherung der Arbeiterabteilung höher als sechs vom Hundert, in der Krankenversicherung der Angestelltenabteilung höher als vier vom Hundert des Grundlohns ist. Die neuen Sondervorschriften werden unwirksam, sobald der Beitrag in der Arbeiterabteilung höher als sechs vom Hundert, in der Angestelltenabteilung höher als vier vom Hundert des Grundlohns wird.

§ 4

Für die Rücklage der Krankenversicherung genügt bis auf weiteres ein Betrag in Höhe einer Vierteljahrsausgabe nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre.

§ 5

Dieses Kapitel tritt mit dem 1. Januar 1932 in Kraft; laufende Leistungen bleiben unberührt.

## Kapitel IV

## Gemeinsame Vorschriften

### Abschnitt 1

In der Reichsversicherung, der Angestelltenversicherung und der knappschaftlichen Pensionsversicherung unterliegen Ansprüche auf Renten für Versicherte, auf Erhöhung solcher Renten mit Rücksicht auf den Familienstand (Kinderzuschuß) und auf Versorgung der Hinterbliebenen (Hinterbliebenenrente für alle Hinterbliebenen, Waisenrente für Kinder) folgenden Beschränkungen:

§ 1

(1) Über das vollendete fünfzehnte Lebensjahr hinaus werden Kinderzuschüsse und Waisenrenten nicht gewährt.

(2) Für den Kinderzuschuß und die Waisenrente gelten Stiefkinder und Enkel nicht als Kinder.

§ 2

(1) Die Rente einer versicherten Ehefrau wird für ihre Kinder, die eheliche Kinder des Ehemanns sind oder deren rechtliche Stellung haben, um den Kinderzuschuß nur erhöht, wenn die Versicherte vor Eintritt des Versicherungsfalls den Unterhalt der Kinder ganz oder überwiegend bestritten hat.

(2) Nach dem Tode einer versicherten Ehefrau wird Waisenrente an ihre Kinder, die eheliche Kinder des hinterbliebenen Ehemanns sind oder deren rechtliche Stellung haben, nur gewährt, wenn die Verstorbene den Unterhalt der Kinder ganz oder überwiegend bestritten hat.

§ 3

(1) Mehreren Empfängern von Renten aus einem Versicherungszweige wird der Kinderzuschuß für

dasselbe Kind nur einmal gewährt, und zwar demjenigen, der das Kind ganz oder überwiegend unterhält.

(2) Treffen für dasselbe Kind die Voraussetzungen für mehrere Waisenrenten aus einem Versicherungszweige zusammen, so wird die Waisenrente nur einmal gewährt, und zwar zum höheren Betrage.

§ 4

Treffen die Voraussetzungen für mehrere Renten aus der Invalidenversicherung oder für mehrere Renten aus der Angestelltenversicherung zusammen oder tritt neben den Anspruch auf eine Rente aus der Invalidenversicherung der Anspruch auf eine Rente aus der Angestelltenversicherung, so erhält der Berechtigte nur die höchste Rente. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 und über die Wanderversicherung bleiben unberührt.

§ 5

(1) Die Hinterbliebenenrenten aus einem Versicherungszweige dürfen zusammen nicht höher sein als die Rente einschließlich des Kinderzuschusses, die dem Verstorbenen aus diesem Versicherungszweige zur Zeit des Todes zustand oder zugestanden hätte, wenn er zu diesem Zeitpunkt invalide (berufsunfähig, voll erwerbsunfähig) gewesen wäre; sonst werden sie nach dem Verhältnis ihrer Höhe gekürzt. Beim Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich die Hinterbliebenenrenten bis zum zulässigen Höchstbetrage.

(2) In der Unfallversicherung ist der Höchstbetrag für die Hinterbliebenenrenten zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes.

§ 6

Witwenrenten nach Artikel 3 des Gesetzes über Leistungen in der Invalidenversicherung vom 12. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 135) werden nicht mehr gewährt.

§ 7

(1) Die Renten aus der Invaliden-, der Angestellten- und der knappschaftlichen Pensionsversicherung beginnen mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente erfüllt sind. Soweit die Gewährung der Rente davon abhängt, daß sechsundzwanzig Wochen vorübergehender Invalidität oder Berufsunfähigkeit verstrichen sind oder daß das Krankengeld wegfällt, beginnt die Rente mit dem ersten Tage des Monats, in dem diese Voraussetzungen eintreten.

(2) Ist der Rentenantrag nach Ablauf des Monats gestellt, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente erfüllt sind, so beginnt die Rente mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Antragsmonat folgt. Das gilt auch dann, wenn der Berechtigte den Antrag nicht früher stellen konnte.

§ 8

Der Betrag aller baren Leistungen wird bei jeder Auszahlung auf 10 Reichspfennig nach unten abgerundet.

§ 9

(1) In der Invalidenversicherung dauert die Wartezeit (§ 1278 der Reichsversicherungsordnung) zweihundertfünfzig Beitragswochen. Sind weniger als zweihundertfünfzig Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht geleistet, so dauert die Wartezeit fünfhundert Beitragswochen. Bei der Altersinvalidenrente dauert die Wartezeit siebenhundertfünfzig Beitragswochen.

(2) In der Angestelltenversicherung dauert die Wartezeit (§ 53 des Angestelltenversicherungsgesetzes) sechzig Beitragsmonate. Sind weniger als sechzig Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht nachgewiesen, so dauert die Wartezeit einhundertzwanzig Beitragsmonate. Bei dem Altersruhegeld dauert die Wartezeit einhundertachtzig Beitragsmonate.

§ 10

(1) Die Invalidenrenten, das Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung sowie die Invaliden- (Alters-) Pensionen und das Ruhegeld aus der knappschaftlichen Versicherung ruhen neben

Krankengeld von mindestens einmonatiger Dauer aus der Sozialversicherung oder der Reichsversorgung,

Verletztenrente aus der Unfallversicherung,

Beschädigten- und Dienstzeitrenten (ohne Pflegezulage, Führerhundzulage und Zusatzrente) nach dem Reichsversorgungsgesetze, dem Altrentnergesetze, dem Wehrmachtversorgungsgesetze, den früheren Militärversorgungsgesetzen, dem Reichsgesetz über die Schutzpolizei der Länder oder dem Reichsgesetz über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz,

Ruhegehältern und Wartegeldern auf Grund einer Beschäftigung nach §§ 1234, 1242 der Reichsversicherungsordnung, §§ 11, 17 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 30, 52 des Reichsknappschaftsgesetzes

bis zur Höhe dieser Bezüge. Das gilt auch, soweit an Stelle einer dieser Leistungen Krankenhauspflege oder Heilanstaltpflege (Anstaltpflege) tritt; in der Unfallversicherung steht dabei die Heilanstaltpflege (Anstaltpflege) der Vollrente gleich.

(2) Die Hinterbliebenenrenten aus der Invaliden-, der Angestellten- und der knappschaftlichen Pensionsversicherung ruhen neben

Hinterbliebenenrenten aus der Unfallversicherung,
Witwenrenten (ohne Zusatzrente) aus den im Abs. 1 Satz 1 aufgeführten Versorgungsgesetzen,
Hinterbliebenenbezügen auf Grund versicherungsfreier Beschäftigung (Abs. 1 Satz 1)

bis zur Höhe dieser Bezüge.

(3) Beim Zusammentreffen mit Bezügen aus den im Abs. 1 Satz 1 aufgeführten Versorgungsgesetzen oder auf Grund versicherungsfreier Beschäftigung (Abs. 1 Satz 1) wird, wenn der Versicherte freiwillige Beiträge entrichtet oder sich freiwillig höher versichert hat, vom Ruhen der Teil der Rente ausgenommen, der dem Verhältnis der freiwilligen zur gesamten Beitragsleistung entspricht.

(4) Beim Zusammentreffen mit Renten aus der Unfallversicherung tritt das Ruhen erst ein, wenn Unfallrente tatsächlich gewährt wird.

(5) Kommen für das Ruhen mehrere Renten aus verschiedenen Versicherungszweigen in Frage, so gilt folgende Reihenfolge: knappschaftliche Pensionsversicherung, Invalidenversicherung, Angestelltenversicherung. Bei Renten aus der Invalidenversicherung ruht der Anteil des Versicherungsträgers vor dem Anteil des Reichs.

§ 11

(1) Dieser Abschnitt tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1932 in Kraft.

(2) Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 und der §§ 2 bis 5, 7 gelten für Ansprüche aus Versicherungsfällen, die vor dem 1. Januar 1932 eingetreten sind, dann, wenn der Versicherungsträger seinen Bescheid nach dem 31. Dezember 1931 erteilt, es sei denn, daß der Rentenantrag vor dem 1. November 1931 gestellt war.

(3) Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 und des § 6 finden mit Wirkung vom 1. Januar 1932 auch Anwendung auf Renten aus Versicherungsfällen, die vor dem 1. Januar 1932 eingetreten sind. Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht nicht entgegen. Die Änderung ist dem Berechtigten mitzuteilen; sie tritt erst mit dem Ablauf des Kalendermonats ein, in dem die Mitteilung erfolgt; ein Rechtsmittel findet nicht statt.

(4) Wenn eine vor dem 1. Januar 1932 festgestellte und an diesem Tage noch laufende Rente gemäß § 10 ruht, gilt Abs. 3 Satz 3 entsprechend; beim Ruhen neben Bezügen aus der Unfallversicherung, aus den im § 10 Abs. 1 Satz 1 aufgeführten Versorgungsgesetzen oder auf Grund versicherungsfreier Beschäftigung bleibt von diesen Bezügen ein Betrag von 25 Reichsmark monatlich unberücksichtigt.

Abschnitt 2

§ 1

Der Kinderzuschuß, auf den ein Berechtigter Anspruch hat, kann mit seiner Zustimmung einem Dritten auf dessen Antrag ausgehändigt werden, wenn dieser den Unterhalt des Kindes überwiegend bestreitet. Eine Verfügung des Berechtigten über den Kinderzuschuß für diese Zeit ist unwirksam. Verweigert der Berechtigte die Zustimmung oder ist sie aus einem anderen Grunde nicht zu erlangen, so kann sie vom Versicherungsamt, in der knappschaftlichen Pensionsversicherung vom Ausschuß (§ 180 des Reichsknappschaftsgesetzes) ersetzt werden.

§ 2

Der Aufenthalt des Berechtigten in einer Besserungsanstalt begründet für sich nicht das Ruhen einer Rente.

§ 3

Die Träger der Invaliden-, der Angestellten- und der knappschaftlichen Versicherung können für Beitragsrückstände Zinsen erheben. Die Höhe des Zinssatzes bestimmt das Reichsversicherungsamt.

§ 4

Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes vom 29. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 117) wird wie folgt gefaßt:

> Sind für Personen, die nach dem 30. September 1923 aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschieden sind, Beiträge bisher noch nicht nachentrichtet worden, so kann die Nachentrichtung unterbleiben oder aufgeschoben werden, wenn sie nach § 1242a der Reichsversicherungsordnung oder nach § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der neuen Fassung unterbleibt oder aufgeschoben wird.

## Kapitel V

## Fürsorge

§ 1

In der Verordnung über die Fürsorgepflicht ist § 6 Abs. 2 in folgender Fassung anzuwenden:

Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmten Stellen setzen den örtlichen Verhältnissen angepaßte Richtsätze für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhalts der Hilfsbedürftigen fest. Für Sozial- und Kleinrentner und ihnen Gleichstehende sollen diese Sätze so bemessen sein, daß der Hilfsbedürftige gegenüber der allgemeinen Fürsorge eine angemessene Mehrleistung erhält.

§ 2

Die Fürsorgeverbände können bei der Festsetzung einer Unterstützung von den Vorschriften des § 84 des Aufwertungsgesetzes und des § 26 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen abweichen.

§ 3

Im Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter ist § 15 Abs. 2 in folgender Fassung anzuwenden:

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf Unternehmungen, deren Gesellschaftskapital sich mit mehr als der Hälfte im Eigentume des Reichs und der Länder sowie anderer Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes befindet.

## Kapitel VI

## Schlußvorschriften

(1) Vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Vorschriften über die Sozialversicherung können schon vor dem Inkrafttreten der einzelnen Vorschriften getroffen werden.

(2) Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, zur Durchführung der Vorschriften über Sozialversicherung Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes zwecks Anpassung an die Vorschriften dieses Teiles ändern.

# Sechster Teil

# Arbeitsrechtliche Vorschriften

## Kapitel I

## Löhne und Gehälter der Arbeiter und Angestellten

§ 1

Alle am Tage des Inkrafttretens dieses Kapitels laufenden Tarifverträge (Lohn-, Mantel- und andere Tarifverträge) laufen, wenn sie nicht auf längere Dauer abgeschlossen sind oder wenn die Tarifvertragsparteien nicht nach dem Inkrafttreten dieses Kapitels eine andere Dauer vereinbaren, mit dem 30. April 1932 ab.

§ 2

(1) Falls die Lohn- oder Gehaltssätze eines am Tage des Inkrafttretens dieses Kapitels laufenden Tarifvertrags höher liegen als die des entsprechenden Tarifvertrags für den 10. Januar 1927, gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1932 die niedrigeren Lohn- oder Gehaltssätze dieses Tarifvertrags als in dem laufenden Tarifvertrag vereinbart.

(2) Liegen die Lohn- oder Gehaltssätze des laufenden Tarifvertrags mehr als zehn vom Hundert über denen des entsprechenden Tarifvertrags für den 10. Januar 1927, so tritt lediglich eine Kürzung um zehn vom Hundert ein; bei Lohn- oder Gehaltssätzen, die seit dem 1. Juli 1931 nicht tarifvertraglich herabgesetzt worden sind, tritt an Stelle des Satzes von zehn vom Hundert der Satz von fünfzehn vom Hundert.

(3) Die Lohn- oder Gehaltssätze der Arbeiter und Angestellten des Kohlen- und Kalibergbaus und derjenigen Arbeiter und Angestellten, für die am 10. Januar 1927 eine tarifvertragliche Regelung der Lohn- oder Gehaltssätze nicht bestand, werden mit Wirkung vom 1. Januar 1932 um die im Abs. 2 bestimmten Sätze gekürzt.

§ 3

(1) Die auf Grund der Vorschriften des § 2 vom 1. Januar 1932 ab geltenden Lohn- oder Gehaltssätze haben die Tarifvertragsparteien bis zum 19. Dezember 1931 in einem Nachtrag zum Tarifvertrag schriftlich festzulegen.

(2) Entstehen dabei Meinungsverschiedenheiten oder erfolgt aus einem anderen Grunde keine Festlegung, so ist von den Tarifvertragsparteien dem örtlich zuständigen Schlichter oder, wenn der Geltungsbereich des Tarifvertrags den Bezirk eines Schlichters überschreitet, dem Reichsarbeitsminister Kenntnis zu geben, der für diesen Fall einen besonderen Schlichter bestellt.

§ 4

(1) In den Fällen des § 3 Abs. 2 setzt der Schlichter, falls die Tarifvertragsparteien sich nicht inzwischen geeinigt haben, die Lohn- oder Gehaltssätze bindend gemäß den Vorschriften des § 2 fest. Dabei kann er Änderungen des Lohn- oder Gehaltssystems, die gegenüber dem für den 10. Januar 1927 geltenden Tarifvertrag eingetreten sind, angemessen berücksichtigen; in Fällen, in denen am 10. Januar 1927 kein Tarifvertrag bestand, kann er eine andere als die im § 2 Abs. 3 vorgesehene Regelung treffen, wenn ihm das mit Rücksicht auf den allgemeinen Stand der Löhne und Gehälter am 10. Januar 1927 wirtschaftlich und sozial unumgänglich erscheint.

(2) Zugleich mit der Festsetzung der Lohn- oder Gehaltssätze kann der Schlichter Bestimmungen aller zwischen den Parteien bestehenden Tarifverträge (Lohn-, Mantel- und anderer Tarifverträge), die nach seiner freien Überzeugung mit der Regelung der Löhne oder Gehälter im Zusammenhange stehen, in der gleichen Weise ändern wie die Parteien selbst. Für den Ablauf von Tarifverträgen, die auf Grund der Vorschrift des § 1 bis zum 30. April 1932 gelten, kann er einen späteren Zeitpunkt bestimmen, jedoch nicht über den 30. September 1932 hinaus.

(3) Alle von dem Schlichter auf Grund der Vorschriften der Abs. 1 und 2 getroffenen Regelungen gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1932 in die einzelnen Tarifverträge als deren Bestimmungen ein.

§ 5

(1) Die auf Grund der Vorschrift des § 3 Abs. 1 von den Tarifvertragsparteien in einem Nachtrag festgelegten oder auf Grund der Vorschriften des § 4 durch den Schlichter bindend festgesetzten Änderungen eines allgemeinverbindlichen Tarifvertrags sind auf Antrag einer Tarifvertragspartei ohne die im § 4 Abs. 1 der Tarifvertragsverordnung in der Fassung vom 1. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 47) vorgeschriebene Bekanntmachung mit Wirkung vom 1. Januar 1932 für allgemeinverbindlich zu erklären. Falls die Tarifvertragsparteien aus Anlaß der schriftlichen Festlegung des Nachtrags zum Tarifvertrage (§ 3 Abs. 1) mit der Änderung der Lohn- oder Gehaltssätze zusammenhängende Änderungen des Tarifvertrags im übrigen vorgenommen haben, können diese in der gleichen Weise für allgemeinverbindlich erklärt werden.

(2) Das abgekürzte Verfahren nach Abs. 1 gilt nicht für Anträge, die nach dem 15. Januar 1932 beim Reichsarbeitsminister eingehen, es sei denn, daß

die Festsetzung des Schlichters nach dem 8. Januar 1932 erfolgt; in diesen Fällen genügt der Eingang innerhalb einer Woche nach der Festsetzung. Gehen Anträge nach dem 15. Januar 1932 beim Reichsarbeitsminister ein, so kann er einen späteren Zeitpunkt als den 1. Januar 1932 für den Beginn der allgemeinen Verbindlichkeit festsetzen.

§ 6

Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 gelten nicht für Arbeiter und Angestellte, die unter die Vorschriften des Siebenten Teils Kapitel VI dieser Verordnung fallen.

§ 7

Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, zur Durchführung dieses Kapitels Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 8

Die Vorschriften dieses Kapitels treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## Kapitel II

## Soziale Wahlen

Die Reichsregierung wird ermächtigt, die Amtsdauer derjenigen Personen, die nach den Vorschriften des Betriebsrätegesetzes, der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes, des Reichsknappschaftsgesetzes oder des Schwerbeschädigtengesetzes in ein Ehrenamt gewählt sind und deren Amtsdauer spätestens mit dem Ende des Kalenderjahres 1932 durch Ablauf der Wahlzeit enden würde, um einen Zeitraum bis zu einem Jahre zu verlängern.

# Siebenter Teil

# Sicherung der Haushalte

## Kapitel I

## Umsatzsteuer

§ 1

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 218), des Artikels VII des Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 137) und der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Dritter Teil Kapitel IV Artikel 4 § 6, Kapitel V § 1 und Fünfter Teil Artikel 4 (Reichsgesetzbl. I S. 579, 581 und 589) ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Im § 1 wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. das Einbringen von Gegenständen in das Inland (Ausgleichsteuer)."

2. Im § 2 treten an die Stelle der Nr. 1a) bis c) die folgenden Nr. 1 bis 4:

„1. a) das Einbringen von Gegenständen, für die ein im Tarif vorgesehener Zoll nach den Vorschriften des Zollrechts nicht zur Hebung gelangt oder, wenn ein solcher Zoll vorgesehen wäre, nicht zur Hebung gelangen würde. Der Reichsminister der Finanzen kann Abweichungen bestimmen;

b) das Einbringen bestimmter Roh- und Hilfsstoffe, die für die deutsche Erzeugung erforderlich sind und im Inland nicht oder in nicht ausreichender Menge erzeugt werden. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt mit Zustimmung des Reichsrats und nach Anhörung eines Ausschusses des Reichswirtschaftsrats die nach Satz 1 steuerfreien Gegenstände (Freiliste 1).

Weitere Befreiungen des Einbringens finden nur nach Maßgabe des § 20 statt;

2. die auf die Lieferung oder das Verbringen in das Inland (Einfuhr) folgenden Lieferungen notwendiger Rohstoffe, Halberzeugnisse, Lebens- oder Futtermittel in oder aus dem gebundenen Verkehr oder in Fällen eines wirtschaftlichen Erfordernisses in oder aus bestimmten bevorrechtigten Gebieten oder besonders zugelassenen Lagern (verlängerte Einfuhr). Der Reichsminister der Finanzen bestimmt mit Zustimmung des Reichsrats und nach Anhörung eines Ausschusses des Reichswirtschaftsrats die nach Satz 1 steuerfreien Gegenstände (Freiliste 2) und die Voraussetzungen, unter denen bestimmte Gebiete als bevorrechtigt angesehen oder besondere Lager zugelassen werden. Die Befreiung ist nur für Lieferungen im Großhandel zu gewähren, soweit die Herkunft der Gegenstände aus dem Ausland buchmäßig nachgewiesen und eine Bearbeitung oder Verarbeitung nicht oder nur in einem vom Reichsminister der Finanzen näher zu bestimmenden Umfang erfolgt ist;

3. die erste Lieferung nach der Lieferung in das Inland oder nach der verlängerten Einfuhr, wenn es sich um notwendige Rohstoffe, Halberzeugnisse, Lebens- oder Futtermittel handelt. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt mit Zustimmung des Reichsrats und nach Anhörung eines Ausschusses des Reichswirtschaftsrats die nach Satz 1 steuerfreien Gegenstände (Freiliste 3). Die Befreiung ist nur für Lieferungen im Großhandel zu gewähren, soweit die Herkunft der Gegenstände aus dem Ausland buchmäßig nachgewiesen und eine Bearbeitung oder Verarbeitung nicht oder nur in einem vom Reichsminister der Finanzen näher zu bestimmenden Umfang erfolgt ist;

4. die Lieferung von Gegenständen in das Ausland (Ausfuhr), wenn die Herkunft und die Bestimmung der Gegenstände sichergestellt sind. Die näheren Bestimmungen trifft der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats und nach Anhörung eines Ausschusses des Reichswirtschaftsrats. Die Lieferung an den ausführenden Unternehmer gilt auch dann nicht als Ausfuhr, wenn der Lieferer im eigenen oder fremden Namen unmittelbar in das Ausland versendet."

Die bisherigen Nr. 2 bis 15 des § 2 werden Nr. 5 bis 19.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Weist ein Unternehmer nach, daß er im Inland erworbene oder in das Inland eingebrachte Gegenstände ohne Bearbeitung oder Verarbeitung in das Ausland geliefert hat, so kann ihm auf Antrag ein Betrag zum Ausgleich der auf der Lieferung der Gegenstände an ihn oder auf ihrem Einbringen lastenden Steuer vergütet werden (Ausfuhrhändlervergütung).

(2) Unbeschadet der Ausfuhrhändlervergütung (Abs. 1) kann einem Unternehmer, der nachweist, daß er Gegenstände in das Ausland geliefert hat, auf Antrag ein Betrag bis zur Höhe der Steuer vergütet werden, die auf der Lieferung oder dem Einbringen der bei Erzeu-

gung der Gegenstände verwendeten Bestandteile, Zubehörteile und Hilfsstoffe lastet (Ausfuhrvergütung).

(3) Der Reichsminister der Finanzen erläßt mit Zustimmung des Reichsrats und nach Anhörung eines Ausschusses des Reichswirtschaftsrats die näheren Bestimmungen über die Höhe der Vergütungen, über das Verfahren sowie darüber, was nicht als Bearbeitung oder Verarbeitung im Sinne des Abs. 1 anzusehen ist."

4. § 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Fällen des § 1 Nr. 1 und 3 wird die Steuer von dem für die steuerpflichtige Leistung vereinnahmten Entgelt berechnet."

5. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

(1) Die Ausgleichsteuer wird von dem Erwerbspreis des Steuerschuldners oder, wenn der Erwerbspreis nicht nachgewiesen wird oder ein Erwerbspreis des Steuerschuldners nicht vorhanden ist, an dessen Stelle von dem Werte des eingebrachten Gegenstandes berechnet; maßgebend ist der Erwerbspreis oder Wert im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld. Dem Erwerbspreis oder Werte sind die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Beförderungs-, Versicherungs-, Kommissions- und Verpackungskosten sowie der auf den Gegenstand entfallende Betrag an Zoll und Verbrauchsteuer (ausschließlich der Ausgleichsteuer) hinzuzurechnen, soweit sie nicht bereits in ihm enthalten sind.

(2) § 8 Abs. 8 findet entsprechende Anwendung.

(3) Der Reichsminister der Finanzen kann zum Zwecke der Berechnung der Ausgleichsteuer Durchschnittswerte für bestimmte Gegenstände oder Gruppen von Gegenständen festsetzen; diese Durchschnittswerte treten an die Stelle des im Abs. 1 genannten Erwerbspreises oder Wertes."

6. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Die Steuer beträgt bei jedem steuerpflichtigen Umsatz zwei vom Hundert des Entgelts (§ 8) oder des Erwerbspreises oder Wertes (§ 8a).

(2) Die Steuer ermäßigt sich bei Umsätzen von Getreide, von Mehl, Schrot oder Kleie aus Getreide sowie von daraus hergestellten Backwaren auf achtundeinhalb vom Tausend des Entgelts (§ 8) oder des Erwerbspreises oder Wertes (§ 8a).

(3) Bei Unternehmen, deren Gesamtumsatz einschließlich des steuerfreien Umsatzes im jeweils vorangegangenen Steuerabschnitt 1 Million Reichsmark überstiegen hat, erhöht sich die Steuer für Umsätze der im Abs. 2 genannten Gegenstände auf dreizehnundeinhalb vom Tausend, für Umsätze sonstiger Gegenstände auf zweiundeinhalb vom Hundert, und zwar:

1. bei Unternehmen, die überwiegend im Einzelhandel umsetzen, für alle steuerpflichtigen Umsätze mit der Maßgabe, daß von den Umsätzen der im Abs. 2 nicht genannten Gegenstände der Betrag von 1 Million Reichsmark mit dem Steuersatz von zwei vom Hundert zu besteuern ist,
2. bei Unternehmen, die nicht überwiegend im Einzelhandel umsetzen, nur für die steuerpflichtigen Umsätze, die im Einzelhandel erfolgen oder bei denen die Sicherungsvorschriften (§ 161 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 der Reichsabgabenordnung) nicht innegehalten werden.

Der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats bestimmt, was im Sinne dieser Vorschrift als Umsatz im Einzelhandel anzusehen ist, und ist ermächtigt, nähere Bestimmungen zur Durchführung dieser Vorschrift zu treffen. Bei Einführung der Phasenpauschalierung (§ 12a) kann der Reichsminister der Finanzen die erhöhte Steuer aufheben und die Übergangsbestimmungen hierzu erlassen."

7. Hinter § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

(1) Der Reichsminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Reichsrats und nach Anhörung eines Ausschusses des Reichswirtschaftsrats für gewisse Gegenstände oder Gruppen von Gegenständen verbindlich bestimmen, daß nicht jeder steuerpflichtige Umsatz, sondern nur einzelne Umsätze, die im regelmäßigen Wirtschaftsablauf mit dem Gegenstande, seinen Bestandteilen, Zubehörteilen, Vor- oder Nacherzeugnissen erfolgen, nach Maßgabe des Satzes 2 besteuert werden mit der Wirkung, daß die vorangegangenen oder folgenden Umsätze ganz oder zum Teil von der Steuer ausgenommen sind (Phasenpauschalierung). Die Besteuerung erfolgt auf der Grundlage der im § 12 Abs. 1 oder 2 genannten Hundertsätze mit einem Steuersatze, der nach der durchschnittlichen Zahl der in die Pauschalierung einbezogenen Umsätze unter Berücksichtigung der Höhe ihrer Entgelte tunlichst einheitlich für Gruppen von Gegenständen zu bemessen ist (Pauschsatz).

(2) Für die Ausgleichsteuer ist der Pauschsatz so zu bemessen, daß die Steuerbelastung der eingebrachten Gegenstände der Belastung der im Inland erzeugten Gegenstände, die gleicher Art sind oder gleichen Zwecken dienen, sowie der bei Erzeugung dieser Gegenstände verwendeten Bestandteile, Zubehörteile und Hilfsstoffe entspricht. In gleicher Weise ist der Pauschsatz für das Einbringen von Gegenständen zu bemessen, aus denen Gegenstände erzeugt werden

oder die aus Gegenständen erzeugt worden sind, für deren Umsätze ein Pauschsatz nach Abs. 1 festgesetzt ist.

(3) Bei der Phasenpauschalierung kann, abweichend von den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes, bestimmt werden, was als Lieferung (§§ 5, 6), als Entgelt (§ 8) und als Erwerbspreis oder Wert (§ 8a) anzusehen und unter welchen Voraussetzungen der Steuerpflichtige berechtigt oder verpflichtet ist, die Steuer gesondert in Rechnung zu stellen (§ 11). Soweit es an ausreichenden Grundlagen für die Festsetzung der Steuer fehlt oder die Festsetzung mit besonderen Schwierigkeiten oder Kosten verbunden ist, kann nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen für einzelne Fälle oder für eine Mehrheit von einzelnen Fällen eine Abfindung der Steuer auf Grund einer Vereinbarung erfolgen (Abfindungsvereinbarung).

(4) Die nach Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 getroffenen Bestimmungen sind in einem Verzeichnis (Phasenpauschalierungsverzeichnis) zusammenzufassen mit der Wirkung, daß die Gegenstände, die in dem Verzeichnis nicht aufgeführt sind, der Phasenpauschalierung nicht unterliegen."

8. Im § 15 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Ausgleichsteuer wird für jeden einzelnen steuerpflichtigen Vorgang berechnet."

9. Im § 17 Abs. 2 erhält die Nr. 3 folgende Fassung:

„3. die Trennung der Entgelte, je nachdem sie Umsätze betreffen, für welche verschiedene Steuersätze bestehen;".

10. Im § 17 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Für die Ausgleichsteuer hat der Steuerschuldner eine Erklärung über die Menge und Gattung sowie über den nach § 8a für die Berechnung der Steuer maßgebenden Erwerbspreis oder Wert abzugeben und diesen dabei nachzuweisen."

11. Im § 17 wird der bisherige Abs. 3 Abs. 4; in diesem werden nach dem Wort „Steuererklärung" die Worte eingefügt: „sowie für die Ausgleichsteuer außerdem über den Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung und über den Nachweis ihres Inhalts".

12. Der bisherige § 18 Abs. 2 wird § 19 Abs. 4; in ihm wird „§ 19" ersetzt durch „Abs. 1 bis 3".

13. Nach § 19 wird folgender § 20 eingefügt:

„§ 20

(1) Im Sinne der Reichsabgabenordnung ist die Ausgleichsteuer eine Verbrauchsteuer.

(2) Bei der Ausgleichsteuer finden für die Entstehung der Steuerschuld und die Person des Steuerschuldners, für die Fälligkeit, die Erhebung, die Erteilung des Steuerbescheids und den Zahlungsaufschub, für die persönliche und dingliche Haftung, für die Steueraufsicht und das Strafrecht sowie für die Freibezirke die Vorschriften, die für Zölle gelten, sinngemäß Anwendung. Der Reichsminister der Finanzen kann darüber, inwieweit die für Zölle geltenden Vorschriften Anwendung finden, Anordnungen treffen, die von Satz 1 abweichen; solche Anordnungen sind sowohl zur Erweiterung als auch zur Einschränkung des Satzes 1 zulässig. Soweit die Vorschriften, die für Zölle gelten, sinngemäß anzuwenden sind, sind zollfreie Gegenstände ebenso wie zollpflichtige Gegenstände zu behandeln."

§ 2

Die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Im § 16 werden

a) in Nr. 1 Buchstabe a) hinter dem Worte „Verbrauchsteuergesetze" eingefügt die Worte „und des Umsatzsteuergesetzes";

b) in Nr. 1 Buchstabe b) hinter dem Worte „Verbrauchsteuergesetzen" eingefügt die Worte „und dem Umsatzsteuergesetze";

c) in Nr. 1 Buchstabe c) eingefügt: hinter den Worten „eine Verbrauchsteuer" die Worte „oder die Umsatzsteuer", hinter dem Wort „Verbrauchsteuergesetze" die Worte „oder des Umsatzsteuergesetzes", hinter den Worten „einer Verbrauchsteuer" die Worte „oder der Umsatzsteuer";

d) in Nr. 2 Buchstabe a) hinter dem Worte „Verbrauchsteuergesetze" eingefügt die Worte „und des Umsatzsteuergesetzes";

e) in Nr. 2 Buchstabe b) hinter dem Worte „Verbrauchsteuern" eingefügt die Worte „und die Umsatzsteuer";

f) in Nr. 2 Buchstabe c) hinter dem Worte „Verbrauchsteuern" eingefügt die Worte „und für die Umsatzsteuer".

2. Im § 30 wird dem Abs. 1 folgender Satz hinzugefügt:

„Dies gilt nicht für Finanzämter, denen es obliegt, die Umsatzsteuer auf das Einbringen (Ausgleichsteuer) zu verwalten."

3. Im § 31 Abs. 1 Nr. 3 werden hinter dem Worte „Umsatz;" eingefügt die Worte „dies gilt nicht für die Umsatzsteuer auf das Einbringen (Ausgleichsteuer);".

§ 3

Soweit im § 1 der Reichsminister der Finanzen ermächtigt ist, Bestimmungen nur mit Zustimmung des Reichsrats oder nach Anhörung eines Ausschusses des Reichswirtschaftsrats zu treffen, kann er die erstmaligen Bestimmungen jeweilig allein in Kraft setzen. Das gleiche gilt für die Übergangsbestimmungen, für die aus § 1 sich ergebenden Änderungen

der zum Umsatzsteuergesetz ergangenen Durchführungsbestimmungen, Ausführungsbestimmungen und sonstigen Verordnungen in ihren am Tage der Verkündung dieser Verordnung geltenden Fassungen sowie für die Bestimmungen, die auf Grund der vorstehend in § 2 Nr. 1 erfolgten Änderungen der Reichsabgabenordnung ergehen.

§ 4

(1) Die Vorschriften des § 1 Nr. 6, 7 und 9 sowie des § 2 dieses Kapitels treten am 1. Januar 1932, die übrigen Vorschriften des § 1 dieses Kapitels nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen in Kraft.

(2) Die Steuersätze von zwei und zweiundeinhalb vom Hundert finden nur auf Umsätze Anwendung, bei denen sowohl die Vereinnahmung des Entgelts als auch die Leistung nach dem 31. Dezember 1931 liegen. Satz 1 und die entsprechende Vorschrift des Artikels VII § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 137) treten mit dem 30. Juni 1932 außer Kraft.

(3) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, zu bestimmen, daß die Ausgleichsteuer auch erhoben wird, soweit am Tage ihres Inkrafttretens das Einbringen der Gegenstände in das Inland bereits erfolgt ist, die Gegenstände sich aber noch nicht im freien Verkehr befinden.

(4) Der Vergütungsanspruch des Ausfuhrhändlers nach § 4 des Umsatzsteuergesetzes beträgt noch achtundeinhalb oder dreizehnundeinhalb vom Tausend, wenn

a) bei Geltendmachung des Vergütungsanspruchs nach vereinnahmten Entgelten die Vereinnahmung des Entgelts für den Umsatz in das Ausland,

b) bei Geltendmachung des Vergütungsanspruchs nach Lieferungen die Lieferung in das Ausland

vor dem 1. April 1932 erfolgt.

§ 5

(1) Ist für eine Leistung aus einem Vertrag, der vor dem Tage der Verkündung dieser Verordnung abgeschlossen worden ist, die Umsatzsteuer nach den Sätzen von zwei und zweiundeinhalb vom Hundert zu entrichten, so ist der Empfänger der Leistung mangels abweichender Vereinbarung verpflichtet, dem Unternehmer einen Zuschlag zum Entgelt zu gewähren, der der durch diese Verordnung erfolgten Erhöhung der auf die Leistung entfallenden Umsatzsteuer entspricht; der Preiszuschlag bildet keinen Grund zur Vertragsaufhebung.

(2) Bei der Durchführung der Phasenpauschalierung kann der Reichsminister der Finanzen eine dem Abs. 1 entsprechende Regelung treffen. Er kann außerdem bestimmen, daß der Unternehmer, dessen Umsätze infolge der Phasenpauschalierung ganz oder zum Teil von der Steuer ausgenommen sind, verpflichtet ist, einen der Steuersenkung entsprechenden Preisnachlaß zu gewähren; ferner ist er ermächtigt, entgegenstehende Vereinbarungen für nichtig zu erklären.

§ 6

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats den Wortlaut des Umsatzsteuergesetzes neu bekanntzumachen, und zwar unter neuer (fortlaufender) Paragraphenfolge und unter dem Datum des Tages der Bekanntmachung. Dabei können überholte Vorschriften weggelassen, auch Umstellungen und solche Änderungen vorgenommen werden, die nur die Fassung betreffen oder zur Ausräumung von Unstimmigkeiten dienen oder sich aus einer Änderung des bisherigen Rechtes ergeben. Soweit in Gesetzen oder Verordnungen des Reichs, der Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände auf Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes verwiesen ist, erstrecken sich diese Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften der neuen Fassung.

## Kapitel II

## Vorauszahlungen bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer

Die am 10. April 1932 zu entrichtenden Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (§ 95 des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925, in der Fassung des Gesetzes vom 31. März 1926, Reichsgesetzbl. I S. 185, § 24 des Körperschaftsteuergesetzes vom 10. August 1925, Reichsgesetzbl. I S. 208) sind bereits am 10. März 1932 zu entrichten. Die später fällig werdenden Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer sind jeweils statt am 10. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahrs bereits im Laufe des Kalendervierteljahrs zu entrichten. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, den Zeitpunkt der Vorauszahlungen zu bestimmen und die Vorschrift des § 95 des Einkommensteuergesetzes dementsprechend neu zu fassen.

## Kapitel III

## Reichsfluchtsteuer und sonstige Maßnahmen gegen die Kapital- und Steuerflucht

### Erster Abschnitt

### Reichsfluchtsteuer

§ 1

Personen, die am 31. März 1931 Angehörige des Deutschen Reichs gewesen sind und in der Zeit nach dem 31. März 1931 und vor dem 1. Januar 1933 ihren inländischen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgegeben haben oder aufgeben, haben eine Reichsfluchtsteuer zu entrichten.

§ 2

Von der Reichsfluchtsteuer sind befreit:

1. Auslandsbeamte (§ 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes); die Ehefrau und die minderjährigen Kinder (§ 23 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes) eines Auslandsbeamten sind von der Reichsfluchtsteuer befreit, wenn sie zur Haushaltung des Auslandsbeamten zählen.

2. Personen, die erst nach dem 31. Dezember 1927 einen Wohnsitz im Inland begründet oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland genommen haben.

3. Personen, denen das Landesfinanzamt bescheinigt hat, daß die Aufgabe des inländischen Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland in deutschem Interesse liegt oder aus Gründen erfolgt, die volkswirtschaftlich gerechtfertigt sind. Das Landesfinanzamt kann die Bescheinigung nur dann ausstellen, wenn der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung gestellt wird:

   a) für Personen, die in der Zeit nach dem 31. März 1931 und vor dem Inkrafttreten der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer ihren inländischen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgegeben haben:

      spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach dem Inkrafttreten der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer;

   b) für Personen, die seit dem Inkrafttreten der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer und vor dem 1. Januar 1933 ihren inländischen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgeben:

      spätestens bis zur Aufgabe des inländischen Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland.

4. Personen, die weder am 1. Januar 1928 noch am 1. Januar 1931 steuerpflichtiges Vermögen von mehr als 200 000 *RM* gehabt und die außerdem weder in dem Steuerabschnitt, der im Kalenderjahr 1931 endigt, noch in den beiden vorangegangenen Steuerabschnitten steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 20 000 *RM* gehabt haben. Ein Anteil an einer inländischen offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder ähnlichen Gesellschaft des Handelsrechts, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, wird dem Vermögen des Gesellschafters hinzugerechnet. Wenn Ehegatten oder wenn Eltern und Kinder (§ 23 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes) zusammen veranlagt worden sind oder zusammen zu veranlagen sind, so kommt es für die Anwendung der Befreiungsvorschrift (Satz 1) darauf an, welches steuerpflichtige Vermögen die Ehegatten zusammen oder welches steuerpflichtige Einkommen die Ehegatten zusammen oder die Eltern und Kinder zusammen gehabt haben; geht dieses Vermögen oder Einkommen über die im Satz 1 bezeichneten Grenzen hinaus, so findet die Befreiungsvorschrift (Satz 1) auf keine der Personen Anwendung, die an dem Vermögen oder Einkommen beteiligt waren oder beteiligt sind. Die Befreiungsvorschrift (Satz 1) findet ferner keine Anwendung auf Personen, die zwar weder am 1. Januar 1928 noch am 1. Januar 1931 steuerpflichtiges Vermögen von mehr als 200 000 *RM* gehabt haben, deren steuerpflichtiges Vermögen nach dem Stande vom 1. Januar 1931 aber unter Hinzurechnung eines nach dem 31. Dezember 1930 und vor der Aufgabe des inländischen Wohnsitzes oder des inländischen gewöhnlichen Aufenthalts eingetretenen Erwerbes den Betrag von 200 000 *RM* überschritten hat, vorausgesetzt, daß es sich um einen Erwerb von Todes wegen oder auf Grund einer Schenkung unter Lebenden handelt.

§ 3

(1) Als Reichsfluchtsteuer ist ein Betrag in Höhe eines Viertels des gesamten steuerpflichtigen Vermögens (Abs. 2 bis 4) zu entrichten.

(2) Als gesamtes steuerpflichtiges Vermögen im Sinne des Abs. 1 gilt das durch den Vermögensteuerbescheid festgestellte Gesamtvermögen, gegebenenfalls unter Hinzurechnung der im Abs. 3 bezeichneten Beträge. Maßgebend ist der letzte Vermögensteuerbescheid, den der Steuerpflichtige vor Aufgabe seines inländischen Wohnsitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthalts im Inland erhalten hat.

(3) Dem Gesamtvermögen sind hinzuzurechnen:

1. sofern der Steuerpflichtige an dem für die Feststellung des Gesamtvermögens maßgebenden Stichtag an einer inländischen offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder ähnlichen Gesellschaft des Handelsrechts, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, beteiligt war, der Wert des Anteils an dieser Gesellschaft;

2. sofern der Steuerpflichtige in der Zeit von dem für die Feststellung des Gesamtvermögens maßgebenden Stichtag ab bis zur Aufgabe des inländischen Wohnsitzes oder des inländischen gewöhnlichen Aufenthalts von Todes wegen oder auf Grund einer Schenkung unter Lebenden Vermögen von mehr als 10 000 *RM* erworben hat, der Wert dieses Erwerbes.

(4) Besteht das Gesamtvermögen aus dem zusammengerechneten Vermögen von Ehegatten, so ist, falls nur ein Ehegatte der Reichsfluchtsteuer unterliegt, der Berechnung der Steuer nur der Anteil dieses Ehegatten am Gesamtvermögen zugrunde zu legen.

(5) Wenn Ehegatten beide der Reichsfluchtsteuer unterliegen, so haften sie für die Reichsfluchtsteuer als Gesamtschuldner.

§ 4

Die Steuerschuld entsteht:

1. für Steuerpflichtige, die in der Zeit nach dem 31. März 1931 und vor dem Inkrafttreten der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer ihren inländischen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgegeben haben:

   mit dem Inkrafttreten der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer;

2. für Steuerpflichtige, die seit dem Inkrafttreten der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer und vor dem 1. Januar 1933 ihren inländischen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgeben:

   mit der Aufgabe des inländischen Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland.

§ 5

(1) Die Reichsfluchtsteuer wird ihrem vollen Betrage nach fällig:

1. für Steuerpflichtige, die in der Zeit nach dem 31. März 1931 und vor dem Inkrafttreten der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer ihren inländischen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgegeben haben:

   einen Monat nach dem Inkrafttreten der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer;

2. für Steuerpflichtige, die seit dem Inkrafttreten der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer und vor dem 1. Januar 1933 ihren inländischen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgeben:

   mit der Aufgabe des inländischen Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland.

(2) Die Reichsfluchtsteuer ist bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit an das Finanzamt, das bisher für den Steuerpflichtigen zuständig war, zu entrichten, ohne daß es einer besonderen Anforderung der Steuer bedarf.

§ 6

(1) Wird die Reichsfluchtsteuer nicht bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit gezahlt, so ist für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen halben Monat ein Zuschlag in Höhe von fünf vom Hundert des Rückstandes zu zahlen.

(2) Für die Berechnung des Zuschlags gilt als halber Monat ein Zeitraum von fünfzehn Tagen (wenn ein halber Monat im Februar beginnt: ein Zeitraum von vierzehn Tagen). Hat ein Monat einunddreißig Tage, so wird der einunddreißigste Tag, hat der Februar neunundzwanzig Tage, so wird der neunundzwanzigste Tag nicht gerechnet.

(3) Verzugszinsen werden für rückständige Reichsfluchtsteuer nicht erhoben.

§ 7

(1) Die Verpflichtung, die Reichsfluchtsteuer (§ 3) nebst Zuschlägen (§ 6) zu entrichten, fällt weg, wenn der Steuerpflichtige binnen zwei Monaten, von der Entstehung der Steuerschuld (§ 4) ab gerechnet, dem Finanzamt nachweist, daß er wieder einen Wohnsitz im Inland begründet oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland genommen hat. Den Nachweis (Satz 1) kann der Steuerpflichtige zum Beispiel dadurch führen, daß er innerhalb der Frist (Satz 1) dem Finanzamt eine polizeiliche Bescheinigung über die Wiederanmeldung eines inländischen Wohnsitzes vorlegt. Eine Verlängerung der Frist (Satz 1) ist nicht zulässig.

(2) Ein Steuerpflichtiger, der den im Abs. 1 bezeichneten Nachweis erbracht hat, kann innerhalb der nächsten fünf Jahre den Steuerbehörden und den Steuergerichten gegenüber nicht geltend machen, daß er seinen inländischen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgegeben habe. Durch Sicherheitsbescheid, der wie ein Steuerbescheid vollstreckbar (auch vorläufig vollstreckbar) und im Berufungsverfahren (§ 229 der Reichsabgabenordnung) anfechtbar ist, kann das Finanzamt verlangen, daß der Steuerpflichtige für die in den nächsten fünf Jahren zu entrichtende Einkommensteuer und Vermögensteuer Sicherheit leistet, wenn ein erheblicher Teil des dem Steuerpflichtigen gehörigen Vermögens sich im Ausland befindet oder wenn sonstige Gründe vorliegen, aus denen der rechtzeitige Eingang der Steuern gefährdet erscheint; auf die Vollstreckung des Sicherheitsbescheids findet der § 326 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung keine Anwendung.

§ 8

(1) Einen Steuerbescheid über die Reichsfluchtsteuer zu erteilen, ist das Finanzamt nur dann verpflichtet, wenn der Steuerpflichtige dies besonders beantragt.

(2) Für die Zugrundelegung des zuletzt festgestellten Gesamtvermögens (§ 3 Abs. 2 Satz 1) macht es keinen Unterschied, ob es sich um eine vorläufige oder um eine endgültige, um eine rechtskräftige oder um eine noch nicht rechtskräftige Feststellung handelt. Jede Änderung der Feststellung bewirkt eine Änderung der Reichsfluchtsteuer. Sofern nach § 3 Abs. 3 eine Hinzurechnung zum Gesamtvermögen zu erfolgen hat, sind die hinzuzurechnenden Beträge,

1. soweit ihr Wert festgestellt ist, mit diesem Wert anzusetzen;
2. soweit ihr Wert nicht festgestellt ist, mit dem geschätzten Wert anzusetzen. Hierbei ist der Schätzung des Werts von Gesellschaftsanteilen (§ 3 Abs. 3 Nr. 1) der Stand an dem für die Feststellung des Gesamtvermögens maßgebenden Stichtag zugrunde zu legen und die Schätzung des Werts eines Erwerbes von Todes wegen oder auf Grund einer Schenkung unter Lebenden (§ 3 Abs. 3 Nr. 2) auf den nach § 14 Abs. 1 des Erbschaftsteuergesetzes maßgebenden Stichtag (Todestag, Tag der Ausführung der Schenkung usw.) unter entsprechender Anwendung der Bewertungsgrundsätze des Erbschaftsteuergesetzes vorzunehmen.

In den Fällen der vorstehenden Nr. 1 finden Satz 1, 2, in den Fällen der vorstehenden Nr. 2 findet Satz 2 entsprechende Anwendung. Satz 3 Nr. 2 gilt entsprechend für die Ermittlung des Vermögens des der Reichsfluchtsteuer unterliegenden Ehegatten (§ 3 Abs. 4).

(3) Eine Mitwirkung des Steuerausschusses findet in keinem Falle statt.

(4) Auch wenn ein Steuerbescheid erteilt wird, gelten für den Eintritt der Fälligkeit und für die Verpflichtung zur Zahlung lediglich die Vorschriften der §§ 5, 6.

(5) Der § 326 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung findet bei der Beitreibung der Reichsfluchtsteuer keine Anwendung.

(6) Schriftstücke, die die Reichsfluchtsteuer (einschließlich der darauf entfallenden Zuschläge, Strafen und Kosten) betreffen und für den Steuerpflichtigen bestimmt sind (zum Beispiel Steuerbescheide über die Reichsfluchtsteuer), kann das Finanzamt oder die sonstige mit der Angelegenheit befaßte Behörde durch einfachen Brief dem Steuerpflichtigen an seine letzte, der Behörde bekannt gewordene Anschrift zusenden; ein Schriftstück gilt mit der Aufgabe zur Post als zugestellt, selbst wenn es als unbestellbar zurückkommt.

§ 9

Wenn der Steuerpflichtige binnen zwei Monaten, von der Entstehung der Steuerschuld (§ 4) ab gerechnet, weder die gesamte Reichsfluchtsteuer (§ 3) nebst Zuschlägen (§ 6) entrichtet noch dem Finanzamt nachweist, daß er wieder einen Wohnsitz im Inland begründet oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland genommen hat, so treten die folgenden Wirkungen ein:

1. Der Steuerpflichtige wird wegen Steuerflucht mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe ist auf Geldstrafe zu erkennen. Der Höchstbetrag der Geldstrafe ist unbeschränkt. Bestrafung tritt nicht ein, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß ihn kein Verschulden trifft. Die Steuerflucht ist eine Steuerzuwiderhandlung im Sinne der Reichsabgabenordnung. Sind die Voraussetzungen des § 276 der Strafprozeßordnung gegeben, so finden die §§ 278 bis 284 der Strafprozeßordnung Anwendung.

2. Das Finanzamt erläßt gegen den Steuerpflichtigen einen Steuersteckbrief. Der Steuersteckbrief enthält die Aufforderung, den Steuerpflichtigen, falls er im Inland betroffen wird, vorläufig festzunehmen und ihn unverzüglich dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt, vorzuführen. Der Steuersteckbrief ist aufzuheben, sobald sein Grund weggefallen ist.

3. Das Finanzamt belegt das Vermögen des Steuerpflichtigen, soweit es sich im Inland befindet, mit Beschlag. Die Beschlagnahme des Vermögens dient zur Sicherung der Ansprüche auf Reichsfluchtsteuer, Geldstrafe, Zuschläge und Kosten. Die Ansprüche auf Geldstrafe und Kosten des Strafverfahrens fallen auch dann unter die Sicherung, wenn die Strafe noch nicht verhängt worden ist; die Sicherung erstreckt sich auch auf die Zuschläge für die zukünftige Zeit. Die Beschlagnahme des Vermögens ist aufzuheben, sobald ihr Grund weggefallen ist.

4. Das Finanzamt gibt den Steuersteckbrief (Nr. 2) und die Vermögensbeschlagnahme (Nr. 3) öffentlich bekannt. Einer besonderen Bekanntgabe (Zustellung) an den Steuerpflichtigen bedarf es nicht. Mit der Bekanntmachung (Satz 1) wird die Vermögensbeschlagnahme wirksam. Die Bekanntmachung (Satz 1) soll die Überschrift „Steuersteckbrief und Vermögensbeschlagnahme" tragen und die folgenden Angaben enthalten:

   a) Vor- und Zuname des Steuerpflichtigen, seinen bisherigen inländischen und (wenn möglich) auch seinen jetzigen ausländischen Wohnort,

   b) den rückständigen Betrag an Reichsfluchtsteuer;

   c) die Angabe, seit wann die Reichsfluchtsteuer fällig ist;

   d) die vom Finanzamt erlassene Verfügung, durch die das inländische Vermögen des Steuerpflichtigen beschlagnahmt worden ist;

   e) das Verbot an alle natürlichen und juristischen Personen, die im Inland einen Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ihren Sitz, ihre Geschäftsleitung oder Grundbesitz haben, Zahlungen oder sonstige Leistungen an den Steuerpflichtigen zu bewirken;

   f) die Aufforderung an die unter Buchstabe e bezeichneten Personen, dem Finanzamt innerhalb eines Monats Anzeige über die dem Steuerpflichtigen zustehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche zu machen;

   g) einen Hinweis auf die Rechtsfolgen, die nach § 10 eintreten, wenn dem unter Buchstabe e bezeichneten Verbote zuwidergehandelt oder der unter Buchstabe f bezeichneten Aufforderung nicht Folge geleistet wird;

   h) die Aufforderung, den Steuerpflichtigen, sofern er im Inland betroffen wird, vorläufig festzunehmen und ihn unverzüglich dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt, vorzuführen;

   i) die Bezeichnung des Finanzamts, das die Bekanntmachung erläßt; der Name des Beamten, der die Verfügung gezeichnet hat, braucht nicht in die Bekanntmachung aufgenommen zu werden.

Die Bekanntmachung geschieht durch einmaliges Einrücken in den Reichsanzeiger. In der gleichen Weise werden die Aufhebung des Steuersteckbriefs und die Aufhebung der Beschlagnahme bekanntgemacht. Die Kosten der Bekanntmachungen trägt der Steuerpflichtige.

5. Neben der in Nummer 4 bezeichneten öffentlichen Bekanntmachung erfolgt noch eine besondere Bekanntgabe an die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, an die Beamten des Steueraußendienstes und des Zollfahndungsdienstes sowie an die anderen Beamten der Reichsfinanzverwaltung, die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt sind. Dies kann zum Beispiel durch Einrücken in das Kriminalpolizeiblatt oder in sonstige geeignete Blätter geschehen.

§ 10

(1) Wenn nach der öffentlichen Bekanntmachung (§ 9 Nr. 4) eine natürliche oder juristische Person, die im Inland einen Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ihren Sitz, ihre Geschäftsleitung oder Grundbesitz hat, zum Zwecke der Erfüllung an den Steuerpflichtigen eine Leistung bewirkt, so ist hierdurch der Leistende dem Reiche gegenüber nur dann befreit, wenn er beweist, daß er zur Zeit der Leistung keine Kenntnis von der Beschlagnahme gehabt hat und daß ihn auch kein Verschulden an der Unkenntnis trifft. Eigenem Verschulden steht das Verschulden eines Vertreters gleich (zum Beispiel das Verschulden eines Hausverwalters, den ein ausländischer Eigentümer eines inländischen Hausgrundstücks bestellt hat).

(2) Erkennt das Finanzamt nicht an, daß jemand durch eine Leistung, die er nach der öffentlichen Bekanntmachung an den Steuerpflichtigen bewirkt hat, dem Reiche gegenüber befreit worden ist, so steht gegen den Bescheid des Finanzamts das Berufungsverfahren nach § 229 der Reichsabgabenordnung offen; der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen.

(3) Die Beitreibung gegen den, der durch die an den Steuerpflichtigen bewirkte Leistung dem Reiche gegenüber nicht befreit worden ist, erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung.

(4) Rechtshandlungen, die nach der Entstehung der Steuerschuld und vor der öffentlichen Bekanntgabe der Beschlagnahme vorgenommen worden sind, können als dem Reiche gegenüber unwirksam vom Finanzamt angefochten werden; durch Rechtsverordnung gemäß § 13 kann der Reichsminister der Finanzen nähere Bestimmungen treffen (insbesondere auch darüber, ob und inwieweit die Vorschriften der §§ 29 ff. der Konkursordnung sinngemäße Anwendung finden).

(5) Wer die im § 9 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe f bezeichnete Anzeigepflicht vorsätzlich oder fahrlässig nicht erfüllt, wird, sofern nicht der Tatbestand der Steuerhinterziehung oder der Steuergefährdung (§§ 396, 402 der Reichsabgabenordnung) erfüllt ist, wegen Steuerordnungswidrigkeit (§ 413 der Reichsabgabenordnung) bestraft.

§ 11

(1) Wird ein Steuerpflichtiger, gegen den ein Steuersteckbrief im Reichsanzeiger veröffentlicht worden ist (§ 9 Nr. 4), im Inland betroffen, so ist jeder Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes, des Steueraußendienstes und des Zollfahndungsdienstes sowie jeder andere Beamte der Reichsfinanzverwaltung, der zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt ist, verpflichtet, den Steuerpflichtigen vorläufig festzunehmen.

(2) Der Festgenommene ist unverzüglich dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen. Die Vorschriften der §§ 128, 129 der Strafprozeßordnung finden Anwendung mit folgenden Ergänzungen.

(3) Der Amtsrichter, dem der Festgenommene vorgeführt wird, verlangt von dem Festgenommenen den Nachweis, daß er entweder die Reichsfluchtsteuer (§ 3) nebst Zuschlägen (§ 6) inzwischen entrichtet oder den im § 7 Abs. 1 bezeichneten Nachweis fristgerecht dem Finanzamt erbracht hat. Kann der Steuerpflichtige dem Amtsrichter weder die Entrichtung der Reichsfluchtsteuer noch die Erfüllung der im § 7 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen nachweisen, so hat ihn der Amtsrichter, sofern er nicht Haftbefehl erläßt, der Polizei zu übergeben. Die Polizei nimmt den Steuerpflichtigen auf Grund dieser Vorschrift in Polizeihaft. Die Polizeihaft endigt nur dann, wenn entweder nachträglich ein richterlicher Haftbefehl gegen den Steuerpflichtigen erlassen wird oder wenn das Gericht über die dem Steuerpflichtigen zur Last gelegte Steuerflucht entschieden hat oder wenn auf Antrag der Polizei das Finanzamt mit Genehmigung des Landesfinanzamts die Freilassung des Steuerpflichtigen anordnet.

(4) Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 sind in keinem Falle zulässig.

§ 12

Die Reichsfluchtsteuer fließt ausschließlich dem Reiche zu.

§ 13

Zur Durchführung der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer kann der Reichsminister der Finanzen Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsanordnungen erlassen.

## Zweiter Abschnitt

### Sonstige Maßnahmen gegen die Kapital- und Steuerflucht

§ 1

Die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Der § 81 erhält folgende Fassung:

„§ 81

Soweit es nach den Vorschriften der Steuergesetze auf den gewöhnlichen oder dauernden Aufenthalt ankommt (also in den Fällen, in

denen eine natürliche Person keinen Wohnsitz im Inland hat), gelten die folgender Vorschriften:

1. Einen gewöhnlichen oder dauernden Aufenthalt im Sinne der Steuergesetze hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die auf die Absicht schließen lassen, an diesem Orte oder in diesem Lande nicht nur vorübergehend zu verweilen. Unbeschränkte Steuerpflicht tritt jedoch stets dann ein, wenn der Aufenthalt im Inland länger als sechs Monate dauert; in diesem Falle erstreckt sich die Steuerpflicht auch auf die ersten sechs Monate.

2. Die leitenden Angestellten (insbesondere Vorstandsmitglieder und Prokuristen) eines inländischen Unternehmens (eines Unternehmens, das seinen Sitz oder seine Geschäftsleitung im Inland hat) werden, auch wenn sie sich nicht im Inland aufhalten, im Sinne der Steuergesetze wie Personen behandelt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt an dem Orte haben, an dem sich der Sitz oder die Geschäftsleitung des inländischen Unternehmens befindet. Das gleiche gilt für Mitglieder des Aufsichtsrats oder Verwaltungsrats eines inländischen Unternehmens, wenn sie sich an der Geschäftsführung des inländischen Unternehmens wesentlich beteiligen, zum Beispiel dadurch, daß sie Geschäfte eines Vorstandsmitglieds (sei es auch nur vertretungsweise oder vorübergehend oder einmalig) führen. Unbeschränkte Steuerpflicht tritt bei der Einkommensteuer jeweils für das Kalenderjahr, bei der Vermögensteuer jeweils für das Rechnungsjahr ein, in dem die Tätigkeit als leitender Angestellter (Satz 1) oder die im Satze 2 bezeichnete Tätigkeit (sei es auch nur vertretungsweise oder vorübergehend oder einmalig) ausgeübt worden ist."

2. Dem § 115 wird folgender Abs. 4 hinzugefügt:

„(4) Sind zur Entrichtung einer Steuer mehrere gesamtschuldnerisch verpflichtet, so ist es in jedem Falle zulässig, gegen die Gesamtschuldner einen einheitlichen Steuerbescheid zu erlassen. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Rechtsverhältnisse, das zwischen den Gesamtschuldnern besteht, die Steuer nicht von allen Gesamtschuldnern zu tragen ist."

## § 2

Das Einkommensteuergesetz vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 189) ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Im § 2 Nr. 1 wird der zweite Satz gestrichen.

2. Im § 3 Abs. 2 erhalten die Nummern 2 bis 4 folgende Fassung:

„2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb, für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 2); ferner Gewinne aus der Veräußerung eines inländischen Gewerbebetriebs als ganzen oder eines Teiles eines inländischen Gewerbetriebs oder einer inländischen Beteiligung gemäß §§ 30 bis 32;

3. Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, Sachinbegriffen und Rechten, die im Inland belegen oder in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind oder in einer inländischen Betriebsstätte verwertet werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 6); dies gilt insbesondere auch für die zeitlich begrenzte Überlassung von literarischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechten sowie von gewerblichen Erfahrungen;

4. Einkünfte aus sonstiger selbständiger Berufstätigkeit, die im Inland ausgeübt oder verwertet wird (§ 6 Abs. 1 Nr. 3);"

3. Im § 3 Abs. 2 wird der Nr. 6 folgende Vorschrift als zweiter Halbsatz angefügt:

„; dies gilt auch dann, wenn die Sicherung nur eine mittelbare ist;"

4. Dem § 3 wird folgende Vorschrift als Abs. 3 hinzugefügt:

„(3) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, die Steuer für Einkünfte der im Abs. 2 genannten Art zu ermäßigen oder zu erlassen, wenn dies aus volkswirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Der Reichsminister der Finanzen oder das von ihm beauftragte Landesfinanzamt kann in solchen Fällen die Steuer auch in einem Pauschbetrage festsetzen."

5. Im § 60 werden die Worte: „der im § 3 Abs. 2 Nr. 4 bis 11 bezeichneten Art" ersetzt durch die Worte: „der im § 3 Abs. 2 Nr. 6 bis 8 bezeichneten Art."

6. Im § 68 werden zwischen den Worten „Kapitalertrag" und „erhoben" eingefügt die Worte: „oder nach § 88a durch Steuerabzug von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften."

7. Hinter dem § 88 wird unter der Überschrift:

„2a. Steuerabzug von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften."

der folgende § 88a eingefügt:

„§ 88a

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, anzuordnen, inwieweit bei be-

schränkt steuerpflichtigen Einkünften im Sinne des § 3 Abs. 2 die Steuer im Wege des Steuerabzugs zu erheben ist. Die Finanzämter können auch ermächtigt werden, die Höhe des Steuerabzugs nach Lage des einzelnen Falles festzusetzen und dem Schuldner die Abführung des entsprechenden Steuerbetrags aufzuerlegen."

§ 3

Das Körperschaftsteuergesetz vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 208) ist in folgender Fassung anzuwenden:

In § 21 Nr. 3d werden die Worte: „Einkünfte der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 bis 11 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Art" ersetzt durch die Worte: „der im § 3 Abs. 2 Nr. 6 bis 8 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Art."

§ 4

Das Reichsbewertungsgesetz vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 222) ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Im § 65 Abs. 1 erhält die Nr. 2 folgende Fassung:

„2. bei beschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des Vermögensteuergesetzes das gesamte Inlandsvermögen des Steuerpflichtigen. Zum Inlandsvermögen gehören das gesamte inländische landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Vermögen, Betriebsvermögen, Grundvermögen sowie inländische Hypotheken, Grundschulden und andere Forderungen oder Rechte, die durch inländischen Grundbesitz oder inländische grundstücksgleiche Rechte unmittelbar oder mittelbar gesichert sind."

2. Im § 67 erhält der Abs. 3 folgende Fassung:

„(3) Beschränkt sich die Besteuerung auf das Inlandsvermögen, so sind nur die in wirtschaftlicher Beziehung zum Inlandsvermögen stehenden Schulden und Lasten abzuziehen."

§ 5

Das Vermögensteuergesetz vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 237) ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Im § 2 Nr. 1 a wird der zweite Satz gestrichen.

2. Die Eingangsworte des § 3 erhalten folgende Fassung:

„Mit dem gesamten Inlandsvermögen im Sinne des § 65 Abs. 1 Nr. 2 des Reichsbewertungsgesetzes sind steuerpflichtig (beschränkt vermögensteuerpflichtig):"

§ 6

Das Erbschaftsteuergesetz vom $\frac{\text{22. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 320)}}{\text{25. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 346)}}$ ist in folgender Fassung anzuwenden:

Im § 8 Abs. 1 I wird hinter Nr. 2 folgende Vorschrift eingefügt:

„2 a. Personen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem 31. März 1931 aufgegeben und im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sofern die Steuerpflicht innerhalb zweier Jahre nach der Aufgabe der deutschen Staatsangehörigkeit eingetreten ist;"

## Dritter Abschnitt

### Inkrafttreten

(1) Die Vorschriften des § 2 Nr. 5 und des § 3 des Zweiten Abschnitts dieses Kapitels treten mit dem Beginne des im Kalenderjahre 1932 endenden Steuerabschnitts in Kraft.

(2) Die Vorschriften des § 81 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung (Fassung nach § 1 des zweiten Abschnitts dieses Kapitels) finden, soweit es sich bei der Einkommensteuer um den zur Zeit laufenden Steuerabschnitt, bei der Vermögensteuer um den zur Zeit laufenden Veranlagungszeitraum handelt, auch dann Anwendung, wenn die Tätigkeit als leitender Angestellter (§ 81 Nr. 2 Satz 1 der Reichsabgabenordnung) oder die im § 81 Nr. 2 Satz 2 der Reichsabgabenordnung bezeichnete Tätigkeit (sei es auch nur vertretungsweise oder vorübergehend oder einmalig) vor der Verkündung dieser Verordnung ausgeübt worden ist.

(3) Im übrigen treten die Vorschriften dieses Kapitels mit dem Ablauf des Tages in Kraft, an dem diese Verordnung im Reichsgesetzblatt verkündet wird.

## Kapitel IV

## Börsenumsatzsteuer bei Kompensationsgeschäften

### Artikel 1

Das Kapitalverkehrsteuergesetz ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. § 59 erhält folgende Fassung:

§ 59

„(1) Führt ein Händler an demselben Tage eine Ankaufs- und eine Verkaufskommission über Gegenstände der im § 35 Abs. 1 zu a, b bezeichneten Art durch Selbsteintritt aus, so ist für jedes der beiden Geschäfte, soweit sie sich ausgleichen, neben der nach § 52 zu entrichtenden Steuer eine Zusatzsteuer in Höhe von 0,30 Reichsmark für je 100 Reichsmark oder einen Bruchteil dieses Betrags zu entrichten, es sei denn, daß der Kommissionär zur Deckung eines

der beiden Aufträge ein steuerpflichtiges Geschäft mit einem Dritten abgeschlossen hat. Die Zusatzsteuer ermäßigt sich für jedes der beiden Geschäfte auf die Hälfte der für Händlergeschäfte vorgeschriebenen Steuer, wenn ein Kursmakler (§ 30 des Börsengesetzes) von dem Händler die Aufträge zur Vermittlung des An- und Verkaufs erhalten hat. Bei Börsen, an denen keine Kursmakler bestellt sind, bestimmt die Börsenaufsichtsbehörde, wer an die Stelle des Kursmaklers tritt.

(2) Hat ein Händler, der mehrere Niederlassungen im Inland unterhält, ein steuerpflichtiges Kundengeschäft, das nicht ein Kommissionsgeschäft ist, über Gegenstände der im § 35 Abs. 1 zu a, b bezeichneten Art abgeschlossen, so hat er eine weitere Steuer in Höhe der Hälfte der für Händlergeschäfte vorgeschriebenen Steuer zu entrichten, falls er das Geschäft durch Vermittlung einer anderen inländischen Niederlassung zur Ausführung bringt. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn sich die beiden Niederlassungen an Orten befinden, die nach den örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen für den Verkehr als ein Ort anzusehen sind. Als Orte, auf die diese Voraussetzen zutreffen, gelten die nach den Ausführungsbestimmungen zum Wechselsteuergesetz als benachbart anzusehenden Orte.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist die Steuer ausschließlich von dem Händler zu entrichten.

(4) Die weitere Steuer beträgt mindestens 10 Reichspfennig. Höhere Steuerbeträge sind auf volle 10 Reichspfennig aufzurunden."

2. Im § 85 erhält der Abs. 1 zu b folgende Fassung:

„b) die im § 35 Abs. 1 zu d geregelte Steuer."

### Artikel 2

Der Reichsminister der Finanzen bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften des Artikel 1. Er ist ermächtigt, zur Durchführung des Artikel 1 Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

## Kapitel V

## Realsteuern der Gemeinden

Die obersten Landesbehörden (die von ihnen beauftragten Behörden) werden ermächtigt, abweichend von den Vorschriften über die Realsteuersenkung (Kapitel I des Vierten Teiles der Verordnung vom 1. Dezember 1930, Reichsgesetzbl. I S. 582) für das letzte Viertel des Rechnungsjahrs 1931 Beschlüsse der Gemeinden (der statt ihrer beschließenden Behörden) auf Erhöhung der Realsteuersätze bis zu dem für das Rechnungsjahr 1931 nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Vorschriften über die Bürgersteuer (Kapitel I Artikel 1 des Ersten Teiles der Verordnung vom 1. Dezember 1930, Reichsgesetzbl. I S. 518) festgestellten Landesdurchschnitt der Gemeinderealsteuersätze zuzulassen. Soweit sich die Gemeindesteuerbeschlüsse nach Landesrecht nicht auf einen Teil des Rechnungsjahrs beziehen dürfen, sondern sich stets auf das ganze Rechnungsjahr erstrecken müssen, darf die Erhöhung ein Viertel des Unterschiedsbetrags zwischen dem Landesdurchschnitt und dem bestehenden Steuersatz nicht überschreiten. Der im Satz 1 bezeichnete Landesdurchschnitt darf im Hinblick auf die nach Satz 1, 2 erfolgenden Erhöhungen von Gemeinderealsteuersätzen nicht erhöht werden.

## Kapitel VI

## Gehaltskürzung

### § 1

(1) Vom 1. Januar 1932 ab werden um 9 vom Hundert gekürzt:

a) die Dienstbezüge der Reichsbeamten einschließlich des Gnadenvierteljahres,

b) die Versorgungsbezüge der Wartegeldempfänger und Ruhegeldempfänger des Reichs einschließlich des Gnadenvierteljahres,

c) die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von Reichsbeamten und Soldaten der alten und neuen Wehrmacht,

d) die Übergangsgebührnisse der Soldaten der Wehrmacht nach §§ 7, 27, 32 und 70 des Wehrmachtversorgungsgesetzes und die entsprechenden Übergangsgebührnisse der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz,

e) die Dienstbezüge der Postagenten der Deutschen Reichspost sowie der Untererheber und Hilfskassenverwalter der Reichsabgabenverwaltung,

f) die laufenden Bezüge, die ehemaligen Angestellten und Arbeitern im Reichsdienst einschließlich des Dienstes bei der Deutschen Reichspost und ihren Hinterbliebenen mit Rücksicht auf das frühere Dienstverhältnis außerhalb der reichsgesetzlichen Sozialversicherung gewährt werden (Ruhelohn, laufende Unterstützungen usw.).

(2) Die Reichstagsbeamten stehen den Reichsbeamten gleich. Für die Soldaten der Wehrmacht in den Besoldungsgruppen C 1 bis C 6 erfolgt besondere Regelung in den Durchführungsbestimmungen.

(3) Zu den Dienstbezügen der Reichsbeamten im Sinne des Abs. 1, a gehören alle Geldbezüge, die sie mit Rücksicht auf ihre hauptamtliche oder nebenamtliche Dienstleistung erhalten.

(4) Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen, Dienstaufwandsentschädigungen, Reisekostenvergütungen, Beschäftigungstagegelder, Trennungsentschädigungen,

Nachtdienstentschädigungen und Umzugskostenvergütungen unterliegen der Kürzung nach den Vorschriften dieses Kapitels nicht.

(5) Soweit die kürzungspflichtigen Bezüge nicht aus der Reichskasse fließen und nicht schon auf Grund einer entsprechenden Vorschrift zugunsten der Kasse eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes gekürzt werden, hat der Beamte usw. den Kürzungsbetrag an die Reichskasse abzuführen.

(6) Zu den nach § 1 Abs. 1, f zu kürzenden laufenden Bezügen gehören auch Renten außerhalb der reichsgesetzlichen Sozialversicherung, wenn sich der Arbeitgeber an der Aufbringung der Versicherungsbeiträge beteiligt hat (z. B. bei der Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost, bei der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder, bei der Arbeiterpensionskasse B der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft), sowie die satzungsmäßigen Leistungen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft an ehemalige Privateisenbahnbeamte und ihre Hinterbliebenen.

(7) Die Kürzung nach Abs. 1 tritt zu den nach Kapitel II des Zweiten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 522) und nach Kapitel I des Zweiten Teiles der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 282) vorgenommenen Kürzungen hinzu; sie wird an den Bezügen vorgenommen, die den Bezugsberechtigten ohne Rücksicht auf jene Kürzungen zustehen würden.

## § 2

(1) Bei denjenigen Ruhegeldempfängern, deren Ruhegeld nach bisher geltendem Rechte aus einem höheren Satze als 75 vom Hundert des ruhegeldfähigen Diensteinkommens zu berechnen war, und die nunmehr nach § 3 Abschnitt I des Kapitel V des Dritten Teiles der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 546) ein Ruhegeld von höchstens 75 vom Hundert des ruhegeldfähigen Diensteinkommens erhalten, beträgt der Kürzungssatz für die Zeit bis zum 30. Juni 1932 statt 9 vom Hundert,

soweit sich das Ruhegeld von 80 auf 75 vom Hundert mindert, 4 vom Hundert,

soweit sich das Ruhegeld von 79 auf 75 vom Hundert mindert, 5 vom Hundert,

soweit sich das Ruhegeld von 78 auf 75 vom Hundert mindert, 6 vom Hundert,

soweit sich das Ruhegeld von 77 auf 75 vom Hundert mindert, 7 vom Hundert,

soweit sich das Ruhegeld von 76 auf 75 vom Hundert mindert, 8 vom Hundert.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für diejenigen Witwen und Waisen, deren Witwen- und Waisengeld nach § 8 Abs. 1 a. a. O. niedriger als nach bisher geltendem Recht festzusetzen ist.

(3) Bei Witwen, die als Witwengeld statt bisher 50 vom Hundert des ruhegeldfähigen Diensteinkommens der Besoldungsgruppe B 7 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) nach § 8 Abs. 2 a. a. O. nur noch 47 vom Hundert des ruhegeldfähigen Diensteinkommens dieser Besoldungsgruppe beziehen, beträgt der Kürzungssatz für die Zeit bis zum 30. Juni 1932 statt 9 vom Hundert 4 vom Hundert.

## § 3

(1) Ob und wieweit Wartegelder, Ruhegelder, Übergangsgebührnisse, Witwengelder oder Waisengelder zu ruhen haben, wird unter Zugrundelegung der ungekürzten Bezüge nach den geltenden Vorschriften berechnet; der sich ergebende nicht ruhende Betrag der Versorgungsbezüge unterliegt der Kürzung.

(2) Handelt es sich bei dem neuen Einkommen um Arbeitsentgelt, auf das die für die Versorgungsbezüge geltenden Kürzungsbestimmungen dieses Kapitels nicht anzuwenden sind, so sind bei der Ruhensberechnung das frühere Diensteinkommen sowie die Versorgungsbezüge mit den gekürzten Beträgen, das neue Einkommen in der tatsächlich gewährten Höhe anzusetzen.

(3) Der Kürzung unterliegen Versorgungsbezüge auch insoweit, als sie auf Grund gesetzlicher Vorschriften (z. B. auf Grund des § 26 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906) einem Pensionsfonds zu erstatten sind.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten, mit Wirkung vom Inkrafttreten der nachstehend genannten Vorschriften ab, auch für die Vorschriften des Kapitel II des Zweiten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 522) und des Kapitel I des Zweiten Teiles der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 282). Soweit entgegen der Vorschrift des Abs. 1 Ruhensberechnungen unter Zugrundelegung der gekürzten Bezüge vorgenommen worden sind, verbleibt es für die rückliegende Zeit dabei.

## § 4

(1) Die §§ 1 und 2 gelten auch für die Amts- und Versorgungsbezüge des Reichspräsidenten, des Reichskanzlers und der Reichsminister sowie für die Versorgungsbezüge ihrer Hinterbliebenen.

(2) Ist ein früherer Reichskanzler oder Reichsminister im Reichsdienst oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste wiederangestellt oder beschäftigt, so werden seine Versorgungsbezüge aus der Reichskasse soweit gekürzt, als sie zusammen mit den aus der

Wiederanstellung oder Beschäftigung fließenden Bezügen die nach Abs. 1 gekürzten Bezüge eines Reichskanzlers oder Reichsministers im Amte übersteigen. Das gleiche gilt beim Bezug eines Einkommens aus einer Tätigkeit, für die eine Vergütung gewährt wird, die ganz oder überwiegend unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt.

§ 5

§ 1 gilt entsprechend für die Angestellten im Reichsdienst einschließlich des Dienstes bei der Deutschen Reichspost. Im übrigen bleiben die Tarif- und Einzelverträge in Kraft.

§ 6

(1) Vom 1. Januar 1932 ab ermäßigen sich die Lohnsätze der Arbeiter im Reichsdienst einschließlich des Dienstes bei der Deutschen Reichspost um 10 vom Hundert; hierbei bleibt ein Bruchteil eines Reichspfennigs am Kürzungsbetrag von weniger als 0,5 unberücksichtigt, ein Bruchteil von 0,5 oder mehr gilt als voller Reichspfennig. Der Kürzung unterliegt jeder einzelne in Reichsmark oder Reichspfennig festgesetzte Lohnsatz der in Betracht kommenden Tarifverträge, Lohnordnungen oder sonstigen Lohnfestsetzungen mit Ausnahme der Kinderzuschläge, der Nachtdienstentschädigungen und der Fahrkosten- und sonstigen Aufwandsentschädigungen, die bei Auswärtsbeschäftigung gewährt werden. Im übrigen bleiben die Tarif- und Einzelverträge in Kraft.

(2) Wurde die Lohntabelle bisher aus bestimmten Schlüssel- oder Ecklöhnen (z. B. Stundengrundlohn des 24jährigen männlichen Arbeiters bestimmter Lohnstaffeln oder der Ortsklasse A usw.) errechnet, so ermäßigen sich die Schlüssel- oder Ecklöhne gemäß Abs. 1 um 10 vom Hundert; aus diesen gekürzten Schlüssel- und Ecklöhnen ergeben sich die übrigen Lohnsätze der Lohntabelle nach dem bisherigen Schlüssel.

§ 7

Die am Tage des Inkrafttretens dieses Kapitels laufenden Tarifverträge (Lohn-, Mantel- und andere Tarifverträge) können, wenn sie nicht auf längere Dauer abgeschlossen sind, frühestens zum 30. April 1932 gekündigt werden.

§ 8

(1) Die §§ 1 bis 7 gelten entsprechend für die Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Die §§ 5 und 6 gelten nicht für Arbeitnehmer in Betrieben, deren Löhne oder Gehälter bei Verkündung dieser Verordnung in einem einheitlichen Tarifvertrag mit denen der Arbeitnehmer privater Betriebe geregelt sind.

(2) Auch die nach § 7 Abs. 2 und 4 der Zweiten Gehaltskürzungsverordnung (Kapitel I des Zweiten Teiles der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 282 — in der Fassung des Kapitel II des Ersten Teiles der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 538 —) herabgesetzten Dienstbezüge oder Löhne der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes unterliegen der Kürzung nach diesem Kapitel.

(3) Soweit Bezugsberechtigte wohlerworbene Rechte nach Artikel 129 Abs. 1 Satz 3 der Reichsverfassung haben, werden diese Rechte durch die Vorschrift des Abs. 1 und 2 nicht berührt.

§ 9

(1) Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne dieses Kapitels gehören auch die Anstalten, Vereine und Stiftungen des öffentlichen Rechtes, die Verbände von Körperschaften des öffentlichen Rechtes, Vereinigungen und Einrichtungen, deren Einkünfte mit mehr als der Hälfte von Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder von den vorstehend besonders aufgeführten Körperschaften usw. oder von den in Satz 2 und 3 bezeichneten Unternehmungen herrühren. Unternehmungen, deren Gesellschaftskapital sich mit mehr als der Hälfte im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechtes einschließlich der im Satz 1 bezeichneten befindet, gelten ebenfalls als Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne dieses Kapitels. Das gleiche gilt für Konzerngesellschaften (Tochtergesellschaften, Subtochtergesellschaften usw.), wenn ihr Kapital und das Kapital der Zwischenglieder (Dachgesellschaft, Tochtergesellschaft, Subtochtergesellschaft usw.) sich je mit mehr als der Hälfte im Eigentum der übergeordneten Konzerngesellschaft oder von Körperschaften des öffentlichen Rechtes einschließlich der im Satz 1 und 2 bezeichneten befindet.

(2) Die Reichsbank und die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, die von sich aus eine den Vorschriften der §§ 1 bis 3 entsprechende Kürzung vornehmen, gelten nicht als Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne dieses Kapitels. Den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften bleibt es überlassen, eine den Vorschriften der §§ 1 bis 3 entsprechende Kürzung vorzunehmen. § 1 Abs. 1, f und die §§ 5 bis 7 und 8 Abs. 1 Satz 2 gelten sinngemäß für die Reichsbank, die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft und die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften insoweit, als diese Körperschaften nicht von sich aus eine für den einzelnen Arbeitnehmer günstigere Anordnung treffen. Die Kürzung der gesetzlichen Versorgungsbezüge nach diesem Kapitel hat keine Erhöhung der satzungsmäßigen Leistungen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft an ehemalige Privateisenbahnbeamte und ihre Hinterbliebenen zur Folge.

(3) Trägt ein Land einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft gegenüber den Aufwand für die Bezüge ihrer Beamten, Wartegeldempfänger, Ruhegeldempfänger, Empfänger von Hinterbliebenenbezügen, Angestellten und Arbeiter ganz oder teilweise, so ist die oberste Landesbehörde befugt, die Leistungen des Landes entsprechend der nach §§ 1 bis 6 und 8 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 höchstzulässigen Kürzung herabzusetzen.

(4) Über die Verwendung der Beträge, die Körperschaften des öffentlichen Rechtes auf Grund des § 8 Abs. 1 vom 1. Januar 1932 ab ersparen, entscheidet der Reichsminister der Finanzen für die Träger der Sozialversicherung und für die einer Landesaufsicht nicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechtes, im übrigen die zuständige oberste Landesbehörde.

§ 10

Die Geistlichen und Lehrer gelten als Beamte im Sinne dieses Kapitels.

§ 11

(1) Die zur Durchführung der Vorschriften dieses Kapitels erforderlichen Bestimmungen trifft der Reichsminister der Finanzen.

(2) In den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 2 kann für diejenigen Arbeitnehmer der dort bezeichneten Betriebe, deren Löhne oder Gehälter bei Verkündung dieser Verordnung nicht in einem einheitlichen Tarifvertrag mit denen der Arbeitnehmer privater Betriebe geregelt waren, die Kürzung zur Vermeidung unbilliger Härten abweichend von den vorstehenden Bestimmungen geregelt werden. Die Regelung wird für die einer Landesaufsicht nicht unterstehenden Betriebe vom Reichsminister der Finanzen, im übrigen von der für das Besoldungswesen allgemein zuständigen obersten Landesbehörde vorgenommen.

§ 12

Die Vorschriften dieses Kapitels treten am 31. Januar 1934 außer Kraft.

# Achter Teil

# Schutz des inneren Friedens

## Kapitel I

## Maßnahmen gegen Waffenmißbrauch

### Waffenbesitz

§ 1

(1) Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen beauftragten Stellen können für ihren Amtsbereich oder Teile davon anordnen, daß der Besitz von Schußwaffen und Munition, die den Vorschriften des Gesetzes über Schußwaffen und Munition unterliegen, sowie von Hieb- oder Stoßwaffen (§ 1 des Gesetzes gegen Waffenmißbrauch) bei der Polizeibehörde anzumelden ist.

(2) Waffen und Munition, die sich in einem Bezirk befinden, für den eine Anordnung nach Abs. 1 erlassen ist, können, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung es erfordert, für die Geltungsdauer dieses Kapitels in polizeiliche Verwahrung genommen werden. Der Besitzer hat sie auf Erfordern an die Polizeibehörde abzuliefern. Die Ablieferungspflicht kann auch auf Gegenstände erstreckt werden, die ihrer Natur nach keine Waffen sind, aber von denen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie als Waffen dienen sollen. Inhabern von Jahresjagdscheinen eines deutschen Landes dürfen die zur Ausübung der Jagd gebrauchten Jagdwaffen nur abgefordert werden, wenn gegen die Zuverlässigkeit des Inhabers Bedenken bestehen. Die auf Grund dieser Vorschrift getroffenen Maßnahmen unterliegen der Anfechtung nach den Bestimmungen des Landesrechts.

(3) Wer eine angeordnete Anmeldung oder Ablieferung vorsätzlich unterläßt oder wer im Besitze von Gegenständen betroffen wird, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie der Anmeldung oder Ablieferung entzogen sind, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft. Neben der Strafe können die Gegenstände eingezogen werden, auch wenn sie nicht dem Täter gehören.

### Schußwaffen

§ 2

§ 16 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Schußwaffen und Munition vom 12. April 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 143) ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Waffen- (Munitions-) Erwerbscheine oder Waffenscheine dürfen nur an Personen, gegen deren Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen, und nur bei Nachweis eines Bedürfnisses ausgestellt werden."

§ 3

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 5 des Gesetzes über Schußwaffen und Munition erforderliche Genehmigung gewerbsmäßig Schußwaffen oder Munition erwirbt, feilhält oder anderen überläßt oder wer gewerbsmäßig den Erwerb oder das Überlassen solcher Waren vermittelt oder sich gewerbsmäßig zum Erwerb oder Überlassen solcher Waren erbietet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

### Hieb- und Stoßwaffen

§ 4

(1) Wer gewerbsmäßig Hieb- oder Stoßwaffen (§ 1 des Gesetzes gegen Waffenmißbrauch) herstellen, erwerben, feilhalten oder anderen überlassen will oder wer gewerbsmäßig den Erwerb oder das Überlassen solcher Waffen vermitteln will, bedarf der Genehmigung der von der obersten Landesbehörde bestimmten Behörde. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

(2) Die obersten Landesbehörden sind ermächtigt, Vorschriften über den Geschäftsbetrieb, einschließlich der Buchführung, der im Abs. 1 bezeichneten Gewerbetreibenden zu erlassen.

§ 5

Die Verfügung, durch die die Genehmigung zum Gewerbebetriebe versagt oder zurückgenommen wird, kann nach den für das Rechtsmittelverfahren gegen polizeiliche Verfügungen geltenden Vorschriften der Landesgesetze angefochten werden. Wo nach diesen ein verwaltungsgerichtliches Verfahren nicht besteht oder für Fälle dieser Art nicht zulässig ist, finden die Vorschriften der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung Anwendung.

§ 6

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 4 erforderliche Genehmigung Hieb- oder Stoßwaffen gewerbsmäßig herstellt, erwirbt, feilhält oder anderen überläßt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Neben der Strafe können die Waffen eingezogen werden, auch wenn sie nicht dem Täter gehören.

(2) Wer die von einer obersten Landesbehörde gemäß § 4 Abs. 2 erlassenen Vorschriften vorsätzlich oder fahrlässig übertritt, wird mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft.

§ 7

(1) Wer beim Inkrafttreten dieses Kapitels ein nach § 4 genehmigungspflichtiges Gewerbe betreibt, hat die Genehmigung binnen einem Monat nach dem Inkrafttreten dieses Kapitels zu beantragen.

(2) Die Strafbarkeit gemäß § 6 tritt in diesem Falle erst mit dem Ablauf eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Kapitels oder, falls der Antrag innerhalb dieser Frist gestellt ist, mit Ablauf eines Monats nach einer endgültigen Ablehnung ein.

§ 8

Auf die im § 4 bezeichneten Gewerbebetriebe finden im übrigen die Vorschriften der Gewerbeordnung Anwendung.

### Durchführungsvorschriften

§ 9

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, Rechtsvorschriften und allgemeine Verwaltungsanordnungen zur Durchführung dieses Kapitels zu erlassen.

## Kapitel II

## Uniformverbot

§ 1

(1) Das Tragen von Abzeichen oder von einheitlicher Kleidung, die die Zugehörigkeit zu einer politischen Vereinigung kennzeichnen, ist außerhalb der eigenen Wohnung verboten. Das Verbot gilt für jedermann.

(2) Wer dem Verbot zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat, wenn mildernde Umstände vorliegen, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist.

§ 2

Die Vorschriften des § 1 finden keine Anwendung, sofern und solange auf Grund des § 8 der Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 79) eine dem § 1 entsprechende Regelung getroffen ist oder wird.

## Kapitel III

## Verstärkung des Ehrenschutzes

Um der zunehmenden Vergiftung des öffentlichen Lebens durch Verunglimpfung anderer und der wachsenden Verhetzung im politischen Kampf entgegenzuwirken, wird folgendes bestimmt:

§ 1

Steht im Falle der üblen Nachrede (§ 186 des Strafgesetzbuchs) der Verletzte im öffentlichen Leben und ist die ehrenrührige Tatsache öffentlich behauptet oder verbreitet worden und geeignet, den Verletzten des Vertrauens unwürdig erscheinen zu lassen, dessen er für sein öffentliches Wirken bedarf, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten, wenn der Täter sich nicht erweislich in entschuldbarem gutem Glauben an die Wahrheit der Äußerung befunden hat.

§ 2

Steht im Falle der Verleumdung (§ 187 des Strafgesetzbuchs) der Verletzte im öffentlichen Leben und ist die ehrenrührig Tatsache öffentlich behauptet oder verbreitet worden und geeignet, den Verletzten des Vertrauens unwürdig erscheinen zu lassen, dessen er für sein öffentliches Wirken bedarf, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

§ 3

In den Fällen der §§ 1, 2 kann das Gericht neben der Strafe und unabhängig von einer nach § 188 des Strafgesetzbuchs zu verhängenden Buße auf eine an die Staatskasse zu entrichtenden Buße bis zu einhunderttausend Reichsmark erkennen.

§ 4

In Strafverfahren wegen Beleidigung bestimmt das Gericht, auch wenn die Tat auf erhobene öffentliche Klage verfolgt wird, den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

§ 5

In allen Strafverfahren wegen Beleidigung, in denen die Staatsanwaltschaft die Verfolgung übernimmt, ist das Schnellverfahren (§ 212 der Strafprozeßordnung) auch dann zulässig, wenn der Beschuldigte sich weder freiwillig stellt noch infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gericht vorgeführt wird.

## Kapitel IV

## Sicherung des Weihnachtsfriedens

§ 1

(1) Für die Zeit bis zum 3. Januar 1932 einschließlich sind öffentliche politische Versammlungen sowie alle politischen Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel verboten. Als politisch im Sinne dieser Vorschrift gelten alle Versammlungen und Aufzüge, die zu politischen Zwecken oder von politischen Verbindungen oder Vereinigungen veranstaltet werden.

(2) Für die gleiche Zeit ist es verboten, Plakate, Flugblätter und Flugschriften politischen Inhalts an oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen anzuschlagen, auszustellen, zu verbreiten oder sonst der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 2

(1) Wer dem Verbote des § 1 zuwider eine Versammlung oder einen Aufzug veranstaltet, leitet oder dabei als Redner auftritt, wird, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann, bestraft. Wer dem Verbote des § 1 zuwider an einer Versammlung teilnimmt oder den Raum dafür zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft; das gleiche gilt für die Teilnahme an einem nach § 1 verbotenen Aufzug.

(2) Wer dem Verbote des § 1 zuwider Plakate, Flugblätter oder Flugschriften an oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen anschlägt, ausstellt, verbreitet oder sonst der Öffentlichkeit zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

# Neunter Teil

# Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt, soweit sie nichts anderes bestimmt, mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tag in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister des Innern
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Groener
Reichswehrminister

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 9. Dezember 1931 | Nr. 80 |
|---|---|---|


**Inhalt:** Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung. Vom 8. Dezember 1931 ..... S. 747

### Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung. Vom 8. Dezember 1931.

Auf Grund der §§ 3, 6 des Teiles 1 Kapitel II der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) und des § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723) wird hiermit verordnet:

§ 1

Der Reichskommissar kann Vorschriften oder Anordnungen über Preise für lebenswichtige Gegenstände des täglichen Bedarfs oder für lebenswichtige Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs erlassen, insbesondere die den einzelnen Wirtschaftsstufen zufließenden Preisspannen und Zuschläge regeln. Er kann auf die freiwillige Senkung durch die Beteiligten hinwirken oder die Preise, Preisspannen oder Zuschläge durch entsprechende Vorschriften oder Anordnungen senken; er kann nach seinem Ermessen die Preise, Preisspannen oder Zuschläge unmittelbar herabsetzen oder andere hierauf abzielende Maßnahmen treffen.

Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund von Abs. 1 erlassenen Vorschriften oder Anordnungen des Reichskommissars können mit Gefängnis, Haft oder Geldstrafe oder mit mehreren dieser Strafen bedroht werden; die Geldstrafe kann in unbeschränkter Höhe angedroht werden.

§ 2

Der Reichskommissar kann die Fortführung von Betrieben, durch die lebenswichtige Gegenstände des täglichen Bedarfs oder lebenswichtige Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs in den Verkehr gebracht werden, untersagen, wenn der Inhaber oder Leiter des Betriebs den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften oder Anordnungen zuwiderhandelt oder wenn sonst Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Inhaber oder Leiter des Betriebs die für den Betrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

Er kann die Schließung der Betriebs- und Geschäftsräume solcher Unternehmungen anordnen.

Die Vorschriften der §§ 20 bis 22, 24, 26, 28 bis 30, 33 der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 in der Fassung der Verordnung vom 26. Juni 1924 und des Gesetzes vom 19. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 706; 1924 I S. 661; 1926 I S. 413) finden entsprechende Anwendung.

Gegen eine auf Grund des Abs. 1 angeordnete Untersagung der Fortführung eines Betriebs oder Schließung von Betriebs- und Geschäftsräumen kann der Betroffene binnen einer Ausschlußfrist von einer Woche die Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts anrufen. Das Reichswirtschaftsgericht entscheidet endgültig und soll die Entscheidung innerhalb eines Monats seit der Anrufung treffen.

Die auf Grund des Abs. 1 angeordnete Untersagung der Fortführung eines Betriebs oder Schließung von Betriebs- und Geschäftsräumen tritt sofort in Kraft, sofern nicht im Einzelfall anders verfügt wird.

§ 3

Der Reichskommissar kann vorschreiben, daß, wer lebenswichtige Gegenstände des täglichen Bedarfs oder bestimmte Arten solcher Gegenstände in Läden, Schaufenstern, Schaukästen, auf dem Wochenmarkt, in der Markthalle oder im Straßenhandel sichtbar ausstellt oder anpreist, verpflichtet ist, die Ware mit Preisschildern zu versehen, aus denen der genaue Verkaufspreis der einzelnen Ware ersichtlich ist.

Der Reichskommissar kann ferner vorschreiben, daß, wer lebenswichtige Gegenstände des täglichen Bedarfs oder bestimmte Arten solcher Gegenstände im Kleinhandel absetzt, ohne sie sichtbar auszustellen, für die nicht ausgestellten Gegenstände ein Preisverzeichnis gut sichtbar in seinen Läden, Schaufenstern und Schaukästen und an seinem Verkaufsstand anzubringen hat. Der Reichskommissar kann auch vorschreiben, daß, wer lebenswichtige Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs liefert, ein Verzeichnis der hierfür geforderten Preise gut sichtbar in seinen Läden, Schaufenstern und Schaukästen anzubringen hat.

Soweit Vorschriften nach Abs. 1 oder 2 erlassen werden, kann der Reichskommissar bestimmen, daß auf den Preisschildern oder Preisverzeichnissen auch die Art der Gegenstände nach der üblichen Einheit (z. B. Gewicht, Maß, Stückzahl) und nach Sorte, Güte und Herkunft ersichtlich zu machen ist.

§ 4

Der Reichskommissar kann bestimmen, was als lebenswichtiger Gegenstand des täglichen Bedarfs und was als lebenswichtige Leistung zur Befriedigung des täglichen Bedarfs anzusehen ist.

§ 5

Der Reichskommissar ist berechtigt, gemäß der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723) Auskunft zu verlangen.

§ 6

Der Reichskommissar kann beim Vorliegen eines besonderen Bedürfnisses zur Begutachtung von Preisen, Preisspannen und Zuschlägen der im § 1 bezeichneten Art Preisausschüsse aus den beteiligten Kreisen bilden und ihre Befugnisse regeln.

§ 7

Die obersten Landesbehörden weisen die Polizeibehörden an, die Durchführung der auf Grund des § 3 allgemein vorgeschriebenen Maßnahmen im Einzelfalle durch polizeiliche Verfügung anzuordnen und erforderlichenfalls durch die ihnen nach Landesrecht zustehenden Zwangsmittel durchzusetzen. Ihre Verfügungen können im verwaltungsgerichtlichen Verfahren angefochten werden. Soweit das Landesrecht zunächst eine Beschwerde im Verwaltungsverfahren vorsieht, bleibt dies unberührt. Das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden richten sich nach Landesrecht.

Auf Verlangen des Reichskommissars weisen die obersten Landesbehörden die Polizeibehörden an, ihm von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften und Anordnungen, die auf Grund dieser Verordnung erlassen werden, unmittelbar Nachricht zu geben.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1931.

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 12. Dezember 1931 | Nr. 81



**Inhalt:** Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnungen über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. Vom 7. Dezember 1931 ..... S. 749
Verordnung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. Vom 8. Dezember 1931 ..... S. 749
Neunte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung. Vom 7. Dezember 1931 ..... S. 749
Verordnung zur Durchführung der Maßnahmen gegen Waffenmißbrauch. Vom 10. Dezember 1931 ..... S. 750
Dreiundzwanzigste Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. Vom 10. Dezember 1931 ..... S. 750
Berichtigung ..... S. 750


### Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnungen über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. Vom 7. Dezember 1931*).

Auf Grund des § 2 der Zweiten Verordnung über die Beilegung von Schlichtungsstreitigkeiten öffentlichen Interesses vom 30. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 521) wird die Geltungsdauer der Verordnungen der Reichsregierung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung

vom 3. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 570),
vom 9. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 584),
vom 24. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 660),
vom 7. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 671),
vom 9. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 672),
vom 10. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 672),
vom 11. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 672),
vom 14. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 681) und
vom 20. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 688)

bis zum 31. Dezember 1931 verlängert.

Berlin, den 7. Dezember 1931.

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Der Reichsarbeitsminister
Stegerwald

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 288 vom 10. Dezember 1931.

### Verordnung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. Vom 8. Dezember 1931*).

Auf Grund des § 2 der Zweiten Verordnung über die Beilegung von Schlichtungsstreitigkeiten öffentlichen Interesses vom 30. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 521) werden im bayerischen Pechkohlenbergbau die unter Tage beschäftigten Angestellten und ihre Arbeitgeber für November und Dezember 1931 von der Beitragspflicht zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung befreit.

Berlin, den 8. Dezember 1931.

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Der Reichsarbeitsminister
Stegerwald

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 288 vom 10. Dezember 1931.

### Neunte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung. Vom 7. Dezember 1931*).

Auf Grund von § 17 Abs. 1 Satz 3, § 22 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung vom 1. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 421) wird verordnet:

§ 1

In Abweichung von § 5 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung sind bis auf weiteres solche

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 287 vom 9. Dezember 1931.

Termingeschäfte über ausländische Zahlungsmittel gegen inländische Zahlungsmittel zulässig, die durch Vermittlung der Reichsbank oder einer von ihr bestimmten Stelle abgeschlossen werden.

§ 2

Für die Devisenbewirtschaftung

a) stehen inländische, auf einen Sachwert lautende Wertpapiere inländischen, auf Reichsmark oder Goldmark lautenden Wertpapieren gleich;
b) stehen Gewinnanteilscheine Zinsscheinen gleich;
c) umfaßt der Begriff Gold auch Blattgold.

§ 3

Im § 1 der Siebenten Durchführungsverordnung wird hinter den Worten „durch den Verkauf" eingefügt „oder infolge der Auslosung oder Kündigung".

§ 4

§ 4 der Siebenten Durchführungsverordnung erhält folgenden Satz 2:

„Diese Gleichstellung gilt nicht für den Anwendungsbereich der Vorschrift des § 2."

Berlin, den 7. Dezember 1931.

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

---

**Verordnung zur Durchführung der Maßnahmen gegen Waffenmißbrauch. Vom 10. Dezember 1931.**

Auf Grund des § 9 des Achten Teils Kapitel I der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) wird hiermit verordnet:

§ 1

Ziel der Maßnahmen gegen Waffenmißbrauch ist es, den Personen, die ihre politischen Auseinandersetzungen mit der Waffe in der Hand zu führen pflegen, die Mittel dazu zu nehmen. Bei Durchführung der Maßnahmen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß es unbescholtenen Staatsbürgern, von denen keine Gewalttätigkeiten zu erwarten sind, nicht unmöglich gemacht wird, Leben und Eigentum innerhalb ihres befriedeten Besitztums nötigenfalls auch mit der Waffe zu verteidigen.

Soweit sich die Maßnahmen auf Hieb- und Stoßwaffen erstrecken, ist bei den Anordnungen dafür Sorge zu tragen, daß alle Gegenstände erfaßt werden, die bei gewalttätigen Auseinandersetzungen erfahrungsgemäß als Waffe benutzt werden; dies gilt insbesondere auch für solche Gegenstände, denen erst durch eine besondere Zurichtung die Natur einer Waffe gegeben ist, z. B. für geschärfte Spaten oder Schulterriemen mit Metalleinlage. Dagegen würde es dem Ziel der Verordnung widersprechen, wenn die Anordnungen sich auch auf solche Gegenstände erstreckten, die zwar ihrer Natur nach Waffen sind, für eine Benutzung bei gewalttätigen Auseinandersetzungen aber erfahrungsgemäß nicht in Frage kommen; dies gilt insbesondere für solche ältere Waffen, die aus Pietät oder als Erinnerungszeichen oder als Stücke einer Sammlung aufbewahrt werden.

§ 2

Wird gemäß § 1 des Achten Teils Kapitel I der vorbezeichneten Verordnung die Anmeldung des Besitzes oder die Ablieferung von Waffen und Munition angeordnet, so erstreckt sich diese Anordnung nicht auf

1. die Behörden des Reichs oder der Länder, Gemeindebehörden, denen die oberste Landesbehörde den Erwerb von Schußwaffen ohne Erwerbschein gestattet hat, sowie die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft;
2. a) die Angehörigen der deutschen Wehrmacht, die Polizeibeamten der Länder sowie die Grenzaufsichts- und Zollfahndungsbeamten der Reichsfinanzverwaltung,
   b) Beamte oder Angestellte, denen von der zuständigen Reichs- oder Landesbehörde das Recht zum Führen von Waffen verliehen ist oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften zusteht,

hinsichtlich der Waffen und Munition, die ihnen dienstlich geliefert sind oder die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit zu führen berechtigt sind.

Berlin, den 10. Dezember 1931.

Der Reichsminister des Innern
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Groener
Reichswehrminister

---

**Dreiundzwanzigste Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. Vom 10. Dezember 1931.**

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93) wird bekanntgemacht:

Der Reichsbankdiskontsatz ist vom 10. Dezember 1931 ab auf 7 vom Hundert festgesetzt worden.

Berlin, den 10. Dezember 1931.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

---

## Berichtigung

§ 129 Abs. 2 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I Nr. 23 S. 315/331) enthält einen Druckfehler. Der richtige Wortlaut ist:

„Für die Genossenschaften und Vereine nach Abs. 1 gelten entsprechend § 88 Abs. 1, 2 Satz 1 bis 3, 5, für die Vereine auch die §§ 16, 88 Abs. 2 Satz 4."

Berlin, den 9. Dezember 1931.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Bernard

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 18. Dezember 1931 | Nr. 82



**Inhalt:** Verordnung über Zolländerungen. Vom 12. Dezember 1931 ..... S. 751
Verordnung zur Durchführung der Mietsenkung. Vom 15. Dezember 1931 ..... S. 752
Verordnung über Ausfall der Betriebsrätewahlen im Jahre 1932. Vom 14. Dezember 1931 ..... S. 753
Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 11. Dezember 1931 ..... S. 753
Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 Reichsmark. Vom 12. Dezember 1931 ..... S. 757
Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt. Vom 15. Dezember 1931 ..... S. 757
Berichtigung ..... S. 757

**In Teil II Nr. 27,** ausgegeben am 12. Dezember 1931, ist veröffentlicht: Verordnung der Reichsregierung über die vorläufige Anwendung eines zweiten Zusatzabkommens zu dem deutsch-schweizerischen Handelsvertrag. — Verordnung der Reichsregierung über die vorläufige Anwendung einer Zusatzvereinbarung zum deutsch-tschechoslowakischen Wirtschaftsabkommen vom 29. Juni 1920. — Verordnung über die Auflösung der Dienststelle des Polenschädenkommissars. — Bekanntmachung über den Beitritt Litauens zu dem Internationalen Übereinkommen für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris. — Bekanntmachung über die Ratifikation der Haager Vereinbarungen vom 20. Januar 1930 durch Japan. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über eine Vereinbarung zum deutsch-schweizerischen Handelsvertrag. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt.


### Verordnung über Zolländerungen.
### Vom 12. Dezember 1931*).

Auf Grund des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131) und von Artikel 1 des Gesetzes über Zolländerungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 101) wird hiermit verordnet:

§ 1

Der Zoll für Gerste zur Viehfütterung unter Zollsicherung ermäßigt sich bis auf weiteres auf 4 Reichsmark für 1 Doppelzentner, wenn im Inland erzeugte Gerste, Kartoffelflocken oder andere landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Nebenerzeugnisse oder mehrere dieser Erzeugnisse in einem vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen zu bestimmenden Verhältnis zu der einzuführenden Menge Gerste bezogen werden und dies nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen nachgewiesen wird.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann ferner bestimmen, daß die landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder Nebenerzeugnisse von bestimmten Stellen zu beziehen sind.

Bis auf weiteres wird das nach Abs. 1 zu bestimmende Bezugsverhältnis dahin festgesetzt, daß der nachgewiesene Bezug von 1 Doppelzentner Kartoffelflocken zur Einfuhr von 3 Doppelzentner Gerste zur Viehfütterung unter Zollsicherung zum Zollsatz von 4 Reichsmark und daß der nachgewiesene Bezug von 1 Doppelzentner im Inland erzeugter Gerste zur Einfuhr von 2 Doppelzentner Gerste zur Viehfütterung unter Zollsicherung zum Zollsatz von 4 Reichsmark berechtigt. Die Kartoffelflocken und die im Inland erzeugte Gerste sind von der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Berlin W 35, Potsdamer Straße 30) zu beziehen.

§ 2

Die auf Grund der Verordnungen vom 8. September 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 455) und vom 20. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 343) noch bestehenden Ansprüche auf zollbegünstigte Behandlung von Gerste zur Viehfütterung unter Zollsicherung werden dahin erweitert, daß bei nachgewiesenem Bezug entweder von gekennzeichnetem Roggen und Kartoffelflocken oder aber nur von gekennzeichnetem Roggen oder nur Kartoffelflocken für jeden Doppelzentner gekennzeichneten Roggen und Kartoffelflocken sowie für jeden Doppelzentner gekennzeichneten Roggen und für jeden Doppelzentner Kartoffelflocken künftig 2 Doppelzentner Gerste zur Viehfütterung unter Zollsicherung zum Zollsatz von 4 Reichsmark für 1 Doppelzentner eingeführt werden dürfen.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 292 vom 15. Dezember 1931.

§ 3

§ 1 dieser Verordnung tritt am 18. Dezember 1931, § 2 mit Rückwirkung vom 1. Dezember 1931 an in Kraft. Am 18. Dezember 1931 treten die Verordnungen vom 20. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 343) und vom 25. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 689) außer Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

---

## Verordnung zur Durchführung der Mietsenkung. Vom 15. Dezember 1931*).

Zur Durchführung und Ergänzung der §§ 1 bis 4 Kapitel II des Zweiten Teiles der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699/707). — Mietsenkungsverordnung — wird auf Grund von § 5 des genannten Kapitels folgendes verordnet:

### Abschnitt I

### Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 1

(1) Der Vermieter hat dem Mieter unverzüglich den Mietzins mitzuteilen, der sich für die mit dem 1. Januar 1932 beginnende Mietzeit ergibt.

(2) Bereitet in den Fällen des § 1 Abs. 2 und § 2 die endgültige Berechnung des Mietzinses Schwierigkeiten, so hat der Vermieter dem Mieter unverzüglich eine vorläufige Mitteilung zu machen; der Mieter ist verpflichtet, den in der vorläufigen Mitteilung angegebenen Mietzins vorbehaltlich der endgültigen Mietberechnung zu zahlen. Den endgültig errechneten Mietzins hat der Vermieter dem Mieter bis zum 25. Januar 1932 mitzuteilen. Kommt der Vermieter diesen Verpflichtungen nicht nach und zahlt infolgedessen der Mieter den Mietzins nicht oder nicht rechtzeitig, so gelten die Rechtsfolgen, die deswegen nach Gesetz oder Vertrag eintreten, als nicht eingetreten.

### Abschnitt II

### Altbauten

#### Artikel 2

(1) Friedensmiete im Sinne des § 1 ist der Mietzins, der nach Landesrecht der Berechnung der gesetzlichen Miete zugrunde zu legen ist.

(2) Sonstige Mietverhältnisse im Sinne des § 1 Abs. 2 sind alle Mietverhältnisse, bei denen nicht die gesetzliche Miete zu zahlen ist.

#### Artikel 3

Eine Anrechnung nach § 4 findet nicht statt, wenn der Unterschied im Mietzins darauf beruht, daß die Friedensmiete auf Grund des § 2 des Reichsmietengesetzes geändert ist oder der Mieter sich auf die gesetzliche Miete berufen hat oder die Ermäßigung lediglich mit Rücksicht auf § 49a des Mieterschutzgesetzes erfolgt ist.

#### Artikel 4

Über die Ermäßigung des Mietzinses entscheidet auf Antrag eines Vertragsteils das Mieteinigungsamt, soweit nicht die oberste Landesbehörde hierfür eine andere Behörde bestimmt. Der Vermieter hat diesen Stellen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Entscheidung ist endgültig und bindet die Gerichte und Verwaltungsbehörden.

### Abschnitt III

### Neubauten

#### Artikel 5

(1) In den Fällen des § 2 ist der Betrag, um den die laufende Belastung des Grundstücks gesenkt wird, auf die einzelnen Mietverhältnisse nach den Mietzinsen umzulegen, die für die mit dem 1. Januar 1931 beginnende Mietzeit zu entrichten waren. Nicht vermietete Räume sind mit zu berücksichtigen.

(2) Bei Räumen, die am 1. Januar 1931 nicht vermietet waren, ist der Mietzins zugrunde zu legen, der vorher zuletzt vereinbart war. Bei Bauten, die nach dem 1. Januar 1931 fertiggestellt sind, gilt die erste vereinbarte Miete. Soweit die Räume noch nicht vermietet waren, ist ein den vermieteten Räumen des Grundstücks entsprechender Mietzins zugrunde zu legen.

(3) Heizungskosten oder sonstige Nebenleistungen bleiben außer Betracht, wenn sie besonders berechnet werden.

#### Artikel 6

Richtet sich nach dem Mietvertrage der Mietzins nach der Höhe der gesetzlichen Miete für Altbauten, so kann der Mieter auf Grund der allgemeinen Ermäßigung der gesetzlichen Miete, die nach § 1 erfolgt, eine entsprechende Ermäßigung seines Mietzinses nicht verlangen. § 2 bleibt unberührt.

#### Artikel 7

Eine Anrechnung nach § 4 findet nicht statt, wenn der Unterschied im Mietzins darauf beruht, daß seit dem 1. Januar 1931 aus öffentlichen Mitteln Beihilfen gewährt oder erhöht oder sonstige Vergünstigungen bewilligt worden sind oder wenn die Ermäßigung lediglich mit Rücksicht auf § 49a des Mieterschutzgesetzes erfolgt ist.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 293 vom 16. Dezember 1931.

Artikel 8

(1) Die obersten Landesbehörden bestimmen Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die auf Antrag eines Vertragsteils die Ermäßigung des Mietzinses nachzuprüfen haben. Gegen die Entscheidung dieser Stellen ist die weitere Anrufung einer Behörde zuzulassen, soweit nicht bereits die erste Entscheidung durch eine staatliche Behörde erfolgt ist. Der Vermieter hat diesen Stellen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die endgültige Entscheidung bindet die Gerichte und Verwaltungsbehörden.

(2) Das Nähere über das Verfahren bestimmen die obersten Landesbehörden; sie können auch vorschreiben, daß lediglich der ordentliche Rechtsweg zulässig ist.

Abschnitt IV

**Mietangleichung bei gemeinnützigen Wohnungsunternehmen**

Artikel 9

(1) Gemeinnützige Wohnungsunternehmen sind berechtigt und verpflichtet, den Betrag, um den die Mietzinsen ihrer gesamten Grundstücke nach den §§ 1 und 2 zu senken wären, derart zur Ermäßigung der einzelnen Mieten zu verwenden, daß unbeschadet des Grundsatzes einer möglichst allgemeinen Mietermäßigung eine weitgehende Angleichung der Mietzinsen vergleichbarer Räume erreicht wird.

(2) Die gemäß Artikel 8 bestimmten Stellen entscheiden auch über die Mietberechnung bei Altbauten gemeinnütziger Wohnungsunternehmen.

Abschnitt V

**Schlußbestimmungen**

Artikel 10

Zur Durchführung und Ergänzung der Vorschriften der Mietsenkungsverordnung und dieser Verordnung können die obersten Landesbehörden Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen und für Fälle bestimmter Art Ausnahmen von den Vorschriften zulassen. Insbesondere kann zur Vermeidung von Unbilligkeiten zugelassen werden, daß die Mieten sich in Fällen bestimmter Art um einen geringeren als den in den §§ 1 und 2 genannten Betrag ermäßigen und daß bei Berechnung der Mietermäßigung die Belastungsverhältnisse mehrerer Grundstücke des gleichen Vermieters zusammengefaßt zugrunde gelegt werden.

Berlin, den 15. Dezember 1931.

Der Reichsarbeitsminister
Stegerwald

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

---

**Verordnung über Ausfall der Betriebsrätewahlen im Jahre 1932. Vom 14. Dezember 1931.**

Auf Grund der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Sechster Teil, Kapitel II (Reichsgesetzbl. I S. 699, 727), verordnet die Reichsregierung:

§ 1

Die Amtsdauer der nach §§ 18, 19, 51, 54 des Betriebsrätegesetzes gewählten Mitglieder einer gesetzlichen Betriebsvertretung und der nach § 58 des Betriebsrätegesetzes gewählten Betriebsobmänner, die im Kalenderjahre 1932 durch Ablauf der Wahlzeit enden würde, verlängert sich um ein Jahr. Das gilt auch für die Mitglieder der nach § 61 des Betriebsrätegesetzes gebildeten Betriebsvertretungen. Es gilt nicht für die Mitglieder einer nach § 62 des Betriebsrätegesetzes gebildeten Vertretung der Arbeitnehmer.

§ 2

Die Vorschriften des § 1 finden keine Anwendung, wenn im Falle der Wahl eines Betriebsrats das Wahlausschreiben (§§ 3, 25, 30 der Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz) am 9. Dezember 1931 bereits erlassen war und der letzte Tag der Stimmabgabe vor dem 1. Januar 1932 liegt oder wenn im Falle der Wahl eines Betriebsobmanns die Wahl vor dem 1. Januar 1932 vollzogen wird.

Berlin, den 14. Dezember 1931.

Der Reichsarbeitsminister
Stegerwald

---

**Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 11. Dezember 1931.**

In der durch Bekanntmachungen vom 16. Januar 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 3) und vom 5. Februar 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 24) veröffentlichten Einteilung der am Weinbau beteiligten Gebiete des Reichs in Weinbaubezirke sind folgende Änderungen eingetreten:

**I. Preußen**

Die Gemeinden Mannebach (Kümmern) und Fisch (Rehlingerhof) werden vom Weinbaubezirk Nr. 34 abgetrennt und dem Weinbaubezirk Nr. 36 zugeteilt.

**II. Bayern**

In der Spalte »Name des Weinbaubezirks« sind an Stelle der bisherigen Bezeichnungen folgende Namen zu setzen:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| für | den | 1. | Pfälzischen | Weinbaubezirk | den | Namen: | Neustadt a. d. H., |
| » | » | 2. | » | » | » | » : | Landau, |
| » | » | 3. | » | » | » | » : | Bergzabern, |
| » | » | 4. | » | » | » | » : | Speyer, |
| » | » | 5. | » | » | » | » : | Frankenthal, |
| » | » | 6. | » | » | » | » : | Kirchheimbolanden, |
| » | » | 7. | » | » | » | » : | Rockenhausen, |
| » | » | 8. | » | » | » | » : | Kusel, |
| » | » | 9. | » | » | » | » : | St. Ingbert, |
| » | » | 10. | » | » | » | » : | Schweigen, |
| » | » | 11. | » | » | » | » : | Zweibrücken, |
| » | » | 1. | Fränkischen | » | » | » : | Kitzingen, |
| » | » | 2. | » | » | » | » : | Würzburg, |
| » | » | 3. | » | » | » | » : | Aschaffenburg, |
| » | » | 4. | » | » | » | » : | Schweinfurt, |
| » | » | Schwäbischen | | » | » | » : | Lindau (Bodensee), |
| » | » | Oberpfälzischen | | » | » | » : | Regensburg. |

**VII. Hessen**

Die bisherige Einteilung ist durch nachstehende zu ersetzen:

| Land- und Verwaltungsbezirk | Lfde. Nr. | Umfang des Weinbaubezirkes | Name des Weinbaubezirkes |
|---|---|---|---|
| Provinz Starkenburg .. | 1 | Provinz Starkenburg mit Ausnahme der Gemarkungen der Enklave Wimpfen | Starkenburg |
| Kreis Heppenheim ..... | 2 | Gemarkungen der Enklave Wimpfen..... | Wimpfen |
| Provinz Oberhessen .... | 3 | Provinz Oberhessen ..... | Oberhessen |
| Provinz Rheinhessen | | | |
| Kreis Mainz ..... | 4 | Gemarkungen Kastel und Kostheim ..... | Kostheim |
| Kreise Mainz und Oppenheim | 5 | Gemarkungen Bretzenheim, Budenheim, Drais, Essenheim, Finthen, Gonsenheim, Klein-Winternheim, Mainz mit Zahlbach, Marienborn, Mombach, Ober-Olm (Kreis Mainz), ferner die Gemarkungen Nieder- und Ober-Saulheim (Kreis Oppenheim) | Mainz |
| Kreis Mainz ..... | 6 | Gemarkung Stadecken ..... | Stadecken |
| » Bingen ..... | 7 | Gemarkungen Bingen, Büdesheim und Kempten .... | Bingen |
| » » ..... | 8 | Gemarkung Dromersheim ..... | Dromersheim |
| » » ..... | 9 | Gemarkung Dietersheim ..... | Dietersheim |
| » » ..... | 10 | Gemarkung Gensingen mit Ausnahme der Gewanne »Im Herzacker« | Gensingen |
| » » ..... | 11 | Gemarkung Sponsheim ..... | Sponsheim |
| » » ..... | 12 | Gemarkungen Appenheim, Gaulsheim und Horrweiler mit Ausnahme von Horrweiler-Süd | Appenheim |
| » » ..... | 13 | Gemarkung Aspisheim ..... | Aspisheim |
| » » ..... | 14 | Gemarkung Gau-Algesheim ..... | Gau-Algesheim |
| » » ..... | 15 | Gemarkung Nieder-Hilbersheim mit den Weinbergen von Bubenheim-West | Nieder-Hilbersheim |
| Kreise Bingen und Alzey | 16 | Gemarkung Horrweiler-Süd (Kreis Bingen) und Welgesheim (Kreis Alzey) | Welgesheim |
| Kreis Bingen ..... | 17 | Gemarkung Elsheim ..... .. | Elsheim |
| » » ..... | 18 | Gemarkung Ockenheim ..... | Ockenheim |

| Land- und Verwaltungsbezirk | Lfde. Nr. | Umfang des Weinbaubezirkes | Name des Weinbaubezirkes |
|---|---|---|---|
| Kreis Bingen ..... | 19 | Gemarkung Jugenheim ..... | Jugenheim |
| » » ..... | 20 | Bubenheim mit Ausnahme von Bubenheim-West, Engelstadt, Frei-Weinheim, Groß-Winternheim, Heidesheim mit Heidenfahrt, von Nieder-Ingelheim der Teil nördlich der Bahnlinie Mainz–Bingen mit Sporkenheim, Ober-Ingelheim, Schwabenheim a. d. Selz mit Pfaffenhofen, Wackernheim | Ingelheim |
| » » ..... | 20a | Von der Gemarkung Nieder-Ingelheim der Teil südlich des Ortes bis zur Bahnstrecke Mainz–Bingen | Nieder-Ingelheim |
| » Oppenheim ..... | 20b | Gemarkung Partenheim ..... | Partenheim |
| » » ..... | 21 | Gemarkung Sulzheim ..... | Sulzheim |
| » » ..... | 22 | Gemarkung Armsheim ..... | Armsheim |
| » » ..... | 23 | Gemarkungen Rommersheim, Schimsheim, Spiesheim und Wörrstadt | Wörrstadt |
| » » ..... | 24 | Gemarkung Ensheim ..... | Ensheim |
| » » ..... | 25 | Gemarkungen Hahnheim und Selzen ..... | Hahnheim |
| Kreise Oppenheim und Mainz | 25a | Gemarkungen Mommenheim (Kreis Oppenheim); Sörgenloch und Zornheim (Kreis Mainz) | Zornheim |
| Kreise Oppenheim und Mainz | 26 | Gemarkungen Bodenheim, Lörzweiler (Kreis Oppenheim); Ebersheim, Gau-Bischofsheim, Harxheim, Hechtsheim, Laubenheim, Nieder-Olm, Weisenau (Kreis Mainz) | Bodenheim |
| Kreis Oppenheim ..... | 27 | Gemarkungen Nackenheim, Nierstein, Schwabsburg und Köngernheim | Nierstein |
| » » ..... | 28 | Gemarkungen Undenheim, Schornsheim (mit Ausnahme der Gewann Weißenborn) und Udenheim | Undenheim |
| » » ..... | 29 | Gemarkungen Dalheim, Dexheim, Dienheim, Eimsheim, Gabsheim, Guntersblum mit Schmittshausen, Hillesheim, Ludwigshöhe, Oppenheim, Wald-Uelversheim, Weinolsheim und Wintersheim | Oppenheim |
| Kreise Oppenheim und Alzey | 29a | Gemarkung Dolgesheim (Kreis Oppenheim) und von Gau-Odernheim die Sammellage »Sonnenhahl« (Kreis Alzey) | Dolgesheim |
| Kreis Oppenheim ..... | 29b | Gemarkung Friesenheim ..... | Friesenheim |
| Kreis Alzey ..... | 30 | Gemarkungen Bornheim, Eckelsheim, Flonheim (ausschließlich der Gewanne: Binger- und Wöllsteiner Berg) | Bornheim |
| » ..... | 30a | Gemarkung Uffhofen ..... | Uffhofen |
| » ..... | 31 | Gewanne: Binger- und Wöllsteiner Berg der Gemarkung Flonheim | Flonheim-Nord |
| » » ..... | 32 | Gemarkung Wendelsheim ..... | Wendelsheim |
| » » ..... | 33 | Gemarkung Sprendlingen ..... | Sprendlingen |
| Kreis Oppenheim ..... | 34 | Gemarkung Wallertheim, Gewann Bornthal ..... | Wallertheim-Bornthal |
| » » ..... | 35 | Gemarkung Gau-Bickelheim ..... | Gau-Bickelheim |
| Kreise Oppenheim und Alzey | 36 | Gemarkungen Gau-Weinheim, Ober-Hilbersheim, Vendersheim, Wolfsheim, Wallertheim (ausschließlich Gewann Bornthal) (Kreis Oppenheim); Badenheim, St. Johann und Zotzenheim (Kreis Alzey) | St. Johann |

| Land- und Verwaltungsbezirk | Lfde. Nr. | Umfang des Weinbaubezirkes | Name des Weinbaubezirkes |
|---|---|---|---|
| Kreise Oppenheim und Alzey | 37 | Gemarkungen Bechtolsheim und Biebelnheim (Kreis Oppenheim); Albig, Alzey mit Schafhausen, Bechenheim, Bermersheim, Dautenheim, Dintesheim, Erbes-Büdesheim, Esselborn, Flomborn, Framersheim, Freimersheim, Gau-Köngernheim, Gau-Odernheim mit Ausnahme der Sammellage »Sonnhahl«, Heimersheim, Gau-Heppenheim, Kettenheim, Lonsheim, Nack, Nieder-Wiesen, Offenheim mit Vorholz (Wald), Wahlheim und Weinheim (Kreis Alzey) | Alzey |
| Kreis Alzey ..... | 38 | Gemarkung Pleitersheim ..... | Pleitersheim |
| » » ..... | 39 | Gemarkung Planig ..... | Planig |
| Kreise Alzey und Bingen | 40 | Gemarkungen Biebelsheim, Bosenheim, Volxheim (Kreis Alzey) nebst der Gewann »Im Herzacker« der Gemarkung Gensingen und Grolsheim (Kreis Bingen) | Bosenheim |
| Kreis Alzey ..... | 40a | Gemarkung Frei-Laubersheim ..... | Frei-Laubersheim |
| » » ..... | 40b | Gemarkung Hackenheim ..... | Hackenheim |
| » » ..... | 41 | Gemarkung Ippesheim ..... | Ippesheim |
| » » ..... | 42 | Gemarkung Pfaffen-Schwabenheim ..... | Pfaffen-Schwabenheim |
| » » ..... | 43 | Gemarkungen Fürfeld, Neu-Bamberg, Tiefenthal und Wonsheim | Neu-Bamberg |
| » » ..... | 44 | Gemarkung Stein-Bockenheim ..... | Stein-Bockenheim |
| » » ..... | 45 | Gemarkung Siefersheim ..... | Siefersheim |
| » » ..... | 46 | Gemarkung Wöllstein ..... | Wöllstein |
| » » ..... | 47 | Gemarkung Gumbsheim ..... | Gumbsheim |
| Kreis Worms ..... | 48 | In der bayerischen Gemarkung Klein-Bockenheim gelegenes Grundstück Plan Nr. 2330 1/2. Im Kreis Worms: Abenheim, Alsheim mit Hangen-Wahlheim, Bechtheim, Bermersheim, Blödesheim, Dalsheim, Dittelsheim, Dorn-Dürkheim, Eich, Eppelsheim, Frettenheim, Gimbsheim, Gundersheim mit Enzheim, Gundheim, Hamm, Hangen-Weisheim, Heppenheim a. d. Wiese, Herrnsheim, Heßloch, Hohensülzen, Horchheim, Ibersheim, Kriegsheim, Leiselheim, Mettenheim, Mölsheim mit Ausnahme der dem 6. pfälzischen Weinbaubezirk zugeteilten Abschnitte der Parzellen Nr. 102, 106, 107, 108, 109 und 110 an der Grenze gegen Zell und Niefernheim, ferner von der pfälzischen Gemeinde Zell ein Teilstück der Plan Nr. 435, Monsheim, Mörstadt, Monzernheim, Nieder-Flörsheim, Ober-Flörsheim, Offstein, Osthofen, Pfeddersheim, Rhein-Dürkheim, Wachenheim, Weinsheim, Westhofen, Wies-Oppenheim, Worms mit Pfiffligheim, Neuhausen und Hochheim; ferner die Grundstücke Flur VII Nr. 368, 2; 368, 6 und 369 der Gemarkung Framersheim (Kreis Alzey) | Worms |

Berlin, den 11. Dezember 1931.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag

Streil

**Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 Reichsmark.**
**Vom 12. Dezember 1931.**

Auf Grund des § 3 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) werden mit Zustimmung des Reichsrats Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 Reichsmark mit folgender Maßgabe hergestellt:

Die Münzen haben ein Mischungsverhältnis von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer. Bei der Prägung werden aus 1 Kilogramm Feinsilber $133^1/_3$ Stücke ausgeprägt; danach hat das Stück ein Gewicht von 15 Gramm. Der Durchmesser beträgt 30 Millimeter.

Auf der Wertseite befindet sich innerhalb eines aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden erhabenen Randes ein Eichenkranz, der die in Antiqua ausgeführte Inschrift „3 Reichsmark" umgibt. Das Münzzeichen ist unterhalb der Wertbezeichnung angebracht.

Die Adlerseite trägt innerhalb eines aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden erhabenen Randes die in Antiqua ausgeführte Umschrift „Deutsches Reich"; innerhalb dieser Umschrift befindet sich der Reichsadler. Am unteren Rande ist die nach beiden Seiten durch je eine Rosette getrennte Jahreszahl angebracht.

Die Münze wird im Ringe mit einem glatten Rande geprägt, der in Antiqua die vertiefte Inschrift „Einigkeit und Recht und Freiheit" trägt; Anfang und Ende dieser Inschrift sind durch einen Stern mit zwei Arabesken getrennt.

Berlin, den 12. Dezember 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Schäffer

**Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt.**
**Vom 15. Dezember 1931.**

Mit Wirkung vom 1. Januar 1932 wird der vierteljährliche Bezugspreis des Reichsgesetzblatts Teil I auf 1,10 Reichsmark gesenkt.

Berlin, den 15. Dezember 1931.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Kaisenberg

## Berichtigung

In der Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet vom 5. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I Nr. 78 S. 691) ist im § 22 Abs. 7 im ersten Satze hinter „§ 15 Buchst. a" einzuschalten „der Sicherungsverordnung"; ferner muß an gleicher Stelle im letzten Satze statt „§ 29 Abs. 1" gesetzt werden „§ 28 Abs. 1".

Berlin, den 11. Dezember 1931.

Der Reichsminister und
Reichskommissar für die Osthilfe
In Vertretung
Reichard

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 *RM*, für Teil II = 1,50 *RM*.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 22. Dezember 1931 | Nr. 83



Inhalt: Verordnung über einmalige Bilanzierungserleichterungen. Vom 15. Dezember 1931 ..... S. 759

Erste Verordnung zur Durchführung der aktienrechtlichen Vorschriften der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie. Vom 15. Dezember 1931..... S. 760

Verordnung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 16. Dezember 1931 ..... S. 763

Verordnung über Orderlagerscheine. Vom 16. Dezember 1931..... S. 763

Zweite Verordnung über Versicherungsfreiheit vorübergehender Dienstleistungen in der Angestelltenversicherung. Vom 19. Dezember 1931 ..... S. 777

Bekanntmachung über die Senkung der gebundenen Preise des Kohleneinzelhandels. Vom 16. Dezember 1931 ..... S. 777


### Verordnung über einmalige Bilanzierungserleichterungen. Vom 15. Dezember 1931*).

Auf Grund des Artikel 1 § 1 im Kapitel V des Vierten Teiles der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699/715) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

**Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung**

§ 1

(1) In Jahresbilanzen, die für einen Stichtag in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1931 aufgestellt werden, tritt bei Wertpapieren, die nicht dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, an die Stelle des höchstens anzusetzenden Börsen- oder Marktpreises am Bilanzstichtage das Mittel zwischen dem durchschnittlichen Börsen- oder Marktpreis vom Juni 1931 und dem durchschnittlichen Börsen- oder Marktpreis vom September 1931. Ist ein Börsen- oder Marktpreis vom September 1931 nicht festgestellt, so tritt an die Stelle des höchstens anzusetzenden Börsen- oder Marktpreises am Bilanzstichtage der durchschnittliche Börsen- oder Marktpreis vom Juni 1931 mit der Maßgabe, daß für Aktien ein Betrag in Höhe von zwanzig vom Hundert, für Schuldverschreibungen ein Betrag in Höhe von zehn vom Hundert des Nennbetrags in Abzug zu bringen ist.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nur insoweit, als nicht besondere Verhältnisse des Ausstellers, die nach dem 30. Juni 1931 eingetreten oder bekanntgeworden sind, nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung eine niedrigere Bewertung erforderlich machen.

(3) Bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien stehen eigene Aktien den Wertpapieren gleich, die nicht dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaften bestimmt sind.

§ 2

(1) In Jahresbilanzen, die für einen Stichtag in der Zeit vom 1. Juli 1931 bis 30. Juni 1932 aufgestellt werden, kann, wenn die für Gegenstände des Umlaufsvermögens in der letzten Bilanz eingesetzten Werte oder, falls die Gegenstände im Laufe des Geschäftsjahrs angeschafft oder hergestellt sind, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Börsen- oder Marktpreis am Bilanzstichtag übersteigen, ein Entwertungskonto bis zur Höhe von drei Vierteln des Unterschieds unter die Aktiven aufgenommen werden. An die Stelle des Börsen- oder Marktpreises am Bilanzstichtage tritt, falls ein Börsen- oder Marktpreis nicht festgestellt ist, der Wert, der den Gegenständen am Bilanzstichtage beizulegen ist, und bei Wertpapieren, die nach § 1 bilanziert werden, der danach eingesetzte Wert.

(2) Das Entwertungskonto darf nicht höher sein als dreißig vom Hundert des Grundkapitals (Stammkapitals) und der in der Bilanz ausgewiesenen, zur Deckung eines Verlustes verfügbaren Reserven. Die

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 295 vom 18. Dezember 1931.

Gesellschaft ist verpflichtet, das Entwertungskonto spätestens innerhalb der nächsten fünf Geschäftsjahre durch angemessene jährliche Abschreibungen zu tilgen. Bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien können zur Tilgung der vorhandene gesetzliche Reservefonds sowie die gemäß § 262 des Handelsgesetzbuchs in den Reservefonds einzustellenden Beträge verwendet werden, soweit nicht eine Tilgung aus sonstigen in der Bilanz ausgewiesenen, zur Deckung eines Verlustes verfügbaren Reserven oder aus dem Reingewinn erfolgen kann. Eine Gewinnverteilung ist unzulässig, solange das Entwertungskonto nicht getilgt ist.

(3) Bei der Ermittlung des Verlustes gemäß § 240 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs und gemäß § 49 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, gilt das Entwertungskonto nicht als Verlustposten.

(4) Die zur Tilgung des Entwertungskontos verwendeten Beträge können bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit § 13 des Körperschaftsteuergesetzes abgezogen werden.

### Artikel 2

**Versicherungsunternehmungen**

(1) § 56 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) ist für die Jahresbilanzen der Versicherungsaktiengesellschaften, die für einen Stichtag in der Zeit vom 1. Juli 1931 bis 30. Juni 1932 aufgestellt werden, nicht anzuwenden; dasselbe gilt für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit vom § 36 des Gesetzes, soweit darin auf § 261 Nr. 3 bis 6 des Handelsgesetzbuchs bisheriger Fassung verwiesen ist.

(2) Für die im Abs. 1 bezeichneten Jahresbilanzen finden die Vorschriften des § 261 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Artikel V des Ersten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 19. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 493) sowie die §§ 1 und 2 dieser Verordnung entsprechende Anwendung. Die Aufsichtsbehörde kann Näheres bestimmen, soweit es durch die Besonderheit des Versicherungswesens geboten erscheint.

### Artikel 3

**Andere Unternehmungen**

Für Unternehmungen, welche die aktienrechtlichen Vorschriften über die Wertansätze in der Jahresbilanz satzungsmäßig oder auf Grund kaufmännischer Übung anwenden, gelten die Vorschriften des Artikel 1 sinngemäß.

Berlin, den 15. Dezember 1931.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Joël

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

---

## Erste Verordnung zur Durchführung der aktienrechtlichen Vorschriften der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie. Vom 15. Dezember 1931*).

Auf Grund der Vorschriften des Artikel XIII Abs. 2, 3 und des Artikel XIV Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2, 3 des Ersten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 19. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 493) wird hiermit verordnet:

### Artikel 1

(1) Die Vorschriften der Artikel V und VI des Ersten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie (Verordnung über Aktienrecht) sowie die sich aus Artikel VII der Verordnung ergebende neue Fassung des § 266 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs treten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gleichzeitig mit dieser Verordnung in Kraft.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen der Aufsichtsbehörden bleiben unberührt.

### Artikel 2

(1) Die Vorschriften der §§ 260a, 260b des Handelsgesetzbuchs sind erstmalig für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1930 begonnen hat; das gleiche gilt für die neue Fassung der §§ 260, 261 des Handelsgesetzbuchs.

(2) Die Vorschriften der §§ 261a bis c des Handelsgesetzbuchs sind erstmalig für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 30. September 1931 begonnen hat. Das gleiche gilt, soweit in § 260b auf diese Vorschriften verwiesen ist.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 295 vom 18. Dezember 1931.

Artikel 3

(1) Die Vorschriften des Artikel VI der Verordnung über Aktienrecht und die sich aus Artikel VII der Verordnung ergebende neue Fassung des § 266 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs sind erstmalig für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 30. September 1931 begonnen hat. Für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die in der Jahresbilanz für das im Satz 1 bezeichnete Geschäftsjahr ein Grundkapital von drei Millionen Reichsmark oder weniger aufweisen, tritt an die Stelle des 30. September 1931 ein späterer, von der Reichsregierung noch festzusetzender Zeitpunkt.

(2) Hat die Generalversammlung zwei Monate vor dem Ablauf des im Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Geschäftsjahrs Bilanzprüfer noch nicht gewählt, so hat der Vorstand, unbeschadet des Antragsrechts des Aufsichtsrats oder eines Aktionärs, die gerichtliche Bestellung der Bilanzprüfer zu beantragen. Der Vorstand hat den gewählten Bilanzprüfern den Prüfungsauftrag unverzüglich zu erteilen. Soweit es die Vorbereitung der Bilanzprüfung erfordert und nicht das überwiegende Interesse der Gesellschaft entgegensteht, stehen dem Bilanzprüfer die im § 262d des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Rechte auch schon vor der Aufstellung der Jahresbilanz zu.

Artikel 4

(1) Die Vorschriften des Artikel VI der Verordnung über Aktienrecht und die aus Artikel VII der Verordnung sich ergebende neue Fassung des § 266 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs finden keine Anwendung auf

1. die Privatnotenbanken und die Deutsche Golddiskontbank,
2. Wohnungsunternehmungen, die nach Kapitel III des Siebenten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) als gemeinnützig anerkannt sind.

(2) Auf die im Abs. 1 bezeichneten Gesellschaften findet die Vorschrift des § 266 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs in ihrer bisherigen Fassung Anwendung.

Artikel 5

Die Befähigung zur Ausübung der Tätigkeit als Bilanzprüfer haben nur

1. Personen, die auf Grund der in der Anlage beigefügten Ländervereinbarung als Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt sind,
2. Prüfungsgesellschaften, die in eine von der Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer zu führende Liste der die Wirtschaftsprüfertätigkeit ausübenden Gesellschaften eingetragen sind.

Artikel 6

Die Amtsgerichte sind zuständig für die gemäß §§ 262b, 266 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs von dem Gerichte zu erledigenden Angelegenheiten. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

Berlin, den 15. Dezember 1931.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Joël

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

**Anlage**

Zwischen der Reichsregierung und den Regierungen der Länder besteht Übereinstimmung, daß nachfolgende Grundsätze für die öffentliche Bestellung der »öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer« maßgebend sind:

I. Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer

1. Beim Deutschen Industrie- und Handelstag wird eine »Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer« (Hauptstelle) gebildet, deren Geschäftsführung der Deutsche Industrie- und Handelstag übernimmt.

2. Die Hauptstelle setzt sich aus Vertretern der Spitzenverbände der beteiligten Wirtschaftskreise, der Berufsverbände des Revisions- und Treuhandwesens und der Zulassungs- und Prüfungsstellen zusammen. Die Reichsregierung kann sich durch Beauftragte in der Hauptstelle vertreten lassen. Das gleiche gilt für die Landesregierungen. Die Zahl der Beauftragten der Landesregierungen soll insgesamt nicht mehr als 6 betragen.

3. Aufgabe der Hauptstelle ist es,

a) Grundsätze für die zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen einheitlichen Bestimmungen vorzuschlagen;
b) auf die einheitliche Durchführung und Handhabung dieser Bestimmungen hinzuwirken.

4. Die Hauptstelle gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

II. Prüfung und Bestellung der öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer

Die Landesregierungen oder die von ihnen damit beauftragten Stellen werden nur solche Personen zu

öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfern bestellen, die eine dieser Vereinbarung entsprechende Prüfung mit Erfolg abgelegt haben.

### A. Prüfung

1. Die Landesregierungen errichten im Benehmen mit der Hauptstelle und den beteiligten Industrie- und Handelskammern Zulassungs- und Prüfungsstellen. Die Zulassungs- und Prüfungsstellen setzen sich aus Vertretern der Industrie und Handelskammern, des Berufs des Revisions- und Treuhandwesens sowie aus einem Beauftragten der Landesregierung oder je einem Beauftragten der beteiligten Landesregierungen zusammen. Die Zahl der Zulassungs- und Prüfungsstellen soll nach Möglichkeit beschränkt werden.

2. Bei jeder Zulassungs- und Prüfungsstelle werden nach Maßgabe der Vorschläge der Hauptstelle ein Zulassungsausschuß und ein Prüfungsausschuß oder mehrere Prüfungsausschüsse gebildet.

3. Meldungen für die Prüfung zum öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer sind durch die für den Wohnsitz des Anwärters zuständige Industrie- und Handelskammer an die zuständige Zulassungs- und Prüfungsstelle zu richten. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Zulassungsausschuß.

4. Die Zulassungs- und Prüfungsstelle teilt die zur Prüfung zugelassenen Anwärter der für die Bestellung zuständigen Stelle sowie der Hauptstelle rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, mit.

5. Die Zulassungs- und Prüfungsstelle bestimmt den Termin für die Prüfung und, wenn mehrere Prüfungsausschüsse vorhanden sind, den zuständigen Prüfungsausschuß Die Hauptstelle hat das Recht, einen Vertreter ohne Stimmrecht zur Teilnahme an den Prüfungen zu entsenden.

6. Die Prüfungsausschüsse setzen sich zusammen aus:

- Vertretern der zuständigen Industrie- und Handelskammern,
- Vertretern des Berufs der Wirtschaftsprüfer, die von dem Institute für das Revisions- und Treuhandwesen im Benehmen mit den zuständigen Industrie- und Handelskammern zu benennen sind,
- sowie mindestens einem Dozenten der Betriebswirtschaftslehre und
- einem Beauftragten der Landesregierung oder je einem Beauftragten der beteiligten Landesregierungen.

Wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses soll die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben.

7. Das Prüfungsergebnis ist, wenn die Prüfung bestanden worden ist, an die für die Bestellung zuständige Stelle weiterzuleiten.

8. Die Geschäftsführung für die Zulassungs- und Prüfungsstellen liegt bei den Industrie- und Handelskammern, an deren Sitz sie errichtet sind.

### B. Bestellung

1. Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der Anwärter von der Landesregierung oder der von dieser damit beauftragten Stelle durch Vereidigung zum öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer bestellt, es sei denn, daß der Nachweis einer ordnungsmäßig und erfolgreich abgelegten Prüfung im Sinne der Grundsätze unter A nicht geführt werden kann, oder daß die für die Zulassung zur Prüfung geltenden Grundsätze offensichtlich verletzt worden sind. Die Bestellung soll in der Regel nicht später als 3 Monate nach bestandener Prüfung erfolgen. Die Eidesformel lautet:

> »Ich schwöre, daß ich die Aufgaben und Pflichten eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers gewissenhaft und unparteiisch erfüllen, Verschwiegenheit bewahren und die von mir verlangten Gutachten gewissenhaft und unparteiisch erstatten werde.«

2. Die Bestellung erfolgt in allen Fällen unter Vorbehalt des Widerrufs, für dessen Ausübung die Grundsätze unter IV maßgebend sein sollen.

3. Erscheint der Anwärter an dem zur Eidesleistung bestimmten Termin nicht, dann wird ein neuer Termin zur Eidesleistung nur auf seinen besonderen Antrag bestimmt. Sind seit der Prüfung mehr als 2 Jahre verstrichen, dann soll die Bestellung nur erfolgen, wenn der Umstand, der eine frühere Bestellung verhindert hat, von dem Anwärter nicht zu vertreten ist.

4. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer werden der Hauptstelle und dem Institute für das Revisions- und Treuhandwesen mitgeteilt. Die Hauptstelle trägt die öfentlich bestellten Wirtschaftsprüfer in eine Liste ein.

### III. Überwachung

Die für den Wohnsitz des öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers zuständige Industrie- und Handelskammer hat seine Tätigkeit zu überwachen. Im Falle der Verlegung der beruflichen Niederlassung hat der Wirtschaftsprüfer eine Anzeige an die für den neuen Niederlassungsort zuständige Industrie- und Handelskammer zu erstatten.

IV. Widerruf der Bestellung

1. Die Bestellung kann von der für sie zuständigen Stelle widerrufen werden, wenn eine der notwendigen Voraussetzungen der Bestellung weggefallen ist oder wenn die Unrichtigkeit der Nachweise über die abgelegte Prüfung dargetan wird.

2. Die Bestellung kann von der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Stelle ferner widerrufen werden, wenn die zuständige Zulassungs- und Prüfungsstelle feststellt, daß dem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer die für die Ausübung dieses Berufs erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne der Grundsätze der Hauptstelle fehlt. Die Zulassungs- und Prüfungsstelle trifft ihre Feststellung auf Grund mündlicher Verhandlung, bei der dem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer Gehör zu gewähren ist. Von dem Termin ist der für die Bestellung zuständigen Stelle sowie der Hauptstelle unter Angabe des Sachverhalts rechtzeitig vorher Mitteilung zu machen. Beide Stellen können Vertreter zur Teilnahme an der Verhandlung entsenden.

3. In den Fällen der Ziffer 2 teilt die Zulassungs- und Prüfungsstelle das Verhandlungsergebnis der für den Widerruf zuständigen Stelle mit. Diese kann von der Ausübung des Widerrufs absehen; sie hat in diesem Falle entweder den Sachverhalt zur nochmaligen Verhandlung an die Zulassungs- und Prüfungsstelle zurückzuverweisen oder eine andere Zulassungs- und Prüfungsstelle um die nochmalige Verhandlung zu ersuchen. Wird auf Grund der wiederholten Verhandlung die auf Grund der ersten Verhandlung getroffene Feststellung bestätigt, dann wird die Bestellung von der zuständigen Stelle widerrufen.

V. Übergangsregelung

Während einer Übergangszeit, die nicht länger als bis zum 31. Dezember 1935 dauern soll, können Personen auch ohne Ablegung einer Prüfung im Sinne der Grundsätze unter II A zu öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfern bestellt werden, wenn sie durch ihre bisherige Tätigkeit und ihre Leistungen den Nachweis erbringen, daß sie die für die Ausübung des Berufs eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers erforderliche sachliche und persönliche Eignung besitzen. Die Bestellung erfolgt in solchen Fällen nur, wenn die Person nach Maßgabe der Grundsätze der Hauptstelle von der zuständigen Zulassungs- und Prüfungsstelle zur Bestellung vorgeschlagen wird. Die Bestellung soll nur abgelehnt werden, wenn die im Satz 2 enthaltene Voraussetzung nicht vorliegt.

Diese Regelung gilt auch für die gesetzlichen Vertreter von Treuhand- und Revisionsgesellschaften.

VI. Geltungsbereich

Die nach Maßgabe der Grundsätze unter I bis V öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer sind berechtigt, ihre Tätigkeit innerhalb des ganzen Reichsgebiets auszuüben.

---

## Verordnung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 16. Dezember 1931.

Auf Grund des § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Zweiten Gesetzes über die Mündelsicherheit von Wertpapieren und Forderungen vom 23. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 69) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Die auf den Inhaber lautenden, mit 4½ vom Hundert verzinslichen Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft von 1931 (4½prozentige steuerfreie Reichsbahn-Anleihe 1931), genehmigt durch ministerielle Urkunde vom 17. November 1931, werden zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt.

Berlin, den 16. Dezember 1931.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Joël

---

## Verordnung über Orderlagerscheine. Vom 16. Dezember 1931.

Auf Grund des Fünften Teiles Kapitel VI der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 561) wird folgendes verordnet:

### Abschnitt I

### Ermächtigung zur Ausstellung von Orderlagerscheinen

§ 1

**Zuständigkeit**

(1) Die Ermächtigung zur Ausstellung von Lagerscheinen, die durch Indossament übertragen werden können (§ 363 Abs. 2, §§ 364, 365, 424 des Handelsgesetzbuchs), wird einer Lagerhausanstalt auf Antrag durch die oberste Landesbehörde oder durch die von ihr bezeichneten Stellen erteilt.

(2) Jedes Land kann die Ermächtigung nur für Lagerräume erteilen, die sich in seinem Gebiete befinden.

§ 2

**Förmliche Erfordernisse**

(1) Der Antrag auf Erteilung der Ermächtigung hat eine genaue Angabe des Gegenstandes des Unternehmens, die Bezeichnung der zur Verfügung stehenden Lagerräume mit einer Darstellung ihrer technischen Ausgestaltung, ferner ausführliche Angaben über die bisherige Entwicklung, die wirtschaftliche Grundlage und den Geschäftsbetrieb des Unternehmens zu enthalten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1 ein Verzeichnis der verantwortlichen Geschäftsleiter (Inhaber, persönlich haftenden Gesellschafter, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer);

2. ein Auszug aus dem Handelsregister oder Genossenschaftsregister nach dem neuesten Stande, sofern nicht gemäß § 36 des Handelsgesetzbuchs die Eintragung des Unternehmers im Handelsregister unterblieben ist;

3. wenn das Unternehmen von einer juristischen Person betrieben wird, ein Abdruck der Satzung (Statut) oder des Gesellschaftsvertrags;

4. ein mit Maßstab versehener Übersichtsplan über die Lagerräume;

5. eine Bescheinigung oder eine sonstige Urkunde über Rechtsgrund und Dauer der Verfügungsbefugnis des Antragstellers über die Lagerräume;

6. eine Lagerordnung in Urschrift und Abschrift, in der das Rechtsverhältnis des Lagerhalters zu den Einlagerern und zu den Besitzern der von ihm ausgegebenen Orderlagerscheine gemäß Abschnitt II und III dieser Verordnung geregelt ist. Die Urschrift der Lagerordnung hat die öffentlich beglaubigte Unterschrift des Antragstellers zu tragen;

7. der Tarif, nach dem die Vergütung für die Lagerung, für die Behandlung des Lagerguts und ähnliche mit der Lagerung zusammenhängende Leistungen des Lagerhalters bemessen wird;

8. je ein den Bestimmungen der §§ 36, 38, 39 entsprechender Vordruck für die von dem Antragsteller zu verwendenden Orderlagerscheine;

9. die Rechnungsabschlüsse (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung) für die letzten drei Jahre oder, wenn das Unternehmen noch nicht so lange besteht, für die Zeit von der Entstehung des Unternehmens an;

10. eine Übersicht über Art und Umfang des Umschlags von Lagergütern während der in Nr. 9 bezeichneten Zeit.

§ 3

**Anhörung der gesetzlichen Berufsvertretungen**

Die Ermächtigungsbehörde (§ 1) hat zu dem Antrag diejenigen gesetzlichen Berufsvertretungen des Handels sowie, falls landwirtschaftliche Erzeugnisse gelagert werden sollen, auch der Landwirtschaft gutachtlich zu hören, in deren Bezirk sich Lagerräume des Antragstellers befinden.

§ 4

**Sachliche Erfordernisse**

(1) Dem Antrag darf nur stattgegeben werden, wenn

1. die verantwortlichen Geschäftsleiter des Lagerhausunternehmens (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) die fachliche Eignung und die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen;

2. die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens die Gewähr für eine ordnungsmäßige Durchführung des Lagergeschäfts bieten; insbesondere dürfen sich in dieser Beziehung aus dem Gegenstande des Unternehmens keine Bedenken ergeben;

3. der Lagerraum durchschnittlichen Anforderungen an seine technische Ausgestaltung genügt und eine angemessene Größe aufweist. Bei nicht im Eigentum des Antragstellers stehenden Lagerräumen muß die Verfügungsbefugnis des Antragstellers über die Lagerräume für eine angemessene Zeitdauer gesichert sein.

(2) Die Ermächtigungsbehörde kann die Erteilung der Ermächtigung davon abhängig machen, daß der Antragsteller sich gegen Schadensersatzansprüche der Einlagerer aus dem Lagervertrag in ausreichender Höhe bei einer geeigneten Versicherungsunternehmung versichert oder der Ermächtigungsbehörde den Nachweis führt, daß eine andere ausreichende Sicherstellung erfolgt ist; hinsichtlich der Sicherstellung sind die gesetzlichen Berufsvertretungen (§ 3) gutachtlich zu hören.

(3) Die Erteilung der Ermächtigung darf nicht von dem Bestehen eines Bedürfnisses oder davon abhängig gemacht werden, daß das Unternehmen in einer bestimmten Rechtsform betrieben wird.

(4) Die Ermächtigungsbehörde kann im Einzelfalle die Ermächtigung auf bestimmte Warengattungen beschränken. Von dieser Befugnis soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Lagerhalter einverstanden ist.

§ 5

**Inhalt der Ermächtigung**

(1) Die Ermächtigung wird auf der Grundlage einer dieser Verordnung entsprechenden Lagerordnung erteilt. Sie erstreckt sich nur auf diejenigen Lagerhäuser oder

sonstigen Lagerräume (wie freistehende Flüssigkeitsbehälter, Hallen, Freilagerplätze), die in der Ermächtigungsurkunde aufgeführt sind.

(2) Die Lagerordnung einschließlich der darin etwa bezeichneten ergänzenden allgemeinen Bedingungen sowie deren Änderungen unterliegen der Genehmigung der Ermächtigungsbehörde. Die Urschrift der Lagerordnung ist mit einem Vermerk über die Genehmigung zu versehen und zurückzugeben; eine Abschrift wird von der Ermächtigungsbehörde beglaubigt und mit den übrigen Schriftstücken aufbewahrt; bei Änderungen der Lagerordnung ist entsprechend zu verfahren.

§ 6

**Aushang und Niederlegung der Ermächtigungsurkunde, der Lagerordnung und des Tarifs**

Eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Ermächtigungsurkunde und etwaiger Änderungen, die Lagerordnung, der Tarif sowie deren Änderungen sind im Geschäftsraum des Lagerhalters auszuhängen und bei den gemäß § 3 zuständigen Berufsvertretungen zur öffentlichen Einsichtnahme niederzulegen.

§ 7

**Veröffentlichung der Ermächtigungsurkunde**

(1) Die Ermächtigungsurkunde sowie deren Änderungen sind auf Kosten des Antragstellers im Reichsanzeiger und in den Blättern der gemäß § 3 zuständigen Berufsvertretungen zu veröffentlichen. Die Ermächtigungsbehörde kann von der Veröffentlichung in den Blättern der Berufsvertretungen Ausnahmen zulassen.

(2) In der Veröffentlichung sind die Stellen zu bezeichnen, bei denen die im § 6 Abs. 2 vorgeschriebenen Niederlegungen erfolgen.

(3) Die Lagerordnung und der Tarif brauchen nicht gemäß Abs. 1 veröffentlicht zu werden, auch wenn in der Ermächtigungsurkunde auf sie Bezug genommen wird.

§ 8

**Beginn der Befugnis zur Ausstellung von Orderlagerscheinen**

(1) Die Befugnis zur Ausstellung von Orderlagerscheinen soll nicht eher ausgeübt werden, als bis die in den §§ 6 und 7 vorgeschriebenen Niederlegungen und Veröffentlichungen erfolgt sind.

(2) Erweiterungen der Ermächtigung sowie Änderungen der Lagerordnung oder Erhöhungen des Tarifs (§ 2 Abs. 2 Nr. 7) sollen bei Ausübung der Befugnis zur Ausstellung von Orderlagerscheinen nicht eher zur Anwendung gebracht werden, als bis die in den §§ 6 und 7 vorgeschriebenen Niederlegungen und Veröffentlichungen erfolgt sind.

§ 9

**Geschäftsprüfung**

(1) Der Lagerhalter hat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahrs der Ermächtigungsbehörde den Rechnungsabschluß (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung) einzureichen. Der Rechnungsabschluß ist von einem geeigneten Prüfer nachzuprüfen. Als geeigneter Prüfer kann insbesondere angesehen werden: ein öffentlich bestellter Wirtschaftsprüfer, eine Prüfungsgesellschaft, die in eine von der Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer zu führende Liste der die Wirtschaftsprüfertätigkeit ausübenden Gesellschaften eingetragen ist, ein genossenschaftlicher Revisionsverband oder ein öffentlich bestellter Buchprüfer.

(2) Die Ermächtigungsbehörde kann jederzeit die Vornahme einer Buch- oder Betriebsprüfung durch einen von ihr bezeichneten Prüfer anordnen, wenn sie die Prüfung aus besonderen Gründen für notwendig hält.

(3) Die Kosten der Prüfung trägt der Lagerhalter.

§ 10

**Statistische Nachweisungen**

(1) Der Lagerhalter hat der Ermächtigungsbehörde für den Schluß eines jeden Kalendervierteljahrs eine Übersicht über die von ihm ausgestellten Orderlagerscheine unter Bezeichnung von Gattung und Menge der Güter, über die sie lauten, einzureichen. Für Sammellagerscheine (§ 36) ist die Übersicht gesondert zu fertigen.

(2) Die Ermächtigungsbehörde kann bei Vorliegen besonderer Gründe Ausnahmen zulassen.

§ 11

**Anzeigepflichten**

Der Lagerhalter ist verpflichtet, Änderungen in der Person der verantwortlichen Geschäftsleiter, Änderungen der Satzung oder des Gesellschaftsvertrags oder des Tarifs, ferner Änderungen in dem zur Verfügung stehenden Lagerraum oder in sonstigen Verhältnissen, deren Mitteilung durch § 2 vorgeschrieben ist, der Ermächtigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12

**Handels- und Beleihungsverbot, Verbot der Kursfeststellung für Orderlagerscheine**

(1) Soweit sich aus den Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere aus den §§ 22, 25, nicht ein anderes ergibt, darf der Lagerhalter Güter einer Gattung über die er indossable Lagerscheine aus-

stellen darf oder Lagerscheine über solche Güter für eigene oder für fremde Rechnung weder kaufen noch verkaufen noch beleihen.

(2) Im Zeithandel darf der Lagerhalter auch andere Güter weder kaufen noch verkaufen. Ebensowenig darf er eine Bürgschaft oder eine sonstige Gewährleistung für ein solches Zeitgeschäft übernehmen.

(3) Durch einen Verstoß gegen die in den Abs. 1 und 2 ausgesprochenen Verbote wird die Wirksamkeit der dort bezeichneten Rechtsgeschäfte nicht berührt.

(4) Für Orderlagerscheine findet eine amtliche Kursfeststellung an einer Börse nicht statt. Die Reichsregierung kann Ausnahmen zulassen.

§ 13

**Widerruf**

(1) Die Ermächtigungsbehörde kann die Ermächtigung widerrufen, wenn sie auf Grund von Nachrichten, die zu ihrer Kenntnis gelangt sind, feststellt, daß der Lagerhalter die im § 4 geregelten Voraussetzungen nicht mehr voll erfüllt.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Ermächtigungsbehörde auf Grund von Nachrichten, die zu ihrer Kenntnis gelangt sind, feststellt, daß der Lagerhalter den ihm auf Grund dieser Verordnung auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt und dieses Verhalten ungeachtet einer Abmahnung der Ermächtigungsbehörde fortsetzt.

(3) Die Ermächtigungsbehörde kann die Ermächtigung ferner widerrufen, wenn der Lagerhalter in seinem Tarif (§ 2 Abs. 2 Nr. 7) durch nachträgliche Erhöhung oder in anderer Weise übermäßig hohe Sätze vorsieht und hieran ungeachtet einer Abmahnung der Ermächtigungsbehörde festhält.

(4) Der Widerruf ist auf Kosten des Lagerhalters in denselben Blättern zu veröffentlichen, in denen die Ermächtigung bekanntgemacht worden ist. Die gesetzlichen Berufsvertretungen (§ 3) sind von dem Widerruf sofort zu benachrichtigen. Der Widerruf wird mit dem Ablauf des Tages der Veröffentlichung im Reichsanzeiger wirksam. Im Falle des Widerrufs ist die Ermächtigungsurkunde an die Ermächtigungsbehörde zurückzugeben.

## Abschnitt II

## Lagergeschäft

### Titel 1

### Allgemeine Vorschriften

§ 14

**Rechtsgrundlage des Lagergeschäfts**

(1) Übernimmt der Lagerhalter die Lagerung und Aufbewahrung eines Gutes, über das ein Orderlagerschein ausgestellt werden soll, so finden die Vorschriften der Abschnitte II und III dieser Verordnung und die Bestimmungen der gemäß § 5 genehmigten Lagerordnung Anwendung.

(2) Die Vorschriften der Abschnitte II und III dieser Verordnung können durch die Lagerordnung oder durch besondere Vereinbarung ergänzt werden.

(3) Soweit sich aus dem folgenden nicht ein anderes ergibt, können jedoch durch die Lagerordnung oder durch besondere Vereinbarung keine Bestimmungen getroffen werden, die zum Nachteil des Einlagerers oder des legitimierten Besitzers des Lagerscheins von den Vorschriften der Abschnitte II und III abweichen. Die Ermächtigungsbehörde kann beim Vorliegen besonderer Gründe Ausnahmen zulassen.

(4) Es bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß die Ermächtigungsbehörde von der im Abs. 3 vorgesehenen Befugnis zur Zulassung von Ausnahmen nur mit Zustimmung der Reichsregierung Gebrauch machen kann.

§ 15

**Haftung des Lagerhalters**

(1) Der Lagerhalter hat bei Ausführung seiner Obliegenheiten für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einzustehen.

(2) Er hat ein Verschulden derjenigen Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, im gleichen Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

§ 16

**Empfang des Lagerguts**

(1) Der Lagerhalter ist unbeschadet der Vorschriften der §§ 29, 40, 41 ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, beim Empfang des Gutes dessen Menge (Zahl, Maß oder Gewicht), Gattung, Art, Güte oder sonstige Beschaffenheit festzustellen.

(2) Befindet sich Lagergut, das dem Lagerhalter zugesandt ist, bei der Ablieferung in einem beschädigten oder mangelhaften Zustand, der äußerlich erkennbar ist, so hat der Lagerhalter die Rechte gegen den Frachtführer oder Schiffer zu wahren, für den Beweis des Zustandes zu sorgen und dem Einlagerer unverzüglich Nachricht zu geben; im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

§ 17

**Besichtigung, Entnahme von Proben, Pflege des Lagerguts**

(1) Der Lagerhalter hat dem Einlagerer oder, wenn ein Orderlagerschein ausgestellt ist, dem legitimierten Besitzer des Scheines die Besichtigung des Lagerguts während der Geschäftsstunden zu gestatten.

(2) Dasselbe gilt, soweit durch die Lagerordnung oder durch besondere Vereinbarung nicht ein anderes bestimmt ist, für die Entnahme von Proben. Der Lagerhalter ist berechtigt, die von dem Einlagerer oder dem Besitzer des Lagerscheins gewünschte Probeentnahme selbst auszuführen.

(3) Der Lagerhalter ist unbeschadet der Vorschriften des § 29 Abs. 2 ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, Arbeiten zur Erhaltung des Lagerguts vorzunehmen. Er hat dem Einlagerer oder, wenn ein Orderlagerschein ausgestellt ist, dem legitimierten Besitzer des Lagerscheins die Vornahme dieser Arbeiten während der Geschäftsstunden zu gestatten, soweit er nicht selbst zur Vornahme der Arbeiten bereit ist.

§ 18

**Anzeigepflicht des Lagerhalters**

Der Lagerhalter ist verpflichtet, unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn er das Lagergut umlagert oder wenn er festgestellt hat, daß Veränderungen in der Beschaffenheit des Gutes entstanden oder zu befürchten sind. Die Anzeige hat er an den letzten ihm bekannt gewordenen legitimierten Besitzer des Lagerscheins zu richten. Im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

§ 19

**Haftung für Verlust oder Beschädigung des Lagerguts**

(1) Der Lagerhalter ist für den Verlust und die Beschädigung des in seiner Verwahrung befindlichen Gutes verantwortlich, es sei denn, daß der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnten.

(2) Für den Verlust oder die Beschädigung von Gütern, deren Wert mehr als zwanzig Reichsmark für das Kilogramm beträgt, haftet der Lagerhalter nur, wenn ihm der Wert des Gutes bei der Übergabe zur Lagerung angegeben worden ist.

(3) Die Ermächtigungsbehörde kann beim Vorliegen besonderer Gründe zulassen, daß in der Lagerordnung die Haftung des Lagerhalters für bestimmte Gefahrengruppen auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt wird.

(4) Die Ermächtigungsbehörde kann ferner beim Vorliegen besonderer Gründe zulassen, daß in der Lagerordnung die Haftung des Lagerhalters für Feuerschäden ausgeschlossen wird, und zwar auch für den Fall, daß der Schaden durch Fahrlässigkeit des Lagerhalters oder durch das Verschulden einer Person verursacht ist, deren der Lagerhalter sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient. Ist der Lagerschein durch Indossament übertragen, so kann gegenüber dem legitimierten Besitzer des Lagerscheins der Ausschluß der Haftung nur geltend gemacht werden, wenn er in dem Scheine besonders vermerkt ist.

(5) Der von dem Lagerhalter für Verlust des Gutes zu leistende Schadensersatz beschränkt sich auf den gemeinen Wert des Gutes, der Ersatz für Beschädigung auf den Unterschied zwischen dem gemeinen Werte des Gutes im unbeschädigten und im beschädigten Zustand. Die infolge des Verlustes oder der Beschädigung ersparten Unkosten kommen in Abzug. Der Schadensberechnung ist der Zeitpunkt zugrunde zu legen, in welchem der Einlagerer von dem Verlust oder der Beschädigung benachrichtigt ist oder in anderer Weise Kenntnis erlangt hat. Hat der Lagerhalter den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt, so kann Ersatz des vollen Schadens gefordert werden.

§ 20

**Feuerversicherung**

(1) Der Lagerhalter hat auf Verlangen des Einlagerers oder, wenn ein Orderlagerschein ausgestellt ist, des legitimierten Besitzers des Lagerscheins das Lagergut gegen Feuersgefahr zu versichern und während der Dauer der Lagerung versichert zu halten.

(2) Die Versicherung ist dergestalt zu bewirken, daß der Anspruch gegen den Versicherer entweder von dem Lagerhalter für Rechnung des Besitzers des Lagerscheins oder von diesem unmittelbar geltend gemacht werden kann.

(3) Für die Höhe der Versicherungssumme genügt der bei Ausstellung des Lagerscheins von dem Einlagerer angegebene Wertbetrag.

(4) Der Lagerhalter ist verpflichtet, gemäß § 38 Abs. 3 Nr. 5 auf dem Lagerscheine zu vermerken, daß er die Feuerversicherung bewirkt oder nicht bewirkt hat.

§ 21

**Lagerkosten**

(1) Die Höhe der Vergütung für die Leistungen des Lagerhalters richtet sich, soweit nicht geringere Sätze vereinbart sind, nach dem gemäß § 6 bekanntgemachten Tarif.

(2) Der Lagerhalter hat Anspruch auf Erstattung der Auslagen für Fracht und Zölle und der sonst für das Gut gemachten Aufwendungen, soweit er sie den Umständen nach für erforderlich halten durfte.

(3) Von den nach Abs. 1, 2 dem Lagerhalter zukommenden Beträgen (Lagerkosten) sind die baren Auslagen, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, sofort zu erstatten. Die Bezahlung der sonstigen Lagerkosten wird durch die Lagerordnung oder durch besondere Vereinbarung geregelt.

(4) Die bei Ausstellung des Lagerscheins bereits entstandenen und noch auf dem Gute lastenden Lagerkosten sind auf dem Lagerscheine zu vermerken. Soweit tunlich, sollen auch die während der Laufzeit des Lagerscheins fällig werdenden Lagerkosten auf dem Scheine angegeben werden.

§ 22

**Pfandrecht, Zurückbehaltungsrecht**

(1) Der Lagerhalter hat wegen der Lagerkosten ein Pfandrecht an dem Gute, solange er es im Besitze hat, insbesondere mittels Konnossements, Ladescheins oder Lagerscheins darüber verfügen kann. Das Pfandrecht erstreckt sich auf die Forderung aus einer Feuerversicherung.

(2) Ist der Lagerschein durch Indossament übertragen, so besteht das Pfandrecht dem legitimierten Besitzer des Lagerscheins gegenüber nur wegen der Lagerkosten, die aus dem Lagerschein ersichtlich sind oder ihm bei Erwerb des Lagerscheins bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt waren.

(3) Bei dem Verkaufe des Pfandes tritt an die Stelle der im § 1234 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Frist von einem Monat eine solche von einer Woche, und zwar auch dann, wenn der Lagervertrag nur auf der Seite des Lagerhalters ein Handelsgeschäft ist.

(4) Die im § 1234 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehene Androhung des Pfandverkaufs sowie die in den §§ 1237, 1241 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Benachrichtigungen hat der Lagerhalter an den letzten ihm bekannt gewordenen legitimierten Besitzer des Lagerscheins zu richten.

(5) Die Vorschriften, nach welchen dem Lagerhalter ein Zurückbehaltungsrecht an dem Gute zusteht, bleiben unberührt.

§ 23

**Mischlagerung**

(1) Im Falle der Lagerung vertretbarer Sachen ist der Lagerhalter zu ihrer Vermischung mit anderen Sachen von gleicher Art und Güte nur befugt, wenn ihm dies von den beteiligten Einlagerern ausdrücklich gestattet ist.

(2) An dem durch die Vermischung entstandenen Gesamtvorrat steht den Eigentümern der Teilmengen Miteigentum nach Bruchteilen zu. Der Anteil bestimmt sich, soweit nicht ein anderes vereinbart wird, nach dem Verhältnis der eingelagerten Teilmengen.

(3) Der Lagerhalter ist berechtigt und verpflichtet, aus dem Gesamtvorrat jedem Einlagerer den ihm gebührenden Anteil auszuliefern, ohne daß er hierzu der Genehmigung der übrigen Beteiligten bedarf.

(4) Inwieweit die Vorschriften des § 32 über Abzüge wegen Gewichtsverlustes entsprechend anzuwenden sind, wird durch die Lagerordnung oder durch besondere Vereinbarung bestimmt.

§ 24

**Dauer der Lagerung**

(1) Der Lagerhalter kann nicht verlangen, daß der Einlagerer das Lagergut vor dem Ablauf der bedungenen Lagerzeit zurücknimmt. Ist eine Lagerzeit nicht bedungen oder behält der Lagerhalter nach Ablauf der bedungenen Lagerzeit das Lagergut zwecks Fortsetzung des Lagervertrags auf dem Lager, so kann er die Rücknahme nur nach Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat verlangen.

(2) Falls eine Lagerzeit nicht bedungen und in der Lagerordnung nicht ein anderes bestimmt wird, ist die Kündigung frühestens zu dem Termin zulässig, an dem seit der Einlagerung drei Monate verstrichen sind.

(3) Der Lagerhalter ist berechtigt, die Rücknahme des Lagerguts vor dem Ablauf der Lagerzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(4) Die Kündigung und das Rücknahmeverlangen hat der Lagerhalter an den letzten ihm bekannt gewordenen legitimierten Besitzer des Lagerscheins zu richten.

§ 25

**Notverkauf, Selbsthilfeverkauf**

(1) Ist das Lagergut dem Verderb ausgesetzt oder treten Veränderungen an ihm ein, die seine Entwertung befürchten lassen, und ist keine Zeit vorhanden, die Verfügung des Berechtigten einzuholen, oder ist der Berechtigte in der Erteilung der Verfügung säumig, so kann der Lagerhalter den Verkauf des Gutes nach Maßgabe der Vorschriften des § 373 des Handelsgesetzbuchs bewirken.

(2) Dasselbe gilt, wenn der Berechtigte unterläßt, über das Lagergut zu verfügen, obwohl er dazu nach Lage der Sache verpflichtet ist.

(3) Die im § 373 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs vorgesehene Androhung des Verkaufs sowie die im Abs. 5 derselben Vorschrift vorgesehenen Benachrichtigungen hat der Lagerhalter an den letzten ihm bekannt gewordenen legitimierten Besitzer des Lagerscheins zu richten.

§ 26

**Auslieferung und Annahme des Gutes**

(1) Das Lagergut darf, wenn ein Orderlagerschein ausgestellt ist, nur dem legitimierten Besitzer des Lagerscheins und nur gegen Rückgabe des Scheines

ausgeliefert werden. Der Lagerhalter ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Indossamente zu prüfen. Die Auslieferung ist auf dem Lagerscheine zu bescheinigen.

(2) Die Auslieferung eines Teiles des Gutes erfolgt gegen Abschreibung auf dem Scheine. Der Abschreibungsvermerk ist von dem Lagerhalter zu unterschreiben.

(3) In der Lagerordnung können die Folgen der vorbehaltlosen Annahme des Gutes entsprechend den Vorschriften des § 438 des Handelsgesetzbuchs geregelt werden.

§ 27

**Verjährung**

(1) Die Ansprüche gegen den Lagerhalter wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung oder verspäteter Auslieferung des Gutes verjähren in einem Jahre. Die Verjährungsfrist kann durch die Lagerordnung oder durch besondere Vereinbarung verlängert werden.

(2) Die Verjährung beginnt im Falle der Beschädigung oder Minderung mit dem Ablauf des Tages, an dem die Auslieferung stattgefunden hat, im Falle der verspäteten Auslieferung mit dem Ablauf des Tages, an dem die Auslieferung hätte bewirkt sein müssen, im Falle des gänzlichen Verlustes mit dem Ablauf des Tages, an dem der Lagerhalter dem Einlagerer oder, wenn ein Orderlagerschein ausgestellt ist, dem letzten ihm bekannt gewordenen legitimierten Besitzer des Lagerscheins den Verlust anzeigt.

(3) Die Vorschriften der Abs. 3 und 4 des § 414 des Handelsgesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Titel 2

**Besondere Bestimmungen für die Sammellagerung**

§ 28

**Sammellagerung**

(1) Wird Gut, für das Handelsklassen gesetzlich eingeführt oder allgemein anerkannt sind, unter einer entsprechenden Gattungsbezeichnung eingelagert, so können der Einlagerer und der Lagerhalter vereinbaren, daß für dieses Gut die folgenden besonderen Regeln über die Sammellagerung gelten sollen.

(2) Für die Sammellagerung gelten die allgemeinen Vorschriften der §§ 14 bis 27, soweit sich aus den §§ 29 bis 32 nicht ein anderes ergibt.

(3) Den Beteiligten ist es unbenommen, auch bei Gütern der im Abs. 1 bezeichneten Art Einzellagerung oder Mischlagerung (§ 23) zu vereinbaren.

§ 29

**Prüfung und Pflege des Lagerguts**

(1) Der Lagerhalter ist verpflichtet, bei Empfang des Lagerguts dessen Gewicht, Güte und sonstige Beschaffenheit festzustellen und das Ergebnis auf dem Lagerscheine zu vermerken. Bei der Feststellung der Güte und Beschaffenheit des Lagerguts hat er einen von der gesetzlichen Berufsvertretung des Handels und bei Lagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auch einen von der gesetzlichen Berufsvertretung der Landwirtschaft bestellten Sachverständigen zuzuziehen. Die gesetzlichen Berufsvertretungen des Handels und der Landwirtschaft können für den Fall, daß der Lagerhalter und der Einlagerer hiermit einverstanden sind, denselben Sachverständigen bestellen. Soweit gesetzliche Handelsklassen eingeführt und Gutachterstellen eingerichtet sind, tritt an die Stelle der vorbezeichneten Sachverständigen die zuständige Gutachterstelle (Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930, Achter Teil, Kapitel V § 6 — Reichsgesetzbl. I S. 517, 602 —)

(2) Der Lagerhalter ist verpflichtet, die zur Erhaltung des Lagerguts erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Er kann sich hierbei der Mitwirkung der im Abs. 1 bezeichneten Sachverständigen oder Gutachterstelle bedienen. Den Lagerhalter trifft kein Verschulden, wenn er die Empfehlungen der Sachverständigen oder der Gutachterstelle mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns befolgt.

(3) Die im § 18 vorgesehene Anzeige des Lagerhalters über Umlagerung oder Veränderungen in der Beschaffenheit des Lagerguts kann unterbleiben, wenn sie untunlich ist.

§ 30

**Vermischungsbefugnis, Miteigentum**

(1) Soweit die beteiligten Einlagerer mit der Sammellagerung einverstanden sind, ist der Lagerhalter zur Vermischung des bei ihm eingelagerten Gutes mit Lagergut derselben Handelsklasse und Gütegruppe befugt.

(2) An Lagergut, das hiernach vermischt werden darf, steht vom Zeitpunkt der Einlagerung ab den Eigentümern der eingelagerten Mengen Miteigentum nach Bruchteilen zu; der Bruchteil bestimmt sich nach dem Verhältnis der von jedem Einlagerer eingelagerten Menge zu den Mengen, die sämtliche Einlagerer in demselben Lagerhaus oder in demselben sonstigen Lagerraume (§ 5 Abs. 1) des Lagerhalters eingelagert haben.

(3) Hat der Lagerhalter in demselben Orte mehrere Lagerhäuser oder mehrere sonstige Lagerräume, so kann die Lagerordnung bestimmen, daß das Miteigentum sich auf den jeweiligen Gesamtvorrat an Lagergütern derselben Handelsklasse und Gütegruppe erstreckt, der in diesem Orte in einigen oder in allen Lagerhäusern oder sonstigen Lagerräumen des Lagerhalters eingelagert ist.

§ 31

**Auslieferung**

Der Lagerhalter ist berechtigt und verpflichtet, aus dem im § 30 bezeichneten Gesamtvorrat jedem Einlagerer den ihm gebührenden Anteil auszuliefern, ohne daß er hierzu der Genehmigung der übrigen Beteiligten bedarf.

§ 32

**Abzüge für Gewichtsverlust**

(1) Der Lagerhalter ist berechtigt, falls das Lagergut durch die Lagerung einem Gewichtsverlust ausgesetzt ist, bei der Auslieferung einen angemessenen Hundertsatz des auf dem Lagerscheine vermerkten Gewichts abzuziehen. Das Nähere wird durch die Lagerordnung oder durch besondere Vereinbarung bestimmt.

(2) Der im Einzelfalle nach der Lagerordnung oder besonderer Vereinbarung anzuwendende Abzugssatz ist auf dem Lagerscheine zu vermerken. Einen über diesen Abzugssatz hinausgehenden Gewichtsverlust hat der Lagerhalter zu vertreten.

(3) Kann ein Abzugssatz im voraus nicht bestimmt werden, so ist dies im Lagerscheine zu vermerken.

## Abschnitt III
## Lagerschein

§ 33

**Ausstellung des Lagerscheins**

(1) Der Lagerhalter ist verpflichtet, dem Einlagerer auf dessen Verlangen einen zur Verfügung über das Gut, insbesondere zur Veräußerung und Verpfändung dienenden, an Order lautenden Lagerschein auszustellen.

(2) Der Lagerhalter kann die Ausstellung des Lagerscheins verweigern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere solange der Einlagerer seiner fälligen Verpflichtung zur Erstattung barer Auslagen (§ 21 Abs. 3) oder zur Bezahlung sonstiger auf dem Gute lastender Lagerkosten nicht nachkommt.

(3) Der Lagerhalter darf einen Lagerschein erst ausstellen, wenn er das Gut in seinem Lager (§ 5) eingelagert hat.

(4) Dem Lagerhalter ist nicht gestattet, besondere, nur zur Verpfändung des Gutes bestimmte Scheine (Lagerpfandscheine) auszustellen.

(5) Der legitimierte Besitzer kann gegen Rückgabe des Lagerscheines die Ausstellung eines neuen Scheines verlangen. In dem neuen Scheine soll derselbe Einlagerungstag vermerkt werden wie in dem alten Scheine.

(6) Doppel von Lagerscheinen werden nicht ausgestellt.

§ 34

**Ausstellung von Teilscheinen**

(1) Falls eine Warenmenge eingelagert ist, kann der Einlagerer die Ausstellung von Lagerscheinen über Teile der Menge verlangen. Ist ein Orderlagerschein ausgestellt, so kann nur der legitimierte Besitzer des Scheines und nur gegen Rückgabe des Scheines die Ausstellung von Teilscheinen verlangen.

(2) Wird die Ausstellung von Teilscheinen verlangt, so hat der Lagerhalter, falls erforderlich, dem Berechtigten die Verpackung, Neubezeichnung oder sonstige Herrichtung des Gutes zu gestatten, soweit er nicht selbst zu diesen Handlungen bereit ist.

(3) Wird ein Lagerschein durch Teilscheine ersetzt, so soll in den Teilscheinen derselbe Einlagerungstag vermerkt werden wie in dem alten Lagerscheine.

(4) Bleiben bei einer Einzellagerung die Teile der Menge ungetrennt, so soll in den Teilscheinen zum Ausdruck gebracht werden, daß der Schein sich auf den ungetrennten Teil einer größeren Partie bezieht. Inwieweit die Vorschriften des § 32 über den Abzug wegen Gewichtsverlustes entsprechend anzuwenden sind, wird durch die Lagerordnung oder durch besondere Vereinbarung bestimmt.

§ 35

**Befristung des Lagerscheins**

Lautet ein Lagerschein über verderbliches Gut oder über Gut, das erheblichen Veränderungen ausgesetzt ist, so kann der Lagerhalter unter Berücksichtigung des Grades der Verderblichkeit oder der Veränderungsgefahr eine Frist bestimmen, binnen deren der Lagerschein zur Auslieferung des Gutes dem Lagerhalter vorzulegen ist.

§ 36

**Bezeichnung des Lagerscheins**

(1) Ein an Order lautender Lagerschein soll die Bezeichnung „Lagerschein an Order" tragen. Bezieht sich der Schein auf den Anteil an einer Mischlagerpartie (§ 23) oder auf den ungetrennten Teil einer Einzellagerpartie (§ 34 Abs. 4), so soll der Schein in der Überschrift oder in einem Zusatz zur Überschrift als „Teillagerschein" bezeichnet werden.

(2) Bei der Sammellagerung (§ 28) soll der Orderlagerschein stets die Bezeichnung „Sammellagerschein an Order" tragen.

§ 37

**Lagerscheinregister**

(1) Der Lagerhalter ist verpflichtet, die von ihm ausgestellten Orderlagerscheine unter fortlaufenden Nummern in ein Register einzutragen. Die Eintragung soll die im § 38 bezeichneten Angaben ent-

halten. Für Sammellagerscheine ist, soweit die Ermächtigungsbehörde nicht ein anderes bestimmt, ein gesondertes Register zu führen.

(2) Der legitimierte Besitzer des Lagerscheins kann unter Vorlegung des Scheines vom Lagerhalter verlangen, daß er den Namen des legitimierten Besitzers im Lagerscheinregister vermerkt.

§ 38

**Inhalt des Lagerscheins**

(1) Der Lagerschein soll ersichtlich machen, daß dem Aussteller die staatliche Ermächtigung zur Ausstellung von Orderlagerscheinen erteilt ist.

(2) Der Schein muß enthalten:

1. die Nummer des Lagerscheinregisters;
2. den Namen desjenigen, für den oder für dessen Order die Lagerung stattfindet;
3. die Menge (Zahl, Maß oder Gewicht) des Lagerguts; sofern das Gut in Packstücken eingelagert ist, sollen auch Zahl und Art der Packstücke, bei Einzellagerung auch deren besondere Merkzeichen angegeben werden;
4. die Bezeichnung des Lagerguts nach Gattung, bei Sammellagerung auch nach Handelsklasse und Gütegruppe;
5. die Angabe des Lagerorts; bei Einzel- oder Mischlagerung soll der Lagerort durch Angabe des Bodens oder Abteils oder in sonstiger Weise näher bezeichnet werden; bei Sammellagerung genügt die Angabe des Lagerhauses oder sonstigen Lagerraums (§ 5);
6. einen Hinweis auf die Verpflichtung des Lagerhalters, das Gut nur gegen Rückgabe des Lagerscheins und nach Maßgabe der aus dem Scheine ersichtlichen Bedingungen an den Einlagerer oder dessen Order auszuliefern;
7. Ort und Tag der Ausstellung des Lagerscheins;
8. die Unterschrift des Lagerhalters.

(3) Der Schein soll ferner enthalten:

1. die Lagerbuchnummer;
2. den Tag der Einlagerung;
3. einen Vermerk darüber, ob die Angaben über das Lagergut auf Feststellungen des Lagerhalters oder auf Mitteilungen des Einlagerers oder Dritter beruhen;
4. eine Angabe darüber, ob der Lagerhalter verpflichtet ist, die zur Erhaltung des Lagerguts erforderlichen Arbeiten vorzunehmen und, soweit tunlich, den Betrag der hierfür entstehenden Kosten;
5. eine Angabe darüber, ob und in welcher Höhe und bei welchem Versicherer der Lagerhalter das Lagergut gegen Feuersgefahr versichert hat (§ 20) und wie hoch die Kosten der Versicherung sind; wird nachträglich verlangt, daß der Lagerhalter die Versicherung bewirke oder erhöhe, so soll der Lagerhalter die bewirkte oder erhöhte Versicherung auf dem ihm vorzulegenden Lagerscheine vermerken;
6. die im § 21 Abs. 4 bezeichneten Lagerkosten;
7. bei zollpflichtigen Gütern eine Angabe darüber, ob das Gut verzollt oder noch unverzollt ist;
8. eine Bezugnahme auf diese Verordnung und die genehmigte Lagerordnung in ihrer letzten gültigen Fassung;
9. eine Angabe darüber, ob und bis zu welchem Zeitpunkt der Lagervertrag befristet ist (§ 35);
10. bei Ausstellung eines Sammel- oder Teillagerscheins einen Vermerk über den bei der Auslieferung für Gewichtsverlust abzuziehenden Hundertsatz (§ 32, § 23 Abs. 4, § 34 Abs. 4).

(4) Der Ort und der Tag der Ausstellung des Lagerscheins gelten als Ort und Tag der Einlagerung, falls auf dem Scheine nichts anderes vermerkt ist.

§ 39

**Form des Lagerscheins**

(1) Die Form der Orderlagerscheine soll den als Anlage 1 und 2 beigefügten Mustern entsprechen.

(2) Für die Lagerscheine soll ein durch Wasserzeichen und Netzunterdruck geschütztes Papier verwendet werden, und zwar in gelber, für Sammellagerscheine in rosa Farbe.

§ 40

**Haftung des Lagerhalters für die Angaben im Lagerscheine**

(1) Ist der Lagerschein durch Indossament übertragen, so haftet der Lagerhalter dem legitimierten Besitzer des Lagerscheins für die Richtigkeit der in dem Lagerschein enthaltenen Angaben in bezug auf Menge (Zahl, Maß oder Gewicht), Gattung, Art und Beschaffenheit des Gutes, es sei denn, daß er durch einen Vermerk im Lagerschein ersichtlich gemacht hat, daß diese Angaben lediglich auf Mitteilungen des Einlagerers oder Dritter beruhen.

(2) Hat der Lagerhalter die Unrichtigkeit der Angaben gekannt, so haftet er auch dann, wenn er einen Vermerk der im Abs. 1 bezeichneten Art in den Lagerschein aufgenommen hat.

(3) Bei der Sammellagerung ist der Lagerhalter nicht berechtigt, einen Vermerk der im Abs. 1 bezeichneten Art in den Lagerschein aufzunehmen.

(4) Erklärt sich der Einlagerer bereit, die Zuzählung, Zumessung oder Zuwägung des Gutes auf seine

Kosten vornehmen zu lassen, so ist der Lagerhalter auch bei der Einzel- oder Mischlagerung nicht berechtigt, bei den Angaben über die Menge (Zahl, Maß oder Gewicht) des Gutes einen Vermerk der im Abs. 1 bezeichneten Art in den Lagerschein aufzunehmen.

(5) Die Haftung des Lagerhalters für die Richtigkeit der Angaben beschränkt sich auf den Ersatz des Minderwerts, der sich aus der Nichtübereinstimmung des Lagerguts mit den im Lagerschein enthaltenen Angaben ergibt. Fällt dem Lagerhalter eine böswillige Handlungsweise zur Last, so hat er den vollen Schaden zu ersetzen.

§ 41

**Angaben im Lagerschein über äußerlich erkennbare Mängel des Lagerguts**

(1) Wird ein Orderlagerschein über Lagergut ausgestellt, dessen Beschädigung, schlechte Beschaffenheit oder schlechte Verpackung für den Lagerhalter äußerlich erkennbar ist, so soll der Lagerhalter diese Mängel auf dem Lagerscheine vermerken, sofern es sich nicht um Schäden handelt, die im Verkehr als unerheblich angesehen werden.

(2) Die Vorschriften des § 40 Abs. 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 42

**Kraftloserklärung eines Lagerscheins**

Ist ein Lagerschein, der durch Indossament übertragen werden kann, vernichtet oder abhanden gekommen, so unterliegt er der Kraftloserklärung im Wege des Aufgebotsverfahrens gemäß §§ 1003 ff. der Zivilprozeßordnung. Ist das Aufgebotsverfahren eingeleitet, so kann der Berechtigte, wenn er bis zur Kraftloserklärung Sicherheit bestellt, Leistung nach Maßgabe des Lagerscheins von dem Lagerhalter verlangen.

## Abschnitt IV
## Schlußbestimmungen

§ 43

**Verhältnis zu anderen gesetzlichen Bestimmungen Durchführung der Verordnung**

(1) Artikel 16 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch und die auf Grund dieses Artikels erlassenen landesgesetzlichen Vorschriften sind, unbeschadet der Vorschrift des § 44 Abs. 2 dieser Verordnung, nicht anzuwenden.

(2) Die Verordnung des Reichspräsidenten zur Erleichterung der Erntebewegung vom 6. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 433) sowie die zu ihrer Durchführung erlassene Verordnung über Einlagerung von Getreide durch die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft vom 28. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 477) werden durch diese Verordnung nicht berührt.

(3) Unberührt bleibt die Befugnis der Reichsregierung, gemäß dem Fünften Teil Kapitel VI der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 561) dem Lagerhalter die Ermächtigung zur Ausstellung indossabler Lagerscheine selbst zu erteilen und Bestimmungen über die Lagerordnung sowie über Inhalt und Form der Lagerscheine zu treffen.

(4) Es bleibt vorbehalten, beim Vorliegen besonderer Gründe Abweichungen von den Vorschriften dieser Verordnung zuzulassen und, soweit es sich als notwendig erweisen sollte, Anordnungen ergänzenden oder abweichenden Inhalts zu treffen.

§ 44

**Inkrafttreten und Übergangsregelung**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1932 in Kraft.

(2) Für die Lagerhalter, welche auf Grund der bisher geltenden Vorschriften die Ermächtigung zur Ausstellung von Orderlagerscheinen bereits erhalten haben, verbleibt es bis zum Ablauf des 30. Juni 1932 bei den bisher geltenden Vorschriften.

(3) Die den im Abs. 2 bezeichneten Lagerhaltern erteilte Ermächtigung braucht nicht erneuert zu werden. Diese Lagerhalter sind jedoch verpflichtet, rechtzeitig ihre Lagerordnung den Vorschriften dieser Verordnung anzupassen und der Ermächtigungsbehörde (§ 1) zur Genehmigung vorzulegen. Auf Verlangen der Ermächtigungsbehörde sind auch die übrigen im § 2 vorgesehenen Unterlagen vorzulegen. Kommt der Lagerhalter diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Ermächtigungsbehörde die Ermächtigung widerrufen. Die Vorschriften des § 13 Abs. 4 finden Anwendung.

Berlin, den 16. Dezember 1931.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Joël

**Anlage 1**
**(Farbe gelb)**

.....
(Firma des Lagerhalters)

**Staatlich ermächtigt zur Ausstellung von Orderlagerscheinen**

# Lagerschein an Order[1)]

**Nr.** ..... **des Lagerscheinregisters** **Lagerbuch Nr.** .....

Am ..... (Datum) lagerten wir ein für ..... oder dessen / deren Order:

| Zahl und Art der Packstücke | Marke und Nummer oder sonstige Kennzeichnung | Inhalt, angegeben vom Einlagerer*), festgestellt von uns*) | Rohgewicht, angegeben vom Einlagerer*), festgestellt von uns*) |
|---|---|---|---|
| | | | kg |

(in Buchstaben: ..... kg)

Abschreibungen auf der Rückseite

**Lagerort:** Das Gut ist zur Zeit eingelagert, getrennt von anderen Partien[2)],
in ....., ..... Straße
(Ort)
Speicher ....., Boden ....., Abteil .....
Silo ....., Luke ....., Fach Nr. .....

**Pflege:** Wir sind / Wir sind nicht*) verpflichtet, die zur Erhaltung des Lagerguts erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.
Die hierfür entstehenden Kosten betragen voraussichtlich *RM* ..... je .....
(Zeitabschnitt)

**Feuerversicherung:** Das Gut ist durch uns gegen Feuersgefahr versichert / nicht versichert*) für Rechnung des aus dem Lagerschein Berechtigten bei der .....
(Versicherungsgesellschaft)
für die Dauer der Lagerung mit *RM* ..... (in Worten: *RM* .....)
gegen eine Prämie von monatlich *RM* .....

**Lagerkosten:** Das Gut ist ferner mit folgenden Kosten belastet:
Lagergeld in Höhe von *RM* ..... je ..... seit .....
(Zeitabschnitt)
Frachtvorlage: *RM* ..... Sonstiges: .....

**Rechtsgrundlage:** Das Vertragsverhältnis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Verordnung über Orderlagerscheine vom 16. Dezember 1931, Reichsgesetzbl. I S. 763) und der genehmigten Lagerordnung in der Fassung vom .....

**Befristung:** Der Lagervertrag ist befristet / nicht befristet*) bis zum .....

**Auslieferung:** Wir verpflichten uns, das Gut nur gegen Rückgabe dieses Lagerscheins nach Maßgabe der aus dem Schein ersichtlichen Bedingungen an den Einlagerer oder dessen Order auszuliefern. Bei Teilauslieferungen ist der Lagerschein zwecks Abschreibung vorzulegen.

**Bemerkungen:** .....
.....
.....
(Angaben über etwa vorhandene äußere Beschädigung, Verzollung und dergleichen)

....., den ..... 193.....
(Ort)

.....
(Unterschrift des Lagerhalters)

*) Unzutreffendes durchstreichen.
1) In den Fällen des § 36 Abs. 1 Satz 2 lautet die Überschrift »Teillagerschein an Order« oder »Lagerschein an Order (Teillagerschein)«.
2) In den Fällen des § 36 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte »getrennt von anderen Partien« zu ersetzen durch »als Teil einer größeren Partie«.

(Rückseite zu Anlage 1)

## Abschreibungen

| Datum der Auslieferung | Zahl und Art der Packstücke | Kennzeichen | Inhalt | Rohgewicht | Unterschrift des Lagerhalters |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

## Indossamente

**Anlage 2**
**(Farbe rosa)**

.....
(Firma des Lagerhalters)

**Staatlich ermächtigt zur Ausstellung von Orderlagerscheinen**

# Sammellagerschein an Order

**Nr.** ..... **des Lagerscheinregisters** **Lagerbuch Nr.** .....

Am ..... (Datum) lagerten wir ein für ..... oder $\frac{\text{dessen}}{\text{deren}}$ Order:

| Zahl und Art der Packstücke | Marke und Nummer oder sonstige Kennzeichnung | Inhalt nach Handelsklasse und Gütegruppe, festgestellt von uns unter Mitwirkung der gesetzlich vorgeschriebenen Sachverständigen | Rohgewicht, festgestellt durch uns |
|---|---|---|---|
| | | | kg |

(in Buchstaben: ..... kg)

**Abschreibungen auf der Rückseite**

**Lagerort:** Das Gut ist zur Zeit als Teil einer Sammellagerpartie eingelagert
in ....., ..... Straße,
(Ort)
Speicher .....

**Pflege:** Wir sind verpflichtet, die zur Erhaltung des Lagerguts erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Die hierfür entstehenden Kosten betragen voraussichtlich *RM* ..... je .....
(Zeitabschnitt)

**Feuerversicherung:** Der obenbezeichnete Anteil an der Sammellagerpartie ist durch uns gegen Feuersgefahr $\frac{\text{versichert}}{\text{nicht versichert}}$ *) für Rechnung des aus dem Lagerschein Berechtigten bei der .....
..... für die Dauer der Lagerung mit *RM* .....
(Versicherungsgesellschaft)
(in Worten: *RM* .....) gegen eine Prämie von monatlich *RM* .....

**Lagerkosten:** Der Anteil ist ferner mit folgenden Kosten belastet:
Lagergeld in Höhe von *RM* ..... je ..... seit .....
(Zeitabschnitt)
Frachtvorlage: *RM* ..... Sonstiges: .....

**Rechtsgrundlage:** Das Vertragsverhältnis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Verordnung über Orderlagerscheine vom 16. Dezember 1931, Reichsgesetzbl. I S. 763 und der genehmigten Lagerordnung in der Fassung vom .....

**Befristung:** Der Lagervertrag ist $\frac{\text{befristet}}{\text{nicht befristet}}$ *) bis zum .....

**Auslieferung:** Wir verpflichten uns, aus dem Gesamtvorrat eine gleiche Menge von Lagergut derselben Handelsklasse und Gütegruppe nur gegen Rückgabe dieses Lagerscheins nach Maßgabe der aus dem Schein ersichtlichen Bedingungen an den Einlagerer oder dessen Order auszuliefern. Bei Teilauslieferungen ist der Lagerschein zwecks Abschreibung vorzulegen.

**Gewichtsabzug:** Für natürlichen Gewichtsverlust werden ..... v. H. je .....
(Zeitabschnitt)
abgezogen.

**Bemerkungen:** .....
.....
.....
(Angaben über Verzollung und dergleichen)

....., den ..... 193.....
(Ort)

.....
(Unterschrift des Lagerhalters)

*) Unzutreffendes durchstreichen.

(Rückseite zu Anlage 2)

## Abschreibungen

| Datum der Auslieferung | Rohgewicht | Unterschrift des Lagerhalters |
|---|---|---|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

## Indossamente

**Zweite Verordnung über Versicherungsfreiheit vorübergehender Dienstleistungen in der Angestelltenversicherung. Vom 19. Dezember 1931*).**

Auf Grund des § 10 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Im § 1 der Verordnung über Versicherungsfreiheit vorübergehender Dienstleistungen in der Angestelltenversicherung vom 9. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 109) erhält die Nr. 1 folgende Fassung:

„1. vorübergehende Dienstleistungen, wenn sie von Personen, die sonst berufsmäßig keine die Angestelltenversicherungspflicht begründende Beschäftigung ausüben,

entweder

nur gelegentlich, insbesondere zur gelegentlichen Aushilfe,

oder

zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen einen geringfügigen Entgelt

ausgeführt werden; eine Beschäftigung gilt als gelegentliche Dienstleistung, wenn sie in höchstens drei aufeinanderfolgenden Monaten oder während eines Kalenderjahrs insgesamt in höchstens drei Monaten ausgeübt wird; ein Entgelt gilt als geringfügig, wenn er durchschnittlich 100 Reichsmark im Monat nicht überschreitet, ein höherer Entgelt dann, wenn er durchschnittlich zwanzig vom Hundert des Gesamteinkommens nicht überschreitet;"

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1932 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1931.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Geib

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 297 vom 21. Dezember 1931.

---

**Bekanntmachung über die Senkung der gebundenen Preise des Kohleneinzelhandels. Vom 16. Dezember 1931.**

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) ordne ich folgendes an:

§ 1

(1) Die gebundenen Verkaufspreise des Einzelhandels für Steinkohle, Braunkohle, Preßkohle und aus Kohle hergestellten Koks sind vom 1. Januar 1932 ab für die restliche Dauer des Kohlenwirtschaftsjahr 1931/32 und für das Kohlenwirtschaftsjahr 1932/33 um mindestens 15 vom Hundert der Spanne zu senken, die dem Einzelhändler im Kohlenwirtschaftsjahr 1931/32 nach Abzug des bisherigen Preises ab Zeche, ab Umschlagsplatz, ab Stapelplatz oder ab Frachtgrundlage zuzüglich der bezahlten Bahn- und Schiffsfracht von seinem jeweiligen Verkaufspreis je Wareneinheit verblieben ist. Außerdem ist die Senkung der Preise der Vorlieferer und der Frachten unverkürzt weiterzugeben. Die ab 1. Januar 1932 eintretende Erhöhung der Umsatzsteuer ist ebenfalls von der vorbezeichneten Spanne in Abzug zu bringen.

(2) Als Verkaufspreis im Sinne des Abs. 1 gilt der Betrag, den der Verbraucher je nach Art des Geschäfts für die Wareneinheit unter Berücksichtigung der Zuschläge (z. B. für Lieferung frei Stockwerk, Lieferung in Säcken, Körben, Kästen u. ä.) und der Nachlässe (z. B. Mengenrabatte, Skonti, für Abholen vom Lager, für Lieferung frei vors Haus u. a.) zu bezahlen hat. Als gebunden gelten solche Verkaufspreise, zu deren Einhaltung sich Einzelhändler durch Verträge oder Beschlüsse der im § 1 des Fünften Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311, 328) bezeichneten Art für den inländischen Geschäftsverkehr (insbesondere als Mitglied eines Kohlenhändlerverbandes, durch Verpflichtungsscheine, durch die Annahme von Lieferungsbedingungen u. ä.) verpflichtet haben.

(3) Der Beschluß über die Senkung der Preise kann auch brieflich, fernschriftlich oder fernmündlich gefaßt werden; entgegenstehende Vertrags- oder Satzungsbestimmungen und Bestimmungen, die die Beschlußfassung von der Einhaltung bestimmter Einladungsfristen abhängig machen, gelten insoweit nicht.

(4) Werden die Preise nicht nach Abs. 1 gesenkt, so sind die Verträge oder Beschlüsse (Abs. 2 Satz 2) nichtig.

§ 2

Es ist verboten, einem anderen Empfehlungen (Ratschläge und ähnliche Anregungen) dahin zu erteilen, für Steinkohle, Braunkohle, Preßkohle und aus Kohle hergestellten Koks im inländischen Einzelhandel bestimmte Preise, Preisspannen oder Preiszuschläge zu fordern, es sei denn, daß diese entsprechend den Vorschriften dieser Bekanntmachung gesenkt sind.

§ 3

Die obersten Landesbehörden können für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Juli 1932 Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung zulassen, wenn bei ihrer Durchführung unvorhergesehene, erhebliche wirtschaftliche Nachteile zu befürchten sind, die auf andere Weise nicht behoben werden können, und wenn die Interessen der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls dem nicht entgegenstehen; die Ausnahmen können beschränkt erteilt werden. Der Antrag auf Bewilligung einer Ausnahme hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4

Ohne Einwilligung der obersten Landesbehörden dürfen bis zum 1. April 1933 für Steinkohle, Braunkohle, Preßkohle und für aus Kohle hergestellten Koks

1. Preisspannen, die entsprechend gesenkt worden sind, nicht erhöht werden;
2. Preise, Preisspannen und Preiszuschläge, für die beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung eine Bindung nicht bestand, oder deren Bindung nach den Vorschriften dieser Bekanntmachung nichtig ist, nicht in Verträgen oder Beschlüssen der im § 1 bezeichneten Art gebunden werden.

§ 5

Es wird untersagt, Handlungen vorzunehmen, durch die unmittelbar oder mittelbar

1. der gleiche wirtschaftliche Erfolg wie durch die nach dieser Bekanntmachung nichtigen Verträge oder Beschlüsse herbeigeführt werden kann;
2. die in dieser Bekanntmachung vorgeschriebenen Preissenkungen umgangen werden können.

§ 6

Wer den Vorschriften der §§ 2 bis 5 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 20 000 Reichsmark bestraft.

Berlin, den 16. Dezember 1931.

Der Reichskommissar für Preisüberwachung
Dr. Goerdeler

**Einbanddecken** für Reichsgesetzblatt 1931 Teil I, für Reichsgesetzblatt 1931 Teil II

können beim **Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4,** bestellt werden.
Preis jeder Einbanddecke einschließlich Verpackung, aber ausschließlich Postgebühren, 1,55 RM.
Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

779

Teil I

| 1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 23. Dezember 1931 | Nr 84 |
|---|---|---|



Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten zur Anpassung einiger Gesetze und Verordnungen an die veränderte Lage von Wirtschaft und Finanzen. Vom 23. Dezember 1931 ..... S. 779


# Verordnung des Reichspräsidenten zur Anpassung einiger Gesetze und Verordnungen an die veränderte Lage von Wirtschaft und Finanzen (Anpassungsverordnung) Vom 23. Dezember 1931


| | Seite |
|---|---|
| **Erster Teil: Steuerrechtliche Vorschriften** | |
| Kapitel I: Einkommensteuer | 779 |
| Kapitel II: Einheitsbewertung und Aufbringungsumlage | 780 |
| Kapitel III: Kraftfahrzeugsteuer | 781 |
| Kapitel IV: Essigsäuresteuer | 781 |
| Kapitel V: Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken | 781 |
| Kapitel VI: Grundsteuern der Länder und Gemeinden | 781 |
| Kapitel VII: Finanzausgleich | 782 |
| **Zweiter Teil: Bekämpfung des Schmuggels** | 782 |
| **Dritter Teil: Bekämpfung der Notlage der Binnenschiffahrt** | 783 |
| **Vierter Teil: Zivilversorgung** | 784 |
| **Fünfter Teil: Besatzungspersonenschäden** | 786 |
| **Sechster Teil: Ausfuhr von Kunstwerken** | 786 |
| **Siebenter Teil: Rechtspflege** | 786 |
| **Achter Teil: Schlußbestimmung** | 786 |


Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

## Erster Teil
## Steuerrechtliche Vorschriften

### Kapitel I
### Einkommensteuer

Erster Abschnitt

**Zuschläge zur Einkommensteuer im Rechnungsjahr 1932**

Artikel 1

Die Vorschriften des Kapitel IV des Zweiten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) über Zuschläge zur Einkommensteuer im Rechnungsjahr 1931 gelten nach Maßgabe des Artikel 2 entsprechend für das Rechnungsjahr 1932.

Artikel 2

1. An Stelle der Jahreszahlen „1930", „1931", „1932" treten jeweils die Jahreszahlen „1931", „1932", „1933".

2. An Stelle der Zahlungstermine 10. Juli und 10. Januar (§ 3, § 8 Abs. 1, § 13 Abs. 2) treten die Zahlungstermine 10. Juni und 10. Dezember 1932.

3. Im § 5 des Artikel 2 erhält Buchstabe b folgende Fassung:

„b) Steuerpflichtige, die zum Unterhalt ihrer geschiedenen Ehefrau oder eines bedürftigen Elternteils seit einem Jahre mindestens 10 vom Hundert ihres Einkommens aufwenden und denen aus diesem Grunde

1. soweit sie für 1931 zur Einkommensteuer veranlagt sind, hierbei die Einkommensteuer nach § 56 des Einkommensteuergesetzes ermäßigt,
2. soweit sie nicht veranlagt sind, der steuerfreie Lohnbetrag in der Zeit vom 1. Januar 1932 bis 31. März 1933 nach § 75 des Einkommensteuergesetzes erhöht

worden ist."

4. § 15 des Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Die Zuschläge nach §§ 1 bis 14 fließen ausschließlich dem Reiche zu. Zu diesem Zwecke werden aus dem Gesamtaufkommen an Einkommensteuer

und Zuschlägen im Rechnungsjahr 1932 vor der Verteilung nach § 22 des Finanzausgleichsgesetzes folgende Beträge zugunsten des Reichs ausgeschieden:

a) aus dem Aufkommen an Lohnsteuer 72 Millionen Reichsmark, und zwar monatlich je 6 Millionen Reichsmark,

b) aus dem Aufkommen an anderer (veranlagter) Einkommensteuer der nach Maßgabe des Kapitel IV § 15 Abs. 2 des Zweiten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) sich ergebende Teil von 6,366 vom Hundert des Aufkommens im Rechnungsjahr 1932."

### Zweiter Abschnitt

**Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft**

#### Artikel 3

Die Vorschrift des Kapitel I § 1 Nr. 2 Buchstabe a im Dritten Teil der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517), nach der hinsichtlich des landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Vermögens durch die Grundsteuer zugleich als Einheitssteuer die Einkommensteuer für die ersten 6 000 *RM* des Einkommens aus diesem Vermögen abgegolten wird, gilt für die nicht in einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe anfallenden Einkünfte aus Verpachtung erst vom Inkrafttreten der in Nr. 2 Buchstabe b der bezeichneten Vorschrift für das Grundvermögen vorgesehenen Regelung an.

#### Artikel 4

Das Einkommensteuergesetz vom 10. August 1925 in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. § 28a erhält folgende Fassung:
„Die Reineinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 7 Abs. 2 Nr. 1, § 12, § 15 Abs. 2 Satz 1, §§ 26 bis 28) bilden steuerpflichtiges Einkommen nur, soweit sie den Betrag von 6 000 *RM* übersteigen oder wenn das gesamte Einkommen (vor Abzug des steuerfreien Einkommensteils und der Familienermäßigungen) den Betrag von 12 000 *RM* übersteigt. Verluste aus Land- und Forstwirtschaft dürfen bei Berechnung des Einkommens — unabhängig von dessen Höhe — nur abgezogen (§ 7 Abs. 3) oder vorgetragen (§ 15 Abs. 1 Nr. 4) werden, soweit sie 1 000 *RM* übersteigen."

2. § 57a Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Übersteigt das Einkommen nicht den Betrag von 12 000 *RM*, so bleiben die darin enthaltenen Reineinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe des § 28a außer Ansatz. Der steuerfreie Einkommensteil des § 52 Abs. 1, Nr. 1, § 53 Abs. 1 wird von dem zu veranlagenden Einkommen nicht abgezogen, wenn der zuletzt festgestellte Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes 8000 *RM* oder mehr beträgt."

#### Artikel 5

Die Vorschrift des Artikel 3 gilt vom Tage der Verkündung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) ab; §§ 28a, 57a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Artikel 4 gelten erstmals für die im Rechnungsjahr 1931 beginnenden Wirtschaftsjahre.

## Kapitel II

## Einheitsbewertung und Aufbringungsumlage

### Erster Abschnitt

**Einheitsbewertung**

#### § 1

Das Reichsbewertungsgesetz vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 222) ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Dem § 63 ist folgende Vorschrift als Satz 2 hinzuzufügen:
„Beim Kostgeschäft (Reportgeschäft) gilt der Hineingeber, bei einer Gutschrift auf Stückekonto derjenige, für den die Stücke gehalten werden, als Eigentümer."

2. Im § 47 Abs. 1 treten an die Stelle des Halbsatzes 2 folgende Sätze:
„Insbesondere sind nicht abzugsfähig Schulden, die in wirtschaftlichem Zusammenhange mit einer Beteiligung im Sinne des § 46 stehen. Schulden, die in Beziehung zu den im § 63 bezeichneten Vermögensgegenständen stehen, sind, wenn die Gegenstände nur mit dem halben Wert angesetzt werden, auch nur zur Hälfte abzugsfähig; gehören zum Vermögen eines gewerblichen Betriebs Vermögensgegenstände, die nach § 63 nur mit der Hälfte ihres Wertes angesetzt werden, und ist der Betrieb andererseits zur Lieferung derartiger Gegenstände verpflichtet, so ist die Verpflichtung bis zur Höhe des eigenen Bestandes an derartigen Gegenständen nur mit der Hälfte abzugsfähig, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Lieferungsverpflichtung in wirtschaftlicher Beziehung zu diesem Bestande steht oder sich auf Stücke gleicher Art bezieht. Satz 3 gilt sinngemäß für Schulden und Lieferungsverpflichtungen einer Kapitalverwaltungsgesellschaft, deren Wertpapierbestand mit einem Zehntel seines an sich maßgebenden Wertes angesetzt wird (§ 46a Abs. 1). Nicht abzugsfähig sind endlich die im § 67 Abs. 1 Nr. 1a, b bezeichneten Schulden."

3. Dem § 67 Abs. 2 ist folgende Vorschrift als Satz 2 hinzuzufügen:
„§ 47 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend."

#### § 2

Die Vorschriften des § 1 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1931 in Kraft.

### Zweiter Abschnitt

**Aufbringungsumlage**

Die Aufbringungspflicht der Eigentümer solcher bebauten Grundstücke, die nach Bauart und Einrichtung typische Geschäftshäuser (z. B. Fabrikhäuser, Lagerhäuser, Warenhäuser, Kontorhäuser und dgl.) sind, wird nicht dadurch berührt, daß das Eigentum an derartigen Grundstücken nach der An-

derung des Reichsbewertungsgesetzes durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) einen gewerblichen Betrieb im Sinne dieses Gesetzes nicht mehr begründet. Diese Vorschrift gilt erstmals für die Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1931.

## Kapitel III

## Kraftfahrzeugsteuer

Artikel 1

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 16. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 64) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Steuerkarte wird für die Dauer eines Jahres, eines Halbjahres oder eines Vierteljahres ausgestellt. Die Steuer beträgt für die Halbjahreskarte die Hälfte der Jahressteuer zuzüglich eines Aufgeldes von 3 vom Hundert, für die Vierteljahreskarte ein Viertel der Jahressteuer zuzüglich eines Aufgeldes von 6 vom Hundert."

2. Im § 6 Abs. 3 wird Satz 1 durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Die Steuer für eine Vierteljahreskarte kann auf Antrag in monatlichen Teilen im voraus entrichtet werden, sofern die einzelnen Teilzahlungen den Betrag von 5 Reichsmark erreichen; die Monatsrate beträgt ein Zwölftel der Jahressteuer zuzüglich eines Aufgeldes von 8 vom Hundert."

3. § 6 Abs. 4 fällt weg.

4. Im § 7 werden die Worte „gemäß § 6 Abs. 4" gestrichen.

Artikel 2

Die Vorschriften im Artikel 1 gelten für Steuerkarten, deren Gültigkeitsdauer nach dem 1. Januar 1932 beginnt. Im Falle der Umschreibung einer Steuerkarte ist der Beginn der Gültigkeitsdauer der ursprünglichen Steuerkarte maßgebend.

## Kapitel IV

## Essigsäuresteuer

Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Im § 93 Abs. 3 werden die Worte „und auf Antrag in Betriebsrechte (§ 162) umzurechnen" gestrichen.
2. Dem § 161 wird folgender Abs. 2 hinzugefügt:

„Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, den Hundertsatz nach Abs. 1 zu erhöhen."

3. Dem § 165 wird folgender Abs. 2 hinzugefügt:

„Eine Befreiung von der Steuer findet nicht statt für Essigsäure, die aus Betrieben in den freien Verkehr gelangt, welche in der Zeit vom 1. Oktober 1909 bis 1. Dezember 1931 keine Essigsäure hergestellt haben."

## Kapitel V

## Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken

§ 1

Anträgen der Landesregierungen gemäß § 2 des Vierten Teiles Kapitel I der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537) kann die Zustimmung nur erteilt werden, falls die Anträge bis zum 31. Dezember 1931 bei dem Reichsminister der Finanzen eingegangen sind.

§ 2

Ist in einem Lande, das die Gebäudeentschuldungsteuer nicht in Hundertsätzen der Friedensmiete erhebt, vom Rechnungsjahr 1931 ab ohne Änderung der allgemeinen Steuersätze die Gebäudeentschuldungsteuer für solche Grundstücke verhältnismäßig erhöht, die sich günstig verzinsen (§ 2 Abs. 3 Satz 8 des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken in der Fassung des Artikel 1 des Sechsten Teiles Kapitel II der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931, Reichsgesetzbl. I S. 279), so ist der Senkung gemäß §§ 1, 3 des Vierten Teiles Kapitel I der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 an Stelle des vollen Jahresbetrags der Steuer für das Rechnungsjahr 1930 der volle Jahresbetrag der Steuer für das Rechnungsjahr 1931 zugrunde zu legen.

## Kapitel VI

## Grundsteuern der Länder und Gemeinden

Erster Abschnitt

### Gemeindegrundsteuern der in den Rechnungsjahren 1924 bis 1930 errichteten Wohngebäude

§ 1

Waren am 1. Oktober 1931 in einer Gemeinde die Wohngebäude, die in der Zeit vom 1. April 1924 bis zum 31. März 1931 bezugsfertig geworden sind, von der Gemeindegrundsteuer ganz oder teilweise befreit, so muß diese Befreiung auch über den 1. Oktober 1931 hinaus gewährt werden. Die Befreiung erstreckt sich bis zum Ablauf des für die Landesgrundsteuer laufenden Befreiungszeitraums. Für Wohngebäude, die von der Landesgrundsteuer nicht voll, sondern nur zum Teil befreit sind, braucht auch die Befreiung von der Gemeindegrundsteuer in keinem höheren Verhältnis gewährt zu werden.

§ 2

Waren am 31. März 1930 in einer Gemeinde die Wohngebäude der im § 1 bezeichneten Art von der Gemeindegrundsteuer ganz oder teilweise befreit, ist diese Befreiung aber nach dem 31. März 1930 ganz oder teilweise aufgehoben worden, so dürfen die Wohngebäude in dieser Höhe nur bis zum 31. März

1932 zur Gemeindegrundsteuer herangezogen werden. Für die Zeit vom 1. April 1932 ab muß die Befreiung gewährt werden, die am 31. März 1930 bestanden hat. § 1 Satz 2, 3 findet Anwendung.

§ 3

Die obersten Landesbehörden dürfen eine Ausnahme von den Vorschriften der §§ 1, 2 für solche Gemeinden zulassen, die zu einem wesentlichen Teile aus in der Zeit vom 1. April 1924 bis 31. März 1934 bezugsfertig gewordenen Wohngebäuden bestehen.

§ 4

(1) Die Gemeinden dürfen, auch soweit die Voraussetzungen der §§ 1, 2 nicht vorliegen, die Wohngebäude der im § 1 bezeichneten Art in dem gleichen Verhältnis von der Gemeindegrundsteuer befreien, in dem sie von der Landessteuer befreit sind.

(2) Hat eine Gemeinde Wohngebäude der im Abs. 1 bezeichneten Art bereits vor dem Inkrafttreten dieser Vorschriften von der Gemeindegrundsteuer befreit, so kann hieraus der Einwand des Verstoßes gegen das Erfordernis der Gleichmäßigkeit der Besteuerung nicht geltend gemacht werden.

§ 5

Gemeindebeschlüssen, durch die die Wohngebäude der im § 1 bezeichneten Art von der Gemeindegrundsteuer ganz oder teilweise befreit sind, stehen Gemeindebeschlüsse gleich, kraft deren Wohngebäude der im § 1 bezeichneten Art zur Gemeindegrundsteuer ganz oder teilweise tatsächlich nicht herangezogen worden sind.

§ 6

(1) §§ 1 bis 5 finden auf Gemeindebeschlüsse entsprechende Anwendung, die nicht alle Wohngebäude der im § 1 bezeichneten Art, sondern nur bestimmte Arten dieser Wohngebäude betreffen.

(2) §§ 1 bis 5 gelten entsprechend für die Grundsteuer der Gemeindeverbände.

§ 7

Die Vorschriften der §§ 1 bis 6 treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 in Kraft.

Zweiter Abschnitt

**Grundsteuern von Grundstücken, für die die Gebäudeentschuldungsteuer abgelöst ist**

Die Länder und Gemeinden dürfen Grundstücke, für die die Gebäudeentschuldungsteuer nach Kapitel I §§ 2, 3 des Zweiten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) durch Zahlung eines einmaligen Betrags ganz oder teilweise abgelöst ist, zur Grundsteuer mit keinem höheren Satze heranziehen als die entsprechenden anderen Grundstücke, für die eine Ablösung nicht stattgefunden hat.

## Kapitel VII

## Finanzausgleich

Artikel 1

Der Zweite Abschnitt der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311) in der Fassung der Verordnung vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) wird wie folgt geändert:

Im § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „für das Rechnungsjahr 1931" gestrichen.

Artikel 2

Die Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) wird wie folgt geändert:

1. Im Kapitel IV Artikel 3 Nr. 1 des Dritten Teiles wird die Zahl „12" gestrichen.
2. Die Vorschrift des Artikel 3 Nr. 9 des Fünften Teiles tritt abweichend von Artikel 10 Nr. 5 daselbst erst mit dem 1. April 1932 in Kraft.

Artikel 3

Die Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537) wird mit Wirkung vom 8. Oktober 1931 wie folgt geändert:

Im Kapitel IV Artikel 1 erhält § 2 folgende Fassung:

„§ 2

Die Vorschriften im Artikel 1 Abs. 1 Nr. 3, im Abs. 2 Satz 2 und im Artikel 3 werden gestrichen."

# Zweiter Teil

# Bekämpfung des Schmuggels

§ 1

Das Vereinszollgesetz ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Im § 21 ist

a) im Abs. 1 statt „zollfrei" zu setzen „tarifmäßig zollfrei";

b) im Abs. 4 die Nr. c zu streichen und durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

„c) wenn die Zollbehörde allgemein oder in Einzelfällen vor dem Beginne der Beförderung schriftlich die Erlaubnis erteilt hat;

d) für Reisende, die ohne Benutzung von Beförderungsmitteln nur zollfreies Reisegerät und zollfreie Verzehrungsgegenstände mit sich führen."

c) im Abs. 5 statt d, e, f zu setzen: e, f, g.

2. Im § 121 ist im Abs. 1 und im Abs. 2 Satz 2 statt „zollfreie Gegenstände" zu setzen „tarifmäßig zollfreie Gegenstände".

3. Hinter dem § 124 wird folgender § 124a eingefügt:

„§ 124a

Beschränkung für Grundstücke

(1) Die Errichtung von Baulichkeiten und Einfriedungen sowie die Anlegung von Wegen in einer Entfernung bis zu fünfzig Metern von der Zollgrenze, ferner die Anlegung von Fähren, Übergängen, Brücken, Landungsstegen und dergleichen an Grenzgewässern bedarf der Zustimmung des Hauptzollamts; dieses kann Beseitigung der ohne seine Zustimmung hergestellten Anlagen anordnen. Das Hauptzoll-

amt kann ferner verlangen, daß Anlagen im Grenzbezirke, die offenbar zu dem Zwecke errichtet sind, den Grenzaufsichtsdienst zu erschweren oder Zuwiderhandlungen gegen die Abgabegesetze zu erleichtern, beseitigt werden.

(2) Grundstücksbesitzer haben nach Anordnung des Hauptzollamts den Beamten des Grenzaufsichtsdienstes das Begehen der Zollgrenze, soweit erforderlich, durch Freilassung eines Grenzpfads, durch Herrichtung von Durchlässen oder Übergängen an Einfriedungen und durch Überbrükkung von Wassergräben zu ermöglichen.

(3) Gegen Verfügungen des Hauptzollamts auf Grund der Abs. 1, 2 ist die Beschwerde nach den §§ 237, 303 der Reichsabgabenordnung gegeben.

(4) Das Hauptzollamt kann Anordnungen, die es auf Grund der Abs. 1, 2 getroffen hat, gemäß § 202 der Reichsabgabenordnung erzwingen. Wenn das Hauptzollamt die Anordnungen auf Kosten des Grundstücksbesitzers ausführen läßt, so haftet für die Kosten neben dem Grundstücksbesitzer der Grundstückseigentümer als Gesamtschuldner. Die Beitreibung der Kosten (Satz 2) erfolgt sowohl gegen den Grundstücksbesitzer als auch gegen den Grundstückseigentümer im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung."

4. Dem § 134 wird der folgende Abs. 2 hinzugefügt:

„(2) Neben der Strafe ist auf Einziehung der Beförderungsmittel zu erkennen, die der Täter zur Begehung der Tat benutzt hat. Die dem allgemeinen Verkehr dienenden Beförderungsmittel sind von der Einziehung ausgeschlossen."

5. Dem § 154 wird folgender Abs. 2 hinzugefügt:

„(2) Auf Einziehung der Beförderungsmittel (§ 134 Abs. 2) kann erkannt werden, gleichviel, wem diese gehören und ob gegen eine bestimmte Person ein Strafverfahren eingeleitet wird."

6. Dem § 155 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

„Diese Vorschrift gilt nicht hinsichtlich der Einziehung von Beförderungsmitteln (§ 134 Abs. 2)."

§ 2

Das Zolltarifgesetz ist in folgender Fassung anzuwenden:

Im § 6 ist

a) in Nr. 8 hinter dem Unterabsatz 4 als neuer Unterabsatz folgende Vorschrift einzuschalten:

„Bestandteile in wesentlichen Mengen und Ausrüstungsstücke, mit denen Fahrzeuge oder Geschirre, die aus dem Ausland zurückkommen, im Ausland versehen worden sind, sind nach ihrer Beschaffenheit zu verzollen."

b) folgender Abs. 2 hinzuzufügen:

„Der Reichsminister der Finanzen kann Überwachungsbestimmungen erlassen."

§ 3

Die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Im § 193 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Der Nachschau unterliegen ferner Gebäude, befriedete Besitztümer, Schiffe und andere Fahrzeuge, sofern Verdacht besteht, daß sich darin Schmuggler oder Schmugglerwaren befinden."

2. Im § 401 erhalten die Abs. 1, 2 folgende Fassung:

„(1) Bei Verurteilung wegen Steuerhinterziehung (§ 396) ist neben der Geld- oder Freiheitsstrafe auf Einziehung der steuerpflichtigen Erzeugnisse und zollpflichtigen Waren, hinsichtlich derer die Hinterziehung begangen worden ist, sowie der Beförderungsmittel, die der Täter zur Begehung der Tat benutzt hat, zu erkennen. Die dem allgemeinen Verkehr dienenden Beförderungsmittel sind von der Einziehung ausgeschlossen.

(2) Kann die Einziehung der Erzeugnisse oder Waren nicht vollzogen werden, so ist auf Erlegung ihres Wertes und, soweit dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme bis zu einhunderttausend Reichsmark zu erkennen."

3. Im § 435 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Die Sachen sind freizugeben, wenn nachgewiesen wird, daß sie jemand gehören, der weder bei der Tat beteiligt ist noch für Strafe und Kosten haftet, es sei denn, daß die Einziehung nach § 401 verwirkt ist."

§ 4

Die Vorschriften des § 1 Nr. 1 und 2 und des § 2 treten am 15. Januar 1932 in Kraft.

# Dritter Teil
# Bekämpfung der Notlage der Binnenschiffahrt

Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Bekämpfung der Notlage der Binnenschiffahrt im Einvernehmen mit den beteiligten Ländern verkehrswirtschaftliche Maßnahmen zu treffen, insbesondere zwecks Ausgleichs zwischen dem Angebot an Frachtgut und an Frachtraum

a) Schiffahrttreibende zu öffentlich-rechtlichen Verbänden zusammenzuschließen sowie die Ausnutzung des Kahn- und des Schlepparkes und ihre Vermehrung zu beschränken,

b) selbst oder durch dazu von ihr ermächtigte Verbände oder andere Stellen Mindest- und Höchstentgelte im Binnenschiffsverkehre (Beförderungspreise, Schlepplöhne, Maklerentgelte) festzusetzen sowie die Verteilung des Frachtguts zu regeln

und Zuwiderhandlungen gegen die von ihr oder mit ihrer Ermächtigung getroffenen Maßnahmen mit Geldstrafe zu bedrohen.

Vor Anordnungen der unter a und b genannten Art sind die Wasserstraßenbeiräte zu hören.

Die Reichsregierung bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Teiles. Dabei kann sie im Einvernehmen mit den beteiligten Ländern die Überleitung der auf Grund dieses Teiles geschaffenen Verbände in andere Rechtsformen ordnen und ihren Aufgabenkreis neu regeln.

Die Reichsregierung kann bestimmen, daß das Gesetz, betreffend die Errichtung von Kleinschifferverbänden, vom 19. Mai 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 129) ganz oder teilweise nicht mehr anzuwenden ist.

# Vierter Teil
# Zivilversorgung

## Artikel 1

### § 1

(1) Zur Verringerung der Zahl der im Zivildienste noch nicht untergebrachten Versorgungsanwärter sind von den Reichsverwaltungen Versorgungsanwärter einzustellen.

(2) Die Zahl der von den einzelnen Reichsverwaltungen einzustellenden Versorgungsanwärter und den Zeitpunkt ihrer Einstellung bestimmt die Reichsregierung.

(3) Die Einstellung erfolgt entweder

a) zur Ableistung einer Probezeit — Anstellung auf Probe, Probedienstleistung (Vorbereitungszeit) — oder

b) zur Einführung in den Zivilberuf nach Maßgabe des § 2.

(4) Bei Einstellungen nach Abs. 3b sind ausschließlich Versorgungsanwärter der Wehrmacht und des früheren Reichswasserschutzes zu berücksichtigen. Bei der Einberufung kann von der Reihenfolge der Bewerberlisten abgewichen werden. In erster Linie sind Versorgungsanwärter zu berücksichtigen, die auf Grund des I. Teiles der Anstellungsgrundsätze für Beamtenstellen der betreffenden Behörde vorgemerkt sind.

(5) Die auf Grund der Anstellungsgrundsätze bestehende Verpflichtung zur Anstellung von Versorgungsanwärtern bleibt von der im Abs. 3b begründeten Verpflichtung unberührt.

### § 2

(1) Zur Einführung in den Zivilberuf (§ 1 Abs. 3b) werden die Versorgungsanwärter als nichtbeamtete Hilfskräfte auf Privatdienstvertrag eingestellt, auch wenn sie mit Dienstverrichtungen betraut werden, die sonst von Beamten wahrgenommen werden. Die Versorgungsanwärter erhalten ohne Rücksicht auf Art und Dauer ihrer Beschäftigung eine Vergütung in Höhe der Übergangsgebührnisse des ersten Jahres nach dem Ausscheiden aus der Wehrmacht usw. (§ 7 Wehrmachtversorgungsgesetz). Hierzu treten Kinderzuschläge sowie ein Betrag von monatlich 30 Reichsmark. Neben dieser Vergütung stehen Übergangsgebührnisse und Kinderzuschläge nach §§ 7, 14, 23 des Wehrmachtversorgungsgesetzes nicht zu.

(2) In dem Vertrage ist zu bestimmen, daß das Dienstverhältnis beiderseits für den Schluß eines Kalendermonats gekündigt werden kann, daß die Kündigung spätestens am 15. des Monats zu erfolgen hat und daß das Dienstverhältnis von jedem Teil ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Bestimmungen der Tarifverträge, die von der im Abs. 1 und 2 getroffenen Regelung abweichen, finden keine Anwendung.

(4) Die Versorgungsanwärter sind von der Angestelltenversicherungspflicht frei. Sofern sie jedoch als Soldaten auf Grund eines Antrags gemäß § 4 Ziffer 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes versichert waren, steht es ihnen frei, die Versicherung fortzusetzen.

## Artikel 2

Den verheirateten Versorgungsanwärtern der Wehrmacht und des früheren Reichswasserschutzes, die infolge einer Einstellung in den Dienst des Reichs, der Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes außerhalb des Wohnorts ihrer Familie zur Führung eines getrennten Haushalts gezwungen sind, kann — auch wenn sie nach Maßgabe des Artikel 1 § 1 Abs. 3b eingestellt sind — aus Reichsmitteln ein Abwesenheitszuschuß gewährt werden, über dessen Höhe, Dauer und Auszahlung der Reichsminister der Finanzen nähere Bestimmungen erläßt.

## Artikel 3

### § 1

Das Gesetz über die Versorgung der Angehörigen des Reichsheers und der Reichsmarine sowie ihrer Hinterbliebenen (Wehrmachtversorgungsgesetz) vom 4. August 1921 in der Fassung vom 19. September 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 349) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 23 ist einzufügen

„§ 23a

Das Recht auf den Bezug der Übergangsgebührnisse (§ 7) ruht, wenn ein Inhaber des Zivildienstscheins (§§ 10, 11), der nicht in einer der im § 11 genannten Stellen Probedienst leistet, außerplanmäßig beschäftigt oder eingestellt ist, die Einberufung in eine Beamtenstelle, für die er vorgemerkt ist, ablehnt oder sich nicht innerhalb der ihm im Einberufungsschreiben gesetzten Frist erklärt.

Die Übergangsgebührnisse ruhen jedoch nicht, wenn der für die Regelung zuständigen Verwaltungsbehörde (§ 85) von einem Inhaber des Zivildienstscheins ein zwingender Grund

für die Ablehnung der Einberufung oder für die Unterlassung einer Erklärung nachgewiesen wird. Ein zwingender Grund ist nur anzunehmen, wenn ein Inhaber des Zivildienstscheins

a) durch außerhalb seines Willens liegende Umstände verhindert ist, einer Einberufung zu folgen oder sich fristgemäß zu erklären, oder

b) in dem Zeitpunkt, zu dem er einberufen ist, sich in einer Fachschul- oder Sonderausbildung befindet, durch die seine Zeit und Arbeitskraft überwiegend in Anspruch genommen wird. Die Ausbildung muß Voraussetzung für die Anstellung in einer der im § 11 Abs. 2a genannten Stellen sein, für die er vorgemerkt ist."

2. Hinter § 66 ist einzufügen

„§ 66a

Für das Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Übergangsgebührnisse (§ 32) findet § 23a entsprechende Anwendung."

3. Im § 90 Abs. 2 ist das Wort „und" zu streichen, an dessen Stelle ein Komma zu setzen und zwischen „80" und „handelt" einzufügen: „und um die Regelung der Übergangsgebührnisse nach §§ 23a, 66a."

§ 2

Die Polizeiversorgungsgesetze der Länder sind dem § 1 entsprechend zu ändern.

Artikel 4

§ 1

**Siebente Ergänzung der Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins)**

Die Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins) vom 26. Juli 1922 in der Fassung vom 16. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 234) werden wie folgt geändert:

1. § 10. Der erste Satz erhält folgende Fassung:

„Abweichungen von den Vorschriften der §§ 6 bis 8 sind im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern festzustellen."

2. § 36. Zwischen dem ersten und zweiten Satz ist folgender Satz einzufügen:

„Die einberufende Behörde hat das für die Gewährung der Übergangsgebührnisse zuständige Versorgungsamt entsprechend zu benachrichtigen."

3. Im § 44 Abs. 2 ist der Abschnitt c zu streichen.

4. Im § 45 ist der Abs. 4 zu streichen.

5. § 46. Im Abs. 1 ist an Stelle der Worte: „bei nächster Gelegenheit" zu setzen:

„, falls nicht Abs. 3 Anwendung findet, sofort".

Im Abs. 2 sind der Buchstabe „c" sowie die Worte „und § 45 Abs. 4" zu streichen.

6. § 65. Im ersten Satz sind die Worte „oder waren" und „nach Inkrafttreten der Anstellungsgrundsätze" zu streichen.

7. § 72. Satz 2 ist zu streichen.

8. Im § 83 Abs. 3 ist der zweite Satz zu streichen.

§ 2

**Sechste Ergänzung der Allgemeinen Ausführungsanweisung zu den Anstellungsgrundsätzen**

Die Allgemeine Ausführungsanweisung zu den Anstellungsgrundsätzen vom 16. Juli 1923 in der Fassung vom 16. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 245) wird wie folgt geändert:

1. Zu § 11. Als Ausführungsanweisung ist neu aufzunehmen:

„Zu § 11 Abs. 2

Als Anwärter im Sinne des § 11 Abs. 2 gelten auch die zur Ausbildung angenommenen Lehrlinge."

2. Zu § 17. Dem Abs. 1 ist folgender Satz hinzuzufügen:

„Versorgungsanwärter, die Übergangsgebührnisse beziehen, haben in dem Gesuch anzugeben, welches Versorgungsamt für die Auszahlung dieser Gebührnisse zuständig ist."

3. Zu § 20 Abs. 2. Im Abs. 1 ist zwischen dem ersten und zweiten Satz einzufügen:

„Das Bewerbungsgesuch eines Versorgungsanwärters, der Übergangsgebührnisse bezieht, gilt nicht als vollständig, wenn in ihm die Angabe des Versorgungsamts fehlt, das für die Auszahlung der Versorgungsgebührnisse zuständig ist."

4. Zu § 45 Abs. 4. Die Ausführungsanweisung ist zu streichen.

5. Zu § 66. Als Ausführungsanweisung ist neu aufzunehmen:

„Zu § 66

Eine Aussicht auf Anstellung gilt nur dann als eröffnet, wenn nach erfolgreicher Ableistung der Vorbereitungszeit der Amtsleiter dies schriftlich dem Zivilanwärter mitgeteilt hat."

6. Zu § 72. Als Ausführungsanweisung ist neu aufzunehmen:

„Zu § 72

Bei der Annahme von Lehrlingen ist nach § 11 Abs. 2 zu verfahren."

Artikel 5

**Übergangsbestimmungen**

(1) Jeder Versorgungsanwärter, der Übergangsgebührnisse bezieht und bei einer Behörde für eine Beamtenstelle vorgemerkt ist, hat bis zum 31. Januar 1932 dieser Behörde mitzuteilen, welches Versorgungsamt für die Auszahlung der Übergangsgebührnisse zuständig ist.

(2) Bei den auf Grund von Artikel 1 dieser Verordnung stattfindenden Einberufungen von Versorgungsanwärtern findet § 66 der Anstellungsgrundsätze keine Anwendung.

# Fünfter Teil
# Besatzungspersonenschäden

§ 1

Die Renten auf Grund des Besatzungspersonenschädengesetzes sind mit Wirkung vom 1. Januar 1932 monatlich zu zahlen.

§ 2

Ein durch rechtskräftigen Bescheid einer Feststellungsbehörde geschlossenes Verfahren auf Grund des Besatzungspersonenschädengesetzes kann auf Antrag des Vertreters des Reichs auch nach Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Ausschlußfrist von zwei Jahren bei Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen wieder aufgenommen werden, wenn und soweit die zuerkannte Rente noch nicht ausgezahlt ist. Soweit der Vertreter des Reichs von dem Wiederaufnahmegrunde in der Zeit nach Ablauf der Ausschlußfrist und vor Inkrafttreten dieser Verordnung Kenntnis erlangt hat, beginnt die gesetzliche Antragsfrist erst mit dem Tage, an welchem ihm der Besatzungspersonenschadensfall von der Feststellungsbehörde erneut zugeleitet wird.

# Sechster Teil
# Ausfuhr von Kunstwerken

Die Geltungsdauer der Verordnung über die Ausfuhr von Kunstwerken vom 11. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1961) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 244) wird bis zum Erlaß eines Gesetzes auf Grund des Artikel 150 Abs. 2 der Reichsverfassung, längstens bis zum 31. Dezember 1932, verlängert.

# Siebenter Teil
# Rechtspflege

## Maßnahmen bei Aufhebung oder Zusammenlegung von Gerichten

§ 1

Die Reichsregierung wird ermächtigt, in Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Rechtsanwaltsordnung besondere Vorschriften für den Fall der Aufhebung oder Zusammenlegung von Gerichten zu erlassen.

## Lohnpfändung

§ 2

Die Geltungsdauer der Verordnung über Lohnpfändung (Reichsgesetzbl. 1919 S. 589, 1921 S. 1657, 1923 I S. 1186, 1924 I S. 25, 1926 I S. 503, 1928 I S. 45) wird bis zum 30. Juni 1932 verlängert.

# Achter Teil
# Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt, soweit sie nichts anderes bestimmt, mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister des Innern
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Groener
Reichswehrminister

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 29. Dezember 1931 | Nr. 85



**Inhalt:** Verordnung über die Amtsbezeichnungen in den Besoldungsgruppen A 2a, A 4a und A 8b. Vom 22. Dezember 1931 ..... S. 787

Verordnung über Preisschilder und Preisverzeichnisse. Vom 17. Dezember 1931 ..... S. 788

Verordnung über Zolländerungen. Vom 21. Dezember 1931 ..... S. 789

Verordnung zur vorstädtischen Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose. Vom 23. Dezember 1931 ..... S. 790

Zweite Verordnung über einmalige Bilanzierungserleichterungen. Vom 23. Dezember 1931 ..... S. 793

Erste Durchführungs- und Ergänzungsverordnung über Zinssenkung auf dem Kapitalmarkt. Vom 23. Dezember 1931 ..... S. 793

Verordnung über die außerordentliche Mietkündigung zum 5. Januar 1932. Vom 23. Dezember 1931 S. 796



**In Teil II Nr. 28,** ausgegeben am 23. Dezember 1931, ist veröffentlicht: Verordnung über die Einführung einer neuen Militär-Eisenbahn-Ordnung. — Verordnung über die Einführung eines neuen Militärtarifs für Eisenbahnen.

**In Teil II Nr. 29,** ausgegeben am 24. Dezember 1931, ist veröffentlicht: Verordnung über die gesundheitliche Behandlung der Seeschiffe in den deutschen Häfen. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Verordnung der Reichsregierung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-chilenischen Handelsabkommens. — Verordnung der Reichsregierung über die vorläufige Anwendung des deutsch-ungarischen Handelsvertrags. — Bekanntmachung, betreffend das Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs, Ratifikation durch Persien. — Bekanntmachung, betreffend das Genfer Übereinkommen über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen. — Bekanntmachung, betreffend das Genfer Übereinkommen über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten. — Bekanntmachung, betreffend das Genfer Übereinkommen über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen. — Bekanntmachung, betreffend das Genfer Übereinkommen über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen. — Bekanntmachung, betreffend das Genfer Übereinkommen über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft. — Bekanntmachung, betreffend das Genfer Übereinkommen über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen. — Bekanntmachung über den Weltfunkvertrag. — Bekanntmachung über die Internationale Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen. — Bekanntmachung über die Geltung des Protokolls des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr vom 24. September 1923 in Polen und in der Tschechoslowakei. — Bekanntmachung über das Internationale Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-irischen Handels- und Schiffahrtsvertrags.


### Verordnung über die Amtsbezeichnungen in den Besoldungsgruppen A 2a, A 4a und A 8b.

**Vom 22. Dezember 1931.**

Auf Grund des § 17 des Reichsbeamtengesetzes verordne ich, was folgt:

I. Von den in der Besoldungsordnung A Gruppe 2a aufgeführten Beamten sollen entsprechend dem Verwaltungszweig, dem sie angehören, die Amtsbezeichnung „Oberregierungs-, Oberfinanz-, Oberarchivrat" führen

1. Leiter von Abteilungen, Zweigstellen, großen oder besonders wichtigen Laboratorien und Arbeitsgruppen sowie Vorsitzende von Hilfssenaten beim Reichsversicherungsamt;
2. ständige Stellvertreter von Abteilungsleitern sowie von Senatsvorsitzenden beim Reichsversicherungsamt und beim Reichsversorgungsgericht;
3. Sachbearbeiter wichtiger Sondergebiete und Hauptsachbearbeiter.

II. Von den in der Besoldungsordnung A Gruppe 4a aufgeführten Beamten sollen entsprechend dem Verwaltungszweig, dem sie angehören, die Amtsbezeichnung „Regierungsoberinspektor, Oberfinanzinspektor, technischer Oberinspektor" führen

1. Leiter besonders wichtiger Dienststellen und großer oder besonders wichtiger Büros;
2. Beamte mit besonders herausgehobenem Arbeitsgebiet.

III. Die in der Besoldungsordnung A Gruppe 8b aufgeführten Beamten führen die Amtsbezeichnung: „Postassistent (weiblich)".

Berlin, den 22. Dezember 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Groener
Reichswehrminister

---

## Verordnung über Preisschilder und Preisverzeichnisse. Vom 17. Dezember 1931*).

Auf Grund der §§ 3, 4 und 7 der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) verordne ich hiermit das Folgende:

### Kapitel I
### Brot und Kleingebäck

§ 1

Wer Brot oder Kleingebäck in Läden, Schaufenstern, Schaukästen, auf dem Wochenmarkt, in der Markthalle oder im Straßenhandel sichtbar ausstellt oder anpreist, ist verpflichtet, die Waren mit Preisschildern zu versehen, aus denen ihr genauer Verkaufspreis ersichtlich ist.

Die Anbringung eines Preisschildes ist nicht erforderlich, wenn die Ware zweifelsfrei bezeichnet in ein Preisverzeichnis aufgenommen ist, das gut sichtbar in Läden und Schaufenstern oder an Verkaufsständen angebracht ist.

§ 2

Wer Brot oder Kleingebäck im Kleinhandel absetzt, ohne sie sichtbar auszustellen, ist verpflichtet, für die nicht ausgestellten Waren ein den Vorschriften im § 1 Abs. 2 genügendes Preisverzeichnis anzubringen.

§ 3

Auf den Preisschildern und Preisverzeichnissen ist das Gewicht der verschiedenen Arten von Brot und Kleingebäck anzugeben. Für Kleingebäck sind als Zahleneinheit höchstens 10 Stück in dem sich daraus ergebenden Gewicht und Preis anzugeben.

§ 4

Kleingebäck im Sinne dieser Vorschriften sind Schrippen, Brötchen, Knüppel, Semmeln, Rundstücke und einfache Hörnchen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Bezeichnungen oder andere ortsübliche gewählt werden.

### Kapitel II
### Frischfleisch

§ 5

Wer Frischfleisch der in der Anlage 1 bezeichneten Sorten in Läden, Schaufenstern, auf dem Wochenmarkt oder in der Markthalle sichtbar ausstellt oder anpreist, ist verpflichtet, die Ware mit Preisschildern zu versehen, aus denen ihr genauer Verkaufspreis ersichtlich ist.

Die Anbringung eines Preisschildes ist nicht erforderlich, wenn die Ware zweifelsfrei bezeichnet in ein Preisverzeichnis aufgenommen ist, das gut sichtbar in den Läden und Schaufenstern oder an Verkaufsständen angebracht ist.

§ 6

Wer Frischfleisch der in der Anlage 1 bezeichneten Sorten im Kleinhandel absetzt, ohne es sichtbar auszustellen, ist verpflichtet, für die nicht ausgestellten Waren ein den Vorschriften im § 5 Abs. 2 genügendes Preisverzeichnis anzubringen.

§ 7

In den Schaufenstern ausgestellte Fleischstücke, deren Preise höher sind als die im Preisverzeichnis angegebenen Preise für dieselbe Sorte oder die im Preisverzeichnis nicht enthalten sind, müssen unter genauer Angabe der Fleischsorte und des geforderten Preises mit einem Preisschild besonders gekennzeichnet werden.

Die Vorschriften im Abs. 1 gelten nur für Frischfleisch der in der Anlage 1 bezeichneten Tierarten.

§ 8

Auf den Preisschildern und Preisverzeichnissen ist der Preis des Fleisches für ein ganzes Pfund anzugeben.

§ 9

Die Vorschrift im § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 186) in der Fassung des Gesetzes vom 4. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 128) bleibt unberührt.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 296 vom 19. Dezember 1931.

Kapitel III

**Friseurgewerbe**

§ 10

Friseure (Barbiere, Haarschneider usw.) sind verpflichtet, in ihren Läden und Schaufenstern oder in ihren außerhalb der Läden befindlichen Schaukästen gut sichtbar Preisverzeichnisse anzubringen, aus denen die Preise für die in der Anlage 2 bezeichneten Leistungen ersichtlich sind.

Kapitel IV

**Schlußvorschriften**

§ 11

Die obersten Landesbehörden weisen die Polizeibehörden an, die im Kapitel I bis III erlassenen Vorschriften im Einzelfall durch polizeiliche Verfügung anzuordnen und erforderlichenfalls durch die ihnen nach Landesrecht zustehenden Zwangsmittel durchzusetzen. Die polizeilichen Verfügungen können im verwaltungsgerichtlichen Verfahren angefochten werden. Soweit das Landesrecht zunächst eine Beschwerde im Verwaltungsverfahren vorsieht, bleibt dies unberührt. Das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden richten sich nach Landesrecht.

Die obersten Landesbehörden weisen die Polizei ferner an, dem Reichskommissar für Preisüberwachung unmittelbar Nachricht zu geben, wenn infolge hartnäckiger und böswilliger Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften in dieser Verordnung die Untersagung der Fortführung von Betrieben oder die Schließung von Betriebs- und Geschäftsräumen angezeigt erscheint.

§ 12

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1932 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1931.

Der Reichskommissar für Preisüberwachung
Dr. Goerdeler

**Anlage 1**
(Zu § 5)

a) Rindfleisch:
- Schmorfleisch (Keule, Rindsbraten u. dgl.) mit Knochen,
- Brust und Querrippe (Kochfleisch, Suppenfleisch u. dgl.),
- Fehlrippe (Hochrippe, dicke Rippe u. dgl.),
- Gehacktes (Hackfleisch, Schabefleisch u. dgl.),
- Talg (Rindsfett);

b) Schweinefleisch:
- Schinken (Keule, Schlegel u. dgl.),
- Kotelett (Karbonade, Rippenstück, Rippchen u. dgl.),
- Schnitzel (Schweinesteak) ohne Knochen,
- Kamm (Nacken, Gratbraten u. dgl.),
- Schulter (Schuft, Schäuferl u. dgl.),
- Bauch (Wammerl u. dgl.),
- Rückenfett (grüner Speck u. dgl.);

c) Kalbfleisch:
- Keule (Schlegel u. dgl.) mit Knochen,
- Nierenbraten,
- Brust (Brustbraten u. dgl.),
- Schulter (Bug, Blatt, Schäuferl u. dgl.),
- Kamm (Gratbraten u. dgl.),
- Schnitzel ohne Knochen;

d) Hammelfleisch:
- Keule (Schlegel u. dgl.) mit Knochen,
- Rücken,
- Schulter (Bug, Blatt, Schäuferl u. dgl.),
- Bauch (Dünnung u. dgl.).

**Anlage 2**
(Zu § 10)

a) bei Herren:
- Rasieren,
- Frisieren,
- Rasieren und Frisieren,
- Haarschneiden,
- Kopfwaschen einschl. Frisieren,
- Haarschneiden einschl. Kopfwäsche und Frisieren,
- Schampunieren;

b) bei Damen:
- Frisieren,
- Haarschneiden,
- Kopfwäsche für langes und kurzes Haar,
- Dauerwelle,
- Wasserwelle.

---

**Verordnung über Zolländerungen.**
**Vom 21. Dezember 1931 *).**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Zolländerungen und über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen vom 1. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 689) wird verordnet was folgt:

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 298 vom 22. Dezember 1931.

Artikel 1

Das Gesetz über Erhöhung des Zuckerzolls vom 14. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 403) in der Fassung der Gesetze vom 3. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 127) und 26. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 88) wird wie folgt geändert:

Im § 3 tritt im Satz 1 an die Stelle der Zahl 1931 die Zahl 1932 und im Satz 2 an die Stelle der Zahl 1932 die Zahl 1933.

Artikel 2

Die auf Grund der Ermächtigung im Artikel 1 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über Zolländerungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 101) verordneten Änderungen des Zolltarifs bleiben bis auf weiteres in Kraft, soweit nicht bereits durch die Verordnung des Reichspräsidenten über Zolländerungen vom 29. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 657) besondere Bestimmungen getroffen sind.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1931.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

---

## Verordnung zur vorstädtischen Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose. Vom 23. Dezember 1931.

Auf Grund der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537) Vierter Teil, Kapitel II, § 21 wird mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Artikel 1

Für Vorhaben, die der Reichskommissar für die vorstädtische Kleinsiedlung oder die von ihm bestimmte Stelle als vorstädtische Kleinsiedlung oder Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose anerkannt hat, gelten die nachstehenden Vorschriften.

Artikel 2

**Arbeitsrecht und soziale Versicherung**

§ 1

(1) Die unentgeltliche Mitarbeit bei der Errichtung vorstädtischer Kleinsiedlerstellen (Aufschließung und Kultivierung des Geländes, Herstellung der Gebäude und Gemeinschaftsanlagen) und bei der Einrichtung von Kleingärten (Aufschließung und Kultivierung des Geländes, Herstellung der Gemeinschaftsanlagen) begründet kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis im Sinne der Verordnung über die Fürsorgepflicht § 11.

(2) Die Unentgeltlichkeit der Mitarbeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ihr Wert bei der Bewertung der Kleinsiedlerstellen zugunsten des Siedlers angerechnet wird.

§ 2

(1) Der Gewährung von Arbeitslosen- oder Kurzarbeiterunterstützung steht die unentgeltliche Mitarbeit gemäß § 1 nicht entgegen.

(2) Die Gewährung der Krisenunterstützung ist bei Kleinsiedlern, deren Berufsgruppe in der Gemeinde des Aussiedlungsortes zur Krisenfürsorge zugelassen ist, nicht davon abhängig, daß diese Berufsgruppe auch in der Gemeinde des Ansiedlungsortes zugelassen ist. Dies gilt nur für die erste Krisenunterstützungsperiode, die ganz oder teilweise in die Zeit nach dem Bezug der Stelle fällt, höchstens aber bis zum Ablauf von drei Jahren nach diesem Zeitpunkt.

(3) Arbeitslose und Kurzarbeiter sind, solange sie gemäß § 1 beschäftigt werden, nicht verpflichtet, sich beim Arbeitsamt zu melden.

(4) Für Arbeitslose, die gemäß § 1 beschäftigt werden, ist die Arbeitslosenunterstützung unbeschadet des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung § 175 Abs. 3 auf Antrag des Trägers des Verfahrens an diesen zu zahlen, der sie unverzüglich an den Arbeitslosen weiterzuleiten hat. Der Träger hat dem Arbeitsamt auf sein Verlangen vor jeder Zahlung zu bescheinigen, ob und wie lange der Arbeitslose während des Auszahlungszeitraums unentgeltlich mitgearbeitet hat.

§ 3

(1) Arbeitslose und Kurzarbeiter, die gemäß § 1 beschäftigt werden, gelten für die reichsgesetzliche Unfallversicherung als Arbeiter (§ 544 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung). § 571b der Reichsversicherungsordnung findet entsprechende Anwendung.

(2) Träger der Unfallversicherung ist

a) bei Vorhaben, die von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband oder einem in deren Auftrag

handelnden gemeinnützigen Unternehmen auf eigene Rechnung oder durch Dritte durchgeführt werden, der Versicherungsträger, bei dem Eigenbauarbeiten der Gemeinde oder des Gemeindeverbands versichert sind; ist hiernach Versicherungsträger ein Gemeindeunfallversicherungsverband, so können nur die Verbandsmitglieder zu Beiträgen herangezogen werden;

b) bei Vorhaben, die von einem Land oder einem in seinem Auftrag handelnden gemeinnützigen Unternehmen auf eigene Rechnung oder durch Dritte durchgeführt werden, das Land.

## Artikel 3

## Öffentliche Lasten

### § 1

(1) Ein Kleinsiedler kann am Orte der Ansiedlung in den ersten drei Jahren nach dem Bezug der Stelle einen gewöhnlichen Aufenthalt (Verordnung über die Fürsorgepflicht § 7 Abs. 2 Halbsatz 1) nicht begründen. Soweit ohne diese Vorschrift dem Bezirksfürsorgeverband des Ansiedlungsorts wegen des dort während der Frist vorhandenen gewöhnlichen Aufenthalts des Kleinsiedlers eine endgültige Fürsorgepflicht obgelegen hätte, ist der Fürsorgeverband endgültig fürsorgepflichtig, der es für den Kleinsiedler bei Eintritt von Hilfsbedürftigkeit unmittelbar vor dem Bezug der Stelle gewesen wäre; hat der Kleinsiedler zum Zwecke der Übernahme der Stelle einen Ortswechsel vorgenommen, so ist der Fürsorgeverband endgültig verpflichtet, der es für den Kleinsiedler bei Eintritt von Hilfsbedürftigkeit unmittelbar vor diesem Ortswechsel gewesen wäre.

(2) Das gleiche gilt für die Haushaltsangehörigen des Kleinsiedlers, auch wenn sie erst nach dem Bezug der Stelle in den Haushalt aufgenommen werden.

(3) Eine offensichtliche Härte im Sinne der Verordnung über die Fürsorgepflicht § 14 Abs. 3 Buchstabe c liegt insbesondere vor, solange vom Verbleib des Kleinsiedlers auf seiner Stelle eine Beseitigung oder Minderung seiner Hilfsbedürftigkeit noch zu erwarten ist.

### § 2

Gemeinden, in deren Bezirk Kleinsiedler angesiedelt werden, sind abweichend von § 4 des Gesetzes über die Freizügigkeit den Siedlungsanwärtern und ihren Haushaltsangehörigen gegenüber zur Abweisung nicht befugt.

### § 3

(1) Bezirksfürsorgeverbände, aus deren Bezirk Kleinsiedler ausgesiedelt werden, haben den aufnehmenden Bezirksfürsorgeverbänden, soweit diese nicht selbst endgültig fürsorgepflichtig sind, die ihnen bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Bezug der Stellen entstehenden Kosten der öffentlichen Fürsorge für die Kleinsiedler und ihre Haushaltsangehörigen (§ 1 Abs. 2) zu erstatten. Auf Verlangen sind angemessene Vorschüsse zu leisten. Soweit der Bezirksfürsorgeverband des Aussiedlungsorts nicht endgültig fürsorgepflichtig ist, gilt die Erstattungsleistung gegenüber dem endgültig fürsorgepflichtigen Verband und gegenüber Dritten als Gewährung vorläufiger Fürsorge. Ist der Bezirksfürsorgeverband des Aussiedlungsorts endgültig fürsorgepflichtig, so gilt die Erstattungsleistung gegenüber Dritten als Erfüllung der endgültigen Fürsorgepflicht.

(2) Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten richtet sich nach der Verordnung über die Fürsorgepflicht und den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge.

(3) Der erstattungsberechtigte Bezirksfürsorgeverband hat die zu erstattenden Kosten beim erstattungspflichtigen Bezirksfürsorgeverband vierteljährlich anzufordern.

(4) Streitigkeiten über die Erstattung von Kosten oder die Leistung von Vorschüssen entscheidet unbeschadet der Entscheidung im Fürsorgestreitverfahren die für den Aussiedlungsort zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(5) Die oberste Landesbehörde regelt die Erstattungspflicht zwischen den Gemeinden des Aussiedlungs- und des Ansiedlungsorts, soweit sie demselben Bezirksfürsorgeverband angehören. Sie kann ferner bestimmen, daß die Bezirksfürsorgeverbände an den nach Abs. 1 von ihnen zu erstattenden oder ihnen erstatteten Kosten ihnen angehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände beteiligen.

### § 4

Gemeinden, aus deren Bezirk Kleinsiedler ausgesiedelt werden, haben den aufnehmenden Gemeinden die ihnen bis zum Ablauf von 3 Jahren nach dem Bezug der Stellen entstehenden Kosten der Krisenfürsorge für die Kleinsiedler und ihre Haushaltsangehörigen (§ 1 Abs. 2) zu erstatten. Auf Verlangen sind angemessene Vorschüsse zu leisten. Für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Erstattung von Kosten oder die Leistung von Vorschüssen gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

### § 5

Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 finden nur insoweit Anwendung, als die Ansiedlung mit Zustimmung der

Gemeinde erfolgt, aus deren Bezirk die Kleinsiedler ausgesiedelt werden sollen. Die Zustimmung kann durch die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle ersetzt werden.

§ 6

(1) Wird infolge der Aussiedlung von Kleinsiedlern am Ort der Ansiedlung eine Änderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Schul- oder Kirchenverhältnisse notwendig, so stellt die für den Ansiedlungsort zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle fest, welche einmaligen Leistungen der Träger des Verfahrens im öffentlichen Interesse zu bewirken, insbesondere, welche Anlagen er herzustellen hat.

(2) Die in Abs. 1 bezeichneten Stellen können die Bestellung von Sicherheiten für die Erfüllung der Leistungen anordnen.

§ 7

Der Träger des Verfahrens hat den Gemeinden, Gemeindeverbänden, Schulunterhaltungsträgern, Kirchengemeinden und anderen Trägern öffentlichrechtlicher Pflichten, in deren Bezirk er Kleinsiedler aussiedelt, die laufenden Aufwendungen zu erstatten, die bis zum Ablauf von 3 Jahren nach dem Bezug der Stellen infolge der Aussiedlung notwendig werden. Auf Verlangen sind angemessene Vorschüsse zu leisten. Streitigkeiten über die Erstattung von Kosten oder die Leistung von Vorschüssen entscheidet die für den Ansiedlungsort zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

§ 8

Gehören der Berechtigte und der Verpflichtete verschiedenen Ländern an, so kann die von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle getroffene Entscheidung binnen 2 Wochen durch Beschwerde an den Reichskommissar für die vorstädtische Kleinsiedlung angefochten werden. Die Beschwerde steht zu:

a) im Falle des § 3 Abs. 4 dem erstattungsberechtigten Bezirksfürsorgeverband,

b) im Falle des § 4 der erstattungsberechtigten Gemeinde,

c) in den Fällen des § 6 Abs. 1 und 2 und des § 7 dem Träger des Verfahrens.

§ 9

(1) Zur Sicherung der Erstattung von Kosten und der Leistung von Vorschüssen können die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen die erforderlichen Beträge von den Anteilen an der Reichseinkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer oder von anderen Überweisungen von Reich oder Land einbehalten, welche die erstattungs- und vorschußpflichtigen Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund des Finanzausgleichs erhalten. Das gleiche gilt für die Bestellung von Sicherheiten nach § 6 Abs. 2.

(2) Werden Kleinsiedler in das Gebiet eines anderen Landes ausgesiedelt, so kann der Reichsminister der Finanzen gegenüber den Ländern, zu denen die beteiligten Gemeinden gehören, entsprechend verfahren.

§ 10

(1) Bis zum 31. März 1942 können in Gemeinden, in denen durch die Ansiedlung von Kleinsiedlern die Zahl der Gemeindewahlberechtigten um mehr als 50 v. H. gestiegen ist, Gemeindebeschlüsse über den Anschluß der Stellen an Wasserleitungen, Entwässerungsanlagen, Gas- und Stromleitungen sowie über die Herstellung befestigter Zufahrtswege zu den Siedlungsgrundstücken nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl der Vertretungskörperschaften gefaßt werden. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch die Kommunalaufsichtsbehörden.

(2) Weitergehende landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 11

Die Vorschriften der §§ 6 bis 9 finden nur insoweit Anwendung, als nicht der Berechtigte und der Verpflichtete eine abweichende Vereinbarung mit Zustimmung des Reichskommissars für die vorstädtische Kleinsiedlung oder der von ihm bestimmten Stelle getroffen haben.

Artikel 4

§ 29 des Reichssiedlungsgesetzes findet auf die Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose entsprechende Anwendung.

Berlin, den 23. Dezember 1931.

Der Reichsarbeitsminister
Stegerwald

Der Reichsminister des Innern
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Groener
Reichswehrminister

## Zweite Verordnung über einmalige Bilanzierungserleichterungen. Vom 23. Dezember 1931 *).

Auf Grund des Artikel 1 § 1 im Kapitel V des Vierten Teiles der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699/715) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Vorschriften der Ersten Verordnung über einmalige Bilanzierungserleichterungen vom 15. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 759) gelten auch für Zwischenbilanzen.

§ 2

Soweit im Zusammenhang mit der Aufstellung einer Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz die Verpflichtung besteht, für den Fall einer Überschuldung die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen, gilt das Entwertungskonto als Teil des Vermögens.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 19. Dezember 1931 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1931

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Joël

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 300 vom 24. Dezember 1931.

## Erste Durchführungs- und Ergänzungsverordnung über Zinssenkung auf dem Kapitalmarkt. Vom 23. Dezember 1931 *).

Auf Grund des § 11 des Ersten Abschnitts des Kapitels III des Ersten Teiles der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) wird verordnet:

Artikel 1

Unter Notverordnung ist in den folgenden Vorschriften der Erste Abschnitt des Kapitels III des Ersten Teiles der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) zu verstehen.

Artikel 2

Herabzusetzen ist auch ein Zinssatz, der nicht durch eine Zahl bestimmt, sondern nach einem Maßstab (z. B. Reichsbankdiskont) zu errechnen ist, soweit sich dabei für einen nach dem 31. Dezember 1931 liegenden Zeitraum ein Zinssatz von mehr als 6 vom Hundert ergibt.

Artikel 3

(1) Nicht als Zinsen gelten Zuschläge, die ein Schuldner wegen Verzugs oder wegen Nichtbewirkung von Nebenleistungen zu zahlen hat, auch wenn sie als Zinsen (z. B. Verzugs- oder Strafzinsen) bezeichnet sind.

(2) Nicht als Zinsen gelten ferner solche Zuschläge zu festen Zinsen, die für den Fall eines bestimmten Geschäftsergebnisses des Schuldners zu leisten sind.

Artikel 4

(1) Nichtig ist eine vor dem 9. Dezember 1931 getroffene Vereinbarung oder Satzungsbestimmung,

a) wonach für den Fall einer gesetzlichen Zinsherabsetzung auf diese verzichtet wird,
b) wonach für den Fall einer gesetzlichen Zinsherabsetzung die Hauptforderung fällig oder vorzeitig kündbar wird oder mit einem Aufgeld zurückzuzahlen ist,
c) wonach die Hauptforderung fällig oder vorzeitig kündbar wird oder mit einem Aufgeld zurückzuzahlen ist, wenn eine Vereinbarung nach a) gesetzlich für nichtig erklärt werden sollte.

(2) Eine Nichtigkeit nach Abs. 1 berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Teile der Vereinbarung oder Satzung.

Artikel 5

(1) Der Herabsetzung unterliegt auch der Zinssatz einer Forderung (Hypothek) oder Grundschuld, der in der Zeit vom 9. bis zum 31. Dezember 1931 vereinbart worden ist. Die Herabsetzung tritt nicht ein, wenn die Beteiligten die durch die Notverordnung vorgesehene Zinsherabsetzung ausschließen wollten.

(2) Eine Zinsherabsetzung nach Abs. 1 Satz 1 berührt nicht die übrigen Teile der Vereinbarung.

Artikel 6

Der Zinsherabsetzung unterliegt auch eine Forderung (Hypothek) oder Grundschuld, die erst nach dem 31. Dezember 1931 entsteht, zu deren Begrün-

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 300 vom 24. Dezember 1931.

dung sich der Gläubiger aber vor dem 1. Januar 1932 verpflichtet hat. Durch die Zinsherabsetzung wird die Verpflichtung zur Begründung der Forderung (Hypothek) oder Grundschuld nicht berührt. Artikel 5 gilt entsprechend.

### Artikel 7

(1) Der Zinsherabsetzung nach § 2 Abs. 1 der Notverordnung unterliegen auch solche Forderungen (Hypotheken) und Grundschulden, die für unbestimmte Zeit begründet sind und deren Fälligkeit von einer Kündigung abhängt, wenn die Kündigung nicht für einen Zeitpunkt ausgesprochen worden ist, der innerhalb eines Jahres seit dem Entstehen der Forderung (Hypothek) oder Grundschuld liegt.

(2) Der Zinsherabsetzung nach § 2 Abs. 1 der Notverordnung unterliegen nicht Forderungen (Hypotheken) und Grundschulden, deren Fälligkeit durch Stundung hinausgeschoben worden ist, wenn die am 1. Januar 1932 laufende Stundungsfrist weniger als ein Jahr beträgt.

### Artikel 8

Der Zinsherabsetzung unterliegen, ohne daß es auf die Fälligkeit ankommt, Forderungen nicht, die entstanden sind

a) im Rahmen eines bankmäßigen Personalkreditgeschäftes,
b) daraus, daß Kreditinstitute Vorschüsse auf Darlehen gegeben haben, die langfristig aufgenommen werden sollten (Zwischenkredite),
c) aus Darlehen und Vorauszahlungen, die auf Versicherungsscheine gewährt worden sind,
d) aus Darlehen, die aus Gefälligkeit oder sonst unter Umständen gegeben worden sind, aus denen zu entnehmen ist, daß eine langfristige Kreditgewährung nicht beabsichtigt war.

### Artikel 9

(1) § 2 Abs. 2 der Notverordnung ist auch auf andere als die dort bezeichneten Kreditinstitute anzuwenden, soweit sie Geld hereinnehmen und langfristig weiterverleihen.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann bestimmen, daß § 2 Abs. 2 der Notverordnung auch für andere Unternehmungen gilt.

### Artikel 10

(1) Ist ein Verwaltungskostenbeitrag (§ 2 Abs. 2 der Notverordnung) nicht besonders vereinbart, so gelten höchstens ein Halbes, bei Forderungen (Hypotheken) oder Grundschulden von nicht mehr als fünfzehntausend Reichsmark höchstens drei Viertel vom Hundert der Forderung (Hypothek) oder Grundschuld als Verwaltungskostenbeitrag.

(2) Sind an einer Kreditgewährung hintereinander mehrere Kreditinstitute beteiligt, so darf als Verwaltungskostenbeitrag insgesamt kein höherer Beitrag bestimmt werden, als je einem Drittel vom Hundert der Forderung (Hypothek) oder Grundschuld für ein beteiligtes Institut entspricht; bei Forderungen (Hypotheken) oder Grundschulden von nicht mehr als fünfzehntausend Reichsmark tritt an die Stelle eines Drittels vom Hundert ein Halbes vom Hundert.

(3) Bei den unter Artikel 9 fallenden Unternehmungen beträgt der Verwaltungskostenbeitrag höchstens drei Achtel vom Hundert der Forderung (Hypothek) oder Grundschuld.

(4) Die Bestimmung der Höhe des Verwaltungskostenbeitrags (Abs. 1, 2, 3) bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder, wenn eine solche nicht bestimmt ist, der nach dem Hauptsitz des Instituts zuständigen obersten Landesbehörde. Die Behörde kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister den Verwaltungskostenbeitrag in Abweichung von Abs. 1, 2, 3 festsetzen.

### Artikel 11

Soweit in einem Zinssatz ein Zuschlag enthalten ist zur Tilgung eines Zusatzdarlehens, das dem Schuldner von dem Kreditinstitut (§ 2 Abs. 2 der Notverordnung, Artikel 9) zur Deckung der Geldbeschaffungskosten aus eigenen Mitteln gewährt worden ist (Disagiodarlehen), wird der Zuschlag nicht gekürzt. Artikel 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

### Artikel 12

Durch § 4 Abs. 1 der Notverordnung wird die Fälligkeit einer Forderung (Hypothek) oder Grundschuld nicht berührt, wenn die Fälligkeit, ohne daß es einer Kündigung bedarf, nach Vereinbarung oder Satzungsbestimmung eintritt.

### Artikel 13

(1) Die Kreditinstitute (§ 2 Abs. 2 der Notverordnung, Artikel 9) können außer im Falle des § 4 Abs. 4 der Notverordnung den Tilgungsplan ihrer Pfandbriefe und Schuldverschreibungen ändern, wenn durch die Zinsherabsetzung die Tilgungsdauer der zur Deckung dienenden Forderungen (Hypotheken) oder Grundschulden verlängert wird. Die Institute können den Tilgungsplan ferner so weit

ändern, wie es notwendig ist, um die Einlösungsfristen der Laufzeit der Deckungsforderungen (-hypotheken) oder -grundschulden anzupassen.

(2) Die Kreditinstitute können auch die von ihren Schuldnern einzuhaltenden Tilgungspläne ändern. Den bisherigen Tilgungssatz dürfen sie jedoch nur so weit erhöhen, wie es zu einer Abrundung erforderlich ist.

(3) Die Änderung eines Tilgungsplans bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder, wenn eine solche nicht bestimmt ist, der nach dem Hauptsitz des Instituts zuständigen obersten Landesbehörde. Die Behörde kann Näheres über die Änderung des Tilgungsplans bestimmen.

Artikel 14

Der Gläubiger einer Forderung (Hypothek) oder Grundschuld, deren Fälligkeitsbedingungen nach § 4 Abs. 1 der Notverordnung verändert werden, kann, auch wenn dies nicht vereinbart ist, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorzeitig kündigen, wenn der Schuldner länger als einen Monat mit einer Zinszahlung im Verzug ist.

Artikel 15

§ 5 der Notverordnung gilt auch für die gemäß § 1187 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellten Sicherungshypotheken.

Artikel 16

(1) § 6 Abs. 1 der Notverordnung gilt nicht für Schuldverschreibungen, die vor dem 9. Dezember 1931 zum amtlichen Handel an einer deutschen Börse zugelassen worden sind.

(2) § 6 Abs. 1 der Notverordnung gilt ferner nicht für die Lieferung von Schuldverschreibungen, die vor dem 9. Dezember 1931 verkauft worden sind. Der Aussteller der Schuldverschreibungen hat der Aufsichtsbehörde oder obersten Landesbehörde (§ 10 Abs. 4) solche Verkäufe bis zum 15. Januar 1932 anzuzeigen.

Artikel 17

(1) Als im Ausland begeben (§ 7 Abs. 1 der Notverordnung) gelten Schuldverschreibungen, die von inländischen Schuldnern ausgestellt worden sind und entweder auf ausländische Zahlungsmittel lauten oder ausschließlich für den Absatz und Handel im Ausland bestimmt waren. Waren die Zinsen einer Schuldverschreibung vom Steuerabzug vom Kapitalertrage befreit worden, so wird im Zweifel vermutet, daß die Schuldverschreibung im Ausland begeben war. Schuldverschreibungen, die zum amtlichen Handel an einer deutschen Börse zugelassen sind, gelten jedoch in keinem Falle als im Ausland begeben.

(2) Den im Ausland begebenen Schuldverschreibungen stehen im Ausland aufgenommene Anleihen sowie solche anleiheähnlichen Finanzierungen gleich, die im Ausland durchgeführt worden sind. Dies gilt nicht für Finanzierungen, die auf Grund aufgekaufter Forderungen (Hypotheken) oder Grundschulden im Ausland durchgeführt worden sind.

Artikel 18

(1) Ist bei mehreren inländischen Forderungen (Hypotheken) oder Grundschulden eines Kreditinstituts nicht unterscheidbar, welche Forderungen (Hypotheken) oder Grundschulden der Deckung einer Schuldverschreibung oder Anleihe (Artikel 17) dienen, so unterbleibt die Herabsetzung des Zinssatzes aller inländischen Forderungen (Hypotheken) oder Grundschulden so weit, wie es notwendig ist, um eine Deckung für die Schuldverschreibung oder Anleihe aufrechtzuerhalten.

(2) Die Bestimmung, welcher Teil des Zinssatzes nach Abs. 1 nicht gekürzt werden soll, bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder, wenn eine solche nicht bestimmt ist, der nach dem Hauptsitz des Instituts zuständigen obersten Landesbehörde.

Artikel 19

Ist zweifelhaft oder streitig, ob eine Schuldverschreibung als im Ausland begeben (Artikel 17 Abs. 1) anzusehen ist, ob eine im Ausland aufgenommene Anleihe oder im Ausland durchgeführte anleiheähnliche Finanzierung (Artikel 17 Abs. 2) vorliegt oder ob eine inländische Forderung (Hypothek) oder Grundschuld zur Deckung einer solchen Schuldverschreibung, Anleihe oder Finanzierung dient, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten das Reichswirtschaftsgericht in der Besetzung von einem Vorsitzenden, zwei rechtskundigen und zwei sachverständigen Beisitzern. Vor der Entscheidung ist ein Vertreter der Reichsregierung zu hören. Die Entscheidung ist endgültig; sie bindet Gerichte, Schiedsgerichte und Verwaltungsbehörden.

Artikel 20

(1) Ein Verwaltungskostenbeitrag (§ 2 Abs. 2 der Notverordnung, Artikel 10), ein Zuschlag nach Artikel 11 sowie solche Teile des Zinssatzes, die nach Artikel 18 nicht gekürzt werden, gelten nicht als Teil des Zinssatzes im Sinne des § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Die Frist von sechs Monaten, nach deren Ablauf ein Schuldner gemäß § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Kapital kündigen darf, beginnt frühestens mit dem 1. Januar 1932.

Artikel 21

(1) Eine Tilgung nach § 10 der Notverordnung ist unzulässig, wenn die Schuldverschreibungen im Ausland begeben sind (Artikel 17 Abs. 1).

(2) § 10 der Notverordnung gilt nur zugunsten der Schuldner solcher Hypotheken und Grundschulden, die vor dem 1. Januar 1932 bestellt worden sind.

(3) Vereinbarte regelmäßige Tilgungs- und Abzahlungsbeträge können auf Grund des § 10 der Notverordnung nicht durch Hingabe von Schuldverschreibungen entrichtet werden.

Artikel 22

(1) Von der Befugnis nach § 10 der Notverordnung kann ein Schuldner nur bis zum 31. Dezember 1933 Gebrauch machen.

(2) Ein Schuldner, der von seiner Befugnis zur Hingabe von Schuldverschreibungen Gebrauch zu machen beabsichtigt, hat dies spätestens zwei Monate vor Fälligkeit dem Kreditinstitut mitzuteilen.

Artikel 23

(1) Gleichartig (§ 10 der Notverordnung) sind Schuldverschreibungen, die nach Wertbenennung (Reichsmark, Feingold, Roggen usw.), Zinssatz und Kündbarkeit der zu tilgenden Hypothek oder Grundschuld entsprechen. Der Treuhänder oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, die Aufsichtsbehörde kann Näheres bestimmen.

(2) Vereinbarungen zwischen dem Kreditinstitut und dem Schuldner darüber, welche Schuldverschreibungen zur Tilgung geeignet sind, bleiben unberührt.

Artikel 24

Die Kreditinstitute können im Falle des § 10 der Notverordnung den Tilgungsplan ihrer Pfandbriefe und Schuldverschreibungen ändern, soweit es infolge Ersetzung von Barzahlungen durch Hingabe von Schuldverschreibungen erforderlich ist. Artikel 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

Artikel 25

Rechtsnachteile, die an eine unpünktliche Zahlung geknüpft sind, treten nicht ein, wenn bis zum 1. Juli 1932 fällige Zins- und Tilgungsbeträge infolge eines nicht auf grober Fahrlässigkeit beruhenden Irrtums über die Höhe der nach der Notverordnung und den zu ihrer Durchführung oder Ergänzung erlassenen Verordnungen geschuldeten Beträge unvollständig gezahlt werden.

Artikel 26

Diese Verordnung tritt, soweit sie Vorschriften des § 4 der Notverordnung durchführt oder ergänzt, mit Wirkung vom 9. Dezember 1931, im übrigen mit Wirkung vom 1. Januar 1932 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1931.

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Joël

---

**Verordnung über die außerordentliche Mietkündigung zum 5. Januar 1932. Vom 23. Dezember 1931*).**

Zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699), Zweiter Teil Kapitel III, wird auf Grund von § 5 dieses Kapitels folgendes verordnet:

Artikel 1

(1) War der Mietzins für einzelne Abschnitte der Mietzeit in verschiedener Höhe bestimmt, so muß sich die vereinbarte Ermäßigung (§ 2 Nr. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten) auf mindestens 20 vom Hundert des Betrags belaufen, der nach den zur Zeit der Vereinbarung geltenden Vertragsbestimmungen von dem Eintritt der Ermäßigung ab jeweils zu zahlen war.

(2) Ist im Laufe des Jahres 1931 mehrmals eine Ermäßigung vereinbart, so ist der Hundertsatz von dem zur Zeit der ersten Ermäßigung maßgebenden Betrage zu berechnen.

(3) Eine Ermäßigung im Sinne des § 2 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn sie lediglich mit Rücksicht auf § 49a des Mieterschutzgesetzes vereinbart ist oder darauf beruht, daß dem Vermieter von Neubauräumen seit dem 1. Januar 1931 aus öffentlichen Mitteln Beihilfen gewährt oder erhöht oder sonstige Vergünstigungen bewilligt worden sind.

Artikel 2

Der Vornahme der im § 2 Nr. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten bezeichneten Arbeiten steht es gleich, wenn der Vermieter das Gebäude oder die Räume nach den Wünschen des Mieters errichtet oder wenn er die Räume oder das Mietgrundstück auf Wunsch des Mieters mit außergewöhnlich kostspieligen Einrichtungen versehen hat.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 300 vom 24. Dezember 1931.

Artikel 3

Hat der Mieter in dem Gebäude oder in den Räumen bauliche Veränderungen vorgenommen oder das Gebäude oder die Räume mit besonderen Einrichtungen versehen, so hat er im Falle der außerordentlichen Kündigung auf Verlangen des Vermieters den früheren Zustand wiederherzustellen.

Artikel 4

Im Falle der außerordentlichen Kündigung kann der Mieter Baukostenzuschüsse, Baudarlehen, Mietvorauszahlungen und ähnliche Leistungen, die dem Vermieter zur freien Verfügung überlassen sind, nicht zurückfordern, soweit sie vertraglich auf den Mietzins angerechnet werden sollen. Soweit eine Anrechnung nicht vorgesehen ist, können solche Beträge, falls kein bestimmter Rückzahlungstermin vereinbart ist, erst für den Zeitpunkt zurückgefordert werden, zu dem das Mietverhältnis ohne Rücksicht auf die außerordentliche Kündigung nach Gesetz oder Vertrag gekündigt werden könnte oder ablaufen würde. Eine von dem Mieter geleistete Sicherheit, über die der Vermieter nicht frei verfügen konnte, ist bei der Beendigung des Mietverhältnisses zurückzugeben.

Artikel 5

(1) Im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 und des § 2 der Verordnung des Reichspräsidenten steht dem Mieter ein früherer Mieter gleich, in dessen Vertrag der Mieter als Erbe oder im Zusammenhange mit der Übernahme eines Vermögens oder dem Erwerb eines Handelsgeschäfts eingetreten ist.

(2) Die im Artikel 3 bezeichnete Verpflichtung des Mieters besteht auch dann, wenn die Veränderungen von einem der im Abs. 1 bezeichneten Rechtsvorgänger des Mieters vorgenommen worden sind.

(3) Im Sinne des Artikel 4 stehen den von dem Mieter bewirkten Leistungen solche Leistungen gleich, die von einem der im Abs. 1 bezeichneten Rechtsvorgänger bewirkt worden sind.

Artikel 6

(1) Der Mieter kann eine bis zum 31. Dezember 1931 erklärte außerordentliche Kündigung widerrufen, wenn der Vermieter von ihm die Vornahme von Wiederherstellungsarbeiten (Artikel 3) fordern kann. Das gleiche gilt, wenn der Mieter nach Artikel 4 die Rückzahlung von Baukostenzuschüssen oder ähnlichen Leistungen nicht oder nicht schon bei der Beendigung des Mietverhältnisses verlangen kann.

(2) Der Widerruf muß schriftlich erfolgen und dem Vermieter spätestens am 5. Januar 1932 zugehen. Er hat keine Wirkung, wenn das Gebäude oder die Räume in der Zeit zwischen der Kündigung und dem Widerruf anderweit vermietet worden sind.

Artikel 7

Die Vorschriften über die außerordentliche Kündigung finden auf Untermietverhältnisse Anwendung.

Artikel 8

Die Vorschriften über die außerordentliche Kündigung gelten nicht für Gebäude oder Räume, die mit der Bestimmung vermietet worden sind, daß der Mieter verpflichtet ist, den Gebrauch auszuüben.

Artikel 9

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Pachtverhältnisse und Unterpachtverhältnisse über gewerbliche Räume entsprechende Anwendung.

(2) Ist ein wirtschaftliches Unternehmen verpachtet und ist dem Pächter hierbei auch der Gebrauch von Gebäuden oder Gebäudeteilen überlassen, so liegt ein Pachtvertrag über gewerbliche Räume im Sinne des § 3 der Verordnung des Reichspräsidenten nicht vor, wenn sich die Überlassung des Unternehmens als die Hauptleistung des Verpächters darstellt. Dies ist im Zweifel anzunehmen, wenn dem Pächter die Befugnis erteilt ist, die Firma des Verpächters fortzuführen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1931.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Joël

**Einbanddecken** für Reichsgesetzblatt 1931 Teil I, für Reichsgesetzblatt 1931 Teil II

können beim **Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4,** bestellt werden.
Preis jeder Einbanddecke einschließlich Verpackung, aber ausschließlich Postgebühren, 1,55 RM.
Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.